PAULYS

REAL-ENCYCLOPÄDIE

DER

CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG

UNTER MITWIRKUNG ZAHLREICHER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN

VON

GEORG WISSOWA

ACHTER HALBBAND

Corniscae — Demodoros

STUTTGART
J. B. METZLERSCHER VERLAG
1901.

PAULYS

REAL-ENCYCLOPÄDIE

DER

CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG

UNTER MITWIRKUNG ZAHLREICHER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN

VON

GEORG WISSOWA

VIERTER BAND

Claudius mons — Demodoros

STUTTGART
J. B. METZLERSCHER VERLAG
1901.

Corniscae (= *cornices*) *divae*, die zu Göttern erhobenen Krähen (nach Ael. h. a. III 9 waren die Krähen Symbole der Gattentreue), die im Dienste der Iuno standen und auf der rechten Tiberseite an einem ihnen geweihten Orte besondere Verehrung genossen (Fest. ep. 64, wo Wissowa in Roschers Mythol. Wörterbuch I 930 für das überlieferte *locus* nicht ohne Grund *lucus* vermutet). Ein gleichfalls *trans Tiberim* gefundener Grenzstein enthält in altertümlichem Latein die Widmung *devas Corniscas* [Dativ] *sacrum* (CIL I 814 = VI 96). Auf den Münzen der gens Cornificia erscheint neben der Iuno Lanuvina eine Krähe oder ein Rabe (Cohen Méd. cons. pl. XV Cornif. 1—3 = Babelon Monn. de la republ. rom. I 434 nr. 2). Da Iuno Sospita gewöhnlich mit der Schlange erscheint (Roscher Mythol. Wörterbuch II 595f.), so geht die Abbildung der Krähe (*cornix*) oder des Raben (*corvus*) vielleicht auf eine etymologische Deutung des Namens Cornificius zurück. [Aust.]

Cornus. 1) *Cornus* (*Κόρνος* Ptolem. III 3, 7; vgl. *Κορνήσιοι οἱ Αἰχιλήσιοι* III 3, 6), Stadt an der Westküste von Sardinien, im zweiten punischen Kriege als *caput eius regionis* erwähnt (Liv. XXIII 40. 41). Das Itin. Ant. 83 setzt es mitten (je 18 mp.) zwischen Bosa und Tharros (an falscher Stelle hat es der Geogr. Rav. V 26 p. 411); die Distanzen fallen in die Gegend von S. Catarina de' Pitinnuri, wo eine Ehreninschrift gesetzt vom *ordo Cornensium pro meritis [in co]loniam collatis* (CIL X 7915) gefunden ist. Die Tribus von C. war die Quirina. Die *via a Tharros Cornus* erwähnt der Meilenstein CIL X 8009. Lateinische Inschriften aus C. CIL X 7915-7929. [Hülsen.]

2) Obst-, Holz-, Heilpflanze, griechisch *κρανεία*. Die Winde schütteln in den Bergthälern *φηγόν τε μελίην τε τανύφλοιόν τε κράνειαν* (Il. XVI 767). Man füttert Schweine mit Eicheln und *καρπὸς κρανείης*, so auch Kirke (Od. X 242). Ihr Mark (*μήτρα*) ist hart und fest (Theophr. h. pl. I 6, 1), auch ihr Holz sehr hart (V 6, 4); sie wächst in der Ebene (III 3, 1); man scheidet männliche und weibliche *κράνεια* und nennt letztere auch *θηλυκρανεία* (VI 12, 1). Genauere Beschreibung geben Theophrast (h. pl. I 8, 2. III 2, 1. 4, 2. 4, 3. 6, 1. 12, 1f. IV 4, 5. V 4, 1; c. pl. III 1, 4. 10, 2), Dioskorides (med. I 172), Plinius (n. h. XVI 74. 97. 103. 105. 183. 186. 211. 226. XXI 72). Man verwendete I. die Frucht, II. das Holz, III. den Rutensaft. — I. Das Obst (*cornum*) wurde viel gebraucht; darum ist die rötliche Kornelkirsche mit ihrem blutroten Safte gutbekannt (Plin. n. h. XV 101. 109) und die Cultur des Baumes in der Kaiserzeit mit grösster Sorgfalt betrieben (XV 105); im transpadanischen Italien zog man auch Weinreben an den Kornelbäumen (XVII 201). Man pfropfte auch C. auf *prunus* (*prunis lapidosa rubescere corna videmus*, Verg. Georg. II 34). Die Früchte wurden: 1) frisch gegessen; aus Wurzeln, Beeren und *lapidosa corna* bestehend denkt sich Virgil des Flüchtlings Nahrung (Aen. III 649); 2) eingemacht für den Winter (Col. XII 10, 3); 3) gekeltert, um Obstwein zu gewinnen (Plin. n. h. XIV 103). — II. Das Holz diente zu vielerlei Zwecken. 1) Zu Lanzenschäften: *κρανέινον ἀκόντιον* Hom. h. Merc. 460; *κρανέϊνα πάλτα* Xen. hell. III 4, 14, vgl. Strab. 570; *ξυστοῖς κρανείνοις* Arrian. an. I 15, 5; *bona bello cornus* Verg. Georg. II 447; *volat Italia cornus* Aen. IX 698; *sonitum dat stridula cornus* XII 267; *cornea hastilia* V 557; mit solchen Lanzen hatte man den Polydoros getötet, auf seinem Grabe aber waren sie festgewachsen und frisch ausgeschlagen, *cornea virgulta* Aen. III 22f.; oft heisst daher *κράνεια* und *cornum* geradezu ‚Lanzenschaft, Lanze', z. B. *κράνεια βροτοκτόνε* Anth. Pal. VI 123; *grave cornum* Ovid. met. VIII 408. XII 451 u. s. w. 2) Zu Radspeichen, Holzkeilen, Holznägeln, Plin. n. h. XVI 206; *clavi cornei* Cato agric. 18, 9. 3) Zu Bechern: *τὸ νῦν καλούμενον κράνειον ἔκπωμα* Athen. XI 479 F. 4) Zu Bogen und Pfeilen: Herod. VII 92 *τόξα κρανέϊνα* der Lykier; Paus. I 21, 5 *τόξα τε κράνινα καὶ ὀϊστούς* der Sauromaten. 5) Zu Stöcken: Liv. I 56, 9 *aureum baculum inclusum corneo cavato ad id baculo*. — III. Vereinzelt ist die Notiz des Plin. n. h. XXIII 151: *sudor virgae corni . . . sanat incipientis lichenas*. Doch wuchs die *κράνεια* auch unter den Zauberkräutern im Garten der Hekate, Ps.-Orph. Arg. 915. — Die Namen *κράνεια cornus* bringt man mit *κέρασος cerasus* zusammen und leitet sie von *κέρας cornu* ab; Hornstrauchgewächse heissen noch heute die Cornaceae. *Κέρας* aber wird auf *κρανίον cranium* ‚Schädel' und auf *κρανα(ός* ‚hart' schon im Altertum bezogen, wie die *cornus tota ossea* des Plinius (n. h. XVI 186) durchschimmern lässt.

Für die botanische Identificierung endlich ist folgendes festzuhalten. 1) Zweifellos ist *κράνεια* und *cornus* dasselbe; beider Beschreibung und Verwendung ist völlig dieselbe; mit ihren Früchten nährt Homer die Schweine, Virgil aber nur in der Not wie mit *radices bacaeque* den Menschen. 2) Höchst wahrscheinlich sind beide mit unserem Hartriegel (cornus mascula L.) eins. Denn: a) Wiederum decken sich Eigenschaften und Verwendungsarten; noch heute fertigt man daraus Drechslerarbeiten und Radzähne, noch heute die als Ziegenhainer bekannten gelben Knotenstöcke (vgl. *fulva cornus nodata* Plin. XVI 186; *si cornus, nodus inesset* sc. *hastili* Ov. met. VII 678). b) Die Tradition des Namens ist ununterbrochen von Homer bis Linné fortlaufeud und gleichbleibend; noch heute bietet man in Smyrna und Constantinopel die Kornelkirschen unter dem Namen ‚Krania' feil, noch heute heisst der Hartriegel in Griechenland *κρανία* und in Italien *corniolo*, wie die Frucht *corniola* oder *corna*. 3) Zweifelhaft bleiben die genaueren Unterscheidungen, z. B. ob des Plinius *cornus femina* die C. sanguinea L. sei (Leunis) oder ob sich des Plinius *virga sanguinea* (XIV 73) und *sanguinei frutices* (XVI 74) mit der C. sanguinea L. decken (Lenz), ob die Italiker auch die Prunus avium L. kannten, aber von der C. mascula L. nicht unterscheiden konnten (Hehn), ob auf jenes *prunum* oder dieses *cornum* des Servius Notiz (Georg. II 18: *hoc etiam ante Lucullum erat in Italia, sed durum, et cornum appellabatur*) zu beziehen sei (Hehn), oder ob jene Prunus avium L. erst mit unserer Zeitrechnung in Griechenland sich eingebürgert habe (Koch).

In der Mythologie spielt der Baum keine Rolle. Denn sowohl die Deutung des Apollon *Καρνεῖος*

(Paus. III 13, 5) als auch die Ableitung des Namens *Κύρνος*, den der Heros eponymos von Corsica trägt, von *κράνεια* (Herodot. I 167) sind spät, vereinzelt und ausgetüftelt.

Über die griechischen Wortformen *κράνεια, ὁ κράνος, τὸ κράνον* und Ableitungen s. Lobeck Paral. 339 und Phryn. 262. — Quellen: Blümner Techn. u. Term. II 270. Lenz Bot. d. Gr. u. Röm. 596. Hehn Kulturpfl. u. Haustiere[6] 390ff. Koch Bäume u. Sträucher des alt. Griech. 195ff. Murr Pflanzenwelt in der griech. Myth. 70ff. Leunis Synopsis II 273ff.

[Max C. P. Schmidt.]

Cornutius vicus der Civitas Redonum, Greg. Tur. hist. Franc. V 22 (29). Jetzt Corps-Nuds (dép. Ille-et-Vilaine, arrond. Rennes). Longnon Géogr. de la Gaule 308. [Ihm.]

Cornutus. 1) Cornutus s. Annaeus Nr. 5, Caecilius Nr. 43—47, Fuficius, Iulius, Manilius, Servenius, Sulpicius.

2) Cornutus. Tibull. II 2 feiert den Geburtstag eines *Cornutus*, den er auch II 3, 1 anspricht. Wir haben daher allen Grund, anzunehmen, dass C. ein vornehmer Mann und wahrscheinlich ein Freund oder Verwandter von Tibulls Gönner M. Valerius Messalla Corvinus ist; F. Marx oben Bd. I S. 1323 denkt an die Familie der Sulpicii Camerini. Ihn mit Cerinthus, den Geliebten der Sulpicia (Tibull. IV 3. 4. 5. 8. 11), zu identificieren, sind wir nicht berechtigt, vgl. Schanz Gesch. d. röm. Litt. II[2] 167 und die dort angegebene Litteratur. [Stein.]

3) C. Iulius Cornutus Tertullus, Consul suffectus im J. 100 n. Chr. mit C. Plinius Caecilius Secundus, s. Iulius.

4) Cornutus Aquila, Legat von Galatien im J. 748 = 6 v. Chr. (Meilensteine der von C. angelegten Via Sebaste CIL III 6974 [*Corn. Aquila*], *Cornuto* las auf dem Steine Bérard Bull. hell. XVI 1892, 420, vgl. CIL III 12217; III 14185 *[Co]rn . . . .*).

5) Cornuta s. Servenius. [Groag.]

Corobilium, Ort an der Strasse Durocortorum (Reims)-Andematunnum (Langres), zwischen Durocortorum und Segessera (Tab. Peut.). Nach allgemeiner Ansicht das heutige Corbeil (dép. Marne). Desjardins Table de Peut. 21. [Ihm.]

Corocotta, Räuber, der zur Zeit des Augustus in Spanien sein Unwesen trieb und, weil er sich freiwillig stellte, vom Kaiser begnadigt und noch mit dem auf seinen Kopf ausgesetzten Preise beschenkt wurde, Dio LVI 43, 3. [Stein.]

Corogennates, Bewohner einer im Mailändischen anzusetzenden Ortschaft, CIL V 5907. [Ihm.]

Corolamus, Häuptling der Boier, schlug 558 = 196 den Consul M. Claudius Marcellus in Oberitalien (Liv. XXXIII 36, 4). [Münzer.]

Corolia, Stadt der Sabaeer, an der Küste des Roten Meeres (Plin. n. h. VI 154), von Sprenger (Alte Geogr. Arab. 383) mit dem *fons Corolis* (Var. *Goralus*) Plin. VI 150 zusammengestellt, demnach in das Gebiet der Gasani verlegt. Glaser (Skizze 36) stimmt Sprenger bei und erklärt *Coralia* als *kur* = *Halj* (Land von Halj). Die Identification und noch mehr die Erklärung sind höchst gewagt. [D. H. Müller.]

Corolla, corollarium, ein kleiner Kranz, überhaupt ein Kranz. Als Brautkranz Fest. ep. 63, 14; *corollarium* als Kranz eines Comissator Gell. IV 14, 5. Namentlich aber nannte man so die künstlichen Kränze, die Schauspieler und andere Künstler (Flötenbläser, Phaedr. V 7, 34), wenn ihre Leistungen Beifall gefunden hatten, von dem Spielgeber erhielten, Varro de l. l. V 178. Plin. n. h. XXI 5. 6 giebt die Geschichte dieser C.: sie waren anfangs aus (wohl goldartig) gefärbtem Horn, dann aus dünnem versilberten oder vergoldeten (nach Plin. n. h. XXXIV 94 auch durch Ochsengalle goldartig gefärbten) Bronzeblech. Zuerst Crassus Dives gab als Aedil 211 v. Chr. echt silberne und goldene C. mit goldenen Schleifen, die zuerst P. Claudius Pulcher, Aedil 99 v. Chr., mit ciselierten Verzierungen schmückte. Goldene Kränze Plut. Cato min. 46. Suet. Vesp. 19. So wurde die ursprünglich als Ehrenzeichen (vgl. Plin. n. h. VII 185) gemeinte Gabe zu einer materiellen Belohnung, die zu dem bedungenen Lohne hinzukam. So kam *corollarium* zu der allgemeinen Bedeutung einer Zugabe zu dem Geschuldeten. Varro a. O. Cic. Verr. III 118. Senec. de benef. VI 17, 1. Es erhielten aber die erfolgreichen Künstler auch andere Geschenke, z. B. kostbare Kleider, Hist. Aug. Al. Sev. 33, 2; Carin. 20, 4, sonstige wertvolle Gegenstände, Suet. Galba 15, und auch Geld, Suet. Vesp. 19, letzteres in solchem Masse, dass Marcus Aurelius es nötig fand, das Maximum auf 10 Aurei festzusetzen, Hist. Aug. Marc. Aur. 11, 4; vgl. Iuven. 7, 243 m. Schol. Nero verschwendete masslos in solchen Geschenken, die dann Galba wieder eintrieb. Tac. hist. I 20. Plut. Galba 16, 2. Suet. Galba 15. Es scheint, dass auch diese Geschenke *corollaria* genannt wurden; wenigstens heisst bei Cic. Verr. IV 49 so das einem bei einem Gastmahl auftretenden Acroama gegebene Geschenk. Suet. Aug. 45 scheint freilich *corollaria* und *praemia* zu unterscheiden. Friedländer Sittengesch. II[6] 471 und bei Marquardt St.-V. III[2] 541, 6. Ribbeck Röm. Tragoedie 658. [Mau.]

Corona. 1) *Corona*, wahrscheinlich mit *chorus* (Fest. ep. p. 37) oder *χορός*, das Hesych durch *κύκλος, στέφανος* erklärt, zusammenhängend und daher vereinzelt auch aspiriert geschrieben (Quintil. inst. or. I 5, 20. Ter. Scaur. G. L. VII 14 K. Charis. G. L. I 265 K. Orelli 1735), in eigentlicher Bedeutung bezeichnet den Kranz, der, zur Auszeichnung wie zum Schmucke dienend, im öffentlichen wie im privaten Leben der Römer eine wichtige Rolle spielte. Mit einer C. wurde vor allem die Gottheit geehrt, deren ausschliessliches Vorrecht sie ursprünglich war (Plin. n. h. XVI 9. XXI 11). Goldene Kränze wurden Iuppiter zu Ehren in den capitolinischen Tempel gestiftet (Liv. II 22, 6. III 57, 7. IV 20, 4. VII 38, 2. XXXII 27, 1. XXXVI 35, 12. XLIII 6, 6. XLIV 14, 3), *anaglempsiacae coronae* (s. o. Bd. I S. 2055) der Isis dargebracht; Kränze setzten die Arvalen am Hainfeste den Göttinnen auf, vgl. CIL VI 2104. Henzen Acta fratr. Arv. 34; Kränze gehörten zu den Festgaben, die man den Laren spendete (Plaut. Trinumm. 39; Aulul. 385f. Fest. ep. p. 69. Iuven. sat. IX 138. XII 87. Marquardt St.-V. III[2] 128); Kränze schmückten an Festtagen die Tempel, Plut. Aem. Paul. 32, 3. Nächstdem kam den

Dienern der Gottheit, den Priestern, die C. zu (*c. sacerdotalis* Ammian. Marc. XXIX 5, 16). Ein Ährenkranz (*c. spicea* CIL VI 2065. 2067. 2075. 2078—2080. 2086. 2099. Gell. VII 7, 8. Plin. n. h. XVIII 6. Henzen Acta fratr. Arv. 28. Marquardt St.-V. III[2] 448, auf einem Altar bildlich dargestellt vgl. Clarac Mus. de sculpt. II pl. 249 nr. 318. Daremberg-Saglio Dict. I 451 Fig. 541) war von alters her das Abzeichen der Arvalen, das als Mitglieder des Arvalcollegiums auch die Kaiser führten, vgl. CIL VI 968. 1000. 1012. 1021. 1026. 1053. 1093. Wissowa oben Bd. II S. 1464. Wohnten die Arvalen den Circusspielen im Haine bei, so vertauschte ihr Oberhaupt, der Magister oder Promagister, den Ehrenkranz mit einer *c. pactilis rosacea* CIL VI 2076. 2081 (*rosacia* VI 2065. 2075. 2086. 2100, *rosea* VI 2104). Letztere hatte auch im Cult der Salier Bedeutung, vgl. Plin. n. h. XXI 11. Hist. Aug. Antonin. philos. 4, 3. Einen Lorbeerkranz mit drei Medaillons geziert trugen die Priester der Bellona, s. CIL VI 2233. Doni Inscr. antiqu. III 8. Daremberg-Saglio Dict. I 1525 Fig. 1986, desgleichen die Priester der Cybele, s. Mus. Capit. IV 16. Winckelmann Mon. ant. ined. I 8. Müller-Wieseler Denkm. II 63, 817. CIL X 3698. XIII 1751. Marquardt St.-V. III[2] 395. Bekränzt erschien schliesslich jeder, der opfernd oder hülfeflehend sich der Gottheit nahte, Plin. n. h. XVI 9. Liv. XXIII 11, 5. XXVII 37, 13. XXXIV 55, 4. XXXVI 37, 5. XL 37, 3. XLIII 13, 8. Gell. VI 4, 5. Mommsen St.-R. I[3] 426, 4.

Verschieden von diesen der Gottheit geweihten Coronae waren die mannigfachen Kränze, welche, zumeist für kriegerische Tüchtigkeit, aber auch für sonstige Verdienste um das Gemeinwesen, von Staatswegen verliehen wurden. Was wir, von inschriftlichen Zeugnissen abgesehen (CIL I 624 früheste inschriftliche Erwähnung einer *c. militaris*), über diese Art Kränze wissen, geht in letzter Linie auf Varro zurück, vgl. Mercklin De Varrone coronarum Romanarum militarium interprete praecipno, Dorpat 1859. Unter ihnen war die *c. graminea* (Plin. n. h. XXII 6) oder *obsidionalis* (Fest. ep. p. 190. 191. Gell. V 6, 8. Plin. XXII 7; *obsidialis* Liv. VII 37, 2), die Ehrengabe für den Befreier eines ganzen Heeres oder Volkes, trotz des schlichten Grases, aus dem sie gewunden war (Fest. a. a. O. Gell. V 6, 9. Plin. XXII 8), am angesehensten (Fest. ep. p. 97. 190. 191. Plin. XXII 6), weil sie allein nicht der einzelne, sondern die Gesamtheit zuerkannte (Liv. VII 37, 2. Fest. ep. p. 190. Gell. V 6, 10. Plin. XXII 7). Dass als höchste Auszeichnung gerade ein Graskranz gewählt wurde, erklärt nach Zander Andeutungen z. Gesch. des röm. Kriegswesens 1. Fortsetz. 17f. die Bedeutung, die bei den Römern der Cult des Feldgottes Mars hatte. Die wenigen, die er zierte, waren nach Plin. XXII 9ff.: L. Siccius Dentatus (vgl. auch Plin. VII 102. Gell. II 11, 2), P. Decius Mus (vgl. auch Liv. VII 37, 2), Q. Fabius Maximus (vgl. auch Gell. V 6, 10), Scipio Aemilianus (vgl. auch Vell. Pat. I 12, 4), der Kriegstribun M. Calpurnius Flamma, der Centurio Cn. Petreius Atinas, der Dictator Sulla und der Kaiser Augustus. Bildlich dargestellt zu sein scheint eine *c. graminea* auf einem Helm vom Bettenberge (jetzt im Kgl. Antiquarium zu Stuttgart), vgl. Benndorf Denkschr. d. Wiener Akad. XXVIII 1878 Taf. VII. VIII. XV 2. Lindenschmit Altertümer unserer heidnischen Vorzeit III Heft 5 Taf. 4. Daremberg-Saglio Dict. I 1535 Fig. 2007, sowie auf einem zu Ruvo gefundenen Bronzehelm, vgl. Bonghi Bull. d. Inst. 1834, 39. Kaum weniger begehrt war die *c. triumphalis* (CIL V 3348) oder *laurea* (Cic. in Pis. 58), ein Kranz von frischem Lorbeer, dem Zeichen des Sieges (Appian. Pun. 66), ursprünglich der einzige Schmuck des Triumphators (Liv. VII 13, 10. Plin. n. h. XVI 127. 137. Dion. Hal. II 34, 2. Ovid. met. I 560) und seiner im Triumph aufziehenden siegreichen Soldaten (Liv. XLV 38, 12. 39, 4. Fest. ep. p. 117. Appian. Pun. 66. Plut. Marc. 22, 2; Aem. Paul. 34, 6). Ihre Verleihung erfolgte durch den Senat (Cic. in Pis. 58. Val. Max. II 8, 7. Dion. Hal. III 62, 2. Zonar. VII 21). Dargestellt ist ein solcher Triumphalkranz wohl auf einem Denkschr. Akad. Wien a. a. O. Taf. XIII abgebildeten Helme. Das Vorrecht, den Lorbeer ständig tragen zu dürfen, hatte zuerst Caesar (Cass. Dio XLIII 43, 1. Suet. Caes. 45), nach ihm Augustus, Eckhel VI 84, allerdings erst seit 36 v. Chr., Cass. Dio XLIX 15, 1 — vordem durfte er damit nur beim Einzuge in Rom und bei den Spielen erscheinen, Cass. Dio XLVIII 16. 1 — und alle folgenden Kaiser (Plin. n. h. XVI 137. Suet. Galb. 1) einschliesslich deren Mitregenten, Mommsen St.-R. I[3] 428. II[3] 1150. Die sonstigen Mitglieder des Kaiserhauses führten die Laurea bei Lebzeiten überhaupt nicht — eine Ausnahme macht der junge Domitian, Mommsen St.-R. I[3] 428, 4 —, doch wurden einzelne derselben, wie der ältere Drusus, Eckhel VI 176, und der Vater des Vitellius, Eckhel VI 313, im Tode damit geehrt (Mommsen St.-R. II[3] 830). Zu der Laurea triumphalis kam später zur Erhöhung des Pompes die *aurea triumphalis*, vgl. Dion. Hal. III 62, 2. Appian. Pun. 66. Martial. VIII 33, 1 — Liv. X 7, 9 und Zonar. VII 21 erwähnen beide —, auch *c. Etrusca* genannt. Plin. n. h. XXXIII 11, ein mächtiger Goldkranz (Iuven. sat. X 39), der beim Triumph von einem Sclaven über dem lorbeerbekränzten Triumphator gehalten wurde (Plin. a. a. O. Zonar. VII 21. Tertull. de cor. 13). Pompeius sollte damit auch bei feierlichen Versammlungen und Spielen geehrt werden, vgl. Vell. Pat. II 40, 4 (mit der Interpretation Borghesis Oeuvr. I 452). Cass. Dio XXXVII 21, 4, desgleichen Caesar, Cass. Dio XLIV 6, 3. 11, 2. XLV 6, 5. Cic. Philipp. II 85, und Augustus, Cass. Dio LI 20, 2. Doch hat die *aurea triumphalis*, ebenso wie die goldene Strahlenkrone (von Flor. II 13 unrichtig Caesar zugeschrieben), mit der die Kaiser vielfach seit Nero auf den senatorischen (Eckhel VI 269. Mommsen Röm. Münzw. 765, 85), seit Caracalla auf den kaiserlichen Münzen (Eckhel VII 220. Daremberg-Saglio Dict. I 1535 Fig. 2006. Mommsen a. a. O. 782) dargestellt sind, nie auch nur annähernd die Bedeutung der *laurea triumphalis* gehabt (Mommsen St.-R. I[3] 428). *Coronae triumphales* heissen endlich auch die von Buudesgenossen wie Besiegten freiwillig oder gezwungen gestifteten goldenen Kränze, die dem Triumphator vorangetragen wurden, vgl. Fest. ep. p. 367. Gell. V 6, 5—7. Liv. XXXIV 52, 8.

XXXVII 58, 4. 59, 4. XXXVIII 37, 4. XXXIX 5, 14. 7, 1. 29, 6. 42, 3. XL 16, 11. 34, 8. 43, 6. Appian. Pun. 66. Plut. Aem. Paul. 34, 4. Cass. Dio XLII 49, 3. 50, 2. Tertull. de cor. 13. S. auch Kubitschek oben Bd. II S. 2552f. Beim Triumph des Pompeius wurden sogar kostbare Perlenkränze mit aufgeführt (Plin. n. h. XXXVII 14). Mit der *c. ovalis* oder *murtea* bezw. *myrtea* (Fest. ep. p. 144. 195. Gell. V 6, 20. Plin. n. h. XV 126. Val. Max. III 6, 5) mussten sich die begnügen, welche keinen wirklich bedeutenden Krieg geführt hatten und darum nicht im Triumph, sondern nur als *ovantes* in Rom einziehen durften (Gell. V 6, 21. 22. Fest ep. p. 195. Plin. n. h. XV 125. Plut. Marcell. 22, 2) oder statt dessen auf dem Mons Albanus triumphierten (Fest. ep. p. 144. Plin. XV 126. Val. Max. III 6. 5). Crassus erzwang sich nach Beendigung des Sclavenkrieges die Laurea, obwohl ihm hierfür nur der Myrtenkranz zukam (Cic. Pis. 61. Gell. V 6, 20 23. Plin. XV 125). Die *c. oleaginea*, einen Olivenkranz, trug, wer, ohne Mitkämpfer zu sein, den Triumph hatte ausrichten helfen (Fest. ep. p. 192. Gell. V 6, 4), desgleichen führten ihn bisweilen nach Plin. XV 19 die *ovantes*. Mit Olivenkränzen geschmückt versammelten sich übrigens auch die römischen Ritter an den Iden des Juli zum Census, Dion. Hal. VI 13, 4. Plin. n. h. XV 19. Gleich wertvoll wie der Triumphalkranz war die *c. civica* (Liv. X 46, 3. Fest. ep. p. 42. 191. Gell. V 6, 30 11. Plin. n. h. XVI 7ff. XXII 6; *civica*: Senec. clem. I 26, 5. Quintil. VI 3, 79. Plin. paneg. 13), griechisch *στέφανος πολιτικός* (Dion. Hal. X 37), ein Kranz von Blättern der Eichenarten *Ilex*, *Aesculus* oder *Quercus* (Fest. ep. p. 42. Gell. V 6, 12. Plin. XVI 11. Zonar. VII 21), nach der letzteren auch *quercea* (Tac. ann. II 83), *quernea* (Fasti Praenestini, CIL I² p. 231) oder *δρύινος* (Mon. Ancyr. gr. 17, 24. Cass. Dio LIII 16, 4. Plut. quaest. Rom. 92) genannt, der den belohnte, der 40 als Bürger in der Schlacht einem Bürger — nach Polyb. VI 39, 6 auch einem Bundesgenossen — das Leben rettete (Mommsen St.-R. I³ 426, 5. Fest. ep. p. 42. Gell. V 6, 11. Tac. ann. XII 31. XVI 15. Claudian. de cons. Stil. III 72f.), den Feind tötete (Plin. n. h. XVI 11) und seinen Platz behauptete (Gell. V 6, 13). Der Gerettete schenkte ihn seinem Retter (Cic. Planc. 72. Fest. ep. p. 42. Gell. V 6, 11) — sonst wurde er dazu gezwungen, Polyb. VI 39, 6 —, worauf der Feld- 50 herr ihn diesem vor versammeltem Heere zusprach (Plut. Coriol. 3, 2. Suet. Caes. 2. Tac. ann. III 21. XV 12. Hist. Aug. Aurel. 13. 3; Prob. 5, 1. Ammian. Marc. XXIV 6, 16). Der so Geehrte durfte jederzeit bekränzt erscheinen und genoss besondere Vorrechte (Plin. n. h. XVI 13. Polyb. VI 39, 9). Ein gewisser Helvius Rufus führte, seitdem ihm die *c. civica* verliehen (Tac. ann. III 21), den Beinamen *Civica*, vgl. CIL XIV 3472 und Dessaus Anmerkung. Im Schmucke des 60 Bürgerkranzes dargestellt sind die Centurionen M. Caelius (CIRh 209) und Q. Sertorius (CIL V 3374), vgl. Lindenschmit Tracht und Bewaffnung des röm. Heeres während der Kaiserzeit Taf. I 1. 6. Baumeister Denkm. Fig. 2263. Iwan Müller Handb. IV² 2 Taf. 2 Fig. f. Der nämliche Kranz umschliesst die Widmung eines T. Claudius Faventius auf der Ara Casali (CIL VI 31098), vgl. Wieseler Die Ara Casali. Overbeck Kunstmythologie Atl. X 18. Baumeister Denkm. Fig. 125. Auffallend viele Bürgerkränze verdienten sich Manlius Torquatus (Liv. VI 20, 8. Plin. VII 103. XVI 14) und M. Siccius Dentatus (Plin. VII 102. XVI 14. XXII 9. Gell. II 11, 2. Dion. Hal. X 37. Val. Max. III 2, 24). Für Cicero beantragte der Censor L. Gellius die *c. civica*, um ihn als Retter der Bürger zu ehren (Gell. V 6, 15. Cic. Pis. 6). Aus demselben Grunde verlieh der Senat 27 v. Chr. dem Augustus den Bürgerkranz (Mon. Ancyr. lat. 1, 14. 6, 13 und dazu Mommsen Res gestae² 149ff. Fast. Praen. CIL I² p. 231. Eckhel VI 88. Cohen Aug. 30. Cass. Dio LIII 16, 4. Plin. XVI 7f. Ovid. trist. III 1, 47f.), der seitdem — nur unter Tiberius nicht, Ssuet. Tib. 26 — über der Pforte des Kaiserpalaste prangte (Suet. Claud. 17. Val. Max. II 8, 7. Ovid. Fast. IV 953; Trist. III 1, 36; metam. I 562); vgl. die Darstellung auf einer Münze des L. Caninius Gallus Cohen Aug. 385. Daremberg-Saglio Dict. I 1536 Fig. 2008. Auch ist derselbe auf vielen augusteischen Münzen, umrahmt von Lorbeerkränzen, zu sehen, Cohen Aug. 341. 356. 501. Daremberg-Saglio Dict. I 1536 Fig. 2009. Baumeister Denkm. Fig. 181. Augustus mit dem Bürgerkranze zeigt eine in der Münchener Glyptothek befindliche Büste, vgl. Brunn Beschreib. der Glypt. nr. 219. Visconti Icon. rom. XVIII 3. 4, und gleich ihm trugen ihn auch seine Nachfolger, Visconti a. a. O. XXIX 3. XXXI 3. Hist. Aug. Ant. Philos. 12, 7.

Sehr verdienstvoll war ferner noch die auch unter dem Namen *classica* (Vell. Pat. II 81, 3) oder *rostrata* (Plin. n. h. XVI 7. Verg. Aen. VIII 684), d. i. mit Schiffsschnäbeln verziert (Gell. V 6, 8. Cass. Dio XLIX 14, 3), bekannte *c. navalis* (Fest. ep. p. 163. Gell. a. a. O.), die dem zu teil wurde, der zuerst auf ein feindliches Schiff hinübersprang. Während zur Zeit der Republik ihre Verleihung äusserst selten war, da nur M. Varro nach dem Seeräuberkriege (Plin. n. h. VII 115. XVI 7) und Vipsanius Agrippa nach seinem Siege über Sextus Pompeius (Liv. epit. 129. Vell. Pat. II 81, 3. Cass. Dio XXXXIX 14, 3. Plin. n. h. XVI 7. Senec. de benef. III 32, 4. Ov. ars am. III 392. Verg. Aen. VIII 684) sie davontrugen, gehörte sie in der Kaiserzeit zur stehenden Decoration der Legati consulares (s. u.). Ammian. Marc. XXIV 6, 16 zufolge verlieh sie noch Kaiser Iulian. Zur Verherrlichung seines britannischen Feldzuges liess Claudius sie über der Thür seines Palastes neben der Civica anbringen (Suet. Claud. 17). Darstellungen von Schiffskränzen zeigen zahlreiche Münzen des Agrippa, vgl. Eckhel VI 165. Daremberg-Saglio Dict. I 1536 Fig. 2012. Visconti Iconogr. rom. VIII 5, desgleichen eine Münze von Nicopolis, Ann. d. Inst 1840 tav. d'agg. P 8, nicht jedoch, wie Fournier bei Daremberg-Saglio a. a. O. meint, eine Münze des Agrippa Postumus (vgl. Fig. 2013) mit einem Eppichkranze (Eckhel VI 174). Wohlfeiler, obwohl von Gold (Plin. n. h. XVI 7), waren die folgenden Coronae. Zunächst die *c. muralis* (Liv. X 46, 3. Suet. Aug. 25. Sil. Ital. XV 257; *muralis* Plin. paneg. 13), griechisch *στέφανος τειχικός* Athen. Mitt. XXII 1897, 39) oder *πυργωτός* (Korr.-Bl. der Westd. Zeitschrift 1897, 61), so genannt wegen ihrer zinnenartigen Verzierungen, vgl auch Gell. V 6, 16 (*muri pinnis decorata*). Sil. Ital. XIII 366. Zonar. VII 21. Vom Feldherrn wurde sie dem erteilt, der zuerst die Mauern einer feindlichen Stadt erstieg (Polyb. VI 39, 5. Liv. XXVI 48, 5. Gell. V 6, 16). Von den Rittern errang sie Manlius Capitolinus zuerst (Plin. n. h. VII 103. Liv. VI 20, 8). Das Aussehen einer *c. muralis* veranschaulicht eine Münze mit M. Agrippas Bild; vgl. Eckhel VI 164. Cohen Monn. de la rép. XXXVIII Sulpic. 8. 10 —6978. 6980. VI 1377. 1497 (X 8291 fehlt die Daremberg-Saglio Dict. I 1536 Fig. 2010, sowie ein zu Ribchester gefundener Helm (1. Jhdt. n. Chr.) vgl. Hübner Bonner Jahrb. 1873, 171, 1. Benndorf Denkschr. der Wiener Akad. XXVIII 1878 Taf. IV. V. VI 3a. 3b. Lindenschmit Altertümer unserer heidn. Vorzeit III Heft 7 Taf. 4. Daremberg a. a. O. Fig. 2011. Baumeister Denkm. Fig. 2290. Dann die *c. castrensis* (Fest. ep. p. 57. Gell. V 6, 17) oder *vallaris* (Liv. X 46, 3. Suet. Aug. 25. 20 Plin. n. h. XXXIII 38), griechisch *στέφανος ὀναλλάριος* (Korr.-Bl. d. Westd. Zeitschr. 1897, 61), mit dem goldnen *insigne valli* als Wahrzeichen. Sie war der Lohn für den, der zuerst das Lager des Feindes stürmte (Fest. Gell. a. a. O.). Eine Abbildung derselben s. CIL III 6984. Schliesslich *coronae gemmatae* (Plin. n. h. XXII 6) und *coronae aureae* ohne bestimmtes Insigne (Plin. n. h. VII 102. Gell. II 11, 2. Val. Max. III 2, 24. CIL VI 1444 als *auratae* bezeichnet), letztere 30 zur Belohnung für hervorragende Tapferkeit im Kriege (Liv. VII 10, 14. 26, 10. 37, 1. X 44, 3. Zonar. VII 22). Abbildungen solcher *coronae aureae* s. CIL III 6984. Bull. d. Inst. 1890, 296. In der Kaiserzeit wurden von den genannten Coronae die *vallares*, *murales*, *aureae* und *classicae* noch in besonderer Weise zur Auszeichnung verwendet, und zwar so, dass den im Range am niedrigsten Stehenden höchstens eine derselben zuerkannt werden konnte, den am höchsten Stehenden 40 dagegen alle vier zukamen, vgl. Henzen Ann. d. Inst. 1860, 205—210. Den Inschriften zufolge wurde eine C. zuweilen als besondere Auszeichnung an Gregarii, CIL VI 3584 (zweimal), Evocati, III 6359. X 3886. XI 395. 2112, oder Centurionen, II 4461 (dreimal). III 5334. 7334. 10224. V 955. VI 3580. X 1202. 3733 5064. XI 390. 391. 1602. 3108. Wilmanns 1589. 1598 (die Verleihung von zwei Coronae an einen Centurio, CIL VIII 217, ist eine Ausnahme), in 50 der Regel aber nur an Praefecti, Tribuni oder Procuratores, CIL II 2637. III 1193. 2018. 6809. V 875. 7003. 7425. VI 798. 1598. 1626. 3539. VIII 9372. IX 1614. 4753. X 4862 (mehrmals). 5829. Inscr. Helv. 179. Arch.-epigr. Mitt. XV 29. Bull. d. Inst. 1896, 252. Athen. Mitt. 1897, 39. verliehen. Doch trugen letztere öfters auch zwei Coronae, eine *muralis* und eine *vallaris*, vgl. CIL VI 1449. VIII 9990. X 135. XII 3167. XIV 3612, ein häufig geehrter Praefectus 60 alae (II 1086) sogar eine *muralis* und vier *aureae* davon. Drei Coronae. je eine *vallaris*, *muralis*. *aurea*, erhielten — mit einer einzigen Ausnahme CIL VIII 6706 — die Legati praetorii, vgl. CIL II 6145. III 6818. VI 1599. X 6659. XI 5210. 5211. Rev. arch. 1893 I nr. 88. Korr.-Bl. der Westd. Zeitschr. 1897, 61, hatten sie mehrere Kriege mitgemacht, die doppelte Zahl, vgl. CIL

VI 1540. VIII 12536. Dagegen ist die Ehrung eines Praefectus castrorum durch drei *coronae murales*, zwei *vallares*, eine *aurea* (CIL III 6984) ohne Beispiel. Durch vier Coronae — je eine *muralis*, *vallaris*, *classica*, *aurea* — bezw. je zwei derselben, wenn es sich um mehrere Kriege handelte, vgl. CIL VI 1444 und Borghesi Oeuvr. V 33 — wurden nur die Legati consulares ausgezeichnet, vgl. CIL III 1457. 4013. V 531. 6976 Erst im 3. Jhdt. n. Chr. scheint die Ordnung aufgegeben worden zu sein, vgl. Hist. Aug. Aurel. 13, 3; Prob. 5, 1.

Aber nicht nur der siegreiche Kämpfer, auch der Sieger im friedlichen Wettkampfe — bei Wagenrennen der Besitzer des siegreichen Gespannes, Mommsen R.-G. I⁷ 229 — wurde mit dem Kranze geehrt (vgl. auch Art. Palma und *Βραβεῖον*), eine Auszeichnung, die sich auch auf den Vater des Siegers erstreckte (Zwölf Tafeln X 7. Plin. n. h. XXI 7. Mommsen St.-R. I³ 426, 2). Dergleichen Siegeskränze, *donaticae coronae* genannt (Fest. ep. p. 69), wurden sogar mit ins Grab gegeben, vgl. Mommsen R. G. I⁷ 228. Übrigens waren dieselben an den einzelnen Wettspielen verschieden. Silberne Kränze wurden an den Circusspielen des Hainfestes der Arvalbrüder verteilt, vgl. CIL VI 2059. 2065. 2075. 2086. Henzen Act. fratr. Arv. 36. Marquardt St.-V. III² 458. Ein Ehrenkranz war der Preis des Siegers in den neapolitanischen Augustalien, vgl. Stat. silv. V 3, 225f. Friedländer Sittengesch. III⁶ 425. Um einen Eichenkranz wurde in dem 86 n. Chr. von Domitian Iuppiter zu Ehren gestifteten capitolinischen Agon gestritten, vgl. Mart. IV 1, 6. 54, 1. 2. IX 23, 5. XI 9, 1. Stat. silv. V 3, 231. Iuven. sat. VI 387 mit Scholien. Florus ed. Jahn XLI. Auson. Prof. V 5, 7. Cod. Iust. X 53. CIG II 3425. III 5804. CIL VI 10114. 10117. X 3716. XIV 2977. Haupt Opusc. II 445. Friedländer a. a. O. II⁶ 482. 630f. III⁶ 426f., und zwar empfing der Sieger denselben eigenhändig vom Kaiser (Martial. IV 1, 6. Le Bas-Waddington 1620 a), der, selbst mit einem goldenen Kranze geschmückt (Suet. Domit. 4), dem Feste beiwohnte. Dargestellt ist dieser capitolinische Kranz wohl auf einem Glasgefässe, das Garrucci Vetri ornati trovati nei cimiteri dei cristiani Taf. XXXIV 1 veröffentlicht hat, vgl. auch Daremberg-Saglio Dict. I 1531 Fig. 1999. Ein goldener Olivenkranz endlich ward dem zu teil, der im albanischen Agon siegte, vgl. Mart. IV 1, 5. IX 23, 5. 35, 9. Stat. silv. III 5, 28f. IV 2, 67. 5, 22f. V 3, 227. Friedländer a. a. O. III⁶ 428. Was für einen Kranz der Sieger in den von Nero gestifteten Neronia davontrug (vgl. Suet. Nero 12. 21. Tac. ann. XVI 4. Cass. Dio LXI 21, 2. Friedländer a. a. O. II⁶ 480. Schiller Geschichte des röm. Kaiserreiches unter Nero 137), ist unbekannt; die neronianische Münze, Eckhel VI 264. Daremberg-Saglio I 1085 Fig. 1337, giebt darüber keinen Aufschluss; dasselbe gilt von dem CIL IX 1663 erwähnten, zu Benevent veranstalteten musischen Agon.

Selbst die Schauspieler wetteiferten um die Ehre des Kranzes. Derartige Schauspielerkränze, *corollae* (s. d.) genannt (Varro de l. l. V 178), waren

mitunter sogar von Gold (Suet. Vesp. 19). Doch verwendete der jüngere Cato bereits an ihrer Statt Olivenkränze (Plut. Cato min. 46, 2), und Plinius (n. h. XXXIV 94) berichtet, dass häufig auch kupferne Kränze, mit Ochsengalle gefärbt, die goldenen ersetzten, vgl. Marquardt St.-V. III² 541, 6. Ribbeck Röm. Tragoedie 658f. Friedländer a. a. O. II⁶ 471. [Fiebiger.]

2) Corona, *στέφανος* als Sternbild. Schon Germanicus (72. 391) und Ptolemaios unterscheiden einen nördlichen und südlichen Kranz (Almag. VII c. 4 p. 36 Halma: der nördliche Kranz besteht aus acht Sternen; Almag. VIII 3 c. 1 p. 80f.: der südliche Kranz aus dreizehn Sternen), während sonst nur der nördliche Kranz im Altertume erwähnt wird (Ideler Unters. über den Ursprung und die Bedeutung der Sternnamen 281f.). Er war vielleicht schon Pherekydes bekannt (Schol. Od. XI 320) und kam sicher bei Eudoxos vor (Hipparch. I c. 11 p. 112 Manit. Vitruv. IX 6 p. 229 Rose). Der hellste Stern des nördlichen Kranzes, nach Ptolemaios von einer Lichtstärke zweiten Grades, heisst bei diesem *ὁ λαμπρὸς ὁ ἐν τῷ Στεφάνῳ* und bei Columella (XI 2, 74) *clara stella Coronae*. Gewöhnlich wird berichtet, das Sternbild sei der Kranz, den Ariadne als die Braut des Dionysos getragen habe, und sei von diesem später an den Himmel versetzt worden; Ariadne hatte ihn von den Horen und Aphrodite erhalten, nachdem er von Hephaistos aus kostbarem Golde und indischen Edelsteinen angefertigt worden war. Nach einer etwas abweichenden Darstellung hat sich Dionysos mit diesem Kleinode die Liebe der Ariadne erkauft (Arat. Phaen. 71. Cic. Arat. frg. 12. Germanic. 72. Avien. 194ff. Manil. I 319—323. V 253. Ovid. fast. III 513ff.; met. VIII 176ff.; trist. V 3, 42. Serv. Georg. I 222. Robert Eratosth. Catast. reliquiae p. 66ff. Hygin. astron. p. 39f. Bunte.

Auf- und Untergänge bei Geminos 12. Juli, 6. August, 3. und 6. Oktober, 2. Januar, 14. März; bei Ptolemaios 6. 16. 23. 27. Phaophi, 15. 21. 23. Athyr, 10. 19. Choiak, 9. 20. Phamenoth, 2. Pharmuthi, 18. 28. Epiphi. [Haebler.]

Coronarii, *στεφανηπλόκοι*. Bei dem starken Verbrauch von Kränzen für Gastmähler und sonstige Festlichkeiten war das Gewerbe der Kranzflechter ein lohnendes und schwungvoll betriebenes und wird oft erwähnt. In älterer Zeit und bevor der Grossbetrieb Platz griff, scheint es vorwiegend von Frauen und mit weiblichen Arbeitern betrieben worden zu sein. Eine *στεφανηπλόκος*, die auf Bestellung 20 Kränze zu liefern hat, Arist. Thesm. 448; bekannt ist das Verhältnis des Malers Pausias zu der Kranzflechterin Glykera, Plin. n. h. XXI 4. XXXV 125. Sonstige Erwähnungen Theophr. h. pl. VI 8, 1. Plut. qu. conv. III 1. Erotische Scene mit einem Knaben, der Kränze flicht und verkauft, Anth. Pal. XII 8. Unter der von Alexander gefangen genommenen Dienerschaft des Darius waren 46 C., Athen. XIII 608a. In römischer Zeit erscheinen die C. häufig auf Inschriften. Aus Rom CIL VI 7009. 9227. 9282. 9283; ein Sepulcralcollegium der C. 4414. 4415. Aus Formiae CIL X 6125; aus Interamna Lirenas X 5372; aus Aesernia IX 2688; aus Pisa XI 1450. Weibliche C. XI 1554 aus Fiesole, Olivieri Marm. Pisaur. 152 aus Pisaurum. Vgl. Gatti Bull. arch. com. 1878, 46.

Bildliche Darstellungen, Eroten als C., finden sich mehrfach in pompeianischen Wandgemälden. Helbig Wandgem. 799. 800. Sogliano Pitt. mur. 364. Die vollständigste Darstellung in dem seit 1894 ausgegrabenen Hause der Vettier. Mau Röm. Mitt. XI 1896, 73, 151. Sogliano Mon. ant. d. Lincei VIII 343. 350. Wir sehen auf diesen Darstellungen, wie die Kränze, von einem rechenartigen Gerüst lang herabhängend (nicht mit den Enden zusammengebunden) von männlichen und weiblichen Arbeitern geflochten und von diesem Gerüste aus auch verkauft werden. Vgl. Jahn Abh. d. sächs. G. d. W. V 315 Taf. VI. [Mau.]

Coronatus *vir clarissimus* ist der Verfasser dreier Gedichte der Anthologie des Salmasianus (223. 226. 228 R. = Baehrens PLM IV nr. 190. 402. 404). Die beiden letzten sind Epigramme auf eine gefüllte Henne, das erste variiert in 21 prosodisch correcten Hexametern und stark hyperbolischer Rhetorik das Wort des Aeneas bei Vergil III 315 *vivo equidem vitamque extrema per omnia duco*; v. 22—29 scheinen nicht zugehörig. Mit diesem C. ist zweifellos identisch der Verfasser einer Schrift *de finalibus*, deren Reste H. Keil De grammat. quibusd. lat. inf. aetat., Erlangen 1868, p. 4 (vgl. G. L. IV p. L) herausgegeben hat. Denn diese Schrift ist dem *dominus eruditissimus atque inlustris frater* Luxorius, offenbar dem aus der Anthologie sattsam bekannten, gewidmet. L. Müller Jahrb. f. Philol. 1866, 555. Teuffel Röm. Litt.-Gesch.⁵ § 476, 5. Riese Anthol. lat. I fasc. 1² p. XXVI Anm. [Skutsch.]

Coronus (?). Ein in Cerzedéllo (Conv. Bracaraug.) gefundener Altar, CIL II 5562, enthält auf der Vorderseite die Inschrift *Paternus Flav(i) aram posuit ex voto* u. s. w., während eine Seitenfläche *CORONO* bietet. Vielleicht ist also C. der Name des Gottes, dem der Altar geweiht ist. [Ihm.]

Coropatina, Hafen am gangetischen Golf, neben Garafana, Geogr. Rav. p. 41, 17. Wenn Garafana mit *Ὀρεόφαρα* des Ptolemaios zusammenfällt, das südlich von Tâmraliptî (jetzt Tamluk) lag, so kann Koropattana an die Mündung des Adamas südlich von Pippalî verlegt werden; die portugiesischen Seekarten verzeichnen da Condilipattam. [Tomaschek.]

Corotiacus, Beiname des Mars. Inschrift auf der Basis einer Bronzestatuette, die ein *Glaucus fecit*, CIL VII 93a: *Deo Marti Corotiaco Simplicia Proce v(otum) p(osuit) l(ibens) m(erito)*. Fundort Martlesham (Suffolk). Hübner Exempla 905. [Ihm.]

Corpeni, Bewohner einer Stadt, die zum Conventus von Synnada gehören. Plin. n. h. V 105. [Ruge.]

Corpilli s. Korpilloi.

Corporales res sind die greifbaren Sachen (Inst. II 2, 1 *corporales eae sunt, quae sui natura tangi possunt: veluti fundus homo vestis aurum argentum et denique aliae innumerabiles*). genauer gesprochen, die sinnlich wahrnehmbaren Vermögensstücke, Dig. I 8, 1, 1. Cic. top. 27. Den Gegensatz bilden die nicht wahrnehmbaren Vermögensstücke, namentlich die Rechte an fremden Sachen, die Forderungen u. a. m., Inst. II 2, 2: *incorporales autem sunt, quae tangi non possunt. qualia sunt ea, quae in iure consistunt: sicut hereditas, usus fructus, obligationes quoquo modo contractae.* Der Gegensatz ist innerhalb der Anordnung der Instutionen des Gaius und Iustinian von grosser Bedeutung, s. Res. Puchta-Krüger Institutionen¹⁰ II 127ff. § 222. Leonhard Institutionen 161. 246. 279ff.

[R. Leonhard.]

Corpus bezeichnet auch bei den Juristen den menschlichen Körper, Gai. I 196. III 219. In einem besondern Sinne bedeutet es aber den sinnlich wahrnehmbaren Sachverhalt. So namentlich bei dem Erwerbe und bei dem Verluste des Besitzes, wo zu einer Willensäusserung (s. Animus) auch eine Veränderung der äusseren Sachlage gegenüber dem Erwerber oder Verlierer des Besitzes nötig ist und ihr Eintritt mit dem Worte *corpore* gekennzeichnet wird. Dig. XLI 2, 3, 1 *Apiscimur possessionem corpore et animo.* Dig. L 17, 153.

In einem besondern Sinne bezeichnet *c.* auch den wahrnehmbaren Zusammenhang mehrerer Sachen (z. B. Tiere oder Sclaven), Inst. II 20, 18. Dig. IV 16, 195, 3. XLI 3, 30. In demselben Sinne gilt es auch für die Gesamtheit von Menschen (*universitas personarum*), die für ihre Vereinszwecke als Ganzes auftritt und ein besonderes Vermögen hat, also den Verband mit juristischer Persönlichkeit. Dig. III 4, 1 pr. *neque societas neque collegium neque huiusmodi corpus passim omnibus habere conceditur.* XXXVII 1, 3, 4. Frg. Vatic. 158. 235. Verwandte Ausdrücke sind *corporatio* und *corporati* Nov. Severi II *de corporatis.* Cod. IV 63, 5. XI 15 (14) *de privilegiis corporatorum urbis Romae.* CIL III 3016. IX 4696. X 114. 542. 1579. 1880. 1881. 6682. 1869. XII 181. 411. 1189. 672. 700. 704. 719. 726. 728—731. 733. 736. 738. 982. 1005. 1189. 4107. 4255. XIV 10. 32. 44. 71. 116. 117. 101. 102. 161. 168. 172. 250. 251. 252. 256. 257. 280. 303. 309. 324. 352. 363. 364. 368. 372. 374. 403. 409. 425. 438. 448. 456. 4142. 4144. S. Collegium. Der Ausdruck *pia corpora* für fromme Stiftungen ist nachrömisch; vgl. Windscheid Pandekten⁷ I § 57, 5.

Litteratur. Puchta-Krüger Institutionen¹⁰ II 6ff. 142. Leonhard Institutionen 170. 256, 6. 276, 1. 280, 1. 428. Eingehendere Litteraturangaben über juristische Personen s. Windscheid Pandekten⁷ I 139 § 57 bes. Anm. 4. Dernburg Pandekten⁵ I 138ff. 160 §§ 59ff. 68; s. auch Universitas. [R. Leonhard.]

Corpus iuris civilis ist die mit dem 12. Jhdt. übliche Gesamtbezeichnung für das Gesetzeswerk Kaiser Iustinians (Savigny Gesch. d. R. R. im Mittelalter III² 516ff.). Da die Geschichte dieses C. i. und sein Siegeszug durch die mittelalterliche und moderne Welt erst mit Iustinian anhebt, gehört sie dem Plane dieses Werkes gemäss nicht hierher. Die Geschichte der Gesetzgebung Iustinians kommt in den einzelnen Artikeln Codex Iustinianus, Decisiones quinquaginta, Digesta Iustiniani. Institutiones Iustiniani, Novellae leges Iustiniani (vgl. auch Iustinianus, Tribonianus, Dorotheos, Theophilos Iulianus) zur Darstellung. [Jörs.]

Correa, mit dem Beinamen Potentia (Plin. III 49), Stadt in Ligurien, ungewisser Lage. [Hülsen.]

Corrector. Die seit Traian bezeugten *legati Augusti ad corrigendum statum*, später *correctores* genannt, sind ausserordentliche kaiserliche Commissäre senatorischen Ranges, welche, mit der Durchführung von Reformen in Verfassung und Verwaltung beauftragt, das dem Princeps zustehende *imperium maius* in solchen Reichsterritorien ausüben, die für gewöhnlich der Competenz der kaiserlichen (zum Teil auch jener der vom Senate bestellten) Statthalter entzogen sind, nämlich: A. in den befreiten Gemeinden (*civitates liberae*) im Bereiche der Senatsprovinzen (Achaia, Asia); B. an Stelle des vom Senate bestellten Proconsuls im Gesamtbereiche der Senatsprovinzen (einschliesslich der *civitates liberae*; so in Pontus et Bithynia); C. in Italien, wo sie seit dem Ende des 3. Jhdts. zu ständigen Statthaltern sich entwickeln.

Bis gegen Ausgang des 3. Jhdts. ist die officielle Bezeichnung *legatus Augusti pro praetore* (*missus*) *ad corrigendum* (*ordinandum*) *statum* (mit Beifügung des Sprengels), griech. *πρεσβευτὴς καὶ ἀντιστράτηγος Σεβαστοῦ διορθωτὴς* (*ἐπανορθωτής*) gewesen. Doch gebraucht bei den Griechen schon Arrian (diss. Epict. III 7, 1) das einfache *διορθωτής*, welches seit Ende des 3. Jhdts. auch in die Inschriften eindringt (ebenso *ἐπανορθωτής*). Das im Lateinischen entsprechende *c.* wird zuerst von Papinian (u. S. 1649), im officiellen Sprachgebrauch der Inschriften und Kaisererlasse erst seit Carus und Carinus angewendet. Vgl. Mommsen Anm. zu CIL III 6103; St.-R. II³ 858 mit A. 3.

A. Correctoren in den *civitates liberae*.

1) Achaia. Sex. Quinctilius Valerius Maximus ist der erste überhaupt bekannte Legat dieser Art, nach Plinius ep. VIII 24, 2 als Praetorier (vgl. § 7) *missus in provinciam Achaiam .... ad ordinandum statum liberarum civitatium* (vgl. § 8 *haec ipsa legatio*); nach Mommsen Anm. zu CIL III 6103; St.-R. II³ 857, 1 (ebenso Prosopogr. III 117 nr. 23) derselbe, der bei Arrian diss. Epictet. III 7, 1ff. als *διορθωτὴς τῶν ἐλευθέρων πόλεων* auftritt (vgl. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 204f., 4).

P. Pactumeius Clemens, nach dem Volkstribunat *legatus divi Hadriani Athenis, Thespiis, Plateis, item in Thessalia* (CIL VIII 7059 = Dessau 1067; dazu Mommsen St.-R. II³ 857, 2. Prosopogr. III 5 nr. 25. W. Henze De civitatibus liberis 30).

Von den Brüdern Sex. Quintilius Maximus und Condianus (Consuln 151), die nach Philostratos vit. soph. II 1, 11 gleichzeitig (vgl. 10) *ἄμφω τῆς Ἑλλάδος ἠρχέτην*, war vermutlich der eine Proconsul von Achaia, der andere *legatus ad corr. statum liberarum civitatium* (anders Mommsen St.-R. II³ 852, 1. 857f., 2. Prosopogr. III 116 nr. 19. Liebenam Philol. LVI 311, 93).

Egnatius Proculus *ὁ λαμπρότατος ὑπατικὸς ἐπανορθωτής*, CIG 1341 (Sparta; etwa unter Commodus; vgl. Prosopogr. II 33 nr. 25).

L. Egnatius Victor Lollianus *ἐπανορθωτὴς Ἀχαΐας* (CIG 1624 = IGS I 2510, von den Plataeern gesetzt); in der vom Areopag gesetzten Ehreninschrift CIA III 632 wird seine *κηδεμονία τῶν Ἀθηνῶν* gerühmt (vgl. Prosopogr. II 33f. nr. 29).

Ti. Claudius Callippianus Italicus *ὕπατος, πρεσβευτὴς καὶ ἀντιστράτηγος τῶν Σεβαστῶν* (d. i. Severus und Antoninus), *λογιστὴς καὶ ἐπανορθωτὴς τῶν ἐλευθέρων πόλεων* (CIA III 631; vgl. Dittenberger Eph. epigr. I p. 248. Prosopogr. I 362 nr. 667. Groag o. Bd. III S. 2691 Nr. 94).

Claudius Demetrius *ἀνθύπατος τῆς Ἀχαΐας καὶ πρεσβ(ευτὴς) Σεβ(αστοῦ) καὶ ἀντιστράτηγος καὶ ἐπανορθωτὴς τῶν ἐλευθέρων πόλεων* (Dittenberger-Purgold Inschr. von Olympia nr. 941; vgl. Groag o. Bd. III S. 2702 Nr. 124. 125).

Cn. Claudius Leonticus *ὁ λαμπρότατος ὑπατικὸς καὶ ἐπανορθωτὴς τῆς Ἑλλάδος (Ἀχαΐας)* (etwa Mitte des 3. Jhdts.; Belege Prosopogr. I 383 nr. 732. Groag o. Bd. III S. 2728f. Nr. 203).

L. Turranius Gratianus *v(ir) c(larissimus) corr(ector) prov(inciae) Achaiae* (CIL III 6103 unter Diocletian).

Bei mehreren kaiserlichen Legaten ist es nicht völlig sicher, ob sie in der Mission *ad corrigendum statum* oder mit einem anderen Auftrage in Achaia thätig waren:

L. Aemilius Iuncus (Consul 127), als Praetorier *πρεσβευτὴς Σεβαστῶν καὶ ἀντιστράτηγος* (CIA III 622); als *δικαιοδότης* bezeichnet ihn CIG 1346 (dazu Dittenberger Eph. epigr. I p. 245ff. Mommsen St.-R. II³ 858, 1. 2. Prosopogr. I 28f. nr. 235. P. v. Rohden o. Bd. I S. 550 Nr. 54).

C. Ae . . . ., *ὁ κράτιστος πρεσβευτὴς [αὐτῶν καὶ ἀντιστράτηγος . . . .] καὶ λογιστὴς τῆς πατρίδος ἡμῶν* (CIA III 10 vom J. 209/210; Ergänzung unsicher; vgl. Mommsen St.-R. II³ 858, 1. Prosopogr. I 11 nr. 88. Liebenam a. a. O. 313, 9).

Auf unrichtiger Ergänzung beruht der *q(uaestor) et legat(us) [Aug(usti) prov(inciae) A]chaiae* CIL XI 1837 (vgl. Mommsen St.-R. I³ 516, 1. II³ 857f., 2. Liebenam a. a. O. 311, 93).

Vgl. Dittenberger Eph. epigr. I p. 247ff. Marquardt St.-V. I² 228, 1. Hertzberg Gesch. Griechenlands II 148. Mommsen R. G. V 256; St.-R. II³ 857f. Jullian Transformations 159, 2. Ruggiero Diz. epigr. I 33. W. Liebenam Philol. LVI 311f., 93. Brandis o. Bd. I S. 195.

2) Asia. Ti. Claudius Atticus Herodes (als Praetorier), vgl. Philostrat. vit. soph. I 25, 6 *ἁρῖκτο μὲν ἐς τὴν Σμύρναν . . . κατὰ χρόνους, οὓς τὰς ἐλευθέρας τῶν πόλεων αὐτὸς διωρθοῦτο.* II 1, 3 *ἦρχε μὲν γὰρ τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν ἐλευθέρων πόλεων ὁ Ἡρῴδης* (zwischen 132 und 135; dazu Mommsen Anm. zu CIL III 6103; St.-R. II³ 857f., 2. Dittenberger Herm. XIII 75, 1. Prosopogr. I 357).

Unsicher ist die Lesung und Ergänzung in der Inschrift des M. Antonius Mem . . ., Bull. hell. VII 26 *[ἐπαν]ορθωτὴν Γαλ[ατῶν]* . . . . (vgl. P. v. Rohden o. Bd. I S. 2633 Nr. 76. Prosopogr. I 101 nr. 678).

B. Correctoren für den Gesamtbereich einer Senatsprovinz.

Pontus et Bithynia. Das kaiserliche Specialmandat, mit welchem der jüngere Plinius (Consul 100; vgl. Prosopogr. III 49f. nr. 370) als *legatus pro praetore* in den J. 111—113 Pontus und Bithynien verwaltete, *quoniam multa in ea (provincia) emendanda apparuerunt* (Traian. ad Plin. 32, 1; vgl. auch die Stellen bei Marquardt St.-V. I² 352, 3), ist, wie immer man es rechtlich auffassen mag, wesentlich identisch mit jenem der *legati ad corrigendum statum*. Die Competenz des Plinius umfasste sämtliche Gemeinden im Bereiche der Provinz, die unterthänigen sowohl wie die *civitates liberae* (zu diesen W. Henze De civitatibus liberis 61ff.; Berichte des Plinius in Sachen der befreiten Gemeinde Amisus ad Trai. 92. 93, der vielleicht gleichfalls freien Byzantier 43. 44. 77. 78). Eine ähnliche Mission hatte wohl auch der Consular C. Iulius Cornutus (Prosopogr. II 188 nr. 187) als *legatus pro praetore divi Traiani [Parthici] provinciae Ponti et Bithyniae* (CIL XIV 2925) und der P. (Iulius?) Severus (damals Praetorier), der ausdrücklich als Legat *ad corr. statum* bezeichnet wird (CIG 4033 = Arch.-epigr. Mitt. IX 118 nr. 75 *πρὸς ᾱ ὁράβδους πεμφθέντα ἐς Βιθυνίαν διορθωτὴν καὶ λογιστὴν ὑπὸ θεοῦ Ἁδριανοῦ*, vgl. CIG 4034; dazu Mommsen St.-R. II³ 861, 3). Die Schilderung, welche Dio LXIX 14, 4 von der Mission des letzteren giebt (*τὸν δὲ Σεουῆρον ἐς Βιθυνίαν ἔπεμψεν* [Hadrian] *ὅπλων μὲν οὐδέν, ἄρχοντος δὲ καὶ ἐπιστάτου καὶ δικαίου καὶ φρονίμου καὶ ἀξίωμα ἔχοντος δεομένην, ἃ πάντα ἐν ἐκείνῳ ἦν. καὶ ὁ μὲν διήγαγε καὶ διῴκησε καὶ τὰ ἴδια καὶ τὰ κοινὰ αὐτῶν* u. s. w.), passt doch wohl nur auf eine die gesamte Provinz umfassende Wirksamkeit, gleich jener des Plinius, nicht, wie Mommsen St.-R. II³ 861, 3 und C. G. Brandis Herm. XXXI 162 annehmen, auf die Competenz eines Revisors der städtischen Finanzen, neben welcher jene des ordentlichen Senatsstatthalters bestehen blieb. Daher dürfte auch die unmittelbar folgende, in den constantinischen Excerpten aus Dio erhaltene Angabe *τῇ δὲ δὴ βουλῇ καὶ τῷ κλήρῳ ἡ Παμφυλία ἀντὶ τῆς Βιθυνίας ἐδόθη* (LXIX 14, 4) trotz der Bedenken von Brandis (a. a. O. 163; o. Bd. III S. 529) richtig sein, allerdings mit Einschränkung auf die Zeit der Amtsführung des P. Severus, da die dauernde Überweisung Bithyniens in die kaiserliche Verwaltung, wie Brandis zeigt, kaum vor Marc Aurel stattgefunden hat.

Vgl. Marquardt St.-V. I² 352f. Brandis o. Bd. III S. 528f.; Herm. XXXI 161f.

Schon frühzeitig hat die kaiserliche Centralgewalt durch vorübergehende Entsendung von Legaten in die Verhältnisse der Senatsprovinzen (vgl. Dio LVII 17, 7 zum J. 17 n. Chr.; dazu Mommsen St.-R. II³ 861 mit A. 1), wie auch der von der statthalterlichen Verwaltung befreiten *civitates liberae* (Legation des Tiberius auf Rhodos, Mommsen St.-R. II³ 853f., 5; Legaten für die Strafrechtspflege, Mommsen Strafrecht 106, 1) eingegriffen (Mommsen St.-R. II³ 857ff.). Diese kaiserlichen Commissare sind, wenngleich ihre Competenz gewiss in viel engeren Schranken sich bewegte, staatsrechtlich als die Vorläufer der Legaten *ad corrigendum (ordinandum) statum* in den Senatsprovinzen, bezw. in den befreiten Gemeinden im Bereiche der Senatsprovinzen zu betrachten, die zuerst unter Traian in Achaia und Bithynien nachweisbar sind und während des 2. und 3. Jhdts. in Achaia beinahe zur ständigen Einrichtnng wurden.

Ihrer rechtlichen Stellung nach sind die Correctoren ausserordentliche kaiserliche Mandatare (*legati Augusti pro praetore*; vgl. Plin. ep. VIII

24, 8 *haec ipsa legatio*; Papinian s. u. und die Inschriften). Die propraetorische Befugnis wird bei Plinius, Claudius Callippianus und Claudius Demetrius (s. o.) ausdrücklich hervorgehoben (dazu Mommsen St.-R. II³ 858, 1). Sie sind Inhaber eines abgeleiteten *imperium*; vgl. Plin. a. a. O. § 6 *an contemnitur qui imperium, qui fasces habet?* Papinian. Dig. I 18, 20 *legatus Caesaris, id est praeses vel corrector provinciae, abdicando se non amittit imperium.* Die Correctoren führen daher auch Fasces, deren Zahl, wie bei den propraetorischen Legaten überhaupt (Mommsen St.-R. I³ 386, 1. 388, 5; Beiträge zur alten Gesch. u. Geogr., Festschrift für H. Kiepert 104f., 4. Marquardt St.-V. I² 353, 3. 550, 5) auf fünf festgesetzt ist (vgl. o. CIG 4033. 4034). Das *imperium* und somit auch das Recht der Fasces erstreckt sich bei den Correctoren ausnahmsweise auf die Territorien der *civitates liberae* (Plin. a. a. O. § 6, s. o.; ähnlich bei der Legation des Tiberius auf Rhodos, Suet. Tib. 11; dazu Mommsen St.-R. II³ 853f., 5). Die Bestellung erfolgt selbstverständlich nicht *sorte*, wie bei den Senatsstatthaltern, sondern *iudicio* (Plin. § 9), d. h. durch kaiserliche Entschliessung in Form eines die Competenz genau festsetzenden Handschreibens (*codicilli*). Bei Arrian diss. Epict. III 7, 30ff. sagt der Corrector Maximus (s. o.) *κριτής εἰμι τῶν Ἑλλήνων . . . Καῖσάρ μοι κωδίκελλον ἔγραψεν . . . δύναμαι ὃν θέλω εἰς φυλακὴν βαλεῖν . . . δύναμαι ξυλοκοπῆσαι ὃν θέλω.* Dabei ging die kaiserliche Regierung wenigstens in jenen Fällen, wo es sich um die Correction einer ganzen Senatsprovinz (Pontus et Bithynia) handelte, regelmässig im Einvernehmen mit dem Senate vor, wie die Überlieferung über Plinius (Brandis o. Bd. III S. 528) und P. Severus (s. o.) erkennen lässt. Dem Plinius wurde zu der vom Kaiser verliehenen propraetorischen Befugnis nach CIL V 5262 vom Senate die *consularis potestas* decretiert (vgl. Mommsen St.-R. II³ 244; Eph. epigr. VII p. 444f. E. Bormann Arch.-epigr. Mitt. XV 37ff.; über ähnliche Cumulierungen in älterer Zeit vgl. v. Premerstein Abh. d. Wien. arch. epigr. Semin. XIV 6ff.). Bei den auf die *civitates liberae* sich beschränkenden Correctionen ist eine Mitwirkung des Senates nicht überliefert, aber nicht unwahrscheinlich.

Soferne sich die Competenz des C.s nicht auf eine ganze Senatsprovinz einschliesslich der in ihrem Bereiche liegenden *civitates liberae* (wie in Bithynien) erstreckt, werden regelmässig die sämtlichen *civitates liberae* in einer Provinz zu einem Verwaltungssprengel zusammengefasst (vgl. Plin. ep. VIII 24, 2ff., Arrian und die Inschriften; der *ἐπανορθωτὴς τῆς Ἀχαΐας* ist nur ein kürzerer Ausdruck); doch sind gelegentlich auch kleinere Sprengel gebildet worden (so für den P. Pactumeius Clemens, s. o.). Durch die Correction der *civitates liberae* wird natürlich die Verwaltung der unterthänigen Territorien durch den ordentlichen Proconsul nicht berührt; doch mag es vorgekommen sein, dass zu besonders wirksamer, den gesamten Provinzbereich umfassender Thätigkeit beide territorial streng getrennten Competenzen in einer Person cumuliert wurden (vgl. den Claudius Demetrius).

Strittig ist der thatsächliche Inhalt des dem C. verliehenen Mandats (Jullian a. a. O. 156f. R. Cagnat Dict. des ant. I 1538. C. Halgan Essai 77f.). Nach Mommsen St.-R. II³ 857f. 861 (ebenso Marquardt St.-V. I² 227f.) wären die Correctoren kaiserliche Aufsichtsbeamte für die Finanzverwaltung der unterthänigen und befreiten Gemeinden gewesen, den *curatores* der italischen Städte vergleichbar, jedoch mit dem Unterschiede, dass sie zwar nicht selten ebenfalls für einzelne Städte bestellt wurden, gewöhnlich aber der kaiserliche Auftrag die sämtlichen in den Grenzen einer Provinz gelegenen befreiten Gemeinden zusammenfasst. Dagegen hält Waddington zu Borghesi Oeuvres V 413, 1 die lediglich mit der Finanzrevision betrauten *curatores* (in den griechischen Gemeinden *λογισταί*) und die *correctores* wohl mit Recht auseinander. Im Anschlusse an Waddington verweist Jullian Transformations 160f. auf die zahlreichen, zum Teile auch die Sicherheit des Reiches gefährdenden Übelstände der autonomen Verwaltung, welche dringend ein Eingreifen der kaiserlichen Centralgewalt erheischten. Dass die Correctoren keine blossen Finanzrevisoren waren, wie die *curatores* (*λογισταί*), zeigt schon die viel allgemeiner gefasste Bezeichnung ihres Mandates als *ad corrigendum (ordinandum) statum*, ferner das den sicheren Aufsichtsbeamten der städtischen Finanzgebarung durchweg fehlende *imperium*, welches in dem Rechte der Fasces und einer weitgehenden richterlichen und coercitiven Befugnis (Arrian. a. a. O.) sich ausdrückt. Auch die Darstellung der Function des P. Severus bei Dio LXIX 14, 4 (s. o.) und die Ratschläge des Plinius ep. VIII 24 an Sex. Quinctilius Maximus (s. o.), bei der ihm aufgetragenen *ordinatio* wenigstens das Scheinbild der Freiheit (*reliquam umbram et residuum libertatis nomen*) zu wahren, setzen eine ausgedehnte Machtvollkommenheit voraus, die weit über den Rahmen der städtischen Finanzcontrolle hinausging. Bei der eine ganze Senatsprovinz umfassenden Correction tritt vielmehr der kaiserliche Legat, wie die Stellung des Plinius in Bithynien zeigt, ganz und gar in die Befugnisse des ordentlichen Statthalters ein (s. o. Dio LXIX 14, 4 *ἄρχοντος . . . καὶ ἐπιστάτου*), die ausserdem noch bedeutend erweitert und auf die sonst exempten *civitates liberae* erstreckt wird. Einblick in die mannigfachen Aufgaben, die dem C. hier gestellt waren, unter welchen neben der Unterdrückung staatsgefährlicher Umtriebe (z. B. der Hetaerien) allerdings die Revision der städtischen Rechnungen (Traian. ad Plin. 18, 3) und die Aufsicht über die Gemeindefinanzen eine hervorragende Stelle einnahm (Liebenam Philol. LVI 312; auch P. Severus ist *διορθωτὴς καὶ λογιστής*), gewährt der umfangreiche Briefwechsel des Plinius mit Traian.

Ausgedehnte Befugnisse derselben Art sind für die Correction der *civitates liberae* in Achaia und Asia anzunehmen; daher spricht Plin. VIII 24, 4 von einem *regere* (*Lacedaemonem esse quae regas*), Philostrat. vit. soph. II 1, 4 von *ἄρχειν*. Neben der Unterdrückung der gegen die Sicherheit des Reiches und der Gemeinden sich richtenden Bewegungen (Aufstände: Philostrat. vit. soph. I 25, 2 von Herodes Atticus; daneben wohl das in Griechenland stark verbreitete Räuberunwesen, Jullian a. a. O. 160f.) beschäftigte die Correctoren

auch hier die Prüfung und Reform der arg zerrütteten städtischen Finanzen. So wird der Titel des Claudius Callippianus (CIA III 631, s. o.) lateinisch gelautet haben *legatus Augustorum pro praetore ad rationes putandas* (vgl. CIL VIII 7059) *et corrigendum statum liberarum civitatium* (*provinciae Achaeae*); vgl. auch die κηδεμονία (= *cura*) τῶν Ἀθηνῶν des Egnatius Lollianus CIA III 632.

Dem Range nach sind die Correctoren der älteren Zeit zumeist Praetorier; Ausnahmen sind der mit besonderer Vollmacht ausgestattete Consular Plinius und der Tribunicier P. Pactumeius Clemens, welcher einen kleineren Sprengel zugewiesen erhielt, als die praetorischen Correctoren in Achaia. Wenn seit dem Ende des 2. Jhdts. die ἐπανορθωταί in Achaia als ὕπατοι oder ὑπατικοί bezeichnet werden, kann dies mit Dittenberger Ephem. epigr. I p. 249 auf eine Rangerhöhung des Amtes, möglicherweise aber auch auf ein während der Correctur in Abwesenheit bekleidetes Consulat (vgl. Mommsen St.-R. I³ 516, 1) gedeutet werden.

Mit der Ausgleichung der rechtlichen Unterschiede zwischen den Reichsterritorien, welche durch die zeitweilige Unterstellung der befreiten Gemeinden unter die Correctoren vorbereitet und gefördert wurde, hören die Correctoren in Achaia auf (der letzte unter Diocletian CIL III 6103, s. o.). Die Notitia dignitatum nennt ausserhalb Italiens drei Correctoren, zwei im Orient (or. I 126ff. p. 5 Seeck: *correctores duo: Augustamnicae, Paphlagoniae*), welche gleich jenen der älteren Zeit unmittelbar dem Kaiser, nicht dem Praefectus praetorio unterstehen, und einen im Occident (occ. I 82f. p. 105 S. *per Pannoniam unum: Saviae*). Alle diese unterscheiden sich von gewöhnlichen Provinzstatthaltern nur durch den Titel; letzterer erklärt sich bei dem C. von Savia vermutlich dadurch, dass ein grosser Teil dieser Landschaft (das Territorium von Emona) ehemals zu Italien gehört hatte (vgl. Mommsen CIL III p. 496). Ein *dux et corrector limitis Tripolitani* erscheint vorübergehend Cod. Theod. XII 1, 133 (vom J. 393; vgl. XI 36, 33. Mommsen Herm. XXIV 268, 1). Über den Rang dieser Correctoren s. u. S. 1655.

C. Correctoren in Italien. Zum erstenmale begegnet uns der Consular C. Octavius Appius Suetrius Sabinus unter Caracalla im J. 215/216 als *electus ad corrigendum statum Italiae* (CIL X 5178. 5398 = Dessau 1159: dazu Mommsen Ephem. epigr. I p. 138ff.; St.-R. II³ 1086, 4. E. Desjardins Revue arch. N.S. XXVI 181ff. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 119, 3. E. Cuq Études d'épigr. juridique [Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome XXI] 103ff. C. Jullian Transformations 149. Prosopogr. II 425f. nr. 19); anscheinend knüpfte diese Mission an das von ihm wohl gleichzeitig bekleidete Amt eines *praefectus alimentorum* an, mit welchem schon vorher gewisse administrative Befugnisse verknüpft waren (vgl. Mommsen Ephem. epigr. VII p. 398).

Die Erwähnung Italiens ist mit Wahrscheinlichkeit zu ergänzen in der Inschrift eines [Ti]b. Pomponius Bassus CIL VI 3836 = Suppl. 31 747 = Kaibel IGI 1076 ἐπανορθ(ωτῇ) πάσης [τῆς Ἰταλ(ίας)]. Dagegen scheint die Identificierung dieses Mannes, der ὕπατος δὶς ὠρδινάριος und ἔπαρχος Ῥώμης war, mit dem Consul der J. 258 (oder 259) und 271 (De Rossi Roma sotteranea II 282; Bull. di arch. crist. II. ser. II [1871] 45. Mommsen Eph. epigr. I p. 139f.; St.-R. II³ 1086, 4. Prosopogr. III 75 nr. 527) keineswegs unzweifelhaft (Jullian a. a. O. 149, 3), da in der erhaltenen Liste der *praefecti urbis* seit 254 kein Pomponius Bassus verzeichnet ist. Vielmehr gehört die Inschrift CIL VI 3836, da ihre Rückseite anscheinend für die Grabschrift eines unter Kaiser Gallus (251–253) lebenden Mannes (Z. 6 *[el]ecto ab i[nvict(issimo) imp. Ca]es. Treb[oniano Gallo* u. s. w.) benützt wurde, wohl einer viel früheren Zeit an und bezieht sich vielleicht auf den Pomponius Bassus cos. ord. 211, der dann vorher cos. suff. gewesen sein müsste. Die Correctur desselben würde dann vielleicht noch vor jene des Suetrius Sabinus fallen.

Nach Trebellius Pollio Hist. Aug. XXX tyr. 24 hätte Kaiser Aurelian den im J. 273 besiegten Usurpator Tetricus mit diesem Amte betraut: *correctorem totius Italiae fecit, id est Campaniae Samni, Lucaniae Brittiorum, Apuliae Calabriae, Etruriae atque Umbriae, Piceni et Flaminiae omnisque annonariae regionis.* Dem gegenüber berichtet Vopiscus Hist. Aug. Aurel. 39 in Übereinstimmung mit den aus der nämlichen Quelle geschöpften Angaben bei Aurel. Vict. Caes. 35, 5; epit. 35, 7. Eutrop. IX 13: *Tetricum triumphatum correctorem Lucaniae fecit*; nach der Epitome scherzte Aurelian bei diesem Anlasse *sublimius habendum regere aliquam Italiae partem, quam trans Alpes regnare.* Die vielfach erörterte Streitfrage, welchem der zwei Berichte grössere Glaubwürdigkeit zukommt (Borghesi Oeuvres V 415. Mommsen Feldmesser II 196; Ephem. epigr. I p. 140; St.-R. II³ 1086. Desjardins a. a. O. 181f. Jullian 150ff. Prosopogr. II 39f. nr. 71), ist wohl mit E. Klebs Rh. Mus. XLVII 11ff., bes. 14, 1, zu Ungunsten des notorisch schwindelnden, gerade in der Tetricus-Biographie höchst unzuverlässigen Trebellius Pollio zu entscheiden.

Im J. 284 erwähnt Aurel. Vict. Caes. 39, 10 den Usurpator M. Aurelius Iulianus (Prosopogr. I 209 nr. 1267) als C. Venetiens (*cum Venetos correctura ageret*). Im J. 283/4 war nach einer Inschrift von Puteoli (CIL X 1655) ein Rufius Volusianus *v(ir) c(larissimus), eorum* (d. h. der Kaiser Carus und Carinus) *iudicio beatissimus iterum corrector* (wahrscheinlich von Campanien); auf dieselbe Stellung bezieht sich eine von Mommsen mit Unrecht verdächtigte Inschrift des nämlichen Mannes, CIL X 304*, mit *corrector Campania[e]*; wahrscheinlich ist mit ihm auch identisch der C. Caeionius Rufius Volusianus *v. c. corr(ector) Italiae per annos octo* (CIL VI 1707 = Dessau 1213; vor J. 314); vgl. Klebs a. a. O. 14, 1. Prosopogr. III 141 nr. 117.

Bereits in die ersten Jahre Diocletians fallen Paetus Honoratus *v. [c.] corrector Italiae* . . . (CIL V 2817 = Dessau 614; wohl vor J. 286; vgl. Cod. Iust. IX 2. 9 vom J. 289). Acilius Clarus *[corrector It]al(iae)* (CIL V 8205 vom J. 286). Numidius *corrector Italiae* (Cod. Iust. VII 35, 3 vom J. 290), der ungenannte *c.* in dem Rescript vom J. 295 Frg. Vat. 292 (*ad correctorem v. c. amicum meum*). Mit dem P. Helvius

Aelius Dionysius *cons(ularis) vir, corr(ector) Campan(iae)* (CIL X 6084 = Dessau 1212; vgl. Frg. Vat. 41 vom J. 298 mit Mommsens Note: *Aelius Dionysius vir clarissimus amicus noster*) ist trotz des Widerspruches von Mommsen und Dessau wahrscheinlich identisch der L. (?) Aelius Helvius Dionysius *corrector utriusque Italiae* (CIL VI 1673 = Dessau 1211; wohl vor J. 301, vgl. Jullian a. a. O. 151, 6. 7). Vor das J. 301 ist die Verwaltung des *T. Flavius Titianus corrector Campaniae, corrector Italiae Transpadanae* (CIL VI 1418; derselbe CIL VI 1419 *[cor]rector Italiae reg(ionis) Tran[spadanae]*, dazu Marquardt St.-V. I² 234, 4) zu setzen.

Seit Beginn des 4. Jhdts. besitzt jede der italischen Provinzen (mit Sicilien) einen *c.* Die Listen der bekannten Correctoren sind zusammengestellt bei Marquardt St.-V. I² 234ff. (für Italien mit Sicilien). L. Cantarelli Bull. arch. com. XX (1892) 121ff. XXI (1893) 31ff. (für die dem Vicarius urbis Romae unterstehenden Provinzen). E. de Ruggiero Dizion. epigr. I 534f. (Apulia et Calabria). 1049f. (Brutti et Lucania). II 43 (Campania). P. Tomasin Jahresber. d. K. K. Gymn. in Triest XLV (1895) 3ff. (Venetia et Histria). Ad. Holm Geschichte Siciliens III 536f. (Sicilien). Vgl. Hülsen o. Bd. II S. 290 (Apulia). III 911 (Bruttii). 1326 (Calabria). 1438f. (Campania).

Seit der Mitte des 4. Jhdts. tritt in beinahe sämtlichen Provinzen Italiens an Stelle der Amtsbezeichnung *c.* das Rangprädicat *consularis* (s. d.), z. B. *consularis Venetiae et Histriae.* Nur in Apulia-Calabria und Lucania-Bruttii, deren Statthalter nicht consularischen Rang erhielten, wurde die Bezeichnung *c.* bis in die ostgothische Zeit beibehalten; vgl. Not. dign. occ. I 78ff. (p. 105 S.). XIX 7ff. (p. 163). XLIV 1ff. (p. 222f.), Cassiod. var. III 8, 46. 47; dazu Böcking Not. dign. II p. 1180f. Über den *c. Saviae* s. o. S. 1651.

Nach dem Vorstehenden traten die Organe des kaiserlichen *imperium maius* in Italien in derselben Form auf, wie in den befreiten Gemeinden der Provinzen, d. h. als *legati ad corr. statum*, deren Competenz sich in den zwei ältesten bekannten Fällen auf ganz Italien erstreckte. Strittig ist es, ob in Italien bereits vor Diocletian (etwa seit Aurelian) oder erst seit Diocletian mehrere Correctorenbezirke bestanden, aus welchen die späteren Provinzen Italiens hervorgingen. Das Vorkommen von Correctoren einzelner Landschaften noch vor Diocletian bejahen z. B. Borghesi Oeuvres V 416. Mommsen Feldmesser II 196. E. Kuhn Städt. und bürgerl. Verf. II 218f. Marquardt St.-V. I¹ 80, 5. C. Jullian Revue hist. XIX 339f.; Transformations 150ff. E. Klebs Rh. Mus. XLVII 12. 14, 1. Die gegenteilige Ansicht vertritt Mommsen in seinen neueren Äusserungen über die Frage (Ephem. epigr. I p. 140f.; St.-R. II³ 1086; Beiträge zur alten Gesch. und Geogr., Festschrift für H. Kiepert 108 mit Anm. 5), dem Marquardt St.-V. I² 229f. sich anschliesst. Ein Nebeneinanderbestehen von *correctores totius Italiae* und Correctoren einzelner Bezirke vor Diocletian hält E. Desjardins Revue arch. N. S. XXVI (1873) 182ff. für möglich.

Wichtig für die Frage ist der von E. Klebs a. a. O. überzeugend geführte Nachweis, dass die Version, wonach Tetricus im J. 273 *c. Lucaniae* wurde (s. o. S. 1652), die einzig glaubwürdige ist und dass auch CIL X 304* mit *c. Campaniae* (um das J. 283/4) von Mommsen mit Unrecht verdächtigt wurde; dazu kommt noch die Nachricht bei Vict. Caes. 39, 11 von der *correctura* des Iulianus in Venetien im J. 284. Doch folgt daraus nur so viel mit Sicherheit, dass bereits unter Aurelian und Carus in einzelnen italischen Landschaften (Campania, Lucania, Venetia) wenigstens zeitweilig Correctoren thätig waren, was vielleicht in besonderen localen Verhältnissen (Kriegsrüstungen in der Transpadana, Räuberwesen in Unteritalien u. a.) seinen Grund haben mochte. Auf die dauernde Bestellung von Correctoren als ordentlichen Beamten für alle Landschaften Italiens, welche eine feste Eintcilung Italiens in provinzähnliche Sprengel voraussetzen würde, lassen diese vereinzelten Fälle kaum schliessen. Auch in den ersten Jahren des Diocletian bis etwa 300 ist die Correctur nur für Oberitalien (Transpadana) und Unteritalien (Campania) nachweisbar, also die Provinzeinteilung Italiens noch nicht vollzogen. Dafür spricht auch der Umstand, dass neben der Bezeichnung des Correctors nach der ihm zugewiesenen Landschaft (z. B. *c. Campaniae*) noch immer als gleichwertig, weil auf dieselben Personen angewendet, der allgemein gefasste Titel *c. Italiae* vorkommt (s. o.; vgl. auch den *c. Italiae regionis Transpadanae* CIL VI 1419). Der schwer zu erklärende Titel *c. utriusque Italiae* (CIL VI 1673, s. o.), welcher die Teilung Italiens in eine *pars annonaria* und *urbicaria* voraussetzt (Mommsen Beiträge a. a. O. 108. Marquardt St.-V. I² 229, 11) besagt wohl, dass der Betreffende hintereinander in beiden Teilen Italiens je einen Landstrich (d. h. Campania nach CIL X 6084 und eine oberitalische Landschaft) verwaltete; anders Mommsen Feldm. II 204. E. Kuhn Städt. und bürgerliche Verf. 219. Der Annahme, dass seine Mission ganz Italien umfasst hätte, widerstreitet die in *utriusque Italiae* ausgedrückte administrative Teilung Italiens in zwei Vicariate. Die feste Einteilung von ganz Italien in einzelne ständige Correcturbezirke dürfte erst knapp vor dem J. 300 anzusetzen sein.

Bezüglich der Competenz der älteren italischen Correctoren sind wir blos auf Vermutungen angewiesen. Mommsen St.-R. II³ 1086 reiht auch sie in eine Kategorie mit den *curatores* ein. Wahrscheinlicher waren ihre Functionen analog jenen der provincialen Correctoren. Gegen Ende des 3. Jhdts. hatten sie auch Truppen zu ihrer Verfügung (vgl. Vict. Caes. 39, 11); als richterliche Beamte — also wohl als Ersatz für die früheren *iuridici* — erscheinen sie in den oben citierten Rescripten, Frg. Vat. 41. 292 (vgl. Jullian Transformations 154). Seit dem 4. Jhdt., wo der Unterschied zwischen Italien und den Provinzen bis auf den Namen geschwunden war, übten die Correctoren innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke geradezu statthalterliche Befugnisse aus; insbesondere vereinigten sie alle jene Functionen, die zuvor einzeln an kaiserliche Specialmandatare (*iuridici, curatores* der Gemeinden, *curatores viarum, legati ad dilectus*

faciendos) verliehen worden waren. In ihrer Provinz waren sie *iudices ordinarii* mit ausgedehnter richterlicher Befugnis (Dig. I 18, 10. Cod. Theod. I 7, 2. 16, 1 vom J. 315. E. Cuq a. a. O. 138. Jullian a. a. O. 166, 1. 2). Sie besassen die Civilgerichtsbarkeit (Cod. Theod. I 16, 1. XI 29, 1. 30, 1) in allen Processen ohne Unterschied der processführenden Personen (Cod. Theod. I 16, 1); von ihren Urteilen (*sententiae iuridicae* Cod. Theod. XI 29, 1) appellierte man unmittelbar an den Kaiser. In der Strafrechtspflege erstreckte sich ihre Competenz auf alle Delicte (Cod. Theod. IX 1, 8; Urkundenfälschung: Cod. Theod. IX 19, 1; Christenprocesse: Acta SS. 12. Aug. II 721f.); sie waren berechtigt, zu foltern und die Todesstrafe zu verhängen (*ius gladii*: Cod. Theod. IX 19, 1. VIII 1, 6). Ein Erlass Kaiser Constantins (Cod. Theod. IX 1, 1 = Iust. III 24, 1) vom J. 317, der erst von Valens (Cod. Theod. IX 1, 13) im J. 376 aufgehoben wurde, übertrug dem für den Thatort zuständigen C. sogar die Strafgerichtsbarkeit über Senatoren (Mommsen Strafrecht 287, 3); es blieb ihnen jedoch auch noch späterhin die Führung der Voruntersuchung (vgl. Jullian a. a. O. 166f.). Die Correctoren leiteten ferner in ihren Bezirken die Einhebung der Steuern (Cod. Theod. VI 35, 6. VIII 3, 1. XVII 2, 1), hoben die Recruten aus (Cod. Theod. XVI 2, 2), beaufsichtigten die *opera publica* (z. B. CIL X 212. 3867 u. s. w.), sorgten für die Instandhaltung der Strassen und militärischen Etappenstationen (Cod. Iust. X 2, 6. Jullian 169, 2) und stellten im kaiserlichen Auftrage die Diplome zur Benützung des *cursus publicus* aus (Euseb. hist. eccl. X 5, 23). Auf municipalem Gebiete lag den Correctoren die Überwachung der städtischen Verwaltung ob, insbesondere der Finanzgebarung (F. Kniep Societas publicanorum I 435), und die Überprüfung der Rechnungen (durch eigene *numerarii*, Cod. Theod. VIII 1, 6), die Ergänzung der städtischen Curien, Cod. Theod. VII 22, 1. IX 19, 1. XII 1, 133); auch hielten sie die Decurionen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen an (Cod. Theod. XII 1, 65). Vgl. im allgemeinen Jullian Transformations 166—169. Cagnat Dict. des ant. I 1539.

Die Correctoren der Zeit Diocletians sind häufig Consulare (CIL X 6084 u. a.), jene der Epoche Constantins führen nur den Perfectissimat. Gegen Mitte des 4. Jhdts. tritt an die Stelle der Amtsbezeichnung *c.* in fast allen italischen Provinzen das Rangprädicat *consularis*; erstere erhält sich hier blos in Apulien und Lucanien (s. o.). Die wenigen Correctoren des Occidents rangieren in verschiedenen kaiserlichen Constitutionen (z. B. Cod. Theod. VIII 4, 8. XVI 10, 10. IX 1, 13) und in der Notitia dignitatum Occidentis zwischen den *consulares* und *praesides*. Dagegen stehen sie im Orient nach der Notitia dignitatum Orientis den *praesides* im Range nach. In beiden Reichsteilen gehören sie gleich den übrigen *rectores provinciarum* der dritten Rangsclasse der *clarissimi* an. Vgl. Böcking Not. dign. I 517. II 434. Bethmann-Hollweg Civilprocess III 39. 41. Kuhn Städt. und bürgerl. Verw. I 185. Karlowa Rechtsgesch. I 857f. Jullian Transformations 169f.

Litteratur: Böcking Not. dign. I 517. II p. 434. 1180ff. A. W. Zumpt Comment. epigraphicae II 10ff. Borghesi Oeuvres V 395. 407ff. Hegel Geschichte der Städteverf. von Italien I 34. Bethmann-Hollweg Röm. Civilprocess II 68. III 39. 41f. Mommsen Feldmesser II 193. 196ff.; Anm. zu CIL III 6103; Ephem. epigr. I p. 138ff.; St.-R. II³ 857f. 1086f.; Röm. Gesch. V 256; Beiträge zur alt. Gesch. und Geogr. (Festschrift für H. Kiepert) 108f.; Strafrecht 231. E. Kuhn Städt. u. bürgerl. Verf. II 29f. 218ff. W. Dittenberger Ephem. epigr. I p. 247ff. E. Desjardins Revue arch. N. S. XXVI (1873) 181ff.; Revue hist. I (1876) 201. Marquardt St.-V. I² 85. 162. 228ff. C. Jullian Revue hist. XIX (1882) 339ff.; Les Transformations politiques de l'Italie (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome XXXVII) 147–171. 172. 176. H. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit I 569f. II 56. 222; Iwan v. Müllers Handbuch IV² 2, 114. 191. O. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 566. 579. 857f. 889f. R. Cagnat in Daremberg-Saglio Dict. des ant. I 1538f. Madvig Verf. und Verw. II 97. 142. E. Herzog Gesch. u. System II 477, 1. 648, 4. 748f. Paul Meyer De Maecenatis oratione a Dione ficta (Berliner Diss. 1891) 34f. 36. 48f. E. Klebs Rh. Mus. XLVII 11ff., bes. 14, 1. J. Jung Fasten der Provinz Dakien, S. III Anm. 41. 42; Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsforschung V. Erg.-Bd., Heft 1 (1896) 14, 4. C. G. Brandis Hermes XXXI 161f. W. Liebenam Philol. LVI 311f. 313, 99; Städteverwaltung im röm. Kaiserreich 482f. C. Halgan Essai sur l'admin. des provinces sénatoriales (Paris 1898) 76ff. [A. v. Premerstein.]

Correus, gehörte zu dem belgischen Stamme der Bellovaker und war zusammen mit dem Atrebaten Commius Führer der letzten gallischen Erhebung gegen Caesar im J. 703 = 51. Er riss mit seinem glühenden Römerhass namentlich die Massen des Volkes mit sich fort und führte den Krieg glücklich und erfolgreich längere Zeit hindurch, indem er grössere Kämpfe vermied und sich in geschützten Stellungen hielt. Als Caesar in das Gebiet der Bellovaker eingerückt war, suchte C. die zum Fouragieren ausgesandten Mannschaften in einem Hinterhalt zu überfallen, aber das Gefecht endete mit der Niederlage der Seinigen; C. verschmähte Flucht und Ergebung und fiel nach tapferer Gegenwehr unter den feindlichen Geschossen (Hirt. b. g. VIII 6, 2. 7, 5. 17, 1—19, 8. 20, 2. 21, 4. Oros. VI 11, 12—14). Über anderweitiges Vorkommen des Namens auf Münzen und Inschriften vgl. Holder Altcelt. Sprachschatz 1135. [Münzer.]

Corrhagum (oder *Corrhagus*), ein nur von Liv. XXXI 27, 2 genannter fester Platz im südlichen Illyrien, nördlich von Antipatria (s. d.), von den Römern im J. 200 v. Chr. besetzt; vgl. Codrio und die dort angeführte Litteratur. [Oberhummer.]

Corrumpandice, Gebiet oder Stadt, ungewiss ob in Indien oder in Ariana, Geogr. Rav. p. 71, 16; vgl. Corubantici; kaum die Ebene der Kaurava und Pâṇḍava am Oberlauf der Yamunâ und Gangâ. [Tomaschek.]

Corrumpere ist der technische Ausdruck für Sachbeschädigungen, namentlich deutete die Jurisprudenz das Wort *ruperit* in der Lex Aquilia (s.

Damnum) in *corruperit* um, Dig. IX 2, 27, 13. C. bedeutet aber auch die sittliche Schädigung, namentlich die Verführung eines Mädchens, Dig. XLVIII 19, 38, 3, aber überhaupt jede Anstiftung zum Unrecht. Dig. XLII 1, 33. XII 5, 2, 2. Richtete sich eine solche sittliche Schädigung gegen einen Sclaven oder ein Hauskind, so hatte der Hausherr des Verführten gegen den Verführer eine Klage, die *actio de servo corrupto* Dig. XI 3, bei dem Sclaven *actio directa*, bei dem verführten Hauskinde *actio utilis*, Dig. XI 3, 14, 1, im ersteren Falle auf das Doppelte des Interesses, Dig. XI 3, 1 pr., im letzteren auf eine vom Richter zu bestimmende Summe. In bildlichem Sinne bezeichnet das Wort *c.* auch die Beeinträchtigung eines Rechtssatzes, Dig. XLVII 22, 4, eines Rechtes, Gai. IV 38, oder eines Rechtsgeschäftes, Dig. XXXIII 3, 2. XL 5, 30, 16. XLIII 19, 2. Litteratur vgl. Windscheid Pand.⁷ II 649 § 456, 18. Eisenberger Über die actio servi corrupti directa und utilis, Erlangen Dissert. 1889. Dernburg Pand.⁵ II 353 § 129. Lenel Edictum perpetuum 134. [R. Leonhard.]

Corruptio (auch *corruptela*) = Verschlechterung bedeutet in der Rechtssprache: a) Bestechung, und zwar active Bestechung, d. h. Gewähren oder Versprechen von Vorteilen für eine Amtshandlung, für ein Zeugnis bestimmten Inhalts u. s. w.; diese wird erwähnt als Bestechung des Richters, Digest. XII 5, 2 § 2. XLVIII 10, 1 § 2. 10, 21; des von den Parteien gewählten Schiedsmannes (*arbiter receptus*), Digest. IV 8, 31; des Beistandes der Gegenpartei, s. ebd.; des Anklägers in fiscalischen Sachen, Digest. XLIX 14, 29 pr.; der Getreidebehörden (*officium annonarium*), Cod. Theod. XIII 5, 38; des Zeugen, Digest. XLVIII 10, 1 § 2. XLII 1, 33. Die Bestechung von Richtern oder Zeugen wird als *falsum* bestraft, jedoch gewöhnlich milder, Digest. XLVIII 10, 21. Wer den Ankläger in fiscalischen Sachen besticht, wird als überführt behandelt. Vgl. noch Cic. in Verr. I 15 und Ps.-Ascon. hierzu. Hor. sat. II 2, 9. Sallust. Iug. 32, 3. 34, 1. 38, 3. Tac. hist. I 2. Die passive Bestechung, d. h. Annahme von Geschenken durch den Beamten für seine Amtsthätigkeit wurde als *crimen repetundarum* bestraft. — b) Fälschung und Verfälschung von Urkunden (*rationes, chirographa*), Digest. XI 3, 11 § 1. XL 5, 15; von *edicta proposita*, Digest. XLVIII 10, 32; von Mass und Gewicht, s. ebd. Strafe nach der *lex Cornelia de falsis*, s. Falsum. — c) Schändung, Verführung zur Unzucht (s. auch Corrumpere) wurde an *humiliores* mit *damnatio* in *metalla*, an *nobiliores* mit *relegatio* oder *exilium* bestraft, Digest. XXXIX 4, 16 § 1. XLVIII 19. 38 § 3. — d) Verfälschung der christlich-katholischen Lehre durch Sectiererei, Cod. Theod. XVI 5. 9. Der Sectierer wird als *corruptor* bezeichnet. Litteratur: Heumann Handlexikon s. *corrumpere, corruptela, corruptor.* [Kleinfeller.]

Corsica (der Name nach Diodor. V 13 von den Römern aus der Sprache der Urbewohner übernommen; griechisch *Κύρνος*, was Kiepert mit dem semitischen *qeren* = Horn, Cap, zusammenbringen will, nur spätere Griechen sagen *Κορσίς*, Dion. Perieg. 459 im Verse. Steph. Byz., oder *Κόρσικα*; Ethn. *Corsus*, selten *Corsicanus*, Serv. und Solin. 3, 4, griechisch *Κύρνιος, Κυρναῖος*), die viertgrösste (falsche Schätzungen der alten Geographen Strab. II 123. Diodor. V 17. Skylax 113; übertriebene Grössenangaben bei Strab. V 224. Plin III 80) Insel im Mittelmeer (159 □ Ml., 8747 □km.) zwischen 41° 21′ und 43° 1′ nördlicher Breite gelegen. Sie ist ein rauhes Bergland; im Centrum der Insel steigen die Gipfel bis über 2600 m. auf (Monte d'Oro 2653 m., schon bei Ptolemaios *χρυσοῦν ὄρος*); der Abfall ist meist steil nach Westen, allmähliger nach Osten, wo auch die grössten, freilich immer nur wenig bedeutenden Flüsse sich finden (*Tuola*, jetzt Golo; *Rhotanus* jetzt Tavignano). Das Klima ist besser, als das der Nachbarinsel Sardinien, nur in den fruchtbaren aber der Versumpfung ausgesetzten Niederungen an der Ostküste herrschte auch im Altertum Malaria (Senec. epigr. sup. exilio 1; dial. XII 6, 5. 7, 8. 9, 1).

Unter den Landesproducten steht das Bauholz (Plin. n. h. XVI 197. Dion. Perieg. 460), welches die ausgedehnten Waldungen (Schilderungen bei Theophr. hist. plant. V 8) lieferten, obenan; ferner Teer, Wachs, Honig (diese drei Dinge lieferten nach Diodor. V 13, 4. XI 88, 5 die Einwohner als Abgabe an die Etrusker), letzterer von bitterem Geschmack (Plin. XVI 71. XXX 28 u. a. Verg. ecl. 9, 30. Ovid. am. I 12, 10). Im Süden wurden Steinbrüche (Granit) betrieben, deren Spuren noch an manchen Stellen sichtbar sind. Die Küstenebenen im Osten lieferten Getreide, während in den Gebirgen des Westens die einheimische Bevölkerung ein Hirtenleben führte (Diodor. V 14). Abbauwürdige Metalladern finden sich nicht; als Merkwürdigkeit erwähnt Plin. XXXVII 152 (danach Solin. 3, 3 und Priscian. Perieg. 470) den *lapis catochites*.

Die Ureinwohner scheinen dem iberischen Volksstamm angehört zu haben; bei dem Mangel an Denkmälern (megalithische Monumente nur ganz im Norden und ganz im Süden der Insel; vgl. Pigorini Bullet. di paletnol. ital. 1877, 178—185. de Mortillet Rapport sur les monuments megalithiques de la Corse, Nouv. Archives d. miss. scientif. III 1893, 49—84) und der Dürftigkeit der sprachlichen Reste (nur wenige Eigennamen) legt man Gewicht auf das Zeugnis des Seneca (dial. XII 7, 9), der sie den Cantabrern ähnlich fand, und besonders auf das von Diodor bezeugte Factum, dass die C. den sonderbaren Brauch des ‚Männerkindbettes' (Couvade) pflegten, den in Europa nur die Iberer (Basken) kennen. Dagegen giebt Solin. 3, 3 (aus unbekannter Quelle, ob Sallust? vgl. hist. fr. II 8 Dietsch; aus Solin Isid. orig. XIV 6, 41) an, die Ureinwohner seien Ligurer gewesen. Nach Herodot (VII 165) dienten corsische Söldner unter den Karthagern; in römischer Zeit beschreibt Strabon (V 224) die Bergbewohner als verwilderte Briganten, die nicht einmal zu Sclaven brauchbar seien; günstiger lautet die Schilderung des Diodor (V 13. 14: wohl unter dem Einfluss einer die Naturvölker idealisierenden griechischen Quelle). Als Stämme der Eingeborenen nennt Ptolem. III 2, 7 die *Cervini* (*Κερουινοί*, Var. *Βερουινοί, Κερονηνοί*; Müller z. d. St. vermutet *Κερουνοί*) am Mons Aureus, südlich die *Tarabenii, Titiani, Balantini*; ganz

im Norden die *Vanacini Cilibenses Licuini Macrini*; südlich von diesen die *Opini, Syrbi, Coymaseni*, ganz im Süden die *Subasani* (zu allen Namen in den Hss. zahlreiche Varianten).

In der Geschichte tritt C. zuerst anfangs des 6. Jhdts. v. Chr. auf, wo (564) die Phokaier die Niederlassung *Ἀλαλίη* gründeten (s. Bd. I S. 1367), jedoch schon nach wenigen Jahren den vereinigten Karthagern und Etruskern weichen mussten. In der Folgezeit blieb C. unter der Oberhoheit der Etrusker, die dort eine Stadt Nikaea gründeten (Diodor. V 13); auf Beziehungen zu den sicilischen Griechen deutet der Name des Portus Syracusanus an der Südspitze. Nach dem Fall der Etrusker kam die Insel unter karthagischen Einfluss, wurde 259 v. Chr. vom Consul L. Cornelius Scipio erobert (fasti triumph.; CIL I 32 = 1287, vgl. o. S. 1428), wenn auch die dauernde Occupation vielleicht erst zugleich mit Sardinien, nach dem Ende des ersten punischen Krieges, stattfand (Fest. p. 322 s. *Sardi*). Ein Aufstand der Bergbewohner wurde 231 vom Praetor Papirius Maso mit blutiger Strenge niedergeworfen, doch fand der Senat die Überwindung dieser Barbaren eines Triumphes nicht wert, worauf der Praetor den ersten *triumphus in monte Albano* abhielt (Fasti triumph. z. d. J. Val. Max. III 6, 5. Plin. n. h. XV 126; vgl. Zonar. VIII 18. Liv. epit. XX). Auch im J. 172 erhielt der Praetor C. Cicereius für Besiegung der Corsen nur einen *triumphus in monte Albano* (Fasti triumph. z. d. J. Liv. XLII 21). Gegen Ende der Republik führte Sulla eine Colonie nach Aleria, und Marius gründete die nach ihm benannte Mariana an der Mündung des Tuȩla. Doch blieb C. auch in der Kaiserzeit ein unwirtliches, wenig civilisiertes Land, welches als Deportationsort diente; die Schilderungen des hierher verbannten Philosophen Seneca geben ein ungünstiges, freilich nicht unparteiisches Bild, das jedoch in seinen Hauptzügen durch Diodors und Strabons Schilderungen bestätigt wird. Dass C. Station der *classis praetoria Misenensis* gewesen, ergiebt sich aus der Erzählung von der Revolte des Decumius Pacarius im J. 69 (Tac. hist. II 16) wie aus der relativen Häufigkeit von Inschriften der Flottensoldaten. Nur an der Ostküste fand sich eine Kunststrasse (Stationen im Itin. Ant. 85: Mariana — mp. 40 — Aleria — 30 — Praesidio — 30 — Portu Favoni — 25 — Pallas). Die 33 ‚Städte', von welchen Plin. III 80 spricht (Ptolem. III 2 zählt 31 auf), können nur unbedeutende Orte gewesen sein. Wie wenig tief die römische Cultur in C. eingedrungen ist, zeigt am besten der Umstand, dass, abgesehen von Gefässstempeln u. dgl., nicht zwanzig lateinische Inschriften auf der Insel gefunden sind.

Bis auf Vespasian gehörte C. administrativ zu Sardinien; dann scheint es bis Ende des 3. Jhdts. kaiserliche Provinz unter einem *procurator* gewesen zu sein (Rufus Fest. brev. 4. vgl. Mommsen CIL X p. 838); in der diocletianischen Reichseinteilung steht es unter einem *praeses* (Not. dign. occ. Cod. Theod. I 16, 3. II 6, 2. Paul. Diac. II 22). Mitte des 5. Jhdts. scheint es von den Vandalen occupiert zu sein (Hydat. z. J. 456—457 in Mommsens Chron. min. II 29), wurde 533 von Belisar für Ostrom erobert, und nach einer episodischen Herrschaft der Gothen (Totila) mit dem Exarchat von Ravenna vereinigt (Procop. b. Vand. II 5; b. Goth. IV 24). Im 8. Jhdt. ging es dann an die Sarazenen verloren.

Hauptstellen über C.: Diodor. V 13. 14. Strab. V 224. Senec. dial. XII 7, 8. 9, 1; epigr. 1. 2. Ptolem. III 2. Lateinische Inschriften aus C.: CIL X 8034—8040. 8329. Ephem. epigr. VIII 799—804. E. Michon Mélanges de l'école française de Rome XI (1891) 106—132. Vgl. J. A. Galletti Histoire illustrée de la Corse, Paris 1866. [Hülsen.]

Corstopitum, Stadt der Briganten im nördlichen Britannien, Station der römischen Strasse von Eburacum nach dem Wall des Hadrian (Itin. Ant. 464, 3), 20 Millien von Bremenium. Das heutige Corbridge am Flusse Tyne hat in dem nahegelegenen Corchester den Namen des britannischen *oppidum* und erhebliche Reste der Mauern bewahrt (CIL VII p. 97. Bruce Roman Wall, Lond. 1867, 339; Lapidarium septentrionale, Lond. 1875, 330); daselbst fand sich ein Altar der Astarte und des tyrischen Herakles mit griechischen Epigrammen (CIL VII a. a. O. Kaibel IGI 2553. 2554) und ausser einer Anzahl von Altären und auf den Bau des Castells bezüglichen Inschriftsteinen, eine grosse Silberschüssel mit reichem Reliefschmuck (CIL VII 1286), ein kleineres Silbergefäss (CIL VII 1287) und verschiedene andere silberne Gefässe. Der Ort scheint demnach von einiger Bedeutung gewesen zu sein. [Hübner.]

Corte s. Kortia.

Corterate, Station an der von Burdigala nach Vesunna (Périgueux) führenden Strasse (Tab. Peut.). Heut Coutras, dép. Gironde. Desjardins Table de Peut. 39. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. Vgl. *Duro-cortorum, Cortoriacum.* [Ihm.]

Corticata. 1) Ort der Turdetaner in Hispania Baetica, südwestlich von Mirobriga, nach Ptolemaios zwischen Hasta und Laelia (II 4, 10 *Κορτίκατα*). Die Lage ist nicht ermittelt; man dachte wegen der Namensähnlichkeit an *Cortegana* bei Arucci (s. d.). Doch ist das ganz unsicher, der Name wird von den im südwestlichen Andalusien häufigen Korkeichen stammen.

2) Insel an der Küste von Callaecien im Ocean, nach der auf Poseidonios und Varro beruhenden Küstenbeschreibung bei Plinius (IV 111 *ex insulis nominandae Corticata et Aunios*; in dem entsprechenden Abschnitt bei Mela III 10 fehlen die Inseln). Aunios (s. d.) ist unzweifelhaft das heutige Ons, an der Ria von Pontevedra, die Rindeninsel mag von den Begleitern des Decimus Brutus wegen ihrer Ähnlichkeit mit der Baumrinde benannt worden sein; man hält sie für Salvora an der Ria von Iria (El Padron). [Hübner.]

Cortina, Bezeichnung eines Gefässes, ohne dass sich der Begriff nach Form, Material oder Gebrauch näher begrenzen liesse. Meist erscheint C. als Kochtopf. Plin. n. h. XXXVI 91. so auch mehrfach zur Bereitung von Farben, Plin. n. h. VIII 133. XXXV 43 (*c. aerea*). 150. Aus Blei. zum Klären des Öles, Plin. n. h. XV 22; vgl. Cato de agri cult. 66, 1. Bei Plaut. Poen. 1291 ist C. das Gefäss, aus dem im Circus Wasser gesprengt wird. Poetisch heisst C. der Dreifuss des Apollo. Verg. Aen. III 92. VI 347. Val. Max.

I 8, 10, eigentlich das auf demselben ruhende Becken, Prudent. apoth. 506 *tripodas cortina tegit*; so wohl auch Plin. n. h. XXXIV 14 *cortinas tripodum*. Unklar bleibt, wie das Wort im Spätlatein und daher in den romanischen Sprachen zu der Bedeutung ‚Vorhang' kommt. Wahrscheinlich handelt es sich um ein anderes Etymon und zufälligen Gleichklang; die Erklärungsversuche s. bei Körting Lat. roman. Wörterb. s. v. [Mau.]

Cortona. 1) *Cortona* (*Κόρτωνα* Ptolem. III 1, 43; ob etruskisch *Curtun*? vgl. Pauli CIE p. 68; Ethn. *Cortonensis*), uralte feste Stadt in Etrurien, 10 km. nördlich vom trasimenischen See, noch jetzt C. Was aus dem Altertum über sie überliefert wird, beschränkt sich fast ausschliesslich auf Fabeln über ihre Gründung und ältesten Beherrscher. So soll sie (nach Verg. Aen. III 167—170. VII 206—210. Sil. Ital. IV 720. V 123) von einem Heros Korythos gegründet und benannt sein. Dion. Hal. I 26 identificiert C. mit dem von Herodot. I 57 genannten pelasgischen *Κρῆστων*, behauptet, die Stadt sei den Umbrern von den Pelasgern entrissen und in *Κόρτων* umgenannt worden, woraus dann die Römer *Κορθωνία* gemacht hätten (aus Dionys. Steph. Byz. s. *Κόρτων*). Andere Fabeleien bei Lykophr. Alex. 308 und den Scholien dazu (wo aus Theopomp der angebliche Urname *Γοργυναία*). Die feste Lage machte es zu einem bedeutenden Stützpunkt der etruskischen Macht (*Τυρρηνίων μητρόπολις* Dionys. I 20; C., Perusia und Arretium als *capita Etruriae populorum* Liv. IX 37, 12 z. J. 448 v. Chr.); noch heute zeugen die in ca. 2 km. Länge erhaltenen Ringmauern von ihrer alten Grösse. In römischer Zeit wird C. gelegentlich der Schlacht am trasimenischen See (Polyb. III 82, 9. Liv. XXII 4), ferner von Plinius III 52 und Ptolemaios erwähnt; inschriftlich genannt in den Praetorianerlisten, CIL VI 2375 *b*, II 23. 2379 II 22. 41. 2414, 7 und VI 3641. 9785. Die Tribus war die Stellatina (Kubitscheck Imp. Rom. 83). Dass es Colonie gewesen sei, wie Dionys. I 26 berichtet, ist vielleicht Verwechslung mit Kroton. Die Inschriften nennen als Magistrate *IIIIviri iure dicundo, IIIIviri aediles, quaestores*. Etruskische Inschriften aus C. CIE 435—473, lateinische CIL XI 1903—1915. Über die Reste vgl. Dennis Cities and cemeteries of Etruria II² 394—412. Neuere Funde in und bei C. Not. degli scavi 1881, 43. 1891, 87. 1894, 51. 168. Zur Litteratur: Mau Katalog d. Bibl. d. archaeol. Inst. I 128. [Hülsen.]

2) *Cortona*, Stadt in Hispania Citerior. In der aus Agrippa und Augustus Commentarien stammenden alphabetischen Liste der *civitates stipendiariae* des Bezirks von Caesaraugusta werden *Cortonenses* genannt, die sonst nirgends vorkommen (Plin. III 24). Dass es in Hispanien eine der italischen gleichbenannte Stadt gegeben habe (vgl. Norba), ist nicht unmöglich, obgleich keine anderen Zeugnisse darüber vorhanden sind. Doch könnte die Namensform auch leicht verschrieben sein (etwa *Corionenses* von *Corio* oder *Curnonienses*? vgl. Curnonium). Die Lage ist gänzlich unbekannt. [Hübner.]

Cortoriacenses, benannt nach dem gallischen Ort Cortoriacum, dem heutigen Courtrai (vlämisch Kortrijk), Not. dign. occ. V 96. 245. VII 88. Glück Kelt. Namen 27. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Cortoriacus*. Vgl. *Corterate, Duro-cortorum.* [Ihm.]

Cortovallium s. Coriovallum.

Cortuosa, etruskischer Ort im Gebiete von Tarquinii, 389 v. Chr. von den Römern erstürmt, Liv. VI 4, 9. Lage ungewiss. [Hülsen.]

Corubantici, d. i. *Κορυβαντική*, eine Landschaft oder Stadt Asiens, ungewiss ob in Indien oder in Ariana; Geogr. Rav. p. 41, 11. *Ὀρθοκορυβάντιοι* kennt Herodot. III 92 neben Parikanioi; *kauruvañt* hat vielleicht ‚schwarz, dunkel' bedeutet, wobei an die straffhaarigen Aithiopes des Herodot. erinnert werden kann, die Vorfahren der Brâhûik. [Tomaschek.]

Corucara, Hafen an der vorderindischen Westküste, Geogr. Rav. p. 42, 18; vgl. dravid. *kodu, koru* ‚Horn', *kara* ‚Küste'. *Κορούγκαλα* des Ptolemaios lag im Gebiet der Maisoloi, etwa das heutige Woraṅkal in Telinga. [Tomaschek.]

Corvilius s. Cornelius Nr. 168, oben S. 1355.

Corvilu, Station auf der Strasse von Melitene nach Amida, XIII m. p. hinter Colchis (s. Kolchis, gelegen am Ostrande des Göldžiksee), XIV nördlich von *Arsinia* (d. i. *Artinia*, armen. Artni, arab. Alrân, byz. *Ἀρλών*, jetzt nach neuarmenischer Aussprache Arghny, türk. Arghana); Tab. Peut., *Gorbilon* Geogr. Rav. p. 81, 1. Vom Lager des Domitius Corbulo wird die Station kaum ihren Namen erhalten haben, eher von armen. *krovili* ‚streitbar' oder *korowi* ‚mächtig'. Eine Feste Khrvik vermerkt die armenische Geographie in diesen Gegenden; genau fällt aber C. auf die Nordseite von Arghana-ma'aden. [Tomaschek.]

Corvinius. 1) *(Corvinius) Aemilianus, proc(urator) Aug(ustorum)* von Pannonia inferior, Vater des Folgenden, CIL III 3281 (Mursa).

2) Q. Corvinius Severianus, Sohn des Vorhergehenden, während dessen Amtsführung in Pannonia inferior er starb, CIL III 3281 (Mursa). [Stein.]

Corvinus. 1) S. Statilius, Valerius.

2) Corvinus, Freund Iuvenals, an den sat. 12 gerichtet ist, Iuven. 12, 1. 93.

3) Corvinus, verarmter Edelmann, Iuven. 1, 106—108, wohl identisch mit M. Valerius Messalla Corvinus, s. d.

4) Corvinus Celer, Quaestor von Oea (jetzt Tripolis) zur Zeit des Kaisers Pius, Apul. apol. 101 (weiter unten ist der Name Corvinus Clemens an interpolierter Stelle). [Stein.]

5) Corvinus, Cognomen folgender Consuln der Kaiserzeit: a) M. Valerius Messalla Corvinus, cos. ord. 723 = 31 v. Chr. mit Caesar (Augustus) cos. III. b) Taurus Statilius Corvinus, cos. ord. 45 n. Chr. mit M. Vinicius cos. II, dann mit Ti. Plautius Silvanus Aelianus. c) M. Valerius Messalla Corvinus, cos. ord. 58 mit Kaiser Nero cos. III. [Groag.]

Corvius. M. Corvius Rusticus (?). Den Consulnamen eines pompeianischen Graffito vom 17. August eines unbekannten Jahres (CIL IV 1554 vgl. Taf. XV 1) las Garrucci *M. Corvio Rustico*, Borghesi *M. Corvio Rufo*; beide Lesungen sind kaum richtig, die wirklichen Namen des Consuls oder der Consuln mit Sicherheit nicht zu entziffern. [Groag.]

Coruncanius, eine plebeische Familie. Tac. ann. XI 24 lässt den Kaiser Claudius in der Rede über das Ius honorum der Gallier — die erhaltene Rede hat nichts davon — sagen: *Coruncanios Camerio . . . . in senatum ascitos.* Von Tib. Coruncanius Nr. 3 sagt dagegen Cic. Planc. 20, dass er aus Tusculum stammte, und zu Cic. pro Sulla 23, wo seine Herkunft aus einem Municipium nochmals erwähnt wird, bemerkt Schol. Bob. p. 364 dasselbe. Da Cameria in sehr früher Zeit zerstört wurde (s. o. Bd. III S. 1428), ist es vielleicht möglich, beide Angaben mit einander zu vereinigen: das Geschlecht siedelte von Cameria erst nach Tusculum über.

1. 2) C. und L. Coruncanii. Nach Polyb. II 8, 3. 6—12 wurden im J. 524 = 230 C. und L. Coruncanius, wohl Brüder und Söhne von Nr. 3, als Gesandte an die Königin Teuta, Witwe des Agron, nach Scodra in Illyrien geschickt, um sich über die Verluste, welche römische Kaufleute von den illyrischen Seeräubern erlitten, zu beschweren. Als Teuta erwiderte, dass die Könige in Illyrien nicht das Recht hätten, ihre Unterthanen von der Piraterie abzuhalten, sagte der jüngere der Gesandten, Rom werde sie dann zwingen, das illyrische Königsrecht zu verbessern. Aus Zorn über diese stolze Äusserung liess Teuta die Gesandten bei der Abfahrt überfallen und den jüngeren töten, was die Veranlassung zu dem ersten illyrischen Kriege wurde. Verglichen mit diesem Bericht sind die übrigen abweichenden ohne Wert, sowohl der des Appian. Illyr. 7, wonach die Gesandtschaft noch unter Agron fällt und der römische Gesandte C. (ohne Praenomen) gleich bei der Ankunft getötet wurde (vgl. Niese Griech. und maked. Staaten II 281f.), wie der aus *annales* (des Valerius Antias?) geflossene des Plin. n. h. XXXIV 24, wonach die Gesandten P. Iunius und Ti. Coruncanius geheissen hätten, beide ums Leben gekommen wären und ihnen Statuen auf dem Forum errichtet worden wären (vgl. Ihne R. G.^{2} I 133 Anm.). Ohne Namen zu nennen, erwähnen die Ermordung eines oder mehrerer Gesandten noch Liv. ep. XX. Flor. I 21, 3. Oros. IV 12, 2. Dio frg. 47, 3. Zonar. VIII 19. Vgl. auch Zippel Röm. Herrschaft in Illyrien (Leipz. 1877) 47—50.

3) Ti. Coruncanius war *Ti. f. Ti. n.* (Fasti Cap. Acta triumph.) und gelangte zuerst von seiner Familie zu den Ehrenstellen im römischen Staate (s. o. die Angaben über seine Herkunft, dazu Vell. II 128, 1). Im J. 474 = 280 war er Consul mit P. Valerius Laevinus (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cassiod.). Dieser wurde mit einem Heere gegen Pyrrhos, C. mit einem anderen nach Etrurien geschickt und von dort nach der Niederlage des Amtsgenossen bei Herakleia zum Schutze der Stadt und zur Verstärkung des Laevinus herbeigerufen (Appian. Samn. 10. 2. Zonar. VIII 4 Anf.). Die Acta triumphorum verzeichnen einen Triumph des C. *[de V]ulsiniensibus et Vulcientib(us)*: da der Krieg gegen die Etrusker in der Hauptsache schon vorher beendigt war, hat Ihne (R. G.^{2} I 485, 1) die Zuverlässigkeit der Angabe in Abrede gestellt, doch geht seine Kritik wohl zu weit. Um 500 = 254 wurde C. als erster Plebeier Pontifex maximus (Liv. ep. XVIII; vgl. Cic. de or. III 134; nat. deor. I 115. III 5. Vell. II 128, 1. Ateius Capito bei Gell. IV 6, 10) und im J. 508 = 246 Dictator *comitiorum habendorum causa* (Fasti Cap.). Wenn L. Caecilius Metellus (s. o. Bd. III S. 1204 Nr. 72), wie es den Anschein hat, sein directer Nachfolger in der Oberpriesterwürde war, so ist C. 511 = 243 gestorben. Er wird von Cicero als einer der hervorragendsten Männer seiner Zeit, als Muster eines frommen, weisen und erfahrenen Pontifex maximus öfter genannt (de domo 139; Brut. 55; de or. III 56. 134; nat. deor. I 115. III 5; Cato 15. 27. 43; Lael. 18. 39, vgl. Sen. vita beat. 21, 3; ep. 114, 13), doch merkt man den Äusserungen an, dass nur diese allgemeine Vorstellung von seiner Persönlichkeit sich erhalten hatte und keine wirkliche Kenntnis seiner Wirksamkeit. Die Angaben über seine Freundschaft mit den anderen Helden aus der Zeit des Pyrrhoskrieges, Q. Aemilius Papus, M'. Curius Dentatus, L. Fabricius Luscinus, P. Decius Mus (Cic. Cato 43; Lael. 39) sind reine Combination; die Äusserung des Fabricius über die Lehre Epikurs (Plut. Pyrrh. 20) wird willkürlich von Cic. Cato 43 teilweise dem C. und dem Curius Dentatus in den Mund gelegt. [Münzer.]

Seine juristische Bedeutung schildert Pomponius mit den Worten (Dig. I 2, 2, 35): *et quidem ex omnibus qui scientiam nancti sunt ante Ti. Coruncanium publice professum neminem traditur: ceteri autem ad hunc vel in latenti ius civile retinere cogitabant, solumque consultatoribus vacare potius quam discere volentibus se praestabant* und (ebd. 38): *post hos fuit Ti. Coruncanius, ut dixi, qui primus profiteri coepit.* Bisher hatte eine juristische Schulung, d. h. Unterweisung in der Methode der Rechtsanwendung, nur innerhalb des Pontificalcollegiums stattgefunden. Seitdem aber die zwölf Tafeln dem Volke ein geschriebenes Recht (*ius*) gegeben hatten und seitdem Ap. Claudius Caecus die Formeln (*actiones*) veröffentlicht hatte, war der einstmals ausschliesslichen Beherrschung der Rechtsanwendung durch die Pontifices der Boden entzogen. C. that den letzten Schritt: er liess jedermann, der Neigung für den Beruf des Respondenten zeigte, bei seinen Consultationen zu und erörterte vor diesen seinen Zuhörern die ihm vorgelegten Rechtsfälle. In diesem Sinne ist das *publice profiteri* zu verstehen; an einen theoretischen Unterricht darf man nicht dabei denken (vgl. d. Art. Rechtsunterricht). Damit war der Bann, in dem die Pontifices die Rechtsentwicklung gehalten hatten, völlig gebrochen, und die Kunst der Rechtsanwendungen, die Tradition des Collegiums, die Kenntnis der Vorentscheidungen waren zum Gemeingut geworden. Der öffentliche Rechtsunterricht des C. bedeutet den Wendepunkt von der pontificalen zur freien Jurisprudenz.

Über die litterarische Thätigkeit des C. äussert sich Pomponius (Dig. I 2, 2, 38): *cuius tamen scriptum nullum exstat, sed responsa complura et memorabilia eius fuerunt (feruntur* Muretus). Erhalten sind zwei kleine Fragmente (Bremer Iurispr. antehadr. I 7f.). von denen das eine sich auf das Sacralrecht, das andere auf die *saera* bei Erbschaften bezieht, also auf einem Grenzgebiete steht; irgend welche Schlüsse auf den Charakter seiner Schriften kann man aus diesen geringen Resten nicht ziehen.

Neuere Litteratur: Schrader Civ. Magazin V 187ff. Zimmern Gesch. d. R. Priv.-R. I 268. Sanio Varroniana in d. Schr. röm. Juristen 157ff. Rudorff R. R.-G. I 158. Teuffel R. Litt.-Gesch. § 89. Karlowa R. R.-G. I 475. Krüger Quell. u. Litt. d. R. R. 50f. Jörs R. R.-W. I 73ff. Sohm Inst.^{7} 87f. Voigt R. R.-G. I 35f. Landucci Stor. d. dir. R. I^2 87. [Jörs.]

4) Ti. Coruncanius bei Plin. n. h. XXXIV 24 s. Nr. 1.

Corvorum duorum portus s. *Δύο κοράκων λιμήν.*

Corvus. 1) s. Valerius.

2) Corvus, Rhetor der augusteischen Zeit, von dem Seneca Rhetor suas. 2, 21 zwei Sentenzen als *testimonia stuporis* anführt, die eine mit dem Beisatze *cum temptaret scolam Romae, Sosio illi qui Iudaeos subegerat* (C. Sosius, cos. 722 = 32) *declamavit controversiam.* [Wissowa.]

3) Diese zum Entern bestimmte Kriegsmaschine verwendete Duilius 260 v. Chr. bei Mylae. Nach Polyb. I 22 bestand sie aus einem am Schiffsvorderteil eingerammten 24 Fuss hohen und $^3/_4$ Fuss breiten runden Balken, dessen untere Hälfte eine schräg emporragende, mit Brettern benagelte, vorn mit einer Eisenspitze, an den Seiten mit Schutzwehren versehene Leiter von 36 Fuss Länge und 4 Fuss Breite mittelst eines länglichen Einschnittes umschloss. Letztere wurde beim Nahen eines feindlichen Schiffes durch ein am Leiterende befestigtes Tau, das über eine am Balkenende befindliche Rolle lief, nach vorn oder nach der Seite heruntergelassen, bohrte sich bei der Höhe des Falls mit der Eisenspitze in das feindliche Verdeck ein und stellte so zwischen beiden Schiffen eine Brücke her. Näheres s. Haltaus Geschichte Roms im Zeitalter der pun. Kriege I 607—628. Ihne Röm. Geschichte II^2 53f. Nicht fehlerfrei ist die Reconstruction des C. von Corazzini Storia della marina militare e commerciale del popolo italiano II tav. 7. Über den C. der Tyrier (Curtius IV 2, 12. 3, 26) und des Diades (Vitruv. X 19, 3) s. unter Korax. [Fiebiger.]

4) *Corvus, Κόραξ*, der Rabe. Ein Sternbild, das in Verbindung mit der Wasserschlange, *hydra, hydrus, ὕδρος* (Eratosth.), *ὕδρη* (Arat.) und dem Becher (*crater, κρατήρ, κρητήρ*) steht: Ovid. fast. II 243. Vitruv. IX 7 p. 230 Rose. Manil. I 422ff. Arat. 442ff. Cic. 214ff. German. 426ff. Avien. 891ff. Diese drei Sternbilder liegen in der südlichen Hemisphaere in grosser Ausdehnung zwischen dem Krebse, dem Löwen, der Jungfrau, dem Kentauren, dem Schiffe und dem kleinen Hunde. Eratosthenes erzählt (Robert Catast. 188ff.) folgendes: Der Rabe, welcher Apollon heilig war, wurde von diesem an eine Quelle geschickt, um in einem Krater reines Wasser zu holen, und sah in deren Nähe unreife Feigen am Baume hängen. Er setzte sich neben die Quelle und wartete das Reifen dieser Früchte ab. Als dies nach einigen Tagen geschah, frass er sie. Seiner Schuld bewusst, riss er eine Schlange aus der Quelle, trug sie zugleich mit dem Becher davon und gab vor, dass diese Schlange täglich die Quelle ausgetrunken habe. Da aber Apollon den Hergang der Sache wohl kannte, so legte er dem Raben die Strafe auf, dass er eine Zeit lang Durstesqualen leiden musste, und zeigte dies dadurch an, dass er ihn zwischen einen Becher und eine Hydra stellte. Zu dieser Erzählung fügt Hygin (astron. p. 76 Bunte) noch andere. Eratosthenes legt der Schlange in allen ihren Windungen 27, dem Raben, der auf ihrem Schwanze steht, 7 und dem Becher, der in einiger Entfernung vor dem Raben und in einer andern Windung der Schlange steht, 10 Sterne bei. Das bei Eudoxos zuerst nachweisbare Sternbild (Hipp. II c. 3 p. 170 Man.), besteht nach Ptolemaios (Almag. VIII c. 1 p. 78 Halm.) aus 7 Sternen (5—3., 1—4., 1—5. Grösse). [Haebler.]

Coryllus s. Koryllos.

Corylus s. Haselnuss.

Corynaeum promuntorium s. Koryne.

Corynaeus. 1) Gefährte des Aeneas, welcher bei dem Angriff des Turnus auf das troianische Lager fällt, Verg. Aen. IX 571.

2) Gefährte des Aeneas, welcher sich in der letzten Schlacht gegen Turnus auszeichnet, Verg. Aen. XII 298ff. [O. Rossbach.]

Coryphanta, alte Stadt Bithyniens, Plin. n. h. V 148. *Ostrea Coryphantena* erwähnt von Mucianus, Plin. n. h. XXXII 62. [Ruge.]

Cosa. 1) *Cosa* (so die Münzen und Inschriften, nur poetisch *Cosae* Vergil; *Κόσσα* oder *Κόσα* Strab. V 222; *Κόσαι* Strab. V 225; *Κόσσαι* Ptolem. III 1, 4; Einwohner *Cosanus*), Stadt an der etruriischen Küste, östlich vom Mons Argentarius. Sie scheint nicht als unabhängige Etruskerstadt existiert zu haben (Verg. Aen. X 168 beweist nichts), sondern erst von den Römern, die 280 v. Chr. die Volcienter unterworfen hatten, in deren Gebiet als Colonie im J. 273 gegründet zu sein (Plin. III 51: *Cosa Volcientium a populo Romano deducta.* Vellei. I 14). Sie wurde als wichtiger militärischer Platz stark befestigt. Die turmbewehrte Stadtmauer, welche das annähernd quadratische Stadtgebiet und die Akropolis in einer Länge von fast 2 km. umgiebt, zählt noch heute zu den imposantesten und besterhaltenen Beispielen polygonaler Befestigungsbauten in Italien (nach F. Noack Röm. Mitt. 1897. 193ff. zeigt sie Nachwirkung griechischer Bautechnik des 5. oder 4. Jhdts.). Auch der Hafen, *portus Cosanus*, wird in den Kämpfen gegen Karthago (Liv. XXII 11. 6. XXX 39, 1) und den Bürgerkriegen (Caes. bell. civ. I 34. Cic. ad Att. IX 6, 2. IX 9, 3. Rutil. Namat. I 297) genannt (s. auch Portus Herculis). Im J. 209 gehörte C. zu den 18 Colonien, welche Rom fernere Stellung ihres Contingents zusagten (Liv. XXVII 10, 8); im J. 196 erlangten die Colonisten eine drei Jahre vorher vergeblich erbetene Verstärkung um tausend Ansiedler (Liv. XXXII 2, 7. XXXIII 24, 8). Münzen im 3. Jhdt. von der Colonie geprägt. haben die Aufschrift *COSA* oder *COSANO* (CIL I 14. Garrucci Monete dell' Italia II 74. Berliner Münzkatalog III 1, 34). In der Kaisergeschichte wird C. nur erwähnt gelegentlich des Ausgangs des Postumus Agrippa (Tac. ann. II 39), ferner von den Geographen (Strab. V 221. 225. Mela II 72. Plin. III 51. 81. Ptolem. III 1, 4) und Itinerarien (Ant. 292. 300; Maritim. 514); doch lag C. nicht direct an der Via Aurelia, sondern war durch eine Vicinalstrasse mit der Succosa genannten Station verbunden (Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 32 p. 267. V 2 p. 335 P.). Inschriften, von der *respublica Cosanorum* dem Ca-

racalla (CIL XI 2633) und Gordian (ebd. 2634) gesetzt, bezeugen das Fortbestehen im 3. Jhdt., lehren aber nichts über die Stadtverfassung. Nicht einmal die Tribus ist sicher. Anfang des 5. Jhdts. nennt Rutilius (Itin. I 485) die Stadt verödet, angeblich seien die Bewohner durch Mäuseplage gezwungen worden, sich eine andere Heimstätte zu suchen. Seit dem 9. Jhdt. tritt an die Stelle C.s eine Stadt Ansedonia, die aber gleichfalls schon im späteren Mittelalter wieder unterging; sie giebt aber noch jetzt der Ruinenstätte den Namen. Gelegentlich erwähnt wird C. noch von Sotion *περὶ ποταμῶν* c. 14, aus Isigonus von Nicaea (Mueller FHG IV 437, 14). Über die Reste der Stadt s. Dennis Cities and cemeteries of Etruria II 245—262; neuere Ausgrabungen Not. d. scavi 1885, 241—248. Lateinische Inschriften CIL XI 2629—2643. Häufig wird in Hss. *Cosa* mit *Compsa* (s. d.) verwechselt, das angebliche C. im Gebiet von Thurii hat nie existiert. s. Mommsen CIL IX p. 88. X p. 18. Das (*praedium*) *Cosanum* bei Cic. ad Att. XV 27, 1 kann mit C. zusammenhängen, schwerlich dagegen die *praedia Cosana*, wo Vespasian (nach Suet. Vesp. 2) erzogen wurde. [Hülsen.]

2) Ort in Aquitanien an der Strasse Bibona (Cahors)-Tolosa (Tab. Peut.). Nach d'Anville Cos-sur-l'Aveyron. Desjardins Table de Peut. 54. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. Vgl. die aquitanischen *Cocosates*. [Ihm.]

Cosas (*Κόσας*), Flüsschen in Latium adiectum, an dem Frusino liegt, Strab. V 237; noch jetzt Cosa, Zufluss des Sacco (Trerus). [Hülsen.]

Cosata, eine Stadt wahrscheinlich von Areia, Geogr. Rav. p. 47, 10; der Ausgang *-ta* ist syrischen Namen eigen. Aus dem Berglande der Hazâra fällt in den Ḥâmûn der Châš-rûd, an dessen Unterlauf Châš, arab. Chowâš, lag. Von den zahlreichen Orten namens Chwast, Chôst scheint keines zu passen. [Tomaschek.]

Cosconianus, *cur(ator) operum publicorum* zusammen mit Niger in unbekannter Zeit, CIL VI 1472. [Groag.]

Cosconius, plebeisches Geschlecht.

1) Cosconius, *vicurus* d. h. wohl plebeischer Aedil, erbaute den nach ihm benannten Clivus Cosconius (Varro de l. l. V 158). [Münzer.]

2) Cosconius, als prüder und langweiliger Dichter von Martial verspottet, II 77. III 69. [Stein.]

3) C. Cosconius war im J. 665 = 89 anscheinend Praetor und kämpfte im Bundesgenossenkriege. Darüber sagt Liv. ep. LXXV *Cosconius et Lucceius Samnites acie vicerunt, Marium Egnatium nobilissimum hostium ducem occiderunt compluraque oppida in deditionem acceperunt.* Nach Appian. bell. civ. I 52 verbrannte C. Salapia, nahm Cannae ein und belagerte Canusium; den zum Entsatz anrückenden Samniten lieferte er eine grosse Schlacht, musste aber nach Cannae zurückgehen. Während aber der feindliche Führer *Τρεβάτιος*, dessen Name zuerst von Perizonius in *Ἐγνάτιος* geändert worden ist, über einen die Heere trennenden Fluss, jedenfalls den Aufidus, setzte, griff C. ihn an und schlug ihn; 15000 Feinde fielen, mit dem Rest rettete sich der feindliche Feldherr nach Canusium: *καὶ ὁ Κοσκώνιος τὴν Λαρινατῶν καὶ Οὐενουσίων καὶ Ἀσκλαίων ἐπιδρομὴν ἐς Ποιδίκλους ἐσέβαλε, καὶ δυοῖν ἡμέραις τὸ ἔθνος παρέλαβεν*, worauf ihn Q. Caecilius Metellus Pius ablöste. Nach beiden Berichten hat C. einen grossen Sieg erfochten und verschiedene Städte eingenommen, doch eine sichere Feststellung der Thatsachen ist auch Marcks (Die Überlieferung des Bundesgenossenkrieges [Marburg 1884] 87f.) nicht gelungen. Es ist allerdings richtig, dass C. in Apulien auf der Küstenstrasse einfiel, und zwar noch ehe Sulla die Samniten unterwarf; doch die Teilung seines Heeres und die getrennten Operationen im nördlichen und südlichen Apulien bleiben unsicher, gegen die Identität des *Τρεβάτιος* mit Marius Egnatius spricht ihr verschiedenes Geschick, und man sieht nicht recht, in welchen Zusammenhang die grosse Hauptschlacht gehört. Nur dass C. auf dem apulischen Kriegsschauplatz im Sommer 665 = 89 bedeutende Erfolge errang, ist zweifellos. Als tüchtiger Feldherr bewährte sich ein C. Cosconius, der schon deshalb für denselben zu halten sein wird, etwa in den J. 676 = 78 bis 678 = 76 als Proconsul von Illyricum; er unterwarf in einem zweijährigen Kriege den grössten Teil Dalmatiens und nahm Salonae ein, obgleich Unruhen in seinem Heere auszubrechen drohten (Cic. Cluent. 97. Eutrop. VI 4. Oros. V 23, 23; vgl. Maurenbrecher Sallusti hist. frg. I 71). Von einem C. Cosconius berichtet ferner Val. Max. VIII 1 abs. 8, dass er von Valerius Valentinus nach der Lex Servilia repetundarum angeklagt, aber freigesprochen worden sei, weil er den ihn schwer belastenden Ankläger selbst aufs ärgste blossstellte. Bücheler (Ind. scholar. Bonn. 1877, 6) setzt diese Anklage etwa 667 = 87, weil Valerius Valentinus damals schon ein alter Mann gewesen zu sein scheint; sonst würde man eher geneigt sein, sie nach der illyrischen Statthalterschaft des C. anzusetzen.

4) C. Cosconius war 691 = 63 Praetor und Protocollführer bei dem Processe der Catilinarier (Cic. Sulla 42). Dann verwaltete er als Proconsul (vgl. Mommsen St.-R. II 647, 2) Hispania ulterior, wo P. Vatinius sein Proquaestor war (Cic. Vatin. 12). 695 = 59 gehörte er zu den Vigintiviri, die Caesars Ackergesetz ausführen sollten; er starb noch in demselben Jahre, und Cicero wurde als Ersatzmann in Vorschlag gebracht (Cic. ad Att. II 19, 4. vgl. IX 2 A, 1. Quintil. XII 1, 16). Vgl. Nr. 12.

5) C. Cosconius, mit Cicero befreundet, war Volkstribun 695 = 59 und kündigte mit Zustimmung Ciceros verschiedene Gesetzentwürfe an, wagte aber nicht, sie gegen die Auspicien zur Abstimmung zu bringen. 697 = 57 war er Aedil, 698 = 56 Richter im Process des P. Sestius (Cic. Vatin. 16). In demselben Jahre verkaufte er dem Volkstribunen C. Cato eine Schar von Bestiarii, die er wohl für seine aedilicischen Spiele gebraucht hatte (Cic. ad Q. fr. II 6, 5 [4. 5]). Wahrscheinlich ist er der Praetorier C., der 707 = 47 von den meuternden Veteranen Caesars erschlagen wurde (Plut. Caes. 51, 1; vgl. Dio XLII 52, 2); das Jahr seiner Praetur ist unbekannt.

6) L. Cosconius, Sohn eines Marcus, etwa von Nr. 8. Münzmeister zwischen 640 = 114 und 650 = 104 (Mommsen-Blacas Monnaie rom. II 362 nr. 170, vgl. Mommsen Staatsr. II 640, 2).

7) M. Cosconius fiel als Kriegstribun 551 = 203 in einer Schlacht gegen Mago im cisalpinischen Gallien (Liv. XXX 18, 15).

8) M. Cosconius. Zum J. 619 = 135 notiert Liv. ep. LVI: *M. Cosconius praetor in Thracia cum Scordiscis prospere pugnavit.* Durch einen Volksbeschluss von Kyzikos wird Machaon, der Sohn des Asklepiades, geehrt, der u. a. als Gesandter der Stadt *πρὸς Μάρκον Κοσκώνιο[ν τὸ]ν ἐμ Μακεδονίᾳ τότε στρατηγόν* mit einem Gesuch um Hülfe gegangen war; der Herausgeber Cichorius hat es wahrscheinlich gemacht, dass während des Krieges des Aristonikos 621 = 133 Kyzikos in solche Bedrängnis geriet, dass es sich an den Statthalter der nächsten römischen Provinz wandte, der freilich wenig für die Stadt thun konnte, da er die im Zusammenhang mit jenem Kriege stehenden Bewegungen im Chersonnes niederwerfen musste (S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 367 Z. 9f. 370). Die Erstreckung der Statthalterschaft des C. über mehrere Jahre ist trotz Livius wohl anzunehmen, weil dessen ausführlicher Bericht ungeschickt verkürzt ist. Für das Eingreifen des C. in die kleinasiatischen Verhältnisse nach dem Tode Attalos III. lässt sich ausser dem Umstande, dass er der zunächst benachbarte römische Commandant war, auch noch eine Ehreninschrift aus Erythrai geltend machen, die kaum auf einen anderen C. bezogen werden kann: *Ὁ δῆμος | Μάρκον Κοσκώνιον Γαΐου υἱὸν Ῥωμαῖον | ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ εὐνοίας τῆς εἰς ἑαυτόν* (Bull. hell. IV 156). Die beiden inschriftlichen Erwähnungen des C. ergänzen das Bild der Vorgänge im Osten bei dem Heimfall des pergamenischen Reiches an Rom.

9) *M. Cosconius M. f. Teretina (tribu)*, Senator um 650 = 104 (SC. de Adramytt. Viereck Sermo Graecus 23 nr. XV 18. Mommsen St.-R. III 968f. Anm.). Er könnte, wie Nr. 6 Sohn von Nr. 8 sein.

10) Q. Cosconius. Eine delphische Ehreninschrift ist von dem *κοινόν* der Phokier einem *Κόιντος Κο[σκ]ώνιος Κοΐντου υἱὸς πρεσβευτὴς Ῥωμαίων* gesetzt; nach der Ansicht des Herausgebers Haussoullier (Bull. hell. VI 448) würde das Fehlen des Cognomens und die Hinzufügung des Ethnikons es empfehlen, die Inschrift noch vor die Einrichtung der Provinz Achaia zu setzen. Freilich ist die Ergänzung des Namens unsicher (vgl. Q. Coponius o. S. 1215 Nr. 7) und das Fehlen des Cognomens bei einem C. ohne Belang; immerhin wäre, es denkbar, dass er mit Nr. 11 identisch wäre und dass ein etwa gleichzeitig mit Terenz in Griechenland weilender Römer die Nachricht von dem Tode des Dichters bei einem Schiffbruch verbreitet hätte. [Münzer.]

11) Q. Cosconius, Gewährsmann für den Untergang des Terenz *in mari* bei Suet. vit. Ter. 32, 13 ed. Reiffersch. (aus Varro); mit ihm wird gewöhnlich der bei Varro de l. l. VI 36 und VI 89 (*Cosconius in actionibus*) citierte C. identificiert, von Norden (De Stilone Cosconio Varrone grammaticis, Gryphisw. 1895, 4) auch der bei Solin. II 13 (aus Varro bezw. Hygin. de situ urbium Italicarum) erwähnte Grammatiker dieses Namens (vgl. dagegen Mommsen Solin. praef. XIII). Zur Erklärung des Zusatzes *in actionibus* erinnert Ritschl Op. III 256 an die *actiones scaenicae*, richtiger Hertz Jahrb. f. Philol. LXXXV 52 an die juristischen *actiones* des Manilius. Über die in dieser Zeit häufige Verbindung von grammatischer und juristischer Forschung vgl. Norden a. a. O. [Goetz.]

12) C. Cosconius Calidianus, wohl durch Adoption aus der Gens Calidia (o. Bd. III S. 1353f.) in die Cosconia übergegangen, wird von Cicero (Brut. 242) unter den Rednern seiner eigenen Zeit nicht sehr günstig geschildert. Er könnte identisch sein mit Nr. 4. [Münzer.]

13) C. Cosconius Commodianus, *c(larissimus) p(uer)*. CIL VI 1393 = 4229 (Grabschrift, im Grabmal des Gesindes der Livia gefunden, nach der Bemerkung der Herausgeber eher in das 3. als 2. Jhdt. n. Chr. gehörig). [Groag.]

14) *M. Cosconius, M. f., (tribu) Poll(ia), Fronto, praef(ectus) fabr(um) a co(n)s(ule) adlectus, praefectus cohortis I [Cann]i(ne)f(atium)* (?), *trib(unus) mil(itum) leg(ionis) I Ital(icae), proc(urator) August(orum) ad vectigal XX her(editatium) per Pontum et Bithyniam et Pontum mediterraneum et Paphlagoniam, proc. Aug(ustorum) item ad vectigal XX her. per Asiam Lyciam Phrygiam Galatiam insulas Cycladas* (also Finanzprocurator und zugleich Verwalter der Erbschaftssteuer in diesen Provinzen), *subpraef(ectus) annonae urbis, proc. Aug(ustorum) ad vectig(al) ferr(iarum) Gallic(arum), proc. Aug(ustorum) et praef. prov(inciae) Sardiniae*, als solcher von seinen Untergebenen geehrt, CIL X 7583. 7584 = Addit. p. 995 = Dessau 1359 (Carales); er selbst setzt die Weiheinschrift in Forum Traiani CIL X 7860. Die Augusti sind wahrscheinlich Septimius Severus und Caracalla. [Stein.]

15) Cosc(onius) Gentianus, Statthalter von Moesia inferior unter Severus (Münzen von Nicopolis R *ὑπ(ατεύοντος) Κοσκ. Γεντιανοῦ* ... Pick Münzen von Dacien und Moesien I 357 nr. 1264ff., und von Marcianopolis R *ὑ. Κ. Γεντιανοῦ* ... Pick 198 nr. 544ff.), vermutlich Nachfolger des Pollenius Auspex (Pick 198 zu nr. 543). Er wird die Provinz zu Anfang von Severus Regierung verwaltet haben (vgl. Pick Num. Ztschr. Wien XXIII 1891, 36), doch vielleicht noch im J. 198 n. Chr., wenn er, wie Pick (Münzen von Dacien 81, 4) vermutet, in einer Inschrift von Olbia genannt ist (Latyschew Inscr. Ponti Eux. I 97, vom Namen ist nur *Κο . . . . . ου* erhalten; die Zeit ergiebt sich aus der Bezeichnung Caracallas als Augustus). [Groag.]

16) Cosconia. Gemahlin des Urbicus, Martial. XI 55, 5. [Stein.]

Cosedia s. Constantia Nr. 8.

Cosetani s. Cessetani.

Cosilinum (so die stadtrömische Soldatenliste CIL VI 2400 = 32645; *Cosilianum* Tab. Peut.) oder *Consilinum* (ethn. *Consilinas* Cassiod. var. VIII 33; *Consilina praefectura* Lib. colon. 229), Stadt in Lucanien, in der Nähe von Grumentum (Saponare). Cassiod. a. a. O. beschreibt anschaulich einen Markt, der in einem zu C. gehörigen Marktflecken Marcelliana (s. d.) abgehalten wurde und zu dem die Besucher aus Campanien, Lucanien, Apulien und dem Bruttierlande zusammenströmten. Schon im 5. Jhdt. giebt es einen Bischofssitz *eccl. Marcellianensis sive Con-*

silinatium (Gelasius papa im J. 495, Jaffé² 653; Pelagius papa im J. 559, Jaffé² 1015, vgl. Ewald Neues Archiv V 515, 17. 553, 45). Bei La Civita, unweit Padula, sucht es G. M. Rossi (Ricerche snl sito delle città antiche di Consilina e Marcelliana, Napoli 1845; aber die von ihm beigebrachten angeblichen Inschriftfragmente sind zweifelhaft, s. Mommsen CIL IX p. 25), dem neuerdings G. Patroni (Not. d. scavi 1897, 172) beistimmt. Ohne Autorität ist die moderne Benennung der Stadt Sala Consilina. [Hülsen.]

Cosimbie, eine Stadt Vorderindiens nahe an Indravadara, Geogr. Rav. p. 41, 4; nicht zu verwechseln mit der Hafenstadt *Κώσαμβα* (s. d.) in der Lage von Pippalî. Vielmehr lag C. am Unterlauf der Yamnâ, 32 miles westlich von Prayâga, und entspricht dem heutigen Ruinenort Kôsam = skr. Kauçâmbî, Kôçâmbî, einer Gründung der Paurava und späterem Vorort der Pându. [Tomaschek.]

Cosinius s. Cossinius.

Cosiri, vorderindisches Volk im Himavat neben den Chirotosagis, Megasth. bei Plin. VI 64; wahrscheinlich die Bewohner des Hochthales von Kâçmira, die einst so mächtigen Kaspeiraioi (s. d.), deren Vorort Kaspeira hiess. Kâçmîra heisst noch jetzt bei den umwohnenden Bergstämmen in sehr entarteter prakritischer Form Kâšîr, und die Thalbewohner Kâšîrâ. In den indischen Völkerlisten werden Kâçmîra. Dârva, Abhisâra, Darada, Kirâta, Çaka und Cina als Nordvölker vorgeführt; im Mahâbhârata finden wir daneben auch Khasîra erwähnt (falsche Lesart für Khasiya?). Vgl. das zu Casiri Bemerkte. [Tomaschek.]

Cosmianus, Cosmus s. Kosmianos, Kosmos.

Cososus, Gottheit? Inschrift aus Bourges, Orelli 1984 (vgl. Rev. celt. III 264. Rev. épigr. 1892, 163) *Flavia Cuba* (= *civis Cuba*?) *Firmani filia Cososo deo Marti suo hoc signum dicavit Augusto.* [Ihm.]

Cossa (*Κόσσα*). Stadt der Oinotrer im Binnenlande, nach Steph. Byz. aus Hekataios. Nicht nachzuweisen, jedenfalls nicht mit dem angeblichen Cosa bei Thurium (s. o. S. 1667) zusammen zu bringen. [Hülsen.]

Cossinius (und *Cosinius*). **1)** L. Cossinius aus Tibur erhielt das römische Bürgerrecht etwa in sullanischer Zeit als Belohnung für die erfolgreich durchgeführte Anklage des T. Caelius nach der Lex Servilia repetundarum (Cic. Balb. 53f.). Er ist vielleicht identisch mit dem Folgenden Nr. 2. Ein Freigelassener einer Cossinia (*L. f.*) findet sich in Tibur (CIL XIV 3755).

2) L. Cossinius. Praetor 681 = 73. wurde gegen Spartacus geschickt, entging mit knapper Not der Gefahr, im Bade von ihm gefangen zu werden, wurde sofort wieder angegriffen, erlitt eine Niederlage und fiel im Gefecht (Sall. hist. III 75 Kr. = III 94 Maur. Plut. Crass. 9, 6).

3) L. Cossinius. Die Unterhaltung in Varros zweitem Buche von der Landwirtschaft will der Autor mit einigen Besitzern grosser epirotischer Viehzüchtereien gehabt haben, während er im Seeräuberkriege 687 = 67 als Legat des Pompeius an den Küsten des adriatischen Meeres beschäftigt war (r. r. II praef. 6, vgl. 1, 2. 2, 1. 20). Zu den Teilnehmern am Gespräch gehören u. a. T. Pomponius Atticus und ein Cossinius (II 1, 1), der namentlich über Ziegenzucht (3, 1—4, 1. 11, 11f.), über die Hirten (10, 1ff.) und über die Milch (11, 1—4) das Wort ergreift. Einem L. Cossinius, der mit Atticus befreundet und ihm von diesem empfohlen war, gab Cicero 694 = 60 seine griechische Schrift über sein Consulat mit, nm sie dem in Nordgriechenland weilenden Atticus zu überbringen (ad Att. I 19, 11. 20, 6. II 1, 1). 698 = 56 nennt er einen L. Cossinius als Sohn von Nr. 1 römischen Ritter und wackern Mann (Balb. 53); 708 = 46 empfiehlt er dem Proconsul von Achaia Ser. Sulpicius Rufus einen Freigelassenen des L. Cossinius, der mit ihm selbst befreundet und sein Tribusgenosse, also aus der Tribus Cornelia, sei und noch mehr mit Atticus in freundschaftlicher Verbindung stehe (ad fam. XIII 23, 1); 709 = 45 drückt er dem Atticus seine Teilnahme an dem Tode eines C. aus (ad Att. XIII 46, 4). Es kann kein Zweifel sein, dass an allen diesen Stellen dieselbe Persönlichkeit gemeint ist; die Beziehungen zu Griechenland und die zu Atticus, durch welche erst solche mit Cicero herbeigeführt wurden, treten an allen Stellen gleichmässig hervor.

4) L. Cossinius Anchialus, Freigelassener von Nr. 3, reiste 708 = 46 in Geschäften seines Patrons nach Griechenland und erhielt von Cicero den Empfehlungsbrief ad fam. XIII 23 an den dortigen Statthalter Ser. Sulpicius Rufus. [Münzer.]

5) *P. Cosinius Felix, v(ir) c(larissimus), leg(atus) Aug(ustorum duorum) pr(o) pr(aetore)* von Pannonia inferior, CIL III 3421 Aquincum. [Groag.]

6) C. Vettius Cosinius Rufinus (Praef. urbi 315) s. Rufinus. [Münzer.]

Cossinus, römischer Ritter, Freund des Kaisers Nero. Als er erkrankte, liess der Kaiser aus Ägypten einen Arzt zu ihm rufen, der ihn aber aus Unverstand vergiftete, Plin. n. h. XXIX 93. [Stein.]

Cossio, Stadt der Vasates in Aquitanien, Ptolem. II 7, 11 *Οὐασσάριοι* (*Οὐασσάριοι, Οὐασσάσιοι* die Hss.) *καὶ πόλις Κόσσιον* (richtiger *Κοσσιών* mit Valesius). Auson. parent. XXIV 7f. (p. 45 Peiper) *stirpis Aquitanae mater tibi: nam genitori Cossio Vasatum, municipale genus.* Der spätere Name ist Vasates, Vasatae (s. d.). Heut Bazas, dép. Gironde. C. Müller zu Ptol. a. O. Desjardins Géogr. de la Gaule II 421. Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 597. [Ihm.]

Cossonius. 1) *L. Cosso[nius] ...., IIIvir a(ere) [a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo)], pont[ifex] ...* (Inschriftfragment aus Aeclanum CIL IX 1122). Mit L. Cossonius Eggius Marullus (Nr. 3) kann er nicht identisch sein, da dieser Flamen war (CIL VI 1978). Vgl. Nr. 2.

2) *Coss(onius?) Amb ....* wird auf stadtrömischen Ziegelstempeln als Besitzer (?) der *figlinae Sulpicianae* genannt (CIL XV 583, doch vgl. Dressels Bemerkungen p. 158). Vielleicht ist sein Cognomen zu *Amb(ibulus)* zu ergänzen, wonach C. dem Verwandtschaftskreise des L. Eggius Ambibulus cos. 126 und des L. Cossonius Eggius Marullus — beide waren vermutlich in Aeclanum zu Hause, vgl. IX 1123. 1248 und o. Nr. 1 — angehört haben dürfte.

3) L. Cossonius Eggius Marullus, cos. ord

184 n. Chr. mit Cn. Papirius Aelianus, s. Eggius.

4) C. Passienius Cossonius Scipio Orfitus (CIL X 211) s. Passienus.

5) Cosonia Hilara, an die ein Rescript der Kaiser Severus und Caracalla ans dem J. 205. Fragm. Vat. 267. [Groag.]

Cossus. 1) Cognomen der Cornelier (Nr. 111ff.), zu Anfang der Kaiserzeit von den Cornelii Lentuli als Praenomen geführt; s. ausserdem Claudius Nr. 120.

2) *Cossus captator*, Iuven. X 202 (vgl. Cornelius Nr. 182). [Groag.]

Cossutianus. 1) Cossutianus Capito. a) Name. Ob *Cossutianus* Gentilnamen oder Cognomen ist, wissen wir nicht; inschriftlich ist es als Cognomen belegt; vgl. CIL XIV 2987. b) C. gehörte unter Claudius zu den Senatoren, die aus ihrer Thätigkeit als Sachwalter Geldgewinn zu ziehen suchten (*maculosus foedusque.* Tac. ann. XIII 33); daher opponierte er im J. 47 n. Chr. einem Antrage, der diese mit Strafe bedrohte (Tac. ann. XI 6, vgl. 7). Unter Nero verwaltete er als (praetorischer) Legat Kilikien (dass er Proconsul von Asia gewesen sei, ist eine irrige Annahme von Zumpt Comm. epigr. II 139, vgl. Marquardt St.-V. I² 387, 4); nach seinem Abgang wurde er im J. 57 von den Kilikiern angeklagt und vom Senate *lege repetundarum* verurteilt, da Thrasea Paetus für seine Ankläger eintrat (Tac. XIII 33. XVI 21. Quintil. inst. VI 1, 14. Iuv. VIII 92ff. und Schol., vgl. Friedländer z. St.). Vermutlich im J. 62 erlangte er den Sitz im Senate wieder durch Fürsprache seines Schwiegervaters Ofonius Tigellinus, der in demselben Jahre Praefectus praetorio wurde. Bald nachher klagte er den Praetor Antistius Sosianus der Majestätsverletzung an und eröffnete damit wieder die Reihe der Majestätsprocesse, die seit längerer Zeit geruht hatten (Tac. XIV 48). Im J. 66 erhob er im Verein mit Eprius Marcellus die Anklage wegen Hochverrates gegen seinen einstigen Gegner, Thrasea Paetus; nach der Verurteilung Thraseas votierte ihm der Senat 500 000 Sesterzen zur Belohnung (Tac. XVI 21—33, vgl. o. S. 102). In demselben Jahre bedachte Annaeus Mela im Testamente C und dessen mächtigen Schwiegervater mit einem grossen Legate, damit seine sonstige Hinterlassenschaft vor ihnen gesichert wäre (Tac. XVI 17). [Groag.]

2) ..... *Cossi[ti]anus [F]irmus, v(ir) c(gregius). pr(ocurator) Aug(ustorum) n(ostrorum)*, CIL III Suppl. 13240. Die Kaiser sind die beiden Philippi (244—249 n. Chr.). Da die Ehrung von einem *v(ir)[l(icus) f]e]r[r]ar(iarum)* ausgeht, scheint C. Procurator ferrariarum (in Dalmatia) gewesen zu sein. [Stein.]

Cossutius. 1) Architekt, der, obwohl römischer Bürger, in Athen den von Antiochos Epiphanes (175—164 v. Chr.) unternommenen Bau des Olympicions über den von den Peisistratiden gelegten Fundamenten in korinthischem Stil ausführte: die Cella, Säulen und das Epistyl rührten von ihm her. Vitruv. VII pr. 15. 17 p. 160, 22. 161. 18ff. Die in Athen beim Olympicion gefundene Inschrift CIA III 561 *Δέκμος Κοσσούτιος Πομπίου Ῥωμαῖος* hat Boeckh ohne Zweifel mit Recht auf den Architekten bezogen; sie stammt von einer Statue desselben aus republicanischer Zeit, da sonst *υἱός* nicht fehlen würde (vgl. Dittenberger a. a. O. und Hermes VI 140). [Fabricius.]

2) M. Cossutius, *homo summo splendore ac summa auctoritate praeditus*, war Anwalt in einem Process unter der sicilischen Praetur des Verres 682 = 72 und wurde von Verres ausgezeichnet (Cic. Verr. III 55. 185). [Münzer.]

3) M. Cossutius Cerdo, Freigelassener des Marcus, römischer Bildhauer aus dem Anfang der Kaiserzeit. Seine Signatur tragen zwei 1775 von G. Hamilton in der sog. Villa des Antoninus Pius bei Cività Lavinia (Lanuvium) gefundene, jugendliche Panstatuen, die als genaue Pendants gearbeitet sind; jetzt im Brittischen Museum (abgeb. Anc. Marbl. of the Brit. Mus. II 33. 43, die eine auch Brunn-Bruckmann Denkm. 47). Furtwängler Meisterw. 479 hat gezeigt, dass diese Statuen nach einem berühmten Original copiert sind, von dem wir auch noch weitere Nachbildungen (in Petersburg, London, des Kopfes allein in verschiedenen Sammlungen) besitzen, und das mit grosser Wahrscheinlichkeit einem Schüler des Polyklet zuzuweisen ist. Ist es schon dadurch wahrscheinlich, dass C. zu der von Pasiteles in Rom gegründeten Copistenschule gehörte, so erhält diese Annahme eine erfreuliche Bestätigung durch die von Kaibel (Herm. XXII 156. IGS I 1250) aufgewiesene Künstlerinschrift eines früher in Villa Borghese befindlichen, jetzt verschollenen Statuenfragments, die nach der Weise der Kaiserzeit in den Gewandfalten angebracht war: *Μᾶρκος Κοσσούτιος Μενέλαος ἐποίει.* Diesen Cossutius Menelaos identificiert Kaibel gewiss richtig mit dem Meister der berühmten Ludovisischen Gruppe, dem Schüler des Stephanos und Enkelschüler des Pasiteles, so dass er der Freigelassene desselben Mannes war, wie Cerdo. Letzterer ist vielleicht identisch mit dem M. Cossutius, dessen Namen nach einer von Kaibel veröffentlichten Notiz des Cyriacus ein von diesem auf einer griechischen Insel gesehener Marmoraltar trug. Brunn Künstlergesch. I 609. Overbeck Griech. Plast.⁴ II 489. Loewy Inschr. gr. Bildh. 376. IGS I 1249. Furtwängler a. a. O. u. XL. Berl. Winckelmannsprogr. 1880, 29, 1. [C. Robert.]

4) C. Cossutius Maridianus folgte im J. 710 = 44 dem L. Flaminius Chilo als einer der ersten von Caesar ernannten Quattuorvirn für die Münzprägung nach und schlug Denare mit dem Bilde des Dictators (Mommsen Münzwesen 652. 658 Anm. 558, vgl. St.-R. II 602, 1, besonders Ganter Ztschr. für Numism. XIX 188. 203). [Münzer.]

5) M. Cossutius Menelaos s. Menelaos.

6) L. Cossutius C. f. Sabula, Münzmeister zwischen 680 = 74 und 704 = 50 (Mommsen Münzwesen 638 nr. 282).

7) Cossutia, *familia equestri, sed admodum dives*, wurde mit C. Iulius Caesar als Knaben verlobt, doch von ihm verlassen, als er die Tochter des L. Cornelius Cinna heiratete (Suet. Caes. 1). [Münzer.]

Costa s. Pedanius.

Costa Balaenae, Station der ligurischen Küstenstrasse zwischen Album Ingaunum und Albintimilium, 31 mp. vom ersteren, 16 mp. vom letzteren; muss etwa halbwegs zwischen San Remo

und Porto Maurizio, östlich von der Mündung der Taggia (Taula) gelegen haben, doch nicht näher zu bestimmen, Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 32 p. 270. V 2 p. 338 P.; vgl. auch Mommsen CIL V p. 900. [Hülsen.]

Costiae s. Cottiae.

Costunius. Costunius Rufinus (wenn der Name *Κοστούνιος* überhaupt verderbt ist, dann könnte man vielleicht an *Κ(όιντ)ος Ἰ]ούνιος* denken) kam nach Pergamum, wo er zugleich mit Galens Lehrer Satyros mehrere Jahre (zwischen 145 und 150 n. Chr.) zubrachte und einen Tempel des Zeus Asklepios baute, Galen. *περὶ ἀνατομ. ἐγχειρήσ.* I 217 = II 224 Kühn. Er scheint Arzt gewesen zu sein. Möglicherweise identisch mit ihm ist der bei Aristides (or. XXIV. XXVI p. 510. 514–516. 526. 532f. Dind.) mehrfach genannte Rufinus, der in Pergamum durch reiche Weihungen und den Bau eines Tempels bekannt war (p. 510), und dessen Freund, der römische Senator Sedatus, der sich zu seiner Heilung in Pergamum aufhielt (p. 506), vielleicht von ihm ärztlich behandelt wurde. Jedenfalls hat er auch bei den Proconsuln von Asien, Severus und Iulianus, grossen Einfluss gehabt (p. 526. 532). [Stein.]

Cosuanetes, Volk in Vindelicien. Plin. n. h. III 137 = CIL V 7817, 10 (var. *cosuanetis, consuanates, cosuanates, cusuanetes*). Ptolem. II 12, 3 *Κωσουάνται.* Damit wohl identisch die *Κωτουάντιοι* Strab. IV 206. Zeuss Die Deutschen 234. 238. Holder Alkelt. Sprachschatz s. v. Vgl. die Suanetes. [Ihm.]

Cosumis (*Cosumius*?), Beiname des keltischen Mercurius auf einer Metzer Inschrift, welche nach J. B. Keune (Jahrbuch der Gesellschaft f. lothring. Gesch. u. Altertumskunde VIII 1, 64 u. 81) echt ist. Doch ist die Lesung *Dis M(atris) Senuonum tris (= tribus) et domin(o) Mer(curio) Cosumi; ex ius(su) Mercur(i)* nicht ganz einwandsfrei. Über der Inschrift war in einer Nische der Gott in der landläufigen Tracht dargestellt, zu seinen Füssen der Bock. [Ihm.]

Cotena. Lars Cotena, Praetor von Falerii auf einer halb lateinischen, halb faliskischen Weihinschrift, CIL XI 3081. [Münzer.]

Cotensii, ein dakischer Stamm, der sich, wie man aus seiner Erwähnung bei Ptolem. III 8, 5 (*Κοτήνσιοι*) schliessen darf, auch nach der Occupation des Landes erhalten hat; sein Name ist von dem Vororte des Gaues abgeleitet worden (Kiepert Formae orbis antiqui XVII 4. W. Tomaschek Die alten Thraker I 105), die Lage desselben ist unbekannt. Wahrscheinlich ist auf diese C. CIL III 2831 *[Fortun]ae [Apollini Vi]ctoriae pro salute imp. Caes. Seve[ri] Alexandri Au[g.] et Iuliae [Mameae August]ae sanctissim[ae] cives Cotini ex provincia M[.....] milites coh. V [praet.....* zu beziehen, auch wenn wirklich *M[oesia .....]* zu lesen wäre. da nach A. v. Domaszewski (Arch.-epigr. Mitt. XIII 129ff.) beide Moesien über die Donau hinübergriffen. Mommsen Ephem. epigr. V p. 184. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Cotini.* Tomaschek a. a. O. 49. [Patsch.]

Cotes s. Ampelusia.

Cotiara (Cotziara) s. Kottiara.

Cotia silva bei Gregor. Tur. Jetzt der Wald von Compiègne (früher Cuise-les-Compiègne). Longnon Géogr. de la Gaule 154. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Cotilus s. Kotilos.

Cotinae (*Κοτίναι*). In der aus Poseidonios stammenden Beschreibung der hispanischen Silberbergwerke von Castulo (s. d.) und Sisapo (s. d.) auf dem rechten Baetisufer wird eine Örtlichkeit dieses Namens bei Strabon allein genannt (III 141 *κατὰ τὰς Κοτίνας λεγομένας*; so die Hss.). Schon Isaac Vossius zu Mela änderte trotz der keltischen Cotini wohl richtig *τὰς Κοτίνους*; doch wird die weibliche Form nicht anzutasten sein. Wilde Ölbäume hat es fast überall in Hispanien gegeben; dieses *oleastrum* ist aber ganz verschieden von dem an der Südküste westlich von Gades gelegenen (s. Oleastrum). [Hübner.]

Cotini, Volk in Germanien, nennt Tac. Germ. 43 mit den Marsigni, Osi, Buri im Rücken der Marcomanni und Quadi (*Gotini* ein Teil der Hss.). Ihre Sprache verriet keltische Abstammung (*Cotinos Gallica ... lingua coarguit non esse Germanos*). Ptolem. II 11, 10 setzt sie zwischen Sidones und Visburgii (*Κῶγνοι* die Hss., lies *Κότινοι* oder *Κότνοι*). Sie erscheinen dann noch einmal im Marcomannenkriege bei Dio LXXI 12, um dem Marc Aurel Heeresfolge zu versprechen. *Cives Cotini ex provincia M* .... auf der stadtrömischen Inschrift CIL III 2831. Da Tacitus bemerkt, sie hätten Eisenbau getrieben (a. O. *Cotini ... ferrum effodiunt*), so sind ihre Wohnsitze wohl an der oberen Gran anzusetzen; die *σιδηροωρυχεῖα*, die Ptolem. II 11, 11 südlich von den Quaden nennt, sind wahrscheinlich die der C. Zeuss Die Deutschen 122f. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 22. 33. 267. 277. 324ff. [337. 343]. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. Domaszewski Serta Harteliana (Wien 1896) 10f. Much Deutsche Stammsitze 131. 132. G. Holz Beitr. z. Deutsch. Altertumskunde I 48. [Ihm.]

Cotiso, Dakerkönig, der zur Zeit des Bürgerkrieges zwischen Octavianus und Antonius Einfälle über die Donau unternahm (Flor. II 28), aber besiegt wurde (Hor. carm. III 8, 18). Dass Octavian vorher mit ihm friedliche Beziehungen anzuknüpfen gesucht habe, ist wahrscheinlich, ebenso wahrscheinlich aber, dass Antonius Behauptungen (Suet. Aug. 63), es habe Octavianus seine Tochter Iulia, die seit 718 = 36 (Dio XLVIII 54, 4; vgl. LI 15, 5) dem jungen M. Antonius versprochen war, dem C. verlobt und dafür dessen Tochter selbst zur Frau begehrt (Octavian war schon seit 716 = 38 mit Livia vermählt), den Thatsachen nicht entsprechen. Man kann zweifeln, ob die Stellen, die Mommsen Res gestae d. Aug.² 130f. anführt, alle auf C. zu beziehen sind, da wir eine Reihe von Namen anderer dakischer Könige und Teilfürsten aus dieser Zeit kennen und gerade damals die Kriege mit den Dakern unaufhörlich fortdauerten; vgl. auch Mommsen R. G. V 10. 12f. [Stein.]

Cotius s. Cottius.

Cotobacchi, ein sarmatisches, neben *Cixi Cetae Zigae* vermerktes, also wohl mit den Čerkessen verwandtes Volk des Kaukasos, Plin. VI 19; die *Costobocae* des Ammian. Marc. XXII 8, 42 *natio Scythica* sind fernzuhalten. [Tomaschek.]

Cotoriae s. Metalla.

Cotrica, Station der von Alexandria Bukephalos über den Mittellauf des Indus nach Rana in Gedrosia führenden Heeresstrasse, XVI (Parasangen) von der Induss tation Ochirea, XX von Bauterna (jetzt Qozdâr) entfernt; Tab. Peut. Nach S.-Ber. Akad. Wien CVII 1883, 55 das heutige Kotrî, Sitz des Transithandels zwischen Indien, Kalât und Qozdâr. Der Ravennate vermerkt auch in diesen Strichen ein *Alexandria*, das ist wohl der Vorort Gandâwa von Kaččha, Qandâbîl der arabischen Schriften. Bei Plin. VI 94 lese man für *amnis Manain, Acutri gens* richtiger *amnis Manima, Cutri gens*, die Umwohner von C. [Tomaschek.]

Cotta. 1) S. Aurelius Nr. 92ff.

2) Cotta, schamloser Greis, Martial. VI 70. Derselbe Name wird sonst häufig bei Martial willkürlich angewendet, I 9. 23. X 13, 10. 49, 4. 88. XII 87, 1.

3) Cotta, römischer Ritter, der unter Claudius auf Narcissus Betreiben hingerichtet wurde, Sen. lud. 13.

4) Cotta, wird von Lucan angesprochen in einem von Martial. X 64, 6 citierten Verse. [Stein.]

5) Cotta. M. Aurelius Cotta, cos. 20 n. Chr., s. o. Bd. II S. 2489 Nr. 110. [Groag.]

Cottaeobriga (*Κοτταιόβριγα*), Stadt der Vettonen, nur bei Ptolemaios zwischen Lancia (s. d.) und Salmantica (s. d.) erwähnt (II 5, 7). Die Lage innerhalb des weiten Gebietes im nordwestlichen Hispanien, das die Vettonen bewohnten, ist unbekannt; der Name vielleicht römische Bildung zu Ehren eines Aurelius Cotta, wie *Augustobriga, Brutobriga, Caesarobriga, Flaviobriga, Iuliobriga* (Mon. ling. Iber. p. XCVIII). Unter den bekannten Proconsuln der beiden Provinzen ist zwar kein Cotta, aber wir kennen weder sie alle noch ihre Unterbefehlshaber. [Hübner.]

Cottiae, Ort in Oberitalien, jetzt Cozzo (zwischen Lomello und Vercelli). Der Name wird verschieden überliefert. Auf den Gefässen von Vicarello CIL XI 3281—3284 *Cuttias* (*Cuttiae*); Tab. Peut. *Cutias*; Itin. Ant. 340 *Cottiae* (var. *Guttiae*); Itin. Hieros. 557 *mutatio ad Cottias*; Geogr. Rav. IV 30 p. 250 *Costias*; Guido 13 p. 457 *Cocias*. Ob das *MVNIC· COTT·* der Inschrift von Rimini CIL XI 416 auf denselben Ort zu beziehen ist, steht dahin. Mommsen CIL V p. 715. 950. Desjardins Table de Peut. 148. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Cuttiae*. [Ihm.]

Cottiae (oder *Cottianae*) **Alpes** s. Alpes, Bd. I S. 1602. 1607. Die Zeugnisse vollständig bei Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Cottios*. Die Station *in Alpe Cottia* auf einem der Gefässe von Vicarello, CIL XI 3284 zwischen *Tyrio* und *ad Martis* (Dejardins Géogr. de la Gaule IV 17). [Ihm.]

Cottion, Ort im südlichen Gallien, Wohnort des Avitus, Freundes des Sidon. Apoll. carm. XXIV 75 *hinc tu Cottion ibis atque Avito nostro dicis ave*. [Ihm.]

Cottius. 1) Zwei Kleinfürsten in den Alpen, s. M. Iulius Cottius.

2) A. Cottius. *Cottia A. Cotti f(ilia) Galla testamento fieri iussit A. Cottio patri, proco(n)s(uli) Hispaniae* (sc. *ulterioris*), *et Pacullae matri et A. Cottio fratri, quaestori, aed(ili) plebi, et Memmiae Gallae ariae*, CIL VI 1396, vgl. 31644 (Rom). Anfang der Kaiserzeit.

3) A. Cottius, Sohn des Vorhergehenden, s. bei diesem.

4) (Vestricius) Cottius s. Vestricius.

5) Cottia, Gemahlin des Vestricius Spurinna, Mutter des (Vestricius) Cottius, der vor den Eltern starb; an C. und ihren Gatten richtete Plinius den Brief ep. III 10 (vgl. III 1, 5 *uxorem singularis exempli*).

6) Cottia Galla s. Nr. 2.

7) Cotia(?) Procilla s. Servenius. [Groag.]

Cotuantii s. Cosuanetes.

Cotus, ein Aeduer aus sehr vornehmer und angesehener Familie, wurde im J. 702 = 52 von seinem Bruder Valetiacus, der damals der höchste Jahresbeamte der Aeduer, *vergobretus* (vgl. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1897, 1116), war, gegen das Herkommen zu dieser Würde erhoben, während sein Nebenbuhler Convictolitavis auf gesetzliche Weise gewählt und deshalb von den Römern unterstützt wurde. C. beteiligte sich am Kampfe gegen die Römer und wurde in einem Reitergefecht gefangen genommen (Caes. b. g. VII 32, 4. 33, 3. 67, 7). [Münzer.]

Cotuza, angeblich Stadt in Africa, in der Nähe von Utica, nach der Inschrift CIL VIII 1204. Der Name ist wahrscheinlich verlesen (*Cotuzae* für *col. Uzal.*), s. CIL VIII Suppl. 14331 und unter Uzalis. [Dessau.]

Cotynus, Name eines Rennpferdes des Wagenlenkers Crescens (s. d. u. Circius) und eines Deichselpferdes des Diokles (s. d.), CIL VI 10048 16. 27. [Pollack.]

Cotys s. Kotys und Ti. Iulius Cotys.

Coveliacae, Ort in Raetien, verzeichnet auf der Tab. Peut. (*Coveliacas*) zwischen Abudiacum (Epfach) und Partanum (Partenkirchen). Lage unbestimmt. Mommsen CIL III p. 735. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Covennus, Insel an der Südostküste Britanniens *κατὰ τοὺς Τοιοούαντας* (s. d.), nur bei Ptolemaios erwähnt (II 3, 14 *Κώουννος*, so die meisten Hss., *Κοούηννος* drei florentinische und die lateinische Übersetzung; beim Geogr. Rav. 423, 3 verderbt in *Insenos*), jetzt Convey an der Themsemündung; also war die eigentliche Namensform vielleicht *Convennus*. [Hübner.]

Coventina (*Coventina, Conventina, Covetina, Corontina, Countina, Covrintina*), Göttin einer Heilquelle, welche im J. 1876 bei Procolitia, einer der Stationen am Hadrianswall in Britannien (bei der heutigen Farm Carrawburgh, CIL VII p. 121) aufgedeckt wurde. Ausser zahllosen Münzen (über 10000), unter denen am öftesten Kupferstücke des Traian, Hadrian und Antoninus Pius vertreten sind, wurden in der Quelle eine Reihe Votivaltäre kleinster Dimension gefunden, von denen ein Teil mit Inschriften versehen ist, ferner zwei Becher mit Aufschriften, Fibeln, Ringe, Thonscherben u. a., alles Votivgaben an die Quellnymphe, deren Namen auf den Inschriften in den verschiedenen oben angegebenen Schreibungen begegnet (am häufigsten *Coventina*). Ganz zu unterst lag ein Votivrelief von roher Arbeit, welches eine liegende Nymphe darstellt, die in der Linken eine Urne, in der Rechten einen Zweig oder eine Blume zu halten scheint. Darunter die Inschrift: *Deae Coventinae*

T. D. Cosconianus pr(aefectus) coh(ortis) I Bat(avorum) l(ubens) m(erito), Ephem. epigr. III 314 nr. 185. Die übrigen Inschriften bieten Ephem. epigr. III 314 nr. 186 *Deae Coventine coh(ors) I Cubernorum* (= *Cugernorum*) *Aur. Campester vet.* 315 nr. 187 *De* (= *deae*) *Conve* . . (Lesart unsicher, der Dedicant ist *optio, civis Germanus*). nr. 188 *Die Coventine Aurelius Crotus Germa-n(us).* nr. 189 *Deae Covet.* (Lesart zweifelhaft, vgl. Ephem. epigr. VII nr. 1033). nr. 190 (vgl. VII nr. 1034) *Deae Nimfae Coventine* (der Dedicant Germane). nr. 191 *Deae Conventinae Bellicus v. s. l. m.* 316 nr. 192 *Deae sanct(ae) Covontine Vincentius pro salute sua v. l. l. m. d.* nr. 193 *Dae Coven* . . . nr. 194 *Deae Countine* (das weitere unsicher). nr. 195 *Covvinti[ne* . . . . 317 nr. 197 Becher von roher Arbeit mit der auf vier Seiten verteilten Aufschrift *Covetina Agusta votu(m) manibus suis* (vgl. Ephem. epigr. VII nr. 1035) *Saturninus fecit Gabinius*, von demselben der zweite Becher nr. 198 (vgl. Ephem. epigr. VII nr. 1036). Endlich Ephem. epigr. VII 323 nr. 1037 die Widmung *[ny]mphis* (wohl *nymphae*?) *Coventinae*. Hervorzuheben ist noch III 316 nr. 196, eine Dedication an die *dia Minerva* des gleichen Fundorts. Eine sichere Deutung des Namens C. ist noch nicht gefunden. Hübner Herm. XII 257ff. John Clayton Archaeologia Aeliana 1876 (S. A. Newcastle-upon-Tyne 1878 mit vier Tafeln und mehreren Holzschnitten). J. C. Bruce The fountain of Coventina at Procolitia in den Comment. Mommsen. 739ff. (hier genauerer Bericht über die Münzfunde). Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Conventina*. Vgl. auch Bonn. Jahrb. LXXXIII 96. LXXXIV 186. [Ihm.]

Cougium (*Κουόγιον*), in Hispania Citerior, Ortschaft der Vaccaeer, nur bei Ptolemaios zwischen Pallantia und Cauca genannt (II 6, 49 so die Hss.; beim Geogr. Rav. 313, 6 *Cougion*); die Lage ist nicht ermittelt. K. Müllers Vermutung, dass das bei Strab. III 152 bei den Vaccaeern genannte Acontia (s. d.) gemeint sei, entbehrt jeden Grundes. [Hübner.]

Coviacense castrum, wahrscheinlich in Asturien, nur erwähnt bei Hydatius (chron. 186); die Lage ist unbekannt. [Hübner.]

Covinnus, der Streitwagen der Britannier, Mela III 6. Tac. Agric. 35. Sil. XVII 417, nach Lucan. I 426 auch der Belgier. Synonym ist *essedum*, Caes. b. G. IV 33 vgl. mit Tac. a. O. Die Kampfweise der *covinnarii* oder *essedarii* schildert Caes. a. O.; sie näherten sich dem Feinde, stiegen dann ab und kämpften zu Fuss. Die Angabe, dass die C. Sichelwagen gewesen seien (Mela und Sil. a. O.; bei Lucan ist *rostrati* Conjectur, überliefert *monstrati*; vgl. Frontin. strat. II 3. 18. Lucian. Zeux. 8. 12) ist, wie Th. Reinach Rev. celt. 1889, 122 nachweist, unglaubwürdig. Sie steht im Widerspruch mit Caes. a. O.; auch andere über Keltenkriege berichtende Historiker, Polybius, Livius, Diodor, Dio, wissen nichts davon, und Arrian. ars tact. 19 unterscheidet deutlich die britannischen Streitwagen von den persischen Sichelwagen. Auch waren bei den mehrfach in gallischen Gräbern gefundenen Streitwagen nie Spuren von Sicheln. Dass der C. bedeckt gewesen sei, schliesst Reinach a. O. mit Unrecht aus dem auf Conjectur beruhenden *constrati* bei Lucan und dem *recipere* bei Caesar. Bei den Römern war ein dem C. nachgebildeter und so benannter kleiner Reisewagen üblich; wenn er von zwei Reisenden benützt wurde, musste einer selbst lenken. Martial. XII 24, 8, wo C. von *essedum* (es gab auch Reisewagen dieses Namens) unterschieden wird. Worin der Unterschied bestand, ist unbekannt; nach den Worten Martials möchte man annehmen, dass der C. kleiner war. Bei Sidon. carm. XXIII 251 ist C. der Rennwagen. Über die Ableitung des Wortes aus dem Keltischen s. Holder Altkelt. Sprachsch. I 1152. [Mau.]

Countina (*Covontina, Corventina*) s. Coventina.

Coymaseni (*Κωϋμασηνοί* die meisten Hss., Var. *Κωιμασηνοί, Κωνμασινοί, Κωνμαννοί, Κουβασανοί*), Völkerschaft im Süden von Corsica bei Ptolem. III 2, 7. [Hülsen.]

Cr . . . Severinus, als Befehlshaber genannt CIL VI 3001, aus dem J. 225 n. Chr.; Hirschfeld Verw.-G. I 148 hält ihn für den Praefectus vigilum; doch zeigt das Beispiel von CIL VI 3069, dass in diesen Wandinschriften der Sebaciarii nur die nächsten Vorgesetzten des Mannes genannt werden. C. war demnach wohl Tribunus cohortis VII vigilum. [Stein.]

Crabra aqua, Wasserlauf im Gebiet von Tusculum, oberhalb der Quellen der Aqua Iulia entspringend, jetzt Acqua Angelosia und Acqua del Canalicchio, im Valle della Molara links der Via Latina. Cic. ad fam. XVI 18, 3; de lege agr. III 9. Frontin. aq. I 9. Irrig ist die Annahme, sie sei bis Rom geleitet worden. De Rossi Ann. d. Inst. 1873, 175–178. Lanciani Acque 109–113. [Hülsen.]

Crabrasia, Vorgebirge an der Ostküste von Iberien, nach dem Gebiet der Bebryker (s. d.) nur im alten Periplus erwähnt (Avien. or. mar. v. 489 *post Crabrasiae iugum procedit alte*). Hekataios nannte *Κραβασία, πόλις Ἰβήρων* (frg. 13 Müll.). Wahrscheinlich das Cap Oropesa zwischen Castellon de la Plana und Alcalá de Chisbert (Müllenhoff D. A. I 169), wo einst eine alte Handelsniederlassuug gleichen Namens gestanden haben kann. Der Name ist iberisch und hat mit dem heutigen keinen Zusammenhang. [Hübner.]

Cracatonnum, *vicus* der Civitas Andecavorum bei Greg. Tur. de virt. Mart. III 7. Jetzt Craon in Anjou (dép. Mayenne). Longnon Géogr. de la Gaule 303. [Ihm.]

Craciua, Insel im alten Golf von Poitou (vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule I pl. VII), nur von Greg. Tur. hist. Fr. V 48 erwähnt. Nicht die Insel Ré. Longnon Géogr. de la Gaule 565. [Ihm.]

Crambeis (Geogr. Rav. 211, 6) s. Clambetae.

Crambianis (Geogr. Rav. 191. 17) s. Granianae.

Crane, nach Ovid. fast. VI 107. 151 ursprünglicher Name der von ihm mit Cardea verwechselten Göttin Carna (im Gegensatz zu den Hss. schreiben Merkel und Riese *Cranaen*). [Aust.]

Cranium, falsche Lesart für *Carnium*; s. Iulium Carnicum. [Ihm.]

Craris s. Novemcraris.

Crarus s. Diocrarus.

Craspedites sinus, Teil des astakenischen Golfes, Plin. n. h. V 148. [Rugc.]

Crassicius. 1) Crassicius, von Cicero Phil. XIII 3 unter den Genossen des M. Antonius genannt, ist jedenfalls der Grammatiker L. Crassicius Nr. 2, der n. a. Lehrer des Iullus Antonius, Sohnes des Triumvirn, war (Suet. gramm. 18). [Münzer.]

2) L. Crassicius aus Tarent, *libertini ordinis*, mit dem Beinamen Pasicles, den er selber mit einem andern (Pansa) vertanschte (Suet. de gramm. 18). Anfangs für die Bühne thätig (*dum mimographos adiuvat* sagt Sueton; gegen Teuffel, der dabei an Philistion erinnert, vgl. Hillscher Jahrb. f. Philol. Suppl. XVIII 382), später als Lehrer (*in pergula docuit* sagt Sueton), wurde er berühmt durch einen Commentar zur Smyrna des C. Helvius Cinna. Auf diesen Commentar bezieht sich ein Epigramm (Baehrens PLM 348), das R. Unger dem Domitius Marsus zuschreiben möchte (vgl. ausser Sueton noch Philargyr. zu Verg. Ecl. IX 35). Unter seinen Schülern befand sich Iullus Antonius, der Sohn des Triumvirn. Obwohl C. als Lehrer mit Verrius Flaccus verglichen wurde, gab er die Lehrthätigkeit doch auf, um sich der Secte des Philosophen Q. Sextius anzuschliessen. Vgl. Graefenhan IV 276. Suringar Hist. crit. schol. I 262ff. Hillscher a. a. O. [Goetz.]

Crassum promuntorium s. *Παχεῖα ἄκρα*.

Crassus. 1) S. Calpurnius Nr. 31f. 91, Galerius, Iulius, Licinius, Sulpicius.

2) Consuln der Kaiserzeit mit dem Cognomen Crassus: a) M. Licinius Crassus, cos. ord. im J. 724 = 30 v. Chr. mit Caesar (Augustus) cos. IV. b) M. Licinius Crassus, cos. ord. 740 = 14 v. Chr. mit Cn. Cornelius Lentulus augur. c) M. Licinius Crassus Frugi, cos. ord. 27 n. Chr. mit L. Calpurnius Piso. d) M. Licinius Crassus Frugi, cos. ord. 64 n. Chr. mit C. Laecanius Bassus. e) C. Calpurnius Crassus Frugi Licinianus, cos. suffectus vielleicht im J. 87 n. Chr. mit L. Volusius Saturninus. [Groag.]

C. Crastinus (bei Plut. Caes. 44, 4 und Appian. bell. civ. II 82 *Κρασσίνιος*, bei Plut. Pomp. 71, 1 *Κρασσιανός*) hatte im J. 705 = 49 als Primus pilus der zehnten Legion unter Caesar gedient und war im folgenden Jahre von neuem als Evocatus in sie eingetreten. Am Morgen der Entscheidungsschlacht bei Pharsalos, 9. August 706 = 48, versprach er dem Caesar, dass er sich lebend oder tot seinen Dank und hohen Ruhm erwerben werde, und eröffnete mit 120 auserlesenen Mannschaften seiner Legion auf dem rechten Flügel den Kampf. Mit rasender Tapferkeit fechtend, fand er durch einen Schwertstoss durch den Mund den Tod und wurde als der heldenmütigste der Seinigen von dem Feldherrn anerkannt (Caes. b. c. III 91. 1—3. 99. 1f. Liv. frg. 41. 12 Wssnb. aus Schol. Voss. und Bern. zu Lucan. VII 470f. Flor. II 13, 46. Lucan. VII 470ff. Plut. Caes. 14, 4; Pomp. 71, 1. Appian. bell. civ. II 82, wonach C. ein besonderes Grab neben dem gemeinsamen der übrigen Gefallenen erhielt). [Münzer.]

Crastus s. Krastos.

Crataeis, Fluss im Bruttierlande zwischen Scylla und Columna Regia (Plin. III 73, woraus Solin. II 22), jetzt vielleicht Fiume di Solano oder Fiume dei Pesci. [Hülsen.]

Crateae, eine dalmatinische Inselgruppe (Plin. n. h. III 152 *contra Iader est Lissa et quae appellatae, contra Liburnos Crateae aliquot nec pauciores Liburnicae Celadussae*), die bereits bei Ps.-Skylax 23 *εἰσὶ δὲ ἐν τούτῳ τῷ κόλπῳ* (*Μανιῷ*) *νῆσοι Προτερᾶς, Κρατειαί, Ὀλόντα* genannt wird. Nach Kiepert Formae orbis antiqui XVII jetzt Zuri, Capri, Kakanj, Orut und die umliegenden Scoglien. [Patsch.]

Crater, Name des Golfs von Neapel bei Polyb. XXXIV 11. Cic. ad Att. II 8. Strab. V 242; s. Puteolanus sinus. [Hülsen.]

Crathis, Fluss im Bruttierlande, jetzt Crati, im Silagebirge entspringend, mündet nach einem Laufe von 93 km. unweit Thurii in den Golf von Tarent. Nach Herodot. I 145 (daraus Paus. VII 25, 11. VIII 15, 9. Strab. VIII 386) hatte er seinen Namen von dem gleichnamigen Flusse in Achaia durch die Besiedler von Sybaris erhalten, die seinen Unterlauf canalisierten; seit die Thuriner bei Zerstörung von Sybaris die Dämme durchstachen, ist die Ebene an der Mündung versumpft und ungesund (Strab. VI 263). Erwähnt noch von Herodot. V 45. Eurip. Troad. 228. Aristot. mirab. ausc. 169. Timaios b. Antigon. Caryst. 149. Lycophr. Alex. 919 und Tzetz. 1021. 1023. Theocr. V 16. Strab. VI 263. Diodor. XI 90. XII 9. Ovid. met. XV 315; fast. III 581. Plin. n. h. III 97. XXXI 13. Vibius Seq. p. 9 Burs. Auf der Tab. Peut., deren Zeichnung ganz zerrüttet ist, erscheint er unter dem Namen *Crater*, und mündet in den *sinus Paestanus*; ebenfalls confus der Geogr. Ravenn. IV 34 p. 278 (*Cratia*). 279 (*Crater*). Nissen Ital. Landesk. 336. [Hülsen.]

Craticula, Rost zum Braten von Speisen. Cato de agri cult. 13, 1. Martial. XIV 221; *in craticula subassare* Apic. VII 2. Eiserne Roste sind in Pompeii mehrfach gefunden worden, teils mit, teils ohne Griff und Ring zum Aufhängen. Abbildung eines mit Ring Daremberg-Saglio Dict. d Ant. I 1557 Fig. 2049. Mit Griff, noch auf dem Herd stehend. Röm. Mitt. XI 1896, 30. Bei Petron. 31. 70 werden Speisen auf einer silbernen C. aufgetragen, die natürlich nur Tafel-, nicht Kochgerät ist. [Mau.]

Craticulum wird bei Fest. ep. 53, 11 von *κρατεῖναι* (s. d.) abgeleitet. Dass aber das Wort diese Bedeutung gehabt habe, darf daraus wohl nicht geschlossen werden (Daremberg-Saglio Dict. d. ant. I 1557) und ist an sich sehr unwahrscheinlich. Es ist wohl nur eine Nebenform von *craticula*. [Mau.]

Cratis = Reisig, Geflecht, Gitter, Schicht ist mit griech. *κάρταλος* = Korb, got. *haúrds*. nhd. Hürde u. s. w. von indog. *Vkerto* = knüpfen, flechten abzuleiten (W. Prellwitz Etymol. Wörterb. d. gr. Spr. 1892, 139), und hat sich auch mehrfach in den romanischen Sprachen erhalten, wie ital. *grata* = Gitter (vgl. G. Körting Lat.-roman. Wörterb. 1891, Sp. 227). Doch ist dem überlieferten Sprachgebrauch entsprechend in späteren Glossarien *crates* mit *πλέγματα ἐκ ῥάβδων* (Corp. gloss. lat. II 117, 30) und *γέρρον* (ebd. 262, 60), hingegen *κάρταλος* mit *fiscella* (ebd. 72. 20. 339, 18. 540, 41; vgl. 553, 2) geglichen. Zur C. als Flechtwerk eigneten sich die jungen Zweige von Rebe, Linde, Birke und Pappel, am besten aber

wegen ihrer Leichtigkeit die von Keuschlamm und Weide (Plin. n. h. XVI 209). Die Anfertigung für die Zwecke des Ackerbaus geschah im tiefsten Winter (Plin. XVIII 233). An Reisig ist zu denken, wenn der Vogel des Diomedes (Brandente?) sich mit dem Schnabel ein Loch in die Erde gräbt, dieses mit C. bedeckt und darauf die ausgegrabene Erde schüttet (Plin. X 126); ebenso wenn von Sicilien nach Africa C. (und Bauholz zur Herstellung der *arietes*) geschafft werden (Caes. b. Afr. 20). Auch bestand der ebnende Belag einer Brücke wohl nur aus unverflochtenen Reisern (Caes. b. G. IV 17, 8; b. c. I 40, 4), wie der mit Lehm vermischte Belag über den Querbalken eines dem Angriff gegen Massilia dienenden gemauerten oberirdischen Ganges (Caes. b. c. II 15, 3; vgl. Luc. Phars. III 485. 495).

Zusammengeschnürte Reisbündel, Faschinen, waren die C., mit welchen die Schutzgräben der Feinde oder Sümpfe bei einem Angriff ausgefüllt wurden (Caes. b. G. VII 58, 1. 79, 4. 81, 1. 2. 84, 1. 86, 5; b. c. I 27, 4; b. Hisp. 16. Tac. ann. I 68). Geflochten war dagegen der Belag der *vineae* (Caes. b. c. II 2, 2. Veget. r. m. IV 15). Da man ferner von Weiden und Reben Schilde, *ἀσπίδες*, flocht (Theophr. h. pl. V 3, 4), so wurde der Schild der griechischen Heroenzeit bisweilen *ἰτέα*, eigentlich Weide (Eurip. Suppl. 695; Cycl. 7), oder *cratis trilix* (Valer. Flacc. III 199) und, da er mit Erz überzogen war, *ἰτέα χαλκήρυτος* (Eur. Heracl. 376) oder *ἰτέα χαλκόνωτος* (Eur. Troad. 1193) oder *aerata cratis* (Stat. Theb. IV 110) genannt. Vielleicht trugen auch später die Unbemittelten unter den Hellenen einen Schild aus Flechtwerk (vgl. Aristoph. bei Eustath. Il. XII 426 und Eustath. ebd. XXI 350), wie denn der Schildrand durch das mit *ἰτέα* stammverwandte *ἶτυς* bezeichnet wurde. So begnügten sich wenigstens die Makedoner vor Alexander d. Gr. mit Schilden *ex cratibus* (Curt. X 2, 23). Auch der *γέρρον* genannte leichte Schild der Perser (Herodot. VII 61. Xen. an. I 8, 9; vgl. Cyrop. I 2, 13 und Strab. XV 734) bestand aus Flechtwerk (Aelius Dionys. bei Eustath. Od. XX 184. Corp. gloss. lat. II 262. 60); gleichfalls wird der der Thraker so genannt (Plut. Aem. 32). Er wird aussen mit rohem Leder überzogen gewesen sein, da die indogermanische Stammform *gersom* = Fell zu Grunde liegt (s. Prellwitz a. a. O. 58); bei den Römern nahm *gerrae*, eigentlich = *crates vimineae*, die Bedeutung *nugae* an (Fest. ep. p. 94, 4; vgl. S. Brandt Jahrb. f. Philol. CXVII 1878. 365ff.). Das innere Geflecht eines Rundschildes lässt auf einer Vase von Pantikapaion eine verwundete Kriegerin sehen (Abbild. bei Daremberg et Saglio Dict. I 1250 Fig. 1639. nach Dubois de Montpéreux Voyage en Caucase. Atlas. sér. IV pl. XII).

Auch den Latinern und Sabinern der Heroenzeit werden aus Weiden geflochtene Schilde mit (metallenen) Buckeln in der Mitte (*flectunt salignas umbonum cratis*, Verg. Aen. VII 633; vgl. Serv.), und dem Consul Flaminius ein erzbeschlagener Schild (*crates* im Plur.) zugeschrieben (Sil. Ital. V 522). Mit einfachen Schilden, die nur aus Ruten geflochten waren, übten sich die römischen Recruten alter Zeit (Veget. r. m. I 11. 12). Von geflochtenen Schilden fremder Völker ist übrigens, ohne dass das Wort C. dabei gebraucht wird, auch sonst die Rede (Caes. b. G. II 33, 2. Tac. ann. II 14). Die C., welche als Hürdenschirme oder Brustwehren besonders bei der Belagerung von Städten dienten (Caes. b. G. V 40, 6; b. c. III 24, 1. 46, 1. 80, 5; b. Al. 18) und öfters neben den *plutei* erwähnt werden (Caes. b. c. I 25, 9. Curt. V 3, 7. Tac. hist. II 21. 22. III 20. Ammian. Marc. XXI 12, 6) entsprachen wohl den *ταρσοί*, den Hürden, welche bei der Verteidigung von Stadtmauern gebraucht wurden und kreuzweise aus auf- und wagerechten Rohrstäben geflochten waren (Aen. Tact. 32), während *pluteus* (Veget. r. m. IV 15. Isid. orig. XVIII 11, 3) dem auch zur Berennung einer Mauer gebrauchten *γέρρον* (Arrian. anab. I 21, 10) entsprach. Mittels eines aus C. hergestellten Kastens wurden Bewaffnete durch einen Hebebaum auf die feindliche Mauer gehoben (Veget. ebd. IV 21). Geflochten waren wohl auch die auf Schläuche gelegten *contabulatae crates*, auf welchen arabische Strandpiraten vorüberfahrende Schiffe anfielen (Solin. 56, 8). Dagegen scheinen die *metellae* genannten C., welche mit Steinen gefüllt auf die Mauer einer belagerten Stadt gestellt wurden und bei der geringsten Berührung ihren Inhalt auf die Angreifer ausschütteten, wohl aus hölzernen Latten (*de ligno*) hergestellt worden zu sein (Veget. ebd. IV 6).

Auf einer liegenden Hürde, d. h. wohl einem mit Ruten durchflochtenen Lattengestell, konnten ein Leichnam gebettet (Verg. Aen. XI 64), Weintrauben getrocknet (Cat. agric. 112, 2. Plin. XIV 84) und Oliven den Dämpfen eines Bades ausgesetzt werden (Pall. XII 22, 2). Die darauf zu trocknenden Trauben sollten für die Nacht durch zwei zu einem Satteldach gegeneinander gestellte C. gegen Reif und Regen geschützt werden (Col. XII 16, 2); das letztere sollte auch bei Feigen geschehen (ebd. 15, 1), und durch *c. ficariae*, welche auf Stützen und darüber liegenden Querstangen ausgebreitet waren, die Cypressensaat und der Same anderer Bäume vor Kälte und Sonnenstrahlen geschützt werden (Cato 48, 2; vgl. Plin. XVII 71). In Meerwasser gekochtes Wachs wurde auf einem Binsengeflecht getrocknet (Plin. XXI 84). In aufrecht stehenden Hürden, deren Ruten wohl durch Pfähle oder Rohrstäbe geschlungen waren, oder die aus einem festeren Gitterwerk als aus Weidengeflecht bestehen konnten, wurden Schafherden eingepfercht (Hor. epod. 2, 45. Calpurn. I 39; vgl. *virgea claustra* bei Stat. Theb. VII 393 und *ἕρκος τομωτήριον* bei Quint. Smyrn. XIII 48), oder fand eine Versammlung von Kriegern statt (Liv. X 38, 5). Die hürdenartige Einzäunung eines Wildparks ist auf einem erhaltenen Basrelief dargestellt (Daremberg et Saglio I 1556 Fig. 2048, nach Gerhard Antike Denkmäler Taf. LXXX).

Die C. genannte Egge (Verg. Georg. I 95) wird wohl in der Regel ein mit Weiden durchflochtenes Holzgestell gewesen sein. Sie konnte zum Ebnen des bearbeiteten Bodens (Serv. Georg. I 95. Col. II 17, 4) oder zur vollständigeren Krümelung und Vermischung desselben mit dem Dünger (Plin. XVIII 145) oder zum Zerkleinern der vom Pfluge aufgeworfenen Schollen und zur Unterbringung der Saat gebraucht werden (Plin. XVIII 180). Beim

Aufeggen zu üppiger Saat wurde eine der unsrigen ähnliche Egge mit eisernen Zinken gebraucht (ebd. 186; vgl. *κτένες ἑλκητῆρες* bei Phanias in Antb. Pal. VI 297, 5). Die *c. stercorariae* (Cato. 10, 2 und bei Varr. I 22, 3. Cato 11, 4) waren wohl ein Paar von einem Sattel rechts und links herabhängender Körbe, in denen Dung von den *asini clitellarii, qui stercus rectent* (Cato 10, 1) fortgeschafft wurde. Ähnlich werden die C. gewesen sein, in welchen man Lehm für die Ziegelbereitung herbeischaffte (Isid. orig. XIX 10, 17). Ein korbartiges Geflecht mögen ferner die *c. salignae* einer ärmlichen Behausung gewesen sein, in welchen Cerealien aufgetragen wurden (Petron. 135). Ebenso scheinen es Körbe gewesen zu sein, worunter Menschen mit Steinen beworfen und so getötet (Plaut. Poen. 1025) oder worin sie, eventuell nach vorhergehender Steinigung, ertränkt wurden (Liv. I 51, 9. vgl. IV 50, 4. Tac. Germ. 12, 2). Ein weitmaschiges Korbgeflecht muss die *rara c.* gewesen sein, in welcher man zur guten alten Zeit die *sicca terga suis*, d. h. Schinken (vgl. Ovid. met. VIII 648), für die Festtage aufbewahrte (Iuv. XI 82), indem man die C. mit dem zu conservierenden Fleische in den Rauch hing.

Gitterartig waren die zurückbleibenden Spuren, wenn Pferde bei gewissen Krankheiten mit einem glühenden Eisen strichweise, *craticulatim*, gebrannt wurden (Pelagon. 196. Veg. mulom. V 2, 5). Gitter- oder leiterartig auch die Futterraufe für Zugtiere (vgl. *praesepes clatratae* bei Cato 4, 1), die vom Volke *iacca* genannte C. (Veg. ebd. II 28, 5), welche dem griechischen *χοαστήριον* (Poll. VII 142. X 166) geähnelt haben muss. Endlich wurde auch das aus Balken hergestellte Gerippe einer Fach- oder Riegelwand C. (Plin. XXXV 169) oder *solea* (Fest. ep. p. 300, 1), die Wand selbst *paries craticius* genannt (Fest. a. a. O. Vitruv. VII 3, 11. Fabius Mela Dig. XVII 2, 52, 13; Näheres bei Blümner Technologie und Terminologie III 151).

In übertragenem Sinne, sofern die C. nicht von Menschenhänden hergestellt sind, wird das Wort gebraucht für die regelwidrige Verzweigung der Schösslinge (Col. IV 2, 1) und der Wurzeln einer Rebe (ebd. 2), wie Theophrast das verflochtene Wurzelwerk der Getreidearten (h. pl. VIII 2, 3), einiger Kräuter (ebd. VI 7, 4) *ταρροώδης ῥίζα* und die Bewurzelung der Saaten *ταρροῦσθαι* (c. pl. III 23, 3) nennt. Alsdann wurde der Wabenbau der Bienen C. genannt (Verg. Georg. IV 214. Pall. VII 7, 1), das Knäuel, in welches sich mehrere Schlangen unter einander verwickeln (Plin. VIII 35), der Brustkasten eines Menschen (Verg. Aen. XII 508), die Wirbelsäule seines Rückens (Ovid. met. VIII 808), seine Rippen (Ovid. met. XII 370) und wohl auch das ganze Knochengerüst (Tert. de resurr 42). Fast ganz verloren ging der Begriff des Flechtens mit der Bedeutung Schicht, so bei den abwechselnd über einander gelegten Schichten von Lorbeerblättern und Oliven (Pall. XII 22, 4), von Erde und Dünger (ebd. I 6, 17), bei der oberen Schicht einer Wiese (ebd. X 10, 4) und der Querschicht der Streifen bei der Papierbereitung (Plin. XIII 77). Das Deminutiv *cratella* wird mit *ξυλοκανθήλιον* identificiert (Auct. de idiom. gen. p. 581a 33 K.), bedeutet also einen hölzernen Packsattel.

[Olck.]

Craucome s. Graucome.

Craugasius, angesehener Bürger von Nisibis. Seine Frau wird von den Persern gefangen genommen, was ihn veranlasst, in das persische Lager zu fliehen und sie durch seine Ortskunde im J. 359 n. Chr. bei ihrem Kriege gegen die Römer zu unterstützen, Ammian. XVIII 10. 1—3. XIX 9, 3—8. XX 6, 1. [Seeck.]

Creatio. I. Begriff. *Creatio* ist (im gewöhnlichen Sinne) die Volkswahl (in den Comitien bezw. den dieselben ersetzenden Versammlungen) aber auch die im Wege magistratischer Ernennung erfolgende Berufung einer Person zu einem Amte (vgl. z. B. *dictatorem creare* Liv. II 18. 30. IV 26, 6. VI 68. XXII 8. 31. Fest. p. 198 s. *optima lex*; vom *magister equitum* Liv. IV 46, 11. 57, 6; vgl. Mommsen St.-R. II 151, 6. 616, 5); so erklärt es sich, wenn dem wahlleitenden Beamten mitunter die C. zugeschrieben wird (bei Gell. XIII 15, 4 *Messalla lib. I de auspiciis . . . . . praetore praetores creante*). Den nachstehenden Ausführungen ist der engere Begriff der C. (Besetzung durch Volksbeschluss) zu Grunde gelegt.

II. Entwicklung. Ursprünglich ist in Rom das magistratische Ernennungsrecht bei Besetzung aller Beamtenstellen in Wirksamkeit gewesen (Mommsen a. a. O. I 212; anders Herzog R. St.-V. I 651) und erst allmählich die Volkswahl an die Stelle der Ernennung getreten. Die mutmassliche Entwicklung war (nach Mommsen a. a. O.) die, dass der wahlleitende Beamte zunächst ein Vorschlagsrecht mit der Wirksamkeit ausübte, dass das Volk den Präsentierten entweder annehmen oder zurückweisen konnte. Als Gründe für die Annahme dieser Zwischenstufe werden angeführt die Contractsnatur des comitialen Actes und die ältere Terminologie, nach welcher *quirites magistratus rogat* (Liv. I 17, 9. III 64, 10. 65, 3. VI 42, 14. VIII 13, 10. XXII 35, 2. XXVI 22, 2. Gell. XIII 15, 4. Cic. de off. I 33; ad Att. XI 9, 3). Wann dieses Vorschlagsrecht des Beamten weggefallen und der Übergang zur freien Wahl erfolgt ist, lässt sich zeitlich nicht fixieren; in späterer Zeit ist das Recht des Magistrates im wesentlichen beschränkt auf die Mitwirkung bei der Rogation und Renuntiation und auf die Entscheidung über die angemeldeten Candidaturen (s. Art. Professio).

In der Republik ist allmählich die freie Volkswahl Regel geworden; eine Änderung in der Besetzungsart der Ämter wurde durch die *lex Titia* eingeleitet, welche den Triumvirn das Recht der Beamtenernennung übertrug (Cass. Dio XLVI 55. vgl. XLVII 19. LIII 21. Appian. bell. civ. IV 2). Augustus hat zwar im J. 27 v. Chr. das *comitiorum pristinum ius* wieder eingeführt (Suet. Aug. 40. Dio LIII 21) und nur bei Unruhen von dem ausserordentlichen Ernennungsrecht Gebrauch gemacht (Dio LIV 10. LV 34), aber mit der sich ausbreitenden Commendation ist das Wahlrecht immer mehr zur Formalität herabgesunken. Unter Tiberius sind die Comitien in den Senat verlegt worden (Tac. ann. I 15); dieser ist, von den Kaisercreationen und der vorübergehenden Wiederherstellung des früheren Zustandes durch Caligula abgesehen (Dio LIX 9. 20), in der Kaiserzeit ausschliesslich Wahl-

körperschaft geblieben. Von den neu eingerichteten Ämtern sind nur die Curae durch Wahl besetzt worden (s. Art. Commendatio). Ein über das Nominations- und Commendationsrecht hinausgehender Einfluss (Bestätigung der Senatswahlen) ist dem Kaiser bis ins 3. Jhdt. nicht zugestanden und auch nicht von der staatsrechtlichen Doctrin des 3. Jhdts. dem Kaiser beigelegt worden (Mommsens Belege a. a. O. II 928, 1 sind dafür nicht beweisend); im 4. Jhdt. finden wir die Ernennung der Consules ordinarii durch den Kaiser, während die von den Senaten der beiden Hauptstädte vorgenommenen Wahlen der Coss. suffecti, Praetoren, Quaestoren kaiserlicher Bestätigung bedürfen (Mommsen a. a. O. II 928f.).

III. Umfang. Die Wahl erstreckt sich 1. auf die *magistratus* und zwar a) auf die ordentlichen ständigen Ämter: Consulat (s. d.), Praetur (s. d.), curulische Aedilität (s. d.) und Quaestur (nach Tac. ann. XI 22 seit 447 v. Chr.; nach Plut. Poplic. 12 seit Beginn der Republik, während Iunius Gracchanus bei Ulp. Dig. I 13, 1 pr. deren Wahl schon in der Königszeit annimmt, vgl. Quaestor); in späterer Zeit sind auch die *decemviri stlitibus iudicandis* (s. d.) und die *tresviri capitales* (s. d.) durch Volkswahl zu ihrem Amte berufen worden. Strittig ist, ob, wie die Überlieferung berichtet, auch der König vom Volke (in den Curiatcomitien) gewählt wurde (Cic. de rep. II 25 [Numas Wahl]. 31 [Tullus Hostilius]. 38. Liv. I 41, 6. 46, 1. 47, 10. Dionys. IV 31, 10 [Servius Tullius]), oder ob die bezügliche Tradition nur Construction ist, um die Continuität des Oberamtes zu begründen (s. Rex).

b) Ordentliche, unständige Ämter: Censur (s. d.). Consulartribunat (s. d.) [der Interrex wird in historischer Zeit durch Wahl des Senates bestellt (Appian. bell. civ. I 98. Dionys. XI 20. Liv. V 31, 8. Suid. s. *τοῖς ἐπιφανεστέροις τῶν βουλευτῶν*; vgl. Art. Interrex)]. Der Dictator wird nur in seltenen Ausnahmsfällen (im J. 217 [vgl. Liv. XXII 8. Fasti Cap. z. d. J.; s. aber Liv. XXII 31. Polyb. III 87], in welchem es an einem zur Ernennung befugten Beamten fehlte, und im J. 210, Liv. XXVII 5. Plut. Marcell. 24, aus einem nicht näher bekannten Grunde) vom Volke gewählt; wenn dies der Fall ist, so dürfte auch der Magister equitum durch die Comitien bestellt worden sein (vgl. Liv. XXII 8. Polyb. III 87, dagegen anscheinend Plut. Fab. 4. Liv. XXVII 5. 19).

c) Die ausserordentlichen Magistraturen, und zwar die *decemviri legibus scribendis* (vgl. den Art.); die *duoviri perduellionis* (vgl. Dio XXXVII 27, in Verbindung mit Cic. pro Rabirio ad pop. 12), die *duoviri agris adsignandis et coloniae deducendae* (vgl. Mommsen a. a. O. II 629), die *duoviri aedi dedicandae* und *aedi locandae* (Wahl für erstere durch Liv. XXIII 30, 14 bezeugt, für letztere per analogiam anzunehmen); Wahl findet sich in der Regel bei der Designation der ausserordentlichen Hülfsbeamten für den Krieg (Dio XXXVI 23 [6]. Cic. de imp. Cn. Pomp. 32); die im J. 212 zur Aushebung der Wehrfähigen eingesetzten Triumviri (Liv. XXV 5) und die im J. 44 zur Abhaltung der Consularwahlen (für das folgende Jahr) eingesetzten *duoviri* (Dio XLVI 45) sind nach Vorschrift der betreffenden Einführungsgesetze durch Volkswahl creiert worden.

Teils durch Wahl, teils durch Einzelcreation ist anfangs das Amt der *tribuni militum* (s. d.) besetzt worden; im J. 362 wurde den Comitien die Wahl von 6 (Liv. VII 5, 9), im J. 311 von 16 (Liv. IX 30, 3) Militärtribunen überlassen; zwischen 311 und 219 (207?) ist dann festgesetzt worden, dass sämtliche (24) Stellen durch Volkswahl besetzt werden sollten (Liv. XXVII 36, 14), wovon nur in schwerer Kriegsgefahr auf besonderen Volksbeschluss abgegangen wurde (Liv. XLII 31. XLIII 12, 7).

d) Die plebeischen Magistraturen. Die Volkstribunen sind bis zum Plebiscitum Trebonianum (448) teils durch Wahl, teils durch Cooptation (s. d.) des oder der gewählten Tribunen, seither aber ausschliesslich durch Wahl, die Aediles plebis anfangs wohl durch Ernennung der Tribunen, späterhin durch Wahl designiert worden (s. Tribuni plebis und oben Art. Aedilis (plebis) Bd. I S. 450).

2. Auf Priesterstellungen. a) Die Pontifices, Augures, Quindecimviri sacris faciundis und vermutlich auch die Epulones sind im J. 103 (Vell. II 12, 3) oder 102 (Ascon. in Cornel. p. 81) durch das Plebiscit des Cn. Domitius Ahenobarbus der Volkswahl unterstellt worden (Suet. Nero 2. Cic. ad Brut. I 5; ad fam. VIII 4); ein früherer Antrag des C. Licinius Crassus (145) drang nicht durch (Cic. de amic. 26; de deor. nat. III 5); durch das Plebiscitum Labienum im J. 63 (Dio XXXVII 37) und eine Lex Iulia (Cic. ad Brut. I 5) ist die unter Sulla wieder eingeführte Cooptation (Dio a. a. O.) abgeschafft, die Volkswahl restauriert worden, und hat sich diese bis in die Kaiserzeit mit der Modification, dass auch hier der Senat eigentliche Wahlkörperschaft ist, erhalten (Tac. ann. III 19. Claudius in der Lyoner Rede 2, 11). b) Der Pontifex maximus (s. d.) ist nachweislich schon vom 3. Jhdt. v. Chr. an durch Volkswahl bestellt worden (Liv. XXV 5. XXXIX 46, 1. 42, 11. Suet. Caes. 13. Mon. Ancyr. 2, 27); dieselbe hat sich auch hier in der Kaiserzeit erhalten (CIL I p. 388. Henzen Act. arv. p. 67). c) Der Curio maximus ist schon vor 209 in den Comitien gewählt worden (Liv. XXVII 8).

3. Auf die Geschworenen: in exceptioneller Weise ist durch die Lex Plautia (89) bestimmt worden, dass die Geschworenen für die Untersuchungen über die Majestätsverbrechen *ex lege Varia* durch Wahl bestellt werden sollten; dieselbe fand jedoch nicht in Comitien statt, sondern jede Tribus wählte einzeln je 15 *iudices* (Ascon. in Cornel. p. 79). — Auch die Vorsteher der einzelnen Tribus, ursprünglich vom König bezw. Consul ernannt, sind in späterer Zeit gewählte Beamte (s. Tribunus); der Praefectus urbi ist ohne Eingreifen der Comitien bestellt worden: Wahl bei diesem Amte ist mit Hinblick auf Dio LIV 6 (*παραχή τις περὶ τὴν τοῦ πολιάρχου τοῦ διὰ τὰς ἀρχὰς αἱρουμένου χειροτονίαν συμβᾶσα*) behauptet worden, von Mommsen wird aber dagegen angeführt, dass Dio LVIII 20 auch bei dem vom Kaiser vergebenen Consulat von *χειροτονία* spricht. Nur nebenbei sei bemerkt, dass Alexander Severus bei Designation des Praefectus urbi wie des Praefectus praetorio dem Senat ein Vorschlagsrecht gelassen hat (Hist. Aug. Alex. 19). Über die Bestellung des Princeps s. Tribunicia potestas.

IV. Actives Wahlrecht. Das active Wahlrecht steht den Bürgern und Latinern zu. Es fehlt den sog. *cives sine suffragio*, das sind jene, welchen das active Wahlrecht bei Verleihung der Civität ausdrücklich durch das Gesetz entzogen wurde, und ursprünglich auch den von den Censoren aus der Liste Gestrichenen; im 7. Jhdt. d. St. ist es strafweise bei verschiedenen Quaestionen entzogen worden. In der mittleren republicanischen Zeit haben die Consularen, Praetorier, Aedilicier insofern ein bevorzugtes Wahlrecht genossen, als sie dasselbe in den Rittercenturien ausübten. In späterer Zeit hat die censorische Rüge nur die Ersetzung des besseren Stimmrechtes durch das schlechtere in einer städtischen Tribus zur Folge (s. Nota censoria); den nach dem Bundesgenossenkrieg creierten Neubürgern ist gleichfalls nur das Stimmrecht in gewissen Tribus verliehen worden. Die Verleihung des activen Wahlrechts gehört zur Praerogative des Volkes (Liv. XXXVIII 36, 8); ebenso steht die Entziehung ausschliesslich der Gemeinde zu, weshalb in späterer Zeit die Nota censoria nur die eben erwähnte Folge hat (Liv. XLV 15), s. Ius suffragii.

V. Passives Wahlrecht (Wahlqualification). Die Magistraturen sowohl wie die durch Volkswahl besetzten Priestertümer sollen principiell allen Römern zugänglich sein. Nach und nach sind jedoch für die Bekleidung der Magistratur durch Herkommen und Gesetz eine Reihe von Erfordernissen festgestellt worden, welche den Kreis der passiv Wahlfähigen bedeutend einschränkten; die durchgreifendste Einschränkung knüpft sich an die zu Beginn der Kaiserzeit eingetretene Teilung der Magistraturen zwischen Senat und Ritterstand. Die Kehrseite der Wahlerfordernisse sind die Wahlhindernisse. Mommsen hat seiner Darstellung die Einteilung derselben nach dem Umfange der Wirksamkeit in absolute (schlechthin ausschliessende) und relative (im einzelnen Fall ausschliessende) zu Grunde gelegt; wir besprechen im folgenden die einzelnen für die Wahlqualification in Betracht kommenden Umstände (wobei wir für die einzelnen Magistraturen auf die Specialartikel verweisen) sowie die Wahl trotz mangelnder Qualification und die Ersetzung derselben.

1. Die bei der Wahlqualification in Betracht kommenden Umstände.

a) *Status libertatis.* Zur Bekleidung der Magistratur (sowie der durch Wahl besetzten Priestertümer) ist die Ingenuität gefordert; die Wandlung, welche dieser Begriff durch die Lex Terentia (189 v. Chr.) erlitt, ist auch für das passive Wahlrecht von Bedeutung (s. Ingenuus), indem nach dem J. 189 Söhne von Freigelassenen zu Volkstribunen gewählt werden können (Appian. bell. civ. I 133. Dio LIII 27) und in der späteren Kaiserzeit allgemein der Satz gilt: *libertorum filios adipisci clarissimam dignitatem* (Cod. Iust. XII 1, 9). In späterer Zeit sind Freigelassene mit Beilegung der Ingenuität (fictive Ingenuität) gewählt worden (Hist. Aug. Comm. 6: Elag. 11). Nicht wählbar sind daher Unfreie (Dio XLVIII 39; Ulp. Dig. I 14, 3 nur scheinbar dagegen, da die das Gegenteil aussprechenden Worte iustinianische Interpolation sind).

b) *Status civitatis.* Gefordert wird das volle Bürgerrecht; nicht wählbar sind daher Fremde (Latini, Peregrini) und die *cives sine suffragio* (s. o.), welchen in der Kaiserzeit auch jene beizuzählen sind, denen bei der Verleihung des Bürgerrechtes das passive Wahlrecht nicht speciell verliehen worden ist (vgl. Tac. ann. XI 23. 25).

c) Geburtsstand. α) Patriciat. Bis 367 ist derselbe Erfordernis für sämtliche Magistraturen. In diesem Jahre sind die Plebeier zum Consulat zugelassen worden (Liv. VI 35. 37, 4. 40, 16. 42, 9. VII 1. X 8. Fasti Cap. z. J. 388 d. St.), indem durch das licinische Plebiscit festgesetzt wurde *consulum utique alter ex plebe crearetur*; bis zum J. 342 blieb eine Stelle den Patriciern reserviert (Liv. XXVII 34, 9. XXXV 10, 4. 24, 4. XXIX 32, 7); im J. 342 wurden die Plebeier zu beiden Stellen zugelassen (Liv. VII 42 *uti liceret, consules ambos plebeios creari*). Die Praetur ist vermutlich von allem Anfang an den Plebeiern zugänglich gewesen (bei Liv. VIII 15, 9 zum J. 337 v. Chr. ist nach Mommsens Erklärung nur an ein subjectives Bedenken des wahlleitenden Beamten gedacht). Der erste plebeische Censor begegnet im J. 351 (Liv. VII 22, 7. X 8, 8); Mommsen nimmt an, dass die Zulassung der Plebeier zur Censur auf die licinisch-sextischen Rogationen zurückzuführen sei. Im J. 339 (Liv. VIII 12. 16) wurde bestimmt, *ut alter utique ex plebe, cum eo* (im J. 342?) *ventum sit, ut utrumque plebeium fieri liceret, censor creatur* (vgl. Plut. Cat. mai. 16. Liv. ep. 59). Die curulische Aedilität, ursprünglich nur patricisch, ist seit 304 (Liste der curulischen Aedilen), vielleicht schon seit 364 (Fest. p. 326 s. *saltatores* in Verbindung mit Livius Bemerkung über die Entstehung der Bühnenspiele VII 2 zum J. 354) alternierend von Patriciern oder Plebeiern (Liv. VII 1. Polyb. X 4), in der letzten Zeit der Republik promiscue von Angehörigen beider Stände (Liv. a. a. O.), in der Kaiserzeit (s. u.) nur von Plebeiern bekleidet worden. β) Plebeität. Vom Volkstribunat und der plebeischen Aedilität sind die Patricier stets ausgeschlossen gewesen (vgl. Fest. p. 231. Liv. IV 25, 11. Zon. VII 115. Dio XXXVII 51); über das Erfordernis der Plebeität bei der Creation der curulischen Aedilen s. o. γ) Senatorischer Stand. In der Kaiserzeit (seit Augustus) ist zur Erlangung von Gemeindeämtern und der höheren Priestertümer der senatorische Stand gefordert; derselbe wird im Wege des Erbrechtes (Descendenz eines Senators) oder durch besondere Verleihung erworben (s. Ordo senatorius).

d) Priestertum. Die Bekleidung eines Priestertums steht der Wählbarkeit für eine Magistratur nicht im Wege. Eine Ausnahme besteht in der Republik nur bezüglich des Rex sacrorum (Plut. qnaest. Rom. 63. Dionys. IV 74) und in älterer Zeit vielleicht auch des Flamen Dialis (s. d. Plut. a. a. O. 113); in der Kaiserzeit ist die Stellung des Rex sacrorum kein Wahlhindernis (CIL XIV 3604. 4246).

e) Geschlecht. Frauen besitzen nicht das passive Wahlrecht (Ulp. Dig. L 17, 2).

f) Gesundheit. Obwohl die Gesundheit nirgends

ausdrücklich als Wahlerfordernis bezeichnet wird, ist sie doch wohl mit Rücksicht auf die geregelte Thätigkeit des Magistrates gefordert worden (Dionys. II 21. V 25. IX 3; vgl. Ulp. Dig. III 1, 1, 5 und Cod. Iust. X 31, 8).

g) Ehre. Die Unbescholtenheit ist ein Erfordernis zur Bekleidung des Amtes; wann dieselbe dem Candidaten abgeht, beurteilt der wahlleitende Magistrat, ursprünglich in der Regel ganz nach freiem Ermessen. Gründe für die Zurückweisung sind criminelle Verurteilung — insofern dieselbe nicht schon kraft des Urteils den Verlust der Wahlfähigkeit zur Folge hat — (Asc. p. 78. Lex Iul. mun. Z. 118. 135. Schol. Bob. in Cic. pro Sulla 17. Dig. XLVIII 7, 1. 8, 8), schwebende Anklage (Cic. de leg. agr. II 24, vgl. aber Dio XXXIX 7), *nota censoria* (s. d.) und Begehung infamierender Handlungen (Cic. pro Cluent. 119; pro Q. Rosc. 24, vgl. auch Lex Iulia mun. Z. 113f. 121. 123f. Tertull. de spect. 22). In der Kaiserzeit ist, wer civilrechtlich infam ist, auch von der Wählbarkeit ausgeschlossen (Dig. XLVIII 7, 1 pr. Cod. Iust. X 31, 8. 57, 1. XII 36, 3). S. Art. Infamia.

h) Berufsstand. Der Betrieb eines Gewerbes und entgeltliche Leistung von Diensten macht wahlunfähig (Gell. VII [VI] 9. Liv. IX 42; vgl. auch Lex Iulia munic. Z. 104 in Verbindung mit Cic. ad fam. VI 18, 1).

i) Vermögen. Seit Augustus ist ein Vermögen von mindestens einer Million Sesterzen notwendige Voraussetzung für Bekleidung eines Amtes (Dio LIV 17. 26. Suet. Aug. 21. Ovid. am. III 8. 55. Plin. n. h. XIV 5. Plin. ep. ad Trai. 4).

k) Militärpflicht. Vor dem J. 213 ist die Erfüllung der Dienstpflicht nicht gefordert worden. Im Anfang des 7. Jhdts. d. St. finden wir, dass zur Übernahme des Kriegstribunates fünf, zu der der Quaestur zehn Dienstjahre gefordert werden (vgl. die vielbesprochene Stelle Polyb VI 19, 2—4. Plut. C. Gracch. 2. Liv. XXVII 11, 14); wie Mommsen a. a. O. I 505ff. bemerkt, wird nicht effective Dienstleistung, sondern nur gefordert, dass der Stellungspflicht Folge geleistet wird; wenn in einem Jahre ein Aufruf nicht erlassen wurde, wird das Jahr doch mitgezählt. Bei besonderer Tapferkeit im Kriege tritt teilweise Remission ein (s. u.). Der Nachweis der erfüllten Dienstpflicht entfällt mit dem 46. Lebensjahre. Zu Ciceros Zeit sind diese Bestimmungen rücksichtlich der Dienstpflicht wohl ausser Kraft gewesen; es deutet nichts auf ihre fernere Geltung hin; nur ein bestimmtes Alter wird gefordert (s. u.).

l) Intervallierung. Zwischen der Bekleidung zweier Ämter muss in späterer Zeit eine gewisse Zwischenzeit liegen. Hieraus ergiebt sich 1. das Verbot der Continuation und zwar *α*) derselben Magistratur; anfangs zulässig bei den curulischen Ämtern und nur als gegen das Princip der Befristung verstossend gemissbilligt (Liv. III 21. XXIV 9, 1. XXVII 6, 4. Dionys. X 19), ist sie durch ein Plebiscit aus dem J. 342 (330?) untersagt und ein zehnjähriges Intervall für die Bekleidung desselben Amtes eingeführt worden (Liv. VII 42. X 13. Plut. Mar. 12), was nach zeitweiser Untersagung der Iteration beim Consulat (s. d.) im J. 81 von Sulla wieder eingeschärft wurde (Appian. bell. civ. I 100. Cic. de leg. III 9); bei den plebeischen Ämtern ist die Continuation desselben Amtes stets unzulässig gewesen (Dio frg. 22. Zonar. VII 15. Cic. in Catil. IV 4. Liv. ep. 58. Appian. bell. civ. I 14); *β*) durch unmittelbar auf einander folgende Bekleidung verschiedener Magistraturen; die Continuierung verschiedener patricischer Ämter dürfte vermutlich bereits vor dem hannibalischen Kriege verboten worden sein, da sie nach Ausweis der Beamtenlisten nach diesem Zeitpunkt im allgemeinen nicht begegnet und, wo dies der Fall ist, das Abweichen von der Regel sich durch besondere Gründe (s. u.) erklären lässt; für die Quaestur ist das Verbot nicht erweislich. Das Intervall ist anfangs der Dauer nach unbestimmt; nach dem J. 171 (die Fixierung geht auf die Lex Villia annalis zurück, welche ein Minimalalter für die Bewerbung — in welcher Weise ist nicht zu sagen — vorschrieb) finden wir (s. Beamtenlisten) sowohl zwischen Aedilität und Praetur (vgl. Cic. ad fam. X 25, 2; pro Mil. 24) als auch zwischen Praetur und Consulat (vgl. Ciceros Bemerkungen über seine Carrière de offic. II 59; Brut. 323; de lege agr. II 3; ferner Carrière des Tiberius Suet. Tib. 9. Henzen Act. arv. p. CCXLII) ein amtsfreies Biennium; das gleiche Intervall dürfte vermutlich auch zwischen Quaestur und Aedilität gegolten haben. Das Verbot der Continuierung ist (s. Listen bei Livius) im J. 196 auf die plebeische Aedilität (und wahrscheinlich auch auf das Tribunat) ausgedehnt worden. In der Kaiserzeit ist das Intervall zwischen Quaestur und Aedilität-Tribunat einerseits und zwischen der letzteren und der praetorischen Rangstufe andererseits vermutlich auf ein Jahr (mit Zuschlag von 6 bezw. 20 Tagen) festgesetzt worden. Nur ein Ausfluss des Verbotes der Continuierung ist es, wenn der wahlleitende Magistrat in der guten republicanischen Zeit (s. die bei Mommsen a. a. O. I 500, 1 angeführten Beispiele von Selbstrenuntiation) als von der Wählbarkeit ausgeschlossen gilt (Liv. X 15, 11). 2. Das Verbot der Cumulierung mehrerer Ämter. Cumulierung patricischer Jahresämter ist schon vor dem Plebiscit vom J. 342 unzulässig (Liv. VII 42, 2. XXIX 39), ebenso dürfen wohl die plebeischen Ämter nicht gleichzeitig bekleidet werden. Cumulierung patricischer und plebeischer Ämter ist unzulässig.

m) Ämterfolge. *α*) Qualificierender Charakter des vorher bekleideten Amtes. Die Ämterfolge (*honorum gradus* Liv. XXXII 37, 10; *gradus petitionis* Cic. Phil. V 47; *honoris gradus* Cic. pro Mil. 24) ist, ursprünglich gewohnheitsrechtlich festgesetzt, durch die Lex Villia annalis (s. d.) im J. 180 gesetzlich geregelt und im J. 81 durch Sulla neuerlich eingeschärft worden (Appian. bell. civ. I 100); diese Grundlage gilt auch noch in der Kaiserzeit.

αα) Patricische Magistrate. Der Vigintivirat ist (erst) seit der Kaiserzeit allgemeines Erfordernis für die Bekleidung der Magistraturen (vgl. die Befreiungen Tac. ann. III 29. Dio LX 5). Die vorherige Bekleidung der Quaestur ist für die Aedilität nicht gefordert (vgl. *quaestor aedilicius* Cic. in Pis. 88), ob auch für die Praetur (seit der Lex Villia annalis) ist bestritten (Momm-

sen a. a. O. I 542f. gegen Nipperdey Die leges annales der röm. Republik 40f.); die der curulischen Aedilität vor der Praetur ist erst am Ende der Republik gefordert (Mommsen a. a. O. 541). Die Bekleidung der Praetur vor dem Consulat ist zwischen 198 und 148 (wohl 180 durch die Lex Villia annalis) gesetzliches Erfordernis geworden; von 198 an haben das Consulat in der Regel Praetorier innegehabt. Strittig ist, ob die Consularität zur gesetzlichen Wahlqualification bei der Censur gehört (Mommsen a. a. O. I 549 negativ gegen Nipperdeys Annahme a. a. O. 39). Die Bekleidung plebeischer Ämter ist nicht Voraussetzung für die Wahl zu den curulischen.

ββ) Die Reihenfolge, in welcher die plebeischen Ämter zu bekleiden sind, ist durch Herkommen festgesetzt; ob die Quaestur für dieselben gefordert wurde, was Appian. bell. civ. I 100 für die Zeit Sullas vermutet, ist strittig; vgl. Mommsen a. a. O. I 593. Die vorherige Bekleidung der Aedilität oder des Tribunates ist bei plebeischen Candidaten in der Kaiserzeit (bis zum Abkommen der aedilicisch-tribunicischen Rangstufe) gefordert. Über Ausschluss der Patricier von dieser Stufe s. o. S. 1690.

γγ) Für ausserordentliche Magistraturen finden wir mitunter in den Einführungsgesetzen das Erfordernis der vorherigen Bekleidung gewisser Ämter statuiert, so ist z. B. die Consularität durch die Lex Gabinia für das Commando gegen die Seeräuber (Dio XXXVI 6) und durch die Lex Cassia für die durch dieses Gesetz eingeführten *decemviri agris adsignandis* (s. d.) als Wahlerfordernis statuiert. Über die Curationen s. Cura, Curatores.

β) Disqualificierender Charakter des bekleideten Amtes. *α*) für dasselbe Amt; dies gilt für die Censur (s. d.) und zeitweise auch für das Consulat (Liv. ep. 56); *β*) für ein anderes Amt. Durch die Lex Cornelia (81) ist festgesetzt worden, dass ein gewesener plebeischer Tribun zur Innehabung anderer (höherer) Ämter unfähig sein solle (Appian. bell. civ. I 100), eine Bestimmung, welche im J. 75 wieder aufgehoben wurde (Cic. pro Corn. p. 79. Ascon. dazu; vgl. auch ebd. p. 66. Sall. hist. III 61, 8. Schol. zu Cic. Verr. p. 200 Or.).

n) Alter. In älterer republicanischer Zeit hat die passive Wahlfähigkeit jedenfalls dem *impubes* gefehlt und von den *puberes* auch den *praetextati* (Dio XLVIII 43); da es für das Ablegen des Kinderkleides eine fixe Altersgrenze nicht gab, hat es auch für die passive Wahlfähigkeit eine solche nicht gegeben; dass aber auch solche, welche jene Altersstufe überschritten hatten, ‚wegen mangelnder Altersreife' zurückgewiesen werden konnten, zeigen die erhaltenen Berichte über die Candidaturen des Scipio Africanus (Liv. XXV 2. Polyb. X 4) und des T. Flamininus (Liv. XXXII 7, 11. Plut. Flam. 2). In späterer Zeit wird (durch die Lex Villia) die Altersgrenze für die einzelnen Ämter wohl mittelbar durch die mit dem 17. Lebensjahre beginnende zehnjährige Militärdienstzeit und durch die Intervalljahre festgesetzt. Nach Abkommen der zehnjährigen Militärpflicht ist wohl nur für die Quaestur (Cic. Phil. V 47) ein fixes Alter festgesetzt worden; das Altersminimum für die übrigen Ämter bestimmt sich nach den Intervallen. Welches das zur Bekleidung der Quaestur gesetzlich geforderte Alter war, ist bei den widersprechenden Angaben der Quellen nicht mit Sicherheit festzustellen. Cic. Phil. V 48; de imp. Pomp. 62 führen nach Mommsens (a. a. O. I 569) Interpretation auf das 37. Lebensjahr (andere Interpretation Wex Rh. Mus. III 276ff. Nipperdey a. a. O. 57), während andererseits Beispiele (Cicero, s. d., M. Antonius s. o. Bd. I S. 2595) für die Bekleidung nach zurückgelegtem 30. Lebensjahr vorhanden sind. Diesen Widerspruch sucht Mommsen durch die Annahme einer gesetzlichen Bestimmung des Inhaltes aufzulösen, dass diejenigen, welche nicht nur die nicht obligatorischen Ämter zu bekleiden gedachten, schon im 31. Lebensjahr zur Candidatur zugelassen wurden, die Praetur aber erst in dem Zeitpunkte erlangten, in welchem jene, die ihre Carrière mit dem 37. Lebensjahr begonnen hatten, zur Bekleidung wahlfähig wurden. In der Kaiserzeit ist für die Quaestur das 25. (Dio LII 20. CIL III 550), für die Praetur wohl das 30. Lebensjahr erforderlich (Dio a. a. O.), für die anderen Ämter liegen für diese Zeit bestimmte Nachrichten nicht vor. Bei den ausserordentlichen Magistraturen wird zuweilen ein bestimmtes Alter durch das Einführungsgesetz festgesetzt (Cic. de lege agr. II 24). Bei den Wahlpriestertümern besteht in republicanischer Zeit das Erfordernis eines höheren Alters nicht, auch Knaben sind zu Priestern gewählt worden (Liv. XL 42, 7. XXIX 38, 7. XLII 28, 13); für die Kaiserzeit ist eine Änderung nicht mit Sicherheit zu behaupten (vgl. Mommsen a. a. O. II 32, 4). Für die Computation hat in der Kaiserzeit (vielleicht schon am Ende der Republik) der Grundsatz gegolten, dass *annus coeptus pro pleno habetur* (Ulp. Dig. L 40, 8. Paul. Dig. XXXVI 1, 76 [74] 1).

o) Professio. Hierüber s. u.

2. Wahl trotz mangelnder Qualification. Dieselbe ist entweder revolutionär (so z. B. Continuation des Tribunats durch Ti. Gracchus, Cic. Catil. IV 4. Liv. ep. 58. Appian. bell. civ. I 14), oder sie erfolgt auf besondere Dispensation. Die letztere beruht entweder auf genereller Vorschrift (z. B. Befreiung der Patricier von der aedilisch-tribunischen Rangstufe, Mommsen a. a. O. I 555; Befreiung der *quaestores aerarii* [44—56] von der Bekleidung der Aedilität und des Tribunats, Tac. ann. XIII 29. Dio LX 24. CIL VI 1403. XI 6163; Recht für jedes Kind ein Jahr von der allgemein geforderten Altersfrist abzurechnen, Ulp. Dig. IV 4, 2) oder auf Personalprivileg; Beispiele hiefür sind die Befreiung des Scipio Africanus minor von der Praetur, des Pompeius von der Quaestur und Praetur; Altersdispense in der Republik bei Caesar, Scipio Aemilianus u. a. m. (vgl. die prosopographischen Artikel über diese), Befreiung von der Vorschrift, dass der Candidat bei der Wahl persönlich zugegen sein müsse (Caesar, Pompeius), in der Kaiserzeit Alterssprivilegien bei den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, verbunden mit Nachsicht der dem Consulat vorausgehenden Ämter bei den präsumtiven Thronfolgern (Mommsen a. a. O. I 576, 3), Altersnachsicht bei Privaten seltener (CIL III 2. XII 3164. Hist. Aug. Did. Iul.

1), Dispensation vom Vigintivirat (CIL III 384. V 7153. XII 4354. VIII 7041. Plin. ep. XI 9); sie wird vom Senate (Cic. de imp. Cn. Pomp. 62) oder durch Gesetz (Cic. ac. pr. 1) erteilt. Ersetzung der Qualification findet rücksichtlich des Erfordernisses sub m) durch *allectio* (s. d.), bezw. durch Verleihung des *latus clavus* (s. d.) statt.

VI. Die bei der Wahl mitwirkenden Factoren.

1. Wahlleitender Magistrat. a) Dem Consul (s. d.), ordinarius oder suffectus (Liv. III 20, 8. XXII 33, 9), steht die Wahlleitung zu bei C. der Consuln und Praetoren (Cic. ad Att. IX 9, 3. Gell. XIII 15, 4), der Quaestoren (Cic. in Vat. 11. Vell. II 92), der curulischen Aedilen (Varro r. r. III 2, 2. Cic. ad Att. IV 3; pro Planc. 49. Dio XXXIX 7. 32), des Censors (Cic. ad Att. IV 2, 6. Liv. VII 22. XXIV 10, 2. XXVII 11. 17. XXXII 7. XXXIX 41, 5), bei ausserordentlichen Magistraturen vielfach infolge Vorschrift des Einführungsgesetzes (vgl. z. B. Liv. VIII 6, 14. IX 20, 8. XXXII 2. XXIII 30, 14. Cic. pro Mil. 22), und seit der *lex Domitia* auch bei den Priesterwahlen (Cic. ad Brut. I 14, 1). b) Der Praetor urbanus begegnet als wahlleitender Magistrat bei der Praetorenwahl im J. 49, was aber als gesetzwidrig bezeichnet wird (Cic. ad Att. IX 9, 3. 15, 2. Gell. XIII 15, 4), bei der Wahl der Tresviri capitales (Fest. p. 347 s. *sacramento*), bei ausserordentlichen Magistraturen (Liv. X 21. XXII 3. XXV 7. XXXI 4. XXXIV 53, 12. XXXVII 46, 10. XXXIX 23; über die Wahl der *duoviri* zur Abhaltung der Consulwahlen für 43 s. o.); zweifelhaft ist, ob auch die *quattuorviri Capuam Cumas* unter praetorischer Wahlleitung erwählt werden (von Mommsen II 126, 4 auf Grund von Fest. p. 233 s. *praefecturae* gefolgert). c) In die Competenz des Volkstribunen fällt die Wahlleitung bei Wahl der Volkstribunen, seitdem dieselbe den plebeischen Tribus zusteht (Liv. III 64, 4. Appian. bell. civ. I 14), bei der C. der plebeischen Aedilen (Dionys. VI 90), bei ausserordentlichen Magistraturen (Liv. XXVI 2, 5. XXIX 13. 77. XXX 41, 4. XXXI 50, 11) regelmässig im 7. Jhdt. d. St. bei den Beamten *agris adsignandis* und *coloniae deducendae* (Cic. de lege agr. II 16. 20), bei der Wahl des Dictators im J. 210 (s. o.). Mit der Verlegung der Comitien in den Senat ist die Aufhebung der tribunicischen Wahlleitung verbunden. d) Die *tribuni militum consulari potestate* haben als wahlleitende Magistrate bei Wahl von Consulartribunen und Consuln (Mommsen a. a. O. II 189) und nachweislich auch der Quaestoren (Liv. IV 44, 2) fungiert. e) Der Dictator (s. d.) erscheint zur Wahlleitung berufen bei der Wahl der Consuln; er begegnet auch als wahlleitender Magistrat bei Quaestorenwahl (Cic. ad fam. VII 30). f) Der Interrex hat nach dem Herkommen dann die Wahlleitung bei den Consularcomitien, wenn beide *consules ordinarii* im Amt verstorben sind (Liv. XLI 18, 16). g) Ausnahmsweise hat im J. 449 der Pontifex maximus (Cic. bei Ascon. p. 77. Liv. III 54) die Wahl der Volkstribunen geleitet. In den Comitien zur Wahl des Pontifex maximus hat ein Pontifex, gewöhnlich der jüngste, die Wahlleitung (s. Pontifex); wer sie bei der den Curiatcomitien zustehenden Wahl der Volkstribunen innegehabt, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Welchem von mehreren Concurrierenden die Wahlleitung zusteht, entscheidet die *comparatio* oder *sortitio* (s. d.); bei curulischen Ämtern nachweislich, sind sie bei den plebeischen per analogiam anzunehmen.

2. Wahlkörperschaft. a) Centuriatcomitien; in ihnen erfolgt die Wahl der Consuln und überhaupt der höheren Magistrate (Liv. I 60, 4. Dionys. IV 84). b) Die patricisch-plebeischen Tributcomitien; ihnen steht die Wahl der Aediles curules (Gell. VII 9, 2. Liv. XXV 2, 7. Varro r. r. III 17, 1. Cic. pro Planc. 49. 53) und auch der anderen niederen Magistrate (Quaestoren), der *tribuni militum a populo* (Sall. Iug. 63) und vielfach der oben sub III 1 c) angeführten Beamten zu. Nur die kleinere Hälfte der Stimmabteilungen (welche, wird durch das Los bestimmt, Cic. de lege agr. II 17) hat bei der Wahl des Pontifex maximus und bei der C. der oben (III 2 b) angeführten Collegien (Cic. de lege agr. II 16—18) mitgewirkt (s. bei Cic. a. a. O. auch den Vorschlag des Rullus). c) Concilium plebis; ihm steht die Wahl der Volkstribunen zu seit der Lex Publilia (471; Liv. II 56, 2; vgl. aber Dionys. VI 90. IX 43); auch die Wahl der plebeischen Aedilen (vgl. auch Dionys. IX 49) gehört in die ausschliessliche Competenz der plebeischen Tributcomitien; noch in der Kaiserzeit sind die Plebeier ausschliesslich zu den plebeischen Magistratswahlen berufen worden (Dion. LVIII 20). d) Curiatcomitien; die Wahl der Volkstribunen stand ursprünglich den Curien zu (s. Mommsen a. a. O. III 171). e) Senat. In republicanischer Zeit fungiert der Senat als wahlberechtigte Corporation bei der Wahl des Interrex; hier die bekannte Streitfrage, ob der ganze Senat oder nur die Patricier den Zwischenkönig bestellen (s. Interrex, Patres). In der Kaiserzeit sind die Comitien in den Senat verlegt worden, auch die zur Wahl der Volkstribunen und der Priester (mit Einschluss der für die zu Divi erklärten Kaiser), s. Senatus.

Durch die einzelnen Tribus ist die Wahl der Geschworenen *ex lege Plautia* in der Weise vorgenommen worden, dass jede Tribus 15 *iudices* wählte (Citate s. o. S. 1688).

3. Nominationsberechtigte Subjecte. a) Der Oberbeamte hat ursprünglich bei Wahl des Nachfolgers und des Collegen ein Nominationsrecht gehabt (s. o.). b) Bezüglich der *duoviri aedi dedicandae* bezw. *aedi locandae* steht dem Senate die Nomination zu; der Volksbeschluss, welcher die Dedication anordnet, enthält auch den Namen des vom Senate zu deren Vornahme nominierten Magistrats (Liv. XXIII 30, 14). c) Bei der Priesterwahl kann jedes Mitglied des Collegiums einen Candidaten nominieren (Rhet. ad Herenn. I 20. Cic. Phil. XIII 12; ad Brut. I 7); vor der *lex Iulia de sacerdotiis* gilt der Grundsatz, dass nur zwei Mitglieder des Collegiums denselben Candidaten nominieren durften (Cic. Phil. II 4); der Nominierende muss schwören, dass er nach bestem Wissen und Gewissen sein Recht ausübe (Cic. Brut. 1. Suet. Claud. 22); die Nomination findet bei eintretender Vacanz statt, in der Kaiserzeit wird sie für sämtliche etwa sich ergebende Abgänge an einem bestimmten Tage vorgenommen (Plin. ep. II 1, 8. IV 8, 3). d) Über das kaiserliche Nominationsrecht s. u. S. 1697.

4. Commendationsrecht des Kaisers. Hierüber s. o. Commendatio. Nachzutragen ist, dass von Mommsen auch für die Priesterwahlen das kaiserliche Commendationsrecht (im Hinblick auf Dio LI 20 und Tac. ann. III 19, ferner Plin. ad Trai. 13; ep. IV 8. Tac. hist. I 77) und zwar bei der Mehrzahl der zu besetzenden Priesterstellen (Dio LIII 17, vgl. aber CIL VI 2001. 2004) angenommen wird; merkwürdig bleibt immerhin, dass der Zusatz *candidatus principis*, der nur dort entbehrlich erscheint, wo, wie für das Consulat allgemein mit Recht gelehrt wird, sämtliche Stellen durch Commendation besetzt werden, nirgends bei Priesterämtern begegnet; die für die Geltung des bindenden kaiserlichen Empfehlungsrechtes bei Priesterwahlen angeführten Belege sind mit dem blossen Nominationsrecht sehr wohl in Einklang zu bringen.

VII. Wahlverfahren. Soweit das Wahlverfahren in den Comitien sich abspielt, ist es nichts anderes als eine besondere Species des Comitialverfahrens und ist daher seine Darstellung bei diesem zu finden. Nur die Besonderheiten des Wahlverfahrens sind hier besonders hervorzuheben.

1. Vorverfahren. a) *Professio.* Ursprünglich facultativ, ist sie gegen Ende der Republik obligatorisch und die Wahl auf diejenigen, welche die Meldung beim wahlleitenden Magistrat zur rechten Zeit (Cic. ad fam. XVI 12, 3. Appian. bell. civ. II 8) am rechten Orte (innerhalb der Stadt Rom, Plut. Caes. 37 [Appian. bell. civ. II 8]. Suet. Caes. 18. Dio XXXVII 54) und, nach gesetzlicher Vorschrift, persönlich (Cic. de lege agr. II 24. Plut. Mar. 12. Dio XXXVII 44. XL 56. Suet. Caes. 28. Caes. b. c. III 82) erstattet hatten — sofern nicht Dispensation von diesen Erfordernissen eintrat (Augustus im J. 44 *absens* gewählt. Appian. bell. civ. III 90. Dio XLVI 45. Mon. Anc. I 31) — beschränkt worden (Dio XXXIX 27). Die Entscheidung über die Admission bezw. Zurückweisung (*nomen non accipere* Gell. VII 9, 3. Cic. Brut. 14, 55. Liv. IX 46, 2. XXVII 6, 5 u. a. m.; *nomen non recipere* Liv. X 15, 10; *rationem non habere* Liv. III 64, 5. VII 22, 8 u. a. m.) ist ursprünglich insofern in das Ermessen des wahlleitenden Beamten gestellt worden, als er, verpflichtet, den nicht Qualificierten zurückzuweisen, den Qualificierten zurückweisen kann (Vell. II 92), späterhin ist dies beseitigt worden; in zweifelhaften Fällen ist Befragung des Collegen (Liv. III 64, 5) oder eines *consilium* (Ascon. in or. in tog. cand. p. 89. Cic. Brut. 224) durch den wahlleitenden Beamten, eventuell Entscheidung des Senates (Liv. XXVII 6, 9. XXXII 7. 11. XXXIX 39, 6) usuell. Die vor Anberaumung der Wahlcomitien erfolgte Eintragung in die Candidatenlisten hat keinen rechtsverbindlichen Charakter (Sallust. Cat. 18). Aus dieser *professio* vor dem wahlleitenden Magistrat ist das Nominationsrecht des Princeps hervorgegangen; es kann beim Kaiser die Meldung erstattet werden (Dio LIII 21. LVIII 20. Tac. ann. I 81), welchem auch die Prüfung der Wahlqualification zusteht. Der vom Kaiser als qualificiert erklärte Candidat (*nominare*. Tac. ann. I 14. II 36. Plin. panegyr. c. 71) wird zur Wahl zugelassen. Die beiden ersten Kaiser haben sich darauf beschränkt, 12 Candidaten für die Praetur zu nominieren (Tac. ann. I 14f.).

b) Ankündigung der Wahl; sie steht dem wahlleitenden Magistrat zu, kann aber auch durch Stellvertreter erfolgen; die Ankündigung geschieht durch Edict; in späterer Zeit ist vielleicht auch die Candidatenliste mitgeteilt worden.

c) Vorberatung der Wahl im Senate; nur über die Modalitäten der Ausführung des Beschlusses, auf welchem die Wahl beruht (s. o. S. 1697).

2. Der Wahlact: s. Comitia, Auspicia, Rogatio, Renuntiatio, Acclamatio.

VIII. Wahlzeit. a) In der republicanischen Zeit finden die Wahlen der patricischen Beamten, solange die Consuln das militärische Commando hatten, wohl kurz vor Schluss des Amtsjahres statt. Bestimmtes lässt sich nur für die Periode von 222—154 und für die Zeit von Sulla ab angeben. In der ersteren ist der Monat Januar (Liv. XLIII 11; vgl. auch Liv. XXVII 4, 1. XXXVIII 42. XXXIX 6, 3. XL 59. XLII 28), in der letzteren der Monat Juli (Cic. in Verr. I 30; ad fam. VIII 4; ad Att. I 16, 3; ad Qu. fr. II 15, 5. Ascon. p. 19) Wahlzeit; für die Wahlen der plebeischen Ämter lässt sich für die nachsullanische Zeit gleichfalls der Monat Juli als regelmässiger Termin bezeichnen (Cic. ad Att. I 1, 1. XIV 15, 7f. Appian. b. c. I 14. Cic. ad fam. VIII 4); für die Kaiserzeit lässt sich etwas Bestimmtes nicht sagen (über Mommsens Vermutung zweier Designationstermine s. St.-R. I 516ff.).

b) Die Wahlen für die patricischen Ämter werden in der Reihenfolge derselben, Consulat, Praetur u. s. w. vorgenommen (vgl. Cic. ad fam. VIII 4), dasselbe lässt sich per analogiam auch für die plebeischen Magistraturen vermuten; die Priesterwahlen finden in republicanischer Zeit zwischen denen für das Consulat und die Praetur statt (Cic. ad Brut. I 5; ad fam. VIII 4); die Wahlen der patricischen und plebeischen Beamten unterliegen nicht einer einheitlichen Folge (vgl. Cic. ad fam. VIII 8 einerseits und Plut. Mar. 5 andererseits; s. auch Cic. pro Planc. 51). Über die Praetorenwahlen wissen wir noch, dass sie ursprünglich am selben Tage mit den Consularcomitien (Liv. X 22, 8, vgl. auch XL 59, 5), später, sofern nicht Dilation eintrat (Liv. XXVII 35, 1. XXXII 27, 6. XLIII 11, 7. Cic. ad fam. VIII 4), am darauffolgenden Tage (Liv. XXXIII 24, 2. XXXIV 54, 2. XXXV 10, 11 u. a. m.) stattfanden.

c) Über die anticipierten Designationen s. Designatio.

Litteratur: Eine Monographie über das röm. Wahlrecht ist noch nicht vorhanden. Das Wesentliche enthalten die bekannten umfassenden Werke von Mommsen, Becker, Lange, Herzog, Madvig, Karlowa; über die Specialfragen betreffend Alter, Intervallierung, Ämterfolge s. die oben citierten Schriften von Wex und Nipperdey und Hofmann Der röm. Senat 172ff. [Brassloff.]

Crebennus, Ortsname in der regio Bigerritana in Aquitanien, Gut des Axius Paulus. Auson. epist. XII 23 p. 233 Peip. *rure Κρεβέννου.* XIV 19 p. 235 Peip. *sic ~qui venalis tam longa aetate Crebennus non habet emptorem, sit tibi pro pretio.* Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Crebro s. Ciabrus.

Creditor heisst der Gläubiger, Dig. L 16, 10 und 11 (Gaius): *Creditorum appellatione non hi tantum accipiuntur, qui pecuniam crediderunt, sed omnes, quibus ex qualibet causa debetur.* Hieraus geht hervor, dass in einem engern technischen Sinne *creditor* der Darlehensgläubiger ist; vgl. rubr. Dig. I 12 *de rebus creditis si certum petetur et de condictione*; vgl. hierzu auch Dig. I 12, 1, 1. 2, 3 und 5, sowie für die engere Bedeutung von *credere* = borgen Dig. I 12, 11 pr. Übrigens werden gelegentlich mit dem Worte *creditores* die Pfandgläubiger (Dig. L 17, 158) und die Erbschaftsgläubiger bezeichnet, Dig. XXXV 2, 3, 1. Gai. II 35. III 85. Nach Voigt (Röm. Rechtsgeschichte I 821) ist das Wort *credere* im technischen Sinne auf einen mit *condictio* bewehrten Contract angewandt worden, wofür die rubr. Dig. XII 1 allerdings spricht; vgl. auch Cod. IV 1 und IV 2. Das Gebiet der *condictio* (s. d.) ist aber sehr streitig, vgl. besonders Pernice Labeo III 202ff. Die in der rubr. Dig. XII 1 *si certum petetur* angedeutete Klage bezieht sich jedenfalls nicht blos auf das Darlehen, es ist aber zweifelhaft, wie weit sie greift; vgl. Ulp. Dig. XII 1, 24 *si quis certum stipulatus fuerit, ex stipulatu actionem non habet, sed illa condicticia actione id persequi debet, per quam certum petitur*, und hierzu Gai. Dig. XLV 1, 74 *stipulationum quaedam certae sunt, quaedam incertae. certum est quod ex ipsa pronuntiatione apparet quid quale quantumque sit, ut ecce aurei decem, fundus Tusculanus, homo Stichus, tritici Africi optimi modii centum, vini Campani optimi amphorae centum.* Hieraus geht hervor, wie namentlich Voigt Röm. Rechtsgesch. I 818ff. im Widerspruche mit seiner früheren Meinung ausführt, dass *certum* im allgemeinen nicht blos bares Geld bezeichnet, wie man früher annahm, weil es im Gegensatze zu der *actio triticaria* eine solche engere Bedeutung allerdings hat, Dig. XIII 3 *de cond. trit.* 1 pr. (Ulpianus): *Qui certam pecuniam numeratam petit, illa actione utitur, si certum petetur; qui autem alias res, per triticariam condictionem petet.* Die Bedeutung des Wortes *certum* (s. d.) war also bei der *condictio certae pecuniae* eine engere als bei der *stipulatio certa*. Hinsichtlich des Schuldgrundes war diese *condictio* jedenfalls zur Zeit der Pandektenjuristen völlig unbegrenzt, Dig. XII 1, 9 pr. (Ulpianus): *Certi condictio competit ex omni causa* (eine Stelle, die freilich für interpoliert gilt, vgl. Pernice a. a. O. 211 und die dort Angeführten). Dies steht anscheinend im Widerspruche mit der älteren Ansicht, nach der die *condictio* eine *actio stricti iuris* war und sich auf die Schuldgründe des *strictum ius* beschränkte, vgl. Cic. pro Rosc. com. 10. 14 *pecunia petita est certa .... haec pecunia necesse est aut data aut expensa lata aut stipulata sit.* Baron (Ztschr. der Savignystiftung I 116ff.; Abhandlungen aus dem römischen Civilprocess I 186ff.), dem im wesentlichen Karlowa zustimmt (Röm. Rechtsgesch. II 595; vgl. ebd. Anm. 2 gegen Wlassaks Ausführungen in der Ztschr. d. Savignystiftung IX 383), löst diesen Zwiespalt zwischen Dig. XII 1, 9 pr. und Cic. a. a. O. 14 dahin, dass er einen Unterschied zwischen der allgemeineren *condictio certae pecuniae* und der besondern *actio certae pecuniae creditae* annimmt. Gaius bemerkt nämlich IV 171, dass bei der *certa credita pecunia* eine *sponsio tertiae partis* dem Verklagten abgenötigt wurde, so dass er als Strafe für sein grundloses Processieren dann, wenn er verurteilt wurde, noch ein Drittteil der Schuldsumme neben dieser zahlen musste. Daher nimmt Baron an, dass die *actio certae pecuniae creditae* von der *condictio certi* (= *actio certae pecuniae sive creditae sive non creditae*) als engerer Begriff zu unterscheiden sei. Obwohl nun Baron nach Dig. XII 1, 9 pr. unzweifelhaft nachgewiesen hat, dass die im Processe gegen den Schauspieler Roscius angestellte Klage ein engeres Gebiet hatte, als die *condictio certae pecuniae* zur Zeit der Pandektenjuristen besass, so lässt sich doch diese Erscheinung am ungezwungensten daraus erklären, dass das Gebiet der letzteren *condictio* sich in der Zeit zwischen Cicero und Ulpianus seinem Umfange nach durch Gewohnheitsrecht erweitert hat, so dass diese *condictio* ihren ursprünglichen Charakter als *actio stricti iuris* verlor. Der Wortlaut der ciceronianischen Rede enthält jedenfalls keinen Anhalt dafür, dass die Klage, um die es sich dort handelte, keine *condictio certae pecuniae*, sondern eine Unterart dieser Klage, die *actio certae pecuniae creditae* war. Ja selbst für die Zeit der Pandektenjuristen ist es mindestens zweifelhaft, ob eine solche Unterart der damals in ihrem Gebiete erweiterten *condictio* bestand und namentlich ob die bei Gai. IV 71 erwähnte Klage wirklich als eine solche Unterart aufzufassen ist und nicht vielmehr einfach jene *condictio* war. Gerade in einer Zeit, die mit dem Worte *creditor* alle Gläubiger bezeichnete, ist es nicht wohl wahrscheinlich, dass man die Wendung *pecunia credita* zur Bezeichnung einer Gruppe von Schuldgründen verwandte, deren Abgrenzung damals lediglich nur noch aus rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkten möglich war. Voigts Behauptung, dass der Begriff *credere* bei der *certa pecunia* im technischen Sinne gerade ebenso weit reichte, wie die *condictio*, ist hiernach als richtig anzusehen.

Litteratur vgl. ausser den oben Genannten Bekker Die Actionen des römischen Privatrechts I 1871, 93ff. Lenel Paling. II 569, 4; Edict. perpet. 185ff. Kappeyne van Capello Abhandlungen zum römischen Staats- und Privatrecht. Nach dem Holländischen. Mit Vorwort von Max Conrat (Cohn) I Stuttgart 1885, 201ff. und hierzu Baron Münchener Krit. Vierteljahrsschrift XXVIII 243. Pernice Labeo III 202ff., besonders 228. Leonhard Institutionen 470ff.

[R. Leonhard.]

Credulitas, Personification der Leichtgläubigkeit in der Behausung der Fama (s. d.). Ovid. met. XII 59. [Waser.]

Crematio (bei Tertull. de an. 1. 33 *vivicomburium*), ist eine den Römern wohl seit den ältesten Zeiten bekannte Art der Todesstrafe. In republicanischer Zeit wird sie erwähnt als Strafe für politische Verbrechen, namentlich Verrat an der Plebs, Liv. III 53. Diod. XII 25. Val. Max. VI 3. 2. Zonar. VII 17. Überdies war sie in den zwölf Tafeln wahrscheinlich als Strafe für vorsätzliche Brandstiftung vorgesehen, Gai. Dig. XLVII 9, 9. Vgl. — zum Teil abweichend — Voigt XII Tafeln I 488. Wächter De crim. incend. 10—30. Rein Crim.-R. d. Röm. 766. 767. 914. Geib Lehrb. d. deutsch. Strafr. I 20; auch den Art. Incendium. Willkürliche Anwendung im provincialen Regiment, Cic. ad fam. X 32; ad Quint. fratr. I 2, 2.

In der Kaiserzeit führen Paul. V 17, 2 und Callistr. Dig. XLVIII 19, 28 pr. die *crematio* unter den *summa supplicia* (neben *decollatio* und *crux*) auf. Sie gilt unter den Todesstrafen als die schwerste, Paul. V 23, 17, vgl. mit Ulp. Dig. XLVIII 13, 6 pr. Tertull. ad martyr. 4 *summa ignium poena.* Sie ist in erster Linie eine Todesstrafe für den Unfreien und wird häufig nur diesem angedroht, wo den Freien eine leichtere Strafe trifft, Ulp. Dig. XLVIII 19, 28, 11. Constant. Cod. Iust. IX 11, 1. Constant. Cod. Theod. IX 24, 2. Theod. Nov. XVII 1, 2. Iust. Cod. Iust. IX 13, 1, 4. Mehrmals wird sie auch dem Freien niedrigeren Standes, *humilior*, angedroht, wo den *honestior* die einfache Capitalstrafe trifft, so Paul. V 29, 1 (Majestätsverbrechen). Ulp. Dig. XLVIII 19, 28, 11 (Brandstiftung); gegenüber dem *decurio* soll sie nicht angewendet werden, Ulp. Dig. XLVIII 19, 9, 11 i. f. Dies ist auch da zu berücksichtigen, wo die Strafe allgemein — ohne Rücksicht auf den Stand des Thäters — angedroht wird, dies geschieht z. B. Ulp. Dig. XLVIII 13, 6 pr. (Sacrileg). Ulp. Dig. XLVIII 19, 8, 2. Paul. Dig. XLVIII 19, 38 pr. (Übergang zum Feind). Diocl. u. Maxim. Coll. XV 3, 6 (Zauberei). Constant. Cod. Theod. IX 22, 1. Cod. Iust. IX 24, 2 (Münzfälschung). Valent. Thcod. u. Arcad. Cod. Theod. IX 7, 6 (Paederastie). Arcad. u. Honor. Cod. Theod. III 12, 3 (Incest) u. ö.

Von Anwendung der Feuerstrafe ist — von den Christenprocessen abgesehen — verhältnismässig wenig die Rede, vgl. etwa Senec. ep. III 3, 3ff. Iuven. I 156. Zonar. XI 19. Joseph. bell. Iud. VII 450. Apul. met. VI 31. Lucian. Peregr. 24. Ammian. Marc. XXII 3, 11. XXVIII 1, 26. XXIX 1, 38. 44. Liban. ad Theod. I 641 Reisk. Ioann. Chrysost. ad pop. Antioch. hom. III 6. Dagegen erscheint sie häufig in den Christenprocessen, z. B. Tac. ann. XV 44. Euseb. hist. eccl. IV 15. 8ff. Ambros. ep. 40. Acten des Karpus, des Papylus und der Agathonike bei Harnack Texte u. Unters. III 435ff. Passio Pionii bei Ruinart Act. mart. sinc. p. 150. 151. Die Kirchenväter erblicken in der häufigen Verhängung gerade dieser Strafe eine besondere Ungerechtigkeit, Tertull. ad Scap. 4. Lact. de mort. pers. 11. 15. Dass die Strafe in der Gesetzgebung Constantins und seiner Nachfolger eine besonders grosse Rolle spielt, hängt mit dem Verschwinden der Kreuzigung zusammen; vgl. den Art. Crux.

Über den Vollzug der Strafe bemerkt Tertullian (apol. 50): *ad stipitem revincti — sarmentorum ambitu exurimur*, dies wird durch die Martyrien (vgl. auch Senec. de ira III 3, 6. Hist. Aug. Alex. 35. Lact. de mort. pers. 15) durchaus bestätigt. Dass die Einkleidung des Verurteilten in eine *tunica alimentis ignium et illita et texta* die gewöhnliche Vollzugsart gewesen sei (so Geib und Daude), kann aus Senec. ep. II 2, 5 nicht gefolgert werden. Der Hinrichtung geht Geisselung voraus, Joseph. bell. Iud. VII 450. Vgl. Wächter De crim. incend. 18—23. Geib Lehrb. d. deutsch. Strafrechts I 113. Daude De capit. poen. jur. Iustin. 52—56. Le Blant Revue archéol. 1889, 19. 20. [Hitzig.]

Cremera (mascul., s. Ovid. fast. II 205), kleiner Fluss in Etrurien, der ca. 8 km. oberhalb Rom in den Tiber fällt, jetzt Fossa di Valca, bekannt durch den Untergang der 300 Fabier, Liv. II 49. 50. Ovid. fast. II 205. Dionys. IX 15. Diodor. XI 53. Flor. I 12. Gell. XVI 21, 13. Sil. Ital. II 3. Iuven. II 155. Aur. Vict. vir. ill. 14. Macrob. sat. I 16, 23. Oros. II 19. *Cremerensis dies* bei Tac. hist. II 91. Vgl. Moltke Wanderbuch 107–115. O. Richter Herm. XVII (1882) 425—440. [Hülsen.]

Cremona (*Κρεμώνη, Κρέμωνα*; auch *Κρεμών*, Appian. Hann. 7. Strab. V 247; Ethn. *Cremonensis*), römische Colonie in Oberitalien am linken Ufer des Po, angelegt gleichzeitig mit dem nur 30 km. davon entfernten Placentia auf dem rechten Ufer im J. 218 v. Chr. (Polyb. III 40, 5. Tac. hist. III 34. Vellei. I 14, 7. Liv. ep. 20) als Vorposten gegen die gallischen Stämme. Die Colonie blühte, nach mancherlei Fährlichkeiten im hannibalischen Kriege (Liv. XXI 25, 2. XXVII 10, 8. Appian. Hann. 7) und Kämpfen mit den umwohnenden gallischen Völkern (Liv. XXVIII 11, 10. XXXI 10, 3. 21, 2. XXXIV 22, 3), im J. 190 durch 6000 neue Ansiedler verstärkt (Liv. XXXVII 46, 9. 47, 2), bald zu einer der reichsten und glänzendsten Städte Oberitaliens auf. Die Tribus von C. war die Aniensis; s. Kubitschek Imperium Romanum tributim discr. 110. 268. Da sie im Bürgerkriege nach Caesars Ermordung auf die Seite des Brutus trat (Serv. praef. ad bucol. und Aen.) oder wahrscheinlicher neutral blieb (Prob. in Verg. p. 6 ed. Keil), liess Augustus einen Teil ihres Gebietes seinen Veteranen assignieren (Prob. a. a. O.; vgl. Verg. Ecl. 9, 28 *misera C.* und Serv. z. d. St.). Sie heisst seitdem *colonia* (Plin. n. h. III 130. Ptolem. III 1, 31; vgl. Grom. 30. 170 ed. Lachm.). Die Stadt blieb reich und blühend (Schilderungen bei Strab. V 216 und Tac. hist. III 30. 32; vgl. Plut. Otho 7. Cass. Dio LXV 15), bis sie im J. 70, nach der zweiten Schlacht bei Betriacum (ein Denkmal aus der Zeit dieser Kämpfe, die Kriegscasse der *leg. IIII Macedonica*, neuerdings bei C. gefunden, ist publiciert von Barnabei Not. d. scavi 1887, 210—221), von den Truppen des Vespasian erobert, geplündert und zerstört wurde (Tac. hist. II 100. III 15—33). Vespasian liess sie sofort wieder aufbauen (Tac. a. a. O. 34), doch gelangte sie nie wieder zum früheren Wohlstande, wenn sie auch als Knotenpunkt des oberitalischen Strassennetzes (Tab. Peut. Itin. Ant. 283) und als militärischer Platz (Zosim. V 37. Not. dign. p. 121) von Wichtigkeit blieb. Noch einmal zerstört wurde sie im J. 605 durch den Longobardenkönig Agilulf (Paul. Diac. hist. Long. IV 29). Antike Reste von Bedeutung sind nicht erhalten, weder von dem Amphitheater, das nach Tac. a. a. O. das grösste in ganz Oberitalien war, noch dem Tempel der Mefitis, der einzig den Brand im J. 69 überdauert hatte (Tac. a. a. O.; die Inschrift Orelli 1795 gehört nach Lodi, s. CIL V 6353). Lateinische Inschriften aus C. s. CIL V 4091–4121. Pais Suppl. 1264. 1265. Ge-

legentlich erwähnt CIL II 2631. III 6416 und häufig als Heimat von Soldaten, s. Bohn Ephem. epigr. V p. 253. Zur Litteratur über die Stadtgeschichte vgl. Mau Katalog der Bibl. des Archäol. Instituts I 129. [Hülsen.]

Cremonis iugum gilt als der heutige Mont Cramont. Nach Coelius Antipater bei Liv. XXI 38 von Hannibal überschritten. Desjardins Géogr. de la Gaule I 73. S. den Artikel Alpes Bd. I S. 1602. [Ihm.]

Cremutius. 1) M. Petronius Cremutius (CIL VI 2065) s. Petronius.

2) A. Cremutius Cordus (so vollständig nur bei Sen. consol. ad Marc. 1, 2 genannt), römischer Geschichtschreiber der späteren augusteischen Zeit. Da er nach Dio LVII 24 im J. 25 n. Chr. *ἐν πόλαις ἤδη γήρως* stand, wird seine Geburt etwa in das Jahrzehnt 35—25 v. Chr. fallen. Abgesehen von den mit seinem Tode in Beziehung stehenden Ereignissen wissen wir über sein Leben und seine Persönlichkeit so gut wie nichts. Er muss, da er später vor dem Senate angeklagt wird, selbst Senator gewesen sein. Sein Geschichtswerk hat er sicher schon bei Lebzeiten des Augustus verfasst, denn nach Sueton Tib. 61 hat der alte Kaiser selbst noch einer Vorlesung daraus beigewohnt, und auch Dio a. a. O. sagt ausdrücklich, dass die Abfassung lange Zeit vor dem Process des C. zurückgelegen habe. Ein Aufenthalt des C. in Ägypten ist vielleicht aus frg. 5 P. (Plin. n. h. X 74) zu erschliessen. Unter Tiberius hatte er sich dann durch ein boshaftes Witzwort den allmächtigen Seian zum Feinde gemacht (Sen. consol. ad Marc. 22, 4), der ihn 25 n. Chr. durch zwei seiner Creaturen im Senat anklagen liess. Zum Vorwand für diese Anklage wurde genommen, dass C. in seinem Geschichtswerk die Caesarmörder verherrlicht, und Cassius den letzten Römer genannt habe (Tac. ann. IV 34. Suet. Tib. 61. Dio a. a. O.). Obwohl der Process von vornherein für ihn aussichtslos war, verteidigte C. sich mit einer Rede — die bei Tacitus a. a. O. 34. 35 stehende ist natürlich von Tacitus selbst verfasst —, endete dann aber freiwillig durch Hungertod. Sein Werk wurde auf Beschluss des Senats durch die Aedilen überall confisciert und verbrannt. Gleichwohl blieben Exemplare davon im Verborgenen erhalten, und vor allem hatte sich die Tochter des Cordus, Marcia, die Adressatin von Senecas Consolation, um ihre Erhaltung bemüht (Sen. a. a. O. 1, 3. Dio a. a. O.). Nach Tiberius Tode hat dann Caligula die Verbreitung des Werkes — wie der unter Tiberius verbotenen Bücher überhaupt — ausdrücklich befördert (Suet. Calig. 16). Der Titel des Werkes ist nicht überliefert; denn mit den Worten *ἱστορίᾳ, ἣν . . . περὶ τῶν τῷ Ἀγρούστῳ πραχθέντων συνετέθειτο* giebt Dio nur seinen Inhalt an. Vielleicht hiess es *annales* (vgl. Tac. a. a. O.), und jedenfalls war es in Annalenform verfasst. Es behandelte die Geschichte mindestens seit 43, aus welchem Jahre der ältere Seneca suas. 6, 19 daraus eine auf den Tod Ciceros bezügliche Partie erhalten hat. Das späteste Citat betrifft Ereignisse des J. 18 v. Chr. (Suet. Aug. 35), und es ist nicht zu entscheiden, wie weit es etwa über diesen Zeitpunkt hinabgeführt worden ist. In welchem Zusammenhange die von Plinius angeführten beiden Stellen über mythologisch-naturwissenschaftliche Dinge bei C. vorkamen, lässt sich nicht vermuten. Ich halte es mit Schanz überhaupt noch gar nicht für unbedingt sicher, dass sie gerade aus dem Geschichtswerk des C. entnommen sind. Übrigens erscheint Cordus auch noch in dem Quellenverzeichnis zu Buch VII der Naturalis historia unter den von Plinius benützten Autoren. Zu einem Urteil über das Werk geben die wenigen Fragmente keinen genügenden Anhalt. Über den Nachruf auf Cicero spricht sich der ältere Seneca suas. 6, 23 sehr abfällig aus. Was aus dem Altertum sonst noch darüber überliefert ist, bezieht sich fast ausschliesslich auf die freimütige Art der Darstellung. Wie im Leben scheint C. auch in seiner Geschichte seiner scharfen, giftigen Stimmung freiesten Lauf gelassen zu haben, denn selbst seine Angehörigen hielten es, als das Werk wieder verbreitet werden durfte, für nötig, die stärksten und anstössigsten Partien zu streichen. Aber auch dann noch waren nach Quint. X 1, 104 *audaces sententiae* zahlreich genug darin enthalten. Ob wir überhaupt von dem Werke etwas wissen würden ohne diesen Freimut, ist sehr zu bezweifeln. Auf keinen Fall aber hat das Buch auf die spätere Tradition irgendwelchen tieferen Einfluss geübt.

Litteratur: Peter Hist. Rom. fragm. 286f.; Die geschichtl. Litter. üb. d. röm. Kaiserzeit II 38. Teuffel R. L.-G. § 277, 1. Schanz Gesch. d. röm. Litt. II 381. Rathlef De A. Cremutio Cordo, Dorpat 1860. [Cichorius.]

3) Cremutius Ruso, Freund des jüngeren Plinius. Ihn empfiehlt Plinius als seinen Mitanwalt dem Triarius, ep. VI 23, an ihn richtet er ep. IX 19.

4) (Cremutia) Marcia s. Marcius. [Stein.]

Crenacca, Nebenfluss des Ganges, Megasth. bei Plin. VI 65; auffallende Entstellung aus Kondochates (s. d.); schwerlich als Beiname skr. *kršṇaka* ‚schwärzlich' zu fassen. [Tomaschek.]

Crentius, Stadt zwischen Claudiopolis und Ancyra. Itin. Ant. 201. [Ruge.]

Crepedula (*Creperula*?), Stadt in Byzacena (Bischofsverzeichnis in Halms Victor Vit. p. 67, Byzac. nr. 40: *Crepedulensis*. Acten der Collatio Carthag. vom J. 411, c. 133 bei Mansi Act. concil. IV 114. Migne XI 1306: *Creperulensis*; verschrieben in dem Schreiben der byzacenischen Bischöfe vom J. 649 bei Mansi X 928: *Secrepedulensis*). [Dessau.]

Crepereianus s. Caecilius Nr. 56 (nachzutragen Rev. bibl. 1899, 19 = Rev. arch. XXXIV 1899, 318) und 108. [Groag.]

Crepereius. 1) M. Crepereius, aus ritterlicher Familie, Senator und Richter im Process des C. Verres 684 = 70, für das folgende Jahr zum Kriegstribun designiert (Cic. Verr. act. I 30). [Münzer.]

2) Crepereius Calpurnianus, Geschichtschreiber von Verus' Partherkrieg, wird als thörichter Nachbeter des Thukydides verspottet von Lukian. quom. hist. conscr. 15. [Stein.]

3) Crepereius Donatianus, an den ein Rescript des Kaisers Constantin vom J. 319 (Cod. Theod. I 2, 4; der Gentilname ist zweifelhaft). [Groag.]

4) Crepereius Gallus, Vertrauter der jüngeren

Agrippina, kam bei dem ersten, missglückten Mordversuch auf die Kaiserinmutter ums Leben, im J. 59 n. Chr., Tac. ann. XIV 5. [Stein.]

5) L. Crepereius Madalianus, so lautet der Name in der unvollständig erhaltenen Inschrift CIL VIII 5348 = Dessau 1228, die dem C. während seines Proconsulates in Calama gesetzt wurde und seine Ämterlaufbahn enthält; CIL VI 1151 (vgl. 31248) = Dessau 707 ist *Fl.* (Bianchini) und *L.* (Maffei) *Creperius Madalianus* überliefert. C. war *corrector Flaminiae et comes ordinis secun[di], consularis Ponti et Bithyniae, praef(ectus) ann(onae) urb(is) cum iure gladii* — zwischen 337 und 341 n. Chr., vgl. CIL VI 1151 —, *vicarius Italiae* oder *agens vicem p(rae)f(ecti) p(raetorio)*, wie er in dem Rescript bezeichnet wird, das die Kaiser Constantius (und Constans) bezüglich der Einstellung des altrömischen Opferdienstes im J. 341 an ihn richteten (Cod. Theod. XVI 10, 2), *comes ordinis primi, proco(n)s(ul) p(rovinciae) A(fricae) et vice sacra iudicans.* [Groag.]

6) Crepereius Pollio, leichtsinniger Verschwender und Schuldenmacher, der schliesslich des Ritterranges verlustig ging (vgl. Friedländer Sittengesch. I^6 279) und an den Bettelstab geriet, Iuven. 9, 6—8. 11, 43; der Schol. z. St. erklärt den Ausdruck falsch. [Stein.]

7) *A. Κρεπερ[έ]ιος* (?) *Πρόκλος, ὕπατος, ἀνθύπατος*, dem die *Ἀρτεμίσιοι φοήτορες* in Neapel eine Statue setzten (CIG III 5798 = IGI 744, die Inschrift ist nicht erhalten, der Gentilname unsicher überliefert). [Groag.]

8) Q. Crepereius Rocus, als *M. f.* vermutlich Sohn von Nr. 1, Münzmeister gegen 700 = 54 (Mommsen Münzwesen 638 nr. 283). [Münzer.]

9) *L. Crepereius Rogatus* mit dem Agnomen *Secundinus, c(larissimus* oder *consularis) v(ir), pontifex dei Solis* (seit Aurelian, vgl. Marquardt-Wissowa St.-V. III^2 83. 245). *septemvir* (sc. *epulonum*) *et insignis lupercus* (vgl. Marquardt-Wissowa 441f.), *istarum aedium conditor* (CIL VI 1397 = Dessau 1203), Gemahl der L. Baebia Sallustia Crescentilla (CIL VI 1398 = Dessau 1204).

10) *Crepere[ia]*, in den Acta ludorum saecularium vom J. 204 n. Chr. genannt, CIL VI Add. 32329. [Groag.]

Crepida s. *Κρηπίς*.

Crepitaculum, ein Gerät zur Hervorbringung eines raschelnden Geräusches, meist erwähnt als Spielzeug der Kinder, Quintil. IX 4. 66. Martial. XIV 54 (*crepitacillum*). die man auch durch dies Geräusch einschläferte, Lucret. V 229. Martian. Cap. I 7. IX 909. 927. Arnob. IV 21. Griechisch *πλαταγώνιον*. Poll. IX 127. *πλατάγη*, Anth. Pal. VI 309. 2, hier aus Buchsbaumholz; bei Colum. IX 12. 2 bronzene C. zur Verscheuchung der Bienen. Es gab ohne Zweifel verschiedene Geräte der Art. Bei Apul. met. XI 4 heisst das Sistrum C., vgl. Poll. a. O. Zwei andere bronzene Instrumente, die C. zu sein scheinen, sind abgebildet bei Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. I 1561 Fig. 2063. 2064. Das eine, aus einem etruskischen Grabe bei Vulci (auch bei De Witte Catal. Durand nr. 1881. Raoul-Rochette 3e Mém. 105 pl. VII) ist ein Stab, der an einem Ende in eine Art Gabel ausläuft, in der, um eine Axe drehbar, eine runde, am Rande mit beweglichen Ringen besetzte Scheibe befestigt ist. Das andere, aus Pompeii, ist ein mit Schellen besetzter und mit einem Griffe versehener Ring. [Mau.]

Crepsa (Ptolem. II 16, 13) s. Crexi.

Crepundia, allerlei kleine Gegenstände, die von den Kindern am Halse getragen wurden. Der Name von dem Geräusch, das man, sie schüttelnd, hervorbringen konnte; vgl. Crepitaculum. Unsere Kenntnis beruht auf Plaut. Mil. 1399: *vin faciam quasi puero in collo pendeant crepundia*, und Plaut. Rud. 1154f., wo die C. eines Mädchens aufgezählt werden: ein kleines goldenes Schwert mit dem Namen des Vaters, ein kleines goldenes Beil mit dem Namen der Mutter, eine kleine silberne Sichel, zwei sich fassende Hände, ein kleines Schwein — diese letzteren Dinge wohl aus Silber — und die goldene Bulla. Letztere bestätigt, was auch aus Mil. 1399 zu entnehmen, dass die C. am Halse getragen wurden. Wie die Bulla galten sie ohne Zweifel auch als Zauber abwehrend. Solche kleine Gegenstände hängen in grosser Zahl an einem in Ungarn gefundenen, jetzt in Wien befindlichen goldenen Halsbande, Arneth Gold- und Silbermonumente des k. k. Münz- und Antikencabinets I. Es sind Beile, Scheren, Messer, Waffen verschiedener Art u. a. m. Ohne Zweifel ist hier eine Erinnerung an die C. zu erkennen, nicht diese selbst, da das Halsband nicht für ein Kind bestimmt ist, die C. aber nur von kleinen Kindern getragen wurden, Plin. n. h. XI 270. Prudent. apoth. 643; daher *a crepundiis*, von klein auf. Eine Knabenstatue (Visconti Mus. Pio-Cl. III 22) trägt an einem von der rechten Schulter schräg über die Brust laufenden Bande mehrere kleine Äxte verschiedener Form, einen Delphin, eine linke Hand, mehrere *lunulae* (Plaut. Epid. 640) und andere nur ornamentale Anhängsel. Trotz der abweichenden Art, sie zu tragen, werden auch hier die C. zu erkennen sein. Grössere Abbildung der Statue bei Hattemer Aus d. Leben d. Kinder in Hellas u. Rom, Mainz 1865. Visconti a. O. citiert zwei ähnliche Statuen, deren eine einen Phallus an dem Bande trug. Solche Brustbänder auf Vasenbildern: Millingen Vas. Coghill XLIV. Tischbein Vas. Hamilton II 17. Arch. Jahrb. XI 1896, 33a, hier an einem ganz kleinen Kinde. Doch sind hier überall die an dem Bande hängenden Dinge nicht kenntlich; bei Müller-Wieseler I 275a sind sie deutlich nicht vorhanden. Ein Phallus mit Badegerät an einem Brustband bei C. Fr. Hermann Der Knabe mit dem Vogel. doch handelt es sich hier nicht um ein kleines Kind.

In der Komoedie ist es ein beliebtes Motiv, dass ausgesetzte Kinder an den ihnen mitgegebenen und nachher in einer *cistella* aufbewahrten C. erkannt werden. Plaut. Rud. 1154; Cistell. 634. Cic. Brut. 313; in uneigentlichem Sinn Apul. de mag. 56. Auch unter den *monumenta* Ter. Eun. 753 sind wohl, da sie in einer *cistella* aufbewahrt werden, die C. zu verstehen. Da nun in gleicher Weise auch die Windeln als Erkennungszeichen vorkamen (Donat. zu Ter. a. O.), auch wohl von Wendungen aus wie *a crepundiis* = *ἐκ σπαργάνων*, entwickelte sich der auf Missverständnis beruhende Sprachgebrauch von C. für

Windeln. Ein sicheres Beispiel Hist. Aug. Aurel. 4, 5; doch können auch Prudent. apoth. 643. CIL VI 1724 (435 n. Chr.) und selbst Plin. n. h. XI 270 (*in crepundiis*) so verstanden werden. Becker-Göll Gallus II 69. Marquardt Privatl.[2] 120. Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. I 1561. [Mau.]

P. Crepusius, Münzmeister zwischen 668 = 86 und 671 = 83 (Mommsen Münzwesen 602 nr. 230; Tr. Bl. II 431 nr. 227). [Münzer.]

Crescens. 1) S. Aemilius Nr. 41, Antius Nr. 8 (hinzuzufügen CIL VI Add. 32326ff. Acta lud. saec. des J. 204), Atilius Nr. 38, Bassilius, Caecilius Nr. 48, Mevius, Sattius, Sempronius, Tarquitius, Valerius. [Groag.]

2) Crescens, Freigelassener Neros, gab in Karthago aus Freude über Othos Thronbesteigung, ohne die Erlaubuis des Proconsuls von Africa, (C.) Vipstanus Apronianus, abzuwarten, dem Volk ein Mahl, J. 69 n. Chr., Tac. hist. I 76. [Stein.]

3) Kyniker, Ankläger des Märtyrers Iustinus, Iust. Apol. II 3. Tatian. adv. gent. 19. Euseb. hist. eccl. IV 16. [v. Arnim.]

4) Ein berühmter Wagenlenker der blauen Partei, von Geburt ein Maure, bekannt aus einer Ehreninschrift, die in der Nähe des Stadiums des Domitian gefunden und von der Gräfin Ersilia Lovatelli im Bull. com. IV (1878) 164ff. zuerst veröffentlicht und erklärt worden ist. Mommsen Ephem. epigr. IV p. 247—252. O. Hirschfeld Arch.-epigr. Mitt. II 188f. Friedländer Festschrift d. Königsb. Univ. z. fünfzigj. Jubil. d. arch. Instit. 7f.; S.-G. II[6] 498ff. 508. 517. [Pollack.]

5) Römischer Steinschneider oder Besitzer einer Gemme der Sammlung Poniatowsky mit dem Bilde einer Frau mit einer Lyra. Die auf dem Stein angebrachte Namensform *KPHCKHΣ*, welche als Beweis der Unechtheit angeführt wird (Brunn Gesch. d. griech. Kstlr. II 618ff.), lässt sich sonst häufig nachweisen, s. z. B. CIL IV 1433. 1659. 1660. 1975. [O. Rossbach.]

6) Crescens, veranstaltete mit Leontius ein Taurobolium in Rom. In der darauf bezüglichen metrischen Weihinschrift bezeichnet er sich als *εἷς δεκαπέντε ἀνδρῶν* (*XVvir sacris faciundis*), *Φοίβου στεφανηφόρος ἱερεύς* (*pontifex Solis*) und giebt an, dass er aus dem Osten des Reiches stamme (*ἀπ' ἀντολίης*). IGI 1020 = Kaibel Epigr. 823 (vgl. Zippel Festschr. f. Friedlaender 519). 4. Jhdt. n. Chr. [Groag.]

7) Vicarius Africae 370—372. Cod. Theod. X 4, 3 (wo dem Kaiserconsulat die Ziffer *III* hinzuzufügen ist). XI 1, 17. I 15, 6. Ammian. XXVIII 6, 23. [Seeck.]

Crescentia. Aurelia Crescentia, Gattin des Aurelius Felicissimus, wird durch eine Statue geehrt von den *tricliniares* von Trebula Mutuesca, CIL IX 4894. [Stein.]

Crescentianus, s. Aiacius Nr. 2, wo die Inschrift aus Kapersburg, Limesblatt 1898, 762, die *Aiacius Modestus* als Legaten von Germania superior nennt, nachzutragen ist. [Groag.]

Crescentilla s. Baebius Nr. 50.

Crescentina s. Cannutius Nr. 5.

Crescentius, christlicher Schriftsteller zu Anfang des 4. Jhdts., nach Epiphan. Panar. 70, 9 mit Bischof Alexander von Alexandrien streitend über das Osterfest; vielleicht (so Duchesne Revue des questions histor. XXVIII 31) zu identificieren mit Tricentius, dem Adressaten der Schrift *περὶ τοῦ πάσχα* des Petrus von Alexandrien bei Mai Script. vett. coll. I 2 S. 222. Seine Werke sind verloren. [Jülicher.]

Cresconius. 1) Comes metallorum im J. 365. Cod. Theod. X 19, 3.

2) Flavius Alexander Cresconius, Praefectus annonae zwischen den Jahren 425 und 450. Dessau 805. [Seeck.]

3) Flavius Cresconius Corippus s. Corippus.

Cresimenses (möglicherweise verdorben), Bewohner einer Ortschaft in Africa, von der ein Bischof im J. 411 genannt wird (coll. Carth. c. 187, bei Mansi Act. concil. IV 139 = Migne XI 1329). [Dessau.]

Crestus, gallischer Vasenfabrikant der Kaiserzeit, Dragendorff Terra sigillata 33. [C. Robert.]

Creta ist dieselbe Linie im Circus, die sonst auch *calx* (s. d.) heisst. Seneca epist. 108: *hanc quam nunc in circo cretam vocamus, antiqui calcem vocabant* (Glossem ?). Isid. XVIII 37 *quorum (septem spatiorum) finis est creta id est iudicium.* Plin. n. h. XXXV 199 *est vilissima [creta], qua circum praeducere ad victoriae notam instituerunt maiores.* VIII 160. Das Wort wird aber nicht, wie *calx*, im übertragenen, sprichwörtlichen Sinne gebraucht. Corp. gloss. lat. II 117, 35 *creta λευκή.* 359, 54 *Λευκὴ τῆς ἱπποδρομίας creta.* III 11, 1. 84, 36. 302, 57. 372, 10. 528, 48. V 448, 32. III 173, 57 *cretata.* S. die Artikel *Λευκή* und Linea alba. [Pollack.]

Creticus, Beiname der Caecilii Metelli, s. o. Bd. III S. 1210ff., ausserdem s. unter Iulius. [Groag.]

Cretio (zusammenhängend mit *κρίνειν*, prüfen, Karlowa R. Rechtsgesch. II 896). **1)** Ein Erbschaftsantritt vor Zeugen binnen einer bestimmten Frist und mit bestimmten Worten (s. Aditio hereditatis), der nach römischem Rechte durch letztwillige Anordnung des Erblassers für den Erben nötig wurde. Die Frist betrug in der Regel hundert Tage (Gai. II 170. Isid. orig. V 24), doch kommt auch eine solche von sechzig Tagen vor (Cic. ad Att. XIII 46), auch andere Fristen waren möglich, Gai. II 170. Von der C. handeln Varro de l. l. VI 81 *cernito, id est facito, videant te esse heredem.* VII 98 *crevi valet constitui.* Cic. ad Att. XI 2. XI 12. Plin. ep. X 79. Gai. II 164—173. Ulp. XXII 25—34. Die bei der C. vom Erblasser gewährte Frist, die nicht mit dem von der Obrigkeit zu setzenden *spatium deliberandi* (Gai. II 167) zu verwechseln ist (vgl. hierzu Karlowa a. a. O.), konnte auf zwei Arten gesetzt sein, entweder als *tempus continuum, cretio continua sive certorum dierum* (s. Continuum tempus), d. h. als fortlaufende Frist, oder als sog. *cretio vulgaris* (nach Gai. II 172 die übliche Art der C.), bei der nur solche Tage mitgezählt wurden, in denen der Erbschaftsantritt dem Antretungsberechtigten möglich war, *quibus sciet poteritque*; vgl. Cic. de orat. I 101. Gai. II 165. 171—173. Ulp. XXII 31 u. 32. Zweifelhaft ist, was der Gegensatz der *c. simplex* ist, von der Cic. ad Att. XI 12 spricht: *Galeonis hereditatem crevi; puto enim cretionem simplicem fuisse, quoniam ad me nulla missa est*, wozu wohl zu ergänzen ist *epistula.* Wahrscheinlich war die *c. simplex* im Sinne Ciceros eine solche, die nicht an besondere Bedingungen geknüpft war (ähnlich Karlowa R. Rechtsg. II 897). Wären solche vorhanden gewesen, so würden wohl die Miterben sie dem Cicero brieflich mitgeteilt haben. Von einer *c. libera* spricht Cic. ad Att. XIII 46 wohl in einem ähnlichen Sinne. Rein sah in der ersten Auflage dieser Realencyklopaedie unter Cretio in der *c. simplex* eine unnütze, d. h. wo nichts da war zu cernieren, in der *c. libera* eine solche, bei der genaue Bestimmungen der Zeit fehlten.

Da die C. an bestimmte Wortformeln geknüpft war, deren Beseitigung die spätrömische Gesetzgebung anstrebte (Leonhard Roms Vergangenheit und Deutschlands Recht 1889, 153), so wurde auch die C. seit Constantin für überflüssig erklärt, zunächst für die Erbschaften besonders nahe stehender Personen, später allgemein, so dass sie ausser Anwendung kam. Cod. Theod. IV 1. V 1, 1. VIII 18, 1, 1. 4. 5. VIII 18, 8, 1 und dazu Gothofredus II p. 695. Cod. Iust. VI 30, 17. Rudorff Anm. r zu Puchta-Krüger Instit.[10] II 449.

Nach Gai. II 167 konnte der Erbschaftsantritt auch da, wo eine C. vom Testator nicht angeordnet war, durch C. geschehen. Schulin Lehrb. d. Gesch. des röm. Rechts 440 folgert hieraus und aus Liv. XXIV 25, wo von einem *cernere hereditatem regni* die Rede ist und XL 8 (*vivo me hereditatem meam crevistis*), zwei Stellen, in denen offenbar das Wort *c.* nur in einem bildlichen Sinne verwendet ist, dass eine C. ursprünglich auch für die gesetzlichen Erben nötig gewesen sei; vgl. auch die von Schulin angeführte interpretatio des breviarium Alaricianum ad c. Theod. de cret. IV 1 *Cretio et bonorum possessio antiquo iure a praetoribus petebatur*, eine Stelle, die wegen ihres Widerspruches mit den angeführten Berichten des Gaius und des Ulpianus wohl kaum etwas beweist. Erst später sei die formlose *aditio hereditatis* aufgekommen (Schulin a. a. O. 447). Eine ähnliche Vermutung ist schon früher ausgesprochen worden, namentlich von B. W. Leist (Die Bonorum possessio, Göttingen 1848 II 2, 122ff.) und von Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 896ff. (auch die bei Leonhard Inst. 354, 5 Angeführten). Karlowa nimmt an, dass die formelle C. ursprünglich die alleinige Erbschaftsantretungsform war, deren Mangel durch *usucapio pro herede* geheilt werden konnte. So ansprechend diese Vermutungen sind, so ergiebt sich ihr Inhalt doch nicht mit Sicherheit aus den Rechtsquellen. Es ist auch sehr wohl möglich, dass die Erbschaftsantretung noch älter ist als die andern Geschäfte, die aus der Periode des Formalismus stammen, und dass sie aus diesem Grunde formlos und ohne Frist war, dass ferner die Testatoren in der Zeit des Formalismus das Bedürfnis fühlten, der Rechtsunsicherheit zu steuern und deshalb die Antretungsfristen und Antretungsformen der C. festsetzten, dass endlich das neueste Recht ihnen diese Befugnis zwar beliess, aber die stereotyp gewordenen Formeln der C. wie alle andern festen stilistischen Geschäftsformen wegstrich.

Ein Streben nach Abschwächung der Strenge des Cretionsformalismus hatte sich schon früher darin gezeigt, dass man eine C. nur dann als *perfecta* ansah, wenn der Erblasser eine Enterbung für den Fall ihrer Nichtbeachtung angedroht hatte, jedoch wohl auch sonst nur dann, wenn der Erbe statt der förmlichen C. wenigstens eine formlose Erbantretung vorgenommen hatte, ihm die Erbschaft zusprach. Hatte aber der Erblasser einen Substituten (Ersatzerben) für den Fall der vom Erben unterlassenen C. ernannt, so erschien es hart, seinen Substitutionswillen darum nicht zu beachten, weil er die Enterbungsformel als Strafe der versäumten C. hinzuzufügen vergessen hatte. Darum schlug man, um den Kampf gegen den Formalismus nicht in sein Gegenteil umschlagen zu lassen, für diesen Fall einen Mittelweg ein und teilte, wenn der Erbe die C. zwar versäumt, aber doch wenigstens in formloser Weise die Erbschaft angetreten hatte, den Nachlass unter dem Erben und dem Ersatzerben. Eine Constitution des Marc Aurel gab ihn jedoch dem Erben auch in diesem Falle ganz, schritt also in der Ungunst gegen die Cretionsform noch weiter vor. Ulp. XXII 34. Gaius trägt noch das ältere Recht vor; vgl. Puchta-Krüger Inst.[10] 449 q. Litteratur. Karlowa R. Rechtsg. II 896ff. Schulin Lehrb. der röm. Rechtsg. 440. 447. 465ff. 476. Cuq Les institutions juridiques des Romains, Paris 1891, 536, der gleichfalls mit der oben angefochten Ansicht die C. für die ursprünglich alleinige Erbantretungsform hält. Puchta-Krüger Institutionen[10] II 448ff. Leonhard Instit. 354, 5. [R. Leonhard.]

2) Comes rei militaris, befand sich 350 in der Umgebung des Kaisers Constantius (Cod. Theod. VII 1, 4). Im J. 361 commandierte er in Africa und bewahrte bei der Erhebung des Iulianus die Provinz dem Constantius (Ammian. XXI 7, 4). Sein Sohn hiess Massancio und war Protector Domesticus (Ammian. XXVI 5, 14). [Seeck.]

Cretonius (einige Hss., auch Scholien, Jahrb. für Phil. Suppl. XXII 496, *Cetronius*), reicher Bauspeculant, dessen Sohn die Bauwut bis auf die Spitze treibt und dadurch das schon verminderte Vermögen vollständig vergeudet, Iuven. 14, 86—95. [Stein.]

Creveni (Tab. Peut.; *Crebenis* beim Geogr. Rav. 206, 7), Station der Strasse Lissus-Ulpiana-Naissus in Dalmatien. Nach J. G. v. Hahn Albanesische Studien 96 bei Han Waudese-Spažit an der Einmündung der Gjoska (Gloska) in den Drin, wo sich die Wege nach Djakova, Prizren und Skutari kreuzen. Vgl. W. Tomaschek Mitt. der geogr. Gesellsch. in Wien 1880, 550. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. A. v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 145. [Patsch.]

Crexi (Plin. n. h. III 140 *insulae eius sinus cum oppidis praeter supra significatas Absortium. Arba, Crexi* ....), die grössere der beiden die liburnische Gruppe der Apsyrtides (s. d.) vornehmlich ausmachenden Inseln; jetzt Cherso (kroat. Cres) im Quarnero. Bei Ptolem. II 16, 13 erscheint C. als eine Stadt auf der Insel Apsorrus (Lussin oder Ossero; s. d.): *νῆσοι δὲ παράκεινται, τῇ μὲν Λιβουρνίᾳ Ἄψωρρος, ἐν ᾗ πόλεις δύο Κρέγα*

Ἀφροδίτος, ein Irrtum, der sich aus der unmittelbaren Nähe der beiden Inseln, die nur durch den schmalen Canal Cavanella getrennt sind, erklärt. Die Insel besass zwei grössere Orte: 1) Apsorrus an der Südwestküste, jetzt Ossero, das im Norden vom Canale d'Ossero und im Süden vom Canale di Punta Croce bespült wird, dicht an der nach Lussin führenden Brücke. Der Ort war vermöge seiner Lage an einem für die Küstenschifffahrt gut geeigneten Sunde schon in vorrömischer Zeit von Bedeutung (‚praehistorische' Funde; Münzen von Kerkyra. O. Benndorf Arch.-epigr. Mitt. IV 76); in der Kaiserzeit bildete er eine Stadtgemeinde mit *duumviri quinquennales* (CIL III 3138), *aediles* (CIL III 3138. 3139), *decuriones* (CIL III 3137) und der *tribus Claudia* (CIL III 3140 vgl. 10128. Mommsen CIL III p. 399. I. W. Kubitschek Imperium Rom. tributim discriptum 106). Die grosse Zahl der hier gefundenen Inschriften (CIL III p. 399. 1649. 2172), *glandes* (CIL III 10192. K. Zangemeister Ephem. epigr. VI p. 109. 110; aus dem J. 49, als C. Antonius auf Curictae [s. d.] blockiert wurde?), signierten Lampen (CIL III 10184, 1. 4. 5. 11. 16. 28. 29. 39. 42. 47), Amphoren (CIL III 10185, 4. 5), Gefässe (CIL III 10186, 2. 3. 8. 9. 12. 14. 16. 20—22. 10194, 5), Münzen und Anticaglien verschiedener Art (Benndorf a. a. O. Nowotny und Sticotti Arch.-epigr. Mitt. XIX 170ff.) sprechen von grosser Betriebsamkeit der Bevölkerung (vgl. CIL III 3136 *artificibus Miner.*), die mit illyrischen Elementen stark durchsetzt war (CIL III 3144. 10138). Bemerkenswert sind die längeren, zum Teil metrischen Grabinschriften (CIL III 3141 [vgl. 10129]. 3146). Liber wurde auch hier verehrt (CIL III 10133); das Christentum scheint bald Eingang gefunden zu haben (CIL III 10135 [vgl. p. 2173]. 10142. 10143. Arch.-epigr. Mitt. IV 82). Im Mittelalter war Apsorrus angesehener Bischofsitz. Der Stadt wird die gleichnamige Insel und das Eiland Sansego, wo CIL III 3147 (vgl. Arch.-epigr. Mitt. XIX 170): *Sex. Iulius C. f. Niger, aed., (duum)vir* gefunden wurde, attribuiert gewesen sein. 2) Caisole (*oppidum Capisuli, Causularum* im Mittelalter) an der Nordostseite der Insel, dessen antiker Name unbekannt ist. Dass er städtisch organisiert (Mommsen CIL III p. 399) und frühzeitig romanisiert war, beweist CIL III 3148 (vgl. 10131): *Ti. Caesar[e] Aug. f. Augusto pon[t.] max. [C.] Aemilius Vols. f. Locla (?). L. Fonteius Q. f. Rufus (duum)viri porticum curiam d. d. faciundum curarere idque probar[ere].* Zugleich bilden diese Inschrift und CIL III 3149 den Beweis für die Fortdauer der epichorischen Bevölkerung. Unter den Bürgern treten die Fontei (CIL III 3148. 3149) hervor. Atilii kommen hier (CIL III 10147) und in Apsorrus (CIL III 10137) vor. Ein dritter Ort wird sich an Stelle der jetzigen Hauptstadt der Insel, Cherso, befunden haben; vgl. CIL III 3151 (vgl. 10132). 3152. 3154. 3155. 10134 mit zum Teil einheimischen Namen. Fortis Saggio d'osservazioni sopra l'isola di Cherso ed Osero, Venedig 1771. Benndorf Arch.-epigr. Mitt. IV 73ff. P. Sticotti ebd. XVI 32ff. E. Nowotny und Sticotti ebd. XIX 170ff. Bulić Bull. Dalm. VIII 132. Kiepert Formae orbis antiqui XVII und Lehrbuch der antiken Geographie 361. H. Cons La province Rom. de Dalmatie 206f. 333. [Patsch.]

Crhepstini (?), Volk in Germanien auf der Tab. Peut. genannt zwischen Chamavi und Chauci (*Chaci*). Der Name ist verderbt. Nach Zeuss Die Deutschen 382 (vgl. Müllenhoff Deutsche Alt. III 382. 314) = *Cherusci*, während Much Deutsche Stammsitze 222 in ihnen die Friesen vermutet. Desjardins Table de Peut. 3. [Ihm.]

Crimen. I. Sprachlich zu *cerno* und *κρίνω* gehörend und auf eine Wurzel *skar, ker* = scheiden, unterscheiden, entscheiden (Fick Wörterb. d. indog. Spr. I 239. II 65), zurückgehend, bedeutet *crimen* zunächst wahrscheinlich das, worüber entschieden wird, worauf die Entscheidung des Richters sich bezieht, Rein Crim.-R. d. Röm. 93. So ist *crimen* zunächst a) Anschuldigung, Vorwurf, in technischer Sprache die Strafanklage, Klage auf öffentliche Strafe, ohne Rücksicht darauf, bei wem sie eingebracht wird und wer über sie entscheidet. Diese Bedeutung hat *crimen* z. B. in den Verbindungen *crimen intendere, obicere, probare, crimine postulare, accusare, teneri, damnari, crimini respondere, crimen audire, in crimen subscribere* u. a., vgl. z. B. Paul. V 17, 14 und Dig. III 2, 21. XXXVII 10, 13. XLVIII 10, 22 pr. Mod. Dig. XLVIII 15, 5. Pap. Dig. XLVIII 3, 2 pr. Scaev. Dig. XXXVIII 2, 48. XLVIII 5, 15 pr. Ulp. Dig. XLVII 1, 3. XLVIII 2, 6 und ausserdem etwa Cic. pro Planc. 4; pro Cluent. 19; pro Cael. 30. 56; in Vatin. 41. Tac. ann. II 50. III 44; hist. I 77. Plin. ep. II 11. X 66. Besonders häufig sind Verbindungen von *crimen* und *accusatio*; *crimen* steht auch geradezu für und abwechselnd mit *accusatio* Gai. III 213. Ulp. Dig. XIII 7, 36, 2. XLVIII 5, 18, 2. 19, 32. Gord. Cod. Iust. IX 34, 3. Sever. u. Carac. Cod. Iust. IX 41, 1; dabei nimmt es gelegentlich sichtbar die Bedeutung von Strafklagerecht, Möglichkeit der Anklage, an, so in Wendungen wie *crimen cessat* (Ulp. Dig. XIII 7, 36, 1), *crimen nascitur* (Ulp. Dig. XLVIII 15, 1. Gord. Cod. Iust. IX 2, 9, 1). *crimen excluditur* (Diocl. u. Maxim. Cod. Iust. IX 22, 12).

Erheblich seltener, und erst in nachclassischer Zeit häufiger werdend ist der Gebrauch von *crimen* im Sinn von b) strafbares Vergehen, eine Rechtsverletzung, die im Wege des Strafprocesses mit Anklage verfolgt werden kann; diese Bedeutung hat *crimen* in den Verbindungen *crimen committere, admittere, contrahere, crimen eruere, in crimine deprehendi, pro crimine punire, criminis suspicio, conscientia, socius* u. a., vgl. z. B. Ulp. Dig. XLVIII 5, 30, 5. 12. 12. Papin. Dig. XLVIII 2, 22. Ulp. Dig. XXVIII 3, 6, 7. XLVIII 18, 1 pr. Constant. Cod. Iust. III 24, 1. Honor. u. Theod. Cod. Iust. IX 47, 24. Sev. u. Carac. Cod. Iust. VI 2, 2. Diocl. u. Maxim. Cod. Iust. VII 16, 37; ausserdem etwa Cic. pro Cael. 23; divin. in Caec. 31. 32. Tac. ann. III 60. IV 20. XIII 26. In anderen Wendungen nimmt es dabei die Bedeutung von Schuld an, so in *criminis capax* (Honor. u. Theod. Cod. Iust. I 6, 2), *in crimine esse* (Paul. Dig. IX 2, 30, 3), *crimine carere* (Ulp. Dig. IV 2, 14, 3) u. a.

Noch seltener bedeutet *crimen* c) den ganzen Strafprocess, *criminalis causa*, die auf *accusatio*

hin eingeleitete Verfolgung und Untersuchung, so etwa in Verbindungen wie *in crimine defendere, torquere, condemnare, suspenso crimine* u. a., s. Mod. Dig. XLVIII 2, 17. Arc. Char. Dig. XLVIII 18, 10, 1. Ulp. Dig. XXIX 5, 21 pr. XLVIII 19, 5 pr., und namentlich da, wo *crimen* etwa *privatum iudicium, causa civilis* u. ähnl. gegenübergestellt werden, vgl. z. B. Ulp. Dig. XLVII 20, 3, 1. XLIX 9, 1. Valer. Cod. Iust. III 8, 3; vgl. etwa noch Cic. Verr. V 22. 23; pro Sest. 87.

Im strengen Sprachgebrauch wird *crimen* durchaus getrennt von *delictum* (s. d.); ersteres bedeutet das Unrecht, das durch öffentliche Anklage (*accusatio*) im Wege des Strafprocesses verfolgt und mit öffentlicher Strafe geahndet wird; letzteres das Unrecht, das durch Privatklage (*actio*) im Wege des Civilprocesses verfolgt und mit Privatstrafe geahndet wird. Insofern ist jedes *crimen*: *publicum*, jedes *delictum*: *privatum*; so erklären sich Gegenüberstellungen wie *delictum — publicum crimen, actio — crimen* u. ähnl., vgl. z. B. Ulp. Dig. XXI 1, 17, 18. XLVII 8, 2, 24. XLVIII 2, 15. Pompon. Dig. XL 7, 29 pr. Hermog. Dig. XLVII 19, 5. Paul. Dig. IV 8, 32, 6. Nov. Mart. 1, 1. Der strenge Sprachgebrauch wird aber nicht selten ausser acht gelassen; so steht ziemlich häufig *delictum* für *crimen* (s. den Art. Delictum), seltener *crimen* für *delictum* (Privatdelict), z. B. Gai. III 197. 208. IV 178. Paul. Dig. III 2, 5. IV 3, 16. XIX 2, 45, 1. Ulp. Dig. IV 2, 14, 3. XVI 3, 1, 4. XLII 5, 31, 2. Pap. Dig. XLVIII 5, 6 pr. Hadr. (Callistr.) Dig. XLVIII 15, 6 pr. Zeno Cod. Iust. III 24, 3 pr.; noch seltener ist die Verwendung von *actio* für *accusatio*, s. Ulp. Dig. IX 2, 23, 9. XLVIII 13, 11. Pap. Dig. XLVII 20, 1. Macer Dig. XLVIII 16, 15, 3. Marcian. Dig. XLVII 19, 3. Val. Grat. u. Valent. Cod. Iust. IX 31, 1. Theod. Arcad. u. Honor. Cod. Theod. II 26, 5.

Litteratur. Birnbaum Über d. Untersch. zw. crimen und delictum etc., N. Archiv d. Crim.-R. VIII 396—443. 643—713. IX 339—429. Rein Crim.-R. d. Röm. 93–98. Voigt XII Tafeln I 380. 381. Binding Grundriss zu Vorlesg. üb. dtsch. Strafr. § 1. Pernice Labeo II² 12—14.

II. Einteilungen. Eine Einteilung der *crimina* in *leviora* und *atrociora* hat nur insofern Bedeutung als erstere vom Magistrat *de plano* behandelt werden können, während letztere *pro tribunali* entschieden werden müssen, Ulp. Dig. XLVIII 2, 6. vgl. I 16, 9, 3. *Capitalia crimina* sind diejenigen, deren Strafe eine capitale ist (s. Art. Poena), vgl. z. B. Callistr. Dig. L 13, 5 pr. Mod. Dig. XLVIII 2, 17. Ulp. Dig. XXXVIII 2, 14, 3. XXI 1, 23. 2. Paul. Dig. XLVIII 1, 2. Alex. Cod. Iust. IX 2, 3. Die wichtigste Einteilung ist diejenige in *crimina publica* und *crimina extraordinaria*.

a) *Crimen publicum* oder auch *crimen legitimum* (Ulp. Dig. XLVII 20, 3, 2) ist zunächst = *crimen publici iudicii* (*publicorum iudiciorum*), wobei wiederum als *iudicia publica* gelten die *iudicia, quae ex legibus iudiciorum publicorum veniunt*, Macer Dig. XLVIII 1, 1. vgl. XLVII 15, 3. 3. *Leges iudiciorum publicorum* sind Volksschlüsse (*lex* im alten Sinne), die für einen mehr oder minder genau bezeichneten Verbrechensthatbestand eine absolut bestimmte Strafe androhen, das Verfahren bei Anklagen wegen solcher Verbrechen ordnen und die Entscheidung einem ständigen Schwurgerichte zuweisen, über dessen Bildung genaue Vorschriften getroffen werden; sie beschlagen somit zugleich Strafrecht, Strafprocess und Gerichtsverfassung; Beispiele solcher *leges iudiciorum publicorum*: *lex Cornelia de sicariis et veneficis, lex Pompeia de parricidiis, lex Iulia maiestatis* u. a. Die Schwurgerichte heissen *iudicia publica* (s. Näheres unter Art. Iudicium), die Anklage, welche vor ihnen erhoben wird, ebenso der Gegenstand dieser Anklage, d. i. das Verbrechen, heisst *crimen publici iudicii, publicum, legitimum*. Den *leges iudiciorum publicorum* stehen an Bedeutung gleich die sie ergänzenden Senatsschlüsse der Kaiserzeit, die gewöhnlich den gesetzlichen Verbrechensthatbestand erweitern, etwa mit der Formulierung *ut qui . . . fecerit, lege* (z. B. *Cornelia de falsis*) *teneatur* oder *poena legis . . . teneatur* oder *in causa sit, ac si lege. . . facinoris noxius fuerit*; auch die so eingeführten Anklagen sind *crimina publica*. Macer Dig. XLVII 13, 2, vgl. XLVII 15, 3. 3. Ulp. Dig. XXIX 5, 3, 12. Marcian. Dig. XLVIII 10, 1, 7. Auch in kaiserlichen Constitutionen, und zwar in Edicten, begegnen zweimal ähnliche Formulierungen, Claud. bei Callistr. Dig. XLVIII 10, 15 pr. Traian. bei Ulp. Dig. XLVII 11, 6, 1, wahrscheinlich sind aber diese Edicte in Senatsbeschlüsse aufgenommen worden, vgl. Callistr. a. a. O. (*edicto praecepit, adiciendum legi Corneliae*) und Alex. Cod. Iust. IX 23, 3. Die Strafe ist bei den *crimina publica* durch das Gesetz absolut bestimmt; der Richter darf an der *poena legitima* nichts ändern, Ulp. Dig. XLVII 20, 3, 2. Marcian. (Pap.) Dig. XLVIII 16, 1. 3. Die Gerichtsverfassung besteht in einem regelmässig von einem Praetor geleiteten Schwurgericht (*quaestio*) ‚gleichsam einem Volksausschuss' (Wächter); vgl. die Art. Iudicium. Quaestio. Das Verfahren ist ein reiner Accusationsprocess; die Anklage steht nicht nur dem Verletzten, sondern regelmässig *cuivis ex populo* zu; mit dieser Freigebung der Anklage wird auch der Name *iudicium publicum* in Verbindung gebracht, Ulp. Dig. XXIII 2, 43, 10. Mod. Dig. XLVIII 10, 30, 1. Constant. Cod Iust. IX 9, 29. Iust. Inst. IV 18, 1. Die Anklage selbst ist an bestimmte Formen gebunden (*sollemnia accusationis*), Paul. Dig. XLVIII 2, 3 pr. Alex. Cod. Iust. IX 1. 3. Diocl. u. Maxim. Cod. Iust. IX 12, 3. Symmach. X 49; vgl. den Art. Accusatio. Allgemeine, für alle *iudicia publica* berechnete Bestimmungen über das Verfahren, namentlich über Anklagefähigkeit und verwandte Capitel, enthielt die *lex Iulia iudiciorum publicorum*, wahrscheinlich eine allgemeine Strafprocessordnung des Augustus aus dem J. 737 = 17 (Wlassak Röm. Processgesetze I 181ff.).

Als Besonderheiten der *crimina publica* werden erwähnt: sie setzen alle dolose Begehung voraus; dabei wird *culpa lata* dem *dolus* nicht gleichgestellt, Paul. Dig. XLVIII 8, 7; der Verurteilte wird infam, Macer Dig. XLVIII 1, 7. Ulp. Dig. III 2, 13, 8. XXIII 2, 43, 12; er verliert die Anklagefähigkeit. Ulp. Dig. XLVIII 2, 4. Über *calumnia* bei *crimina publica* s. den Art. Calumnia.

b) *Crimen extraordinarium* ist zunächst jedes *crimen*, das nicht *crimen publicum* ist und nicht durch eine *lex publici iudicii*, sondern durch eine andere Rechtsquelle eingeführt ist; die Quellen stellen den *crimina quae legibus coercentur* die *crimina quae extra ordinem coercentur* gegenüber, Alex. Cod. Iust. III 15, 1; vgl. Ulp. Dig. XLVII 15, 6. Beispiele: *abigeatus, concussio, dardanariatus, stellionatus*. Eingeführt sind diese *crimina extraordinaria* vorwiegend durch kaiserliche Constitutionen; auch Gewohnheitsrecht wird als Quelle genannt, Macer Dig. XLVII 15, 3 pr., vgl. Paul. V 4, 6. Senatusconsulta erscheinen regelmässig als Amendements zu *leges iudiciorum publicorum* und begründen so *crimina publica* (s. o.), nur ausnahmsweise erzeugen sie *crimina extraordinaria*, so die *oratio Marci* bei Marcian. Dig. XLVII 19, 1. Innerhalb der kaiserlichen Gesetzgebung kommen namentlich die kaiserlichen Instructionen an die Provincialstatthalter (*mandata*) in Betracht, Marcian. Dig. XLVII 22, 1. 3. XLVIII 3, 6, 1. 13, 4, 2 (vgl. Ulp. Dig. I 18, 13 pr.). Mod. Dig. XXXVII 14, 7, 1. Ulp. Dig. XLVII 11, 6 pr., weiterhin die Instructionen an den Praefectus urbi, dessen Competenzen fortschreitend erweitert werden, tit. Dig. I 12. Ulp. Dig. I 15, 4, 1. XLVII 11, 8. XLVIII 19, 2, 1. Coll. XIV 2, 2. 3. Marcian. Dig. XLVII 19, 3; schliesslich, namentlich seit Hadrian, die Rescriptsthätigkeit der Kaiser, s. z. B. Ulp. Dig. XLVII 14, 1 pr. Callistr. Dig. XLVII 21, 2. Dig. XLVIII 10, 31. 3, 12. Marcian. Dig. XLVII 11, 4. XLVIII 7, 1, 2.

Die staatsrechtliche Begründung und Bedeutung der *crimina extraordinaria* ist nicht ganz klar; wahrscheinlich bildet den Ausgangspunkt das im magistratischen Imperium enthaltene Coercitionsrecht. Schon in republicanischer Zeit steht neben der *iudicatio* die *coercitio* (s. d.), neben der *poena* die *multa*, neben dem nach Verbrechensthatbestand. Strafe, Verfahren normierten gesetzlichen Strafrecht das solcher Normierung bare Amtsstrafrecht; die magistratische Coercition füllt die Lücken des gesetzlichen Strafrechts aus. An dieses Coercitionsrecht knüpft die kaiserliche Gesetzgebung an, wie denn auch der Ausdruck *coercere* besonders häufig für die *crimina extraordinaria* verwendet wird und einige der letzteren nachweislich aus Bussfällen herausgewachsen sind; ‚man darf daher sagen, dass die Anfänge des kaiserlichen Strafrechts auf dem Gebiet der Polizei liegen; man könnte sogar vermuten, dass die Kaiser und ihre Beamten bei ihren Eingriffen bewusst an das alte Multrecht anknüpfen, um damit einen verfassungsmässigen Anhalt zu gewinnen‘ (Pernice Labeo II² 18). Jedenfalls ist die Ausbildung und zunehmende Erweiterung dieses Gesetzgebungszweiges für die Geschichte des Principats von grösster Bedeutung; der Kaiser macht dem Senat Concurrenz, in dessen Hand bisher die Weiterbildung des gesetzlichen Strafrechts (Senatusconsulte über *crimina publica* s. o.) gelegt war; andrerseits wird die Magistratsgewalt durch die kaiserlichen Anweisungen in Schranken gehalten und dirigiert. Man kann die so geschaffenen *crimina extraordinaria* in zwei Gruppen einteilen; zum Teil sind es Verbrechen, über deren Ahndung gesetzliche Normen bisher überhaupt nicht bestanden, zum Teil Privatdelicte, die nunmehr durch öffentliche Anklage verfolgt werden können. Bezüglich der zweiten Gruppe ist zu bemerken: Zunächst werden schwerere Fälle von Diebstahl, Sachbeschädigung, *dolus*, die bisher nur Privatdelicte waren, als *crimina extraordinaria* erklärt und verfolgt und mit besonderen Namen ausgestattet, so *abigeatus*, *effractura*, *stellionatus*; sodann bildet sich — spätestens im Beginn des dritten Jahrhunderts — der Grundsatz, dass wenigstens bei Diebstahl und Injurie allgemein der Verletzte die Wahl haben soll zwischen Anstellung der Privatstrafklage und Erhebung der öffentlichen Anklage (*crimen extraordinarium*), Ulp. Dig. XLVII 1, 3. XLVII 2, 93. Hermog. Dig. XLVII 10, 45. Paul. Dig. III 2, 21. Iust. Inst. IV 4, 10. Wo *crimina extraordinaria* aus Privatdelicten herausgewachsen sind, kommt dieser Ursprung noch an mehreren Punkten zum Durchbruch; s. u. die Behandlung des Anklagerechts und der Infamie. Die Strafe der *crimina extraordinaria* ist durch das Kaisergesetz regelmässig nicht absolut bestimmt, genauer z. B. Hadr. bei Callistr. Dig. XLVII 21, 2. Sev. u. Carac. bei Paul. Dig. XLVII 15, 6; regelmässig wird die Strafe entweder ganz dem Ermessen (*liberum arbitrium statuendi*) des Richters überlassen, der *pro modo admissi, prout quisque deliquerit* u. s. w. Strafe verhängen soll, Ulp. Dig. XLVII 18, 1, 1. Marcian. Dig. XLVIII 13, 4, 2. Paul. Dig. XLVIII 19, 37; oder die Strafe wird nur maximal begrenzt (*dummodo ne poenam . . [z. B. operis publici temporarii] egrediatur*), Ulp. Dig. XLVII 17, 1. 18, 1, 2. 20, 3, 2. Ulp. Coll. leg. Mos. et. Rom. VII 4, 1. Paul. V 4, 17. Gerichtsverfassung: Der kaiserliche Beamte fungiert als Einzelrichter, höchstens von einem freigewählten Beirat (s. die Artikel Adsessor, Consilium) unterstützt. Das Verfahren ist ein amtsrechtliches Cognitionsverfahren; auch hier wird zwar von einer Anklage gesprochen, s. z. B. Marcian. Dig. XLVII 19, 1. Ulp. Dig. XLVII 11, 3; diese Anklage scheint aber zunächst an die bei *crimina publica* vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Anklage nicht gebunden zu sein und war wohl von Anfang an nicht immer nötig; es kann nämlich kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Anfänge des Inquisitionsprocesses auf dem Gebiet der *crimina extraordinaria* zu suchen sind; man vergleiche hierzu namentlich das Verfahren in den Christenprocessen und etwa den Wortlaut der Mandate bei Marcian. Dig. XLVIII 13, 4, 2 (vgl. Ulp. Dig. I 18, 13). Ulp. Dig. XLVII 11, 6 pr. und Ulp. Dig. I 15, 4. Die Befugnis, Anklage zu erheben, war da, wo mit dem *crimen extraordinarium* die Privatstrafklage concurrierte, jedenfalls dem Verletzten vorbehalten; dass diese Beschränkung des Anklagerechts auch bei den übrigen *crimina extraordinaria* gegolten habe, wird von den meisten (z. B. Wächter, Binding) angenommen, lässt sich aber aus den Quellen kaum nachweisen; wahrscheinlicher ist, dass in diesem freieren Verfahren über die Zulassung und Anhandnahme der Anklage der erkennende Richter entschied, dass die Anklage überhaupt von Anfang an mehr den Charakter der Denuntiation hatte und, wie bei der Coercition, der Willkür des Magistrats in der Ordnung des Verfahrens in grossem Umfang Raum gegeben war. Man vgl. ausser

den Christenprocessen etwa die Criminalprocesse auf ägyptischen Papyri und zu diesen Mommsen Ztschr. d. Savigny-Stiftg. XVI 181—195. Mitteis Herm. XXX 571. 572. Die Bestimmungen der *lex Iulia iudiciorum publicorum* gelten für *crimina extraordinaria* nicht. Verurteilung hat keine Infamie zur Folge, sofern das *crimen extraordinarium* nicht aus einem Privatdelict stammt, bei welchem Verurteilung infam macht, Macer Dig. XLVIII 1, 7. Ulp. Dig. III 2, 13, 8; der Verurteilte wird nicht accusationsunfähig; neben Fällen doloser Begehung gelangen hier auch schwerere Fälle fahrlässiger Begehung zur Ahndung, Paul. V 23, 12, vgl. mit Paul. Dig. XLVIII 8, 7, ausserdem etwa Ulp. Coll. leg. Mos. et Rom. I 6. 11. Über *calumnia* bei *crimina extraordinaria* vgl. Art. Calumnia.

Im Laufe der Entwicklung sind *crimina extraordinaria* und *publica* einander immer mehr genähert worden. Es kam vor, dass ein Verbrechen sowohl im Weg des *crimen extraordinarium* als im Weg des *crimen publicum* verfolgt werden konnte, Macer Dig. XLVII 13, 2. Marcian. Dig. XLVIII 7, 1, 2. Senec. de clem. II 1. Diocl. u. Maxim. Cod. Iust. IX 2, 11. Mit dem Untergang der Schwurgerichte (wahrscheinlich unter Septimius Severus, vgl. den Art. Quaestio) verschwand der Unterschied in der Gerichtsverfassung; auch über die *crimina publica* urteilen nunmehr die Magistrate als Einzelrichter: *de iudiciis publicis extra ordinem cognoscunt*. Macer Dig. XLVIII 16, 15, 1. Paul. Dig. XLVIII 1, 8; dagegen blieben die übrigen Verschiedenheiten bestehen, Paul. a. a. O.: *durante tamen poena legum, cum extra ordinem crimina probantur*. Immerhin finden sich auch hier erhebliche Annäherungen. Der Richter scheint für die Bemessung der Strafe — ähnlich wie bei den *crimina extraordinaria* — nunmehr auch bei den *crimina publica* freiere Hand zu bekommen, vgl. Ulp. Dig. XLVIII 19, 13. Macer Dig. XLVIII 11, 7, 3. 16. 15, 1. Ulp. Dig. XLVIII 19, 1, 3. Coll. leg. Mos. et Rom. XII 5. Umgekehrt scheinen Bestimmungen von den *crimina publica* auf die *crimina extraordinaria* übertragen worden zu sein, so namentlich die gegen Missbrauch des Anklagerechts gerichteten Förmlichkeiten der Anklageerhebung (*subscriptio in crimen* u. s. w.); s. Ulp. Dig. XLVII 1, 3. 2, 93, vgl. XLVIII 2. 7 pr., und der Ausschluss der Stellvertretung, Zeno Cod. Iust. IX 35, 11. Nov. Valent. 34, 1, 1. Über die Behandlung der *calumnia* s. den Art. Calumnia. Kaisergesetze aus späterer Zeit erlassen Bestimmungen über *crimina* schlechthin; Marcian behandelt in seiner Schrift *de iudiciis publicis* auch die *crimina extraordinaria*, die er allerdings durch die Anordnung noch von den *crimina publica* trennt (vgl. die Zusammenstellung der einschlägigen Fragmente bei Lenel Palingenes. iur. civ. I 675—680); ähnlich reiht Ulpian *de officio proconsulis* (bei Lenel II 975–986) die *crimina extraordinaria* an die *crimina publica* an.

Nichtsdestoweniger hat die Unterscheidung noch im justinianischen Recht praktische Bedeutung; als Besonderheiten der *crimina extraordinaria* scheinen immer noch betrachtet zu werden: die grössere Freiheit des Richters bei der Strafzumessung, der Nichteintritt der Infamie im Falle der Verurteilung, der bei leichteren Fällen mögliche Verzicht auf die *sollemnia accusationis* (Arcad. u. Hon. Cod. Iust. IX 37, 1 und Cod. Theod. II 1, 8) und die Beschränkung des Anklagerechts auf die Person des Verletzten, wenigstens bei den aus Privatdelicten hervorgegangenen *crimina extraordinaria*. Gerade mit diesem letzten Punkt hängt zusammen, dass noch in den letzten Jahrhunderten der Kaiserzeit mehrmals *crimina* als *crimina publica* eingeführt werden mit dem Bemerken, dass die Anklage jedermann zustehen solle, Constant. Cod. Iust. IX 11, 1. Arcad. u. Honor. Cod. Iust. I 3, 10. Nov. Valent. III 17, 2 (*sitque publicum crimen et omni volenti . . tales arguere facultas*). 22, 8.

Litteratur: Rein Criminalrecht d. Röm. 98—111. Geib Gesch. d. röm. Crim.-Proc. 393—411. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II 346—348. Wächter Beilagen zu Vorlesg. über deutsch. Strafr. I 57—66. Binding De nat. inquis. proc. crim. Rom. (1864) und Grundriss zu Vorlesg. üb. gem. deutsch. Strafr. I § 5. Schulin Röm. Rechtsgesch. 148—154. Mommsen Religionsfrevel nach röm. R. in Sybels hist. Ztschr. LXIV (N. F. XXVIII) 389ff. Pernice Labeo II² 14—18. [Hitzig.]

Crimen expilatae hereditatis (Dig. XLVII 19. Cod. IX 32) ist ein *crimen extraordinarium* (s. Crimen), die Nachlassplünderung, nach einer *oratio divi Marci* strafbar. Die Straflosigkeit der Nachlassplünderung entstammte dem alten Rechte, das ein solches Verhalten jedenfalls für *bona vacantia* (s. d.) gestattete. Eine Erbschaftsplünderung konnte sogar durch *usucapio pro herede* (s. d.) zu einem Erwerbe des Weggenommenen hinführen; vgl. auch Karlowa R. Rechtsg II 898. Ihre Bestrafung war daher erst möglich, seitdem diese *usucapio* als unzulässig angesehen wurde und ihre Kraft verlor. Aber auch dann erhielt sich noch die alte Anschauung, dass an der Nachlasssache ein *furtum* nicht möglich sei, so dass die Nachlassplünderung als ein besonderes Delict geahndet werden musste. Dig. XLVII 19, 6. Cod. IX 32, 6. Gegen Miterben war es nicht verfolgbar, weil gegen diese die Erbschaftsteilungsklage genügte. Cod. III 36, 3; vgl. Leonhard Institutionen 357, 4. [R. Leonhard.]

Crinagoras, Crinas s. Krinagoras. Krinas.

Crindavinus portus *ad ripam fluminis Rhodani* auf einer in Nemausus gefundenen Inschrift, CIL XII 3313. Nähere Lage nicht bestimmbar. [Ihm.]

Crinitus, angeblich Beiname des Kaisers Traian (Eutrop. 8, 2. Lydus de mens. IV 23 p. 81 W.), s. Ulpius. [Groag.]

Crino, Ort (Helvetien?) beim Geogr. Rav. IV 26 p. 232 (var. *Criuo*). Unbekannt. [Ihm.]

Crinovolum, untergegangene Ortschaft in Umbrien bei Plin. III 114. [Hülsen.]

Crinsiani (?) verzeichnet die Veroneser Völkertafel XIII 11 unter den *gentes barbarae quae pullulaverunt sub imperatoribus* zwischen den Camari (d. h. Chamavi) und Amsivari. Der Name ist entstellt, die Herstellung unsicher (Friesen? *Campsiani*?). C. Müller Ausg. d. Ptolem. I 1, 259. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. III 313f. [Ihm.]

Criobolium. Der Widder war dem Attis gewidmet, wie der Stier der Kybele, und als in Rom das Taurobolium (s. u.) vom officiellen

Dienst der Magna mater adoptiert wurde, wurde es durch ein zweites Opfer ergänzt, das man dem Kultgenossen der phrygischen Göttin darbrachte. Die untergeordnete Bedeutung des C. ist schon daraus klar, dass es auf den Inschriften gewöhnlich nur neben (Ausnahmen CIL VIII 8203 [nicht 2230]. IX 1538. XIV 41; vgl. auch IX 305 *criobolium et aemobolium*) und dann regelmässig nach dem Taurobolium erwähnt wird, während dieses oft allein erscheint (vgl. auch Firm. Mat. de err. rel. 27, 8 *tauribolium vel criobolium*). Gerade die ältesten Denkmäler (CIL X 1596 vom J. 134 n. Chr. Wilmanns 119 vom J. 160. CIL XIV 40 u. s. w.) nennen das C. nicht, es taucht erst am Anfang des 3. Jhdts. auf (CIL IX 1538 vom J. 228. VIII 8203 vom J. 222—235. II 5521 vom J. 238. XII 1567 vom J. 245), so dass man kaum daran zweifeln darf, dass es eine Schöpfung der römischen Kaiserzeit ist. Es verbreitete sich mit dem Ritus des Tauroboliums in Italien (Ostia XIV 41 [*crinobolium*]; Chieti IX 3015; Beneventum IX 1538), Gallien (Vasio XII 1311 [*criopolium*]; Valence 1745), Spanien (Corduba II 5521 [*crionis bolium*]) und Africa (Milev VIII 8203; Mactar, Rev. archéol. 1892, II 298; Announa, ebd. 1895, I 139 [*creobolium*], aber CIL VIII 2230 ist anders zu lesen) und wurde in Rom bis zum Ende des Heidentums begangen (CIL VI 499. 501—505. 508—510 [von 295—390 n. Chr.]. Kaibel IGI 1018. 1020). Dieses Opfer wird ohne Zweifel sowohl in seinem Charakter wie in der Bedeutung, welche man ihm beilegte, dem Taurobolium (s. d.) ähnlich gewesen sein. [Cumont.]

Crisida s. Chrysis.

ad Crispas, nach Itin. Ant. 13, 4 Station an der Strasse zwischen Siga und Gilva, in Mauretania Caesariensis. [J. Schmidt.]

Crispiana, Strassenstation in Pannonia superior, XXV m. p. von Arrabona (Raab) entfernt (Itin. Ant. 267). Mommsen CIL III p. 432. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. [Patsch.]

Crispinianus s. Praecellius.

Crispinilla. 1) S. Calvius Nr. 4 u. Marcius.

2) Crispinilla, Mutter des *C. Valerius C. f. Terentianus, c(larissimus) [i(uvenis)]*, CIL III 1989 Salonae. [Groag.]

Crispinius. C. Crispinius Hilarus aus Faesulae, *ex ingenua plebe*, hat mit seiner ungewöhnlich zahlreichen Nachkommenschaft am 11. April 749 = 5 auf dem Capitol geopfert, Plin. n. h. VII 60. [Stein.]

Crispinus. 1) S. Antonius Nr. 47, Bruttius Nr. 4 und 9, Caepio Nr. 3ff., Clodius Nr. 28, Curtius Nr. 16, Gallus, Lorenius, Novius, Plotius, Procilius, Quinctius, Rufrius, Rutilius, Tullius, Varius, Vettius.

2) Crispinus, Cognomen folgender Consuln der Kaiserzeit: a) T. Quinctius Crispinus Sulpicianus, cos. ord. im J. 745 = 9 v. Chr. mit Nero Claudius Drusus. b) T. Quinctius Crispinus Valerianus, cos. suffectus 2 n. Chr. mit P. Cornelius Lentulus Scipio. c) A. Caepio Crispinus, cos. suff. 96 n. Chr. mit Q. Asinius Marcellus. d) C. Clodius Crispinus, cos. ord. 113 n. Chr. mit L. Publilius Celsus cos. II. e) L. Novius Crispinus Martialis Saturninus. cos. suff. wahrscheinlich im J. 150. f) L. Bruttius Quintius Crispinus, cos. ord. im J. 187 mit L. Roscius Aelianus. g) C. Bruttius Crispinus, cos. ord. 224 mit Ap. Claudius Iulianus cos. II.

3) Crispinus (Herodian. VIII 2, 5ff. Hist. Aug. Maximin. 21, 6; Max. et Balb. 12, 2) s. L. Lorenius Crispinus. [Groag.]

4) Crispinus, Centurio im niedergermanischen Heer, der die Tötung des Legaten Fonteius Capito (im J. 68) vollzogen hatte und dafür später hingerichtet wurde, J. 69 n. Chr., Tac. hist. I 58.

5) Crispinus, Würdenträger unter Domitian, wird von Iuvenal aufs grimmigste angegriffen. Er war in Ägypten geboren, den untersten Volksschichten entstammt: *pars Niliacae plebis verna Canopi* nennt ihn Iuven. 1, 26; vgl. 4, 24 *patria ... papyro*, 33 *municipes .... siluros*; dass das berüchtigte Canopus nur zum Spott gebraucht ist und nicht seine wirkliche Vaterstadt bezeichnen muss, geht auch aus Mart. IV 99, 2 *tua Memphis* hervor (von der Angabe des Scholiasten zu Iuven. 4, 24, dass er Papierhändler aus Alexandria sei, beruht zum mindesten der erste Teil auf Missverständnis). Bei Domitian bekleidete er später eine Vertrauensstellung; denn in dem bekannten von Iuvenal fingierten Staatsrat Domitians in der Albanervilla ist er ausser Cornelius Fuscus der einzige Nichtsenator (als Ägypter konnte er natürlich nicht in den Senat aufgenommen werden, Dio LI 17, 1. 2, vgl. LXXVI 5, daher bezeichnet ihn ein Schol. zu Iuv. 1, 27 gewiss unrichtig als Senator; nach CIL IX 5420 hat Domitian am 22. Juli 82 gleichfalls im Albanum einen Staatsrat abgehalten *adhibitis utriusque ordinis splendidis viris*), Iuvenal. 4, 108. Da Fuscus damals Praefectus praetorio war, liegt es nahe, dies auch von C. anzunehmen; dazu passt einigermassen der Ausdruck *princeps equitum*, Iuven. 4, 32 (Schol. z. St. und v. 1 nennt ihn *magister equitum*). Aus diesen und anderen Gründen (doch ist der Hinweis auf sein Purpurgewand als angebliches Abzeichen seiner Würde nicht stichhaltig) hat schon Borghesi Oeuvres V 514—516. X 28—33 C. für den Collegen des Fuscus im Praetorianercommando gehalten. Dass C. noch längere Zeit darnach in der Gunst des Kaisers blieb, folgt aus Martial. VII 99 (geschrieben im J. 92), der ihn als Gönner anredet; vgl. VIII 48. Hirschfeld Verw.-G. I 223 (ihm folgt Gsell Essai sur le règne de l'empereur Domitien, Paris 1894, 66) glaubt, dass er damals keine officielle Position innegehabt habe und hält auch Borghesis Vermutung für unsicher, da C. möglicherweise auch Secretär oder Studienrat des Kaisers gewesen sein könne; doch ist zu bedenken, dass diese Ämter im 1. Jhdt. nur ganz ausnahmsweise von Rittern bekleidet wurden; und dass C. Freigelassener war, wird kaum anzunehmen sein. Iuvenal verspottet C. als Parvenu schlimmster Sorte und geisselt seine lächerliche Sucht, seine im Elend verbrachte Jugend (4. 32f.) nun durch übertriebenen Luxus vergessen zu machen, 1, 26—29. 4, 15; die heftigsten Schmähungen stösst er 4, 1—33 gegen ihn aus: er nennt ihn ein *monstrum nulla virtute redemptum a vitiis* und führt seine Schlechtigkeit im einzelnen aus. Ob ausser dem wirklichen Charakter des C. auch irgend eine persönliche Unbill, die der Dichter von ihm erlitten haben mag, an dieser Schilderung Anteil habe, entzieht sich unserer Beurteilung. Vgl. ausser der angegebenen Litteratur auch Friedländer Iuvenalausgabe p. 32f. und zu 4, 31. Mispoulet Rev. de phil. XIII 37—39. Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 482 nr. 1297.

6) Crispinus, Commandant (*στολάρχης*, vgl. Marquardt-v. Domaszewski St.-V. II² 513) der *classis Pontica* in Kyzikos, wo nach Dio ep. LXXIX 7, 3 unter Elagabal eine Flotte, wohl eben diese, stationiert war, CIG II 3694 = Kaibel Epigr. Gr. 337.

7) Crispinus. P. Aelius Crispinus, Procurator des Kaisers Marcus oder Caracalla, Rev. arch. XXIV (1894) 408, 45. [Stein.]

8) Praeses Phoeniciae in den Jahren 292—294. Cod. Iust. I 23, 3. VII 35, 4. IX 2, 11. 9, 26.

9) Herakleot aus Pontus, Studiengenosse des Libanius (or. I 21. 39). An ihn gerichtet Liban. epist. 266. Vielleicht ist dies derselbe C., an den Cod. Theod. XI 30, 10. XII 1, 2 erlassen sind. Denn da diese beiden Fragmente ein Gesetz des Constantius (Cod. Theod. XI 30, 19) interpretieren, können sie nicht, wie die falsche Unterschrift angiebt, schon in das J. 320 fallen.

10) Magister Equitum im J. 423, Cod. Theod. II 23, 1. Doch ist hier der Name wahrscheinlich in *Castinus* zu ändern; s. Castinus Nr. 2. [Seeck.]

11) Schüler des Bischofs Parthenius († um 359) von Lampsacus, Verfasser einer kurzen Biographie des Parthenius, die hauptsächlich Wundergeschichten bringt. Ein lateinischer Text in Acta SS. Febr. II 38—42; der griechische Grundtext hsl. vorhanden nach Cave Script. eccl. hist. lit. 1720, 129. Wäre die Vita echt, also um 370 geschrieben — wie noch Tillemont Mémoires VI 388ff. ihrer Schlichtheit und der vielen Detailangaben wegen für sicher hält — so wäre sie für die Geschichte der Heiligenleben von höchster Bedeutung. Sie scheint aber eine spätere Fälschung zu sein; dann wird der angebliche C. von Lampsacus nie existiert haben. Nach den Acten der Synode von Constantinopel 448 ist damals ein Diakon C. anwesend gewesen, Mansi Coll. concil. VI 730f. [Jülicher.]

12) Rhetor (?) aus unbestimmter Zeit. Von ihm citiert Stob. flor. XXXXVII 21 (II 247 Mein.) in dem Cap. *ὅτι κάλλιστον ἡ μοναρχία* ein Werk *κατὰ Διογνοίου*. [Brzoska.]

13) Sophist, begraben in Alabanda, Le Bas-Waddington III 575. [W. Schmid.]

14) *Κόϊντος Κριστῖνος*, Praetor im J. 752 = 2 v. Chr. (Dio LV 10, 11); wie Dessau Prosop. III 122 nr. 38 bemerkt, ist wohl *Κόϊντιος Κριστῖνος* zu lesen, s. T. Quinctius Crispinus Valerianus.

15) A. Crispinus (kaum *Crispinius*) Caepionianus starb im Kindesalter (CIL VI 16587). Sein Name weist auf Zugehörigkeit zu den Caepiones Crispini (o. Bd. III S. 1280).

16) .... *Crispinae, c(larissimae) f(eminae) L. Arriu[s] .... et C. Gerulonius Ian[uarius?]* CIL VI Add. 31707. Vielleicht die Nämliche ist *... lia Crispina Arri Ant[onini* sc. *uxor]*, die in den Acten der Ludi saeculares des J. 204 n. Chr. genannt wird (CIL VI 32331). Ihr Gemahl dürfte der o. Bd. II S. 1255 Nr. 12 behandelte Arrius Antoninus sein. [Groag.]

17) (Bruttia) Crispina = Crispina Augusta, Gemahlin des Kaisers Commodus, s. Bruttius (Nr. 11). Nachzutragen ist die Erwähnung bei Herodian. I 8, 4. S. auch Asinius Nr. 42, Caepio Nr. 7, Lorenius, Novius, Valerius, Vinius. [Stein.]

Crispitia, Donaucastell in der Dacia ripensis, Not. dign. or. XLII 25 *Auxilium Crispitiense, Crispitia*. [Patsch.]

Crispus. 1) S. Antonius Nr. 48, Catius Nr. 8, Iulius, Iunius, Marcius, Metilius, Passienus, Sallustius, Servilius, Tarquitius, Vibius.

2) Crispus, Cognomen folgender Consuln der Kaiserzeit: a) C. Passienus Crispus, cos. II ord. im J. 44 n. Chr. mit T. Statilius Taurus, dann mit P. Pomponius Secundus. b) Q. Vibius Crispus, dreimal Consul suffectus in unbekannten Jahren unter Nero, Vespasian und Domitian (cos. III vielleicht im J. 83).

3) Crisp[us] (Le Bas-Waddington 705) s. unter Iulia Valentilla. [Groag.]

4) Von einem Crispus, den er als *quendam antiquum rhetorem* bezeichnet, citiert Senec. contr. VII 4, 9 nach der eigenen Erinnerung (*memini*) eine *belle sonans sententia* aus einer Controversia. [Wissowa.]

5) Crispus, willkürlich gewählter Name für einen Geizhals, Mart. V 32. X 14. Der schwer verständliche Dichter C., von dem X 21 die Rede ist, scheint eine wirkliche Persönlichkeit zu sein.

6) Crispus, Freund des Philosophen Seneca, der an ihn epigr. 6 richtet und seine Treue und Güte, sowie seine Beredsamkeit, ein Erbe von seinem Vater und Grossvater, hochschätzt.

7) Crispus, Centurio, der sich bei der Belagerung Jerusalems unter Vespasian auszeichnet, Joseph. bell. Iud. VI 175. [Stein.]

8) Angeblich Bruder des Kaisers Claudius Gothicus, Grossvater des späteren Kaisers Constantius, ist nur durch späte Stammbaumfälschung erfunden, um durch ihn Constantin d. Gr. einen kaiserlichen und doch legitimen Stammbaum anzudichten. Seinen Namen hat er nach dem Sohne Constantins erhalten, Hist. Aug. Claud. 13, 2. 9. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I² 488; Rh. Mus. XLIX 215.

9) Ältester Sohn Constantins d. Gr., Caesar 317—326. Auf den meisten Münzen und Inschriften (CIL II 4764. III 5206. V 8001. 8015. VII 1153. IX 1116. 5434. XII 5502) wird er Flavius Iulius Crispus genannt, vereinzelt erscheint Flavius Claudius Crispus (Cohen Médailles impériales VII² 349, 92; bei Dessau 713 ist *C. Iul.* wohl *Claudius Iulius* zu lesen) in Erinnerung an den angeblichen Ahnherrn des constantinischen Hauses, den Divus Claudius (Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I² 110. 488), zweimal auch Flavius Valerius Crispus, aber wohl nur auf Inschriften, die unmittelbar nach seiner Thronbesteigung gesetzt sind (Dessau 716. CIL III 7172). Damals war man über die Namen der Caesaren eben noch nicht unterrichtet und glaubte annehmen zu können, dass auch sie sich das Gentilicium Diocletians beigelegt hätten, wie es vorher alle Kaiser, die ihr Thronrecht unmittelbar oder mittelbar an diesen anknüpften, gethan hatten.

Als C. im J. 320 die Franken schlug, war er noch ein Knabe (Nazar. paneg. X 36 *pueriles*

annos), d. h. noch nicht 14 Jahre alt, aber schon Ende 322 wurde ihm sein erstes Kind geboren (Cod Theod. IX 38, 1). Danach muss er selbst 307 geboren sein, unmittelbar vor der Hochzeit seines Vaters mit Fausta oder etwas nach derselben. Seine Mutter war Minervina, eine Concubine Constantins (Zosim. II 20, 2. Vict. epit. 41, 4. Zonar. XIII 2 p. 5 D). Am 1. März 317 wurde er in Serdica zum Caesar ernannt (Mommsen Chron. min. I 232. Hieron. chron. 2333. Anon. Vales. 5, 19. Zosim. II 20, 2. Vict. Caes. 41, 6; epit. 41, 4); dass um diese Zeit eine Sonnenfinsternis gemeldet wurde, die am 31. December 316 in Oberägypten beobachtet worden war, betrachtete man als böses Vorzeichen (Vict. Caes. 41, 7. Seeck Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abtlg. X 187). In den J. 318, 321 und 324 bekleidete er das Consulat. Noch als Knabe nach Gallien geschickt, um die Verwaltung des westlichsten Reichsteils zu übernehmen, genoss er dort den Unterricht des greisen Lactantius (Hieron. vir. ill. 80; chron. 2333). Im J. 320 schlug er die Franken (Nazar. paneg. X 17. 36. Cohen 75. Porphyr. Optat. V 32). Im Winter desselben Jahres wurde er an den Hof Constantins nach Serdica berufen, wahrscheinlich um dort sein zweites Consulat anzutreten und am 1. März 321 seine Quinquennalien zu feiern (Nazar. paneg. X 36. 37; vgl. Ztschr. für Rechtsgesch. Rom. Abtlg. X 226). Bald darauf muss er auch seine Vermählung mit einer sonst unbekannten Helena gefeiert haben, die ihm im September oder October 322 das erste Kind gebar (Cod. Theod. IX 38, 1). In dasselbe Jahr oder auch 323 wird dann sein Sieg über die Alamannen zu setzen sein (Cohen 1. 74. 138. 139. 141. 142. 145—147); eher wohl das letztere, da sein drittes Consulat im J. 324 wahrscheinlich wieder eine Belohnung für den glücklichen Kampf darstellen sollte. Im Kriege gegen Licinius (324) befehligte er die Flotte seines Vaters und kämpfte mit ihr erfolgreich im Hellespont (Anon. Vales. 5, 23. 26. 27; vgl. Euseb. hist. eccl. X 9, 4. 6. FHG IV 199. Zonar. XIII 2 p. 5 D. Iulian. or. I 9 D). Nach dem Concil von Nicaea (325) scheint ihn sein Vater nach Gallien zurückgeschickt zu haben, doch wurde er schon unterwegs in Pola (Ammian. XIV 11, 20) im J. 326 (Mommsen Chron. min. I 232. Sozom. I 5. Hieron. chron. 2341; vir. ill. 80) durch Gift getötet (Apoll. Sid. epist. V 8, 2; daraus geschöpft Greg. Tur. hist. Fr. I 36), noch ehe er am 1. März seine Decennalien hatte feiern können (Seeck Ztschr. f. Numismatik XXI 27).

Der Grund seines Todes wird verschieden erzählt und war wohl schon den Zeitgenossen nicht genau bekannt, da man Ursache hatte, ihn zu verbergen (Vict. Caes. 41. 11); doch wird er einstimmig mit der Ermordung von Constantins Gattin Fausta, die wenige Monate später erfolgte, in Zusammenhang gebracht (Eutrop. X 6, 3. Apoll. Sid. epist. V 8, 2). Nach einer Quelle war sie in C. verliebt gewesen und hatte, als ihre Anträge bei ihm kein Gehör fanden, ihn bei dem Vater verleumdet, als wenn er versucht habe, ihr Gewalt anzuthun. Dies hatte Constantin veranlasst, seinen Sohn zu töten; doch seine Mutter Helena deckte den Betrug auf und bewirkte dadurch, dass auch Fausta im überheizten Bade erstickt wurde (Vict. epit. 41, 11. 12. Zouar. XIII 2 p. 6 A. Zosim. II 29, 2. Sozom. I 5. Joh. Monach. pass. S. Artemii 45 = Mai Spicilegium Romanum IV 375). Nach einer andern hatte sie ihren Stiefsohn verleumdet und dann den gleichen Tod gefunden, weil sie mit einem Cursor im Ehebruch ertappt worden war (Philost. III 4 = Migne G. 65, 468; eine dritte Version, die offenbar sehr spät ist, bei Joh. Chrysost. in epist. ad Philipp. IV 15, 5 = Migne G. 62, 295). Dass die Tragoedie des Kaiserhauses mit einer Liebesgeschichte zusammenhing, scheint auch aus folgendem hervorzugehen. Am 14. Juni 326, also wahrscheinlich gleich nach dem Tode der Fausta, erliess Constantin ein Gesetz, durch welches das Zusammenleben mit Concubinen allen Ehemännern untersagt wurde (Cod. Iust. V 26). Da er selbst in dieser Beziehung gesündigt hatte, darf man hierin wohl eine Anwandlung von Reue sehen, dass er durch seine eigene Untreue auch sein Weib in die gleiche Sünde hineingetrieben habe. Dass aber C. nur einer Verleumdung zum Opfer fiel, wird deshalb unwahrscheinlich, weil sein Name auf Inschriften zwar sehr oft ausradiert (CIL II 4107. III 7172. V 8021. 8030. IX 6386a. Dessau 708. 710), aber niemals über der Rasur wiederhergestellt ist. Der Vater scheint sich also nicht von seiner Unschuld überzeugt und sein Andenken wieder zu Ehren gebracht zu haben. Jacob Burckhardt Die Zeit Constantins d. Gr.² 335. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I 66. 475—477; Ztschr. für wissensch. Theologie XXXIII 63; Theolog. Litt.-Bl. 1890, 18. [Seeck.]

Critognatus, ein vornehmer und angesehener Arverner, riet während der Belagerung von Alesia durch Caesar im J. 702 = 52 den Eingeschlossenen, sich bis zum Äussersten zu halten und, wenn die Nahrungsmittel fehlten, sich nach dem Beispiel der Ahnen von dem Fleische der zu schlachtenden Greise und Schwachen zu nähren (Caes. b. G. VII 77, 2—78, 1). [Münzer.]

Critonius. 1) Critonius war Aedil im J. 710 = 44 und gab als solcher Festspiele, bei denen Octavian dem toten Caesar einen goldenen Ehrensessel und einen goldenen Lorbeerkranz aufstellen wollte. C. erklärte, dass er keine Ehren Caesars dulde, wenn er die Kosten der Feier trage, wurde von Octavian vor den Consul M. Antonius geführt, erhielt aber von diesem Recht (Appian. bell. civ. III 28, vgl. Cic. ad Att. XIII 21, 3 vom J. 711 = 43. Groebe bei Drumann G. R. I² 427). Vgl. Nr. 2.

2) L. Critonius, plebeischer Aedil und Münzmeister um 672 = 82, vielleicht Vater des Vorhergehenden (Mommsen Münzw. 592 nr. 223; Tr. Bl. II 447 nr. 235; St.-R. II 503, 1). [Münzer.]

Crixia, Ort in Ligurien an der Strasse von Aquae Statiellae (Acqui) nach Vada Sabatia (Vado), im Thale der Bormida Spignense. Itin. Ant. 293. Tab. Peut. Da die Distanzziffern schwanken, ist der Ort nicht sicher zu identificieren. Vgl. Mommsen CIL V p. 853. [Hülsen.]

Crixus, keltischer Name (vgl. Holder Altkelt. Sprachschatz 1171). **1)** Führer der von Rom zu Hannibal abgefallenen Boier, getötet in der Schlacht am Ticinus 536 = 218, von Sil. Ital. IV 148—299 frei erfunden.

2) Keltischer Gladiator, brach 681 = 73 zusammen mit Spartacus und anderen aus der Fechterschule in Capua aus und wurde neben Spartacus der bedeutendste Führer der Sclaven in dem nun entbrennenden Kriege. Nach einiger Zeit entzweite er sich aber mit Spartacus und trennte sich an der Spitze eines Haufens von zehn- oder zwanzigtausend Mann von dem Hauptheer. Im J. 682 = 72 wurde diese Schar in Apulien beim Berge Garganus von dem Consul L. Gellius und dem Propraetor Q. Arrius angegriffen und aufgerieben; C. selbst fand in der Schlacht seinen Tod (Sall. hist. III 77 Kr. = III 96 Maur. Liv. ep. XCV. XCVI. Flor. II 8, 3. Eutrop. VI 7, 2. Oros. V 24, 1—4 vgl. 22, 8. Ampel. 41. 45, 3. Appian. bell. civ. I 116f.). [Münzer.]

Crobiggi, pontisches Volk zwischen den Bächen Axiakes und Rhode, nördlich von den Tyragetai, Plin. IV 82; Stammverwandte der getischen Krobyzoi, jedoch mit dem Ausgang *-ing*, wie im Eigennamen Kosingas. [Tomaschek.]

Crociatonum s. Crouciatonnum.

Crococalanum, Station der römischen Strasse von Londinium nach Lindum im östlichen Britannien, 12 oder 14 Millien südlich von Lindum (Itin. Ant. 477, 8. 478, 11; so die besten Hss.), etwa in der Nähe von Winthorpe zu suchen; doch ist die Lage nicht ermittelt. [Hübner.]

Crocus. 1) Gregor. Tur. hist. Fr. I 32—34 berichtet von einem Alamannenkönig C. (Hss. meist *Chrocus*), der zur Zeit der Kaiser Valerianus und Gallienus (253—260 n. Chr.) auf Anstiften seiner Mutter Gallien plündernd und verwüstend durchzog, das alte Mercurheiligtum der Arverner zerstörte und auch viele christliche Märtyrer ums Leben brachte; doch sei bald darauf er selbst bei Arelate gefangen genommen und getötet worden. Diese Ereignisse hat später Fredegar (und seine Ausschreiber) nach älteren(?) Quellen (Idat. III 11) in das J. 411 n. Chr. verlegt und manches (verdächtige) Detail hinzugefügt; nach ihm wäre C. ein Vandalenkönig gewesen, Monod Étude sur les sources de l'histoire Méroving. 95—97 hält die gesamte Überlieferung über C. für legendär. Die Zeitbestimmung Gregors wird damit zusammenhängen, dass thatsächlich unter Valerianus und Gallienus, sowie unter den gallischen Usurpatoren des 3. Jhdts. Einfälle der Alamannen nach Gallien stattfanden. Jedenfalls wird man C. von dem Alamannenkönig *Erocus* auseinanderhalten müssen, der nach Epit. de Caes. 41, 3 (vgl. Vict. Caes. 40, 4) seine Zustimmung zur Erhebung Constantins gab, vgl. Ekkehard Chron., Mon. Germ. Hist. Script. VI 111. [Stein.]

2) s. Safran.

Crodunum. 1) Ort im südlichen Gallien in weinreicher Gegend, von Cic. pro Fonteio 19 erwähnt (*Croduni*, was Mommsen in *Segoduni* ändern will). Das heutige Gourdan (dép. Haute-Garonne)? Desjardins Géogr. de la Gaule II 221. 281. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

2) S. Carrodunum Nr. 1.

Cronius. 1) s. Kronios.

2) Cronius Eusebius s. Eusebios.

Crosa, Fluss in ‚*Guascoria*' beim Geogr. Rav. IV 40 p. 298. Heute die Creuse, Nebenfluss der Vienne. Holder Altkelt. Sprachsch. s. v. [Ihm.]

Crotalus, Fluss im Bruttierlande, bei Plin. III 26, jetzt Alli. [Hülsen.]

Crotus s. Krotos.

Croucasis (var. *Groucasis*) d. i. *nive candidus* hiess in der Sprache der Sakai der Kaukasos, Plin. VI 50. Das zweite Glied deutet sich vorzüglich aus skr. *kâçî* ‚glänzend', von *kâç-* scheinen', vgl. kafiristanisch *kaširi* ‚weiss'; ob aber *crou-, grou-* ‚*nix*' bedeutet hat, lässt sich beim Mangel aller Entsprechungen bezweifeln; bereits A. v. Humboldt hat als Bedeutung *saxum* hingestellt unter Hinweis auf skr. *glau* ‚Ballen, Kugel'; besser passt skr. *grâvan* ‚schwerer Stein'; vgl. skr. *gúrú*, neupers. *girân*, lat. *gravis*. [Tomaschek.]

Crouciatonnum, Hafenstadt der Venelli in Gallia Lugdunensis, Ptolem. II 8, 2 (*Κρουκιάτοννον*, die Mehrzahl der Hss. *Κροκιάτονον*). Damit offenbar identisch das *Crouciaconnum* der Tab. Peut. Beim heutigen Carentan. Desjardins Table de Peut. 24; Géogr. de la Gaule I 337. [Ihm.]

Crougintoudadigoe soll der Name eines Gottes sein auf der spanischen Inschrift CIL II 2565. Lesart zweifelhaft. [Ihm.]

Crovii s. Grovii.

Crovius (*Croviensis*) *vicus* der Civitas Andecavorum, Greg. Tur. in glor. conf. 94; de virt. Mart. IV 17. 23 (auch auf merowingischen Münzen, Holder Altkelt. Sprachschatz s. v.). Beim heutigen Dorf Miré in der alten Dioecese Angers? Longnon Geogr. de la Gaule 304ff. [Ihm.]

Crucium, Station der oberpannonischen Strasse Emona (Laibach) — Neviodunum (Dernovo; Tab. Peut. *Crucio*. Geogr. Rav. 220, 17 *Cruppi*), jetzt vielleicht bei Katzendorf an der Gurk, wo der Meilenstein CIL III 4617 = 11323 gefunden wurde. Mommsen CIL III p. 496. Kiepert CIL III tab. IV und Formae orbis antiqui XVII. [Patsch.]

Crumena s. Geldbeutel.

Crumerum, Station und Castell an der Donauuferstrasse in Pannonia superior, östlich von Brigetio (Itin. Ant. 246, 1 *in medio Crumero*. 266, 8 *iter ab Acinco Crumeroque castra constituta Sincio*; Not. dign. occ. XXXIII 9 = 30 *equites promoti, Crumero*. Mommsen CIL III p. 1042; vgl. 460. 458. Kiepert CIL III tab. IV und Formae orbis antiqui XVII; I. W. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. III 163 rechnet es dagegen zu Pannonia inferior; identisch mit Ptolem. II 11, 5 [vgl. 15, 2] *ἡ κατὰ Κούρταν καμπή*. II 15, 4 *πόλεις δέ εἰσιν ὑπὸ μὲν τὸν Δανούβιον ποταμὸν Κούρτα* .... und Tab. Peut. *Gardellaca?* Mommsen CIL III p. 460; vgl. aber Itin. Ant. 264, 9 *Curtiana*), jetzt höchstwahrscheinlich Neudorf, westlich von Gran, wo am Ende des 2. und zu Beginn des 3. Jhdts. die *coh. V Callaecorum Lucensium* stand (CIL III 3662. 3664 vgl. 10602. A. v. Domaszewski Die Religion des röm. Heeres 71). Die Befestigungen wurden im 4. Jhdt. erneuert (CIL III 3772 d). Bemerkenswert ist die hier gefundene Stiftung eines *beneficiarius procuratoris Augusti* (CIL III 3663). Neben dem Lager entstanden *canabae* (CIL III 3665. 3676). Von den Culten ist nur der des Neptun und der Nymphen bekannt (CIL III 3662). CIL III p. 460. 1042. 1715. I. W. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. XI 146. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Crumerum* und *Curta*. [Patsch.]

Crunis, Ort in Kilikien, Tab. Peut. X 3 (Miller). Geogr. Rav. 92, 16. 359, 8. Guido 95. [Ruge.]

Cruppellarii hiessen die ganz in Eisen gepanzerten gallischen Fechter aus dem Sclavenstande, welche nach Tac. ann. III 43 die Hauptstärke der Truppen des Aeduers Sacrovir ausmachten. Irrtümlich meint Becker (Neujahrsblatt des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. 1868, 22 Anm. 38), sie seien beritten gewesen. [Fiebiger.]

Cruppi (Geogr. Rav. p. 220, 17) s. Crucium.

Cruptoricis villa. Einen Ort dieses Namens erschloss man früher aus Tac. ann. IV 73, wo nur erzählt wird, dass 400 römische Soldaten, um nicht den Friesen in die Hände zu fallen, sich selbst den Tod gegeben hätten *occupata Cruptoricis, quondam stipendiari, villa, postquam proditio metuebatur*. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Cruptorix* (= german. *Hroftarix*). [Ihm.]

Crurifragium s. Crux, u. S. 1731.

Crusinia, Station an der Strasse von Chalon-sur-Saone nach Besançon, wahrscheinlich das heutige Orchamps (dép. Jura), wo sich Altertümer gefunden haben (Tab. Peut. *Crusinie*). Desjardins Table de Peut. 34. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Crustumena, Ort in Etrurien, nach der die Tribus Crustumina benannt sein soll, Fest. ep. 55. Vgl. Plin. III 52: *in eadem parte* (Etrurien) *oppidorum veterum nomina retinent agri Crustuminus Caletranus* u. s. w. [Hülsen.]

Crustumerium (*Κρουστομέριον*, auch *Crustumeria Κρουστομέρια*, des Verses wegen *Crustumeri* bei Verg. Aen. VII 631, *Crustumium* Sil. Ital. VIII 366; vgl. Serv. Georg. II 88; Ethnikon *Crustuminus*, seltener *Crustumerinus*, *Κρουστομερινός*, dichterisch *Crustumius*, Verg. Georg. II 88. Colum. V 10), Stadt in Latium unweit Roms an der Via Salaria, in dem Hügellande zwischen Fidenae, Nomentum und Eretum, wird genannt in der frühesten Geschichte Roms. Späte Fabeleien über die Gründung durch flüchtige Trojaner oder Siculer (Name *Crustumerium* = *Clytemnestrum*) bei Serv. Aen. VII 631 (aus Cassius Hemina); als athenische Colonie bezeichnete es Dionys. II 36. 53. Diodor. bei Euseb. chron. vers. Arm. p. 185. Origo gent. Rom. 17. Unter den sabinischen Städten erscheint C. in der Sage vom Frauenraube unter Romulus (Liv. I 9—11. Dionys. II 36. Plut. Rom. 17), dagegen als Ort der Prisci Latini bei Liv. I 38. Dionys. III 49, wo erzählt wird, wie Tarquinius Priscus es unterwarf. Nach Liv. II 19 wurde C. noch einmal im J. 500 v. Chr. unterworfen, und in der That scheint es um diese Zeit seine städtische Selbständigkeit verloren zu haben; die Errichtung der Tribus Crustumina, wahrscheinlich 471 v. Chr., ist dafür bezeichnend (obwohl es schwer glaublich ist, die *seccessio Crustumerina* bei Varro de l. l. V 81 mit der auf den Mons sacer zu identificieren, den man sich kaum im Gebiete von C. gelegen denken kann, Mommsen St.-R. III 153. 167. 171). In der republicanischen Zeit wird C. nur gelegentlich erwähnt (Liv. II 64. III 42. Dionys. VI 34. X 26. XI 23), und erscheint bei Plin. III 68 unter den untergegangenen Städten von Latium. Reste sind nicht nachzuweisen. Dagegen blieb der Name *Crustumini montes* (Liv. V 37, 7, s. Allia Bd. I S. 1585), *Crustuminus ager* (Plin. III 53: *Tiberis citra XVI milia passuum Veientem agrum a Crustumino, dein Fidenatem Latinumque a Vaticano dirimit*; die Fruchtbarkeit lobt Cic. pro Flacc. 29; als Producte genannt treffliche Birnen, Verg. Georg. II 88. Plin. XV 53. XXIII 115. Celsus II 24. Macrob. sat. III 19, 6; giftige Gräser Plin. II 211), freilich kann es manchmal zweifelhaft bleiben, ob der an der Via Salaria oder in Südetrurien (s. Crustumena) gelegene *ager* gemeint ist. Der *lacus Martis in agro C.*, der gelegentlich eines Prodigiums im J. 177 erwähnt wird (Liv. XLI 9, 4), kann schwerlich an der Via Salaria gesucht werden. Vgl. Nibby Dintorni di Roma I 523—528. Bormann Altlatinische Chorographie 246—249. [Hülsen.]

Crustumina s. Clustumina.

Crustuminm, Fluss in Umbrien, zwischen Pisaurum und Ariminum ins adriatische Meer mündend, Plin. III 115. Lucan. II 406. Tab. Peut. (wo verschrieben *Rustunum*), Vibius Sequ. p. 4 ed. Burs. (der irrig von einer gleichnamigen Stadt spricht). Wohl das bei Cattolica mündende Flüsschen Conca. [Hülsen.]

Crutisiones *coloni* widmen *deo Mercurio* die Inschrifttafel Brambach CIRh. 754 (gefunden bei Pachtem, Kreis Saarlouis). Hettner Die röm. Steindenkmäler d. Provincialmuseums zu Trier 44 nr. 66 (vgl. Mommsen Herm. XV 408). [Ihm.]

Crux (die Ableitung des Wortes ist unsicher, man hat es mit den Sanskritwurzeln *çram* = quälen, *krunć* = krümmen und *skark* (ver)schränken in Verbindung gebracht, vgl. Ascoli Ztschr. f. vgl. Spr. XII 421ff. Corssen Krit. Nachtr. z. lat. Formenlehre 237. 244. Fick Wörterb. d. indog. Spr. I 813). Die Kreuzigung ist den Römern zu allen Zeiten als eine besonders grausame Todesstrafe erschienen. Cic. Verr. V 165 nennt sie *supplicium crudelissimum taeterrimumque*; in der Kaiserzeit wird sie unter den *summa supplicia* genannt (Paul. V 17, 2. Callistr. Dig. XLVIII 19, 28 pr.) und geradezu als *summum supplicium κατ' ἐξοχήν* behandelt (Paul. V 21, 4. Ulp. Dig. XLVIII 10, 8; vgl. Pomp. Dig. XII 4, 15); von den übrigen Todesstrafen stehen ihr am nächsten *crematio* und *bestiis obici*; sie ist schwerer als die zweite (Ulp. Dig. XLVIII 13, 6 pr. 10, 8), aber wohl nicht so schwer wie die erste (s. Art. Crematio). Die Römer betrachten die Kreuzigung weiter als eine alte Strafe, Callistr. Dig. XLVIII 19, 28 pr. Aurel. Vict. Caes. 41; im Process des Rabirius wird sie von Labienus und Cicero zusammengestellt mit der Strafe des *arbori suspendere*, wie diese im Process des Horatius (Liv. I 26) und in den zwölf Tafeln (Plin. n. h. XVIII 12) erwähnt wird. Ob dies richtig ist, ob der Kreuzigung wirklich ein sehr hohes Alter zukommt, ob sie gar in republicanischer Zeit im städtischen Gebiet die ‚regelmässige, öffentliche Executionsform' für Freie und Unfreie gewesen (Mommsen), all das lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Dagegen spricht nicht nur die Behauptung des Livius (I 28) über die grosse Milde des altrömischen Strafensystems und der deutliche Protest des Cicero gegen die Anwendung dieser Strafe auf Bürger, sondern auch die Formel im Process des Horatius; sie weist auf Erhängung hin (*arbori infelici reste suspendito*); von letzterer unterscheidet sich die

Kreuzigung aber dadurch, dass ihr das Moment des Andauerns der Todesqual wesentlich ist, Senec. ep. 101, 14 *perire membratim et . . . per stillicidia emittere animam*; vgl. Isid. orig. V 27. 34. Die zwölf Tafeln scheinen die Strafe noch nicht zu kennen, wenigstens droben sie dem Sclaven bei *furtum manifestum* als Todesstrafe nicht die Kreuzigung (*servile supplicium*, s. u.), sondern den Sturz vom tarpeischen Felsen an, Gell. XI 18, 8, vgl. Gai. III 189. Wahrscheinlich haben die Römer die Kreuzesstrafe nicht erfunden, sondern bei einem andern Volk kennen gelernt und in ihr Strafensystem übernommen; dieses Volk dürfte — so Zestermann und Fulda — das punische sein; Kreuzigung bei den Puniern, Iustin. XXII 7. Polyb. I 24, 6; vor den punischen Kriegen ist die Kreuzigung in Rom nicht nachweisbar, dagegen kennen sie Ennius und Plautus, der ältere Scipio soll sie zur Anwendung gebracht haben (Liv. XXII 33. XXX 43. Val. Max. II 7, 12), und Tertullian bringt ihr Aufkommen geradezu mit der Geschichte des Regulus in Verbindung (ad nat. I 18).

In republicanischer Zeit erscheint die Strafe zunächst allerdings nur als schwere Strafe für Sclaven, wie sie denn auch in der Folge recht eigentlich das *servile supplicium* (so z. B. Tac. hist. IV 11. Hist. Aug. Avid. Cass. 4, 6) geblieben ist; in dieser Anwendung erwähnen sie z. B. Plaut. mil. glor. 359; Mostell. 55. Liv. XXII 33. Cic. pro Cluent. 187; Verr. V 12; pro Mil. 60. Val. Max. VIII 4, 2. Auch die Anwendung der Strafe auf freie Nichtrömer scheint, namentlich im provincialen Regiment und gegenüber Räubern, nichts Bedenkliches zu haben, Cic. Verr. V 7. 28. 71ff. Val. Max. VI 3. 5. Joseph. bell. Iud. II 271ff. Suet. Caes. 71; dagegen wird die Kreuzigung römischer Bürger als etwas durchaus Unerhörtes bezeichnet, Cic. pro Rabir. 16; Verr. I 7. V 12. 162ff. Suet. Galb. 9; vgl. Val. Max. II 7. 12.

In der Kaiserzeit ist die Kreuzigung zunächst ebenfalls *servile supplicium* und trifft den Sclaven mehrmals, wo den Freien leichtere Strafe trifft, Hadr. (Ulp.) Coll. I 6. 4. Paul. V 22, 1. 25, 1 (vgl. Ulp. Dig. XLVIII 19, 1, 1). Ulp. Dig. XLVIII 10, 8. Apul. met. X 12. Petron. 53, 3. 126, 10; namentlich bei schweren Vergehen gegen den Herrn (Nachstellung, Denuntiation), Senec. de clem. I 26, 1. Hist. Aug. Pertin. 9, 10. Herod. V 2. Paul. V 21, 4. Lactant. inst. V 19. Constant. Cod. Theod. IX 5, 1. Sodann wird die Strafe nunmehr auch gegenüber Freien, Nichtbürgern und Bürgern, minder bedenklich angewendet; mehrmals wird sie ohne Rücksicht auf den Stand des Thäters allgemein angedroht, häufiger allerdings auf *humiliores* (Gegensatz: *honestiores*) beschränkt; *decuriones* sollen überhaupt nicht gekreuzigt werden, Ulp. Dig. XLVIII 19, 9, 11; ebensowenig Soldaten, sofern sie nicht *transfugae* sind, Mod. Dig. XLIX 16, 3, 10. Tarrunt. Pat. Dig. XLIX 16, 7. Paul. Dig. XLVIII 19, 38, 1. Diocl. u. Maxim. Cod. Iust. IX 41, 8. Hist. Aug. Opil. 12, 2; die Strafe gilt als besonders schmachvoll, Arnob. I 36. Lactant. inst. I V26 (*infame genus supplicii, quod etiam homine libero quamvis nocente videatur indignum*). Die Verbrechen, für welche Freien Kreuzigung angedroht wird, sind: Tötung und Raub, Paul. V 23, 1. Callistr. Dig. XLVIII 19, 28, 15. Evang. Marc. 15, 27. Senec. ep. I 7, 5. Iuven. VIII 187. Joseph. bell. Iud. II 253. Petron. 111, 5. Firm. Mat. math. VIII 22; Übergang zum Feind und Hochverrat, Paul. Dig. XLVIII 19, 38, 1; Anstiftung zu Aufruhr (*auctor seditionis*) Paul. Dig. XLVIII 19, 38, 2. Joseph. ant. Iud. XX 129, hieher auch die Kreuzigung Christi; *sacrilegium* Ulp. Dig. XLVIII 13, 6 pr.; *falsum* Paul. V 25, 1. Firm. Mat. math. VI 31 u. a. Häufige Anwendung hat die Kreuzigung in den Christenprocessen gefunden, vgl. z. B. Tertull. apol. 31; ad mart. 4. Constantin hat die Kreuzesstrafe abgeschafft, Cassiod. hist. trip. I 9. Aurel. Vict. Caes. 41. Sozom. hist. eccl. I 8, jedenfalls nicht vor dem J. 314, in welchem er sie selbst noch anordnet, Cod. Theod. IX 5, 1. In den iustinianischen Rechtsbüchern ist das Wort *crux* aus Pietät vor dem Zeichen des Erlösers regelmässig in *furca* abgeändert; dies macht wahrscheinlich, dass an Stelle der Kreuzigung eine andere Strafe (*furca*) in Anwendung kam, jetzt wahrscheinlich eine Strafe des Erhängens, bei der weder die Form des Gerüstes, noch die Stellung des Opfers den Gedanken an das Kreuz Christi aufkommen liess, so wohl das *vinctis post tergum manibus suspendere* bei Ammian. Marc. XV 7, 4 und das *ἀναοχολοπίζειν* bei Procop. hist. arc. 17; vgl. Isid. orig. V 27, 34 *suspensum et strangulatum exanimat*.

Der Vollziehung der Kreuzigung geht die Geisselung des Verurteilten voraus, Cic. Verr. V 162ff. Jos. bell. Iud. II 308. Er wird entkleidet, Artemid. oneirocrit. II 61 und die Evangelien. Die für den Act der Kreuzigung selbst gebräuchlichen Wendungen sind *in crucem agere, tollere, ἀναστανροῦν, crucі affigere, suffigere*; damit ist gegeben, dass der Gekreuzigte in die Höhe gehoben wird, und, irgendwie befestigt, in der Höhe hängt; wesentlich ist weiter ein Aufhängen zu langsamem Tod. Im übrigen scheint die Strafe zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten und je nach der Laune des Schergen verschiedene Formen angenommen zu haben, Senec. ad Marc. de cons. 20, 3. Jos. bell. Iud. V 449ff. Ursprünglich wurde wohl einfach ein Baum oder ein ad hoc in die Erde gerammter Balken oder Pfahl (*crucem figere* bei Verr. V 12. 169, *crucem statuere* bei Suet. Galb. 9 u. a.) benutzt, wie denn auch mit *crux* die Bezeichnungen *palus* (Cic. Verr. V 11) und *stipes* (Senec. de vit. beat. 19, 3) abwechseln; darauf führt auch der griechische Name des Kreuzes, *σταυρός* = aufrecht stehender Pfahl, Eustath. zu Hom. Od. XIV 11. Hesych. s. *σταυροί* (*σταυροί — πάντα τὰ ἑστῶτα ξύλα*), vgl. Curtius Grundzüge der griech. Etym.[3] 200. Jedenfalls ist nicht erwiesen und höchst unwahrscheinlich, dass das Kreuz notwendig, immer und überall, die uns heute geläufige und bei den Kirchenvätern beschriebene Form T oder † gehabt habe. Das Aufkommen dieser Form, d. h. das Hinzukommen des horizontalen Querbalkens hängt vielmehr wahrscheinlich (so namentlich Fulda, s. u.) zusammen mit der Sclavenstrafe des *patibulum*. Dieses wird dem Sclaven über den Nacken gelegt, die seitwärts ausgespannten Arme daran befestigt (*bracchia pati-*

bulo explicare, Senec. ad. Marc. de cons. 20, 3, vgl. Dion. Hal. VII 69. Plaut. mil. glor. 359); mit diesem *patibulum* wird der Sclave an das Kreuz (Hauptbalken) hinaufgezogen (*patibulo suffixus in crucem erigitur*. Firm. Mat. math. VI 31), vielleicht (so Fulda) derart, dass ein die Enden des *patibulum* (Querbalken) verbindender Strick oben an dem in der Erde stehenden Hauptbalken befestigt wird, so dass die ganze Erscheinung des Gerüstes an Mast und Segelstange erinnert (Tertull. ad nat. I 12). So wird auch häufig *patibulum* geradezu für *crux* gebraucht, namentlich bei der Hinrichtung von Sclaven, Senec. de vit. beat. 19, 3; ep. 101, 12. Tac. hist. IV 3. Apul. met. X 12. Tertull. de pudic. 22. Paul. Nol. ep. 31, 5. Constantin. Cod. Theod. IX 5, 1. Aurel. Vict. Caes. 41. Üblich ist ein Annageln des Körpers am Kreuz (*crucі affigere, suffigere*), namentlich der Hände am Querbalken (*patibulo suffigere*); Nägel am Kreuz erwähnen u. a. Senec. de vit. beat. 19, 3. Plin. n. h. XXVIII 4, 11. Artemid. oneirocr. II 61; ein von Blut triefendes Kreuz, Cic. Verr. IV 26. Dass der Hinzurichtende sein Kreuz selbst zur Richtstätte trägt, wird nicht nur in der Passionsgeschichte, sondern gelegentlich auch anderwärts erwähnt, s. Plut. de ser. num. vind. 9. Artemid. oneirocr. II 61. Charit. IV 2, 7. 3, 10; in der Regel scheint aber das Kreuz an der Richtstätte den Verurteilten zu erwarten, Cic. Verr. V 162ff.; das sog. Kreuztragen ist wahrscheinlich (Cobet, Fulda) nur ein Tragen des Querbalkens (*patibulum*, vgl. Plaut. bei Non. p. 221: *patibulum ferat per urbem, deinde affigatur cruci*). Ständige, inventarische Kreuze gab es kaum; das Kreuz wurde vielmehr von Fall zu Fall errichtet und nach einmaligem Gebrauch wieder vernichtet (*cruces succidere*, Quint. declam. VI 9). Erwähnt wird ferner die Möglichkeit des *crura frangere*, durch welche Operation die Schmerzen vermehrt, aber auch die Todesqualen verkürzt werden, Cic. Phil. XIII 27. Ev. Joh. 19, 31. Firm. Mat. math. VIII 6, vgl. Euseb. hist. eccl. VIII 12, 6. *Crurifragium* kommt aber auch als selbständige Strafe (Todesstrafe?), besonders gegen Sclaven, zur Anwendung, Suet. Aug. 67; Tib. 44. Senec. de ir. III 32, 1. Euseb. hist. eccl. VIII 12, 6. Amm. Marc. XIV 9, 8. Der Gekreuzigte wird militärisch bewacht, Petron. sat. 111. 112. Auslieferung des Leichnams an Verwandte Philo Iud. in Flacc. p. 756 D. Ulp. Dig. XLVIII 24, 1. Eine besondere Art der Kreuzigung ist die sog. Pfählung oder Spiessung, *acuta crux*, ὀξύλοφ, Senec. ad Marc. de cons. 20. 3 (*per obscoena stipitem agere*); ep. 101, 10. Hesych. s. ὀξύλοφ.

Litteratur. Cobet Adnot. crit. ad Charit., Mnemosyne VIII (1859) 275—279. Wächter De crim. incend. (1833) 13—17; Beil. z. Vorlesg. üb. deutsch. Strafr. I 66. 67. Geib Lehrb. d. deutsch. Strafr. I 62. 113. Zestermann Bildl. Darstellg. d. Kreuzes u. d. Kreuzigung, Progr. d. Thomasschule in Leipzig 1867. 1868. Stockbauer Kunstgesch. des Kreuzes. 1870, 17—51. Daude De cap. poen. iur. Iust. (1871) 56—61. Fulda Kreuz und Kreuzigung (1878). Mommsen Geschichte der Todesstrafe im röm. Staat, Cosmopolis I (1896) 135ff. [Hitzig.]

Crypta. Das Wort bezeichnet Räume verschiedener Art und Bestimmung als mehr oder weniger unterirdisch und höhlenartig, oder doch als geschlossen im Gegensatz zu sonst gleichartigen offenen Räumen. So sind C. bei Vitruv. I 8 (5), 2 kellerartige Vorratsräume, bei Sidon. carm. 23, 3. 9 die Pferdeställe des Circus; bei Iuven. 5, 106 ist es gar eine Cloake. Insonderheit aber ist C.:

a) Ein höhlenartiges, mehr oder weniger unterirdisches Cultlocal. Petron. 16. CIL III 1096 (der Hekate geweiht, vgl. 1095); vielleicht auch 4183. IX 3168. In Ostia ist nach CIL XIV 66 eine C. eines Palastes zu einem Mithrasspelaeum eingerichtet worden. De Rossi Bull. crist. 2a ser. I 1870, 156. In diesem Sinne ging der Name auch auf die Cultstätten in den christlichen Katakomben über. Martigny Dict. d. ant. chrét. s. *Crypta*.

b) Ein unterirdischer Grabraum, CIL IX 3411. So die Katakomben der Christen, Prudent. peristeph. IX 154. Hieron. in Ezech. 40. Über diese Bedeutung des Wortes bei den Christen s. M. St. de Rossi Roma sotterr. I 23ff. gegen Marchi Monumenti delle arti cristiane primitive 156. 167, der in den C. grössere Kammern innerhalb der Katakomben erkennen wollte.

c) Ein unterirdischer Gang; so der noch jetzt von Neapel nach Pozzuoli führende. Senec. ep. 57, 1. 2. Petron. frg. 16 Buech. Die C., in der Caligula ermordet wurde, Suet. Calig. 58, erkennt man mit Wahrscheinlichkeit in einem noch vorhandenen unterirdischen Gange.

d) Ein mehr oder weniger geschlossener Gang auch in Gebäuden über der Erde. Inschriftlich bezeugt ist der Name in Pompeii für den gewölbten, nur durch die Thüren erleuchteten Corridor, der sich um die oberen Sitzreihen des grösseren Theaters hinzieht, CIL X 833. 834. Wir dürfen also annehmen, dass überhaupt solche Gänge in Theatern und Amphitheatern C. hiessen. Ferner ebenfalls in Pompeii für den der Porticus parallelen und aus dieser durch Fenster erleuchteten Gang im Gebäude der Eumachia. CIL X 810. 811. Overbeck Pompeji[4] 131ff. Diese Verbindung von C. und Porticus erscheint noch Hist. Aug. Hadr. 10, 4. CIL II 3428; ähnlich Varro sat. Men. 536 in Verbindung mit einer Gartenanlage (*xystus*) und CIL X 5971 mit einer *area ubi viridia sunt*.

In Betreff anderer in Inschriften vorkommenden C. ist unbekannt, welcher Art sie waren. CIL V 1008a. 1891. IX 5159 (in Verbindung mit *horreum*). Vgl. Cryptoporticus. [Mau.]

Crypta Balbi, in Rom, nur genannt in der Notitia reg. IX (Jordan Topogr. II 555), eine zum Balbustheater in Beziehung stehende gedeckte Halle, wahrscheinlich hinter der Scene desselben. Man pflegt sie zu identificieren mit den Überresten östlich von Monte de' Cenci, wo in Via de' Calderari noch jetzt ein Stück einer Pfeilerhalle erhalten ist (Reber Ruinen Roms[2] 220); weit mehr sah man dort im 15. und 16. Jhdt., wie Zeichnungen des Sangallo (cod. Barberin.), Palladio und Serlio (Architettura l. III p. 57 ed. 1552) beweisen. Den Grundriss des Gebäudes glaubt man auf frg. 115 der Forma urbis Romae zu finden. Vgl. Hülsen Nomencl. topograph. 23. Lanciani Ruins and excavations of Anc. Rome (1897) 497f. [Hülsen.]

Crypta Neapolitana, Tunnel durch die Berghöhe des Posilipo (s. Pausilypon) zwischen Neapolis und Puteoli, noch jetzt als Grotta di Posilipo Hauptverkehrsweg, Strab. V 246. Senec. ep. 57. Petron. frg. 16 Buech. Tab. Peut. Geogr. Rav. V 2 p. 333 C. Der Tunnel, 2673 neap. Palmi = 710 m. lang, hatte im Altertum einen Querschnitt, der zwischen 10 und 20 p. (2,64 und 5,28 m.) in der Höhe, 9 und 12 p. (2,75 und 3,18 m.) in der Breite schwankt; die Klage des Seneca a. a. O. über Dunkelheit und Staub ist nur zu begreiflich, da noch heute, wo (durch Erweiterungen im 15. und 16. Jhdt.) die Breite auf das Doppelte, die Höhe aufs Vierfache gesteigert ist, die gleichen Übelstände sich fühlbar machen. Vgl. Beloch Campanien 84. 85. Mommsen CIL X p. 171. [Hülsen.]

Cryptoporticus, etwas, was zwischen einer Crypta und einer Porticus in der Mitte steht, also ein bedeckter und geschlossener Gang, der aber durch grosse Fenster reichliches Licht erhält. C. mit diesem Namen kommen vor in den beiden Villenbeschreibungen des jüngeren Plinius; vgl. Winnefeld Arch. Jahrb. VI 1891, 201ff. Am deutlichsten im Laurentinum. ep. II 17, 16; der Gang hatte auf beiden Seiten Fenster; man schloss die der Windseite. Ähnlich in den Tusci V 6, 27ff.; hier waren drei C., davon zwei übereinander, auf deren oberen sich ein Triclinium öffnete, welches *valvis vineas, sed per cryptoporticum, quasi admittit*. Etwas unklar Sidon. ep. II 2. Da auch eine Crypta Fenster haben kann, so ist die Grenze zwischen Crypta und C. keine feste. So könnte der bedeckte Gang im Gebäude der Eumachia in Pompeii (s. Crypta) auch C. heissen, wird aber in der Inschrift *Crypta* genannt, wohl weil er an einer Porticus liegt und im Gegensatz zu dieser ein geschlossener Raum ist. Andererseits würden wir für die untere der beiden übereinander liegenden C. des Plinius nach der Beschreibung (V 6, 30) eher den Namen *Crypta* erwarten. In Pompeii kann als C. bezeichnet werden der in der sog. Villa des Diomedes sich hinter dem vorderen (oberen) Teil des Hauses hinziehende bedeckte, mit Fenstern auf eine Terrasse geöffnete Gang, 26 auf dem Plan bei Overbeck Pompeji[4] 370. Er ist erst nachträglich aus einer Säulenhalle in einen geschlossenen Gang verwandelt worden, Ivanoff Architekt. Studien, Text II 9. [Mau.]

a Crystallinis. Zur Aufbewahrung der Gefässe aus Bergcrystall oder auch aus durchsichtigem Glas, der *crystallina*, deren Zahl im kaiserlichen Inventar man nach den vielen Zeugnissen über die Beliebtheit solcher Gefässe in der römischen Aristokratie zu berechnen hat, gab es in der späteren Hierarchie des kaiserlichen Gesindes einen besonderen *praepositus a crystallinis*. Ein gewisser Theopropes, der später zu ritterlichen Ämtern gelangt ist, begann seine Carrière als solcher *praepositus* (CIL III 536). Ob die *crystallina* mit den *myrrina* und den vielen Arten des *aurum* und *argentum potorium* wirklich einen Teil der *thesauri* bildeten und ihre Aufbewahrer unter dem *procurator thesaurorum* schon in der früheren Kaiserzeit standen, ist zweifelhaft (Friedländer Sittenq. I[6] 199 behauptet es, neuerdings hat diese Bedeutung der *thesauri* Fairon im Musée belge 1899 wieder verteidigt, vgl. Rostowzew Röm. Mitt. 1898, 108. Dizion. epigr. III 107). [Rostowzew.]

Cuba, römische Göttin der Indigitamenta, die das aus der Wiege ins Bett gelegte Kind behütet, Varro bei Donat. Terent. Phorm. 49. [Aust.]

Cuballum, Ort vom Consul Manlius 189 v. Chr. berührt, mehrere Tagemärsche vom Sangarios, Liv. XXXVIII 18. Körte Athen. Mitt. 1897, 12. [Ruge.]

Cubda, Ortschaft in Africa, Provincia Proconsularis, deren Bischof (*Cubdensis*) im J. 411 (coll. Carth. c. 133, Mansi Act. concil. IV 111 = Migne XI 1304) und im J. 649 (Schreiben der Bischöfe der Proconsularis, bei Mansi X 939) genannt wird. [Dessau.]

Cuberni s. Cugerni.

Cubi s. Bituriges und die Zeugnisse bei Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Cubi*. [Ihm.]

a Cubiculo, Cubicularius. Unter der zahlreichen und reich gegliederten Dienerschaft eines römischen Grossen aus den letzten Zeiten der Republik spielten die *cubicularii* — Kammerdiener oder Kämmerer — eine nicht unwichtige Rolle. Die ganze Zeit, die der Hausherr in seinen Schlaf- oder Arbeitsgemächern verbrachte, bedienten ihn die C. Sie begleiteten ihn auch auf den Reisen (Suet. Caes. 4) und gingen mit ihm in die Provinz, wo sie, da sie den Besuchern Zutritt zu ihrem Herrn entweder gestatten oder abweisen konnten, zuweilen zu sehr einflussreichen Personen wurden (Cic. Verr. III 8; ad Att. VI 2, 5; vgl. CIL X 7127).

Dieselbe Stellung nahmen die C. auch bei dem kaiserlichen Hofe ein. Aus ihrer Mitte schied sich früh ein Vorsteher, der den Titel *a cubiculo* bekam (griechisch ἐπὶ κοιτῶνος, s. u. nr. 6, vgl. Sterret An epigr. journey in Asia minor 78: ἐπὶ κοίτης. Bull. hell. IV 218 und Acta apost. 12, 20; bei Dio heisst er πρόκοιτος [die Stellen bei Marquardt Privatl. 144, 5]; eine Umschreibung giebt Philo leg. ad C. 27, 571 M.). Dass *a cubiculo* keineswegs mit *cubicularius* identisch ist, zeigen am besten die Inschriften (bei den Scriptores Hist. Aug. wird *cubicularius* von *a c.* nicht unterschieden, dagegen s. Philo leg. ad C. 27: τὴν τοῦ κατακοιμιστοῦ καὶ κατ' οἰκίαν ἀρχισωματοφύλακος τεταγμένος τάξιν, ὅση μηδενὶ προσῇν ἄλλῳ). Erstens sind alle uns bekannten *a c.* Freigelassene, die *cubicularii* aber in der ersten Kaiserzeit fast ausschliesslich Sclaven (im 1. Jhdt. n. Chr. kennen wir 20 Sclaven, CIL VI 3957. 3959. 3960. 4231. 4234f. 4331. 4438. 4687. 8532. 8693. 8764. 8780f. 8785f. 8788. 8790—8792, dagegen nur fünf Freigelassene, CIL VI 5194. 5747. 6191. 8782f.; aus dem 2. Jhdt. n. Chr. haben wir aber fast nur Freigelassene. CIL VI 8518. 8770—8772. 8774f. 8777f. 8787. 8794. X 526. XIV 5031; auf griechisch heissen die *cubicularii* κοιτωνῖται, IGI 1664. Arrian. dissert. Epict. IV 7); zweitens alle aus Schriftstellern und Inschriften uns bekannten Oberkämmerer führen in den Inschriften den Titel *a c.* (Parthenius CIL VI 8761; Cleander Bull. com. 1887, 323); endlich in der Inschrift, in der ein Teil des Hausgesindes eines reichen kaiserlichen Sclaven aufgezählt wird, sehen

wir einen *a c.* und ihm untergeordnet einen *cubicularius* (CIL VI 5197). Es ist möglich, dass dieser Unterschied zwischen *a c.* und *c.* schon in der Republik sich entwickelt hat, aber zu voller Geltung kam er erst in der Kaiserzeit. Eine dem *a c.* ganz entsprechende Einrichtung finden wir schon im Osten. Aus einer Inschrift (Bull. hell. IV 218) kennen wir einen *ἐπὶ κοιτῶνος* der Königin Kleopatra, der Frau des Antiochos Sidetes und Mutter des Antiochos Philopator, vgl. auch den *Βλάστος ὁ ἐπὶ κοιτῶνος* des jüdischen Königs Herodes, Acta apost. 12, 20. Daher finden wir es nicht überflüssig, die bekannten *a c.* der römischen Kaiser in chronologischer Reihenfolge hier zusammenzustellen.

Unter Caligula: 1) Helico, Philo leg. ad C. 27 p. 571 M., vgl. Friedländer Sittengeschichte I^6 115.

Nero: 2) *Ti. Claudius Aug. l. Quir. Alcibiades q(ui) f(uit) praegustator et a cubiculo Neronis*, CIL X 6324; vielleicht auch 3) *Ti. Cl]audius Anicetus [Neroni]s lib .... a cubiculo*, CIL VI 8758.

Domitianus: 4) Parthenius, die Stellen, die sich auf ihn beziehen bei Friedländer a. a. O. 116 und Prosopogr. imp. Rom. III 13; der andere bei den Schriftstellern genannte einflussreiche *c.* des Kaisers hiess *Sigerus* (oder *Sigerius)*; wenn die von Friedländer vorgeschlagene und von Dessau angenommene Identificierung desselben mit dem *Saturius* bei Suet. Domit. 17 richtig ist, so hatte er die Stellung eines *decurio cubiculariorum*, Friedländer a. a. O. Prosopogr. III 242.

Traianus: 5) *M. Ulpius Phaedimus Aug. lib. a cubiculo*, CIL X 6773. VI 8762, vgl. 1884, wo vielleicht ein gleichnamiger Verwandter des Oberkämmerers genannt wird.

Hadrianus: 6) *Πο. Αἴλιος Ἀλκιβιάδης ἐπὶ κοιτῶνος Σε[β(αστοῦ)]*, CIG 2947f. Le Bas-Waddington 1652f. Bull. hell. VII 269, vgl. Friedländer 114. Prosopogr. I 12. Vielleicht noch unter demselben Kaiser: 7) *Aelius Cladeus a memoria et cubiculo Aug.*. CIL VI 8618.

M. Aurelius: 8) *Epitynchanus M. Aureli Caes. lib. et a cubiculo*, CIL VI 166.

L. Verus: 9) *L. Aurelius L. Caesaris l. Nicomedes qui et] Ceionius et Aelius vocitatus est L. Caesaris fuit a cubiculo et divi Veri nutr[itor*, CIL VI 1598, vgl. Hist. Aug. Verus 2. Friedländer 197f. Prosopogr. I 211.

Commodus: 10) Aelius Saoterus, die Stellen bei Friedländer 117. Prosopogr. I 21. 11) *M. Aurelius Cleander a cubiculo Aug. n.*, Bull. com. 1887, 323; die Erwähnungen bei den Schriftstellern bei Friedländer a. a. O. Prosopogr. I 411.

Commodus und Pertinax: 12) Eclectus, Friedländer a. a. O. Prosopogr. II 32.

Septimius Severus: 13) Castor, vielleicht auch *a memoria*, Friedländer 117. Prosopogr. I 318, vgl. oben nr. 7.

Caracalla: 14) Festus (auch *a memoria*, vgl. nr. 7. 13. Prosopogr. II 59 nr. 113. 114), 15) **M.** *Aurelius Augg. lib. Prosenes a cubiculo Aug.*, CIL VI 8498. Friedländer 196.

Macrinus: 16) Adventus, Dio LXXVIII 14.

Elagabalus: 17) M. Aurelius Zoticus, Friedländer 97. 100, 3. 117. Prosopogr. I 218; vgl. CIL VI 1077.

Wohl noch der Regierung des Tiberius gehört der *Carnius Ti. Caesaris Aug. l. a cubiculo*, CIL VI 4812 an; vgl. noch CIL VI 8759. 8763—8765. X 6573. CIG 3804. IGI 2143. Mitglieder der kaiserlichen Familie hatten zuweilen auch Oberkämmerer, so Domitia, CIL VI 8570. 8978. Der Freigelassene der Acte CIL VI 8760 bekleidete bei ihr dasselbe Amt.

Auch Private ahmten diese kaiserliche Sitte nach. So hielt einen *a c.* einer der Volusier, CIL VI 7570; in der Provinz Asien begegnen wir einem *ἐ]πὶ κοίτης* eines Procurators oder Proconsuls M. Calpurnius Longus, Sterret An epigr. journey 78. Ramsay Cities and bishopr. 314; den *a c.* des *dispensator ad fiscum Gallicum*, CIL VI 5197, haben wir schon erwähnt. Doch sind *a c.* bei Privatpersonen eine seltene Erscheinung, was sich natürlich aus dem bekannten Unwillen des Kaisers erklärt, wenn Privatleute den Hofgesindestellungen analoge Einrichtungen bei sich trafen (Tac. ann. XV 35. XVI 8). Doch geschah es auch in Bezug auf wichtigere Hofämter (s. die Inschrift Rev. arch. 1895, II 143). Unter den ersten Kaisern hatten die *a c.* nur einen geringen Einfluss, aber auch in dieser Zeit begegnen wir einem Helico oder Parthenius, die über den Kaiser vollständig herrschten. Viel wichtiger wurde diese Stelle im 2. und 3. Jhdt.; die ganze Regierung des Commodus wird durch den Einfluss seiner *a c.* bedingt, und Pertinax gelangt mit Hülfe eines solchen zum Throne. Charakteristisch ist es, dass noch unter Nero das Amt zusammen mit dem Amte eines *praegustator* bekleidet wird, im 2. Jhdt. aber wird die Vereinigung mit dem wichtigen Amte *a memoria* üblich. Doch entwickelt sich die Stellung nicht zu einem wirklichen Amte; die *a c.* bleiben immer Freigelassene (mehr bei Friedländer 114ff.).

Eine anschauliche Schilderung der Thätigkeit eines *a c.* giebt uns die Erzählung des Philo leg. ad C. 27. Wir sehen den *a c.* auf Schritt und Tritt den Kaiser begleiten (*οὐ νύκτωρ, οὐ μεθ' ἡμέραν ἀφιστάμενος, ἀλλὰ πανταχοῦ συμπαρών*), im Bade, bei den gymnastischen Übungen, bei den Mahlzeiten, vor dem Schlafe war der *a c.* immer bei dem Kaiser (*συνεσφαίριζε γὰρ καὶ συνεγυμνάζετο καὶ συνελούετο καὶ συνηρίστα καὶ μέλλοντι κοιμᾶσθαι παρῆν Γαΐῳ*). Wir dürfen natürlich diese Schilderung nicht ohne weiteres auf alle anderen Oberkämmerer übertragen, die persönliche Gunst spielte bei der Gestaltung und dem Charakter des Dienstes in unserem Falle eine besondere Rolle, und in manchen Einzelheiten giebt es auch natürlich Übertreibung seitens des Philo, aber die hauptsächlichen Verpflichtungen eines *a c.* und der persönliche Charakter des Dienstes blieben doch unter jedem anderen Kaiser dieselben.

Unter dem *a c.* stand eine ganze Schar untergeordneter Diener, *cubicularii*, teilweise aus Sclaven, teilweise aus Freigelassenen bestehend (s. o.; im 1. Jhdt. sind die *c.* vorwiegend Sclaven, im zweiten Freigelassene). Die ganze Schar zerfiel in zwei (vielleicht auch mehr, überliefert sind

nur zwei: *statio I*, CIL VI 8518. 8532. 8774f.; *statio II*, 5195; vgl. 8776) Abteilungen, *stationes*. Ob man den Grund zu dieser Teilung im Wechsel beim Dienste (Marquardt Privatl. 144, 5) oder in dem verschiedenen Range der Dienerschaft (Friedländer 114) zu erblicken hat, ist ungewiss; es konnte beides vereinigt gewesen sein, d. h. je nach den zu leistenden Diensten wurde die Dienerschaft in *stationes* eingeteilt, so dass verschiedene *stationes* sich abwechselten (z. B. die Empfangsstunden, der Nachtdienst u. s. w.). erstere Annahme ist uns doch wahrscheinlicher. Die *stationes* waren vielleicht in *decuriae* eingeteilt, eine Teilung, die auch sonst im kaiserlichen Hause und kaiserlichen Canzleien mehrfach bezeugt ist; an der Spitze jeder Decurie stand ein *decurio* (Suet. Dom. 17. CIL VI 8773, vgl. 3959. 5747, wo auch Decurionen des *collegium* gemeint sein können). Die Verpflegung des ganzen Personals lag auf besonderen Beamten, welche *a frumento cubiculariorum* hiessen (CIL VI 8508. 8771f.). Bekannt sind uns ausserdem auch besondere *ab aegris* (CIL VI 8518. 8770). Die Schreibereien der Verwaltung besorgten eigene Schreiber. *scribae cubiculariorum* (CIL VI 8767—8769). Es sind noch besondere *supra cubicularios* bezeugt (CIL VI 8766. 3954. 4439), sämtlich aus dem 1. Jhdt. Ich glaube aber, dass sie zu der Person des Kaisers in keiner Beziehung stehen; sie sind die den *a c.* entsprechenden Vorsteher der Kämmerer bei Mitgliedern der kaiserlichen Familie (CIL VI 3766. 3955 Livia, 7439 Marcella) und ihnen nahe stehenden Persönlichkeiten (CIL VI 9287. 6645); vgl. o.

Die *c.* waren die dem Kaiser vertrautesten Personen aus der ganzen Dienerschaft; ihnen übertrug, wie erzählt wird, Nero das Geschäft, Rom anzuzünden (Suet. Nero 38). Sie sind immer in der Nähe des Kaisers und sind öfters Verbreiter und wohl auch Autoren mancher sensationellen Neuigkeit (z. B. Suet. Tib. 21). Sie begleiten den Kaiser auf den Reisen in Italien, sowie in die Provinzen (Hist. Aug. Carus 8. CIL II 4065 *Au(relius) Caecilius cubicularius peregre defunctus*). Möglich ist es, dass in den Residenzstädten der früheren Kaiserzeit (Karthago, Lugudunum, Alexandria) in den Palästen auch besondere Dienerschaft unterhalten wurde (s. CIL VIII 12657: *Valentinus ex numero cubiculariorum Aug.* setzt den Stein seiner Frau, die ihm in die Provinz gefolgt ist: denkbar ist es auch, dass dieser *c.* mit Hadrian in die Provinz gekommen ist [Mommsen], aber er scheint doch in frühere Zeit zu gehören; über die Verwaltung der Residenzpaläste s. Rostowzew Röm. Mitt. 1898. 116), sowie in besonders beliebten Villen (z. B. CIL X 695. 526; über die Villenverwaltung vgl. Rostowzew a. a. O. 111). Über die Beziehung zwischen dem *c.* und der *ratio castrensis* (es zeugt davon die Inschrift CIL VI 8532) s. unter Fiscus castrensis. Friedländer Sittengeschichte Roms I^6 114ff. Marquardt-Mau Privatleben 144, 5. Saglio Dictionnaire des ant. I 1577. [Rostowzew.]

Cubicumbilo, Station im nördlichen Teile der Mesopotamia, südlich von Barbalissos, Geogr. Rav. p. 54, 9; vgl. Kommisimbela, Feste am Bilecha (var. *[illegible]βισίμβηλα)*, Isid. Charac. mans. Parth., Müller Geogr. Gr. M. I 246, 6. [Tomaschek.]

Cubitus, der Ellenbogen mit Einschluss der Hand bis zur Spitze des Mittelfingers, wurde, wie der griechische *πῆχυς* (s. d.), zu $1\frac{1}{2}$ Fuss oder 6 Handbreiten (*palmi, παλαισταί*) gerechnet. Wie der Fuss entweder in 12 *unciae* oder in 16 *digiti* geteilt wurde, so kamen auf den C. 18 *unciae* oder 24 *digiti*. Als Längenmass diente der C. anstatt des sonst üblichen *pes* in der Sprache des gewöhnlichen Lebens in den Fällen, wo eine Vergleichung mit der Armlänge näher lag, als die mit der Länge des Fusses; ausserdem findet er sich bei Schriftstellern, welche griechische Quellen benutzen, als Übersetzung von *πῆχυς*; aber in das System der geodaetischen Masse ist er nicht aufgenommen worden. Im Maximaltarif Diocletians werden die Masse des Bauholzes in *cubiti* und *digiti* angegeben. Nach dem Masse des römischen Fusses (vgl. Constratus pes) kommen auf den C. 444 mm. Vitruv. III 1, 7f. Balb. Gromat. I 95, 4. Exc. de mensuris Gromat. I 373, 2ff. (Metrol. script. II 58, 18. 138, 3ff., vgl. ebd. 124, 17ff. 125, 3). Hultsch Metrologie^2 76f. 98. Blümner Maximaltarif Diocletians 31. 133. Die sog. thesaurische oder jüngere Artabe, welche in Ägypten unter römischer Herrschaft gültig und zu $3\frac{1}{3}$ römischen Modien normiert war, entsprach nahezu dem dritten Teile des Cubus der römischen Elle, Hultsch Metrologie 627f. vgl. mit Jahrb. f. Philol. 1895, 81ff. [Hultsch.]

Cubulteria (so die Inschrift aus guter Zeit CIL X 4620; Einwohner *Cubulterini* Plin. III 63, *Cabulterni* CIL X 4619; *Combulteria* die Hss. bei Liv. XXIII 39, 6; *Conpulteria* ebd. XXIV 20, 5), eine in der römischen Geschichte nur im zweiten punischen Kriege genannte Stadt von Samnium (aus derselben Zeit, oder wenig später [Mommsen Röm. Münzw. 117] sind die Kupfermünzen mit der Aufschrift *KVPELTERNVM*: Friedländer Osk. Münzen 5. Berliner Münzkatalog III 1, 88), die im J. 215 zu Hannibal abfiel und dann von den Römern wieder erobert wurde (Liv. a. a. O.). Das Fortbestehen als selbständige Gemeinde bezeugen Inschriften, die bei der Kirche S. Ferrante (früher S. Maria di Covultere) am rechten Ufer des Volturnus zwischen Alvignano und Allife gefunden sind (CIL IX 4615—4630). Die Inschrift CIL X 4574 (aus Cajazzo) scheint Marmorbrüche bei C. zu nennen, s. Faraone z. d. St. Die *ecclesia Cubulterna* nennt Gregor. Magn. epist. IX 94 (vom J. 599) nach Mommsens Verbesserung (*quodrulturna, quodculterna* die Hs.). [Hülsen.]

Cubu(r)riates, Volksstamm in Ligurien, östlich der Alpen, nur genannt bei Plin. n. h. III 47 (frühere Lesung *Euburiates*). [Hülsen.]

Cuccium, Station (Itin. Ant. 243, 2 *Cucci*. Tab. Peut. *Cuccio*. Geogr. Rav. 219, 17 *Catio*) und Castell (Not. dign. occ. XXXII 6 = 25 *cuneus equitum promotorum, Cuccis*; 13 = 32 *equites sagittarii, Cuccis*) an der Donauuferstrasse Acumincum (Stari Slankamen) — Cornacum (Sotin), jetzt Illok (Mommsen CIL III p. 421. Kiepert CIL III tab. IV und Formae orbis antiqui XVII), das der Geburtsort des CIL III 3265 genannten Praetorianers war. Da im benachbarten Susek der Grabstein eines Duumvirs von Sirmium gefunden wurde (CIL III 3685 = 10249), so dürfte auch C. der genannten Stadt attribuiert gewesen sein. Zwischen Illok und Susek kam der Diana-

altar CIL III 3264 zum Vorschein. Über Funde in Illok und Susek vgl. J. Brunšmid und I. W. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. IV 105f. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Cucci*. [Patsch.]

Cucconae (Geogr. Rav. p. 215, 11) s. Coccone.

Cuchinehae, Beiname der Matronae (s. d.) auf der Zülpicher Inschrift Brambach CIRh. 541 = Bonn. Jahrb. LXXXIII 142 nr. 255. Unsicher die Ergänzung Brambach 519 = Freudenberg Bonn. Jahrb. XXVI 108 *[Mat]ron[i]s C[uchi-nehis]*, die Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. als sicher anzusehen scheint; unsicher, wenn auch nicht unmöglich, das von Siebourg Westdeutsche Ztschr. 1887, 284 für Bramhach 543 vorgeschlagene *[Ma]tronis [Cuc]henehis*. Der Beiname ist topisch, zu beziehen vielleicht auf das bei Zülpich gelegene Dorf Cuchenheim. Bonn. Jahrb. LXXXIII 23. 46f. Vgl. Guinehae. [Ihm.]

Cucius (var. *Cutius*, *Curius*) **fons** s. *Κορακίου χώρα*.

Cucuas, Fluss der kaspischen Region, Geogr. Rav. p. 78, 2. Auf die Reihenfolge ist beim Ravennaten kein Verlass; die armenische Geographie p. 30 ed. Sukry kennt in der Landschaft Melitene einen Nebenfluss des Euphrat, Namens Kavkav, der im Zygos basilikos entspringt; ebenso p. 24 Kavkava oder Kaukaua. [Tomaschek.]

Cuculla (*Cucullae*), Ort in Noricum, zwischen Vocarium und Iuvavum, Tab. Peut. *Cuculle*. Eugipp. vita s. Sever. XI 2 *in castellum quoque cui erat Cucullis vocabulum*. Das heutige Kuchel, wie es scheint. CIL III p. 622. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Cucullus, *cucullio*, *cuculla*, Capuze. Das Wort ist keltischen Ursprunges und wohl mit der Sache aus Gallien nach Rom gekommen. Über die Etymologie s. Holder Altkelt. Sprachschatz 1183. Es kommt aber schon bei Cato de agri cult. 2, 3 vor. C. auf etruskischen Bildwerken, Gori Mus. Etr. I 63. Micali Ant. mon. 28. Aus Südrussland Ant. du Bosph. Cimm. XLII 1. Der C. wurde getragen als besonderes Kleidungsstück und als Teil des Mantels. In ersterem Sinne deutlich Martial. XIV 139, wo der dunkle C. auf der weissen Lacerna abfärbt. Dieser Art war auch der *bardocucullus* (s. d.), der nach Martial. XIV 128 einem Affen als Mantel dienen konnte. Viel später beschreibt einen kaum auf die Schultern herabfallenden C. Cassianus instit. I 3. Die deutlichste bildliche Darstellung dieses C. bieten die pompeianischen Bilder Helbig Wandgem. 1504, Scenen aus einer Caupona, in denen die Gäste — es sind wohl Fuhrleute; auf einem der Bilder trägt einer von ihnen den Stimulus — zum Teil den C. auf dem Kopfe haben; er läuft oben in eine Spitze aus und fällt ziemlich tief auf den Rücken und von den Schultern auf die Brust herab, wo er vorn offen steht; doch ist natürlich anzunehmen, dass er hier auch geschlossen werden konnte. Dies ist also wohl der *cucullio viatorius* oder *mulionicus*, mit dem Verus (Hist. Aug. Ver. 4, 6) und Elagabal (ebd. Elag. 32, 9) sich bedeckten, um nicht erkannt zu werden, und an ihn wird auch zu denken sein, wo sonst von ähnlichem Gebrauch des C. die Rede ist, Iuven. 6, 118. 330. 8, 145. Auch sonst kommt er als in der Stadt getragene Kleidung vor. Martial. XI 98.

Etwas anders gestaltet erscheint der C. auf dem die Olivenernte darstellenden Relief Montfaucon Ant. expl. III 196: der auf die Schultern fallende Teil ist vorn geschlossen und hier, wie es scheint, aus einem Stück, so dass das Ganze als eine Art Sack mit einer Öffnung für das Gesicht erscheint. Dies mögen die *cuculiones* sein, deren Anfertigung für die Feldarbeiter Cato a. O. als Beschäftigung bei schlechtem Wetter empfiehlt. Ähnlich scheint auch der C. des Jägers auf dem Sarkophag bei Lasinio Campo santo di Pisa 135 gestaltet zu sein, während er ebd. 134 wie auf den pompeianischen Bildern auf die Schultern zu fallen scheint.

Der C., aus Wollenstoff, war von dunkler Farbe, *venetus* Iuven. 3, 170, *pullus* Martial. X 76, 8, *callainus* Martial. XIV 139; dunkelfarbig sind auch die C. der pompeianischen Bilder. Die weissen C., Schol. Iuv. 7, 221, beruhen wohl nur auf Missverständnis eben dieser Stelle (*nireique cadurci*). Er wurde fabriciert in Ländern, wo Schafzucht und Wollindustrie blühten: in Illyrien (*Bardaici, Liburnici c.*; s. Bardocucullus) und in Gallien, *Lingonicus* Martial. I 53, 5, *Santonicus* Iuven. 8, 145.

C. als Teil des Mantels ist wohl gemeint Colum. I 8. 9 (*sagis cucullis*) und XI 1, 21 (*sagatis cucullis*). Als *vestis cucullata* bezeichnet Isid. orig. XIX 24, 17 die Casula; eine solche war auch die Caracalla (s. d.). Bei Martial. XIV 132 wird der *pilleus* den *totae lacernae* entgegengesetzt, erscheint also die Kopfbedeckung als Teil der Lacerna. Und wenn bei Hor. sat. II 7, 55 (*caput obscurante lacerna*) eben diese genau so vorkommt, wie Iuven. 6, 118. 330. 8, 145 der C., so liegt es nahe, sie auch hier mit einem C. versehen zu denken. Einen Mantel mit C. trägt auf dem Relief aus Aesernia, Bull. Napol. VI 1847 Taf. I 4 (vgl. CIL IX 2689) der mit der Wirtin abrechnende Reisende. Terracottafigur mit zurückgeschlagenem C. am Mantel, Daremberg-Saglio Dict. d. ant. I 1578 Fig. 2091; Kind mit C. am Mantel ebd. Fig. 2095.

Bei den Christen ist C., öfter *cuculla*, die Tracht der Mönche, und kann das Wort auch den Mantel mit C. bezeichnen. Es scheint aber, dass dieser Sprachgebrauch älter ist. So wenn bei Iuven. 3, 170 C. als die nicht officielle Tracht des Bürgers erscheint, ganz wie sonst die Paenula. Und in dem Kleideredict, Cod. Theod. XIV 10, 1, wo die Sclaven *aut byrris aut cucullis* gekleidet sein sollen, ist auch offenbar ein Mantel gemeint. Vgl. Corp. gloss. II 338, 52. IV 105, 30, wo C. mit *καραβάλλιον* und *lacerna* gleichgesetzt wird.

Becker-Göll Gallus I 135. III 223. Vollständigste Stellensammlung Holder Altkelt. Sprachschatz 1183. Bildliche Darstellungen S. Reinach bei Daremberg-Saglio Dict. d. ant. I 1598. [Mau.]

Cuculum (*Κούκουλον*), Stadtname bei Strab. V 238, verdorben aus *Αἴκικλον* s. Aequiculi Bd. I S. 598 und Mommsen CIL IX p. 388. [Hülsen.]

Cucumis s. Gurke.

Cucurbita s. Kürbis.

Cuda, linker Nebenfluss des Durius in Hispania Citerior, jetzt Coa. Der alte Name ist nur genannt in den inschriftlich bezeugten *Lancienses*

(s. Lancia) *transcudani* im nördlichen Lusitanien, die im J. 105 zum Bau der Brücke über den Tagus bei Alcántara beitrugen (CIL II 760) und in einer Inschrift aus Emerita erwähnt werden (CIL II 5261), und in dem jetzigen Namen erhalten. [Hübner.]

Cufis (nicht *Cutis*, Plin. n. h. VI 92) s. Kophes.

Cufrut (?), Ortschaft in Africa, Provinz Byzacena, von der Bischöfe im J. 411 (coll. Carth. c. 128, Mansi Act. conc. IV 107) und im J. 484 (Not. episc. Byz. 62 in Halms Victor Vit. p. 67) erwähnt werden. [Dessau.]

Cugerni (*Cuberni*), germanisches Volk, zwischen Ubiern und Batavern genannt von Plin. n. h. IV 106 *Rhenum accolentes Germaniae gentium in eadem provincia Nemetes, Triboci, Vangiones, in Ubis colonia Agrippinensis, Guberni, Batavi*. Sie grenzten der Ruhrmündung gegenüber in der Gegend von Gelduba nördlich mit den Ubiern zusammen, wie auch aus Tac. hist. IV 26 erhellt: *loco cui Gelduba nomen est, castra fecere . . . utque praeda ad virtutem accenderetur, in proximos Gugernorum* (so die Hs.) *pagos qui societatem Civilis acceperant ductus a Vocula exercitus*. Sie beteiligten sich am Aufstand des Civilis (Tac. hist. IV 26. V 16 *Cugerni* die Hs. V 18 *Gugernos* Hs.). Im übrigen leisteten sie wie die Batavi den Römern Kriegsdienste, und zwar stand die *cohors I Cugernorum* im 2. Jhdt. in Britannien, wie die Militärdiplome CIL III p. 864 = VII 1193 (vom J. 103, *coh. I Cugernorum*), III p. 873 = VII 1195 (vom J. 124, *coh. I Ulp. Traiana Cuger. c. R.*) und die Inschrift CIL VII 1085 (*coh. I Cugernor.*) beweisen. Zeuss Vermutung (Die Deutschen 85), dass die C. zu den von den Römern aufs linke Rheinufer verpflanzten Sigambrern gehört hätten, ist wahrscheinlich (vgl. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 191). Was die Schreibung des Namens anlangt, so ist *Cugerni* am besten bezeugt und an allen Stellen bei Tacitus herzustellen (vgl. auch CIL III 2712 *domo Cugernus*), während Plinius *Cuberni* geschrieben zu haben scheint, denn auch diese Form erscheint auf Inschriften der in Britannien verehrten *dea Coventina* (Hübner Herm. XII 262. 263). Als Mittelform wird man mit Müllenhoff Herm. XII 272 *Cuerni* anzunehmen haben (früher war Müllenhoff Haupts Ztschr. f. D. A. IX 244 für die Lesart *Gugerni* eingetreten). R. Much Deutsche Stammsitze 156ff. (vgl. 223) deutet den Namen als Spottnamen ‚die nach Kühen und Rindern lüsternen'. Ob im Itin. Ant. 372 *Tolbiaco vicus Cugernorum* (statt *Supenorum* oder *Supernorum*) herzustellen ist, bleibt sehr zweifelhaft (Riese Rhein. Germanien, im Register unter *Cugerni* und *Superni*). [Ihm.]

Cuicul, in Numidien, 45 (oder nach Itin. Ant. 50) Millien von Milev, 25 Millien von Sitifis, Tab. Peut. Itin. Ant. 29 (fraglich ist, ob *Κούϊζουα κολωνία* bei Ptol. IV 3, 28 hierhergehört). Ansehnliche Ruinen von Djemila, unter andern ein dem Caracalla und der Iulia Domna errichteter Triumphbogen, s. Exploration scientifique de l'Algerie, Beaux arts par Ravoisié Taf. 29ff. Zahlreiche lateinische Inschriften aus dem 2.—4. Jhdt. CIL VIII 8300ff.; Suppl. 20135ff. Auch in der kirchlichen Überlieferung wird die Stadt häufig genannt, zuerst im J. 255 (Sententiae episcoporum, in Hartels Cyprian p. 457: *Pudentianus a Cuiculi*). [Dessau.]

Cularo, Stadt im Gebiet der Allobroges (Gall. Narbon.), zuerst erwähnt im Briefwechsel Ciceros ad fam. X 23, 7 (v. J. 43) *Cularone ex finibus Allobrogum*. Auf der Tab. Peut. verschrieben *Culabone* (Desjardins Table de Peut. 57), beim Geogr. Rav. IV 27 p. 241 *Curarore*. Das Ethnikon *Cularonensis* auf Inschriften CIL XII 2227. 2229. 2252. Erst von den Kaisern Diocletian und Maximian scheint sie die Civität erhalten zu haben (CIL XII 2229 *Diocletianus . . . et . . . Maximianus . . . . muris Cularonensibus cum interioribus aedificiis providentia sua institutis atque perfectis portam Romanam Ioviam vocari iusserunt*; vgl. Herzog Gall. Narb. 174). Seit Gratian führt die Stadt den Namen *Gratianopolis*, woraus das heutige Grenoble entstanden ist. Not. Gall. XI 5 *civitas Gratianopolitana* (zur provincia Viennensis). Augustin. civ. dei XXI 7 *non longe a Gratianopoli civitate*. Sidon. Apoll. ep. III 14, 1 und so öfter bei Späteren. Die Inschriften nennen *seviri Augustales* CIL XII 2237. 2242 u. ö.; der *aedilis* nr. 2215 ist zweifelhaft. Es war Zollstation, wo die *quadragesima Galliarum* (Marquardt St.-V. II² 272) erhoben wurde (CIL XII 2252 *librarius XL Gall. stationis Cularensis*, vgl. 2227). O. Hirschfeld CIL XII p. 273. Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 428. S. auch Calarona. [Ihm.]

Culcianus. Clodius Culcianus, Praefectus Aegypti im J. 303 (Grenfell und Hunt The Oxyrhynchus-Papyri I 132. 133), war einer der grausamsten Christenverfolger. Er stieg unter Maximinus (305–313) zu noch höheren Würden auf, bis der Sturz seines Herrn auch ihm den Tod brachte. Euseb. hist. eccl. IX 11, 4. Epiph. haer. 68, 1. [Seeck.]

Culcitanensis s. Culusitana civitas.

Culex s. Vergilius.

Culina (*coquilina* mit Abfall der ersten Silbe? Alte Form *colina*. Varro bei Non. 55, 14 und bei Serv. Aen. III 134; später werden die von *coquus*, *cocus* abgeleiteten Wörter *coquina*, *cocina* [Priscian. IV 1, 5] üblich; aber *coquinaris* schon Varro bei Non. 195, 15), die Küche. Bei den Griechen kennt die homerische Zeit keine Küche; der Herd (*ἑστίη*, *ἑστία*) steht im Megaron. Hom. Od. V 59. VI 305. VII 52. 153ff. XIV 420. XIX 55. XXIII 71. So auch in Tiryns, Schliemann Tiryns 237. Später wird die Küche (attisch *ὀπτάνιον*, *ὀπτανεῖον*, später *μαγειρεῖον*) öfters erwähnt (z. B. Komiker bei Athen. VII 291 b. IX 378 d. Poll. I 80. VI 10), doch erfahren wir nichts Näheres über sie. Auch in Rom und Italien kochte man in älterer Zeit im Atrium (s. d.); wann diese Sitte abkam und eine besondere Küche eingerichtet wurde, ist nicht bekannt. C. bei Plaut. Most. 1. Die Sitte, im Hauptwohnraum zu kochen und zu speisen, erhielt sich in der Villa rustica, wo dieser Raum C. heisst. Varro r. r. I 13, 2. Vitr. VI 9 (6), 1. Colum. I 6; vgl. Hor. sat. II 6, 65. Es bleibt zweifelhaft, ob diese Benennung alt ist und von hier aus auf die später entstandene C. des Stadthauses überging, oder ob auch auf dem Lande der Hauptraum ursprünglich Atrium

hiess, und den Namen C. erst erhielt, nachdem im Stadthause eine besondere C. entstanden war, und um ihn von dem, jetzt wesentlich verschiedenen Atrium des Stadthauses zu unterscheiden.

Es ist somit die Küche des Landhauses von der des Stadthauses wesentlich verschieden: jene der Hauptwohnraum, dem alten Atrium entsprechend, diese ein kleiner, nur zum Kochen dienender Raum. Die C. des Landhauses soll nach Colum. I 6, 3 gross und hoch am Hofe in möglichst warmer Lage erbaut werden. Eine Anschauung giebt die Villa rustica in Boscoreale bei Pompeii, Röm. Mitt. IX 1894, 350. Die C. liegt hier an der nördlichen, der Mittagsonne ausgesetzten Ecke des Hofes und ist ziemlich 5×6 m. gross; die Höhe ist nicht kenntlich. In der Mitte der Herd, etwa 1 m. im Quadrat; dem Eingang gegenüber die Nische für die Laren. Rechts, nur durch eine Holzwand getrennt, der Stall, geradeaus das Bad, an dessen Apodyterium der Abtritt; links der Heizraum des Bades.

Für die C. des Stadthauses bietet Pompeii zahlreiche Beispiele. Sie ist in der Regel klein. Ausnahmsweise misst sie in der Casa del Fauno annähernd 5×6, im Hause des Pansa 4×5 m.; sonst sind auch in besseren Häusern Küchen von 3×4 m. nicht ungewöhnlich, und es kommen auch noch kleinere vor. Der Herd ist stets an eine Wand angemauert, gross bis zu $1 \times 2\frac{1}{2}$ m. (Haus des Pansa), meistens beträchtlich kleiner; auf ihm nicht selten kleine, hufeisenförmige aber rechtwinkelige Aufmauerungen zum Aufstellen des Kochgeschirres. Wo diese fehlten, benutzte man zu demselben Zweck eiserne Dreifüsse. Abbildung eines Herdes mit Dreifuss und sonstigem Kochgerät, aus dem Hause der Vettier, Röm. Mitt. XI 1896, 30. Ein Rauchfang ist nie vorhanden; häufig aber ist kenntlich, dass die C. höher war, als die umliegenden Räume. Der Rauch zog durch die Fenster ab, deren meistens eines über dem Herd angebracht ist. Nur ausnahmsweise findet sich ein gemauerter Küchentisch (Overbeck Pompeii[4] 278. 295); meistens muss ein hölzerner Tisch diesem Bedürfnis genügt haben. Bisweilen enthält die C. einen kleinen Backofen für Kuchenbäckerei (Overbeck[4] 373). Der Abtritt findet sich stets entweder in der Küche oder in unmittelbarer Nähe derselben; nicht selten auch ein Ausguss (*fusorium*, Pallad. I 37, 4). Häufig, aber nicht immer, finden sich auch Spuren des Larencultus, dessen Verbindung mit der C. mehrfach bezeugt ist (Hor. sat. II 6. 15. Serv. Aen. II 469. Arnob. II 67); entweder eine kleine Wandnische, oft in Form einer Aedicula, oder häufiger das auf die Wand gemalte Bild der Laren, des Genius und der zwei Schlangen.

Die C. hat keine bestimmte Stelle im Hause. In Pompeii liegt sie fast immer irgendwo am Peristyl (*in postica parte*. Varro bei Non. 55. 19), ausnahmsweise (Casa della Caccia. Overbeck[4] 278) am Atrium. Es kommt auch vor, dass in dem allein erhaltenen Erdgeschoss keine C. vorhanden, dieselbe also im Oberstock anzunehmen ist; so in dem Hause mit Cenaculum (s. d.) VII 15, 8. Küche im Keller De Vogüé Syrie centrale pl. 34. Viel grössere Küchen gab es natürlich in den Palästen Roms. Senec. ep. 64. 1. 114, 26.

In Inschriften kommt C. manchmal in Verbindung mit Tempeln und Heiligtümern vor, CIL VI 2219. IX 1269. 3075. 3440. XIV 3543. Orelli 1322. Sie wird hier für die Bereitung der Opferschmäuse gedient haben. Die bei dem Isistempel in Pompeii erhaltene kleine C. gehört zur Priesterwohnung (Overbeck Pompeii[4] 109). Als öffentliches Gebäude oder in Verbindung mit einem solchen erscheint C. auch CIL X 3781. XIV 3002, wo der dafür gekaufte Platz $146\frac{1}{2} \times 16$ Fuss gross ist; vielleicht standen auch diese mit Tempeln in Verbindung; sonst konnten sie für Volksspeisungen bestimmt sein.

C. in Verbindung mit Gräbern, CIL VI 14614. 29958. XIV 1869; sie diente ohne Zweifel zur Bereitung des Totenmahles, auch wohl zur Verbrennung des dem Toten bestimmten Anteiles, Fest. ep. 65, 12: *C. vocatur locus in quo epulae in funere comburuntur*. Von hier aus kam das Wort dazu, auch das Grab selbst zu bezeichnen. Dies scheint der Fall zu sein CIL III 2811. IX 4079. X 4765. Nach Gromat. 21, 15. 55, 9. 86, 9 heisst C. der Begräbnisplatz für die Armen.

[Mau.]

Culleo s. Terentius und Torius.

L. **Culleolus,** nach der Praetur Statthalter (*pro consule*) von Illyrien, etwa 695 = 59 (Cic. ad fam. XIII 41. 42, vgl. Hölzl Fasti praetorii 52f.). Ob C. mit Cornelius Culleolus (Cic. div. I 4) zusammenhängt und denselben Gentilnamen führte, ist unsicher (s. Cornelius Nr. 123).

[Münzer.]

Culleus (in späterer Zeit auch *culeus*, nur *culleus* nach Placidus im Corp. gloss. lat. V 10, 3 und 60, 1) und *culleum*. Ob Varro (r. r. I 2, 7; vgl. Non. 197, 22 und Grammaticus de gener. nom. p. 76 Haupt) auch schon in Catos Origines den Plural *cullea* gelesen hat, ist zweifelhaft, da in dem entsprechenden Citat des Plinius (n. h. XIV 52) und bei Cato selbst (agr. 148, 1) die Hss. *cullcos* bieten. Das Wort ist mit *σολεύς*, ionisch *σουλεόν*, *σουλεός* = Scheide des Schwertes, wohl auch lit. *kulis* = Sack, *κάλυξ* = Knospe, *καλιά* = Hütte (Nest) auf eine indogermanische Grundform *kolveios* zurückzuführen (W. Prellwitz Etym. Wörterbuch d. gr. Spr. 1892, 156) und jedenfalls auch mit *coleus* = Hodensack nahe verwandt (vgl. das Wortspiel bei Cic. ep. IX 22, 4 *honesti colei Lanuvini*, wohl = Weinschläuche von Lanuvium, und *Cliterni non honesti* = Hoden, aber eigentlich = Säcke von Cliternum wohl mit Anspielung auf den durch Mischung mit dem *fons Clitorius* unschmackhaft gemachten arkadischen Wein).

1) Das Wort bezeichnete einen aus dem Fell des Rindes verfertigten Ledersack (= *ἀσκὸς βόειος* Corp. gloss. lat. II 118, 41. 119, 39 oder = *ἀσκὸς ταύρειος* ebd. 248, 1. 452, 3. 500, 3. 525. 21 oder = *μοῖρις* ebd. III 24, 17, d. h. im Tarentinischen = *βόειος ἀσκός* nach Poll. X 187. oder = *λάγυς* ebd. II 118, 41. III 484, 49 oder = *follis bubulus* ebd. V 187, 4). Der C. diente zum Transport von Wein und Öl (Plaut. Pseud. 212 und 214. Cat. agr. 154. Fest. ep. p. 50, 11. Plin. VII 82. Ulp. Dig. XXXIII 7, 12, 1). Auf den Wandgemälden einer pompeianischen Weinschenke sind zwei vierrädrige Leiterwagen mit einem darauf liegenden grossen und unverhältnismässig dicken Weinschlauch abgebildet; die beiden vor jedem Wagen stehenden Zugtiere sind ausgespannt und zwei Männer damit beschäftigt, aus einem hinteren, röhrenartigen Teil des Schlauches, welcher aus dem Fell eines Hinterbeines hergestellt ist, den Wein auf Amphoren abzuzapfen. Der Schlauch scheint in beiden Fällen aus einer oder mehreren gegerbten Rindshäuten hergestellt zu sein; der Hals, durch welchen der Wein eingefüllt worden, ist nach oben gerichtet und mit einem Stricke zusammengeschnürt. Auf dem ersten Gemälde (Mus. Borb. IV tav. A. Hessel D. Weinveredelungsmethoden des Altertums 1856, Taf. Rich Illustr. Wörterb. der röm. Altert., übers. von C. Müller, 1862, 206. Helbig Wandgemälde nr. 1487) ist derselbe noch durch drei über ihn hinweggehende Bänder an das halbkreisförmige Wagengitter befestigt; am obern Hinterteile ist ihm wie zum Scherz der Tierschwanz gelassen. Das zweite Gemälde (Mus. Borb. V 48. Panofka Bilder ant. Lebens 1843, Taf. 16, 2. Hessel a. a. O. Helbig nr. 1488. Overbeck-Mau Pompeii 579. Baumeister Denkmäler III 2087 Fig. 2335. Guhl und Koner Leben der Griech. u. Röm.[6], herausg. von Engelmann, Fig. 923) zeigt wesentlich dieselbe Composition, nur laufen die zur Befestigung des Schlauches dienenden Bänder durch Ringe, welche an einer oben aufliegenden eisernen Stange angebracht sind, und der infolge des Abfüllens des Weines zusammensinkende Schlauch zeigt trotz der Dicke der Haut merkliche Falten. Ein kleinerer, mit Most oder Wein gefüllter Schlauch, dessen Gestalt mehr einem natürlichen Schweinsrumpfe ähnelt und der auf einer bekränzten Bahre von vier trunkenen Satyren aus dem Weinberge nach Hause getragen wird, ist auf einem in Neapel befindlichen Krater dargestellt (Guhl und Koner a. a. O. S. 278 mit Fig. 200 nach Gerhard Antike Bildw. Taf. 107). Da die Griechen dem Seilenos einen Wasser-, bezw. Weinschlauch als Attribut gaben (vgl. J. H. Krause Angeiologie 1854, 303), so war seine bronzene Statue in Herculaneum und Pompeii eine beliebte Brunnenfigur. Als solche trägt er zur Decoration eines herculanensischen Brunnens einen grossen, bauschigen Ochsenbalg, welcher als Mündung desselben dient (Baumeister a. a. O. III 1639f. mit Fig. 1699 nach Mus. Borb. III 28). Neben diesen grossen Schläuchen bediente man sich in Italien zum Transport, wie wohl auch heute noch in einigen unwegsamen Gebirgsgegenden, auch kleiner, besonders aus Bockshaut verfertigter, *utres* (Plaut. Truc. 903. Plin. XXVIII 240. Ulpian a. a. O.). Im eigentlichen Griechenland, wo man auch heute noch vielfach den Wein in Bockshäuten, die mit Harz ausgegossen sind, aufbewahrt, wurden solche kleineren *ἀσκοί* gewöhnlich zum Transport (Hom. Il. III 247; Od. V 265. VI 78. IX 196 u. 212; s. auch Hermann-Blümner Privatalt. 232), aber mitunter auch zur Aufbewahrung oder Veredelung des Weines (Aristot. meteor. IV 10. 5 [7]) gebraucht, zum Teil auch gut zusammengenähte Schläuche, *δοχοί*, zum Transport von Gerstenmehl (Hom. Od. II 354 u. 380; vgl. 291). Zum Transport von Wasser kannte man aber auch grosse Schläuche (ebd. V 266. Nep. Eum. 8, 7), die wohl auch von frischer Rindshaut gemacht sein konnten (Hom. Od. X 19). In der Urzeit wenigstens konnte man leicht, nachdem man die Haut eines Tieres an einer geeigneten Stelle aufgeschnitten hatte, das Fleisch und die Knochen herausnehmen, die an den Füssen, am After und Halse bleibenden Öffnungen zubinden und so den Behälter herstellen (Hessel a. a. O. 41). Heute werden im Orient die gewöhnlich vom Bocke genommenen Schläuche gegerbt, aber nicht enthaart; bei den Wasserschläuchen wird die Haarseite nach aussen, bei den Weinschläuchen nach innen gekehrt, bei jenen auch die Innenseite gewöhnlich eingeölt (ebd. 42). In solchen Schläuchen (deren Innenseite übrigens, wie erwähnt, auch mit Harz oder Pech überzogen sein kann) hält sich zwar der Wein sehr gut, sofern die tierische Haut die Eigenschaft hat, vorzugsweise nur Wasser, nicht aber Weingeist verdunsten zu lassen, so dass man bei schwächeren Weinen den Weingehalt in ihnen concentrieren kann (vgl. Hessel a. a. O. 1 und 42), doch bedürfen dieselben nach der Entleerung einer sehr sorgfältigen Reinigung, damit der Wein nicht sauer und das Öl nicht ranzig wird; auch kann der Inhalt sehr leicht den unangenehmen Geruch des Gerbstoffes, bezw. der Bockshaut annehmen. Kamelschläuche für den Transport kamen bei den Arabern (Herodot. III 9) und Juden (Plin. XII 31) vor. In der Bibel ist oft von Schläuchen zum Transport des Weines (I Sam. 16, 20. Jos. 9, 4 und 13), zum Aufhängen desselben in den Rauch (Ps. 119, 83) oder zur Aufbewahrung desselben (Joh. 32, 19. Matth. 9, 17. Marc. 2, 22), aber auch zur Aufbewahrung der Milch (Jud. 4, 19) und Mitnahme des Wassers (Gen. 21, 14. 15. 19) die Rede.

2) Aus dieser Anwendung des Schlauches aus Tierfell erklären sich mehrere Benennungen von Hohlmassen und Gefässarten bei den indogermanischen Völkern (O. Schrader Linguist.-histor. Forschungen zur Handelsgesch. u. Warenkunde I 1886, 152). So bezeichnet, wie wir gesehen, C. nicht nur einen künstlich hergestellten ledernen Sack, sondern auch ein bestimmtes Mass (Cat. orig. bei Plin. XIV 52; agric. 11, 1. 2 und bei Varr. r. r. I 22, 4. Cat. agr. 23, 2. 24), d. h. dem Volumen eines Ochsenrumpfes wohl ziemlich entsprechend von 5,242 hl., das grösste Weinmass der Römer (Carmen de ponder. 86 bei Bährens Poet. lat. min. V 76). Es wird nämlich der C. = 20 *amphorae* (ebd. Plin. XIV 52) oder = 40 *urnae* (Col. III 3, 10; *quindecim cullea* bei Varr. I 2, 7 = *sescenae urnae* bei Col. III 3, 2 und 9, 3) gesetzt. Bei Cato ist er freilich einmal (agr. 148, 1) zu 41 *urnae* gerechnet, aber offenbar nur nach geschäftlicher Usance seitens des Verkäufers des Weins. Die *dolia*, in welchen der Wein oder das Öl lagerten, werden wohl in der Regel etwa einen C. gefasst haben (Cato 105, 1), da Vitruvius (VI 6 [9], 3) für die Ölfässer als die vorauszusetzende Grösse dieses Mass angiebt und dann für ihren grössten Durchmesser einen Raum von 4 Fuss = 1,184 m. lässt, obwohl die Fässer auch 30 (Col. XII 18, 7), 50 (Cato 69 und 112, 3) bis 100 Amphoren (Diod. XIII 83, 2) fassen konnten. Auch unter den erhaltenen *dolia* finden sich wohl selten solche, die weniger als einen C. fassen. Zum Vermessen bediente man sich eines *labrum*

culleare (Cato 154), d. h. einer Wanne mit vier Henkeln und einem Loch oben an der Seite, so dass sie nur bis zu diesem gefüllt werden und die Füllung das Mass eines C. erreichen konnte. Diese Wanne wurde zwischen die (in diesem Falle über der Erde stehenden) Fässer auf eine Erhöhung gestellt, der Wein aus dem (geneigten) Fasse hineingegossen und dann wieder durch eine unten angebrachte Röhre in den C. des Käufers abgelassen (vgl. Cella Bd. III S. 1875f.). [Ölck.]

3) Unter *poena cullei* versteht man die Strafe der Säckung, bei welcher der Hinzurichtende zuerst mit roten Ruten (*virgis sanguineis*) gepeitscht, dann zusammen mit einer Schlange, einem Affen, einem Hund und einem Hahn in einen Sack genäht (*culleo insuere*) und so in einen Fluss oder ins Meer geworfen wird. Mod. Dig. XLVIII 9, 9 pr. Iust. Inst. IV 18, 6. Nach der Annahme der römischen Schriftsteller ist diese Strafe uralt; schon Tarquinius Superbus soll sie in einem Fall wegen schweren Religionsfrevels verhängt haben, Dionys. IV 62. Val. Max. I 1, 13. In späterer Zeit erscheint sie beinahe ausschliesslich als *poena parricidii*, wobei wahrscheinlich überall an *parricidium* im neueren Sinne (= Verwandtentötung) zu denken ist; als Strafe für dieses Verbrechen ist sie wahrscheinlich nicht durch Gesetz (so Val. Max. a. a. O.) eingeführt, sondern *moribus instituta*, Mod. Dig. XLVIII 9, 9 pr., ähnlich Cic. pro Rosc. Am. 70. Sulla hat sie, wie Ciceros Reden für den Roscius aus Ameria und für den Cluentius beweisen, in seiner *lex Cornelia de sicariis et veneficis* für den Fall der Ascendententötung, nicht aber für die Tötung entfernterer Verwandten vorbehalten; die lex Pompeia hob die Strafe auf (nach andern hat sie sie bestätigt), indem sie für jeden Fall des *parricidium* die (allgemeine) Strafe des cornelischen Gesetzes, d. h. die Strafe der *aquae et ignis interdictio* androhte; Marc. Dig. XLVIII 9, 1, vgl. Suet. Caes. 42. Aber schon Seneca de clem. I 23 bezeugt wieder eine häufige Anwendung der Säckung; ihr Wiedererscheinen (vgl. auch Senec. de ira I 16, 5. Suet. Oct. 33; Claud. 34. Cass. Dio LXI 16, 1. Iuven. VIII 212ff. XIII 153ff.) mag damit zusammenhängen, dass sie sich im Hausgericht erhielt, Senec. de clem. I 15, 7. Senec. controv. III 16. Hadrian schreibt die *poena cullei* vor für die Tötung von Eltern und Grosseltern, aber auch hier nur, *si mare proximum sit*. Mod. Dig. XLVIII 9, 9, vgl. Dosith. Hadr. sent. 16; in den übrigen Fällen treten andere Todesstrafen ein. Paul. V 24, 1 erwähnt die *poena cullei* als eine nicht mehr in Gebrauch stehende. Constantin schreibt sie aber neuerdings vor und zwar für alle Fälle der Verwandtentötung: ist das Meer nicht in der Nähe, so soll der Sack in einen Fluss geworfen werden, Const. Cod. Iust. IX 17, 1. Iust. Inst. IV 18, 1.

Die Strafe ist wesentlich das Einnähen in den Sack und das Ertränken des Sackes; häufig ist schlechtweg nur hievon die Rede, Cic. pro Rosc. Am. 70. Senec. de ira I 16, 5. Apul. met. X 8. Lact. inst. III 14. Die Tiere, die wohl nicht immer alle aufzutreiben waren, werden nicht immer genannt; am häufigsten die Schlange, z. B. Plut. Tib. Gracch. 20. Iuvenal. a. a. O. Senec. controv. III 16. Senec. de clem. I 15, 7. Isidor. orig. V 27, 36. Constantin Cod. Theod. IX 15, 1. Über die Tiersymbolik (*ἀσεβὴς μετὰ ἀσεβῶν ζώων* Dosith.) vgl. Schrader (s. u.) 769. 770. Wahrscheinlich ist die Säckung von Hause aus keine Strafe, sondern eine Form der sog. *procuratio prodigii*, Fortschaffung eines monströsen Wesens; die That erschien als unglaublich und naturwidrig (*prodigii ac portenti simile* Cic. pro Rosc. Am. 37. Senec. de clem. I 23); das Land soll endgültig und vollkommen von dem unnatürlichen Verbrecher befreit werden, der den Göttern nicht gefällig ist und Verderben über das Land bringt, das ihn birgt. Sofort nach dem Urteil soll die Isolierung beginnen; der Verbrecher erhält hölzerne Sohlen an die Füsse, sein Haupt wird mit einem *follieulus lupinus* verhüllt; dann wird er in den Kerker abgeführt, wo er verbleibt, bis der *culleus* für die Execution bereit ist, Rhet. ad Herenn. I 23. Cic. de inv. II 50. Die mehrfach aufgestellte und auf Suet. Oct. 33 gestützte Behauptung, die *poena cullei* habe nur den geständigen *parricida* getroffen, ist unhaltbar; sie steht im Widerspruch mit der Anwendbarkeit der Strafe in den Fällen bei Cic. pro Rosc. Amer. Senec. controv. III 16. Apul. metam. X 8 (p. 694 Oud.). Brunnenmeister (s. u.) 197, 1 vermutet etruskischen Ursprung der Strafe.

Anwendung der *poena cullei* für andere Fälle (ausser *parricidium*) ist selten nachweisbar; vgl. Val. Max. I 1, 13. Dionys. IV 62. Plut. Tib. Gr. 20. Euseb. de mart. Palaest. 5; gesetzlich war sie vorübergehend dem Ehebrecher angedroht, Constantius u. Constans Cod. Theod. XI 36, 4. Über verwandte Strafen bei andern Völkern des Altertums Schrader (s. u.) 767.

Litteratur. Schrader Ausgabe der Institutionen (Corp. iur. civ. tom. I) zu Inst. IV 18, 6 p. 764ff. Rein Criminalrecht der Römer 457—459. Voigt XII Tafeln I 255—257. Daude De capit. poen. iur. Iust. 45—52. Brunnenmeister Tötungsverbrechen im altröm. Recht 177. 185—198. H. F. Hitzig Schweiz. Ztsch. f. Strafr. IX (1896) 40. 41. Vgl. die Art. Lex Pompeia, Parricidium. [Hitzig.]

Culpa bezeichnet die unentschuldbare Verletzung eines andern und die ihr zu Grunde liegende Gesinnung, d. i. die Verschuldung oder die Schuld. Ihr höchster Grad ist der *dolus malus*, Dig. L 16, 226, s. Dolus. Nach ihrer rechtlichen Bedeutung ist die C. sowohl Voraussetzung von Delictsklagen, insbesondere der *actio legis Aquiliae* (s. Damnum), als auch ein Haftungsgrund bei Schuldverhältnissen, namentlich aus Verträgen (*culpa in contractu*, im Gegensatze zu der *culpa in contrahendo*, die bei dem Entstehen des Vertrages, also während des Vertragsabschlusses begangen wird, z. B. durch schuldhafte Verwechslung von Personen oder Sachen). Die C. bei Schuldverhältnissen bezeichnet man vielfach unpassenderweise als ausseraquilische, indem man die C. als Voraussetzung einer Delictsklage nach ihrem erwähnten Hauptfalle aquilische nennt, doch ist diese Bezeichnung darum irreführend, weil eine und dieselbe Verschuldung, z. B. die Beschädigung einer gemieteten Sache, sowohl eine *c. in contractu* enthielt als auch mit der *actio legis Aquiliae* ohne Rücksicht auf den Mietscontract verfolgbar war. Die aussercontractliche Schuld

begründet nicht wegen aller Schäden, die sie verursacht, Ersatzansprüche, sondern nur bei Sachbeschädigungen, was übrigens nicht ganz zweifellos ist, s. Damnum.

Auf den Grad der Schuld kommt es bei aussercontractlicher Schuld nicht an. *In lege Aquilia et levissima culpa venit* Dig. IX 2, 44 pr. Beides ist anders bei der C. aus Schuldverhältnissen. Hier haftet der Verpflichtete nicht bei jedem Schuldverhältnisse für jede Schuld. Es werden hier vielmehr *c. lata* und *levis* unterschieden, grobes und mässiges Versehen. *C. lata* ist nach Dig. L 16, 213, 2 (Ulpianus) *nimia negligentia, i. e. non intelligere quod omnes intelligunt*, wobei *omnes* nur so viel bedeutet wie *fere omnes*. *C. lata* ist hiernach ein Grad der Fahrlässigkeit, wie er von fast allen Menschen vermieden zu werden pflegt, also die Abwesenheit der fast überall vorhandenen Rücksicht auf die Mitmenschen. *C. levis* ist dagegen der Mangel einer *diligentia diligentis patrisfamilias*, wobei zu bedenken ist, dass *paterfamilias* (s. d.) weniger Hausvater bedeutet als Hausherr, Dig. XIII 6, 18 pr. (Gaius) *in rebus commodatis talis diligentia praestanda est, qualem quisque diligentissimus paterfamilias suis rebus adhibet*; vgl. aber auch Dig. IX 2, 25, 7 *si omnia sunt, quae diligentissimus quisque observaturus fuisset*. *C. levis* ist demnach die Abwesenheit derjenigen Sorgfalt, wie sie selbständige Verwalter des eigenen Vermögens zu zeigen pflegen im Gegensatze zu den unselbständigen und deshalb minder verantwortlichen, aber darum auch minder sorgfältigen Hauskindern.

Die *c. lata* steht in Vertragsverhältnissen dem *dolus* gleich, Dig. XI 6, 1, 1. XVIII 1, 29 pr. Zweifelhaft ist, ob dies auch sonst zutrifft (vgl. hierüber v. Jhering Dogm. Jahrb. IV 12ff. Mommsen über die Haftung der Contrahenten bei der Abschliessung von Schuldverträgen 1879, 175ff. Burckhard Sinn und Umfang der Gleichstellung von dolus und lata culpa im röm. Rechte, Göttingen 1885).

Nicht bei allen Schuldverhältnissen wird für *omnis culpa* gehaftet, sondern in der Regel nur von solchen Parteien, die aus dem Verhältnis Vorteile haben, während solche Parteien, die lediglich Vorteile gewähren, in der Regel nur für *c. lata* haften, Dig. XIII 6, 5, 2. Zu jenen gehören z. B. die Commodatare (s. Commodatum), Deponenten (s. Depositum) und alle Parteien aus gegenseitig verpflichtenden Verträgen, zu diesen die Commodanten und Depositarien. Die Mandatarien (s. Mandatum) haften für *c. levis*, obwohl sie eine Gefälligkeit erweisen, eine Ausnahme, die wohl aus der Unentbehrlichkeit einer Geschäftsführung für andere zu erklären ist und in der Regel auch bei auftragloser Geschäftsführung gilt. Paul. I 4 pr. Cod. IV 35. 11. 13. 21. Abweichend Coll. X 2, 3 und dazu Rudorff bei Puchta-Krüger Institutionen[10] II 374 § 278 Anm. f. Eine eigenartige Haftung ist die Haftung für *diligentia quam suis rebus adhibere solet*, die nicht nach dem allgemeinen Verhalten der Mitmenschen, sondern nach den Gewohnheiten des Haftenden bestimmt wird (sog. *diligentia* oder *culpa in concreto*). So braucht z. B. ein Gesellschafter (*socius*) dem andern in Angelegenheiten der Gesellschaft nicht mehr Sorgfalt zu leisten, als wie er in seinen eigenen anzuwenden pflegt. Hier ist der concrete Massstab statt des abstracten offenbar eine Erleichterung der gewöhnlichen Haftung, Dig. XVII 2, 72. Doch kann er bei sehr sorgfältigen Verpflichteten auch als eine Erschwerung gemeint sein; vgl. Dig. XVI 3, 32. Vielleicht ist es so zu deuten, warum auch der Ehemann wegen der *dos* (s. d.) und der Vormund für *diligentia quam suis rebus* haften (s. Tutela), Dig. XXIII 3, 17. XXIV 3, 66 pr. XXVII 3, 1 pr. XXVI 7, 33 pr. Vielfach sieht man freilich auch hierin eine (schwer verständliche) Erleichterung der Haftpflicht. Über die Haftung für *casus* vgl. Leonhard Institutionen 390 und die o. B. III S. 1781 Angeführten.

Der Umfang der Haftung für C. hat im Laufe der römischen Rechtsgeschichte erhebliche Abänderungen erfahren. Eine Übertreibung liegt in der Behauptung, dass in der Urzeit die Verletzung haftbar gemacht habe ohne jede Rücksicht auf ihre Entschuldbarkeit. Das Recht der Notwehr ist vielmehr wohl immer anerkannt worden, Dig. IX 2, 4, 1, und uralt ist sicherlich die Regel: *Qui iure suo utitur nemini facit iniuriam* Dig. L 17, 55. 151. XLIII 29, 3, 2. Die Haftung für C. ist aber insofern erleichtert worden, als man die Entschuldbarkeit einer verletzenden Handlung in späterer Zeit nicht blos auf ein besonderes Verletzungsrecht zu gründen brauchte, sondern auf die blosse Unvorhersehbarkeit des verursachten Schadens gründen durfte. Dig. IX 2, 31 *culpam autem esse, quod cum a diligente provideri poterit, non esset provisum*. Eine Verletzung, die von ihrem Urheber (ihrer Art nach) nicht vorhersehbar war, galt also schliesslich nicht als C. (auf die Vorhersehung der einzelnen Umstände der Verletzung, z. B. der Beschaffenheit einer Sache, die jemand durch einen Wurf aus dem Fenster zertrümmert hatte, kam es natürlich nicht an, nur die Art des Übels musste vorhersehbar sein). Während also nach dieser Seite der Umfang des unentschuldbaren Unrechts sich verengt hat, hat es sich nach anderer Richtung erweitert. Die ältere Zeit scheint eine Haftung nur dann angenommen zu haben, wenn die Verletzung der That unmittelbar folgte, d. h. kein Zeitraum dazwischen lag. So unterschied man z. B. das *occidere* von dem *mortis causam praestare*, nur zu dem letzteren rechnete man die Einsperrung eines Sclaven, die seinen Hungertod zur Folge hatte. Dig. IX 2, 7, 6. Erst die spätere Jurisprudenz stellte die mittelbare Schädigung der unmittelbaren gleich, vermutlich zunächst bei Verträgen, später auch bei aussercontractlichen Verletzungen, Dig. IX 2, 7, 6. Hiermit hängt jedenfalls zusammen, dass man für die Folgen von Unterlassungen ursprünglich gar nicht haftete, später freilich geschah es, jedoch nur unter Bedingungen, die streitig sind. Als Ausgangspunkt für die Aufklärung dieses Grundsatzes sind die Erwägungen zu betrachten, die sich an das Sprichwort knüpfen: *imperitia culpae adnumeranda est*; vgl. Dig. IX 2, 8 (Gaius) *cum affectare quisque non debeat, in quo vel intellegere debet infirmitatem suam alicui periculosam futuram*. Ein Kutscher, der die Pferde nicht zügeln kann, haftet weniger wegen seiner Unterlassung, sondern deshalb, weil er eine Aufgabe unternommen hat, von der er wissen

musste, dass er ihr nicht gewachsen war. Dasselbe, was hier von der Geschicklichkeit gesagt ist, muss auch von der sittlichen Kraft gelten. Die Übernahme einer Aufgabe ohne das Bewusstsein der vollen sittlichen Kraft, die zu ihrer Durchführung nötig ist, ist culpos und macht für die Folgen haftbar. So, wenn der Arzt den kranken Sclaven schneidet und nachher nicht ordentlich verbindet, oder wenn der Wächter am Ofen einschläft und eine Feuersbrunst entstehen lässt, Dig. IX 2, 27, 9. Die Schuld ist hier vom Schaden durch einen Zeitraum getrennt, und aus diesem Grunde kann diese Haftung erst späterhin anerkannt worden sein. Hieraus erklärt sich auch die auffällige Erscheinnng, dass bei den strengen *verborum obligationes*, in denen sich das alte Recht erhalten hatte, der Schuldner nur für eine *culpa in faciendo* haftete, nicht für *culpa in non faciendo*. So wird Dig. XLV 1, 91, 3 mit Recht gedentet von Hartmann Die Obligation, Erlangen 1875, 227ff. Aus der ursprünglichen Nichthaftnng wegen blossen Unterlassens erklärt sich wohl auch die besondere Bedeutung des Wortes *casus* (s. d.) als eines nicht zu vertretenden Umstandes im Gegensatz zur menschlichen Thätigkeit, Dig. XL 5, 33. Alle Nichtthätigkeit fiel wahrscheinlich ursprünglich in den Begriff des *casus* nnd wurde erst später unter besondern Umständen der C. zugerechnet; s. überhaupt über das Verhältnis der Ausdrücke *casus* und *c.* Art. Casus.

Sehr zweifelhaft ist, inwieweit bei Schuldverträgen der Geschäftsherr für die Gehülfen bei der Vertragserfüllung haftet. Während die herrschende Lehre, sofern der Vertrag die Annahme von Gehülfen gestattet, nur für eigenes schuldhaftes Verhalten des Herren, namentlich bei der Auswahl der Gehülfen und ihrer Bewachung haften lässt, sog. *culpa in eligendo et custodiendo* (vgl. z. B. Windscheid Pand.^{7} 461 § 401), nimmt eine andere, richtige Ansicht auch schon nach römischem Rechte die unbedingte Haftung des Herrn für das Verschulden seiner Gehülfen bei der Vertragserfüllung an. Die Litteratur vgl. bei Windscheid Pandekten^7 II 461 § 401 Anm. 5. Dernburg Pandekten^5 II 105. 107 § 38 Anm. 1 u. 8 und die von Leonhard Gutachten in den Verhandlungen des 17. deutschen Juristentags 353ff. Angeführten. Dig. VII 1, 65 pr. XIII 6, 10, 1. 11. 20. XIV 1, 1. 18. XIV 3, 5, 10. XVII 2. 41. 62. XIX 5, 20, 2. 2. 19. 21. 23 pr. XIX 2. 13, 5. 25, 7. 30, 2. 40.

Unter *compensatio culpae* versteht man den Fall einer Verletzung, die nicht blos von einem andern, sondern daneben auch von dem Verletzten selbst durch dessen eigene Unvorsichtigkeit verschuldet ist. Dig. L 17, 203 *quod quis ex sua culpa damnum sentit, non videtur damnum sentire*; vgl. hierüber Pernice Labeo II^2 89ff. Priester Compensatio culpae, Würzburg 1896 und die dort Angeführten; s. auch Compensatio.

Litteratur über C. v. Löhr Theorie der culpa, Giessen 1806. Hasse Die culpa des röm. Rechts 1815, 2. Ausg. 1838. Göschen Vorlesungen über das gem. Civilrecht II 2, 1839, 51ff. ferner die bei Windscheid Pand.^{7} I 285 § 101, 5 Angeführten, insbesondere Pernice Labeo II^2 1895, 1ff. und Chironi La colpa nel diritto civile odierno 1884. 1887, ferner Pernice Zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach röm. Rechte, 1867. Mommsen Über die Haftung der Contrahenten bei der Abschliessung von Schnldverträgen, Braunschweig 1879 und dazu Leonhard Ztschr. f. Hdlsr. XXVI 284ff. Puchta-Krüger Institutionen^{10} II 366. 373ff. Leonhard Institutionen 390. 393. 429. 438. [R. Leonhard.]

Culter, *μάχαιρα*. Messer wurden im Altertum zu denselben Zwecken gebraucht wie noch jetzt und werden häufig ganz oder teilweise erhalten gefunden. Bronzemesser aus mykenischer Zeit Walters Bronzes in the Brit. Mus. (Index nr. 7—98); Bronzemesser deutschen Fundortes Lindenschmit Altertümer unserer heidn. Vorzeit II 8, 2. Viel häufiger sind Messer aus römischer Zeit mit eisernen Klingen, Walters a. O. (s. Index). Lindenschmit a. O. II 4, 4. Friederichs Kleine Kunst 310, 1480—1486. S. Reinach Musée de Saint-Germain-en-Laye (Index). Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. I 1582ff. Es finden sich sowohl Klappmesser (Taschenmesser), als solche, die fest im Griff stehen. Erstere sind seltener, Walters a. O. 357. 2955 (Griff aus Bronze). Lindenschmit a. O. II 4, 4, 7. Daremberg-Saglio Fig. 2102. An letzteren ist bisweilen der Griff ganz aus Eisen und in einem Stück mit der Klinge; bisweilen besteht er aus einer Platte, in einem Stück mit der Klinge, auf die beiderseits eine Bekleidung aus Holz oder Knochen aufgenagelt war. Selten ist er in eine Tülle eingesetzt. Am häufigsten ist die Klinge mit einer Spitze in den Griff eingelassen. Die Klinge ist meistens zu Grunde gegangen und es findet sich der Griff allein, besonders häufig — wegen der Dauerhaftigkeit des Materiales — aus Bronze. Diese Bronzegriffe sind oft mit figürlichem Schmuck versehen oder ganz als Figuren gestaltet, die aus einem Blattkelch, auch wohl aus einem korinthischen oder ionischen Capitell herauswachsen: eine Büste, ein Tierkopf oder Tierfuss, ein Schauspieler, ein Gladiator, ein Wagenlenker (Walters a. O. 357, 2955—2973. E. Caetani Lovatelli Nuova miscellanea archeologica 13, auch in Atti di Romagna, 3. Ser. IX); ein Affe auf einem Hund, Hund und Hase (Daremberg-Saglio Fig. 2100. 2101; vgl. noch Montfaucon Ant. expl. III pl. 61. Friederichs a. O.). Goldener Griff mit Edelsteinen, Rhein. Jahrb. XXXVIII 1864, 247. Von verschiedenen Arten von Messern verdienen folgende Erwähnung:

Das Opfermesser. In bildlichen Darstellungen erscheint es häufig mit kurzer, breiter, dreieckiger Klinge, deren Rücken meist leicht convex ist. So unter anderem Opfergerät auf dem Relief Clarac 220, 307, hier in einer Scheide. Ein in der Scheide erhaltenes Exemplar Daremberg-Saglio a. O. Fig. 2110. Zwei solche Messer auf dem Grabstein des Cultrarius Q. Tiburtius Menolavus in Capua, CIL X 3984; mehrfach in Stuckrelief an pompeianischen Larenheiligtümern, Mau Pompeii its life and art 265. Ein Messer dieser Form aus Bronze, also wohl zu sacralem Gebrauch bestimmt, Daremberg-Saglio a. O. Fig. 2118. Dass es nicht nur zum Schneiden und Hacken, sondern auch zum Stechen diente, zeigt das Relief Mus. Borb. XIII 12, wo ein Ferkel damit abgestochen wird. Abweichender Form ist das Opfermesser auf den Münzen, Babelon Monn. de la

rép. II 473, mit langer schmaler Klinge und leicht convexem Schnitt. Nicht sicher beglaubigt ist eine dritte Form, mit langer, schwertartiger, zweischneidiger Klinge. Sie erscheint mit anderem Opfergerät auf dem Relief bei Piranesi Lapides Capitolini (danach Barbault Recueil de divers monuments CIV). Dies Relief ist aber von Piranesi componiert, mit Benutzung antiker Vorbilder; doch ist gerade für dies Messer das Vorbild nicht nachweisbar. Man könnte sonst an die *secespita*, Fest. p. 348a 4, denken.

Die an erster Stelle genannte Form des Opfermessers ist wohl auch die des Schlachtermessers (*machaera* Suet. Claud. 35; *culter* Liv. III 48, 5); auf einem pompeianischen Gemälde, Bull. d. Inst. 1879, 267, 42, liegt es neben rohem Fleisch, diente also zur Zerteilung desselben. Doch wurden ohne Zweifel von den Schlachtern, wie auch in der Küche (*C. coquinaris*, Varro bei Non. 195, 15) Messer verschiedener Formen benutzt.

Tischmesser erwähnen Pherekrates bei Poll. X 89. Clem. Al. Paed. II 3, 37. Nach letzterer Stelle trieb man Luxus mit denselben und waren ihre Griffe aus Elfenbein und mit Silber beschlagen. Bildliche Darstellung des Essens mit Hülfe eines Messers auf der Vase Mon. d. Inst. VIII 27.

Das Jagdmesser (*C. venatorius*, Hirschfänger, s. namentlich Martial. XIV 31) erwähnen Suet. Aug. 19; Claud. 13. Tac. ann. III 43. Petron. 40.

Rasiermesser s. d. Ausser diesem führten die Barbiere noch ein kleineres Messer, *cultellus tonsorius*, zum Schneiden der Nägel, Hor. ep. I 7, 51. Val. Max. III 2, 15. Einzige eingehende Behandlung des Gegenstandes S. Reinach bei Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. I 1582ff., dem auch obiges grösstenteils entnommen ist. [Man.]

Cultor, Beiname Iuppiters, der uns nur aus der Notiz *Iovi Cultori c(ircenses) m(issus) XXIIII* zum 13. März in den Fasten des Philocalus bekannt ist (CIL I^2 p. 260; vgl. dazu Mommsen p. 316). [Aust.]

Cultrarius, einer der unter dem Namen *victimarii* (s. d.) zusammengefassten Opferdiener, und zwar im Gegensatze zum *popa* (s. d.), der das Opfertier mit Beil oder Hammer schlägt, derjenige, dem das Abstechen der kleineren Opfertiere mit dem Messer zufällt. Suet. Calig. 32 *admota altaribus victima succinctus poparum habitu* (Caligula) *elato alte malleo cultrarium mactavit*. Die *cultrarii* der beiden capuanischen Inschriften CIL X 3984 und 3987 sind aber wohl sicher Messerschmiede; vgl. Blümner Technol. IV 363. [Wissowa.]

Cululis, Stadt in Africa, im Innern der Provinz Byzacena, unter Iustinian neu befestigt, Procop. de aedif. VI 6; vgl. Not. episc. prov. Byzac. 56 in Halms Victor Vit. p. 67. Not. prov. s. Leon. in Partheys Hierokles p. 79, wo *Κουκουλ.* überliefert ist. [Dessau.]

Culullus (Horat. carm. I 31, 11; ars poet. 434; *cululla* Porphyr. zu c. I 31, 10). nach Keller Lat. Volksetymologie 82 von *cūligna* = *κυλίχνη*, daher *culillus* die etymologisch verlangte Form (in den Hss. des Horaz sind die drei Formen *culullus*, *cululus*, *culillus* bezeugt, s. Keller Epileg. zu Horaz c. I 31, 11), durch Volksetymologie als Deminutivum von *culeus* aufgefasst (Ps.-Acron zu Horat. a. p. 434), bezeichnet zunächst die thönernen Becher, die von den Pontifices und Virgines Vestales beim Opfer benntzt wnrden (Porphyr. a. a. O.), dann allgemein Becher (Hor. a. a. O.). [Samter.]

Culusitana civitas, in Africa, Victor Vit. III 26. Bischöfe werden genannt im J. 348 (Mansi Act. conc. III 147), 411 (Mansi IV 123. Migne XI 1316), 419 (Mansi IV 419. 433, an welchen Stellen *Culsitan-* steht, 436. 508. 509), 484 (Not. ep. prov. proc. 33, in Halms Victor Vit. p. 64, wo ebenfalls *Culsitan-* überliefert ist), 525 (Mansi VIII 647), 649 (ebd. X 940: *episcopus sanctae ecclesiae Culcitanensis*). Die Erwähnungen aus dem J. 484 und 649 zeigen, dass die Stadt zur Provincia proconsularis gehörte. [Dessau.]

Cumae s. Kyme.

Cumania, Felsburg in Iberia südlich von den Kaukasiai pylai, nördlich von der Metropole Hermastis oder Armozica, Plin. VI 30. Wenn man vom Kreuzberg, der Wasserscheide zwischen dem Terek und Aragwi, gegen Süden nach Guda hinabsteigt, so liegt unterhalb die Kumlis-ciche in M'thiulethi (georg. *m'thiuli* ‚Hochländer,' von *m'tha* ‚Gebirge'). Klaproth Reise in den Kaukasos I 693 deutet den Namen der Burg aus georg. *kumli* ‚Pfefferkuchen'; richtiger vergleicht sich georg. *kwamli, komli*, mingrel. *kuma* ‚Rauch, Nebel', *kumani* ‚rauchig'; das kappadokische Komana wird im Etym. M. mit *σύσκιος* übersetzt. Reineggs II 78. 80. 154 schildert Kumlis-ciche als ragendes Felsennest auf der Hauptpassage zwischen dem Terek und Kur mit prächtiger Fernsicht, mit einigen eisenhaltigen Wasserquellen. [Tomaschek.]

Cumanus s. Ventidius.

Cumba, *κύμβη* (Sophokl. bei Athen. XI 482), der Nachen des Fischers und des Charon, nach Plin. VII 57 zuerst bei den Phoinikern. [Assmann.]

Cumera (oder *cumerum*) bezeichnet zunächst ein Gefäss zur Aufbewahrung des Getreides (Hor. sat. I 1, 53; ep. I 7, 30). W. Prellwitz (Etymol. Wörterb. d. gr. Spr., 1892, 136) leitet das Wort mit lat. *camur* = gewölbt, gr. *καμάρα* = Gewölbe, *κάμινος* = Ofen, *κμέλεθρον* (= *μέλαθρον*), altbaktr. *kamara* = Gewölbe, Gürtel, mhd. *hame* = sackartiges Fangnetz, nhd. Hemde, goth. *himins* = nhd. Himmel u. s. w. von einer indogerm. Wurzel *kema*:*kama* = bedecken, wölben ab. Ps.-Acron (zu Hor. sat. I 1, 53) unterscheidet dreierlei *cumerae*: 1) sehr grosse Gefässe aus Weidenruten zur Aufbewahrnng des Getreides (ebenso Porphyrio zu Hor. ep. I 7, 30); 2) thönerne, den *dolia* ähnliche Gefässe zu demselben Zwecke; 3) kleinere Gefässe, welche 5—6 Modien fassten und von den Sabinern *trimodiae* genannt wurden (vgl. Bd. III S. 612). Bei dem Opfer einer Hochzeit trug ein Opferdiener, *camillus*, ein *cumerum* (Varro de l. l. VII 34); diese *cumera* wurde auch *camillum* genannt und enthielt *mola salsa* und andere Requisiten des Opfers (Fest. ep. p. 63, 11; vgl. Marquardt Privatleben^2 51, 3), ist also von der *acerra*, dem beim Opfer gebrauchten Weihrauchkästchen, verschieden (Marquardt a. a. O. A. 2). Verfertigt wurde das *cumerum* aus (den dünneren Stämmen der) Palmen und aus Spartgras (Fest. ep. p. 50, 7). [Olck.]

Cuminarius vicus, Station der römischen Strasse von Emerita nach Caesaraugusta, 18 Mil-

lien südlich von Titulcia (s. d.) nach dem Itin. Ant. 445, 6 (*vico Cuminario*), wonach sie an einen wüsten Ort, genannt Dancos, zwischen Lillo und La Guardia gesetzt wird (Guerra Discurso á Saavedra 106). Kümmel wächst in Hispanien viel. [Hübner.]

Cuminion (Geogr. Rav. 216, 16) s. Acuminicum.

Cumodina (Geogr. Rav. 190, 4) s. Pomodianae.

Cunbaria, nur auf Münzen genannte Stadt in Hispania Ulterior, die nach ihren Typen (Thunfisch) in die Gegend von Gades zu setzen sind (Mon. ling. Iber. nr. 155); sie wird also an der Südostküste zu suchen sein, etwa zwischen Carteia und Gades. [Hübner.]

Cunchas, Häuptling der Cidariten, eines hunnischen Stammes, der an den Grenzen Persiens hauste. Um seine Freundschaft zu gewinnen, hatte ihm der Perserkönig Peirozes seine Schwester zur Frau versprochen, statt dessen aber eine verkleidete Sclavin geschickt. Die Rache des C. führte um 465 n. Chr. zu einem Kriege zwischen ihm und dem Perserreiche, Prisc. frg. 33. [Seeck.]

Cunculiana, Ortschaft in Africa, Provinz Byzacena, Sitz eines Bischofs, Not. ep. prov. Byz. in Halms Victor Vit. p. 68; vgl. Gesta coll. Carth. c. 128, wo *Cenculian-* überliefert ist. [Dessau.]

Cunei s. Cynetes.

Cunerum promunturium, Vorgebirge im mittleren (picentinischen) Appennin, unmittelbar südlich von Ancona (Plin. III 111. Vibius Sequ. p. 15 Burs. Serv. Aen. X 183). Jetzt Monte Conero (572 m.). Nissen Ital. Landesk. 234. [Hülsen.]

Cunetio, Station der römischen Strasse von Isca Dumnoniorum (s. d.) nach Calleva (s. d.) im südlichen Britannien, die über Aquae Sulis (s. d.) führte (Itin. Ant. 486, 5 *Cunetione*), nach den Entfernungen etwa bei Marlborough am jetzigen Fluss Kennet zu suchen; doch ist die Lage nicht genauer ermittelt. [Hübner.]

Cuneus. 1) s. Sacrum promunturium und Cynetes.

2) Bei den Römern Name der keilförmigen Abschnitte (*κερκίδες*), in die der ansteigende Zuschauerraum der Theater und Amphitheater (s. *Θέατρον*) durch die radienartig nach oben emporlaufenden Treppen geteilt wird, vgl. Vitruv. V 6, 2. Die *cunei* des Oberstockes werden häufig durch Treppen, die in der Richtung der Mittellinien der unteren Abschnitte angelegt sind, noch weiter geteilt. Diese Gliederung des Zuschauerraums pflegt der Einteilung des Publicums nach politischen Classen und Privilegien zu Grunde gelegt zu werden; vgl. Friedländer bei Marquardt R. St.-V. III 537. So hat Augustus in der Lex Iulia den Praetextati einen besondern C. und den Paedagogen den benachbarten C. zugewiesen (Suet. Aug. 44). Ein *c. iuniorum* (der jüngeren Ritter), der nach dem Tode des Germanicus *c. Germanici* genannt wurde, wird von Tac. ann. II 83, die *cunei equestris ac senatorii ordinis* werden bei Suet. Dom. 4 erwähnt. In der Arvalcninschrift CIL VI 2059 werden im J. 80 dem Arvalencollegium die Plätze im flavischen Amphitheater nach *gradus* und *cunei* zugewiesen, über die weiteren Aufklärungen, die wir dieser Inschrift über die Einteilung des Zuschauerraumes entnehmen können; vgl. Hülsen Bull. archeol. comun. di Roma XXII 341. S. Maenianum. Auf die Zuweisung der einzelnen *cunei* an die verschiedenen politischen Curien scheinen sich die Inschriften auf den Sitzstufen des Amphitheaters zu Lambaesis in Numidien CIL VIII 3293 zu beziehen. Auch in andern Theatern waren die *cunei* vielfach mit Namen und Zahlen bezeichnet (Hübner Ann. d Inst. 1856, 32. 1859. 122), s. *Κερκίς*. Man hat mit Rücksicht darauf eine Gruppe von Marken (*tesserae*) aus Elfenbein und Knochen, die auf der einen Seite Namen und Zahlen (von *I—XV*), auf der andern wechselnde Embleme zeigen, als Eintrittsmarken in die einzelnen Keile der Schauräume erklären wollen, vgl. Wieseler Comment. de tesseris eburneis osseisque theatralibus, Göttingen 1866 und 1867. Benndorf Ztschr. f. österr. Gymnasien 1875, 88. Doch hat neuerdings Hülsen Röm. Mitteil. XI 238 diese Auffassung widerlegt und die betreffenden Marken als Spielsteine erklärt, da die Embleme grösstenteils zur Bezeichnung der *cunei* ungeeignet sind und die Zahlen *XIV* und *XV* wenigstens in dem untern Diazoma, auf das sich die Marken beziehen müssten, bei keinem Theater erreicht werden. Die angebliche *tessera* mit der Inschrift *cav II cun III grad VIII Casina Plauti* (Orelli 2539) hat nie existiert, vgl. Wieseler Theatergebäude 38, 117. [Reisch.]

3) Militärisch: a) die keilförmige Angriffsstellung (Gell. X 9, 1. Quintil. II 13, 4. Isid. orig. IX 3, 61. Augustin. de ord. II 18, 47) in Gestalt eines Dreiecks (Veget. I 26), bestimmt, die feindliche Schlachtreihe zu durchbrechen (Veget. III 19. 20), vgl. Marquardt St.-V II² 429. In erster Linie kam dieselbe durch die Griechen zur Anwendung (s. u. Embolon), doch war der C. auch bei den Latinern (Liv. VIII 10, 6), Galliern (Liv. X 29. 7), Karthagern (Liv. XXII 47, 5. 8) und Hispaniern (Liv. XXXIX 31, 3. XL 40, 8), vor allem aber bei den Römern eine beliebte taktische Formation. vgl. Liv. II 50, 9. VII 24, 7. Caes. bell. Gall. VI 40, 2. Frontin. strat. II 3. 20. Tac. hist. II 42. III 29. Scherzweise nannten ihn die römischen Soldaten *Caput porci* (Ammian. Marc. XVII 13, 9) oder *Caput porcinum* (Veget. III 19). Anzugreifen war der C. am besten in der Flanke (Liv. XXXIX 31, 6). Dies geschah durch den *forfex* (Ammian. Marc. XVII 13, 9. Veget. III 19) oder *forceps* (Fest. ep. p. 344. Ammian. Marc. XVI 11. 3) genannten hohlen Keil, der die Form eines V hatte. Übrigens bezeichnet Livius XXXII 17, 11 auch die makedonische Phalanx als C.

b) Ein Heerhaufen, eine Abteilung Soldaten, vgl. Tac. ann. I 51. Entlehnt ist diese Bedeutung wahrscheinlich von den Germanen, bei denen jede einzelne Völkerschaft einen Keil bildete, vgl. Tac. Germ. 6. 7; hist. IV 16. 20. V 16. Ammian. Marc. XVI 12. 20. XVII 2, 1. XXVII 2, 4. Peucker Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten II 209ff., und es ist wohl kein Zufall, dass der erste, durch Inschriften des 3. Jhdts. n. Chr. (CIL VII 415. Ephem. epigr. III 85. VII 1040. 1041) für das römische Heer bezeugte C. ein *c. Frisiorum* ist. Über diesen C. haben gehandelt: Mommsen Herm. XIX 231ff. Hübner Westd. Zeitschr. III 120ff. 287ff.; Röm. Herrschaft in

Westeuropa 65ff. Scherer S.-Ber. Akad. Berl. 1884, 571ff. Brunner Ztschr. der Savignystiftung germ. Abt. V 1885, 226f. Er war am Hadrianswall in Britannien stationiert und führte unter Alexander Severus den Beinamen *Severianus Alexandrianus*, unter Philippus den Beinamen *Philippianus*. Zahlreichen römischen Reitercunei begegnen wir in nachconstantinischer Zeit, vgl. Cod. Theod. V 4, 1 (J. 345). Ammian. Marc. XVI 11, 5. Damals recrutierten sich dieselben auch aus Völkerschaften, die nichtgermanischen Ursprungs waren, so aus Dalmatern (Not. dign. or. XLI 15. 18. 19. XLII 13. 14. 16—18; occ. XXXII 23. XXXIII 25. XXXIV 14), Mauren (or. XXXI 23), Palmyrenern (or. VII 34), Sarazenen (Ammian. Marc. XXXI 16, 5) und Sarmaten (Not. dign. occ. XL 54). Nach Mommsen (Herm. XIX 232) sind diese Cunei den Numeri beizuzählen, und zwar ersetzten sie die ehemalige Legionsreiterei (Herm. XXIV 207f.). [Fiebiger.]

Cunici s. Guius.

Cunicullariae insulae, eine Gruppe kleiner Eilande, bei Plin. n. h. III 83, im *fretum Gallicum* (strada di Bonifacio) zwischen Sardinien und Corsica, wahrscheinlich die jetzt Isola Razzoli, Budelli und S. Maria genannten. Die Tab. Peut. hat, bei Turris Libysonis, eine Inselgruppe mit der Beischrift .... *lariae*, der Geogr. Rav. V 23 p. 406 P., nach *Turribus | Sibrorum* den Namen *Cuniculari*. Bei der Zerrüttung von Text und Zeichnung lässt sich für die Identification daraus nichts entnehmen. [Hülsen.]

Cunicularii. Diese auch *cuniculatores* (Lact. zu Stat. Theb. II 418) genannte römische Genietruppe wurde vom Praefectus fabrum befehligt (Veget. II 11) und hatte bei einer Belagerung die Minen (s. u. Cuniculi) zu legen, vgl. Ammian. Marc. XXIV 4, 22. [Fiebiger.]

Cuniculi (griech. *ὀρύγματα, λαῦραι*), allerhand künstliche oder natürliche (z. B. Katabothren) unterirdische Gänge, nach antiker Erklärung von der Art, wie sie die Kaninchen zu bauen pflegen (Varro r. r. III 12, 6. Plin. n. h. VIII 218 u. a.). Es wird zur Bezeichnung der Bergwerksstollen gebraucht (Plin. n. h. XXXV 174. Veget. r. mil. IV 24. Diodor. V 36) und darnach von ähnlich angelegten Cloaken und Entwässerungscanälen (vgl. über die C. in dem vulcanischen Boden des südlichen Etruriens und von Latium Daremberg-Saglio Dict. I 1591f., namentlich aber von den durch die *cunicularii* oder *μεταλλεῖς* (vgl. den *μεταλλευτής* Krates) nach Art des thrakischen Bergbaues angelegten Minen, um bei der Belagerung einer Stadt Bresche in die Mauer zu legen oder um unbemerkt und unvermutet in das Innere der Stadt zu dringen; vom Bergbau her waren die Gallier besonders erfahren darin (Caes. b. G. VII 22). Die Minen werden auch *specus, ὀρύγματα, μεταλλήσεις, σύριγγες* u. ä. genannt. Die Belagerten schützten sich dagegen durch tiefe unter Umständen mit Wasser gefüllte Quergräben, oder indem sie mit Hülfe von stark resonierenden Metallgefässen Lage und Richtung der feindlichen Minen erkundeten und darnach durch Contreminen u. a. Gegenmassregeln trafen. Aeneas tact. 37. Philo mech. 91, 20 Thev. Veget. r. mil. II 11. IV 5. 24. Diodor. XX 94. Vitruv. X 22. 9ff. Herod. IV 200. Polyb. XXI 21. Polyaen. VI 17. VII 11, 5. H. Droysen Heerwesen u. Kriegführung d. Griech. 223. 266. Endlich versteht man unter C. Tunnels für Wasserleitungen (Plin. n. h. XXXI 57, *specus* bei Vitruv. VIII 7, 3. Plin. VI 128. XXXVI 121; der Tunnel für die Leitung des Eupalinos heisst *ὄρυγμα* Herod. III 60), selbst solche kleinsten Umfanges (Colum. VIII 17, 4. Veget a. vet. I 56), vereinzelt auch die Züge einer Heizung, Digest. XLIII 21. 3 § 6. Plin. n. h. IX 133. [Puchstein.]

Cunigastus, *vir inlustris*, Cassiod. var. VIII 28, ein Gegner des Boethius, vgl. Boeth. consol. philos. I 4. [Hartmann.]

Cunina, römische Göttin der Indigitamenta, welche das Kind in der Wiege beschützt. Lactant. inst. I 36. Aug. c. d. IV 8. 11. 21. 24. 34. Varro bei Non. p. 167. Die inschriftliche Widmung an C. (CIL X 254*) gehört zu den falsae. [Aust.]

Cunobelinus, britannischer König zur Zeit des Kaisers Gaius. Nur Suet. Cal. 44 und Oros. VII 5, 5 von den römischen, Dio LX 20f. von den griechischen Autoren berichten über ihn; doch ist eine grosse Zahl von seinen Münzen bekannt. Die vielen älteren Publicationen einzelner Münzen sind entbehrlich gemacht durch J. Evans The coins of the ancient Britons, London 1864, 284—348, tab. IX—XIII; vgl. 220—245. Ausserdem Zeitschr. f. Numism. XV 2 und Academy 1890, I 358f. Muret-Chabouillet Catalogue des monnaies Gauloises de la bibl. nat. (Paris 1889) 223f. und (von mir nicht eingesehen) Supplement zu Evans (1890) 557ff. De la Tour Atlas des monnaies Gauloises, tab. XLIIIf. Sein Name lautet auf den Münzen vollständig *Cunobelinus* (vielfach in Abkürzungen), bei Sueton und Dio *Cynobellinus*; der seines Sohnes Adminius bei Orosius (der Sueton benützt) verderbt ***Minocynobelinus***, durch Vermengung mit dem Namen des Vaters entstanden. Als König wird er auf Münzen und bei den Autoren bezeichnet; aus jenen lernen wir auch den Namen seines Vaters, *Tasciovanus* (auf einigen Münzen ist der Genetiv *Tasciorantis* angegeben; vgl. über ihn Evans 220–245 und Num. Chron. XVIII 36. XX 161), kennen. Er residierte in Camulodunum (Dio LX 21, 4; auch seine Münzen enthalten häufig den Namen dieser Stadt, wo sie sämtlich geprägt zu sein scheinen, vgl. Evans 291 und Num. Chron. XX 107. 166), der Hauptstadt der Trinovanten (Ptol. II 3, 11), deren König er also war. Sein Sohn Adminius wurde von ihm vertrieben und fand Zuflucht bei Kaiser Gaius, der ihn aufnahm, Suet. a. a. O. = Oros. a. a. O.; diesen und zwei andere Söhne, Caratacus und Togodumnus, nennt Dio LX 20, 1, demzufolge C. im J. 43 schon tot war. Tac. ann. XII 35 erwähnt *fratres* des Caratacus, die *in deditionem accepti* seien; da Adminius dieses Schicksal schon früher erfahren hatte und Togodumnus damals schon tot war, so muss angenommen werden, dass noch andere Söhne des C. vorhanden waren. Jedenfalls waren seine Söhne zur Zeit des Gaius schon erwachsen und er selbst daher schon in vorgerücktem Alter; seine Regierungszeit wird man von Augustus bis Claudius ansetzen können, vgl. Evans 223. Ob die nach Art der römischen Kaiserköpfe dargestellten Porträte auf einigen seiner Münzen ihn wiedergeben sollen, ist nicht sicher, Evans 347. A. v. Sallet Zeitschr. f.

Numism. XV 2. Auch die Sage hat sich der Figur des C. bemächtigt und ihn als Cymbeline verherrlicht. Litteratur: Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 485 nr. 1309. Holder Altkelt. Sprachschatz I 1193ff. [Stein.]

Cuntinus vicus, das jetzige Dorf Contes bei l'Escarène (Scarena), dép. Alpes Maritimes (bei Nizza). CIL V 7868 *[S]egomoni Cuntino* (topischer Beiname des Segomo) *vic(ani) Cun(tini) p(osuerunt)*. Dazu die Anmerkung Mommsens und Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Cunus aureus (?), Station an der von Curia (Chur) nach Clavenna (Chiavenna) und Comum führenden Strasse (Tab. Peut. *cunu aureu*), CIL V p. 558. [Ihm.]

Cunusitani (*Κουνουσιτανοί*, var. *Κουνζιτανοί*), Volksstamm im Norden Sardiniens, nur genannt von Ptolem. III 3, 6. Vgl. Cusini. [Hülsen.]

Cupido, wie Amor eine lateinische Benennung des Liebesgottes, in der besonders der Gedanke an die sinnliche Leidenschaft zum Ausdruck kommt. In der Litteratur werden beide Namen schon in älterer Zeit ohne erkennbaren Unterschied verwertet; vgl. Naev. com. 55 Ribb. Plaut. Most. 163; Curc. 3; Pers. 25. Die aus den römischen Schriftstellern bekannte Vorstellung eines Liebesgottes oder einer Mehrheit von Liebesgöttern (Catull. III. XIII 12. XXXVI 3. LXVIII 133. Tib. II 1, 67. 3, 33. 5, 107. Propert. I 1, 2. III 18, 21. Hor. c. I 2, 34. 19, 1. II 8, 14. Verg. Aen. I 658. 709ff. Serv. Aen. IV 194. Ovid. met. I 452ff. V 363ff.; am. I 2, 23ff. Sen. Oed. 500; Hippol. 274; Phaedr. 280. Cic. de nat. deor. II 61. III 58ff. und bei Lactant. inst. I 36. Arnob. IV 15. Plin. n. h. XXXIII 115 u. s. w.) entstammt nicht dem nationalrömischen Cult und hat auch nie Aufnahme in ihn gefunden, sie geht vielmehr auf den Einfluss griechischer Poesie und Kunst zurück und zwar auf die durch die alexandrinischen Dichter und Künstler geschaffene Auffassung, in der das begriffliche Wesen des Eros durch ein persönliches verdrängt und an Stelle des edlen Jünglings und seiner symbolischen Handlungen ein mutwilliger Knabe mit ausgeprägt menschlichen Zügen getreten ist. Der Bogen wird sein ständiges Attribut; vgl. Furtwängler in Roschers Mythol. Wörterbuch I 1365ff. *Signa Cupidinis* oder *Cupidinum* werden inschriftlich erwähnt CIL II 3270. V 741. VIII 6965. XIV 2865; der Name des Gottes begegnet uns noch öfter, aber nie eine Widmung an ihn, CIL II 1956. 2407. VII 2. XIV 3565. Auf einem Spiegel (CIL I 58) erscheint C. als geflügelter stehender Knabe neben *Venus* und *Victoria*. Auf Münzen des iulischen Geschlechts ist Venus von zwei fliegenden Liebesgöttern umgeben (Cohen Méd. cons. pl. XX nr. 4), Venus auf einem Viergespann, hinter ihr C., der sie krönt (Cohen a. a. O. pl. XIX nr. 2), C. neben dem Kopf der Venus (Cohen pl. XX nr. 11. 12). [Aust.]

Cupiennius. 1) C. Cupiennius (?), Münzmeister im Anfang des 7. Jhdts. d. St. (Mommsen Münzwesen 511 nr. 70; Tr. Bl. II 307 nr. 112). Die Ergänzung des Namens ist ebenso wie bei Nr. 3 ganz unsicher.

2) C. Cupiennius wurde im J. 710 = 44 von Cicero, der mit seinem Vater in freundschaftlicher Verbindung gestanden hatte, brieflich gebeten, seinen Einfluss bei dem designierten Praetor L. Plotius Plancus zu Gunsten von Buthroton geltend zu machen (ad Att. XVI 16 D).

3) L. Cup(iennius?), Münzmeister im 6. Jhdt. der Stadt Rom (Mommsen Münzwesen 510 nr. 69; Tr. Bl. II 278 nr. 76). Vgl. Nr. 1. [Münzer.]

4) C. Cupiennius Libo aus Cumae, Ehebrecher, Hor. sat. I 2, 36; Porphyr. z. St. p. 192 M. bezeichnet ihn auch als bekannten Freund des Augustus. Bemerkenswert ist, dass noch im 3. Jhdt. in Cumae ein C. vorkommt, CIL X 3699, 7 *C. Cupiennius Primitivus*. [Stein.]

Cuppae, Station (Itin. Ant. 217 *Cuppe*. Tab. Peut. *vico Cuppe*. Geogr. Rav. 190, 17 *vico Cuppae*) und stark besetztes Castell (Not. dign. or. XLI 9 = 19 *cuneus equitum Dalmatarum, Cuppis*. 25 *auxilium Cuppense, Cuppis*. 32 *praefectus legionis septimae Claudiae, Cuppis*; vgl. Cod. Iust. VIII 45, 28 *Cuppis*. Procop. de aedif. IV 6 p. 287 *Κουππούς*) an der Donauuferstrasse in Moesia superior, östlich von Viminacium (Kostolac); jetzt wahrscheinlich Golubac (Mommsen CIL III p. 1021, vgl. 1447. Kiepert CIL III tab. II und Formae orbis antiqui XVII), wo Reste eines Castells mit Ziegeln der *leg. VII Claudia p. f.* gefunden worden sind (F. Kanitz Röm. Stud. in Serbien 24ff. CIL III 1702 verzeichnet auch einen Ziegel *COH V*). C. scheint nach Osten zu der Ausgangspunkt kleinerer fortificatorischer Anlagen gewesen zu sein (Kanitz a. a. O. 26ff.); sicher ist, dass bei Brnjica ebenfalls an der Donau Ruinen eines Castells constatiert worden sind, in welchen ein Detachement der *leg. VII Cl.* lag (CIL III 6297 = 8097, 168 n. Chr.). W. Tomaschek Die alten Thraker II 2, 86. [Patsch.]

Cupra. 1) *Cupra maritima* (*Κοῦπρα μαριτίμα* Ptol. III 1, 18 p. 333 M.; *Κύπρα* Strab. V 241; *Cupra* Mela II 65; Ethn. *Cuprensis* CIL IX 5309. Lib. colon.) Stadt in Picenum, jetzt Civita di Marano bei Grottamare, entstanden wie es scheint, um einen Tempel der sabinischen Dea Cupra [s. Nr. 3] (Sil. Ital. VIII 434 *qua litoreae fumant altariae Cuprae*; weniger richtig Strab. a. a. O. *ἐφεξῆς δὲ τὸ τῆς Κύπρας ἱερὸν Τυρρηνῶν ἵδρυμα καὶ κτίσμα· τὴν δ' Ἥραν ἐκεῖνοι Κύπραν καλοῦσι*), der noch von Hadrian wiederhergestellt wurde (CIL IX 5294). Erwähnt auch bei Plin. III 111. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 31. V 1 p. 326 P. Liber colon. 226. 254 (*ager C. lege Augustiana adsignatus*). CIL VI 209. Über antike Reste der Stadt vgl. Gamurrini Not. degli scavi 1888, 559—566. 1895, 18—22. Lateinische Inschriften aus C. CIL IX 5286—5348. Ephem. epigr. VIII 221—234. 828, vgl. CIL I² p. 62 n. V (Fasti Cupr.). Zur Litteratur vgl. Mau Katalog der Inst. Bibl. I 130.

2) *Cupra montana* (*Κοῦπρα Μοντάνα* Ptolem. III 1, 45 p. 351 M.; Ethn. *Cuprensis* Plin. n. h. III 111. CIL IX 5700. 5707), Municipium (CIL IX 5705. XI 5718 = Orelli 88) in Picenum, beim modernen Masaccio (neuerdings in Cupra Montana umgenannt), südwestlich von Jesi. Lat. Inschriften daher CIL IX 5699—5729. Zur Litteratur Mommsen CIL IX p. 544. [Hülsen.]

3) *Cupra dea* oder *mater* hiess eine in Picenum und Umbrien verehrte Gottheit; in diesen Landschaften lagen ihre uns bekannt gewordenen Heiligtümer, das eine, hochangesehen, in der Stadt Cupra Maritima (Sil. Ital. VIII 434. Strab. V 241, der die Göttin ohne Grund für etruskisch erklärt), das im J. 127 durch Hadrian wiederhergestellt wurde (CIL IX 5294), ein zweites unweit des heutigen Fossato, wie aus einer daselbst gefundenen Inschrift geschlossen werden darf (Jordan Quaestiones Umbricae, Ind. lect. Regim. 1882, 3f. Bücheler Umbr. 173). Der Name C. bezeichnet die Göttin als ‚die Gute' (Varro de l. l. V 159). Zu Rom begegnen wir der gleichen Benennung bei den Gottheiten des Ackerbaus und der Unterwelt (*Bona dea, Bonus Eventus, bonus Kerus, dii manes*). Da für eine weibliche Totengöttin in der italischen Religion ein sicheres Analogon fehlt, so wird sie der ersten Classe zuzuweisen sein. [Aust.]

Cupressenia. Herennia Cupressenia Etruscilla Augusta, Gemahlin des Kaisers Decius (249—251 n. Chr.), s. Herennius. [Stein.]

Cuprius vicus, Strasse in Rom auf dem Esquilin, nach Varro de l. l. V 159 so genannt von einer Ansiedlung von Sabinern, *qui a bono omine appellarant, nam ciprum sabine bonum*; erwähnt in der Geschichte von der Ermordung des Servius Tullius und der Frevelthat der Tullia, Liv. I 48, 6, wonach an seinem höchsten Punkte ein Seitenweg (*Clivus Orbius*, später *vicus sceleratus*) nach dem Plateau des Oppius und zum Hause des Servius Tullius (bei S. Pietro in Vincoli) hinaufführte. Ferner bezeichnet Dionys. III 22 das Tigillum sororium als gelegen *ἐν τῷ στενωπῷ τῷ φέροντι ἀπὸ Καρίνης κάτω τοῖς ἐπὶ τὸν Κύπριον ἐρχομένοις στενωπόν*. Da die Lage des Tigillum in der Nähe des Colossus sicher ist, muss der v. C. um den unteren Saum des Oppius, an dessen West- und Nordseite, gelaufen sein, etwa im Zuge der modernen Strasse Via del Colosseo, Via del Cardello, Via di S. Pietro in Vincoli, und an der Nordwestspitze des Hügels seinen höchsten Punkt erreicht haben. [Hülsen.]

Cura (*curatio*). **1)** Im Staatsrecht. Die Verteilung des Stoffes unter die Artikel Cura (*curatio*) und Curatores ist in der Weise erfolgt, dass unter Cura die allgemeine Charakteristik, die geschichtliche Entwicklung und die verschiedenen Erscheinungen dieses zunächst unständigen Hülfsbeamtentums in der republicanischen und der Übergangszeit zum Principat und die wenigen Beispiele solcher unständiger Commissare unter dem Principat selbst gegeben werden, während diejenigen *curae* oder *curationes* der Kaiserzeit, für welche eigene, ständige Beamte mit dem Titel *curatores* geschaffen wurden, unter diesem Stichworte behandelt werden. *Cura, curatio* sind staatsrechtlich zunächst keine technischen Begriffe. Es ist aber frühzeitig Sitte geworden, jedes Amt ausserordentlicher Art im Amtsgebiet *domi*, das *extra ordinem*, neben dem *certus ordo* der Magistrate, vergeben wird, im gewöhnlichen Sprachgebrauch mit einem dieser Ausdrücke zu belegen. Im officiellen Gesetzesstil vermeidet dagegen Cicero die Substantiva und bedient sich nur des Verbums *curare*, de leg. III 10: *ast quid erit, quod extra magistratus coerari oesus est, qui coeret populus creato eique ius coerandi dato*. Es mangelt im Grund diesen Hülfsämtern wie dem dadurch erforderten Hülfsbeamtentum an einem bestimmten Titel. Wie die höheren, namentlich die ins Amtsgebiet *militiae* gehörenden Hülfsbeamten als *cum imperio*, werden die hier in Betracht kommenden niederen, nicht militärischen als *cum potestate* bezeichnet, Fest. ep. p. 50 *‚cum imperio est' dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium; ‚cum potestate est' dicebatur de eo, qui a populo negotio alicui praeficiebatur*. Da *cum potestate est* also die officielle Bezeichnung des gewöhnlich *curator* genannten Beamten ist, so bildet *potestas* das Synonym technischer Art zu den nicht technischen *cura, curatio*, und beide Bezeichnungsarten werden neben einander angewandt, wenn es gilt, das ausserordentliche niedere Amt von dem ordentlichen gleicher Art, das auch *potestas* heissen kann, zu unterscheiden; so nennt Cicero de leg. agr. II 21 *potestas curatiove* das Amt der IIIviri agris dandis assignandis, vgl. ebd. II 22. 25. 17, wo nebeneinander gestellt werden *potestates, imperia, curationes*, und in der Kaiserzeit erscheinen dieselben Worte in dieser oder einer ähnlichen Reihenfolge in den Gesetzen, um neben *magistratus* die nichtmagistratische Amtsgewalt zu bezeichnen, im iulischen Repetundengesetz, Dig. XLVIII 11, 1 *in magistratu potestate curatione legatione*, in der Lex de imperio Vespas. CIL VI 930 Z. 10 *magistratus potestas imperium curatiove cuius rei*, während bei Aufzählungen dieser Art in den uns erhaltenen republicanischen Gesetzen nur *magistratus imperiumve* gesagt wird (vgl. darüber Mommsen St.-R. I³ 117, 1). In der Litteratur der Kaiserzeit ist *officium* das ständige Synonym von *cura* und *curatio*, Front. de aquae duct. Vorrede § 1. c. 102. Plin. ep. V 14. Suet. Aug. 37, vgl. auch CIL XIV 2922 *officium viarum*.

Mommsen vermutet mit Recht (St.-R. II³ 614), dass diese Hülfsmagistraturen ‚eher unter als mit der Republik entstanden sind, wie sie denn auch mehr den Höhe- als den Ausgangspunkt der republicanischen Entwicklung bezeichnen'. In jeder Beziehung sind sie den ordentlichen republicanischen Magistraturen gleichgestellt. Nur durch ein Specialgesetz des *populus Romanus* oder etwas, was dem gleichsteht, treten sie ins Leben; die Inhaber der *curationes* müssen verfassungsgemäss aus der Volkswahl hervorgegangen sein (Cic. de leg. III 10; de leg. agr. II 17. 31), und zwar geschieht die Wahl in den Tributcomitien (Cicero und Livius passim). Sie erhalten das nötige Hülfspersonal an Apparitoren, Schreibern u. s. w. (Cic. de leg. agr. II 32), aber ihre Stellung bleibt, so einflussreich manches dieser Ämter auch wird, äusserlich eine bescheidene, abgesehen von der allerletzten republicanischen Zeit (vgl. für diese letzte Zeit den Antrag des Volkstribunen Rullus auf Gleichstellung seiner Ackercuratoren mit der Praetur, Cic. de leg. agr. a. a. O. und das Auftreten mancher dieser Curationen im Cursus honorum der Beamten). Die Amtsdauer ist entweder gegeben durch die Zeit, die die betreffende ausserordentliche Funktion erfordert, oder durch das Specialgesetz festgelegt, namentlich wenn sie die gewöhnliche einjährige Amtszeit überschreitet. Doch wird das letztere nach Möglichkeit vermieden, ja kommt eigentlich nur bei *curationes* mit einer der censorischen

potestas analogen bezw. im censorischen Amtsgebiet enthaltenen Gewalt vor: so werden die im J. 557 = 197 v. Chr. zur Gründung von fünf *coloniae maritimae* gewählten *tresviri* auf drei Jahre (Liv. XXXII 29, vgl. XXXIV 25), die *decemviri* nach der Lex Servilia agraria auf fünf Jahre (Cic. de leg. agr. II 32) bestellt, wogegen das sempronische Ackergesetz von 621 = 133 v. Chr. an der Annuität festhält (Appian. bell. civ. I 9). In anderen Fällen ist das Verlassen des Princips der Annuität schon ein Zeichen des Niedergangs der Republik, kommt also erst im letzten Jahrhundert derselben vor. Noch strenger als an der Annuität wird bei diesen Hülfsämtern zunächst an der Collegialität festgehalten; selbst in Fällen, wo die betreffende Verrichtung nur einen Commissar erforderte, ist die Zweizahl das Gewöhnliche, und es kommen wohl mehr, dagegen in der besseren republicanischen Zeit nie weniger Amtsinhaber vor. Auch das Auftreten des Einzelcurators ist ein Zeichen des Sinkens der Republik und der republicanischen Grundsätze im 7. Jhdt. der Stadt; ganz besonders bezeichnend für die neue Zeit aber ist die Ausstattung eines Einzelcurators mit einer solchen Machtfülle, wie sie Cn. Pompeius durch die Lex Cornelia Caecilia vom J. 697 = 57 in Gestalt einer *cura annonae* erhielt, nämlich zusammen mit dem proconsularischen *imperium infinitum*, Cic. ad Att. IV 1, 7. Wäre nicht Pompeius der Inhaber dieser C. gewesen, so hätte vielleicht daraus die Monarchie sich entwickelt. Augustus hat, um das hier vorauszunehmen, dieselbe C. mit gleicher Machtfülle, wie Pompeius, aber nur für ganz kurze Zeit im J. 732 = 22 bekleidet (Mon. Ancyr. gr. III 5—9. Dio LIV 1, dazu O. Hirschfeld Verwaltungsgesch. I 138, 1; falsch Mommsen St.-R. II³ 1038); aber auch er hat weder diese *cura annonae* noch die ihm dreimal in den J. 735 = 19, 736 = 18 und 743 = 11 vom Senat und Volk angebotene *cura legum et morum maxima potestate* (Mon. Ancyr. gr. III 14f., die Angaben der Schriftsteller über diesen Punkt sind falsch) zur Grundlage seiner Stellung gemacht (über die letztere C. vgl. Mommsen St.-R. II³ 705ff.). Mit diesen beiden *curae* spielen die hier zu betrachtenden ausserordentlichen Magistraturen für kurze Zeit eine Rolle in der grossen politischen Geschichte, um dann durch die Neuorganisation des Augustus für immer wieder daraus zu verschwinden. Über die staatsrechtliche Stellung der *curae* bezw. *curatores* der Kaiserzeit und die verschiedenen Arten der kaiserlichen Curationen vgl. Art. Curatores.

Die republicanischen *curae* oder *curationes* teilen wir mit Mommsen (St.-R. II³ 613ff.) ein in A. die verfassungsmässig vorgesehenen, der Competenz der ordentlichen Magistrate ein für allemal entzogenen Geschäfte, und B. die innerhalb der Competenz der ordentlichen Magistrate gelegenen, aber zeitweise selbständig gemachten Functionen. Unter A fallen:

1. Die *duoviri perduellioni iudicandae* Mommsen a. a. O. 615ff.: Röm. Strafr. 154f., s. Art. Perduellio und Duoviri perduellionis.

2. *Duoviri aedi dedicandae* und *aedi locandae* (Mommsen St.-R. II³ 618ff. Ruggiero Dizion. epigr. I 165ff.), die neben den Oberbeamten oder den durch besonderen Volksbeschluss beauftragten niederen Magistraten speciell für die Location oder Dedication eines Tempels bis etwa ins 7. Jhdt. bestellt werden (Belege bei Mommsen a. a. O. 621, 1; der *duovir lege Plaetoria* CIL VI 3732 gehört wohl auch hierher; letzte Anwendung dieses Verfahrens unter Augustus im J. 752 = 2 v. Chr. bei der Dedication des Marstempels, Dio LV 10). ‚Das Festhalten an der Collegialität als dem Grundprincip der republicanischen Ordnung und zwar in der ursprünglichen Form der Zweizahl tritt vielleicht nirgends so scharf hervor, wie bei diesem Duovirat und bei dem analogen für Perduellion, da die Acte selbst die collegialische Vollziehung ausschliessen' (Mommsen 622). Vgl. Art. Dedicatio, Locatio.

3. Die Beamten *agris dandis adsignandis* und *coloniae deducendae* (Mommsen a. a. O. 624ff. Ruggiero Diz. epigr. I 108ff.). Vergebung von Gemeindeland und Colonisation liegen in der ausgebildeten Republik nicht in den Händen der ordentlichen Magistrate, sondern erfolgen auf einen Specialbeschluss des Volkes hin. Die zur Ausführung dieses Beschlusses in den Comitien gewählten Beamten treten auf in Collegien von drei, fünf, sieben, zehn, fünfzehn und zwanzig Männern, *IIIviri, Vviri, VIIviri, Xviri, XVviri, XXviri a. d. a.* Nur in dem Ackergesetz von 643 = 111 v. Chr. begegnen *duoviri*. Wenn Mommsens Vermutung (St.-R. II³ 629), dass der eine derselben die Ackeranweisung in Africa, der andere in Griechenland ausführen sollte, richtig ist, so stellt das schon einen Versuch dar, ‚durch die Teilung der Competenz die Collegialität illusorisch zu machen.' Denn ‚auch auf diesem Gebiet räumt mit dem Ende der Republik das collegialische Princip vor dem monarchischen das Feld' (vgl. den *curator qui hac lege erit* in dem caesarischen Ackergesetz von 695 = 59, Bruns Fontes⁵ 95). Eine besondere Wahlqualification war zu dem Amt nicht nötig; häufig war die Cumulation dieses ausserordentlichen Amtes mit einer ordentlichen Magistratur, insbesondere dem Consulat und dem Volkstribunat (die Gracchen und C. Marius!). Die wesentliche Aufgabe dieser Beamten bestand in dem, was ihre Amtsbezeichnung andeutet, in der rechtlichen Übereignung und factischen Überweisung von Gemeindeland, teilweise mit der sich dabei ergebenden Iudication und dem Coercitionsrecht. Neben der Bezeichnung durch die Zahl ihrer Mitglieder (*IIIviri. Vviri, Xviri* u. s. w.) findet sich für diese Hülfsbeamten auch die Bezeichnung *curatores* (Fest. ep. p. 48. Cic. de leg. agr. II 17. Lex Iulia agraria von 695 = 59 v. Chr. a. a. O.). Vgl. die Art. Adsignatio und Coloniae oben S. 568ff.

4. Beamte für Münzprägung und Staatsdarlehen (Mommsen St.-R. II³ 639ff.). Die städtische Münzprägung wird geleitet entweder auf Grund eines besonderen Auftrags des Senats von den Quaestoren und den Aedilen, welcher Specialauftrag auch als eigene C. aufgefasst wird (vgl. die wahrscheinlich 680 = 74 v. Chr. *ex s. c.* geschlagenen Münzen des Quaestors Cn. Lentulus, auf denen er sich bald *q(uaestor)*, bald *cur(ator denariis) fl(andis)* nennt, CIL I 445 p. 138. Mommsen Röm. Münzw. 611), oder von eigenen offenbar ausserordentlicherweise für diesen Zweck

erwählten Männern, *IIIviri aere argento auro flando feriundo* (die älteste ausdrückliche Erwähnung in dem Elogium des Consuls von 662 = 92 v. Chr. C. Claudius Pulcher CIL I² p. 200 nr. XXXIII, der zwischen Quaestur und Aedilität *IIIvir a. a. a. f. f.* war). Seit dem Bundesgenossenkrieg findet sich diese Magistratur unter den regelmässigen Jahresämtern, und zwar des niedrigsten Ranges.

Besondere Commissionen zur Vergebung von Staatsdarlehen an einzelne Bürger werden zweimal in schweren Zeiten erwähnt, 403 = 351 v. Chr (Liv. VII 21) und im Jahre der Schlacht bei Cannae 538 = 216 (Liv. XXIII 21, 6), wozu noch ein dritter Fall aus der Kaiserzeit tritt (unter Tiberius, Tac. ann. VI 17 z. J. 33). Das Verfahren in der republicanischen Zeit entspricht dem bei der Adsignation eingehaltenen. Nach Beschluss der Massregel wird eine Commission von 3 oder 5 Mitgliedern gewählt: *tres viri* oder *quinque viri mensarii*, welche länger als auf Jahresfrist im Amte sind; die *IIIviri* von 538 = 216 fungieren noch 544 = 210, vgl. Liv. XXVI 36, 8. Allerdings sind diese Commissare auch als Hülfsbeamte für die gewöhnlichen Geschäfte des Aerars verwendet worden (Liv. a. a. O. XXIV 18, 12).

5. Ausserordentliche Beamte für den Friedenschluss begegnen in der Zeit der punischen Kriege, so nach dem ersten punischen Krieg *Xviri*, Polyb. I 63; ähnliches vermutet Mommsen auch für den Frieden nach der Zerstörung Karthagos 608 = 146 v. Chr. (Appian. Pun. 135. Ackergesetz von 643 = 111 v. Chr., Bruns Fontes⁵ p. 72ff. Z. 77. 81 und dazu Mommsen St.-R. II³ 643, 2). Dann ist offenbar dieses alte Volksrecht nicht mehr geübt worden, vielmehr sind die Friedensschlüsse zu stande gekommen durch die Feldherren und zehn beigeordnete Legati des Senats. Der Versuch des Volkstribunen P. Servilius Rullus 693 = 61 den alten Zustand wieder herzustellen misslang (CIL I p. 99. Mommsen St.-R. II³ 642ff.).

B. Von den ausserordentlichen Hülfsämtern für gewisse in den magistratischen Competenzen gelegene Functionen, die wahrscheinlich sehr zahlreich, aber meist politisch bedeutungslos waren, kennen wir offenbar nur einen verhältnismässig sehr kleinen Teil (Mommsen St.-R. II³ 667). Was uns durch die römische Annalenlitteratur und durch die Inschriften in dieser Beziehung bekannt geworden ist, hat Mommsen a. a. O. 662ff. zusammengestellt.

1. Aushülfsbeamte im praetorischen Amtsgebiet treten auf infolge einiger im 7. Jhdt. erlassener criminellen Ausnahmegesetze, durch die nicht nur Specialgerichte, sondern auch ausserordentliche Magistrate zur Untersuchung der betreffenden Fälle angeordnet wurden, so durch das peducaeische Plebiscit vom J. 640 = 114 gegen den Incest verschiedener Vestalinnen (hierbei *populus Cassium creavit, qui de eisdem virginibus quaereret*, Ascon. Mil. p. 46), das mamilische Plebiscit vom J. 644 = 110 wegen landesverräterischer Vergehen römischer Feldherren und Gesandten im iugurthinischen Krieg (gewählt werden für die zahlreichen Processe drei Quaesitoren, jeder mit einem *consilium*, Sallust. Iug. 40), das pompeische Consulargesetz vom J. 702 = 52 wegen der Ermordung des Clodius und der damit in Zusammenhang stehenden Verbrechen, wobei ein *quaesitor* vom Volk aus den Consularen, und zwar L. Domitius Ahenobarbus, gewählt wird (Ascon. Mil. p. 39). Einen bestimmten Amtstitel führen auch diese Hülfsbeamten nicht; *quaesitor*, die Benennung sowohl der amtlichen wie der nichtamtlichen Leiter von Criminalgerichten, wird auch für sie gebraucht, vgl. Mommsen St.-R. II³ 664ff.; Strafr. 196. 207ff.

2. Die Aushülfsbeamten im censorischen Amtsgebiet sind die zahlreichsten, weil die Censur, so recht eine Behörde des engherzigen Stadtstaates, für die grossen Verhältnisse des Flächenstaates am ersten nicht mehr genügte, von Sulla sogar vorübergehend thatsächlich beseitigt und vom J. 684 = 70 ab nie wieder so recht lebensfähig wurde.

a) Für die Aushebung, d. h. das censorische Geschäft, die Dienstpflichtigen zu verzeichnen, treten in der Notzeit des zweiten punischen Krieges während der langen Unterbrechung der Censur 542 = 212, wie für andere censorische Geschäfte (s. u.), ausserordentliche Magistraturen ein, und zwar zwei Dreimännercollegien, Liv. XXV 5, 9. Mommsen St.-R. II³ 662f.

b) Für das Bauwesen: *α*) Für den Mauerbau wurden in demselben J. 542 = 212 auf Grund eines Plebiscits *Vviri muris et turribus reficiendis* gewählt, Liv. XXV 7, 5; *β*) für die Wiederherstellung von Tempeln in demselben Jahr *IIIviri reficiendis aedibus* und zugleich *IIIviri sacris conquirendis donis persignandis*, d. h. für die Herbeischaffung und Einziehung der zum Einschmelzen und Vermünzen geeigneten Weihgeschenke der Tempel (Liv. a. a. O.). Die C. für die Wiederherstellung des im J. 671 = 83 abgebrannten capitolinischen Tempels wurde zuerst dem Dictator Sulla, nach dessen Tod 676 = 78 dem damaligen Consul Q. Lutatius Catulus übertragen, der sie trotz des Widerstandes des Praetors Caesar im J. 691 = 62 (Suet. Caes. 15. Dio XXXVII 44) bis an seinen Tod behielt. Catulus heisst daher bei Varro (Gell. II 10) *curator restituendi Capitolii*; er hat den wiederhergestellten Tempel auch dediciert, vgl. CIL I 591. 592 = VI 1313. 1314 und I p. 171. Mommsen (St.-R. II³ 670) nimmt fälschlich Übertragung dieser *curatio* nur durch Senatsbeschluss an, vgl. dagegen Cicero Verr. IV 69: *senatus populique Romani beneficio*. *γ*) Für Wasserleitungsbauten reichte die censorische Amtsfrist in der Regel nicht aus. Wenn nicht völlig ungesetzliche Verlängerung des ordentlichen Amtes, wie der Censur des Appius von 442 = 312 beim Bau der appischen Leitung (Frontin. de aquaeduct. 5, vgl. Art. Appia aqua), oder in völlig anomaler Weise Prorogation, wie der an Stelle der Censur herangezogenen städtischen Praetur im J. 610 = 144 beim Bau der marcischen Leitung, stattfand (Frontin. 7), wurden auch hier Hülfsbeamte creiert, z. B. *IIviri aquae perducendae* für die im J. 482 = 272 begonnene Anioleitung, von denen jedoch der eine nach vier Tagen starb, so dass der College allein das Werk zu Ende führte (Frontin. a. a. O. 6). *δ*) Für die Wegebauten reichte ebenfalls die Amtsdauer der ordentlichen Magistrate, selbst der Censoren, nicht aus. Wie die appische Wasserleitung, sind auch die appische Strasse und ähnlich wahrschein-

lich später die übrigen grossen italischen Chausseen auf exceptionellem Wege hergestellt worden. Von einer eigenen *c. viarum*, die auf Grund einer *lex Visellia* (CIL I 593 = VI 1299) vielleicht, wie Mommsen (St.-R. II³ 670) vermutet, durch C. Gracchus (Plut. C. Gracch. 7. Appian. bell. civ. I 23) eingerichtet war, haben wir erst Kunde aus dem letzten Jahrhundert der Republik, CIL I² p. 200 nr. XXXIII = VI 1283: C. Claudius Pulcher, Consul 662 = 92. *curator viis sternundis*, zwischen der Praetur und dem Consulat; CIL VI 3824 = (besser) Not. d. scavi 1896, 87ff. (nach Hülsen Notiz. a. a. O. aus der sullanischen Zeit etwa, nicht, wie Mommsen will, von 639 = 115): der Quaestor urbanus T. Vibius Temundinus vergiebt als *curator viarum* Herstellungsarbeiten an der Via Caecilia (s. d.); CIL I 593 = VI 1299 (von 683 = 71) ein *curator viarum e lege Visellia*, zugleich Tribunus plebis; die Abnahme erfolgt hier *de con(legarum) sen(tentia)*, d. h. der übrigen 9 Volkstribunen, deren Namen verzeichnet sind (falsch v. Domaszewski Eranos Vindobonensis 62); der Praetor des J. 689 = 65 Q. Minucius Thermus ist zu gleicher Zeit *curator viae Flaminiae*, Cic. ad Att. I 1, 2; in demselben Jahr war Caesar als Aedil *curator viae Appiae*, Plut. Caes. 5; endlich erbaute L. Fabricius als *curator viarum* im J. 692 = 62 die Brücke zwischen dem Campus Martius und der Tiberinsel (CIL I 600 = VI 1305. Dio XXXVII 45). Zur Erlangung dieser C. war also nicht eine gewisse Rangstufe erforderlich, sondern nur senatorische Herkunft; auch konnte dieselbe mit jedem ordentlichen Amt cumuliert werden (v. Domaszewski a. a. O. 60f.). Das Princip der Annuität scheint nicht mehr für dieselbe gegolten zu haben, aber wie alle Curatoren der Republik, gingen auch diese aus der Volkswahl hervor. Nicht gelungen ist der Versuch v. Domaszewskis (a. a. O. 61) eine enge Verknüpfung dieser C. mit der Censur und eine Zusammensetzung aus 10 Mitgliedern zu erweisen (Hülsen Not. d. scavi 1896, 93f.). Vieles ist noch dunkel, z. B. was das visellische Gesetz bestimmte, ob die *curatores viarum* von Fall zu Fall eingesetzte Specialbeamte waren oder nicht, wie viel Stellen diese C. umfasste u. s. w. Mommsen St.-R. II³ 668ff. v. Domaszewski Eranos Vindobonensis (1894) 60—64. Hülsen Not. d. scavi 1896, 87—94. Vgl. Art. Viae und Curatores u. S. 1781ff.

3. Aushülfsbeamte für aedilicische Competenzen. a) Die Ausrichtung der Volksfeste — *c. ludorum* — und zwar nicht nur die der jüngeren Feste, sondern auch die ursprünglich den Consuln zustehende C. der Ludi Romani, des hauptsächlichsten und lange Zeit einzigen römischen Festes, ist schliesslich als die wichtigste Aufgabe den Aedilen zugefallen, Cic. de leg. III 7 *suntoque aediles curatores urbis, annonae ludorumque sollemnium* (mit Ausnahme der vom Stadtpraetor ausgerichteten Ludi Apollinares), bis sie Augustus im J. 732 = 22 den Aedilen abnahm und den Praetoren überwies (Dio LIV 2), denen sie im wesentlichen geblieben ist. Mommsen St.-R. II³ 517ff. Friedlaender bei Marquardt-Wissowa Röm. St.-V. III² 486f.; S.-G. II⁶ 306—310. Über kaiserliche Cuatores ludorum vgl. Art. Curatores S. 1798.

b) Für das Getreidewesen von Rom, wofür ursprünglich auch allein die Aedilen zu sorgen hatten (Cic. de leg. a. a. O.), bedurfte es seit der durch C. Gracchus erfolgten Einführung der stehenden Frumentationen einer besonderen *c. annonae* oder *c. frumenti*, die zunächst mit den ordentlichen Magistraturen cumuliert wurde. Von C. Gracchus selbst wissen wir, dass er bei seinen Getreideverteilungen wenigstens anwesend war (Cic. Tuscul. III 48); möglich ist daher, dass er neben dem Volkstribunat wie *IIIvir agris dandis*, so *curator annonae* gewesen ist. In der ciceronischen Zeit scheint nach der Lex Terentia ein Praetor bei den Frumentationen beteiligt gewesen zu sein: Ascon. Cornel. p. 59, *praetor . . . avocatus propter publici frumenti curam*; für die anfänglichen Einrichtungen Caesars vgl. Suet. Caes. 41. Lex Iulia municipalis vom J. 709 = 45 Z. 17, dazu Hirschfeld Philol. XXIX 41; auch der in Ostia stationierte Quaestor scheint frühzeitig, wie auch später, mit der *c. frumenti* zu thun gehabt zu haben, Cic. de har. resp. 43; pro Sest. 39; pro Mur. 18. Vell. II 94. Wahrscheinlich sind daneben auch nicht selten ausserordentliche Beamte eingesetzt worden, zunächst vermutlich Collegien von Curatoren (Verrius Flaccus bei Fest. ep. p. 48, vgl. z. d. St. Mommsen St.-R. II³ 671, 4), späterhin Einzelcuratoren, die in den wirtschaftlichen Kämpfen des 7. Jhdts. vom Volke offenbar oft begehrt wurden. Die durch die annalistische Pseudogeschichtschreibung in die frührömische Zeit verlegte Forderung des Volkes nach solchen Einzelcuratoren (Liv. IV 12, 8. 13, 7) verdankt den Tageskämpfen der eigenen Zeit ihre Entstehung (Mommsen Herm. V 266f.; St.-R. II³ 671f.). Die älteste geschichtlich nachweisbare Curation dieser Art ist die des Consulars M. Aemilius Scaurus vom J. 650 = 104, Cic. de har. resp. 43; pro Sest. 39. Dann kennen wir nur noch die schon erwähnte, mit der grössten Machtvollkommenheit ausgestattete *c. annonae* des Cn. Pompeius durch die Lex Cornelia Caecilia vom J. 697 = 57 (Cic. ad Att. IV 1, 7). Über die Pflichten der von Caesar 710 = 44 eingesetzten *aediles Ceriales* (Dio XLIII 5, 3) wissen wir weiter nichts, als was Pomponius (Dig. I 2, 2, 32) sagt, eine Angabe, an deren Richtigkeit man auch schon gezweifelt hat, vgl. Hirschfeld Philol. XXIX 41f.; auf alle Fälle sind nach Caesar die alten Verhältnisse wieder eingetreten. Cassius Dio (XLVI 39) berichtet zum J. 711 = 43, dass der Senat durch einen besonderen Beschluss die Einhaltung des Collegialitätsprincips in der Getreideverwaltung eingeschärft habe. Von den inschriftlich bezeugten *curatores frumenti* gehört vielleicht C. Papirius Masso, CIL VI 1480. 1481 = Henzen 6493, noch in diese Zeit vor die Neuregelung der ganzen Institution durch Augustus 732 = 22 (Mommsen Herm. IV 364, 2), kaum dagegen L. Memmius auf der Inschrift CIL VI 1460 = XIV 2264, der als *frumenti curator ex s. c.*, wie die augusteischen, bezeichnet wird; darüber Art. Curatores S. 1779.

In der Kaiserzeit sind für die meisten der berührten Specialgebiete ständige *curatores* (s. d.) bestellt worden, doch kommen daneben auch noch unständige Commissionen und Einzelcommissare vor, die sich aber von denen der Republik durch die Art der Bestellung (nicht mehr durch Volkswahl, sondern durch Senatsbeschluss, durchs Los oder durch directe kaiserliche Ernennung) unterscheiden. Ausserordentliche Commissionen zur Regulierung des Standes des Aerarium begegnen im J. 6 n. Chr. unter Augustus (*tresviri consulares*, durchs Los gewählt, Dio LV 25), im J. 62 unter Nero (wieder drei Consulare, Tac. ann. XV 18), im J. 70 unter Vespasian (Zahl unbekannt, Wahl durchs Los, Tac. hist. IV 40 vgl. 9), im J. 97 unter Nerva (*quinqueviri, qui minuendis publicis sumptibus iudicio senatus constituebantur*, Plin. ep. II 1, 9, vgl. Mommsen St.-R. II³ 642). Für die Ausführung der im J. 70 im Senat beschlossenen (aber nachher doch nicht perfect gewordenen) Staatsanleihe wurde ein Einzelcurator eingesetzt (Tac. hist. IV 47 *praepositusque ei curae Pompeius Silvanus*). Zwei *curatores restituendae Campaniae* bestellte Titus nach der Vesuvkatastrophe von 79 n. Chr. durch Auslosung aus den Consularen (Suet. Tit. 8. Dio LXVI 24, vgl. Mommsen a. a. O. 995f.). Nerva hat die Assignation von Staatsland in den Formen der Republik wieder aufleben lassen, d. h. auf Grund eines Gesetzes (*lex agraria, quam divus Nerva tulit*, Dig. XLVII 21, 3, 1), und wenn auch nicht durch Magistrate, so doch durch quasimagistratische Commissarien (Dio LXVIII 2. Plin. ep. VII 31, 4. CIL VI 1548 ein *[missus? a] divo Nerva ad agros dividendos*). Als im 3. Jhdt. noch einmal, wie beim Regierungsantritt des Nerva, die Senatsherrschaft wiederauflebte, begegnet im J. 238 die ausserordentliche Behörde der *XX viri ex s. c. rei publicae curandae*, um Italien gegen Maximin zu verteidigen (Hist. Aug. Gord. 10. Zosim. I 14. CIL XIV 3902). Daneben giebt es Commissare in Masse, die der Kaiser direct ernennt, Vertrauensmänner, die für denselben die betreffende Aufgabe lösen. Mommsen St.-R. II³ 948ff. Als *extra sortem auctoritate Augusti Caesaris et senatus consulto missus* (die Inschrift hat *misso*) *ad componendum statum in reliquum provinciae Cypri* wird noch P. Paquius Scaeva in augusteischer Zeit bezeichnet (CIL IX 2845, vgl. VI 1483), eine Art der Bestellung, die so recht ein Ausdruck der strengen augusteischen Dyarchie ist. Claudius ernennt dagegen einseitig schon für alle möglichen Dinge kaiserliche Commissare (Tac. ann. XIV 18. CIL V 5050). Von Vespasian heisst es im J. 70 (Tac. hist. IV 53) *curam restituendi Capitolii in Lucium Vestinum confert, equestris ordinis virum, sed auctoritate famaque inter proceres*. Mit der Ausführung der ersten traianischen Alimentationen werden als ausserordentliche kaiserliche Commissare betraut Cornelius Gallicanus und Pomponius Bassus (Tafel von Veleia, CIL XI 1147 II 37. III 12. 53. V 38. 56. VII 71), von denen der zweite den ersten abgelöst zu haben scheint. Keiner von ihnen führt einen Amtstitel, aber in Bezug auf den Auftrag, den Pomponius Bassus vom Kaiser empfangen hat, heisst es in dem Gemeindebeschluss von Ferentinum vom J. 101 (CIL VI 1492) *demandatam sibi curam ab indulgentissimo imp. . . . . Traiano*. In einer Inschrift vom J. 180 n. Chr. (CIL XIV 2922) steht in dem Cursus honorum des T. Flavius Germanus nach *procurator regionum urbis: adiuncto sibi officio viarum sternendarum urbis partibus duabus. Officium* ist hier, wie oben S. 1762 bemerkt, gleichbedeutend mit C. Auch die vom Kaiser zu Aushebungszwecken in Italien ernannten Commissare senatorischen Ranges (Agricola im J. 70, Tac. Agric. 7; ein Tribunicier *missus ad dilectum iuniorum a divo Hadriano in regionem Transpadanam*, CIL VIII 7036; ähnlich die Praetorier X 3856. 1259, unter Pius, VI 1377, während des armenisch-parthischen Kriegs des Verus, VI 3836, aus dem 3. Jhdt., und der *missus adversus hostes publicos in regionem Transpadanam tironibus legendis et armis fabricandis in urbe Mediolanio* aus dem J. 238 bei der Organisierung des Widerstandes in Italien gegen Maximin, Bonn. Jahrb. LXXXIV 1887, 88 mit den Ergänzungen von Domaszewskis Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XI 1892, 230ff.) seien noch erwähnt. Auch ihnen fehlt, wie den vorher genannten, ein eigentlicher Amtstitel.

Endlich sei hier noch auf den so häufigen Gebrauch von C. auf Inschriften hingewiesen, wo es sich um Ausführung irgend eines Werkes oder um die Ausübung irgend eines Amtes handelt, dessen Träger überhaupt nicht *curator* heisst, sondern einen anderen Titel führt, vgl. CIL II 4248 *ob curam tabulari censualis fideliter administratam* (Amt eines *tabularius*). CIL VIII 9327 ein *procurator Augusti ad curam gentium*. Stehend ist die Phrase *sub cura alicuius* für *curante aliquo*, so *sub cura legati Augusti, praefecti, centurionis legionis, decurionis alae* u. s. w. z. B. CIL III 1171. VII 269. 270. 279. 344. 502 c. 833. 964. 965. 967. 1043. VIII 4323. 2466, vgl. XIII 1811 = Henzen 6652; dazu Hirschfeld Verw.-Gesch. I 76, 2. Über die Wasserleitungsröhren mit der Formel *sub cura illius procuratoris* (seit Marcus auch *succura*) vgl. CIL XV p. 906ff. Ebenso häufig ist *curam agens* oder *curagens*, namentlich bei militärischen Abcommandierungen z. B. CIL III 75. 3096. 6362. 1980, vgl. Art. Curatores S. 1799; aber auch sonst CIL III 3. 445. 905. 3412 u. s. w. vgl. Curatores S. 1813.

2) *Cura* als Hofamt der Kaiserzeit. a) Eine *c. epistularum et legationum simul et anuli* hat der Vater des Trogus Pompeius bei dem Dictator Caesar bekleidet, Iust. XLIII 12; *a cura* (s. d.) begegnet im Titel von kaiserlichen Hofbedienten in der besseren Zeit des Principats. Vom 3. Jhdt. ab wird schliesslich *c.* selbst der Titel des Beamten:

b) *c. praetorii* (genannt Hist. Aug. Claud. 14) ist offenbar der Intendant des kaiserlichen Palastes, Mommsen Korr.-Bl. Westd. Ztschr. III 1884, 66 und Art. a Cura. [Kornemann.]

c) Seit der diocletianischen Reform werden mit *cura palatii* in der Notitia dignitatum (Or. XVII: Occ. XV) Beamte niederen Ranges bezeichnet, welche dem *castrensis sacri palatii* untergeordnet sind. Allein zunächst vielleicht in nicht officiellem Gebrauche, dann officiell ist die Bezeichnung C. p. an die Stelle der Bezeichnung *castrensis* getreten; im 5. Jhdt. gehört der *cura palatii* genannte Beamte zu der zweiten Rangclasse, den *spectabiles* (Cod. Theod. VI 13, 1. XI 18; vgl. Ammian. Marc. XIV 7, 19. XXII 3, 7. XXXI 12, 15. 13, 18. Renatus Frigiredns bei

Greg. Tur. h. Franc. II 8. Sidon. Apoll. carm. 23, 431), ebenso im ostgothischen Reiche. Aus dem Bestallungsformulare bei Cassiodor (var. VII 5) erfahren wir, dass er der Oberaufseher der königlichen Paläste und Bauten war und das Privileg genoss, die goldene Rute als Zeichen seiner Würde in der Hand, unmittelbar vor dem Könige einherzuschreiten. Im oströmischen Reiche gelangten die *curae palatii* in die erste Rangclasse, da man offenbar nur besondere Vertrauensmänner mit der Würde, die in die unmittelbare Nähe des Monarchen führte, bekleiden wollte. So waren z. B. Iustinus und Baduarius mit der C. p. betraut. Vgl. Boecking im Commentare zur Not. dign. a. a. O. und Mommsen Ostgoth. Studien, Neues Archiv XIV 513. [Hartmann.]

d) Ein *cura epistolarum* begegnet in der Notitia dignitatum im Subalternpersonal gewisser hoher Beamten der späteren Zeit, wie der Praefecti praetorio und Vicarii, Not. dign. Or. II 67. III 28. XXIII 22. XXIV 27. XXV 33. XXVI 23, vgl. auch Seeck zu XXII 40; Occ. II 51. III 46. IV 27. XIX 22. XX 22. XXII 46. XXIII 22; Seeck zu XXI 22. [Kornemann.]

3) Im Privatrecht ist *cura* die staatlich angeordnete Fürsorge hülfsbedürftiger Personen, die neben der *tutela* (s. d.) steht. Inst. I 23. Das Unterscheidungsmerkmal der C. von der *tutela* ist darin zu sehen, dass sie eine Fürsorge ohne Erziehungsgewalt, also Befehlsrecht ist, Dig. XXVI 7 *de administratione et periculo tutorum*, 12, 3 *cum tutor non rebus dumtaxat, sed etiam moribus pupilli praeponatur*. Dig. XXVI 1, 1 pr. Inst. I 13, 1. So ist auch zu deuten Inst. I 14, 4 *Tutor .... personae non causae vel rei datur*, womit zu vergleichen ist Dig. XXVII 10, 7 pr. *consilio et opera curatoris tueri debet non solum patrimonium, sed et corpus et salus furiosi*. Gewöhnlich erklärt man (vgl. z. B. die bei Leonhard Institutionen 222, 4 Angeführten) den Satz *tutor personae datur, curator rei* daraus, dass der *tutor* seinem Schützlinge bei dem Abschlusse von Rechtsgeschäften gegenwärtig beistehen musste (s. Auctoritas Nr. 3), während ein *curator* die Geschäfte seines Pfleglings, die seiner Zustimmung bedurften, auch abwesend zu erteilen befugt war (*consensus curatoris*, s. Consensus). Dig. XXVI 8 *de auctoritate et consensu tutorum et curatorum*. Nach Cuq Les institutions juridiques des Romains 1891, 308ff. lag der Hauptzweck der *tutela* darin, den Schützling gegen andere zu unterstützen, der C. aber, ihn gegen eigene Missgriffe in seiner Vermögensverwaltung zu sichern; wahrscheinlich waren aber beide Ziele schon der ältesten *tutela* nicht fremd.

Die *curatores* dienen zuweilen den Schutzbedürfnissen bestimmter Personen, z. B. eines *minor* oder *furiosus*, zuweilen haben sie aber die Aufgabe, widerstrebende Interessen mehrerer nach Massgabe des Rechtes zugleich zu berücksichtigen, z. B. der *curator hereditatis* Dig. XXVII 10, 3, s. Hereditas, und der *curator bonorum* im Concurse, s. Bonorum emptio, Dig. XXVII 10, 9. Irreführend ist die Einteilung in *curatores personarum* und *rerum*, da fast bei jeder *c.* das Wohl von Personen und die Fürsorge für Vermögensstücke in Betracht kommt (vgl. Adamkiewicz Der Rechtsbegriff der Curatel, 1892, und dazu Leonhard Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, herausg. von Rassow, Küntzel und Eccius XXXVII 158).

Die Bestellung der *curatores* geschah im neuesten römischen Recht durch die Obrigkeit. Das ältere Recht kannte neben den in dieser Weise bestellten *curatores honorarii* auch *curatores legitimi*, die ihr Amt unmittelbar kraft Gesetzes erlangten; vgl. Ulp. XII 1 *curatores aut legitimi sunt, id est qui ex lege duodecim tabularum dantur, aut honorarii, id est qui a praetore constituuntur*, auch hierzu Cic. de inv. II 48 *lex est: si furiosus est, agnatorum gentiliumque in eo pecuniaque eius potestas esto* (Karlowa Röm. Rechtsg. II 73ff. Cuq Les institutions juridiques des Romains, Paris 1891, 150, 2).

Die Befugnisse der *curatores* waren nach dem besonderen Zwecke der C. verschieden. Das römische Recht kennt namentlich auch allgemeine Curatelen für alle Angelegenheiten eines Pfleglings, also Fälle einer Fürsorge, in denen die neuere Rechtssprache von Vormundschaften, nicht von Pflegschaften redet, z. B. die *cura minorum*, s. Minores und Lex Plaetoria. *cura furiosi*, s. Furor, die *cura prodigi*, s. Prodigus und Bonis interdicere. Die sog. *cura debilium personarum* (schwacher oder kranker Personen) wurde von den Pfleglingen selbst erbeten. Inst. I 23, 4. Dig. XXVI 5, 12 pr. XXVII 10, 2; vgl. überhaupt Dig. XXVII 10 *de curatoribus furioso et aliis extra minores dandis*. Auch für Abwesende konnte eine *cura absentis* bestellt werden, Dig. XLII 5, 22, 1, namentlich auch für Kriegsgefangene, Dig. L 4, 1, 4. Cod. VIII 50 (51), 3. Ferner wurde dem Erbschaftsanwärter im Mutterleibe ein *curator ventris* gegeben, Dig. L 4, 1, 4. XXXVII 9, 1, 17 u. 18, und daneben noch auf Wunsch der Gläubiger ein besonderer *curator bonis*, weil hinsichtlich des Umfanges der Verpflegung der schwangeren Mutter ein Widerstreit der Interessen des Kindes und der Interessen der Erbschaftsgläubiger vorliegt; vgl. auch Dig. XXXVII 10, 5, 1.

Im Übrigen entspricht das Recht der C. durchaus den Grundsätzen der *tutela* (s. d.), namentlich hinsichtlich der Pflicht zur Sicherheitsbestellung, der Entschuldigungsgründe des zum Amte Berufenen und seiner Absetzbarkeit wegen verletzter Pflichten, Dig. XXVI 3. XXVI 5—10. XXVII 1; vgl. Cod. V 6 *de interdicto matrimonio inter pupillam et tutorem seu curatorem liberosve eorum*. Cod. V 31—34. 36—44. Inst. I 1, 24—26, auch wegen der Klagen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Curator und Pflegling (Dig. XXVII 3–5. XXVII 7–9. Cod. V 38; vgl. hierzu Wlassak Zur Geschichte der negotiorum gestio, Jena 1879, 85ff., bes. 125; auch Windscheid Pandekten[7] II 594. 597. § 438 Anm. 1 u. 17) mit dem einzigen Unterschiede, dass die Klagen gegen den *tutor* erst nach der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses zulässig waren, die Klagen gegen den Curator aber auch während der Dauer der *c.*, Dig. XXVII 3, 1, 24. 4 pr. § 3. 9, 4 u. 5. XXVII 4, 1, 3.

Litteratur. Pernice Labeo I 225ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1, 301—310. Voigt Röm. Rechtsgesch. I 280. 281. Cuq Les institutions juridiques des Romains, Paris 1891, 71.

150, 2. 307ff. 520. 566ff. Schulin Lehrb. der Gesch. d. röm. R. 196ff. Gérardin Nouv. Revue historique XII/XIII, Paris 1888/89 nr. 16. Audibert ebd. XIV 1890 nr. 12 und XV 1891 nr. 8. Puchta-Krüger Institutionen[10] II 415ff. 420ff. Leonhard Institutionen 221ff. 236ff. [R. Leonhard.]

4) Dichterische Personification der Sorge; *ultrices curae* lagern mit andern Schreckgestalten am Eingang zum Orcus (Verg. Aen. VI 274; vgl. Sil. Ital. XIII 583); der Gedanke des Horaz (c. II 16, 22. III 1, 40), dass die C. des Menschen ständige Begleiterin sei, findet eine sinnige Erklärung in der schönen Fabel Hygins (fab. 220; vgl. Herder Das Kind der Sorge und Bernays Gesamm. Abhandl. II 316): C. bildete einst aus Erde eine menschliche Gestalt, der Iuppiter auf ihre Bitten Leben einhauchte, unter der Bedingung, dass das Geschöpf nach ihm benannt werde, dasselbe verlangte die Erde, weil von ihr der Stoff genommen sei. Saturn entschied als Richter, der Name des Geschöpfes solle *homo* lauten, da es aus Erde (*humus*) gebildet sei, Iuppiter solle seinen Leib nach dem Tode erhalten, *cura* aber solle den Menschen während seines ganzen Lebens besitzen. Ob die Widmung *Coerae pocolo(m)* (CIL I 45) der C. gilt (Mommsen zur angef. Inschrift), bleibt unsicher (Wilmanns Inscr. lat. 2827 d). [Aust.]

a Cura (*a curis*). Die Bezeichnung *a c.* kommt vor in dem Titel des kaiserlichen Bediensteten (meist eines Freigelassenen) *a cura amicorum*, CIL VI 604. 630 (vom J. 108). 8795—8799. Er gehört nach Marquardt Mau (Privatleben d. R.[2] 144, 5) zu dem kaiserlichen *officium admissionis* und steht nahe dem *nomenclator ab admissione*, der die Namen der eintretenden *amici* nennt; denn er führt ein schriftliches Verzeichnis der letzteren (so auch Mommsen Herm. IV 128 mit A. 3). Im Gegensatz hierzu bezieht Friedländer (S.-G. I[6] 138, 11) diesen Titel auf die Bedienung der beim Kaiser speisenden Freunde. Falsch sind die Inschriften, die eine Freigelassene der Livia *a cura catellae* nennen (Orelli 2910 = CIL VI 879*. 895*). Auf einer echten Inschrift von Genf dagegen (CIL XII 5878 add.) trägt C. Vitalinius Victorinus *miles legionis XXII* den Titel *a curis*. Mommsen Korr.-Bl. Westd. Ztschr. III (1884) 66f. zieht zum Vergleich den *domicurius legati* auf einer Inschrift von Lambaesis (CIL VIII 2797) und den *cura praetorii*, Hist. Aug. Claud. c. 14 (vgl. oben S. 1770) heran, so dass also *miles a curis* einen Soldaten bezeichnete, der über eine der Residenzen des Statthalters die Aufsicht führte. Auf diese Weise finde auch der auffallende Plural am ersten seine Erklärung, da dabei recht wohl eine Combination mehrerer Geschäftsführungen denkbar sei. Wenig einleuchtend ist die daraus folgende Annahme, dass das Hauptquartier von Obergermanien eine Residenz in oder bei Genf gehabt haben sollte. Vielleicht handelt es sich doch um ein Etappencommando. und zwar nicht auf der grossen Verbindungsstrasse Mainz—Rom (vgl. Mommsen a. a. O. 67), sondern auf der Route Mainz—Lyon. [Kornemann.]

Curagendarius s. Bd. I S. 778, 53.

Curatio s. Cura.

Curatores. I. Die stadtrömischen magistratischen Curatoren der Kaiserzeit. In Art. Cura Nr. 1, wo über die entsprechenden Beamten der Republik gehandelt ist, ist bereits darauf hingedeutet, dass in der letzten republicanischen Zeit die ordentlichen Magistraturen, vor allem die seit Sulla absterbende Censur, dem sehr erweiterten Geschäftskreis der römisch-italischen Verwaltung nicht mehr genügten, und dass daher gerade im letzten Jahrhundert der Republik eine ganze Anzahl magistratischer Hülfsämter (*curae*) zunächst in collegialischer, dann auch in Form von Einzelcuratoren entstanden. Die Verhältnisse wurden mit der beginnenden Kaiserzeit eher noch complicierter. Die stadtrömischen Anlagen des Agrippa in seiner berühmten Aedilität von 721 = 33 waren so gewaltig, dass die vorhandenen Kräfte zur Instandhaltung bei weitem nicht ausreichten (Hirschfeld Verwaltungsgesch. I 162). Zunächst haben die Machthaber auch jetzt noch durch ausserordentliche Massregeln zu helfen versucht. So war Agrippa, wie Frontin (de aqu. 98) es ausdrückt, von seiner Aedilität ab bis zu seinem Tode *operum suorum et munerum velut perpetuus curator*, Augustus selbst bewirkte gleich nach Übernahme des Principats 727 = 27 die Instandsetzung der von Rom auslaufenden grossen italischen Chausseen auf ausserordentlichem Wege (Mon. Ancyr. IV 19, Mommsen Res gestae divi Augusti[2] 86f. CIL XI 365. Suet. Aug. 30. Dio LIII 22). Tiberius besorgte 731 = 23 v. Chr. als Quaestor die *cura annonae* der Hauptstadt (Suet. Tib. 8. Vell. Pat. II 94). Einen neuen Weg schlug dann aber Augustus seit dem J. 732 = 22 ein, insofern er in diesem Jahr die erste ständige Curatio mit magistratischen C. ins Leben rief. Mommsen nimmt an (St.-R. II[3] 1045), ‚dass das Missglücken des in diesem Jahre gemachten Versuchs, die nichtkaiserliche Censur wieder ins Leben zu rufen und der Entschluss des Augustus die kaiserliche Censur nicht nach dem regelmässigen Lustralintervall, sondern mit längeren Zwischenfristen eintreten zu lassen dabei wesentlich mitgewirkt haben'. Doch das ist secundär; hervorzuheben ist, dass nicht an einer Curatio für eine im censorischen Amtsgebiet liegenden Competenz die neue Institution der ständigen C. sich ausgebildet hat, sondern an der ursprünglich aedilicischen Function der *cura annonae*. Die grosse Hungersnot des J. 732 = 22 hat die neue Gestaltung der Dinge in erster Linie herbeigeführt. In diesem Jahre übernahm es zunächst wieder Augustus selbst, als die Not in Rom aufs höchste gestiegen war, auf die Aufforderung des Senates und des Volkes hin als Curator annonae, nach dem Vorbild der Cura annonae des Pompeius, den Notstand zu beseitigen. In wenigen Tagen gelang es ihm, diese Aufgabe mit Hülfe der ihm zu Gebote stehenden Mittel zu lösen (Mon. Ancyr. gr. III 5—9. Dio LIV 1; dazu Hirschfeld Verwaltungsgesch. I 129. 130 mit Anm. 1. Artikel Cura o. S. 1763; falsch Mommsen Res gestae[2] 25; St.-R. II[3] 1038, 1). Dann aber wurden in demselben J. 732 = 22 zur Beaufsichtigung der regelmässigen Getreideverteilungen zwei (seit 736 = 18 vier) jährlich zu wählende Beamte von praetorischem Rang eingesetzt, die abwechselnd (ἐκ διαδοχῆς) die Aufsicht führten (Dio LIV 1.

17, das ist die von Suet. Aug. 37 unter den *nova officia* erwähnte *cura frumenti populo dividundi*) und *c. frumenti ex s. c.* (CIL VI 1460 = XIV 2264. Frontin. de aqu. 100 in der Ausgabe von Gundermann, vgl. Suet. a. a. O.) oder *praefecti frumenti dandi ex s. c.* genannt wurden (darüber vgl. unten S. 1779f.). Nach diesem Vorbild wurden dann 734 = 20 für die Verwaltung der italischen Chausseen die *c. viarum* geschaffen (Dio LIV 8. Frontin. a. a. O. Suet. a. a. O.) und 743 = 11 die *c. aquarum*, während die *c. operum publicorum* und die *c. alvei Tiberis* auf alle Fälle jünger sind als dieses Jahr (darüber unten unter den einzelnen C.). Die ursprüngliche staatsrechtliche Stellung dieser C. hat Mommsen nicht scharf genug bestimmt, insofern er sie von vornherein zu sehr als rein kaiserliche Hülfsämter ansieht, etwas, was sie vielmehr erst im Laufe der Entwicklung geworden sind (St.-R. II³ 1034 mit Anm. 1. 1038 mit Anm. 1. 1050f.). Es muss aufs schärfste mit Hirschfeld (Verw.-Gesch. I 150, 3. 173. 283f.) betont werden, dass diese Curationes zunächst nicht Hülfs- und Vertreterstellungen des Princeps, sondern des Senates waren, dass also Augustus und sein erster Nachfolger bis zu einem gewissen Grade ‚das Dispositions- und Aufsichtsrecht des Senates über die Residenz formell wenigstens respectiert haben' (Hirschfeld 173). Der Princeps handelt nämlich zunächst in allen ehemals censorischen und aedilicischen, die Hauptstadt betreffenden Obliegenheiten auf Grund eines Senatsbeschlusses, ist also gewissermassen Executivbeamter des Senates, mag er nun persönlich die Ausführung der betreffenden Sache übernehmen (nach CIL VI 1236 vollzieht Augustus 747 = 7 v. Chr. selbst die Termination des Tiberufers *ex senatus consulto*; ein ähnlicher Fall VI 1262, wo allerdings die Formel *ex s. c.* fehlt) oder mögen andere entweder ordentliche, aber für den Fall unständige (CIL VI 1235. 1265; vgl. 1263. 1264. Bull. com. XXV 1897, 165), oder ausserordentliche, aber ständige Beamte mit der Ausführung beauftragt werden. Der letztere Fall ist der uns hier näher interessierende. Er wird bezeugt durch das SC. bei Frontin. de aqu. 104, wo es wenigstens für die *c. aquarum* heisst: *quos senatus consulto* (in der Hs. steht *S. C.*. vgl. die Ausgabe von Gundermann) *Caesar Augustus ex senatus auctoritate nominavit*. Die Worte *senatus consulto* gehen auf den ersten Senatsbeschluss, durch den die *c. aquarum* überhaupt ins Leben gerufen wurden (Frontin. 100), während die jedesmalige Personenauswahl durch den Kaiser *ex senatus auctoritate* (im SC. c. 100 dafür: *ex consensu senatus*) erfolgt (darüber gleich); so richtig schon Hirschfeld Verw.-Gesch. I 150, 3; falsch Mommsen St.-R. II³ 1034, 1. 1048, 2. Dadurch erhält auch die Formel *ex s. c.*, die die meisten Curatoren dieser Art in augusteisch-tiberischer Zeit führen (CIL VI 1460 = XIV 2264: *frumenti curator ex s. c.* IX 2845: *viarum curator extra urbem Romam ex senatus consulto in quinquennium*. VI 1501: ein Praetor designatus *ex s. c. viarum curator*, vgl. VI 1466. CIL VI 1237 und Not. d. scavi 1889, 70 = Bull. com. XVII 1889, 165: je fünf *curatores riparum et alvei Tiberis ex s. c.* CIL VI 1266. 1267. Bull. com. XIV 1886, 277 nr. 1273: je fünf *curatores locorum publicorum iudicandorum ex s. c.*, vgl. auch die *praefecti frumenti dandi* mit dem Zusatz *ex s. c.* bei Cantarelli Bull. com. XXIII 1895, 217—34), eine ganz neue Beleuchtung: sie geht ebenfalls auf den ursprünglichen Einsetzungsbeschluss des Senates und bezeichnet die Betreffenden als ausserordentliche, durch den Senat ins Leben gerufene und zu dem Machtbereich des Senates gehörige Beamte (anders Mommsen Herm. IV 364ff. und Hirschfeld Philolog. XXIX 40ff.). Aber die Mitwirkung des Senates ist nicht nur auf den ersten Act der Schaffung der *curae*, sowie die notwendige Umgrenzung der Competenzen der C. und ihres Unterpersonals (für die *cura aquarum* hat Frontin die hierhergehörigen Senatsbeschlüsse von 743 = 11 v. Chr. erhalten, vgl. c. 100. 104. 106. 108. 125. 127) beschränkt, sondern bleibt auch zunächst in der Personenfrage. Für die C. aquarum bezeugen das unwiderleglich die Senatsbeschlüsse von 743 = 11 bei Frontin. 100. 104 mit den schon besprochenen Worten *ex consensu senatus* und *ex senatus auctoritate*; in welcher Weise das Cooperieren von Senat und Kaiser in diesem Falle geschah, wissen wir nicht. Dagegen berichtet Dio (LIV 17) bei der Erhöhung der Zahl der C. frumenti auf vier von der eigentümlichen Wahlform, die dabei festgesetzt wurde; jeder höhere Magistrat solle aus den drei oder mehrjährigen Praetoriern einen in Vorschlag bringen und aus diesen Vorgeschlagenen sollten jährlich vier durch das Los für die Cura frumenti ausgewählt werden. Ähnlich wird das System der Erlosung gewesen sein, das Tiberius bei Einsetzung der C. alvei Tiberis anordnete, Dio LVII 14. Der Einfluss des Princeps war durch das demselben sicher auch hier zustehende Vorschlagsrecht gewahrt. Für die Wegecuratoren beweisen die Worte Dios über ihre Einsetzung (Dio LIV 8) noch nicht eine andere Form der Bestellung, zumal da wir gerade bei den augusteischen Curatoren dieser Art den Zusatz *ex s. c.* finden (falsch daher Mommsen St.-R. II³ 1034, 2. 1048). Wenn weiter in den Fragmenta Vaticana 136 die Rede ist von *viae cura ab imperatore iniuncta*, so geht Hirschfeld (Verw.-Gesch. I 150, 3) zu weit, wenn er sagt, dass dabei nicht an die senatorischen C. viarum zu denken sei, vielmehr entsprechen diese Worte der später factisch geübten Praxis, beweisen nur nichts für den anfänglichen Rechtszustand. Unstreitig war von Augustus in bewusster Anknüpfung an die Curationen der republicanischen Zeit die Sache so gedacht, dass die Einsetzung der allerdings jetzt als ständige Beamte vorgesehenen C., wie in der Republik durch Volks-, so jetzt durch einen Senatsbeschluss ins Leben treten, und dass bei der Wahl der Personen ebenfalls wenigstens formell der Senat, so gut wie einst das Volk, mitwirken sollte. Die Anlehnung an die Verhältnisse der republicanischen Zeit zeigt sich auch sonst. Wie die im Art. Cura S. 1763ff. betrachteten unständigen Hülfsämter der Republik, bildeten diese ständigen Curationen der Kaiserzeit Ergänzungsmagistraturen (Lex de imp. Vespas. 10f. Herzog Röm. Staatsverf. II 738), deren Mitglieder von wenigen Ausnahmen abgesehen) mindestens praetorischen (so bei der Cura viarum), teilweise sogar

consularischen Rang (zum Teil bei der Cura operum, durchgängig bei der Cura riparum et alvei Tiberis, besonders aber bei der Cura aquarum, der vornehmsten von allen) hatten, daher ausgestattet waren mit den magistratischen Insignien (Frontin. de aqu. 99. 100), den magistratischen Apparitoren (SC. von 743 = 11 v. Chr. Frontin. 100), sogar zwei Lictoren, soweit sie ausserhalb Roms thätig waren (stets daher die C. viarum, deren Amtsthätigkeit sich vollständig vor der Stadt abspielte, Dio LIV 8, nur ausserhalb Roms die C. frumenti und C. aquarum, SC. von 743 = 11 bei Frontin. 100), endlich den magistratischen Immunitäten, wie Befreiung von der Geschworenenthätigkeit (mit irgend einer Beschränkung, SC. von 743 = 11 v. Chr. bei Frontin. 100 Ende in der Fassung von Gundermann, vgl. dessen Commentar z. d. St.) und von der Tutel (für die C. viarum nach Fragm. Vatic. 136). Das Festhalten an den republicanischen Principien durch Augustus zeigt sich auch in der collegialischen Gestaltung dieser Magistraturen (zunächst in der Zweizahl: C. frumenti von 732 = 22 v. Chr., C. operum publicorum, C. viarum, letztere später mehr; dagegen drei C. aquarum, fünf C. riparum) allerdings nur äusserlich. Denn bei Curationen mit nur zwei Mitgliedern waren diese mit wohl rechtlich concurrierender, dagegen factisch geteilter Competenz ausgestattet (so die C. operum, Mommsen St.-R. II³ 1051 mit Anm. 2; ähnlich die allerdings später sicher aus mehr Mitgliedern bestehende Cura viarum, vgl. u.); bei den aus drei bezw. fünf Mitgliedern bestehenden Collegien der C. aquarum und C. riparum war das scheinbar befolgte Collegialitätsprincip dadurch lahmgelegt, dass jedesmal einer der Vorsteher, die zwei bezw. vier anderen seine Gehülfen waren (vgl. u.). Noch weniger als das Princip der Collegialität hat sich dasjenige der Annuität bei diesen Beamten einhalten lassen. Für die C. frumenti, die ältesten also, wird es von Dio (LIV 1) ausdrücklich bezeugt, aber schon bei der Cura viarum hören wir von einer fünfjährigen Dauer (CIL IX 2845 *viarum curator extra urbem Romam ex senatus consulto in quinquennium*) und gar unter den C. aquarum finden sich Männer gleich zu Anfang, die das Amt lebenslänglich verwalten (so Messalla Corvinus 743—766 = 11 v. Chr.—12 n. Chr.), was aber nicht als die Regel zu betrachten ist (vgl. den Cursus honorum der unten S. 1786f. aufgezählten Beamten dieser Kategorie). Cumulation der Curae mit ordentlichen Ämtern, wie sie in der Republik häufig war (s. oben S. 1767), kommt in der Kaiserzeit auch noch vor, bildet aber die Ausnahme (CIL VI 1523, vgl. unter Curatores riparum et alvei Tiberis, CIL VI 1267. 31573 unter Curatores locorum publicorum iudicandorum).

Die Mitglieder aller betrachteten Curationen, vielleicht einschliesslich des von Tiberius geschaffenen, nach den gleichen Principien gestalteten Amtes der C. locorum publicorum iudicandorum (s. d.), bildeten in ihrer Gesamtheit gewissermassen ein Collegium. Plinius ep. V 14 nennt die *cura viae Aemiliae* des Cornutus ein der von ihm selbst geführten *cura alvei Tiberis* gleichartiges Amt (*par officium*) und redet ihn geradezu als Collegen an, epist. VII 21, 1; vgl. Mommsen St.-R. II³ 1046, 3. Die jüngeren Einzelcollegien sind nach dem Muster der älteren eingerichtet (SC. von 743 = 11 bei Frontin. 100). Die Kosten der ganzen Institution sollte ursprünglich das Aerarium populi Romani zu tragen haben (SC. von 743 = 11 v. Chr. bei Frontin. 100. Sicul. Flacc. Grom. I p. 146 Lachm.); doch sind wohl schon frühzeitig Zuschüsse aus dem Fiscus geleistet worden (Dio LIII 22), ja die Cura annonae wurde offenbar von Augustus in seinen letzten Lebensjahren nach Einsetzung des Getreidepraefecten ganz auf die kaiserliche Casse übernommen.

Wie so vieles in dem künstlichen Gebäude der augusteischen Dyarchie, ist auch diese Einrichtung der Curationes nur von dem ersten Nachfolger ihres Schöpfers respectiert, ja noch weiter ausgebaut worden (vgl. unter C. riparum et alvei Tiberis und C. locorum publicorum iudicandorum). Dagegen Claudius bezw. seine Freigelassenen haben, wie Augustus bei der Cura annonae selbst schon gethan hatte, auf die Mitwirkung des Senates ein für allemal verzichtet und haben nicht nur das Ernennungsrecht der C. vollkommen als kaiserliches Privileg angesehen, wie deutlich die fünf *ex auctoritate Ti. Claudi Caesaris* bestellten *c. riparum et alvei Tiberis*, Bull. com. XV 1887, 306ff., im Gegensatz zu den oben erwähnten tiberischen *ex s. c.* gewählten beweisen (und so ist es in der Folgezeit geblieben, vgl. Bull. com. a. a. O. 15 für die vespasianische Zeit), sondern haben auch in einzelne Verwaltungen offenbar wegen der unglaublichen Misswirtschaft, die infolge der Geschäftsunkenntnis der leitenden Beamten und der Betrügereien des Unterpersonals einriss (vgl. die Klagen des Frontin in beiderlei Hinsicht Vorrede § 2. c. 101. 117. 130 sowie diejenigen des Domitius Corbulo unter Tiberius über Nachlässigkeiten und Betrügereien in der Cura viarum, Tac. ann. III 31; dazu Dio LIX 15), neben die magistratischen Curatoren kaiserliche Procuratoren gesetzt, so in die Verwaltung der Wasserleitungen nach dem J. 52 (ein Freigelassener, Frontin. 105 nebst einer *familia Caesaris*, ebd. 116) und in die Cura Tiberis (CIG 3991, ein ritterlicher *ἐπίτροπος Καίσαρος πρὸς ὄχθας Τιβέρεως* aus claudischer Zeit; ein *praifectus curatorum alvei Tiberis* von Ritterrang, wie es scheint in Laurentum, aus derselben Zeit; vgl. den *adiutor curatoris alvei Tiberis et cloacarum* in Ostia, ebenfalls von Ritterrang, vom J. 184, CIL XIV 172, add. p. 481; über ähnliches in der Cura annonae vgl. Mommsen St.-R. II³ 1041), denen später dann auch die Cura operum gefolgt ist (für diese können wir erst für das 2. Jhdt. Procuratoren nachweisen, s. unten S. 1788). Zugleich ist seit Claudius, was die Unterhaltung dieser Verwaltungen betrifft, der Fiscus neben dem Aerarium dauernd mit herangezogen worden (Frontin. 118 *Caesaris familia ex fisco accipit commoda, unde et omne plumbum et omnes impensae ad ductus et castella et lacus pertinentes eroganturi*; vgl. Stat. Sil. III 3, 100ff., dazu Mommsen St.-R. II³ 1003, 1). Damit ist eine Entwicklung angebahnt, die schnell Fortschritte gemacht hat. Für die italische Strassenverwaltung ersehen wir aus CIL IX 6072. 6075, dass unter Hadrian bei Wieder-

herstellungsarbeiten an der Via Appia nur noch der Fiscus, abgesehen von einem Drittel, das die anliegenden *possessores agrorum* aufbrachten, die Kosten zu tragen hatte, und was die Cura operum betrifft, heisst es Hist. Aug. Pertin. 9: *ad opera publica certum sumptum constituit*, dazu Mommsen St.-R. II³ 1050, 5: ‚am nächsten liegt die Erklärung, dass Pertinax der Cura operum publicorum aus seinem Fiscus einen festen Jahresetat auswarf'. Wie somit das Aerarium an der Aufbringung der Kosten dieser Verwaltungen spätestens im 2. Jhdt. nicht mehr beteiligt ist, ist die ursprünglich auch auf diesem Gebiete deutlich wahrnehmbare Dyarchie von Senat und Kaiser im 2. Jhdt. ein für allemal verschwunden und die Curationes sind weiter nichts als Hülfs- und Vertreterstellungen beim Princeps (Fragm. Vatic. § 136: *viae cura ab imperatore iniuncta*). Diese Wandlung aber, die die Ämter durchgemacht haben, von senatorischen bezw. senatorisch-kaiserlichen Magistraturen zu rein kaiserlichen Hülfsämtern, hat eine zweite im Gefolge: die immer stärker zu Tage tretende monarchische Gestaltung aller Curationes an Stelle der collegialischen, wofür die Entwicklung der Cura alvei Tiberis vor allem typisch ist (vgl. unten S. 1790ff.), bis sie schliesslich nach der diocletianisch-constantinischen Reform, soweit sie sich überhaupt bis dahin erhalten haben, als Einzelbeamte *sub dispositione praefecti urbis* erscheinen, an der Spitze diejenigen für die Wasserleitungen und den Tiber allerdings unter dem neuen Titel *comes*: *comes formarum* und *comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum* (Not. dign. Occ. IV, Seeck p. 113f., vgl. darüber die einzelnen C. und Art. Comites).

Wir betrachten zunächst:

A. Curatores im früher censorisch-aedilicischen Amtsgebiet.

1. *Curatores frumenti ex s. c.* und *praefecti frumenti dandi ex s. c.* Die C. frumenti sind, wie oben ausgeführt, die zuerst, nämlich 732 = 22, eingesetzten magistratischen Ergänzungsbeamten in der stadtrömischen Verwaltung. Nach den oben citierten Stellen des Dio (LIV 1. 17) waren es von 732—736 = 22—18 zwei, seit 736 = 18 vier gewesene Praetoren. Bei Frontin im SC. von 743 = 11 (de aqu. 100) werden sie bezeichnet bald als *ii per quos frumentum plebei datur*, bald als *praefecti frumento dando*, bald (Ende von 100) als *c. frumenti*. Der letztere Titel erscheint auch auf der der augusteischen Zeit angehörigen Inschrift CIL VI 1460 = XIV 2264: *L. Memmius C. f. Gal. q. tr. pl. frumenti curator ex s. c.* Das Amt bezeichnet Sueton (Aug. 37) als *cura frumenti populo dividundi*. Die definitive Umwandlung des Titels *curator* in *praefectus frumenti dandi*, bezw. das Aufhören des Schwankens in der Titulatur erfolgte vermutlich bei der Einsetzung des *praefectus annonae* in Anlehnung an dessen Titel. Denn die Ansicht Mommsens (Herm. IV 368, gemildert St.-R. II³ 673 und 1041 m. A. 3), dass die Praefecti frumenti dandi mit den augusteischen C. frumenti nichts oder wenig gemein haben, ist zurückzuweisen. Die Praefecti frumenti dandi, die ebenfalls fast regelmässig den Zusatz *ex s. c.* führen, griechisch ἔπαρχοι σείτου δόσεως δόγματι *συγκλήτου Ῥωμαίων*, CIG 5793 (vgl. im übrigen die fleissige Zusammenstellung des Materials von L. Cantarelli Le distribuzioni di grano in Roma e la serie dei praefecti frumenti dandi, Bull. com. XXIII 1895, 217—234; es fehlen nur die Inschriften CIL VI 1406 und 1456), sind vielmehr mit Hirschfeld (Philologus XXIX 40ff.; Verwaltungsgesch. I 133 mit Anm. 5) als die Fortsetzung des augusteischen Amtes zu betrachten. Die furchtbare Hungersnot der J. 6 und 7 n. Chr. hat grosse Veränderungen gebracht In jedem dieser Jahre hat Augustus offenbar neben den vorhandenen vier Praetoriern, den Beamten für die Getreideverteilung, zwei Consulare als ausserordentliche Behörde für die Annona überhaupt eingesetzt (Dio LV 26. 31. Hirschfeld Philologus XXIX 38f., besser Verwaltungsgesch. I 130 mit Anm. 2), eine Neuerung, die aber keinen Bestand hatte, sondern durch die Einrichtung der rein kaiserlichen Praefectura annonae, wahrscheinlich bald nach dem J. 7 n. Chr., wieder beseitigt wurde. Wie neben den erwähnten Consularen sind nun aber neben dem kaiserlichen Praefectus annonae nach Ausweis der Inschriften die meist praetorischen Praefecti frumenti dandi ex SC. bestehen geblieben, und zwar nicht für irgend welche ausserordentliche Spenden aus dem Aerarium, wie Mommsen will, sondern für die regulären Frumentationen (Hirschfeld Philol. a. a. O.; Verwaltungsgesch. I 133. 5). Speciell die Ausgabe des zur unentgeltlichen Verteilung gelangenden Getreides erfolgte bis ins 3. Jhdt. offenbar, wie der Name deutlich zeigt, durch die Praefecti frumenti dandi ex SC. (vgl. die Materialsammlung von Cantarelli; der letzte datierbare Praefectus dieser Art hat spätestens unter Maximin amtiert, schon vor Aurelian hören die monatlichen Frumentationen infolge der täglichen Brotverteilungen auf, Hirschfeld Philol. XXIX 44; auffällig ist die grosse Lücke in der Liste dieser Praefecti für die Zeit von Claudius bis Nerva, die den Schluss wohl rechtfertigen dürfte, dass Claudius vorübergehend das Amt ganz beseitigt hat, und dass Nerva oder Traian es wieder ins Leben gerufen haben, Hirschfeld Verwaltungsgesch. I 134), während der Praefectus annonae die Beschaffung des für die Hauptstadt notwendigen Getreides, die Aufspeicherung desselben (Senec. de brev. vit. 18—19), die Oberleitung mit einem Wort über die gesamte *annona* und das dazu gehörige Beamtentum in Händen hatte (vgl. Art. Annona). Einer seiner Unterbeamten ist in claudisch-neronischer Zeit der kaiserliche Freigelassene, der CIL VI 10223 bezeichnet wird als *curator de Minucia die XIIII ostio XLII*, nach Rostowzew (Revue Numism. XII 1898. 262) der Bureaubeamte in der die Bureaux für die Getreideverwaltung enthaltenden Porticus Minucia, welcher bei den regelmässigen Getreideverteilungen dem Inhaber einer Tessera frumentaria die zum Empfang des Getreides aus den Staatsspeichern nötige Controlmarke (*tessera nummaria*) aushändigte (falsch Hirschfeld Philol. XXIX 64f., besser Verwaltungsgesch. I 134). Die Existenz dieses Beamten hängt vielleicht mit der erwähnten Reform des Claudius zusammen.

Später begegnen Beamte aus dem Ritterstande mit dem Titel *proc(urator) Aug(usti) ad Mini-*

ciam (Orelli 516 = CIL XI 5669) bezw. *procurator Minuciae* (CIL III 249. VI 1648), in der Zeit des Septimius Severus dagegen neben einem gewesenen Praetor als *praefectus Miniciae* (Gruter 422, 7) ein Consular als *curator Min(iciae)* (CIL VI 1408 vor dem J. 204), offenbar der Leiter der Porticus Minucia, die in späterer Zeit ausser für die Annona noch zu anderen Zwecken gedient hat. Denn, wie der Titel *curator aquarum et Miniciae* (darüber unten) zeigt, wurde die minicische Halle etwa seit Alexander Severus auch (oder ausschliesslich?) für die Verwaltuug der Aquaeducte verwendet.

Im Dienste der stadtrömischen Cura annonae ausserhalb Roms stand offenbar als ausserordentlicher Commissar des Praefectus annonae der *curator frumenti comparandi in annona[m] Urbis factus a divo Nerva Traiano* (CIL VIII 5351) in Calama, ein Mann von Ritterrang, der vorher u. a. auch den Duovirat seiner Vaterstadt bekleidet hatte.

Auch bei den Vorstehern der Getreidespeicher (*horrea*) in Rom, die in der früheren Kaiserzeit den Titel Praefectus, Praepositus führen, begegnet schliesslich die Bezeichnung *curator*, so *c. horreorum Galbanorum* in der Notitia dign. Occ. IV 15 p. 114 Seeck. Vgl. auch Art. Annona.

Litteratur: Ausser Hirschfeld, Mommsen, Cantarelli aa. aa. OO. Daremberg-Saglio Dict. des ant. I 1613f. Ruggiero Diz. epigr. I 475f.

2. *Curatores viarum*, zunächst zwei an der Zahl, eingesetzt 734 = 20 (Dio LIV 8. Suet. Aug. 37), gewöhnlich aus den Praetoriern genommen, daher im Range unter allen diesen senatorischen Curatoren der Hauptstadt am niedrigsten stehend. Das Vorbild derselben sind die gleichnamigen C. der Republik (s. o. S. 1766f.). Nach Mommsen (St.-R. II³ 1077) wurde schon durch Augustus für die einzelnen von Rom auslaufenden italischen Hauptstrassen ein Einzelvorsteher (*c. viae*) bestellt (was allerdings zu der Annahme zwingt, dass Augustus ähnlich wie bei den C. frumenti sehr bald über die Zweizahl hinausgegangen sei; Mommsen St.-R. II³ 1045, 2 liest daher auch an der angeführten Suetonstelle mit dem Codex Memmianus *curam ... viarum variarum*, während Hirschfeld (Verwaltungsgesch. I 109f.) der Ansicht ist, dass Augustus zunächst C. viarum allgemein eingesetzt habe, die nicht zu identificieren seien mit den in den Inschriften so häufig genannten Curatoren von bestimmten Strassen. Als Beweis dienen ihm Frontin. de aqu. 100 Ende, wo allgemein von C. viarum die Rede ist, und die oben schon angeführten Inschriften mit *c. viarum ex s. c.*, die der augusteischen Zeit angehören, CIL IX 2845. VI 1501, vielleicht auch VI 1466, endlich die Inschrift CIL IX 5393 mit einem *c. viarum Labicanae et Latinae* von Ritterrang aus der Zeit des Tiberius (vor 29 n. Chr.). Er schliesst daraus, dass vor Claudius noch nicht praetorische Curatoren der einzelnen Strassen existiert haben. Aber worin soll denn dann die Thätigkeit der senatorischen C. viarum bestanden haben? Zudem begegnen schon in der republicanischen Zeit die Bezeichnungen C. viarum und C. einer bestimmten Strasse nebeneinander (vgl. o. S. 1767). In der augusteischen und tiberischen Zeit war offenbar wie unter der Republik der officielle Titel des einzelnen Mitglieds dieses Curatorencollegiums allgemein Curator viarum, aber das schliesst doch nicht aus, dass, wie Mommsen richtig meint, schon von vornherein die Competenzen der einzelnen C. so verteilt wurden, dass jeder eine oder besser zunächst wohl mehrere Hauptstrassen verwaltete, wonach er sich dann später, etwa von Claudius ab, auch benannte. Daneben kommt aber auch noch nach Claudius die alte allgemeine Bezeichnungsweise vor, so CIG 4011 *ἐπιμεληθεὶς ὁδῶν*. 4240 *ἐπιμελητὴς ὁδῶν* (nicht nach Antoninus Pius, vgl. Prosopogr. III 497 nr. 16). CIL X 6892 *curator viarum* (nach Diocletian allerdings). Die *viae Labicana et Latina* aber sind unter Tiberius wie später die Nebenstrassen verwaltet worden, nämlich durch ritterliche *c.* (bezw. *procuratores*). Wie viel Mitglieder das Collegium der C. viarum später (in der besseren Kaiserzeit) umfasste, wissen wir nicht. Da es im 2. Jhdt. n. Chr. ca. 10 in Betracht kommende Hauptstrassen giebt (aufgezählt bei Mommsen St.-R. II³ 1078, 1), so wäre 10 die Maximalzahl. Doch war unter Augustus oder überhaupt in der ersten Kaiserzeit die Zahl sicher viel geringer, wofür der erwähnte ritterliche C. unter Tiberius indirect ein Beweis ist. Verfolgen können wir die C. viarum bis in die constantinische Zeit (CIL X 3732. 5061). Man nimmt an, dass sie dann verschwunden sind, nach Hirschfeld infolge der Verlegung der Residenz nach Constantinopel, nach De Rossi infolge der allgemeinen Umgestaltung des Beamtentums und der Verwaltung unter Diocletian und Constantin (Bull. com. XVI 1888, 259). Seit Nerva oder Traian ist die Oberaufsicht über das Alimentarwesen, für das Italien in bestimmte, an die grossen Chausseen sich anschliessende Bezirke geteilt war, den C. viarum übertragen worden. Erst unter Hadrian tritt der Titel *praefectus alimentorum* auf, aber so, dass fast immer auch fernerhin dieses Amt mit der Cura viarum verkettet blieb (vgl. Hirschfeld Verwaltungsgesch. I 116f. Ruggiero Diz. epigr. I 406; die unten angeführten Inschriften; Hist. Aug. Marc. 11: *c. regionum ac viarum*, auch Art. Alimenta). Seit Marcus bekamen die C. viarum auch die Aufsicht über die Eintreibung der *rectigalia* und zum Schutze gegen dabei stattfindende Erpressungen eine gewisse Strafgewalt (Hist. Aug. Marc. 11). Neben den schon aufgezählten allgemein genannten C. viarum kennen wir folgende *c.* von Einzelstrassen:

a) Für die grösseren Strassen:

c. viae Aemiliae, CIL III 4013. XI 571 (flavische Zeit, vgl. Tac. ann. XV 7. Borghesi Oeuvres III 72ff. u. XIV 2925 (105 7. Borghesi IV 117). VI 1428 *c. viae Aem]iliae, praef. alim.* (unter Commodus). VI 1368 = XIV 3993 *c. via[e] Ae[m]iliae et alimentorum* (unter Caracalla, Borghesi VI 483f.); dazu ein ritterlicher *subcurator viae Aemiliae et alimentorum*. X 7587 (hadrianische Zeit).

c. viae Appiae, CIL II 1929 (vorher schon *c. viae Latinae* unter Hadrian). CIG 4029 (unter Antoninus Pius). CIL V 865 (unter Marcus). V 4341 (unter Sept. Severus). XIV 2505—2509. 2512 (unter demselben; C. vor der Praetur). VI 3832 add. (unter Gallienus; Consular). IX 1129.

c. viarum Aureliae veteris et novae, Corneliae et Triumphalis, CIG 2638 (unter Hadrian). CIL II 1283. 1371, vgl. 1284 (unter demselben). III Suppl. 10336 (unter demselben). XIV 3610 (unter Pius). VI 1511. 1512 (unter Caracalla). VI 1462. IX 973. VIII 946.

c. viarum Clodiae, Anniae, Cassiae, Ciminiae, trium Traianarum, Amerinae, CIL V 877 (unter Traian). X 6006 (unter Hadrian). IX 5833 (unter demselben). III 1458 (unter demselben). III Suppl. 6813 (unter demselben). III Suppl. 7394 (unter Pius). VI 1356 (unter Marcus). XIV 2164 (unter demselben). II 1532 (212). VIII 2392. 7049 (unter Alexander Severus). Orelli 3143 = Wilmanns 1215 (unter Gordian III. *c. viarum et praefectus alim. Clodiae et coharentium*). IX 5155. XI 3008.

c. viae Flaminiae, CIL III 4510. XI 3002. XIV 3599 (unter Hadrian: *c. viae Flaminiae, praefectus alim.*). VI 1333 (unter demselben). VIII Suppl. 12442 (Ende des 2. Jhdts.). VI 1529 (unter Macrinus: *c. Flaminiae et alim.*). X 5061 (unter Constantin und Licinius). II 4126 (auch *c. viae Tiburtinae*). VI 3836. XIV 2933 (*c. viarum Flaminiae et Ti[burtinae]*); dazu ein *subcurator viae Flaminiae et alim.*, CIL VII 1054 von Ritterrang.

c. viarum Labicanae et Latinae, CIL X 5393, vgl. 5394 (unter Tiberius; von Ritterrang). Stat. Silv. IV 4, 60 (im J. 95). Bull. hell. III (1879) 272 (unter Traian ἐπιμελητὴς Λατείνης). CIL II 1929 (*c. viae Latinae* unter Hadrian; s. oben S. 1783, 63). III 1455 (desgleichen unter Pius). VI 332 (*c. viae Labicanae*, unter Commodus). XI 2106 (*c. viae Latinae*, unter Commodus). VI 1450 (*c. viae Latinae*, unter demselben). III 6154 (*c. viae Lavicanae et Latinae veteris*, unter Caracalla). Eph. epigr. IV p. 223 (ἐπιμελητὴς ὁδῶν Λαβικανῆς καὶ Λατείνης, Ende des 3. Jhdts.). CIL X 3732 (*c. viae Latinae*, unter Diocletian). XIV 3595 (*c. viae Latinae*). VI 1337 (desgleichen). Cichorius S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 373 (desgleichen). CIL XIV 2942 (desgleichen). CIL X 1259 (*c. viae Labicanae*).

c. viae Latinae n[ovae], CIL X 5398.

c. viae Salariae, CIL VI 1509 (unter Commodus: *c. viae Salariae et alim.*). III Suppl. 10471—10473 (unter Sept. Severus). CIL VI 1507. XII 3170 (severische Zeit?). XIV 2405. VIII 7033 (*c. viarum Salariae, Fo . . .*).

c. viarum Tiburtinae et Valeriae, CIL IX 4965 (*c. viae Tiburtinae*; unter Domitian). VI 1517 (*c. viae Valeriae*; unter Antoninus Pius). Bull. hell. XIV, 1890 643 (unter Antoninus Pius). CIL II 4126 (s. oben Z. 23). IX 3667 (*c. viarum Tiburtinae, Valeriae et aliarum*, vgl. Ephem. epigr. VIII 158a). X 3761. VI 3844. XIII 1803.

c. viarum Traianae, Aureliae, CIL X 6321 (*c. viae Traianae* im J. 110). III 1456 (*c. ad populum vi[ar(um)] Traianae et Aureliae [et] Aeclanensis* von Ritterrang, unter Alexander Severus; vielleicht auf Vizinalwege an der grossen Heerstrasse sich beziehend, vgl. Hirschfeld Verwaltungsgesch. I 112, 4. Ruggiero Diz. epigr. I 138). IX 1126.

b) Für die kleineren Strassen (C. von Ritterrang): *c. viae Nomentanae*, CIL XIV 3955. II Suppl. 7271.

c. viarum Ostiensis et Campanae, CIL VI 1610, daneben X 1795 ein *procurator Aug. viae Ostiensis et Campanae*.

c. viae Praenestinae, CIL XIV 169 (unter Sept. Severus). Hierher gehörige Inschriftenfragmente: CIL X 8291. VI 1558. 1419. XIV 2503. CIG 4240. CIL VI 3536 (*succu(rator) viae . . .* von Ritterrang). Vgl. Borghesi Oeuvres IV 129ff. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 109ff. Mommsen St.-R. II³ 1077ff. L. Cantarelli La serie dei curatori italici delle vie durante l'impero, Bull. com. XIX 1891, 81—131.

3. *Curatores aquarum.* Durch Frontins Schrift *de aquae ductibus urbis Romae* (beste Ausgabe die von Gundermann) sind wir über diese C. am eingehendsten unterrichtet. Nach dem Tode des Agrippa, der, wie schon erwähnt, *operum suorum et munerum velut perpetuus curator* war (Frontin. 98), übergab Augustus die von demselben hinterlassene Sclavenschaft von 240 Köpfen dem Staat als Eigentum (Frontin. 98. 116) und bestellte zusammen mit dem Senat im J. 743 = 11 v. Chr. einen *curator aquarum* aus den Consularen (Messalla Corvinus), dem zwei senatorische Gehülfen, *adiutores* bei Frontin. 99 genannt, aber officiell zum Tragen desselben Titels wie der leitende *curator* berechtigt (vgl. den Plural *c. aquarum* in den Senatsbeschlüssen bei Frontin. 100. 104. 108. 127, wechselnd 129; dann die drei namentlich aufgeführten *c. aquarum* mit A. Didius Gallus an der Spitze, CIL VI 1248 aus claudischer Zeit), jedoch im Range dem ersten nachstehend (von den *adiutores* des Messalla war der eine *praetorius*, der andere *pedarius*), und von untergeordneter Competenz (Frontin. 102 mit Bezug auf die jeweilig leitenden Curatoren: *qui post Messalam huic officio ad nos usque praefuerint*), beigegeben wurden (Frontin. 100 steht das SC., durch welches das Amt geschaffen wurde). Die Dreizahl dieses Collegiums ist nicht, wie Hirschfeld (Verw.-Gesch. I 164, 4) vermutet, später aufgegeben worden; sicher hat es zu Frontins Zeit noch *adiutores* gegeben (vgl. Vorrede § 2), und wenn die unten aufgeführte Liste derselben zu Recht besteht, auch noch im ganzen 2. Jhdt. Unter allen in der Kaiserzeit geschaffenen Curationen war die Cura aquarum die vornehmste; der leitende C. aquarum war stets ein Consular, oft einer der hervorragendsten Männer des Staates (Frontin. Vorrede § 1); viele stiegen von dieser Cura direct zum Proconsulat von Africa empor (vgl. Lanciani Acque 312). Ihre Amtsdauer ist von vornherein sehr lang bemessen worden, mehrere sind sogar bis zu ihrem Tode in diesem Amte geblieben (so die beiden ersten, wahrscheinlich auch M.' Acilius Aviola 74—97 u. A.). Die Competenz ist offenbar ungeschmälert die alte censorische, bezw. aedilicisch-censorische, soweit sie die Wasserleitungen betraf (Frontin. 94ff., bes. 97, *postquam res ad curatores transiit sub Augusto*), im einzelnen für die grösseren Verhältnisse der Kaiserzeit schärfer bestimmt durch Agrippa, der vor allem in seinen *commentarii* festgesetzt hatte, in welchem Umfang und nach welchen Grundsätzen die Überlassung öffentlichen Wassers an Private erfolgen sollte (Frontin. 98). Auf Grund hiervon hatten Senat und Kaiser die Pflichten der C. aquarum

gesetzlich normiert (ebd. 99. 100), die naturgemäss vor allem auf die Erhaltung der vorhandenen öffentlichen Leitungen und Brunnen, was Zahl und Beschaffenheit derselben betraf (103. SC. 104), dann auf die Beaufsichtigung der zur Wasserentnahme berechtigten Privaten, die Einhaltung der für die Wasserbenutzung aufgestellten Grundsätze (SC. 106), die Fernhaltung der Nichtberechtigten (107. SC. 108. 109—111), die Oberaufsicht über das grosse Unterpersonal, die Anordnung der durch dasselbe zu leistenden Arbeiten (116. 117. 119), die Verdingung der Instandhaltungsarbeiten, soweit sie nicht von den Technikern der eigenen Arbeiterschaft geleistet werden konnten (119), endlich auf die Iudication in diesen Dingen (so bei Bebauung oder Bepflanzung des zu den Wasserleitungen gehörigen Grund und Bodens durch Private, SC. 127, bei irgendwelcher Störung der Wasserleitungen durch Anbohrung, Beschädigung, Anbringung einer Mauer, Hecke oder dergleichen durch die Angrenzer u. s. w., vgl. das quinctische Gesetz von 745 = 9, Frontin. 129), einschliesslich des alten censorischen Multierungs- und Pfändungsrechts (die erwähnte *lex* 129, dazu Mommsen St.-R. II³ 464), sich erstreckten. Das zuletzt angeführte Gesetz bestimmte bei der Ausübung der magistratischen Coercition als Vertreter des Curator aquarum (nur des Leitenden, wie es scheint, der allein dieses Recht hatte) den Peregrinenpraetor. Zur Abgabe von Wasser an seither nicht berechtigte Private war der C. aquarum ebensowenig befugt, wie der Censor, sondern das ist in der Kaiserzeit das alleinige Recht des Princeps, der durch Cabinetsordre an den Curator Anweisung dazu giebt (Frontin. 103. 105, vgl. 99. Stat. Silv. III 1, 62. Ulp. Dig. XLIII 20, 1. 42). Seitdem in der claudischen Zeit, wie oben schon berührt, der kaiserliche Procurator (zunächst ein Freigelassener) in die Verwaltung eingetreten war, ist in diesem Punkt der Geschäftsgang so, dass der Curator nur die schleunige Vollziehung der kaiserlichen Anweisung anordnet, der Procurator dagegen die technischen Ausführungsarbeiten zu erledigen hat (Frontin. 105). Die Verteilung der Competenzen zwischen Curator und Procurator ist überhaupt derartig, dass jener fernerhin die gesamte Oberleitung, auch über die ebenfalls durch Claudius neben der *familia publica* geschaffene, 460 Köpfe starke *familia Caesaris* (Frontin. 117), mit dem Schwerpunkt im Bureau (ebd.), der Procurator dagegen mehr das Technische, in erster Linie die Prüfung und Eichung des Materials, also die Arbeiten im Freien, unter sich hatte. Dabei konnte sehr wohl dasjenige eintreten, was Hirschfeld (Verw.-Gesch. I 164ff.) vermutet, dass nämlich der Procurator eine unbequeme Controlle üben und schwache oder unerfahrene Curatoren wahrscheinlich ganz von ihren dauernd im Amte bleibenden Unterbeamten sich abhängig fühlen mochten (er zieht mit Recht wegen des Wortes *ministerium* Vorrede § 2 als Beleg auch hierfür heran; denn hier wird nicht nur auf die eigentlichen *adiutores*, sondern auf das ganze den C. umgebende Personal angespielt). Aber das Wirken Frontins zeigt andererseits auch, dass, wenn die richtige Persönlichkeit an der Spitze stand, gerade das Gegenteil der Fall war. Seit Septimius Severus wird regelmässig die *cura Miniciae* oder *Minuciae* (s. oben S. 1780f.) mit der Cura aquarum combiniert und der Titel des Oberbeamten für die Wasserleitungen lautet daher von jetzt regelmässig *c. aquarum et Miniciae*, in den Inschriften des 4. Jhdts. auch *consularis aquarum et Miniciae*, bezw. *consularis aquarum* (s. n.). Doch ist die Einrichtung der ganzen Verwaltung nach Constantin eine etwas andere. Hirschfeld nimmt an, dass der Procurator unter oder bald nach Constantin verschwunden sei. Nach der Notitia Dignitatum (Occ. IV 5 p. 113 Seeck) steht an der Spitze der Verwaltung, unter der Aufsicht des Praefectus urbi, der *comes formarum* (CIL VI 1765. Lanciani Acque 177), und ihm scheint jetzt untergeordnet zu sein der *consularis aquarum*. Der erstere entspricht im wesentlichen dem *curator aquarum* der früheren Zeit, während die Executive wahrscheinlich von dem Procurator auf den Consularis übergegangen sein wird (Hirschfeld Verw.-Gesch. I 173, vgl. Böcking Not. dign. Occ. 183ff., auch H. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 62).

Ein Verzeichnis der leitenden C. aquarum aus dem 1. Jhdt. giebt Frontin. 102. Es sind M. Valerius Messalla Corvinus (743 = 11 v. Chr. —13 n. Chr.); C. Ateius Capito (13—23); L. Tarius Rufus (23—24); M. Cocceius Nerva, der Grossvater des Kaisers Nerva (24—34, Lanciani Sill. aqu. 567a); C. Octavius Laenas (34—38); M. Porcius Cato (38, *post mensem* ist nicht überliefert, vgl. Gundermann); A. Didius Gallus (38—49, CIL VI 1248 add., vgl. über ihn Henzen Acta Arvalium p. XV. v. Domaszewski Röm. Mitt. VI 1891, 165f. Prosopogr. II 9 nr. 60); Cn. Domitius Afer (49—59); L. Calpurnius Piso (60—63); P. Petronius Turpilianus (63—64); P. Marius Celsus (64—66); C. Fonteius Agrippa (66—68); Albius Crispus (68—71); M. Pompeius Silvanus (71—73); L. Tampius Flavianus (73—74); M.' Acilius Aviola (74—97); Sextus Iulius Frontinus (von 97 ab; Dauer des Amtes unbekannt; Lanciani Sill. aq. 128). Dazu kommen folgende durch Inschriften bekannte: L. Funisulanus Vettonianus, CIL XI 571. Lanciani Sill. 374 = CIL XIV 4016 (aus der traianischen Zeit, Nachfolger des Frontin.?); L. Neratius Marcellus, CIL IX 2456, vgl. Borghesi Oeuvres V 359 (unter Traian); *c. aquarum et Miniciae*: M. Valerius Bradua Mauricus, CIL V 7783. Lanciani Sill. 177 (cos. ord. 191); Q. Virius Egnatius Sulpicius Priscus, CIL V 7783. Lanciani Sill. 113 = CIL XV 7330 (unter Septimius Severus); C. Caesonius Macer Rufinianus, CIL XIV 3900 (unter Alexander Severus oder einem seiner Vorgänger); L. Caesonius Lucillus Macer Rufinianus, CIL XIV 3902 (unter Alexander Severus oder seinem Nachfolger, auf alle Fälle vor 238); L. Valerius Poplicola Balbinus Maximus, CIL VI 1531. 1532 (zweifelhaft, ob der Consul von 232 oder 256, vgl. Prosopogr. III 376 nr. 121); Name unbekannt, CIL VIII Suppl. 11338 (3. Jhdt.); L. Aelius Helvius Dionysius, CIL VI 1673 (Praef. urbi 301); Name unbekannt (nicht Nummius Tuscus, wie bei Ruggiero Diz. epigr. I 551 steht), Bull. d. Inst. 1885, 68 (um 300 n. Chr.); T. Flavius Postumius Titianus, CIL VI 1418

consularis aquarum et Miniciae, cos. ord. 301, Praef. urb. 305); Centullius Valerianus, Bull. com. IX 1881, 197 m. Tafel XIII (*curator aquarum et Miniciae* unter Constantin); Maximilianus, Cod. Theod. XV 2, 1 (330), vgl. IX 12, 2 und CIL VI 1134 (*consularis aquarum* unter Constantin); Q. Flavius Maesius Egnatius Lollianus, CIL VI 1723 (*curator alvei Tiberis et operum maximorum et aquarum*). X 1695. 1696 (*consularis albei Tiberis et cloacarum, consularis operum publicum, consularis aquarum*). X 4752 (*curator albei Tiberis et cluacarum sacrae urbis, curator operum publicorum, consularis aquarum et Minuciae*, cos. ord. 355); Eustochius, CIL VI 3866, besser Eph. epigr. IV 845 (*consularis aquarum* im J. 365); M. Aurelius Paconius, CIL VI 515 (*consularis aquarum et Miniciae*); ein Unbekannter vom J. 381 *consularis aquarum*, CIL VI 3865, vgl. Lanciani Acque p. 143. Von *adiutores curatorum* kennen wir zunächst die beiden ersten, die neben Messalla Corvinus fungierten: Postumius Sulpicius und L. Cominius (Frontin. de aqu. 99), die beiden *adiutores* des Didius Gallus: T. Rubrius Nepos und M. Cornelius Firmus, CIL VI 1248; weiter sind folgende auf Leitungsröhren ohne genauere Titelgabe vorkommende Männer wahrscheinlich einzelne *adiutores*: unter Domitian M. Arrecinus Clemens CIL XV 7278. XI 428; unter Traian Silius Decianus und Mem[m]ius Rufinus, CIL XV 7302; unter Pius Aemilius Frontinus, CIL XV 7314; im J. 177 Calpurnius Maximus, CIL XV 7360; unter Marcus und Commodus Flavius Secundus, CIL 7320. Vgl. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 161—174. Lanciani Topografia di Roma antica. I commentarii di Frontino intorno le acque et gli aquedotti. Silloge epigrafica aquaria, Rom. 1880 (Atti d. R. Ac. dei Lincei S. III Mem. stor. IV 308ff.). Mommsen St.-R. II^3 1044ff. 1053f. Daremberg-Saglio Dict. I 1615f. Ruggiero Diz. epigr. I 549ff. Art. Wasserleitungen.

4. *Curatores aedium sacrarum et operum locorumque publicorum.* Geschaffen wurde das aus zwei Mitgliedern bestehende Collegium nach dem J. 743 = 11 v. Chr. (sonst wäre es erwähnt im SC. von diesem Jahre bei Frontin. de aqu. 100; falsch Cantarelli Bull. com. XXII 1894, 204), aber noch unter der Regierung des Augustus (Suet. Aug. 37; CIL IX 3306: Q. Varius Geminus war wahrscheinlich schon unter Augustus *c. aedium sacrarum monumentorumque tuendorum*, Cantarelli Bull. com. XXII 1894, 205). Die beiden C., die bald praetorischen bald consularischen Ranges waren, haben rechtlich die doppelte in dem Titel angedeutete Verwaltung gemeinschaftlich geführt, factisch dagegen trat wahrscheinlich von vornherein, Competenzteilung ein, so dass der eine die sacralen, der andere die profanen Bauten übernahm, und so führen die einzelnen Mitglieder mit demselben Rechte den vollen Titel wie auch nur den einen Teil desselben (*c. operum publicorum* neben dem *c. aedium sacrarum*). Seit Diocletian scheint die Competenz der C. aber auch rechtlich geteilt gewesen zu sein (Mommsen St.-R. II^3 1052). Ihr Geschäftsbereich umfasst die Leitung des gesamten hauptstädtischen Bauwesens (*cura operum locorumque publicorum*; vgl. Ulp. Dig. XLIII 8, 2, 17: *is qui operibus publicis procurat*); dazu gehört das früher censorische Recht der Verwaltung des öffentlichen Grund und Bodens (CIL VI 1585. 814, und alle die Inschriften, welche beginnen mit *locus adsignatus a curatoribus* etc. z. B. CIL VI 855. 858. 1008. 1119 b. 1854; dazu Mommsen St.-R. II^3 436, 1. 1052), der Beseitigung von Rechtsstörungen gegenüber dem städtischen Eigentum und der Auflage eines Grundzinses für Nutzniessung desselben (CIL VI 1585. Ulp. a. a. O.), vor allem aber die Aufsicht über die Tempel, die darin aufgestellten Weihgeschenke (Suet. Vitell. 5) und alle öffentlichen Bauten der Hauptstadt, und zwar in der ersten Kaiserzeit, wie Hirschfeld (Verw.-Gesch. I 155) vermutet, mit Einschluss der neuen kaiserlichen Bauten. Dagegen tritt im 2. Jhdt. auch ein eigener kaiserlicher *procurator operum publicorum* auf (Hirschfeld a. a. O. 156. 159), mit dem Hirschfeld (a. a. O. 160) einen ebenfalls dem Ritterstand angehörigen *subcurator operum publicorum*, offenbar aus dem 3. Jhdt. (CIL VII 1054), identificiert. Daneben finden sich in der späteren Zeit bald als *curator*, bald als *procurator* bezeichnete Ritter für einzelne kaiserliche Bauten (*procurator operis theatri Pompeiani* in severischer Zeit, CIL VIII 1439. XIV 154; ein *curator operis [thea]tri*, bezw. *amphitheatri* aus etwas späterer Zeit, CIL VIII 822 = Suppl. 12345; Bull. du comité. 1893, 214), so dass in dieser Zeit die C. operum publicorum sicher mit den kaiserlichen Neubauten nichts mehr zu thun gehabt haben. Für die Verteilung der Competenzen in der Bauverwaltung zwischen dem C. operum publicorum und dem Procurator ist wichtig die Inschrift CIL VI 1585, behandelt von Mommsen Ztschr. für gesch. Rechtswiss. XV (1848) 335ff.; vgl. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 157f., welche eine Bittschrift des kaiserlichen Freigelassenen Adrastus, des Custoden der Antoninussäule, an Septimius Severus wegen des Baues eines Custodenhauses auf eigene Kosten enthält nebst drei angeschlossenen Briefen der *rationales*: der erste an einen Freigelassenen, wohl den *exactor*, der zweite an den Procurator, beide wegen der Lieferung von Baumaterial, endlich ein drittes Schreiben an zwei Männer, offenbar die C., wegen Anweisung des öffentlichen Grund und Bodens für den Bau gegen den üblichen Grundzins. Vom 3. Jhdt. ab tritt neben Curator die Bezeichnung Consularis auf (s. das nachfolgende Verzeichnis der C.). Unter diesen beiden Bezeichnungen begegnen diese Beamten auch noch nach der Verlegung der Hauptstadt und zwar stehen sie unter der Disposition des Praefectus urbi. Jedoch nennt die Notitia dignitatum (Occ. IV 12—14 p. 114 Seeck) neben dem *c. operum publicorum* einen *c. operum maximorum* und einen *curator statuarum* (der letztere auch CIL VI 1708 aus constantinischer Zeit). Wie die *opera maxima* von den *opera publica* sich unterscheiden, weiss man nicht genau, vgl. Jordan Topogr. II 72f. Auf alle Fälle waren die *opera maxima* zunächst ein Teil der *opera publica*, wie der Name sagt, offenbar die hervorragendsten Bauten der Stadt (Vigneaux Histoire de la Praefectura Urbis à Rome, Revue générale du droit 1887, 234) und der *curator operum publicorum* hatte zugleich auch die *opera maxima*

unter Aufsicht (Bull. com. XII 1884, 8 nr. 709, über die allerdings unsichere Ergänzung der Inschrift s. u. CIL X 4752. VI 1723, wo derselbe Mann aus constantinischer und nachconstantinischer Zeit *c. operum publicorum* und *c. operum maximorum* heisst), während schon im J. 202 ein besonderer *oper(um) min(orum) c.* von Ritterrang auf einer Wasserleitungsröhre (CIL XV 7241) begegnet; über ihn vgl. Mommsen Bull. d. Inst. 1866, 128. Hierin liegen wohl die Ansätze zur späteren Teilung der *cura operum maximorum* und der *c. operum publicorum*. Zum Schluss eine Zusammenstellung der C. operum publicorum: CIL IX 3306 *c. aedium sacrarum monumentorumque tuendorum* (unter Augustus); über CIL XIV 3602 aus tiberischer Zeit (nicht hieher gehörend) vgl. unten S. 1795; Suet. Vit. 5: Vitellius war als Consular *c. operum publicorum* unter Nero; CIL XI 5271 *c. aedium sacrarum locorumque publicorum* (am Ende von Neros Regierung); CIL VI 814 *operum publicorum c.* (unter Vespasian); CIL X 6658 *c. operum publicorum* wahrscheinlich als Consular (unter Traian); CIL XI 3718 *c. operum locorumque publicorum* (unter Hadrian); CIL II 4510. XI 3002. XIV 3599 *c. operum publicorum et aedium sacrarum* als Consular (unter Hadrian); CIL X 6006 *c. operum locorumque publicorum* als Consular (unter demselben); CIL VI 858 *c. aedium sacrarum operum locorumque publicorum* (i. J. 133); ebd. 1854 *c. oper[um et locorum publicorum]* (im J. 137); CIG 4033. 4034 ἐπιμελητὴς ἔργ[ω]ν δημοσίων τῶν ἐν Ῥώμῃ als Consular (unter Antoninus Pius); CIL II 1283 *c. operum publicorum* (im J. 146); VI 855. XIV 3610 *c. aedium sacrarum locorumque publicorum* (im J. 150); VI 857 c *c. aedium sacrarum et operum publicorum* (im J. 159); XI 3365 *c. operum publicorum* als Consular (im J. 161); VI 1517 *c. aedium sacrarum* (unter Marcus); VI 360 *c. aedium* (im J. 166); III 1457. VI 1377 *c. operum locorumque publicorum* (unter Marcus ca. 167); Revue archéol. XXI (1893) 396 *c. operum locorumque publicorum* (unter demselben ca. 169); CIL VI 3702 *c. aedium sacrarum et operum locorumque publicorum* (175); CIL VI 861 *c. operum publicorum* (181); V 7783 *c. operum publicorum* (aus den letzten Jahren des Commodus); VI 1585 b. darüber s. o. S. 1788 (193). VI 1352 *c. operum publicorum* (199); XIV 2505. 2507—2510 *c. aedium sacrarum* (unter Septimius Severus); VI 864. Bull. com. VIII 1880, 80 *c. aedium sacrarum et operum locorumque publicorum* (210); Bull. com. XII 1884, 8 nr. 709 *c. operum publicorum et max(imorum?) [et] c. aedium sacrarum*, die Ergänzung ist unsicher, möglich, dass *Max.* zu dem Namen des zweiten Curator gehört. Prosopogr. III 17 nr. 125 (im J. 214); CIL III 6154 vgl. 6224 = Suppl. 7591 *c. operum publicorum* (unter Elagabal oder Alexander Severus, aber vor 224); XIV 3593 *c. aedium sacrarum et operum publicorum* (unter Alexander); Kaibel IGI 1045 ἐπαρχὸς ἐπὶ τῶν ναῶν (244); CIL VI 1673 *c. ... operum publicorum* (unter Diocletian vor 298); Kaibel IGI 1026 ἐπαρχὸς ἱερῶν ναῶν (299); Bull. com. XXVII 1899, 239 *c. aedium sacrarum* (Anfang des 4. Jhdts.); CIL X 1695. 1696. 4752. VI 1723, derselbe Mann heisst *consularis* bezw. *c. operum publicorum* bezw. auf der erst nach 355 gesetzten Inschrift VI 1723 *c. operum maximorum*. Nicht zu datieren: CIL VI 1472 *c. operum publicorum*; 1493 *c. operum publicorum et aedium sacrarum*; Bull. com. VIII 1880. 21 nr. 178 *c. aedium sacrarum locorumque publicorum*; ebd. IX 1881, 21 nr. 457 *c. operum publicorum*; CIL VI 3741 *c. aedium sacrarum*; XI 384 *c. operum locorumque publicorum*. Fragmente: CIL V 537. 7775. 7812. VI 1546. XV 7808 = Lanciani Silloge aquaria nr. 358. Vgl. Borghesi Oeuvres IV 151—156. Mommsen St.-R. II^3 1033. 1045f. 1051ff. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 154—161. J. Klein Rh. Mus. XXXVI (1881) 634—640. Cantarelli La serie dei curatores operum publicorum, Bull. com. XXII 1894, 203—224.

5. *Curatores riparum et alvei Tiberis*, seit Traian *C. alvei et riparum Tiberis et cloacarum Urbis*. Controvers ist bei dieser Behörde schon die Zeit der Entstehung: Dio (LVII 14, 8) giebt an, dass Tiberius im J. 15 fünf durchs Los zu wählende Senatoren für den Tiber eingesetzt habe, offenbar auf den Bericht hin, den der damalige leitende C. aquarum Ateius Capito und L. Arruntius auf Befehl des Kaisers betreffs eines *remedium coercendi fluminis* erstatteten, auf den hin aber der Senat alles beim Alten gelassen hatte (Tac. ann. I 76. 79; anders Mommsen CIL I p. 180. VI p. 266, vgl. dagegen Cantarelli Bull. com. XII 186f.), während Sueton (Aug. 37) unter den von Augustus neu geschaffenen Curae auch die *Cura alvei Tiberis*, wie er sie nennt, aufzählt. Die meisten Neueren, darunter Mommsen (St.-R. II^3 1046. 2), haben die Nachricht des Sueton einfach verworfen und sich Dio angeschlossen. Demgegenüber hat zuerst Preller (Berichte der sächs. Gesellschaft der Wiss. 1848. 142f. und ihm folgend Richter Topographie von Rom 43, 4 = Handbuch der class. Altertumswiss. III 767, 4. Gilbert Gesch. u. Topographie d. Stadt Rom III 289, 4. 290, 1, ganz besonders aber Cantarelli Bull. com. XXII 1894, 39—48. 354—359. dagegen Vaglieri ebd. 254—256) die Angabe des Sueton zu retten versucht durch Hinweis auf die Inschriften der *curatores riparum qui primi fuerunt* oder *terminaverunt* (CIL VI 1235 *f—g. l—m.* Bull. com. XIII 98. XIV 368 = Not. 1886, 273. Bull. com. XXII 255), unter denen die zwei Consuln des J. 746 = 8 (wegen CIL VI 1235 *f—g. l—m*), eingesetzt von Augustus 747 = 7 oder 748 = 6 als *c. riparum*, zu verstehen seien. Die Gegner beziehen diese Inschriften auf die ersten von Tiberius im J. 15 eingesetzten Fünfmänner. Auffällig ist allerdings, dass diese ihre Namen gänzlich verschwiegen haben sollten, noch auffälliger die kurze Bezeichnung *c. riparum*, während alle von Tiberius ab begegnenden *c. riparum et alvei Tiberis* heissen. Daher ist bei dem jetzigen Stand des Materials die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Suetons Nachricht nicht ganz falsch ist, dass vielmehr Augustus, wenn auch nicht eine *cura alvei Tiberis*, so doch eine *cura riparum*, vielleicht nur vorübergehend, eingerichtet habe. Sicher ist, dass er sich zunächst damit begnügt hat, die in der Republik unter die censorischen Competenzen gehörende Termination des Tiberufers (CIL I

608—614 = VI 1234. Bull. com. XXII 255. XXV 1897, 62f. 275) durch die ordentlichen Beamten und zwar die Consuln vollziehen zu lassen, so im J. 746 = 8 v. Chr. (CIL VI 1235), oder selbst vorzunehmen, nämlich 747/8 = 7/6 v. Chr. (CIL VI 1236), woran sich dann die gemutmasste Einsetzung der *cura riparum* im J. 748 = 6 v. Chr. angeschlossen haben müsste. Diese Cura kann aber, wie gesagt, keinen Bestand gehabt haben oder muss sich einzig und allein auf die Ufer und nicht auf den Fluss selbst erstreckt haben; sonst hätte Tiberius nicht im J. 15 n. Chr. besondere Zweimänner, darunter den damals leitenden Curator aquarum, zur Auffindung eines *remedium coercendi fluminis* (darüber oben) zu bestellen brauchen. Somit ist die eigentliche dauernde *cura riparum et alvei Tiberis* erst im J. 15 n. Chr. geschaffen worden, wie Dio berichtet.

Das neue Fünfmännercolleg (CIL VI 1237. Not. d. scavi 1887, 323) wurde von einem Consular präsidiert, Borghesi Oeuvres III 363. V 62, falsch Mommsen St.-R. II³ 1047; vgl. Cantarelli Bull. com. XVII 1889, 187ff. Was diesen leitenden Consular betrifft, so steht im allgemeinen also die Cura riparum mit der Cura aquarum auf einer Rangstufe (Borghesi Oeuvres IV 534), aber doch hat die Cura aquarum offenbar als das vornehmere Amt gegolten; CIL XIV 3902 steigt ein C. alvei Tiberis zum C. aquarum auf und noch in der Notitia dignitatum (Occ. IV 5. 6 p. 113f. Seeck) steht der *comes formarum*, der ehemalige C. aquarum, über dem *comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum* und beide über den zwei *c. operum*, Mommsen St.-R. II³ 1049, 4. Die übrigen Mitglieder des Collegiums scheinen Praetorier gewesen zu sein, so M. Claudius Marcellus und L. Visellius Varro, CIL VI 1237. 31544. Aber nur für die tiberisch-claudische Zeit haben wir bis jetzt Inschriften, die alle fünf Mitglieder aufzählen. Von da ab finden wir immer bei Terminationen nur einzelne C. genannt, woraus nicht unbedingt geschlossen werden muss, dass der Quinquevirat einem monarchischen System Platz gemacht habe (wie Cantarelli Bull. com. XVII 189 meint); vielmehr kann das auch nur bei formeller Beibehaltung des Collegialitätsprincips materiell eine monarchische Handhabung der Institution beweisen, Mommsen St.-R. II³ 1047. Als Belege für diese Auffassung können angeführt werden einmal der Umstand, dass im J. 73 n. Chr. neben dem Consular C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius, offenbar dem Vorsitzenden der Fünfmännerbehörde (CIL VI 1238, dazu V 531), auf einem anderen Terminationsstein desselben Jahres, Not. d. scavi 1886, 343 = Bull. com. XV 1887, 15. Dillius Aponianus, nur ein Praetorier, als *curator riparum et alvei Tiberis*. und zwar auf der *ripa Veientana* erscheint, den man deshalb aber noch nicht zum zweiten Vorsitzenden des Collegiums zu machen braucht (vgl. gegen diese Ansicht Mommsens Cantarelli Bull. com. XVII 188f.), und dass auf dem Ostienser Stein CIL XIV 192 C. im Plural begegnen, während auf einer gleichfalls aus Ostia stammenden Inschrift vom J. 184 (CIL XIV 172 add. p. 481) ein *adiutor curatoris alvei Tiberis et cloacarum* (von Ritterrang) erscheint, was immerhin die Vermutung nahelegt, dass die Cura Tiberis, wenigstens im 2. Jhdt., nach Analogie der Cura aquarum geordnet gewesen ist, an der Spitze ein leitender *curator* (Consular), daneben die übrigen Mitglieder des Collegium als *adiutores* und zwar hier in der Vierzahl (Mommsen Herm. III 95. Henzen Bull. d. Inst. 1883, 207). Unter Nerva oder im Anfang der traianischen Regierung ist mit der Cura Tiberis die Cura cloacarum Urbis verbunden worden — der erste *C. alvei et riparum Tiberis et cloacarum Urbis*, den wir kennen, ist Ti. Iulius Ferox (101—103, vielleicht bis 105, s. u.), CIL VI 1239 *a—h*. Bull. com. XII 1884, 41. XIII 1885, 99. XV 1887, 16. Notizie 1890, 187. ebd. 355 = Bull. com. XVIII 1890, 327) — und dabei ist vielleicht die Neuorganisation der Cura vorgenommen worden, möglicherweise in noch umfangreicherem Masse, als eben dargestellt (vgl. Cantarelli Bull. com. XVII 189f. XXII 359). Dann sind die Verhältnisse stabil geblieben bis auf Constantin, von dem ab der Titel *consularis* neben C. erscheint; endlich in der Notitia dignitatum steht an der Spitze dieser Verwaltung der *comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum* (Occ. IV 6 p. 114 Seeck). Die Competenz der C. riparum et alvei Tiberis erstreckte sich auf die Instandhaltung des Flussbettes, die Oberaufsicht über die dasselbe Benutzenden, nicht nur in der Stadt, sondern bis zur Mündung (Inschrift von Ostia CIL XIV 254), auf die Termination der Ufer und die damit zusammenhängende Iudication, seit Traian, wie gesagt, auch auf die Aufsicht über die Cloaken der Hauptstadt. Die fünf C. terminieren in der tiberischen Zeit genau wie die Censoren in republicanischer Zeit, die Consuln in augusteischer Zeit, bezw. Augustus selbst (s. o. die Belege) *ex s(enatus) c(onsulto)* (Not. d. scavi 1889, 70 = Bull. com. XVII 165. CIL VI 1237), dagegen von der claudischen Zeit ab *ex auctoritate Augusti* (Notizie 1887, 323 = Bull. com. XV 306). was zu der allgemeinen Tendenz dieser Zeit vorzüglich stimmt; von der flavischen Zeit ab terminiert dann mit Anwendung derselben Formel allerdings nicht mehr das Gesamtcollegium, sondern ein einzelner C., gewöhnlich der leitende, ausnahmsweise ein speciell beauftragter (Dillius Aponianus), vgl. die unten angeführten Terminalcippen aus der flavischen und traianisch-hadrianischen Zeit. Seit Marcus tritt eine neue Form auf den Terminationssteinen zu Tage, die Kaiser im Nominativ als die Terminierenden, ein C., nach unserer Ansicht der leitende, als der ausführende z. B. *curante A. Platorio Nepote Calpurniano curatore* u. s. w. (CIL VI 1241 *a. b.* 1242). In jeder Beziehung ist somit die Entstehung und Entwicklung dieser Cura typisch für die Geschichte der magistratischen Curae der Kaiserzeit überhaupt, in der Art der Einsetzung des Amtes *ex s(enatus) c(onsulto)*, der Bestellung der C. durchs Los in tiberischer Zeit, durch den Kaiser seit Claudius, entsprechend in der Verrichtung ihrer Aufgaben in tiberischer Zeit *ex s. c.*, in der claudischen und der folgenden Zeit *ex auctoritate Caesaris*, was beides den Übergang des Amtes aus der Machtsphäre des Senates in die des Kaisers bedeutet, weiter in der Beseitigung des Collegialitätsprincips durch das monarchische wenigstens materiell, bis schliesslich der Monarch selbst, seit der Mitte des 2. Jhdts. etwa, als der Terminierende auftritt mit einem einzelnen Curator als Executivorgan. Damit ist die Entwicklung vom magistratischen Beamten des Senates im Collegialverbande zum Einzelbeamten oder Diener des Kaisers beendet, und der Zustand geschaffen, der der absoluten Monarchie der spätrömischen Zeit angemessen ist. Bekannt sind folgende Collegien, bezw. Einzelcuratoren: Gehandelt ist bereits über die *c. riparum qui primi fuerunt* oder *terminaverunt*, CIL VI 1235 *f—g. l—m*. Bull. com. XIII 98. XIV 368 = Notizie 1886, 273. Bull. com. XXII 1894, 255; aus der Zeit des Tiberius kennen wir zwei Fünfmännercollegien von C., eines geleitet von L. Caninius Gallus (CIL VI 31543 = Not. 1889, 70 = Bull. com. XVII 165), das andere unter C. Vibius Rufus (CIL VI 1237. 31544, aus der Zeit vor 24 n. Chr. vgl. CIL VI p. 266); ein drittes aus der Zeit des Claudius unter Leitung des Paullus Fabius Persicus (Not. 1887, 323 = Bull. com. XV 1887, 306, die Vermutung von Gatti Bull. com. a. a. O. 313, dass der Cippus nicht vor der Censur des Claudius, d. h. dem J. 47 gesetzt sei, ist kaum richtig. Prosopogr. III 221 nr. 376); von den C. des J. 73 ist der Leitende wohl C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius Festus (CIL VI 1238, sein Cursus honorum steht V 531); aus dem Collegium dieses Jahres kennen wir den Dillius Aponianus durch den schon besprochenen Terminationsstein, Not. 1886, 343 = Bull. com. XV 15. Im J. 74 terminiert C. Caecina Paetus, Ephem. epigr. IV 807, in die flavische Zeit gehört auch Sex. Sentius Caecilianus, CIL IX 4194, vgl. Prosopogr. III 199 nr. 291; dazu kommen noch folgende einzeln auftretende Curatoren, alle betitelt *c. alvei et riparum Tiberis et cloacarum Urbis*, bezw. einer Abkürzung hiervon: Ti. Iulius Ferox (101—103, vielleicht —105, Mommsen Herm. III 95. CIL VI 1239 *a—h*. Bull. com. XII 1884, 41. XIII 1885, 99. XV 1887, 16. Not. 1890, 187. ebd. 355 = Bull. com. XVIII 1890, 327); C. Plinius Caecilius Secundus (105—107, CIL V 5262. 5263. 5667. Mommsen a. a. O. 47f. 95. Liebenam Forschungen zur Verw.-Gesch. I 346ff.); L. Minicius Natalis (ca. 110, Mommsen a. a. O. 95. CIL II 4509 = Suppl. 6145. Not. 1888, 139 = Röm. Mitt. 1888, 84. Liebenam a. a. O. 306); P. Tullius Varro (wohl auch noch unter Traian. CIL XI 3364); L. Messius Rusticus (121, CIL VI 1240 *a—d*. Bull. com. IX 1881, 14); ... *al* ..... *Gran* ..... *Grattius* ... *Geminius R* ..... (aus traianischer oder hadrianischer Zeit wegen der guten Arbeit an der zum Teil erhaltenen Statue des Mannes, CIL II Suppl. 6084); M. Statius Priscus Licinius Italicus (159, in demselben Jahr, da er Consul war, CIL VI 1523. Liebenam a. a. O. 99f.); A. Platorius Nepos Calpurnianus (161. CIL VI 1241 *a. b.* Not. 1890, 355. Bull. com. XVIII 1890, 327); *M. Iuventius Secundus Rixa [Postumius? Pan]sa Valerianus* ..... *Severus* (frühestens unter Antoninus Pius, vielleicht aber noch später, CIL V 4335); P. Cornelius Anullinus (unter Commodus, CIL II Suppl. 5506); .... *lius Valerius Macedo* (198, CIL VI 31555); C. Caesonius Macer Rufinianus (unter Septimius Severus oder seinem Nachfolger; nach der Bekleidung der Cura Tiberis wurde er Statthalter von Obergermanien, darnach C. aquarum et Miniciae [s. o. S. 1786], CIL XIV 3900); L. Caesonius Lucillus Macer Rufinianus, Sohn des Vorhergehenden (unter Alexander Severus *c. albei Tyberis et cloacarum urbis*, darnach C. aquarum et Miniciae [s. o. S. 1786], endlich einer von den *XXviri ex s. c. reipublicae curandae* vom J. 237/8, CIL XIV 3902); Aurelius Artemidorus (244, CIL VI 863 Add. p. 839); M.' Acilius Balbus Sabinus (unter Diocletian, CIL VI 1225. 1242); C. Vettius Cossinius Rufinus (unter Constantin und Licinius, CIL X 5061); Q. Attius Granius Caelestinus (unter Constantin, CIL VI 1143); Q. Flavius Maesius Egnatius Lollianus Mavortius (unter Constantin und seinen Nachfolgern). CIL VI 1773. X 1695. 1696. 4752, über die Bezeichnung bald als *curator*, bald als *consularis albei Tiberis*, s. o. S. 1786f.

Nicht genauer bestimmbar ist die Cura alvei Tiberis des L. Vitrasius Flamininus, CIL X 3870 (auf alle Fälle nach Traian; über die schlecht gelesene oder interpolierte Inschrift vgl. v. Domaszewski Eranos Vindob. 63, 4. Prosopogr. III 455 nr. 522).

Hierhergehörige Fragmente: CIL VI 1552 (aus tiberischer Zeit wegen des Zusatzes *ex s. c.*). XIV 192 *c. ripar[um et alvei] Tiberis* (vortraianisch). 254. X 3761. VI 1545, vgl. p. 3146 (nachtraianisch). VIII Suppl. 11 338 (aus dem 3. Jhdt.). Bull. com. XXVII 1899, 241. Mommsen CIL VI p. 266; St.-R. II³ 1033. 1046ff. 1054. Daremberg-Saglio Dict. des antiqu. I 1623ff. G. Gatti Bull. com. XV 1887, 306ff. L. Cantarelli ebd. XVII 1889, 185—205. XXII 1894, 39—48. 354—359. D. Vaglieri ebd. XXII 254—256.

Neben diesen fünf oder nach Wegfall der C. frumenti eigentlich nur vier grossen Curationen im ehemalig censorisch-aedilicischen Amtsgebiet der Hauptstadt begegnen eine Zeit lang im 1. Jhdt. n. Chr. noch

6. die *curatores locorum publicorum iudicandorum ex s. c.* Das alte censorisch-consularische Geschäft der Terminierung des öffentlichen Bodeneigentums und die damit zusammenhängende Iudication (Mommsen St.-R. II³ 435; vgl. o. Bd. III S. 1904) wurde durch Augustus nicht für den Princeps in Anspruch genommen, sondern bestand weiter selbständig neben dem Principat (Mommsen a. a. O. 993). Augustus hat aber dafür keine eigene Behörde eingerichtet, sondern durch die vorhandenen ordentlichen Beamten diese Cura ausführen lassen. Nach CIL VI 1262 terminiert er selbst; im J. 757 = 4 n. Chr. sind es die Consules suffecti C. Clodius Licinius und Cn. Sentius Saturninus, CIL VI 1263. 1264; ein andermal endlich sind es zwei *praetores aerarii* (CIL VI 1265). Wieder war es Tiberius, der auch hierfür eine eigene Behörde schuf, die genannten C. Genau wie bei der Cura Tiberis war es ein Collegium von fünf Mitgliedern mit einem Consular an der Spitze, bestellt auf Grund eines Senatsbeschlusses (*ex s. c.*). Die vier übrigen Mitglieder waren niederen Ranges, zum Teil nicht einmal Praetorier. Wir kennen zwei solche Collegien, beide aus der Zeit des Tiberius, eines unter dem Vorsitz des T. Quinctius Crispinus Valerianus, des Consul suffectus vom J. 2 n. Chr., mit folgenden Mitgliedern: C. Calpetanus Statius Rufus, C. Pontius Paelignus,

C. Petronius Umbrinus, M. (Licinius) Crassus Frugi (CIL VI 1266), ein zweites unter dem Vorsitz des L. Nonius Asprenas, des Consul suffectus vom J. 6 n. Chr. (CIL 1267 *a. b.* 31573. Bull. com. XIV 1886, 277 nr. 1273 = CIL VI 31574), der aber nicht jedesmal die nämlichen Collegen hat, sondern einmal (CIL VI 1267. 31573) P. Viriasius Naso (zu gleicher Zeit Volkstribun), M. Caecilius Cornutus, L. Volusenus Catulus, P. Licinius Stolo, dann aber (CIL VI 31574) statt des P. Viriasius Naso den auch im Collegium des Crispinus vorkommenden P. Pontius Paelignus (an fünfter Stelle). Diesem Thatbestand entsprechend heisst P. Pontius Paelignus CIL V 4348 *curator locorum publicorum iterum*. Zugleich lernen wir durch diese letztere Inschrift auch die abgekürzte Bezeichnung für diese Beamten kennen. Daher beziehen sich auch die Inschriften CIL XIV 3602 (mit einem *c. locorum publicorum* nachweislich aus tiberischer Zeit) und CIL VI 1544 (mit einem C. der gleichen Bezeichnung, der die Cura vor der Praetur bekleidet hat), auf diese C. und nicht, wie Cantarelli will (Bull. com. XXII 1894, 206. 224), auf die C. operum publicorum. Langen Bestand hat diese Ergänzungsmagistratur nicht gehabt, vielleicht hat sie nicht einmal die Zeit des Tiberius überdauert. Wenigstens hat Claudius in dem Jahre seiner Censur, 47 n. Chr., mit seinem Collegen das alte censorische Terminierungsrecht selbst ausgeübt (CIL VI 919), und bei Streitigkeiten wegen unbefugter Besitznahme von Domanialländereien ausserhalb Roms hat er Specialcommissäre ausgesandt (so für Kyrene Tac. ann. XIV 18, für Tridentum CIL V 5050). Als dann Domitian die Censur dauernd mit dem Principat verschmolz, ging dieses Recht definitiv auf den Princeps als solchen über. CIL IX 5420. X 1018. Mommsen St.-R. II³ 993f. Daremberg-Saglio Dict. I 1625.

B. Curatores in der Aerarverwaltung: *C. tabularum publicarum*, ein Collegium von drei Männern, werden auf drei Inschriften der frühen Kaiserzeit erwähnt: CIL X 5182. VI 916 = 31201 (hier ist der Titel *c. tabulariorum publicorum*, vgl. auch Mommsen St.-R. II³ 558, 3). XI 6163. Mommsen bezieht dieselben an der einen Stelle des Staatsrechts (II³ 558f.) auf die von Tiberius im J. 16 n. Chr. den Praetores aerarii an die Seite gesetzten drei Männer senatorischen Ranges, denen die Erneuerung der schadhaften und die Beischaffung der fehlenden öffentlichen Urkunden zur Aufgabe gestellt ward (Dio LVII 16), an einer anderen (II³ 642) auf die drei von Claudius im J. 42 n. Chr. als ausserordentliche Quasimagistratur mit Lictoren ausgestatteten Praetorier, die namentlich die Rückstände des Aerarium beizutreiben hatten (Dio LX 10). Die letztere Ansicht ist wohl die richtige (sie vertritt, wie es scheint, auch Herzog Röm. Staatsverf. II 744), da die eine der erwähnten drei Inschriften (CIL VI 916) in die Zeit des Claudius und zwar in das J. 46 gehört. Die Neuordnung der Aerarverwaltung durch Nero hat wohl spätestens diese Magistratur wieder verschwinden gemacht. Mommsen St.-R. II³ 558f. 642; vgl. den Art. Tabulae.

C. Curatores actorum senatus. Ein solcher begegnet CIL IX 2456, wahrscheinlich L. Neratius Marcellus, vgl. Borghesi Oeuvres V 359. Prosopogr. II 401 nr. 43, nach dem J. 74 n. Chr. Das Amt scheint schon von Augustus geschaffen zu sein; denn im J. 29 n. Chr. besteht es schon (Tac. ann. V 4), und wenn es von Tiberius herrührte, hätten wir wohl durch Tacitus Kunde davon, vgl. E. Hübner De senatus populique actis, Jahrb. für Philol. Suppl.-Bd. III 587ff. Mommsen St.-R. II³ 900, 4. Hübner nimmt an, dass das Amt nach der Quaestur bekleidet wurde, ist aber infolgedessen gezwungen mit Borghesi (Oeuvres V 360) die Ämterfolge der Inschrift CIL IX 2456 für zerrüttet zu halten, während Mommsen richtiger im Einklang mit den Angaben dieses Steins als Norm im 1. Jhdt. hinstellt, dass zu dem Amt junge Männer vom Kaiser ausgewählt wurden, die sich der senatorischen Laufbahn bestimmt hatten, aber noch nicht in den Senat eingetreten waren. Dazu stimmt auch die Ausdrucksweise bei Tacitus a. a. O. und der durch diesen bezeugte Charakter des Amtes als einer Vertrauensstellung beim Kaiser. Es muss dann aber etwa seit Nerva eine Neuerung in der Bestellung dieser Beamten angenommen werden, insofern jetzt junge Senatoren (Quaestorier) dazu ernannt wurden (CIL III Suppl. 6819, dazu Prosopogr. III 497 nr. 14. Hist. Aug. Hadr. 3. CIG 1133. 1327. CIL X 6658 u. s. w., vgl. die Materialzusammenstellung bei Hübner a. a. O. 588ff. Ruggiero Dizion. epigr. I 46ff.), wohl mit Rücksicht auf den Senat selbst. Diese Annahme erhält eine Stütze dadurch, dass von derselben Zeit ab der Titel dieser Beamten sich verändert in *ad acta senatus* (CIL III Suppl. 6819), bezw. *ab actis senatus* oder *imperatoris*. Vgl. Art. Acta Nr. 4 und o. S. 724ff.

II. Curatores als Bezirksbeamte der Hauptstadt. 1. *Curatores tribuum* waren schon in der republicanischen Zeit vorhanden; doch ist unsere Kenntnis derselben für diese Epoche sehr gering. Nach Dionys. IV 14 soll Servius Tullius für jede Tribus Vorsteher bestellt haben, denen er aufgab, über den Wohnsitz eines jeden Tribulen orientiert zu sein. In dem censorischen Ladungsbefehl bei Varro de l. l. VI 86 werden neben den einzelnen Bürgern noch besonders die *c. omnium tribuum* zur Schatzung gerufen. Die griechische Bezeichnung ist *φύλαρχοι*, so bei Appian. bell. civ. III 23, wo sie der Menge das von Caesar derselben hinterlassene Legat auszahlen. Nach alledem sind es niedere Beamte der Tribus oder besser der tribuarischen Centuriencomplexe, die Mommsen mit Unrecht mit den *tribuni aerarii* identificiert (Römische Tribus 20ff. 45ff. 83; St.-R. III 190f., dagegen Herzog R. Staatsverf. I 1024f.). Genauer unterrichtet sind wir nur infolge des vorliegenden inschriftlichen Materials über die C. der mit corporativer Organisation versehenen *plebs urbana frumentaria quinque et triginta tribuum* (darüber Mommsen Tribus 77ff. 194ff.; St.-R. III 444ff. Herzog Staatsverf. II 985f. Marquardt Staatsverw. II² 129f.). Sie begegnen in der Mehrzahl für jede Tribus und bezeichnen sich entweder als *c. tribus* oder als *c. centuriae tribus*, da jede Centurie einer Tribus unter einem Curator (oder auch Centurio) stand. Dies beweisen zwei Dedicationen der *tribus Sucusana iuniorum* aus vespasianischer Zeit, von denen die eine (CIL VI 199) gesetzt ist von den acht *c. tribus Sucusanae iuniorum* (einer von ihnen ist ein Freigelassener, zwei sind *c. iterum*), die andere dagegen (CIL VI 200) von der genannten Tribus selbst nach ihren acht Centurien, die mit Nennung ihrer Vorsteher verzeichnet werden, vgl. dazu die Inschrift Bull. com. XIII 1885, 161 *tribui Sucusanae corpori seniorum centuriae primae Q. Pomponeus Agathopus curator centuriae suae dat*; Mommsen St.-R. III 190, 1. Die Grabinschriften dreier *c. tribus Polliae* aus der früheren Kaiserzeit, vielleicht der augusteischen Zeit, sind in Rom unmittelbar vor Porta Salara zum Vorschein gekommen, offenbar aus einer gemeinsamen Grabstätte der Tribulen der Pollia (Not. d. scavi 1887, 191 = Bull. com. XV 1887, 185f. nr. 1920. 1921. 1922). Dieselben belehren uns, dass diese C. immer auf ein Jahr von den Tribulen gewählt wurden, und bestätigen, dass Wiederwahl nicht ausgeschlossen war, Mommsen St. R. III S. IX 1. Ein *curator XVI* wird auf der Grabschrift CIL VI 10214, die *pernissu ..... tribulium* gesetzt ist, genannt. Bestanden hat die Behörde noch bis in die späteste Kaiserzeit (Iulian. or. III 129 C zum J. 356 spricht von *τῶν φυλῶν οἱ ἐπιστάται καὶ ἑκατοντάρχαι τοῦ πλήθους*). Herzog (Staatsverfassung II 987) hat Recht, wenn er diese Verbände als eine Art Vereine mit eigenem leitendem Personal bezeichnet mit denselben Rechten, wie sie den Collegien zustehen (vgl. CIL VI 198, wo in vespasianischer Zeit ein *corpus Iulianum* der Suburana mit Curatoren erwähnt wird), vgl. im übrigen Art. Tribus.

2. *Curatores regionum*, eine oder zwei Personen freigelassenen Standes für jede der 14 Regionen, begegnen seit Hadrian, CIL VI 975, die sog. capitolinische Basis, im J. 136 dediciert von den *magistri vicorum urbis regionum XIIII.* Mommsen (St.-R. II³ 1036, 1) rechnet hierher auch die beiden Personen der stadtrömischen Inschrift Ephem. epigr. IV 746, durch deren *cura* eine Strassencapelle unter Alexander Severus im J. 223 erneuert wird. Endlich finden sich noch in der constantinischen Stadtbeschreibung an der Spitze jeder Region zwei C. (Jordan Topogr. II 77). Hirschfeld (Verw.-Gesch. I 151, 1) nimmt an, dass dieselben an Stelle des nur in der früheren Kaiserzeit nachweisbaren *procurator a regionibus urbis* für die kaiserlichen Frumentationen getreten sind. Doch constatiert er selbst, dass in der Zeit des Commodus auch wieder ein *procurator regionum urbis* auftaucht, CIL XIV 2922. Mit diesen *c. regionum* aus dem Freigelassenenstand darf man nicht verwechseln die

3. *curatores urbis quattuordecim*, hohe Beamte senatorischen und zwar consularischen Ranges, welche Alexander Severus, je einen für eine Region, einsetzte als eine Art Consilium für den Praefectus urbi (Hist. Aug. Alex. 33. Mommsen St.-R. II³ 1061). Ein solcher C. begegnet unter der Bezeichnung *consularis sacrae urbis regionis IIII.* CIL XIV 2078. Dagegen steht auf dem Stein CIL X 3732 = Henzen 6507 (aus constantinischer Zeit) nicht *c. reg(ionis) VII*, sondern *c. Reg(ii) Iul(ii)*. Sehr einleuchtend bringt Hirschfeld (Verw.-Gesch. I 153) die Einsetzung dieser consularischen C. mit dem Eingehen der Aedilität und des Tribunats in Verbindung, aus welchen Ämtern bis dahin (vgl. Dio LV 8) die Vorsteher der Regionen erlost worden waren.

4. Ein *curator vici*, und zwar *vici Quadrati*, kommt vor CIL XIV 2213 (aus dem J. 100). Es ist das eine Singularität, da wir sonst nur *magistri vici* finden. Vielleicht ist sie auf die XIV. Region, zu der der Vicus gehört, beschränkt; dieselbe Region hat auch nach der constantinischen Stadtbeschreibung statt zwei drei Curatoren (Preller Die Regionen der Stadt Rom 84, 3).

III. Curatores genannte niedere Beamte in der Hauptstadt und der kaiserlichen Civilverwaltung. 1. *Curatores templorum*. Durch die stadtrömische Inschrift Eph. epigr. IV 863 ist ein *c. sacellorum publicorum* bekannt. Ein Veteran als *curator templi* steht neben einem *sacerdos* auf der auf dem Aventin in den Resten des Tempels des Iuppiter Dolichenus ausgegrabenen Inschrift CIL VI 406. Über die Controverse, wie diese Tempelverwalter zu den *aeditui* sich verhalten, vgl. Art. Aedituus.

2. *Curatores ludorum*, *munerum* etc. Die glänzenden, von den Kaisern selbst gegebenen, ausserordentlichen Spiele in der Hauptstadt wurden auch von ausserordentlichen Beamten besorgt. So wird im J. 55 die *cura ludorum, qui a Caesare parabantur*, dem Ritter Arruntius Stella übertragen, Tac. ann. XIII 22. Controvers ist die Stellung der mit der Ausrichtung eines kaiserlichen Gladiatorenspiels (*munus*) Beauftragten. Mommsen (St.-R. II³ 951) hält den mehrfach erwähnten *procurator a muneribus* für einen ständigen, alle Curatoren dagegen auch hier für unständige Beamte, während Hirschfeld (Verw.-Gesch. I 177f.) überhaupt ein ständiges kaiserliches Beamtentum für dieses Ressort, höchstens für die neronische Zeit daneben auch besondere Mandate (Plin. n. h. XXXV 52. XXXVII 45), annimmt (ebenso Friedländer bei Marquardt-Wissowa St.-Verw. III² 487). Eine sichere Entscheidung ist kaum zu treffen, da wir eigentlich nur den *c. munerum ac venationum* bei Sueton Caligula 37 kennen. Vgl. Art. Ludi, Munus.

3. Ein *c. spoliarii*, ein Freigelassener, ist bezeugt CIL VI 10171, d. i. der Vorsteher der Leichenkammer im Amphitheater; vgl. den Art. Spoliarium.

4. Als *c. triumphi felicissimi Germanici secundi* wird ein Ritter unter Commodus (im J. 180) bezeichnet, CIL XIV 2922. Prosopogr. II 68 nr. 186.

5. Über C. genannte Unter- oder Nebenbeamte in der Getreideverwaltung (*c. de Minucia*, *c. Miniciae*, *c. horreorum*) vgl. o. S. 1780f., über solche in der hauptstädtischen Bauverwaltung (*c. operis theatri*, *c. operum maximorum*, *c. operum minorum*, *c. statuarum*) vgl. o. S. 1788f.

IV. Curatores in der Heeresverwaltung sind Chargierte des Subalterndienstes unterhalb des Centurionates (vgl. P. Cauer Eph. epigr. IV 1881 p. 434—436).

1. *C. fisci* heisst der Cassenbeamte in den praetorischen und städtischen Cohorten (wahrscheinlich seit Tiberius, darüber Rostowzew bei Ruggiero Diz. epigr. III 131f.; gewöhnlich gestellt *fisci curator*, abgekürzt *F. C.*, CIL VI 2375a, 9. 2375b, 27. 31. 2379a II 40. IV 41. 2379b II 2. 2385, 26 p. 868 Addit. 2544. 627.

X 1763. II 2610. IX 2772. Henzen 6771. CIL VI 2404b. 3884 v. VIII 4874. VI 2917. VIII 4679. IX 1617. VI 202. 3661. Bull. com. XXVII 1899, 43; vgl. auch CIL II Suppl. 5684. Angenommen wird, dass es in jeder Cohorte einen *c. fisci* gab. Auffällig ist aber, dass CIL VI 2375b in einer Centurie zwei Curatoren sich finden. Vgl. Art. Fiscus.

2. *C. alae, turmae, cohortis* etc. sind ausserordentlicherweise (*extra ordinem*) an die Spitze dieser Truppenkörper, nnd zwar bei den Gardereitern, den Auxiliartruppen zu Pferd und zu Fuss gestellte Leute, Mommsen Archaeol. Ztg. N. F. II 1869, 126. Bei den Equites singulares: CIL VI 225 (vom J. 200). 228 (205); in der Auxiliarreiterei: CIL VIII 4510 *c. equitum alae Flaviae.* VII 587 *c. alae II Asturum*; VIII 9291 *c. alae I Contariorum*; III 1338. VIII 2094 *c. turmae*; III 5925 (?); in einer Auxiliarcohorte: CIL III 6025 (vom Jahre 140) *c. cohortis eiusdem*, d. i. *I Flaviae Cilicum equitatae.* Dieser Curator ist *centurio legionis II Traianae.* Die Ersetzung der gewöhnlichen Cohortenbefehlshaber von Ritterrang durch abcommandierte Legionscenturionen ist vom 2. Jhdt., etwa von Hadrian ab, keine Seltenheit. Nur findet sich nicht immer die Benennung *curator* für einen solchen, Brambach CIRh 1583 (vgl. 1584. 1590) heisst der betreffende Legionscenturio *praepositus chor. I Helvetiorum*; ebenso CIL III 1918, vgl. die Inschrift *sub cura centurionis* CIL VIII 4323, auch 2466. 2465. Die Abkommandierung der Offiziere der Legionen geschieht auch zu Specialaufträgen civiler Art. Neben der Bezeichnung *curator* kommt dann die allgemeinere *curam agens* (CIL III 6362. 1980), abgekürzt *curagens* (III 3096, ein *centurio cohortis I Belgarum* auf der Insel Brazza als *curagens theatri*) vor, oder auch hier *praepositus* (CIL III 25 *praepositus operi marmorum monti Claudiano*), vgl. CIL III Index p. 1156. VII Index p. 337f. Singulär ist der *curator legionis XIII g(eminae)* CIL III 3513, der wohl ein *c. veteranorum* dieser Legion ist; s. das folgende.

3. *C. veteranorum* sind Vorgesetzte der zur Disposition gestellten, im Legionslager unter dem *vexillum*, unter welchem sie in die ihnen bestimmte Colonie abgeführt werden sollten, aus Sparsamkeitsrücksichten zurückgehaltenen Veteranen (*vexilarii, vexilla veteranorum*, darüber v. Domaszewski-Marquardt St.-Verw. II² 463ff.). Da die geschlossene Deduction in neu zu errichtende Colonien eigentlich nur noch im 1. Jhdt. der Kaiserzeit vorkommt (v. Domaszewski Rhein. Mus. XLVIII 1893, 345, 2) und gerade durch den Mangel an den nötigen Ländereien und an Geld jenes Sparsystem hervorgerufen wurde, so begegnet das Übergangsinstitut der zwar zur Disposition gestellten, aber noch nicht rite entlassenen *veterani rexillarii* mit ihren *c.* nur in der ersten Kaiserzeit. CIL V 5832 (Grabschrift eines Mannes, geboren 43 v. Chr., gestorben 29 n. Chr.). V 7005 (vor Vespasian). Brambach CIRh 717 (1. Jhdt.). CIL V 3375 (nicht datierbar, aber sicher aus der besseren Zeit). CIL III 2733 ist bis jetzt nicht richtig ergänzt; ebd. 3513 gehört vielleicht hierher (s. o.). Im 2. Jhdt. n. Chr. tritt allgemein an die Stelle der Ausführung in Colonien die Abfindung der Veteranen mit Geld und die freiwillige Ansiedlung derselben in den *canabae* der Standlager, weshalb sie dann neben den *cives Romani consistentes* erscheinen. Vgl. Kornemann De civibus Romanis in prov. imp. Rom. consistentibus 82ff.; falsch Schulten Hermes XXIX 1894, 506. Art. Canabae, Veterani.

4. *Curator operi armamentarii* heisst CIL VIII 2563 (209—211 n. Chr.), ein *optio valetudinarii* in Lambaesis; Cauer a. a. O. p. 440, besser Art. Armamentarium.

5. Den *curator ab indicibus* auf der Inschrift eines ehemaligen Angehörigen der 22. Legion (CIL XI 19 aus dem Gebiet von Ravenna) rechnet Marquardt St.-Verw. II² 550, 16 zu den militärischen Bureaubeamten, während Mommsen und Cauer a. a. O. p. 433 das Amt, da es erst nach der Evocatur bekleidet wird, richtiger in der kaiserlichen Civilverwaltung suchen.

Der *curator scolae* (CIL VIII 2562, vgl. 18051), den Cauer (a. a. O. p. 436) noch anfügt, gehört unter die *curatores collegiorum*; vgl. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 1895, 88. Waltzing Étude hist. sur les corp. prof. III 380 nr. 1445.

V. Curatores in der Municipalverwaltung. Dass die Municipien und Colonien des Reiches, vor allem die italischen, wie es bei Gellius XVI 13 einmal heisst, *effigies parvae simulacraque populi Romani* sein wollten, zeigt sich auch in ihrem Beamtentum. Mit der Zeit löst sich, besonders im 2. Jhdt. mit der Ausgestaltung des Systems der *munera* (darüber Ohnesseit Philol. XLIV 550ff. Liebenam ebd. LVI 316; vgl. Art. Munus), von den ordentlichen Gemeindeämtern eine Unzahl von Specialcompetenzen los, welche mit den vorhandenen cumuliert (vgl. *IIvir curator* für eine Adsignation, CIL X 1814, Puteoli; ähnlich ist es vielleicht bei einer ganzen Anzahl der folgenden Curatoren, vgl. CIL XII 4363, Narbo, *aedilis f(rumenti?) c(urator?).* XII 522, Aquae Sextiae, *aedilis munerarius.* XII 525 *quaestor tabulari publici curator* u. s. w.) oder zu selbständigen Ämtern erhoben werden. Vor allem treffen wir in den Landstädten, namentlich in der mittleren Kaiserzeit, auch die den vier grossen Curationen der Hauptstadt nachgebildeten Beamtungen.

1. *Curatores annonae* oder *frumenti* u. s. w. zur Entlastung der Aedilen und Agoranomen (s. d.), da in den grösseren Städten ausserhalb Roms nach dem hauptstädtischen Vorbild eine geregelte Getreideverpflegung eingeführt wurde. Zu unterscheiden ist das eigentliche *munus annonae* oder *frumenti*, bei welchem namentlich die Beschaffung des Getreides lag, vgl. Dig. III 5. 29 *curator ad siliginem emendam decreto ordinis constitutus.* Dig. L 4, 18, 5 *cura quoque emendi frumenti, olei inter personalia munera in quibusdam civitatibus numerantur*, auf Inschriften *c. annonae* CIL IX 2663 (Aesernia). 3922. 3923. 3949 (?) (Alba Fucens). Orelli 3908 (Ameria). CIL IX 4071 (*c. annonae frumentariae populique*, Carsioli). X 5419 (Casinum). Not. 1889, 8 (Forum Clodi). CIL VIII 2757 (*[cur.?] ad annonam perpetuam*, Lambaesis). IX 3437 (Peltuinum). XIV 2972. 3014 (*c. annonae triennio continuo*, Praeneste). Ephem. epigr. VIII 140 (*c. annonae frumentariae*, Sulmo); *c. frumenti* oder *rei frumentariae* CIL X 1216 (Abella). VIII 16417 (Aubuzza). X 451 (Eburum). X 7239 (*c. frumenti publici*, Lilybaeum). XII 4363 (*aedilis f(rumenti?) c(urator?)*, Narbo). X 1491 (*c. II frumenti comparandi*, Neapolis). IX 2603 (Terventum). X 4559 (Trebula), die entsprechenden griechischen Bezeichnungen sind σιτῶναι und εὐθηνιάρχαι (s. d.); weiter die Verwaltung der für die Anschaffung der Vorräte, vor allem an Getreide, daneben an Öl, Wein u. s. w. vorhandenen Gelder, der *arca frumentaria*; von den *c. arcae frumentariae* ist die Rede Dig. L 4, 1, 2. 8, 9, 5; auf Inschriften kommt neben einem *quaestor* oder *praepositus pecuniae frumentariae* auch *curator pecuniae annonariae* (CIL X 5928 aus Anagnia) vor; endlich ist ein besonderes *munus* die *annonae divisio* Dig. L 4, 1, 2. Von den für diese Beamten in der Getreideverwaltung erlassenen Bestimmungen, namentlich bezüglich der für die Beschaffung der Vorräte festgelegten Fonds, hat Ulpian einige erhalten, Dig. L 8, 2, 2—6; vgl. Cod. Iust. XII 63, 2, 6. X 27, 3, 1. E. Kuhn Städt. u. bürg. Verfassg. d. röm. Reiches I 46f. Ohnesseit Philolog. XLIV (1885) 533ff. Ruggiero Diz. epigr. I 485f. Liebenam Städteverw. 368ff. Art. Annona.

2. *Curatores viarum* kommen seltener in den Landstädten vor. CIL IX 2345 (Allifae) ein *IIvir c. viarum sternendarum*, mit dem der Veroneser *IIIIvir viar. cur.* (CIL V 3341) zu vergleichen ist. Für die Vicinalwege in Italien scheinen in der Regel auch Municipalbeamte, zum Teil vom Senat oder vom Kaiser bestellt, thätig gewesen zu sein, Hirschfeld Verw.-Gesch. I 112, 4. CIL X 5714 ein *viocurus ex s. c. [et] d. d.* (Sora). 3910 *curator viae Falernae* (Capua). IX 2655 *c. viae cu . . . . datus a Divo Hadriano, c. viae A[eserninae?] datus ab imp. Antonino [Aug. Pio]* (Aesernia). 3384. 3385 *viocurus* bezw. *curator viae Claudiae* (Aufinum). 3613 *c. viae Claudiae* (Aveia). 3434 *viae Claudiae c.* (Peltuinum). 2600 *c. viae Traianae Pataesinae* (Terventum). IX 1674 heisst es von einem Manne in Benevent *viarum curam egit*; auch der hochadelige P. Plautius Pulcher steht wohl als *c. viarum sternendarum a vicinis lectus ex auctoritate Ti. Claudii Caesaris Augusti* (CIL XIV 3607) im Municipaldienst von Tibur und verwaltet Vicinalwege; über den ritterlichen *c. ad populum viarum Traianae et Aureliae [et] Aeclanensis* CIL III 1456, vgl. o. S. 1783. An ein ausserordentliches Commissorium denkt Hirschfeld (Verw.-Gesch. I 112. 4) bei dem *c. viarum et pontium Umbriae et Piceni allectus ab optimo imp. T. Aelio Antonino Aug. Pio*, Wilmanns 2111. In den Provinzen hatten die Statthalter die Aufsicht über die Wege; auf der mir verdächtigen Inschrift Henzen 6951 findet sich ein *tribunus militum* als *curator viarum provinciae Africae.* C. Iulius Celsus, ein Mann von Ritterrang, ist nach der Lyoner Inschrift CIL XIII 1808 *c. lignariae triumphalis.* Vgl. Hirschfeld Verw.-Gesch. I 112, 4. Ohnesseit a. a. O. 542f. Liebenam a. a. O. 402f. Art. Viae.

3. *Curatores aquarum* sind ebenfalls in den Municipien nicht allzu häufig. Dig. L 4, 18, 6 heisst es *cura custodiendi aquae ductus personalibus muneribus adgregatur.* Ein *c. aquarum* in Formiae CIL X 6094, ein gleicher mit dem Zusatz *perpetuus* in Ostia CIL XIV 171 (zugleich *c. operum publicorum*, s. unter diesen); ein *c. aquae* in Telesia IX 2234, *c. aquae Augustae per annos . . . omni sumptu proprio [administratae]* in Puteoli X 1805 p. 1009, *c. aquae Tiburtinae* in Tibur X 6427, andere Beamte 3674. 3689. 3682; *c. aquae ducendae* in Allifae IX 2353; *c. aquae ductus* in Alba Fucens IX 3922; ἐπιμεληθεὶς τῆς τοῦ ὕδατος εἰσαγωγῆς ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων in Hadrianopolis CIG 3797c, in Mainz dagegen ein *praefectus aquae* Brambach CIRh 1329. Auch die Bäder, die ja eine grosse Masse Wasser verbrauchten, hatten manchmal eigene Verwalter, *c. balinei novi* in Jesso, CIL II 4610, an der Stelle des heutigen Burguillos (Baetica), II Suppl. 5354. Ohnesseit a. a. O. 540. Ruggiero Diz. epigr. I 564. Liebenam Städteverwaltung 408f. 414f. Art. Wasserleitungen.

4. *Curatores operum publicorum.* Durch die immer mehr zunehmende Bauthätigkeit wurden auch diese Specialbeamten neben den ordentlichen Beamten (Duumvirn nnd Aedilen) nötig, Dig. L 4, 18, 10 *curatores ad extruenda vel reficienda aedificia publica*, vgl. ebd. L 4, 4. XLIII 8, 2, 17. L 10, 1; auf Inschriften CIL X 3759 (Acerrae). IX 3923 (Alba Fucens). X 3910 (Cales). XI 3091 (Falerii). III 285 (Germe). XIV 373. 171. 172 add. (*c. perpetuus operum publ.* Ostia). X 1799 (Puteoli). XI 3258 (Sutrium). XIV 2590 (Tusculum). V 6649 (Vallis Ossolae), vgl. 4201; umfangreichere Titel haben der *c. aedium sacrarum et operum publicorum* in Luna CIL XI 1340 und der *c. sartorum tectorum operum publicorum et aedium sacrarum* in Praeneste XIV 2922; dazu kommen noch X 1266 (Nola). IX 1160 (Venusia), s. u.; im griechischen Sprachgebiet ἐπιμελητὴς ἔργων δημοσίων (Liebenam Städteverwaltung 385, 1). In Benevent findet sich ein *c. operis thermarum* CIL IX 1419, in Ariminum (CIL XI 417) und Praeneste (XIV 4091, 9) ein *c. aedium* bezw. *c. aedium sacrarum.* Diese Beamten wurden aus den angesehensten Personen der Gemeinde gewählt (Dig. L 10, 1, der C. von Acerrae [s. o.] war *IIIIvir IIqq* gewesen und hatte alle *onera et honores* der Stadt innegehabt), und zwar auf Zeit; nur in Ostia begegnet ein *c. perpetuus* (s. o.). Daneben kommen vom Kaiser ernannte *c. operum publicorum* vor (die oben erwähnten von Nola, Venusia, Benevent; die Kaiser sind Vespasian und Hadrian), nach Liebenam (Städteverwaltung 385), wenn Werke durch kaiserliche Spenden subventioniert wurden, während sie Mommsen (St.R. II³ 1083) als kaiserliche Aufsichtsbeamte für das städtische Bauwesen auffasst, vgl. Dig. L 10, 3, 1. Das Amt wurde mit anderen auch cumuliert. Dig. L 10, 1, 1, in Ostia (CIL XIV 171, s. o.) ein *c. operum publicorum et aquarum perpetuus*, in Sutrium (s. o.) ein *c. pecuniae publicae et operum p.*, in Falerii (s. o.) sogar ein *c. operum et reipublicae.* Der *curator operum* hatte die öffentlichen Bauten an Unternehmer zu verdingen und war seiner Gemeinde allein verantwortlich, Dig. L 10, 2, 1; in Streitfällen hatte der Statthalter die Entscheidung (Dig. ebd.). Das dem C. zu Bauzwecken eingehändigte, aber noch nicht verausgabte Geld war von diesem nach dem Erlass des Antoninus und Verus zu ver-

zinsen, Dig. L 8, 11; vgl. XXII 1, 17, 1. Ohnesseit 540f. Liebenam 385f.

Ganz singulär ist der den stadtrömischen *c. alvei Tiberis et riparum* nachgebildete *c. alvei et riparum Naris* in Interamna, Orelli 3210.

5. *Curatores templi, fani.* Neben der Bezeichnung *magistri ad fana, templa, delubra*, von denen es Lex Urson. 128 heisst: *ludos circenses sacrificia pulvinariaque facienda curent*, findet sich auch in dem überaus zahlreichen städtischen Cultpersonal der Titel *curator templi. fani* u. s. w. und zwar bis jetzt belegt vor allem in Italien und Gallia Narbonensis, zumeist erst aus dem 2. Jhdt. Die *c. fani Herculis Victoris* in Tibur (CIL XIV 3599. 3600. 3601. 3609 u. s. w. 3610 *c. maximi exempli*, vgl. p. 368; Index p. 577) bekleiden eine hochangesehene Ehrenstellung; *c. templi Minervae* CIL V 5503 (ripa lacus Verbani or.); *c. Saturni* V 5067 (Anauni); *c. aput Iovem Statorem* IX 3923. 3949. 3950 (Alba Fucens); *c. templi divi Augusti* IX 2595 (Terventum); *c. tempuli Germeilensium* X 1578 (Puteoli), vgl. VI 406; *c. templi et aream Vitrasianae Calenorum* X 4873 (Venafrum s. u.); der *c. aedium sacrarum* in Praeneste (XIV 2922. 4091, 9) dagegen gehört in die Bauverwaltung, s. o. S. 1802; über den *c. aedituom = aedituorum* in Tusculum (CIL VI 2202 = XIV 2629) vgl. unten S. 1812 und Art. Aedituus; über die *c. fanorum* im pagus Arusnatium (CIL V 3924) und in Furfo (IX 3523) vgl. unten S. 1811. Ausserhalb Italiens kennen wir einen *curator templi* in Narbo (CIL XII 5374), in Dea Augusta Vocontiorum (XII 1566), endlich in Tarraco (CIL II 4202). Ohnesseit 529ff. 536. Liebenam 343f.

6. *Curatores ludorum, muneris publici.* Die Ausrüstung der städtischen Spiele ist im allgemeinen die Pflicht der Duumvirn (Belege bei Liebenam 371, 3; CIL X 6240 ist einem solchen gesetzt, *quod curam muneris publici splendide administraverit*) oder der Aedilen (Liebenam ebd. 4). Doch es finden sich auch Specialcommissäre wie bei den vom Kaiser gegebenen Festen in Rom (s. o. S. 1798), oft nur für einen oder mehrere Tage bestellt. Selten ist der *c. ludorum*; nur bis jetzt in Nemausus, CIL XII 3290, dazu ein *c. agonon Caesareon* in Korinth, CIL III 539; dagegen sehr häufig der *c. muneris (publici)*, CIL IX 690 (*c. bis*, Herdonia). XIV 2114 (Lanuvium). II 2343 (Mellaria). IX 1705 (*c. muneris unius diei*, Benevent). IX 5016 (*c. ... bis*, Hadria). VIII 24; Suppl. 10999 (Oea). XIV 2972. 3011. 3014 (Praeneste, 3011 *c. ... tertium*). IX 3025 (Teate, *IIIIvir quinq. et c. muneris publici*). X 1785. Ephem. epigr. VIII 370 (Puteoli *c. muneris gladiatori*, in der Ephemeris mit dem Zusatz *tridui*). CIL X 6090 (Formiae, die *gladiatori muneris publici cura* ausgeübt vom *patronus coloniae*). X 4643 (Cales, geübt von einem Angehörigen der in dieser Stadt hochangesehenen Vitrasii). IX 447 (Venusia, *c. muneris Catiniani*). Pais Suppl. Ital. 870 (Ticinum, *c. muneris Tulliani*). VIII 1225 = 14403 (Vaga, *c. muneris Tup ...*). XII 1585 vgl. 1529 (Dea Augusta Vocontiorum, *c. muneris gladiatori Villiani*). X 226 (Grumentum, *c. muneris peq. Aquillianae*). Identisch mit den *c. muneris publici* sind die sog. *munerarii* (vgl. vor allem den *curator muneris publici munerarius* in Oea, CIL VIII 24. 10999, auch den *cur. .... municipicus* in Luceria CIL IX 804; Liebenam 372, 4. Art. Munerarius). Viele dieser Curatoren sind entweder Seviri Augustales oder Flamines eines Kaisers. Ohnesseit 543f. Liebenam 371f. Art. Ludi, Munus.

7. Curatores im städtischen Finanzwesen. Der eigentliche Cassenbeamte der Städte hat die mannigfachsten Titel, neben *quaestor* mit den verschiedensten Zusätzen wie *reipublicae, pecuniae publicae, arcae, aerari arcae publicae* (Liebenam 298 und Art. Quaestor) und *praefectus aerarii* (Liebenam 299, 4) kommt auch der Titel *curator* häufig vor und zwar *c. pecuniae publicae* CIL XI 3256. 3258. 3261 (Sutrium, 3258 *c. pecuniae publicae et operum publicorum* s. o.). Wilmanns 2087 (*cur. p(ec.) p(ubl.)*); vgl. XI 3868 (Capena). IX 441 (Venusia). XIV 375, 9—11. 376, 14—16 (Ostia, *c. pec. publ. exigendae et attribuendae in comitiis factus*, s. u.); *c. arcae* CIL XI 3382 (Tarquinii, *c ... bis*). X 4873 (Cales, *c. arcae Vitrasianae Calenorum*, darüber Liebenam 299, 2). III Suppl. 6839. 6840 (Antiochia in Pisidien, *c. arcae sanctuariae*); *c. aerarii* CIL V 5866 5906. 6348 (Mediolanium). V 2504. 2822. 2861 p. 634 (Patavium); *c. peculi reipublicae Glanicorum* CIL XII 1005. Diese C. haben zum grössten Teil sicher die Function der Quaestur überhaupt geführt. Doch haben sie offenbar stellenweise auch neben der eigentlichen Cassenverwaltung hergehende Specialmandate. Besteht doch in Venusia (CIL IX 441) neben dem Quaestor ein *c. pecuniae publ.*; weiter deuten darauf hin die Specialnamen der betreffenden von den Curatoren verwalteten Gelder, ausser dem schon erwähnten *c. arcae Vitrasianae* von Cales vgl. man den *c. pecuniae Oeranianae*, CIL XIV 2171 (Aricia). Nicht recht klar ist die Function des auch neben dem städtischen *quaestor aerarii* sich findenden *curator pec. publ. exigendae et attribuendae* von Ostia (s. o.), Mommsen Ber. der sächs. Gesellschaft 1849, 297; Ephem. epigr. III p. 328; St.-R. II³ 558, 3. 559, 2. Homolle Rev. arch. XXXIV 1877, 249. Liebenam 312, 5. Er scheint ein ausserordentlicher Commissar (daher auch *in comitiis factus*) gewesen zu sein zur Regulierung der in Unordnung geratenen städtischen Finanzen; Dig. L 4, 18, 9 ist die Rede von *c. qui ad colligendos civitatium publicos reditus eligi solent.* Die städtische Finanzverwaltung war infolge der Übernahme aller möglichen Leistungen durch die Gemeinde recht compliciert geworden und bedurfte eines vergrösserten Personals, vor allem im 2. Jhdt., man vgl. o. S. 1801 über die *arca* oder *pecunia frumentaria*. im folgenden S. 1805 über die *cura pecuniae alimentariae*. In Ostia hat auch das städtische *tabularium* einen besonderen Beamten, CIL XIV 376, der *c. pec. publicae exigendae et attribuendae* war auch *tabularum et librorum curator primus constitutus*, ebenso in Aquae Sextiae (CIL XII 525) ein *quaestor, tabulari publici curator.*

Auch für die Verwaltung des städtischen Besitzes an Grund und Boden kommen hier und da Specialbeamte vor; *c. agrorum* in Asculum, CIL IX 5195, in Laodicea ein ἐπιμελητὴς χωρίων δημοσίων τῆς πόλεως CIG 3945 = Ramsay The cities and bishoprics of Phrygia I 74. Nach Dig.

L 4, 1, 2 gehört die *praediorum publicorum cura* zu den *munera personalia*; E. Kuhn Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches I 42f. 48f. Ohnesseit 532f. Liebenam 298ff. 318, 5.

8. *Curatores* genannte städtische Beamte in der staatlichen Alimentationsverwaltung. Seit der grossartigen Schöpfung des Nerva begegnet in den Städten eine *quaestura alimentorum*, die entweder mit der städtischen Quaestur vereinigt ist (Liebenam 361, 4) oder einen besonderen Beamten mit dem Titel *quaestor alimentorum, quaestor pecuniae alimentorum* oder dgl. an ihrer Spitze hat (Liebenam 361, 5. 6). Statt dessen findet sich in Alba Fucens (CIL IX 3923) ein *curator pecuniae alumentariae*, in Neapolis (CIL X 1491) ein *alimentorum quaestor curator sacrae pecuniae*. Für private Alimentarstiftungen in den Städten besorgen die II viri die Ausführung, so in Sicca, CIL VIII 1641, ebenso in Curubis (VIII 980), wo sie *II viri et curatores alimentorum distribuendorum* heissen. Henzen Ann. d. Inst. 1844, 33ff. 1849, 235ff. Ohnesseit 533f. Ruggiero Dizion. epigr. I 407f. Liebenam 360ff. Art. Alimenta.

9. *Curatores kalendarii reipublicae* sind die Verwalter des städtischen Schuldbuchs, die etwa seit Traian begegnen. Über ihre Obliegenheiten informiert am besten ein Gesetz Constantins, Cod. Theod. XII 11, 1, wonach sie mit der Anlage städtischer Capitalien auf Güter betraut sind. Auch ihr Amt war, wie das der besprochenen C., kein *honos*, sondern ein *munus personale*. Sie hafteten mit ihrem Vermögen der Gemeinde (Dig. L 8, 11, 5), obwohl sie nach einer Verordnung der Kaiser Marcus und Verus keine Caution zu leisten hatten (Dig. L 8, 12. 4). Die inschriftlich bekannten sind durchweg ritterlichen Standes, vgl. dazu Ulp. Frg. Vatic. 187. Es sind mit Mommsen (z. d. St.) zwei Arten dieser C. zu unterscheiden, die aus der Selbstwahl der Städte, vermutlich des *ordo* hervorgegangenen und die vom Kaiser bezw. vom Statthalter (Dig. L 8, 12, 4) bestellten. Kübler (s. u.) hat nachgewiesen, dass auch unter den inschriftlich überlieferten bei weitem die meisten zu der zweiten Kategorie gehören, auch wenn sie nicht direct als vom Kaiser ernannt bezeichnet werden. sondern nur den vollen officiellen Titel führen; unstreitig Recht hat er bei allen denen, welche nicht in der eigenen, sondern in einer Nachbargemeinde das Amt bekleiden. Er sondert nur nr. 12, 16, 26 (s. u.) seiner Materialsammlung, sämtlich in italischen Städten. als Municipalbeamte aus. Von diesen ist nr. 12 (s. u.) ein Beispiel, dass ein und derselbe Mann auch mit der Cura mehrerer solcher Zinsbücher betraut sein konnte. Offenbar besass nicht jede Stadt einen *curator kalendarii*; am häufigsten sind sie in den italischen Städten. selten in den westlichen, gar nicht in den östlichen Provinzen des Reichs vorhanden. Ein ähnlicher Beamter ist der einmal in Dalmatien (CIL III 2026), vor allem aber in mauretanischen Städten (CIL VIII 9020. 9068. 9069. 9840) auftretende *dispunctor* (s. d. Art.), der auch *curator et dispunctor reipublicae* heisst (VIII 9644. 9325. Ephem. epigr. V 1300. CIL VIII 8396). Gegen Küblers Vermutung, dass die kaiserlichen *c. kalendarii* von Traian im Zusammenhang mit den grossen Alimentarstiftungen den städtischen Behörden aufoctroyiert worden seien, werden von Kniep (Societas publicanorum I 366f. 434f.) Einwendungen erhoben, vgl. aber Liebenam Philol. LVI 301; Städteverwalt. 482. In vielen Beziehungen sind die *c. kalendarii* den *c. reipublicae* zu vergleichen, doch sind die Aufgaben der letzteren umfassendere (s. u.), auch sind diese zum Teil senatorischen Ranges, die *c. kalendarii* dagegen niemals. Das inschriftliche Material ist nach Kübler (170ff.) folgendes: 1. CIL V 7468 (Industria). 2. VI 1838 (Fabrateria nova). 3. IX 1160 (aus Aeclanum *c. kal. Nolanorum datus ab imp. Antonino Aug. Pio*). 4. IX 1175. 5. IX 3836 (Antinum). 6. IX 3838 (ebd.). 7. IX 49 (Brundisium). 8. IX 5016 (aus Hadria *c. kal. Aveiae*). 9. IX 1619 (aus Benevent *item honoratus ad curam kalendarii reip. Canusinor. a divo Traiano Parthico et ab imp. Hadriano*). 10. IX 3160 (Corfinium). 11. X 416 (aus Volcei *c. kal. r. p. Aeclanensium electus a divo Pio*). 12. X 1824 (Puteoli *c. Kal. maioris et Clodiani et Minuciani*). 13. X 4570 (Caiatia). 14. X 4619 (Cubulteria). 15. X 4584 (aus Caiatia *c. kal. Cubulterinorum electus ab impp. Severo et Antonino*). 16. X 5657 (Fabrateria vetus *c. k. arce decurionum*). 17. X 5654 (ebd. *c. kal. novi*). 18. X 226 (aus Grumentum *c. reip. kalendari Potentinorum*). 19. X 4873 (aus Venafrum *c. calendarii col. Suess.*). 20. X 6013 (aus Minturnae *c. cal. reip. Teanensium*). 21. X 7295 (Panormus *[c. kal. ...]iani . ., c. Portensis kal.*). 22. XI 1444 (aus Pisa *c. kal. Florentinorum*). 23. XI 1847 (Arretium *c. kal. plebis Arretinae*). 24. Gori 345 (aus Sestinum *c. kal. Tifernatium datus ab impp. Severo et Antonino Augg.*). 25. CIL XIV 2972 Praeneste). 26. Kübler Ztschr. d. Savigny-Stift. XIII 161 (Pisaurum *c. cal. pecuniae Valentini*). 27. Gruter p. 1091, 7 (Ameria). 28. Gruter p. 1104, 6 (ebd.). 29. Bull. d. Inst. 1840, 87 (ebd.); dazu kommen 30. Fragm. Vatic. 187 (Gades). 31. Eumen. gratior. act. Constant. Aug. 4 p. 183, 16 Baehr. vom J. 311 (Bibracte). Vgl. B. Kübler Ztschr. d. Savignystift. f. Rechtsgesch. Roman. Abt. XIII 156—173 und bei Ruggiero Diz. epigr. II 26f. Kniep Societas publicanorum I 364ff. Liebenam 481f. Art. Kalendarium.

10. *Curatores reipublicae* sind kaiserliche Regierungsbevollmächtigte für einzelne oder mehrere Gemeinden, bestellt zur Beaufsichtigung der ganzen städtischen Finanzverwaltung. Man streitet, ob diese die communale Selbstverwaltung so sehr beeinträchtigende Institution schon in der flavischen Epoche aufgekommen sei, Degner De curat. reip. 13ff., vgl. Herzog Röm. Staatsverfass. II 309, 1. Krascheninnikoff Philol. LIII 1894, 166, oder erst Nerva und Traian ihre Entstehung verdanke, Henzen Annali 1851. 5f. Mommsen St.-R. II³ 1082f. Liebenam Philol. LVI 1897, 291ff. Das Material, das für die erstere Ansicht in Betracht kommt, ist so gering und dabei noch so vieldeutig (CIL III 291 = [besser] 6818, dazu Mommsen Herm. III 115. 1. v. Domaszewski Rhein. Mus. XLVIII 247. Prosopogr. III 256 nr. 567; Philostr. v. soph. I 19 p. 512, dazu Riese Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. XII 1893, 152f.; einige Digestenstellen aus Ulpian, besou-

ders Dig. XLIII 24, 3, 4, die aber bei genügender Berücksichtigung von Ulpians Arbeitsmethode auch eine andere Deutung zulassen, Mommsen St.-R. II³ 1083, 1, besonders aber Liebenam Philol. LVI 1897, 292f.), dass bei der grossen Masse von Inschriften (über 400), die erst seit Traian einsetzen, an eine Schöpfung dieses Kaisers gedacht werden muss. Es ist ja immerhin nicht ausgeschlossen, dass in der letzten flavischen Zeit (unter Domitian), und zwar in den Städten des Ostens, wo die Misswirtschaft am ärgsten war und daher am frühesten zu Tage trat, schon vereinzelt Controllbeamte sich nötig erwiesen (vgl. Philostr. a. a. O. für Smyrna); für den Westen und Italien selbst fehlt es gänzlich an Zeugnissen (ein *curator divi Ti[t]i* in der Baetica CIL II 3271 ist nicht als *c. rei publicae* aufzufassen, CIL XII 3212 add. ist die Ergänzung des Kaisernamens — offenbar nicht Titus, sondern wahrscheinlich Traian — unsicher) aus der vortraianischen Zeit. Die zunächst der statthalterlichen Aufsicht nicht unterliegenden *civitates liberae* und die Städte in den senatorischen Provinzen sind es neben den italischen vor allem gewesen, bei denen sich die Notwendigkeit einer staatlichen Controlle herausstellte. Der Titel dieser Controllbeamten ist in den weitaus meisten Fällen *curator reipublicae*, daneben kommt vor *curator civitatis* (z. B. CIL VI 1449. 1549. II 1180. 4114), *c. coloniae* (z. B. CIL VIII 8207. IX 1584. 1121. XIV 2941), *c. municipii* (CIL II 1180), *curator* direct verbunden mit dem Namen der Stadt (*c. Capuae*, CIL X 3846) oder der Stadtbewohner (*c. Ariminensium*, CIL VIII 7030. XI 3367), *curans rempublicam* (CIL VIII 608. 906), *qui Thysdrum curat* (CIL VIII 51). im Osten meist dafür λογιστής (s. d. Art.), Cod. Iust. I 54, 3: *c. rei publicae, qui graeco vocabulo logista nuncupatur.* CIL II 4114 *logista civitatis Nicomedensium, item Ephesiorum.* Die inschriftlich überlieferten *curatores rei publicae* haben nicht alle den Zusatz *datus ab imperatore* (die ihn haben, sind zusammengestellt von Liebenam Philol. LVI 294, 12), aber trotzdem sind nicht zwei Arten von C., mit und ohne kaiserliche Autorisation, zu unterscheiden, Hist. Aug. M. Aur. 11, vgl. Ch. Lécrivain Le mode de nomination des curatores r. p., Mélanges d'arch. et d'hist. IV (1884) 357ff. Liebenam a. a. O. 294. Es werden zu diesem Vertrauensposten Männer senatorischen wie ritterlichen Ranges, ja sogar solche plebeischen Standes, die die Municipalcarrière durchlaufen oder militärische Chargen bekleidet hatten (letztere allerdings seltener vor Marcus), ausgewählt, vgl. die Indices des CIL. Liebenam Philol. LVI 295. Iteration kommt selten vor bei dem Amte (CIL XIV 3900. Bull. hell. XI 400. CIL VIII 2388. 12269, vgl. 12277. 12279. X 453), vielmehr wurde dasselbe wohl gleich auf länger vergeben, dagegen ist häufig Cumulation des Auftrags mit anderen staatlichen oder communalen Ämtern: CIL II 1405 Legat des Proconsuls und C. rei publicae; II 1116 *agens vices praesidii et c. r. p. Italicensium*; II 484 *proc. prov. Lusitaniae et Vettoniae et c. r. p. Emerit.*; IX 3667 *c. r. p. civitatis . . . Mars. Marr. eodem tempore et cur. viarum Tib. Val.* u. s. w.; VI 1450 *cur. viae Latinae item reip. Faventinorum*, sehr häufig *curator et patronus* (Degner 64), in Africa *c. et flamen perpetuus* (Liebenam Philol. LVI 320 mit A. 132), über CIL X 3344 *praef. classis et c. r. p. Misenatium* vgl. Schulten Hermes XXIX 1894, 502; oder der Commissar vereinigt die *curae* einer ganzen Anzahl Nachbarstädte in seiner Hand, z. B. CIL V 8921 (Comum und Bergomum). Not. 1888, 408 (Mantua und Vicentia). CIL V 7830 (Pedo, Caburrum und Forum Germanorum). XI 3367 (Pyrgi und Caere, dann Tarquinii und Graviscae). X 6440 (Privernum, Nepete, Ametinum und Truentum). XIV 3593 (Leptis und Tripolis). XII 3275 (Cabellio, Avennio, Forum Iulii). II 4114 (Nicomedia und Ephesus). V 4341 (Nicomedia und Nicaea) u. s. w., daneben auch ein C. für alle Städte einer Landschaft oder Provinz: CIL VIII 7030 *c. civitatum per Aemiliam*; vgl. 865 *cur. multarum civit.* XIV 2107 *c. civitatium universarum prov. Siciliae*, vgl. den *missus in provinciam Achaiam ad ordinandum statum liberarum civitatium* Plin. ep. VIII 24, 2 = διορθωτὴς τῶν ἐλευθέρων πόλεων bei Arrian. diss. Epictet. III 7. Liebenam a. a. O. 296; s. o. unter Corrector. Die Regel war es, dass die C. rei publicae nicht aus den Bürgern derjenigen Städte genommen wurden, deren Controlle sie führen sollten; Ausnahmen: Henzen 6771 = Wilmanns 1598 (Matilica in Umbrien). CIL XIV 2409, vgl. 2410 (Bovillae). X 1795 (Puteoli). X 131 (Potentia). V 3342 (Verona). Orelli 2170. 3866 = Wilmanns 2102 (Hispellum). CIL X 338 (Petelia). IX 1151 (Aeclanum), unsicher ist die Lesung CIL XI 2699 (Volsinii) = Wilmanns 2091, also nur in Italien. Über Wirkungskreis und Befugnisse des C. rei publicae enthielt Ulpians *liber singularis de officio curatoris rei publicae* wohl alles Wesentliche; leider sind davon aber nur sechs Fragmente erhalten (Lenel Palingenesia II 958), dazu vgl. noch Ulp. Dig. L 8, 2, 4. Papinian. ebd. L 22, 6. Der Curator beaufsichtigt die Verwaltung des ganzen communalen Vermögens an Capital und Grundbesitz unter der Oberleitung des Statthalters, so die Verwertung der Gemeindegelder (Dig. XXII 1, 33, 1; dazu Liebenam 298), die Sicherstellung der ausgeliehenen städtischen Capitalien (Cod. Iust. XI 33 [32], 2 über den *curator et dispunctor reipublicae* in den mauretanischen Städten, s. o. S. 1805), die Annahme der den Städten zufallenden Vermächtnisse (CIG 2741), die Verwendung der für die Getreidebeschaffung reservierten Capitalien, Dig. L 8, 2, 3. 4. CIL VIII 11332 (Sufetula), die Erhaltung des städtischen Grundbesitzes (Dig. L 8, 11, 2), seine Verpachtung, Dig. L 8, 5. 6, 1, die Kündigung von Erbpacht, aber nur mit Ermächtigung des Kaisers, Dig. XXXIX 4, 11, 1, den Verkauf von Grund und Boden (vgl. den interessanten Auszug aus dem Gemeindeprotocoll von Caere, CIL XI 3614 vom J. 113, betreffend die Überlassung eines Gemeindegrundstücks an die Augustalen, wo der Stadtrat eine Eingabe an den in Ameria befindlichen Curator der Stadt mit der Bitte um Einwilligung beschliesst, worauf dann in verbindlichem Ton die zustimmende Antwort erfolgt: häufig auch in der Zeit der Antonine die Anweisung eines Bauplatzes durch den Curator rei publicae (CIL XIV 2410, vom J. 158. X 1814, vom J. 161. X 1791 = VI 861, vom J. 181, daher seiner auch bei Errichtung von Widmungen und Statuen gedacht wird, CIL IX 4958. 4959. 4972. X 7474. XI 2633. XIV 130. 2070. 2071; nach Dig. L 8, 12, 1 wird er für Nachlässigkeiten beim Verkauf von städtischem Gut mit dem einfachen, bei Betrug mit dem doppelten Betrag gestraft), den Wiederaufbau zerstörter oder verfallener Gebäude (Dig. XXXIX 2, 46), die Sorge für die öffentlichen Plätze (aber ohne das Verfügungsrecht darüber, falls nicht die *lex municipalis* weitergehende Specialbestimmungen hat, Ulp. Dig. XLIII 24, 3, 4, anders Serv. ebd. 5, 4), die Untersuchung bei Occupation öffentlicher Grundstücke oder Gebäude durch Privatpersonen (Dig. L 10, 5, 1). Aber damit ist seine Competenz noch nicht erschöpft. Dieselbe war bei einem solchen Vertrauensposten wohl von vornherein möglichst wenig bestimmt begrenzt. ‚Wo die Not gebot, hatte er das Recht und die Pflicht, einzugreifen und den Willen des Herrschers, seines Mandators, zur Geltung zu bringen' (Liebenam Philol. LVI 315). In Bovillae richtet er im J. 157 Wahlcomitien ein, CIL XIV 2410; als ein durch Gemeinderatsbeschluss freigelassener Sclave sich beschwert, dass er als Actor trotzdem genötigt worden sei, städtische Geschäfte zu übernehmen, verweist der Kaiser auf den Curator rei publicae, der Einspruch hätte erheben müssen, Cod. Iust. XI 37 (36), 1. Bei der Ernennung Getas zum Mitregenten durch Septimius Severus fordert der λογιστής die athenischen Beamten auf, eine Festfeier zu veranstalten, CIA III 10 (anderes derart aus späterer Zeit Liebenam 318). Zur Beratung konnte der Curator rei publicae ein Consilium aus Bürgern der Stadt berufen (Ulp. Dig. I 22, 6). Ein Strafrecht stand ihm nicht zu (Cod. Iust. I 54, 3). Nach Cod. Iust. VIII 46, 2 konnte von seiner Entscheidung an den Kaiser appelliert werden. Das städtische Beamtentum ist durch den C. rei publicae nicht verdrängt worden. Die leitenden Duovirn oder Quattuorvirn erscheinen in vielen Dingen gleichberechtigt mit demselben, vgl. Rescript Alexanders an die Behörden von Fabrateria, Cod. Iust. XI 40 (39), 1; dazu Mommsen Herm. XII 117f. Im Laufe des 2. Jhdts. hat sich das ursprünglich sporadisch auftretende Amt zu einer dauernden Institution entwickelt. Liebenam (309, 82) hebt mit Recht hervor, dass die Regierung des Marcus und Verus mit ihren mannigfachen, die Municipalverhältnisse ordnenden Erlassen von entschiedenem Einfluss auf die Ausbildung dieser Stellung gewesen ist. Von da ab sprechen die kaiserlichen Commissare das entscheidende Wort in communalen Angelegenheiten.

In der späteren Kaiserzeit war dann die Stellung des C. rei publicae oder, wie er jetzt entsprechend der Wandlung in der Terminologie für den Begriff Stadt gerade so oft heisst, des *c. civitatis* eine ganz veränderte, insofern aus dem ausserordentlichen, vom Kaiser entsandten Controllbeamten ein ständiger municipaler, aus dem Kreise der Decurionen gewählter Beamter wurde, dessen Wahl aber wohl noch kaiserlicher Bestätigung unterlag (Mommsen St.-R. II³ 1087. Degner 25ff. Liebenam 319). Diese Wandlung hat sich im 3. Jhdt. seit Alexander Severus vorbereitet und ist mit der Reform des Diocletian beendet. Die Verordnung Constantins Cod. Theod. XII 1, 20 (vom J. 331) schreibt die jährliche Wahl des C. aus denjenigen Decurionen vor, welche alle *munera* ihrer Gemeinde erledigt hatten. Der Gewählte war der höchste städtische Beamte (an der Spitze des Album von Thamugadi, CIL VIII 2462. J. Schmidt Rh. Mus. XLVII 1892, 114ff. und zu CIL VIII 17903), an den die Weisungen und Verordnungen der vorgesetzten Behörde gerichtet wurden (Liebenam 320). Umgekehrt wurden die Widmungen für Kaiser von dem C. und dem Ordo ausgeführt, *ordo cum curatore rei publicae* CIL VIII 779. 780. 5338; *curator rei publicae cum ordine* CIL VIII 768. 5337. 5347. 12231. 11807, vgl. 11805. 12360. 2387. IX 1561, vgl. ebd. 2639. Die Functionen des C. sind auch in dieser Zeit sehr umfangreich (jetzt auch betitelt *pater civitatis*); im Mittelpunkt blieb aber neben der allgemeinen Oberleitung der Stadt (Cod. Theod. XV 7, 1) auch jetzt die Finanzverwaltung (Firm. Mat. math. V 1; Schenkungen müssen bei ihm angemeldet werden, Cod. Theod. VIII 12, 3 [vom J. 316], ausser Kraft gesetzt ca. 100 Jahre später, ebd. VIII 12, 8, s. u.); daneben hat er eine Anzahl aedilicischer Aufgaben, wie die Marktpolizei (Schol. zu Demosthenes c. Timocrat. p. 117 ed. Sauppe-Baiter), die Sorge für Lieferung guten Getreides nach Rom (Cod. Theod. XIV 15, 2. Cod. Iust. XI 22, 1, aus dem J. 366), die Bauverwaltung nach jeglicher Richtung (CIL V 47. 568. 3857. 7783. 8480. 8807. V 1862. VIII 1183. 2345. 2388. 2480. 2660. 2723. 4224. 5178. 5335. 5341. 8480. 11184. 12285. 16400. IX 1588. X 1199. 4860. 5200. XI 3368. Cod. Iust. VIII 12 (13), vgl. X 30, 4. Liebenam 321, 137), wobei neben ihm auch oft der Statthalter der Provinz erscheint, dem das Aufsichtsrecht zustand (beide werden nebeneinander genannt CIL III 445. VIII 608. 1277. 2345. 2346. 4224. 5867. X 1199. Rev. arch. XXVII 1895, 387. CIG 3747. 3771. 3773. Le Bas 1224; neben dem *corrector* CIL X 4785. Liebenam a. a. O. 138); weiter hat der C. eine höhere Polizeigewalt, insbesondere bei Vergehen gegen die Kirchen, den Cultus, die Priester (Cod. Theod. XVI 2, 31; vgl. Euseb. hist. eccl. IX 2, 2. Cod. Theod. VIII 15, 5); schwere Verbrecher müssen aber von den Curatoren oder den Defensoren der Städte an den Statthalter weitergegeben werden (Cod. Theod. IX 2, 5; vgl. Cod. Iust. I 55, 7). Der *defensor civitatis* (eingesetzt im J. 364, Cod. Theod. I 29. Cod. Iust. I 55, s. d. Art.) ist derjenige Beamte, durch den der C. rei publicae in der allerspätesten Zeit allmählich verdrängt wurde. Geschaffen war der neue Beamte zunächst zum Schutze der niederen Stände gegenüber den Erpressungen der Staatsbeamten und der höheren Classen. Aber allmählich wurde der Defensor statt des Curator der erste Beamte der Stadt (meist an erster Stelle genannt: Cod. Theod. XI 8, 3. aus dem J. 409. IX 2, 5, aus demselben Jahr; jedoch VIII 5, 59, aus dem J. 400, noch *curator sive defensor et principalis*. Durch die Verordnung Cod. Theod. VIII 12, 8 aus dem Anfang des 5. Jhdts. wird die Beglaubigung der Schenkungsacte den Duum-

virn und Defensoren aufgegeben und zwar wegen der geringen Bedeutung der C. rei publicae, *ne tanta res eorum concidat vilitate*), früher im Westen als im Osten, wo die C. rei publicae noch ein Jahrhundert länger eine gewisse Bedeutung behalten zu haben scheinen (Cod. Iust. X 44 (43), 3. Liebenam 323f.). In unansehnlicher Stellung an der Seite des Defensor hat aber der Curator rei publicae auch im Westen noch existiert unter der Ostgothenherrschaft, und zwar wird er jetzt ernannt bezw. bestätigt von dem König; er hat den Vorsitz in der Curie und die Überwachung des Marktverkehrs, insbesondere mit Rücksicht auf die ständigen Maximaltarife; in den Adressen der an eine Stadtgemeinde gerichteten Schreiben erscheint aber nicht er, sondern der Defensor (Cassiod. Var. VII 11. 12, dazu Hegel Städteverfassung I 111. Ch. Lécrivain Remarques sur les formules du curator et du defensor civitatis dans Cassiodore, Mélanges d'arch. et d'hist. IV 133ff. Mommsen Ostgothische Studien, Neues Archiv XIII 494f. Liebenam 324). Im byzantinischen Reich fand zur Zeit Iustinians die Wahl des C. in einer Versammlung des Bischofs, der *primates* und *possessores* statt (Nov. 128, 16), worauf noch die kaiserliche Bestätigung folgen musste (Nov. 75); dem Bischof, der in der städtischen Vermögensverwaltung immer mehr an die erste Stelle rückt, sowie einer aus fünf vornehmen Bürgern der Stadt gebildeten Commission liegt die Prüfung der Geschäftsführung des Curator ob (Nov. 128, 16). Dessen Titel ist jetzt meist *pater* (auch *patronus*) *civitatis*. Vgl. Ch. Diehl Étude sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenna, Paris 1888, 98ff.

Litteratur: Grundlegend W. Henzen Sui curatori delle città antiche. Ann. d. Inst. 1851, 5—35. Ed. Degner Quaestionis de curatore rei publ. pars prior, Diss. Halle 1883 (umfangreichste Materialsammlung). Mommsen St.-R. II³ 857f. 861. 1081ff. Marquardt St.-V. I² 163ff. 228. Daremberg-Saglio Dict. des ant. I² 1619ff., vor allem aber W. Liebenam Curator rei publicae, Philol. LVI 1897, 290—325; Städteverwaltung 480f. Für das Material vgl. neben Degner und Liebenam die Indices zum CIL, für Africa auch J. Toutain Les cités Romaines de la Tunisie 399f.

VI. Curatores in nichtstädtischen Gemeinwesen. 1. *Curator pagi, curatores fanorum pagi.* Eine Singularität ist bis jetzt der *c. pagi Veiani* (oder *Vetani*) bei Benevent, der zugleich Decurio in dieser Stadt war, CIL IX 1503. Zwei *c. fani* oder *fanorum* führen in Furfo *de pagi sententia* ein Bauwerk auf (CIL IX 3523), vier *fanorum c.* hat neben *flamines* und *flaminicae* der *pagus Arusnatium* im Territorium von Verona (CIL V 3924). Da im allgemeinen *magistri* die Vorsteher der städtischen *pagi* sind, handelt es sich hier vielleicht um selbständigere Gebilde, die mehr in einem Verhältnis der Attribution zu den betreffenden Stadtgemeinden standen. Vereinzelt in Italien (CIL IX 5146) und in Dacien (CIL III 1407), vor allem aber in der gallischen Volksgemeinde oder *civitas*, wo der *pagus* eine ganz andere Stellung hatte, als in der italischen Stadtgemeinde (darüber E. Kornemann Zur Stadtentstehung in den ehemaligen keltischen und germanischen Gebieten des Römerreichs, Giessen 1898, 12ff.), finden sich *praefecti pagi* in ähnlicher Stellung, wie der *curator pagi Veiani*. Auch der erwähnte dacische *praefectus pagi Aquensis* ist *decurio* in Sarmizegetusa. Vgl. Schulten Philolog. LIII 1894, 631 (eine sehr wenig geordnete Sammlung des Materials).

2. *Curatores vici* oder *vicanorum* heissen die Vorsteher der quasimunicipalen *vici* innerhalb der *civitas* in den keltisch-germanischen Grenzgebieten des Römerreichs, in denen der gallische *pagus*, abgesehen von der *civitas Helvetiorum*, noch nicht nachgewiesen ist. Die meist germanischen *civitates* der Rheingrenze, die ihre erste Organisation, bezw. eine Neuorganisation (so die Helvetier) in der flavisch-traianischen Zeit empfangen haben, scheinen mit anderen Worten *vicatim*, nicht *pagatim* organisiert gewesen zu sein. Die einzelnen *vici* aber, aus denen sich die *civitas* zusammensetzte, waren örtlichen Curatoren oder auch Quaestoren unterstellt. Wir kennen einen *curator vicanorum Lusonnensium II* (Lausanne), Mommsen Inscr. Helv. 133, einen *curas agens vico Salodur*o (Solothurn), ebd. 219; ganz auf derselben Stufe stehen die *c. colonorum* von Aventicum, des *caput Helvetiorum* (ebd. 154. 155. 156, vgl. Mommsen Herm. XVI 445ff.); weiter zwei *c. vici* in Beda (Bitburg), Korr.-Bl. Westd. Ztschr. IX 1890, 246—249 (aus dem J. 198 n. Chr.), einen *curatoricius* in Tolbiacum (Zülpich). Brambach CIRh 549 (aus dem J. 352 n. Chr.). Vgl. Kornemann a. a. O. 47ff.

3. *Curatores (conventus) civium Romanorum* sind die Vorsteher der ebenfalls quasimunicipalen Verbände römischer Bürger in den Provinzen, bezw. neben den Standlagern an der Grenze. Dieselben sind zusammengestellt und behandelt in den Art. Conventus (zu dem daselbst gegebenen Material ist nachzutragen der Convent von Hierapolis in Kleinasien, bezeichnet als *τὸ συνέδριον τῶν Ῥωμαίων* mit einem *συρβενταρχήσας τῶν Ῥωμαίων* — das ist hier der Titel des Curator — W. Judeich Altertümer von Hierapolis, Jahrb. des Inst. 4. Ergänzungsheft 1898. 81 nr. 32) und Canabae.

VII. Über die Curatores der Collegia vgl. im allgemeinen Art. Collegium o. S. 422f. (für die *collegia iuvenum* und deren Beamte ist dazu noch nachzutragen das Material, welches Rostowzew Revue numismatique XII 1898, 271ff. aus den *tesserae iuvenum* beibringt, über diejenigen des *corpus* oder *ordo Augustalium* (CIL XII 1005 *c. eiusdem* [sc. *Augustalium*] *corporis*, vgl. CIL X 1880. 1881. 1567. 1574. 6677 [*c. aeraee Augustalium*]. XIV 8. 12. 360. 421. 431, 19. 396; vgl. 316. 367. 3003. XIII 1937. 1960. 1961. 1966. 1967 u. s. w.), vgl. Augustales. Mit diesen *c. Augustalium* steht auf einer Stufe der *curator aedituom* oder *aedituorum* d. i. der Vorsteher der *XVI*(?) *Augustales aeditui Castoris et Pollucis* in Tusculum, CIL VI 2202 = XIV 2629. 2620. 2639. dazu Art. Aedituus.

VIII. Curatores auf Gütern (*saltus*). Ein *curator saltus* kommt vor CIL V 5503 (vom Ostufer des Lacus Verbanus): *c. saltus Firroniani,*

nach Schulten Grundherrschaften 82 der Intendant des Gutes, welches in Selbstbewirtschaftung sich befand.

Dann heissen *c.* auf den Gütern einige Sclaven vom Hofgesinde, so der *c. apiarii* für die Bienenzucht, Colum. IX 5, 2. 9, 2, der bei Varro de r. r. III 16, 3. 17 *melitturgus* oder *mellarius* genannt wird; der *c. aviarii* (Varro III 5, 5) = *aviarius* für Federviehzucht, daneben ein *c. gallinarius* (Varro III 9, 7) speciell für Hühnerzucht; ein *c. pavonum* (Colum. VIII 11, 2); vgl. Marquardt-Mau Privatleben der Römer² 141.

IX. *Curator* begegnet endlich sehr häufig auf Inschriften für denjenigen, der die Ausführung einer Widmung, eines Monuments, eines Baues u. s. w. übernommen hat = *is qui curavit*, also synonym mit *curans, curam agens* (s. o. S. 1770), vgl. z. B. CIL II 1637. III 391. 445. V 6649. VIII 1473. 1494 u. s. w.

X. Curatores im Privatrecht s. Cura Nr. 3. [Kornemann.]

Curatoricii equi werden nur in zwei Gesetzen des Honorius vom J. 401 und nur in Africa erwähnt (Cod. Theod. XI 1, 29. 17, 2). Sie stehen im Gegensatze zu den *equi canonici* (vgl. Cod. Theod. XI 17, 3), d. h. zu denjenigen Pferden, die als regelmässige Naturalsteuer von der Provinz eingefordert werden, und bezeichnen daher wohl eine ausserordentliche Pferdesteuer. Ihren Namen führten sie wahrscheinlich davon, dass nicht die Decurionen sie beizutreiben hatten, denen sonst die Steuererhebung oblag, sondern die *curatores civitatum*, deren grössere Macht das Einlaufen einer schwer zu erhebenden Auflage besser zu sichern schien. Am 13. Februar 401 verordnet der Kaiser, dass ihre Lieferung in Geld abgelöst werde und zwar mit je 20 Solidi (= 254 Mark), von denen die Soldaten 7 für jedes Pferd bekommen sollen (Cod. Theod. XI 17, 2; vgl. 3); wahrscheinlich durch Reclamationen bestimmt, setzt er am 31. März 401 die Steuer für die *provincia proconsularis* auf je 18 Solidi, für die Byzacena und Tripolitana auf je 15 Solidi herab und beseitigt die Sportel, die der Comes stabuli noch von ihr zu erheben hatte (Cod. Theod. XI 1. 29). [Seeck.]

Curatoricius, Brambach CIRh 549; vgl. oben S. 1812, 33. Synonym ist der Titel *excurator* CIL VIII 962 und Suppl. 12440. [Kornemann.]

Curatura = *cura*, das Amt eines *curator (collegii)*; vgl. CIL XIII 1954 *curatura eiusdem corporis bis functus.* [Kornemann.]

Curcum, nach Ptolem. II 16, 9 *Κουρκούμ*, eine Stadt im Binnenlande von Liburnien (Dalmatien). W. Tomaschek setzt sie (Mitt. der geogr. Gesellsch. in Wien 1880, 501f.) bei Udbina im Thalbecken der Krbava an, wo sich römische Überreste befinden (CIL III 2997. 2998. 10030—10032; vgl. Mommsen ebd. p. 384) und wo das mittelalterliche Bistum Corbavia seinen Sitz hatte. H. Cons La province Rom. de Dalmatie 198. [Patsch.]

Curense litus in Hispania Ulterior, nur bei Plinius in der auf Poseidonios und Varro beruhenden Küstenbeschreibung genannt (III 7 *litus Curense inflexo sinu*) zwischen der Baetismündung und dem *promunturium Iunonis* (s. d.), also die Küstenstrecke etwa zwischen Cadix und Conil. Vgl. Kyrene. [Hübner.]

Cures (*Κύρεις*), häufig *Cures Sabini* (Liv. I 18, 1. Lib. colon. 253, 17. 256, 1. 258, 22. CIL VIII 10501 und fast durchweg in den Inschriften aus C. selbst, CIL IX 4958. 4961ff.), Stadt der Sabiner unweit der Grenze von Latium, nahe der Via Salaria und dem linken Tiberufer, genannt namentlich in der Urgeschichte von Rom. Von C. aus soll T. Tatius (daher *Tatiae C.* Propert. IV 9, 74) die sabinische Niederlassung auf dem Quirinal gegründet haben (Varro de l. l. V 51. Liv. I 13. Dionys. II 36. 46. 48. Plut. Rom. 19), die sich nach dem Kriege um die geraubten Frauen (Fest. 254, vgl. Verg. Aen. VIII 638. Flor. I 1, 14) mit den palatinischen Ansiedlern vereinigt und dem gesamten Volke den Namen *Quirites* gegeben hätte. Über letztere unmögliche Angabe vgl. unter Quirites. Die Einwohner von C. heissen stets *Curenses* (Ovid. fast. III 94. Fest. ep. 67. Plin. n. h. III 107) oder *Curenses Sabini* (Fest. 254), wogegen der dichterische Gebrauch (Verg. Aen. VII 710 *prisci Quirites*, vgl. Col. I praef.) ebensowenig beweist, wie die Zurückführung auf den Gründer Modius Fabidius, Sohn des Quirinus (Dion. Hal. II 48) und die Ableitung des *collis Quirinalis a Curetibus* (Varro de l. l. a. a. O.). Sehr häufig genannt wird es ferner als Heimat des zweiten römischen Königs Numa Pompilius (Cic. de rep. II 25. Liv. I 18. Flor. I 2. Verg. Aen. VI 812. Plut. Num. 5. Dionys. II 58. Auct. de vir. ill. 3 u. a. und unter Numa). Die bedeutende Stellung, welche C. unter den Sabinern einnahm, wird nicht nur durch diese Fabeln (vgl. auch Strab. V 228), sondern auch durch das Factum bestätigt, dass das Gebiet von C. öfters direct *ager Sabinus* heisst (Cic. de leg. agr. II 66. Sicul. Flacc. 136, 14. Liv. XXII 36, 7. XXIV 10. 9. XXXI 12, 6; vgl. Mommsen CIL IX p. 396. 472). Zu Anfang der Kaiserzeit wird es als unbedeutender Flecken genannt (*parri C.* Ovid. fast. II 135. Strab. V 228 *κωμίον*), scheint aber später wieder zur Blüte gelangt zu sein, wie die grosse Zahl öffentlicher Inschriften beweist. Es war Municipium. Die Angabe über eine Deduction von Colonisten unter Caesar im Lib. colon. 253 ist ohne Gewähr. Genannt wird es noch von Cic. ad fam. XV 20. Plin. n. h. III 107. Stat. silv. IV 5, 53. Consentius G. L. V 349. Ovid. fast. II 480. III 201. VI 216; met. XIV 778. Als Bischofssitz erscheint C. im 5. Jhdt. (Synod. Romana a. 465 bei Thiel Epist. pontif. I 159; Synod. a. 487 ebd. I 259; Synod. a 499 bei Cassiod. ed. Mommsen p. 400. 407. Gregor. Magn. dial. l. I c. 4 *Sabinenis ep.*), doch vereinigte Gregor d. Gr. (epist. III 20) dasselbe mit dem Episcopat von Nomentum, nachdem wahrscheinlich im J. 589 die Stadt von den Longobarden verwüstet war. Ruinen von C. finden sich in der agli Arci genannten Localität unweit des Dorfes Correse. Vgl. Nibby Dintorni di Roma I 528—539. Lanciani Commentationes Mommsenianae 411—416. Tomassetti Not. d. scavi 1877, 245. 1878, 29. Lateinische Inschriften aus C. CIL IX 4952—5012. Ephem. epigr. VIII 204. 205. [Hülsen.]

Curia. 1) Ort in der Schweiz, an der von Comum nach Brigantia (Bregenz) führenden Strasse,

jetzt Chur (Kanton Graubünden), Tab. Peut. Itin. Ant. 277. 278. Vgl. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

2) s. Coria.

3) Die Curien gehören nach ihrer Entstehung, Bedeutung und Entwicklung zu den dunkelsten Institutionen des römischen Staates. Die Nachrichten der Alten versagen fast gänzlich; Dionys, der einzige, der im Zusammenhang darüber berichtet, schreibt ohne Verständnis für eine Einrichtung, die zu seiner Zeit bereits jede politische Bedeutung verloren hatte und deren ursprüngliches Wesen ihm nicht mehr klar war. Die vereinzelten Notizen Späterer stiften fast mehr Verwirrung als Klarheit. So sind wir vielfach auf Vermutungen und Analogieschlüsse angewiesen, wobei denn, wie begreiflich, die Ansichten weit auseinandergehen.

I. Die Curien in Rom. Die Curien sind Geschlechtsverbände, wie solche bei den meisten arischen Völkern begegnen. Die römische Gliederung Gens Curie Tribus finden wir fast durchgängig, und wie man die Analogie der Curien mit den attischen Phratrien von jeher erkannt hat (Dionys. II 7. Labbaeus Veteres glossae verborum iuris, Paris 1606, 123), so kann man auf dieselbe Linie stellen die ἑταιρίαι in Kreta (Zitelmann Rh. Mus. XL 1885 Ergänzungsheft S. 55), die Oben in Sparta, die indischen *vîç*, die eranischen *zantu*, die germanischen *pagi* (skandin. *fylki, syssel*, angels. *scir*, slav. *pléme*; vgl. Leist Graeco-italische Rechtsgesch. 105. Bernhöft Stadt und Recht z. röm. Königszeit 145). Wir erblicken daher in den römischen oder vielmehr latinischen Curien mit Leist einen Bestandteil der altarischen Grundorganisation.

Die Ableitung des Wortes ist unsicher. Die Alten bringen es ohne Ausnahme in Zusammenhang mit *curare* (Varro de l. l. V 155. VI 46; de vit. pop. Rom. bei Non. p. 57. Paul. p. 49. Pomp. Dig. I 2, 2, 2. Dio frg. 5, 8. Isid. orig. XV 2, 28 = Schol. Bern. Lucan. V 32), und dieser Deutung haben sich auch einige Neuere angeschlossen, so Ceci Le Etimologie dei Giureconsulti, Turin 1892, 118, und früher Mommsen (Röm. Gesch. I 64 ‚Pflegschaft'). Vergleicht man aber die attische φρατρία (Bruderschaft) oder die kretische ἑταιρία (Genossenschaft), so hat die grösste Wahrscheinlichkeit die Etymologie *curia* = *coviria*, volsk. *covehriu* (Pott Etymol. Forsch. II² 373. Schwegler R. G. I 496, 8. Bücheler Lexic. ital. p. XIV. XXX. Bréal Révue arch. 1876, 244 und Diction. Etymol. latin. Paris 1891, 440. Herzog Syst. 96 u. a. m.). Andere bringen das Wort in Verbindung mit *Quiris* (Jordan zu Prellers Röm. Mythol. I 278) oder *hus*, Haus (Corssen Vocalismus I² 354. Vaniček. Jordan Herm. VIII 217). Mommsen entscheidet sich neuerdings (St.-R. III 5. 90) für die Ableitung von κῦρος (vgl. κοῖρανος; ähnlich schon früher Lange Jahrb. f. Philol. LXVII 1853, 42). Vgl. noch J. Schmidt Ztschr. f. vgl. Sprachf. XXV 166. Bersu Die Gutturalen 39. 118. Schrader Sprachvergl. u. Urgesch.² 572.

Wenn die Tradition allgemein dem Romulus die Einrichtung der Curien zuschreibt, so darf man darin einen Beweis für ihr hohes Alter erblicken. Romulus soll das Volk in 30 Curien eingeteilt und diese nach den geraubten sabinischen Jungfrauen genannt haben (Cic. de rep. II 14. Liv. I 13, 6. Dionys. II 7. Plut. Rom. 14. Pomp. Dig. I 2, 2, 2. Paul. p. 49). Als Tribusnamen sind uns folgende bekannt: Foriensis, Rapta, Veliensis, Velitia (Fest. p. 174), Titia (Paul. p. 366), Faucia (Liv. IX 38, 15), Acculeia (Varro de l. l. VI 23), Tifata (Paul. p. 49. 131. 366); vgl. Prob. de not. G. L. IV 272. Sie lassen jedoch zum Teil eine locale Benennung erkennen, und wir werden jene Ableitung von den sabinischen Jungfrauen kurzer Hand ins Reich der Mythe verweisen dürfen. Jeder Curie war eine abgesonderte Feldmark angewiesen (Dionys. II 7), und es ist wohl möglich, ja wahrscheinlich, dass in der ältesten Zeit dieses Ackerland von den der Curie angehörigen Gentes gemeinsam oder, wie bei den Germanen (Caes. b. G. VI 22, 2), nach jährlicher Aufteilung bewirtschaftet wurde, und dass das Sondereigentum der einzelnen Gentes erst später entstand. Jede Curie bildete eine Sacralgemeinschaft. Sie besass ein gemeinsames Local, gleichfalls *curia* genannt, wo ihr Herd (Dionys. II 23) und ihr Altar, die *mensa curialis* (Paul. p. 64), sich befand (Dionys. II 23. Fest. p. 174. Varro de l. l. V 155). Die Locale sollen ursprünglich alle zusammen gelegen haben, später aber wegen Raummangels nach dem Compitum Fabricium verlegt worden sein; nur sieben, für welche die Exauguration nicht vollziehbar war, seien in dem alten Local zurückgeblieben (so Fest. p. 174, wo aber nur vier zurückgebliebene — Foriensis, Rapta, Veliensis, Velitia — genannt werden. Varro de l. l. V 155). O. Gilbert Gesch. u. Topogr. d. Stadt Rom I 199 sucht zu erweisen, dass die *curiae veteres* und später die *novae* die Locale waren, in denen die Culthandlungen der vereinigten Curien stattfanden, dass aber daneben jede C. noch ihr besonderes Haus hatte. Die *curiae veteres* nennt noch Tac. ann. XII 24 und das Regionenverzeichnis zur Regio X Palatium Preller Cod. urb. topogr. p. 14. 15. Victor bei Preller p. 41; die capitolinische Basis, CIL VI 975, aus dem J. 136 n. Chr. nennt einen *vicus curiarum* (vgl. O. Richter in Baumeisters Denkmälern III 1483 und Progr. des Kgl. Gymn. zu Schöneberg-Berlin W. 1891). Jordan Topogr. I 1, 165 sucht die Curiae veteres in der Nähe des Constantinsbogens, ähnlich wie Gilbert Topogr. I 130. 213 und O. Richter a. a. O., die Curiae novae in der Nähe der Porta Capena, Topogr. I 1. 191, im Bezirk des Caelius auch Gilbert Topogr. II 126. In den Versammlungssälen fanden die gemeinsamen Opfermahlzeiten der Curialen statt (Dionys. II 23. 65. 66. Paul. p. 49); hier wurde der Iuno Quiritis oder Curis geopfert (Dionys. II 50. Serv. Aen. I 17. Fest. p. 254. Paul. p. 49. 64). Die Sacra der Curien (*curionia sacra* Paul. p. 62) waren im Gegensatze zu den gentilicischen Sacra, welche privat waren, *publica* (Fest. p. 245. Dionys. II 23). An der Spitze jeder Curie stand ein *curio* oder *curionus*, neben dem ein *flamen curialis* den Opferdienst versah; ein *lictor* war ihm als Amtsdiener beigegeben, s. Art. Curio. Die Kosten bestritt man aus der gemeinsamen Kasse, dem *aes curionium* (Paul. p. 49. Dionys. II 23), welches nach Dionysius vom Staate gezahlt wurde. Über allen Curien und Curionen stand der Curio maximus (Paul. p. 126, s. Art. Curio). Es ist möglich, dass diese Würde, wie die des Pontifex

maximus, erst bei Abschaffung des Königtums eingerichtet wurde und dass bis dahin der König als oberster Curio fungierte.

Neben der religiösen Bedeutung der Curien steht die bürgerliche. Die Beratungen, welche am gemeinsamen Herde gepflogen wurden, erstreckten sich in erster Linie auf die gemeinsamen Interessen der zur Curie vereinigten Geschlechter, wie das von Genz ganz folgerichtig entwickelt worden ist (Das patricische Rom, Berlin 1878, 33ff.; der Widerspruch von Herzog System I 98, 3 ist unberechtigt). Ob die Curien, wie Genz annimmt, eine Controlle über die Geburten in ihren Gentes führten, ob sie bei den Eheschliessungen mitwirkten (10 Zeugen den 10 Curien der Tribus entsprechend), ist fraglich, da es uns an Zeugnissen hierüber fehlt, aber nach der Analogie der attischen Phratrien nicht unwahrscheinlich. Sicher ist, dass sie noch in historischer Zeit, wie die attischen Phratrien und die Hetaerien in Gortyn, bei der Adrogation mitwirkten; s. Art. Calata comitia. Ferner gestattet unsere Kenntnis der Curialordnung zu Simitthus (CIL VIII 14683; s. u.) den Rückschluss auf die römischen Curien, dass auch sie einst Sepulcralgemeinschaften bildeten.

Als die drei Tribus sich zur Civitas Romana vereinigt hatten, bildete die Curienverfassung die durch die Verhältnisse gegebene, natürliche Gliederung der Bürgerschaft. Aus den Curien wurde das Heer gebildet, indem jede Curie 100 Mann zum Fussvolk und 10 Mann zur Reiterei zu stellen hatte (dies ist für das Fussvolk nicht ausdrücklich überliefert, wird aber mit Recht aus Dionys. II 7 erschlossen. Mommsen St.-R. III 104; für die Reiterei Dionys. II 13. Paul. p. 55. Serv. Aen. IX 368; vgl. auch Isid. orig. IX 3, 51). Auch nimmt man allgemein an, dass aus den Curien der Senat gebildet wurde, so dass auf jede derselben zehn Senatoren gerechnet wurden (Mommsen St.-R. III 867, vgl. Fest. p. 246). Wurde die gesamte Bürgerschaft versammelt, so war sie nach Curien gegliedert und stimmte nach solchen.

Insofern als die Curien Geschlechtsverbände waren, konnten in ihnen nur die Geschlechtsgenossen (Gentiles) Aufnahme finden. Zwar ist es bei dem Pietätsverhältnis, durch welches von jeher der Freigelassene mit seinem Patron verbunden war, nicht undenkbar, dass die Clienten an den gemeinsamen Opfern teilnehmen durften (Mommsen St.-R. III 66). Aber völlig ausgeschlossen ist es, dass sie zur Beratung oder Abstimmung zugelassen wurden. Dies ist jedoch nicht immer so geblieben. In der historischen Zeit sind die Plebeier in den Curien stimmfähig; unsere Überlieferung kennt keine andern Curiatcomitien, als solche, in welchen Plebeier und Patricier gleiches Stimmrecht haben. Es ist Mommsens Verdienst, dies erkannt und in aller Schärfe zum Ausdruck gebracht zu haben (Röm. Forsch. I 140ff., Belege namentlich 147, 25). Die Plebeier müssen sich dieses Recht in gleicher Weise ertrotzt haben, wie das Eherecht mit den Patriciern und den Zutritt zu allen Ämtern und Priestertümern (Mommsen St.-R. III 67). Aber während wir über diese Kämpfe in unserer Überlieferung mannigfache Nachrichten haben, fehlt es an jeder Kunde über den Streit um das Stimmrecht in den Curien. Einen sichern Terminus ante quem giebt das J. 545 = 209, in welchem zum erstenmale ein Plebeier zum Curio maximus gewählt wurde (s. Art. Curio). Aber wie Mommsen (Röm. Forsch. I 183ff.; St.-R. III 151) zeigt, sind nach Cic. pro Corn. (bei Ascon. p. 76) und Dionys. VI 89. IX 41 bis zum J. 282 = 472 die Volkstribunen in Curiatcomitien gewählt worden. Schon damals also versammelte sich und stimmte die Plebs nach Curien. Mommsen glaubt jetzt (St.-R. III 92), die Plebeier hätten das Stimmrecht in den Curien erst erlangt nach Erlass der servianischen Centurienverfassung und nach Einrichtung des Mancipationstestamentes. Das kann richtig sein, lässt sich aber nicht sicher erweisen. Vielmehr scheint doch der Zeitpunkt der Zulassung der Plebeier zum Stimmrecht in den Curien jenseits aller sicheren historischen Traditionen zu liegen, da die Quellen übereinstimmend bereits von Romulus, dem Begründer des Staates, den gesamten Populus, d. i. Patricier und Plebeier, nach Curien versammelt werden lassen (*ipsum Romulum traditur populum in triginta partes divisisse, quas partes curias appellavit propterea, quod tunc reipublicae curam per sententias partium earum expediebat. et ita leges quasdam et ipse curiatas ad populum tulit*, Pomp. Dig. I 2, 2, 2). Früher hat Mommsen selbst die Zulassung der Plebeier zur Abstimmung in den Curien vor die servianische Verfassung gesetzt (Röm. Forsch. I 146); siehe jetzt dagegen seine scharfe Bemerkung St.-R. III 69, 1 gegen Soltau Altröm. Volksvers. 88. Für Zulassung der Plebeier zu den Curien sprechen sich ausserdem aus Huschke Verfassung d. Serv. Tull. 29. 84. Genz a. a. O. 32. Bernhöft a. a. O. 145; an der alten, von Niebuhr und Schwegler entwickelten Ansicht, dass nur die Patricier in den Curien stimmberechtigt waren, halten fest Herzog Philol. XXIV 1866, 307; System I 1014. 1059. Clason Über das Wesen der Curien und ihrer Comitien 1871, 4. Lange Röm. Altert. I³ 279ff. Vermittelnd Gilbert a. a. O. II 386.

Eine Vermehrung der Curien über die Zahl 30 hinaus hat vermutlich niemals stattgefunden. Wenn Augustin (comm. in Psalm. 121, 7, Tom. IV 2 p. 1624 Mign.), Ps.-Asconius (Cic. Verr. p. 159 und 136 Or.) und Paulus (p. 49) von 35 Curien reden oder die Curien den Tribus gleichsetzen (Aug. a. a. O. Paul. p. 54. Isid. orig. IX 4. 7), so kommen ihre Zeugnisse der guten Überlieferung gegenüber, die nie und nirgends mehr als 30 Curien kennt, nicht in Betracht, und Augustin wenigstens will weiter gar nichts, als seinen africanischen Zuhörern den Begriff *tribus* durch den ihnen geläufigeren der Curie (s. u.) erläutern (vgl. auch comm. in Psalm. 75, 1. Tom. IV 2 p. 956 Mign.). Daraus den Schluss zu ziehen, dass zu irgend einer Zeit für die Plebeier fünf neue Curien eingerichtet oder die Curien in einer der Centurienreform analogen Weise zu den Tribus in Beziehung gebracht worden seien, wie das unter andern Ambrosch (De locis nonnullis qui ad curias pertinent, Breslau 1846) und E. Hoffmann in seiner an Hirngespinsten reichen Schrift Patricische und plebeische Curien (Wien 1879; ähnlich auch Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I 383) gethan haben, ist gänzlich

verfehlt. In Rom haben die Curien bis in die Kaiserzeit hinein fortbestanden, hatten aber geringe oder gar keine politische Bedeutung seit Einrichtung der Centurien- und Tribusordnung (vgl. Art. Comitia). Als Sacralgemeinschaften dagegen scheinen sie auch in der historischen Zeit immer noch einigermassen im Ansehen gestanden zu haben. Sie feierten die beiden Feste der Fornacalien im Februar (Ovid. fast. II 527) und der Fordicidien am 15. April (Ovid. fast. IV 633ff.). Vgl. Marquardt St.-V. III² 197. Gilbert Topogr. II 129.

II. Curien in den Municipien und Colonien. Die Einteilung der Bürgerschaft in Curien hat gleich den übrigen Institutionen Altroms in den Municipien und Colonien, sowohl denen römischen als denen latinischen Rechts fortgelebt. Doch findet sich daneben auch die Einteilung in Tribus, ohne dass ein festes Princip erkennbar wäre, nach welchem diese oder jene Einteilung vorgezogen worden wäre. Mommsen (Ephem. epigr. II p. 125) vermutet, dass für Municipia und Colonien latinischen Rechts die Curieneinteilung, für Colonien römischen Rechts die Tribuseinteilung gewählt worden sei. In Africa, wo die Curieneinteilung in Städten beider Art ausschliesslich herrschte, sei das Princip durchbrochen worden, weil zur Zeit der Übertragung römischer Institutionen auf africanische Gemeinwesen der Unterschied zwischen Municipien und Colonien bereits verwischt worden sei. In folgenden Städten können wir die Existenz von Curien nachweisen: In Spanien: Malaca (Lex Malac. c. 52—57) und Acinipo (CIL II 1346). In Sardinien: Colonia Iulia Turris Libisonis (CIL X 7953). In Italien: Lanuvium (CIL XIV 2114. 2120. 2126). In Africa: Abbir Cellae. Althiburus. Municipium Aurel. Commodianum Turca (CIL VIII 12353. 12354. 12356), Avitta Bibba (CIL VIII 12269?), Cillium, Municipium Cincaritanum (CIL VIII 14769), Gurza, Hippo Regius. Lambaesis, Mactar (CIL VIII 11813. 11814), Mididi (CIL VIII 11774), Mons, Muzuc (CIL VIII 12096), Neapolis, Rusicade (? Ephem. epigr. V 908; die Inschrift scheint im Supplementband des Corpus zu fehlen), Simitthus (CIL VIII 14612. 14613. 14683), Sufetula (CIL VIII 11332. 11340. 11344. 11345. 11348. 11349), Thagaste. Thamugadi (CIL VIII 17829. 17831. 17906), Theveste (CIL VIII 16556—16560), Turcet, Verecunda. Villa magna (CIL VIII 10523). Zuccharis (CIL VIII 11201). Ausserdem einige Städte, deren Namen noch nicht bekannt sind, CIL VIII 11008. 12258. 16417 (vgl. die Liste im Index des CIL VIII und bei Mommsen St.-R. III 90. 1, die wir aus den beiden Supplementbänden des achten Corpusbandes ergänzt haben). Ihre Zahl scheint, in Africa wenigstens, durchgehends 10 betragen zu haben; dazu stimmt dann vortrefflich der Ordo von 100 Decurionen. Von Namen der Curien begegnen folgende: In Lambaesis sämtliche zehn: *Antoniniana, Augusta, Aurelia, Hadriana* (CIL VIII 18234). *Iovia, Iulia* oder *Iulia felix. Papiria. Sabina. Saturnia. Traiana.* In den übrigen Städten Africas: *Aelia* (Neapolis), *Antonia* (Gurza), *Caelestia* (Simitthus CIL VIII 14613 und Turcet), *Commoda* (Thamugadi), *Faustina* (in einer Stadt unbekannten Namens CIL VIII 11008), *Iovis* (Simitthus CIL VIII 14683), *Marcia* (Thamugadi CIL VIII 17906), *Salinensis* (in einer Stadt unbekannten Namens CIL VIII 12258; vgl. Ulp. Reg. 22, 6), *Sexerviana* (Mons). Als Beamte und Priester dieser Curien finden wir *magistri, flamines* und *quaestores* (s. Art. Curio). Wir sehen die Curien als Stimmkörper bei den Wahlen der Beamten thätig in Malaca (Lex Malac. c. 52—57). Über ihre rechtliche Stellung sagt J. Schmidt (Rh. Mus. XLV 1890, 608): ‚Abgesehen von der auf ihre ursprüngliche Bestimmung und Bedeutung sich gründenden, bald aber zu einem leeren Schatten hinabgeschwundenen staatsrechtlichen Stellung und von den Diensten, die sie vielleicht der städtischen Verwaltung auch später noch leisteten, unterscheiden sie sich nach allem, was wir von ihnen erfahren, wenigstens vom 2., 3. Jhdt. ab, nicht wesentlich von den sonstigen staatlich zugelassenen Genossenschaften, z. B. den Augustalen, den *fabri* oder den *collegia tenuiorum*. Sie hatten, wie jene (seit Marc Aurel) das Recht einer juristischen Person, hatten eine gemeinsame Kasse (*res curiae*, vgl. CIL VIII 1845 [*usurae curiales* CIL VIII 11813]), durften Geschenke und Legate annehmen (CIL VIII 1845. 4202. 5146. 974. 14613), hatten ein eigenes Versammlungshaus (CIL VIII 17906), wählten sich Patrone (CIL VIII 2405), ehrten Gönner, sei es ihrer Körperschaft oder der Gemeinde, Kaiser und Götter durch Widmung von Statuen und dergl., entweder allein (einzelne Curien CIL VIII 72. 974. 2405. 2712. 2714 *curiae Sabinae seniores.* 5276 *singulae curiae singulas statuas de suo posuerunt.* 8655. 11008. 12258. 14613; *curiae universae*, auch *universus populus curiarum*: 1827 *curiales curiarum X.* 1828 *populus curiarum X.* 11332. 11344. 11345. 11348. 11349. 11813. 11814. 12096. 12353. 12354. 14612) oder in Gemeinschaft mit andern Körperschaften (mit dem *ordo* CIL VIII 11340; mit den Augustalen CIL VIII 16556—16560), übernahmen die Sorge für das Grabdenkmal verstorbener Curialen (CIL VIII 3298. 3302. 3516), erhielten Sporteln (CIL VIII 16556 *decurionibus et libertis Caes. n. itemque forensibus et amicis, curiis quoque et Augustalibus aureos binos et populo vinum dedit.* VIII 16560), veranstalteten besonders häufig gemeinsame Festmahlzeiten, meist auf Kosten freigebiger Gönner, Dedicanten, Legatoren u. s. w. (CIL VIII 1827. 1828. 1830. 1845. 5146. 11813. 12356. 12434. 14613. 17831. 16417. 17829), und hatten, wie dies auch bei den andern Genossenschaften bezeugt ist, besondere Plätze bei den öffentlichen Spielen (CIL VIII 3293).‘

Besonders belehrend über die inneren Verhältnisse der Municipalcurien ist eine Inschrift von Simitthus (CIL VIII 14683, besprochen von J. Schmidt daselbst und Rh. Mus. XLV 1890, 599ff.). Sie enthält einen Curienbeschluss der Curia Iovis vom 27. November 185 (*Materno et Attico cos.*), dem Geburtstage der Stadt. Darin wird bestimmt, wieviel man zu leisten hat, wenn man eins der drei Ämter übernehmen will, Flamen, Magister, Quaestor. Der Flamen hat drei Amphoren Wein, ausserdem Brot, Salz und *cibaria* zu spenden, der Magister zwei Amphoren, der Quaestor zwei Denare. Es folgen Strafbestimmungen für den, der den Flamen mit Worten oder thätlich verletzt, sodann gegen den Quaestor für Ungehorsam gegen Befehle des Magisters, für Versäumnis der Versammlung (*concilium*), für Unterlassung der Ladung (zur Versammlung?) oder der Todesanzeige eines Mitglieds des *ordo*; ferner gegen die Curiales für Entwendung von Wein, für Bestechungsversuche des Quaestors (?), für Versäumnis des Begräbnisses von Verwandten.

III. Über die in der späteren Kaiserzeit übliche Bezeichnung des Senates in den Städten des Reiches als *curia* s. Art. Decurio. [Kübler.]

4) Bezeichnung einer Reihe von Versammlungslocalen teils sacraler, teils profaner Bestimmung (Varro de l. l. V 155 *curiae duorum generum: nam et ubi curarent sacerdotes res divinas, ut Curiae veteres, et ubi senatus humanas, ut Curia Hostilia*). Es werden in Rom folgende *curiae* namhaft gemacht:

a) *Curia Acculeia*, nur genannt bei Varro de l. l. VI 23: *Angeronalia ab Angerona, cui sacrificium fit in curia Acculeia.* Da dasselbe Opfer von anderen Autoren als *in sacello Volupiae* dargebracht erwähnt wird (s. Bd. I S. 2190), ist ein räumlicher Zusammenhang, wenn nicht Identität beider Cultlocale und demnach die Lage der Curia Acculeia am Abhang des Palatins nach dem Velabrum zu wahrscheinlich. Die angebliche Nebenform des Namens *c. Occuleia* beruht auf falscher Ergänzung der lückenhaften Stelle in den Fasti Praenestini zum 21. December, wo Mommsen (CIL I² p. 337) vorschlägt: *ut qui no]sset n[o-men] occul[tum urbis, taceret.* Vgl. Gilbert Topogr. I 56. 58. II 104—107.

b) *Curia Calabra*, auf dem Capitol, nach Mommsens Vermutung ursprünglich für die Senatsversammlungen bestimmt (daher nach ihm auch bei Liv. XLI 27, 7 einfach als *c.* bezeichnet), später, als bei der wachsenden Zahl der Senatoren der Raum nicht genügte und die capitolinischen Sitzungen in der Cella des nahen Iuppitertempels stattfanden, nur noch genannt als der Ort, wo der *pontifex minor* an den Kalenden jedes Monats verkündigte, *nonae eius mensis quintanae an septimanae sint futurae* (Varro de l. l. VI 27). Nach Macrob. I 15, 9f. lag sie in der Nähe der *casa Romuli*; genauere Bestimmung der Örtlichkeit ist nicht möglich. Erwähnt noch bei Fest. p. 249. Hemerol. Praenest. ad kal. Ian. CIL I² p. 231. Vgl. Jordan Topogr. I 2. 51. Mommsen St.-R. II 914. 927.

c) *Curiae veteres*, gemeinsames Cultlocal der dreissig Curien, an der Ostecke des Palatins, nach dem Constantinsbogen zu gelegen (Varro de l. l. V 155. Tac. ann. XII 24. Not. reg. X; ein *vicus curiarum* an dieser Stelle auch auf der Basis Capitolina. CIL VI 975); Reste bis jetzt nicht gefunden. Ein Teil wurde in nicht näher angegebener Zeit nach dem *curiae novae* genannten Local beim *compitum Fabricium*, wahrscheinlich gegenüber, am Abhang des Caelius unter S. Giovanni e Paolo (wo die Basis Cap. einen *vicus Fabriei* nennt) verlegt (Fest. p. 174). Vgl. Jordan Top. I 1, 165. Gilbert I 126. 195. 208—213. Mommsen St.-R. III 101: s. auch oben S. 1816.

d) *Curia Hostilia*, später *Iulia*, das Hauptversammlungslocal des Senates, am Comitium. Die römische Tradition schreibt die Erbauung des Gebäudes fast einstimmig (die nur in der Hist. Aug. Aurel. 41; Tac. 3 vorkommende Benennung *c. Pompiliana*, der auf Numa deuten würde, kommt nicht in Betracht) dem dritten Könige Roms zu (Cic. de rep. II 17. 31. Varro de l. l. V 155. Liv. I 30, 2. Auct. de vir. ill. 4, 3), wogegen Jordan (Herm. VIII 218; Topogr. I 1, 158) vermutet, dass der Name vom Neubau durch ein Mitglied der Gens Hostilia, etwa aus dem 5. oder 6. Jhdt. d. St., herrühre. Sie war als Templum inauguriert (Varro bei Gell. XIV 7, 7. Liv. I 30, 2. Serv. Aen. I 446. VII 153. XI 235. XII 120. Cic. pro Mil. 90; pro domo 131. 137); da das Comitium höchst wahrscheinlich (s. o. S. 717f.) ein nach den vier Himmelsgegenden orientiertes Rechteck bildete, wandte sie ihre Front wohl genau nach Süden, so dass in alter Zeit die Abrufung des Mittags durch den vor der C. stehenden *accensus consulum* vorgenommen werden konnte (Plin. n. h. VII 212). Über die Baugeschichte der C. in früherer republicanischer Zeit überliefern unsere Quellen fast nichts. Wenn im J. 263 v. Chr. M. Valerius Messalla zum Andenken an die Besiegung des Königs Hiero ein Schlachtgemälde (*tabula Valeria*) *in latere curiae proposuit*, so ist dies von einem selbständig neben dem Gebäude aufgestellten Bilde zu verstehen (vgl. Röm. Mitt. 1893, 93). Einen Umbau, der das Gebäude erweitert zu haben scheint, erfuhr die C. durch den Dictator Sulla (Cass. Dio XL 49. Plin. n. h. XXXIV 26); doch ging sein Bau schon im J. 54, in den Krawallen nach dem Tode des Clodius, durch Brand zu Grunde (Ascon. in Milon. 29. 37. Plin. n. h. XXXIV 21. Liv. ep. 107. Appian. bell. civ. II 21. Cass. Dio XL 49). Die Wiederherstellung übernahm des Dictators Sohn, Faustus Sulla, und vollendete sie im J. 52 (Cass. Dio XL 49); aber sein Gebäude stand nicht einmal 10 Jahre, da der Dictator Caesar im J. 45 im Zusammenhange mit der grossartigen Regulierung des Forums auch einen Neubau der C. in Angriff nahm, der dieselbe gänzlich umgestaltete.

Über die innere Einrichtung der Curia Hostilia wissen wir nur wenig. Sie enthielt einen Vorraum (*vestibulum curiae* Liv. II 48, 10. VI 26, 3. XXII 59, 16. XXX 21, 4. XLV 24, 12), zu welchem Stufen hinaufführten (Liv. I 48, 3. Dionys. IV 38. Zonar. VII 9). In Vorraume hörten die noch nicht zum Senate gehörigen jungen Männer senatorischen Standes den Versammlungen zu, und hier hatten auch ursprünglich die Volkstribunen ihren Platz (s. darüber Mommsen St.-R. II 294. III 931). Die Senatoren sassen, ohne bestimmte Rangordnung, auf Bänken, die Consuln oder der Praetor, welcher den Vorsitz führte, auf ihren curulischen Stühlen in der Mitte der Hinterwand gegenüber der Thür (Mommsen III 932f.); dass die Vorsitzenden einen etwas erhöhten Platz hatten, ist an sich wahrscheinlich und wird durch die Praxis der Kaiserzeit (s. u.) bestätigt. Über Nebenräume, Archive u. dgl. sagt unsere Überlieferung nichts, doch können sie schwerlich gefehlt haben. Für die Einfachheit der Einrichtung ist bezeichnend, dass jegliche Heizvorrichtung fehlte, so dass an besonders kalten Tagen die Sitzung aufgehoben werden musste (Cic. ad Quint. fratr. II 12, 1). In der Nähe der C. lag der Warteplatz für die Senatoren (*senaculum*, s. d.) und für die Gesandten fremder Völker (*graecostasis*, s. d.).

Bei der radicalen Umwandlung, die Caesar für die Locale der Volksabstimmung plante und zum Teil durchführte, war eine Erhaltung des alten Comitiums nicht mehr an der Zeit; Caesar occupierte das Areal desselben grossenteils durch den Neubau seiner C. (s. auch oben S. 717). Das Terrain der Curia Hostilia wurde zum Teil für einen Tempel der Felicitas (Cass. Dio XLIV 5), zum Teil, wie es scheint, für das Forum Iulium benützt (s. den Plan Röm. Mitt. 1893 Taf. IV und ebd. S. 86). Die neue C., erheblich grösser als die Hostilia (Cic. de fin. V 2), war gleichfalls als Templum inauguriert (Varro bei Gell. XIV 7, 7). Caesar erlebte nur den Anfang des Baues, der dann von den Triumvirn fortgeführt (Cass. Dio XLV 17. XLVII 19 zum J. 43. 42), aber erst 29 von Augustus dediciert wurde (Cass. Dio LI 22. Mon. Ancyr. 4, 1). Der caesarisch-augustische Bau umfasste ausser dem grossen Sitzungssaal (*curia senatus*) noch mehrere Nebengebäude, von denen im Monumentum Ancyranum namentlich das *Chalcidicum* (s. Bd. III S. 2042) hervorgehoben wird; der Hauptsaal war mit Gemälden des Philochares und Nikias geschmückt (Plin. XXXV 27. 131). Am 28. August 29 wurde ein Bild und ein Altar der Victoria in der C. geweiht (Fast. Maffeian. und Vatic. z. d. Tage, Mommsen CIL I² p. 327), die von nun an als Schutzgöttin des Hauses galt. Das aus Tarent stammende (Cass. Dio LI 22) Bild stand nach Herodian. V 5 *ἐν τῷ μεσαιτάτῳ τοῦ συγκλήτου*; vgl. über dasselbe noch Suet. Aug. 100. Hist. Aug. Alex. 14. Herod. VII 11 und unten S. 1824. Die C. wird als Local der Senatssitzungen unter den ersten Kaisern oft erwähnt, mit vollem Namen *Curia Iulia*, z. B. SC. de lucari ludorum saeculari (15. Februar 17 v. Chr.) CIL VI 877a = Ephem. epigr. VIII p. 245; bei Suet. Calig. 59 (nach dem Tode des Gaius *consules senatum non in curiam, quia Iulia vocabatur, sed in Capitolium convocarunt*). Wie es scheint, litt die C. in den Bürgerkriegen des J. 69, wohl gleichzeitig mit dem Brande des Capitols; Domitian stellte sie wieder her (Chronogr. a. 354 bei Mommsen Chron. min. I 146; daraus Hieronym. ad a. Abr. 2105 u. a.). Das Bild dieser domitianischen C. zeigt uns das Relief der einen Forumsschranke (Jordan I 2 Tf. zu S. 219) als einen tempelartigen Bau korinthischer Ordnung, mit hoher Freitreppe davor. Es scheint, dass der Kaiser bei dieser Wiederherstellung ein Bild seiner besonderen Schutzgöttin Minerva im Chalcidicum aufstellen liess, welches seitdem auch *Atrium Minervae* heisst (vielleicht bezieht sich auf eine späte Erneuerung die Inschrift CIL VI 526, vgl. Röm. Mitt. 1893, 280). Im 2. und 3. Jhdt. wird die C. erwähnt z. B. im SC. de nundinis saltus Beguensis, CIL VIII 270, in der Praescription der Saecularacten des Severus (Ephem. epigr. VIII p. 278 *in comitio in curia Iulia*), in der Biographie des Claudius Gothicus c. 3 *clipeum aureum senatus totius iudicio in Romana curia conlocatum est*) und sonst in der Hist. Aug. (Marc. 10; Pertin. 4. 13; Didius Iul. 4; Sever. 7; Carac. 2; Geta 6. 7; Heliog. 12; Maximin. 12). Die severischen Saecularacten bezeugen, dass die Consuln den Sitzungen auf einer Estrade (*suggestus*, vgl. Flor. II 13. Cass. Dio LIX 26) präsidierten (Mommsen Ephem. VIII p. 297 zur Berichtigung von St.-R. II 932). Der grosse Brand unter Carinus beschädigte die C. erheblich; unter Diocletian wurde sie wiederhergestellt (Chronogr. a. 354 bei Mommsen Chron. min. I 148), der Hauptsaal vielleicht zu den Decennalien des Kaisers im J. 305, wo die beiden grossen Basen CIL VI 1204. 1205 dediciert sind (s. Röm. Mitt. 1893, 281), das *secretarium* durch den Stadtpraefecten Iunius Flavianus 311. Die constantinischen Regionarien nennen *senatum* und *atrium Minervae* unmittelbar hintereinander. Ende des 4. Jhdts. wird die C. häufig genannt wegen des Streites um den Altar der Victoria, der, nach vielen Verhandlungen zwischen der christlichen und heidnischen Partei (Symm. rel. III p. 280f. Seeck. Ambros. ep. 17. 18 = Migne l. 16, 961ff. Prudentius contra Symm. II 1ff. Claudian. de sexto cons. Honor. 597: de cons. Stilich. III 202), im J. 382 endgültig aus dem Gebäude entfernt wurde (vgl. J. Auer Der Altar der Göttin Victoria in der Curia Iulia, Wien 1859. O. Gerhard Der Streit um den Altar der Victoria, Siegen 1860. Jordan Topogr. I 2, 252).

Anfangs des 5. Jhdts. litt das Gebäude, vielleicht im Gotheneinfall unter Alarich 410, nochmals durch Brand; im J. 412 stellte der Stadtpraefect Fl. Annius Eucherius Epifanius das ‚von seinem Vorgänger Flavianus begründete, von einer Feuersbrunst zerstörte' *secretarium senatus* wieder her, wie die bis ins 16. Jhdt. an ihrer Stelle, in der Apsis des später zur Kirche S. Martina geweihten Raums, verbliebene Monumentalinschrift (CIL VI 1718) besagt. In dieselbe Zeit möchte man dem Schriftcharakter nach die neuestens gefundene Inschrift setzen, die von einer Restauration der *curia senatus* durch einen (sonst nicht bekannten *Neratius Iu[lianus?]* spricht (Not. d. scavi 1900, 49. Bull. com. 1900, 15, vgl. Archäol. Anzeiger 1900, 4). In der Epoche des Theoderich kommt für das Gebäude gelegentlich die Bezeichnung *Atrium Libertatis* vor (Cassiod. var. VIII 10. 11; vgl. *aula Libertatis* VI 15, 3, *curia Libertatis* VI 15, 3. IX 25, 3, s. Mommsen Herm. XXIII 631 und im Index z. Cassiod. p. 507); sonst heisst der Senatssaal noch correct *βουλευτήριον* bei Procop. bell. Goth. I 25, aber auch *ad palmam* (Exc. Valesiana 66. Acta S. Restituti 29. Mai p. 12) oder *ad palmam auream* (Vita Fulgentii Ruspensis c. 13), vielleicht von einem nahegelegenen Palast, *domus palmata* (vgl. Jordan Topogr. I 2, 258f. De Rossi Bull. com. 1887, 64—66. 1889, 363). Nach dem Fall des Gothenreiches verödete das Senatshaus, und Anfangs des 7. wandelte Papst Honorius I. den grossen Saal in eine Kirche des Märtyrers Hadrian, den kleineren (*secretarium*) zu einer der hl. Martina um (De Rossi Bull. com. 1889, 63), als welche sie noch jetzt bestehen.

Die Reste der Curia Iulia waren Anfang des 16. Jhdts. noch weit besser erhalten, als jetzt. Baldassare Peruzzi und Antonio da Sangallo (Architecton. Handzeichnungen in Florenz, Uffiz. 389. 625. 687. 896. 1123. 1143, herausgegeben von Lanciani L'aula del Senato Taf. II. III) sahen sowohl hinter S. Adriano, als auch zwischen C. und Secretarium manche wichtigen, jetzt verschwundenen Bauteile. Vieles ward zerstört, als unter Sixtus V. der Cardinal Bonelli die nach ihm benannte Strasse zwischen S. Adriano und

S. Martina durchlegte; dann als unter Urban VIII. S. Martina (um 1634) und wenig später (1654) S. Adriano modernisiert wurden. Unter anderem fielen diesen Bauten der Barockzeit die Apsis von S. Martina mit der Inschrift des Epiphanius, wie auch die antiken Bronzethüren von S. Adriano zum Opfer (letztere jetzt modern umgestaltet in S. Giovanni in Laterano). Die wahre Bestimmung des Gebäudes wurde verkannt, es figuriert in den Astygraphien des 17. und 18. Jhdts. als *aerarium*, als *tempio di Vulcano, tempio di Saturno* oder unter anderen falschen Namen. Die wahre Bedeutung hat zuerst Detlefsen erkannt; ihm folgend haben Jordan und Lanciani die Details der Frage weiter ins Klare gestellt.

Die diocletianische C. (S. Adriano) präsentiert sich als ein Ziegelbau, dessen Front im untersten Teile mit Marmorplatten (s. die Photographie Bull. comun. 1900 Taf. III), weiter hinauf mit Stuckwerk, das Quaderbelag nachahmte, bekleidet war (Zeichnungen von Giov. Colonna, 1554, cod. Vat. 7721, und von dem sog. Destailleurschen Anonymus im Berliner Kunstgewerbemuseum, s. Lanciani Ruins and Excavations 266). Der Mitte vorgelagert war eine Freitreppe von wenigen Stufen (s. Bull. comun. 1900 a. a. O.), die zum Haupteingang führte. Vom Inneren haben die neuesten Ausgrabungen einen Teil des Paviments und des Wandsockels, beide aus kostbaren Marmorsorten, zu Tage gefördert (Archäol. Anzeiger 1900, 4), ausserdem hat der Anonymus Destailleur von den Marmorincrustationen der oberen Wände Zeichnungen (Lanciani a. a. O.); gedeckt war der 51 × 28 m. grosse Saal mit einem Tonnengewölbe, das wahrscheinlich vergoldete Lacunarien hatte (*camara auri fulgore splendens*, Inschrift gefunden 1654 in S. Hadriano, CIL VI 30 314). Wahrscheinlich hinter dem grossen Saal lag das Chalcidicum (s. Bd. III S. 2042), links (nördlich) neben ihm ein Säulen- oder Pfeilerhof (Hülsen Röm. Mitt. 1892, 279). Das Secretarium selbst war ein Bau aus Quadern und enthielt im Inneren einen 10 × 22 m. grossen Saal mit Apsis, der jetzt bis auf wenige in die Unterkirche von S. Martina verbaute Reste verschwunden ist. Ob an diese anschliessend weitere Räume für Zwecke des Senats vorhanden waren, lässt sich beim jetzigen Stande der Ausgrabungen nicht entscheiden.

Litteratur: Reber Die Lage der Curia Hostilia und Iulia, München 1858. Detlefsen Ann. d. Inst. 1860, 128—160. Lanciani L'aula e gli Uffici del Senato Romano (Memorie dell' Academia dei Lincei vol. XI 1883, 3—21); Ruins and excavations (1897) 263—267. Hülsen Röm. Mitt. 1893, 81f. 278f. Thédenat Le forum 102—115. Not. d. scavi 1899, 431f. 490ff. 1900, 48f.

e) *Curia Pompei*, ein Saal mit Exedra (Plut. Brut. 14), den Pompeius im Zusammenhang mit seinen grossartigen Portiken hinter der Scene des Pompeiustheaters im Marsfelde für (extrapomeriale) Senatssitzungen erbaut hatte. In ihr fand die Sitzung am 15. März 44 statt, in der Caesar vor einer in der genannten Exedra aufgestellten Bildsäule des Pompeius ermordet wurde (Cic. de divin. II 23. Nic. Damasc. Caes. 23. Appian. b. c. II 115. Liv. epit. 116. Plut. Caes. 66; Brut. 14. Suet. Caes. 80. 81. Ascon. in Milon. 46. Cass. Dio XLIV 16. Chronogr. a. 354 bei Mommsen Chron. min. I 145). Sie wurde dann als *locus sceleratus* vermauert (Suet. Caes. 88; falsch Appian. b. c. II 147 *τὸ βουλευτήριον . . . κατέφλεξαν*), die ursprünglich dort aufgestellten Kunstwerke anderswohin versetzt (Suet. Aug. 31: Statue des Pompeius *contra regiam eius theatri*; Plin. XXXV 35 *Polygnoti tabula est in porticu Pompei quae ante curiam eius fuerat*). Genau die Lage innerhalb der Pompeiusbauten anzugeben ist bis jetzt nicht möglich; vgl. Becker Topogr. 615. Gilbert III 169. 325.

f) *Curia Saliorum*, auf dem Palatin, Aufbewahrungsort des Augurenstabes des Romulus, der hier unversehrt einen Brand überdauerte, Cic. de div. I 30. Val. Max. I 8, 11 (das Wunder auch Dionys. XIV 5 u. a., ohne Angabe des Ortes). Die Lage nicht genauer nachzuweisen; verfehlt Gilbert Topogr. III 424, vgl. I 49. 140. [Hülsen.]

5) *Curia Tifata* s. u. S. 1844.

Curiales s. Decurio.

Curianum *promuntorium* (*Κουριανὸν ἄκρον*) an der Mündung der Gironde, heut Cap Ferret, Ptolem. II 7, 1. Marcian. Heracl. peripl. II 20 p. 551, 29. Desjardins Géogr. de la Gaule I 261ff. II 420. [Ihm.]

Curianus s. Asudius.

Curiata lex. Königszeit. Nach vollzogener Wahl des Königs erfolgte die Bestätigung durch die *patres* (s. den Art. Auctoritas Nr. 2) und die Einholung der C. L., deren Bedeutung viel umstritten ist, seit Sigonius und Gruchius darüber disputierten (die betr. Schriften in Graevius Thes. I 815—1005). Auf Grund einiger Stellen in Ciceros wieder entdeckter Schrift de republica erklärte Niebuhr R. G. I⁵ 190 es nicht für zweifelhaft, dass die *auctoritas patrum* bei Livius (z. B. I 17, 8: *decreverunt ut, cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent.* I 22, 1: *Tullum Hostilium . . regem populus iussit, patres auctores facti*, vgl. I 32, 1. 47, 10) und bei Dionysios (II 60: *τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει*), die Bestätigung der Patricier, genau das nämliche sei, was Cicero die *l. e. de imperio* nenne; eine solche habe zuerst Numa veranlasst. Cic. de rep. II 25: *Numam . . regem . . patribus auctoribus sibi ipse populus adscivit eumque ad regnandum . . Romam Curibus accivit; qui ut huc venit, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit*, vgl. betreffs der folgenden Könige II 31: *Tullum Hostilium populus regem comitiis curiatis creavit isque de imperio suo . . populum consuluit curiatim.* II 33: *rex a populo est Ancus Martius constitutus itemque de imperio suo legem tulit.* II 38. Die Niebuhrsche Ansicht hat zunächst viel Zustimmung gefunden, u. a. bei Göttling, Walter (der S. 38 zwar die vollkommene Gleichsetzung beider Acte nicht billigte, doch seien sie in derselben Versammlung und regelmässig gleich hintereinander erteilt), ist von Becker gegen Einwände verteidigt und von Schwegler ausführlichst begründet worden, allerdings später (II² 172) unter einer gewissen Einschränkung. Gegen die Identificierung wandten sich Huschke, Rubino, Bröcker, Mommsen, Ihne, Soltau, Herzog, Karlowa.

Die Thatsache, dass nach der Wahl Livius nur die *auctoritas patrum*, Cicero nur die *l. c.* erwähnt, hat verschiedene Erklärungen gefunden. Nach Mommsen Röm. Forsch. I 248 brauchte Livius des Curienbeschlusses nicht zu gedenken, ‚da dieser von Haus aus eine wesentlich formale Bedeutung gehabt', ebenso hält Herzog I 62, 3 die Differenz nicht für bedeutsam, da Livius die einzelnen Wahlacte aufführen wolle, Cicero hingegen wegen der in den politischen Kämpfen seiner Zeit öfter umstrittenen *l. c.* mehr Interesse für diese gehabt habe, während Karlowa I 29, welcher der Nichterwähnung der *l. c.* bei Livius und Dionysios mehr Gewicht beimisst, zu der freilich bedenklichen Annahme kommt, ‚dass dem ältesten Staate der 30 Curien die Scheidung zwischen *potestas* und *imperium* unbekannt war'. Dass die Erteilung der *l. c.*, welche der erwählte König selbst bei den Curien behufs Übertragung des *imperium* beantragte, damit das Volk sich zu Gehorsam und Heeresfolge öffentlich und feierlichst verpflichtet — Herzog I 114 hebt die Wichtigkeit eines solchergestalt vollzogenen Gelöbnisses in schriftloser Zeit hervor —, ein besonderer von der *auctoritas patrum* verschiedener Act war, ist ferner notwendig anzunehmen, wenn, wie o. S. 682 bemerkt, die Curiatcomitien auch Plebeier umfassten, sodann weil die Bestätigung der *patres* nur *auctoritas* heisst, der Curienbeschluss hingegen als Beschluss der Gemeinde nie anders als *lex*. Mommsen R. F. I 249. Andere Gründe erörtert eingehend Soltau 112ff. 125ff., der auch Clasons, Peters und Langes vermittelnde Ansichten kritisiert.

Republik. Wie einst die Könige, haben anch die Beamten der Republik sich nach der Wahl an die Gemeinde gewendet, ihnen das *imperium* formell zu bewilligen. Rubino 373f. fasst *imperium* hier in streng technischer Bedeutung als hohe obrigkeitliche Gewalt über die Bürger, ebenso Karlowa I 130. S. den Art. Imperium. Der Antrag geht an die Curienversammlung, daher der Name des Gesetzes *c. l.* — der meist gebrauchte Zusatz *de imperio* ist nach Mommsen St.-R. I 588 trotz der angegebenen Cicerostellen durchaus kein allgemein notwendiger und bei Aedilen und Quaestoren geradezu unrichtig, vgl. auch Karlowa I 132 —, nur bezüglich der Censoren an die Centurien, Cic. de leg. agr. II 26: *maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre* (über diese mehrfach missverstandene Stelle treffend Rubino 379ff. und Soltau 120) *voluerunt: nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem iudicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui paeniteret.* In jedem Falle war aber die Erledigung desselben nur in Rom möglich. Natürlich konnte der Beamte selbst den Antrag nur stellen, wenn er zuständig war, die Curien zu versammeln, so der Consul (Cic. de leg. agr. II 30. Tac. ann. XI 22), der Dictator (Liv. IX 38, 15); Stellvertretung bei solchen Magistraten war wohl unzulässig. Ebenso war die C. L. erforderlich für die geringeren Magistrate, denen kein *imperium*, sondern nur eine *potestas* zukam, Gell. XIII 15, 4 *minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed iustus* (Textänderungen von Huschke und Lange I 387 sind nicht nötig) *curiata datur lege*, jedoch für solche Beamte, die kein *ius agendi cum populo* hatten, mussten höhere den Antrag stellen; so der Consul, wie schon Rubino 393 vermutete, für die Quaestoren, deren das Curiatgesetz nach Tac. ann. XI 22: *quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod l. c. ostendit a Bruto repetita* ausdrücklich gedachte, so der Praetor für die ausserordentliche Commission der X viri des servilischen Gesetzes, Cic. de lege agr. II 28: *iubet ferre legem de his (X viris agris dandis) curiatam, praetori imperat .. iubet qui primus sit praetor factus eum legem curiatam ferre, si is ferre non possit qui postremus sit.*

Eine Frist, binnen welcher die L. c. eingeholt werden musste, war nicht festgesetzt; zunächst geschah es wohl unmittelbar nach dem Amtsantritt, Liv. III 27, 1. IV 14, 1, später nach Verlegung dieses Termins auf den 1. Januar, am 1. März oder bald darnach (Bedenken äussert Herzog I 587). Gewöhnlich wartete man den nächsten *dies comitialis* ab, Liv. XXII 35, 4; das *trinundinum* war nicht zu beobachten. Mommsen St.-R. I 610 will aus Dio XXXIX 19: *οὐκ εἰα (Κλώδιος) τὸν φρατριακὸν νόμον ἐξενεχθῆναι· πρὶν γὰρ ἐκεῖνον τεθῆναι, οὔτ' ἄλλο τι τῶν σπουδαίων ἐν τῷ κοινῷ πραχθῆναι οὔτε δίκην οὐδεμίαν ἐσαχθῆναι ἐξῆν* schliessen, dass in späterer Zeit für alle Beamte zugleich die Übertragung stattfand. Darans geht ferner hervor, dass es sich von selbst verbot, allzu lange zu warten, denn wichtige Functionen konnten erst nach Erteilung der L. c. vollzogen werden, namentlich die militärischen, Cic. de leg. agr. II 30: *consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet.* Liv. V 52, 15: *comitia curiata, quae rem militarem continent* — die wenigen Male, wo in Notfällen (vgl. Mommsens Erörterung St.-R. I 612) ein militärisches Commando ohne Curiatgesetz ausgeübt wird, so von C. Flaminins 537 = 217 Liv. XXI 63, von C. Lentulus und M. Marcellus 705 = 49 Dio XLI 43, bestätigen nur die Regel — ebenso war Iurisdiction vorher unzulässig, Liv. IV 14, 1. Cic. de leg. agr. II 28. Wurde denselben Beamten das Imperium prorogiert, so erfolgte seit 539/40 = 215/214 keine neue L. c. Fest. p. 351: *[Transit imperium nec denuo l]ex curiata fertur, quod* (Hs. *quo*) *Han[ibal in vicinitate] Romae cum esset nec ex praesidi[is tuto decedi posset], Q. Fabius Maximus Verru[cossus M. Claudius Ma]rcellus cos. facere in[stituerunt]*, vgl. Mommsens Ergänzung, Forsch. II 412; St.-R. I 613. Fabius besass dasselbe als Consul des J. 539 = 215. Marcellus als Inhaber der proconsularischen Gewalt; der obwaltenden militärischen Schwierigkeiten halber hielten sich beide Anfang des J. 540 = 214 für berechtigt, keine neue C. L. zu beantragen, denn wie Mommsen Forsch. II 413; Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat 27 ausführt, das Imperium war der Zeit nach nicht absolut begrenzt, sondern dauerte, bis der Nachfolger eintraf, mithin ihnen nicht entzogen. Herzog I 679 setzt einen Senatsbeschluss als notwendig voraus nnd ergänzt die Festusstelle dementsprechend. Vermutlich ist im letzten Jahrhundert der Republik, seit das Verbot, zwei patrizische Jahresämter unmittelbar nach einander zu bekleiden, nicht mehr beachtet ward, ebenso verfahren. Dass die C. L. Königen und Beamten jemals verweigert worden wäre, ist nicht bezeugt; dass aber überhaupt kein solcher Fall vorgekommen sei, soll deshalb nicht behauptet sein. Wenn auch Cicero de lege agr. II 26 (s. o.) der Gemeinde eine *reprehendendi potestas* in diesen Comitien zuschreibt, so bedeutet das keineswegs die Ungültigkeitserklärung der Wahl. Mommsen St.-R. I 613. Soltau 119. Karlowa I 84. Schon Rubino 386 warnte davor, aus diesem Ausdruck die strengsten Folgerungen abzuleiten. Dass Schwierigkeiten bei Erledigung der L. c. sich aus ungünstigen Auspicien ergeben konnten, ist selbstredend, Liv. IX 38, 15: *ei l. c. de imperio ferenti triste omen diem diffidit.* Dio XLII 21. Lange III 430. Die tribunicische Intercession hat, wie Cic. de leg. agr. II 30: *consulibus l. c. ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum* hervorhebt (vgl. Dio XXXIX 19), nicht selten Verzögerung bewirkt. Nach Genehmigung der C. L. wurde der Beamte erst *magistratus optima lege, optimo iure*, Cic. Phil. XI 12; de leg. agr. II 29, vgl. Messalla bei Gellius XIII 15, 4 *magistratus .. iustus curiata datur lege.* Liv. XXII 1, 5. Cic. de leg. III 6: *iusta imperia.*

Der Inhalt der C. L. ist dem Wortlaute nach nicht bekannt. Mag dieselbe zu Anfang der Republik, wie Herzog I 138 will, mit besonderer Wichtigkeit behandelt sein, um sich bei der Verfassungsänderung ‚des Einverständnisses der Altbürgerschaft zu versichern', in den weiteren Jahrhunderten ist sie immer mehr znr Formalität geworden, namentlich bei den niedern Beamten. Das zeigt sich auch äusserlich, indem nicht mehr die Curien selbst sich zu dem Acte versammeln, sondern als deren Vertreter 30 Lictoren, wie denn überhaupt *curiata comitia tantum auspiciorum causa remanserunt*, Cic. de leg. agr. II 27. 31 (s. o. S. 686). In der Zeit nach Sulla haben die Consuln, so lange sie in der Stadt amtierten, die L. c. gar nicht mehr nachgesucht.

Überdies wurde, um den geflissentlich bereiteten Schwierigkeiten während der Parteistreitigkeiten in der sinkenden Republik wirksam zu begegnen, von der L. c. dispensiert, so dass der Beamte auch ohne deren formelle Erteilung Inhaber des Imperium war. Cic. de leg. agr. II 29: *si ea* (L. c.) *lata non erit, tum ii decemviri, inquit, eodem iure sint quo qui optima lege ... quid attinet tertio capite legem c. ferre iubere cum quarto permittas, ut sine lege c. idem iuris habeant, quod haberent, si optima lege a populo essent creati?* Ob aber Sulla eine solche allgemeine Bestimmung für das proconsularische und propraetorische Imperium getroffen, steht dahin; vgl. Mommsens Erörterung St.-R. I 614 über die Machinationen des Appius Claudius im J. 700 = 54, Cic. ad fam. I 9, 25; ad Q. fr. III 2, 3; ad Att. IV 16, 12. Lange III 345. Karlowa I 132. Unbedingt nötig blieb die C. L. stets für die Praetoren behufs Iurisdiction (Dio XXXIX 19) und für die Beamten, welche die Centuriatcomitien versammeln wollten; daher konnten die Pompeianer, die so schnell die Stadt verlassen hatten, ohne dass die Consuln für sich und die Statthalter die C. L. beantragten, in Thessalonike keine Wahlen abhalten, trotzdem alle übrigen massgebenden Factoren vorhanden waren, Dio XLI 43 und die näheren Ausführungen Rubinos 370ff. Lange III 410. 424. In der Kaiserzeit sind keine Spuren dieser C. L. noch erkennbar; andere Curiatgesetze in Geschlechtsangelegenheiten oben S. 685.

Litteratur: C. F. Schulze Von den Volksversammlungen der Römer 287ff. Göttling Gesch. der röm. Verf. 261ff. 309. Peter Epochen 14. Walter Gesch. des röm. Rechts I³ 38. 99. 169. Becker Handb. II 1, 316. Schwegler R. G. II² 159ff. 171. Huschke Verf. des Servius Tullius 403ff. Rubino Untersuchungen I 360ff. Bröcker Altröm. Verf. 64—100. Lange R. Alt. I³ 285. 300ff. 404. 407. 459. II 64. III² 164. 345. 410. 424. 430. Mommsen Röm. Forsch. I 247ff. II 407ff.; St.-R. I³ 609—614. 631. II 38. 876. Clason Krit. Erörterungen 61—68. Ihne Rh. Mus. XXVIII 356. Soltau Altröm. Volksvers. 109—119. 125. 156. 179. Herzog R. St.-V. I 61. 111. 113. 138. 583. 586. 677—680. 1060—1062. Karlowa R. R.-G. I 29. 84. 129ff. W. Allen Transactions of the Americ. Philol. Assoc. XIX. Ad. Nissen Beiträge zum röm. Staatsrecht § 4f. [Liebenam.]

Curiatius. Der Name wird in der römischen Überlieferung zuerst bei der Geschichte des dritten Königs Tullus Hostilius genannt, als man den Streit mit Alba Longa um die Oberherrschaft durch einen Zweikampf auserwählter Krieger zu entscheiden beschloss. Liv. I 24, 1 leitet dessen Erzählung ein: *Forte in duobus tum exercitibus erant trigemini fratres nec aetate nec viribus dispares. Horatios Curiatiosque fuisse satis constat, nec ferme res antiqua alia est nobilior; tamen in re tam clara nominum error manet, utrius populi Horatii, utrius Curiatii fuerint. auctores utroque trahunt, plures tamen invenio, qui Romanos Horatios vocant; hos ut sequar, inclinat animus.* In den uns vorliegenden Darstellungen ist jede Spur von dieser Unsicherheit verwischt; die Horatier werden durchweg als die Römer und die Curiatier als die Albaner betrachtet. Die Tradition ist überhaupt so gleichlautend und einstimmig in der Erzählung von dem Zweikampfe der Drillinge und dessen Folge, dem Schwestermord des Horatius, dass die vollständige Ausbildung der Sage über die Zeit der ersten schriftlichen Aufzeichnung hinausreichen muss. Nach der frühesten litterarischen Fixierung sind nur wenige und unbedeutende Züge hinzugefügt oder modificiert worden; so fehlt bei Livius und anderen Autoren der von Dionys. III 13, 4 und kürzer von Zonar. VII 6 erzählte, anscheinend auch dem Colum. III 8, 1 (*eximiae fecunditatis Albanas Curiatiae familiae trigeminorum matres*) bekannte, dass die Mütter der römischen und der albanischen Drillinge Zwillingsschwestern gewesen seien, nach Dionys Töchter eines Albaners Sicinius, und so giebt nur Schol. Bob. Milon. p. 277 Or. dem einen Albaner, dem Verlobten der Römerin, einen Vornamen, den altertümlichen *Attus*. Eine Analyse der bekannten Erzählungen wird passender in dem Artikel Horatius gegeben; für jetzt genügt es, über die Curiatier zu bemerken: obwohl manche neuerdings gegebenen Auslegungen (Pascal Rendiconti della accad. dei Lincei 1896, 139ff. Pais Storia di

Roma I 1, 295ff.) viel zu weit gehen und abzulehnen sind, so ist es jedenfalls richtig, dass sich die Sage nach ihrem ersten Emporkeimen aus eigenen Wurzeln an gewisse Denkmäler angelehnt und an ihnen weitergerankt hat. In der wichtigsten Gruppe solcher Monumente findet sich ein Altar des Ianus Curiatius (Fest. p. 297. Schol. Bob. a. O. Dionys. III 22, 7); mag auch die Erklärung dieses Beinamens des Gottes, die Lydus de mens. IV 1 p. 63 Wünsch aus Cornelius Labeo giebt, wertlos sein, so ist der Beiname jedenfalls nicht von den albanischen Drillingen genommen, sondern umgekehrt ans ihm deren Name erschlossen worden. Wenn Liv. I 30, 2 und Dionys. III 29, 7 die Curiatier unter den albanischen Geschlechtern aufführen, denen Tullus Hostilius bei der Übersiedlung nach Rom den Patriciat verlieh, so ist das gewiss nur aus der Sage herausgesponnen, und um diese zu bekräftigen, ist man noch weiter gegangen. Man hat in die Consulatsfasten der ältesten Zeit einen Curiatius Trigeminus eingeschmuggelt (Nr. 6), und die im Anfang des 6. Jhdts. d. St. wirklich lebenden Curiatii, eine unbedeutende plebeische Familie, haben dieses Cognomen und ohne Zweifel die Abstammung von den verschollenen Helden der Sage für sich in Anspruch genommen. In Wirklichkeit hat nie ein patricisches Geschlecht dieses Namens existiert. [Münzer.]

1) Curiatius, von Festus an drei Stellen als Gewährsmann für Etymologien angeführt, von denen die eine (Fest. p. 355a 6 *turmam equitum dictam esse ait Curiatius quasi terimam, quod ter deni equites ex tribus tribubus Titiensium Ramnium Lucerum fiebant; itaque primi singularum decuriarum decuriones dicti, qui ex eo in singulis turmis sunt etiam nunc terni*) wörtlich mit Varro de l. l. V 91 (*turma terima, E in U abiit, quod ter deni* u. s. w.) übereinstimmt; vgl. dazu L. Mercklin De Varronis tralaticio scribendi genere (Dorpat 1858) 7ff. An den anderen beiden (p. 166b 3. 170b 27) wird er zusammen mit Cincius (s. o. Bd. III S. 2555f.) citiert, der vielleicht die Kenntnis des C. an Verrius Flaccus vermittelt hat (s. namentlich p. 166b 2 *naccae appellantur vulgo fullones, ut ait Curiatius, quod nawi non sint, id quod est nullius preti. idem sentit et Cincius. quidam aiunt* u. s. w.). [Wissowa.]

2) Curiatius. Martial. IV 60 erwähnt einen C., der in Tibur starb. [Stein.]

3) C. Curiatius, vielleicht identisch mit Nr. 10 (oder 11), Volkstribun 616 = 138, geriet in einen heftigen Streit mit den Consuln P. Scipio Nasica und D. Iunius Brutus erst über eine Getreideverteilung (Val. Max. III 7, 3) und dann über die Aushebungen und liess sie schliesslich ins Gefängnis abführen (Cic. de leg. III 20, vgl. Liv. ep. LV). In einer Schmähredc gegen sie legte er dem Scipio den Spottnamen Serapio bei (Liv., s. o. S. 1502). Cicero nennt ihn *homo omnium infimus et sordidissimus*, vielleicht mit der Nebenabsicht, gegen die angebliche Abstammung von den Curiatiern der Sage Einspruch zu erheben.

4) P. Curiatius soll als Tribunus plebis 353 = 401 zusammen mit seinen Collegen M. Metilius und M. Minucius zwei Consulartribunen des vorhergehenden Jahres angeklagt haben (Liv. V 11, 4ff.). Dass der Name auf historischer Überlieferung beruht, kann bezweifelt werden; sollte es aber der Fall sein, so würde das Auftreten eines plebeischen C. in so früher Zeit die Bedenken gegen die Existenz einer patricischen Gens Curiatia noch verstärken. Vielleicht ist aber diese Persönlichkeit nur im Hinblick auf Nr. 3 von einem Annalisten erfunden. [Münzer.]

5) C. Curiatius Cosanus, Mitbesitzer der *figlinae Caepionianae* im J. 123 n. Chr. (Ziegelstempel CIL XV 96—102. 106. 111. 1740f.), wohl identisch mit dem im J. 113 genannten Curator von Caere, *Curiatius Cosanus* (CIL XI 3614; derselbe Mann in einer Inschrift aus Ameria XI 4347); vgl. Dressels Bemerkungen CIL XV p. 25. [Groag.]

6) P. Curiatius Fistns Trigeminus wird von den Fasti Cap. (*P. Curiati[us . . . f. . .] n. Fistus Trigemin(us)*; vgl. Chronogr. *Trigemino.* Idat. *Festo.* Chron. Pasch. *Φήστου*). Diod. XII 7, 1 (. . . . *Τριγέμινον*). Liv. III 32, 1 (*P. Curiatius*, vgl. Cassiod.) als Consul 301 = 453 und von Liv. III 33, 3 (*P. Curiatius*) als einer der Decemviri legibus scribundis 303 = 451 verzeichnet, deren Liste in den Fasti Cap. und bei Diodoros unvollständig erhalten ist. Dagegen nennt Dionys. X 53. 56 in beiden Magistratscollegien an Stelle des P. Curiatius einen *Πόπλιος Ὁράτιος*. Seine Angabe ist keineswegs glaubwürdiger wie die andere, sondern eher eine noch jüngere Interpolation, aber ihr Gewährsmann muss doch das Gefühl oder Bewusstsein gehabt haben, dass bei dem Namen des Consuls C. etwas nicht in Ordnung sei, und wollte vielleicht eine Fälschung durch Conjectur beseitigen. Der in den Fasti Cap. überlieferte erste Beiname des C. wird wohl mit dem von Strab. V 230 als Ort des Ambarvalienfestes genannten *Φῆστοι* irgendwie zusammenhängen; ein Argument zu Gunsten der Tradition ist daraus, dass er unerklärlich bleibt, nicht zu entnehmen. Auch der Name des Amtsgenossen des C. ist übrigens nicht sicher überliefert. [Münzer.]

7) Curiatius Maternus, Hauptperson in dem im J. 77 n. Chr. (die für die Zeitbestimmung entscheidende Stelle richtig erklärt von E. Norden Antike Kunstprosa I 325, 2) in seinem Hause spielenden Dialogus de oratoribus des Tacitus, nur durch diesen bekannt (s. u.). Als hochangesehener und erfolgreicher Sachwalter (dass er senatorischen Standes gewesen wäre, geht aus dial. 11, 18 *nec vereor ne mihi umquam verba in senatu nisi pro alterius discrimine facienda sint* keineswegs hervor) hatte er nach Tacitus damals ausgesprochen die Neigung, sich von der Anwaltsthätigkeit zurückzuziehen (dial. 11, 13 *ac iam me detungere a forensi labore constitui nec comitatus istos et egressus aut frequentiam salutantium concupisco, non magis quam aera et imagines, quae etiam me nolente in domum meam inruperunt*; vgl. 5, 13 *natus ad eloquentiam virilem et oratoriam . . . omittit studium*) und sich ganz der tragischen Dichtung zu widmen, die er schon von Beginn seiner Laufbahn an neben der rednerischen Thätigkeit mit grossem Erfolge gepflegt hatte, dial. 11, 7: *ego autem sicut in causis agendis efficere aliquid et eniti fortasse possum, ita recitatione tragoediarum et ingredi famam auspicatus sum, cum quidem*

imperante Nerone (so haben M. Haupt und Luc. Mueller das überlieferte *in Neronem* [AB, gehalten von Baehrens und Gudeman] oder *in Nerone* emendiert: eine Tragoedie Nero wäre natürlich erst nach Neros Tode möglich, dass aber Maternus mit einer Praetexta debutiert haben sollte, ist wenig wahrscheinlich) *improbam et studiorum quoque sacra profanantem Vatinii potentiam fregi, et hodie si quid nobis notitiae ac nominis est, magis arbitror carminum quam orationum gloria partum.* Er ist daher die geeignete Persönlichkeit, um in der *σύγκρισις* von Poesie und Redekunst, die den ersten Teil des Dialogus ausfüllt, die Sache der ersteren zu vertreten (c. 11—13; vgl. dazu R. Hirzel Der Dialog II 52f.). Seine Dramen waren durchweg Lesedramen (*recitaverat* dial. 2, 2; *sequenti recitatione* 3, 11; *recitatione tragoediarum* 11, 8), und zwar kennen wir aus dem Dialogus folgende: 1) eine Tragoedie unbekannten Titels, verfasst und vorgetragen unter Nero, darin die Angriffe auf den Günstling des Kaisers, Vatinius (über diesen Prosopogr. imp. Rom. III 389 nr. 208), dial. 11, 10 (s. o.); 2) *Medea*, dial. 3, 18 *omne tempus modo circa Medeam . . consumas*; vgl. 9, 6 *cui bono est, si apud te Agamemnon aut Iason diserte loquitur?*; 3) eine Tragoedie, in der Agamemnon auftrat, dial. a. a. O., möglicherweise mit nr. 1 identisch; 4) eine Praetexta *Domitius*, dial. 3, 16ff.: *adeo te tragoediae istae non satiant, quominus omissis orationum et causarum studiis omne tempus modo circa Medeam, ecce nunc circa Thyestem consumas? cum te tot amicorum causae, tot coloniarum et municipiorum clientelae in forum vocent, quibus vix sufficeris, etiamsi non novum tibi negotium importasses, Domitium et Catonem, id est nostras quoque historias et Romana nomina, Graeculorum fabulis aggregans* (über den Sinn der Stelle vgl. R. Schoell Commentat. Woelfflin. 393ff.); für den Helden des Stückes hielt man früher den Pompeianer L. Domitius Ahenobarbus, Cos. 700 = 54 (vgl. Lucan. VII 599ff.), nach den überzeugenden Ausführungen R. Schoells a. a. O. 396ff. ist vielmehr an den Sohn des Genannten, Cn. Domitius Ahenobarbus (Cos. 722 = 32), den Anhänger des Brutus und Cassius und Parteigänger des Antonius (als Domitius Enobarbus in Shakespeares Antonius und Cleopatra auftretend) zu denken; 5) eine Praetexta *Cato*, eine Verherrlichung des Uticensers, die wegen der völligen Selbstidentification des Autors mit der Person des Helden bei den Machthabern Anstoss erregte; Tacitus lässt den Dialogus am Tage nach der ersten Vorlesung dieses Stückes spielen, 2, 1: *nam postero die quam Curiatius Maternus Catonem recitaverat, cum offendisse potentium animos diceretur, tamquam in eo tragoediae argumento sui oblitus tantum Catonem cogitasset eaque de re per urbem frequens sermo haberetur* u. s. w., vgl. 3, 4 *nihilne te, Materne, fabulae malignorum terrent, quominus offensas Catonis tui ames? an ideo librum istum apprehendisti, ut diligentius retractares et sublatis si qua pravae interpretationi materiam dederunt, emitteres Catonem non quidem meliorem, sed tamen securiorem?*; 6) eine zur Zeit des Dialogus noch nicht veröffentlichte Tragoedie *Thyestes*, dial. 3, 11 *quod si qua omisit Cato, sequenti recitatione Thyestes dicet; hanc enim tragoediam disposui iam et intra me ipse formavi, atque ideo maturare libri huius editionem festino, ut dimissa priore cura novae cogitationi toto pectore incumbam.* Über den Inhalt wissen wir nichts Näheres, Birts Versuch (Rhein. Mus. XXXIV 530f.), Domitius und Cato als Personen ein und derselben Tragoedie aufzufassen, ist mit Recht allgemein zurückgewiesen worden. Auch die Hypothese F. Ritters, der die erhaltene Praetexta Octavia (s. o. Bd. I S. 2245) dem Curiatius Maternus zuschreiben wollte, bedarf heute keiner Widerlegung mehr.

Um uns von dem schriftstellerischen Wirken des Curiatius Maternus ein Bild zu machen, reichen die Angaben der taciteischen Schrift nicht aus; nur der vornehme und freimütige Mann tritt uns, von Tacitus mit sichtlicher Liebe gezeichnet, deutlich entgegen; zur schulmässigen Rhetorik wird er in scharfen Gegensatz gestellt (namentlich in den Schlussworten der Schrift c. 42, 6 ‚*ego*', *inquit* [Maternus] ‚*te* [den M. Aper] *poetis, Messalla antiquariis criminabimur*'. ‚*at ego vos rhetoribus atque scholiasticis*' *inquit* [Aper]. Aus diesem Grunde ist es, so sehr die bei beiden Personen hervortretende litterarische Opposition gegen die ‚Tyrannen' dafür zu sprechen scheint, unmöglich den Curiatius Maternus mit dem im J. 91 von Domitian getöteten Declamator Maternus (Cass. Dio LXVII 12, 5 *Μάτερνον δὲ σοφιστήν, ὅτι κατὰ τυράννων εἰπέ τι ἀσκῶν, ἀπέκτεινε*) zu identificieren, wie es neuerdings wieder E. Norden Kunstprosa I 324f. thut; gegen die Gleichsetzung erklären sich u. a. Teuffel-Schwabe R. L.-G. § 318, 1. Gudeman Ausg. d. Dialog. p. LXVIIIf. F. Leo Gött. gel. Anz. 1898, 169. Klebs Prosopogr. imp. Rom. I 486. C. John Ausg. d. Dialog. 45, 30. [Wissowa.]

8) M. Cornelius Nigrinus Curiatius Maternus s. Cornelius Nr. 276.

9) L. Stertinius Quintilianus Acilius Strabo C. Curiatius Maternus Clodius Nummus s. Clodius Nr. 42.

10) *C. Cur(iatius) Trige(minus)*, Münzmeister um 600 = 154, wahrscheinlich identisch mit Nr. 3 (Mommsen Münzw. 511 nr. 71).

11) *C. Cur(iatius) Trig(eminus) f(ilius)*, als solcher unterschieden von Nr. 10 und wenige Jahre nach diesem, vor 620 = 134, Münzmeister (Mommsen Münzw. 607 nr. 234; Tr. Bl. II 295 nr. 101). S. Nr. 3. [Münzer.]

Curictae, die grosse dalmatinische Insel Veglia (kroat. Krk) im Flanaticus sinus-Quarnero mit zwei Städten: Curicum oder Curictae und Fulfinium (Strab. II 123 *νῆσοι δέ εἰσιν ἐνταῦθα συχναὶ μὲν αἱ πρὸ τῆς Ἰλλυρίδος, αἵ τε Ἀψυρτίδες καὶ Κυρικτικὴ καὶ Λιβυρνίδες.* VII 315 *αἱ Ἀψυρτίδες . . . . ἔπειτα ἡ Κυρικτικὴ κατὰ τοὺς Ἰάποδας· εἶθ αἱ Λιβυρνίδες . . . .* Plin. n. h. III 139 *ius Italicum habent . . . . . et ex insulis Fertinates, Curictae.* Ptolem. II 16, 13 *Κυρίκτα, ἐν ᾗ πόλεις δύο Φουλφίνιον, Κούρικον.* Tab. Peut *Curicae.* Geogr. Rav. 409, 3 *Curricus.* Cassiod. var. VII 16 *Curritanae et Celsinae insulis*; bei Constant. Porphyr. c. 29 p. 128, 5. 140, 6 und c. 30 p. 147, 10 heisst sie schon *Βέκλα*). Die erstgenannte Stadt lag an einer Bucht, in welcher sich das Eiland *Cassione* (CIL III 3132 [vgl. p. 2172].

13298. Arch.-epigr. Mitt. XIX 162f.) befindet, im Westen der Insel an der Stelle des heutigen Hauptortes (CIL III 3126 [vgl. 10125. und p. 2171] .... *coh. XI urb., trib. coh. VI praet. et protector. Auggg. nnn., patroni splendidissimae civitatis Curictarum* ....); sie war schon in der republicanischen Zeit romanisiert. Der in CIL III 13295 *Turus Patalius Granp .... Opia(vi) f(ilius), Venetus Lastimeis Hosp(olis) f(ilius) pra(ifectei) murum locaverunt lo(n)g(um) p(edes) CXI alt(um) p(edes) XX; eisde(m) proba[ver(unt)]* genannte Mauerteil gehört nach O. Hirschfelds Vermutung (CIL III zu 13295) zu den fortificatorischen Anlagen, hinter denen sich im Hochsommer 49 v. Chr. C. Antonius, Caesars Statthalter von Illyricum, mit seinen zwei Legionen, nachdem das aus vierzig Schiffen bestehende Geschwader seiner Partei unter P. Cornelius Dollabella in dem Sunde zwischen der Insel und dem Festlande von den Pompeianern M. Octavius und L. Scribonius Libo vernichtet worden war, vergebens zu halten versuchte. Da die Entsatzungstruppen aus Italien unter Basilius und Sallustins und die tyrrhenische Flottenabteilung unter Hortensins gegen den die Stadt blockierenden Gegner nichts auszurichten vermochten und die Vorräte ausgegangen waren, ergab sich die auch nach der Flucht von einigen Abteilungen auf das Festland, die auf Flössen bewerkstelligt worden war, noch fünfzehn Cohorten starke Besatzung, und Stadt und Insel fielen in die Hände der Pompeianer (Caes. b. c. III 8, 4 *a Salonis ad Corici portum stationes litoraque omnia longe lateque classibus occupavit.* 10, 5 .... *militumque deditione ad Coricam* [*Corcyram* codd.]. Flor. II 13, 31 .... *Antonius .... Curictico litore castra posuissent.* Lucan. IV 406ff. *illic bellaci confisus gente Curictum, quos alit Adriaco tellus circumflua ponto*; vgl. Liv. per. 110. Oros. VI 15, 8. 9. App. b. c. II 46f. Dio XLI 40. Suet. Caes. 36. 40 Mommsen Hermes II 145; R. G. III^7 406f. G. Zippel Die röm. Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus 202ff. E. Klebs o. Bd. I S. 2582f.). Aus späterer Zeit sind als Magistrate von C. bekannt: *duumviri iure dicundo* und *quinquennales* (CIL III 3130); Decurionen werden CIL III 3128. 3129 (vgl. p. 1648. 2171) genannt. Die Tribus ist noch unbekannt. Unter den Bürgern kommen mehrfach Iulii vor (CIL III 3130. 3135 = 13294. 13297). Nach Plinius besassen C. und die *Fertinates* das ius Italicum. Diese Fertinaten sind wohl identisch mit der *πόλις* des Ptolemaios *Φονιφίνιον* (vgl. Mommsen CIL III p. 398); für diesen Ort kommen zwei Localitäten in Betracht, Okladi bei Castelmuschio (kroat. Omišalj) im Norden der Insel, wo die Inschriften CIL III 3127 (vgl. 10126). 3214, 8a 14. 10184, 9. 13340. 4. Arch.-epigr. Mitt. XVI 40. XIX 168f. gefunden wurden, und Valle di Besca bei Besca nuova (kroat. Baška nova) im Süden mit den Inschriften CIL III 3133. 3134 (vgl. 10127) = 13296. 13299. Arch.-epigr. Mitt. XVI 41. XIX 164ff. Kiepert hat sich (Formae orbis antiqui XVII) für die erstere entschieden. Daneben treten durch römische Funde noch hervor Ponte (kroat. Punat; CIL III 3213, 6*i*. Arch.-epigr. Mitt. XV 69), Val. di Sus (Arch.-epigr. Mitt. XIX 163) und Gorica bei Vrbenik (CIL III 10195, 3. Agramer Vjestnik I—XIV passim. Arch.-epigr. Mitt. XIX 166). G. Cubich Notizie naturali e storiche sull' isola di Veglia, Triest 1874—1876 P. Sticotti Arch.-epigr. Mitt. XVI 34ff. und E. Nowotny und Sticotti ebd. XIX 159ff. (über Reste der Stadtmauern, Ausgrabungen, Kleinfunde, die zum Teil jetzt auch im CIL III 13340, 1. 13341, 2. 4 verzeichnet sind). Münsterberg-Patsch ebd. XV 67ff. Kiepert Lehrbuch d. alten Geographie 361. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. H. Cons La province Rom. de Dalmatie 125. 208f. 327. 331. F. Bulić Bull. Dalm. VIII 144. [Patsch.]

Curidachus, einer der Könige der Akaziren, eines hunnischen Stammes, will anfangs mit Theodosius II. ein Bündnis schliessen, wird aber durch dessen Gesandten beleidigt und schliesst sich dem Attila an. Prisc. frg. 8 = FHG IV 82. [Seeck.]

Curiga, Stadt im nordwestlichen Teil von Hispania Ulterior, nach der auf Varro beruhenden Beschreibung des Gebietes der Keltiker in Baeturien, die zum Bezirk von Hispalis gehörten, bei Plinius (III 14 *Contributa Iulia Ugultuniacum quae et Curiga nunc est*), Station der römischen Strasse von der Mündung des Anas nach Emerita (Itin. Ant. 432, 5 *Curica.* Geogr. Rav. 314, 16), bei Ptolemaios irrtümlich an zwei Stellen unter den Städten der Turdetaner (II 4, 10 *Κούργον*) und Keltiker (II 4, 11 *Κούργια*, wenn hier nicht vielmehr Turobriga zu suchen ist, s. d.), genannt. In dem kleinen Orte Monesterio zwischen Santa Olalla nnd Fuente de Cantos im südlichen Teil des spanischen Estremadura ist eine Inschrift gefunden worden, die von den *mutatione oppidi municipes et incolae pagi translucani et pagi suburbani* wahrscheinlich einem Kaiser gesetzt ist; in dem fehlenden Anfang ist der Rest des Namens *Iul[ienses?]* erhalten (CIL II 1041). Im 2. Jhdt. heisst der Ort *res publica Curigensium* (II 1040) und gehörte zur Tribus Qnirina (II 1042). Obgleich diese Zeugnisse unvollständig sind, so scheint doch daraus hervorzugehen, das verschiedene *vici* und *pagi*, die mit der Gemeinde von Ugultuniacum (s. d.) verbunden waren, später, vielleicht durch Vespasian oder schon durch Augustus, zu einem besonderen Municipium mit dem Namen C. erhoben worden sind, dessen Lage bei Monesterio zn den im Itinerar angegebenen Entfernungen stimmt. [Hübner.]

Curio. 1) s. Scribonius.

2) Jede Curie hatte als Vorsteher einen *curio* oder *curionus* (Dionys. II 7. Paul. p. 49; in der Kaiserzeit begegnen für ihn auch die Bezeichnungen *sacerdos curio sacris faciundis* CIL VIII 1174 und *curio minor* CIL II 1262. VI 2169, letzteres im Gegensatze zum *curio maximus*?). Er hatte ursprünglich die Oberaufsicht über die Curialen in jeder Beziehung und die Leitung aller Angelegenheiten, welche die Curie betrafen, der religiösen sowohl, als der staats- und privatrechtlichen. Er musste über 50 Jahre alt sein, durch Adel der Geburt und sittliche Eigenschaften ausgezeichnet, hinreichendes Vermögen besitzen und frei sein von körperlichen Fehlern (Dionys. II 21 nach Varro. II 64). Ihm zur Seite stand nach Dionys in jeder Curie ein zweiter Beamter oder Priester, welcher die gleiche Qualification besitzen musste, und wir erblicken in ihm mit den meisten Forschern den in der Epitome

des Festus genannten *flamen curialis* (Paul. p. 64 *curiales flamines curiarum sacerdotes*), umsomehr, als solche *flamines* aus der Kaiserzeit für die Städte Lambaesis und Simitthus auch inschriftlich bezeugt sind (CIL VIII 2596. 14683). Mit Unrecht leugnet Genz (Das patricische Rom 47) die Existenz der Flamines, indem er glaubt, Paulns verwechsle sie mit den Curionen und Dionys rechne die Lictoren zu den curialen Priestern, wie ja auch die *scribae pontificum pontifices minores* hiessen. Richtiger nrteilt Mommsen (St.-R. III 101, 5), der das Verhältnis zwischen *curio* und *flamen* vergleicht mit dem zwischen *magister* und *flamen* der Arvalen. Das Zutreffende dieses Vergleiches ist neuerdings glänzend erwiesen worden durch die soeben erwähnte Inschrift von Simitthus; denn hier hat der C. den Titel *magister* (vgl. auch CIL VIII 11008), und neben ihm functioniert der Flamen. Curiones wie Flamines besassen ihr Amt lebenslänglich und waren vom Kriegsdienst — dies schon durch ihr Alter — wie von allen übrigen bürgerlichen Lasten befreit (Dionys. II 21). Ausser den beiden genannten Beamten hat jede Curie noch einen *lictor curiatius* (Laelius Felix bei Gell. XV 27; s. Art. Calata comitia). Man hat ihn wohl mit dem Flamen identificieren wollen (vgl. Mommsen St.-R. I^3 390); eher hätte man ihn dem C. gleichsetzen sollen, da *curio* wiederholt in der Bedeutung ‚Ausrufer' vorkommt (Martial. praef. libr. II. Hist. Aug. Gallien. II 12, 4). Aber beides ist gleich unrichtig, wie die Inschrift von Simitthus lehrt. Denn wenn hier neben *magister* und *flamen* ein *quaestor* als untergeordneter Beamter, Bote und Ausrufer, begegnet, so werden wir diesen dem für Rom bezengten Lictor vergleichen dürfen, der dort dieselben Geschäfte zu besorgen hat, wie der *quaestor* in Simitthus (Genz Das patricische Rom 48 identificiert den *lictor curiatius* mit dem *curio minor*; vgl. aber Mommsen St.-R. III 101, 4). Wir haben also in jeder Curie drei ständige Beamte: *curio, flamen, lictor*, bezw. in Simitthus *magister, flamen, quaestor*. In ältester Zeit hatte jede Curie 100 Mann zum Heere zu stellen (s. Art. Curia Nr. 3); Curie ist daher für das Heer gleichbedeutend mit *centuria*, und darauf mag es beruhen, dass Paternus bei Laur. Lyd. de mag. I 9 nnd Paul. p. 49 *centurio* nnd *curio* gleichsetzen und dass Dionys (II 7) *curiones* übersetzt *φρατρίαρχοι καὶ λοχαγοί*. Nnr darf man nicht glauben, dass der C. die 100 Kriegsmänner seiner Curie selbst angeführt habe. Denn, wie wir sahen, besass er die *vacatio militiae*. Über die Art der Bestellung des C. erfahren wir nichts. Gewöhnlich nimmt man an, dass er von den Curialen gewählt wurde. In historischer Zeit ist von seinem Amte nur der religiöse Teil übrig geblieben; er ist jetzt lediglich Priester. In der Kaiserzeit finden wir das Amt oft inschriftlich bezeugt (CIL II 1262. VI 2169. 2174. VIII 3845. 1174. IX 2213. X 3761. 6439 = VI 1578. XI 1331. XII 4354); alle Inhaber desselben gehören dem Ritterstande an, gelangen aber danach meist in den Senat. Sie bekleiden es oft vor der Quaestur, also vor dem 25. Lebensjahre. Mommsen St.-R. III 567.

An der Spitze aller Curionen steht der Curio maximus. Er war in älterer Zeit immer Patricier (z. B. Liv. III 7, 7). Im Jahre 545 = 209 wurde zum erstenmale, nicht ohne heftigen Widerspruch der Patricier und erst nach dem Eingreifen der Tribunen, ein Plebeier gewählt (Liv. XXVII 8, 1). Mommsen (St.-R. II^3 27) nimmt an, dass die Wahl des C. maximus in der Versammlnng von 17 ausgelosten Tribus erfolgt sei. In der Kaiserzeit musste der C. maximus wahrscheinlich dem Senate angehören; bezeugt ist freilich nur einer, Eprius Marcellus (CIL X 3853. Mommsen St.-R. III 568, 2). Auch der Ober-C. hatte in historischer Zeit ausschliesslich priesterliche Functionen (Arnob. IV 35. 38); er leitete unter anderem die Fornacalien im Februar (Ovid. fast. II 527. Varro de l. l. VI 13. Plut. quaest. Rom. 89) und die Fordicidien am 15. April (Varro de l. l. VI 15. Ovid. fast. IV 633). Marquardt St.-V. III^2 194ff. [Kübler.]

Curiones (*Κουρίωνες*), Volk im inneren Germanien, südlich von den Marvingi, nördlich von den Chaetuori, Ptolem. II 11, 11. Der Name vielleicht keltisch. Zeuss Die Deutschen 121. 309. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. (dagegen R. Much Deutsche Stammsitze 86f.). [Ihm.]

Curionium aes s. Aes curionium.

Curiosi s. Agentes in rebus, Bd. I S. 778, 45ff.

Curiosolitae s. Coriosolites.

Curiosum urbis Romae *regionum XIIII cum breviariis suis* ist der Titel der jüngeren Beschreibung der Stadt Rom, welche, gleich der älteren *Notitia* auf ein officielles Staats- und Geschichtshandbuch zurückgehend, doch selbständig und nicht, wie die Notitia, mit den anderen Stücken (Kalender, Fasti consulares u. s. w., vgl. darüber Mommsen Chron. min. I 36f.) zusammen überliefert ist. Sie entspricht in der Anlage völlig der Notitia; die erste Hälfte enthält ein nach den vierzehn Regionen geordnetes Verzeichnis der merkwürdigsten Örtlichkeiten und Gebäude, nebst statistischen Zahlen über *vici insulae domus* u. s. w. in jeder einzelnen Region; die zweite Hälfte (*breviaria*) bringt statistische Zahlen über Berge, Brücken, Plätze, Basiliken, Thermen u. s. w., doch ohne regionale Teilung. Die Abfassungszeit fällt nach 357, da der von Constantius im Circus Maximus errichtete Obelisk (s. Bd. III S. 2577) erwähnt wird, aber auch wahrscheinlich nicht erheblich später, keinenfalls nach dem Ende des 4. Jhdts. Die sachlichen Abweichungen vom Texte der Notitia sind meist wenig bedeutend, die Sprache bereits merklich corrumpierter als in ersterer. Die älteste Hs., Vat. 3321, gehört noch dem 8. Jhdt. an, mit ihr zusammen bilden Vat. 3327 saec. IX und Vat. 1984 saec. X (nicht XII) die kritische Grundlage, nach der Jordan im zweiten Bande seiner Topographie der Stadt Rom (1871) und, in einigen Details berichtigt, in den Prolegomena zur Forma Urbis Romae (1874) den Text herausgegeben hat; dort auch ausführlicher Commentar, Untersuchungen über die Quellen, Nachweisen über Hss. und Ausgaben u. s. w. Vgl. auch A. Elter De forma Urbis Romae et de orbis antiqui facie I. II, Bonn. 1891. [Hülsen.]

Curius. In Cicerohandschriften wird mehrfach derselbe Name teils *Curius*, teils *Curtius* überliefert; hier fehlende Curii s. daher unter Curtius.

1) Curius, im J. 689 = 65 als Bewerber ums Consulat ohne alle Aussicht auf Erfolg genannt (Cic. ad Att. I 1, 2). Er wird gewöhnlich mit Q. Curius Nr. 7 identificiert, was Hölzl (Fasti praetorii 32f.) zu rechtfertigen sucht, doch bleibt dies bedenklich; denn nach Analogie anderer bekannter Fälle (vgl. Mommsen St.-R. I 522, 3) konnte ein aus dem Senate ausgestossener Mann, um wieder in den Senat zu gelangen, kein höheres Amt übernehmen, als er vorher bekleidet hatte, so dass Q. Curius nach dem J. 684 = 70 sich zu diesem Zwecke erst wieder um die Quaestur bewerben musste. Dann ist aber die Zeit zu kurz, als dass er im J. 689 = 65 schon die Qualification für das Consulat erworben haben könnte.

2) Curius, Proconsul einer nicht bekannten Provinz wahrscheinlich unter Caesars Dictatur zwischen 707 = 47 und 710 = 44, an den Cic. ad fam. XIII 49 einen Q. Pompeius Sex. f. empfahl. Versuche, ihn mit anderen Curii der ciceronischen Zeit zu identificieren, sind z. B. von Willems Le sénat de la rép. rom. I 493 und von O. E. Schmidt Briefwechsel des Cicero 232 gemacht worden, bleiben aber ganz unsicher. Vgl. noch Nr. 8.

3) Curius (Praenomen nicht überliefert), von Antonius als guter Genosse beim Mahle und beim Würfelspiel geschätzt und deshalb 710 = 44 zum Richter befördert (Cic. Phil. V 13f. VIII 27). Vielleicht derselbe C. gehörte 719 = 35 zu dem Gefolge des von Antonius bestellten bithynischen Statthalters Cn. Domitius Ahenobarbus, wurde von Sex. Pompeius zum Verrat an diesem verleitet, aber nach Entdeckung seiner Pläne getötet (Appian. bell. civ. V 137).

4) M'. Curius, Volkstribun 555 = 199, erhob mit seinem Amtsgenossen M. Fulvius Einspruch gegen die Wahl des T. Quinctius Flamininus zum Consul wegen dessen Jugend (Liv. XXXII 7, 8; Plut. Flamin. 2, 2 giebt nur das Praenomen, entstellt in *Μάλλιος*).

5) M'. Curius, bekannt aus einem Erbschaftsprocess, den er nicht lange vor 663 = 91 gegen M. Coponius führte. Ein römischer Bürger, wahrscheinlich ein Coponius, hatte in Voraussicht der Niederkunft seiner Frau im Testamente verordnet, dass, im Falle ihm ein Sohn geboren würde und dieser vor erlangter Volljährigkeit stürbe, M'. Curius der Erbe seines Vermögens sein sollte. Der Erblasser starb, aber seine Frau gebar keinen Sohn. Infolgedessen trat der nächste agnatische Verwandte M. Coponius mit dem Anspruch auf, dass die Erbschaft *ab intestato* ihm zufallen müsse. Seine Sache wurde vor dem Centumviralgericht von dem berühmten Juristen Q. Mucius Scaevola geführt, der den Wortlaut des Testamentes zu Gunsten des Coponius und gegen C. auslegte; dagegen übernahm dessen Verteidigung der nicht minder berühmte L. Licinius Crassus, der mit Scaevola 660 = 94 Consul war, und machte die Willensmeinung des Erblassers geltend. Der Process wurde seinem Antrag gemäss zu Gunsten seines Clienten C. entschieden; welche Berühmtheit er durch die Reden der beiden gefeierten Anwälte erhalten hat, geht aus den zahlreichen Anführungen bei Cicero hervor (de inv. II 122: de or. I 180. 238. 242ff. II 24. 140f. 220ff.; Brut. 144f. 194ff. 256; Top. 44; Caec. 53. 195ff. 256. Boeth. zu Cic. Top. IV p. 341 Or.).

6) M'. Curius, Vetter des C. Coelius Caldus (Cic. ad fam. II 19, 2, wo das Praenomen fehlt, doch die Bezeichnung *mihi maxime necessarius* nur auf diesen C. passt), war mit Cicero und Atticus nahe befreundet und wird daher in dem Briefwechsel des ersteren oft genannt, auch meistens als ein Mann von grosser Liebenswürdigkeit und feiner Bildung gerühmt. Er lebte als angesehener römischer Kaufmann in Patrae (ad fam. XIII 17, 1. 50, 1) und nahm Cicero, wenn dieser dorthin kam, stets sehr freundlich bei sich auf (ad fam. XIII 17, 1). So verweilte der Redner bei ihm im Herbst 704 = 50 auf der Rückreise von Kilikien und siegelte als Zeuge mit seinem Bruder, seinem Neffen und seinen übrigen Begleitern das Testament, das C. damals aufstellte, und worin er ihn selbst und Atticus bedachte (ad Att. VII 2, 3, vgl. 3, 9). Bei der Weiterreise musste der erkrankte Tiro in Patrae zurückgelassen werden und wurde der Sorge des C. übergeben; darauf beziehen sich die Stellen der Briefe an Tiro (ad fam. XVI 4, 2. 5, 1f. 9, 3f. 11, 1) oder über ihn (ad Att. VII 2, 3. VIII 5, 2. 6, 3) aus der nächsten Zeit. Auch während des Bürgerkrieges hat Cicero wieder einmal bei C. in Patrae verweilt (ad fam. VII 28, 2. XIII 17, 1). Im J. 708 = 46 schrieb ihm Cicero aus Rom den Brief ad fam. VII 28 mit einer Schilderung seiner Stimmungen und wissenschaftlichen Beschäftigungen und empfahl ihn aufs angelegentlichste dem Proconsul von Achaia Ser. Sulpicius Rufus, ad fam. XIII 17. Im J. 709 = 45 am 29. October richtete C. an Cicero den Brief ad fam. VII 29 (über dessen Sprache vgl. Schmalz Zeitschr. f. d. Gymnasialwesen XXXV 137ff.), worin er u. a. um eine Empfehlung an den Nachfolger des Sulpicius, den von Caesar nach Griechenland gesandten M. Acilius (o. Bd. I S. 252 Nr. 15), bat. Cicero antwortete ihm kurz nach dem 1. Januar 710 = 44, ad fam. VII 30, und erfüllte gleichzeitig diese Bitte durch das Schreiben ad fam. XIII 50; etwas später, im Februar, schrieb er ihm noch einmal, ad fam. VII 31.

7) Q. Curius, *natus haud obscuro loco* (Sall. Cat. 23, 1), war Quaestor gewesen (Cic. in tog. cand. b. Ascon. p. 83) und gehörte daher dem Senate an (Sall. Cat. 17, 3. [Q. Cic.] pet. cons. 10), wurde aber wegen seines übelberüchtigten Lebenswandels (vgl. *notissimus aleator* und den Vers des Calvus bei Ascon. p. 84) von den Censoren aus dem Senat gestossen (Sall. Cat. 23, 1. Appian. bell. civ. II 3; vgl. *damnatus* bei Ascon. a. O.), jedenfalls von denen des J. 684 = 70, da unter den beiden folgenden Censorencollegien keine Lectio senatus zu stande kam. Er schloss sich der catilinarischen Verschwörung an, brüstete sich aus Eitelkeit seiner Geliebten Fulvia gegenüber mit seinen grossen Hoffnungen, brachte diese, die mit dem Consul Cicero in Verbindung stand, auf die richtige Spur und liess sich schliesslich dazu bestimmen, ein offenes Geständnis abzulegen und die ganze Verschwörung zur Anzeige zu bringen (Sall. Cat. 23, 2—4. 26, 3. 28, 2. Appian. bell. civ. II 3; ausgeschmückt, doch ohne Namen, Diod. XL 5 [frg. Escor. 35, 2ff. FHG II p. XXVI]). Unter den Mitschuldigen denuncierte er auch Caesar, der dafür veranlasste, dass dem C. die ihm zugesprochene Anklägerbelohnung wieder genommen wurde (Suet. Caes. 17). Vgl. Nr. 1.

8) Vibius Curius erschien mit dem Vortrab von Caesars Armee in den letzten Tagen des Februar 705 = 49 in Latium, und das Auftauchen seiner Reiter genügte, um die pompeianischen Truppen in Alba und Tarracina zur Desertion zu veranlassen (Caes. bell. civ. I 24, 3. Cic. ad Att. IX 6, 1). Auch dieser Caesarianer könnte für den Proconsul C. Nr. 2 gehalten werden.

9) M'. Curius Dentatus war *M'. f. M'. n.* (Acta triumph. zum J. 479) und erhielt seinen Beinamen, weil er mit Zähnen zur Welt kam (Plin. n. h. VII 68; der Beiname auch bei Sicius Dentatus). Er stammte aus einem bis dahin unberühmten Geschlecht (Cic. Mur. 17), angeblich aus einer Landstadt (Cic. Sull. 23, wozu Schol. Bob. p. 364 Or. die aus der Lage seines Landgutes gezogene, falsche Schlussfolgerung fügt: *Sabinis oriundus videtur*). In einem unbekannten Jahre vor seinem ersten Consulat war er Volkstribun und soll den Senat gezwungen haben, die Wahlen im voraus zu bestätigen; aber wenn als Grund seines Vorgehens angegeben wird, dass Ap. Clandius Caecus versucht habe, die Wahl plebeischer Consuln zu verhindern, so ist das ungeschichtlich, und daher bleibt auch die Notiz über C. bedenklich (Cic. Brut. 55. Auct. de vir. ill. 33, 10, s. o. Bd. III S. 2683 und Mommsen St.-R. III 1042, 1, 3) Dass dieser, gestützt auf einen starken persönlichen Anhang, die Volksversammlung beherrschte und in Gegensatz zum Senat stand, sagt Appian. Samn. 5; das Fragment ist ganz aus dem Znsammenhang gerissen, so dass nicht zu entscheiden ist, ob es sich auf denselben Vorgang oder auf eine spätere Zeit (nach Niebuhr R. G. III 493 auf die Ackeranweisungen von 464 = 290) bezieht; auch abgesehen davon ist sein Inhalt verdächtig, weil er nach dem Muster ähnlicher Vorgänge späterer Zeit erfunden sein kann. Als Consul 464 = 290 (Cic. Cato 43. Plin. n. h. VII 166. Eutrop. II 9, 3. Cassiod. Chronogr.) brachte er gemeinsam mit seinem Amtsgenossen P. Cornelius Rufinus den Samniten eine schwere Niederlage bei (Liv. ep. XI. Eutrop.) und triumphierte über sie (Cic. Cato 55. Liv. a. a. O. Apul. apol. 17. Auct. de vir. ill. 33, 1. Schol. Bob. p. 364). Der lange Kampf zwischen Rom und Samnium fand durch diese letzte grosse Schlacht seinen Abschluss; unmittelbar darauf wurde der endgültige Friede geschlossen. C. wandte sich jetzt gegen die Sabiner, die sich erhoben hatten; nachdem er sie geschickt von den römischen Grenzen abgezogen hatte (Frontin. strat. I 8, 4), brachte er sie rasch und leicht zum Gehorsam zurück (Liv. Flor. I 15, 2f. Oros. III 22, 1. Colum. I praef. 14), so dass er auch über sie einen Triumph feiern konnte (Cic. Liv. Apul. Auct. de vir. ill. 33, 3). Ihre Unterwerfung hatte eine grosse politische Tragweite; ein Teil ihres Gebietes wurde ihnen genommen, um in Ager publicus verwandelt oder in einzelnen Ackerlosen an römische Bürger verteilt zu werden; aber die wichtigsten Städte erhielten das Halbbürgerrecht und wurden schon 486 = 268 in das römische Vollbürgerrecht aufgenommen (Vell. I 14, 6, vgl. Mommsen CIL IX p. 396). Die Ackeradsignationen leitete C. und empfing selbst ein Grundstück in dem von ihm gewonnenen Lande. Die Grenzen des ganzen einverleibten Gebietes giebt Flor. I 15, 2 an, ziemlich übereinstimmend, doch unter Verwechslung von Sabinern und Samniten, Auct. de vir. ill. 33, 1; sonst werden die Thatsachen nur in Form von Anekdoten überliefert, deren Kern Aussprüche des C. selbst bilden. Der eine über die Grösse und Menge des unterworfenen Landes und Volkes (Flor. I 15, 3. Oros. Auct. de vir. ill. 33, 2. Dio frg. 36) zeugt von einem Eigenlob, wie es auch Cato nicht scheute; die andere besagte, welches Mass von Ackerland für den Lebensunterhalt eines Bürgers ausreichend sei; sie ist von den Autoren mit mancherlei Variationen und auch in verschiedenem Zusammenhang erzählt worden, doch stets mit der Tendenz, die Uneigennützigkeit des C. zu verherrlichen, der sich mit demselben begnügte, was andere erhielten (Val. Max. IV 3, 5. Colum. I praef. 14. 3, 10. Plin. n. h. XVIII 18. Frontin. strat. IV 3, 12. Auct. de vir. ill. 33, 6, vgl. 10. Plut. apophth. M'. Curii 1; vgl. Pais Storia di Roma I 2, 465f.). In Verbindung mit den Ackerverteilungen im Sabinerlande unternahm C. die Ableitung des Lacus Velinus durch einen später mehrfach wiederhergestellten Emissar, wodurch das fruchtbare Becken von Reate trocken gelegt und der Cultur nutzbar gemacht wurde (Cic. ad Att. IV 15, 5: *a M'. Curio*. Varro bei Serv. Aen. VII 712: *a quodam consule*; vgl. Mommsen a. O. Nissen Ital. Landeskunde I 313). Nachdem im J. 470 = 284 der Consul L. Metellus Denter von den Senonen geschlagen und getötet worden war, wurde C. zu seinem Nachfolger gewählt; er forderte durch Gesandte Rechenschaft, aber die Gesandten wurden erschlagen; darauf besiegte er die Senonen, vernichtete und verjagte ihren ganzen Stamm und nahm ihr Gebiet für Rom in Besitz, von dem nun hier die Colonie Sena angelegt wurde. Nur Polyb. II 19, 9—12 hat znverlässige Kunde von diesen Ereignissen erhalten; die römische Überlieferung hat vielleicht den Senonenkrieg noch unter dem ersten Consulat des C. erzählt, da sie die Deduction von Sena unmittelbar darauf ansetzt, und hat sein Suffectconsulat von 470 = 284 vollständig ignoriert (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 366–368. 372f. o. S. 1299). Dagegen berichtete sie anscheinend aus diesen Jahren von einem andern glücklich geführten Kriege; der Auct. de vir. ill. 33, 3, der den Triumph des C. über Pyrrhos verschweigt, fügt nach denen über die Samniten und Sabiner hinzu: *Tertio de Lucanis ovans urbem introivit*, und die Acta triumphorum verzeichnen den Triumph über Pyrrhos im J. 479 = 275 als seinen vierten. Der Annahme, dass diese Ovatio noch in das erste Consulat zu setzen sei, stehen ausser den Worten des Liv. ep. XI: *bis in eodem magistratu triumphavit*, auch allgemeine Bedenken entgegen; sie muss aber vor 473 = 281 in den Triumphalacten verzeichnet gewesen sein, da diese von hier an wieder vollständig erhalten sind. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass die römische Tradition den Feldzug des C. gegen die Lucaner an die Stelle des Feldzuges gegen die Senonen ins J. 470 = 284 gesetzt hat, zumal da zum J. 471 = 283 eine Bewegung unter den Lucanern und Bruttiern berichtet wird (Oros. III 22, 12), und da schon im J. 469 = 285 beschlossen wurde, den Thurinern gegen die Lucaner Hülfe zu senden, aber die Sen-

dung erst 472 = 282 erfolgte (Plin. n. h. XXXIV 32, was bei Pais Storia di Roma I 2, 449, 1 den Verdacht erregt, dass eine doppelte Version darüber existierte). Dadurch, dass C. damals nur irgend ein ausserordentliches Commando besass und Thurii nicht ganz befreite, konnte man rechtfertigen, weshalb er blos eine Ovatio erhielt. Im J. 479 = 275, in dem Pyrrhos aus Sicilien nach Italien zurückkehrte, war C. Consul mit L. Lentulus Caudinus (Cassiod. Chronogr.; *Benago* Idat.; *Βενάκον* Chron. Pasch.). Die Aushebungen leitete er mit grosser Strenge, indem er den ersten dienstpflichtigen Bürger, der sich auf seinen Ruf nicht stellte, samt seiner Habe verkaufte (Varro sat. Menipp. p. 140 Riese bei Non. p. 19, 8. Liv. ep. XIV. Val. Max. VI 3, 4, vgl. Mommsen St.-R. I 152, 2; Strafr. 44, 1). Die entscheidende Schlacht, die er dann dem Epirotenkönige lieferte, fand nach Flor. I 13, 11. Oros. IV 2, 3 in Lucanien auf den sog. *Campi Arusini* statt; nach Plut. Pyrrh. 25, 2 wurde dagegen der College des C. durch einen Teil des feindlichen Heeres in Lucanien festgehalten, er selbst aber stand bei Beneventum, das damals noch Maluentum hiess; Frontin. strat. IX 1, 14 lässt die Schlacht stattfinden *in Campis Arusinis circa urbem Fatuentum* oder nach anderen Hss. *Statuentum*, wofür meistens *Maluentum* gelesen wird, obgleich dies der Angabe, dass die *campi Arusini* in Lucanien lagen, widerspricht (hervorgehoben von Hülsen o. Bd. II S. 1493. III S. 274). Es wäre möglich, dass die Schlacht in Wahrheit von den beiden vereinigten consularischen Heeren (vgl. Niese Gesch. der griech. und maked. Staaten II 51, 4) und in Lucanien geschlagen worden ist, und die andere Überlieferung erst später künstlich zurecht gemacht wurde. Damit würde der Schlachtbericht Plutarchs (Pyrrh. 25, 2–7), dem Schubert (Geschichte des Pyrrhus [Königsberg 1894] 220—223) und mit vorsichtiger Zurückhaltung (vgl. bes. a. O. II 52, 3) auch Niese den Vorzug vor den römischen geben, allerdings an Wert bedeutend verlieren; eine klare Schilderung des Kampfes ist bei dem Stande der Überlieferung auch ohnehin kaum möglich (vgl. ausser Plut. besonders Liv. Flor. Eutrop. Oros. Frontin. strat. II 2, 1. IV 1, 14. Gell. X 16, 16f. XIV 1, 24. Auct. de vir. ill. 33, 5. 35, 8. Dionys. XX 10—12. Plut. Cato 2, 1. Zonar. VIII 6), und auch seine Bedeutung hat neuerdings Niese (Herm. XXXI 501f.; a. O.) abzuschwächen gesucht. Jedenfalls ist Pyrrhos unterlegen und hat unmittelbar darauf Italien verlassen; C. feierte einen glänzenden Triumph (*[de Sa]mnitib. et rege Pyrrho* Acta triumph. Cic. Mur. 31; Cato 55. Liv. XLV 38, 11. Flor. I 13, 26. Eutrop. Sen. brev. vit. 13. 3. Plin. n. h. VIII 16. Apul. apol. 17; vgl. Plut. Cato 2, 1: *Μανίου Κουρίου τοῦ τοὺς θριαμβεύσαντος*), bei dem zuerst mehrere gefangene Elefanten aufgeführt wurden (Flor. I 13, 28. Eutrop. Sen. Plin., vgl. Dionys. XX 12. Plut. Pyrrh. 25, 6f. Zonar. VIII 6). Eine Anekdote über die Uneigennützigkeit des C. wird nach der Anspielung des Val. Max. IV 3, 5 in Verbindung mit dem Siege über Pyrrhos gebracht worden sein, während sie ursprünglich (wohl von Cato, vgl. Gell. XI 18, 18) ohne Zeitangabe erzählt wurde: er habe, wegen Beuteunterschlagung angeklagt, einen Eid geleistet, dass er nur ein hölzernes Opfergefäss für sich genommen habe (Plin. n. h. XVI 185. Auct. de vir. ill. 33, 8). Im J. 480 = 274 war C. noch einmal Consul (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. [Namensformen wie oben beim J. 479]. Cassiod.) und im J. 482 = 272 Censor (Frontin. aqu. I 6). Als solcher verdang er den Bau der zweitältesten römischen Wasserleitung, des Anio vetus, wofür die Beute aus dem pyrrhischen Kriege die Mittel lieferte, und wurde 484 = 270 selbst als Duumvir mit der Vollendung des Werkes beauftragt, starb aber bald nach der Wahl (Frontin. a. O. Auct. de vir. ill. 33, 9, vgl. Mommsen St.-R. II 668). In seine letzten Lebensjahre, nach dem Triumph über Pyrrhos, wird die unendlich oft wiederholte Anekdote verlegt, wie die samnitischen Gesandten, die ihn mit vielem Golde bestechen wollten, ihn in seinem bescheidenen Bauernhaus im Sabinischen am Herde sitzend und sein Rübengericht selbst bereitend trafen und mit den Worten abgewiesen wurden, er brauche kein Gold, da ihm für seine Mahlzeit Thongeschirr genüge, und wolle lieber über Leute herrschen, die Gold besässen, als es selbst besitzen u. dgl. (Erzählungen und Anspielungen bei Cic. rep. III 40; Cato 55; parad. 1, 12. 5, 38. 6, 48. Val. Max. IV 3, 5. Plin. n. h. XIX 87. XXXVI 111. Flor. I 13, 22. Ampel. 18, 8. Anct. de vir. ill. 33, 7. Schol. Bob. p. 364. Hor. carm. I 12, 41. Iuven. XI 78f. Plut. Cato 2, 2; apophth. M'. Curii 2. Athen. X 419a aus Megakles FHG IV 443); Frontin. strat. IV 3, 2 überträgt diese Anekdote auf C. Fabricius, wie umgekehrt Flor. I 13, 21 eine andere von Fabricius auf C.; mit der ersteren berührt sich nahe die Erzählung von Fabricius bei Hygin. frg. 3 Peter (aus Gell. I 14, 1f.) und die bei Val. Max. IV 3, 6. Von der Einfachheit und Armut des C. wird noch berichtet, dass er nur zwei Trossknechte bei sich zu haben pflegte (Apul. apol. 17, vgl. die ebd. und sonst angeführte Erzählung Catos von sich), und dass seine Tochter von Staatswegen ausgestattet werden musste (ebd. 18). Ihm selbst soll nach Auct. de vir. ill. 33, 10 wegen seiner Verdienste ein Haus *apud Tifatam* vom Staate geschenkt worden sein, womit zu verbinden ist Fest. ep. 49: *Curia Tifata a Curio dicta, quia eo loco domum habuerat*, vgl. 366 *Romae autem Tifata Curia* und ep. 131, 1; jene Angabe ist wohl nur zur Erklärung eines unverständlichen und auch von den Neueren nicht sicher erklärten Namens einer Örtlichkeit erfunden.

Die Verherrlichung des C. reicht weit zurück. Gewiss von Ennius (ann. frg. 220 Vahlen) stammt der von Cic. rep. III 6 citierte Vers über ihn: *Quem nemo ferro potuit superare nec auro.* Vor allem aber hat der alte Cato die Gestalt des C. populär gemacht, denn er hat sich ihn nicht nur zum Muster und Vorbild genommen, sondern sich dieses Ideal überhaupt erst zurecht gemacht. Sehr richtig bemerkt Mommsen R. G. I 304 Anm., dass die Anekdoten von der Armut (und Sittenstrenge) jener alten Zeit zum Teil auf Missverständnis der damaligen Verhältnisse beruhen. Cato sah die Grösse des Grundstücks und das Gehöft des C. im Sabinerlande, das seinem eigenen benachbart war, mit ähnlichen Augen an, wie etwa später Seneca (epist. 86, 1ff.) die Villa des älteren Africanus bei Liternum, und zog daraus seine Schlüsse (Cic. Cato 55f.; rep. III 40. Plut. Cato 2, 1f.; vgl. z. B. orig. frg. inc. 119 Peter aus Serv. Aen. I 726 mit Plin. n. h. IX 118); er brachte Aussprüche des C., die einzeln überliefert wurden, erst in einen bestimmten Zusammenhang und verwendete das, was er von der Lebensweise des C. wusste und annahm, stets so, dass es seiner eigenen zur Folie diente. Seine Bewunderung für C. (vgl. noch Cic. Cato 15. 43. Plut. Cato 8, 13; comp. Arist. c. Cat. 1, 4. 4, 7) hat auf Varro, Cicero, den jüngeren Cato (Sen. vita beat. 21, 3) und die späteren Anekdotensammler (Val. Max. IV 3, 5: *M'. Curius exactissima norma Romanae frugalitatis idemque fortitudinis perfectissimum specimen*, vgl. 4, 11) sehr stark eingewirkt; da es sich aber fast mehr um Combinationen, als um Thatsachen handelt, sind diese Nachrichten für weitere Folgerungen mit grösserer Vorsicht zu benutzen, als es z. B. von Nitzsch (Gesch. der röm. Rep. I 112. 115ff.) geschehen ist. [Münzer.]

10) Curius Fortunatianus, schrieb angeblich eine Geschichte der Kaiser Pupien(i)us und Balbinus, Hist. Aug. Max. Balb. 4, 5. [Stein.]

11) L. Ovinius Curius Proculus Modianus Africanus (CIL VI 1479) s. Ovinius.

12) Curius Severus s. Vibius Severus.

Curmi s. Bier.

Curmiliaca, Station an der von Samarabriva (Amiens) nach Caesaromagus (Beauvais) führenden Strasse, Itin. Ant. 380. Heut Cormeilles, dép. Oise. Glück Rênos 19. [Ihm.]

Curnonium, Stadt der Vasconen in Hispania Citerior, von Ptolemaios zwischen Pompaelo und Iacca genannt (II 6, 66 *Κουρνόνιον*). Die Lage ist nicht ermittelt. Auf einer Inschrift aus Burdigala erscheint ein *L. Hostilius Saturninus Hispanus Curnoniensis* (Jullian Inscriptions de Bordeaux nr. 67). Vgl. Cortona Nr. 2. [Hübner.]

Curretia, der alte Name der Corrèze, Nebenflusses der Vezère, in dem Ortsnamen Briva Curretia (s. Briva Nr. 2) bei Greg. Tur. hist. Fr. VII 10 (‚Brücke über die Corrèze'). Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. Longnon Géogr. 526. [Ihm.]

Curritis oder *Quiritis* (neben diesen inschriftlich bezeugten Formen wird hsl. noch *Curitis* und *Curis* überliefert), Beiname der Iuno, den die Etymologie der Alten bald mit der Stadt Cures im Sabinerlande (Schol. Pers. IV 26. Steph. Byz. s. *Κυρίς*; vgl. Fest. 254) oder dem sabinischen *curis* = *hasta* (Fest. ep. 49. Mart. Cap. II 149. Mythogr. III 4, 3) bald mit *currus* (Serv. Aen. I 8. 17 [Fuld.]. Mythogr. a. a. O.) oder *curia* (Fest. 254. Dion. Hal. II 50; vgl. Fest. ep. 64) in Verbindung brachte. Über die Art ihrer Verehrung erfahren wir: die Krieger brachten ihr Gelübde dar und spendeten ihr Wasser und Wein (Fest. 254. Mart. Cap. a. a. O.), in den alten Curienheiligtümern standen Tische (*mensae curiales*), an denen ihr geopfert wurde (Fest. 254; ep. 64. Dion. II 50), in Zusammenhang mit ihrem Culte stand der alte Hochzeitsbrauch, mit einer bereits vom Feindesblut benetzten Lanze das Haar der Braut zu scheiteln (Fest. ep. 62), ‚offenbar eine Erinnerung an die alte Sitte der kriegerischen Eroberung der Braut, des Brautraubes' (Deecke Falisker 87). Die Darstellungen der Iuno C., in denen sie ähnlich der Iuno Sospita hoch zu Wagen erscheint, gerüstet mit Schild und Speer, gehen vermutlich auf griechische Vorbilder zurück (vgl. Deecke Falisker 86. Jordan in Prellers Röm. Mythol. I 279, 3). Die einen sehen in ihr eine kriegerische Wagen- oder Lanzengöttin, andere eine bürgerliche Curiengottheit, unter deren Schutze die Ehefrauen und der junge Nachwuchs der Bürgerschaft standen. Ob es sich hier um die Combination zweier ursprünglich verschiedener Culte oder um die Entwicklung des einen aus dem andern handelt, das zu entscheiden ist um so weniger möglich, als Schreibweise, Herleitung, Deutung und Darstellung sich gegenseitig beeinflussten und wahrscheinlich auch auf den Cult nicht ohne Wirknng blieben.

Cultstätten: Cnres, Schol. Pers. a. a. O. Falerii: Iuno C. war die Hauptgöttin von Falerii, das nach ihr den Namen *colonia Iunonia* führte; hier fanden sich die meisten Inschriften, CIL XI 3125. 3100; vgl. 3152, wo ein *pontifex*, 3126, wo ein Hain der Iuno C. erwähnt wird. In augusteischer Zeit wurde ihr daselbst ein Fest gefeiert, das dem Culte der argivischen Hera nachgebildet war und von dem nationalen Wesen der Göttin nichts mehr erkennen lässt (Ovid. amor. III 13ff. Dion. I 21). Rom: der Festkalender verzeichnet zum 7. October *Iovi Fulguri, Iunoni Curriti in campo* (fast. Arv. Paul. CIL I² p. 331). Nach dem Sprachgebrauch der Hemerologien setzt diese Bemerkung im Dativ eine *aedes sacra* voraus. Über die Verehrung der Curiengöttin s. o. Tibur: Serv. Aen. I 17 in einer Gebetsformel angerufen. Benevent: CIL IX 1547. [Aust.]

Cursor s. Caelius Nr. 22 und Papirius.

Cursu s. Curiga.

Cursus publicus, griechisch *δημόσιος δρόμος* (Procop. bell. Vand. I 16 p. 216 D; hist. arc. 30 p. 85 B. Joh. Lyd. de mag. II 10. III 4. 21. Theodor. hist. eccl. II 16, 18. Athan. hist. Ar. ad mon. 20 = Migne G. 25, 716 und sonst), die kaiserliche Post. Während der ganzen Dauer des Altertums pflegte man Briefe, wenn sich nicht zufällige Gelegenheiten zu ihrer Beförderung darboten (Plaut. mil. glor. 131. Cic. ad Qu. fratr. II 12 [14], 3; ad Att. V 4, 1. 15, 3. Symmach. epist. I 46. II 9 und sonst), durch besondere Boten (*tabellarii*), die man wohl meist aus seinen Sclaven oder Freigelassenen auswählte, bestellen zu lassen (Cic. Phil. II 77; ad fam. XIV 22. XV 17, 1; ad Att. V 15, 3. Dig. XLI 1, 65. Symmach. epist. VI 54. 55. 63 und sonst). Das galt nicht nur für Privatbriefe, sondern auch für die officiellen Depeschen, welche die Statthalter an den Senat (Liv. XLV 1, 6. Cic. ad fam. XII 12, 1) oder die Unterthanen ihrer Provinz (Cic. Verr. III 183) und fremde Könige an den Kaiser richteten (Plin. ad Trai. 64). Wer nicht über eigene Boten verfügte, konnte in Rom auch gewerbsmässige Briefträger benutzen; denn an gewissen Stellen hatten Freigelassene und andere arme Teufel ihre bestimmten Standorte, um sich für solche Zwecke dingen zu lassen (CIL VI 9918: *tabellarius a ripa*. 9921: *a porta Fontinale*: vgl. 9916. 9917. X 1961). Wenn Caesar während des Bürgerkrieges in bestimmten Abständen Reiter stationieren liess, die den Nachrichtendienst zwischen

den verschiedenen Kriegsschauplätzen vermittelten (Caes. b. c. III 101, 3), so war dies Ausnahme für den besonderen Zweck; doch mag sie dem Augustus bei seiner späteren Einrichtung des Postwesens teilweise zum Vorbild gedient haben. Jene Beförderung durch Reisende oder Tabellarii war langsam und unsicher, die letztere noch dazu sehr kostspielig; auch sah man sich dadurch gezwungen, wenn sich eine Gelegenheit darbot, bei Freunden und Bekannten die Briefe zu sammeln, um so ganze Fascikel auf einmal abschicken zu können (Cic. ad Qu. fratr. II 10 [12], 4); doch bot sie dafür den Vorteil, dass der Überbringer, der ja unmittelbar vom Absender herzukommen pflegte, durch mündliche Erzählung den Inhalt des Schreibens erläutern und ergänzen konnte (Suet. Aug. 49. Symmach. epist. I 28. 46. 87. VI 13. 23 und sonst).

Erst Augustus schuf eine regelmässige Briefbeförderung, für die dem hochgebildeten und belesenen Manne der Bericht des Herodot über den persischen Nachrichtendienst (s. Bd. I S. 2185, 18ff.) die Anregung geboten haben mag. Gleich diesem diente sie nur den Zwecken des Staates, nicht auch der Privatcorrespondenz, und so ist es bis zum Ende des römischen Reiches geblieben. Auf den grossen Heerstrassen wurden kräftige Leute (*iuvenes*) in nicht zu weiten Abständen stationiert, welche die Depeschen empfingen und zur nächsten Station weitertrugen, um sie dort einem frischen Boten zu übergeben. So ging der Brief von Hand zu Hand, bis er in Rom an den Kaiser gelangte. Wenn noch Augustus selbst das Institut wieder änderte, so geschah dies weniger, um grössere Geschwindigkeit zu erzielen — denn in dieser Beziehung stellte es einen solchen Fortschritt gegen die frühere Art der Beförderung dar, dass es den bescheidenen Ansprüchen jener Zeit vollkommen genügte —, sondern er vermisste nur die Gelegenheit, welche vor seiner Reform bestanden hatte, einen Boten, der vom Orte der Ereignisse herkam, auch persönlich ausfragen zu können (Suet. Aug. 49: *commodius id visum est, ut qui a loco perferunt litteras, interrogari quoque, si quid res exigant, possint*). Er liess daher statt der Läufer auf den einzelnen Stationen Fuhrwerke zum Wechseln bereitstellen. So wurde aus der Briefpost eine Beförderung von Personen. Denn wenn diese auch zum grössten Teil Briefträger waren, so konnten die Wagen doch auch von anderen Leuten benutzt werden, für die ein besonders eiliges Reisen im Interesse des Staates erwünscht war. Diesen Charakter hat der C. p. denn auch bis an sein Ende bewahrt.

Die Kostspieligkeit der augusteischen Einrichtung führte schon vor dem J. 49 dazu, dass die kaiserliche Casse diese Last auf die einzelnen Städte abwälzte (Dessau 214. CIG 4956). Feste Stationen, auf denen allezeit Fuhrwerk bereit stand, scheint es seitdem nicht mehr gegeben zu haben, sondern die Municipalbeamten mussten es auf Requisition stellen, was natürlich die Beförderung der Reisenden wieder sehr verlangsamte (Plut. Galba 8. Plin. paneg. 20). Vielleicht knüpfte dies an die Einrichtung der Republik an, dass Gesandte, welche der Senat eilig abschickte, von den Städten des Reiches, die sie berührten, Zugtiere zur Weiterreise geliefert bekamen (Liv. XLII 1, 11). Solche Frondienste in Anspruch zu nehmen, war nur demjenigen erlaubt, der ein sog. *diploma* bei sich führte (Dig. XLVIII 10, 27 § 2. Hist. Aug. Pertin. 1, 6. CIG 4956). Mit der Bewilligung dieser Erlaubnisscheine war man äusserst sparsam. Dass selbst die kaiserlichen Tabellarii meist zu Fusse gehen mussten und nur Wagen erhielten, wenn aussergewöhnliche Eile not that, ergiebt sich schon aus der Existenz eines besonderen Corps von *tabellarii diplomarii* (Dessau 1702). Denn wenn dies, wie man doch wohl annehmen muss, fahrende Eilboten waren, die regelmässig ein Diplom erhielten, so folgt daraus, dass die gewöhnlichen Tabellarii sich meist ohne Fuhrwerk behelfen mussten (Plin. epist. ad Trai. 64). Auch bezeichnet sich einer in seiner versificierten Grabschrift ausdrücklich als Fussgänger (Dessau 1710: *adque meos versus, dum transeo perlego et ipse. diploma circavi totam regione pedestrem*); in diesem Falle bedeutet *diploma* einfach die kaiserliche Depesche, nicht den Erlaubnisschein zur Wagenrequisition). In Rom stellte nur der Kaiser selbst Diplomata aus und beglaubigte sie durch sein eigenes Siegel (Senec. de clem. I 10, 3. Suet. Aug. 50; Otho 7. Plut. Otho 3. Lact. de mort. pers. 24, 5). Daher erscheinen auch kaiserliche Freigelassene mit den Titeln: *officialis a memoria et a diplomatibus* und *a diplomatibus sardonychi* (Dessau 1677. 1678), welcher letztere Zusatz ausdrücklich auf den Siegelring hinweist. Während der Thronvacanz nach dem Tode Neros nahmen dies Recht in Rom der Praefectus praetorio und die Consuln (Plut. Galba 8), in den Provinzen die Statthalter in Anspruch (Tac. hist. II 65). In gewöhnlichen Zeiten erhielten diese eine angemessene Anzahl von Diplomata durch den Kaiser zugeschickt (Plin. ad Traian. 45. 46. 121), die sie nach bestem Wissen und Gewissen, aber mit möglichster Sparsamkeit zu verwenden hatten (Plin. ad Traian. 64. 120). Auch privaten Reisenden durften Diplomata gewährt werden (Plin. ad Traian. 121. Senec. de clement. I 10, 3. Dig. XLV 1, 137 § 2. Fronto ad M. Caes. I 6 p. 15), doch sollte dies nur in den seltensten Fällen geschehen (Plin. ad Traian. 120). Trotzdem wurden diese Fuhrleistungen durch den Missbrauch der Beamten zu einer drückenden Last für die Städte (Dessau 214. CIG 4956), namentlich in Italien, wo die Boten und Beamten aus allen Provinzen auf ihrem Wege zum Kaiserhofe zusammenströmten, muss sie schwer zu tragen gewesen sein. Hier beseitigte sie daher Nerva ganz und liess seine Tabellarii innerhalb der Alpengrenze, wie in der guten alten Zeit, entweder zu Fusse laufen oder, wenn die Sache eilig war, sich gekauften Fuhrwerks bedienen (Eckhel D. N. VI 408). Nachdem man sich an einen schnelleren Botendienst gewöhnt hatte, konnte dieser Zustand freilich nicht mehr dauern; schon Traian stellte daher das alte Fuhrwesen wieder her (Vict. Caes. 13, 5), und natürlich wurde es sogleich wieder als harter Druck empfunden. Unter den Massregeln, mit denen Hadrian gleich im Anfang seiner Regierung sich Popularität zu gewinnen strebte (s. Bd. I S. 502, 60), war daher auch die Bestimmung, dass die Beschaffung des Postfuhrwerks den städtischen Beamten erlassen und auf die Staatscasse übernommen werden solle (Hist. Aug. Hadr. 7, 5). Wahrscheinlich wurde die Ordnung hergestellt, die Augustus in seiner späteren Regierung eingeführt hatte. Sie gewährte zugleich den Vorteil, den Nachrichtendienst zu beschleunigen, weil das zeitraubende Requirieren wegfiel. Hadrian ernannte auch zuerst *praefecti vehiculorum*, d. h. Oberpostmeister aus dem Ritterstande, von denen jeder einen bestimmten Postbezirk unter sich hatte (Mommsen R. St.-R. II^3 1030; früheste Erwähnung Dessau 1434; die älteren Freigelassenen *a vehiculis* bei Hirschfeld Untersuchungen zur römischen Verwaltungsgeschichte I 100 sind wahrscheinlich nicht Postbeamte, sondern Aufseher über den Wagenpark, der für die Reisen des Herrschers immer bereitstehen musste; vgl. Bd. I S. 503, 17). Schon Pius aber scheinen die schweren Kosten wieder veranlasst zu haben, auf die Städte zurückzugreifen. Denn wenn es von ihm heisst, er habe das Postwesen mit grösster Sorgfalt erleichtert (Hist. Aug. Pius 12, 3), so deutet dies darauf hin, dass es wieder drückend geworden war. Erst Severus kam auf die Massregel Hadrians zurück, auch er geleitet von dem Wunsche, sich populär zu machen (Hist. Aug. Sever. 14, 2). Aber unmittelbar nachher kehren die Requisitionen wieder; denn schon unter Alexander Severus erscheint die Stellung von Zugochsen als eine Vermögenslast, von der nur die Soldaten und die *professores liberalium artium* befreit bleiben (Dig. L 5, 10 § 2). Unter Carus werden einzelne Decurionen mit der Bestimmung zu *curatores* gewählt, dass sie im Gebiete ihrer Gemeinde die requirierten Tiere beschaffen müssen (Cod. Iust. X 43, 1). Diocletian lässt in den Städten Consortien bilden, deren Mitglieder abwechselnd oder gemeinsam das Munus tragen, eine bestimmte Zeit lang die Ochsen für die Staatspost zu stellen (Cod. Iust. X 38). So wechselt man mehrmals zwischen fiscalischer und requirierter Post; doch die letztere erscheint als die vorherrschende Form, die nur ausnahmsweise unterbrochen wird, wenn ein Kaiser sich bei den Unterthanen beliebt machen will. Im 4. Jhdt. herrscht dann ein gemischtes System, das weiter unten dargestellt werden soll; wer es eingeführt hat, ist unbekannt.

Wie reiche Privatleute es thaten (CIL VI 6342. 6357: *tabellarii* aus der *familia Statiliorum*. Dig. XLI 1, 65. Petron. 79. Plin. epist. II 12, 6. III 17, 2), so hielt auch der Kaiser Tabellarii unter seinem Gesinde, natürlich in noch viel grösserer Anzahl (Herod. III 5, 4. IV 12, 6. CIL X 6638 C II 24. XIV 2465. VI 9051. 9052. 9915 mit den dort angeführten Inschriften). Sie scheinen ein ziemlich umfangreiches Corps gebildet zu haben, da eigene *castra tabellariorum* in den Regionenverzeichnissen der Stadt Rom erwähnt werden (H. Jordan Topographie der Stadt Rom II 574). Es sind teils Sclaven, teils Freigelassene. Zur Zeit des Commodus stehen sie unter *praepositi tabellariorum*, die Freigelassene (CIL VI 8445) oder Ritter sind (CIL VI 746); vorher und wohl auch nachher sind ihre Vorgesetzten nur Optiones aus ihrer eigenen Mitte (Dessau 1706—1708. CIL VI 8505). In einer Inschrift unbekannter Zeit (CIL VI 9915) finden wir gleichzeitig am Hofe anwesend 18 Tabellarii, an deren Spitze zwei *optiones* und ein *tesserarius* stehen. Der letztere hatte wahrscheinlich dem abreisenden Tabellarius als Legitimation die *tessera* zu übergeben, eine kleine Bronzeplatte, wie einzelne noch erhalten sind (Dessau 270. 1701). Neben denjenigen, die dem Kaiser unmittelbar zur Verfügung standen, gab es noch besondere Boten für die einzelnen Ressorts der kaiserlichen Verwaltung, z. B. *tabellarius castrensis* (Dessau 1704), *ex officio annonae* (Dessau 1705), *optio tabellariorum officii rationum* (Dessau 1706), *praepositus tabellariorum stationis vigesimae libertatum* (CIL VI 8445), *optio tabellariorum stationis marmorum* (Dessau 1707), *stationis patrimonii* (CIL VI 8505). Von den *tabellarii diplomarii* (Dessau 1702), den Eilboten, die Anspruch auf Beförderung zu Wagen hatten, haben wir schon geredet. Ausserdem befanden sich Abteilungen des Botengesindes wohl in allen Metropolen der Provinzen und vielleicht auch in manchen anderen Städten. So kennen wir eine *statio Taurinensis* (Dessau 1701), *collegia tabellariorum* in Narbo (CIL XII 4449), Karthago (CIL VIII p. 1337. Dessau 1710. 1711), Theveste (CIL VIII 1878), Ephesos (CIL III 6077) und vereinzelt begegnen uns Tabellarii in Puteoli (CIL X 1741), dem numidischen Nattabutes (CIL VIII 10827) und dem kretischen Lutron (CIL III 3), Mommsen Herm. I 343. Wenn man schon früher als Überbringer besonders wichtiger Botschaften ausnahmsweise Soldaten (Plut. Galba 8) oder gar Centurionen benutzt hatte (Herod. V 4, 8. Dio LXXVIII 39, 3), so wird dies unter Diocletian zur Regel. Wie alle kaiserlichen Bediensteten, so werden auch seine Briefboten aus Sclaven und Freigelassenen zu freien, hochangesehenen Männern, und an die Stelle der Tabellarii tritt das militärisch organisierte Corps der Agentes in rebus, das einen hohen Rang und grossen Einfluss besitzt; s. Bd. I S. 776ff. O. Hirschfeld Berichte Akad. Berl. 1893, 421.

Über die Organisation des Postwesens besitzen wir genauere Nachrichten erst seit dem 4. Jhdt. und wissen nicht, wieviel und was sich davon auch auf die frühere Kaiserzeit beziehen lässt. Die damals benutzten Tiere waren Ochsen (Cod. Theod. VIII 5, 1. 11. 53. Socrat. III 1), Maultiere (Cod. Theod. VIII 5, 8 § 2. 53. Dig. L 4, 18 § 21. Liban. or. I 569. Iulian. epist. 72. Sulpic. Sev. dial. II 3, 6. Socrat. III 1), Pferde (Cod. Theod. VIII 5, 17. 64. Dig. a. O. Socrat. a. O.) und Esel (Cod. Theod. VIII 5, 38. 41. Socrat. a. O. Liban. or. I 570. Procop. hist. arc. 30 p. 86 A). Die Ochsen heissen, soweit sie der Post dienen, technisch *angariae* (Dig. L 4, 18 § 21. 29. Cod. Theod. VIII 5, 21), die Pferde *veredi* (Procop. bell. Pers. II 20 p. 137 B. Joh. Lyd. de mag. III 61. Dig. a. O. Cod. Theod. VIII 5, 53 und sonst).

Die Post zerfällt in zwei Abteilungen, den *cursus clabularis* (Cod. Theod. VI 29, 2 § 4. 5 § 1. VIII 5, 23. 26. 62. Cod. Iust. XII 50. 22. Ammian. XX 4, 11) und den *cursus velox* (Cod. Theod. VIII 5, 62; ὀξὺς δρόμος Joh. Lyd. de mag. III 61) oder *cursus* schlechthin (Cod. Theod. VIII 5, 66), die wenigstens zum Teil unter gesonderter Verwaltung gestanden haben müssen, da eigene *mancipes cursus clabularii* erwähnt werden (Cod. Theod. VIII 5, 23. 26). Beiden

treten auf den grossen Strömen als Ergänzung die kaiserlichen Schiffe hinzn (Cod. Theod. VIII 5, 48. Itin. Ant. 126, 6), die gleichfalls dem C. p. zugerechnet werden (Apoll. Sidon. epist. I 5, 2. 3. Cassiod. var. II 31. IV 45; vgl. Dromonarii).

Der Cursus clabularis besteht aus langsamen schweren Wagen, die von je zwei Paar Ochsen gezogen werden (Cod. Theod. VIII 5, 11) und als gesetzliches Maximum 1500 Pfund tragen dürfen (Cod. Theod. VIII 5, 28. 30). Das ganze Gefährt, wie das einzelne zu seinem Dienste bestellte Tier, heisst *angaria* (s. Bd. I S. 2184, 51). Er dient zunächst dem Transport der fiscalischen Güter (Cod. Theod. VIII 5, 16. 48 § 1. Cod. Inst. XII 50, 22); doch werden Gold und Silber mit dem *cursus velox* befördert (Cod. Theod. VIII 5, 48). Ausserdem werde solche Fuhrwerke den Familien von Beamten gewährt (Cod. Theod. VIII 5, 4; vgl. Ammian. XX 8, 22) oder von Soldaten, denen Frauen und Kinder bei Veränderung der Standquartiere nachfolgen (Ammian. XX 4, 11), mitunter auch den Truppen selbst (Ammian. XXI 13, 7. Cod. Iust. XII 50, 22). Im J. 360 wurde allerdings verfügt, dass jede Legion höchstens zwei Ochsenwagen begleiten dürften, die nur dazu bestimmt sein sollten, die Kranken aufzunehmen (Cod. Theod. VIII 5, 11. 45); doch der Bequemlichkeit und schlechten Disciplin der Soldaten scheinen diese Gesetze zum Opfer gefallen zu sein, da sie in den Codex Iustinianus nicht mehr anfgenommen sind (vgl. Cod. Iust. XII 50, 22). Auch Bischöfe (Zeitschr. für Kirchengesch. X 551), Gesandte (Cod. Iust. a. O. Cod. Theod. XII 12, 9), kurz Leute, die zwar im öffentlichen Interesse reisen, deren Beförderung aber keine Eile hat, sind auf den *cursus clabularis* angewiesen. Ob die Bastagae einen Teil desselben bilden, oder wie er sich sonst zu ihnen verhält, ist unbekannt; s. Bd. III S. 110.

Ochsen dienen ausschliesslich dem *cursus clabularis*. Im *cursus velox* sind die Maultiere zum Ziehen bestimmt, die Pferde nur zum Reiten (Hieron. epist. 118, 1 = Migne L. 22, 960), ja es wird ausdrücklich verboten, sie vor den Wagen zu spannen, wenn zufällig auf einer Station keine Maultiere mehr zu haben sind (Cod. Theod. VIII 5, 24). Die Esel dienten den Reitenden wahrscheinlich als Gepäckträger (Cod. Theod. VIII 5. 38); denn dem Pferde darf ausser seinem Reiter nicht mehr als 30 Pfund aufgebürdet werden (Cod. Theod. VIII 5, 8. 17. 28. 30). Deshalb erhalten die Agentes in rebus, die als kaiserliche Depeschenträger eilen müssen und daher langsame Esel nicht brauchen können, ein zweites Pferd für ihr Gepäck zngebilligt (Cod. Theod. VIII 5. 49. VI 29, 6). Dieses heisst *parhippus* (Cod. Theod. VIII 5, 22 § 1. 27. 29. Iulian. epist. 20. 31. 76. Joh. Lyd. de mag. III 7. Cassiod. var. IV 47, 5. V 5, 3), was nicht mit *paraveredus* zu verwechseln ist (s. u.), oder *avertarius* nach dem Felleisen (*averta*), das es zu tragen hat (Cod. Theod. VIII 5. 22 § 1). Das Gewicht desselben darf 100 Pfund nicht übersteigen (Cassiod. a. O.), wie auch die Schwere des Sattels gesetzlich geregelt wird (Cod. Theod. VIII 5, 47). Anfangs scheinen die Agentes in rebus sich dieser Beipferde nur widerrechtlich bedient zu haben; denn noch unter Iulian wird *parhippus* definiert als das Pferd, das man über die erteilte Berechtigung hinaus in Anspruch nimmt (Cod. Theod. VIII 5, 14 § 1); doch ist diese Bedeutung später geschwunden, als der Gebrauch der *parhippi* ein ganz regelmässiger wurde.

Als Fuhrwerke der Post kommen vor: 1) *redae*, die im Sommer von acht, im Winter, wenn die Wege schlechter sind, von zehn Maultieren gezogen werden und bis zu 1000 Pfund tragen dürfen (Cod. Theod. VIII 5, 8. 17. 28. 30. 47). Allerdings waren die Tiere oft so abgetrieben, dass kaum zwanzig für eine Reda genügten (Liban. or. I 569). 2) *carri*, die bis zu 600 Pfund beladen werden dürfen (Cod. Theod. VIII 5, 47). 3) *birotae*, die von drei Maultieren gezogen werden und bis zu 200 Pfund tragen dürfen (Cod. Theod. VIII 5, 8. 9. VI 29, 2 § 2).

Wie der letzte, sehr niedrige Satz zeigt, ist noch das Gewicht des Reisenden selbst hinzuzurechnen. Führte dieser kein Gepäck, so konnten auf der Birota doch nicht mehr als zwei Menschen fahren, auf der Reda dagegen eine ganze Anzahl, etwa sieben bis acht. Dem entspricht auch die Erzählung des Sulpicius Severus (dial. II 3, 2) von einer *plena militantibus viris fiscalis reda*, d. h. ein Postwagen voll Subalternbeamten. Damit die Tiere durch das Schleppen gar zu grosser Wagen nicht überanstrengt würden, verbot Constantius II. die Benutzung des C. p. mit Privatfuhrwerk (Cod. Theod. VIII 5, 10). Da dieses sich, wie es scheint, den Übergriffen der Beamten gegenüber nicht durchsetzen liess, wurde der Bau übergrosser Wagen gänzlich verboten nnd die Zimmerleute dafür unter Strafe gestellt (Cod. Theod. VIII 5, 17. 30).

Die Beschaffung der Tiere ist verschieden, je nachdem sie auf den grossen Hauptstrassen oder auf abgelegeneren Nebenwegen zu laufen haben. Dies prägt sich schon in den Namen aus, insofern die Pferde und Ochsen in jenem Falle *veredi* und *angariae*, in diesem *equi agminales* (Cod. Theod. VIII 5, 3. 6. Dig. L 4, 18 § 21) oder *paraveredi* nnd *parangariae* heissen (Schol. Basil. LVI 18, 11 bei Gothofredus zum Cod. Theod. VIII 5, 4: *καὶ ἐστὶν ἀγγαρεία μὲν ἡ πάροδος ἡ διὰ τῆς δημοσίας ὁδοῦ τῆς καὶ δρόμον ἐχούσης, ὡς τυχὸν ἐντεῦθεν* [d. h. von Berytus aus] *ἐπὶ Τύρον, παραγγαρεία δὲ ἡ διὰ τοῦ ἐκ πλαγείας ὁδοῦ, ὡς τυχὸν ἐντεῦθεν ἐπὶ Ἡλιούπολιν*. Cod. Theod. VIII 5, 3. 15). Dieser Unterschied ist insofern wesentlich, als auf den Strassen, wo sich der grosse Botenverkehr zum und vom Hoflager bewegte, die erforderlichen Tiere bereitstehen mnssten (Lact. de mort. pers. 24, 6. 7. Zosim. II 8, 3. Anon. Vales. 2. 4. Vict. Caes. 40, 2; epit. 41, 2), was auf minder gebrauchten Wegen nicht nötig war. Daher giebt es nur auf jenen einen wirklichen C. p. (*τῆς δημοσίας ὁδοῦ τῆς καὶ δρόμον ἐχούσης* a. O. *si a publico itinere aliqua militari via devertendum fuerit, ubi evectio non erit*, Cod. Theod. VIII 5, 3), auf diesen müssen, wie es scheint, die Pferde oder Ochsen durch die Decnrionen requiriert werden (vgl. Cod. Theod. VIII 5, 64), weshalb wir oben von einem gemischten System geredet haben. So kommt es, dass auch für die Reisen der Herrscher selbst *equi agminales* nicht in genügender Zahl aufzutreiben sind (Cod. Theod. VIII 5, 3), und dass man viel leichter die Erlaubnis zur Benutzung der organisierten Post, als zum Gebrauch von *parangariae* und *paraveredi* erhält (Cod. Theod. VIII 5, 3. 6. 7. 15. 59. 63. 64. Cassiod. var. V 39, 14). Denn diese ausserordentlichen Leistungen, bei denen mitunter dem Bauern seine Ochsen vom Pfluge fortgenommen wurden, was auch ein kaiserliches Verbot nicht ganz verhindert haben wird (Cod. Theod. VIII 5, 1), lasteten besonders schwer auf dem Landvolk (Cod. Theod. VIII 5, 16. 3. Cassiod. XI 14, 1. XII 15, 6), ja sie wurden mitunter geradezu als ruinös empfunden (Cod. Theod. VIII 5, 7. 15; vgl. Ammian. XIX 11, 3. Vict. Caes. 13, 6). Übrigens scheint es, wenn auch vielleicht nur zeitweise, ganze Provinzen gegeben zu haben, in denen das öffentliche Fuhrwesen ausschliesslich durch Requisitionen geleistet wurde. Denn wenn es Cod. Theod. VI 29, 5 heisst: *in iis dumtaxat provinciis, in quibus cursus a provincialibus exhibetur*, so beweist dies sicher, dass die Einrichtung nicht in allen Provinzen gleichförmig war (vgl. Cod. Theod. VIII 5, 28. 34 § 3), und die Worte des Gesetzes weisen darauf hin, dass in einigen die Zugtiere vom Staate selbst, in andern, wahrscheinlich denjenigen, die weniger vom grossen Botenverkehr berührt wurden, von den Unterthanen auf besondere Anweisung zu stellen waren. Auch heisst es in Bezug auf den C. p. von ganzen Provinzen: *licet in canalibus publicis haec necessitas explicetur* (Cod. Theod. VI 29, 2 § 1), und *canalis* ist der technische Ausdruck für die Nebenstrassen, auf denen sich der Postverkehr nur durch *parangariae* und *paraveredi* vollzieht (Cod. Theod. VIII 5, 15).

Übrigens sollte der Mangel eines regelmässigen C. p. für die betreffenden Provinzen wahrscheinlich keinen Nachteil, sondern eine Wohlthat vorstellen. Wenn Hadrian und Severus einen *cursus fiscalis* einrichteten, so bedeutete dies eine Erleichterung für die Unterthanen. Höchstens dann konnte es ihnen beschwerlich werden, wenn die Kosten nicht durch Sparsamkeit auf andern Gebieten einzubringen waren, sondern zu einer Steuererhöhung führten. Im 4. Jhdt. liefen auf den Hauptstrassen *animalia publica* (Cod. Theod. VIII 5, 2. 10. 53. Ammian. XXI 16, 21 u. s.), d. h. die Zugtiere waren Staatseigentum; man hatte also hier einen *cursus fiscalis*. Doch nach dem System Diocletians, die Geldwirtschaft des Staates möglichst einzuschränken und seine meisten Bedürfnisse durch Naturalsteuern zu befriedigen, mussten die Tiere (Dig. L 4, 18 § 21. Cod. Theod. VIII 5, 34. XI 28, 7) und das Futter zu ihrer Ernährung (Cod. Theod. XI 1, 9. VIII 5, 64) von den Unterthanen geliefert, ja zeitweilig selbst die Ställe auf ihre Kosten gebaut werden (Cod. Theod. VIII 5, 34 § 2). Es konnte demnach als Vorzug erscheinen, wenn in einzelnen Provinzen die Zugtiere nicht dauernd hergegeben, sondern nur auf Requisition dargeliehen wurden, obgleich in diesem Falle die Unregelmässigkeit der Leistung ihren Druck erschwerte. Da sich hierdnrch, wie es scheint, die Wohlthat in ihr Gegenteil verwandelte, machte Iulian in manchen jener Provinzen den C. p. wieder fiscalisch (Dessau 755).

Die Steuer, welche in Zugtieren zu entrichten war, lastete auf dem Vermögen, aber nicht nur, wie die Annona, auf dem ländlichen Grundbesitz, sondern auch wer von Capitalzinsen lebte, musste dazu beitragen (Dig. L 4, 1 § 1. 18 § 21—23). Sie wurde als so wichtig betrachtet, dass, selbst wenn im übrigen Steuererlässe gewährt wurden, diese Leistung davon ausgenommen blieb (Cod. Theod. XI 28, 7). Kein Standesprivileg schützte vor ihr (Dig. L 4, 18 § 24. 29). Im J. 382 wurden nur die höchsten Beamten, das Kirchenvermögen, die Rhetoren und Grammatiker von der Stellung von *parangariae* und *paraveredi* befreit, aber nicht von den regelmässigen Postlasten, und auch jenes nur mit gewissen Ausnahmen, die durch militärische Zwecke bedingt waren (Cod. Theod. XI 16, 15. 18. Cod. Iust. XII 50, 21). Erst 432 erhielten, was sehr charakteristisch ist, die ersten der kaiserlichen Kammerdiener ausserdem auch den Erlass der Ochsensteuer, die für die Landwirtschaft die empfindlichste war (Cod. Theod. VI 23, 3. 4), mussten aber, wie es scheint, Pferde, Maultiere und Esel nach wie vor entrichten. Bei der sorglosen und schlechten Behandlung, die sie erfuhren, scheinen die Tiere im Durchschnitt nicht länger als vier Jahre brauchbar gewesen zu sein. Jedenfalls war es Regel, dass alljährlich der vierte Teil durch neue ersetzt werden musste (Cod. Theod. VIII 5, 34); man nannte das *reparatio cursus publici* (Cod. Theod. XI 28, 7. VIII 5, 42; vgl. X 20, 4). Doch fielen die Zugtiere vor der Zeit, so hatten die Städte, denen die Fürsorge für die betreffenden Stationen oblag, den Schaden zu tragen, indem sie neue beschafften (Liban. or. I 570). Die Eintreibung dieser Steuer mussten die Statthalter durch ihr Officinm besorgen (Cod. Theod. VIII 5, 42), auch mussten sie, natürlich auf Kosten der Unterthanen (Cod. Theod. XI 1, 21), dafür sorgen, dass die Stationsgebäude (*mansiones*) in gutem Zustande waren, so dass sie auch ansehnlichen Reisenden zum Nachtquartier dienen konnten (Cod. Theod. I 16, 11. VII 10, 1). Ausserdem wurde den Provincialen für die Bedienung der Tiere und um die Abnutzung der Wagen zu ersetzen, Geld abgenommen, was Valentinian I. verbot (Cod. Theod. VIII 5, 21). Da bei diesen schweren Lasten die Steuerzahler oft versagten, galt es als ein besonderes Verdienst des Statthalters, wenn er bei Niederlegung seines Amtes die Zugtiere vollzählig und die Mansionen gut ausgerüstet seinem Nachfolger übergeben konnte (Symmach. epist. II 27). Reiste der Kaiser durch, so gehörte es zu den officiellen Ceremonien, dass ihm die Tiere der Post vorgeführt wurden, damit er sich von ihrem guten Zustande überzeuge (Ammian. XXI 16, 21). Zu den Stationen mussten die Unterthanen auch das Viehfutter hinschaffen (Cod. Theod. XI 1, 21). weshalb hier auch Normalmasse und -gewichte aufbewahrt wurden, um die Richtigkeit der Lieferungen zu prüfen (Cod. Theod. XII 6, 21). Diese Verpflichtung wurde oft zu Erpressungen benutzt, indem die Subalternbeamten des Praeses ganz plötzlich und zu ungelegener Zeit die Leistungen verlangten, bis um das J. 359 der Praefectus Praetorio Italiae et Illyrici Anatolius, der sich auch sonst darum verdient machte, die Lasten des C. p. zu erleichtern (Ammian. XIX 11, 3. Vict. Caes. 13, 6), hierin Wandel schaffte und für jede Stadt nach der Länge und Unbequemlichkeit des Weges einen bestimmten Lieferungstermin festsetzte (Cod. Theod. XI 1,

9). Um dieselbe Zeit scheint man auch gestattet zu haben, diese Leistung durch Geld abzulösen (Cod. Theod. VIII 5, 23 § 3). Aber da die Höhe der betreffenden Summen nicht fest war, sondern sich wahrscheinlich nach dem Marktpreise der Naturalien richtete, blieb den empfangenden Beamten die Möglichkeit übertriebener Schätzungen, so dass auch dies zu Erpressungen Gelegenheit gab (Cod. Theod. VIII 5, 60). Bald nach 400 ist daher die Naturallieferung wieder üblich (Cod. Theod. VIII 5, 64). Dagegen war es um diese Zeit gestattet, statt der Tiere Geld zu steuern (Cod. Theod. a. O.), wofür dann die Mancipes, von denen unten noch die Rede sein wird, die erforderlichen Tiere kauften (Cod. Theod. VI 29, 9 § 1). Diese Neuerung entsprang vielleicht weniger der Rücksicht auf die Steuerzahler, als der Erfahrung, dass sie immer die wertlosesten und schlechtesten Tiere der kaiserlichen Post zu liefern pflegten. Später trat insofern eine Erleichterung ein, als das Viehfutter nicht mehr in der Form der Naturalsteuer beschafft, sondern von den umwohnenden Grundbesitzern ans Staatsmitteln gekauft wurde, was aber erst im Anfang des 6. Jhdts. nachweisbar ist (Procop. hist. arc. 30 p. 85 D. 86 A. Joh. Lyd. de mag. III 61).

Im Itinerarium Hierosolymitanum, das im J. 333 entstanden ist (571, 6), steht vor dem Namen jeder Poststation eines der drei Worte *civitas*, *mansio* oder *mutatio*, ausnahmsweise auch *vicus*, *castellum* (551, 7. 9) oder *palatium* (581, 7). Am Ende einer längeren Reihe finden sich dann Summierungen folgender Art: *fit a Burdigala Arelate usque milia CCCLXXI, mutationes XXX, mansiones XI.* Aus diesen Zahlen ergiebt sich, dass *mutatio*, d. h. der Ort zum Wechseln der Zugtiere, der allgemeine Begriff ist, der alle Arten von Stationen umfasst. *Mansiones* sind dann die grösseren, auch zu einem Aufenthalt der Erholung geeigneten Haltestellen, von denen je eine auf zwei bis drei Mutationes zu kommen pflegt. In ihrer Zahl sind nicht der *vicus*, das *castellum* und das *palatium*, wohl aber alle *civitates* eingerechnet; wenn einmal *civitas et mansio* bei einem Namen steht (610, 12), wird dies hsl. Verderbnis sein. Die Entfernungen zwischen den einzelnen Stationen schwanken in der Regel um 10 Milien herum; ausnahmsweise sinken sie bis auf 5 Milien (550, 3. 581, 7. 616, 3. 617, 2; für *IIII* ist 583, 13 zu schreiben *VIIII*, da der Ort *ad Nonum* heisst. und auch 584, 8 dürfte *III* kaum richtig überliefert sein) oder erheben sich bis auf 18 (552, 5. 575, 12. 576, 6. 580, 4. 596, 5. 608, 8. 610, 6); darüber hinausgehende Zahlen, wie 19 (607, 2), 22 (600, 2) und 24 (615, 5) kommen nur vereinzelt vor und werden durch Iulian, der die Zwischenräume der Mutationes noch mehr verkürzte (Dessau 755), wahrscheinlich ganz beseitigt sein. Dies entspricht der Angabe des Prokop (hist. arc. 30 p. 85 C), wonach 5—8 Stationen auf die Strecke kommen, die ein kräftiger Mann zu Fuss in einem Tage zurücklegen kann, d. h. auf etwa 50 Milien. Es war also dafür gesorgt, dass die Zugtiere nicht zu sehr ermüdeten; doch scheint diese Einrichtung erst auf Constantin d. Gr. zurückzugehen. Denn noch in den Gesetzen seiner früheren Zeit braucht dieser Kaiser *mansio* gleichbedeutend mit *mutatio* (Cod. Theod. VIII 5, 1; vgl. Lact. de mort. pers. 24, 6; *mansiones mutationesque* werden zuerst im J. 365 nebeneinander erwähnt, Cod. Theod. XI 1, 9; vgl. VIII 5, 34. 36. 53. 58. 60. Dessau 755). Auch nennt das sog. Itinerarium Antonini, das etwas älter ist, noch alle Stationen *mansiones* (6, 3. 94, 2. 260, 6. 305, 5. 387, 6. 439, 11. 13. 446, 2) und zeigt im allgemeinen viel weitere Entfernungen. Abstände der Stationen von 50 Milien und darüber kommen mehrfach vor (19, 1. 2. 42, 5. 43, 1. 44, 6. 93, 3. 119, 2. 170, 4. 181, 1. 2. 277, 6. 278, 4. 5. 324, 5. 328, 5. 335, 3. 339, 5. 390, 6. 392, 2. 415, 4. 425. 5. 426, 3. 438, 7), ja vereinzelt steigen sie bis auf 66 (390, 5; vgl. 259, 5. 6). Wenn einzelnen Namen das Wort *mansio* beigeschrieben ist (127, 12. 129, 1. 3), was eine Kenntnis des Unterschiedes zwischen *mansio* und *mutatio* schon vorauszusetzen scheint, so erklärt sich dies daraus, dass auch das Itinerarium Antonini noch in der letzten Zeit Constantins Zusätze erhalten hat (138, 5. 139, 1. 323, 8. 329, 3. 331, 6. 332, 10). Mithin hat dieser Kaiser, um die Zugtiere der Post besser zu schonen, die grösseren Strecken geteilt und zwischen die *mansiones* noch eine Anzahl *mutationes* eingeschoben. Übrigens giebt uns das Itinerarium Hierosolymitanum nur von den grossen Hauptstrassen Kunde; auf den Nebenwegen, wo requirierte Zugtiere zu benutzen waren, kann also der Abstand der Wechselstellen auch später ein weiterer geblieben sein. Als Beispiel besonderer Schnelligkeit wird angeführt, dass ein Bote von Aquileia nach Rom nur drei Tage gebraucht habe (Hist. Aug. Maxim. 25, 2), was ungefähr 150 Milien oder 200 Kilometer auf den Tag ergeben würde (vgl. Plut. Galb. 7).

Auf den einzelnen Stationen befanden sich im Anfang des 6. Jhdts. bis zu 40 Pferden (Procop. hist. arc. 30 p. 85 C); im 4. Jhdt. muss die Zahl viel kleiner gewesen sein, da Gratian 378 verordnete, dass nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als 5 Pferde täglich von derselben Station abgelassen werden dürfen (Cod. Theod. VIII 5, 35). Jene Vermehrung war wohl dadurch herbeigeführt, dass Kaiser Leo den *cursus clabularis* (Cod. Iust. XII 50, 22) und vielleicht die ganze Fahrpost abschaffte, wodurch mehr auf die reitende verwandt werden konnte. Denn Prokop (vgl. bell. Vand. I 16 p. 216 D) und eine Verordnung des Anastasius (Cod. Iust. XII 50, 23) scheinen nur noch Pferde als Posttiere zu kennen, der erstere findet den Zweck des C. p. einzig in der schnellen Bestellung von Botschaften und im Transport der Steuersummen, also nicht mehr in den Diensten, welche er den reisenden Beamten leistete (hist. arc. 30 p. 85 B. 86 A), und Iustinian (Nov. 30, 7, 3) nennt die Post τὸν τῶν δημοσίων ἵππων δρόμον, was die Benutzung anderer Tiere als Pferde ausschliesst.

Zur Besorgung der Pferde dienten *hippocomi* (Cod. Theod. VIII 5, 37. 50. Cod. Iust. XII 50, 12. Liban. or. I 570. Procop. hist. arc. 30 p. 85 D), für die Maultiere *muliones* (Cod. Theod. VII 14. 1. VIII 5, 10. 31); doch wird dieser letztere Name auch ganz allgemein für die Sclaven des C. p. angewandt, unabhängig davon, welche Tiere sie zu bedienen haben (Cod. Theod. VIII 5, 14. 53. 58). So verfügt Gratian, dass auf drei Pferde nicht mehr als ein *mulio* kommen dürfe (Cod. Theod. VIII 5, 34 § 1). Ausserdem werden bei den Stationen *carpentarii* und *mulomedici* erwähnt. Diese Bedicnsteten, die wohl alle *servi publici* waren (Cod. Theod. VIII 5, 21. 58), sollten keinen andern Lohn empfangen, als Unterhalt und Kleidung, die der Staat lieferte (Cod. Theod. VIII 5, 31).

Jeder Mutatio des *cursus velox* steht ein *manceps* vor (Cod. Theod. VIII 5, 36. 65. Cassiod. var. IV 47, 6); bei dem *cursus clabularis* dagegen, dessen Ochsen bei ihrer langsamen Gangart und grösseren Kraft minder häufig gewechselt zu werden brauchten, befanden sich *mancipes* nur auf den *mansiones* und waren, wenn diese sehr nah bei einander lagen, sogar noch über weitere Strecken verteilt (Cod. Theod. VIII 5, 23 § 1). Mit den *praepositi cursus publici* sind sie nicht zu verwechseln, da diesen eine *militia* zugeschrieben wird (Cod. Theod. VI 29, 9), während der Mancipat nur ein *munus* war. Jene sind von den *curiosi* nicht verschieden (CIL X 7200), weshalb das Gesetz, das sie betrifft, im Codex Theodosianus auch ganz richtig unter dem Titel *de curiosis* steht. Wohl aber giebt es *mancipes*, die den Titel *praepositus mansionis* führen (Cod. Theod. VIII 5, 35. XII 1, 21. Cassiod. var. V 5, 4. Symmach. epist. II 46, 3). Ob diese Verschiedenheit der Benennung auf provincielle Besonderheiten zurückgeht, ob sie einer Verschiedenheit des Wirkungskreises entspricht etwa derart, dass der *praepositus* einer Mansio, der gewöhnliche Manceps nur einer Mutatio vorsteht, lässt sich nicht entscheiden..

Das Wort *manceps* bezeichnet einen, der etwas meistbietend oder mindestfordernd bei einer Auction ersteht, namentlich wo es sich um Pachtverträge mit dem Staate handelt. Man darf wohl aus ihm den Schluss ziehen, dass nrsprünglich die Verwaltung jeder Poststation nach den Regeln des Publicanensystems an diejenigen Fuhrunternehmer gegen eine Pauschsumme versteigert wurde, welche die mässigste Forderung stellten (Bull. com. XII 1884, 8. 9. Dessau 1471. 1472. Tac. ann. III 31). Dazu passt es, dass die Thätigkeit jedes Manceps 5 Jahre währt (Cod. Theod. VIII 5, 36. 42); denn auch Pachtverträge aller Art wurden regelmässig auf ein Lustrum abgeschlossen (Seeck Ztschr. f. Social- und Wirtschaftsgeschichte VI 352). Aus dem freiwilligen Geschäft ist aber im 4. Jhdt. eine erzwungene Leistung geworden (*obsequium* Cod. Theod. VIII 5, 34 § 3. XII 1, 21; *functio*, *munus* Cod. Theod. VIII 5, 26; *molestia* Cod. Theod. VIII 5, 23). Unter Constantin d. Gr. wird sie zuerst den Primipilares aufgelegt (Cod. Theod. VIII 7, 6 vom J. 326; vgl. Seeck Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Rom. Abt. X 237). dann den städtischen Decurionen (Cod. Theod. XII 1, 21); seit Constantius II. liegt sie den ausgedienten Officialen der Statthalter ob (Cod. Theod. VIII 4, 8. 5, 34 § 3. 46. 7, 7). Speciell für den *cursus clabularis* sollen nach einer Verordnung Valentinians I. diejenigen verwendet werden, die, nachdem sie in der municipalen Curie oder dem Officium eines Statthalters allen ihren Pflichten nachgekommen sind, irgend eine der niedrigeren Titularwürden erhalten haben (Cod. Theod. VIII 5, 23); reicht ihre Zahl nicht aus, so können auch die andern Decurionen herangezogen werden (Cod. Theod. VIII 5, 26). Dies scheint dann auch für den *cursus velox* in immer ausgedehnterem Masse geschehen zu sein, so dass 377 es nötig wurde, von neuem einzuschärfen, dass nicht die Decurionen, sondern die früheren Officialen zu dieser Thätigkeit berufen seien (Cod. Theod. VIII 5, 34 § 3; vgl. 35). Dies wird im Occident noch 385 wiederholt und hinzugefügt, dass diejenigen, welche Geistliche geworden seien, zwar nicht mehr zu dem persönlichen Postdienst veranlasst werden dürften, dafür aber ihr Vermögen zu Gunsten des C. p. eingezogen werden solle (Cod. Theod. VIII 5, 46). Im Orient dagegen werden schon 382 die Officialen der früheren Verpflichtung entbunden und den Statthaltern einfach die Anweisung gegeben, geeignete Persönlichkeiten anzustellen (Cod. Theod. VIII 5, 42). Natürlich kam man damit wieder auf die Decurionen zurück, denen man ja jede unangenehme Last aufzubürden pflegte, und diese erscheinen seitdem regelmässig als Mancipes (Cod. Theod. VIII 5, 51. 64). Übrigens scheinen diese Bestimmungen nicht für alle Dioecesen des Reiches gleich gewesen zu sein (Cod. Theod. VIII 5, 28. 34 § 3). Nach Abdienung seiner 5 Jahre soll der Manceps, nach einer Verordnung vom J. 381, mit der Würde des Perfectissimats belohnt und von allen weiteren Leistungen für Reich oder Gemeinde befreit sein (Cod. Theod. VIII 5, 36).

Der Manceps ist während der 5 Jahre, die seine Thätigkeit dauert, an die ihm zugewiesene Mutatio gebunden. Bis zu 30 Tagen kann er sich von ihr entfernen, in welchem Falle wahrscheinlich einer der Muliones seine Obliegenheiten übernimmt. Längeres Wegbleiben wird nach einem Gesetze vom J. 381 mit dem Tode bestraft (Cod. Theod. VIII 5, 36). Doch gerade diese übertriebene Strenge weist darauf hin, dass das Übel, gegen das sie sich wendet, ein tief eingerissenes war. d. h. viele Mancipes sich kaum auf den Stationen sehen liessen und die ganze Verwaltung derselben in den Händen der Knechte blieb. Unter Valentinian I. konnte wenigstens beim *cursus clabularis* ihre Thätigkeit durch Verfügung des Praefectus praetorio auch über die vorgeschriebenen 5 Jahre hinaus ausgedehnt oder auf eine kürzere Zeit beschränkt werden (Cod. Theod. VIII 5, 23 § 2). Sie müssen, seit die Stellung von Zugtieren durch Geld abgelöst ist, diese kaufen (Cod. Theod. VI 29, 9. VIII 5, 42). Werden dieselben von denjenigen, welche sie benutzt haben, nicht zurückgegeben, so haben die Mancipes in Gemeinschaft mit den Muliones die entwendeten Tiere aufzusuchen und die Bestrafung des Diebes zu veranlassen (Cod. Theod. VIII 5, 53). Sie sorgen für die Ernährung der Tiere (Cod. Theod. VIII 5, 23 § 3), und als das Futter nicht mehr in Natura geliefert, sondern Geld dafür gesteuert wird, schätzen sie die zu zahlende Summe ab und beschaffen dafür das Nötige (Cod. Theod. VIII 5, 60). Ihnen müssen die Erlaubnisscheine zur Benutzung der Post vorgezeigt werden (Cod. Theod. VIII 5, 23 § 3; vgl. 8); sie weisen dem Reisenden die Zugtiere zu und hindern jeden Übergriff über dasjenige, was der Schein gestattet, und jeden Missbrauch der postalischen Einrichtungen (Cod. Theod. VIII 5, 1. 24. 35; vgl. VI 29, 2 § 2). Dass sie gerne Trinkgelder nahmen und, wenn diese auf sich warten liessen, die Transporte auf-

hielten (Symmach. epist. II 46, 3), überhaupt nach Möglichkeit für ihre Tasche sorgten (Cod. Theod. VIII 5, 60), ist in dieser Zeit selbstverständlich.

Über den Mancipes stehen als Leiter des Postwesens für die ganze Provinz bis auf Constantin d. Gr. noch die alten *praefecti vehiculorum* (Cod. Theod. VIII 5, 4 § 1), später *agentes in rebus*, aus der Rangclasse der *ducenarii* (s. Bd. I S. 777), die officiell den Titel *praepositi cursus publici* führen (CIL X 7200. Cod. Theod. VI 29, 9), aber im Volksmunde *curagendarii* oder *curiosi* genannt wurden (Cod. Theod. VI 29, 1), was dann auch bald in den Sprachgebrauch der Gesetze übergeht. Über ihre Obliegenheiten und die Erpressungen, die sie sich zu erlauben pflegten, ist schon Bd. I S. 778 das Nötige gesagt.

Die Bewilligung von Erlaubnisscheinen (*evectiones*) zur Benutzung des C. p. ist ein Recht des Herrschers (Cod. Theod. VIII 5, 9. 12. 39. 40. 56). Noch unter Diocletians unmittelbaren Nachfolgern bedürfen sie zu ihrer Beglaubigung des kaiserlichen Siegels (Lact. de mort. pers. 24, 5), und unter Iulian und Valentinian I. werden sie sogar in der Form der Adnotatio, d. h. mit eigenhändiger Unterschrift (s. Bd. I S. 382), ausgestellt (Cod. Theod. VIII 5, 12. 14. 29). Doch vorher und nachher steht das gleiche Recht am Hofe auch dem Magister officiorum zu (Not. dign. Or. XI 53. Cassiod. var. V 5, 2. VI 6, 4. Cod. Theod. VIII 5, 8. 9. 35. 49), der später wohl regelmässig die Stelle des Kaisers in dieser Beziehung vertritt (Cod. Theod. VIII 5, 22 § 1). Er war für diesen Zweck die gegebene Persönlichkeit, da unter ihm die kaiserlichen Botenreiter (*agentes in rebus*) standen (s. Bd. I S. 776). Die Praefecti praetorio erscheinen auch darin als alter ego des Kaisers, dass sie nicht nur für ihre Person freie Verfügung über die Post besitzen (Cod. Theod. VIII 5, 3. 62. Ammian. XXI 9, 4), sondern auch Evectiones verleihen können (Not. dign. Or. II 72. III 33. Cod. Theod. VIII 5, 9. 12. 35. 40. 56. Cassiod. var. VI 3, 3. V 5, 2), für welchen Zweck sie im 6. Jhdt. zwei besondere Unterbeamte, die Regendarii, besassen (Joh. Lyd. de mag. III 4. 21. Cassiod. var. XI 29). Auch den Statthaltern kam im Anfang des 4. Jhdts. das gleiche Recht zu, und wirklich konnten sie es kaum entbehren. Trotzdem führte sein Missbrauch dazu, dass es sehr beschränkt, ja zeitweilig ganz aufgehoben wurde. Schon zwischen 338 und 340 verordnete Constantius II., dass sie nur die gewöhnliche Post, keine requirierten *paraveredi* für sich in Anspruch nehmen dürften (Cod. Theod. VIII 5, 3; die Datierung ist durch den Adressaten gegeben s. Bd. I S. 1169, 66); bald nachher wurde ihnen das Recht, Evectionen auszustellen, ganz genommen (Cod. Theod. VIII 5, 5), und Iulian dehnte das gleiche Verbot auf alle Beamten, mit einziger Ausnahme der Praefecti praetorio, aus (Cod. Theod. VIII 5, 12). Doch war dies so unpraktisch, dass schon unter demselben Kaiser Ausnahmen zugelassen wurden. Namentlich sollte für den Transport fiscalischer Güter in erster Linie der Vicar der Dioecese (Cod. Theod. VIII 5, 13. 33. 61), falls dieser aber nicht zur Stelle war, auch der Statthalter der Provinz die Evection geben dürfen (Cod. Theod. VIII 5, 13. 18. 20. 33. 40). Auch mussten die Gesandten der Provinzen und Dioecesen (Cod. Inst. XII 50, 22. Cod. Theod. XII 12, 6. 9. VIII 5, 32) und fremder Völkerschaften (Cod. Theod. VII 1, 9. VIII 5, 57. Cassiod. var. V 5, 1) mit der Post an den Hof geschafft werden, und der Erlass der nötigen Verfügung stand natürlich den Provincialbeamten zu, aus deren Gebiet jene herkamen. Seit Iulian wird daher jedem von ihnen eine feste Anzahl von Evectionen gleich beim Antritt des Amtes übergeben (Cod. Theod. VIII 5, 12), in denen wahrscheinlich die Namen derjenigen, welche sie benutzen sollten, in blanco auszufüllen waren. Die Zahl derselben ist in der Notitia dignitatum Orientis bei jedem Beamten am Schlusse des ihn betreffenden Capitels angegeben und richtet sich nach dem Bedürfnis. Die Duces z. B. erhalten regelmässig fünf Evectionen, aber der Dux Mesopotamiae acht, der Dux Armeniae sieben (Not. dign. Or. XXXVI 44. XXXVIII 46), weil von der stets bedrohten persischen Grenze häufigere und wichtigere Botschaften an den Kaiser zu erwarten waren; umgekehrt hat der Dux Libyarum, der seine Provinz nur gegen schweifende Wüstenstämme zu verteidigen hat, nicht mehr als drei (Not. dign. Or. XXX 6). Die Vicare verfügen über je zehn bis zwölf (Cod. Theod. VIII 5, 12. Not. dign. Or. XXV 35), die Magistri militum über je fünfzehn (Not. dign. Or. V 75. VI 78. VII 68. VIII 62). Die beiden Finanzcomites, die wegen der fiscalischen Transporte das öffentliche Fuhrwesen in besonders ausgedehntem Masse benutzen müssen, erhalten keine bestimmte Zahl, sondern *quotiens usus exegerit* (Not. dign. Or. XIII 35. XIV 15). Doch scheint sich diese Einrichtung Iulians nicht bewährt zu haben, obgleich man vielleicht in der Zeit der Ostgothenkönige auf sie zurückgekommen ist (Cassiod. var. XI 9, 5). Aber schon Valentinian I. giebt dem Praefectus urbi das Recht, selbst Evectionen auszustellen, freilich nicht für Privatpersonen, sondern nur für öffentliche Zwecke (Cod. Theod. VIII 5, 19); bald darauf wird es auch dem römischen Senat für die Gesandten, die er an den Kaiser schickt, gewährt (Cod. Theod. VIII 5, 32). Natürlich erhält auch der Magister officiorum die Befugnis, die ihm Iulian genommen hatte, nicht sehr lange nach dem Tode des Kaisers wieder (Cod. Theod. VIII 5, 35 § 1). In Bezug auf die übrigen Beamten bleibt es Regel, dass sie über den C. p. keine selbständige Verfügung haben; doch lässt man in dringenden Fällen, z. B. bei Gesandtschaften, Ausnahmen zu (Cod. Theod. VIII 5, 55. 57. Sulp. Sever. chron. II 42, 2). Dass diese beschränkte Befugnis sehr oft ausgedehnt und missbraucht wurde, beweist die häufige Wiederholung desselben Verbotes (Cod. Theod. VIII 5, 5. 12. 38. 40. 43. 52. 55. 56. 57. 61. 66. Novell. Maior. 7. 13).

Ausser dem Praefecten darf keiner, welchen Rang er auch bekleiden mag, die Post ohne Evectio benutzen (Cod. Theod. VI 29, 2 § 2. VIII 5, 8. 22. 27. 57. 59), und nicht nur die Vorsteher der Stationen (Cod. Theod. VIII 5, 8 § 2. 23 § 3) und die Curiosi (Cod. Theod. VI 29, 2), sondern auch die Statthalter der Provinzen (Cod. Theod. VI 29. 2 § 3. VIII 5, 22. 27. 49), ja selbst die Municipalbeamten (Cod. Theod. VIII 5. 59) sind verpflichtet, darüber zu wachen und sich das Papier

zeigen zu lassen. Dieses enthält nicht nur ganz allgemein die Erlaubnis zum Gebrauch der Post, sondern auch genaue Bestimmungen darüber, wie weit die Reise gehen soll (Cod. Theod. VIII 5, 27), ob besondere Eile nötig ist (Cod. Theod. VIII 5, 35 § 1), und was für Beförderungsmittel und in welcher Zahl in Anspruch genommen werden dürfen, und jede Abweichung davon ist strafbar (Cod. Theod. VI 29, 2 § 3. VIII 5, 22 § 1. 29. 38. 49. Novell. Maior. 7, 13. Iulian. epist. 20. 31. 76). Mitunter ist die Evectio auch mit einer Anweisung auf staatlichen Unterhalt während der Reise verbunden und kann dann *tractoria* heissen (Cod. Theod. VIII 5, 9; vgl. Sulp. Sever. chron. II 41, 2. Gothofredus zu Cod. Theod. VIII 6).

Die Post ist eigentlich nur für öffentliche Zwecke bestimmt (Cod. Theod. VIII 5, 19. 59. 63). Evectionen erhalten daher in erster Linie die Agentes in rebus zu ihren Botenritten (Cod. Theod. VIII 5, 7. 9. 14 § 2. Ammian. XV 1, 2 und sonst), sodann Gesandte (Cod. Theod. VII 1, 9. VIII 5, 32. 57. XII 12. 6. 9. Cassiod. var. V 5, 1), Officiere (Cod. Theod. VIII 5, 49. Ammian. XIV 11, 5), die Subalternen der Beamten (Cod. Theod VIII 5, 2. 12. 25. Sulpic. Sever. dial. II 3, 2. Joh. Lyd. de mag. III 7. Cod. Iust. I 40, 4) und diese selbst (Cod. Theod. VIII 5, 38. Nov. Maior. 7, 13 und sonst). Bei den Transporten der Heere wird der Cursus clabularis für die Kranken (Cod. Theod. VIII 5, 11. 45), die Familien der Soldaten (Ammian. XX 4, 11), mitunter auch für diese selbst verwendet (Ammian. XXI 13, 7. Cod. Iust. XII 50, 22. Cod. Theod. XI 16, 15. 18). Aber auch wenn der Kaiser irgend jemand an seinen Hof beruft, darf sich dieser meist der Post bedienen (Cod. Theod. VIII 5, 54. Apoll. Sidon. epist. I 5, 2. Athan. apol. c. Ar. 51 = Migne G. 25, 341. Iulian. epist. 20. 31. 76 und sonst), und ebenso werden die Bischöfe zu ihren Synoden befördert (Amm. XXI 16. 18. Theodor. hist. eccl. II 16, 17. Sulp. Sever. chron. II 42, 2. Hilar. frg. 3, 25 = Migne L. 10. 673. Athan. hist. Ar. ad mon. 20 = Migne G. 25, 716 u. sonst). Doch auch aus persönlichem Wohlwollen des Kaisers oder seiner Beamten wird manchem Privaten die Evectio gewährt (Ammian. XX 8, 22. Cod. Theod. VIII 5, 44. 54. Symmach. epist. IV 7. VII 96, 2. 105. 106 u. sonst). Die Bären, die Symmachus für die praetorischen Spiele seines Sohnes gekauft hat, werden mit dem C. p. nach Rom geschafft (Symmach. epist. II 46, 3), und mitunter selbst der Marmor für die Bauten vornehmer Herren (Cod. Theod. VIII 5, 15). Manchmal verkaufen auch diejenigen, welche Evectionen besitzen, entweder diese selbst oder doch die freibleibenden Plätze in ihren Wagen an Reisende, was aber bei Strafe der Deportation auf eine Insel (Cod. Theod. VIII 5. 4) und später sogar bei Todesstrafe verboten wurde (Cod. Theod. VIII 5, 41. 47).

Überhaupt geht die Tendenz der ganzen Epoche nicht, wie man nach Analogie der Neuzeit erwarten sollte, auf Erweiterung des Postverkehrs, sondern auf immer grössere Beschränkung desselben. Selbst die Beamten werden nach Möglichkeit auf ihr eigenes Fuhrwerk angewiesen, zu dem ihnen zwar der Staat die Mittel gab, das aber kein Wechseln der Zugtiere erlaubte und daher sehr viel langsamer war (Cod. Theod. VIII 5, 3. 16. 66). Namentlich der Gebrauch der requirierten *paraveredi*, wird ihnen schon unter Constantius verboten (Cod. Theod. VIII 5, 3. 6. 7). Um die Post zu schonen, werden die Statthalter angewiesen, dass sie nicht an den Kaiser direct berichten, sondern ihre Schriftstücke dem Vicar übersenden, der dann eine grössere Anzahl zugleich an das Hoflager abfertigen soll (Cod. Theod. I 15, 3). Iulian hebt in Sardinien, aus dem bei seiner insularen Lage wichtige Botschaften kaum zu erwarten waren, den *cursus velox* ganz auf und lässt nur den *cursus clabularis* für den Transport der fiscalischen Güter bestehen (Cod. Theod. VIII 5, 16). Später hat er vielleicht auch diesen auf die Bastagae übertragen, die möglicherweise mit gekauften Tieren arbeiteten; jedenfalls würde sich auf andere Art die Nachricht kaum aufrecht erhalten lassen, dass er die Ochsen, Maultiere und Esel ganz aus dem C. p. beseitigt und nur die Pferde für schnelle Botenritte beibehalten habe (Socrat. III 1). Wenn übrigens diese Verordnung, die ganz kurz vor dem Tode des Kaisers erlassen sein müsste, zur Ausführung gelangte, so hat sie doch sicher keinen Bestand gehabt. Im J. 378 verfügt dann Gratian, dass nicht mehr als fünf Pferde und eine Reda täglich von jeder Station abgelassen werden dürfen (Cod. Theod. VIII 5, 35); nur für fiscalische Zwecke wird die Zahl der Pferde 382 auf sechs erhöht (Cod. Theod. VIII 5, 40). Im J. 407 wird den militärischen, wie den civilen Provincialbeamten und ihren Subalternen ganz verboten, für die Reisen innerhalb ihrer Provinz den C. p. in Anspruch zu nehmen (Cod. Theod. VIII 5, 66). Leo hebt dann den Cursus clabularis ganz auf und bestimmt, dass für den Transport von Waffen, die Beförderung von Soldaten und Gesandten künftig für Geld gemietete Zugtiere verwendet werden sollen (Cod. Iust. XII 50, 22). Bald darauf muss man auf die Massregel zurückgekommen sein, die schon Iulian angeordnet, aber noch nicht durchgeführt hatte. Denn seit dem Ende des 5. Jhdts. giebt es auf den Stationen nur noch Pferde; die Ochsen, Maultiere und Esel sind abgeschafft (s. S. 1856). Iustinian liess auch die Pferdepost nur auf den Strassen bestehen, die zur persischen Grenze führten, weil hier der immer drohende Krieg einen schnellen Nachrichtendienst unentbehrlich machte. Im übrigen begnügte er sich mit den wohlfeileren Eseln, und auch für diese wurden die Stationen auf die Entfernung eines vollen Tagemarsches auseinandergerückt, so dass die Boten nur einmal täglich frische Tiere erhielten und folglich sehr langsam vorwärts kamen (Procop. hist. arc. 30 p. 86 A; vgl. Joh. Lyd. de mag. III 61).

Der Grund für dieses Zurückgehen war die furchtbare Last, welche die Post den Provinzen auflegte. Trotz aller Verbote (Cod. Theod. VIII 5, 2) wurden die Tiere furchtbar abgetrieben (Liban. or. I 570), ja mitunter zu Tode gejagt (Ammian. XV 1, 2) und mussten dann immer wieder mit schwerem Steuerdruck ersetzt werden. Unzählige Gesetze werden daher gegen den Missbrauch der Post erlassen und die Strafen dafür von hohen Vermögensbussen (Cod. Theod. VIII 5, 17. 30. 40. 47. 48. 53. 57. 59. 62. 63) bis zur Deportation (Cod. Theod. VIII 5, 2. 4. 17. 35) und selbst bis zur Hinrichtung gesteigert (Cod. Theod.

VIII 5, 14. 41. 47), ohne dass man damit einen Erfolg erreicht, obgleich man Kundschafter aussendet (Cod. Theod. VIII 5, 3. 4 § 1) und neben den ordentlichen Beamten vornehme Militärs zur besonderen Aufsicht befehligt (Cod. Theod. VIII 5, 30). So verkam die Einrichtung immer mehr, und ihr Verkümmern wurde von den Unterthanen nur als Segen empfunden. H. Stephan Raumers histor. Taschenbuch, 4. Folge 1868, 120. E. E. Hudemann Geschichte des römischen Postwesens während der Kaiserzeit, Berlin 1875. Mommsen R. St.-R. II³ 1029. O. Hirschfeld Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte I 98. Schurz De mutationibus in imperio ordinando ab imperatore Hadriano factis, Bonn 1883. W. Liebenam Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche 88. [Seeck.]

Curta. **1)** Station der Strasse Poetovio-Savaria in Pannonia superior (Itin. Ant. 262, 1 *in medio Curta*). CIL III p. 525. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v.

2) *Κούρτα* bei Ptolem. II 11, 5. 15, 2. 15, 4 s. Crumerum. [Patsch.]

Curtiana (Itin. Ant. 264, 9) s. Crumerum.

Curtilius. **1)** Ein Caesarianer, der nach dem Siege seiner Partei in den Besitz eines Gutes des C. Sextilius Rufus zu Fundi kam, von Cicero (ad Att. XIV 6, 1. 10, 2) im J. 710 = 44 mit Verachtung genannt. [Münzer.]

2) T. Curtilius Mancia, Consul suffectus mit Cn. Cornelius Lentulus Gaetulicus im (November und) December wohl des J. 55 n. Chr. (die Belegstellen s. o. unter Cornelius Nr. 221). Legat von Germania superior bereits im folgenden Jahre (Phlegon mir. FHG III frg. 56), nahm er im J. 58 an den Operationen seines Collegen in der niederrheinischen Provinz, Duvius Avitus, teil (Tac. ann. XIII 56). Seine Tochter war mit Cn. Domitius Lucanus vermählt, dem sie die Domitia Lucilla gebar; sie scheint vor dem Vater gestorben zu sein. Denn aus Hass gegen den Schwiegersohn setzte C. nicht diesen, sondern seine Enkelin zur Erbin seines grossen Vermögens ein und zwar unter der Bedingung, dass sie aus der väterlichen Gewalt entlassen werde (Plin. ep. VIII 18, 4). [Groag.]

T. **Curtisius,** anfangs Soldat einer Praetorianercohorte, zettelte später einen Sclavenaufstand in der Gegend von Brundisium an, wo er Aufrufe zur Freiheit an die dortigen Landarbeiter ergehen liess. Die für Rom bald gefährliche Erhebung wurde durch den Quaestor Cutius Lupus und den Tribunen Staius niedergeschlagen, der C. nach Rom brachte, 24 n. Chr., Tac. ann. IV 27. [Stein.]

Curtius. **1)** Gewerbsmässiger Ankläger, getötet bei den Proscriptionen Sullas 672 = 82 (Cic. Rosc. Am. 90, s. o. Bd. I S. 2545 Nr. 1). [Münzer.]

2) Curtius, römischer Ritter zur Zeit des Augustus, Macrob. sat. II 4, 22.

3) Curtius, als Typus des grosssprecherischen, nichtssagenden Advocaten genannt bei Iuven. 11, 34. [Stein.]

4) Praefectus praetorio Italiae in den J. 407 und 408, Cod. Theod. I 20, 1. XIV 1, 5. XVI 5, 43. 10, 19. Const. Sirm. 12. [Seeck.]

5) C. Curtius (Name in den Hss. auch *Curius* überliefert) war verheiratet mit Rabiria, der Schwester des C. Rabirius, der den Saturninus ermordete; er starb noch vor der Geburt eines Sohnes, der dann von diesem seinem Mutterbruder adoptiert wurde und den Namen C. Rabirius Postumus führte. Er war in Ciceros Jugend einer der angesehensten römischen Ritter und der grössten Steuerpächter und Speculanten, soll aber seinen Reichtum in ehrenhafter Weise erworben und angewendet haben. Er wurde wohl nicht lange nach der Katastrophe des Saturninus im J. 654 = 100 und im Zusammenhang damit wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder und wegen Brandstiftung in einem Archiv angeklagt, aber freigesprochen. Die Lobsprüche, die Cicero ihm in den Verteidigungsreden für seinen Schwager und für seinen Sohn spendet und die allein von ihm Kunde geben (Rab. perd. 8; Rab. Post. 3f. 45), sind mit Vorsicht aufzunehmen. Sein Leben wird sich etwa von der Gracchenzeit bis zum Bundesgenossenkriege erstreckt haben.

6) C. Curtius, wahrscheinlich Sohn des C. Nr. 1, da er gleichfalls von den sullanischen Proscriptionen betroffen wurde. Er verlor damals sein Vermögen und ging in die Verbannung; später durfte er zwar heimkehren, blieb aber, wie die anderen Nachkommen von Proscribierten, bis zum J. 705 = 49 von den Ehrenrechten ausgeschlossen und wurde erst nach diesem Termin von Caesar in den Senat aufgenommen. Von den Resten seines Vermögens hatte er ein Landgut bei Volaterrae erworben; bei den Landverteilungen an die caesarischen Veteranen 709 = 45 drohte ihm der Verlust dieses Besitzes, und er hätte dann aus Mangel an Mitteln seine Senatorenwürde nicht behaupten können; deshalb verwandte sich der von Jugend auf mit ihm befreundete Cicero für ihn bei Q. Valerius Orca, der mit der Ausführung der Ackerverteilungen beauftragt war (ad fam. XIII 5, vgl. CIL XI p. 325).

7) M. Curtius. Die am meisten verbreitete und wohl auch älteste Erklärung des Namens des *Lacus Curtius* (s. u. S. 1892) auf dem Forum lautete etwa, dass sich einst hier ein tiefer Spalt in der Erde gebildet habe, und eine Weissagung verkündet habe, er werde sich schliessen, wenn Rom das Gut, das seine grösste Stärke ausmache, zum Opfer bringe; ein edler Jüngling, M. Curtius, habe sich darauf in der Erkenntnis, dass Waffen und Heldenmut dieses höchste Gut seien, selbst zum Opfer gebracht, indem er sich mit seinem Rosse in voller Rüstung in den Abgrund stürzte, worauf sich die Erde wieder geschlossen habe; das Ereignis wird ins J. 392 = 362 verlegt. Namentlich im Vergleich mit den anderen Deutungsversuchen des Namens (vgl. Nr. 9 und 15) macht diese Erzählung den Eindruck echter und alter Volkssage; sie hat sich deshalb auch am zähesten im Gedächtnis des Volkes behauptet und ist mit mancherlei Abweichungen im einzelnen sowohl von Historikern wie von Antiquaren stets wiederholt worden, ohne dass ihr Kern durch die Ausschmückungen geändert wurde (vgl. Procil. frg. 1 Peter bei Varro de l. l. V 148. Liv. VII 6, 1—6 mit charakteristischer Schlussbemerkung. Val. Max. V 6, 2. Plin. n. h. XV 78. Stat. silv. I 1, 66ff. Fest. ep. 49. Oros. III 5, 1—3. Ampel. 20, 9. Minuc. Fel. 7, 3. Augustin. civ. dei V 18. Dionys. XIV 11. Plut. par. min. 5 aus Aristid. FHG IV 322, 11. Dio frg. 28, 1. Zonar. VII 25. Suid. s. *Λίβερνος* II 1, 572ff.). Da eine Gens Curtia erst in spätrepublicanischer Zeit hervortritt (vgl. Nr. 15), so wird die Bezeichnung des *Lacus Curtius* überhaupt nichts mit diesem römischen Familiennamen zu thun haben. Nach Suidas hatte C. auf dem Forum einen Cult und einen Altar; den letzteren erwähnt auch Ovid. fast. VI 403. Auf dem Forum ist im J. 1553 ein Relief (jetzt im Conservatorenpalast) gefunden worden, das nach der gewöhnlichen Annahme dem späten Mittelalter oder der Frührenaissance angehört und Mettius Curtius Nr. 9 darstellt (vgl. Helbig Führer durch die öffentl. Sammlungen² I 379 nr. 563). Dagegen weist es jetzt Furtwängler (Die antiken Gemmen III 284f., vgl. 452. II 136) der augusteischen Zeit zu, vergleicht die Darstellung mit ähnlichen auf römischen Lampen der frühen Kaiserzeit und auf einer Gemme etwa des 3. Jhdts. v. Chr. und bezieht sie anscheinend richtig auf den Opfertod des M. Curtius, für den die Gemme demnach das älteste Zeugnis wäre.

8) M. Curtius, Quaestor urbanus 693 = 61 (Cic. Flacc. 30), könnte mit dem Volkstribunen von 697 = 57 identisch sein, wenn *M.* als dessen Praenomen feststände (vgl. Nr. 23).

9) Mettius Curtius. Zur Erklärung des Namens des *Lacus Curtius* (s. S. 1892) auf dem Forum giebt Varro de l. l. V 148ff. drei Erklärungen, darunter V 149 die folgende: *Piso in annalibus* (frg. 6 Peter) *scribit, Sabino bello, quod fuit Romulo et Tatio, virum fortissimum Mettium Curtium Sabinum, cum Romulus cum suis ex superiore parte impressionem fecisset, [Curtium] in locum palustrem, qui tum fuit in foro, antequam cloacae sunt factae, secessisse atque ad suos in Capitolium recepisse. ab eo lacum invenisse nomen.* Im wesentlichen übereinstimmend erzählen diese Geschichte mit geringen Erweiterungen und Abweichungen Livius I 12, 2. 8—10. 13, 5, vgl. VII 6, 5. Dionys. II 42, 2—6, der 46, 3 C. unter den in Rom zurückbleibenden Sabinern nennt, und Plutarch Rom. 18, 5—7 (ohne Praenomen); den Sabiner *Mettus* (nicht *Mettius*) *Curtius* kennt auch Auct. de praenom. 1. Die Erfindung dieser Erzählung ist gewiss, wie Schwegler (R. G. I 484, 2; ähnlich schon Niebuhr R. G. I 249) mit Recht betont, das Werk Pisos, der die alte Volkssage durch die rationalistische Umbildung des Wunderbaren entkleiden wollte; die Annalisten sullanischer Zeit sind ihm darin gefolgt. Über die vermeintlichen bildlichen Darstellungen des C. vgl. Nr. 7.

10) P. Curtius, Bruder des Q. Curtius Salassus Nr. 32, fasste im J. 709 = 45 mit mehreren Spaniern den Plan, sich durch Hinterlist der Person des jüngeren Cn. Pompeius zu bemächtigen und ihn an Caesar auszuliefern; der Plan wurde entdeckt und C. auf Befehl des Pompeius im Angesicht des Heeres hingerichtet (Cic. ad fam. VI 18, 2 nach Mitteilungen Messallas an Q. Curtius Salassus). Ein *P. Curtius P. f. Salassus* erscheint als Quattuorvir von Canusium auf zwei Weihinschriften (CIL IX 326. 327); er ist vielleicht eher ein Sohn dieses P. Curtius als mit ihm identisch.

11) Q. Curtius, auf Münzen zusammen mit Cn. Domitius und M. Iunius Silanus zwischen 640 = 114 und 650 = 104 genannt, vermutungsweise für den Vater des bei Cic. Verr. I 158 genannten Q. Curtius Nr. 12 gehalten (Mommsen Münzwes. 541 nr. 139; Trad. Blac. II 359 nr. 167).

12) Q. Curtius, als Genosse des C. Verres bezeichnet, wurde für dessen Process im J. 684 = 70 zum Iudex quaestionis (vgl. über diese Stellung Mommsen St.-R. II 588ff.) ausersehen, aber von Cicero unter allgemeiner Billigung abgelehnt (Verr. I 158, vgl. Schol. z. d. St. p. 201 Or., auch Schol. Gronov. p. 398 Or.). Wahrscheinlich ist er mit Q. Curtius Postumus Nr. 25 identisch.

13) Q. Curtius, *bonus et eruditus adulescens,* klagte im J. 700 = 54 den C. Memmius, der sich um das Consulat beworben hatte, wegen *ambitus* an. Der Name ist jedoch ohne Gewähr, da die bessere Überlieferung bei Cic. ad Q. fr. III 2, 3 vielmehr *Q. Acutius* bietet. [Münzer.]

14) Curtius Atticus, *eques Romanus illustris* (vgl. Mommsen St.-R. III 563, 1), begleitet Tiberius im J. 26 bei seiner Abreise von Rom, Tac. ann. IV 58; er fällt später den Nachstellungen Seians und des Iulius Marinus zum Opfer, Tac. ann. VI 10. [Stein.]

15) C. Curtius Chilo, war angeblich Consul mit M. Genucius Augurinus im J. 309 = 445. Der Name ist nicht sicher überliefert: *Curtius* Varro de l. l. V 150. Idat. Chron. Pasch.; *Γάιος Κούρτιος* Zonar. VII 19; *P. Curatius* Liv. IV 1, 1; *T. Curatius* Cassiod.; *Ἀγρίππας Κούρτιος Χίλων* Diod. XII 31, 1; *Philo* Chronogr.; dagegen *Γάιος Κοίντιος* Dionys. XI 53. Nach Livius bekämpften beide Consuln die bekannten Rogationen des Volkstribunen C. Canuleius und seiner Collegen (IV 2, 1. 6, 1. 6): als diese durchgedrungen waren, leitete C. die ersten Wahlen von Consulartribunen, veranlasste aber durch einen Fehler bei der Auspication ihre Ungültigkeitserklärung (IV 7, 3; Namensform *Curatius* und *Curiatius*). Nach Varro a. O. führten Lutatius und Cornelius den Namen des *Lacus Curtius* (s. u. S. 1892) auf diesen C. zurück, weil er auf Senatsbeschluss ein Blitzgrab (vgl. den Altar bei Ovid. und Suid. o. Nr. 7) an der betreffenden Stelle eingehegt habe. C. ist der einzige Consul seiner Familie, und zwar soll er das Consulat zu einer Zeit bekleidet haben, als es nur den Patriciern zugänglich war, während die späteren Curtii Plebeier sind; ausserdem ist der griechische Beiname befremdend, und auch gegen den Amtsgenossen erheben sich Bedenken; deshalb ist, zumal bei dem Schwanken der Überlieferung, der Name des Consuls C. wahrscheinlich unhistorisch und gefälscht (vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 111. Jordan Topogr. I 1, 519 A. 47). [Münzer.]

16) *[C]urtius Crispinus.* Sein Name findet sich in dem Bruchstück einer Liste, die, wie es scheint, Senatoren aus der Zeit des Commodus nennt, Bull. com. 1877, 30. Ein *Curtius Crispinus, splendidus eques*, Municipalbeamter in Puteoli, wird als Gatte der im J. 187 n. Chr. verstorbenen Gavia Marciana CIL X 1784 genannt. Ein *A. Curtius Crispinus* CIL III 231 a = CIG III add. 4342 d 4 wahrscheinlich aus der Zeit der Kaiser Marcus und Verus; dessen Sohn *A. Curtius Crispinus Arruntianus* setzt die zwei Grabschriften CIL XIV 2695. 3030.

17) Cn. Cur(tius?) Dexippus, *λογιστής* (= *curator*) von Chaironeia, Sohn der Flavia Lanica, deren Grabstein er setzt, IGS I 3426. Die Inschrift stammt nach Dittenberger wahrscheinlich aus dem Anfang des 3. Jhdts. n. Chr. [Stein.]

18) *C. Curtius C. f. Pol(lia) Iustus, cos.* (suffectus in unbekanntem Jahre unter Kaiser Pius), *sodalis Augustalis, leg(atus) pr(o)[pr(aetore)] imp(eratoris) Caes(aris) T. Aelii Antonini* . . . . (Inschriftfragment aus Mailand CIL V 5809). Als Legat von Moesia superior unter Pius, und zwar im J. 158 oder 159, wird C. in einer Liste verabschiedeter Soldaten (CIL III 8110 Viminacium) genannt (vgl. Mommsen Arch.-epigr. Mitt. VII 1883, 190). Vielleicht ist er der Statthalter Daciens, dem eine von dem Fälscher Zamosius überlieferte, aber ohne Zweifel echte Ehreninschrift (CIL III 1458) in Sarmizegetusa gesetzt war. Als Name wird *C · CVRTI||OLLIVS TROGVS* überliefert; Mommsen ergänzt *C. Curt[ius . . fil. P]olli[a P]ro[c]u[lus]*, denkbar wäre jedoch auch *P]oll(ia) Iust[us]* . . . . . Ist diese Gleichsetzung richtig, so bekleidete C., der dann mit dem Folgenden (Nr. 19) nicht identisch sein kann, vor dem Consulat folgende Ämter: *[IIIIvir v]iarum curandarum, sevir [eq(uitum) R(omanorum)] turmis ducendis* (von Zamosius an unrechter Stelle — nach der Praetur — eingeschoben, vgl. Mommsen St.-R. III 506, 3), *quaestor urbanus, [adlectus] inter tribunicios a div[o H]a-d[riano], praetor peregrinus, praef(ectus) [fr]u-men[t(i)] da[n]di, curator via[r(um)] Clodiae, Anniae, Cassiae, [C]iminiae, leg(atus) imp. Antonini Augusti Pii leg(ionis) XX Val(eriae) Vict(ricis)* — in Britannien —, *proco(n)[s(ul)] provinciae [Sici]liae* (?) — so Borghesi — überliefert ist *COLLIAE*, nach Zumpt ist *Galliae*, nach Mommsen *Achaiae* zu lesen —, *leg(atus) pr(o) [pr(aetore)] imp. Anton(ini) Aug. Pii provinciae Daciae.* Curtius Iustus stammte wahrscheinlich aus Oberitalien; sein Sohn ist wohl C. Curtius Rufinus (Nr. 29) gewesen. Vgl. Jung Fasten der Provinz Dacien 8f.

19) *Q.*(?) *Cur[tius?.. f.] Poll(ia) Iu[stus?]. Xvi[r]stlit[ibus iudicandis]* . . . . (CIL XIV 2943 Praeneste) dürfte von dem Vorhergehenden verschieden sein, aber derselben Familie angehören. [Groag.]

20) C. Curtius Mithres, Freigelassener des M. Curtius Postumus Nr. 26, wohnte in Ephesos und wurde 708 = 46 von Cicero an den Statthalter von Asia. P. Servilius Isauricus, empfohlen (ad fam. XIII 69). [Münzer.]

21) Curtius Montanus wurde als junger Mann (*probae iuventae*, ob er bereits Senator war, erscheint unsicher) im J. 66 n. Chr. von Eprius Marcellus angeklagt, weil er *detestanda carmina* verfasst habe (dagegen hielten die Freunde des Montanus Neros Eifersucht für den wahren Grund der Anklage: *Montanum . . . neque famosi carminis, quia protulerit ingenium, extorrem agi*). Der Senat begnadigte ihn seinem (sonst unbekannten) Vater zuliebe, jedoch unter der Bedingung, dass er der öffentlichen Laufbahn entsage (Tac. ann. XVI 28. 29. 33; die Gedichte des Montanus waren vermutlich Satiren, vgl. Nipperdey-Andresen zu XVI 28). Nach Neros Sturz scheint Montanus den Senatorenstand (wieder-) erlangt zu haben; wenigstens befand er sich zu Beginn des J. 70 im Senate. Damals beantragte er, das Andenken des Piso Licinianus zu ehren (Tac. hist. IV 40), und griff den Feind desselben, Aquilius Regulus, in leidenschaftlicher Rede an (Tac. hist. IV 42. 43). Nach einer Vermutung Heinrichs (in dessen Iuvenalausgabe) wäre er der Montanus, den Iuvenal an dem bekannten Cabinetsrat in Domitians Albanervilla (c. 83 n. Chr.) teilnehmen lässt und als Schlemmer charakterisiert (Iuv. IV 107 *Montani quoque venter adest abdomine tardus.* 131ff. *nulli maior fuit usus edendi tempestate mea*; Borghesi Oeuvres V 523 dachte an T. Iunius Montanus cos. suffectus 81, bei Nipperdey-Andresen zu Tac. ann. XVI 33 wird dieser Montanus ohne allen Grund für den Vater unseres Curtius Montanus erklärt). Das Auftreten des Montanus gegen die Delatoren im J. 70 und die Achtung, mit der Tacitus seiner gedenkt, sind schwer mit der Rolle vereinbar, die ihm Iuvenal zuweist; die Worte des Dichters *noverat ille luxuriam imperii veterem noctesque Neronis* (v. 136f.) weisen wohl eher auf einen Zechgenossen Neros hin. [Groag.]

22) Curtius Nicias. Den vollen Namen giebt nur Suet. gramm. 14, Cicero spricht stets blos von *Nicias*. Er stammte aus Kos und hatte wohl durch Vermittlung eines C. das römische Bürgerrecht erhalten, denn nichts weist darauf hin, dass er ein Freigelassener gewesen sei. Von seinem Leben weiss Sueton nur, dass er mit Cicero befreundet war, aus dessen Briefen ad fam. IX 10, 1 und ad Att. XII 26, 2 und ausserdem Folgendes aus anderer Quelle: *Curtius Nicia haesit Cn. Pompeio et C. Memmio; sed cum codicillos Memmi ad Pompei uxorem de stupro pertulisset, proditus ab ea, Pompeium offendit, domoque ei interdictum est.* Da C. Memmius, der bekannte Freund des Catull und Cinna, im J. 702 = 52 nach Griechenland ins Exil ging, wo er 705 = 49 starb, fallen die Beziehungen des Nicias zu ihm vor diesen Zeitpunkt. Ende 704 = 50 traf Nicias wohl zufällig mit dem aus Kilikien heimkehrenden Cicero auf der Fahrt nach dem Piraeus zusammen (ad Att. VII 3, 10: *Nicias Cous*); später schloss er sich an dessen leichtlebigen Schwiegersohn Dolabella (o. S. 1300ff.) an und kam so in nähere Beziehungen zu dem Redner selbst, der ihn im J. 709 = 45 Dolabella (ad fam. IX 10, 1) und Atticus (ad Att. XII 26, 2. 51, 1. 53. XIII 1, 3. 28, 3. 29, 1) gegenüber häufiger als guten gemeinsamen Bekannten nennt. Nach seiner Schilderung war Nicias ein Freund bequemen und behaglichen Wohllebens, wofür auch die Wahl seiner Gönner spricht, aber auch ein angenehmer und geistvoller Gesellschafter, dessen Besuch dem damals so vielfach verstimmten Cicero ganz willkommen war. Im J. 710 = 44, als Dolabella die Provinz Syrien erhielt, gedachte Nicias ihn dorthin zu begleiten (ad Att. XIV 9, 3, vgl. XV 20, 1). Von seinen litterarischen Arbeiten erwähnt Sueton nur die auf lateinische Philologie bezügliche: *huius de Lucilio libros etiam Santra comprobat*; Hillscher (Jahrb. f. Philol. Suppl. XVIII 373f., vgl. Susemihl Litt. d. Alexandrinerzeit II 177) vermutet, dass Curtius Nicias mit dem in den Homerscholien mehrfach citierten Grammatiker Nikias identisch

sei und sich mit Lucilius auf Anregung des Valerius Cato beschäftigt habe.

23) Curtius Peducaeanus. Unter den ihm wohlgesinnten und seiner Rückberufung geneigten Volkstribunen des J. 697 = 57 nennt Cicero ad Q. fr. I 4, 3 einen C. (schlechtere Lesart *Curius*) und p. red. 21 einen M. Curtius, *cuius ego patri quaestor fui.* Im J. 704 = 50 richtet er einen Empfehlungsbrief an einen Praetor urbanus C. Curtius Peducaeanus (ad fam. XIII 59). Da Cicero im J. 679 = 75 unter der Statthalterschaft eines Sex. Peducaeus auf Sicilien Quaestor war, so wird der Volkstribun und der Praetor derselbe von einem C. adoptierte Sohn dieses Sex. Peducaeus sein; das Praenomen ist dann an einer der beiden Stellen verderbt, vielleicht an der zweiten durch Dittographie entstanden.

24) C. (Curtius?) Postumus, war 691 = 63 einer der Ankläger des L. Licinius Murena wegen Ambitus, obgleich er mit ihm sowie mit seinem Verteidiger Cicero seit längerer Zeit befreundet war und sich selbst damals um die Praetur bewarb. Der Name ist jedoch bei Cic. Mur. 54. 56f. 69 keineswegs sicher überliefert und kann durch Hinweis auf Cic. ad fam. XIII 69, 1 (*C. Curtius Mithres . . . . . libertus Postumi familiarissimi mei*) nicht gestützt werden, weil diese Stelle eher auf den damals mit Cicero verkehrenden M. Curtius Postumus zu beziehen ist (Nr. 26). Auch wenn der Ankläger Murenas nicht Postumius, sondern Postumus hiess, braucht er nicht ein C. gewesen zu sein (vgl. z. B. C. Rabirius Postumus).

25) Cn. und Q. Curtii Postumi, entlehnten nach Cic. Verr. I 100 (*cum Q. et Cn. Postumis Curtiis*, vgl. 102 *Curtii*. Schol. z. d. St. p. 187 Or.) von C. Verres Gelder, die dieser unterschlagen hatte. Vgl. Nr. 12.

26) M. Curtius Postumus, nur von Cic. ad Att. IX 2a, 3 *Postumus Curtius* genannt, sonst nur *M. Curtius*, *Curtius* oder *Postumus*. Im J. 700 = 54 wurde er von Cicero dem Caesar für eine Kriegstribunenstelle empfohlen und erhielt sie (ad Q. fr. II 13, 3. III 1. 10), weshalb sich Cicero später als seinen Patronus bezeichnete (ad Att. IX 6, 2). Bei Beginn des Bürgerkrieges im Frühjahr 705 = 49 besuchte er Cicero auf dessen Formianum, verletzte ihn durch seinen leidenschaftlichen Eifer für Caesars Sache (ad Att. IX 5, 1. 6, 2) und wiegte sich in den kühnsten Hoffnungen auf ihren raschen Sieg (ebd. 2a, 3) und auf reiche Belohnung durch Ehrenstellen (ad fam. II 16, 7); etwas später suchte er den Atticus von der Abreise aus Italien abzuhalten (ad Att. X 13, 3). Im J. 707 = 47 oder 708 = 46 wurde er von Caesar wahrscheinlich zur Praetur befördert, da er daran dachte, sich für 710 = 44 um das Consulat zu bewerben (ad Att. XIII 49, 2). 708 = 46 stand er mit Cicero in freundschaftlichem Verkehr (ad fam. VI 12, 2. XIII 69, 1), doch 710 = 44 nach Caesars Tode machte er ihm entschiedene Vorwürfe, weil er zu den Mördern des Dictators hinneigte (ad Att. XIV 9, 2), und trat auf die Seite von dessen Erben, indem er mit C. Matius und Saserna die Ausrichtung der Spiele übernahm, die Octavian in Erfüllung der Gelübde Caesars gab und zu Demonstrationen benützte (ad Att. XV 2, 3). [Münzer.]

27) C. Curtius Proculus (?) s. C. Curtius Iustus Nr. 18. Ein C. Curtius Proculus aus Megara, Gemeinde- und Provincialbeamter in seiner Heimat und *ῥήτωρ* IGS I 106, vgl. 107 Megara. [Groag.]

28) P. Curtius [P]ropinquus, Kern Inschriften von Magnesia (Berlin 1900) 118 nr. 141. [Stein.]

29) *C. Curtius C. [f.] Pollia Rufinus*, wahrscheinlich Sohn des C. Curtius Iustus (Nr. 18), *IIIvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo), VIvir turmis ducen[d(is)], tribunus latic[l(avius)] leg(ionis) XIII Gem(inae)* unter seinem Vater in Dacien. CIL III 1459 (Sarmizegetusa). V 5810 (Mailand).

30) Curtius Rufus. Über seine Abstammung sagt Tacitus (ann. XI 21): *de origine Curtii Rufi, quem gladiatore genitum quidam prodidere, neque falsa prompserim et vera exsequi pudet.* Im Gefolge des Provinzquaestors kam C., noch unbekannt und in geringer Stellung, nach Africa. Als er sich in den Säulengängen von Hadrumetum einsam erging, soll ihm eine weibliche Gestalt von übermenschlicher Grösse und Schönheit erschienen sein, die ihm zurief, er werde dereinst als Proconsul in die Provinz zurückkehren (nach der Version bei Plinius ep. VII 27, 2, die auch sonst von der Erzählung des Tacitus in Einzelheiten abweicht, bezeichnete sie sich als Africa — d. i. als den Genius der Provinz — und verkündete ihm, er werde als Proconsul sterben). Nach Rom heimgekehrt, erlangte er mit Unterstützung freigebiger Freunde die Quaestur und durch diese den Senatorenstand, später (nach dem Volkstribunat oder der Aedilität) *nobiles inter candidatos* die Praetur als Candidat des Kaisers Tiberius (Tac. ann. XI 21). Wahrscheinlich unter Claudius bekleidete er den Consulat als suffectus, vielleicht im J. 45, für welches ein Consulnpaar Rufus und Pompeius Silvanus bezeugt ist (Joseph. ant. XX 14, vgl. Klein Fasti cons. z. J.; die Datierung — 28. Juni — ist unsicher, vgl. Niese z. St.). Nach dem Consulat wurde C. Legat in Germania superior; um das J. 48 n. Chr. liess er durch seine Truppen im Land der Mattiaker an der unteren Lahn ein Silberbergwerk anlegen, wofür ihm die Triumphalornamente zuerkannt wurden (Tac. XI 20. 21; Spuren römischen Bergbaues, die in Friedrichssegen, 3 km. vom Rhein, nachgewiesen wurden, führt Dahm Rhein. Jahrb. CI 1897, 117ff. auf die Thätigkeit des C. zurück). In hohem Alter (vgl. Tac. XI 21 *longa . . senecta*) erfüllte sich sein Los; als Proconsul von Africa ist er, wahrscheinlich zu Beginn von Neros Regierung, in der Provinz gestorben (Tac. XI 20. 21. Plin. ep. VII 27. 2. 3, vgl. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 135f.). Tacitus urteilt von C., er sei *adversus superiores tristi adulatione, adrogans minoribus, inter pares difficilis* gewesen, doch rühmt er sein *acre ingenium* und citiert einen Ausspruch des Kaisers Tiberius, *Curtius Rufus ridetur mihi ex se natus*, der gerade im Munde dieses Kaisers viel besagt. Die Frage, ob C. mit dem Rhetor und Schriftsteller Q. Curtius Rufus (Nr. 31) identisch sei, ist oft erörtert worden (s. Teuffel-Schwabe R. L.-G. II⁵ 711. Schanz R. L.-G. II 2², 204ff. und die dort angeführte Litteratur, vgl. auch u. S. 1871). Als Gründe gegen die

Verselbigung werden angeführt: ein gewisser Freimut des Autors der Alexandergeschichte und seine militärisch unzulänglichen Schlachtbeschreibungen — für beides bietet der rhetorische Charakter der Schrift die Erklärung —, ferner sein Rationalismus, der sich allerdings gegen orientalischen Magier- und Orakelglauben wendet, bei einem Manne, der die Vision von Hadrumetum erlebt haben will, aber doch auffällt. Andererseits wird die Identificierung namentlich durch die Gleichheit des sonst seltenen Namens und wohl auch der Zeit empfohlen; Plinius würde kaum von Curtius Rufus schlechthin reden, hätte es zwei hervorragende Männer dieses Namens gegeben; Tacitus widmet ihm einen besonderen Excurs, der in Fassung und Ausführlichkeit am meisten der Charakteristik Petrons (ann. XVI 18) ähnelt. Die Tendenz der Historia Alexandri — eine Verherrlichung der massvoll gehandhabten monarchischen Gewalt (vgl. Holtzmann Zur Lectüre u. Krit. des C., Gymn.-Progr. Bruchsal 1895) — fügt sich gleichfalls in das Bild des loyalen Reichsbeamten claudischer Zeit. Ein Mann vom Schlage gewöhnlicher römischer Senatoren war der sicher nicht, der Einbildungskraft oder Erfindungsgabe genug besass, um überirdischen Mächten Anteilnahme an seinem Leben zuzuschreiben. [Groag.]

31) Q. Curtius Rufus hat eine Geschichte Alexanders verfasst, die nach den Subscriptionen in den ältesten Hss. den Titel führte: *Historiae Alexandri Magni regis Macedonum*. Das Werk bestand aus zehn Büchern; doch sind die beiden ersten, der Anfang des dritten, das Ende des fünften, der Anfang des sechsten und sehr bedeutende Stücke des zehnten Buches verloren gegangen; dagegen ist der Schluss erhalten. Es hat im Altertum keines besonderen Ansehens genossen; kein einziges Citat liegt vor, und die immer wiederholten Versuche (vgl. Dosson Étude sur Quinte-Curce, Paris 1886, 31ff. 357ff.), auf Grund scheinbarer Coincidenzen nachzuweisen, dass der jüngere Seneca und Lucan es gelesen haben, müssen als gescheitert angesehen werden. Durch Zufall hat sich ein arg beschädigtes Exemplar ins frühe Mittelalter gerettet, aus dem sich dann, noch vor dem 9. Jhdt., eine doppelte, gering differierende Überlieferung entwickelt hat, die des Bernensis 451, Laur. 64, 35, Leidensis 137, Vossianus Q. 20 und die des Parisinus 5716, zu der auch die alten, aber wenig umfangreichen Fragmente von Würzburg, Darmstadt, Wien u. a. zu gehören scheinen; vgl. Hedicke De codicum Curtii fide atque auctoritate, Progr. von Bernburg 1870 und die von Dosson 315ff. angeführte Litteratur. Die übrigen, sehr zahlreichen Hss. sind interpoliert und wertlos; ein Verzeichnis giebt Dosson a. a. O.

Wie von dem Werk, so schweigt auch von dem Schriftsteller das Altertum völlig; es ist zwar nicht unmöglich, aber ebenso wenig ratsam, ihn mit dem Q. Curtius Rufus zu identificieren, der in dem Verzeichnis der Rhetoren vorkommt, das vor Sueton. de rhetor. überliefert ist. Abzuweisen ist der Gedanke, dass er der Consul Curtius Rufus (Nr. 30) sein könnte, der 46 n. Chr. die *ornamenta triumphalia* erhielt und später als Proconsul von Africa starb (Tac. ann. XI 20f. Plin. ep. VII 27). Da ferner die Vorrede verloren ist, so lässt sich die Zeit des Werkes nur aus dem Stil, der geistigen Richtung und zufällig auftauchenden Anspielungen auf die Verhältnisse der Gegenwart bestimmen. Der Stil mit den zerhackten Sätzen, den aufdringlichen Sentenzen, der unruhigen Effecthascherei weist auf die Zeit Senecas; jede Spur von Archaismus fehlt. In der Beschreibung Indiens (VIII 9, 19) heisst es bei Erwähnung der dortigen Perlen und Edelsteine: *neque alia illis maior opulentiae causa est utique postquam vitiorum commercium vulgavere in exteras gentes: quippe aestimantur purgamenta exaestuantis freti pretio quod libido constituit*; und ähnlich bei der Erzählung eines festlichen Empfangs indischer Gesandten (IX 7, 15) *quidquid aut apud Persas vetere luxu aut apud Macedonas nova immutatione corruptum erat*; so raisonniert der ältere Plinius. Diese Beobachtungen gestatten die vielberufene Notiz X 9, 3ff. zu deuten, die überraschend und unmotiviert der Bemerkung, dass nach Alexanders Tod die Kämpfe um die Krone das Weltreich spalteten, angehängt wird. Der Kaiser, der nach der Nacht, die den Untergang drohte, als eine neue Sonne aufgegangen ist, der Mord und Brand ein Ende gemacht hat, dessen Haus eine Blüte von Jahrhunderten gewünscht wird, kann nur Claudius sein; auf Vespasian oder Nerva passen die Ausdrücke nicht, und die Zeit nach Marc Aurel ist durch Sprache und Anschauungen des Geschichtschreibers absolut ausgeschlossen. Vgl. die sorgfältige Erörterung Mützells in der Vorrede zu seiner Ausgabe XLVIIIff., zu der Dosson 18ff. ausser einem weitschweifigen Litteraturverzeichnis und einem wenig geschickten Raisonnement nichts hinzugefügt hat.

Der Schriftsteller ist keine litterarische Grösse gewesen, das Buch keine Leistung, die Epoche gemacht, dem Urteil über Alexander eine neue Richtung gegeben oder die historiographische Technik mit neuen oder wiederaufgefundenen Mitteln bereichert hätte. Schon die Überlieferungsgeschichte rät, in dieser Alexandergeschichte ein ephemeres, durch blossen Zufall der Vergessenheit entrissenes Product zu sehen, das die landläufige Tradition über Alexander in eine Form brachte, die dem Geschmack des Tages entsprach, mit den viel tiefer gehenden Arbeiten Plutarchs und Arrians nicht zu vergleichen. C.s Werk flösst an und für sich kein Interesse ein — Dossons Versuch zeigt schlagend, wie wenig es geeignet ist, den Mittelpunkt einer grossen Monographie zu bilden —, es hat Bedeutung nur als das ausführlichste Document des Urteils, das im 1. Jhdt. im kaiserlichen Rom über Alexander gefällt wurde. Damit ist auch die richtige Fragestellung für die Untersuchung der Gewährsmänner gegeben; es kann sich nur darum handeln, festzustellen, wie und durch welche Einflüsse sich die der Form nach historische, im Grunde romanhafte hellenistische Unterhaltungslitteratur über Alexander umgebildet hat, um die Tendenzen auszubilden, denen C. sich hingegeben hat. Freilich ist dieser Process viel complicierter gewesen, als die ‚Quellenforscher' glauben; zu scharf umgrenzten Resultaten mit bestimmten Namen ist nicht zu gelangen. Das meiste geleistet ist auf diesem Gebiete von J. Kaerst (Beitr. z. Quellenkritik des Q. Curtius Rufus, Gotha 1878; Forsch. z. Gesch.

Alexanders d. Gr., Stuttgart 1887); neben ihm ist höchstens noch Petersdorff (Diodorus Curtius Arrianus quibus ex fontibus .. hauserint, Danzig 1870; Beitr. z. Gesch. Alex. d. Gr., Progr. Flensburg 1872; eine neue Hauptquelle d. Q. Curtius Rufus, Hannover 1884) zu nennen.

Für das grosse Publicum der hellenistischen Epoche ist die glänzend geschriebene Zusammenfassung und Verarbeitung der zeitgenössischen, von Anfang an romanhaften Darstellungen, die Kleitarch von Alexandrien herausgab, das massgebende Buch gewesen; ihm verdankte er die Aufnahme in den Kanon der Geschichtschreiber (Usener Dionys. de imit. 114), und die Vorbehalte über seine Zuverlässigkeit haben seiner Verbreitung nicht geschadet. Diodor, der in der Regel an populäre, bekannte Autoren sich hält, erzählt Alexanders Geschichte nach ihm und nur nach ihm; seine Citate (II 7, 3. XI 58, 1) beweisen das allein schon, von der Übereinstimmung mit den Bruchstücken abgesehen. Auch bei oberflächlichster Beobachtung fällt es auf, wie oft C. sich bis auf die Worte mit Diodor berührt: längst sind diese Concordanzen auf Kleitarch zurückgeführt, und mit vollem Recht. Ich gebe ein Verzeichnis der besonders charakteristischen Übereinstimmungen:

Curt. III	2, 1	=	Diod. XVII	30, 7		
	11, 7—11	=		34, 2—6		
	11, 20. 23—26	=		35, 2. 36, 5. 2.4; vgl. Iust. XI 9, 11. 12		
	1. 27—33	=		48, 2—4		
IV	1, 39. 40	=		48, 1. 2		
	2, 7	=		40, 4		
	2, 12	=		41, 3. 4		
	2, 18	=		40, 5		
	2, 20	=		41, 1		
	3, 6. 9. 11. 12	=		42, 5. 6. 43, 3		
	3, 20	=		41, 2; vgl. Iust. XI 10, 14		
	3, 25. 26	=		44, 1—3		
	4, 1. 2	=		45, 7		
	4, 10-12. 17	=		46, 2—4		
	5, 11	=		48, 6		
	6, 30	=		49, 1		
	7, 1. 5. 9	=		49, 2—4		
	7, 12—14	=		49, 4. 5		
	7, 16. 17. 20-28	=		50, 3—51, 3		
	13, 26—29	=		57, 1—4		
	15, 9—11	=		59, 6. 7		
	15, 16. 17	=		58, 4. 5		
	15, 28. 29. 32	=		60, 2—4		
	16, 31. 32	=		61, 3		
V	1, 10. 11	=		64, 3		
	1, 40—42	=		65, 1		
	1, 43—45	=		64, 5. 6		
	1, 25. 26	=	II	7, 3. 4 (Citat Kleitarchs)		
	1, 34. 35	=		10, 4. 1		
	2, 1—7	=	XVII	65, 2—4 vgl. 27, 1. 2		
	2, 8. 12—15	=		65, 5. 66, 2—7		
	3, 1. 2. 4. 5. 10 = 3, 17. 18. 23. 4, 2—4. 10. 12. 18			67, 1. 2. 4. 5		
				68, 1—6		
Curt. V	5, 2—4	=	Diod. XVII	69, 1. 2		
	5, 5—9. 12. 23. 24	=		69, 2-8; vgl. Iust. XI 14, 11. 12		
	6, 1—5. 8. 9	=		70, 1—71, 2		
VI	2, 15	=		75, 1		
	4, 3—6	=		75, 2		
	4, 18. 22	=		75, 3. 6		
	5, 11. 12. 18—21	=		76, 3—8		
	5, 24—26. 30—32	=		77, 1-3; vgl. Iust. XII 3, 5—7. Strab. XI 505		
VII	1, 5—9	=		80, 2		
	2, 18	=		80, 3		
	2, 35—37	=		80, 4; vgl. Iust. XII 5, 4—8		
	3, 1. 3	=		81, 1. 2		
	3, 5—18	=		82		
	3, 22. 23	=		83, 1. 2		
	4, 33—38	=		83, 4—6		
	5, 28—35	vgl.	$\tilde{\varkappa}$			
	10, 4—9	vgl.	$\varkappa\beta$			
	10, 15. 16	vgl.	$\varkappa\delta$			
VIII	1, 11—19	vgl.	$\varkappa\varsigma$			
	5, 4	vgl.	$\lambda\alpha$.	Iust. XII 7, 5		
	10, 5. 6	vgl.	$\lambda\beta$			
	11, 2	=		85, 1. 2. Iust. XII 7, 12		
	11, 3. 4	=		85, 4. 5		
	11, 7. 8. 25	=		85, 3. 8. 9. 86, 1		
	12, 1—3	=		86, 2		
	12, 4—10. 14	=		86, 3—7		
	14, 13	=		87, 5		
IX	1, 1. 3. 4. 6	=		89, 3—6. 90, 1		
	1, 8—12	=		90, 4—7		
	1, 24—33	=		91, 4—92, 3		
	1, 35—2, 7	=		93, 1—3		
	3, 10. 11	=		93, 2		
	3, 19	=		95, 1. 2. Iust. XII 8, 16		
	3, 20. 23	=		95, 3. 5		
	4, 1. 2. 5	=		96, 1—3		
	4, 8—14	=		97, 1—3		
	7, 16—26	=		100, 2-101, 6		
	8, 4—8	=		102, 1—4		
	8, 13—15 (Citat Kleitarchs)	=		102, 6		
	8, 17—28	=		103. Iust. XII 10. 2. 3; vgl. Cic. de divin. II 135		
	10, 5—11. 17. 18. 27	=		104, 4-106, 1		
X	2, 4. 8—12. 30	=		190, 1. 2		
	5. 21—25	=		118, 3. Iust. XIII 1, 5. 6.		
	10, 14. 18. 19	=		117, 5. 118, 2; vgl. Iustin. XII 13, 10.		

Besonders zu beachten sind die gemeinschaftlichen, auf Kleitarch zurückgehenden Variantenangaben, Curt. V 2, 8. VI 4, 18. X 10, 18. 19 = Diod. XVII 65, 5. 75, 3. 118, 2.

Dieses Verzeichnis von Concordanzen würde sich wahrscheinlich nicht unerheblich vermehren lassen, wenn von Kleitarch mehr erhalten wäre als der magere, die Einzelheiten verwischende Auszug Diodors, der noch dazu durch eine grosse Lücke unterbrochen ist. Trotzdem wäre es ein Missgriff, wollte man aus C. das kleitarchische Gut erheblich vermehren; die Wahrscheinlichkeit, Fremdes einzumischen, ist erheblich grösser als die, Echtes bei seite zu lassen. Es lassen sich noch mit dem Auszug Diodors gar nicht selten Verschiebungen, Erweiterungen, andere Formen gerade der romanhaften Tradition, nachweisen. Kleitarch (Diod. XVII 30f.) verlegt die Scene zwischen Dareios und Charidem in den Rat, den der König nach Memnons Tod abhält, darauf folgt Dareios Entschluss, das Commando persönlich zu übernehmen, die Sammlung und Ordnung der Contingente in Babylon. C. (III 2) dreht die Sache um: Dareios übernimmt sofort nach Memnons Tod den Oberbefehl und versammelt die Truppen in Babylon; bei der Musterung entspinnt sich das Gespräch mit Charidem, das diesem verhängnisvoll wird. Dieses Gespräch ist Zug für Zug, vom Ende abgesehen, Nachahmung einer Unterhaltung zwischen Xerxes und Demarat, die Herodot (VII 101f.) berichtet; um diese Situation herauszubringen, ist die bei Kleitarch vorliegende Tradition verschoben. Auch die Zählung und der Anschluss des Verzeichnisses an die Zählung sind, wie geradezu gesagt wird (III 2, 2), aus Herod. VII 60f. übertragen. Diese Variante, die mit historischer Kritik nichts zu thun hat und nur vom künstlerischen Gesichtspunkt aus beurteilt werden will, ist alt, älter jedenfalls als die eratosthenische Geographie; denn der Katalog, der nach Ausweis der Zahlen nicht aus Kleitarch (Diod. XVII 31, 2. Iustin. XI 9, 1) stammen kann, differenziert *Βαχτρίοι* und *Ὑρκάνιοι*, obgleich beides nur verschiedene Transscriptionen desselben eranischen Namens sind, ein Irrtum des Ktesias (Diod. II 2, 3), der wie viele andere in die älteren Alexanderhistorien übergehen, nach Eratosthenes aber sich kaum noch behaupten konnte.

C.s Bericht von der Belagerung von Tyros enthält sehr viele kleitarchische Elemente, wie die obige Tabelle zeigt, aber verstellt, verschoben, auch variiert, und nicht nur infolge der noch zu besprechenden Contamination mit der sog. besseren Tradition. Es hat mit dieser nichts zu thun, wenn die Tyrier die Statue Apollons nicht einfach an die Basis, wie bei Kleitarch (Diod. XVII 41, 8) und anderen (Plut. Al. 24), sondern an den Altar ihres Herakles fesseln (IV 3, 22); wichtiger noch ist die Verschiebung des Wahrzeichens des Meerungetüms (IV 4, 3ff., vgl. Diod. XVII 41, 5f.): es wird nicht nur präciser gefasst, sondern die Freude der Tyrier, die es falsch deuten und sich der Üppigkeit ergeben, ist ein deutlich aus dem Epos von der Zerstörung Ilions entlehntes Motiv.

Bei Kleitarch (Diod. XVII 67, 1) lässt Alexander die gefangenen persischen Prinzessinnen griechisch lernen, bei C. (V 2, 18ff.) wird daraus, dass Alexander ihnen zumuten will, Purpurmäntel zu schneidern wie die vornehmen Frauen der Makedonen, eine rührende Scene.

Die Beispiele genügen, um zu beweisen, dass neben dem kleitarchischen Roman noch andere ihre Spuren bei C. hinterlassen haben. Es brauchen keineswegs nur jüngere Erweiterungen von Kleitarch zu sein; die Möglichkeit ist nicht abzuweisen, dass die älteren Romane neben und nach der massgebenden Zusammenfassung durch Kleitarch fortwucherten und in verschiedener Weise in die Vulgata trotz der Vorherrschaft Kleitarchs eindrangen. Besonders zu beachten sind die gar nicht seltenen Fälle, in denen C. sich mit Plutarch berührt: dieser hat Kleitarch sicher nicht, wohl aber ältere Gewährsmänner benützt, so dass die eben angedeutete Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit wird.

Die Geschichte von Alexanders tiefem Schlaf in der Nacht vor Gaugamela und seinem Gespräche mit Parmenion steht bei Diod. XVII 56. Iust. XI 13, 1ff. Curt. IV 13, 17ff. Plut. Alex. 32. Aber während Iustin die Antwort Alexanders an Parmenion genau nach Kleitarch giebt, ist sie bei C. in derselben Weise wie bei Plutarch modificiert. Nur Plutarch (Alex. 32) und C. (IV 15, 2) verschieben in dem Bericht der Schlacht selbst den Angriff der baktrischen und skythischen Reiter vom rechten (Arrian. III 13, 2ff. Diod. XVII 59, 2ff.) auf den linken makedonischen Flügel, nur bei ihnen (Plut. a. a. O. Curt. IV 5, 6—8) schickt Parmenion gleich bei Beginn der Schlacht ein Hülfegesuch an Alexander. Plutarch lässt erst nach diesem Angriff auf den linken Flügel, nach der Plünderung des Lagers, Alexander sich den Helm aufsetzen, die Truppen haranguieren, den Adler über seinem Haupt erscheinen. Eben dieses Wahrzeichen steht auch bei C. (IV 15, 26. 27), wo *militibus in pugnam intentis* noch verrät, dass es an den Anfang der Hauptschlacht, wie sie jener Gewährsmann Plutarchs construiert, gehört: jetzt ist die Wendung infolge der Contamination mit dem Gemisch von kleitarchischer und sog. besserer Tradition, das bei C. vorliegt (s. u.), unverständlich geworden. Plutarch (Alex. 33) und C. (IV 16, 3. 18. 19) erzählen übereinstimmend, aber abweichend von Arrian (III 15, 1ff.) und Kleitarch (Diod. XVII 60, 7f.) die zweite Botschaft Parmenions um Hülfe, nur fehlt bei C. der charakteristische Tadel Parmenions (vgl. vielmehr IV 16, 4 = Diod. XVII 60, 8). Bezeichnend ist endlich das übereinstimmende Lob von Alexanders tapferer Besonnenheit, das Plutarch (Alex. 32) an den Anfang, C. (IV 16, 27ff.) an den Schluss der Erzählung stellt. Es ist augenscheinlich, wie ein panegyrischer, gewiss nicht junger Roman nicht kleitarchischen Ursprungs hier vorliegt: an Kallisthenes zu denken, ist möglich, aber nicht nötig, da den bei Plutarch eingelegten Citaten bei C. nichts entspricht. Keinesfalls darf jede Concordanz zwischen C. und Plutarch einfach auf Kallisthenes zurückgeführt werden: der Traum des Dareios, den beide berichten (Plut. Alex. 18 = Curt. III 3, 2ff.), deutet auf Alexanders Tod, kann also bei Kallisthenes nicht gestanden haben.

Die Belagerung des Aornosfelsens ist bei C. (VIII 11) zunächst nach Kleitarch (Diod. XVII 85) erzählt: wie dort, macht auch hier ein alter

Hirt den Führer. Aber die Kletterei hat, anders als bei Kleitarch (Diod. XVII 85, 6), nicht nur kein Resultat, sondern wird zum zweitenmal unternommen, ohne dass diese Wiederholung motiviert würde. Hier spielt nicht der alte Hirt, sondern ein Namensvetter des Königs die Hauptrolle; von ihm wird dasselbe berichtet wie bei Plut. Alex. 58. Offenbar sind bei C. nur, weil mit der kleitarchischen eine andere, sonst nur bei Plutarch vorkommende Tradition verschmolzen ist, aus der einen Expedition zwei geworden; es wird direct gesagt, dass die erste überflüssig gewesen sei (VIII 11, 25). Die Katastrophe des Philotas (VI 7ff.) ist in den Hauptzügen nach Kleitarch (Diod. XVII 79) erzählt, aber die Abweichung, dass Nikomachos nicht aus Leichtsinn (Diod. XVII 79, 2), sondern aus Gewissenhaftigkeit das ihm von seinem Liebhaber mitgeteilte Geheimnis verrät, kehrt bei Plutarch (Alex. 49) wieder. Verzwickter noch gestaltet sich das Durcheinander der variierenden Erzählungen im folgenden: C. (VI 7, 29) stimmt mit Kleitarch darin gegen Plutarch, dass Dimnos sich selbst tötet, umgekehrt mit diesem gegen jenen, dass er sich nicht gutwillig verhaften lässt, während er bei Kleitarch sich erst nach dem Verhör tötet; eine contaminierende Ausgleichung ist es wiederum, wenn er bei C. in Alexanders Gegenwart stirbt. Parteinahme für oder gegen Philotas werden ursprünglich diese Varianten hervorgerufen haben; in dem von C. wiedergegebenen Gemisch disparater Trümmer ist ein sicherer Faden nicht aufzufinden. Bei Kleitarch wird, wie im officiellen Bericht des Ptolemaios (Arrian. III 26, 2), Philotas von den Makedonen gerichtet; das von Plutarch erzählte peinliche Verhör im Rat der Hetairen soll offenbar die officielle Version Lügen strafen; C. vereinigt beides, nicht zum Vorteil seiner Erzählung.

Ausserdem lassen sich noch vergleichen III 12, 6. 13 mit Plut. Alex. 21; V 7, 2. 11 (*constat*) mit Plut. Alex. 38 (*ὁμολογεῖται*); VI 6, 14—17 mit Plut. Alex. 57; VII 5, 35 mit Plut. de ser. num. vind. 12; VIII 12, 16. 17 mit Plut. Alex. 59 (Strab. XV 698); X 1, 17—19 mit Plut. Alex. 68.

Neben solchen Erweiterungen Kleitarchs steht die Contamination mit der von Arrian vertretenen Tradition, die besonders von Kaerst beobachtet und, wenn auch keineswegs in vollem Umfange, dargestellt ist. Es wiederholt sich hier der für die Entwicklung der Alexandergeschichte charakteristische Process, dass die romanhafte Entstellung immer wieder corrigiert wird. In verständiger und durchgreifender Weise leisteten das Ptolemaios und Nearch, auch die Publication der Briefe Alexanders wird solchen Bestrebungen ihren Ursprung verdanken. Viel verbreiteter war die Manier, die romanhafte Tradition nicht zu beseitigen, sondern mit Hülfe der Primärberichte mehr oder weniger zu retouchieren; von Aristobul bis auf Plutarch und Arrian ist das immer wieder versucht, bald mehr, bald weniger geschickt, je nach der kritischen Begabung oder der künstlerischen Gestaltungskraft des Erzählers. So lässt sich mit nichten behaupten, dass die bei C. vorliegende Contamination einem einzigen Schriftsteller ihren Ursprung verdanken müsse; manches spricht entschieden dafür, dass auch hier mehrere Schichten sich über einander gelagert haben. Wenigstens heben sich von den sehr rohen, die Klarheit namentlich der Schlachtberichte zerstörenden Einschüben in die rein kleitarchische Erzählung manche Fälle — zu voller Sicherheit ist natürlich nicht immer zu gelangen — hinreichend deutlich ab, in denen die romanhafte und die kritische Tradition geschickt zu einer neuen Einheit verschmolzen sind; die kritische Tradition ist dann stärker umgebogen.

Diodor (XVII 73, 2) hat den kleitarchischen Bericht von Dareios Flucht zwar sehr zusammengestrichen, aber doch nicht so, dass sich nicht erkennen liesse, wie C. trotz der durch die Übereinstimmung in den Zahlen (V 8, 3 = Diod. a. a. O.) verbürgten Abhängigkeit von Kleitarch seine Erzählung in das Gegenteil verkehrt. Nach jenem will Dareios zunächst Widerstand leisten, wird aber durch das rasche Herannahen Alexanders verhindert, die Truppen aus den östlichen Satrapien an sich heranzuziehen, und zur Flucht gezwungen. Bei C. ist das dahin verschoben, dass der König ursprünglich nach Baktra fliehen will, aus Furcht aber, von Alexander eingeholt zu werden, sich zu verzweifeltem Widerstand entschliesst; Bessos und Nabarzanes hintertreiben das aus verräterischer Absicht. Die Vergleichung mit Arrian III 19 klärt den Widerspruch auf. Soweit die Vorgänge im persischen Lager in Frage kommen, giebt Arrian nur die nach und nach bei Alexander eintreffenden Nachrichten wieder, ein deutliches Anzeichen, dass sein Gewährsmann, wahrscheinlich Ptolemaios, nur officielle Quellen benützen wollte. Auf der ersten Meldung (III 19, 1) beruht die kleitarchische Darstellung, die C.s ist aus allen dreien combiniert: erst die Absicht zu fliehen (III 19, 1), dann Entschluss zum Widerstand (III 19, 3), endlich nochmaliger Aufbruch zur Flucht (III 19, 4). Das ist keine kritische Correctur, auch kein einfacher Einschub von der Art, wie sie in den Schlachtbeschreibungen so oft vorkommen, sondern eine neue Erfindung, die keck ignoriert, dass die zweite Meldung eine Ente war, und den Widerspruch zwischen der zweiten und dritten Nachricht durch den romanhaft ausgesponnenen Verrat von Bessos und Genossen zudeckt; eine raffinierte Technik ist nicht zu verkennen.

Bei C. (VIII 11. 19ff.) und Kleitarch (Diod. XVII 85, 7f.) wird die schliessliche Eroberung der Feste Aornos durch eine List Alexanders bewerkstelligt; während aber bei jenem Alexanders Beharrlichkeit die Inder schreckt, sein Zurückziehen der Posten ihnen das Entweichen ermöglicht, so dass er die leere Feste besetzt, ist bei C. die Beharrlichkeit des Königs nur ein listiges Schreckmittel, das die Inder zur Flucht treibt, bei der die Makedonen über sie herfallen. Dieser letzte Zug ist eine Angleichung an den bei Arrian (IV 30, 2ff.) vorliegenden Bericht; aber an eine einfache Contamination ist nicht zu denken, denn das Manöver, mit dem die Inder bei C. ihre Flucht verstecken, ist von dem bei Arrian erzählten verschieden und steht andererseits zu dem Bericht Kleitarchs in diametralem Widerspruch. Also liegt eine selbständig vermittelnde Erfindung vor.

Diese Beobachtungen reichen hin zu dem Schluss, dass die Erzählung des C. eine sehr

mannigfaltige, die ursprünglichen Überlieferungen durch- und übereinanderschiebende Weiterbildung der Tradition voraussetzt; sie kann nicht, wie die Arrians und Plutarchs wenigstens zum Teil es sind, aus älteren und ältesten Berichten kritisch componiert sein, sondern muss auf jüngere Gewährsmänner zurücklaufen. Geographische Beobachtungen bestätigen diesen Schluss. C.s Ignoranz auf diesem Gebiet ist so arg, wie sie nur bei einem Römer sein kann; es passiert ihm, dass er den Tigris nicht vom Euphrat unterscheiden kann (IV 9, 7. 12), um nur ein grasses Beispiel anzuführen. Neben alten, aus Kleitarch übernommenen Fehlern (vgl. VI 5, 24. Diod. XVII 77, 1. Strab. XI 504) stehen Bemerkungen und Namen, die den älteren Alexanderhistorikern nicht angehören können, und zwar nicht blos in Einlagen, sondern im Kern der Erzählung. Die persische ordre de bataille bei Gaugamela (IV 12) weicht von der Aristobuls (Arrian. III 11, 3ff.) ab und lässt sich nicht analysieren; das aber ist sicher, dass vor dem 2. Jhdt. kein Geschichtschreiber darauf verfallen konnte, von Gross- und Kleinarmenien zu sprechen. In der Beschreibung Indiens lassen sich Concordanzen feststellen, sowohl mit Artemidor (VIII 9, 5. 9 = Strab. XV 719), als mit dem Excerpt Strabons (XV 718f.) aus den *συγγραφεῖς*, die deutlich von den Alexanderhistorikern unterschieden werden, wie sich denn auch an einer C. und Strabon gemeinschaftlichen Stelle eine Polemik gegen Megasthenes constatieren lässt (VIII 9. 21. 22 = Strab. XV 719, vgl. 709. Kaerst Beitr. 37). Diese Beschreibung Indiens kann von der Erzählung nicht getrennt werden; die Polemik gegen Nearch (VIII 9, 28. vgl. Strab. XV 717 = Arrian. Ind. 16, 6. 7) kehrt in den Schlachtberichten öfter wieder (VIII 13, 6. 14, 19. IX 5, 9).

C. besass nicht genug schriftstellerische Kunst, um die disparaten Massen, die ihm, durch welche Canäle immer, zuflossen, zu einem Ganzen zu formen; er hat die Tendenz, die latenten Pointen, die in den Varianten steckten, oft genug nicht erkannt. Die Katastrophe des Philotas will er gewiss nicht in einem Alexander günstigen Sinne darstellen; unmittelbar hinterher (VII 1, 10ff.) erzählt er die Geschichte von Amyntas und Polemon in einer Form, die darauf abzielt, die Hochherzigkeit des Königs in das glänzendste Licht zu stellen. Man braucht nur das *λεγόμενον* Arrian. III 27, 1—3 genau zu vergleichen, um zu sehen, wie die rührende Geschichte von den Brüdern im Grunde nur die Unschuld der von den Makedonen Freigesprochenen erweisen will. In grassem Gegensatz dazu folgt bei C. unmittelbar die mit den schwärzesten Farben gemalte Hinrichtung Parmenions. Er spielt gelegentlich den Aufgeklärten, spottet über das Wunder der Quellen am Oxos (VII 10, 14, vgl. Arrian. IV 15. 7. Plut. Alex. 57), setzt Alexander herab, dass er vor dem Übergang über den Tanais den Seher befragt (VII 7, 8). Dabei merkt er gar nicht, dass die folgende Geschichte lediglich den Zweck hat, den Widerspruch zwischen den ungünstigen Zeichen und dem glänzenden Sieg auszugleichen; auch bei Arrian tritt das Bemühen hervor, den Seher zu rechtfertigen, allerdings ohne dass Romanerfindungen zu Hülfe genommen worden (IV 4). So stolpert die Darstellung unklar, unzusammenhängend fort, es wird fortwährend Stimmung gemacht und keine teilt sich dem Leser mit; denn der Schriftsteller dringt in die Seele der Erzählungen nicht ein, und der rhetorische Prunk flattert um durcheinandergeworfene Trümmer.

Nicht einmal das Urteil über Alexander selbst will sich abrunden; doch bleibt hier der entschiedene Gesamteindruck, dass die Grösse des glücklichen Eroberers herabgesetzt wird, und die Absicht des Schriftstellers ist es zweifellos gewesen. Alexander schuldet dem Glück mehr als der Tugend: darauf läuft die Charakteristik X 5, 26ff. hinaus. An unendlich vielen Stellen (III 4, 11. 8, 20. 29. IV 16, 22. V 1, 39. 13, 22. VI 6, 27. VIII 3, 1. 10, 18. IX 10, 28) der Erzählung wird hervorgehoben, wie nur einem unerhörten Glücke Alexander seine Erfolge, seine Rettung aus Gefahren verdankt habe; bezeichnenderweise wird das Lob des Siegers von Gaugamela, das, wie eben gezeigt wurde, entlehnt ist, mit den Worten eingeleitet (IV 16, 27) *ceterum hanc victoriam rex maiore ex parte virtuti quam fortunae suae debuit*. Das verächtliche Prädicat, das auch Seneca (de benef. I 13, 3. VII 3, 1) dem Genie des Königs anhängt, *felix temeritas*, wird von C. mehr als einmal vorgebracht (IV 9, 22. 23. VII 2, 37. IX 5, 1 [vgl. das Urteil Kleitarchs Diod. XVII 99, 1]. IX 9, 3). Aber nicht nur das Schosskind, sondern auch das Opfer seines Glücks ist der Weltbesieger gewesen: es hat ihn verführt, sich für den Sohn Ammons zu halten, den orientalischen Sultan zu spielen. Ein stehender *τόπος* der Alexandergeschichte ist die Lobpreisung des Siegers von Issos, dass er die Freuden des erbeuteten Harems verschmähte (Diod. XVII 38, 4ff. Plut. Alex. 21. Arrian. II 12, 8); C. (III 12, 18ff.) hat ihn nicht gestrichen, aber abgeschwächt durch den Hinweis darauf, dass die Tyche damals Alexander noch nicht verdorben hätte; eine ähnliche Bemerkung findet sich V 3, 15. Bei der Bestrafung des Commandanten von Gaza (IV 6, 29), bei dem Besuch des Ammonsorakels (IV 7, 29) macht sich schon der verderbliche Einfluss der Tyche geltend, die gute Aufnahme der Makedonen in Babylon, die Kleitarch rühmend hervorgehoben hatte (Diod. XVII 64, 4). wird zu einem düsteren Gemälde wüster Schwelgerei umgebildet (V 1, 36ff.), der die Tyche die verdiente Strafe erspart. Der eigentliche Umschlag erfolgt mit dem Tode des Dareios (VI 2, 1ff.): freilich lässt C. der ersten darauf zielenden Declamation eine Geschichte folgen, die das gerade Gegenteil beweist, gemäss der oben geschilderten Unfähigkeit, die verschiedenen Elemente der Überlieferung organisch zu verbinden. Mit dem Costümwechsel ist die Wendung zum Schlechteren entschieden (VI 6, 1ff.); wieder zeigt die Vergleichung mit Kleitarch (Diod. XVII 77, 4ff.) Übereinstimmung in den Thatsachen und Verschiebung der Tendenz.

Diese Auffassung Alexanders muss in der ersten Kaiserzeit die herrschende gewesen sein. Gegen sie polemisieren, ihre Verbreitung beweisend, Arrian am Schluss der Anabasis, Plutarch durch die ganze Haltung seiner Biographie und die unvollendeten Declamationen *Περὶ τῆς Ἀλεξάνδρου τύχης ἢ ἀρετῆς*. Auf Seneca ist schon hingewiesen.

Schwieriger ist es, die Frage zu beantworten, wann und wo sie sich gebildet hat; fest steht zunächst nur, dass die ältere Alexandergeschichte, nicht nur die officielle, sondern auch die romanhafte, sie nicht geteilt hat. Kallisthenes, Onesikritos, Kleitarch haben, jeder in seiner Weise, das Lob des Königs gesungen, ihn, wo es nötig schien, entschuldigt, aber nie ihn herabgesetzt; die hellenische Opposition hat nur wirkungslose Pamphlete, wie das des Ephippos, hervorgebracht, und die makedonische machte Halt vor dem Schatten des Heros, dem alle Diadochen ihre Throne verdankten; Kassander hat keine Dynastie gegründet, die seinen Hass gegen die Argeaden erben und verewigen konnte.

Caesar und sein getreuester Nachahmer, Marc Anton, sind mit dem Plan, sich die Krone Alexanders aufs Haupt zu setzen, gescheitert, und es lässt sich nicht leugnen, dass dies seinem Andenken geschadet hat, dass die Angriffe, welche in der Kaiserzeit gegen Alexander gerichtet werden, nicht nur seinem, sondern dem Despotismus im allgemeinen gelten; es steckt in ihnen etwas von dem in der Kaiserzeit beliebten *λόγος ἐσχηματισμένος*. Um so energischer muss betont werden, dass die alexanderfeindliche Tendenz damals nur actueller geworden, nicht erst geschaffen ist.

Da C. nicht im stande war, das kleitarchische Fundament der von ihm wiedergegebenen Tradition nach der Kleitarch fremden, ja direct entgegengesetzten Tendenz umzubilden, so sieht es in der Regel so aus, als sei das ungünstige Urteil nur eine oberflächliche Färbung, welche die Linien der Erzählung nicht zu verdecken vermag. Es fehlt aber nicht an Beispielen, dass unter Umständen die Tendenz sich tiefer eingefressen hat, der sicherste Beweis, dass sie länger gewirkt hat und schon zu einer Zeit, in der die hellenistische Geschichtschreibung noch schöpferische Kraft besass, was in der caesarisch-augusteischen Epoche nicht mehr der Fall ist. Kleine Verschiebungen, so kleine, dass eine oberflächliche Beobachtung sie übersieht, geben gelegentlich der Erzählung eine total verschiedene Pointe. Bei Kleitarch (Diod. XVII 98, 3f.) verweist Alexander dem Seher Damophon seine Warnungen, *ὡς ἐμποδίζοντι τὴν ἀρετὴν τῶν ἀγωνιζομένων*: selbst die diodorische Verdünnung lässt noch erkennen, dass Kleitarch ein effectvolles Gegenstück zu der Scene zwischen Hektor und Polydamas in der Ilias (XII) hatte schaffen wollen. Bei C. (IX 4, 29) spricht nicht der unerschrockene Held, sondern der ehrgeizige Eroberer, der sich um die Götter nicht kümmert, wenn sie ihm nicht passen; und doch wird im übrigen das Gespräch genau nach Kleitarch erzählt. Die romanhafte Überlieferung motivierte die Verbrennung der persischen Königsburg durch den Vorschlag der attischen Hetaere Thais, die Zerstörung Athens durch Xerxes zu rächen; die panegyrische Pointe tritt scharf hervor, dass Alexander die einst so furchtbare Persermacht zu einem Spielzeug von Dirnen gemacht hat (Diod. XVII 72, 2. Plut. Alex. 38). C. (V 7) macht daraus eine wüste Orgie des trunkenen Eroberers. Mit Berechnung wird Thais attische Herkunft verschwiegen, ist der König selbst, nicht einer der Gäste, derjenige, der den Vorschlag zuerst aufgreift. Die Makedonen nehmen nach anderen Berichten (Plut. a. a. O.) begeistert teil, während der König bald Befehl zum Löschen giebt; bei C. wollen umgekehrt die Makedonen löschen und werden durch das Beispiel des Königs zur Zerstörung angespornt. Die Reue des Königs war ein der Überlieferung gemeinsamer Zug (*ὁμολογεῖται* Plut.; *constat* Curt. V 7, 11): aber bei C. wird sie nicht zur That, sondern zu einem Ausspruch, der eine, ebenfalls von Plutarch (Alex. 37. 56; de fort. Alex. I 7) überlieferte, für Alexander ruhmvolle Thatsache in eineu irrealen Wunsch umsetzt (V 7, 11). Ja auch die aus der officiellen Überlieferung (Arrian. III 18, 11. Plut. Alex. 38 Schl.) stammende Variante, dass die Verbrennung eine überlegte Massregel gewesen sei. ist ins Tendenziöse verzerrt: die Makedonen, nicht Alexander, schämen sich der Orgie und behaupten, die Zerstörung sei absichtlich geschehen (V 7, 10). Die grosse Lücke im 17. Buch Diodors, welche die kleitarchische Darstellung von Kleitos und Kallisthenes vernichtet hat, macht es unmöglich, C.s Bericht über diese Vorgänge zu analysieren; so viel aber lässt sich aus der Notiz des Inhaltsverzeichnisses (*κζ*) *Περὶ τῆς εἰς τὸν Διόνυσον ἁμαρτίας καὶ τῆς παρὰ τὸν πότον ἀναιρέσεως Κλείτου* schliessen, dass Kleitarch Alexander so viel als möglich entlastet hat. Das gerade Gegenteil ist bei C. der Fall. Der Zorn des Dionysos wird zu einem nachträglich ausgegrabenen Milderungsgrund degradiert (VIII 2, 6); Kleitos Prahlen mit der Lebensrettung (Arrian. IV 8, 6. 7. Plut. Alex. 50) wird zu einer höhnischen Bemerkung des Königs umgesetzt (VIII 1, 39); Alexander ersticht ihn nicht, als er wieder in den Saal tritt (Plut. Alex. 51. Aristobul bei Arrian. IV 8, 9), sondern lauert ihm beim Hinausgehen auf (VIII 1, 49ff.).

In sehr charakteristischer Weise ist bei der Gefangennahme des Bessos die Tyche Alexanders zum treibenden Factor gemacht. Die wichtigsten Momente der kleitarchischen Erzählung (Diod. XVII 83, 7f.) sind der Streit zwischen Bessos und Gobares, dessen Flucht und gute Aufnahme bei Alexander, die Anerbietungen Alexanders, die zusammen mit der Rettung des Gobares die Genossen des Bessos bestimmen, ihn an Alexander auszuliefern. Der Bericht des Ptolemaios, den Arrian (III 29, 6ff.) erhalten hat, übergeht die Vorgänge am Hofe des Usurpators: wie Spitamenes und Dataphernes dazu kamen, Bessos zu verhaften, wird nicht erzählt, sondern nur ihr an Alexander gerichtetes Anerbieten und die Expedition des Ptolemaios, die zur Verhaftung führte; sie geschieht ohne directe Mitwirkung des Spitamenes. Aristobul vereinigte, wie oft, die romanhafte und die officielle Version zu einem schlechten Compromiss; nach ihm liefern Spitamenes und Dataphernes Bessos an Ptolemaios aus. C. kennt den Streit zwischen Bessos und Gobares (VII 4, 1ff.) und dessen Flucht zu Alexander; aber die Geschichte bleibt ohne Folgen, ist also mit einer Umbildung der kleitarchischen Version unorganisch combiniert. Dagegen ist diese Umbildung selbst sehr geschickt darauf angelegt (VII 5, 19f.), dass jeder Anteil Alexanders an der Katastrophe des gefährlichen Usurpators eliminiert wird und Spitamenes Verrat alles besorgt; es wird direct als Lüge des Spitamenes bezeichnet, dass er auf

Alexanders Befehl gehandelt hätte (VII 5, 26). Die Tendenz der Erfindung wird durch das Wort des Bessos verraten: *deos Alexandro propitios esse, cuius victoriam semper etiam hostes adiuvissent*, ein Wort, das mit der Bemerkung VIII 3, 1 über das Ende des Spitamenes zusammenzustellen ist: *sed hanc quoque expeditionem, ut pleraque alia, fortuna indulgendo ei numquam fatigata pro absente transegit*. Es ist ganz unmöglich, ein so überlegtes Ausarbeiten neuer Versionen demselben Schriftsteller zuzutrauen, der oft auf das unverständigste contaminiert und die Pointen der Versionen nicht erkennt; die von ihm vertretene Auffassung der Tyche Alexanders ist nicht von ihm, ist überhaupt von keinem Römer geschaffen, sie muss noch der hellenistischen Epoche angehören.

Entscheidend greift hier das Verhältnis zu Iustin oder vielmehr Trogus ein, dessen Darstellung der des C. ausserordentlich nahe steht. Es geht das so weit, dass gelegentlich die eine Darstellung aus der anderen erklärt werden kann; die von Iustin XI 11, 1 unverständig excerpierte Notiz wird durch Vergleichung von Curt. IV 5, 9 aufgehellt, und umgekehrt beweist die Zusammenstellung von Curt. VIII 8, 22 mit Iust. XII 6, 17, dass C., der in den letzten Büchern sehr eilig vorwärts geht, die Geschichte von Kleitos Tod unvollständig erzählt hat. Die Verwandtschaft ist seit lange bekannt, und doch wird erst deutlich, wie eng sie ist, wenn die Eigentümlichkeiten der curtianischen Tradition sich klar herausgehoben haben. Der kleitarchische Grundstock ist bei Trogus ebensowenig zu verkennen wie die Erweiterungen und Verschiebungen, in denen er oft und auffällig mit C. zusammentrifft. Beide (Curt. IV 1, 15ff. Iust. XI 10, 8ff.) machen Abdalonymos zum König von Sidon statt von Tyros (Diod. XVII 47, noch anders Plut. de fort. Alex. II 8) und stellen demgemäss die Anekdote vor die Belagerung, beide (Curt. VI 1, 1ff. Iust. XII 1, 4ff.; vgl. Diod. XVII 62f. 73, 5f.) verschieben in gleicher Weise den Krieg mit Agis von Sparta, wobei die Übergangsformel bei C. (V 1, 1. 2; die falsche Bemerkung VI 1, 21 ist wohl durch die Umstellung veranlasst) noch die Veränderung des Originals verrät, beide rücken die makedonische Bewaffnung der persischen Truppen hinter die grosse Meuterei (Curt. X 3. Iust. XII 12, vgl. Diod. XVII 108, 1f. 109, 3), nicht ohne die Erzählung etwas zu modificieren. Zwei romanhafte Züge, die Trogus (Iust. XI 14. 3. 4) der Schlacht bei Gaugamela einverleibt hat, kehren bei C. (IV 15, 30. 16, 8f.) wieder, durch *dicitur* und *constat* als Überlieferung gekennzeichnet, für die der Schriftsteller die Verantwortung ablehnt.

Auch Concordanzen zwischen Trogus und Plutarch lassen sich nachweisen. In der Reihenfolge der Fragen, die Alexander an das ammonische Orakel richtet, stimmt er (XI 11) genau mit Plutarch (Alex. 27), während C. (IV 7. 26ff.) ebenso genau der kleitarchischen Anordnung (Diod. XVII 51) folgt. Auch X 2, 10 hat er die Zahlen Kleitarchs (Diod. XVII 109, 2, ebenso Plut. Alex. 70) genauer wiedergegeben als Trogus (XII 11, 3), der sich zu einem *λεγόμενον* bei Arrian (VII 5, 3) stellt. Diese Fälle sind zwar seltener als die entgegengesetzten, in denen Trogus die kleitarchische Tradition reiner als C. bewahrt hat, aber erheblich wichtiger; denn sie beweisen, was jene nicht vermögen, dass C. nicht, wie Petersdorff vermutet hat, das kleitarchische Gut, das in ihm steckt, durch Trogus Vermittlung erhalten hat. Übrigens hat schon v. Gutschmid mit Recht hervorgehoben, dass ein Werk von zehn Büchern nicht aus den zwei Büchern, in denen Trogus die Alexandergeschichte darstellte, abgeleitet sein kann.

Die schwierigste Frage ist die, ob schon Trogus die für C. so charakteristische Contamination der kleitarchischen mit der officiellen Tradition, wie sie mehr oder weniger rein bei Arrian vorliegt, gekannt hat. Jene rohen mechanischen Einschübe, wie sie namentlich die Schlachtbeschreibungen bei C. verunzieren, sind in dem Auszug Iustins nicht nachzuweisen: zugegeben werden muss aber, dass Iustins Excerpt kaum genügendes Material für eine solche Analyse, die mit sehr vielem und feinem Detail operieren muss, liefert. Dagegen glaube ich Spuren der auch bei C. constatierten, raffinierten Amalgamierung beider Überlieferungen wahrnehmen zu können. Sie treten auf in der Geschichte von dem Briefwechsel zwischen Alexander und Dareios (behandelt von K. J. Neumann Jahrb. f. Philol. CXXVII 545ff.). C. (IV 1, 7ff. 5, 1ff. 10, 18ff.) und Iustin (XI 12) stimmen in allen wichtigen Motiven und Angaben überein: das wesentlichste ist, dass sie beide, im Gegensatz zu allen anderen Berichten (Diod. XVII 54, 7. Plut. Alex. 30. Arrian. IV 20. Karystios bei Athen. XIII 603 b), die dritte und letzte Verhandlung hinter Stateiras Tod legen, eine technisch vorzügliche Erfindung, welche den Roman sehr verbessert. Zu beachten ist, dass C. den Tod von Dareios Gemahlin mit weniger engem Anschluss an die bei Plutarch vorliegende Tradition erzählt als Trogus, auch das bei Plutarch sehr intensive persische Colorit verwischt; es ist also auch diese secundäre Erfindung nur in einer weiter modificierten Form an ihn gelangt. Noch entschiedener aber muss betont werden, dass C. die ersten beiden Briefe in Marathos und Tyros an Alexander gelangen lässt, genau so wie Arrian (II 14. 25), d. h. Aristobul — an Ptolemaios ist nicht zu denken —. Trogus dagegen der kleitarchischen Tradition erheblich näher steht, welche sich begnügt, den einen Brief von Babylon aus zu datieren, und über die zweite und dritte Verhandlung zusammen berichtet (Diod. XVII 39. 54. die Verhandlung 54 ist mit dem 39 mitgeteilten Brief nicht identisch). Ebenso hat er auch in der letzten Antwort Alexanders eine charakteristische Phrase aus Kleitarch (Diod. XVII 54, 5 = Iust. XI 12. 15) aufbewahrt, die bei C. fehlt. Diese Beobachtungen reichen aus um zu beweisen, dass Trogus ein etwas älteres Stadium der Romanbildung vertritt als C.; das Fehlen jener bei C. auftretenden Contamination mit Aristobul wird nun sehr wichtig, um so mehr als die Verhandlungen selbst, wie C. und Trogus sie darstellen, nichts anderes sein können als eine Amalgamierung der Version Kleitarchs mit der von Aristobul erfundenen oder übernommenen. Es kommt alles darauf an, die Angebote des Dareios bei Kleitarch geographisch richtig zu interpretieren. Im ersten und zweiten Brief wird das Land bis zum Halys abgetreten, d. h. Kleinasien, das nach der altionischen Geographie durch den Halys von den *Σύροι* getrennt wird (Herod. I 72); Kleitarch verwechselt die ‚weissen Syrer' mit den südlichen. Unmittelbar vor Gaugamela erhöht der Grosskönig das Gebot auf alles Land jenseits des Euphrat. Das war für Kleitarch geographisch richtig, denn er dachte sich Euphrat und Tigris auch im Mittellauf so nah bei einander wie im eigentlichen Babylonien. Nur so lässt sich verstehen, dass er Dareios rechts vom Tigris und links vom Euphrat in die Gegend von Ninive marschieren lässt (Diod. XVII 53, 3 = Curt. IV 9, 6); nur so, dass bei ihm Mazaios den Übergang nicht über den Euphrat (Arrian. III 7, 1. 2), sondern über den Tigris decken soll (Diod. XVII 55). Zu Grunde liegt der berüchtigte Irrtum des Ktesias, der Ninive an den Euphrat verlegte (Diod. II 3). Dareios überlässt also Alexander das Land, das er occupiert hat, nicht mehr, aber auch nicht weniger, in der Hoffnung, dass er, damit zufrieden, es auf den Kampf mit den Massen Oberasiens nicht ankommen lassen wird; der Rat Parmenions passt vortrefflich in die Zeit unmittelbar vor Gaugamela; der Vorwurf war sehr alt, dass er den entscheidenden Sieg nicht gewünscht hätte (Plut. Alex. 33). Das ist zwar keine kritische Geschichte, aber, die geographischen Praemissen vorausgesetzt, ein in sich geschlossener und zusammenhängender Roman. Aristobuls Correctur dieses Romans ist halb und lahm wie gewöhnlich. Es mag ein Rest echter Überlieferung sein, wenn er aus dem ersten Brief das Landangebot streicht; dass er Kleitarchs dritten Brief zum zweiten machte, war nur dadurch veranlasst, dass nach seiner geographischen Kenntnis vor Gaugamela von Alexander nicht verlangt werden konnte, hinter den längst überschrittenen Euphrat zurückzugehen, und er sich doch nicht entschliessen mochte, die romanhafte Fortsetzung des Briefwechsels einfach fortzuwerfen. Diese Correctur ist von dem gemeinschaftlichen Gewährsmann des C. und Trogus acceptiert, die dritte Verhandlung aber aus Kleitarch beibehalten und durch Alexanders Edelmut gegen Dareios verstorbene Gemahlin neu motiviert. Dagegen fehlen bei Trogus die mit Aristobul sich deckenden Angaben über die Orte, wo Alexander die ersten beiden Briefe erhielt. Das bestätigt den Schluss, dass die technisch geschickte, mit neuen Erfindungen arbeitende Amalgamierung der Traditionen ein älterer, der hellenistischen Periode angehöriger Process ist; die C. eigentümlichen Contaminationen sind ganz jung, auch so schlecht und roh, dass er ganz gut selbst dafür verantwortlich gemacht werden kann.

Nach der herrschenden Anschauung ist auch die ungünstige Beurteilung Alexanders bei C. und Trogus identisch; der Schöpfer dieses Charakterbildes und der gemeinschaftliche Gewährsmann des C. und Trogus sollen ein und dieselbe Person sein. Die Dinge liegen nicht so einfach. Zugegeben ist, dass auch bei Trogus Alexander durch seine Erfolge zu Ausschweifungen und Grausamkeiten verleitet wird, dass seine orientalischen Neigungen die gleiche üble Deutung erfahren wie bei C. (XI 10, 1. 2. 11, 12. XII 3, 8—12. 5, 1. 7, 1. 2. 12, 12); die Geschichte von Kleitos Tod weist dasselbe verzerrende Detail — Alexander selbst giebt bei beiden durch die Herabsetzung Philipps Anlass zu dem bösen Streit (Iust. XII 6, 2. Curt. VIII 1, 22ff.; vgl. Arrian. IV 8, 6) — und die gleiche boshaft entstellende Tendenz auf. Aber ein sehr wesentlicher Zug des curtianischen Bildes fehlt bei Trogus gänzlich, den man am kürzesten mit Senecas Ausdruck *felix temeritas* bezeichnen kann, und dafür darf nicht etwa Iustins schlechtes Excerpieren verantwortlich gemacht werden. Ganz abgesehen davon, dass Iustin derartige Phrasen des Originals nicht bei seite zu lassen pflegt, der Vergleich zwischen den Urteilen, welche C. (IX 5, 1) und Trogus (Iust. XII 9, 8) über Alexanders verwegenes Vorgehen beim Sturm auf die Mallerfeste fällen, zeigt auf den ersten Blick, dass die Auffassung des Königs bei beiden trotz aller Ähnlichkeit doch auch wieder grundverschieden, bei Trogus unvergleichlich günstiger ist. Beide (Curt. VII 2, 35ff. Iustin. XII 5, 1—8) geben die kleitarchische Geschichte von dem *ἀτάκτων τάγμα* (Diod. XVII 80, 4) wieder, aber jeder mit einer anderen Schlusspointe: nach C. schlägt Alexander die verwegene Massregel ohne sein Verdienst zum Guten aus, nach Trogus führt er sie mit harter Consequenz und richtig berechnetem Erfolg durch. Der Alexander des Trogus ist nicht das verzogene Schosskind der Tyche, sondern der gewaltige Tyrann, der alles bezwingt, dem kein Feind und keine Stadt widerstehen kann, der sogar dem Tode trotzt. Er ist nicht durch die Schmeicheleien der Ammonspriester verführt, sondern er selbst hat die Orakel planmässig vorbereitet. Nur tückischem Verrat ist der Weltbezwinger erlegen; je genauer Trogus die Worte wiedergiebt, mit denen Kleitarch die von ihm als beachtenswerte Variante wiedergegebene Tradition von der Vergiftung charakterisiert, um so schärfer tritt die Tendenz hervor, um derentwillen er diese Tradition acceptierte. Gewiss bleibt zwischen dem Bilde des Weltbesiegers und des seinen Lüsten und Leidenschaften frönenden Sultans ein gewisser Widerspruch, derselbe, wie ihn Polybios in Theopomps Beurteilung Philipps aufdeckt, aber doch ein Widerspruch, den ein geschickter Schriftsteller benützen konnte, um die Farben seines Bildes noch greller und contrastreicher zu machen. Die *Τύχη* hat in dieser Composition nichts zu schaffen, da sie die Vorstellung des Unbesieglichen zerstört und zerstören soll, wie sie ja auch benutzt ist, um den Ruhm des weltbeherrschenden Rom zu schwärzen (Dionys. arch. I 4).

Es ist ebenso gewiss, dass die zahllosen Panegyriken auf Alexander, welche die hellenistischen Rhetorenschulen producierten (vgl. z. B. Cic. de fin. II 116; de orat. II 341), seine Unbesieglichkeit feierten, als es keinem Zweifel unterliegt, dass der Schriftsteller, aus dem Trogus seine Auffassung übernahm, besondere, nicht rein epideiktische Zwecke damit verfolgte. Livius polemisiert in der berühmten Digression des neunten Buches (17—19) gegen die Anschauung, dass auch die Römer dem Genie Alexanders nicht widerstanden haben würden; seine Ausführungen berühren sich in zu auffallender Weise mit Ausserungen des Trogus, als dass ein Zusammenhang geleugnet werden könnte, wenn er-auch kein directer gewesen zu sein braucht. Trogus feiert Alexander, weil er nie besiegt sei; Livius (IX 18, 9) wendet sich

gegen die, welche Alexanders Grösse dadurch zu übermässiger Höhe hinaufschrauben, dass sie seine ununterbrochene Siegeslaufbahn mit den zahlreichen Niederlagen der Römer vergleichen. Trogus deutet (XII 13, 1), den Namen der Römer wohl absichtlich unterdrückend, auf die berufene Gesandtschaft der Römer nach Babylon (vgl. Kleitarch bei Plin. n. h. III 57. Arrian. VII 15, 5), er fügt hinzu: *adeo universum terrarum orbem nominis eius terror invaserat, ut cunctae velut gentes destinato sibi regi adularentur.* Das war im Original auf Rom gemünzt, wie die scharfen Worte, mit denen Livius jede Beziehung Roms zu Alexander leugnet, verraten (IX 18, 6): *id vero periculum erat, quod levissimi ex Graecis, qui Parthorum quoque contra nomen Romanum gloriae favent, dictitare solent, ne maiestatem nominis Alexandri, quem ne fama quidem illis notum arbitror fuisse, sustinere non potuerit populus Romanus.* Livius behauptet die Überlegenheit der römischen Truppen über die Alexanders, hebt unter anderem hervor (IX 19, 6), dass Alexander der junge Nachwuchs gefehlt haben würde. Dem stellt sich Trogus Ausführung über die Ἐπίγονοι gegenüber; wiederum erscheint die Unbesieglichkeit (XII 4, 10): *a parvula aetate laboribus periculisque indurati invictus exercitus fuere.* Wichtig ist auch die Bemerkung (XII 4, 7) *quae consuetudo in successoribus quoque Alexandri mansit*, sie gehört zu dem merkwürdigen Panegyrikus auf die Diadochen (XIII 1, 10ff.), die nur sich selbst, keinem anderen Feind unterliegen konnten: *quis igitur miretur talibus ministris orbem terrarum victum cum exercitus Macedonum tot non ducibus, sed regibus regerentur?* Vergleicht man damit die Polemik des Livius, dass im Fall eines Zusammenstosses auf makedonischer Seite nur Alexander, auf römischer Seite eine unversiegliche Fülle von Feldherren, die Alexander gewachsen waren, vorhanden gewesen sein würden, dann springt in die Augen, dass in diesen Erörterungen bei Trogus eine historische Parallele zwischen Makedonien und Rom steckt, die eine römerfeindliche Spitze hatte.

Seit über 60 Jahren gilt Timagenes für den griechischen Schriftsteller, den Livius angreift; auf diese von Schwab vorgetragene Hypothese (De Livio et Timagene, Stuttgart 1834) ist dann die weitere gepfropft, dass Timagenes der Schöpfer des bei Trogus und C. vorliegenden Charakterbildes Alexanders sei. Diese letztere Behauptung fällt mit der Wahrnehmung, dass der Alexander des Trogus von dem des C. grundverschieden ist; möglich ist höchstens, dass Timagenes der römerfeindliche Autor wäre, aus dem Trogus schöpft und den Livius bekämpft: man könnte das Verhältnis noch durch Einschiebung von Mittelgliedern complicieren, doch kommt darauf nichts an. Diese Anschauung aber steht und fällt mit der Schwabschen Hypothese, und der ist damit, dass sie so lange als festes Axiom gegolten hat, eine sehr unverdiente Ehre zu teil geworden. Es ist zunächst gänzlich zweifelhaft, ob Timagenes eine Geschichte Alexanders geschrieben hat. Das Citat des C. (IX 5, 21) fügt sich ebenso gut wie die keltischen Stücke, die Strabon und Ammian erhalten haben, in eine Diadochengeschichte ein, auf welche die Fragmente ausnahmslos hinweisen. Mag dem nun aber sein wie ihm wolle — und hier wird sich nie volle Sicherheit erzielen lassen —, das kann und muss unbedingt geleugnet werden, dass Livius mit dem partherfreundlichen Scribenten, dem er ein so wenig schmeichelhaftes Denkmal gesetzt hat, Timagenes gemeint hat. Dieser — und wir sind über seine Lebensumstände besser unterrichtet als über seine Werke — hat nie im Sold des Partherkönigs gestanden, es ist auch nichts anderes von ihm bezeugt, als dass er sich gerne Bosheiten gegen Augustus erlaubte, woraus noch nicht folgt, dass er in parthischem Sinne Geschichte schrieb. Dagegen ist der Schriftsteller, gegen den Dionys im Prooemion (I 4) polemisiert, der die Grösse der Römer auf ein blindes Walten der sich um kein Verdienst kümmernden Tyche zurückführen wollte, ein officiöser Litterat im Dienst des Parther-hofes (I 4, 3): *καὶ τί δεῖ περὶ τῶν ἄλλων λέγειν ὅπου γε καὶ τῶν συγγραφέων τινὲς ἐτόλμησαν ἐν ταῖς ἱστορίαις ταῦτα γράψαντες καταλιπεῖν, βασιλεῦσι βαρβάροις μισοῦσι τὴν ἡγεμονίαν οἷς δουλεύοντες αὐτοὶ καὶ τὰ καθ' ἡδονὰς ὁμιλοῦντες διετέλεσαν, οὔτε δικαίας οὔτε ἀληθεῖς ἱστορίας χαριζόμενοι.* Es liegt unendlich viel näher, statt mit Timagenes, mit dieser Persönlichkeit den *levissimus Graecus* des Livius zu identificieren und ihm zum mindesten einen starken Einfluss auf Trogus zuzuschreiben. Die auffallenden Erwähnungen der Partherherrschaft bei Trogus, die Herleitung der Dynastie von einem persischen Satrapen Alexanders (Iustin. XI 15, 1. 2. XII 4, 12) sind sehr geeignet, diese Hypothese zu unterstützen. Es ist von grossem historischen Interesse zu sehen, wie die Partherkönige, nachdem sie die einzigen Gegner Roms im Osten geworden waren, also im 1. Jhdt. v. Chr., nach Mithridats und Tigranes Sturz, versuchen, sich als die Vertreter des Hellenismus und die berufenen Nachfolger Alexanders gegenüber den Barbaren des Westens zu legitimieren; einen anderen Sinn hat es nicht, wenn ein griechischer Litterat dem Partherkönig zu Gefallen Alexander und seinen Makedonen den Preis der Ἀρετή zuerkennt, den Römern nur die Gunst der Τύχη lässt. Hätte das schandbare Regiment der römischen Oligarchie im Osten länger gedauert, so würden diese officiösen Pamphlete Erfolg gehabt haben: die Monarchie hat Rom die Rolle wiedergegeben, das Griechentum zu schützen, und damit ist auch jener partherfreundliche Graeculus der Vergessenheit überantwortet. Livius und Dionys bekämpfen ihn noch; ein Menschenalter später stand das römische Prestige schon so fest, dass Trogus hoffen konnte, mit der Verherrlichung des *invictus Alexander* nur Sensation, nicht nationale Empörung zu erregen. Freilich wird er die antirömischen Pointen abgestumpft haben, wie er durch das Hineinmalen der tyrannischen ὕβρις neben das allzu helle Licht der Heldengestalt die tiefen Schatten setzte, ohne die der römische Hochmut den Anblick nichtrömischer Grösse nicht gern ertrug.

Übrigens wäre es gänzlich verkehrt zu glauben, dass die beiden Auffassungen, die des unbesieglichen Eroberers und die entgegengesetzte, die Livius dagegen ausspielt, die des vom Glück verzogenen und verdorbenen Sultans, erst den parthisch-römischen Debatten ihren Ursprung verdanken; diese haben nichts geschaffen, sondern

nur längst vorhandenen τόποι ein actuelles Interesse verliehen. Schon vor jenem partherfreundlichen Scribenten hat die alte Tradition von der römischen Gesandtschaft an Alexander es sich gefallen lassen müssen, auf die Gegenwart projiciert zu werden. Zufällig ist nur eine römerfreundliche Behandlung erhalten (Arrian. VII 15, 5), aber daraus folgt nicht, dass der lange und scharfe Gegensatz zwischen Rom und Makedonien nicht auch zu der entgegengesetzten Anlass gegeben hat; die Rom feindliche Litteratur ist früh untergegangen, weil sie nicht Recht behalten hatte. Die Frage, ob Alexander seine Erfolge der Ἀρετή oder der Τύχη zu verdanken hatte, muss ein unzähligemal behandelter τόπος der hellenistischen epideiktischen Rhetorik gewesen sein, die sich so gut wie die isokrateische um ἐγκώμιον und ψόγος, um αὔξειν und ταπεινοῦν drehte. Die von Dionys (arch. I 4) bezeugte Übertragung des τόπος auf die Beurteilung Roms zeigt seine allgemeine, feststehende Geltung, die nicht auf einzelne Namen zurückgeführt werden darf. Ein hellenistisches Lehrbuch der Rhetorik (Auct. ad Herenn. IV 31) führt in einem Beispiel unter anderen Lobsprüchen Alexanders den Satz an: *Alexandro si vita data longior esset, trans Oceanum Macedonum transvolassent sarisae*; die ταπείνωσις steht bei C. in der Charakteristik (X 5, 36) *expectavere eum fata dum Oriente perdomito adito que Oceano quidquid mortalitas capiebat impleret* und liegt auch der *magnitudo collecta paulo plus decem annorum felicitate* des Livius (IX 18, 8) zu Grunde. Das sind Phrasen, die in den Hörsälen der Rhetoren Jahrhunderte lang immer wiederholt wurden, dem alten Inhalt immer neue Formen in θέσις und ἀντίθεσις schaffend, nicht Gedanken, die eine schriftstellerische Individualität charakterisieren.

Handelt es sich bei dieser Controverse um ein Spiel der Rhetorik, das nur dadurch ein reales Interesse bekommt, dass es äusserlich in den Dienst politischer Gegensätze gestellt wird, so ist die Auffassung des kosmopolitischen Grosskönigtums Alexanders als einer tyrannischen ὕβρις erst im Lauf der Zeit zu einem rhetorischen κεφάλαιον geworden; ihre Wurzeln liegen viel tiefer. Sie ist nichts anderes als die Fortsetzung der makedonischen Opposition, die Alexander selbst schon so viel zu schaffen gemacht hatte. Weder die makedonische officielle noch die ionische romanhafte Geschichtschreibung der ersten Zeit haben sie übernommen, aber wie schon Kallisthenes der Wortführer der unzufriedenen makedonischen Junker wurde, so haben Bücher wie Aristoteles *Περὶ βασιλείας* und Theophrasts *Καλλισθένης ἢ περὶ πένθους* dem Widerstand Antipaters und Kassanders gegen die Hellenisierung des Orients eine geistige Kraft verliehen, die dem Fortleben Alexanders höchst gefährlich geworden ist. Das Wort, mit dem Theophrast (Cic. Tusc. III 21) im *Καλλισθένης* Alexander charakterisierte: *hominem summa potentia summaque fortuna, sed ignarum quem ad modum rebus secundis uti conveniret*, fasst kurz und scharf die Vorwürfe zusammen, die Livius und C. gegen Alexander richten und die schon Cicero als stehende Überlieferung kannte (ad Att. XIII 28, 3 *quid? tu non vides ipsum illum Aristoteli discipulum, summo ingenio, summa modestia, postea quam rex appellatus sit, superbum, crudelem, immoderatum fuisse?*), zum Beweis, dass Livius dies Gegenargument gegen den *levissimus Graecus* nicht aus ihm selbst, für den es gar nicht passt, entlehnte, sondern mit Recht behauptet, soweit die jüngere Alexanderhistorie in Frage kommt, *nec quicquam dubium inter scriptores refero* (IX 18, 5). Es hat freilich Zeit gekostet, bis diese Auffassung die lebendige Erinnerung an den Gewaltigsten des Menschengeschlechts zersetzte. Nicht nur die Panegyriken der Rhetorik, die ebenso leicht das Gegenteil verfocht, auch die mit grossartigem, hinreissendem Schwung geschriebenen Verteidigungen der Kyniker Onesikritos und Eratosthenes haben sie bekämpft, und sie hat beim grossen Publicum erst den Sieg errungen, als die Erben Alexanders den römischen Waffen erlagen und die römische antimonarchische Oligarchie in den hellenischen Philosophen, den Stoikern und Akademikern, beredte Anwälte ihrer Grösse fand. Es giebt zu denken, dass Panaitios Philipp über Alexander stellte und in diesem ein warnendes Beispiel der schädlichen Wirkungen grosser Erfolge erblickte (Cic. de off. I 90); erst dann wird es verständlich, warum Plutarch sich solche Mühe giebt, Alexander zum stoischen Philosophen zu stempeln, wenn man bedenkt, dass er gegen die in der Stoa herrschende Beurteilung seines Helden kämpft. Für Seneca (nat. quaest. III praef. 5) und Lucan (X 21) ist Alexander das, was Napoleon für Niebuhr war, der Räuber grossen Stils, eine Auffassung, von der auch bei C. (VIII 7, 19) sich Spuren finden. Das ist nicht nur republicanische Opposition der Kaiserzeit; das Gespräch Alexanders mit dem gefangenen Seeräuber, das Cicero wahrscheinlich aus Karneades, jedenfalls aus einem hellenistischen Philosophen kennt (de rep. III 24), läuft auf diese Pointe hinaus.

Die rhetorische Geschichtschreibung hat dann dieses Philosophenurteil mit dem längst feststehenden Typus des Tyrannen combiniert und das Bild geschaffen, das bis auf den heutigen Tag aller ernsthaften, aufbauenden Kritik hartnäckig widersteht. Es ist für die richtige Beurteilung der jüngeren Alexandergeschichte, die wir lediglich aus C. kennen, nicht zu übersehen, dass die pragmatische und philosophische, man kann auch sagen peripatetische Historiographie des Hellenismus sich ihre Themen aus der Zeitgeschichte holt, dass es den Rhetor charakterisiert, wenn der Stoff in der Vergangenheit gesucht wird. Und diese rein rhetorische Geschichtschreibung ist mit den Thatsachen noch viel scrupelloser umgegangen, als die künstlerische des Duris und Phylarch (vgl. Herm. XXXIV 453f.).

Wenn also C. mit Livius in der ungünstigen Beurteilung Alexanders zusammentrifft, so braucht er darum keinen Gewährsmann benutzt zu haben, der gegen den *levissimus ex Graecis* polemisierte; er konnte sie ohne Schwierigkeit in der historisch-rhetorischen Litteratur des jüngeren Hellenismus finden, deren Reichhaltigkeit und relative Bedeutung man darum nicht unterschätzen soll, weil der griechisch-römische Classicismus ihr den Untergang gebracht hat. Aber dass C. gerade eine oder mehrere derartige Darstellungen den panegyrischen vorzog, wird eine Concession an das national-römische Empfinden sein. Er hat den

Mut nicht, das Experiment des Trogus zu wiederholen, und der Umschlag in der Auffassung Alexanders, den Plutarch und Arrian so energisch förderten, war noch nicht eingetreten; er gehört zu den Symptomen des seit den Flaviern mächtig erstarkenden griechischen Selbstbewusstseins, das sich am Ende der Republik und unter den iulisch-claudischen Kaisern der römischen Suprematie mit geringen Ausnahmen unterworfen hatte. An derselben Stelle der Erzählung, da wo nach Alexanders Tod der Streit zwischen den Makedonen ausbricht, schaltet Trogus den Panegyricus auf die Diadochen ein, C. das begeisterte Lob der den Weltfrieden verbürgenden Monarchie (X 9, 3ff.), ähnliche Töne anschlagend, wie Livius am Schluss der Digression gegen Alexander (IX 19, 17). Darin liegt doch wohl ein bewusster Gegensatz angedeutet gegen die Glorification Alexanders, die der partherfreundliche griechische Litterat, den Livius bekämpft, und Trogus aufs Tapet gebracht hatten; dieser Gegensatz, bei dem die Rücksicht auf das römische Publicum gewiss eine grössere Rolle spielte als die wenig ausgeprägte Individualität des zum Geschichtschreiber nicht geborenen Schriftstellers, wird C. bei der Auswahl seiner unmittelbaren Gewährsmänner geleitet haben.

Der Text der Alexandergeschichte ist in sehr verwahrloster Gestalt überliefert; namentlich sind ausser den grossen Lücken oft Worte und Sätze ausgefallen, dagegen sind alte, vor dem Archetypus liegende Interpolationen nicht nachzuweisen. Die einzige kritische Ausgabe ist die von Hedicke, die aber durch genauere Collationen überholt ist. Die Vogelsche Recension ist verständig, aber mit Vorsicht zu gebrauchen, da sie oft Unsicheres, nicht selten Falsches in den Text setzt. Der grosse Mützellsche Commentar ist für das Sprachliche immer noch sehr wertvoll; die sachliche, namentlich die geographische Erklärung, für die damalige Zeit eine vorzügliche Leistung, ist veraltet. [Schwartz.]

32) Q. Curtius Salassus, als Bruder des P. Curtius Nr. 10 im J. 709 = 45 genannt (Cic. ad fam. VI 18, 2: *Q. Salassus*), wurde im J. 713 = 41 von Antonius zur Steuereintreibung nach Syrien gesandt und verfuhr dabei mit solcher Härte, dass Arados sich empörte, und er mit seinen Soldaten dort lebendig verbrannt wurde (Hieron. zu Euseb. chron. II 139 i Schoene aus Suet.: *Curtius Salassus*; vgl. Dio XLVIII 24, 3. 5, wo der Name nicht genannt wird). Ein Freigelassener dieses C. ist wahrscheinlich *Q. Curtius Salassi l. Pothinus* auf einer megarischen Inschrift (CIL III 546). [Münzer.]

33) Curtius Severus. Praefectus equitum, wurde im J. 52 n. Chr. gegen die aufständischen Cieten (vgl. Wilhelm Arch.-epigr. Mitt. XVII 2f.) zum Entsatz von Anemurion in Kilikien geschickt, aber besiegt. Tac. ann. XII 55. Ein *P. Curtius Severus flām(en) Aug(ustalis)* CIL XIV 3590. [Stein.]

34) Curtius Valerianus, spätlateinischer Grammatiker und Verfasser eines Werkes *de orthographia* (Cassiod. div. lect. 30 p. 525 Gar. = Gramm. lat. VII 212, 24 K. *orthographos antiquos legant, id est Velium Longum, Curtium Valerianum, Adamantium Martyrium de Vet B* u. s. w.), aus dem Cassiodor de orthogr. 3 = G. L. VII 155, 23—158. 8 (vgl. 147, 6) ein kurzes Excerpt giebt. Da er den Papirianus (s. d.) benützt (Keil a. a. O. 134), der seinerseits G. L. VII 161, 14 den Donat citiert, so gehört er jedenfalls ins 5. Jhdt. An eine Identification mit Valerianus, dem Adressaten von Symmach. epist. VIII 69 und IX 13 (vgl. Seeck Praef. p. CCIV) ist nicht zu denken. [Wissowa.]

35) Curtius Valerianus s. Curtia Procilla Nr. 37.

36) P. Delphius Peregrinus Alfius Alennius Maximus Curtius Valerianus Proculus M. Nonius Mucianus s. Nonius.

37) *Curtia C. f. Procilla*, Mutter des *P. Alfius Alennius Maximus Curtius Valerianus*, CIL V 3590. Die Vielnamigkeit weist auf vornehmen Rang hin; Verwandtschaft mit den Alfii Maximi und mit dem Consul *P. Delphius Peregrinus Al[f]ius Alennius Maximus Curtius Valerianus Proculus M. Nonius Mucianus*, CIL VIII 270 = 11 451, werden wir jedenfalls anzunehmen haben. [Stein.]

Curtius lacus, in Rom, mitten auf dem Forum, ursprünglich ein Brunnen oder Teich, im Anfang der Kaiserzeit ein trockenes Puteal (Ovid. fast. VI 403. Dionys. II 42), über dessen Entstehung Varro de l. l. V 148—150 drei Versionen giebt. Entweder sollte der Sabiner Mettius Curtius im Kriege zwischen Romulus und Tatius hier in den Sumpf geraten sein (vgl. auch Liv. I 12. 13. Dionys. II 42. 50. Plut. Rom. 50 und o. S. 1865f. Nr. 9), oder im J. 362 M. Curtius durch seinen Opfertod einen dort geöffneten Erdspalt geschlossen haben (Procilius b. Varro a. a. O.; auch Liv. VII 6. Val. Max. V 6, 2. Paul. 49. Augustin. de civ. dei V 18. Oros. III 5 und o. S. 1865 Nr. 7), oder im J. 445 v. Chr. der Consul C. Curtius (s. o. S. 1866f. Nr. 15) auf Senatsbeschluss den vom Blitze getroffenen Ort umzäunt haben. Letztere Notiz kann sehr wohl auf die Stadtchronik zurückgehen und historisch begründet sein. Die beiden ersten stimmen in einem Detail merkwürdig überein, nämlich dass Curtius, sowohl der Sabiner wie der Römer, von der Nordhöhe des Capitols (*a Concordia rersum*, Procilius bei Varro; *ab arce* Liv. I 12, 8) her in den Sumpf bezw. den Erdspalt hineingeritten sei. Dies würde sich am einfachsten erklären, wenn beim L. C. ein die That des Curtius darstellendes Bildwerk gestanden hätte, aus dessen Aufstellung man jene Richtung erschliessen konnte. In der Mitte des Forums, unweit der Focassäule, ist nun das bekannte jetzt im Conservatorenpalast aufbewahrte Relief mit Darstellung des Mettius Curtius (Helbig Museen Roms I² 379 nr. 563) gefunden, dessen antiker Ursprung gegen die von Matz (Bull. d. Inst. 1869, 71), Helbig (Rh. Mus. XXIV 1869, 478) und Jordan (Topogr. I 1, 519. 2, 400. II 501) ausgesprochenen Verdächtigungen neustens von Furtwängler (Die antiken Gemmen III 284f.) mit Recht verteidigt worden ist. Nur kann ich Furtwängler darin nicht zustimmen, dass er das Relief für älter erklärt, als die auf der anderen Seite befindliche Inschrift des *L. Naerius L. f. Surdinus pr(aetor) inter civis et peregrinos* (CIL VI 1467; tiberianische Zeit), und halte dasselbe vielmehr für eine Copie des älteren Denkmals, die vielleicht Anfang des 4. Jhdts., nachdem jenes in dem grossen Forumsbrande unter Carinus beschädigt war, mit Benützung der Basis des Surdinus, gefertigt ist. Erwähnt wird der L. C. bei Plaut. Curcul. 477. Plin. n. h. XV 77 (Ölbaum, Weinstock und Altar beim Lacus). Suet. Aug. 57 (*omnes ordines* warfen jährlich Opfergelder für das Wohl des Augustus in den L. C.). Tac. hist. I 41. Suet. Galba 20. Plut. Galba 27 (Ermordung des Galba am L. C.): alle diese Stellen bezeugen die Lage desselben ‚gerade in der Mitte des Forums' (*ἐν μέσῃ τῇ Ῥωμαίων ἀγορᾷ*, Dionys. a. a. O. Cass. Dio LXIV 6), doch sind Reste bisher nicht nachzuweisen. Vgl. Jordan Topogr. I 399f. II 501. Gilbert Topogr. I 334—338. Münzer o. S. 1865. [Hülsen.]

Curubis, Stadt an der Küste der Zeugitana, zwischen Clupea (Aspis) und Neapolis, Plin. n. h. V 34, 30 Millien von Clupea, Itin. Ant. p. 57, vgl. Ptolem. IV 3, 8 u. a., an der Stelle des heutigen Kourba (CIL VIII 980; Suppl. 12452). Die Stadt wurde um das J. 46 v. Chr. von den pompeianischen Feldherren P. Attius Varus und C. Considius Longus befestigt, wovon die von Mommsen (Herm. XXX 456) besprochene Inschrift Kunde giebt. Durch Caesar wurde die Stadt Colonie (*colonia Iulia C.*, CIL VIII a. a. O.; bei Plin. a. a. O. *libera C.*). Öfters wird die Stadt in kirchlichen Documenten genannt; vgl. CIL VIII p. 127. Hierher wurde im J. 257 Cyprianus verwiesen (Passio Cypriani in Hartels Cyprian p. CX. CXI). [Dessau.]

Curvedenses sind die Brittones (*cohors*) benannt auf der dem Iuppiter Dolic(h)enus gewidmeten Inschrift Brambach CIRh. 1455 (Hedernheim); nach einem Ort Curveda? Glück Keltische Namen 17. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Ihm.]

Curveunta s. Gorbeus.

Curvius. *Sex. (Curvius)* . . . . . , Vater der *Curvii fratres* (Mart. V 28, 3, in den Hss. *Curios*, emendiert von Friedländer), die nach ihrer zu Lebzeiten des Vaters erfolgten Adoption durch Cn. Domitius Afer (im J. 42 n. Chr.) die Namen *Cn. Domitius Sex. f. Afer Titius Marcellus Curvius Lucanus* und *Cn. Domitius (Afer Curvius) Tullus* führten (s. Domitius). Er hiess wohl nicht *Sex. Curvius Marcellus*, wie Dessau Prosopogr. II 17 vermutet, eher *Sex. Curvius Lucanus* oder *Sex. Curvius Tullus*, wie einer seiner Söhne vor der Adoption. War letzteres der Fall, so ist er vielleicht der *Sex. Curvius Sex. f. Vol(tinia) Tullus*, dessen Grabschrift (CIL VI 16 671) bei Rom gefunden wurde. Obwohl Domitius Afer in so nahe Verbindung mit ihm getreten war, klagte er ihn an und erwirkte seine Verurteilung zu (Deportation,) Verlust des Bürgerrechtes und Confiscation der Güter (vor dem J. 59, dem Todesjahre des Afer, vielleicht noch unter Claudius, vgl. Dio LX 17, 5; über die Strafe vgl. Mommsen Strafrecht 956ff.), Plin. ep. VIII 18, 5. 6. Ist C. mit dem oben erwähnten Sex. Curvius Tullus identisch, so wird er das Bürgerrecht später wiedererlangt haben. [Groag.]

Curunda, Ort in Hispania Citerior. In dem Gastfreundschaftsvertrag, der im J. 27 n. Chr. zwischen zwei *gentilitates* der Zoelae, einer Völkerschaft des südlichen Asturien, abgeschlossen worden ist, wird der Ort der Verhandlung bezeichnet mit *actum Curunda* (CIL II 2633). Die Lage ist unbekannt, wird aber in der Nähe von Asturica (s. d.) zu suchen sein, da hier der Vertrag im J. 152 erneuert wurde (nach der angeführten Urkunde). Vielleicht ist derselbe Ort gemeint in der Inschrift eines Soldaten der *ala Pannoniorum* in Salonae, der *Susarrus* — Name einer asturischen Völkerschaft — *domo Curunniace* genannt wird (CIL III 2016). [Hübner.]

Cusaba, angeblich ein Fluss der kaspischen Region, Geogr. Rav. p. 78, 1; neupers. Chôš-âb? Vgl. Kasape. [Tomaschek.]

Cusibi, Stadt in Hispania Citerior, nur genannt in dem aus den Annalen geschöpften Bericht über den Feldzug des M. Fulvius Nobilior vom J. 562 = 192 v. Chr. in das Gebiet der Oretaner, wo er sich der beiden *oppida Nolibe* und *Cusibi* bemächtigte (Liv. XXXV 22, 7), und von wo er gegen den Tagus weiter zog. Also müssen die Orte etwa zwischen dem oberen Lauf des Anas und des Tagus gelegen haben, wurden aber damals wahrscheinlich zerstört und sind daher später nicht wieder genannt worden. [Hübner.]

Cusicelenses, topischer Beiname der Lares auf der spanischen Inschrift CIL II 2469. Wissowa Roschers Lex. II 1885. [Ihm.]

Cusin[i?], Name eines Stammes in Mittelsardinien, auf dem bei Fonni gefundenen Grenzstein CIL X 7889, zusammen genannt mit den *Celes[itani]*. Mommsen z. d. St. vergleicht die *Κουνουσιτανοί* bei Ptolem. III 3, 6. [Hülsen.]

Cusinius. 1) M. Cusinius, Praetor 710 = 44, von Antonius für das folgende Jahr zum Statthalter von Sicilien bestimmt (Cic. Phil. III 26 nach der besten Überlieferung), vielleicht derselbe C., der im J. 709 = 45 als Mitbesitzer eines Grundstücks des Trebonius genannt wird (ad Att. XII 38, 4. 41, 3). [Münzer.]

2) *M. Cusinius M. f. Vel(ina), aed(ilis) pl(ebis), aerario praef(ectus* wohl kurz vor 726 = 28 v. Chr.; vgl. o. Bd. I S. 670), *pr(aetor)*, Sohn des *M. Cusinius . . f. Vel(ina)* und der *Fictoria C. f.*, Bruder der *Cusinia M. f.* (gemeinsame Grabschrift der Familie in Tusculum, CIL XIV 2604). Freigelassene eines M. Cusinius CIL VI 16 676—16 678.

3) Cusinia M. f., Gemahlin des C. (Asconius) Sardus, Mutter des C. Asconius Sardus und der Asconia, der Gemahlin des (T. Mustius?) Augurinus (s. o. Bd. II S. 1527), CIL V 2829 (Padua); Zeit der Flavier. Eine *Cusinia M. f. Firma*, CIL V 6956a (Turin). [Groag.]

Cuslanus, Name eines Gottes auf einer im *pagus Arusnatium* (s. d.) gefundenen Inschrift CIL V 3898 (im Museum von Verona) *Cuslano sac(rum) L. Octavius C. f. Crassus* u. s. w. [Ihm.]

Cuspianus. *Caetronius Cus[p]ianus* s. Caetronius Nr. 2.

Cuspidius. 1) Cuspidius Celerinus, soll nach dem Falle Maximins (238 n. Chr.) im Senat Anträge zur Ehrung der Kaiser Balbinus, Pupienus und Gordianus gestellt haben, Hist. Aug. Maximin. 26, 5.

2) Cuspidius Flaminius Severus, Legat von Kappadokien unter den Kaisern Balbinus, Pupienus und Gordian III. (238 n. Chr.), sowie unter des letzteren Alleinherrschaft, stellte die Strasse von

Melitene nach Comana wieder her (Meilensteine CIL III Suppl. 6905 = 12168. 6913. 6934. 6936. 6953 = 12210. 12176. 12180 (?). 12198; die Namen des Pupienus und Balbinus sind getilgt). Auf denselben Mann dürfte sich folgendes Inschriftfragment aus Rom beziehen: . . . *Cuspidi[o . . . .] Seve[ro], Xviro stl[it(ibus) iud(icandis)], tribuno [mil(itum) leg(ionis) . . . .], allect[o inter quaestorios* (?) *a]* . . . . (CIL VI 1576 = 31708). Vgl. Nr. 3.

3) Cuspidia Severa, *c(larissima) f(emina)*, vermutlich Tochter des Cuspidius Flaminius Severus (Nr. 2), setzte der *Cuspidia Matro[na?]*, vielleicht ihrer Tochter oder Schwester, die Grabschrift (CIL VI 31709, gefunden bei S. Sisto an der Via Appia). [Groag.]

Cuspius. **1)** P. Cuspius, angesehener Steuerpächter, war zweimal in Geschäften seiner Publicanengesellschaft in Africa und hatte dort verschiedene Freunde, die Cicero 698 = 56 dem neuen Proconsul der Provinz Q. Valerius Orca empfahl (ad fam. XIII 6 a. b., vgl. XVI 17, 2 von demselben Jahr). [Münzer.]

2) C. Cuspius Fadus, Procurator von Judaea unter Claudius. Seinen Vornamen erfahren wir aus der Inschrift seines Freigelassenen *C. Cuspius Fadi l. Euphemus* CIL VI 16691. Nach dem Tode des Königs Agrippa I. von Judaea, im J. 44 n. Chr. (Joseph. ant. XIX 350f.; bell. Iud. II 219), richtete Claudius, da der Sohn des verstorbenen Königs noch zu jung war, das Land zu einer Provinz ein und schickte C. als Procurator hin (Joseph. ant. XIX 363; bell. II 220). Den hier herrschenden häufigen Unruhen musste Fadus wiederholt entgegentreten. Zuerst hatte er Ungehörigkeiten der Caesareer und Sebastener (Samariter) zu bestrafen, an welchen auch fünf Cohorten und die Ala Sebastenorum (vgl. Cichorius Bd. I S. 1260 und Mommsen Herm. XIX 217, 1) teilgenommen hatten (Joseph. ant. XIX 364f.). Dann züchtigte er die Juden von Peraea, die sich in einem Grenzstreit gegen Philadelphia Selbsthülfe verschafft hatten (Joseph. ant. XX 2—4), und befreite durch kluge Umsicht ganz Judaea von dem Räuberunwesen (ant. XX 5). Auch ein drohender Aufstand der Juden in Jerusalem gab ihm Anlass einzuschreiten, wobei er von C. Cassius Longinus unterstützt wurde, der mittlerweile als Statthalter von Syria auf C. Vibius Marsus gefolgt war (Joseph. ant. XV 406. XX 6—8). Der Streit wurde schliesslich durch einen Brief des Kaisers vom 28. Juni (?) 45 n. Chr. beigelegt (Jos. ant. XX 9—14). Fadus letzte That in Judaea war die Bezwingung des falschen Propheten Theudas und seiner Anhänger (ant. XX 97—99 = Euseb. hist. eccl. II 11, 2. 3 = Zonar. XI 11). Im J. 48 kommt schon Fadus zweiter Nachfolger Ventidius Cumanus als Procurator nach Judaea (ant. XX 104). Vgl. Schürer Geschichte des jüdischen Volkes I^2 471—473 und die dort verzeichnete Litteratur. [Stein.]

3) L. Cuspius Pactumeius Rufinus, *ὕπατος, ἱερεὺς Διὸς Ὀλυμπίου καὶ κτίσης τῆς πατρίδος* (Pergamon). Inschrift einer Statuenbasis, Fränkel Inschr. v. Pergamon II 434. Rufinus ist entweder mit L. Cuspius Rufinus, cos. 142 (Nr. 4, s. d.), oder mit dessen Sohne (Nr. 5) identisch.

4) L. Cuspius Rufinus, Consul ordinarius mit L. Statius Quadratus im J. 142 n. Chr. (vgl. Klein Fasti cons. z. J.). *L. Cuspius Rufinus* wird er genannt CIL VI 160. XIV 67, *C. C(uspius) Ruf(inus)* XV 1065, *Cuspius Rufinus* III Suppl. 12495; wahrscheinlich war er ein Polyonymus, der zwei Praenomina führte (Klebs Prosopogr. 1 488 nr. 1338). Mommsen identificiert ihn mit *C. Atilius Cn. f. [L. Cuspi]us* (?) *Iulianus Cl. Rufinus* (CIL X 8291, vgl. darüber o. Bd. II S. 2083 Nr. 40). Ist diese Annahme richtig, so wird nicht er selbst, sondern sein Sohn (Nr. 5) der Pergamener L. Cuspius Pactumeius Rufinus sein (vgl. Nr. 3); doch stammte er ohne Zweifel gleichfalls aus Pergamon. Als Besitzer von Töpfereien wird er auf einem Ziegelstempel aus Praeneste genannt (*ex fig(linis) Cuspi Rufini Brittio eo(n)s(ule)*, wohl 153 n. Chr., CIL XIV 4091, 35 = XV 2322 mit Dressels Anmerkung).

5) L. Cuspius Rufinus, Sohn des Vorhergehenden, Consul ordinarius im J. 197 mit T. Sextius Lateranus (*L. Cuspius Rufinus* CIL XIII 1754, *C. Cuspius Rufinus* VIII 8937; über die Verschiedenheit des Praenomens vgl. Nr. 4). Er empfing ein Rescript von Kaiser Severus (vielleicht als Praetor tutelaris zwischen 193 und 196). Modest. Dig. XXVI 6, 2, 2 (*Cuspio Rufino*). [Groag.]

Cussius. *P. Cussius Phoebianus, proc(urator) Aug(usti)* (von Lusitania), Ephem. epigr. VIII 365 nr. 25 (Emerita; dem Schriftcharakter zufolge aus dem 2. Jhdt. n. Chr.). [Stein.]

Custodia. **1)** *C.* bedeutet in der Besitzlehre den Gewahrsam, d. h. eine solche Lage einer Sache, durch welche ihre Bewachung oder Verwahrung für ihren Besitzherrn möglich wird. Durch Erlangung der C. vollzieht sich der Besitzerwerb *corpore* (s. Corpus und Animus) und durch Aufrechterhaltung der C. wird er in körperlicher Weise bewahrt. Dig. XLI 2, 3, 3. 3, 13. Gai. II 67. Baron Jahrb. f. Dogmatik VII 59ff., bes. 83ff. Verwandt mit diesem Begriffe ist die erbrechtliche *custodela*, Fest. ep. p. 51 *custodelam antiqui, quam nunc dicimus custodiam*; vgl. Gai. II 104 und s. Testamentum. Viele Zweifel knüpfen sich an den Begriff C. bei verpflichtenden Verträgen. Der richtigen Meinung nach bezeichnet C. hier nur die Bewachung oder Verwahrung als Gegenstand der Vertragspflicht. Sie kann dabei in doppelter Hinsicht in Frage kommen (Leonhard Gutachten in den Verhandlungen des 17. deutschen Juristentags 354, 5. 375ff.). Es kann eine Bewachung gegen Entgelt etwa so versprochen sein, dass die Gegenleistung unterbleibt, wenn jene nicht geschieht, z. B. bei Annahme eines Wächters oder bei der Übernahme einer Pflicht für einen solchen zu sorgen, Dig. XIX 2, 40 u. 41. Es kann aber auch z. B. von den Gastwirten die Bewachungspflicht als eine blosse Nebenpflicht übernommen werden. Dig. IV 9, 5 pr. Hier kommt die Gegenleistung des Berechtigten nicht in Wegfall, wenn die Bewachung unterbleibt, aber dadurch kein Schaden geschieht. In beiden Fällen ist aber C. nicht etwa ein besonderer Haftungsgrad, sondern einfach ein Vertragsinhalt. Vielfach wird freilich in der Haftung für C. eine Steigerung der Haftung über das blosse Einstehen für *culpa* gesehen (vgl. Goldschmidt Ztschr. f. Hdlsr. XVI 353ff. Baron Archiv f. civ. Praxis LII 49. Windscheid Pand.^{7} § 401) und die

Redeweise einiger Stellen legt eine solche Deutung allerdings nahe; vgl. z. B. Dig. XIII 6, 5, 15 *et dolum et culpam et diligentiam et custodiam . . . . praestare debet*; vgl. ferner Dig. XIII 7, 13, 1 *venit autem in hac actione* (sc. *pigneraticia*) *et dolus et culpa ut in commodato venit et custodia, vis maior non venit.* Trotzdem sind diese Stellen wohl dahin zu verstehen, dass die C. hier eine Nebenleistung bezeichnet, die neben der mit *diligentia* vorzunehmenden Hauptleistung (Rückgabe der verliehenen oder verpfändeten Sache) steht, nicht aber etwas von der *diligentia* Verschiedenes. Dass vielmehr die Pflicht zur C. von der Pflicht zur *diligentia* nicht grundsätzlich verschieden ist, ergiebt sich aus Dig. XVIII 6, 2, 1 *custodiam autem ante admetiendi diem qualem praestare venditorem oporteat, utrum plenam, ut et diligentiam praestet, an vero dolum dumtaxat videamus.* Hier ist klar ausgesprochen, dass die *plena custodia* nicht über die *diligentia* hinausreicht (vgl. auch für den Zusammenhang beider Begriffe Baron Archiv f. civ. Pr. LII 46ff.). Für die soeben erörterte Frage ist von Bedeutung, dass nach Dig. XIX 2, 41 jemand, der eine Bewachung übernommen hat, nicht blos für die eigene Schuld haftet, sondern auch für die schuldhafte Vertragsausführung durch den von ihm bestellten Wächter. Darin sehen die Vertreter der Ansicht, die den Verpflichteten für seine Gehülfen bei der Vertragsausführung grundsätzlich nicht haften lassen will, eine Ausnahme von der Rechtsregel. Vom Standpunkte der entgegengesetzten, richtigen Ansicht hat diese Entscheidung nichts Auffälliges an sich, s. über die erwähnte Meinungsverschiedenheit Art. Culpa.

Litteratur. S. die oben Genannten, ferner Pernice Labeo II 339ff. Engelmann Die custodiae praestatio nach römischem Rechte, Nördlingen 1887. Bruckner Die custodia nebst ihrer Beziehung zur vis maior nach römischem Rechte, 1889. Hellmann Münchener Krit. Vierteljahrsschrift XXXIV 45ff. Biermann Ztschr. d. Savigny-stiftung XII 33ff. Dernburg Pandekten^5 II 103 § 37, 9. Leonhard Institutionen 390. 393, 1. [R. Leonhard.]

2) Das Institut der Untersuchungshaft, *custodia delatae criminationis* bei Constantius Cod. Theod. IX 1, 7, ist dem römischen Strafprocess von Hause aus fremd, Mommsen St.-R. I 153. In dem in der Coercition enthaltenen Verhaftungsrecht ist aber dem mit der Sache befassten Magistrat die Möglichkeit gegeben, eine Untersuchungshaft herbeizuführen. Hierüber und über die Abwendung der Incarceration durch Bürgenstellung s. o. Art. Carcer.

Erfolgt eine Verhaftung nicht, so bleibt der Angeklagte auf freiem Fuss; dies ist auch noch in der Kaiserzeit möglich (Ulp. Dig. XLVIII 3. 1: *persona committitur sibi*), kam aber wohl selten vor, vgl. Iust. Cod. Iust. IX 4, 6. 3.

Ein Mittelding zwischen *carceralis custodia* (*custodia publica* Callistr. Dig. IV 6, 9) und Belassung in vollständiger Freiheit ist schon in republicanischer Zeit die sog. *libera custodia*; sie besteht darin, dass der Angeklagte nicht in den *carcer* abgeführt, sondern einem höheren Magistrat oder sonst einer angesehenen Persönlichkeit, die solchen Vertrauens würdig erscheint, übergeben wird. Sie bewacht den Angeklagten in ihrem Hause und behandelt ihn, soweit es die Umstände erlauben, mit möglichster Schonung, Liv. XXXIX 14. Sall. Catil. 47. Cic. in Catil. III 14. Tac. ann. III 22. VI 3. 23. Cass. Dio LVIII 3, 5. 18, 4. Verwandt damit ist die Unterbringung von Gefangenen zu gelinder Haft bei Städten, Liv. XXIV 45, die aber gewöhnlich nicht als Untersuchungshaft, sondern als Strafhaft erscheint, Liv. XXXIX 19. Cic. in Catil. IV 7. Sall. Catil. 51, 43. 52, 14. Tac. hist. I 88.

In der Kaiserzeit verschwindet diese *libera custodia*; sie macht neuen Formen der Untersuchungshaft Platz; Ulpian Dig. XLVIII 3, 1 eröffnet dem Magistrat für die Behandlung der Untersuchungsgefangenen vier Wege: *de custodia reorum proconsul aestimare solet, utrum* 1) *in carcerem recipienda sit persona*, 2) *an militi tradenda*, 3) *rel fideiussoribus committenda*, 4) *vel etiam sibi.* Dabei soll der Magistrat die Schwere des vorgeworfenen Verbrechens, Stand und Vermögen des Angeklagten und den Grad der Wahrscheinlichkeit der Schuld berücksichtigen. Neu sind die Formen 2 und 3.

Die *militaris custodia* ist eine Schöpfung der Kaiserzeit; sie darf nicht verwechselt werden mit der *carceralis custodia*, bei welcher (s. Art. Carcer) Soldaten als Wachepersonal vorkommen können; auf letztere beziehen sich die fälschlich meist auf erstere bezogenen Fälle bei Senec. epist. I 5, 7; de tranq. anim. 10, 3. Act. apost. 12, 6. Joseph. ant. XVIII 203f. Die *militaris custodia* besteht darin, dass der Angeklagte einem oder mehreren, in der Regel zwei Soldaten zur Bewachung übergeben wird; diese haben dafür einzustehen, dass der Angeklagte jeden Augenblick dem Gericht abgeliefert werden kann; vernachlässigen sie ihre Pflicht und gelingt es dem Verhafteten zu entweichen, so trifft sie schwere Strafe; Rekruten sollen für diesen Dienst nicht verwendet werden, Callistr. Dig. XLVIII 3, 12. Modest. Dig. XLVIII 3, 14. Paul. V 31, 1. Die *custodia militaris* gilt als eine verhältnissmässig gelinde Haft, sie ist erheblich leichter als die Kerkerhaft und — im Gegensatz zu dieser — *aperta et libera et in usum hominum instituta*, Constantin. Cod. Iust. X 19, 2. 1; es ist denkbar, dass der Gefangene trotz der Haft seinen Geschäften nachgeht (*rei suae superesse*), Ulp. Dig. IV 6, 10; der Apostel Paulus bezieht mit dem Soldaten, der ihn bewacht, in Rom eine Mietwohnung (Act. apost. 28, 30: *ἐν ἰδίῳ μισθώματι*); ähnlich wohl Liban. de vit. ips. I 46ff. Reisk.; vgl. ausserdem Tac. ann. III 22. XIII 15. Act. apost. 28, 16. Ulp. Dig. XLVIII 3, 3. 22, 7 pr. (bei Relegation, während bei der schwereren Deportation Kerkerhaft eintritt, ebd. 6, 1). Paul. Dig. XLIX 1, 25. Macer Dig. XLIX 16, 13, 5. Symm. epist. X 49. August. in Johann. c. XI tract. XLIX § 9 (*tradere optionibus*). Mit der *custodia militaris* nahe verwandt, aber nicht identisch ist die Überweisung des Angeklagten an einen bestimmten Officialen (*apparitori custodiendum dare*), Amm. Marc. XXVIII 1, 47. Pont. vit. Cypr. 15; sie wird von Augustin. in Johann. a. a. O. von der *militaris custodia* getrennt und als besonders leicht bezeichnet (*humanum et mite officium atque civile*).

Auch das von Ulpian erwähnte *fideiussoribus committere* ist wohl eine neue Form der Untersuchungshaft, gewissermassen eine Verbindung von Gestellungsbürgschaft und *libera custodia*, der Angeklagte kommt in das Haus des Bürgen; *committere fideiussoribus* Ulp. Dig. XLVIII 3, 1. 3, 3 = *tradere vadibus* Symm. epist. X 23, 10. Hieher wohl die Fälle Tac. ann. V 8. Suet. Vit. 2. Sidon. Apoll. ep. I 7, 4. Nov. Val. 31, 1 (*custodia privata*); vgl. auch Ulp. Dig. IV 6, 28, 1. Marcian. Dig. XLVIII 21, 3, 7. Der Bürge, der den Angeklagten nicht stellt (*exhibere*), verfällt in Geld- oder extraordinäre Strafe, Ulp. Dig. XLVIII 3, 4. Die Pandekten setzen Stipulationsbürgschaft voraus, es findet sich aber auch *cautio iuratoria*, Mitteis Hermes XXXII 659.

Von *custodia reorum* kann schliesslich auch noch in anderem Sinn gesprochen werden. Über die Strafhaft s. Art. Carcer. Daneben findet sich militärische Bewachung der Gefangenen auf dem Transport vom Verhaftungsort zur Gerichtsstätte, z. B. Liban. de vit. ips. I p. 46ff. Reisk. Zos. IV 14. Symm. epist. II 44. X 36. Grat. Valent. u. Theod. Cod. Iust. IX 3, 2, 2 u. ö.; ebenso militärische Beaufsichtigung des Strafvollzugs, Transport der Verurteilten an den Strafort, Senec. de tranq. an. 14, 7. Tac. ann. I 6. VI 19. Cass. Dio LV 20, 5. Petron. sat. 111. 112. Zos. V 47. Euseb. hist. eccl. VI 40, 4. 6. Nachweise aus den Märtyrerakten (von Harnack) bei Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 876, 155.

Custodia bezeichnet übrigens nicht nur die Bewachung und den Bewachenden, sondern ebenso auch den Bewachten, Verhafteten, namentlich in der Verbindung *custodias audire*. Senec. ep. X 1, 18. VIII 1, 23. Suet. Calig. 27; Dom. 14. Plin. ep. X 30. Ulp. Dig. I 16, 6 pr. II 12, 9. Paul. Dig. XLVIII 18, 18, 10. Mod. Dig. XLVIII 1. 12. Tertull. apol. 44.

Litteratur: Geib Gesch. d. röm. Crim.-Proz. 117ff. 287ff. 361ff. Rudorff Römische Rechtsgeschichte II 434ff. Naudet Mémoir. de l'inst. d. France IV (1844) 817ff. VI (1850) 854ff. Sontag Entlassg. g. Caut. v. röm. Strafverf. 1865. Zumpt Crim.-Recht d. röm. Rep. I 2, 165—167: Crim.-Proz. d. röm. Rep. 165—168. Le Blant Les actes des martyrs, Mém. de l'inst. XXX 2 (1883), 104. 105. Krauss Im Kerker vor und nach Christus (1895) 73. 74. [Hitzig.]

Custodia Rubriensis, auf Sardinien, wie es scheint im Südosten, nur genannt Geogr. Rav. V 26 p. 412 P., vgl. Guido ebd. 500. [Hülsen.]

Custos. 1) Beiname Iuppiters, der unter dieser Bezeichnung mit wechselndem Typus auf den Münzen der Kaiser von Nero bis Hadrian erscheint (Cohen Méd. imp.² Néron 118—123; Galba 372; Vespasien 222. 223; Titus 106; Adrien 861). Dem Iuppiter C. baute Domitian zum Danke für seine Lebensrettung beim Sturme der Vitellianer auf das Capitol im J. 69 nach seiner Thronbesteigung einen prächtigen Tempel mit einem Bilde, das den Kaiser unter dem Schutz des Gottes stehend zur Darstellung brachte (Tac. hist. III 74. Suet. Dom. 5). Widmungen finden sich zu Rom (CIL VI 376), Tibur (CIL XIV 3557) und Ceneda im cisalpinischen Gallien (CIL V 8795). Name und Abbildung zeigen seine enge Verwandtschaft mit Iuppiter Conservator, dessen Name den andern verdrängt. Beide Benennungen sind vereint auf der Inschrift aus Tuder (Orelli 1228).

Dii Custodes werden auf Münzen des Pertinax genannt, die Abbildung zeigt Fortuna mit Steuerruder und Füllhorn (Cohen Pertinax 14. 15); unsichrer Lesart sind neben Iuppiter Opt. Max. und dem Genius *dii Custodes* auf einer Inschrift aus Chesterholm (CIL VII 705). [Aust.]

2) *Custodes corporis* oder vielmehr *Corporis custodes*, wie die regelmässige Wortfolge ist, griech. *σωματοφύλακες* (s. d.), sind überhaupt die Leibwächter von Fürsten und Heerführern, wie des Datames (Nep. XIV 9, 3), Alexanders d. Gr. (Nep. XVIII 7, 1. Arrian. anab. I 6, 5. III 17, 2. VI 9, 3. 28, 3—4. 30, 2 und Abicht Ausg. I S. 20—21), des Partherkönigs Artabanus (Tac. ann. VI 36 *corpori custodes*, wozu vgl. Dräger Hist. Synt. I² 442), insbesondere aber hiess so die zum kaiserlichen Gesinde gehörige germanische Leibwache des iulisch-claudischen Hauses.

Gegenüber der Schreibung *corporis custos* (CIL VI 8803. 8804; vgl. Suet. Calig. 55. 58 *Germani corporis custodes*) bevorzugen die Inschriften die volkstümliche Zusammensetzung *corpore-custos* (CIL VI 4340. 4342. 4343. 4437. 8810) oder kürzen ab *corpor.* und *corp. cust.* bezw. *custos* (CIL VI 4716. 8802. 8806—8809; XI 3526). Wie Sueton a. a. O., so vervollständigen auch CIL VI 4340 und 8802 die Bezeichnung C. durch Vorstellung von *Germanus*; vgl. Tac. ann. I 24 (*robora Germanorum qui tum custodes imperatori aderant*) und XIII 18 (*Germanos ... custodes*). Suet. Calig. 45 (*paucos de custodia Germanos*) und Galba 12 (s. u.). Manche Inschriften und Schriftstellen begnügen sich auch mit der blossen Benennung *Germanus, Germani*, CIL VI 4337. 4338, wenn hier nicht nach 4340 *corporecustos* zu ergänzen ist, und 4341 (vgl. 4339. 4345. 8811. 4305. 8802—8805. 8807—8809). Joseph. ant. Iud. XIX 119. 125f. 138. 149. 152f. 215 (*Γερμανοί*). Tac. ann. XV 58. Suet. Nero 34. Dagegen sind unter den Germani bei Herodian. IV 13, 6 (*Γερμανοὶ ἱππεῖς*). VIII 8, 2 und Hist. Aug. Max. et Balbin. 13—14 die *equites singulares* des Caracalla bezw. des Maximus und Balbinus zu verstehen (Mommsen St.-R. II³ 809, 1; vgl. Jullian Bull. épigr. III 70f.). *Batavi* endlich nennt die C. Suet. Calig. 43 (*numero Batavorum quos circa se habebat*; ebenso nennt Cass. Dio LV 24 die späteren Equites singulares); derselbe Name schwebt dem Josephus vor, wenn er XIX 119 (nach der Herstellung von Niese bei Mommsen N. Arch. VIII 349, 6) sagt: *δορυφόροι δ' ἦσαν οὗτοι (οἱ Γερμανοί) ὁμώνυμοι τῷ ἔθνει ἐφ' οὗ κατεπέχατο Κελτικοῦ τάγμα.*

Dass Germanien und vornehmlich das Land der Bataver die Heimat der C. war, bestätigen die Inschriften, von denen fünf bis sechs einen *Batavus* (CIL VI 8802—8804. 8806. 8807. wahrscheinlich auch in 4341 herzustellen; vgl. den Erben 8802 *Batacus*), andere einen *Frisius* (4342) oder *Frisiao* (4343), einen *Ubius* (8809; vielleicht auch 8805), einen *German(us) Peucennus* (4344), einen *Germanus natione Vein.* (4339) oder *Veius* (4337), einen *Baetesius* (8808; sonst *Baetasius*), vielleicht auch einen *Sufebus]* (8810) nennen. Soweit bekannt, wohnten diese Völkerschaften im römischen Germanien, dass aber auch das freie Germanien jenseits der römischen

Grenze zu der kaiserlichen Leibwache beisteuerte, lehrt Suet. Calig. 43.

Wie die Inschriften beweisen und ihre Einzelnamen, die meist lateinisch (Bassus, Censor, Fuscus, Hilarus, Nobilis, Severus, Valens u. s. w.), seltener griechisch (Alcimachus, Linus, Phoebus u a.), vereinzelt barbarisch sind, bestätigen, waren diese Leibwächter überwiegend Sclaven des kaiserlichen Hauses; nur CIL VI 4305. 8803 und 8811 bezeugen Freigelassene des Kaisers, und zwar des Claudius, und CIL XI 3526 nennt allein Namen eines C., welche den Namen von Bürgersoldaten entsprechen: *C. Lucilius V(a)lens.* Wenn aber auch rechtlich unfrei, galten diese Germanen doch thatsächlich als eine Soldatentruppe, und daher ist auch der Leibwächter Nobilis, ein geborener Bataver, freilich missbräuchlich, in seiner Grabschrift CIL VI 8806 *miles* genannt (vgl. VI 8808 und die Bezeichnung *στρατιῶται* bei Joseph. ant. Iud. XIX 139).

Vorbildlich war für die C. die im Zeitalter der Bürgerkriege seit Sulla aufgekommene Sitte der Heer- und Parteiführer, sich neben der officiellen *colors praetoria* noch eine zuverlässigere persönliche Leibwache von Sclaven und Ausländern zu halten (Jullian Bull. épigr. III 61—62). Als ihre unmittelbaren Vorläufer aber sind die Germani zu betrachten, welche Augustus bis zur Niederlage des Varus als Leibwächter um sich gehabt, damals aber entliess (Suet. Aug. 49 *dimissa Calagurritanorum manu, quam usque ad devictum Antonium, item Germanorum, quam usque ad cladem Varianam inter armigeros circa se habuerat*; vgl. Cass. Dio LVI 23, 4 der diese Leibwache *Κελτοί* nennt, aber von den Galliern, *Γαλάται*, als verschieden trennt). Mag nun Augustus im J. 9 n. Chr. alle jene Germani oder nur die Landsleute der Angreifer des Varus entlassen haben, jedenfalls bestand zur Zeit des Regierungsantrittes des Tiberius 14 n. Chr. diese kaiserliche Leibwache von Germanen, denn als Tiberius damals seinen Sohn Drusus zur Unterdrückung des Militäraufstandes in Pannonien entsandte, verstärkte er die diesem mitgegebenen zwei Prätorianercohorten auch durch die germanische Leibwache (Tac. ann. I 24). Für Tiberius ist diese Leibwache ausserdem bezeugt durch CIL VI 4339 und 4341, wo beidemal der C. gleich anderen Angehörigen des kaiserlichen Gesindes als *Germanicianus* bezeichnet ist. Demnach hatten diese beiden Sclaven früher zur Leibwache des Germanicus gehört, in dessen Besitz sie gelegentlich seiner Kriege am Rhein gelangt sein werden, und nach seinem Tode († 19 n. Chr.) kamen sie als Erbschaft in den Besitz seines Adoptivvaters Tiberius (Mommsen zu CIL VI p. 899. 4. Jullian Bull. épigr. III 66. 6). Andere Germaniciani fielen aus der Erbschaft des Germanicus seinen Söhnen, den Prinzen Nero und Drusus zu (CIL VI 4344. 4337); für ersteren sind die C. ausserdem bezeugt durch CIL VI 4342 und 4343. während *Sinnio c. Drusianus* CIL VI 4437 aus der Erbschaft eines anderen Drusus, vielleicht des Älteren, stammte. Auch für den Bruder des Germanicus, den späteren Kaiser Claudius liegen Inschriften von C. aus der Regierungszeit des Tiberius vor. CIL VI 4338. 4340. 4345; vgl. 4334. 4716 (?). Und für den dritten Sohn des Germanicus C. Caesar (Caligula) als Kaiser bezeugt die germanischen Leibwächter Suet. Calig. 43. 45. 55. 58. Die letztgenannte Stelle erwähnt die Rache, welche die C. an den Mördern des Caligula nahmen, worüber uns ein ausführlicher Bericht bei Joseph. ant. Iud. XIX 114ff. erhalten ist. Dass Claudius auch nach seiner Thronbesteigung C. hatte, lehren CIL VI 8804. 8807. 8809—8811; vgl. 4305. Für Kaiser Nero liegen inschriftliche und Schriftstellerzeugnisse vor, CIL VI 8802. 8803. 8806. 8808 und für das J. 55 n. Chr. Tac. ann. XIII 18 (*excubias militares, quae ut coniugi imperatoris olim, tum ut matri servabantur, et Germanos nuper eundem ⟨in⟩ honorem custodes additos degredi iubet*) mit Suet. Nero 34 (*matrem ... mox et honore omni et potestate privavit abductaque militum et Germanorum statione contubernio quoque ac Palatio expulit*), sowie für das J. 65 n. Chr. Tac. ann. XV 58 (Verschwörung des Piso: *pedites equitesque permixti Germanis, quibus fidebat princeps quasi externis*). Dann aber hat Galba im J. 68 n. Chr. die C. nach Suet. Galb. 12 aufgelöst: *Germanorum cohortem a Caesaribus olim ad custodiam corporis institutam multisque experimentis fidelissimam dissolvit ac sine commodo ullo remisit in patriam, quasi Cn. Dolabellae, iuxta cuius hortos tendebat, proniorem.* An ihre Stelle treten spätestens unter Traian, wahrscheinlich aber früher, die *equites singulares* oder *imperatoris Augusti* (s. d.), welche aber im Gegensatz zu jenen Sclaven eine wirklich militärische Truppe darstellen.

Der Dienst der C. ergiebt sich schon aus ihrem Namen: sie hatten über Leib und Leben des Kaisers oder Prinzen, ihres jeweiligen Herrn, zu wachen und daher u. a. diesen ins Feld zu begleiten (Suet. Calig. 45) und im Kaiserpalast zu Rom (wo sie übrigens — wenigstens zur Zeit ihrer Auflösung — eine eigene Kaserne hatten, Suet. Galb. 12) oder dem sonstigen Aufenthaltsort ihres kaiserlichen Herrn neben der Praetorianergarde, jedoch in unmittelbarer Nähe, Wachposten zu stellen. Ausnahmsweise hatte Nero seiner Mutter Agrippina ausser den ihr, wie früher als Kaiserin, so jetzt als Kaiserin-Mutter zustehenden militärischen Wachposten, auch germanische Leibwächter — doch nur für kurze Zeit — zugewiesen (s. o.). Ausser diesem Wachdienst bestimmte das kaiserliche Vertrauen die C. auch zu anderen Aufgaben (Tac. ann. I 24. XV 58), denn sie waren zuverlässig und ihrem Herrn blind ergeben (Suet. Galb. 12; vgl. Joseph. XIX 121. Tac. ann. XV 58), jedenfalls zuverlässiger als die Praetorianer.

Die Bezeichnungen *cohors* (Galb. 12) und *numerus* (Calig. 43) hat Sueton von den eigentlichen Truppen auf diese Leibwache übertragen; sie bedeuten nichts mehr und nichts weniger als *manus Germanorum* bei demselben Suet. Aug. 49. Dagegen bezieht sich die Bezeichnung *collegium Germanorum* (stets in der Verbindung *heres ex collegio Germanorum* CIL VI 8802—8805. 8807—8809) nicht auf ihr dienstliches Verhältnis als Leibwache, sondern auf eine — natürlich mit Genehmigung ihres Herrn — privatim und zwar hauptsächlich zu Begräbniszwecken von ihnen gebildete Genossenschaft, wie sie auch für andere Gruppen des kaiserlichen Gesindes bezeugt sind; s. Jullian Bull. épigr. III 68f. Die Ge-

schäfte dieser Genossenschaft besorgte ein *curator* (CIL VI 4305 *curator Germanorum*: vgl. Jullian a. a. O. 70).

Der Titel des Befehlsbabers der C. im Jan. 41 n. Chr., *Σαβῖνος*, den Joseph. ant. Iud. XIX 122 *χιλιαρχῶν* (*tribunus*) nennt, ist nicht wörtlich zu nehmen; dieser Sabinus war nach Josephus ein Gladiator und ist also ein Beleg für die Nachricht des Sueton Caligula 55: *Threces quosdam Germanis corporis custodibus praeposuit.* Die Inschriften bezeugen die Einteilung der C. in *decuriae* und deren Vorgesetzte, die *decuriones* (CIL VI 8802—8809. 4345. 8811). Diese Einteilung galt sicherlich nicht blos für die Truppe, sondern auch für das Collegium, wie ja auch für andere Genossenschaften diese Einteilung mit *decuriones* gewöhnlich war (Jullian a. a. O. 69, 7).

Die *decuriones* (s. d.) würden zu einer Reitertruppe passen, und es sind auch, insbesondere mit Berufung auf Cass. Dio LV 24, die C. als beritten bezeichnet worden; allein Dio meint hier die Equites singulares seiner Zeit, und andere sichere Anhaltspunkte für jene Auffassung haben wir nicht. Im Gegenteil sprechen die Zeugnisse eher für eine Fusstruppe. Doch ist es nicht ausgeschlossen, dass dieser Truppe, ebenso wie den *cohortes praetoriae* und den anderen *cohortes equitatae*, Reiter beigegeben waren und dass auch der *Felix Ti. Claudi Germanici eques* (CIL VI 4334) zu diesem Mischkorps der C. gehörte.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die uns bekannten Inschriften der C. teilweise gefunden sind in dem Massengrab der Freigelassenen und Sclaven der Kinder des älteren Drusus, des Germanicus und Claudius (CIL VI 4337—4345 und Mommsen ebd. p. 899), zwei auch in dem Grabmal der *familia* der Marcella (CIL VI 4437. 4716 und Mommsen p. 909f.). Diese und die sonstigen Grabschriften nennen zwei Verheiratete, wovon einer *decurio* (8811), der andere Gemeiner (8812) war; das Lebensalter (20—40 Jahre), welches die Verstorbenen erreicht haben, ist auffallend gering (4337. 4340ff. 8802ff.); zweimal sind nach Soldatenweise auch die Dienstjahre angegeben, wonach die Dienstzeit mit 17—18 Jahren begonnen hatte (8806. 8808).

Litteratur. Henzen Ann. d. Inst. 1850. 13—18; Bull. d. Inst. 1856, 104—107. Nipperdey zu Tac. ann. XV 58. CIL VI 2 (1882) p. 1170—1171. C. Jullian Bull. épigr. de la Gaule III 1883. 61—71 und im Dict. des antiq. II 2 (1896) 1549 u. d. W. *Germani*. Th. Mommsen im Neuen Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde VIII 1883, 349—351; St.-R. II³ 2 (1887) 808f. Marquardt-v. Domaszewski St.-V. II² (1884) 487—488.

3) *Custos urbis*, griech. *φύλαξ τῆς πόλεως*, wird — abgesehen von der Anwendung auf Antonius (Cic. Phil. III 27) und Maecenas (Mommsen St.-R. II³ 729, 2) — öfters statt der amtlichen Bezeichnung *praefectus urbi* gebraucht, doch für den republicanischen Stadtpraefecten nur bei Lydus mag. I 38 (Mommsen St.-R. I³ 663, 1), häufiger für den kaiserlichen, wie L. Piso bei Seneca epist. 83, 14 (*urbis custos*, nachher *tutela urbis*, dagegen § 15 *urbis praefectum*); vgl. Vell. II 98, 1: *securitatis urbanae custodem*) und Rutilius Gallicus bei Iuv. 13, 157, vgl. Stat. silv. I 4, 16. Mommsen St.-R. II³ 1059, 1. S. Praefectus urbi. [Keune.]

4) *Custos aedis* kommt zuweilen in der Bedeutung von *aedituus* (Bd. I S. 465f.) vor, namentlich bei den Tempelhütern militärischer Corpora, CIL III 1158 *aedis custos c(ivium) R(omanorum) legionis XIII* (gleichbedeutend CIL III 5822 *aedituus alae II Flaviae singularium*) und IX 1609 *[factus custos imp.] Antonino aedis sa[cr(ae)]*; unsicher ist Mommsens Ergänzung der stadtrömischen Inschrift VI 435 *Iovi Statori suo ordo lictorum III decuriarum cos. Aur(elius) Gae[t]ulicus cus(tos) a(edis) s(acrae) basem d. d.* [Wissowa.]

Custrensis s. Chusirensium civitas.

Cusuetani, untergegangene Völkerschaft in Latium, Plin. III 69; nach Seecks Vermutung (Rh. Mus. XXXVII 16), gegen die Mommsen Herm. XVII 54 Bedenken äussert, identisch mit den *Carventani*, s. o. Bd. III S. 1628. [Hülsen.]

Cusum, Station der Donauuferstrasse in Pannonia inferior zwischen Acumincum (Stari Slankamen) und Malata-Bononia (Banoštor. Itin. Ant. 242, 4 *Cusi*. Tab. Peut. *Cusum*. Geogr. Rav. 219, 15 *Usum*. Meilensteine [gefunden in Peterwardein] CIL III 3700—3702 *a Malata Cusum m. p. XVI*) und Castell (Not. dign. occ. XXXII 15 = 34 *equites Dalmatae, Cusi*). Jetzt Peterwardein (*Πετριχόν* Cinnamus V 6 p. 217. Mommsen CIL III p. 421; vgl. p. 1674f. Kiepert CIL III tab. IV und Formae orbis antiqui XVII), wo auch der Mithrasstein CIL III 3260 = F. Cumont Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra I nr. 320 gefunden wurde. K. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 326. 337. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. J. Brunšmid und I. W. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. IV 109. [Patsch.]

Cusuneneoecus, topische Gottheit auf der spanischen Inschrift CIL II 2375 = 5552: *deo domeno Cusuneneoeco ex voto Severus posuit.* Der Artikel *Domeaousuemecus* in Roschers Lex. I 1196 ist zu streichen. [Ihm.]

Cusus, Nebenfluss des Danuvius an der Nordseite, Grenze des im J. 19 errichteten Reiches des Quaden Vannius, woselbst die Geleitscharen des Maroboduus und Catualda Aufnahme fanden; Tac. ann. II 63 *inter Marum et Cusum*. Mommsen R. G. V 196 Anm. sucht den C. in dem heutigen Gusen gegenüber Linz, ohne den Schein der Wahrscheinlichkeit, da der Fluss offenbar die Ostgrenze von der March aus gebildet hat. Zeuss (Die Deutschen 16) hatte darum an die Waag gedacht; Müllenhoff (D. A. II 326f.) findet denselben im heutigen Eipel, östlich vom Gran, da die Waag damals Duria geheissen habe, der Gran aber Granua. Kossinna (Anzeiger f. d. A. XVI 55) entscheidet sich für die Waag und hält Duria für den Eipel. R. Much hält den Namen Waag (**wâgi* ‚beweglich, bewegt') für entschieden germanisch, in die Zeit des Vannius reichend. Kann aber nicht C. die pannonische und ältere Benennung der Waag gewesen sein, mag nun Duria welchen Fluss immer bezeichnet haben? vgl. Art. Cusum. [Tomaschek.]

Cutiliae s. Aqua, Aquae Nr. 38, o. Bd. II S. 299f.

Cutina, Stadt im Vestinerlande, nach Liv. VIII 29, 13 im J. 325 vom Consul Iunius Brutus eingenommen; ungewisser Lage. [Hülsen.]

Cutius. 1) *D. Cutius Balbinus M. Cornelius Potitus L. Attius Iunianus Romulus* (so lautet sein Name CIL II 1172, nur *Cutius Romulus* II 1173), Sohn des (Cutius) Balbinus und der Prisca, *IIIIvir viar(um) curandar(um)*, wird in zwei Inschriften genannt, die ihm seine Eltern in Hispalis (*colonia Iulia Romula*) setzten (CIL II 1172. 1173). Die Familie dieser Cutii stammte aus der Baetica; ihren Stammbaum s. zu Nr. 5. C. dürfte der Zeit Traians oder Hadrians angehören (vgl. Nr. 3 und Hübners Bemerkung zu CIL II 1172).

2) Cutius Lupus unterdrückte im J. 24 n. Chr. als Quaestor von Süditalien (*cui provincia vetere ex more Cales* [Hs. *calles*] *evenerat*, vgl. Mommsen St.-R. II³ 571, 2) einen Sclavenaufstand, der in der Gegend von Brundisium ausgebrochen war, Tac. ann. IV 27.

3) *M. Cutius M. f. Gal(eria) Priscus Messius Rusticus Aemilius Papus Arrius Proculus Iulius Celsus* (CIL II 1371 [vom J. 128 n. Chr.]. 1282 [J. 147]. 1283) s. Messius.

4) *M. Messius M. f. Gal(eria) Rusticus Aemilius Afer Cutius Romulus Priscianus Arrius Proculus* (CIL XIV 3516; vielleicht derselbe ist der in einer nicht erhaltenen Inschrift aus Hispalis genannte *M. Messius M. f. Gal. Rusticus Aemilius Verus* (?) *Aclius* (?) *Romulus Priscianus Titus* (?) *Proculus* CIL II 1175) s. Messius.

5) Cutia Prisca, setzte mit ihrem Gemahl, Aemilius Papus, dem Sohne (Nr. 4) die Grabschrift (CIL XIV 3516 Latium). Zur Erläuterung ihrer Familienbezichungen diene folgender muttmasslicher Stammbaum:

(D. Cutius) Balbinus
∾ Prisca

1. D. Cutius Balbinus M. Cornelius Potitus L. Attius Iunianus Romulus	**5.** Cutia Prisca ∾ (M. Messius Rusticus) Aemilius Papus
4. M. Messius Rusticus Aemilius Afer Cutius Romulus Priscianus Arrius Proculus	**3.** M. Cutius Priscus Messius Rusticus Aemilius Papus Arrius Proculus Iulius Celsus

[Groag.]

Cuttiae (*Cutiae*) s. Cottiae.

Cuzabetenses (so die Inschrift zweimal, *Guzab-* die Gesta coll.), Einwohner einer Stadt in Africa, deren donatistischer Bischof beim Religionsgespräch in Karthago im J. 411 anwesend war (Gesta collat. Carth. c. 198, bei Migne XI 1337). Lag nach einer von Gsell (Mélanges d'archéologie publiés par l'école fr. de Rome XIV 1894, 24) entdeckten Inschrift in der Gegend nördlich von Thamugas. [Dessau.]

Cybaea, ein grosses Handelsschiff nach Cic. Verr. IV 17 (= *onerariam navem maximam* 19. 150). V 44. [Assmann.]

Cyclopis antrum (so die Notitia, *atrium* die Hss. des Curiosum, s. Jordan Topogr. II 543), Örtlichkeit in Rom in der zweiten Region (Caelemontium), nach der Abfolge der Namen an der Südseite des Caelius, wozu stimmt, dass in der Inschrift CIL VI 2226 ein *magister vici ab Cyclopis regione prima* vorkommt. Es gab also wahrscheinlich einen *ricus Cyclopis* auf der Grenze der ersten und zweiten Region, und das *antrum* oder *atrium C.* ist zwischen Villa Mattei und der Via Appia zu suchen. Vgl. Jordan Topogr. II 589. Gilbert Topogr. III 347. [Hülsen.]

Cydamus s. Kidame.

Cydara *amnis*, ein aus dem Innern zur Nordwestküste abfliessender Fluss der Insel Taprobane, Plin. VI 86; der heutige Arevi-âr, im Oberlauf Malavatti-oya genannt, der südlich von Mantotte (s. Monduttu) bei der Rhede Arippu in den seichten Perlenfischereigolf Manaar mündet. In den singalesischen Annalen wird ein Fluss Mahâkundara erwähnt, worin *kundara* ‚eine Art Gras' bedeuten soll. Besser passt der Hinweis auf das an der Küste südlicher folgende Vorgebirge Kudara-malê d. i. ‚Rossberg', *Ἱππουρος* des Plinius § 84, womit eben die Rhede von Arippu bezeichnet wird. [Tomaschek.]

Cylissos (*Cylisson*), Schreibfehler (?) bei Plin. n. h. VI 59 und hienach auch bei Solin. 11, 4 für *Tylissos* (Stadt auf Kreta), s. d. und Bursian Geogr. II 557, 2; doch schreibt man an ersterer Stelle nach guten Hss. jetzt *Gytisos*. [Oberhummer.]

Cylypenus sinus, ein Busen der Ostsee gegen die Vistla hin, mit der vorgelagerten Insel Latris; westwärts gegen die kimbrische Halbinsel liegt der *sinus Lagnus*, Plin. IV 97. Vielleicht bezeichnet C. das Stettiner Haff, und *Latris* (germ. **lahtri-* ‚Lagerstätte, Rastplatz') Usedom-Wollin; von da fuhr man ‚Sack- auf'; vgl. altn. *kyll*, ags. *cyll*, ahd. *kinla* ‚Sack' (= geschlossene Meerbucht) und alts. *iip*, got. *iup*. Oder man liest und teilt *Cyli-phenius*, worin got. *fanja-* altn. *fen*, pruss. *pania* ‚Sumpf' enthalten. [Tomaschek.]

Cymiza, Castell im südlichen Teil von Armenia auf dem Wege von Van nach Tigranocerta, XXII m. p. hinter Dizana, XX vor Zanzerio; Tab. Peut.; *Dimiza*, Geogr. Rav. p. 65, 11. Im kurdischen Geschichtswerk Šeref-nâme (p. Charmoy I 2 p. 142) und im Gihân-numâ p. 440 wird eine Feste Qumiz, auch Giwer genannt, welche zum Gebiet von Tanza gehört, erwähnt; Tanza liegt südlich von Cheizân, Se'ird und Ma'aden, auf der Ostseite der vereinigten Tigrisquellen. [Tomaschek.]

Cynamolgi s. Kynamolgoi.

Cynapes, pontischer Küstenfluss, Ovid. ex Ponto IV 10, 47f.; wohl ein schleichendes und faules Rinnsal der skythischen Steppenregion; Wz. *qun-* ‚stinken' (lat. *cunire*, skr. *kuṇapa* ‚Aas', neupers. *kûn* = *podex*) und arisch *âp* ‚Wasser'. [Tomaschek.]

Cynetes (*Κύνητες*), Volk im Südwesten Iberiens, um das heutige Vorgebirge (Cap) St. Vincent. In den viel besprochenen Worten des Herodot über den Nil, worin er dem Hekataios folgt und ihn bekämpft, dass der Istros *ἀρξάμενος ἐκ Κελτῶν καὶ Πυρήνης πόλιος* entspringe, die Kelten aber *ἔξω τῶν Ἡρακλέων στηλέων* wohnten, was vielmehr von der Insel Erytheia gilt (IV 8). *ὁμουρέουσι δὲ Κυνησίοισι, οἳ ἔσχατοι πρὸς δυσμέων οἰκέουσι τῶν ἐν Εὐρώπῃ κατοικημένων* (II 33), ist der Ausdruck ‚ausserhalb der Säulen' nur eine allgemeine Bezeichnung für den äussersten Westen, wie die fast wörtliche Wiederholung derselben Nachricht mit den Worten *ἀρξάμενος ἐκ Κελτῶν, οἳ ἔσχατοι πρὸς ἡλίου δυσμέων μετὰ Κύνητας οἰκέουσι τῶν ἐν τῇ Εὐρώπῃ* (IV 49) zeigt. Heka-

taios hatte wohl in Massalia von den Kynesiern — das ist die graecisierte Form — oder Kyneten gehört als dem noch weiter westlich als die Kelten wohnenden Volk im äussersten Westen, aber von einer Einwanderung der Kelten aus dem eigentlichen Keltenland bis dahin bezeugt weder er noch Herodot etwas. Auf derselben Anschauung beruhen die vielleicht noch älteren Angaben des alten Periplus, wonach das Gestade Iberiens noch diesseits der Pyrenaeen überhaupt als kynetisches bezeichnet wird (Avien. ora marit. 565 *post Pyrenaeum iugum iacent harenae litoris Cynetici easque late sulcat amnis Roscynus*, wofern hier nicht eine einfache Namensverwechslung vorliegt). In ausführlicher Darlegung aber erscheint darin das Volk der Kyneten als südwestlich den Cempsi (s. d.) benachbart (200 *inde Cempsis adiacent populi Cynetum*), im Besitz der ganzen südwestlichen Ecke Iberiens, und zwar sich östlich erstreckend bis zur Anasmündung (205 *Ana amnis illic per Cynetas effluit*) und den Tartessiern (223 *genti et Cynetum, hic terminus*). Das *Cyneticum iugum* (v. 201), die Südwestspitze von Europa (203 *alte tumescens ditis Europae extimum*), die *cautes Sacra* (v. 215), wird dann genau beschrieben mit den davorliegenden beiden Inseln Agonis (s. d.) und einer namenlosen, und den Felsen mit ihren Ziegenherden, deren langhaarige Felle den Bewohnern als Decken zur Lagerstätte und als Segel für ihre Schiffe dienen (v. 212—223). Dass diese Schilderung auf Autopsie beruht, beweist ihre völlige Übereinstimmung mit der Wirklichkeit, wie neuerlich angestellte Untersuchungen der Örtlichkeit erweisen (vgl. Hübner Die Nordwest- und die Südwestspitze Europas in der Festschrift für Kiepert 1898). Der um das J. 440 v. Chr. schreibende Herodoros von Herakleia hat sodann in der ausführlichen Geschichte seiner Vaterstadt wohl bei Gelegenheit der Geryoneussage seine Leser über das *Ἰβηρικὸν γένος* aufgeklärt in einer bei Steph. Byz. s. *Ἰβηρία* (p. 323, 10; vgl. 393, 12. 209, 14. FHG II 27) erhaltenen Stelle, wonach die an der Küste wohnenden Iberer, an denen man vorbeifährt, wie er sagt, ein Volk sind, aber nach Stämmen verschieden benannt; zuerst im äussersten Westen wohnen die Kyneten, von ihnen nördlich die Gleten (s. d.), u. s. w. Hieran schliesst sich die auf unbekannten dichterischen Quellen, aus denen wohl Timaios schöpfte, beruhende Erzählung bei Iustin, wonach die *Cunetes* (*Curetes* die Hss.) die *saltus Tartessiorum* bewohnten, *in quibus Titanas bellum adversus deos gessisse proditur*; worauf dann die Fabel von ihrem uralten König Gargoris und seinem Enkel Habis erzählt wird, der, wiederholt ausgesetzt, endlich anerkannt wird, zur Herrschaft gelangt, zuerst Rinder in den Pflug spannt und Getreide säen lehrt und seinen Nachfolgern das Reich für ‚viele Jahrhunderte' hinterlässt; eine Erzählung, deren Glaubwürdigkeit mit den ähnlichen von der Kindheit des Kyros und Romulus erhärtet wird (XLIV 4, 1—14). Hier erscheint auch schon, aber aus ganz anderer Quelle, in der Beschreibung Hispaniens die Zusammenstellung der Kyneten mit dem lateinischen *cuneus* (XLIV 1, 9 *forma terrae prope quadrata, nisi quod artantibus freti litoribus in cuneum coit*). Dann begegnet der Name des Volkes erst wieder in Polybios Bericht über den Beginn von des P. Scipio Africanus Feldzügen in Hispanien, wonach Scipio erfährt, dass eines der drei karthagischen Heere, und zwar das des Mago, sich aufhalte *ἐντὸς Ἡρακλείων στηλῶν ἐν τοῖς Κονίοις προσαγορευομένοις* (X 7, 5): denn trotz der veränderten Namensform und der Angabe, dass sie noch innerhalb, nicht ausserhalb der Säulen wohnten, ist doch unzweifelhaft dasselbe Volk gemeint. Etwa fünfzig Jahre nachdem Polybios mit dem jüngeren Scipio in Hispanien gewesen war, um das J. 100 v. Chr., besuchte Artemidor von Ephesos das Land und gelangte, wie er ausdrücklich angab, bis zum westlichen Vorgebirge (Strab. III 138, frg. 12 Stiehle). Er stellte gegen die wohl auf Timaios zurückgehende Angabe des Ephoros fest, dass kein Heiligtum des Herakles sich darauf befinde; es heisse nur das Heilige, wie viele Plätze an den Säulen, weil es dem Herakles von den Phoinikern geweiht sei. Dagegen lägen an vielen Stellen drei bis vier Steine aufeinander, die von den Besuchern nach alter Sitte gewendet und zum Schein weggebracht würden (so die nicht recht verständliche Stelle bei Strab. III 137, frg. 13 Stiehle). Zu opfern und Nachts hinaufzusteigen, wo die Götter dort weilten, sei nicht Brauch; daher die Besucher in einem Dorf in der Nähe zu übernachten und zu der Besteigung am Tage wegen des Wassermangels sich Trinkwasser mitzunehmen pflegten. Er verglich die Gestalt des Vorgebirges mit der eines Schiffes, die drei — nicht zwei — kleinen Inseln davor mit dem Schnabel und den Ohrenbalken dieses Schiffes (Strab. a. a. O., frg. 13 Stiehle). Was er dabei über den Sonnenuntergang im äussersten Westen bemerkte, widerlegte sein Nachfolger Poseidonios (Strab. III 138), auf den wohl auch die Bemerkung zurückzuführen ist, dass das Land um das Westkap auf lateinisch *Cuneus* heisse (Strab. III 137 *τὴν ἀρσεχῆ τούτῳ χώραν τῇ λατίνῃ φωνῇ καλοῦσι Κόϊνεον, σφῆνα σημαίνειν βουλόμενοι*). Darauf geht die oben angeführte Angabe bei Iustin zurück. Im Zusammenhang damit steht wohl die Erzählung des Poseidonios vom Feldzug des L. Mummius im J. 601 = 153 v. Chr. (bei Appian. Hisp. 57), wo die Lusitaner in das Gebiet der den Römern unterworfenen Kuneer (*Κούνεοι*) einfallen und ihre Stadt Conistorgis (s. d.) erobern. Hieraus erklären sich die durch Varros Vermittlung aus Poseidonios stammenden Angaben der Küstenbeschreibung über die ‚drei' Vorgebirge bei Mela (III 7 *Anae proximum, quia lata sede procurrens paulatim se ac sua latera fastigat. Cuneus ager dicitur, sequens Sacrum vocant. Magnum quod ulterius est*) und Plinius (IV 116 in umgekehrter Folge *promunturium Sacrum et alterum Cuneus*; das *Magnum* hat er vorher 115 genannt, wo die Hss. *sacrum* haben). Der Name *Cuneus*, durch volksetymologische Anpassung vielleicht erst seit Decimus Brutus von den Römern gegeben, steht hier noch im Sinne des *promunturium Cyneticum*. Später kommt auch dieser Name ausser Gebrauch; es heisst nur ‚das Heilige' (Strab. III 137. Ptolem. II 5, 2). [Hübner.]

Cynos, Fluss in Ostarabien (Plin. VI 148), wohl mit *Canis flumen* (Plin. VI 149) identisch. [D. H. Müller.]

Cypresse. Die C., Cupressus sempervirens L., wird heute in zwei Varietäten, der C. pyramidalis Targ. Tozz. und der selteneren C. horizontalis Mill., durch das ganze Mittelmeergebiet cultiviert; sie ist auf den Gebirgen des nördlichen Persiens und Ciliciens wildwachsend gefunden worden, namentlich aber im Libanon, auf den Bergen von Cypern, Rhodos und Melos, sowie auch auf Kreta, wo sie zwischen 600 und 1400 m. eine charakteristische Region bildet (A. Engler bei V. Hehn Kulturpfl.[6] 282). Für autochthon auf Cypern hält Ohnefalsch-Richter (Kypros, die Bibel und Homer 1893, 461) die C. horizontalis. Das Wort *κυπάρισσος* wird vom hebr. *goprît* = Schwefel hergeleitet (O. Schrader bei Hehn a. a. O. H. Lewy Die semit. Fremdw. im Griech. 1895, 33), während das letztere vielleicht wieder mit dem baktr. *vohûkereti* = Kienholz, dann = Schwefel zu vergleichen ist (H. Lewy a. a. O.). Wenig wahrscheinlich ist, dass die Insel Cypern von der C. ihren Namen hat (O. Schrader a. a. O.). Den Griechen war die C., wie wir sehen werden, zur Zeit Homers schon durchaus bekannt. Vielleicht benutzten auch die Römer wenigstens das importierte Holz schon sehr früh. Nur ausnahmsweise gebrauchten sie die griechische Form *cyparissus* (Verg. Aen. III 680; vgl. Isid. orig. XVII 7, 34); spätlateinisch findet sich mitunter dem ital. *cipresso* entsprechend *cypressus* (s. K. E. Georges Lexikon der lat. Wortformen 1890). Vielmehr wurde das griechische Wort von den Römern durch Volksetymologie mit Anklang an *cuprum* zu *cupressus* (O. Keller Lat. Volksetymol. 1891, 59). Als Masculinum gebrauchte es Ennius in seinen Annalen (bei Gell. XIII 21 [20], 13 = Non. 195, 23 und bei Philarg. zu Verg. Ge. II 444); öfters finden sich die Casus obliqui der 4. Declination (Georges ebd.).

I. Botanisches. Die Wurzeln halten sich an der Oberfläche (Theophr. h. pl. I 6, 4. Plin. XVI 128) und treiben nie (Theophr. ebd. I 6, 5) oder selten Ausschlag (ebd. II 2. 2), wie es auf Kreta die *δρῦτραι* genannten C. thun (Theophr. c. pl. I 2, 2). Daher sagt auch Servius (Ge. I 20; Aen. III 64. 681. IV 507), dass die C. umgehauen nicht wieder wachse. Der Stamm ist gerade und schlank (Theophr. h. pl. I 5, 1. 9, 1; c. pl. II 11, 9. III 7, 4. Ennius a. a. O. Catull. 64, 291. Plin. XVI 125. Plut. Phoc. 23. Serv. Aen. III 680; vgl. Verg. Ecl. 1, 25. Sen. Oed. 545). Die Blätter sind fleischig (Theophr. h. pl. I 10, 4. Plin. XVI 90) und fallen (im Herbst) nicht ab (Theophr. h. pl. I 9, 3. Plin. XVI 79. Plut. sympos. III 2, 1); sie sind denen des Sadebaumes ähnlich (Plin. iun. III 23. 24), weshalb auch dieser Baum einer ausgebreiteten C. ähnelt (Plin. XII 78) und kretische C. genannt wurde (ebd. XXIV 102); wenig zutreffend wird das Laub mit dem der Ceder von Vitruvius (II 9, 13) verglichen. Der Schatten, welchen dieses gewährt, ist wenig umfangreich (Plin. XVII 89). Die C. blüht nach dem Lorbeerbaum und vor dem Granatbaum (Plin. XVI 104) und reift angeblich ihre Früchte nicht nur (wie heute thatsächlich in Italien) im Januar, sondern auch im Mai und September (Plin. XVI 115. Serv. Aen. III 64), und zwar in grosser Zahl (Plin. XVI 139); es finden sich an demselben Baum (infolge der 2jährigen Fruchtreife) grüne und reife Samen (Cat. agric. 17, 1). Die Früchte sind holzig (Theophr. c. pl. I 17, 6) und werden wegen ihrer Gestalt (wenig zutreffend) *coni* genannt (Col. VI 7, 2. Serv. Aen. III 64. 680. Isid. XVII 7, 34), weshalb auch der Baum *conifera* genannt wird (Verg. Aen. III 680; vgl. Serv. u. Isid. a. a. O.). Von Plinius werden sie *bacae* (XVI 112. 115. 139), aber auch *pilulae* (XVII 73. XXIV 15; ebenso von Veget. mulom. u. Pelagon.), von Varro (r. r. I 40, 1) *galbuli*, von den Griechen, wenn nicht *καρποί*, richtiger *σφαῖρα* (Theophr. c. pl. I 5, 4. Diosc. I 102. Gal. XII 52; *spaerulae* bei Cass. Fel. 76) genannt. Die Samen sind häutig (Theophr. c. pl. I 19, 1) oder rindenartig (Varro a. a. O.), kaum zu sehen (Theophr. c. pl. I 5, 4. IV 4, 3. Varro a. a. O. Plin. XVII 72), so dass es Sachkenntnis erfordert, die Zeit der Reife abzupassen und die Samen zu erkennen (Theophr. c. pl. I 5, 4), weshalb die C. auch geradezu für unfruchtbar gehalten zu sein scheint (Plut. Phoc. 23); sie sind nämlich viel kleiner als Weizen- und Gerstenkörner (Plin. ebd.) und denen der Ceder ähnlich (Plin. XIII 53); sie springen aus der Frucht heraus, wann diese noch am Baume hängt (Theophr. c. pl. I 19, 1). Man unterscheidet eine männliche C., welche astreicher ist (Theophr. h. pl. I 8, 2) und ihre Zweige weiter ausbreitet (Plin. XVI 141), und eine weibliche, kegelförmige (ebd. Serv. Aen. III 64); die männliche soll fruchtbarer sein (Theophr. h. pl. V 4, 1) oder allein fruchtbar (Plin. XVI 211), die weibliche unfruchtbar (Plin. Serv. aa. OO.); doch wird seltsamerweise auch die männliche als unfruchtbar bezeichnet (Plin. XVII 73. Geop. XI 5, 5); man sagt, dass oft aus der weiblichen eine männliche werde (Theophr. h. pl. II 2, 6); der weiblichen wilden ist die *citrus*, Callitris quadrivalvis Vent., an Blättern, Geruch und Stamm ähnlich (Plin. XIII 95). Die C. hat einen lieblichen (Harz-) Geruch (Hom. Od. V 64. Isid. XVII 7, 34), einen reinen und einfachen Geschmack und Geruch (Theophr. c. pl. VI 12, 3), einen starken Geruch (Plin. XVI 139. Serv. Aen. III 64), bittere Blätter und scharfschmeckende Früchte (Plin. ebd.). Wegen ihrer Bitterkeit wird die C. nicht von Würmern angefressen (Plin. XVI 221), doch sind die Ameisen begierig nach den Samen (ebd. XVII 73). Der Baum wächst langsam (Theophr. c. pl. I 8, 4), weshalb seine Erscheinung im Traum zur Langmut und Bedächtigkeit auffordert (Artemid. oniroc. IV 11). Man behauptet, dass er abstirbt, wenn man ihn entlaubt (Theophr. c. pl. V 17, 3) und den Wipfel abhaut (Theophr. ebd. Plin. XVII 236); im übrigen hat er eine zähe Natur (Plin. XVII 74). Im Gebiet von Tarrha auf Kreta macht er immer neue Triebe, ob man ihn an der Erde, in der Mitte oder am Wipfel abhaut (Theophr. h. pl. II 2, 2). Für das kretische Gebirge Ida ist die C. so charakteristisch, wie die Ceder für die cilicischen und syrischen Berge (Theophr. h. pl. III 2, 6; vgl. Nic. ther. 585. Verg. Ge. II 84). Man sagt, dass sie auf den Spitzen des Ida und der Weissen Berge auf Kreta, die von ewigem Schnee bedeckt sind, gedeihe (Theophr. h. pl. IV 1, 3. Plin. XVI 142). Weil sie Kreta besonders eigentümlich ist (Hermipp. com. bei Athen. I 27 f. Theophr. h. pl. III 1, 6. Plin. a. a. O. Plut. sympos. I 2, 5; vgl. Vitruv. II 9, 13), kommt sie

dort sogleich aus dem Boden hervor, wenn man diesen bearbeitet und aufrührt (Theophr. Plin. aa. OO.). Doch gedeiht sie in warmen Gegenden am besten (Theophr. h. pl. IV 5, 2. Plin. a. a. O.), wie auf Kreta, in Lykien und auf Rhodos (Theophr. a. a. O.). Es gab auch in Kyrenaika (Theophr. h. pl. IV 3, 1), auf dem Kaukasos (Verg. Ge. II 444). bei Ktesiphon (Ammian. Marc. XXIV 6, 3) und überhaupt in Asien, wovon später beim Cult der C. die Rede sein wird, sehr schöne C. Wohl nur aus Versehen wird auch das troische Gebirge Ida als durch seine C. berühmt genannt (Claudian. de r. Pros. III 371). Nach Italien, wo ihre Anpflanzung anfangs grosse Schwierigkeit bereitet haben muss (Plin. XVI 139), ist sie aus ihrer Heimat Kreta gekommen und wohl über Tarent, da Cato (agric. 151, 2) sie *Tarentina* nennt; auf der Insel Aenaria (Ischia) schlägt sie sogar, wenn abgehauen, wieder aus (Plin. XVI 141). Sie hat eine trockene Natur und liebt nicht die Feuchtigkeit (Theophr. c. pl. V 15, 3; vgl. Plin. XVI 76; anders Cato 151, 2 u. Geop. XI 5, 5), auch nicht den Dung; ja die junge C. stirbt ab, wenn sie stark bewässert wird (Theophr. h. pl. II 7, 1. Plin. XVII 247); für sie eignet sich thoniger Boden (Philostrat. imag. I 9, 1). Bei feuchtem Südwinde entstehen rundliche Ausschwitzungen (Harzbeulen), was man für eine Wundererscheinung oder ein Wahrzeichen ansieht (Theophr. c. pl. V 4, 4). Sie liefert überhaupt Harz (Vitruv. II 9, 13), aber nur in Syrien, und zwar flüssiges (Plin. XXIV 32), von sehr scharfem Geschmack (ebd. XIV 122). Am Fusse bringt sie schädliche Pilze und Erdschwämme hervor (ebd. XVI 31; vgl. XXII 97). Aus den vom Regen herabgeschlagenen Blüten entstehen auf der Insel Kos wilde Seidenwürmer (ebd. XI 77).

Das Holz ist fleischleer (Theophr. h. pl. I 5, 3) d. h. faserig; es duftet stark (Apul. de mundo 36), ist unverwüstlich (Mart. VI 49, 5. 73, 7. Pall. XII 15, 3), denn es widersteht der Fäulnis (Theophr. h. pl. V 4, 2. Plin. XVI 212. 223) und dem Wurmfrass (Plin. XVI 223). Die Ursache davon ist, dass die Flüssigkeit, welche das Innere durchdringt, einen bittern und scharfen Geschmack hat (Vitruv. II 9, 12). Es scheint andere Hölzer, welche auch der Fäulnis widerstehn, noch durch seine Dauerhaftigkeit zu übertreffen; denn das zu den Thüren des neuen (Artemis-) Tempels in Ephesos verwendete Holz hatte vier Menschenalter hindurch gelagert (Theophr. h. pl. V 4, 2). Diese Thüren sahen nach 400 Jahren, wie Mucianus, ein älterer Zeitgenosse des Plinius, bezeugt, noch wie neu aus (Plin. XVI 215). Man hatte dazu das Holz der C. gewählt, weil es seinen Glanz am längsten bewahrt (ebd.). Überhaupt gehört es zu den Hölzern, welche in der Politur einen schönen Glanz annehmen und aus welchen man feinere Sachen verfertigte (Theophr. a. a. O.). Über die Dauerhaftigkeit des Holzes sagt A. Fée (Commentaires sur la botanique de Pline I 1833, 379, nach Léon Alberty V 12): ‚Die Thüren der Peterskirche zu Rom waren von C.-Holz und hatten schon eine Dauer von elf Jahrhunderten, als Eugen IV. (Papst 1431—47) sie beseitigen liess, nicht weil sie wurmstichig geworden waren, sondern weil man sie durch eherne ersetzen wollte. Vor einiger Zeit zog man ein Schiff, den Trajan, heraus, welches 13 Jahrhunderte unter Wasser gelegen hatte und doch noch vollständig erhaltene C.-Planken zeigte'.

II. Anpflanzung. Die C. wird nur durch Samen fortgepflanzt (Theophr. c. pl. IV 4, 2), ausser wenn der Baum, wie erwähnt, mitunter aus der Wurzel ausschlägt, wie dies auf Kreta geschieht, wo er durch Wurzelsprossen, denen noch ein Stück der Wurzel anhaftet, fortgepflanzt wird (ebd. I 2, 2); besonders geschieht dies mit der Berg-C. beim dortigen Tarrha (Theophr. h. pl. II 2, 2). Über die Pflanzschule handelt Cato (agric. 151, vgl. 48) sehr eingehend: ‚Manius Perennius Nolanus hat folgende Vorschrift gegeben: man muss den Samen der C. von Tarent im Frühjahr sammeln (im Januar und Februar nach Plin. XVII 73; vgl. 60. 61; wofür ziemlich unpassend auch der Anfang September angegeben wird, Geop. XI 5, 1). Den Samen lege in die Sonne und reinige ihn; wenn er trocken ist, bewahre ihn an einem Orte, wo er trocken bleibt. Im Frühling säe ihn in ein recht lockeres Erdreich, wo Wasser in der Nähe ist. Dieses dünge gut mit Ziegen- oder Schafmist, dann grabe es auf Doppelspatentiefe tüchtig um und reinige es vom Unkraut. Die Beete mache 4 Fuss breit und etwas gewölbt, damit sie die Feuchtigkeit festhalten können; dazwischen lasse Furchen, von denen aus man die Beete von Unkraut reinigen kann. Alsdann (im April, Plin. XVII 73; im Winter, Geop. XI 5, 1) säe den Samen so dicht wie Leinsamen. Darauf streue durch ein Sieb Erde von der Dicke einer halben Fingerbreite (oder des Daumens, weil der Samen eine grössere Last nicht tragen kann, Plin. ebd. 74). Diese Erde ebne sorgfältig. Wenn Dürre eintritt, leite ein wenig Wasser auf die Beete oder besprenge sie ein wenig. Den Samen muss man mit Stroh bedecken und darauf achten, dass während des Sommers kein Unkraut entsteht. Wann der Keim aufgeht, entfernt man das Stroh'. Man glaubte zum Teil, dass, wenn etwas Gerste unter die C.-Saat gemischt werde, die jungen Pflänzchen schon im Laufe des ersten Sommers ebenso hoch wie die Gerste wachsen würden (Geop. XI 5, 2). Bei der Versetzung an den Standort sollte ebenso verfahren werden wie bei andern Culturbäumen (Cato 28). Der Pflänzling musste ein Jahr alt und eine Spanne hoch sein und die Umpflanzung bei klarem Wetter und ruhiger Luft geschehen (Plin. XVII 74). Aber auch der Fall ist ins Auge zu fassen, dass neue Pflanzen von selbst durch herabgefallene Samen entstehn, und man diese umpflanzen kann (Geop. XI 5, 1); der Baum braucht weder veredelt zu werden (Plin. XVII 60), noch kann er zur Unterlage für andere Edelreiser benutzt werden (Plut. sympos. II 6, 1). Er verlangt keine Pflege (Plin. XVII 247). Insbesondere wird der weibliche nicht beschnitten (Theophr. c. pl. III 7, 4. Plin. a. a. O.), weil er von Natur schlank ist (Theophr. ebd.), der männliche freilich wird es (Plin. XVI 241).

III. Anwendung. Das Holz, welches man beim Gelbwerden der Gerste (etwa anfangs Juni in Italien) schlug (Cato 151, 2), fand wegen der erwähnten Eigenschaften seit alters mannigfache Anwendung. So bestand daraus ein Thürpfosten in dem Palaste des Odysseus (Hom. Od. XVII 340).

Man machte davon Gebrauch beim Schiffsbau (Plat. leg. IV 705 c; vgl. unten Abschnitt V), namentlich aber beim Hausbau (Theophr. h. pl. V 7, 4; in Ekbatana nach Polyb. X 27, 10. Verg. Ge. II 443. Vitr. I 2, 8. II 9, 5. 12. Plin. XVI 213. 223. Plut. Pericl. 12), insbesondere zu Latten in den gewölbten Decken der Zimmer (Vitruv. VII 3, 1). Auf dem Verdeck eines Prachtschiffes des Ptolemaios Philopator befand sich ein grosser Saal aus Cedern- und C.-Holz, und die Schäfte der das Dach tragenden Säulen waren von letzterem (Kallixenos Rhod. bei Athen. V 205 b). Ferner bewahrte man Bücher in Kästen von diesem Holze (Hor. ep. II 3, 332), weil es durch seinen Geruch die Motten fern hält (Ps.-Acron u. Porphyr. ebd.). Für lange Zeit gültige Urkunden sollten auf solche Holzplatten geschrieben werden (Plat. leg. V 741 e und beim Auct. de subl. IV 6). Andererseits wurde der Baum auf Gemälden zur Zierde der Landschaft angebracht (Plin. XVI 140. Philostr. im. I 9, 1), in Parkanlagen zur Unterscheidung der Pinienreihen angepflanzt und zur Herstellung von Laubwänden geschoren (Plin. ebd.). Der einen Hippodrom abschliessende Halbkreis war mit C. eingefasst (Plin. epist. V 6, 33). Häufig findet man daher die C. in den pompeianischen Malereien (Comes Darstellung d. Pfl. i. d. Malereien von Pompeii 1895, nr. 17; Abb. in Antichità di Ercolano II 52. 53. VII 74. 92 [20 b]. 93 [23 b]. 96 [34]. 98 [40]). Die Landleute pflanzten ihn zur Abgrenzung (Varr. I 15) oder zur Umfriedigung (Geop. XI 5, 4) des Landgutes an. Man machte Weinpfähle von C.-Holz (Plin. XVII 174) und benutzte tote Stämmchen (Col. IV 26, 1) wie lebende Bäumchen als Weinpfähle, ohne sie in letzterem Falle höher als diese werden zu lassen; dabei setzte man die Rebe nicht dicht an die lebende C., weil beide einander feindlich sein sollten (Varr. I 26). Dreizehnjährige Stämme wurden zu Stangen gebraucht und kosteten einen Denar = ca. 90 Pf. (Plin. XVI 141). Hiezu bemerkt Plinius, dass man vor alters allgemein eine C.-Pflanzung wegen ihrer Einträglichkeit Mitgift für die Tochter genannt habe, und Fée (a. a. O. 381), dass man heute auf der Insel Kreta der C. einen Namen gebe, welcher dasselbe bedeute, während man in Frankreich bei der Geburt eines Kindes mehrere tausend Pappeln pflanze, um ihm später beim Eintritt ins Leben ihren Ertrag zu schenken.

Von der C. gewann man auch Öl (Plin. XV 28); Zapfen und frisches Holz, in Most gekocht, gaben C.-Wein (ebd. XIV 112). Ausgesäter Getreidesamen war gegen Würmer geschützt, wenn ihm zerstossene C.-Blätter beigemischt waren (Plin. XVIII 158. Geop. II 18, 4; vgl. Col. II 9, 9). Vielleicht weil der Baum verhältnismässig (wegen seines sehr langsamen Wachstums) geringen Holzertrag lieferte (Plin. XVI 139), mag Servius (Aen. III 64) nicht nur die Früchte, sondern sogar den Baum selbst für unnützlich und schädlich und dazu noch den Schatten für schädlich erklären.

IV. Medicament. Die Hippokratiker wandten verschiedene Teile der C., besonders bei Frauenkrankheiten an. So gegen Mutterblutfluss ein Decoct zur Waschung (II 859 K.), Sägespäne in Fett als Suffiment (II 860, vgl. 859), ein Decoct davon und andern Mitteln zur Bähung (II 858), die Wurzel in Rosenöl als Suffiment (II 860), dieselbe als Bestandteil eines Mutterzäpfchens zur Erweichung des Muttermundes (I 478), die zerriebene Frucht im Mutterzäpfchen (II 861), den Samen mit andern Mitteln im Getränk (II 855). Zur Beförderung der Menstruation die zerriebene Frucht und anderes im Mutterzäpfchen (II 601. 602. 720. 721). Gegen Geschwüre der Gebärmutter ein Suffiment von Spänen und Panaxsaft in einer ägyptischen Salbe (II 568). Gegen Unempfänglichkeit wurden zur Bähung der Gebärmutter dem Sitzbade Späne und Lorbeerblätter beigemischt (I 472). Gegen Blasenleiden der Jungfrauen hilft ein Suffiment (II 597) oder ein Decoct zum Bähen von Spänen und anderem (II 598. 599). Gegen Schmerzen einer schwangeren Frau an den Geschlechtsteilen und in deren Umgebung zerschabtes und maceriertes Holz, womit der Muttermund gebeizt und schwürig gemacht wird (II 523. 682). Gegen Geschwüre am Kopf pulverisiertes Holz, welches in Einschnitte der Kopfhaut gestreut wird (II 225). Gegen Blutungen des Afters aufgelegt eine Mischung von zerriebenem Kupfererz und Spänen (III 337). Von Nikandros wurde gegen den Biss giftiger Tiere im Gemenge mit andern Mitteln das Laub in Wein (Ther. 564) und der Same (ebd. 585), von Plinius gegen den Biss der Schlangen die aufgelegten zerstossenen Blätter und die Zapfen im Getränk (XXIV 15), gegen giftige Spinnen die Wurzel und die Blätter zerrieben im Getränk, gegen Scorpionenstiche die Späne im Getränk (ebd. 16) empfohlen. Nach Celsus verteilt die C. Stoffansammlungen (V 11), treibt die Krankheitsstoffe aus (vgl. Gal. XII 52. Orib. coll. med. XV 1, 10, 87; eupor. II 1, 10, 101. Aet. I) und erfrischt (II 33), und der Same treibt Urin (III 21 p. 107, 13 Daremb.; die Wurzel nach Plin. XXIV 16). Scribonius Largus empfahl gegen Zahnschmerzen, den Mund mit einem Decoct der Zapfen zu spülen (53). gegen geschwollene Hoden in Wein gekochte Zapfen (233), während nach Plinius (XXIV 15. 16) die Blätter in Wachs oder der aus Zapfen und Samen gepresste Saft mit einer getrockneten Feige darauf gelegt werden sollten. Dioskorides empfahl gegen Husten das flüssige Harz (I 92) und zerstossene Früchte (I 102). Überhaupt schreibt er (I 102) der C. sehr mannigfaltige Heilwirkungen zu: ‚Sie astringiert und erfrischt. Ihre Blätter, in Ausbruchwein und etwas Myrrhe genommen, oder auch ein Decoct davon helfen gegen rheumatische Affectionen der Blase (nach Plin. XXIV 16 die Wurzel gegen Blasenleiden) und Harnzwang (vgl. Cels. a. a. O.). Zerstossene Früchte in Wein gegen Blutspeien (Plin. ebd. 15), Durchfall, Bauchfluss, Engbrüstigkeit. Mit einer Feige zerstossen erweichen sie Verhärtungen und heilen Nasenpolypen. In Essig gekocht und mit Lupinen zerstossen ziehen sie vom Aussatz befallene Nägel ab, und in einem Umschlage aufgelegt treiben sie ebenso wie die Blätter Eingeweidebrüche zurück (vgl. Plin. XXIV 15. Gal. XII 53. Orib. eupor. II 1, 10, 101. Aët. I). Der Rauch von gebrannten Früchten und Blättern soll Stechmücken vertreiben. Zerriebene Blätter aufgelegt ziehen Wunden zusammen (vgl. Plin. XX 16. Gal. XII 52) und stillen Blutungen; zerriebene Blätter mit Essig färben das Haar (schwarz nach Plin. XXIV 15); allein oder mit Gersten-

mehl werden sie aufgelegt gegen die Rose, Hautgeschwüre und Karbunkeln (vgl. Gal. Aët. a. a. O.), sowie Augentzündungen (der aus Zapfen und Samen gewonnene Saft in Öl gegen Blödigkeit der Augen nach Plin. ebd. 16); mit einem Wachspflaster werden sie zur Stärkung auf den Magen gelegt. Ausserdem wurden die verschiedenen Teile der C. von den Ärzten bald gegen diese, bald gegen jene Krankheit ohne Übereinstimmung angewandt (Plin. XXIV 15. 16. Ruf. Ephes. p. 289 Daremb. Gal. X 357. Cass. Fel. 76 p. 186, 1 Rose. Alex. Trall. II p. 225. 539; frg. 20 Puschm.). Sowohl den Blättern als Sprossen und jungen Zapfen wurde eine trocknende Wirkung und ein bitterer und sehr herber Geschmack, doch ohne beissende und erhitzende Wirkung zugeschrieben (Gal. XII 52. Orib. coll. med. XV 1, 10. 87; eupor. II 1, 10, 99. Aët. I), dem Öl dieselbe Wirkung, wie dem Myrtenöl (Plin. XXIII 88).

Die Tierärzte gebrauchten gegen den Husten der Rinder (Veget. mul. V 66, 5) und Pferde (Pelag. 89) Pastillen, die zum Teil gedörrte oder gekochte Zapfen enthielten, gegen den der Pferde auch gedörrtes und zerstossenes Laub in Gerste (ebd. 460). Gegen Wunden der Pferde zerstossene und gesiebte Zapfen (ebd. 165) oder abgekochte Zapfen mit andern Mitteln in Honig aufgelegt (ebd. 317). Gegen Nierenleiden der Rinder grüne Zapfen, nachdem sie gedörrt und zerstossen, im Getränk (Pelag. 220. Veget. mul. V 2, 3). Die zerstossenen Zapfen mit andern Mitteln gegen starke Dysenterie der Rinder (Col. VI 7, 2) und als Umschlag gegen die Wurmkrankheit der Pferde (Pelag. 449). Zerstossene Blätter mit Gerstengraupen in Essig aufgelegt gegen Lendenschmerz der Pferde (ebd. 223) und ebendieselben als Bestandteil eines Pflasters gegen Sehnenschwäche und Verrenkungen der Pferde (ebd. 261).

V. Baumcultus. Zunächst hat wie andere Bäume die C. eine gewisse Bedeutung für die Schicksalsbestimmung des Menschen. Von dem Aberglauben, welcher sich an die Harzbeulen des Baumes knüpfte (Theophr. c. pl. V 4, 4), ist schon die Rede gewesen. Auf einem Landgute des jungen Vespasian stürzte im J. 69 plötzlich eine hohe C. um, erhob sich aber am folgenden Tage wieder und entwickelte sich um so kräftiger. Daher weissagten die Haruspices ihm eine glänzende Zukunft, und er selbst schöpfte hieraus und aus andern Prodigien die Hoffnung, Kaiser zu werden (Tac. hist. II 78. Suet. Vesp. 5). Als derselbe Baum dann abermals plötzlich umbrach, zählte man diese Erscheinung zu den Wahrzeichen, welche den Tod Domitians ankündigten (Suet. Dom. 15). Es war wohl auch ein C.-Hain, welchen Turullius, ein Praefect des Antonius, (nach einem unhistorischen Bericht) zum Bau von Schiffen auszuhauen begonnen hatte, als während dieses Beginnens die Partei des Antonius besiegt und Turullius von Octavians Soldaten in jenem Hain getötet wurde. Da derselbe dem Asklepios geheiligt war, glaubte man, dass der Gott selbst die Strafe herbeigeführt und den Frevler an den Thatort gelockt habe (Val. Max. I 1, 19). Theophylaktos (in ev. Ioann. IV 561 = Migne gr. 123, 1246), auf den bei Ezechiel (23, 37) geschilderten Götzendienst Samarias und Jerusalems anspielend, sagt, dass die menschliche Natur sich so weit verirrt habe, dass man schönen Bäumen wegen ihrer Schönheit opferte, wie den C., Platanen und ähnlichen. Doch hatte die C. auch eine specifische Bedeutung im Cult der alten Völker, wenn auch in mannigfacher Beziehung. Wenigstens in dem vorderasiatisch-semitischen und dem von diesem beeinflussten Religionsgebiet war sie das allgemeinste Symbol der weiblichen Gottheit in ihrer zweifachen Beziehung zu Zeugung und Tod (Jos. Murr D. Pflanzenwelt i. d. gr. Mythol. 1890, 124). Schon zur babylonischen Zeit scheint die C. eine ähnlich grosse Rolle als heiliger Baum gespielt zu haben, wie später bei den Phoinikern, Syrern, Kypriern, Palmyrenern bis hinab zu den Römern (M. Ohnefalsch-Richter Kypros, die Bibel und Homer, S. 88. 461 mit T. CLIII und CLIV). Diese Bedeutung der C. im Altertum ist sehr ausführlich in einem Werke von F. Lajard Recherches sur le culte du cyprès pyramidal chez les peuples civilisés de l'antiquité (Mém. de l'Inst. de France, Acad. des inscr. et b.-l. XX 2, 1854) behandelt, welches zwar mitunter den Einfluss des Orients auf den Occident überschätzen mag, doch im ganzen noch heute von hoher Bedeutung ist.

A. Symbol des Lebens und Emblem oder Attribut der zeugenden Gottheiten. Unter Berufung darauf, dass den Griechen und Römern die schlanke (Theocr. XI 45. Mart. XII 50. 1. Avien. 1078), obeliskenartige (Ovid. met. X 106. Plin. XVI 140. Serv. Aen. III 64), zum Himmel aufstrebende (Ovid. ebd. 140) Gestalt auffiel und *cyparissias* ein feuriges Meteor bezeichnete (Fest. ep. 51, 13. 64, 2. Sen. nat. quaest. I 15, 4) nimmt Lajard an, dass die chaldaeischen Priester die C. zum Symbol der schaffenden Gottheit gemacht hätten (S. 5f.). Jedenfalls schaute die Zendreligion in dieser Gestalt das Bild der heiligen Feuerflamme (C. Bötticher D. Baumcultus der Hellenen 1856, 510. V. Hehn Culturpfl.[6] 276. Murr a. a. O. 122). Als weitere Eigenschaften der C., welche vermutlich zu dieser Symbolisierung aufforderten, hebt Lajard (S. 8f.) hervor die lange Lebensdauer, die Fruchtbarkeit, ferner die vierkantige Form der Zweige, sofern die Vierzahl im Zend-Avesta auf die vier Elemente bezogen wurde und dem Mithra heilig war und die Pythagoraeer durch das Viereck oder Quadrat die Macht der Rhea, Aphrodite, Demeter, Vesta und Hera ausdrückten (Plut. Is. et Os. 30); ferner die immergrünen Blätter, das unverwüstliche Holz, den Wohlgeruch des Baumes, den von ihm producierten Brennstoff, die Eigenschaft, dass im Holze oder in den Blättern aufbewahrte Gegenstände sich gut erhielten; den Glauben, dass der Baum auch der Kälte widerstehe und seine Früchte zu drei verschiedenen Jahreszeiten reife; die runde Gestalt der Früchte, welche an die der männlichen Hoden erinnere. Schwerlich mit Recht zieht hier Lajard auch die Einhäusigkeit der C. heran, sofern der Schöpfer der Welt in sich das männliche und weibliche Geschlecht vereinige (S. 6f.) Denn abgesehen von der Zweihäusigkeit der Dattelpalme, auf welche Lajard sich beruft, hatten die Alten sehr unklare Vorstellungen von dem Geschlecht, bezw. den Geschlechtsorganen der Pflanzen, ganz besonders auch von dem der C. (s. o. I).

1) Zuerst führt uns Lajard (S. 11f.) nach Syrien. Ein wohl aus Palmyra stammender und im capitolinischen Museum zu Rom aufbewahrter marmorner Altar wird von ihm (S. 13f. m. T. I 1. 2. II 1. 2) eingehend besprochen. Die Weihinschrift auf der vordern Seite, welche sich unter dem Bilde des Baal befindet, besagt, dass der Altar *Soli sanctissimo* von einem Römer Tib. Claudius Felix nebst Gattin und Sohn geweiht ist, also römischer Zeit angehört. Auf der rechten Seitenfläche besteigt der die materielle Sonne vertretende, sichtbare Sonnengott einen von vier Greifen gezogenen Wagen, und die Siegesgöttin setzt ihm einen Kranz aufs Haupt (S. 15. 37). In einer darunter stehenden palmyrenischen Inschrift kommen die Namen Tib. Claudius Felix und Malachbel vor, der letztere = ‚König Baal' bezeichnet den Sonnengott (S. 16f.). Die männliche Figur auf der linken Seitenfläche deutet Lajard auf einen dem Chronos entsprechenden syrischen Gott mit dem Namen ‚Zeit ohne Grenze' (S. 18), den Vater des Baal und der Baltis (S. 38). Auf der hintern Seite endlich erhebt sich eine grosse C., deren Gipfel mit einem Kranze, dem Zeichen der Ewigkeit oder Göttlichkeit, und daran hängenden Bändern geziert ist. Aus dem Laube der C. erhebt sich ein kleines, nicht geflügeltes Kind, welches auf seinen Schultern einen kleinen Widder trägt. In der C. erkennt Lajard die asiatische Aphrodite, die Baltis oder Beltis, in dem Kinde den Eros; der Widder sei hier diesem geweiht, wie er sonst mitunter das Attribut seines Vaters Hermes und seiner Mutter Aphrodite bilde (S. 19f.). Dabei zieht er zum Vergleich eine persische Tradition des Zend-Avesta heran, welche aus dem Baume Reivas den ersten Mann, Meschia, und die erste Frau, Meschiane, hervorgehen lässt (S. 20. 274). Diesen Vorgang scheu wir denn auch auf dem im J. 1826 bei Heddernheim im Nassauischen ausgegrabenen und im Museum zu Wiesbaden befindlichen Mithraaltar dargestellt (Abb. bei Cumont Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra II 362ff. nr. 251 pl. VII). Zur Rechten des Baumes Reivas stehen drei C.; ein junger Mensch zwischen der ersten und zweiten, welcher einen Stier trägt, bietet uns das Bild der zweiten Phase des menschlichen Lebens; zwischen der zweiten und dritten setzt Mithra einen Kranz auf das Haupt desselben Menschen, wodurch die dritte Phase des menschlichen Lebens versinnbildlicht wird (S. 21). Freilich möchte Bötticher (a. a. O. S. 141 mit Fig. 47) die das Kind tragende C. auf dem palmyrenischen Altar auf die Kybele und den mit ihr vereinigten Attis denten. Ohnefalsch-Richter (a. a. O. S. 105f. mit Taf. LXXII 3) auf die in eine Myrrhe verwandelte Smyrne, die Tochter des kyprischen Königs Kinyras, wie sie den widdertragenden (?) Adonis gebäre. Zugleich glaubt letzterer (S. 106), dass auf beiden genannten Monumenten das alte ägyptische Motiv der aus der Sykomore aufsteigenden Nut, nur umgebildet, nachklinge.

Als zweites Beispiel für die Darstellung der Aphrodite-Beltis führt Lajard (S. 39f. mit Taf. III 1) ein ebenfalls aus Palmyra stammendes und in demselben Museum aufbewahrtes marmornes Basrelief an (Beschreibung und Litteratur darüber auch bei W. Helbig Führer durch die öffentl. Samml. in Rom I nr. 422). Die in griechischer und palmyrenischer Sprache verfasste Inschrift besagt, dass das Monument im J. 235/236 n. Chr. von dem Palmyrener L. Aurelius Heliodorus den Göttern seiner Vaterstadt, dem (Mondgotte) Aglibolos und dem (Sonnengotte) Malachbelos geweiht sei. Die C. steht zwischen diesen beiden, in menschlicher Gestalt dargestellten, Gottheiten. Daran reiht Lajard (S. 51 mit Taf. V 1. 2) einen aus Syrien nach Paris gebrachten kleinen bronzenen Votivthron, dessen Stil seine Entstehung in die letzte Zeit der römischen Herrschaft über Syrien zu verweisen scheint. Hier sind auf der vordern Seite dieselben drei Gottheiten wie auf dem eben genannten Basrelief, aber alle drei als C. dargestellt. Unentschieden lässt es Lajard (S. 57f.), ob auf dem Revers einer Münze aus Apameia sich drei C. oder Getreideähren befinden; in ersterem Falle würden die C. denen des Votivthrones entsprechen. Aus der zum Gebiet von Kommagene gehörigen Stadt Germanicia Caesarea ist eine Münze mit dem Bildnis der Kaiserin Iulia Domna erhalten, deren Revers eine von einem Kreise eingeschlossene Galeere, welche nach Lajard (S. 80 mit Taf. VIII 7) an die so oft auf römischen Münzen Phoinikiens angebrachte Galeere der Astarte erinnert, darunter einen Stier und zur Linken eine auf einem kubischen Altar stehende C. zeigt. Ebenfalls eine über einem Altar stehende C. ist auf einem Cylinder im Museum des Louvre, dessen Herkunft Lajard nicht angiebt, zu finden. Hier stehen zwei Personen im Gebet vor diesem Baume.

Was Babylonien und Assyrien betrifft, so bespricht Lajard (S. 58f.) zunächst eine Stelle Strabons (XVI 738), wo er sagt, dass in der Umgegend von Arbela ein C.-Hain, heilige Feuer und ein Tempel der Anaia, d. h. der Mylitta, sich befinde. Dafür, dass hier ein heiliger Hain zu verstehen sei, beruft er (S. 59) sich auf zwei Basreliefs von Khorsabad, auf deren einem ein von C. umgebener Feuertempel und anderem ein Tempel und Votivthron in einer feindlichen, vielleicht phoinikischen, Stadt mit je drei C. geschmückt zu sehen ist. Besonders aber hat man viele babylonisch-assyrische Cylinder gefunden, auf denen verschiedene Cultscenen und die C. in mehr oder minder conventioneller Form dargestellt sind (Lajard S. 62f. mit Taf. IX 1—5. Ohnefalsch-Richter a. a. O. S. 86. 87. 99. 159. 185. 186. 254 mit Taf. XXIX 1. LXXXIV 7. CLIII 2, 4. 6). Auch hier soll unter dem Emblem der C. nach Lajard die Mylitta zu verstehen sein. Ein Gleiches gilt denn nach ihm auch von den in grosser Zahl gefundenen assyrischen Bronzeschalen (S. 63). Ein Relief von Kujundschik mit einem von C. umgebenen Tempelchen bringt Ohnefalsch-Richter (a. a. O. Taf. CLIII 5). Derselbe (S. 186 mit Taf. LXXXIV 7 = Lajard Taf. IX 1) möchte auch annehmen, dass auf einem der erwähnten Cylinder, auf dem wir die C. am Sonnen- und Feuertempel gepflanzt sehen, eine in der spätern Götterlehre des Zoroaster höchst wichtige religiöse Grundanschauung durch eine vielleicht um zwei Jahrtausende ältere altbabylonische Darstellung illustriert sei. Dagegen beruft sich Lajard (S. 64f.) für das Alter des C.-Cultus bei den Assyriern besonders auf die alte Verehrung des Baumes bei den Armeniern, welche von jenen auf diese übergegangen sei.

In Armenien soll nämlich nach dem Bericht des ca. 140 v. Chr. schreibenden Syrers Mar Iba Cadina bei Moses von Khorene (Hist. arm. I 15, 19) zur Zeit der Semiramis der König Anuschavan den Beinamen Sôs (nach Lajard S. 66 = Cypresse, nach andern bei Bötticher a. a. O. S. 121, 60 allerdings = Platane) erhalten haben, weil er nach dem Ritus zu Füssen der C. (Platanen?) eingeweiht worden war, welche durch Armenag (welcher nach Lajard die erste Dynastie der armenischen Könige um 2026 v. Chr. gegründet haben soll?) zu Amavir, der alten Hauptstadt Armeniens, angepflanzt waren. Während einer langen Zeit, fährt der syrische Historiker fort, bewahrten die armenischen Priester die Sitte, von den C. (Platane?) Armenags günstige oder ungünstige Wahrzeichen zu entnehmen, je nachdem ein sanfter oder ein heftiger Wind die Sprossen und Zweige dieser Bäume bewegte.

Dass in Phrygien der Cult der C. seit vortroianischer Zeit sich mit dem der Rhea und Aphrodite vereinigt habe, folgert Lajard (S. 80) aus zwei Stellen der Aeneis. Nach der einen (II 714) nämlich bestimmt Aineias eine C., seit alters Gegenstand religiöser Verehrung und befindlich in der Nähe eines alten Tempels der Demeter, bezw. der lydischen Rhea, zum Sammelpunkt für die fliehenden Seinen; nach der andern (III 64) schmückt derselbe an der thrakischen Küste die den Manen des ermordeten Polydoros geweihten Altäre mit schwarzen C.-Zweigen (die hier aber auch ein Zeichen der Trauer sein können). Abgesehen davon, dass der Sohn der Aphrodite diese Handlungen vollzieht, so kommt für den Cult der Rhea in Betracht, dass man bei Knossos auf Kreta, dem sagenhaften Sitz der Titanen, zur Zeit des Diodoros (V 66, 1) den Grund, auf dem das Haus der Rhea gestanden, und einen seit alter Zeit geheiligten C.-Hain zeigte. Ausserdem lässt bei Claudianus (de r. Pros. III 370f.) die Ceres zwei einander fast wie Geschwister ähnelnde C., nachdem sie dieselben in die Schlünde des Aetna geschleudert hat, als ewige Fackeln zum Ersatz der Hochzeitsfackeln für Proserpina fortleuchten und durchtränkt das Holz mit einem geheimnisvollen Saft, welcher auf die Rosse des Sonnengottes und die Stiere der Mondgöttin herabträufelt. Dabei vergleicht er diese C. mit denen des troischen Ida und des Haines in Antiocheia (ebd. 571—573).

Zur weiteren Begründung seiner Ansicht von der Beziehung der C. zur Astarte beruft sich Lajard (S. 82f.) auf mehrere westasiatische Münzen aus der römischen Kaiserzeit. Zahlreich sind die, welche auf der phoinikischen Insel Arados geprägt sind. Sie haben alle auf dem Revers eine C. als Bild der Astarte zwischen einem Löwen, dem Emblem der Sonne und des feurigen oder activen Princips, und einem Stier, dem Emblem des Mondes und des feuchten oder passiven Princips, wie z. B. eine mit dem Bildnis des Caracalla und eine zweite mit dem des Elagabal (S. 83f. mit Taf. VI 1. 2). Dieselbe Vorstellung bringen mehrere Münzen von Damascus mit den Bildnissen des Elagabal, Trebonius Gallus und Volusianus zum Ausdruck, nur befindet sich die C. als Sinnbild der Astarte zwischen einem Löwen und Pferde (S. 85f. mit Taf. VI 3). Andere ebendaselbst geprägte Stücke mit dem Bildnis des Alexander Severus, Philippus des Vaters und des Sohnes oder des Trebonius Gallus zeigen die nackte Gestalt des Seilenos oder Faunus, welcher einen gefüllten Schlauch auf der rechten Schulter trägt, in Anbetung vor einer C., d. h. der Astarte (S. 91 mit Taf. VII 1, Münze des Philippus).

Was speciell den Libanon oder Antilibanon betrifft, so schliesst Lajard (S. 86f.) schon aus der häufigen Erwähnung des Vorkommens der C. auf diesem Gebirge (Reg. I 5, 22. 24. 9, 11. II 19, 23. Is. 14, 8. 37, 24. 60, 13. Ez. 27, 5. Zach. 11, 2. Sap. Sir. 24. Diod. XIX 58, 3. Anastasii Bibliothec. hist. eccl. ex Theophane, Migne gr. 108, 1350), dass die Heiligtümer der dort unter dem Namen Libanitis (Luc. adv. indoct. 3) oder Libanëis (Nonn. XLIII 106) verehrten Göttin von C. umgeben gewesen sein müssen. Sofern Ps.-Sanchoniathon (bei Philon Byblios, FHG III 567, 12) eine bei Byblos wohnhafte mythische Frau Beruth nennt, und Nonnos die später Berytos genannte Stadt Beroë in die engste Verbindung mit der Aphrodite bringt (s. Dümmler oben Bd. II S. 2763), so führt Lajard den Namen Beruth auf das nordpalaestinensische Wort בְּרוֹת (Cant. I 17) = C. zurück. Den ersteren Namen erklärt auch Baudissin (s. Schrader bei Hehn 283) gleich Baalat Berût, Göttin der C. Den Stadtnamen Beirut oder Berut möchte auch Ohnefalsch-Richter (a. a. O. 461) von בְּרוֹת ableiten, dagegen Muss-Arnoldt (Transactions of the American Philological Association XXIII 1892, 47) von בְּאֵרוֹת = die Brunnen. Zu dem syrischen Berge Kasios, welcher nach einem mythischen Wesen benannt war (Phil. Bybl. a. a. O. 566, 7) flieht auch nach einigen Kyparissos (Serv. Aen. III 680). Aus Heliopolis, welches in dem zwischen Libanon und Antilibanon befindlichen Hochthale lag, besitzen wir eine Münze mit dem Porträt Philipps des Vaters (Abb. bei Lajard Taf. VI 5) und eine mit dem seiner Gattin Otacilia, welche beide über der zum Peristyl führenden Treppe eine C. zeigen. Auf andern asiatischen Münzen findet sich aber an derselben Stelle, wie hier die C., nach Lajard (S. 97) bald ein konischer Stein, das Emblem der Astarte und Artemis, bald die Fussstatue der Astarte oder einer andern Gottheit von demselben Range, bald endlich eine Colossalbüste der Astarte. Auf einer andern Münze aus Heliopolis sieht man auf dem Revers zwei Athleten, den einen neben einer Eiche, den andern neben einer C. Jene deutet Lajard (S. 100) auf Baal oder Zeus, diese auf Beltis, Atergatis oder Here, d. h. die Gottheiten, zu deren Ehren dort die gymnastischen Spiele eingesetzt waren.

Aber dem Zeus war nicht blos die Eiche, sondern auch die C. geweiht, nachdem er in späterer Zeit dem asiatischen Baal, dem Gott der Schöpfung, substituiert war. So sieht man auf zwei zu Ehren des Antoninus Pius in Ephesos geprägten Medaillen (bei Lajard Taf. IV 4. 5) die C. als Symbol des Lebens neben dem Bilde des Zeus. Dass nach Cypern der Cult der asiatischen Aphrodite vorgedrungen ist, beweisen zwei vergoldete, vielleicht einem königlichen Schatze angehörige Schalen des Museums des Louvre, da die auf ihnen dargestellten Culthandlungen in Anwesenheit einer oder zweier zusammengepaarten C. vor sich gehen (Lajard S. 95; vgl. Ohnefalsch-Richter Taf. CLIII 3 a. b). Ausserdem findet sich die C. als heiliger Baum dieser Insel wohl auch auf kyprischen Cylindern (Ohnefalsch-Richter S. 32) und Idolen (ebd. Taf. CLIV 3).

Da auf kleinasiatischem Boden der orientalische Cult sich auch auf den der Artemis übertrug, finden wir zunächst auf zwei zu Ehren des Aurelianus in Perge geprägten Münzen am Eingang des Artemistempels einen diese Gottheit symbolisierenden Kegel zwischen zwei C. und den Sonnenstern über der einen und die Mondsichel über der andern C. (Lajard S. 55f. mit Taf. XIV 1. 2). Bei Ephesos lag ein meist aus C. bestehender Hain Ortygia und in diesem unter anderen auch ein Tempel mit den Statuen der Latona und der auf jedem Arme ein Kind, d. h. Apollon und Artemis, tragenden Ortygia (Strab. XIV 639. 640). Die Thüren an dem Tempel der Artemis in Ephesos waren, wie oben (S. 1911) erwähnt, von C.-Holz. Xenophon (anab. V 3, 12; vgl. Paus. V 6. 5) stiftete bei Skillus nach dem ephesischen Vorbilde einen Tempel der Artemis mit einem aus C.-Holz gefertigten Standbilde der Göttin. Überhaupt waren C.-Haine der Diana geweiht (Verg. Aen. III 680).

So ist es nicht zu verwundern, dass der Baum auch dem Apollon heilig war. In der Daphne genannten Vorstadt von Antiocheia gab es einen von C. und Lorbeerbäumen umgebenen Apollontempel (Philostr. vit. Apoll. I 16, 1. Liban. or. I p. 351 Reiske. Ioann. Chrysost. homil. XVII 2 ad popul. Antioch. de statuis evers. bei Montfaucon II p. 178 e. Sozom. hist. eccl. V 19. Procop. Pers. II 14; vgl. Claud. de r. Pros. III 373). Die Zahl der C. wird auf 300 angegeben (Liban. ebd. p. 352). Auf der tabula Peutingeriana ist dieser Hain durch eine C. angedeutet (Gothofredus ad cod. Theod. X 1, 12). Die ersten dieser C. sollte der phoinikische Herakles, d. h. Melkart, gepflanzt haben (Ioann. Malalas chron. VIII bei Migne Patrol. gr. XCVII p. 320 a), oder den ersten Spross die Erde um des für einen assyrischen Jüngling gehaltenen Kyparissos willen hervorgebracht haben (Philostr. ebd.). Diesen Hain zu betreten galt bei anständigen Leuten für unehrenhaft (Sozom. ebd.). Mehrere römische Kaiser von Gratianus bis Iustinianus sorgten für die Erhaltung dieser C. (Cod. Theod. X 1, 12. Cod. Iustin. XI 78). Auf dem Revers einer in Alexandreia-Troas geprägten Münze steht Apollon zwischen einem flammenden Altar und einer C. (bei Lajard Taf. XIII 1); auf zwei andern Münzen derselben Stadt, der einen mit dem Bildnis des Commodus, der andern mit dem des Maximus, wendet er sich mit dem Gesicht gegen den Altar und hat die C. im Rücken (ebd. XIII 2. 3).

Dieser zahlreichen Liste glaubt Lajard (S. 108) auch den Hermes hinzufügen zu müssen. In dem früher Oichalia genannten karnasischen Hain Messeniens lag ein vorzüglich mit C. bestandener Hain, und in diesem standen die Statuen des Apollon Karneios, des einen Widder tragenden Hermes und der Hagne benannten Demeter (Paus. IV 33. 4. 5). Auch seine Geburtsstätte, das arkadische Gebirge Kyllene, wird *cupressifera* genannt (Ovid. fast. V 87). Auf mehreren Münzen aus dem lydischen Gebiet von Mostene, welche der römischen Kaiserzeit angehören (Lajard 109 mit Taf. III 3), z. B. den zu Ehren des Hadrianus (Taf. III 4) und des Commodus (Taf. IV 2) dort geprägten Münzen, zeigt der Revers eine Amazone zu Fuss, welche sich einer neben einem Altar stehenden C. nähert. Eine vierte Münze mit dem Bildnis des Gallienus zeigt ausserdem noch den Hermes, welcher mit der Hand den Zügel des Amazonenrosses ergreift (Taf. IV 3) und es offenbar in ein Sanctuarium führen will, nämlich nach Lajard (S. 112) das der orientalischen Aphrodite. Auch der Palast der Kirke, aus welchem sich Odysseus mittels der ihm von Hermes verliehenen Pflanze Moly rettet (Hom. Od. X 277f.), und die zum Teil von C. umgebene Grotte der Kalypso auf Ogygia, aus welcher Hermes jenen entführt (ebd. V 55f.) erklärt Lajard (S. 110) für der orientalischen Aphrodite geweihte Heiligtümer. Die Amazonen aber spielen eine grosse Rolle in den Mysterien der genannten Gottheit. Bei einer Münze von Mastaura in Lydien, auf welcher wir nur eine C. auf einem Altar, ohne von einer Figur begleitet zu sein, erblicken, lässt Lajard (S. 110f.) es unentschieden, ob sich dieser Typus auf den Cult der asiatischen Aphrodite oder des Hermes oder Apollon beziehe. Auf den Cult der ersten Gottheit bezieht er (S. 111f.) jedoch die neben dem phoinikischen Herakles stehende C. auf einer zu Ehren des Commodus in der bithynischen Stadt Herakleia geprägten Münze, da Herakles wie jede Amazone in die Mysterien dieser Gottheit eingeweiht gewesen sei.

Als letztes asiatisches Denkmal behandelt Lajard (S. 113f. mit Taf. VII 6) noch sehr eingehend eine Bronzeplatte ungewisser Herkunft, aber wohl aus der letzten Zeit römischer Herrschaft. Unter der dargestellten Cultscene sind einige Tiere eingraviert, welche nach ihm das feuchte Princip symbolisieren sollen. Zu beiden Seiten der Scene erhebt sich je eine C., und aus jeder geht eine Schlange hervor. Diese beiden Schlangen schlingen sich im Bogen herum bis gegen ein Löwenhaupt, das in der Mitte über der Cultscene schwebt. Über diesen Schlangen sind noch die Büsten des Sonnengottes und der Mondgottheit dargestellt, jede begleitet von einem sechsstrahligen Stern, vielleicht dem Venusstern. Unter den beiden C. denkt sich Lajard als den Bäumen der Sonne und des Mondes das active und das passive Lebensprincip symbolisiert, da die Schlange selbst ein Symbol des Lebens sei. Die Köpfe der Schlangen vereinigen sich gewissermassen mit dem Löwenkopfe, dem Kopfe des Sonnentieres, während zu gleicher Zeit ihre Schweife aus den C. das Leben schöpfen. So befinden sich die an der Culthandlung beteiligten Personen zwischen der oberen Region des Lichts und der unteren Region oder der Schattenwelt.

2) Für Arabien in der Zeit vor Muhammed fehlt es uns an Denkmälern oder litterarischen Urkunden. Jedoch liefern spätere orientalische Dichter und Historiker den Beweis, dass die Assyrier mit dem Cult der Mylitta den Arabern die Sitte, dieser Göttin die C. zu weihen, überbracht haben müssen (Lajard S. 122f.). Die arabischen Schriftsteller benennen den ursprünglich nicht einheimischen Baum mit Namen, welche teils der persischen Sprache wie *serv* oder *saru* und *div-*

dar oder *div-daru*, teils vielleicht dem Pehlevi wie *arar* angehören. Firdusi giebt den persischen Namen *serv* dem Könige von Yemen, dessen drei Töchter die drei Söhne Feriduns, eines iranischen Heros, heirateten. Mehrere arabische Schriftsteller sagen, dass mehrere Stämme unter dem Emblem eines Baumes eine Gottheit verehrten, welche sie bald Allat, bald el-Samora, bald el-Uzza oder el-Ozza nennen.

3) Bei den Persern spielte die C. in der Religion des Zoroaster eine grosse Rolle (Lajard S. 126f. Bötticher a. a. O. S. 510f.).

4) Für die Länder zwischen Persien und Indien und letzteres selbst hält es schwieriger, den Cult der C. nachzuweisen. Immerhin führt in den Vedas und in Dichtungen Kaschmirs die C. den Namen *devadaru*, d. h. Gottesbaum, und bildet den Gegenstand eines besondern Cults, mit welchem sich der den Faunen, Dryaden und Hamadryaden vergleichbarer mythischer Personen verbindet (Lajard S. 154). In der Alexandersage befragt Alexander bei seiner Ankunft in Indien den Baum der Sonne und den des Mondes, worauf ihm diese Bäume, an Gestalt der C. ähnlich und *myrobalani* genannt, in indischer und griechischer Sprache antworten (Iul. Valer. res gest. Alex. III 24—26 Kübler). In dem apokryphen Briefe Alexanders an Aristoteles *de itinere suo et de situ Indiae* (ebd. p. 212) ist die Rede von dem Baume der Sonne und seinen Früchten, und die heiligen Bäume der Inder sollten mit ihrem Laube sehr den C. ähneln.

In den nördlicheren Gegenden Chinas wird die Pyramiden-C. heute um Tempel und Gräber angepflanzt (Lajard S. 163).

5) Mehrere ägyptische Denkmäler dienen zum Beweise, dass die C. mit dem Cult der Hathor unter verschiedenen Namen und des Ammon Horus oder Ammon-Ra verbunden gewesen ist (Lajard S. 164f.). Nach Ohnefalsch-Richter (a. a. O. Taf. CLIV 1) scheint man an und auf dem Altar des Min ebenso kleine künstliche und natürliche C.-Bäume in Menge aufgestellt zu haben wie in den kyprischen Heiligtümern.

6) Für Karthago und andere phoinikische Colonien fehlen uns, abgesehen von den den Totencult betreffenden Überlieferungen, directe Zeugnisse dafür, dass die C. dort der Astarte geweiht gewesen ist, da, wie Lajard (S. 190) annimmt, ihre Spuren durch die politischen Umwälzungen verwischt sind.

7) Nach Griechenland und Thrakien muss sich der Cult der C. in sehr früher Zeit verbreitet haben (Lajard S. 192). Pausanias (VIII 17, 2) nennt unter den Hölzern, aus welchen die ersten hölzernen Götterbilder in Griechenland verfertigt wurden, an erster Stelle das Eben- und C.-Holz. Dieselbe Nutzung des C.-Holzes scheint auch der Komiker Hermippos (bei Athen. I 27f) anzudeuten, während Theophrast (h. pl. V 3, 7) nur von der Verwendung zu Bildsäulen überhaupt spricht. Ob also in diesem Falle immer ein religiöser Grund obgewaltet hat oder nicht vielmehr die Dauerhaftigkeit allein in Betracht gekommen ist, wie Plinius (XIII 53) von der Ceder behauptet, ist fraglich. Denn auch die Athletenstatue des Praxidamas aus Aigina, welche demselben in Olympia im J. 544 errichtet worden war, bestand aus C.-Holz (Paus. VI 18, 7). Aus demselben Grunde mag dieses Holz ferner für das Bild des Orpheus bei Leibethra (Plut. Alex. 14), einer alten thrakischen Stadt in Makedonien, und des Triton in einem Tempel der Byzantiner zu Olympia (Polem. Perieg. bei Athen. XI 480 a) verwendet worden sein. Für seine Ansicht führt Lajard folgendes an. Den alten Tempel des Zeus von Nemea umgab ein C.-Hain (Paus. II 15, 2). Auf dem Berge Lykone in Arkadien lag der von sehr schönen C. umgebene Tempel der Artemis Orthia; in diesem befanden sich auch marmorne Bildsäulen des Apollon, der Leto und Artemis (Paus. II 24, 5). Dieser Tempel erinnert an den in dem Hain Ortygia bei Ephesos gelegenen, von welchem vorher (S. 1921) die Rede gewesen ist. Auf dem Parnass (Stat. Theb. VII 344) lag eine, angeblich nach den dort in Menge vorhandenen Bäumen (Steph. Byz.) oder nach Kyparissos, dem Sohne des Minyas (s. Drexler in Roschers Lex. II 1711), benannte Stadt Kyparissos, welche schon von Homer erwähnt wird (Il. II 519) und später Apollonias hiess (Steph. Byz.). Im Apollontempel zu Delphoi bestand das Getäfel der Cella aus C.-Holz (Pind. Pyth. V 37). Fünf Münzen von Epidauros in Argolis, von welchen zwei das Bildnis des Antoninus Pius und eine das des Caracalla tragen, zeigen auf dem Revers eine ein junges Kind zu Füssen einer grossen C. säugenden Ziege. Die C. wird von Lajard (S. 195 mit Taf. XXI 1. 2) auf Apollon und das Kind auf Asklepios gedeutet. Auf zwei Münzen von Troizen mit dem Bildnis des Septimius Severus sieht man auf dem Revers einen Tempel, welcher sich auf einem Hügel zwischen einem Hirsch und einer C. erhebt; diesen Tempel erklärt Lajard (S. 197) für den des Apollon Thearios oder Epibaterios. Diese Thatsachen und der Bericht des Pausanias (IV 33, 5), dass man in dem von Lajard (S. 108) erwähnten karnasischen Hain die Mysterien der grossen Göttinnen feiere und er diesen Mysterien hinsichtlich ihrer Heiligkeit den zweiten Rang nach den eleusinischen gebe, beweisen Lajard (S. 198), dass in Griechenland, wie im westlichen Asien, der Cult des Apollon oder eines mit verschiedenen Namen bezeichneten Sonnengottes sich enge verband mit der Einsetzung der Mysterien.

Die Sage von dem in einen C.-Hain verwandelten Kyparissos, Sohn des Telephos, war auf verschiedene Weise ausgebildet (s. Drexler und Stoll bei Roscher a. a. O.). Diese Verwandlung bildet das Sujet eines in griechischer Composition und Stilisierung entworfenen Freskogemäldes (bei Lajard Taf. XII nach Mus. Borbon. XII Taf. 2). Man sieht Apollon, Kyparissos und einen verwundeten Hirsch vor einem von C. umgebenen Tempel; an der Seite steht inmitten der C. ein Dreifuss; aus dem Haupte des Kyparissos erhebt sich der Wipfel einer C. Die Attribute erinnern an die auf den erwähnten (S. 1921) Münzen von Alexandreia Troas. Philostratos giebt, wie wir gesehen haben, dem Mythos einen asiatischen Ursprung. Andere (bei Serv. Aen. III 680) geben dem Kyparissos Kreta zum Vaterlande und lassen ihn zum Flusse Orontes auf den Berg Casius fliehen, also in eine durch den Cult der semitischen Lichtgottheiten berühmte Gegend. Wenn an die Stelle des Apollon auch Zephyros trat

(Serv. a. a. O.; vgl. Nonn. Dion. XI 364), so erinnert Lajard (S. 201) an die erwähnten vom Winde bewegten C. (Platanen?) Armeniens. Ovidius (met. X 106—142), der älteste Schriftsteller, welcher uns die Fabel von Kyparissos und Apollon erhalten hat, verlegt den Ort der Handlung nach der Insel Keos. Für diese Gegend, wenigstens für das benachbarte Attika nimmt nun Lajard (S. 202) einen sehr weitgehenden Einfluss westasiatischer Civilisation an. Auch scheint er dem Apolloncult auf Keos eine zu grosse Bedeutung beizulegen. Den Namen der von Ovid genannten Stadt Karthaia deutet er mit Hinweis auf Karthago für semitisch = Stadt. Den Hirsch, welchen Ovid allerdings auf phantastische Weise schildert, fasst Lajard als Symbol Apollons zugleich als Sonnen- und Mondgottes auf. Mit kundigem Blick aber sieht er (S. 204) sowohl in der Erzählung Ovids als in der pompeianischen Freske ein Beispiel für die Neigung der Griechen und Römer, das Symbol in den Mythus umzugestalten. An die Stelle des Apollon im Kyparissosmythus ist auch Silvanus gesetzt (Serv. Georg. I 20; ecl. X 26. Myth. Vat. I 6. II 178), und Vergilius (Georg. I 20) lässt den Silvanus mit den Worten angerufen werden *teneram ab radice ferens Silvane cupressum* (wiederholt in einer Inschrift der Abruzzen vom J. 156, CIL IX 3375, 12). Hieraus möchte Lajard (S. 206f.) auf die Identität von Apollon und Silvanus schliessen, indem er an die asiatischen Cylinder und ägyptischen Denkmäler erinnert, wo man eine junge C. in der Hand eines Priesters oder Eingeweihten oder einer dem Leben und dem Frühling präsidierenden Gottheit erblickt. Bötticher (a. a. O. S. 487) freilich hält sich an die von Servius (Georg. I 20) angedeutete Erklärung, dass Silvanus durch die Worte Vergils nur als Gott der Pflanzung charakterisiert sei; andere nehmen hier eine auf Tod und Leichenbegängnis bezügliche Symbolisierung an. Die erwähnten beiden Mythogr. Vat. sagen, Silvanus solle den Zweig zur Tröstung darüber, dass er seinen Liebling verloren habe, tragen. In der Verwandlung des Kyparissos in die C. als Sinnbild der Unsterblichkeit sieht übrigens Lajard (S. 209) eine Apotheose desselben, ähnlich der des Herakles, sofern der Jüngling den Hirsch, das Symbol des feuchten Elements und demnach des materiellen Lebens und der schaffenden oder lebenspendenden Götter, besiege; es handle sich um den Sieg der Seele über den Leib. Von dem Tempel der Artemis Orthia in Arkadien und von dem, welchen Xenophon bei Skillus stiftete, ist schon die Rede gewesen (o. S. 1921). Ein Tempel der Artemis stand in einem Hain von C. und Kiefern bei Oiantheia in Phokis (Paus. X 38, 9). Ein eben solcher Hain war derselben Göttin in dem Thale Gargaphia des Kithairon, wo Aktaion die Göttin beim Bade überraschte, geweiht (Ovid. met. III 155). Bäume dieses Hains sehen wir denn auch auf dem Basrelief eines bei Rom gefundenen Sarkophags, auf dem die Bestrafung des Aktaion durch Artemis dargestellt ist (Abb. bei Clarac Mus. de sculpt. Taf. CXIII. CXIV; danach Baumeister Denkm. I Fig. 39 a. 40. 41).

Lajard (S. 212) will nun den Weg verfolgen, auf dem sich der C.-Cult mit dem Cult der orientalischen Götter von Vorderasien aus nach Griechenland verbreitet habe. Der Kyparissosmythus habe sich von Syrien nach Keos verbreitet; der Cult der asiatischen Aphrodite von Phoinikien über die Insel Kypros, nach welcher die Griechen die Aphrodite Kypris nannten, hinaus zunächst nach Rhodos, welches durch seine C.-Waldungen berühmt gewesen sei (Theophr. h. pl. IV 5, 2; diese waren aber dort wohl indigen). Die Insel Samos habe früher Kyparissia (Plin. V 135) und, weil die Hera hier herangewachsen sei (Varro bei Lact. inst. I 17), auch Parthenia (Aristot. bei Plin. a. a. O. Apoll. Rhod. I 187. Steph. Byz. s. *Σάμος*) geheissen, was auf die Identität der Hera mit der Kyparissia genannten Athene zu Asopos in Lakonien (Paus. III 22, 9; vgl. Strab. VIII 363) hinweise (S. 215). Von den Beziehungen der Rhea und des Kyparissos zu Kreta ist schon die Rede gewesen (S. 1919. 1924). Das Scepter des Zeus, welcher auf Kreta erzogen sein sollte, war nach Pythagoras (Hermipp. bei Diog. Laert. VIII 10. Iambl. vit. Pythag. 155) von C.-Holz. Das letztere soll nach Lajard (S. 216) nur eine Modification des erwähnten (S. 1925) orientalischen Brauches sein, den Gottheiten oder ihren Priestern eine junge C. in die Hand zu geben. Alsdann gedieh, wie wir gesehen haben (S. 1910), die C. in Kreta so vortrefflich, dass Plinius (XVI 141) diese Insel für ihre Heimat ausgeben konnte. Berühmt war auch das C.-Holz von Miletos (Athen. V 205 b), welches Lajard (S. 217) für eine Colonie der Kreter ansieht, wohin aber die Karer schon früh die C. von Kreta verpflanzt haben können. Besonders lebensfähig sollte die C. im Gebiet der kretischen Stadt Tarrha sein (Theophr. h. pl. II 2, 2), wo Apollon verehrt wurde (Steph. Byz.).

Sofern die Höhle des Polyphemos in Sicilien von Lorbeerbäumen und schlanken C. umgeben war (Theocr. XI 45), glaubt Lajard (S. 218), dass die Gestalt des Polyphemos wie aller Kyklopen orientalischen Ursprungs sei. Auf dem grossen Schiffe des Hieron befand sich ein der Aphrodite geweihtes Gemach, dessen Wände und Decke von C.-Holz waren (Moschion bei Athen. V 207 e).

Den schon zu Beginn dieses Abschnitts angedeuteten Spuren, welche nach Boiotien und Phokis hinüberleiten, folgend, kommt Lajard (S. 219) auf die alten Holzbilder der Aphrodite in Thebai zu sprechen, welche Harmonia aus den Akrostolien der Schiffe des Kadmos gemacht und ihrer Mutter Aphrodite geweiht haben sollte (Paus. IX 16, 3). Zur Beglaubigung dieser Nachricht will er nur daran erinnern, dass die C. des Libanon nach den angegebenen (S. 1920) alttestamentlichen Berichten ganz besonders zu Schiffsbauten verwendet wurde, wie auch Alexander in den Häfen des persischen Meerbusens Schiffe von babylonischem C.-Holze habe bauen lassen (Aristobulos bei Strab. XVI 741. Arrian. VII 19, 4). Dagegen möchte Bötticher (a. a. O. S. 217) sogar glauben, dass jene Holzbilder schon die an den Akrostolien befindlichen Bilder der Aphrodite selbst gewesen seien, wenn er auch (S. 491) meint, dass die C. der hellenischen Aphrodite nicht geweiht gewesen zu sein scheine.

In Arkadien war es nicht nur das Gebirge Kyllene (Ovid. fast. V 87), sondern auch der Erymanthos (Ovid. heroid. IX 87), welcher als *cu-*

pressiferus bezeichnet wurde, und, da auf letzterem Herakles den Eber erlegte, so glaubt Lajard (S. 220), dass sich hier eine Grotte befunden haben müsse, in welcher die aus dem westlichen Asien stammenden Mysterien der Aphrodite gefeiert worden seien. In Arkadien gab es ferner bei Phigalia ein von C. umgebenes, altertümliches und schwer zugängliches Heiligtum der Eurynome, deren hölzernes Bildnis eine weibliche Figur mit einem Fischleibe zeigte, die mit goldenen Ketten umschlungen war. Nach phigalischem Volksglauben war Eurynome ein Beiname der Artemis, Kundigere dagegen erklärten sie für die schon von Homer erwähnte Tochter des Okeanos, und letzterer Ansicht war auch Pausanias (VIII 41, 5f.). Dagegen erklärt sich Lajard (S. 221f.) für die Volksüberlieferung, da sie gegründet sei auf der ursprünglichen Identität der Aphrodite und Artemis bei mehreren Völkern des westlichen Asiens. Diese Eurynome sei identisch mit der syrischen Derketo oder Atargatis, welche auf einem Basrelief durch einen Fischleib dargestellt sei; die goldene Kette aber vergleicht er mit dem kettenähnlichen Maeander, welcher auf einem Basrelief aus dem Dorfe Nimrud den Leib der Mylitta umschlinge.

Bei Korinth lag ein C.-Hain mit dem Namen Kraneion, in welchem sich der Tempel der Aphrodite Melainis, d. h. der Dunkeln, befand (Paus. II 2, 4); dieser Beiname soll nach Lajard (S. 225) daran erinnern, dass die orientalische Theologie in derselben Gottheit die Ideen der Nacht und der Zeugung vereinigte. Auf der Burg von Phlius befand sich ein C.-Hain und ein seit alters in grosser Verehrung stehendes Heiligtum einer Göttin, welche die Phliasier in alter Zeit Ganymeda genannt hatten (Paus. II 13, 3). Lajard (S. 226) vermutet, dass die Ganymeda identisch sei mit der assyrischen Mylitta, weil ihr die C. geweiht gewesen sei und ihr Name Hebe uns nach dem westlichen Asien weise. Denn diesem Religionsgebiet sei die Vorstellung der Griechen, dass Hebe den Nektar in die Schale des Zeus giesse, entlehnt; dies bewiesen zwei phoinikische Gemmen, auf welchen die Baltis denselben Dienst dem Baal erweisend dargestellt sei. Aus dem illyrischen Apollonia, einer Colonie Korinths, besitzen wir drei grosse Bronzen mit den Bildnissen des Septimius Severus, der Iulia Domna und des Geta, auf deren Revers ein viersäuliger, von sieben C. umgebener Tempel mit einer thronenden, aber unbekannten Göttin dargestellt ist (Lajard S. 227 und Taf. VIII 4 mit der Bronze der Iulia Domna). Durch ziemlich weit ausholende Vergleiche sucht Lajard (S. 228f.) zu beweisen, dass diese Göttin wieder die orientalisch-occidentalische Aphrodite sei, die Königin des Himmels, der Erde und der Unterwelt und die zeugende Gottheit. Die vier Säulen stellten die vier Elemente dar. Die inmitten des Tempelgiebels angebrachte Kugel finde sich wieder auf asiatischen Münzen mit dem Tempel der Astarte und erinnere an die Feuerkugel, welche man bei dem Feste der Astarte zu Aphaka im Libanon in den Lüften erscheinen liess (Zosim. I 58, 4). Die beiden C., von welchen die eine zur Rechten, die andere zur Linken des Tempels steht, symbolisieren nach Lajard die Sonne und den Mond wie auf dem erwähnten kleinen syrischen Votivthron und den Münzen von Perge (s. S. 1918). Die übrigen fünf sich hinter dem Tempel erhebenden C. sind nach ihm die Embleme der fünf von den sieben Planeten, welche die Alten mit Einschluss von Sonne und Mond zählten, wie auch auf Mithramonumenten römischer Zeit die sieben Planeten mitunter durch sieben C. dargestellt sind. Auch noch andere Beweise bringt Lajard für seine Behauptung, dass die Göttin auf den Bronzen von Apollonia die Aphrodite sei. Auf zwei Bronzemünzen aus Sikyon mit dem Bildnis der Plautilla, der Gattin des Caracalla, von denen Lajard (Taf. VII 3) eine abbildet, sieht man auf dem Revers einen viersäuligen Tempel, zu dessen Seiten je eine Herme und eine C. stehen. Er lässt es (S. 233) unentschieden, ob der Tempel dem Asklepios, dem Hermes oder der Aphrodite geweiht gewesen sei, doch macht er auf die beiden Bildsäulen des Asklepios und der Hygieia in dem Tempel des Asklepios zu Titane bei Sikyon aufmerksam, in dessen Peribolos alte C. standen und welcher von dem Enkel des Asklepios, von Alexanor, gegründet sein sollte (Paus. II 11, 5). Hinzuzufügen ist, dass sich auf Kos eine C. befand, zu welcher sich an einem bestimmten Tage die dem Asklepios Geweihten in feierlichem Aufzuge begaben (Ps.-Hippocr. epist. 11, 1). Auch sei an den (o. S. 1915) erwähnten Hain dieses Gottes erinnert. Da sowohl die C. (Geop. XI 4) als auch die in C. verwandelten Töchter des Eteokles Charites genannt wurden (Theocr. XVI 104. Geop. ebd.), so glaubt Lajard (S. 234), dass die Charitinnen als Begleiterinnen der Aphrodite unter der symbolischen Form der C. dargestellt werden konnten. Auch den unter dem Namen Parthenoi um das Grabmal des Alkmaion zu Psophis in Arkadien, wo die Aphrodite von Eryx einen Tempel hatte, stehenden C. (Paus. VIII 24, 2. 6) lassen Lajard (S. 235), Curtius (Pelop. I 400), Murr (a. a. O. 125) und Baudissin (Stud. z. semit. Religionsgesch. II 197) unter Annahme phoinikischen Einflusses eine Verwandlungssage zu Grunde liegen.

Die Stadt Kyparissos in Phokis (Hom. Il. II 519. Strab. IX 423. Stat. Theb. VII 344. Nonn. XIII 123. Dionys. Call. 80. Geogr. gr. min. I 241. Eustath. Il. II 519. 594) hiess später Apollonias (Schol. Il. II 519. Steph. Byz.) oder Antikyra (Paus. X 36, 5) und sollte entweder nach den in ihrer Umgebung befindlichen C. oder nach dem Sohne des Minyas (Schol. Il. ebd. Steph. Byz.) benannt sein. Nach dem, was Lajard über die Beziehungen der C. zu Apollon gesagt hat, entscheidet er (S. 241) sich natürlich dafür, dass der erstere Name entweder von einem dem Apollon geweihten C.-Hain oder direct von Apollon herzuleiten sei. In Elis gab es eine Stadt Kyparisseeis (Hom. Il. II 593), später von Strabon (VIII 348) Kyparissia genannt, und einen Fluss des Namens Kyparisseeis (ebd. und 349). Auch eine Stadt Messeniens hiess Kyparissia (Diod. Sic. XV 77. Strab. VIII 349. 359. 361 u. s. w.) oder Kyparissiai mit einem Tempel der Athena Kyparissia (Paus. IV 36, 7); daselbst hiess Kyparisseeis ein Fluss (Strab. VIII 349), Kyparissios ein Meerbusen (Plin. IV 15. Pompon. Mela II 50f.) und Kyparission ein Vorgebirge (Ptol. III 16, 7). Auf einer Halbinsel Lakoniens lag die Hafenstadt Kyparissia (Strab. VIII 363). Daraus schliesst Lajard (246), dass der Cult der C. und der Gottheiten, welche diesen Baum zu ihrem symbolischen Attribute hatten, in Lakonien seit sehr früher Zeit stark verbreitet gewesen sei. Der Name *Κυπαρισσιέων*, welcher sich auf Münzen mit den Bildnissen des Septimius Severus, der Iulia Domna, des Caracalla, der Plautilla und des Geta findet, wird von den Numismatikern auf Kyparissia in Messenien bezogen. Im Westen und zwar in Gallia Narbonensis lag die Ortschaft Cypresseta (Itin. Hieros. p. 553).

Zu weit geht Lajard (S. 247f.) in der Behauptung, dass die von den griechischen und römischen Ärzten der C. zugeschriebenen Heilwirkungen gewöhnlich mit den Functionen und Attributen, welche den Gottheiten zugewiesen waren, in Beziehung gestanden hätten.

8. Zum Beweise für die Verbreitung des C.-Cultus nach Etrurien und Picenum führt Lajard (S. 252) die Namen der Göttin Cupra, welche er mit Kypris identificiert, und der beiden Städte Cupra oder Cupra maritima oder Cupra litorea und Cupra montana an. Alsdann bespricht er (S. 253 m. T. XIII 4) eine Graburne aus Terracotta von Montepulciano, deren Basrelief den mit Kuhhörnern geschmückten Kopf einer Göttin zeigt, welche unverkennbar an die ägyptisch-asiatische Aphrodite erinnert: da der offenbar die Cupra darstellende Kopf sich zwischen zwei C. befindet, erklärt Lajard (S. 318) diese für das Symbol der Sonne und des Mondes. Auf einer wahrscheinlich etruskischen Vase sind Scenen gemalt, welche nach Lajard (S. 254) an die bei der Einweihung in die Mysterien der assyrischen Aphrodite und des Persergottes angewandten Symbole erinnern, darunter eine C. zwischen einem Löwen und einer Löwin. Mit grösserer Sicherheit kann man mit Lajard (S. 254f.) auf die Mysterien der assyrischen Aphrodite zwei grosse silberne Schalen beziehen, welche in dem etwa dem Ende des 7. oder Anfang des 6. Jhdts. v. Chr. angehörigen Regulini-Galassischen Grabe zu Caere gefunden sind (vgl. L. Iulius bei Baumeister Denkm. I 507. Helbig Führer d. d. öffentl. Samml. in Rom II 302. 351). Auf dem Reliefstreifen der einen Schale schweben mehrere Tauben zwischen den an dem Rande der heiligen Strasse stehenden C., welche eine religiöse Procession durchzieht. Auf einem Reliefstreifen der andern Schale werden unter mehreren C., zwischen welchen ebenfalls Tauben schweben, mystische Kämpfe geführt; ein zweiter Streifen derselben Schale zeigt wieder eine religiöse Procession auf einem mit C., zwischen denen Tauben und ein Geier fliegen, bordierten Wege.

9. Was Rom und das römische Reich betrifft, so spricht Plinius (XVI 236), allerdings nur um ein Beispiel für die lange Lebensdauer des Baumes anzuführen, von einer C. im Volcanal zu Rom, die zu Ende der Regierungszeit Neros zusammenbrach und so alt wie die Stadt sein sollte. Im J. 207 v. Chr. wurden zwei Bilder der Iuno Regina von C.-Holz unter Anführung der sibyllinischen Decemviri in den Tempel jener Göttin auf den Aventinus (Liv. XXVII 37, 12) gebracht, also der Göttin, deren Cult und Bild im J. 358 d. St. von Veii nach Rom gelangt war (Liv. V 22, 4f.). Auch in den Jahren 99 und 97 wurden je zwei Bilder dieser Göttin von demselben Holz aufgestellt (Iul. Obseq. 106. 108). Sie wird von Lajard (S. 258) mit der Hera von Samos und der etruskischen Cupra identificiert. Doch sei noch darauf hingewiesen, dass die Aphrodite in Tarentum den Beinamen *Βασιλίς* hatte (Hes.) und Cato (agr. 151, 2) von einer tarentinischen C. spricht, wohl weil die C. über Tarentum nach Italien gekommen war (Plin. XVI 141). In Rom hatte sich ferner seit dem J. 93 v. Chr. ein aus C.-Holz verfertigtes Bild des Veiovis erhalten (Plin. XVI 216). Dies, zusammengehalten mit dem, was er aus römischen Dichtern angeführt hat, dient Lajard (S. 260) zum Beweise, dass bei den Römern, bevor sie erobernd in Asien auftraten, der Cult der C. mit dem des Apollon, der Diana, der Venus, des Mercurius und einiger anderen Gottheiten enge vereinigt gewesen sei, wobei noch hinzuzufügen, dass das Bild des Priapus (Mart. VI 49, 4) oder seines Phallus (ebd. 73, 7) als aus C.-Holz gemacht bezeichnet wird. Dann kommt Lajard (S. 260f. mit Taf. XX 5) auf eine silberne, nach seiner Meinung dem 1. oder 2. Jhdt. n. Chr. angehörende Scheibe zu sprechen, welche in Notre-Dame-d'Alençon im Departement Maine et Loire gefunden ist und den Boden eines religiösen Zwecken dienenden Gefässes gebildet haben muss. Sie zeigt die aufrecht stehende Figur des Apollon mit mehreren Attributen, die teils ihm selbst, teils mehr oder minder dem Mithra zukommen, darunter eine C. als Symbol des Lebens. Wenn aber die C. bei den Römern dem Apollo geweiht war, so ist es kein Wunder, dass sie es auch der Diana war (Verg. Aen. III 681), wenn auch vielleicht aus einem anderen Grunde, als Lajard hier (S. 265) annimmt, nämlich sofern sie Göttin der Unterwelt war (vgl. Serv. ebd.). Zugleich wiederholt Lajard (S. 264; vgl. 206f.) seine Behauptungen über die Beziehungen der C. zu Silvanus. Für die Beziehungen derselben zur Venus zieht er (S. 264f. mit Taf. XIV 3, 3a und 3b) die Darstellung auf der Vorderseite eines, wie er annimmt, das Piedestal einer Iuppiterstatue bildenden Basreliefs heran, welches zu Vienne in der Dauphiné gefunden ist und nach ihm der Zeit des Verfalls römischer Kunst angehört. Wir erblicken hier auf einem Berge, nämlich dem Taygetos, Leda und einen den Iuppiter darstellenden Schwan zwischen einer C. und dem Amor. Wie auf dem vorher (V A 1) erwähnten palmyrenischen Altar die asiatische Aphrodite, erkennt hier Lajard in der C. die Venus, welche mit ihrem Sohne dem Glücke der Liebenden assistiere. Ebenso erklärt er die C., auf welche Amor bei der Trennung von der Psyche sich schwingt (Apul. met. V 24), für die Venus, in deren Armen er Verzeihung für seinen Ungehorsam sucht (S. 271f.).

Mit diesem alten Cult der Venus hat sich, wie Lajard (S. 272f.) annimmt, der Cult des Mithra, welchen die Griechen nur in sehr beschränktem Masse von den Persern angenommen hatten, bei den Römern vermischt, seitdem ihre Legionen während und nach dem Kriege des Pompeius gegen die kilikischen Seeräuber sich inmitten der mit Griechen vermischten asiatischen Völker aufhielten. Er beruft sich dabei auf fünf Basreliefs. Auf dem ersten, welches sich in der Villa Altieri in Rom befindet (Cumont a. a. O.

monum. fig. nr. 54), sieht man Mithra auf einem Stiere und zu seiner Rechten die Büste des Sonnengottes, zur Linken die der Mondgottheit; ausser andern Attributen befindet sich noch an der Seite jeder Büste je eine C. Das zweite Beispiel bildet das bereits erwähnte (S. 1917) Mithramonument von Heddernheim (Cumont nr. 251). Ausser dem vorher besprochenen Felde desselben zeigt ein zweites wiederum drei C., welche nach Lajard (S. 275) eine himmlische Trias, zusammengesetzt aus Mithra, Sonne und Mond, symbolisieren. Auf einem zu Neuenheim bei Heidelberg gefundenen Mithra-Basrelief (Cumont nr. 245) stehen sieben C. auf dem heiligen Berge Albordj oder Gorotman, welcher sich hinter dem Haupte des Mithra und zwischen Sonnen- und Mondbüste erhebt. Unter Berufung auf einige Cylinder, welche die aus dem Taubensymbol der Mylitta oder des Mithra, dem Sonnenstern und der Mondsichel bestehende göttliche Trias neben fünf oder sieben Planetenkugeln zeigen, erklärt Lajard (S. 278) die genannten sieben C. ebenfalls für Repräsentanten der Planeten. Auf einem in Siebenbürgen aufgefundenen und in Karlsburg aufbewahrten Basrelief, nach Lajard aus der Verfallszeit der Kunst (Cumont nr. 193), stellen die sieben C. die Amschapands, die sieben höchsten Geister des Lichtreiches in der Religion des Zoroaster, dar (S. 280). Jedenfalls auch in der Umgegend von Karlsburg ist ein Basrelief von ziemlich barbarischer Arbeit gefunden, in dessen Mitte der den Stier opfernde Mithra sich befindet und in dessen beiden Ecken die beiden Gehülfen desselben. nach Lajard (S. 282 mit Taf. XV) das personificierte Frühlings- und Herbstaequinoctium, jeder hinter einer C., dem Symbol des Lebens.

An diese Denkmäler reiht Lajard noch drei Contorniaten, den einen mit dem Bildnis des Vespasianus (Taf. XVIII 3), den zweiten mit dem des Nero und den dritten mit dem des Homeros, welche alle drei auf dem Revers denselben Typus zeigen. Ein Mann sticht mit seiner Lanze nach einem gewaltigen Eber, und dahinter steht eine C. Falls hier Meleagros und der kalydonische Eber dargestellt sein sollten, meint Lajard (S. 284), könnte die C. als Embleme der Unsterblichkeit aufgefasst werden, welche dem griechischen Heros für die Besiegung des Ebers versprochen gewesen sei (?).

10. In Spanien sind mehrere Münzen mit C.-Bildern gefunden. Einige Münzen von Ostur wohl in Hispania Tarraconensis zeigen auf der Vorderseite einen Eber und auf dem Revers eine deutlich erkennbare C. zwischen zwei cypressenähnlichen Bäumen (Beispiel bei Lajard Taf. XX 4), andere auf der Vorderseite eine deutlich erkennbare C. und auf dem Revers zwei cypressenähnliche Bäume (Beispiel auf Taf. XX 3). Auch Münzen von Anticaria in Baetica und Balsa in Lusitania haben wohl auf dem Revers eine C., die ersteren in Verbindung mit der Mondsichel und einem Stern, die letzteren inmitten einer grossen Mondsichel. Ferner scheint auf Münzen einer sonst unbekannten Stadt Olunt der dargestellte Baum eine C. zu sein. Beweisen diese Münzen unzweifelhaft die Einführung des C.-Symbols in Iberien und Lusitanien, so glaubt Lajard (S. 291) annehmen zu müssen, dass diese Einführung ein Werk der Phoiniker gewesen sei und sie sich besonders an die Einführung des Baalcultus geknüpt habe. Die Münzen von Anticaria und Balsa scheinen ihm (S. 292) zu beweisen, dass die Iberer und Lusitaner es von den Phoinikern gelernt hätten, unter dem Symbol der C. die Astarte als lunisolare oder einfach lunare Gottheit darzustellen, während die von Ostur uns erinnern an den von ihm (S. 51) besprochenen syrischen Votivthron und die ebenfalls von ihm (S. 82f.) erwähnten westasiatischen Münzen, welche uns die mit Sonne und Mond eine Trias bildende asiatische Aphrodite gezeigt haben.

B. Eine besondere Besprechung erfordert die C. als Symbol der Trauer und Emblem oder Attribut der unterirdischen Gottheiten. Zu einer solchen Wahl forderte nach Lajard (S. 293) die lange Lebensdauer der C. auf, die unverwüstliche Beschaffenheit des Holzes, ihr immergrünes Laub und der Umstand, dass sie, einmal abgehauen, nicht mehr ausschlägt.

1. Was den Orient betrifft, so berichtet Probus (Verg. Ge. II 84), nachdem er die C. einen Trauerbaum genannt hat, dass nach dem Zeugnis des Asclepiades von Tragilos einige glaubten, die C. habe diese Bedeutung, weil der keltische König Boreas zuerst auf dem Grabhügel seiner Tochter Kyparissa den Baum angepflanzt habe. Zwei Stellen des Vergilius weisen auf diese Bedeutung bei den Troianern hin. Nach der einen (Aen. III 64) werden die zu Ehren des ermordeten Polydoros errichteten Altäre *atra cupresso*, mit C.-Zweigen, bedeckt; nach der andern (ebd. VI 216) werden vor dem *frondibus atris* geschmückten Scheiterhaufen des Misenus *ferales cupressi* aufgestellt. Die *frons funerea* (ebd. IV 506), mit welcher Dido ihren Scheiterhaufen umgiebt, erklärt Lajard (S. 296) ebenfalls für C.-Laub. Da man ferner im Westen von Oran mehrere Leichensteine gefunden haben soll, auf welchen ein Mann und eine Frau neben einer von zwei C. flankierten Halle stehen, so möchte Lajard (S. 296) annehmen, dass die Vorstellung der C. als eines Trauerbaumes durch Vermittlung der Phoiniker von Assyrien ausgegangen sei, obwohl uns kein Zeugnis für diese Vorstellung in Assyrien erhalten ist. Dazu fügt er (S. 297f.) die Thatsache hinzu, dass man die C. als ein Symbol der Trauer in Ägypten nicht nur auf Grabpapyri, sondern auch auf vielen Mumiensärgen und einem Basrelief eines Leichenhauses bei Karnak findet. Ausserdem weist er noch darauf hin, dass die heutigen Muselmanen Afghanistans, Persiens und der asiatischen Türkei den Baum als Zeichen der Trauer gebrauchen. Daher möchte er (S. 303, 3) auch die von dem Historiker Dinon (bei Athen. XI 503 f) erwähnten C.-Kränze der Perser als Trauerkränze deuten. So war auch der aithiopische Soldat, welcher dem Septimius Severus, allerdings, wie es heisst, nur scherzweise, sagte, dass er fortan Deus victor sein, also bald aus dem Leben scheiden werde, mit einem C.-Kranze geschmückt (Hist. Aug. Sept. Sev. 22), und die Römer legten einen solchen zum Zeichen der Trauer aufs Haupt (Stat. silv. V 1, 136). Unentschieden lässt es dagegen Lajard (S. 306), ob der indische Philosoph Kalanos, welcher sich zur Zeit Alexanders des Grossen in Babylon auf einem aus

C.- und anderem wohlriechenden Holze errichteten Scheiterhaufen verbrannte (Aelian. v. h. V 6), einem indischen oder babylonischen Brauche gefolgt sei.

2. Zu Griechenland und seinen Colonien übergehend erinnert Lajard (S. 309f.) an die von ihm (S. 234f. und 294) erwähnten, in einen Brunnen gefallenen und in C. verwandelten Töchter des Eteokles, die C. um das Grab des Alkmaion und die C. auf dem Grabe der keltischen Königstochter Kyparissa als Beweise, dass der Baum bei den Griechen ein Symbol der Trauer gewesen sei. In Attica wurde das Sterbehaus durch C.-laub verhüllt (Serv. Aen. III 681), wahrscheinlich wegen des dort ebenso wie in Rom, wovon später die Rede sein wird, herrschenden Aberglaubens, welcher manchen abhielt, auf ein Grab zu treten oder sich einem Toten zu nähern (Theophr. char. 16). Auffallenderweise bezeichnet die Inschrift einer bei Petelia gefundenen goldenen Platte aus dem 3. oder 4. Jhdt. v. Chr. (Kaibel IGI 638, 2) eine weisse C. als dem Hades geweiht: *Ἐξῆλσεις δ' Ἀίδαο δόμων ἐπ' ἀριστερὰ κρήνην. Παρ' δ' αὐτῆι λευκὴν ἐσηιγνῖαν κυπάρισσον.* Lajard (S. 311) will mit Rücksicht darauf, dass in dem italienischen Gedicht des florentinischen Priesters Jacopo di Carlo ‚Alessandro Magno' oder ‚Alessandreide' der eine der beiden von Alexander dem Grossen befragten Schicksalsbäume, nämlich der des Mondes (vgl. S. 1923), glänzend und weiss wie Silber genannt wird und im Chinesischen die Pyramiden-C. mit einem Namen bezeichnet werde, welcher nach den Schriftzeichen = ‚weisser Baum' sei, die *λευκὴ κυπάρισσος* der Inschrift als silberne C. und Symbol der Unterwelt deuten. Übrigens erinnern die hier genannten Quellen des Hades und der Mnemosyne an das Orakel des Trophonios in Lebadeia (Paus. IX 39. 8) und das kühle Wasser der letzteren Quelle an die auf Grabschriften nicht selten zu findenden Worte *ψυχρὸν ὕδωρ δοίη σοι ὁ Ὅσιρις* (vgl. Kaibel a. a. O.). Im Gegensatz dazu, dass die Athener zu Beginn des peloponnesischen Krieges die für das Vaterland gefallenen Krieger dem Herkommen gemäss in Särgen von C.-Holz beerdigten (Thuc. II 34, 3), erfahren wir, dass Pythagoras verboten habe, davon Särge zu machen (Hermippos bei Diog. Laert. VIII 10. Iambl. vit. Pyth. 155) oder es zur Beseitigung von Flecken am Körper und zur Reinigung der Zähne zu benutzen (Iambl. ebd. 154). In diesem Verbot möchte Lajard (S. 312) ein Zeichen der Bescheidenheit sehen, da Pythagoras durch die C. und gewisse andere Bäume die Götter geehrt wissen wollte. Ein in Athen gefundenes, wohl der römischen Zeit angehöriges Sepulcralrelief bespricht A. Conze (Archaeol. Zeit. XXIX 1872. 81f. mit Taf. 49). Auf demselben ist Herakles mit einem Manne, wohl einem Verstorbenen, und acht Weibern oder Musen bei einem im Freien stattfindenden, luxuriösen Mahle dargestellt; dasselbe findet zu Füssen mehrerer Bäume statt, um deren Kronen vier Eroten schweben und von welchen nur fünf Laubbäume und zwei C. erhalten, da das Relief arg beschädigt ist. Conze vermutet, dass das Relief den Verstorbenen, dessen Andenken es galt, deshalb beim Mahle an der Seite des Herakles darstelle, weil er das Vorbild verklärter Sterblicher gewesen und seine Seligkeit schon von alters her gern mit dem Genuss reichlichen Mahles verbunden gedacht worden sei. Noch heute ist die in Attika sehr häufige C. zugleich dort der Baum der Gräber und Friedhöfe (Th. v. Heldreich bei Aug. Mommsen Griech. Jahreszeiten 1877, 593).

3. Von etruskischen Denkmälern bespricht Lajard (S. 318) nochmals die bereits von ihm (S. 253) erwähnte Graburne von Montepulciano, welche die so oft wiederkehrende Trias der asiatischen Aphrodite, der Sonne und des Mondes zeige. Diese Trias ist in derselben Weise auch auf einer andern, kleinen Aschenurne einer etruskischen Frau dargestellt gewesen, deren Abbildung Lajard gesehen, die aber selbst anscheinend verschollen ist. Auf einer dritten etruskischen Urne sieht man unter einer liegenden Frau eine Pforte und innerhalb derselben eine grosse C. und einen Gegenstand, welchen man für einen Pinienzapfen halten könnte; zu beiden Seiten der Pforte stehen je drei andere C. Hier erinnert Lajard (S. 320 mit Taf. XIII 5) an die sieben C. auf den von ihm (S. 227) besprochenen Bronzen von Apollonia und auf zwei Mithrareliefs (S. 278 und 280), nur sei auf der genannten Urne die Venus-Cupra nicht in menschlicher Gestalt, sondern, wie auf dem von ihm (S. 57) besprochenen syrischen Votivthron der asiatischen Aphrodite, als C. dargestellt. Auch ein Beispiel für die C. als Symbol der Trauer bei den Etruskern liefert ein marmornes Grabmonument, auf welchem sich zwar C. befinden, aber keine Andeutung auf die genannte Göttin. Deshalb möchte Lajard (S. 321) glauben, dass es sich hier um das Denkmal eines Mannes handle. Ein (ehedem) dem Museum Casuccini zu Chiusi (dessen Schätze mittlerweile nach Palermo gekommen sind) angehöriges etruskisches Basrelief wird von Lajard (S. 322) ebenfalls für ein Grabmonument erklärt. C. stehen hier zu beiden Seiten eines Weges, welchen ein Wagenzug durcheilt. Es ist dies nach ihm ein Bild der schnellen Bewegung im Strudel des Menschenlebens, wie es sich auch sonst ohne C.-Decoration auf mehreren andern etruskischen und römischen Sarkophagen findet. Die hier und auf den von ihm (S. 254) erwähnten Silberschalen von Caere erscheinenden religiösen Aufzüge bezieht er auf Mysterien, welche in Etrurien wie bei den Assyriern und Phoinikern unter den Auspicien der Aphrodite gefeiert wurden, so dass die C. an den Seiten des Weges, welchen die als Sieger aus den mystischen Prüfungen und Kämpfen hervorgegangenen Eingeweihten im Triumphe durchziehen, so zu ewigem Leben gelangend, zugleich Symbole des Lebens und des Todes sind. Dieselbe Bedeutung scheinen ihm (S. 323) die C. und mystischen Kämpfe auf dem von ihm (S. 95) besprochenen kyprischen Silberschalen und auf Bronzeschalen aus den Ruinen von Persepolis zu haben. Übrigens möchte er (S. 324) die Gewänder der Personen auf dem etruskischen Basrelief und den Silberschalen von Caere für asiatischer Herkunft halten. Passeri (Dissert. III bei Gori Museum etrusc. III 177. 178) will allein in dem Museum Bucelli viele mit C. geschmückte etruskische Aschenurnen gesehen haben.

4. Ausser den schon angeführten Stellen römischer Schriftsteller beweisen auch noch andere (Hor. c. II 14, 23; epod. 5, 18. Ov. trist. III

13, 21. Sil. Ital. X 534), dass bei den Römern die C. bei den Bestattungsgebräuchen oder zum Schmuck der Gräber verwendet wurde. Allerdings scheint sich dieser Gebrauch nicht auf die niedere Volksklasse ausgedehnt zu haben (Luc. Phars. III 442). Doch nimmt Lajard (S. 325) an, dass er bis in sehr alte Zeit zurückgehe. Dabei beruft er sich auf den bereits (S. 206) erbrachten Nachweis, dass der Cult der C. eng vereinigt war mit dem des Silvanus, wie mit dem des Pluto (Plin. XVI 139. Fest. ep. p. 63, 16) und der Proserpina (Serv. Aen. III 681), oder überhaupt der Unterirdischen (ebd. 64. 681. Petron. 120, 75). Zu diesen will Lajard auch den altitalischen Gott Veiovis, dessen Bild von C.-Holz auf der Burg in Rom stand (Plin. XVI 216), rechnen, welche Ansicht aber nur bei späteren Schriftstellern anzutreffen ist (Ammian. Marc. III 9, 10. Martian. Cap. II 166). Überhaupt sprechen sich die römischen Schriftsteller nicht klar genug über den Grund für den vorher erwähnten Gebrauch der C. aus. Nach Varro (bei Serv. Aen. VI 216; vgl. Isid. XVII 7, 34) sollten die Scheiterhaufen deshalb mit C. umgeben worden sein, damit die Umstehenden nicht durch den bei der Leichenverbrennung entstehenden üblen Geruch belästigt würden. Plinius (XVI 139) sagt, dass die C. zum Zeichen der Trauer an die Häuser gestellt werde, weil sie dem Pluto geweiht sei. Hiefür giebt wieder Festus (ep. p. 63, 15) als Grund an, dass die abgehauene C. nicht wieder ausschlage, wie auch von einem Toten nichts mehr zu hoffen sei. Servius, die erwähnte Stelle des Horatius (c. II 14, 23) erklärend, sagt (Aen. III 64; vgl. IV 507. VI 216), es sei Sitte gewesen, an einem Trauerhause einen C.-Zweig anzubringen, damit nicht ein Pontifex durch seinen Eintritt in dasselbe sich beflecke, oder (ebd. III 681; vgl. IV 507) weil sie abgehauen nicht wieder wachse, oder (III 681) weil man in Attika die Trauerhäuser mit dem Laube verhülle. Claudianus (de raptu Pros. II 108) spricht davon, dass C. die Grabhügel bedecken. Alle diese Gründe sind von einem Mythographen des 13. Jhdts. zusammengestellt (Mythogr. Vat. III 6, 28).

Grabdenkmäler mit C. aus republicanischer Zeit werden von den Schriftstellern nicht erwähnt. Eine solche Notiz will jedoch Lajard (S. 357) in der Angabe Strabons (V 236) finden, dass das Mausoleum des Augustus mit immergrünen Bäumen bedeckt gewesen sei. Ebenso wenig sind uns aus republicanischer Zeit Denkmäler, welche den Gebrauch der C. als Trauerbaum bezeugen, erhalten, dagegen ersieht man aus den mannigfachen Denkmälern der Kaiserzeit, dass die Sitte, den Baum auf Grabmonumenten und Bestattungsgeräten anzubringen, sehr verbreitet gewesen ist. Von diesen bringt Lajard (S. 327f.) nur einige Beispiele. Zuerst kommt er nochmals auf das bereits (S. 1925) erwähnte Basrelief eines römischen Sarkophags zu sprechen, auf welchem die Bestrafung Aktaions durch Diana dargestellt ist. Sofern die C. hier neben der Diana stehe, meint er (S. 329), sei sie das Symbol des Lebens in Bezug auf den Leib und das des Todes in Bezug auf die Seele; sofern sie neben Aktaion stehe, welcher wegen Mangels an Selbstbeherrschung den Tod erleide, sei sie ein Trauerzeichen. Dann bespricht er (S. 329f. mit Taf. VI 6 und 6a) ziemlich ausführlich einen in Südfrankreich gefundenen kleinen silbernen Becher vielleicht aus dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert, welcher beim Totencult gebraucht sein muss. Es finden sich darauf in Relief dargestellt drei C., eine Pinie, ein Lorbeerbaum, ein flammender Altar, eine mit einer Aschenurne gekrönte Säule und drei Gruppen von pflanzenfressenden Tieren, die durch fleischfressende Tiere verschlungen werden. Die drei genannten Bäume, sonst auch Symbole oder Embleme des Lebens, stehen hier nach Lajard (S. 331) in Beziehung zum Totencult, die Tiergruppen versinnbildlichen die Vorstellung des Todes und eines neuen Lebens. Hierauf unterzieht Lajard (S. 332 mit Taf. XVI 1—6) eine am Rhein gefundene silberne Schale der Besprechung, von welcher er glaubt, dass sie ebenso wie die gleich danach angeführte, welche dem Mercurius als Totenführer geweiht war, auf den Altären einer Gottheit geweiht gewesen sei, welche dem Leben, den Mysterien und dem Tode vorstand. Die Randreliefzeigen Masken, fleischfressende Tiere, welche pflanzenfressende anfallen, Totenkapellen, Altäre und verschiedene Pflanzen und Bäume, darunter auch C. Das Medaillon in der Mitte der Schale stellt einen zu Ross gegen einen Eber kämpfenden Römer dar, welchem die aus den Lüften herbeischwebende Siegesgöttin einen Kranz aufs Haupt setzt, worin Lajard eine mystische Andeutung des fortwährenden Kampfes sehen möchte, welchen wir auf Erden gegen unsere Leidenschaften zu führen haben. Eine zweite silberne Schale (bei Lajard S. 334f. mit Taf. XVII 1—3 und XVIII 1), welche in Berthouville bei Bernay gefunden ist, hat eine Dedication, welche besagt, dass sie dem Mercurius von Kaneto, einem unbekannten Orte, geweiht gewesen sei. Die Randbilder zeigen wesentlich denselben Charakter wie bei der vorigen Schale, das Medaillon in der Mitte einen Reiter, welcher gegen eine Löwin und eine Wölfin kämpft, aber keine Gottheit. Der Charakter der Arbeit weist nach Lajard (S. 335) beide Schalen dem zweiten oder dritten nachchristlichen Jahrhundert zu, einer Zeit, in welcher, nach einer grösseren Zahl von Monumenten zu schliessen, die römischen Künstler sich darin gefielen, ihre Stoffe dem Orient zu entnehmen, wie speciell den einen Stier verschlingenden Löwen. Weiter kommt Lajard (S. 338f. mit Taf. XVIII 2) auf einen in Paris gesehenen Stiel, welcher zu einem im Totencult verwendeten Gefäss gehört haben muss, zu sprechen. Auf der oberen Fläche desselben steht, rechts und links von je einer C. flankiert, ein Leichenhäuschen zwischen einem Steinbock und der Figur des Totenführers Mercurius. Das Häuschen vergleicht er mit den kleinen Leichenhäuschen und den C. auf einem Basrelief der Traianssäule (bei Bellori Colonna Traiana. Taf. XLII) und auf den Rändern der eben erwähnten Silberschalen. Auf zwei in Rheinzabern ausgegrabenen Fragmenten einer Terracottevase (bei M. Schweighäuser und M. Matter Antiquités de Rheinzabern S. 3 mit Taf. VIII 5 und 6) sind eine C. und ein Krieger mit andern auf den Totencult bezüglichen Bildern dargestellt. In derselben Gegend ist eine Töpferarbeit gefunden (ebd. mit Taf. IX), deren Verfertiger nach Lajard (S. 340) die Vorstellungen des Lebens,

des Todes und der Ewigkeit durch eine C. inmitten mehrerer Wasservögel versinnbildlicht hat; letztere seien Symbole des feuchten Princips und daher des Lebens, sofern die ersten lebenden Wesen im Wasser entstanden seien und das Wasser neben der Luft und dem Feuer für das Leben von principieller Bedeutung sei. Das Relief einer Graburne (Abb. bei Montfaucon L'antiquité expliquée V 1 p. 72 mit Taf. XLIII) stellt eine Römerin dar, welche zwischen zwei ihr die Wipfel zuneigenden C. auf einem flammenden Altar Libationen darbringt. Aus der Inschrift geht hervor, dass die Frau Cypris heisst und dass sie das Monument dem Andenken ihres Sohnes und dessen Kindern gestiftet hat. Indem sich Lajard der Ansicht Montfaucons anschliesst, dass die C. zugleich eine Anspielung auf den Namen der Frau seien, beruft er sich auf analoge Fälle, z. B. dass auf dem Grabstein einer Laberia Daphne das Bild der in einen Lorbeerbaum verwandelten Daphne dargestellt ist. Unter den Denkmälern römischer Zeit bespricht Lajard (S. 342) auch einen aus Smyrna stammenden Sarkophag (bei Patinus Comment. in tres inscript. graec. col. 1071—1082 c. tab.), welcher die Reste des sonst unbekannten L. Murdius Heraclas enthielt. Dieser Heraclas ist dargestellt eine Libation auf einem flammenden Altar darbringend und neben diesem Altar eine Schlange, welche sich um den Stamm einer C. windet. Das letztere Bild drückt nach Lajard die doppelte Idee des Lebens und der Unsterblichkeit aus. Denselben Gedanken soll wahrscheinlich auf einer Lampe (bei Passeri Lucern. fictil. III tab. LX) eine Grabstele mit einem daraufsitzenden Adler und je drei C. zu beiden Seiten zum Ausdruck bringen, indem der Adler das Symbol des himmlischen Feuers, der Wächter des Blitzes und das Zeichen der Apotheose ist (vgl. Oder oben Bd. I S. 373f.). Besonders liefern uns in römischen Gräbern gefundene Lampen von Terracotta zahlreiche und mannigfaltige Beispiele für die Bedeutung der C. im Totencult. Auf zweien derselben (bei Lajard Taf. XIX 1 und 2) findet man wieder zwei C., welche ihre Wipfel wie zur Huldigung der zwischen ihnen stehenden Graburne zuneigen. Auch einige andere Lampen bespricht Lajard (S. 345), auf welchen je zwei C. vor oder neben einem Grabmal, bezw. einem Altar stehen. Selbst den von ihm (S. 283) besprochenen drei Contorniaten und überhaupt allen diesen Medaillen möchte Lajard (S. 345) eine Bedeutung für den Totencult beilegen.

5. Der Unkenntnis des Volks über die symbolische Bedeutung der C. schreibt Lajard (S. 347) es zu, dass die Sitte der Römer, sie beim Totencult zu verwenden, sich über das ganze römische Reich verbreitet und bis in die christliche Zeit erhalten habe. Zuerst führt er (S. 348 mit Taf. XX 1) eine von Rom nach Paris gekommene Lampe aus Terracotta an, welche er dem 3. oder Anfang des 4. Jhdts. zuweist. In der Mitte sieht man das Bild Christi umgeben von verschiedenen christlichen Symbolen und einen Heiligen im Todesschlaf zu Füssen einer C. liegend, welche zugleich ein Zeichen des Lebens, des Todes, der Unsterblichkeit und Ewigkeit ist. Dieser Lampe ist eine andere, früher zur Sammlung Belloris gehörige, dann nach Berlin gekommene durchaus ähnlich (Lajard S. 351 mit Taf. XXI 3), jedoch ist die C. undeutlicher dargestellt. Der Stil und die Arbeit verbieten es, die Lampe einer früheren Zeit als der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. zuzuweisen.

Im südlichen Frankreich ist es noch heute, wie Lajard (S. 355) bezeugt, Sitte, den Palmsonntag durch C.-Zweige zu weihen, deren Blätter und Früchte versilbert und vergoldet sind. [Olck.]

Cypresseta, *mutatio* zwischen Avenio (Avignon) und Arausio (Orange), Itin. Hieros. 553. Nach Walckenaer La Treille-Peyn. [Ihm.]

Cyprianus. 1) Einer der ältesten und grössten Schriftsteller der lateinischen Kirche, um 250. Geboren um 200 wohl zu Karthago von reichen Eltern, mit vollem Namen Thascius Caecilius Cyprianus — doch soll er nach Hieron. de vir. ill. 67 das *cognomentum Caecilius* erst bei seiner Bekehrung dem Presbyter Caecilius zuliebe angenommen haben —, wurde er ein angesehener Rhetor in seiner Vaterstadt. 246 wurde er Christ; der Presbyter, der ihn gewann, hiess nach Pontius vita 4 *Caecilianus*, nach Hieron. a. a. O. *Caecilius*. Nach kurzer Zeit empfing er selbst die Presbyterweihe, und 248 wählte man ihn zum Bischof von Karthago. Er hatte schwere Aufgaben zu erfüllen. 250 brach die decische Verfolgung aus, C. hielt sich in sicherem Versteck, bis er 251 zurückkehren konnte: durch Mittelspersonen hat er auch in der Zwischenzeit seine bischöflichen Pflichten treu erfüllt. Als 257 die valerianische Verfolgung begann, wurde C. nach Curubis verbannt, ihm der Process gemacht — die *acta proconsularia* liegen noch vor, Cypr. opp. ed. Hartel III, CX—CXIV — und er nahe bei Karthago am 14. September 258 hingerichtet. Als nach der decischen Verfolgung die Menge der *lapsi* (Abgefallenen) und die Schwierigkeit, Einverständnis über ihre Behandlung seitens der Kirche zu erzielen, die Kirche fast mit dem Zerfall bedrohte, indem Novatian in Rom die Wiederaufnahme der *lapsi* schlechthin verweigerte, Felicissimus in Karthago sie ohne jede Garantie gewährt wissen wollte, auch die Autorität des Klerus, insbesondere des Episcopats, auf dem Spiele stand, insofern die Confessoren sich das Recht, von ihrem überschüssigen Verdienst an die *lapsi* mitzuteilen, zusprachen, hat in erster Linie C.s Tact und von Eigensinn freie Energie in Africa Ordnung geschafft; in Rom hat er die Vermittlungspartei gegen die Extremen wirksam geschützt, und nur mit einem der zeitgenössischen Bischöfe von Rom, Stephanus (254—257), ist er nach anfänglichem Frieden zerfallen, als in dem damals wieder aufgenommenen Ketzertaufstreit C. im Einverständnis mit den africanischen Bischöfen wie mit den kleinasiatischen die Gültigkeit einer Ketzertaufe bestritt, ein Standpunkt, den nach der constantinischen Zeit zwar die Donatisten in Africa eifrig festhielten, eben deshalb aber die dortigen Katholiken mit möglichster Schonung C.s aufgaben. Die grossartige praktische Thätigkeit, die C. entfalten musste, erklärt, dass wir von ihm besonders viele und kirchengeschichtlich wertvolle Briefe besitzen. Die Sammlung derselben, aus 81 Nummern bestehend, ist keineswegs voll-

standig — aus der Zeit vor 248 ist überhaupt kein Schreiben von ihm erhalten — andrerseits enthält sie auch viele nicht von ihm, sondern an ihn gerichtete Briefe, einer der längsten ist ep. 75, das aus dem Griechischen übersetzte zustimmende Antwortschreiben des Kleinasiaten Firmilianus an C. in Sachen der Behandlung der Ketzertaufe; in dem von Mommsen veröffentlichten, 359 niedergeschriebenen Verzeichnis der Werke C.s (s. Herm. XXI 1886, 142ff. XXV 1890, 636ff.) werden nur etwa die Hälfte seiner jetzt bekannten Briefe notiert, sie haben aber bald eine ungeheure Verbreitung gefunden. Allerdings soll es von allen seinen Schriften, die übrigens öfters sämtlich als *epistulae* behandelt worden sind, gelten, wenn Hieron. de vir. ill. 67 es überflüssig nennt *eius ingenii indicem texere, cum sole clariora sint eius opera*, und ganz abgesehen von der Begeisterung, mit der Lactantius und Prudentius ihn feiern, Lucifer von Calaris und Pacianus ihn als Autorität benützen, zeigt gerade das Mommsensche Verzeichnis, das die Werke C.s, und nur diese, neben den *libri canonici* Alten und Neuen Testaments ganz in den gleichen Formen aufzählt, wie nahe C. daran war, ein kanonischer Schriftsteller für die Kirche zu werden. Die ‚Geschichte der cyprianischen Litteratur', wie sie bis zu der Zeit der ersten erhaltenen Hss. K. Götz, Basel 1891, geschrieben hat, ist ein wichtiger Beitrag für die Geschichte des kirchlichen Geistes.

Unter C.s Abhandlungen pflegt auch eine zu stehen, an der er nur einen gewissen Anteil hat, die *sententiae episcoporum numero LXXXVII de haereticis baptizandis*, das Protokoll über die Abstimmungen aller Beisitzer einer von C. geleiteten Synode vom J. 256 in der Ketzertaufsache. Im wesentlichen eine Spruchsammlung aus der Bibel, bei der der Verfasser verantwortlich nur für die Auswahl ist und für die Formulierung der zu belegenden Thesen, z. B. *quod sacrificium vetus evacuaretur et nocum celebraretur* oder *parentibus obsequendum*, bilden die drei Bücher *testimoniorum ad Quirinum*, von denen das dritte nachträglich hinzugefügt worden ist. Für die Geschichte des Textes der ältesten lateinischen Bibel ist dies Werk von höchster Bedeutung; seine Echtheit anzuzweifeln liegt kein Grund vor, nur muss der Text mit Hülfe der im Apparat bei Hartel I 35—184 verzeichneten Varianten erst neu constituiert werden. Einen ähnlichen Charakter trägt *ad Fortunatum de exhortatione martyrii*. In den meisten seiner Tractate behandelt C. ethische Fragen, als Apologet bezw. Polemiker tritt er auf in *ad Demetrianum* und *quod idola dii non sint*; letztere neben *ad Donatum* wohl eine der ältesten Arbeiten des Christen C., falls die Echtheit aufrechterhalten werden kann. Am wichtigsten für C.s Gegenwart wie für spätere Geschlechter sind die principiell so bedeutsamen Abhandlungen *de lapsis* und *de catholicae ecclesiae unitate* geworden; in letzterer ist der katholische Kirchenbegriff schon in fast classischer Correctheit entwickelt.

Der Schriftsteller C. ist wie der Theolog kein Mann ersten Ranges: an Eleganz des Stils wird er von Lactanz, an Originalität und Fülle der Gedanken von Tertullian, von dem er z. B. in *de bono patientiae* und *de dominica oratione* stark abhängig ist, ohne ihn in der Form nachzuahmen, an Tiefe der religiösen Empfindung von Augustin weit übertroffen; er schreibt einfach, eher zu breit als zu knapp und immer bemüht, den Leser unfähig zum Widerspruch zu machen; aber er ist der volleudete persönlich vornehme Typus des Durchschnittschristentums der Generationen, die ihn zu einem apostolischen Manne erhoben. Einige Stücke der cyprianischen Sammlung sind ins Griechische und von da ins Syrische übersetzt worden; aber es hängt mit seiner echt lateinischen Natur zusammen, dass ein erhebliches Interesse für ihn im Orient nicht zu spüren ist, schon nicht bei Eusebios. Unter den massenhaften Ausgaben der Werke C.s — um von Auswahleditionen ganz zu schweigen — ist eine der mangelhaftesten die bei Migne Patrol. lat. IV, die gediegenste die von Hartel im Corpus script. eccl. lat. Vindob. III, pars I—III 1868—1871 (s. darüber de Lagarde Symmicta, Gött. 1877, 65ff.).

Unbewusst hat sich C. auch ein Verdienst um die kirchliche Litteratur erworben, insofern sein Name eine Reihe von interessanten, grossenteils alten Schriften, die sicher nicht von ihm herrühren, vor der Vernichtung bewahrt hat. Die pseudocyprianischen Werke füllen bei Hartel, obwohl er noch manches fortgelassen hat, den ganzen dritten Band; aber nur weniges von dem hier Gebotenen ist inhaltslos, wie die gefälschten vier Briefe p. 272—282 und die beiden Gebete p. 144—151 und der erst von Erasmus verfertigte Tractat *de duplici martyrio ad Fortunatum*. Über die *Carmina* (Hartel p. 283—325) s. unter Nr. 2. *De pascha computus* ist eine sprachlich und sachlich eigenartige chronologische Abhandlung aus dem J. 243; *de aleatoribus* eine im Vulgärlatein — ebenso wie fünf Briefe der cyprianischen Sammlung, zusammen mit jenem am besten ediert von A. Miodoński Anonymus adv. aleat., Erlang. 1889 — geschriebene Predigt gegen das Hazardspiel. Viel jünger als C. ist ihr Verfasser nicht; Harnack will ihn sogar im römischen Bischof Victor (etwa 189—199) erkennen (Texte u. Untersuch. zur Gesch. d. altchrist. Litt. V 1, 1888). Die Schriften *de spectaculis* und *de bono pudicitiae* hat C. Weyman Hist. Jahrb. XIII 1892. 737. XIV 1893, 330, nach ihm A. Demmler Theol. Quartalschrift, Tübg. 1894. 223 als Eigentum des Novatianus erkannt und erwiesen; weniger einleuchtend hat Harnack Texte u. Untersuch. XIII 4, 1895, *de laude martyrii* für eine Schrift Novatians vom J. 249/50 erklärt. *De rebaptismate* kann zwar nicht von C. stammen, da hier gerade der entgegengesetzte Standpunkt betreffs der Ketzertaufe begründet wird, um so sicherer aber von einem geistig gar nicht gering zu schätzenden bischöflichen Zeitgenossen des Karthagers. *Ad Novatianum*, am Schluss unvollständig, will Harnack Texte u. Untersuch. XIII 1, 1895, ins J. 257/8 verlegen und dem römischen Bischof Sixtus II. zuschreiben. *Adversus Iudaeos* steht bereits 359 im Mommsenschen Verzeichnis — ebenso *de laude martyrii* — unter den echten Werken des C. Die weitere Erforschung der Geschichte der cyprianischen Überlieferung wird wohl noch manches Rätsel lösen. Ob unser C. der bei Sammlung der *notae Tironianae* beteiligte ist — so Schmitz

Symbola philol. Bonn. 540 — wird kaum noch auszumachen sein, der Name war nicht ganz selten.

Vgl. F. W. Rettberg Thascius Caec. Cypr., Gött. 1831. B. Fechtrup Der h. Cypr. I, Münst. 1878. O. Ritschl Cypr. v. Karth. u. d. Verfassung d. Kirche, Gött. 1885. Götz s. o. Harnack Gesch. d. altchristl. Litt. I 688—723.

2) *Cyprianus Gallus poeta.* Unter diesem Namen hat R. Peiper (Corpus script. ecclesiast. lat. Vindob. XXIII) 1891 ein grösseres Dichtwerk herausgegeben, dessen Hauptmasse zuerst, freilich in höchst mangelhaftem Zustande, durch J. B. Pitra 1852 veröffentlicht worden war. Es ist das eine Bearbeitung der sieben ersten Bücher des Alten Testaments — daher der Name *heptateuchos* — in heroischem Versmass, die indes schon hier lückenhaft überliefert ist und ursprünglich, da einzelne Verse auch aus andern Büchern noch vorhanden sind, vielleicht sämtliche Geschichtsbücher des Alten, wenn nicht auch des Neuen Testaments umfasst hat. Das Versemachen wird dem Verfasser leicht, der die poetischen Bestandteile z. B. von Exodus und Deuteronomium nicht ungeschickt aus dem übrigen heraushebt, indem er hier trochaeische Hendecasyllaben anwendet; doch hat seine Sorgfalt im Laufe der Arbeit sichtlich nachgelassen. Inhaltlich ist sein Buch von geringem Wert; er beschränkt sich meist darauf, den Wortlaut der Bibel zu umschreiben. Die Idee der Arbeit, die doch wohl für den Schulunterricht christliche Stoffe in classischer Form bieten sollte, die benutzte Litteratur, der Geschmack des Dichters: alles spricht dafür, dass er ein Gallier, etwa um 425, ist. Ob er aber C. geheissen hat, ist recht ungewiss. Soweit die hsl. Überlieferung einen Verfasser nennt, ist es der hl. C. von Karthago; diesem sind aber so viele ganz anonyme oder von Verfassern mit anderem Namen herrührende Werke untergeschoben worden, dass wir geringen Anlass haben, hier einen jüngeren C. zu postulieren. Vgl. John Mayor The latin heptateuch, Cantabr. 1889 und die Dissertationen von C. Becker De metris in heptateuchum, Bonn 1889 und H. Best De Cypriani quae feruntur metris in hept., Marbg. 1891. Bests Hypothese, wonach das erste Buch (die Genesis) von einem andern Dichter herrühre als die übrigen, der Anfänger des Werkes in Italien, der Fortsetzer oder Vollender in Gallien — wenn auch nur wenig später — zu suchen sei, entbehrt aller Wahrscheinlichkeit; sie gründet sich auf ganz falsche Vorstellungen von der Itala.

Wäre die Existenz des *Cyprianus Gallus poeta* erwiesen, so müsste erwogen werden, ob nicht noch andere von den unter die Werke des karthagischen C. geschobenen Gedichten auf jenen zurückgehen. Noch Harnack scheint dies zu glauben (Altchristl. Litt.-Gesch. I 721: ‚ein Cyprian saec. V ist der Verfasser einiger dieser Gedichte'); Peiper dürfte mit Recht dagegen die erhebliche Verschiedenheit in den metrischen Gewohnheiten geltend gemacht haben. Die beiden bedeutendsten unter den fraglichen Stücken, *Sodoma* und *de Iona*, die zweifellos von einem Verfasser herstammen, weichen auch in der Behandlung der biblischen Vorlage durchaus vom Heptateuchos ab — und zwar in der Richtung auf freie Umgestaltung und Lebendigkeit; die 85 Verse *ad senatorem* sind wohl nur eine Stilübung. Peiper hat diese drei *carmina* a. a. O. 212—230 abgedruckt; *de pascha* (bei Hartel III 305ff.) und *de resurrectione mortuorum* (III 308ff.) haben verschiedene Verfasser, von denen keiner dem Schreiber des *heptateuchos* ähnelt, die auch beide späterer Zeit angehören.

3) Cyprianus, Bischof von Toulon, etwa von 520—550, bekannt als Teilnehmer an vielen gallischen Synoden von 524 an und als naher Freund des Caesarius von Arles. Die wertvolle Vita des Caesarius ist von ihm geschrieben worden, wenigstens der wichtigste Teil (vgl. Arnold Caes. von Arelate 1894, 496f.). Ausserdem hat W. Gundlach 1892 in den Mon. Germ. hist. Epist. III 434—436 zum erstenmal aus einem Kölner Codex saec. VII einen längeren Brief des C. an den Bischof Maximus von Genf veröffentlicht, worin sich C. gegen den Vorwurf verteidigt, er habe nicht der Orthodoxie entsprechend von *Deus homo passus* geredet. Der Brief ist schlicht gehalten, sein grosser Wert liegt in den reichlichen Citaten aus der Bibel, kirchlichen Hymnen und älteren Vätern, namentlich Hilarius, sowie in der wörtlichen Wiedergabe der Hauptteile des *symbolum quod et tenemus et credimus*. [Jülicher.]

4) Sohn des Opilio, gehörte zu den Römern, welche sich der gothischen Herrschaft vollständig anschlossen, nahm in irgend einer Stellung an der pannonischen Expedition teil, bekleidete dann bei Theoderich das Vertrauensamt eines Referendars, beschuldigte den Albinus und dann auch den Boethius des Hochverrates, wurde noch unter Theoderich Comes sacrarum largitionum, später Magister officiorum und von Athalarich zum Patricier ernannt. Cassiod. var. V 40. 41. VIII 21. 22. Anon. Vales. 14, 85f. (Mon. Germ. Auct. ant. IX 326ff.). Boeth. cons. phil. I 4. Vgl. Mommsen Ostgoth. Stud., N. Archiv XIV 483, 1.

5) Cyprianus, ein Foederatenführer, der an Belisars Vandalenkriege teilnahm und der in Belisars Namen die Person des Königs Gelimer in Empfang nahm (Prok. Vand. I 11 p. 359 B. II 3 p. 420. II 7 p. 439). Während des italienischen Krieges kämpfte er abermals unter Belisar, zur Zeit der ersten Belagerung in Rom (Goth. I 23 p. 112), führte die mehrmonatliche Belagerung von Faesulae im J. 539 zu glücklichem Ende und vereinigte sich vor Auximum wieder mit dem Oberfeldherrn (Goth. II 23 p. 238. II 24 p. 246. II 27 p. 259). Nach Belisars Rückkehr blieb er in Italien, nahm an dem Entsatze von Florenz und dem unglücklichen Treffen von Mucella teil und blieb dann in Perusia (Goth. III 5. 6), wo er auf Anstiften des Totila im J. 545 ermordet wurde (Goth. III 12 p. 327; vgl. IV 33 p. 629 B.). [Hartmann.]

Cyprusa, Insel im persischen Golfe. Tab. Peut. Geogr. Rav. p. 390, 4 neben *Cataga*, d. i. Kataie vermerkt, aber von dieser gewiss nicht zu unterscheiden, da nach Nearchos Kataie dem Hermes und der Aphrodite, d. i. der babylonischen Ištar, heilig war: vgl. *Aphrodisias* des Iuba bei Plin. VI 111. Demnach die hentige Insel Kiš oder Qais. [Tomaschek.]

Cypsaria s. Gypsaria.

Cypsela (*Κύψελα*), Hafenstadt der Indiketen im nordöstlichen Teil von Hispania citerior, nur

erwähnt in dem alten Periplus (Avien. ora marit. 527), schon von Marca (Hispan. p. 164) mit grosser Wahrscheinlichkeit auf das heutige San Feliu de Guixols bezogen, dessen Lage in der That den griechischen Seefahrern den Eindruck einer Kiste machen konnte. Der Name ist daher mit Müllenhoff (D. A. I 175) wohl appellativisch zu fassen wie bei den gleichnamigen thrakischen und arkadischen Städten (s. Kypsele) und bei Apamea *κιβωτός*. Ihr eigentlicher iberischer Name ist verschollen; jedenfalls darf er nicht mit Marca in dem *Iecsalis* (für *Guixols*) der mittelalterlichen Urkunden gefunden werden. [Hübner.]

Cyrei, Volk im südwestlichen Arabien mit der Stadt *Elmataeis* (Plin. VI 158). Glaser (Skizze 149) stellt die C. mit dem Stamm der *Kohra* und ihre Stadt *Elmataeis* mit El-midhâḳa (Hamdâni 68, 26. 113, 1) zusammen. [D. H. Müller.]

Cyrenaica, Beiname der Legio III, s. u. Legio.

Cyrila, Feldherr des Westgothenkönigs Theodorich, greift teils als Heerführer, teils als Gesandter um die Mitte des 5. Jhdts. mehrfach in die spanischen Wirren ein, Hydat. chron. 192. 193. 219. 220 = Mommsen Chron. min. II 31. 33. [Seeck.]

Cyrni, ein indisches Volk, dessen Angehörige ein hohes Alter, bis 110 Jahren, erreichen, Isigonus bei Plin. VII 27; nach Lykos erreichen die Kyrnioi ein hohes Alter, weil sie vor allem Honig geniessen, Athen. II 47 a. Wahrscheinlich die in indischen Völkerlisten erwähnten *Kîrṇa*; skr. *kîrṇa*, Wz. *kir-* ‚ausstreuen, schütten', bedeutet wie *kiráṇa* ‚gemischt'; ein Landstrich im heutigen Singhbhûm nördlich von Kaṭak hiess Kiráṇa suvarṇa. Es gab wohl auch ein Volk Kîrṇabha, mit dem in Volksnamen so häufigen Suffix *bha*; daher *Cirnaba sinus* als Bezeichnung des gangetischen Golfes, Plin. VI 50. [Tomaschek.]

Cytis, Troglodytische Insel an dem Ausgange des arabischen Meerbusens. Hier fand man schöne Chrysolithe (*topazum*), Plin. VI 170. XXXVII 107. Jetzt entweder die Insel Perim in der Strasse Bab-el-Mandeb oder die südlicher gelegene Insel Missah. [D. H. Müller.]

Cytni, ein keltischer Volksstamm im nördlichen Teil von Pannonia superior (Ptolem. II 14, 2 *κατέχουσι δὲ τὴν ἐπαρχίαν ἐν μὲν τοῖς πρὸς ἄρκτους μέρεσιν Ἀξαλοὶ μὲν δνομαζώτεροι, Κύτνοι δ' ἀνατολικώτεροι*), wohl im Gebiete des Arrabo- (Raab-)flusses; sie haben sich nach K. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 327f. von den stammverwandten, nördlich der Donau im oberen Granthale wohnenden Cotini (s. d.) getrennt und nach der Einwanderung der Boier im römischen Reiche Schutz gesucht. Kiepert Formae orbis antiqui XVII 6. W. Tomaschek o. Bd. II S. 2638 und Azaloi. O. Kämmel Anfänge deutschen Lebens in Österreich 305. A. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. [Patsch.]

D.

Daai (*Δάαι*, auch *Δᾶαι*, bei Strabon *Δάοι*, lat. *Dahae*), nomadisches Skythenvolk, östlich vom kaspischen Meere; die Form *Δάσαι* bezeugt Steph. Byz. 216 Mein., entweder für *Δά'αι*, oder in Wiedergabe der indischen Namensform *Dâsa*; Herodots *Δάοι* (s. d.) vergleichen sich blos etymologisch, nicht hinsichtlich der Wohnsitze. Als ein nordisches Volk des Zweistromlandes am Iaxartes und Oxos begegnen sie zuerst zu Alexandros Zeit, teils unter den Hülfsvölkern des letzten Dareios, teils als Verbündete des flüchtigen Magnaten Spitamenes; sie stellen jedoch gleich nach der Bewältigung des sogdianischen Aufstandes dem Alexandros Reiter für den indischen Feldzug; vgl. Arrian. an. III 11, 3—5. 12, 21. 30. IV 17. V 12. Curt. IV 12, 6. VII 4, 6. 7, 32. VIII 1, 6. S. 3. 1. 16. 14, 5. IX 2, 24. Iustin. XII 6, 13. Oros. III 18, 11. Curtius bezeugt ihre Wohnsitze am Unterlauf des Margos (Murgh-âb); auch Ptolem. VI 10, 2 setzt sie in die nördliche Steppenregion von Margiane. Mela I 13. Plin. VI 50 bieten nur allgemeine Angaben; doch weiss Mela III 42 nach Eratosthenes, dass die grosse Wendung des Oxos gegen Nordwesten *iuxta Dahas* beginne; nach Plin. XXXVII 110 bezog man die *callaïna* (skr. *kalyâna* ‚schön', worunter bald Nephrit und Jaspis, bald Türkis verstanden wurde) aus dem Bergland der Tocharoi und Sakai, sowie der D., wobei an die Türkisminen des Binalûdgebirges westlich von Meshed gedacht werden kann. Die Weltkarte bei Oros. I 2, 42 setzt die D. an die Seite der Parthyenoi und des Grenzdorfes Saphri, sowie gegen die Sakaraukai (s. d.). Die Parthoi selbst sassen *inter Hyrcaniam et Dahas et Apavortenos et Margianam*, Iustin. XLI 1, 10. An die Nordgrenze von Areia setzt Tac. ann. XI 10 die D. und nennt hiebei den Sindes (Teǧend) als Grenzfluss. Am genauesten sind die aus Patroklos und Apollodoros gezogenen Angaben Strabons VII 304. XI 508. 511. 515; darnach hausten die D., skythische Wanderhirten, östlich vom kaspischen Meere und nördlich von Hyrkania, von dieser Landschaft durch eine Wüste geschieden, welche der Sarnios (Atrek) durchfloss, und entlang der parthischen Landschaft Nisaia, welche der Ochos (Areios, jetzt Teǧend) bewässert; sie durchzogen gleich den heutigen Achal-Tekke-Turkmanen plündernd die anstossenden Gaue: ihr Hauptstamm waren die Aparnoi (s. d.) oder Parnoi, entfernter wohnten die Pissuroi und Xanthioi oder Xandioi, welch letztere von einigen in Verwechslung des Iaxartes mit dem Tanaïs an die Maiotis versetzt wurden; falsch ist auch der Ansatz der D. am Pontus Euxinus, Ammian. Marc. XXII 8, 20, vgl. Solin. 15. Aus dem Stamme der Aparnoi soll Arsakes, der Gründer der parthischen Macht, hervorgegangen sein; dahische Hülfstruppen bezog noch Antiochos III. Megas in seinem Kampfe wider die Römer, Polyb. V 79. Appian. Syr. 32. Liv. XXXIV 48. XXXVII 38. 41; spätere Erwähnungen der D. bei Flav. Joseph. ant. XVIII 100 und Tac. a. a. O. Sie waren ausgezeichnete Bogenschützen zu Pferde, aber auch im Nahkampf zu Fuss geübt, Suid. s. *ἀγαθός*; *indomiti* Verg. Aen. VIII 728. Lucan. VII 429. Der Name muss iranisch Dâha gelautet haben, entsprechend der vedischen Sanskritform Dâsa (vgl. Dâsameya, nordisches Volk in den Purâṇa), von der Wurzel *das* ‚anfeinden', mit der ursprünglichen Bedeutung ‚Feind der Arier und der arischen Götter, unterworfener Landeseinwohner'; im Awestâ finden wir *dahâka* ‚verderblich, feindlich' und das Ethnikon Dâhi im Sinne von ‚turanisch', vgl. Yašt 13, 143: ‚wir preisen die frommen Vorfahren aus den arischen Gauen, aus den turanischen Gauen, aus den Gauen der Çarima und der Çâni, und aus den dâhischen Gauen (*Dâhinâm daqyunâm*)'; der Ausdruck ist hier deutlich auf ein Sondervolk bezogen, das zwar schon einige Anhänger des zarathustrischen Reformglaubens zählte, im ganzen jedoch roh und räuberisch geblieben war; vgl. W. Geiger Ostiranische Cultur 193. 200f. Einen Canton Dehistân kennen die mittelalterlichen Berichte nördlich von Gurgân gegen Chwârizm, im Bereich der heutigen Yomud-Turkmanen und der alten Aparnoi, vgl. Ritter As. VIII 61. 123f.; neupers. *deh* ‚Gau, Dorf' geht auf zend. *daqyu*, skr. *dásyu* ‚unterworfener Landstrich', von derselben Wurzel *das*, woher Dâha, zurück. Kiepert Lehrb. d. alten Geogr. § 61 glaubt in den D. Vorfahren der heutigen Turkmanen zu erkennen; doch sind wahrhafte Turkstämme erst seit Beginn des Mittelalters in das Zweistromland vorgedrungen, und das Beispiel der Skolotoi und Sarmatai lehrt, dass Wildheit der Sitten und nomadische Lebensweise nicht gegen arische Abkunft streiten; im Awestâ tritt blos der religiöse und culturelle, nicht aber der ethnische und nationale Gegensatz hervor; Spuren eines fremdsprachlichen Elementes fehlen durchaus. [Tomaschek.]

Dabana (*Davana*). **1)** Castell in Osrhoene an der Quelle des Belias, eine Tagereise von Callinicum, Ammian. Marc. XXIII 3, 7. Not. dign. or. XXXV 5 = 17. Der Name findet sich in der originalen aramäischen Form auch bei Josua Stylites (ed. Martin) § 62 als *Dahwaná*. Er bedeutet wohl ‚goldig' und ist vielleicht ursprünglich der Name der Quelle. Dazu vgl. den alttestamentlichen Flussnamen *mê zâhâb*, d. i. ‚Goldwasser', Gen. 36. 39.

2) *Δάβαρα*, kleine Festung zwischen Dara und Amida, Procop. de aed. II 4. [Fraenkel.]

Dabanegoris regio (Plin. n. h. VI 150), nach Reichard (Kl. Schr. 459) und Glaser (Skizze 85) Landschaft an der Westküste Arabiens. [D. H. Müller.]

Dabanos (Procop. de aedif. 281, 16 *Δάβαρος*),

Castell in Dardanien. W. Tomaschek Die alten Thraker II 2, 70. [Patsch.]

Dabar, Sohn des Massugrada, eines Bastards Massinissas, verhandelte im J. 649 = 105 im Auftrag des Königs Bocchus von Mauretanien mit Sulla über die Auslieferung Iugurthas (Sall. Iug. 108, 1ff.). [Münzer.]

Dabaritta (*Δαβάριττα* Joseph. bell. Iud. II 595; Vita 26. 62; *Δάβειρα* und *Δάβραθ* bei Euseb. Onom. ed. Lagarde 250, 53. 72. Hieron. ebd. 115, 19. 116, 9; im Alten Testament *Dabrat* Jos. 19, 12. 21, 28. I Chron. 6, 57), Stadt in Galilaea, nach dem Alten Testament (a. a. O.) zum Stamme Issaschar gehörig und Grenzstadt gegen Sebulon; nach Josephus (a. a. O.) in Südgalilaea am Nordrande der ‚grossen' Ebene (Ebene Jesreel), nach Eusebius (a. a. O.) am Tabor gelegen. Demnach entspricht der Ort dem heutigen Dorf Debûrije, in malerischer Lage am Westfuss des Tabor mit Ruinen einer alten Kirche. Van de Velde Reisen II 324. Guérin Galilée I 143ff. Robinson Palästina III 451. Baedeker Paläst.[4] 275. [Benzinger.]

Dabausa (*Δάβανσα*, var. *Βάδανσα*), Stadt in Mesopotamien, Ptolem. V 18, 13; zu dem Namen vgl. vielleicht das alttestamentliche *Dabbešet*, Josua 19, 11. [Fraenkel.]

Dabeira s. Dabaritta.

Dabelli oder *Davelli*, Volk Aethiopiens, Iuba bei Plin. n. h. VI 190. 196. [Sethe.]

Dablae, Ort in Bithynien an der Strasse von Nikaia nach Ankyra, Ptolem. V 1, 14 *Δαβλεῖς*. Tab. Peut. IX 2 Miller. Itin. Ant. 141. Itin. Hieros. 573. Geogr. Rav. 112, 2. Der Ansatz bei Tarakly, wo alle Ruinen fehlen, ist durch nichts zu beweisen und jetzt um so unsicherer, als nach der neuesten Messung Tarakly nur ca. 23 km. von Geiweh (Tataion) entfernt zu liegen scheint und 43 km. verlangen die Itinerare. Kiepert Specialk. des westl. Kleinasiens III. Anton Petermanns Mitt. Erg.-Heft 116, 112. Ramsay Asia min. 240. Bull. hell. 1899, 233. Bild von Tarakly bei v. d. Goltz Anatolische Ausflüge 258. [Ruge.]

Dabronas (*Δαβρῶνα ποταμοῦ ἐκβολαί*, Ptolem. II 2, 5), Fluss an der Südküste von Hibernien (Irland). Ob der kleine Fluss bei Dungervan oder der grössere bei Joughal gemeint sei (K. Müller zu Ptolem.), ist unsicher. [Hübner.]

Dacalaiphus s. Dagalaifus.

Dachareni (*Δαχαρηνοί*) sind nach Steph. Byz. (s. v. und s. *Δουσαρή* und *Ὄβοδα*) ein Volk der Nabataeer und ihr Name bedeute ‚die männlichen' (arab. *dakar*, aram. *dechrânâ*). Sprenger (Alte Geogr. 394) stellt sie mit den Essenern zusammen. Sie sollen, wie Steph. Byz. berichtet, den Gott Dusares verehrt haben. Hiervon zu trennen sind nach Sprenger die *Δαχαηνοί* bei Ptolem. VI 9, 23. die im Binnenlande Arabiens wohnen. Sprenger (a. a. O.) zieht die Lesart *Dacharimeni* vor, welches er in *Chadârimeni* (Ḥadârim) emendiert. Glaser (Skizze 5 und 256ff.) vergleicht damit das keilschriftliche *Dichrâni* (*Diehtâni*) der Assurhadon-Inschrift und verlegt es nach dem Berglande Jemâma. Ist es Zufall, dass neben den Dacharenern bei Ptolemaios die Dusarener genannt werden? [D. H. Müller.]

Dachinabades, indischer Name der Halbinsel Dekhan, d. i. ‚Südland', abgeleitet von *δάχανος· ὁ νότος*, Peripl. mar. Erythr. 50, wo die Dreiecksform der Halbinsel im Gegensatz zum Pinax des Ptolemaios richtig hervortritt, im Einklang mit der indischen Vorstellung bei Târanâtha Geschichte des Buddhismus (übersetzt von Schiefner I 268): Dakkhinabadha hat die Gestalt eines langschenkeligen Dreiecks, dessen Spitze (bei Kanya-Kumârî) nach Süden zeigt, während die Wurzelseite (an die Narmadâ und) an Madhyadêça haftet; dieses dreieckige *dvîpa* bewirkt, dass das Westmeer von Ratnagiri ‚Juwelengebirg' und das grosse ‚Milchmeer' im Osten Mahâdadhî die Farbe ihres Wassers weithin unvermischt bewahren und dass der Wellenschlag beider eine scharfe Scheidelinie bildet. Die volle Namensform lautet skr. Dakšiṇâpatha, prakr. Dakkhinabadha, von *dakšiṇa* ‚recht, *δεξιός*' oder ‚südlich' — der Osten galt den Indiern als Stirnseite — und *patha* ‚Pfad, Gegend'. Als Haupthandelsplätze von D. im Binnenlande erwähnt der Periplus Paithana und Tagara (s. d.) im Stromgebiet der Gôdâvarî; unter den Aboriginervölkern treten nachmals die Dimuri (s. d.) hervor, so dass die ganze Halbinsel auch den Namen Dimurica führt; über die Natur Dekkhans s. India. [Tomaschek.]

Dachs (*τρόχος, taxus*). Der *τρόχος* wird nur von Aristoteles (de gener. anim. III 6) erwähnt, wo die abenteuerliche Erzählung des Herodor von Herakleia, dass das Tier zweierlei Geschlechtsteile habe und sich mit sich selbst begatte, als einfältig verworfen wird. Der Name des Tieres (Läufer in die Runde) scheint auf den D. zu weisen; die Bemerkung des Herodor würde aus der Beobachtung zu erklären sein, dass der D. meist allein in seinem Bau angetroffen wird. Doch bleiben Zweifel. Sicher ist, dass die von dem Togatendichter Afranius (Isid. orig. XX 2. 24) erwähnte *adeps taxea* auf den D. geht. Da Isidor das Wort ausdrücklich als gallisches Lehnwort bezeichnet, da ferner der Gallier Marcellus Empiricus (5. Jhdt.) die *adeps taxonina* als Bestandteil eines Podagramittels kennt (XXXVI 5, 367 H.), so scheint die Vermutung Hehns das Richtige zu treffen, dass das Tier bei den Völkern germanischer Abkunft schon seit alter Zeit existiert hat und dass von ihnen die Bekanntschaft den romanischen Völkern vermittelt worden ist (V. Hehn Cult. und Haust.[6] 589. 454). Leider versagen die Notizen der Alten über das Tier fast völlig. Dass das D.-Fett wie noch heutzutage in der Volksmedicin eine Rolle spielte, bezeugt ausser Marc. Emp. a. a. O. noch Serenus Sammonicus liber med. v. 890: *nec spernendus adeps, dederit quem bestia meles*, wenn nicht auch an dieser Stelle, wie an mehreren anderen (Varro r. r. III 12, 3), vielmehr der Marder zu verstehen ist. Vgl. V. Hehn a. a. O. 450. [M. Wellmann.]

Dacia (Einwohner *Daci*, griechisch *οἱ Δακοί*). Strabon sagt VII 304, die Dacer hätten vor alters *Δάοι* geheissen. Der Eigenname *Δάος* begegnet auf phrygischen Inschriften (Papers of Am. School at Athens II nr. 38. 81. Bull. hell. II 265. III 479), auf einer Inschrift von Delos, wo in einer Liste unter den *μέτοικοι* ein *Δάος Βαλάζρου* erscheint, Bull. hell. VII 111. und auf Thasos, Journ. Hell. Stud. VIII 411 nr. 7, ebenso kommt er in

der attischen Komoedie bei Menander in dessen neugefundenem *Γεωργός* (v. 11 in der Ausgabe von Nicole, v. 32 in der Weilschen Edition in der Revue des Études grecq. XI 127). woher der Sclavenname *Daros* zu den römischen Komikern überging, und bei Herondas V 68 vor. Nach Galen. de natural. facult. I 17 *ὁμοίως τοῖς ὑπὸ τοῦ βελτίστου Μενάνδρου κατὰ τὰς κωμῳδίας εἰσαγομένοις οἰκέταις Δάοις τέ τισι καὶ Γέταις* hat Menander zuerst *Δάος* als Personennamen in die Litteratur eingeführt, aber natürlich konnte er es nicht, wenn nicht schon damals gerade wie die *Γέται* so auch die *Δάοι* als Volksname, wonach die diesen Namen tragenden Personen benannt sind, bekannt waren. Denn die Athener pflegten ihre Sclaven — und das waren die in der attischen Komoedie auftretenden *Δάοι* — mit den ihrem Volksstamme entlehnten Namen zu nennen, wie *Ἀνδός* oder *Σύρος* (Strab. a. a. O.). Sowohl die enge Beziehung und nahe Verbindung, worin Menander nach Strabon uud Galen die Namen *Δάοι* und *Γέται* gebracht hatte, wozu man Terenz vergleichen kann, welcher seinen Davos sagen lässt: *amicus summus meus et popularis Geta heri ad me venit* (Phormio 35), als auch die Thatsache, dass Athen in den regsten und vielfältigsten Handelsbeziehungen zu Thracien und der thracischen Pontosküste stand, lassen darüber keinen Zweifel, dass die Daer in dieselbe Gegend gehören wie die Geten, dass sie also dem thracischen Norden angehören. Im 4. Jhdt. v. Chr. war der Name der Daer bekannt; später ist er ganz verschollen und nur als Personenname auf Inschriften (s. o.) nachweisbar. Man könnte daran denken, in dem Ortsnamen *Λαούσδανα* (Ptolem. III 10, 12), der in die Gegend der Donaumündung gehört, den Stamm der Daer erkennen zu wollen, denn gerade das erste Element der mit *-dava* componierten Ortsnamen enthält vielfach Stammesnamen, z. B. *Sacidava, Buridara*, vgl. weiter unten. Ist diese Vermutung richtig, dann wäre in der Nähe der Geten ein Volksstamm mit dem Namen ‚Daer' wirklich nachgewiesen. Freilich finde ich in den anderen dacischen Ortsnamen kein Analogon für das *σ* vor *dava*. Hiess der Ort *Δαύδανα*?

Statt des ganz verschwindenden Namens *Δάος* kommt später *Dacus*, *Δακός* in Gebrauch. Wann das geschah, ist nicht mehr genau festzustellen. Nach den weiter unten folgenden Erörterungen sind schon im Anfang des 2. Jhdts. v. Chr. Dacer nachzuweisen. Damit ist die gangbare Auffassung, als ob das Aufkommen des Namens *Dacus* mit der nationalen Erhebung des Volkes unter Buruista zusammenhinge, nicht zu vereinen. Kretschmer Einleitung in die Geschichte der griech. Sprache 314 meint, dass *Δάοι* sich zu *Daci* verhielte wie *Graeci* zu *Γραῖοι*. Diese Gleichung ist sprachlich gewiss richtig, bewährt sich aber auch sachlich, insofern gewiss *Δάοι* und *Γραῖοι* der engere. *Daci* und *Graeci* dagegen der allgemeinere Begriff sind. Sobald die Dacer häufiger in der Geschichte genannt werden und wir in ihre inneren Verhältnisse einen Blick zu werfen vermögen, wird es klar, dass ihr Name ein Collectivname ist, welcher für eng verwandte, in derselben Gegend wohnende Stämme verwandt ist. Freilich, weder wann er aufkam, noch was er bedeutet, wissen wir.

Die Dacer sind, wie gesagt, ähnlich wie die Thracer oder Illyrier, ein in viele Stämme zerfallendes Volk. Eine Liste dieser Stämme giebt Ptolemaios (III 8, 5), freilich so, dass die von ihm gegebenen Namen meist von Ortsnamen abgeleitet erscheinen. Von dem Orte Buridava ist *Βουριδαυήνσιοι* abgeleitet, und dieser letztere Name gilt dem Ptolemaios als Name eines dacischen Stammes. Ebenso sind Potulatenses, Albocenses, Saldenses, Ratacenses, Sienses, Cotenses, Caucoënses zu beurteilen. Von wirklichen Stämmen finden sich bei ihm: *Ἄναρτοι, Τευρίσκοι, Βίηφοι, Κιτάγεισοι, Πιέφεισοι* und *Κισσοβῶκοι*. *Κοισσοβῶκοι* kommen bei Ptolem. III 5, 21 auch nördlich der Karpathen vor. Anarten nennt Caesar als Grenznachbarn der Sueven mit Dacern zusammen; von dort wurden sie später weiter östlich geschoben. Ein Meilenstein, CIL III Suppl. 8060, nennt den *vicus Anar[torum]* beim heutigen Sebesváralja. Die übrigen Namen sind ganz unbekannt. Dazu kommen noch einige andere, bei anderen Schriftstellern erwähnte dacische Stämme, wie die *Saci* bei Aurel. Vict. Caes. 13, deren Hauptort Sacidava war, die *Apuli* mit dem in römischer Zeit zu grosser Blüte gelangten Ort Apulum in der consol. ad Liv. 387, und die *Buri*. Bekannt ist Dios Erzählung (LXVIII 8), dass im ersten dacischen Krieg Traians bei des Kaisers Vormarsch auf Tapae die Buren und andere Bundesgenossen einen mit lateinischen Buchstaben beschriebenen Pilz geschickt und dem Kaiser geraten hätten, *ὀπίσω ἀπιέναι καὶ εἰρηνῆσαι*. Gewöhnlich werden die Buren mit dem germanischen Stamme gleichen Namens, welcher an die Weichselquelle gehört, identificiert. Aber sicher gab es im Altthal nach der Tab. Peut. einen Ort *Buridava*, worauf schon das ptolemaeische *Βουριδαυήνσιοι* führt. Bei Dios Erzählung liegt es näher, an einen dem Kriegsschauplatz benachbarten, als an einen demselben so entfernten Stamm, wie die germanischen Buren es waren, zu denken. Dios *Βοῦροι* sind offenbar derselbe Stamm, welcher dem Orte Buridava seinen Namen gab, wie die *Saci* dem Orte *Saecidava*. Dazu stimmt, dass nach Dio ausser den Buren auch *ἄλλοι τε τῶν συμμάχων* die Botschaft dem Traian geschickt hätten. Dass aber gerade unter den Dacern die Römer *σύμμαχοι* gehabt haben folgt aus Iord. Get. 13, 76 *foedus quod dudum cum aliis principibus* — nämlich römischen Kaisern — *pepigerant Gothi* — Gothen sind in diesem Falle die Dacer —, und aus der berühmten Inschrift des Plautius Silvanus CIL XIV 3608: *regibus Bastarnarum et Rhoxolanorum filios, Dacorum fratrum captos aut hostibus ereptos remisit*, wo nach Vollmers im Rh. Mus. LIII 636 gegebener trefflicher Erklärung *fratres* im Sinne von *socii* oder *symmachi* steht (vgl. weiter unten).

Die Dacer waren ein thracischer Stamm, das wusste man im Altertum schon, wie die neuere Sprachforschung (vgl. Kretschmer Einleitung in die griechische Sprache 213. 314. Tomaschek Die alten Thraker. S.-Ber. Akad. Wien CXXVIII) durch Untersuchung der Sprachreste es bestätigt findet. Unter den thracischen Stämmen waren die Geten ihnen nächstverwandt, Strab. VII 305 *ὁμόγλωττοι δ' εἰσὶν οἱ Δακοὶ τοῖς Γέταις* und Iustin. XXXII 3. 16: *Daci quoque suboles Getarum*. Ihrer thracischen Abstammung sowohl als auch

ihrer nahen Verwandtschaft mit den Geten gedenkt auch Cass. Dio LI 22: *οἱ δὲ ἐπέκεινα* (nämlich jenseits der Donau) *Δακοὶ κέκληνται εἴτε δὴ Γέται τινὲς εἴτε καὶ Θρᾷκες τοῦ Δακικοῦ γένους τοῦ τὴν Ῥοδόπην ποτὲ ἐποικήσαντος ὄντες*. Aber ein *Δακικὸν γένος* an der Rhodope kennt sonst niemand. Tomaschek a. a. O. 101 meint, Dio habe an den thracischen Stamm der *Δῖοι* erinnern wollen und das *Διακὸν γένος* des Thukyd. VII 27 ohne weiteres in *Δακικόν* geändert. Jedenfalls liegt doch wohl dem Dio oder seiner Quelle ein Versuch zu Grunde, die Origines der Dacer aufzuklären und zwar so, dass aus der Verwandtschaft der Dacer mit den Thracern auf die Herkunft der ersteren aus dem eigentlichen Thracien geschlossen wurde; mögen nun dem Dio oder seinem Gewährsmann die *Δῖοι* dabei vorgeschwebt haben oder mögen der Theorie, dass eben die Dacer vom Süden der Donau her eingewandert seien, zu Liebe einfach *Δακοί* einst an der Rhodope wohnend angenommen worden sein, für uns darf als feststehend betrachtet werden, dass die Dacer dem Lande nördlich der Donau angehörten und abgesehen von einzelnen Ansiedlungen, welche ihnen z. B. von Augustus angewiesen wurden — Strab. VII 303, worauf offenbar Dio LI 22: *ἀλλ' οἱ μὲν ἐπὶ τάδε αὐτοῦ* (nämlich der Donau) *καὶ πρὸς τῇ Τριβαλλικῇ οἰκοῦντες ἔς τε τὸν τῆς Μυσίας νομὸν τελοῦσι καὶ Μυσοὶ πλὴν παρὰ τοῖς πάνυ ἐπιχωρίοις ὀνομάζονται* anspielt —, niemals südlich derselben gelebt haben. Einer Wanderung der Dacer aus der Rhodope nach Norden widerspricht auch die oft gemachte Beobachtung, dass die thracischen Stämme aus dem Norden gegen Süden, nicht umgekehrt, meist sich vorgeschoben haben. Aber die nahe Verwandtschaft der Dacer mit den Geten, die den Alten auffiel und welche sich in der Sprache sowohl als in den Sitten und Vorstellungen kundgab, war auch offenbar die Veranlassung, dass die Griechen meist die Dacer ‚Geten' nannten. Die Römer hingegen nannten sie so, wie sie sich nannten, ‚Dacer' (Cass. Dio LXVII 6). Strabon (VII 304) unterscheidet zwar die Dacer von den Geten, doch im allgemeinen nennt er die Dacer nach allgemein griechischem Sprachgebrauch Geten, wie Appian (prooem. 4) sagt: *Γετῶν τῶν ἐπὶ Ἴστρον, οὓς Δακοὺς καλοῦσιν*. Wir werden die Geten hier ganz beiseite lassen und nur die Dacer behandeln.

Grenzen und Ausdehnung. Der erste Versuch, die Grenzen und Ausdehnung Daciens festzulegen, geht, soviel wir sehen, auf Agrippa zurück, aus dessen geographischem Werke die Bearbeiter der uns erhaltenen Dimensuratio provinciarum (c. 8) und der Divisio orbis terrarum (c. 14) sowohl als Plinius in seiner Naturalis historia (IV 81) geschöpft haben. Nach ihnen ist D. im Norden von dem Ocean, im Osten von den Deserta Sarmatiae, im Westen von der Weichsel und im Süden von dem Hister begrenzt (vgl. Partsch Die Darstellung Europas in dem geographischen Werke Agrippas 73). Das ist offenbar ein erster Versuch, das weite, zwischen Sarmatien und Germanien einer- und den südlich der Donau wohnenden thracisch-illyrischen Völkern andererseits gelegene Gebiet zusammenzufassen und geographisch einzuordnen, wobei der ganze auf diese Weise zusammengefasste Strich nach dem bekanntesten Volke, das nördlich der unteren Donau wohnte, benannt wurde. Dass aber dies Volk je von der Donau bis zum Ocean gesessen hätte, ist wohl nie die Meinung Agrippas gewesen, welchem es nur darauf ankam, für die von ihm zu einer Einheit zusammengefassten Länder und für die von ihm für dieselben ermittelten Entfernungen nun auch einen einheitlichen Namen zu haben; jedenfalls ist von keinem der anderen Geographen die Ausdehnung der Dacer nach Norden bis zum Ocean festgehalten worden. Je mehr wir uns darüber klar werden, dass D. bei Agrippa nicht im ethnographischen Sinne aufzufassen, sondern lediglich der Ausdruck für eine von ihm selbst herrührende und geschaffene geographische Einheit ist, desto weniger werden wir auch geneigt sein, an der Weichsel als Westgrenze D.s festzuhalten. Diese letztere können wir nach anderen Quellen genauer bestimmen. Im Westen stösst *ἡ τῶν Γετῶν γῆ* — das ist aber nach griechischem Sprachgebrauch dasselbe, was nach römischem Sprachgebrauch D. heisst — an das von dem germanischen Stamme der Sueben bewohnte Land, während es im Süden von der Donau, im Norden von den Karpathen — *ὁ Ἑρκύνιος δρυμός* — begrenzt ist, nur im Nordosten greift es über das Gebirge hinüber in die Ebene des Dniestr, *εἶτα πλατύνεται πρὸς τὰς ἄρκτους μέχρι Τυρεγετῶν*. So Strab. VII 295, der aber gesteht keine genauen Grenzen angeben zu können. Durch Caesar erfahren wir mindestens über die Westgrenze etwas Genaueres; er lässt den hercynischen Wald parallel zur Donau streichen bis zu den Grenzen der Dacer und Anarter, dann linksum in einer dem Flusse entgegengesetzten Richtung verlaufen — *hinc se flectit sinistrorsus direrrsis ab flumine regionibus* Caes. b. G. VI 24. Also da, wo die Donau bei Waitzen aus der westöstlichen Richtung in die nordsüdliche übergeht, war die Grenze der Dacer gegen Westen. Dasselbe bestätigt Plin. n. h. IV 80, der freilich hier schon Iazygen kennt, welche nach Caesar und Strabon in die Ebene zwischen Donau und Theiss einwanderten, aber doch weiss, dass die Dacer einst weiter nach Westen bis an die March sassen und hier an die Sueben grenzten. Er sagt: in dem Gebiet zwischen Donau und hercynischem Wald — d. h. den Karpathen, wie aus Strabon und Caesar hervorgeht — bis zu dem pannonischen Standlager zu Carnuntum und der dortigen Grenze der Germanen haben die Iazygen die Ebene inne, *montes vero et saltus pulsi ab his Daci ad Pathissum amnem a Maro, sive Duria est a Suebis regnoque Vannians dirimens eos*. Also als Plinius schrieb, waren die Dacer über die Theiss zurückgedrängt — *pulsi ad Pathissum* —, und es grenzten Iazygen und Sueben aneinander; aber es gab eine Zeit, wo Dacer und Sueben aneinander grenzten. In diesem Punkte stimmen Strabon und Plinius ausdrücklich überein. Wenn aber nach Plinius die Dacer von Westen her bis zur Theiss zurückgedrängt wurden, mussten sie früher westlich derselben sitzen, und wenn an der Donau, da wo sie nach Süden umbiegt, ihre Grenze gegen germanische Stämme lag, so war dieser Fluss auch in seinem ganzen nordsüdlichen Laufe ihre Grenze. Also die Westgrenze Daciens bildete die Donau, ebensogut wie dessen Südgrenze. Leider kennen wir nicht die Zeit des Einbruchs der Iazygen in die Donaugegend; zuerst werden sie im J. 50 n. Chr. hier erwähnt (Tac. ann. XII 29). Caesar und Strabon aber kennen die Donau als Westgrenze; also etwa zwischen 20 und 50 n. Chr. wurden die Dacer von hier weiter gegen Osten geschoben. Auch Appian. Illyr. 22 bezeugt die Donau als Westgrenze Daciens.

Aus der Landschaft zwischen Donau und Theiss wurden die Dacer von den Iazygen vertrieben; so bildete fortan die Theiss ihre West-, die Donau wie früher immer ihre Süd- und die Karpathen ihre Nordgrenze. In diesem Umfange kennt Ptolemaios das Land (III 8, 1), welches also im grossen und ganzen dem heutigen Siebenbürgen und Rumänien entspricht. Die Ostgrenze ist noch genauer zu bestimmen. Strabon, wie gesagt, lässt im Norden, richtiger jedoch im Nordosten, seine *Γετῶν γῆ* reichen *μέχρι Τυρεγετῶν*, welche, wie schon ihr Name sagt, am Tyras (heute Dniestr) sassen. Im Osten kennt Strabon (vgl. VII 305f.), abgesehen von versprengten Resten anderer Völker, wie der Peukiner an der Donaumündung auf der nach ihnen benannten Insel Peuke und den bis zur Donauebene nomadisierenden Sarmaten (*τούτους φασὶ καὶ παρὰ τὸν Ἴστρον οἰκεῖν, ἐφ' ἑκάτερα πολλάκις*), bis zum Schwarzen Meere nur Geten; bei ihm heisst der Strich nördlich der Donaumündung bis zum Tyras längs des Schwarzen Meeres *ἡ τῶν Γετῶν ἐρημία*. Nach Ptolemaios (III 8, 5) bildet Daciens Ostgrenze der Fluss Hierasus (heute Sereth) und eine Linie, welche diesen mit dem Tyras verbindet und den letzteren trifft, wo er die Wendung gegen Süden macht. Zwischen Hierasus und dem Schwarzen Meer wohnen nach Ptolem. III 10, 13 *Ἅρπιοι*, die zweifelsohne dieselben sind wie die an anderer Stelle (III 5, 24) genannten *Καρπιανοί*, welche dieselben Wohnsitze wie die Arpier innehatten. Dass die Karpen, welche später so oft noch genannt werden sollten, zum dacischen Stamme gehörten, bezweifelt soviel ich weiss niemand. Darnach also stimmen Strabon und Ptolemaios darin überein, dass bis zum Schwarzen Meere hin die Dacer oder, um mit Strabon zu reden, die Geten sich ausgebreitet hatten, ohne freilich die unmittelbar am Pontus gelegenen Striche, welche einst den Skythen, dann den oben erwähnten Sarmaten, später den verschiedenen germanischen Völkern eine bequeme Durchgangsstrasse aus Südrussland zur Donau hin boten, dauernd zu halten. Jedenfalls waren hier die Grenzen, wie es auch die Natur der Gegend mit sich brachte, schwankend und abhängig von der jeweiligen politischen Machtstellung Daciens. Dass aber Ptolemaios Grenze (der Sereth) zu weit westlich liegt, beweisen nicht blos der östlich von diesem Fluss wohnende dacische Stamm der Karpen, sondern auch der Umstand, dass in den Flussthälern des Sereth und des östlich davon fliessenden Pruth die echt dacischen Ortsnamen auf *-dava* sehr häufig sind. Dass Ptolemaios die Grenzen der römischen Provinz D. bezeichnet haben sollte, wie Goos Studien zur Geschichte 24 meint, ist meines Erachtens verkehrt, da, wie wir sehen werden, das von Ptolemaios umschriebene Gebiet nicht mit dem römischen D. sich deckte; Ptolemaios hat nach älteren Quellen den Umfang des vorrömischen, also unabhängigen Daciens angegeben.

Cultur und Sitten. Die Dacer waren ein ansässiges Volk, welches Ackerbau und Viehzucht trieb. Rinder, Schafe und Ziegen finden sich auf Bild 76 der Traianssäule, welches den Abzug der dacischen Bevölkerung aus dem von den Römern nach dem Feldzug im J. 102 n. Chr. occupierten Terrain darstellt. Dagegen war die Pferdezucht wohl nicht sehr ausgebildet; die Dacer kämpften zu Fuss, nicht zu Ross. Pferde erscheinen auf der Traianssäule nur als Zugtiere. Sie wohnten in Ansiedelungen, welche aus Holzhäusern bestanden und mit Pallisaden umgeben waren. Charakteristisch bei ihnen sind die auf Pfählen errichteten Häuser (vgl. Traianssäule Bild 57), wie sie schon Herodot (V 16) bei einem der südthracischen Stämme gefunden hatte. Doch gab es auch — jedenfalls in späterer Zeit — bei ihnen feste Orte, welche durch eine zinnenbewehrte Quadermauer geschützt waren. Diese Art, ihre Siedlungen zu befestigen, lernten die Dacer von den Römern, ebenso wie Thalengen durch starke Mauern und aus Steinen errichtete Türme mit kegelförmigem Dach zu sperren. Wissen wir doch, dass ihr letzter König Decebalus römische Architekten in seiner Umgebung hatte; vgl. C. Cichorius Traianssäule Text II 332. Das übliche Wort für Siedlung und Ortschaft war *dava*, daher die vielen im ganzen weiten Gebiet des alten Daciens sich findenden Ortsnamen wie Sacidava, Arcidava, Buridava u. a. m.

Neben dem Ackerbau und der Viehzucht war den Dacern der Bergbau nicht fremd. Nennt doch schon Herodot (IV 104) die Agathyrsen, welche er im heutigen Siebenbürgen, dem Land der späteren Dacer ansetzt, *χρυσοφόροι*, nach dem Gold, welches sowohl in den Flüssen, als in den Bergen des Landes sich fand und noch findet. Berühmt, wie es heute ist, war auch schon im Altertum das siebenbürgische Erzgebirge mit seinen Goldminen. Dass schon die Dacer hier Bergbau trieben und Gold förderten, zeigt Teglas Beiträge zum Goldbergbau des vorrömischen Dacien, in der Ungarischen Revue 1889, 332. Auch eigene Münzen, ohne Aufschrift und sehr roh, schlugen die Dacer. Mommsen Röm. Münzwesen 697. Bielz Siebenbürg. Archiv XI 454.

Wie alles dies, zeigt auch ihre Bekleidung, wie wir sie namentlich aus den Bildern der Traianssäule kennen, eine höhere Stufe der Cultur. Nicht mehr in Felle kleideten sie sich, sondern in Zeuge, woraus sie ihre Hosen, Kittel und Mäntel herstellten. Dass diese Zeuge bei ihnen selbst fabriciert wurden, darf man wohl annehmen. Von der hochentwickelten Leinenweberei bei den Thracern, südlich der Donau, erzählt Herodot.

Mit den Geten, ihren nächsten Stammverwandten, teilten die Dacer den Glauben an die Unsterblichkeit; *οὐ γὰρ ἀποθνήσκειν ἀλλὰ μετοικίζεσθαι νομίζοντες* waren sie todesmutig, wie der Kaiser Iulian sagt (Conv. 327 D), welcher hier unter *τὸ Γετῶν ἔθνος* dem griechischen Sprachgebrauch entsprechend die Dacer meint, wie das der Zusammenhang verlangt. Eine hervorragende Stellung nahmen bei ihnen die Priester ein; Dekaineos half dem König Burvista seine Reformen durchführen, und wenn auch das einzelne übertrieben und verkehrt sein mag, was Iordan. c. 11 von ihm berichtet, im ganzen ist daraus doch die hervorragende Stellung und das hohe Ansehen,

in welchem er bei seinen Landsleuten stand, zu erkennen. Wie bei anderen thracischen Völkerschaften, war auch bei den Dacern das Sectenwesen nicht unbekannt; gegenüber den allgemein thracischen Lastern des Trunks und der Unkeuschheit, von denen die Dacer nach Strab. VII 304 mindestens dem ersteren ergeben waren, bildeten sich Secten, denen wir Liebe zum Ackerbau, Ehelosigkeit, Verwerfung der Sclaverei und Gütergemeinschaft als Ziele, welche sie erstrebten, zuschreiben dürfen. Josephus (ant. Iud. XVIII 22) vergleicht mit ihnen die Essener bei den Juden, aber leider ist der Name dieser dacischen Secte verderbt. Im übrigen ist es sehr schwer, die religiösen und sittlichen Anschauungen der Dacer in unserer Überlieferung von denen der Geten und anderer thracischen Stämme zu scheiden.

Was die sociale Gliederung anlangt, so ist, wie bei den Thracern im allgemeinen, so auch bei den Dacern die Einteilung der Bevölkerung in Edle und Unedle, in Vornehme und Gemeine nachweisbar. Nach Dio Chrysostomos (bei Iordan. 5, 40) hiessen die Edlen und Vornehmen *tarabostesei*, ein Ausdruck, der mit dem lateinischen *pilleati* wiedergegeben wird, offenbar weil sie mit dem Filzhut (*pileus*) das Haupt zu bedecken das Vorrecht hatten. Ihnen gegenüber heisst das gemeine Volk, welches sein Haupt unbedeckt hatte *capillati* (Iordan. 11, 71) oder *κωμῆται* bei Petrus Patricius frg. 4 und Cass. Dio LXVIII 8. Die griechische Übersetzung der *tarabostesei* ist *πιλοφόροι*. Auf der Traianssäule kann man vielfach die dacischen *πιλοφόροι* neben den *κωμῆται* beobachten. Aus der Classe der Edlen gingen sowohl Könige als Priester hervor, wie Dio Chrysost. a. a. O. bezeugt.

Geschichte. Nach den uns erhaltenen Prologen hat Trogus Pompeius in dem 32. Buch seiner Historiae Philippicae, da wo er den Tod des Philopoimen, den Krieg des Manlius in Kleinasien, die Unterhandlungen des Königs Philippos V. von Makedonien mit den Bastarnen und den Krieg des Eumenes von Pergamon gegen Pharnakes von Pontos und Prusias von Bithynien erzählte, auch die illyrischen Angelegenheiten und . . . *origines-que Pannoniorum et incrementa Dacorum per Burobusten regem* berührt. *Burobusten*, so liest Gutschmid in seiner Ausgabe der Prologe in Rühls Edition des Iustinus; die Hss. haben: *Rubobosten* oder *Ruboboten*. Gutschmid hält *Burobustes* für den *Buruista* des Iordanes und den *Βοιρέβιστας* des Strabon. Dass aber Trogus bei der Erzählung von Ereignissen, welche sämtlich in den Anfang des 2. Jhdts. fallen, des dacischen Königs Burbista, welcher um die Mitte des 1. Jhdts. nachweislich regierte (s. Bd. III S. 2903), gedacht haben sollte, ist kaum glaublich. Denn man holt wohl bei irgend einem Anlass frühere, der Zeit vorausliegende Ereignisse nach, bringt aber in einer chronologischen Erzählung schwerlich Ereignisse zur Darstellung, welche um 100 und mehr Jahre dem gerade dargestellten Zeitabschnitt voraufliegen, ohne dieselben ausdrücklich als spätere zu charakterisieren. Iustinus (XXXII 3, 16), welcher des Trogus Geschichtswerk epitomierte, erwähnt in demselben Zusammenhang wie oben der Trogusprolog die Dacer: *Daci quoque suboles Getarum sunt, qui cum Orole rege adversus Bastarnas male pugnassent, ob ultionem segnitiae capturi somnum capita loco pedum ponere iussu regis cogebantur ministeriaque uxoribus quae ipsis ante fieri solebant facere.* Und dies wurde nicht eher geändert, als bis sie die durch ihre Niederlage empfangene Schmach durch tapfere Thaten ausgelöscht hatten. Also ganz offenbar gedachte Trogus der Dacer aus Anlass der von den Makedonen mit den Bastarnen gepflogenen Unterhandlungen. Das Verhältnis der Bastarnen zu Philipp V. gab ihm Anlass, auch ihre Beziehungen zu anderen Völkern zu erzählen. hierhin gehören die Kämpfe derselben mit den Dacern, wie sie Iustinus erzählt und die Worte des Prologes: *incrementa Dacorum per Rubobosten regem.*

Müllenhoff Deutsche Altertumskunde III 144 bezieht die Notiz des Iustinus auf die Geten am Haemus; aber schon die Worte *Daci suboles Getarum* zeigen, dass Trogus nicht von Geten, sondern von einem zwar den Geten verwandten, aber von ihnen zu scheidenden und verschiedenen Volke sprach. Es liegt nicht der geringste Grund vor, die hier genannten Dacer nicht für die wirklichen Dacer, d. h. für Bewohner des Landes nördlich der Donau, zu halten, wo wir sie stets finden, sobald unsere Quellen häufiger sie erwähnen. Was nun den Namen des Königs anlangt, welcher die Dacer auf die erwähnte Weise erzog, um sie schliesslich zum Siege über die Bastarnen zu führen — jedenfalls zeigt der weitere Verlauf der Begebenheiten, soweit wir sie kennen, dass trotz des anfänglichen Sieges die Bastarnen nie Herren in dem Gebiet geworden sind, in welchem wir später durch Jahrhunderte hindurch Dacer finden — so halte ich den *Rubobostes* im Prolog des Trogus und den *Oroles* bei Iustinus für ein und denselben Namen, dessen richtige Form noch zu finden ist. Jedenfalls steht meines Erachtens fest, dass zu Anfang des 2. Jhdts. jenseits der Donau ein dacisches Reich bestand — allerdings mussten die Bastarnen bei ihrem Vordringen von der oberen Weichsel gegen die untere Donau auf diese Dacer stossen; es gab Kämpfe zwischen beiden Völkern, aber die Dacer wurden nicht vernichtet. Dass Trogus die Bastarnen erwähnen musste, als er die makedonische Geschichte vortrug, diesem Umstande verdanken wir die erste Erwähnung unserer Dacer.

Dann werden die Dacer zuerst wieder zum J. 109 v. Chr. erwähnt, als der Proconsul Makedoniens, M. Minucius Rufus, die langjährigen Feinde Roms und seiner Provinzen, die Skordisker oder Skordister, besiegte. Nicht allein, sondern im Verein mit anderen benachbarten Völkern hatten die Skordister durch Minucius die Niederlage erlitten, welche dem römischen Feldherrn die Ehren des Triumphes eintrugen. Jüngst in Delphi gefundene Inschriften, veröffentlicht und trefflich commentiert von Paul Perdrizet in Bull. hell. XX 484, nennen neben den Skordisten und Bessen auch *τοὺς λοιποὺς Θράικας*, über welche Minucius gesiegt habe; die Bessen meint offenbar Florus (I 39, 5) mit seinem *toto vastavit Hebro*, von den übrigen Thracern nennt Eutrop. IV 27 die Triballer und Frontin. strat. II 4, 3 die Dacer. Jedenfalls ist an der Teilnahme des transdanuvianischen thracischen Stammes der Dacer an dem Kriegszug und der darauf folgenden Niederlage ihrer Nachbarn, der Skordister, nicht zu zweifeln. Auch Strabon kennt (VII 313) freundschaftliche Beziehungen zwischen diesen beiden Völkern. Überlegt man aber, dass Florus im 39. Capitel seines I. Buchs von Skordiskern und ihren Beziehungen zu Rom sprechen will, den Kriegszug aber des M. Minucius Rufus gegen sie und ihre Verbündeten mit den Worten abthut: *toto vastavit Hebro, multis quidem amissis, dum perfidum glacie flumen equitatur*, welche offenbar nur auf die Bessen als Nachbarn des Hebrosthales sich beziehen, dass er offenbar aus seiner Vorlage nur das aufnimmt, was ihm gerade besonders auffallend erscheint, so wird man auch geneigt sein, den unmittelbar vorangehenden Satz bei Florus: *Drusus ulterius egit et vetuit transire Danuvium* (im J. 112 v. Chr.) nicht mit Perdrizet (a. a. O. 490) auf die Skordister — denn wer hätte je gehört, dass diese auf dem linken Ufer der Donau gewohnt haben? — sondern auf die Dacer zu beziehen. Auch im J. 112 v. Chr., also als M. Livius Drusus gegen die Skordister focht, waren die Dacer ihre Verbündeten; auch hier griff Florus etwas heraus, was ihm besonders markant erschien, und bezieht es in seinem Zusammenhange auf das damals bekriegte Hauptvolk, während es nur auf Verbündete desselben von der Nordseite der Donau passt. Allerdings des Drusus Verbot, die Donau zu überschreiten, wurde bald genug, wie wir eben sahen, übertreten.

Zwischen 112 und 109 v. Chr. waren die Dacer mit den Skordistern vereint, machten mit ihnen zusammen Einfälle in das römische Gebiet und wurden mit ihnen zusammen von römischen Feldherrn geschlagen. Das ist alles, was wir von ihnen aus dieser Zeit wissen.

In den Kämpfen der Römer gegen die Stämme der thracischen Gebirge und der Donaugegend, welche der ersten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. angehören, begegnet der Name der Dacer in unserer allerdings sehr kärglichen Überlieferung nur einmal. Als C. Scribonius Curio ums J. 74 v. Chr. gegen die Dardaner focht und dieselben besiegte, scheinen auch Dacer als Hülfsvölker ihren südlichen Nachbarn beigestanden zu haben. Hierauf beziehe ich die Notiz des Florus (I 39, 6): *Curio Dacia tenus venit, sed tenebras saltuum exparit.* Da Curio zuerst von den Römern bis zur Donau vordrang — das wird besonders hervorgehoben Ruf. Fest. 7 und Eutrop. VI 2 — können die Worte *Dacia tenus venit* sich sehr wohl mit dem von Festus und Eutropius Berichteten decken, denn jenseits der Donau auf deren nördlichem Ufer war D. Dass er über die Donau setzte und in das letztgenannte Land selbst vordrang, besagen Florus Worte nicht. Aber seine Notiz, vor allem der von ihm angeführte Grund, warum Curio nur bis an die Grenzen Daciens kam, aber nicht über dieselben vordrang — *tenebras saltuum exparit*, und gerade die Wälder werden von Florus (s. weiter unten) und anderen oft als eine charakteristische Eigenschaft Daciens hervorgehoben — scheint mir darauf hinzuweisen, dass auch Dacer bei diesen Kämpfen den Dardanern beistanden und dass sie gerade deshalb wohl eine Züchtigung von römischer Seite verdient hätten, welche lediglich wegen der Unzugänglichkeit des Landes unterblieb. Nur unter dieser Annahme ergeben die kurzen Worte des Florus, welche ein sehr gekürztes Excerpt seiner Quelle darstellen, einen einigermassen verständlichen Sinn.

Aber mehr erfahren wir erst von den Dacern, seitdem ein König von grosser Thatkraft und Unternehmungslust ein Reich gründete, welches bei seiner ausgesprochenen Tendenz sich auszudehnen und durch Eroberungen sich zu vergrössern bald Roms Aufmerksamkeit auf sich zog. Dieser König hiess Burbista oder Boirebista. Als er die Regierung antrat, waren die Dacer durch häufige Kriege geschwächt und ihre Macht gering, Strab. VII 304. Gewöhnlich bringt man hiermit die oben erörterte Notiz des Iustinus von dem dacischen König Oroles in Verbindung, was wegen der Zeitdifferenz, welche zwischen Oroles und Burbista liegt, unmöglich ist. Aber wie bei Iustinus das siegreiche Vordringen der Bastarnen dem Oroles Anlass giebt, sein Volk durch Zucht und Erziehung zu heben und zum Widerstand gegen die neuen Ankömmlinge zu befähigen, so sind auch bei Burbista die kläglichen und kümmerlichen Verhältnisse des Landes die Ursache zu den von ihm begonnenen Reformen. Darin gleichen sich beide Könige. Bei Iustinus werden die Bastarnen ausdrücklich als Feinde der Dacer genannt; Strabon spricht ganz allgemein von ‚häufigen Kriegen', wodurch die Dacer in eine üble Lage gerieten, ohne ein Volk namhaft zu machen, mit welchem sie Krieg führten. Wir können aus den allgemeinen Zeitverhältnissen, soweit sie uns bekannt sind, nur vermuten, dass um diese Zeit die Dacer sich namentlich nach Osten und Nordosten hin gegen Angriffe der Bastarnen, nach Westen hin gegen die kurz zuvor an die Donau vorgedrungenen Boier zu verteidigen hatten, und dass namentlich Kriege mit diesen Völkern es waren, welche Strabon a. a. O. meint. Die Macht der Bastarnen und ihren Einfluss in den Gebieten der Donaumündung zeigt am besten ihre Unterstützung der mit Rom verbündeten, aber von dem Statthalter Makedoniens hart bedrückten Pontosstädte und ihr Sieg bei Istropolis über C. Antonius (im J. 62 v. Chr), Cass. Dio XXXVIII 10. LI 26. Jedenfalls ist diese Action der Bastarnen nicht denkbar, wenn schon damals, also ums J. 62 v. Chr., das dacische Reich die achtunggebietende Stellung eingenommen hätte, in welcher wir dasselbe kurz nachher sehen.

Iordanes (Get. 11, 67) lässt den Burbista schon regieren ums J. 82 v. Chr., als Sulla in Rom sich der Alleinherrschaft bemächtigte. Nach v. Gutschmids Untersuchungen (Kl. Schriften V 324) entlehnt Iordanes seine chronologischen Ansätze der Chronologie Cassiodors, welcher nach Geschlechtern rechnete und das Schema der Geschlechterrechnung auch für die spätere Zeit beibehielt, wo ihm genauere Bestimmungen über die Regierungsdauer der Könige fehlten. Nach v. Gutschmid hat Cassiodor den Burbista zu hoch hinaufgerückt. Jedenfalls tritt dieser König in unserer sonstigen Überlieferung erst lange nach Sulla hervor, und an der gut beglaubigten Thatsache, dass er ein Zeitgenosse Caesars gewesen ist, darf man nicht zweifeln. Die Frage, wann und wie

er zur Regierung gekommen, kann nicht beantwortet werden, ebensowenig die Frage, wie lange die Reformen gedauert haben, durch welche er die tief gesunkene Macht der Dacer hob, sie an Zucht und Gehorsam wieder gewöhnte, ihre Kräfte stählte und übte und durch Hinarbeiten auf Nüchternheit und Mässigkeit auch ihre Sitten veredelte (Strab. VII 304). Zum Genossen an seinem Reformwerk hatte er den Priester Dekaineos (Strab. Iordan. aa. OO.).

Nach dieser reformatorischen Thätigkeit ging der König daran, seinem Volke unter den Nachbarn eine angesehene Stellung zu schaffen und indem er selbst erobernd vordrang, den Überfällen und Angriffen der umwohnenden Stämme ein Ende zu machen. Aber leider wissen wir zu wenig, um die praktischen Absichten des Königs erraten zu können.

Nun zunächst von seinem Verhältnis zu den Bastarnen erfahren wir nichts. Wenn aber Dio Chrysostomos (II p. 75 R.) erzählt, dass die Geten (in diesem Falle die Dacer) etwa ums J. 55 v. Chr. die am Hypanis gelegene und blühende griechische Stadt Olbia erobert und zerstört haben und in gleicher Weise mit allen griechischen Städten an der Westküste des Pontos Euxeinos bis herunter nach Apollonia verfahren sind, so leuchtet wohl ein, dass das mächtige Erstarken des dacischen Reiches unter Burbista dem noch wenige Jahre zuvor mächtigen Einfluss der Bastarnen in diesen Gegenden ein Ende gemacht hat.

Wir haben vorhin vermutet, dass die Dacer auch im Westen durch die Boier zu leiden gehabt hatten. Denn wenn Strabon (VII 313) berichtet, es sei zum Kriege wegen eines an der Theiss gelegenen Stückes Landes zwischen den Dacern und Boiern gekommen — *φάσκοντες* (nämlich die Dacer) *εἶναι τὴν χώραν σφετέραν καίπερ ποταμοῦ διείργοντος τοῦ Παθίσου* (so ist zu lesen, nicht *Παρίσου*) — so ist es klar, dass das strittige Land auf dem boischen, d. h. in diesem Fall auf dem rechten Ufer der Theiss lag, wenn dieser Fluss als Grenze zwischen beiden Völkern galt. Aber die Boier waren noch nicht lange zuvor in diese Gegend eingewandert und hatten das Land bis zur Theiss erobert und zwar, wie es der Anspruch der Dacer auf rechtsseitiges Gebiet dieses Flusses beweist, von den Dacern. Auf alle Fälle musste den Dacern die Besitzergreifung der Theissebene durch die Boier gefährlich gewesen sein und sie in viele Kriege und Händel verwickelt haben. Burbista begann Krieg mit ihnen, in dessen Verlauf er sie völlig vernichtete: die Reste der Boier wanderten aus, ihr Land auf dem rechten Ufer der Donau in Pannonien hiess noch später *Βοίων ἐρημία*. Strab. VII 304. 314. Burbista herrschte jetzt bis zur Donau, die Theissebene also war ganz in seiner Hand. Wann die Vernichtung der Boier durch Burbista stattfand, ist unsicher; neuerdings hat Niese Ztschr. f. d. deutsche Altertum XLII 154. wie mir scheint mit gutem Grund, dies Ereignis ums J. 60 v. Chr. gesetzt, womit Goos Siebenbürg. Archiv XIII 447 Anm. übereinstimmt. Goos hält auch die Taurisker, welche nach Strabon den Boiern beistanden und mit ihnen zusammen von Burbista bis zur Vernichtung geschlagen wurden, für Bewohner keltischen Stammes der nordungarischen Gebirgsgegend, also nicht für Bewohner der Alpen im späteren Noricum, wie man sonst allgemein annimmt. Es ist zu beachten, dass, wie wir gesehen haben, noch Ptolemaios im Nordwesten Daciens Teurisker anführt. Wie die Anarter, können auch die Teurisker durch den Einbruch der Iazygen weiter nach Osten geschoben sein.

Also Burbista scheint erst nach Westen gegen die Boier gefochten zu haben, bevor er den oben erwähnten Beutezug gegen die griechischen Colonien unternahm. Zwar hatten diese letzteren im J. 62 gegen Rom die Waffen ergriffen und der römischen Proconsul C. Antonius, der sie bedrückte, in einer Feldschlacht geschlagen, jetzt mussten sie aber doch gegen die Macht der Dacer Schutz suchen, welchen sie nirgendwo sonst finden konnten als bei Rom, mit welchem sie schon früher in einem Symmachieverhältnis gestanden hatten, wofür ich auf Dio XXXVIII 10 verweise. Dazu kam, dass die Dacer ihre Beutezüge bis Thracien, ja bis zur römischen Provinz Makedonien ausdehnten, Strab. VII 304. Suet. Caes. 44. Ohne allen Zweifel waren diese Verhältnisse für Caesar bestimmend, dass er kurz vor seinem Tode einen Krieg gegen die Dacer plante, wozu er schon Truppen nach Illyrien gesandt hatte; als er darauf selbst ermordet wurde, unterblieb der geplante Krieg, Strab. VII 298. Suet. Aug. 8. Appian. Illyr. 13; bell. civ. II 110.

Aber auch Burbista wurde ermordet, kurz vor oder nach Caesar, und was er geschaffen hatte, zerfiel mit ihm (Strab. VII 298). Er hatte den Namen der Dacer zu einem gefürchteten gemacht, genügte doch die Furcht vor ihnen und vor ihrem Einfall in Makedonien, dass man in Rom nach Caesars Tod die Provinz Makedonien dem Antonius übertrug, trotzdem eine dorthin entsandte Senatscommission bestätigen musste, zur Zeit keine Dacer in Makedonien gesehen zu haben, Appian. bell. civ. III 25.

Nach Burbistas Tod zerfiel sein Reich. An die Stelle des einen und geeinten dacischen Reiches traten anfangs 4, später 5 Teilherrschaften (Strab. VII 304). Zwar müssen wir darauf verzichten, Umfang und Lage derselben feststellen zu wollen, aber es begegnen uns doch in unserer Überlieferung, in der Zeit unmittelbar nach Burbistas Fall, mehrere Namen dacischer Könige, welche wir, da sie gleichzeitig auftreten, als Teilkönige, als Fürsten von Teilherrschaften, anzusprechen berechtigt sind. Es sind dies:

Cotiso. Nach Suet. Aug. 63 soll Antonius in seinen Memoiren berichtet haben, dass Octavian seine damals etwa fünfjährige Tochter Iulia dem Cotiso verlobt und des dacischen Königs Tochter zur Frau begehrt habe. Mag an dieser Geschichte etwas Wahres sein oder nicht, dass Cotiso ein dacischer Fürst gewesen ist, erfahren wir aus Horaz Ode II 8. 18 (*occidit Daci Cotisonis agmen*). welche zum 1. März des J. 29 v. Chr. gedichtet ist. Auch Florus (II 28) weiss von einem Cotiso zu berichten, obwohl die Verbindung, worin er denselben mit dem sicher später stattfindenden Feldzug des Lentulus bringt, offenbar falsch ist. Denn Horaz Worte lassen vermuten, dass auch Cotiso selbst mit zu Grunde ging und zwar, wie aus der Abfassungszeit der Ode hervorgeht, im J. 29 schon tot war. Des

Florus Worte: *Daci montibus inhaerent. inde Cotisonis regis imperio, quotiens coneretus gelu Danuvius iunxerat ripas, decurrere solebant et vicina populari* legen die Vermutung nahe, dass des Cotiso Fürstentum in Siebenbürgen, nicht in der Theissebene oder in der Walachei gelegen hat.

Dann Dikomes. Unmittelbar vor der Schlacht bei Actium riet Canidius dem Antonius die Seeschlacht aufzugeben und nach Thracien oder Makedonien abzumarschieren, um dort eine Landschlacht zu liefern: *καὶ γὰρ Δικόμης ὁ Γετῶν βασιλεὺς ὑπισχνεῖτο πολλῇ στρατιᾷ βοηθήσειν* (Plut. Ant. 63). Zwar heisst hier Dikomes König der Geten; aber auch Cotiso wird bald als Dacer (Hor. od. II 8, 18. Flor. II 28), bald als Gete bezeichnet (Suet. Aug. 63), wie überhaupt so oft diese beiden Volksnamen als Synonyma gebraucht werden. Dass Dikomes aber in der That Dacer im engeren Sinne war, also dem transdanuvianischen Volksstamme angehörte, erhellt, scheint mir, aus Cass. Dio LI 22: *οὗτοι οὖν οἱ Δακοὶ* (das sind nach Dios ausdrücklicher Erklärung die Bewohner des linken Donauufers) *ἐπρεσβεύσαντο μὲν πρὸ τοῦ χρόνου τούτου πρὸς τὸν Καίσαρα, ὡς δ' οὐδενὸς ὧν ἐδέοντο ἔτυχον ἀπέκλιναν πρὸς τὸν Ἀντώνιον*, welchem sie aber auch keine nennenswerte Hülfe leisteten, weil sie unter sich in Hader und Zwietracht lebten (*στασιάσαντες ἐν ἀλλήλοις*). Das war vor der actischen Schlacht; zwar macht es nach Dio den Eindruck, als ob die Gesamtheit des dacischen Volkes (*οὗτοι οὖν οἱ Δακοί*) zuerst dem Octavian, dann dem Antonius ihre Hülfe angeboten habe. Aber der von Dio angegebene Grund für die mangelhafte Ausführung dieser Hülfesendung, nämlich die *στάσις ἐν ἀλλήλοις*, zusammengehalten mit den oben angeführten Worten des Strabon, zeigt doch, dass nicht mehr ein Mann von starkem Willen und klarer Einsicht die Dacer regierte, dass vielmehr statt des einheitlichen und straffen Regiments die Ansichten und Sonderbestrebungen mehrerer Männer Geltung gewonnen hatten. Dios Worte *στασιάσαντες ἐν ἀλλήλοις* werden sicher mit Recht auf die seit Burbistas Tod, also seit mehr als einem Decennium vor der actischen Schlacht, eingetretene Teilung des dacischen Reiches in mehrere Fürstentümer bezogen. Zwei dieser Teilfürsten, den Cotiso und den Dikomes, haben wir kennen gelernt; einen dritten namens *Scorylo Dacorum dux* nennt Frontin. I 10, 4. Dieser Scorylo — Bentley zu Hor. od. II 8, 18 wollte *Cotiso* schreiben, das ist nicht nötig; einen Mannsnamen *Scorilo . . . domo Dacus* bezw. *Scerulo* nennen die auf dacischem Sprachgebiet gefundenen Inschriften, Jahreshefte des österr. arch. Instituts II Beih. 65 und CIL III 6145, vgl. noch den Namen des dacischen Königs *Coryllus* bei Iordan. 12, 73, welchen v. Gutschmid Kl. Schriften V 325 mit *Scorylo* identificiert, was mir richtig scheint — riet seinem Volke vom Kriege gegen Rom ab, *cum sciret dissociatum armis civilibus populum Romanum*, weil durch einen auswärtigen Krieg die innere Zwietracht, natürlich bei den Römern, hätte beigelegt werden können. Offenbar wird mit der angegebenen Zeitbestimmung auf den Krieg des Octavian und Antonius hingewiesen, nicht, wie v. Gutschmid will, auf den Militäraufstand in Pannonien bald nach Tibers Thronbesteigung, die *arma civilia* gehen doch auf den Bürgerkrieg. Das Beispiel dieses Scorylo kann gut die *στάσις ἐν ἀλλήλοις* bei Dio illustrieren und mag zeigen, in welcher Richtung und durch welche Factoren die Actionsfähigkeit der Dacer gerade in dieser Zeit gelähmt wurde. Jedenfalls ist die gangbare Annahme, dass nach Burbista noch Cotiso König des Gesamtvolkes gewesen sei, nicht begründet.

Den Krieg gegen die Dacer, welchen Caesar geplant hatte, wollte Octavian zur Ausführung bringen. Als er in den J. 35/34 v. Chr. die Iapuden und Pannonier unterwarf und die Stadt Segeste eroberte, lag ihm an dem Besitz dieser Stadt besonders viel, weil er sie als Stützpunkt in dem von ihm beabsichtigten Kriege gegen die Dacer verwenden wollte, Appian. Illyr. 22. Strab. VII 313. Octavian wollte damals also offenbar von Westen her nach D. vordringen.

Dieser Krieg kam aber nicht zur Ausführung. Dagegen kämpfte im J. 29 v. Chr. Marcus Crassus an der unteren Donau. In den einleitenden Worten, womit Cassius Dio diesen Feldzug des Crassus zu beschreiben beginnt (LI 22), gebraucht er die Wendung: *τοῖς τε Δακοῖς καὶ τοῖς Βαστάρναις ἐπολέμησε*, welche doch auffallend an Appians (Illyr. 22) Worte: *τὸν Δακῶν καὶ Βαστερνῶν πόλεμον* erinnern, womit er den von Octavian im J. 35/34 v. Chr. beabsichtigten Krieg meint. In der That hat aber Crassus die Donau nicht überschritten und nur südlich der Donau die Bastarnen zusammengehauen und getische Stämme und getische Fürsten bekriegt und unterworfen. Hiermit stimmen die Triumphalfasten (CIL I² 180) *M. Licinius . . . Crassus pro cos. ex Thraeceia et Geteis IV. non. Iul.* Man darf wohl annehmen, dass in einem officiellen Document, wie es die Triumphalfasten sind, auch die Namen der unterworfenen Völker richtig genannt sind, dass wir es also hier wirklich mit Geten und nicht mit Dacern, welche von griechischen Schriftstellern so oft Geten genannt werden, zu thun haben. Dann sind Dios Worte: *τοῖς τε Δακοῖς καὶ τοῖς Βαστάρναις ἐπολέμησε* entweder eine Reminiscenz an den von Augustus beabsichtigten, aber nicht ausgeführten Krieg, oder aber Dio hat denselben Fehler, welchen er selbst an den Griechen tadelt, die Geten nennen, wo es Dacer heissen muss (LXVII 6), begangen, nur umgekehrt, dass er Dacer nennt, wo es sich um wirkliche Geten handelte. Crassus Feldzug berührte das eigentliche Dacien nicht; über die Geten, welche er an der unteren Donau bekriegte, ist hier nicht zu handeln.

Um wirkliche Geten, nicht um fälschlich Geten genannte Dacer wird es sich auch handeln in dem Feldzug eines unbestimmten Jahres, welchen Cornelius Lentulus führte und welcher ihm die *triumphalia de Getis* einbrachte, Tac. ann. IV 44. Auch hier finden wir, wie oben in den Triumphalfasten bei Crassus, den Ausdruck *de Getis*, welcher doch sicher auf die officiellen Listen zurückgeht. Zwar erwähnt auch Florus (II 28) den Lentulus und zwar in Verbindung mit dem oben erwähnten Dacerfürsten Cotiso und dessen Einfällen ins römische Gebiet über die gefrorene Donau. Aber so lange nicht aus anderen Quellen bewiesen ist, dass Cotiso nach dem J. 29 v. Chr. lebte, wird man annehmen dürfen, dass er in diesem Jahre, in dem Horaz sang: *occidit Daci Cotisonis agmen*,

tot war. Dass der Feldzug des Lentulus, welcher erst im J. 18 v. Chr. Consul war, nicht ins J. 29 v. Chr. fällt, leuchtet von selbst ein. Ich bin daher geneigt anzunehmen, dass Florus fälschlich Cotiso und den Lentulus in Verbindung gebracht hat, dass vielmehr das von ihm über die beiden Männer Berichtete chronologisch in verschiedene Zeiten gehört.

In der Zeit des Augustus werden noch mehreremale die Dacer erwähnt. Nach Strabon (VII 303) soll Aelius Catus 50000 Leute vom jenseitigen Ufer der Donau. *παρὰ τῶν Γετῶν*, in Thracien angesiedelt haben. Darunter sind wohl Dacer zu verstehen, wie ja gerade Strabon meist dieselben Geten nennt. Auf denselben Vorgang scheint Cass. Dio LI 22 anzuspielen, sonst ist er in der Überlieferung ganz unbekannt. Jüngst hat v. Premerstein (Die Anfänge der Provinz Moesia, in der Beilage zu den Jahresheften des Öster. arch. Instituts I 157) diesen Aelius Catus in dem bei Dio LIV 20 genannten *Λούκιος Γάιος*, wofür er *Λούκιος Κάτος* liest, wiedererkennen wollen. Ist dies richtig, so fällt die Verpfianzung der rechtsdanuvischen Dacer aufs linke Donauufer ins J. 16 v. Chr.

Dann traten die Dacer wieder hervor in dem Aufstand der Pannonier. Zum J. 16 v. Chr. berichtet Dio (LIV 36) von einem Einfall der Dacer in Pannonien; sie überschritten die zugefrorene Donau und brachten aus Pannonien eine reiche Beute heim. Im Monumentum Ancyranum (5, 47) berichtet Augustus gleichfalls von einem Einfall der Dacer in das Land am rechten Donauufer; hierbei wurde das dacische Heer zurückgeschlagen und besiegt.

Aber nicht genug damit. Gleichzeitig oder wenig später liess Augustus seine Heere über die Donau setzen; die Dacer wurden zur Anerkennung der römischen Oberherrschaft gezwungen: *et postea trans Danuvium ductus exercitus meus Dacorum gentes imperia populi Romani perferre coëgit*, wo die Ergänzungen durch die griechische Übersetzung gesichert sind. Hierauf bezieht sich wohl Strabon (VII 304): *ὀρεῖ δὲ . . . . Μάριος* (es ist nicht die siebenbürgische Marosch, sondern, wie der Zusammenhang lehrt, die heutige Theiss gemeint). *ᾧ τὰς παρασκευὰς ἀνεχόμιζον οἱ Ῥωμαῖοι τὰς πρὸς τὸν πόλεμον* und *ἡνίκα ἔπεμψεν ἐπ' αὐτοὺς* (nämlich die Dacer) *στρατείαν ὁ Σεβαστὸς Καῖσαρ*. Auch der von Sueton (Aug. 21) berichtete Vorgang, dass der Kaiser den Einfällen der Dacer mit Erfolg gewehrt habe, wobei drei ihrer Führer mit vielen Leuten ums Leben kamen, wird hierher gehören. Allerdings die Unterwerfung der Dacer, von der Augustus spricht, war keine vollständige, wenn man überhaupt von einer Unterwerfung sprechen darf. Besiegt und geschlagen werden sie sich zur Respectierung der römischen Grenzen und zum Verzicht auf ihre Einfälle verstanden haben. Aber sobald sie sich von diesem Schlage erholt hatten und eine günstige Gelegenheit, welche Erfolg versprach, sich ihnen bot, begannen sie wieder ihre Raubzüge und ihre Einfälle in römisches Gebiet. In dem furchtbaren Aufstand der Pannonier, welcher von 6—9 v. Chr. dauerte, fehlten auch die Dacer nicht. Diesmal machten sie einen Einfall nach Moesien, woraus Caecina Severus sie herausschlug (Dio LV 30).

Gegen das Ende der Regierung des Augustus erwähnt noch Orosius VI 22, 2 eine *Dacorum commotio*. Mit dieser Notiz verbindet v. Domaszewski Neue Heidelberger Jahrb. I 190 die von Ovid. ex Ponto IV 7 und I 8 erwähnten kriegerischen Ereignisse. Wenn Josephus (bell. Iud. II 369) sagt, dass die zwei illyrischen Legionen genügt hätten, nicht nur die Illyrier in Ruhe zu halten, sondern auch die Dacer von ihren Einfällen abzuhalten, so mag sich das auf ruhige Zeiten beziehen, in unruhigen Zeitläuften war das anders. Da rührteu sich sofort die Dacer, wie wir dies eben beim Aufstand der Pannonier sahen. Auch im J. 69 n. Chr., als die Provinz Moesia von Truppen entblösst war und mehrere Thronbewerber um das Diadem fochten, hatten die Dacer die Donau überschritten, die Lager der Cohorten und Alen erobert und wollten eben die Legionslager zerstören, als Mucianus mit der *legio VI ferrata* auf seinem Marsch vom Orient nach Italien durch Moesien kam und die Dacer wieder zurücktrieb (Tac. hist. III 46). Das sind feindliche Berührungen der Römer mit den Dacern, die gerade dieses ihres Charakters wegen in den Annalen der Geschichte aufgezeichnet wurden. Wie in ruhigen Zeiten die Verhältnisse sich gestalteten und sich heranbildeten, erfahren wir nicht. Man darf wohl behaupten, dass mit der allmählichen Romanisierung des ganzen rechten Donauufers und der Aufrichtung römischer Castelle und Lager von Viminacium bis zur Donaumündung die früher so beliebten Einfälle der Dacer aufhörten. Ja es scheint sogar, als ob teilweise wenigstens freundliche Beziehungen zwischen beiden Völkern, den Römern und den Dacern, sich herausgebildet hätten. Es steht heute fest, dass der Ort Drobetae auf dem linken Donauufer *municipium Flavium* hiess (CIL III Suppl. 8017); er muss also in flavischer Zeit Municipalrechte bekommen haben. Freilich weiss man nicht durch welchen Flavier. Aber man darf wohl schliessen, dass die römische Colonisation schon in flavischer Zeit auf das linke Donauufer hinübergegriffen und dass römische Handelsleute und Ackerbauer schon damals sich dort festgesetzt hatten, vgl. v. Domaszewski Rh. Mus. XLVIII 241. Mit dieser Thatsache vereinigen sich trefflich einige Notizen, welche zufällig erhalten, bisher noch nicht in diesem Zusammenhange beachtet sind. Ich meine die Notiz des Iordanes (13, 76): *foedus quod dudum cum aliis principibus pepigerant Gothi solventes* (*Gothi* sind hier die Dacer) und die Inschrift des Plautius Aelianus (CIL XIV 3608), welcher in der letzten Zeit des Nero in Untermoesien commandierte. Von ihm heisst es — wir übergehen hier seine Beziehungen zu den übrigen transdanuvischen Völkerschaften — *regibus Bastarnarum et Rhoxolanorum filios, Dacorum fratrum captos aut hostibus ereptos remisit, ab aliquis eorum opsides accepit*; Vollmers Erklärung (Rh. Mus. LIII 636) des *fratrum* als *sociorum* (s. o.) eröffnet uns das volle Verständnis dieser Stelle. Darnach hat Plautius den Königen der mit den Römern verbündeten Dacer ihre früher von den Römern gefangenen oder ihre in die Hände der Feinde geratenen und bei den Kriegszügen des Plautius jenseits der Donau wieder daraus befreiten Leute zurückgeschickt und

von einigen derselben — das sind doch Dacer, welche nicht mit den Römern verbündet waren — Geiseln empfangen. Der Gegensatz *captos aut hostibus ereptos* lässt bei *captos* nur an dacische Gefangene bei den Römern denken. Daraus kann man wohl schliessen, dass das durch *fratrum* angedeutete Bündnis ein Werk des Plautius und dass die Herausgabe der Gefangenen eben eine Folge dieses Bündnisses war. In einem anderen Zusammenhange habe ich schon oben auf die Stelle des Dio hingewiesen, wo unter Traian von Buri *καὶ ἄλλοι τῶν συμμάχων* die Rede ist. Sind, wie ich oben andeutete, die Buri Bewohner des Althales, dann sind die in Verbindung mit ihnen genannten *σύμμαχοι* selbstverständlich auch dacische Stämme, welche den Buren benachbart waren. Das sind einige wenige Spuren, welche aber wohl zu dem Schluss berechtigen, dass mindestens seit Nero freundliche Beziehungen zwischen Römern und Dacern sich angebahnt hatten, dass die römische Politik auch hier Wege ging, die ihr auch sonst nicht fremd waren, nämlich Zwiespalt in die Masse der Feinde zu bringen, um mit dem einen Teil derselben verbündet den übrigen desto ungefährlicher zu machen. Es bedarf wohl kaum noch des Hinweises, dass eine im Schyl- und Altthal sich allmählich ausbreitende römische Colonisation und Cultur, wovon das *municipium Flavium Drobetae* ein Beispiel ist, eine wesentliche Stütze in dem Bündnis der Römer mit dacischen Stämmen gefunden haben muss.

Aber diese freundlichen Beziehungen nahmen ein jähes Ende. An die Spitze der Dacer oder doch wenigstens eines grossen Teiles derselben trat ein Mann von ungewöhnlicher Thatkraft und Energie. Ähnlich wie einst Burbista, wusste auch Decebalus dem dacischen Namen Achtung zu verschaffen und die dacische Nation noch einmal zu einigen. Unter Decebalus hört man nur von ihm; Decebalus ist für einige Jahrzehnte die alle anderen überragende Persönlichkeit in Dacien. Cassius Dio (LXVII 6) schildert ihn als einen kriegserfahrenen und kriegsgewandten Mann, der den für einen Angriff wie für einen Rückzug günstigen Zeitpunkt abzupassen verstand, der Überfälle zu machen so gut wie eine Schlacht zu liefern vermochte und den Sieg auszunutzen wie aus einer Niederlage sich wieder zu erheben gelernt hatte. Er war ein Organisator, der ein Heer sich zu schaffen und dasselbe auch kriegstüchtig zu machen verstand. Römische Architekten und Werkleute nahm er bei sich auf und baute mit ihrer Hülfe Kriegsmaschinen und Festungen, römische Überläufer stellte er in seine Armee ein und machte so seinen Dacern die Vorteile der römischen Kriegskunst zu eigen. Über die an seinen Namen sich anschliessende Controverse s. den Artikel Decebalus, wo man auch das Nähere über seinen Regierungsantritt sehe.

Obgleich ein König Dorpaneus oder Diurpaneus anfangs in dem grossen Krieg der Dacer gegen die Römer genannt wird (Oros. VII 10. Iord. Get. 13, 76), tritt doch in der Folge Decebalus allein hervor. Von Dorpaneus ist weiter keine Rede mehr. Die Ursache dieses Krieges ist unbekannt; über die Zeit desselben s. jetzt die sorgfältigen Untersuchungen von Gsell L'empereur Domitien 212, darnach dauerte er etwa von 85—89 n. Chr. Er begann mit einem Einfall der Dacer in Moesien, dem der dortige Statthalter Oppius Sabinus zum Opfer fiel. Mit der Führung des Krieges betraute Domitian seinen Praefectus praetorio Cornelius Fuscus. Die Dacer wurden wieder aus der Provinz Moesien hinausgetrieben. Dann überschritt Fuscus mit seinem Heere auf einer Schiffbrücke die Donau und rückte seinerseits in das Land der Dacer ein. Gleich beim ersten Zusammentreffen wurden die Römer völlig geschlagen, ihr Feldherr fiel und eine grosse Beute wurde von den Dacern gemacht, Iordan. 13, 78. Gsell a. a. O. 214 nimmt an, gestützt auf Dio LXVIII 9, dass diese grosse Schlacht im Thal der Temes und der Bistra zwischen Tapae (d. i. dem Eisernen Thorpass) und der Hauptstadt Sarmizegetusa statthatte. Das ist nicht richtig. Denn seitdem Cichorius (Traianssäule Bild 61, Text II 276) nachgewiesen hat, dass die von Dio unmittelbar vorher berichtete Gesandtschaft der *pileati* an Traian ins zweite Kriegsjahr fällt und dass dieselbe in der Gegend der oberen Aluta, an dem Südabhang der Karpathen vor dem Rotenturmpass, statthatte, ist es klar, dass auch Fuscus, am Lauf der Aluta vordringend, durch den Rotenturmpass D. zu erreichen suchte, denn hier fand nach Dio a. a. O. Traian *τά τε ὅπλα τά τε μηχανήματα καὶ τὰ αἰχμάλωτα τό τε σημεῖον τὸ ἐπὶ τοῦ Φούσκου ἁλόν*. Wäre Fuscus, wie Gsell meint, durch das Thal der Temes vorgedrungen, um den Eisernen Thorpass zu erreichen, und hätte hier die Vernichtungsschlacht stattgefunden, so begreift man nicht, warum die Dacer ihre dem Fuscus abgenommene Beute in die Gegend des Rotenturmpasses und nicht vielmehr in ihre Hauptstadt Sarmizegetusa brachten, wenn sie dieselbe überhaupt nicht da lassen wollten, wo sie sie erbeutet hatten.

Nach des Fuscus Tode kam Domitian noch einmal selbst auf den Kriegsschauplatz, aber auch diesmal übernahm er nicht den Oberbefehl. Tettius Iulianus führte den Krieg und drang ins Feindesland ein, bei Tapae schlug er den Decebalus. Iulian also hatte, wie später Traian, den Weg durch das östliche Ungarn gewählt, um durch das Westthor Siebenbürgens einfallend den Feind in seinem eigenen Lande zu bekriegen. Nach der Schlacht bei Tapae war die Hauptstadt Decebals, Sarmizegetusa, bedroht; die Lage war kritisch für den König, welcher schon vorher um Frieden gebeten, aber mit seinen Anträgen sich hatte zurückweisen lassen müssen (Dio LXVII 7). Jetzt rettete ihn Domitians Niederlage durch die Markomannen. Es kam zum Frieden. Decebalus gab die erbeuteten Waffen und einige Gefangene (also nicht alle, wie Dio ausdrücklich sagt) heraus, und Domitian setzte dem dacischen Abgesandten Diegis die Krone auf — offenbar erkannte Decebalus scheinbar die römische Oberhoheit an, in Wahrheit konnte davon keine Rede sein, da Domitian nicht nur zu einer einmaligen Geldzahlung sich verstand, sondern stets Gelder zahlen zu wollen versprach.

Dieser für Rom schmachvolle Zustand musste ein Ende nehmen, als nach dem Tode des Domitianus und der kurzen Regierung des Nerva ein starker und kriegserfahrener Mann den römischen Kaiserthron bestieg. Bald nach dem Regierungsantritt des Traian begann denn auch der Krieg

gegen die Dacer und Decebalus. Der erste Krieg währte von 101—102 n. Chr. und endete mit einem Frieden, worin Decebal das in den beiden Feldzügen von den Römern besetzte Gebiet ihnen abtrat — damit kamen die Striche vom Eisernen Thorpass bis zum Altfluss und damit die wichtigsten Pässe, ausser dem genannten noch der Rotenturmpass und der Vulcanpass, in die Hände der Römer — die Waffen und die Kriegsgeräte, wie die römischen Werkleute und Überläufer herauszugeben, seine Festungen zu schleifen und auf eine selbständige Politik zu verzichten versprach. Aber ein dauernder Zustand war damit nicht geschaffen. Decebalus hatte, der Not gehorchend und besiegt, in diese Bedingungen gewilligt; sobald Traian selbst abgerückt war, begann er von neuem zu rüsten und nach Bundesgenossen sich umzusehen. Das führte zum zweiten Krieg, von 105—107 n. Chr. Abermals drang Traian an der Spitze seines Heeres in Dacien ein, nach tapferer Gegenwehr wurde Decebalus besiegt und tötete sich darauf selbst. Seinem Beispiel folgten viele seiner Genossen und Kriegsgefährten. Diesmal behielt Traian das eroberte Land und machte es zur römischen Provinz. Die Thaten Traians sind auf der Traianssäule in Rom dargestellt, die jetzt von Cichorius herausgegeben wird. Bis jetzt liegt je ein Band Text und Tafeln vor, worin der erste Krieg dargestellt ist. Vortrefflich ist es Cichorius gelungen, den Gang des Krieges aus den Bildern wieder lebendig zu machen; hierauf verweise ich für alles Detail.

Das römische Dacien. Die Einrichtung der römischen Provinz D. erfolgte sofort nach der Besiegung und dem Tode des Königs Decebalus. Die langen Kriege hatten zu einer Entvölkerung des Landes geführt, auch hatten viele entweder dem Beispiel ihres Königs folgend sich das Leben genommen oder sich ausser Landes geflüchtet, um auf diese Weise der Fremdherrschaft zu entgehen und ihre lange tapfer verteidigte Freiheit sich zu erhalten. Das war der Grund, warum Traian aus dem ganzen Reiche Colonisten nach D. verpflanzte, um, wie Eutrop (VIII 6) sich ausdrückt, die Äcker zu bestellen und die Städte zu bevölkern, er hätte hinzufügen können, auch um die reichen Schätze des siebenbürgischen Erzgebirges auszubeuten. Denn gerade unter diesen Colonisten finden wir die als Bergleute bekannten Pirusten aus Dalmatien und von ihnen bevölkert und bewohnt den Vicus Pirustarum im Gebiet der Goldbergwerke beim heutigen Verespatak. Jung Römer und Romanen 107. Daneben bezeugen viele Inschriften die Verpflanzung von Asiaten, wie Leuten aus Kommagene, Palmyra, Syrien nach D., die auch ihre heimischen Culte mitbrachten. Daher sind hier Weihungen für Mithras besonders häufig, neben ihm begegnen auch andere asiatische Gottheiten wie Balmarcodes CIL III Suppl. 7680 und Malagbel CIL III Suppl. 7954, um nur einige Beispiele anzuführen. Es verdient hier wohl hervorgehoben zu werden, dass Traian, die Wichtigkeit der neuen Provinz würdigend, auch auf andere Weise dieselbe zu heben suchte; er baute Strassen — so von Potaissa nach Napoca, CIL III 1627 —, hob durch Privilegien und Gerechtsame schon bestehende Städte — so erhielten Tsierna und die alte Königsstadt Sarmizegetusa die Gerechtsame einer römischen Colonie, Ulp. Dig. L 15, 1, 9 — und förderte den Bau und die Anlage neuer Ansiedlungen.

Gleichzeitig begann man aber auch Castelle zu bauen, um das mit grossen Opfern erworbene Land in Verteidigungszustand zu setzen und dasselbe vor den Einfällen der umwohnenden Barbaren zu schützen. Auf Traians Thätigkeit in dieser Hinsicht weisen die Castra Traiana an der Aluta hin, unter Hadrian und Pius wurden nach neugefundenen Inschriften gleichfalls an der Aluta zu Raconitza-Copačeni und Bivolarie *castra* gebaut, bezw. schon vorhandene vergrössert (Arch.-epigr. Mitt. XVII 225), und unter Philippus wurde die Colonie Romula (heute Réčka) mit einer Mauer umgeben (CIL III Suppl. 8031). So zog sich an der Aluta hinauf ein Ring von Castellen. Auch im Westen auf der alten Verkehrsstrasse, welche von Tsierna (Orsova) aus durch die Teregovaer Schlüssel sich nach Norden zieht, um durch den Eisernen Thorpass die alte Hauptstadt Sarmizegetusa zu erreichen, sind bis jetzt in Tsierna und in ad Mediam (CIL III Suppl. 8074, 10. III 1577 = Suppl. 8010) Militärstationen nachgewiesen. Auf diesen Verteidigungslinien im Westen und Osten beruhte die Verbindung des siebenbürgischen Hochlandes mit der Donau und den alten römischen Provinzen Ober- und Untermoesien. Auf diese Weise war auch die Rückzugslinie der im eigentlichen Siebenbürgen stationierten Truppen gesichert. In Siebenbürgen selbst lagen sich in weitem Bogen um die Legionslager Apulum und Potaissa Castelle, die vorwiegend dem Charakter des Landes entsprechend Thalsperren waren; das ist besonders im Osten der Fall, wo ‚die Thalöffnungen sämtlicher von den Karpathen herabfallender Flussläufe als ebensoviele Einfallsthore der Barbaren durch Castelle gesperrt' waren, deren 14 Jung Fasten der Provinz Dacia 137 aufzählt. Im Norden lag am Fluss Szamos eine Reihe von Castellen, während im Nordwesten ein mit Wachttürmen versehener Limes sich hinzog, welcher von Kis Sebes an der Körös bis Tihó an der Szamos in einer Länge von 65 km. auf den Kämmen der Meszeser Gebirgskette von Torma nachgewiesen ist. Hinter diesem Limeslagen Castra, deren sieben bis jetzt bekannt sind (s. Ungarische Revue 1882, 278; der Originalaufsatz Tormas: a Limes dacicus felsö resze und die dazu gehörige, für das genauere Studium unentbehrliche Karte finden sich in Értekezések a történelmi tudományok köréböl IX 1882). Zweifel an Tormas Angaben über diesen Limes äussert v. Domaszewski zu CIL III Suppl. 7633. Über das Verteidigungssystem im ganzen vgl. noch v. Domaszewski Rh. Mus. XLVIII 240 und E. Ritterling DLZ 1895 nr. 50.

Über die Grenzen des vorrömischen Daciens ist oben gesprochen worden. Die römische Provinz D. wurde nicht in dem Umfange, wie ihn das Reich des Burbista oder Decebalus gehabt hatte, constituiert; man beschränkte sie auf das Bergland Siebenbürgen und die kleine Walachei. Die Aluta bildete gegen Osten die Grenze der römischen Provinz; am ganzen Laufe derselben lagen Castelle, um das Land zu verteidigen, an der Aluta zog sich auch die Zolllinie hin, s. v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 137. Über

neuerdings an der Aluta gefundene und entdeckte Castelle und Lager zu Slaveni, Radacinesti, Copačeni, Bivolaria, vgl. Arch.-epigr. Mitt. XIX 81. XVII 82. 225. XV 12. 13. Die grosse Walachei also, östlich von der Aluta und südlich vom Gebirge, gehörte nicht zur Provinz D., wurde vielmehr zu dem niedermoesischen Militärcommando gerechnet und war der Hut der niedermoesischen zu Novae, Durostorum und Troesmis stationierten Legionen anvertraut, s. v. Domaszewski a. a. O. und Tocilescu Arch.-epigr. Mitt. XIV 15, welcher in dem Orte Gradištea, District Prahova, ein römisches Lager und darin Ziegelstempel der niedermoesischen Legionen, nämlich der *leg. V Macedonica, leg. I Italica* und *leg. XI Claudia p. f.* gefunden hat. Ganz offenbar liegt dem Iordanes eine Quelle zu Grunde, worin Aluta als Ostgrenze aufgeführt war; Iordanes nämlich giebt zweimal den Umfang Daciens an und zwar das einemal (12, 74) dessen Grenzen nach den umwohnenden Völkern, das anderemal (5, 33) nach den Flüssen bestimmend; ausdrücklich aber weist er darauf hin, dass er nicht etwa die Grenzen des zu seiner Zeit existierenden Gepidenreiches, sondern diejenigen des früheren Daciens — 12, 74 *hanc Gothiam quam Daciam appellavere maiores, quae nunc ut diximus Gepidia dicitur, tunc ab oriente Roxolani, ab occasu Iazyges, a septentrione Sarmatae et Bastarnae, a meridie amnis Danubii terminabant* und *Daciam dico antiquam quam nunc Gepidarum populi possidere noscuntur* — meint. Dieses alten Daciens östliche Nachbarn waren also die Roxolanen, seine westlichen die Iazygen; nun fährt Iordanes fort: *nam Iazyges ab Roxolanis Aluta tantum fluvio segregantur.* Davon weiss aber sonst niemand etwas, dass die Iazygen je bis zum Altfluss gereicht hätten, ebensowenig aber auch davon, dass die Roxolanen je die grosse Walachei besessen und an der Aluta mit den Iazygen gegrenzt hätten. An der andern Stelle 5, 33 ist die Theiss Nord- und Westgrenze, die Donau wie immer Südgrenze, dagegen im Osten *Flutausis secat qui rapidus ac verticosus in Istri fluenta furens divolvitur.* Dass *Flutausis* aus Aluta oder wohl *flu(men) Aluta* verderbt ist, hat man lange erkannt; schon die Ähnlichkeit der eben angezogenen Stelle (*nam Iazyges ab Roxolanis Aluta tantum fluvio segregantur*) zeigt, dass auch hier als Ostgrenze die Aluta gemeint ist, jedenfalls verbietet sie die Correctur Schuchardts (Arch.-epigr. Mitt. IX 225, 45) von *Flutausis* in *Hierasus*, welcher bekanntlich nach Ptolemaios die Ostgrenze des unabhängigen Daciens war. In beiden Stellen ist Aluta zu verstehen als östliche Grenze des römischen Daciens. Und während das nach den Flussläufen umschriebene Dacien im grossen und ganzen mit der römischen Provinz zusammenfällt, ist an der anderen Stelle durch Einschiebung der an sich guten Nachricht, dass einmal die Aluta die Ostgrenze Daciens bildete, unter die aus einer ganz anderen Quelle stammenden Nachrichten von den Grenzvölkern Daciens der Unsinn entstanden, wie Iordanes ihn in den Worten wiedergiebt: *nam Iazyges ab Roxolanis Aluta tantum fluvio segregantur.*

Auch im Westen reichte das römische Dacien nicht mehr ganz bis zur Theiss, welche vorher Westgrenze der Dacer gewesen war (s. o.). Die Zolllinie, deren Stationen v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 142 in Tsierna (Orsova), ad Mediam (Mehadia), Pons Augusti, Sarmizegetusa, Micia (Večzel) und Ampelum (Zalatna) nachgewiesen hat, war zugleich Landesgrenze. Es ist aber wohl zu beachten, dass weder Sarmizegetusa, die Hauptstadt des Landes, noch Ampelum, der Hauptort des Golddistrictes, unmittelbar auf oder an der Grenze gelegen haben werden, dass vielmehr die von Tsierna über Mehadia und Pons Augusti geführte Linie in gerader Fortsetzung Micia (Večzel) trifft und dass weiter eine von Večzel in gerader Fortsetzung gedachte Linie an der Körös bei Kis Sebes auf den oben erwähnten Limes trifft. Also diese Linie wird im Westen die Grenze gebildet und Sarmizegetusa sowohl als Ampelum nicht in unmittelbarster Nähe derselben gelegen haben; übrigens sind beide Orte nicht wie z. B. Micia und Pons Augusti ausdrücklich als *statio* genannt, also wohl auch nicht Zollstationen; jedenfalls folgt dies nicht notwendig aus den dafür angeführten Inschriften (CIL III Suppl. 7429 und 7837). Im Nordwesten bildete jedenfalls der oben erwähnte Limes die Grenze. Der westliche Teil des siebenbürgischen Randgebirges und die ganze Tiefebene an der Theiss und Temes gehörten nach v. Domaszewski (a. a. O. und Rh. Mus. XLVIII 240) zu Moesia superior, ähnlich wie das Land östlich der Aluta zu Moesia inferior gehörte.

Die neue Provinz wurde von einem Statthalter, welcher praetorischen Rang hatte, verwaltet. Ihm unterstand eine Legion und zwar die *legio XIII gemina*, und ausserdem hatten zahlreiche Auxilien ihre Standquartiere in der Provinz. Die Provincialhauptstadt war Sarmizegetusa.

Nach Traian zuerst unter Hadrian im J. 129 n. Chr. (MD 13) finden wir D. in zwei Verwaltungsgebiete geteilt, in D. superior und D. inferior.

D. superior umfasste das eigentliche Siebenbürgen mit der Hauptstadt Sarmizegetusa (CII. III 753 = Suppl. 7429). Hier lag die Legion, hier stand an der Spitze der Verwaltung der praetorische Legat, welchem die Entlassung der Veteranen obliegt, s. das MD 67 vom J. 158 = CIL III Suppl. p. 1989: *qui sunt in Dacia superiore et sunt sub Statio Prisco leg.* Darnach ist MD 66 vom 13. Dec. 157 n. Chr. zu corrigieren. Unter dem Legaten stand wie sonst auch ein Procurator: etwa im J. 160 n. Chr., jedenfalls einige Jahre vor 166 war T. Desticius Severus *proc. Aug. Daciae superior.* CIL V 8660.

D. inferior umfasste die kleine Walachei. Das geht zweifellos aus den jüngst an der Aluta gefundenen Inschriften hervor, welche Truppenkörper, unter ihnen einen *numerus burgariorum et veredariorum Daciae inferioris* unter dem Commando eines Procurator Augusti nennen. Dieselben Inschriften nennen *Suri sagittari sub T. Fl. Constante proc. Aug.*, den schon erwähnten *numerus burgariorum et veredariorum sub T. Fl. Constante proc. Aug.* im J. 138 und im J. 140 n. Chr., denselben *numerus burg. et vered. per Aquilam Fidum proc. Aug.*, Arch.-epigr. Mitt. XVII 225. 226. XIV 13. Nehmen wir hiezu das MD 13

vom J. 129 n. Chr.: *sunt in Dacia inferiore sub Plautio Caesiano*, so ist es klar, dass die Verwaltung von D. inferior von einem Procurator Augusti geleitet wurde, welcher natürlich einen höheren Rang als sein dem Legaten unterstehender College in D. superior hatte. Der Procurator von D. inferior war ein Procurator praesidialen Charakters und hatte das *ius gladii*. Wie sein Verhältnis zum Legatus Augusti war, ist nicht ausdrücklich überliefert; doch war er wohl selbständig und nicht demselben untergeordnet. Anderer Ansicht ist v. Domaszewski Rh. Mus. XLVIII 240.

Eine fernere Veränderung in der Verwaltung trat in den ersten Jahren der Regierung des Marcus Aurelius ein. Es wurde eine zweite Legion — die früher in Untermoesien stationierte *legio V Macedonica* — nach Dacien gelegt. Ihre Garnison war in Potaissa. An der Spitze der Verwaltung stand nunmehr ein Statthalter von consularem Rang, entsprechend dem Grundsatze, dass Praetorier Provinzen mit blos einer Legion, Consulare aber Provinzen mit deren zwei oder mehreren verwalten sollten. Sein Titel ist *leg. Augusti pr. pr. Daciarum trium*, auch *consularis trium Daciarum*, CIL VIII 9363. III 1374. Diese *tres Daciae* — und das war eine weitere Neuerung Marc Aurels, welche mit der ersten eben besprochenen aufs engste zusammenhing — waren drei Bezirke, an deren Spitze je ein Procurator stand. Dies waren selbstredend gewöhnliche Procuratoren, keine solchen mit praesidialem Rang und dem *ius gladii*. Sie unterstanden dem Legaten. Dies Verhältnis kommt in dem officiellen Titel des letzteren deutlich zum Ausdruck. Diese drei Verwaltungsbezirke waren nach einer in ihnen gelegenen Stadt benannt. So gab es also 1. D. Porolissensis mit dem Hauptort Porolissum. Erwähnt werden die Procuratoren der D. Porolissensis Aelius Lycinus (CIL III Suppl. 7659) und Cocceius Genialis (ebd. 7662) und Ulpius . . . (CIL III 1464). Aus den beiden ersteren Inschriften erhellt zugleich, dass Napoca zu diesem Bezirk gehörte. 2. D. Apulensis mit dem Hauptort Apulum, also im Süden von D. Porolissensis. Die Procuratoren dieses Bezirks oft genannt, ihre Liste bei Jung Fasten der Provinz D. 41ff. 3. D. Maluensis, benannt nach einem Ort Maluese, welcher Colonie war, s. MD 41 vom J. 230, welches gegeben ist einem Soldaten *M. Aurelio Deciano colonia Maluese ex Dacia*. Die Lage dieser Colonie ist bis jetzt unbekannt, doch hat D. Maluensis wohl den südlichen Teil der Provinz, also die heutige kleine Walachei, umfasst, wenn D. Porolissensis aus dem nördlichen und D. Apulensis aus dem mittleren Teil der Provinz bestand. Der *proc(urator) prov(inciae) Dac. Malc. M. Macrinius Avitus* war lange bekannt, CIL VI 1449; neuerdings hat uns eine Inschrift aus Thessalonike (Arch.-epigr. Mitt. XVII 117) den *M. Aurel(ium) Cassianum c(irum) e(gregium) praesidem prov. Daciai Maluensis* kennen gelehrt.

Dass diese drei *provinciae* nicht selbständige Provinzen im eigentlichen Sinne, sondern nur Verwaltungssprengel und Teile einer höheren Einheit waren, kommt dadurch zum Ausdruck, dass der Statthalter officiell *legatus Augusti pr. pr. Daciarum trium* heisst und dass ebenfalls nur ein Landtag für diese drei Bezirke nachzuweisen ist, welcher *concilium prov(inciarum) Daciarum trium* sich nennt (CIL III 1454). In Sarmizegetusa versammelte sich der Landtag, wo auch die *ara Augusti* war. Wie in allen übrigen Provinzen hatte auch in Dacien der Landtag das Recht, über provinciale Angelegenheiten zu beraten, gegebenenfalls über einen Statthalter sich zu beschweren und der Regierung Bitten vorzutragen, welche wie die Beschwerden durch eine Deputation an den Kaiser gebracht zu werden pflegten, und die Steuerbeträge auf die einzelnen Communen zu repartieren, daneben aber lag ihm recht eigentlich die Pflege des Kaisercultus ob, an dessen Spitze der Provincialpriester stand. Derselbe hiess hier *sacerdos arae Augusti* oder *Augusti nostri*, auch wohl *coronatus Daciarum trium*, CIL III 1209. 1433. 1513. Die abgetretenen Provincialpriester hiessen *sacerdotales provinciae* oder *Daciae*, CIL III Suppl. 7962. 7688. Von den eben angeführten Inschriften stammen die beiden datierten (1454 und 1433) aus dem J. 241 bezw. aus den J. 238—244, also aus einer Zeit, wo, wie schon das *concilium Daciarum trium* und der *coronatus Daciarum trium* beweisen, die Einteilung der Provinz in drei Verwaltungssprengel erfolgt war. Es wäre sehr interessant zu wissen, ob auch früher bei der Zweiteilung der Provinz ein gemeinsamer Landtag für D. superior und inferior bestanden hat. Man darf wohl bei der stark hervortretenden Selbständigkeit von D. inferior, wie wir sie oben besprochen haben, die Frage aufwerfen, ob nicht damals auch zwei Landtage berufen wurden. Aus dem Schlusssatz der dem abtretenden Statthalter P. Furius Saturninus im J. 161 gesetzten Inschrift: *n(omini) felicissimo et praecipuis virtutibus eius obstricta simul et devota provincia* ist kein bindender Schluss zu ziehen, da *provincia* ebenso gut D. superior (darin lag Sarmizegetusa, wo die Inschrift errichtet wurde) als auch beide damaligen *provinciae*, nämlich D. superior und D. inferior, bedeuten kann, entsprechend dem später üblichen Sprachgebrauch, dass statt des *legatus Augusti pr. pr. Daciarum trium* auch einfach *leg. Aug. pr. pr. Daciae* begegnet (CIL III 1412 = Suppl. 7902). Den *sacerdos institutus ab Helvio Pertinaci cos.* möchte ich nicht für einen Provincialpriester halten, wie es gewöhnlich geschieht, sondern für einen localen Priester, wohl des Hercules und der Stadt Apulum; dafür spricht der Fundort (Apulum) sowohl als auch die Weihung *Herculi Aug.* Dass der Statthalter Daciens und spätere Kaiser Pertinax einen Priester bestellt, ist immerhin sehr auffallend und hatte einen uns unbekannten speciellen Grund; dass jedenfalls die Provincialpriester aus der Mitte des Landtages gewählt und bestellt wurden, dürfen wir nach der Analogie anderer Provinzen und Landtage auch für D. mit Bestimmtheit voraussetzen.

Über die Steuerverhältnisse in D. wissen wir wenig. Nach der Eroberung des Landes und der Constituierung der Provinz fand eine Ackervermessung durch die Agrimensoren statt, um die Zahl der Steuerhufen zu ermitteln und darnach die Abgabenverhältnisse festzustellen. Der Gromatiker Balbus hat seine in Dacien gemachten Erfahrungen in seiner Geometrie für Feldmesser

verwertet (Lachmanns Ausg. d. röm. Feldmesser II 96); von dem hier eingeführten Census spricht Lactantius de mortib. persecutorum 23, vgl. Jung Römer und Romanen 43. Das ist alles, was wir davon erfahren. Etwas besser sind wir über die indirecten Steuern unterrichtet, unter denen der in Höhe von $2^1/_2$% von allen Waren erhobene Grenzzoll die wichtigste Stelle einnimmt. Über die beiden bis jetzt nachgewiesenen Zollinien, deren eine von Celei an der Aluta hinauf über Romula zum Rotenturmpass, die andere von Tsierna über ad Mediam, Pons Augusti und Micia nordwärts zog, ist oben bei Gelegenheit der Grenzen des römischen Daciens gesprochen worden. Die Belege für die einzelnen Stationen dieser Zollinien findet man bei v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 135ff., wo auch das Nähere über die Art der Verwaltung dieses Zolles beigebracht ist. Während er früher verpachtet wurde, fand seit den letzten Jahren des Marcus die Erhebung desselben durch kaiserliche Beamte statt, durch Procuratoren, denen ein zahlreiches Personal zur Seite stand.

D. bildete kein Zollgebiet für sich, sondern gehörte zu dem grossen, von einem Procurator verwalteten Zollgebiet Illyricum; innerhalb des letzteren fand auch eine Combinierung verschiedener Districte unter einem Procurator statt, wie z. B. *T. Claudius Xenophon procurator Illyrici per Moesiam inferiorem et Dacias tres* war, CIL III Suppl. 7127. 8042. In Romula ist kürzlich die Inschrift eines *vicesimarius* (Arch.-epigr. Mitt. XIX 79 nr. 9) zu Tage getreten. Damit ist wohl die 5% Freilassungssteuer – *vicesima libertatis* – gemeint.

In diesem Zusammenhange sind auch die in D. nachweisbaren Staatsdomänen zu erwähnen, die Weideländereien (*pascua*), Salinen und Bergwerke. Die Weideländereien und die Salinen wurden verpachtet; nach dem uns vorliegenden dürftigen Material wurden beide an einen Unternehmer vergeben, CIL III 1209. 1363. Salz wurde in Salinae (heute Maros Ujvar) an der Maros, in Potaissa (Tarda) und Vizakna gefunden. Von den Bergwerken kommen hier besonders die Goldbergwerke in Betracht, welche im siebenbürgischen Erzgebirge, eingeschlossen von den Flussläufen der Maros und Aranyos, lagen. Auch diese scheinen anfangs verpachtet zu sein, wie man aus dem auf einer Inschrift sich findenden *collegium aurariarum* (CIL III 941) geschlossen hat, s. Hirschfeld Untersuchungen auf dem Gebiete der röm. Verwaltungsgesch. I 76. 77, 4. Später trat an die Stelle der Verpachtung die directe Exploitierung der Gruben und die Verwaltung derselben durch kaiserliche Beamte. So finden sich *procuratores aurariarum* (CIL III 1311f.) und ein *subprocurator aurariarum* (CIL III 1088). Unter diesen Procuratoren stand ein zahlreiches Beamtenpersonal, welches wir aus der Dedication der *liberti et familia et leguli aurariarum* an Lucilla, die Gattin des Lucius Verus, kennen lernen (CIL III 1307). Dass hier unter den *liberti et familia* nur kaiserliche Freigelassene und Sclaven, welche in verschiedenen Stellungen bei der Verwaltung der Goldbergwerke beschäftigt waren, verstanden werden können, ist wohl an sich klar; denn andere als kaiserliche Freigelassene und Sclaven hätten doch wohl in einer Weihetafel für die kaiserliche Gemahlin ihre Herren und Arbeitgeber nennen müssen. Vielleicht dürfen wir noch einen Schritt weiter gehen und aus der Fassung der in Rede stehenden Inschrift schliessen, dass nicht kaiserliche Freigelassene und Sclaven im allgemeinen, sondern solche der Lucilla selbst, der eben die Inschrift geweiht wurde, zu verstehen sind. Ist diese Annahme richtig, so möchte auch der weitere Schluss gerechtfertigt scheinen, dass das Goldbergwerk, auf dem die Betreffenden beschäftigt waren, nicht Staatsdomäne schlechthin, sondern Privatbesitz der Lucilla war. Aber bevor nicht neue Funde uns weiter helfen und unsere Kenntnis fördern, reicht das Material nicht aus, um derartige Fragen sicher zu beantworten.

Einen sehr bedeutenden Aufschwung nahm das Städtewesen. In der vorrömischen Zeit gab es viele Ansiedlungen, aber keine Städte im antiken Sinne. Mochten auch Sarmizegetusa, die alte Königsstadt, vielleicht auch Tsierna an Grösse die übrigen Siedlungen übertroffen haben, zu Städten im antiken Sinn, zu Gemeinwesen mit eigenen Magistraten und Selbstverwaltung wurden sie erst durch Traian, der beide zu römischen Colonien erhob. Sarmizegetusa hiess fortan *colonia Ulpia Traiana Augusta Dacica*, CIL III Suppl. 7969. 7971 u. ö. Auch Maluese, wonach die *provincia Dacia Maluensis* benannt war, war Colonie, MD 41. Auch Ampelum und Aquae waren Colonien, CIL III 1279; Suppl. 7838f. 7892; aus beiden Städten finden sich *dec(urio) col(oniae)*, die doch zu der Stadt gehören, wo sie gefunden sind, nicht zu anderen Städten. In letzterem Falle wäre hinter *col(oniae)* der Name des Ortes gesetzt, dessen Decurionen die Betreffenden waren, wofür es viele Beispiele giebt, z. B. CIL III Suppl. 7996. 7804 u. a. m. Und aus Ampelum ist der *ordo Ampelensium* bezeugt CIL III 1308. Andere Orte waren *municipia*, wie Porolissum und Tibiscum, wieder andere wurden aus Municipien im Laufe der Zeit Colonien, wie Napoca, Apulum, Potaissa, Romula und Drobetae. Die Belege findet man im CIL III und Suppl. in der Vorrede zu den einzelnen Städten. Apulum und Potaissa erwuchsen aus den Ansiedlungen, welche bei den Standlagern sich bildeten; auch die Castelle entwickelten aus sich heraus solche Siedlungen, vgl. Jung Fasten 167.

Diese städtische Entwicklung in Verbindung mit dem von Traian begonnenen, von späteren Kaisern fortgesetzten Strassenbau förderte die Romanisierung des Landes. Die dacischen Einwohner selbst, soweit sie zurückgeblieben waren, dachten an keine Erhebung; jedenfalls hören wir davon nichts.

Dementsprechend ist aus der äusseren Geschichte der Provinz nichts zu berichten: die Geschicke Roms sind zugleich ihre Geschicke. Der Markomannenkrieg unter Marc Aurel berührte natürlich auch Dacien; der Golddistrict wurde von den Barbaren überfallen, der damalige Statthalter M. Claudius Fronto fiel tapfer kämpfend in einem Gefecht gegen die Germanen und Iazygen, die Hauptstadt Sarmizegetusa weihte dem Kaiser Marc Aurel eine Inschrift *ancipiti periculo virtutibus restituta* (CIL III Suppl. 7969). Das sind einzelne Züge aus diesem für Rom so furchtbaren

Kriege, welche auf Dacien ein Licht werfen, ohne dass wir im stande wären, von den Gesamtverhältnissen dieser Provinz in dieser Zeit uns ein genaues Bild zu machen. Sowohl im Markomannenkrieg als auch später treten wiederholt die sog. freien Dacer hervor, welche auf den Karpathen und dem galizischen Plateau wohnten, den Römern nicht unterworfen waren und von deren Einzelstämmen uns die Bessen, Saboken, Anartofrakten, Koistoboken und Daci Petoporiani (d. i. Dacer, welche damals unter einem Fürsten oder König Petoporus lebten) u. a. m. bekannt sind. Eine Schar von 12000 Mann dieser freien Dacer — *Δακῶν τῶν προσόρων* — siedelte der Statthalter Sabinus auf Provincialboden an *ἐν τῇ Δαζίᾳ τῇ ἡμετέρᾳ*, so heisst es bezeichnend genug bei Cass. Dio LXXII 3. Unter Caracalla und Macrinus gab es Kämpfe mit diesen freien Dacern (Dio LXXVIII 27).

Auch Maximinus focht gegen sie und legte sich infolgedessen den Titel *Dacicus Maximus* bei, s. Goos Korr.-Bl. des Vereins für siebenbürg. Landeskunde I 34. Einzelnes wissen wir von diesen Kämpfen nicht. Im ganzen gelang es aber den Römern, diese Stämme im Schach zu halten und die von ihnen der Provinz drohende Gefahr immer abzuwehren.

Das wurde anders, als etwa 238 n. Chr. die Gothen sich der Positionen von Tyras und Olbia bemächtigten und von hier aus die Donaumündungen und die südwärts gelegenen Landschaften angriffen; auch Dacien war ihren Einfällen und Raubzügen ausgesetzt. Dazu kam, dass auch — etwa um 250 n. Chr., s. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde III 217. II 91 — die Gepiden an den Karpathen anlangten und naturgemäss unter den dortigen Völkern eine Bewegung hervorriefen, welche wiederum der Provinz D. gefährlich sein musste. Wir erfahren, dass im J. 256 n. Chr. unter Valerian und Gallien ein schwerer Krieg in diesen Gegenden geführt wurde (Hist. Aug. Aurel. 11); es ist doch gewiss kein Zufall, dass in demselben Jahr (256) die erst mit dem J. 246 n. Chr. begonnene provinciale Münzprägung aufhört. Seit Gallien ist der Besitz der Provinz D. in Frage gestellt; Aurelianus gab die Provinz entgültig auf und zog die römischen Truppen und die Einwohner daraus heraus (271 n. Chr.).

In dem ehemaligen traianischen Dacien breiteten sich die siegreichen Barbarenstämme aus, allerdings in der Weise, dass die Gothen sich den Löwenanteil nahmen und Bastarnen, Vandalen, Gepiden und andere Stämme, welche neben oder zwischen ihnen sassen, bedrängten und hinauswarfen.

Dacia ripensis. Aurelian gab zwar das traianische Dacien auf, schuf aber aus Gebieten von Moesia superior und Moesia inferior zwischen Tsierna und Oescus ein neues Dacien, wo er die aus dem alten Dacien herausgezogenen Einwohner ansiedelte. Das ist D. ripensis. Die Ostgrenze bildete der Fluss Utus (heute Vid), an dessen linkem Ufer das Castell Utus noch zu D. ripensis gehörte, während der Fluss Asemus (heute Osma) mit dem Castell gleichen Namens zu Moesia gezogen war. Tomaschek Ztschr. f. d. oest. Gymn. 1867, 720. Kanitz Donaubulgarien II 159. Die Westgrenze lief so, dass Taliata zu Moesia prima, Transdierna und Egeta aber zu D. ripensis gehörten. Grenzfluss war wohl die Porečka, an deren westlichem Ufer Taliata lag, Not. dign. or. XLII. Hauptstadt war anfangs Serdica, später Ratiaria. Die Ost- und Westgrenze blieb dieselbe, auch als neben der D. ripensis noch eine zweite Provinz des Namens D. geschaffen wurde. Das war

Dacia mediterranea, dessen Hauptstadt Serdica (heute Sofia) wurde. Andere zu D. mediterranea gehörende Orte waren Pautalia, Germane Naissos (heute Nish) und Remesiana. Der Zeitpunkt, wann diese Provinz geschaffen wurde, steht nicht fest, die Not. dign. or. I 77. III 15 kennt beide Dacien, sowohl *ripensis* als *mediterranea*. Im Laterculus des Polemius Silvius (jetzt bei Mommsen Chron. min. I) steht unter *Illyricum* 5, 15. 16 *Dacia, Scitia*, wo es statt *Scitia* wieder *Dacia* heissen muss, da *Scythia* zur Diöcese *Thracia*, beide Dacien aber zur Diöcese *Illyricum* gehörten, wie Polemius Silvius 6, 5 selbst angiebt und der Laterculus Veronensis 5, 6 und die Not. dign. bestätigen. [Brandis.]

Dacicus, Siegerbeiname mehrerer Kaiser. Der erste, der ihn führte, war Traian. Schon nach dem ersten dacischen Feldzuge, der 101—102 n. Chr. geführt wurde, nahm Traian diesen Beinamen an (Dio ep. LXVIII 10, 2 = Zonar. XI 21 vol. III p. 66 Dind.); er lässt sich seit dem Ende des J. 102 auf Münzen, die zur Erinnerung an den Triumph geschlagen wurden, etwas später auf Inschriften nachweisen und gehört von da an zur officiellen Titulatur (die frühesten Münzen mit dem Titel *Dacicus* Cohen II² 31, 128. 32. 129. 36, 173f. 79, 598—80, 600. Eckhel VI 415 aus dem J. 102; von den Inschriften ist CIL III p. 864 dipl. XXI = CIL VII 1193, datiert vom 19. Januar 103, die erste, auf der dieser Titel erscheint; ungefähr gleichzeitig ist der Papyrus Lond. II nr. 291, zwischen dem 29. August 102 und dem 28. August 103, wo sich ebenfalls der Titel *Δαζικός* findet; in BGU III 829 hat Traian auch den Titel *Δαζικός*; dass dieser Papyrus, wie der Herausgeber meint, vom 10. Januar 100 stamme, ist schlechterdings unmöglich, hier ist Lγ entweder schlecht gelesen oder verschrieben [vielleicht Lς?]; zur Zeitbestimmung vgl. Mommsen R. St. II³ 800, 1. wo er seine frühere Ansicht [Herm. III 126—129] modificiert, und wonach auch Dierauer in Büdingers Unters. zur röm. Kaisergesch. I 92f., 3 zu berichtigen ist). Nur ausnahmsweise wird auch dem *dirus Traianus Parthicus* die Bezeichnung D. beigegeben, CIL II 186. Nach Traian begegnet uns dieser Titel erst bei Maximin und seinem Sohne Maximus; wir finden ihn schon im J. 236 (*tribunicia potestate II imperator III*: CIL III 3735 = 3736 = Suppl. 10649. II 4731 [hier sind die beiden Zahlen vertauscht]; dass die Kaiser nicht schon zu Anfang des J. 236 diesen Titel hatten, zeigt u. a. CIL III Suppl. 11316, wo sich der Name *Germanicus*, aber nicht *Sarmaticus Dacicus* findet; hingegen sind CIL III Suppl. 8060. 14216, 19 nicht beweisend, weil hier überhaupt die Siegerbeinamen fehlen; CIL III 4630 = Suppl. 11339 und V 8076 können nicht genau datiert werden); ein Kampf mit den Dacern oder wenigstens zum Schutze von Dacia muss daher schon früher stattgefunden haben; vgl. Rappaport Die Einfälle der Gothen in das röm. Reich, Leipz. 1899, 27. Die Papyrusurkunden, auf denen Maximin und sein Sohn *Δαχικοί* heissen, stammen aus den J. 237 und 238, Mitt. aus d. Pap. Erzh. Rain. II/III 21. Grenfell und Hunt Greek Papyri II 102, 67. Auf den Münzen Maximins fehlen die Beinamen *Dacicus* und *Sarmaticus*, auf den alexandrinischen Münzen überhaupt alle Siegerbeinamen. Auf militärische Erfolge des Kaisers Decius in Dacien bezieht sich ausser einer schiefen Nachricht bei Lact. de mortib. persec. 4, 3 eine Inschrift (CIL III 1176 = Dessau 514 aus dem J. 250), die den Kaiser *restitutor Daciarum* nennt; ausserdem sind zahlreiche Münzen von ihm mit dem Revers *Dacia, Dacia felix* bekannt, Eckhel VII 343. Cohen V² 187, 12—189, 36. Diese Erfolge verschafften auch ihm den Beinamen *Dacicus maximus*, CIL II 4949 (aus dem J. 250). 4957f. = Dessau 517 (aus dem J. 251); vgl. Rappaport a. a. O. 40. Demnächst führt dann Gallienus den Titel *Dacicus maximus*, CIL II 2200 (aus dem J. 257). VIII 1430; vgl. Münzen mit dem Revers *Dacia*, Cohen V² 361, 147. Dass sein Heer einen Teilerfolg gegen die Gothen davontrug, berichtet Hist. Aug. Aurel. 13, 2; im übrigen ist gerade unter ihm der grösste Teil von Dacia verloren gegangen; vgl. Rappaport 52—54. Zuletzt finden wir diesen Siegerbeinamen bei Kaiser Aurelian, Dessau 581, wie es scheint aus dem J. 275. Wahrscheinlich hat zur Führung dieses Namens nicht so sehr der Sieg über die Gothen, als die gegen Ende seiner Regierung erfolgte Neugründung der Provinz Dacia auf dem Boden von Moesia (Hist. Aug. Aurel. 39, 7. Eutr. IX 15, 1. Ruf. Fest. 8. Iord. Rom. 217. Malal. XII 301. Synkell. I 721f. Dind.; vgl. Zonar. XII 24 vol. III p. 143 Dind.) Anlass gegeben, woran Münzen mit der Aufschrift *Dacia felix* (Eckhel VII 481. Cohen VI² 184, 73f.) erinnern; vgl. Rappaport 96—100. [Stein.]

Dacira s. Diacira.

Dactonium, Stadt der Lemavi (s. d.) im hispanischen Kallaekien, nach Ptolemaios (II 6, 25 *Λεμαύων Δακτόνιον*) 30 Millien südlich von Lucus Augusti (s. d.). Die Lage ist nicht ermittelt; man hat an Monforte de Lemos gedacht, wegen der Lemavi. [Hübner.]

Dada (*Δάδα*, Valesius vermutete *Λάδα*), die Frau des Kreters Samon, mit dessen Hülfe Skamandros die Einwohner der Troas besiegt hatte. Nachdem Samon in der Schlacht gefallen war, sendete Skamandros seine Witwe, die Mutter mehrerer Jünglinge, nach Polion (cod. *πόλιον*, vgl. Strab. XIII 601), wo sie sich wieder vermählen sollte. Aber der Herold, der sie begleitete, schändete sie unterwegs, und sie durchbohrte sich selbst mit dem Schwert ihres Gatten. Als die Kreter dies erfuhren, steinigten sie den Herold an der später *χῶρος Ἀναιδείας* genannten Stelle (Nicol. Damasc. excerpt. de virtut. 21, FHG III 369). [Wagner.]

Dadagos, Sohn des Kuzaios (*Δάδαγος Κουζαίου*). *Στρατηγός* in Olbia ca. 2. Jhdt. n. Chr., Latyschew Inscr. orae septent. Ponti E. I 79. [Kirchner.]

Dadaleis (Ptolem. V 2, 21 N.), Ort Maioniens in dem Grenzstrich zwischen Mysien, Lydien und Phrygien; K. Buresch Aus Lydien 100 glaubt, es müsse *Σαρταλεῖς* oder *Σαλλανδεῖς* gelesen werden, Pauli Eine vorgr. Inschr. von Lemnos I 72 vergleicht mit diesem Namen den lykischen Personennamen Daidalos. Zum Suffixum *-ala* vgl. G. Meyer Karier 184 und Pauli a. a. O. 57. [Bürchner.]

Dadara (Ptolem. V 19, 3), Stadt in Syrien (Ptolem. *ἔσημος Ἀραβία*), am Euphrat gelegen; sonst unbekannt. [Benzinger.]

Dadas (über die Namensform vgl. P. Kretschmer Einl. in die Gesch. der griech. Sprache 337), Gründer von Themissos in Karien, Steph. Byz. s. *Θεμισσός*. [Swoboda.]

Dadasa (*τὰ Δάδασα*), ein Castell in der Nähe von Komana Cappadociae, in den Kämpfen der Römer gegen Mithridates erwähnt, Cass. Dio XXXVI 12, 2. [Ruge.]

Dadastana (*τὰ Δαδάστανα*), Ort in Bithynien an der Strasse von Ankyra nach Nikaia. Hier starb der Kaiser Iovianus plötzlich. Ammian. Marc. XXV 10, 12. XXVI 8, 5. Zosim. III 35. Zonar. XIII 14, 10. Socr. hist. eccl. III 26, 1. Sozom. hist. eccl. VI 6, 1 (*ἐν Δαδαστανῇ*). Theodoret. IV 4 (*ἐν Δαδαστάνῃ*). Philostorg. VIII 8. Georg. Cedr. I p. 540 Bonn. Chron. Pasch. p. 555 Bonn. Ptolem. V 1, 14 (*Δαδαστάνα*). Itin. Ant. 141. Tab. Peut. IX 3 Miller. Geogr. Rav. 112, 1. Itin. Hieros. 573. Die Lage ist ganz unsicher; denn Torbaly, bei dem D. angesetzt wird, liegt viel zu nahe an Geiweh (Tataion) und hat keine Ruinen; ebensowenig passt Gorkaya. Cramer Asia min. I 211ff. Ramsay Asia min. 241. v. Diest Petermanns Mitt. Erg.-Heft 94, 57. Anton ebd. Erg.-Heft 116, 109. [Ruge.]

Δᾶδες ἄκρα, Vorgebirge von Kypros, Ptolem. V 14, 2; jetzt Cap Kiti. S. Oberhummer Abhandl. W. v. Christ dargebracht 103. [Oberhummer.]

Dadikai (*Δαδίκαι*), ein Volk des persischen Reiches, das nach der Steuereinteilung des Dareios zusammen mit den Sattagydai, Aparytai und Gandarioi den siebenten Steuerbezirk bildete, Herodot. III 91; im Heere des Xerxes hatten sie, gleichwie die Gandarioi und die übrigen Völker des Nordostens, eine den Baktrioi conforme Bewaffnung. Herodot. VII 66. Steph. Byz. p. 216 Mein. Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich die Zuweisung der D. zu den ostiranischen Stämmen an der Westseite der indischen Gandhâra, sei es im Hochlande Ghôr oder jenem von Ghâzna. Ihr Name lässt sich auf verschiedene Weise deuten; Spiegel Eran. Altert. II 380 findet sie in den awestischen Daidhika wieder, welche an zwei Stellen mit den sonst unbekannten Aidhyu verbunden erscheinen und an einer dritten Stelle für sich allein erwähnt werden, in der Folgezeit mangelt jede Spur von ihnen. [Tomaschek.]

Dadis. 1) Auf einer Inschrift von Dorylaion steht *Δαδέως*, was vielleicht als Ethnikon anzusehen ist. Radet verlegt den daraus zu erschliessenden Ort nur ganz vermutungsweise nach Yassi Çyük (östlich). Nouv. archiv. miss. scientif. 1895, 575. 588. [Ruge.]

2) *Dadis* wird von Varro r. r. I 1, 9 unter den Schriftstellern aufgeführt, welche über Landwirtschaft geschrieben haben. [M. Wellmann.]

Dadokerta (*Δαδόκερτα*), grössere Festung

Grossarmeniens an der medischen Grenze, Steph. Byz. [Baumgartner.]

Dados. **1)** Sohn des Dados. *Στρατηγός* in Olbia ca. 2. Jhdt. n. Chr., Latyschew Inscr. orae septent. Ponti E. I 54.

2) Sohn des Satyros. *Στρατηγός* in Olbia um dieselbe Zeit, Latyschew I 144. [Kirchner.]

Daduchos (*δᾳδοῦχος*). **1)** Nächst dem *ἱεροφάντης* der höchste priesterliche Beamte in Eleusis. Sein Amt war eines der Vorrechte des Geschlechts der Keryken, über das W. Dittenberger Herm. XX 1885, 1ff. vortrefflich gehandelt hat. Im 5. und 4. Jhdt. v. Chr. hat es durch mehrere Generationen in derselben Familie fortgeerbt, deren Mitglieder abwechselnd Kallias und Hipponikos hiessen. Dass diese Familie dem Geschlecht der Keryken angehörte, geht aus Andokides I 127 hervor, welcher erzählt, dass der Daduch Kallias seinen von der Tochter des Ischomachos geborenen Sohn in das Geschlecht der Keryken eingeführt habe (vgl. auch § 116 mit der Emendation von Reiske). Soweit wir sehen können, ist das Amt des D. stets beim Geschlecht der Keryken geblieben; wenigstens ist die Hypothese von K. O. Müller, dass nach dem Aussterben der Familie des Kallias und Hipponikos die Daduchenwürde an das Geschlecht der Keryken übergegangen sei, von Dittenberger a. a. O. 16 definitiv beseitigt worden, und derselbe Gelehrte hat aus Aristeides XIX (I p. 417 Dind.) mit Recht geschlossen, dass auch noch im 2. Jhdt. n. Chr. die Keryken Besitzer dieses Amtes waren; vgl. auch Schol. Aeschin III 18. Ein Geschlecht der Daduchen hat es nie gegeben; vielmehr beruht diese auch von K. O. Müller begründete Ansicht auf einem Missverständnis von Xenophon hell. VI 3, 6 (vgl. Dittenberger a. a. O. 15). Hierophant und D. werden als die vornehmsten eleusinischen Priester oft zusammengenannt und dementsprechend auch Eumolpiden und Keryken als die eigentlichen Leiter des Festes. Die anderen Mysterienbeamten stehen alle erst in zweiter Reihe. *Ἱεροφάντης καὶ δ.* zusammen erwähnt z. B. Dittenberger Syll.² 20. 25. *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* 1900, 79 nr. B 19. Plutarch quaest. sympos. I 4, 3. Lukian Lexiphan. 10. Auch dieselbe Culthandlung, die *πρόῤῥησις ἐν τῇ ποικίλῃ στοᾷ*, wird beiden zusammen zugeschrieben, vom Schol. Aristoph. Ran. 369 dem *ἱεροφάντης καὶ δ*, von Isokrates IV 157 den *Εὐμολπίδαι καὶ Κήρυκες*. Seiner Würde entsprechend trägt der D. nun auch dieselbe königliche Kleidung wie der Hierophant: nach Athenaios I 21 e und Plutarch Aristid. 5 tragen sie *στολή*, *κόμη* und *στρόφιον*, eine Tracht, wie sie u. a. auch den Dionysospriester ausgezeichnet hat: vgl. E. Bethe Prolegomena zur Geschichte des Theaters 42. Eine sichere Darstellung des D. auf Vasen oder anderen Kunstwerken ist bisher noch nicht nachgewiesen worden, trotz C. Strube Bilderkreis von Eleusis 31ff. Über die hier in Frage kommende Gruppe der sog. Mysterienvasen vgl. den Art. *Δρώμενα*. Auf die Hauptthätigkeit des D. deutet der Name. Wir wissen aber nicht, bei welchem Act hauptsächlich er die Fackel zu schwingen hatte, wahrscheinlich wohl bei der nächtlichen Feier im Telesterion, wenn der Hierophant den Epopten die *ἱερά* zeigte, Eustath. Il. p. 104, 24. Dass er auch beim Beginn der Mysterienfeier an der *προῤῥήσις* teilnahm, ist schon bemerkt worden (vgl. Toepffer Attische Genealogie 49). Auch bei den in Eleusis stattfindenden kathartischen Bräuchen war er beteiligt, Suid. s. *Διὸς κῴδιον*. Nach Suidas s. *δᾳδουχεῖ* hat er auch gemeinschaftlich mit dem Hierophanten öffentliche Gebete verrichtet. Eustath. Il. p. 1157, 16 spricht von einer besonderen Dokimasie dieses Priesters. Eine besondere Amtswohnung des D. (*αἱ θύραι τῆς ἱερείας καὶ τοῦ δαδούχου*) in Eleusis, *Ἐφημ. ἀρχ.* 1883, 126 Z. 9; Ehrensitz im athenischen Theater zusammen mit dem Priester des Apollon Pythios, CIA III 246. 247. [Kern.]

2) Sohn des Apollodoros. *Στρατηγός* in Kyzikos 4. oder 3. Jhdt. v. Chr., Athen. Mitt. X 201. [Kirchner.]

Dadybra, feste Stadt in Paphlagonien, Hierokl. 696. Not. I 257 u. a. Const. Porphyr. de them. p. 30 Bonn. (*Δάδιβρα*). Iustin. Nov. 29, 1. Nicet. Chon. p. 624f. Bonn. Auf dem Concil zu Kalchedon 451 war *Polychronius Dadybriensis Paphlagoniae* (Mansi VII 405). Ramsay Asia minor 193 behauptet, dass D. oder Sora = Sebaste Paphlagoniae sein muss. [Ruge.]

Dadyma, Metropolis in Armenia quarta, Gau Anzeta (Hanzît, assyr. Ênzitê), Georg. Cypr. 959 (mit Gelzers Anmerkung p. 170). Acta concil. ed. Mansi IX 177. 398; arab. Dâdim, erwähnt im Lobgedicht des Abû'l-Abbâs es-Ṣufrî an Seif ed-Daula als Ort in Hanzît, Yâqût II 516; jetzt Tadim, armenisches Dorf in der Charput-owassi neben Til-enzît, Sestini Viaggio à Bassora p. 88, ebenso auf Hausknechts Karte westnordwestlich vom See Göldžik. [Tomaschek.]

Daĕ, Fluss in Media minor, Geogr. Rav. 65, 19; deutbar aus npers. *dâyah* ‚Amme', Wurzel *dhâ* ‚saugen'. Doch kann auch an die Nairi-Landschaft Daiaini der assyrischen Keilinschriften, sowie an die assyrische Feste *Θέλδη* (Tell-Dai) des Ptolemaios erinnert werden. [Tomaschek.]

Daedala s. Daidala.

Daedalium, Ort an der Südküste von Sicilien, 18 mp. südöstlich von Agrigentum, 5 mp. von *Plintis* (= Phintias Licata), also in der Nähe des modernen Castel di Palma, Itin. Ant. 95. [Hülsen.]

Daeira (*Δάειρα*) gehört nach Joh. Toepffer Attische Genealogie 95 ‚zu den dunkelsten Gottheiten der eleusinischen Mysterienreligion', und an diesem Urteil haben auch die Ausführungen von H. von Prott Athen. Mitt. XXIV (1899) 258, der sie mit der aus eleusinischen Inschriften bekannten *θεά* identificieren will, nichts zu ändern vermocht. D., die ‚Schwägerin', führt uns in den engsten Kreis der Familien- und Geschlechtsgemeinschaft und ist, wie Toepffer in einem nach seinem Tode gedruckten Baseler Vortrage, einer mündlichen Anregung Ferd. Dümmlers folgend, ausgeführt hat, ein neuer Beleg dafür, dass ‚der eleusinische Mysteriendienst aus gentilicischer Wurzel entsprungen ist' (Beiträge zur griechischen Altertumswissenschaft 340). Das eigentliche Wesen dieser schon im Altertum viel umstrittenen Göttin lehren uns die wenigen Zeugnisse, die wir über sie besitzen, nicht kennen.

Schon bei Aischylos in den *Ψυχαγωγοί* (frg. 277 Nauck²) war D. mit der Persephone identificiert, woraus hervorgeht, dass bereits dem in Eleusis geborenen, von eleusinischer Religion ganz geweihten Tragiker das eigentliche Wesen der D. nicht mehr deutlich gewesen ist. Andere sind ihm in dieser Identification gefolgt, z. B. Timosthenes (von Rhodos?) *ἐν τῷ Ἐξηγητικῷ* (Schol. Apoll. Rhod. III 847); vgl. Lykophr. Alex. 710 mit Schol. und Eustath. zu Ilias VI 378; *θυγάτηρ Δήμητρος* Hesych. s. *Δμᾶ*. Etym. M. 244, 34. Pherekydes hielt sie für eine Schwester der Styx, weshalb sie dann *οἱ παλαιοὶ ἐπὶ ὑγρᾶς οὐσίας τάττουσιν* (Eustath. zu Il. VI 378 p. 648, 37). Da Styx schon bei Hesiod als Tochter des Okeanos und der Tethys gilt, darf es nicht wunder nehmen, wenn auch D. als Tochter des Okeanos erscheint; so bei Pausanias I 38, 7, der sich auf Autoren beruft, die den Heros Eponymos von Eleusis für einen Sohn des Hermes und der Okeanide D. halten; vgl. Hesych. s. *Δμᾶα* (= *Δάειρα*): *Ὠκεανοῦ θυγάτηρ καὶ Δήμητρος*. Phanodemos (Eustath. a. a. O.) identificiert sie zugleich mit Aphrodite und Demeter; noch andere setzen sie der Hera gleich (Eustath. a. a. O.). Religionsgeschichtlich wichtig scheint nur die bei Serv. Aen. IV 58 erhaltene Notiz zu sein, dass der Tempel der Iuno in Eleusis geschlossen wird, *cum Cereris sacrum fit*, und umgekehrt der Tempel der Ceres, *cum Iunoni Eleusine (sacrum) fit, nec sacerdoti Iunonis licet gustare, unde Cereri sit libatum*. Denn dass mit Iuno die ihr von einigen Mythologen (vgl. Eustath. a. a. O.) gleichgesetzte D. gemeint ist, hat v. Prott a. a. O. 259 richtig bemerkt. Auf dieselbe Quelle wie Servius gehen folgende Worte des Eustath. a. a. O. zurück: *διὸ καὶ πολεμίαν τῇ Δήμητρι νομίζουσι, ὅταν γὰρ θύηται αὐτῇ, οὐ πάρεσιν ἡ τῆς Δήμητρος ἱέρεια καὶ οὐδὲ τῶν τεθυμένων γεύεσθαι αὐτὴν ὅσιον*. Nach anderen (Eustath. a. a. O.) soll D. von Pluton als Wächterin der Persephone eingesetzt sein. D. ist zweimal auch in die Genealogien der alteleusinischen Localsage aufgenommen worden, einmal als Mutter des Eleusis (Paus. a. a. O.) und dann als Gemahlin des Eumolpos und Mutter des Immaros (Clemens Alex. Protr. III 45 p. 39 Pott.; Bd. I p. 47, 26 Dind.). Auch die Inschriften bringen hier nicht die geringste Entscheidung und Aufklärung. Aus der Hautgelderinschrift CIA II 741 (Dittenberger Syll.² 620, 38) geht zwar mit Sicherheit hervor, dass D. vor den Lenaeen ihr Opfer von den Epimeleten erhält. Aber an welchem Feste und mit welchen Gottheiten zusammen, bleibt noch immer unsicher, da eine sichere Ergänzung noch nicht gefunden ist (vgl. namentlich Toepffer Attische Genealogie 95. 96, 1). Jedenfalls lässt sich weder aus dieser Inschrift noch aus dem Fragment CIA I 203 irgendwie erweisen, dass D. der Beiname der Persephone je gewesen ist, was u. a. Boeckh angenommen hat. Der Opferkalender aus Kukunari (v. Prott Leges Graecorum sacrae 26, 11) lehrt, dass der D. im Monat Gamelion in der attischen Tetrapolis ein trächtiges Schaf geopfert ist. Ihr Priester hiess *Δαειρίτης* (s. u.). Die Namensform *Δαῖρα* statt *Δάειρα* ist bezeugt für Aischylos, Timosthenes und Aelius Dionysios (E. Schwabe Aelii Dionysii et Pausaniae atticistarum fragmenta p. 134. 12 m. Anm. 4; vgl. Hesych. s. *Δαῖρα*). [Kern.]

Daeirites (*Δαειρίτης*) hiess der Priester der in Eleusis verehrten Göttin *Δάειρα* nach Poll. I 35 p. 10 Bethe: *ἰαχαγωγὸς γὰρ καὶ κουροτρόφος καὶ δαειρίτης, καὶ ὅσα τοιαῦτα, ἴδια τῶν Ἀττικῶν*. Die Variante *δειρῖτις*, auf die A. Mommsen Feste der Stadt Athen im Altertum 1898, 224, 1 grossen Wert legt, findet sich in Bethes Apparat überhaupt nicht. Inschriftlich begegnet das priesterliche Amt D., soviel ich sehen kann, nirgends. Vgl. Toepffer Attische Geneal. 96, 1. [Kern.]

Daĕmon (*Δαήμων*). **1)** Daëmon ist von Demokritos von Trozen als Vater Homers genannt worden; er sei Kaufmann gewesen: *ἀγὼν Ὁμήρου καὶ Ἡσιόδου* Z. 20 Rzach (Hesiod). [Bethe.]

2) Eponym von Rhodos auf rhodischem Henkelstempel, M. Fraenkel Inschr. von Pergamon 978. [Kirchner.]

Daĕs (FHG IV 376) aus Kolonai (*ὁ Κωλωνεύς* Strab. XIII 612), Localhistoriker seiner Vaterstadt; wie in Milet, so ist auch in den milesischen Colonien die locale Chronik zu besonderer Blüte gelangt. Er wird von Demetrios von Skepsis (Strab. a. a. O.) citiert und kann nicht jünger sein als das ausgehende 4. Jhdt., da nach der Gründung des troischen Alexandrien durch Antigonos und Lysimachos (Strab. XIII 593. 604) Kolonai aufhörte, eine selbständige Gemeinde zu bilden, und das Ethnikon *ὁ Κωλωνεύς* unmöglich wurde. [Schwartz.]

Daesitiates (CIL III 3201 = 10159. 9739, vgl. IX 2864. Vell. II 115, 3. Plin. III 143; *Δαισιτιᾶται* Strab. VII 314. Appian. Ill. 17; *Desidias* CIL III D. VI = VII²; *Δησιδιάτης* Cass. Dio LV 29), einer der grössten und tapfersten Volksstämme Dalmatiens, dessen Wohnsitze noch nicht genau ermittelt werden konnten, da der Endpunkt der Strasse, CIL III 3201 = 10159 *viam a Salonis ad HE* (s. u.) *[c]astel(lum) Daesitiatium per m[il. pass]uum CLVI* nicht feststeht (vgl. Ballif-Patsch Röm. Strassen in Bosnien und der Hercegovina I 55. A. Bauer Arch.-epigr. Mitt. XVII 136). Dass sie sich in beträchtlicher Entfernung von den dinarischen Alpen befanden, sieht man aus dieser Distanzangabe sowie daraus, dass die D. erst bei dem tieferen Eindringen der Römer in das dalmatinische Binnenland genannt werden. Mommsen sucht sie (ebenso wie G. Zippel Die röm. Herrschaft in Illyrien 197. O. Hirschfeld Herm. XXV 357) CIL III p. 407 (vgl. tab. III) ‚*in ipsis finibus Dalmatiae Moesiam versus*' und R. G. V³ 35 ‚um Serajevo'; H. Kiepert Formae orbis antiqui XVII und H. Cons La province Rom. de Dalmatie 257 (s. seine Karte) verlegen sie an die obere Bosna (etwa von der Einmündung der Lašva an), in das Quellgebiet der Krivaja, in die Romanja planina bis zur Drina (bei der Einmündung des Lim); nach W. Tomaschek Mitt. der geogr. Gesellsch. in Wien 1880, 565 erstreckte sich das D.-Gebiet etwas südlicher ‚über Rogatica, Višegrad (und Srebrenica), Goražda und Priboj in der Richtung nach Tašlidža (Plevlje)'. Über den Charakter des Landes und Volkes berichtet Vell. II 115, 3: *illa aestas maximi belli consummavit effectus: quippe Perustae ac Daesitiates Delmatae situ locorum ac montium, ingeniorum ferocia, mira etiam pugnandi scientia et praecipue angustiis saltuum paene inexpugnabiles non iam ductu, sed manibus atque armis ipsius Caesaris*

tum demum pacati sunt, cum paene funditus eversi forent. Zippel meint 196f., dass die D. bereits in republicanischer Zeit, wenigstens nominell unter der römischen Hoheit standen, da sie von Varro bei Plin. III 143 als zum *conventus Naronitanus* gehörig bezeichnet werden; sie wurden auch von Octavian 34 oder 35 v. Chr., jedoch ohne nachhaltigen Erfolg bekämpft (Appian. Ill. 17, vgl. J. Kromayer Herm. XXXIII 12, 4). In der dalmatinisch-pannonischen Insurrection, 6—9 n. Chr., hatte der energische Daesitiate Bato (Strab. VII 314 *Δαισιτιᾶται, ὧν Βάτων ἡγεμών*, s. Art. Baton Nr. 5. E. Klebs Prosopogr. I 233) infolge seines hervorragenden Feldherrntalentes die Führung inne; in welcher Weise sich der Stamm an den Kämpfen beteiligt hat, ist im einzelnen nicht überliefert. Aus Cass. Dio LV 29 und Vell. II 115, 3 wissen wir, dass er der erste war, der sich erhob und nebst den Pirustern als letzter die Waffen streckte (Mommsen R. G. V 37. A. F. Abraham Zur Geschichte der germanischen und pannonischen Kriege unter Augustus 10ff. Hirschfeld a. a. O. 357. H. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit I 227). Zu ihrer dauernden Pacificierung wurde die früher erwähnte Strasse bis zu ihrem Vororte *HE///* oder *LIB///* oder *LIP///* (vgl. die varia lectio CIL III 10159) angelegt und 19/20 n. Chr. vollendet. Die D. waren 103 Decurien stark und gehörten zum Convent von Narona (Plin. III 143, später zu dem von Salona? Kiepert Formae Beiblatt 6); sie bildeten eine *civitas* mit einem landfremden *primipilus* als *praefectus civitatis* an der Spitze (CIL IX 2564 aus dem J. 75 n. Chr., vgl. Mommsen CIL III p. 282. Zippel 297. A. Schulten Rh. Mus. L 1895, 536. 543, 14. Patsch Wissensch. Mitt. VII 60). Daraus, dass sie Ptolemaios unter den dalmatinischen Stämmen nicht anführt, werden wir vielleicht folgern dürfen, dass der Gau im Laufe des 1. Jhdts. oder zu Beginn des 2. in eine Stadtgemeinde umgewandelt worden ist. Die D. wurden frühzeitig, sowohl für die Auxiliartruppen (CIL III 9739 [Gardun] = Dessau 2579 ..... *emans Platoris [Da]esitias vexill. [e]quit. coh. I Belgar* .... vgl. Mommsen Ephem. epigr. V p. 183. 241), wie auch seit Claudius für die Kriegsmarine ausgehoben (CIL III D. VI = VII² = X 1402 [Herculaneum] vom 7. März 70 *Nerrae Laidi f. Desidiati*, entlassen nach 20 oder mehr Dienstjahren als *vet. leg. II ad.*, nachdem er früher in der Flotte von Misenum gedient hatte. Mommsen CIL III p. 907; Ephem. epigr. V p. 184; Herm. XIX 32, 2; nach F. Gündel De legione II adiutrice 9. 11, 3. 16, 1 in der ravennatischen). [Patsch.]

Dagalaifus (*Γαδάλαιπος* CIG IV 9259; *Dalac[aifus]* CIL V 8606; *Daca[laifus]* CIL XIV 1945). **1)** Consul 366, von Ammian. XXV 5, 2 zu den *proceres Gallorum* gerechnet, wird von Iulian 361 zu seinem Comes domesticorum gemacht (Ammian. XXI 8, 1) und gewinnt bald darauf bei dem Zuge seines Kaisers gegen Constantius Sirmium durch nächtlichen Überfall (Ammian. XXI 9, 6). Im Perserkriege Iulians leistet er mehrmals wichtige Dienste (Ammian. XXIV 1, 2. 4, 13. Zosim. III 21, 4), und bei den folgenden Kaiserwahlen tritt sein Einfluss bedeutsam hervor (Ammian. XXV 5, 2), ja nachdem er von Iovian zum Magister equitum ernannt war (Ammian. XXVI 5, 2. 1, 6), soll er bei der Wahl Valentinians I. eine entscheidende Rolle gespielt haben (Philostorg. VIII 8 = Migne G. 65, 561), wofür er mit dem Consulat des J. 366 belohnt wurde (Ammian. XXVI 9, 1. Mommsen Chron. min. III 523). Dagegen zeigte er sich der Erhebung des Valens wenig geneigt (Ammian. XXVI 4, 1). Er begleitete 364 den Valentinian nach Gallien (Ammian. XXVI 5, 2) und kämpfte dort 365 mit wenig Glück gegen die Alamannen (Ammian. XXVI 5, 9. XXVII 2, 1). Doch ist er noch Ende 366 als Magister militum nachweisbar (Cod. Theod. VII 20, 9).

2) Consul im Orient im J. 461 (Mommsen Chron. min. III 534), Sohn des Areobindus, der 434 Consul war, vermählt mit Godisthea, der Tochter des Ardabur, die ihm den Areobindus, Consul 506, gebar (Theophan. 5997).

3) Flavius Areobindus Dagalaifus, Consul 506, Dessau 1303, s. Bd. II S. 841, 55. [Seeck.]

Dagalassos oder Dagolassos, Ort zwischen Arabissos und Nikopolis, 24 Milien vom letzteren, Itin. Ant. 182. 207. 213. Vielleicht der Sivri Tepe, 3 Stunden östlich von Kechiut, woher eine Inschrift aus iustinianischer Zeit stammen soll. Munro Roy. Geogr. Society 1893 III 5 Suppl. pap. 724. Vielleicht = Megalossos (Ptolem. V 6, 10) und *Megalasso*, Tab. Peut. X 5 zwischen *Nicopoli* und *Seuastia*, allerdings passt die Entfernungsangabe von 35 Milien nicht. Ramsay Asia minor 270. [Ruge.]

Dagana, Ort an der Südküste der Insel Taprobane (Sailân), östlich vom Vorgebirge *'Ορνέων ἄκρα*, Ptolem. VII 4, 5; Smith, Tennent und Mac Crindle vergleichen das heutige Tangalle; richtiger wird man die Pagode Tanavarê heranziehen, welche östlich von der Südspitze Dondurê liegt, râs Dannavâr im Mohit. Der ptolemaeische Name erklärt sich aus skr. *dakšina* ‚südlich' (vgl. Dachinabades) singales. *dakonu*. [Tomaschek.]

Daganes, ein um 570 n. Chr. mit den Persern verbündetes ostkaukasisches Volk, Theophanes bei Phot. bibl. 65; kaum von türk. *dagh* ‚Gebirge', Daghestân ‚Ostkaukasien' abzuleiten, eher in *Λαγάνες* oder auch *Γαλάνες* zu ändern, unter Hinweis sei es auf die lesgischen Lak (pers. Plural Lagân, die *Λῆγαι* des Strabon), sei es auf die *Γῆλαι*, Gêlân, syr. Galan. [Tomaschek.]

Dagaris, *δορυφόρος*, zeichnete sich in Iustinians Perserkriegen gegen die Hunnen aus, Prok Pers. I 15 p. 74. 22 p. 114 B. [Hartmann.]

Dagaseira (*Δαγάσειρα*), ein von Wanderhirten besetzter Ort an der Küste der gedrosischen Ichthyophagoi, 1100 Stadien östlich von der Ostgrenze von Karmania, 300 westlich von den Dörfern der nomadischen Taoi, Nearchos bei Arrian. Ind. 29, 6. Die Taoi wohnten entlang dem Unterlauf des Flusses Gâbrig; D. setze Mockler beim heutigen râs Ĝâgin an, Mac Crindle bei Girišk; die Grenze begann hinter dem Hafen Ĝâšk beim râs kôh-i-Mubârek. [Tomaschek.]

Dagellius Fuscus, Hist. Aug. tyr. trig. 25, 2 als Autor für die Geschichte des jungen Tetricus citiert. Die Nennung des Autornamens hat freilich wenig Gewähr, doch wird man wohl annehmen können, dass dem Verfasser der wohlbekannte Name *Arellius Fuscus* vorgeschwebt habe, zumal da gleichzeitige Männer dieses Namens genannt werden (s. Arellius Nr. 5). [Stein.]

Dagisthaios, commandierte als noch junger Mann das römische Heer bei der unglücklichen Belagerung von Petra (Prok. Pers. II 29. 30), schlug aber dann in Verbindung mit den kolchischen Bundesgenossen die Perser am Flusse Hippis; nichtsdestoweniger wurde er wegen seines Verhaltens vor Petra denunciert und vom Kaiser in Hausarrest gehalten (Prok. Goth. IV 8. 9). Aus der Haft entlassen, machte er mit seinem Gefolge des Narses italienische Expedition mit, nahm an der Entscheidungsschlacht gegen Totila bei Busta Gallorum teil und erstürmte dann das kaum mehr von den Gothen verteidigte Rom (Prok. Goth. IV 26 p. 598. 31 p. 618. 33 p. 631 B.). Vgl. Paul. Diac. hist. Lang. II 3. [Hartmann.]

Dagnevana (Tab. Peut., *Dognavana* Geogr. Rav. 63, 15), Station in Armenia am Ostufer des Vansees, 15 Parasangen südlich von der (am Bend-i-mahîfiuss gelegen) Ortschaft Elegosina; gebildet wie Thorn-avan, Thukhn-avan u. ä. mit dem armen. *avan* ‚Wohnstätte, Dorf'; Avan heisst noch jetzt eine Station auf der Nordseite von Van; diese altberühmte Stadt selbst (s. Buana) blieb wohl abseits von der Uferstrasse liegen. [Tomaschek.]

Dagolassos s. Dagalassos.

Dagon. **1)** Ortschaft in Judaea, = Dok (s. d.).

2) *Δαγών*, Hauptgott der Philistaeer, der in Gaza (Iud. 16, 23ff., vgl. I Chron. 10, 10), Asdod [Azotus] (I Sam. 5. 3. 5. I Macc. 10, 84. 11, 4; vgl. Joseph. ant. VI 1ff. XIII 99ff.; bell. Iud. V 384), Askalon und wohl auch in den anderen Städten des Landes verehrt wurde (Hieron. In Es. 46, 1: *D. est idolum Ascalonis, Gazae et reliquarum urbium Philistim*). Die Ortsnamen Beth-Dagon oder Kaphar-Dagon (E. v. Starck Palästina 1894, 30) bezeugen die Verbreitung seines Cultus im nördlichen Palästina; Philo Byblius (frg. 2, 14ff., FHG III 567) spricht von ihm als von einem phoinikischen Gott, und er ist in der That auf den Münzen von Arados dargestellt (Head HN 666). In den Keilinschriften wird mehrmals ein Dakan oder Dagauni erwähnt, der unzweifelhaft mit dem D. identisch ist (Schrader Die Keilinschr. und das A. T. 1883, 181f. Ménant La glyptique orientale II 1886, 49ff.). D. ist also nicht eine dem philistaeischen Stamme eigentümliche Gottheit, sondern scheint von Assyrien aus nach der Küste des Mittelmeeres gelangt zu sein. Er ist wohl akkadischen Ursprungs, jedenfalls geht seine Verehrung auf ein sehr hohes Alter zurück, wie durch die assyrischen Urkunden bewiesen wird (Scholz Götzend. 241ff.). Auch Berosos (Euseb. chron. p. 10 Schoene) spricht von einem in mythischer Zeit vom roten Meer geborenen Fischmenschen, *ᾧ ὄνομα 'Ωδάκων*. Wie im Euphratthale wurde D. auch bei den Philistaeern mit einem menschlichen Kopf, Händen und Füssen, aber mit einem Fischkörper dargestellt (I Sam. 5, 3ff.) und ist also wohl als Wassergottheit aufgefasst worden. Deshalb hält er auf den angeführten Münzen einen Delphin in jeder Hand. Sein Name selbst ist von דג ‚Fisch' abgeleitet worden. Philo (frg. 2, 14) dagegen übersetzt ihn mit *σίτων* und sagt (2, 20) *ἐπειδὴ εὗρε σῖτον καὶ ἄροτρον (Δαγών) ἐκλήθη Ζεὺς ἀρότριος*, setzt also das Wort mit דגן ‚Getreide' in Zusammenhang. Man kann aber zweifeln, ob es überhaupt semitisch ist (Schrader a. a. O.). Philo berichtet weiter, dass D. Sohn des Uranos und der Gaia, Bruder des El, des Baitulos und des Atlas sei und dass er die schon schwangere Mutter des Demaroos als Frau bekommen habe. Wichtiger ist, dass in Babylonien Dagan mit Bel identificiert und als Vater der Götter und Weltschöpfer angerufen wurde (Scholz a. a. O.; vgl. Betagon). Nach dem hellenistischen Zeitalter (I Macc. a. a. O.) kennen die Schriftsteller, ausser Philo, den D. nur durch die Bibel; der Hauptgott von Gaza trägt in der Kaiserzeit den Namen Marnas (s. d.). Die Beziehungen von D. zu der Derketo von Askalon, die ebenfalls eine Fischgestalt hatte, sind unklar (vgl. Dea Syria, Ichthys). Stark Gaza und die Philist. Küste 1852, 248ff. Baudissin in Herzogs Realencycl. III² 460ff. Scholz Götzendienst und Zauberwesen bei den Hebräern 1877, 238ff. [Cumont.]

Dagona, Ort in Kleinarmenien zwischen Sebasteia und Nikopolis, Ptolem. V 7, 3, wo nicht mit Ramsay Asia minor 71 in *Δραγῶνα* zu ändern ist. Tab. Peut. X 5 Miller (*Dogana*). Lage unbekannt. Cramer Asia minor II 154. [Ruge.]

Dagotthenoi (*Δαγοτθηνοί*, Const. Porphyr. de them. I 4) in Mysien. Sehr wahrscheinlich hängt der Name mit dem des Orts Daguta (s. d.) zusammen. [Bürchner.]

Dagusa, Station am Limes Euphratensis in Armenia minor, südlich von Daskusa (s. d.), Ptolem. V 7, 5; *oppidum Dagusa* Oros. I 2, 23, etwa am Beginn der Euphratschlinge von Malatya gegenüber dem heutigen Grubenbezirk Keban-m'aden zu suchen. Da D. in zwei von einander unabhängigen Schriftquellen als nördlicher Grenzpunkt von Melitene bezeugt erscheint, wird man es kaum als blosse Dittographie von Daskusa hinstellen dürfen. [Tomaschek.]

Daguta (*Δάγουτα* Ptolem. V 2, 14), Ort im Binnenland Grossmysiens. In der ptolemaeischen Karte an der bithynischen Grenze unter dem Olymposgebirge, von H. Kiepert F. O. A. IX mit Fragezeichen zu Hadrianoi in der Olympene gesetzt; Text: ‚wird als der ältere einheimische Name von Adriani anzusehen sein, womit die zwischen Prusa und Lopadion noch in byzantinischer Zeit erwähnten Wohnsitze der Dagotthenoi übereinstimmen'. Vgl. auch Ramsay Asia min. 190. [Bürchner.]

Dahae s. Daai.

Daho. Votivinschrift aus Gourdan bei Polignan (Haute-Garonne) *MARTI DAHO EANNAC V·S·L·M·*, Allmer Rev. épigr. I nr. 47. Sacaze Rev. arch. n. s. XLIII 352; Inscr. ant. des Pyrénées 260 nr. 205. CIL XIII 87. [Ihm.]

Daia (über die Form des Namens vgl. CIL VIII 10784), Schwestersohn des Kaisers Galerius Valerius Maximianus (Vict. epit. 40, 1. 18. Zosim. II 8, 1. Lact. de mort. pers. 18, 13. 14), in Illyricum (Vict. Caes. 40, 1) aus niedrigstem Stande geboren, wurde von seinem Oheim erst zum Scutarius, dann zum Protector, dann zum Tribunus befördert (Lact. de mort. pers. 19, 6), endlich adoptiert und in Galerius Valerius Maximinus umbenannt (Lact. de mort. pers. 18, 13. Dessau 656. 663. CIL III 5748. V 8963. VIII 10293. IX 687. 5433. 5967 und sonst). Als Adoptiv

enkel Diocletians, der sich für einen Sohn des Iuppiter erklärt und danach den erblichen Namen *Iovius* angenommen hatte, wird auch er mitunter als *Iovius Maximinus* bezeichnet (Bull. hell. XII 102. Cohen Médailles impériales VII² 153 nr. 130. 155 nr. 134. 135). Unter den genannten Namen erhob ihn Diocletian am 1. Mai 305 (Lact. de mort. pers. 19, 1, vgl. Seeck Gesch. d. Untergangs der antiken Welt I² 462) in Nicomedia zum Caesar und übertrug ihm die Verwaltung der Dioecesen Oriens und Aegyptus (Mommsen Chron. min. I 231. Vict. Caes. 40,1; epit. 40, 1. Eutrop. X 2, 1. 1, 1. Anon. Vales. 3, 5. 4, 9. Zosim. II 8, 1. Zonar. XII 32 p. 643 A; über seinen Reichsteil s. Lact. de mort. pers. 36, 3. 19, 6. Seeck I² 463). Das Consulat bekleidete er in den J. 307, 311 und 313 (Mommsen III 517. 518). Er war militärisch wie politisch gleich untüchtig (Lact. de mort. pers. 19, 6), ein Wollüstling, der in brutalster Weise die kaiserliche Gewalt seinen Lüsten dienstbar machte (Lact. 38. Euseb. hist. eccl. VIII 14, 12. Zonar. XII 32 p. 643 B), ein Trunkenbold, der jeden Abend nach dem Mahle unzurechnungsfähig zu sein pflegte (Vict. epit. 40, 18. 19. Euseb. hist. eccl. VIII 14, 11. Anon. Vales. 4, 11), zudem höchst abergläubisch, namentlich den heidnischen Wahrsagekünsten ergeben, durch die er alle seine Handlungen bestimmen liess (Euseb. hist. eccl. VIII 14, 8; vit. Const. I 58. Zonar. XII 32 p. 643 C. Lact. de mort. pers. 37). Die Christenverfolgung Diocletians ist daher von keinem anderen seiner Nachfolger mit grösserem Eifer fortgesetzt worden (Euseb. hist. eccl. VIII 14, 9. IX 1, 1; mart. Palaest. 4, 1. 8 u. sonst). Doch auch seine heidnischen Unterthanen bedrückte er kaum minder schwer, da er irgend ein Recht des Privaten dem Kaiser gegenüber gar nicht anerkannte, sondern ohne jeden Rechtstitel nahm, was ihm gefiel, und bei seiner furchtbaren Verschwendung sehr viel brauchte (Lact. 37, 3. Euseb. hist. eccl. VIII 14, 10. Zonar. XII 32 p. 643 B). Nur bei den Soldaten, die er als einzige Stütze seiner Herrschaft betrachtete, suchte er sich beliebt zu machen und überhäufte sie daher mit Geschenken (Lact. 37, 5. Euseb. hist. eccl. VIII 14, 11).

Als in den Wirren nach dem Tode des Constantius eine Reihe neuer Kaiser erhoben wurden, die alle für sich den Augustustitel in Anspruch nahmen, wünschte ihn auch Maximinus zu erlangen und trat deshalb mit Galerius in Unterhandlungen. Um ihn zu beruhigen, benannte dieser ihn und Constantin nicht mehr *Caesares*, sondern *filii Augustorum*. Doch Maximin erkannte diesen Titel nicht an — denn in den Prägstätten seines Reichsteils sind wohl für Constantin, nicht aber für ihn selbst Münzen damit geprägt worden — und liess sich eigenmächtig von den Soldaten zum Augustus ausrufen (Lact. de mort. pers. 32. Euseb. hist. eccl. VIII 13. 15. Dessau 683. Eckhel VIII 52. 72. Schiller Gesch. der römischen Kaiserzeit II 172). Dies scheint 310 geschehen zu sein, da Vict. epit. 40, 18 seine Regierung als Augustus auf drei Jahre berechnet und er 311, wahrscheinlich um seine neue Würde dadurch zu feiern, zum zweitenmale das Consulat bekleidete.

Als Galerius im April 311 sein Toleranzedict für die Christen erliess (Lact. de mort. pers. 35, 1), wagte Maximin dem älteren Augustus den Gehorsam nicht zu versagen. Doch brachte er seine Unzufriedenheit dadurch zum Ausdruck, dass er das Gesetz in seinem Reichsteil nicht öffentlich verkündigen liess und nur durch ein Rundschreiben seines Praefectus praetorio Sabinus, nicht durch eigene Verordnung, den Beamten die Einstellung der Christenprocesse befahl (Euseb. hist. eccl. IX 1). Gleich darauf traf die Nachricht von dem Tode des Galerius ein, und Maximin eilte jetzt so schnell wie möglich an den Bosporos, um die Dioecesen Asia und Pontus, die jetzt von dem Erbteil des Verstorbenen dem Licinius hätten zufallen sollen, für sich zu occupieren. Um sich hier die Volksgunst zu gewinnen, hob er, als er am 1. Juni 311 in Bithynien einzog, die Bestimmung des Galerius auf, durch welche auch die Städter dem Census und der Naturalsteuer unterworfen waren, und beschränkte diese wieder auf den ländlichen Grundbesitz (Lact. 36, 1. Cod. Theod. XIII 10, 2; über die Datierung dieses Gesetzes s. Seeck Ztschr. f. Social- und Wirtschaftsgeschichte IV 290). Licinius zog ihm entgegen, und die Heere standen sich an den Ufern des Bosporos gegenüber; doch kam es noch zwischen den Gegnern zum Vertrage (Lact. 36, 2. 43, 2. Euseb. hist. eccl. IX 10, 2). Gleichwohl blieb ein gespanntes Verhältnis bestehen; die Rüstungen wurden eifrig fortgesetzt, und der Handelsverkehr zwischen den Reichsteilen war fast ganz unterbrochen, weil jeder Kaufmann, der aus dem Westen kam, im Orient Gefahr lief, als Spion behandelt zu werden (Euseb. hist. eccl. VIII 15). Auch knüpfte Maximin mit Maxentius, der Italien beherrschte, Verbindungen an, um mit dessen Hülfe den Licinius zugleich von Osten und Westen her angreifen zu können (Lact. 43, 3. 44, 10. Euseb. hist. eccl. VIII 14, 7). Zugleich suchte er seine dynastische Stellung dadurch zu befestigen, dass er die Witwe des Galerius, die Tochter Diocletians, Galeria Valeria, die nach dem Tode ihres Mannes an sein Hoflager gekommen war, noch ehe ihre Trauerzeit abgelaufen war, zu einer zweiten Ehe mit ihm zu veranlassen suchte, für welchen Zweck er sich von seiner Gattin scheiden lassen wollte. Als sie ihn abwies, zog er ihr Vermögen ein und verbannte sie und ihre Mutter in irgend eine Einöde Syriens. Freundinnen von ihr liess er in Nicaea auf falsche Anklagen hinrichten. Die brieflichen Bitten Diocletians um Zusendung seiner Frau und Tochter blieben vergeblich (Lact. 39—41).

Nachdem die Toleranz, die Galerius hatte verkünden lassen, noch nicht volle sechs Monate gewährt hatte (Euseb. hist. eccl. IX 2), d. h. Ende October oder Anfang November 311, veranlasste Maximinus die Decurionen von Nicomedia, wo er sich damals aufhielt (Euseb. hist. eccl. IX 6, 3), dass sie ihn durch eine Deputation baten, er möge die Christen, welche die Opfer und Culthandlungen durch ihre Anwesenheit befleckten, aus der Stadt ausweisen. Gerne erfüllte dies der Kaiser und vergalt die Bitte mit solchen Wohlthaten, dass andere Gemeinden sich zu entsprechenden Gesuchen veranlasst sahen (Euseb. hist. eccl. IX 9. 13, 4ff. Mommsen Arch.-epigr. Mitt. XVI 93. 108). So begann die Christenverfolgung aufs neue (Lact. 36, 3. Euseb. hist. eccl. IX 2—4. 7, 2. 6). Zu ihren

ersten Opfern gehörten der Bischof von Alexandria, Petrus, der am 25. November 311 hingerichtet wurde (Seeck Ztschr. f. Kirchengesch. XVII 66), und der berühmte Kirchenlehrer Lucianus, Presbyter in Antiochia, der in Gegenwart des Kaisers zu Nicomedia den Märtyrertod erlitt (Euseb. hist. eccl. VIII 13, 2. IX 6, 3). Im allgemeinen aber blieb das Toleranzedict des Galerius soweit bestehen, dass man die Christen nicht am Leben strafte, sondern sie aus den Städten verbannte, viele auch blendete oder verstümmelte und in die Bergwerke schickte (Lact. 36, 6. Euseb. hist. eccl. VIII 12, 10. 14, 13; vit. Const. I 58. Rufin. hist. eccl. I 4 = Migne L. 21, 470). Erst ein Brief Constantins, dem Maximin den Gehorsam nicht zu versagen wagte, führte 312 insofern eine Änderung herbei, als die Verfolgung nur noch heimlich betrieben, öffentlich aber die Beamten angewiesen wurden, allein durch Lockungen und Versprechungen auf die Bekehrung der Christen einzuwirken (Lact. 37, 1; vgl. Euseb. hist. eccl. IX 9, 10ff.). Durch gefälschte Acten des Processes Christi vor Pilatus und andere Urkunden ähnlicher Art, die in den Städten angeschlagen wurden, suchte Maximin zugleich auf die öffentliche Meinung zu wirken (Euseb. hist. eccl. IX 5, 1. 2. 7, 1), kurz, alles wurde in Bewegung gesetzt, um das Heidentum zu stärken und ihm seine Bekenner zurückzugewinnen (Lact. 36, 4. 5. Euseb. hist. eccl. VIII 14, 9. IX 4, 2).

Im Winter 311/12 trat im Orient Dürre ein, der Hungersnot und Pest folgten (Euseb. hist. eccl. VIII 15, 2. IX 8, 1. 4. Lact. 37, 4. Bull. hell. XII 102). Zugleich erhoben sich die Armenier und zwangen den Kaiser, mit seinem Heere nach Süden zu ziehen (Euseb. IX 8, 2. 4). Obgleich der Feldherr des Maximin, Verinus, sie besiegte (Symmach. epist. I 2, 7), zerstörte dies doch den Plan, mit Maxentius im Kriege gegen Licinius und Constantin zusammenzuwirken. Der letztere hatte sich nach der Schlacht an der Milvischen Brücke durch den Senat die erste Stelle im Kaisercollegium zudecretieren lassen, die bisher Maximinus eingenommen hatte (Lact. 44, 11. Dessau 663. 664. Arch.-epigr. Mitt. XVI 94. 98. Inschriften, die Constantin dem Senatsbeschlusse gemäss vor Maximin nennen: CIL V 8021. 8060. 8963. VI 507), suchte aber doch, obgleich er in Rom entscheidende Beweise erhalten hatte, dass dieser mit Maxentius verbündet gewesen war (Lact. 44, 10), die Eintracht mit ihm herzustellen. Dies fand darin seinen Ausdruck, dass Constantin sich selbst zusammen mit Maximinus für das J. 313 zum Consuln ernannte (CIL VI 507. Mommsen Chron. min. III 897. 518).

Dieser hatte unterdessen erfahren, dass Licinius nach Mailand gegangen war, um dort seine Hochzeit mit Constantins Schwester zu feiern, und hoffte, in der Abwesenheit des Herrschers dessen Reichsteil leicht gewinnen zu können. Denn da Licinius sehr karg gegen seine Soldaten, Maximinus freigebig bis zur Verschwendung war, glaubte er, dass er die Truppen Thrakiens und Illyricums zum Abfall werde verführen können. So brach er denn im Winter 312/13 aus Syrien, wohin ihn der armenische Krieg geführt hatte, auf, durchzog ohne Rücksicht auf die Verluste an Lasttieren und Menschen in grösster Hast die schneebedeckten Gebirge Kleinasiens und gelangte so mit 70000 Mann nach Byzanz. Da die Besatzung sich nicht zur Übergabe bereitfinden liess, nahm er die Stadt nach elftägiger Belagerung ein und eroberte dann auch Herakleia. Unterdessen aber war Licinius eiligst herbeigekommen und trat ihm mit einem schnell zusammengerafften Heer von 30000 Mann auf dem Campus Serenus, etwas nördlich Herakleia, entgegen. Nachdem persönliche Verhandlungen der beiden Kaiser gescheitert waren, kam es am 30. April 313 zur Schlacht, in der Maximin unterlag (Lact. 45–47. Anon. Vales. 5, 13. Zosim. II 17, 3. Euseb. hist. eccl. IX 10, 2—4; vit. Const. I 58). Jetzt liess er die Wahrsager, die ihm den Sieg verkündet hatten, als Betrüger hinrichten und versuchte noch in letzter Stunde den Christengott zu versöhnen, indem er seine Toleranzedicte in entschiedenster Weise erneuerte und zugleich den Kirchen ihr confisciertes Vermögen zurückgeben liess (Euseb. hist. eccl. IX 10, 6ff.; vit. Const. I 59). In Kappadokien hatte er wieder ein Heer versammelt (Lact. 47, 6), zog sich aber vor dem anrückenden Licinius hinter die Pässe des Taurus zurück und starb noch 313 in Tarsus an einer Krankheit (Lact. 49. Eutrop. X 4, 4. Vict. Caes. 41, 1; epit. 40, 8. Euseb. hist. eccl. IX 10, 14; vit. Const. I 58ff. Zosim. II 17, 3). Seine Frau liess Licinius in den Orontes stürzen, seinen achtjährigen Sohn und die siebenjährige Tochter, die mit Candidianus, dem Bastard des Galerius, verlobt war, auf andere Weise töten (Lact. de mort. pers. 50, 6. Zonar. XIII 1 p. 2 C). Schon am 26. November 313 war in Ägypten das Consulat des Maximinus annulliert und das des Licinius verkündet (Ägypt. Urkunden d. Berliner Museums I 349); sein Tod muss also noch einige Zeit früher eingetreten sein. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I². [Seeck.]

Daiara (*Δαίαρα*), Ort in Mesopotamien, auf der rechten Seite des Euphrat, Isid. Char. Mans. Parth. 1 (Geogr. gr. min. I 245). [Fraenkel.]

Daidachos (*Δαίδαχος* Diog. Laert. I 30) s. Daidalos Nr. 5.

Daidala. 1) Ortschaft in der indischen Landschaft Kaspeiria nahe dem Zaradros, Ptolem. VII 1, 49; Yule sucht dieselbe östlich von Bhâtnir am Flusslauf Khaghar, wo sich ein Ort Dudhâl findet; sehr fragliche Annahme.

2) *Δαίδαλα· ἔστι καὶ Ἰνδικῆς* bei Steph. Byz. bezieht sich auf die zur Zeit des Alexanderzuges erwähnte *Daedala regio* Curt. VIII 10, 19 und die *montes Daedali* Iustin. XII 7, 3. Oros. III 19, 1. d. i. die Eingangspforte in das Land der Aspasioi am Unterlauf des Choaspes oder Choës entlang einem ‚gebirgigen rauhen Weg'. Arrian. an. IV 23, 2; heutzutage heisst die Passage nördlich von Gellâlâbâd, wo der Kâbulfluss überschritten wird, durch die Steilregion entlang dem âb-i-Kunar am rechten Ufer Tang-i-Ghôrband, am linken Ufer Sarkhand oder Traï; über Séwa hinaus finden wir am rechten Ufer die Seitenthäler von Nûr, Mâzâr, Dêo-gal und Pić, in welch letzterem das dionysische Nysa (s. d.) lag. Der Name D. hat wohl *daldala* (*dardara*, von *dar*, *dal* ‚spalten'), d. i. ‚Bergspalt' gelautet. [Tomaschek.]

3) Nicht näher bekannte Stadt auf der Insel Krete, Steph. Byz. [Bürchner.]

4) Stadt der rhodischen Peraia, im Grenzgebiet von Lykien und Karien, Liv. XXXVII 22. Strab. XIV 651. 664. Plin. n. h. V 131 (*contra Chimaeram .... Daedaleon duae* sc. *insulae*). Ptolem. V 3, 2 (*Δαίδαλα τόπος*). Steph. Byz. Stadiasm. mar. magn. 256. Zuerst von Hoskyns in den Ruinen von Assar im Thal von Inedsche gesucht, in der Nähe des Nordufers der Makribai. Das wird gebilligt von Arkwright (Journ. Hell. Stud. XV 93), der zugleich auf einer genaueren Karte die Kiepertsche Specialkarte d. westl. Kleinas. XIV berichtigt. Kiepert Form. orb. ant. IX, Text, Anm. 76.

5) Gebirgszug bei der Stadt D. Nr. 4; Strab. XIV 664. Steph. Byz.; vermutlich der Kyzyl Dagh im Osten, 984 m., Arkwright a. a. O. [Ruge.]

6) *Δαίδαλα* wird Schol. Ven. Il. XIX 19 mit *δαῆναι* zusammengestellt, von den Neueren aber (Benfey Wurz.-Lexik. I 99. II 339. Pott in Kuhns Ztschr. VI 32. G. Curtius Etym. 232) von der Wurzel *δαλ* abgeleitet und bedeutet in den homerischen Gedichten ‚Kunstwerk' (daher *δαιδάλεος* = künstlerisch), entweder ganz allgemein, oder speciell von Erzarbeiten; so auch Hesiod. Theog. 581. Pind. Pyth. V 36; nur an einer Stelle (Il. XIV 179) wird D. im Sinne von ‚Stickereien' gebraucht (Schol. *ποικίλα πάντα*), aber dieselbe bietet auch andere Anstösse im sprachlichen Ausdruck und erregt den Verdacht, dass ein compilierender Nachdichter hier fremdes Gut in unpassender Weise verwendet habe. Jedenfalls für Holz- oder Schnitzarbeit speciell lässt sich das Wort nicht nachweisen, und doch soll D. gebräuchlich gewesen sein zur Bezeichnung der uralten aus Brettern oder Baumstämmen mehr oder minder roh in Nachbildung menschlicher Gestalt geschnitzten Götteridole, die später als *ξόανα* bezeichnet wurden; dies behauptet Pausanias (IX 3, 2). Mag er solches auch nur aus den Gebräuchen des boiotischen Festes gleichen Namens geschlossen haben, so ist doch sein Schluss kaum abzuweisen, da doch mit diesem Worte unleugbar der Name des Daidalos zusammenhängt, der in der Überlieferung, wie auch seine angeblichen Schüler, hauptsächlich als Holzschnitzer erscheint (so schon Paus. a. a. O.); auch die gleich zu erwähnenden vierzehn D. in Plataiai erinnern lebhaft an den schon Il. XVIII 592 gerühmten *χορός* dieses Künstlers. Nur eine Erklärung scheint möglich zur Vermeidung dieses Widerspruches: D. bedeutet ‚eingelegte Arbeit' und konnte sowohl Erzarbeiten mit eingelegten Figuren (nach Art der mykenischen Schwertklingen), als auch Holzschnitzwerke mit eingelegtem Silber oder Elfenbein bezeichnen, worauf es dann auch überhaupt für Werke der Holzschneidekunst verwendet werden konnte.

D. wurde weiter auch ein Fest in Plataiai genannt, welches zur Feier der Versöhnung zwischen Zeus und Hera eingesetzt worden war (darüber ausführlich Paus. IX 3. Plut. bei Euseb. praep. evang. III init.). richtiger wohl des *ἱερὸς γάμος*, da Hera hiebei den Beinamen *νυμφευομένη* trug (wie sie eben in Plataiai auch *τελεία* hiess [Paus. IX 2, 7] als Schützerin der Ehe). Sie soll sich vor Zeus verborgen haben auf den Höhen des Kithairon (daher *Ἥρα Κιθαιρωνία* Eurip. Phoen. 24 mit Schol. Plut. Arist. 11. Clem. Al. Protr. 40), da habe letzterer auf Rat des Alalkomeneus (nach Pausanias des Kithairon) ein hölzernes ‚Daidalon' angefertigt und dasselbe tief verschleiert als seine Braut Plataia, des Asopos' Tochter (nach Plutarch Daidale), durch das Land am Fusse des Kithairon geführt; die eifersüchtige Göttin sei herbeigeeilt, aber, den Schleier der vermeintlichen Braut zerreissend, in heftiges Lachen ausgebrochen, wonach sie sich ihrem Gatten nicht mehr habe versagen können und an Stelle des Bildes auf den Brautwagen gestiegen sei, dasselbe aber doch, ihrer Eifersucht nachgebend, den Flammen übergeben habe. Zur Erinnerung daran wurde von den Plataiern an dem ‚kleinere D.' (*Δ. μικρά*) genannten Feste ein Holzbild auf einem Wagen herumgeführt, das aus einer Eiche des Haines von Alalkomenai gefertigt war; ein Rabe, der zuerst eines der zu diesem Zwecke ausgestreuten Stücke Opferfleisch aufgriff und dasselbe auf einen Baum trug, bezeichnete dadurch den auserwählten Stamm. Dieses kleinere Fest wurde nach Pausanias in jedem siebenten Jahre gefeiert, obgleich er selbst zugeben muss, dass bei genauerer Nachrechnung die Zwischenzeiten nicht vollständig übereinstimmten, ja sogar weiterhin von ‚den jedes Jahr bei den kleineren D. angefertigten Holzbildern' spricht. Augenscheinlich beruhen letztere Angaben auf irgend welcher Confusion des Periegeten; den Schlüssel dazu giebt vielleicht die Nachricht, dass die grossen D. in jedem sechzigsten Jahre gefeiert worden seien (angeblich wegen der gerade so lange dauernden Vertreibung der Plataier), und bei diesem Feste die in der Zwischenzeit angefertigten vierzehn D. eine Rolle spielten — es ist unzweifelhaft, dass man in sechzig Jahren bei sechsjähriger Zwischenzeit zwischen den kleineren D. nur zehn Bilder hätte verfertigen können. Dazu kommt noch, dass auch bei den kleinen D., entsprechend der Cultlegende und in Analogie zum grossen Feste, das Schnitzbild wohl sicher verbrannt wurde, also die Nachricht über die Aufbewahrung der vierzehn D. falsch ist. Endlich ist die ausnehmend lange Zwischenzeit sowohl bei dem grossen wie dem kleineren Feste höchst überraschend; gewöhnlich waren die sog. ‚kleineren' Feste jährig, und das wäre besonders angemessen gewesen bei der Feier des *ἱερὸς γάμος*, der sich ja jeden Frühling erneuern müsste — ob solches nicht auch bei den kleineren D. anzunehmen ist, während die Hepteteris für die grösseren zu gelten hätte und das sechzigste Jahr auf einer nur durch zufällige Umstände, wie es auch Pausanias andeutet, zu erklärenden Unterbrechung beruhen würde? Das wäre freilich eine sehr kühne und durch nichts zu beweisende Hypothese. Auch in der Beschreibung des grösseren Festes, an dem alle Städte des boiotischen Bundes teilnahmen, ist manche Einzelheit dunkel und wenigstens eine Lücke im Texte anzunehmen. Die im voraus angefertigten vierzehn Holzbilder wurden durch Los unter die teilnehmende Städte verteilt, und zwar je eines an die grösseren, Plataiai, Koroneia, Thespiai, Tanagra, Chaironeia, Lebadeia, Orchomenos, Theben (letztere soll erst seit ihrem Wiederaufbau durch Kassandros beteiligt gewesen sein), die übrigen an die zu Syntelien verbundenen kleineren Städte. Danach wurden die Bilder geschmückt, im Asopos gebadet und dann auf Wagen in Begleitung je einer *νυμφεύτρια* auf den Kithairon gebracht, wobei das Los die Reihenfolge derselben in der Procession bestimmte; auf dem Berge wurde ein riesiger Holzstoss aus vierkantigen Blöcken errichtet (vgl. Puchstein Arch. Jahrb. XI 57), darauf die Bilder gesetzt und die geschlachteten Opfertiere, von jeder Stadt je eine Kuh für Hera und ein Stier für Zeus und ausserdem von Privatleuten je nach ihren Mitteln Rinder oder Kleinvieh, gelegt, dann alles mit Weinspenden begossen und mit Räucherwerk bestreut und schliesslich insgesamt von weithin in die Ferne leuchtenden Flammen verzehrt, ohne dass die Teilnehmer vom Opferfleische genossen. Inschriftliche Zeugnisse über dies Fest sind leider nicht vorhanden, wenn man die D. nicht mit den Herophaneia identificiert (mit Bursian Rh. Mus. 1857, 330. Gruppe Griech. Mythol. u. Religionsgesch. 83: IGS I 48), was aber nicht annehmbar ist (Le Bas-Foucart II 42b). Die Festgebräuche sind sehr seltsam; dass die Opfertiere ganz verbrannt wnrden, könnte auf ein Sühnopfer hinweisen; aber noch seltsamer ist das Verbrennen der vierzehn D. — eine Erinnerung an ehemalige Menschenopfer kann wohl kaum darin liegen, denn das Schmücken, Baden, Fahren auf dem Wagen in Begleitung einer Brautführerin stimmt dazu absolut nicht, auch die feierliche Wahl des Holzes ist nur für ein Götterbild begreiflich, aber ein solches verbrennt man doch nicht, selbst dem Gotte zu Ehren. Die kurzen und vielleicht unvollständigen Notizen des Pausanias und Plutarch gestatten keine bestimmte Lösung der Aporie; dass die Cultlegende nichts dazu beitragen kann, braucht nicht bemerkt zu werden, da sie ja augenscheinlich aus den Cultgebräuchen selbst herausgesponnen ist.

Litteratur: K. O. Müller Orchomenos 216. C. Fr. Hermann Gottesdienstl. Altert. § 63, 18–20. Schoemann Gr. Altert. II 492f. Preller-Robert Griech. Mythol. I 164, 4. Daremberg-Saglio Dict. des ant. II 19 (Hunziker). [v. Schoeffer.]

Daidale (*Δαιδάλη*), Tochter der Metis, Erzieherin der Athena, verkörpert mythisch die *δαίδαλα κατασκευάσματα*, die sie der Göttin lehrt, Schol. Townl. V Il. XVI 222. Eustath. z. d. St. p. 1056, 53. [Tümpel.]

Daidalidai (*Δαιδαλίδαι*. Demot. *Δαιδαλίδης. ἐκ Δαιδαλιδῶν*), kleinster Demos der attischen Phyle Kekropis, später in die Hadrianis versetzt. Vermutlich gehörte D. zu der Binnenlandtrittys der Kekropis und lag nicht fern von der Stadt in der Nähe der Turkovuni. Der oft verglichene moderne Ortsname Chalkomatades ist aber von der Familie *Χαλκωματᾶ* abzuleiten; vgl. Sp. Lambros *Ἡ ὀνοματολογία τῆς Ἀττικῆς* S. 8 des S. A. der *Ἑστιῆδες* des Parnassos 1896. Ein Adelsgeschlecht der D. hat Toepffer Att. Geneal. 168 mit Recht abgelehnt; die quasigentilicische Bezeichnung stammt von Vertretern des Kunsthandwerkes, die Daidalos als ihren Ahnherrn betrachtet haben werden. Hingen die Beziehungen des Sokrates zu Daidalos (vgl. Plat. Euthyphr. 11c; Alkib. I 121a) mit seinem väterlichen Gewerbe in Alopeke zusammen, so würde es gut passen, wenn die beiden Handwerkerdemen benachbart lagen; (vgl. auch v. Wilamowitz Aristot. und Athen II 155, 30). [Milchhöfer.]

Daidalion. **1)** *Δαιδάλιον* s. Daedalium.

2) *Δαιδαλίων*, Sohn des Heosphoros (*Lucifer*, Ovid. met. XI 271f. 294f.), *belloque ferox ad vimque paratus*, Bruder des Keyx, Vater der Chione. Die Tochter wird, weil sie die Schönheit der Artemis verachtet, von der Göttin mit dem Pfeile getötet; der Vater stürzt sich aus Schmerz darüber auf dem Parnass von einem Felsen, wird aber von Apollon in einen Habicht verwandelt, Ovid. met. XI 294ff. Hyg. fab. 200. Nach Paus. VIII 4, 6 ist D. Vater des Autolykos. [Hoefer.]

Daidalos. **1)** Der mythische Repräsentant des ältesten Kunsthandwerks (vgl. Il. XXIII 743 *Σιδόνες πολυδαίδαλοι*. XVIII 497 *παντόσε δαιδάλλων*. V 60 *χερσὶν ἐπίστατο δαίδαλα πολλά*, ferner XVIII 400. XIX 226. XXIII 199 u. ö.), später auch der archaischen, für das Beiwerk vielfach Gold und Elfenbein verwendenden Holzplastik (*δαίδαλα* = *ξόανα* Paus. IX 3, 2, daher das Herafest *Δαίδαλα* [s. d. Nr. 6] in Plataiai), zuletzt auch Meister besonders complicierter altertümlicher Bauanlagen.

Die Heimat dieses Heros scheint Attika zu sein. Er begegnet dort einerseits als Mitglied des Geschlechts der Metioniden (Toepffer Att. Geneal. 164ff.), andrerseits als Eponymos des Demos *Δαιδαλίδαι*, den man zusammen mit den übrigen Handwerkerdemen (v. Wilamowitz Herm. XXII 238, 2) im oberen Kephisosthal in der Gegend des heutigen Patissia ansetzt (Milchhöfer Karten von Attika II 39 und oben in dem betreffenden Artikel). Sein Vater ist nach der ältesten Tradition Metion, der Sohn des Erechtheus (Pherekyd. FHG I 97 frg. 105. Plat. Ion p. 533, so auch noch Diod. IV 76). Spätere schieben zwischen Metion und D. noch einen gleichartigen, aber, wie es scheint, rein fictiven Heros Eupalamos ein, Apollod. III 15, 8 (vermutlich nach Istros). Schol. Plat. rep. 529 D; Alk. I 121 A. Suid. s. *Ἡρόδικος ἱερόν*. Serv. Aen. VI 4. Hyg. fab. 29. 244. 274 (wo der Name zu *Euphemus* verschrieben ist); Pausanias a. O. giebt die Namensvariante Palamaon. Diodor a. O. hingegen macht diesen Eupalamos zum Vater des Metion und Sohn des Erechtheus, ähnlich wie in der Pelopiden-Genealogie Pleisthenes bald vor bald hinter Atreus gesetzt wird. Die Absicht dieses Einschubs ist, D. zum älteren Zeitgenossen des Theseus zu machen, der sonst zwei Generationen jünger sein würde. Die Mutter heisst mit durchsichtig allegorischer Tendenz bald Iphinoe (Pherek.), bald Phrasimede (Schol. Plat. rep. 529 D), bald Metiadusa (Tzetz. Chil. XI 884). Die Letztgenannte ist nach Apollod. III 15, 5 vielmehr eine Tochter des Eupalamos, also des D. Schwester, und zugleich die Gemahlin des Kekrops, wie denn auch Schol. Il. II 536 Metion Sohn des Kekrops, nicht des Erechtheus heisst. Für diese offenbar jungen Genealogien wird wohl die Zugehörigkeit des Demos Daidalidai zur Phyle Kekropis massgebend gewesen sein. Die gleiche Tendenz liegt der Verbindung des D. mit der Enkelin des Kekrops, der Tochter der Aglauros Alkippe zu Grunde, die nach Apollodor seine Grossmutter, nach Schol. Plat. Alk. I 121 A seine Mutter ist. Die bei Plut. Thes. 19 in ganz rationalistischer Umgebung überlieferte Genealogie, die den D. nicht durch seinen Vater, sondern durch

seine hier Merope genannte Mutter von Erechtheus abstammen lässt, verrät schon durch die Elimination des Motion ihren jüngeren Ursprung. Toepffer a. O. 165, 2 vermutet, dass hier die Meroper von Kos und die karische Örtlichkeit Daidala (s. d. Nr. 4) hineinspielen möchten. Als ehrwürdige Reliquie dieses Handwerksmeisters aus königlichem Geschlecht bewahrte man in der Poliascella des Erechtheions, wo auch das alte Palladion und der von Kekrops geweihte Hermes standen, einen Klappstuhl (Paus. I 27, 1), den man sich wohl, wie das Bett des Odysseus (XXIII 200 *δαιδάλλων χρυσῷ τε καὶ ἀργύρῳ ἠδ' ἐλέφαντι*) mit Edelmetall und Elfenbein ausgelegt zu denken hat.

Dieser attische D. ist deutlich der heroische Doppelgänger des in dem Nachbardemos Iphistiadai verehrten Handwerkergottes Hephaistos, der auf einer Phlyakenvase des Brit. Mus. (Catal. IV F 269, abgeb. Élite céramogr. I 36. Müller-Wieseler Denkm. alt. Kunst II 18, 195. Wieseler Bühnengebäude LX 14, vgl. Heydemann Arch. Jahrb. I 290), wie zuerst E. Q. Visconti und Welcker ausgesprochen haben, selbst den Namen *Δαίδαλος* trägt. Die Situation auf der Vase und also auch in der ihr zu Grunde liegenden Komoedie beruht auf der Sage, dass Ares den Hephaistos zwingen will, die Hera von dem verhängnisvollen Sessel zu lösen (Sappho frg. 66 Bgk.[4]). Hera ist durch den Platz in der Mitte deutlich als der Gegenstand des Kampfes, durch ihre steife Haltung als gefesselt bezeichnet; Ares, hier wie häufig Enyalios genannt, weicht vor dem vordringenden Hephaistos zurück. Die Berechtigung, in der als *Δαίδαλος* bezeichneten Figur Hephaistos zu erkennen, ist allerdings von Kuhnert (Jahrb. f. Philol. Suppl. XV 197) und v. Wilamowitz (Gött. Nachr. 1895, 222) bestritten worden. Indessen, da die Situation zu dem Mythos durchaus stimmt und von den dargestellten Figuren zwei mit den handelnden Personen jenes Mythos identisch sind, so muss nach einem bekannten mathematischen Gesetz auch die dritte mit der dritten identisch sein. Man müsste sonst eine Version des Mythos supponieren, nach der nicht Hephaistos, sondern D. jenen verhängnisvollen Stuhl für Hera gefertigt hätte, was wieder ein ähnliches Verhältnis zwischen D. und Hera voraussetzen würde, wie es nach der populären Version zwischen dieser und Hephaistos besteht. Es würde dann D. dem verwandten Gott nicht blos den Namen geliehen haben, sondern er würde direct ihm substituiert worden sein, wodurch ihre Wesensverwandtschaft noch stärker markiert würde. Die gleiche Namensübertragung hat Bergk PLG[4] I 268 bei Pind. N. IV 259 *τᾷ δὲ Δαιδάλου (δαιδάλῳ* Didymos) *μαχαίρᾳ* (von dem Messer, das Hephaistos dem Peleus schenkt, Hesiod. frg. 38 Rz.) und bei Eurip. Herakl. 470 *ξύλον Δαιδάλου* (*δαίδαλον* Dobree, Hermann, v. Wilamowitz; von der Keule des Herakles, *ἡφαιστότευκτον* Diod. IV 14, wogegen Apollod. II 4, 8, 11 polemisiert) constatieren wollen, aber bei Haupt (Op. II 262ff.). Kuhnert und v. Wilamowitz lebhaften Widerspruch gefunden, wiewohl nicht recht abzusehen ist, warum nicht ebenso gut von einem *ξύλον Δαιδάλου* und einer *μάχαιρα Δαιδάλου* gesprochen werden konnte, wie von einem *Ἑρμῆς Δαιδάλου ξύλινος* Plat. Com. frg. 188 (Schol. Eurip. Hek. 838) und wiewohl die Bezeichnung *δαίδαλον* für die doch nicht mit Gold und Elfenbein ausgelegte, sondern höchstens mit Bronzenägeln beschlagene Herakleskeule nicht ganz unbedenklich ist. Dass sonst das Epitheton *δαίδαλος* oder *πολυδαίδαλος* in der erhaltenen Litteratur von Hephaistos nicht vorkommt, wird dadurch reichlich aufgewogen, dass Homer seine Thätigkeit als *δαιδάλλειν* und seine Werke als *δαίδαλα* oder *δαίδεα* bezeichnet.

Wie die Daidalidai ihren D., so werden auch die Eupyridai ihren Eupyros, die Aithalidai ihren Aithalos gehabt haben; mit letzterem hängt vielleicht der Argonautenherold Aithalos zusammen. Doch haben es diese Demenheroen nicht über locale Bedeutung herausgebracht, während D. sich zum griechischen Nationalheros entwickelte.

Der attische Mythos erzählt, dass D. einen Schwestersohn gehabt habe, der sein Schüler gewesen sei, aber den Meister bald an Geschicklichkeit übertroffen habe. Dieser habe die Säge erfunden, wobei ihm die Kinnlade einer Schlange (Apollod. III 15, 9. Diod. IV 76) oder eine Fischgräte (Ovid. met. VIII 236. Hyg. fab. 39. 274. Serv. Aen. VI 14) als Modell gedient habe. Auch die Erfindung des Zirkels (Diod. Ovid. Hyg. Serv. a. O. und Georg. I 143) und der Töpferscheibe (Diod.) wird ihm zugeschrieben. Aus Künstlerneid tötet ihn sein Oheim. Am Südabhang der Akropolis liegt er begraben (Paus. I 21, 9. Luk. pisc. 42). Dazu stimmt, dass Ovid und Serv. Georg. I 143 erzählen, D. habe ihn von der Akropolis hinabgestürzt; mit leichter Variante berichtet Hyg. fab. 39 vom Dache des Hauses, wobei die gewiss auf alter Tradition beruhende Vorstellung zu Grunde liegt, dass D., der Enkel des Erechtheus, seine Wohnung auf der Burg hatte. Jener Neffe heisst bei Hellanikos FHG I 56, 82 (Schol. Eurip. Orest. 1648). Diod. Luk. und Apollod. Talos, hingegen bei Paus. I 21, 4. 26, 4. Suid. Phot. s. *Πέρδικος ἱερόν* = Apostol. XIV 17 Kalos, was Löschcke Enneakrunos-Episode 25 für die richtige Form erklärt, indem er zugleich bei Clem. Alex. Protrept. IV 47 (aus Polemon FHG III 127, 41) das hsl. *Κάλως* (*Κάλαμις* Schol. Aesch. I 188) zu halten sucht, in welchem Falle das alte Cultbild der Erinys am Arcopag für ein Werk dieses Kalos gegolten haben würde. Mercklin Talossage 55 verweist auf Schol. Soph. O. C. 1320, wo auch für den peloponnesischen Heros Talaos die Nebenform Kalaos bezeugt wird. Bei Sophokles in den *Κάμικοι* frg. 300 (Suid. Phot. s. *Πέρδικος ἱερόν*. Athen. IX 388 F. vgl. Schol. Ov. Ibis 498) hiess der Erschlagene *Πέρδιξ* ‚Rebhuhn', welchen Namen sonst die Mutter jenes Talos führt. Dass dieser Perdix bei Sophokles ein Neffe des D. gewesen sei, wird streng genommen nicht gesagt und lässt sich sogar mit dem Wortlaut des Fragments nur schlecht vereinigen, scheint aber doch aus Hyg. fab. 89. 244. 274. Serv. Georg. I 143; Aen. VI 4 und Ovid. met. VIII 236 gefolgert werden zu müssen. Bei dem Letztgenannten wird Perdix in den gleichnamigen Vogel verwandelt. Die Sache wird dadurch compliciert, dass Suid. Phot. a. O. ein gleichfalls an der Akropolis gelegenes Heiligtum der Perdix erwähnen, wo die Mutter des Talos, die sich aus Trauer über den Tod ihres Sohnes erhängt hatte, heroische Ehren genoss.

Ob dies Heiligtum ohne weiteres mit dem Grab des Talos identificiert werden darf, wie es u. a. Wachsmuth Stadt Athen I 244, 3 gethan hat, erscheint fraglich. In jedem Fall ist es schwer zu begreifen, wie Sophokles den durch das vorhandene Grab allen Athenern bekannten Talos ignorieren oder umtaufen konnte. Die von Kuhnert a. O. angedeutete Lösung, dass Perdix der ursprüngliche Name sein möge, der später dem kretischen Talos habe weichen müssen, scheitert an dem Zeugnis des Hellanikos, der bereits den Namen Talos kennt. Auch ist die von Mercklin (Talossage, Mém. de l'Acad. d. St. Petersb. VII 1854, 55ff.; vgl. Frazer zu der Pausaniasstelle) behauptete Identität des attischen Talos mit jenem ehernen Riesen von Kreta, der ohne Zweifel mit dem Zeus Tallaios und den *ὄρη Ταλλαῖα* zusammenhängt (Preller-Robert Griech. Myth. I 136, 3), sehr problematisch. Eher wäre ein Zusammenhang mit dem oben erwähnten peloponnesischen Heros Talaos denkbar; denn wie dessen Sohn Adrastos König von Sikyon, so ist der Eponym von Sikyon nach Paus. II 6, 5, der sich auf Asios beruft, Sohn des Metion, also Bruder des D. und Oheim des attischen Talos. Der bei Serv. Aen. VI 14 überlieferte weitere Name *Circinus* (*Τόρνος*) beruht wohl auf späterer Fiction.

Wegen der Ermordung seines Schwestersohnes muss sich D. vor dem Areopag verantworten und wird verurteilt (Hellanik. a. O.). Die gewöhnliche Sage knüpft hieran unmittelbar die Übersiedlung des D. nach Kreta an (Apollod. Hyg.), aber die von Diod. IV 76 bewahrte Version, nach der er zunächst in den nach ihn benannten Demos ging, dürfte auf sehr alter Tradition beruhen, zumal sie richtig mit dem Umstand rechnet, dass Athen und die Landgemeinden in dieser vortheseischen Zeit noch keine politische Einheit bildeten. Die Daidaliden werden sicherlich auch das Grab ihres Heros Eponymos besessen haben.

Der ältesten attischen Sagenform scheint auch bereits Ikaros anzugehören, der mit der weit nördlich von der Linie Athen-Kreta oder Kreta-Sicilien abliegenden Insel Ikaria schwerlich ursprünglich etwas zu thun hat, deren Eponymen Aischylos (Pers. 876 *Ἰκάρου ἕδος*) vielmehr als einen König zu kennen scheint. Der gleichnamige Sohn des D. wird wohl der Eponymos des im Pentelikongebiete gelegenen Demos Ikaria sein, den die später populär gewordene Sage freilich in ganz anderer Gestalt kennt. Welche thatsächlichen Beziehungen dazu geführt haben, den Eponymen der Daidaliden zum Sohn des Eponymen von Ikaria zu machen, entzieht sich unserer Kenntnis; vergleichen lässt sich das Verhältnis von Kollytos und Diomeia. Der Mythos von Ikaros liegt uns nur in einer verhältnismässig jungen Fassung vor, doch scheint der Zug, dass Herakles den Ikaros begräbt (Apollod. II 6, 3. Paus. IX 11, 5. Hesych. s. *πλήξαντα καὶ πληγέντα*), ein Rest der ältesten attischen Sagenform zu sein. Denn so schlecht er sich in die jüngere Version einfügt, wo der Schauplatz die Insel Ikaria ist, so vortrefflich passt er zu der benachbarten Lage des Demos Ikaria und der Tetrapolis, der ältesten attischen Cultstätte des Herakles. Dass der Tod des Ikaros ursprünglich ein Sühnopfer für die Ermordung des Talos war, ist eine naheliegende, aber nicht zu beweisende Vermutung. Wenn ihn Ovid ähnlich auffasst, so beruht das schwerlich auf alter Tradition, sondern auf freier dichterischer Erfindung. Die Verbindung, in die hier D. mit einem dionysischen Heros tritt, bereitet seine spätere Verbindung mit der Gemahlin des Dionysos, Ariadne, vor. In dieser Gegend sind auch die mythischen Beziehungen zu Kreta zahlreich und alt. Hier wird der Minossohn Androgeos (s. d.) erschlagen, hier ist die Sage vom marathonischen Stier zu Hause, der ein Doppelgänger des kretischen ist und häufig mit diesem geradezu identificiert wird. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die Übertragung der mythischen Figur des D. nach Kreta von hier aus erfolgt ist.

Für den kretischen Aufenthalt des D., wie für diesen Heros überhaupt, ist das älteste litterarische Zeugnis die vielbesprochene Stelle der homerischen Schildbeschreibung Il. XVIII 590ff., das älteste bildliche die von Rayet Gaz. arch. IX 1884 Taf. 1 veröffentlichte attische Vase aus der ersten Hälfte des 6. Jhdts. Bei den Iliasversen: *ἐν δὲ χορὸν ποίκιλλε περικλυτὸς ἀμφιγυήεις τῷ ἴκελον οἷόν ποτ' ἐνὶ Κνωσῷ εὐρείῃ Δαίδαλος ἡγήσατο καλλιπλοκάμῳ Ἀριάδνῃ. ἔνθα μὲν ἠίθεοι καὶ παρθένοι ἀλφεσίβοιαι ὠρχεῦντ' ἀλλήλων ἐπὶ καρπῷ χεῖρας ἔχοντες* dreht sich die Controverse darum, ob unter diesem für Ariadne gefertigten *χορός* ein Tanzplatz oder ein Bildwerk zu verstehen sei. Für die erstere Auffassung treten namentlich C. O. Müller Arch. § 64, 1. E. Petersen Z. ält. Gesch. d. griech. Kunst, 1871. Benndorf (S.-Ber. Akad. Wien CXXIII 1890 III 50 und bei Reichel Hom. Waff. 136ff.) und Pallat (De fab. Ariadn. 2ff.) ein. Man macht den Gebrauch von *ἀσκεῖν*, der den älteren Interpreten wie Westermann den Gedanken an einen Tanzplatz auszuschliessen schien, jetzt gerade für diese Auffassung geltend, da das Wort stets ein kunstreiches räumliches Bilden bedeute. Indessen wird es bei Homer niemals von einer baulichen Anlage irgend welcher Art, wohl aber von Sesseln, Wagen, Mischkrügen, selbst von Wolle und Gewändern gebraucht, lauter Dingen, denen eine Statuengruppe jedenfalls näher verwandt ist, als ein Tanzplatz irgend welcher Art. Man beruft sich auf die bei Homer vorherrschende räumliche Bedeutung von *χορός*. Indessen die Stellen, an denen dieses Wort zweifellos in diesem Sinne gebraucht wird, finden sich nur in der Odyssee (VIII 260. XII 4. 318) und an zweien dieser Stellen steht das Wort im Plural. In der Ilias können alle Stellen und müssen die meisten auf den Reigen bezogen werden, und kurz auf die umstrittene Stelle folgt ein Vers 603, wo diese Übersetzung die einzig mögliche ist. Auch ist die Grundbedeutung von *χορός* nach einer Mitteilung von Bechtel nicht Tanzplatz, sondern Gangart, Tanzschritt (litt. *varas*, s. Prellwitz Etymol. Wörterbuch u. d. Wort). Man verweist auf *ἔνθα*, das sich nicht auf den Reigen, sondern nur auf das Local beziehen könne. Allein die Vorstellung des Locals ist durch die Erwähnung der Tanzenden unmittelbar gegeben, daher es auch nicht wie bei den vorhergehenden Bildern ausdrücklich bezeichnet zu werden braucht. Man behauptet, dass die Analogie der übrigen dem D. zugeschriebenen Werke die Erklärung begünstige. Allein die Vor-

stellung von D. als Baumeister ist secundär. Auch macht bei dieser Auffassung die Beziehung des Dativs *καλλιπλοκάμῳ Ἀριάδνῃ* Schwierigkeit; denn einen solchen Tanzplatz, den sich Benndorf nach Art der nordischen Trojaburgen denkt, wird man für die gesamte Jugend einer Stadt, nicht aber für eine einzelne Königstochter oder eine einzelne Göttin herstellen. Diese Schwierigkeit fällt bei der Auffassung als Reigen weg (Helbig Hom. Epos² 424. Robert Arch. Märch. 11, 1. Preller-Robert Griech. Myth. I 680, 4. Overbeck Plastik I⁴ 34). Ariadne ist in der Iliasstelle noch nicht als die sterbliche Tochter des Minos, sondern als die göttliche Gemahlin des Dionysos gedacht, das Werk des D. aber war eine dieser Göttin geweihte plastische Darstellung eines Reigentanzes, wie deren noch mehrere erhalten sind (Helbig a. O. 224). Wirklich gab man in der Kaiserzeit ein in Knossos befindliches Marmorrelief mit einem Reigentanz für das in der Ilias erwähnte Werk des D. aus (Paus. VII 4, 5. VIII 16, 3. IX 40, 3). So wenig diese Identificierung Glauben verdient (Heyne Op. V 339. Helbig a. O., anders Overbeck), so wenig ist an der Thatsache zu zweifeln, dass in alter Zeit zu Knossos ein solches Anathem für Ariadne, sei es Relief oder Rundwerk, vermutlich aus Erz, wirklich existierte und dem D. zugeschrieben wurde, ein *δαίδαλον*, wie es der Vorstellung von diesem mythischen Kunsthandwerker durchaus entsprach. Dieses Werk konnte der Dichter von Il. XVIII ebensogut zu einem Vergleich heranziehen, wie der von Od. VI 162 die Palme von Delos, ohne dass wir zu der Frage berechtigt wären, warum er aus der Menge gleichartiger und weitverbreiteter Anatheme gerade dies Exemplar herausgegriffen habe. Ein Grund, die beiden fraglichen Verse mit Kuhnert 205 für jünger zu halten als die übrige Schildbeschreibung liegt nicht vor. Vielmehr zeigen sie, dass die mythische Figur des D. und sein Aufenthalt auf Kreta schon im 7. Jhdt. eine geläufige Vorstellung war.

Die Rayetsche Vase setzt bereits eine ziemlich detaillierte Gestaltung des Mythos voraus. Sie zeigt auf der Vorderseite Theseus, wie er in Gegenwart der Ariadne und der vierzehn athenischen Kinder den Minotauros niederstösst. Rechts von den Kindern ist der wegfliegende D. dargestellt, der bereits auf die Rückseite übergreift. Der diese Seite einnehmende gewappnete Reiter ist eine rein decorative, mit der mythischen Darstellung in keinem Zusammenhang stehende Figur, die eine individuelle Benennung weder verlangt noch verträgt. Für die Sage, dass D. sich Flügel gefertigt habe und mit deren Hülfe entflohen sei, ist diese Vase der älteste Beleg. Die vergleichende Mythologie pflegt auf den Wiland der Edda zu verweisen. Doch waren in der Vorstellung von dem erfindungsreichen Tausendkünstler auf der einen, in der Notwendigkeit ihm, dem kein Schiff zu Gebote stand, dennoch die Flucht über das Meer zu ermöglichen, auf der andern Seite die Elemente gegeben, aus deren Verbindung sich ein solcher Mythos auf griechischem Boden selbständig entwickeln konnte. Sehr viel hat die Vermutung von Kuhnert 188 für sich, dass der Flug über das Meer zuerst für die Übersiedelung von Attika nach Kreta erfunden sei, die bei einigen Schriftstellern nicht als Verbannung infolge des Richterspruchs des Areopags, sondern als heimliche Flucht, um diesem Richterspruch zu entgehen, dargestellt wird (Paus. I 26, 4. VII 4, 4. Serv. Aen. VI 14). Jünger als die von Hellanikos berichtete, nach der der Process wirklich stattfindet, kann doch auch diese Version schon dem 7. Jhdt. angehören. Eine Spur dieser Sagenform hat Kuhnert in der rationalistischen Erzählung eines Menekrates (welcher von den Schriftstellern dieses Namens gemeint sei, ist nicht zu entscheiden) nachgewiesen, der den Tod des Ikaros nicht auf der Flucht nach Sicilien, sondern auf der Fahrt von Attika nach Kreta erfolgen lässt (Serv. a. O. FHG II 344 frg. 7), was denn die zweitälteste Form der Ikarossage sein würde. Hierzu stimmt, dass auf der Rayetschen Vase neben dem hier ohne Zweifel aus Kreta fortfliegenden D. Ikaros nicht dargestellt ist.

Wenn diese Flucht hier in unmittelbare Verbindung mit dem Minotaurosabenteuer des Theseus gebracht ist, so liegt dem gewiss die Sage zu Grunde, dass D. es war, der der Ariadne jenes Garnknäuel gab, mit dessen Hülfe sich Theseus in den Irrgängen des Labyrinths zurecht findet, Pherkyd. FHG I 97 frg. 106. Apollod. epit. I 126, vgl. R. Wagner Ep. Vat. 128ff. Herakleid. Pont. *πολ.* 41. Zur Strafe dafür hält ihn Minos im Labyrinth gefangen, er aber entflieht auf künstlichen Flügeln. Ob der Vasenmaler, der diese Flucht neben der Tötung des Minotauros darstellt, nur mit der bekannten Naivität archaischer Künstler zwei zeitlich getrennte Ereignisse zu einem Moment zusammengefasst hat, oder ob er eine Version kannte, nach der D. sich der drohenden Rache des Minos sofort durch die Flucht entzieht, noch bevor dieser Zeit hat, ihn gefangen zu setzen, muss dahingestellt bleiben. Die Geschichte von dem Garnknäuel muss schon ziemlich früh neben die älteste Sagenform getreten sein, die Theseus durch die Krone der Ariadne aus dem Labyrinth gerettet werden lässt (Robert Herm. XXXIII 1898, 145). Furtwängler hat sie bereits auf einem korinthischen Goldplättchen aus dem Anfang des 6. Jhdts. und einem Thonbecken in Corneto ungefähr derselben Zeit nachgewiesen (Arch. Zeit. XLII 1884, 107 Taf. 8, mit Unrecht bezweifelt von Robert Arch. Anz. 1889, 145). Ferner findet sie sich auf der berühmten Polidaravase, Journ. Hell. Stud. XIV 1894 pl. VII. Auch bei dem spiralförmigen Gegenstand, den Ariadne auf der Vase Rayet in der Hand hält, könnte man an den Knäuel denken; doch ist es wohl eher eine stilisierte Blüte. Vermutlich gehört das Fadenmotiv von Anfang an mit der Figur des erfindungsreichen D. zusammen. Wie die göttliche Ariadne ein Anathem, so empfängt die sterbliche von ihm den zur Rettung ihres Geliebten bestimmten Knäuel. In diesen Zusammenhang gehört auch die Version, dass Theseus den D. mit sich nach Athen zurückbringt; sie wird von Hyg. fab. 40 als Variante verzeichnet und scheint noch auf einem römischen Sarkophag des 3. Jhdts. dargestellt zu sein (M. Mayer Arch. Zeit. XLII 1884, 273. Robert Journ. Hell. Stud. XX 1900 pl. VIII b p. 91f.). Dass D. von Kreta nach Athen zurückfloh, erzählen auch Kleidemos (FHG I 359 frg. 5 bei Plut. Thes. 19) und der Scholiast zu Eur. Hipp. 887, allerdings in anderem Zusammenhang.

Die zweite Version, die die Flucht des D. mit dem Pasiphaemythos in Verbindung bringt, ist jünger und geht wahrscheinlich auf Euripides zurück (R. Wagner Epit. Vat. 131). Dieser hatte in seinen Kretern, einen alten kretischen Mythos mit kühnem Rationalismus umbildend, erzählt, dass D. für Pasiphae eine hölzerne Kuh angefertigt habe, damit sie ihre Leidenschaft zu dem von Poseidon gesandten Stier befriedigen könne (Körte Aufs. f. E. Curtius 195ff. Kuhnert a. O. 192ff. Robert Pasiphae-Sarkophag, XIV. Hall. Winckelm.-Progr. 1890, 15ff. und Sarkophag-Reliefs III 46). Wie in der ersten Version wird nun D. ins Gefängnis gesetzt, aus dem er sich mit Hülfe der Flügel befreit (Serv. Aen. VI 14. Hyg. fab. 40, vgl. Paus. VII 4, 6. Ovid. met. a. O.), oder er entzieht sich sofort der Rache des Minos durch die Flucht (Diod. IV 77); in beiden Fällen ist ihm Pasiphae behülflich, wie dies auch der Sarkophag III 37 zeigt.

Das Ziel der Flucht ist nach der herrschenden Version Sicilien. Die dritte und jüngste Form des Mythos von Ikaros, die gleichfalls auf die Kreter des Euripides zurückzugehen scheint, lässt diesen, den D. nach Apollod. epit. I 12 mit einer Sclavin des Minos, Nausikrate, erzeugt hatte, seinen Vater auf dem Flug begleiten und den Tod in den Wellen finden, Xenoph. mem. IV 2, 33. Wegen der Namensgleichheit wird dieser Sturz ins ikarische Meer und nach der Insel Ikaria verlegt (Heraklid. Pont. *πολ.* 41. Strab. XIV 639); zur Popularisierung dieser Sagenform scheint namentlich Kallimachos beigetragen zu haben (Schol. Il. II 145). Diese Übertragung des D. nach Sicilien hat gewiss durch die kretischen Dorer stattgefunden, die im 7. Jhdt. Gela gründeten, und wird dadurch zeitlich fixiert. In der That spielt sich die sicilische D.-Sage an der Südküste in unmittelbarer Nachbarschaft von Gelas Pflanzstadt Akragas ab. In Kamikos oder nach Paus. VII 4, 6 in Inykos findet er bei König Kokalos freundliche Aufnahme und setzt sich durch kunstvolle Arbeiten, offenbar Schmucksachen, bei dessen Töchtern in Gunst (Paus.). Minos sucht den Entflohenen in allen Landen, indem er überall unter reichen Versprechungen nach einem Künstler forscht, der im stande sei, durch die Windungen einer Muschel einen Faden zu ziehen, eine Aufgabe, die unverkennbar mit Beziehung auf das Labyrinth und den Ariadnefaden gestellt wird (Pallat De fab. Ariadn. 7). Als er nach Kamikos kommt, verspricht Kokalos, diese Aufgabe zu lösen, und löst sie in der That mit Hülfe des D., der den Faden an einer lebenden Ameise befestigt. Da erkennt Minos, dass D. im Lande sein müsse, und verlangt dessen Auslieferung, die ihm auch zugesagt wird; aber die Töchter des Kokalos töten den Kreterkönig im Bade. Diese Geschichte hatte Sophokles in seinen *Κάμικοι* dramatisch behandelt (s. namentlich frg. 301 Nauck²), von welchem Stück Apollod. ep. I 14 wahrscheinlich die Hypothesis giebt (R. Wagner Epit. Vatic. 132, vgl. Hyg. fab. 44). Auch Herodot. VII 170 kennt sie bereits als alte Sage, und gewiss ist sie ihrem Kern nach nicht jünger als das 7. Jhdt. (vgl. auch Philistos FHG I 185 frg. 1). In rationalistischer Fassung erscheint sie bei Heraklid. Pont. *πολ.* 29, wo Minos die Barbaren besiegt und Minoa gründet, und bei Diod. IV 79, wo Kokalos persönlich den Minos umbringt. Von dem Tod des D. berichtete eine lykische Localsage, dass er an der Stelle der lykischen Stadt durch den Biss einer Schlange umgekommen sei (Alex. Polyhistor bei Steph. Byz. s. *Δαίδαλα*. FHG III 235).

Während in allen diesen Mythen D. ausschliesslich als Kunsthandwerker erscheint, kennt ihn das 5. und vielleicht schon das 6. Jhdt. auch als Verfertiger von Statuen. Diesen schrieb man, wie den Werken des Hephaistos, die Gabe der Bewegung, ja selbst die der Sprache zu (Eurip. Hek. 838. Kratinos *Θρᾶτται* frg. 74. Aristoph. frg. 194 bei Hesych. s. *Δαιδάλεια*. Plat. Com. frg. 188. Plat. Euthyphr. 11 C. Aristot. Pol. I 2, 3 p. 1253 b 35. Dio Chrysost. 37). Oder man behauptete, dass ihnen der Künstler wenigstens den Schein der Bewegung verliehen habe (Eur. Eurysth. frg. 838), woraus indes nicht gefolgert werden darf, dass man sich diese Statuen wirklich in Schrittstellung vorstellte. Mit witzigem Rationalismus erklärte das der attische Komiker Philippos (bei Themistios zu Aristot. *π. ψυχ.* II 39, 26 Speng., vgl. Meineke Com. I 342 u. Eubulos frg. 22 Kock) so, dass D. in seine Statuen Quecksilber gegossen habe. Ebenso rationalistisch, aber ernst gemeint ist die bei Späteren auftauchende Erklärung, dass D. der erste gewesen sei, der die Statue mit auseinandergesetzten Füssen, gelösten Armen und geöffneten Augen gebildet habe (Schol. Eur. Hek. 838. Diod. IV 76. Palaiph. 22. Schol. Plat. Euthyph. 11 B; Menon 97 D. Schol. Luk. Philops. 19. Zenob. III 17; vgl. Petersen Z. ält. griech. Kunst 25ff.). Dass man dabei bereits im 5. und 4. Jhdt. zum Teil wirklich vorhandene Statuen im Auge hatte (vgl. auch Plat. Hipp. mai. 282), beweist der Umstand, dass sich der Witz des attischen Komikers auf eine bestimmte Statue, das Holzbild einer Aphrodite (*τὴν ξυλίτην Ἀφροδίτην*) bezog. Es kann dies um so weniger befremden, als man Ähnliches auch von dem troischen Palladium erzählte (Chavannes De raptu Palladii 42. vgl. Robert Sarkophag-Reliefs II 150). Jene bei Philippos erwähnte Aphrodite ist wohl nichts anderes, als das berühmte Cultbild, das Ariadne von D. erhalten und dem Theseus geschenkt haben sollte, der es auf Delos weihte (Plut. Thes. 20). Kallimachos Del. 308 bezeichnet es als *ἱερὸν ἄγαλμα Κυπριδος ἀρτήχροον* (vgl. Preller-Robert Griech. Myth. I 348. 3. Pallat a. O. 4) und Paus. IX 40, 4 (vgl. VII 4, 5) beschreibt es als ein kleines, durch das Alter lädiertes Xoanon, das unten in einen viereckigen Pfeiler ausgelaufen sei. Für den Typus vergleicht Waldstein Rev. arch. XLII 1881, 329 mit Recht die Artemis der Nikandre, wenn auch seine weiteren Hypothesen unhaltbar sind. Noch verwandter ist das Bull. hell. X 1886 pl. 7 (vgl. Collignon Sculpt. gr. I 122) abgebildete Unterteil einer Kalksteinstatue aus dem Ptoon. Dass die Zuteilung der delischen Statue an D., für die seine Beziehung zu Theseus und Ariadne massgebend war, älter ist als das 5. Jhdt., ist sehr wahrscheinlich, wenn auch nicht streng zu beweisen. Wenn hier

die Legende durch die vorhandene Holzstatue erzeugt ist, so scheint umgekehrt bei dem Holzbild des Herakles, durch das D. diesem Heros seine Dankbarkeit bezeugen wollte (Apollod. II 6, 3. Paus. VIII 35, 2. IX 11, 4. 40, 3), der Mythos das primäre und die Identificierung der Statue mit vorhandenen Xoanen des Herakles das secundäre zu sein, da die Angaben über den Ort der Weihung einander widersprechen. Apollodor nennt Pisa, Pausanias VIII 35, 2 kennt eine Version, nach der das Bild auf der Grenze von Arkadien und Messenien gestanden haben sollte. Beide Angaben scheinen auf eine Version des Ikarosmythos zu deuten, die dessen Sturz geographisch richtiger an die Westküste des Peloponnes verlegte. Eine Spur dieser Version liegt vielleicht auch bei Charax von Pergamon vor, der von einem Aufenthalt des Herakles bei Augeias weiss (Schol. Arist. nub. 508. FHG III 637). Für dieses Werk des D. gaben auch die Thebaner ihr altes Holzbild des Herakles aus (Paus. IX 11, 4. 40, 3; vgl. Furtwängler Meisterw. 721, der schwerlich mit Recht in dem weitausschreitenden Herakles der thebanischen Münzen eine Nachbildung dieser Statue vermutet), und die Zuteilung eines in Korinth beim Tempel der Athena Chalkinitis stehenden nackten Holzbildes des Herakles an D. (Paus. II 4, 5) beruht wohl auf derselben Sage. Auf diese scheint auch das oben citierte Fragment des euripideischen Satyrspiels Eurystheus Bezug zu nehmen, das auf eine Scene schliessen lässt, in der einem durch das Erscheinen des Herakles erschreckten alten Manne (Sthenelos?) weis gemacht wird, das sei gar nicht der wirkliche Herakles, sondern sein von D. geschnitztes Bild, und die Hesychglosse *πλήξαντα καὶ πληγέντα*, die sich auf die Geschichte bezieht, dass Herakles, durch die Lebenswahrheit jener Statue getäuscht, in der Nacht einen Stein nach ihr warf (Apollod. II 6, 3), wird wohl gleichfalls einem attischen Drama entnommen sein. Aus der Liste der von Pausanias dem D. zugeschriebenen Statuen (IX 40, 3. 4; vgl. II 4, 5. VIII 35, 2), in der natürlich auch die eben besprochenen nicht fehlen, mögen ausserdem das später verschwundene Holzbild, das die Argiver ins Heraion geweiht hatten, und das gleichfalls verschwundene, das der Gründer von Gela, Antiphemos, in der Sikanerstadt Omphake erbeutet und nach Gela gebracht haben sollte, auf älterer Tradition beruhen (vgl. Paus. VIII 47, 2). Bei den drei übrigen, einer Athena in Knossos, einer Britomartis in Olus (vgl. Sol. II 8) und dem Trophonios in Lebadeia (vgl. Paus. IX 39, 8), ist das Alter der Zuteilung zweifelhaft. Es sind ausschliesslich *ξόανα*: der Vertreter des mythischen Kunsthandwerks ist also in einer bestimmten Zeit, vielleicht schon im 6. Jhdt., zum Vertreter der archaischen Holzplastik geworden (vgl. Paus. VIII 53, 8), eine Weiterbildung, die durch die Bezeichnung *δαίδαλα* für die mit Gold und Elfenbein geschmückten *ξόανα* sehr erleichtert wurde. Auch in Elis scheint sich nahe bei Olympia ein dem D. zugeteiltes Bild der Artemis befunden zu haben, das sogar den Beinamen *Δαιδαλεία* führte. Man schliesst dies aus einer altertümlichen Bronzestatuette der Artemis, die in dem Dorf Mazi bei Olympia gefunden ist und die in elischem Alphabet geschriebene Weihinschrift eines gewissen Chimaridas trägt (früher in der Sammlung Tyskiewicz, jetzt in Boston, s. Fröhner Auctionskatalog der Samml. Tysk. nr. 139 pl. XV. Arch. Anz. 1899, 136, 16. American Journal of Archaeology III 1899, 569, anders Furtwängler S.-Ber. Akad. Münch. 1899, 573). Allem Anschein nach ist die Votivstatuette eine Nachbildung des Cultbildes, das dann, wie die Aphrodite von Delos, einen pfeilerähnlichen Unterträger gehabt haben würde, aber, selbst wenn wir annehmen, dass der Copist es modernisiert hat, schwerlich älter als 600 gewesen sein kann. Als Erfinder der Götterbilder bezeichnen den D. Apollod. III 15, 9 und Hyg. fab. 274, und bei der nahen Verwandtschaft zwischen der ältesten Holz- und Steinbildhauerei konnte es nicht ausbleiben, dass man auch Statuen aus Stein auf ihn zurückführte, wofür in der Artemis Monogissene wenigstens ein Beispiel vorliegt (Steph. Byz. s. *Μονόγισσα*). Hingegen sind seine und des Ikaros Porträtstatuen auf den Bernsteininseln (Steph. Byz. s. *Ἠλεκτρίδες*) völlig apokryph, und der bemalte Altar auf dem libyschen Vorgebirge Soloesa (Skyl. 53) war eine karthagische Stiftung (Hanno peripl. 4).

Auf der Vorstellung von D. als Meister archaischer Plastik fussend setzt die construierende Kunstforschung des Altertums die ältesten ihr bekannten historischen Künstler zu ihm in nahe Beziehung. Eucheir, der älteste Maler, wird sein Verwandter (Plin. n. h. VII 205 nach Aristoteles?), Simmias aus Athen, der Verfertiger des alten Steinbildes des Dionysos Morychos, sein Bruder (Polemon FHG III 136 frg. 73, vgl. Klein Arch.-epigr. Mitt. V 88), ein anderer athenischer Bildhauer Endoios sein getreuer Schüler, der ihn sogar auf seiner Flucht nach Kreta begleitet haben soll, während er in Wahrheit im 6. Jhdt. gelebt hat; die kretischen Bildhauer Dipoinos und Skyllis werden gleichfalls für seine Schüler oder sogar für seine mit einer Kreterin erzeugten Söhne ausgegeben, und zu diesen wird wieder rein combinatorisch eine ganze Reihe weiterer archaischer Künstler in ein Schulverhältnis gebracht, wobei zugleich die Tendenz mitspielt, Attika als die Urheimat der gesamten griechischen Plastik mit Ausnahme der als minderwertig gedachten aeginetischen hinzustellen (Robert Arch. März. 1ff. Furtwängler Meisterwerke 720f.). Die moderne Kunstforschung thut diesen antiken Constructionen zu viel Ehre an, wenn sie mit ihnen auch nur insoweit rechnet, als sie diese angeblichen Schüler des D. zu einer einheitlichen Kunstschule, einer Gilde mit D. als *ἥρως ἀρχηγέτης*, zusammenfasst und sie mit einem selbstgeprägten, dem Altertum in diesem Sinn durchaus fremden Namen als Daidaliden bezeichnet (Klein a. O. 86. Studniczka Arch. Jahrb. II 1887, 154). Ein in Kreta gefundener altertümlicher Kopf, den man in diese Frage hineingezogen hat (Löwy Rendic. d. Acc. d. Lincei 1891, 599), bestätigt nur die schon durch die Überlieferung über Dipoinos und Skyllis feststehende Thatsache, dass es auf Kreta Vertreter der archaischen Plastik gab, beweist aber nichts für die Behauptung, dass diese als Mitglieder einer daidalischen Schule anzusehen seien. Auch dass die dem D. selbst zugeschriebenen Werke alle derselben Stilrichtung angehört hätten, ist schon

darum eine ungerechtfertigte Voraussetzung, weil für die Zuteilung nicht sowohl stilistische Beobachtungen als die Altertümlichkeit der Bildwerke und der Localpatriotismus ihrer Besitzer massgebend gewesen sein werden. Daher sind denn auch die Angaben über den Stil der daidalischen Statuen einander durchaus widersprechend. Während sie z. B. von Diod. I 97 den ägyptischen verglichen werden, behandelt Paus. VII 5, 5 altattisch, was nach V 25, 13 gleichbedeutend mit daidalisch ist, und ägyptisch als Gegensätze. Nach welchen Gesichtspunkten die antiken Kunstschriftsteller daidalisch-attische und aeginetische Arbeiten unterschieden, ist ganz dunkel. Furtwängler (Meisterwerke 721) nimmt im Vertrauen auf die Hesychglosse *Δίγειν· τὰ ἔργα· τοὺς συμβεβηκότας ἀνδριάντας* an, dass für die ersteren die Schrittstellung, für die letzteren das Stehen mit geschlossenen Füssen charakteristisch gewesen sei; indessen bezeichnet Philostr. vit. Apoll. VI 3, allerdings im Widerspruch mit den oben erwähnten rationalistischen Kunsthistorikern, gerade die geschlossenen Füsse als daedalisch, und für die delische Aphrodite und die Artemis von Mazi trifft das wirklich zu. Für einen historischen Bildhauer halten den D. Waldstein Rev. arch. XLII 1881, 321 und Kuhnert a. O., der eine, indem er den mythischen von ihm unterscheidet, der andere, indem er die historische Gestalt sich zu einer mythischen entwickeln lässt.

Zuletzt ist D. auch zum Architekten gemacht worden (Apollod. III 15, 8, 6). Da sein Name für diese Erweiterung seiner Thätigkeit keinen Anhalt bot, muss dies als die letzte Phase seiner Entwicklung gelten. Man schrieb ihm die Erbauung des Labyrinths zu (Apollod. III 15, 8, 6. Hyg. fab. 40), wobei ihm nach Diod. I 37. Plin. XXXVI 85 das ägyptische Labyrinth des Mendes als Vorbild gedient haben soll; nach Solin. a. O. war auch der Tempel, nicht nur das Bild der Britomartis in Olus sein Werk. Namentlich aber galt er als Schöpfer der grossartigen Bauanlagen Siciliens, des Reservoirs des Flusses Alabon bei Megara, des Höhlendampfbads bei Selinus (vgl. Holm Gesch. Sicil. I 106f.), der Burg des Kokalos bei Agrigent und einer Mauer auf dem Eryx. Auch ein seinem ursprünglichen Charakter mehr entsprechendes Werk, eine goldene Honigscheibe für die Aphrodite von Eryx, wird genannt. Alle diese Angaben finden sich bei Diod. IV 78, der sie einer andern Quelle entnimmt, als der vorher benützten mythographischen. So lange diese Quelle nicht mit Bestimmtheit ermittelt ist (Antiochos nach Sieroka Quellen f. Diod. IV, V, Lyck. 1878, 19. Kuhnert a. O. 191, dagegen Bethe Quaest. Diod. 39), muss jedes Urteil über das Alter dieser Zuteilungen zurückgehalten werden. Immerhin scheint es, dass die Vorstellung von D. als Architekten vornehmlich in Sicilien und Unteritalien ausgebildet worden ist. Einen von ihm in Cumae erbauten Apollontempel erwähnt Verg. Aen. VI 14, einen gleichen in Capua Sil. Ital. XII 102. Auch nach Sardinien lässt man ihn, entweder als Begleiter der Aristaios (Paus. X 17, 4) oder auf Einladung des Iolaos, gehen und dort grosse bauliche Anlagen, die *Δαιδάλεια*, ausführen (Diod. IV 30), womit wahrscheinlich die Nuraghen gemeint sind. Als Vater des Iapyx und Stammvater der Iapyger kennt ihn Plin. III 102 (vgl. Strab. VI 279). Bei Diod. I 97 wird seine Thätigkeit auch auf Ägypten ausgedehnt. Er sollte dort den Hephaistostempel von Memphis mit einer Vorhalle versehen haben und auf einer der bei dieser Stadt gelegenen Inseln in einem Tempel göttlich verehrt worden sein.

Die Schriftsteller *περὶ εὑρημάτων* (Plin. VII 198) schreiben dem D. die Erfindung der für die Holzarbeit wichtigsten Instrumente und Hülfsmittel zu, der Axt, des Bohrers, der Setzwage, des Leims, auch im Widerspruch mit dem alten attischen Mythos der Säge. Wenn ausserdem noch Mastbaum und Segelstange und als Erfindung des Ikaros die Segel genannt werden, so beruht das auf der rationalistischen Umdeutung seines Fluges als Schifffahrt, wie sie sich z. B. bei Kleidemos (FHG I 359, 5. Plut. Thes. 19) und Phanodikos (FHG IV 473, Serv. Aen. IV 14) findet.

Über den chronologischen Ansatz des D. ist schon im Eingang dieses Artikels gesprochen worden. Wenn ihn Paus. X 17, 4 als Zeitgenossen des Oidipus bezeichnet, so bedeutet das so viel wie älterer Zeitgenosse des Theseus. Es wird aber der thebanische König statt des attischen genannt, weil der Schriftsteller darauf aufmerksam machen will, dass D. zwei Generationen jünger gewesen sei als der Kadmosenkel Aristaios und folglich diesen nicht nach Sardinien begleitet haben könne.

Von den dramatischen Behandlungen der D.-Sage sind die Kreter des Euripides und die Kamiker des Sophokles schon erwähnt worden; ausserdem gab es von letzterem Dichter auch einen *Λαίδαλος*, der auf Kreta gespielt zu haben scheint. Von Aristophanes gab es einen *Δαίδαλος* und einen *Κώκαλος*; ein anderer *Δαίδαλος* wird bald unter dem Namen des Philippos, bald unter dem des Eubulos citiert. Über die bildlichen Darstellungen, die sich meist auf den Pasiphae- und den Ikarosmythos beziehen, s. O. Jahn Arch. Beitr. 237ff. Körte Aufs. f. E. Curtius 195; Urne etrusche II 79ff. Robert Arch. Zeit. XXXV 1877, 1ff.: Pasiphae-Sarkophag, XIV. Hall. Winckelm.-Progr. 15ff.; Sarkophag-Reliefs III 47; Journal of hellenic studies XX 1900, 91ff. Rayet Gaz. arch. IX 1884, 1ff. Mit Unrecht hierher gezogen und auf die Ermordung des Talos gedeutet wird ein pompeianisches Wandbild (Arch. Zeit. VIII 1850 Taf. 17. Helbig 1480), das ein Ferculum mit der Werkstatt eines Stellmachers darstellt; die in einen Kopf auslaufende Deichsel mit dem darüber liegenden Joch hat man als eine am Boden hingestreckte menschliche Figur missverstanden.

Wichtigste Litteratur: Brunn Künstlergesch. I 14ff. Petersen Kritische Bemerkungen z. ältest. Gesch. d. gr. Kunst. Gymnasial-Progr. Plön 1871. Kuhnert Daidalos. Jahrb. f. Philol. Suppl. XV 185ff. Töpffer Att. Geneal. 164f. Overbeck Plast. I⁴ 34. Murray Greek sculpt. I 67. Collignon Sculpt. gr. I 110.

2) D. aus Sikyon, Erzgiesser, Sohn und Schüler des Patrokles und wahrscheinlich Enkel des berühmten Polyklet (Robert Herm. XXXV 1900, 191ff.), also einer alten Künstlerfamilie angehörig und offenbar nach dem mythischen D. benannt.

Datiert ist er durch zwei von ihm gefertigte olympische Siegerstatuen, die des Läufers Eupolemos (Paus. VI 3, 7. VIII 45, 4; Ol. 96) und des Ringers Aristodemos (Paus. VI 3, 4; Ol. 98), beide aus Elis. Ferner fertigte er für Olympia die Siegerstatue des Ringers Narykides von Phigalia (Paus. VI 6, 1), deren Basis aufgefunden ist (Löwy Inschr. gr. Bildh. 103. Dittenberger Inschr. v. Olympia 161); in der Signatur nennt er sich nicht Sikyonier, sondern vielleicht Phliasier, scheint also später nach dieser Stadt übergesiedelt zu sein oder dort das Ehrenbürgerrecht erhalten zu haben. Beachtenswert ist, dass ihn Pausanias trotzdem auch in der Besprechung der Statue des Narykidas Sikyonier nennt. Eine zweite in Olympia ausgegrabene Basis trug ein unbekanntes Werk, das D. in Gemeinschaft mit einem anderen sikyonischen Künstler, nach der wahrscheinlichsten Ergänzung dem gleichfalls dem polykletischen Kreise angehörigen Kleon gearbeitet hatte (Löwy 89. Dittenberger 635. 636). Zwei weitere Olympionikenstatuen, die des Timon, Siegers im Wagenrennen, und seines Sohnes Aisypos, Siegers im Knabenreiten, verzeichnet Paus. VI 2, 8. Die Basis der Statue eines pythischen Siegers Taureas oder Sohnes des Taureas mit der Künstlerinschrift des D. ist in Delphi gefunden, Bull. hell. XXIII 1899, 381. Eine seiner frühesten Arbeiten scheint das in der Mitte der Altis stehende Tropaion gewesen zu sein, das einen Sieg der Eleer über die Lakedaimonier verherrlichte (Paus. V 27, 11. VI 2, 8). Pausanias nimmt an, dass dieser Sieg in der Altis selbst erfochten worden sei und bringt ihn mit dem Feldzug des Agis Ol. 95 in Zusammenhang, was sich aber mit der Schilderung dieses Krieges bei Xenophon (hell. III 2, 21—31) schlecht verträgt; vgl. Robert Herm. XXIII 1888, 424f. Die dort versuchte Datierung auf Ol. 90 kann indessen heute nicht mehr aufrecht erhalten werden. Das späteste uns bekannte Werk des D. sind die Statuen der Nike und des Arkas in dem grossen delphischen Weihgeschenk der Arkader, das durch die aufgefundene Basis in die Zeit nach 369 datiert wird (Paus. X 9, 5, vgl. Frazer z. d. St.. Pomtow Athen. Mitt. XIV 1889, 15ff. Niese Herm. XXXIV 1899, 522ff., s. den Art. Antiphanes Nr. 21). Endlich kennen wir von D. noch durch die in Ephesos aufgefundene, aber wieder verschollene Basis mit metrischer Künstlersignatur die Statue eines Euthenos (Löwy 88) und aus Plin. XXXIV 76 zwei als *ἀποξυόμενοι* dargestellte Knabensieger unbekannten Standorts. Ob eine in Halikarnass gefundene Basis, die in späteren Schriftzügen die Inschrift *Δαίδαλος ἐποίει* trägt, eine Copie nach einer Statue des sikyonischen Meisters oder seines mythischen Pathen, oder endlich, was das am wenigsten wahrscheinliche ist, ein Original von einem jüngeren gleichnamigen Künstler trug, muss dahingestellt bleiben, Bull. hell. XIV 1890, 107. Collignon Sculpt. gr. II 165. Murray Gr. sculpt. II 234. 327. Furtwängler Meisterw. 416. Robert Arch. Märch. 104; Herm. XXIII 1888, 429.

3) Daidalos, bithynischer Bildhauer, falsche Lesung für Doidalsos, s. d. [C. Robert.]

4) *Δαιδαλικός* in Knidos, Zeit nach Alexander d. Gr., CIG III praef. p. XIV 47. [Kirchner.]

5) *Δαίδαλος* (nach Cobet, sonst *Δαίδαχος*, var. *Δαίδακος*). Platoniker, von dem Diog. Laert. I 30 eine Angabe über Thales von Milet mitteilt. Nach Casaubonus wäre vielmehr *Δαΐμαχος ὁ Πλαταιεύς* zu lesen, der nach Plut. comp. Sol. et Poplic. c. 4 auch irgendwo über Solon gesprochen hatte. [Natorp.]

Daidan (*Δαιδαν* Euseb. Onom. ed. Lagarde 251, 86. Hieron. ebd. 116, 26), von Eusebius als Ort in Südpalästina (Idumaea) bezeichnet; die Stelle in Jeremias (49, 8), auf welche er Bezug nimmt, redet aber von dem Araberstamm der Dedaniter, und die Existenz des von Eusebius genannten Ortes dürfte fraglich sein. [Benzinger.]

Daidaphorios, der fünfte Monat des mit der Sommersonnenwende beginnenden Kalenderjahrs von Delphi, entsprechend dem attischen Maimakterion (November), häufig erwähnt in den delphischen Inschriften; benannt nach dem in ihm gefeierten Feste der Daidaphoria, Bull. hell. XIX (1895) 5ff. (Dittenberger Syll.² 438, 169), das nach der ansprechenden, wenn auch nicht vollkommen sicheren Vermutung von Th. Homolle dem Dionysos galt und mit der von Plut. de Is. et Osir. 35 p. 364 E erwähnten Nachtfeier identisch war. Ob in der ersten Silbe des Namens *αϊ*, *αι* oder *ᾳ* zu lesen ist, dürfte sich kaum entscheiden lassen. S. E. Bischoff Leipziger Stud. VII 351ff. [Dittenberger.]

Daikles, Messenier. Siegt zu Olympia im Lauf, Ol. 7. 752, Dion. Hal. I 71. Phleg. Trall. 1 (FHG III 604). Nach letztgenannter Stelle war er der erste, welcher bekränzt wurde. Bei African. b. Euseb. I 196 heisst er Diokles. [Kirchner.]

Daiklos (*Δαίκλος*), Sohn des Philaios, Sohnes des Aias und Stammvaters des attischen Geschlechts der Philaiden (s. d.). Er wird in deren Stammbaum genannt von Pherekydes (frg. 20 Müller aus Markellinos vit. Thukyd. 2 = frg. 6 v. Schoeffer Beiträge zur griech. Historiographie [russ.] 1, vgl. S. 181), sonst unbekannt. [v. Schoeffer.]

Dailochos (*Δαίλοχος*). **1)** Athener, im Siegesreigen des Theseus nach der Rückkehr aus Kreta, auf der Françoisvase, CIG 8185. [Wagner.]

2) Dailochos, Sikeliote, Liebling Hierons I., Xenoph. Hieron I 31ff. [Niese.]

Daïmachos. 1) Hipparch der Syrakusaner in einer Geschichte bei Polyaen. strateg. I 43, 1, die angeblich zur Zeit des athenischen Krieges spielt, also 427-424 oder 415-413 v. Chr. Holm Gesch. Sicil. II 366. [Niese.]

2) Daimachos (FHG II 440—442. Susemihl Gesch. d. gr. Litt. I 656; die ionisch-attische Aussprache des boiotischen Namens findet sich bei Eratosthenes [s. u.] und Lysimachos [s. u.]) von Plataiai *ὁ Πλαταιεύς* Harpocr. s. *ἐγγυθήκη*. Plut. comp. Sol. et Popl. 4. Diogen. I 30 ist *Δαίδαχος δ' ὁ Πλατωνικός* von Casaubonus mit grosser Wahrscheinlichkeit in *Δαίμαχος δ' ὁ Πλαταιεύς* verbessert), wurde von dem syrischen König Antiochos Soter (293—261) nach Indien zu dem Nachfolger Candraguptas, Amitroghâta (*Ἀμιτροχάδης* Strab. II 70; *Ἀμιτροχάτης* Hegesandros bei Athen. XIV 652 f; vgl. Lassen Ind. Altertumsk. II 222) geschickt und verarbeitete diese Gesandtschaftsreise, ähnlich wie Megasthenes die seine zu Candragupta, zu einem Buch über Indien (*ἐν β περὶ Ἰνδικῆς* Harpocr. s. *ἐγγυθήκη*; *ἐν τοῖς Ἰνδικοῖς* Athen. IX 394 e), das, nach Eratosthenes scharfem Urteil (Strab. II 70. 76), in noch höherem Grade als das des Megasthenes unter dem Bann des Stilgesetzes stand, welches von Reisebüchern über den fernen Osten verlangte, die alten Fabeln zu wiederholen und fortzusetzen. Entlehnung von und Polemik gegen Megasthenes ist auch in den dürftigen Fragmenten noch zu erkennen (vgl. Strab. II 70. 76. Harpocr. s. *ἐγγυθήκη* und Megasthenes bei Ath. IV 153 d). Neben dem sehr populären Vorgänger ist D. früh vergessen worden; nur Schriftsteller älterer, gelehrter Zeit kennen ihn, Kallixenos *Περὶ Ἀλεξανδρείας*, der Delpher Hegesandros, Eratosthenes, auf den sämtliche durch Strabon erhaltenen Fragmente zurückgehen, der zoologische Gewährsmann des Athenaios. Dem praktischen Weltmann stand es wohl an, über Belagerungstechnik zu schreiben (*Δαίμαχος ἐν Πολιορκητικοῖς ὑπομνήμασι λέγων*, das Citat selbst ist ausgefallen, Steph. Byz. s. *Λακεδαίμων*), was ja auch König Pyrrhos that: Athen. *περὶ μηχανημάτων* prooem. (Wescher Poliorcétique p. 5, 12) *κατανοήσειε δ' ἄν τις τοῦτο ἐκ τῶν Δημάχου Πο⟨λιο⟩ρκ⟨ητ⟩ικῶν* (*διηνέχου* oder *διενέχου περσεικῶν* codd., *Δημάχου* fand schon Wescher) *καὶ τῶν Διάδ⟨ου καὶ Χαρ⟩ου* (*δι' αὐτοῦ* codd., vgl. p. 10, 10) *τῶν ἀκολουθησάντων Ἀλεξάνδρῳ καὶ ἔτι τῶν ὑπὸ Πύρρου τοῦ Μακεδόνος γραφέντων Πολιορκητικῶν ὀργάνων*; die gelehrte Zusammenstellung hat Athenaios von Agesistratos entlehnt (vgl. p. 10, 10. 31, 6). Dagegen passt zu dem Reiseroman — es genügt, an Hekataios von Teos und Megasthenes (Strab. XV 713) zu erinnern — das Buch *Περὶ εὐσεβείας*, aus dem Plutarch (Lys. 12) ein fabulierendes Bruchstück erhalten hat. Ob er in diesem oder in dem über Indien oder in einem sonst nicht bekannten Werk auf die sieben Weisen zu sprechen kam, ist nicht auszumachen, nicht unwahrscheinlich ist es, dass die dahin gehörigen Notizen (Plut. comp. Sol. und Popl. 4. vortrefflich von Toepffer Quaest. Pisistr. 40ff. behandelt. Diogen. I 30) durch den Kallimacheer Hermippos vermittelt sind. Eine mythographische Notiz hat Lysimachos (schol. Apoll. I 558) aus D. erhalten: das lässt sich mit der Schriftstellerei des Antikleides von Athen vergleichen. Alles in allem gehört D. mit seiner Mischung von praktischer Weltkenntnis und mannigfaltig schillernder Romantik zu den charakteristischen Erscheinungen der ersten Epoche des Hellenismus; die Einseitigkeit, diese Epoche als ‚Alexandrinerzeit' aufzufassen, wird durch ihn, wie übrigens durch unendlich viel anderes, als den Thatsachen zuwiderlaufend gekennzeichnet. Porphyrios Bemerkung (Euseb. praep. ev. X 3) *τί γὰρ Ἐφόρου ἴδιον ἐκ τῶν Δαιμάχου καὶ Καλλισθένους καὶ Ἀναξιμένους αὐταῖς λέξεσιν ἔστιν ὅτε τρισχιλίους ὅλους* (etwa = einem Buch der achtbändigen Thukydidesausgabe) *μετατιθέντας στίχους* muss auf Confusion beruhen, wenn man nicht annehmen will, worauf sonst keine Spur führt, dass Ephoros Weltgeschichte, wie es Weltgeschichten zu gehen pflegt, modernisierte Auflagen erlebt hat. [Schwartz.]

Daïmenes. 1) Hellene im Dienste der Karthager, von Dionysios I. 397/6 v. Chr. in Motye gefangen und ans Kreuz geschlagen. Diodor. XIV 53, 4. [Niese.]

2) Sohn des D., aus Orianda, Bildhauer, bekannt durch die Künstlersignatur einer in Halikarnass gefundenen Basis, die die Statue eines Neon, Sohn des Aristeides, Priesters des Apollon Archegetes, getragen hat (Haussoullier Bull. hell. IV 1880, 401. Löwy Inschr. gr. Bildh. 305). Der Dargestellte und der Weihende, sein Oheim Theodotos, sind noch durch zwei weitere halikarnassische Inschriften bekannt, Bull. hell. a. O. 399. 402. Nach dem Schriftcharakter gehört der Künstler dem 1. oder 2. Jhdt. v. Chr. an. [C. Robert.]

Daimon (*δαίμων*). Etymologie unsicher, vgl. Hesych. s. *δαίμονες* und *δαίμων*. Pott Et. Forsch.² II 1, 947ff. G. Curtius Grundz.⁵ 231. Preller-Robert Gr. M. 112, 1. Litteratur: Ukert Üb. Dämonen, Heroen und Genien (Abh. d. sächs. Ges. d. W. II 1850, 137—219). Gerhard Üb. Wesen, Verwandtschaft und Urspr. d. Dämonen und Genien (Abh. Akad. Berl. 1852, 237—266). Nägelsbach(-Autenrieth) Hom. Theol.² 72ff.; Nachh. Theol. 104f. 110—116. Welcker Gr. Götterl. I 138—140 (181). 677ff. 731ff. III 3—10. Ebeling Lex. Hom. I 268. Lehrs Pop. Aufs.² 141ff. 189ff. Zeller Phil. d. Gr. s. Reg. Leop. Schmidt Ethik d. Gr. I 153—155. Preller-Robert Gr. M. Rohde Psyche. Usener Göttern. s. Regg. Bei Homer heisst der Gott *θεός* oder *δαίμων*; lässt sich ein Unterschied statuieren in der Verwendung der beiden Begriffe, so ist es der, dass *θεός* mehr ‚die Persönlichkeit eines Gottes, wie dieselbe durch Cultus und Mythologie bestimmter umschrieben war', *δαίμων* dagegen mehr ‚seine im Leben und in der Natur hervortretende Macht und Wirkung' (Preller-Robert 112) ausdrückt; deutlicher noch offenbart sich der Unterschied in den Derivata *θεῖος* und *δαιμόνιος*. Der Grieche besass also zur Bezeichnung des Gottes selbst, von der Seite seiner Wirksamkeit betrachtet, eine eigene Benennung: *δαίμων*, wo ähnlich der Römer vom *numen* (s. d.) des Gottes spricht (Lehrs 145f.). ‚Die Vorstellung (von D. neben den mit bestimmten Namen und Eigenschaften bezeichneten Göttern) ist nach zwei Seiten in bemerkenswerter Weise fortgebildet worden' (Usener 292ff.). Schon Il. VIII 166 kommt *δ.* in gleicher Bedeutung und Verbindung vor, wie *θάνατος* Il. IX 571, und so heisst zumal in der Tragoedie alles, ‚was plötzlich wie eine Schickung von oben an einen herantritt', das unentrinnbare Menschenschicksal, allgemein *δ.*: vgl. besonders Aisch. Sept. 812; *δ.* = Tod häufig auf Inschriften; das meiste bei Roscher M. Lex. I 938, dort nachzutragen: CIG 1988 b. 3715 (vgl. Anth. Pal. app. 126) (*βάσκανος δ.* wie 6200 [6315] und 2059). 6261 (*κακὸς δ.* wie 6281). Add. 3857 u. CIA II 4319. In der Tragoedie öfter *τὸν παρόντα δαίμονα*. Aisch. Pers. 825. Soph. frg. 592. Eur. Alk. 561; Androm. 974; gleichzeitig auch das Derivat *δαιμονᾶν* ‚von einem D. besessen sein', womit sich eine Vorstellung verband, die bei überhandnehmendem Aberglauben die sog. Exorkismen im Gefolge hatte, Beschwörungen und Teufelaustreibungen, wie sie noch in der christlichen Kirche geübt wurden. Anderseits hat sich der Glaube an individuelle Schutzgeister herausgebildet, die den Menschen von Geburt ab durchs Leben begleiten; schon Pindar kennt ihn (Pyth. V 164f.), desgleichen Theognis (v. 161ff.); noch bestimmter die Unter-

scheidung zweier solcher D., eines guten und eines bösen, bei Menander frg. 550 Kock; vgl. die Composita *εὐδαίμων*, etwas später auch *δυσδαίμων, κακοδαίμων, βαρυδαίμων*, denen voraufging *ὀλβιοδαίμων* bei Hom. Il. III 182; auch die Etymologie von *Λακεδαίμων* bei Eustath. Il. p. 293, 26ff. Dieser Glaube wird besonders von den Philosophen ausgesprochen, Plat. Phaid. 107 D. 108 B. 113 D und sonst (Schmidt 153f.); hieher gehört auch das *δαιμόνιον* des Sokrates, das sich nur abmahnend äusserte, und so als Gewissen kennzeichnete. Der böse D. des Brutus, Plut. Brut. 36, des Cassius Parmensis, Val. Max. I 7, 7. Schärfere Umrisse zeigt die italische Gestalt des Genius (s. d.): hier ging man so weit, den Genii Iunones (s. d.) gegenüberzustellen, d. h. man nahm an, wie dem Manne ein Genius, so stehe der Frau eine Iuno zur Seite. Unter dem Gesichtspunkt von Schutzgeistern von Ländern und Städten kann der göttlich verehrte Demos (s. d.) betrachtet werden, sowie die im hellenistisch-römischen Zeitalter vielfach als Stadtgöttin aufgestellte Tyche (s. d.). Schliesslich vgl. die Art. Agathodaimon und Alastor (die beiden zusammengestellt als *δ. ἡγάθεος* und *δ. πήμων ὀνητῶν* Orph. H. prooim. 31).

Die hesiodische Dichtung von den Weltaltern lässt die Menschen des goldenen Zeitalters nach dem Willen des Zeus zu *δαίμονες* werden, zu *δ.* auf der Erde, zu Wächtern der sterblichen Menschen, die beobachten Recht und Missethaten, in Wolken gehüllt, allhin wandelnd über die Erde, Reichtum spendend wie Könige, *ἔργα* 122ff. So musste sich der Begriff *δ.* als die allgemeinste Bezeichnung eines göttlichen Wesens in seiner gegen *ἄνθρωπος* hin absteigenden Fortentwicklung (vgl. *ἀνθρωποδαίμων*) kreuzen mit dem andern Begriff *ἥρως* (s. d.), der ursprünglich für hervorragendes, dann verklärtes Menschentum gebraucht, mehr und mehr sich zur Geltung von *θεός* erhob (vgl. *ἠμίθεοι* : *ἔργα* 160), und sofern es galt, göttliche Wesen niedern Ranges zu bezeichnen, mussten die beiden Begriffe im spätern Sprachgebrauch zusammenfliessen (Usener 248ff., anders Rohde² I 152f.). Philosophische Speculation fixierte die Rangfolge: *θεός δαίμων ἥρως ἄνθρωπος*, die Plutarch (de def. orac. 10 p. 415 B) bereits bei Hesiod findet, nach Athenagoras (leg. pro Christ. 21) Thales zuerst aufgestellt hat; als *μεταξὺ θεοῦ τε καὶ θνητοῦ* bestimmt auch der platonische Sokrates die *δ.* (symp. 202 E: vgl. rep. III 392 A. IV 427 B; leg. IV 717 A. B). Der Verstorbene heist *δ.*, Aisch. Pers. 620 (vgl. aber Rohde² II 232. 1). Eur. Alk. 1003: im Rhesos 971 N. die Neubildung *ἀνθρωποδαίμων* (vgl. Prokop. hist. arc. 12 p. 79 D [Suid.], wo *ἀνθρωποδαίμονες* von den Schaden bringenden Gespenstern), vgl. *πρωτοδαίμων* bei Hesych. s. v. und *νεκυδαίμων* Bull. hell. XII 1888, 299. Rohde² I 101. 2. Usener 253. Die heroïsierte Romulus als *εὐμενὴς δ.* Plut. Rom. 28; *δ.* besonders für böswillige Heroen, wie für den Heros von Temesa (Paus. VI 6, 8. 9), einen Odysseusgefährten (Polites) nach Strab. VI 255, Alybas nach Suid. s. *Εὔθυμος*, (s. o. Bd. I S. 1708), für den Heros des attischen Demos Anagyrus, der *Ἀναγυράσιος δ.* heisst, s. o. Bd. I S. 2027 u. s. w. *Λάμονες* = Manes, Luc. de luctu 24; de morte Peregr. 36. 37; vgl. CIG 4232; so häufig auf Inschriften *θεοῖς δαίμοσιν* = *Dis Manibus*, bei Roscher I 939 beizufügen Bull. hell. IV 1880, 103. IGI 938. 1609. 1611. 2506. Add. 901 a. 1359 a (?), *θεοῖς καὶ δαίμοσιν* IGI 941. *ΘΔ* IGI 1396. 2056; in gleicher Verwendung *δαιμόνων ἀγαθῶν*. Athen. Mitt. XIV 1889, 110. XV 1890, 276f. (23—25. 27) und *ἀγαθοῦ δαίμονος* Bull. hell. XIV 1890, 628; auf Thera dafür der Ausdruck *ἄγγελος* (vgl. K. Keil Jahrb. f. Philol. Suppl. IV 654f.), den die Sprache der Septuaginta übernommen hat in der weitern Bedeutung von *δ.* als Mittelwesen zwischen Gott und Mensch. Als *δ.* werden bezeichnet Hermes CIG 8358 und Hekate CIG 5950 vgl. (I) 26; weiterhin *dii minores* wie Memnon CIG 4738, Mithras CIG 6012, Chronos Anth. Pal. VII 245 (CIA II 1680), Dikaiosyne CIA IV 2, 2544 b, Telesphoros CIG I add. 511, Eurynomos Paus. X 28, 7, Himalis, Nostos und Eunostos, Preller-Robert 607, 4. Usener 256f. *A.* für Subalterngötter (*πρόπολοι θεῶν*), mit den Satyrn, Seilenen, Bakchen u. a. die Kureten als solche bezeichnet Strab. X 466 (die Korybanten als *πρόπολοι ἕνοπλοι* der Rhea 472); Akratos aus der Umgebung des Dionysos (Paus. I 2, 5), zusammen zu halten mit dem Heros Akratopotes, Athen. II 39 c; Hadreus aus der Umgebung der Demeter, Etym. M. s. v.; Tychon aus dem Kreis der Aphrodite, Etym. M. s. v.; Orthanes und Konisalos, Preller-Robert 735, 4. Tzetz. Lyk. Al. 538 (*Ὀρθάγης*); *δαίμονες* der Hekate CIG add. 3587 u. s. w. So haben Juden und Christen alle Heidengötter für *δαίμονες* erklärt (vgl. z. B. CIG 8627), und zwar für böse Daemonen, gefallene Engel und Teufel, wie etwa in Dantes Inferno (III 82ff.) Caronte, als *dimonio* aufgefasst, dasselbe Amt verrichtet, wie die so benannte mythologische Gestalt in der heidnischen Unterwelt. Über den *δ.* auf dem *πίναξ* des Kebes vgl. Arch. Ztg. XLII 1884, 115ff. (Relieffragment). über stiergestaltige Daemonen Milchhöfer Arch. Ztg. XLI 1885, 253f. [Waser.]

Δαιμόνων νῆσος, Insel an der Westküste von Arabien, 66° 45′ Länge, 23° 15′ Breite, Ptolem. VI 7, 43. Wahrscheinlich die Felseninsel westlich von Gâr, auf der Admiralskarte *Suflamy* genannt, die durch aufgesteckte Warnungszeichen vor den umherliegenden Korallenklippen sich auszeichnet. [D. H. Müller.]

Daines, auf einer athenischen Grabstele der Kaiserzeit als der Weilende genannt, wurde von Ross Arch. Aufs. II 675 irrtümlich für den Bildhauer gehalten, CIA III 1340. Löwy Inschr. gr. Bildh. 458. Kaibel Ep. gr. 139. [C. Robert.]

Daïphantos. **1)** *Λαΐφαντος* (Plut. Phot., *Λαϊάρτης* Paus.), Sohn des Bathyllios (Plut.) aus Hyampolis. Führer der Phoker (der Reiterei, Paus.; einer der drei *ἄρχοντες*, Plut.) im Kriege gegen die Thessaler, der einige Zeit vor den Perserkriegen anzusetzen ist, erfocht einen glänzenden Sieg im Gebiete seiner eigenen Vaterstadt bei Kleonai; dieser That wurde noch zu Plutarchs Zeit beim Feste der Elaphebolien, das die Hyampoliten der Artemis feierten, beim Opfer gedacht; es scheint, als ob D. dabei heroische Ehren erhielt (Plut. mul. virt. 2 p. 244; non posse suav. viv. sec. Epic. 18 p. 1099 e. f, wo *θυσιῶν καὶ τιμῶν* wohl auf D. geht; de ser. num. vind. 13 p. 558 b). Plutarch hat eine eigene — verlorene — Lebensbeschreibung des D. verfasst, (de mul. virt. a. a. O. Sopater bei Phot. bibl. cod. 161), welche nach den von ihm selbst erhaltenen Proben (s. o.) eine ältere auch von Paus. X 1 (D. genannt § 8) benutzte Geschichte von der *Φωκικὴ ἀπόνοια* mit novellistischen Zügen, aber auch mit eigenen Beobachtungen der Festgebräuche von Hyampolis ausstattete. Die Quelle scheint älter als Polybios zu sein, der XVI 33, 2 auf die Geschichte anspielt; die Art, wie eine sprichwörtliche Redensart verwendet wird, sieht ganz nach Ephoros aus (vgl. dessen frg. 30). Herodot VIII 27ff. hat in seiner Erzählung von den phokisch-thessalischen Kriegen, die an die Weihgeschenke in Delphi und Abai anknüpft, noch nichts von D., aber seine Erzählung wird von dem Anonymos (Ephoros?) benutzt sein, der den D. in der localen Tradition entdeckte und damit das Sprichwort contaminierte. Wohl erst Pausanias hat dann in greulicher Weise den Herodot und den angenommenen Ephoros zusammengearbeitet. So dürfte der vielfach verkannte Sachverhalt sein. Litteratur bei Busolt Gr. Geschr. I² 700, 1, der immer noch zu viel Wert auf Pausanias zu legen scheint und, wie ich glaube, mit Unrecht annimmt, dass zwei Kriege überliefert sind. [Hiller v. Gaertringen.]

2) Thebaner, Freund des Epameinondas, fiel in der Schlacht bei Mantineia 362 v. Chr. (Ael. v. h. XII 3. Plut. apophth. reg. et imp. Epamin. 24). [Judeich.]

Daïphontis, eine Phyle in Thuria in Messenien, inschriftlich belegt bei Le Bas II 302, ferner in Messene bei Wilhelm Athen. Mitt. XVI 346. Den Namen hat sie vom Herakleiden Daiphontes, der Hyrnetho, die Tochter des Temenos, geehelicht hatte (Paus. II 19, 1. Herod. VI 52). Auch der Name der zweiten für Thuria bezeugten Phyle Aristomachis geht auf einen Herakleiden (s. Aristomachos Nr. 2) zurück. Als Abteilung des Volks auch belegbar in Mykenae *Ἐφ.* *ἀρχ* 1887, 156; doch scheint dort eine Phratrie gemeint. [Szanto.]

Daïphron (*Δαΐφρων*). **1)** Sohn des Aigyptos, der die Danaïde Skaie erloste, Apollod. II 16 W.

2) Sohn des Aigyptos (von der Hephaistine), der die Danaïde Adiante erloste, Apollod. II 20 W. [Waser.]

3) Erzgiesser unbekannter Zeit und Schule, von Plinius XXXIV 87 im dritten alphabetischen Verzeichnis als Verfertiger von Philosophenstatuen genannt. [C. Robert.]

Daïppos (*Δάϊππος*). **1)** Athener (*Μαραθώνιος*). *Ταμίραρχος* in Seeurkunden vom J. 373 2. CIA II 789 b 26. und 356 5. ebd. 794 b 73.

2) Aus Kroton. Siegt zu Olympia im Faustkampf, Ol. 27 = 672. Phleg. Trall. frg. 4 (FHG III 605). [Kirchner.]

3) Aus Sikyon, Sohn und Schüler des Lysippos, von Plin. XXXIV 52 (wo die Hss. irrtümlich *Laïppos* haben) in der chronologischen Tabelle auf Ol. 121 datiert. Zwei Olympionikenstatuen von seiner Hand, die des Eleers Kallon, Siegers im Faustkampf der Knaben, und die des Läufers Nikandros, gleichfalls eines Eleers, erwähnt Paus. VI 12, 6. 16, 5. Ob der von Plin. XXXIV 87 erwähnte *περιξυόμενος* mit einer dieser Statuen identisch ist, lässt sich nicht entscheiden. [C. Robert.]

Dais (*Λαὶς θάλεια*), die üppige Schmauserei, von Sophokles im Triptolemos personificiert und als *πρεσβίστη θεῶν* bezeichnet, frg. 544 Dind. (aus Hesych. s. *Λαΐς*). [Waser.]

Daisias scheint nach einem Fragment des Archippos (bei Athen. X 424 b = Kock I 683 *κύαθον ἐποιάμην παρὰ Δαισίου*) Becher verfertigt zu haben, woraus aber nicht mit Sicherheit (vgl. Brunn Gesch. d. griech. Künstler II 404) zu schliessen ist, dass er ein Toreut und Zeitgenosse des Archippos war. [O. Rossbach.]

Daisios, makedonisch-griechischer Monatsname. **1.** In dem Mondsonnenjahr der Makedonier, dessen Anfangspunkt die Herbstnachtgleiche bildete, nahm der D. die achte Stelle ein und entsprach so dem attischen Thargelion (Mai), wie denn Plutarch die Schlacht am Granikos einmal (Alex. 16) in den Daisios, an einer anderen Stelle (Camill. 19) in den Thargelion setzt. Vgl. Ideler Handbuch der Chronologie I 402, 2. In der makedonischen Inschrift Dittenberger Syll.² 318, 39 (Lete 118 v. Chr.) findet sich der Monat erwähnt. Von Alexander bis auf Augustus war jenes alte makedonische Jahr über einen grossen Teil des hellenisierten Orients verbreitet; den Monat D. treffen wir z. B. in Pergamon (Joseph. ant. Iud. XIV 247) und Sardes (Altert. von Pergamon VIII 2, 268 D 36). Als dann unter der Regierung des Augustus für die Provinz Asia ein Kalender eingeführt wurde, der unter Beibehaltung der makedonischen Monatsnamen (doch s. unter Dios) ein dem iulianischen nachgebildetes Sonnenjahr darstellte (die Originalurkunde darüber ist zum grossen Teil erhalten, herausgegeben von Th. Mommsen und U. v. Wilamowitz-Möllendorff Athen. Mitt. XXIV 1899, 279ff.), wurde der Monat D. 31tägig, vom 23. April bis zum 23. Mai (Z. 70 der Inschrift). Sehr wenig weicht davon der Kalender der Ephesier im Hemerologium Florentinum ab, indem er ihm 30 Tage, vom 24. April bis zum 23. Mai giebt, und hierzu stimmt die sardianische Inschrift CIG 3467 (Le Bas-Waddington Inscr. III 628) mit der Doppeldatierung *πρὸ πέντε καλανδῶν Μαΐων — καὶ μηνὸς Δεσίου τετάρτῃ* (Z. 4. 6). Andere Erwähnungen des Monats in Inschriften der Provinz Asia CIG 2943. 14. 3515, 10. 3872 c, 1. 4255, 3. Le Bas-Waddington Inscr. III 1044, 12. 1522, 1. 1676. 8. In anderen römisch-orientalischen Sonnenjahren, die wir aus dem Hemerologium Florentinum und ähnlichen hsl. erhaltenen Verzeichnissen kennen, hat er sich um eine oder einige Stellen verschoben. So ist der Anfangstag im Kalender der ‚Araber' der 21. Mai, in dem von Gaza der 26. Mai, in dem syromakedonischen (entsprechend dem syrischen *Siwan*) der 1. Juni, in Tyros der 19. Juni, in Askalon der 25. Juni, in Sidon der 1. August. Vgl. Ideler Handbuch der Chronologie I 430. 434. 436ff. Dass in Syrien dieser Kalender erst mit der Römerherrschaft ein Ende gefunden hat, zeigt das Vorkommen des Monats D. in sehr späten Inschriften wie CIG 8641 (Le Bas-Waddington Inscr. III 1878, aus dem J. 565 n. Chr.). 9730 (431 n. Chr.). Auf einen ähnlichen Sonnenjahrkalender sind ohne Zweifel die makedonischen Monatsnamen in den aus der römischen Kaiserzeit stammenden Inschriften des bosporanischen Reichs zu beziehen;

der *Δαίσιος* findet sich bei Latyschew Inscr. or. sept. Ponti Eux. II 27, 8. 54, 4. 364, 4. 423, 14. 449, 22.

2. Der einzige bekannte Monat des Kalenders von Sikyon, den Plutarch Arat. 53 dem athenischen Anthesterion (Februar) gleichsetzt; vgl. Ideler Handbuch der Chronologie I 402, 2. K. F. Hermann Monatskunde 52ff. E. Bischoff Leipziger Studien VII 380ff.

Der Name hängt ohne Zweifel nach Entstehung und Bedeutung mit dem in zahlreichen griechischen Kalendern auftretenden Theodaisios (s. d.) zusammen. [Dittenberger.]

Daitas (*Δαίτας*). **1)** Vater des Machaireus (s. d.), von welch letzterem Neoptolemos getötet wurde. Asklepiades im Schol. Pind. Nem. VII 62 (FHG III 303, 9). Vgl. Wide Lakon. Kulte 292, 1. [Waser.]

2) S. Daito.

Daites (*Δαίτης*), nach Demetrios von Skepsis im 24. Buch seines *Τρωικὸς διάκοσμος* ein bei den Troern verehrter Heros des Schmauses (*δαίς*), dessen Mimnermos (vgl. frg. 18 Bgk.) gedenke, Athen. IV 174 a. Eustath. zu Od. 1413, 20ff. Vgl. Deipneus, Zeus als *Εἰλαπιναστής* und *Συλλαγχνιόμος*, Usener Göttern. 256. [Waser.]

Daïthos, Spartiate, befindet sich unter denjenigen, welche 421 v. Chr. die Verträge mit Athen beschwören. Thuc. V 19, 2. 24, 1. [Niese.]

Daitichai (*Δαιτῖχαι*), ein den Gymnosophistai am oberen Ganges benachbartes Volk, Ptolem. VII 1, 51; vielleicht, da in ihr Gebiet die Stadt Passala fällt, eine Abteilung der Passalae, skr. Pañcâla. Kaum als ‚geteilte' Dayitika zu fassen; eher, da der Anlaut *d* auf skr. *ǰ* zurückgehen kann, mit Lassen als Ǧatika ‚Leute mit geflochtenem Haar', von *ǰaṭâ* ‚Haarflechte', zu erklären, vgl. indische Volksnamen wie Ǧaṭâsura, Ǧaṭâdhara; die im Mahâbhârata neben den Aratta und Bâhika erwähnten Ǧârtika können gleichfalls in Betracht kommen, obwohl sie weiter gegen Westen abliegen. [Tomaschek.]

Daito (*Δαιτώ*), Schwester des Thyestes, mit welchem sie aus einem Ei einen Knaben erzeugte. Namens Enorches (s. d.). Schol. und Tzetz. Lyk. Al. 212 (bei Tzetzes der Name zu *Δαίτας* verderbt). [Waser.]

Daiton (*Δαίτων*), soviel wie Daites (s. d.). Athen. IV 173 f. Eustath. zu Od. 1413, 20ff. Vgl. Keraon. [Waser.]

Daitondas aus Sikyon, Erzgiesser, fertigt für Olympia die Statue eines Siegers im Faustkampf der Knaben, Theotimos, dessen Vater Moschion die Feldzüge Alexanders mitgemacht hatte (Paus. VI 17, 5). Die Signatur dieses Künstlers hat sich auf einer im Ölwald bei Delphi gefundenen Basis erhalten, die eine Statue der Aphrodite getragen zu haben scheint und nach dem Schriftcharakter in den Anfang des 3. Jhdts. gehört. Joh. Schmidt Athen. Mitt. V 1880, 197. Löwy Inschr. griech. Bildh. 97. IGS I 2472. [C. Robert.]

Daitor (*Δαίτωρ*, var. *δαίων*. Etym. M. s. *Δαίτωρ*), Troianer, von Teukros getötet, Il. VIII 275. [Hoefer.]

Δαιτροί hängt etymologisch mit der Wurzel *δαι* in *δαίω* = zerteile zusammen (G. Curtius Etym. 230. Brugmann Grundr. d. vergl. Gramm. II 1063) und bezeichnet die mit der Zerlegung und Verteilung der Portionen unter die Festgäste (*δαίς* = Festschmaus, *δαιτυμών* = Gast) beschäftigten Diener, die Vorschneider (Odyss. XVII 331; die zwei anderen Stellen I 141 und IV 57f. wurden schon im Altertum beanstandet, Athen. V 193 b; vgl. Plut. qu. sympos. II 10). Da das Schlachten der Tiere ursprünglich stets mit einem Opfer und ein solches meist mit einem Festschmaus verbunden war (Artemid. V 253 Herch. Poll. VI 8. Hermann Gottesdienstl. Altert. § 28. Nissen Pomp. Studien 276), so stiegen die D. zum Range von Cultbeamten auf, die das Opfertier zerlegen und unter die Teilnehmer das Fleisch verteilen mussten. Speciell sind solche D. für das attische Fest der Diipolien (s. d.) bezeugt, und zwar wurden sie einem Adelsgeschlecht entnommen, ja es soll sogar nach der gewöhnlichen Ansicht ein gewisses Adelsgeschlecht diesen Namen geführt haben (Bossler De gent. sacerd. 14f. Meier De gent. att. 46. Hermann Gottesdienstl. Altert. § 61. Schoemann Griech. Altert. II 505. Band Diipol. 21. Martha Sacerd. athén. 166. Dittenberger Herm. XIII 393f.) nach Zeugnis des Theophrastos (Porphyr. de abstin. II 30). Diese Deutung ist aber schlagend widerlegt worden von Toepffer (Att. Geneal. 149ff.), der nicht nur bewiesen hat, dass die D. kein besonderes Adelsgeschlecht waren, sondern auch aus der scharfsinnigen Zusammenstellung von Hesychios (*Δ. μάγειρος διαιρῶν τὰ κρέα*) und einem Fragment des Kleidemos (frg. 3. 17 bei Athen. X 425 e. XIV 660 a), wo die Keryken als *μάγειροι* und *βοντύται* (auch bei den Diipolien beteiligte Cultbeamten) bezeichnet werden, geschlossen, dass dem Geschlechte der Keryken die Ehrenpflicht oblag, die D. zum Feste zu stellen. Ihm stimmte bei Stengel Griech. Cultaltert. 172. Bedenken erregt nur, wie es dem eleusinischen Geschlecht gelingen konnte, bei dem uralten athenischen Feste die dabei unzweifelhaft einst thätigen einheimischen Geschlechter zu verdrängen. [v. Schoeffer.]

Δαιτυμόνες, die Schmausenden, technisch, wie es scheint, gebraucht für die Teilnehmer an den Syssitien bei Herod. VI 67, ebenso wie bei Alkman frg. 22 (37). [Szanto.]

Daïx (Gen. *Δάϊκος*), ein aus den norossischen Bergen von Norden her in das kaspische Meer mündender Fluss Sarmatias, Ptolem. VI 14, 2–5; *Daïcus* (sic) Ammian. Marc. XXIII 6, 63; *Δαΐχ* Menander Protector im J. 568, *Γεΐχ* Const. Porphyr. d. adm. imp. 37 p. 164; *Jajac* bei Joh. de Plano Carpini und Wilh. de Rubruk; der vormals Jajiq genannte Fluss heisst seit den Tagen der Kaiserin Katharina II. Ural. Das Wort ist hunnisch-türkisch: *jajygh* (aus *jatygh*) ‚ausgebreitet' von *jat-*, *jaj-* ‚sich ausbreiten'; dem Anlaut *j* legt sich im Türkischen gern ein unorganisches *d* an, daher die echte Aussprache Djajygh. Die aus Innerasien ausgezogenen Chunoi (s. d.) erscheinen im Pinax des Ptolemaios bis an den Borysthenes gerückt. [Tomaschek.]

Dakasye, Ort in unbekannter Lage in Galatien, Ptolem. V 4, 5. [Ruge.]

Dakes (so Zosimus, *Adaces* bei Ammian), persischer Satrap. Er wurde als Gesandter wegen eines Friedens an Kaiser Constantius geschickt und später in dem Kriege des Kaisers Iulian gegen

die Perser, 363 n. Chr., bei einem Gefechte mit der römischen Nachhut getötet (Zosim. III 27, 4. Ammian. Marc. XXV 1, 6; vgl. Sievers Studien zur Geschichte der römischen Kaiser 259). [Swoboda.]

Dakibyza, Ort in Bithynien, an der Strasse von Kalchedon nach Nikomedeia. Zonar. XIII 16, 3. Socr. hist. eccl. IV 16, 5. Sozom. hist. eccl. VI 14. Proc. hist. arc. 30, 1. Georg. Acrop. Ann. 37. Georg. Cedren. hist. comp. I p. 544 Bonn. Ephraëm. v. 8313. Bei Georg. Pachym. I p. 192. 307 und II p. 103 Bonn. heisst es: *τὸ πρὸς θάλασσαν τῶν Νικητιάτων τῆς Δακιβύζης φρούριον*. Dazu vgl. die Anmerkung von Bekker I 646 und Cantacuz. I p. 360 Bonn. Acta SS. 18. Mai IV 170. Theodoret. IV 21. Cassiod. var. VII 30. Nikeph. XI 16. Jetzt Gebize oder Guebseh. Vgl. Mannert Geogr. VI 3, 586. Hammer Reise nach Brussa 145. Leake Asia minor 4, der als modernen griechischen Namen *Κίβυζα* angiebt. Unbedeutende Inschrift bei Mordtmann S.-Ber. Akad. Münch. 1863, I 241 nr. 52. Ramsay Asia minor 184. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien 1891, VIII 6. v. d. Goltz Anatolische Ausflüge 74. Schwab Berl. philol. Wochenschr. 1896, 1663. [Ruge.]

Dakie (?), *Δακίη*, Heiligtum des Iuppiter in Kataonien, an einem mit steilen, hohen Ufern umgebenen Salzsee, Strab. XII 536. Zimmerer schreibt für *Δακίη* vermutungsweise *Βαγαίη*; aber *Βαγαῖος* ist ein phrygischer, nicht kataonischer Beiname des Zeus, Oberhummer und Zimmerer Durch Syrien und Kleinasien 171, 2. [Ruge.]

Dakora (*Δακόρα*), Ort in Kappadokien in der Nähe des Berges Argaios, Vaterstadt des arianischen Bischofs Eunomius. Sozom. hist. eccl. VII 17, 1 (vgl. dagegen Ramsay Asia minor 306); vgl. Socr. hist. eccl. V 20. Philost. X 6 (*Δακορηνοὶ ἀγροί*). Die Vermutung von Ramsay, a. a. O., dass es derselbe Ort wie das zwischen Garsaoura und Caesarea Capp. gelegene Sadakora ist (Strab. XIV 663), lässt sich nicht beweisen, wenn sie auch wahrscheinlich ist. [Ruge.]

Δακρύδιον s. Scammonia.

Daktyliotheke, ein Behälter zur Aufbewahrung von Fingerringen, Martial. XI 59, 4. XIV 123. Dig. XXXII 52. 8. 53. Auch eine in einem solchen Behälter enthaltene Sammlung von Ringen, namentlich von solchen mit geschnittenen Steinen. Nach Plin. XXXVII 11 besass eine solche in Rom zuerst Scaurus, Praetor 56 v. Chr. Eine aus dem Besitz des Mithradates stammende weihte Pompeius im Capitol, ihrer sechs Caesar im Tempel der Venus Genetrix, eine Marcellus, der Sohn der Octavia, im palatinischen Apollontempel, Plin. a. O. Über die Form der D. ist nichts bekannt; es wird ein Kästchen gewesen sein. Ganz verfehlt ist der Versuch von Minervini Ann. d. Inst. 1842, 82, ein in einem Grabe bei Telese gefundenes Bronzegerät unbekannter Bestimmung für eine D. zu erklären, d. h. für eine Vorrichtung, um Ringe und auch andere Schmucksachen daran aufzuhängen. Die Inschrift Muratori 907, 3 (*a dactyliotheca Caesaris*) ist zweifelhafter Echtheit. Becker-Göll Gallus III 244. Marquardt Privatl.² 701, 5. 6. 611, 5. Daremberg-Saglio Dict. des Ant. II, 2. [Mau.]

Δακτυλοδόχμη, nach Poll. II 157 und Fragm. Greaves. Metrol. script. I 179 synonym mit *δοχμή* (s. d.), als Mass so viel als die Handbreite (*παλαιστή*) = 4 Daktylen = ¼ Fuss. [Hultsch.]

Daktyloi. Die *Ἰδαῖοι Δάκτυλοι* entsprechen den Zwergen der deutschen Volkssage; es sind Däumlinge, die *ἰδαῖοι* heissen, weil sie im Walde leben (v. Wilamowitz-Moellendorff Götting. Nachrichten 1895, 241; Reden u. Vorträge 176). Der Name ist bereits im Altertum verschieden erklärt worden, Poll. Onomast. II 156 *καὶ τοὺς Ἰδαίους Δακτύλους κεκλῆσθαι λέγουσιν οἱ μὲν κατὰ τὸν ἀριθμόν, ὅτι πέντε, οἱ δὲ κατὰ τὸ τῇ Ῥέᾳ παυθ' ὑπουργεῖν, ὅτι καὶ οἱ τῆς χειρὸς δάκτυλοι τεχνῖταί τε καὶ πάντων ἐργάται*. Wo ihr Cult zu Hause ist, lässt sich nicht mehr ermitteln. Besonders stark ist ihre Bedeutung dann im Culte der kretischen Rhea gewesen. Die wichtigste Quelle für die D. ist Apollodors *κατάλογος νεῶν*, den E. Bethe Herm. XXIV (1889) 411 als Quelle in dem die Kureten und D. behandelnden Abschnitte Diodors V 64. 65 und Strabons X 473 nachgewiesen hat. Das älteste Zeugnis über die phrygischen D. sind einige Schol. Apoll. Rhod. I 1129 p. 371 K. erhaltene Verse aus dem Epos Phoronis (Kinkel Epic. gr. 211 frg. 2), in denen sie als *γόητες* (so auch statt *ἀλιτάς* zu lesen bei Strab. X 471; vgl. Bethe Herm. a. a. O. 413, 2) bezeichnet werden, die im Waldgebirge wohnen. Ihre Namen sind *Κέλμις* (vgl. Hesych. s. *κελμὰς θέρμη*), *Δαμναμενεύς* (der, trotzdem er, wie der Daktylos-Name besagt, ein Däumling ist, als *μέγας* bezeichnet wird und dessen Name von *δαμνάω* herkommt; vgl. Eur. Alk. 980 *τὸν ἐν Χαλύβοις δαμάζεις σὺ βίᾳ σίδαρον*; s. Preller-Robert Gr. Myth. I⁴ 658, 2) und *ὑπέρβιος Ἄκμων* (d. h. Ambos). Die Phoronis bezeichnet sie weiter als die geschickten Diener der Adrasteia, welche die Kunst des Hephaistos als die ersten erfanden in den Waldthälern, das Eisen zum Feuer führten und ein herrliches Werk lehrten. Es sind also werkthätige, kunstgeübte Daimonen, die zum Kreis der grossen Göttin gehören, welche als *μήτηρ ὀρεία* auch Herrin der in ihren Bergen vorhandenen Erze ist und zu ihrer Bearbeitung der Kobolde bedarf. Vgl. dazu Marmor Parium CIG II 2374, 21, wo Boeckh nach den Phoronisversen ergänzt hat. Auch von Hesiod soll es nach Hesych. Mil. ein Gedicht *περὶ τῶν Ἰδαίων Δακτύλων* gegeben haben, s. Rzach Hesiodi quae feruntur omnia p. XVI und frg. 186. 187. Hellanikos (Schol. Apoll. a. a. O.) meinte, sie seien *Ἰδαῖοι Δάκτυλοι* genannt, *ὅτι ἐντὸς Ἴδης συντυχόντες τῇ Ῥέᾳ ἐδεξιώσαντο τὴν θεὸν καὶ τῶν δακτύλων αὐτῆς ἥψαντο*. Nach Stesimbrotos (Schol. Apoll. a. a. O.) soll eine kretische Nymphe die Mutter der D. gewesen sein. Der Apolloniosscholiast citiert auch Sophokles Satyrdrama *Κωφοί*, in denen die D. als Phryger bezeichnet seien. Sophokles (Strab. X 473. Diodor V 64, 3. Nauck F. Tr. Gr.² 337) hat fünf männliche und fünf weibliche D. unterschieden und von diesen Zahlen her ihren Namen hergeleitet. Die männlichen D. nennt er die Erfinder und Bearbeiter des Eisens. Die Zahl der D. hat aber offenbar mit dem Namen nichts zu thun. Pherekydes (Schol. Apoll. a. a. O.) unterschied rechte und linke D.; die linken bezeichnete er als die verzaubernden, die rechten als die den Zauber lösenden. Er kannte zwanzig rechte und zweiunddreissig linke. Neben anderen hatte auch

Ephoros (Diodor. V 64, 4; vgl. aber Bethe a. a. O. 412, 1), berichtet, dass die D. im phrygischen Idagebirge zwar geboren, dann aber mit Mygdon nach Europa übergesiedelt seien. Ihre Kunst sollten sie von der *θεῶν μήτηρ* selbst erlernt haben (Diodor. XVII 7). Apollonios Rhodios (Argon. I 1125 mit Schol.) nennt Titias und Kyllenos die *πάρεδροι* der idaeischen *μήτηρ* Phrygiens, die er dann aber trotzdem mit den kretischen D. identificiert. Von Kreta ist der Dienst der D. früh nach Olympia gekommen, dessen Cultus überhaupt von Anfang an starke kretische Einflüsse zeigt (C. Robert Athen. Mitt. XVIII 1893, 40). Pausanias berichtet V 7, 6, dass Rhea das eben geborene Zeuskind den idaeischen D. zur Bewachung übergeben habe, die auch den Namen *Κούρητες* geführt hätten. Sie seien von dem kretischen Idagebirge hergekommen und hätten die Namen Herakles, Paionaios, Epimedes, Iasios und Idas geführt. Der älteste von ihnen sei Herakles gewesen; der habe seine Brüder zu einem Wettlaufe veranlasst und den Sieger mit einem Kotinoszweige bekränzt. So hat nach Pausanias (V 7, 9) der idaeische Herakles den Wettkampf dort eingerichtet und ihm den Namen olympische Spiele gegeben. Dabei setzte er fest, dass die Spiele alle fünf Jahre gefeiert werden sollten, weil er und seine Brüder zusammen fünf waren. Vgl. Strab. VIII 355. Diodor. V 64. Dieser Herakles hatte unter dem Namen *Παραστάτης* auch einen Altar in der Altis (Paus. V 14, 7) und im Gymnasion von Elis (Paus. VI 23, 3). Seine vier Brüder hatten auch in der Altis Altäre (Paus. V 14, 7); von dem des Idas erzählt Pausanias, dass er von einigen auch Altar des Akesidas genannt würde. Vielleicht ist dies der authentische Name (vgl. Bd. I S. 1163). Der Stifter dieser Altäre soll Klymenos gewesen sein, der Sohn des Kardys, ein Nachkomme des idaeischen Herakles, der fünfzig Jahre nach der deukalionischen Flut nach Olympia gekommen sei (Paus. V 8, 1; vgl. VI 21, 6). Über die olympischen Altäre vgl. auch C. Robert Athen. Mitt. a. a. O. 44, 2. Der Cult dieses idaeischen Herakles war aber nicht auf Kreta und Olympia beschränkt. Wir finden ihn in Erythrai (Paus. IX 27, 8), in Mykalessos (in Verbindung mit Demeter Mykalessia, Paus. IX 19, 5. 27, 8), in Megalopolis (auch zusammen mit Demeter. Paus. VIII 31, 3, der sich dabei auf *ἔπη* des Onomakritos beruft) und vielleicht in Thespiai (Paus. IX 27. 8). Cicero de deor. nat. III 42, der den im 2. Jhdt. v. Chr. von einem rhodischen Peripatetiker verfassten ps.-aristotelischen Peplos hier benutzt (vgl. darüber die wertvolle Dissertation von Walther Michaelis De origine indicis deorum cognominum, Berlin 1898), behauptet, dass die Koer diesem idaeischen Herakles ein Totenopfer dargebracht hätten. Gegen Gronovs Vermutung, *Coi* für *cui* der Handschriften, s. Lobeck Aglaophamus II 1173.

Später sind dann auch die D. in den grossen synkretistischen Wirrwarr hineingezogen worden, der durch die Mysterien und die orphische Theologie in Bezug auf Kureten, Kabiren. Telchinen u. s. w. angerichtet ist. In diese Dinge Ordnung irgendwie zu bringen, ist auch dem Scharfsinn Lobecks nicht gelungen (vgl. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 658 und H. Diels Herm. XXXI 1896, 368, 5). Später scheinen auch Faunus und Picus mit ihnen identificiert zu sein (Plutarch. Numa 15).

Es lag auch in der Entwicklung dieser Zauberwesen, dass ihnen Künste zugetraut wurden, die zunächst mit der metallurgischen Kunstfertigkeit nichts zu thun zu haben scheinen, so die Musik, (Plutarch. de musica c. 5 p. 8, 3 Volkm. aus Alexandros *συναγωγὴ τῶν περὶ Φρυγίας*, vgl. Pollux Onomast. II 156 *καὶ δάκτυλος ὁ ῥυθμός*. Solin. c. 11, 6 p. 72, 13 Momms.² *studium musicum inde coeptum, cum Idaei dactyli modulos crepitu ac tinnitu aeris deprehensos in versificum ordinem transtulissent*). Aber es ist längst richtig bemerkt worden, dass für diese Annahme die Kunst der Schmiede mit ihrem Tact selbst die Anleitung gab. Vgl. dazu K. Bücher Arbeit und Rhythmus² 1899, 29. 112, der auch 325, 2 richtig auf den Daktylenmythus hinweist. Kunstdarstellungen der D. sind bisher nicht bekannt geworden (Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 657, 4).

Litteratur: Lobeck Aglaophamus II 1156—1181. E. Rückert Troias Ursprung, Blüte und Untergang und Wiedergeburt in Latium, Hamburg und Gotha 1846, 15—30. Preller-Robert Griech. Mythol. I⁴ 657f. [Kern.]

Δάκτυλοι Ἰδαῖοι s. Paeonia.

Daktylos. 1) Vater der idaeischen Daktylen nach Mnaseas *ἐν πρώτῳ περὶ Ἀσίας* (Schol. Apoll. Rhod. I 1129 p. 371 K.).

2) Zu den Tänzen, die er als *στασιμώτερα καὶ ποικιλώτερα καὶ τὴν ὄρχησιν ἁπλουστέραν ἔχοντα* bezeichnet, rechnet Athenaios XIV 629 d den Tanz *Δ.*, über den weiter nichts bekannt ist. Vgl. Pollux Onomast. II 156 *καὶ δάκτυλος ὁ ῥυθμός*. Die D. kamen zu dem Namen eines Tanzes offenbar, als die Identification der daemonischen Daktyloi (s. d.) mit Kureten und Korybanten bereits erfolgt war. [Kern.]

3) *Δάκτυλος* bedeutet in dem von den Gliedern des menschlichen Körpers abgeleiteten Systeme der griechischen Längenmasse den vierten Teil der Handbreite (*παλαιστή*) = $\frac{1}{2}$ *σπιθαμή* = $\frac{1}{16}$ Fuss = $\frac{1}{24}$ Elle. Er galt als die kleinste Einheit der Masse, weshalb noch kleinere Strecken, die etwa zu messen oder zu berechnen waren, als Teile des *δ.* bezeichnet wurden. Soranos *περὶ ἐνμολογιῶν τοῦ σώματος ἀνθρώπου* in Orionis Etymol. 130, 4 Sturz. Poll. II 157. Fragm. Greaves., Heronische und andere metrologische Tafeln an den im Index zu den Metrologici script. nachgewiesenen Stellen. Hultsch Metrologie² 28f. Archimedes hat in seinem *ψαμμίτης* dem Durchmesser eines Mohnkornes $\frac{1}{40}$ *δ.* gegeben; da er aber auf einen solchen kugelförmigen Körper 10000 kleinste Sandkörner rechnete, so setzte er für ein Sandkorn einen Durchmesser von nahezu $\frac{1}{8192}$ *δ.*, d. i. etwa 0,022 mm. voraus (denn es ist $\sqrt[3]{10\,000} = 21{,}5443$, und davon das 40fache nahezu = 862). Von diesem minimalen Masse aus hat er dann sein System der Sandzahlen aufgebaut, deren jede der Reihe nach grösser ist als die Zahlen von Sandkörnern, welche Kugeln im Durchmesser von 1, 100, 10000 Daktylen, von 1, 100, 10000 Stadien u. s. f. füllen würden. Archim. op. II 264, 22—266, 8. 274ff. Heib., vgl. o. Archimedes § 7. Das Mass des *δ.* lässt sich ebensowenig mit Sicherheit bestimmen wie das der verschiedenen griechischen Fuss- und Ellenmassstäbe; man muss sich begnügen, es einzuschliessen zwischen den Grenzen von 22 mm. (= $\frac{1}{24}$ der königlichen ägyptischen, von den Ptolemaeern beibehaltenen Elle) und 18,5 mm. (= $\frac{1}{16}$ des Fusses von 296 mm., der als römischer Fuss bekannt ist). Ausser dem Längenmasse, *εὐθυμετρικὸς δ.*, kommen vor das davon abgeleitete Flächenmass, *ἐπίπεδος* oder *ἐμβαδικὸς* oder *ἐμβαδομετρικὸς δ.*, und das Kubikmass, *στερεὸς δ.*; Heron *εἰσαγωγαὶ τῶν στερεομ.* in Heronis geom. 161, 9 Hultsch. Didymos *μέτρα μαρμάρων* ebd. 241, 18—23. *Οὐγκιασμὸς ὕδατος* in den Heronischen *μετρήσεις* ebd. 195, 4—16, vgl. Tannery Rev. archéol. 1885 II 365f. [Hultsch.]

4) *Δάκτυλος* s. Phoenix.

Daktyloton, wird von Athen. XI 468c unter den Trinkgefässen aufgeführt. Doch beruht dies nur auf einer Stelle des Tragikers Ion, in der von einem *ἔκπωμα δακτυλωτόν* die Rede ist. Die Vermutungen der Grammatiker über dies ihnen offenbar fremde Adjectiv s. bei Athen. a. O. Nach der Etymologie kann es wohl nur besagen, dass dieser Becher irgend welche Fingern mehr oder weniger ähnliche Verzierungen hatte. [Mau.]

Δακτύλου μνῆμα, erwähnt von Paus. VIII 34, 2 auf dem Wege von Megalopolis nach Messene als ein mässig hoher Erdaufwurf, auf dem sich ein Finger aus Stein befunden habe. Pausanias erzählt, dass sich Orestes, als er vom Wahnsinn befallen sei, hier einen Finger abgebissen habe. Diese Deutung des *Δ. μ.* auf die Orestessage ist offenbar durch den Umstand veranlasst, dass sich in der Nähe ein Eumenidenheiligtum befand, in dem auch von Orestes erzählt wurde (Paus. a. a. O.). Belger (Archaeolog. Anzeiger 1892. 64; Die mykenische Localsage von den Gräbern Agamemnons und der Seinen, Progr. des Friedrichsgymnasiums zu Berlin 1893, 9) denkt vielmehr richtig an einen Erdhaufen, d. h. ein Grab, in dem ein Phallos steckte (vgl. hierzu A. Koerte Athen. Mitt. XXIV 1899, 9). [Kern.]

Daldiaios (*Δαλδιαῖος*), Epiklesis des Apollon Mystes in Daldia in Lydien, Artemidor. II 70 p. 168 Herch. (var. *ἐν Δαλδίᾳ*). [Jessen.]

Daldis oder Daldeia (*Δάλδις, Δάλδεια*), Stadt in Maionien an den Grenzen von Mysien, Lydien und Phrygien, meist zu Lydien gerechnet, Ptolem. V 2, 21 (*Δάλδεια*). Suid. s. *Δάλδις* und *Ἀρτεμίδωρος*. Not. eccl. (*Δάλδη*). Von K. Buresch (Aus Lydien 192) an der bedeutenden Ruinenstätte Nardy (= Baldrian) kalessi bei Kemer, halbwegs von Sardeis nach Iulia Gordos, sicher erkannt. Vaterstadt des Artemidoros, des Verfassers der *ὀνειροκριτικά*. Vgl. auch W. Ruge N. Jahrb. f. d. klass. Altert. 1898, 471 und von früheren Forschungen W. Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia 170. 177. 206. Spätere Namen: Kaisareia, dann Flavia oder Flavia Kaisareia und Flaviopolis (zu Ehren des Vespasianus und seiner Söhne). Münzen: F. Imhoof-Blumer Lydische Stadtmünzen. Genf 1897, 60ff. Head-Sworonos *Ἱστορία Νομισμάτων* II 196. Typen: Heraklesherme, Apollon Mystes (der Daldianer, Artemidor. *ὀνειροκρ.* II 70), Senat, Demos, Kore. Nach Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXIV 98 hatte D. später die Namen *Ὑάλεα, Ὑαλεῖς* (vgl. *Ὑέλιον* nahe der Maeanderbrücke), Nic. Chon. VI 7 (im J. 1176?). [Bürchner.]

Dalion (*Δαλίων*). **1)** Ein Reisender aus der Zeit der ersten Ptolemaeer, den Plinius unter den Autoren des sechsten Buches nennt. Er war weit südwärts von Meroe gekommen und hatte Nachrichten verbreitet über verschiedene Völker am oberen Nil, die einem äusseren Südmeere nahe wohnen sollten. Plin. n. h. VI 183. 194. Vgl C. Müller FHG IV 376. Droysen Gesch. des Hell. III 1, 308. Susemihl Litt. d. Alex. I 660. Seine Angaben scheinen demnach für den Grundriss der eratosthenischen Geographie von grosser Bedeutung gewesen zu sein. [Berger.]

2) Griechischer Arzt aus vorchristlicher Zeit, wird von Plinius Ind. zu B. XX—XXIII zusammen mit einem *Damion* als Quelle aufgeführt, während im Ind. zu B. XXIV—XXVII in dem aus gleicher Quelle stammenden Ärzteverzeichnis nur der Name *Damion* steht. Beide Namen bezeichnen ohne Zweifel dieselbe Persönlichkeit; die beiden sichern Citate gehören dem B. XX 103 und 191 an. Eine dritte Stelle (Plin. XX 148) kommt nicht in Betracht, da der Name *Dalion* einer Conjectur Silligs seine Existenz verdankt. Die hsl. Überlieferung weist allerdings beide Namen auf (*Damion* XX 103 = med. Plin. 74, 3 R.; *Dalion* XX 191); daher ist es möglich, dass Plinius in seiner Quelle bereits beide Lesarten vorfand und sie getreulich im Index registrierte. Zu einer Identificierung des Arztes mit dem von Plinius gleichfalls benützten Geographen D. (Nr. 1) liegt keine Veranlassung vor. Das folgt aus der Bezeichnung *herbarius*, die er bei Plinius führt (XX 191) und die darauf schliessen lässt, dass er medicinisch-botanische Gegenstände behandelt hat, in der Art des *ῥιζοτομικόν* des Krateuas. Das eine Bruchstück (XX 191), in dem bezeugt wird, dass er zur Beschleunigung der Geburt sowie bei Gebärmutterschmerzen Anis in Form eines Umschlags oder als Trank empfahl, beweist, dass er auf dem Boden alter knidischer Doctrin steht, da in den *γυναικεῖα* des hippokratischen Corpus ähnliche Mittel wiederkehren (VIII 80 L. 184; vgl. 70. 82. 416), die allerdings von Soran (*π. γ. π.* II 65) als wirkungslos verworfen werden. [M. Wellmann.]

3) Wohl der Lithoglyph eines Florentiner Carneols mit dem Brustbilde eines kurzgelockten, bekränzten Jünglings (abgebildet Archäol. Jahrb. 1888 Taf. 10, 17. Furtwängler Die antiken Gemmen Taf. XLIX 3) im Stile der ersten Kaiserzeit. An dem auf gleichzeitigen griechischen Inschriften häufigen Fehler, dass in der Künstlerinschrift hier in der letzten Silbe statt des *Ω* ein *O* steht, ist kein Anstoss zu nehmen. Ein Amethyst der niederländischen Sammlung mit dem Bilde einer Nereide mit einem Hippokampen und der Inschrift *ΔΑΛΙΩΝ* (s. J. A. C. van Heusde L'améthyste signée Dalion au cabinet du roi des Pays-Bas. la Haye 1878, abgebildet Furtwängler Die antiken Gemmen Taf. XLIX 30) wird mit Unrecht für modern erklärt. Vgl. H. Brunn Gesch. d. griech. Künstler II 594ff. A. Furtwängler Archäol. Jahrb. 1889, 65f.; Die antiken Gemmen III S. 357. S. Reinach Pierres gravées 159. [O. Rossbach.]

Dalios, griechischer Monatsname, hauptsächlich auf den dorischen Inseln im südöstlichen Teil des aegaeischen Meeres. 1. In Kos durch zwei In-

schriften (Paton and Hicks Inscr. of Cos nr. 30, 1. 367, 55) bezeugt. Der Cultus des delischen Apollon steht für die Insel fest durch Paton-Hicks nr. 125, 5 *ἱερατεύσαντα Ἀπόλλωνος Δαλίου*, nr. 43 a 20. b 15 (Dittenberger Syll.² 619, 20. 37) *ἐπὶ Δάλιον*. 2. In Kalymna Bull. hell. VIII (1884) 29 nr. 2 Col. II 9. 22. Vgl. Paton and Hicks Inscr. of Cos nr. 60, 1 *Ἀπόλλωνι Δαλίῳ Καλύμνας μεδέοντι*. 3. In Rhodos auf sehr zahlreichen Amphorenhenkeln (S. Hiller v. Gaertringen IGIns. I Indices p. 237) und in einer Steininschrift IGIns. I 839, 52. 4. In Nisyros IGIns. III 89, 3. Der Kalender von Nisyros ist so gut wie unbekannt, von den drei übrigen Inseln steht es fest, dass ihre Jahresordnungen nahe mit einander verwandt waren. Die von Kos und Kalymna sind sogar, abgesehen von dem Schaltcyklus, identisch, und auch der rhodische Kalender stimmt mit ihnen in neun von den zwölf Monatsnamen überein. Man ist demnach gewiss berechtigt zu der Annahme, dass der D. in allen dreien dieselbe Stelle eingenommen hat; welche dies aber war, ist nicht mit absoluter Sicherheit zu entscheiden. Während B. Latischew Über einige aeolische und dorische Kalender, Petersburg 1884, 160f. und E. Bischoff Leipziger Studien VII 381ff. ihm die achte Stelle des mit der Herbstnachtgleiche beginnenden Jahres anweisen, macht C. Robert Herm. XXI 170ff. mit Recht dagegen geltend, dass die koische Inschrift bei Paton-Hicks 367 dazu zwingt, ihn zwischen den Hyakinthios und den Alseios zu stellen. Unter allen danach möglichen Combinationen hält er für die wahrscheinlichste die, nach welcher der D. dem attischen Gamelion (Januar) entsprechen würde. Paton Inscr. of Cos p. 330 setzt den D. dem attischen Hekatombaion (Juli) gleich, indem er ihm die elfte Stelle im Kalender von Kos und Rhodos anweist. Sichere Entscheidung können hier nur neue Inschriftenfunde bringen. 5. Für Pergamon beruht der Monatsname nur auf einem Ziegelstempel (Altertümer von Pergamon VIII 2, 668), dessen Lesung *Ἀ(ττάλου) β(ασιλεύοντος) ιϑ' Δαλ(ίου)* feststeht. Dagegen erklärt auf zwei ähnlichen (ebd. 669. 694) der Herausgeber C. Schuchhardt selbst den Monatsnamen für unsicher. 6. Die Annahme von C. Wachsmuth Rh. Mus. XXIV 463 und E. Bischoff Leipziger Studien VII 372, dass es auch in Tauromenion einen Monat D. gegeben habe und dass dieser der zehnte, entsprechend dem attischen Pyanopsion (October) gewesen sei, beruht auf irrtümlicher Lesung einiger Stellen in den Rechnungsurkunden dieser Stadtgemeinde (IGI 424 I 16. 427 II 1. 428, 3). Die Abklatsche und Vergleichungen von Bormann, Cichorius und Kaibel haben ergeben, dass hier ein ganz anderer Name gestanden hat.

[Dittenberger.]

Dalis, angebliche Ortschaft auf der Insel Panchaia, Diod. V 45; das Element *dhāl-* findet sich allerdings in indischen Ortsnamen öfter.

[Tomaschek.]

Dalisandos, Stadt in der kappadokischen Provinz Kataonien, später zu Isaurien gerechnet. Ptolem. V 7, 7. Hierokl. 710. Not. eccl. 1, 843 u. a. Steph. Byz. s. *Δαλίσανδα*. Zu des Basilius Zeit war sie klein und unbedeutend, Migne G. 85, 580ff.; vgl. Const. Porphyr. de them. p. 35 Bonn. Marinus von D. war auf dem Concil zu Constantinopel 381, Stephanus 451 in Kalchedon (Mansi VII 166). Der Name wird von dem kilikischen Gott Sandon abgeleitet. E. Meyer ZDMG XXXI 738. Wernicke Aus der Anomia 76. Kretschmer Einl. in die Gesch. der griech. Sprache 308. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien 1891, VIII 63. Hogarth und Headlam glaubten den Ort bei den Ruinen von Sinabich, nördlich von Mut (Claudiopolis) gefunden zu haben (Royal Geogr. Society 1893 III 652 Suppl. Pap. und Soc. for the promotion of Hell. Stud. Suppl. Pap. II 1892, 26). Aber Heberdey hat festgestellt, dass die Inschrift, auf der dieser Ansatz beruht, nicht *Δορμὶς Πασκὰ Δαλ[σανδεὺς]* zu lesen ist, sondern *Δαρμίσπας Καδάδηνι*. Somit ist die Lage von D. noch nicht gesichert. Heberdey und Wilhelm Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. XLIV, VI 120. Münzen aus der Kaiserzeit bei Head HN 595. Ramsay (Asia minor 366; Cities and bishopries of Phrygia I 436) scheidet von diesem D. noch eines in Pamphylien; vielleicht mit Recht; völlig unbegründet ist aber die Ansetzung dieses Ortes bei Fassiler, östlich vom Südende des Beischehir-Gjöl, wo Sterret Ruinen und Inschriften gefunden hat (Papers of the American school, Athens III 163ff.).

[Ruge.]

Daliterni, Völkerschaft von Avien. or. mar. 675 ed. Holder erwähnt in der Beschreibung des Rhodanus. Nach Zeuss (Die Deutschen 226. 227) ‚Alpengermanen'. Anders Müllenhoff Deutsche Alt. I 196. II 239. Vgl. Holder Altkelt. Sprachschatz s. v. (‚Anwohner der Dala im Wallis').

[Ihm.]

Dalluntum, zweite Station der Strasse Narona-Scodra in Süddalmatien (Itin. Ant. 338 *Dallunto*. Tab. Peut. *Diluntо*), nach dem Namen (W. Helbig Herm. XI 269. W. Tomaschek Mitt. der geograph. Gesellsch. in Wien 1880, 549. H. Nissen Italische Landeskunde I 543, 3) bereits eine vorrömische Ansiedlung, wird noch 532 n. Chr. auf dem zweiten Concil von Salona als *municipium Delontinum* genannt mit einer Basilica, die dem Bischof von Sarsentero unterstellt war (Acta conciliі II Salonitani, Farlati Illyricum sacrum II 173). Die Lage des Ortes ist nicht ermittelt. Tomaschek sucht ihn, a. a. O. 549 (vgl. 548), entweder bei Oślje, *Ἰοαλή* Constant. Porphyr., oder mehr landeinwärts im Utovo polje, als feste Position, welche den Eingang in das Thal der Trebinjcica beherrschte, Kiepert Formae orbis antiqui XVII im Popovo polje, M. Hoernes Altertümer der Hercegovina II 147 in Vranjevo selo bei Neum und H. Cons La province Rom. de Dalmatie 380 in Neum. Richtiger verlegt ihn meines Erachtens A. J. Evans Antiquarian researches in Illyricum (parts I and II) 92 weiter weg von der Küste nach Stolac im Bregavathale, wo eine römisch constituierte Stadt mit prächtig ausgestatteten öffentlichen und Privatgebäuden zum Teil blosgelegt wurde (Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Hercegovina I 284ff. III 272ff. V 169ff.). Eine Station der *beneficiarii consularis* bezeugen daselbst CIL III 8431. 8435; vgl. Ballif-Patsch Römische Strassen in Bosnien und der Hercegovina I 59.

[Patsch.]

Dalmatae s. Delmatae.

Dalmatas, ein Castell im Bezirke von Remesiana in Moesia superior (Procop. de aedif. 284, 31 *Δάλματας*), wohl nach einer hier stationierten dalmatischen Abteilung so genannt. [Patsch.]

Dalmatia s. Illyricum.

Dalmatica, ein zuerst aus der Zeit des Commodus erwähntes Kleidungsstück, Hist. Aug. Comm. 8, 8; Heliog. 26, 2. Es war eine mit Ärmeln versehene Tunica, *chiridotas Dalmatarum* Hist. Aug. Pert. 8, 2; ferner Hist. Aug. Comm. 8. 8, vgl. mit Dio Cass. LXXII 17, 2: *χιτῶνα χειριδωτὸν σηρικὸν λευκὸν διάχρυσον*. Durch die Ärmel unterschied sich die D. von dem zuerst im Ed. Diocl. vorkommenden Colobium (s. d.); die Zeugnisse christlicher Schriftsteller hierfür bei Gothofredus zu Cod. Theod. XIV 10, 1; besonders bezeichnend Vita S. Silvestri (bei Duchesne zum Lib. pontif. p. 171): die römischen Diaconen hätten früher Colobia, dann aber, weil die Nacktheit der Arme anstössig schien, D. getragen. Dieser Grund beruht freilich auf Irrtum, weil man unter dem Colobium und der D. eine langärmelige Tunica trug. Das Ed. Diocl. betrachtet das Colobium als eine Art der D., eine D. ohne Ärmel, deren Preise daher auch etwas niedriger sind. Nach Isid. or. XIX 22, 9 war die D. weiss mit purpurnen Clavi. Nach alle dem erkennt man wohl mit Recht die D. in einer häufig in den Gemälden der Katakomben, aber auch in altchristlichen Mosaiken vorkommenden weiten, ungegürteten, bis unter die Knie reichenden Tunica, mit weiten, die Ellbogen bedeckenden Ärmeln, weiss mit zwei roten, von den Schultern bis an den unteren Saum reichenden Streifen. Man trug unter der D. eine lange, eng anliegende Tunica mit langen Ärmeln, in späterer Zeit aus Leinen (*stricturia*, *στίχη*, *linea*), über ihr, wenn es die Witterung erforderte, einen Überwurf (Paenula, Byrrus, Lacerna, Toga). Alle drei Kleidungsstücke, Byrrus lacerna, D., Linea, in den Acta S. Cypriani, Ruinart 189f. Dies ist auch die Ed. Diocl. XIX vorausgesetzte Tracht: das Hemd (*στίχη*, *stricturia*), dann als Oberkleid D. und Colobium, endlich verschiedene Mäntel, namentlich der Birrus; die alte Tunica kommt nicht vor, ebensowenig die Toga. So auch Colobium und Paenula im Kleideredict Cod. Theod. XIV 10, 1. Doch trug man die D. auch ohne Obergewand; nur so kann Hist. Aug. Comm. 8, 8 *dalmaticatus in publico processit*, und Heliog. 26, 2 *dalmaticatus in publico risus est*, verstanden werden.

Tuniken, die die Arme bedeckten, *chiridotae*, gab es schon in republicanischer Zeit; doch bezeugt Gellius VI (VII) 12 vollkommen deutlich, dass dies nicht durch eigentliche Ärmel, sondern durch die grössere Breite des Tuches bewirkt wurde, und es kommt ihm nicht in den Sinn, die Chiridotae mit der ihm ohne Zweifel bekannten D. zu vergleichen. Vgl. Poll. VII 58: *χειριδωτὸς χιτών, κατὰ τοὺς ὤμους ἐραπτόμενος*, was von einem eigentlichen Ärmelchiton nicht gesagt werden kann. Es ist also auch bei Cic. Catil. II 22 (*manicatis tunicis*) nicht nötig, an eigentliche Ärmel zu denken, und der Unterschied der D. von den Chiridotae wird eben darin bestanden haben, dass jene eigentliche Ärmel hatte, womit es auch stimmt, dass Serv. Aen. X 613 das durch das Fehlen der Ärmel von der D. verschiedene Colobium der altrömischen Tunica gleichstellt. Die Chiridotae der älteren Zeit trugen nach Gellius a. O. Frauen und weichliche Männer. Im Ed. Diocl. erscheint als Männer-D. das ärmellose Colobium, eben dieses im Kleideredict vom J. 382, Cod. Theod. XIV 10, 1, als Tracht der Senatoren. Und in den Katakombengemälden wird die Ärmel-D. meist nur von Frauen, selten von Männern getragen (Wilpert Die Gewandung der Christen in den ersten Jahrhunderten 21). Es scheint also, dass jederzeit für Männer die ärmellose Tunica, später das Colobium, üblicher blieb, welches darum nicht gerade Exomis zu sein brauchte, sondern, an mehreren Punkten zusammengenestelt, die Schultern bedecken konnte.

Dass die D. ursprünglich Tracht der Dalmater war, besagt der Name, aus dem es auch Isid. or. XIX 22, 9 oder seine Quelle geschlossen haben wird. Sie war ohne Zweifel ursprünglich aus Wollstoff; doch war schon die D. des Commodus, wenn sie mit dem bei Cass. Dio a. O. bezeichneten Gewande identisch ist, aus Seide, weiss, mit Gold durchwebt. Das Ed. Diocl. kennt wollene, leinene (gestreifte und ungestreifte), seidene und halbseidene D.

Ausser der D. kommt im Ed. Diocl. auch *δελματικομαφόριον* vor. Der zweite Teil des Wortes begegnet mehrfach im Spätlatein als *mafors*, *maforicum*, *mafortium* (s. Ducange) und wird erklärt als ein weibliches Kleidungsstück, welches über den Kopf gezogen und von dem ein Teil auf den Rücken geworfen werden konnte, Serv. Aen. I 282. Non. 542, 1. Isid. or. XIX 25, 4. Danach wäre also *δελματικομαφόριον* vielleicht eine D. mit einem den Kopf bedeckenden Anhang, der auf den Rücken zurückgeworfen werden konnte. Damit stimmt, dass Ed. Diocl. XXII 11. 13 der Waschpreis höher ist als der der D.; der Kaufpreis ist nirgends erhalten.

Als liturgisches Gewand der römischen Kirche hat die D. starke Veränderungen erfahren; sie besteht hier aus zwei viereckigen Stücken, die nur durch Schulterblätter verbunden, den Körper vorn und hinten bedecken, ist also an den Seiten offen. Unrichtig ist die auch bei Marquardt Privatl.² 582, 4 abgedruckte Bemerkung von Sulp. Boisserée Abh. d. Bayer. Akad. ph. hist. Cl. III 556, die ursprüngliche D. habe sich als *στιχάριον* in der griechischen Kirche erhalten. Vielmehr entspricht dieses nach Namen und Form der unter der D. getragenen *στίχη*, *strictorium*, der Alba der abendländischen Kirche.

Marquardt Privatl.² 581. Daremberg-Saglio Dict. d. ant. II 19. Kraus Realencycl. d. christl. Altert. II 207. Wilpert Die Gewandung der Christen in den ersten Jahrhunderten. Köln 1898, 20. 25. 36.

[Mau.]

Dalmatius s. Delmatius.

Dama, willkürlich gewählter Name, Martial. VI 39, 11. XII 17, 10.

[Stein.]

Damagetos. 1) Spartiate. Vater des weisen Chilon (Bd. III S. 2278). Diog. Laert. I 68.

2) Einer von den Spartiaten, welche 421 v. Chr. im Namen des Volkes die Verträge mit Athen beschwören. Thuc. V 19, 2. 24, 1. [Niese.]

3) Rhodier. Ältester Sohn des berühmten Ringkämpfers Diagoras aus Rhodos, über welchen vgl. Aristot. frg. 264 (FHG II 183) — Schol. Pind. Ol.

VII 1 (Boeckh II 1, 158). Er siegt im Pankration zu Olympia, Paus. VI 7, 1, an demselben Tage wie sein Bruder Akusilaos (vgl. Akusilaos Nr. 1). Sein Standbild in Olympia, Paus. a. O., von dem der Sockel mit Weihinschrift erhalten (*Δαμάγητος Διαγόρα*), Dittenberger-Purgold Inschr. v. Olympia 152. Der Sieg des D. wird von G. H. Förster Olymp. Sieger (Progr. Zwickau 1891) nr. 253 in Ol. 86 gesetzt. Als von Pindar besungen wird D. genannt Aesch. epist. IV 1. 4.
[Kirchner.]

4) Epigrammdichter des Meleagerkranzes (vgl. Anth. IV 1, 21 *ἐν δ' ἄρα Δαμάγητον ἴον μέλαν*), von welchem im Cod. Palat. 9 oder 10 Gedichte erhalten sind; zwei weitere, die aus Planudes hinzutreten (Anth. XVI 1. 95), will Knaack (bei Susemihl Gesch. d. griech. Litter. i. d. Alexandrinerzeit II 547, 150) mit Berufung auf Benndorf De anth. epigr. 70 als jünger betrachten; meines Erachtens mit Unrecht. Die Zeit des Dichters bestimmt sich aus VII 541. 438. 231, welche auf die Kämpfe in Griechenland 220—217 weisen. Hierzu passt, dass sich VI 277 ungezwungen auf Arsinoe III., Tochter des Ptolemaios Euergetes (vgl. Bd. II S. 1287) beziehen lässt. Der Dichter scheint aus einer der dorischen Gegenden des Mutterlandes zu stammen, wenn er auch nur in VII 231 und XVI 1 dorische Wortformen in stärkerem Mass der poetischen *κοινή* beimischt. Das Citat bei Stephanos von Byzanz (s. *Ἀστή*) scheint von Jacobs und Knaack mit Recht auf ihn bezogen. In dem kräftigen Ton der auf Krieger bezüglichen Epigramme wie in der zarten, ja weichen Empfindung anderer (vgl. z. B. VII 735, 7. 8 mit Tibull. I 1, 60) zeigt sich D. als Fortsetzer der peloponnesischen Epigrammatik (vgl. z. B. VII 735 mit VII 646); hierzu passt der lyrische Schmuck der Rede und die Einfachheit der Gedanken; nur sind die Pointen schon schärfer herausgearbeitet als z. B. bei Anyte (vgl. etwa VII 231. 438). Erotische und sympotische Epigramme fehlen. Die Anklänge an Nossis (VI 277. vgl. 273. VII 355. vgl. 414), an Kallimachos (VII 355. vgl. 415. VII 540. vgl. 521), an Theaetet (VII 540, vgl. 499, vgl. Stadtmüller), sowie an die ps.-simonideische Sammlung (XVI 95. vgl. VII 344. vgl. dazu Benndorf a. a. O. 70. 1) sind allgemein und unsicher. Dagegen zeigt VII 9 (auf Orpheus als Erfinder der Mysterien und des Hexameters) und VII 432 (auf spartanische Tapferkeit. vgl. XVI 1) solche Übereinstimmung mit den Lieblingsstoffen des Dioskorides, dass die Beeinflussung des einen Dichters durch den andern wahrscheinlich ist.
[Reitzenstein.]

5) Nach Suidas s. *Δημοσθένης Θρᾷξ* schrieb Demosthenes Thrax u. a. eine *ἔκφρασιν τῶν Δαμαγήτου τοῦ Ἡρακλεώτου*; doch ist hier wahrscheinlich mit Müller FHG III 317 Anm. an Timagetos (s. d.) zu denken, dessen Name auch Schol. Apoll. Rhod. I 224 zu *Δημάγητος* verdorben ist (vgl. Müller FHG IV 520 frg. 5).
[Wissowa.]

Damagon, Spartiate, einer der drei Oikisten von Herakleia im Lande der Malier (426 v. Chr.). Thuc. III 92, 5.
[Niese.]

Damagoras. Nauarch der Rhodier, zeichnet sich aus bei der Belagerung von Rhodos durch Mithradates (App. Mithr. 25) und unter Lucullus in der Seeschlacht gegen Neoptolemos bei Tenedos (Plut. Luc. 3); nicht verschieden von ihm ist nach Hiller v. Gaertringen der IGIns. I 41 (auch 46. 157) erwähnte D., Sohn des Euphranor.
[Willrich.]

Damainetos. 1) Eponym von Rhodos, IGIns. I 1115. CIG III praef. p. VIII 183—190. IGI 2393, 188—191.

2) *Δ. Ἀγαθίου Καριώτης.* Sieger in den olympischen Spielen zu Tegea, Le Bas II 338b.

3) *Δ. Δει . . . Καριώτης.* Sieger in denselben Spielen, Le Bas II 338b.

4) *Δ. Εὐφρυτίμῳ Ἀπολλωνιάτης,* Sieger in denselben Spielen, Le Bas II 338b. [Kirchner.]

Damaios (*Δάμαιος*). **1)** Vater des Didaktikers Nikandros von Kolophon nach dessen eigener Angabe frg. 110 (Westerm. Biogr. graec. 62) *αἰνήσεις νῆϊα πολυμνήστοιο Δαμαίου* (so der Vatic. und Gotting., die übrigen *Δαμναίου*); Suidas nennt fälschlich Xenophanes. Der in dem delphischen Proxeniedecrete genannte Anaxagoras (Cauer Del.² 209 *Νικάνδρῳ Ἀναξαγόρου Κολοφωνίῳ ἐπέων ποιητᾷ*) ist der Vater eines älteren gleichnamigen Dichters (Grossvaters des Didaktikers?). Knaack Berl. phil. Wochenschr. 1893, 1222f.; Herm. XXIX 473 gegen Maass Aratea 311 und Susemihl Alex. Litteraturgesch. I 891.
[Knaack.]

2) Epiklesis des Poseidon in Korinth, Pind. Ol. XIII 98 nebst Schol., von der Bändigung des Rosses, wie die Epikleseis des Poscidon Hippegetes, Hippios, Hippokurios u. a. Vgl. Preller Griech. Myth. I⁴ 591. Abweichend in der Erklärung Kuhn Ztschr. f. vergleich. Spr. I 468.
[Jessen.]

Damaithidas, Sohn des Menippos, Eleier. Siegt zu Olympia mit dem Fohlenzweigespann etwa im 1. Jhdt. v. Chr. Sein Standbild zu Olympia, wovon Weihinschrift erhalten, Dittenberger-Purgold Inschr. v. Olympia 209.
[Kirchner.]

Damaithos (*Δάμαιθος*). König von Karien, Vater der Syrna; als diese seine Tochter vom Dache fällt, giebt er sie ihrem Retter Podaleirios, der (aus der Troas?) nach Karien in die Verbannung (*ἐκπεσών*) gegangen war, zum Weibe und zugleich die karische Chersones zur Herrschaft; Gründungssage der karischen Städte Bybassis und Syrna bei Steph. Byz. s. v., nach Geffcken De Steph. Byz. 1886, 59 (52) aus Alexandros Polyhistor (frg. 9b), letzthin vielleicht aus Theopompos frg. 111 M. Meineke erkennt ihn auch bei Steph. Byz. s. *Πρυμησία* in dem Gründer dieser karischen Stadt **Μιμαιθος* wieder, dessen Name verschrieben ist. Das Fragment gehört nach Geffcken a. O. 52 den *Καρικά* des Apollonios (s. d. Nr. 29) und ist durch Alexandros Polyhistor dem Steph. Byz. vermittelt. Vgl. Paus. III 26. 7. Tzetz. Lyk. 1047f.
[Tümpel.]

Damalis. 1) *Δάμαλις* hiess angeblich nach der gleichnamigen Geliebten des athenischen Feldherrn Chares (s. Nr. 2) die Landspitze von Chrysopolis (s. d.), bis zu welcher man von Chalkedon aus der Strömung wegen an der Küste hinzufahren pflegte, ehe man über den Bosporos nach Byzantion setzte, sonst gewöhnlich *Βοῦς* genannt. Der Name tritt als Ortsbezeichnung zuerst bei Arrian. frg. 35 und dann bei byzantinischen Schriftstellern auf, wo sich auch der offenbar gesuchte Ausdruck *Δαμάλεως ποροθμός* = Bosporos findet, so Io. Kinn. II 16. VII 2. Andere Stellen

s. FHG III 593, dazu noch Gillius De Bosp. Thrac. III 9 (Geogr. gr. min. II 92). Millingen Byzantine Constantinople 650f. Die Beziehung auf den sog. Leanderturm lässt sich litterarisch nicht belegen, s. Bd. III S. 754 nr. 110. S. 1072 Bus Nr. 2.
[Oberhummer.]

2) Gemahlin des athenischen Feldherren Chares, s. d. Sie begleitet ihren Gatten im J. 340 nach Byzanz, woselbst sie stirbt und ihr Grab findet, Hesych. Miles. 29. 30 (FHG IV 151. 152), vgl. Schäfer Dem. II² 509, 4.
[Kirchner.]

Damania, Stadt der Sedetaner — nicht Edetaner (s. d.) — im diesseitigen Hispanien, in der alphabetischen Liste der Commentare des Agrippa und Augustus bei Plinius (III 24 *Damanitani*) unter den *stipendiarii* des Bezirks von Caesaraugusta aufgezählt, während Ptolemaios Edetaner und Sedetaner vermengt und *Δαμανία* jenen zuteilt (II 6, 62). Damanitaner werden genannt in dem Patronatsdecret von Pompaelo vom J. 185, in einer Inschrift aus der Gegend von Dertosa (CIL II 3990) und in der eines Flamens der Provinz aus Tarraco (CIL II 4249), der als *adlectus in coloniam Caesaraugustanam* zwei verschiedenen Tribus angehörte, der Galeria von D. und der Aniensis von Caesaraugusta (vgl. Kubitschek Imp. Rom. tributim discr. 193). Der Stadt gehören die Münzen mit der iberischen Aufschrift *dmaniu* (Mon. ling. Iber. nr. 86). Die Lage ist nicht ermittelt; sie wird westlich von Dertosa und südlich von Celsa gesucht.
[Hübner.]

Damarata (Damareta) s. Damarete.

Damaratos (ion. *Δημάρητος*). **1)** Sohn Aristons, lakedaimonischer König aus dem Hause der Eurypontiden. Der Name ward ihm beigelegt, weil das ganze Volk für Ariston, der lange kinderlos blieb, einen Sohn erfleht hatte, Herodot. VI 63. Vermählt war er mit Perkalos, die er ihrem Verlobten Leotychides entführte, Herodot. VI 65. Er ist der erste und vielleicht einzige lakedaimonische König, der in Olympia einen Wagensieg gewann, Herodot. VI 70. Jüngere Autoren berichten, dass er mit Kleomenes zusammen Argos angriff, schon in die Stadt eingedrungen war, jedoch durch die Tapferkeit der von der Dichterin Telesilla begeisterten Argiver vertrieben worden sei (Plut. mul. virt. 4. Polyaen. strat. VIII 33); allein dies ist mit Herodot unvereinbar und also spätere Erfindung. Den einzigen Feldzug, von dem wir wissen, führte D. mit Kleomenes bald nach Vertreibung des Isagoras gegen die athenische Demokratie nach Eleusis. Hier schloss er sich den Gegnern des Unternehmens an und bewirkte dadurch die Umkehr des Heeres, und dies soll ihm zuerst die Feindschaft des Kleomenes zugezogen haben, Herodot. V 75. Als kurz vor der Schlacht bei Marathon Kleomenes gegen die verdächtigen Aigineten einschritt, wirkte ihm D. entgegen und trug dazu bei, dass Kleomenes unverrichteter Sache wieder abziehen musste, Herodot. VI 50f. Dies kostete ihn den Thron. Leotychides, sein Verwandter und persönlicher Feind, nahm auf Betreiben des Kleomenes das Königtum für sich in Anspruch. Es ward behauptet, D. sei nicht Aristons Sohn; denn seine Mutter, die vorher Gattin eines andern war, habe ihn sieben Monate nach der Vermählung mit Ariston geboren. Der Process ward auf Grund eines von Kleomenes durch Bestechung erschlichenen delphischen Orakels zu Ungunsten des D. entschieden, der nun in den Privatstand zurückkehren musste, Herodot. VI 61ff. 74. In wie weit die Behauptungen der Gegner berechtigt waren, lässt sich nicht entscheiden; D.s Mutter soll feierlich versichert haben, er sei der Sohn entweder Aristons oder des Heros Astrabakos, der in Aristons Gestalt ihr genaht sei, Herodot. VI 68f. Ohne Zweifel hatte der Process politische Ursachen, und wer die Zeitumstände erwägt, wird es für wahrscheinlich halten, dass D. die Krone verlor, weil er medischer Gesinnung verdächtig war. Nach seiner Absetzung verweilte er noch in Sparta und bekleidete bei den Gymnopaedien ein Amt, entschloss sich aber bald, angeblich wegen einer von Leotychides empfangenen schweren Kränkung, zu entfliehen. Unter dem Vorwande einer Reise zum delphischen Orakel verliess er Sparta; von Elis aus, wohin ihm Häscher nachgesandt wurden, entkam er nach Zakynthos und weiter zum Könige Dareios, der ihn gut aufnahm und mit Land und Städten beschenkte, Herodot. VI 70. Nach seinem Rate soll Dareios den Streit seiner Söhne um die Nachfolge zu Gunsten des Xerxes entschieden haben, Herodot. VII 3. Den Feldzug des Xerxes, den er nach einer bekannten Anekdote (Herodot. VII 239. Polyaen. strat. II 20) rechtzeitig in Lakedaimon ankündigte, soll er im Gefolge des Grosskönigs mitgemacht haben, und zwar erscheint er in der mehr poetischen als historischen Rolle des aufrichtigen Freundes und guten, aber nicht gehörten Ratgebers. Er soll empfohlen haben, Sparta zur See anzugreifen und Kythera zu besetzen, Herodot. VII 101ff. 209. 234ff. Diodor. XI 6. Senec. de benefic. VI 31, 4ff. und die ungenaue Notiz des Ktesias bei Photios bibl. p. 39 a 21. Dareios schenkte ihm Pergamon, Teuthrania und Halisarna, nach Athen. I 29 F auch Gambreion, in Mysien, wo seine Nachkommen später als Herrscher begegnen, Xen. hell. III 1, 6; anab. II 1, 3. VII 8, 17. Paus. III 7, 8. Sextus Empir. adv. mathem. I 258. Thrämer Pergamos 214ff. Babelon Les Perses Achémenides (catalogue des monnaies grecques de la bibliothèque nationale) LIXf. In der hellenistischen Zeit, nach einer Vermutung durch Lysimachos, scheinen die Nachkommen wieder nach Sparta zurückgekehrt zu sein, Bull. hell. XX 505ff.

2) Abkömmling von Nr. 1, Sohn des Prokles und der Pythias, der Tochter des Aristoteles. Schüler des Theophrastos. Sextus Empir. adv. mathem. I 258. Diog. Laert. V 53.

3) Sohn Gorgions, Lakedaimonier, Freund des Königs Lysimachos, wohl ein Nachkomme von Nr. 1. Vgl. das delische Ehrendecret Bull. hell. XX 506.

4) Lakedaimonier. Vater des Tyrannen Nabis. Vgl. Bull. hell. XX 502f.
[Niese.]

Damarchos. 1) Sohn des Gelon, Boioter. Teilnehmer an den Soterien in Delphi ca. 270—260 v. Chr., Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 6 = Dittenberger Syll.² 691, 44; vgl. Pomtow Jahrb. f. Philol. 1894, 501ff.

2) *Δαμιουργός* in Knidos, Zeit nach Alexander d. Gr., CIG IH praef. p. XIV nr. 48.

3) Sohn des Dinnytas, Parrhasier. Siegt im Faustkampf zu Olympia, woselbst sein Standbild

mit Epigramm, Paus. VI 8, 1; vgl. FHG IV 407 und G. H. Förster Olymp. Sieger (Progr. Zwickau 1892) nr. 452; hier wird der Sieg des D. etwa Ol. 132 (252 v. Chr.) zugewiesen. [Kirchner.]

Damarete (*Δαμαρέτη* oder *Δημαρέτη*). **1)** Tochter des Theron von Akragas, Gemahlin des Tyrannen Gelon von Syrakus, förderte nach der Besiegung der Karthager bei Himera (480 v. Chr.) die Friedensverhandlungen. Da die Karthager gelindere Bedingungen erhielten, als sie nach der schweren Niederlage erwarten konnten, so beschenkten sie die Vermittlerin mit einem Kranze von 100 Talenten Goldes. Da ein (kleines) Goldtalent das Gewicht von 6 attischen Drachmen = 26,2 g. hatte, so wog der Kranz 2,62 kg. und galt, wenn man den damaligen Wert des Goldes annähernd dem zwölffachen Silberwerte gleichsetzt, etwa so viel wie $1^1/_5$ Silbertalent. Aus diesem Silbergewichte liess D. eine Münze schlagen, die nach ihr Damareteion (s. d.) genannt wurde. Nach dem Tode Gelons vermählte sie sich mit dessen Bruder Polyzelos. Das Grabmal des Gelon und der D. wurde während des Krieges der Karthager gegen Dionysios I. im J. 397 von Himilkon zerstört. Diod. XI 26, 3 (nach Timaios). XIV 63, 3. Schol. Pind. Ol. II 29. Holm Gesch. Siciliens I 205. 208. Freeman Hist. of Sicily II 190. 210. 215. 525. 537. IV 127. Meltzer Gesch. der Karthager I 221. Hultsch Metrologie² 129. 433f. 665ff. Ein höheres Gewicht des Kranzes der D. haben angenommen und danach die Zahl der damals geschlagenen Damareteien zu bestimmen versucht Lenormant bei Daremberg et Saglio II 62 und Evans Syracusan medallions and their engravers 124f.; Num. chron. 1894, 194f. Ersterer setzt die Ausprägung auf 900 000 oder gar über eine Million Stücke an; letzterer vermutete zuerst eine Zahl von 3120, später von 20700 Stücken. Diesen Ansätzen stehen erhebliche Bedenken entgegen. D. hat durch Überweisung des Kranzes zur Staatscasse die Anregung zur Ausmünzung der nach ihr benannten Dekadrachmen gegeben; allein es lässt sich nicht erweisen, dass gerade nur so viele Stücke, als der Erlös aus dem Kranze ergab, geschlagen worden sind. Vgl. Damareteion.

Nach einem Epigramm des Simonides (Anth. Pal. VI 214) soll Gelon mit seinen Brüdern in Delphi einen Dreifuss geweiht haben *Ἐξ ἑκατὸν λιτρῶν καὶ πεντήκοντα ταλάντων Δαρετίου χρυσοῦ, τᾶς δεκάτας δεκάταν*. Nachdem Bentley statt des verderbten *δαρετίου Δαμαρέτου* vermutet und dadurch eine Beziehung auf D. hergestellt hatte, erreichte Meineke (Soph. Oed. Col. S. 315f.) dasselbe Ziel durch die Conjectur *Δαρέτη*, indem er *Δαρέτη* als dorische Nebenform für *Δαμαρέτη* voraussetzte. Das Gewicht des Dreifusses haben nach diesem Distichon und Diod. XI 26, 7 zu ermitteln versucht Hultsch De Damareteo 15ff. Meltzer Gesch. der Karthager I 502f. Evans Syracusan medallions 128 (vgl. Num. chron. 1894, 194f.). Holm Gesch. Siciliens I 417f. III 619f. nach Mitteilungen von Six. Doch ist an letzterer Stelle die sprachwidrige Deutung von *ἐξ ἑκατόν* = 600 zurückzuweisen. Die Lesung *ἐξ ἑκατόν* rührt von Boeckh Metrol. Unters. 295. 304 her und ist von diesem, anlangend die Stellung der kleineren Zahl vor der grösseren, genügend erklärt worden. Indes hätte man die durch den Cod. Palat. und bei Suid. s. *Δαρετίου* überlieferte Lesart *ἐξ* nicht beanstanden sollen. Vgl. Phot. *Ἵππειος ὁ ἐκ τεσσάρων σταδίων δρόμος.* Heron stereom. II 28 a. E. *μάδιος ἐκ ξεστῶν Ἰταλικῶν ἀριθμῷ ις'.* Xen. hell. IV 2, 7 *στέφανοι χρυσοῖ ... ἀπὸ τεττάρων ταλάντων.* Ähnlich Dem. XVIII 92. Polyb. XXI 30, 10. 34, 4. XXIII 1, 7. XXX 5, 4. XXXII 3, 3. 5, 1. 6, 1. Diod. XI 26, 7. Joseph. ant. Iud. XIV 147 Niese. Vgl. Viereck Sermo Graecus 63.

Aus verschiedenen Gründen ist das angeführte Distichon für unecht erklärt worden von Schneidewin Simonidis carm. rel. 182f. Droysen S.-Ber. Akad. Berl. 1882, 1015. Wilamowitz Nachrichten Gesellsch. der Wissensch. Göttingen 1897, 313ff. Homolle Mélanges Henri Weil 221ff. Selbst wenn man die Änderung *Δαρετίου* für zweifellos und somit die Beziehung auf das ‚Gold der D.' für sicher hält, bleiben doch die Bedenken, dass dieses Gold nicht ohne weiteres mit dem hundertsten Teile der Kriegsbeute (*τᾶς δεκάτας δεκάταν*) in Verbindung gebracht werden durfte, ferner dass dasselbe nach Timaios (s. Damareteion) eine andere Verwendung gefunden hat, endlich dass der verhüllte Hinweis auf die Gemahlin Gelons, nachdem vier Söhne des Deinomenes als Spender genannt worden sind, unpassend erscheint. Es dürfte also eine vergebliche Mühe sein, die Spiele mit den Zahlen von 100 Litren, 50 Talenten und der *δεκάτη τῆς δεκάτης* dem Simonides zuzuschreiben und aus diesen vielleicht erst zwei oder drei Jahrhunderte nach Lebzeiten des Dichters ersonnenen Angaben das Gewicht des Dreifusses und die Summe der Kriegsbeute zu berechnen. Über die schwierigen Fragen, die sich weiter an die Weihgeschenke des Gelon und Hieron knüpfen, vgl. Blass zu Bacchyl. carm. III 18 praef. p. LVff.

2) Tochter Hierons II. von Syrakus, vermählt mit Adranodoros, der von Hieron als einer der Vormünder des Hieronymos bestellt war. Da D. nach der Ermordung des letzteren den Adranodoros dazu drängte, sich der Herrschaft zu bemächtigen, wurde sie in seinen Sturz verwickelt und ermordet (215 v. Chr.). Liv. XXIV 22, 8–11. 24, 2. 25, 6—11 (nach Polybios). Holm Gesch. Siciliens III 48—50. [Hultsch.]

Damareteion (*Δαμαρέτειον* oder *Δημαρέτειον*), Name einer syrakusanischen Silbermünze im Betrage eines *πεντηκοντάλιτρον*, d. i. 50 altsicilischen Litren = 10 attischen Drachmen. Diod. XI 26, 3: *Καρχηδόνιοι ... στέφανον χρυσοῦν τῇ γυναικὶ τοῦ Γέλωνος Δαμαρέτῃ προσωμολόγησαν ... καὶ στεφανωθεῖσα ὑπ' αὐτῶν ἑκατὸν ταλάντοις χρυσίου νόμισμα ἐξέκοψε τὸ κληθὲν ἀπ' ἐκείνης Δαμαρέτειον· τοῦτο δ' εἶχε μὲν Ἀττικὰς δραχμὰς δέκα, ἐκλήθη δὲ παρὰ τοῖς Σικελιώταις ἀπὸ τοῦ σταθμοῦ πεντηκοντάλιτρον.* Die Worte *νόμισμα ἐξέκοψε* bedeuten wohl, dass Damarete (s. d. Nr. 1) das empfangene Geschenk der Staatsgemeinde von Syrakus zueignete und diese von dem Erlös eine Ausprägung von Siegesmünzen begann, die dann aus den Beständen des Aerars fortgeführt werden konnte. Als Silbermünze ist das D. zuerst von K. Ottfr. Müller (Etrusker I 327; Ann. d. Inst. II 1830, 337) und vom Herzog de Luynes

(Ann. a. a. O. 81ff.) erkannt worden (Hultsch De Damareteo 12. 19ff.; Metrologie² 664f.). Nach der durch Aristoteles bezeugten sicilischen Münzwährung galt der korinthische Silberstater, der dem attischen Didrachmon gleich war, 10 Silberlitren, deren jede den Wert eines sicilischen Pfundes Kupfer hatte (Metrologie 660f.). Der Stater hiess davon *δεκάλιτρος* (Aristoteles bei Poll. IV 175. IX 81. vgl. u. *Δεκάλιτρος στατήρ*); mithin war das D., das nach Diodor 50 Litren galt, gleich 10 attischen Drachmen. Die Ausprägung des D., die im J. 480/79 begonnen wurde, scheint nicht lange fortgesetzt worden zu sein; doch hat sich immerhin die verhältnismässig grosse Zahl von neun Stücken erhalten. Die Vorderseite der Münze zeigt ΣΥΡΑΚΟΣΙΟΝ in rückläufiger Schrift, einen weiblichen Kopf mit Lorbeerkranz in feinem Linienkreise und ringsum vier Delphine; auf der Rückseite erscheint eine Quadriga im Schritt und darüber Nike, die Rosse bekränzend, im untern Abschnitt ein Löwe, vielleicht zu deuten als das Symbol Libyens, über welches die Siegesgöttin im Triumphe hinfährt. Head HN 151f. Friedlaender und Sallet Das Königl. Münzcabinet 157. Catalogue of the Greek Coins in the Brit. Mus., Sicily 153. Evans Syracusan medallions and their engravers 122ff.; Num. chron. 1894, 189ff. Holm Gesch. Siciliens I 208. 416. III 570f., Taf. II 2.

Nach dem Vorbilde des D. ist später in der Zeit der höchsten Kunstentwicklung (ungefähr 430—360) die Ausprägung von Dekadrachmen wieder aufgenommen worden. Künstler vom ersten Rang, Euainetos, Kimon u. a. haben auf der Vorderseite der Münze einen idealen, von Delphinen umgebenen Frauenkopf (Euainetos vermutlich das Bildnis der Kore, Kimou das der Arethusa) geschaffen, während die Rückseite ein Viergespann in vollem Lauf und darüber schwebend die Nike, ausserdem im untern Abschnitte erbeutete Waffen zeigt. Auch dies war also eine Siegesmünze, deren erste Prägung vielleicht nach der Vernichtung des athenischen Heeres im J. 413 erfolgt ist. Head HN 154f. Friedlaender und Sallet a. a. O. 168f. Evans Syracusan medallions 11. 13ff. 121f.; Num. chron. 1894, 189ff. Holm Gesch. Siciliens III 604ff.. Taf. V S. 9. Freeman Hist. of Sicily III 721.

Bei der Ausprägung ist, wie eine Anzahl von Stücken noch heute bezeugt, das attische Normalgewicht = 43,66 g. zu seinem vollen Betrage gewahrt worden. Hultsch De Damareteo 33ff.; Metrologie² 209f. (bei Friedlaender und Sallet Königl. Münzcabinet nr. 550. 598—602. 604 sind Gewichte von 43,35 bis 42,2 g. verzeichnet; zwei Stücke des Münchner Cabinetts wiegen 43.35 und 42,60 g., zwei andere von 42,30 und 42,15 g. sind ein wenig abgenutzt). Das Korn ist gewiss ebenso fein gewesen wie das der gleichzeitigen Tetradrachmen, bei denen die Analyse von drei Stücken einen Feingehalt von 955 bis 965 Tausendsteln ergeben hat. Imhoof-Blumer Monnaies grecques 473 nr. 13—15. Der Wert des D. kann daher gleich dem des attischen Dekadrachmons = 7,86 Mark gesetzt werden. Hultsch Metrologie² 209f. 235.

Da Diodor in seinem aus Timaios geschöpften Berichte (s. o.) auf die Worte *στεφανωθεῖσα ἑκατὸν ταλάντοις χρυσίου* unmittelbar *νόμισμα ἐξέκοψε* folgen lässt, so lag das Missverständnis, das D. sei eine Goldmünze gewesen, sehr nahe. So führt Poll. IX 85 am Schlusse eines Verzeichnisses von Goldmünzen das D. an und fügt die anderwärts nicht beglaubigte und an sich unwahrscheinliche Nachricht hinzu, Damarete habe bei der Kriegsnot von den syrakusanischen Frauen ihren Schmuck eingefordert und daraus die Münze geschlagen oder, wie Hesychios (s. *Δημαρέτειον*) meldet, Gelon habe von Damarete ihren Schmuck empfangen und ihn ausprägen lassen. Deshalb hielten Boeckh Metrol. Unters. 304f. u. a. nach dem Vorgange von Scaliger das D. für eine Goldmünze im Werte von 10 Drachmen Silbers und im Gewichte von 1 (oder $^5/_6$) Drachme. Vgl. Hultsch De Damareteo 11f. Bergk Verhandl. der 25. Versammlung deutscher Philologen 35ff. und die Gegenbemerkungen von Hultsch ebd. 37ff. Freeman Hist. of Sicily II 190. [Hultsch.]

Damaretos, Messenier. Siegt zu Olympia im Faustkampf der Knaben. Sein Standbild daselbst von Silanion aus Athen, Paus. VI 14, 11, welcher Mitte des 4. Jhdts. v. Chr. blüht, Brunn Künstlerg. I 394. [Kirchner.]

Damaristos, Sohn des Timainetos, Eleier. *Ἑλλανοδίκας* in einer olympischen Weihinschrift Ende 2. oder Anfang 1. Jhdts. v. Chr., Dittenberger-Purgold Inschr. von Olympia 398. [Kirchner.]

Damarmenidas, *στρατηγὸς τοῦ κοινοῦ τῶν Ἐλευθερολακώνων*, etwa unter Kaiser Claudius, CIG 1389. Le Bas II 256. [Kirchner.]

Damarmenos, *στρατηγὸς Ἐλευθερολακώνων*, Anfang 1. Jhdts. v. Chr., Le Bas II 242a = Dittenberger Syll.² 330. [Kirchner.]

Damas. 1) *Λάμας* (*Λάμαντος*), Heros aus Aulis, Genosse des Arkesilaos auf der Fahrt gegen Ilion, fiel von Aineias Hand, Qu. Smyrn. Posthom. VIII 303.

2) *Λαμᾶς* (Gen. *Δαμᾶ*), eponymer Gründer von Damaskos, Begleiter des Dionysos auf seinem Zuge nach Asien, wo er ihm in Syrien das erste Heiligtum in Gestalt einer *σκηνή* mit Cultbild stiftete. *Λαμᾶ-σκηνή* genannt, Etym. M. s. *Δαμασκός*. Er ist ein Gegenstück zu Damaskos (s. d.) und Askos (s. d.). [Tümpel.]

3) Ein angesehener Syrakusaner, Gönner des späteren Tyrannen Agathokles. Als Feldherr in einem Kriege gegen Akragas veranlasste er die Beförderung desselben zum Chiliarchen und gab ihm zum erstenmale Gelegenheit, sich auszuzeichnen. Nach seinem Tode heiratete Agathokles seine Witwe, Diodor. XIX 3. Iustin. XXII 1, 12. Holm Geschichte Siciliens II 220. Niese Geschichte der griech. und makedon. Staaten I 431. [Niese.]

4) Griechischer Declamator der augusteischen Zeit, öfters citiert beim Rhetor Seneca, zweimal mit dem Beinamen Skombros (contr. X 4, 21. II 6, 12), jedenfalls identisch mit dem *Δάμασος ὁ Σκόμβρος* bei Strab. XIV 649, wo vermutlich auch *Λάμας ὁ Σκόμβρος* herzustellen ist. Nach Strabon stammte D. aus Tralles, zählte zu den *ὑήτορες ἐπιφανεῖς* und war jünger als sein Landsmann, der Rhetor Dionysokles. In seinem rhetorischen Gebaren war er zweifellos Asianer (Rohde Rh. Mus. XLI 1886, 177f.); *corruptissime dixit sen-*

tentiam Glyconis urteilt Seneca contr. X 5, 21 richtig über eine dem zeitgenössischen Rhetor Glykon nachgebildete alberne Sentenz des D.; *habet aliquid corrupti haec sententia*, lautet sein Urteil über eine leider ausgefallene Sentenz contr. I 4, 10. Erhalten sind uns nur wenige kurze Aussprüche suas. 2, 14; contr. II 6, 12. X 4, 21 (Wortspiel, nachgebildet von Cestius Pius, in andrer Weise verwendet von Arellius Fuscus ebd. 21). 5, 21. Der Rhetor *Damaseticos*, wie man früher suas. 1, 13 las, ist nach Herstellung der richtigen Lesung *Damas ethicos* aus der Zahl der Rhetoren und Eigennamen zu streichen. Über D. vgl. Buschmann Charakt. d. griech. Rhet. bei Rhet. Sen., Parchim Progr. 1878, 14.

[Brzoska.]

Damascenus (Iuppiter). Über den Stadtgott von Damaskus, *τὴν Διὸς πόλιν ἀληθῶς* (Ps.-Iul. ep. 24, 392c), schweigen die Schriftsteller fast ganz. Aus Iust. XXXVI 2 *nomen urbi a Damasco rege inditum in cuius honorem Syrii sepulchrum Athares* (hsl. *Arathis*), *uxoris eius, pro templo coluere* (vgl. Etym. magn. s. *Δαμασκός· Λαμᾶς . . . ἱδρύσατο ἐκεῖ Συρίας θεοῦ ξόανον*) darf man schliessen, dass, wie gewöhnlich, der Gott als der Gründer der Stadt angesehen wurde, und dass neben ihm eine weibliche Ba'alat, die Athare (s. Atargatis), verehrt wurde. Eine Inschrift aus Damascus (Le Bas-Waddington 1879 vgl. 2549f.) beweist, dass sein Tempel bedeutende Besitztümer hatte. Derselbe wurde von Theodosius I. in eine christliche Kirche verwandelt (Malal. XIII p. 344 Dind.; Chron. Pasch. I 561 Dind.). In der Kaiserzeit drang der Cult des Gottes in Italien ein. In Puteoli waren die *sacerdotes Iovis optimi maximi Damasceni* angesehene Bürger (CIL X 1576), und in Rom wurde demselben von einem orientalischen Veteran *trans Tiberim* eine von einem Pinienzapfen gekrönte Stele gewidmet (CIL VI 405). [Cumont.]

Damasen (*Δαμασήρ*, Bezwinger), ein gewaltiger Gigant Maioniens, auf dem Schild des Dionysos dargestellt, Nonn. Dionys. XXV 453. Gaia gebar ihn aus sich selbst, gleich vollbärtig, Eris war seine Amme, und kaum geboren wappnete ihn Eileithyia. Auf Bitte der Nymphe Morie erschlug er den Drachen, der ihren Bruder Tylos getötet hatte, ebd. 486ff. (245). Vgl. Damysos.

[Waser.]

Damasenor, Tyrann von Milet, Plut. quaest. gr. 32. Er gehört wahrscheinlich in die Zeit nach Thrasybul, also in die erste Hälfte des 6. Jhdts. v. Chr. (Duncker Gesch. des Altert.[5] VI 291. Ed. Meyer Gesch. des Altert. II 615. 616). [Swoboda.]

Damasia (*Δαμασία*), Stadt der am Lech wohnenden Licates (*Δικάτιοι*) in Vindelicien, von Strab. IV 206 als *ὥσπερ ἀκρόπολις* bezeichnet, woraus sich schliessen lässt, dass die Licates südwärts noch bis an das Gebirge wohnten (‚wohl eine *arx Alpibus imposita*', Zeuss Die Deutschen 238).

[Ihm.]

Damasias. 1) Athenischer Archon, Ol. 25, 2 = 639/38 (Dionys. Hal. ant. Rom. III 36). Nach Hertlein (Neues Corresp.-Bl. 1895, 49f.), welcher sich bemüht nachzuweisen, dass die Gleichungen bei Dionysios nicht auf das bezeichnete Jahr der Olympiade, sondern auf den Beginn derselben, also in das dem ersten Olympiadenjahr gestellt seien, würde sich das D.-Jahr auf 640/39 verschieben. Dies scheint aber kaum annehmbar, denn abgesehen von dem sprachlichen Ausdruck des Dionysios, der eher für die gewöhnliche Deutung zu sprechen scheint, wäre es seltsam, wenn der Autor die Olympiade doppelt bezeichnet hätte, durch den Sieger und den athenischen Archon, das Jahr aber gar nicht geglichen — jeder unbefangene Leser musste doch die *ἐνιαύσιος ἀρχή* auf das Jahr, nicht auf die Penteteride beziehen, wenn der Autor nicht ausdrücklich sich dagegen verwahrte.

2) Athenischer Archon, Ol. 49, 2—3 = 583/582 und 582/581, der sich zwei Jahre nacheinander im Besitze der obersten Magistratur erhielt und erst im dritten nach Verlauf von zwei Monaten durch Gewalt gestürzt wurde (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 13, 2). Ein Jahr des D. ist gegeben durch die Stiftung des pythischen Agons (*στεφανίτης*) unter seinem Archontat (Marm. Par. 38. Schol. Pind. Pyth. arg.), d. h. Ol. 49, 3 = 582 (dies Datum für den ersten Agon *στεφανίτης* auch bei Paus. X 7, 4—5. Schol. Pind. Pyth. 3, 1. Euseb. Hier.: Ol. 49, 4); es bliebe nur zweifelhaft, welches von den zwei Jahren gemeint sei, wenn nicht die Angabe des Marm. Par. *ἄρχοντος Δ. τοῦ δευτέρου* ganz augenscheinlich als ‚zum zweiten male', ohne Beziehung auf seinen Namensvetter (Nr. 1), zu deuten wäre. Damit scheint auch die etwas verworrene und verderbte Chronologie bei Aristot. a. a. O. zu stimmen. Die Angabe (Diog. Laert. I 22), dass Demetrios von Phaleron die sieben Weisen auf das Jahr des D. fixiert habe, widerspricht dem nicht, obgleich Thales gewöhnlich nach der von ihm vorhergesagten Sonnenfinsternis des Jahres Ol. 48, 3 = 586/585 datiert wird (so auch Hieron. und Euseb. vers. Arm. II 94 Schoene, die dieselbe vier Jahre vor Pythias I. ansetzen, aber zwischen ihr und den sieben Weisen einen Zeitraum von sechs Jahren annehmen; vgl. Diels Rh. Mus. XXXI 15). Über diese stark controverse Frage vgl. Boeckh Expl. Pind. II 2, 207. Bergk PLG I p. 12. Bauer Lit.-hist. Forschungen zu Arist. *Ἀθ. πολ.* 49. Busolt Griech. Gesch.[2] I 697 Anm., berichtigt II 300. v. Wilamowitz Aristot. und Athen I 10ff. Auch nach des letzteren Ausführungen kann man es nicht für ausgeschlossen halten, dass in den Archontenlisten, wie über den ersten einjährigen Archon Kreon und wie es scheint auch über Solon, so auch über D. chronologische Schwankungen obwalteten und dass z. B. Demetrios die erste Pythiade = Ol. 48, 3 = D. ansetzte und danach auch die sieben Weisen unter sein Archontat verwies, wie ja auch Pausanias (a. a. O.) dieselbe, freilich als Agon *χρηματίτης*, als erste bezeichnet.

Mit dem Archontat des D. ist eng verbunden die Nachricht über eine Reform der athenischen Verfassung. Nämlich nach seinem Sturze wurde die Zahl der Archonten von 9 auf 10 erhöht und bestimmt, dass die Hälfte davon aus den Eupatriden, 3 aus den sog. *ἄγροικοι* (d. h. den nicht adeligen Landbesitzern) und 2 aus den Demiurgen (s. d.) bestellt werden sollten (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 13, 2 nach dem Londoner Papyrus, während der Berliner 4 Eupatriden, also nur 9 Archonten, zu ergeben scheint, was E. Meyer Gesch. d. Altert. II 664 Anm. als allein richtig ansieht). Wie über

den Charakter der Usurpation des D., so gehen die Meinungen der Gelehrten auch über diese Reform oder Revolution auseinander und es ist schon eine ziemlich bedeutende Litteratur vorhanden, da dieses Stück der aristotelischen Schrift schon seit längerer Zeit aus dem Berliner Papyrus bekannt war; auf diejenige Behandlung, die von der Überzeugung ausging, es sei D. Nr. 1 gemeint (Blass Herm. XV 366. XVI 42. XVIII 478. Bergk Rh. Mus. XXXVI 87f. G. Gilbert Handb. d. Staatsalt. I[1] 123. Holm Gr. Gesch. I 480; dagegen Landwehr Philol. Suppl. V 103f. [von problematischem Werte]. Diels S.-Ber. Akad. Berl. 1885, 11f. Holzapfel Berlin. Stud. VIII 11), braucht jetzt nicht mehr eingegangen zu werden. Danach spitzt sich die Frage darauf hin zu: wer stürzte den D.? Das Volk oder der Adel? Einerseits wird angenommen, D. sei der Vorkämpfer des letzteren gewesen und habe mit dessen Connivenz eine Art Tyrannis gegründet (Sidgwick Class. Rev. VIII 333f., dagegen v. Schoeffer Burs. Jahresber. LXXXIII 241), danach trat eine Reform in demokratischem Sinne ein, indem statt der solonischen Bestimmung, welche zwar auch Nichteupatriden zum Archontat zuliess, aber unter Beschränkung durch einen Census, durch besonderen Wahlmodus und Bestätigung des Areopag, ein Gesetz in Kraft trat, das den Demoten die Hälfte der Stimmen im obersten Beamtencollegium und folglich auch im Areopag sicherte. Andere (so F. Cauer Parteien und Politiker in Megara und Athen, Stuttgart 1890, 50f.) sind geneigt, in D. einen Volksführer zu sehen, der sich zur Tyrannis aufzuschwingen versuchte, aber durch einen Bund des Adels mit den Demiurgen gestürzt wurde; letzteren mussten weitgehende Concessionen gemacht werden, aber nicht ohne Vorteile für den Adel, denn durch directe Wahl statt der Losung gewann letzterer die Möglichkeit, willfährige und ihm geneigte Leute aus dem Demos in die Reihe der Archonten zu bringen. Auch die Dauer dieser Constitution ist unsicher; sie mag bis zur Tyrannis des Peisistratos in Kraft gewesen sein, wahrscheinlicher aber ist, wie die meisten Gelehrten annehmen, dass sie nur eine vorübergehende Massregel gewesen sei. Die Frage lässt sich nicht sicher entscheiden. Am wahrscheinlichsten erscheint es, dass D. nach der Tyrannis strebte, ohne sich auf eine bestimmte Partei zu stützen, aber im Widerstreit derselben sich doch längere Zeit im höchsten Amte behauptete, bis sich die gemässigteren Vertreter des Adels mit dem besser situierten Teil des Demos verbündeten, letzteren die Garantie der thatsächlichen Zulassung zum Archontat gewährend; die ganze Constitution trägt zu sehr den Stempel eines notgedrungenen Compromisses, und dementsprechend wird sich diese exceptionelle Bestimmung nicht lange gehalten haben, und das scheinen auch die Worte des Aristoteles zu bestätigen, da wenn sie auch nicht so zu deuten sind, dass dieselbe nur ein Jahr in Kraft gewesen sei, die vorsichtige Ausdrucksweise doch zeigt, dass ihm von einer längeren Dauer nichts bekannt war.

[v. Schoeffer.]

3) Aus Amphipolis. Siegt zu Olympia im Lauf, Ol. 115 = 320 v. Chr., Afric. b. Euseb. I 206.

4) Aus Kydonia auf Kreta. Siegt zu Olympia im Lauf Ol. 201 = 25 n. Chr., African. b. Euseb. I 214. [Kirchner.]

Damasichthon (*Δαμασίχθων*). **1)** Einer der Söhne der Niobe bei Apollod. bibl. III 45 Wagn. Tzetz. Chil. IV 421. Ovid. met. VI 254. Hyg. fab. 11 (wo Scheffer den Namen ⟨*Dama*⟩*sichthon* aus dem verderbten *sictothius* hergestellt hat).

2) Sohn des Kodros, nach attischer Sage (s. dazu Toepffer Att. Geneal. 236) zusammen mit seinem Bruder Promethos Führer der ionischen Colonie in Kolophon, nachher von Promethos erschlagen, Paus. VII 3, 3.

3) Sohn des Opheltes, Enkel des Peneleos, nach Autesion (s. d. Nr. 1) König von Theben. Paus. IX 5, 16. [Wissowa.]

Damasiklos (*Δαμάσικλος*), Vater der Erymede, der Mutter des Tainaros (Pherekyd. bei Schol. Apoll. Rhod. I 102). [Wagner.]

Damasippe (*Δαμασίππη*), Gemahlin des Thrakerkönigs Kasandros, verliebte sich in ihren Stiefsohn Hebros, der dann, vom Vater mit dem Schwert verfolgt, sich in den (später nach ihm Hebros genannten) Fluss Rhombos stürzt; so [Plut.] de fluviis 3, 1, angeblich nach Timotheos *περὶ ποταμῶν*. [Hoefer.]

Damasippos (*Δαμάσιππος*). **1)** Sohn des Ikarios und der Nymphe Periboia, Bruder der Penelope, Apollod. III 10, 6. [Hoefer.]

2) *Δ[αμάσι]ππος*, Ethnikon unbekannt. Siegt im Lauf zu Olympia etwa Mitte des 5. Jhdts. v. Chr., Kirchhoff Arch. Ztg. 1881, 84 nr. 385. Dittenberger-Purgold Inschr. v. Olympia 154.

3) Feldhauptmann Philipps II. von Makedonien, wird wegen Verletzung der Disciplin aus dem Heer gestossen, Polyaen. IV 2, 3; vgl. Droysen Hellenism. I 1, 83. [Kirchner.]

4) *Δαμάσιππος* hiess nach einigen der Vater des Philosophen Demokritos, Diog. Laert. IX 34.

[E. Wellmann.]

5) s. Iunius, Licinius.

6) Damasippus, von Iuvenal VIII 185 unter den vornehmen Männern aus neronischer Zeit genannt, die ihr Vermögen verprasst haben und sich dann auf der Bühne preisgeben. [Stein.]

Damasistrate (*Δαμασιστράτη*), eine der von Theseus geretteten Jungfrauen auf Kreta. Françoisvase, CIG 8185. Kretschmer Griech. Vaseninschr. 184. Fick-Bechtel Griech. Pers.-Namen[2] 385. [Escher.]

Damasistratos (*Δαμασίστρατος*). **1)** König von Plataiai, der den von Oidipus erschlagenen Laios in der Schiste (Paus. X 5, 4) oder bei Plataiai begräbt, Apollod. III 52 W. Bethe Theban. Heldenlieder 169. Fick-Bechtel Griech. Pers.-Namen[2] 385. [Escher.]

2) Aus Chios, Vater des Historikers Theopompos, Paus. III 10, 3. Suid. s. *Θεόπομπος*. Bei Phot. bibl. 176 p. 120 heisst er *Ἀμύστρατος*. Nach Beitritt von Chios zum attischen Seebunde im J. 378 flüchtet D. mit seinem Sohne Theopompos wegen seiner lakonischen Gesinnung aus der Vaterstadt, vgl. Schäfer Dem I[2] 28.

[Kirchner.]

Damasithymos, Sohn des Kandaules, Fürst von Kalynda in Karien; er nahm als Befehlshaber eines Flottencontingents an dem Xerxeszuge teil (Herod. VII 98). Er fand in der Schlacht von Salamis dadurch seinen Untergang, dass Ar-

temisia, um der Verfolgung der Athener zu entgehen, das Schiff, auf dem er sich befand, in den Grund bohrte, so dass es mit Mann und Maus unterging (Herod. VIII 87. 88. Polyaen. VIII 53, 2, zu letzterem Melber Jahrb. f. Philol. Suppl. XIV 480ff.). [Swoboda.]

Damaskene (Strab. XVI 755. 756. Nicol. Damasc. bei Joseph. ant. Iud. I 160. Mela I 62. Plin. n. h. V 66), die Landschaft um Damascus, insbesondere die grosse Gartenebene (heute Ghûṭa genannt). In der späteren Zeit wird der Ausdruck als Bezeichnung eines historisch-geographischen Teiles von Syrien (wie Judaea u. s. w.) gebraucht. Die Ausdehnung dieses geographischen Begriffs wird nirgends näher angegeben. Ihre natürlichen Grenzen hatte die Landschaft im Süden gegen den Hauran an dem Höhenzug des Dschebel el-Mâni', am Antilibanus (Hermon) im Westen und Norden; im Osten dehnte sich die Landschaft wohl soweit als die bebaute und bewohnte Ebene (die ‚Wiesenebene', el-Merdsch genannt) aus, d. h. bis zu den Wiesenseen. Das ganze Gebiet, insbesondere das Gartenland, das in einer Breite von etwa 2 Stunden die Stadt umgiebt, ist dank dem Überfluss an Wasser von ausserordentlicher Fruchtbarkeit, vgl. den Art. Damaskos Nr. 1. Das Wiesenland hat noch viele Ruinen von Prachtbauten, die beweisen, dass einst der Boden fleissig bebaut wurde und die Gegend dicht bewohnt war. Baedeker Paläst. u. Syrien[4] 333f. 356. [Benzinger.]

Δαμασκηνόν s. Prunus.

Damaskios. 1) Romanschriftsteller nach der Zeit des Antonius Diogenes, Phot. bibl. cod. 166 p. 111. [W. Schmid.]

2) Neuplatoniker und letzter *διάδοχος Πλατωνικός*. Er stammte aus Damaskos (Simpl. phys. 624, 38. Phot. cod. 181 p. 125b 30. Vit. Isid. 200, vgl. 76. 115) und ging frühzeitig nach Alexandreia, wo er drei Jahre lang bei Theon (den er bei Suid. s. v. Vit. Isid. 62 nicht sehr günstig beurteilt) Rhetorik studierte, dann neun Jahre eine Rhetorenschule leitete (Phot. 126b 40. Vit. Isid. 201. 295; vgl. Suid. s. *Αἰδεσία*). Später wendete er sich der Philosophie zu und hörte in Alexandreia Isidoros, Ammonios und vielleicht auch des letzteren Bruder Heliodoros, in Athen Marinos und Zenodotos (Phot. a. a. O. Suid. s. *Ἑρμείας*), kehrte aber dann wieder nach Alexandreia zurück (Suid. s. *Ἰωαννίκιος*). Dort wird er als Lehrer der Philosophie thätig gewesen sein, bis er — vielleicht als Hegias Nachfolger — auf den athenischen Lehrstuhl berufen wurde (*διάδοχος* nennt ihn die Überschrift zu π. *ἀρχῶν* und die Unterschrift der *ἀπορίαι* zum Parmenides). Als Justinian im J. 529 die Schule von Athen aufhob, verlor er diese Stellung, und da auch der Übertritt aller Heiden zum Christentum verlangt wurde, so ging er 531 mit sechs Gesinnungsgenossen an den Hof des Chosroes von Persien und erreichte, dass dieser ihnen zwei Jahre später in seinem Frieden mit Justinian ungestörte Übung ihres Glaubens erwirkte; darauf kehrte er in das römische Reich zurück (Agath. II 30f. Malal. p. 451 D. Zeller V[3] 849ff. Schück Jahrb. f. Philol. CXXVI 426ff.). Da er erst nach Proklos Tode (485) nach Athen gekommen zu sein scheint und damals mindestens 27 Jahre alt gewesen ist, so kommt man etwa auf 458 als Geburtsjahr (kurzer Artikel des Suid. Kopp Praef. Vff.). Als Philosoph steht er ganz auf den Schultern des Proklos, an dessen kunstvoll aufgebautem System er nur wenige Einzelheiten zu verschieben wagt; doch hat er eine noch stärkere Neigung zu Mystik und Wunderglauben (er beurteilt seine Genossen nach ihrer Begabung für Ekstasen u. dgl.: V. Isid. 12. 126 u. ö.) und ist in die Praxis des Aberglaubens seiner Kreise tief verstrickt gewesen (Vit. Isid. 93. 131. 148. 203. 211), daher wohl seine ‚Sympathie für Iamblichos' (Simpl. in phys. 795, 15). Schriften: 1. *βίος Ἰσιδώρου*, eine ausführliche Biographie seines *καθηγεμών*, uns bekannt durch ein treffliches Referat (cod. 181) und Auszüge (cod. 242) des Photios und zahlreiche Artikel des Suidas (Reconstruction wünschenswert). D. folgte der Sitte der platonischen Schule, wenn er seinem Lehrer ein biographisches Denkmal setzte; aber da er sich von seinem Temperament hinreissen liess, so entstand statt einer von der obligaten Bewunderung getragenen Biographie ein umfangreiches Werk von stark subjectiver Färbung, in dem von allen nur halbwegs bedeutenden Vertretern des Heidentums, welche der Generation Isidors angehörten, scharf gezeichnete litterarische Porträts entworfen waren. Der Schatten war dabei ebenso reichlich verteilt wie das Licht, was schon Photios bemerkt hat, selbst an Isidoros allerlei ausgesetzt. Die Tendenz war entschieden antichristlich, und es fehlte nicht an heftigen Ausfällen (§ 127. 290. Phot. 126a 13. Suid. s. *Ἡγίας*. *Ὑπατία*). D. suchte zu zeigen, dass es auch auf heidnischer Seite Askese, Wohlthätigkeit, Wunderkraft gebe (vgl. z. B. die Wunderzeichen an Heraiskos Leichnam § 107); die Versuche zur Wiederaufrichtung des Heidentums und die dabei beteiligten Personen (Severianos, Illus, Markellinos, Pamprepios u. a.) waren besonders ausführlich geschildert (§ 290 und Suid. s. v.). Das ging nicht ohne viele Excurse ab, und Photios bezeugt, dass er sich Abschweifungen im Übermass gestattete (vgl. 159. 175. 306). Auch sonst war die Form nicht erfreulich; man merkt es dem früheren Rhetor an, wie froh er ist, einmal nicht in die engen Fesseln proklianischer Terminologie gebunden zu sein und sich seiner Neigung zum Schwulst hingeben zu können; Photios (der ihn heimlich bewundert, § 230) tadelt mit Recht die *περιβολή* und *καινοπρέπεια* seines Stiles. Verfasst war die Schrift vor 526 (§ 64 heisst es von Theoderich: *ὃς νῦν τὸ μέγιστον ἔχει κράτος Ἰταλίας πάσης*), gewidmet einer hochgebildeten Heidin Theodora, die Isidoros und D.s Schülerin war. Die Excerpte des Photios herausgegeben von Westermann hinter Cobets Diogenes. 2. Sammlung von Wundergeschichten in vier Büchern, uns nur bekannt durch die kurze Notiz des Photios cod. 130. Darnach handelte Buch I in 352 Capiteln über *παράδοξα ποιήματα* (?), II in 52 Capiteln über Daemonen, III in 63 Capiteln über Erscheinungen Verstorbener, IV in 105 Capiteln über *παράδοξοι φύσεις*. Photios lobt den Stil als knapp und durchsichtig; von dem Inhalt können wir uns nach manchen Partien des *βίος Ἰσιδώρου* einen Begriff machen (§ 9 vgl. 64. 233. § 92ff. 69. 191 u. a.). Dass Antonius Diogenes benutzt war, wie Phot. cod. 166 p. 111b 35 behauptet, wäre dem D. zuzutrauen. 3. Ein Grabepigramm *Δαμασκίου φιλοσόφου* Anth. Pal. VII 553 auf eine Sclavin. 4. *ἀπορίαι καὶ λύσεις περὶ τῶν πρώτων ἀρχῶν*, erhalten (ohne den Schluss) in Cod. Marc. gr. 246 saec. IX/X. Mit haarspaltender Dialektik zergliedert D. die Begriffe der obersten Principien (vgl. 38, 27) des *ἀπόρρητον*, *ἕν* und *νοητόν* (*ὄν*, *ἡνωμένον*) nach allen Seiten, ohne in irgend einem wesentlichen Punkte über Proklos hinauszukommen. Wie auch auf solche spinösen Untersuchungen die Mystik einwirkt, zeigt I 137, 7: *ὡς μοί τις ἐδήλου καὶ ὄνειρος τοῦτο εἶναι λέγων τὸ ὄν, ὃ ἕκαστον ἔστι τὸ ἐνεργείᾳ*, vgl. 142, 21. Ausgabe von Kopp Frankfurt 1826 (nach einer abgeleiteten Hs.); von Ruelle Paris 1889 (unzulänglich, vgl. Gött. Gel. Anz. 1892, 111ff.; Philol. LIII 424). Übersetzt von Chaignet Paris 1898. 5. *περὶ ἀριθμοῦ καὶ τόπου καὶ χρόνου*, angeführt von Simpl. in phys. 774, 28 (einzeln *περὶ τόπου* 644, 25, vgl. 625, 4, und *περὶ χρόνου* 800, 20), vielleicht von ihm selbst mit *ἐν ἄλλοις* I 265, 19 citiert, wohl zum Teil eine Weiterbildung der von Proklos *περὶ τόπου* entwickelten Gedanken. 6. *εἰς τὸν Πλάτωνος Παρμενίδην ἀπορίαι καὶ ἐπιλύσεις ἀντιπαρατεινόμεναι τοῖς εἰς αὐτὸν ὑπομνήμασιν τοῦ φιλοσόφου* (*Πρόκλου* ergänzt Heitz S. 27 ohne Not, vgl. z. B. Vit. Isid. 8. 20), erhalten im Cod. Marcian. 246 ohne den Anfang (nur ein Quaternio scheint verloren), eine schon dem Titel nach epigonenhafte Arbeit. Da uns Proklos Erklärung nur bis zum Schlusse der ersten Hypothesis erhalten ist, D.s *ἀπορίαι* aber jetzt wenigstens erst mit der zweiten einsetzen, so ist eine Vergleichung nicht möglich. Dass die Schrift nur der zweite Teil von *περὶ ἀρχῶν* sei, hat Ruelle wiederholt behauptet (zuletzt Arch. f. Gesch. d. Phil. III 380ff.), aber alle äusseren und inneren Gründe sprechen dagegen. Erste Ausgabe von Ruelle, Übersetzung von Chaignet (s. o.). 7. Einen Commentar zum Timaios citiert er selbst in nr. 6 II 216, 16. 236, 13. 252, 11. 269, 1. 16, vielleicht auch 251, 22; es braucht aber nicht notwendig ein herausgegebener Commentar, sondern es können Vorlesungen gemeint sein. 8. Einen Commentar zum ersten Alkibiades oder eine ähnliche Schrift wie nr. 7 hat Olympiodor vor Augen gehabt, der fünfmal (S. 4. 5. 9; 91. 95; 106; 126; 135 Creuzer) einen Widerspruch zwischen Proklos und D. constatiert. 9. Dasselbe gilt vom Phaidon; hier macht Olympiodor zweimal eine solche Bemerkung (S. 22. 22. 39, 18 Finckh). 10. Vorlesungen über die chaldaeischen Orakel erwähnt D. in nr. 6 als bevorstehend (II 9, 21. 11, 11. 132, 9 *ἀλλὰ γὰρ τοῦτο μὲν εἰς τὰς Χαλδαϊκὰς ἀναβάλλομαι συνουσίας*); ob er sie auch herausgegeben hat, wissen wir nicht. 11. Das erste Buch von Simplikios Commentar zu Aristoteles *περὶ οὐρανοῦ* wird in den Hss. ziemlich übereinstimmend dem D. beigelegt (Heiberg praef. IX n. 1). Da aber der Stil der des Simplikios und nicht des D. ist, so wird man annehmen müssen, dass Simplikios für das erste Buch Materialien oder Gedanken seines Lehrers benutzte. 12. Philoponos im Commentar zur Meteorologie f. 86b und 104b Ald. (vgl. Ideler Arist. met. I 217ff.) führt Ansichten des D. über die Sonnenwärme und die Milchstrasse an, die eher in den *παράδοξα* (nr. 2) als in einem Commentar gestanden haben werden. Andere Schriften des D., deren Existenz man behauptet hat, sind gefälscht oder nicht vorhanden. Vgl. Zeller V[3] 837ff. Heitz Strassb. Abh. f. Zeller 1ff. [Kroll.]

Damaskos. 1) Die Hauptstadt Syriens (Gen. 14, 15 u. o. im Alt. Test. I Makk. 11, 62. 12, 32. Act. 9, 2ff. II Kor. 11, 32 u. a. im N. Test. Strab. XVI 755. 756. Ptolem. V 15, 9. 22. VIII 20. Berosus FHG II 509. Nicol. Dam. frg. 30. 31, FHG III 373. Porphyr. FHG III 710. 713. Poseidon. FHG III 276. Joseph. ant. IX 252ff. XI 317. XVIII 153f. u. o.; bell. Iud. oft; vita 27. Iustin. XXXVI 2, 1f. Mela I 62. Plin. n. h. V 66. 74 88. 89. XXXVI 61. XXXVII 143 u. ö. Theophr. h. pl. III 15, 3. Curt. III 8, 12. IV 1, 1. Flor. III 5. Ammian. XIV 8, 9. Arrian. anab. III 11, 15. Polyaen. IV 5. Diodor. XVII 32, 3. XIX 100, 5. XL 2. Hierocl. 717. Not. dign. or. XI 20. Iulian. ep. ad Serap. 24. Malal. Chron. XI 132. Euseb. Onom. ed. Lagarde 249, 30 = 114, 21f. u. o. Euseb. Chron. ed. Schoene I 251. 260. Tertull. c. Marc. III 13. Damascius in Phot. bibl. 348. Tab. Peut. Steph. Byz. Geop. X 39f. Isid. orig. IX 2, 3. XV 1, 15).

D. mit seinem Gartenland war eine grosse Oase am Rand der Steppe. Sobald der Barada die Schlucht des Antilibanos verlässt und in die Ebene kommt, beginnt die segenspendende Kraft seines Wassers der Ebene, die er durchfliesst, dem *ager Damascenus*, sich mitzuteilen. In sieben Armen spaltet sich der Fluss, die sich über die Ebene hin verteilen und so einen Platz schaffen, welcher, wie kein anderer Syriens, von der Natur als Stätte menschlicher Siedlungen begünstigt ist. Auf drei Seiten fassen Berge die Ebene von D. ein; im Norden die Ausläufer des Antilibanus, die sich nach Nordosten hinziehen; unmittelbar über der Stadt erhebt sich hier im Nordwesten der Dschebel Kâsjûn. Im Westen begrenzt sie der Hermon, im Süden die vulcanischen Hügelrücken des Dschebel Aswad und Dschebel el-Mâni', jenseits welcher im Süden die Hauranebene beginnt. Der westliche Teil der Ebene, das grosse Gartenland, in welchem die Stadt liegt und das auf ihrer Süd- und Ostseite sich etwa drei Stunden weit ausdehnt, trägt den Namen el-Ghûṭa, der östliche Teil den Namen el-Merdsch. Ihr Ende findet sie ca. 6 Stunden östlich von D., bei den sog. Wiesenseen, deren grösster die Bahret el-Atebe ist. Aus den Gebirgsschluchten des Antilibanus strömen eine Anzahl Bäche in die Ghûṭa herunter; ausser dem schon genannten Barada (s. Chrysorrhoas Nr. 8) im Norden der Ebene sind zu nennen der Nahr Barbar und der Nahr el-A'wadsch (letzterer der Pharphar des alten Testaments, II Reg. 5. 12) im Süden der Ebene. Alle diese Bäche verlaufen sich im Osten in den Wiesenseen, die im Frühjahr und Sommer ziemlich viel Wasser haben, im Herbst und Winter aber nur als Steppensümpfe bezeichnet werden können. Dank diesem Überfluss an Wasser ist die nächste Umgebung von D. ausserordentlich fruchtbar, sie ist ein grosser, grüner Garten mit Pappeln, Wallnüssen, Aprikosen, Granaten, Mandeln und anderen Bäumen, sowie Weinreben, die sich in gewaltigen Ranken von Baum zu Baum schlingen. Ein sol-

cher Garten ist das Ideal des Orientalen zu allen Zeiten gewesen. Er nennt deshalb heute noch die Stadt ein ‚Paradies', die ‚Perle des Orients', und was dergleichen Bilder mehr sind. Aber auch die Alten bewunderten die Fruchtbarkeit der Gegend (Strab. XVI 756. Plin. n. h. V 74) und die vielen Gärten um die Stadt her (Flor. a. a. O. *per nemora illa odorata, per turis et balsami silvas*). Plinius (n. h. XIII 51. 54. XV 43) rühmt die schönen Damascener Pflaumen und die grossen Terebinthen; letztere lobt auch Theophrast (a. a. O.); Poseidonios (a. a. O.) preist den Wein, der derselbe sei wie in Chalybon (s. d.).

In dieser Lage liegt das Geheimnis der Bedeutung, welche die Stadt durch die Jahrhunderte hindurch gehabt hat, und ihrer Lebenskraft. So oft sie auch erobert und verwüstet worden ist, ist sie doch immer wieder neu erstanden. Das macht, dass ihre Fruchtbarkeit unverwüstlich ist, so lange die unversieglichen Wassermengen des Barada sie durchströmen. Und damit verbindet sich die Lage am Rand der Wüste, an dem Punkt, wo die grossen natürlichen Handelsstrassen sich kreuzen, welche die Wüste mit der Cultur, das Abendland mit dem Morgenland verbinden. Für alle die Karawanen, die von Nordsyrien nach Arabien, vom Euphrat zum Nil, vom persischen Meer zum Mittelmeer ziehen, ist D. zu allen Zeiten der gegebene grosse Haltepunkt gewesen; und so ist es zur Sammelstelle, zum Mittelpunkt des ganzen Handels im Orient geworden. Erst der Suezcanal hat diesem Landhandel den Todesstreich gegeben, und seitdem geht D. von Jahr zu Jahr zurück. Doch bleibt ihm immer noch die Bedeutung des grossen Marktes für die Steppe Innersyriens und ihre Bewohner; sie ist damit stets und noch heute der gegebene Mittelpunkt für Syrien und die Hauptstadt für alle Beherrscher des syrischen Reiches.

Wir verstehen so, dass der Ursprung von D. in die älteste Zeit hinaufreichen muss (Joseph. ant. I 145 = Genesis 10, 22. Ammian. a. a. O.). Eine Menge von Mythen über ihren Ursprung und die Bedeutung ihres Namens sind bei Juden, Christen und Muhammedanern verbreitet gewesen (Damascius a. a. O. Euseb. Onom. 181, 78. 190, 22. 202, 65 = 5, 6. 41, 19 u. o. Steph. Byz. Isid. a. a. O.). Die Sage bringt die Stadt auch in Verbindung mit Abraham, der König von D. gewesen sein soll (Iustin. a. a. O. Nicol. Damasc. bei Joseph. ant. I 159f. Genesis 14, 15. 15, 2). Nach der Meinung des Propheten Amos ist die Stadt gegründet von Leuten (Aramäern), welche aus Kir hergekommen sind; aber wo er dieses Land selbst sich denkt, wissen wir nicht (Amos 9, 7). Die Liste der eroberten palästinensischen Städte von Thutmosis III. nennt D. als Ti-mas-ku (16. Jhdt. v. Chr.); Ausgangs des 15. Jhdts. wird die Stadt in den Tell-Amarna-Briefen als Timasch-gi erwähnt. Ende des 13. Jhdts. kam Ramses III. mit diesen Gegenden in feindliche Berührung, eine Liste aus seiner Zeit nennt die Stadt Ti-ra-maski (Müller Asien und Europa 227). Die Einsetzung des *r* in den Namen ist vielleicht auf aramäischen Einfluss zurückzuführen; dann haben wir darin ein Zeugnis dafür, dass schon in dieser frühen Zeit die Aramäer in jenen Gegenden sassen. Die doppelte Form des Namens begegnet uns auch in der biblischen Überlieferung, die Form mit *r* findet sich in den späteren Schriften (I Chron. 18, 5. II Chron. 28, 5), und ist dann die herrschende Form im Aramäischen. Steph. Byz. kennt ebenfalls beide Formen.

In ein helleres Licht der Geschichte tritt D. vom 11. Jhdt. an, seit die Berührungen mit dem israelitischen Staat zahlreicher werden. In dieser Zeit jedenfalls sind jene Gegenden bereits seit langem im Besitz der Aramäer, und D. ist der Mittelpunkt eines aramäischen Reiches, welches sich rasch zum mächtigsten Staat Syriens entwickelte (vgl. auch Art. Syria). Wenn das alte Testament (II Sam. 8, 5ff.) erzählt, dass David nach dem Sieg über dieses Aramäerreich auch D. unterworfen und in ihr Gebiet einen jüdischen Statthalter mit Garnison gelegt habe, so ist das zum mindesten nicht von Dauer gewesen. Denn sofort nachher (I Reg. 11, 23ff.) und für die Folgezeit finden wir D. als selbständiges Reich unter einem Usurpator Reson. Seinem Nachfolger gelang es, D. zum mächtigsten Staat in Syrien zu machen. Naturgemäss konnte das nicht ohne Conflict mit dem benachbarten Reich Israel abgehen. Die beiden grössten Reiche jener Gegenden, die beide aneinander stiessen, mussten immer wieder in Streit geraten. D. musste seine Macht nach Westen zum Meer vorzuschieben suchen. Da sperrte ihm Israel den Weg. Die grosse Handelsstrasse von D. zur Küste, die *via maris* des Mittelalters, führte durch israelitisches Gebiet, und Israels König hatte es in der Hand, den Handel von D. so gut wie ganz vom Meere abzuschliessen. Die Spaltung von Israel in ein Nord- und Südreich war das Glück für D. Sie schwächte diese Staaten, und so finden wir bald das kleine Juda wenigstens in einer gewissen Abhängigkeit von D. (I Reg. 15, 18ff.). Die Kriege zwischen D. und dem israelitischen Reich setzten sich dann fort, meist mit Erfolg für D., das unter Biridri (ca. 885—844) den Höhepunkt seiner Macht erstieg. Von Israel erzwingen sich die Damascener das Recht, in der israelitischen Hauptstadt Samaria Handelsquartiere anzulegen (I Reg. 20, 34. Nic. Dam. frg. 31, FHG III 373f.). Erst der israelitische König Ahab kämpfte wieder mit Erfolg gegen die Syrer, aber auch ihm gelang es nicht vollständig, ihr Joch abzuschütteln. In der Schlacht von Karkar 854 musste er nach den assyrischen Denkmälern Biridri Heeresfolge gegen die Assyrer leisten.

An Assyrien hatte nunmehr das Aramäerreich den überlegenen Gegner gefunden. Auch für die Assyrer war es eine Lebensfrage, nach Westen zum Meer freien Zugang zu haben, also den Staat zu unterwerfen, welcher den Weg zu den phoinikischen Häfen beherrschte, nämlich D. Die ersten Angriffe freilich waren erfolglos; die fünf Züge, welche Salmanassar II. gegen D. in den Jahren 854—839 machte, waren keine Siege, eher Niederlagen für die Assyrer. Die Aramäer konnten gerade damals unter Haṣael (ca. 844–804?) wieder mit grosser Kraft gegen Israel sich wenden und auch Juda unterwerfen. Erst unter Haṣaels Nachfolger Mari trat der Umschwung ein. Rammanirari III. machte 803 D. tributpflichtig, und nun konnte sich Israel unter Jerobeam II. wieder unabhängig machen. Eine Reihe weiterer Einfälle

der Assyrer unter Salmanassar III. nach Westen (in den J. 773—755) brach die Macht von D. immer mehr, bis endlich unter Maris Nachfolger Resin die Stadt von Tiglat-Pileser belagert und erobert wurde. Die ganze Umgebung wurde verwüstet, die Gärten und Bäume zerstört, die Bevölkerung deportiert und das Land zur assyrischen Provinz gemacht. D. hatte seine politische Rolle auf lange hinaus nun ausgespielt; es verschwindet auch für längere Zeit fast gänzlich aus der Litteratur.

Die Stadt selbst scheint sich rasch erholt zu haben. Schon Ezechiel (27, 18) nennt sie als bedeutende Handelsstadt. In der Perserzeit ist sie wieder zu vollem Glanz erblüht. Strabon (a. a. O.) nennt sie *πόλις ἀξιόλογος, σχεδόν τι καὶ ἐπιφανεστάτη τῶν ταύτῃ κατὰ τὰ Περσικά*. Dareios brachte vor der Schlacht von Issus seine Familie und seine Schätze dort in Sicherheit. Aber durch Verrat kam D. nach der Schlacht in die Hände des Parmenion (Curt. a. a. O. Arrian. a. a. O. Polyaen. IV 5. Diodor. XVII 32). Von da an gehörte sie zum Reiche Alexanders d. Gr., der dort auch Münzen prägen liess (L. Müller Numismatique d'Alexandre le Grand 287f. pl. 1338—1346).

Nach dem Tode Alexanders wechselte die Stadt mehrfach die Herren. Im J. 320 bemächtigte sich Ptolemaios I. Syriens und wohl auch der Stadt D.; 314 wurde ihm Syrien und Palästina wieder von Antigonos genommen (Diod. XIX 100, 5). Dann war sie abermals im Besitz des Ptolemaios II. Philadelphos (283—247; Porphyr. a. a. O.), welchem Antiochos I. (280—262) sie wieder entriss (Polyaen. IV 15). Als dann 246 v. Chr. Seleukos II. fast ganz Syrien an Ptolemaios III. verlor, wurde D. wahrscheinlich nur belagert, nicht erobert und 242/1 von Seleukos entsetzt (Euseb. Chron. ed. Schoene I 251 armen. Text, nach der Übersetzung Petermanns, vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes³ III 117 Anm. 199). Bei der Teilung des syrischen Reiches im J. 111 v. Chr. fiel D. mit der Südhälfte an Antiochos IX. Kyzikenos und wurde dessen Hauptstadt, von wo aus er sein Reich Phoinikien und Koilesyrien regierte (Euseb. Chron. ed. Schoene I 260). Ebenso war es Hauptstadt des Reiches des Demetrios Eukairos, des vierten Sohnes des Antiochos VIII. Grypos, der mit Hülfe des Ptolemaios Lathuros dort König wurde (Joseph. ant. XIII 370). Ihm folgte ca. 87 v. Chr. Antiochos XII. Dionysos, ebenfalls ein Sohn des Antiochos Grypos, als König von D. (Joseph. Ant. XIII. 387ff.). Ihm suchte sein Bruder Philippos die Stadt wegzunehmen, aber ohne Erfolg. Aber schon nach kurzer Zeit, 85 v. Chr., fiel er in der Schlacht gegen den Nabataeerkönig Aretas (wahrscheinlich der dritte seines Namens, s. Aretas Nr. 3), welchen die Damaskener herbeigerufen hatten aus Hass gegen Ptolemaios Mennaios (Joseph. Ant. XIII 292; bell. Iud. I 103). D. blieb nun im Besitz der Araber; Aretas liess dort Bronzemünzen mit griechischer Inschrift prägen (Eckhel III 330). Da aus dem J. 243 seleuc. = 70/69 v. Chr. autonome Stadtmünzen vorhanden sind (Mionnet Suppl. VIII 193. De Saulcy a. a. O. 31 nr. 9), so muss sich die Stadt wieder eine Zeit lang von Aretas freigemacht haben. Dazu stimmt, dass von der Herrschaft des Aretas gar nichts erwähnt wird in dem Bericht des Josephus über den Zug Aristobuls nach D., welchen er angeblich um Ptolemaios Mennaios zu schützen unternahm (ant. XIII 418; bell. Iud. I 115). Im J. 66 liess Pompeius die Stadt durch seine Legaten Lollius und Metellus besetzen (Joseph. ant. XIV 27ff.; bell. Iud. I 127); im J. 64 kam er dann selbst dorthin und empfing dort die Gesandten und Geschenke der benachbarten Könige (Flor. a. a. O. Joseph. ant. XIV 33; bell. Iud. I 131).

D. gehörte nun zur römischen Provinz Syria. Nach Plinius (n. h. V 74) und Ptolemaios (V 15, 22) war sie eine Stadt der Dekapolis; auffallend ist, dass Josephus sie nicht als solche nennt, vielmehr Skythopolis als die grösste Stadt der Dekapolis bezeichnet (s. Art. Dekapolis). Aus der Zeit des Cassius (44—42 v. Chr.) wird uns der Name des römischen Befehlshabers von D., Fabius, genannt (Joseph. ant. XIV 295. 297; bell. Iud. I 236. 239). Im J. 38 gab Antonius Koilesyrien und einen Teil von Iudaea und Arabien an Kleopatra (Joseph. ant. XV 79. 91ff.; bell. Iud. I 359ff.). Die Königin selbst kam nach D. (Joseph. ant. XV 96; bell. Iud. I 362), und es finden sich aus den J. 275. 276. 280 seleuc. = 37. 36. 32 v. Chr. Münzen von D. mit dem Bilde der Kleopatra (Mionnet a. a. O. V 285. De Saulcy 30ff.). Dann besuchte der jüngere Herodes in D. den Sextus Caesar und erhielt von ihm Koilesyrien (im engeren Sinn). D. selbst gehörte nicht zu seinem Gebiet; trotzdem erwies er sich sehr wohlwollend gegen die Stadt und baute ihr ein Theater und ein Gymnasium (Joseph. bell. Iud. I 422). Wie ausgedehnt damals das Gebiet von D. war, zeigt der Umstand, dass unter Tiberius die Damaskener einen Grenzstreit mit den Sidoniern hatten; beider Gebiete grenzten also aneinander (Joseph. ant. XVIII 153f.). Eine Zeit lang kam die Stadt dann wieder an Aretas. Wir haben römische Kaisermünzen aus D. nur von Augustus und Tiberius und dann wieder vom neunten Jahr Neros an, aber keine von Caligula, Claudius und aus den ersten Jahren Neros. Das ist nicht Zufall, sondern (vgl. Schürer a. a. O.) ist mit der Thatsache zusammenzustellen, dass nach dem Bericht des Apostels Paulus D. damals, als er von dort floh (wahrscheinlich unter Caligula), nicht unter dem römischen Statthalter, sondern unter einem Ethnarchen des Königs Aretas stand. Vorübergehend hat also dieser Araberfürst die Stadt wieder in seinem Besitz gehabt. Wie er dazu gekommen, ob durch Waffengewalt oder durch kaiserliche Gunst, wissen wir nicht: das letztere ist nach v. Gutschmid (bei Euting Nabat. Inschriften 85, vgl. Schürer a. a. O.) das Wahrscheinlichere. Wie lange die Stadt in seinem Besitz blieb, ist ebenso wenig bekannt; jedenfalls stand sie von Nero an wieder unter den Römern. Beim Ausbruch des jüdischen Kriegs war dort eine ausserordentlich starke jüdische Colonie (auch durch das Neue Testament wird eine solche bezeugt, vgl. Act. 9, 2. II Korinth. 11, 32); nach Josephus sollen nicht weniger als 10000 Juden damals dort umgebracht worden sein (bell. Iud. II 559ff. VII 368). Seit Hadrian trägt die Stadt auf den Münzen den Titel *μητρόπολις*; seit Severus Alexander ist sie römische

Colonie (De Saulcy a. a. O. 37ff. 43. Mionnet V 283ff.). Im 2. Jhdt. bei der veränderten Provincialeinteilung gehört sie zu Phoenicia, dessen eigentliche Hauptstadt sie war, wenn auch Emesa die Würde einer Metropole der Provinz hatte (Ammian. Marc. a. a. O.). Bei der weiteren Zerstücklung der Provinzen, wie sie seit Diocletian begann, blieb D. bei Phoenice ad Libanum (Hauptstadt Emesa), während das Küstenland als Phoenice maritima losgetrennt wurde. Diese ganze Zeit hindurch scheint D. eine blühende Stadt mit grossem Handel und Verkehr geblieben zu sein. Diocletian legte dort grosse Waffenmagazine und Waffenfabriken an (Malala Chron. a. a. O.; vgl. Not. dign. a. a. O.). Möglicherweise geht der Ruhm der Damaskener Waffenschmiede bis auf diese Zeit zurück. Zur Zeit Julians galt sie als eine der schönsten Städte; der Kaiser selbst nennt sie *ἑῴας ἁπάσης ὀφθαλμόν* (Iul. a. a. O.).

Auch unter den Byzantinern behielt die Stadt ihre Bedeutung als Grenzwacht gegen die Wüste. Sie wurde Sitz eines christlichen Bischofs, der dem Range nach der zweite im Patriarchat von Antiochien war. Eine Reihe der Bischöfe sind uns bekannt. Theodorus, der die heidnischen Tempel in Syrien zerstörte, verwandelte auch den grossen Tempel von D. in eine Kirche, und Iustinian baute dort eine neue Kirche. In den Kämpfen der Byzantiner und Perser hatte die Stadt viel zu leiden. Unter Heraclius (610–641) wurde der grosse Teil der Bewohner von D. nach Persien in die Sclaverei weggeführt.

Mit dem Islam begann für D. die dritte und glänzendste Periode seiner Geschichte. Nach der Schlacht am Iarmuk, in welcher die Macht der Byzantiner gebrochen wurde, fiel D. in die Hände der Araber unter Abu Ubeida und Châlid Ibn Welid. Mit den Christen verfuhren dieselben glimpflich; der Besitz von 15 Moscheen wurde ihnen verbrieft. Mu'âwija (661—679) und seine Nachkommen, die Omaijaden, verlegten den Sitz des Chalifats nach D. Welid (705—715) erbaute in D. an Stelle der alten Johanneskirche eine grossartige Moschee, welche von den arabischen Schriftstellern als Weltwunder gepriesen wird. Es war für D. ein harter Schlag, als im J. 750 die Abassiden den Schwerpunkt des Reiches von D. weg nach Bagdad in das Stromland des Euphrat und Tigris verlegten. In den folgenden Jahrhunderten hatte D. in den häufigen Unruhen und Kriegen viel zu leiden und wechselte mehrmals die Herrscher. Die Kreuzfahrer machten mehrfache vergebliche Versuche, die Stadt zu gewinnen; D. hielt alle Belagerungen aus. Dagegen musste es sich 1260 den Mongolen unter Hülagû ergeben, fiel aber im gleichen Jahr noch an die Mamluken zurück. 1399 konnte D. sich nur durch schweren Tribut an Timur Tamerlan von der Plünderung loskaufen; damals wurden die berühmten Schwertschmiede nach Samarkand und Chorasan weggeführt. Seit 1516 (Sultan Selim I.) ist D. dem türkischen Reiche einverleibt.

Litteratur: Forbiger II 651f. Mannert VI 1, 316ff. Rödiger in Ersch und Grubers Encycl. 5. Section XXII 2, 113—116. Smith Dictionary of Greek and Roman Geogr. I 749ff. Cheyne und Black Encycl. Biblica I 987ff. Die Bibelwörterbücher von Winer, Schenkel, Riehm. Ritter Erdkunde XVII 1332ff. Kremer Top. von Damascus (Denkschr. d. Wiener Akad., phil.-hist. Cl. V/VI 1854 u. 1855). Porter Five years in Damascus 1855. Robinson Neuere bibl. Forschungen 578—610. Ebers und Guthe Palaestina in Bild u. Wort I 389—442. G. A. Smith Historical geogr. of the Holy land 639ff. Guy le Strange Palestine under the Moslems 224—273. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes[3] III 117ff. Baedeker Paläst. u. Syrien[5] 329—354. Münzen s. bei Eckhel III 329—334. Mionnet V 283—297. Suppl. VIII 193—206. De Saulcy Numismatique de la Terre Sainte 30—56 Inschriften CIG 4512ff. Le Bas 2549—2551c. Über die Zeitrechnung von D. vgl. Art. Aera Bd. I S. 634. [Benzinger.]

2) Arkadischer Heros, eponymer Gründer der Stadt Damaskos, Sohn des Hermes und der Nymphe Halimede, wanderte aus Arkadien nach Syrien, Steph. Byz. s. v.

3) Nach andern, ebd., ein meuschlicher (*ἀνήρ*) Gegner des Dionysoscults; er hieb die vom Gotte in Syrien gepflanzten Weinstöcke mit dem Beile um, wurde zur Strafe dafür von Dionysos verfolgt, geschunden und zu einem *Δαμασκός* (von *δέρμα* und *ἀσκός*) gemacht, woraus ‚durch Ausfall des *ρ* D. entstand'; eine etymologische Legende, in verstümmelter Form erhalten. Sie ist auf D. wohl fälschlich übertragen und eignete ursprünglich dem zu ähnlichen Zwecken erfundenen Giganten Askos (s. d.), die bei Steph. Byz. ebenfalls, an erster Stelle, erzählt wird. [Tümpel.]

Damasos (*Δάμασος*, Fick-Bechtel Griech. Pers.-Namen[2] 385). **1)** Ein Troer, von Polypoites getötet, Il. XII 183.

2) Ein Thebaner, von Tydeus getötet, Stat. Theb. VIII 495.

3) Damasos und Nauklos, Führer der attischen Siedler auf Teos, Paus. VII 3, 6. Strab. XIV 633.

4) Kallimachos frg. 13a Schn.: *τετράετον Δαμάσου παῖδα Τελεστορίδην* ist nach Dittrich Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIII 179 zu lesen *τετράενον δάμασαν παῖδα Τελεστορίδην*, und bezieht sich auf Linos. [Escher.]

5) Sohn des Amyris aus Siris. Unter den Freiern der Agariste genannt, Herod. VI 127; vgl. Curtius Gr. Gesch. I[5] 250. [Kirchner.]

6) Bruder des Philosophen Demokritos, der diesen, als er von seinen Reisen verarmt heimkehrte, unterstützt haben soll. Diog. Laert. IX 39 (vgl. Suid. s. *Δημόκριτος*, der ihn Damastes nennt). Plin. n. h. XVIII 35. Clemens Alex. strom. VI 32 p. 755 P. [E. Wellmann.]

7) Bischof von Rom 366—384. Geboren um 305 wohl in Rom — seine spanische Herkunft hat im Liber Pontificalis (ed. Duchesne I 212) einen ungenügenden Zeugen — ist er früh dort in den Kirchendienst eingetreten. 355 war er Diakon; nach dem Tode des Liberius 366 wurde er zu dessen Nachfolger erwählt. Eine gegnerische Partei aber wählte einen Diakonen Ursinus zum Bischof; dieser scheint die Weihe eher als D. empfangen zu haben; die Erbitterung der Parteien führte blutige Metzeleien in den Kirchen herbei (Ammian. Marc. XXVII 3, 11). Die Staatsgewalt nahm für D. Partei; nach einigem Schwanken wurde der Gegencandidat 367 definitiv aus Rom verbannt. Aber eine Versöhnung der Gegner war

nicht erreicht; um 380 wurde auf deren Betrieb D. von einem Juden Isaac angeklagt, ein Capitalverbrechen begangen zu haben, und bis zum Tode des D. hofften seine Feinde, dass ihnen ihr Recht würde (s. Art. Faustinus). Einen Synodalbeschluss zu seinen Gunsten hat D. nicht erwirkt, wohl aber ist er alsbald durch Briefe und die Teilnahme an seinen Synoden factisch im Morgen- und Abendland als der rechtmässige Nachfolger Petri anerkannt worden. Eine Anzahl Briefe von ihm sind uns erhalten, darunter dogmengeschichtlich am wertvollsten die an Paulinus von Antiochien. In besonders intimem Verhältnis stand er zu Hieronymus, mit dem er gern correspondierte, und den er 382 sogar veranlasste, nach Rom zurückzukehren und eine Art von Secretärstelle bei ihm anzunehmen (Hieron. ep. 123, 10). Er hat diesen von ihm bewunderten Gelehrten zu verschiedenen wissenschaftlichen Arbeiten angeregt, darunter die bedeutsamste die Revision der altlateinischen Bibelübersetzung (Hieron. praef. in IV evangel.). Durch Bauten und sorgfältige Feststellung von Märtyrergräbern bezw. Fixierung der Geschichte römischer Heiligen hat er sich um seine Gemeinde verdient gemacht. Da ihm seine kirchlichen Widersacher den Titel *auriscalpius matronarum* beilegten, dürfte die Constitutio des Kaisers Valentinianus vom J. 370 über die Erbschleichereien der Kleriker *ad Damasum*, Cod. Theod. XVI 2, 20, kaum ohne allen Zusammenhang mit dem Verhalten des Bischofs erlassen worden sein. Allein D. hat auch direct auf die Entwicklung der christlichen Litteratur Einfluss geübt. Das *decretum de libris recipiendis* u. s. w., das ihm zugeschrieben worden ist, mag späteren Ursprungs sein (s. Art. Gelasius). Aber D. ist der erste christliche Dichter von Epigrammen. Den Inschriften, die er grossenteils im Dienst seiner vorhin erwähnten kirchlichen Thätigkeit anbringen lassen musste, gab er poetische Form. Mit einem einfachen *Beatissimo martyri Ianuario Damasus ep. fecit* begnügte er sich nur ausnahmsweise; in einigen Versen, meist Hexametern, selten Distichen, pflegte er die Verdienste derer, deren Gedächtnis er wahren wollte, zu beschreiben. Diese in den Stein wohl mit Hülfe des auch sonst berühmten Schreibers Furius Dionysius Filocalus (s. epigr. 18) eingehauenen Epigramme sind zum grossen Teil durch neuere Ausgrabungen (J. B. de Rossi Inscriptiones christ. urbis Romae I. II 1857ff. 1888) wiederaufgefunden worden; sie sind an dem besonderen Charakter der Buchstaben ohne weiteres erkennbar. Die von D. hier bewährte Kunst ist gering, die Verstösse gegen die Prosodie zahlreich, die Phantasie und die Sprache des Verfassers sind gleich arm; dieselben Wendungen wiederholen sich, und auch die dogmengeschichtliche Bedeutung des Inhalts wird wohl überschätzt. Aber die Zeitgenossen des D. fanden Geschmack an seinen Gedichten; er wurde nachgeahmt, so stark, dass die Sammlungen solcher Inschriften, die man zu Beginn des Mittelalters in Rom herzustellen begann, mehr ps.-damasianische als echte Epigramme von ihm enthalten. Übrigens hat er nicht blos für den Marmor gedichtet; ein paar von seinen ‚Liedern', wie das auf David, sind nie eingemeisselt gewesen. Nach Hieron. de vir. ill. 103 und ep. 22, 22 scheint D., dem der Freund ein *elegans in versibus componendis ingenium* nachrühmt, überhaupt mehr geschriftstellert, insbesondere die Jungfräulichkeit *versu prosaque* gepriesen zu haben. Diese *volumina* sind aber wie manche seine Inschriften verloren gegangen; originelle Gedanken haben sie schwerlich enthalten. Die Ausgabe der Reliquien des D. bei Migne Patrolog. lat. XIII (epistolae 347ff.; carmina 375ff.; die apokryphen Briefe aus Ps.-Isidor 423ff.; Nachträge 1195—1218) ist nur für die Briefe noch brauchbar; auf Grund von de Rossis Forschungen hat M. Ihm Antholog. lat. supplem. vol. I, Lips. 1895, die Epigramme des D. und die ps.-damasianischen musterhaft herausgegeben und commentiert; dort S. XLIXff. und in Ihms Aufsatz Rh. Mus. L (1895) 191–204 findet man auch die sonstige reichliche Litteratur über D. verzeichnet und berücksichtigt. Vgl. M. Rade Damasus Bischof von Rom, Freibg. i. Br. 1882. [Jülicher.]

Damaspia (Fem. von altpers. *Jāmāspa*, Justi Iranisches Namenbuch 109), Gemahlin des Artaxerxes I., Mutter des Xerxes II. (Ktesias Ecl. pers. 44). Nach Ktesias Text starb sie an demselben Tage, als Xerxes ermordet ward; sicherlich ist aber, wie C. Müller (zu Ktes. a. a. O.) aus dem Zusammenhang vermutet, die Stelle verdorben und statt *Ξέρξης* vielmehr zu lesen *Ἀρτοξέρξης* (vgl. auch Unger Chronologie des Manetho 293). D.s Tod ist also in das Ende des J. 425 zu setzen. [Swoboda.]

Δάμασσα ὄρη (var. *Δάβασσα*, *Δόβασσα* Ptolem. VII 2, 8—19), ein hinterindisches Gebirge zwischen dem Maiandros (Yu.ma-dong) und dem Semanthinos (Küstengebirge von An.nam) oberhalb der Chalkitis (s. d.), zugleich Quellengebiet des Sobanas (Mä.nam), Doanas (Ton.ly) und Dorias; Anwohner Damassai § 18. Zu beziehen auf die erzreiche archäische Platte zwischen Mä.nam und Mä.kong, welche von Luang-pra.bang über Ko.rât bis zur Senke des Ton.ly-sap südwärts dahinstreicht; der Mittellauf des grossen Stromes Sa.lwen blieb unkannt. Zum Namen liesse sich skr. *yamasa*, prakr. *damasa* ‚*austrinus polus*', Plin. VI 69, vergleichen. [Tomaschek.]

Damastes (*Δαμάστης*). **1)** Ein sonst Prokrustes (s. d.) oder Polypemon genannter Riese, dessen Tötung die sechste That des Theseus war, Plut. Thes. 11. Apollod. epit. I 4. Robert Hermes XXXIII 1898, 149. [Escher.]

2) *Δαμάστης*, nach Suid. s. *Δημόκριτος* Bruder des Philosophen Demokritos; vgl. Damasos Nr. 6. [E. Wellmann.]

3) Damastes (FHG II 64—67) von Sigeion (Dionys. ant. rom. I 72, 2; de Thuc. 5. Agath. 1, 1. Avien. ora mar. 42. Suid.), muss um 400 angesetzt werden. Er behauptete, von Diotimos, Strombichos Sohn, einen Bericht über dessen Gesandtschaftsreise nach Persien selbst gehört zu haben (Strab. I 47): es kann nur der Stratege des J. 433/2 gemeint sein (Thuk. I 45, 2. CIA I 179). Eratosthenes (Agathem. 1, 1) nennt ihn im Geographenkatalog unmittelbar nach Hellanikos, Suidas bezeichnet ihn als *Ἑλλανίκου μαθητής*. So mag er allenfalls ein jüngerer Zeitgenosse des noch nach 406/5 schreibenden Hellanikos (Schol. Arist. Frö. 694) gewesen sein; unmöglich ist es nicht, dass die litterarische Thätigkeit beider Männer genau parallel lief. Was Suidas

berichtet, gründet sich darauf, dass D. dieselben Stoffe behandelte, wie Hellanikos, und sich im einzelnen häufig mit ihm berührte, wie in den Citaten öfter hervorgehoben wird (Val. Max. VIII 13 ext. 6. Dionys. ant. rom. I 72, 2, vgl. auch Steph. Byz. s. Ὑπερβόρεοι mit Clem. strom. I 72 p. 359f.); an ein wirkliches Schülerverhältnis ist nicht zu denken, und nicht einmal das steht fest, ob D. jemals Hellanikos citiert hat. Aus Porphyrios Behauptung (Euseb. praep. ev. X 3, 16), dass Hellanikos *Βαρβαρικὰ νόμιμα* aus Herodot und D. zusammengeschrieben seien, folgt umgekehrt auch nichts, da jenes Buch eine Sammlung war, die Hellanikos nur zugeschrieben wurde, weil sie viel aus ihm enthielt. D. hat die altertümliche Weltkarte des Anaximandros und Hekataios neu bearbeitet (Agath. 1, 1). Darauf beruht es, dass Eratosthenes, der den *ἀρχαῖος πίναξ* durch einen neuen ersetzen wollte, ihn benützte (Strab. I 47. XIV 684, die Polemik ist mit eratosthenischem Material geführt; XIII 583 stammt aus Demetrios von Skepsis), Hellanikos dagegen überging, da dieser keine Karte gezeichnet hatte. Wie Hekataios, so erläuterte auch D. die Karte durch eine Erd- und Völkerbeschreibung, die unter verschiedenen Titeln umlief (*Περὶ ἐθνῶν* Steph. Byz. s. *Ὑπερβόρεοι. Ἐθνῶν κατάλογος καὶ πόλεων* Suid., *Περίπλους* Agath. 1, 1). In dem Bruchstück über die Hyperboreer (Steph. Byz.) schimmert noch deutlich das altionische Kartenbild durch, gegen das Herodot, der ständige Gegner der Ionier, polemisiert (IV 32. 36; vgl. Hellan. bei Clem. strom. I 72 p. 359f. = IV 172 p. 640. Hipp. de aer. aq. loc. 19 und die Altes allerdings nur indirect überliefernden Berichte bei Mela II 1. III 36. Plin. IV 88). Mit Hellanikos Chroniken ist zusammenzustellen ein Werk, das bei Suidas den Titel *Περὶ τῶν ἐν Ἑλλάδι γενομένων* erhalten hat und noch von dem — nicht jungen — Verfasser eines Speusipposbriefes (Epist. Socrat. 30, 4; fehlt in FHG) neben Herodot als autoritative Darstellung der Perserkriege genannt wird. Den *Καρνεονῖκαι* des Hellanikos muss eine Festchronik litterargeschichtlichen Inhalts entsprochen haben, die bei Suidas *Περὶ ποιητῶν καὶ σοφιστῶν* heisst. Das Buch *Περὶ γονέων καὶ προγόνων τῶν εἰς Ἴλιον στρατευσαμένων βιβλία δύο* wurde auch Gorgias Schüler Polos zugeschrieben (Suid. *Πῶλος . . . ἔγραψε Γενεαλογίαν τῶν ἐπὶ Ἴλιον στρατευσάντων Ἑλλήνων καὶ βαρβάρων καὶ πῶς ἕκαστος ἀπήλαυσε· τινὲς δὲ αὐτὸ Δαμάστου ἐπιγράφουσι*), war also in Wahrheit anonym überliefert; zu beachten ist, dass in der Homerbiographie eine genealogische Notiz bald auf D., bald auf Gorgias zurückgeführt wird (Herm. XXV 453. Procl. chrestom. p. 25. 22 West.). [Schwartz.]

4) Ein D. wird einmal mit einer Notiz über die Notwendigkeit der sofortigen Ernährung des Säugling seitens der Mutter angeführt (Sor. *π. γ. π.* I 31, 87). Die Conjectur Ermerins a. a. O. Demosthenes für D. entbehrt jeder Gewähr. Die Notiz scheint aus einem Werk über die Behandlung des Säuglings zu stammen, das sich hohen Ansehens erfreute (Sor. a. a. O.). [M. Wellmann.]

Damastion, nur bei Strabon (VII 326) erwähnte Stadt mit Silberbergwerken im südlichen Illyrien, in unbestimmter Lage. Zahlreiche Silbermünzen, bis zum Ende des 4. Jhdts. v. Chr. herab, sind von D. und der Nachbarstadt Pelagia bekannt. Imhoof-Blumer (Ztschr. f. Numism. I 1874, 99—114) vermutet D. in dem späteren Antigoneia, jetzt Tepeleni am Aoos, die Gruben bei dem benachbarten Damesi; jedoch sind heute keine Silbererze in irgend einem Teil von Südillyrien oder Epeiros bekannt. Sollte der Name der heutigen Stadt Argyrokastron mit Silbervorkommen zusammenhängen? [Philippson.]

Damastor (*Δαμάστωρ*). **1)** Sohn des älteren Nauplios und der Amymone, Vater des Peristhenes, dessen Söhne Diktys und Polydektes waren (Pherekyd. bei Schol. Apoll. Rhod. IV 1091).

2) Ein Gigant, der in der Gigantomachie den von Athene durch das Gorgonenhaupt versteinerten Leichnam seines Bruders Pallas, da ihm ein anderes Geschoss nicht zur Hand war, auf seinen Gegner schleuderte (Claudian. Gigantom. 101ff.).

3) Vater des Troers Tlepolemos, der Il. XVI 416 Damastorides genannt wird.

4) Vater des ebenso bezeichneten Agelaos, eines Freiers der Penelope (Od. XX 321. XXII 212. 241. 293).

5) Freier der Penelope aus Dulichion nach Apollod. epit. 7, 27, vgl. Wagner Rh. Mus. XLVI 419. [Wagner.]

Damastorides (*Δαμαστορίδης*). **1)** Ein Troer, von Agamemnon getötet (Quint. Smyrn. XIII 211).

2) D., d. i. Sohn des Damastor, werden Tlepolemos und Agelaos genannt (s. Damastor Nr. 3 und 4). [Wagner.]

Damatrios. 1) Sohn des Hamaloios, Aioler aus Myrine, siegt als Kitharoide bei den Charitesien zu Orchomenos, Anfang 1. Jhdts. v. Chr., IGS I 1760.

2) *Ἄρχων Βοιωτῶν* zwischen 223—192 v. Chr., IGS I 220. 2825. 2826.

3) Eponym in Tauromenion, 3. Jhdt. v. Chr., IGI 421 I a 2. 21. 67. 94.

4) Sohn des Aristobulos, Eponym in Tauromenion, 3. Jhdt. v. Chr., IGI 422 III a 94.

5) Sohn des Nymphodoros. *Στραταγός* in Tauromenion 3. Jhdt. v. Chr., IGI 421 I a 4. Derselbe *γυμνασίαρχος* 422 II a 69.

6) Sohn des Philon. Eponym in Tauromenion 3. Jhdt. v. Chr., IGI 421 D a 4. a 13. Als *γυμνασίαρχος* 422 III A 89. 422 III D a 7.

7) Sohn des Apollonidas, *μέτοικος* in Tegea, siegt in den olympischen Spielen daselbst, Le Bas II 338 b.

8) Sohn des Aristippos. Nach einer tegeatischen Inschrift, CIG 1515, war er Periodonike, und zwar errang er einen Sieg im Lauf der Knaben zu Olympia, einen Sieg im Dauerlauf der Männer ebenda; ferner siegte er im Dauerlauf der Männer oder Knaben in den Nemeen viermal, in den Pythien einmal, in den Isthmien dreimal, in den Asklepieien zu Epidauros einmal, in den Aleaien zu Tegea viermal, in den Lykaien in Arkadien dreimal, in den Basileien zu Lebadeia einmal. An den Hekatomboien zu Argos war er zweimal Sieger im *δόλιχος ἵππιος*. [Kirchner.]

9) Damatrios (Demetrios), griechischer Monatsname. 1. *Δαμάτριος*, der elfte Monat des mit der Wintersonnenwende beginnenden Kalenderjahres der Boioter, dem attischen Pyanopsion (October) gleichgesetzt von Plut. de Is. et Osir. 69 p. 378 E. Häufig erwähnt in boiotischen Inschriften, IGS I 296. 3. 340, 1. 388, 2. 505, 1. 507, 1. 523, 1. 524, 1. 1739, 6. 3172, 141. 3303, 1. 3304, 1. 3333, 2. 3372, 1. 3389, 1. Vgl. E. Bischoff Leipziger Studien VII 344. 2. *Δημήτριος*, der zwölfte Monat des römischen Sonnenjahrs der Provinz Bithynien, 31 tägig vom 23. August bis zum 22. September nach dem Hemerologium Florentinum. Vgl. Ideler Handbuch der Chronologie I 421. [Dittenberger.]

Damatrys (*Δαματρῦς*) ist der erst in byzantinischer Zeit auftauchende, aber wohl schon im Altertum gebräuchliche Name für einen waldigen Berg in Bithynien östlich vor den Thoren von Byzantion, wo Kaiser Iustinian II. im Kampfe gegen Philippikos Bardanes sein Ende fand (711 n. Chr.), Theoph. chron. 380 de Boor. Const. Man. 4069ff. Georg. Kedr. I 783 B. Mich. Glyk. 520 B. Nikeph. Const. 47 de B. Als strategisch wichtiger Punkt wird der Ort auch im lateinischen Kreuzzug genannt, Niket. Chon. 718 B. Im übrigen befand sich dort ein kaiserliches Jagdrevier (Io. Kinn. VI 6), womit wohl auch die Erbauung eines Palastes (Jagdschlosses) daselbst unter Tiberius II. und Maurikios (578—602) in Zusammenhang zu bringen ist, Kodin. 118 B. Ausser einem nach dem heiligen Auxentios benannten Kloster (Theoph. 436f. 443 de B.) befand sich dort ein solches des Namens Speira (*Σπειρά*), Theoph. contin. 369. 375. 712. 803. Ramsay Asia minor 218. 312, 20. Andere Stellen noch bei Ducange Const. christ. IV 13, 5. Der Berg ist bei der berühmten Quelle von *Tschamlidscha* zu suchen, in deren Name (eig. ‚Föhrenwäldchen', von türk. *tscham* Föhre) v. Hammer Constantinopel II 337 eine Anpassung an das byzantinische D. erkennen will. Dieselbe liegt östlich von Skutari bei dem Dorfe *Bulgurlu* unter einer 268 m. hohen Kuppe, welche eine umfassende Aussicht gewährt und ebenfalls nach dem Dorfe oder der Quelle benannt wird. G. H. v. Schubert Reise in das Morgenland I 239. Meyers Türkei[5] 349f. Murrays Constantinople u. s. w. 109. Kiepert Formae XVII. Moltke Karte von Const. v. d. Goltz Karte d. Umgeg. v. Const. [Oberhummer.]

Dameas (*Δαμέας*). **1)** Sohn des Matrokles, Strateg in Megara vor 243 v. Chr., IGS I 8—11.

2) Sohn des Phinton, Strateg in Tegea. Le Bas II 338a.

3) *Δ. Φυτίω πολίτης ἐπ' Ἀθηναίων*, Sieger in den olympischen Spielen zu Tegea. Le Bas II 338 b. [Kirchner.]

4) Aus Kroton, Erzgiesser, fertigt für Olympia die Statue seines berühmten Landsmannes, des Ringers Milon. Die Legende behauptet, dass dieser die Statue mit eigenen Händen nach der Altis getragen habe (Paus. VI 14, 5). Eine beim Buleuterion gefundene Rundbasis wollte Röhl IGA 589 mit dieser Statue in Beziehung bringen; s. dagegen Dittenberger und Purgold Inschr. v. Olympia 264. Da von den sechs olympischen Siegen des Milon einer durch Euseb. I 201 Schöne auf Ol. 62 fixiert ist, so ergiebt sich als Lebenszeit des Künstlers die zweite Hälfte des 6. Jhdts. Collignon Sculpt. gr. I 487.

5) Aus Kleitor, Erzgiesser, Schüler des Polyklet (Plin. XXXIV 50), verfertigt für das Weihgeschenk, das die Spartaner nach der Schlacht bei Aigospotamoi in Delphi aufstellen, die Statuen der Artemis, des Poseidon und des Lysander (Paus. X 9, 8); vgl. die Art. Alypos Nr 2, Antiphanes Nr. 21 und Athenodoros Nr. 25. [C. Robert.]

Damenetos (*Δαμήνετος*), Sohn des Glaukos, Argeier. Siegt als Aulode an den Charitesien zu Orchomenos, Anfang 1. Jhdt. v. Chr., IGS I 3195. [Kirchner.]

Dameon (*Δαμεών*), Sohn des Phlius, Genosse des Herakles auf dem Zuge gegen Augeias den Eleer. Er fiel mit samt seinem Rosse von der Hand des Aktorsohnes Kteatos und erhielt wiederum mit seinem Ross im späteren Hippodromos von Olympia jenes Denkmal, das von anderen Taraxippos oder Grab des Olenios genannt wurde, Paus. VI 20, 8. Nach Fick-Bechtel Griech. Personennam.[2] 387 ist D. eine Koseform für Demophon o. ä. [Tümpel.]

Δαμητίδαι, Patra von Kamiros, IGIns. I 695, 71. [Hiller v. Gaertringen.]

Damia, eine alte Göttin der Fruchtbarkeit, ist zusammen mit Auxesia in Epidauros, Aigina und Trozen verehrt worden. Auch für Sparta ist ihr Cult durch eine Weihinschrift an *Ζεὺς Ταλείτας, [Ἀὐξη]σία* und *Δαμοία* bezeugt; vgl. F. Dümmler Bd. II S. 2616—2618. Sie wird ursprünglich der Demeter wesensgleich sein. Den Dümmlerschen Ausführungen hinzuzufügen ist jetzt eine archaische Felsinschrift, die F. Hiller von Gaertringen im J. 1896 in Thera (Santorin), südlich vom Heiligtum des Apollon Karneios, entdeckt hat. Unter den vielen dort gefundenen Namen von Gottheiten, die meist neben ziemlich unregelmässigen, flachen Einarbeitungen in den blauen Kalkfels gehauen sind, finden wir neben einem in den Fels gehauenen runden Loch die Namen *Λοχ(h)αία Δαμία* (IGIns. III 361; vgl. F. Hiller von Gaertringen Die archaische Cultur der Insel Thera. Berlin 1897, 19; Die Insel Thera in Altertum und Gegenwart I 1899, 150). Auf Loeschckes Rat hat v. Hiller zuletzt die offenbar allein richtige Ansicht vertreten, dass Lochaia der aeginetischen Auxesia genau entspricht, und Lochaia und D. als Geburtsgöttinnen aufzufassen sind. Über die Verehrung der D. in Rom unter dem Namen Bona Dea s. o. Bd. III S. 690. [Kern.]

Damianos. 1) Diente mit seinem Oheim Valerianus während des Gothenkrieges in Italien. Prok. Goth. II 7 p. 176. II 11 p. 191. IV 33 p 628 B. [Hartmann.]

2) Damianos von Ephesos, aus reichem und vornehmem Geschlecht, Schüler des Aristeides in Smyrna und des Adrianos in Ephesos, lehrte in seiner Vaterstadt, die er durch prachtvolle Bauanlagen (insbesondere eine im Namen seiner Frau geweihte, an das Artemisheiligtum angebaute Halle von 1 Stadion Länge und Villen in den Vorstädten) verschönerte. Philostratos II. suchte ihn in Ephesos als bejahrten Mann auf (vit. soph. II 23. 4) und liess sich von ihm das Material für die Biographie des Aristeides und Adrianos liefern (p. 87, 20. 88, 20. 107, 29 der Textausg. v. Kayser). Er starb 70 Jahre alt in Ephesos und wurde in einer der von ihm angelegten Villenvorstädte begraben. Seine Nachkommen waren angesehene Mitglieder des Senates von Ephesos, Philostrat. vit. soph. II 23. [W. Schmid.]

3) Unter dem Titel *Δαμιανοῦ τοῦ Ἡλιοδώρου Λαρισσαίου κεφάλαια τῶν ὀπτικῶν ὑποθέσεων* ist

in verschiedenen Hss. eine Einführung in die Optik enthalten, in welcher die Katoptrik Herons und die *ὀπτικὴ πραγματεία* des Ptolemaios citiert werden; derselbe Tractat aber, nur um das letzte Capitel verkürzt, erscheint in andern Hss. als *Ἡλιοδώρου Λαρισσαίου κεφάλαια τῶν ὀπτικῶν*. Wenn diese Überlieferung zuverlässig und nicht etwa der letztere Titel durch eine irrtümliche Abkürzung aus dem ersteren entstanden ist, so ist zu schliessen, dass Heliodoros von Larisa eine Einführung in die Optik in 13 Abschnitten verfasst, und dann sein Sohn oder Schüler D. eine Neuausgabe desselben Werkes veranstaltet und diese um ein Capitel vermehrt hat, welches, wie es scheint, Auszüge aus Herons Katoptrik enthält. Da Heliodoros älter als Theon von Alexandreia gewesen ist, so kann D. mit einiger Wahrscheinlichkeit in das 4. Jhdt. nach Chr. (schwerlich in das vorhergehende Jhdt.) versetzt werden. Tannery Rapport sur une mission en Italie 38ff. (Extrait des Archives des Missions, 3e série, tome XIV 1888). Hultsch Heronis Alex. geom. praef. VIII. Heiberg Studien über Euklid 136ff.; Euclidis optica prolegom. XXXIf. Schöne Damionos Schrift über Optik Vff. (nach ihm hat der ursprüngliche Titel *Δαμιανοῦ τοῦ Ἡλ. Λαρ. περὶ τῶν ὀπτικῶν ὑποθέσεων* gelautet).

Herausgegeben wurden die ersten 13 Capitel der Optik zuerst in Florenz 1573 als ‚Heliodori Larissaei *κεφάλαια τῶν ὀπτικῶν*', dann wiederholt von Lindenbrog, Hamburg 1610 u. a. Heiberg Stud. 136f. Schöne a. a. O. V. Die um ein vierzehntes Capitel vermehrte Schrift wurde als angebliches erstes Buch von ‚Damiani philosophi Heliodori Larissaei de opticis libri II' veröffentlicht von Bartholin, Paris 1657. Das 14. Capitel, welches ausserdem in mehreren Hss. für sich und ohne Aufschrift sich findet, ist herausgegeben von Martin Mém. présentés, 1e série IV 414ff. und von Hultsch in den zur Ausgabe von Heronis Alex. geom. beigefügten Variae collectiones 249ff. (kurz besprochen von Tannery Bulletin des sciences mathém., 2e série IX 1 [1885], 317f.). Als zweites Buch des D. hat Bartholin, irregeführt durch eine von Ange Vergèce compilierte Hs., einen Abriss der Optik des Euklid beigefügt, der aus den Schlusscapiteln der noch unedierten Geometrie des Pachymeres entlehnt ist. Tannery Rapport 39ff. Heiberg Eucl. opt. proleg. XXXI. Nach der besten hsl. Überlieferung ist ‚Damianos Schrift über Optik, mit Auszügen aus Geminos, griechisch und deutsch' von R. Schöne. Berlin 1897, herausgegeben worden (über die Hss. s. daselbst S. VIff., über die Hss. der Auszüge aus Geminos Xf.). Einige Verbesserungsvorschläge und Erläuterungen zum Text hat Hultsch Berl. Philol. Wochenschr. 1898, 1413ff. beigetragen. [Hultsch.]

Damiatrix, Name der römischen Priesterin der Bona dea-Damia, s. o. Bd. III S. 690.

Damigeron (*Damogeron, Damegeron*), der Magier, unter dessen Namen schon im 2. Jhdt. n. Chr. eine Schrift über die Kräfte der Steine umlief, die sich inhaltlich mit derjenigen des schon von Plinius benützten Zoroaster berührte und in späterer Zeit viele Leser fand (vgl. V. Rose Damigeron de lapidibus, Herm. IX 471f.). Das Machwerk war ursprünglich in griechischer Sprache verfasst, Apuleius (ap. 45 p. 56, 1 Kr.; vgl. 90 p. 100, 16) hat es bereits gekannt, der sog. Orpheus hat es in seinem Zaubergedicht *περὶ λίθων* (ca. 4. Jhdt.) in Verse umgesetzt, im 5. Jhdt. entstand der uns unter dem Namen des Euax erhaltene lateinische Auszug, und im 6. Jhdt. wird er von Aetius bezw. seiner Quelle unter dem Namen *Δημοσθένης Διογένης* erwähnt (vgl. V. Rose a. a. O.). Die lateinische Bearbeitung hat zuerst aus der einzigen Hs., dem Cod. Paris. 7418 (saec. XIV) in wenig zuverlässiger Weise Pitra Spicilegium Solesmense III 324f. herausgegeben, darnach Abel Orphei Lithica 157f. Der im Vat. gr. 578 und Ambros. A 95 Sup. erhaltene Tractat *Σωκράτους καὶ Διονυσίου περὶ λίθων*, den Abel für das Original des lateinischen D. ansah, ist kürzlich von Josef Mesk Wiener Studien 1898, 309f. zum erstenmal gedruckt und in seinem Verhältnis zum Euax richtig gewürdigt worden. Eine ähnliche Figur ist der in dem Corpus der Geoponici erwähnte Damegeron, der ausdrücklich B. I prooem. als Quelle genannt wird. Textcitate giebt es von diesem D. nur eins (XI 30), und dies Citat lehrt uns ein Sympathiemittel in der Art der späteren Zeit kennen. Vermutlich ist der auch als Arzt schriftstellerisch thätige Landwirtschaftler Didymos (4. Jhdt. n. Chr.) der Vermittler des Citats; dann gehörte dieser D. etwa dem 3. Jhdt. an. Vgl. Gemoll Unters. über die Quellen u. s. w. der Geoponica, Berl. Stud. I 1, 105f. [M. Wellmann.]

Damindas (*Δαμίνδας*), Spartaner, Zeitgenosse Philipps II. von Makedonien, Plut. apophthegm. Lacon. 219 F. [Niese.]

Damion s. Dalion Nr. 2.

Damios, Nauarch des Eumenes II., wird von der Flotte des Perseus aus Tenedos vertrieben, Liv. XLIV 28. [Willrich.]

Damippos. 1) Lakedaimonier im Dienste Hierons II. und seines Enkels Hieronymos. Bei der Beratung, die Hieronymos 215 v. Chr. vor dem Abfall von den Römern abhielt, gehörte er zu den wenigen, die am Bündnis festzuhalten rieten. Er diente später auch unter Epikydes weiter und ward 212 v. Chr. als Gesandter nach Makedonien geschickt, dabei aber von den Römern gefangen. Epikydes wünschte ihn auszulösen, wozu Marcellus geneigt war; die darüber geführten Besprechungen gaben den Anstoss zum glücklichen Überfall von Epipolai. Polyb. VII 5. 3. Liv. XXV 23, 8ff. Plut. Marcell. 18. Polyaen. strat. VIII 11. [Niese.]

2) Ein Pythagoreer, wird bei Stobaios ecl. III 63 p. 214 Hense (= flor. 3, 74 Mein.) neben Kriton als Verfasser einer Schrift *περὶ φρονήσεως ἢ εὐτυχίας* genannt. [E. Wellmann.]

Damis. 1) Aus Megalopolis. Zum Strategen ernannt, verteidigt er Megalopolis erfolgreich gegen Polysperchon im J. 318, Diod. XVIII 71; vgl. Droysen Hellenism. II 1, 227. Wird von Kassandros zum *ἐπιμελητής* von Arkadien gemacht, Diod. XIX 64. Droysen II 2, 19. [Kirchner.]

2) Spartaner, Zeitgenosse Alexanders des Grossen. Ein Wort von ihm findet sich bei Plutarch. apophthegm. Lacon. 219 E. [Niese.]

3) Epikureer, in Lukians Iuppiter Tragoed. 4f., ohne Zweifel eine wirkliche Person und Zeitgenosse des Verfassers.

4) Damis von Ninive, Schüler und Begleiter des Apollonios von Tyana, angeblicher Verfasser der Quellenschrift, aus der Philostratos den Hauptinhalt seines Apolloniosromans geschöpft haben will, Philostr. Apollon. I 3. Ein Verwandter des D. (*προσήκων τις τῷ Δάμιδι*) hatte der Iulia Domna das Manuscript übergeben. Diese befahl dem Philostratos, es schriftstellerisch zu überarbeiten. Es muss danach als zweifelhaft bezeichnet werden, ob diese Schrift, die nicht von Philostratos fingiert sein kann, von D. oder seinem angeblichen Verwandten verfasst war. Ja selbst, dass Apollonios einen Schüler dieses Namens gehabt hatte, ist nicht über jeden Zweifel erhaben. Vgl. Zeller Ph. d. Gr. V3 151 Anm. v. Gutschmid Kl. Schr. V 543ff. [v. Arnim.]

Damiskos, Messenier. Siegt zwölfjährig im Lauf der Knaben zu Olympia, Ol. 103 = 368 v. Chr., Paus. VI 2, 10. 11; vgl. Curtius Gr. Gesch. III5 360. Nach Paus. a. O. errang er später im Pentathlon Siege in den Nemeen und Isthmien. [Kirchner.]

Damithales (*Δαμιθάλης*), einer der Heroen, bei denen die Legende die ihr geraubtes Kind suchende Demeter einkehren lässt. D. gehört nach Pheneos in Arkadien, wo er zusammen mit Trisaules die Göttin gastlich aufgenommen haben soll, Paus. VIII 15, 4. Beide galten als Gründer des Heiligtums der Demeter Thesmia am Fusse der Kyllene und als Stifter der Weihe, *ἣν καὶ νῦν ἄγουσιν*. Dieser Cult ist wohl ein Filial des eleusinischen, Preller-Robert Griech. Mythol. I4 748, 6. Immerwahr Culte und Mythen Arkadiens I 120. [Kern.]

Damiupolis (Geogr. Rav. p. 169, 10. *Laniupolis* ebd. p. 367, 17. Guido p. 532, 17), pontische Uferstadt in Abasgia, nahe an Sebastopolis-Dioskurias gegen Nikopolis (Anakophi, Nicofia), etwa das heutige Suchum-kalé oder Tsχomi. [Tomaschek.]

Dammana, Ortschaft von Arachosia, etwa im Gebiet der Eoritai gegen den Indos hin, Ptolem. VI 20, 5. Damân. d. i. ‚Saum', heisst jetzt die Flachregion zwischen dem Indos und dem Vorhügelgebiet des kôh-i-Suleimân; doch kann auch irgend eine Station auf dem Wege nach Ghâzna gemeint sein. [Tomaschek.]

Damna. 1) Ortschaft in Serike im Flussgebiet des Oichardes auf dem Wege nach Pialda und dem serischen Issedon, Ptolem. VI 16, 4. 6, wo auch Damnai und Pialdai als kleinere Völker über dem grossen Volke der Issedones erwähnt sind. Diese Issedonen waren sicher Nordtibeter oder Tanguten, wahrscheinlich auch die frühzeitig von den Hun.yo überschichteten Damnai und Pialdai. Der Ortsname D. deutet sich aufs beste aus tibet. *adam. dam* ‚Rohrsumpf' (vgl. das Becken Tsai.dam. ferner Aq.dam, Station zwischen dem Nag.čhu und Bri.čhu, und Dam, Bezirk, 5 Tagreisen nördlich von Hla.za) mit dem tib. Locativsuffix *-na* ‚an, bei'; gemeint ist wohl der heutige an einem Sumpfsee gelegene Ort Bugur, ein Knotenpunkt der Verkehrswege zwischen Qara-šâr und Kûča; vgl. S.-Ber. Akad. Wien CXVI 739. [Tomaschek.]

2) In Palästina, von Eusebios und Hieronymos (Onom. ed. Lagarde 250, 70 = 116, 7) als Levitenstadt im Gebiet des Stammes Sebulon bezeichnet. Die entsprechende Stelle Jos. 21, 35 hat im hebräischen Text *Dimna*; dieser Name, der in LXX fehlt, dürfte nach I Chr. 6, 62 durch Schreibfehler aus *Rimmona* entstanden sein (s. d.). [Benzinger.]

Damnameneus (*Δαμναμενεύς*). **1)** Nach der Phoronis frg. 2 beim Schol. Apoll. Rhod. I 1129 einer der kunstreichen phrygischen *γόητες Ἰδαῖοι*, Diener der Adresteia vom Berge Ida, Genosse des Kelmis und Akmon, mit denen zusammen er die hephaistische Kunst der Erzbehandlung mittels Feuers erfand, d. i. nach dem Scholion einer der später sog. idaeischen Daktylen, der auch im Marmor Parium Epoch. 11 (des Pandion) hinter Kelmis als Miterfinder des Erzes einzusetzen ist, CIG 2374, 22. FHG I 563; Paus. VIII 31, 3 (nach Onomakritos frg. 4 Ki.) zählt als vierten noch Herakles hinzu, nennt aber die Frage nach Autochthonie oder Einwanderung strittig. Wenn Skamon frg. 1 aus Clem. Al. Strom. I 75 p. 132 Sylb., FHG IV 490 diesen und den Akmon weglässt, so hat das triftigen Grund; Akmon gehört als Eponymos von Akmonia erst der phrygischen Landschaft an, während die nordpeloponnesische Heimat der Adrasteia (s. Bd. I S. 410f.) nur D. und Kelmis kannte. Diese beiden nannte auch wohl die hesiodische Dichtung *περὶ τῶν Ἰδαίων Δακτύλων* Epic. frg. ed. Kinkel p. 150f. Von der Peloponnesos sind sie ohne Zusatz nach Kypros (Skamon), um Akmon vermehrt nach Phrygien (Phoronis 1) und um Lykos. Eponymos von Lykien, vermehrt unter dem Namen ‚Telchinen' nach Rhodos übertragen (vgl. Tümpel Jahrb. f. Philol. Suppl. XX 1891, 165ff. Preller-Robert Gr. Myth. I4 605, 3).

2) Ein Telchin nach Nonnos Dion. XIV 38ff. Dieser nennt D. Bruder des Skelmis (XXXVII 233 = Kelmis, s. o. Nr. 1), eines Poseidonsohnes (XXXVII 165) und Genossen (wohl ebenfalls Bruder) des Lykos, mithin selbst Sohn des Poseidon. Alle drei wurden aus einer (nicht genannten) Heimat durch die Heliossöhne Thrinax, Makareus und Auges nach dem ‚Lande des Tlepolemos' (Rhodos) vertrieben und machten dort die Flur durch stygisches Wasser unfruchtbar. Nach XXIII 155 fuhren sie dem Dionysos beim indischen Feldzuge übers Meer zu Hülfe; vgl. XXXVII 475. Von der Meer-Aphrodite wurde D. zu hitziger Liebesverfolgung der Nymphe Melia erregt, die vor ihm in den Meeresfluten Rettung suchte und fand, aber ertrank, XXXIII 324—330. 342. Jene Urheimat muss Nordarkadien gewesen sein, schon wegen der Einflechtung der Styx, dann weil die Vertreiber Auges und Makareus Eponymen peloponnesischer Landschaften, Elis und Messene oder Südarkadien, sind, Thrinax überhaupt Eponymos von Thrinakia = Peloponnesos (v. Wilamowitz Homer. Unters. 168. 169, 5). Wirklich ist der Begleiter der Drei bei Nonn. XXIII 151ff. der ziegenfüssige ‚Parrhasier' Pan. Über die Vertreibung der Telchinen durch Phoroneus und die Parrhasier vgl. Lobeck Agl. 1195 b. Tümpel a. O. Offenbar sind D. Nr. 1 und 2 identisch und nach Rohde (Gr. Roman 506f., 2) gleichzusetzen mit = Damon Nr. 1. Da die Telchinen ebenso wie die idaeischen Daktylen durch ihre Zauberkunst der Erzbearbeitung berühmt sind, so passt für beide D. Roberts Etymologie (Preller Griech. Myth. I4 658) = Schmied, von *δαμνάω = δαμάζω*, scil. *σίδηρον, χαλκόν* wegen Eur. Alk. 980. Kornut. 19. Vgl. die von Fick Gr. Personenn.2 432 aufgenommene Prellwitzsche (Beiträge 15. 148) Etymologie von

Τελχινία = Καλχινία (*Χαλκός*, lit. *geleźis*). Litteratur ausserdem: Lobeck Agl. II 1156. Becker De Rhodiorum primordiis, Jena 1882, 103 (der an die rhodische Autochthonie der Telchinen glaubt).

3) D. = *ἥλιος δαμάζων*, wird dem *Ἄσκιος = σκότος* entgegengesetzt, symbolisch in den *Ἐφέσια γράμματα* laut Zeugnis des Pythagoreers Androkydes bei Clem. Alex. strom. p. 568. 672; vgl. Hesych. s. *Ἐφέσια γράμματα* und die späteren Zauberformeln bei Fröhner Philol. XXII 544. [Tümpel.]

Damnas = *damnatus* bedeutet ‚haftbar wie ein Verurteilter'. Die Formel *damnas esto* legte daher nicht eine gewöhnliche Verpflichtung auf, sondern eine solche, wie sie in der Regel die Folge einer Verurteilung war. Bezeugt ist diese Formel bei dem *legatum per damnationem* und dem *legatum sinendi modo*, s. Legatum (Gai. II 201. 209. III 210. 215. Ulp. XXV 4, 5. Paul. III 6. Dig. XXXV 1, 82. XXXIV 4, 3 pr. Tab. Heracl. Z. 19. 22. 33. 49. 66), ferner bei der *actio legis Aquiliae*, Dig. IX 2 frg. 2 pr. Wahrscheinlich griff sie auch bei dem *nexum* Platz. Huschke Über das Recht des Nexum, 1846, 50. [R. Leonhard.]

Damnata aqua, Wasserleitung in Rom, nur genannt in der Appendix der Notitia (Jordan Topogr. II 569), wohl richtig von Jordan (Topogr. I 1, 479) als Zweigleitung einer der zwölf grösseren aufgefasst. Unmöglich ist, wie Lanciani (Acque 113) bemerkt, die früher beliebte Identification mit der ‚Marrana Mariana'. Ob die *Dotraciana* (wofür Jordan I 1, 480 *Diocletiana* vermutet) im Verzeichnis des Polemius Silvius (Mommsen Chron. min. I 545) oder die *Drusia aqua* in dem anonymen Verzeichnis, ebd. 546 (= Preller Regionen 37) damit identisch sind, ist nicht auszumachen. [Hülsen.]

Damnati (*damnaticii*) s. *Κατάδικοι*.

Damnatio memoriae. Den wegen Hochverrates (*perduellio*) Verurteilten trifft nach dem ausgebildeten römischen Criminalrecht, sofern über ihn die Todesstrafe verhängt oder das Verfahren erst nach dem Tode zu Ende geführt wird (Mommsen R. Strafr. 592), ausser der in der Confiscation des Vermögens bestehenden Nebenstrafe (Mommsen a. a. O. 592. 1006f.) noch eine Reihe anderer, auf die Austilgung des Andenkens an ihn abzielender Nebenstrafen. Es wird ihm das Grabrecht entzogen (Belege bei Mommsen a. a. O. 987), den Verwandten verboten, um ihn zu trauern (Dig. III 2, 11, 3), die ihm zu Ehren errichteten Standbilder werden umgestürzt (Belege bei Zedler De damnatione memoriae, quae dicitur 11), seine Angehörigen dürfen seine *imago* nicht einmal im Hause haben (Tac. ann. XI 35), sein Name wird aus allen öffentlichen Denkmälern (Zedler a. a. O. 11ff. Mommsen a. a. O. 989) und auch privaten Urkunden (Zedler a. a. O. 20) getilgt; bisweilen wird auch die Fortführung des Praenomens des Verurteilten in seiner Gens untersagt (Plut. Cic. 49. Tac. ann. II 32. III 17. Hist. Aug. Elagab. 34; vgl. auch Liv. VI 20). Diese Ehrenstrafen werden gewöhnlich unter dem hauptsächlich in den Rechtsquellen (Dig. XXIV 1, 32, 7. XXVIII 3, 6, 11. XXXI 76, 9. Cod. Inst. VII 2, 2. IX 8, 6, 2. Inst. III 1, 5. IV 1, 8, 3) begegnenden Ausdrucke *memoria . . . damnata* u. dgl. begriffen und die D. m. demnach als die bei den schwersten Fällen des Majestätsverbrechens eintretende *ignominia post mortem* bezeichnet (s. insbes. Rein Röm. Crim.-R. 477. 537. 916). Einige Schriftsteller haben unter den letzteren Begriff auch die Rescission der Testamente, der Schenkungen zwischen Ehegatten und der *donatio mortis causa* subsumiert (so die älteren Dissertationen von Schreiter und Wolle), und Schrader (in seiner Ausgabe des Corp. iur. civ. zu Inst. IV 18, 3) ist sogar so weit gegangen, die D. m. der späteren Kaiserzeit mit der Vermögensconfiscation zu identificieren. Die Einziehung des Vermögens ist aber eine von der D. m. ganz abgesonderte Nebenstrafe; die oben erwähnten, auf Austilgung des Andenkens an den Verbrecher gerichteten Massnahmen können nicht unter dieser mitinbegriffen sein, noch viel weniger den einzigen Inhalt derselben bilden; es ist auch, wie Zedler (a. a. O. 4) bemerkt, ganz unfassbar, wie die Römer zu der Identificierung der Begriffe D. m. und *publicatio bonorum* gekommen wären. Die Rescission des Testamentes, die Ungültigkeit der Schenkungen, Manumissionen u. s. w. ist aber nichts anderes, als eine Folge der auf den Zeitpunkt der begangenen That zurückbezogenen *ademptio bonorum* und kann daher nicht auf die Strafe der Austilgung des Andenkens bezogen werden. Einer Erweiterung des herrschenden Begriffes der D. m. hat Joh. Schmidt (Herm. XV 585ff.) das Wort geredet, der mit Rücksicht auf Dig. XLVIII 19, 21 und Cod. Theod. IX 40, 17 den Ausdruck D. m. auch da für anwendbar hält, wo die Tilgung des Andenkens an den wegen Hochverrates Damnierten als Begleitstrafe der Relegation (Deportation) auftritt.

Eine von der herrschenden Ansicht grundverschiedene Begriffsbestimmung hat Zedler a. a. O. 2ff. zu begründen versucht; er erblickt in der D. m. nicht eine Strafe, sondern den Endpunkt (die Verurteilung) in dem nach dem Tode eines Verbrechers (wegen Majestätsverbrechen [s. ausser den obigen Belegen für D. m. noch Dig. XXXVIII 16, 1, 3. XXXIX 5, 31, 4. XL 9, 15. XLVIII 2, 20. 4, 11. 16, 15. 3. Cod. Iust. I 5, 4, 4. 7, 2. IX 8, 6, 1], wegen *crimen repetundarum* [Dig. XLVIII 2, 20. 16, 15, 3], und in der späteren Kaiserzeit bei verschiedenen Religionsverbrechen [Cod. Iust. I 5, 4. 7, 2]) stattfindenden Verfahren; wenn die Quellen von einer *memoria . . . damnata* sprechen, so sei *memoria* in präciserer Ausdrucksweise zur Bezeichnung des angeklagten (*memoriam defuncti accusare* Cod. Iust. I 5, 4, 4) und verurteilten Subjectes (*memoria defuncti = defunctus*) verwendet. Zedlers Meinung gründet sich im wesentlichen (die anderen Beweisstellen haben nur secundäre Bedeutung) darauf, dass Ulp. Dig. XXVIII 3, 6, 11 die D. m. nicht auf das *crimen maiestatis* (*perduellionis*) beschränkt; er sagt hier nämlich wörtlich: *sed ne eorum quidem testamenta rata sunt, sed irrita fient, quorum memoria post mortem damnata est, ut puta ex causa maiestatis vel ex alia tali causa.* Diese letzteren Worte bezieht Zedler auf das *crimen repetundarum*, bei welchem das Verfahren nach dem Tode zwar fortgesetzt wird, nicht aber die oben erwähnten auf die Entehrung des Gedächtnisses abzielenden Proceduren vorkommen, und folgert schon aus dieser Stelle die Identität der D. m. mit ‚Verurteilung nach dem Tode'. Die Stelle des Ulpian ist aber

als Argument nicht zu verwenden, da sie, wie sich nachweisen lässt, in ihrem Ganzen oder doch der Zusatz *ex alia tali causa* iustinianische Interpolation ist. Dieser allgemeine Ausdruck hat keinen Sinn, wenn es ausser dem *crimen maiestatis* nur noch ein einziges Verbrechen giebt, bei welchem das Verfahren durch den Tod des Angeschuldigten nicht endet; überdies giebt es keine *causa criminis*, von der gesagt werden könnte, sie sei beschaffen, wie die *causa maiestatis*. Eher lässt sich der in Rede stehende Zusatz vom Standpunkte des iustinianischen Rechts erklären, in welchem die Fortdauer des Verfahrens nach dem Tode auch für Apostasie und Haeresie bezeugt ist und auch (vgl. Cod. Iust. I 3, 23) die Austilgung des Andenkens bei Religionsverbrechen stattgefunden hat. Das ganze Fragment erweist sich noch durch logisch-stilistische Gebrechen (Tautologie; Wiederholung von *sed* im selben Satze, das widersinnige Futurum *fiet*), sowie dadurch, dass im Vorhergehenden gerade von Fällen die Rede ist, in welchen das Testament *ratum* bleibt als *emblema Triboniani*. Aus Cod. Iust. VII 2, 2 (welcher Erlass, wenn die Datierung, richtig ist — was keineswegs unbezweifelbar ist — dem J. 207 angehört) wird man ohne gleichzeitige Quellenzeugnisse nicht die Identität der *damnata memoria* mit der *damnatio* bei *crimen quod morte non intercidit* annehmen können, da der kaiserliche Erlass nur in einem knappen Auszuge erhalten ist, bei Abfassung desselben aber auch die spätere Rechtsentwicklung berücksichtigt sein kann; unter *crimen quod morte non intercidit* können übrigens jene concreten Einzelfälle des Majestätsverbrechens verstanden werden, bei welchen die Abolition nicht eingetreten ist. Nicht beweisend für Zedlers Annahme (Cod. Iust. IX 8, 6, 2 und Inst. IV 8, 3 sprechen eher gegen als für seine Lehre) ist der Ausdruck *defuncti memoriam accusare*, Cod. Iust. I 5, 4, 4, es ist dies ein singulärer Sprachgebrauch dieser Constitution (vgl. daselbst *in mortem* [für *mortuum*] *crimen tenetur*) kein allgemeiner. Die Definition Zedlers entspricht somit keineswegs der römischen Rechtstheorie. Mit Rücksicht darauf, dass die Rechtsquellen von der D. m. ausschliesslich bei dem gegen den Hochverräter nach dem Tode stattfindenden Verfahren reden, erscheint es als das einzig Richtige, den Begriff der D. m. auf die im Verfahren nach dem Tode wegen der Perduellion schuldig Erkannte ausgesprochene (bei Verurteilung des Lebenden treten die Ehrenstrafen von selbst ein) Strafe der Austilgung des Gedächtnisses zu beschränken (Mommsen R. Strafr. 987 scheint dieser Ansicht zu sein); sie ist in diesem Falle die Hauptstrafe, die Confiscation des Vermögens eine an den Ausspruch der D. m. geknüpfte Nebenstrafe; so begreift es sich, dass bei den juristischen Schriftstellern die Rescission der Rechtsgeschäfte *inter vivos* und *mortis causa* als mit der Verurteilung des Gedächtnisses verbunden bezeichnet wird. Die D. m. im letzteren Sinne ist namentlich oft über die verstorbenen Kaiser (s. Mommsen St.-R. II 1139) in dem vom Senate abgehaltenen Totengericht verhängt worden (eine Zusammenstellung der Eradierungen in den Inschriften hat Zedler a. a. O. 27ff. gegeben).

Litteratur: a) Ältere: Schreiter-Gerlach De damnatione memoriae, Leipziger Dissertation 1689. Wolle-Solbrig-Stiglitz De damnatione memoriae, Leipziger Dissertation 1776, 2 Teile; b) neuere: Rein Criminalrecht der Römer (1844) 282. 501. 537. 916. Joh. Schmidt Zwei getilgte Inschriften, Herm. XV 574ff. G. Zedler De memoriae damnatione quae dicitur, Leipz. Dissert. 1884. Mommsen R. St.-R. II 1139f.; R. Strafrecht 987. [Brassloff.]

Damneus (*Δαμνεύς*), euboeischer ‚Korybant', einer der sieben Söhne des Sokos und der Kombe, Bruder des Akmon, Idaios, Prymneus, Mimos, Okythoos, Melisseus, vom Vater mit Mutter und Brüdern nach Knossos vertrieben, von da nach Phrygien wandernd und weiter nach Athen und Marathon, bis Kekrops den Sokos bestrafte und ihre Rückkehr in die ‚kuretisch-abantische' Heimat Chalkis ermöglichte; ein Führer von Hülfsvölkern für Dionysos, Nonn. Dionys. XIII 144–170. XXVIII 271, kämpft er mit seinen Brüdern, um Pyrrhichos vermehrt, unter dem Namen eines idaeischen Korybanten (270), während sie XIV 24 als idaeische Daktylen bezeichnet werden. Diese Bezeichnung rechtfertigt die Zusammenstellung mit Idaios und Akmon, aus der zugleich hervorgeht, dass D. nur ein hypokoristisch verkürzter *Δαμναμενεύς* (s. d.) ist. Die Verknüpfung mit der epichorischen Kombesage von Chalkis ist ebenso willkürlich, wie die Erfindung der Wanderung, welche Attisches, Phrygisches und Kretisches pragmatisierend damit vermengt. [Tümpel.]

Damnia, eine Landschaft in Südarabien, unweit von *Acila* (Okelis = al-Mandab), Plin. VI 152: *Emporium eorum* (*Sabaeorum*) *Acila, ex quo in Indiam navigatur. Regio Amithoscutha, Damnia* (vgl. Sprenger Alte Geogr. 157). [D. H. Müller.]

Damno (*Δαμνώ*), Heroine, Tochter des Belos, erste Gattin des Poseidonsohnes Agenor, mit dem sie Phoinix. Melia (Gattin des Danaos) und Isaie (Gattin des Aigyptos) erzeugt, Pherekydes frg. 40 aus Schol. Apoll. Rhod. III 185. FHG I 83, wo dieses die Danaidensage behandelnde Stemma für die Kadmosgenealogie beigezogen ist, weil Kadmos Mutter, die Neilostochter Argiope, zweite Frau Agenors ward. Nach Fick Griech. Personennamen² 385 dachte Pherekydes bei Erdichtung dieses Namens an die Heroine *Πολύδαμνα*, Königin von Aigyptos (Homer. Od. IV 218. Herodot. II 116 u. a.). Über die Genealogie vgl. Crusius Roschers Myth. Lex. I 843, 17ff. (Kadmos). [Tümpel.]

Damnonii s. Dumnonii.

Damnum bedeutet auf dem Gebiete des Privatrechts den Schaden, den jemand entweder am Gesamtbestande oder an einem einzelnen Stücke seines Vermögens erleidet. Beispiele Dig. XXXV 2, 30 pr. In diesem Sinne ist von einem *damnosus socius* die Rede (Dig. XVII 2, 14), auch von der *parentibus damnosa nequitia filiorum familias*, Gai. IV 75. Zum D. gehören namentlich auch Unkosten (Dig. L 4, 18, 18), daher das mit Unkosten verknüpfte Amt ein *officium damnosum* ist (Dig. XXIX 3, 7), und insbesondere die überschuldete Erbschaft als *hereditas damnosa* gilt. Gai. II 258. Ulp. XXV 16. Dig. XXXVII 1. 3 pr.; vgl. auch Vat. frg. 16: *incommodum medii temporis damnum emptoris est.* Dig. XLIII 8, 2 pr.: *ne quid in loco publico facias inve eum locum immittas qua ex re illi damnum detur*; s.

auch über D. als Strafe Art. Multa und über die *compensatio damni cum lucro* und die *compensatio culpae* bei dem Ersatze eines D. Art. Compensatio. Unrichtig ist Döderlein Latein. Synonym. V 125: ‚*d.* ist der selbstverschuldete Verlust'.

Über die Herleitung des Wortes bemerkt Varro de l. l. V 176: *damnum a diminutione rei vocatum.* Ähnlich Isid. orig. V 27. Paul. Dig. XXXIX 2, 3: *damnum et damnatio ab ademptione et quasi deminutione patrimonii dicta sunt.* Die Verurteilung wird hier als eine Schädigung durch Richterspruch aufgefasst. Anders Mommsen Röm. Strafrecht (1899) 13, nach dem *d.* ‚wörtlich die Gabe, im rechtlichen Gebrauch insbesondere des Substantivs bei dem Privatdelict, wenigstens bei dem Diebstahl und bei der Sachbeschädigung, die von dem Beklagten dem Kläger als Sühne dargebotene Gabe, das Lösegeld' bezeichnet, wofür in Anm. 1 ebd. auf *scamnum* neben *scandere*, auch auf *alumnus* und *vertumnus* hingewiesen wird. Ähnlich die von Voigt Abh. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. VI 142ff. Angeführten. Voigt leitet die älteste Bedeutung des Wortes vom Sanscritstamme *dâ* (binden) her, nimmt aber an, dass sie (d. h. ‚Betrag der Rechtsverbindlichkeit') frühzeitig untergegangen sei (a. a. O. 144. 151). Insoweit D. einen Schaden bezeichnet, handelt es sich um einen ‚vertretungspflichtigen Schaden (Dig. L 17, 203. Maschke Archiv f. civ. Praxis LXXXV 132 und die dort Anm. 1 Genannten). Das D. kommt im übrigen vornehmlich in doppelter Hinsicht in Betracht: einmal als Gegenstand einer Ersatzpflicht und zweitens als Anlass zu einer Cautionspflicht, d. h. zu einer Pflicht, gegen einen drohenden Schaden Sicherung zu gewähren (sog. *d. infectum = nondum factum quod futurum tamen veremur*, Dig. XXXIX 2, 2, namentlich bei den *aedes quae damnose imminent* XXXIX 2, 40, 3; vgl. o. Cautio Bd. III S. 1816. Lenel Edictum perpetuum 42. 299. 483 und dazu auch noch Dig. XLVI 5, 1, 2. Lex Rubr. c. 20. Bruns Fontes[6] p. 98 (Regelung der Zuständigkeit der Municipalmagistrate und Zulassung eines besondern Verfahrens wegen unterbliebener *cautio damni infecti*, wobei auf das Edict des römischen Praetor peregrinus Bezug genommen wurde). Zweifelhaft ist die Bedeutung von Cicero top. 22: *Omnibus est ius parietem directum ad parietem communem adiungere vel solidum vel fornicatum. Sed qui in pariete communi demoliendo damni infecti promiserit, non debebit praestare quod fornix vitii fecerit. Non enim eius vitio, qui demolitus est, damnum factum est, sed eius operis vitio, quod ita aedificatum est, ut suspendi non posset.* Der Sinn der Stelle ist folgender: Es hatte jemand an eine gemeinsame Mauer eine Wölbung (*fornix*) angebaut. Er versprach Ersatz des Schadens, den diese Mauer bei ihrem Abbruche einem Nachbar zufügen werde. Die Mauer wurde beseitigt, ohne den Nachbar zu schädigen, hinterher stürzte aber die Wölbung ein, die nach dem Wegfalle der Mauer der Stütze entbehrte. Da nun in der *stipulatio damni infecti* nur von der Mauer die Rede gewesen war, nicht von der angebauten Wölbung, so konnte nach der strengen altrömischen Auslegung der Stipulationen das Versprechen nur auf diese, nicht auf jene bezogen werden, da der Verletzte unvorsichtig genug gewesen war, es nicht auch auf sie auszudehnen.

Bei dem Schadenersatz aus Verträgen unterscheidet man vielfach das *d. emergens* von *lucrum cessans* (vgl. statt vieler Windscheid Pand.[7] § 258, 1 [8. Aufl. besorgt von Kipp II 51]. Dernburg Pand.125 § 45) in einem ähnlichen Sinne, wie Dig. XLII 8, 6, 11 das *lucrum extorquere* in einen Gegensatz zu dem *d. infligere* stellt (Dig. XLI 3, 44, 6 wird übrigens auch die Nichtvollendung einer *usucapio*, also ein *lucrum cessans*, als *d.* bezeichnet).

Die Haftung aus Verträgen für Schadenersatz kann ausdrücklich oder stillschweigend übernommen sein, so muss z. B. der Gesellschafter *partem damni praestare*, Gai. III 149. 150. Inst. III 25. 1ff. Ebenso der *legatarius partiarius*, dem der Erbe einen Teil der Erbschaft abgeben muss. Gai. II 254. Inst. II 23, 5. In der Regel haftet man aber bei Verträgen und ähnlichen Verhältnissen auch ohne besondere Festsetzung für Schadenersatz wegen schuldhafter Nichterfüllung.

Besondere Schwierigkeiten macht der Ersatz des D., das der Beauftragte bei Ausführung des Auftrages erlitten hat, Dig. XLVII 2, 62, 5ff. Eisele Archiv f. civ. Pr. LXXXIV 319. Maschke ebd. LXXXV 123ff.

Neben der vertragsmässigen Übernahme eines Schadensersatzes steht die Haftung aus Verschuldung und zwar entweder aus Vertragsverhältnissen, wobei der Grad der zu vertretenden Schuld bei den verschiedenen Verträgen ein verschiedener ist, oder aus einem unrechtmässigen Verhalten (*d. iniuria datum*). Hierauf bezog sich vornehmlich die Lex Aquilia, ein Plebiscit (s. Lex Aquilia und o. Culpa). Dieses trat an die Stelle einer Zwölftafelvorschrift (Dig. IX 2, 1 pr.), deren Inhalt und Umfang ungewiss ist und von der wir sicher nur wissen, dass sie die Worte *rupitias* (oder *rupsit*?) und *sarcito* enthielt. Fest. p. 265 s. *rupitias*. Dig. XLIII 8, 5. Dirksen XII Tafelfragm. 529ff. C. Sell Die actio de rupitiis sarciendis der XII Tafeln und ihre Aufhebung durch die Lex Aquilia 1877 (Bonner Festschrift). Voigt Die XII Tafeln 531, 17. Karlowa R. R.-G. II 1. 796 und die dort Angeführten. Die Lex Aquilia war eine *lex satura* in drei Capiteln, von denen sich nur das erste und das dritte auf die Sachbeschädigungen bezog, während das zweite von einer Schadenersatzpflicht betrügerischer *adstipulatores* handelte. Gai. III 210. 215. 217.

Eigentümlich ist der Haftungsumfang sowohl im ersten Capitel, das von der Tötung eines Sclaven oder eines vierfüssigen Herdentieres (einer *quadrupes, quae pecudum numero est*, Gai. III 210) spricht, als auch im dritten, das alle andern Sachbeschädigungen erwähnt. Dem Ersatzpflichtigen wird nicht nur der Betrag des Schadens aufgebürdet, sondern auch noch ein Zusatz zu dieser Summe. Es kam nicht blos der Wert der beschädigten Vermögensstücke in Ansatz, sondern der höchste Wert, der ihnen in einem früheren Augenblicke zugekommen war, und zwar in den Fällen des ersten Capitels der höchste Wert im letzten Jahre, in den Fällen des dritten aber (nach der Auslegung des Sabinus) der höchste Wert der letzten 30 Tage, Gai. III 218. Deshalb sahen die Römer selbst die *actio legis Aquiliae* als eine gemischte Klage an, d. h. als eine solche, die zugleich auf Ersatz und Strafe ging, Inst. IV 3, 9. Als Strafe galt dabei die erwähnte rückblickende Werterhöhung bei der Berechnung des Schadens. In der That musste auch eine solche als Strafe von dem Ersatzpflichtigen empfunden werden. Es ist übrigens neuerdings (von Tuhr Zur Schätzung des Schadens in der Lex Aquilia, Baseler Festgabe für R. von Jhering 1892, 2ff.) die sehr ansprechende Vermutung aufgestellt worden, dass jener Zusatz ursprünglich nicht zu Strafzwecken eingeführt wurde, sondern das Plebiscitum des Aquilius vornehmlich den Zweck verfolgte, die streitenden Parteien gegen die Willkür der Richter zu schützen, die bei der Feststellung des Wertes einer beschädigten Sache besonders leicht zu befürchten ist. So z. B. dann, wenn der Richter Zeugen, die die Sache vor ihrer Verletzung gesehen haben, noch als zuverlässig ansieht, obwohl sie von einer längstvergangenen, nicht mehr massgebenden Zeit aussagen, ebenso aber auch dann, wenn sie zurückgewiesen werden, weil ihre Beobachtung bereits veraltet sei, während dies in der That nicht der Fall ist. Indem hier durch Plebiscitum der Zeitraum, auf den sich die Aussage über den Sachwert beziehen musste, umgrenzt und unter mehreren glaubwürdigen Aussagen über verschiedene Zeitpunkte die dem Beschädigten günstigste ein für allemal als durchschlagend hingestellt wurde, setzte die Lex Aquilia dem freien richterlichen Ermessen eine Schranke, die der Plebs erwünscht erscheinen mochte. Über den Zusammenhang des Gesetzes mit einer Secessio plebis vgl. Cuq Les institutions des Romains, Paris 1891, 586.

Mit der Annahme einer derartigen Gesetzgebungstendenz lässt sich sehr gut der Umstand vereinigen, dass die Jurisprudenz gerade in der Auslegung dieser Lex Aquilia eine auffallende Strenge gezeigt hat, die aus der älteren Auslegungsweise allein kaum in genügender Weise erklärlich ist. Die *actio legis Aquiliae* wurde nämlich nicht schlechthin bei einer jeden Sachbeschädigung gegeben, sondern ausschliesslich nur in solchen Fällen, in denen man die Haftbarkeit des Beschädigers förmlich mit den Händen greifen konnte, oder, wie man gemeinhin zu sagen pflegt, nur bei dem *d. corpore corpori datum.* Gai. III 219: *si quis corpore suo damnum dederit.* Auf blosse Verletzungen des Körpers eines Freien wandte man diese Klage nicht an, nur auf Vermögensstücke, da der Gesetzestext von Ersatzansprüchen des *dominus* redete, Dig. IX 2, 2 und 27 § 5. Auch versagte man die Klage den durch die Sachverletzung geschädigten Nichteigentümern in Anlehnung an den Wortlaut des Gesetzes, Dig. IX 2, 11, 6; vgl. über die Lesart dieser Stellen die bei Danz Lehrb. d. Gesch. d. röm. Rechts I 81 § 155 Citierten und überhaupt hierzu Pernice Zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach r. Recht, Weimar 1867, 64ff. 183ff. Schädigungen, die einem Augenzeugen nicht sofort als eine Folge der Handlung des Schuldigen entgegentraten, wurden hiernach zunächst nicht beachtet. So unterschied man *occidere* und *mortis causam praestare* (z. B. Dig. IX 2, 7, 6: *qui venenum pro medicamento dedit .... qui furenti gladium porrexit*) und gewährte nur bei ersteren die *actio legis Aquiliae directa.* Über die Haftung aus Unterlassungen s. Culpa.

In allen diesen Richtungen galt die civilrechtliche Klage als zu eng, je mehr das Misstrauen gegen die Träger des Richteramtes in den Hintergrund trat und das Schutzbedürfnis der Verletzten in den Vordergrund rückte. Man gab daher, wo die alte *actio legis Aquiliae* nicht ausreichte, eine *actio utilis* oder eine *actio in factum*, z. B. da, wo eine Sache nicht beschädigt, aber doch dem Eigentümer entzogen war. So, wenn ein Eber aus der Schlinge befreit worden oder ein Becher zum Schaden des Eigentümers in das Meer geworfen worden war, Dig. XLI 1, 55. Wie weit nun hiernach die Schadenersatzpflicht eine Erweiterung gefunden hat, ist nicht zweifellos. Nach Inst. IV 3, 16 scheint es, als ob schliesslich jede schuldhafte Minderung eines fremden Vermögens zum Ersatz verpflichtet habe. Da aber die Quellenbeispiele nur von solchen Schäden reden, die den Eigentümer durch die Berührung bestimmter greifbarer Dinge verletzen (Sachbeschädigungen), so nimmt man an, dass die Haftung für das *d. iniuria datum* über derartige Schäden nicht hinausgegangen ist; vgl. Sohm Inst.[8] 401. Insbesondere ist es zweifelhaft, inwieweit neben dem Eigentümer auch ein blosser Gläubiger, der eine Forderung auf Benützung der Sache hat und durch ihre Verletzung Schaden leidet, späterhin zu einer Ersatzforderung gelangt ist. Dem Pächter wurde wegen entwerteter Früchte eine solche zugesprochen (Dig. IX 2, 27, 14 *si lolium aut avenam in alienam segetem immeceris*), dem Commodatar aber abgesprochen (Dig. II 11, 9, ebenso dem Stipulationsgläubiger, Dig. IV 3, 18. 5); vgl. Dernburg Pand.[6] II § 131 N. 15. Es wird daher angenommen, dass für den Fruchtbezugsberechtigten eine Ausnahmebestimmung galt (vgl. statt vieler Windscheid Pand.[7] II 643 § 455, 15; 8. Aufl. von Kipp 913). Als eine solche tritt jedoch der Wortlaut von Dig. IX 2, 27, 14 nicht auf. Natürlicher erscheint es daher, anzunehmen, dass die entgeltlich erworbenen Gebrauchsansprüche dem Berechtigten eine Ersatzforderung wegen Sachbeschädigung gewährten, die unentgeltlich erworbenen dagegen nicht, weil z. B. der Pächter bei der Zerstörung der Früchte den Pachtzins aus seinem Vermögen ohne Entgelt verliert, der Entleiher aber bei Vernichtung des unentgeltlich geborgten Gegenstandes eine Minderung seines Eigentums nicht erleidet. Bei Beschädigung der verkauften Sache, die dem Käufer noch nicht übergeben ist, wird dem Besitzer der Anspruch gewährt, Dig. XIX 1, 13, 12. Dies erklärt sich daraus, dass in solchem Falle der Verkäufer sich zunächst gegenüber dem Käufer dafür, dass die Sache beschädigt ist, verantworten muss. Der Käufer kann bei Schuldlosigkeit des Verkäufers infolgedessen verlangen, dass dieser ihm den Anspruch gegen den Beschädigten abtrete. Dies Recht auf Abtretung macht für ihn eine besondere Ersatzforderung in der Regel überflüssig. So richtig Dernburg Pand.[6] II § 131 N. 15; vgl. aber auch Ferrini Rivista Italiana per le science giuridice XII 180.

Inwieweit blosse Unterlassungen schadenersatzpflichtig machten, darüber vgl. Culpa und namentlich Pernice Labeo II[2] 56 und wegen Dig.

VII 2, 13, 2 insbesondere auch v. Tuhr Ztschr. d. Savignystift. VII 2, 164.

Über die Fassung der *actio legis Aquiliae*, die gegen den Leugnenden auf das Doppelte ging, vgl. Lenel Edict. perp. 158. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1, 804. Voigt Röm. Rechtsgesch. I 708 und die dort Erwähnten.

Eine besondere Klage wurde wegen des *d. in turba datum* gewährt. Dig. XLVII 8, 4 (*in anno quo primum de ea re experiundi potestas fuerit, in duplum, post annum in simplum*).

Litteratur: Windscheid-Kipp Pand.[8] II § 455. Dernburg Pand.[6] II § 131. Puchta-Krüger Inst.[10] II § 277. Sohm Inst.[7] 232. 245, 12. 399ff. v. Czyhlarz Inst.[4] 128. 160. 215. Leonhard Inst. 277ff. 500. 526. 446ff.; insbesondere über das *d. iniuria datum* Pernice Zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach röm. Rechte, 1867. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1, 793ff. und Erwin Grueber The Roman Law of Damage to Property being a Commentary on the title of the Digest ad legem Aquiliam (IX 2), Oxford 1886, sowie hierzu v. Tuhr Ztschr. der Savignystift. VII 2, 161ff. Voigt XII Tafeln 526ff. § 131ff.; Röm. Rechtsgesch. I 707ff. II 962ff. [R. Leonhard.]

Damo (*Δαμώ*), Tochter des Pythagoras, der ihr angeblich schriftliche Aufzeichnungen mit der Weisung hinterliess, sie niemand ausser dem Hause mitzuteilen (Diog. Laert. VIII 42). D. soll diese dann ihrer Tochter Bitale hinterlassen haben (Iamblich. vit. Pyth. 146). [E. Wellmann.]

Damochares, Archon in Delphoi, etwa 230, Pomtow Rh. Mus. XLIX 580. Ebd. 596 (Tafel) ist ein Stammbaum der Familie des D. gegeben. [Kirchner.]

Damocharis, Grammatiker und Epigrammdichter, aus Kos gebürtig (vgl. das Grabgedicht des Paulus Silentiarius auf ihn (Anth. Pal. VII 588), Schüler des Agathias (vgl. ebd. VII 206), in dessen Epigrammcyclus 4 unbedeutende Gedichte von D. erhalten sind (Anth. Pal. VI 63. VII 206. IX 633; Plan. 310 [*Δημόχαρις*]). [Reitzenstein.]

Δαμώδεις· δημόται ἢ οἱ ἐντελεῖς παρὰ Λάκωσι, Hesych. Diese vereinzelte Glosse kann nur erklärt werden aus der in der Litteratur öfters begegnenden Bezeichnung der *νεοδαμώδεις* (s. d.), d. i. freigelassener Heloten. Je nachdem man glaubt, dass diese vollberechtigte Spartiaten oder dass sie Leute perioekischen Rechts wurden, wird man unter *δ.* Vollbürger, *ὅμοιοι*, oder Perioecken verstehen. Das erstere haben hauptsächlich Lachmann und Wachsmuth vertreten, das letztere hat eingehend Schoemann Recognitio quaestionis de Spartanis homoeis, Greifswalder Progr. 1855, 19ff. = Opusc. ac. I 131 zu erweisen gesucht. Er suchte daher auch die Glosse bei Hesych zu corrigieren und für *ἐντελεῖς* vielmehr *συντελεῖς* zu schreiben, während er unter *δημόται* theils nach attischer Analogie die Umwohner der Stadt verstand. Da kaum zu denken ist, dass die Neodamoden Vollbürger wurden, ist die Gleichung *δαμώδεις = ὅμοιοι* wohl auch nicht möglich, und der Erklärung Schömanns wenigstens im allgemeinen beizustimmen. [Szanto.]

Damogeron s. Damigeron.

Damokleidas. 1) Sohn des Chaleas, Spartaner. *Νικήσας τὸ παιδικὸν κέλητι.* nach Kleomenes III., CIG 1416.

2) Thebaner. Einer der Verschworenen, die im J. 379 die Oligarchen stürzen, Plut. Pelop. 8. 11; de gen. Socr. 26. 30. Er ist Boiotarch im J. 371, Paus. IX 13, 6. [Kirchner.]

Damokles. 1) Eponym (*ἱερεύς*) von Rhodos, 2. Jhdt. v. Chr., Fränkel Inschr. von Pergamon nr. 980—996. IGIns. I 1117. CIG III praef. p. VIII 194—196. CIG 8518 I 58. 59. IGI 2393, 198—202.

2) *Δ. Δαμοκλέους τοῦ καὶ Φιλοκράτους, γυμνασιαρχῶν* in Sparta, CIG 1366.

3) *Δ. Ἀπολλωνίδαν Ἀπολλωνιάτης*, Sieger in den olympischen Spielen zu Tegea, Le Bas II 338b.

4) *Μέτοικος* in Tegea, siegt daselbst in den olympischen Spielen, Le Bas II 338b. [Kirchner.]

5) Sohn des Timokrates von Aigai, erringt einen pythischen Preis in Concurrenz mit Aristis unter Archon Patreas, Mitte 2. Jhdts. v. Chr., Couve Bull. hell. XVIII 75. [v. Jan.]

6) Beamter und Höfling des jüngeren Dionysios, der sich durch Schmeichelei hervorthat. Timaios bei Athen. VI 250 A (FHG I 224). Polyaen. strat. V 46. Nach der weltbekannten Anekdote pries er das Glück des Tyrannen, dieser liess es ihn nun selbst kosten und bereitete ihm ein prächtiges Gastmahl. Aber bald bat ihn D. um Erlösung, als er bemerkte, dass über seinem Haupte an einem dünnen Faden ein scharfes Schwert oder Beil von der Decke herabhänge. Cic. Tuscul. V 61. Horat. carm. III 1, 17 und dazu Porphyrio. Sidon. Apoll. epist. II 13, 6. Jedoch nach Schol. Pers. sat. III 14 ist ein Philosoph Demokrates der Träger dieser Geschichte, und anderswo wird überhaupt kein Name genannt. Philo bei Euseb. praep. evang. VIII 14, 29 p. 391 D. Macrob. somn. Scip. I 10, 16. Vgl. Amm. Marcell. XXIX 2, 4. Boëth. consol. Phil. III Pros. 5, 15 (p. 61 Peiper). [Niese.]

7) Damokles aus Messene, Stoiker, Schüler des Panaitios, Ind. Stoic. Herc. col. 76, 4 (ed. Comparetti Riv. d. Fil. III). [v. Arnim.]

Damokrateia (*Δαμοκράτεια*), Tochter des Zeus und der Aigina (s. d. Nr. 2) und Schwester des Aiakos, gebar in Thessalien dem Aktor (s. d. Nr. 1) den Menoitios, Pythainetos im Schol. Pind Ol. IX 107 (FHG IV 487, 4). Durch diese Einschiebung von D. zwischen Aigina und Menoitios rückt Patroklos, des Menoitios Sohn, mit Achilleus in die gleiche Generation. [Waser.]

Damokrates. 1) Einer der sieben Archegeten von Plataiai, denen Aristeides vor der Schlacht im J. 479 auf Befehl des delphischen Orakels ein Opfer darbringen muss (Plut. Aristid. 11. Clemens Alexandr. Protr. p. 35 Pott.). Vgl. Rohde Psyche I[2] 172 und den Art. Androkrates Bd. I S. 2149. [Kern.]

2) Archon in Delphoi, CIG 1691, wahrscheinlich im letzten Drittel des 3. Jhdts. (nach Pomtows Mitteilung).

3) Sohn des Timokles, aus Kos. Siegt als Ringer bei den Erotideen zu Thespiai, Ende 2. oder Anfang 1. Jhdts. v. Chr., IGS I 1765.

4) Eponym von Rhodos, IGIns. I 1118. IGI 2393. 203. 204. CIG III praef. p. IX nr. 197ff. CIG 8518 I 60.

5) Sohn des Hagetor, Tenedier. Siegt im Ringkampf der Männer zu Olympia, woselbst sein Standbild von Dionysikles aus Miletos, Paus. VI

17, 1; vgl. Aelian. v. h. IV 15. Er, der wie schon sein Vater das Bürgerrecht in Elis besass, wird vom Rat wegen seiner Verdienste zum *πρόξενος καὶ εὐεργέτης* ernannt, ausserdem werden ihm noch mehrere Vergünstigungen zu teil, nach der im Tempel zu Olympia gefundenen Erzplatte, Kirchhoff Arch. Ztg. 1875, 183 = Dittenberger-Purgold Inschr. von Olympia 39. Nach Dittenberger gehört die Inschrift in die Zeit von 300—250.

6) Archon in Thisbe, Zeit unbekannt, IGS I 2223. [Kirchner.]

7) Lakedaimonier, der zur Zeit des kleomenischen Krieges als Verbannter bei den Achaiern lebte, Plut. Cleom. 4. [Niese.]

8) Damokrates (Demokrates) aus Athen (Alex. v. Tr. ed. Puschmann I 569) oder mit vollem Namen Servilius Damokrates, Freigelassener des Consulars M. Servilius (3 n. Chr.), dessen Tochter Considia er nach Plinius (n. h. XXIV 43) behandelt und geheilt hat, berühmter römischer Arzt aus der Zeit des Nero und Vespasian (Plin. XXV 87. 88: *invenit nuper et Servilius Democrates e primis medentium quam appellavit Hiberida* etc., Einlage des Plinius; er ist demnach jünger als Sextius Niger; Kriton, der Leibarzt des Traian, benützt ihn bereits, Gal. XII 486; die Verse XII 889 stammen gleichfalls aus ihm). Gerühmt wird von ihm, dass er eine neue, von einem Freunde in Spanien entdeckte Pflanze, die er nach ihrer Heimat Iberis nannte, dem Arzneischatz zugefügt habe (Plin. a. a. O. Gal. XIII 349f.; daraus Aet. III c. 184. XII c. 2 und aus Actius wieder der Interpolator des D. II 205 in den Hss. der interpolierten Classe; Galen identificiert die Pflanze der Beschreibung nach mit dem *λεπίδιον* Pfefferkraut; Archigenes erwähnte die Beschreibung in seiner *ἐπιστολὴ πρὸς Ἀρίστωνα*, Aet. III 184 und im 2. Buch *τῶν κατὰ γένος φαρμάκων* Gal. XIII 3). Wie sein Zeitgenosse Andromachos ist D. ein Vertreter des medicinischen Lehrgedichtes; er hat seine Recepte im iambischen Trimeter verfasst, wodurch die willkürliche Umänderung der Zahlzeichen in den Recepten seitens der Abschreiber verhindert wurde, eine Form, die der Aristarcheer Apollodor für das Lehrgedicht eingeführt hatte, und hat mehrere solcher Recepte zu kleinen Schriften zusammengefasst, die besondere Namen führten. So erfahren wir, dass er in seiner *Κυνικός* betitelten Schrift drei Mittel metrisch behandelte; die Iberis, ein schmerzstillendes und das unter dem Namen der *ἱερά* bekannte Abführungsmittel (Gal. XIII 349). Andere Titel sind der *Πυθικός* (Gal. XII 889f.; vgl. Alex. v. Tr. I 569 P.), der *Φιλίατρος* (Gal. XIII 40f.), und in einem besonderen Buche hatte er die gebräuchlichsten Gegengifte behandelt. Die von ihm versificierten Zahnpulver, Pflaster, Antidota u. s. w. rühren zum grössten Teil nicht von ihm her, sondern sind aus den pharmakologischen Werken zeitgenössischer und älterer Ärzte entlehnt; so benützte er den Themison (Gal. XIII 40), Andromachos (Gal. XIII 920), Menekrates (Gal. XIII 996f.), Charmis (XIV 126f.), Nikeratos (XIV 197), Rufus (Gal. XIV 119) u. s. w. Sein Trimeter zeigt strengere Formen als der des Apollodor und Ps.-Skymnos; die Caesur ist entweder penthemimeres oder hephthemimeres, die Arsis vor der Caesur kann aus zwei kurzen Silben bestehen, der proceleusmaticus wird vermieden, Dactylen und Spondeen sind nur an den ungeraden Stellen, Anapaest und Tribrachys uneingeschränkt bis auf den letzten Fuss im Gebrauch, Positionslänge ist nicht immer innegehalten. Vgl. Kühn Addit. ad elench. med. vet. XIII 3. Die Bruchstücke sind gesammelt von Bussemaker in den Poetae buc. et did., Paris 1851. Eine Neuausgabe auf kritischer Grundlage hatte Studemund geplant; eine Probe giebt er in Damocratis poetae medici fragmenta selecta, Index lect. Vratisl. 1888/89. [M. Wellmann.]

9) Wird in der spartanischen Inschrift aus dem 1. Jhdt. v. Chr., Le Bas 163a, unter den Mitgliedern einer Cultgenossenschaft als *ἀοχιτέκτων* (jedenfalls der Genossenschaft) genannt. Vgl. Ziebarth Griech. Vereinswesen 64. [Fabricius.]

10) Bildhauer aus Itanos, nur bekannt durch eine verschollene Künstlerinschrift ungewisser Zeit und nicht ganz sicherer Lesung, die Gruter nach einer Abschrift von Pigafetta veröffentlicht hat. Der Vatersname scheint Aristomedes zu sein, Loewy Inschr. griech. Bildh. 413.

11) Verfertiger sog. rhodischer Becher, Athen. XI 500 B. [C. Robert.]

Damokratidas. 1) Eponym von Rhodos (?), IGI 2393, 205.

2) Sohn des Agiadas, war *νομοφύλαξ, γερουσίας, ἔφορος, βίδυος* in Sparta; Römerzeit, CIG 1254. [Kirchner.]

Damokretes (*Δαμοκρέτης*), eponymer Prytanis in Mytilene, Athen. Mitt. IX 89. [Kirchner.]

Damokritos. 1) Aus Kalydon. *Στρατηγὸς Αἰτωλῶν* zum erstenmal 200/199, Liv. XXXI 40. Dittenberger Syll.[2] 845. Als Gesandter der Aitoler nach Rom geschickt 198/7, Polyb. XVII 10, 9. *Στρατηγὸς τὸ δεύτερον* 193/2, Bull. hell. V 416 nr. 26. Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 304. 319. IGS III 360. Als römerfeindlich geschildert Polyb. XXII 14, 13. Liv. XXXVIII 10. [Kirchner.]

2) Damokritos (FHG IV 377. Susemihl Gr. Litt.-Gesch. II 387), verfasste nach Suidas *Ταχτικά* in zwei Büchern und ein antisemitisches Werk *Περὶ Ἰουδαίων*. Er kann frühestens dem 1. vorchristlichen Jhdt. angehören, andererseits aber auch nicht nach 70 n. Chr. geschrieben haben. [Schwartz.]

3) Damokritos aus Sikyon, Erzgiesser, verfertigt für Olympia die Statue des Hippos von Elis, der im Faustkampf der Knaben gesiegt hatte, Paus. VI 5, 3. Welche Glaubwürdigkeit der ebenda überlieferten Notiz beizumessen ist, dass er Schüler des Pison von Kalauria gewesen sei und in der an Kritios angeknüpften Künstlerdiadochie die fünfte Stelle eingenommen habe, muss dahingestellt bleiben, Robert Arch. Märch. 14. Ihre Richtigkeit vorausgesetzt, würde seine Lebenszeit in die erste Hälfte des 4. Jhdts. fallen. Derselbe Künstler scheint von Plinius in der dritten alphabetischen Liste als Verfertiger von Philosophenporträts genannt zu werden, XXXIV 87. Auch Antigonos hatte ihn in seiner Künstlergeschichte erwähnt (Diog. Laert. IX 46). Endlich bezieht man auf ihn wohl mit Recht trotz der ionischen Namensform *Δημόκριτος* die Künstlerinschrift einer früher in Villa Mattei befindlichen,

bei Porta Latina im 16. Jhdt. gefundenen Bronzebasis, die die Copien von mindestens sechs Porträtstatuen nach Originalen berühmter Künstler trug, Kaibel IGI 1149. Die von D. gefertigte wird als das Porträt eines gänzlich unbekannten Lysis von Milet bezeichnet, wobei aber der Verdacht der Verlesung nahe liegt, Loewy Inschr. griech. Bildh. 484. [C. Robert.]

Damon (*Δάμων*). **1)** Bei Nikandros im Schol. Ovid. Ibis 473 Fürst der Telchinen (*Thelginii* Rohde Griech. Rom. 506f., 2), Vater der Makello und zwei oder drei anderer Töchter (*cum ⟨II, III* suppl. Rohde⟩ *sororibus*), darunter der Dexithea (hsl. *Desithone* corr. O Schneider Callim. II 660, nach Apollod. bibl. III 1, 2), durch die er Schwiegervater des Minos, Grossvater des Euxantios (hsl. *Eus-* corr. Schneider; vgl. Apollod. a. O.) und somit Ahn des Miletos und der Euxantiaden von Miletos wird. Er wird mit seiner Familie zum Dank für bewiesene Gastfreundschaft verschont, während Makello mit ihrem (nicht genannten) Gatten und den anderen Telchinen, zur Strafe für Vernichtung der Feldfrüchte durch Gift, den Blitzestod sterben; eine milesische Geschlechtersage. Fick denkt (Griech. Personenn.[2] 96f.) fälschlich an eine Abkürzung aus *Δαμοτέλης* o. ä. D. ist kein anderer als Damnameneus (s. d.), der Telchine, der mit arkadischem Styxwasser auf Rhodos die Saat verzauberte (Rohde a. O.). Vgl. Geffcken Herm. XXV 1890, 93. [Tümpel.]

2) Komischer Schauspieler, in einer Didaskalie Mitte 2. Jhdts. v. Chr., CIA II 975 col. IV 18. 22, col. V 12. 14 = Dittenberger Syll.[2] 698.

3) Archon in Ambryssos, in einer delphischen Inschrift, Bull. hell. V 431 nr. 46, unter dem delphischen Archon Herakleidas (IX. Priesterzeit c. 130—120 v. Chr.); Pomtow Fasti Delph., Jahrb. f. Philol. 1889, 519. 575.

4) Archon in Antikyra in einer delphischen Inschrift, Wescher-Foucart Inscr. de Delphes nr. 442, unter dem delphischen Archon Babylos, Sohn des Aiakidas (VI. Priesterzeit c. 150—140); Pomtow Jahrb. f. Philol. 1889, 517. 575.

5) Sohn des Damokles, *ἄρχων ἐν Χαλείῳ*, Bull. hell. XVII 389 nr. 94, im Jahr des delphischen Archon Kleoxenidas (XV. Priesterzeit, um die Mitte des 1. Jhdts. v. Chr.); Pomtow Jahrb. f. Philol. 1889, 524. 575.

6) Aus Delphoi. Siegt zu Olympia im Lauf, Ol. 162 = 132 v. Chr., Afric. b. Euseb. I 210.

7) Sohn des Agathon, Delpher. Priester der XVII. Priesterzeit (etwa Mitte 1. Jhdts. v. Chr.), zusammen mit Nikostratos, Sohn des Archon; Pomtow Jahrb. f. Philol. 1889, 526. 527. 575.

8) Sohn des Polemarchos, Archon in Delphoi. Curtius Anecdota Delphica 37a, während der XXI. Priesterzeit, Anfang 1. Jhdts. n. Chr.; Pomtow Jahrb. f. Philol. 1889, 532. 575.

9) Sohn des Xenostratos, Archon in Delphoi, Wescher-Foucart Inscr. de D. 428. Bull. hell. XVII 364 nr. 45. 366 nr. 48. 367 nr. 49. V 425 nr. 39. Curtius Anecdota Delphica 37b. Bull. hell. XVII 365 nr. 46, während der VIII. Priesterzeit um 130 v. Chr.; Pomtow Jahrb. f. Philol. 1889, 517. 546. 575.

10) Eponymer Prytanis in Korkyra, IGS III 770, wohl 1. Jhdt. v. Chr.

11) Sohn des Eudemos, Megarer, *τραγῳδός*. Teilnehmer an den Soterien in Delphoi, Wescher-Foucart Inscr. de D. nr. 3, 35, um 270—260 v. Chr., Pomtow Jahrb. f. Philol. 1894, 501ff. 506.

12) Eponym von Rhodos, IGIns. I 1120.

13) Aus Thurioi. Siegt zu Olympia im Lauf, Ol. 101 = 376 v. Chr., Diod. XV 36. Paus. VII 25, 4. Afric. b. Euseb. I 206, und Ol. 102 = 372 v. Chr., Diod. XV 50. Paus. IV 27, 9. VI 5, 3. VIII 27, 8. Afric. a. O. [Kirchner.]

14) Herrscher von Kentoripa, der sich 396 v. Chr. durch einen Vertrag an Dionysios I. anschloss, Diodor. XIV 78, 7. Holm Geschichte Siciliens II 123. [Niese.]

15) Gesandter des Ptolemaios Philometor an die Römer zur Zeit, wo der König mit Antiochos Epiphanes um Syrien zu kämpfen begann. Polyb. XXVIII 1. [Willrich.]

16) Damon (FHG IV 377. Susemihl Gr. Litt.-Gesch. II 399), Localhistoriker von Byzanz vermutlich hellenistischer Zeit, wird nur einmal (Athen. X 442c *ἐν τῷ Περὶ Βυζαντίου*) erwähnt. [Schwartz.]

17) Der athenische Musiker, wird unter den Schülern des Sophisten Prodikos genannt (Plat. Laches 197d) und war selbst ein hochachtbarer Gelehrter. Diogenes Laertius berichtet II 19 mit Berufung auf Alexandros *ἐν διαδοχαῖς*, D. sei Lehrer des Sokrates gewesen (wogegen Zeller sich zweifelnd äussert Gesch. d. Phil. II 1, 48 A.); sicherlich galt sein Urteil sehr viel bei Sokrates sowohl wie bei Platon (Alcib. I 118c; Laches 180d). Dem Perikles soll er unter dem Schein von Musikstunden Anweisungen darüber erteilt haben, wie der Staat zu lenken sei; zum Lohn dafür sei er verbannt worden (Plut. Per. 4. Isocr. XV 236, s. unter Damonides). In der Musik gilt D. als Schüler des Agathokles (s. d. Nr. 22) und des Lamprokles sowie als Lehrer des Drakon (Schol. Plat. Alcib. I 118c; vgl. über diese athenische Schule Westphal Musik des gr. Altertums [1883] 168. 175). Da es zu den Eigentümlichkeiten D.s gehörte, die Bewegungen des Rhythmus und der Melodie in Zusammenhang zu bringen mit entsprechenden Regungen in der Seele des Hörers (Athen. XIV 628c), gehen wir gewiss nicht fehl, wenn wir ausser dem, was Platon in der Republik III cap. 11 über den Eindruck verschiedener Rhythmen mit ausdrücklicher Berufung auf D. sagt, auch das meiste und beste von dem, was wir im vorhergehenden Capitel über die Eigenschaften der verschiedenen Tonarten lesen, auf Anschauungen D.s zurückführen. Auch Aristides Quintilianus, der als Platoniker oft auf die ethische Wirkung der Musik zu sprechen kommt und in seinem zweiten Buch den Wert dieser Kunst als Erziehungsmittel behandelt, wird von dieser Weisheit ungleich mehr als dem oft citierten Platon unserem D. verdanken, den er freilich nur einmal mit Namen nennt. In II 14 nämlich heisst es: ‚Die Tonarten (*ἁρμονίαι*) sind verwandt mit den Intervallen, welche darin vorherrschen, oder den Tönen, welche die letzteren umschliessen: diese aber sind wiederum den Bewegungen und Regungen der Seele verwandt. Denn die Töne einer zusammenhängenden Melodie formen infolge der Gleichartigkeit ein Ethos in Knaben und Erwachsenen, wo solches noch nicht vorhanden, und lassen es hervortreten, wo es bisher im Innern verborgen war, wie das die Schüler D.s deutlich machen. In dem, was diese selbst über die Stimmungsarten der verschiebbaren Töne gesagt, kann man wenigstens sehen, wie hier die weiblichen, dort die männlichen Töne entweder häufig auftreten oder gar nicht verwendet werden, offenbar weil die Harmonie (Tonart?) sich dieser Mittel je nach dem seelischen Ethos bedient.‘ Hiezu sei sogleich bemerkt, dass auch in der bekannten Erzählung von trunkenen Jünglingen, die durch den Klang des dorischen Spendeliedes beruhigt und zur Vernunft gebracht werden, Martian. Cap. IX 926, unsern D. als denjenigen nennt, welcher diese Weise anzustimmen geboten habe. Bei Aristides aber müssen wir zunächst die Unterscheidung der Töne mit männlichem oder weiblichem Charakter II 12 auf D. zurückführen. Auch bei der Definition, welche I 4 die Musik für eine *τέχνη πρεπόντων* erklärt, werden wir gern an ihn denken. Ihm wird ferner die Stelle ihren Ursprung verdanken, welche die menschliche Natur in *λογικόν* und *ἄλογον* scheidet, zwischen hinein aber das *θυμικόν* setzt (II 2). Alles dieses ist schon von H. Deiters De Aristidis Quint. fontibus (Programm Düren 1870) 6. 13ff. vortrefflich entwickelt. Derselbe Gelehrte erinnert S. 16, dass die Stellen, an denen Aristides das vollkommene System auf den Raum einer einzigen Octave beschränkt (z. B. in I 6), jedenfalls auf eine sehr alte Quelle zurückgehen, und ist S. 3 geneigt, das meiste von dem, was Aristides über die *παλαιοί* berichtet, auf D. zu beziehen (vgl. den Schluss der Harmonik I 82). Sicher weist auf D. der II 14 gebrauchte, von uns auch oben Bd. II S. 894 erwähnte Ausdruck *φθόγγοι φερόμενοι*. Besonders merkwürdig klingt, was Ps.-Plutarch de musica 16 erzählt: *καὶ τὴν ἐπανειμένην λυδιστὶ ἥπερ ἐναντία τῇ μιξολυδιστί. παραπλησίαν οὖσαν τῇ ᾠδῇ ὑπὸ Δάμωνος εὑρῆσθαί φασι τοῦ Ἀθηναίου.* Die meisten Ausleger haben den Ausdruck *ἐπανειμένη λυδιστί* auf die hypolydische Octave bezogen, welche den einfachen Tönen von *f—f'* ohne chromatische Verschiebung gleichzusetzen wäre. Aber sollen wir D. wirklich für einen praktischen Tonkünstler halten der auf neuen, ungeahnten Bahnen wandelt und eine Octavgattung entdeckt, an die vorher niemand gedacht hatte? Wer D. für einen Philosophen und Theoretiker hält, den möchte ich vielmehr an die Erklärung erinnern, die ich Jahrb. f. Philol. XCV 1867, 815 von den einschlägigen Stellen Platons und Plutarchs gegeben habe. Das griechische Nationalinstrument umfasste die einfachen Töne von *e—e'*. Andere Harmonien liessen sich durch Hinaufschrauben einzelner Saiten erreichen, die aeolische Octave verlangte *fis*, die phrygische *cis* u. s. w. Kam die Reihe der Erhöhungen an die *e*-Saite, so erreichte man die weinerlich hohe mixolydische Octave, welche, wie ihr Name schon andeutet, die Brücke schlägt zum hohen (syntonolydischen) in *f*. Auch *e—e* mit vier Erhöhungen stellte bereits eine lydische Octave dar. An das Herunterschrauben der Saiten gingen die Kitharisten nicht gerne. Der Theoretiker D. zeigte ihnen aber, sie könnten eine tadellose lydische Octave auch durch Herabstimmen der *e*-, *a*- und *h*-Saite erreichen mit *es, as, b*. Das war eine Stimmung, welche den Namen *ἐπανειμένη* (Plut.), *ἀνειμένη* (Aristot.) oder *χαλαρά* (Platon) in vollem Masse verdiente; sie war als tiefe der mit *eis* gestimmten mixolydischen Tonart gerade entgegengesetzt. Spielte man aber von nun an auch die römischen Trinklieder lieber mit herabgelassenen (3) in *es* als mit hochgespannten (4) Saiten in *e*, dann war die von D. gefundene Stimmungsart auch *παραπλησία τῇ ᾠδῇ*, beide Tonarten waren *χαλαραί*. Zwei Extreme und eine Mitte, das ist bei den Harmoniai wie bei den Tönen, den Bewegungen der Seele u. s. w. die trichotomische Teilung D.s Er mag als einer der ersten und originellsten Musiktheoretiker Griechenlands die Stellung wohl verdient haben, welche ihm Cicero de oratore III 132 noch vor Aristoxenos anweist. [v. Jan.]

18) Ein Pythagoreer aus Syrakus, bekannt durch seine Freundschaft mit Phintias. Hierüber berichtete Aristoxenos, der die Geschichte aus dem Munde des jüngeren Dionysios, als dieser sich nach seiner Vertreibung in Korinth aufhielt, selbst gehört haben will, folgendes: Unter den Vertrauten des Dionysios entstand einst ein Streit darüber, ob wohl die vielgepriesene Freundschaft der Pythagoreer sich in der Gefahr als echt erweisen würde. Um die Probe zu machen, beschuldigte man den Pythagoreer Phintias fälschlich eines Anschlages gegen das Leben des Tyrannen, und dieser verurteilte ihn zum Tode. Vergebens beteuerte Phintias seine Unschuld. Als er sah, dass sein Schicksal nicht zu ändern sei, bat er nur um Frist bis zum Abend, um seine häuslichen Angelegenheiten noch vor seinem Tode zu ordnen. Sein Freund D. werde mit dem eignen Leben dafür bürgen, dass er sich rechtzeitig wieder einstelle. Wirklich erklärte sich dieser dazu bereit, und Dionysios nahm die Bürgschaft an. D. wurde allgemein wegen seines leichtsinnigen Vertrauens auf die Treue des Freundes verspottet, allein zum grössten Erstaunen aller kehrte Phintias zurück, als schon die Sonne im Begriffe war unterzugehen. Der Tyrann war so gerührt über diese Treue, dass er die beiden Männer umarmte und küsste und sie bat, ihn als dritten in ihren Freundschaftsbund aufzunehmen; jedoch dazu liessen sie sich auf keine Weise bewegen. So berichtet Iamblich. vit. Pyth. 233 (127. 267) aus der Schrift des Aristoxenos über das pythagoreische Leben. Ebenso Porphyr. vit. Pyth. 60 und Diodor. frg. X 4, 3—6. Cicero (de offic. III 45; Tusc. V 63; de fin. II 79) überträgt den Vorgang in die Zeit des älteren Dionysios; vgl. ferner Val. Max. IV 7. 1. Hygin (fab. 257), dem Schiller in seiner bekannten Ballade folgt, berichtet ganz Ähnliches von Moiros und Selinuntios, Polyaen (strateg. V 21) in stärker abweichender Version von Euephenos und Eukritos. [E. Wellmann.]

19) Philosoph der mittleren Akademie, in dem Verzeichnis akademischer Diadochen bei Suid. s. *Πλάτων* zwischen Euandros und Hegesinos genannt, sonst unbekannt. [v. Arnim.]

Damona (*-ōna*, vgl. *Epōna, Divōna* u. a.), keltische Localgöttin, neben (Apollon) Borvo (oder Bormo) als Gesundheitsspenderin verehrt auf mehreren in den Badeorten Bourbon-Lancy und Bourbonne-les-Bains gefundenen Inschriften. Zu den

unter Bormo und Borvo angeführten (vgl. CIL XIII 2805ff.) kommt noch die Widmung *Damonae Aug(ustae) Claudia Mossia et C. Iul(ius) Superstes fil(ius) l(oco) d(ato) ex d(ecurionum) d(ecreto) v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito)* aus Bourbonne-les-Bains, Chabouillet Rev. arch. n. s. XXXIX 1880, 25 (Abbild. pl. III nr. 8), sowie die Aufschrift eines einst vergoldeten Bronzegefässes, das mit anderen ähnlichen in Chassenay (dép. Côte-d'Or) in einem Brunnen gefunden wurde: *Aug(usto) sacr(um). Deo Albio et Damonae Sex. Mart. Coeiliani [f.] ex iussu eius s. l. m.*, CIL XIII 2840. Hier erscheint also D. als Genossin des Thermengottes Albius (vgl. Candidus Nr. 1). Der Name *Damonus* auf Figulinen mehrfach bezeugt, s. Holder Altkelt. Sprachsch. s. v. [Ihm.]

Damone, Danaïde, die den Aigyptiaden Amyntor ermordete, Hyg. fab. 170 (p. 33, 4 Sch.). Vielleicht ist *Δαμνώ* (s. d.) das Ursprüngliche, und die Enkelin hiess wie die Grossmutter. [Waser.]

Damoneikos, Sohn des Damon, aus Thespiai, Dichter, siegt im *ποίημα εἰς τὰς Μούσας* in den Museen zu Thespiai, 2. Jhdt. n. Chr., IGS I 1773. [Kirchner.]

Damonides. 1) Athener, Ratgeber des Perikles, der letzteren zur Verteilung öffentlicher Einkünfte veranlasste, Aristot. *Ἀθην. πολιτ.* 27 und hiernach Plut. Pericl. 9; wegen seines auf Perikles ausgeübten Einflusses durch das Scherbengericht verbannt, Aristot. a. O. Plut. Aristid. 1; Nic. 6. Wie v. Wilamowitz Aristoteles u. Athen I 134 erweist, ist mit ihm identisch des Perikles Lehrer Damon (s. d. Nr. 17), Plut. Pericl. 4, *ὁ καὶ ἐκεῖνον τὸν χρόνον φρονιμώτατος δόξας εἶναι τῶν πολιτῶν*, Isokr. XV 236, der nach Plut. Pericl. 4 gleichfalls dem Scherbengericht erliegt. Dass der Lehrer und Ratgeber des Perikles Damon hiess, dafür spricht Steph. Byz. s. *Ὄα· Δάμων Δαμωνίδου Ὀαθεν*; vgl. v. Wilamowitz Herm. XIV 318ff. Boeckh Staatsh. II³ Anm. 62, 401. Bei Aristot. und Plut. Pericl. 9 ist *Δαμωνίδης* das Demotikon *Οἰηθεν* beigefügt. [Kirchner.]

2) Spartaner, Plutarch. apophthegm. Lacon. p. 219 E. [Niese.]

Damonikidas, *στρατηγὸς τοῦ κοινοῦ τῶν Ἐλευθερολακώνων καὶ ἀγωνοθέτης*, Kaiserzeit, Athen. Mitt. I 156. [Kirchner.]

Damonno (*Δαμοννώ*), Gattin des Lyderkönigs Kadys, liess sich mit einem *ἀνεψιός* ihres Gatten, Spermos, in Ehebruch ein und trachtete dann mit ihm gemeinsam dem Ehemann nach dem Leben. Sie wollte ihn mit einem Trank vergiften, er wurde aber durch einen Arzt geheilt und seitdem nachgiebiger. Nun warf sie ihre Rachsucht auf den Arzt, da aber ihre Vergiftungsversuche beim Fachmann nichts verschlugen, lud sie ihn zu einem Gastmahl ein, stellte seine *κλίνη* auf eine unterhöhlte Stelle und verschüttete ihn, als er versunken war, lebendig, worauf sie die Spuren ihrer Unthat tilgte; lydische Sage bei Nikolaos Damask. frg. 49. FHG III 580, die aber, wie auch die übrigen Namen, Kerses, Thyessos, Eponymos von *Θυεσσοῦ κατηλία*, und die Zuspitzung auf den Hermescult von *Ἑρμοκαπηλία* beweisen, den hellenischen Colonisten Lydiens gehört; vgl. Tümpel Philol. N.F. IV 1891, 612. Sie stammt wohl aus Xanthos Lydiaka. Die Namensform ist, wie schon C. Müller z. d. St. bemerkt, aiolisch-griechisch. Gelzer freilich (Rh. Mus. XXXV 1880, 518) hält D. für eine irdische Repraesentantin des lydischen Götterweibes, bei dem Lydiens Könige zu Lehen gingen, muss aber doch zugeben, dass die Sage selbst ein unhistorisches mythologisches Element in der lydischen Königsgeschichte ist. [Tümpel.]

Damonon. In einer der Athene geweihten Inschrift, welche das Verzeichnis der Siege des D. enthält, IGA 79. [Kirchner.]

Damopheles, Stratege in Herakleia Pontica während der Belagerung durch die Römer im dritten mithradatischen Kriege, verrät die Stadt an Triarius, Memnon frg. 51. [Willrich.]

Damophilos. 1) Archon der Boioter, zwischen 221—199, IGS I 352. 3180.

2) Prytanis in Korkyra 2. Jhdt. v. Chr. IGS III 769.

3) *Δ. Ἐπαινέτου Δαμ., στρατηγός* in Tauromenion, 3. Jhdt. v. Chr., IGI 421 D a 8.

4) Thebaner. Boiotarch im J. 371, Paus. IX 13, 6. [Kirchner.]

5) Commandiert die rhodischen Kreuzer (*ναῦς φυλακίδας*) zur Zeit der Belagerung durch Demetrios Poliorketes. Segelt nach Karpathos und fügt den Schiffen des Demetrios viel Schaden zu, Diod. XX 93. [Willrich.]

6) Aus Enna, ein sehr reicher Mann, der durch seine Härte gegen die Sclaven den Anlass zum ersten sicilischen Sclavenkriege gab. Als die Embörer Enna besetzt hatten, ward er ins Theater geschleppt und dort umgebracht (etwa 139 v. Chr.). Diodor. XXXIV 2, 10ff. Poseidonios bei Athen. XII 542 B (FHG III 257). Holm Geschichte Siciliens III 106f. [Niese.]

7) Damophilos (so in der Regel die Überlieferung, *Δημόφιλος* nur Ioannes Lyd. de mens. IV 2 und die Überschrift der beiden Spruchsammlungen) aus Bithynien (*Δαμοφίλωι τῶι Βιθυνῶι* Iulian. misop. 358 c. — FHG III 656) war nach Suidas Pflegesohn des M. Salvius Iulianus, des Consuls von 175 n. Chr., und verfasste die Werke *Φιλόβιβλος α περὶ ἀξιοκτήτων βιβλίων* (die anderen Bücher scheinen zur Zeit des Hesychios verloren gewesen zu sein, er sagt ausdrücklich, dass er nur die verzeichne, die er noch in den Bibliotheken gefunden hätte) und *Πρὸς Ἀόλλιον Μάξιμον περὶ βίου ἀρχαίων*. Dieses citieren offenbar der Kaiser Iulian a. a. O. und Euagrios (hist. eccl. VI 1) aus eigener Lectüre; nach Euagrios handelte es über Rom — *ἀρχαίων* wird auf die republicanische Zeit gehen —; nach jenem war es eine Sammlung von Citaten und Excerpten; in dem von Euagrios citierten Bruchstück wird eine allgemeine Sentenz Plutarchs (de fort. Rom. 2) angeführt, nach Iulian ergänzte D. eine Anekdote aus Plutarchs Cato min. (13 vgl. Pomp. 40) durch eine antiquarische Notiz über Pompeius Freigelassenen Demetrios. In dasselbe Werk gehört sicher auch das Fragment bei Lydus (a. a. O.), wahrscheinlich auch das bei Steph. Byz. s. *Ψιττάκιον*, er ist offenbar im 4. bis 6. Jhdt. gern benutzt. Die Verbindung mit Rom ist für den Bithynier charakteristisch, und wie D.s Landsmann Arrian Epiktets Lehren und Aussprüche sammelte, so ist D. wahrscheinlich identisch mit dem *Δημόφιλος* (s. d. Nr. 10), unter dessen Namen uns zwei Spruchsammlungen überliefert sind. [Schwartz.]

8) Maler und Thonbildner, der mit Gorgasos

den von dem Dictator A. Postumius gelobten, von Sp. Cassius 493 v. Chr. geweihten Tempel der Ceres am Circus Maximus mit Wandbildern und thönernen Akroterien ausschmückte. Nach Varro bei Plin. n. h. XXXV 154 (s. jedoch Vitruv III 2) wären vor ihnen alle decorativen Kunstwerke an den Tempeln in Rom etruskisch gewesen, während sie in griechischem Stile gearbeitet und griechische Verse hinzugefügt hatten. s. Brunn Gesch. d. gr. Künstler I 530f. II 57. D. Detlefsen De arte Roman. antiquiss. I 10f. A. Furtwängler Archäol. Zeitg. XL (1882) 346. [O. Rossbach.]

Damophon (*Δαμοφῶν*). **1)** Sohn des Thoas, Enkel des Sisyphiden Ornytion, Vater des Propodos, Grossvater des Doridas und Hyanthidas, unter denen die Dorier gegen Korinthos zogen, Paus. II 4, 3 in einem Stemma, das die mythischen Vorfahren der vordorischen Bevölkerung der Stadt mit den Doriern in Beziehung setzen will (O. Müller Dor. I² 88). [Tümpel.]

2) Bildhauer aus Messene, in der Litteratur nur von Pausanias, von diesem aber merkwürdig oft und offenbar mit einer gewissen Vorliebe erwähnt (IV 31, 6 *οὐ μάλιστα ἄξιον ποιήσασθαι μνήμην*. 10 *Μεσσηνίων δὲ ὅτι μὴ τοῦτον ἄλλον γε οὐδένα λόγου ποιήσαντα ἀξίως οἶδα ἀγάλματα*). Nur Götterbilder werden von ihm genannt und zwar teils aus Marmor, teils aus Holz, hingegen kein einziges Erzbild. Für seine Vaterstadt fertigt er die Göttermutter, die Artemis Laphria (Paus. IV 31, 6) und als Weihgeschenke für den Asklepiostempel die Personification von Theben, die Tyche (Personification von Messene?) und die Artemis Phosphoros (Paus. IV 31, 10). Ob auch die Cultbilder des Asklepios und seiner Söhne und eine zweite Votivgruppe, Apollon, die Musen und Herakles, von seiner Hand waren, lässt sich aus den Worten des Pausanias mit Sicherheit nicht entnehmen. Dagegen bezeugt dieser ausdrücklich, dass die zu der ersten Gruppe gehörige Eisenstatue des Epameinondas das Werk eines anderen Künstlers sei, von dem es dahingestellt bleiben muss, ob er ein Zeitgenosse des D. oder ob er älter oder jünger als dieser war. Für den alten Eileithyiatempel des achaeischen Aigion machte er ein neues Cultbild, ein akrolithes Xoanon, das die eine Hand mit dem obligaten Gestus der Geburtshelferin ausstreckte, während es mit der Rechten eine Fackel emporhob (Paus. VII 23, 6). Auch die Cultbilder im Asklepiostempel dieser Stadt, Asklepios selbst und Hygieia, waren sein Werk (Paus. VII 23, 7). Für Megalopolis arbeitet er die colossalen Cultbilder der grossen Mutter und der Soteira. Die erstere war aus Marmor, die letztere akrolith gebildet; vor ihnen, vielleicht an den Ecken der Basis, waren zwei Mädchen angebracht, die Blumenkörbe auf den Köpfen trugen und von den Periegeten bald als Athena und Artemis gedeutet, bald für die Töchter des Künstlers ausgegeben wurden (Paus. VIII 31, 1ff.). Ob D. auch an den im Eingang angebrachten Reliefs und dem mit Reliefs geschmückten Opfertisch Anteil hatte, ergiebt sich aus den Worten des Pausanias nicht. Für den im Peribolos desselben Heiligtums gelegenen Aphroditetempel arbeitet er ein akrolithes Bild der Göttin und eine Holzstatue des Hermes (Paus. VIII 31, 2). Endlich fertigte er auch die colossale marmorne Cultgruppe für den Tempel der Despoina in Lykosura (Paus. VIII 37, 4), in der Mitte die Sitzbilder der Demeter und ihrer Tochter Despoina, diese mit Scepter in der Linken und dem mystischen Kästchen auf dem Schoss, jene mit Fackel in der Rechten und den linken Arm um den Hals der Despoina legend. Neben Demeter stand Artemis in Jägertracht, in der einen Hand eine Fackel, in der andern zwei Schlangen haltend, wie solche als Weihgeschenke an die Despoina roh aus Thon modelliert in der nächsten Umgebung des Heiligtums in grossen Mengen gefunden werden. Ihr entsprach neben Despoina die gerüstete Gestalt des Anytos (s. Bd. I S. 2655). Die seit 1883 von der griechischen archäologischen Gesellschaft unternommenen Ausgrabungen haben bedeutende Reste dieser Gruppe zu Tage gefördert und die Angabe des Pausanias, dass Statue und Basis aus einem einzigen Block gearbeitet seien, den man infolge eines Traumgesichts innerhalb des heiligen Bezirks ausgegraben habe, als irrtümlich erwiesen. Das Material ist Marmor von Doliana (bei Tegea); die einzelnen Statuen waren aus mehreren Blöcken hergestellt und vielfach gestückt. Gefunden sind von der Demeter der Kopf und ein Stück der Brust, von der Despoina der Schoss mit Resten der Cista, sowie ein grösseres und mehrere kleinere Bruchstücke des Mantels, auf dem in flachem Relief Blitze und Adler, Niken mit Thymiaterien, Olivenzweige und am Saum des Überschlags ein Zug von Seegottheiten, am unteren Saum menschlich costümierte Haustiere, die einen Komos aufführen, dargestellt sind; ferner von der Artemis und Anytos die Köpfe, endlich Teile des Throns; Kavvadias Fouilles de Lycosura. Leonardos in den *Πρακτικὰ τ. ἀρχαιολογ. ἑταιρείας τοῦ ἔτους* 1896, 101ff., wo auch die umfangreiche Zeitschriftenlitteratur am vollständigsten angegeben ist. Overbeck Plast. II⁴ 485ff. Taf. Collignon Sculpt. gr. II 626ff. Frazer Paus. IV p. 371ff. Phot. d. ath. Instit. *Ἀνκοσ.* 34. 43. 45. Ausser diesen eigenen Schöpfungen des D. ist noch seine Restaurationsarbeit am Zeus des Pheidias zu erwähnen, dessen klaffende Elfenbeinplatten er wieder zusammenfügte (Paus. IV 31, 6).

Vor den Ausgrabungen in Lykosura schloss man aus dem Charakter der messenischen Gruppe, die die politische Verbindung von Messenien und Theben zu verherrlichen scheint, sowie aus der Thätigkeit des Künstlers für das Ol. 102, 2 erbaute Megalopolis und seine im folgenden Jahre wiederhergestellte Vaterstadt, dass er ein Zeitgenosse des Epameinondas gewesen sein müsse (Brunn Künstl.-Gesch. I 290ff.). An diesem frühen Ansatz halten heute nur noch E. Gardner (Greek sculpt. 403) und Percy Gardner (Class. Rev. XI 1897, 71) fest. Alle übrigen Forscher stimmen darin überein, dass sowohl der Stil der Sculpturen, als die architektonischen Formen des Tempels und seine nachlässige Construction (Dörpfeld Athen. Mitt. XV 1890, 230. XVIII 1893, 219) auf einen weit späteren Ansatz führen. Die meisten entscheiden sich für die Zeit des achäischen Bundes, in der die Reminiscenzen an die Zeit des Epameinondas besonders verständlich erscheinen und auf die auch die Thätigkeit des D. in der Bundeshauptstadt Aigion

hinzuweisen scheint (Conze Arch. Anz. 1893, 125. Collignon a. O.). Indessen wurden dieselben Reminiscenzen auch in der Zeit des Hadrian wieder gepflegt (Paus. VIII 11, 8) und zugleich mit ihnen die an den achäischen Bund; Aegion begann damals wieder Münzen zu prägen (Head HN 348). Auf diese Zeit weist aber mit Entschiedenheit der Stil der Sculpturen, die in den Figuren der in der Antoninenzeit beginnenden ‚griechisch-römischen' Sarkophagclasse ihre nächsten Verwandten haben; vgl. für den Kopf des Anytos Sark.-Rel. II 24, für die der Demeter und Artemis III 160. 160a. Dieselben Sarkophage bieten in den mit flachen, figürlichen Reliefs verzierten Deckelmatratzen die einzigen bekannten Parallelen zu dem Mantel der Despoina; vgl. Robert Herm. XXIX 1894, 429ff. Bei diesem Ansatz erklärt sich ebenso das sonst sehr auffallende Schweigen des Plinius über D., wie die Begeisterung des Pausanias für diesen seinen älteren Zeitgenossen. Auch die Restauration des olympischen Zeusbildes, die vielleicht mit dem Besuch des Hadrian in Zusammenhang steht, scheint für diese Periode zu passen. Für sie ist auch einerseits die Rückkehr zur alten Holztechnik charakteristisch, andrerseits die virtuose, wenn auch keineswegs gleichmässig sorgfältige Behandlung der Marmortechnik, in der eine möglichst genaue Wiedergabe des Thonmodells und eine Wirkung auf die Fernansicht angestrebt wird. Die Köpfe, obgleich jeder für sich sehr effectvoll, lassen Einheitlichkeit des Stils und Innerlichkeit der Charakteristik vermissen. Vermutungsweise hat man dem D. auch einen Colossalkopf des capitolinischen Museums zugeteilt. Helbig Führer I² 453. Brunn-Bruckmann Denkmäler 265. Röm. Mitt. IV 1889, 218. [C. Robert.]

Damophyle (*Δαμοφύλη*), Schülerin der Sappho nach Philostr. vit. Apollon. I 30, aus Pamphylien, angeblich Verfasserin der an sapphische Dichtung anklingenden Hymnen auf die Artemis von Perge, Dichterin von *ὕμνοι* und *ἐρωτικά* und Haupt eines Thiasos von sangeskundigen Mädchen, wie Sappho. Christ setzt sie missverständlich in die Kaiserzeit (Gr. L. § 112 a. E.). Allerlei Vermutungen bei Flach Gesch. d. gr. Lyrik 511. 522f. Das Zeugnis des Philostratos steht ganz vereinzelt; es stammt wohl aus dem unmittelbar vorher citierten sog. Damis, d. h. aus einem Schwindelbuche des 2. Jhdts. (denn so ist die von Miller o. Bd. II S. 146 offen gelassene Alternative zu entscheiden). Die Persönlichkeit der D. ist also schwerlich historisch. [Crusius.]

Damosia (*δαμοσία*, zu ergänzen *σκηνή*), das Gemeindezelt, ist in Sparta die Benennung für das königliche Zelt und entspricht etwa unserem Hauptquartier. Der lakedaimonische König hatte das Vorrecht, im Kriege mit seinem nächsten Gefolge von der Gemeinde unterhalten zu werden. Sein Zelt ist also das Gemeindezelt, und seine Zeltgenossen heissen *οἱ περὶ δαμοσίαν*: es waren die Polemarchen und ausserdem zur Bedienung drei andere vollberechtigte Spartiaten (*ὅμοιοι*). Xen. hell. IV 5, 8. VI 4. 14; respubl. Laced. 13, 1. O. Müller Dorier II 235. G. Gilbert Griech. Staatsaltert. I² 83. [Niese.]

Damosiophylakes, eine Behörde in Dyme in Achaia, in der Inschrift Collitz Dial.-Inschr. 1615 genannt, mit nicht sicher gestellter Competenz. Ein *γραμματιστὰς τῶν δαμοσιοφυλάκων* ebendaselbst Collitz 1612. [Szanto.]

Damosthenes. 1) Damosthenes (I.). Archon in Delphoi, Wescher Monument bilingue de Delphes 138c = Dittenberger Syll.¹ 212 = Pomtow Jahrb. f. Philol. 1894, 523. Nach Pomtow Jahrb. f. Philol. 1897, 832 im J. 232/1.

2) D. (II.), Sohn des Archelaos. Archon in Delphoi, J. 182/1, Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 392. Derselbe ohne Vaternamen Wescher-Foucart 18, 201. 297. 298. 309. 327. 366. 371. 372. 382. 392. 396. 398. 436; vgl. A. Mommsen Philol. XXIV 42. 48 Taf. I, XVII.

3) D. (III.), Sohn des Archon. Archon in Delphoi, Bull. hell. XVII 359 nr. 35. 363 nr. 42. V 427 nr. 40. 432 nr. 47. XVII 359 nr. 36. 358 nr. 34. 362 nr. 40. 358 nr. 33. 364 nr. 44. 360 nr. 38. 362 nr. 41 = Jahrb. f. Philol. 1889, 518. Bull. hell. XVII 363 nr. 43. Curtius Anecdota 31. Bull. hell. V 422 nr. 35. XVII 361 nr. 39. 360 nr. 37, während der VII. Priesterzeit, um 140 v. Chr.; Pomtow Jahrb. f. Philol. 1889, 517, 575.

4) Eponym in Rhodos, IGIns. I 1119; vgl. CIG III praef. p. XVII. IV 39. [Kirchner.]

Damostrateia. 1) Verfasserin eines späten Grabepigramms (CIG 6283 = IGI 1976 = Kaibel Epigr. gr. 642); vgl. über die Namensform R. Wagner Quaest. gramm. de epigr. gr. ex lapid. coll. 1883, 15. [Preuner-Reitzenstein.]

2) Kebsweib des Commodus; dessen Oberkämmerer M. Aurelius Cleander (185—189 n. Chr.) heiratet sie, Dio ep. LXXII 12, 2. [Stein.]

Damostratos. 1) Sohn des Menestratos, Archon in Delphoi, Bull. hell. XVII 355 nr. 29. 356 nr. 30. V 428 nr. 42. XVII 357 nr. 32. Curtius Anecdota Delphica 37d. Bull. hell. XVII 353 nr. 25. 26. Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 273. Bull. hell. XVII 355 nr. 28. 356 nr. 31, während der VI. Priesterzeit c. 150—140 v. Chr.; Pomtow Jahrb. f. Philol. 1889, 517. 575.

2) Eponymer Prytanis in Korkyra, 2. Jhdt. v. Chr., IGS III 762—768.

3) Sohn des Aristodamos, *Ἱπποθοίτης*, Sieger in den olympischen Spielen zu Tegea, Le Bas II 338b. [Kirchner.]

4) Vielleicht Verfasser eines Epigramms der griechischen Anthologie IX 328; da jedoch hier wie in dem vorausgehenden die Namen der Verfasser und der in dem Gedicht erwähnten Personen identisch sind, ist es möglich, dass es sich entweder um wirkliche Steininschriften handelt, oder die Verfassernamen von späten Schreibern erfunden sind. Die Gedichte sind alt und schön (Vorbilder sind Leonidas von Tarent IX 329 bezw. Moiro VI 189). [Reitzenstein.]

5) Damostratos (*Demostratus* bei Plinius und Aelian), römischer Senator (Ael. h. a. XV 19), lebte in der ersten Kaiserzeit (nach Leonidas von Byzanz und vor Sextius Niger, der gegen ihn polemisiert, vgl. M. Wellmann Leonidas und Demostratos, Herm. XXX 176) und war als Historiker und Paradoxograph schriftstellerisch thätig. Suid. s. *Δαμόστρατος· ἱστορικὸς. ἁλιευτικὰ ἐν βιβλίοις κ' καὶ περὶ τῆς ἐνύδρου μαντικῆς καὶ ἕτερα σύμμικτα ἐχόμενα ἱστορίας.* Am berühmtesten waren seine *ἁλιευτικά* oder *λόγοι ἁλιευτικοί* (Ael. XIII

21) in 20 Büchern, von denen sich nicht unbedeutende Reste in Aelians Tiergeschichte erhalten haben (M. Wellmann a. a. O). Aus den Citaten bei Aelian (XIII 21. XV 4. 9. 19) ergiebt sich, dass er ein Wunderschriftsteller der abenteuerlichsten Art gewesen, dass er in völliger Unabhängigkeit von der massgebenden naturwissenschaftlichen Tradition lediglich dem Sensationsbedürfnis des grossen Publicums Rechnung getragen hat (vgl. Kalkmann Pausanias der Perieget 30). Für den Kleinstädter Aelian ist es recht bezeichnend, dass er in ihm eine Autorität ersten Ranges auf dem Gebiet der Fischkunde sieht, hauptsächlich wohl, weil er es verstanden hat, dem spröden Stoff eine anmutige Form zu geben (Ael. XV 4. 19; epil. p. 435, 26 H.). Ausser den paradoxographischen Fischgeschichten stammen die von heilkräftigen Fischen und von den Meerbewohnern des Westens handelnden Capitel der aelianischen Compilation aus seinen Halieutika. Noch der Sophist Sopatros aus Apamea (um 500) benützte diese Schrift im 6. Buch seiner *ἐκλογαὶ διάφοροι* (Phot. cod. 161). Nach den Anführungen bei Plinius, der ihn (Ind. XXXVII) unter den *externi* nennt, weil er griechisch schrieb, scheint er auch eine Schrift *περὶ λίθων* verfasst zu haben (Plin. XXXVII 34. 85. 86). Der Apameer Demostratos bei Ps-Plut. de fluviis 13 ist eine Fälschung. [M. Wellmann.]

Damoteles. 1) Sohn des Dameas. *Στρατηγός* in Megara bald nach 307 v. Chr., IGS I 1—6. [Kirchner.]

2) Lakedaimonier unter Kleomenes III., Plut. Cleom. 28.

3) Angeblich Überbringer eines Briefes des spartanischen Königs Areus (Bd. II S. 683, 49ff.) an die Juden. Joseph. ant. XII 227. XIII 167. [Niese.]

4) Prytanis der Rhodier, findet den Heldentod während der Belagerung durch Demetrios Poliorketes, Diod. XX 98. [Willrich.]

Damothemis, eponymer *ἱερεύς* in Rhodos. 2. Jhdt v. Chr., CIG III praef. p. VIII nr. 191—193. CIG 8518 I 57. IGIns. I 1116. 1276 (?). Fränkel Inschr. v. Pergamon I 979. IGI 2393, 192—197. [Kirchner.]

Damothoidas, aus Lepreon. Schwiegersohn des messenischen Heerführers Aristomenes. Paus. IV 24, 1; vgl. Curtius Gr. Gesch. I⁵ 216. [Kirchner.]

Damothoinos. *Στρατηγὸν ἐν Θεσσαλίᾳ,* Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 55, zur Zeit des delphischen Archon Andronikos, Sohnes des Phrikidas, IV. Priesterzeit c. 170—157 v. Chr.; Pomtow Jahrb. f. Phil. 1889, 516. [Kirchner.]

Damotimos. 1) Sohn des Timon, aus Ambrakia. *Κωμῳδός,* Teilnehmer an den Soterien in Delphoi, um 270—260 v. Chr., Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 6 = Dittenberger Syll.² 691. 62, vgl. Pomtow Jahrb. f. Philol. 1894, 501ff.

2) Archon in Delphoi, Bull. hell. XVIII 267. 268, im letzten Drittel des 3. Jhdts. v. Chr., Pomtow Philol. LIV 357, 1. [Kirchner.]

Damotthidas (*Δαμοτθίδας*), Archon in Orchomenos Ende 3. Jhdts. v. Chr., IGS I 3169. [Kirchner.]

Damoxenidas, aus Mainalos. Siegt im Faustkampfe zu Olympia, woselbst sein Standbild von Nikodemos aus Mainalos, Paus. VI 6, 3. Davon Sockel mit Inschrift *Δαμοξε[νίδ]ας Μαινάλιος* erhalten, Dittenberger-Purgold Inschr. von Olympia 158. Nach Furtwängler Athen. Mitt. V 1880, 31 blüht Nikodemos von Mainalos Anfang 4. Jhdts. v. Chr. H. G. Förster Olymp. Sieger (Progr. Zwickau 1891) nr. 319 setzt den Sieg des D. um Ol. 99. [Kirchner.]

Damoxenos. 1) Archon in Delphoi, Bull. hell. XVIII 181, zwischen 345—343 v. Chr., Pomtow Philol. LIV 214.

2) Sohn des Philippos, Thessaler. Strateg des Magnetenbundes im 2. Jhdt. v. Chr., Athen. Mitt. VII 339; vgl. XIV 56. [Kirchner.]

3) Komödiendichter, aber nicht Athener, wie der Name lehrt. Er ist uns nur aus drei Citaten bei Athenaeus bekannt (Suidas Artikel stammt ganz aus Athenaeus), der III p. 101 aus den *Σύντροφοι* ein sehr grosses Bruchstück bewahrt hat (Vortrag eines philosophierenden Kochs), XI 468f ein paar Verse (Prahlerei des Miles) aus dem *Αὐτὸν πενθῶν*, I 15b die anmutige Schilderung eines schönen ballspielenden Jünglings. Die Zeit des Dichters wird dadurch bestimmt, dass der Koch erzählt, er sei bei Epikur in die Schule gegangen, und der Soldat prahlt, er habe in Kypsela mit Adaios, König Philipps Söldnerführer, gezecht, d. h. vor der Schlacht, in welcher Adaios im J. 353 fiel, vgl. Schaefer Demosthenes I² 443; anders Niese Herm. XXXV 69, der in Adaios einen thrakischen Dynasten des 3. Jhdts. sieht. Meineke I 484. Fragmente bei Meineke IV 529. Kock III 348. [Kaibel.]

Damuras (Polyb. V 68, 9), Fluss in Phoinikien, s. Tamyras. [Benzinger.]

Damysos (*Δάμυσος*), der schnellste aller Giganten. Seinen Leichnam, der auf Pallene lag (vgl. Philostr. Heroik. I 3, vol. II 140, 13ff. Kays.), grub Chiron aus, entnahm ihm einen Knöchel und fügte diesen dem Achilleus statt des von Thetis verbrannten des rechten Fusses ein. Wie letzterer von Apollon verfolgt wurde, sei dieser Knöchel herausgefallen, infolge dessen Achill niedergestürzt und getötet worden (s. o. Bd. I S. 225. 238). Dieser späte Mythos, erfunden, um des Achilleus Schnellfüssigkeit zu motivieren, bei Ptolem. Heph. VI (195 Westerm.). Vgl. M. Mayer Gig. u. Tit. 6. 8. 252f., und Art. Damasen und Damastor. [Waser.]

Dan (Jud. 18, 7. 27ff. und oft im Alten Testament. Joseph. ant. Iud. I 177 *Δάνος*: V 178 u. a. *Δάρα.* Euseb. Onom. ed. Lagarde 234. 3. 249, 32. 275, 28. 33. Hieron. ebd. 104, 2. 114, 26. 136, 6. 11), nördliche Grenzstadt des israelitischen Besitzes, dessen Ausdehnung häufig mit dem Ausdruck ‚von D. bis Bersaba' bezeichnet wird (z. B. Jud. 20. 1 u. a.). Nach der Erzählung des Richterbuchs (a. a. O.) war der Name des Ortes Lajisch (oder Leschem Jos. 19, 47, besser wohl mit Wellhausen De gent. Iud. 37. *Leschâm* zu lesen); es war ein handel- und gewerbetreibender Ort, vielleicht eine Colonie der Phoinikier, jedenfalls in Beziehung mit diesen stehend. Der israelitische Stamm der Daniter besetzte dann die Stadt und nannte sie D. Die Erzählung berichtet zugleich die Errichtung des berühmten Heiligtums dort; bis herab zum Untergang Samariens blieb D. ein Hauptheiligtum des Nordreichs (I Reg. 12, 29f. II Reg. 10, 29. Amos 8, 4). Ja noch Jo-

sephus berichtet, dass zu seiner Zeit an der Jordanquelle in Daphne (ganz nahe bei D., wenn nicht identisch damit, s. d. Nr. 2) ein Heiligtum des ‚goldenen Kalbes' stand (bell. Iud. IV 3). Die Lage des Ortes wird ziemlich genau beschrieben: er lag in einer Ebene in fruchtbarer Gegend (Jud. a. a. O.), nicht weit vom Libanon, an der einen der beiden Jordanquellen, an der des sog. ‚kleinen Jordan' (Joseph. a. a. O.), 4 Millien westlich von Paneas (Bânijâs). Nun haftet eben in dieser Gegend an einem ansehnlichen Hügel der Name Tell el-Kâdî; die Bedeutung der beiden Worte Kâdî und Dân ist dieselbe, ‚Richter', und es könnte vielleicht eine Reminiscenz an den alten Namen hier vorliegen. Jedenfalls passt die Lage vorzüglich auf die angegebene Beschreibung. Auf der Westseite des Hügels kommt aus einem breiten Becken ein grosser Wasserstrom. Mit ihm vereinigt sich das Wasser einer kleinen Quelle am Südwestende des Hügels in einem grossen Becken. Den hier entströmenden Fluss el-Leddân (der ‚kleine Jordan' des Josephus a. a. O.) sieht das Volk als die Hauptquelle des Jordan an, weil sie die grösste ist; sie enthält doppelt so viel Wasser, als der Bach von Bânijâs. G. A. Smith (a. a. O.) hat neuerdings den Versuch gemacht, D. mit Paneas-Bânijâs zu identificieren, weil dies die bessere, die Gegend beherrschende Lage sei. Allein der Umstand, dass Josephus, der beide Städte nennt, davon gar nichts andeutet und dass das Onomasticon geradezu beide Städte als benachbart unterscheidet, macht diese Gleichsetzung unmöglich. Art. Dan in Riehms Handwörterbuch. Survey of West.-Palest. Memoirs I 139ff. Ritter Erdkunde XV 207—218. Baedeker Palästina und Syrien[4] 290. Guérin Galilée II 338ff. Robinson Neuere bibl. Forschungen 511ff. Buhl Geogr. Paläst. 238. G. Ad. Smith The historical geography of the holy Land 473. 481. [Benzinger.]

Dana s. Tyana.

Danaba. 1) In der Palmyrene (*Δανάβα* Ptolem. V 15. 24. Not. dign. or. XXXII 16. 31. Tab. Peut. *Danova*), Ort in Syrien an der Strasse von Damascus nach Palmyra, 20 Millien (30 km.) von Nezala (= Karjatên). Diese Entfernung und die Positionsangaben des Ptolemaios passen auf das heutige Ṣadad, das auch im Alten Testament (als Ṣedad) mehrfach erwähnt wird (Num. 34, 8. Hesek. 47, 15), ca. 5 Std. nordwestlich von Karjatên. Dabei muss allerdings die alte Strasse von Damascus nach Nezala einen Umweg (nach Norden) gemacht haben. Die andern Entfernungsangaben der Tab. Peut. stimmen nicht ganz; von Cehere soll D. 18 Millien = 27 km. entfernt sein, während die Strecke Ṣadad-Kârâ nur 21 km. beträgt. Aber bei dem ziemlich kürzeren geraden Weg Damascus–Nezala würden die Entfernungen noch weniger stimmen, abgesehen davon, dass hier gar keinerlei Spuren dieser bedeutenden Station sich finden. Der Ort war offenbar ein Punkt von hervorragender militärischer Wichtigkeit, das Hauptquartier der dritten gallischen Legion war zur Zeit der Notitia dort. Seine Lage am Eingang der Hochebene von Damascus, auf der Grenze zwischen Cultur und Wüste, erklärt dies. In den späteren Bischofslisten werden Bischöfe von D. genannt (Le Quien Or. christ. II 847f.). Beträchtliche Reste alter Festungsbauten, ebenso Ruinen zweier alter Kirchen bezeugen noch jetzt die einstige Bedeutung des Ortes. Vgl. Moritz Abh. Akad. Berl. 1889, 22ff.

2) Im südlichen Moab (*Dannaia* Hieron. Onom. ed. Lagarde 114, 31 = *Dinhaba* Gen. 36, 32. I Chr. 1, 43), eine Stadt zwischen Areopolis (Rabba) und dem Arnon (Wâdi Môdschib), 8 Millien von ersterer Stadt entfernt. Nicht aufgefunden.

3) Im nördlichen Moab (Euseb. Onom. ed. Lagarde 249, 35ff. *Δαννέα*, der Text ist übrigens hier verdorben; Hieron. ebd. 115, 1 *Dannaba*), auf dem Berge Fogor (= Peor, unweit des Dschebel Nebâ) gelegen, 7 Millien von Esbus (= Hesbân) entfernt. [Benzinger.]

4) Ort im südlichen Mesopotamien am Tigris. Zosim. III 27, 4. Vielleicht desselben Stammes wie *Dinhâbâ* LXX, *Δένναβα* Gen. 36, 32 (Nr. 2). [Fraenkel.]

Danacia Quartilla Aureliana, *c(larissima) f(emina)*, CIL VIII Suppl. 11 152 (Horrea Caelia in der Provinz Africa). 3. oder 4. Jhdt. n. Chr. [Groag.]

Danaë. 1) *Danae* (oder *Danati*), Ort im Pontos Polemoniakos, Ptolem. V 6, 10. Tab. Peut. X 4 Miller. Es muss im Thal des Iris gesucht werden; mit *Doranum* zwischen Tavia und Sebastia (Itin. Ant. 205), mit dem es Cramer Asia minor I 320 zusammenbringt, hat es nichts zu thun. [Ruge.]

2) Danae ist die Ahnfrau des durch Perseus und seine Nachkommen repräsentierten Zweiges des Danaervolkes, der Tiryns besass, Mykenai gründete und zu einer bestimmten Zeit die Vorherrschaft in der Argolis behauptete. Aus dem Ethnikon *Δαναοί* sind die beiden Eponymen *Δανάη* und *Δαναός* abstrahiert. Tsuntas *Μυκῆναι καὶ Μυκηναῖος πολιτισμός* 240f.; anders Usener Götternamen 206. Bedeutung hatte D. ausschliesslich als Mutter ihres Sohnes; sie ist nicht als Erdgöttin zu betrachten und hat auch nirgends einen Cult. Das Motiv des goldenen Regens fusst auf den beiden Momenten: Wasserarmut des Landes und Reichtum der Perseiden. Preller-Robert Griech. Myth. I[4] 80. Wirth D. in christl. Legenden 1ff. E. Meyer Forsch. z. alten Geschichte I 1892, 73f.

D. ist das einzige Kind des Königs von Argos, Akrisios; nur Schol. Ar. ran. 849 wird noch ein Bruder Megareus erwähnt. Ihre Mutter ist Eurydike, die Tochter des Lakedaimon (oder des Eurotas, Tzetz.), oder Aganippe (Hyg.). Als ihr Vater wird von Steph. Byz. s. *Θάσος*, wo aber wohl der Name des Akrisios ausgefallen ist, Abas genannt.

Als Akrisios den Gott in Delphoi über die Geburt eines Sohnes anfragte, erhielt er zur Antwort, dass ihm selbst kein Knabe werde geboren werden, wohl aber seiner Tochter. Durch diesen werde er den Tod finden. Darauf schloss er seine Tochter mit der Amme im Hofe des Palastes in ein ehernes Gemach ein (*θάλαμος χαλκοῦς* Schol. Apoll. Rhod. Apollod. Schol. Il.; *χαλκόδετοι αὐλαί. τυμβήρης θάλαμος* Soph. Ant. 945f., vgl. die Gallerien in Tiryns und Mykenai und die Kammergräber; *θάλαμος χαλκοῦς ἢ σιδηροῦς* Luc. Timon 13; d. m. 12; *σιδηροφόρον μέλαθρον, χαλκοφόρος παρθενεών* Nonn. Dion. VIII 137. XLVII 543f.: *turris aenea* Hor. carm. III 16, 1. Ov. am. II 19, 27: ars am. III 416; *murus lapideus* Hyg.:

Paus. II 23, 7 erwähnt das Bauwerk in Argos). Durch eine Öffnung im Dache nahte sich Zeus der D. in Gestalt des goldenen Regens; sie gebiert den Perseus und zieht ihn mit der Amme auf. Wie Perseus drei- oder vierjährig ist, hört Akrisios die Stimme des spielenden Knaben. Er lässt die dreie kommen, tötet die Amme und führt die D. zum Altar des Zeus Herkeios, wo er sie über das Geschehene fragt. Nicht glaubend, dass Zeus der Vater des Kindes sei, schliesst er die Tochter mit ihrem Söhnchen in einen Kasten (*λάρναξ*, auch *κιβωτός*, Luc. d. m. 12. Schol. Pind. Pyth. X 46 (72); *κιβώτιον* Eur. Danae Argum.; *arca* Hyg. Serv. Aen. VII 372) und lässt diesen ins Meer werfen.

Nach Schol. Pind. a. O. und Tzetz. Lyk. 838 schloss Akrisios die D. ein, als sie schwanger war, und wartete die Geburt des Kindes ab, um dann beide auszusetzen. Nach anderer Version hatte sich nicht Zeus der D. genaht, sondern ihr Oheim Proitos. Es wird damit der Streit der beiden Brüder motiviert, Pindar. (?) frg. 284 = Schol. Il. XIV 319. Apollod. II 34 W. Ob die Versteinung des Proitos (Ovid. met. V 236) damit in Verbindung zu bringen sei, ist zweifelhaft. Oder ihr Bruder Megareus (s. o.) hatte mit ihr Umgang gepflogen.

Der Kasten wird nach der Insel Seriphos getrieben und dort von Diktys (über diesen Usener a. O. 41) aufgefischt, der dann D. und Perseus in seinem Hause pflegt. Sein Bruder Polydektes, König von Seriphos, sucht D. zur Ehe zu zwingen. Da ihm dies nicht gelingt, schickt er den Perseus, das Medusenhaupt zu suchen, indem er droht, wenn er es nicht bringe, sich der Mutter zu bemächtigen. Perseus kommt zurück, findet D. und Diktys als Schutzflehende am Altar, versteint den Polydektes und seine Genossen beim Mahle, setzt Diktys zum König der Seriphier ein und geht mit D., Andromeda und den Kyklopen nach Argos. D. bleibt bei Eurydike; Akrisios, der nach Larissa geflohen ist, findet durch Perseus den Tod.

Nach der Version Pind. Pyth. XII 14f. Anth. Pal. III 11. Strab. X 487 muss D. dem Polydektes als Sclavin zu Willen sein, eine andere Überlieferung (Hyg. fab. 63, vgl. Schol. Il. a. O.) lässt D. von Polydektes zur Gattin genommen, Perseus im Tempel der Athena auferzogen werden. Akrisios kommt nach Seriphos, um D. und ihren Sohn herauszuverlangen, und wird von diesem zufällig bei den Leichenspielen des Polydektes erschlagen.

Hauptstellen: Pherekydes *ἐν τῷ β* in Schol. Apoll. Rhod. IV 1091. 1515, danach wohl Apollod. II 34—36. 45. 47 W. Schol. Il. XIV 319. Tzetz. Lyk. 838; ferner Il. XIV 319. Hesiod. scut. 216. Simonid. frg. 37 (dazu Blass Herm. XXX 1895, 314—320). Hekat. frg. 358 Müller. Pind. Nem. X 11; Pyth. X 45. Erat. cat. 22. Diod. IV 9, 1. Mythogr. Gr. West. app. narr. 17. Luc. gallus 13. Nonn. VII 120. VIII 290. 302. X 113. XXV 114ff. Ovid. met. IV 610. 697. XI 117. Hyg. fab. 155. 224. Terent. Eun. 584f. Schol. Stat. Theb. VI 286. Zeus *χρυσόμορφος* Soph. frg. 1026. Perseus *χρυσόπατρος* Lykophr. 838.

Ähnlichkeit mit dem D.-Perseusmythus haben auch die Sagen von Auge-Telephos (Immerwahr Arkad. Culte 55f. 64) und Semele-Dionysos. Paus. III 24. 3.

Andere erzählten, dass D. und Perseus an die Küste Latiums getrieben und dort von einem Fischer aufgefangen worden seien. D. wurde die Gattin des Königs und gründete die Stadt Ardea. Ein Nachkomme von ihr ist Turnus, Verg. Aen. VII 372. 410 und Serv. z. d. St. Plin. III 56. Solin. II 5. Schol. Stat. Theb. II 220. Sil. Ital. I 660. Serv. Aen. VIII 345 lässt D. mit ihren zwei Söhnen Argus und Argeus nach dem *sacri nemus Argileti* gelangen. Endlich ist nach Ioann. Antiochen. frg. 6, 18 und Paus. Damasc. frg. 4 Dind. D. von Picus oder Zeus Picus die Mutter des Perseus.

Die D.-Perseussage ist mehrfach von Dichtern behandelt worden, so von Aristias in seinem *Περσεύς*, über den nichts Näheres bekannt ist; von Aischylos in der Trilogie *Δικτυουλκοί, Φορκίδες, Πολυδέκτης*. Eine *Δανάη*, wie Welcker will, hat Aischylos wohl nicht geschrieben. Sophokles scheint in *Ἀκρίσιος ἢ Δανάη* die Sage bis zur Aussetzung der D. behandelt zu haben, in den *Λαρισσαῖοι* die Tötung des Akrisios. Von Euripides ist eine D. (Inhalt: die Aussetzung) erwähnt, Ioann. Malal. p. 34, 19. Über den ps.-euripideischen Anfang des Stückes s. Wünsch Rh. Mus. LI 1896, 138f. Ein zweites Drama, die Ereignisse auf Seriphos behandelnd, war Diktys, vgl. v. Wilamowitz Eurip. Herakles I 39. Sannyrion und Apollophanes schrieben eine Komoedie D.; berührt war die Sage wohl auch in Kratinos Seriphioi und den Gorgones des Heniochos. Auch Livius Andronicus und Naevius verfassten eine D.; nach Ribbeck wäre das Stück des Naevius eine Contamination von Sophokles Akrisios und Euripides D. gewesen. Den Inhalt dieser Dramen kennen wir zum allergeringsten Teil, und welche einzelnen Züge der Sage dem einen oder dem andern Dichter zuzuweisen sind, ist vollends unsicher. Luc. de salt. 44 erwähnt einen mimischen Tanz; die Jungfrauschaft der D. und die Geburt des Perseus. P. Schwarz De fabula Danacia, Diss. Halle 1881.

Die Kunstwerke, welche D. darstellen, sind zusammengestellt von F. Knatz Quomodo Persei fabulam artif. Gr. et Rom. tractaverint, Diss. Bonn 1893. Argivisches Weihgeschenk in Delphoi, Paus. X 10, 5. Bull. hell. XX 605f. D. den goldenen Regen empfangend: Gemälde des Nikias (4. Jhdt.), Plin. XXXV 131, vgl. Ter. Eun. 584f. Mehrere rf. Vasen, z. B. Stephani Vasenkat. St. Petersburg 1723. Gerhard 14. Berl. Winck. Progr. 1854. Overbeck Kunstmyth. Zeus. Atlas VI 2. Pompeianische Wandgemälde: Helbig 115—118. Mus. Borb. II 36. XI 21. Mosaik in Palermo: Heydemann Arch. Ztg. XXVII 1869. 39. Bronzemünze von Argos: A. Büste des Hadrian, ℞ thronende D., den goldenen Regen empfangend. Brit. Mus. Cat. of Greek Coins. Peloponnesus p. 148 nr. 148 = Imhoof-Blumer und Percy Gardner Numism. Com. on Paus. p. 41 nr. 25 Taf. L 49.

D. und Perseus in oder bei dem Kasten, wobei nicht sicher erkannt wird, ob die Aussetzung oder die Landung auf Seriphos gemeint ist: Gemälde des Artemon, Plin. XXXV 139; danach wahrscheinlich die Wandgemälde Helbig 119—121. Rf. Vasen-Stephani a. O. 1723 und 1357. Mon. d. Inst. 1856 Taf. 8. Heydemann Vasenkat. 3140. Mus. Borb. II 30, 4. Arch. Jahrb. I

1886, 312. Dubois-Maisonneuve Introd. XVI 3. In Epigrammen, Anth. Pal. VI 317; Plan. 262, ist ein Marmorwerk des Praxiteles erwähnt: D., Nymphen und Pan. Vielleicht stellte es die Landung der von Nereiden geleiteten D. auf Seriphos dar, wobei Pan als Vertreter des Landes zu denken wäre Die sonst nur von Luc. d. m. 12 (vgl. Hypothesis des Musuros zur euripideischen D.) erwähnte Begleitung der Nereiden würde damit als weit älterer Zug der Sage erwiesen. Frauen- (Nereiden-?) Chor in der D. des Euripides, Pollux IV 111. Die Bronzemünze von Elaia, Imhoof-Blumer Monnaies grecques 274 nr. 236, früher auf die Landung der D. gedeutet, stellt vielmehr die der Auge dar, Marx Athen Mitt. X 1885, 21.

3) Danae, Tochter des Neoptolemos und der Leonassa, Schol. Eur. Andr. 24. Der Name ist corrupt, wahrscheinlich aus dem vorhergehenden *Γένοον* entstanden. [Escher.]

4) Tochter der Freundin Epikurs Leontion, Vertraute der Laodike, der Gattin des Antiochos II. von Syrien. Als Laodike nach der Vergiftung ihres Gemahls gegen die ihr feindliche Hofpartei wütet, warnt D. ihren früheren Geliebten Sophron, der sich nach Ephesos flüchtet; dafür wird sie von der Königin umgebracht. Athen. XIII 593 b ff. nach Phylarchos. [Willrich.]

Danaïdes (*Δαναΐδες*), die fünfzig Töchter des Danaos (s. d.), heissen auch *Δανααί*. Strab. VIII 371 und (nach ihrem Grossvater Belos) *Belides*, Ovid. a. a. I 74 (trist. III 1, 62); met. IV 463. X 44. [Sen.] Herc. Oet. 964. Ihr Namensverzeichnis bei Apollod. II 16—20 W. und Hyg. fab. 170 (p. 32, 18—34, 2 Sch.); dazu W. Schwarz Jahrb. f. Philol. CXLVII (1895) 93ff. Die D.-Sage bildete den Inhalt des nachhomerischen Epos *Δαναΐς* (s. d. Nr. 5) in 6500 Versen (vgl. Danaos Nr. 1); den Stoff verwertete Archilochos (frg. 150 Bgk.), desgleichen Melanippides (frg. 1 Bgk.); Phrynichos hat, wie nach ihm Aischylos, *Αἰγύπτιοι* und *Δ.* auf die Bühne gebracht (FTG frg. 1. 4), ebenso zweimal *Δαναΐδες* der Tragiker Timesitheos (Suid. s. *Τιμησίθεος*), Theodektes aus Phaselis einen *Ἀνγκεύς* (FTG p. 623); *Δ.* waren Komoedien des Aristophanes (frg. 245—265 K.) und des Diphilos (frg. 25 K.). Von Aischylos sind erhalten die *Ἱκέτιδες*, so benannt nach dem Chor der Danaostöchter, die vor ihren Vettern, den Aigyptiaden, in Argos Schutz finden; vermutlich waren die *Ἱκέτιδες* (Vorbereitung und Motiv) zur Trilogie verknüpft mit den *Θαλαμοποιοί* (FTG p. 19f.) oder *Αἰγύπτιοι* (frg. 4), die wohl die Bluthochzeit der Aigyptiaden zum Gegenstand hatten (tragische That), und den *Δ.* (frg. 42—45), worin die Göttin der Liebe die Verteidigung der Hypermestra übernahm (Urteil und Sühne); dazu mochte als Satyrspiel *Ἀμυμώνη* (frg. 13—15) gehören; über die Behandlung der Sage durch Aischylos giebt einigen Aufschluss Aisch. Prom. 853ff. Über die *Ἀμυμώνη* des Komikers Nikochares Kock I 770.

Nach Apollod. II 15ff. W. folgten die Söhne des Aigyptos dem Danaos nach Argos und verlangten seine Töchter zu heiraten; Danaos loste die Ehen aus, gab aber seinen Töchtern Dolche; diese ermordeten die schlafenden Gatten mit Ausnahme der Hypermestra, ‚die nach eignem Ratschluss in der Scheide behielt das Schwert' (Pind. Nem. X 6f.). Hypermestra verschonte den Lynkeus, weil er ihr Magdtum nicht angetastet (vgl. auch Schol. Il. IV 171 und Pind. Nem. X 10, wogegen bei Aischylos Liebe das Motiv der Hypermestra ist, vgl. Aisch. frg. 43; Prom. 865ff.; auch Hor. c. III 11, 33ff. und Schol. Eur. Hek. 886); dafür liess sie Danaos einsperren und bewachen (aus dem Gefängnis die ovidische Epistel der Hypermestra an Lynkeus, Heroid. XIV [in verschiedenen Zügen in Übereinstimmung mit Hor. c. III 11, 33ff.]). Die übrigen Töchter warfen die Köpfe ihrer Gatten in den Lernasee, die Leichen bestatteten sie vor der Stadt; und es entsühnten sie Athena und Hermes auf Zeus Befehl. Danaos vermählte später die Hypermestra dem Lynkeus, die übrigen Töchter gab er den Siegern in einem gymnischen Wettkampf. Die Ermordung der Aigyptiaden hat bald Argos, bald Ägypten zum Schauplatz; dafür s. Danaos. Wie Hypermestra des Lynkeus, so habe Bebryke des Hippolytos geschont, Eustath. Dionys. Perieg. 805; vgl. Schol. und Eustath. (p. 37, 30) zu Il. I 42. Von dem gemeinsamen Grab der Hypermestra und des Lynkeus (nahe dem Altar des Zeus Phyxios) hören wir Paus. II 21, 2, von einem Heiligtum der beiden Hyg. fab. 168 (31, 23 Sch.). Schol. Strozz. z. Germ. Aratea p. 172 Breys. Sprichwörtliche Redensart war *Λέρνη κακῶν*, Strab. VIII 371, nach Zenob. IV 86 (Paroemiogr. I 108, vgl. auch I 182. 271), weil Danaos die Köpfe der Aigyptiaden in den See versenkt habe; Kratinos (frg. 347 K.) machte daraus *Λέρνη θεατῶν*, vgl. Hesych. s. *Λέρνη κακῶν* und *Λέρνη θεατῶν*. Suid. s. *Λέρνη θεατῶν* (daraus Apost. X 57. Arsen. p. 334 Walz). Nach Paus. II 24, 2 lagen umgekehrt die Leichname im See, weil dort der Mord verübt worden, und die Köpfe, welche die D. abgeschnitten, dem Vater zum Beweis ihrer That, waren getrennt beerdigt auf dem Weg zur Akropolis von Argos, wo auch ein Denkmal für die Aigyptiaden war. Nach Pind. Pyth. IX 112ff. stellte Danaos seine Töchter am Ziel der Rennbahn auf und hatte schon vor Mittag für jede einen Eidam. Pindar singt von 48 Töchtern; denn, sagt der Scholiast, Amymone und Hypermestra waren bereits vermählt, die eine mit Poseidon, die andere mit Lynkeus, oder es kam nach Eustath. Dionys. Perieg. 805 mit Hypermestra Bebryke in Wegfall. Nach Paus. III 12, 2 blieben die Töchter weiterhin schuldbehaftet, und ihres Frevels wegen wollte niemand aus ihrer Mitte freien. Nun erklärte Danaos, er werde sie ohne die üblichen Brautgeschenke ausgeben und veranstaltete für die nicht eben zahlreich erschienenen Freier einen Wettlauf; der erste Sieger hatte die erste Wahl, nach ihm wählten die übrigen, wie sie sich folgten; die übriggebliebenen Mädchen aber mussten auf die Ankunft anderer Freier und einen erneuten Wettlauf warten. Des Danaos Eidame wurden u. a. die Söhne des Achaios aus der Phthiotis, Architeles, der die Automate, und Archandros (bei Herod. II 98 des Achaios Enkel und des Phthios Sohn), der die Skaia erhielt, Paus. VII 1, 6. Nach Herod. II 171 waren es die D., welche die Weihen der Demeter, die sog. Thesmophorien, aus Ägypten gebracht und die pelasgischen Frauen darin unterwiesen hätten.

Die D.-Sage wird gewöhnlich in Verbindung

gebracht mit dem für die argivische Landschaft charakteristischen Wechsel von Dürre und Überschwemmung (*Ἄργος ἄνυδρον ἐὸν Δαναὸς ποίησεν ἔνυδρον*, Hesiod. [frg. 47 Kink.] bei Eustath. [p. 461] zu Il. IV 171); über die Wasserverhältnisse in der Argolis E. Curtius Pelop. II 338ff. Die D. werden als Quellnymphen des Landes aufgefasst (vgl. Amymone und Physadeia [Schol. Kallim. H. V 47]), die Aigyptiaden, die Nachkommen des grossen Aigyptosstromes, als die Wildbäche und Flüsse, die in der nassen Jahreszeit üppig und mutwillig strömen, gleich ungestümen Freiern, im Sommer aber dahinsterben, durch das Versiegen der Quellen ihrer Köpfe beraubt; die Bestattung letzterer in der Lerna bezeichnet den Wasserreichtum dieser Niederung im Gegensatz zu der an Quellen armen Umgegend von Argos (vgl. E. Curtius a. a. O. 340), vgl. Preller Gr. M. II² 46ff. Wecklein S.-Ber. Akad. Münch 1893 II 397ff. Die D. als weibliche Regengottheiten, Henry Rev. des ét. gr. V 1892, 284ff. Die D. auf die fünfzig Wochen des Jahres gedeutet, Welcker Kl. Schr. V 50, auf die fünfzig Monde des olympischen Festcyklus (gleich den fünfzig Töchtern des Endymion und der Selene), Schwenck Rh. Mus. X 1856, 377ff. (380). Im Gegensatz zu diesen Deutungen vgl. die nüchternere Auffassung der Sage als Schiffer- oder Handelsepos (gleich der Argonautensage) bei Schwarz a. a. O. 95. 101. 105f.; ‚das Epos konnte gewissermassen einen Abriss der Geographie geben', Ed. Meyer Forschgn. z. a. G. I 79.

Auf die D. wurde übertragen die unendliche Arbeit des Wassertragens in zerbrochenen Scherben, die man auf Polygnots Unterweltsbild diejenigen vollbringen sah, welche die eleusinischen Weihen gering geachtet, die *ἀμύητοι*, wie wohl die Beischrift für diese Personen verschiedenen Geschlechtes und Alters lautete, Paus. X 31, 9. 11, vgl. hierzu Plat. Gorg. 493 b. c; rep. II p. 363 d; so schon Creuzer Symb. und Myth. III² 480ff. Erst seit dem 4. Jhdt. kennen die Darstellungen (s. u.) blos noch wassertragende Jungfrauen, d. h. von da ab verkörpern die D. das Schicksal der Ungeweihten im Hades. In der Litteratur ist unser ältester Zeuge für die Einführung eines heroïschen Namens für diese Höllenpein orphischen Ursprungs (v. Wilamowitz Hom. Unters. 202) der Verfasser des Axiochos, der zuerst von *Δαναΐδων ὑδρεῖαι ἀτελεῖς* spricht, Axioch. 371 e. Das *τέλος*, dessen Nichtvollendung an den Danaostöchtern so geahndet wird, ist nach Rohdes glücklicher Entdeckung (Psyche² I 327) ihr durch eigene Schuld unvollendeter Ehebund, ‚wobei allerdings vorausgesetzt wird, dass ihre That nicht Sühnung und sie selbst nicht neue Gatten gefunden hatten, sondern etwa gleich nach ihrer Frevelthat in den Hades gesendet worden waren' (vgl. z. B. Schol. Eur. Hek. 886). ‚Ewiges *λουτροφορεῖν* galt dem Volke als das Los der *ἄγαμοι* in der Unterwelt: *ἄγαμοι* waren die Danaostöchter', Kuhnert Arch. Jahrb. VIII 1893. 111 (vgl. 109ff.), auch Dieterich Nekyia 70, 1. Dümmler Delph. 17. v. Wilamowitz z. Eur. Her. 1016 (II² 221). So wandte man *Αἰγύπτιον γάμος* als sprichwörtliche Redensart an auf solche, die ohne das *τέλος* der Ehe zu vollenden (*ἀ-λυσι-τελῶς*, vgl. *ἀ-τελῶς*) heirateten, Paroemiogr. I 204. II 139. 337f.; bei Apostolios wird (wie von Rohde) zur Erklärung gegeben, was Schol. Eur. Hek. 886 bietet, bei Makarios die besondere Begründung, Aigyptos (doch wohl der Aigyptiade, der nach Apollod. II 20 die Dioxippe erloste) habe seine Gattin wegen ihrer Hässlichkeit im Stich gelassen, dafür habe ihn der Schwiegervater Danaos ermordet. Für jede vergebliche Arbeit wurde sprichwörtlich: *εἰς τὸν τετρημένον πίθον ἀντλεῖν*, Xenoph. Oik. VII 40. Aristot. Oik. I 6; Polit. 1320 a 31. Philetairos frg. 18 K. (vgl. Plat. Gorg. 493 b). Paroemiogr. I 343. 347. II 161. 387 (Arsen. p. 222 Walz). Suid. s. *εἰς τὸν τετρημένον* und *εἰς τετρημένον πίθον ἀντλεῖν*, vgl. Plut. VII sap. conv. 16 (Porphyr. de abst. III 27). Luc. d. mort. XI 4; *ὁ τῶν Δαναΐδων πίθος*, Luc. Tim. 18; Hermot. 61. Alkiphr. ep. I 2. Mak. III 16 (Paroemiogr. II 154); *ἄτλητος πίθος*, Paroemiogr. I 32f. 195. 290. 353. II 300. Suid. s. *ἀπληστία*; vgl. noch Anth. gr. App. epigr. 350; *in pertusum dolium in(con)gerere*, Plaut. Pseud. 363. Lucr. III 949; vgl. Tib. I 3, 80. Hor. c. III 11. 26f. Phaedr. app. (VI) 5, 10f. M. Plin. XXVIII 12, ferner Hyg. fab. 168 (p. 31, 22f. Sch. Schol. Strozz. z. Germ. Aratea 172 Breys.). Serv. Aen. X 497 (Myth. Vat. I 134). Myth. Vat. II 103 u. s. w. Vgl. Waser Schweiz. Arch. f. Volksk. II 1898, 55ff. und Arch. f. Religionswiss. II 1899, 47ff., wozu Fourrière Rev. d'exégèse myth. VII 1898, 313ff.

Die That der D. als Gegenstand der bildenden Kunst: Verg. Aen. X 497ff. Stat. Theb. IV 132ff. (vgl. Anth. Lat. I 58 Riese); in Rom war der Mythos von einer gewissen Popularität, worauf auch die Aufstellung einer D.-Gruppe in der Säulenhalle des palatinischen Apollontempels schliessen lässt. Für diese Darstellung des Danaos mit gezücktem Schwert und der D. in den Intercolumnien der Porticus vgl. Prop. III 29, 4. Ovid. am. II 2, 4; a. a. I 73f.; trist. III 1, 62; von ebensoviel Reiterstatuen der Söhne des Aigyptos, den D. gegenüber unter freiem Himmel, weiss Acron (Schol. Pers. II 56). Vgl. Jahn Arch. Aufs. 22ff. Stark Niobe 328 (141). Copien von solchen D. sieht Helbig in den Mädchenstatuen vom Esquilin, Führer² nr. 580. 581 (520). Vgl. O. Müller Hdb. d. Arch. § 414, 2. Für die Reliefdarstellung (D. und Oknos) im Museo Pio-Clementino des Vatican vgl. Visconti M. Pio-Cl. IV t. 36. Helbig Führer² nr. 379, abgeb. bei Roscher M. Lex. I 951 (wozu Baumeister Denkm. Abb. 2041). Sechs Gestalten beiderlei Geschlechts mit Wasserkrügen zu einem Fass eilend und Oknos auf einer sf. attischen Lekythos zu Palermo. Arch. Ztg. VI 1848, 284ff. (Panofka). XXVIII 1870, 42f. z. T. XXXI 22 (Heydemann). Arch. Jahrb. V 1890, 24f.* (Furtwängler). VIII 1893. 110f. (Kuhnert); ‚der Gedanke an die D. ist hier (noch) ganz von der Hand zu weisen', die Darstellungen sind im Anschluss an Polygnot zu betrachten, wie das Kuhnert thut a. a. O. 109ff. Eine sf. archaische Münchner Vase zeigt hinter dem steinwälzenden Sisyphos ein aus dem Boden ragendes Fass, an dem auf jeder Seite zwei kleine geflügelte Wesen im kurzen Chiton mit gehenkelten Hydrien (D. als Eidola) emporklettern; die beiden obersten giessen den Inhalt ihrer Hy-

drien in den *πίθος*, Jahn Vasensamml. des K. Ludw. nr. 153, abgebildet bei Müller-Wieseler D. d. a. K. II 866. Roscher I 950. Baumeister Abb. 2040. D. mit Gefäss in der Linken dastehend und dem Gesang des Orpheus lauschend in Übereinstimmung mit Hor. c. III 11, 22ff. (vgl. auch Ovid. met. X 43f.; anders Kuhnert 111) auf der Karlsruher Vase aus Ruvo, Arch. Ztg. I 1843, 181 (Welcker) z. T. XI; dazu vgl. die jedenfalls ursprünglich als D. gedachte, an einen Fels lehnende Frau auf der Unterweltsvase Santangelo, zu Neapel (nr. 709), Arch. Ztg. XLII 1884, 261f. (Hartwig) z. T. XVIII; weiterhin die D. auf der Vase aus Altamura zu Neapel, abgebildet z. B. Baumeister 2042 A, auf der Petersburger Vase nr. 426, Bull. Nap. n. s. III t. 3 (Minervini). Stephani V.-S. d. K. Erm. I 233ff. Ferner vgl. die Hydrophoren auf der Vase Pacileo zu Petersburg (nr. 424), Arch. Ztg. II 1844 T. XIII. Stephani a. a. O. 223ff.; endlich zeigt die Petersburger Vase nr. 1535 (Stephani II 200) auf der Vorderseite die von Poseidon verfolgte Amymone, auf der Rückseite möglicherweise Danaos mit D. Vgl. noch Arch. Anz. XIII 1898, 237. Die D. dargestellt auf dem zweiten Unterweltsbild unter den Odysseelandschaften vom Esquilin, Woermann T. VII. Helbig Führer² II 167. [Waser.]

Danaïs (*Δαναΐς*). **1)** Schiff des Danaos, Vorläuferin der Argo, Schol. Apoll. Rhod. I 4, s. Danaos Nr. 1.

2) Eine Tochter des Danaos, z. B. Amymone, Apoll. Rhod. I 137, s. Danaïdes.

3) Eine Nymphe, die dem Pelops den Chrysippos gebar, den dieser mehr als seine ehelichen Söhne liebte, Dosith. bei Plut. parall. 33 (FHG IV 402, 7), s. Chrysippos Nr. 1.

4) Eine kretische Nymphe, mit der Apollon die Kureten zeugte, Tzetz. z. Lyk. Al. 77. [Waser.]

5) *Δαναΐς* ist nach Harpokration s. *αὐτόχθονες* und Clem. Alex. Strom. IV 224 p. 618 P. der Titel eines alten Epos, das auf der borghiaschen Tafel (Jahn-Michaelis Ant. Bilderchroniken K 2) wohl richtiger *Δαναΐδες* (neben Oidipodeia und Thebais) genannt wird. Es hat nach der aus besten Quellen stammenden Angabe auf derselben Tafel 6500 Verse gehabt, also etwa die Hälfte des Umfanges der Ilias. Unsere Kenntnis dieses Epos beruht allein auf den genannten drei Angaben. Clemens Alex. führt zwei Verse an, nach denen sich die Töchter des Danaos am Ufer des Nils eiligst rüsteten (*ὡπλίζοντο*). Sie bestätigen also den aus dem Titel zu ziehenden Schluss, dass die Sage von den Danaiden, ihrer Flucht vor den Söhnen des Aigyptos nach Argos und ihre dortigen Schicksale behandelt waren. Die Notiz des Harpokration aus den D., Erichthonios und Hephaistos seien aus der Erde aufgetaucht, ist kaum verständlich und für uns mit dem Thema nicht vereinbar. Den Inhalt des Epos genauer festzustellen, ist nicht so einfach, wie Ed. Meyer Forsch. z. alten Gesch. I 77ff. meint. W. Schwarz Jahrb. f. Philol. CXLVII 1893, 95ff. hat mit Recht aus den stark abweichenden Katalogen der Danaiden und ihrer Freier bei Apollodor II 16 W. und Hygin. fab. 170 auf zwei Fassungen geschlossen, von denen er jene für die ältere, local argivische hält. Die Sage liegt offenbar stark umgestaltet vor, da der Charakter der Danaiden als argivischer Quellnymphen, den einige, wie *Ἀμυμώνη*, *Πειρήνη*, *Φυσάδεια* (nur bei Callim. lav. Pall. 47), *Ἀστερία* im Namen tragen (vgl. C. O. Müller Proleg. zu einer wissensch. Mythologie 185), fast ganz verwischt ist und Agypten — auch Rhodos — eine Rolle spielt. Dadurch wird aber für die Sage späte Zeit nicht unbedingt bewiesen, da die Beziehungen von Argos zu Rhodos und Ägypten im 15. Jhdt. v. Chr. lebhafte waren. Wenn diese auch während der dorischen Wanderung abrissen und in homerischer Zeit die Kenntnis Ägyptens sehr gering war, so genügte die Erinnerung doch für die Sage und ihre epische Behandlung. Ich kann deshalb C. O. Müllers a. a. O. auch von Ed. Meyer aufgenommene Datierung auf das 7. Jhdt. als die Zeit der Erschliessung Ägyptens nicht für sicher halten. Jedoch ist das Epos wohl in der That jung, wie schon die Erwähnung des attischen Erichthonios zeigt. Die sehr nahe liegende, bereits von Welcker Epischer Cyklus I² 305 geäusserte Vermutung, Aischylos habe die *Δαναΐδες* in seinen Schutzflehenden benützt, hat Ed. Meyer a. a. O. 67—68 näher zu begründen versucht, jedoch ohne Wahrscheinlichkeit. E. Maass ist in seinem Programm De Aeschyli Supplicibus commentatio (Greifswald 1890/1) 29 zu dem entgegengesetzten Resultat gekommen, Aischylos habe hauptsächlich Hesiods Kataloge benützt. Zwei Fragmente bei Welcker Ep. Cykl. II² 560. Kinkel Ep. gr. p. 78. [Bethe.]

Danake (*δανάκη* oder *δανάκης*, altpersisch *dānaka*), nach Poll. IX 82 eine persische Münze, nach Hesych. und Etym. M. s. v. eine Barbarenmünze, die etwas mehr als einen (attischen) Obolos galt. Daher bei Suidas und im Etym. die aus Kallimachos geschöpfte Notiz, dass eine D., wie sonst ein Obolos, den Toten als Fährgeld über den Acheron in den Mund gelegt wurde. Die Form *δανάκης* bieten Poll. a. a. O. und das Etym. In einem bei Suidas in den meisten Hss. angefügten Fragmente ist statt *δανικόν* vielleicht *δανάκιον* zu lesen, woraus sich ergeben würde, dass die D. in Antiocheia in Syrien eine landesübliche Münze gewesen ist, nach Brandis Münz-, Mass- und Gewichtswesen in Vorderasien 235, 1 ein nicht zu verachtender Zusatz. Auch die Hälfte der D., das *ἡμιδανάκιον*, wird von Hesychios als *νόμισμα ποιόν* erwähnt. Brandis a. a. O. 234f. hat erkannt, dass die D. und andere unter persischer Herrschaft wahrscheinlich in Syrien geprägte Silbermünzen der phönicischen Währung angehören. Diese beruhte in Vorderasien auf einem Silbergewichte, das gleichwertig mit einem Sechzigstel des Goldschekels war. Da es sich um persische Münzen handelt, haben wir von dem Schekel Goldes königlicher Norm, und zwar, wie sich sofort zeigen wird, von dem leichten Schekel oder Dareikos (s. d.) auszugehen. Ein Sechzigstel von dessen Normalgewichte beträgt 0,140 g., mithin musste, da im persischen Reiche das Gold $13\frac{1}{3}$ mal so hoch als das Silber stand, die gleichwertige Silbermünze 1,87 g. wiegen. Die Hälfte davon ist die D. im Normalgewichte von 0,93 g., wozu das *ἡμιδανάκιον* von 0,46 g. kommt. Es galt also die D. = $\frac{1}{120}$ und das *ἡμιδανάκιον* = $\frac{1}{240}$ des Dareikos. Dazu kamen als grössere Silberstücke das Achtfache der D., normal = 7,48 g., und das Zweiunddreissigfache, normal = 29,92 g.

Setzen wir statt der Normalgewichte die thatsächlichen, erheblich niedrigeren Münzgewichte ein und vergleichen dieses königlich persische Silber mit anderen Ausprägungen nach phönicischem Fusse, so beginnt die Reihe mit einem Grossstücke im Maximalgewichte von 28,30 g. und im Werte von $\frac{1}{15}$ Dareikos. Dieses Silberstück wird im phönicischen System als ein doppeltschwerer Schekel und seine Hälfte als ein schwerer, sein Viertel als ein leichter Schekel oder nach griechischer Auffassung als ein Didrachmon bezeichnet. Solche Schekel = 7,48 g. normal, im Werte von $\frac{1}{15}$ Dareikos erscheinen mit dem Maximalgewichte von nahezu 7 g.; ausserdem als Achtel dieses Schekels die schon erwähnten Danaken, im Werte von $\frac{1}{120}$ Dareikos, mit einem Maximalgewichte von 0,90 g. Auch das *ἡμιδανάκιον* im Maximalgewichte von 0,37 g. kommt vor. Brandis a. a. O. 226ff. 234f. 424ff. Hultsch Metrol.² 592f.; Abh. Gesellsch. der Wiss. Leipzig XVIII 2 (1898), 71. 73. 76f. 107f. Unter den letzten Achaemeniden traten neben die D. und ihre Hälfte Kupfermünzen, wobei das Silber wahrscheinlich zum 120fachen Werte des Kupfers gerechnet wurde. Hultsch Metrol. 593, 3.

Die Normalgewichte des Danakengeldes sind, da sie vom Dareikos abhingen, nach der königlichen Gewichtsnorm gegeben, die um $\frac{1}{36}$ höher stand als die ursprüngliche nach dem ägyptischen Kitegewicht bemessene Norm. In den Prägungen Vorderasiens, mochten sie nun auf der ursprünglichen oder auf der etwas höheren königlichen Norm beruhen, traten bald so erhebliche Abknappungen im Münzgewicht ein, dass der Unterschied zwischen den beiden Normen völlig verwischt wurde. Hultsch Abh. a. a. O. 75ff. Es ist daher gestattet, den schweren phönicischen Silberstater, d. i. die Hälfte des persisch-syrischen Grossstückes, im thatsächlichen Gewichte von reichlich 14 g., = 16 D., und den babylonischen Silberstater von ungefähr 11 g., der sich zum phönicischen Silberstater wie 3 : 4 verhielt, = 12 D. zu setzen. Demnach galt die auf einen halben babylonischen Stater ausgebrachte königlich persische Silbermünze, die wir als medischen Siglos kennen, = 6 D. [Hultsch.]

Danala (*Δανάλα*), Ort in Galatien, im Gebiete der Trokmer. Hier trafen im mithridatischen Kriege Lucullus und Pompeius zusammen. Strab. XII 567; bei Plut. Luc. 36 heisst es ohne Namensnennung *ἐν κώμῃ τινὶ τῆς Γαλατίας*. Lage unbekannt. [Ruge.]

Danaoi (*Δαναοί*; Etymologie unsicher; vgl. Danaos Nr. 1; die Erklärung des Etym. M. s. *δανάκης*: *Δαναοὶ γὰρ οἱ νεκροί τουτέστι ξηροί* ist wertlos, da sie nur erfunden ist um *δανάκης* zu erklären), bei Homer und nach ihm bei den Späteren Gesamtname der Griechen vor Troia, in diesem Sinne ganz gleichbedeutend gebraucht mit *Ἀχαιοί* (Il. IX 370f. 641f. XI 797—800. XXIII 701—703. XXIV 336—338) und *Ἀργεῖοι* (Il. I 254—258. VIII 227f. IX 34—36. XII 3f.; Od. IV 278f.; Deutung und Lesart von *Ἀργείων Δαναῶν* Od. VIII 578 sind bestritten). Dass die Griechen hauptsächlich in ihrer Eigenschaft als Krieger D. genannt werden, wie Gladstone Hom. Studien 71f. (deutsche Übersetzung) bemerkt, mag zufällig sein und sich aus dem Inhalt der Gedichte erklären. Irgend welche Beziehung auf eine Landschaft oder einen Stammesheros findet sich bei Homer nicht. Schon deswegen scheint es bedenklich, D. als ‚Leute des Danaos' zu erklären und den Namen als blosse poetische Erfindung zu bezeichnen — so Beloch Gr. Gesch. I 6. 156 (P. Cauer Grundfragen der Homerkritik 145f. ist geneigt zuzustimmen). Pind. Pyth. IV 85ff. nennt D. die ehemaligen Bewohner von Lakedaimon, Argos und Mykenai, wohl nur im Anschluss an den homerischen Sprachgebrauch. Auf die Bewohner von Argos wird der Name beschränkt Paus. VII 1, 7; die Ableitung des Namens von *Δαναός* findet sich zuerst bei Eurip. Archel. frg. 230 bei Strab. V 221 *Πελασγιώτας ὠνομασμένους τὸ πρὶν Δαναοὺς καλεῖσθαι νόμον ἔθηκ' ἀν' Ἑλλάδα*, vgl. Herod. VII 94. Ein Zusammenhang zwischen D. und *Δαναός*, *Δανάη*, *Δαναΐδες* ist nicht unwahrscheinlich, ergiebt aber, auch wenn wirklich vorhanden, für die Bestimmung des Lands keinen sicheren Anhalt, da ausser an Argos auch an Thessalien gedacht werden kann, s. v. Wilamowitz Eurip. Herakl.² I 17, 34.

Die Gleichsetzung der D. mit den unter Dhutmose III. genannten *Tehenu* bezw. *Uthentiu* ist aufgegeben, Ed. Meyer Gesch. d. Altert. I 234; Gesch. d. alten Ägypt. 230, 2. Busolt Gr. Gesch. I² 108; etwas mehr Wahrscheinlichkeit hat die Gleichsetzung mit den *Danauna* (*Da'en'nuna*), einem der weder ägyptischen noch semitischen Völker, die unter Ramses III. (ca. 1180—1150) einen Einfall nach Ägypten versuchten, und zwar (nur?) die Danauna von ‚ihren Inseln' her. Busolt a. a. O. I² 125 denkt an die Möglichkeit, dass die D. aus dem Peloponnes durch die Dorer vertrieben, sich mit asiatischen Stämmen zu diesem Zuge vereinigt hätten. Hermann Griech. Staatsaltert.⁶ I 1, 115, 4 mit Litteraturang. Brugsch Gesch. Ägyptens 597ff. Erman Ägypten 710ff. E. Meyer Gesch. des Altert. I 317f. II 186f. 210ff.; Gesch. des alten Ägypt. 312ff. M. Müller Asien u. Europa 362ff. Köhler S.-Ber. Akad. Berl. 1897, 272f. Maspéro Histoire ancienne des peuples d'Orient II 360, 1 (über die Form des Namens und die Heimat des Volks). 462. 464. Bury Journ. of Hell. Stud. XV (1895) 230, 50. [J. Miller.]

Danaos (*Δαναός*). **1)** Der Heros eponymos der Danaer (s. u.). Etymologie unsicher: D. im Zusammenhang mit der Deutung der Danaïdensage erklärt (s. Danaïdes), vgl. Wecklein S.-Ber. Akad. Münch. 1893 II 398f.; mit skr. *dânu* zusammengebracht, Henry Rev. des ét. gr. V 1892, 284ff. Usener Göttern. 206. Sohn des Belos (s. d.) und der Neilostochter Anchinoë (Apollod. im Schol. Il. I 42 und bibl. II 11 W.) oder eher Anchirrhoë (Schol. Plat. Tim. 25 B, falsch *Ἀχιρόη* bei Tzetz. Chil. VII 353, vgl. Tzetz. Lyk. 583); Zwillingsbruder des Aigyptos (s. d.), wozu nach Eur. frg. 873 N. als Söhne des Belos noch Kepheus und Phineus kommen (nach Apollod. II 11), bezw. Phoinix, Phineus und Agenor (nach Schol. Aisch. Suppl. 317). Nach Herod. II 91 (vgl. FHG V 56) ist D. (wie Lynkeus) Ägypter aus Chemmis, vgl. auch VII 94. Isokr. X 68. XII 80. Plat. Menex. 245 D. Hekataios aus Abdera (FHG II 392, 13) bei Diod. XL 3; vgl. Ed. Meyer Forschungen z. a. Gesch. I 99ff.; D. galt als der

Gründer des Ammoneion (s. d.). Diod. XVII 50; ja man suchte ihn in der ägyptischen Geschichte nachzuweisen als Armaïs oder Hermaios, als Bruder des Sethos oder Sethosis (Sesostris) oder Rhameses, der Aigyptos sein musste, Manethos bei Ioseph. c. Ap. I 15. 26 (FHG II 573 [50]). Euseb. bei Synkellos chron. p. 135f. 293 Dind., vgl. Wiedemann Herodots zw. B. 417f. (616). Als seine Frauen, von denen er fünfzig Töchter hatte, nennt uns Apollod. II 16—20: Elephantis, Europe, die Hamadryaden Atlanteie und Phoibe, Aithiopis, Memphis, die Naiade Polyxo, Piereia, Herse und Krino; ausserdem bietet Pherekydes (FHG I 83, 40) Melia; Hippostratos (FHG IV 432, 1) lässt als Mutter aller Danaïden nur die bei Apollodor als *βασιλὶς γυνή* bezeichnete Europe gelten. Des D. zahlreiche Nachkommenschaft sprichwörtlich, Cic. parad. VI 1, wozu Plut. de am. prol. 4 p. 497.

Mit der Gestalt des D. wurden wichtige Culturfortschritte und Erfindungen verknüpft. Nach dem echten Apollodor (im Schol. Il. I 42; vgl. auch Eustath. z. St. [p. 37, 25ff.]. Marm. Par. 15 [ep. 9, FHG I 543]) rüstete D. auf der Athena Rat als erster ein nach der Zahl seiner Töchter *Πεντηκόντορος* genanntes Schiff aus; er, der Vater von fünfzig Töchtern, galt als der Erfinder des Fünfzigruderers; vgl. Apollod. bibl. II 12, wo es allgemein heisst, D. habe zuerst ein Schiff gebaut; nach dem Schol. Apoll. Rhod. I 4 hiess es *Δαναΐς* als Vorläuferin der *Ἀργώ*; vgl. noch Schol. Eur. Med. 1. ferner Plin. VII 206. Hyg. fab. 168. 277 (p. 31. 13ff. 153, 15f. Sch.); der Erbauer der Argo wird als Sohn des D. bezeichnet, Hyg. fab. 14 (p. 48. 3 und 49, 8 Sch.), ja das Schiff selbst Argo (bezw. Argos) genannt, Schol. Strozz. z. Germ. Aratea 172, 7 Breys. Lact. z. Stat. Theb. II 222. Myth. Vat. I 134. II 103. D. habe vor Kadmos die Buchstaben nach Griechenland gebracht, FHG II 5, 1 (vgl. auch II 67, 2. IV 476, 1 und 649, 175a). ‚König D. galt als der eigentliche Schöpfer aller auf künstliche Landesbewässerung bezüglichen Einrichtungen' (*ὑδρεῖα*: Polyb. bei Strab. I 23 [Eustath. zu Il. p. 461, 12]): E. Curtius Ges. Abh. I 125, vgl. Plin. VII 195, auch Nonn. Dion. IV 254ff.; die Danaïden sollen das Brunnengraben erfunden und gelehrt haben, weshalb ihnen vier der Brunnen des Landes geweiht waren, Strab. VIII 371. Schol. und Eustath. (p. 461, 5) zu Il. IV 171. Als es sich darum handelte, die Danaïden (s. d.) neu zu vermählen, habe D. den Wettlauf erfunden, Paus. III 12, 2; jedenfalls galt er als einer der ersten, die Wettspiele veranstalteten, vgl. Pind. Pyth. IX 112ff.; bei Aristoteles (FHG II 189, 282) erscheint er an dritter, bei Hyg. fab. 273 (p. 146, 8f. Sch.) an fünfter Stelle: es sei hiebei der erste Hymenaios gesungen worden. Auch für den Stifter der sog. Sthenien wurde D. angesehen, Plut. de mus. 26.

Der ursprünglichen Sage dürfte in verschiedenen Punkten am nächsten kommen der Bericht im Schol. Eur. Hek. 886; danach waren Aigyptos und D. direct Söhne der argivischen Io, der Tochter des Inachos (vgl Ed. Meyer Forsch. z. a. G. I 77). Aigyptos erhielt fünfzig Söhne, desgleichen D. fünfzig Töchter. Aus Neid auf die männliche Nachkommenschaft des Bruders und aus Furcht vor ihr vertrieb D. den Aigyptos samt seinen Söhnen in das Land, das nach Aigyptos benannt wurde. Später, wie die Söhne Männer geworden, kehrte Aigyptos im Vertrauen auf seiner Söhne Stärke nach Argos zurück, und es erfolgte die Bluthochzeit der Aigyptiaden (s. Danaïdes). Der einzig gerettete Lynkeus rächte seine Brüder, indem er die Töchter des D. und ihn zugleich ermordete. Indem dem D. ein Rächer erstand in Lynkeus (vgl. auch Archilochos frg. 150 Bgk.), erfüllte sich ein Orakelspruch, von dem wir in andern Berichten hören; D. erfährt vom Orakel, aus der geschlossenen Ehe drohe ihm Gefahr, und lässt die Eidame morden, Schol. Eur. Or. 872; genauer berichtet Apollod. im Schol. Il. I 42: D. wusste aus einem Orakel, dass er von einem der Aigyptiaden werde getötet werden. Durch den Namen *Αἴγυπτος* ist Ägypten in die Sage hineingekommen, und weiterhin wurde auch D. dahin versetzt. So heisst es hier: den D. siedelte sein Vater Belos in Libyen an, den Aigyptos in Arabien; wie sie aber mit einander in Zwist gerieten wegen der Herrschaft, liess D. (infolge des Orakelspruches) des Aigyptos Söhne bis auf einen oder zwei (s. Danaïdes) durch seine Töchter umbringen, entfloh dann mit diesen und kam über Rhodos nach Argos, wo ihm der damalige König Hellanor (Verschreibung für Gelanor) die Herrschaft übergab.

Diese Form der Sage, nach der die Hauptsache nach Ägypten verlegt ist, darf man vielleicht als die Darstellung der ‚Danaïs' betrachten (vgl. frg. 1). Teilweise gleichen Wortlaut wie der echte Apollodor bietet Apollod. bibl. II 11—13, doch wird als Grund der Flucht aus Ägypten einfach die Furcht vor den Aigyptiaden angegeben und die Ermordung (wohl im Hinblick auf Aischylos) nach Argos zurückversetzt, desgleichen bei Eustath. Il. I 42 (p. 37, 20ff.), wo als Grund der Flucht wieder das Orakel erscheint. Nach Phryn. frg. 1 und Eur. frg. 229 (aus Aristoph. Frö. 1206ff.) (vgl. auch Eustath. Il. I 42. Ovid. Her. XIV 24 [111]) sei Aigyptos mit seinen Söhnen nach Argos gekommen; Pausanias sah noch in dem einen Sarapisheiligtum zu Patrai ein Grabmal des Aigyptos; dieser sei nach der Ermordung seiner Söhne aus Furcht vor D. hieher nach Aroë geflohen, Paus. VII 21, 13. Andere sagen, Aigyptos sei gekommen, den Mord zu rächen; durch Vermittlung des Lynkeus aber habe sich D. vor einem aus den Edelsten der Ägypter und Argiver bestellten Schiedsgericht auf dem Pron bei Argos verantwortet, vgl. Eur. Or. 871ff. mit den Scholien. Ed. Meyer a. a. O. I 83, 4. 101ff. Andere stellten in Abrede, dass Aigyptos nach Argos gekommen sei, Hekataios im Schol. Eur. Or. 872 (FHG III 24, 3): er scheint die Rache dem Lynkeus überlassen zu haben; s. o. und vgl. noch Serv. Aen. X 497. Myth. Vat. II 103 mit Hinweis auf das Orakel, das sich somit erfüllte: hier taucht für Aigyptos *Egestus* auf, eine offenbare Verschreibung.

Auf der Flucht aus Ägypten landete D. bei Rhodos und errichtete da der Athena Lindia ein Standbild, Apollod. im Schol. Il. I 42 und bibl. II 13. Plut. bei Euseb. praep. ev. III 8. Ausführlicher finden wir bei Diod. V 58, dass D. von den Einheimischen aufgenommen den Tempel der Athena gründete und ihr Standbild weihte, dass

während des Aufenthaltes auf Rhodos drei seiner Töchter starben, die übrigen mit dem Vater nach Argos segelten. Vielleicht hängt damit zusammen, was Strab. XIV 654 (Eustath. Il. p. 315, 14f.) berichtet, dass nach einigen Tlepolemos die Städte Lindos, Ialysos und Kameiros gegründet und nach gleichnamigen Töchtern des D. benannt habe (so soll auch der Hafen Side, unweit des lakonischen Vorgebirges Malea, nach einer D.-Tochter den Namen führen. Paus. III 22, 11). So galt der hochberühmte Tempel der Athena Lindia entweder als eine Stiftung des D. (Kleobulos habe ihn wieder hergestellt, Diog. Laert. I 89) oder der Danaïden, Herod. II 182. Strab. XIV 655. Eustath. Il. p. 315, 16; auch im Marm. Par. 16. 17 (ep. 9, FHG I 545) waren Danaïden genannt (erhalten die Namen Helike und Archedike), die auf der Fahrt nach Argos in Lindos geopfert haben. Vgl. Arch. Anz. VIII 1893, 131f.* Über die Beziehungen von Rhodos zu Argos vgl. Gruppe Gr. Myth. 169. 267ff.

Ausführlich berichtet Pausanias über die Ankunft des D. in Argos und sein Verhältnis zu Apollon Lykios. Nach Paus. II 38, 4 habe D. mit seinen Töchtern den Boden von Argolis bei Apobathmoi betreten, am östlichen Fuss des Pontinos; bei Plut. Pyrrh. 32 heisst die Gegend ‚Pyramia in der Thyreatis' (vgl. E. Curtius Pelop. II 371f.). D. habe auch das Heiligtum der Athena Saïtis (*Ἀθηνᾶ Σαΐτις*) auf dem Pontinos erstellt, seine Töchter hätten am Meer ein marmornes Standbild der Aphrodite geweiht, Paus. II 37, 2. D. machte der Herrschaft der Nachkommen des Agenor ein Ende bei Gelanor, dem Sohn des Sthenelas, Paus. II 16, 1 (bei Aisch. Hik. 250f. [vgl. Ovid. Her. XIV 23] heisst der argivische König, den D. vorfindet, Pelasgos, ein Sohn des Palaichthon). Nachdem nach des D. Ankunft in Argos von beiden Parteien viel hin- und hergeredet worden, verschob das Volk die Entscheidung auf den folgenden Tag. Bei Anbruch desselben fiel ein Wolf in eine vor der Stadtmauer weidende Rinderherde und kämpfte mit dem Stier, dem Führer der Herde. Da verglichen die Argiver Gelanor mit dem Stier und D. mit dem Wolf; wie der Wolf nicht unter Menschen lebe, so habe auch D. bis zu diesem Zeitpunkt nicht unter ihnen gelebt; und da der Wolf den Stier überwältigte, erhielt D. die Herrschaft. Im Glauben, Apollon habe den Wolf gegen die Rinderherde getrieben, erbaute D. dem Apollon Lykios ein Heiligtum mit dem Holzschnitzbild des Gottes, Paus. II 19, 3. 4, vgl. Plut. a. a. O. Imhoof-Blumer and Gardner Num. comm. on Paus. 36, 10. Head HN 368. Anders giebt Serv. Aen. IV 377 die Veranlassung zum Bau des Apollontempels; Poseidon wollte sich rächen dafür, dass, wie es sich um die Gründung Athens handelte, der Flussgott Inachos sein Urteil gegen ihn und zu Gunsten der Athene abgegeben; durch seinen Zorn also wurde der Boden von Argos von dauernder Dürre versengt. Deshalb sandte D. seine Tochter Amymone (s. d.) aus, um Wasser zu holen; diese fand auch eine Quelle, die aber, vor ihren Augen von der Erde verschlungen, versiegte. Dem D. wurde vom Orakel des Apollon der Bescheid: wo er einen Stier und einen Wolf mit einander im Kampf finde, solle er auf den Ausgang achten, und wenn der Stier siege, dem Poseidon, wenn der Wolf, dem Apollon einen Tempel bauen. Als D. den Wolf siegen sah, weihte er den Tempel dem Apollon Lykios. Im Tempel war noch zu Pausanias Zeit ein Thron des D. aufgestellt, ferner barg er ein Xoanon der Aphrodite, von Hypermestra geweiht. Denn sie, die allein das Gebot des Vaters unbeachtet gelassen, zog dieser vor Gericht, da er in des Lynkeus Rettung für seine Person eine nicht geringe Gefahr sah, anderseits Hypermestra, dadurch, dass sie nicht an der That der Schwestern teilgenommen, für ihn, den Anstifter, die Schmach erhöht hatte. Vor dem Gericht der Argiver (über die Örtlichkeit Paus. II 20, 7. Ed. Meyer a. a. O. I 85. 101ff.) freigesprochen, weihte Hypermestra eine Aphrodite Nikephoros, sowie (nach Paus. II 21, 1) ein Heiligtum der Artemis Peitho. Vor dem Apollontempel stand ein Fussgestell, das im Relief den Kampf des Stieres mit dem Wolfe darstellte (vgl. Plut. Pyrrh. 32), und dabei eine Jungfrau, die einen Felsen auf den Stier schleudert; man glaubte, es sei das Artemis; D. weihte ja in der Nähe auch ein Xoanon dieser Göttin, der ständigen Gefährtin des Bruders; vgl. Paus. II 19, 5ff. Berühmt war später der Schild des D., den dieser in den Heratempel zu Argos geweiht hatte; Hyg. fab. 170. 273 (p. 34, 6f. 146, 14f. Sch.), s. u. Abas Nr. 3. D. soll der Begründer der Akropolis von Argos sein, überhaupt alle frühern Herrscher so sehr überragt haben (vgl. auch Paus. X 10, 5), dass (nach Eur. frg. 230 N.) die vordem Pelasgioten genannten Bewohner der Argolis nach ihm *Δαναοί* hiessen, Strab. VIII 371 (vgl. auch V 221). vgl. Paus. VII 1, 7. Schol. und Eustath. zu Il. I 42; *Δαναΐδαι* Eur. Or. 876. 933. Steph. Byz. s. *Ἄργος*; Argos als die Stadt des D. Pind. Nem. X 1. Anth. Plan. 295, 5, der *Δαναΐδαι* Eur. Or. 876. Des D. Grabmal, mitten auf dem Markt zu Argos, sah noch Pausanias (II 20, 6, vgl. auch Strab. VIII 371), ebenso sein Standbild zu Delphi, von den Argivern gestiftet mit den Standbildern der Hypermestra und des Lynkeus und des ganzen Geschlechtes bis hinunter auf Perseus und Herakles, Paus. X 10, 5.

Über Danaos und die Danaïden Waser Arch. f. Religionsw. II 1899, 47—63, wozu Fourrière Rev. d'exégèse myth. VII nr. 39, 313—318. Für Kunstdarstellungen s. Danaïdes. [Waser.]

2) Eponymer Prytanis in Ephesos um 129/8 v. Chr., Dittenberger Syll.² 510, 93 und ebenda not. 32. [Kirchner.]

3) *Danaus*, Rennpferd des Gutta Calpurnianus bei der grünen Circuspartei, CIL VI 10047. [Pollack.]

Danapris (*Δάναπρις*), ein seit dem Ende der römischen Kaiserzeit vielbezeugter Name für den Borysthenes, zuerst Anon. peripl. Pont. 58 p. 417 M., dann bei Menander, Theophanes chron., Const. Porphyr. etc.; *Danapri* Geogr. Rav. 179, 9. 11, *Danaber* Iord. Get. 5; slaw. *Dněprŭ*, kleinruss. *Nèpr*, lit. *Nepras*. In der Hervara-saga heisst Kijew Danpar-staðir. Der Name gilt für sarmatisch, vgl. zend. *dánu*, oset. *don* (pl. *danthä*) ‚Fluss'; für gothisch hält ihn Zeuss Die Deutschen 410 Anm., ohne Belege vorzubringen; ags. *denu* ‚Thal'? [Tomaschek.]

Danastris (*Δάναστις*), eine seit der Völkerwanderung namentlich bei den byzantinischen

Autoren übliche Bezeichnung für den Fluss Tyras. Turla der Türken und Wlachen, *Τροῦλλος* Const. Porphyr. d. adm. imp. 38, vgl. Nicephor. und Theophan. chron. und besonders Const. Porphyr. a. a. O. 73, 6. 78, 18. 177, 5. 179, 13; *Danaster* oder *Danastrus* Ammian. Marc. XXXI 3, 3. 4. Iord. Get. 5; slaw. *Dněstrŭ*, *Dnjester*. Zeuss hielt den Namen für gothisch und verweist für den Ausgang auf Bildungen wie *Indistra*, *Alistra* u. s. w. [Tomaschek.]

Dandaguda, Ort an der vorderindischen Ostküste nahe dem *promunturium Calingon*, 625 mp. südlich von der westlichsten Münde des Ganges, Plin. VI 72. Mit dieser Entfernungszahl und mit der bei Küstenfahrten verdoppelten Länge der Masseinheit geraten wir nur bis Kalingapatnam, dem Hafen von Çrî kakòla. Doch reichte das Küstenland der Kalinga bis zur Münde der Godâvarî, weshalb Yule das Prom. Calingon dem point Godâvari gleichsetzt, dem die gefährliche Sacramentobank vorliegt. Cunningham Geogr. of ancient India I 515f. geht vom Hafen Koringa aus und sucht D. in der Kalingastadt Dânta-pura bei Râǧa-Mahendrî, 30 miles aufwärts von der Godâvarîmünde. Der Name D. erklärt sich aus skr. *daṇḍa* ‚Baumstamm' und *guḍa*, *gula* ‚Rohrzucker'. [Tomaschek.]

Dandake, Ort an der Südwestküste der taurischen Halbinsel, nahe der Stadt Chersonesos, Ptolem. III 6, 2. Ammian. Marc. XXII 8, 36; wahrscheinlich der südlich von Symbolon limen (jetzt Balaklawa) sich anschliessende Felsvorsprung oder Eckstein, iranisch Dañtaka, oset. *dandag* ‚Zahn'. [Tomaschek.]

Dandamis (*Δάνδαμις*), einer der indischen Asketen oder Gymnosophisten in dem Reiche des Taxiles, die die Makedonier in Taxila kennen lernten (Anf. 326; vgl. Bd. I S. 1429). Arrian. anab. VII 2, 2ff. Plut. Alex. 8. 65. Strab. XV 715f. 718 (bei Strabon wird er, offenbar infolge eines Fehlers der Überlieferung, Mandanis genannt). Die Erzählungen über den Inhalt seiner Reden sind verschieden und tragen zum Teil das Gepräge griechischer Philosophie, am entschiedensten der ausführliche Bericht, den Onesikritos von seiner Unterredung mit D. gegeben hat, der uns bei Strab. XV 715f., kürzer Plut. 65 = Onesikr. frg. 10 im Auszuge erhalten ist; hier spricht der kynische Philosoph im Gewande des indischen Büssers; vgl. Schwartz Gr. Roman 83ff. Anders, allerdings auch als eine Parallele zu der Weisheit des Kynikers Diogenes, ist der Inhalt der Rede wiedergegeben bei Arrian. a. O., der sich mit Megasthenes bei Strab. 718 (= frg. 42) berührt. [Kaerst.]

Dandarioi, Volk nördlich vom Kaukasos, dessen schon Hekataios gedacht haben soll. Steph. Byz. Der Spartokide Leukon I. (327—347), Herrscher von Bosporos und Theodosia, nennt sich zugleich König der Sindoi und Toretai, der maiotischen Psessoi und D.; ebenso sein Sohn Pairisades I., 60 Latyschew Inscr. Pont. II 66. 344. Eine Gegend *Danda(r)itis* kannte Eratosthenes, Etym. M. 472. Pompeius, Besieger des Mithradates Eupator, unterwarf die D., Plut. Luc. 16 (wo Dandarios den König der D. bezeichnet); Pharnakes, Sohn des Mithradates, leitete die alte Münde des Hypanis (Kuban) in das Land der D., um es zu überschwemmen, Strab. XI 495; wie die Maiotai überhaupt, so neigten sich auch die D. bald zur Gemeinde Tanaïs, bald zu den Bosporanoi, blieben jedoch meist unabhängig. Unter Claudius bemächtigte sich Mithradates, Sohn des Aspurgos und Bruder des Kotys, der ihn aus Bosporos vertrieben hatte, der Dandaritis und suchte, verbündet mit dem Sirakenkönig Zorsines, Bosporos wieder zu gewinnen; die Römer und Bosporaner eroberten jedoch die dandarische Feste Soza und die sirakische Uspe und drangen bis drei Tagereisen von Tanaïs vor, Tac. ann. XII 15 zum J. 49. Die Sitze der D. lagen also zwischen der Hypanismünde, nahe den Psessoi, und dem Inlandgebiet der Sirakoi etwa bis zum Rhombites hinauf, entlang der sumpf- und fischreichen Ostküste der Maiotis; hier kennt nach einer älteren Welttafel eine *antiqua patria spatiosa Dandaria* (Hs. *Dardania*) der Geogr. Rav. p. 29, 22. 176, 2, während Ptolemaios nur kleine Sonderstämme anführt. Plinius VI 19 vermerkt *Tindari* als Nachbarn der Zigae oder Čerkessen; darin liegt wohl die echte kaukasische Namensform für die D. vor, wie denn auch die Feste Soza aus čerkessisch *šŏdzâ* ‚schwarz' sich deutet; wie die nordkaukasischen Aboriginer im Altertum von den iranischen Sarmatai, so wurden sie im Mittelalter von den hunnobulgarischen Horden überschichtet und beherrscht. Vgl. Dandarium. [Tomaschek.]

Dandarium, pontische Uferstation, zwischen Olbia und Alecturia (s. *Ἀλέκτορος φρούριον*), Geogr. Rav. p. 177, 11. 369, 15 *Dandareon*; vielleicht ein Landungsplatz für die Fischerboote aus dem maiotischen Ufergebiet der Dandarioi (s. d.). [Tomaschek.]

Dandaxina, Ort zwischen Kokussos und Melitene, Itin. Ant. 178. 211. 215. Die Bestimmung seiner Lage ist noch nicht gelungen, sie hängt davon ab, wo Kokussos gelegen hat. Ramsay Asia minor 273. Hogarth Roy. Geogr. Soc. 1893 suppl. papers III 687. Ruge Phil.-hist. Beitr. Curt Wachsmuth gew. 29ff. Tomaschek Festschr. f. H. Kiepert 143. [Ruge.]

Dandes, aus Argos. Siegt im Lauf zu Olympia, Ol. 77 = 472 v. Chr., Afric. b. Euseb. I 204. Dion. Hal. IX 37; an letztgenannter Stelle ist *δάτις* A, *δάντιος* B a, *δάντις* B b hsl. überliefert. Besungen wird D. von Simonides in einer Elegie frg. 125 Bergk; hiernach hat er im Lauf zwei Siege zu Olympia, drei in den Pythien, zwei in den Isthmien, fünfzehn in den Nemeen errungen, von anderen Siegen ganz abzusehen. D. war somit zweifacher Periodonike. [Kirchner.]

Danduti (*Δανδοῦτοι*), Volk im inneren Germanien, von Ptolem. II 11, 11 südlich von den Chasuarii und Nertereani angesetzt (var. *Δανδοῦτοι*, *Λανδοῦτοι*). C. Müller zu Ptolem. a. O. meint, dass vielleicht *Λανδοῦτοι* die richtigere Form sei, unter Berufung auf die *Λανδοί* Strabons VII 292. Nach Much Deutsche Stammsitze 80f. sollen die D. ‚Cherusker unter einem andern Namen' sein (*Δανδοῦγοι* = *dandies*!). [Ihm.]

Danedebae, Castell im Bezirke Kavetzos (Procop. de aedif. 282, 29 *Δανεδέβαι*). W. Tomaschek Die alten Thraker II 2, 70. [Patsch.]

Δάνειον, *δάνεισμα*, *δανεισμός*, Darlehen. Der Gebrauch der Worte ist so unterschieden, dass *δ.* meist das entliehene, seltener das ausgeliehene Geld (Demosth. XXXIV 12. LVI 12. 29), der

Plural auch das Rechtsgeschäft (Arist. Eth. Nik. X 1167 b), *δάνεισμα* zunächst die Handlung (*δάνεισμα ποιήσασθαι* Thuc. I 121. Demosth. XLIX 12), dann das Geld und zwar meist das ausgeliehene, endlich geradezu die Forderung (Aisch. I 105. Isai. VIII 35) bezeichnet, während *δανεισμός* das eigentliche Wort für das Rechtsgeschäft ist (Arist. Eth. Nik. V 1131 a). *Δανείζειν* heisst das Geld auf Borg geben, *δανείζεσθαι* es nehmen, der Gläubiger heisst *δανειστής*. Das Darlehen erfolgt mit oder ohne Schuldvertrag (*ἀσύγγραφον* Diod. I 79), mit oder ohne Zinsen (*ἔπιτοκον*, *ἄτοκον* Poll. VIII 141), wenngleich die Ableitungen des Stammes *δανείζειν* fast ausschliesslich vom zinstragenden Darlehen vorkommen (Meier-Lipsius Att. Proz. 683, eine Ausnahme vielleicht [Demosth.] XLIX 6f.). Ferner geschieht es mit oder ohne Gewähr, d. i. Bürgschaft (*ἐγγύη*) oder Unterpfand. Das ursprünglichste und nächstliegende Unterpfand war die Person des Schuldners (*δανείζειν ἐπὶ σώματι*), was für Athen durch Solon abgeschafft wurde (Arist. resp. Ath. 9), anderwärts auch späterhin noch üblich war (Thalheim Rechtsalt.[4] 21). Demnächst konnte das Unterpfand eine bewegliche Sache (*ἐνέχυρον*) oder ein liegendes Gut, Haus oder Grundstück (*ὑποθήκη*) sein, oder endlich es konnte im Gegensatz zu diesen *δανείσματα ἔγγεια* in einem Schiff und seiner Ladung bestehen (*δ. ναυτικόν*, *ἔκδοσις* Demosth. XXVII 11), und im letzteren Falle konnte es entweder nur auf die Hinfahrt (*δ. ἑτερόπλουν*) oder auf Hin- und Rückfahrt (*δ. ἀμφοτερόπλουν*) gegeben sein, Poll. VIII 141. Meier-Lipsius a. O. [Thalheim.]

Daneon portus, Hafen im Innern des heroopolitischen Meerbusens, wo der vom Nil zum Roten Meer führende Schiffahrtscanal mündete, Plin. n. h. VI 165. [Sethe.]

Dangalae, Volk westlich vom Indus, nahe den Sydraci, demnach in Arachosia oder in Gedrosia, Plin. VI 92. Der sinische Pilger Hjuan-Thsang (III p. 177) giebt im J. 641 Kunde von einem, den Pârça gehörigen, aber von indischen Brâhmaṇa besiedelten Gebiete Lang.kie.lo d. i. Lañgala; eine Spur dieses Namens finden wir noch jetzt in der Ruinenstätte Langleg bei 'Wâd, südlich von Qozdâr, wo Masson (Journey to Kalat p. 54) zahlreiche alte Wälle oder *ghôrband* vorfand. Sei es nun, dass der Name jenes Volkes wirklich mit *d* anlautete, das später nach afghanischer Weise oder mit Anlehnung an skr. *laṅgala* ‚Pflug' in *l* übergieng, oder dass schon in der Grossschrift des griechischen Originals ein Lambda stand —, immerhin lassen sich beide Namen schwer von einander trennen. [Tomaschek.]

Daniel. 1) Comes rei militaris, wird im J. 374 beauftragt, dem entflohenen Armenierkönig Para nachzusetzen, vermag ihn aber nicht zu fangen, Ammian. XXX 1, 11—17. [Seeck.]

2) Christlicher Bildhauer, dem Theodorich ein Privilegium für Marmorsarkophage verlieh. Cassiod. var. III 19. [C. Robert.]

Dannaia (Danuca) s. Danaba Nr. 2 und 3.

Danova (Tab. Peut.) s. Danaba Nr. 1.

Danthaletai (*Δανθαλῆται* Theop.; *Δανθηλῆται* Strab. Ptolem.; *Δενθηλῆται* Polyb.; *Δενθελῆται* Cass. Dio; *Denthelетae* Liv.; *Denseletae* Cic. Plin. Licin.), thrakisches Volk, vielleicht identisch mit den Desiloi (s. d.) des Hekataios und jenen Thrakern, welche nach Herod. VIII 115 an den Quellen des Strymon wohnten, wo nach Strab. VII 318. Plin. n. h. IV 40 ihr Wohnsitz zu suchen ist. Bestimmt genannt werden sie zuerst von Theopomp. 48 bei Steph. Byz. (frg. 248 Müll.). Philipp V. von Makedonien bekriegte sie gleichzeitig mit den Odrysen und Bessern im J. 183 v. Chr. nach Polyb. XXIII 8 (XXIV 6), 4 Liv. XXXIX 53, 12. Sie unterwarfen sich ihm, gleichwohl wurden durch das auf dem Rückzug vom Haimos befindliche makedonische Heer im J. 181 ihre Höfe und Dörfer gebrandschatzt, Liv. XL 22, 9ff. Zur Zeit des Bundesgenossenkrieges finden wir sie als Freunde der Römer, deren Praetor C. Sentius im J. 89 v. Chr. mit ihrer Hülfe andere, in Makedonien eingebrochene thrakische Stämme zurückschlug, Cic. Pis. 84. Hertzberg Gesch. Griechenl. unter der Herrsch. der Römer I 342. Mommsen R. G. II[7] 287. Bald darauf machten sie jedoch selbst mit den Dardanern und Skordiskern Einfälle in diese Provinz und wurden von Sulla zur Unterwerfung gezwungen (85 v. Chr.), Gran. Licin. p. 34f. Bonn. Mit diesen Einfällen mag ihre Bekämpfung durch L. Calpurnius Piso (57—55 v. Chr., s. Bd. III S. 1388) zusammenhängen, dessen Gegner Cicero a. a. O. sie als treue Bundesgenossen der Römer bezeichnet. Hertzberg a. a. O. 428. In neue Kämpfe wurden sie unter ihrem blinden Könige *Σιτᾶς* im J. 29 v. Chr. durch den Einbruch der Bastarner (s. d. Bd. III S. 111) verwickelt, welche sich die D. vorübergehend abhängig machten, aber von M. Licinius Crassus zurückgeschlagen wurden, ebenso im J. 28 v. Chr., Cass. Dio LI 23, 4. 25, 3. Einen neuen verheerenden Einbruch nach Makedonien unternahmen sie mit den Skordiskern im J. 16 v. Chr.; ebd. LIV 20, 3; hierauf bezieht sich wohl ihre Bezeichnung als Räubervolk bei Strab. a. a. O., in welcher Hinsicht sie freilich von den Bessern (s. d.) noch weit übertroffen wurden. In der Kaiserzeit bildete ihr Gebiet die westlichste, an Moesien grenzende *στρατηγία* der Provinz Thrakien, Ptolem. III 11, 6 (8). In verstümmelter Form scheint der Name der D. noch auf der Tab. Peut. erhalten zu sein, s. C. Müller zu Ptolem. a. a. O. D. als Legionssoldaten finden sich an der Rheingrenze: *Sese Vemulae f. Dansala* Brambach CIRh. 980, *C. Tutius Manii f. Dans.* ebd. 1290; als Personenname begegnet *Densola Drulentis f.* Arch.-epigr. Mitt. XIV 1891, 147 nr. 13. Auf einer Inschrift von Swrlyg (Arch.-epigr. Mitt. X 240 nr. 4) erscheint ein Strateg *Δενθελητικῆς πεδιάσιας*, wozu wir uns eine *ὀρεινή* als Gegensatz denken müssen. Tomaschek Die alten Thraker I (S.-Ber. Akad. Wien 1893) 63: ‚Sie bewohnten das obere Strumathal von der Osogow-planina und vom Rujen aufwärts bis zum Witoša und Znepolje; ihren Mittelpunkt bildete das Becken von Köstendil oder Pantalia'. Kiepert Formae orb. ant. XVII. [Oberhummer.]

Danum, Stadt in Britannien an der Strasse von Londinium nach Eburacum (Itin. Ant. 475, 5. 478, 8), jetzt Doncaster, wo ein römischer Matronenstein gefunden worden ist (CIL VII 198), an dem gleichnamigen Fluss, dem Don. In diocletianischer Zeit war es Sitz des *praefectus equitum Crispianorum*, die sonst nicht bekannt sind (Not. dign. occ. XL 20). [Hübner.]

Danuvius. 1) Der grosse Fluss Europas, der heute Donau heisst. Die richtige Form ist *Danuvius*, so immer auf Inschriften (Mon. Ancyr. V 47. 48. CIL IX 5363. V 8002. 8003 aus den J. 46 und 47 n. Chr. III 3676. 5755 = Suppl. 11846. XIV 3608 = Dessau 986, wo die Bewohner des jenseitigen Donauufers *Transdanuviani* genannt werden; hiezu kommt die neuerdings gefundene Inschrift mit *incursu Danuvi* von der Tiberiusstrasse, Rev. archéol. XXVIII [1896] 269 nr. 18 = CIL III Suppl. 13813d; darnach herzustellen Arch.-epigr. Mitt. VIII 32 = CIL III Suppl. 7485) und auf Münzen (Cohen II 32 nr. 136 Münze des Traian; freilich liest man auf einer Münze Constantins [Cohen VIII 285 nr. 483] *Danubius*, doch ist nach Cohens Anmerkung die Lesung nicht gesichert). Hierher gehören auch die inschriftlichen Zeugnisse, in denen D. zwar nicht den Fluss selbst, wohl aber den Flussgott (CIL III 3416. 5863 aus dem J. 201 n. Chr.; Suppl. 11894. 10395. 10263) oder ein nach dem Flusse benanntes Schiff, wie wir heute unsere Schiffe Main, Weser, Lahn u. dgl. nennen, bedeutet (CIL X 3508. 3546. 3553. XI 67. VI 3154, wo freilich *Danubio* gelesen wird, doch ist die Inschrift nur hsl. erhalten). Vereinzelt kommen neben D. *Danivius* (Not. d. scavi 1895, 350) und *Dannuvius* (Bull. com. 1884, 13 = Buecheler Carmina epigraphica 1264 = Dessau 2167), auch *Danuius* CIL X 3508 vor. Dagegen ist die von Katanscich Istri accolarum geographia vetus II 132 nr. 10. 220 nr. 48 überlieferte Inschrift mit *praef. ripae Tibisci Danuvii* gefälscht, s. CIL III *90. Diesen Zeugnissen gegenüber hat die in Hss. und darnach in vielen unserer Ausgaben gebotene Form *Danubius* keinerlei Gewähr (J. Becker Ztschr. f. Altertumswissenschaft 1851, 453. Fleckeisen 50 Artikel 15. Brambach Neugestaltung der lateinischen Orthographie 239. 332). Die Griechen gaben das lateinische *v* durch *β*, so auch D. durch *Δανούβιος* wieder.

Neben der Form *Δανούβιος* kommt vielfach in griechischen Quellen die verschliffene Form *Δάνουβις* vor. So bei Caesarius von Nazianz quaestiones theologicae in Magna bibliotheca patrum XI 672 *Δανούβης* (natürlich = *Δάνουβις*); im anonymen Periplus 68 = Müller Geogr. min. I 419: *οὗτος ὁ Ἴστρος ποταμὸς ὁ καὶ Δάνουβις λεγόμενος*; bei Procop. de aedif. IV 5: ... *Ἴστρου ὃν καὶ Δάνουβιν ὀνομάζουσιν*; in der anonymen *ὑποτύπωσις γεωγραφίας* = Müller Geogr. min. II 496: *Ἴστρος ὃν Δάνουβιν καλοῦσιν*; Nikephoros Blemmides p. 6 Spohn: *Καὶ οὗτος καλεῖται Δάνουβις*. Auch der Kaiser Iulian ep. 75 ed. Hertl. II 597 scheint *Δάνουβιν*, nicht *Δανούβιον* geschrieben zu haben. Tzetzes chil. XI 926 gebraucht *Δάνουβις*. Also die vulgäre Form im späteren Griechisch war *Δάνουβις*. Darnach ist bei Steph. Byz. s. *Δάνουβις* (und in der ganz entsprechenden Stelle bei Eustathios zu Dionysios Perieg. v. 298) statt des überlieferten *Δάνουβις ἢ Δάνουσις* herzustellen: *Δανούβιος ἢ Δάνουβις*, worauf auch im Eustathios der Cod. E mit seinem *Δανούσιος ἢ Δάνουβις* führt. Jedenfalls ist die Form *Δάνουσις* nicht zu halten.

Eine Etymologie des Namens D. aus dem Altertum hat Steph. Byz. p. 217 M. (daraus Eustathios zu Dionysios Perieg. v. 298) aufbewahrt. Darnach hat der Fluss den Namen *Δάνουβις* bekommen, als den Skythen, welche früher immer ohne Schaden über denselben gesetzt seien, einst ein Unglück zugestossen sei: *συμφορᾶς δὲ τοῖς Σκύθαις ἐπιπεσούσης οὕτω ἐκλήθη ... ὁ δὲ Δάνουβις ἑρμηνεύεται ὥσπερ τοῦ ἁμαρτεῖν ἔχων αἰτίαν* und Eustathios fügt hinzu: *τουτέστιν αἰτιώμενος διὰ τοῦ τοιούτου ὀνόματος ὑπ' ἐκείνων κατὰ τὴν αὐτῶν γλῶσσαν, ὡς αἴτιος αὐτοῖς δυσηχίας γενόμενος*. So wertlos diese Etymologie ist, so führt sie uns doch in eine Zeit, wo am Unterlauf — denn hierher weist uns die Erwähnung der Skythen — der Name D. etwas Neues war und wo man für sein Aufkommen nach einem Grunde suchte. Wichtiger ist, was Stephanos und nach ihm Eustathios gleichfalls berichten, dass der Fluss, bevor er D. genannt sei, *Ματόας* geheissen habe: *Ματόας δὲ λέγεται ἐς τὴν Ἑλληνίδα γλῶσσαν αἴσιος* (so nur der Cod. Monacensis des Eustathios, alle anderen *ἄσιος*; aber schon der Gegensatz zu dem ‚Unglücksfluss D.' lässt die Etymologie des ‚Matoas als Glücksflusses' [also *αἴσιος*] berechtigt erscheinen), *ὅτι πολλάκις περαιούμενοι οὐδὲν ἐπεπόνθεισαν*, nämlich *οἱ Σκύθαι*. Wann und bei welchem Volke hiess die Donau Matoas? Eustathios, der den Stephanos fast wörtlich ausschreibt, giebt als seine Quelle den Strabon an (*φησὶ δὲ ὁ αὐτὸς γεωγράφος* und das ist Strabon); aber in unserem Strabontext findet sich diese Stelle nicht. C. Müller denkt daran, dass in dem uns verlorenen Teile des VII. Buches Strabon erzählt haben könne, dass die Donau Matoas geheissen habe und in D. umgetauft sei. Ist diese Annahme richtig, so sind die bei Stephanos erwähnten Skythen die alten iranischen Bewohner der südrussischen Steppe, und Matoas hätte darnach als der skythische Name der Donau zu gelten. Geht aber diese Notiz nicht auf Strabon, sondern auf Stephanos selbst zurück, so kann nicht festgestellt werden, welche Völker mit Skythen gemeint sind, denn in den späteren Jahrhunderten hiessen auch die Gothen und andere sowohl germanische als nichtgermanische Völker, welche in der grossen Steppe und an der unteren Donau auftauchten, ganz allgemein Skythen. Übrigens darf man wohl daran erinnern, dass das Aufkommen des Namens D. unmittelbar vor die Zeit Strabons fällt; er kann sehr gut die verschiedenen Namen des grossen Stromes zusammengestellt haben, wenn ich auch nicht glaube, dass die Etymologien der Namen D. und Matoas ihm zuzuschreiben sind; dieselben entstammen sichtlich einer viel späteren Zeit. Sonst berichtet niemand etwas vom Matoas; dass er der alte skythische Name für die Donau gewesen ist, gewinnt dadurch noch an Wahrscheinlichkeit, dass die Thraker diesen Fluss Istros benannten, woher dann die Griechen und nach ihnen die Römer ihre Formen *Ἴστρος* bezw. *Ister* und *Hister* nahmen (Jordan. Get. 12, 75; vgl. Tomaschek Die alten Thraker II 2. 101 [S.-Ber. Akad. Wien CXXXI]) und die Gothen später aus der Form D. ihr *Δούναβις* und *Δοναῦις* (so bei Caesarius von Nazianz in Magna bibliotheca patrum XI p. 588 und 672), woraus unser Donau entstand, machten, während die Slaven gleichfalls keinen neuen Namen bildeten, sondern den alten zu ihrem Dunav oder Dunaj umformten (Müllenhoff Ztschr. f. deutsch. Altertum XX 26 = D.A.-K. II 362). Will man also Matoas nicht als altskythischen Namen gelten lassen, muss man unter den nichtgothischen und nichtslavischen Völkern nach einem Volke suchen, welches beim Vordringen gegen die Donau diesen Fluss kennen lernte und ihn auch zugleich ohne Anlehnung an bereits bekannte Namen desselben mit seinen eigenen Lauten Matoas benannte. Die von Johannes Lydos de magistr. III 32 gegebene Deutung des D. als *νεφελοφόρος* können wir wohl mitsamt seiner Begründung auf sich beruhen lassen. In der That ist aber, was heute allgemein angenommen wird, der Name D. keltischen Ursprungs (Glück Keltische Namen bei Caesar 92. Much Deutsche Stammsitze 63) und kam von den Kelten, die ja auf beiden Seiten des Stromes lange genug wohnten, zu den Römern. Andererseits musste den letzteren aber auch von ihren Kriegen auf der Balkanhalbinsel her und durch die griechischen Schriftsteller, welche bis in die Kaiserzeit hinein nie D. schrieben, der Name Hister bekannt sein; drang doch C. Scribonius Curio ums J. 74 v. Chr. zuerst von allen römischen Feldherrn bis zur Donau vor (Rufus Fest. 7. Eutrop. VI 2, vgl. o. S. 1957) und bediente Varro sich in seiner Länderbeschreibung des Namens Hister, wie aus Gell. X 7, 2 hervorgeht. Daraus ergab sich, dass anfangs wenigstens die Römer D. mehr für den Ober- und Mittellauf der Donau anwandten, da ja hier Kelten gesiedelt hatten und von hier aus ihnen der Name bekannt geworden war, während Hister ihnen entweder nach allgemein griechischem Sprachgebrauch der ganze Flusslauf oder aber speciell der Unterlauf war, da ja hier thrakische Stämme zu allen Zeiten sassen, von welchen der Name *Ἴστρος* zu den Griechen und weiter zu den Römern gekommen war.

Der Name D. begegnet uns zuerst bei Caes. bell. Gall. VI 25. nach welchem die Hercynia silva vom Rhein ab bis zu den Grenzen der Daker und Anarten parallel zur Donau (*recta fluminis Danuvii regione*) streicht, von da ab aber linksum (also nach Norden) in einer dem Stromlauf entgegengesetzten Richtung (*diversis ab flumine regionibus*) abbiegt. Es wäre ja interessant genug zu wissen, ob Caesar gewusst hat, dass D. und Hister Namen eines und desselben Flusses seien; aber nur an dieser einzigen Stelle erwähnt er die Donau und daraus ergiebt sich weiter nichts, als dass D. als Name für den Oberlauf derselben ihm bekannt war. Auffallend ist es, dass er an einer anderen Stelle (bell. Gall. I 5: *Boiosque qui trans Rhenum incoluerant et in agrum Noricum transierant Noreiamque oppugnarant*) *trans Rhenum* schreibt, wo man doch notwendig *trans D.* erwarten musste; denn offenbar mussten die aus Böhmen vertriebenen und ins Land der Noriker übergesiedelten Boier nicht, wie Caesar will, den Rhein, sondern die Donau überschreiten, um Noreia belagern zu können. Es handelt sich hier um Ereignisse, die kurz vor dem Anschluss der Boier an die Helvetier sich ereigneten, nicht um eine historische Reminiscenz, wonach dieselben vor ihrem Einfall in Noricum (also auch vor ihrer Siedlung in Böhmen) einst in Germanien (*trans Rhenum*), also zwischen Rhein, Donau, Main gesessen haben sollten, wie Much German. Stammsitze 2 es darstellt. Die Plusquamperfecte *incoluerant — transierant, oppugnarant* stehen auf einer Stufe; das *transierant* bedingt, dass man an einen Flussübergang denkt, dieser Fluss kann aber nicht der bei Caesar genannte Rhenus, sondern muss der D. sein. Man darf wohl behaupten, dass Caesar, wie dies auch aus der ganzen Erzählung VI 24ff. erhellt, eine ungenaue und ungenügende Kenntnis dieser ganzen Gegend um die Hercynia silva, speciell aber der Donau selbst hatte.

Der nächste, welcher den D. erwähnt, ist Sallust. Im frg. III 79 seiner Historien hat er offenbar im Zusammenhang mit der geographischen Beschreibung des Pontos und des Pontosgebiets von der Donau gesprochen und gesagt: *nomenque Danuvium habet, quoad Germanorum terras adstringit.* Vergleicht man hiermit, was Gell. X 7, 1 sagt: *proxima magnitudine esse Histrum scripsit Sallustius*, wo doch sicher die Form *Hister* getreulich entlehnt ist, so erhellt, dass Sallust beide Namen für die Donau, sowohl Hister als D., kannte und dass er weiter auch den letzteren Namen auf den Oberlauf des Stromes anwandte. Das beweist der Zusatz *quoad Germanorum terras adstringit*, denn diese Germanen können selbstverständlich nur am Oberlauf der Donau gesucht werden.

Ferner kannte die auf Agrippa und Augustus zurückgehende Chorographie beide Namen, sowohl Hister als D., und verwandte dieselben so, dass jener für den Unterlauf und das Mündungsgebiet, dieser aber für den Ober- und Mittellauf Verwendung fand. Das ergiebt sich deutlich aus den bei Plinius (n. h. IV 45. 78. 81) erhaltenen Fragmenten des Agrippa, welche die Entfernung von Byzanz bezw. der Pontosmündung bis zur Donaumündung — beidemale heisst es *ad flumen Histrum* bezw. *ab Histri ostio* — und dann die Länge und Breite des ganzen Landstriches zwischen Donau (*ab Histro*) und Ocean und zwischen Weichsel und Pontos angeben. Das ist derselbe Landstrich, welchen die Dimensuratio provinciarum (VIII bei Riese Geogr. lat. min.) und die Divisio orbis terrarum (XIV), welche beide auf die Chorographie von Agrippa und Augustus zurückgehen, als *Dacia* bezeichnen, und als dessen Südgrenze sie das *flumen Hister* angeben. Dagegen wird sowohl in der Dimensuratio als auch in der Divisio in den weiter westwärts gelegenen Landschaften, wenn die Donau als Grenze angegeben wird, nicht der Name *Hister*, sondern *D.* gebraucht; so bei Illyricum ... *a septentrione flumine Danuvio* (dimens. XVIII und div. X) und so bei Germania ... *a meridie flumine Danuvio* (dimens. XIX und div. XI). Auch hier gehen die beiden geographischen Handbücher auf die Chorographie von Agrippa und Augustus zurück. Augustus gebrauchte im Monumentum Ancyranum (V 47f.) im lateinischen Text *D.*, im griechischen dagegen *Ἴστρον*, und beide Namen sind auch dem Strabon (VII 304), dem Ovid (ex Ponto I 8. 11) und dem Horaz, um bei der augustischen Zeit stehen zu bleiben, bekannt, während der Verfasser der Consolatio ad Liviam v. 387 nur *D.* gebraucht. Ich glaube auch, dass Horaz, als er *non qui profundum Danuvium bibunt edicta rum-*

pent Iulia, non Getae, non Seres infidive Persae, non Tanaim prope flumen orti sang (carm. IV 15, 12), nicht, wie man will, an die Daker und die Anwohner des Unterlaufs der Donau bei den Worten *qui profundum D. bibunt* dachte, weil diese schon genügend durch das folgende *Getae* charakterisiert werden, sondern vielmehr die Anwohner der oberen Donau, die Grenznachbarn der eben, als er das Gedicht verfasste, unterworfenen Vindeliker und Raeter, meinte; dann ist auch ein Gegensatz zwischen *non qui profundum Danuvium bibunt* und *non Getae*, wie zwischen *Getae* und allen folgenden Völkerschaften, den ich bei der üblichen Auslegung der Worte *qui profundum Danuvium bibunt* vermisse. Diodor dagegen, der natürlich als Grieche und aus seinen griechischen Quellen den Namen Ἴστρος gut kannte, erkannte offenbar nicht, dass dieser Fluss identisch sei mit dem bei den Römern und in römischen Quellen üblichen D.; denn er lässt (V 25, 4) bei der Beschreibung Galliens D. und Rhenus in den Ocean fliessen, während er weiss, dass der Istros in den Pontos mündet (IV 56, 7). Deutlich tritt noch die Verwendung des Namens *D.* für den Ober- und Mittellauf bei Seneca hervor, während er *Ister* für den Unterlauf gebraucht, wenn er sagt: *Ultra Istrum Dacus non exeat .... Danuvius Sarmatica ac Romana disterminet.* Mit Sarmaten können hier nur die Iazygen der Theissebene gemeint sein, *Dacus* ist der Bewohner Siebenbürgens und der grossen walachischen Ebene (Senec. quaest. natur. I prol. 8). Der augustischen Zeit ist also der Name D. durchaus bekannt; gewöhnlich findet er sich auf den Oberlauf der Donau beschränkt.

Das genügte den Geographen nicht, welche ihrerseits eine bestimmte Grenze, bis wohin der Fluss D. und von wo ab er Ister genannt würde, auszumitteln suchten. Nach Plinius (n. h. IV 79: *et unde primum Illyricum adluit Ister adpellatus*) ist der Fluss bis zur illyrischen Grenze D., von da ab aber Ister genannt. Denn obgleich Illyricum ihm nur das Land von dem italischen Grenzfluss Arsia auf der istrischen Halbinsel ostwärts, das nördlich nicht über die Saulinie hinausgeht, bis zum *flumen Drinium* (heute Drina) ist (Plin. n. h. III 139. 147. 150) und also streng genommen die Donau dies Gebiet auf ihrem Laufe nicht berührt, muss in den Worten *unde primum Illyricum adluit* Illyricum in dem Sinne verstanden werden, in dem es sonst häufiger vorkommt, nämlich östlich über die Drina, die Grenze der Provinzen Dalmatia und Moesia, hinausgehend und Moesia mit einschliessend. Dann kann aber der Punkt *unde primum Illyricum adluit* nur der Einfluss der Sau in die Donau sein; das ist derselbe Punkt, welchen Appian (Illyr. 22) als Grenze der Namen D. und Hister angiebt. Etwas Ähnliches fand auch Johannes Lydos (de magistr. III 32) in seiner Quelle, wenn er behauptet: *ὁ Ἴστρος ἄχρι μὲν Παννονίας καὶ Σιρμίου ... τὴν ἰδίαν διασώζει προσηγορίαν*, freilich dreht er die Sache um und nennt den Oberlauf der Donau Ister, den Unterlauf D. Weiter ostwärts suchten andere die Grenzscheide für diese beiden Namen, so soll nach Strabon (VII 305) der Strom bis zu den Katarakten (d. i. bis zum eisernen Thor), nach Ptolemaios (III 10, 1) und Tzetzes chiliad. XI 926 bis zur untermoesischen Stadt Axiupolis D., von da ab bis zur Mündung aber Hister genannt sein. Noch eine andere Grenze nennt die anonyme *ὑποτύπωσις γεωγραφίας* (Geogr. gr. min. II 496): *ὁ Ἴστρος, ὃν μέχρι Νοιοδούνου πόλεως Δάνουβιν καλοῦσιν*, wo früher *Οὐινδοβούνης* gelesen wurde; *Νοιοδούνου* kommt allerdings dem überlieferten *μεχρις ου δουνου* näher, wenn man nicht nach der aus Inschriften (Arch.-epigr. Mitt. XVII 175 nr. 12. 178 nr. 21) bei Beleni zwischen Nikopolis und Sistov festgelegten *statio Dim(ensis)* den aus Itineraren bekannten Ort Dimum in dem verderbten *μεχρις ου δουνου* wiederzuerkennen vorziehen sollte. Wie dem aber auch sein mag, eine Einigkeit zwischen den alten Geographen, wie weit D., wie weit Hister reichten und Geltung hätten, existierte nicht und konnte der Natur der Sache nach nicht existieren, da das Geltungsgebiet derartiger Namen sich nicht gut auf einen bestimmten Punkt festlegen lässt.

In Wahrheit gebrauchen denn auch viele lateinische Schriftsteller die Namen Hister und D. unterschiedslos wie Plin. n. h. III 146—149. Ammian. Marc. XXVII 5, 2. 5. XXIX 6, 2. 6. XVII 13, 4. Auson. Mosella 106. 424. Claudian. XXVI 331. 337. 489. 523. Sidon. Apoll. carm. II 200. 270. Mamertin. Paneg. XI 7. II 2. III 6. 16. Eugipp. vita Severini 10 u. a., während andere nur des Namens Hister sich bedienen wie Lucan. II 50. 418. 419. III 202. V 437. Martial. V 3, 2. VII 7, 2. 80, 11. 84, 3. VIII 2. 2. IX 101, 17. Pacat. Drepan. XII 5. 10. 33 = Paneg. ed. Baehrens p. 275. 280. 301, gerade wie dies bei den Griechen wie Strabon, Stephanos von Byzanz, der nur im Lemma (s. o.) *Δανούβιος* hat, u. a. üblich ist.

Gegenüber allen diesen Zeugnissen ist auch die Thatsache zu beachten, dass Tacitus und Plinius im Panegyricus nur die Form *D.* gebrauchen und dass sowohl in der Tabula Peutingeriana als in der Not. dign. or. XXXIX der ganze Flusslauf *D.* genannt wird, wozu man Jornandes Get. 5, 31 ... *Istri qui dicitur Danuvius ab ostio suo usque ad fontem* vergleiche, obwohl er unmittelbar darauf in demselben Satze *Ister* und *D.* sagt.

So deutlich auch in der ersten Kaiserzeit die Verwendung des Namens D. für den Oberlauf der Donau und diejenige des *Hister* für seinen Unterlauf hervortritt, womit, wie wir sahen, die Bemühungen der Geographen diese Namen in ihrem Geltungsbereich an einen bestimmten Punkt zu knüpfen, in Verbindung standen, in der Praxis galten immer mehr und mehr D. und Hister für gleichwertige Namen eines und desselben Flusses. Das geht deutlich aus den oben zum Belege der verschliffenen Form *Δάνουβις* angeführten Zeugnissen hervor, gerade wie seit Ovid so manche römische Dichter den Hister *binomen* nannten (Ovid. ex Ponto I 8. 11. Stat. silv. V 1, 89. Sil. I 326. Auson. Mosella 106). Dementsprechend werden wir hier, was die Alten über die Donau und deren Lauf erkundet hatten, überhaupt was sie von ihr wussten, zusammenstellen.

Den Griechen wurde die Donau spätestens im 7. Jhdt. v. Chr. näher bekannt; bei ihnen heisst der Strom Istros. Denn als sie die Ufer des Pontos zu colonisieren begannen und an dessen Nordufer Olbia, in der Nähe der Donaumündung die Stadt Istros anlegten, was um die Mitte des 7. Jhdts. geschah, mussten sie auch mit dem grossen Strome, der seine Fluten ins schwarze Meer ergiesst, bekannt werden; hat doch die eine Colonie sichtlich ihren Namen vom Flusse erhalten. Aber wohl schon früher war ihnen der Istros wenigstens dem Namen nach bekannt; er begegnet uns zuerst bei Hesiod (Theog. 339), der ihn unter den Flüssen, welche Tethys dem Okeanos gebar, erwähnt und ihm den Beinamen *καλλιρέεθρος* giebt.

Die ersten griechischen Schriftsteller, welche uns mehr als den blossen Namen geben, sind Aischylos und Pindar; nach dem ersteren entspringt der Istros bei den Hyperboreern auf den rhipaeischen Bergen (*τὸν Ἴστρον φασὶν ἐκ τῶν Ὑπερβορέων καταφέρεσθαι καὶ τῶν Ῥιπαίων ὀρῶν* Schol. Apoll. Rhod. IV 284 = frg. 183), nach dem letzteren holt Herakles den Ölbaum von den schattigen Quellen des Istros, welche er sich beim Volke der Hyperboreer denkt (Olymp. III 25ff.), und Apollon eilt nach Vollendung des mit Poseidon unternommenen troischen Mauerbaues zum Istros, was mit der eben erwähnten Anschauung übereinstimmt, da ja die Hyperboreer als Diener Apollons galten (Olymp. VIII 64). Wohin verlegten die Alten nun das Land der Hyperboreer, wohin die rhipaeischen Berge? Ohne diese Frage hier eingehender zu erörtern, so geht doch klar aus den bei Herodot. IV 13 erhaltenen Angaben des Aristeas von Prokonnesos, aus Hippokrates de aere (I 567) und aus je einem Fragment des Hellanikos (frg. 96) und des Damastes von Sige (FHG II 64) hervor, dass nach der Anschauung der vor oder gleichzeitig mit Aischylos und Pindar lebenden Hellenen Hyperboreer und rhipaeische Berge zusammengehörten und dass beide von ihnen in den hohen Norden versetzt wurden; als Ausgangspunkt ihrer geographischen Kenntnis in diesem Punkte ist aber das durch die Fahrten ins Schwarze Meer ihnen bekannt gewordene Land der Skythen, d. i. also Südrussland, zu betrachten, weil nach Skythien die Lage der übrigen Völker bestimmt wird. Wenn gesagt wird, dass die Hyperboreer ans Meer reichten (*κατήκοντας ἐπὶ θάλασσαν* Aristeas; *καθήκειν εἰς τὴν ἑτέραν θάλασσαν* Damastes), so ist mit diesem Meer der nördliche Ocean gemeint. D'Arbois de Jubainville (La source du Danube chez Hérodote, Revue archéologique III Ser. XII 61) setzt die Hyperboreer in den Nordwesten Europas und identificiert sie mit den Kelten. Ihm widersprach mit vollem Recht A. Hauvette (La géographie d'Hérodote in Revue de philol. N. S. XIII 1). Denn die vorliegenden Zeugnisse führen uns betreffs dieses Volkes nicht in den Nordwesten Eurpoas, sondern vielmehr in den Norden und zwar nicht so sehr Europas als Asiens, wenn anders man beachtet, dass die Issedonen, nach denen zunächst bei Aristeas und Damastes die Lage der Hyperboreer bestimmt wird, nicht nördlich, sondern vielmehr nordöstlich von Skythien angesetzt werden. Es darf also als sicher gelten, dass Aischylos und Pindar die Quelle der Donau im hohen Norden suchten. Ihnen gegenüber bedeutet Herodot, zu dessen Ansicht wir jetzt übergehen, einen Fortschritt in der Erkenntnis, nicht wie d'Arbois de Jubainville will, einen Rückschritt.

Herodot kennt genauer die Mündung der Donau — darauf kommen wir später zurück — und sagt von ihrer Quelle und ihrem Laufe Folgendes (II 33): *Ἴστρος τε γὰρ ποταμὸς ἀρξάμενος ἐκ Κελτῶν καὶ Πυρήνης πόλιος ῥέει μέσην σχίζων τὴν Εὐρώπην· οἱ δὲ Κελτοί εἰσι ἔξω Ἡρακλέων στηλέων, ὁμορέουσι δὲ Κυνησίοισι, οἳ ἔσχατοι πρὸς δυσμέων οἰκέουσι τῶν ἐν τῇ Εὐρώπῃ κατοικημένων . τελευτᾷ δὲ ὁ Ἴστρος ἐς θάλασσαν ῥέων τὴν τοῦ Εὐξείνου πόντου διὰ πάσης Εὐρώπης, τῇ Ἰστριηνοί* (so z. B. Pick Münzen von Dacien und Moesien) *Μιλησίων οἰκέουσι ἄποικοι.* Dazu vgl. man Herodot IV 49: *ῥέει γὰρ δὴ διὰ πάσης τῆς Εὐρώπης ὁ Ἴστρος, ἀρξάμενος ἐκ Κελτῶν, οἳ ἔσχατοι πρὸς ἡλίου δυσμέων μετὰ Κύνητας οἰκέουσι τῶν ἐν τῇ Εὐρώπῃ.* Klar ist, dass Herodot seinen Istros im Westen und zwar im Lande der Kelten bei einer Stadt, welche er Pyrene nennt, entspringen und in west-östlicher Richtung Europa durchfliessen lässt. Die Kelten wohnen nach ihm nicht am mittelländischen Meer, wenn anders man die Säulen des Herakles durchfahren muss, um zu ihnen zu gelangen, und auch nicht im äussersten Westen Europas, also am atlantischen Ocean, wenn westlich von ihnen noch ein Volk, Kynesier oder Kyneten, wohnt. Es scheint mir nicht möglich zu sein nach dieser Beschreibung, die Quelle des Istros zu localisieren. Jedenfalls scheint es mir aber verfehlt zu sein, aus der Erwähnung der Stadt Pyrene bei Herodot zu schliessen, dass er sich am Nordabhang der Pyrenäen die Quelle des Istros gedacht habe. Denn vergleicht man mit ihm Aristoteles meteorol. I 13, 19: *ἐκ δὲ τῆς Πυρήνης — τοῦτο δ'ἐστὶν ὄρος πρὸς δυσμὴν ἰσημερινὴν ἐν τῇ Κελτικῇ — ῥέουσιν ὅ τ' Ἴστρος καὶ ὁ Ταρτησσός· οὗτος μὲν οὖν ἔξω στηλῶν, ὁ δ' Ἴστρος δι' ὅλης τῆς Εὐρώπης εἰς τὸν Εὔξεινον πόντον.* so wird es klar, dass beiden Autoren eine Quelle vorlag, wonach der Istros im Westen und im Keltenlande und weiter bei Pyrene entsprang, dass aber eben dies Pyrene der Anlass für den Verfasser der Meteorologie wurde, zu irren, indem er es für die Pyrenäen hielt und damit weiter den spanischen Fluss Tartessos in Zusammenhang brachte. Aber in demselben Capitel der Meteorologie ist ihm die Rhone, ja sogar die Perte du Rhône bei Bellegarde bekannt (vgl. G. F. Unger Philolog. Suppl. IV 278. Avien. ora mar. 634); sollte Aristoteles selbst die Donau, wenn sie nach ihm auf den Pyrenäen entsprang, über die Rhone hinweg haben fliessen lassen? Eher möchte man doch in dem betreffenden Capitel der Meteorologie eine Compilation von allerhand Notizen sehen, die der endgültigen Verarbeitung ermangeln. Jedenfalls wurde der Gleichklang der Anlass, dass aus Pyrene die Pyrenäen wurden, während bei Herodot Pyrene eine Stadt war. Was war und wo lag nun aber Pyrene? Ob es ein Gebirge, ob es ein Ort war, steht dahin, vielleicht war es beides; jedenfalls lag es im Keltenlande, und dies Keltenland dürfen wir, da wir es nicht mehr am Nordabhange der Pyrenäen zu suchen haben, nach anderen Zeugnissen am Mittellauf des Rheines und am Oberlauf der Donau suchen. Zwischen Pyrenäen und Alpen war damals (im 5. und 4. Jhdt. v. Chr.) alles ligurisch und iberisch (man vgl. Hauvette Revue de philol. N. S. XIII 1. Bergk Griech. Litteraturgesch. IV 272. Nie-

buhr Kleine histor. u. philol. Schriften I 141). Herodot hatte genaue Kunde von den Nebenflüssen des Unterlaufs, ebenso wie er von den fünf Mündungen wusste; das ist selbstverständlich, da die Griechen hier Handel trieben und gerade von der Donau viele Salzfische bezogen (vgl. Sopater bei Athen. III 119A. Athen. VII 311F. Aelian. de nat. an. XIV 23. 25. 26). Von links aus Skythien fliessen fünf grosse Flüsse: Porata, Tiarantos, Araros, Naparis, Ordessos; aus dem Lande der Agathyrsen: Maris; rechts vom Haimos: Atlas, Auras, Tibisis; aus Thrakien: Athrys, Noes, Artanes; aus dem Lande der Paionen: Skios; aus Illyrien: Brongos mit dem Angros und endlich aus dem Lande der Umbrer Karpis und Alpis. Nun ist es längst beobachtet (vgl. Müllenhoff D. A. III 1), dass die nach Herodot vom Haimos fliessenden Flüsse Atlas, Auras, Tibisis auf das linke Ufer gehören und den heutigen Olt (Aluta), Sebyl und Temes entsprechen. Aber der Grund, welcher Herodot zu diesem Irrtum veranlasste, scheint noch nicht beachtet zu sein. Wie nämlich die Thraker südlich der Donau ihr grosses Gebirge Haimos nannten, so hiess bei den thrakischen Dakern und Geten des Nordufers das Gebirge — d. h. die Karpaten — auch offenbar Haimos; vgl. Steph. Byz. p. 12 *Ἀγάθυρσοι· ἔθνος ἐνδοτέρω τοῦ Αἵμου* — die Agathyrsen setzte niemals jemand auf das rechte Donauufer. Also bei der an sich richtigen Kunde, dass Atlas, Auras und Tibisis dem Haimos entfliessen, dachte Herodot an den Haimos auf dem Südufer des Istros und liess so diese Flüsse nach Norden fliessen. Je weiter Herodot bei der Aufzählung seiner Nebenflüsse dem Oberlauf sich nähert, desto geringer wird ihre Anzahl und desto unbestimmter die Angaben über sie. Wenn wir den Brongos nebst dem Angros mit der Morawa, wie gewöhnlich geschieht, noch identificieren können, so ist schon bei den beiden aus dem Lande über den Umbrern nach Norden fliessenden Karpis und Alpis klar, dass keine genauen Nachrichten mehr, sondern nur eine unbestimmte und vage Kunde dem Herodot zur Verfügung stand. Gewöhnlich hält man Karpis und Alpis für Anklänge an die Gebirge der Alpen und der Karpaten; aber die Karpaten hiessen zu Herodots Zeit Haimos, und aus *Καρπάθης* hätte er wohl keinen *Κάρπις* gemacht. Aber sei dem wie ihm wolle, genauere Kunde und bessere Nachrichten über den Oberlauf der Donau fehlen ihm. Also wird man sich gar nicht wundern, wenn er über die Quelle noch schlechter unterrichtet war und dieselbe ganz allgemein aus dem Lande der Kelten, d. h. aus dem Westen, herkommen liess. Und wenn er in Verbindung mit der Donauquelle den Namen Pyrene hörte und darnach niederschrieb, was er uns mitteilt, so wusste er über die Lage dieses Pyrene sicher nichts Bestimmtes, nach dem wir den Versuch machen könnten, wie es oft gethan worden ist, dasselbe zu localisieren. Wie es zwei Gebirge mit dem Namen Haimos gab, so gab es mehrere Pyrenai — eine Stadt Pyrene wird an der französischen Küste des mittelländischen Meeres, am Abhange der Pyrenäen, erwähnt, die man aber nicht mit dem herodotischen Pyrene identificieren darf, da Herodots Kelten nichts mit dem mittelländischen Meere zu thun haben, wie wir oben sahen — und ein pyrenäisches Gebirge. Das sind dieselben Namen, aber für verschiedene Locale angewandt. Lange blieb noch die herodoteisch-aristotelische Lehre von dem Ursprung der Donau im fernen Westen und im Lande der Kelten in Ansehen und wurde von verschiedenen Schriftstellern weiter verbreitet. Die geographische Beschreibung in Versen, welche dem Skymnos fälschlich beigelegt wird, und welche nach ihrer Dedication an einen der bithynischen Könige Namens Nikomedes im 2. Jhdt. v. Chr. entstanden ist, lässt die Donau *ἀπὸ τῶν ἑσπερίων τόπων* kommen und behauptet, dass sie bis zum Keltenlande bekannt ist (Ps.-Skymnos v. 774ff.). womit die anonyme *ὑποτύπωσις γεωγραφίας* 30 = Geogr. Gr. m. II 502 übereinstimmt: *Ἴστρος ὃς φερόμενος ἀπὸ τῶν πρὸς δύσιν τόπων.* Noch Prokop de aed. IV 5 sagt: *κάτεισι μὲν ἐξ ὀρέων τῶν ἐν Κελτοῖς ποταμὸς Ἴστρος.* Dagegen gehört aber Arrian anab. I 3, 2, der von der Donau sagt, dass sie an vielen Völkern vorbeifliesse *τὰ μὲν πολλὰ Κελτικά, ὅθεν γε καὶ αἱ πηγαὶ αὐτῷ ἀνίσχουσιν*, nicht hierher, da hier nach einem auch sonst nicht seltenen Sprachgebrauch unter Kelten Germanen verstanden werden, wie die unmittelbar folgenden Worte *ὧν τελευταίους Κονάδους καὶ Μαρκομάνους* lehren.

Von den bisher behandelten, etwas allgemeinen Angaben, wonach die Donauquelle im Westen lag, gehen wir jetzt zu denjenigen über, welche dieselbe bestimmter localisieren, und zwar ins Gebiet der Alpen. Ich erwähne zuerst Pseudo-Skymnos, nach welchem (v. 187ff.) es im äussersten Keltenlande eine *στήλη βόρειος* giebt, deren Lage durch die umwohnenden Völker der Kelten, Veneter und Istrer und durch das Adriameer bestimmt wird, und von woher der Istros herabfliesst. Berger (Geschichte der wissenschaftl. Erdkunde II 60) sucht diese *στήλη βόρειος* am atlantischen Ocean; aber dahin reichen doch weder die Veneter, noch die Istrer, und so verderbt die Stelle auch sein mag, so ist doch nicht daran zu zweifeln, dass durch das Zusammentreffen der erwähnten drei Völker die Lage der Stele bestimmt werden soll. Das führt uns auf die Alpen. Müllenhoff (D. A. I 89 Anm.) versteht auch unter *στήλη βόρειος* die Alpen; man vgl. Avien. or. mar. 637 *at rupis illud erigentis se latus quod edit amnem gentici cognominant Solis columnam*, und Steph. Byz. p. 78, 8: *Ἄλπεια· χιὼν πρὸς ἄρκτον τῆς Τυρρηνίδος καὶ Ἰονίας θαλάσσης*, woraus klar wird, dass ein hoher Gebirgszug, hier die Alpen, mit einer Säule verglichen und selbst ‚Säule' genannt wird. Dionys von Halikarnass (ant. XIV 1) nennt dagegen ausdrücklich die Alpen als Quellgebiet der Donau. Klingt es nicht wie eine Kritik dieser eben vernommenen Ansicht, wenn Plinius n. h. IV 79 bei seiner Schilderung der Donauquelle auf dem Abnobagebirge hinzusetzt: *multis ultra Alpes milibus*? Darnach scheint es, als ob die Annahme, dass die Donau auf den Alpen entspränge, verbreiteter gewesen sei, als wir nach den beiden uns erhaltenen Zeugnissen bei Ps.-Skymnos und Dionys anzunehmen uns berechtigt fühlen könnten. Es ist zu beachten, dass auf alten, echten Karten des Ptolemaios die Donau auf den Alpen entspringt, so auf den Karten des Codex Urbinas 82 (s. Jelic in den

Wissenschaftl. Mitteilungen aus Bosnien VII) und des Codex von Vatopedi, der von Langlois publiciert ist. Über den Text des Ptolemaios in diesem Punkt vgl. weiter unten. Denn wenn auch in der litterarischen Überlieferung nicht weiter ausdrücklich die Alpen, so werden doch die herkynischen Berge als Quellgebiet der Donau bezeichnet und zwar in Ps.-Aristoteles de mirabil. auscult. 105: *φασὶ δὲ καὶ τὸν Ἴστρον ῥέοντα ἐκ τῶν Ἑρκυνίων καλουμένων ὀρυμῶν*, von Eustathios im Commentar zu Dionysios v. 298a. E.: *τινὲς δὲ* (das sind Geographen im Gegensatz zu Strabon, der vorher citiert wird) *οὕτω συντομώτατα περὶ τοῦ Ἴστρου φασίν· Ἴστρος* (*ὁ τοὺς Παίονας παραμείβων*; dies ist wohl als Zusatz des Eustathios einzuklammern; den ganz gleichlautenden Zusatz haben aus Herodian. VI 7, 6 die mirabil. auscult. des Ps.-Aristoteles 168) *ἐκ τῶν Ἑρκυνίων ὀρῶν ναυσίπορος ἐκ πηγῆς αἴρεται*, und gleichlautend bei Suidas: *Ἑρκύνιοι ὀρυμοί, ὅθεν ὁ Ἴστρος ναυσίπορος ἐκ πηγῶν αἴρεται.* Nach Müllenhoffs Untersuchungen (D. A. I 432. II 240), wozu man Nissen Ital. Landeskunde I 161 und 138 vergleiche, darf es als ausgemacht gelten, dass *Ἑρκύνιοι ὀρυμοί, Ἑρκύνια ὄρη* ein Name für die Alpen war, eben als der Name ‚Alpen', der namentlich durch Hannibals Alpenübergang eine weitere Verbreitung fand, noch nicht allgemein bekannt und gebraucht war. Wahrscheinlich gehen alle diese Angaben, wonach die Donau auf den Alpen oder den herkynischen Bergen, die eben nichts anderes sind als die Alpen, im letzten Grunde auf Eratosthenes zurück, welcher in seinem geographischen Handbuch diese Frage behandelte und durch das Gewicht seines Namens auch seiner Ansicht über die Donauquelle eine weite Verbreitung verschaffte. In den Scholien zu Apoll. Rhod. IV 284 heisst es: *Σκύμνος δὲ ἐν τῇ ις περὶ Εὐρώπης αὐτὸν μόνον φησὶν ἀπὸ ἐρήμου φέρεσθαι τὸν Ἴστρον· Ἐρατοσθένης δὲ ἐν γ' Γεωγραφικῶν ἐξ ἐρήμων τόπων ῥεῖν, περιβάλλειν δὲ νῆσον Πεύκην*; der Codex Parisinus hat statt *ἀπὸ ἐρήμου* vielmehr *ἀπὸ ἐρήμων τόπων* und beim Eratosthenes statt *ἐξ ἐρήμων τόπων* vielmehr *ἀπὸ τόπων ἐρήμων* und davor *φέρεσθαι τὸν Ἴστρον*. Berger (Die geograph. Fragm. des Eratosth. III B 99 S. 345) zieht zur Vergleichung Stellen heran, in denen die Alten davon sprechen, dass die Donauquellen einst unbekannt waren (wie Seneca qu. nat. IV 1 *quod et fontis ignoti . . . sit.* Auson. Mosella 424 *et fontem Latiis ignotum annalibus Histri*; in den beiden anderen von Berger herangezogenen Stellen Avien. descr. orbis 435 *quin et Danuvium produnt secreta repente barbara* und Auson. epigr. IV *Danuvius penitis caput occultatus in oris* ist von der Verborgenheit der Donauquellen eigentlich nicht die Rede) und meint, man würde demnach vielleicht nicht ohne Grund vermuten dürfen, dass in jener zunächst von Seneca berichteten Ansicht über die Isterquelle ein vor der endgültigen Entdeckung derselben durch die Römer, aber nach relativ besserer Kenntnis des Westens gewonnenes negatives Resultat zur Zeit des Eratosthenes der herodoteisch-aristotelischen Annahme entgegengestellt gewesen sei. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Denn die *τόποι ἔρημοι* können doch nicht ‚unbekannte' Gebiete sein und dasselbe bedeuten, was Seneca und Ausonius mit *ignotus* ausdrücken. *Ἔρημοι τόποι* sind vielmehr ‚unbewohnte', ‚wüste', auch von früheren Bewohnern verlassene Gegenden; man vgl. die *ἐρημία Σκυθῶν* bei Herodot. IV 53, die *Ἐλουητίων ἔρημος* bei Ptolemaios II 11, 10 und Prokop de aed. IV 5: Der Ister entspringt auf den keltischen Bergen, *χώραν δὲ περιβάλλει πολλὴν ἐκ μὲν τοῦ ἐπιπλεῖστον παντελῶς ἔρημον, ἐνιαχῇ δὲ βαρβάρους οἰκήτορας ἔχουσαν.* Also Bergers Interpretation ist nicht richtig. Aber andererseits hat wohl auch Eratosthenes, dem Skymnos folgte, schwerlich gesagt, dass die Donau aus ‚wüsten' Gegenden komme, deren es doch überall geben kann, während man hier notwendig einen bestimmten geographischen Begriff erwartet und nicht eine so vage allgemeine Bestimmung wie ‚wüste Gegenden.' Man darf auch darauf hinweisen, dass des Eratosthenes Vorgänger, wie Herodot und Aristoteles, schon bestimmter und genauer die Gegend, woraus die Donau kommt, bezeichnet hatten. Ihnen gegenüber sind doch des Eratosthenes *ἔρημοι τόποι* ein Rückschritt. Und weiter kommt auch in Betracht, dass gerade bei den entscheidenden Worten — *ἐξ ἐρήμων τόπων, ἀπὸ ἐρήμου* — die Überlieferung schwankend ist. Eratosthenes hat *ἐκ τῶν Ἑρκυνίων ὀρῶν* geschrieben, woraus, weil früh verderbt oder früh missverstanden, das ganz farblose *ἐξ ἐρήμων τόπων* des Scholiasten wurde. Dass dem Eratosthenes die herkynischen Berge bekannt waren, bezeugt ausdrücklich Caesar b. G. VI 24. Auf das *μόνος* im Skymnosexcerpt wage ich nicht zuviel Gewicht zu legen; es kann ja echt sein, und Eratosthenes kann ja dem Ister etwas zugeschrieben haben, was ihm allein unter den damals bekannten grossen Flüssen zukommt und eignet; ob dies aber die Thatsache war, dass er allein auf den Alpen entspringt? Das ist mir sehr zweifelhaft im Hinblick auf Aristoteles meteorol. I 13, 19, wonach auf den herkynischen Bergen, d. h. also auf den Alpen, mehrere Flüsse entspringen. Dagegen ist es sicher verfehlt, im obigen Skymnosexcerpt und also bei Eratosthenes, die sich doch nicht trennen lassen, mit Holsten statt *ἀπὸ ἐρήμων τόπων* nach dem anonymen Periplus Ponti Euxini 68 = Geogr. Gr. min. I 419, woraus man die poetische Periegese auf den Namen des Skymnos hergestellt hat, *ἀπὸ τῶν ἑσπερίων τόπων* herstellen zu wollen. Denn diese auf den Namen des Skymnos getaufte Periegese hat mit dem wirklichen Skymnos, dessen Excerpt beim Scholiasten des Apollonios Rhodios vorliegt, nichts zu thun, abgesehen davon, dass die Verderbnis des *ἐρήμων* aus *ἑσπερίων* sehr viel unwahrscheinlicher und schwerer zu begreifen ist, als diejenige aus *Ἑρκυνίων*.

Einen bedeutenden Fortschritt in der Kenntnis der Donauquelle brachte erst die römische Kaiserzeit. In dem Kriege, den Augustus im J. 15 v. Chr. gegen die Alpenvölker führte, gelang es seinem Stiefsohne, dem späteren Kaiser Tiberius, vom Bodensee aus, auf welchem er gegen die Vindeliker eine Seeschlacht geschlagen hatte, vorzurücken und an die Quelle der Donau zu gelangen. So wenig freilich dieser Marsch aus einem wissenschaftlichen Interesse heraus ausgeführt wurde, so sehr nützte er doch der Wissenschaft dadurch, dass Tiberius bei dieser Gelegen-

heit auf die Donauquelle stiess und damit ein im ganzen Altertum vielfach erörtertes, aber niemals vorher gelöstes Problem entschied. Strabon VII 292 spricht ausführlich von dieser Entdeckung. Nach ihm liegt die Donauquelle einen Tagemarsch vom Bodensee entfernt, und zwar nordwärts; wer aus Gallien nach dem herkynischen Walde reisen will, muss erst über den Bodensee und den Hister setzen und dann durch hügeliges Gelände bis zum Walde fortschreiten. Also hier ist der herkynische Wald nicht mehr der Nordabfall der Alpen — vgl. oben —, sondern ist bereits auf die deutschen Gebirge nördlich der Donau übertragen. Ausser am Anfang dieses Abschnittes, wo die nahe Verbindung mit der Rheinquelle auch von einer Donauquelle zu sprechen nahe legte, *ἥ τε τοῦ Ἴστρου πηγὴ καὶ ἡ τοῦ Ῥήνου*, spricht sonst Strabon nicht von einer Quelle, sondern von Donauquellen *πηγαί* wie *νοτιωτέρα δ' ἐστὶ τῶν τοῦ Ἴστρου πηγῶν καὶ αὕτη*, nämlich der Bodensee, und *Τιβέριος εἶδε τὰς τοῦ Ἴστρου πηγάς*, und so auch IV 6, 9 p. 207 *ὅπου αἱ τοῦ Ἴστρου πηγαί*. Man kann nicht zweifeln, dass Tiberius Marsch die Erkenntnis brachte, dass die Donau aus mehreren Quellflüssen, offenbar dieselben, die wir Brege und Brigach nennen, entstand; der Ausdruck *Τιβέριος εἶδε τὰς τοῦ Ἴστρου πηγάς* besagt also, dass er, in die Nähe des Zusammenflusses dieser Quellflüsse gekommen, erkannte und sah, dass der daraus entstandene Fluss die Donau war, kann aber nicht bedeuten, dass er nun auch im eigentlichen Sinne die Quellen selbst sah und zu den Quellen selbst vordrang, dazu hätte vom Bodensee aus doch offenbar ein Tagemarsch nicht genügt. Denn in einem Tagemarsch konnte er wohl an die Donau vom Bodensee aus herankommen und zwar an einen Punkt, der ihm genügenden Aufschluss über den aus mehreren Quellflüssen entstandenen Fluss bieten konnte, aber wohl schwerlich an die Quellen selbst; dazu hätte er länger marschieren müssen. Dass nun diese Donauquellen auf dem Schwarzwald lagen, sagt Strabon ausdrücklich freilich nirgends; aber wenn schon die oben ausgehobene Beschreibung uns auf das Gebirge, welches wir heute Schwarzwald nennen, als Quellgebiet der Donau führt, so spricht er VII 1, 5 p. 289 davon, dass der Hister, welcher zuerst nach Süden, dann sich wendend von Westen nach Osten fliesst — schon die Wendung *ὁέων πρὸς νότον κατ' ἀρχάς* bestätigt die Annahme, dass unter den *πηγαί* wirklich die beiden Quellflüsse Brege und Brigach verstanden werden müssen, von welchen man in der That sagen kann, dass sie nach Süden fliessen, dass also auch der aus ihnen entstandene Fluss anfangs südlich fliesst —, beginnt und seinen Ursprung hat *ἀπὸ τῶν Γερμανικῶν ἄκρων τῶν ἑσπερίων*, und IV 6, 9 p. 207 davon, dass die Alpen in ihrer Hauptmasse eine zusammenhängende Kette bilden (was voran geht, ist schwer verderbt und kann hier nicht in Betracht kommen) von Ligurien bis zu den Karnern und Tauriskern, dass sie dann aber niedriger werden und dann sich wieder erheben. *εἰς πλείω μέρη καὶ πλείους κορυφάς. πρώτη δ' ἐστὶν αὕτη τούτων ἡ τοῦ Ῥήνου πέραν καὶ τῆς λίμνης κεκλιμένη πρὸς ἕω ῥάχις μετρίως ὑψηλή, ὅπου αἱ τοῦ Ἴστρου πηγαὶ πλησίον Σοήβων καὶ τοῦ Ἑρκυνίου δρυμοῦ*. Diese *ῥάχις*, die jenseits des Rheines und des Sees (natürlich des Bodensees) liegt und diese *Γερμανικὰ ἄκρα τὰ ἑσπέρια* können doch nur unser Schwarzwald sein. Und wenn Strabon diesem Gebirgszug das Prädicat giebt *μετρίως ὑψηλή*, so erinnert sich jeder, dass Tacitus später von demselben Gebirge, das er *Abnoba mons* nennt, sagte: *molli et clementer edito montis Abnobae iugo*. Strabon verschweigt den Namen dieses Gebirges, wie er auch nirgends den Namen der *λίμνη*, welche ganz sicher unser Bodensee ist, nennt. Etwas später erscheint bei den Schriftstellern auch der Name des Schwarzwaldes. Auf dem *mons Abnoba* — so wurde unser Schwarzwald genannt — lassen die Donau entspringen Tacitus Germ. 1. Plinius n. h. IV 79. Avienus orb. descr. 437. Martian. Cap. VI 662, wo Müllenhoff D. A. IV 107 *Hister fluvius ortus in Germania de cacumine montis Abnobae* verbessert hat statt des überlieferten *ad novem*. Hierher gehören ferner Solin. XIII 1 *Hister Germanicis iugis oritur effusus monte qui Rauracos Galliae aspectat* und Ammian. Marc. XXII 4, 44 *Danuvius oriens prope Rauracos monte confine limitibus Raeticis*, obwohl sie den *mons*, wo die Donauquelle liegt, nicht namentlich nennen; aber die Orientierung des Berges nach der Stadt der Rauriker und die ausdrückliche Hervorhebung, dass dieser *mons* in Germanien gelegen ist (das will natürlich auch des Ammianus *monte confine limitibus Raeticis* besagen), stimmen so sehr zu Plinius Worten *ortus hic in Germania iugis montis Abnobae ex adverso Raurici Galliae oppidi*, dass alle diese Notizen auf eine einzige Quelle zurückgehen.

Ohne nähere Details zu bieten über Namen und Lage des Berges, auf dem die Donau entspringt, geben Seneca (quaest. nat. IV 1, 1), welcher nachdrücklich die Ansicht gewisser Philosophen, dass unser Fluss mit dem Nil auch das Gemeinsame habe, dass er *fontis ignoti* sei, bekämpft, und Mela II 8 an, dass die Donauquelle in Germanien gelegen ist.

Es fragt sich nun aber, ob nicht auch die Alten die Quelle bei Donaueschingen, die bis in unsere Tage oft als die wahre Quelle der Donau angesehen wurde, gekannt haben. Ich glaube diese Frage bejahen zu können. Plin. n. h. XXXI 25 redet von schwarzen Fischen, die den Tod bringen, wenn sie gegessen werden; derartige giebt es anderswo, aber auch an der Donau, *quod et circa Danuvii exortum audiri, donec veniatur ad fontem alveo adpositum, ubi finitur id genus piscium ideoque ibi caput amnis eius intellegit fama*. Dieser *fons alveo adpositus* kann doch wohl nur die Donaueschinger Quelle sein, welche schon damals einige für das *caput* des Stromes hielten. Plinius selbst allerdings scheint nicht diese Ansicht geteilt zu haben.

Auch Ptolemaios hielt, wie aus seinen Längen- und Breitenbestimmungen sicher hervorgeht (geogr. II 11, 5. 7), den *Abnoba mons* nicht für das Quellgebiet der Donau. Ihre Quelle liegt nach ihm unter, d. h. südlich von der Alb *καὶ τὰ ὁμώνυμα τοῖς Ἀλπείοις καὶ ὄντα ὑπὲρ τὴν κεφαλὴν τοῦ Δανουβίου*; dies ergiebt sich auch aus den beigefügten Graden, bei der Donauquelle $\bar{\lambda}$ und $\mu\bar{\sigma}'$, bei der Alb $\kappa\bar{\theta}$ und $\mu\bar{\varphi}$ zu $\lambda\bar{\gamma}$ und $\mu\eta'$. Dass die *ὁμώνυμα τοῖς Ἀλπείοις ὄρη* unserer heutigen Alb, wofür sonst im Altertum der Name Alba

vorkommt, entsprechen, ist ja klar. Darnach setzte Ptolemaios wohl die Donauquelle bei Donaueschingen an; jedenfalls berichtet er nichts von mehreren Quellen und nichts von ihrem Ursprung auf der Abnoba, welche er mit $\lambda\bar{\alpha}$ und $\bar{\mu\theta}$ zu $\lambda\bar{\alpha}$ und $\bar{\nu\beta}$ ansetzt.

Geringes Interesse bieten die Angaben späterer Schriftsteller. Claudian XXVI 330 und Zosimus III 10 lassen die Donau in Raetien entspringen. Unzweifelhaft ist hiernach die Lücke bei Aelian de nat. animal. XIV 23 *ὑπὸ τῷ ποδὶ δὲ τῶν Ἀλπεων ὀρῶν πρὸς ἄνεμον βορρᾶν ὑπὸ τῇ ἄρκτῳ . . . οὕτω κέκληται, γένος δὲ τοιοῦτον ἱππικοὶ ἄνδρες. ἐντεῦθέν τοι πρόεισιν ὁ τῶν Εὐρωπαίων ποταμῶν μέγιστος Ἴστρος . . . .* zu ergänzen. Claudians Verse *sublimis in Arcton prominet Hercyniae confinis Raetia silvae, quae se Danuvii iactat Rhenique parentem* legen es nahe, anzunehmen, dass bei Aelian von Raetien die Rede war, dass also in der Lücke *κεῖται ἡ Ῥαιτία* stand; allerdings ist dieselbe damit noch nicht ganz ausgefüllt; man vergleiche noch Iulian *καὶ Ῥαιτοὶ δὲ τὰ ὑπὸ τὴν ἄρκτον, ἵνα Ῥήνου τέ εἰσιν αἱ πηγαὶ καὶ αἱ τοῦ Ἴστρου πλησίον παρὰ τοῖς γείτοσι βαρβάροις* (or. II 72 C). Die von Claudian und Iulian hervorgehobene Nachbarschaft der Rhein- und Donauquellen, welche auch Dionys. orb. descr. 298, die anonyme *ὑποτύπωσις γεωγραφίας* bei Müller Geogr. gr. min. II 502 und Nikephoros Blemmides p. 6 Spohn betonen, während Mela II 79 die Rhone *non longe ab Histri Rhenique fontibus* entspringen lässt, war dann weiter offenbar die Veranlassung, dass Leute wie Himerios (or. I 8) und Johannes Lydos (de magistr. III 32) eine gemeinsame Quelle für Rhein und Donau annahmen. Den Zeitverhältnissen entsprechend — denn bekanntlich siedelten sich germanische Völker seit dem 3. Jhdt. immer mehr und mehr auf römischem Gebiet an — lassen Iord. Get. 12, 75 die Donau *in Alamannicis arvis* und Ausonius epigr. V *mediis Suebis* entspringen. Das ist nichts anderes, als wenn frühere Schriftsteller (vgl. o.) den Strom einfach in Germanien entstehen liessen.

Wir gehen jetzt über zu der Mündung der Donau. Von den Neueren haben, was bei den Alten darüber sich findet, zusammengestellt F. C. H. Kruse De Istri ostiis, Breslau 1820 und P. Becker Beiträge zur genaueren Kenntnis Tomi's und der Nachbarstädte, Jahrb. f. Philol. Suppl. XIX 1853, wozu man noch namentlich wegen der jetzigen Gestaltung des Donaudeltas Peters in den Denkschriften der Wien. Akad. Mathem.-naturw. Cl. XXVII 1867 vergleiche. Zunächst wird oft Eratosthenes als Vertreter der Ansicht hingestellt, als hätte die Donau zwei Mündungen. Aber aus den Worten des Scholiasten zu Apollonios Rhodios (IV 310 = frg. III 398 in Bergers Sammlung) *φησὶ δὲ καὶ Ἐρατοσθένης . . . περὶ Πεύκην νῆσον τρίγωνον δυσὶ στόμασι ἐκδιδόναι τὸν Ἴστρον εἰς τὴν θάλασσαν* geht nur hervor, dass Eratosthenes von den zwei die Insel Peuke umschliessenden Armen des Istros an dieser Stelle gesprochen hat, gerade wie Apollonios selbst (IV 311, vgl. den Scholiasten z. d. St.) von dieser Insel sagt *ἀμφὶ δὲ δοιαὶ σχίζονται προχοαί*. Also wie viele Mündungsarme ausser diesen beiden, welche Peuke bilden, Eratosthenes angesetzt hat, ist durchaus unsicher. Vereinzelt steht die Ansicht des Timagetos in seinem Buch über die Häfen, dass die Donau drei Mündungen habe (Schol. Apoll. Rhod. IV 306). Nach der gewöhnlichen Annahme hatte die Donau fünf Mündungen. Diese Ansicht wird von Herodot an bis ins späte Altertum oft wiederholt und muss in Griechenland und überhaupt in der alten Welt bis zu Beginn der römischen Kaiserzeit als die ausschliesslich gültige bezeichnet werden. Wir finden dieselbe bei Herodot IV 48. Ephoros bei Strab. VII 305. Ps.-Scymn. 773. Dionys. orb. descr. 301 = Müller Geogr. gr. min. II 119 und daraus Avien. descr. orb. 440. Arrian. anab. I 3, 2. V 4, 1; Ind. II 5; peripl. Ponti Euxin 24; anonym. Periplus P. E. 68 = Müller Geogr. gr. min. I 419. Claudian. XXVI 337. VIII 630. Nikeph. Blemmid. p. 6 Spohn. Anna Komn. VII 2 — also überwiegend bei Griechen. Claudian steht, wie wir sehen werden, mit seinen fünf Donaumündungen unter den Römern vereinzelt da. Denn seit des Augustus Zeiten dringt die Annahme von sieben Mündungen immer mehr durch und wird namentlich von römischen Schriftstellern vertreten. Strab. VII 315 und Ovid. trist. II 189 eröffnen den Reigen, ihnen folgen Mela II 8. Stat. silv. V 2, 137. Valer. Flacc. Argon. IV 718. VIII 187. Ammian. Marc. XXII 8, 44 Solin. XIII 1. Sidon. Apoll. carm. V 471. Auf der Karte, welche dem Iulius Honorius vorlag, hatte die Donau gleichfalls sieben Mündungen (Riese Geogr. lat. min. 39), wie deren auch sieben auf der von K. Miller (Mappae mundi Heft 1) herausgegebenen Karte des Beatus eingezeichnet sind. Hierher gehören auch Tac. Germ. 1. Plin. n. h. IV 79. Ptolem. geogr. III 10, die mit Unrecht als Vertreter der Annahme von sechs Mündungsarmen der Donau hingestellt werden. Zwar sagt Tacitus *donec in Ponticum mare sex meatibus erumpat*, aber schon der unmittelbar folgende Zusatz: *septimum os paludibus hauritur* zeigt, dass er in Wahrheit der seit Augustus aufgekommenen Lehre von sieben Mündungen huldigt; jedenfalls wurde von ihm und der Quelle, der er folgte, anerkannt, dass auch die nicht direct ins Meer, sondern in *paludes* gehende Mündung in der Gesamtzahl derselben mitzuzählen sei. Denn offenbar ist doch des Tacitus *septimum os* identisch mit dem in folgenden Worten beschriebenen Donauarm des Plinius: *primum ostium Peuces, mox ipsa Peuce insula, in qua proximus alveus appellatus XIX p. magna palude sorbetur. ex eodem alveo et super Histropolin lacus gignitur LXIII passuum ambitum, Halmyrin vocant*. Der Name dieses *alveus* ist bei Plinius ausgefallen, ist aber offenbar derselbe Donauarm, der heute Dunavez heisst, denn der durch Plinius beschriebene und durch die Lage der Stadt Istropolis, gewöhnlich Istros genannt, näher bezeichnete See, den er Halmyris nennt, kann doch nur der heutige Brackwassersee Rasim sein, über welchen Peters a. a. O. 99 handelt. Man vergleiche die bei Plinius, Solin. XIII 1 und Ammian. XXII 8, 45 überlieferte Liste der Namen der sieben Donaumündungen, so wird man finden, dass dieselbe auf eine gemeinsame Quelle zurückgeht und dass der siebente Arm überall mitgezählt ist, trotzdem er nicht in die offene See sich ergiesst, sondern in ein Binnenmeer; so heissen bei den drei genannten Autoren die Mündungs-

arme: 1. *Peuce*; 2. *Naracustoma*; 3. *Calonstoma*; 4. *Pseudostomon*; 5. *Borionstoma*; 6. *Psilonstoma* (*Spilonstoma* Solin.; *Stenostoma* Ammian.). Während Plinius zwischen 1. und 2. seinen *alveus* **appellatus* anfügt, setzen Solin und Ammian als nr. 7 hinzu: *septimum vero pigrum ac palustri specie non habet quod amni comparetur* und *septimum segnius et palustri specie nigrum.* Diese siebente Mündung bei Solin und Ammian ist doch sicher nicht in den Norden, trotzdem sie bei der Aufzählung von Süden nach Norden gehen, sondern in den Süden zu setzen und schon wegen des durch *palustri specie* gegebenen Anklanges an *paludibus hauritur* und *palude sorbetur* mit dem *septimum os* des Tacitus und dem ungenannten, aber auch ungezählten *alveus* des Plinius zu identificieren. Tacitus und Plinius zählten in der That sieben Donaumündungen. Ptolemaios (geogr. III 10, 3) Beschreibung der Donaumündungen ist etwas schwierig und umständlich; aber die von ihm ausdrücklich genannten Arme: Hieron (*ἡ Πεύκη*), Narakion, Kalon, Pseudostomon, Boreion, Psilon stimmen zu den in der obigen Liste gegebenen Namen, es sind deren 6. Dazu kommt als siebenter Mündungsarm derjenige, welcher nach seinen eigenen Worten *παύεται μικρὸν πρὸ τῆς εἰς τὸν Πόντον ἐκβολῆς*; das sonst nur Peuke genannte *στόμα* nennt Ptolemaios auch *ἱερόν*. Auch Strabon (VII 305) kennt das *ἱερὸν στόμα*, und Becker (a. a. O. 331) identificiert es mit der heutigen St. Georgsmündung, derselben, die sonst im Altertum *Πεύκη* genannt wird. Bei dieser Auffassung bleibt eine Schwierigkeit, die auch Becker nicht entgangen ist, nämlich die Worte Strabons: *μέγιστον δὲ τὸ ἱερὸν στόμα καλούμενον, δι' οὗ σταδίων ἀνάπλους ἐπὶ τὴν Πεύκην ἑκατὸν εἴκοσι*; man kann doch unmöglich von einem *ἀνάπλους ἐπὶ τὴν Πεύκην* sprechen, wenn das *ἱερὸν στόμα* der St. Georgsarm ist, an dem in seiner ganzen Länge bis zu seiner Mündung die Insel Peuke liegt. Strabon selbst sagt *πρὸς δὲ ταῖς ἐκβολαῖς μεγάλη νῆσός ἐστιν ἡ Πεύκη*, Plinius sagt *primum ostium Peuces, mox* (d. h. der im ganzen Abschnitt innegehaltenen Richtung von Süden nach Norden entsprechend nördlich von diesem *ostium Peuces*) *ipsa insula Peuce*, und bei Ptolemaios (III 10. 2) umfasst der von ihm Peuke oder Hieron genannte Arm auch die Insel Peuke. Also wenn man in den St. Georgsarm, den Strabon *ἱερόν* genannt haben soll, hineinfährt, ist man sofort an der Insel Peuke; dazu bedarf es keiner Stromfahrt von 120 Stadien. Strabon muss unter dem Hieronstoma den heute Dunavez genannten Mündungsarm verstehen, der vom St. Georgsarm abzweigt; nach Becker entsprechen die 120 Stadien der Länge des Dunavez von seiner Abzweigung vom St. Georgsarm bis zu seiner Einmündung in den Rasimsee (bei Plinius *Halmyris*). Beckers Erklärung (a. a. O. 334), dass unter Strabons *ἱερὸν στόμα* sowohl die St. Georgsmündung, als auch der Dunavez gemeint sei, scheint mir unannehmbar zu sein. Und da im Altertum jedenfalls noch die Verbindung zwischen Rasimsee und dem offenen Meer freier war, als sie es jetzt infolge der starken Stromanschwemmung ist, konnte Strabon sein *ἱερὸν στόμα* auch gut als das *πρῶτον στόμα ἐν ἀριστερᾷ εἰσπλέοντι εἰς τὸν Πόντον* bezeichnen. Ich glaube aber weiter, dass in dem eben ausgehobenen Satz bei Strabon unter *ἐπὶ τὴν Πεύκην* gar nicht die Insel, sondern der Stromarm Peuke zu verstehen ist. Dann hat also Strabon zwei Arme, die Peuke und das Hieronstoma, genannt und dann kann von einer Identificierung des letzteren mit dem St. Georgsarm gar keine Rede sein. Allerdings hat Ptolemaios diese beiden in Wirklichkeit zu trennenden Mündungsarme zusammengeworfen. In der Lücke bei Plinius hat *sacer* oder *hieros* gestanden. Auf den Versuch, diese sieben Mündungen mit den jetzigen Mündungen zu identificieren, muss hier verzichtet werden; darüber sehe man Näheres bei Becker a. a. O. Klar ist es aber doch geworden, dass von einer im Altertum üblich gewesenen Annahme von sechs Donaumündungen nicht die Rede sein kann, und dass weiter die weit verbreitete Ansicht von sieben Mündungen auf eine in die früheste römische Kaiserzeit hinaufreichende Quelle zurückgeht. Die Peutingersche Tafel kann hier nicht in Betracht kommen; zwar sieht man bei Desjardins und Miller sechs Donaumündungen, aber bei Scheyb deren nur vier, und auf den in Wien hergestellten Photographien ist die betreffende Partie nicht sehr klar, so dass eine erneute Prüfung der Karte wünschenswert erscheint. Auch der Scholiast zu Lucan. III 202 kennt nur eine *divisio* (des Ister) *septena vel quina*, keine andere.

Wenn schon der augustischen Zeit die Kenntnis der wahren Donauquellen und das Aufkommen und die Verbreitung des Namens D. verdankt wird, so darf man derselben auch noch mit Recht das Verdienst zuschreiben, einen alten und lange gehegten Irrtum in Betreff der Donau endgültig beseitigt zu haben. Man glaubte nämlich, dass der Fluss sich teile, nicht etwa blos, wie es der Wirklichkeit entspricht, in seinem Unterlauf, um in mehreren Armen sich ins Schwarze Meer zu ergiessen, sondern auch in seinem Oberlaufe und zwar so, dass ein Arm in den Pontos, ein anderer in das Adriameer sich ergösse. Diese Ansicht finden wir zuerst im Skylax c. 21: *μετὰ δὲ Ἐνετούς εἰσιν Ἴστροι ἔθνος καὶ ποταμὸς Ἴστρος· οὗτος ὁ ποταμὸς καὶ εἰς τὸν Πόντον ἐσβάλλει*; hier wird also ein auf der Halbinsel Istrien mündender und mit dem dieselbe bewohnenden Volke der Istrer gleichlautender Fluss für identisch erklärt mit dem Fluss Istros, der ins Schwarze Meer fliesst. Viel deutlicher noch sprechen sich andere Schriftsteller über diese Bifurcation der Donau aus. Aristoteles berichtet de anim. hist. VIII 13, dass eine gewisse Fischart, die er *τριχίαν* nennt und die nach Aubert und Wimmer in ihrer Ausgabe der aristotelischen Schrift Sardellen sind. auf ihrer Wanderung aus der Propontis in den Pontos gefangen zu werden pflegte, aber niemals auf der Rückwanderung aus dem Pontos gefangen wurde. Als Grund für diese auffallende Erscheinung wird angegeben, dass diese Fische die Donau hinaufziehen, statt also in die Propontis zurückzukehren, wie andere Fische dies thun, *εἰθ' ἡ σχίζεται* (nämlich *ὁ Ἴστρος*) *καταπλέουσι εἰς τὸν Ἀδρίαν*. Auch Theopomp. frg. 140 = Strab. VII 317 und Ps.-Aristot. de mirab. auscult. 105 lassen die Donau sich teilen und mit einem Arm in das Adriatische, mit dem anderen ins Schwarze Meer sich ergiessen. Apoll. Rhod. IV 322 lässt seine Argonauten vom Pontos die Donau hinauffahren und ohne Umsteigen

ins Adriameer gelangen; der Punkt, wo sie sich teilt, liegt nach ihm am *σκόπελος Καυλιακοῖο*; nach Hekataios bei Stephanos von Byzanz gab es ein Volk *Καυλικοί*, welche Patsch Die Lika in römischer Zeit (= Schriften der Balkancommission I) mit den von Plin. n. h. III 130 genannten *Flamonienses Culici* identificiert. Die Flamonienses gehören nach Istrien und leben im heutigen Fianona weiter. Aber freilich mit dieser Identification gewinnen wir nicht viel, da doch niemand weiss, wie weit die *Καυλικοί* ins Land hineinreichen, und Apollonios schwerlich die Bifurcation nahe an der Küste sich gedacht hat. Aber auch das unmittelbar dem *σκόπελος Καυλιακοῖο* vorangehende *Ἄγγυρον ὄρος* und das vom Scholiasten zum Apollonios als Gegend, wo die Donau sich teilt, angegebene *τῶν Σίνδων πεδίον* sind bis jetzt nicht localisiert und wohl auch nicht zu localisieren. Von den grossen griechischen Geographen der alexandrinischen Zeit hat wahrscheinlich Eratosthenes und sicher Hipparch an die Isterteilung geglaubt (Strab. I 57 und dazu Berger Die geographischen Fragmente des Eratosthenes 349). Auch des Ps.-Skymnos Verse 778ff. handeln, trotzdem sie sehr verderbt sind, offenbar von der Bifurcation der Donau; zuletzt hat diese Ansicht Cornelius Nepos vertreten (Plin. n. h. III 127). Das ist wichtig. Denn schon Strabon (I 57. VII 317) und Diodor (IV 56) bekämpfen mit triftigen Gründen diese Ansicht von der Isterteilung und haben erkannt, dass die Gleichnamigkeit zweier Flüsse. des grossen in den Pontos mündenden Istros und des kleinen auf der Halbinsel Istrien fliessenden Istros diesen Irrtum verschuldet habe. Und wenn Diodor die Aufdeckung und Beseitigung dieses Irrtums den Feldzügen der Römer in der dortigen Gegend zuschreibt, so ist das richtig. Augustus Kriege an der Save und im Land der Pannonier mussten hier seine Zeitgenossen das Richtige über den Lauf der Donau erkennen lassen. Wahrscheinlich also bot die auf Agrippa und Augustus zurückgehende Chorographie auch Aufschluss über den richtigen Lauf der Donau, gerade wie sie (vgl. o.) die Namen D. und Hister auf den Ober- bezw. Unterlauf des Flusses angewandt hat. Hieraus schöpfte wohl auch Plin. n. h. III 127; wenn Mela II 63 offenbar noch an der Bifurcation festhält, so folgt er alten und veralteten Quellen.

In diesen Zusammenhang gehört auch die allerdings vereinzelt stehende Annahme des Timagetos in seinem Buch über die Häfen, wonach die Donau (*τὸν μὲν Φᾶσιν καταφέρεσθαι ἐκ τῶν Κελτικῶν ὀρῶν* ist überliefert in den Schol. Apoll. Rhod. IV 259, aber sowohl Müllenhoff D. A. I 431 als auch Gutschmid bei Wiedemann Herodots 2. Buch 143 Anm. haben erkannt, dass zu Anfang *Φᾶσιν* verkehrt ist und dass statt dessen der Hister genannt sein müsse; die Verbesserung *τὸν μὲν ⟨Ἴστρον⟩φασίν* ist durchaus einleuchtend) von den keltischen Bergen komme, dann in den Keltensee fliesse, darauf sich teile und teils ins Schwarze Meere teils in das Keltenmeer münde. Unter *Κελτῶν λίμνη* versteht v. Gutschmid den Bodensee, unter *Κελτικὴ θάλασσα* den Golf du Lion. gewiss mit Recht. Auch bei Apoll. Rhod. IV 634 ist unter den *λίμναι . . . αἴτ' ἀνὰ Κελτῶν ἤπειρον πέπτανται ἀθέσφατον* der Bodensee zu verstehen.

Zu erwähnen ist noch die Ansicht, wonach die Donau mit dem Adriameer durch unterirdische Canäle in Verbindung stehe. Dieselbe Geschichte von den *τριχίαι*, wie Aristoteles, erzählt auch Plin. n. h. IX 53, aber hier heisst es: *sed hi soli in Histrum amnem subeunt et ex eo subterraneis eius venis in Hadriaticum mare defluunt.* Und nach Theopompos (bei Strab. VII 317) sind die beiden Meere, nämlich der Pontos und der Hadria, durch unterirdische Canäle verbunden, *συντετρῆσθαι τὰ πελάγη*. Der für diese auffallende Erscheinung angegebene Grund *ἀπὸ τοῦ εὐρίσκεσθαι κέραμόν τε Χῖον καὶ Θάσιον ἐν τῷ Νάρωνι* beweist natürlich nicht das, was er beweisen soll, giebt uns aber einen Fingerzeig, wie alle diese Ansichten der Alten über die Bifurcation der Donau sowohl als über ihre Verbindung mit dem adriatischen Meere durch unterirdische Canäle entstanden sind, nämlich durch die von vielen gemachte, aber von fast allen falsch gedeutete Beobachtung, dass der Pontos und der Hadria durch den Handel mit einander seit alters in Verbindung standen.

Man kann sich also nicht mehr wundern, dass Ptolemaios eine genauere Beschreibung des Flusslaufes mit Angabe vieler Krümmungen und Hervorhebung der beiden grossen Biegungen bei Waizen und der Savemündung liefern konnte (geogr. II 11, 5. 15). Dazu standen ihm seit der Entdeckung der wahren Donauquellen und der ständigen Berührung der Römer mit der Donau auf ihrem ganzen Laufe genug Beobachtungen zu Gebote. Ebenso waren natürlich die Nebenflüsse des Oberlaufes, welche dem Herodot noch unbekannt waren, bekannt geworden und wurden von Ptolemaios (geogr. II 11, 5) und Plinius an verschiedenen Stellen seiner Länderbeschreibung erwähnt; so wurden die Nebenflüsse des ganzen Flusslaufes gezählt und nach Grösse und Zahl mit den Nebenflüssen anderer grosser Flüsse verglichen (Arrian. Ind. IV 15). Die Gesamtzahl der Donaunebenflüsse wird gewöhnlich auf 60 angegeben, so Plin. n. h. IV 79. Ammian. XXII 4, 44. Mart. Cap. VI 662. Iordan. Get. 12, 75.

Seit alter Zeit wurden auf der Donau die Einbäume zum Schiffen gebraucht, bei Arrian. anab. I 3, 6 und Cass. Dio XLIX 37 *μονόξυλα πλοῖα*, bei Ammian. Marc. XXXI 4, 5 *cavatis arborum alveis* und XVII 13, 27 *cavatis roboribus*. Dieser Art Nachen bedienten sich die Anwohner des Flusses, bei Arrian und Dio die thrakischen und pannonischen Stämme, bei Ammian die Sarmaten und Gothen, die später nach Verdrängung thrakischer und anderer Stämme an der Donau sassen und gleich ihnen mit Einbäumen den Fluss befuhren. Neben diesen primitiven Fahrzeugen waren aber immer auch besser construierte im Gebrauch, welche je nach ihrer Grösse verschieden benannt wurden; am häufigsten begegnen *rates* (Boote) und *naves* (Schiffe); Lastschiffe, *νῆες φορτίδες* und *ὁλκάδες* (Apoll. Rhod. IV 283), kommen auch vor, waren wohl aber auf das Mündungsgebiet und den Unterlauf beschränkt. Diesen Fortschritt von den primitiven Einbäumen zu den Booten und Schiffen verdankten die Donauanwohner den Griechen, welche, um Handel zu treiben, den Strom hinauffuhren; zu Ovids Zeiten gab es auf der Donau *rates* (Trist. III 10, 31), wie später

die Gothen ausser den Einbäumen auch *nares* und *rates* hatten (Ammian. a. a. O.). Ich finde keine Stelle, wonach auf der Donau gesegelt wurde; dagegen wird häufig das Rudern auf derselben erwähnt, Zosim. III 10 bei Iulians Fahrt auf der Donau ἐπεὶ δὲ ἦν συνεχὴς εἰρεσία. Ammian. XXVII 5, 9 *navibus remigio directis*. Claud. Mamert. paneg. XI 8 p. 250 Baehr. *classem per maximi fluminis tractum remis ventisque volitantem*. Claud. XXVI 338 *ambo* (sc. *Rhenus* und *Danuvius*) *habiles remis* und V 27 *expertaque remos frangunt stagna rotis*. Nach Schulthes Donaufahrten wurde im vorigen und in diesem Jahrhundert nie auf der Donau gesegelt; hier also hat erst das Dampfschiff Wandel geschaffen, bis zu dessen Erfindung seit den ältesten Zeiten die Tradition scheinbar nicht unterbrochen wurde. Auch auf den uns erhaltenen bildlichen Darstellungen, der Traians- wie der Marc Aurelsäule, worauf sich die Donau mit Fahrzeugen dargestellt findet, giebts nur Ruderboote und durch Ruder fortbewegte Schiffe.

Es ist schwer über Umfang und Bedeutung der Donauschiffahrt im Altertum sich ein klares Bild zu machen; statistische Angaben fehlen gänzlich, gelegentliche Bemerkungen der alten Schriftsteller sind es, welche, so dürftig sie an sich sein mögen, doch wohl im ganzen genügen, uns die Bedeutung der Donau als Wasserstrasse ahnen zu lassen. Auszusondern sind hier alle im Verfolg kriegerischer Verwicklungen stattgehabten Befahrungen der Donau, denn wenn sie auch lehren, was eigentlich keines Beweises bedarf, dass der Strom schon im Altertum mit Schiffen befahren wurde, so fanden sie doch alle zu einem bestimmten Zweck statt, und sobald dieser erfüllt war, wurden auch wieder die Fahrzeuge von der Donau entfernt. Beachtenswert ist es aber, dass man auch aus diesen von Mächten, welche eine Kriegsmarine hatten, begonnenen Unternehmungen ersieht, in welchen Richtungen der Strom befahren wurde. Des Dareios Schiffe fuhren denselben eine Strecke, wozu sie zwei Tage gebrauchten, hinauf bis zu dem Punkte, wo er sich zuerst gabelt, um hier ihn für das durch Thracien heranziehende Landheer zu überbrücken, Herodot. IV 89. Ebenso liess Alexander d. Gr. seine Kriegsschiffe aus dem Schwarzen Meer die Donau hinauffahren und sie zusammen mit dem Landheere gegen die auf die Insel Peuke geflohenen Triballer operieren, als dies nicht gelang, benutzte er sie zur Überfahrt auf das Nordufer, wo er die Geten angriff, Arrian. anab. I 3, 3. Augustus Schiffe dagegen sollten in dem beabsichtigten Kriege gegen die Dacer von der Sau in die Donau und dann die letztere hinabfahren, um das kriegführende Heer mit dem nötigen Proviant zu versehen, Appian. Illyr. 22. Auch der zum Entsatz des von den Geten eroberten Aegisos im J. 12 n. Chr. heranrückende Vitellius fuhr auf der Donau stromabwärts. Schade ist es nur, dass wir nicht wissen, wo er die Schiffe bestieg, Ovid. ex Ponto IV 7, 27.

Alles dies sind gelegentliche Fahrten zu Schiffe auf der Donau. Dieselbe wurde aber auch ständig befahren und als Wasserweg im ganzen Altertum zur Beförderung von Waren und zur Vermittlung des Verkehrs benutzt. Erwähnt sind schon die Einbäume der thrakischen und pannonischen Anwohner des Flusses, welche nach Arrian zum Fischen und zum Verkehr von Ufer zu Ufer dienten, nach Dio aber auch zur Abwehr feindlicher Unternehmungen gebraucht wurden. Nach Ovids Worten (Trist. III 10, 31) *quaque rates ierant pedibus nunc itur*, nämlich im Winter, wenn die Donau zugefroren ist, wird niemand an einem lebhaften Schiffsverkehr zweifeln. Und Augustus fand, als er gegen die Pannonier focht und Siscia belagerte, an dem Mittellauf der Donau so viele Fahrzeuge einheimischen, nichtrömischen Ursprungs (πλοῖα παρὰ τῶν ταύτῃ συμμάχων ποιηθέντα sagt Cass. Dio XLIX 37), dass er sie aus der Donau in die Save und Kulpa hinüberführen liess und mit Erfolg bei der Belagerung der feindlichen Stadt verwandte. Gegen diese Boote bauten die Belagerten ihre Einbäume. Auch Aelians Erzählung (de anim. XIV 24), wie die aus dem Schwarzen Meer in die Donau einlaufenden Lastschiffe (νῆες αἱ φορτίδες) den Strom ebenso fürchten wie das Meer wegen seiner Gefährlichkeit, wie weiter ein im Eise festsitzendes Schiff — also auch zur Winterszeit wurde gefahren — rasch von seinen Insassen verlassen und seiner Ladung entledigt wird, um letztere an eine eisfreie Stelle zu bringen, natürlich um sie hier weiter auf ein anderes Schiff zu verfrachten, macht durchaus den Eindruck, dass die Schiffahrt auf der Donau etwas Häufiges und Gewöhnliches war. Wir finden im alten Axiupolis eine Weihinschrift der *nautae universi Danuvi* (CIL III Suppl. 7485), die doch beweist, dass das Schiffergewerbe an der Donau heimisch und ansehnlich war, und in Viminacium die Weihung an Mithras von einem *nauclerus* (Arch. epigr. Mitt. XVII 31), der seine Schiffe doch sicher auf der Donau fahren liess. Als Iulian im J. 361 gegen Constantius aufbrach, benutzte er von dem Punkte an, wo die Donau schiffbar wurde, zum Transport seiner 3000 Begleiter und um schneller, als dies auf dem Lande möglich gewesen wäre, Sirmium zu erreichen, den Wasserweg auf der Donau. Zosim. III 10 sagt: πλοῖα ποτάμια κατασκευάσας, Ammian. Marc. XXI 9, 2: *lembis escensis quos opportune fors dederat plurimos*, Mamert. paneg. XI 8: *lembis liburnisque*; freilich sind *liburnae* Kriegsschiffe, und daher glaubt Koch Kaiser Iulian, Jahrb. f. Philol. Suppl. XXV 75, dass Iulian auf eine Abteilung der Kriegsflotte, die, wie auf dem Rheine, so auch auf der Donau an verschiedenen Orten stationiert war, gestossen sei und dieselbe zu seiner Fahrt benutzt habe. Aber abgesehen davon, dass so weit stromaufwärts keine Station der Donauflotte nachweisbar ist — die nächsten Stationen waren in Noricum Lauriacum und Arlape; Raetien, und darum handelt es sich hier, scheint überhaupt keine gehabt zu haben — und dass auf den Ausdruck des Panegyrikers Mamertinus kein allzu grosses Gewicht gelegt werden darf, die Wendungen des Zosimus und Ammianus legen doch die Vermutung nahe, dass der Kaiser eine Flotille von solchen Schiffen, wie sie auch sonst zu verschiedenen Zwecken auf der Donau gehalten wurden, traf. Wären das wirklich, wie Koch will, Kriegsschiffe gewesen, dann versteht man schwer das κατασκευάσας des Zosimus; denn diese müssen doch zur Aufnahme von Truppen von Anfang an hergerichtet sein. Sind es aber keine Kriegsfahrzeuge, sondern dem Handel oder der Fischerei dienende Schiffe gewesen, dann heisst κατασκευάσας so viel, dass er sie seinem Zweck entsprechend hergerichtet, sie in der Schnelligkeit so ausgerüstet habe, dass sie dem Transport von Truppen dienen konnten. Und wenn Ammian von dem ‚Zufall' spricht, der ihn sehr viele Boote treffen liess, so passt auch dies besser zu der Annahme, dass gerade Donauschiffe in besonders grosser Menge in Ulm, von wo aus die Donau schiffbar wird, versammelt waren als zu jener von Koch. Wir wissen zwar nichts von der Stärke einer solchen Station für Kriegsfahrzeuge; sollte dieselbe aber wirklich über so viele Schiffe verfügt haben, dass 3000 Mann auf ihnen transportiert werden konnten? Mag dies Beispiel unsicher und meine Interpretation verfehlt sein, einen ganz sicheren Beleg für das Vorhandensein einer starken Donauflotte, die Handels- nicht Kriegszwecken diente, bietet Eugippius v. Sever. 3 p. 14 Momms. *igitur non multo post rates plurimae de partibus Raetiarum mercibus onustae insperatae videntur in litore Danuvii, quae multis diebus crassa Aeni fluminis glacie fuerant colligatae*. Also diese Schiffe brachten Getreide und anderen Mundvorrat aus den oberen Teilen Raetiens den Inn herab an die Donau nach Batavis, wo gerade der heilige Severinus sich aufhielt. In diesem Zusammenhang muss noch darauf hingewiesen werden, dass auch die barbarischen Anwohner der Donau, also die verschiedenen Bewohner ihres Nordufers-, Schiffe besassen. Der Kaiser Marc Aurel legte zwar den Iazygen nach Beendigung des Markomanenkrieges leichtere Friedensbedingungen auf als den Markomanen und Quaden, gestattete ihnen aber nicht, eigene Schiffe zu halten (ἰδίοις πλοίοις χρῆσθαι Dio LXXI 19); der Zweck dieses Verbotes liegt klärlich darin, dass sie von den Donauinseln ferngehalten und überhaupt am Übersetzen auf das römische Ufer des Stromes gehindert werden sollten. Interessant ist die Schilderung des Ammian (XVII 12, 4) vom Feldzug des J. 358 in das Theissgebiet gegen eben dasselbe Volk, dem Marc Aurel die Haltung von Schiffen untersagt hatte. Die Sarmaten wurden besiegt, dann aber *navigia* aufgetrieben, um sie bis in die entlegensten Schlupfwinkel zu verfolgen. Diese *narigia* waren sarmatische; die Sarmaten waren sehr erstaunt über die sie auf ihren eigenen Booten verfolgenden Römer; *quos repentinus fefellit aspectus gentiles lembos et nota remigia conspicantes* sagt Ammian. XVI 13, 17. Also auch hier wie oben bei der Beschreibung von Iulians Fahrt auf der Donau gebraucht er den Ausdruck *lembi*. Von Fahrzeugen der Gothen ist oben gesprochen worden. Es liegt in der Natur der Sache, dass wir von Schiffen und Fahrzeugen der Donaubarbaren nur erfahren, wenn bei kriegerischen Verwicklungen dieselben irgendwie eine Rolle spielten; steht aber irgend etwas der Annahme entgegen, dass sie nicht blos im Kriege zum Übersetzen auf römisches Gebiet, sondern auch im Frieden zum Transport von Gütern, beim Fischfang und überhaupt beim Verkehr benutzt wurden?

Also während des ganzen Altertums gab es auf der Donau sowohl auf römischer als auf barbarischer Seite Schiffe; und wenn auch nur selten ausdrücklich angegeben wird, welchem Zwecke dieselben dienten, so kann doch nichts sicherer sein, als dass sie des Verkehrs und des Handels wegen gebaut und gehalten wurden. Und in der That war die Donau eine Strasse für den Handel und eine Verkehrsader von Bedeutung schon im Altertum.

Von Italien aus bestanden seit alters Handelswege ins Donaugebiet. Strabon (VII 314. IV 207) berichtet von zwei Strassen, für Lastwagen befahrbar, von denen die eine von Aquileia ausgehend und die Okra überschreitend nach Nauportus (Oberlaibach), die andere dagegen von Tergeste aus über einen südlicher gelegenen Teil der Okra nach dem ἕλος Λούγεον (Zirknitzer See) führte. Die Waren und Güter, welche man auf der Strasse Aquileia—Nauportus beförderte, wurden an letzterem Orte von den Wagen auf Schiffe verladen und dann auf der Laibach (Strabon nennt hier die Laibach Κορκόρας, ein Name, den man vielmehr in der heutigen Gurk wiedererkennen möchte) in die Save und von da weiter in die Donau übergeführt. Ähnlich ging es mit den von Tergeste aus auf der Strasse zum ἕλος Λούγεον beförderten Waren; auch sie wurden auf der Save und dann auf der Donau weiterbefördert; das verlangt der ganze Zusammenhang; aber bei Strabon ist die Stelle schwer verderbt und dabei das notwendige Verbindungsglied dieser Strasse vom ἕλος Λούγεον bis zur Save verloren gegangen. Befahren der Save bezeugt aus eigener Anschauung auch Arrian. Ind. IV 15. Ein *collegium naviculariorum* in Emona bezeugt CIL III Suppl. 10771.

Selbstverständlich wurden von der Donau her umgekehrt auch Waren nach Aquileia und Tergeste gebracht, was Strab. V 214 ausdrücklich bezeugt. Aber diese Handelsstrasse war nicht blos eine Verbindung zwischen Italien und der Donau, sondern auch zwischen Italien und dem Pontos. Sicher bezeugt dies die Nachricht bei Ps.-Arist. de mirab. ausc. 101, wonach mitten zwischen dem Adriameer und dem Pontos ein Handelsplatz gelegen war, wohin von den pontischen Handelsleuten lesbische, chiische und thasische Waren, vom Adria aus aber korkyraeische Waren gebracht wurden; wenn wir hiermit des Theopompos Nachricht (bei Strabon VII 317) verbinden, dass am Naro (also an der illyrischen Küste des adriatischen Meeres) chiische und thasische Töpferwaren gefunden wurden, so werden wir allerdings nicht mehr den Grund für diese Erscheinung mit Theopompos in einer unterirdischen Verbindung der beiden Meere (vgl. o.), sondern vielmehr in der regen Handelsverbindung suchen, welche auf dem Wasserlaufe der Donau zwischen eben diesen beiden Meeren bestand. Und bekannt war dieser Wasserweg und der auf demselben betriebene Handel auch den Dichtern der Argonautensage, welche vom Pontos Iason und seine Gefährten den Istros hinauf fahren, dann in die Save gelangen und dann weiter von der Save aus ihr Schiff über die Berge forttragen liessen, bis sie schliesslich ins Adriameer gelangten. Also so wie Strabon den Transport von der Küste des adriatischen Meeres beschreibt, der erst auf Wagen, dann erst zu Schiff vor sich ging. An die Stelle des Tragens der Argo über das Gebirge tritt bald die von Apollonios aufge-

nommene Bifurcation der Donau (vgl. o.); darnach benutzten also die Argonauten nur den Wasserweg. Die Nachricht bei Ps.-Aristoteles über den — natürlich an der Donau gelegenen, denn ausdrücklich ist in dieser Stelle von Schiffen und vom Befahren dieses Stromes die Rede — Handelsplatz, wohin von beiden Seiten Waren gebracht wurden, der sich also gleichsam als Umladeplatz kund giebt, könnte man sich versucht fühlen, dahin zu deuten, dass die Katarakten im sog. Eisernen Thore wenigstens grösseren Schiffen die Durchfahrt unmöglich machten und deshalb eben die Waren umgeladen wurden, sei es nun, dass sie dann auf kleineren Fahrzeugen weiter transportiert, sei es, dass sie auch hier eine Strecke Weges auf Wagen oder Saumtieren über die Berge geschafft wurden, um so den gefährlichen Riffen zu entgehen. Auf dem Unterlaufe der Donau verwandten die Griechen grosse Schiffe (*νῆες φορτίδες* Aelian. de animal. XIV 24 oder *ὁλκάδες* Apoll. Rhod. IV 283); es ist kaum anzunehmen, dass diese schweren Fahrzeuge das Eiserne Thor, das heute erst durch Sprengung der Riffe eine ungehinderte, wenn auch wegen der starken Strudel keineswegs gefahrlose Durchfahrt bietet, passieren konnten oder jedenfalls immer passierten. Daraus ergab sich ein Umladeplatz, wie wir ihn uns nach Ps.-Aristoteles vorzustellen haben. Die Römer stellten, um die höchst gefahrvolle Passage durch das Eiserne Thor zu umgehen, einen Canal her, welcher an der Mündung des Kašajnabaches begann und bei Sip (= Žerna) endete. Kanitz Denkschriften d. Wien. Akad. XLI 50.

Über das Alter dieser Handelsstrasse steht so viel fest, dass sie, wie aus Theopompos und den Dichtern der Argonautica erhellt, im 4. Jhdt. v. Chr. bestand. Ob die Donau auch schon im 5. Jhdt. als Wasserweg in ihrer ganzen Länge benutzt wurde? Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Erklärung einer Stelle des Herodot (IV 33) ab, der in Delos von Weihgeschenken der Hyperboreer hörte, welche durch das Skythenland nach dem Adriameer, weiter über Dodona und Euboia nach Delos gelangten. Höchst auffallend ist dieser Weg, da doch diese für Delos bestimmten Weihgeschenke von der Küste des Schwarzen Meeres aus leichter zu Schiff an ihren Bestimmungsort gelangen konnten. Die Verbindung, worin Herodot die Skythen, welche nach ihm Anwohner der unteren Donau waren, mit dem Adriameer brachte, lässt vermuten, dass schon damals der Wasserweg benutzt wurde und dass schon damals Waren auf demselben aus den Donaugegenden an die illyrische Küste geschafft wurden. Worin diese Weihgeschenke bestanden, sagt Herodot nicht, nur über ihre Verpackung hören wir etwas: *ἰρὰ ἐνδεδεμένα ἐν καλάμῃ πυρῶν*. Nissen Ital. Landeskunde I 150 sieht in dieser Stelle einen Hinweis auf den Bernsteinhandel von der Ostseeküste an die Pomündung; aber da Herodot selbst die Skythen an der Donaumündung und an der Nordküste des Pontos Euxeinos ansetzt, liegt es doch näher, den frühzeitig den Griechen bekannt gewordenen Wasserweg der Donau, wodurch eine Verbindung für Handel und Verkehr zwischen Pontos und Adria geschaffen wurde, als die Ursache und den Grund anzusehen, weshalb die Delier für die von den Hyperboreern ihnen gestifteten Weihgeschenke den Weg vom Skythenlande zum Adria wählten.

Um das Bild, welches wir von der Donau im Altertum entworfen haben, vollständig zu machen, muss mindestens mit einigen Worten noch auf die Rolle hingewiesen werden, welche sie in der römischen Kaiserzeit zu spielen berufen war. So wenig sie an sich völkertrennend war — denn seit alters wohnten auf beiden Ufern stammverwandte Völker, zwischen denen nicht nur Verkehr stattfand, sondern auch ein Hinüberwandern von einem Ufer aufs andere nachgewiesen werden kann; man denke an die thrakischen Geten und die keltischen Skordisker und Boier, welch letztere aus Boioaemum = Böhmen aufs rechte Donauufer hinübersetzten, wo Reste von ihnen noch später nachweisbar sind — so sehr wurde sie zu einer Völkerscheide, seit sie durch Augustus zur Grenze des römischen Reiches gemacht war. Wenn früher ein Hinübersetzen und ein Hinüberwandern keine besonderen Schwierigkeiten bereitete, so wurde beides unmöglich oder war jedenfalls nur möglich, wenn es in einem besonderen Falle gestattet wurde, seitdem an der Donau der römische Limes sich hinzog. Abgesehen von der Zeit zwischen Traian und Aurelian, in welcher das auf dem linken Ufer liegende Dacia eine Provinz des römischen Reiches war, bildete in der ganzen übrigen Kaiserzeit die Donau die Reichsgrenze, und zwar von Hienheim bei Kelheim, von wo bis Lorch im Remsthale der aus einer mit Türmen besetzten Mauer bestehende Limes Raeticus sich hinzog, um bei Lorch in den Limes Germanicus überzugehen, bis Axiupolis in Moesia inferior, von wo quer durch die Dobrudscha bis Tomi am Schwarzen Meere laufend wieder ein Wall und Graben, besetzt mit Castellen, errichtet war. Über diese in der Art ihrer Construction sowohl als durch die Zeit ihrer Entstehung verschiedenen Wälle in der Dobrudscha handelte zuletzt C. Schuchhardt in den Neuen Jahrb. f. class. Altertum V 100. Allerdings bestand am Ufer der Donau der Limes nicht wie in der Dobrudscha, in Germania und sonstwo aus Erdwall oder Mauer mit Graben, sondern wurde wie an der Mainstrecke des Limes transrhenanus durch befestigte Castelle, die unter sich wieder durch eine Kette von Wacht- und Signalstationen verbunden waren, gebildet. Ausgezeichnete Untersuchungen über Lage, Construction und die ganze Art dieser Donaucastelle lieferte für die serbische Strecke Kanitz Denkschr. d. Wien. Akad. XLI. Groller und Bormann haben im ersten Heft des Römischen Limes in Österreich Carnuntum und die in dessen Nähe nachweisbaren Wacht- und Signalstationen behandelt; die auf der Strasse von Passau bis Regensburg nachweisbaren Castelle findet man bei Ohlenschlager Abh. Akad. München philos.-philol. Cl. XVII 1 (1884). Die älteren Forschungen und das oft weit zerstreute Material verzeichnet Kenner Noricum und Pannonien in Berichten und Mitteilungen des Altertumsvereins Wien XI (1870) 1—146. Aber unentbehrlich ist immer noch des Grafen Marsigli Danubius Pannonico-Mysicus, welcher vom Kahlenberg bei Wien bis zur Jantramündung alle antiken Reste in langjähriger Arbeit aufnahm. Es würde viel zu weit führen, wenn wir alle von den erwähnten und gelegentlich auch

von anderen Forschern nachgewiesenen Castelle und andere zur Sicherung der Grenze erbauten Anlagen aufführen wollten. Es mag genügen, hier die grossen befestigten Legionslager zu erwähnen, zwischen denen überall kleinere befestigte Lager für Cohorten und Alen und weiter wieder Wacht- und Signalstationen nachweisbar sind. Grosse sog. Legionslager befanden sich in Untermoesien in Troesmis (Iglitza), Durostorum (Silistria) und Novae (Sistov); in Obermoesien in Viminacium (Kostolatz) und Singidunum (Belgrad); in Unterpannonien in Acumincum (wohl Peterwardein), später in Aquincum (Altofen); in Oberpannonien in Brigetio (Komorn), Carnuntum (Petronell) und Vindobona (Wien); in Noricum in Lauriacum (Lorch); in Raetia in Castra Regina (Regensburg). Zur grösseren Sicherung dieser Castelle wie zur besseren Beobachtung des Feindes waren auf das linke, also das feindliche, Ufer Brückenköpfe vorgeschoben, welche, wenn sie auch in friedlichen Zeiten durch die Pontonbrücke, wodurch sie doch wohl sicher mit dem römischen Ufer verbunden waren, dem Verkehr dienten, doch vorwiegend aus militärischen Gründen angelegt waren. Derartige Brückenköpfe sind aus Resten und Gemäuern nachgewiesen oder werden vermutet gegenüber von Brigetio (Arch.-epigr. Mitt. I 146 und Patsch o. Bd. III S. 847ff.), in dem öden Schloss an der Mündung des Rosskopfarmes in die Donau gegenüber von Carnuntum (Groller a. a. O. 87), in Contra-Aquincum gegenüber Aquincum (Kenner Noricum und Pannonia 102 und Tomaschek o. Bd. II S. 333), in Contra-Bononia = Onagrinum (gegenüber von Banoster) und in anderen mit *Contra* zusammengesetzten linksdanuvischen Ortsnamen (vgl. o. S. 1161).

Alle diese grossen und kleinen Befestigungen wurden unter sich durch eine Strasse verbunden, so dass von einem Ort leicht Truppen an einen anderen augenblicklich gefährdeten Ort geworfen werden und die kleineren Wachtstationen ebenso schnell an die grösseren Lager Meldungen erstatten als im Notfalle Hülfe von ihnen bekommen konnten. Alle Lager waren aber auch, um die Rückzugslinien der Truppen zu sichern, durch Strassen mit dem Binnenlande verbunden. Die grosse Donaustrasse begann bei Vindonissa am Rhein und erreichte über Iuliomagus Brigobanne, das wohl nicht von Brege und Brigach zu trennen und daher in die Nähe dieser beiden Flüsse zu verlegen ist (Herzog Bonner Jahrb. LVII 62), um von da am rechten Ufer weiter zu gehen bis zum Pontos. Auf der Tabula Peutingerana ist durch eine arge Verzeichnung der Donau auch Verwirrung in diesem Strassenzug eingetreten; die Strecke Arae Flaviae (Rottweil), Samulocenna (Rottenburg), Grinario (jetzt bei Köngen festgelegt [Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. 1900 nr. 3]), Clarenna, Ad Lunam (Lorch?), Aquileia (Aalen), Opie (Ips) bis Celeusum gehört auf das linke Ufer. Die Strecke auf dem rechten Ufer zwischen Brigobanne und Arusena—Regino fehlt auf der Peutingerana; dass sie aber in Wirklichkeit existierte, beweist der Umstand, dass sie in Württemberg von Mengen a. d. Ablach bis Günzburg in einer Breite von 17,78 m. nachgewiesen ist (Miller Beschreibung Württembergs II 304). Von Regina castra (Regensburg) ging sie weiter, alle befestigten Orte an der Donau mit einander verbindend. Ganz ungeheure Mühe verursachte ihre Anlage auf serbischem Gebiet, wo Felsen auf eine grössere Strecke hart an das Ufer herantreten und senkrecht abfallen. Hier, im Grebendefilé und im Kazanpass, war die Strasse in den Felsen gesprengt und auf starken Trägern, welche in die in den Fels gehauenen Einschnitte passten, eine Fahrbahn angelegt, welche die in den Felsen gesprengte Fahrbahn über den Stromspiegel hinaus verbreiterte. Tiberius legte sie an und zwar im J. 33/34 n. Chr. durch die 4. skythische und 5. makedonische Legion, wovon noch heute zwei Inschriften zeugen. Restauriert wurde der Teil dieser Strasse zwischen Scrofulae (Dobra) und Taliata (östlich von Milanovac) von Domitian im J. 92 n. Chr., weil sie durch die Überschwemmungen der Donau schadhaft geworden war (Ungar. Revue 1895, 9 = Revue archéol. XXVIII 1896, 269 nr. 18). Die Strecke am Kazanpass scheint durch Traian restauriert zu sein, wenn anders die Restauration *montibus excisi[s]. anco[ni]bus* (d. h. die Tragbalken) *sublatis via[m re]f[ecit]* richtig ist; vgl. Benndorf zu Hirschfelds Nachlese zum CIL III S. 57. Ausser Benndorf a. a. O. vgl. für die ganze Anlage dieser Strasse wie auch für die Tiberiusinschriften, worüber man CIL III 1698 nur unvollkommen belehrt wird, namentlich Kanitz Denkschriften Akad. Wien XLI 31 und v. Premerstein Österr. Jahreshefte I Beibl. 176.

Auf dem Flusse selbst war in verschiedenen Orten eine Flotte stationiert, welche nicht so sehr dem Verkehr zwischen den einzelnen befestigten Lagern dienen, als vor allem die Ordnung und Sicherheit auf dem Strome selbst aufrecht erhalten sollte. Ihr Zweck war nicht blos ein rein militärischer, sondern auch ein handelspolitischer, insofern ihr die Aufgabe zufiel, den Handel zu schützen und die Wasserstrasse von Piraten und Raubgesindel freizuhalten. Auf dem Oberlauf der Donau war die *classis Pannonica*, auf ihrem Unterlauf die *classis Moesica* stationiert (Belege s. bei Ferrero Armate dell' Impero Romano in Memorie della R. Accademia della Scienze di Torino Ser. II. Tom. XLIX und o. Bd. III S. 2646f.). Sie bestand aus Trieren und anderen auch sonst in den einzelnen *classes* gebräuchlichen Schiffsarten, eigentümlich waren ihr nach Veget. epit. r. m. IV 46 die *naves lusoriae*, eine Art Kreuzer, welche schnell fuhren und vor allem durch tägliche Fahrten für die Sicherheit der kleinen zwischen den grösseren Lagern postierten Wachtcommandos zu sorgen hatten, *quae in Danuvio agrarias cotidianis tutantur excubiis*. Tacitus (ann. XII 30) erwähnt zum J. 50 n. Chr. zuerst die Donauflotte. In der Notitia dignitatum finden wir am ganzen Laufe des Flusses Stationen erwähnt, wo Abteilungen der Flotte lagen; es ist nicht zu bezweifeln, dass es auch schon in der früheren Kaiserzeit derartige feste Stationen gab. Marquardt St.-V. II 506 hat dieselben zusammengestellt. Alle diese eben besprochenen Vorkehrungen dienten in erster Linie dem Schutze des Reiches. Der Zweck des Limes war vorwiegend ein militärisch-politischer, daneben aber auch ein fiscalischer, insofern als er die Grenze des römischen Reiches bezeichnete und damit zugleich auch zu einer Zollgrenze wurde, welche niemand

mit Waren passieren konnte, ohne dieselben zu versteuern. An der ganzen Donau gabs Zollcomptoire; inschriftlich bezeugt sind als solche Durostorum CIL III Suppl. 7479; Nicopolis; Dimum (Beleni zwischen Nicopolis und Sistov) Arch.-epigr. Mitt. XVII 178 nr. 21. 175 nr. 12; Oescus (Gighen); Celei am nördlichen Ufer, Gighen gegenüber, der Ausgangspunkt einer Zolllinie, welche sich an dem Ufer der Aluta hinzog; Ostrowo; Almus (Lom); Ratiaria (Arčer); Tsierna (Alt-Orsova) wieder am nördlichen Ufer und wieder Ausgangspunkt einer Zolllinie, worüber man vgl. o. S. 1970; Margum (bei Dubrovica); Sirmium (Mitrovica); Aquincum (Röm. Mitt. VIII 192 und Mitteilungen der Centralcommission N. F. XVIII 63); Boiodurum CIL V 121. Belege findet man bei v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 129.

Über die Zeit der Anlage dieses Donaulimes ist zur Stunde Genaues und Bestimmtes nicht zu sagen; dass er aber in seinen wesentlichsten Teilen in die erste Kaiserzeit, wohl auf Augustus selbst, zurückgeht, darf nicht bezweifelt werden. Den Bau der Strasse auf württembergischem Gebiet von Mengen bis Günzburg führt Miller (Beschreibung Württembergs II 304) auf die augustische Zeit zurück; in Carnuntum stand die Legio XV Apollinaris schon vor Vespasian, also gabs dort auch ein vorvespasianisches Lager, wohl schon im J. 5 n. Chr., als Tiberius von Carnuntum aus gegen Marbod marschierte, s. Groller und Bormann Der römische Limes in Österreich I 58. 141 und namentlich 20; der Bau der Felsenstrasse im Grebendefilé durch Tiberius ist inschriftlich bezeugt, vgl. oben; ich sehe gar keinen Grund ein, die Notiz des Rufus Festus (breviar. 8) . . . *et limes inter Romanos ac barbaros ab Augusto Vindelicum per Noricum Pannonias ac Moesiam est constitutus* nicht auf den Augustus, von dem in den unmittelbar vorangehenden Sätzen die Rede war, zu beziehen, sondern irgend einem anderen Kaiser, der nicht genannt ist, zuzuteilen. Damit stimmt die Notiz des Florus II 28, dass Augustus nach dem Feldzug des Lentulus (etwa im J. 11 n. Chr., wenn wir v. Premerstein Österr. Jahreshefte I Beiblatt 167 folgen) am diesseitigen (d. h. südlichen) Ufer *praesidia* angelegt habe. Der ganze Limes ist nicht auf einmal entstanden; aber die ursprüngliche Anlage geht in die früheste Kaiserzeit zurück. Der späteren Zeit war der Ausbau und die völlige Absperrung des Reiches vorbehalten. Der an der Wiener Akademie etablierten Limescommission verdanken wir wichtige Aufschlüsse über Carnuntum, welche in dem 1. Hefte ihrer Publicationen niedergelegt sind; sicher werden wir ihr bald weitere wichtige Aufschlüsse zu verdanken haben. Vielleicht werden wir dann immer mehr lernen, dass Kenner den Bau des Donaulimes von Vindobona bis Taurunum mit Unrecht auf Vespasian zurückführte (Noricum und Pannonien 25). Und die Inschriften bestätigen die Annahme, dass noch spätere Kaiser am Ausbau des Limes thätig waren. Auf der Strecke südlich von Aquincum entfaltete der Kaiser Commodus eine rege Bauthätigkeit; in der Nähe des alten Matrica und beim alten Intercisa wurden *burgi* und *praesidia* gebaut, um den offenbar überhand nehmenden, ins römische Gebiet hinüber unternommenen räuberischen Streifereien der Barbaren Einhalt zu thun; *praesidis . . . ad clandestinos latrunculorum transitus oppositis* heisst es CIL III 3385, wonach CIL III Suppl. 10312. 10313 herzustellen sind. Septimius Severus baut ein zerfallenes *praesidium* (Wachthaus) an anderer Stelle auf, CIL III 3387. In der aus Kutlovica (= *civitas Montanensium*) stammenden Inschrift aus dem J. 256 n. Chr. ist von einem Bau die Rede, *un[de latrunculos o]bservare[nt*, und der errichtet wurde zum Schutz des Lagers und der Bürger der erwähnten Stadt, welche offenbar unter diesen Räubern arg litten, Arch.-epigr. Mitt. XVII 214 nr. 112 und v. Domaszewski Neue Heidelberger Jahrb. III 195. Und diese *latrunculi* kommen nochmals vor in einer Inschrift aus Troesmis (Iglitza), wonach die kaiserlichen Brüder Constantinus, Constantius und Constans *locum in parte limitis positum gentilium Gothorum temeritati semper aptissimum ad confirmandam provincialium suorum aeternam securitatem erecta istius fabricae munitione clauserunt latru[ne]culorumque impetum perennis mun[imi]nis dispositione tenuerunt*, Arch.-epigr. Mitt. XVII 84 nr. 7. Schon ihr Vater hatte, um den Schutz, welchen der Limes dem Binnenlande bot, wirksam zu erhalten, die *Tropaensium civitas*, welche an dem Limes in der Dobrudscha lag, neu aufbauen (Arch.-epigr. Mitt. XVII 108 nr. 52) und in Beroe (heute Dojani an der Donau, in der Nähe von Troesmis) zum Schutz dieser Stadt eine Befestigung von Grund aus neu aufführen lassen; eine rege Bauthätigkeit am Limes durch Aufführung von Castellen bezeugt auch Aurel. Vict. Caes. XLI 12. Etwas später wird dann von Valentinian eine grosse Thätigkeit am Limes entfaltet; er begnügt sich nicht damit, am rechtsdanuvischen Ufer Castelle zu bauen, wie in Noricum bei Mauer an der Mündung der Ips CIL III 5670a und in Salva (Gran) CIL III 3653, vgl. III Suppl. 10596, sondern führt auch auf dem linken Ufer, im Lande der Quaden, Castelle auf, wie Ammian. Marc. XXIX 6, 2 bezeugt. Bezeichnenderweise bekommt der in Gran aufgeführte *burgus* den Namen *Commercium, qua causa et factus est*; der Limes mit seinen *burgi, praesidia, castella* und *castra* dient eben verschiedenen Zwecken, alle diese befestigten Orte können ebensowohl dem Feind, wenn er in feindlicher Absicht über den Strom setzt, die Landung und den Durchzug wehren, als ihm auf der anderen Seite, wenn er im Frieden kommt, Gelegenheit bieten, Waren zu kaufen und zu verkaufen. Niemals hat der Limes die römische Welt von jedem friedlichen und Handelsverkehr mit dem Ausland abgeschlossen.

Seinen Zweck, das Reich vor Einfällen der Barbaren zu schützen, hat der Limes Jahrhunderte lang erfüllt. Als der Andrang der verschiedenen Feinde immer ungestümer, des römischen Reiches Macht aber immer schwächer wurde, bot auch der Limes keinen Schutz mehr und konnte die Barbaren nicht mehr aufhalten. In diesen Kämpfen zwischen Rom und den Barbaren hat von Augustus an bis auf Iustinian die Donau immer eine grosse Rolle gespielt; als die Donaulinie nicht mehr gehalten werden konnte, drangen unaufhaltsam die Barbaren vor, bis das römische Kaiserreich erschüttert zu Boden sank.

2) Danuvius, der Flussgott, als Personification der Donau. Inschriftlich werden dem Gotte D. Weihinschriften gestiftet in Ofen = Aquincum (CIL III 3416; Suppl. 10395), in Raetien (CIL III Suppl. 11894 = Haug und Sixt Inschriften und Bildwerke Württembergs nr. 14), dem D. im Verein mit dem Iuppiter optimus maximus gleichfalls in Raetien (CIL III 5863 = Haug und Sixt nr. 18 a. d. J. 201 n. Chr.) und dem D. und dem Dravus zusammen in Mursa (Eszeg, CIL Suppl. III 10263). Bei Schriftstellern kommt D. als Gott nicht vor, doch lässt Claudian. XXVI 81 die Gothen bei dem *numen Histri* schwören und Sidon. Apollin. carm. VII 43 an einer Götterversammlung auch den Rhein und den Hister teilnehmen; Hister und D. sind (s. o. S. 2108) gleichwertige Begriffe. Darstellungen des Gottes D. findet man auf der Traianssäule (Fröhner pl. XXXI. Cichorius Taf. VI), auf der Marcussäule (Petersen und v. Domaszewski Taf. IX), auf einer Münze Traians (Cohen II 32 nr. 136) und Constantins (Cohen VII 285 nr. 483), welche nach der Anmerkung Cohens nach einem antiken Exemplar hergestellt ist, also wohl die bildliche Darstellung des D. bezeugen kann, obwohl sie, wie wir oben S. 2103 anmerkten, für die Schreibung *Danubius* nichts beweist. Über eine jetzt sehr zerstörte und verstümmelte Darstellung des D. auf der Terrasse unter der Tabula Traiana im Kazanpasse vgl. Benndorf bei Hirschfeld Nachlese zum CIL III S. 50, über die Münzen der Stadt Istros mit einem gehörnten bärtigen Kopf s. Pick Münzen v. Dacien u. Moesien I 151.

[Brandis.]

Daochos, Fürst der Thessaler, Dem. XVIII 295; im J. 338 als Gesandter Philipps nach Theben geschickt, Marsyas b. Plut. Dem. 18; vgl. Schäfer Dem. II² 431 Anm. 549. [Kirchner.]

Daoi, eine nomadische Tribus (zanϑu) der Perser, Herodot. I 125; etymologisch ebenso zu deuten wie die Daai, Dahae, jedoch bezüglich der Wohnsitze auf die eigentliche Persis zu beschränken; ob als Rest der nichtarischen Ureinwohner, welche in den Persern aufgegangen waren, oder als ursprüngliche Perser, welche die nomadische Lebensweise beibehielten, aufzufassen, bleibt ungewiss; dasselbe gilt von den heutigen Belučen.

[Tomaschek.]

Daokome. Auf zwei in Saghir, nördlich vom Hoiran-gjöl, gefundenen Inschriften steht das Ethnikon *Δαοκωμήτης*. Sterret Papers of the American school, Athens III nr. 378. 382. Ramsay Asia minor 412. [Ruge.]

Daones s. Doanas.

Daortho (*Δαορθώ*), Eponyme des illyrischen Stammes der *Δάρσοι* (für den darum Schweighäuser *Δαόρσιοι* lesen wollte), nach *ἀρχαιολόγοι* bei Appian. Illyr. 2 Tochter des Illyrios, Enkelin des sikelischen Polyphemos und der Galateia, Schwester der Dassaro (s. d.) und anderer männlicher und weiblicher Eponymen illyrischer Volksstämme. [Tümpel.]

Daos (*Δαώς*, auch *Δάωνος, Daonus* s. u.), bei Abydenos frg. 1 (aus Syncell. p. 38b, FHG IV 280), Name des sechsten Königs der Chaldaeer, eines Hirten aus Pautibibloi; während seiner 10 Saren (zu mehr als 360 Jahren) dauernden Herrschaft tauchten die berühmten vier halbmenschlich gestalteten Fischungeheuer, Annedotoi genannt, aus dem Meere auf und stiegen aufs Land. Vgl. frg. 2 ebd. aus dem armenischen Euseb. I 10, 9ff. Schöne. Das Meer ist das erythräische, d. h. hier der persisch-arabische Golf. Aus Berosos stammt die ganze Geschichte; vgl. dessen frg. 5 und 6 (aus Alexandros Polyhistor und Apollodoros frg. 67, FHG I 439, citiert von Syncell. p. 39b, FHG II 499f.). [Tümpel.]

Dapalis, ein auf die altrömische Sitte, den Göttern ein Speiseopfer hinzusetzen, zurückgehender Beiname des Iuppiter, dem der Landmann bei Beginn der Aussaat im Sommer wie im Winter ein Mahl (*daps*, vgl. Paul. p. 68) bereitete, zu dem eine Weinspende hinzutrat. Der Tag des Opfers war für den Bauern und sein Zugvieh ein Feiertag (Cato de agric. 132). [Aust.]

Daphitas (*Δαφίτας*, vgl. CIG 1514 = Larfeld Inscr. Boeot. 261, bei Suid. = Aelian. *Δαφίδας*; wohl zu *Δαΐφαντος*), Grammatiker (Aelian.) oder ‚Sophist' (Val. Max.) aus Telmessos (dem berühmten Orakelort in Karien); vgl. v. Wilamowitz Comment. gramm. III (Gott. 1890) 13; von ihm abhängig Friedländer De Zoilo 63.

Zeugnisse: A. Cic. de fato 3, 5. Val. Max. I 8 ext. 8. Suid. s. *Δαφίδας* = Aelian. *περὶ προνοίας* oder *περὶ ϑείων ἐναργειῶν* (früher falsch aus dem wertlosen Ps.-Hesychios abgeleitet; Flach meint den ersten Absatz bis *ἦν δὲ* dem echten Hesych zuweisen zu dürfen [Rh. Mus. XXXV 209, kaum mit Recht]): eine einheitliche Zeugnisgruppe. B. Strab. XIV 647: selbständig, aus verwandter Quelle. — Man kannte von D. (nach Suidas) eine Schrift *περὶ Ὁμήρου*, in der er, wie andere *obtrectatores Homeri* beweisen wollte, dass Homer *ἐψεύσατο· Ἀθηναῖοι γὰρ οὐκ ἐστράτευσαν ἐπ' Ἴλιον*, also im Anschluss an die alte Debatte über Il. II 546ff. (anders v. Wilamowitz a. O. 11, der die Schrift mit Dions Troikos vergleicht und fragweise *Atheniense*s in *Achivos* ändert). Ausserdem wird bei Strabon (B) ein bissiges Distichon auf einen Attalos von Pergamon citiert, dessen Kenntnis auch die Zeugnisse der ersten Gruppe (A) voraussetzen; er hatte also skoptische Epigramme geschrieben. In dem angegriffenen Attalos will Susemihl (Griech. Litt. d. Alex.-Zeit II 22 Anm. 111) Attalos II. oder III. erkennen, ohne jeden greifbaren Grund; nach den Darlegungen von Jakobs (Animadv. Anthol. II 1 p. 105, ähnlich v. Wilamowitz a. O.) wird man aber an den ersten Herrscher dieses Namens denken müssen. D. würde dann noch ins 3. Jhdt. v. Chr. gehören.

Der *λοιδορός*, der weder vor dem Dichterfürsten noch vor dem Könige Respect hatte, wagte sich (eine Art *γοήτων φώρα* im Stil des Oinomaos von Gadara) in seinem Vorwitz schliesslich auch an das delphische Orakel. Nach der einen Fassung (B, Strabon) missachtet er — wohl im Gefühl seiner Stärke und Gesundheit — eine Orakelwarnung. *φυλάττεσθαι τὸν Θώρακα* (von ihm aufgefasst im Sinne von Brustkorb), und wird in der Stadt *Θώρακ*s ans Kreuz geschlagen (ein Mirakeltypus, für den der *βίος* Hesiods ein Beispiel bietet); nach der andern Version (A, durchweg Römer) stellt er an die Pythia die Vexierfrage, *εἰ τὸν ἵππον εὑρήσει*, ohne eines zu besitzen (ein auch sonst nachweisbarer Anekdotentypus, vgl. Aesop. Fur. 32 Cor. 16 = Babr. 229 p. 197 Cr., vgl. Crusius Festschr. f. Overbeck 105ff.), und

wird von den Schergen des Attalos bei einer Ortschaft dieses Namens in einen Abgrund gestürzt. Die Anekdote hat eine antithetische Pointe: gerade die *urbs religiosissima* (Plin. n. h. XXX 6) muss die Heimat des *ἀσεβής* sein. Von der gleichen Beobachtung ausgehend, hat v. Wilamowitz die Überlieferung über die Heimat bezweifelt. Er identificiert diesen D. mit dem in der angeführten boiotischen Inschrift genannten aus Alexandreia Troas. In der That begriffe sich so vortrefflich die Animosität gegen die Pergamener, wie die Opposition gegen Homer. Alles in allem kann man D. als einen Kyniker bezeichnen, dem grammatische Studien nur Mittel zum Zweck waren. So erklärt es sich auch, dass die Zeugnisse, die allesamt in die erbauliche Geschichte einmünden, unverkennbar in letzter Instanz auf hellenistische (wohl stoische) Popularphilosophie zurückgehen; für den römischen Arm der Überlieferung ist der bei Cicero citierte Poseidonios (*περὶ μαντικῆς*?) der directe Gewährsmann. In der Geschichte der Litteratur und Philologie hat D. keinerlei Spuren zurückgelassen. — Sehr wunderlich Susemihl Gesch. d. griech. Litt. in der Alex.-Zeit II 22, der nur Suidas s. *Δαφίδας* citiert und behauptet, wir wüssten sonst nichts von diesem Manne. [Crusius.]

Daphnai (*Δάφνη* Steph. Byz., sonst *Δάφναι*), ägyptische Grenzfestung gegen Palästina, etwas oberhalb Pelusion am pelusischen Nilarm gelegen, Herod. II 30. 107 (Eustath. zu Dionys. perieg. 916). Steph. Byz. Itin. Ant. 162, 6. Epiphan. de vit. prophet. 12 (Migne Gr. 43, 421), hebr. *Tachpanches* (Sept. *Τάφνας*), Ruinen bei Tell Defenne, s. Petrie Tanis II, Nebesheh and Defenneh; vgl. v. Lemm Bull. de l'Acad. de St. Pétersborg 1900 XIII 113ff. [Sethe.]

Daphnaia (*Δαφναία*, auch *Δαφνία*), Epiklesis der Artemis als Schwester des Apollon Daphnaios, 1. in dem lakonischen Hypsoi, Paus. III 24, 8. Sam Wide Lakon. Culte 106. 122; 2. in Olympia, Strab. VIII 343. Über Lorbeer als Attribut der Artemis s. o. Bd. II S. 1437. [Jessen.]

Daphnaios. 1) *Δαφναῖος* (vereinzelt auch *Δάφνιος*, Schoell-Studemund Anecd. Graec. II 267), Epiklesis des Apollon von seinem Attribut, dem Lorbeer (s. o. Bd. II S. 110. Preller-Robert Griech. Myth. I 291), in der Poesie häufiger, z. B. Anth. Pal. IX 477. Nonn. Dionys. XIII 82. 129. XXIV 99. XXXVIII 60. XLVIII 300. Io. Tzetz. Prooem. in Iliad. 437. Im Cultus 1. in Daphne (s. d. Nr. 3) bei Antiocheia, Philostrat. vit. Ap. Tyan. I 16; vit. sophist. praefat. Ammian. Marc. XXII 13. Theodoret hist. eccl. III 10 ed. Vales. Das berühmte Seleukidenheiligtum mit seinem Hain, Quellen und Orakel (vgl. Strab. XV 750. Eutrop. VI 14. Joh. Damasc. vit. Artemii bei Ang. Mai Spicil. Rom. IV 379ff. Nonn. narr. ad Greg. inv. II 14 bei Westermann Mythogr. 374. Liban. orat. 61 *μονῳδία ἐπὶ τῷ ἐν Δάφνῃ νεῷ τοῦ Ἀπόλλωνος*) und mit den Agones (Strab. a. a. O. Polyb. XXXI 3. Inschr. v. Pergamon 160, 50. Athen. V 194c. Liv. XXXIII 49) bewahrte seinen Ruhm bis in die Zeiten Julians, wo der Brand des Tempels den Anlass zu Christenverfolgungen gab. An den meisten Stellen, an welchen von diesem Heiligtum die Rede ist, fehlt jedoch die Epiklesis D., und es wird der Gott und sein Tempel nur als *ἐπὶ Δάφνῃ* charakterisiert, so auch in den Inschriften CIG 4458. Inschr. von Pergamon 160, 55. Weitere auf den Cult bezügliche Inschrift Le Bas 2713a. Über das Cultbild des Bryaxis vgl. die litterarischen Zeugnisse bei Overbeck Schriftquellen 1321ff., ferner Overbeck Griech. Plastik II 68, 200 und Artikel Bryaxis o. Bd. III S. 917f. Über den ganzen Cult s. auch K. O. Müller Antiquit. Antiochenae. **2)** In Dalmatien, Arch.-epigr. Mitt. IX 6: *Δαφναῖον*. **3)** In Brigetio in Pannonien, CIL III 4285. Vielleicht darf man die Epiklesis D. auch für Apollonculte in anderen Daphne genannten Orten voraussetzen, desgleichen für das Kephalidenheiligtum des Apollon Pythios zwischen Athen und Eleusis, wo der Name des Klosters Dafni darauf führt, Paus. I 37, 6. Soph. Oed. Col. 1047 nebst Schol.; vgl. Hitzig-Blümner Paus. I 353. Toepffer Att. Geneal. 261, s. o. Bd. II S. 46. [Jessen.]

2) Feldherr der Syrakusaner, ward an der Spitze eines Heeres der Syrakusaner und ihrer sicilischen und italischen Bundesgenossen ausgesandt, um das von den Karthagern belagerte Akragas zu entsetzen. Eine Flotte begleitete ihn. Unterwegs zog er von mehreren Städten Verstärkungen an sich, schlug die ihm entgegengesandten Truppen Himilkons, vertrieb sie aus ihrer Stellung und vereinigte sich mit den Eingeschlossenen. Jedoch sein Angriff auf das karthagische Lager schlug fehl, Diodor. XIII 86, 4ff. 88. Polyaen. strateg. V 7. Später ward er genötigt, das Heer wieder zurückzuführen und Akragas preiszugeben, woraus dann die Tyrannis des Dionysios entstand. Er war ein Gegner desselben und wurde bald von ihm beseitigt (406/5 v. Chr.), Diodor. XIII 96, 3. Holm Geschichte Siciliens II 90. 97. [Niese.]

Daphne. 1) Ein *χωρίον* in Lykien, Steph. Byz. Lage unbekannt. Kalinka Festschr. f. H. Kiepert 172. [Ruge.]

2) In Palästina (Joseph. bell. Iud. IV 3). Nach Josephus erstreckten sich die Sümpfe des Sees Semachonitis (Hûlesee) bis zu dem in fruchtbarer Gegend liegenden D., bei welcher die Quellen des kleinen Jordan entspringen. Bei denselben stand ein Heiligtum des ‚goldenen Kalbes'. Wenn also D. nicht einfach ein anderer Name für Dan (= Tell el-Kâdi, s. Art. Dan) ist, so muss es jedenfalls in unmittelbarer Nähe dieses Ortes gelegen haben. Etwas südwestlich von Tell el-Kâdi auf der rechten Seite des Nahr el-Leddân (des Jordanquellflusses) liegen Ruinen. Tell Defne, in welchem Namen sich der alte Name D. erhalten hat. Auch die palästinensischen Targume und die Vulgata nennen D. in Num. 34. 11. Robinson Neuere bibl. Forschungen 515. Guérin Galilée II 343. Survey of West. Palest. Memoirs I 118. Buhl Geogr. Paläst. 238f. Smith Histor. Geogr. 473. [Benzinger.]

3) In Syrien, die Vorstadt von Antiochien, welches nach diesem Ort den Beinamen *ἡ ἐπὶ Δάφνης* erhielt (Strab. XVI 719. Plin. n. h. V 76 u. a.). Wie Antiochien war auch D. von Seleukos Nikator gegründet und dem Apollon geweiht (Iustin. XV 4, 8. Joh. Malal. Chron. VIII 204). Der Ort selbst war nur mässig gross. Was ihm seine Bedeutung verlieh, war sein Heiligtum, der grosse heilige Hain. Auf 80 Stadien wird von Strabon (a. a. O.) der Umfang dieses

Haines angegeben. Die Schönheit dieses Wunderortes, der sich durch prächtige Vegetation, kühlen Schatten, sprudelnde krystallhelle Quellen auszeichnete, wird mit dem Tempe Thessaliens verglichen. Hier soll die spröde Nymphe Daphne auf der Flucht von ihrem Verfolger Apollon in einen Lorbeerhain verwandelt worden sein. Besondere Gesetze schützten die Bäume (Prokop. bell. Pers. II 14. Liban. Antioch. I 301) vor dem Umhauen (Dion. Perieg. 916. Ammian. Marc. XXII 13. Sozom. hist. eccl. 209). Inmitten des Haines stand der berühmte Tempel des Apollon (s. Art. Daphnaios Nr. 1) und der Artemis, von Seleukos Nikator erbaut, mit einem ehernen Apollonbild von Bryaxis geschmückt, welches von Ammianus (a. a. O.) der Statue des Iuppiter Olympius gleichgestellt wird. Eine genaue Beschreibung der Statue giebt uns Libanios (or. 61, III p. 334 Reiske, vgl. dazu Malal. X 234 Dindf. Georg. Cedren. Comp. hist. 306 u. 13). Näheres hierüber s. in dem Art. Bryaxis Bd. III S. 917f. Der Bericht des Ammianus Marcellinus, dass erst Antiochos Epiphanes Tempel und Statue gestiftet, ist selbstverständlich chronologisch unmöglich und in dieser Form unrichtig; es könnte sich höchstens um Vergrösserung oder Verschönerung der Bauten handeln. Unter dem Kaiser Iulian 362 n. Chr. zerstörte der Blitz Tempel und Bild. Der Kaiser suchte die Schuld daran auf die Christen zu wälzen (Ammian. Marc. a. a. O. Glykas ann. p. 470. Georg. Cedren. I 536 Migne). Auch Isis, Artemis und andere Gottheiten hatten ihre Tempel. Der unter Decius getötete Märtyrer Babylas lag in D. begraben; auf Julians Befehl wurden dann seine Gebeine beiseite geschafft (Georg. Cedren. a. a. O. Socr. hist. eccl. III 18. Theodoret. hist. eccl. III 10. Euagr. hist. eccl. I 16. Philostorg. hist. eccl. VII 8. 12). Mit diesem Tempel hing auch das Asylrecht der Stadt zusammen (Strab. a. a. O.; der jüdische Hohepriester Onias flüchtete sich z. B. dorthin, II Makk. 4. 33). Glänzende Spiele wurden ferner hier gefeiert, besonders von Antiochos Epiphanes in dem von ihm erbauten Stadium (Polyb. XXXI 3, 1. Liv. XXXIII 49). In den musischen Spielen trat hiebei der König selbst oft auf. Seit Commodus wurden dann hier regelmässig olympische Festspiele gefeiert, welche eine grosse Anziehungskraft ausübten und sich bis ins 6. Jhdt. erhielten. Es begreift sich unter diesen Umständen, dass D. nicht nur für die Antiochener ein Buen retiro war, sondern auch ein Lieblingsaufenthalt der Seleukiden selbst, und ebenso später dann von vielen vornehmen Römern (Joseph. bell. Iud. I 243. 328. Dio Cass. LI 7). Pompeius gefiel es so gut daselbst, dass er das Gebiet von D. auf Unkosten Antiochiens vergrösserte (Eutrop. VI 14. Sext. Ruf. brev. 16). In sittlicher Beziehung war freilich der Ruf von D. kein guter; Schwelgerei und Üppigkeit waren gross und die *Daphnici mores* waren verrufen (Hist. aug. Avid. Cass. 5, 5). Unter den späteren Kaisern befand sich in D. ein Palatium (Itin. Hieros.), das von Theodosius verschönert war (Liban. or. XIII p. 418). Chosroes verbrannte nach der Zerstörung von Antiochien die Kirche des Erzengels Michael in D.; die übrigen Gebäude schonte er der Annehmlichkeit des Ortes wegen (Procop. de aedif. V 9; bell. Pers. II 11). Die Identität von D. mit dem heutigen Bêt el-Mâ, 1¾ Stunde von Antiochien, ist ohne genügenden Grund angezweifelt worden. Reste von Gebäuden, Säulen, Sarkophagen u. dgl. finden sich noch dort. [Benzinger.]

4) s. Daphnai.

5) *Δάφνη μαινομένη* (*ψυχόνους*), *Laurus insana*, Hafen am asiatischen Bosporos, nach dem Lorbeer am Grab des Amykos (s. d. Nr. 2) benannt, s. Bosporos Nr. 1 nr. 95 (Bd. III S. 753) und V. Hehn Culturpflanz.[4] 187. [Oberhummer.]

6) Name eines Mädchens, das in den verschiedenen Mythen stets in Verbindung mit Apollon erscheint, der personificierte Lorbeerbaum. Die männerscheue Nymphe wird von Apollon geliebt und verfolgt (‚spröde Geliebte Apolls' bei Gerhard Gr. M. § 321, 4); auf ihr Flehen nimmt sie die Erde in ihren Schoss auf und lässt an ihrer Statt einen Lorbeer spriessen, oder das Mädchen wird direct in den Baum verwandelt; der Gott bekränzt sich mit den Zweigen desselben. So erscheint sie: a) als Tochter des arkadischen Flussgottes Ladon und (wo die Mutter genannt ist) der Erde, Myth. ed. Westerm. p. 309 (Palaiph. *π. ἀπ.* 50). 366 (Libanii narr. II [IV p. 1102 R.]). 367 (Nonni narr. ad Greg. inv. 2, 16 p. 165). Paus. X 7, 8. Schol. Hom. Il. I 14 (Ps.-Eud. p. 106f. Vill.) und Cass. Bass. Geop. XI 2. Aphth. prog. 5. 6. (Rhet. Gr. ed. Walz I 72ff., ed. Speng. II 28ff.). Nonn. Dion. XLII 387ff. Tzetz. Lyk. 6 (Ps.-Eud. p. 273f. Vill.); Exeg. in Il. p. 74ff. Herm. Eustath. Dionys. Perieg. 416. Stat. Th. IV 289f. Serv. Aen. II 513. III 91; Buc. III 63 (Myth. Vat. I 116), vgl. Hes. s. *Λαδωγενῆς*; b) im lakonischen Eurotasthal als Tochter des Amyklas: Phylarchos (FHG I 342, 33) bei Parth. erot. 15 (Prob. Verg. Buc. III 62 p. 9 K.) und bei Plut. Agis 9 (vgl. FHG II 288, 76), vgl. Verg. Buc. VI 83; c) als Tochter des thessalischen Peneios: Ovid. met. I 452ff. Hyg. fab. 203 p. 128, 12ff. Sch.), vgl. Stat. silv. I 2, 130f. Serv. Aen. III 91. Fulg. myth. I 14 (24. 10ff. Helm.). Myth. Vat. II 23. III 8, 4. In die spröde Jägerin habe sich Leukippos verliebt, der Sohn des pisatischen Königs Oinomaos, und, um sie zu gewinnen, sein Haar lang wachsen lassen (zum Weihgeschenk für den Alpheios), dann sich in weiblicher Gewandung als Tochter des Oinomaos der Geliebten angeboten als Jagdgenossin und so dieser Zuneigung erworben; der eifersüchtige Apollon aber habe D. veranlasst, sich mit ihren Gefährtinnen im Ladon zu baden; die Täuschung sei erkannt und Leukippos von den Mädchen mit Wurfspiessen und Jagdmessern getötet worden, Paus. VIII 20, 2ff. Diod. bei Parth. erot. 15, wo sich noch die Flucht der D. vor Apollon und ihre Verwandlung (durch Zeus. vgl. auch Prob. a. a. O.) anschliesst; d) als Tochter des Ladon, mit diesem übertragen nach Syrien; als Seleukos I. Nikator in der Gegend von Antiocheia am Orontes jagte, wühlte sein Pferd mit dem Hufe eine Pfeilspitze aus dem Boden mit Aufschrift *Φοίβου*, woraus man schloss, hier sei die Verwandlung der D. vor sich gegangen (als Local die Gegend am Olympos bei Prusa Bithyn., wo sich Lorbeerblätter unter die Steine vermengt fanden, Anon. Vat. 15 bei Keller Scr. rer. nat. min. I 108), und Apollon habe hier aus Schmerz über den Verlust seine Pfeile fallen lassen, Liban. Antioch. I 302 R. Daher nach D. eine Vorstadt

von Antiocheia (Nr. 3) benannt mit Heiligtum des *Δαφναῖος Ἀπόλλων* (und der Artemis), Philostrat. vita Apoll. Tyan. I 16. Iulian. misop. p. 357 C. 361 Spanh. (*τοῦ Δαφναίου θεοῦ*), vgl. noch p. 346 B und ep. 27 (p. 400). Ammian. Marc. XXII 13 (vgl. XIX 12, 19). Sozom. V 19 (*Δαφναῖος Ἀπόλλων* s. Apollon o. Bd. II S. 46f. und oben Art. Daphnaios Nr. 1), *ἱερεῖς Ἀπόλλωνος τοῦ ἐπὶ Δ.* CIG 4458; mit dem Heiligtum waren Asylrecht und Spiele verbunden, vgl. besonders Polyb. XXXI 3. 4 (aus Athen. V 194 c. X 439 b). Poseid. FHG III 263, 31 (Athen. XII 540 a. V 210 e). Iulian. p. 361; daher Antiocheia zur Unterscheidung von andern Städten dieses Namens *Ἀντ. ἡ ἐπὶ Δάφνῃ*, Strab. XV 719. XVI 749. 750 (Eustath. Dionys. Perieg. 916 = FHG III 589, 17). Plin. V 79, auch Ioseph. ant. XVII 24, vgl. noch XIV 325. 451 (*Δ. τῆς Ἀντ.*); bell. Iud. I 243. 328 (*ἡ πρὸς Ἀντ. Δ.*) oder auch *ἡ περὶ τὴν Δάφνην*, Steph. Byz. s. *Ἄκρα* und *Μερόη*. Head HN 658. Vgl. noch Paus. VIII 20, 2 und Paus. *π. Ἀντ.* bei Tzetz. Exeg. in Il. 138. Herm. Cass. Dio LI 7. Nonn. Dionys. XL 136f. 149. Zosim I 52. Liv. XXXIII 49, 6. Ausonii ordo urb. nob. 15 Sch. Eutrop. VI 14. Hegesipp. (Ioseph.) IV 1. *Δαφνήπολις*: Stadt in der Phantasie des Eustath. (Eumath.) Makremb. VIII 18.

D. wurde im Liede besungen (Ach. Tat. I 5, 5), im Pantomimos als Fliehende dargestellt (Luc. de salt. 48. Auson. app. V 30 (85) Sch. Anth. Pal. XI 255), in Gemälden im Moment der Verwandlung (Luc. vera hist. I 8), plastisch in polychromer Manier (Anth. lat. I 172 Riese), wurde auf Siegelringen getragen (Anth. Pal. IX 751), erscheint als Jagdgenossin des Hippolytos (wohl an Stelle der ‚Virtus' römischer Darstellungen) in der Beschreibung eines Gemäldecyklus bei Chorikios *ἐκφρ. εἰκ.* p. 165ff. Boiss. Brunn Kl. Schr. I 18. Kalkmann Arch. Ztg. XLI 1883, 148ff. Vgl. noch Anacreontea 59 Bgk. Luc. dial. deor. 2. 14—16. Anth. Pal. IX 124. 307. Ovid. ep. XV 25. Mart. XI 43. Auson. epigr. CV (102). CVI (103) Sch.; *οἷά τε Δ.* beliebter Versschluss bei Nonnos (Dionys. II 108. 114. IV 98. XXXIII 222), Dion. XXIV 99 werden unter den übrigen Adryades (s. Dryades) die *δαφναῖαι νύμφαι* hervorgehoben als besondere Schützlinge Apollons; Weiteres s. Ind.: in der Polemik der Kirchenväter: Stellen bei Raoul-Rochette Choix de peint. 61.

Für Kunstdarstellungen vgl. Helbig Rh. Mus. XXIV 1869, 251ff., besonders auf Wandgemälden der vom Vesuv verschütteten Städte Campaniens (Helbig Wandgem. nr. 206—215); hier häufig eine von unserer litterarischen Überlieferung abweichende Version illustriert, derzufolge Apollon die Geliebte durch seine Musik zu gewinnen trachtet; vgl. Nonn. Dionys. XV 309f. (Helbig Unters. über die campan. Wandmalerei 222. 267). Reliefdarstellung in Trier, Arch. Anz. XIII 1898, 74f. Fig. 5. Über D. auf Münzen, zumal von Apollonia Salbake (Karien), vgl. J. Friedländer Ztschr. f. Num. VII 1880, 218. Head HN 251.

Apolls Liebschaft ergab sich aus der Bedeutung des Lorbeers für seinen Cult als eine aitiologische Legende. Mannhardt Wald- und Feldculte I 297, über die Symbolik des Lorbeers: Boetticher Baumk. d. Hell. 338ff. (264). Die Legende von Apollon und D. symbolisiert die Überwältigung der Erdmantik durch Apollon und seine Art der Weissagung, Rohde Psyche² II 58, 2; vgl. I 141. 238 A. II 58, 1. 181, 2. Max Müller (vgl. Essays II² 84f. 143. 411f.) deutet D. auf die vor der aufgehenden Sonne fliehende Morgenröte, wozu ‚die Verwandlung der D. in einen Lorbeerbaum eine auf griechischem Boden erwachsene Fortsetzung der Mythe'; vgl. dagegen Mannhardt a. O. II 20. Preller-Robert Gr. M. I 292, 1. Justi Berl. phil. Wschr. XVIII 1898, 1493ff.

7) Tochter des Teiresias, für die gewöhnlich der Name Manto (s. d.) genannt wird, wurde nach der Einnahme Thebens durch die Epigonen von diesen einem Gelübde zufolge nach Delphi geweiht (als Hierodule), erteilte daselbst Orakel, denen Homer vieles entnommen habe, und erhielt den Beinamen Sibylla, Diod. IV 66, vgl. Daphnis bei Paus. X 5, 5. [Waser.]

8) Als Pflanze a) s. Laurus; b) Daphne L. s. *Δαφνοειδές, Κνέωρος, Κνῆστρον, Θυμέλαια*; c) *Δάφνη ἀλεξανδρεία* s. *Χαμαιδάφνη*.

Daphnephoria (*Δαφνηφορία*) hiess ein Fest, das man dem Apollon zu Ehren alle acht Jahre in Boiotien feierte, namentlich in Theben dem Apollon Ismenios. Ein Knabe, dem noch beide Eltern lebten, eröffnete die Procession, einer seiner nächsten Verwandten, ebenfalls an der Spitze des Zuges schreitend, trug einen mit Lorbeer und Blumen umwundenen Ölivenstab, *κωπώ* genannt. Auf der Spitze war eine eherne Kugel befestigt, von der kleinere Kugeln herabhingen. Purpurne und krokosfarbene Bänder schmückten den Stab. Hinter dem Stabträger schritt der Priester, mit goldenem Kranze, wallendem Haar, in prächtigem Gewande, den Stab berührend. Ein Jungfrauenchor trug Hymnen vor. Man hat in den Kugeln Sonne, Mond und Sterne und in den Bändern die Tage des Jahres angedeutet sehen wollen, doch scheint diese Erklärung nicht alt zu sein, Procl. in Phot. bibl. 321 Bekk. Paus. IX 10, 4. Schol. zu Clem. Alex. Protr. IV 95 Klotz. Möglich, dass die Festfeier mit der gleichfalls ennaeterischen pythischen Procession (Plut. quaest. gr. 12. Aelian. v. h. III 1. Preller-Robert Griech. Myth. I 287, 2; vgl. Rohde Psyche² I 274) zusammenfiel. Boeckh Explic. Pind. 590. O. Müller Orchom. 215. 385ff. Hermann Gottesd. Altt.² § 63, 28. Schoemann Griech. Altt.³ II 463. Daremberg-Saglio II 24f Preller-Robert a. a. O. I 288. Toepffer Att. Geneal. 266. *Δαφνηφόροι* begegnen auch sonst öfters. So verzeichnet z. B. der Opferkalender von Ikaria (v. Prott Leges sacrae 49 B 38) im Hekatombaion eine Summe für die *δαφνηφόροι*. [Stengel.]

Daphnephoros (*Δαφνηφόρος*), Epiklesis des Apollon, in dessen Cult der Lorbeer fast aller Orten von Bedeutung war. In der Poesie Anacreont. 11, 6 Bgk.⁴; im Cult: 1. Athen, CIA III 298. 720 a Priester des Apollon D. 2. Phlya. Plut. Them. 15. Theophrast bei Athen. X 424 f.: *Δαφνηφορεῖον*; vgl. Toepffer Att. Geneal. 209. Maass Götting. gel. Anz. 1889. 814. 3. Eretria. Heiligtum des Apollon D. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1869, 404 a. 1872, 418. 1892, 121. 128. 134. *Δελτ. ἀρχ.* 1889. 104. 4. Chaironeia. CIG 1595 = IGS I 3407: *Δαφναφόριος*. Diesem Apollon D. galten die bekannten

Daphnephorien (s. d.) sowohl im delphischen Culte (Preller-Robert Griech. Mythol. I 287f.) wie im Culte des Apollon Ismenios zu Theben, wobei der dem Gott dienende Knabe selbst D. genannt wurde, Paus. IX 10, 4. Auch Herakles diente in der Jugend als solcher D. dem Apollon, Jahn Bilderchron. Taf. V p. 43f., s. o. Bd. II S. 37f. [Jessen.]

Daphnidis insula (Iuba bei Plin. n. h. VI 172, *Δαφνίνη νῆσος* Ptol. IV 7, 37), Insel an der Westküste des arabischen Meerbusens, nördlich von Adulis. [Sethe.]

Daphnis. 1) Nach der gewöhnlichen Annahme sikelischer Hirt, ‚Erfinder' der Bukolik. Litteratur: Welcker Kl. Schriften I 188—202 (grundlegend in der Analyse der Sagenformen). K. Fr. Hermann De Daphnide Theocriti, Göttingen 1853 (Festschr. z. Rectoratswechsel, wirft das von Welcker Geschiedene wieder zusammen und fördert nur in Einzelheiten). Klausen Aeneas u. die Penaten I 518—534 (ausführliche Zusammenstellung und Beurteilung der Zeugnisse, aber in einer wunderlichen Theologie befangen). Reitzenstein Epigramm u. Skolion (Giessen 1893) 197—202. 243—263 (geistreiche, aber von einer falschen Grundanschauung ausgehende Combinationen), dagegen u. a. Legrand Étude sur Théocrite (Paris 1898) 144ff. Helm Philol. LVIII 111ff. (nicht überzeugend). Wendel De nominibus bucolicis (Lpz. 1900) 23f. 35ff.; Stellensammlung bei Stoll in Roschers Lex. I 955—961.

Die älteste Form der Sage lässt sich nur durch Combinationen erschliessen und bleibt in allen Einzelheiten völlig unklar. Wir finden D. auf Euboia gepaart mit dem später bei den Bukolikern allmählich zu einem schattenhaften Figuranten herabgesunkenen Menalkas; beide Gestalten der Volkspoesie, für uns nur durch die leider sehr kurzen Notizen aus Hermesianax ([Leontion] frg. 2 = Schol. Theokr. VIII 53 = Argum. Theokr. IX) einigermassen kenntlich (unrichtig Rohde Rom.² 83, 1). D. ist hier der Geliebte des Chalkidiers Menalkas. Nach dem Liede des Tityros-Alexandros bei Theokr. VII 73ff. (vgl. den Artikel Bukolik Bd. III S. 1003) beklagen die Eichen am Flusse Himeras den um die Liebe zu Xenea dahinschmachtenden D.; das setzt also Localisierung der Sage an der Nordküste Siciliens voraus. Himera ist eine Colonie des chalkidischen Zankle, bei der Gründung nahmen zahlreiche Chalkidier (doch wohl aus der Heimat) neben verbannten Syrakusanern teil (Thukyd. VI 5); die Sprache war ein Mischdialekt zwischen Ionisch und Dorisch, dagegen überwogen die chalkidischen Gesetze und Einrichtungen. Stesichoros von Himera aber hat zuerst den D. besungen (Aelian. v. h. X 18); da liegt der Schluss nahe, dass diese Gestalt aus der einheimischen Sage von ihm entnommen und dass in den leider allzu kurzen Andeutungen Theokrits noch ein Nachhall seiner Dichtung zu erkennen ist (den Fluss Himeras erwähnte Stesichoros [frg. 65]). Dass Tityros-Alexandros auch sonst dem Stesichoros gefolgt ist, lehren Frg. 2 und 3 Mein.; vgl. Bukolik. In dem Verse *ὡς ποτα τᾶς Ξενέας ἠράσσατο Δάφνις ὁ βούτας* ist der Beginn eines neuen Liebesverhältnisses ausgesprochen (K. Fr. Hermann p. 5); diese unglückliche Liebe aber setzt, wie Welcker treffend bemerkt (S. 195), ein vorhergehendes Verhältnis voraus, worin D. den Eros hartnäckig zurückgewiesen hatte. Ergänzend tritt der Bericht des Klearchos (FHG II 315 *ἐν πρώτῳ Ἐρωτικῶν*, Athen. XIV 619 c) ein: Eriphanis *ἡ μελοποιός*, in unglücklicher Liebe zum spröden Jäger Menalkas entbrannt und von Menschen und Tieren bemitleidet, irrt in den Bergwäldern umher, indem sie ihr Leid im Liede (*μακραὶ δρύες, ὦ Μενάλκα*) klagt; der chalkidische Menalkas stürzt sich, da er die Liebe der Kenaierin Euippe nicht gewinnen kann, vom Felsen hinab (Hermesianax frg. 3). Beides schliesst sich eng aneinander; der Bericht des Hermesianax ist die Fortsetzung Klearchs und ergänzt die bei diesem fehlende Localangabe. Aus dieser vervollständigten Geschichte dürfen wir nun wohl einen Rückschluss auf das der Liebe des D. zu Xenea vorherliegende Verhältnis bei Theokrit wagen, natürlich ohne Gewähr für die Gestaltung im einzelnen. Wie die Klage der wilden Tiere um die unglückliche Eriphanis in der Klage der unbelebten Natur um den dahinschmachtenden D. wiederklingt — ein genau entsprechender Zug findet sich in dem ersten Idyll Theokrits (s. u.) — so hat vielleicht Ähnliches auch in dem stesichoreischen Gedichte gestanden. Nymphodoros (Schol. Theokr. I 65. Aelian. de nat. an. XI 13) wusste in den ‚Wundern Siciliens' von dem Grabe der fünf Hunde des D. zu erzählen, deren Namen auf dem Denkmal zu lesen waren: unter lautem Geheul seien sie dem Leichnam ihres Herrn gefolgt und freiwillig aus dem Leben geschieden; leider fehlt die Localangabe. Welcker 190, offenbar in Erinnerung an die von Stesichoros behandelte Aktaionsage (frg. 68, vgl. frg. adesp. 69, Bergk PLG III 699), will die Namen der fünf Hunde auf Stesichoros zurückführen, was natürlich ganz unsicher ist. Dagegen klingt diese ältere Version wohl in dem ovidischen Distichon (ars am. I 731): *pallidus in Side silvis errabat Orion, pallidus in lenta naide Daphnis erat* noch wieder; Nonnus (Dion. XV 307) fügt (doch wohl nach älterer Überlieferung) den Zug hinzu, dass das Mädchen vor dem Liede des D. fliehend sich in den unzugänglichen Bergschluchten verbirgt.

Von dieser nur wenig erkennbaren Fassung der Sage an der Nordküste Siciliens ist die durch Timaios (bei Parthen. erot. 29 und Diod. IV 84. Geffcken Timaios Geogr. d. Westens, Philol. Unters. XIII 118) verbreitete, seit Welcker mit der ersteren zusammengeworfene Version zu scheiden; die genaue Localangabe verdanken wir einer glänzenden Verbesserung Useners (Rh. Mus. XXXIV 434, 4) im Schol. Theokr. VII 79 *τοῦτον* (D.) *γὰρ ἡ μήτηρ ἐξέθηκε τὸν πατέρα ἄνακτα εὐλαβουμένη, εἰδυῖα ὅτι οὐ πείσει ὑπὸ τοῦ Χρύσου* (*Χρυσοῦ* überl., corr. Usener, seit Lennep wird *Ἑρμοῦ* gelesen) *διακοηθῆναι λέγουσα*; das ist der Gott des durch die Feldmark von Assoros strömenden Flusses, der einen prächtigen von Verres ausgeplünderten Tempel auf dem Wege von Assoros nach Henna besass (Cic. in Verr. IV 96) und dessen Bild die Assoriner auf ihren Münzen führten (Head HN 111). Wir werden also in dieser Gegend das Local der Sage zu suchen haben; dazu stimmt gut, dass nach Timaios (bei Diod.) D. in den heraeischen Bergen zur Welt kam, die

sich ‚von der nebrodisch-maronischen Hauptkette in südöstlicher Richtung abzweigen und nach mächtiger Abzweigung schliesslich in das flache und niedrige Gelände von Südost-Sicilien übergehen' (Freeman-Lupus Geschichte Siciliens I 59). Auch der ‚Hirte vom Aetna', wie D. bei Timaios und Theokr. I heisst, findet nach dieser Localsage hinreichende Erklärung. Sie hilft ferner ein wohlbegründetes Bedenken Welckers 192 beseitigen: aus der Ehe zwischen Hermes und einer Nymphe (Diod. Ael. v. h. X 18. Philargyr. Verg. Ecl. V 20) würde nicht ein Hirt, sondern irgend ein Daemon hervorgegangen sein. Darum wird man die Königstochter (und auch den Flussgott Chrysas) als das Ursprüngliche ansetzen müssen, zumal da die Nachrichten über Hermes Verhältnis zu D. schwanken (*οἱ μὲν ἐρώμενον Ἑρμοῦ, οἱ δὲ υἱόν* Aelian); noch Theokrit lässt den Gott nur als Freund des ersten der Hirten in seiner Sterbestunde erscheinen, I 77, wie schon der Schol. z. d. St. richtig bemerkt. Aus Scham hat die Mutter den Neugeborenen im Lorbeergebüsch ausgesetzt (Aelian ~ Schol. Verg. Ecl. V 20), Hirten finden ihn und geben ihm deswegen den Namen D. Er wächst, von Nymphen auferzogen (Diod.), zum schönen blühenden Jüngling heran, den Pan in der Musik unterweist (Schol. Verg.). Am Aetna, fern vom Gewühl der Welt (Parthen.), weidet er im Sommer und Winter seine Herden, erfindet das bukolische Lied (vgl. Diomed. G. L. III 487. Sacerdos ebd. VI 506 K.) und erfreut damit seine Jagdgefährtin Artemis (Diod.). Alle Nymphen verlieben sich in ihn, endlich fesselt ihn eine (*Echenais* ‚Haltenix' Parthen., *Lyca* Philargyr. zu Verg. Ecl. V 20) und schenkt ihm ihre Gunst; sie nimmt ihm den Schwur ab, keinem Weibe zu nahen, und droht ihm, wenn er ihn bricht, mit dem Verlust seiner Augen (Parthen. Diod. Aelian. Schol. und Philargyr. ~ Schol. Theokr. VIII 93, stark gekürzt, aber aus derselben Überlieferung, wie das Citat aus Sositheos zeigt, der Schol. Verg. Ecl. VIII 68 benützt ist). Lange Zeit hält er ihr die Treue (*καίπερ οὐκ ὀλίγων ἐπαινομένων αὐτῷ* Parthen.); als er aber einmal seinen (verirrten?) Rindern nachgeht, kommt er zur Königsburg und wird von der Königstochter mit süssem Wein berauscht und verführt (vgl. ausser den Angeführten noch Schol. Theokr. I 85). Im einzelnen mag diese Sagengestalt, welche wir als die Vulgata bezeichnen dürfen, mannigfach variiert gewesen sein; die Hauptsache steht fest, ‚dass der Göttinnen Gunst streng bindet und dass ein einziger schuldiger Augenblick den Sterblichen aus seinem Himmel zurückwerfen kann' (Welcker 192). Das geht durch die Poesie aller Völker und Zeiten hindurch: von dem alten Lampsakener Charon (Schol. Apollon. II 477 = Schol. Theokr. III 13) bis auf H. Seidel (‚Waldfräulein Hechta' Ges. Werke IX 209ff.). Wie beliebt diese Sagenform gewesen ist, zeigen die verschiedenen Angaben über das Lebensende des D.: blind in der Irre umherschweifend stürzt er vom Felsen (Schol. Theokr. VIII 93), oder er tröstet sich in seinem Leid mit der Musenkunst *nec tamen diu vixit* (Philargyr., vgl. Aelian und besonders Parthen. [Vergleich mit Thamyras]) oder endlich sein Vater Hermes hebt ihn auf sein Flehen zum Himmel empor (danach Verg. Ecl. V 43ff.) und lässt auf Erden eine Quelle, Daphnis genannt, zurück, an welcher die Sicilier jährlich Opfer darbringen (Schol. Verg. V 20, leider ohne genauere Localangabe). Eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Hauptversionen nimmt die Localtradition von Kephaloidion (also wieder an der Nordküste Siciliens, nicht allzuweit von Himera entfernt) ein: die Nymphe Nomia liebt den schönen D., er aber verschmäht sie und verfolgt die Chimaira. Die Zurückgewiesene beraubt ihn im Zorn seiner Augen und verwandelt ihn dann in einen Stein, der in der Nähe der Stadt zu sehen war und die Gestalt eines Menschen zeigte. Die Ähnlichkeit mit der oben erschlossenen himeraeischen Version springt in die Augen, die Blendung stammt aus der Vulgata — sie ist eigentlich überflüssig, da die Volkssage offenbar an einen wunderlich gestalteten Felsen anknüpfte. Diese Version hat wahrscheinlich Dosiades (s. d.) in seinem Gegenstück zu dem Liede des Tityros-Alexandros befolgt, indem er in freier Erfindung D. nach Kreta versetzt und ihn durch den Zorn der Nymphe über ihre Nebenbuhlerin in einen Fels verwandeln lässt (Ovid. met. IV 276; eine Ahnung der Sachverhalte noch bei dem Schol. Theokr. VII 73 p. 262 Ahr.), vgl. Reitzenstein 255f. Nichts Näheres wissen wir über die agrigentiner Localsage (Isid. orig. III 20, 6), zumal da der Name des D. an dieser Stelle nur auf Conjectur beruht. Eine besondere Stellung zur Sage nimmt das vielbesprochene erste Idyll Theokrits ein; auch hier hat Welckers intuitiver Scharfblick gegenüber den unsicher tastenden Versuchen der Neueren im wesentlichen das Richtige getroffen. Das Lied von den Leiden des D. ist von dem Dichter einem Ziegenhirten Thyrsis in den Mund gelegt (*Θύρσις ὅδ' ὠξ Αἴτνας* 65), der es einst im Wettstreit mit dem Libyer Chromis vorgetragen und den Preis errungen hat (vgl. über diese durchsichtige Fiction den Art. Bukolik); er setzt die Sage als bekannt voraus und ist deshalb für uns in Einzelheiten nicht immer gleich verständlich. D. der Hirt vom Aetna verzehrt sich in unglücklicher Liebe, gegen die er vergeblich ringt (97f.), beklagt von den Tieren des Waldes und seiner Herde, vergeblich getröstet von Hermes, den Hirten und Priapos, auf deren Worte er nichts entgegnet. Erst gegen die über ihn triumphierende Aphrodite findet er die Sprache wieder, heftig fährt er die Verhasste an, nimmt Abschied von der Welt und ruft Pan herbei, damit dieser aus seiner Hand die Syrinx empfange. Dann verstummt er, Kypris will ihn aufrichten, aber sein Los ist erfüllt, der Strom (der Unterwelt, vgl. 130) umrauscht ihn. Entscheidend für die Frage, welche Sagengestalt der Dichter befolgt hat, sind nicht die Verse 102 und 103, aus denen Reitzenstein auf das Prototyp eines sacralen Bakchen geschlossen hat, sondern die Worte des Priapos 82f.: ‚Das Mädchen sucht Dich an jedem Quell und in jedem Wald' — sie ist also ‚als eine bestimmte und bekannte bezeichnet, die dem D. nachgeht, die also von ihm geflohen wurde', allerdings nun nicht die ihn zum Manne genommen hatte (Welcker 197), sondern die Nymphe, deren Liebe er einst verschmäht hat. In vermessenem Trotz hat er sich gerühmt, den Eros niederringen zu können (97), jetzt ist er selbst bezwungen, d. h. er liebt unglücklich eine andere, obwohl er sich gegen die Allgewalt des Gottes mit allen Kräften sträubt; den Namen der beiden anzugeben hat der Dichter für überflüssig befunden, da der Stoff allgemein bekannt war. Mit dieser Einschränkung dürfen Welckers Worte hierhergezogen werden (198): ‚Das naive Missverständnis des Priapos unterbricht den Trauerton des Liedes, und es ist diesem Gott vollkommen angemessen, dass er nur das Sinnliche, nicht den Eigensinn der Liebe begreift und mit der Empfindsamkeit des D. im vollkommensten Contrast steht'. Ist diese Annahme richtig, so haben wir, abgesehen von der Localisierung am Aetna, wieder ein Zurückgreifen auf die älteste Sagengestalt zu constatieren; vielleicht war der Dichter durch das Lied seines Freundes Alexandros von Pleuron unmittelbar beeinflusst, jedenfalls darf das Motiv der gebrochenen Treue, welches in der zweiten Version stets mit der Blendung verbunden auftritt, in die theokriteische Darstellung nicht hineingetragen werden. Pan empfängt die Syrinx, weil er der Lehrer des D. gewesen, das war gegeben (s. o. Schol. Verg. Ecl. V 20); eine Polemik gegen die arkadischen Ansprüche auf die Priorität der Erfindung der Syrinx wird man schwerlich mit Reitzenstein (244ff.) herauslesen dürfen. Wenn hier das Verhältnis des D. zu Pan nur angedeutet ist, so erscheint es ganz deutlich bei Glaukos (Anthol. Pal. IX 341), Meleager (VII 535. XII 128), Diodoros, Zonaras (IX 556, Nachbildung von IV 341), die das erotische Element hervorkehren (daher der Scherz Suet. gramm. 3 *Πανὸς ἀγάπημα* über Lutatius D.), und auf einer Anzahl bildlicher Gruppen, über die Sauer Excurs IV im Buche Reitzensteins handelt (vgl. noch Amelung Führer durch die Antiken in Florenz 40); IX 338 in einem angeblich theokriteischen Epigramm belauschen Pan und Priapos den schlummernden D. In ganz eigentümlicher Weise ist die D.-Sage von Sositheos (FTG 821 N.²; vgl. Welcker Gr. Trag. III 1252ff. Mannhardt Mythol. Forsch. 1ff.) behandelt worden; er stellte dem guten Hirten D. den Unhold Lityerses gegenüber. Für die Versetzung nach Phrygien kommt bereits Alexandros von Pleuron in Betracht (falls dieser nicht durch Sositheos beeinflusst ist), nach welchem Marsyas von D. die Auletik erlernte (Meineke Anal. Alex. 250). Der Dramatiker griff wieder auf das alte Paar Menalkas und D. zurück, liess in einem Wettstreit zwischen ihnen Pan zu Gunsten des D. entscheiden und diesem die Thaleia (oder Pimpleia [Schol. Verg. Ecl. VIII 68], *Θάλεια Πιμπληΐα* stand wohl in der Vorlage) zusprechen. Räuber entführen die Geliebte, D. sucht sie in der ganzen Welt und findet sie endlich als Magd bei dem bösen König Lityerses, aus dessen Gewalt er sie nach harten Prüfungen durch die Hülfe des Herakles befreit. Nach dem Tode des Unholds nimmt er den Thron ein. Dieses merkwürdige Stück, wahrscheinlich ein Satyrdrama, hat weiter gewirkt. Der Verfasser der unechten *Βουκολιασταί α'* (Theokr. VIII) hat es vor Augen (*ὡς φαντί* v. 2), wenn er die hier (wie in IX *Βουκολιασταί β'*) freilich zu Schemen herabgesunkenen Hirtenjünglinge D. und Menalkas einen dichterischen Wettgesang anstimmen lässt, aus dem D. nach dem Richterspruch eines *αἰπόλος* (der also für Pan eintritt) als Sieger hervorgeht. Ziemlich unvermittelt heisst es zum Schluss nach der Erwähnung, dass D. seit der Zeit der erste unter den Hirten gewesen: *καὶ νύμφην ἄκοηβος ἐὼν ἔτι Ναΐδα* [*Ἐχεναΐδα*?] *γῆμεν*, das kann Reminiscenz aus der Vulgata sein. Viele Züge der Sositheosfabel kehren, wie Reitzenstein 260, 1 fein bemerkt hat, in dem Hirtenroman des Longus wieder: der Wettstreit des D. mit Dorkon, das verdoppelte Motiv der Entführung des D. (I 28), der Chloe (II 20); der fröhliche Ausgang erinnert an den Schluss des sositheischen Dramas. Daneben erscheinen völlig unmotiviert Züge aus den andern Sagenversionen; die D.-Quelle (IV 4), der Selbstmordversuch, sich vom Felsen zu stürzen (IV 22), so dass man wohl annehmen darf, dem Romanschriftsteller habe eine mit Varianten ausgestattete Quelle, etwa ein mythologisches Handbuch, vorgelegen. Vielleicht ist Longus auch durch die *Ὀαριστύς* angeregt, deren D. mit dem Helden der Sage allerdings kaum mehr als den Namen gemein hat. Dunkel an diesen erinnern noch der Name seiner Mutter (*Νομαία*) und der Vater des Mädchens Menalkas. Freie Erdichtung endlich sind Verg. Ecl. V (s. o. und Ribbeck Gesch. d. röm. Dichtung II 18) und Silius XIV 466: Phoibos lauscht, ins Gras gestreckt, den zauberischen Gesängen des D.

Was die Deutung des Namens anlangt, so sind alle Versuche, einen ursprünglichen Gott in ihm wiederzuerkennen, von vornherein abzulehnen. ‚Denn menschlich bleibt die Natur des D. immer, wenn er auch den Hirtengott zum Vater hat' (Welcker 192; nicht einmal das ist das Ursprüngliche, s. o.). Dem widerspricht nicht, dass ihm zu Ehren nach dem einen Bericht an der gleichnamigen Quelle geopfert wird. Vielmehr ist dies ‚Lorbeerkind' eine echte Schöpfung der Volkssage, von einer gewaltigen Dichterpersönlichkeit hervorgezogen und im Laufe einer für uns noch unkenntlichen Entwicklung zum Archegeten einer neuen Dichtungsart erhoben.

2) Kentaur (zu den *ἐπιφανέστατοι* gezählt), von Herakles in dem Hause des Pholos erschlagen, Diod. IV 12, 7.

3) Bergnymphe, von Ge als Prophetin ihres alten (vorapollinischen) Orakels eingesetzt, Paus. X 5, 3. [Knaack.]

4) Tyrann von Abydos, Ende 6. Jhdts. v. Chr., Herod. IV 138. [Kirchner.]

5) Sclave, ermordet zur Zeit der mithradatischen Kriege den Tyrannen Nikokrates von Kyrene. Polyaen. VIII 38. Plut. de mul. virt. 19. [Willrich.]

6) Griechischer Redner, nur aus Rutil. Lup. I 15 (p. 9 Halm) bekannt, wo ein ins Lateinische übertragenes Fragment einer Rede an die Byzantier als Muster für die Wortfigur der *διάλυσις* (Weglassung der Conjunctionen) überliefert wird. Da des Rutilius Vorlage der Rhetor Gorgias aus dem 1. Jhdt. v. Chr. ist, so ist der Terminus ante quem der Lebenszeit des D. gegeben; darüber hinaus lässt sich Genaueres über seine Lebenszeit nicht feststellen. Ebensowenig kann man mit Sicherheit angeben, welcher Stilrichtung D. angehört hat. Das angezogene Fragment ist ziemlich ähnlich der Stelle des Demosthenes XVIII 301ff. (Blass Griech. Bereds. 35, 3). [Brzoska.]

7) Aus Milet, Architekt, der mit Paionios von Ephesos den grossen ionischen Tempel des Apollon Didymeus zu Milet entworfen und begonnen hat (Vitruv. VII pr. 16 p. 161, 9 *instituerunt*). Da Paionios den von Chersiphron um 570 angefangenen älteren Artemistempel in Ephesos, an dem im ganzen 120 Jahre gebaut worden ist (Plin. XXXVI 95), vollendet hat (Vitruv. a. a. O.; s. Paionios von Ephesos), gehörte D. der ersten Hälfte oder der Mitte des 5. Jhdts. an, nicht wie Rayet und Thomas Milet et le golfe Latmique II 30ff. annehmen, erst der Zeit Alexanders d. Gr. Sein im grössten Massstab angelegter Bau, der an die Stelle des von den Persern zerstörten Tempels treten sollte (Strab. XIV 634), wird also etwa nach der Schlacht am Eurymedon begonnen worden sein, wurde aber niemals vollendet (Paus. VII 5, 4; vgl. Haussoulier Rev. phil. XXII 1898, 37ff. 113ff. XXIII 1899, 1ff., wo die neuerdings gefundenen, auf die Baugeschichte des Tempels bezüglichen Inschriften mitgeteilt und die chronologischen Fragen der Baugeschichte besprochen sind). [Fabricius.]

Daphnitae, Volksstamm im westlichen Libyen, zwischen den Salathi (am Salatafluss, dem heutigen Bu Regreg) und den Zamazii (am Asana- oder Anasafluss, dem heutigen Um er Rbia, vgl. Müller zu Ptol. p. 746) wohnend, erwähnt von Ptolem. IV 6, 6. [Fischer.]

Daphnites (*Δαφνίτης*), Epiklesis des Apollon in Syrakus, in gleichem Sinne wie Daphnaios und Daphnephoros, Hesych. = Etym. M. 250, 38, aus Diogenian.; vgl. Wentzel *Ἐπικλήσεις* II 7. [Jessen.]

Δαφνοειδές, bei Dioskorides mat. med. IV 146 Name einer Pflanze (Theophrastos gebraucht *δαφνοειδῆς* nur als Adjectiv), die auch *εὐπέταλον* (*petalon* Cod. Mon. 337), *χαμαιδάφνη* und *πέπλιον* (*peplon*) genannt wurde. Dieselbe wird beschrieben als ein ellenhoher Strauch mit vielen riemenartigen Zweigen, die von der halben Höhe an beblättert sind. Der Bast der Zweige ist sehr zäh, die Blätter gleichen denen des Lorbeers, sind aber weicher, schmäler und schwer zerbrechlich; genossen verursachen sie Beissen und Brennen in Mund und Speiseröhre. Die Blüten sind weiss, die ausgereiften Früchte schwarz. Sie wächst an gebirgigen Orten. Die Wurzel wird medicinisch nicht benützt, das Blatt dagegen wirkt frisch und getrocknet abführend, Erbrechen, Niesreiz und Monatsfluss erregend. Auch die Frucht wirkt abführend u. s. w. Plinius giebt n. h. XXIII 158 die medicinischen Wirkungen ziemlich gleich an, weicht dagegen XV 132 in den Namen (*Pelasgum, euthalon* und *stephanon Alexandri*) sowie in der Beschreibung etwas ab, insbesondere mit der Angabe: *bacis e nigro rufis*. Nun zeigt der Codex Constantinopolitanus zu Wien δ. als einen verästelten Strauch mit eiförmigen oder elliptischen an der Basis etwas keiligen Blättern und roten kurzgestielten oder sitzenden Früchten, der vielleicht gar keine Daphne ist. Man könnte also annehmen, Plinius beschreibe in näherem Anschlusse an Krateuas (vgl. M. Wellmann Abh. d. K. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen. Phil.-hist. Classe. N. F. II 1) eine andere Pflanze als Dioskorides. Doch weisen oben angeführte Namen möglicherweise auch auf eine Verwechslung mit Ruscusarten hin (vgl. *Χαμαιδάφνη*), die, bei Galen. XI 863. Paulus Aegineta VII fol. 107b Ald. angedeutet, ersichtlich vorliegt bei Ps.-Apuleius 59 und in den mittelalterlichen Glossarien (vgl. Thes. Gloss. emend. s. *Victoriola*). Von den Neueren erklärt δ. schon Simon Januensis für Laureola (Daphne Laureola L.), ihm folgen Matthioli, Dodonaeus, Lobelius, Anguillara und Caesalpinus (vgl. Sprengels Comm. 635). Da jedoch diese zwar schwarze Früchte, aber gelbliche oder grünliche Blüten hat, so spricht es Sprengel a. a. O. als D. alpina L. an und findet dabei den Beifall von Fraas (Synops. 224), der nur richtig bemerkt, dass diese nicht in Griechenland wachse. Doch das machte bei Dioskorides nichts aus, der ja immerhin die in Italien vorkommende Pflanze (Arcangeli Fl. it. 218) gekannt haben könnte (Abbild. u. a. in Reichenbach Icones flor. Germ. et Helv. XI 553. Atlas der Alpenflora herausgegeben vom deutschen u. österr. Alpenverein III 275). Allein sicher ist auch diese Deutung nicht, hat doch D. alpina rötliche Früchte (vgl. Schlechtendahl-Hallier Flora von Deutschland X^5 Taf. 978); weisse Blüten und in ausgereiftem Zustande schwärzliche Früchte hat dagegen die gewöhnlich ohne zwingende Gründe für *θυμέλαια* (s. d.) erklärte Daphne Gnidium L. (vgl. Casia Nr. 2). Nun identificierten aber einige der Alten selbst schon *θυμέλαια* und *χαμέλαια* (Diosc. IV 170. Plin. n. h. XIII 114), und welcher Wirrwarr in den Namen später herrschte, lehrt ein Blick auf Bauhini Theatrum botanicum 462. Nach so groben und wechselnden Merkmalen wie Blüten- und Fruchtfarbe, die obendrein bei Plinius anders angegeben werden als bei Dioskorides, lassen sich eben so ähnliche Pflanzen wie die Daphnearten nicht genau bestimmen. Auch die nicht übel beschriebenen medicinischen Wirkungen geben keinen Anhaltspunkt, da sie mehr oder weniger einer jeden zukommen.

Δαφνοειδές ist bei Dioskorides IV 7 auch noch Synonym der *κλήματις* (*κληματῖτις* Cod. Const.), vgl. Plin. n. h. XXIV 141 (*clematis Aegyptia. quae ab aliis daphnoides vocatur*) und Galen. XII 31. Paul. Aeg. VII fol. 110b. [Stadler.]

Daphnon (*Δαφνὼν μέγας* und *μικρός*) s. *Δαφνοῦς λιμήν*.

Daphnos (*Δάφνος*), Fluss im ozolischen Lokris, wahrscheinlich der jetzige Mornopotamos, der auf der Südseite des Berges Pyra (Oite) entspringt, in südlicher Richtung ein breites Thal zwischen Korax und Parnass durchfliesst und dann in gewundenem Engthal nach Südwest durchbricht, um östlich von Naupaktos mit einer kleinen Deltaebene in den korinthischen Golf zu münden. Plut. VII sap. conv. 19. Bursian Geogr. von Griechenland I 144. [Philippson.]

Daphnus (*Δαφνοῦς* d. h. Lorbeerhausen). 1) Stadt in Lydien in der Nähe des Sipylos, zu des Plinius Zeit untergegangen. Plin. n. h. V 117.

2) Ein Demos der Insel Kos, Steph. Byz. [Bürchner.]

3) Hafen von Trapezunt, Anon. peripl. Pont. Eux. 36. [Ruge.]

4) Stadt in Mittelgriechenland am euboeischen Golf bei dem jetzigen H. Konstantinos (30 km. östlich von den Thermopylen) gelegen an einer

kleinen, von den Abhängen der Knemis und dem Deltavorsprung eines Baches eingefassten Bucht. In älterer Zeit gehörte sie zu Phokis und trennte das Gebiet der epiknemidischen und opuntischen Lokrer, kam dann am Ende des phokischen Krieges an die Lokrer, war zu Strabons Zeit schon zerstört, aber noch als Hafen benutzt; jetzt sind nur geringe Reste vorhanden. Strab. IX 416. 424—426. Steph. Byz. Plin. IV 27. Ross Wanderungen II 135f. Bursian Geogr. I 156. 165. 188. Lolling Hellen. Landesk. 133. [Philippson.]

Daphnusa (*Δάφνουσα, Δαφνοῦσα*), anderer Name für das Eiland Thalusa oder Tellusa bei Erythrai, Plin. n. h. V 136. Vom reichlich vorhandenen Lorbeer genannt. [Bürchner.]

Daphnusia s. Apollonia Nr. 14; vgl. dazu noch Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien 1891 VIII 75. Ramsay Asia minor 182, 430. [Ruge.]

Daphnusion (*Δαφνούσιον*), *κώμη* in Ägypten, Steph. Byz. s. *Δαφνοῦς*. [Sethe.]

Δαφνουσὶς λίμνη, See in Bithynien, nicht weit vom Olympos, Steph. Byz. Nach Cramer Asia minor I 202 der Efnanly-gjöl (richtiger Evteni-gjöl) im Gebiet des Hypios; ebenso Kiepert Forma orb. ant. IX. Die genauste Karte des Sees ist bei v. Diest Petermanns Mitt. Erg.-Heft 94, Bl. II. [Ruge.]

Δαφνοῦς λιμήν, Hafenplatz der *Κινναμωμοφόρος χώρα* im *Ἀνὰλίτης κόλπος* (Golf von Aden), nicht weit vom *Ἐλέφας*-Berge, Artemidor. bei Strab. XVI 774. Ps.-Arrian. peripl. mar. erythr. 11 (Geogr. gr. min. I 266) nennt an derselben Stelle zwischen dem Handelsplatz Mosylon und dem Cap Aromata einen *δαφνῶνα μικρόν* und einen *δαφνῶνα μέγαν λεγόμενον Ἀκάνναι*, welch letzterer Ort bei Ptolem. IV 7, 10 als *Ἀκάνναι ἐμπόριον* genannt ist. [Sethe.]

Dapholnens (*Δαφοινεύς*), ein Pau, der mit seinem Vater und elf Brüdern dem Dionysos in seinem Kampf gegen Deriades und die Inder zu Hülfe kam, Nonn. Dionys. XIV 80. [Waser.]

Dapli(?)dike bei Hyg. fab. 170 (p. 33, 18 Sch.) Tochter des Danaos, die den Aigyptiaden *Pugnon* (?) ermordete. Statt dieser verderbten Namen sind wohl aus Apollod. II 20 W. einzusetzen die Namen: Kallidike (Tochter des Danaos von der Krino) und Pandion. [Waser.]

Dapyx, König der Geten, südlich der Donau, nahe ihrer Mündung. Wir hören nur einmal von ihm bei Cass. Dio LI 26 aus Anlass der Feldzüge des Crassus an der unteren Donau. D. befand sich im Kriege mit einem anderen getischen König, Namens Roles, welcher von Crassus Hülfe erbat und auch erhielt. D. floh nach einer unglücklichen Schlacht in seine Festung, welche belagert und erobert wurde, wobei D. umkam. Nach der gewöhnlichen Annahme (vgl. Zippel Die römische Herrschaft in Illyrien 239. Roesler Das vorrömische Dacien, S.-Ber. Akad. Wien XLVII) war D. ein dacischer Fürst, dessen Reich Zippel auf dem linken Donauufer sucht. Aber diese Annahme kann nicht richtig sein. Crassus überschritt niemals die Donau, während er an der unteren Donau kämpfte und den D. bekriegte und belagerte; das hätte Cassius Dio angegeben. Ausserdem wird D. ausdrücklich als *Γετῶν τινῶν βασιλεύς* bezeichnet, und in den Fasti Cap. ad a. 726 wird der Triumph des Crassus als *ex Thraecia et Geteis* bezeichnet. Dass Geten am südlichen Ufer der Donau wohnten zur Zeit, um die es sich hier handelt, darf als feststehend bezeichnet werden, vgl. o. S. 1962 und Art. Getae. Und Cassius Dio selbst (LXVII 6) unterscheidet sehr genau zwischen Dacern und Geten, so dass also auch seine Bezeichnung des D. als getischer König nicht angezweifelt werden darf. [Brandis.]

Dara. 1) Eine vom Partherkönig Arsakes I. *in monte Apaortenon* gegründete Stadt, rings umgeben von steilen Felsen, daher fast uneinnehmbar und leicht zu verteidigen, überdies mit ergiebigem Boden und einer Fülle von Quellen, sowie mit wildreichen Wäldern versehen, Iustin. XLI 5, 2; *Dareium fertilitatis inclutae locus in regione Apavortene*, Plin. VI 46. Die letztgenannte Landschaft, Apauarktike des Isidoros (Bd. I S. 2681f.) oder Abîward, Bâward des Mittelalters, umfasste die heutige Oase Attek, östlich von den Achal-Tekke-Turkmân; südwärts erhebt sich bis zum Längsthal des Kešef-rûd die Alburzkette kôh Hazâr-mesǧid, welche mit ihren gegen die Oase steil vorspringenden Querriegeln mehrere Kesselthäler, wie Derre-gez und Kalât, umschliesst. Die arabischen und persischen Schriftquellen schildern uns Kalât als eine uneinnehmbare, auf steilen Felsen erbaute Feste mit Rinnsalen; mitten im Kessel von Kalât liegt jetzt das Dorf Câh-gumbeḏ in 37° N. 59° 46′ O.; vgl. die Karte des russisch-persischen Grenzgebietes in der kaukas. Abt. der Petersburger geogr. Ges. 1881 VII 203 und Taf. 12 in Petermanns Mitt. 1887. [Tomaschek.]

2) *Dara* (*Δάρα*), starke Festung in Mesopotamien, drei Parasangen von Mardis und vierzehn Parasangen von Amudis entfernt (Theophyl. Sim. III 10, 4), früher eiu ärmlicher Flecken, von Anastasius im J. 507 angelegt (daher auch Anastasiopolis genannt) und von Iustinian mit besonderer Kunst befestigt und mit Wasserleitungen versehen (Proc. de aed. II 2. 3). Hier war eine Zeit lang der Sitz des Dux Mesopotamiae, Proc bell. Pers. I 22. Menander Prot. frg. 11 Müller. Constantin. Porphyr. de cerim. I 89. Die Stadt wurde von den Persern häufig angegriffen und auch mehreremal erobert, so unter Iustin II. im J. 573 (Theophyl. Sim. III 5, 11. 17. V 3. Cedren. I 684) und unter Phocas (Cedren. I 711). Vgl. noch Proc. bell. Pers. I 10; bell. Goth. IV 7. Cedren. I 630. Johann. Lyd. de magistr. III 28. 47. Theoph. Chron. I 231. Georg. Cypr. 912 Gelz. Joh. Epiph. frg. 378. 379. 382 Dindf. Candid. frg. 449, 5 Dindorf. D. wird auch bei Syrern häufig erwähnt, vgl. Zachar. Rhet. bei Mai Script. vet. nov. coll. X 344. Chron. de Josue le Stylite ed. Martin 99; andere Stellen bei Payne Smith Thes. Syr. 943. Über ihre Eroberung durch die Araber berichtet Belâdorî (de Goeje) 176. Jetzt Dârâ. Beschreibung der aus der Zeit der Kaiser Iulian und Anastasius stammenden Ruinen bei Sachau Reisen in Mesopotamien und Syrien 395ff. [Fraenkel.]

3) Auf einer Inschrift aus Gundani, nördlich vom Hoirangjöl, kommt das Ethnikon *Δαρηνός* vor. Sterret Papers of the American school. Athens III nr. 366, 38; vgl. Ramsay Journ. Hell. Stud. 1883, 23ff. [Ruge.]

Daraanon, pontischer Fluss, Scyl. 82, verdorben für Archauon, s. Archabis. [Tomaschek.]

Darabescus s. Drabeskos.

Darada (*Δάραδα*), Stadt an der Westküste des arabischen Meerbusens, oberhalb des *Εὐμένους ἄλσος*, südlich von Sabai gelegen, bewohnt von Elephantophagoi; daselbst das *κυνήγιον ἐλεφάντων τὸ πρὸς τῷ φρέατι καλούμενον*, Artemidor. bei Strab. XVI 771. [Sethe.]

Daradae, Volksstamm im Gebiet des Flusses Daras (= Ued Draa), erwähnt von Ptolem. IV 6, 6 und Ps.-Agath. II 16 (Geogr. gr. min. II p. 497). Agrippa bei Plinius V 9 unterscheidet *Aethiopes Daratitae* an der Küste und *Gaetuli Darae* im Binnenlande. Die letzteren sind sicher einer der berberischen (Imosag-) Stämme, die noch heute überall in diesen Gegenden Niederlassungen haben, die ersteren vermutlich nur dadurch von ihnen verschieden, dass sie stark mit nigritischem Blute vermischt sind (vgl. Hartmann Nigritier 73. 252); indessen ist auch nicht ausgeschlossen, dass wir in ihnen wirkliche Nigritier zu sehen haben (vgl. Hartmann 279). Mit diesen D. identisch sind die Lixitae Hannos; auch hier findet sich die Scheidung von eigentlichen Lixitae und Aethiopen; Hanno lässt aber die letzteren im Binnenlande wohnen; durch ihr Vordrängen in die fruchtbaren Küstenstriche ist dann später die Verschiebung eingetreten. Nur dem Anschein nach verschieden sind die von Ptolem. IV 7, 35 in der Centralsahara angeführten D., die gewöhnlich nach Darfur versetzt werden (vgl. Smith Dictionary of gr. and rom. geogr. s. v.). In der Nähe der Quellen des Ued Draa sind die des Ued Ger; von hier hat Ptolemaeos die D. in das Quellgebiet des Flusses übertragen, den er Gir nennt (vgl. unter Gir); das hat Müller zu Ptol. IV 6, 4 (p. 742) richtig erkannt. [Fischer.]

Daradax (*Δαράδαξ* Xenoph. anab. I 4, 10), Nebenfluss des Euphrat in Syrien (Kyrrhestica), 30 Parasangen nördlich vom Flusse Chalos und 15 Parasangen südlich von Thapsacus; höchst wahrscheinlich der heutige Sadschur. [Benzinger.]

Daradrai s. Dardai.

Darae Gaetuli s. Daradae und Daras Nr. 1.

Daranalis (armenisch *daran-ati* ‚Salzwerke enthaltend'), Gau (gavaṙ) in Armenia magna (Bardzr-Haikh) am oberen Euphrat mit der Feste Kamachos und der zwischen Satala und Melitene gelegenen Station Analibla (armenisch *anati-blh* ‚salzloser Sprudel'), Acta concil. Cp. a. 680 ed. Hardouin III 1408. 1380. 1392. Die Aufsicht über die aus Quellen und Gruben gewonnenen Salze befindet sich im Dorfe Kömür, dessen Flusslauf aus den Bergen von Gerdžânis herabkommt, Travels of Ewliya, bei Hammer II 200. Über die in D. gelegenen Localitäten Sêpuh-learn und und Manaj-airkh, Thordan und Thiln-avan s. Ritter Erdk. X 775f. [Tomaschek.]

Darandai, Volk in Drangiane, Ptolem. VI 19, 3; offenbar zu lesen Darangai oder Drangai (s. d.). [Tomaschek.]

Daranissa (*Δαράνισσα*), Stadt des mittleren Grossarmenien, Ptolem. V 13, 14. [Baumgartner.]

Darantasia, Stadt im Gebiet der Alpes Graiae an der von Mailand nach Vienne führenden Strasse (Itin. Ant. 346. 347. Tab. Peut.). Vom 4. Jhdt. ab scheint D. der Hauptort der Ceutrones (s. d. Nr. 1) gewesen zu sein, wenigstens wird von da ab Forum Claudii (= Axima?) nicht mehr erwähnt (Hirschfeld CIL XII p. 16; vgl. p. 24. 299. 805). Die Not. Gall. X 1 verzeichnet *‚in provincia Alpium Graiarum et Poeninarum' metropolis civitas Ceutronium Darantasia* (var. *Tarantasia*). Die späteren Zeugnisse (Leo M. epist. 66. Ennod. vita Epiph. 177 u. a. *Darantasia*, seltener *Tarantasia*) bei Holder Altkelt. Sprachsch. s. v. Beim Geogr. Rav. IV 26 p. 238 entstellt in *Daradatia*. Heute Moutiers en-Tarentaise (dép. Savoie), wo nur wenig Inschriften gefunden worden sind. Die Identificierung mit Forum Claudii (Ptolem. III 1, 33) ist ganz unwahrscheinlich. Desjardins Table de Peut. 56. [Ihm.]

Darapsa, Stadt in Baktriane am Nordabhang des Paropanisos, wo Alexander im Winter des J. 330/29 kurze Rast hielt, nachdem er von seiner Gründung Alexandreia (Nr. 6 Bd. I S. 1389) unter unsäglichen Beschwerden in 15 Tagmärschen über den Hochkamm gestiegen war, Strab. XI 516. XV 725; Drapsaka bei Arrian. anab. III 29, 1, welcher berichtet, dass Alexander von da aus weiter gegen Aornos und Baktra zog. Menn Meletemata historica, Bonn 1839, 32f. hat für D. die Lage von Anderâb festgestellt; das ist der erste namhafte Ort auf der Nordseite des Hindukûš, wenn man aus dem Panghirthale den Chawakpass überstiegen hat. Der sinische Pilger Hyun-Thsang zog a. 644 von Hûpîân aus dem Kâbulthale und erreichte zuerst in sieben Tagen den Fuss des Hochgebirges Paru-Paraçaêna, sodann in drei Tagen die Passhöhe, und vollendete in drei weiteren Tagen den Abstieg nach dem zum Reiche der Tukhâra gehörigen Gau Antar-âpa, d. i. ‚zwischen den Wässern (zend. *âfs*) gelegen'; in sieben Tagen erreichte er Huo (s. Choana). Nicht verschieden von D. ist wohl auch das ptolemaeische Drepsa (s. d.). [Tomaschek.]

Daras. 1) *Daras* oder *Darat* (Plin. n. h. V 9), Fluss an der Westküste Africas (vgl. Agrippa bei Plin. a. a. O. Ptolem. IV 6, 2. 3. 4. Vitruv. VIII 2, 6, wo mit Müller zu Ptol. p. 741 statt *Dyris Daras* zu lesen ist. Oros. I 1); heute Ued Draa. Er entspringt in dem höchsten Teil des Atlas, den die Alten speciell *Δύρις* nennen (Strab. XVII 825; Djebel Deren bei Edrisi), d. h. ‚Schneegebirge' (vgl. Schnell in Peterm. Mitt., Erg.-Heft 103 [1892] 10); ebendasselbe bedeutet *ὁ Κάρας ὄρος*, das fälschlicherweise weit vom Atlas getrennte Quellgebiet des D. bei Ptolemaios (vgl. Müller p. 731). Jetzt fast ganz ausgetrocknet, war er im Altertum nicht ohne Bedeutung (vgl. de Castries Bull. d. l. soc. d. géogr. de Paris 1880 II 497ff. Fitzau Nordwestküste Africas von Agadir bis St. Louis 1888, 231ff. Schnell a. a. O. 95ff. 103ff.). Derselbe Fluss heisst *Λίξος* im Periplus des Hanno (vgl. Corn. Nep. bei Plin. V 4), *Λιξιών* bei Skylax (§ 112), und darf dann nicht, wie es bei Nepos und Skylax geschieht, mit dem nördlicheren Lixus, dem heutigen Ued el Kus, verwechselt werden (vgl. Fischer De Hannonis periplo 18ff.). [Fischer.]

2) Fluss an der persischen Küste nahe der Grenze von Karmania, zwischen dem Kathraps im Osten und dem Bagradas im Westen, Ptolem. VI 8, 4; nach der Umrechnung des Protagoras angeblich 800 Stadien von ersterem, 300 von letzterem entfernt, Marcian. Heracl. I 27. Der

Name hat sich in dem heutigen Dâr-i-âb oder Dâryâb erhalten, der seine Quellen im Felsgebirge östlich von Lâr sammelt und in die Bucht von Nachîlûh mündet, wo er die ausgedehnten Palmenpflanzungen bewässert; Persian Gulf Pilot 246. [Tomaschek.]

Darasa (*Δάρασα*), nach Tomascheks sehr ansprechender Conjectur für *Λάρα(σ)σα*, Ptolem. VI 2, 13, *Darathe* Tab. Peut. (s. d.); diese Namen erscheinen in der Gegend, wo man Bagistana (s. d.) erwartet. Tomaschek (S.-Ber. Wien. Akad. CII 151f.) vergleicht auch Dârâs-Kôh, den Namen eines Gebirges, das sich doch wohl in der Nähe befindet. [Weissbach.]

Darasos, unbekannter Ort in Isaurien, Hierokl. 709. G. Hirschfeld (Gött. Gel. Anz. 1888, 580) setzt es gleich Lalassis. [Ruge.]

Darathe, Station zwischen Onoadas und Concobar (jetzt Kongâwer) auf der Strasse vom Zagrospass nach Ekbatana in Medien, Tab. Peut.; nahe lag Bagistane (Bisutûn), und der in Haussknechts Routier weiter südlich verzeichnete Bergzug Darâs-kôh mag seinen Namen einer Ortschaft Daraça verdanken, die auch in *Λάραασα* (*Δάραασα*) des Ptolem. VI 2, 13 vorzuliegen scheint. S. Darasa. [Tomaschek.]

Daratitae s. Daradae.

Dardai, Volk im nördlichen Indien (Plin. XI 111. VI 67. Nonn. Dion. XXVI 61. Dionys. Bassar. b. Steph. Byz.); Derdai, Bewohner einer grossen Hochebene, wo die Ameisen Gold aufwühlten, Megasthenes bei Strab. XV 706. Arrian. Ind. 15 (vgl. Dio Chrysost. or. 35. Clem. Alex. strom. II 207); *Δαρδᾶραι* am oberen Indos, in der Nachbarschaft der Baktroi und Sakai, sowie der Byltai und Chauranaioi (s. d.), Ptol. VII 1, 42, *Δαρδανέες* Dion. per. 1138; sie sind jene Inder, welche auf Kamelen in die ‚östliche Sandwüste' ausziehen, um in Säcken den Goldstaub zu sammeln, welche die an Grösse zwischen Hund und Fuchs stehenden Ameisen aus der Erde herauswühlen, Herodot. III 108; Ktesias bei Ael. h. a. IV 27 setzt an Stelle der Ameisen Greife und bemerkt, dass die Goldstaub holenden Karawanen drei Jahre ausbleiben; Ael. h. a. III 4 zieht in diesen Sagenkreis auch das (tibetische) Volk der Issedones und den indischen Grenzfluss Kampylinos; nach dem Zeugnis des Nearchos wurden Felle jener Ameisen ins makedonische Lager gebracht. In den Ameisen haben Moorcroft (Asiat. Researches XII 439), Hodgson und Wilson das tibetische Murmeltier (tib. *phyi.ba*) erkannt, das sich Höhlen gräbt und Vorratskammern für den Winter anlegt; in der aufgewühlten Erde findet sich mitunter Goldstaub; die indische Sage nannte das Tier *pipîlika* ‚Ameise'; im Mahâbhârata II 2860 bringen Himavatbewohner des Nordens, Khaça Kulinda und Tangana, den indischen Fürsten als Tribut das von den ‚Ameisen' hervorgescharrte Gold, *pipîlikam gâtarupam uddrtam pipîlikâis*. Noch jetzt ist der tibetische Grenzort Gar.tok ein Centrum des Goldstaubhandels, während das indische Land selbst, wie schon Herodot wusste, kein Gold hervorbringt. Die Goldfelder der tibetischen Provinz Gna.rikhor.sum (s. Chauranaioi) oder des nordischen Landes skr. Hâtaka-dêça der polyandrischen Tribus Suvarṇa-gôtra sind in unserer Zeit genauer bekannt geworden; sie liegen im Quellengebiet des Dzang.bo, und die Goldgräber nennen sich Dul.ba, vgl. tib. *rdul* ‚Goldstaub'. Die indischen D. waren also nicht, wie Megasthenes angiebt, Besitzer dieser Goldfelder; sie wohnten vielmehr weiter gegen Westen an der grossen Beuge des Indos und waren blos, wie Herodot sagt, *στειλάμενοι ἐπὶ τὸν χρυσόν*. Die noch heutzutage zwischen Čitrâl, Gilgit, Kašmîr und Bunêr sesshaften Dardustämme werden in den indischen Schriftwerken, zumal den Epen und Purâṇas, in der Form Darada neben anderen Bergvölkern des Himavatgürtels häufig erwähnt; in Kalhanas Râǧa-taraṅginî ist von Kämpfen des Kaçmîravolkes mit den Darada-Montagnards die Rede, und eine ihrer Festen heisst (III 100f. ed. Troyer) Darad-puri; der Name erklärt sich kaum aus skr. *dardu* ‚Krätze', auch nicht als zerdehnte Form von *dṛdhá* ‚fest, stark, tapfer', sondern aus *darad*, einem Worte, das sich in dard. *dâr*, kafir. *dâ* ‚Hügel, Bergabhang' erhalten hat. Lebensweise, Bräuche, Clanverfassung und Kastenwesen, sowie die Sprache der Stämme Dardistâns haben uns zuerst kurz Vigne, Cunningham und Hayward, in neuerer Zeit sehr ausführlich Leitner (Results of a tour in Dardistan, Lahore 1870; The languages and races of Dardistan, 1873, und in einem zusammenfassenden Hauptwerk 1893), Biddulph (Tribes of the Hindookoosh, Calcutta 1880) und Drew (Jamoo und Kashmirterritories, London 1875) dargelegt; R. Shaw hat dazu für die buddhistischen ‚Almenbewohner' (tib. *Brok.pa*) in Baltistân, welche einen Dârddialekt reden, Nachträge geliefert (A stray Arians in Tibet, J. of Asiat. soc. of Bengal 1878 Bd. XLVII). Die Dârdsprache ist ein echter, dem Paṅgâbî, Kašmîrî und Kâfirî verwandter arischer Dialekt, wenn auch durchsetzt von Worten aus der Sprache der alteinheimischen Burišk (vgl. zu Saetae) von Hunza-Nager, Gilgit und Yasin; die D. sind also von Süden her, das Sindhuthal aufwärts, vorgedrungen und von Haus aus Arier, wenngleich ihr leiblicher Typus auf starke Mischung mit den Autochthonen sowie mit Arabern hinweist. Nach Ujfalvy (Aus dem westlichen Himâlaya. Leipzig 1881, 228; Les Aryans de l'Hindoukouch, Paris 1896) haben die Dardu gleich den Balti (s. Byltai) ‚Raubvogelgesichter' und hyperdolichokephale Schädel, braunes und manchmal gelocktes Haupthaar und eine schlanke, dabei kräftige Statur; individuell tritt ‚semitischer' Typus hervor. Vgl. Lassen Ind. Alt. I 849f. Markham Dardistán (Geogr. Magazin, London 1875, 252f.). [Tomaschek.]

Dardanariatus. Darunter verstehen die classischen Juristen Vorkehrungen, durch die ein einzelner oder mehrere zu einem Cartell verbundene Personen auf künstlichem Weg den Preis einer Ware in die Höhe treiben oder einen Mangel an dieser Ware herbeiführen. Dies kann namentlich durch Aufkaufen und Abpassen einer günstigen Verkaufsgelegenheit (z. B. Missernte) geschehen, *coemtas merces supprimunt; locupletiores . . fructus suos aequis pretiis vendere nolunt, dum minus uberes prorentus expectant*, Ulp. Dig. XLVII 11, 6 pr. D. kann in jeder Ware getrieben werden (*ullius mercis* bei Ulp. a. a. O.); besondere Bedeutung hat der D. in Getreide, durch welchen bewirkt wird, *ut annona oneretur. ut annona carior fiat* Ulp. Dig. XLVIII 12, 2 pr. XLVII

11, 6 pr. Gegen solchen Kornwucher schritten in republicanischer Zeit die Aedilen mit ihrer Polizeigewalt ein, s. Art. Annona; besondere Bestimmungen dagegen enthielt die *lex Iulia de annona* tit. Dig. XLVIII 12; kaiserliche Rescripte erleichterten *propter publicam utilitatem annonae* die Erhebung der Anklage, Marcian. Dig. XLVIII 2, 13. Papir. Iust. Dig. XLVIII 12, 3, 2. Soweit der D. nicht unter die Lex Iulia de annona fällt, ist er *crimen extraordinarium*, s. Art. Crimen. Über die Strafe berichtet Ulpian (Dig. XLVII 11, 6 pr.) für seine Zeit: *poena in hos varie statuitur; nam plerumque, si negotiantes sunt, negotiatione iis tantum interdicitur; interdum et relegari solent, humiliores ad opus publicum dari.* Für den besonderen Fall, wo die Verteuerung der Ware durch Gebrauch falscher Wagen herbeigeführt war, wurde die *lex Cornelia de falsis* für anwendbar erklärt, Ulp. Dig. XLVII 11, 6, 1. Paul. Dig. XLVIII 19, 37. Verwandt mit dem D. sind die von Zeno Cod. Iust. IV 59, 2 mit Strafe bedrohten Vergehen. Litteratur: Rein Criminalrecht d. Röm. 829. 830. Geib Lehrb. d. deutsch. Strafrechts I 89. G. Keel Industrielle und kommerzielle Ringe und Kartelle und ihre strafrechtliche Behandlung, Zürich 1897. [Hitzig.]

Dardanees (*Δαρδανέες*). **1)** Volk im Grenzgebiet von Assyria und Media am Flusse Gyndes (Diyâla), Herodot. I 189; wahrscheinlich eine Abteilung der Kurden. Die Änderung *Δαρναίων* für *Δαρδανέων* des Textes, mit Rücksicht auf die wichtige Position Darna (s. d.), erscheint zu gewagt.

2) Volk am oberen Indos, Dionys. perieg. 1138 u. Eust.; s. Dardai. [Tomaschek.]

Dardaneion, Dardanis (*Δαρδάνειον, Δαρδανίς*), Vorgebirg bei Dardanos Nr. 1 (Diod. Sic. XIII 45. Strab. XIII 595), wahrscheinlich die jetzt Kephés Punta genannte Landspitze. [Bürchner.]

Dardani (so die römischen Inschriften und Schriftsteller durchgehends; bei den Griechen keine feststehende Namensform: *Δάρδανοι, Δαρδάνιοι, Δαρδανεῖς* [vgl. CIL III 714. 715], *Δαρδανιάται*, die Autoren schwanken selbst in einem und demselben Capitel, vgl. Polyb. IV 66. XXVIII 8. Appian. Ill. 5), ein kräftiges illyrisches Volk in Moesia superior (Strab. VII 315. 318. Appian. Ill. 2. 5; bell. civ. V 75; vgl. auch die illyrischen Personen- und Ortsnamen Bato, Longanus, Monunius, Scupi u. s. w. K. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme 253. H. Kiepert Lehrbuch der alten Geographie 331. Mommsen R. G. V^3 11. W. Tomaschek Die alten Thraker I 23; Zur Kunde der Hämushalbinsel I 446. P. Kretschmer Einleitung in die Gesch. der griech. Sprache 245), das im Osten jedoch auch thrakische Elemente in sich aufnahm (vgl. Art. Dardapara. Tomaschek Thraker I 25. II 2, 70). Ihre topographische Nomenclatur hat sich die ganze römische und byzantinische Zeit (vgl. Procop. de aedif. Tomaschek Zur Kunde der Hämushalbinsel I 446) hindurch und zum Teil bis auf den heutigen Tag (vgl. Scupi—Skoplje—Üsküb) erhalten; das Volk selbst hat zur Bildung des rumänischen Volkstums beigetragen. Wegen der Namensgleichheit mit den troischen Dardanern wurden unsere D. für eingewanderte Troianer gehalten (Solin. II 51. Hist. Aug. Claud. 11, 3. Kiepert Lehrb. 331. Tomaschek Thraker I 25f. Kretschmer 185). Sie wohnten am oberen Axius-Wardar (Bylazora war bereits makedonisch, Polyb. V 97, 1), dem (weissen) Drin (Strab. VII 316 *Δρίλων ποταμὸς ἀνάπλουν ἔχων πρὸς ἕω μέχρι τῆς Δαρδανικῆς*), zu beiden Seiten der Marava-Margus bis über Naissus-Niš hinaus (Ptol. III 9, 6 *τῆς Δαρδανίας δὲ πόλεις Ἀδδιβάντιον, Νέσος . . . .*) und am Oberlaufe des Timacus-Timok (Plin. III 149 *flumina clara e Dardanis Margus Pingus Timachus*; Pincus-Pek ist wohl irrtümlich in die Reihe gekommen); über die Nachbarstämme vgl. Plin. IV 3. Strab. VII 313. 316. 318. 329 frg. 4 (Mommsen R. G. V 11. G. Zippel Die römische Herrschaft in Illyrien 39. 45. Tomaschek Thraker I 23). Die Grenzen des südlichen Teiles von Moesia superior, d. i. von Dardanien, hat zu ermitteln gesucht A. v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 154, darnach Kiepert Formae orbis antiqui XVII; vgl. D. Kalopothakes De Thracia provincia Rom. 6f. A. v. Premerstein Jahreshefte des österr. archaeol. Instituts 1898, Beiblatt 147. Die Hauptstämme der D. waren die Galabrii und die Thunatae (Strab. VII 316, s. d.); nach aussen hin tritt jedoch das ganze Volk seit 284 v. Chr. (Polyaen. IV 12, 3) geeint unter Königen auf, wodurch es zu einer sehr ansehnlichen Macht kam; über seine Beziehungen zu dem Reiche von Scodra, den Bastarnern und zu Makedonien in griechischer und römischer Zeit s. unter Moesia, welche Provinz aus diesen Kämpfen hervorgegangen ist; im übrigen vgl. darüber Droysen Zur Geschichte der Nachfolger Alexanders. Zippel 39ff. Über die Sitten und wirtschaftlichen Zustände der D. ist mehreres überliefert. Sie waren ein ungesittetes (Strab. VII 316. Plin. IV 3), tapferes, widerstandsfähiges Volk (Ammian. Marc. XXIX 5, 22 *Dardanorum ferociam in modum Lernaeae serpentis aliquotiens renascentem hoc genere poenarum extinxit*), das in mit Dünger zugedeckten Erdhöhlen gewohnt haben soll (Strab. a. a. O.); doch besass es auch befestigte geschlossene Ansiedlungen. Es war als schmutzig verrufen (*τοῖς τοῦ βίου ἑλέσθαι ὥσπερ Δαρδανεῖς*); liebte die Musik, kannte die Flöte und Saiteninstrumente (Strab. VII a. a. O.). Nach Agatharchides von Knidos bei Athen. VI p. 272 verfügte es über zahlreiche Leibeigene, wohl eine ältere Bevölkerungsschicht. Es betrieb Weide- und Alpenwirtschaft, bekannt war der *caseus Dardanicus* (Expos. totius mundi, Geogr. lat. min. ed. Riese p. 119). In ihrem Lande bestanden Bergwerke; Plin. XXXIII 39 erwähnt den *Dardanium* genannten Goldschmuck; vgl. die Bergwerksmünze Traians und Hadrians mit dem R. *DARDANICI* (Cohen Traian 338; Hadrian 1166) und die *procuratores metallorum intra Macedoniam, Daciam mediterraneam, Moesiam seu Dardaniam*. Über die Reste alten Eisen-, Blei- und Silberbergbaues in dem Dardanergebiete handelt C. Jireček Die Handelsstrassen und Bergwerke von Serbien und Bosnien während des Mittelalters 43f. 53ff. und Arch.-epigr. Mitt. X 79ff. Ausserdem werden grobe dardanische Stoffe erwähnt (Tomaschek Thraker I 24). Von ihrer Sprache sind nur zwei Pflanzennamen bekannt (Tomaschek I 25. II 1, 26). Das als Durchzugsland von der Adria zur Donau und von Viminacium nach Thessalonica wichtige Land wurde in der

Kaiserzeit durch Strassen erschlossen (v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 151 vermutet, dass die Strasse Lissus-Naissus bereits unter Augustus erbaut worden sei; sonst vgl. CIL III p. 1469. Kiepert Formae XVII Beiblatt 4 und A. J. Evans Antiquarian researches in Illyricum III 65ff. IV 153ff.). Das Römertum hatte hier feste Stützen (ausser an den hier in augustischer Zeit vielleicht stationierten Legionen, vgl. A. v. Domaszewski Neue Heidelberger Jahrb. I 199ff. A. v. Premerstein Jahreshefte des oester. arch. Instituts I Beibl. 165) an Scupi, wohin unter den Flaviern Veteranen der *legio VII Claudia* deduciert worden sind (CIL III p. 1460. v. Domaszewski 151) und das sich zur Metropole Dardaniens entwickelte, und an Ulpiana, das wahrscheinlich eine Gründung Traians ist. Über kleinere Ansiedlungen vgl. Evans a. a. O. Viel mehr trug jedoch zur Romanisierung der Militärdienst (vgl. v. Domaszewski a. a. O.) bei, zu dem die D. stark herangezogen wurden; sie bildeten höchst wahrscheinlich seit Vespasian eine *ala I Vespasiana Dardanorum*, die in Moesia inferior garnisonierte (Mommsen CIL III p. 2024; Ephem. epigr. V p. 185. Cichorius o. Bd. I S. 1240) und eine *cohors Dardanorum* (IGI 2433. Mommsen Ephem. epigr. V p. 185. Cichorius oben S. 280); dienten aber auch in fremden Auxiliarabteilungen, so in der *coh. Claudia miliarensis* (CIL V 898. Mommsen Ephem. epigr. V p. 185. 242), ferner in der *legio VII Claudia* (Brambach 1077. Mommsen Ephem. epigr. V p. 184. 217), unter den *equites singulares* (Ephem. epigr. IV 931. Mommsen Ephem. epigr. V p. 185. 234) und den Praetorianern (CIL VI 2845, vgl. Mommsen Ephem. epigr. V p. 185). Unter Marc Aurel wurden *latrones Dardaniae* unter die Soldaten eingereiht (Hist. Aug. Marc. 21, 7. Mommsen R. G. V^3 212, vgl. 228. Patsch Wissensch. Mitt. VIII 120). Einzelne brachten es auch zu höheren Militär- (CIL XI 705) und Verwaltungsposten (CIL III 5283); Kaiser Claudius II. ist wahrscheinlich ein D. (Hist. Aug. Claud. 11, 9) und aus Naissus stammte Constantin. [Patsch.]

Dardania (*Δαρδανία*; der Name wohl nicht griechisch, sondern illyrisch; vgl. P. Kretschmer Einl. in die Gesch. d. griech. Spr. 245ff. ‚Man hat mit dem albanesischen Wort *darde* [= Birne, Birnbaum] den alten Volksstamm der Dardaner in Verbindung bringen wollen', Gustav Mayer Albanesisches Wörterbuch 60; albanesisch *dardán* = Bauer, eigentlich Birnenzüchter). **1)** Landschaft in der Troas längs des Südgestades des Hellespontos von Zeleia bis Skepsis. Apoll. Rhod. I 931. Apollod. III 12, 1. Hermesian. frg. II 43. Strab. XII 565. XIII 606. Hesych. Steph. Byz. Ihre Einwohner hiessen *Δάρδανοι* oder *Δαρδάνιοι*. Die Leute, die dieser Landschaft den Namen gaben, scheinen mit illyrischen Stämmen verwandt gewesen zu sein. Die Mythen nennen als König Dardanos (s. d. Nr. 3). Die Gegend ist hügelig, von zahlreichen Flussläufen, die im Sommer wenig Wasser führen, durchzogen, und dahinter liegt ein bequem zugängliches Bergland mit sanftgeneigten Hängen. Fruchtbar und nicht ohne Reize. Städte u. ä. und Schriftstellen bei Forbiger Handb. der alten Geogr. II^1 137ff. Ein dichterischer Name von D. war vielleicht *Τευκρίς*, Mnaseas bei Steph. Byz.

2) *Δαρδανίη, Δαρδανία*, Stadt in der Landschaft D. (Nr. 1). Nach dem Mythos von Dardanos (s. d. Nr. 3), dem Sohn des Zeus, schon vor Ilions Gründung erbaut (Il. XX 216. Diod. XIII 45. Apollod. III 12, 1. Conon narr. 21), jedenfalls eine alte Stadt, aber früh zu grunde gegangen. Nach Strab. XIII 592 fand sich zu seiner Zeit keine Spur mehr. Lawton (Papers of Arch. Inst. of Am. Class. Ser. I 1882, 162 und Plan) setzt ihre Stätte auf dem Balidagh bei Bunarbaschi an.

3) Dichterischer Name für die Insel Samothrake (Paus. VII 4, 3, vgl. Steph. Byz. s. *Δάρδανος* und *Σαμοθράκη*). [Bürchner.]

Dardanidai (*Δαρδανίδαι*), die Nachkommen des troischen Dardanos. Den Geschlechtsnamen führt in der Ilias häufig Priamos, zweimal Ilos in feierlicher Wendung (XI 166. 372).

Den Stammbaum des Geschlechts liefert durch den Mund des Aineias Il. XX 215ff., für die beiden letzten Generationen lässt er sich durch gelegentliche Angaben der Dichtung bedeutend vervollständigen, in einer Hinsicht aber versagt letztere fast ganz, nämlich für die Ahnfrauen. Hier traten ergänzend die jüngeren Epen ein, direct überliefert ist es nur für des Aineias Gattin (Eurydike) aus Kyprien und kleiner Ilias, aber gewiss nach epischer Quelle nennt Alkman (frg. 113) des Laomedon Gattin Zeuxippe. Die Ahnfrauen der mythographischen Litteratur hatte unter Benützung des Hellanikos u. a. Porphyrios in seiner Schrift *περὶ τῶν παραλελειμμένων τῷ ποιητῇ ὀνομάτων* behandelt, und aus ihr schöpfen die Scholien (vgl. E. Schwartz De schol. Hom. ad hist. fab. pert., Jahrb. f. Phil. Suppl. XII 1881). Besonders wertvoll wären die Angaben des Pherekydes, man weiss aber nur, dass er Laomedons Gattin Leukippe nannte und Hekubas Stamm durch drei Generationen auf Proteus oder Sangarios zurückführte (frg. 99). Zusammenstellung verschiedener Versionen ist nicht seine Art, also Proteus ist zu streichen oder Sangarios; wenn letzterer, dann wäre Pherekydes hier von der Autorität Homers abgewichen. Das thut er höchst selten — vgl. frg. 24a (FHG IV 635] und frg. 102 —, dagegen verdankt man ihm wichtige Ergänzungen gerade zu Homer, so für Aëdon (vgl. Bd. I S. 468) und Niobe (Thraemer Pergamos 7). Da im Schol. Lyk. 18 Priamos und Tithonos Stiefbrüder sind und des ersteren Mutter den pherekydeischen Namen Leukippe trägt, so geht wohl auch die Mutter des Tithonos, Rhoio des Skamandros Tochter, auf diesen Logographen zurück. Reichlicher fliessen die Angaben aus des Hellanikos Troika. Über des Dardanos Mutter Elektryone und Gattin Bateia vgl. S. 2165. 2169. Frau des Tros war nach ihm Kallirrhoe Tochter des Skamandros (Schol. Il. XX 232), des Laomedon Strymo Tochter des Skamandros (frg. 137; man beachte die Abweichung von Pherekydes). Ebenfalls einheimische Flussnymphen (Töchter des Simoeis) sind Astyoche des Erichthonios und Hieromneme des Assarakos Frau (Tzetz. Lyk. 29. Apollod. III 12). Auch sie mögen aus Hellanikos stammen, wie M. Wellmann Comm. Gryph. 62 vermutet. Zu den Flussnymphen gehört noch Oinone, Tochter des Kebren,

Frau des Paris, während Kalybe, von Laomedon Mutter des Bukolion, einfach als Nymphe bezeichnet ist (Apollod. III 12, 6, 1 u. 3, 8). Von anderer Art ist die Ilosgattin Eurydike, Tochter des Adrastos (Schol. Il. XX 236). Ich vermute im Vater den Eponym von Adresteie (Il. II 828); dieses nämlich lag in der Nachbarschaft von Priapos, und gerade in der Geschichte des Ilos spielt der priapische Apoll eine Rolle (Hellanikos im Schol. Lyk. 29). Zweimal findet Heirat unter Dardaniden statt: des Ilos Tochter Themis (Apollod. III 12) oder Erytheia (Schol. Town. Il. XX 239) verbindet sich mit dem Vetter Kapys, ja des Laomedon Tochter Klytodora (Dion. Hal. I 62) gewinnt es über sich, dem Grossoheim Assarakos die Hand zu reichen (die Frauen im Verzeichnis des Dionysios tragen teils die auch anderweits bekannten Namen, aber in abweichender Zuteilung, teils ganz neue, wie die eben genannte Klytodora oder des Tros Frau Akallaris, Tochter eines Eumedes; dieser Name kehrt im troischen Kreise wieder als Vater des Dolon, Il. X 314). Überblickt man die ganze Reihe der Gattinnen, so ist ihr specifisch troisches Gepräge ins Auge fallend, höchstens ein befreundeter Nachbarstamm liefert einmal einen Beitrag, wie Phrygien die von einem Unbekannten dem Laomedon gesellte Plakia Tochter des Otreus (der Name des Vaters richtig gestellt von M. Wellmann a. a. O. 56). Hier hat offenbar das Vorbild der Ilias gewirkt, denn was diese an Gattinnen des Geschlechts bietet, ist (von Eos und Aphrodite abgesehen) entweder troisch (die Nymphe Abarbaree VI 22, hierher stelle ich auch die namenlos erwähnte Ahnmutter XX 305) oder freundnachbarlich wie Hekabe, Phrygerin vom Sangarios (XVI 719), des Priamos Nebenfrau Laothoe (Lelegerin aus Pedaros XXI 81) und Andromache aus dem hypoplakischen Theben (VI 395). Ein jäher Sprung führt aus dem enggezogenen Kreise dardanischer Verbindungen zum Paar Hesione–Telamon, den Eltern des Teukros (Hellanik. frg. 138). Aber wie jung ist das! Diese Verbindung soll doch wohl die auffallende Thatsache erklären, dass in der Ilias ein Achaeer den Namen Teukros führt. Die Mutter Hesione giebt allerdings die Erklärung, aber unter der Vorbedingung, dass das teukrische Volkstum der Troas bereits entdeckt ist (vgl. das S. 2167 zu Kallinos Bemerkte). Die Laomedontis Hesione ist denn auch ein dorisches Gewächs, mag immerhin die Ilias in überlieferter Gestalt auf sie anspielen (XX 145—148). Das gehört in das Capitel der dorischen Verfälschungen des echten Homer (vgl. Thraemer Pergamos 112ff. und speciell über die prahlerisch vorgedrängten troischen Heldenthaten des Herakles ebd. 120). Die Rolle der Hesione nimmt das Geschick einer Kassandra oder Andromache vorweg und deckt sich andererseits mit der Geschichte der Andromeda.

Während die Griechen sich begnügt haben, den Ahnherrn der D. in Abhängigkeit von der hellenischen Sage zu bringen (durch Einsetzung der Arkaderin Elektra für die *γυνὴ θυητή* Homers, vgl. S. 2165), suchten die später in die Geschichte eintretenden Volksstämme Anschluss an die letzte Generation des Geschlechts. Den Anfang machte das molossische Herrscherhaus, ihm folgten die mit ihm verschwägerten Argeaden. In männlicher Linie leiteten sich jene von Aiakos, diese von Herakles ab (vgl. v. Gutschmid Die makedonische Anagraphe, Symb. phil. Bonn. 131ff.), mit Dardanos wurde das Band durch Achills Sohn Pyrrhos geknüpft. Verschleiert liegt dies schon in Pindars Anrede an den Makedonen Alexander: *ὀλβίων ὁμώνυμε Δαρδανιδᾶν, παῖ θρασύμηδες Ἀμύντα* (frg. 120 Bgk.), gerade heraus heisst Alexander d. Gr. bei Lykophr. 1440 *ἀπ' Αἰακοῦ τε κἀπὸ Δαρδάνου γεγὼς ... λέων*. Die Rechnung hat einen kleinen Fehler, denn die Stammmutter Andromache ist nicht Dardanis, sondern Kilissa. Die Behauptung der Scholien zu Lykophron, dass das molossische Herrscherhaus sich auf den Dardaniden Helenos zurückführte (sie berufen sich

Stammbaum der Dardaniden.

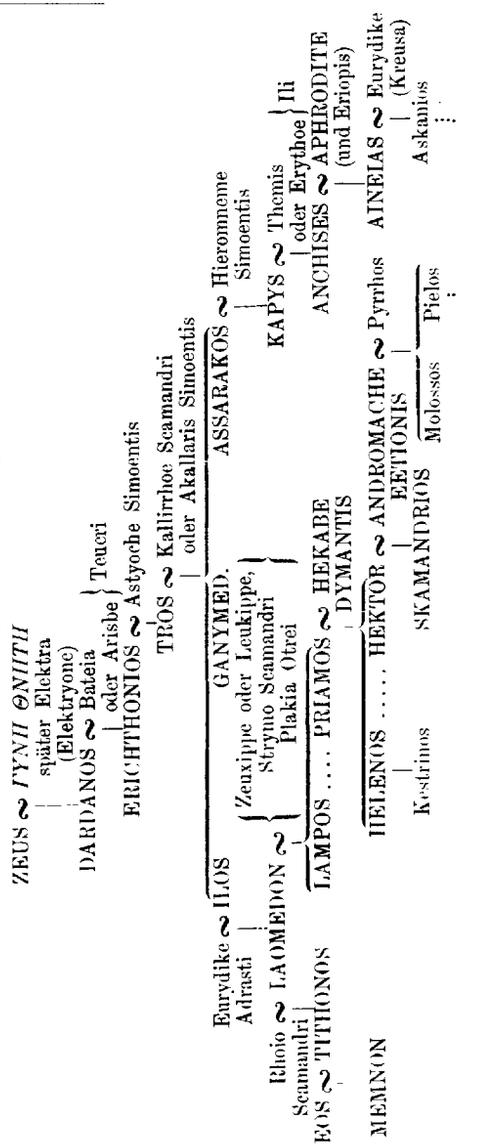

auf Theopomp), ist falsch, des Helenos und der Andromache Sohn Kestrinos gehört den Chaonern. Der römischen Gens Iulia dagegen gab die Abstammung von Aeneas sowohl Dardanidenblut als das nächste Anrecht auf die Penates populi Romani.

Über die einzelnen Figuren des Kreises vgl. die betreffenden Artikel, hier mögen nur zwei Punkte allgemeinerer Natur berührt werden, die Residenz der D. und die Vorherverkündigung des Dardanidenschicksals.

1. Der Herrschersitz der Dardaniden. Nach Angabe der Ilias gründet der Ahnherr Dardanie am Ida, während Ilion noch nicht existiert (vgl. unter Dardanos S. 2164). Von wem die jüngere Residenz Troia-Ilion gegründet worden, sagt die Dichtung nicht, sie erwähnt nur den Mauerbau des Laomedon. Erichthonios und Tros sind jedenfalls noch in Dardania residierend gedacht, wenn also letzterer als *Τρώεσσιν ἄναξ* erscheint (Il. XX 230), so ist *Τρῶες* hier in der verallgemeinerten Bedeutung von der Bevölkerung des ganzen Landes verstanden. Die richtige Folgerung aus den Andeutungen der Ilias bietet Konon 12: *τὰ περὶ Τρωὸς ...., ὃς ἐβασίλευσε τῶν περὶ τὴν Ἴδην χωρίων καὶ γεννᾷ .... Ἴλιον, ἐξ οὗ τὸ Ἴλιον*, vgl. Strab. XIII 593. So ist also der Eponym Troias in der griechischen Sage vor Troias Gründung gerückt. Seine einzige der Nachwelt überlieferte Thätigkeit ist die Erzeugung der drei Söhne Ilos, Assarakos, Ganymedes; für den Verlust des letzteren entschädigt ihn Zeus durch das Geschenk herrlicher Rosse (Il. V 265). Die kleine Ilias (Schol. Eur. Or. 1392; Troad. 821) nimmt ihm auch noch den Ganymed und macht diesen zum Laomedontiaden; die Entschädigung besteht jetzt in einem goldenen Weinstock. Überhaupt scheint Laomedon einen Hauptanziehungspunkt für die Sage darzustellen. Denn wie die Geschichte von Ganymed ist auch der Mauerbau (vgl. u.) von ihm attrahiert worden; endlich sind auch die vielen Frauen Laomedons ein Zeugnis mannigfach von ihm umgehender Überlieferung. Mögen Rhoio (Mutter des Tithonos) und Kalybe (Mutter des Bukolion, Apollod. III 12, 3) als Nebenfrauen ausser Rechnung bleiben, als legitime Gattinnen concurrieren Zeuxippe (Alkman), Leukippe (Pherekydes), Strymo (Hellanikos), Thoosa (Skamon), Plakia (Ps.-Apoll. bibl.).

Troias Geschichte eröffnet nach der Sage erst Ilos; damit stimmt bestens sein in der Nähe Ilions befindliches Grab (*Ἴλιον σῆμα παλαιοῦ Δαρδανίδαο* Il. XI 166). Die Späteren nennen ihn ausdrücklich den Gründer Ilions. Da indessen die Stadt nach der Ilias erst unter Ilos Sohn Laomedon eine Mauer erhält, *εὐρύ τε καὶ μάλα καλόν, ἵν' ἄρρηκτος πόλις εἴη* (die Dichtung kennt zwei verschiedene Versionen, nach XXI 416 hat Poseidon allein, nach VII 543 haben Poseidon und Apoll die Mauer errichtet), so wird das vorlaomedontische Ilion als offene, etwa um eine feste Königsburg gelagerte Stadt gedacht worden sein. In den von Nicole veröffentlichten Genfer Scholien zu XXI 144 soll dieser Mauerbau die *Πέργαμος ἄκρη* befestigt haben, und als Gewährsmann dafür wird daselbst Hellanikos genannt. Was bleibt da für Ilos übrig, dem derselbe Hellanikos die Gründung Ilions zugeschrieben haben soll (Schol. Lyk. 29)? Eines der Zeugnisse muss fallen, ohne Zweifel das erstere.

2. Die Weissagung über das Schicksal der beiden Dardanidenzweige. Il. XX 302ff. verkündet Poseidon dem durch Priamos vertretenen älteren Zweige den Untergang, nach dessen Erfüllung aber dem Geschlecht des Aineias in Kind und Kindeskindern die Herrschaft über die Troer. Dieselbe Weissagung wiederholt Aphrodite in dem ganz den Troika gewidmeten homerischen Hymnus IV 196f. Grundlage ist sie endlich auch für die Persis, nach welcher das von Zeus einst dem Dardanos verliehene Palladion in Troia (wohin es also aus Dardania übergeführt worden war) vorsorglich im Geheimen bewahrt, öffentlich dagegen eine Copie aufgestellt war; nur letztere sei in die Hände der Achaeer gekommen (Dion. Hal. I 69). Die Dichtung liess nach dem Untergang Laokoons Aineias mit den Seinen nach dem Ida abziehen, natürlich unter Mitnahme des echten Palladions, an dessen Bewahrung das Heil der Dardaniden geknüpft war (vgl. S. 2164). Die summarische Inhaltsangabe des Proklos hat das Palladion unterdrückt. Die Darstellung der Persis richtet sich gegen die kleine Ilias, die bekanntlich den Palladionraub durch Diomedes und Odysseus erzählt hatte. Ein schwächlicher Ausgleich zwischen der Aineiadenüberlieferung und der kleinen Ilias sind die zwei Palladien des Dardanos bei Dion. Hal. I 68. Was in der älteren Sage eine gelegentliche Weissagung aus göttlichem Munde war, ist von den Späteren in einen unter den Troern umlaufenden Orakelspruch umgewandelt (Schol. Il. XIII 461) und zwar nach Alex. Polyhistor der sibyllinischen Bücher (Schol. V u. Townl. Il. XX 307 und dazu Maass). Von ihm soll Homer Kenntnis erhalten und sie im *Y* verwertet haben. Um die Beziehung auf Rom deutlich hineinzubringen, wurde der Vers XX 307 so umgearbeitet: *νῦν δὲ δὴ Αἰνείῳ γενεὴ πάντεσσι ἀνάξει* (vgl. Strab. XIII 608). Eine Geschmacklosigkeit sondergleichen liefert die von den Schol. ABD a. a. O. dem Akusilaos zugeschriebene *ἱστορία*, dass Aphrodite nach Erkundung dieses Orakels die Verbindung mit dem alternden Anchises gesucht und dann den troianischen Krieg angezettelt habe. Indem die Schol. V und Townl. die Göttin gegen solche Niedertracht in Schutz nehmen, fügen sie die höchst wertvolle Erklärung der homerischen Weissagung hinzu (die Herstellung des Scholientextes bei Schwartz De schol. Hom. 16): *ὅτι Αἰολεῖς ⟨οὐκ⟩ ἐξέβαλον τοὺς ἀπογόνους Αἰνείου*. Selbst die Wandersage des Aineias hat die Überlieferung von dem Fortbestand troischer Aineiaden nicht unterdrücken können. Rein erscheint letztere bei Konon 41 (Ephoros nach Höfer Konon 70), der des Aineias Sohn Askanios am Ida herrschen lässt. Mit einem Seitenschössling tritt sie auf bei Hellanikos (frg. 127), wenn hier Aineias selbst zwar nach Thrakien auswandert, zuvor aber den Askanios nach dem askanischen See in Phrygien schickt, wo er König wird und später, durch Zuzug des aus Europa zurückkehrenden Hektoriden Skamandrios verstärkt, in das alte Dardanidenreich zurückkehrt. Diese Version muss auch Xanthos gekannt haben (vgl. Thraemer Pergamos 294. Kretschmer Gesch. d. gr. Spr. 186). Etwas anders wieder lautet die Geschichte bei Konon 46 (Hegesipp nach Höfer 59). Da gebietet nämlich zunächst Aineias am Ida. Aber zwei Hektoriden kehren aus Lydien,

wohin sie Priamos während des Krieges geschickt, nach der Troas zurück und beanspruchen ihr väterliches Erbe. Nun weicht ihnen Aineias freiwillig und wandert nach Thrakien aus. Durch die Hineinziehung der Hektoriden ist die der Weissagung Poseidons zu Grunde liegende Idee verhunzt. Auch Demetrios (Strab. XIII 607) spricht von Aineiaden und zugleich von Hektoriden, was seinem von vielen für authentisch gehaltenen Zeugnis Abbruch thut. Immerhin aber mag in Skepsis ein Geschlecht existiert haben, das sich auf Aineias zurückführte. [Thraemer.]

Dardanios, Verfasser einer Schrift *περὶ σταθμῶν*. Er hat unter Kaiser Constantin oder noch etwas später geschrieben, aber noch Kunde von dem vorsolonischen attischen Talente gehabt. Der in den Ausgaben des Prisc. de fig. numer. erwähnte *Dardanus* (s. Dardanos Nr. 14) ist wahrscheinlich kein anderer als D. *περὶ σταθμῶν*. Hultsch Metrologie[2] 7f. 201; Metrol. script. II 22f. 28. 83. 85. [Hultsch.]

Dardanis, nach Andron von Teos in Schol. Apoll. Rhod. II 354 die Tochter des Königs Acheron im bithynischen Herakleia. Von Herakles hatte sie einen Sohn Poimen. Als dieser und seine Mutter gleichzeitig gestorben waren, erhielten zwei Örtlichkeiten ihren Namen. Töpffer Att. Gen. 311 vermutet in Poimen den Ahnherrn der attischen Poimeniden. E. Curtius Stadtgeschichte von Athen 24 sieht in der Figur der D. den Hinweis auf dardanische Elemente in der Bevölkerung Attikas. [Escher.]

Dardanos (*Δάρδανος*). **1)** Griechische Stadt in Troas (*Δάρδανον, Dardanum* Ptolem. Liv., *Dardanium* Plin.) an der Küste des Hellespontos, unweit des Vorgebirges Dardaneion (*Δαρδανὶς ἄκρα* Strab. XIII 587. 595. Diod. XIII 45) und der Mündung des Rhodios (Strab. XIII 595. Münzen). Sie war zwölf römische Meilen von Ilion und neun römische Meilen (70 Stadien) von Abydos entfernt (Strab. Tab. Peut. Itin. Ant.). Gegründet von Aiolern. Ihr Name ist öfters mit dem von Dardania (s. d. Nr. 1) confundiert worden, darum heisst es, ein dichterischer Name von ihr sei *Τευκρίς* gewesen, Mnaseas bei Steph. Byz. Seeschlacht im peloponnesischen Kriege, Thuc. VIII 104. Diod. Sic. XIII 45. Nach den Kriegen des Philippos II. von Makedonien gegen die thrakischen Städte hatte es sehr viele Sklaven, einzelne Bürger 1000 und mehr, Agatharchides bei Athen. VI 272 D. Die Nachfolger des grossen Alexandros verpflanzten ihre Einwohner nach Abydos, führten sie aber später wieder nach D. zurück (Strabon). Im Frieden mit Antiochos d. Gr. wird D. mit Ilion von den Römern aus Pietät für frei erklärt (Liv. XXXVIII 39). Hier schlossen Sulla und Mithridates Eupator den Frieden, welcher den ersten mithridatischen Krieg endigte (84). Memnon bei Phot. Bibl. p. 232 Bekk. Strab. XIII 595. Plut. Sull. 24. Cass. Dio frg. 175. — Vgl. Herodot. V 117. VII 43. Skylax 78. Apoll. Rhod. Arg. I 931. Liv. XXXVII 9. 37. Mela I 96. Plin. n. h. V 125. 127. Ptolem. V 2, 3. Hierocl. — Von der Stadt D. haben die Dardanellen-Schlösser ihren Namen. Die Stadt lag auf dem jetzt Mal-tepé (d. h. Schatzhügel) genannten Bühl nicht ganz 10 km. südwestlich von der heutigen Stadt Dardanellia (Kaléï Sultanièh [d. h. Schloss des Herrschers] oder Tschanák kalessi, d. h. Topfwarenschloss], Athen. Mitt. VI 1881, 219) in der fruchtbaren Küstenlandschaft am Saum sanft ansteigender Höhen. Dabei das Cap Dardaneion oder Dardanis (s. d.). Münzen seit dem 7. Jhdt. Head-Sworonos *Ἰσν. νομισμ.* II 76.

2) Anderer Name für *Ῥόδιος* (s. d.). ein Flüsschen in Mysien (Troas), jetzt Kodschah tschai, Schol. Il. XII 20. Auch Dardaneios (*Δαρδανειός*) kommt als Name vor, Arcad. de ton. 44, 24. [Bürchner.]

3) Der kleinasiatische Heros. An sich nur Eponym eines kleinen Barbarenstammes, ward er früh vom Epos zum Ahnherrn eines mächtigen Fürstengeschlechts gemacht, dann von den Griechen und schliesslich auch von den Römern für das eigene Volk in Anspruch genommen.

I. Dardanos, eingeborener Herrscher der Troas.

Wenig, aber Stolzes berichtet die Ilias von D. XX 215ff. heisst er Sohn des Zeus (man denke den auf der Höhe des Ida thronenden Gott), erster des Königsstammes und Gründer der ältesten Residenz Dardania am Fusse des quellreichen Ida, ‚denn noch nicht stand in der Ebene die heilige Ilios'. Er zeugt den Sohn Erichthonios, den reichsten der Sterblichen, dem in den Niederungen 3000 Stuten mit ihren vom Boreas empfangenen Füllen weiden. Erichthonios zeugt den Tros. Mit diesem teilt sich der Stamm in zwei Äste, die bis zur Zeitstufe der Dichtung verfolgt werden. Noch erfährt man XX 304f., dass eine Sterbliche dem D. das Leben gegeben, der Kronide aber diesen Sohn mehr geliebt habe als alle übrigen ihm von irdischen Frauen geborenen Sprösslinge (die dorisierenden Erweiterungen der Ilias [vgl. Thraemer Pergamos 113ff.] übertrumpfen D. mit dem Sohn der Alkmene). Bestimmte Gunstbeweise des Zeus gegen D. erwähnt die Ilias nicht, von einem handelte die Persis (Dion. Hal. ant. I 69). dem Geschenk des Palladion, dessen Bewahrung das Heil des Stammes verbürgte. Auch die Ilias kennt — und es ist das einzige Götterbild des Gedichts — ein Palladion (VI 92. 302); es thront im Tempel der Athene auf der Burg Troias. Dieses Bild mit Reichel Vorhell. Götterculte 53ff. durch die Theorie des leeren Götterthrones zu beseitigen, scheint bedenklich. Über das Fehlen der Bilder im ältesten griechischen Cultus denke ich ganz wie Reichel, aber was die homerischen Gedichte betrifft, so hat die Tendenz, einen früheren Culturzustand festzuhalten (Rohde Rh. Mus. XXXVI 1882, 571), das Eindringen von Anachronismen nicht gehindert. Zu diesen rechne ich das Pallasbild der Ilias. Über seine Herkunft macht sie keine Andeutung, weil diese Herkunft noch nicht entdeckt ist. Vermutlich hat eben das Palladion der Homilia die Sage vom Talisman der Dardaniden erst veranlasst. Für diese ist bis zur Gründung Ilions die alte Residenz Dardania am Ida als Aufbewahrungsort des Bildes zu denken. Die spätere Überlieferung (nicht seit alexandrinischer Zeit, wie Bd. II S. 1901 zu lesen, sondern schon Hellanikos im Schol. Lyk. 29 und dazu Schol. Il. XIX 131) wusste anzugeben, warum D. eine Besiedelung der Stätte Troias vermieden hatte. Letztere hiess ursprünglich *λόφος Σκαμάνδρου*,

aber seit Ate, aus dem Himmel auf die Erde hinabgeworfen, an jener Stelle niedergefallen, ward sie *λόφος Ἄτης* genannt; *διὸ καὶ Δάρδανος αὐτὸν οὐκ ἔκτισεν, ἀλλὰ τὴν ὑπὸ τὴν Ἴδην Δαρδανίαν καλουμένην*. Das Local von Ates Sturz ist gezwungen aus Il. XIX 131 specialisiert. Vielleicht aber verdunkelt die Bezugnahme auf Homer eine wirklich volkstümliche Vorstellung vom ‚verwunschenen Platz'. Die Ausgrabungen auf Hissarlik haben eine Geschichte des Orts enthüllt, die bis zum Auftreten der aeolischen Colonisten noch vernehmlich genug sein mochte, um die Stätte zum ‚Hügel des Unheils' zu stempeln. Nach Tzetzes zu Lyk. 29 wurde D. durch ein Orakel des priapischen Apollon vor dem Unglücksort gewarnt, während nach Hellanikos das warnende Orakel erst dem Urenkel Ilos zu Teil wird, vergeblich, denn das Schicksal führt den Ilos doch an die Stelle (der Bericht bei Apollod. III 12, 3, vgl. Lycophr. 29), und damit ist der ältere Zweig der Dardaniden dem Untergange geweiht, den jüngeren Zweig aber wird das Palladion an den Ida zurückbegleiten. Über die Unterlage dieser von den kyklischen Epen ausgebildeten Vorstellung vgl. den Artikel Dardanidai. Zerstört ist die Idee bei Apollod. III 12, 3, wonach erst Ilos auf seine Bitte um ein günstiges Zeichen *τὸ διιπετὲς παλλάδιον* im neugegründeten Ilion vor seinem Zelte findet. Dieses Bild hat übrigens, im Gegensatz zur Vorstellung der Ilias, den Typus der stehend dargestellten Palladien, ist also abhängig von der in den Schol. Il. VI 92 ausgesprochenen Ansicht Aristarchs. Sie wird von Apollodor bekämpft bei Strab. XIII 601, wobei man erfährt, das römische Palladion (des Aineias) habe sitzende Stellung (nach VI 264 auch das ebenfalls mit dem troischen identificierte von Siris).

Mutter des D. ist nach der Ilias unbestimmt eine *γυνὴ θνητή*. Man denke nicht an die Atlantis Elektra, denn durch diese soll D. der griechischen Heroensage einverleibt werden, während er in der Ilias einen feindlichen Stamm vertritt. Gerade die Anonymität der Mutter zeigt das Nichtvorhandensein der später zu Tage tretenden Tendenz. Auch die Gattin des D. bleibt unbekannt. Denn die im Scholion V zu Il. XX 219 (es steht durch ein Versehen bei v. 239) nach Hellanikos genannte Bateia stammt nicht aus echter Sage. Das verrät ebenso sehr ihr Vater Teukros (vgl. unter II) wie ihr eigener Name, der nur aus dem bei Troia erwähnten ‚Dornenhügel' (*Βατίεια*), in der Götterssprache *σῆμα Μυρίνης* (Il. II 811ff.), abgeleitet ist — nicht eben glücklich, denn des D. Gattin gehört nach Dardanie. Dieselbe Herkunft aus subjectiver Klügelei verrät die von Lykophron 1308 und Kephalon (Steph. Byz. s. *Ἀρίσβη*) statt Bateia genannte Arisbe, mythische Vertreterin der gleichnamigen Stadt (Il. II 836. VI 13 u. s. w.) in der Nachbarschaft von Dardanos am Hellespont. Letzterer Ort ist nämlich als Gründung und Residenz des D. bei den Jüngeren an Stelle der epischen Dardanie getreten. Die Tendenz dazu setzt wohl schon bei Hellanikos ein. Unter der Voraussetzung, dass im Schol. Lykophr. 29 die Worte *διὸ καὶ Δάρδανος . . . . . τὴν Δαρδανίην καλουμένην* (vgl. o. S. 2164f.) noch auf Hellanikos zurückgehen, hätte er zwar die homerische Dardanie nicht angetastet; allein nach Dion. Hal. I 47 nennt er unter den am Abzug des Aineias sich beteiligenden Orten auch das hellespontische Dardanos und trägt andererseits kein Bedenken, in einem zwischen Troia und der Küste liegenden Hügel das Grabmal der D.-Gattin zu erblicken. So mögen ihm sowohl Dardania als D. Gründungen des Ahnherrn gewesen sein. Die Unterdrückung des ersteren Ortes zu Gunsten des letzteren fällt dann einem Nachfolger des Hellanikos zur Last. Seine Spur finden wir bei Konon 21, nach welchem D. an der Stelle, wo seine *σχεδίαι* die troische Küste erreicht haben, die Stadt ‚Dardanie' (sic!) gründet. Ebenso sind bei Lykophron die Stadt und das Grabmal des D. in der Ebene gedacht (Al. 72), und entsprechend ist die Gattin Eponyme eines bei Dardanos liegenden Ortes (Al. 1308). Eine beachtenswerte Station auf diesem Irrwege bezeichnet Mnaseas, wenn er (bei Steph. Byz. s. *Δάρδανος*) Dardania als Landschaft und Dardanos als Residenz auseinanderhält. Wenn die Römer im Frieden von 189 Ilion und Dardanos aus Pietät für frei erklärten, so sieht man, dass auch ihnen letztere Stadt als Gründung ihres Ahnherrn galt (vgl. Dion. Hal. I 61). Der Ort erscheint zum erstenmal unter Dareios (Herod. V 117), seine Gründung mag der des aeolischen Ilion ziemlich gleichzeitig fallen. Eine Fürsorge durch Alexander oder Lysimachos ist nicht überliefert, während sich beide um Ilion bemühten. Strabon nennt (XIII 595) Dardanos ein *κτίσμα ἀρχαῖον*, aber von den Königen (den Attalen) gering geschätzt. Sowohl an dieser Stelle, wie XIII 592 und VII frg. 50 unterscheidet er (d. h. seine Quelle Apollodor) von der Küstenstadt das epische Dardania als Residenz des D., *νῦν μὲν γὰρ οὐδ' ἴχνος πόλεως σώζεται αὐτόθι*. Merkwürdig ist, dass ein Römer neben Ilion, *unde omnis rerum claritas*, Dardanus mit *parvum oppidum* abfertigt (Plin. V 124. 127). Hiermit kommen wir zu einem anderen Delict der Jüngeren, der im Schol. A zu Il. XX 215 gerügten *σύγχυσις* von Ilion mit der Gründung des D. Wer sich dieser als erster schuldig gemacht hat, ist nicht festzustellen. Der Anlauf dazu wird bei Diodor genommen, der IV 75 und V 48 D. zum Gründer der gleichnamigen hellespontischen Stadt, zugleich aber auch schon zum Erbauer des *βασίλειον* von Troia macht. Bei Plut. Cam. 20 ist dann Dardanos ganz unterdrückt, und der Heros geht von Samothrake direct nach Troias Stätte. Den gleichen Standpunkt vertritt das Schol Lykophr. 73. Tzetzes zur Stelle faselt von einem späteren Zusammenwachsen Dardanias und Ilions (*ὕστερον γὰρ καὶ ἡ Δαρδανία καὶ ἡ Ἴλιος καὶ ἡ Τροία μία πόλις γεγόνασι*). Zum Sohn des D. Erichthonios fügen Apollod. III 15, 3. Tzetz. zu Lycophr. 29 und Arrian. frg. 64 einen Bruder Ilos I. (der Grund der Verdoppelung ist nicht ersichtlich). Über eine Dardanis Idaia vgl. u. S. 2178.

Wenn nach der ältesten Überlieferung D. entschieden voraussetzungslos die Sagengeschichte der Landschaft eröffnet und auch die mit dem Stammbaum der Dardaniden verknüpften Ahnfrauen den Localcharakter bewahren (vgl. Dardanidai), so hat die weitere Ausgestaltung der Sage aus dem einheimischen Urkönig einen Zuwanderer gemacht, dabei aber so verwickelte Fäden geknüpft, dass deren Auflösung zu den schwierigsten Aufgaben gehört.

II. Dardanos, Zuwanderer nach der Troas.

Wurde D. von seinem Stammlande abgelöst, so lag es nahe, vor ihm einen älteren Landeskönig einzuschieben. Das ist nach allgemeiner Überlieferung Teukros, also wieder ein durchsichtiger Eponym. Die Teukrer tauchen zuerst bei Kallinos auf (Strab. XIII 604). Nach ihm waren sie von Kreta gekommen, bei Hamaxitos gelandet und hatten auf ein Orakel hin die Gegend um den Ida besetzt. Kretische Herkunft der Teukrer zu statuieren wurde Kallinos nach Kretschmer Einl. in d. Gesch. d. gr. Spr. 191 durch specifisch milesische Vorstellungen veranlasst. Mir scheint eine in weiteren Kreisen herrschende Tendenz vorzuliegen, denn nach Hesiod. frg. 55 Rz. (vgl. Herod. V 173) geht ein anderer Kreter (Sarpedon) nach Lykien, ein dritter (Althaimenes) wandert nach Rhodos (Diod. Apollod.). So wird auch D. zum kretischen Einwanderer (s. u. S. 2170). Die Tendenz ist offenbar die, bereits durch urzeitliche Canäle hellenisches Blut nach dem Osten zu leiten; wenn dabei mit Vorliebe Kreta zum Ausgangspunkt gemacht wird, so liegt das an der Bedeutung und geographischen Lage dieser Insel. Speciell für den Weg Kreta–Troas aber sprachen die zahlreichen kretisch-troischen Homonymien. Indem Kallinos auf sie gestützt die Teukrer zu den Taufvätern des troischen Ida machte, setzte er ihre Einwanderung in die vordardanische Zeit. Allein der kretische Ursprung der Teukrer ist eben nur eine Hypothese. Kallinos sind Lykophron (Al. 1303), Kephalon u. a. gefolgt. Phanodemos frg. 8 corrigierte ihn in maiorem Atheniensium gloriam. Dagegen fehlt es nicht an Zeugen für eine ganz andere Auffassung der Teukrer. Zu ihnen gehört zunächst wohl Herodot. Dieser erklärt V 122 die troischen Gergithes für einen Rest *τῶν ἀρχαίων Τευκρῶν*, letztere aber VII 20 für Bewohner der Landschaft bereits *πρὸ τῶν Τρωικῶν*. Kein Wort verrät ihren kretischen Ursprung, sie sind ihm schlechthin das Volk der Troas, zu dessen Gunsten er sogar das epische Ethnikon Dardaner bezw. Troer unterdrückt hat. Nun ist in den Teukrern ein reales Bevölkerungselement der Troas entschieden anzuerkennen und zwar die kleinasiatische Grundbevölkerung, wie auf die von Troas bis Kypros erscheinenden Namen Teukroi, Gergithes, Gergines und andere Parallelen hin längst v. Gutschmid (vgl. Thraemer Pergamos 180. 354) erkannt hat, Argumente mit denen auch Dümmler (Athen. Mitt. XI 250ff.), ohne v. Gutschmids Vorgängerschaft zu kennen, operiert (Kretschmer a. a. O. glaubt an prähistorische Handelsniederlassungen kyprischer Gergithen in Milet, Kyme, Troas [?]). Steht das Ethnikon Teukroi mit der Urrace in Zusammenhang, so kann die Ethnologie die sagengeschichtliche Einordnung der Teukrer vor den Dardanern unterschreiben, aber es ist zu betonen, dass sie im Zeitalter des Epos ein latentes Dasein fristen; ja der einzige Träger des Namens, den Homer kennt, erscheint unter den Achaeern. Für Hellanikos (frg. 139) ist er achaeisch-dardanisches Halbblut (vgl. unter Dardanidai S. 2159), im Grunde gehört er nach Kypros. Die Teukrer der Troas haben ihren richtigen Platz in jener Fassung der Sage, welche Teukros zum Urkönig der Landschaft macht, zum Sohne des Flussgottes Skamandros (nichtsnutzig ist die Umkehrung der Genealogie in Schol. Lyk. 1302 und Etym. M. s. *Σκάμανδρος*) und einer idaeischen Nymphe (Konon 21. Apollod. III 12, 1. Diod. IV 75); sie geht allem Anschein nach bis auf Hellanikos zurück und würde, wenn wir recht sahen, auch der Ansicht Herodots entsprechen. Eine abweichende Einordnung des Teukros bietet Skamon (Schol. Il. III 250), nach welchem er Schwiegervater des Laomedon, also der vierten Generation der Dardaniden gleichzeitig ist. Andere wieder (in der verwirrten Darstellung beim Interpol. Serv. Aen. III 108) machen ihn zum Schwiegersohn des D. Man sieht, den Griechen ist einmal die Vorstellung eines teukrischen Volkstums der Troas aufgegangen, aber bei Unkenntnis seiner Vorgeschichte wurde es in die Landesgenealogie verschieden eingeordnet.

Mit der Loslösung des D. von seiner Heimat beginnt das Spiel der Willkür. Welcher der jetzt erscheinenden Geburtstätten die Priorität zuzusprechen sei, ist nicht ohne weiteres klar. Nach bisheriger Ansicht ward D. zunächst nach dem benachbarten Samothrake und dann noch weiter westwärts abgerückt (vgl. z. B. M. Wellmann Comm. Gryph. 59, 9. Furtwängler in Roschers Lex. I 1234. Bloch ebd. II 2528f., letzterer im Anschluss an Preller-Robert G. M. I 854ff., der übrigens den relativ jungen Charakter der Fassung des Hellanikos richtig hervorhebt, aber ihren Ursprung bereits im Anfang des 5. Jhdts. sucht). Samothrake als erste Station der Sagenverschiebung aufzustellen, halte ich für unberechtigt. Die Einfügung des D. in die Geschichte dieser Insel ist so locker, läuft zugleich anderweitig verbürgten mythologischen Vorstellungen so sehr zuwider, dass sie nur das Erzeugnis eines mythographischen Tüftlers sein kann. Mehr liesse sich zu Gunsten Kretas anführen, denn hier ist wenigstens der als Novum im D.-Kreise auftauchende Bruder Iasion alteingebürgert, allein D. selbst scheint auf Kreta keine rechte Stätte zu haben. Ganz anders in Arkadien. Hier ist er von der Sage thatsächlich an mehreren Punkten localisiert und die Tendenz der arkadischen Version ist klar und volkstümlich; sie spricht den Ahn eines ruhmreichen Geschlechts den Asiaten ab und dem eigenen Volke zu. Die Mutter Elektra ist allem Anschein nach nicht auf Samothrake, sondern in Arkadien erwachsen, und erst nachdem sie im Glauben feststand, hat sie sich bequemen müssen, ihren Wohnsitz aus der peloponnesischen Heimat in den fernen Osten zu verlegen. Demnach stellen wir die Arkadien zum Ausgangspunkt nehmende Fassung der D.-Sage an die Spitze.

1. Dardanos, Zuwanderer aus Arkadien. Vorweg ein Wort über Hellanikos, der von der mythographischen Überlieferung für drei verschiedene Versionen der D.-Sage citiert wird. Nach Schol. Apoll. Rhod. I 916 (frg. 129 Müll.) nannte er in den Troika als Heimat der Atlantis Elektryone (nicht Elektra) Samothrake und gab ihr drei Kinder: D., Iasion und Harmonia. Dagegen soll er nach Schol. Il. II 494 (frg. 8) *ἐν Βοιωτιακοῖς* (man erwartet *ἐν Φορωνίδι*) Harmonia als Tochter des Ares und der Aphrodite vorgeführt haben. Dies Zeugnis fällt durch den eindringenden Nachweis der Wertlosigkeit der Scholien-Subscriptionen, den man E. Schwartz verdankt (De Schol. Hom. ad hist. fab. pert., Jahrb. f. Philol. Suppl. XII 1881). Ferner behauptet Eustathios zu Od. V 125 (= frg. 58), dass Hellanikos den Iasion auf Kreta ansetze. Auch das unterliegt stärkstem Zweifel (vgl. Crusius in Roschers Lex. II 855, 2). Endlich soll derselbe Logograph nach Schol. Il. XVIII 486 (frg. 56) in seiner Atlantias unter den sieben Töchtern des Atlas Elektra (nicht etwa Elektryone) mit dem Sohne D. vorgeführt haben. Die sieben Atlantiden des Hellanikos tragen dieselben Namen wie in den hesiodischen der Astronomie zugewiesenen Versen (frg. 12 Rz.). Heimat der Atlastöchter ist der Peloponnes; das mag bei Hesiod auch für Alkyone gegolten haben, bei Hellanikos wird sie durch den Sohn Hyrieus nach Boiotien gerückt, das in der Pleiadensage mit dem Peloponnes concurriert. Unbefangen gelesen weckt die Inhaltsangabe der Atlantias die Vorstellung, dass Elektra im Peloponnes Mutter ward, ihr Sohn demnach erwachsen nach dem Osten auswanderte, und eine solche Sage gab es thatsächlich (vgl. u.). Soll man nun annehmen, dass Hellanikos dieser Sage in der Atlantias gefolgt ist, in den Troika dagegen Elektra einen veränderten Namen, einen andern Wohnort und statt eines Sohnes drei Kinder gegeben habe? Einen solchen Wandel des Standpunkts hält Preller (Ausgew. Aufsätze 64; vgl. Cauer Berl. Stud. I 466, 19) gegenüber einem ähnlichen Widerspruch in den Bruchstücken der Aineiassage für wahrscheinlich. Allein die Möglichkeit liegt vor, dass Hellanikos in der Atlantias doch mit der Fassung seiner Troika übereinstimmte, die Angaben des Iliasscholions also teils ungenau, teils unvollständig sind. Man weiss von der Schriftstellerei des Hellanikos noch nicht genug, um eine Entscheidung zu wagen, vorab möge er von den Zeugen für die rein arkadische Fassung der Sage ausgeschlossen bleiben. Nach dieser nun lebt Elektra (Hesiod. frg. 12 *Ἠλέκτρη κυανῶπις*), Tochter des Atlas und der Pleione, in Arkadien und gebiert dort dem Zeus den Sohn D., der herangewachsen sein Mutterland verlässt, um im fernen Osten der Ahnherr eines ruhmreichen Geschlechts zu werden. Leider kennen wir nur spätere Übermittler dieser Sagenform, erwachsen scheint sie aus der Vollkraft nationalen Selbstgefühls. Dieselbe Tendenz, den gleichen Ausgangspunkt und ein entsprechendes Ziel bietet die Wandersage des Arkaders Telephos, deren ältester Zeuge Hekataios ins 6. Jhdt. zurückreicht. Pherekydes steht diesen Dingen fern, da sein Atlas am fernen Erdrand (frg. 33), seine Pleiaden, Töchter des Lykurg (frg. 46), in Boiotien leben.

Die arkadische D.-Sage lag in zwei Varianten vor. Schauplatz der einen war das ursprünglich (Curtius Pelop. II 75) zu Arkadien gehörige Gebiet der triphylischen Paroreaten, das zwischen Lepreon und Makistos bis ans Meer reichte. Hier befand sich eine Höhle, an welche die Sage *τὰ περὶ τὰς Ἀτλαντίδας καὶ τὴν Δαρδάνου γένεσιν* knüpfte (Strab. VIII 346). Von Einzelheiten verlautet nichts, doch wird man dieser westarkadischen Version den Sohn Zakynthos (Steph. Byz. s. v.) zuweisen. Wenn ihn Pausanias (VIII 24, 3) speciell als Psophier bezeichnet, so geschieht es wegen des Namens der zakynthischen Akropolis. Auch die parallel gehende Wandersage des Aineias berührt Zakynthos (Dion. Hal. I 50; ungeschickt ist hier Zakynthos zum Sohn der Bateia gemacht, was übrigens I 62 unterdrückt wird). Die zweite Fassung spielt im mittleren und östlichen Arkadien (Methydrion, Pheneos, Pallantion). Sie liegt ausführlich bei Dion. Hal. vor, aber contaminiert mit der samothrakischen Fassung. Auch Varro hat auf letztere allen Nachdruck gelegt. Wir kommen auf beide unten (S. 2174) zurück und betonen hier nur, dass es eine einfachere Form der arkadischen Version gegeben haben muss, die, Samothrake aus dem Spiele lassend, den D. direct nach Troas führte. Angedeutet wird sie vom Interp. Serv. zu Aen. II 325 mit den Worten: (*Dardanum*) *quidam ab Arcadia profectum venisse ad Phrygiam volunt. Alii de Samothracia ad loca memorata venisse dicunt.*

2. Dardanos, Zuwanderer aus Kreta. Für das Vorhandensein dieser Version spricht direct nur das lakonische Zeugnis des Interp. Serv. Aen. III 167: *alii Cretensem dicunt.* Vergil hat sie beiseite gelassen, denn sein Aeneas landet nur wegen der Abstammung von Teukros auf Kreta (III 107; vgl. Trogus bei Serv. Aen. III 108). Ein indirecter Hinweis auf sie liegt in dem Brüderpaar Iasion und D., denn es ist nicht abzusehen, wo sonst als auf Kreta diese sonderbare Verbindung zu stande gekommen sein sollte. Seeliger in Roschers Lex. II 61 hätte den Anwälten samothrakischen Iasioncults Theocr. III 50 nicht preisgeben sollen — von geheimnisvollem Hinweis auf die samothrakischen Mysterien entdecke ich bei Theokrit nichts. Er hat wohl den sicilischen Iasion im Auge (vgl. Diod. V 77. Eustath. zu Hom. Od. V 125). Die Heimat des Iasios-Iasion aber ist Kreta, wo er *νειῷ ἔνι τριπόλῳ* mit Demeter den Plutos erzeugt (Hesiod. Theog. 971). Seine göttliche Natur (Mannhardt Myth. Forsch. 238) hat er in der Theogonie eingebüsst, ebenso in der Odyssee (V 125), die den Bund ohne Hinweis auf den Ort erwähnt und den Buhlen der Erdgöttin unter Zeus Blitzstrahl fallen lässt. Als Eltern Iasions nannte die kretische Heroensage (Schol. Od. V 125 und Schol. Theokr. III 50 — letzteres mit Bethes Verbesserung Herm. XXIV 423) Katreus, des Minos Sohn, und Phronia. Sie gelten auch für den kretischen D., falls die Fassung der Sage, welche beide zu Brüdern machte, nicht einen abweichenden Stammbaum (etwa in Anlehnung an die arkadische Version) aufgestellt hat. Der Gewährsmann ist unbekannt.

Bestand einmal die Tendenz, den Asiaten D. zu einem Griechen umzuprägen, so konnte zu Gunsten Kretas die Homonymie troischer und kretischer Ortsnamen (Ida, Pergamos, Dikte, Pytna, Rhytion-Rhoiteion u. s. w.), die vorausgesetzte Identität von Rheia und Kybele, von Kureten und Korybanten in die Wagschale fallen. Beachtenswert ist, dass schon der Dichter der Phoronis (Strab. X 472) die Kureten und Daktylen zu Phrygern machte; der Urheber der kretischen D.-Sage würde umgekehrt die Korybanten für Kreter erklärt haben, wie es wirklich die *theologi* bei Cic. n. d. III 23 thun. Die Localisierung auf Kreta hat dem D. den Bruder Iasion und damit die Berührung mit dem Kreise der Demeter eingetragen. Wenn nun die Mysterien im allgemeinen und die samothrakischen im besonderen

für Abkömmlinge des kretischen Demetercults erklärt werden (Diod. V 77, man vgl. dazu den Standpunkt des Pherekydes unten S. 2174), so sieht man die Brücke geschlagen, auf welcher das Brüderpaar Iasion und D. nach Samothrake übergehen konnten.

3. Dardanos, Zuwanderer aus Samothrake. Hatte die Versetzung nach Arkadien lediglich den Zweck gehabt, einen gefeierten Heros des Ostens der eigenen Nation zuzusprechen, so war D. auf Kreta in Verbindung mit dem religiösen Gebiet geraten. In der samothrakischen Fassung ist der Zweck, den Helden zur Erzeugung eines Heldenstammes nach der Troas zu führen, ganz von religiösen Gesichtspunkten überwuchert. Er ist jetzt die mythische Verkörperung der Idee, dass troischer und samothrakischer Gottesdienst identisch sind. Die Frage nach dem Ursprung der samothrakischen Mysterien hat offenbar erst seit ihrem Aufschwung im 5. Jhdt., dann aber lebhaft die Gemüter beschäftigt. Während nun von den einen die Wiege des Cults bei den Phrygern, von andern bei den Griechen gesucht wurde, traten wieder andere für Samothrake selbst ein, unter ihnen als ältester Zeuge Hellanikos. Dass dieser gerade dem D. die Rolle des Mysterienträgers zuwies, wäre befremdlich, wenn der Heros sich bis dahin unbehelligt in seiner Heimat sollte behauptet haben, dagegen wird es sehr verständlich, wenn er von ihr bereits abgelöst war und von Griechenland her seinem alten Stammlande zuwanderte. Und in der That bildet die Existenz der arkadischen Version die Voraussetzung für den Standpunkt des Logographen. Er acceptiert den mütterlichen Ahnherrn Atlas, aber dessen Tochter heisst nun nicht Elektra, sondern Elektryone und wohnt nicht an der Kyllene, sondern auf Samothrake. Man möchte glauben, dass Hellanikos dazu irgend eine Localüberlieferung die Handhabe geliefert habe. Zur Erklärung weist v. Wilamowitz (Herm. XIV 458) auf die rhodische Alektrona (Inschrift von Ialysos) oder Elektryone (Diod. V 56), Tochter des Helios und der Rhodos. Konnte sich Hellanikos auf samothrakischen Cult oder Mythos einer Elektryone stützen, dann durfte die Expatriierung der Arkaderin Glauben finden. Leider vermisst man ein anderweitiges in diese Richtung weisendes Zeugnis (Apoll. Rhod. I 916 und Dionys. perieg. 524 fussen auf Hellanikos; bei ihnen, wie überhaupt bei allen Schriftstellern nach Hellanikos, tritt die Kurzform Elektra wieder auf). Wenn das Schol. Apoll. Rhod. I 916 den Namen Elektryone wenigstens als den epichorischen beibrächte, der aber soll vielmehr ‚Strategis' gewesen sein.

Die Version des Hellanikos lautet nun folgendermassen (frg. 129. 130): Auf Samothrake lebt die Atlantis Elektryone und gebiert (dem Zeus) drei Kinder, D., Iasion und Harmonia. Letztere wird von Kadmos nach Boiotien entführt, Iasion büsst eine Versündigung an dem Bilde der Demeter unter Zeus Blitzstrahl, D. aber siedelt nach Troas über und gewinnt dort durch die Hand der Teukris Bateia das Königtum. Für Mutter und Söhne brachte Hellanikos die angeblich epichorisch-samothrakischen Namen Strategis, Polyarches und Eetion bei, für die Tochter Harmonia blieb er einen solchen schuldig. Nun meint Robert (Preller I 854), dass hier in der Verkappung als Heroen die beiden samothrakischen Götterpaare unschwer zu erkennen seien (er stützt sich dafür auf Athenikon im Pariser Scholion Apoll. Rhod. I 917, das gegen den Laurentianus zurücktreten muss; vgl. Lobeck Aglaoph. 1220 und gegen eine ebenfalls auf dem Parisinus fussende Angabe E. Meyers Gesch. v. Troas 32, 1. Thraemer Pergamos 267, 1). Eine Anlehnung mag beabsichtigt sein, namentlich die Hereinziehung von Kadmos und Harmonia scheint durch den Kabiren Kadmilos veranlasst. Aber bei Hellanikos ist eine Person überschüssig (5 gegen 4) und die Mutter mit den drei Kindern zu den Kabiren in kein rechtes Verhältnis zu bringen. So glaube ich, dass es Hellanikos weniger um versteckte Gleichungen als einfach um Aufstellung heroischer Übermittler der Mysterien zu thun war: Kadmos brachte sie nach Theben (einer notorischen Stätte des Kabirendienstes), D. aber nach der Troas. Gerade die Rolle, welche bei ihm Iasion spielt, scheint eine innere Beziehung der Heroen zu den Mysteriengöttern auszuschliessen. Wäre es ihm auf diese angekommen, dann hätte er Iasion, den Liebling der mit der einen Kabirengottheit identificierten Demeter, in den Vordergrund stellen müssen. Allein Iasion hat bei ihm nichts weiter zu thun, als seine Liebe zu Demeter mit dem Tode zu büssen, und dabei wird noch die Fassung der Odyssee widerwärtig verunstaltet, denn Iasion leidet den Tod *ὑβρίζων ἄγαλμα τῆς Δήμητρος* (Konon 21 bietet dafür die Variante *φάσμα Δήμητρος αἰσχῦναι βουληθείς*). Die Schattenfigur Iasion in der Fassung des Hellanikos versteht man nur, wenn dieser als Bruder des D. in der Sage bereits vorlag, also vom Logographen mit in den Kauf zu nehmen war. Seine persönliche Erfindung scheint die Schwester Harmonia zu sein, nicht eben eine glückliche, denn Harmonia ist auf Samothrake nur anwesend, um von Kadmos dorthin gebracht zu werden, wo sie hingehört, nach Theben. Man wird Hellanikos den Vorwurf nicht ersparen können, dass er religionsgeschichtlichen Hypothesen zu Liebe eine Fassung der D.-Sage zu stande gebracht hat, die einer Verunstaltung gleichkommt. Seine Leistung hat denn auch keinen Bestand gehabt oder doch nur nach Vornahme wesentlicher Correcturen. Eng schloss sich ihm, soweit man sieht, nur Ephoros an. Dieser berief sich (frg. 12) zur Rechtfertigung der Rolle Harmonias auf den samothrakischen Festbrauch der *ζήτησις*, doch ist mit dieser wohl eigentlich das Suchen der Kore gemeint (Preller-Robert I 856, 1). Eine Variante zu Hellanikos lieferte Demagoras (Schol. Eur. Phoen. 7), insofern er Elektra nicht aus Arkadien, sondern (wegen Versetzung des Atlas nach dem Süden) aus Libyen nach Samothrake kommen liess. Im übrigen scheint er dem Logographen gefolgt zu sein. In der späteren mythographischen Litteratur steht Hellanikos und Ephoros am nächsten, aber mit Zuthaten und Ausbesserungen (der Knäuel erscheint mir nicht ganz so wild wie Bethe Herm. XXIV 426) der Bericht Diodors V 48. 49. IV 75. Die Schwester Harmonia wird hier gegen die ‚Mythologumena der Hellenen' verteidigt, ja sogar ihre berühmte Hochzeit auf Samothrake veranstaltet. Dagegen wird der bei Hellanikos so kümmerlichen

Rolle Iasions aufgeholfen. Der Satz *τὸν δὲ Δία βουληθέντα καὶ ἕτερον τῶν υἱῶν τιμῆς τυχεῖν* klingt geradezu wie Correctur eines Vorgängers; die Besserung ist freilich mässig: Iasion wird von Zeus in die bereits bestehenden Mysterien eingeführt und bringt sie durch Einweihung zahlreicher *ξένοι* in Aufschwung; er heiratet Kybele und zeugt mit ihr den Korybas; das fatale Verhältnis mit Demeter wird zwar zugegeben (*ἐρασθεῖσαν, συνουσία*), aber seine Frucht per allegoriam (*πλοῦτος*) beseitigt und Iasion schliesslich unter die Götter versetzt. D. endlich geht zu grossen Thaten (Diodor nennt ihn *μεγαλεπίβολος* wie Herakles) nach Asien, freit die Tochter des Teukros, gründet die Küstenstadt Dardanos, zugleich auch das *βασίλειον* von Troia, und wird Beherrscher vieler Völker. Auf das Festland haben ihn die *ἱερὰ τῆς μητρὸς τῶν θεῶν*, die Schwägerin und der Neffe (Kybele und Korybas) begleitet; letztere sorgen für die Verbreitung des Gottesdienstes. Nicht ersichtlich ist, woher die Angabe des Schol. Eur. Phoen. 1129 stammt, das von Diomedes geraubte Palladion sei ein *ἀνάθημα Ἠλέκτρας* gewesen. Etwa aus einer Variante der samothrakischen Version, die auch Elektra nach Troas übersiedeln liess? Das Bild ist hier als Geschenk des Zeus an Elektra, nicht an D. gedacht.

Keinen Bestand hat die gewaltsame Verknüpfung von Harmonia und Kadmos mit Samothrake gehabt. Strab. VII frg. 50, d. h. Apollodor (Niese Rh. Mus. N. F. XXXII 303), gab sie der thebischen Sage zurück, Elektra und ihre beiden Söhne erkannte er auf Samothrake an. Iasion stirbt auf der Insel (motiviert ähnlich wie bei Hellanikos), D. siedelt nach Troas über, gründet Dardania am Ida (vgl. Homer), und unterweist die Troer in den Mysterien. Die Ausmerzung Harmonias vertraten ferner Kallistratos und Satyros (Dion. I 68), sowie Athenikon (Schol. Laur. Ap. Rh. I 917), endlich Tzetz. zu Lyk. 29. Konon 21. Apollod. III 12, 1 (die Zurückführung der beiden letzteren auf Hellanikos bei Höfer Konon 43 und M. Wellmann Comm. Gryph. 58 ist nicht haltbar). Plut. Camill. 20 spricht nur von D. und lässt ihn mit dem Palladion von Samothrake nach Troia gehen. Dadurch wird aber der Bruder Iasion nicht ausgeschlossen, wie Vergil. Aen. VII 207f. zeigt, verglichen mit ebd. III 187f. Die Zurechtstellung der Rolle Iasions, zu der bei Diodor nur ein Anlauf genommen ist, steht noch aus. Sie wird geliefert bei Clem. Alex. Protr. II 13 durch gleichmässige Abwägung der Verdienste: Iasion stiftet die samothrakischen, D. die Kybelemysterien. Ähnlich vom Standpunkt der unten S. 2175f. behandelten Version der sog. Interp. Serv. Aen. III 167. Unbekannt ist des Kallimachos Stellung unter den Anwälten für Samothrake, man erfährt nur, dass er die Insel mit älterem Namen Dardania benannte (Plin. IV 73). Auf Hellanikos fussen Mnaseas (Steph. Byz. s. *Δάρδανος*) und Arrian (frg. 64. 65. 67), insofern sie die drei Geschwister und Samothrake-Troas als Schauplatz bieten, aber in der Herkunft des D. weichen sie von Hellanikos ab. Auf beide genauer einzugehen, muss ich einem anderen Orte vorbehalten.

Bereits S. 2171 wurde bemerkt, dass die Frage nach dem Ursprung der samothrakischen und verwandter Mysterien keineswegs allgemein im Sinne des Hellanikos beantwortet worden ist. Sehr beachtenswert ist Pherekydes Standpunkt (frg. 6 bei Strab. X 472). Er unterscheidet die Dienste von Lemnos nnd Samothrake: Lemnos, die Insel des Hephaistos, hatte schon ein unbekannter Lyriker (PLG III 713) als Sitz der Kabiren bezeichnet. Dies that offenbar auch Pherekydes, und zwar zählte er sechs Kabiren, Sprösslinge des Hephaistos und der Kabeiro. Durch der letzteren Vater Proteus (vgl. v. Wilamowitz Hom. Unt. 27, 15) sprach er dem Kabirencult Herkunft von der Chalkidike zu. Samothrake dagegen machte er zum Sitz eines Neunvereins von Korybanten, Söhnen Apollons und der Rhytia. Wenn letztere, wie ich Pergamos 412 (Nachtrag zu 267) auf Grund zweier Scholienzeugnisse angenommen habe, mit Rhoiteia, der Eponyme des troischen Vorgebirges, identisch wäre, dann hätte Pherekydes eine Überführung des Dienstes von der Troas nach Samothrake behauptet. Indessen habe ich a. a. O. geirrt; der Name Rhytia, die Vaterschaft Apollons und die Neunzahl der samothrakischen Korybanten weisen vielmehr nach Kreta. Letztere Insel also betrachtete Pherekydes als die Mutterstätte des samothrakischen Dienstes. Er that es, und das ist ihm als Verdienst anzurechnen, ohne den Heros D. mit dieser rein religionsgeschichtlichen Frage zu behelligen. Gerade umgekehrt wie Hellanikos hat das samothrakische Problem gelöst sein Zeitgenosse Stesimbrotos, indem er ‚Berekyntien', d. h. Phrygien zur Wiege der Kabirenreligion machte (Strab. X 472, vgl. Nic. Dam. frg. 54 und zur Beurteilung der ganzen Hypothese Thraemer Pergamos 266). Eine Nutzanwendung auf den Kreis des D. (sie würde in der Form eines Abstechers des Heros von der Troas nach Samothrake Ausdruck finden) ist nicht sicher nachweisbar. Demetrios würde in Betracht kommen, wenn Gaede Dem. Sceps. 54, 85 in ihm mit Recht einen Vertreter troischer Provenienz des D. vermutete. Indes ist mir wahrscheinlicher, dass wir des Demetrios Standpunkt bei Apollodor (Strab. VII frg. 50) wiederfinden.

Die Dardanossage der römischen Republik. Eine Contamination der arkadischen Version (o. S. 2170) mit der samothrakischen des Kallistratos und Satyros bietet die Darstellung des Dionysios von Halikarnass ant. I 61. 62. 68. 69. Sie lehrt zugleich im wesentlichen den Standpunkt Varros kennen (vgl. die eindringende Untersuchung von Wissowa Die Überlieferung über die römischen Penaten, Herm. XXII 28ff.). Atlas, der erste König von Arkadien, residiert am Berge Thaumasion (zweifellose Verbesserung des Glareanus für *Καυκάσιον*) bei Methydrion (vgl. Paus. VIII 36, 2). Seine Tochter Elektra empfängt von Zeus bei Pheneos (der Ort aus Varro beim Interp. Serv. Aen. III 167 ergänzt) das Kinderpaar Iasios (hsl. *Ἴασος*) und D. Ersterer bleibt unvermählt (damit verrät sich, dass Iasios in arkadischer Sage Fremdling ist). D. freit Chryse, die Tochter des Lykaoniden Pallas (Pallantion), und zeugt mit ihr Deimas und Idaios. Überschwemmung und Hungersnot zwingen einen Teil des Volks zur Auswanderung. Deimas bleibt als König zurück, die Auswanderer besteigen unter Führung von D. und Idaios die Schiffe. Zunächst kommen sie nach Samothrake. Beachtenswerter-

weise wird erst I 68 (aus Kallistratos und Satyros) der für Samothrake wichtige Umstand nachgetragen, dass Chryse ihrem Gatten als Mitgift Geschenke der Athene, zwei Palladien (zwei wegen der griechischen Sage vom Palladienraub) und zwei Bilder der grossen Götter nebst deren τελεταί zugebracht habe. Sie haben die Auswanderer nach der Insel begleitet, und damit ist den samothrakischen Mysterien arkadischer Ursprung zugesprochen. Bei der Einrichtung des Dienstes bleibt Iasios wieder ausser Thätigkeit, er hat auch bei Dionysios nur die Aufgabe, ein Attentat auf Demeter mit dem Tode zu büssen. Gründer der Mysterien ist D.; für ihre Verwaltung lässt er auf der unwirtlichen Insel einen Teil der Begleiter zurück, mit der Mehrzahl, dem Sohne Idaios und den vier Götterbildern (vgl. I 66) besteigt er wieder die Schiffe und gelangt nach Troas. Idaios begiebt sich in das nach ihm benannte Gebirge und gründet dort der Göttermutter Tempel und τελεταί, D. aber bleibt an der Küste, erhält bezüglich der Götterbilder ein Orakel gleichen Inhalts wie in der Sagenform I (S. 2165), gründet die Küstenstadt Dardanos und heiratet nach Chryses Tod die Teukris Batieia. Es wird dann der Stammbaum der Dardaniden in der Seitenlinie bis auf Aineias hinabgeführt, der die Heiligtümer des Geschlechts nach Latium bringt, wo sie schliesslich der Cultus Roms als Unterpfänder des Staatswohles hütet. Die römische Fassung der Dardanidensage mag ursprünglich eine antihellenische Tendenz gehabt haben (Preller-Jordan Röm Mythol. II 315), in der varronischen Form ist sie griechenfreundlich, da Arkadien als Ausgangspunkt anerkannt wird. Allen Nachdruck aber legt Varro auf die Beziehungen zu Ilion und Samothrake. An dieser Fassung hat Rom bis zur Zeit des Augustus Genüge gefunden.

4. Dardanos, Zuwanderer aus Italien. Der unstät gewordene Heros sollte auch in der von der römischen Republik anerkannten Sagenfassung noch keine Ruhe gefunden haben. Die Umgebung des neuen Weltbeherrschers hat seine Wiege nochmals verschoben und damit die gefeierte Landung des Aeneas am Tiberufer zur Heimkehr an den Ursitz des Geschlechts gestempelt. Durch diese nationalistische Übertrumpfung der republicanischen Sagenform ist aber auch der von Wissowa Herm. XXII 45 aufgestellte Satz in Frage gestellt, durch Varro sei der troische Ursprung der römischen Penaten endgültig festgestellt worden. Die überlieferte Abstammung des D. von Atlas und Elektra wird zwar festgehalten, aber beide wohnen jetzt in Italien. Ausgangspunkt des Heros ist nun der dem ratlosen Enkel als Ziel gewiesene ‚Sitz des Corythus in Ausonien'. Vertreter, nicht Erfinder dieser *fama obscurior annis* ist Vergil. die Übermittler der Kunde sind *Auruncі senes* (Aen. VII 206), eine genauere Bestimmung der ausonischen Örtlichkeit aber scheint Vergil absichtlich offen zu lassen. Nach der ganzen Tendenz und den Andeutungen der Dichtung sollte man zwar, trotz *Corythi Tyrrhena ab sede* (VII 207), den Ursitz des Geschlechts in Latium suchen, denn VII 240 heisst es aus der Situation zwischen Tiber und Numicus: *hinc Dardanus ortus*, und Plin. III 163 nennt denn auch (ich verdanke den Hinweis Preller-Jordan Röm. Mythol. II 315, 3) die Bewohner des alten Cora an den Volskerbergen *a Dardano Troiano orti*. Allein die Commentatoren Vergils schweigen sich über Cora aus und erklären Corythus (für sie nicht nur Personen- sondern auch Ortsname) bestimmt als *civitas Tusciae* (zu I 380. X 719 u. s. w.). Dass darunter das fern von Latium gelegene Cortona zu verstehen sei, hat schon Heyne (Exc. VI zu Aen. III) gezeigt. Man sollte meinen, dass die mythologische Spätgeburt, um die es sich hier handelt, zu wenig Interesse bot, um an ihr noch herumzumodeln. Allein wie zwei verschiedene Sitze, so werden auch zwei abweichende Stammbäume des D. überliefert. Der eine ist auf die Heraklessage zugeschnitten, der andere nach strengerem Moralcodex gearbeitet:

I. Zu Aen. III 167 und VII 207:

Atlas
|
Iuppiter ∾ Electra ∾ Corythus
Dardanus Iasion

II. Zu Aen. VII 209 und X 719:

Iuppiter ∾ Electra
Corythus
Dardanus Iasion

Vergil hat offenbar einen gemeinschaftlichen Ausgang der Brüder (oder Stiefbrüder) angenommen (III 167ff.), wenn auch an einer anderen Stelle (VII 208) nur des D. Landung auf Samothrake erwähnt ist. Die einzige neu auftretende Figur, der ausonische Urkönig Corythus, trägt einen griechischen Namen. Dass man selbst hier mit einem Brocken vom hellenischen Tisch vorlieb nahm, ist wohl durch die Absicht bedingt, möglichst mit überliefertem Material zu arbeiten. Nach einigen (beim Interp. Serv. III 170) galt als Gründer Cortonas Korythos, Sohn des Paris und der Oinone. An diese offenbar noch in voraugusteischer Zeit ausgeheckte Legende anzuknüpfen, scheint nun eine gelehrte Zeitrichtung den Ausschlag gegeben zu haben. Damit kommen wir zu den Penaten. Bei Vergil kann von ihrer arkadischen Herkunft natürlich nicht mehr die Rede sein; aber auch die Landung des Aeneas auf Samothrake (Herm. XXII 39) lässt er fallen, dagegen sind ihm die grossen Götter und die Penaten — darin bleibt der alte Glaube Sieger — immer noch ‚teukrische' oder ‚phrygische' (II 747. III 148). Allein logisch consequent ist das nicht, denn zogen einst D. und Iasion von Italien aus, so werden sie nicht ohne väterliche Sacra in die Ferne gegangen sein; dann aber hat Aeneas nicht troische Götterbilder gerettet, sondern die Urmale latinischen Gottesdienstes an ihren Ursitz zurückgebracht. So ist die Sache denn auch aufgefasst im Commentar zu Aen. III 15, wo es von den Söhnen des Corythus heisst: *cum omni hereditate maiorum diviserunt etiam deos Penates Dardanus et Iasion fratres, quorum alter Thraciam alter Phrygiam incoluit occupatam.* Dass Corythus nun doch nicht in Latium, sondern in Etrurien seinen Wohnsitz nehmen muss, dies beruht gewiss auf der schon zu Varros Lebzeiten einsetzenden Neigung, die römische Religion mit der *Etrusca disciplina* in Verbindung zu bringen

(vgl. Wissowas Bemerkungen über Nigidius Figulus und Caesius a. a. O. 53ff.). Wenn die hochheiligen, im Vestatempel gehüteten Sigilla einst von Cortona aus nach dem Osten gelangt waren, so ist damit die uranfängliche Identität des römischen und des etruskischen Penatencults ausgesprochen. Gegen diese Idee haben die Vertreter der Combination Corythus-Cora nicht aufkommen können.

III. Dardanos, der Eponym der kleinasiatischen Dardaner.

So überzeugt ich auch bin, dass der kleinasiatischen Ethnographie nicht generalisierende, sondern differenzierende Behandlung not thut (vgl. Pergamos 362), so kann ich doch die von Kretschmer (Einl. in d. Gesch. d. gr. Spr. 182ff.) aufgestellte vorgeschichtliche Völkertafel der Troas mir nicht aneignen. Er statuiert über der Urbevölkerung als indogermanische Zuwanderer aus Thrakien 1. Troer, 2. Paioner, 3. Dardaner. Die beiden ersten sind meines Erachtens zu streichen. Bei einer ethnologischen Untersuchung hat der Name ‚Troer' etwas Missliches, da er im Grunde nicht ethnischen, sondern topischen Bezug hat. Speciell die Einwohner von Troia bezeichnet er auch an einigen Stellen des Epos (Il. II 125. 130. 816. XIV 88), unzähligemal freilich die Gesamtbevölkerung, und darin folgt Homer die ihm geltende Litteratur bis auf Strabon (nebst dem Sprachgebrauch der modernen Ethnographie), während andererseits ein Herodot von Troern nur einmal (bei der Helenasage), sonst stets nur von Teukrern spricht. Über letztere o. S. 2167. Die Gruppe *Τροίη, Τρώς, Τρῶες* glaube ich der Urrace zuweisen zu müssen. Der Anklang an *Τλώς* (so heisst nicht nur die lykische, sondern auch eine pisidische Stadt) ist wohl kein ‚zufälliger', wo andere Übereinstimmungen und Anklänge wie Teukroi, Gergithen-Gerginer, Keteier-Ketis-Kittion in derselben Richtung verlaufen. Geben wir Troia und Troes der Grundbevölkerung, so bleibt Ilion, ‚die Stadt des Ilos', wie Kretschmer 183 den Namen ansprechend deutet, für die indogermanischen Dardaner übrig. Das Ethnikon *Δάρδανοι* braucht man sich von den alten Erklärern (Schol. Il. XIII 150. Strab. XIII 592) aus der Ilias nicht wegzuinterpretieren zu lassen, und diesen Stamm als einen aus Thrakien zugewanderten zu betrachten giebt es stichhaltigen Grund. Auf die Behauptung der Paioner (Herod. V 13), von den troischen Teukrern abzustammen, kann ich freilich (vgl. Pergamos 290) nicht so viel bauen, um ‚durch Umkehrung' des Verhältnisses Paioner in die Troas zu bringen. Aber das Bewusstsein einer Verwandtschaft von Paionern und Dardanern mag in Herodots Angabe immerhin zum Ausdruck kommen. Aus der homerischen Troas weist vieles nach Europa hinüber. Die Alten selbst haben die ihnen auffallenden Homonymien gesammelt (Strab. XIII 590), auf illyrische Dardaner als nördliche Nachbarn der Paioner weisen sie dabei aber nicht hin. Nur Diodor sagt gelegentlich (V 48), D. habe über viele Stämme Asiens geherrscht *καὶ τοὺς ἐπὶ τῇ Θράικης Δαρδάνους κατοικίσαι.* Man versteht das sonstige Schweigen: Griechen-Epeiroten, Makedonern und Römern hat es eben widerstanden, den als Landsmann oder Ahn verehrten Heros mit jenem rohen Barbarenvolk in Zusammenhang zu bringen. Trotzdem war es kein unbedeutender Stamm, wie seine vielen Kriege mit den Makedonern und nicht minder das Angebot von 24000 Kriegern zur Abwehr der Kelteninvasion (Justin. XXIV 4) beweisen. Es ist ganz wohl möglich, dass bei den vorgeschichtlichen Völkerschiebungen auf der Balkanhalbinsel ein Teil dieser Dardaner abgesplittert und gleich den Phrygern nach Kleinasien hinübergegangen ist. Aber im Idagebiet betraten die Dardaner keine Wildnis, sondern den Boden der kleinasiatischen Urbevölkerung. Zu den schon S. 2167 erwähnten Zeugnissen für letztere kommen noch die Ortsnamen auf *-ss* (vgl. Thraemer Pergamos 354. Kretschmer Einl. 188), zu ihnen kommt endlich auch der archaeologische Befund, aus dem ich im Gegensatz zu Brückner (Troia 1893, 104) und Kretschmer 180 gewisse Bestandteile als entschiedene Überreste der vordardanischen Epoche absondere, ein Thema, auf das genauer einzugehen hier freilich nicht der Ort ist. Dass die Burg des mykenischen Zeitalters (Hissarlik Schicht VI) die Blüte der Dardanermacht vorführt, bedarf keines Beweises. Ihr mythischer Repräsentant hat nach aeolischer Sage diese Burg nicht erbaut, sondern, wie es dem Sprössling des idaeischen Zeus eignet, vom Idagebiet aus der Herrschaft gewaltet. Erst sein Urenkel Ilos stieg zur Ebene hinab und legte mit der Gründung Ilions zugleich den Grund zum Verderben seines Geschlechts. Das ist Sage. Die Geschichtsforschung erkennt einen umgekehrten Weg, ein Vorrücken der Dardaner von der Küste des Hellespont ins Land hinein. Dagegen ist die Vorstellung von dem Untergange entronnenen Dardaniden im Idagebiet (das Zeugnis des Demetrios ist wohl nur ein Echo der oben S. 2162f. berührten Überlieferung) ohne Zweifel historisch begründet, denn die vor den Aiolern zurückweichenden Dardaner werden sich eben in den schwer zugänglichen Gebirgsthälern am längsten behauptet haben.

4) Dardanos, König der Skythen, Vater der Idaia, zweiter Frau des Phineus (Diod. IV 43). Der Name der Tochter verrät die Identität des Vaters mit Nr. 3. Bei Apollodoros III 15, 1, 3 heisst er schlechthin D. Der in Salmydessos (östliches Thrakien nordwärts vom Bosporos) localisierte Phineus ist ein passender Eidam des Herrschers der Troas.

5) Dardanos. Eponym der illyrischen Dardaner. Dieser kriegstüchtige Stamm taucht erst in der makedonischen Geschichte nördlich von den Paionern im oberen Moesien auf. Der illyrische D. ist im Gegensatz zu seinem troischen Namensbruder (über den vorauszusetzenden Zusammenhang beider oben S. 2177) ein ganz schemenhafter Eponym. Doch ist sein von Appian Illyr. 2 überlieferter Stammbaum nicht ohne Interesse:

Polyphem ∾ Galateia
Keltos Illyrios Galas
Autarieus Dardanos Encheleus Perrhaibos etc.
Pannonios Paion.

Appians Angabe, dass die drei Söhne des Kyklopen von Sicilien her zugewandert seien, hängt mit der Verschiebung der Schauplätze der Odysseussage zusammen. Aber die Abstammung vom

Kyklopen scheint nicht willkürliche Erfindung zu sein, vielmehr ein Bruchstück halbverklungener griechischer Colonistensage an der Adria. Diese hat die Phaiaken zu Epeiroten gemacht (v. Wilamowitz Hom. Unt. 169ff.). Nun meldet die Odyssee VI 4ff.: Ursprünglich wohnten die Phaiaken als Nachbarn der Kyklopen im Oberlande (*ἐν εὐρυχόρῳ Ὑπερείῃ*), dann räumten sie den unholden Nachbarn das Feld und siedelten sich in Scheria an. Dieses identificierten die ältesten griechischen Siedler der epeirotischen Küste (Chalkidier, wie v. Wilamowitz gezeigt hat) mit Korkyra. Dadurch aber ward die den Kyklopen überlassene *Ὑπερείη* zum epeirotischen Festland. Die korkyraeischen Colonisten haben sich dann noch weiter nordwärts vorgewagt und an der illyrischen Küste die Pflanzstädte Apollonia und Epidamnos gegründet. Werden nun die wilden Stämme des inneren Illyriens bis nach Epeiros hinab (Encheleer) zu Nachkommen der wilden Kyklopen gemacht, so ist dies schwerlich ein später Einfall, sondern Anlehnung an eine alte Vorstellung. Das Elternpaar Polyphem-Galateia kommt natürlich auf Rechnung Appians oder seiner Quelle. Die Mutter haben die *Γαλάται* auf dem Gewissen, und zu Galateia fügte sich dann von selbst der Kyklop Polyphem.

6) Dardanos, ein von Achill getöteter Troianer, Sohn des Bias (Il. XX 460).

7) Angeblich ein Achaeer thessalischer Herkunft, Warner (*μνήμων*) des Protesilaos. Antipater von Akanthos bei Ptol. Heph. I p. 184 West. oder *ὁ Ἐρέσιος* (?) bei Eustath. zu Od. p. 1697, 66. Hier liegt offenbar eine tolle Lysis der in Il. II 701 hineingelegten Schwierigkeit vor. Der *Δάρδανος ἀνήρ*, der Protesilaos erschlug, verwandelt sich in einen Griechen Namens Dardanos, der den Tod seines Schützlings verschuldet! [Thraemer.]

8) Freigelassener des C. Furnius, erwähnt im J. 711 = 43 (Cic. ad fam. X 25, 3).

9) Waffenträger des M. Iunius Brutus, hielt unter dessen Getreuen bei Philippi 712 = 42 bis zuletzt aus (Plut. Brut. 51, 2. 52, 1). [Münzer.]

10) Claudius Postumus Dardanus, Consularis Viennensis, Magister libellorum, Quaestor sacri palatii, Praefectus praetorio Galliarum, vermählt mit Naevia Galla (Dessau 1279). Als Praefect wird er scheinbar zuerst in einem Gesetze des Honorius erwähnt, das mit dem Consulat von 409 bezeichnet ist (Cod. Theod. XII 1, 171); doch kann das Datum nicht richtig sein, da Gallien damals im Besitze des Usurpators Constantin III. war. Zwar hatte dieser Ende 409 mit Honorius sich vorübergehend ausgesöhnt; eine Verordnung des letzteren an einen gallischen Beamten wäre also an sich nicht unmöglich. Aber hätte Honorius das Municipal- und Steuerwesen Galliens in der Weise regeln können, wie es in diesem Gesetz geschieht, solange das Land nicht in seinen Händen war? Man wird daher mit Tillemont für *Honorio VIII et Theodosio III AA. coss.* zu schreiben haben *Honorio IX et Theodosio V AA. coss.* (412), eine Änderung, die um so leichter ist, als Kaiserconsulate im Codex Theodosianus unzähligemal verwechselt worden sind (Seeck Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Roman. Abt. X 28. Krüger Commentat. Momms. 76). In Wirklichkeit erscheint er also zuerst im J. 412 in Gallien, als dieses schon durch Constantius dem italischen Kaiser zum grössten Teil unterworfen und eine Neuordnung seiner inneren Verhältnisse daher möglich und geboten war. Es gelang ihm 413, das Bündnis zwischen dem Usurpator Iovinus und dem Gothenkönig Athaulf zu lösen und diesen zu bestimmen, dass er jenen im Namen des Honorius bekämpfte (Mommsen Chron. min. I 654; vgl. Bd. II S. 1940, 14). Als Iovinus gefangen war und an das Hoflager nach Italien geschickt wurde, ermordete ihn D. in Narbo mit eigener Hand (Olymp. frg. 19 = FHG IV 61. Mommsen II 18). Bis zum J. 419 bekleidete er noch eine zweite Praefectur (Hieron. epist. 129, 8 = Migne L. 22, 1106); schon vorher war er zum Patricius erhoben worden (Dessau 1279). Hieronymus rühmt seine Beredsamkeit, Apollinaris Sidonius (epist. V 9, 1) schreibt ihm jede Untugend zu. An ihn gerichtet Hieron. epist. 129 und August. epist. 187 = Migne L. 22, 1099. 33, 832. Wenn bei Dessau 1279 ein Claudius Leontius der *comes et frater* des D. genannt wird, so bedeutet dies nach dem Sprachgebrauche jener Zeit wohl keinen Bruder, sondern irgend einen entfernteren Verwandten. Hirschfeld und Mommsen zu CIL XII 1524. [Seeck.]

11) Der D., dessen Schriften, wie Plinius (n. h. XXX 9) berichtet, Demokrit erläutert und sogar aus seinem Grabe aufgestöbert haben soll, ist offenbar niemand anders als der mythische Stammvater der Troianer, der den Späteren als der Begründer der samothrakischen Mysterien und der Magie galt. Vgl. Diod. Sic. V 48, 4. Clem. Al. protr. 2, 13. Col. X 358 u. a., die Fabricius Bibl. Graec. I⁴ 19 aufzählt. [E. Wellmann.]

12) Dardanos aus Athen, Stoiker, Schüler des Diogenes von Babylon, Antipatros von Tarsos und Panaitios, des letzteren Nachfolger in Gemeinschaft mit Mnesarchos, Ind. Stoic. Herc. col. 51. 53. 78 (ed. Comparetti Riv. d. Fil. III). Epit. Diog. (Herm. I). Cic. Acad. II 69 sagt, Mnesarchos und D. seien *Athenis tum principes Stoicorum* gewesen. als Antiochos der Askalonit gegen Philon auftrat. Zeller Ph. d. Gr. IV³ 48. 569, 1. [v. Arnim.]

13) Der Assyrer (d. h. Syrer), Sophist des 2. Jhdts. n. Chr., einer der Lehrer des Antiochos von Aigai, Philostrat. vit. soph. II 4, 2. [W. Schmid.]

14) Schriftsteller über griechische Gewichte nach Prisc. de fig. numer. 10. 14. Da jedoch an letzterer Stelle die hsl. Überlieferung auf die Namensform *Dardanius* hinweist, so ist es wahrscheinlich, dass Priscian keinen andern Autor als Dardanios *περὶ σταθμῶν* (s. d.) gemeint hat. [Hultsch.]

Dardapara (Procop. de aedif. 281, 32. 284, 52 *Δαρδαπάρα*). Castell an der Grenze von Dardania und Dacia mediterranea, im dardanisch (illyrisch)-thrakischen Sprachgebiet. W. Tomaschek Zur Kunde der Hämushalbinsel, S.-Ber. Akad. Wien XCIX 446; Die alten Thraker I 25. II 2. 70. [Patsch.]

Darden (Acc.), Stadt in Aethiopien auf einer Insel des Nils, Bion bei Plin. n. h. VI 193. [Sethe.]

Dardi (*Dardae*), Volksstamm in Apulien unweit Arpi, von Diomedes überwunden nach Plin. III 104, sonst nirgends erwähnt. [Hülsen.]

Dare actionem (*iudicium*), die praetorische Genehmigung der Processformel vor der Litiscontestation. Der Beklagte soll nicht zur *litiscontestatio* (durch Mitwirkung bei der *legisactio* oder durch *accipere iudicium* auf Grund des in der dictierten *formula* bezeichneten Streitprogramms) aufgefordert und (durch die dem *indefensus* drohenden Nachteile) genötigt werden, wenn sich aus den Verhandlungen *in iure* ergeben hat, dass der Angriff des Beklagten unzulässig oder aussichtslos ist, oder dass durch die vom Kläger gewünschte Formel die Verteidigung des Beklagten beeinträchtigt wird. Deshalb muss der Edition einer im Edict verheissenen oder für den Fall (*in factum*) gebildeten *formula* deren Gewährung vom Praetor an den Kläger (*dare iudicium*, später auch *actionem*, zuweilen auch allgemeiner *ius dicere*) vorhergehen. Für eine *legis actio* oder die Edition einer *actio civilis* (oben Bd. I S. 310) bedarf es zwar weder einer *postulatio* durch den Kläger noch einer Gewährung durch den Magistrat, da sie *lege dantur* (*ipso iure competunt* Gai. IV 112). Doch wird auch bei ihnen von dem Praetor, der nicht von der aus gleichen Gründen zulässigen *denegatio* (s. Art. Denegare actionem) Gebrauch macht, zuweilen gesagt, dass er *actionem dat*. Vorstehendes nach Wlassak R. Processgesetze I 42; Litiscontestation im Formularprocess (Breslauer Festschrift für Windscheid) 27. Die verbreitete Meinung, dass das *d. a.* (*iudicium*) dem *accipere iudicium* (o. Bd. I S. 140) entspreche und mit diesem die *litiscontestatio* selbst bilde, ist damit überwunden. [Leist.]

Dareikos (*στατὴρ Δαρεικός* oder schlechthin *Δαρεικός*), die persische Königsmünze in Gold, benannt nach Dareios I., der sie zuerst ausprägen liess. Ein uraltes babylonisch-ägyptisches Gewicht war normiert auf 60 kleinere Gewichte oder Schekel zu 14⅕ ägyptischen Kite = 16,37 g. Sechzig solche Schekel bildeten eine sog. schwere Gewichtsmine, fünfzig eine Goldmine. Dieses Fünfzigstel und seine Hälfte erscheinen als die ältesten Goldgewichte und werden unterschieden als schwerer und leichter Goldschekel. Daneben aber hat es schon gegen Ende des dritten Jahrtausends v. Chr. eine etwas höhere Norm gegeben, die durch Aufschriften auf babylonisch-assyrischen Gewichtstücken als königliche bezeugt ist und sich für den schweren Goldschekel auf 16,83 g., für den leichten auf 8,41 g. stellt. Nachdem die griechischen Gemeinden Phokaia, Teos und Milet mit der Ausprägung des schweren Schekels königlicher Norm vorangegangen waren, dabei aber weder das volle Gewicht noch die Feinheit des Korns lange aufrecht erhalten hatten, liess Dareios königliche Goldmünzen auf genaues Gewicht und von feinstem Korn schlagen. Hauptsächlich waren es leichte Goldschekel, die von den Griechen *Δαρεικοί* genannt wurden, während die schweren Schekel, nach der geringen Zahl der noch erhaltenen Stücke zu schliessen, seltener ausgeprägt worden sind. Auf der Vorderseite zeigt der D. den bärtigen, mit langem Rock und Hosen bekleideten König in kniender Stellung nach rechts, auf dem Haupte die Krone, in der Linken den Bogen, in der Rechten Stab oder Lanze. Auf der Rückseite erscheint statt eines Bildes nur ein unregelmässig eingeschlagenes Zapfenloch. Der Doppel-D. zeigt auf der Vorderseite dasselbe Bild entweder allein oder mit griechischen Münzbuchstaben, auf der Rückseite ein eingeschlagenes Quadrat. Mommsen Gesch. des röm. Münzwesens 9ff. (Traduction Blacas I 8ff.). Brandis Münz-, Mass- und Gewichtswesen in Vorderasien 62. 244ff. 420. Head HN 698ff. Lehmann Altbabylonisches Mass- und Gewichtssystem (Acten des 8. Orientalistencongresses), Leiden 1893, 168. 205f. Hultsch Abh. Gesellsch. der Wiss. Leipzig XVIII 2 (1898), 19f. 24. 69ff. 76f.; Metrologie² 484f. 491. Nach einer Durchschnittsrechnung betrug das Münzgewicht des D. mindestens 8,385 g., woraus auf ein Normalgewicht von 8,40 g. zu schliessen war (Metrologie 491, 3). Lehmann a. a. O. 168 bestimmte die leichte königliche Gewichtsmine zu 505 g., mithin ihr Sechzigstel, d. i. den D., auf 8,41 g. Dies wurde bestätigt durch die Auffindung des Verhältnisses der königlichen Gewichtsnorm zu der ursprünglichen Norm (Hultsch Abh. a. a. O. 69ff.). Die schwere babylonische Gewichtsmine hat nach authentischen Gewichtstücken 982,4 g. betragen. Ihr Drittel, das römische Pfund von 327,45 g., bezeugt noch in weit späterer Zeit dieselbe Norm. Mit dem Zuschlage von $\frac{1}{36}$ ist aus der ursprünglichen Gewichtsmine die erhöhte königliche Norm = 1009,7 g. gebildet worden. Demnach beträgt das Sechzigstel oder der schwere Goldschekel königlicher Norm 16.83 g. und seine Hälfte, der leichte Goldschekel oder D., 8,41 g.

Erwähnt wird der D. von Herodot. VII 28. Thukyd. VIII 28, 4. Xenophon an mehreren Stellen u. a. (s. d. Nachweise Metrologie 485, 2). Von inschriftlichen Belegen sind die aus dem 5. bis 4. Jhdt. stammenden CIG I 1511, 2. 15. 22. 1571, 14. CIA I 199, 5. 207, 13. II 660, 43. 766, 98. 813 B 11 (letztere Stellen aus Tempelrechnungen) hervorzuheben. Als *στατὴρ Δ.* erscheint die persische Goldmünze bei Herod. und Thukyd. a. a. O. (vgl. Poll. IX 59). als *Δαρικὸς στατήρ* CIG I 1571, 14. Als *χρυσοῦς στατήρ* wird sie erklärt von Harpokr. s. *Δαρεικός*. Hesych. s. *Δαρεικοί*. Suid. s. *Δαρεικούς*: vgl. CIA II 843, wo hinter *Δαρεικοῦ [χρυσίου]* eine nicht vollständig erhaltene Zahl sich findet. Nach dem Gepräge heisst der D. *τοξότης* bei Plut. Ages. 15 a. E. (wiederholt apophth. Lac. 40). Da jedes Talent unter sich 60 Minen und die Mine Goldes 50 Schekel oder Statere hatte, so sind die *τριακόσιοι Δ.* bei Suid. s. *Δαρεικός* soviel wie ein leichtes Goldtalent (vgl. Diod. XVII 66, 2 *τάλαντα χρυσοῦ χαρακτῆρα Δαρεικὸν ἔχοντα*), während 300 D. den Wert eines babylonischen Silbertalentes darstellen (Xenoph. anab. I 7, 18. Diod. XVII 71, 1. Metrologie 237. 494). Es verhielt sich nämlich das babylonische Silbertaleut zum Goldtalente dem Gewichte nach wie 4 : 3, dem Werte nach wie 1 : 10. d. h. das Gold wurde im persischen Reiche zum 13⅓fachen Werte des Silbers gerechnet. Mommsen Gesch. des röm. Münzwesens 12f. Brandis Münz- Mass- und Gewichtswesen 67ff. Hultsch Metrologie 402ff. 486ff. (über Herod. III 89. 95 vgl. Abh. a. a. O. 109). Es galt also ein D. gleich 10 babylonischen Silberschekeln zu 11,22 g. oder gleich

20 Halbstücken zu 5,61 g., die als Reichssilbermünze dem D. zur Seite traten und ebenfalls Schekel (*σίγλοι* Xen. anab. I 5, 6, *[σίγ]λοι Μηδικοί* CIG I 150 § 20) benannt wurden. Brandis a. a. O. 62f. 69. 421f. Hultsch Metrologie 485ff.; Abh. a. a. O. 76. 78. Über die Wertgleichungen des D. mit dem phönicischen Silberstater und dessen Teilmünzen s. Danake. Wenn Harpokr. Suid. und das Lex. Seguer. 237, 17 den D. an Gewicht gleich dem attischen Goldstater (= 8,73 g.) und an Wert gleich 20 Silberdrachmen rechnen, so sind das nur ungefähre Ansätze; thatsächlich hatte das Gold zum Silber im 5. Jhdt. v. Chr. und später einen höheren Wert als den zehnfachen. Hultsch Metrologie 238f.; Berliner Philol. Wochenschr. 1894, 299ff. Nach deutscher Währung ist der D. auf 23 Mark 46 Pfennig anzusetzen.

Wenn bei Herondas mim. VII 102. 122 von einem Verkäufer in Alexandreia um das J. 280 v. Chr. (Meister Abh. Gesellsch. d. Wiss. Leipzig XIII 7 [1893], 148f.) für ein paar Schuhe 4 oder gar 7 D. gefordert werden, so sind das scherzhafte Übertreibungen. Meister a. a. O. 137. Hultsch Berl. Philol. Wochenschr. 1894, 301f. Die bei Herondas *Δαρικός* benannte Münze ist als ein *Ἀλεξάνδρειος στατήρ* (s. d.) im Gewichte von zwei attischen Drachmen Goldes gedacht. Auch anderwärts mag im Volksmunde der Goldstater attischen Fusses als D. bezeichnet worden sein, denn in dem Fragm. inc. CIA IV 2 nr. 845 c 8 ist *[Δαρ]εικοὺς Φιλιππείους X* (oder *Δ*, wie Koehler vermutet) wohl dahin zu deuten, dass statt *στατῆρ Φιλίππειος* (Metrologie 242f.), da ja der Goldstater Philipps von Makedonien als Nachfolger des D. galt, die persische Königsmünze mit dem von Philipp hergeleiteten Zunamen gesetzt wurde. Die Form *Δαρικός* findet sich ausser bei Herondas auch CIG I 1511, 2. 15. 22. 1571. 14.

Teilstücke des D. hat es in der königlich persischen Münze nicht gegeben. Xen. anab. I 3, 21 erwähnt zwar eine von Kyros zugesagte Solderhöhung von monatlich 1 D. auf *τρία ἡμιδαρεικά*; doch konnte deshalb immer noch die Zahlung, wie üblich, in ganzen D. erfolgen, wenn man für den Zeitraum von zwei Monaten drei Löhnungstage ansetzte. Nach Mommsen Gesch. des röm. Münzwesens 10f. (Traduct. Blacas I 12) können die *ἡμιδαρεικά*, wenn sie als Münzen gedeutet werden sollen, Viertelstücke des schweren Goldschekels (phokaiischen Staters) gewesen sein, die von den persischen Satrapen, namentlich von denen in Tyros, in beträchtlichen Mengen ausgemünzt worden sind.

Auf einem Missverständnis beruht die Erwähnung von *ἀργυροῖ Δαρεικοί* bei Plut. Kim. 10, 58 Sint. Gemeint sind persische Silbermünzen, die ebenso wie die an derselben Stelle erwähnten Golddareiken als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Man wird also an die medischen Siglen (s. o.) zu denken haben, die in ähnlicher Weise wie die D. das Bildnis des knienden Königs mit Bogen und Lanze oder Schwert oder andern Symbolen trugen. [Hultsch.]

Δαρεινὴ ἀτραπός, Bergclause mitten im Zuge des Kaukasos zwischen Alania und Apsilia, a. 569 von Zemarchos begangen, Menander Protector im Corp. Byz. vol. I 301; in der georgischen Chronik Dariani genannt, osetisch Dairân. Daneben begegnet die persische Form Dar-i-Allân ‚Alanenthor', arabisch bâb-Allân, im Brief des Chazarenchans Josef a. 960, Russ. Rev. 1875, 83, Daralan. Das Thalthor, georgisch *χ*ewis-kari, war durch eine Befestigung geschützt, deren Spuren am linken Ufer des Terek noch jetzt sichtbar sind, dort wo der vom Trachytkegel Qaz-beg (os. Urs-*χοχ* ‚weisser Berg', georg. M'qinwarï ‚der eisbedeckte') kommende Gletscherbach Thafta-rûd oder Defdarok seinen Moränenschutt ablagert; vgl. Kaukasiai pylai, Sarmatiai pylai, Biraparach.

[Tomaschek.]

Dareion (*Δαρεῖον*), Örtlichkeit an der Grenze Mysiens, genannt in der athenischen Tributliste CIA I 37. Ist von *Δαρείου κώμη* verschieden. P. Foucart Bull. hell. IX 1885, 394ff. Vgl. Steph. Byz. *Δαρίειον πόλις τῆς Φρυγίας*. [Bürchner.]

Dareios (*Δαρεῖος*, abgekürzt aus *Δαρειαῖος*, Keiper Acta semin. philol. Erlangens. I 253, Vocativ *Δαρειάν* bei Aeschyl. Pers. 662. 671), altpers. *Dārajava(h)u*, Nomin. *Dārajava(h)uš*, vgl. Lindner Litter. Centralblatt 1880, 358. Spiegel Altpers. Keilinschriften[2] 225. Justi Iranisches Namenbuch 78. In einer verdächtigen Stelle bei Herod. VI 98 (dazu Steins Bemerkung und Keiper a. a. O. 253) wird D. mit *ἐρξίης = πρακτικός* geglichen; nach Spiegel a. a. O. 81 bedeutet der Name ‚Güter besitzend', nach Justi a. a. O. 80 ‚haltend (aufrechthaltend, befestigend) das Gute'. Vgl. auch P. Kretschmer Einl. in die Gesch. der gr. Sprache 184. Ed. Meyer Forschungen zur alten Gesch. I 194. 195. Name mehrerer persischer Könige und Prinzen; ihre Münzen bei Babelon Catalogue des monnaies grecques de la Bibliothèque nationale. Les Perses Achéménides etc. (1893).

1) Persischer König, Sohn des Hystaspes (altpers. *Vištāspa*), Enkel des Arsames, aus dem Geschlechte der Achaimeniden (s. Achaimenidai). Für die Abstammung und das Aufkommen des D. sind die von ihm selbst verfassten Inschriften von Behistan, welche in drei Sprachen (altpersisch, ‚neususisch', babylonisch) wesentlich übereinstimmend aufgeschrieben sind, die Hauptquelle; sie sind am leichtesten zugänglich bei Spiegel Die altpersischen Keilinschriften[2] 1881. C. Bezold Die Achämenideninschriften = Assyriolog. Bibliothek II (1882). F. H. Weissbach Die Achämenideninschriften zweiter Art = Assyriolog. Bibliothek IX (1890). F. H. Weissbach und W. Bang Die altpersischen Keilinschriften. 1. Lfg. = Assyriolog. Bibliothek X 1 (1893), vgl. auch Weissbach Grundriss der iranischen Philologie II 55ff. 73. Über deren Glaubwürdigkeit Prášek Forsch. z. Gesch. d. Altert. III 24ff. Die genannten Vorfahren des D. sind angeführt Bh. § 1. Bh. a § 1. Dar. Pers. a, b, die genaue Reihenfolge der Ahnen bis auf Achaimenes Bh. § 2—4. Bh. a § 1—3. Mit Beiziehung der Stammtafel bei Herod. VII 11 und des neu entdeckten Cyrus-Cylinders lässt sich D.s Ahnenreihe mit ziemlicher Sicherheit herstellen, wie dies in übereinstimmender Weise Büdinger S.-Ber. Akad. Wien XCVII 715 und Wiener Ztschr. f. Kunde d. Morgenlands II 50. Nöldeke Aufsätze z. pers. Gesch. 15. Hugo Winckler Untersuchungen zur

altoriental. Gesch. 126ff. Justi Iran. Namenbuch 398; Grundriss d. iran. Philol. II 416. Prášek a. a. O. III 28ff. versuchten (abweichend Weissbach Assyriol. Bibl. IX 86. Oppert Mélanges Henri Weil 323ff. und F. Cauer o. unter Achaimenidai). Die radicale Ansicht Rosts (Mitteil. der vorderasiat. Gesellschaft 1897, 208ff.) und Wincklers (a. a. O. 128 und Orientalistische Litt.-Ztg. 1898, 43), D. sei überhaupt kein Achaimenide gewesen, wurde von Prášek a. a. O. III 24ff. widerlegt. D.s Vater war Statthalter von Parthien (Bh. § 35). Nach Ktesias Ecl. 19 (bei Photius Cod. 72) wurde D. 72 Jahre alt, von welcher Zeit er 31 Jahre regierte; wahrscheinlich ist letztere Zahl in 36 zu verändern (Marquart Philol. Suppl. VI 588), womit Ktesias künstliches System aufgedeckt ist. Nach Herodots glaubwürdigerer Angabe (I 209) zählte D. bei Kyros Tod ungefähr 20 Jahre, war also bei seinem Regierungsantritt noch nicht 30 Jahre alt (Duncker Gesch. d. Altert. IV[5] 468). Aus seiner Jugend wird nur in sagenhafter Weise ein Traum des Kyros vor dessen letztem Zug gegen die Massageten berichtet (Herod. I 209ff.), in welchem die zukünftige Herrschaft des D. vorausverkündet erscheint (Analyse der Tradition bei Duncker a. a. O. IV[5] 388f.). Unter Kambyses fungierte er während des Zuges nach Ägypten als ‚Lanzenträger' des Königs (Herod. III 139), also in einer der höchsten Beamtungen des persischen Hofes (Duncker a. a. O.[5] IV 534); Aelians (v. h. XII 43) Angabe, er sei Köcherträger des Kyros gewesen, beruht wohl auf einer Verwechslung des letzteren mit Kambyses.

Gegenüber dem Usurpator Gaumāta (Bardija, s. Smerdis) verschwor sich D. mit sechs der höchsten Adligen zu dessen Sturz. Der Originalbericht des D. über dieses Ereignis ist in Bh. § 13. 67 enthalten, die dort mitgeteilte Liste der Verschworenen stimmt fast ganz mit Herod. III 68ff. überein (Spiegel a. a. O.[2] 105. Oppert Le peuple et la langue des Mèdes 185; Mélanges Henri Weil 329ff. Nöldeke a. a. O. 29. 30). Dagegen giebt Ktesias Eclog. 14 eine Liste, in welcher in einigen Fällen die Söhne anstatt der Väter genannt sind (Duncker a. a. O. IV[5] 252. Keiper a. a. O. 222ff. v. Gutschmid Kleine Schriften III 505ff. Marquart a. a. O. 622ff.). D. erzählt, dass er mit seinen Gefährten Gaumata auf der Festung Sikayauvatiš in Medien überfiel und den Usurpator selbst tötete; auch dessen Anhänger wurden niedergemacht. In den griechischen Berichten (Herod. III 76ff., mit ihm wesentlich übereinstimmend Iustin I 9, 14ff. Ktesias Ecl. 14. ein besonderer Zug bei Polyaen VII 11. 2 und Plut. praec. rei publ. gerendae 27 D) finden sich ausgeführtere Darstellungen des Ereignisses, deren Realität ganz zweifelhaft ist (über Aeschyl. Pers. 775ff., der Artaphrenes als Mörder nennt. Keiper a. a. O. 221ff.), umsomehr, da in ihnen als Schauplatz der That wahrscheinlich Susa gedacht erscheint (Keiper a. a. O. 219ff. Spiegel Erân. Altertumskunde II 308). Als Datum der Ermordung nennt D. den zehnten Tag des persischen Monats Bāgayādiš, über dessen Lage im Jahr, da eine Gleichung mit dem entsprechenden assyrischen Monate fehlt, wir nicht unterrichtet sind. Die von Neueren (Winckler Untersuchungen zur altoriental. Gesch. 137. E. Müller Ztschr. f. Assyriologie IX 112ff. Marquart a. a. O. 633. J. V. Prášek Forsch. z. Gesch. d. Altert. I 23ff.) herausgefundene angebliche Schwierigkeit, dass bezüglich der Regierungsdauer des Gaumata die Behistaninschrift und Herodot einerseits und babylonische Täfelchen (Strassmeier Ztschr. f. Assyriol. IV 123ff.) anderseits von einander abwichen, ist unbegründet (vgl. Oppert ZDMG LII 262ff.). Der ptolemaeische Kanon, welcher den falschen Smerdis ganz übergeht, lässt das erste Regierungsjahr des D. mit 1. Januar 521 (nach babylonischer Datierung also mit dem 1. Nisan 521), dem 227. Jahr Nabonassars beginnen, vgl. Clinton Fasti Hellen.[2] II 313. C. Wachsmuth Einleitung in d. Studium d. alten Geschichte 305. Oppert ZDMG LI 156. 163. Die Erklärung für diesen Ansatz findet Ed. Meyer nach seinen Untersuchungen über altpersische Chronologie [jetzt Forsch. z. alten Gesch. II 448. 474. 475]*) darin, dass man in Babylon, wo man die Königsjahre chronographisch rechnete und das erste Jahr eines Königs von dem auf seine Thronbesteigung folgenden Neujahr (1. Nisan) ab gezählt und die vorhergehenden Tage und Monate dem Vorgänger zugewiesen wurden, bei D., wie später bei Xerxes, von diesem Brauch der Postdatierung abwich und antedatierend 521/0 als sein erstes Jahr rechnete. Gewöhnlich wird Gaumatas Tod in das Frühjahr 521 gesetzt (Duncker a. a. O. IV[5] 444. Justi Gesch. des alten Persiens 51. Spiegel Erân. Altertumsk. II 321. Nöldeke a. a. O. 30); wahrscheinlicher fällt er den babylonischen Urkunden gemäss in den Herbst desselben Jahres (Marquart a. a. O. und Philol. N. F. X 234ff. Oppert Ztschr. f. Assyriol. VI 115. VIII 61; ZDMG LII 259ff. Ed. Meyer Entstehung des Judentums 82 [15. October 521] und briefliche Mitteilung [jetzt a. a. O. II 474. 501, 16. October 521]; nach Unger Abh. Akad. München XVI 289. Justi ZDMG LI 236. 237; Grundriss II 426 und Prášek a. a. O. I 18ff. in den Herbst 522!). Unmittelbar nach Gaumatas Ermordung muss D. zum König erhoben worden sein. Herodots Erzählung (III 80ff.), dass die Verschworenen nach begangener That über die künftige Regierungsform berieten, ist sicherlich ungeschichtlich, wenn sie auch nicht, wie Maass will (Herm. XXII 581ff.), aus einer sophistischen Quelle (Protagoras) stammt (dagegen R. Schöll Die Anfänge einer politischen Litteratur bei den Griechen 11ff. Dümmler Akademika 247ff. Ed. Meyer Forschungen z. alten Gesch. I 201ff.; vgl. auch Reitzenstein Philol. N. F. XI 45ff.). Mit Herodot (III 83ff.) stimmen die übrigen griechischen Historiker (Ktes. Ecl. 15. Polyaen VII 10. Iustin I 10, 7ff.) überein, dass D. durch eine Art von Gottesurteil, welches er allerdings durch List zu seinen Gunsten wandte (nach Joseph. ant. Iud. XI 31 durch Wahl), die Königswürde zugesprochen wurde. In Wahrheit war mit Kambyses die ältere

*) Herrn Professor Dr. Ed. Meyer, der mir mit der grössten Bereitwilligkeit von seinen bei der Abfassung dieses Artikels noch nicht veröffentlichten Ergebnissen Mitteilung machte, spreche ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus.

Linie der Achaimeniden ausgestorben und D., nachdem sein Vater verzichtet haben wird, der nächste Repraesentant des herrschenden Geschlechts; er erlangte demnach die Königswürde kraft des Erbrechts (Duncker a. O. IV^5 464ff. Ed. Meyer Gesch. des Altert. I 613).

Die Ermordung Gaumatas, der sich durch den Erlass von Steuern beliebt zu machen gewusst hatte (Herod. III 67), führte zu gefährlichen Erschütterungen; es kam zu einer Reihe von sich wiederholenden Aufständen und Abfällen, so dass das Reich der Auflösung zu verfallen schien. Gerade in dem Obsiegen über die sich auftürmenden Schwierigkeiten, denen eine minder starke Natur bald erlegen wäre, bewährte sich die hervorragende Tüchtigkeit des neuen Herrschers. Die einzige Quelle für diese Ereignisse ist die grosse Inschrift von Behistan § 16—51 (der babylonische Text bietet in Einzelheiten um einiges mehr als der altpersische). Leider giebt D. für die einzelnen Ereignisse nur die Monatstage, nicht die Jahre an, so dass die Dauer dieses ganzen Zeitabschnitts verschieden bemessen werden kann; um nur die wichtigsten Ansätze der neueren zu nennen, so setzt Oppert (Le peuple et la langue des Mèdes 161ff. 179. 187ff.) das Ende der Empörungen in das Jahr 512 (jetzt ZDMG LII 268ff. in das J. 513), Duncker erstreckt diese Periode bis Frühling 517 (a. O. IV^5 485) oder 515 (ebd. 486). F. Justi (Gesch. d. alten Persiens 52ff.) bis 516, ZDMG LI 236 und Grundriss II 427ff. bis zu Anfang 519 bezw. 514, Ed. Meyer (Gesch. d. Altert. I 614. 616 und Entstehung des Judentums 84) bis Ende 519 (ähnlich Nöldeke a. O. 31, auch Unger a. a.O. 292ff. bis 519 oder 518), Marquart a. a. O. 633ff. von Herbst 521 bis März 518 (ähnlich Weissbach ZDMG LI 509ff. und Maspero Hist. ancienne des peuples de l'Orient classique III 682). Wegen des Aufenthalts des D. von 517 in Ägypten wird spätestens dieses Jahr als Abschluss der Aufstände anzusehen sein. Anderseits erscheint es fraglich, ob die Anordnung in der Inschrift chronologisch oder, was wahrscheinlicher, sachlich ist, so dass Ereignisse, die in ihr später erwähnt werden, vorher angeführten gleichzeitig sein können oder ihnen sogar vorausgehen (vgl. die Anordnung bei Duncker a. a. O. IV^5 467ff., Marquart a. a. O. 633ff. Oppert ZDMG LII 268ff. Justi Grundriss II 428ff.). Der erste Aufstand des Atrina in Susiana wurde bald niedergeschlagen. Viel wichtiger war die Erhebung des Nidintu-Bel in Babylon, der sich Nebukadnezar nannte; über diese Belagerung bietet Herod. III 150ff. (vgl. auch Iustin I 10, 15ff. Diod. X 19, 2) eine mit romanhaften Zügen ausgeschmückte Erzählung, welche Zopyros Verdienst verherrlicht und auf einer Familientradition beruht (Duncker a. O. IV^5 472ff.). Mit grösserer Wahrscheinlichkeit schreibt Ktes. Eclog. 22 Ähnliches dem Sohne des Zopyros, Megabyzos, bei einer Empörung Babylons unter Xerxes zu (Nöldeke a. O. 42ff. Ed. Meyer Forsch. II 477ff. C. F. Lehmann Wochenschr. f. cl. Phil. 1900, 959ff.). Während D. die Stadt belagerte, fiel eine Reihe von Landschaften, die eigentlichen Kernlande des Reichs im Osten und Nordosten, von ihm ab; am gefährlichsten war der Aufstand in Medien, wo ein Usurpator Fravartiš als Abkömmling der nationalen Dynastie des Kyaxares auftrat, da auch Armenien sich der Empörung anschloss. Die von D. ausgesandten Feldherren (Vidarna, Dādaršiš, Vaumisa) errangen einige, wie es scheint, nicht allzu bedeutende Erfolge, es gelang ihnen aber, wenigstens die Vereinigung der armenischen Aufrührer mit den Medern zu verhindern (Spiegel Altpers. Keilinschriften^2 96; Erân. Altertumsk. II 322ff.). Die Bezwingung des Aufstands erfolgte erst, als D., der inzwischen Babylon zur Übergabe gebracht hatte und dort geblieben war, sich selbst nach Medien wandte (wahrscheinlich erst nach 16 Monaten, zu Anfang seines dritten Regierungsjahres, vgl. Weissbach ZDMG LI 517) und Fravartiš bei Kunduruš entschieden schlug, worauf letzterer gefangen genommen und hingerichtet wurde. In Verbindung mit der Erhebung Mediens stand eine Empörung von Parthien und Hyrkanien (Bh. § 35ff.), welche von Hystaspes gedämpft ward; auch der Abfall von Sagartien unter Citrantakhma (§ 33), der Sattagyden und der Saken (Bh. § 21) und von Margiana unter Frāda (Bh. § 38) muss in dieselbe Zeit gehören. Noch während D. in Babylon war, hatte sich in Persien ein neuer falscher Smerdis (Vahyazdāta) erhoben, der auch Arachosien zum Abfall brachte; durch das Verdienst von D.s Feldherren Artavardiya und Vivana wurden beide Provinzen wiedergewonnen. Den Schluss der Kette machte eine zweite Empörung Babylons, während D. mit der Ordnung der Dinge in Medien und Persien beschäftigt war, unter einem angeblichen Sohne Nabuna'ids, Nebukadnezar (nach Justi ZDMG LI 236. 240; Grundriss II 431 erst im J. 514, nach Oppert ZDMG LII 269 im J. 513). Zur Erinnerung an die Aufstände und seinen endlichen Sieg liess D. auf der Felswand von Behistan (s. Bagistana) die Erzählung seiner Thaten einmeisseln, mit einem Relief, das ihn sowie die Empörer darstellt (Weissbach Grundriss d. iran. Phil. II 55. Justi ebd. II 431ff., Abbildung des Reliefs bei F. Justi Gesch. d. alten Persiens 52 und Maspero a. O. III 681).

Während diese Aufstände den Osten des Reiches erschütterten, war der Westen, besonders Kleinasien, ruhig geblieben. Nur der Satrap von Sardes, Oroites, der über eine grosse Macht verfügte, hatte den Statthalter von Daskyleion, Mitrobates, beseitigt und sich gegen D. unbotmässig gezeigt (Herod. III 126ff.). Da D. kein Heer hatte, um ihn zu züchtigen, liess er Oroites durch List aus dem Wege räumen; es gehört dies gleich in die erste Zeit seiner Regierung (Herod. III 127 *ἅτε οἰδεόντων ἔτι τῶν πρηγμάτων*. Duncker a. O. IV^5 469ff. Krumbholz De Asiae Minoris satrapis persicis 16ff. Maspero a. O. III 678). Bald nach dem Ende der Aufstände muss die Erwerbung von Samos fallen (Herod. III 139ff. 144ff. Aristot. frg. 574 ed. Rose^2. Heracl. Pont. 34. Strab. XIV 638), welches ausdrücklich die erste Eroberung des D. genannt wird; Maiandrios, der sich zum Herrscher aufgeschwungen hatte, wurde von Otanes vertrieben und Syloson als Vasallenfürst eingesetzt (um 516, Duncker a. O. IV^5 498. VI^5 534. 550. Justi Gesch. d. alten Pers. 56; Grundriss II 440. Unger a. a. O. 295. Maspero a. O. III 695, 4). Daran hat sich wohl die Erwerbung der Meerengen, des Hellesponts und der Propontis, geschlossen (Duncker a. O. IV^5 493f. 500. VI^5 531); unter den unterworfenen Völkerschaften sind Dar. Pers. e § 2 die ‚Ionier des Festlandes und die des Meeres' genannt. Zu den Landschaften, welche sich gegen D. empörten, scheint auch Ägypten gerechnet zu werden (Bh. § 21); der Statthalter Aryandes, welcher seit Kambyses der Provinz vorstand und einen Zug gegen Barka unternommen hatte (Herod. IV 165ff. 200ff., zu dessen Kritik Duncker a. O. IV^5 524f. Macan Herodotus the fourth, fifth and sixth Books II 261ff.), strebte nach Unabhängigkeit — doch ist das von Herod. IV 166 angegebene Motiv für seine Beseitigung nicht haltbar — und wurde getötet. Herodot setzt diese Thatsache später an (in die Zeit des Skythenzugs, IV 145, angenommen von Duncker a. O. IV^5 499. 520ff. und Busolt Griech. Gesch. II^2 532; Unger a. a. O. 312 setzt den Zug in das J. 493!); doch hat Wiedemann (Gesch. Ägyptens von Psammetich I. bis auf Alexander d. Gr. 235ff.; Ägypt. Gesch. 678ff.) mit Heranziehung von Polyaen VII 11, 7 nachgewiesen, dass D. zu Ende 517, also bald nach Herstellung der Ordnung im Reiche, sich in Ägypten aufhielt (so auch Justi Gesch. d. alten Pers. 55; ZDMG LI 236; Grundriss II 444), und es ist wahrscheinlich, dass Aryandes damals hingerichtet ward. Die Herrschaft Persiens über die an Ägypten angrenzenden Länder wurde befestigt (vgl. die Angaben der Inschrift von Nakš-i-Rustem § 3 über die Putiya, Kušiya, Maciya, Karka, dazu Duncker a. O. IV^5 526. Iustins Nachricht XIX 1, 10ff.), dass D. eine Gesandtschaft nach Karthago geschickt habe, welche das Verbot brachte, weiter Menschen zu opfern und Hundefleisch zu geniessen sowie die Leichen zu begraben, und welche zu einem Bündnis gegen die Griechen aufforderte, ist wenigstens zum Teile unecht (Meltzer Gesch. der Karthager I 207ff. 499. Freeman History of Sicily II 483). In die Zeit nach der Erwerbung von Samos und die Beruhigung Ägyptens ist die Unterwerfung des nordwestlichen Indiens, des Quellgebiets des Indus, zu setzen (Duncker a. O. IV^5 490, vgl. Herod. III 94), welcher die von D. anbefohlene Expedition des Skylax von Karyanda vorausging (Herod. IV 44ff.), der den Indus herabfuhr und bis Africa gelangte; in den Inschriften von Behistan ist Indiens noch nicht gedacht, dagegen ist es Dar. Pers. e § 2 und NR a § 3 als unterworfenes Land mit aufgeführt.

Die gefahrvollen Anfänge seiner Regierung legten es D. nahe, seinem bisher lose zusammengefügten Reiche eine straffere Organisation zu geben; er führte diese Aufgabe der Hauptsache nach in den nächsten Jahren, jedesfalls bis zum Skythenzug (Krumbholz a. a. O. 12f.) durch. Die Verwaltungseinrichtung des D. hat bis zum Ende des Perserreichs bestanden und fand in den hellenistischen Staaten des Orients Fortsetzung. Die Grundlage bildete die Einführung einer regelmässigen Jahressteuer (Herod. III 89) an Stelle der bisherigen ‚Geschenke' (vgl. Plat. Leg. 695 D), eine Neuerung, die zu Anfang naturgemäss unpopulär (Herod. a. O.), den Beginn einer rationellen Finanzwirtschaft bedeutete und der Willkür der Beamten Grenzen setzte. Zum Zweck der Steuererhebung und der Verwaltung wurde das gesamte Reich, mit Ausnahme des Stammlandes der Persis, in zwanzig ‚Satrapien' gegliedert — es gab schon Satrapen vorher, aber die systematische Einführung ist D.s Verdienst (Busolt a. O. II^2 514) — und jeder Satrapie eine bestimmte Steuersumme auferlegt. Das Verzeichnis derselben giebt Herod. III 90ff., wohl zu unterscheiden von der Liste der Länder, welche D. als seiner Herrschaft unterworfen aufführt, Bh. § 6. Dar. Pers. e § 2. NR a § 3 (vgl. Krumbholz a. a. O. 2ff. Nöldeke Götting. Gel. Anz. 1884, 292. Krauth Jahrb. f. Philol. CLIII 1896, 285ff.). Der Satrap (altpers. *Khšaθrapāvā* ‚Landbeschützer', Bh. § 38. 44) hatte eine ausgedehnte Machtvollkommenheit und grosses Ansehen, besass auch bis zu einem gewissen Grade das Recht der Münzprägung; das Gegengewicht bildete, dass die Befehlshaber sowohl der Truppen als diejenigen der festen Plätze vom König ernannt wurden (Lenschau Leipz. Stud. XII 137ff. A. Buchholz Quaestiones de Persarum satrapis satrapiisque 8ff. 21ff.) und ein strenges System der Überwachung durch Inspectionen, sei es des Königs selbst, sei es durch von ihm dazu bevollmächtigte Organe, Platz griff (Duncker a. O. IV^5 540ff. Spiegel Erân. Altertumskunde III 629ff. Justi Gesch. d. alten Pers. 59ff.; Grundriss II 432ff. G. Rawlinson History of Herodotus II^4 555f. Nöldeke Aufsätze z. pers. Gesch. 34. Maspero a. O. III 690). Bei der Verwaltung wurden in vernünftiger Weise die Gewohnheiten der einzelnen Landschaften geschont, wie sich dies auch in der Anwendung mehrerer gleichberechtigter Sprachen in den officiellen Actenstücken (so in den Inschriften des D.), in der autonomen Stellung der griechischen Städte Kleinasiens, in der Belassung der Münzprägung in den abhängigen Städten und Gebieten (Brandis Das Münz-, Mass- und Gewichtswesen in Vorderasien 219ff. 492ff.) ausspricht. In Verbindung mit der Steuer- und Provincialorganisation stand die Einführung einer Reichswährung (Herod. IV 166) und einer Reichspost. Die Einheit der Reichsmünze bildete ein Goldstück (s. Art. Dareikos) von durchschnittlich 8·40 g. (eigentlich ein selten vorkommendes Ganzstück von 16·77 g., welches dem phokaischen Münzfuss entspricht); neben dem Dareikos war ein Silberstück von 5·60 g. (‚medischer Siglos', Sekel) im Umlauf. Während die Goldprägung dem Könige vorbehalten war, schlugen daneben die Satrapen, wenn auch nicht regelmässig (nur als Truppenbefehlshaber) Geld und blieben die Dynasten und Communen im Besitz des Münzrechts in Silber und Kupfer und ihres localen Münzfusses; doch war allein das mit dem königlichen Wappen bezeichnete Geld Zahlungsmittel, alles übrige galt nur als Ware (Brandis a. a. O. 217ff. 247ff. Mommsen Gesch. des röm. Münzwesens 9ff. Hultsch Griech. und röm. Metrologie^2 484ff. Duncker a. O. IV^5 553f. Spiegel Erân. Altertumsk. III 661ff. Babelon a. O. IIIf. XXIf. Bruno Keil Herm. XXIX 256. 264. Justi Grundriss II 439). In noch höherem Masse diente die Einrichtung einer Reichspost oder vielmehr eines nur zu Staatszwecken bestimmten und den Befehlen des Herrschers zur Verfügung stehenden Courierdienstes der Einheit des Staates (vgl. Herod. III 52f. Duncker a. O. IV^5 548); die Vorbedingung dafür

war die Erbauung von Strassen vom Mittelpunkte des Reiches nach allen Provinzen; uns ist nur (durch Herod. a. a. O.) die ‚Königsstrasse' bekannt, welche Susa mit Sardes und Ephesos verband und deren Route von D. mit Anlehnung an eine ältere Strasse aus der assyrischen Zeit gewählt ward (Kiepert M.-Ber. Akad. Berl. 1857, 123ff. Ramsay Historical Geography of Asia Minor 27ff. Macan Herodotus the fourth, fifth and sixth Books II 289ff. Radet La Lydie au temps des Mermnades 96ff.). Zur factischen Hauptstadt des neuorganisierten Reichs ward Susa gemacht, das durch seine centrale Lage sich hiezu vorzüglich eignete (so ist wohl auch Plin. n. h. VI 133 zu verstehen, Duncker a. O. IV^5 544. 571); die grossartigen Palast- und Festungsbauten des D. auf der Akropolis dieser Stadt, auch bezeugt durch die Inschriften Dar. Sus. a und b, sowie Artaxerxes II. Sus. a, sind in der letzten Zeit durch das Verdienst des französischen Architekten Dieulafoy (L'Acropole de Suse. Paris 1890) genauer bekannt geworden (vgl. auch Billerbeck Susa 133ff.). Daneben ward in dem Stammlande, in Persepolis (dessen persischer Name unbekannt ist), der ideale Mittelpunkt des Reichs, wie etwa Moskau in Russland, geschaffen (Nöldeke Aufsätze z. pers. Gesch. 135ff. Weissbach und Bang a. O. 5ff. Justi Grundriss II 447ff., und besonders Stolze Persepolis, Berlin 1882 und Marcel Dieulafoy L'art antique de la Perse, Paris 1884. 1885); über die Bauzeit (um 515) Duncker a. a. O. IV^5 500. Justi ZDMG LI 240; Grundriss II 449.

Für die Zeit von dem Ende der Aufstände hören wir von Bewegungen im Innern des Reichs nichts mehr; nur in einer verstümmelten Stelle von Bh. § 69 berichtet D. von einer nochmaligen Empörung von Susiana, die von Gobryas niedergeschlagen ward (nach Justi Gesch. d. alten Pers. 56 im J. 508; ZDMG LI 236. 241 und Grundriss II 445 im J. 510; nach v. Gutschmid a. O. III 2 um 515, ebenso Macan a. O. II 37/8; ähnlich Unger a. a. O. 296).

Jedesfalls hatte D. im Zusammenhang mit den übrigen Reformen auch das persische Heer einer eingreifenden Umbildung unterworfen; es ist begreiflich, dass der auf der Höhe der Kraft stehende und thatendurstige König darnach strebte, die Waffe in seiner Hand zu verwenden. Dies ist wohl, wie Nöldeke (a. O. 35) vermutet, der wahre Beweggrund für den Zug gegen die Skythen (Skoloten) im südlichen Russland gewesen; eine Übersicht über die in dieser Hinsicht aufgestellten Hypothesen von Herod. IV 1. VII 20 an geben Busolt a. a. O. II^2 524 und Macan a. a. O. II 39ff., neue Ansichten bei Bury Class. Rev. XI 277ff. (höchst unwahrscheinlich) und Maspero a. O. III 700ff. Nach Ktes. Eclog. 16 soll der Expedition schon ein Streifzug des Ariaramnes vorausgegangen sein. Die Zeit der grossen Unternehmung ist nach dem wahrscheinlichsten Ansatz (Busolt a. a. O. II^2 523) auf 514 zu bestimmen (Justi ZDMG LI 236. 246; Grundriss II 440 auf 513. Oppert ebd. LII 269 vor 510/509. Macan a. O. II 38ff. auf 512. Prášek a. a. O. III 37 auf 511 oder 510). Unsere Hauptquelle ist Herodots Bericht IV 1. 83ff., den v. Gutschmid einer eindringenden Analyse unterwarf (Kleine Schriften III 434ff.); Ktesias (Ecl. 16) benützte Herodot, schmückte aber dessen Erzählung sensationell aus, womit Trogus (Iustin II 5, 8ff.) übereinstimmt, wogegen Strab. VII 305 Wichtiges zur Ergänzung bietet (einzelne wenig bedeutende Züge giebt Polyaen VII 11. 1. 4). Die Zahl der aufgebotenen Streitkräfte war nach Herod. IV 87 und Iustin 700 000 Mann, nach Ktesias (und Diod. II 5, 5) 800 000 Mann. D. stellte sich persönlich an die Spitze des Zugs und nahm den Weg von der kleinasiatischen Küste über den Bosporos nach Thrakien gegen den Ister; bezeichnend ist die hervorragende Verwendung der Griechen: die Schiffbrücke über den Bosporos baute Mandrokles aus Samos (Herod. IV 87f.), die griechischen Städte Kleinasiens stellten eine Flotte von 600 Schiffen (ebd.) unter dem Befehl der damals regierenden Tyrannen; letztere fuhr nach dem Ister voraus und dessen Mündung hinauf, um eine Brücke zum Übergang nach dem Skythenland zu schlagen. Währenddem rückte D. durch Thrakien vor, dessen Bewohner sich zum grössten Teil ergaben, nur die Geten mussten mit Waffengewalt zum Anschluss gezwungen werden. D. soll anfangs die Absicht gehabt haben, die Brücke abbrechen und die Flottenmannschaft längs der Küste mitziehen zu lassen (Herod. IV 97ff.); er stand dann davon ab und befahl den ionischen Tyrannen, auf ihn 60 Tage zu warten und, wenn er bis dahin nicht zurückkehre, nach Hause zu fahren. Über die Operationen des D. im Skythenlande ist zu keiner Sicherheit zu gelangen, da unsere Überlieferung darüber ganz getrübt ist (vgl. Grote History of Greece IV^2 190ff. Duncker a. O. IV^5 505ff. Spiegel Erân. Altertumsk. II 352. Nöldeke a. O. 35. v. Gutschmid a. a. O. Busolt a. O. II^2 526f. Hauvette Hérodote historien des guerres médiques 193ff. Macan a. O. II 42f. 50ff.); D. ist kaum weit nach Osten vorgerückt und war der Taktik der ihn umschwärmenden skythischen Reiter gegenüber hülflos, zudem durch den Mangel an Trinkwasser (Strab. a. a. O.) in eine schlimme Lage versetzt. So war er gezwungen, mit grossen Verlusten (nach Ktes. und Iustin a. a. O. angeblich 80 000 Mann) zum Ister zurückzugehen; dort hatten die zurückgelassenen griechischen Tyrannen, da die Frist ihres Bleibens schon verstrichen war, angeblich auf Aufforderung der Skythen (was kaum glaublich ist, der Gedanke wird in ihrer eigenen Mitte entstanden sein) über den Abbruch der Brücke und die Heimfahrt beraten, wofür der Athener Miltiades, Tyrann der thrakischen Chersones — der hier schwerlich mit Recht als Verfechter der Befreiung Ioniens erscheint — eintrat (Herod. IV 136f. Corn. Nepos Milt. 3). Auf das Eingreifen des Histiaios von Milet hin, der im eigensten Interesse der Tyrannen für die Aufrechterhaltung der Perserherrschaft sich einsetzte, wurde der Vorschlag verworfen (die historische Realität von Miltiades' Verhalten wird von Thirlwall Gesch. Griechenlands. Deutsche Übersetzung von L. Schmitz II 212 und Macan a. O. II 46 bezweifelt). Doch war D.s Expedition vollständig misslungen; der Passus in Bh. § 72. welcher sich auf die Skythen bezieht, ist verstümmelt (Spiegel Altpers. Keilinschriften^2 110) und die Erwähnung der pontischen Skythen in NR b § 3 zweifelhaft (Spiegel ebd. 119; Erân. Alter-

tumskunde II 331. v. Gutschmid a. a. O. III 439. Oppert La langue des Mèdes 209), so dass die Auffassung des Königs von dem Zuge nicht wiederzugewinnen ist. Auf das völlige Scheitern des Unternehmens hin war unterdess im Rücken der persischen Macht unter den hellespontischen Städten Perinth, Byzanz, Chalkedon u. a. eine gefährliche Empörung ausgebrochen (Herod. V 2. 25. 26. Ktes. Ecl. 17); D. selbst ging nach Asien und liess Megabazos mit Truppen zur Dämpfung des Aufstands zurück (die Nachricht Herodots VI 40 über eine bald darauf folgende Invasion der Skythen bis zur Chersones ist trotz Hauvettes Verteidigung a. a. O. 199 nicht glaublich, vgl. auch Duncker a. O. IV^5 518ff.). Letzterer nahm zunächst Perinth (Herod. V 1. 2), wandte sich aber dann gegen Thrakien und unterwarf dessen Küste (Herod. V 2. 11ff.); auch Makedonien musste die Oberherrschaft des Königs anerkennen (Herod. V 18, der ebd. 17ff. die Bedeutung dieser Thatsache zu verdunkeln sucht, Iust. VII 3). Doch wurde Megabazos bald abberufen und an seine Stelle trat Otanes, der zugleich Satrap von Daskyleion ward (Krumbholz a. O. 23f. 28). Er brachte Byzanz und Chalkedon, dann Antandros und Lamponion zur Übergabe (Herod. V 26. Polyaen. VII 11, 5); auch Lemnos und Imbros wurden erobert und daselbst ein persischer Statthalter eingesetzt.

So waren die Perser hart an die Grenze des eigentlichen Griechenlands vorgerückt; um diese Zeit wird allmählich in D.s Seele der Entschluss gereift sein, gegen Hellas vorzugehen, dessen Ausführung er vorläufig noch auf einen späteren Zeitpunkt verschob. Die Hellenen selbst gewöhnten sich daran, Persien als eine Macht anzusehen, deren Einmischung in ihre Angelegenheiten bevorstand. Als die Athener nach Kleisthenes Reform das Eingreifen der Spartaner bevorsahen (507), wandten sie sich durch eine Gesandtschaft an Artaphrenes in Sardes mit der Bitte um Hülfe (Herod. V 73); die Gesandten waren bereit, auf die von Artaphrenes gestellte Bedingung einer Unterwerfung Athens einzugehen, wurden aber zu Hause desavouiert. Anderseits hetzte Hippias, der sich nach seiner Vertreibung in Sigeion niedergelassen hatte, gegen die Athener, und Artaphrenes trug letzteren auf, den Tyrannen wieder aufzunehmen (Herod. V 96). In das letzte Jahrzehnt des 6. Jhdts. wird auch die Expedition des Demokedes von Kroton gehören, der im Verein mit angesehenen Persern zu Schiff ausgesandt ward, um die hellenischen Küsten auszukundschaften (Grote Hist. of Greece IV^2 180ff., nach Herod. III 129 viel früher, vgl. dagegen Duncker IV^5 498. 530. Busolt a. O. II^2 536).

Der endliche Zusammenstoss zwischen Persien und Hellas ward durch einen Aufstand der ionischen Städte Kleinasiens herausgeschoben (einzige Quelle Herod. V 23f. 49f. 97 bis VI 33); derselbe brach im J. 499 aus (vgl die überzeugende Auseinandersetzung Busolts a. O. II^2 537 über die Chronologie dieser Zeit. dazu grösstenteils stimmend Beloch Griech. Gesch. I 347ff., anders dagegen Clinton Fasti Hell.^{2} II 243ff. Grote a. O. IV^2 233. Duncker a. O. VII^5 30 und Macan a. O. II 62ff.). Seit dem Scheitern des Zugs gegen die Skythen müssen die Ionier auf eine Erhebung gegen Persien gesonnen haben; den Ausbruch lässt unsere Überlieferung, dem ganzen Umfang nach schwerlich mit Recht (Beloch a. O. I 348). durch persönliche Momente bewirkt werden. Histiaios, der zur Belohnung für sein Verhalten an der Isterbrücke einen Landstrich in Thrakien erhalten hatte, wurde zum Aufenthalt an den Hof nach Susa befohlen (Herod. V 11. 23. 24); als sein Stellvertreter übernahm sein Schwiegersohn Aristagoras die Regierung von Milet, der Artaphrenes, den Satrapen von Sardes, zu einer Flottenunternehmung gegen Naxos zu Gunsten der von dort vertriebenen Aristokraten bewog, die den Anfang zur Unterwerfung der Kykladen bilden sollte (Herod. V 28ff.). Allein der von Megabates geleitete Angriff missglückte, und da Aristagoras daraus schlimme Folgen für sich befürchtete — Ersatz der Kriegskosten und Verlust der Tyrannis — und auch Histiaios auf ihn einwirkte, trat er mit den Führern der perserfeindlichen Partei unter den Ioniern in Verbindung, und sie beschlossen loszuschlagen. Den Anfang der Befreiung bildete, dass die noch auf der Flotte, die von der Belagerung von Naxos eben zurückgekehrt war, befindlichen Tyrannen der ionischen Städte festgenommen wurden; dies gab das Signal zu einer allgemeinen Erhebung Ioniens, auch die noch übrigen Tyrannen wurden verjagt und ein Kriegsbund gebildet (Herod. V 109); Aristagoras, der die Leitung des Aufstands übernahm, legte freiwillig die Herrschaft über Milet nieder (Herod V 37). Er ging in das Mutterland hinüber, um Hülfe seitens der Stammesgenossen zu gewinnen, wurde aber in Sparta abgewiesen, wogegen er von Athen, das sich ohnedem als Persiens Feind ansehen musste (Herod. V 96), eine Abteilung von zwanzig Schiffen erhielt (Herod. V 49—51. 97. 99), denen sich einige Fahrzeuge von Eretria anschlossen. Aristagoras glaubte mit einem Schlage seiner Sache zum Siege verhelfen zu können, indem er Sardes verbrannte (Sommer 498); allein die Ionier wurden zu Lande von den persischen Truppen bei Ephesos geschlagen (Herod. V 99ff., von Beloch a. O. I 350 und Maspero a. O. III 704, 5 auf Grundlage der unvollständigen Notiz aus Charon von Lampsakos frg. 2 mit Unrecht geleugnet), worauf die Athener nach Hause segelten. Trotzdem schlossen sich die hellespontischen und aeolischen Städte im Norden und Karien im Süden dem Aufstand an; die Insel Cypern hatte sich schon vor Sardes Verbrennung auf Antrieb des Dynasten Onasilos empört (Herod. V 103f.), und gegen sie wurde zuerst ein persisches Heer unter Artybios ausgesandt, während die Kyprier die Hülfe der ionischen Flotte erhielten. In einer Doppelschlacht bei Salamis siegten die Ionier zu Wasser, dagegen unterlagen die Kyprier durch Verrat in der Feldschlacht (Herbst 498); die Ionier fuhren darauf nach Hause, die kyprischen Städte wurden von den Persern belagert und zur Übergabe gebracht (Herod. V 108ff.). Währenddem hatte sich die persische Armee nach dem Siege bei Ephesos geteilt, um nach verschiedenen Richtungen vorzugehen. Noch im Sommer 498 wurde ein Teil der hellespontischen und aeolischen Städte durch Daurises und dann Hymaies zurückerobert (Herod. V 116. 117. 122). Artaphrenes und Otanes

nahmen Kyme und Klazomenai (Herod. V 123); Daurises war auf die Kunde von dem Aufstande Kariens in diese Landschaft geeilt, nach anfänglichem Erfolg aber gänzlich vernichtet worden (Herod. V 118—121). Die Fortschritte der Perser bewogen Aristagoras, sich zu salvieren; er ging nach Thrakien, wo er bald von den Edonen erschlagen ward (Herod. V 124ff.). An seiner Statt versuchte Histiaios, den D. zur Vermittlung nach Ionien geschickt hatte, die Leitung des Aufstands in seine Hand zu bekommen; allein er fand kein Gehör und verlegte sich auf das Corsarenhandwerk, bis er zum Schluss (schon nach Milets Fall) von den Persern gefangen und hingerichtet ward (Herod. VI 1ff. 26ff.). Im Frühjahr 497 vereinigten die Perser ihre Streitkräfte und rückten gegen Milet vor, wo sich auch ihre Flotte von 600 Schiffen concentrierte. Die Ionier konnten dem gegenüber nur 353 Fahrzeuge aufbieten; zudem fehlte es auf ihrer Seite an Disciplin und einheitlicher Befehlgebung. Als es endlich bei der Insel Lade zur Schlacht kam, ging sie gleich anfangs durch den Verrat der Samier verloren (Herod. VI 6—17). Damit war das Los der Ionier entschieden. Doch dauerte die Unterwerfung der Städte noch längere Zeit. Milet hielt sich bis 494 (Herod. VI 18f.); erst nach seinem Falle unterwarfen sich auch die Karer (Herod. VI 25) und wurden, wahrscheinlich Frühjahr 493, die ionischen Städte von den Persern genommen und samt den Tempeln in Brand gesteckt; die Flotte brachte die Inseln, die thrakische Chersones und den Hellespont zum Anschluss (Herod. VI 31ff.). Nach dem furchtbaren Strafgericht, das die Perser hielten, war eine völlige Neuordnung Ioniens, in dem ganz verwirrte Verhältnisse geherrscht haben müssen, notwendig; Artaphrenes veranlasste die Städte, unter sich Verträge über Rechtshülfe zu schliessen, und liess den Boden zum Zweck der Steuerregulierung von neuem vermessen (Herod. VI 42. Diod. X 25, 4). Vgl. über den ionischen Abfall Grote a. O. IV² 207ff. Duncker a. O. VII⁵ 24f. Hauvette a. O. 205ff. Holm Gesch. Griechenlands II 3ff. Busolt a. O. II² 537ff. Beloch a. O. I 347ff. Macan a. O. II 62f. Maspero a. O. III 702ff.

D. ging daran, seinen Plan einer Unterwerfung von Hellas ohne Säumen zur Ausführung zu bringen, umsomehr als die Athener ihn durch die den Joniern geleistete Hülfe aufs höchste erzürnt hatten (Herod. V 105. Hauvette a. O. 210ff.). Schon im Frühjahr 492 (493 nach Duncker a. O. VII⁵ 30. 101) brach sein Schwiegersohn Mardonios mit einer Flotte und einem Landheere gegen Griechenland auf; er nahm den Weg von Ionien, wo er einige von den Tyrannen ihrer Herrschaft enthob (aber nicht alle, Duncker a. O. VII⁵ 69), zum Hellespont und von da ab längs der thrakischen Küste. Thasos und Makedonien, dessen Abhängigkeit sich in der letzten Zeit gelockert haben muss, unterwarfen sich (das gleiche wie für Makedonien gilt vielleicht auch für Thrakien. Macan a. O. II 61); als Mardonios aber das Vorgebirge des Athos umschiffen wollte, überfiel ihn ein heftiger Sturm, der den grössten Teil seiner Schiffe vernichtete. Mardonios musste umkehren, nachdem noch die thrakischen Bryger unterworfen worden waren (Herod. VI 42ff. Charon frg. 3. dazu Grote a. O. IV² 238f. Duncker a. O. VII⁵ 98ff. Busolt a. O. II² 567f. Beloch a. O. I 354. Macan a. O. II 73ff.). Doch hatte der Zug den Erfolg, dass alles Land im Norden bis Thessalien eine persische Satrapie ward (Herod. III 96. VII 108. 185).

Mardonios Missgeschick spornte D. nur zu weiteren Anstrengungen auf dem einmal eingeschlagenen Wege an. Im nächsten Jahre befahl er Rüstungen zu einem neuen Zuge und sandte zugleich Boten an die griechischen Staaten, welche die Zeichen der Unterwerfung fordern sollten (Herod. VI 48); sie fanden auch bei den meisten Griechen, besonders den Inselbewohnern, williges Gehör und nur bei den Athenern und Spartanern entschiedene Zurückweisung (Herod. VI 49. VII 133. Pausan. III 12, 7. Plut. Themistocl. 6). An Stelle des in Ungnade gefallenen Mardonios erhielten Artaphrenes und Datis den Oberbefehl; in dem Hauptquartier befand sich Hippias, der die Perser zu dem Zuge fortwährend aufgestachelt hatte und von ihnen die Wiedereinsetzung in seine Herrschaft erhoffte (Herod. VI 94. 102). Die Expedition sollte diesmal, um den Unfall der früheren zu vermeiden, den Weg quer über die Kykladen nehmen. Im Frühjahr 490 sammelte sich das Heer in Kilikien und setzte auf einer Flotte von 600 Schiffen über (Herod. VI 94ff.). Naxos wurde genommen, Delos berührt und die Inseln zum Anschluss gezwungen. In Euboia angekommen, berannten die Perser Karystos und Eretria und nahmen beide Städte; dann landeten sie in der Ebene von Marathon. Da die erbetene Hülfe von den Spartanern ausblieb, wurden die Athener nur durch die wenigen Plataeer verstärkt; trotzdem errangen sie durch ihre Tapferkeit und die geniale Führung des Miltiades in der Schlacht von Marathon (August oder September 490. Busolt a. O. II² 596. Hauvette a. O. 269ff.) einen vollständigen Sieg (Herod. VI 102ff.). Über den Feldzug s. Datis Nr. 1. Die Perser hatten 6400 Tote auf dem Schlachtfelde gelassen (Herod. VI 117), doch gelang ihnen die Einschiffung ihres geschlagenen Heeres; ihre Flotte zeigte sich nach der Niederlage noch auf der Höhe des Phaleronhafens, fuhr aber dann unmittelbar nach Hause (Herod. VI 116. 118).

Trotz dieser Niederlage war D. nicht gewillt, seine Absichten auf Griechenland aufzugeben, umsomehr als er durch den letzten Feldzug die Unterwerfung der Kykladen erreicht hatte. Er ordnete sogleich neue Rüstungen an, welche drei Jahre hindurch fortgesetzt wurden (Herod. VII 1), im vierten Jahre (486) jedoch eine unerwartete Unterbrechung dadurch erfuhren, dass sich Ägypten, trotzdem D. das Land immer sehr rücksichtsvoll und milde behandelt hatte, gegen die persische Herrschaft erhob (Wiedemann Gesch. Ägypt. von Psammetich I. u. s. w. 245ff.; Ägypt. Gesch. 683ff. Ed. Meyer Gesch. des alten Ägyptens 390ff.); zum einheimischen König wurde Chabbasch gemacht. Während D. sich rüstete, gegen die Aufrührer zu ziehen, starb er (Herod. VII 4) im Herbste 485 (Bestimmung der Jahreszeit nach babylonischen Urkunden durch Oppert Ztschr. für Assyriol. VIII 59ff. und ZDMG LII 269, nach Ed. Meyer [brieflich, jetzt Forsch. II 476. 481. 501] ca. October 485) nach einer Regierung von 36

Jahren (Herod. a. a. O., bestätigt durch den ptolemaeischen Canon, der seinen Tod in das 262. Jahr Nabonassars setzt, vgl. Clinton a. O. II² 313. C. Wachsmuth a. O. 305, und durch Manetho bei Synkellos 142 Ddf.) und ungefähr in der Mitte der sechziger Jahre. Vor seinem Tode soll er noch nach dem Ratschlage des Demaratos Xerxes zu seinem Nachfolger designiert haben (Herod. VII 2ff.). Sein Grab befindet sich in Nakš-i-Rustem (über dasselbe Weissbach Grundriss II 57. Justi ebd. II 453ff Perrot-Chipiez Histoire de l'Art dans l'Antiquité V 628ff., dazu auch Ktes. Ecl. 15) und ist mit einem Relief geschmückt (wenig befriedigende Abbildung bei Stolze Persepolis II, Pl. 108. 109, dann bei Dieulafoy a. a. O. I, Pl. X und III, Pl. I—III), neben dem seine Inschrift angebracht ist.

D. hatte schon vor seiner Thronbesteigung eine Frau, die Tochter des Gobryas (Herod. VII 2. 97). Nachdem er König geworden war, vermählte er sich mit Atossa, Kyros Tochter, die schon früher Frau des Kambyses und des Gaumata gewesen war (Herod. III 88); daneben heiratete er eine andere Tochter des Kyros, Artystone, und eine Tochter des Bardiya, Parmys. Auch Phaidyme, die Tochter des Kambyses, die ebenfalls früher Frau des Gaumata war, ehelichte er (Herod. III 68. 88); durch diese Heiraten gewann er eine Verknüpfung mit der älteren Linie der Achaimeniden. Von seinen sonstigen Frauen wird erwähnt Phratagune, die Tochter seines Bruders Artanes (Herod. VII 224). Über seine zahlreiche Nachkommenschaft vgl. die Stammtafel zu dem Art. Achaimenidai.

Bildnisse des D.: Besonders am Pfeiler seines Palastes in Persepolis bei Dieulafoy a. a. O. II, Pl. XVI. XVII und III, Pl. XVII, dann in Susa (bei Maspero a. O. III 673) und die Stele am Suezcanal (abgebildet bei Justi Gesch. d. alten Pers. 65 und Maspero a. O. III 731), die sein eigentümliches Profil mit der langen Nase gut zeigt; dann das Siegel bei Justi a. O. 112 und die Münzbilder bei Babelon a. O. Pl. I 1—15, dazu Text XIV. Keine Porträtähnlichkeit beanspruchen die Abbildungen auf der sog. Perservase (Wiener Vorlegeblätter Serie 7, Taf. VIa, dazu Heydemann Ann. d. Inst. XLV 1873, 20ff.; Alexander d. Gr. und Dareios Kodomannos auf unteritalischen Vasenbildern, 8. Hallisches Winckelmannsprogramm 1883, 19ff.) und auf dem Denkmal des Antiochos von Kommagene auf dem Nimrud-Dagh, vgl. Humann und Puchstein Reisen in Kleinasien und Nordsyrien (Berlin 1890) Tf. XXXV 3 (verstümmelt); in der zugehörigen Inschrift bezeichnet Antiochos den D. als seinen Ahnen.

Charakteristik des D. (dazu besonders erwägenswert Nöldeke Aufs. z. pers. Gesch. 41ff.). Ob D. ein grosser Feldherr gewesen ist, kann als zweifelhaft erscheinen; die Schlachten gegen die Empörer zu Anfang der Regierung und gegen die aufständischen Ionier wurden zum grössten Teile von seinen Feldherren, die er allerdings passend auswählte, geschlagen, und den Krieg gegen Griechenland unternahm er seines vorgerückten Alters wegen nicht mehr in Person. So bleibt zur Beurteilung einzig der Skythenzug übrig, wo die Art der Kriegführung ganz abweichend von der sonst üblichen war; aber man ersieht wenigstens aus ihm, dass sich D. der Grenzen des militärisch Erreichbaren gar nicht bewusst war (anders Curtius Griech. Gesch. I³ 575f.). Wie sehr diese Seite bei ihm zurücktritt, erkennt man am besten aus dem Vergleich mit einem so hervorragenden Feldherrn wie Kyros. Dennoch hat er die Grenzen des Reichs im Westen erweitert und trotz des Unfalls des Mardonios und der Niederlage bei Marathon einen grossen Teil der griechischen Welt sich unterworfen; seine Herrschaft machte ihr gegenüber stete Fortschritte, und D. ist nach seiner Auffassung sicherlich kein Geschlagener gewesen. Dagegen war er ein geborener Herrscher, ein organisatorisches Talent ersten Ranges, einer der grössten Organisatoren der Weltgeschichte überhaupt und im Altertum der bedeutendste bis auf Alexander d. Gr. Die verschiedenen Seiten seiner grundlegenden Thätigkeit, Reichsverwaltung, Strassenbau, Münzwesen, die grossen Bauten wurden bereits berührt. Es ist noch hinzuweisen auf seine gemeinnützigen Leistungen, so die Expedition des Skylax und vor allem, in Nachahmung des Necho, die Anlage eines Canals von dem roten Meere zum Nil (Herod. II 158. IV 39. Diod. I 33, 9f. Strab. XVII 804), von welchem Werk eine Reihe von Inschriften erhalten ist (Oppert La langue des Mèdes 214ff. Weissbach und Bang a. a. O. 7. Weissbach Grundriss II 58. 59), vgl. Letronne Recueil des inscr. grecques et latines de l'Égypte I 191ff. Wiedemann Gesch. Ägyptens 241ff.; Ägypt. Gesch. 680f. Duncker a. O. IV⁵ 463f. Ed. Meyer Gesch. d. alten Ägypt. 390. Dazu traten schwerwiegende Reformen auf geistigem Gebiet; D. ist wahrscheinlich, wie aus der nur in neususischer Version erhaltenen Inschrift Bh. L gefolgert werden darf, der Erfinder der altpersischen Keilschrift gewesen (Weissbach Grundriss II 64; Assyriol. Bibl. X 1, 2. Foy ZDMG LII 597. LIV 361). Er wurde durch seine Bauten der Schöpfer einer neuen Kunst, die freilich, ein durchaus künstliches und officielles Erzeugnis, keine Wurzel in dem einheimischen Boden hatte, sondern sich in eklektischer Weise an fremde Vorbilder anlehnte, in der Architektur an ionisch-griechische Muster, welchen ägyptische Motive beigemischt waren, während in der Sculptur assyrische Einflüsse zu beobachten sind (vgl. Dieulafoy a. a. O. II und III, besonders die Zusammenfassung III 100ff. Perrot-Chipiez a. O. V 513ff. 638. 783. 883ff.). D. war ungemein klug und tolerant gegen die unterworfenen Nationen und schonte besonders deren religiöses Empfinden; am bekanntesten ist sein Verhalten gegen Ägypten, wo er (Wiedemann Gesch. Ägypt. 235ff.; Ägypt. Gesch. 678ff. Maspero a. O. III 685. 711ff.) den Dienst des Apis begünstigte, eine Reihe von Tempeln baute und die religiöse Gesetzgebung förderte (Diod. I 95, 4ff.). Auch den Juden gestattete er den Wiederaufbau des Tempels (Duncker a. O. IV⁵ 539ff. Wellhausen Israelit. und jüd. Gesch. 123. Ed. Meyer Entstehung des Judentums 79ff.). Den Griechen gegenüber gab sich D. als eifriger Verehrer Apollons (nach Herod. VI 97. 118), was durch eine vor einigen Jahren in Magnesia am Maeander aufgefundene Urkunde

bestätigt ward (Bull. hell. XIII 520f. XIV 646ff., dazu Dittenberger Herm. XXXI 643ff. u. Syll.² 2). Obwohl D. vor der rücksichtslosesten Strenge nicht zurückschrak, wie die über die Empörer verhängten grausamen Strafen beweisen, und übergriffen auch von befreundeter Seite in der schärfsten Weise entgegentrat (man vergleiche sein Verhalten gegen Intaphrenes, Herod. III 118ff., und gegen Oibares, ebd. III 84ff.), so verstand er es doch, im richtigen Augenblick Milde zu üben (Aelian. v. h. VI 14), und besass in hervorragender Weise die Tugend der Dankbarkeit, wie mannigfache überlieferte Züge beweisen (Herod. III 140. IV 143. V 11. VI 30). Eine charakteristische Seite an ihm ist die energische Betonung der Wahrhaftigkeit, der Verwerflichkeit der Lüge (vgl. seine Inschriften Bh. § 54ff. 63), wie es dem Gesetze Auramazdas entsprach, als dessen ergebenster Verehrer der König sich offenbart. Bezeichnend für die Geltung des D. bei seinen Zeitgenossen und besonders bei seinen Feinden, den Griechen, ist die Achtung, welche Aischylos in den ‚Persern' ihm entgegenbringt; er nennt ihn ‚unvergleichlich' (645), *παντάρκης, ἀκάκας, ἄμαχος βασιλεὺς ἰσόθεος* (855); wenn auch manches davon auf Rechnung des Gegensatzes zu Xerxes gesetzt werden muss, so ist doch die Grundauffassung für D. ehrenvoll.

Litteratur: Zu der erwähnten noch Curtius Griech. Gesch.³ I 569. II 1ff. Spiegel Erân. Altertumskunde II 315ff.; dann Nöldeke Aufsätze zur pers. Geschichte 30ff. und Maspero Hist. ancienne des peuples de l'Orient classique III 673ff.

2) D. II., persischer König, einer der siebzehn unechten Söhne des Artaxerxes I. von der Babylonierin Kosmartidene (Ktes. Ecl. 44). Sein Geburtsjahr ist unbekannt. Er hiess vor der Thronbesteigung Ochos und war Satrap von Hyrkanien (Ktes. a. a. O.), vermählt mit seiner Schwester Parysatis (bei Ktes. a. a. O. steht fälschlich *Ξέρξου μὲν θυγάτηρ* statt *Ἀρταξέρξου*, Unger Chronologie des Manetho 293). Unsere Berichte stimmen darin überein, dass nach Artaxerxes I. Tod (wahrscheinlich Ende 425, Clinton Fasti Hell. II² 314. 315) zwei kurze Zwischenregierungen eintraten, zuerst die legitime des Xerxes II., der bald von seinem Halbbruder Sekydianos (so Ktes., die Chronographen ‚Sogdianos', Pausan. VI 5, 7 *Σόγδιος*) ermordet ward, und differieren nur in der Dauer dieser Regierungen: Ktes. Ecl. 45. 48 giebt Xerxes 45 Tage, Sogdianos 6 Monate und 15 Tage, Diod. XII 64. 1. 71, 1 führt für Xerxes zwei einander widerstreitende Angaben an, ein Jahr oder zwei Monate, in letzterem Fall folgt Sogdianos mit sieben Monaten, der letztere Ansatz (Xerxes zwei Monate, Sogdianos sieben Monate) findet sich noch bei Manetho (Syncell. 142 Ddf.) und bei den Chronographen (Afric. bei Syncell. 484. Euseb. bei Hieron. ad a. Abr. 1593 = Ol. 89, 1 und Vers. Arm. a. Abr. 1592), nur die Exc. Barb. 31a (Euseb. I 207 Sch.) geben Xerxes fünf, Sogdianos sieben Monate. Der ptolemaeische Kanon (C. Wachsmuth Einl. in das Stud. d. alten Gesch. 305) erstreckt Artaxerxes Regierung bis 8. December 424 und lässt unmittelbar darauf D. folgen; er übergeht die beiden Zwischenregierungen, die er, nach babylonischem Brauche, zu Artaxerxes, dem er 41 Jahre zuteilt, zieht (Clinton Fasti Hell. II² 314). Eine bis jetzt unlösbare Schwierigkeit, auf welche mich Ed. Meyer aufmerksam macht [jetzt Forsch. II 483ff., wo eine Erklärung dafür versucht ist], bieten babylonische Urkunden aus Nippur (H. V. Hilprecht The Babylonian Expedition of the University of Pennsylvania. Series A: Cuneiform Texts, Philadelphia 1898, mir unzugänglich, vgl. die Anzeige von Ed. Meyer in der Theolog. Litteraturztg. vom 6. Aug. 1898, XXIII 434ff.), welche bis zum 17. Sebat des 41. Jahres des Artaxerxes I. reichen, und an welche sich bisher noch nicht veröffentlichte Urkunden aus der Zeit D.s II. unmittelbar anschliessen. Abgesehen davon, dass (wie im Kanon) die Zwischenregierungen des Xerxes und des Sekydianos übergangen werden, wurde in Babylon nicht nur während des Restes des J. 425/4. sondern auch während des ganzen Jahres 424/3 nach Jahren des toten Artaxerxes I. datiert.

Nach Ktes. Ecl. 46ff. entbot Sogdianos, der einen Abfall des Heeres befürchtete, Ochos, der ihm gefährlich erschien, an seinen Hof, was dieser immer wieder aufschob und unterdes Truppen sammelte; endlich traten der Befehlshaber der Reiterei Arbarios und der Satrap von Ägypten Arxanes zu Ochos über und erhoben ihn, vereint mit dem Eunuchen Artoxares, einem Günstling seines Vaters, zum König. Sogdianos ergab sich gegen das eidliche Versprechen der Schonung, wurde aber dessen ungeachtet getötet. Diod. XII 71. 1 setzt den Antritt des D. in das J. 424/3, Eusebius bei Hieronymus a. a. O. in dasselbe Jahr, der ptolemaeische Kanon, der mit Artaxerxes I. zur Postdatierung zurückgekehrt ist (Ed. Meyer), beginnt seine Regierung mit dem 325. Jahre Nabonassars (7. Dec. 424, also dem 1. Nisan 423. Oppert ZDMG LI 157. 164); der bei Thuc. VIII 58 erhaltene Vertrag zwischen Tissaphernes und den Spartanern, welcher aus den beiden ersten Monaten von 411 stammt, datiert nach dem 13. Jahre des Königs. Da diese Angabe im allgemeinen zu dem Kanon stimmt, ist D. zu Ende 424 oder zu Anfang 423 zur Herrschaft gelangt (Clinton a. O. II² 315. Unger Chronol. des Manetho 290ff. Bergk Rh. Mus. XXXVII 366. Nöldeke Aufs. z. pers. Gesch. 57. Busolt a. a. O. III 1, 133. Nach Ed. Meyer [briefliche Mitteilung, jetzt Forsch. II 483. 487. 501] im September 424).

Ochos nahm den Namen D. an (*Δαρεῖαῖος* Ktes. ecl. 48. 56); der Beiname *Νόθος* (Bastard) erscheint erst spät (Schol. Aeschyl. Pers. 6 und bei den Chronographen: Afric. bei Syncell. 484. Euseb. bei Hieron. a. a. O. und in der Vers. Arm., der Beiname in den Exc. Barb. a. a. O. *Darius iuvenis qui vocatur Memoratus* [= *Μνήμων*] ist sonst unbezeugt und unwahrscheinlich. *D. Stultus* in den Exc. Barb. I 222 Sch. eine ungeschickte Übersetzung von *Νόθος*). In den altpersischen Keilinschriften kommt sein Name nur in den Genealogien seiner Nachfolger Artaxerxes II. (Artax. Susa und in dessen Inschrift von Hamadan) und Artaxerxes III. (Artax. Pers. § 2) vor; so sind wir für seine Geschichte auf die unzuverlässige und sensationell aufgeputzte Erzählung des Ktesias (Ecl. 48ff.) angewiesen. D.s Regierung bezeichnet den tiefsten Verfall des persischen Reichs; der

Zusammenhang lockert sich, Aufstände folgen auf Aufstände, vielfach hervorgerufen durch Zwistigkeiten innerhalb der königlichen Familie und Serailintriguen, an welchen von Anfang an die Eunuchen und die Königin Parysatis Anteil hatten, deren Einfluss auf D. (Ktes. Ecl. 49) höchst unheilvoll war und die thatsächlich das Regiment in ihren Händen gehabt zu haben scheint. D. selbst tritt als greifbare Persönlichkeit fast gar nicht hervor, man hört beinahe nur von seinem Nachgeben.

Wahrscheinlich in den Anfang von D.s Regierung gehört die Empörung seines leiblichen Bruders Arsites, an der auch Artyphios, Sohn des Megabyzos (und Bruder des Zopyros) teilnahm (Ktes. Pers. 50. 51); der Schauplatz dieses Aufstandes war sicherlich Syrien (Nöldeke a. O. 58), da diese Satrapie damals schon im erblichen Besitz der Familie des Megabyzos war (Ktes. Ecl. 37). Artasyras wurde gegen sie ausgesandt, der, zu Anfang geschlagen, endlich siegte und die griechischen Söldner des Artyphios durch Bestechung zum Abfall bewog. Artyphios ergab sich gegen die eidliche Zusicherung verschont zu bleiben, wurde aber auf Rat der Parysatis nur so lange geschont, bis auch Arsites das gleiche gethan hatte; dann fanden beide den Tod, obwohl der König seinen Bruder zuerst retten wollte. Auch der Eunuch Pharnakyas, welcher Sogdianos bei Xerxes Ermordung Hülfe geleistet hatte, und Menostanes, ein anderer Vertrauter des Sogdianos, wurden hingerichtet (Ktes. a. a. O.).

Der nächste Abfall war derjenige des mit dem Königshause verwandten (Nöldeke Gött. Gel. Anz. 1884, 294) Satrapen Pissuthnes von Sardes (Ktes. Ecl. 52), welcher einige Zeit vor 413 stattgefunden haben muss (Nöldeke Aufs. z. pers. Gesch. 58. Krumbholz De Asiae Min. satrapis persicis 31ff. 93); er stützte seine Macht vorzüglich auf griechische Söldner, die der Athener Lykon befehligte. Es wurden gegen ihn Tissaphernes, Spithradates und Parmises ausgesandt, welche die Söldner durch Bestechung zum Übertritt bewogen, worauf Pissuthnes gefangen und hingerichtet ward. Tissaphernes erhielt zum Lohn dafür dessen Satrapie, hatte aber zu Anfang mit dem von den Athenern unterstützten unechten Sohne des Pissuthnes, Amorges (Thuc. VIII 5, 5, s. Amorges) zu kämpfen, dessen Gefangennahme durch die Hülfe der Peloponnesier erst im Herbste 412 gelang (Thuc. VIII 28. 3; auf diese Ereignisse scheint sich auch der lykische Teil der sog. Harpagos-Stele von Xanthos zu beziehen, vgl. Deecke Berl. philol. Wochenschr. 1888. 827. 828 und Sophus Bugge in der Festschrift f. O. Benndorf 231ff.). Trotz des Niedergangs des Reiches errangen die Perser um diese Zeit an der Westküste Kleinasiens ungeahnte Erfolge, welche sie allerdings nicht der eigenen Kraft, sondern dem Zwiste der griechischen Hauptmächte und der Befähigung zweier Satrapen, des Tissaphernes von Sardes und des Pharnabazos von Daskyleion, verdankten. Die seit den fünfziger Jahren des 5. Jhdts. unterbrochenen Beziehungen zu den Griechen wurden damit wieder angeknüpft. Ganz in den Anfang der Regierung des D. (423) gehört der durch Epilykos namens der Athener mit den Persern geschlossene Vertrag (Andok. III 29, dazu Köhler Herm. XXVII 1892, 73ff.), der wahrscheinlich nichts mehr bedeutete als eine Erneuerung des Kalliasfriedens (dazu auch v. Scala Staatsverträge des Altert. I nr. 80). Als nach dem jähen Sturze der attischen Macht im sicilischen Feldzuge die kleinasiatischen Unterthanen Athens zum Abfall drängten, wurden ihre Bitten in Sparta von den beiden Satrapen unterstützt, welche sich in merkwürdigem Wetteifer bemühten, das Eingreifen der Spartaner jeder gerade in seinem Gebiete herbeizuführen (Thuc. VIII 5, 5. 6, 1); der geheime Grund dafür war, dass der König den Zeitpunkt zum Wiedergewinn der griechischen Städte und Inseln für gekommen hielt und sie durch Einforderung der auf die Städte entfallenden Steuersummen zu einem entschiedenen Vorgehen zu zwingen suchte. Für die folgende Partie vgl. Grote Hist. of Greece² VII 205ff. VIII 1ff. Holm Gesch. Griechenlands II 551ff. Curtius Griech. Gesch.³ II 608ff. Die Spartaner entschieden sich unter Alkibiades Einfluss für Tissaphernes (Thuc. VIII 6, 3); die Befehlshaber der spartanischen Macht, welche im Frühjahr 412 aussegelten und wichtige Bündner Athens in Kleinasien zum Übertritt brachten, schlossen in demselben Sommer mit den Persern einen Vertrag zur gemeinsamen Kriegführung gegen Athen (Thuc. VIII 18), in welchem sie deren Anspruch auf den Besitz der kleinasiatischen Küste anerkannten (dazu Thuc. VIII 43, 3), vgl. darüber Kirchhoff Thukydides und sein Urkundenmaterial 128ff. Milet ging in den Besitz des Tissaphernes über (Thuc. VIII 84, 4ff.). Infolge dessen wirkte von nun ab, wie schon kurz vorher (Thuc. VIII 16, 3), Tissaphernes im Felde mit den Peloponnesiern zusammen (Thuc. VIII 20, 2. 25, 2. 28, 2) und übernahm zu Beginn des Winters 412 die Soldzahlung für ihre Flotte (Thuc. VIII 29). In demselben Winter wurde an Stelle der ersten Vereinbarung ein zweiter Vertrag zwischen Sparta und Persien geschlossen (Thuc. VIII 37), durch welchen die Verpflichtung des Grosskönigs zum Unterhalt der spartanischen Kriegsvölker festgesetzt ward (Kirchhoff a. O. 135ff.). Bald darauf wurde aber das Einvernehmen der Peloponnesier mit Tissaphernes getrübt (Thuc. VIII 43, 2ff.), welch letzterer auf Antrieb des Alkibiades den Sold der Peloponnesier einschränkte (Thuc. VIII 45, 2); er hörte bereitwillig auf dessen Ratschlag, die beiden Gegner im Kampfe sich gegenseitig aufreiben zu lassen (Thuc. VIII 46. Iustin V 2, 8ff.), und trat sogar, wenn auch nicht aufrichtigen Sinnes, in Verhandlung mit den attischen Oligarchen (Thuc. VIII 56), die aber an den von Alkibiades in seinem Namen gestellten unmässigen Forderungen scheiterten. So näherte er sich wieder den Peloponnesiern und schloss mit ihnen Anfang 411 einen dritten Vertrag (Thuc. VIII 58), in welchem das Besitzrecht des Königs auf Kleinasien einen ganz praecisen Ausdruck erhielt (Kirchhoff a. O. 139ff.). Tissaphernes übernahm dafür die Verpflichtung, die Cooperation der phoinikischen Flotte des Königs zu bewirken (Thuc. VIII 46, 1. 59), erfüllte sie aber sei es freiwillig, sei es unfreiwillig nicht (Thuc. VIII 87), wie er auch die Soldzahlungen wieder unregelmässig leistete (Thuc. VIII 78. 80, 1. 87, 3), so dass endlich die Peloponnesier, welche schon früher mit Pharnabazos

angeknüpft hatten (Thuc. VIII 80, 1), im Sommer 411 den Kriegsschauplatz nach dem Hellespont verlegten (Thuc. VIII 99). Pharnabazos leistete von da ab den Spartanern kräftige Hülfe; er nahm auf ihrer Seite an der Schlacht bei Abydos (Herbst 411) teil (Xen. hell. I 1, 6. Diod. XIII 45, 6), eroberte gemeinsam mit Mindaros Kyzikos (Diod. XIII 49, 4) und liess nach der Niederlage der Peloponnesier bei dieser Stadt (410), bei der seine Söldner auf der Seite der Peloponnesier gekämpft hatten (Diod. XIII 51, 1. 2, 4. Polyaen I 40, 9), ihnen neue Schiffe bauen (Xen. hell. I 1, 24ff.). Zu Beginn des Winters 410 wurde er von Alkibiades bei Abydos geschlagen (Xen. hell. I 2, 16), und auch in das Treffen bei Chalkedon 409 suchte er einzugreifen (Xen. hell. I 3, 5—7). Die Fortschritte der Athener bewogen jedoch Pharnabazos, einen Vertrag mit ihnen zu schliessen (Xen. hell. I 3, 8ff.), durch den er sich verpflichtete, eine attische Gesandtschaft zum Grosskönig zu geleiten. In der That trat er mit derselben die Reise an. Unterdes hatte aber an dem Hofe zu Susa ein Wechsel der Stimmung stattgefunden; die seit 413 eingehaltene Politik, die Teilnahme an dem Kriege zwischen Sparta und Athen als eine Sache der Satrapen anzusehen, was allerdings eine Annäherung bald an die eine, bald an die andere Macht möglich machte, war zu Gunsten einer entschiedenen Parteinahme für Sparta fallen gelassen worden (Xen. hell. I 1, 9. 4, 2. 5, 2), die eintrat, als Athen die Oberhand im Kriege bekam. Allerdings wirkten bei diesem Umschwung, an dem auch eine spartanische Gesandtschaft nach Susa teil hatte (Xen. hell. I 4, 2), stark persönliche Momente mit; Parysatis hatte es durchgesetzt, dass ihr Lieblingssohn Kyros als Satrap von Lydien. Phrygien und Kappadokien und als Oberbefehlshaber sämtlicher Streitkräfte der westlichen Provinzen im Frühjahr 408 ausgesandt ward, mit dem stricten Auftrag, die Spartaner zu unterstützen, was seinen eigenen Neigungen entsprach (Xen. hell. I 4, 3ff. 5, 3; anab. I 9, 7. Iustin V 5, 1; vgl. Krumbholz a. a. O. 41ff. 54ff. Buchholz Quaestiones de Persarum satrapis satrapiisque 32ff.). Die attischen Gesandten mussten ihre Weiterreise aufgeben und wurden von Pharnabazos drei Jahre lang zurückbehalten (Xen. hell. I 4, 4ff.). Kyros Mission wurde praktisch, als Lysander im Herbste 408 spartanischer Nauarch wurde und unverzüglich mit dem Prinzen in Verbindung trat (Xen. hell. I 5, 2ff. Plut. Lys. 4. Diod. XIII 70, 3); er erhielt sogleich die Soldzahlung für seine Flotte, eine attische Gesandtschaft an Kyros wurde nicht vorgelassen. Als im Herbste 407 Kallikratidas Nachfolger Lysanders wurde, der ein Gegner der Verbindung mit Persien war, lockerten sich diese Beziehungen (Xen. hell. I 6, 6ff.); als aber Kallikratidas in der Schlacht bei den Arginusen gefallen war, wirkten Kyros und die Ionier zusammen, dass Lysander wieder von den Spartanern ausgeschickt ward (Xen. hell. II 1, 6ff.). Kyros verschaffte ihm wieder die Mittel zur Vermehrung seiner Flotte (Xen. hell. II 1, 11ff. Plut. Lys. 9. Diod. XIII 104, 3. 4). Nicht zum mindesten durch dieses entschiedene Eintreten Persiens für Sparta und durch die materielle Unterstützung, die es ihm bot, gewann dieses die Oberhand über Athen.

Während dieser Erfolge war das Reich nicht von weiteren Erschütterungen frei geblieben. In das J. 410/9 fällt eine Empörung Mediens (Xen. hell. I 2, 19), die noch in demselben Jahre niedergeschlagen ward. Ob dieselbe, wie Nöldeke (Aufs. z. pers. Gesch. 61) vermutet, mit einem Zwiste innerhalb der königlichen Familie zusammenhing, erscheint als zweifelhaft: D.s Schwiegersohn Terituchmes dachte an die Beseitigung seiner Frau Amestris, sein Anschlag wurde verraten und er aus dem Wege geräumt (Ktes. Ecl. 53—56); auch seine Brüder und Schwestern wurden auf Antrieb der Parysatis hingerichtet, nur Stateira, die Gemahlin des Thronfolgers Arsikas, blieb verschont (Ktes. a. a. O. Plut. Artox. 2). Dagegen ist der von Ktesias Ecl. 53 erzählte Versuch des schon genannten Eunuchen Artoxares, die Königswürde sich anzumassen, ganz märchenhaft. Am folgenschwersten war der erneute Abfall Ägyptens, dessen Anfänge schon in das J. 410 zurückzureichen scheinen (Diod. XIII 47, 6). Der Zeitpunkt dieses Abfalls ist strittig (Wiedemann Gesch. Ägyptens von Psammetich I. u. s. w. 261ff.; Äg. Gesch. 693ff. Ed. Meyer Gesch. des alten Äg. 394), am wahrscheinlichsten ist er in das J. 408 zu setzen (Judeich Kleinasiat. Studien 144ff.). An die Spitze der Ägypter trat Amyrtaios (s. o. Amyrtaios Nr. 4), der 6 Jahre lang das Regiment führte; von einem Versuche der Perser, ihre Herrschaft wiederherzustellen, hören wir zunächst nichts.

Im J. 405 erkrankte D. auf einem Feldzug gegen die Karduchen; auf Antrieb der Parysatis wurde Kyros zu seinem Vater befohlen (nach einer anderen Version bei Xen. hell. II 1, 10, um sich wegen Hinrichtung seiner Vettern zu rechtfertigen), wobei die Königin die Absicht hatte, die Übertragung der Thronfolge auf ihn durchzusetzen (Xen. hell. II 1. 13ff.; anab. I 1. 2. 4, 12. Plut. Artox. 2). Allein dies gelang ihr nicht. Bald darauf starb D. in Babylon (Ktes. Ecl. 57). Diod. XIII 108, 1 setzt seinen Tod in dem Jahre des Archon Alexias (405/4) an, womit der ptolemaeische Kanon (Wachsmuth a. a. O.) übereinstimmt, welcher D. bis 1. December 405 (bis zum 344. Jahr Nabonassars) regieren lässt. Diod. a. a. O. Manetho bei Syncell. 143 Dindf. und die Chronographen geben übereinstimmend D. eine Regierung von 19 Jahren (Afric. bei Syncell. 484 Dind. Euseb. Vers. Arm. ad ann. Abr. 1592 und bei Hieron. ad ann. Abr. 1593, die Exc. Barb. I 222. 307 Sch.), nur Ktesias (Ecl. 57) lässt ihn fälschlich 35 Jahre regieren (eine Erklärung für diese Zahl versucht Marquart Philol. Suppl. VI 588ff.). Am wahrscheinlichsten ist D.s Tod wegen Diod. a. a. O. in das Frühjahr 404 zu setzen (Unger Chronologie d. Manetho 292. Bergk Rh. Mus. XXXVII 366. Ed. Meyer [brieflich] ca. März oder April 404 [Forsch. II 483. 487. 502]. Clinton Fasti Hell.[2] II 315 entscheidet sich für December 405). Über D.s Kinder s. Artaxerxes Nr. 2. Bildnisse des D. auf Münzen bei Babelon Catalogue des monnaies grecques de la Bibliothèque nationale. Les Perses Achéménides Pl. II 1—6 (dazu Text XV) und Maspero a. O. III 747.

Litteratur: Spiegel Erân. Altertumskunde II 418f. F. Justi Gesch. d. alten Persiens 128ff.; Grundriss d. iran. Philol II 461ff. Nöldeke Aufs. z. pers. Gesch. 57ff. Maspero Hist. ancienne des peuples de l'Orient classique III 746ff.

3) D. III., persischer König, Sohn des Arsanes (so Diod.; ‚Arsames' im ptolemaeischen Kanon, bei Syncell. 392 und Joh. Antiochen. frg. 38. 39. Euseb. bei Hieron. ad ann. 1652; ‚Armusames' Sync. 486 D.; *Asamus* Exc. Lat. Barb. 32 a, I 209 Sch.) von seiner Schwester und Gattin Sisygambis, Enkel des Ostanes, eines Sohnes des D. Nothos (Diod. XVII 5, 5. Plut. Artox. 1. 5. 22); die Überlieferung bei Aelian. v. h. XII 43, er sei Sclave gewesen, ist ganz unsinnig, ebenso Strabons Angabe falsch (XV 736), dass er nicht aus königlichem Geblüt stammte. Den Beinamen *Codomannus*, der recht zweifelhaft ist und mit Unrecht in die Handbücher aufgenommen wurde (A. D. Mordtmann ZDMG XIX 411), giebt ihm allein Iustin X 3, 3ff., die Bezeichnung *Midus* (Meder) in den Exc. Lat. Barb. I 209 Sch. ist irrtümlich. Er wurde ungefähr 380 v. Chr. geboren, da er nach Arrian. anab. III 22, 6 bei seinem Tode gegen 50 Jahre alt war. Nach einer Anspielung Plutarchs (de Alexandri Magni fortuna I 2) soll er zuerst ἀστάνδης (königlicher Courier) gewesen sein. Sicherer ist, dass er sich in einem Kampfe mit den Kadusiern auszeichnete und einen feindlichen Vorkämpfer erlegte; zum Lohne für diese That, welche ihm hohes Ansehen verschaffte, wurde er zum Satrapen von Armenien ernannt (Diod. XVII 6, 1. Iustin a. a. O.). Als Bagoas den Artaxerxes Ochos, dann dessen Sohn und Nachfolger Arses und die übrigen männlichen Mitglieder der königlichen Familie durch Gift beseitigt hatte, erhob er den mit ihm befreundeten D., in dem er jedesfalls ein gefügiges Werkzeug zu finden hoffte, auf den Thron (Diod. XVII 5, 5. Arrian. anab. II 14, 5. Curt. VI 3, 12. Strab. XV 736). Diod. XVII 6, 2 setzt die Erhebung des D. in dieselbe Zeit wie den Antritt Alexanders; auch Euseb. (Vers. Arm. ad a. Abr. 1681) lässt beide Könige in demselben Jahre die Regierung übernehmen (dagegen bei Hieron. ad a. 1682 D. ein Jahr später antreten). Der ptolemaeische Kanon zählt als sein erstes Jahr das 413. Jahr Nabonassars (vom 15. November 336 ab), Eusebius 336 (Vers. Arm.) oder 335 (Hieron.); die Regierungsdauer, die ihm gegeben wird, schwankt zwischen 6 (Euseb. Vers. Arm. und Hieron. Syncell. 486. Exc. Lat. Barb. Euseb. chron. I 70. 127 Sch. Series regum 29 Sch.) und 5 Jahren (Babylonische Tafel bei Ed. Meyer Forsch. II zu 457. Liber chronicorum bei Frick Chron. min. I 432). Die genaueste Angabe bietet wahrscheinlich Joh. Antiochenus frg. 38: 6 Jahre 2 Monate (dementsprechend Hippolyt. ad frg. 136 bei Frick Chr. min. I 451, das D. im siebenten Jahre seiner Regierung von Alexander getötet ward); wenn Manetho bei Syncell. 145 und der ptolemaeische Kanon 4 Jahre rechnen, so hängt dies mit dem Datum der Eroberung Ägyptens durch Alexander zusammen. Am wahrscheinlichsten ist D.s Erhebung in den Mai 336 zu setzen (Unger Chronol. des Manetho 342); dagegen bestimmt sie Judeich (Kleinasiat. Stud. 304) auf Ende 336 oder Anfang 335, Ed. Meyer (brieflich, jetzt Forsch. II 488. 502) auf ca. December 336, Niese (Gesch. der griech. und makedon. Staaten I 50), was ganz unmöglich ist, auf Mitte 335 (ebenso Justi Grundriss d. iran. Philol. II 468). D. entledigte sich bald des Bagoas, welcher auch nach seinem Leben getrachtet haben soll (Diod. XVII 5, 6. Curt. VI 10. Joh. Antioch. frg. 38. 39).

D. ist unter dem Einfluss der Überlieferung des Altertums, wie sie in der grösstenteils aus Kleitarch stammenden, rhetorisch und sentimental gefärbten Erzählung des Curtius vorliegt (vgl. Kaerst Forschungen zur Geschichte Alexanders d. Gr. 83), auch von den Neueren viel zu günstig beurteilt worden. Dies gilt besonders für Droysen Gesch. des Hellenismus[2] I 1, 65. 180, dann auch für Schäfer Demosthenes[2] III 111. Justi Grundriss d. iran. Philol. II 469 und Maspero Hist. ancienne des peuples de l'Orient classique III 808. Diese Auffassung muss als falsch angesehen werden: bezeichnend ist, dass Grote (Hist. of Greece[2] XII 9) trotz seines Widerwillens gegen Alexander D. durchaus nicht hoch stellt und ihn (V[2] 96) mit Xerxes vergleicht; und Nöldeke (Aufs. z. pers. Gesch. 81) hat in durchaus richtiger Weise hervorgehoben, dass D. ein ganz gewöhnlicher orientalischer Despot gewesen ist, der weder durch seinen Charakter noch durch Begabung sich auszeichnete (so auch Beloch Gr. Gesch. II 606). Diese Ansicht wird durchaus von unserer besten Überlieferung, wie sie in Arrians Anabasis vorliegt, bestätigt, welche D. in nichts weniger als günstigen Farben schildert. Wenn Arrian III 22, 2 sagt, dass D. in der Kriegführung schlaff und ohne Einsicht gewesen sei, so wird dies durch die Ereignisse bestätigt; aber auch die folgende Bemerkung Arrians, D. habe gar keine Gelegenheit gehabt, seinen Unterthanen etwas Übles zu thun, da er von allem Anfang an in Bedrängnis gewesen sei — und man dürfe ihm daher dies nicht als Verdienst anrechnen —, trifft zu. Schon die Art seines Aufkommens mit Hülfe des Bagoas, den er bald aus dem Wege räumte, wirft kein günstiges Licht auf ihn, wenn auch die bei Arrian II 14, 5 gegen ihn erhobene Beschuldigung, er habe gemeinsam mit jenem Arses beseitigt, eine Übertreibung ist. Dass er milder Natur gewesen sei, steht nur bei Curtius (III 2, 17. 8, 5. V 10. 14); allein sein Benehmen gegen Charidemos (Diod. XVII 30, 2ff. Curt. III 2. 1ff., von Niese a. a. O. I 71 mit Unrecht in Zweifel gezogen) contrastiert stark dagegen und zeigt, dass er sich von sinnlosen Wutanfällen hinreissen liess. Zu dem günstigen Urteil über ihn scheint auch die mehrfach überlieferte (bei Arrian. IV 20, 1 unter den λεγόμενα, dann Plut. Alex. 30; de fort. Alex. II 6. Curt. IV 10, 25ff., etwas verändert Caryst. Perg. frg. 5) pathetische Geschichte beigetragen zu haben, wie er auf die Nachricht von dem Tode seiner in der Gefangenschaft gestorbenen Frau hin den Segen der Götter auf Alexander, der sie gut behandelt hatte, herabfleht (von E. Pridik De Alexandri Magni epistularum commercio 51ff. auf Kallisthenes zurückgeführt); viel sicherer ist es aber, dass er seinen Gegner mit den gewöhnlichen Mitteln orientalischer Tücke bekämpfte: er trat (Arrian. I 25. 1ff.) mit dem Lynkesten Alexander wegen dessen Anschlags auf den König in Verbindung (Curtius III 5, 16 Bericht, dass D.

einen Preis auf Alexanders Kopf gesetzt habe, gehört wohl hierher) und suchte die Hellenen in dessen Heer zum Verrat an dem König zu bewegen (Curt. IV 10, 16). Man hat D.s Liebe zu Weib und Kind hervorgehoben (Droysen a. a. O. I² 309); allein ob es nötig war, sie und seine Mutter in das Feldlager mitzunehmen, ist trotz Curtius Versicherung (III 8, 12), es sei dies *more patrio* geschehen, zweifelhaft, und es ist nicht zu vergessen, dass auch D.s 360 Kebsweiber sich in seiner Begleitung befanden (Curt. III 3, 24. Dikaiarch. frg. 18).

Über den Zug Alexanders s. Alexandros o. Bd. I S. 1412ff.; hier werden nur jene Punkte hervorgehoben, bei denen die persönliche Beteiligung des D. hervortritt und die zu seiner Charakterisierung beitragen. Den Operationen, welche den Feldzug von seiten Makedoniens in Kleinasien eröffneten und die schon zu Lebzeiten Philipps begonnen hatten (Judeich Kleinasiat. Studien 302ff.), scheint D. wenig Beachtung geschenkt zu haben (Diod. XVII 7, 1. Droysen a. a. O. I² 1, 182ff.); er hoffte sie nach der hergebrachten Art der persischen Politik dadurch zu paralysieren, dass er mit den Hellenen in Verbindung trat und dieselben durch Bestechungsgelder zu gewinnen suchte (Arrian. II 14, 5. 6. Plut. de fort. Alex. I 3. Schäfer a. O. III² 114ff.); namentlich fand er an Demosthenes einen entschiedenen Parteigänger (Schäfer a. a. O.). Es wird zwar von persischen Rüstungen berichtet (Diod. XVII 7, 2), allein das Ergebnis war zunächst ein geringfügiges, da Memnon für seinen Feldzug in der Troas (335) nur 5000 Söldner zur Verfügung hatte (Diod. a. a. O.). Allerdings sammelte sich im Frühjahr 334 in Vorderasien ein bedeutendes Heer (Droysen a. O. I² 1, 185), das aber an dem Mangel litt, dass an seiner Spitze kein Oberbefehlshaber stand; die Niederlage desselben am Granikos und die bedeutsamen Fortschritte Alexanders an der Westküste Kleinasiens vermochten noch immer nicht den König aus seiner Zurückhaltung herauszurütteln, der seine ganze Hoffnung auf die allerdings bedeutende Feldherrenbegabung des Memnon und auf die von letzterem befehligte Flotte gesetzt zu haben scheint (Arrian. II 1, 1. Diod. XVII 23, 6. 29, 1). Der Tod dieses Feldherrn bezeichnet für den persisch-makedonischen Krieg auch insofern eine Wendung, als D. sich genötigt sah, sich in eigener Person an ihm zu beteiligen und den Oberbefehl gegen Alexander zu übernehmen (Diod. XVII 30). Dass D. von strategischer Begabung gewesen sei, um auch einem geringeren Feldherrn, als Alexander es war, entgegenzutreten, kann nicht behauptet werden, es fehlten ihm die notwendigsten Vorbedingungen zur Rolle des Feldherrn, Festigkeit und Mut, und er unterschätzte den Gegner trotz dessen vorausgegangener Erfolge. Am besten wäre es natürlich gewesen, wenn D. 333 die kappadokisch-kilikischen Pässe und später die kilikisch-syrischen Pässe (vgl. über beide K. J. Neumann Jahrb. f. Philol. CXXVII 535ff. Heberdey und Wilhelm Denkschr. Akad. Wien XLIV, VI 24) verteidigt hätte, welche Alexander ohne grosse Mühe gewann (Arrian. II 4, 3ff. 5, 1. 6, 2, dazu Grote a. O. XI² 437ff.). Als er Alexander nach Kilikien entgegenrückte, glaubte er, letzterer würde in der Ebene keine Schlacht wagen (Diod. XVII 32, 3); trotz des Widerratens eines makedonischen Überläufers Amyntas, der Alexander und dessen Art genau kannte, liess er sich durch das Zureden seiner Höflinge, die prahlten, die persische Reiterei werde die Makedonen zertreten, bewegen, die Stellung bei Sochoi, welche seiner Übermacht freie Entfaltung gestattet hätte, aufzugeben (Arrian. II 6, 3ff. Plut. Alex. 20, etwas anders Curt. III 8, 1ff.) und gegen Issos vorzurücken, wo das Terrain für ihn viel ungünstiger war (Arrian. II 6, 6. 7, 3). Das anerkennende Urteil, welches Beloch (a. a. O. II 634. 635) über D.s Vorgehen äussert, steht in Widerspruch mit der Ansicht des Ptolemaios (jedesfalls von Arrian. a. a. O. zu Grunde gelegt), der gewiss als competenter Kenner der militärischen Verhältnisse gelten darf; vgl. übrigens jetzt die ausschlaggebenden Bemerkungen von Bauer Jahreshefte des österr. archäol. Instituts II 1899, 121ff. und Delbrück Gesch. d. Kriegskunst I 168ff. Zudem versäumte D. bei seiner Aufstellung die Besetzung des Strandpasses (Bauer a. a. O. 125). Was D.s Verhalten in der Schlacht von Issos anlangt, so stimmt die schönfärbende Überlieferung (Curt. III 11, 11. Iustin XI 9, 9) mit unserer Hauptquelle Arrian. II 11, 4 und mit Diod. XVII 34, 7. 37, 1 darin überein, dass D. das Zeichen zur Flucht gab, durch welches die Schlacht entschieden ward (Grote a. O. XI² 446); er liess seinen Wagen und seine Waffen zurück, welche dem Sieger in die Hände fielen (Arrian. II 11, 5. 6. Curt. a. a. O. Plut. Alex. 20). Die Tradition über den Zweikampf zwischen D. und Alexander (Chares bei Plut. a. a. O. und de fort. Alex. II 9) muss gegenüber einem urkundlichen Zeugnis Alexanders selbst zurücktreten (E. Pridik a. a. O. 57ff.). Es war nach dieser entschiedenen Niederlage ein Zeichen merkwürdigen Hochmuts und eines völligen Verkennens der Lage, wenn D. sich herabliess, in einem Schreiben Alexander Freundschaft und Bündnis anzutragen und sich dafür die Freilassung seiner gefangenen Angehörigen ausbedang (Arrian. II 14, 1ff., die Echtheit dieses und des folgenden Schreibens scheint mir zur Genüge erwiesen durch E. Pridik a. O. 39ff. 55ff.); sein späterer Versuch, Alexander durch grössere Zugeständnisse zu versöhnen (Arrian. II 25, 1ff.), zeigt wenigstens von einer richtigeren Erkenntnis der Dinge, musste aber naturgemäss scheitern. Es ist bezeichnend, dass sich D. die ganze folgende Zeit, während Alexander seinen Zug durch Phoenikien bis Ägypten fortsetzte und sich in diesem Lande häuslich einrichtete, ruhig verhielt und keinen energischen Versuch machte, den Gegner im Rücken zu beunruhigen (darüber Grote XI² 477. Niese a. O. I 89, etwas abweichend Beloch a. a. O. II 644), sondern wartete, bis derselbe im Frühjahr 331 wieder Ägypten verliess. D. soll sich anfangs darüber nicht klar gewesen sein, ob es besser wäre, den Kampf in Mesopotamien aufzunehmen oder sich nach den östlichen Provinzen zurückzuziehen (Curt. IV 9, 1). Allerdings rüstete er dann eifrig und brachte ein gewaltiges Heer zusammen (Arrian. III 8, 3ff. Diod. XVII 53. Curt. IV 9, 1ff.); allein auch jetzt beging er in merkwürdiger Lässigkeit den Fehler, Alexander ganz gemächlich den Euphrat, der von einer ungenügenden Truppenmacht gedeckt war (Arrian. III 7, 1ff. Curt. IV 9, 12), und den Tigris, dessen schwierig zu bewerkstelligender Übergang überhaupt nicht verteidigt wurde (Arrian. III 7, 5, nach Diod. XVII 55 Schuld des Mazaios), passieren zu lassen. Es ist anzuerkennen, dass der Platz bei Gaugamela, welchen D. besetzt hielt, für die Entfaltung seiner Massen und die Verwendung der Reiterei gut gewählt war; D. verdankte dies dem Rat seiner Freunde (Arrian. III 8, 7). Für die Schlagfertigkeit seiner Truppen war es von schlimmer Folge, dass sie der König aus Furcht vor einem Überfall die ganze Nacht vor der Schlacht unter den Waffen stehen liess, so dass die Leute ermüdet in den Kampf gingen (Arrian. III 11, 1. 2). Auch bei Gaugamela liess es D. an der gewöhnlichsten soldatischen Tugend fehlen. Unsere geringere Überlieferung meldet zwar (Curt. IV 15, 24ff. 30), D., auf welchen Alexander eindrang, habe bei dem sich um seinen Wagen entspinnenden Kampf zum Schwerte gegriffen, um sich zu verteidigen, sei aber in die Flucht der übrigen mitgerissen worden, was dann (Diod. XVII 60. Iustin XI 14, 3) zu einem förmlichen Zweikampf der beiden Könige erweitert wurde, allein Arrian (III 14, 3) weiss nichts davon, sondern nach ihm war D. wieder der erste, der bei dem Einbruch der feindlichen Schlachtlinie die Flucht ergriff (damit stimmt Plut. Alex. 33, dazu Grote XI² 487). Auch diesmal wurden sein Wagen und seine Waffen Beute der Feinde, während er eiligst weiterfloh (Arrian. III 15, 5. 16, 1. Plut. Alex. 33), ohne sich um das Los seines geschlagenen Heeres zu kümmern. Erst in Medien machte er Halt (Arrian. III 16, 1f. Diod. XVII 64, 1, während Curt. V 1, 3 ihn schon in Arbela sich aufhalten lässt); er blieb in Ekbatana, während Alexander gegen Babylon und Susa zog und im Winter 331 auf 330, nachdem er die Königspaläste von Persepolis verbrannt hatte, in Persien längere Rast hielt. Die geringere Überlieferung (Diod. XVII 64, 1ff. 65, 5. Curt. V 1, 3ff.) meldet von neuen Rüstungen, die er anordnete, und von grossartigen Plänen zur Fortsetzung des Krieges; allein dies ist nach der Erzählung Arrians (III 19, 1ff.) dahin einzuschränken, dass D. an keinen heroischen Widerstand dachte, sondern sein Verhalten nach Alexanders Vorgehen einrichtete: wenn dieser nicht über Susa vorrückte, so hatte er die Absicht, selbst in Medien zu bleiben, wenn aber Alexander sich gegen ihn wandte, sich nach Parthien und Hyrkanien, nötigenfalls nach Baktrien zu flüchten und Alexander die Verfolgung durch Verwüstung der dazwischen liegenden Landschaften unmöglich zu machen. Ob er wirklich die Absicht hatte, Alexander in Medien eine Schlacht zu liefern, wie letzterem gemeldet ward, und dies nur aufgab, weil der versprochene Zuzug der Kadusier und der Skythen ausblieb (Arrian. III 19, 3ff.), steht dahin; Thatsache ist, dass sich D. bei Alexanders Herannahen mit einer ganz geringen Macht, die zum Widerstand nicht hinreichte, auf die Flucht machte (Arrian. ebd. 4. 5. Diod. XVII 73, 2, dagegen giebt ihm Curt. V 8, 3 mehr Truppen). Das folgende besteht darin, dass Alexander in märchenhafter Eile dem D., der einen Vorsprung von einer Woche hatte, nachsetzte (Arrian. III 20, 1ff.), von Ekbatana nach Rhagai und, nachdem er dort fünf Tage gerastet hatte, durch die ‚kaspischen Thore' nach Parthien. Unterdes hatten der Chiliarch der Reiterei Nabarzanes und die Satrapen Bessos und Barsaentes D. gefangen genommen; sie führten ihn gefesselt auf einem Wagen mit sich, Bessos war an seiner Statt von dem grössten Teil der begleitenden Truppen die Gewalt übergeben worden (Arrian. III 21, 1ff. 4). Die Verschworenen hatten die Absicht, D. an Alexander auszuliefern, um eine Belohnung zu erhalten, wenn er ihnen aber nicht nachfolge, ein Heer zusammenzubringen und den Krieg weiter zu führen. Alexander setzte, nur von seinen schnellsten Leuten begleitet, die Verfolgung durch Tag und Nacht trotz der Erschöpfung seiner Mannschaft fort; endlich am sechsten Tag seit seinem Aufbruch von Rhagai erreichte er die Colonne der Feinde, welche sogleich floh (Arrian. III 21, 9). D. war, als Alexander schon nahte, von Nabarzanes und Barsaentes durchbohrt worden; er starb noch, bevor er Alexander sehen konnte (Arrian. ebd. 10. 22, 2, Hekatombaion im Archontat des Aristophon, Juli 330; vgl. auch das neu entdeckte Bruchstück der parischen Marmorchronik Z. 7. Athen. Mitt. XXII 1897, 192. Ed. Meyer Forsch. II 493. 502). Über den Ort seines Todes s. A. D. Mordtmann S.-Ber. Akad. München 1865 I 521ff. und Spiegel Erân. Altertumskunde II 533. D. hatte manche von seinen Fehlern durch sein trauriges Ende und den Verrat, den seine Untergebenen an ihm verübten, gesühnt; das Mitgefühl mit diesem erschütternden Umschwung mag zu der romanhaften Ausschmückung beigetragen haben, welche seine letzten Tage später fanden (besonders Curt. V 8, 1ff. Diod. XVII 73, 4. Plut. Alex. 43. Iustin XI 15, 1ff.) und welcher auch die neuere Geschichtschreibung (Droysen a. a. O. I² 1, 372ff.) zum Schaden der Sache folgte (vgl. die richtige Beurteilung bei Niese a. a. O. I 101). Alexander liess D.s Leichnam eine königliche Bestattung zu teil werden (Arrian. III 22, 1. 6. Diod. XVII 73, 3. Plut. Alex. 43. Iustin XI 15, 15. Plin. n. h. XXXVI 132). D. wurde neben den Gräbern seiner Ahnen beigesetzt (Nöldeke a. O. 138); wahrscheinlich ist das bei Stolze Persepolis Pl. 73 abgebildete Grab in Nakš-i-Rustem das seinige (Justi Iran. Namenbuch 79).

D. war mit Stateira vermählt, die durch die Schlacht von Issos in Alexanders Gefangenschaft geriet und in derselben vor der Schlacht von Gaugamela starb; ihren Namen nennt nur Plut. Alex. 30. Von seinen Töchtern wurde später eine, die bald Barsine, bald Stateira heisst, Alexanders Gattin (Droysen a. O. I² 2, 243), eine andere Drypetis zu gleicher Zeit Hephaistions Frau (Arrian. VII 4, 5. Diod. XVII 107, 6).

Abbildungen: Auf Münzen bei Babelon Les Perses Achéménides, Text XVII, Pl. II 16—17. VI 16. IX 17—19. XXX 15—18 und Maspero a. O. III 804. Ideale Portraits auf dem Mosaik der sog. Alexanderschlacht (Schlacht bei Issos) Museo Borbonico VIII Taf. 36. 40 und auf unteritalischen Vasenbildern, s. Heydemann Alexander d. Gr. und Dareios Kodomannos auf unteritalischen Vasenbildern (8. Hallisches Winckelmannsprogramm 1883).

Litteratur: Grote History of Greece² XI 376ff. XII 1ff. Schäfer Demosthenes² III 111ff. 152ff.

Holm Gesch. Griechenlands III 349ff. F. Justi Gesch. des alten Persiens 139ff.; Grundriss d. iran. Philol. II 468ff. Spiegel Erân. Altertumskunde II 490ff. Nöldeke Aufsätze z. pers. Gesch. 81ff. Droysen Gesch. des Hellenismus² I 1, 64ff. Niese Gesch. der griech. und makedon. Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea I 49ff. Beloch Griech. Gesch. II 606. 634ff. Maspero Hist. ancienne des peuples de l'Orient classique III 807ff.

4) D. (Ktes. *Δαρειαῖος*), der älteste Sohn des Xerxes (Diod. XI 69. 2). Sein Vater vermählte ihn zu Sardes (nach der Schlacht von Mykale 479) mit Artaynte, der Tochter des Masistes (Herod. IX 108ff.); Xerxes unterhielt mit ihr ein intimes Verhältnis, welches Anlass zu der Rache wurde, die seine Frau Amestris an Masistes Frau nahm, und damit zur Katastrophe des Masistes selbst führte. D. wurde in einer nicht ganz klaren Weise in den Sturz des Xerxes (465) verwickelt und fand dabei sein Ende (s. Artaxerxes Nr. 1). Nach der verbreitetsten Erzählung (Ktes. Ecl. 29. Diod. XI 69. Iustin III 1. 1ff.) ermordete Artabanos den Xerxes und denuncierte dann D. bei seinem jüngeren Bruder Artaxerxes, dass er die That begangen habe, worauf Artaxerxes D. töten liess; nach Iustin a. O. geschah dies, während D. schlief. Ganz abweichend ist Aristoteles textlich nicht sicher gestellter Bericht (Pol. 1311 b, 36ff.), Artabanos habe Xerxes ermordet, weil er D. ohne dessen Befehl aufhängen liess und die Rache des Königs befürchtete (Grote a. a. O. vertritt eine andere Auffassung). Vgl. Nöldeke Aufs. z. pers. Gesch. 49. Grote Hist. of Greece² VII 304. Duncker Gesch. des Altertums N. F. I 24. 194f. 198ff. Maspero Hist. ancienne des peuples de l'Orient classique III 727. 728ff.

5) D., ältester Sohn von Artaxerxes II. und der Stateira (Plut. Artox. 26). Geboren um 412, wurde er, schon fünfzigjährig, von seinem Vater, trotzdem dessen Gemahlin Atossa den jüngeren Bruder begünstigte, zum Mitregenten und Nachfolger designiert (Iust. X 1, 1ff.), geriet aber mit ihm in Zwiespalt, da er sich von dem Vater dessen Maitresse Aspasia (s. Aspasia Nr. 2) als Geschenk zum Regierungsantritt ausbat (Plut. Artox. 26. 27. Iust. X 2, 1). Artaxerxes musste ihm dies dem Gesetze gemäss zugestehen, machte aber Aspasia bald zur Priesterin der Anaitis, wodurch sie dem Sohne entzogen wurde. Dies erbitterte D. ungemein, der noch dazu von Tiribazos aufgestachelt wurde und eine Änderung der Thronfolge befürchtete (Plut. Artox. 28ff.); so verschwor er sich, nach Iust. a. a. O. mit seinen Brüdern, zum Tode des Vaters. Wahrscheinlich fallen diese Ereignisse in das J. 362 (Judeich Kleinasiat. Stud. 207. 334) oder 361 (Grote Hist. of Greece² X 128); Bergks Ansatz (Rh. Mus. XXXVII 368) auf das J. 359.8 hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Der Anschlag wurde von einem Eunuchen entdeckt (Plut. Artox. 29); D. wurde durch das Urteil eines königlichen Gerichts zum Tode verdammt und durch Abschneiden des Halses hingerichtet (Plut. a. a. O. Iust. X 2, 1ff. Aelian. v. h. IX 42). Vgl. Grote History of Greece² X 127ff. Spiegel Erân. Altertumskunde II 478ff. Justi Gesch. d. alten Persiens 137. Nöldeke Aufsätze z. pers. Gesch. 74. Maspero Hist. ancienne des peuples de l'Orient classique III 762ff. [Swoboda.]

6) Dareios, Sohn des Mithradates Eupator von Pontos, ergiebt sich in Phanagoreia den Römern, App. Mithr. 108, wird bei dem Triumph des Pompeius aufgeführt, a. a. O. 117.

7) Dareios, der Meder, von Pompeius bekriegt und vertrieben, App. Mithr. 106.

8) Dareios, Sohn des Pharnakes, Enkel des Mithradates Eupator, wird von Antonius zum König von Pontos gemacht, Appian. bell. civ. V 75.

9) Dareios, Sohn des Partherkönigs Artabanos III., wird von diesem als Geisel an Tiberius geschickt, Joseph. ant. XVIII 103. Caligula hatte D., der noch ein Knabe war, bei sich, als er auf der Brücke von Baiae sich amüsierte, Suet. Calig. 19. Cass. Dio LIX 17.

10) Dareios, Hipparch des Judenkönigs Agrippa II., Joseph. bell. Jud. II 421. Waddington identificiert ihn mit dem auf einer Inschrift von Deiresch-Schair genannten Eparchen des Agrippa. Le Bas Voy. arch. II, explic. des inscr. 2135 p. 501. [Willrich.]

11) Consularis einer orientalischen Provinz im J. 382, Cod. Theod. XII 1, 91.

12) Hoher Beamter am Hofe Valentinians III. mit dem Titel *vir illustris* (August. epist. 229, 2 = Migne L. 33. 1020), wurde um 429 nach Africa geschickt, um zwischen Bonifatius und dem Kaiser einen Frieden zu vermitteln (s. Bd. III S. 699, 28). Sein Sohn Verimodus begleitete ihn (August. epist. 229, 2. 230, 6. 231, 7). An ihn gerichtet August. epist. 229. 231, ein Brief von ihm an Augustinus epist. 230.

13) Praefectus praetorio Orientis in den J. 436 und 437, Cod. Theod. VI 23, 4. XI 1, 37. 5, 4. [Seeck.]

Dareitai (*Δαρεῖται*), ein Volk, das nebst den Kaspiern und zwei anderen Völkern zum elften Steuerkreise des Dareios gehörte, Herodot III 92; *Δαρῖται* Steph. Byz. s. *Δαριστάνη*. Nach Ptolem. VI 2, 6 lag *ἡ Δαρεῖτις χώρα* in Medien am jasonischen Gebirge. Nach anderen bildete *Daritis* einen Teil von Ariana, 1900 (Var. 1800 und 1400) Milien lang und halb so breit als Indien, Plin. n. h. VI 95. Gehört hierher auch *Teriton* (Gen. Pl.), eine persische Provinz bei Geogr. Rav. II 5? [Weissbach.]

Dareiu komie (*Δαρείου κώμη*), Niederlassung beim jetzigen Dere-kjöi oder Darín-kjöi im alten Lydien, nördlich vom Hermos, *ἡ Δαρειουκωμιτῶν κατοικία*, *Μουσ. κ. Βιβλ. Εὐαγγ. Σχολῆς ἐν Σμύρνῃ περ.* 5, 1884–1885. 77f. E. Fontrier ebd. 1885—1886, 13**. 22. Fontrier merkt an, dass man dieses *Δερέκιοϊ* (türkische Vocalisierung) zum Unterschied von einem anderen D. bei Palamut (alt Apollonis) *Δαρίν-κιοϊ* genannt habe. Radet und Paris Bull. hell. IX 1885, 398. X 190. XI 91. Der antike Name der Dorfschaft ist eine Erinnerung an die Niederlassungen unter den persischen Königen. Nach den Inschriften wurde dort die Demeter *Καρποφόρος* verehrt (vgl. noch Kiepert F. O. A. IX, Text 4 Anm. 49). S. Dareion. [Bürchner.]

Dareium s. Dara Nr. 1.

Daremas (Acc.), Stamm der Trogodyten, Iuba bei Plin. n. h. VI 176. [Sethe.]

Daremma (*Δαρέμμα*), Stadt in Mesopotamien, Ptolem. V 18, 13. Der Name ist wohl mit *Dâr* ‚Wohnung' zusammengesetzt. [Fränkel.]

Darenos (*Δαρηνός*), eine Örtlichkeit im *θέμα* der Thrakesier, Theophan. 456 (vom J. 782); vgl. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXIV (1891) 37, der die Vermutung ausspricht, dass der Name mit dem des Höhlenklosters Dariro in Verbindung zu bringen ist. [Bürchner.]

Darentiaca, *mutatio* im Itin. Hieros. 554 zwischen Augusta (Aouste) und Dea Vocontiorum (Die). Beim heutigen Saillans, wo die Meilensteine CIL XII 5504—5505 gefunden worden sind. Desjardins Géogr. de la Gaule II 233. [Ihm.]

Dares. 1) Priester des Hephaistos in Troia, Vater des Phegeus und Idaios, Hom. Il. V 9f. Tzetz. Homeric. 53f. An diesen D., dem man wegen seines priesterlichen Standes schriftstellerische Neigungen zutrauen durfte, hat späte Erfindung die in einer lateinischen Bearbeitung erhaltene *historia Daretis Phrygii de excidio Troiae* angeknüpft, eine Darstellung des troianischen Krieges, welche von dem Fortleben und der Gestaltungsfähigkeit dieses Sagenstoffes auch gegen Ausgang des Altertums Zeugnis ablegt und nebst dem nahe verwandten Diktys (s. d.) in einem ähnlichen Verhältnis zu Homer steht, wie etwa die apokryphen Evangelien zu den biblischen. Die erste Erwähnung findet sich bei dem Lügenmythographen Ptolemaios Chennos I extr. (vgl. Eustath. Odyss. p. 1697, 58): *Ἀντίπατρος δέ φησιν ὁ Ἀκάνθιος Δάρητα πρὸ Ὁμήρου γράψαντα τὴν Ἰλιάδα μνήμονα γενέσθαι Ἕκτορος ὑπὲρ τοῦ μὴ ἀνελεῖν Πάτροκλον*, ein Sagenzug, der jedoch bei dem lateinischen Dares nicht vorkommt. Noch deutlicher sagt Aelian. v. h. XI 2 von D., *οὗ Φρυγίαν Ἰλιάδα ἔτι καὶ νῦν σωζομένην οἶδα*. Dem entsprechend erzählt der Verfasser der lateinischen *historia de excidio Troiae* in der Vorrede, worin er unter dem Namen des Cornelius Nepos sein Buch dem Sallustius Crispus widmet, er habe das griechische Original in Athen gefunden und wörtlich ins Lateinische übertragen. Diese Angabe verdient an und für sich allerdings keinen Glauben, aber der ausdrückliche Hinweis des Aelian auf ein zu seiner Zeit vorhandenes Werk und noch mehr die Thatsache, dass die Schilderung der äusseren Erscheinung der griechischen und troischen Helden und Frauen bei Malalas und D. bis auf unbedeutende Abweichungen die gleiche ist, beweisen, dass der lateinische D. in der That aus einem ausführlicheren griechischen Werk übersetzt ist (H. Haupt Philologus XL 107f.). Das muss vor Isidor geschehen sein, da dieser orig. I 41 die lateinische Fassung kennt.

Die Erzählung beginnt mit der Fahrt der Argonauten und der Eroberung Troias durch Herakles und schliesst mit der Zerstörung der Stadt. Die Ausdrucksweise der nur 44 Capitel zählenden Schrift ist so knapp und kurz, dass die Vermutung, das Erhaltene sei nur ein Auszug aus einer ausführlicheren Darstellung (G. Körting Dictys und Dares 70. G. Paris Revue critique 1874, 289; Romania 1874, 129) manches für sich hat. Dabei weist die halbbarbarische, sehr nachlässige Latinität frühestens auf das 5. Jhdt. als Entstehungszeit hin. Doch berechtigen die Worte des einleitenden Briefes: (*de Homero*) *Athenis iudicium fuit, cum pro insano haberetur, quod deos cum hominibus belligerasse scripserit* nicht dazu, mit Teuffel-Schwabe den Verfasser für einen Christen zu halten. Der öfters ausgesprochene Zweck der Schrift ist im Gegensatz zu dem ‚viel später lebenden' Homer den troianischen Krieg durch einen Augenzeugen erzählen zu lassen; auch sucht der Verfasser durch scheinbar sehr genaue Angaben über die Zahl der Gefallenen, die bis auf Tage berechnete Dauer des Krieges u. ä. den Eindruck der höchsten Zuverlässigkeit zu machen. Zugleich steht er überall in bewusstem Widerspruch zu Homer und der mythographischen Überlieferung, indem z. B. Helena von der *insula Cytherea* geraubt wird, Telephos auf seiten der Griechen steht und der Tod des Patroklos im Anfang des Krieges vor dem Zorn des Achilleus stattfindet, welcher wieder durch dessen Werbung um die Polyxena und Annäherung an die Troianer begründet wird. Bemerkenswert für die Entstehung der griechischen Vorlage ist, dass die attischen Helden, Menestheus und Akamas, sich mehr auszeichnen als bei Homer und Palamedes die Rolle des selten erwähnten Odysseus übernimmt. An die Stelle des hölzernen Pferdes tritt entsprechend späterer Grammatikerweisheit (Serv. Aen. II 15) ein am skaeischen Thore ausgehauener Pferdekopf, und Troia fällt nur durch den Verrat des Aineias, Antenor, Dolon, Polydamas und Ukalegon, welche dies Thor den Griechen öffnen. Überhaupt wendet der Verfasser seine Gunst mehr den Troianern als den Griechen zu, was sich auch darin ausspricht, dass Achilleus oft verwundet wird, die Gesamtzahl der gefallenen Griechen 886 000, die der Troianer 676 000 beträgt und Aias, der Sohn des Telamon, durch einen Pfeil des Paris erlegt wird. Diese Richtung, die bereits Vergil angebahnt hat, namentlich aber die vorgegebene Autopsie des Verfassers haben bewirkt, dass das Buch im Mittelalter viel gelesen und benützt wurde. Ausser dem *roman de Troie* des altfranzösischen Trouvère Benoit de Sainte-More gehen auf D. die deutschen Bearbeitungen desselben Stoffes durch Konrad von Würzburg und Herbort von Fritzlar zurück. Auch sind viele Hss. erhalten, von denen der Parisinus 7906 (9. Jhdt.) wohl die älteste ist, s. F. Meister Über Dares von Phrygien de excidio Troiae, Breslau 1871, 1f. und vor seiner Ausgabe IIIf. Von den Ausgaben scheint die zu Köln 1470 zusammen mit Dictys erschienene die älteste zu sein. Erwähnung verdienen noch die von Jos. Mercier (Paris 1618. Amsterdam 1631), A. Daciera in usum Delphini (Paris 1680. Amsterdam 1702), C. Obrecht (Strassburg 1691), L. Smids (Amsterdam 1702, darin Jac. Perizonius De historia belli Troiani), A. Dederich (Bonn 1835. 1837) und F. Meister (Leipz. 1873). Über die Quellen und Benützer s. ausser den unter Diktys angeführten Schriften H. Dunger Die Sage vom troianischen Kriege in den Bearbeitungen des M.-A. und ihre antiken Quellen, Dresden 1869. A. Joly Benoit de Sainte-More et le Roman de Troie ou les métamorphoses d'Homère et de l'épopée greco-latine au moyen âge, Paris 1870f. Meister vor seiner Ausgabe S. XVIf. G. Körting Dictys und Dares, ein Beitrag zur Geschichte der Troiasage in ihrem Übergange aus der antiken in die romantische Form, Halle 1874. R. Jäckel Dares Phrygius und Benoit de Sainte-More, Breslau 1874. C. Wagener im Philologus XXXVIII 91f. Teuffel-Schwabe Gesch. d. röm. Litt.⁵ 1209f.

2) Gefährte des Aineias aus Troia und ausgezeichneter Faustkämpfer, welcher jedoch bei den zu Ehren des Anchises abgehaltenen Leichenspielen von Entellus besiegt wird. Die Beschreibung dieses Kampfes ist von Vergil (Aen. V 368ff., vgl. Hyg. fab. 273) dem ähnlichen des Epeios mit dem Euryalos in der Ilias nicht ohne bewusste Änderungen nachgebildet. [O. Rossbach.]

Dargamanes (Ptolem. VI 11, 2. 4. 18, 2; *Dargomanes* Ammian. Marc. XXIII 6, 17), Fluss in Baktriane, welcher im Paropannisos entspringt und sich westlich vom Zariaspes (Balch-âb) dem Ochos anschliessen soll, um mit diesem vereint in den Oxos zu fallen. Da der Ochos gewöhnlich dem Harê-rûd oder Teǧend gleichgestellt wird, und da überdies der Margos (Marw-rûd, Marg-âb) dazwischen fällt, so wird die Deutung erschwert. Westlich vom Balch-âb fliessen zunächst zwei Stromadern, welche aus dem Passgebiet von Gurzwân kommen: zuerst der Fluss von Saripul und Sibergân, dann der Nârî von Maimene und Andchûi; beide nähern sich in ihrem Auflösungsgebiet gegenseitig und erreichen nicht mehr, wie vor alters, den Amû-daryâ; der erstere könnte den D. bezeichnen, der zweite den vermeintlichen Ochos. Im Namen kann zend. *daregha* ‚lang, gestreckt', auch wohl npers. *dargh* ‚Hemmnis, Damm' vorliegen, dazu *manis* ‚Sinn'. Südlich von Samarqand fliesst ein Canal, der seit alters Dargham oder Darghâm genannt wird — sollte derselbe im Pinax des Ptolemaios gleich der Stadt Marakanda aus Sogdiane nach Baktra versetzt worden sein? [Tomaschek.]

Dargoidos, Fluss in Baktriane, der im Paropannisos entspringt und in nordwärts gerichtetem Lauf östlich vom Zariaspes (Balch-âb) dem Oxos zufliesst, der vorher das Gebiet von Choana (s. d., jetzt Kundûz) bewässert hat, Ptolem. VI 11, 2. Offenbar der heutige âb-i-Chulm, der nördlich von der Bâmîânclause entspringt, an den alten Festen Rûî und Simingân vorüberfliesst und bei Chulm in Canäle sich auflöst, ohne den Amû-daryâ zu erreichen; die Passage von Anderâb (s. Darapsa) nach Balch verlässt bei dem Orte Baghlân den âb-i-Kundûz, erreicht in drei Tagmärschen gegen Westen das Flussthal des âb-i-Chulm und hält sich zwei Tage lang bis Chulm an dieses Thal, von wo aus zwei Tage westwärts bis Balch zurückzulegen sind. [Tomaschek.]

Dari, Volk östlich vom Indos, unterhalb der Asmagi oder Açmaka gegen die Wüste zu, Plin. VI 73; vielleicht die heutige Tribus Dhâr am Unterlauf des Setleǧ oder Gharra. [Tomaschek.]

Dariagara, Ortschaft Hinterindiens im Mündungsgebiet des Doanas und Seros (Mã.kong), Ptolem. VII 2, 24; vielleicht Arianagara zu lesen, ‚Arierstadt'? [Tomaschek.]

Dariausa, Ortschaft im Umkreis von Ekbatana in Media, Ptolem. VI 2, 12; etwa Dârayava'uša. s. Dareios S. 2184. Nicht etwa Dâriyâs, eine Burg der Mikri-kurden im Zagros südlich vom Urumiasee, Ritter IX 1022. [Tomaschek.]

Daridna, eine *κώμη* in Paphlagonien, Steph. Byz. [Ruge.]

Darieion, Stadt Phrygiens, Steph. Byz., wahrscheinlich dasselbe, wie *Δορίειον* bei demselben. Cramer Asia minor II 56. [Ruge.]

Darini, Volk an der Ostküste von Hibernien (Ptolem. II 2, 8 *παροικοῦσι δὲ τὴν πλευρὰν καὶ ταύτην μετὰ τοὺς Ῥοβογδίους Δαρίνοι, ὑφ' οὓς Οὐολοίντιοι*); den Namen glaubt man im heutigen Londonderry erhalten. [Hübner.]

Darioritum, Hauptort der Veneti in Gallia Lugudunensis, Ptolem. II 8, 6 *Οὐένετοι ὧν πόλις Δαριόριτον* (var. *Δαριόριγον*). Auf der Tab. Peut. *Dartoritum* (zwischen Duretie und Sulis), in der Not. Gall. III 8 (prov. Lugdun. tertia) *civitas Venetum*. Heute Vannes., dép. Morbihan. Auf einem in St. Christophe (en Elven, dép. Morbihan) gefundenen Meilenstein liest Mowat Rev. arch. n. s. XXVII 7 *a D(ariorito) l(eugae) XI.* Desjardins Table de Peut. 29; Géogr. de la Gaule I 142. 298. 301. Longnon Géogr. 314. Holder Altkelt. Sprachsch. s. v. Hirschfeld CIL XIII p. 489. Zum zweiten Bestandteil des Namens (*ritum*), vgl. Augustoritum. [Ihm.]

Dariro, Höhlenkloster, das unter Iustinianus an der Stätte eines Götzentempels auf dem Berge Mesogis in Lydien gegründet worden ist (Ioann. Ephes. hist. eccl. III 37); vgl. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXIV (1891) 37. [Bürchner.]

Daristane, Stadt in Persien, unbestimmter Lage, Steph. Byz.; der Name bedeutet ‚Thorstandplatz, *aula*'; eine Station in der persischen Wüste Namens Daristân begegnet in den arabischen Itineraren. [Tomaschek.]

Darkama, richtiger wohl Drachama, nach Ptolem. VI 17, 8 eine Ortschaft von Arcia im Gebiete der Drachamai (s. d.). [Tomaschek.]

Darna, Ortschaft in Assyria, etwa in der Landschaft Arrapachitis, Ptolem. VI 1, 9; vgl. zend. *derena* ‚Bergspalt, Flussthal'. Das heutige, in der Landschaft Ardilân in 35° 3′ N. am Gavôrûd, einem östlichen Zufluss des Diyâla (s. Gyndes) gelegene Darnah ist ein wichtiger Kreuzungspunkt der Bergpassagen im Zagros, nahe dem Pass Dar.tang; Ritter IX 415. 420. [Tomaschek.]

Darnis, *Δάρνις* (in den Hss. des Ptolem. *Δαρδανις*) oder *Δάρνη* (Ioann. Mosch., *Ζαρίνη* Stad. mar. magn.), die östlichste Stadt der kyrenäischen Pentapolis, zugleich der Grenzhafen gegen die zu Ägypten gehörige Marmarica, Ptolem. IV 4, 2. 5. 6. 5, 1. 6, 2. 7, 2. Ammian. Marc. XXII 16, 4. Stad. mar. magn. 47. 48. Itin. Ant. 68, 3. 70, 9; in byzantinischer Zeit zur *ἐπαρχία Λιβύης τῆς κάτω* gehörig, Hierocl. 734, 3; Bischofssitz, Ioann. Mosch. in prat. spiritual. c. 119. Synes. epist. 67; in der Not. episc. 800 (ed. Parthey) als *Δρανιέων μητρόπολις*, in der Not. patriarch. des Neilos Doxapatrios 117 als *μητρόπολις Δαρικώ* genannt; heute Derna. [Sethe.]

Daroakana, Ortschaft im Gebiet der Paropannisadai an der Nordostseite von Kabura-Ortospana, Ptolem. VI 18, 5; etwa nahe der Clause Darûntha am Kâbulfluss, zwischen Lamgân und Ǧelâlâbâd zu suchen. [Tomaschek.]

Daroma (Euseb. und Hieron. Onom. häufig), ‚das Südland', ist späthebräische Bezeichnung des ziemlich ebenen Landstrichs im Süden des judaeischen Gebirges, welches im Alten Testament als Negeb bezeichnet wird (vgl. die Übersetzung des Onkelos und des Arab. von Deut. 34, 3). Der Umfang dieses Landstrichs wird verschieden angegeben. In den talmudischen Schriften umfasst D. die Küstenebene, welche im Alten Testament und bei Eusebius Schephela heisst (s. *Σεφηλα*).

Es wird ein ‚oberer' und ein ‚unterer' Dârôm unterschieden, vgl. Neubauer Geogr. des Talmud 62f. Bei Eusebius und Hieronymus ist diese Küstenebene ausgeschlossen, die südlichsten Orte des Gebirges Juda dagegen gehören zu D. Eleutheropolis (Bêt Dschibrîn) wird noch davon getrennt (Onom. ed. Lagarde 274, 9ff. = 135, 22ff.), wenngleich anderwärts der D. teilweise zum Gebiet von Eleutheropolis gehörte (Onom. ed. Lagarde 254, 70 = 119, 18); D. war also ein rein geographischer Begriff. Die Ausdehnung nach Süden betreffend, erfahren wir von Eusebius, dass z. B. Jether (s. d.), welches 20 Millien südlich von Eleutheropolis war, im ‚Innern' von D., *ἐν τῷ ἔσω Δ.*, lag (Onom. ed. Lagarde 266, 42ff. = 133, 3ff.; vgl. 255, 78f. = 119, 27f.). Dagegen war Gerar, 25 Millien südlich von Eleutheropolis, schon ‚jenseits' von D. Nach Osten zu reichte D. bis nahe ans Tote Meer, wenn nicht ganz bis zu demselben. Maon wird als im östlichen Teil D.s liegend bezeichnet (Onom. 280, 29f. = 139 15); Gadda, das ‚am äussersten Ende von D.' sich befand (Onom. 245, 35), nennt Hieronymus als *imminens mari mortuo* (Onom. 127, 28ff.). Als weitere Städte in D. werden von Eusebius erwähnt: Anea 9 Millien südlich von Hebron, Gabaa und Gabata, Duma 17 Millien von Eleutheropolis, Eremintha, Esthema, Thalcha, Jetta 18 Millien von Eleutheropolis, Remman, Karmel nahe bei Hebron (Onom. 221, 17 = 93, 12. 246. 52 = 128, 15. 250, 68 = 116, 4. 254, 60 = 119, 4. 261, 30 = 157, 4. 267, 51 = 133, 10. 289, 34 = 147, 18. 302, 51 = 113, 8). [Benzinger.]

Daromacus s. Caesaromagus Nr. 2.

Daron, *Δάρων ἢ Δώρων*, Ort (*κώμη*) im südlichen Teile der Insel Meroe, Ptolem. IV 7, 21; identisch damit ist die Stadt Diaron, am Ostufer des Nils, 17 Tagreisen oberhalb Meroe, eine Gründung der von Psammetich abgefallenen Ägypter, wie das nördlicher gelegene Eser, Aristokreon bei Plin. n. h. VI 191. [Sethe.]

Darrhai (*Δάῤῥαι*), arabischer Volksstamm an dem arabischen Meerbusen, von Ptolem. VI 7, 4 neben den *Θαμυδῖται* angeführt. Plin. VI 32 kennt die *gens Darrae* als ein südarabisches Küstenvolk, sie sind also im Zeitraume zwischen Plinius (oder besser Iuba) und Ptolemaios von Süden nach Norden vorgerückt (Sprenger Alte Geogr. 29. 382). Vgl. auch Glaser Skizze 37 u. 231, der auf die Gleichung *Darrâ* = *Azd* (Wüstenfeld Gen. Tab. X 10) und das inschriftliche דרין *Darijjân* hinweist. [D. H. Müller.]

Darrhon (*Δάῤῥων*), ein makedonischer Daemon der Krankenheilung, nach Curtius Etymol.[5] 256 = *Θάῤῥων* (Daemon des Muts), nach Preller-Robert Griech. Myth. I[4] 527 Daemon des guten Muts und identisch mit dem pergamenischen Telesphoros und sikyonischen Akesis in der Umgebung des Asklepios. [Tümpel.]

Darsa, Stadt in Pisidien zwischen Kormasa und Sagalassos, Liv. XXXVIII 15. Die Stadt ist in dem parallelen Bericht von Polybios über den Feldzug des Manlius 189 v. Chr. nicht erwähnt, daher zweifelt Ramsay, der früher *Darsilam* ändern und den Namen mit Dyrzela bei Ptolemaios in Verbindung bringen wollte (American Journ. of Archaeology 1888, 275; Asia minor 408), neuerdings sehr mit Recht überhaupt an der Existenz einer besonderen Stadt (Cities and bishoprics of Phrygia I 327, 3). Ihm stimmt Partsch zu, der die Frage aufwirft, ob nicht vielleicht *dorso* zu schreiben ist, Berl. philol. Wochenschr. 1896, 493. [Ruge.]

Darsanioi, indisches Volk mit der Stadt Darsania, Steph. Byz. p. 219f., wo auch von den feinen Stoffen die Rede ist, welche die dortigen Frauen zu weben verstanden; skr. *darçana, dṛçênya* ‚ansehnlich', Darçaka, Name eines Volkes; *Δορσάνης*, der indische Herakles (Çiva), Hesych., ist sicher, Darçana, f. Darçanâ Gemahlin des Çiva. [Tomaschek.]

Darsioi (*Δάρσιοι*), thrakisches Volk nach Hekat. frg. 130 bei Steph. Byz., von Appian. Ill. 2 zu den Illyrern gerechnet, also wohl im Grenzgebiete, und vielleicht = Dersaioi (s. d.). [Oberhummer.]

Dartha (*Δάρθα*, var. *Δάθα*), d. i. aramäisch *Dâr'thâ* = ‚Hof, Stall' (vgl. die alttestamentlichen Städtenamen *G'dêrâ* I Chron. 4, 23; *Boṣrâ* Gen. 36, 33, arab. *Ḥîra*, griech. *Αὐλή* und *Αὐλαί* mit derselben Bedeutung), Stadt in Assyrien, Ptolem. VI 1, 4. Die var. lect. *Δάθα* ergiebt sich durch die gesicherte Etymologie des Namens als wertlos. [Fraenkel.]

Dartoritum s. Darioritum.

Darucinte, Station auf der Strasse von Satala nach Artaxata, 40 mp. hinter Satala, 20 mp. vor Aegea (Lidz am oberen Euphrat), Tab. Peut.; zu suchen auf der Wasserscheide zwischen dem Coroχ und Gail-get im Norden und dem Euphrat im Süden, etwa bei Qara-dîwân; deutbar aus armenisch *dar* ‚Abhang' und *khinth* ‚Nase, Vorsprung'. [Tomaschek.]

Daseai oder Dasea (*Δασέαι, Δασέα*), Ort im Becken von Megalopolis (Arkadien), an der Strasse von Lykosura nach Megalopolis, beim heutigen Dorfe Delihassan in fruchtbarem, teilweise bewaldeten Hügelland am linken Ufer des Alpheios, zu Pausanias Zeit in Trümmern. Paus. VIII 3, 3. 27, 4. 36, 9. Steph. Byz. Ross Reis. im Pelop. 91f. Curtius Pelop. I 294. Bursian Geogr. II 240. [Philippson.]

Daseatas (*Δασεάτας*), Sohn des Lykaon, Eponym der Stadt Daseai (s. d.) in Arkadien, Paus. VIII 3, 2. [Hiller v. Gaertringen.]

Dasibari, Fluss in der Centralsahara, erwähnt von Plinius VI 37 (nach Cornelius Balbus). Nicht mit Sicherheit zu identificieren. Plinius nennt in seiner Nähe (*mox*) die Stadt Baracum; das ist das heutige Barakat; so erscheint möglich eine Beziehung auf das Thal Telissarhe, von dessen Felssculpturen Barth berichtet (Reisen in Nord- u. Centralafr. I 209ff.). [Fischer.]

Dasius, lateinische Form eines messapischen Namens. Seine Träger gehörten einem alten apulischen Fürstengeschlecht an, das auch später noch im Besitz der höchsten Ämter, besonders in Arpi und Salapia, war und sich noch im hannibalischen Kriege hier überall an die Spitze der nationalen römerfeindlichen Partei stellte. Vgl. die Belege für das Vorkommen dieses Namens und des verwandten *Dasumius* aus Schriftstellern, Inschriften und Münzen bei Mommsen Unteritalische Dialekte 71f., auch C. Dazupos Rennius aus Brundisium in Dodona um 584 = 170 (Carapanos Dodone et ses ruines I 54. 114 = Griech. Dialektinschr. II 1339).

1) Dasius aus Brundisium, im J. 536 = 218 Commandant der aus Bundesgenossen bestehenden Besatzung von Clastidium, liess sich nach der Schlacht am Ticinus für einen geringen Preis von Hannibal erkaufen und überlieferte ihm die Stadt mit ihren grossen Proviantmagazinen (Liv. XXI 48, 9f., vgl. Polyb. III 69, 1: *ἀνδρὸς Βρεντεσίου*).

2) Dasius, Haupt der punisch gesinnten Partei in Salapia (jetzt Salpi), südlich von Arpi in Apulien, denuncierte im J. 544 = 210 seinen Rivalen Blattius bei Hannibal, dass er die Stadt wieder den Römern überliefern wollte, fand aber infolge der Verschlagenheit des Gegners keinen Glauben und liess sich schliesslich zu dessen Partei bekehren, so dass der Consul M. Claudius Marcellus Salapia nehmen konnte (Liv. XXVI 38, 6—11, daraus Val. Max. III 8 ext. 1; abweichend, doch weniger zuverlässig Appian. Hann. 45—47; mit Livius übereinstimmend Zonar. IX 8, bei dem jedoch Blattius *Πλαύτιος* und D. infolge Verwechslung mit Nr. 4 *Ἀλίνιος* heisst). [Münzer.]

3) Dasius, Arzt, Martial. VI 70, 6; Badeinhaber ebd. II 52. [Stein.]

4) Dasius Altinius (beide Namen bei Livius), leitete sein Geschlecht von Diomedes, dem mythischen Gründer von Arpi in Apulien, ab (Sil. Ital. Appian.) und war der angesehenste und reichste Mann dieser Stadt. Nach der Schlacht von Cannae 538 = 216 hatte er sie an Hannibal verraten, und als im J. 541 = 213 sich das Glück mehr den Römern zuneigte, bot er ihnen wieder an, Arpi in ihre Gewalt zurückzubringen. Aus Misstrauen liessen ihn jedoch die Römer nach Cales in Gewahrsam bringen, und die Karthager, deren Verdacht durch sein Verschwinden erregt worden war, nahmen an den Seinigen grausame Rache (Liv. XXIV 45, 1ff. 47, 10. Sil. Ital. XIII 30ff. Appian. Hann. 31, etwas von Livius abweichend). Vgl. Nr. 2. [Münzer.]

Daskon. 1) s. Syrakusai.

2) Syrakusaner, mit Menekolos Gründer Kamarinas (etwa 599 v. Chr.), Thuc. VI 5, 3. [Niese.]

Daskusa (*Δασκοῦσα*), Stadt in Kappadokien oder nach der späteren Einteilung in Armenia minor (Armenia secunda) am Euphrat, da wo dieser die Kette des Antitaurus schon durchbrochen hat, zwischen Zimara und Melitene. Plin. n. h. V 84, vgl. VI 27. Ptolem. V 7, 2. Itin. Ant. 209. Tab. Peut. XI 2 Miller. Not. dign. or. XXXVIII 22; bei Oros. I 2, 23 und Ptolem. V 7, 5 erscheint auch noch ein *Dacusa*, *Δάγουσα*. Es ist noch nicht auszumachen, ob beide Orte von einander zu trennen sind, oder ob sie ein und derselbe sind. Gegen das erste spricht der Umstand, dass man dann das *Dacusa* des Orosius mit dem *Δασκοῦσα*, nicht mit *Δάγουσα* des Ptolemaios gleichsetzen muss; gegen das letztere, dass Ptolemaios beide an getrennten Stellen ansetzt. Ebenso unsicher ist naturgemäss die Localisierung bei Pingan, bezw. bei Korpanik oder Denizly am Euphrat. Ramsay Asia min. 71. 276. 314. Yorke Geogr. Journal 1896 VIII 5, 466. Tomaschek Festschr. f. H. Kiepert 139. Inschrift aus Pingan, CIL III Suppl. 6743. [Ruge.]

Daskyleion (*τὸ Δασκύλιον* und *Δασκύλειον*). Diesen Namen hatten mehrere Städtchen und Dörfer des vorderen Kleinasiens. Er stammt aus kleinasiatischem Sprachgut. Das bithynische D. (Nr. 5) heisst bei Mela I 99. Plin. n. h. V 143 *Dascylos*; so muss es auch die Nebenform *Δάσκυλος* gegeben haben, da Steph. Byz. sagt, das Ethnikon heisse *Δασκυλίτης* wie von *Κύπρος Κυπρίτης*.

1) Stadt im kleinasiatischen Ionien. Sie führte zum Unterschied von anderen Städtchen dieses Namens den Beinamen *τὸ μέγα*, weil sie grösser war, Steph. Byz.

2) Eine Stadt an der Grenze der kleinasiatischen Aiolis und des nördlichen Phrygiens, Steph. Byz.

3) Stadt in Karien, an den Grenzen des ephesischen Gebietes, Steph. Byz. Sie soll nach dem Namen des Daskylos, des Sohnes des Periaudes, genannt sein, wahrscheinlich = *Δασκύλου κώμη*, Paus. IV 35, 11. Athen. II 43 A, s. d.

4) Auch eine zweite Stadt in Karien erwähnt Steph. Byz. Sie soll nach dem Krieg gegen Troia gegründet sein. [Bürchner.]

5) Stadt in Bithynien an der Propontis, östlich vom Ausflusse des Rhyndakos. Strab. XII 575. Mela I 99. Plin. n. h. V 143. Ptolem. V 1, 4. Steph. Byz. s. *Δασκύλιον* und s. *Βρύλλιον*. Hierokl. 693. Not. ep. I 193 u. a. Obgleich die Gegend von D. bald nach dem troianischen Kriege von Aioliern besetzt wurde (Strab. XII 582), scheint doch D. selbst lydischen Ursprungs zu sein, denn Daskylos war der Vater des Gyges (Herodot. I 8. Paus. IV 21; Alex. Aitol. frg. X 6 ed. Capellm. wird die Lesart *Δασκύλεω* bestritten), auch war D. unter Sadyattes lydisch (Nikol. Damasc. frg. 63; vgl. Marquardt Cyzicus 51f. Meyer Gesch. des Altert. I 584). Als Mitglied des attischen Seebunds erwähnt CIA I 226 u. a. Ol. 81, 3—88, 4. Unter der persischen Herrschaft war es die Residenz der persischen Satrapen Kleinphrygiens, die einen prachtvollen Park daselbst unterhielten (Xenoph. hell. IV 1, 15. Herodot. III 126. VI 33); von der Residenz hiess die Provinz auch *ἡ Δασκυλῖτις σατράπεια* oder *ὁ ἐν Δασκυλείῳ νομός* (Thuc. I 129, 1. Herodot. III 120. Dion. Hal. I 47, 5). Alexander d. Gr. liess darum nach der Schlacht am Granikos D. durch Parmenio besetzen (Arrian. anab. I 17, 2). Steph. Byz. s. *Βρύλλιον* nennt D. ein *μικρὸν πολισμάτιον* in der *Βρυλλὶς χώρα*. In byzantinischer Zeit hiess der Golf von Mudania *κόλπος Δασκύλιος* (Nic. Greg. XXXVII 53ff.), auf den italienischen Seekarten steht der Name *Diaschilo*, Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien 1891, VIII 13. Heute Eskil köi, westlich von Mudania, wo eine alte Ortslage gefunden worden ist. Kiepert Specialk. d. westl. Kleinasiens II. Unbedeutende Inschrift Athen. Mitt. XIV 247. Bull. hell. XVII 545. Texier Asie Mineure II 136. Perrot Galatie et Bithynie I 93ff. Regel Journal f. Volksaufklärung, Mai 1887, 1—8 (russisch). [Ruge.]

Δασκυλῖτις λίμνη, See in Bithynien, Strab. XII 550. 575ff.; ein Versehen Strabons liegt vor XII 587. Plut. Lucull. 9. Texier Asie Mineure II 163ff. nimmt an, dass er entweder mit dem Manias-gjöl oder mit dem Abulliond-gjöl identisch ist; Marquardt dagegen betont mit Recht, dass nach Strabon drei Seen in der Gegend angesetzt werden müssen (Cyzicus u. s. Gebiet 7ff.), ebenso Perrot Galatie et Bithynie I 95. Der See muss im Gebiet des Ülfertschai (Odryses) gesucht werden, dem Fluss von Brussa. Jetzt ist er verschwunden, Regel Journal f. Volksaufklärung, Mai 1887, 1—8 (russisch). Ruge Peter-

manns Mitt. 1892, 226. Kiepert Text zu den Form. orb. ant. Bl. IX S. 2 Anm. 16. [Ruge.]

Daskylos (*Δάσκυλος*). **1)** Sohn des Tantalos und der Anthemoeisia, der Tochter des Flusses Lykos, König der Mariandynen in Bithynien. Nymphis und Herodor in Schol. Apoll. Rhod. II 724. 752. D. oder sein Sohn Lykos nehmen Herakles bei seinem Zuge nach dem Gürtel der Hippolyte freundlich auf. Herakles hilft ihnen dafür die umliegenden Völkerschaften unterwerfen, Apoll. Rhod. II 775ff. Apollod. I 126. II 108, vgl. Hyg. fab. 14 (corrupt). Zum Dank für die von Herakles dem Vater geleisteten Dienste giebt Lykos den Argonauten seinen Sohn D. als Führer mit, Apoll. Rhod. II 802ff.

2) Vater des Nakolos, des Gründers der phrygischen Stadt Nakoleia, Steph. Byz. s. v.

3) Sohn des Periaudes, Gründer der karischen Stadt Daskylion an der Grenze des ephesischen Gebietes, Steph. Byz. s. v.

4) Vater des Gyges, Herodot. I 8. Nikol. Damask. 49 (wahrscheinlich aus Xanthos Lydiaca). Paus. IV 21, 5. Anth. Pal. VII 709. [Escher.]

Δασκύλου κώμη, Örtchen im *Λευκὸν πεδίον* von Karien. Hier befand sich eine warme Quelle mit Wasser, das fetthaltig wie Öl (Athen. II 43 A) und angenehmer zu trinken war als Milch, Paus. IV 35, 11; s. Daskyleion Nr. 3. [Bürchner.]

Dasmenda, Castell im nordwestlichen Kappadokien auf einem steilen Berge in der Praefectur Chammanene, Strab. XII 540. Nach d'Anville ist es identisch mit dem bei Cedrenus p. 423 Bonn. erwähnten *Τζαμανδός* (Cramer Asia minor II 145); G. Hirschfeld (Geogr. Jahrbuch 1888, 304) führt die Vermutung weiter und bringt den Namen mit dem heutigen Zamanti-su in Verbindung: alles Vermutungen, die sich bisher nicht beweisen lassen. Ramsay Asia minor 290 nimmt zwei Orte Namens D. an, weil das strabonische zu weit westlich anzusetzen ist, als dass es zum Zamanti-su gehören könne. [Ruge.]

Dasmini praesidium, Station der Constantinopler Strasse in Moesia superior zwischen Horrea Margi-Cuprija und Naissus-Niš (Tab. Peut. *Presidio Dasmini*; Geogr. Rav. 192, 2 *Dasmiani*); ursprünglich wohl eine militärische Anlage zur Sicherung der Strasse, welche die Donaugarnisonen mit den im Binnenlande liegenden Festungen verband. Jetzt vielleicht bei Jovanovac im Moravathale, wo römische Reste constatiert worden sind, F. Kanitz Römische Studien in Serbien 73. H. Kiepert Formae orbis antiqui XVII. Chr. Hülsen Arch.-epigr. Mitt. XII 181. A. v. Premerstein Jahreshefte des österr. arch. Institutes I Beiblatt 170. [Patsch.]

Dasmon, aus Korinth. Siegt zu Olympia im Lauf, Ol. 14 = 724 v. Chr., Paus. IV 13, 7. Afric. b. Euseb. I 196; an letztgenannter Stelle heisst er Desmon. [Kirchner.]

Dassaretis (*Δασσαρήτις*), Dassaretia, Land des Stammes der Dassareten (*Δασσαρήτιοι, Δασσαρῆται. Dassaretae*) im Binnenlande von Südillyrien. Im Osten begrenzt von Makedonien (Liv. XLII 36) erstreckte sich D. von der Stadt Lychnidos am gleichnamigen See (Ptolem. III 12. Liv. XLIII 9), die jedoch nach anderen Nachrichten von D. getrennt war (Polyb. V 108. Liv. XXVII 32), bis zur Stadt Antipatria (Berat) am unteren Apsos (Polyb. V 108). Es umfasste demnach das Becken des Lychnidossees und das Flussgebiet des Apsos (Semen) von der Wasserscheide im Osten bis zur Küstenebene im Westen, ein wildes und wenig bekanntes Gebirgsland aus hohen, von Nordnordwest nach Südsüdost streichenden Kalkketten und Flyschmulden bestehend, von dem Apsos (Osum) und seinem Nebenfluss Eordaïkos (Devol) in Thälern durchbrochen, in denen Längsthalstrecken mit wilden Querschluchten wechseln. Nur das untere Thal des Apsos sowie die Beckenebenen von Lychnidos (Ochrida) und des (jetzigen) Koritza bilden fruchtbarere und bevölkerte Culturcentren. Die Dassareten waren einer der bedeutendsten Stämme Illyriens; ihnen werden auch die Pirusten und die Penesten, die nördlich davon am schwarzen Drin sassen, zugerechnet. Zahlreiche nicht näher zu fixierende Städte werden in D. genannt. Im J. 217 plünderte Skerdilaïdas das Land. Der Consul Sulpicius durchzog im J. 200 D. im Kriege gegen Philipp (Liv. XXXI 33. XLV 26. Plin. III 145. IV 3. Mela II 55. Steph. Byz. Strab. VII 316. 318). Heuzey et Daumet Miss. en Macéd. 340. Zippel Die röm. Herrschaft in Illyrien 61ff. Kiepert Alte Geogr. 356. Lolling Hellen. Landesk. 227f. Reisewerke: Weigand Aromunen I 38—122. v. Hahn Denkschr. Akad. Wien, Phil.-hist. Kl. XV 1867, 90ff. [Philippson.]

Dassaro (*Δασσαρώ*), nach *ἀρχαιολόγοι* bei Appian. Illyr. 2 illyrische Heroine, Eponyme des Stammes der Dassaretioi, Tochter des Illyrios, Enkelin des Kyklopen Polyphemos und der Galateia, Schwester der Partho, Daortho (s. d.) u. a., sowie des Encheleus, Autarieus, Dardanos, Maidos, Taulas, Perrhaibos, sämtlich Eponymen einheimischer Stämme, die bis auf Maidos daselbst aufgezählt werden, die Maidoi Iber. 5 als aus Illyrien stammend. [Tümpel.]

Dastarkon, Castell in Kataonien auf einem Berge, an dessen Fusse der Fluss Karmalas strömt, Strab. XII 537. Texier Descr. de l'Asie Mineure II 43ff. sucht es, allerdings zweifelnd, in den Bergen nördlich von Marasch bei Nadjar. Ramsays Ansatz (Recueil des travaux relat. à la philol. et archéol. ass. et égypt. 1892, 81; Asia minor 312) im Zamanti-su-Gebiet beruht auf der falschen Identification dieses Flusses mit dem Karmalas (s. d.). [Ruge.]

Dasteira (*Δάστειρα*), wahrscheinlich Festung an einem gleichnamigen wasserreichen Berge der grossarmenischen Akilisene nahe beim Euphrat. Hier suchte sich Mithridates vor seinem Rückzuge nach Kolchis noch einmal gegen Pompeius zu halten, Strab. XII 555. Die Verlegung des *mons Dastracus* nach Kleinarmenien bei Oros. VI 4, 3 deutet angesichts des Fehlens einer Polemik dagegen bei Strabon auf ein Versehen des Livius CI bei seiner Benützung des Theophanes von Mitylene. [Baumgartner.]

Dastracus mons s. Dasteira.

Dasumius (über den Namen s. unter Dasius).

1) *L. Dasumius P. f. Stel(latina) Tullius Tuscus* (CIL XI 3365; *L. Tullius Tuscus* III 4117; . . . *[T]ullius Tuscus* VI 1526), Sohn des Consularen P. Tullius Varro (XI 3364), Enkel des Praetoriers Tullius Varro (XI 3004). Er wurde nach der gewöhnlichen Annahme im J. 108 von L. Dasumius (Nr. 3) adoptiert, wobei frei-

lich auffällt, dass er erst unter Pius (138—161) zur Quaestur gelangte; daher vermutete Borghesi, dass L. Dasumius einen anderen, etwa einen Bruder des P. Tullius Varro adoptiert und dieser erst seinen Namen auf D. übertragen habe (Oeuvres VI 430). D. vollendete in Tarquinii, wahrscheinlich der Heimat seiner Familie, die Thermen, deren Bau sein (leiblicher) Vater im Testamente angeordnet hatte (CIL XI 3366; D.s Name ist hier allerdings nicht erhalten); daher wurden beiden im Thermengebäude von P. Tullius Callistio, wohl einem Freigelassenen des Hauses, Statuen errichtet, deren Inschriften ihren Cursus honorum enthalten. Die Laufbahn des D. gestaltete sich danach folgendermassen (CIL XI 3365 = Dessau 1081): *triumvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo), trib(unus) milit(um) leg(ionis) IIII Flaviae* (in Moesia superior), *quaest(or) imp(eratoris) Antonini Aug(usti) Pii, leg(atus* sc. *proconsulis) provinc(iae) Africae, tribun(us) pleb(is), praetor, praefectus aer(ari) Saturni, co(n)s(ul* suffectus in unbekanntem Jahre), *legatus pr(o) pr(aetore) provinciar(um) Germaniae superior(is) et Pannoniae superior(is)* — letztere Provinz verwaltete D., vermutlich nach Germanien, unter Marcus und Verus (161—169), CIL III 4117 (Poetovio), vgl. Ritterling Arch.-epigr. Mitt. XX 1897, 27 —, *curat(or) operum publicorum, comes Augusti*, wohl des Marcus im Markomanenkriege). Von Priesterämtern hatte D. die eines *augur* (vgl. CIL VI 1526), *sodalis Hadrianalis* und *sodalis Antoninianus* (nach 161) inne. In Rom haben sich Inschriften von Statuen gefunden, welche die Lugudunenser ihm und dem M. Dasumius Tullius Varro (Nr. 2) setzten (CIL VI 1526, vgl. 1400); dieser war demnach wahrscheinlich D.s Sohn.

2) M. Dasumius L. f. Stellatina Tullius Varro (CIL VI 1400), wohl Sohn des L. Dasumius Tullius Tuscus (Nr. 1); s. d.

3) L. Dasumius Tuscus hiess anscheinend der Autor des Testamentes, das in fragmentarischer Erhaltung an der Via Appia gefunden wurde (CIL VI 10229 = Bruns Fontes I^6 nr. 98, vgl. Rudorff Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch. XII 1845, 301ff. Borghesi Oeuvres VI 421ff. Mommsen im CIL). Aus den Namen der *nutrix* des Testators, *Dasumia Syche* (v. 35. 47), und einer Erbin (seiner Tochter?) *Da[sumia]* (v. 11) erschloss Borghesi das Gentile Dasumius; da ferner L. Dasumius Tullius Tuscus (Nr. 1), selbst wenn dieser nicht der im Testament bestimmte Adoptivsohn des D. war, jedenfalls zum Teil dessen Namen trägt, so wird dieser *L. Dasumius Tuscus* gelautet haben (Mommsen a. a. O.). D. stammte vielleicht aus Corduba, da er die Errichtung von Gebäuden in dieser Stadt verfügt (v. 31) und in Corduba und sonst in der Baetica Inschriften von Dasumii gefunden wurden (CIL II 1089. 1096. 1801. 2273. 5391. 5392; Grabschriften von Dasumii in Rom CIL VI 16745ff.). Das Testament ist im Sommer 108 n. Chr. verfasst (*[Ael]io H[adria]no et Trebatio Pr[isco cos.]*, vgl. o. Bd. I S. 499); hinzugefügt ist ein Codicill, in welchem auch Kaiser Traian als Erbe genannt wird. Wie aus den testamentarischen Bestimmungen auf D.s Wohlhabenheit geschlossen werden kann, so spricht die Thatsache, dass unter anderen L. Iulius Ursus Servianus cos. II 102 — dem D. wohl besonders nahe stand —, Sosius Senecio cos. II 107. Fabius Rusticus und, wie vermutet wurde, *[Plinius] Secundus* und *Cornelius [Tacitus]* (v. 17) mit Legaten bedacht werden, für seine Zugehörigkeit zu den senatorischen und vielleicht auch zu den litterarischen Kreisen seiner Zeit (Mommsen a. a. O.; im Briefwechsel des Plinius wird D. allerdings nicht genannt). Er wird daher dieselbe Persönlichkeit sein, wie der Consul suffectus Dasumius, auf den das Senatusconsultum Dasumianum über fideicommissarische Freilassungen (Dig. XL 5, 36 pr. 51, 4) zurückzuführen ist, und wie der Proconsul von Asia, *Λούκιος Δασούμμιος* ....., den eine milesische Ehreninschrift Traians nennt (CIG II 2876, vgl. Waddington Fast. d. prov. Asiat. nr. 120). Beide Stellungen des D. lassen sich zeitlich mit Wahrscheinlichkeit fixieren: das SC. Dasumianum setzt das SC. Rubrianum voraus, das unter Traian (98—117) von den Suffectconsuln Rubrius Gallus und M. Eppuleius Proculus Ti. Caepio Hispo veranlasst wurde (Dig. XL 5, 26, 7), und wurde selbst wieder durch das SC. Articuleianum (Dig. XL 5, 51, 7) ergänzt, das wahrscheinlich im J. 101 abgefasst ist (vgl. Waddington a. a. O. nr. 119; abweichend setzt Mommsen Herm. III 45, 5 den Consulat des D. bald nach 103 an, doch vgl. u.). Der Proconsulat des D. fällt nach dem Princip der Anciennität in spätere Zeit als die Proconsulate des Q. Fulvius Gillo Bittius Proculus cos. 97, procos. 115, und des eben erwähnten Caepio Hispo; da ausser diesen noch Ti. Iulius Ferox cos. 99 unter Traian Proconsul von Asia war, gehört D.s Proconsulat in das J. 116/117 oder 117/118, sein Consulat daher in das J. 98 oder 99 n. Chr. [Groag.]

Dasyllios (*Δασύλλιος*). **1)** Epiklesis des Dionysos in Megara, Paus. I 43, 5, seine Statue soll von Euchenor gestiftet sein. Die Epiklesis, nach Etym. M. 248, 54 *ἀπὸ τοῦ δασύνειν τὰς ἀμπέλους*, gehört zu denen, welche die vegetative Bedeutung des Dionysos kennzeichnen. Preller-Robert I 708.

2) Ein Sohn des Tainaros aus Amyklai, den Morrheus im Kampfe tötet, Nonn. Dionys. XXX 188. [Jessen.]

Data, Station in Armenia, Geogr. Rav. 73, 19, angeschlossen an die Orte Bastavena (vielleicht Vastân oder Ostan südwestlich von Van am Ufer des Sees) und Amoequum (Amiuk, Amûk nördlich von Van auf dem Wege nach Barkeri, bei Alûr); vgl. jedoch Datha. [Tomaschek.]

Datames (*Δατάμης*), persischer Satrap, Sohn des Karers Kamisares und der Paphlagonerin Skythissa, diente in seiner Jugend unter der Palastgarde des Artaxerxes II. Mnemon und zeichnete sich zuerst im Kriege gegen die Kadusier (um 384 v. Chr.) aus. Nachdem der Vater in demselben Kriege gefallen war, wurde D. mit dessen Provinz, dem südlichen Kappadokien, belehnt (Corn. Nep. Dat. 1. 2, 1; vgl. Diod. XV 91, 2. Judeich Kleinas. Studien 1892, 129. 191). Danach hat er vielleicht an den Kämpfen teilgenommen, die Autophradates von Lydien gegen den aufständischen Flottenführer Tachos (um 362) führte, und ganz Kappadokien als Statthalterschaft erhalten (Corn. Nep. Dat. 2, 1. Judeich a. a. O.

191). Im Anfang der 70er Jahre finden wir D. mit der Unterwerfung Paphlagoniens beschäftigt. Den Fürsten Thuys führte er gefangen zu Hofe (Corn. Nep. Dat. 2, 2—3, 5; vgl. Theop. bei Athen. IV 144 f. X 415 d. Aelian. v. h. I 27). Zur Belohnung sandte ihn der Grosskönig als Feldherrn zu dem sich damals gegen Ägypten sammelnden Heer. Später (um 375) erhielt er sogar den Oberbefehl (Corn. Nep. Dat. 3, 5) und hat anscheinend in dieser Stellung Münzen schlagen lassen (Babelon Catal. des monn. gr. de la Bibliothèque Nationale. Les Perses Achéménides 1893, XXXVIIff. 25ff.). Aber noch ehe er gegen Ägypten aufbrach, wurde ihm der Auftrag, den Dynasten von Kataonien Aspis zum Gehorsam zu zwingen. Auch das leistete er rasch. Trotzdem veranlassten ihn Verdächtigungen und Intriguen seiner Feinde am Hofe, das Heer zu verlassen und sich in seine Provinz zu begeben. Hier bemühte er sich, seine Herrschaft zu festigen und auszudehnen, besetzte Paphlagonien, griff Sinope an, stand aber auf Artaxerxes Befehl zunächst von der Belagerung ab (Corn. Nep. Dat. 4. 5, vgl. Polyaen. VII 21, 2. 5. Judeich 192f.). Aber später hat er die Stadt doch genommen, wie zahlreiche von ihm dort geschlagene Münzen beweisen (Judeich 195; vgl. J. P. Six Numism. Chronicle XV 1895, 169ff.), auch Amisos und andere feste Plätze scheinen in seiner Gewalt gewesen zu sein (Polyaen. VII 21, 1; vgl. Ps.-Aristot. oecon. II p. 1350 b. Corn. Nep. Dat. 5, 6).

Die Abfallsgedanken, die man D. bei Hofe zuschrieb, reiften wirklich. Als erster in dem grossen Satrapenaufstande des 4. Jhdts. v. Chr. erhob er um 370 die Fahne der Empörung, vielleicht durch den Verrat seines eigenen Sohnes Sysinas zu früherem Losschlagen gedrängt. Auch als der Kampf schon entbrannt war, fand sich Verrat im eigenen Lager — sein Schwiegervater Mithrobarzanes ging im entscheidenden Augenblicke über —, dennoch behauptete sich D. geschickt gegenüber den Angriffen des Autophradates, bis dieser um 367 durch den Aufstand des mit D. verbündeten Satrapen von Daskyleion Ariobarzanes genötigt wurde, mit ihm einen Scheinfrieden abzuschliessen (Corn. Nep. Dat. 6—8. Diod. XV 91, 2. 7. Polyaen. VII 21, 6. 28, 2. Frontin. strat. II 7, 9. Judeich 194ff.). Wenig später (um 365) scheint D. selbst zum Angriff übergegangen zu sein. In Mesopotamien und Pamphylien wurde gekämpft (Polyaen. VII 21, 3. Nep. Dat. 9. Judeich 204), bis es endlich nach mehreren vergeblichen Versuchen dem Grosskönig gelang, um 362 D. durch Mord zu beseitigen (Diod. XV 91, 2. 7. Corn. Nep. Dat. 9—11. Polyaen. VII 29). Das Andenken des kühnen, schlauen und thatkräftigen Mannes hat sich lange in seiner Provinz gehalten, es spiegelt sich noch in der Art der Erwähnung, in der später willkürlich zusammengestellten Ahnenreihe der kappadokischen Fürsten (Diod. XXXI 19, 2ff.) wieder. Es scheint, dass nach ihm sein verräterischer Sohn Sysinas zunächst die Satrapie übernommen hat (J. P. Six Numism. Chronicle XIV 1894, 302ff.). [Judeich.]

Datamissa, eine wichtige, etwa mit dem heutigen Haşan-kalé zusammenfallende Station auf der grossen Heerestrasse von Satala nach Artaxata, m. p. X westlich von der Station Ad Confluentes (s. d. Nr. 7), wo sich die beiden Hauptquellen des Araxes vereinigen; Tab. Peut. Geogr. Rav. p. 74, 11. Ausgang wie in Daranissa u. a.; der persische Eigenname Dâtama ist nach Justi Kurzform von Dâta-Miθra. [Tomaschek.]

Dataphernes, ein Baktrier, gehörte zu der nächsten Umgebung des Bessos, verliess diesen aber in Gemeinschaft mit dem Sogdianer Spitamenes, im J. 329 v. Chr. (Arrian. III 29, 6f. 30, 1. Curt. VII 5, 21ff.), beteiligte sich dann am Aufstande des Spitamenes (vgl. Bd. I S. 1427f.) und fiel nach dessen Tode in die Hände Alexanders d. Gr. (wohl Ende 328; vgl. Curt. VIII 3, 16). [Kaerst.]

Datatim ludere s. Ballspiel Bd. I S. 2834, 3.

Δατηταί erscheinen in Athen in der Klage auf Erbteilung (*εἰς δατητῶν αἴτησιν*), welche nach Arist. resp. Ath. 56 beim Archon, bezw. für Metoecken beim Polemarchos anzubringen war, *ἐάν τις μὴ θέλῃ κοινὰ τὰ ὄντα νέμεσθαι*, während die Miterben einer Teilung widerstrebten. Der Gerichtshof entschied, ob die Teilung vorgenommen werden sollte oder nicht. Über die Art, wie die Teiler bestellt wurden, ist nichts bekannt. Meier Att. Proz.^{2} 484 vermutet, sie seien den öffentlichen Schiedsrichtern entnommen worden. Die Grammatiker (Harp. s. *δατεῖσθαι*. Lex. Cantabr. 667, 28) verallgemeinern die Klage auf die Teilung jegliches Gemeinbesitzes, auch wenn er nicht durch Erbschaft entstanden war. Immerhin war dies letztere der weitaus häufigste Fall. Meier-Lipsius Att. Proz. 482f. [Thalheim.]

Datha (var. Dartha), Ortschaft im nördlichsten Teil von Assyria oder in Arrapachitis, gegen Armenien und Atropatene zu, Ptolem. VI 1, 4; vgl. Data. [Tomaschek.]

Dathema (*Δάθεμα* I Makk. 5, 9ff. Joseph. ant. Iud. XII 330, Niese liest *Διάθημα*), ein befestigter Ort im Ostjordanland. Zur Zeit des Judas Makkabaeus bildete die Stadt den Zufluchtsort für die in Gilead ansässigen Juden; sie wurde von Timotheus belagert und von Judas Makkabaeus entsetzt. Der Ort muss in der Nähe von Bosor (s. d. Nr. 2) gelegen haben, vielleicht zwischen diesem Ort und Maspha = Mispe Gilead (s. d.). Die Ortslage ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, Furrer hat es mit 'Atamân auf der grossen Ebene östlich von el-Muzêrîb zusammengestellt (ZDPV XIII 200); S. Merill will es mit Salchad identificieren, wofür aber kein besonderer Grund vorliegt (East of Jordan 50ff.). Da im ersten Makkabaeerbuch (a. a. O.) eine andere Lesart Rametha ist, will Smith (Historical Geogr. 588f.) den Ort mit Ramoth Gilead (s. d.) zusammenstellen, was aber wenig Wahrscheinlichkeit hat, da der sehr häufige Name Rama und Ramoth nicht leicht in *Δάθεμα* verdorben worden sein dürfte. [Benzinger.]

Daththa (*Δάθθα*, var. *Δόθθα*), Ort im südlichen Medien, Ptolem. VI 2. 17; *Data* Geogr. Rav. II 9. [Weissbach.]

Datianus, Consul 358, Antiochener (Liban. epist. 114). Sein Vater hatte sich davon ernährt, dass er den Badenden die Kleider hütete. Er selbst war durch seine Kenntnis der Stenographie Notar geworden und hatte sich dadurch emporgeschwungen (Liban. or. II 400. 401). Um das J. 345 erscheint er als Comes des Constantius

und schreibt als solcher an Athanasius, um ihn zur Rückkehr nach Alexandria zu bewegen (Athan. hist. Ar. ad mon. 22 = Migne G. 25, 717). Später ernennt ihn derselbe Kaiser zum Patricius und gewährt ihm auch sonst mannigfache Gunstbezeugungen (Philostorg. VIII 8 = Migne G. 65, 561. Cod. Theod. XI 1, 1, ein Gesetz, das nicht von Constantin, sondern von Constantius ist). Um 351 gehörte er zu der Commission, welche über die Ketzerei des Photeinos zu urteilen hatte (Epiphan. haer. 71, 1). Dem Libanios erwirkte er 353 die Rückkehr aus Constantinopel nach Antiochia (Liban. epist. 411. 1033. 1243. 1279). Diese Stadt hatte er mit prächtigen Bauten geschmückt (Liban. epist. 114. 1033). Aufenthalte von ihm in Italien (Liban. epist. 1280), in Constantinopel (Liban. epist. 114), in Ancyra (Liban. epist. 1286) und in Antiochia (Liban. epist. 1482) sind nachweisbar; wahrscheinlich machte er diese weiten Reisen im Gefolge des Constantius. Im J. 464 begleitete er den Kaiser Iovianus, war aber seines hohen Alters wegen in Galatien zurückgeblieben, als dieser in Bithynien starb; doch sollen briefliche Ratschläge von ihm die Wahl Valentinians beeinflusst haben (Philostorg. a. O.). An ihn gerichtet Liban. epist. 114. 411. 1033. 1077. 1252. 1361. 1377. 1396. 1400. 1482; erwähnt epist. 1319. Gothofredus zu Cod. Theod. XI 1, 1. Sievers Das Leben des Libanius 218.

[Seeck.]

Datii, Völkerschaft in Aquitanien, von Ptolem. II 7, 11 südlich von den Gabali und nördlich von den Auscii angesetzt, *Δάτιοι καὶ πόλις Τάσα*. Sonst nicht bekannt. Valesius will *Ὀσκιδάτιοι* herstellen (*Oscidates* Plin. n. h. IV 108), s. C. Müller zu Ptolem. a. O. Zu Allmers Vermutung (Rev. epigr. III 1895, 388ff.), die D. seien mit den Lactorates zu identificieren, vgl. O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1896, 438f., der an die Stelle der *Δάτιοι* bei Ptolemaios die *Ἠλουσάτιοι* setzen möchte. Jedenfalls scheint die Überlieferung bei Ptolemaios nicht in Ordnung zu sein. S. auch Holder Altkelt. Sprachsch. s. v. [Ihm.]

Datis (altpersisch *Dātī*, gekürzt aus *Dātiṛēh*, F. Justi Iranisches Namenbuch 81). **1)** Persischer Feldherr. Er war Meder (Herod. VI 94), sein Vorleben ist unbekannt; er wurde mit Artaphrenes, dem Neffen des Dareios, von letzterem an die Spitze des Heeres und der Flotte gestellt, welche 490 ausgesandt wurde, um Griechenland zu unterjochen (Herod. a. a. O. Corn. Nep. Milt. 4, 1). Bei Herod. VI 119. VII 8. 10. 74 werden beide gemeinsam als Oberbefehlshaber genannt, doch scheint D., dem gegenüber Artaphrenes in der Erzählung des Kriegs ganz zurücktritt, die eigentliche Leitung des Feldzugs gehabt zu haben (Duncker Gesch. des Altertums[5] VII 115. A. Buchholz Quaestiones de Persarum satrapis 29, bei Diod. XI 2, 2 ist er allein als Befehlshaber genannt). Im Frühjahr 490 sammelte sich das Heer, dessen Stärke unbekannt ist (Vermutungen darüber bei Duncker a. a. O. VII[5] 114. Busolt Griech. Gesch.[2] II 575. Delbrück Perserkriege und Burgunderkriege 161; Gesch. der Kriegskunst I 41) in Kilikien und schiffte sich dort ein; von da fuhr die Flotte (600 Schiffe) nach Ionien und dann quer durch das aegaeische Meer, dessen Inseln den Herolden des Dareios vorher die Zeichen der Unterwerfung geleistet hatten (Herod. VI 49). Zuerst gingen sie auf Naxos los, welches 499 von den Persern vergeblich angegriffen worden war (Herod. V 28ff.); die Einwohner flüchteten, die Stadt wurde verbrannt (Herod. VI 95. 96. Plut. de Herod. malign. 36). Dann hielt die Flotte bei Delos, wo D. im Auftrag des Königs die Einwohner schonte und Apollon ein grossartiges Rauchopfer darbrachte (Herod. VI 97); die von v. Schoeffer (De Deli insulae rebus 23ff.) gegen diese Thatsache erhobenen Bedenken — er sieht darin eine Erdichtung von seiten der Delier — sind schwerlich begründet, da die Verehrung des Apollon durch Dareios bekannt ist (Bull. hell. XIII 529ff.) und es sich seitdem durch ein urkundliches Zeugnis herausgestellt hat, dass D. den delischen Göttern ein Weihgeschenk darbrachte (in einer unedierten delischen Rechnungsurkunde nach der Mitteilung Bull. hell. XIII 539; der Name des D. in dem Inventar des J. 279 II 95. 96, Bull. hell. XIV 410 ist allerdings später übergeschrieben, vgl. Bull. hell. XV 113). Dann nahm D. von den Inseln Truppen und Geiseln auf und richtete die Fahrt gegen Euboia (Herod. VI 99ff.). Karystos, das früher verschmäht hatte zu huldigen, wurde zur Übergabe gezwungen; der Hauptangriff richtete sich gegen Eretria, das nach einer Berennung von sieben Tagen durch Verrat fiel und verbrannt ward (s. die Schriftstellerzeugnisse bei Busolt a. a. O. II[2] 578, 3). Dann wandte sich D. gegen Athen; die Nachricht Diodors (X 27) von einer von ihm an die Athener gerichteten Aufforderung, sich zu unterwerfen, die er aus der Vorgeschichte der Meder begründete, ist wohl ephoreisches Machwerk (Bauer Jahrb. f. Philol. Suppl. X 340). Das persische Heer, in dessen Hauptquartier sich der vertriebene Tyrann Hippias befand, landete auf dessen Rat in der Ebene von Marathon (Herod. VI 102). Über D.s Befehlgebung in der Schlacht von Marathon werden wir aus der ältesten Überlieferung (Herod. VI 111ff.) nicht unterrichtet; Ephoros, dessen Bericht bei Corn. Nep. Milt. 5 vorliegt (vgl. Wiener Stud. VI 9ff.), lässt D. die Offensive ergreifen, eine Ansicht, die von neueren Gelehrten wieder aufgenommen wurde (Delbrück Perserkriege 52ff. 68ff.; Gesch. der Kriegskunst I 48ff.). Ktesias Angabe (Pers. 18), D. sei bei Marathon gefallen und die Auslieferung seines Leichnams den Persern verweigert worden, hat nur den Zweck, seine Geschichte um einen sensationellen Zug zu bereichern. Den Persern gelang es, die Einschiffung ihres geschlagenen Heeres zu bewerkstelligen, ohne mehr als sieben Fahrzeuge bei dem sich an dem Strande entspinnenden Kampfe zu verlieren; D. richtete die Fahrt der Flotte um das Vorgebirge Sunion herum gegen den Phaleronhafen (Herod. VI 114ff.), gewiss nicht in der Absicht eines Angriffs, wozu die Kräfte des geschlagenen und moralisch deprimierten Heeres nicht ausgereicht hätten, sondern als Demonstration (Wiener Stud. VI 22. Delbrück Perserkriege 57ff.). Inzwischen waren auch die Athener in die Stadt zurückgekehrt. D. fuhr darauf direct auf demselben Wege, auf welchem er gekommen war, nach Asien zurück (Herod. VI 118ff.); es wird nur sein Aufenthalt in Mykonos und Delos erwähnt, der ebenfalls mit der Verehrung des Apollon zusammenhing (dazu Paus. X 28, 6. Suid. s. *Δᾶτις* 2). Die Voraussetzung von welcher Ephoros Erzählung (frg. 107 und Corn. Nep. Milt. 7, 3) ausgeht, dass D., während Miltiades Paros belagerte, mit seiner Flotte noch bei Mykonos weilte, ist mit Herodot unvereinbar (Hauvette a. a. O. 273. Busolt a. a. O. II[2] 599). Immerhin hatte der Feldzug den Erfolg, dass die Kykladen den Persern unterworfen waren; die gefangen genommenen Einwohner von Eretria wurden nach Susa gebracht und von Dareios im kissischen Lande angesiedelt (Herod. VI 119).

Wir erfahren nichts davon, dass die Niederlage von schlimmen Folgen für D. gewesen wäre; wir wissen nichts von seinem weiteren Schicksale. Seine beiden Söhne Harmamithres und Tithaios treten im Xerxeszuge als Reiterbefehlshaber auf (Herod. VII 88). Auf dem die Marathonschlacht darstellenden Gemälde der Poikile waren auch D. und Artaphrenes dargestellt (Plin. n. h. XXXV 57, dazu Robert Die Marathonschlacht in der Poikile, 18. Hallisches Winckelmannsprogramm 1895, 27).

Litteratur: Busolt Griech. Gesch.[2] II 575f. Duncker Gesch. d. Altert.[5] VII 108f.; Abhandlungen aus der griech. Gesch. 21ff. Holm Gesch. Griechenlands II 18f. Grote Hist. of Greece[2] IV 256f. Curtius Griech. Gesch. II[3] 11ff. Beloch Griech. Gesch. I 355ff. Delbrück Die Perserkriege und die Burgunderkriege 52f.; Gesch. der Kriegskunst I 41ff. Hauvette Hérodote historien des guerres Médiques (Paris 1894) 143f. 236f. F. Justi Gesch. des alten Persiens 101. Spiegel Erân. Altertumskunde II 370ff. Nöldeke Aufsätze zur persischen Geschichte 40ff. Macan Herodotus the fourth, fifth and sixth books (London 1895) II 149ff. Maspero Hist. ancienne des peuples de l'Orient classique III 707ff. [Swoboda.]

2) Sohn des Karkinos (s. d.), Schol. Aristoph. Fried. 289; Frösche 86. [Dieterich.]

Daton (*Δάτον*), Stadt im östlichen Makedonien, östlich vom Strymon in der Umgebung des goldreichen Pangaion, gegenüber von Thasos. Ursprünglich thrakisch, wurde D. von den Thasiern colonisiert, die von hier aus die Goldgruben des Pangaion ausbeuteten. Nach Strab. VII 331 frg. 36 besass D. fruchtbare Ebenen, einen See, Flüsse, Schiffswerfte und Goldbergwerke — daher das Sprichwort ‚ein Daton an Gütern' für eine Fülle von Gütern — und lag neben der Stadt Neapolis (*τῶν Δατηνῶν πόλις Νεάπολις καὶ αὐτὸ τὸ Δάτον*) an der Küste beim Strymon (*παρὰ τὴν παραλίαν τοῦ Στρύμονος*). Danach setzen Leake (North. Greece III 223f.). Kiepert (Alte Geogr. 315). Lolling (Hellen. Landesk. 220. 230) D. neben Neapolis (s. d.) an der Küste an oder halten es für identisch mit diesem. Dagegen sagt Appian (bell. civ. IV 105; auch Harpokration), dass die Stadt Philippi (im Binnenlande hinter Neapolis) vorher D. und noch früher Krenides geheissen habe. Heuzey (Miss. en Macéd. 35. 62ff.) sucht diese widersprechenden Nachrichten durch die Annahme zu vereinigen, dass D. ursprünglich keine Stadt, sondern den ganzen Bezirk im Osten des Pangaion bezeichnet habe, in dem die Goldausbeute stattfand. Dieser Bezirk umfasste die einen sumpfigen See umgebende Ebene von Philippi, die nach Norden mit dem Becken des Angitesflusses (mit der Stadt Drabeskos, jetzt Drama) in Verbindung steht, nebst der zugehörigen Küste, die durch einen niedrigen Höhenzug von jener Ebene getrennt wird. In diesem Bezirk wurde dann später Neapolis an der Küste, im Innern aber an Stelle des alten Krenides von den Thasiern die Stadt D. gegründet, die dann bald darauf von Philipp Philippi genannt wurde. In der That lässt sich Strabons Satz ganz gut in diesem Sinne deuten. Vgl. auch Strab. VII 331 frg. 33. Herod. IX 75. Plin. IV 42. Skylax 68. Eustath. zu Dionys. Perieg. 517. [Philippson.]

Datus. 1) Schauspieler, der in einer Atellane mit einer für Nero beleidigenden Zweideutigkeit extemporierte; er wurde dafür aus Italien verbannt, Suet. Nero 39.

2) Datus, wegen seiner Opposition gegen den Kaiser Macrinus von diesem getötet im J. 217 n. Chr., Dio ep. LXXVIII 15, 3. Er ist wohl identisch mit dem Praefecten von Ägypten Valerius Datus, s. d. [Stein.]

Dauaba, Ortschaft am Ostufer des kaspischen Beckens, nahe der vermeintlichen Münde des Oxos, Ptolem. VI 14, 14. VIII 23, 16; etwa in der Lage des heutigen Krasnowodsk; bis dahin mag die sichere Kunde des kaspischen Ostufers gereicht haben; in *-aba* steckt vielleicht das iranische Wort für ‚Wasser', zend. *âp* (nom. *âfs*), neupers. *âb, âbe*; zum ersten Teil liesse sich zend. *daqyu, daŋhu* ‚Gau', zaza-kurd. *dau* ‚Dorf' heranziehen, vgl. Daai. [Tomaschek.]

Davara, Castell im Tauros, zwischen Kappadokien und Kilikien, Tac. ann. VI 41. Lage unbekannt. [Ruge.]

Davares (Amm. Marc. XXIX 5, 33) s. Bavares.

Dauchis, Berg im Sudan, erwähnt von Ptolem. IV 8, 3. Vgl. unter Dochi. [Fischer.]

Dauchitai, Volksstamm im inneren Libyen, erwähnt von Ptolem. IV 6, 6. Vivien de St. Martin Le nord de l'Afrique dans l'antiquité 455 bringt sie zusammen mit den ‚Dakhious sur le bord septentrional de la sibkha de Melghir, à l'ouest de Touzèr'. Müller zu Ptol. p. 746 vermutet ohne zureichenden Grund eine Corruptel des Namens und denkt an die *Αὐσχίται* oder *Αὐχίται* in der Cyrenaica (vgl. Ptolem. IV 5, 12). [Fischer.]

Dauciones (*Δαυκίωνες*), Volk in Skandinavien, Ptolem. II 11, 16. Nach Zeuss Die Deutschen 158f. verstümmelt aus *Σκανδίωνες*. Vgl. Jac. Grimm Gesch. d. deutschen Sprache II[3] 508. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 11. O. Bremer Ethnogr. d. german. Stämme § 104. [Ihm.]

Daudyana (*Δανδύανα*), Stadt Grossarmeniens östlich der Tigrisquellen, in der Bagravandene, Ptolem. V 13, 21, wohl = *Dogneuana* der Tab. Peut. XI 4 an einem von Tigranocerta ausgehenden, östlich vom Tigris und südlich vom Dschudigebirge verbleibenden Strassenzug und = *Dognavana*, Geogr. Rav. 63, 15 Parth., der sie unter Berufung auf Castorius zu Grossmedien rechnet. [Baumgartner.]

Davero, Fluss in Kleinasien, wie es scheint an der paphlagonischen Küste, Geogr. Rav. p. 114, 2; nördlich von Kastamöni bei dem Dorf Dewrikan entspringt der Dewrikan-irmaq, der im Alter-

tum die Landschaft Timonitis durchfloss und als Kytoris zwischen Kytoros und Aigialos in den Pontos mündete; der Namensanklang kann jedoch täuschen. [Tomaschek.]

Daversi (CIL III D. XVI = XXIII²; *Daversius* Brambach 742; *Duersi* Plin. III 143 [Mommsen und Detlefsen *Daursi*]; *Daorsei* Liv. XLV 26, 14; *Δαορσοί* Münzen [s. u.] und Polyb. XXXII 18, 2; *Δαούρσιοι* Ptol. II 16, 8; *Δάρσιοι* Appian. Ill. 2 *Δαορθὼ . . .*, *ὅθεν εἰσὶ Δάρσιοι*; *Δαόριζοι* Strab. VII 315), ein illyrischer Volksstamm in Dalmatien, der bereits früh unter griechischem und römischem Cultureinflusse stand. Seine Wohnsitze giebt am genauesten Strab. a. a. O. an: *εἶθ' ὁ Νάρων ποταμὸς καὶ οἱ περὶ αὐτὸν Δαόριζοι καὶ Ἀρδιαῖοι καὶ Πληραῖοι, ὧν τοῖς μὲν πλησιάζει νῆσος ἡ μέλαινα Κόρκυρα καλουμένη καὶ πόλις . . ., τοῖς δὲ Ἀρδιαίοις ἡ Φάρος*, und *Μετὰ δ' οὖν τὴν τῶν Ἀρδιαίων καὶ Πληραίων παραλίαν ὁ Ῥιζονικὸς κόλπος . . .* Darnach wohnten die D. an der Narenta, ohne jedoch die Küste zu erreichen (Kiepert Formae orbis antiqui XVII weist ihnen irrtümlich die Halbinsel Sabioncello zu), was mit Ptolem. II 16, 8: *ἐντὸς δὲ τῆς Δαλματίας Δαούρσιοι* stimmt (G. Zippel Die röm. Herrschaft in Illyrien 36. 96). W. Tomascheks Angabe in den Mitt. der geogr. Gesellschaft in Wien 1880, 565, vgl. 558: ‚Sie bewohnten das Thal des Trebižat, des Brócnopolje und grenzten an das Gebiet von Narona zunächst an; sie hatten aber bedeutende Strecken am linken Ufer der Narenta bis zu dem heutigen Regusa inne', ist zu bestimmt. Die D. gehörten zu dem Ardiaeerreiche; unter König Gentius verweigerten sie 168 v. Chr. jedoch dessen Bruder Caravantius, als er Verstärkungen gegen den Praetor L. Anicius sammelte, ihr Contingent und traten zu den Römern über. Sie erhielten dafür auf der Versammlung zu Scodra im J. 167 die Steuerfreiheit (Liv. XLV 26, 14. Mommsen R. G. II⁷ 165. Zippel 84. 98) und blieben fortan in römischer Unterthänigkeit (Tomascheks Vermutung a. a. O. 558 [vgl. Kromayer Herm. XXXIII 1898, 12, 4], dass sie sich in dem J. 34 und 33 v. Chr. erhoben haben, ist durch nichts begründet) zu ihrem Schaden, denn sie wurden von ihren Nachbarn, den freien Dalmaten bedrängt, gegen die sie wiederholt um Hülfe bitten mussten. Im J. 158 schickte der Senat endlich Gesandte ab, die sehr übel aufgenommen wurden (Polyb. XXXII 18, 2. Liv. epit. XLVII. Appian. Ill. 11. Mommsen a. a. O. Zippel 130; unter den von Zonar. IX 25 erwähnten von den Delmaten ermordeten Gesandten der römischen Bundesgenossen werden auch die der D. gemeint sein). An den nun folgenden Kriegen der Römer gegen die Delmaten (s. d.), Ardiaeer und Pleraeer (s. d.) werden wohl auch die D. teilgenommen haben. Ausdrücklich werden sie nirgends genannt. In der republicanischen und in der Kaiserzeit gehörten sie, bis auf 17 Decurien zusammengeschrumpft, dem *conventus Naronitanus* an (Plin. III 143. Zippel 196f.). Eine Gaugemeinde (vgl. A. Schulten Rh. Mus. L 1895, 536) dürften sie noch im 2. Jhdt. gebildet haben, da sie von Ptolemaios noch unter den dalmatinischen Stämmen angeführt werden. Es stimmt dies auch mit dem, was wir über ihren Militärdienst erfahren. Sie dienten in den dalmatinischen Cohorten sowohl wie in fremden Abteilungen, im Lande wie auch ausserhalb ihrer Heimat, Brambach 742 (vgl. Mommsen Ephem. epigr. V p. 183. 242): *Annaius Pravai f. Daverzus mil. ex coh. IIII Delmatarum.* CIL III D. XVI = XXIII² (vom 13. Juli 93 gef. in Salona, vgl. Mommsen CIL III p. 282. 2032; Ephem. epigr. V p. 183. 241): *cohort(is) III Alpinorum . . . ., peditī, Veneto Diti f., Davers(o).* Von hervorragendem Interesse ist, dass die D. allein unter den dalmatinischen Stämmen eigenes Geld besassen, Kupfermünzen mit dem Kopfe des Hermes auf dem Avers und der Aufschrift *ΔΑΟΡΣΩΝ* nebst einer Lembe auf dem Revers; nach J. Brunšmid Die Inschriften und Münzen der griech. Städte Dalmatiens 74f. wurden sie nach 168 v. Chr. geprägt. [Patsch.]

Daufena (Diana) wird auf einer unter Commodus geschlagenen Münze von Coela genannt (Sallet Ztschr. f. Num. X 1883, 148f.). Die rätselhafte Benennung ist wohl von einem thrakischen Ortsnamen abgeleitet (Drexler Jahrb. f. class. Philol. 1894, 325). [Cumont.]

Davianum. *Mutatio Daviano*, verzeichnet im Itin. Hieros. 555 zwischen Mons Seleuci (Mont-Saléon) und Vapincum (Gap). Beim heutigen Veynes, dép. Hautes-Alpes. Holder Altkelt. Sprachsch. s. v. [Ihm.]

David, christlicher Neuplatoniker aus der Provinz Hark in Armenien. Von seinen Schriften in griechischer Sprache scheinen noch vorhanden zu sein: 1. Einleitung in die Philosophie (Excerpte daraus bei Brandis Schol. in Aristot. 12a 3—16b 42, einige Capitel bei E. Wellmann Progr. d. Königstädt. Gymn. Berlin 1882, 10ff.). 2. Commentar zur *εἰσαγωγή* des Porphyrios, in der Nachschrift eines Zuhörers erhalten; der Anfang bei Cramer Anecd. Oxon. IV 434—442, Excerpte bei Brandis 16a 43–21b 21, vollständige Ausgabe zu erwarten von Busse Comment. in Aristot. XVIII 2. 3. Commentar zu Aristoteles Kategorien, nur in Bruchstücken vorhanden in cod. Urbin. 35; dagegen scheint der vollständig erhaltene griechische Commentar zu den Kategorien (Comm. in Arist. XVIII 1), der D.s Namen trägt, vielmehr von Elias (s. d.) herzurühren (Busse Comm. in Arist. IV 1 praef. XXXVIff. ebd. XVIII 1 praef. Vff.). Diese drei Schriften (3. vollständig) existieren auch in armenischer Sprache, aber nicht mit den griechischen Texten übereinstimmend; und schwerlich ist D. selbst der Urheber der armenischen Fassung (Conybeare Anecd. Oxon. Class. ser. I 6, Oxford 1892). Ausserdem giebt es in armenischer Sprache philosophische Definitionen (im 12. Jhdt. von dem Patriarchen Nerses commentiert), eine Sammlung von Apophthegmen griechischer Philosophen, Übersetzungen aus Aristoteles (Organon ausser Topik und soph. el.; de virt. et vit.; de mundo); eine Grammatik und eine Rede über das Kreuz gegen die Nestorianer (Corionis Mambre et Davidis philosophi opera ed. Mechitaristae, Venet. 1833). die ihm später zugeschrieben werden, aber (mit Ausnahme vielleicht der Rede) nicht von ihm verfasst sein können (Conybeare a. a. O. VIIff.). Da die zweite Schrift von Olympiodoros Commentar abhängig ist, so kann ihr Verfasser nicht vor der zweiten Hälfte des 6. Jhdts. gelebt haben,

und die auch sonst verdächtigen Angaben armenischer Chronisten, nach denen er ein Schüler des Syrianos war und um 490 blühte oder bald nach 400 dreissig Jahre in Athen lebte (Conybeare Xff.), müssen falsch sein; auch die von V. Rose (Leben des hl. David, Berlin 1887) vorgenommene Identification mit dem Abte David von Thessalonich, der bis in die ersten Jahre des Iustinian lebte und nach seinem Tode als Heiliger verehrt wurde, kann nicht aufrecht erhalten werden. Vgl. C. F. Neumann Mémoire sur la vie et les ouvrages de David, Paris 1829 (S.-A. aus Nouv. Journ. Asiat. II). Busse Progr. d. Friedrichsgymn. zu Berlin 1892. [Kroll.]

Δαῦχος s. Pastinaca.

Daulieus (*Δαυλιεύς*), Sohn des Tyrannos und der Chrestone, Gründer von Daulis in Phokis (Schol. Hom. Il. II 520). [Wagner.]

Daulis. 1) Daulis oder Daulia (*Δαυλίς* oder *Δαυλία*), Stadt in Phokis beim jetzigen Dorf Davlia, am Ostfuss des Parnass und am Rande der unteren Kephissosebene gelegen. Die Reste der ansehnlichen, aus polygonalen und viereckigen Steinen errichteten Befestigungsmauern erheben sich auf einem steilen Kalkrücken zwischen zwei Thalschluchten. Die Lage war fest und strategisch bedeutsam, unweit des Engpasses zwischen oberem und unterem Kephissosbecken und an der Strasse von Chaironeia nach Delphi. Der sehr alte Ort war einst ein Hauptsitz der Thraker in dieser Gegend (Hiller v. Gaertringen De Graec. fabulis ad Thraces pertinent., Berlin 1886. Kretschmer Einleit. in die Gesch. d. griech. Sprache 242), auch bekannt durch die Mythe von Prokne und Philomele. Von Xerxes verbrannt, im phokischen Krieg zerstört, war sie zur Römerzeit wieder eine starke Festung. Im Mittelalter blieb sie bewohnt und war Diaulia oder Davalia genannt, Bischofsitz (Lequien Oriens christ. III 853). Hom. Il. II 520. Thuc. II 29, 3. Strab. VII 321. 323. IX 416. 423f. Paus. I 41, 8. X 3, 1. 4, 7. Steph. Byz. Liv. XXXII 18. Plin. IV 8. Ulrichs Reisen I 148f. Bursian Geogr. I 168f. Leake N. Gr. II 98ff. [Philippson.]

2) Nymphe, Tochter des Kephissos, gab der phokischen Stadt Daulis den Namen (Paus. X 4, 7. Steph. Byz.) [Wagner.]

Daulotos (*fontes*), Plin. VI 151, Quellgebiete im südwestlichen Teil Arabiens (vgl. Sprenger Alte Geogr. 382 und Glaser Skizze 31ff.). [D. H. Müller.]

Daunia (poet. *Daunias* Horat. od. I 22, 14; *Δαυνία*), Gebiet im nördlichen Apulien beim Mons Garganus; Einwohner *Daunii* (*Δαύνιοι*; Ethn. poetisch auch *Δαυνίτης* Lycophr. 1063. Steph. Byz. s. v.; *Δαυνιακός* Steph. Byz.; *Dauniacus* Sil. Ital. XII 429). Die Daunier, ein Teil der Iapyger, sind gleich diesen von Nordgriechenland eingewandert (Fest. ep. 69); Diomedes, der nach der Legende von dem epichorischen Könige Daunus (s. d.) gastlich aufgenommen war, galt als Gründer Arpis und mehrerer anderer Städte, Lycophr. Alex. 592. Appian. Hann. 31. Strab. V 215. VI 284; vgl. auch Ps.-Aristot. mir. auscult. 109. Timaios Schol. in Lycophr. 1137f. und bei Tzetz. in Lycophr. 615. 1050 = frg. 13—15, FHG I 195f. Ein sehr unklarer Passus bei Skylax 15 scheint die *Δαυνῖτις χώρα* über die ganze adriatische Küste von Garganus bis Ancona auszudehnen. Polybios scheidet die Iapyger in drei Stämme, Daunier, Peuketier und Messapier und giebt als Städte der ersteren an Luceria, Vibonium, Arpi (III 88, 4) und (V 108, 9) Gerunium. Die Geographen der Kaiserzeit geben den Daunii das nördliche Flach- und Hügelland von Apulien, südöstlich vom Flusse Tifernus (Biferno). Als Städte nennt Mela II 65 Cliternia (o. S. 56), Larinum, Teanum; Plin. III 104 Luceria, Venusia, Canusium, Arpi; Ptolem. III 1, 14 an der Küste Salapiae, Sipontum, Apenestae und Hyria am Gargano, ebd. 63 im Binnenlande Teanum, Nuceria, Vibarna, Arpi, Herdoniae, Canusium; Steph. Byz. Arpi (*Ἀργύριππα*), Larina, Sipontum, ausserdem *Ἑλπία* und die sonst unbekannten *Διομήδεια* und *Παῖσος* (s. d.). Das Schwankende in diesen Angaben erklärt sich leicht, da das ursprüngliche ‚Königreich' der D. schon seit sehr früher Zeit in eine Anzahl von Stadtrepubliken zerfallen war, die der römischen Eroberung geringen Widerstand entgegensetzten, so dass die alten Stammteilungen und Stammnamen zu Strabons Zeiten an Ort und Stelle verschwunden waren (Strab. VI 283. 285). Doch werden dieselben von römischen Dichtern gern im weiteren Sinne für Apulien und ganz Unteritalien gebraucht (Horat. od. II 1, 34. IV 6, 27. Verg. Aen. VIII 146. XII 723. 785. Ovid. rem. amor. 797. Sil. Ital. I 291. II 244. V 631. VII 157. VIII 359. XVII 220. 431 u. a.). Vgl. Polyb. IX 7, 10. X 1, 3. Diodor. XIX 10, 2. Dion. Hal. XX 3. Appian. Samn. 4. 10 u. a. Von neueren Kiepert Alte Geogr. 449f. Nissen Ital. Landesk. 541. Helbig Herm. XI 258f. S. auch o. Bd. II S. 290 unter Apulia und Art. Iapyges. [Hülsen.]

Daunion (*Δαύνιον*), angebliche Stadt in Italien, Steph. Byz. aus Lykophron; Ethn. *Δαύνιοι, Δαυνῖται, Δαυνιακός*. [Hülsen.]

Daunos (auch *Δαύνιος*). **1)** Sohn des autochthonen Lykaon und Bruder des Iapyx und Peuketios, welche nach Italien auswanderten und den gleichnamigen Stämmen ihre Namen gaben, Nikander bei Anton. Lib. 31. Es ist klar, dass der Name im Anschluss an den der Daunier (= Apulier) erfunden ist. Weiter erzählt der wieder auf eine Verwandlungssage zurückgehende Antoninus (37), dass D. von dem nach Italien kommenden Diomedes im Kampfe gegen die Messapier unterstützt wurde und ihm einen Teil seines Landes sowie seine Tochter zur Gemahlin gab. Diese Sage wird von Ovid. met. XIV 457f. 510f. weiter ausgeführt und von demselben fast. IV 76, von Plin. n. h. III 103 sowie Serv. Aen. VIII 9 kurz erwähnt. Nach Tzetzes zu Lykophron 603f. wäre D. später mit Diomedes in Streit geraten und von ihm ermordet worden. Das Reich des D. (s. Daunia) stellen sich die römischen Dichter entsprechend dem späteren Apulien als wasserarm und von Bauern bewohnt vor, Horaz carm. III 30, 11f. Ovid. met. XIV 510.

2) Nach Vergil Vater des Turnus, Aen. X 616f. 688. XII 22. 90f. 932f. u. ö. [O. Rossbach.]

Dausara (*τὸ Δαυσάρων*), Castell in der Nähe von Theodosiopolis, Proc. de aed. II 6. Steph. Byz. Identisch mit *Dausar* der arabischen Geographen Ibn Ḥordādbih (ed. de Goeje) 74, 10. 98, 1 (nächste Station von Raḳḳa [Nicephorium]); nach Iāḳût

Geogr. Wörterbuch (ed. Wüstenfeld) II 621. IV 164 noch in späterer arabischer Zeit ein Castell. [Fraenkel.]

Dausdava, ein bereits vorrömischer Ort in Moesia inferior zwischen der Donau und dem Haemus (Ptolem. III 10, 12 *μεταξὺ δὲ τοῦ ποταμοῦ πόλεις αἵδε· Δαούσδαυα*), wird von H. Kiepert Formae orbis antiqui XVII Beiblatt S. 3, 28 hypothetisch mit der ausgedehnten Ruinenstätte (Reste einer etwa 6 km. langen und 3 km. breiten Befestigung, nach E. Bormann Jahreshefte des österr. archaeol. Instituts I 53 Verquickung eines römischen Lagers mit einem altbulgarischen) von Aboba und Söjütlü (7 km. nordwestlich von Jenipazar in Bulgarien. Karsten Niebuhr Reisen durch Syrien III 173. F. Kanitz Donaubulgarien und der Balkan III 241ff. C. Jireček Arch.-epigr. Mitt. X 194ff., der hier Abrittus ansetzen möchte, vgl. W. Tomaschek oben Art. Abrytus) identificiert. Hier wurden die griechischen Inschriften Kanitz a. a. O. 355 (Kaiser Titus, vgl. Jireček a. a. O. 195) und Jireček a. a. O. 197 (unbekannter Kaiser) und die römischen Steine CIL III 7464 (Septimius Severus) und 7465 (*numerus scutariorum*) gefunden. Tomaschek Die alten Thraker II 2, 70 sucht D. in Rasgrad, südöstlich von Ruščuk. [Patsch.]

Dautonia im Itin. Ant. 266, 2 fehlerhaft für das inschriftlich bezeugte *Andautonia* (s. d.). [Patsch.]

Daxata, Stadt in Serike, rechts von der Stelle, wo sich die drei Hauptquellflüsse des Bautisos vereinigen, Ptolem. VI 16, 8. Diese drei Oberläufe, sin. San.ho ‚die drei Ströme', vereinigen sich zu einem Strom oder zum Ho links von der Stadt Lan.čeu, einem altberühmten Handelsorte an der westlichen Eingangspforte in das eigentliche Cina, wo die nach der Metropole Sera (s. d. und Chumdan) ziehenden Karawanen wahrscheinlich einer Durchsuchung und Warenzollabgabe unterzogen wurden. Wie die meisten Orte der serischen Handelsstrasse, so zeigt auch D. iranische Lautform. F. v. Richthofen China I 491 billigt die von Hager aufgestellte Etymologie aus persisch *dašt*, ‚Ebene, Wüste', und bezieht D. auf Sa.čeu, d. i. Sandwüstenbezirk; aber Sa.čeu fällt eher in den Bereich der Issedones, und anderseits erweist sich für D. recht passend die Herleitung aus der Wz. *dakš*, zend. *daxš-* = ‚rechtmachen', subst. *dakšata*, zend. *daχšaδa* = ‚Richtigkeit, Regelung', vgl. npers. *daχš* = ‚Geschäftsabschluss, richtiger Handel'. Im Bericht der Abgesandten des Šâh-Rokkh wird Lan.čeu auch Chôšâbâd ‚Schönheim', sinisch auch Kin.čing ‚Goldstadt' genannt; vgl. S.-Ber. Akad. Wien CXVI 744. [Tomaschek.]

Daximonitis, fruchtbare Ebene am Iris in Pontos, zwischen Komana Pontica und Gaziura, Strab. XII 547. Heute die Kaz Ova am Iris. Cramer Asia minor I 306. Ramsay Asia minor 329. Munro Geogr. Journal 1893, suppl. papers III 736. Journ. Hell. Stud. XIX 76. [Ruge.]

Daza s. Daia.

Dea Augusta Vocontiorum lautet auf den Inschriften (CIL XII 690. 1529. 1581 u. ö.) der Name einer Stadt der Vocontii (des heutigen Die, dép. Drôme), welche von keinem älteren Schriftsteller erwähnt wird, die aber doch nach Ausweis der Inschriften eine ziemliche Bedeutung gehabt haben muss. Sie muss das religiöse Centrum der Vocontii gewesen sein, eine Art Wallfahrtsort; den Namen hat sie wohl von der dort hauptsächlich verehrten Göttin Andarta (s. d.), die auf den Inschriften immer als *dea Augusta* bezeichnet wird. Eine politische Rolle hat sie nicht gespielt, Denkmäler von Beamten sind nicht vorhanden; die *seviri Augustales* (CIL XII 1556. 1580 u. ö.), *flamines* (nr. 1529. 1585), das *collegium venator(um) Deensium qui ministerio arenario funguntur* (nr. 1590) und die sonst noch auf Inschriften genannten Stände (Fleischhändler, Salbenverkäuferin u. a.) kennzeichnen sie als Cultort, als eine Stadt, die auf Festbesucher rechnet. Einmal führt sie den Titel *colonia* CIL XII 690 (Arles), wie es scheint durch ein Versehen des Concipienten der Inschrift. Von den Inschriften abgesehen, erscheint der Name der Stadt zuerst in den Itinerarien; Itin. Ant. 357 (*Dea Bocontiorum*). Itin. Hieros. 554 (*Civitas Dea Vocontiorum*). Tab. Peut. (*ad Deam Bocontiorum*). Die Not. Gall. XI 7 verzeichnet sie als *Civitas Deensium (in prov. Viennensi)*. *Bococilon* Geogr. Rav. IV 27 p. 241. Als Bischofssitz wird sie vom 6. Jhdt. ab oft erwähnt, z. B. Greg. Tur. in glor. conf. 69 *Marcellus Deensis urbis episcopus* (s. die Zeugnisse bei Holder Altkelt. Sprachsch. s. *Dea*). Als *πόλις Ἰταλίας* bezeichnet die Stadt irrtümlich Steph. Byz. s. *Δία*. Vgl. Desjardins Table de Peut. 58; Géogr. de la Gaule III 430f. Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 439. O. Hirschfeld CIL XII p. 161. 190 und S.-Ber. Akad. Wien CIII 297ff. [Ihm.]

Dea Dia, die von den Arvalbrüdern in ihrem am 5. Meilensteine der Via Campana gelegenen Heiligtume verehrte altrömische Göttin, nur aus den Protocollen dieser Priesterschaft bekannt, in der Litteratur nie erwähnt; ihr Name (zur Etymologie s. F. Solmsen Studien zur latein. Lautgeschichte 110ff.) ist kein Eigenname, sondern eine an dessen Stelle getretene Indigitation, hinter der sich wahrscheinlich Ceres oder Tellus verbirgt; s. darüber Bd. II S. 1472ff. [Wissowa.]

Deae castrum in der *Civitas Biterrensium*, Greg. Tur. hist. Franc. III 21 *Deas castrum obtinuit*. Jetzt Dio (dép. Hérault). Longnon Géogr. de la Gaule 611f. [Ihm.]

Dea muta s. Tacita.

Dea Syria (so CIL VI 116. VII 272. 759; *Dea Suria* VI 399. VII 758; *Suria dea* IX 6099; *Diasuria* [Gen. *Diasuriaes*] Ephem. epigr. IV 873. [dat. *Diasuriae*] CIL III 10393; *Diasura* VI 115; *Dasyr(a)* X 1554; *Iasura* Mommsen Chron. min. I 147, vgl. Jordan Herm. VI 315; griechisch *Συρία θεός* oder *θεά. ἡ θεὸς ἡ Συρία*, CIG 7041; *Δεασυρία* [nach Mordtmann ZDMG 1885, 43]) ist im Abendlande die gewöhnliche Bezeichnung der Göttin, welche auch genauer Atargatis oder Derketo genannt wird. Obwohl der erste Teil dieses Namens ursprünglich von dem der Astarte nur dialektisch verschieden ist (s. o. Atargatis), und eine Verschmelzung der beiden Gottheiten in gewissen Tempeln stattgefunden haben mag, so muss man doch die syrische עתרעתה (*Atargatin Syrorum*, Tertull. ad nat. II 8) von der phoinikischen עשתרת sorgfältig unterscheiden (vgl. Baethgen 74) und daran festhalten, dass die

D. S. die erstere repräsentiert. In Askalon im Philisterland scheint jede von beiden ihr besonderes Heiligtum gehabt zu haben. In der Nähe der Stadt bei einem grossen Teich befand sich nach Diodor (II 4, 2) das *τέμενος* der Derketo (vgl. Luc. d. d. S. 14. Philo de provid. II 646 M.). Dieser Tempel ist kaum mit dem *ἱρὸν Οὐρανίας Ἀφροδίτης*, welches als die älteste Cultstätte der Astarte galt (Herod. I 105. Paus. I 14, 6), identisch (vgl. Stark Gaza 250ff. 258f.), ‚wenn der Cultus der Derketo nicht später als ein verwandter zu dem der anderen hinzukam' (Baudissin). Dies ist wohl in Karnion (Aštaroth-Karnaïm) der Fall gewesen, wo nach II Makkab. 12, 26 ein *Ἀταργατεῖον* stand. In derselben Gegend scheint die Göttin auch in Namara verehrt worden zu sein (Le Bas 2172). Dagegen dass Derketo, wie zu Askalon, auch in Ioppe (Plin. n. h. V 69 *colitur illic fabulosa Ceto*, vgl. Stark a. a. O.) und in Azotos-Ašdod (Hoffmann Ztschr. f. Numism. 1882, 97) zu finden wäre, ist mindestens sehr zweifelhaft (*Ceto* ist eine blosse Latinisierung von *κῆτος*, vgl. Plin. n. h. IX 11. Hygin. astron. II 31; über die Münzen von Azotos vgl. Head HN 680).

Nicht in Palaestina war die Atargatis zu Hause, sondern im eigentlichen Syrien, wo ihr gewöhnlich der Hadad (s. d.) als Paredros beigegeben und beide zusammen als das höchste Götterpaar angesehen wurden. Dieser doppelte Dienst ist nicht nur für Bambyke (s. u.), sondern auch für Heliopolis-Ba'albek bezeugt (Macrob. I 23, 18) und ist ebenfalls für das benachbarte Damaskos unzweifelhaft (s. Damascenus). Spuren des Atargatiscultus sind auch sonst in Coelesyrien nachweisbar (Tempel der *κυρία Ἀταργάτις* in Kefr. Aour, Le Bas 1890), und selbst in Palmyra wird sie neben Malachbel und der Tyche-Taimi als Landesgottheit auf gleicher Stufe hingestellt (Le Bas 2588. De Vogüé Inscript. Sémitiques 3). Aber das bekannteste Heiligtum der D. S. besass Bambyke, das deswegen auch Hierapolis hiess. Schon Ktesias wusste von der Göttin von Bambyke manches zu erzählen (s. u.), und zur Zeit Alexanders erscheint das Bildnis der *'atar'atha* mit dem Namen des hohen Priesters *'abd hadad* auf den Münzen der Stadt (Waddington Revue numism. 1861, 9. Six Numism. Chronicle XVIII 1878, 103ff., vgl. Head HN 654). Kurz nach 300 v. Chr. wurde der uralte Tempel, dessen Gründung verschiedenen Göttern und Heroen zugeschrieben (Luc. d. D. S. 12ff.). in griechischem Stil (c. 30) von Stratonike, der Frau des Seleukos, neu gebaut (Luc. 16. 19ff., vgl. Ael. h. a. XII 2) und galt seitdem als der grösste und reichste Syriens (Luc. 10ff.). Seine Schätze, welche von Antiochos IV. begehrt worden waren (Granius Licin. p. 9 Bonn., vgl. jedoch Preller Röm. Myth. II^3 397, 1), wurden von Crassus geplündert (Plut. Crass. 17), aber er hob sich bald wieder. Er wird von Strab. XVI 748 und Plin. V 87 erwähnt und die Schrift de Dea Syra, welche kaum mit Recht dem Lukian abgesprochen worden ist, giebt (28. 30ff.) eine ausführliche Schilderung des prunkvollen Gebäudes. Bei späteren Schriftstellern ist fast nicht mehr davon die Rede. Doch ist die *ἀρχαία Νῖνος*, von der Philostratos (vit. Apoll. I 19) spricht, vielleicht keine andere als Hierapolis (Nöldeke Herm. V 463), und das Bruchstück von Eunapios (frg. 94, FHG IV 54) über eine Priesterin *Συρίας θεοῦ* ist wohl auf den Durchmarsch des Kaisers Iulian durch dieselbe Stadt (363 n. Chr., Iul. ep. 27. Zosim. III 12 u. a.) zu beziehen. Endlich beschreibt Macrobius (I 17, 66) die Apollonstatue des Tempels (vgl. Luc. 35), als ob derselbe am Ende des 4. Jhdts. noch existiert habe. Wann er zerstört wurde, ist unsicher; heute sind nur unbedeutende Reste davon übrig geblieben (Sachau Reise in Syrien 1883, 147).

Die Berühmtheit dieses Heiligtums war ausserordentlich. Nicht nur aus Syrien, sondern aus Kappadokien, Arabien und Babylonien wallfahrte man nach Hierapolis (Luc. 10, 13). Die syrischen Schriftsteller (The doctrine of Addai ed. Philipps 24. Jacob. Sarug. ZDMG XXIX 132), der babylonische Talmud (Aboda Zara 11b) sprechen von Tar'atha als der Göttin von Mabog (Bambyke). Wohl von dieser Stadt aus wurde ihr Cultus nach Edessa und dessen Gebiet, wo der König Abgar ihn aufgehoben haben soll (Bardesanes bei Cureton Spicil. Syriac. 20, übers. 31; vgl. Duval Histoire d'Édesse 1892, 65. 78f.), nach Carrhae-Harrân (Jacob. Sarug. a. a. O.) und nach Nisibis-Medzpin (Moses Choren. bei Langlois Hist. arm. II 94, vgl. Lerubna ebd. I 326) übertragen. Bei Charax (Geogr. gr. min. I 249) finden wir sogar ein *ἱερὸν Ἀταργάτι* in Besechana (Begez in Mesopotamien) verzeichnet.

Desgleichen im Abendlande dehnte sich der Dienst der D. S. bis in die entferntesten Gegenden aus. Die bekannten auf einen verlorenen Roman des Lucius von Patrae zurückgehenden Schilderungen des Lukian (Lucius 35ff.) und des wohl nicht von ihm, sondern von seiner Quelle abhängigen Apuleius (metam. VIII 24ff.) führen uns die orientalischen Bettelpriester vor, welche mit dem auf einem Esel getragenen Bild der Göttin auf dem Lande herumstreiften und als Belohnung für ihre blutigen Wirbeltänze von den Zuschauern Geld und Gaben einsammelten. Indessen hat diese Art von Propaganda wenig zur wirklichen Verbreitung dieses Cultus beigetragen. Die syrischen Kaufleute sind es, die zuerst die Atargatis in der griechischen Welt eingebürgert haben. In zahlreichen Häfen hat sie Spuren ihrer Anwesenheit hinterlassen. So in Mylasa (*ἱερεὺς Ἀφροδίτης Συ[ρί]ας* Athen. Mitt. XV 259), in Smyrna (Dittenberger Syll.^2 584; über die Aphrodite *Στρατονικίς* daselbst vgl. Preller-Robert I 380, 1), in Nisyros (Thiasos *Ἀφροδισιαστᾶν Σύρων καὶ Διοσμειλιχιαστᾶν* Athen. Mitt. XV 131) in Astypalaia (Widmung *Ἀταργατεῖτι* Bull. hell. III 407). Im Peiraieus wurde seit dem 3. Jhdt. v. Chr. von den Orgeonen der Grossen Mutter die Mitbenützung ihres Tempelbezirkes den Anbetern der *Ἀφροδίτη Συρία* oder *Οὐρανία* gestattet (CIA II 168, vgl. 136. 611b. 615c. Foucart Associations religieuses 98ff. 196ff. und dazu Maass Orpheus 1895, 72ff.), und in der Kaiserzeit wird daselbst eine *ἱέρεια Συρίας θεοῦ* genannt (CIA III 1280a). Tempel derselben Göttin in Messenien auf der Akropolis von Thuria und an der Küste von Achaia in Aigion erwähnt Pausanias (IV 31. 2. VII 26, 7). Indessen in manchem dieser Orte handelt es sich viel mehr um die phoinikisch-kyprische Astarte (z. B. CIA II 168. 615c), als um die syrische

Atargatis, wenn nicht um eine Verschmelzung von beiden. Besonders zahl- und lehrreich sind die Inschriften von Delos, wo seit dem Ende des 2. Jhdts. v. Chr. nicht nur Leute, welche sich als Ἱεροπολεῖται bezeichnen, Widmungen Ἀδάτῳ καὶ Ἀταργάτει θεοῖς πατρίοις machen, sondern auch athenische Bürger letztere als ἁγνὴ θεὰ Ἀφροδίτη verehren, ihren Tempel schmücken und die Priesterwürde bekleiden (Bull. hell. VI 490ff. VII 477. VIII 131, 2; vgl. v. Schoeffer De Deli insulae rebus 191ff. 237).

Gleichzeitig wurde der Cultus der D. S. in Sicilien durch die syrischen Sclaven verbreitet. Der Sclave aus Apamea, der in Henna die grosse Empörung vom J. 134 v. Chr. anstiftete, gehörte zu den Dienern der Göttin (Diod. frg. XXXIV 2, 5; Flor. II 7 [III 19] *fanatico furore simulato dum Syriae deae comas iactat* [vgl. Luc. d. S. 60]), und in späterer Zeit hatte sie ein *sodalicium* in Syrakus (IGI 9). Desgleichen haben syrische Sclaven oder Kaufleute ihren Cultus nach Italien mitgebracht, wo er in Brundisium (CIL IX 6099), Puteoli (X 1554, vgl. 1596, wo die *Venus caelesta* wohl die D. S. ist), Amiternum (IX 4187 *Deana syria*) nachweisbar ist. In Rom, wo Nero vorübergehend zu seinen Anhängern gezählt wurde (Suet. Nero 56), wurde er in einem eigenen Tempel, der wohl *trans Tiberim* stand, ausgeübt (*templum Iasurae* Chron. ann. 354 bei Mommsen Chron. min. I 147, 23; vgl. Jordan Herm. VI 314ff.). Die daraus stammenden Denksteine gehören wahrscheinlich noch Neros Regierung an (CIL VI 716, vgl. Jordan a. a. O. 321; ausserdem VI 115. 399. 30970). Ferner wurde durch die orientalischen Truppen die D. S. bis an die nördlichste Grenze des Reiches getragen, wo ihr gewidmete Inschriften in Dakien (Ampelum CIL III 7864, vgl. 956), Pannonien (Aquincum III 10393 *templum Baltis et Diasuriae* [s. Baltis]) und Britannien (Cataractorium VII 272, Magna VII 758f. [von Officieren *coh. I Hamiorum*, s. v. Domaszewski Die Religion des röm. Heeres 52], vgl. IGI 2553) zu Tage gekommen sind.

Dem allgemeinen Charakter der semitischen Baʿalat entsprechend (s. Baltis) wurde die Atargatis als die Frau eines Baʿals, gewöhnlich Hadad genannt (s. o.), der neben ihr verehrt wurde, betrachtet. Deshalb wird die D. S. im Abendland dem Iuppiter zur Seite gestellt (CIL VI 116f. 399 *Iovi o. m. et deae Suriae*, vgl. Luc. 31) und oft von den Griechen mit der Hera identificiert (Luc. 1ff. Plut. Crass. 17). Ursprünglich bildete dieses höchste Herrscherpaar die besonderen Schirmgottheiten des Stammes bezw. der Gemeinde, die es anbetete. Die Atargatis ist immer im Orient als eine θεὰ πολιοῦχος angesehen worden und trägt als solche die Mauerkrone (Luc. 32, vgl. die oben angeführten Münzen von Hierapolis). Sie wurde für die Gründerin der Stadt gehalten (vgl. Damascenus), und die localen Könige führten wohl auf sie ihre Abstammung zurück (Derketo, Mutter der Semiramis, Diod. II 4, 3ff. Luc. 14. Hyg. fab. 223, s. Derketades. Mnaseas FHG III 155 frg. 32 βασίλισσα). Sie hat das bürgerliche und religiöse Leben eingerichtet, indem sie den Menschen das Recht und die Gottesverehrung gelehrt hat (CIL VII 759 = Bücheler Carmin. epigr. 24 *iusti inventrix, urbium conditrix, ex quis muneribus nosse contigit deos*), und sie wird überhaupt als die wohlthätige Beschützerin gepriesen, welcher man alle nützlichen Erfindungen verdankt (Nigidius Figul. p. 126 Swoboda. Plut. Crass. 17 *τὴν πάντων εἰς ἀνθρώπους ἀρχὴν ἀγαθῶν καταδείξασαν*). Besonders ist sie, als Gattin des Hadad, eine Gottheit der Erzeugung und Fruchtbarkeit (Plut. a. a. O. *τὴν ἀρχὰς καὶ σπέρματα πᾶσιν ἐξ ὑγρῶν παρασχοῦσαν αἰτίαν καὶ φύσιν*. Apul. met. VIII *omniparens*. CIL VII 759 *spicifera*). Im Vorhof des Tempels zu Hierapolis wandelten in Freiheit allerlei Tiere, die der Göttin der Fortpflanzung heilig waren, und nach Lukian, der sich mit Vorliebe darüber ausdehnt, spielte der Phallus in ihrem Cult eine grosse Rolle (16. 28ff.). Es ist also leicht verständlich, dass die Griechen zuweilen die syrische Göttin ihrer Aphrodite gleichstellen (Plut. a. a. O. Plin. XXXII 17. Luc. 32; in Delos *ἁγνὴ Ἀφροδίτη* und sonst, vgl. oben).

Diese Eigenschaft der Atargatis erklärt die Umwandlung der alten Stammgöttin in eine allgemeine Naturgöttin, welche sich frühzeitig vollzogen hat. Ihrem Namen nach ist vielleicht die ʿAtarʿata ‚diejenige ʿAtar, welche den Ate (s. Ἔθάος) in sich aufgenommen, und insofern sie den ursprünglich neben ihr stehenden Gott absorbiert, eine universale Göttin ist' (Bäthgen 73). Wegen ihrer Beziehungen zum Wasser und zu den Fischen (s. u.) wollten einige das feuchte Princip in ihr erkennen, welches in der ganzen Welt das Leben hervorruft (Plut. a. a. O.; vgl. Symp. probl. VIII 8, 730 E. Cornut. nat. deor. 6). Andere hielten sie für die allgebärende Mutter Erde (Macrob. I 23, 18ff.), und sie wurde daher der Rhea (Luc. 32. Cornut. nat. deor. 6. Euseb. praep. ev. VI 10, 42 [wo Taʿatha durch *Ῥέα* übersetzt]; vgl. CISem. I 177, mit Etym. M. s. *Ἀμμά*), oder der Göttermutter Kybele assimiliert (in Delos Bull. hell. VI 502 *Μητρὶ μεγάλῃ*; ebd. 500 *μητρὶ θεῶν*. Apul. met. IX 10 *deum Mater soror deae Syriae*. CIL VI 30970 *Mater deorum et mater Syriae*. VII 759 *mater divum*). Für die Verschmelzung der beiden Culte im Peiraeus s. o. S. 2238; in Brundisium CIL IX 6099 *sacerdos Matris magnae et Suriae deae et sacrorum Isidis* (vgl. Bull. hell. VI 502 *κατὰ πρόσταγμα Ὀσείριδος*). Man erdichtete sogar vorgeschichtliche Beziehungen zwischen Hierapolis und Phrygien (Luc. 15). Aber diese und andere Gleichsetzungen (Diana: Luc. 32. CIL IX 4137 *Diana syra*. Granius Licin. p. 9; CIL VII 759 *Pax, Virtus, Ceres*) sind sämtlich nur teilweise zutreffend, und die griechischen Schriftsteller sind sich wohl bewusst, dass im Olymp kein so mannigfaltiges Wesen, wie die Atargatis es war, existierte (Plut. Crass. 17. Lukian. 32). Die Häufung der Attribute auf dem Bilde der Göttin drückte ihre pantheistische Natur aus (Macrob. I 23, 18). Dementsprechend hielt man sie auch für allmächtig (s. d. und Apul. VIII 25 *omnipotens et omniparens*. Bull. hell. VI 502 *τῇ πάντων κρατούσῃ*). Ja sie wurde als eine Schicksalsgöttin angesehen, die das Leben der Menschen und den Lauf der Dinge unwiderstehlich leitet (Luc. 32 *ἔχει δέ τι . . . Νεμέσιος καὶ Μοιρέων . . . χειρί . . ἔχει ἄτρακτον*. Schol. Germanic. 65 Breysig *Virginem dicunt alii Atargatin alii Fortunam*; vgl. 125; neben Tyche angerufen, Vogüé Inscr. Sém. 3 [s. o.]; s. auch die Darstellung auf den Münzen von

Askalon Head HN 680). Die von Simplicius (in Aristot. physic. IV 641, 39 Diels) mitgeteilte Etymologie *τὴν Συρίαν Ἀταργάτην τόπον θεῶν καλοῦσι* findet so ihre Erklärung: nämlich *athargadê* (= *locus Fortunarum*, über den Gebrauch des Plurals vgl. Payne Smith Thes. syr. I 649). Diese letzte Umgestaltung ist wohl unter dem Einfluss der chaldaeischen Astrologie geschehen, welcher auch anderswo erkennbar ist. In dem merkwürdigen Gedicht, das ein syrischer Officier in Britannien zu Ehren seiner Landesgöttin verfasste (CIL VII 759), ist sie nicht nur als mit der punischen *Caelestis* sondern auch mit dem Zodiacalzeichen der Jungfrau (vgl. Schol. Germ. 65. 125 Breysig) identisch betrachtet.

Der Einfluss der Sterndeuterei ist auch in den Legenden, welche uns von der D. S. erzählt werden, bemerkbar. Eine Sage, die sich aus unbekannter Quelle bei Nigidius Figulus befand (Schol. Germ. 81. 145 Breysig. Ampel. II 12. Hyg. fab. 197. Arnob. I 36 *ovorum progenies dii Syri*; vgl. Nigidii rel. ed. Swoboda 126) berichtet, dass Fische im Euphrat ein Ei von wunderbarer Grösse gefunden und auf das Land geschoben hätten. Dort sei es von einer Taube ausgebrütet worden und nach einigen Tagen sei die D. S. daraus geboren. Später habe die dankbare Göttin von Iuppiter als Belohnung für die Fische erlangt, dass sie in den Zodiacalkreis versetzt wurden. Nach einer anderen Überlieferung, welche auf Ktesias zurückgeht, wäre die D. S. in den Teich von Bambyke gefallen und durch die später in den Himmel getragenen Fische gerettet worden (Eratosth. Catast. 38. 128ff. Robert. Schol. German. 176 Breysig [wo für *boecmice* vielmehr *Bambyce* zu lesen ist]. Theon Schol. in Arat. 239 p. 282 Buhle. Hyg. astron. II 41. Athenag. leg. ad Chr. 156. Anonym. bei Westermann Paradoxogr. 213). Nach einer anderen überarbeiteten Fassung des Diognetus Erythraeus (vgl. Müller Script. rer. Alex. p. 134) hätte sich die Göttin mit ihrem Sohn Cupido in den Euphrat gestürzt, um Typhons Wut zu entgehen (Hyg. astron. II 30. Ovid. Fast. II 460. Manilius II 597ff.), eine sonderbare Mischung von griechischer, syrischer und ägyptischer Mythologie. Die stark abweichende Sage von Askalon, die dem Xanthos schon bekannt war (frg. 11. FHG I 38), ist am besten bei Diodor zu lesen (II 4, 3ff. vgl. Ovid. met. IV 46. V 331. Tzetz. Chil. IX 502 [der vom Moerissee spricht]). Aus Scham über einen mit einem schönen syrischen Jüngling begangenen Fehltritt hätte sich die D. S. in den heiligen Teich geworfen und sei in einen Fisch verwandelt worden. Die aus dieser Liebe geborene Tochter, Semiramis, sei von Tauben genährt worden. Von den Gestirnen ist hier nicht mehr die Rede. Diese Mythen (behandelt von Robertson Smith English histor. Review II 1887, 303ff.) haben wohl hauptsächlich einen aetiologischen Charakter und wollen die oft besprochene Thatsache erklären, dass die Syrer keine Fische assen und die Tauben für göttlich hielten. Diese Bemerkungen sind der gewöhnliche Schluss der Erzählung (vgl. ausserdem für die Fische Xenoph. anab. I 4, 9. Cic. nat. d. III 39. Plut. symp. probl. VIII 8, 730 Df. Clemens. Al. coh. 25 p. 35 Potter, vgl. Porph. de abstin. IV 7. Dieterich Die Grabschrift des Aberkios 40, 1 — für die Tauben Xenoph. a. a. O. Sextus Emp. hyp. III 223. Tibull. I 7, 18. Clemens a. a. O.; vgl. Thompson Glossary of Greek birds 1885, 144. Hehn Culturpflanzen[6] 336). In der That, bei jedem Tempel der D. S., in Askalon (Diod. II 4, 2. Luc. d. S. 14) wie in Hierapolis (Luc. 45. Ael. h. a. XII 2. Plin. n. h. III 17), in Edessa (Duval a. a. O.) und anderswo (Charax a. a. O. mit Müllers Anm. Smyrna Dittenberger Syll.[2] 584. Baudissin Studien z. sem. Religionsgesch. II 165ff.) befand sich ein heiliger Teich, dessen Fische von keinem Menschen gefangen oder verletzt werden durften (Dittenberger a. a. O. *ἰχθῦς ἱεροὺς μὴ ἀδικεῖν*, vgl. Athen. VIII 346 c. Anthol. Pal. VI 24. Artemid. oneir. I 18 [der *Ἀστάρτην* für *Ἀταργάτην* schreibt]; s. Nöldeke ZDMG XXXV 220). Nur die Priester sollen das Recht gehabt haben, dieselben beim Opfermahl zu verzehren (Mnaseas frg. 32, FHG III 155; vgl. Dittenberger a. a. O. *ἐὰν δέ τις τῶν ἰχθύων ἀποθάνῃ, καρπούσθω αὐθημερὸν ἐπὶ τοῦ βωμοῦ* und Diog. Laert. VIII 34). Es wurden ebenfalls in den Heiligtümern der D. S. eine grosse Anzahl von weissen Tauben genährt, welche man nicht ohne Sünde berühren durfte (Luc. d. S. 14. 54; Iup. trag. 42. Diod. II 4, 6. Philo de provid. II 646 M. Cornutus n. d. 6; vgl. Scholz 319ff. Baudissin 176).

Auf die anderen Gebräuche und Feste, welche Lukian (42ff.) ziemlich ausführlich bespricht, können wir hier nicht näher eingehen. Es ist heute noch unmöglich festzustellen, welche dem Ritus von Hierapolis eigentümlich und welche allgemein üblich waren. Wir begnügen uns, zu bemerken, dass heilige Prostitutionen, wie sie in den phoinikisch-punischen Culten (s. Astarte und Caelestis) herkömmlich waren, in den Tempeln der D. S. überhaupt nicht vorzukommen scheinen (Euseb. praep. evang. IV 16, 22 verwechselt wohl Heliopolis mit Aphaka; vgl. Müller Geogr. gr. min. II 518, 30), und dass selbst die vielbesprochene Sitte, sich zu Ehren der Göttin zu entmannen (Luc. d. S. 50, Verschnittene im Abendland, Luc. Lucius 35. Apul. met. VIII 26f.) nach Lukian (d. S. 27) in Hierapolis ziemlich spät eingeführt worden ist, wohl unter dem Einfluss der kleinasiatischen Culte (Luc. d. S. 15, vgl. Lafaye bei Daremberg et Saglio II 1458) und kaum überall geherrscht haben wird. Überhaupt scheint der Dienst der D. S. in den griechischen Thiasoi und den römischen *sodalicia* einen wesentlich anderen Charakter gehabt zu haben als im Orient. Nur folgende Priester werden auf den Inschriften genannt: In Delos jährlich ernannter (*χειροτονηθείς*) *ἱερεύς*, Bull. hell. VI 489ff. 495. vgl. Athen. Mitt. XV 259; jährlicher *ζακόρος* (*ζακορεύοντος*) Bull. ebd. 497ff.; *sacerdos* CIL IX 6099, vgl. IGI 9; ausserdem *praesidentes* (*προστάται*?) des Vereins IGI 9.

Von den bildlichen Darstellungen der Atargatis in den syrischen Tempeln finden wir genaue Beschreibungen bei den Schriftstellern. In Askalon wurde sie ähnlich wie Dagon (s. d.), dem sie wohl als Gattin zur Seite stand, als Fischweib gebildet (Luc. d. S. 14 *ἡμισέη μὲν γυνή· τὸ δὲ ὀκόσον ἐκ μηρῶν ἐς ἀκρους πόδας ἰχθύος οὐρὴ ἀποτείνεται*, vgl. Diod. II 4, 2. Ovid. met. IV 46. V 331; doch bieten die Münzen diesen Typus nicht, s. de Saulcy Numism. Terre Sainte 1874, 178ff. Head HN 680). Von den Tempelbildern

in Heliopolis sagt Macrobius (I 23, 18) *Simulacrum Adad insigne cernitur radiis inclinatis ... Adargatidis simulacrum sursum versum reclinatis radiis insigne est ..., Sub eodem simulacro species leonum sunt.* Auch in Hierapolis thronte nach Lukian (31f.) die ‚Hera' neben dem ‚Zeus', beide vergoldet, letzterer auf Stieren, die erstere auf Löwen sitzend. Die Göttin hielt in der einen Hand ein Scepter, in der anderen eine Spindel, ihr Haupt war von Strahlen umgeben und trug einen Turm (Mauerkrone) und um den Leib hatte sie Aphrodites Gürtel (κεστός). Ihr Kleid war mit Gold und Steinen geschmückt. Ausserdem hatte sie auf dem Kopf einen Stein, der in der Nacht den Tempel erleuchtete (vgl. die Münzen von Hierapolis Lajard Recherches sur le c. de Vénus 1837 pl. III B, 1. V 11. Head HN 654). Diese Darstellung, wo morgen- und abendländische Elemente verbunden waren (über die Löwen und Stiere vgl. Diod. IX 5. Baudissin 177 und Dolichenus), diente den Künstlern im Occident als Vorbild. In dem Tempel zu Rom befand sich auf einer Seite *Iuppiter sedens inter duos tauros*, auf der anderen *Dea sedens inter duos leones* (CIL VI 116. 117, vgl. 115. 30970). Sie sass, ähnlich wie die Magna Mater, auf einem vergoldeten Thron (Bull. hell. VI 494 ἐχρύσωσεν τὸν θρόνον τῆς θεᾶς), der zur Seite zwei Löwen hatte (vgl. CIL X 1554 *Leontoscasma*) und trug in der rechten Hand eine Spindel, in der linken einen Spiegel [oder Tympanon? vgl. Luc. d. S. 15] (Zeichnung des Fulvius Ursinus Cod. Vatic. 3439 f. 120). Movers Phönizier I 584ff. Scholz Götzendienst und Zauberwesen bei den Hebräern 1877, 301ff. Bäthgen Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte 1888, 68ff. Baudissin in Herzogs Realencyclopädie II³ 171ff., wo man die ältere Litteratur finden wird. [Cumont.]

Deba (Δῆβα). **1)** Stadt in Mesopotamien am Tigris, Ptolem. V 18, 9. Der Name gehört wohl zu demselben Stamme wie *Dîbôn* Num. 21, 30. [Fraenkel.]

2) Stadt in Syrien, in der Landschaft Komagene (Ptolem. V 15, 10); sonst nicht bekannt. [Benzinger.]

Debai (Δέβαι), ein Volksstamm an der Westküste von Arabien, welcher von Artemidor (bei Strab. XVI 777), Agatharchides § 95 und Diodor. III 45 erwähnt wird. Durch ihr Land fliesst ein Fluss, der Goldsand mit sich führt, so dass der Sand rötlich schillert (Agath. 95). Auch gegrabenes Gold giebt es bei ihnen, nicht als Sand, sondern als Goldstückchen von der Grösse eines Nusskerns bis zu der einer Wallnuss (Strabon). Sie sind sehr gastfreundlich, besonders gegen die Boiotier und Peloponnesier, wegen des alten Verkehrs mit Herakles. K. Müller bemerkt mit Recht, dass Herakles nach der Stadt Thebai in Boiotien Thebaios geheissen wurde, und folgert, dass man das Volk, welches Agatharchides D. nennt, früher auch Thebaner und ihre Stadt Thebai hiess. In der That kennt Ptolemaios VI 7, 5 eine Stadt Θῆβαι im Gebiete der *Κυναιδοκολπῖται* (= arab. *Kinâna*) an der südarabischen Küste des roten Meeres (69° 40′ L. und 21° 0′ Br.), und Steph. Byz. erwähnt eine Stadt Tabis. Sprenger (Alte Geogr. Arab. 41, vgl. auch 52. 56. 73) identificiert mit D. die arabische Stadt Dahabân (von *dahab*, Gold) bei Niebuhr *Dhaban* (Breite 18° 7′), deren Goldreichtum er nachzuweisen sucht. Auch die ungewöhnliche Gastfreundschaft wird nicht nur von den Griechen, sondern auch von Ibn Magâwir bezeugt. Glaser (Skizze 29ff.) sucht die D. nördlicher in der Gegend von Ḳonfuda, wo er durch eine Conjectur ein Ṭaiba zu finden vermeint, womit er die Θῆβαι πόλις bei Ptolemaios und den Baetiofluss zusammenstellt. [D. H. Müller.]

Debalakia, von Hierokl. 677, 5 in Phrygia Salutaris genannt. Ramsay Asia minor 143 sah es früher als verderbte Lesart für Beudos Vetus, jetzt mit Radet für Sibidonda an. Cities and Bishoprics of Phrygia I 753. Ebenso Anderson Journ. Hell. Stud. XVIII 105. [Ruge.]

Debellion (Debeltos) s. Develtos.

Debitor. *Debere* bezeichnet die Lage des Verpflichteten bei dem Schuldverhältnisse, s. Obligatio. Der Ausdruck betrifft aber auch ausserhalb der Schuldverhältnisse die Haftung aus einem dinglichen Anspruche. Dig. L 16, 178 § 3: *Hoc verbum debuit omnino actionem comprehendere intelligitur.* Inst. IV 6, 2 *Actio nihil aliud est, quam ius persequendi iudicio quod sibi debetur*, s. Actio. Windscheid Die Actio des römischen Civilrechts 1856. Bekker Die Actionen des römischen Priratrechts I 1ff. Leonhard Instit. 458ff. [R. Leonhard.]

Debitoris ductio ist die Wegführung des Schuldners durch Zwang im Wege der Zwangsvollstreckung; tab. III (Bruns Fontes⁶ 20. Gellius XV 13, 11): *Aeris confessi rebusque iure iudicatis XXX dies iusti sunto. Post deinde manus iniectio esto. In ius ducito. Ni iudicatum facit aut quis endo eo in iure vindicit, secum ducito, vincito aut nervo aut compedibus XV pondo, ne minore, aut si volet maiore vincito.* Das älteste römische Recht kannte daher lediglich eine Personalexecution, die zur Schuldhaft führte. Streitig ist, ob vorher eine besondere *addictio* des Magistrats erfolgen musste. Dagegen Huschke Über das Recht des nexum 79, 97. Anderer Meinung mit Recht Bethmann-Hollweg R. Civilprocess I 198, 19, da es nicht wahrscheinlich ist, dass der Schuldner vor den Magistrat geführt werden musste (*in ius ducito*), ohne dass dieser eine Entscheidung über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu fällen hatte; vgl. auch Ter. Phorm. 334 und weitere Litteratur bei Keller-Wach Röm. Civilproc.⁵ 406 § 83 Anm. 1018. Auffallend ist, dass die Schwere der Fesseln für den verhafteten Schuldner nach dem Mindestbetrage bestimmt war. Es erklärt sich dies wohl daraus, dass der Verhaftende aus Rücksicht auf andere Gläubiger den Schuldner durch gehörige Fesselung an der Flucht verhindern sollte. [R. Leonhard.]

Debri (var. *Decri*), von Cornelius Balbus eroberte Garamantenstadt (vgl. Plin. V 36); vielleicht das *Βέδειρον* des Ptolemaios IV 6, 12. das heutige Bedere (vgl. Müller zu Ptol. p. 742 und unten Art. Derbikkai). [Fischer.]

Debus s. Dibon.

Decaeneus, griechisch *Δεκαίνεος*, ein Dacer, welcher nach verschiedenen Reisen und Wanderungen (nach Strab. VII 304 soll er in Ägypten gewesen sein, womit man Jord. Get. 11. 67 *Dicineus venit in Gothiam* vergleiche) in sein Vaterland

zurückkam, zu einer Zeit, als der König Burbista die dacischen Stämme einte und auf dacischem Boden ein Reich schuf, das gefährlich genug erschien, um Caesars Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Hier trat D. als Gehülfe und Priester dem Burbista zur Seite, half ihm bei seinen Reformplänen, welche eine Ausrottung der überhand nehmenden Laster und eine Veredlung der Sitten bezweckten. Des D. Kunst bestand in der Deutung von Vorzeichen und dem sich hierin kundgebenden Willen der Götter; sein Ansehen stieg so, dass er selbst als θεός gefeiert wurde, ähnlich wie vor ihm Zamolxis, dass der König ohne ihn nichts unternahm, dass auch die Dacer seine Ratschläge befolgten und das, was er sagte und wozu er riet, als das ihnen Erspriesslichste ansahen. Nach Jordanes lehrte D. seine Volksgenossen Ethik, Physik, praktische Philosophie, Himmelskunde und sogar Botanik; er malt ein Bild seiner erzieherischen Wirksamkeit aus, welches rhetorisch stark übertrieben ist. Auch was derselbe Jordanes 11, 71 von D. sagt: *elegit namque ex eis tunc nobilissimos prudentioresque viros, quos theologiam instruens numina quaedam et sacella venerari suasit fecitque sacerdotes nomen illis Pilleatorum contradens* ist nicht richtig, denn Götterverehrung sowohl wie Priester gab es lange vor D. bei den Dacern, wie das Beispiel des Zamolxis und alles was Strabon von ihnen erzählt, beweist. [Brandis.]

Decaniacus (*-cum*), Ort in Gallien, von Ruricius (Bischof von Limoges) genannt epist. II 62, 2 *me has de Decaniaco ad vos dedisse significo.* [Ihm.]

Decantae, Volk im nördlichen Britannien, östlich vom kaledonischen Waldgebirge, nach Ptolemaios II 3, 8 ὁ Καληδόνιος δρυμός, ὧν ἀνατολικώτεροι Δεκάνται, μεθ' οὓς Λοῦγοι συνάπτοντες τοῖς Κορνανίοις; etwa in Rossshire im nördlichen Schottland. [Hübner.]

Decanus. 1) Militärisch a) ein Unterofficier des spätrömischen Heeres, der ein Contubernium (s. d.) von 10 — nicht 9, wie Masquelez bei Daremberg-Saglio Dict. I 1489 unrichtig behauptet — Soldaten befehligte; vgl. Veget. II 8. 13. Modest. de vocab. rei milit. 9. Nach Cagnat (Daremberg-Saglio Dict. II 31) standen in einer Legion 550 solcher Decani, vgl. auch Marquardt St.-V. II² 607. Inschriftlich werden dieselben nicht erwähnt. b) Ein höherer Flottenofficier, der allerdings nur auf einer einzigen, zu Alexandria gefundenen griechischen Inschrift (zuerst von Néroutsos-Bey Bulletin de l'institut égyptien XIII 175—177 veröffentlicht, dann von Ferrero L'ordinamento delle armate romane 161f. und zuletzt in den Leipziger Studien XV 377f. behandelt) erwähnt wird; vgl. auch Mommsen zu CIL X 3340. Danach huldigten die δεκανοί einer der beiden praetorischen Flotten, der misenatischen oder ravennatischen (s. o. Bd. III S. 2635ff.), nicht der alexandrinischen, wie Néroutsos-Bey fälschlich meint, 166 n. Chr. den Kaisern Marcus und Verus. Über ihre Stellung erfahren wir aus der Inschrift nichts. Wahrscheinlich führten sie, da D. den bezeichnet, der über 10 gesetzt ist (Augustin de morib. eccles. cathol. 67), den Oberbefehl über eine δεκαναία, d. i. ein Geschwader von 10 Schiffen (vgl. Polyb. XXII 10, 4. XXIV 6, 1. Diod. XIV 103, 3) und sind wohl mit den auf zahlreichen Inschriften genannten Nauarchi, den Geschwadercommandanten (Näheres s. unter Nauarchos), identisch; vgl. Leipziger Studien XV 381). [Fiebiger.]

2) *Decani*, zuerst gegen Ende des 4. Jhdts. auftretend (Ambros. epist. 20, 4 = Migne L. 16, 995), die niedrigste Classe der Hofbeamten (Johann. Chrysost. in epist. ad Hebr. VIII 13, 5 = Migne G. 63, 109), sind bis jetzt nur im Dienste der kaiserlichen Frauen nachweisbar (Cod. Iust. XII 59, 10 § 5. Marci diac. vita S. Porphyrii 39. 40 = Abh. Akad. Berl. 1874, 190). Bei diesen sind sie als Thürhüter (Marcus diac. 40) und Botenläufer thätig (Marcus diac. 39). Wenn Georgios Kedrenos das Wort durch ῥαβδοῦχοι übersetzt (Migne G. 121, 336), so darf man vielleicht daraus schliessen, dass sie, wenn die Kaiserin öffentlich erschien, als Stabträger vor ihr hergingen. Sie bilden ein zahlreiches Corps (Coripp. laud. Iustini III 160: *turba decanorum*), an dessen Spitze vier Primicerii stehen. Diese scheiden, nachdem sie zwei Jahre lang diesen höchsten Rang bekleidet haben, aus, um den Nachrückenden Platz zu machen (Cod. Theod. VI 33). Sie stehen, wie fast alle Corpora von Hofbeamten, unter dem Magister officiorum, der nach einer Bestimmung von Theodosius II. auch in Civilprocessen ihr Richter sein soll (Cod. Iust. XII 26, 2). Gothofredus zum Cod. Theod. VI 33. [Seeck.]

Decargyrus nummus, nur genannt in einem Gesetz des J. 395 (Cod. Theod. IX 23, 2), bezeichnet wahrscheinlich jene kleinsten römischen Silbermünzen, die nur 0,83—1,13 Gramm wiegen und zuerst in der Zeit des Honorius auftreten. Sie scheinen mit jenen *argentei minuti* identisch zu sein, die Hist. Aug. Alex. 22, 8; Aurel. 9, 7. 12, 1 erwähnt sind (Seeck Rh. Mus. XLIX 221). Nach ihrem Namen zu schliessen, sollten sie 10 Kupferdenaren oder $^1/_{60}$ des Goldsolidus an Wert gleichkommen, was in deutschem Gelde 21 Pfennig bedeuten würde. Aber da in jener Zeit die Curse der drei Metalle, auch wenn sie gemünzt waren, immerfort gegen einander schwankten, ist diese Wertung nicht als feste zu betrachten. Seeck Ztschr. f. Numismatik XVII 66. Mommsen Geschichte des römischen Münzwesens 791. 840. [Seeck.]

Decastadium, im Bruttierlande, Station der Küstenstrasse von Regium nach Tarent, 20 mp. von Regium, in der Nähe des jetzigen Melito. am südlichsten Punkte des italischen Festlandes, Itin. Ant. 115. [Hülsen.]

Decatera (Geogr. Rav. 208, 7. Guido 541, 24 *Decadaron*; *Decadoron* Geogr. Rav. 379, 12. Const. Porphyr. de adm. imp. c. 29 p. 130. 139 τὸ κάστρον τῶν Δεκατέρων), jetzt der Kriegshafen Cattaro (kroat. Kotor) in Dalmatien. D. wurde für den jüngeren Namen von Acruvium angesehen (H. Kiepert CIL III p. 284. G. Zippel Die röm. Herrschaft in Illyrien 97. C. Jireček Die Handelsstrassen und Bergwerke von Serbien und Bosnien während des Mittelalters 5. 9. 72. W. Tomaschek Mitteilungen der geograph. Gesellschaft in Wien 1880, 550 und oben Art. Acruvium), jetzt setzt Kiepert Formae orbis antiqui XVII Beiblatt S. 5 Anm. 49 letzteres ausserhalb der Bocche am Hafen Traste an. In Cattaro bestand eine nicht unansehnliche Stadt mit *duumviri* an der Spitze

(CIL III 1711, vgl. p. 1028. Mommsen p. 284) und der Tribus Sergia (CIL III 1710, vgl. p. 1028. 1711. W. Kubitschek Imperium Rom. tributim discriptum 232); Decurionen werden CIL III 1710. 1711 erwähnt. Unter den Bürgern ragten die Cipii (CIL III 1710), Clodii (CIL III 1711. 1713, vgl. p. 1028. 1491) und Statii (CIL III 6358), die auch in der Umgebung vorkommen, hervor. Sonstige Inschriften CIL III 1712 (vgl. p. 1491). 1714 (vgl. p. 1028. 1491) bis 1716. 8387. 8388. Vgl. R. v. Schneider Arch.-epigr. Mitt. IX 82. Tomaschek Zur Kunde der Hämushalbinsel II 63. H. Cons La province Romaine de Dalmatie 251ff. Über den von Böcking Not. dign. occ. p. 279 mit Cattaro in Verbindung gebrachten *numerus Catharensium* s. unter Catari. [Patsch.]

Decebalus, dacischer Eigenname. Die gewöhnliche Form des Namens ist *Decebalus*, griechisch *Δεκέβαλος*; in Inschriften begegnet auch die Form *Decibalus* CIL III 4150 vom J. 188 aus Savaria; VII 866 aus Amboglanna; Arch.-epigr. Mitt. XI 23 aus Durostorum. Der berühmteste Träger dieses Namens war dacischer König zu Domitians und Traians Zeiten; die Thatsache, dass neben diesem König D. noch andere Träger dieses Namens, die nicht fürstlichen Geschlechtes waren, auf Inschriften — vgl. oben — sich finden, widerlegt schlagend die oft aufgestellte Behauptung, dass D. gar nicht Eigenname, sondern ein Appellativum gewesen sei. Dasselbe lehrt auch die Ehreninschrift für Traians General Licinius Sura (CIL VI 1444), worin es heisst: *gentem Dacor(um) et regem Decebalum bello superavit*; wäre D. wirklich ein Gattungsname gewesen, hätte man doch in einer gleichzeitigen römischen Inschrift, welche vom Kaiser Traian seinem verdienten General gesetzt wurde, *regem* und nun seinen richtigen Namen, nicht *regem Decebalum* gesetzt, zumal wenn D. nichts anderes als ‚einen Dacen, vielleicht des edelsten königlichen Geschlechtes', so J. Grimm Gesch. d. d. Spr. 193, oder ‚Dacierfürst', ‚Oberster der Dacier', so H. Leo Lehrbuch der Universalgesch. II 35 und Vorlesungen über deutsche Gesch. I 99, bedeutet hätte. Die Veranlassung, dass Grimm, Leo u. a. den Namen D. für ein Appellativum hielten, lag hauptsächlich darin, dass in einem Teil unserer Überlieferung bei der Erzählung des von den Dacern mit den Römern unter Domitian geführten Krieges neben dem König D. noch ein anderer König Namens Diurpaneus oder Dorpaneus genannt ist, so dass man Diurpaneus für das Nomen proprium, D. für das Appellativum hielt. In der That sind es aber zwei verschiedene Namen und also auch zwei verschiedene Personen. Nach den Excerpten des Konstantinos Porphyrogennetos bei Cass. Dio LXVII 6 dankte der Fürst Duras freiwillig zu Gunsten des D. ab. In unseren Quellen ist der Name des Dacerkönigs Diurpaneus, mit den Namen der Römer Oppius Sabinus, des Statthalters von Moesien, welcher bei dem Einfall der Dacer ums Leben kam, und des Cornelius Fuscus, des Praefectus praetorio, welcher die Dacer aus der Provinz Moesien wieder über die Donau zurücktrieb, verbunden — so bei Oros. VII 10 und Jord. Get. 13, 76; Suet. Domit. 6 und Eutrop. VII 23 nennen zwar die Namen des Sabinus und Fuscus, aber nicht den Namen des Königs und Führers der Feinde; bei Cassius Dio a. a. O. fehlen alle diese drei Namen; bei Petrus Patricius (FHG IV 185 frg. 4) wird als Gegner des Fuscus nicht Diurpaneus, sondern D. genannt. Duras und Diurpaneus oder Dorpaneus ist offenbar ein und dieselbe Person, wie v. Gutschmid Kleine Schriften V 327. 374 sah. Danach begann der Krieg mit den Römern unter Duras oder Diurpaneus; dieser König leitete den Einfall in Moesien, dem der dortige Statthalter Oppius Sabinus zum Opfer fiel. Im weiteren Verlaufe dieses Krieges dankte er ab und überliess die Regierung dem D. Man wird wohl nicht fehlgehen mit der Vermutung, dass dieser Rücktritt des Diurpaneus im Zusammenhange steht mit der Wendung, die der Krieg mit der Ankunft des Kaisers Domitian und seines Gardepraefecten Cornelius Fuscus auf dem Kriegsschauplatz nahm. Denn deren unmittelbare Wirkung zeigte sich darin, dass Moesien von den Feinden gesäubert wurde; wir wissen, dass Fuscus später seinerseits über die Donau ging, das konnte er doch nur thun, wenn die Provinz wieder den Händen der Dacer entrissen war.

Was wir von diesem Kriege Domitians mit den Dacern wissen, ist wenig; aber dies wenige genügt doch, uns erkennen zu lassen, dass auch von römischer Seite die Säuberung Moesiens und der Rückzug der Dacer als ein Ereignis betrachtet wurde, das wichtig genug war, um es durch einen Triumph zu feiern. Gewöhnlich freilich setzt man den Triumph über die Dacer ans Ende des ganzen Krieges, d. i. ins J. 89 n. Chr., vgl. Gsell Essai sur le règne de l'empereur Domitien 223. 198, 3. Aber es gab zwei Kriege Domitians gegen die Dacer; das hat man längst aus Suet. Dom. 6. Eutrop. VII 23 und der Inschrift des Vilanius (CIL VIII 1082 *donis donatus a Domitiano ob bellum Dacicum, item ab eodem ob bellum Germanicum, item torquib. armillis ob bellum Dacicum*) geschlossen. Der Krieg begann im Winter 85/86 n. Chr. — über die Zeit vgl. Gsell a. a. O. 209 — mit einem Einfall der Dacer in die römische Provinz Moesien; in den Kämpfen und Schlachten unterlagen die Römer, ihr Statthalter Oppius Sabinus fiel, das Land wurde erobert, Castelle und Städte geplündert. Hierauf begab sich der Kaiser selbst an die Donau, übertrug aber die Kriegführung seinem Gardepraefecten Cornelius Fuscus. Es gelang den Römern Moesien zurückzuerobern und die Feinde hinauszuschlagen — diese Thatsache folgt unmittelbar aus dem von Jordanes a. a. O. berichteten Überschreiten der Donau durch Fuscus und dessen Einfall ins Land der Dacer, der dem römischen Feldherrn selbst das Leben kostete und den Römern eine schwere Niederlage brachte. Gewöhnlich lässt man diese verschiedenen Begebenheiten unmittelbar aufeinander folgen, und ihnen schliesst man dann weiter das siegreiche Vordringen des Iulianus nach dem Tode des Fuscus in Feindesland bis Tapae (= Eiserne Thorpass), den durch Niederlage der Römer durch die Markomanen veranlassten Friedensschluss Domitians mit D. und endlich den Triumph des Kaisers im J. 89 an. Aber es gab, wie gesagt, zwei Feldzüge; der erste schloss mit der Zurückeroberung der Provinz Moesien, der zweite begann mit dem Vorrücken des Fuscus über die Donau und schloss mit dem Triumph im J. 89. Zwischen

diese beiden Feldzüge fällt ein Triumph über die Dacer, Ende des J. 86. Suetons Worte *de Catthis Dacisque post varia proelia duplicem triumphum egit* (dasselbe bei Eutrop. VII 23) werden gewöhnlich so erklärt, dass der Kaiser zwei Triumphe zu gleicher Zeit und zwar über die Chatten und über die Dacer, also einen Doppeltriumph, gefeiert habe; aber *duplicem triumphum egit* kann doch auch heissen: er feierte über jedes der genannten Völker je zweimal einen Triumph. Auch bei der ersteren Erklärung versteht man unter den Chatten die mit dem Antonius Saturninus verbundenen germanischen Völker (vgl. Gsell 197); über dieselben hatte er schon im J. 83 n. Chr. triumphiert (Gsell 184); also hier steht nichts im Wege *duplicem triumphum egit* von einem zweimaligen (zu verschiedenen Zeiten gefeierten) Triumph über ein und dasselbe Volk zu erklären. Dasselbe gilt von den Dacern; auch hier heisst *de ... Dacis ... duplicem triumphum egit*: er feierte zweimal einen Triumph über sie. Und dass dies Suetons Meinung war, ergeben auch seine Worte (Dom. 13): *post autem duos triumphos, Germanici cognomine assumpto* (das geschah nach dem Chattenkrieg Ende 83), *Septembrem mensem et Octobrem ex appellationibus suis Germanicum Domitianumque transnominavit*. Diese Umtaufung der Monatsnamen *September* und *October* in *Germanicus* und *Domitianus* geschah nach Eusebios im J. 2102 = 1. October 86 bis 30. September 87 n. Chr.; nach dem Chron. Pasch. I 466 unter dem Consulat des Domitianus VIII (vielmehr XII) und des Dolabella, d. i. im J. 86 n. Chr. Darnach hatte er im J. 86 schon zwei Triumphe gefeiert; der erste derselben ist derjenige über die Chatten im J. 83, der zweite ist doch zweifelsohne ein Triumph über dasjenige Volk, mit dem er nachweislich in den J. 85/86 Krieg führte, also über die Dacer. Auch aus den bei Xiphilinus erhaltenen Excerpten aus Cassius Dio folgt, dass vor dem Feldzug des Iulian (LXVII 10) bereits ein Triumph über die Dacer gefeiert wurde; der nach Beendigung dieses zweiten dacischen Krieges von Cassius Dio erwähnte Triumph des J. 89 ist in den ursinischen Excerpten erhalten (LXVII 7, 2—4 Bekker). Wir haben also zwei Feldzüge gegen die Dacer und so auch zwei Triumphe über dieselben anzunehmen; vgl. Vollmer Silven des Statius S. 45. Auch dieser Triumph, den wir ins J. 86 n. Chr. zu setzen haben, zeigt, dass dem anfänglichen Siegeszug der Dacer eine Niederlage folgte, dass für sie ein Rückschlag antrat; in diese Zeit fällt offenbar der Übergang der Regierungsgewalt von Duras oder Diurpaneus auf D.

Dio (LXVII 6) schildert den D. als *δεινὸς μὲν συνεῖναι τὰ πολέμια, δεινὸς δὲ καὶ πρᾶξαι, καὶ ἐπελθεῖν εὔστοχος, ἀναχωρῆσαι καίριος, ἐνέδρας τεχνίτης, μάχης ἐργάτης καὶ καλῶς μὲν νίκῃ χρήσασθαι, καλῶς δὲ καὶ ἥττᾳν διαθέσθαι εἰδώς* und schliesst diese Schilderung mit folgenden Worten: *ἀφ' οὗ δὴ καὶ ἀνταγωνιστὴς ἀξιόμαχος ἐπὶ πολὺ τοῖς Ῥωμαίοις ἐγένετο*. Man hat den Eindruck, dass ausserordentliche Umstände und Vorgänge einen ausserordentlichen Mann an der Spitze der Dacer erforderten, dass Dio diese Charakteristik des D. an die Erzählung von Begebenheiten geknüpft hat, woraus uns nur in den Excerpten des Konstantinos Porphyrogennetos die kurze Notiz erhalten ist: *ὅτι Δούρας οὗ ἡ ἡγεμονία ἐγίγνετο ἐκὼν αὐτῆς παρεχώρησε τῷ Δεκεβάλῳ*.

Duras oder Diurpaneus führte also den ersten Krieg gegen Domitian, D. den zweiten. Wenn wir hiernach die Thronbesteigung des letzteren etwa ins J. 86 oder 87 setzen können, so fällt sein Tod ins J. 107, so dass er 20 bis 21 Jahre an der Spitze seines Volkes gestanden hat.

Von Diurpaneus abgesehen, welcher bei Orosius König genannt wird, womit Jordanes Worte *Gothis autem Dorpaneus principatum agebat* übereinstimmen, wird in den von Domitian und Traian mit den Dacern geführten Kriegen nur D. König genannt. Überhaupt erscheint neben ihm niemand von irgend welcher Bedeutung, nur er tritt als Gegner den Römern entgegen, nur er schliesst Frieden und führt Verhandlungen, sein Tod bedeutet das Ende der Freiheit seines Volkes und Landes, das unmittelbar darauf zur römischen Provinz gemacht wird. Seine Stellung darf man derjenigen des Burbista vergleichen, welcher in der Zeit von Sulla bis Caesar so hervortritt, dass unter ihm das dacische Volk geeint und einig erscheint, welches unmittelbar nach seinem Tode wieder in mehrere Fürstentümer und Herrschaften geteilt worden ist; in der Zeit von Burbistas Tod bis zum Beginn der Kaiserzeit gab es gleichzeitig mehrere Fürsten der Dacer, vgl. o. S. 1960f. Und dass dieser Zustand der gewöhnliche war, dass die Dacer in mehrere Fürstentümer zerfielen, mag auch die Grabschrift des Plautius Aelianus aus neronischer Zeit (CIL XIV 3608) lehren, worin ausdrücklich *reges Dacorum* erwähnt werden. Von Duras oder Diurpaneus wissen wir zu wenig, um über seine Stellung genauer urteilen zu können; aber selbstverständlich wurde sein Rücktritt von den Geschäften erleichtert, wenn er nicht König des Gesamtvolkes, sondern ein Teilkönig war, dem zu einem bestimmten Zwecke die übrigen Fürsten sich untergeordnet hatten. Auch D. war nicht König des gesamten dacischen Volkes; das beweist die Erzählung Dios von den mit den Römern verbündeten Buren und anderen Verbündeten (*ἄλλοι τε τῶν συμμάχων καὶ Βούρροι*, LXVIII 8), welche dem Kaiser Traian bei seinem ersten Vormarsch gegen D. zum Frieden rieten; diese Buren waren nicht Bewohner der oberen Weichselgegend, wie man gewöhnlich glaubt, sondern wie der Ortsname Buridava an der Aluta, d. i. Burenansiedlung, beweist, Bewohner der Walachei. Näheres hierüber s. o. S. 1950. Also in diesem Teil des dacischen Landes standen Volksangehörige auf seiten der Römer. Auch die in einem Excerpt aus Dio erhaltene Bemerkung (LXVIII 11 Bekk.) *ὅτι τῶν Δακῶν συχνῶν μεθισταμένων πρὸς Τραϊανόν*, wodurch D. um Frieden zu bitten veranlasst wurde, beweist doch zum wenigsten, dass die durch D. erzielte Einigung der Dacer nicht so fest war, dass nicht einzelne Stämme, wenn sie wollten, abspringen und mit den Feinden Fühlung suchen konnten. Und doch zeigt wohl nichts des D. Bedeutung und Grösse besser, als dass er den grössten Teil der Dacer nicht nur geeint und zu einer Einheit zusammengefasst hat, welche den Römern gefährlich war, gerade wie die Dacer, als Burbista an ihrer Spitze stand, es gewesen waren, sondern auch verstanden hat,

durch viele Jahre und durch viele unglückliche Kriege hindurch die Einigkeit zu erhalten und die unter seiner Führung geeinten Stämme bis zu seinem Tode zu einem den Römern gefährlichen Gegner zu machen. Wenn D. also nicht König aller Dacer, sondern nur eines Teiles derselben war, so darf man wohl auch die Frage aufwerfen, welches Gebiet des weiten Daciens er dann beherrschte. Sicher gehörte ihm das Gebiet um Sarmizegetusa herum, wo seine Königsburg lag, welche nach dem ersten Kriege Traians die Römer besetzten, Dio Cass. LXVIII 9. Im zweiten Kriege ist also unter dem bei Dio LXVIII 14 genannten und gleichfalls von den Römern eroberten *βασίλειον* des D. jedenfalls nicht Sarmizegetusa zu verstehen. Cichorius Die Reliefs der Traianssäule III 398 sucht dies *βασίλειον* am Westabhang der Ostkarpathen am Flusse Vargyas, der mit dem von Dio genannten Sargetia identisch ist. Ist dies richtig, so wird man das eigentliche Siebenbürgen in seiner ganzen Ausdehnung von West nach Ost als Herrschaftsgebiet des D. betrachten. Südlich von den Südkarpathen, an der oberen Aluta bei Rimnik, wohin man Buridava setzt, wohnten die Buren, welche, wie wir sahen, sicher nicht des D. Unterthanen waren. Wie weit aber D.s Gebiet nach Norden reichte, weiss niemand.

Wenn nach Dios oben angeführter Charakterschilderung D. ein Kriegsmann und Feldherr war, so entspricht das, was uns zufällig von seiner Thätigkeit überliefert wird, diesen Zügen vollkommen. Im Friedensschluss mit Domitian im J. 89 bat er sich *δημιουργοὺς παντοίας τέχνης καὶ εἰρηνικῆς καὶ πολεμικῆς* aus (Dio LXVII 7, 4), wie er tüchtige Leute aller Art, namentlich aus Rom und dessen Reich, an sich zog (Dio LXVIII 9, 6). Mit diesen Baumeistern und Ingenieuren baute er Kriegsmaschinen, legte Festungen und Verhaue an, welche im Falle eines Krieges den Bewohnern Schutz, den anrückenden Feinden aber Hindernisse bieten sollten. Welche Gefahr hierin für die Römer lag, erkannte klar Traian, der nach dem ersten Kriege mit D. im Friedensschluss die Schleifung der Festungen und die Herausgabe der Kriegsmaschinen und der Kriegsingenieure verlangte (Dio Cass LXVIII 9. Petrus Patricius frg. 5 = FHG IV 185). Und dieser wesentlich auf Kriegstüchtigkeit seiner Truppen und Widerstandsfähigkeit seines Landes gerichteten Thätigkeit verdankte D. wohl am meisten die Möglichkeit, so lange, wie er es that, seinen Feinden wirklich Widerstand leisten zu können.

Von seinem Kriege mit Domitian haben wir gesprochen. Trotzdem es ihm anfänglich gelang, die über die Donau vorrückende Armee des Cornelius Fuscus zu vernichten, geriet er später durch Iulian in arge Bedrängnis, woraus ihn aber der etwas voreilig von Domitian abgeschlossene Friede rettete; musste D. auch die Krone aus Domitians Händen annehmen und dadurch scheinbar die Oberhoheit Roms anerkennen, in Wahrheit blieb er doch selbständig und empfing sogar vom Kaiser ausser den bereits erwähnten römischen Werkmeistern Jahresgelder.

Als Traian, ein starker und kriegserfahrener Mann, römischer Kaiser wurde, begann von neuem der Krieg mit den Dacern und D.; der erste Krieg währte von 101—102 n. Chr., der zweite von 105—107 n. Chr. Trotz tapfersten Widerstandes der Dacer, trotz rührigster Thätigkeit des Königs, der auch vor Hinterlist und Tücke nicht zurückscheute, endete der erste Krieg mit einer Besetzung der Königsburg Sarmizegetusa und des umliegenden Gebietes durch die Römer, der zweite mit der Eroberung des ganzen Landes und dem Selbstmord des D. Fortan wurde Dacia eine Provinz des römischen Reiches. Die beiden Kriege Traians mit D. sind auf der Traianssäule in Rom bildlich dargestellt. Von Cichorius Ausgabe dieser Reliefs liegen bis jetzt je 2 Bände Text und Tafeln vor; darauf verweise ich denjenigen, welcher die Kriegszüge Traians näher verfolgen will.

Es liegt in der Art unserer Überlieferung, die zudem für diese Zeit sehr zertrümmert ist, dass wir von D. nur hören, wenn er mit den Römern zu kämpfen hat. Man darf aber aus Dio LXVIII 10, 3: *καὶ τῶν Ἰαζύγων καὶ χώραν τινὰ ἀπετέμετο* schliessen, dass D. ähnlich wie vor ihm Burbista auf Kosten der Nachbarn die Macht der Dacer auszudehnen und ihrem Reiche neue Gebiete hinzuzugewinnen suchte. Freilich ausser diesem den Iazygen entrissenen Gebietsteile kennen wir keine Eroberungen des D. E. Petersen Traians dacische Kriege 83, 1 deutet zwar Dios Worte (LXVIII 9, 5) *καὶ τῆς χώρας τῆς ἑαλωκυίας ἀποστῆναι* als ‚unzweifelhaft von den Dacern besetzte Nachbargebiete'; aber der Schluss des Diocapitels, wonach Sarmizegetusa Hauptquartier der römischen Occupationsarmee und das ‚übrige Land' durch Wachtposten besetzt wurde, zeigt doch, dass *τῆς χώρας τῆς ἑαλωκυίας ἀποστῆναι* besagt, dass D. auf die dacischen, von den Römern besetzten Gebietsteile verzichtete und dieselben zu räumen gezwungen wurde. [Brandis.]

December, der zehnte Monat des vom 1. März an zählenden ältesten römischen Jahres, der zwölfte der späteren Zählung, ursprünglich 29tägig, nach der caesarischen Kalenderreform 31tägig (die beiden neuen Tage sind der 29. und 30. Dec., Macrob. sat. I 14, 9). Das Zodiakalzeichen ist das des Steinbockes (17. Dec. bis 15. Jan., in den Bauernkalendern dafür verschoben das des Schützen, 18. Nov. bis 16. Dec., s. Mommsen Chronol. 305f.), die Monatsgottheit des eudoxischen Kalenders dementsprechend Vesta. Das für den Monat charakteristische Fest sind die Saturnalia, daher wird er als der eigentliche Vertreter der *genialis hiems* (Verg. Georg. I 302; vgl. Carm. de mens. Anthol. lat 394, 12 Riese [Baehrens PLM I p. 206] *unde, December, amat te genialis hiems.* Auson. eclog. 10, 12 p. 98 Peip. *tu genialem hiemem, feste December, agis*; 11, 23 p. 99 *concludens numerum genialia festa December finit*) von Ovid. fast. III 58 als *acceptus geniis* bezeichnet. Unter Commodus ist vorübergehend der Name D. durch Amazonius ersetzt worden (Hist. Aug. Commod. 11, 8, vgl. 20, 5. Cass. Dio LXX 15, 4f.).

[Wissowa.]

Decemiuges, der Zehnspänner, im besonderen der Rennwagen, vor den zehn Pferde nebeneinander gespannt waren. Es ist aus technischen Gründen undenkbar, dass sich sämtliche zehn Pferde am Ziehen des Wagens beteiligt hätten; vielmehr muss man sich vorstellen, dass nur die

beiden mittleren Pferde unter dem Joche gingen und höchstens je eines links und rechts von diesen beiden sog. Stangenpferden angesträngt waren, während die übrigen sechs, je drei links und rechts von jenen vieren, unbesträngt und nur mit dem jedesmaligen Nachbarpferde zusammengekoppelt waren. Es wurde also durch die grosse Anzahl von Pferden keineswegs eine grössere Schnelligkeit erzielt, im Gegenteil wird es einer grossen Fahrkunst bedurft haben, die Menge der Zügel mit Sicherheit zu handhaben und sämtliche Pferde, namentlich auch die an den äussersten Enden laufenden, immer in einer Front zu halten und sie so eine geordnete Schwenkung um die Wendesäulen (*metae*) machen zu lassen. Der Kaiser Nero rannte, obwohl er den König Mithridates in einem seiner Gedichte deshalb getadelt hatte (dieser war nach Appian. Mithr. 112 sogar mit einem Sechzehnspänner gefahren), dennoch selbst in Olympia mit einem Zehnspänner und wurde bekränzt, trotzdem er vor dem Endlaufe (*decursus*) das Rennen hatte aufgeben müssen, Suet. Nero 24. Friedländer S.-G. II^6 354. Dass in der Kaiserzeit, wo das Virtuosentum auch auf dem Gebiete des Rennsports mit Extravaganzen zu glänzen suchte, Rennen mit Zehnspännern nicht zu den Seltenheiten gehört haben werden, beweist die Inschrift des Wagenlenkers M. Aurelius Polynices, der unter seinen Siegen neun mit dem Zehngespann errungene aufzählt, CIL VI 10049. S. die Artikel Bigae, Trigae, Quadrigae, Seiuges, Septemiuges, Octoiuges.

[Pollack.]

Decemmodia corbula, von Colum. de r. rust. XII 18, 2. 50, 8 zusammen mit der *trimodia corbula* erwähnt. Beide Arten von Körben dienten den Winzern bei ihren Arbeiten, die *decemmodia* besonders beim Eintragen der Trauben. Dieser grössere Korb sollte, wie der Name zeigt, 10 römische *modii* = 87,5 l., der kleinere 3 *modii* = 26,24 l. fassen. [Hultsch.]

Decempagi, Ort im Gebiet der Mediomatrici, Tab. Peut. *ad Decempagos* (zwischen *ad duodecimum* und *Pons Saravus*). Itin. Ant. 240 *Decempagis* (zwischen Tabernae und Divodurum). Ammian. Marc. XVI 2, 9 (z. J. 356) *eum placuisset per Decempagos Alamannam adgredi plebem.* Paulus Diac. Gesta episc. Mettensium, Mon. Germ. hist. II 262 *ad oppidum Decempagos quod a Mettensi urbe triginta milibus abest* (*XXXVIII* und *XX mpm.* sind im Itin. Ant. angegeben). Nach gewöhnlicher Annahme das heutige Dieuze (*DOSO VICO* auf merowingischen Münzen, Holder Altkelt. Sprachsch. s. *Doso*), richtiger vielleicht das am Linderweiher bei Dieuze gelegene Tarquinpol, das als Fundstätte römischer Altertümer bekannt ist (Wichmann Korr.-Bl. der Westd. Ztschr. XII 168ff. Keune Jahrb. d. Gesellsch. f. Lothring. Gesch. IX 1897, 165; hier weitere Litteratur). Vgl. Desjardins Table de Peut 18. Bergk Zur Gesch. und Topogr. der Rheinlande 108. [Ihm.]

Decempeda heisst die zehnfüssige Messstange, deren sich die römischen Agrimensoren bedienten. Zu *d.* ist zu ergänzen *pertica*, Messstange; Feldmesser I 95, 6: *decempeda, quae eadem pertica appellatur, habet pedes X*; *pertica decempeda* ebd. 371, 18. Es giebt auch *perticae* von mehr als zehn (12, 15, 17) Fuss, vgl. a. a. O. p. 371, 18: *perticas autem iuxta loca vel crassitudinem terrarum, prout provincialibus placuit, videmus esse dispositas, quasdam decimpedas, quibusdam duos additos pedes, aliquas vero XV vel X et VII pedum diffinitas, ita dumtaxat ut crassioribus terris minores mensuras, sterilioribus maiores tribuissent, prout modiorum numerus incremento frugum uni cuique loco sufficeret.* Wie nach der Bonität des Bodens mehr oder weniger grosse *sortes*, Ackerlose, gegeben wurden, so wurden zu deren Vermessung mehr oder weniger grosse Masse genommen, genau so wie man je nach der Grösse der Lose grössere oder kleinere Centurien bildete. Das Zwölffache der *d.* ist der *actus* von 120 *pedes*, das uralte römische Landmass, während der oskische und umbrische *versus* 10 *d.*, also 100 Fuss, enthält (Feldm. I 30, 8ff.). D. ist das von *decempedalis* (*pertica*) gebildete Substantiv. Vergleichen kann man das zum Substantiv gewordene *decumanus* (*limes*) = der zehnte Limes, die nach je 10 *actus* auf dem *cardo* abgetragene Querlinie (s. Mommsen Herm. XXVIII 91). [Schulten.]

Decemprimi. 1) In den römischen Municipien sind die D. Mitglieder des Senates (*curia*), und zwar sind es jedesmal diejenigen zehn, welche im Album des Senates an den zehn ersten Stellen eingetragen waren. Im Codex Theodosianus heissen sie daher *decemprimi curiales* (XVI 2. 39 a. 408. IX 35, 2 a. 376) und werden deutlich von den übrigen Senatoren unterschieden (XVI 5, 54 § 4 a. 414: *decemprimi curiales ... addicantur, reliqui decuriones ... solvant*). Wie sie bei der Abstimmung im Senat zuerst stimmten, so kam ihnen auch gegenüber den übrigen Mitgliedern desselben eine höhere Würde, ein höherer Rang zu; sie sind befreit von Körperstrafen, denen die anderen Decurionen sich unterwerfen mussten, bezahlten aber auch höhere Geldstrafen (Cod. Theod. IX 35, 2. XVI 5, 54 § 4). Die D. sind also keine stehende Senatscommission, der bestimmte Geschäfte zugewiesen waren, sondern lediglich Repraesentanten der Curie, welche, wie sie gewisse Privilegien genossen, so andererseits auch für Unregelmässigkeiten oder Ungesetzlichkeiten, deren ihre Körperschaft sich schuldig machte, verantwortlich gemacht und dafür mit Strafen belegt wurden, wofür im Cod. Theod. XVI 2, 39 ein Beispiel sich findet. Es war von altersher Sitte, bei besonderen Gelegenheiten, wenn die Curie nicht in corpore auftreten konnte, die Vertretung derselben den zehn ersten Mitgliedern zu übertragen; so schickt Ameria an Sulla in Sachen des Sextus Roscius eine Gesandtschaft von zehn Männern: *itaque decurionum decretum statim fit, ut decemprimi profisciscantur ad L. Sullam* (Cic. pro S. Roscio 25), so entbieten Rom und römische Machthaber aus den ihnen untergebenen Städten neben den ordentlichen Magistraten dieser Städte auch eine Commission von zehn Decurionen zu sich, wie Antonius *evocarit litteris e municipiis decem primos et IIII viros* (Cic. ad Att. X 13, 1). Hier ist D. die legitime Beziehung für die jeweilige aus den zehn ersten Mitgliedern des municipalen Senates gebildete Commission; Livius erwähnt gleichfalls derartige aus zehn Decurionen bestehende Abordnungen, nennt sie aber nicht D., sondern

decem principes (VIII 3, 8: *ceterum Romani ... decem principes Latinorum Romam evocaverunt* und XXIX 15, 5: *itaque ... decreverunt* — die Senatoren Roms —, *ut consules magistratus denosque principes* — aus zwölf Colonien — *Romam excirent*). Das ist dem Wesen und der Sache nach dasselbe; an der zuletzt angeführten Stelle fährt Livius so fort (§ 8): *si qui ex iis* (nämlich den Magistraten und den *deni principes* der erwähnten zwölf Colonien) *recusarent, retinere eius colmiae magistratus legatosque placere*, und nennt die, welche er eben vorher *denos principes* genannt hatte, jetzt *legatos*, womit er ihren Charakter und ihre von den municipalen Magistraten verschiedene Stellung treffend bezeichnet. D. finden sich in Pisa (CIL XI 1420 = Orelli 642), in Centuripae (Cic. Verr. II 162), in Lilybaeum (CIL X 7236) und vielleicht in Misenum (CIL X 8132), wenn die von de Rossi vorgeschlagene Auflösung *principali . col. Mis. ex . X . p.* in: *principali col. Mis. ex (decem) p(rimis)* das Richtige trifft.

Auch in Rom selbst war es Sitte, bei besonderen Anlässen Senatscommissionen von zehn Mann zu bilden; Liv. I 17 und Dion. Hal. II 57 erwähnen eine solche schon beim Tode des Romulus, und bei der Debatte über die Lex des Sp. Cassius beschliesst der Senat *ἄνδρας ἐκ τῶν ὑπατικῶν ἀποδειχθῆναι δέκα τοὺς πρεσβυτάτους* (Dionys. VIII 76). Bekannt und stehend ist die Zehnzahl der senatorischen Commissare, wenn es sich um Feststellung der Friedensverträge mit einem anderen Staat und um die Regulierung neu gewonnener Gebiete handelte (s. Mommsen St.-R. II 665. 673). Aber nirgendwo begegnet hier der Ausdruck D., ausser einmal scheinbar bei Dionysius (XI 15: *πάντες ἐξῆς οἱ πρωτεύοντες δέκα τοῦ συνεδρίου τῇ Κλανδίου γνώμῃ προσετίθεντο*), wo wohl mit dem *οἱ πρωτεύοντες δέκα τοῦ συνεδρίου* eine ähnlich gebildete Commission wie die oben erwähnten gemeint sein und die *πρωτεύοντες δέκα* sich nicht wesentlich von den bei ähnlichen Anlässen von Dionys genannten *δέκα τοὺς πρεσβυτάτους* (s. o.) oder *δέκα τοὺς ἐπιφανεστάτους τῶν πρεσβυτέρων*, wie die zur Behandlung auf den Mons sacer geschickte Abordnung genannt wird (VI 69), unterscheiden werden. Seeck in C. F. Lehmanns Beitr. z. alten Gesch. I 154 begründet eine andere Auffassung dieser Stelle, wonach Dionys die Gruppe von 10 Männern von den municipalen Einrichtungen, wie er sie an vielen Orten beobachtet haben mochte, auf den Senat der Hauptstadt übertrug. Es leuchtet wohl ein, dass diese hie und da genannten Zehnmänner-Commissionen in Rom nichts mit den municipalen D. gemein haben ausser der Zehnzahl. In den Municipien ist der Name D. heimisch, in Rom selbst begegnet er nicht, jedenfalls nicht beim stadtrömischen Senat. Die früher oft ausgesprochene, jüngst von Bloch Les origines du Sénat Romain 205 (Bibliothèque des écoles Françaises d'Athènes et de Rome fasc. 29) wiederholte Ansicht, dass auch in Rom selbst die D. ein festumgrenzter Begriff gewesen und damit die zehn Vorsteher der zehn Decurien, in die der römische Senat geteilt sei, bezeichnet waren, ist nicht haltbar. Über die *decuriae* des römischen Senates s. jetzt Mommsen St.-R. III 851.

Dagegen begegnet der Ausdruck D. in Rom sowohl in sacralen als auch in anderen Collegien. Erhalten ist uns eine *tabula ordinis sacerdotum domus Augustae*; hier folgt auf die D. die Mitgliederliste mit der Überschrift: *item ordo* (CIL VI 2010). Die D. sind auch Mitglieder des in Rede stehenden *ordo*, aber wie in den municipalen Senaten an Rang und Würden höherstehende, weil ihre Namen zuerst im Album an erster Stelle eingetragen standen. D. begegnen auch bei den Collegien der *apparitores*, *lictores* und *praecones*, s. Mommsen St.-R. I 328. 340. 348.

2) *Decemprimi* kommen auch in der nachdiokletianischen Heeresorganisation vor und zwar werden dieselben in der Haustruppe, den *domestici* und *protectores*, über welche man Mommsen in der Eph. epigr. V p. 131 vergleiche, neben dem *primicerius*, genannt. Nach verschiedenen *leges* des Codex Theodosianus (Cod. Theod. VI 24, 7 vom J. 414; 8 und 9 J. 416 und 10 J. 427) sollen die D. der Protectores und der Domestici, *cum primum ad decemprimatus gradum ordine militiae temporis prolixitate pervenerint*, die Würde eines Senators bekommen und der Clarissimat ihnen beigelegt werden; sie sollen als Allecti, gleichsam als Exconsulares, die senatorische Würde haben, ohne die weiteren Pflichten und Bürden dieses Amtes auf sich zu nehmen. In die Stelle der ausscheidenden D. sollen die der Dienstliste nach Ältesten rücken; man sieht deutlich, dass der Decemprimat kein bestimmtes Amt, sondern vielmehr eine den Dienstältesten einer bevorzugten Truppe zugestandene Auszeichnung ist. Auch im Heere des republicanischen Roms soll es nach Lydus de magistr I 46 D. gegeben haben; doch ist des Lydus Notiz so unbestimmt, dass man über den Charakter dieser D. nichts erfährt. Ausser Lydus weiss sonst niemand etwas von ihnen. [Brandis.]

Decem tabernae, in Rom, in der sechsten Region, Notit. und Curios. (bei Jordan Topogr. II 549), wahrscheinlich auf der Südspitze des Viminals. In der Nähe, *in valle S. Agathae aedi subiecta* soll eine Inschrift gefunden sein, die diesen Namen enthält, aber nicht vollständig abgeschrieben, sondern nur aus einer gelegentlichen Erwähnung bei Fr. Albertini Mirabil. U. R. f. 7 ed. 1523 (danach Marliani Topogr. 1544 l. IV c. 20 u. a.) bekannt ist. Vgl. Röm. Mitt. 1892. 308. [Hülsen.]

Decemviri. Bezeichnung eines magistratischen Collegiums, welche in mehrfacher Beziehung vorkommt (Mommsen St.-R. I³ 32. Kuntze Excurse über römisches Recht² 1880, 70). **1)** *Decemviri agris dandis adsignandis.* Es begegnen für die Landanweisung Collegien von drei, fünf, sieben, zehn, fünfzehn und zwanzig Mitgliedern. Zehnmänner waren bestimmt durch die Ackergesetze des Sp. Cassius Viscellinus im J. 268 = 486 (Dionys. VIII 76), des älteren M. Livius Drusus im J. 642 = 112 (Lex agrar. CIL I 200 = Bruns Fontes⁶ p. 74f. Z. 77. 81. Plut. C. Gracch. 9. Appian. bell. civ. I 23), des jüngeren M. Livius Drusus im J. 663 = 91 (Appian. bell. civ. I 35. Liv. epit. LXXI. Aurel. Vict. de vir. ill. 66. CIL VI 1312 = Dessau 49 *M. Livius M. f. C. n. Drusus ... X vir a(gris) d(andis) a(dsignandis) lege sua*) und des P. Servilius Rullus

im J 691 = 63 (Cic. de leg. agr. II 16). Auf Senatsbeschluss wurden Zehnmänner mit der Ackeranweisung betraut in den Jahren 553 = 201 (Liv. XXXI 4, 2), 554 = 200 (Liv. XXXI 49, 5) und 581 = 173 (Liv. XLII 4, 4). Auf eine undatierte Ackerverteilung weist die Inschrift CIL VI 1510 = Dessau 48 *C. Iulius L. f. Caesar Strabo ... X vir agr(is) dand(is) adtr(ibuendis) iud(icandis).* Über die Functionen dieses Amtes s. Art. Adsignatio und Colonia, über Qualification, Wahlmodus und Competenzen Art. Tresviri. Marquardt Röm. Staatsverwaltung I² 96ff. Mommsen St.-R. II³ 624—639. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 268.

2) *Decemviri legibus scribendis.* Im J. 292 = 462 erklärte der Volkstribun Terentilius Arsa, er wolle beim Volke einen Gesetzesvorschlag einbringen, *ut quinqueviri creentur legibus de imperio consulari scribendis. quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum* (Liv. III 9, 5). Die Mitglieder der Commission sollten sämtlich Plebeier sein (Liv. III 31, 7). Die Absicht ging also auf Beschränkung der consularischen Gewalt (vgl. Liv. III 24, 9) und Aufstellung plebeischer Standesrechte. Sie wurde nicht erreicht. Nach achtjährigem heissen Ringen mässigten die Führer des Volkes ihre Forderung. Es sollten zu gleichen Teilen Patricier und Plebeier gewählt und ein Gesetz erlassen werden, das für beide Stände in gleicher Weise nützlich sei (Liv. III 31, 7 *si plebeiae leges displicerent, at illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus. qui utrisque utilia ferrent quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari*). Über diesen Vorschlag kam ein Compromiss zu stande, nach welchem die Abfassung eines Gesetzes im Princip zugestanden, als Mitglieder der Commission aber ausschliesslich Patricier vorgesehen wurden. Vorläufig wurden drei Männer nach Athen gesandt, um die dortigen Gesetze und diejenigen anderer griechischer Staaten zu studieren (Liv. III 31, 8). Nach deren Rückkehr schritt man endlich unter Aufhebung aller andern Ämter zur Wahl von zehn Männern, welche die neuen Gesetze verfassen sollten; ein nochmaliger Versuch, Plebeier in die Commission zu bringen, misslang wiederum (Liv. III 32, 7). Gewählt wurden also nur Patricier, und zwar Ap. Claudius, T. Genucius, P. Sestius, L. Veturius, C. Iulius, A. Manlius, P. Sulpicius, P. Curiatius, T. Romilius, Sp. Postumius (so Liv. III 33, 3, dessen Angaben durch die capitolinischen Fasten im grossen und ganzen bestätigt werden; statt L. Veturius haben die Fasti Cap. mit Diodor Sp. Veturius, vgl. Borghesi Oeuvres IX 76f., mehr oder weniger abweichend Dionys. X 56. Diod. XII 23. Isid. orig. V 1, 4. Schwegler Röm. Gesch. III² 23).

Von diesem hier kurz skizzierten livianischen Bericht weicht der des Dionysios, wie auch in der Folge, nicht unerheblich ab. Nach ihm war von vornherein die Wahl von 10 Männern ins Auge gefasst; davon, dass sie alle oder zum Teil plebeischen Standes sein sollten, sagt Dionys nichts, und der Zweck des zu erlassenden Gesetzes ging nach ihm nicht auf Beschränkung des Consulates, sondern vielmehr auf Codificierung des bestehenden Rechts, um der herrschenden Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen (Dionys. X 1 *κατὰ νόμους ἠξίου διοικεῖσθαι τά τε ἰδιωτικὰ καὶ τὰ δημόσια*; c. 3 *ἄνδρας αἱρεθῆναι δέκα .. τούτους δὲ συγγράψαντας τοὺς ὑπὲρ ἁπάντων νόμους τῶν τε κοινῶν καὶ τῶν ἰδίων εἰς τὸν δῆμον ἐξενεγκεῖν*). Obwohl nun aber die Darstellung des Dionysios auf eine gute Quelle zurückgeht und sicherlich in manchen Stücken vor der livianischen den Vorzug verdient, wie sich ihr denn auch Ranke (Weltgesch. II 65f. III 2, 143f.) anschliesst, so darf man deshalb doch dem Livius nicht allen Glauben absprechen oder gar den Grund seiner Angabe, es habe sich bei der Rogation des Terentilius Arsa ursprünglich um Beschränkung der consularischen Gewalt gehandelt, mit Mommsen (St.R. II³ 702, 2) und andern in einem Missverständnis suchen (vgl. zu Liv. III 9, 5 besonders III 24, 9).

Der volle Titel der ausserordentlichen Magistratur lautete nach den capitolinischen Fasten zum J. 303 *decemviri consulari imperio legibus scribendis*, doch wird er meist verkürzt bezeichnet als *decemviri legibus scribundis* CIL VI 2011 = XIV 2236. Suet. Tib. 2. Gell. XVII 21, 15. Aurel. Vict. de vir. ill. 21, 1 und hienach Isid. orig. V 1, 3. 4; *decemviri ad condenda iura creati* Liv. XXXIV 6, 8, vgl. III 34, 1; *δέκα ἄνδρες νομογράφοι* Diod. XII 23, 1; eigentümlich Ampel. 29, 2 *legum ferendarum et rei publicae constituendae causa.* Die D. waren vom Volke auf ein Jahr gewählt (Liv. III 32, 6. Dionys. X 55. Pomp. Dig. I 2, 2, 4. 24). Ihre Machtbefugnis wird gewöhnlich als die consularische (Fasti Cap. Varro bei Gell. XIV 7, 5), daneben auch als die höchste (Cic. de rep. II 61 *qui summum imperium haberent*, vgl. Pomp. Dig. I 2, 2, 4) bezeichnet. Sie haben die consularischen Insignien, die Lictoren mit den Fasces, und vollziehen die Functionen des Consulats, sie führen den Oberbefehl im Kriege (Liv. III 41, 7), sprechen Recht und berufen den Senat (Varro bei Gell. XIV 7, 5), nicht alle gleichzeitig, sondern jeder allein im Turnus, der von Tag zu Tag wechselt (Liv. III 33, 8. Dion. X 57. Zonar. VII 18, 3). Während ihrer Amtsdauer waren alle übrigen Magistrate suspendiert, auch der Volkstribunat, dessen Befugnisse gleichfalls auf die D. übergegangen sind (Liv. III 32. 6. Cic. de rep. II 61. 62; de leg. III 19. Dionys. X 55. 56. XI 6. Zonar. VII 18, 2. Pomp. Dig. I 2, 2, 24. Ampel. 29, 2). Ihre Amtsgewalt ist durch die Provocation nicht eingeschränkt (Liv. III 32, 6. 36, 4. 41, 7. Cic. de rep. II 61. 62. Pomp. Dig. I 2, 2, 4; *στρατηγοὶ αὐτοκράτορες* Zonar. VII 18, 2), doch gilt die Intercession der gleichberechtigten Collegen (Liv. III 36, 6. Dionys. X 59).

Die D. des ersten Jahres verfertigten zehn Gesetzestafeln, die sie in Centuriatcomitien vom Volke genehmigen liessen: *qui nunc quoque in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo fons omnis publici privatique est iuris* Liv. III 34, 6; vgl. Dionys. X 55. 57. Zonar. VII 18, 3. Für das folgende Jahr (304 = 450) wurde ein gleiches Collegium von Zehnmännern mit derselben Machtbefugnis gewählt, um noch zwei Tafeln hinzuzufügen (Liv. III 35. Cic. de rep. II 61. Diod. XII 24. Dionys. X 58). Ihre Namen sind nach Liv. III 35, 11 und Dionys. X 58: Ap. Claudius, M. Cornelius Maluginensis, M.(?) Sergius, L. Minucius, Q. Fabius Vibu-

lanus, Q. Poetilius, T. Antonius Merenda, K. Duillius, Sp. Oppius Cornicen, M'. Rabuleius. Bei Diodor. XII 24, 1 werden nur sieben genannt; es fehlen Fabius, Antonius und Duillius; statt Sp. Oppius wird Sp. Veturius genannt (vgl. Borghesi Oeuvres IX 85. 199. Schwegler III² 43). Nach Dionys waren Poetelius, Duilius und Oppius Plebeier. Livius sagt dagegen, dass sie alle Patricier gewesen seien (IV 3, 17). Die Namen des Antonius und Rabuleius legen die Vermutung nahe, dass auch diese beiden Plebeier waren. Wäre das richtig, so hätte die Hälfte des Collegiums aus Plebeiern bestanden, demnach die Plebs bei den Wahlen des zweiten Jahres einen bedeutenden politischen Sieg errungen (Niebuhr R.-G. II 364 Anm. 755. II 480).

Die neuen D. erfüllten zwar ihre Mission, indem sie die noch fehlenden beiden Tafeln herstellten (Liv. III 37, 4. Dionys. X 60. Cic. de rep. II 63). Im übrigen aber unterschieden sie sich nach der Tradition sehr zum Nachteil von ihren Vorgängern. Namentlich ihr Haupt, Appius Claudius, schien mit der Wiederwahl ein ganz anderer geworden zu sein. Sie führten die Amtsgewalt und die Fasces alle gleichzeitig, so dass am Tage ihres Amtsantrittes das Forum von 120 Lictoren bevölkert war, die aus den Rutenbündeln die Beile hervorblinken liessen (Liv. III 36, 3. Dionys X 59). Sie fällten zu Hause bei verschlossenen Thüren die Rechtssprüche und verkündeten sie nur öffentlich (Liv. III 36, 8); die Intercession der Collegen hoben sie auf oder machten sie durch ihre Amtsführung unwirksam (Liv. III 36, 6. 8. Dionys. X 60). Die beiden Gesetzestafeln, die sie verfasst hatten, legten sie dem Volke nicht zur Bestätigung vor (Liv. III 51, 13. Dionys. XI 6), um einen Vorwand zu haben zur Fortführung des Amtes. Nach einer geheimen, eidlich bekräftigten Verabredung waren sie untereinander übereingekommen, ihr Amt überhaupt nicht niederzulegen (Liv. III 36, 9. Dion. X 59. Pomp. Dig. I 2, 2, 24). So unterliessen sie während ihres Amtsjahres und auch nach Ablauf desselben die Berufung der Comitien. Sie wurden daher durch eine Revolution, die infolge einer von Appius Claudius an der schönen Plebeierin Virginia versuchten Gewaltthat ausbrach, von den Plebeiern unter Mitwirkung der Patricier gestürzt (Liv. III 54, 6. Diod. XII 25. Dionys. XI 40f.). Die beiden letzten Tafeln wurden dann auf Antrag der neuen Consuln Valerius und Horatius vom Volk in Centuriatcomitien genehmigt (Diod. XII 26, 1. Mommsen St.-R. II³ 726, 2). Die sämtlichen von den D. verfassten Gesetze wurden in Erztafeln gegraben und öffentlich aufgestellt (Liv. III 57, 10. Diod. XII 26, 1. Dionys. X 57. Pomp. Dig. I 2, 2, 4 *in tabulas eboreas pro rostris composuerunt*; statt *eboreas* hat man *aereas*, *roboreas* u. a. vermutet, während andere die Überlieferung verteidigen). Über ihren Inhalt und ihre Bedeutung s. Art. Zwölftafelgesetz.

Litteratur: Mommsen St.-R. II³ 702f. Niebuhr R. G. II 313f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 103f. Schwegler R. G. III² 1—70. Lange Röm. Altert. I³ 616f. M. Voigt Die XII Tafeln, Leipzig 1883. B. W. Nikolsky System und Text des Zwölftafelgesetzes. Eine Untersuchung aus der römischen Rechtsgeschichte. In russischer Sprache erschienen bei A. Ssuworin, St. Petersburg 1897, VIII und 480 S., mir nur bekannt und zugänglich durch die Anzeige von Pergament Ztschr. der Savignystiftung XIX (1898) 374ff. Nikolsky nimmt an, dass nur ein Zehnmännercollegium existiert habe; ‚die D. habe man von Anfang an usque ad leges absolvendas gewählt, ihre Beschränkung sei mithin nicht eine doppelte — durch Lösung der Aufgabe und Zeit —, sondern blos eine einfache gewesen. Die Erzählung von der Forderung nach Decemvirn zum zweitenmal beruht auf nichts weiter als Erfindung.‘ (Referat von Pergament). Derartige Hypothesen sind wohlfeil gegenüber einer Tradition, die noch kein Forscher von Rang seit Niebuhr für einen treuen historischen Bericht gehalten hat. Wenn sich aber Nikolsky, wie es nach dem Referate Pergaments den Anschein hat, für seine Hypothese auf den Bericht des Pomponius stützt, so hat dies keine Berechtigung; Pomponius kennt keine andere Tradition, als die conventionelle der römischen Annalistik, welcher Cicero, Livius und Dionysius folgen (*constituti anno uno cum magistratum prorogarent sibi et cum iniuriose tractarent neque vellent deinceps sufficere magistratus* [so Haloander; *magistratibus* Hss.] Dig. I 2, 2, 24; *datum est eis ius eo anno in civitate summum ... qui ipsi animadverterunt aliquid deesse istis primis legibus ideoque sequenti anno alias duas ad easdem tabulas adiecerunt* Dig. I 2. 2, 4).

3) *Decemviri stlitibus iudicandis.* Nach der Einsetzung der Peregrinenpraetur (um 512 = 242) und vor der Errichtung der Statthalterschaften von Sicilien und Sardinien (um 527 = 227) wurde ein Richtercollegium von zehn Männern mit dem Titel *decemviri stlitibus iudicandis* begründet, dessen Mitglieder den Vorsitz im Centumviralgericht führen sollten. So berichtet Pomponius Dig. I 2, 2, 29: *Deinde cum esset necessarius magistratus qui hastae praeesset* (*praeessent* Hss.), *decemviri litibus* (so Haloander; *in litibus* Hss.) *iudicandis sunt constituti.* Inschriftlich wird dieses Amt zum erstenmal bezeugt im Anfange des 7. Jhdts. d. St. CIL I 38 = VI 1293 = Dessau 6 *Cn. Cornelius Cn. f. Scipio Hispanus pr.* (im J. 615 = 139; Val. Max. I 3. 3) *aid. cur. q. tr. mil. II Xvir st. iudik.*

Allein die meisten Forscher rücken, indem sie die Glaubwürdigkeit des Pomponius anzweifeln, die Begründung des Amtes viel höher hinauf, manche, wie Huschke, Keller, Bethmann-Hollweg, Puchta (Instit. I 154), bis auf Servius Tullius, andere, wie Mommsen und Lange, bis zur Begründung des Volkstribunats. Sie stützen sich auf eine Angabe des Livius III 55, 7, wonach in den Leges Valeriae Horatiae, die nach Absetzung der Decemvirn im J. 305 = 449 erlassen wurden, die Bestimmung stand: *ut qui tribunis plebis aedilibus iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset.* Huschke (Servius Tullius 593. 596. 606f.) stellte die Behauptung auf, dass hier *iudices d.* als ein Begriff zusammenzufassen sei und dass diese *iudices d.*, ursprünglich ein plebeisches Amt, nichts anderes seien als die späteren *d. litibus iudicandis*. Ihm haben sich unter andern angeschlossen Mommsen

St.-R. I³ 605. Lange Röm. Altertümer I³ 601f. 903ff. Bethmann-Hollweg Civilprocess I 57f. Keller Civilprocess N. 65. Karlowa R. Rechtsgesch. I 118. H. J. Müller in der fünften Auflage der Weissenbornschen Ausgabe 1881. Allein mit Recht haben andere widersprochen, so J. E. Kuntze Excurse über röm. Recht² 1880, 113f. Hartmann-Ubbelohde Röm. Gerichtsverfassung 1886, 282f. 565f., auch Walter Gesch. d. röm. Rechts II³ 335 N. 26. Sprachlich ist es zum mindesten auffallend, dass das Zahlwort der Bezeichnung der amtlichen Function folgen soll, während das Umgekehrte üblich ist. Wenn sich Mommsen (St.-R. II³ 605, 3) dagegen auf die municipalen *praetores IIviri* und *aediles IIviri* beruft, so sind dies gegenüber der Regel vereinzelte Ausnahmen, welche zur Bekräftigung von Huschkes Ansicht nicht viel beitragen. Sodann spricht dagegen der weitere Bericht des Livius. Dieser nämlich sagt, dass nach Ansicht einiger durch das horatische Gesetz auch den Consuln Unverletzlichkeit gewährt worden sei; sie seien früher *iudices* genannt worden und folglich in der Bezeichnung *iudices* auf dem Gesetze mit einbegriffen (Liv. III 55, 11. 12). Eine solche Annahme wäre nun doch ganz unmöglich gewesen, wenn die *iudices* mit den *d.* zu einem Titel zusammenzufassen wären; sie hat nur dann Sinn, wenn *iudices* von *d.* getrennt zu verstehen ist. Dies ist schon von Zumpt Röm. Criminalrecht I 2, 23f. und von Puntschart Die Entwicklung des grundgesetzlichen Civilrechts der Römer 1872, 82. 83 ausgeführt worden, und was Wlassak Röm. Processgesetze I 140f. (1888) dagegen vorbringt, schlägt nicht durch. Es erscheint als das angemessenste, bei der Aufzählung der Amtsnamen, wie sie im Wortlaut des Gesetzes bei Livius überliefert ist: *tribunis plebis, aedilibus, iudicibus, decemviris*, jeden Titel allein für sich zu nehmen.

Sind somit *d.* und *iudices* als zwei verschiedene Kategorien aufzufassen, so fragt es sich, was unter jeder der beiden zu verstehen ist. Die *iudices* gehen uns hier nichts an. Was die *d.* betrifft, so kann man darunter keinesfalls mit Hartmann-Ubbelohde a. a. O. 282. 285. 555 die soeben abgesetzten *d. leg. scrib.* verstehen, schon deshalb nicht, weil das Gesetz nicht Privatleute als *d.* bezeichnen konnte, wie Wlassak a. a. O. 141 treffend bemerkt hat; ausserdem aber auch, weil, wie der livianische Bericht zeigt, diesen D. thatsächlich kein Schutz gewährt worden ist. Nicht mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat Niebuhrs Annahme (Röm. Gesch. II 366), die von Kuntze (a. a. O. 113) weiter entwickelt ist, dass unter *d.* ein besonderes, noch zu begründendes plebeisches Amt zu verstehen sei, wobei Kuntze auf die späteren Consulartribunen verweist. Denn wie konnte man in einem Gesetz eine Behörde aufführen, die noch gar nicht bestand? Zum mindesten hätte sie doch genauer bezeichnet werden müssen! Möglich, dass, wie Wlassak (a. a. O. 142) andeutet, das Gesetz in verkürzter Gestalt überliefert ist, möglich auch, dass es, wie derselbe Forscher in Erwägung zieht, von Livius unter falschem Datum angeführt wird, möglich endlich, dass *decemviris* als Glosse eines unwissenden Erklärers zu beseitigen ist; jedenfalls ist in Bezug auf diese D. der Leges Valeriae Horatiae nach Wlassaks Rat (a. a. O. 143) die ars nesciendi ‚strengstens‘ zu üben, ein Rat, den freilich der, der ihn erteilt hat, vielleicht noch nicht streng genug befolgt, wenn er (a. a. O. II 361) schreibt: ‚Die Decemvirn des valerisch-horatischen Gesetzes von 305 sind eine plebeische Behörde unbestimmbaren Charakters‘.

Indem wir also mit Wlassak jeden Zusammenhang zwischen den D. des valerisch-horatischen Gesetzes und dem *d. litibus iudicandis* leugnen, wenden wir uns wieder zu den letzteren zurück. Sie gehören zu den *magistratus minores* (Cic. de leg. III 6), die man unter dem Gesamtnamen der *viginti sexviri*, seit Augustus *vigintiviri* zusammenfasste und von denen man seit dem 7. Jhdt. d. St. regelmässig einen bekleidet haben musste, ehe man sich um die Quaestur bewerben konnte (Dio LIV 26, 6. Mommsen St.-R. I³ 544. II³ 592). Der Titel lautet bei den Schriftstellern, wo er genau angegeben ist, *decemvir litibus iudicandis*: Cic. or. 156. Pomp. Dig. I 2, 2, 29. Hist. Aug. Hadr. 2, 2; auf Inschriften *Xvir stlitibus iudicandis*. Orthographische Abweichungen sind *sclitibus iudic.* CIL XI 576 = Dessau 1192. CIL X 211 = Dessau 1199 (Mommsen Herm. IV 365) und *sl. iudik.* CIL VI 1293 = Dessau 6. *Xvir* allein steht CIL X 5058 = Dessau 1197, *decemvir ad hastam* CIL X 8260. Irrig *triumvir stl. iud.* CIL X 6439, *XVvir stl. iud.* CIL VIII 7036 = Dessau 1068. Griechisch *ἄρξας δέκα ἀνδρῶν ἀρχὴν ἐπὶ Ῥώμης* IGI 719 = CIG III 5793; irrtümlich *πεντεκαιδέκανδρος τῶν ἐκδικαζόντων τὰ πράγματα* CIG III 4029, *τῶν δέκα ἀνδρῶν τῶν τὰ φονικὰ δικασάντων* CIG I 1133. 1327.

Über die Art der Bestellung fehlt ein ausdrückliches Zeugnis. Doch steht nichts im Wege, auf die D. die Nachricht des Messalla bei Gell. XIII 15. 4 zu beziehen, wonach die *magistratus minores* in Tributcomitien gewählt wurden. Mommsen (St.-R. II³ 606) vermutet, dass die D. ‚anfänglich‘ vom Praetor urbanus bei Antritt seines Amtes für das ganze Jahr ernannt, ‚späterhin‘ unter seiner Leitung in Tributcomitien gewählt wurden. Bei der Auslegung der Worte ‚anfänglich‘ und ‚späterhin‘ darf nicht vergessen werden, dass Mommsen die D. zugleich mit der Constituierung der Plebs begründet sein lässt, also lange vor der Errichtung der städtischen Praetur. Da wir seine Annahme verworfen, uns vielmehr dem Berichte des Pomponius angeschlossen haben, wonach die D. zwischen 242 und 227 v. Chr. begründet worden sind, so könnten wir die Wahl in Comitien als die gleich bei Errichtung des Amtes vorgeschriebene Bestellungsform ansehen, wenn Mommsen die Wahl durch das Volk nicht unter das J. 630 = 114 herabrückte, weil die D. im Stadtrechte von Bantia, welches aus jenem Jahre stammt, nicht erwähnt werden. Doch kann dies auch einen andern Grund haben. Über Vermutungen ist hier schwer herauszukommen. Nicht besser sind wir über die Qualification (Alter des Candidaten u. s. w.), die zur Bewerbung um das Amt erforderlich war, unterrichtet. Ein zwanzigjähriger Decemvir kommt vor CIL VI 1439 = Dessau 959. Der Kriegstribunat pflegt dem Decemvirat zu folgen (IGI 719. Dessau 928. 950. 991. 1002. 1016. 1021. 1036. 1039. 1050.

1054. 1060. 1063. 1071. 1076. 1077. 1078. 1086. 1087. 1093. 1096. 1101. 1111. 1126. 1138. 1141. 1142. 1144. 1168. 1180; umgekehrte Reihenfolge Dessau 946. 978. 987. 1025. 1127. Mommsen St.-R. I³ 546). Ovid bekleidete ausser dem Decemvirat auch das Amt eines *triumvir capitalis* (trist. IV 10, 33; fast. IV 383. Teuffel Röm. Litteraturgesch. 247, 2), in welcher Reihenfolge, ist nicht ersichtlich; man nimmt gewöhnlich an, dass der Triumvirat dem Decemvirat vorausgegangen sei, vgl. CIL V 36. Zwei Fälle sind uns bekannt, in welchen der Decemvirat nach der Quaestur bekleidet wurde: *decemvir stlitibus iudicandis ex s. c. post quaesturam* CIL IX 2845 = Dessau 915 (vgl. Mommsen St.-R. II³ 674, 1) und *L. Antistio C. f. Veteri pont., pr., Xvir. stl. iud., q. Ti. Caesaris Augusti* CIL XIV 2802 = Dessau 948. Vgl. auch Dessau 916 *Xviro stlitib. iud. ex s. c.*, wo die Quaestur fehlt.

Die Bekleidung des Amtes berechtigte gleich der des Kriegstribunats zum Ehrenplatze auf den beiden vordersten Reihen im Theater, Ovid. fast. IV 383. Mommsen St.-R. III 521. An Amtsdienern standen den D. zur Verfügung Scribae, Viatoren und Apparitoren (*scriba aedil. et Xvir.* CIL VI 1840 = Dessau 1900; *decuriali decuriae lictoriae popularis denuntiatorum itemque gerulorum sed et decemviralis* CIL X 5917 = Dessau 1909; *viat[or decuria]e Xviralis qui a[d iu]dic(ia) [centumv]iralia praesunt* Dessau 1911; *apparitor Xvir.* CIL XIV 3492 = Dessau 1938).

Die ursprüngliche Bestimmung der D. war nach Pomponius der Vorsitz im Centumviralgericht (s. Art. Centumviri). Nach Suet. Aug. 36 wurde ihnen diese Befugnis erst von Augustus erteilt, während sie bis dahin von den gewesenen Quaestoren ausgeübt worden sei. Wlassak o. Bd. III S. 1937 sucht nach dem Vorgange von Lange (Röm. Altert. I³ 906) und Hartmann-Ubbelohde (a. a. O. 300) unter Berufung auf Mon. Ancyr. 2, 12 (*legibus novis latis complura exempla maiorum exolescentia iam ex nostro usu reduxi*) den Widerspruch dadurch zu lösen, dass er den Vorsitz der Quaestorier als ein Zwischenstadium betrachtet, welches Augustus beseitigt hätte. Indessen wenn man mit Wlassak die Errichtung der D. in das 6. Jhdt. d. St. setzt, so ist schwer ersichtlich, wie die ursprüngliche Bestimmung des Amtes so rasch ausser Übung hätte kommen sollen; und selbst wenn dies geschehen wäre (Hartmann sucht es durch Mangel an Candidaten zu erklären), so würde ein solcher amtsrechtlicher Abusus schwerlich unter die Missstände zu rechnen sein, welche Augustus durch neue Gesetze abgestellt zu haben sich rühmt. Er hat wohl dabei mehr an die von Sueton Aug. 34 aufgezählten *leges* gedacht: *sumptuariam, de adulteriis, de pudicitia, de ambitu, de maritandis ordinibus*, oder an die Neubelebung des Priestertums der Flamines (vgl. Böcking und Huschke zu Gai. I 136). Wenigstens denkt man doch zunächst an die altrömischen durch Religion und Sitte geheiligten Bräuche bei den Worten *exempla maiorum exolescentia*. Sonach dürfte wohl Suetons Nachricht gegenüber der des Pomponius den Vorzug verdienen. Für die Kaiserzeit ist der Vorsitz der D. im Centumviralgericht mehrfach bezeugt: Paneg. in Pison. 41 (Baehrens PLM I 227). CIL X 8260 (*Xvir ad hastam*). Dessau 1911 (*decuria Xviralis qui ad iudicia centumviralia praesunt*). Dio LIV 26, 6. Plin. ep. V 9 (21), 2. Über die Befugnisse der D. als Vorsteher des Centumviralgerichts und ihr Verhältnis zum Praetor s. Art. Centumviri.

Wenn Cicero de leg. III 6 mit deutlicher Beziehung auf die D. sagt *lites contractas iudicanto*, so geht daraus hervor, dass sie eine eigene Gerichtsbarkeit hatten, in der sie selbst Urteilsfinder waren (bestritten von Kuntze Excurse² 116). In der That spricht Cicero an zwei Stellen (pro Caec. 97 und de dom. 78) von einem Verfahren vor D., beidemale in Freiheitssachen; und dies Verfahren ist durch Ciceros Bericht deutlich als *legis actio sacramento* gekennzeichnet. Aber zu weit geht Hartmann, wenn er annimmt, dass die D. nur bei der *petitio ex libertate in servitutem*, nicht auch umgekehrt bei der *adsertio ex servitute in libertatem* zuständig waren (a. a. O.). Dass Processe letzterer Art in der Kaiserzeit vor Recuperatoren verhandelt wurden, erklärt sich anders; s. u. Ob die Competenz der D. in Freiheitssachen eine ausschliessliche war, oder ob mit ihnen der *iudex unus* (so Wlassak), bezw. Recuperatoren concurrierten, darüber lässt sich bei der Spärlichkeit der Quellen eine bestimmte Behauptung nicht aufstellen. Ebensowenig ist die Frage zu entscheiden, ob den D. ausser den Freiheitssachen noch andere Privatklagen zur Entscheidung überwiesen wurden. Sicher ist dagegen, dass die D. keine *legis actio* hatten und dass dem Verfahren vor ihnen eine Verhandlung *in iure* vor dem Praetor vorausgehen musste. Es ergiebt sich dies aus Ciceros Ausdruck *lites contractas iudicanto*; das *contractas* weist auf vollzogene Litiscontestation, das *iudicare* steht im Gegensatz zur *iurisdictio* (Hartmann a. a. O. 307). Nach allgemeiner Ansicht (Mommsen St.-R. II³ 608, 1. Lange Röm. Altert. I³ 906. Hartmann-Ubbelohde a. a. O. 307. 530. Sohm Institutionen 8. 9. 221, 3. Bethmann-Hollweg Civilprocess II 53. 331. Wlassak Processgesetze I 131. 178. II 292. 361) hat Augustus den D. die eigene Rechtsprechung abgenommen. Hätte sie weiter fortbestanden, so würde sich für den Freiheitsprocess die *legis actio sacramento* erhalten haben, und dies hätte Gaius IV 31 nicht übergehen können. In der Kaiserzeit gehen die Freiheitsprocesse an Recuperatoren (Suet. Vesp. 3; Dom. 8); auf diese werden die *iudices* Dig. XLII 1, 36—38 zu beziehen sein, falls sie nicht den Compilatoren ihre Herkunft verdanken (Hartmann a. a. O. 248. Mommsen a. a. O.). Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass beide Massregeln des Augustus, die Übertragung der Freiheitssachen von den D. auf Recuperatoren und die Verleihung des Vorsitzes im Centumviralgericht an die D., zusammenfallen und einen der Gegenstände der von Gai. IV 30 genannten *duae leges Iuliae* bildeten.

Inschriftlich kommen die D. bis in die Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. vor. Die beiden letzten Inschriften sind die des Annianus, Legionslegaten im J. 242. Dessau 1188, und des M. Aurelius Aelius Theon, Legionslegaten unter Valerian und Gallien (253—260), CIL III 89 add. XI 376 = Dessau

1192. 1193 (vgl. Art. Aelius Nr. 30. P. Meyer Jahrb. f. Philol. 1897, 591, 44. Mommsen St.-R. II³ 594, 1). In der diocletianisch-constantinischen Verfassung haben die D. keinen Platz. In einem vor dem Senat in Rom verhandelten Majestätsprocess (im J. 467, Cassiod. Chron. Min. II 158) gegen Arvandus, den Statthalter Galliens zur Zeit des Westgothenkönigs Eurich (466—485), von dem Sidonius Apollinaris ep. I 7 berichtet (Gibbon c. 36; Bd. VII p. 43f. der Übersetzung von Sporschil), kommen D. vor, ohne dass recht ersichtlich wäre, welche Bedeutung sie haben. Mommsen St.-R. II³ 608, 3 hält sie für ‚eine Art von Gerichtsdienern' und meint, sie seien vielleicht aus den *d. stlit. iudic.* hervorgegangen. Beides dünkt uns wenig wahrscheinlich. Nach dem Berichte des Sidonius senden die D. den Anklägern Boten (a. a. O. § 7 *cum accusatores .. nuntios a decemviris opperirentur*), demnach scheint es doch eher, als ob sie eine leitende Stellung bei der Verhandlung gehabt hätten.

Litteratur. Meier De decemviris stlitibus iudicandis, Halle 1831. Walter Gesch. d. röm. Rechts § 695. Mommsen St.-R. II³ 605—608. Lange Röm. Altert. I³ 903ff. Keller Röm. Civilprocess § 5 und die bei dem Art. Centumviri angegebene Litteratur.

4) Bei Friedensschlüssen pflegten die Römer mit der endgültigen Festsetzung der Friedensbedingungen und der Regulierung des neu gewonnenen Gebietes Commissionen von zehn Männern zu betrauen, so im J. 513 = 241 nach Beendigung des ersten punischen Krieges (Polyb. I 63, 1) und sonst sehr oft. Sie sind entweder, wie in dem eben erwähnten Falle, vom Volke ernannte ausserordentliche Magistrate oder Abordnungen des Senates, die, obwohl eigentlich dem Oberfeldherrn nur als Consilium beigegeben, diesen doch durch ihre Beschlüsse binden. Mommsen St.-R. II³ 642f. 692f. Art. Legatus. [Kübler.]

5) *Decemviri sacris faciundis* s. Quindecimviri sacris faciundis.

Decennalia, das Fest der zehnjährigen Regierungsdauer des Kaisers, zuerst unter Augustus gefeiert, der im J. 727 = 27 die Regierung nur auf die Dauer von zehn Jahren übernahm (Cass. Dio LIII 13, 1; s. Mommsen St.-R. II² 769f.); der Ablauf dieser Frist wurde durch ein Fest begangen, das offenbar die Einlösung eines im Beginne dieser Periode abgelegten Gelübdes darstellte, wie man ja auch schon in republicanischer Zeit *vota* concipierte für den Fall, *si in decem annos res publica eodem stetisset statu* (Liv. XXI 62, 10. XLII 28, 8). Auch für die Regierung des Tiberius ist diese *πανήγυρις ἡ δεκαετηρίς* (Cass. Dio LVII 24, 1) nach Ablauf von je zehn Regierungsjahren bezeugt, sie wurde als *decennalia prima* und *altera* (*τὴν δεκαετηρίδα τὴν δευτέραν. οὕτω γὰρ αὐτήν, ἀλλ' οὐκ εἰκοσετηρίδα ὠνόμαζον* Cass. Dio LVIII 24, 1) in den J. 24 und 34 n. Chr. gefeiert, und dieser Brauch ist dann in der Weise festgehalten worden (Cass. Dio LIII 16, 3 *καὶ διὰ τοῦτο καὶ οἱ μετὰ ταῦτα αὐτοκράτορες, καίπερ μηκέτ' ἐς τακτὸν χρόνον ἀλλ' ἐς πάντα καθάπαξ τὸν βίον ἀποδεικνύμενοι, ὅμως διὰ τῶν δέκα ἀεὶ ἐτῶν ἑώρτασαν ὡς καὶ τὴν ἡγεμονίαν αὖθις τότε ἀνανεούμενοι· καὶ τοῦτο καὶ νῦν γίγνεται*), dass beim Regierungsantritte eines jeden Kaisers durch die Magistrate und Priester (wie es im Mon. Ancyr. gr. 5, 8 von Augustus heisst: *εὐχὰς ὑπὲρ τῆς ἐμῆς σωτηρίας* [= *vota pro valetudine mea*] *ἀναλαμβάνειν διὰ τῶν ὑπάτων καὶ ἱερέων καθ' ἑκάστην πεντετηρίδα ἐψηφίσατο ἡ σύγκλητος*) *vota decennalia pro salute et incolumitate imperatoris* concipiert wurden; so thun es die Arvalbrüder beim Regierungsantritt des Pertinax (CIL VI 2102, 10), Elagabal (CIL VI 2104 b 33) und Gordian I. (CIL VI 2113, 5); dass man von vornherein einen längeren als zehnjährigen Zeitraum ins Auge fasste (eine aus dem Anfange der Regierung des Kaisers Philippus Arabs stammende Inschrift enthält die Beifügung *vot(is) XX annal(ibus) felic(iter)*, CIL VI 1097), war gewiss nur eine seltene Ausnahme; über die mit der alten Censusperiode des Lustrum zusammenhängende Bemessung der Absätze der Vota auf 5, 10, 15 Jahre s. Art. Quinquennalia. Dass die Festfeier namentlich durch prunkvolle Spiele mit Aufgebot aller die Schaulust reizenden Mittel begangen wurde, geht aus den Beschreibungen der Decennalien des Septimius Severus (Cass. Dio LXXVI 1) und des Gallienus (Hist. Aug. Gallien. 7, 4ff.) hervor, ein feierliches Opfer von Suovetaurilia zeigt das wahrscheinlich zum diocletianischen Neubau der Curie gehörige (Hülsen Röm. Mitt. VIII 1893, 281) Säulenpostament mit der Inschrift *Caesarum decennalia feliciter* (CIL VI 1203, vgl. Matz-Duhn Antike Bildwerke in Rom nr. 3629). Da mit der Einlösung der *vota d.* zugleich die Concipierung neuer Vota für den gleichen Zeitraum der Zukunft verbunden war (*ἔθος δὲ Ῥωμαίοις δημοτελῆ πανήγυριν ἄγειν καθ' ἑκάστην δεκάδα ἐτῶν τῆς τοῦ κρατοῦντος ἀρχῆς*, Sozom. I 25), dessen Vollendung man seit dem 3. Jhdt. nicht mehr als *d. altera*, sondern als *vicennalia* bezeichnete (Eichstaedt Opusc. orat. II 223ff.), so finden wir häufig mit der Erwähnung der vollzogenen D. die der bevorstehenden und erwünschten Vicennalia verbunden; so stand auf dem Seitenstücke zu dem erwähnten Säulenpostamente *Augustorum vicennalia feliciter* (CIL VI 1204f., vgl. Hülsen a. a. O.), und ganz ebenso trug der *arcus novus* des Diocletian in Rom die Inschrift *votis X et XX* (Hülsen Bull. arch. com. 1895, 46, 1), die Inschrift eines zu Ehren des Diocletian und Maximian *ob felicissimum diem XX* (d. i. *vicennalium*) *vestrorum* errichteten Ehrenbogens in einem numidischen Municipium beginnt mit den Worten *multis XXX* (d. i. *tricennalibus*) *vestris* (CIL VIII 4764) und der im zehnten Jahre der Regierung Constantins d. Gr. für ihn in Rom erbaute Triumphbogen hat auf den Seiten die Inschriften *sic X sic XX* und *votis X votis XX* (CIL VI 1139; vgl. auch in der Inschrift zu Ehren desselben Kaisers aus Sitifis in Mauretanien, CIL VIII 8477 *vot(is) X ... mul(tis) XX*). Das Gleiche gilt von den Münzen, auf denen zuerst die D. des Antoninus Pius im J. 148 n. Chr. erwähnt werden (Inschr. *primi decennales* innerhalb eines Kranzes); es finden sich da Verbindungen wie *votis X et XX fel(iciter)*, *vot(is) XX mult(is) XXX*, *votis XX sic XXX*, auch *vota sol(uta) dec(ennalia) II — vota suscepta dec(ennalia) III* (s. Nachweise dafür bei Eckhel D. N. VIII 475ff. Eichstaedt a. a. O. Stevenson Dictionary of Roman Coins 311f. 898ff.). Auch die alexan-

drinischen Kaisermünzen feiern die *περίοδος δεκαετηρίς* oder *περίοδος δεκάτη*, vereinzelt auch *δεκαετηρὶς κυρίου* genannt, aber nur die vollendete, nicht die angetretene Periode, insbesondere durch das Beizeichen eines Palmzweiges, der die Beglückwünschung symbolisiert und sich nicht nur auf den Münzen des zehnten sondern auch der folgenden Regierungsjahre findet; darüber erschöpfende Darlegungen bei L. Schwabe Die kaiserlichen Decennalien und die alexandrinischen Münzen, Tübingen 1896. Im 4. Jhdt. brachte der Senat an den D. eine dem Namen nach freiwillige Beisteuer zu Gunsten der kaiserlichen Casse (*aurum oblaticium*, s. d.) auf (Symm. rel. 13, 2 bei Gelegenheit der D. des Valentinian II., 385 n. Chr.: *nam divis parentibus tuis ob decennium singulis minor summa decreta; etiam divus frater mansuetudinis tuae, cum tertium lustrum aevi imperialis exigeret, parciore munificentia honoratus adseritur. nunc in amorem tuum studia nostra creverunt, nam mille sescentas auri libras decennalibus imperii tui festis devotus ordo promisit urbanis ponderibus conferendas*), während andererseits die Kaiser den Anlass zu Gnadenbeweisen und Geschenken (Sozom. I 25 von den Vicennalia Constantins d. Gr. Cod. Theod. IV 13, 1 mit der Anmerkung von Gothofredus) benützten; wir besitzen noch den mit Reliefs verzierten silbernen Ehrenschild, den Theodosius I. an seinen D. der Stadt Emerita in Lusitanien verlieh (E. Hübner Antike Bildw. in Madrid nr. 472; die Inschrift CIL II 483 *d(ominus) n(oster) Theodosius perpet(uus) Aug(ustus) ob diem felicissimum X* [d. i. *decennalium*]). Tiefer hinunter reichen nur die Zeugnisse der Kaisermünzen, auf denen sich die Inschriften *vota V, X, XX, XXX* bis etwa in die Mitte des 5. Jhdts. finden. [Wissowa.]

Decenninm, in Rom, das von der Marrana durchflossene sumpfige Thal südlich des Caelius, dessen Einwohner in der Inschrift CIL VI 31 893 (Ende des 4. Jhdts. n. Chr.) *Decennenses* heissen. Sonst meist erwähnt in mittelalterlichen Quellen, vgl. Jordan Topogr. II 318. Corvisieri Buonarroti 1870, 193. Lanciani Acque p. 12; FUR Tf. 36. 42. Gregorovius Gesch. Roms III⁴ 511. Hülsen Bull. comm. 1891, 355. [Hülsen.]

Decennovium (*Δεκαννόβιον* Procop.), Teil der Via Appia in den pontinischen Sümpfen, zwischen Forum Appi (43 mp. von Rom) und Tarracina (62 mp.), die niedrigste Strecke, in der noch in früher Kaiserzeit der Personenverkehr, wenigstens in der feuchten Jahreszeit, nicht auf der Strasse, sondern auf einem parallel zu ihr laufenden Canal erfolgte (Strab. V 233. Hor. sat. I 5, 3ff.. s. o. Bd. II S. 240). Erst Traian pflasterte im J. 110 die Strasse auch an dieser Stelle (Meilensteine von Mesa. Forum Appi und Tarracina CIL X 6833. 6835. 6839: *XVIIII* [lies *decennovium*] *silice sua pecunia stravit*. Im 6. Jhdt. war, mit dem Verfall des Strassen- und Canalnetzes, die versumpfte Region weiter nach Norden erstreckt; König Theodorich übergab das *Decennovium viae Appiae, id est a Tripontio usque Tarracinam, iter et loca, quae confluentibus ab utraque parte paludibus per omnes retro principes inundaverant* (CIL X 6850. 6851), dem *Caecina Mavortius Basilius Decius, ex praefecto urbi, ex praefecto praetorii, ex consule* (486 n. Chr.) zur Trockenlegung und Meliorierung (Cassiod. var. II 32f.); pomphafte Inschriften (CIL X 6850—6852) verkünden das Gelingen des Werkes, und Prokopios (bell. Goth. I 11) spricht von dem *ποταμὸς ὃν Δεκαννόβιον τῇ Λατίνων φωνῇ καλοῦσιν οἱ ἐπιχώριοι, ὅτι δὴ ἑνδεκαίδεκα περιὼν σημεῖα . . . ἐκβάλλει εἰς θάλασσαν ἀμφὶ πόλιν Ταρακίνην*; doch kann die Besserung nicht von Bestand gewesen sein. Vgl. de la Blanchère Tarracine 188. 196. Mommsen CIL X p. 642. 684 (aber die dort versuchte Beziehung des uralten Meilensteins von Mesa mit dem Doppelzahlen *LIII* und *X* auf das D. ist weniger wahrscheinlich; er stand vielleicht am *diverticulum* der Via Appia und Setina, s. Röm. Mitt. 1889, 84. 1895, 301). 691. 1019. [Hülsen.]

Decentii (*Δεκέντιοι*), nach Steph. Byz. s. v. ein pannonisches Volk. [Patsch.]

Decentius. 1) Caesar 350—353. Magnus Decentius heisst er auf seinen Münzen (Cohen Médailles impériales VIII² 23) und Inschriften (Dessau 745. 747. CIL II 4827. 6221. VIII 10169). Wenn eine der letzteren ihn Flavius Decentius nennt (Dessau 746), wird dies nur falsche Reminiscenz an das flavische Kaiserhaus sein, das vorher regiert hatte. Er war Vetter des Magnus Magnentius, der sich 350 durch Ermordung des Constans der Krone bemächtigt hatte (*consanguineus* Vict. epit. 42, 2; *γένει συγγενὴς* Zosim. II 45, 2); dass andere Quellen ihn den Bruder des Usurpators nennen, steht damit nicht im Widerspruche, da ein *frater patruelis* gemeint sein kann (Zonar. XIII 8 p. 16 B. 9 p. 18 C. Vict. Caes. 42, 8. Eutrop. X 12, 2. Socrat. II 32, 9. Sozom. IV 7). Seine Erhebung zum Caesar fand wahrscheinlich in den letzten Tagen des J. 350 statt. Daraus würde sich einerseits erklären, dass man ihm Anfang 351 in Rom fälschlich das Consulat zuschrieb (De Rossi Inscr. christ. urbis Romae I 111), andererseits, dass er es erst 352 wirklich bekleidete (Mommsen Chron. min. III 522. De Rossi I 112—116. Brambach CIRh 549). Denn es war regelmässige Übung, dass ein Kaiser dem ersten Jahre, das nach seiner Thronbesteigung begann, den Namen gab, und dies ist die Ursache für den Irrtum des römischen Steinmetzen gewesen. Wenn 351 eine Ausnahme eintrat, so wird das daran gelegen haben, dass Magnentius den Gaiso schon zu seinem Mitconsul designiert hatte, ehe D. die Caesarenwürde erhielt.

Um dem Usurpator hinter seinem Rücken Schwierigkeiten zu schaffen, hatte Constantius II. die Germanen zu einem Einfall in Gallien angestiftet (Liban. or. I 533. 540. Zosim. II 53, 3). Um einen Feldherrn zu ihrer Abwehr zu gewinnen, der keiner Usurpationsgelüste verdächtig sei, liess Magnentius in Mailand den D. zum Caesar ausrufen und schickte ihn sogleich an die Rheingrenze (Zonar. XIII 8 p. 16 B. Vict. Caes. 42, 8; epit. 42, 2. Eutrop. X 12, 2. Zosim. II 45, 2). Aus den schweren Kämpfen, die er hier zu führen hatte und die mit einer furchtbaren Verwüstung Galliens endeten (Liban. a. O. Iulian. epist. ad Athen. 278 D ff.), ist im einzelnen nur überliefert, dass er eine Schlacht gegen den Alamannenkönig Chnodomarius verlor (Ammian. XVI 12, 5) und dass ihm die Stadt Trier einmal den

Eintritt verwehrte (Ammian. XV 6, 4). Da die Besatzung Galliens zum grössten Teil für den Krieg gegen Constantius verwendet wurde, war die Macht, welche D. befehligte, zu schwach, um sich gegen die Germanen zu halten (Iulian. or. I 35 A). Im letzten Kampfe des Magnentius wollte er ihm gegen die Truppen des Constantius zu Hülfe ziehen, erfuhr aber schon unterwegs seinen Tod (Zonar. XIII 9 p. 18 C. Zosim. II 54, 2) und tötete sich am 18. August 353 (Mommsen I 238) in Sens (Eutrop. X 12, 2) durch den Strick (a. O. Vict. epit. 42, 8. Caes. 42, 9. Socrat. II 32, 9. Sozom. IV 7).

2) Tribunus et Notarius am Hofe Constantius II., von diesem 361 an den Caesar Iulianus geschickt, um ihm bestimmte Truppen abzufordern (Ammian. XX 4, 2. 11. 8, 4. Iulian. epist. ad Athen. 283 C). Später muss er am Hofe des Valens eine sehr einflussreiche Stellung eingenommen haben, wie die an ihn gerichteten Briefe des Libanios (ep. 1387. 1393. 1498. 1509. 1514. 1530. 1531. 1534. 1535. 1541. 1542) beweisen. Sievers Das Leben des Libanius 137 Anm. 22.

3) Agens in Rebus am Hofe Valentinians II. im J. 384 (Symmach. rel. 38, 4). Vielleicht derselbe *vir clarissimus D.*, an dessen Sohn Pansophius der Bischof Ambrosius in Florenz eine Wunderheilung vollbracht haben soll, Paulin. vit. Ambros. 28 = Migne L. 14, 36. [Seeck.]

Decetia, Stadt der Aeduer, Caes. b. G. VII 33. Kreuzungspunkt mehrerer Strassen. Itin. Ant. 367 (*Decetia*). 460 (*Deccidae*). Tab. Peut. (*Degetia*). Beim Geogr. Rav. IV 26 p. 234 *Dizexeia*. Heute Decize, dép. Nièvre. Desjardins Table de Peut. 32. Holder Altkelt. Sprachsch. s. v. [Ihm.]

Δεχάς, ein Raum des Gefängnisses in Sparta, wo die Verurteilten durch Erdrosselung hingerichtet wurden, vgl. Plut. Ag. 19. [Thalheim.]

Deciana. 1) Station der Strasse von Gallien über den *summus Pyrenaeus* nach Hispanien, zwischen diesem und Iuncaria (s. d.), nach der Peutingerschen Tafel (*Deciana*) und Ptolemaios (II 6, 72 *Δεκιάνα*. Geogr. Rav. 303, 1. 341, 10). Die Lage ist nicht ermittelt (Guerra Discurso á Saavedra 92); man sucht es bei San Iulian. Wahrscheinlich nach der Besitzung eines Decius benannt. [Hübner.]

2) s. Neratius.

Decianae thermae, in der dreizehnten Region von Rom (Aventinus); nur erwähnt in den Regionariern (Jordan Top. II 561. 569), im Chronogr. von 354 (Mommsen Chron. min. I 147), wo irrtümlich *Commodianae* geschrieben wird, bei Eutrop. IX 4 (*Decius Romae lavacrum aedificavit*), Cassiod. chron. ad a. 252 (Mommsen Chron. min. II 147 *his consulibus Decius Romae lavacra aedificavit, quae suo nomine appellari iussit*) und in der Inschrift eines Sclavenhalsbandes Bull. com. 1887, 266 = CIL XV 7181: *in Abentino in domo Potiti v. c. ad Decianas*. Einen Plan derselben hat Lanciani unter Palladios Zeichnungen in der Sammlung Devonshire entdeckt und Ruins and exc. of A. R. 545 zuerst publiciert. Es ergiebt sich, dass einzelne in der Vigna Torlonia (früher den Jesuiten, noch früher den Massimi gehörig) zwischen S. Prisca und S. Alessio erhaltenen Reste diesen Thermen angehören; zahlreiche an dieser Stelle gefundene Inschriften sprechen von der Sorge, die namentlich Stadtpraefecten des 4. Jhdts. für die künstlerische Ausschmückung der Thermen trug (CIL VI 1159. 1160. 1167. 1192. 1651. 1672 a. b; dagegen gehört die von Lanciani hierher gezogene nr. 1165 zu den Thermen des Agrippa, nr. 1703 wahrscheinlich zu denen des Sura, die Zugehörigkeit von nr. 1671 ist ganz ungewiss). S. Lanciani Bull. com. 1878, 252ff.; Ruins and exc. a. a. O. Gilbert Topogr. III 299. [Hülsen.]

Decianns. 1) Stoiker aus Emerita (Martial. I 8. 61, 10), Freund und Gönner Martials, der ihn seiner innigen Freundschaft versichert (II 5) und ihn als echten Anhänger der stoischen Lehre (I 8. 24) und als treuen und bescheidenen, dabei auch hervorragend gebildeten und geistvollen Mann von rechtschaffener Gesinnung rühmt (I 39). Ihm dediciert er auch das zweite Buch der Epigramme, II praef. Vgl. Friedländer zu I 8. Vielleicht ist er der Consul im J. 93 n. Chr. L. Silius Decianus, s. Silius. [Stein.]

2) Decianus, Cognomen des L. Silius Decianus, Consuls suffectus im J. 93 n. Chr. mit T. Pomponius Bassus, vgl. Jahresh. d. öst. archäol. Inst. I 172. [Groag.]

3) Decianus, s. Appuleius Nr. 21. 22, Attius Nr. 15, Catus Nr. 1, Macrinius, Pompeius Senecio, Roscius Coelius, Satrius, Silius, Valerius Trebicius. [Stein.]

Deciates (*Δεκιῆται* Polyb. Steph. Byz., *Δεκιάτιοι* Ptolem.), ligurisches Volk, Nachbarn der Oxybier, in Narbonensis an der Küste westlich vom Varusfluss. Strab. IV 202 *Πολύβιος προστίθησι τοῖς δυσὶ φύλοις τῶν Λιγύων τοῖς λεχθεῖσι* (Ingauni und Intemelii) *τό τε τῶν Ὀξυβίων καὶ τὸ τῶν Δεκιητῶν*. Plin. n. h. III 47 *Ligurum celeberrimi ultra Alpes Sallui, Deciates, Oxubi*. III 35 *in ora oppidum Latinum Antipolis, regio Deciatium, amnis Varus*. Ptolem. II 10, 5 *Δεκιατίων* (*Δεκιατῶν* coni. Müller) *Ἀντίπολις*. Als diese beiden Stämme (*Transalpini Ligures* Liv. ep. 47) Antipolis und Nicaea bedrängten, wurden sie von den von den Massalioten zu Hülfe gerufenen Römern unter Q. Opimius im J. 154 besiegt, Polyb. XXXIII 10. 11 (7. 8). Liv. ep. 47; vgl. Flor. I 18 (II 3), 4. 5. Mommsen R. G. II⁸ 160. Desjardins Géogr. de la Gaule II 270. Die Stadt der *Δεκιῆται* nennt Artemidor bei Steph. Byz. *Δεκίητον*, bezeichnet sie aber irrtümlich als *πόλις Ἰταλίας*; die genaue Lage ist nicht zu ermitteln (vgl. Mela II 76 *Nicaea tangit Alpes, tangit oppidum Deciatum, tangit Antipolis*). Möglicherweise steckt der Name auch in der verderbten Überlieferung beim Geogr. Rav. V 3 p. 339 *Nicea, Micalo colonia Diceorum, Antipolis*; IV 28 p. 243 *Nicea, Melaconditia* (var. *Melocondina*), *Anthopolis* (bei Guido 80 p. 513 *Nicalon colonia*); dazu C. Müller zu Ptolem. II 10, 5. Ohne Grund scheidet De Vit Onomast. die D. bei Plin. III 35. Mela. Ptolem. von den *D. Ligures* (Plin. III 47. Flor. Polyb. Artem.). Desjardins Géogr. II 63f. [Ihm.]

Decidiana s. Domitius.

Decidins. 1) *Cn. Decidius Samnis*, d. h. jedenfalls: ein Samnite, wurde 672 = 82 wie viele seiner Landsleute von Sulla proscribiert, entging dem Tode und wurde von dem gleichfalls aus Samnium

stammenden A. Cluentius Habitus unterstützt (Cic. Cluent. 161). Tac. dial. 21 citiert eine unbedeutende Rede des jungen C. Iulius Caesar *pro Decio Samnite*, von der schon H. Meyer (Orat. Rom. frg.² 418) vermutete, dass sie die Rehabilitierung eines von Sulla geächteten Samniten behandelte. Die Identität beider Persönlichkeiten ist sehr wahrscheinlich, und John hat jetzt auch den Namen D. in den Text des Tacitus aufgenommen.

2) Domitius Decidius s. Domitius.

3) Decidius Saxa, Bruder des Folgenden, war mit diesem als sein Quaestor 714 = 40 in Syrien und befehligte anscheinend in Apameia; während die Besatzungen der übrigen Städte, die aus alten Soldaten des Brutus und Cassius bestanden, zu Q. Labienus Parthicus übergingen, behauptete er sich hier bis nach der Flucht seines Bruders aus dem Hauptquartier (Dio XLVIII 25, 2); vgl. Nr. 4.

4) L. Decidius Saxa (Name in den Hss. vielfach entstellt, Praenomen nur bei Caes.), war ein Spanier von Geburt (*ex ultima Celtiberia* Cic. Phil. XI 12; *ex ultimis gentibus* XIII 27) und ursprünglich *castrorum metator* (Cic. Phil. XI 12. XIV 10). Er diente zuerst unter Caesar in dem Kriege gegen die Legaten des Pompeius in Spanien 705 = 49 (Caes. bell. civ. I 66, 3) und dann anscheinend in dem gegen die Söhne des Pompeius 709 = 45, wurde darauf von Caesar mit nach Rom genommen, mit dem römischen Bürgerrecht beschenkt und für das nächste Jahr zum Volkstribun ernannt (Cic. Phil. XI 12. XIII 27). Nach Caesars Tode schloss er sich an Antonius an, erhielt von ihm Ländereien in Campanien angewiesen und gehörte im mutinensischen Kriege zu seiner nächsten Umgebung, wird daher oft von Cicero verhöhnt (Phil. VIII 9. X 22. XI 12. 37. XII 20. XIII 2. 27. XIV 10). Im J. 712 = 42 führte er mit L. Norbanus die Vorhut des Heeres der Triumviri in Makedonien und nahm zunächst bei den Pässen der Korpiler in Thrakien Stellung, um den Vormarsch des Brutus und Cassius, die von Asien kamen, aufzuhalten (Appian. bell. civ. IV 87. Dio XLVII 35, 2ff. Zonar. X 19). Vor der feindlichen Übermacht musste er sich jedoch bis an die makedonische Grenze, wo Norbanus stand, zurückziehen und besetzte mit diesem die hier östlich von Philippi liegenden sapaeischen Pässe. Es gelang dem Feinde, diese sehr feste Position zu umgehen und in den Rücken des Norbanus und D. nach Philippi zu kommen (Appian. IV 102—104. Plut. Brut. 38. Dio. Zonar.), aber sie zogen sich wenigstens noch rechtzeitig nach Amphipolis zurück und verteidigten sich hier bis zum Eintreffen des Antonius (Appian. IV 104. 107). Nach der Schlacht bei Philippi begleitete D. den Antonius nach Asien und erhielt von ihm die Statthalterschaft von Syrien im J. 713 = 41 (Appian. Syr. 51. Dio XLVIII 24, 3). Schon gegen Ende dieses Jahres brachen die Parther unter Führung des Q. Labienus in die Provinz ein und verheerten sie weithin; D. wurde zwischen Apameia und Antiocheia geschlagen, schöpfte Verdacht, dass seine Truppen sich von Labienus zum Abfall verlocken lassen möchten, und entfloh heimlich aus seinem Lager nach Antiocheia. Als nun Apameia, wo man ihn für tot hielt, sich den Parthern ergab, setzte er seine Flucht nach Kilikien fort, wurde aber von Labienus verfolgt und eingeholt, worauf er sich entweder selbst den Tod gab oder ihn durch Feindeshand empfing, Anfang 714 = 40 (Liv. ep. CXXVIII. Flor. II 19, 4. Vell. II 78, 1. Dio XLVIII 25, 3f., vgl. Hor. carm. III 6, 9 und Porphyr. und Acro z. d. St. Mommsen Res gestae D. Aug.² 125. Drumann-Groebe G. R. I 318). Vgl. Nr. 3. [Münzer.]

Decii ara, nach Jordan. Get. 18, 103 wurde noch später die Stätte so genannt, wo Traianus Decius vor der Schlacht bei Abrittus geopfert hatte. [Patsch.]

Decima, römische Göttin der Indigitamenta, zu der man flehte, wenn die Geburt im zehnten Monat der Schwangerschaft erfolgte (Varro bei Gell. III 16, 10. Tertull. de anima 37). Wenn Varro und Caesellius Vindex bei Gellius a. a. O. die Geburtsgöttin zu einer Schicksalsgöttin machen und in D. eine der Parzen erkennen, so beweist das, wie die Deutungsversuche der Grammatiker durch die Bekanntschaft mit griechischen Vorstellungen, hier der von den *Μοῖραι*, beeinflusst sind. [Aust.]

Decimanus, Freund Frontos, der seinen Tod beklagt, De nepote amisso 2 p. 236 Naber, geschrieben um 165 n. Chr. [Stein.]

Decimatio, griechisch *δεκατεία* (Plut. Ant. 39, 7) oder *δεκάτευσις* (Zonar. VII 17), war eine bei den Römern althergebrachte militärische Strafe (Dion. Hal. IX 50, 7. Tac. ann. III 21. Plut. Crass. 10, 3. Ammian. Marc. XXIV 3, 2), durch welche ganze Truppenteile, die gemeutert, die Reihen verlassen oder die Feldzeichen weggeworfen hatten, gemassregelt wurden (Marquardt St.-V. II² 573). Sie bestand darin, dass der Oberbefehlshaber vor versammeltem Heere jeden zehnten Mann der Schuldigen durch das Los zum Tode bestimmte; die übrigen kamen mit dem Schrecken davon und erhielten nur schlechtere Rationen (Polyb. VI 38, 2. 3. Plut. Ant. 39, 7. Suet. Aug. 24. Cass. Dio XLIX 27, 1. 38, 4. Front. strat. IV 1, 37). Um den Schimpf der D. (Plut. Crass. 10, 3) zu erhöhen, wurden die dem Tode Verfallenen vielfach nicht mit dem Beil, sondern mit Knütteln getötet (Polyb. VI 38, 2. 3. Dion. Hal. IX 50, 7. Tac. ann. III 21. Front. strat. IV 1, 34). Decimationes waren, namentlich zur Zeit der Republik, sehr häufig. So vollstreckten diese Strafe Appius Claudius Sabinus 471 v. Chr. im Volskerkriege (Liv. II 59, 11. Dion. Hal. IX 50, 7. Frontin. strat. IV 1, 34. Zonar. VII 17), Q. Fabius Maximus Rullus (Front. strat. IV 1, 35), M. Crassus im Sklavenkriege (Plut. Crass. 10, 3), Iulius Caesar 49 zu Placentia (Cass. Dio XLI 35, 5), Domitius Calvinus 39 in Spanien (Cass. Dio XLVIII 42, 2), M. Antonius 36 im Partherkriege (Plut. Ant. 39, 7. Cass. Dio XLIX 27, 1. Frontin. strat. IV 1, 37), Octavian 34 im Dalmaterkriege (Cass. Dio XLIX 38, 4. Suet. Aug. 24), L. Apronius 20 n. Chr. im Tacfarinaskriege (Tac. ann. III 21), Galba bei seinem Einzuge in Rom (Suet. Galb. 12), von den späteren Kaisern Iulian (Ammian. Marc. XXIV 3, 2) und Macrinus (Hist. Aug. Macrin. 12, 2). Um milde zu erscheinen, verfügte der letztgenannte statt der D. bisweilen auch blos eine Centesimatio. [Fiebiger.]

Decimin, Strassenstation in Dalmatien vor

Andetrium-Gornji Muć (Geogr. Rav. 210, 17). Wohl *ad Decimum* von Salona aus auf der Via Gabiniana. [Patsch.]

Decimius, römischer Familienname. Die ältere Form *Decumius* findet sich in den Hss. nur beim bell. Afr. 34, 2 (Nr. 2), dagegen häufig auf Inschriften republicanischer Zeit in Rom (CIL VI 16771. 16771a. 16774), Praeneste (XIV 2855. 2968. 3116), Tusculum (vgl. Nr. 5) und sonst (vgl. noch CIL I p. 577).

1) C. Decimius, wahrscheinlich Sohn von Nr. 9, ging 583 = 171 als Gesandter nach Kreta (Liv. XLII 35, 7), war 585 = 169 Praetor peregrinus (Liv. XLIII 11, 7. 15, 3. XLIV 16, 7) und wurde 586 = 168 als Gesandter nach Ägypten geschickt, um Antiochos Epiphanes zur Einstellung der Feindseligkeiten gegen Ägypten zu bewegen; im Gegensatze zu dem Haupt der Gesandtschaft C. Popillius Laenas (s. d.) äusserte er sich während des Aufenthaltes auf Rhodos milder über die Haltung, die die Insel im Kriege mit Perseus eingenommen hatte; nach Ordnung der ägyptischen Angelegenheiten kehrte er nach Rom zurück (Liv. XLIV 19, 13. 29, 1. XLV 10, 10—15. 12, 3ff. 13, 1ff.).

2) C. Decimius, überbrachte im J. 700 = 54 dem Cicero einen Brief des Atticus aus Buthroton (Cic. ad Att. IV 16, 9). Vielleicht identisch ist C. Decimius, der im J. 708 = 46 als Quaestorier mit seiner zahlreichen Sklavenschar die Proviantmagazine auf der Insel Cercina in der kleinen Syrte bewachte, aber beim Nahen des Caesarianers C. Sallustius Crispus eilends entfloh (Bell. Afr. 34, 2).

3) L. Decimius, ging im J. 583 = 171 vor Ausbruch des Krieges mit Perseus als Gesandter zu König Genthios nach Illyrien, kehrte aber Ende des Jahres unverrichteter Sache zurück und stand in Verdacht, dass er sich von den illyrischen Häuptlingen habe bestechen lassen (Liv. XLII 37, 1f. 45, 8 aus Polybios, vgl. Appian. Mac. 11, 4; s. Nr. 4).

4) M. Decimius, wurde nach Liv. XLII 19, 7 im J. 582 = 172 zusammen mit Ti. Claudius Nero nach Asien, besonders auch nach Kreta und Rhodos geschickt und kehrte mit ihm gegen Ende des Jahres wieder heim (ebd. 26, 7). Die Angabe stammt aus einem ungenauen annalistischen Bericht und ist wertlos gegenüber der besseren aus Polybios geflossenen bei Liv. XLII 37, 1f. (vgl. Appian. Mac. 11, 4), wonach L. Decimius damals, während Claudius mit zwei anderen Gesandten nach Asien ging, an König Genthios nach Illyrien geschickt wurde (vgl. Nr. 3). Die Entstellung des Praenomens wird dem Annalisten zur Last zu legen sein.

5) M. Decumius, Aedil von Tusculum in ciceronischer Zeit (CIL I 1125 = XIV 2626).

6) Num. Decimius, *princeps genere ac divitiis non Boriani modo, unde erat, sed toto Samnio,* rettete durch sein rechtzeitiges Erscheinen an der Spitze von 8000 Mann zu Fuss und 500 zu Pferd im J. 537 = 217 den Magister equitum Q. Minucius vor einer Niederlage durch Hannibal bei Gereonium. Der Bericht darüber, den Liv. XXII 24, 11—14 (vgl. Zonar. VIII 26: *τινὲς Σαννιτῶν κατὰ τύχην τοῖς Ῥωμαίοις ἐπίκουροι ἀφικνούμενοι*) aus *quidam auctores* entnimmt, ist gewiss zuverlässig, da in der Regel hervorragende Leistungen der Bundesgenossen von den römischen Annalisten nicht erwähnt, sondern geflissentlich verschwiegen werden. Es ist möglich, dass D. mit dem römischen Bürgerrecht belohnt wurde, und dass die seitdem in Rom erscheinenden Decimii seine Nachkommen sind. [Münzer.]

7) Decimii, Faustus und Fortunatus bezeichnen sich auf einer Grabinschrift (CIL VI 9239) als *cabatores de via sacra.* Da *cavare* der technische Ausdruck für die Herstellung von Gefässen und anderen Gegenständen aus Steinen ist (Plin. n. h. XXXVI 132. 159. Apul. met. II 19 u. ö.), so wird man sie für Steinarbeiter, nicht für Gemmenschneider (R. Rochette Lettre à Schorn 38) zu halten haben. [O. Rossbach.]

8) C. Decimius Flavus, soll sich als Tribunus militum unter dem Consul M. Claudius Marcellus im J. 545 = 209 gegen Hannibal ausgezeichnet haben; der ganze Schlachtbericht ist aber ungeschichtlich, und daher ist auch der von Nr. 9 entlehnte Name als erfunden anzusehen (Liv. XXVII 14, 8, daraus Plut. Marcell. 26, 4: *Φλάβιος*, vgl. o. Bd. III S. 2752).

9) C. Decimius Flavus, Stadtpraetor 570 = 184, bald nach dem Amtsantritt gestorben (Liv. XXXIX 32, 14. 38, 2. 39, 1. 7). [Münzer.]

10) Decimius Philo, an den Marcus und Verus (161—169 n. Chr.) ein Rescript richteten, Dig. XLIX 11, 1.

11) Decim(ius) Secundinus, *v(ir) c(larissimus), procons(ul)* von Achaia im 3. oder 4. Jhdt. n. Chr., CIL III 568, Schreiben des D. an *curat(or) et defens(or) Amfissensium,* worin er diesen die Wiederherstellung der Wasserleitung aufträgt (vgl. Mommsen z. Inschr.). [Groag.]

Decimum (*ad Decimum, ad Decumum,* s. auch Art. Decimin). **1)** Decimum, Vorort (*προάστειον*) des römischen Karthago, wo im J. 536 Kämpfe zwischen den von Hadrumetum anrückenden Truppen Belisars und den Vandalen stattfanden, Procop. bell. Vand. I 17—20. Offenbar so benannt, weil am zehnten Meilenstein von Karthago gelegen (dazu stimmt auch, dass Prokop selbst die Entfernung von Karthago auf 70 Stadien ansetzt, vgl. Hultsch Metrol.² 69). Wohl beim heutigen Dorfe Sidi-Fethalla, 54 m. östlich von Tunis (Tissot Géogr. comp. de l'Afrique II 120). [Dessau.]

2) *ad Decimum,* erste Station der Via Latina (Itin. Ant. 305), in der Nähe der heutigen Tenuta di Ciampino; dort gefunden eine Bleiröhre mit *pub(licum) Decimiensium,* CIL XIV 4229. Vgl. Tomassetti Not. d. scavi 1886, 159; Illustrazione della via Latina 84. 316.

3) *ad Decimum,* in Gallia Cisalpina, *mutatio* an der Strasse zwischen Mediolanium und Ticenum (Itin. Hieros. 557), von jedem der beiden Endpunkte 10 mp. Die Distanz führt auf das jetzige Binasco, welches aber keine antiken Reste zu haben scheint (Muoni Binasco, Milano 1864).

4) *ad Decimum,* in Gallia Cisalpina, *mutatio* an der Strasse von Augusta Taurinorum nach Laumellum (Itin. Hieros. 556), 10 mp. östlich Turin, zwischen dem heutigen Settimo Torinese und Chivasso.

5) *ad Decimum,* in Calabrien, *mutatio* der Via Traiana, 10 mp. südöstlich von Gnathia (Torre di Agnazzo), Itin. Hieros. 609. [Hülsen.]

6) *ad Decumum*, Station der römischen Strasse von Gades nach Corduba, zwischen diesem und Epora, nur in den Itinerarien von Vicarello (CIL XI 3281—3284) verzeichnet, und zehn Millien von Corduba zu suchen, am rechten Baetisufer, etwa gegenüber von Villafranca de las Agujas, von den Nadeln oder Klippen im Fluss (Guerra Discurso á Saavedra 92). Daher nicht mit Detumo (s. d.) zusammen zu stellen. [Hübner.]

Decimus. 1) s. Aurelius Nr. 114, Flavius und Pacarius. Der Name beispielsweise genannt von Martial. V 21, 1. [Stein.]

2) *M. Aurelius Decimus, princeps peregrinorum, praeses Numidiae* im J. 284. Dessau 607. 609. CIL VIII 2529. 2530. 2643. 2663. 2678. 2717. 4221. 4222. 4578. 7002.

3) Flavius Decimus, Consul suffectus im J. 289, CIL X 4631. [Seeck.]

Decisiones quinquaginta war der Titel einer Sammlung von Constitutionen, durch welche Iustinian nach Erlass des älteren Codex (529) das auf den Schriften der Juristen beruhende und nach Massgabe des Citiergesetzes (Bd. III S. 2608ff.) noch fortgeltende ‚alte Recht' zu verbessern und zu vereinfachen suchte (c. *Cordi* 1). Das Werk ist als solches nicht erhalten; es wurde mit dem Erlass des jüngeren Codex (534) ausser Kraft gesetzt (c. *Cordi* 5). Die Constitutionen Iustinians aber, aus denen es bestand, sind (jedenfalls zum weitaus grössten Teil) in das letztere Gesetzbuch aufgenommen worden.

In den iustinianischen Rechtsbüchern wird mehrfach auf die *D. q.* Bezug genommen: 1. Inst. I 5, 3 (= Cod. Iust. VII 5 vom J. 530); 2. Inst. IV 1, 16 (= Cod. Iust. VI 2, 22 vom 17. Nov. 530); 3. Cod. Iust. VI 51, 10b (= ebd. VI 30, 20 vom 30. April 531). Ausserdem werden sie 4. in der sog. Turiner Institutionenglosse (Text von Krüger Ztschr. f. Rechtsgesch. VII 66) nr. 241 (= Cod. Iust. VIII 47, 10 vom 1. September 531) erwähnt (den Versuch von Dirksen Hinterl. Schr. II 163ff., dies Citat durch Textänderung zu beseitigen, hat Savigny Gesch. d. R. R. im Mittelalter II² 202. VI² 62 mit Recht zurückgewiesen). Die unter die Ereignisse des J. 529 eingereihte Notiz in der Chronographie des Malalas (XVIII p. 448 Dindorf) ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch hinsichtlich des am Schlusse erwähnten *μονόβιβλον* auf den in jenem Jahre ergangenen (älteren) Codex zu beziehen.

Die früher öfters unternommenen Versuche der Wiederherstellung unserer Decisionensammlung (Merillius Expositiones in L decisiones, 1618. Wieling Iurisprudentia restituta II 144ff.) beruhen auf unsicheren Grundlagen. Denn es steht fest, dass Iustinian zur Verbesserung des *ius vetus* nicht nur die in dieser Sammlung vereinigten Gesetze erlassen hat, sondern auch noch andere selbständige neben ihr (c. *Cordi* 1. 5; vgl. Inst. I 5, 3). Man hat zwar geglaubt, aus der ganzen (weit über fünfzig hinausgehenden) Zahl der hier in Betracht kommenden Constitutionen diejenigen für unsere Sammlung in Anspruch nehmen zu dürfen, in denen der Kaiser Controversen des älteren Rechts entschied. Hierfür darf man sich nicht auf Inst. I 5, 3 (*decisiones, per quas ... antiqui iuris altercationes placavimus*) berufen. Nimmt man den Inhalt der Stelle im ganzen, so zeigt sich, dass mit diesen Worten keine scharfe Abgrenzung der in unserer Sammlung vereinigten und der nicht in sie aufgenommenen Constitutionen gegeben werden soll. Denn hier wird das Gesetz über die Aufhebung der *dediticia libertas* (Cod. VII 5) den Decisionen, das über die Beseitigung der *Latini Iuniani* (Cod. VII 6) den Extravaganten zugeschrieben. Beide aber enthalten keine Entscheidung einer Streitfrage, sondern eine Abschaffung veralteten Rechts. Hierzu kommt, dass auch die c. *Cordi* 1. 5 sowohl die Sammlung wie die Einzelgesetze erwähnt, aber allen zu ihnen gehörigen Constitutionen den gleichen Charakter beilegt: *tam quinquaginta decisiones fecimus quam alias ad commodum propositi operis pertinentes plurimas constitutiones promulgavimus, quibus maximus antiquarum rerum articulus emendatus et coartatus est.* Da schliesslich auch das Mittel einer zeitlichen Abgrenzung versagt, so müssen wir darauf verzichten, die zu den D. q. gehörigen Gesetze aus dem Codex von 534 herauszuschälen.

Fraglich ist auch das Verhältnis dieser Constitutionen — sowohl der in den D. q. vereinigten wie der Extravaganten — zu den Digesten Iustinians. Nach der einen Meinung (Biener Gesch. d. Novellen 4f.) ging der Plan nach dem Erlasse des älteren Codex (von 529) nur darauf, das Juristenrecht durch Kaisergesetze zu regeln, welche veraltete Rechtsinstitute und Rechtssätze beseitigten und Controversen entschieden; erst allmählich sei der Gedanke einer durchgreifenden Codification gereift. Nach der anderen Ansicht hätte der Kaiser von vornherein oder doch wenigstens nach Fertigstellung des ersten Codex das gesammte Juristenrecht in die Form eines Gesetzbuches zu bringen beabsichtigt und seien die Constitutionen, welche die Controversen regelten, nur als Vorarbeit zu diesem Gesetzeswerke aufzufassen (Puchta § 139. Karlowa 1006). Entscheidend ist, dass die Commission zur Abfassung der Digesten schon vor der Herausgabe der D. q., nämlich am 15. Dec. 530 eingesetzt wurde (c. *Deo* 14). Denn unter den sicher dieser Sammlung angehörigen Constitutionen finden sich zwei, nämlich die oben unter nr. 3 und 4 angeführten, welche erst dem J. 531 angehören. Der eine Plan kann also nicht den andern ersetzt haben, sondern beide gingen neben einander her. Die Ordnung der fraglichen Gegenstände in den Constitutionen unserer Sammlung und in den Extravaganten diente zur Vorbereitung der Digesten und zur Klarstellung der Absichten des Gesetzgebers. Ohne Frage war es für den Richter, dem die Juristenschriften nun in neuer Gestalt als Gesetzbuch (Digesten) vorgelegt wurden, nicht ausreichend, dass in diesem nichts mehr von den *res mancipi, dediticii, Latini Iuniani* u. s. w. enthalten war, sondern es musste ihm, wenigstens soweit die betreffenden Rechtsinstitute nicht schon vorher völlig aus der Praxis verschwunden waren, ausdrücklich gesagt werden, dass sie beseitigt oder abgeändert seien. Und wenn die Controversen auch grundsätzlich in das neue Gesetzbuch nicht übergingen, so war es doch wünschenswert, dass ihre Entscheidung offen ausgesprochen wurde. Diese Ziele suchte man, da zunächst der ältere Codex von 529 in Geltung blieb (c. *Tanta* 23), durch Nachtragsgesetze zu diesem zu erreichen. Erst allmählich (534) sah man ein, dass es richtiger sei, die Novellen in den Codex selbst einzuverleiben (c. *Cordi* 1. 2); so entstand dessen neue Bearbeitung.

Neue Litteratur: Zimmern Gesch. d. Röm. Privatrechts I 176f. Puchta Inst.¹⁰ § 139. Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 298. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 1006f. Krüger Gesch. d. Quellen und Litt. d. Röm. Rechts 325f. Landucci Stor. d. dir. R. I² 284f. [Jörs.]

***Deciumat...,** Volk oder Gemeinde der Vasconen im diesseitigen Hispanien, nur bei Mela erwähnt (in der ganz verderbten Stelle III 15 *deciumaturia sonans sauso et magrada*; Uria, s. d., ist die heutige Oria), vielleicht **Dectumates* (auch an Decumates, wie in Germanien, könnte gedacht werden) oder ähnlich. Plinius hat den Namen übergangen; die Lage ist nicht ermittelt. [Hübner.]

Decius, plebeisches Geschlecht, von dem nur die drei Decii Mures (Ursprung des von Cicero meist absichtlich vermiedenen Beinamens unbekannt) im 5. Jhdt. d. St. zum Consulat gelangten und hohen Ruhm erwarben. Bei den sabellischen Stämmen ist D. (*Dekis*) in der Regel nicht Gentilname, sondern Praenomen (vgl. Mommsen Unterital. Dial. 241. 243. Planta Gramm. d. oskisch-umbrischen Dialekte II 679). Daher wird z. B. der Führer der 474 = 280 von Rom abgefallenen campanischen Besatzung von Rhegion Decius Iubellius, obgleich er bei griechischen Autoren nur D. heisst, richtiger unter Iubellius behandelt.

1) Decius, Senator, im J. 711 = 43 geächtet und sofort nach Bekanntmachung der Proscriptionsliste getötet (Appian. bell. civ. IV 27). [Münzer.]

2) Decius, römischer Kaiser von 249—251 n. Chr., mit vollem Namen Imperator Caesar C. Messius Quintus Traianus Decius Augustus, s. Messius. Sein Sohn und Mitherrscher: Imperator Caesar Q. Herennius Etruscus Messius Decius Aug., s. Herennius. [Stein.]

3) Decius und Rustic(i)us, angeblich Consulnpaar unter Vespasian, Malal. X p. 260 Bonn. [Groag.]

4) Praefectus urbis Romae in den J. 401 und 402, s. Bd. III S. 1865, 31.

5) Sohn des Lucillus, Consularis Tusciae im J. 416. Rutil. Namat. I 599. [Seeck.]

6) Decius, ein Patricier, offenbar aus derselben Familie, wie die Vorhergehenden, floh aus Rom, als die Stadt von Totila genommen wurde, Prok. Goth. III 20 p. 363 B. [Hartmann.]

7) M. Decius, nach Dionys. VI 88, 4 einer der Gesandten der auf den Mons Sacer ausgewanderten Plebs an den Senat im J. 260 = 494. Wohl derselbe soll der Volkstribun D. sein, dem die Anklage gegen Cn. Marcius Coriolanus im J. 263 = 491 von Auct. de vir. ill. 19, 3. Dionys. VII 39, 1ff. VIII 31, 4 zugeschrieben wird. Beide Angaben sind ungeschichtlich und wertlos.

8) M. Decius, Volkstribun 443 = 311, brachte ein Gesetz durch, wonach die Duoviri navales vom Volke gewählt werden sollten (Liv. IX 30, 4; vgl. Mommsen St.-R. II 579).

9) P. Decius. Gegenüber Liv. ep. LXI, der das Praenomen *Q.* giebt, ist *P.* gesichert durch Cic. Brut. 108; de or. II 135. Auct. de vir. ill. 72, 6. Als Volkstribun im J. 634 = 120 klagte er den Consul des vorhergehenden Jahres L. Opimius auf Grund des sempronischen Provocationsgesetzes wegen seiner gewaltsamen Unterdrückung der gracchischen Bewegung an; aber der von C. Papirius Carbo verteidigte Angeklagte wurde freigesprochen, und dem D. wurde von seinen Gegnern vorgeworfen, dass er von der gracchischen Partei erkauft worden sei (Cic. de or. II 132. 134f.; partit. orat. 104. 106. Liv. ep. LXI). Cicero, der der gleichen Anklage später erlag (vgl. über die Rechtsfrage Mommsen Strafr. 258f.), interessierte sich deshalb für diese Rede des D. und gründete wohl nur auf sie sein Urteil über ihn, er sei *non infans ille quidem, sed ut vita sic oratione etiam turbulentus* gewesen (Brut. 108). Im J. 639 = 115 war D. Praetor und zog in einem Conflict mit M. Aemilius Scaurus, dem einen Consul dieses Jahres und Vormann der Optimatenpartei, den Kürzeren: (Consul) *P. Decium praetorem, transeunte ipso sedentem, iussit adsurgere eique vestem scidit, sellam concidit; ne quis ad eum in ius iret, edixit* (Auct. de vir. ill. 72, 6). Auf D. bezieht sich ferner *illud Africani quod est apud Lucilium* (1007 Lachm.): *Quid? Decius, Nuculam an confixum vis facere? inquit* (Cic. de or. II 253).

10) P. Decius hatte sich an M. Antonius angeschlossen und wird unter dessen Genossen von Cicero Anfang 711 = 43 verhöhnt (Phil. XI 13: *Maiorum exempla persequens pro alieno se aere devovit*; XIII 27: *Ab illis, ut opinor, Muribus, itaque Caesaris munera rosit*). Bald darauf geriet er im mutinensischen Kriege in die Gefangenschaft Octavians, wurde aber von diesem zu Antonius entlassen und suchte dabei Octavian zu einer Äusserung über seine Stellung zu Antonius zu veranlassen (Appian. bell. civ. III 80 ohne Praenomen). Einen Nachkommen dieses D. vermutet Gardthausen (Augustus II 47, 5) in einem Sex. Decius P. f. unter Tiberius (CIL XII 2430). Ein Sclave eines P. Decius im J. 695 = 59 CIL I 602 = V 4087 v. 11.

11) Q. Decius bei Liv. ep. LXI irrig statt P. Decius (Nr. 9). [Münzer.]

12) Decius Andromachus, s. L. Aemilius Decius Andromachus (Aemilius Nr. 42). [Stein.]

13) Decius Caecina Mavortius Basilius, *v. c. et inl. ex p(raefecto) u(rbis), ex p(rae)p(osito), ex cons(ule) ord(inario), pat(ricius)* in der Inschrift CIL X 6851. 6852, der Consul des J. 486, der von Theoderich mit der Austrocknung der Sümpfe des Decennovium (s. d.) beauftragt wurde, vgl. Cassiod. var. II 32. 33; dazu auch IV 22. Er gehört zu der in der Ostgothenzeit hervortretenden vornehmen römischen Familie, die auf die alten Decier zurückgeführt wird; vgl. Inportunus, Paulinus, Venantius. [Hartmann.]

14) Decius Mundus, römischer Ritter, der durch eine von ihm ins Werk gesetzte Täuschung seine Begierde zu Paulina, der Gattin des (Sentius?) Saturninus, befriedigte und dafür von Tiberius mit Verbannung bestraft wurde, während gegen die Isispriester, durch deren Mithülfe die List gelungen war, strenge eingeschritten wurde, Joseph. ant. Iud. XVIII 66—80 (= Zonar. VI 5). Allem Anschein nach spricht Tac. ann. II 85 von demselben Ereignis, das daher in das J. 19 n. Chr. zu setzen ist. [Stein.]

15) P. Decius Mus, war *Q. f.* nach Cic. de div. I 51. Fasti Cap. zum J. 442. 446 und im J. 402 = 352 einer der ersten Quinqueviri mensarii, die aus Staatsmitteln den Schuldnern Vorschuss gewährten (Liv. VII 21, 6, vgl. Mommsen St.-R. II 640f.). Seine weitere Geschichte ist ein Teil der Tradition über den angeblichen ersten samnitisch-latinischen Krieg, von der im allgemeinen noch heute das Urteil Mommsens R. G. I 355f. Anm. gilt, wonach sie fast völlig preiszugeben ist. In dem ersten Kriegsjahr 411 = 343 soll der eine Consul A. Cornelius Cossus Arvina (s. o. S. 1294) beim Einmarsch in Samnium in einem Engpass eingeschlossen worden sein; er wäre mit seinem Heere verloren gewesen, wenn nicht der als Tribunus militum unter ihm dienende D. sich erboten hätte, mit einer kleinen auserwählten Schar eine Anhöhe zu besetzen, die die feindliche Stellung beherrschte, so dass die Samniten sich nicht rühren konnten und den Consul abziehen lassen mussten; D. selbst sei dann in der Nacht glücklich durch das feindliche Lager durchgebrochen und zu den Seinigen zurückgekehrt und habe durch seinen Rat, sofort anzugreifen, einen grossen Sieg herbeigeführt. Ausführlicher, sehr ausgeschmückter Bericht Liv. VII 34, 3—36, 13, kürzer, aber übereinstimmend Frontin. strat. I 5, 14 = IV 5, 9. Auct. de vir. ill. 26, 1f., der jedoch die Localität dieses Kampfes mit der einer von dem andern Consul M. Valerius Corvus geschlagenen Schlacht verwechselt; etwas abweichend von Livius unter Berufung auf *annales* Cic. div. I 51. Schon Liv. XXII 60, 11 stellt die That des D. zusammen mit der des M. Calpurnius Flamma im ersten punischen Kriege (s. o. Bd. III S. 1373 Nr. 42), und meistens wird sie nur als eine Doublette dieser besser beglaubigten Erzählung angesehen, wie ähnliche Situationen in der Geschichte der Samniterkriege überhaupt wiederholt geschildert werden (vgl. Pais Storia di Roma I 2, 249f.). Der älteste Bestandteil der Überlieferung dürfte der Bericht über die dem D. verliehenen Auszeichnungen (*coronae*) und Ehrengeschenke sein, den ausser den Historikern (Liv. VII 37, 1—3. Auct. de vir. ill. 26, 3) auch die Antiquare geben (Fest. p. 190. Plin. n. h. XVI 11. XXII 9, beide aus Varro); dagegen ist der Zug, dass der Plebeier D. höheren Ruhm aus dem Kriege heimbrachte, als die beiden patricischen Consuln (Liv. VII 38, 3, vgl. Appian. Samn. 1, 1) erst von späten Autoren betont worden. Zum Consulat gelangte D. als erster aus seiner Familie (Cic. div. I 51; fin. II 61. Val. Max. V 6, 1) im J. 414 = 340 mit T. Manlius Torquatus (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. VIII 3, 5. Flor. I 14, 1. Oros. III 9, 1. Cassiod. Schol. Bob. Sull. p. 366 Or. Diod. XVI 89, 1) und verherrlichte seinen Namen durch seine freiwillige Aufopferung für den Sieg der römischen Waffen im Kriege mit den Latinern. Es wird stets von der Gesamtauffassung dieses Latinerkrieges abhängen, ob man der Tradition über den Tod des D. Glauben schenken will oder nicht, und dass jener in der Zeittafel der Oxyrhynchus Papyri I nr. XII Col. II 25 überhaupt erst nach dem Consulat des D., ein Jahr später als bei Livius angesetzt wird, erhöht noch die bisherigen Bedenken gegen dessen Zuverlässigkeit (s. o. S. 1294). Nach Cic. div. I 51 vgl. II 136 soll dem D. schon, als er Militärtribun war, ein Traumgesicht verkündet haben, dass er im Kampfe einen ruhmvollen Tod finden werde. Diese Erzählung der älteren Annalisten ist von den jüngeren weiter ausgestaltet worden: es sei den beiden Consuln, als sie mit ihren vereinigten Heeren den Latinern bei Capua gegenüberstanden, im Traume dieselbe Weissagung zu teil geworden, dass das Volk den Sieg gewinnen werde, dessen Führer sich selbst und das Heer der Feinde den unterirdischen Göttern weihen würde (Liv. VIII 6, 8ff. Val. Max. I 7, 3. Auct. de vir. ill. 26, 4. Zonar. VII 26, ungenau Plut. par. min. 18); darauf hätten sie sich dahin geeinigt, dass der von ihnen, dessen Flügel zuerst zu weichen beginne, sich zum Opfer bringen sollte, und so habe sich das Geschick des D. erfüllt. Dieser letztere Zug ist erst aus der Erzählung von der Devotion des Sohnes D. (Nr. 16) entlehnt; derselbe späte Annalist, nach dessen Erfindung beide Consuln als Opfer zur Wahl standen, musste auch erklären, weshalb das Los D. und nicht seinen Collegen traf. Ein Bruchstück der ältesten Überlieferung ist dann wieder die Devotionsformel, die Liv. VIII 9, 6—8 (vgl. X 28, 14f. Auct. de vir. ill. 27, 3) im Wortlaut wiedergiebt; Kenntnis davon verraten auch Cic. nat. deor. II 10 (*imperatores ... se ipsos dis immortalibus ... verbis certis pro re publica devoverunt*) und Plin. n. h. XXVIII 12 (*durat.... Deciorum patris filiique, quo se devovere carmen*). Damit hängt die Angabe über die bestimmte Tracht des sich dem Tode Weihenden, den *cinctus Gabinus* (Liv. VIII 9, 5. 9, vgl. Cic. a. O. Flor. I 14, 3. Zonar. VII 26), eng zusammen, die bereits Duris von Samos machte, wenn Zonar. VIII 5 (*Πύρρος ... πολυπραγμονήσας τὴν στολήν, ἣ ἐχρήσαντο οἱ Δέκιοι ἐπιδιδόντες ἑαυτούς, παρήγγειλε τοῖς οἰκείοις, ἄν τινα οὕτως ἐσκευασμένον ἴδωσι, μὴ κτεῖναι αὐτόν, ἀλλὰ ζωὸν συλλαβεῖν*) wirklich in letzter Linie auf ihn zurückgeht (vgl. Nr. 16). Die Ausführung der Devotion wird in fast allen Berichten übereinstimmend so geschildert, dass sich D. zu Ross mitten in die feindlichen Scharen stürzte und im Handgemenge seinen Tod fand. Abweichende Berichte bieten Zonar. VII 26: *καὶ οἱ μὲν οὕτω φασὶν ἐφ' ἵππου ἀναπηδῆσαι αὐτὸν καὶ εἰσελάσαι πρὸς τοὺς πολεμίους καὶ ὑπ' ἐκείνων ἀποθανεῖν, οἱ δὲ ὑπὸ συστρατιώτου πολιτικοῦ σφαγῆναι.* Plut. an vitios. ad infelic. suff. 3: *Δέκιος ... τῶν στρατοπέδων ἐν μέσῳ πυρὰν νήσας, τῷ Κρόνῳ κατ' εὐχὴν αὐτὸς ἑαυτὸν ἐκαλλιέρησεν ὑπὲρ τῆς ἡγεμονίας*; beide sind gewiss ganz späte, vermutlich griechische Erfindungen. Die ausführlichste Erzählung vom Opfertode des D. giebt Liv. VIII 6, 8—16. 9, 1—11, 1; kürzere Berichte Val. Max. I 7, 3. V 6, 5. Flor. I 14, 3. Oros. III 9, 3. Auct. de vir. ill. 26, 4f., vgl. 28, 4. Zonar. VII 26. Von dem Opfertod eines D., ohne zu sagen, ob des Vaters oder des Sohnes, spricht Auct. ad Her. IV 57; Plut. par. min. 18 erzählt den des Vaters als in einem Kriege *πρὸς Ἀλβανούς* vollzogen, während er ebd. 10 aus anderer Quelle D. *πρὸς Λατίνους* kämpfen lässt; dass Tzetzes ad Lycophr. 1378 Vater und Sohn zusammenwirft, fällt ihm selbst, nicht den von ihm citierten Autoren Duris, Diodor, Dio zur Last (s. Nr. 16). Vielfach wird die

Devotion beider zusammen erwähnt, schon in dem Drama des Accius beruft sich der Sohn auf das Vorbild des Vaters (Decius frg. 10. 11 Ribbeck), ebenso bei Liv. X 7, 3f.; von beiden Deciern sprechen Cic. Sest. 48 (mit Schol. Bob. z. d. St. p. 299 Or.); Rab. Post. 2; Phil. XI 13. XIII 27 (s. o. Nr. 10); div. I 51; Cato 75; off. III 16; parad. I 12. Frontin. strat. IV 5, 15. Ampel. 20, 6. Iuven. VIII 254ff. mit Schol., von den drei Deciern, Vater, Sohn und Enkel Cic. fin. II 61; Tusc. I 89. Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob von den Devotionen des Vaters und des Sohnes die eine nach dem Muster der andern erdichtet ist, so kann ohne Zweifel nur die des Sohnes als historisch und als Vorbild der Erzählung über den Vater angesehen werden, weil die ganze Tradition über den Latinerkrieg sehr getrübt ist. Aber auch dann kann man unbedenklich als Kern der Tradition festhalten, dass Vater und Sohn als Consuln ihren Tod auf dem Schlachtfelde gefunden haben und nur die näheren Umstände des Todes, eben die Devotion, von dem einen auf den andern übertragen wurden. Rationalistische Deutungen der Überlieferung sind schon im Altertum laut geworden, so bei Cic. nat. deor. III 15: *Tu autem etiam Deciorum devotionibus placatos deos esse censes. Quae fuit eorum tanta iniquitas, ut placari populo Romano non possent, nisi viri tales occidissent? Consilium illud imperatorium fuit, quod Graeci στρατήγημα appellant, sed eorum imperatorum, qui patriae consulerent, vitae non parcerent; rebantur enim fore, ut exercitus imperatorem equo incitato se in hostem immittentem persequeretur, id quod evenit*; vgl. ferner Dio frg. 32, 4 (Zonar. VII 26). Ernste Bedenken lassen sich aber im Hinblick auf römische Religion und Religiosität selbst gegen die Tradition, dass sich ein römischer Consul freiwillig dem Tode weihte, kaum erheben (vgl. u. a. Pais Storia di Roma I 2, 260ff.); namentlich in der Schlacht bei Sentinum mochte eine solche Handlung auf die dem Sohne D. gegenüberstehenden Kelten, bei denen Menschenopfer und ähnliche Reste uralter religiöser Vorstellungen noch in späteren Jahrhunderten erhalten waren, eine nicht minder tiefe Wirkung ausüben, als auf das eigene Heer.

16) P. Decius Mus, als *P. f. Q. n.* Sohn des Vorigen (Fasti Cap. und zahlreiche andere Stellen), war Consul 442 = 312 mit M. Valerius Maximus (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. IX 28, 8. Cassiod. Frontin. de aquis I 5. Diod. XIX 105, 1). Die beste Quelle der Geschichte dieser Zeit, Diod. XIX 105, 5, verzeichnet unter diesem Jahre einen Kriegszug gegen die Marruciner (vgl. Burger Der Kampf zwischen Rom und Samnium [Amsterdam 1898] 66. 78, 3) und die auch von Liv. IX 28, 8 und Vell. I 14, 4 erwähnte Gründung der Colonie Interamnia. Nach Liv. IX 29, 3 zog Valerius nach Samnium, D. aber blieb wegen Krankheit in Rom und ernannte auf das Gerücht von einem Etruskerkriege hin — der übrigens erst zwei Jahre später zum Ausbruch kam — einen Dictator; auch die Acta triumph. verzeichnen nur einen Triumph des Valerius *de Samnitibus Soranei*sque. Dagegen sagt Auct. de vir. ill. 27, 1 (benützt zur Fälschung einer Inschrift CIL VI 1* *e*) von D.: *Primo consul de Samnitibus triumphavit; spolia de his Cereri consecravit*, vertritt also wie in einem Falle bei Nr. 17 eine ganz abweichende Tradition. Aus den Consularfasten des J. 442 = 312 hat der Gewährsmann des Liv. IX 40, 12. 21 die Namen des D. und des Valerius entlehnt, um beide 445 = 309 in einem frei erfundenen Schlachtbericht als Legaten des Dictators L. Papirius Cursor einzuführen. Im folgenden J. 446 = 308 waren D. zum zweiten und Q. Fabius Maximus Rullianus zum drittenmale Consuln (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. IX 40, 21. 41, 1. 44, 3. Cassiod. Auct. de vir. ill. 27, 2. Diod. XX 37, 1); sie kämpften auf verschiedenen Kriegsschauplätzen mit grossem Erfolge, namentlich D. gegen die Etrusker, so dass Tarquinii einen vierzigjährigen und die übrigen Etrusker einen einjährigen Waffenstillstand von Rom erbitten mussten (Diod. XX 44, 8f. Liv. IX 41, 2—20, vgl. Auct. de vir. ill. 27, 2; über die Kriegsgeschichte dieses Jahres ausführlich Binnebössel Untersuch. über Quellen und Gesch. des zweiten Samniterkrieges [Diss. Halle 1893] 84—88. 115f.). 448 = 306 war D. Magister equitum des für die Leitung der Wahlen bestellten Dictators P. Scipio Barbatus (.... *Mus* ... Fasti Cap. Liv. IX 44, 1, vgl. o. S. 1425) und 450 = 304 Censor mit Q. Fabius Maximus Rullianus (Liv. IX 46, 14. Val. Max. II 2, 9), der damals die demokratischen Reformen seines Vorgängers Ap. Claudius Caecus rückgängig zu machen suchte, indem er die Freigelassenen auf die vier städtischen Tribus beschränkte. Im J. 454 = 300 soll D. für das ogulnische Gesetz, das den Plebeiern Zutritt zu den politisch wichtigen Priesterstellen gewährte, eingetreten (Liv. X 7, 1—8, 12) und infolgedessen selbst als einer der ersten Plebeier zum Pontifex gewählt worden sein (ebd. 9, 2). 457 = 297 war er zum dritten, Fabius zum viertenmal Consul (Fasti Cap. [erhalten nur ein Rest der Iterationszahl]. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Liv. X 13, 13. 14, 1. Cassiod. Auct. de vir. ill. 27, 2); nach dem einzigen erhaltenen Berichte über die kriegerischen Ereignisse fielen beide auf verschiedenen Wegen in Samnium ein und verheerten fünf Monate lang das feindliche Gebiet, nachdem D. durch einen Sieg bei Maluentum über die Apuler deren Vereinigung mit den Samniten verhindert hatte (Liv. X 14, 1—5. 15, 1—5, vgl. die Bedenken Weissenborns zu 15, 1). Für das J. 458 = 296, in dem Ap. Claudius Caecus und L. Volumnius Consuln waren, wurde dem D. und dem Fabius das Imperium prorogiert; D. soll auch weiterhin Samnium weit und breit verheert und die Feinde so eingeschüchtert haben, dass sie nicht wagten, sich im freien Felde zum Kampf zu stellen (Liv. X 16, 1f., vgl. 18, 9. 20, 2). Dadurch ermutigt, habe D. ihre festen Städte angegriffen und drei davon, Murgantia, Romulea, Ferentinum eingenommen; Livius selbst schliesst diesen Teil seines Berichtes (X 17, 1—12) mit der Bemerkung, dass nach einer zweiten Version nur Murgantia von D., Romulea und Ferentinum von Fabius erobert worden sei, dass nach einer dritten die Consuln Claudius und Volumnius und nach einer vierten Volumnius allein den Krieg in Samnium geführt habe (vgl. 18, 7: *in trinis annalibus invenio*, s. auch o. Bd. III S. 2684). Mindestens die Ein-

nahme der festen Städte durch D. ist demnach sehr zweifelhaft, und die Wendung: *Samnitium exercitum .... postremo expulit finibus* (16, 2) giebt von dem wirklichen Sachverhalt eine unrichtige Vorstellung (vgl. Niebuhr R. G. III 431). Zum viertenmal war D. Consul wiederum mit Fabius, der es zum fünftenmal war, im J. 459 = 295 (Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cic. Cato 43; fin. II 61. Liv. X 22, 9. 24, 1. Cassiod. Vell. I 14, 6. Val. Max. V 6, 6. Oros. III 21, 1. Auct. de vir. ill. 27, 3). Livius erzählt mit grosser Ausführlichkeit, wie Fabius selbst den D. als Amtsgenossen erbeten habe (X 22, 2—9), wie aber dann, als ihm Etrurien vom Senat *extra sortem* als Provinz angewiesen wurde, D. sich dem widersetzt habe, bis das Volk die Anordnung des Senats bestätigte (22, 2ff.), und wie schliesslich angesichts der gefährlichen Lage dennoch auch D. auf denselben Kriegsschauplatz gesandt wurde (25, 11—26, 4). Der Eingriff von Senat und Volk in die consularische Provinzenverteilung ist ein Anachronismus (vgl. Mommsen St.-R. I 53ff. 58), und die livianische Darstellung richtet sich selbst, wenn der Autor am Schluss bemerkt (26, 5—7): *invenio apud quosdam extemplo consulatu inito profectos in Etruriam Fabium Deciumque sine ulla mentione sortis provinciarum certaminumque inter collegas, quae exposui. sunt; quibus ne haec quidem certamina exponere satis fuerit, adiecerint et Appi criminationes de Fabio absente ad populum et pertinaciam adversus praesentem consulem praetoris contentionemque aliam inter collegas, tendente Decio, ut suae quisque provinciae sortem tueretur. constare res incipit ex eo tempore, quo profecti ambo consules ad bellum sunt.* Die von Livius angenommene Version ist ebenso jung und unglaubwürdig, wie die von ihm als übertreibend verworfene; die älteren Annalisten wussten nichts von einer Teilung der Provinzen zwischen den Consuln. Der Feldzug dieses Jahres war von einer entscheidenden Bedeutung; in der grossen Schlacht bei Sentinum schlugen die beiden Consuln die vereinigte Macht der Samniten und der Kelten, deren Coalition für Rom die schwerste Gefahr bedeutete. Polybios I 19, 6 erwähnt die Schlacht, ohne dabei der römischen Feldherren zu gedenken; die sonstige Überlieferung aber stimmt darin überein, dass D., der auf dem linken Flügel gegen die Gallier commandierte und sah, dass die Seinigen durch deren Streitwagen in Verwirrung gerieten, sich selbst und die Feinde dem Tode geweiht und durch seine Aufopferung wesentlich zu dem Siege der Römer beigetragen hat. Die Thatsache wird nicht zu bezweifeln sein, wenn auch das ausschmückende Detail später hinzugefügt worden ist. Der Sieg über die Kelten machte auch in der griechischen Welt Aufsehen, so dass ihn Zeitgenossen der Erwähnung wert fanden, und einer von diesen, Duris von Samos, ist der älteste Zeuge für den Tod des D. in der Schlacht. Leider ist sein Zeugnis nur in ganz entstellter Form erhalten bei Tzetzes zu Lykophr. 1378: *γράφει δὲ Δοῦρις* (FHG II 479 frg. 40), *Διόδωρος* (XXI 6, 2) *καὶ Δίων* (frg. 32, 3), *ὅτι Σαννιτῶν, Τυρρηνῶν καὶ ἑτέρων ἐθνῶν πολεμούντων Ῥωμαίοις ὁ Δέκιος ὕπατος Ῥωμαίων, συστράτηγος ὢν Τορκουάτου, ἐπέδωκεν ἑαυτὸν εἰς σφαγήν, καὶ ἀνηρέθησαν τῶν ἐναντίων ἑκατὸν χιλιάδες αὐθήμερον*, wobei Tzetzes den D. mit seinem angeblich bei Veseris gefallenen Vater zusammenwirft, der College des T. Manlius Torquatus war (s. Nr. 15). Doch verglichen mit Diod. XXI 6, 1: *ἐπὶ τοῦ πολέμου τῶν Τυρρηνῶν καὶ Γαλατῶν καὶ Σαμνιτῶν καὶ τῶν ἑτέρων συμμάχων ἀνηρέθησαν ὑπὸ Ῥωμαίων Φαβίου ὑπατεύοντος δέκα μυριάδες, ὡς φησι Δοῦρις*, ergiebt jene Stelle, dass in dem gleichzeitigen Geschichtswerk des Duris bereits die übertriebensten Gerüchte über die Schlacht Aufnahme fanden, denen sogar Livius (X 30, 5) den Glauben versagt; es ist daher sehr wahrscheinlich, dass er auch die Devotion des D. wirklich überliefert hat. In Rom selbst hat der grösste tragische Dichter, L. Accius, diese zum Gegenstande eines nationalen Dramas gewählt; es führte den Doppeltitel *Aeneadae* oder *Decius*, und es sind so viele Bruchstücke daraus erhalten, dass sich der Gang der Handlung ungefähr reconstruieren lässt (vgl. Ribbeck Frg. trag.[3] 326—328; Röm. Dichtung[2] I 194). Seitdem war die Gestalt des D. besonders populär; zahlreich sind z. B. die Erwähnungen bei Cicero (Sest. 18; de domo 64; Rab. Post. 2; Phil. XI 13. XIII 27; nat. deor. II 10. III 15; off. III 16; div. I 51; fin. II 61; Tusc. I 89. II 59; Cato 43. 75; parad. I 12). Eine sehr ausführliche Erzählung gab dann Livius X 27, 1—30, 10, vielleicht mit Benützung der Tragoedie des Accius, teilweise mit Wiederholung einzelner Züge aus seiner eigenen Darstellung von der Devotion des Vaters D.; ob seine Bemerkungen über die Leichenrede, die Fabius dem D. hielt (29, 20 vgl. Auct. de vir. ill. 27, 5), und die beim Triumph gesungenen Soldatenlieder, die ihn feierten (30, 9), einen Hinweis auf die ältesten römischen Quellen bieten (so Ihne R. G.[2] I 444, 1) oder zu den späten conventionellen Ausschmückungen gehören, bleibt unentschieden. Spätere Anspielungen und Berichte geben wohl Einzelheiten seiner Erzählung verändert und entstellt wieder, verdienen aber keine besondere Beachtung (Flor. I 17, 7. Oros. III 21, 4f. Ampel. 20, 6. Val. Max. V 6, 6. Plin. n. h. XXVIII 12. Frontin. strat. I 8, 3. IV 5, 15. Auct. de vir. ill. 27, 3f. Schol. Bob. Sest. p. 299 Or. Iuven. VIII 254ff. mit Schol. Plut. par. min. 18. Zonar. VIII 1). Die Deutung eines kauernden römischen Kriegers auf einer Reihe von geschnittenen Steinen als D. bei der Todesweihe (Furtwängler Die antiken Gemmen II 114. III 235) ist wenig überzeugend. Wie schon bei Nr. 15 angedeutet wurde, braucht auch die moderne Kritik die Freude an der seit dem Altertum so oft gefeierten Gestalt dieses römischen Helden, des bei Sentinum gefallenen D., niemandem zu verderben.

17) P. Decius Mus, Sohn des Vorigen, war Consul 475 = 279 mit P. Sulpicius Saverrio (*P. Decius* Cassiod. Dionys. XX 1; *Decius Mus* Eutrop. II 13, 4; *Murone* Idat.; *Μουρώνος* Chron. Pasch.). Beide Consuln wurden gegen König Pyrrhos geschickt und von ihm in der zweitägigen Schlacht bei Ausculum in Apulien geschlagen. Der zuverlässigste Schlachtbericht ist der des Hieronymos von Kardia bei Plut. Pyrrh. 21; unbrauchbar und zum Teil ganz verwirrt sind die Angaben bei Liv. ep. XIII. Flor. I 13, 9. 11.

Eutrop. II 13, 4. Oros. IV 1, 19—22. Frontin. strat. II 3, 21. Fest. p. 197. Dionys. XX 1—3. Doch in allen diesen tritt D. nicht weiter hervor, sondern nur in den folgenden. Nach Dio frg. 40, 38. Zonar. VIII 5 ging vor der Schlacht die Rede, dass D. beabsichtigte, sich nach dem Vorbilde seines Vaters und Grossvaters dem Tode zu weihen; darauf habe Pyrrhos seine Soldaten ermutigt, sie sollten sich durch solche böse Künste nicht schrecken lassen, und habe ihnen befohlen, einen Mann in der bestimmten Kleidung, die man bei der Devotion anlegte (s. Nr. 15), nicht zu töten, sondern lebendig zu fangen; auch habe er den D. benachrichtigt, dass er die Absicht, in der Schlacht zu fallen, nicht durchführen, sondern höchstens in der Gefangenschaft eines schimpflichen Todes sterben werde, worauf die Consuln erwiderten, sie bedürften nicht solcher Mittel, sondern hofften, auch ohnedies zu siegen. Dagegen sagt Cicero an zwei im J. 709 = 45 geschriebenen Stellen, fin. II 61; Tusc. I 89, dass D. im Kriege mit Pyrrhos sich in der That wie früher sein Vater und sein Grossvater dem Tode geweiht habe. Die Vermutung Niebuhrs (R. G. III 592), dass Cicero darin dem Ennius folge, hat Vahlen (Ennianae poesis rel. p. LIV) bestätigt, indem er ein Fragment (ann. VI 18 aus Non. p. 150, 6) hierher zog, das den Schwur des D. enthält: *Divi hoc audite parumper, ut pro Romano populo prognariter armis certando prudens animam de corpore mitto.* Ganz sicher ist diese Beziehung freilich nicht, wohl aber hat die von Cicero befolgte Tradition Aufnahme in die Fasti Cap. gefunden; die beim J. 475 erhaltenen Buchstabenreste .. *cis e* .. lassen nur die Ergänzung *[P. Decius P. f. P. n. Mus ..... oc]eis(us) e[st]* zu, und da der Chronograph die Cognomina der Consuln wiedergiebt: *Saberno et Pirrico*, so wird etwa *in Pyrrhico bello* hinzuzufügen sein. Die zunächst wahrscheinliche Annahme ist die von Niese (Herm. XXXI 492, 4; Griech. und maked. Staaten II 36, 1) geteilte, dass nach der älteren römischen Tradition D. sich wirklich dem Tode weihte und in der Schlacht fiel, und dass der Bericht Dios daraus herausgesponnen ist. Aber wenn dieser, wie Schubert (Gesch. des Pyrrhos [Königsbg. 1894] 17f. 193) meint, auf Duris von Samos zurückgeht, einen der Zeitgenossen und der ersten Erzähler des pyrrhischen Krieges, so könnte das Verhältnis leicht das umgekehrte sein, dass Duris, der den Tod des Vaters D. bei Sentinum kannte und erzählte (vgl. Nr. 16), daran anknüpfend den Bericht über die Schlacht bei Ausculum frei ausgestaltete, ohne jedoch die Thatsachen selbst zu fälschen, und dass in Rom erst die Poesie und dann die gelehrte Forschung behauptete, der dritte Decier sei wirklich ebenso gestorben, wie seine Vorfahren, obgleich die annalistische Überlieferung nichts davon wusste. Von ihr ist vielmehr ein Rest beim Auct. de vir. ill. 36, 3 erhalten, wonach Decius Mus, jedenfalls der Gegner des Pyrrhos, noch später einmal aufgetreten ist, indem er die Ordnung in Volsinii wieder herstellte. Freilich geht die Überlieferung über diesen Krieg sehr auseinander; nach Flor. I 16 und Zonar. VIII 7 ist er von Q. Fabius Maximus Gurges in seinem dritten Consulat 489 = 265 geführt, nach Zonaras aber von einem anderen Consul beendigt worden, nachdem Fabius an einer Wunde gestorben war; nach den Acta triumph. hat der eine Consul von 490 = 264 M. Fulvius Flaccus *de Vulsiniensibus* triumphiert (vgl. noch Liv. ep. XVI. Val. Max. IX 1 ext. 2. Oros. IV 5, 3—5. Plin. n. h. XXXIV 34. Joann. Antioch. FHG IV 557 frg. 50). Mag auch die Tradition, die dem D., etwa als Consul suffectus von 489 = 265, die Beilegung der inneren Wirren in Volsinii zuschrieb, selbst keinen weiteren Wert besitzen, so zeigt sie doch den geringen Wert jener anderen, die ihn bei Ausculum fallen liess.

18) Decius Samnis, bei Tac. dial. 21, vgl. Cn. Decidius Samnis (Nr. 1). [Münzer.]

19) *Q. Decius, Q. f., M. n., Saturninus pontif(ex) minor Romae, tubicen sacror(um) publ(icorum) p(opuli) R(omani) Quirit(ium), praef(ectus) fabr(um) co(n)s(ulis) ter, curator viarum Labic(anae) et Latinae, trib(unus) mil(itum), praef(ectus) fabr(um) i(ure) d(icundo) et sortiend(is) iudicibus in Asia*; es folgt die Bekleidung mehrerer Municipalämter. In Verona wurde er ehrenhalber durch den Titel eines *IIIIvir i(ure) d(icundo)* ausgezeichnet, in Aquinum bekleidete er thatsächlich ausser Priesterämtern die höchsten Verwaltungsstellen, unter anderem auch als *praefectus* (Stellvertreter) des Kaisers Tiberius und seines Sohnes Drusus sowie von Germanicus Sohn Nero, und wurde Patron der Colonie, CIL X 5392—5394. Die Zeit der Führung dieser Ämter bestimmt sich dadurch, dass Drusus im J. 23 n. Chr. starb und Nero im J. 29 verurteilt wurde. [Stein.]

20) P. Decius Subulo, verstärkte als Triumvir coloniae deducendae im J. 585 = 169 die Colonie Aquileia (Liv. XLIII 17, 1). Wohl derselbe soll der P. Decius sein, der im folgenden Jahre zusammen mit C. Licinius Nerva die Nachricht von dem Siege über den illyrischen König Genthios nach Rom bringt; aber diese Nachricht, die Liv. XLV 3, 1 einer annalistischen Quelle entnimmt, steht im Widerspruch mit der aus Polybios geflossenen XLIV 32, 4, dass schon etwas früher Perperna die Siegesbotschaft nach Rom gebracht habe, und die polybianische Notiz verdient zweifellos den Vorzug. [Münzer.]

21) Aelius Decius Triccianus (*Aelius Triccianus* konnte auf dem Meilenstein CIL III Suppl. 10644 trotz der Rasur noch gelesen werden; *Δέκιος Τριχκιανός* wird er von Dio LXXVIII 13, 3 genannt, sei es, dass er zwei Gentilnamen führte, oder dass ein Fehler bei Dio bezw. in der hsl. Überlieferung vorliegt; Hist. Aug. Carac. 6, 7 ist *Recianus* überliefert, vgl. Henzen CIL VI p. 792), führte sein Cognomen vielleicht nach der pannonischen Stadt Tricciana (vgl. Kubitschek Arch.-epigr. Mitt. III 1879. 162). Er begann als Thürhüter eines Statthalters von Pannonien und diente hierauf im pannonischen Heere. Als Praefect der *legio II Parthica*, die am Albanerberg garnisonierte, und Commandant von *equites extraordinarii* (*praepositus equitum singularium* oder eher einer *vexillatio equitum*) begleitete er Caracalla auf dessen Feldzug in den Orient und gehörte zu den Mitwissern der Verschwörung, die dessen Ermordung (8. April 217) zur Folge hatte. Macrinus ernannte ihn (nachdem er ihn vorher unter die Praetorier aufgenommen hatte) zum

Statthalter von Pannonia inferior. In dieser Stellung trug Triccianus, wohl noch im J. 217, für die Wiederherstellung von Wegen und Brücken Sorge, wie Meilensteine, auf denen sein Name nachträglich eradiert wurde, aber teilweise noch lesbar ist, beweisen (CIL III 3724—3726; Suppl. 10618. 10629. 10635. 10637. 10644. 10647). Noch von Macrinus, der seine Energie und seinen militärischen Ruf fürchtete, abberufen, nahm Triccianus seinen Aufenthalt in Bithynien, wo ihn das Todesurteil Elagabals erreichte (219). Dio LXXVIII 13, 3. 4. LXXIX 4, 3. 4. Hist. Aug. Carac. 6, 7. [Groag.]

22) *Q. Decius Valeri[a?]nus, c(larissimus) v(ir), leg(atus) Aug(ustorum) pr(o) pr(aetore)* der Provinz Hispania Tarraconensis im J. 238 n. Chr., CIL II 4756. 4759. 4788. 4816. 4826. 4828. 4831. 4834. 4853. 4858. 4870. 4874. 4886. 4887; Suppl. 6222. 6228. 6243. Am vollständigsten ist sein Name II 4816 und 4834 (verbessert Ephem. epigr. VIII p. 467) überliefert: *Quintus Decius Valerinus*; II 4828 (besser Ephem. epigr. VIII p. 466): *Q. Decius Valerinus*; sonst nur *Q. Decius* oder *Quintus Decius* oder *Q. Decius Val....* oder noch weniger; dass CIL II Suppl. 6222 *Q. L. Decius* angegeben ist, beruht augenscheinlich nur auf einem Versehen des Steinmetzen. Man wird ihn unbedenklich mit dem Quintus Decius gleichsetzen können, der im J. 234 Statthalter von Moesia inferior war, CIL III Suppl. 12519. 13729. 13758. Hingegen steht der Identificierung mit dem späteren Kaiser Decius die Schwierigkeit im Wege, dass dieser nirgends den Namen *Valerinus* oder *Valerianus* führt.

23) Q. Decius Vindex, *proc(urator)* in Dacia, CIL III 1404. [Stein.]

24) *Decia Tertulla, c(larissima) f(emina).* CIL VI 1399, Inschrift eines Urnendeckels. [Groag.]

Decocta, gekochtes und dann in Schnee gekühltes Wasser. nach Plin. n. h. XXXI 40 eine Erfindung Neros. Doch erwähnt das Abkochen des Wassers, weil es so leichter verdaulich sei (vgl. Oribasius I 311 Daremb.), schon Alexis bei Athen. III 122 f. So bliebe als Erfindung Neros das Kühlen durch Einstellen des Gefässes in Schnee, statt den Schnee in das Wasser zu thun. Es ist aber schwer glaublich, dass auch dies nicht schon früher üblich gewesen sein sollte. Man meinte, das Wasser würde. vorher gewärmt, kälter als sonst. Plin. a. O. Plut. qu. conv. VI 4, 1, 3. Vgl. noch Martial. XIV 116. 117. Iuven. 5, 49. Galen. X 47 K. [Mau.]

Decoctor ist der in Vermögensverfall Geratene, sowohl der durch Verschwendung als auch der durch Zufall in diese Lage Gekommene (*quamvis quis fortunae vitio non suo decoxisset*), Cic. Phil. II 44. Senec. ep. 36. Über den Verschwender s. Prodigus. Den D. trafen gewisse Zurücksetzungen, namentlich wies ihm die Lex Roscia besondere Theaterplätze zu, so dass der Theaterbesuch ihn gewissermassen an den Pranger stellte, vgl. auch Hist. Aug. Hadr. 18. Die Verweigerung der Theaterplätze. die den Rittern vorbehalten waren, an Ärmere ist hiervon zu unterscheiden. Iuven. III 155. [R. Leonhard.]

Decollatio (so Paul. V 17, 3, auch *capitis amputatio*, so Callistr. Dig. XLVIII 19, 28 pr.), Enthauptung, ist eine den Römern seit den ältesten Zeiten bekannte Form der Todesstrafe. Anfänglich wird sie mit dem Beil (*securis, securi percutere, ferire*) vollzogen ‚dem Handwerkszeug des Schlächters' (Mommsen); dies weist auf den Ursprung der Todesstrafe (Opferhandlung) hin; Anwendungsfälle bei Liv. II 5. 59. IX 24. Dionys. II 29. Val. Max. V 8, 1; vgl. Flor. II 5: *ne gladio quidem, sed ut victimas securi percutiunt.* Mit dem valerischen Provocationsgesetz verschwindet für das städtische Amtsgebiet das Beil aus den *fasces*, Liv. X 9. Dionys. V 19. Cic. de republ. II 31. 55 und macht anderen Formen der Todesstrafe Platz. Die Enthauptung durch das Beil bleibt für das militärische Ortsgebiet die normale Todesstrafe. Anwendungsfälle finden sich häufig: Liv. VIII 7. X 1. XXIV 9. XXVI 15. XXX 43. Dionys. V 19. X 59. Val. Max. II 7, 6 u. 12. Cic. in Verr. I 75. III 156. V 71. 118 u. ö. In der Kaiserzeit tritt das Schwert an die Stelle des Beiles, die Execution wird regelmässig von einem Soldaten vollzogen; vgl. die Art. Carnifex, Speculator. Tac. ann. XV 68. Suet. Calig. 32 (*miles decollandi artifex*). Joseph. ant. Iud. XIX 270, vgl. 38. 42. Senec. de ir. III 18, 4. Hist. Aug. Carac. 4, 1. Mit dem allmählichen Vordringen der Todesstrafe wird die Enthauptung durch das Schwert (*gladio animadvertere*) eine allgemein, auch ausserhalb der militärischen Disciplin, übliche Form der Todesstrafe, die Hinrichtung durch das Beil wird in classischer Zeit ausdrücklich untersagt, Ulp. Dig. XLVIII 19, 8, 1; vgl. Cass. Dio LXXVII 4. Hist. Aug. Carac. 4, 1; Get. 6, 3. Die Enthauptung gilt als einfache Todesstrafe und wird den complicierteren und schwereren Formen (*bestiis obici, crematio, crux*) gegenübergestellt, namentlich in der Weise, dass Freie und *honestiores* mit der einfachen (*capite puniri* schlechthin), Unfreie und *humiliores* mit der qualificierten Todesstrafe bedroht werden, s. z. B. Paul. V 23, 1. Constantin. Cod. Iust. IX 20, 16. Die Strafe findet, wie früher, namentlich gegenüber Soldaten Anwendung, Paul. Dig. XLVIII 19, 38, 11 vgl. mit Mod. Dig. XLIX 16, 3, 10. Ruinart Act. mart. sinc. p. 300—304. Die Verbrechen, für welche bald schlechthin, bald mit Beschränkung auf bestimmte Stände, Enthauptung angedroht und vollstreckt wird, sind sehr verschiedenartig; Beispiele: Mord, Paul. V 23, 1. Ammian. Marc. XIV 11, 23. Agath. IV 11; Wahrsagerei, Paul. V 21, 3. Constantin. Cod. Iust. IX 18, 5; Menschenraub, Constantin. Cod. Iust. IX 20. 16; Ehebruch und Paederastie, Constantin. Cod. Iust. IX 9, 29. 30. Ammian. Marc. XXVIII 1, 16; Majestätsverbrechen, Hist. Aug. Carac. 4, 1. Liban. or. I 642 Reisk. Zosim. IV 52. Act. proc. Cypr. bei Ruinart Act. mart. sinc. 216—218 n. ö. Der Enthauptung geht Geisselung (*virgis caedere*) voraus, Liv. II 5. 59. IX 24. X 1; der Verurteilte wird dazu an einen Pfahl gebunden (*ad palum deligare*), Liv. VIII 7. XXVI 15. Cic. Verr. V 71. Cass. Dio XLIX 22. Eine Binde um die Augen (ursprünglich wohl Hauptverhüllung?) ist erwähnt in den Act. proc. Cypr. (s. o.) und anderwärts in Märtyreracten und Bildern, s. Le Blant Rev. archéol. 1889, 152—154. Mehrheit der Schläge, Fehlschlagen (mit Beil) Cic. Verr. V 118. Joseph. ant. Iud. XIX 271.

Litteratur: P. Daude De capitis poenis iure Iustinianeo 66ff. E. Brunnenmeister Tötungsverbrechen im altröm. Recht 168. 169. Mommsen Gesch. d. Todesstrafe im röm. R., Cosmopolis I (1896). A. Pernice Ztschr. d. Savigny-Stiftg. rom. Abt. XVII (1896) 211. 212. [Hitzig.]

Decoratus, von Ennodius erwähnt (149. 311. 315 = ep. IV 17. VII 6. 10), Advocatus und dann, wie es scheint. Quaestor, während zugleich Boethius ein anderes höheres Amt bekleidete (Cassiod. var. V 3. 4. Boeth. consol. phil. 3, 4; dazu Mommsen Index zum Cassiodor); er starb vor 524. Sein Bruder war Honoratus, Quaestor 524/5. [Hartmann.]

Decoriana, Ort in Africa, Provinz Byzacena, von dem Bischöfe im 5. und im 7. Jhdt. genannt werden (Not. Byz. 12 in Halms Victor Vitensis p. 66 *Decorianensis*; Acten des Concils vom J. 649, bei Mansi Act. concil. X 927, wo *Detorianensis* überliefert ist oder doch gedruckt wird). [Dessau.]

Decretum.

A. Allgemeines.

Mit dem Ausdruck D. bezeichnet man im allgemeinen von bestimmten Organen ausgehende Willensäusserungen, die einen Befehl, einen Beschluss, ein Urteil oder ein Gutachten enthalten können. Welche Bedeutung dem D. zukommt, hängt zunächst davon ab, welches Organ das D. erlassen hat. Die D. können ausgehen von einer Einzelperson oder von einer Mehrheit von Personen, die eine sei es rechtliche oder natürliche Einheit bilden. Zu den von Einzelpersonen erlassenen D. gehören die kaiserlichen und die magistratischen D., innerhalb deren die praetorischen von besonderer Bedeutung sind. In die zweite Gruppe sind einzureihen die D. des römischen Senats, der Decurionensenate, der Provinciallandtage, des Tribunencollegiums, der Privatcorporationen, der Geschlechter, gewisser Priestercollegien und zwar der Pontifices, der X (XV) viri sacris faciundis und der Augures. Der rechtliche Charakter der einzelnen aufgezählten Arten der D. ist ein oft sehr verschiedener. Welches die Natur des D. im concreten Falle ist, insbesondere die Prüfung der Fragen nach Rechtsgrund und Rechtswirksamkeit, bleibt der Erörterung im besonderen Teil vorbehalten. Litteratur: Eine zusammenfassende Darstellung bieten meines Wissens nur Paul Louis-Lucas und André Weiss bei Daremberg-Saglio Dictionn. des antiqu. III 452ff. Speciallitteratur s. u.

B. Die einzelnen Arten der *decreta*.

I. Die kaiserlichen Decrete (*decreta principis*). Dieser Ausdruck wird, wie schon Guyet (Abhandlungen 44f.) nachgewiesen hat. in einem engern und einem weitern Sinne gebraucht. In dem letzteren umfasst er alle Arten der kaiserlichen Willenskundgebung. So steht *d.* bei Pap. Dig. I 1, 7 pr.; vgl. Ulp. coll. 15, 2. 4. Cod. Iust. I 19, 1. Im engeren Sinne heissen D. die kaiserlichen Richtersprüche (vgl. Herzog Röm. Staats-Verf. II 716). Neben den D. werden in den Quellen als weitere Arten der kaiserlichen Constitutionen bezeichnet die *rescripta, edicta* und *mandata*. In der frühern Kaiserzeit ist diese Unterscheidung noch nicht vorhanden, und es scheint der Ausdruck D. insgemein in der oben genannten, weiteren Bedeutung verwendet worden zu sein (Wlassak Krit. Studien zur Theorie der röm. Rechtsquellen 136). Selbst als sich die Differenzierung vollzogen hatte und mit der Bezeichnung *mandata, edicta, rescripta* ganz bestimmte Arten der Kaisererlässe bezeichnet wurden, erscheint nichtsdestoweniger das Wort D. in seiner älteren, allgemeinen Bedeutung, vgl. Ulp. Dig. III 1, 1, 8. IV 6, 1, 1. XLIII 8, 2 pr. (Th. Kipp Quellenkunde des röm. Rechts 36).

Was die *d. principis* im engern Sinn betrifft, so ergingen dieselben 1. wenn der Kaiser die magistratische Iurisdiction auf dem Tribunal sitzend selbst ausübt (vgl. Inst. I 2, 6. Ulp. Dig. I 4, 1, 1), wobei der Ausdruck nicht nur auf das Endurteil, sondern auch auf die Zwischenverfügungen (*interlocutiones*) Anwendung findet. In der späteren Kaiserzeit ist diese Form, D. zu erlassen, selten (Kipp a. a. O. 45). Die Entscheidung mittels Rescriptes, das lediglich die vorgelegte Rechtsfrage beantwortet und nur dann für den Ausgang des Processes Gewicht hat, *si preces veritate nituntur*, wird immer häufiger. 2. Ein *d. principis* konnte auch ergehen, wenn ein Rechtsstreit im Wege der Appellation gegen die Sentenz des ersten Richters an den Kaiser gelangte (vgl. Suet. Aug. 33; Dom. 8. Cass. Dio LII 33. LIX 8. Paul. Dig. IV 4, 38). Zu bemerken ist, dass die vom Princeps in Ausübung der Iurisdiction erlassenen D. keineswegs als Cabinetsjustiz erschienen, sondern als Ausfluss einer löblichen Pflichterfüllung angesehen wurden (Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 137ff.), vgl. Suet. Aug. 33; Claud. 14. 15; Nero 15; Dom. 8. Tac. ann. VI 9. XIV 50. Plin. ep. VI 22. 31. Cass. Dio LII 33. LIII 21. Die Frage nach der Bedeutung des *d. principis* innerhalb der Quellen des Rechts ist seit den Ausführungen Puchtas (Institutionen I 305ff.) gegenüber den Darlegungen Savignys, welcher (System des heutigen röm. Rechts I § 23. 24) den D. — ebenso den Rescripten — nur für den einzelnen Fall, anlässlich dessen sie erflossen waren, Gesetzeskraft beigelegt wissen wollte, im Sinne der Lehre Puchtas allgemein dahin entschieden, dass den D. ebensowohl als den übrigen kaiserlichen Constitutionen, sofern nicht der Wille des Princeps auf Erlassung einer Individualnorm gerichtet war, allgemein verbindliche Kraft zukommt. Über die Grundlagen derselben s. Art. Constitutiones principum o. S. 1106ff.). Über einen scheinbaren Widerspruch gegen die Gesetzeskraft der Interlocutionen des Kaisers (Cod. Iust. I 14, 3) vgl. Dernburg Pandekten I⁴ 55. 10. Die Gesetzeskraft des D. bedeutet. dass die in ihm hervortretenden, die Entscheidung begründenden Rechtssätze auch für andere Fälle massgebend sind (Kipp a. a. O. 36). Inwiefern übrigens, unbeschadet der theoretischen Gültigkeit des Satzes von der Gesetzeskraft der kaiserlichen D., dessen Bedeutung für die Praxis nur gering war. darüber vgl. Puchta a. a. O. 307f. Treffend bemerkt Krüger (Geschichte der Quellen und Litteratur des röm. Rechts 94), dass auf die Rechtsbildung nur jene D. Einfluss haben konnten, welche über den einzelnen Fall hinausgreifend eine Controverse entscheiden wollten oder eine neue Auffassung früherer Rechtssätze enthielten (s. Fronto ad M. Caesarem I 6), während die meisten D. doch nur Anwendung des herrschenden Rechts

waren, wie uns dies die Überreste der von Paulus verfassten *libri decretorum* und *imperialium sententiarum in auditorio prolatarum* zeigen. Beispiele von *d. principis*, die wirklich neues Recht schufen, bieten das *d. divi Marci* (Callistr. Dig. IV 2, 13. XLVIII 7, 7), wonach der eigenmächtig Befriedigung suchende Gläubiger seines Rechtes verlustig wird, ferner ein D. des Tiberius (Inst. II 15, 4. Iul. Dig. XXVIII 5, 40. Pompon. Dig. XXVIII 5, 41), demzufolge, im Falle ein vom Testator irrigerweise für frei gehaltener Sclave unter Anordnung einer Substitution eingesetzt wird und in der Folge auf Geheiss seines Herrn antritt, zwischen diesem und dem Substituierten eine gleichmässige Teilung der Erbschaft Platz greift. Litteratur über dieses D. bei Rudorff a. a. O. I 137. Ebenda s. auch über ein weiteres derartiges D. (Marcell. Dig. XXVIII 4, 3. Pap. Dig. XXXIV 9, 12. 16, 2). Bei der Erlassung der D. bediente sich der Kaiser bisweilen der Unterstützung des Senates (Suet. Nero 17). Später wirkte ein *consilium* mit, das seit Hadrian eine ständige Behörde bildet, an deren Votum der Princeps jedoch keineswegs gebunden erscheint, indem er bisweilen im entgegengesetzten Sinne decretiert (Marcell. Dig. XXVIII 4, 3). Näheres über diese beratende Behörde, die später den Namen *consistorium principis* führt, s. bei Schiller in Iw. v. Müllers Handbuch IV 2^2 106, wo auch die einschlägige Litteratur zusammengestellt ist und Art. Consistorium o. S. 926ff.

Die *d. principis* im weiteren Sinne enthalten die verschiedensten administrativen Verordnungen. Eine Zusammenstellung von inschriftlich erhaltenen D. des Dictators Caesar, der Kaiser Vespasian, Domitian, Hadrian, Marc Aurel und Commodus, Diocletian giebt Rudorff (a. a. O. 209ff.). Litteratur: Savigny System des heutigen röm. Rechts I §§ 23. 24. Puchta Institut. d. röm. Rechts I 305ff. Bethmann-Hollweg Röm. Civilproc. II 41—48. 78f. Rudorff R. Rechtsgesch. I 137ff. Guyet Abhandlungen 44ff. Mommsen R. St.-R. II 958—997. Herzog R. Staatsverf. II 716ff. Madvig Verf. und Verw. d. röm. St. II 262ff. Wlassak Kritische Studien zur Theorie der röm. Rechtsquellen 133—137. Krüger Geschichte der Quellen u. Litteratur des röm. Rechts 94ff. Kipp Quellenkunde d. röm. Rechts 36f. Cuq Consilium princ., Mém. prés. par div. sav. à l'acad. d'inscr. et b. lettres IX 1884, 441ff. Jörs Art. Constitutiones principum o. S. 1106ff.

II. Die magistratischen Decrete.

a) Die magistratischen Decrete im allgemeinen. Als magistratisches D. bezeichnet man die auf administrativem und richterlichem Gebiete getroffene Verfügung des römischen Beamten, welche in formeller Weise das jeweilig zu Vollziehende anordnet (vgl. Herzog Röm. St.-V. I 634). Der Rechtsgrund für die Geltung und bindende Kraft des D. ist in der Amtsgewalt des Magistrats gelegen. Die Veranlassung zu ihrer Erlassung liegt entweder im eigenen Antriebe des Beamten, oder, was sehr häufig vorkommt, in einem Senatsbeschluss, mittels dessen der Magistrat die Weisung empfängt, gewisse Verfügungen zu treffen, über deren Inhalt der Senatsbeschluss mehr oder minder genaue Instructionen enthält. Auf die Weise ordnet z. B. der Senat auf das Gutachten eines Priestercollegiums Opfer und Feste an und überträgt es dem Beamten, das entsprechende Ausführungsdecret zu erlassen. In gleicher Weise werden auf Senatsauftrag von den Proconsuln und Propraetoren mittels D. die Verhältnisse ganzer Provinzen geregelt. Die so zu stande gekommenen Provincialstatuten führen oft den Namen *lex*. Vgl. Wlassak Röm. Processgesetze II 106f., welcher auch in der bei Gai. Inst. I 193 genannten *lex Bithynorum* ein derartiges magistratisches D. erblickt, jenes nämlich, durch welches Pompeius den Bithynern ein Statut gab (*Pompeia lex, quae Bithynis data est*, Plin. ep. ad Trai. 79) und die Verhältnisse in Asien und Syrien — allerdings ohne Mitwirkung des Senats — regelte. Anders Mommsen St.-R. III 315, 3 und Stadtrechte 393, 12. In den meisten der auf uns inschriftlich überkommenen magistratischen D. handelt es sich um die Beilegung eines Grenzstreites zwischen zwei Gemeinden, so in dem bekannten D. des Proconsuls von Sardinien, L. Helvius Agrippa vom J. 68 n. Chr. (s. Mommsen Herm. II 1867, 102ff.). Öfters entscheidet der Magistrat solche Grenzstreitigkeit als der von den Parteien angerufene Schiedsrichter (vgl. CIL III 2882). Belege bei Ruggiero Arbitrato publico 317ff. Bekannt ist auch das D. des L. Aemilius Paullus, Statthalters von Hispania ulterior, aus dem J. 189 v. Chr., welcher einige *servi* der Hastenser zu Freien und dauernden Besitzern (nicht Eigentümern, wie Krüger unrichtig annimmt) des von ihnen bebauten Landes machte (CIL II 5041. Bruns Fontes[6] 231; vgl. Wlassak a. a. O. 107 und Krüger Geschichte der Quellen und Litteratur des röm. Rechts 76). Andere inschriftlich erhaltene D. s. bei Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 229f. und Kipp Quellenkunde des röm. Rechts 63ff.

b) Die praetorischen Decrete. Wie jeder andere Magistrat kann der Praetor zunächst auf dem Gebiete der Verwaltung decretieren. Über ein derartiges D. s. Cuq Les institutions juridiques des Romains 460, 3. Ein weiteres Beispiel ist das *d. P. Rupili* (Cic. Verr. II 32). Über diese sog. *lex Rupili*, die sich als eine Gerichtsordnung für Sicilien darstellt, welche Rupilius mit Zustimmung einer Commission von zehn senatorischen Legaten erlassen hat, s. Wlassak Röm. Processges. II 106f. Zumeist aber ergehen die praetorischen D. auf dem Gebiete der Rechtspflege. In diesem Sinne ist D. die im streitigen oder ausserstreitigen Verfahren getroffene, *pro tribunali* verkündete, schriftlich ausgefertigte, die Parteien bindende Verfügung des Praetors. Zur näheren Präcisierung dieses Begriffes ist erforderlich, ihn in seinem Verhältnis zu einigen anderen Begriffen zu betrachten. 1. *D.* und *cognitio*. Die *causae cognitio* — Prüfung des Sachverhaltes — geht in der Regel dem D. voran, bezw. überall, wo der Praetor eine ihm vorgeschriebene *causae cognitio* vornimmt (*ubi decretum necessarium est ... quaecumque causae cognitionem desiderant*, Ulp. Dig. I 16, 9, 1) — nicht in den übrigen Fällen, in denen er sie auf eigenen Antrieb vornimmt — ist seine sich daran anschliessende Verfügung ein D. im technischen Sinne. Doch ist

auch die Erledigung gewisser Sachen durch D. ohne vorhergehende Cognition ziemlich sicher belegt (s. Art. Cognitio o. S. 212). 2. *D.* und *libellus*. Aus dem erstgenannten Begriffe scheiden jene Verfügungen des Praetors aus, welche *per libellum* erfolgen. Mit diesem Ausdruck bezeichnet man sowohl die Parteieingabe selbst, als auch die vom Praetor als Indossat auf dieselbe gesetzte Entscheidung, die auch den Namen *subscriptio* führt (s. Art. Libellus, Subscriptio). Es fragt sich, wann der Praetor mit D., wann *per libellum* entscheidet. Ulpian erklärt Dig. I 16, 9, 1 = L 17, 71 die Erledigung einer Sache auf die letztgenannte Weise für unzulässig, wenn die Angelegenheit eine vorausgehende Cognition erheische. An eine directe Aufzählung dieser Fälle in einer Rechtsquelle ist nicht zu denken, wenngleich die Cognition in vielen praetorischen Edicten als Voraussetzung des magistratischen Bescheides verlangt ist. Bei der Entscheidung der Frage, wann die Cognition notwendig ist, wird gewiss die Gerichtspraxis zum grössten Teile massgebend gewesen sein. Wenn die oben vertretene Anschauung, wornach ein D. in gewissen Fällen auch ohne vorherige Cognition ergehen kann, richtig ist, so haben wir allerdings ein, wenngleich nicht allzuweites, Gebiet anzunehmen, auf welchem es dem Praetor ursprünglich freigestanden haben muss, die eine oder andere Entscheidungsform zu wählen. Auch hier hat die Praxis sicherlich eine Rolle gespielt, indem sie die Erledigung auf dem rascheren Wege — *per libellum* — dort begünstigte, wo es von vornherein auf eine möglichst beschleunigte Regelung oder Erledigung der Sache ankam. In der Zeit, in der Ulpian seine Regel (Dig. I 16, 9, 1) formulierte, hatte die Praxis auch die Fälle des obligaten D. bei nur facultativer Cognition zweifellos schon fixiert. Hinsichtlich der Rechtswirkung, welche die Entscheidung *per libellum* statt mittels notwendigen D. hat, nimmt Wlassak (Art. Cognitio o. S. 215), gestützt auf die citierte Ulpianstelle, Unwirksamkeit des fraglichen Actes an. Über *subscriptio per libellum* s. auch Bethmann-Hollweg Röm. Civilproc. II 166, 39. 193. 3. *D.* und *edictum*. D. im weitern Sinn ist sicher auch jedes Edict. Edict und D. im technischen Sinn verhalten sich zu einander ungefähr wie Gesetz und Gesetzesanwendung. Im Edict giebt der Praetor die Grundsätze kund, nach denen er sich in der Rechtsprechung während seiner Amtsdauer richten werde (s. Art. Edictum), mit dem D. führt er die Anordnungen der Gesetze und die Grundsätze seines Edicts im einzelnen Falle durch. Dieser Satz erleidet jedoch eine Ausnahme in doppelter Hinsicht. Einerseits ist zur Durchführung von Gesetzen und Edicten nicht immer ein D. im engeren Sinn erforderlich, andererseits kommt es vor, dass der Praetor auch in solchen Fällen, für die im Edict nichts vorgesehen ist, ein D. erlässt. Es kann dies zwar im Edict in Aussicht genommen sein, indem der Praetor daselbst beispielsweise ankündigt, er werde nicht nur in den aufgezählten Fällen, sondern auch überall dort, wo ihm ein genügender Grund vorzuliegen scheine, die *in integrum restitutio* erteilen (vgl. Ulp. Dig. IV 6, 1, 1 i. f.). Unter Umständen aber anerkennt der Praetor selbst, ohne dass im Edicte eine solche Generalclausel stünde, einen Thatbestand für genügend, um daraufhin mit D. eine *actio in factum* zu erteilen (s. Art. Actio Bd. I S. 313).

Form der praetorischen D. Sie werden öffentlich (*in publico*, Ulp. Dig. XLIX 4, 1, 9) und *pro tribunali* erlassen; praetorische Acte, die *in transitu* erfolgen (Bethmann-Hollweg a. a. O. II 166 N. 42), sind keine D. im technischen Sinne. Über die Folgen der Unterlassung des Gebotes, vom Tribunal aus zu decretieren, s. Mommsen St.-R. I[3] 400, 1. 397, 5, welcher nur für die älteste Zeit Nichtigkeit einer solchen Verfügung annimmt, während Wlassak (Art. Cognitio o. S. 215) mit Bezug auf Ulp. Dig. XXXVII 1, 3, 8 auch für die spätclassische Zeit Nichtigkeit des vorschriftswidrig *de plano* erlassenen Bescheides lehrt. Die letztere Ansicht findet eine sichere Stütze in Hermog. Dig. XXVI 3, 7, 1: *si quaeratur, an ... recte datus sit tutor, quattuor haec consideranda sunt: an .... pro tribunali decretum interpositum.* Die D. werden vom Praetor mündlich, bisweilen aus einem Concepte verkündigt und schriftlich zu Protokoll gegeben (Bethmann-Hollweg a. a. O. II 194). Vgl. die Inschrift von Tarraco (CIL II 4125) *Rufus leg(atus) c(um) c(onsilio) c(ollocutus) decretum ex tilia recitavit* (Mommsen Stadtrechte 488). Über den Zusammenhang des Momentes der Schriftlichkeit mit dem Erfordernis des Decretierens *pro tribunali* s. Art. Cognitio o. S. 214. Litteratur: Bethmann-Hollweg Röm. Civilproc. II 166. 193f. Rudorff Röm. R. G. I 200f. Mommsen St.-R. I[3] 400. Kipp Quellenkunde des röm. Rechts 63ff. Wlassak Art. Cognitio o. S. 206ff.

III. Decrete des römischen Senats. Für die Beschlüsse des römischen Senats erscheinen in den Quellen zwei Bezeichnungen: *senatus consultum* und *d.* Es ist lange streitig gewesen, ob die beiden Ausdrücke identisch seien oder ob sie verschiedene Arten von Senatsbeschlüssen bezeichnen. Die ältere Litteratur s. bei Nissen Iustitium 18f. Schon im Altertum selbst war die Frage controvers. Bei Festus p. 339 wird über eine von Aelius Gallus herrührende Unterscheidung berichtet, derzufolge *senatus d.* eine Teilbestimmung eines *senatus consultum* sei. Die Stelle lautet: *senatus decretum a consulto Aelius Gallus sic distinguit, ut id dicat particulam quandam esse senatus consulti, cum provincia alicui decernitur; quod tamen ipsum senatus consulti est.* Die von Aelius Gallus aufgestellte Unterscheidung wird demnach schon von Verrius Flaccus mit der Einwendung *quod tamen ipsum senatus consulti est* abgelehnt. Eine neue Begriffsbestimmung hat Nissen (a. a. O. 18f.) versucht. Nach seiner Meinung sind die *senatus decreta* der Ausfluss der dem Senate zustehenden Verordnungsgewalt, die *senatus consulta* die vom Senate ausgehenden Consultativacte. Dagegen mit Recht Willems Le sénat de la république rom. II 216. Mommsen St.-R. III 2, 994ff., der gleichfalls Identität der beiden Begriffe annimmt, erblickt in der Bezeichnung *senatus d.* den Hinweis auf die Mitwirkung des Magistrates beim Zustandekommen des Senatsbeschlusses, während derselbe als Act der Körperschaft sich zugleich als Fragergebnis — *consultum* — darstelle. In republi-

canischer Zeit kommt in technischer Rede nur die Bezeichnung *senatus consultum* vor. Wo D. für *senatus consultum* steht, ist es archaistisch gebraucht (Cic. de leg. III 10 und bei Sallust öfters), oder erscheint das Wort ohne präcise Beziehung verwendet. Der verbale Ausdruck *decernere* hat jedoch diese ‚Degradation' nicht mitgemacht (Mommsen a. a. O. 995). Für die Abstimmung des einzelnen Senators wird in den Urkunden ausschliesslich *censere* gebraucht. In nicht technischem Sinne wird aber dafür häufig das dem Gesamtbeschluss zukommende *decernere* gesetzt (*censuere decernundum* Cic. Phil. V 45. 53). Über das *d. tumultus* vgl. Nissen a. a. O. 75ff.

Das Nähere über die Senatsbeschlüsse und weitere Litteratur s. Art. Senatus consultum.

IV. Decrete der Decurionensenate. Der in den Städten römischen und latinischen Rechts nach dem Vorbild des römischen Senats fungierende Gemeinderat (*senatus, ordo, ordo decurionum, curia, decuriones, patres, conscripti*), der aus einer meist durch die Lex municipalis bestimmten Anzahl von Decurionen bestand, fasste gleichfalls innerhalb der ihm gezogenen Competenzgrenzen Beschlüsse, die *decreta ordinis, decurionum decreta* heissen (Mommsen St.-R. III 2, 994). Nach Marcian Dig. L 9, 2 sind jene *d. decurionum* gültig, welche zustande kommen in Anwesenheit der in der Lex municipalis vorgesehenen Zahl von Mitgliedern, und nach Ulp. Dig. L 9, 3 müssen mindestens zwei Dritteile aller Decurionen zur Beschlussfassung anwesend sein. Dieser Satz kann zum mindesten für die erste Kaiserzeit in dieser Allgemeinheit nicht richtig sein (Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 587f. Liebenam Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche 242), weil die uns erhaltenen Gemeindeordnungen bald die Anwesenheit der Hälfte (Lex Urs. 75. 97. 125. 126), bald die von zwei Dritteln (Lex Urs. 64. Lex Salp. 29. Lex Mal. 61. 64. 67. 68), bald von drei Vierteln (Lex Urs. 130) der Decurionen fordern und in gewissen Fällen die Anwesenheit einer absolut bestimmten Zahl von Gemeinderäten, die noch unter die Hälfte der Gesamtzahl herabgeht, erheischen (vgl. Liebenam a. a. O. 242. Marquardt a. a. O. I² 193). Die Abstimmung geschah entweder *per secessionem* oder durch Abgabe von Stimmtäfelchen (*per tabellam*). Letztere Form ist bisweilen vorgeschrieben. Belege bei Houdoy Droit municipal I 270. Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefasst (Scaev. Dig. L 1, 19 und hiezu Karlowa a. a. O. 588. Ulp. L 17, 161, 1. Lex Salp. 29). Es kommt bisweilen vor, dass solche D. — und zwar die Ehrendecrete — unter dem Zusammenwirken zweier Factoren entstehen, des Decurionensenates und des Volkes, das zu einem vom Gemeinderate gefassten Ehrenbeschluss seine Zustimmung giebt (*consentiente populo, consensu universorum* u. ä., z. B. CIL IX 339. 340. 3160. X 1026. 1030) oder denselben geradezu fordert (*postulante, expostulante populo, suffragio. postulatu populi.* z. B. CIL VIII 14. 32. IX 334. 1178. 4970. X 7295. 8215). Vgl. Marquardt I² 142 und die Indices des CIL s. *Res municipalis*. Über die pisanischen D., in denen Volk und Senat von Pisa Beschlüsse zu Ehren der Enkel des Augustus fasste, vgl. Madvig Verfassung und Verwaltung des röm. Staats II 14 und Duruy-Hertzberg Geschichte des röm. Kaiserreiches III 154. Es kommen sogar Ehrendecrete vor, die lediglich von der Bürgerschaft ausgehen (*decreto plebis* CIL IX 2860). Die Decurionendecrete beziehen sich auf alle wichtigeren Gemeindeangelegenheiten (Houdoy a. a. O. 268). Die Competenzgrenzen werden durch das Gemeindestatut fixiert, doch kann auf Grund eines Gesetzes des römischen Volkes der Competenzumfang des Decurionensenates auch erweitert werden. So werden nach einer Lex Petronia im Falle der Vacanz der obersten Municipalmagistrate vom Gemeinderat durch ein D. stellvertretende *praefecti* ernannt (*praefecti iuri dicundo ex decurionum decreto lege Petronia*, vgl. CIL X 858. II 2225. III 1822. V 2852). Durch eine *lex* aus der Zeit Traians (Cod. Iust. VII 9, 3, s. die Note hiezu) erhielten die italischen Municipien das Recht, ihre Sclaven freizulassen, welches gleichfalls durch ein Decurionendecret ausgeübt wurde. Auf die ausseritalischen Municipien wurde diese Befugnis durch ein SC. aus der hadrianischen Zeit ausgedehnt, doch bedurfte das D. in diesem Falle der Bestätigung des Statthalters (Cod. Iust. VII 9, 1, 2). Den breitesten Raum unter den uns erhaltenen Decurionendecreten nehmen die Ehrendecrete ein, die zu Ehren eines Verstorbenen oder eines Lebenden erfliessen können. Sie bestimmen Überlassung einer Begräbnisstätte an einen verdienten Mann, Begräbnis eines solchen auf Kosten der Stadt, Errichtung einer Statue, Widmung eines Ehrengeschenkes, Verleihung der Ehrenrechte eines Augustalis (s. Indices zum CIL s. *ordo municipalis*; eine Zusammenstellung bei Herzog Gallia Narbon. 209ff. Beloch Campanien, Register S. 427 s. v. *decurionum decreta*). In Ulp. Dig. L 9, 1 und Cod. X 52, 1 wird es unter Ausschluss jeder Mitwirkung des Statthalters den Decurionen vorbehalten, Stadtärzte zu ernennen. Ebenso erfolgt durch Decurionen-D. Verleihung von Steuerbefreiungen an Ärzte (Cod. Iust. X 52, 5), Entfernung von Ärzten und Lehrern, die sich unfähig gezeigt haben, durch Annullierung des Anstellungsdecretes (Cod. Iust. X 52, 2. Mod. Dig. L 4, 11, 3), Ernennung von religiösen Dignitären (*quinqueviri s. f., augures, pontifices* CIL XI 6167. X 3698 = Bruns Fontes⁶ 237. CIL II 2134); ausnahmsweise auch Bestellung von Tutoren für die Unmündigen (Paul. Dig. XXVI 5, 19); ferner Anordnung von Spielen, Opfern und Festen (Lex Urson. 103), die Allection in die Curie (CIL II 4463), Verfügungen in Angelegenheiten der Stadtverteidigung (Lex Urson. 103), die wohl in der Colonia Iul. Gen. nur mit Rücksicht auf die exponierte Lage derselben der Curie zu treffen gestattet wurde, insbesondere auch alle auf die Vermögensgebarung der Stadt sich beziehenden Massnahmen (Lex Mal. c. 63. 64. 67. 68. Lex Urson. 96). Vgl. Marquardt a. a. O. I² 194f. Karlowa a. a. O. I 587f.

D., durch welche der Gemeinderat seine Competenz überschreitet, werden *d. ambitiosa* genannt (Ulp. Dig. L 9, 4. Cod. Iust. X 47, 2). Nach der citierten Ulpianstelle erscheint es zweifelhaft, ob ein derartiges D. von vornherein nichtig (*nihil valebit*; *nunquam ullius erit momenti*) oder zwar ungesetzlich, aber bis zum Momente der

Rescission verbindlich ist (*rescindi debent*). Die erstere Ansicht ist meines Erachtens die richtige, woraus dann zu folgern ist, dass der rescindierende Erlass des Princeps bezw. des Praeses provinciae nur declaratorische Bedeutung hat. Die in Call. Dig. L 9, 5 genannten D. scheinen nicht eigentlich *d. ambitiosa* zu sein, was aus dem Umstande hervorgeht, dass ihre Rescission ausnahmsweise gestattet wird, während, falls es *d. ambitiosa* wären, eine besondere Bewilligung hiezu nicht nötig wäre (vgl. Cod. Iust. X 47, 2).

Rechtswirkung. An die einmal erlassenen D. sind sowohl die Decurionen selbst, als auch die Magistrate und die Bürgerschaft gebunden. Das auf ordnungsmässige Weise zustande gekommene D. kann im Principe nicht rescindiert werden, Call. Dig. L 9, 5. Wie die in allen uns erhaltenen Stadtrechten vorkommende Formel *d. decurionum scribito, in tabulasve publicas referto, referundumve curato* zeigt, werden alle *d. decurionum* aufgezeichnet und verwahrt (Houdoy a. a. O. 275). Die Decurionen selbst, auf gleiche Weise die Magistrate, sind verpflichtet, die Ausführung der D. zu überwachen, bei sonstiger Strafe, die nach der Lex Urson. (c. 129) bis 10000 HS betrug. Zu den wichtigsten der uns erhaltenen *d. decurionum* gehören die beiden pisanischen (CIL XI 1420. 1421), das D. aus Tergeste (CIL V 532), Cumae (CIL X 3698), Herculanum (CIL X 1453), Aquileia (CIL V 875. 961), Caere (CIL XI 3614), Veii (CIL XI 3805), Peltuinum (CIL IX 3429). Rudorff Röm. R.-G. I 231. Die *pagi*, welche sich noch in der Kaiserzeit neben der Municipalverfassung erhalten haben, beschliessen gleichfalls in Versammlungen durch D. über ihre Angelegenheiten. Belege bei Marquardt a. a. O. I² 12.

Litteratur: Rudorff Röm. R.-G. I 230f. Herzog Gallia Narbonensis 209ff. Karlowa Röm. R.-G. I 587ff. Liebenam Städteverw. im röm. Kaiserreich 242. Houdoy Droit municipal 268ff. Duruy-Hertzberg Gesch. des röm. Kaiserreiches III 158ff. Madvig Verf. und Verw. des röm. St. II 1—16. Kuhn Die städtische und bürgerl. Verf. d. röm. Reichs I 235ff. Marquardt Röm. Staatsverw. I² 193ff. 12f.

V. Decrete der Provinciallandtage. In den meisten römischen Provinzen (Verzeichnis bei Marquardt Eph. epigr. I p. 200ff.) finden wir Verbände — *concilia* —, welche eine grössere Anzahl von Gemeinwesen der Provinz — nicht alle (Marquardt a. a. O. 214) — umfassend nach aussen als mehr oder weniger fest gefügte Einheit auftreten und innerhalb des Rahmens, der ihnen durch ihren Zweck gesetzt ist, Beschlüsse fassen, die den Namen *decreta concilii* führen (CIL II 4210 *ex d(ecreto) p(rovinciae) H(ispaniae) c(iterioris)*. 4255 *ex decreto concilii*. 2221 *consensu concili universae prov. Baet. decreti sunt honores*). Diese Verbände haben zunächst nicht überall gleichen Charakter, was darauf zurückzuführen ist, dass sie nur zum Teile von den Römern ins Leben gerufen wurden. Namentlich im Orient hatten schon vor der Eroberung durch die Römer derartige Verbände — κοινά — bestanden und wurden später äusserlich ziemlich unverändert aufrecht erhalten, desgleichen in Gallien (Caes. b. G. I 30. II 4. V 24. VI 3. VII 1. 63. 75). Die Basis dieser Vereinigungen ist eine religiöse. Sie stellen sich dar als private Körperschaften, autorisiert, privilegiert und überwacht von der öffentlichen Gewalt (Guiraud Les assemblées provinciales dans l'empire Romain 114), die sich ihrer als eines politischen Werkzeuges bedient. Der Zweck der *concilia* ist nämlich Cult Roms und des Kaisers.

Zustandekommen der Decrete. Das Concilium beriet in der Regel unter Vorsitz des Priesters des gemeinsamen Heiligtums (Guiraud a. a. O. 82) über die Anträge, die von jedem Mitglied der jährlich einmal tagenden Versammlung (Marquardt a. a. O. 214) ausgehen konnten, und fasste seine Beschlüsse mit Majorität, wobei jedoch, da es jeder im Concilium vertretenen Gemeinde freistand, einen oder mehrere Delegierte zu entsenden, die Zählung der Stimmen in der Weise erfolgte, dass die von den Abgeordneten eines Gemeinwesens abgegebenen Stimmen regelmässig als eine Stimme galten. Dass die Delegierten ein imperatives Mandat gehabt hätten, wie Guiraud a. a. O. 110 wenigstens für die ersten drei nachchristlichen Jahrhunderte annimmt, ist meines Erachtens unwahrscheinlich, da es von vornherein nicht feststand, welche Anträge eingebracht würden und eine Einholung von nachträglichen Instructionen wegen der sonst unvermeidlichen Verschleppung gewiss nicht stattfand. Und selbst in dem Falle, als die Delegierten Instructionen zur Stellung von Anträgen mitbekamen, ist das Mandat wohl kaum ein imperatives in dem Sinne, dass die instructionswidrig abgegebene Stimme vom betreffenden Gemeinwesen widerrufen werden konnte. Dieses kann höchstens seinen Vertreter nachträglich zur Rechenschaft ziehen. Über die von Guiraud zur Unterstützung seiner Ansicht herangezogene Stelle in der Inschrift von Thorigny über Sollemnis (CIL XIII 3162 III Z. 22ff.) s. Carette Les assemblées provinciales de la Gaule Romaine 129ff. und Art. Concilium o. S. 818f.

Inhalt der Decrete. 1) Es sind meistens Ehrendecrete, von denen uns eine ziemlich grosse Zahl inschriftlich erhalten ist. Man findet unter ihnen Decrete zu Ehren von Priestern (CIL II 2344. 4248. XIII 1706), des Kaisers (CIL V 7980), kaiserlicher Beamten (CIL III 1741. X 1430). Häufig wird das Ehrendecret an einer seinem Inhalte gemäss zu errichtenden Statue des Geehrten angebracht und regelmässig die Vaterstadt desselben von der Ehrung verständigt (Guiraud a. a. O. 166).

2. Neben Ehrendecreten kommen auch Beschlüsse auf Erhebung der Anklage gegen gewesene Provinzstatthalter vor (vgl. Plin. ep. III 9, 4. Tac. ann. III 66—69. IV 15. III 38. 70. XII 22. XIII 30. 33. XIV 18. Cass. Dio LX 33), welche dann von einer meist aus drei Mitgliedern des Concilium bestehenden Gesandtschaft in Rom dem Kaiser vorgelegt wurden.

3. Im 4. und 5. Jhdt. n. Chr., wo die Concilia infolge Vordringens des Christentums ihren früheren religiösen Charakter vollkommen eingebüsst haben und rein politische Körperschaften geworden sind (Guiraud a. a. O. 219ff.), erstrecken sich ihre D. auf alle möglichen Angelegenheiten, welche das Interesse der Provinz betreffen (Cod. Theod. XII 12, 1).

Rechtlicher Charakter der Decrete. Denselben kommt keine bindende Kraft wie etwa den Decurionendecreten zu. Sie stellen sich lediglich als Wünsche, Beschwerden und Gutachten einer privaten Vereinigung politischer Körperschaften dar (vgl. Art. Concilium o. S. 826). Übrigens wird mit dem Ausdruck D. auch das Schriftstück bezeichnet, welches den Beschluss des Provinciallandtags enthält (Cod. Theod. XII 12, 3. 12, 9. 12, 10. Ammian. Marc. XXVIII 6, 9. CIL II 1423) und das wahrscheinlich von jedem Deputierten unterzeichnet werden musste (Cod. Theod. XII 12, 15).

Litteratur: Marquardt De provinciarum Romanarum conciliis et sacerdotibus, Ephem. epigr. I p. 200—214. P. Guiraud Les assemblées provinciales dans l'empire Romain, Paris 1887. Mommsen Röm. Gesch. V 84ff. Kornemann Art. Concilium o. S. 801ff. und die daselbst angegebene Litteratur.

VI. Decrete des Tribunencollegiums. Zustandekommen. Die D. der Volkstribunen stehen mit der Ausübung ihres Intercessionsrechtes in engem Zusammenhange. Wenn sich jemand durch eine Verfügung eines Magistrates beschwert erachtet, wendet er sich an das Collegium der Volkstribunen (*tribunos appellare, collegium tribunorum appellare*, vgl. Cic. p. Quinct. 7; in Vat. 14. Plin. n. h. XXI 8. Liv. IX 26), welches sich meist auf dem Forum bei der Basilica Porcia (Plut. Cat. 5) zur Prüfung des Falles versammelt und nach Anhörung des Beschwerdeführers (Cic. p. Quinct. 7; Verr. II 41. Gell. XIII 12. IV 14), Erhebung der Umstände (Gell. VI 19) und darauf folgender Beratung (Liv. XXXVIII 60. IV 26), im Falle dieselbe zu einer Einigung geführt hat, durch D. sich für die bedingte oder unbedingte Gewährung oder die Verweigerung des *auxilium* ausspricht (Liv. III 13. Cic. p. Quinct. 7. Liv. IV 26, 9. 53, 7. 44, 12. Cic. Verr. II 100). Über die Frage des Zeitpunktes der Appellation s. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 143. Über die Frage nach dem Bestehen oder Nichtbestehen einer gesetzlichen Prüfungsfrist des Tribunencollegs s. Mommsen St.-R. I³ 279, anders Rudorff Röm. Rechtsgesch. II 281, 2. Streitig ist, wie es in dem Falle steht, wenn die Tribunen nicht übereinstimmen und nur einer oder einige von ihnen intercedieren wollen. Beispiele dieser Art werden in den Quellen häufig berichtet, z. B. Liv. II 43f. IV 42. 48. V 25. 29. IX 34. X 37. XXVI 3. XXXVIII 52. 60. Plut. Ti. Gracch. 10. Appian. b. c. I 23. Einige Schriftsteller, u. a. Niebuhr Röm. Gesch. II 216 und Becker Handbuch II 275, haben wenigstens für die ältere Zeit bei Intercessionen das Bestehen des Majoritätsprincipes angenommen auf Grund von Liv. II 43f. IV 42. 48. Dagegen mit Recht Rein (Phil. V 137ff.), welcher unter Ablehnung der unrichtigen Annahme Puchtas (Inst. I 106 § 52), der zufolge ein jeder Volkstribun durch seinen Widerspruch das Veto seiner Collegen hätte aufheben können, mit Hinweis auf Liv. II 44. III 59 und Dion. X 31 lehrt, dass der Ausschlag stets auf der Seite derer sei, welche intercedieren, gleichviel, ob alle oder nur einer der Collegen diese Ansicht hat, ein Princip, welches allein dem negativen Charakter des Tribunats entspricht, vgl. Plut. Tib. Gracch. 10: *ἔστι δὲ τοῦ κωλύοντος ἐν τοῖς δημάρχοις τὸ κράτος· οὐδὲν γὰρ οἱ πολλοὶ κελεύοντες περαίνουσιν ἑνὸς ἐνισταμένου* (vgl. Val. Max. IV 18).

Rechtswirkung des D. Dasselbe kommt dem von einem einzelnen Tribunen eingelegten Veto in seiner Wirkung gleich. Dieselbe besteht darin, dass der Act, gegen den die Appellation erfolgt war, cassiert wurde (Puchta a. a. O. I 562). Eine andere Verfügung an die Stelle der cassierten zu setzen, blieb dem Magistrat, gegen dessen Verfügung das Tribunencolleg angerufen worden war, vorbehalten. Den Wortlaut zweier solcher D. giebt uns Gellius VI 19 (vgl. hierüber Mommsen Röm. Forsch. II 419. Niese Index lect., Marburg Sommersem. 1888, 6).

Litteratur. Niebuhr Röm. Gesch. II 216. Becker-Marquardt Handbuch II 275. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II 281. Puchta Instit. I 106. 562. Rein Die Majorität im Collegium der Volkstribunen, Philol. V 137ff. Mommsen St.-R. I³ 266ff. Karlowa Röm. R.-G. I 143.

VII. Decrete der Privatcorporationen. Begriff und rechtliche Natur. Die Handwerkervereinigungen und übrigen Corporationen zu privaten Zwecken, deren es in Rom schon in ältester Zeit gegeben hat — in den Zwölftafelgesetzen sind nur nächtliche Zusammenrottungen, in der Lex Gabinia die geheimen Verbindungen untersagt (Declam. in Catilin. § 19. Liv. XXXIX 15. II 28), vgl. Duruy-Hertzberg Gesch. des röm. Kaiserreiches III 204f. Mommsen De collegiis et sodaliciis Romanorum 33f. Art. Collegium o. S. 403ff. — regeln ihre internen Angelegenheiten durch Beschlüsse (*decreta*), die für alle Mitglieder des Collegiums verbindlich sind. Zunächst stellt sich schon die *lex collegii* — das Vereinsstatut — äusserlich als ein Complex von D. dar, wie aus den Eingangsworten der einzelnen Abschnitte der *lex collegii* hervorgeht (*placuit inter eos et convenit secundum decretum publicum observare*); vgl. CIL VIII 2112. 14683. Im engeren Sinn verstehen wir aber unter D. einer Corporation alle übrigen im Schosse des Vereins entstandenen Beschlüsse.

Zustandekommen. Dieselben können gefasst werden von der Vollversammlung oder von den Ausschüssen des Vereins, den Decurionen, welche häufig in den Inschriften genannt werden (vgl. CIL VI 148. 3678. 10356) und in manchen Collegien die einzigen Dignitäre sind. Die Teilung der Competenz ist in verschiedenen Vereinen wohl verschieden. Die wichtigsten Angelegenheiten werden sicherlich überall der Vollversammlung der Vereinsmitglieder vorbehalten gewesen sein. Aber selbst in jenen Fällen, wo ein D. von dem ganzen Collegium ausgeht, und nicht die Decurionen allein entscheiden, stellt es sich oft dar als zustandegekommen durch das Zusammenwirken beider Factoren, wie ersichtlich ist aus den Formeln: *ex decreto decurionum et populi* (CIL VI 10351); *ex decreto decurionum et plebis* (CIL XIV 3659), *ex consensu decurionum et familiae voluntate* (CIL VI 9288). Die von den Decurionen gefassten Beschlüsse heissen fast niemals *decreta ordinis decurionum*, wie die D. der Gemeinderäte in den Municipien, sondern immer *decreta decurionum*, s. Art. Collegium o. S. 419. Doch ist CIL VI 148 die Rede von einem Beschluss des *ordo decurionum* bei den *fabri tignuarii* (vgl. Waltzing Étude historique sur les corporations professionelles chez les Romains I 382 und Liebenam Zur Geschichte und Organisation des röm. Vereinswesens 193). Der Antrag zu einem D. konnte von jedem Mitgliede ausgehen. Die Entscheidung erfolgte gewöhnlich durch Stimmenabgabe. Es kommen aber auch Fälle vor, wo die Versammlung *per acclamationem* votiert; namentlich die Ehrendecrete kommen auf diese Art zu stande (*suffrag(iis) univers(orum)* CIL V 1012; *sine suffragiis* CIL VI 10333).

Der Inhalt der *d. collegii* kann ein mannigfacher sein. 1. Ergänzungen der *lex collegii* (CIL X 825). 2. Laufende Administrativverfügungen, z. B. bezüglich der feierlichen Bestattung eines Mitglieds (CIL IX 5847), Ankauf einer Grabstelle (CIL V 3411), Errichtung eines Baues und Bestellung von überwachenden Organen (CIL II 5929), Aufstellung einer Statue oder eines Altars (CIL IX 5847), Verwendung von freiwilligen Spenden (CIL VI 10234. XI 126). 3. Ehrungen von Mitgliedern oder ausserhalb des Vereins stehenden Personen. So sind zu Ehren Ciceros, als derselbe mit dem Exil bedroht war, von seiten einer sehr grossen Anzahl von Collegien, die sich hiebei den politischen Körperschaften anschlossen, Ehrendecrete erflossen (vgl. Cic. p. Sest. 32; in Vatin. 8; de domo 73; in Pis. 41).

Was die Form der *d. collegii* betrifft, so nimmt man (vgl. Waltzing a. a. O. 374) mit Recht an, dass für dieselben die D. der Decurionensenate in den Städten vorbildlich gewesen seien, wie denn auch die ganze innere Structur des Collegiums ein Abbild der Municipalverfassung bietet (Mommsen a. a. O. 117f.). Als Beweis kann dienen, dass die D., mit denen die Tabula patronatus verliehen wurde, nach dem Muster der analogen Municipaldecrete verfasst sind (vgl. CIL XI 970).

Litteratur. Mommsen De collegiis et sodaliciis Romanorum 33f. 117f. Duruy-Hertzberg Gesch. des röm. Kaiserreichs III 204ff. Liebenam Zur Geschichte und Organisation des röm. Vereinswesens 194. 279ff. Waltzing Etude historique sur les corporations professionelles chez les Romains I 368ff. Eine umfassende Litteraturübersicht bei Waltzing a. a. O. I 17ff.

VIII. Decrete der Geschlechter. Die rechtliche Natur der *d. gentilicia* ist controvers. Während Willems (Le droit public rom.⁴ 41) sie als Privatsatzungen bezeichnet, die ihre Wirksamkeit auf die Angehörigen der Gens erstrecken, Karlowa (Röm. Rechtsgesch. I 35f.) es als zweifelhaft erklärt, inwieweit Recht oder Pietät die Gentilen verpflichtete, diesen D. Gehorsam zu erweisen, erblickt Mommsen (St.-R. III 18f.) in den *d. gentilicia* blos unverbindliche Abmachungen, die mit den stillschweigend beobachteten Geschlechtsgebräuchen auf eine Stufe zu setzen sind. Aus dem Mangel eines Geschlechtshauptes in historischer Zeit folgert Mommsen die Unmöglichkeit der Vertretung der Gens durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder und hieraus die rechtliche Unverbindlichkeit der getroffenen Vereinbarungen, zu deren Erzwingung es kein Mittel giebt. Falsch Lécrivain bei Daremberg-Saglio Bd. IV 1511. Abgesehen von den gewiss auf keinem Gentildecret beruhenden Geschlechtsgebräuchen (vgl. Plin. n. h. VII 54. Dionys. II 10. XIII 5. Dio frg. 24, 6. Appian. Hann. 28) werden solche D. häufig erwähnt. Ein D. der Gens Fabia verbot den Angehörigen derselben den Coelibat und die Kinderaussetzung (Dionys. IX 22). In der Gens Manlia war die Führung des Praenomen Marcus untersagt, welcher von M. Manlius Capitolinus entehrt worden war (Liv. VI 20. Fest. p. 151. Cic. Phil. I 32), den Claudiern war der Vorname Lucius verwehrt (Suet. Tib. 1, vgl. Gell. IX 2, 11). Später war es der Senat, welcher derartige Anordnungen traf, indem er z. B. die Führung des Vornamens Marcus bei den Antonii, Gnaeus bei den Calpurnii Pisones verbot (Dio LI 19. Tac. ann. III 17).

Litteratur: Lange Röm. Altert. I³ 214, bei welchem die ältere Litteratur angegeben ist. Willems Droit public rom.⁴ 41. Karlowa Röm. R.-G. I 35f. Mommsen St.-R. III 1, 18f.

IX. Decrete von Priestercollegien. a) Decrete der Pontifices. So wenig wie das magistratische Gesetzgebungsrecht ist das magistratische Verordnungsrecht dem Pontificalcollegium eingeräumt worden (Mommsen St.-R. II³ 39). Wenn daher in den Quellen oft von *d. pontificum* die Rede ist — *innumerabilia decreta pontificum* Liv. XXXIX 16 — so darf man an keine Verordnungen denken. Es sind vielmehr gutachtliche Äusserungen, welche das Collegium auf eine an dasselbe gerichtete Anfrage über religiöse Angelegenheiten abgiebt. Diese Gutachten haben das Eigentümliche, dass sie, insoweit sie von politischen Organen des Volkes eingeholt werden, dieselben innerhalb des ganzen Bereiches der religiösen Frage binden (vgl. Willems Droit public rom.⁴ 315). Ihre praktische Wirksamkeit erhalten sie allerdings erst durch die Anordnungen der Magistrate oder durch Senatsbeschlüsse, welche den nunmehr durch das D. klargelegten Rechtszustand verwirklichen, wobei allerdings zu bemerken ist, dass der Senat, während er die Frage an das Collegium schickt, bisweilen schon im Vorhinein die zu gewärtigende Entscheidung billigt und deren Ausführung anordnet (vgl. Liv. XXXII 1. XLI 16).

Inhalt der D. pontificum. Dieselben beschäftigen sich mit allen möglichen sacralen Rechtsverhältnissen (Macrob. sat. III 3), z. B. mit der Frage nach der Gültigkeit der dargebrachten Opfer (Liv. XXXVII 3. XLI 16), sie beziehen sich auf die Weihung eines Tempels (Liv. XXVII 25. Cic. p. domo 53), öffentliche Spiele (Liv. XXXIX 5. Cic. de har. resp. 10), Religiosität eines Grundstücks (Cic. de leg. II 58), Begräbnisfeierlichkeiten und Bestattungswesen (Cic. de leg. II 58. Liv. I 20. Plut. Num. 12), eherechtliche Fragen (Tac. ann. I 10), insbesonders auch auf die Frage, wie der sich offenbarende göttliche Zorn abgewendet werden könne (Liv. II 42, 11. Dion. IX 40; weitere Belege s. Marquardt-Wissowa Röm. St.-V. III² 260).

Was die Form der D. pontificum betrifft, so erscheinen dieselben regelmässig als einfache *pronuntiationes*. Ein bedingtes D. s. Cic. ad Att. IV 2, 3.

Art des Zustandekommens. Die D. pontificum ergehen nicht nur auf Anfragen von Senat und

Magistraten (vgl. Willems a. a. O. 313), sondern auch von Privaten (Mommsen R. St.-R. II³ 46 verhält sich zweifelnd, s. aber Ulp. Dig. XI 7, 8 pr.). In solchen Fällen ist ein ausführender magistratischer Act nicht erforderlich, da sich die Anfrage des Privaten in der Regel darauf richtet, ob er eine Handlung nach göttlichem Rechte vornehmen könne oder nicht. Je nachdem die Antwort bejahend oder verneinend ausfällt, wird er handeln oder unterlassen müssen. Wenn er das D. des Collegiums nicht berücksichtigt und z. B. in dem letztgenannten Falle (Ulp. Dig. XI 7, 8 pr.) den Leichnam dennoch exhumiert, so wird er straffällig, nicht deswegen, weil er dem D. zuwidergehandelt hat, sondern weil er die göttliche, bezw. staatliche Satzung, welche die Verletzung eines *locus religiosus* verbietet, missachtete. Die Decrete werden von dem unter dem Vorsitze des Pontifex maximus stehenden Collegium erlassen. Theoretisch hat die Stimme des Pontifex maximus hiebei keine grössere Kraft, als die der übrigen Pontifices (Lange a. a. O. I 373; vgl. Liv. XXXI 9). Es müssen, wie aus Cic. de har. resp. 12 hervorgeht, mindestens drei Pontifices bei der Entscheidung mitgewirkt haben: *quod tres pontifices statuissent, id semper populo Romano, semper senatui . . satis sanctum . . esse visum.* Es kommt auch vor, dass sich Privatpersonen, namentlich in minder wichtigen Angelegenheiten, behufs der *religionis explanatio* blos an einen einzelnen Pontifex wenden. Es kommt aber trotz Cic. de har. resp. 13 dem Ausspruche des Einzelpriesters nur eine factische Bedeutung, nicht jene bindende Kraft der von dem Collegium ausgehenden Decrete zu (Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 273).

Das vom Collegium erlassene D. wird in der Regel von einem Mitgliede, das zugleich Senator ist, dem Senate überbracht und daselbst vorgelesen (vgl. Liv. XXII 9. XXVII 4. XXXII 1. Cic. ad Att. IV 2, 3. 4), worauf dann die entsprechenden Massnahmen getroffen werden (Belege s. Marquardt-Wissowa a. a. O. 260). Eine Reihe von Quellenstellen berichtet von Senatsbeschlüssen, durch welche Anordnungen bezüglich sacraler Angelegenheiten getroffen werden, ohne dass ein vorangehendes Pontificaldecret erwähnt wird (vgl. Liv. X 23. XXV 7. XXVII 23. XLI 9). Becker (Handbuch der röm. Altert. IV 222) nimmt meines Erachtens mit Recht an, dass wir in diesen Fällen nichtsdestoweniger ein entsprechendes D. des Pontificalcollegiums vorauszusetzen haben. Anders Bouché-Leclercq (Manuel des inst. rom. 105). Über die Aufzeichnungen der D. pontificum s. Art. Commentarii o. S. 729f.

Litteratur: Lange Röm. Altert. I³ 345ff., bei welchem die ältere Litteratur angegeben ist. Mommsen St.-R. II³ 39ff. Willems Droit public rom.⁴ 313. Madvig Verf. und Verw. II 612ff. Marquardt-Wissowa Röm. St.-V. III² 235ff.

b) Decrete der X (XV) viri s. f. Neben der D. pontificum werden in den Quellen genannt die Decrete der Xviri s. f., eines Priestercollegiums, das ursprünglich aus zwei, später aus zehn und schliesslich aus fünfzehn Mitgliedern bestand (vgl. Humbert bei Daremberg-Saglio III 31ff. Marquardt-Wissowa Röm. St.-V. III² 379f. Madvig Verf. u. Verw. d. röm. St. II 643ff.) und dessen Functionen in der Auslegung der sibyllinischen Bücher und der Aufsicht über den Cult des Apollon bestanden (Liv. X 8). Überdies war diesem Collegium die Aufsicht über die fremdländischen Culte übertragen. Vgl. Marquardt-Wissowa R. St.-V. III² 396f. Das Collegium wird in Zeiten grosser Gefahr und bei ausserordentlichen Ereignissen vom Senat beauftragt, die sibyllinischen Bücher einzusehen, um die Abwehr zu erkunden (vgl. Liv. V 50: *ut expiatio fanorum in libris per duumviros quaereretur*). Durch das D., das daraufhin ergeht (Liv. XL 19: *decemvirum decreto supplicatio circa omnia pulvinaria Romae in diem unum indicta est*), werden nun die in Opfern und Gebeten bestehenden Sühnemittel von dem Collegium bezeichnet und deren Anwendung vom Senat befohlen, von den Consuln durchgeführt (vgl. Liv. XL 19 *iisdem* [sc. *decemviris*] *auctoribus et senatus censuit et consules edixerunt, ut per totam Italiam triduum supplicatio et feriae essent*). Aus der eben citierten und der oben angeführten Stelle (Liv. X 8), in welcher die Decemviri als *carminum Sibyllae ac fatorum populi huius interpretes* bezeichnet werden, ergiebt sich dem Anscheine nach, dass die rechtliche Natur der Decrete dieses Collegiums identisch ist mit der der Pontificaldecrete, dass es sich auch hier nur um Gutachten handelt, deren Inhalt von andern Factoren zur Ausführung gebracht wird. Wie jedoch CIL X 3698 = Bruns Fontes⁶ 237 zeigt, vollzieht das Collegium der XVviri durch D. auch die Bestätigung und Einkleidung der *sacerdotes Matris deum.* Vgl. Marquardt-Wissowa III² 394f. Über Fälle, wo das Gutachten mehrerer Collegia eingeholt wird, vgl. Willems Le sénat 302f.

Litteratur: Marquardt-Wissowa Röm. St.-V. III² 382ff. Madvig Verf. und Verw. II 643ff.

c) Decrete der Augures. Das Collegium der Augurn erteilte ebenso wie das der Pontifices und der Xviri s. f. auf Grund einer Aufforderung des Senates in gewissen sacralen Fragen Gutachten, die bald *decreta* (Cic. de div. II 73. Fest. p. 161a 20) bald *responsa* (Cic. de domo 40. Liv. XLI 18, 8) heissen, ohne dass zwischen diesen Bezeichnungen ein Unterschied gemacht wird. Die Befragung dieses Collegiums erfolgte hauptsächlich dann, wenn bei einer Wahl oder einer amtlichen Handlung ein Fehler (*vitium*) gegen das Recht der Auspicien vorgekommen war (Marquardt-Wissowa Röm. St.-V. III² 397. Mommsen St.-R. I³ 115), bezw. wenn Zweifel über die Legalität staatsrechtlicher Acte entstanden waren (Lange Röm. Altert. I³ 339). In die erste Gruppe gehört der Fall, dass die Befragung der himmlischen Zeichen rechtswidrigerweise nicht vorgenommen worden war, oder dass *auguria oblativa* ungünstiger Natur, die noch vor Vollendung des Staatsactes eingetreten waren, keine Berücksichtigung erfahren hatten. Andererseits konnten Zweifel über die Legalität eines staatsrechtlichen Actes entstehen, wenn die *auspicia impetrativa* versagt hatten (vgl. Augures Bd. II S. 2334). Die D. wurden vom Collegium gesammelt und erscheinen in den oftmals erwähnten *libri (commentarii) augurum (augurales)* zusammengefasst (vgl. Varro de l. l. V 21. 58. VII

51. Serv. Aen. I 398. III 537. IV 45. VIII 95. Cic. de div. II 42. Fest. 317b 32), s. Artikel Augures Bd. II S. 2323. Commentarii o. S. 731. Bouché-Leclercq Histoire de la divination dans l'antiquité IV 181ff.

Zustandekommen: Stets wird das gesamte Collegium und nicht ein einzelner Augur um Abgabe eines D. ersucht (*ad augures relatum est*; *ad collegium deferre*; *augures vocati*; *consulti augures*; Belege s. Art. Augures Bd. II S. 2334). Von den Beratungen des Collegiums, welche der Abgabe des D. vorangingen (Liv. IV 7, 3. VIII 15, 6. 23, 14. XXIII 31, 13. XLV 12, 10. Cic. de leg. II 21), wissen wir nur, dass hiebei die Ordnung des Lebensalters galt (Cic. de sen. 64). Von dem der Beratung vorangehenden Ermittlungsverfahren nimmt Mommsen (St.-R. I³ 115, 3) wohl mit Recht an, dass es dem gewöhnlichen gerichtlichen analog war (vgl. Liv. VIII 23, 15).

Den Inhalt der D. bildete die Feststellung des *vitium*, welche je nach der Natur der in Betracht kommenden Fälle mit den Formeln: *vitio tabernaculum captum esse*; *vitio creatum videri*; *vitio diem dictam esse*; *leges contra auspicia latas esse* (über das Nähere und Belege s. Art. Augures Bd. II S. 2334) erfolgte.

Die rechtliche Wirkung des D. ist die, dass der vitiöse Act aufgehoben werden muss, was immer durch den Senat oder den Magistrat geschieht. Insofern jedoch das D. des Collegiums die unmittelbare Veranlassung des seinen Inhalt durchführenden magistratischen D. ist, wird in den Quellen der Sachverhalt bisweilen so dargestellt, als ob das Augurndecret selbst jene Rechtswirkung hätte, die lediglich dem sich daran anschliessenden magistratischen Acte zukommt. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn die Lex Urson. c. 66 bestimmt: *de auspiciis quaeque ad eas res pertinebunt augurum iudicatio esto*; desgleichen, wenn Cicero (de leg. II 31. 21) von den Augurn sagt: *posse decernere, ut magistratu se abdicent consules ... leges non iure rogatas tollere.* Das *d. augurum* bleibt demnach unter allen Umständen nur Rechtsgutachten (vgl. Mommsen Ephem. epigr. III p. 101 und St.-R. I³ 116), dem jedoch infolge der hohen Autorität des Collegiums die Wirkung zukommt, dass ein dem rechtlichen Zustande entsprechender factischer Zustand von den competenten Behörden alsbald herbeigeführt wird. Es ist übrigens anzunehmen, dass mitunter Magistrate freiwillig abdankten, ohne ein Senatus consultum abzuwarten, wenn das Augurndecret besagte, sie seien *vitio creati.* Mit Rücksicht auf solche Fälle mag jene in der citierten Cicerostelle vorliegende, den Rechtsstandpunkt verwischende Ausdrucksweise entstanden sein. Streitig ist, ob die Initiative zu solchen D. vom Augurncollegium selbst ausgehen konnte, was Mommsen (St.-R. I³ 115) mit Rücksicht auf zwei Quellenstellen, nämlich Cic. de nat. deor. II 11 (wozu vgl. Cic. de div. I 33. II 74; ad Quint. fr. I 2, 1. Val. Max. I 1, 3. Vict. de vir. ill. 44. Plut. Marcell. 5) und Cic. ad fam. X 12, 2 bejaht. Dagegen Lange, Bouché-Leclercq und Wissowa, meines Erachtens mit Recht. Die Widerlegung Mommsens s. bei Bouché-Leclercq (Daremberg-Saglio I 557).

Litteratur. Lange Röm. Altert. I³ 337. 340. Bouché-Leclercq Histoire de la divination IV 180ff. und bei Daremberg-Saglio Dictionn. I 557. Mommsen St.-R. I³ 114ff. Madvig Verf. und Verw. II 637ff. Marquardt-Wissowa R. St.-V. III² 397ff. Herzog R. St.-Verf. I 80. 623. Wissowa Art. Augures Bd. II S. 2313ff.

[Hesky.]

Decretum Damasi, Gelasii, Hormisdae s. Gelasius.

Decrianus. 1) Architekt, der im Auftrage Hadrians den Coloss des Nero von der Sacra via (auf die er unter Vespasian im J. 75 verbracht war, Cass. Dio LXVI 15) in aufrechter Stellung schwebend, mit Hülfe von 20 Elefanten in die Nähe des Amphitheatrum Flavium überführte, um Platz für den im J. 121 begonnenen Bau des Tempels der Venus und Roma zu bekommen (Hist. Aug. Hadr. 19, 12, wo der Name im Cod. Palat. richtig *decrianus*, im Bamberg. *Detrianus* überliefert ist, wofür *Demetrianus, Dentrianus, Dextrianus* vorgeschlagen worden ist; vgl. *T. Aelius Decrianus procurator Alexandri* in Mauretanien o. Bd. I S. 491, 44; über die Örtlichkeit s. Hülsen Röm. Mitt. VII 1893, 291). [Fabricius.]

2) Decrianus (Decirianus?) von Patrai, Sophist, erwähnt bei Luc. asin. 2. [W. Schmid.]

3) s. Aelius Nr. 44.

Decrius. 1) Befehlshaber eines Castells am Flusse Pagyda (vermutlich an der Stelle des späteren Lambaesis, s. Tissot La province romaine d'Afrique I 54—56). Von Tacfarinas belagert, macht er mit der ihm unterstehenden Cohorte einen Ausfall. Während trotz seines thatkräftigen Eingreifens die Truppen fliehen, hält er selbst stand und fällt tapfer kämpfend, im J. 20 n. Chr., Tac. ann. III 20.

2) Decrius Calpurnianus, Praefectus vigilum, fällt als Mitschuldiger des C. Silius im J. 48 n. Chr., Tac. ann. XI 35. [Stein.]

Dectuines, Alpenvolk in der Nähe von Genua, genannt in der Sententia Minuciorum (117 v. Chr.), CIL V 7749 Z. 38. 39. 40. V. Poggi Genoati e Viturii (Genova 1900) 319—321 sucht sie oberhalb Libarnas bei dem heutigen Busella, Casella und Fiacone. [Hülsen.]

Deculo, Quellenschriftsteller des Plinius, lebte unter Tiberius oder dessen nächsten Nachfolgern, Plin. n. h. XXXV 70; ind. l. X. XXXV; vgl. F. Münzer Beiträge zur Quellenkritik der Naturgeschichte des Plinius (Berlin 1897) 400f. [Stein.]

Decuma (*decima* sc. *pars, δεκάτη*, Corp. gloss. II 38, 31. III 426, 24). A. Der einer Gottheit gelobte zehnte Teil an Beute oder Erträgen. Varro de l. l. VI 54 *vovere Apolloni decumas praedae.* Iustin. XVIII 7, 7. XX 3, 3. Camillus gelobt solchen dem pythischen Apollon vor Veiis Eroberung (Liv. V 21, 2. Plut. Cam. 7. Val. Max. V 6, 8. Niebuhr R. G. 621. Schwegler R. G. III 214. 228), ein Gelübde, dessen Erfüllung er nur schwer beim römischen Volke hat durchsetzen können nach Liv. V 23, 8. 25, 7. Plut. Cam. 8. Sulla weihte die D. seines Privatvermögens dem Hercules Victor und speiste das Volk, um es für die Leiden des Bürgerkrieges zu entschädigen, öffentlich, Plut. Sulla 35. Ebenso handelte Crassus, Plut. Crass. 2. Nach Diodor. IV 21. Plut. quaest. Rom. 18 war diese Spende an Hercules altrömische Sitte. Lange R. A. III² 169.

B. Naturalabgabe vom italischen Gemeindelande. Die Pächter, welche den *ager publicus* (s. den Art. o. Bd. I S. 792) occupiert hatten, zahlten an den Staat den Zehnten der Saat, den Fünften der Baumfrüchte und Weinpflanzungen. Appian. bell. civ. I 7: *Ῥωμαῖοι .. τῆς .. γῆς τῆς δορυκτήτου σφίσιν ἑκάστοτε γιγνομένης τὴν μὲν ἐξειργασμένην αὐτίκα τοῖς οἰκιζομένοις ἐπιδιῄρουν ἢ ἐπίπρασκον ἢ ἐξεμίσθουν, τὴν δ' ἀργὸν ἐκ τοῦ πολέμου τότε οὖσαν, ᾗ δὴ καὶ μάλιστα ἐπλήθυσεν, οὐκ ἄγοντές πω σχολὴν διαλαχεῖν, ἐπεκήρυττον ἐν τοσῷδε τοῖς ἐθέλουσιν ἐκπονεῖν ἐπὶ τέλει τῶν ἐνιαυσίων καρπῶν, δεκάτῃ μὲν τῶν σπειρομένων, πέμπτῃ δὲ τῶν φυτευομένων*; vgl. I 18: *τὸ κήρυγμα τὴν ἀνέμητον [γῆν] ἐξεργάζεσθαι τὸν ἐθέλοντα προλέγον*. Mommsen St.-R. III 87. 1115. Diese durch andere Belege nicht gestützte, aber gute Nachricht hält Karlowa I 96 nach der Seite hin für bedenklich, dass Appian Einrichtungen, die für einige Teile des *ager publicus* später getroffen waren, verallgemeinere und irrtümlich auf frühere Zeiten übertrage; jedenfalls kann nicht sofort eine Fruchtquote verlangt worden sein, ehe die zu cultivierenden Ländereien einen nennenswerten Ertrag abwarfen. Allerdings scheint die Notiz nicht das ursprüngliche Verhältnis darzustellen. Auch M. Weber Agrargesch. 127 erkennt an, dass die Nutzung der gemeinen Mark wohl zunächst abgabenfrei war. Über die Zeit, wann diese Abgabe allgemein eingeführt und verlangt wurde, sind nur Mutmassungen möglich. Vgl. auch über Liv. IV 36, 2 Niebuhr R. G. II⁴ 482. Schwegler II 409. 436 mit Pernice 59, der die rechtliche Natur dieses Zehnten auseinandersetzt. Wie der, welcher Vieh auf die Gemeindeweide trieb, Hutgeld (*scriptura*, s. d.) zu entrichten hatte, so zahlte der Occupant eine Fruchtquote für Nutzniessung, denn der Staat bleibt Besitzer des Grund und Bodens, das Überlassungsrecht ist jederzeit widerruflich. Aber, bemerkt Pernice, ‚der Zehnte ist nicht Bedingung zur Occupation, weder in dem Sinne, dass die Einziehung des Landes nur zulässig wäre, wenn der Zins nicht mehr entrichtet würde, noch in dem Sinne, dass wegen Nichtzahlung die Einziehung erfolgte'. Beispiele, dass im Weigerungsfalle der Staat die Leistung erzwang, sind nicht bekannt. Die Erhebung geschah durch den Quaestor des Aerarium (s. d.). Gewöhnlich fand später, wie Niebuhr II 158 zuerst erkannte, eine Verpachtung des Zehnten durch den Censor auf ein Lustrum (Bd. III S. 1904) statt (*agrum publicum fruendum locare, decumas vendere, vectigalia locare, publico frui*, zahlreiche Nachweise giebt Schwegler II 409f. 435), vgl. den Art. Vectigalia. Die Nutzung des Gemeindelandes zu regeln ist Competenz des Senates, Mommsen St.-R. III 1116.

C. Naturalabgabe in Provinzen. Hinsichtlich der Abgabenpflicht von Grund und Boden in den Provinzen, welche in den Art. Stipendium, Tributum, Vectigalia eingehender zu erörtern ist, nahm Sicilien, später auch Asien (s. u.) eine Sonderstellung ein, da diese Länder kein *stipendium* zahlten. Cic. Verr. III 12: *Inter Siciliam ceterasque provincias in agrorum vectigalium ratione hoc interest, quod ceteris aut impositum vectigal est certum, quod stipendium dicitur ut Hispanis et plerisque Poenorum quasi victoriae praemium ac poena belli, aut censoria locatio constituta est, ut Asiae lege Sempronia.* 1) In Sicilien unterscheiden wir a) abgabenfreie Gemeinden; b) solche, deren Gebiet mit Waffengewalt erobert und als *ager publicus p. R.* erklärt ist, dann aber zurückgegeben ward gegen Zahlung einer von den Censoren zu verpachtenden Abgabe an das römische Volk; c) Gemeinden, deren Bodenrecht unangetastet blieb, die aber zehntpflichtig den Römern wurden, wie sie es früheren Herren gewesen waren. Cic. Verr. III 13: *Perpaucae Siciliae civitates sunt bello a maioribus nostris subactae: quarum ager cum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus, is ager a censoribus locari solet* (vgl. V 53). *Foederatae civitates sunt duae, quarum decumae venire non soleant, Mamertina et Tauromenitana. quinque praeterea sine foedere immunes ac liberae, Centuripina, Halaesina, Segestana, Halicyensis, Panormitana. praeterea omnis ager Siciliae civitatum decumanus* (vgl. III 45. 100. 103. 120. 121. 178. 200) *est, itemque ante imperium p. R. ipsorum Siculorum voluntate et institutis fuit.* Rom verlangt also hier keine neuen Abgaben, sondern tritt an die Stelle der früheren Zehntherren, Karthago und Syrakus, Mommsen St.-R. III 730; vor allem soll das Gesetz Hieros über Erhebung des Zehnten in Kraft bleiben. Cic. Verr. III 14: (*maiores*) *... tanta cura Siculos tueri ac retinere voluerunt, ut non modo eorum agris vectigal novum nullum imponerent, sed ne legem quidem venditionis decumarum nec vendundi aut tempus aut locum commutarent, ut certo tempore anni ut ibidem in Sicilia, denique ut lege Hieronica venderent.* Ciceros dritte Rede gegen Verres giebt über dieses öfter (III 15. 18f. 24. 38. 44. 117. 121. II 32. 63. 147. 150 und sonst) erwähnte Gesetz und die Verpachtung des Zehnten (*decumas vendere* a. a. O. III 15. 18. 40. 44. 70. 83. 117. 151. II 63. 147 u. o. Merguet Lex. II 35) nähere Auskunft. Es handelt sich um eine Naturalabgabe von Feldfrüchten, den Zehnten von Getreide (*d. frumenti* Cic. Verr. III 40. 49. 117; *frumentum decumanum* I 11. III 12 48. 163. 172. 188; *d. tritici* III 75. 83. 110. 148; *d. hordei* III 73. 78), von Trauben, Wein und kleinen Früchten (Cic. Verr. III 18 *vini et olei decumas et frugum minutarum*). Marquardt St.-V. II 188, 3 deutet den letzteren Ausdruck mit Bezug auf Serv. Aen. I 178. Dig. L 16, 77. Paul. sent. III 6, 78. Ammian. XXIII 6, 41. Colum. II 11 als Gemüse, Bohnen, Erbsen. Alljährlich, also vor der Verpachtung, wurde in jeder Gemeinde die Zahl der pflichtigen *aratores* amtlich festgestellt (Cic. Verr. III 38. 120 *lege Hieronica numerus aratorum quotannis apud magistratus publice subscribitur*); mit diesem generellen Ausdruck bezeichnet Cicero, wie Marquardt treffend hervorhebt, sehr verschiedenartige Personen, sowohl *possessores* wie Pächter, meist aber doch Sicilianer, Degenkolb 25. Dieselben müssen wahrheitsgemäss die Anzahl der in Bewirtschaftung befindlichen *iugera* angeben (Cic. Verr. III 26. 38. 53 *numerum iugerum profiteri.* 102. 112. 113) und die Aussaat (III 102), Degenkolb 47. Die Abgabe lastet auf dem Gute (III 199 *nam*

cum aratori aliquid imponitur, non hominis, si quae sunt praeterea facultates, sed arationis ipsius vis ac ratio consideranda est) und liegt dem jeweiligen Bebauer, also auch dem Pächter, so III 55, gleichviel ob er in einer freien Stadt wohnt (Cic. Verr. III 53. 108. 114) oder römischer Bürger ist (III 36. 37. 60) ob, nicht dem rechtlichen Eigentümer. Vgl. Huschke Census 139. Voigt II 402. Pernice a. a. O. 67. Eine solche Abgabenpflicht des Grund und Bodens erkennt noch die kaiserliche Gesetzgebung an, wie schon das Rescript des Antoninus und Verus bekundet, Dig. XXXIX 4, 7 *in vectigalibus ipsa praedia non personas conveniri.* Degenkolb 36 fasst die sicilische D. mehr als Gewerbesteuer auf. Eine directe Erhebung fand nicht statt, sondern die *decumae* wurden nach Stadtbezirken (Cic. Verr. III 77 *d. Herbitenses*; III 104 *agri Aetnensis et Leontini d.*; III 100 *agri Hennensis d.* 110. 117. 147f. u. ö.) an den Meistbietenden durch den Statthalter (III 18. 77. 104. 149) in Syrakus verpachtet (III 149 *palam res gesta est, maximo conventu, Syracusis. testis est tota provincia, propterea quod undique ad emendas decumas solet eo convenire*). Ein bestimmter Termin war gesetzlich festgelegt (III 14, s. o.). Wer den Zuschlag bekam, übernahm die Verpflichtung, eine gewisse Anzahl Scheffel Getreide oder andere der genannten Producte nach Rom zu liefern; fällt die Ernte schlecht aus, so muss er auf eigene Rechnung Ersatz für den Ausfall schaffen; ist der Ertrag gross, so kann er den Überschuss zu eigenem weiteren Verdienste verwenden. Man überbot sich manchmal, um beim Volke in Rom sich beliebt zu machen (Cic. Verr. III 149). — Unter dem Consulat des L. Octavius und C. Aurelius Cotta im J. 679 = 75 gestattete ein Senatsbeschluss die Verpachtung der *decumae vini et olei et frugum minutarum* in Rom selbst (III 18). Schon Marquardt II 190 bemerkt, dass der Zehnte für eine Provinz wie Sicilien an sich keine drückende Last sein konnte, da der Boden so ausserordentlich fruchtbar war. Nach Cic. Verr. III 112 brachte der Acker von Leontini das Acht-, selbst das Zehnfache der Aussaat, vgl. Liv. XXVII 5. Wurden andere Lasten auferlegt. wie das *frumentum in cellam* für den Praetor und sein Gefolge (Cic. Verr. III 188. Marquardt II 102). so gab der Staat eine Entschädigung. Wenn das staatliche Interesse es erforderte, konnte durch Senats- und Volksbeschluss (Cic. Verr. III 163. 172) der Statthalter beauftragt werden, einen weiteren Zehnten (*d. altera*) einzuziehen, III 42 *senatus cum temporibus rei publicae cogitur, ut decernat, ut alterae decumae exigantur, ita decernit. ut pro his decumis pecunia solvatur aratoribus, ut quod plus sumitur quam debetur, id emi non auferri putetur.* Den Pächtern ward darnach für die Mehrleistung eine bare Entschädigung geleistet (daher *frumentum emptum*), Mommsen St.-R. III 1118. Das scheint nicht ganz selten vorgekommen zu sein, Liv. XXXVI 2, 13 *praetori mandatum, ut duas d. frumenti exigeret*; XXXVII 2, 12 *Siciliae Sardiniaeque binae eo anno d. imperatae*; XXXVII 50, 9 *duas d. praetor Siculis imperet.* XLII 31, 8. Cic. Verr. III 42. 227 *alterae d. imperentur.* Zunächst wurden die *agri decumani* herangezogen; reichte deren Vorrat nicht aus, mussten auch andere, selbst steuerfreie Städte zusteuern. So lieferte Halaesae, obwohl *immunis ac libera* (Cic. Verr. III 13), Getreide III 170, Centuripae, Messana ebenfalls IV 20. Für dies *frumentum imperatum* ward ein noch höherer Betrag gezahlt. Nach Cic. Verr. III 163 hat Sicilien zu Verres Zeit jährlich an solchen *alterae decumae* 3 Millionen *modii* zu liefern und für den Modius 3 Sesterzen zu zahlen, an *frumentum emptum* aber 800 000 *modii* zu 3½ Sesterzen, Marquardt II 115, 2. Mommsen III 1118, 1. Und doch war nicht selten die D. eine schwere Last, denn die Gemeinden wurden durch die Art der Veranschlagung von seiten gewissenloser Statthalter und durch die Ausbeutungen der Pächter (*decumani*, Cic. Verr. III 25. 27. 29. 31. 34. 35. 50. 53. 61. 97. 100. 117. 119 u. ö. Merguet II 37) ruiniert; unter den *publicani* (s. d.) deren unheilvolles, von der Obrigkeit nicht unterdrücktes Treiben bekannt ist (vgl. Liv. XLV 18, 5 *ubi publicanus esset, ibi aut ius publicum vanum aut libertatem sociis nullam esse*; Marquardt I 539. II 190. Cic. ad Q. fr. I 11, 32f. Dig. XXXIX 4, 12 [Ulpianus]), spielten sie eine besonders einflussreiche Rolle, Cic. Verr. II 175 *decumani, hoc est principes et quasi senatores publicanorum.* Um den ärgsten Bedrückungen zu entgehen, suchten die Städte selbst die D. zu pachten; so Herbita, das jedoch von dem Syrakusaner Aeschrio überboten ward, der 8100 Medimnen, beinahe die Hälfte mehr als im letzten Jahre, zu liefern verspricht, Cic. Verr. III 77; den Gerstezehnten der Flur ersteht Docimus, einer der Cumpane des Statthalters, ebenso wurde Therma von einem Beauftragten des Verres überboten, so dass der Stadt nichts weiter übrig blieb als diesem das Recht abzukaufen, III 99: *Thermitani miserunt, qui decumas emerent agri sui. Magni sua putabant interesse publice potius quamvis magno emi quam in aliquem istius emissarium incideret. Appositus erat Venuleius quidam qui emeret. Is liceri non destitit. Illi quoad videbatur ferri aliquo modo posse, contenderunt; postremo liceri destiterunt. Addicitur Venuleio tritici medimnum VIII milibus. Legatus Posidorus renuntiat. Cum omnibus hoc intolerandum videretur, tamen Venuleio dantur, ne accedat, tritici mod. VII et praeterea HS II.* Vgl. III 88.

Unter den ungünstigsten Bedingungen mussten sich Gemeinden zu exorbitanten Geboten entschliessen, so Lipara, Cic. Verr. III 84. Die dritte verrinische Rede giebt mehr als genug Beipiele für den unerträglichen Druck, die brutale Gewaltthätigkeit, die schamlose Ausbeutung, denen unter solchem Statthalter Gemeinden wie Bürger zum Opfer fielen — selbst wenn wir so manche Übertreibungen und juristische Spitzfindigkeiten, deren Cicero als Ankläger sich auch hier schuldig macht, in Abrechnung bringen. Die Anordnungen der *lex Hieronica* werden willkürlich verletzt, III 16f. 21. 24. 38. vgl. II 63. Durch Verfügungen, wie III 36, dass das Getreide nicht eher von der Tenne entfernt werden darf, ehe nicht mit dem Pächter abgeschlossen ist (*ne quis frumentum de area tolleret, antequam cum decumano pactus esset*), die an sich berechtigt wäre (vgl. III 20), aber dadurch der Willkür Thor und Thür öffnet, dass vor dem 1. August das Getreide versand-

fertig im Hafen eingeliefert sein müsse (*ut ante Calendas Sext. omnes decumas ad aquam deportatas haberet*, vgl. III 51), wurde die Lieferung unter Umständen ungünstigen Witterungseinflüssen ausgesetzt und der *arator* gezwungen, zu seinem Schaden abzuschliessen. Apronius, der schlimmsten einer unter den Pächtern zur Zeit des Verres (III 21 *nomine decumani, re vera ministri et satellites cupiditatum* [*praetoris*]. 22. 24. 84 *Verres alter*) übte Erpressungen jeder Art (III 106ff.), machte Aufschläge auf eigene Faust (III 118 *Apronius in vendundis decumis nummorum faciebat accessiones ad singulas decumas*), verlangte unter allerlei Vorwänden Zuschüsse (III 86), die man am Ende zahlte, damit die Peiniger, die wie ein Brand Hab und Gut, Recht und Freiheit verwüsten (III 66, vgl. 88), schliesslich abzögen (III 100 *ut aliquando ex agris atque urbibus expleti atque saturati cum hoc cumulo quaestus decederent*). Bezeichnend ist sein Verhalten bei der Pachtung des Zehnten vom Gebiet von Leontini, III 110ff. Auch bei Einziehung der *decumae alterae* wusste sich Verres zu bereichern, indem er das zum Ankauf bestimmte Geld nicht alsbald auszahlte, sondern den Pächtern gegen an ihn zu zahlende Wucherzinsen länger liess (III 164), auch wohl Gemeinden, weil sie angeblich unbrauchbares Getreide geliefert, statt dessen er aus eigenen Magazinen Ersatz gab, jede Entschädigung verweigerte (III 170ff., vgl. 48. 49. 87. 198).

War überhaupt schon das System, demjenigen, der den grössten Gewinn in Aussicht stellte, den Zuschlag zu erteilen, verfehlt, so wurde es zum Verbrechen, als man die *aratores* durch Drohungen aller Art (besonders III 56ff. 67ff.: die Agyriner geben, da man ihnen in Aussicht stellt, mit Ruten zu Tode gepeitscht zu werden, ausser dem Pflichtteil 33000 Medimnen Weizen und 60000 Sesterzen; vgl. III 152) zwang, nachzugeben. Nur zum Schein aber sollte ein derartiges Hinaufschrauben der Erträge der D. dem römischen Volke zu Gute kommen (III 48), thatsächlich nahmen Pächter oder die Statthalter selbst, wie Verres (III 49), den Überschuss zu eigenem Gewinnst. Unter einer solch ungeheuerlichen Verwaltung war nicht einmal gegen die brutalsten Übervorteilungen ein gerechter Urteilsspruch zu gewärtigen. Während vordem als Recht galt: *ne quis extra suum forum vadimonium promittere cogatur* (III 38. vgl. II 34 *selecti e conventu aut propositi e negotiatoribus iudices nulli*, Degenkolb 5ff. 20. 27), verkündete Verres Edict: *ut arator decumano, quo vellet decumanus, vadimonium promitteret* (III 38); gerechterweise sollte die Untersuchung in dem Bezirke geführt werden, wo das Grundstück lag. Was half bei solcher Erschwerung die Anordnung, dass man den *decumanus* bei Überforderungen verklagen konnte, das Achtfache dessen zu ersetzen, was dem *arator* ungesetzlich abgefordert sei; der letztere sollte, wenn er unrichtig fatiert, nur die Hälfte an Busse zahlen, Cic. Verr. III 26; gegen eine andere neue, absichtlich allgemein gehaltene Bestimmung III 25: *quantum decumanus edidisset aratorem sibi decumae dare oportere, ut tantum arator decumano dare cogeretur*, gab es keinen unparteiischen Gerichtshof, denn Verres bestellte die *recuperatores* aus seinen Getreuen, Cic. Verr. III 34. 54. 55 (*de cohorte latronum*). 69. 135 *tametsi qui tantis erunt cervicibus recuperatores, qui audeant in provincia cum praetor adsit, non solum contra voluntatem eius, sed etiam contra fortunas iudicare?* Nympho aus Centuripae sollte die Grösse seiner Ackerlandes nicht richtig angegeben haben; das Gericht besteht aus dem Leibarzt des Verres, dem *haruspex* und dem *praeco* und verurteilt den Angeklagten zur Auslieferung des gesamten Ernteertrages. Xeno aus Menae verzichtet überhaupt auf gerichtliche Entscheidung und bewilligt die verlangte Summe. — Überdies forderte Verres noch Geld für Untersuchung des Getreides, für Schreiber, Diener (III 181 *pro spectatione et collybo, deinde pro nescio quo cerario . . . scribae nomine de tota pecunia binae quinquagesimae detrahebantur*; Degenkolb 50 beurteilt den Fall weniger hart, vgl. S. 67 über den Process Nymphos). Weitere Chikanen hatten die zu leiden, welche, um nicht die Lieferung an einen für sie ungünstig gelegenen Platz, der mit Absicht ausgewählt war, transportieren zu müssen, einen angemessenen Geldbetrag zahlen wollten (III 189). Angesichts der Willkür solcher Blutsauger (III 103) wurden binnen kurzem von manchem die Äcker verlassen (III 46ff. 53. 55. 120ff. 124. 127), Verzweifelte gar zum Selbstmord getrieben (III 129ff. 144). Nach drei Jahren waren im Gebiet von Leontini von 83 *aratores* noch 32 vorhanden, in der Flur von Motyka von 180 nur 101, im Bezirk von Herbita von 257 nur 120, in der Feldmark von Agyrium von 250 gar blos 80 übrig geblieben. Den Schaden, welcher durch mangelnde Bewirtschaftung der Güter erwuchs, trug, im Grunde, wie Cicero (III 127) mehrfach hervorhebt, das römische Volk.

Streitigkeiten zwischen Zehntpflichtigen und Zehntpächtern sollen auf Grund der Bestimmungen in der *lex Hieronica* entschieden werden, Cic. Verr. II 32 *inter aratores et decumanos lege frumentaria, quam Hieronicam appellant, iudicia fiunt.* Dies Gesetz, das Nitzsch 37 auf die Zeit des Diocles bezog, während nach Degenkolb 91 mehr Gründe, allerdings nicht entscheidende, für Hiero I. sprechen, war also bei Einrichtung der Provinz in Geltung geblieben und vom Senat bestätigt. Cicero Verr. III 20 nennt es streng und mit peinlichster Sorgfalt ausgearbeitet: *acutissime ac diligentissime scriptam, quae lex omnibus custodiis subiectum aratorem decumano tradidit, ut neque in segetibus neque in areis neque in horreis neque in anovendo neque in asportando frumento grano uno posset arator sine maxima poena fraudare decumanum*, rühmt weiter aber, dass es gerecht sei: *nam ita diligenter constituta sunt iura decumano, ut tamen ab invito aratore plus decuma non posset auferri.* Es genügte schon zur Beruhigung der Provinz, dass Verres Nachfolger Metellus verkündete, er werde sich peinlich genau nach demselben richten, III 44. 121. 123. Namentlich scheinen also die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gerichtshofes Unparteilichkeit und rasches Verfahren verbürgt zu haben, Degenkolb 19ff. 76. Weber 181. Das war um so wichtiger, als die Leistung erzwungen, der Säumige gepfändet werden konnte (III 57 *hominibus coactis in eorum arationes Apronius venit, omne instrumentum diripuit,*

familiam abduxit, pecus abegit) und eine Beschwerde erst nachträglich zulässig war, Pernice 66. Degenkolb 52ff. Das Recuperatorengericht (Cic. Verr. III 28. 32. 35 u. o.) setzte sich aus Vertretern der *aratores* und *decumani* zusammen und erkannte unter Vorsitz eines römischen Beamten, ob der zwischen dem Zehntpflichtigen und dem Pächter geschlossene Vertrag (*pactio* III 102. 112. 143) gewissenhaft erfüllt war. Genauere Darlegung des Verfahrens in den Artikeln Lex Hieronica, Recuperatores.

Die D. als Naturalleistung ist am Ende der Republik in Sicilien abgeschafft. Plin. n. h. III 91 zählt die stipendiären Gemeinden der Insel auf. Wenn, wie oben gesagt, die Gemeinden des öftern die Abgabe ihres Gebietes selbst pachteten oder dem Meistbietenden abkauften, so waren, bemerkt Weber 183, sie ‚für das laufende Jahr so gestellt, als ob sie eine feste Fruchtquote zu liefern verpflichtet und dieselbe zu subrepartieren berechtigt gewesen wären'. Diese Form ist dann später, vielleicht unter Caesar, die übliche geworden, indem die Naturalleistung in eine Geldrente umgewandelt wurde, so dass also dann auch Sicilien zu den *provinciae stipendiariae* gehörte.

2) In Asien führte, wie bereits Bd. II S. 1546 Brandis darlegt, C. Gracchus im J. 631 = 123 durch eine *lex Sempronia* die D. ein, Cic. Verr. III 12 (s. o.), welche in irgend einer Form auch vordem von pergamenischen Königen erhoben, bei Einverleibung des Gebietes aber aufgehoben war, jetzt aber nicht in der Provinz, sondern, um dem Ritterstand entgegenzukommen, von den Censoren in Rom verpachtet wurde, vgl. Cic. ad Att. I 17, 9. Fronto ad Verum p. 125 Nab. *iam Gracchus locabat Asiam.* SC. de Asclepiade vom J. 78 IGI 951 *ἄρχοντες ἡμέτεροι οἵτινες ἂν ποτε Ἀσίαν μισθῶσιν*; die Bruchstücke des Senatsbeschlusses Bull. hell. II 128 sind auch bereits Bd. II S. 1546 citiert. Pernice a. a. O. 65ff. Weber 183. Mommsen St.-R. III 731. Die D. wird öfter erwähnt, so Cic. pro lege Man. 15, dass angesichts der Blockade durch die Seeräuber *neque ex portu neque ex decumis neque ex scriptura vectigal conservari potest*; pro Flacc. 19 *scriptura decumae portorium*; sie wird nach Stadtbezirken erhoben cbd. 91 *at fructus isti Trallianorum Globulo praetore venierant. Falcidios emerat HS nongentis milibus.* Auch hier hören wir, dass die *decumani* (Cic. ad Att. V 13, 1) Asien arg bedrücken, Plut. Luc. 7. 20. Caesar machte nach Appian. bell. civ. V 4 *ὑμῖν τοὺς φόρους ἐπέτρεψεν ἀγείρειν παρὰ τῶν γεωργούντων* im J. 706 = 48 dadurch ein Ende, dass er den Gemeinden die Erhebung der Gefälle übertrug, zugleich aber die Abgaben der Provinz um ein Drittel herabsetzte, Plut. Caes. 48; wie aus Dio XLII 6 *τοὺς γοῦν τελώνας πικρότατά σφισι χρωμένους ἀπαλλάξας ἐς φόρου συντέλειαν τὸ συμβαῖνον ἐκ τῶν τελῶν κατεστήσατο* hervorgeht, wurde aus der D. ein Stipendium, das wenig später Cassius auf zehn, Antonius für neun Jahre voraus forderte, Appian. bell. civ. IV 74. V 5. 6. Marquardt II 191.

Litteratur. Niebuhr R. G. II 158ff. 592. III 729; Kl. Schr. 147. Göttling Gesch. der r. Staatsverf. 418. Schwegler R. G. II 405ff. 433. Marquardt St.-V. I 338. II 187ff. Mommsen R. G. II^6 381; St.-R. II 1093. III 87. 730. 1115ff. 1118. Lange R. Alt. I^3 814. III^2 169. 201. Madvig II 72. 392. Walter Gesch. d. r. R. I^3 62. 274. Voigt Ius naturale II 402. 404; Über die staatsrechtl. Possessio und den Ager compascuus der röm. Rep., Abh. der sächs. Ges. der Wiss. X (1887) 221—272. Ihne R. G. VI 137ff. Karlowa R. R.-G. I 96. 332. 334ff. Schiller in Iw. Müllers Hdb. IV^2 2, 196. 198. Willems Droit public^6 335. Mispoulet Inst. polit. III 216. G. Humbert in Daremberg-Saglio Dictionnaire II 36—38. Rudorff Schr. der röm. Feldmesser II 313. K. W. Nitzsch Die Gracchen 38ff. 146. Degenkolb Lex Hieronica, Berlin 1861. C. G. Dietrich Beiträge zur Kenntnis des röm. Staatspächtersystems, Diss. Leipzig 1877, 39. Pernice Ztschr. der Savignystiftg. XVIII (1884) 59ff. 62. 64ff. M. Weber Röm. Agrargeschichte 127. 179f. [Liebenam.]

Decumana (Caes. bell. Gall. III 25, 2; bell. civ. III 69, 2. Liv. III 5, 5) oder *decimana* (Hygin. de munit. castr. 18. 21. 56) *porta* hiess das der *porta praetoria* gegenüber an der Hinterfront (Liv. X 32, 8), auf der vom Feinde abgewandten Seite (Tac. ann. I 66) liegende, nach Westen schauende Thor des römischen Lagers (Klenze Philolog. Abhandlungen 139ff. Nissen Das Templum 41f., vgl. dazu N. Jahrb. f. Philol. CXXI 752ff. CXXIII 136f. 865f. Marquardt St.-V. II^2 414f.). Den Namen D. hatte dasselbe von dem hier auslaufenden *limes decumanus* (Lange Hyginausgabe 152f. 166f. Nissen a. a. O. 13), nicht von den zehnten Cohorten, die nach Hygin 18 hier lagerten. Doch wurde es auch, analog der *porta praetoria*, nach dem in seiner Nähe befindlichen Quaestorium *porta quaestoria* genannt; vgl. Liv. XXXIV 47, 1. XL 27, 7. Nissen a. a. O. 41. Wurde das Lager an einem Abhang aufgeschlagen, so lag die D. porta von allen Thoren am höchsten (Caes. bell. Gall. II 24, 2. Hygin. 56). Sie galt als der am wenigsten gefährdete Punkt des Lagers (Caes. bell. civ. III 76, 1. 96, 3. Tac. ann. I 66), weshalb auch die Marktleute in ihrer Nähe feilhielten (Caes. bell. Gall. VI 37, 2). Nach Vegetius I 23 wurden die verurteilten Soldaten durch die D. porta abgeführt. [Fiebiger.]

Decumanus. Die *decumani* sind die Hauptliuien der römischen Limitation, der Zerschneidung des vergebenen Staatslandes durch ein System rechtwinklig sich kreuzender Wege (*limites*). Der Name kommt wohl davon her, dass ursprünglich die *limites* in einem Abstand von 10 *actus* gezogen wurden; *d.* entspricht dann genau dem *limes quintarius* und der *via quintana* des Lagers, wie die je fünfte Teillinie heisst (Feldm. II 350). Die richtige Erklärung des Wortes *d.* hat schon Siculus Flaccus aufgestellt (Feldm. I 153): *cum ergo* (*omnes* streicht Mommsen Herm. XXVII 91) *limites a mensura denum actuum decimani dicti sunt . . .* Die anderen antiken Etymologien geben wie gewöhnlich eine nur sachlich richtige Erklärung: Varro leitet *decimanus* von *duo-caedere* ‚zweiteilen' ab, *quod terram in duas partes dividat* und nimmt *duo-cinanus* als ursprüngliche Form an. Von Varro ist Frontin (Feldm. I 28) abhängig. Er fragt: *quare decimanus a decem potius quam a duobus, cum omnis ager eo fine in duas dividatur partes? ut duopondium et duoriginti quod dicebant antiqui nunc dicitur*

dipondium (so A; im Text *duopondium*) *et deviginti* (so S; *XX*: A), *sic etiam duodecimanus decumanus est factus.* Isidors Erklärung (orig. XV 14) *quod formam X faciat* ist ebenfalls sachlich richtig, denn *d.* und *cardo* bilden eine *decussis*, eine Zehn. Bekanntlich ist der erste Act der Limitation die Herstellung des grossen Kreuzes, zu dessen Armen dann die *limites* parallel gezogen werden. Der Hauptarm, so zu sagen der Stamm dieses Kreuzes ist der *d. maximus* (auch schlechthin *d.*), so genannt als erster und breitester der *decumani*. Der D. wurde von der *groma*, dem Standpunkt des Agrimensors und dem Mittelpunkt der Limitation, aus ursprünglich von Osten nach Westen gezogen (Rudorff Feldm. II 342), s. Festus ep. p. 71 *decimanus appellatur limes, qui fit ab ortu solis ad occasum, alter ex transversis currens appellatur cardo.* Damit war das assignierte Land in eine linke und rechte Hälfte eingeteilt: *sinistra* und *dextra decumanum* (Frontin Feldm. I 28, 10 *decimanus autem dividebat agrum dextra et sinistra*). Die Orientierung des D. nach Westen galt den römischen Gelehrten als etruskisch (Feldm. II 342); die ältesten Tempel waren nach Westen orientiert (Feldm. I 169, 16). In historischer Zeit — in der Zeit der Colonieanlagen — wurde jedoch der D. nach Sonnenaufgang, nach Osten orientiert (vgl. Hyg. de limit. constit. Feldm. I 167). Links (*sinistra decumanum*) ist also Norden, rechts (*dextra d.*) Süden.

Die *decumani* heissen *limites prorsi* (Feldm. II 342), weil ihre Richtung das Vorne bezeichnet. Da das Lager ebenso wie die Stadtflur durch D. und *cardo* geteilt wird, heisst das Lagerthor, durch welches der D. läuft, *porta decumana* (Feldm. II 343). Die strenge Orientierung des D. nach Osten ist in der Praxis der Stadtanlagen keineswegs festgehalten worden. Als Hauptweg des Limitationssystems musste der D. doch mindestens dieselbe Ausdehnung wie der *cardo* haben; war nun aber die west-östliche Ausdehnung des Territoriums eine geringe, so waren in Wahrheit die *cardines* die Hauptlinien. Um diesen Gegensatz zwischen Theorie und Praxis zu beseitigen, liess man durch die Längsaxe des Territoriums die Richtung der *decumani* bestimmen. So kam es, dass der D. nach jeder Richtung hin orientiert werden konnte z. B. nach Süden (vgl. Feldm. II 346): Feldm. I 170, 12 *quidam agri longitudinem secuti: et qua longior erat fecerunt decimanum.* Z. B. war der *ager Campanus* nach Süden limitiert (ebd.). Stiessen die *limites* zweier Territorien zusammen, so musste eine Divergenz geschaffen werden, da sonst die grösste Confusion eingetreten wäre. Diese nach der physischen Beschaffenheit des Terrains, nicht mehr nach dem alten Schema angelegten *decumani* wurden denn auch dementsprechend benannt als *limites montani, maritimi* je nachdem die Senkrechte, auf die sie stiessen, der Lauf des Apennin oder der Meeresküste war (Feldm. II 348). So war der *ager Arretinus* ursprünglich durch *limites maritimi et montani* zerteilt; erst später wurden ordentliche *decumani* und *cardines* gezogen (Feldm. I 215). Der Liber coloniarum bietet genug Beispiele für die verschiedenen Orientierungen des D. (Feldm. I 209ff.).

Als Hauptstrasse des Territoriums hat der *d. maximus* eine grössere Breite, in den augusteischen Militärcolonien von 40 Fuss (Feldm. II 350), während je der fünfte D., der *quintarius*, 12 Fuss assigniert bekam. Die anderen *decumani* sind meist nur *linearii*, d. h. ohne Breite, gezogen nur um die Centurien zu markieren, deren Grenzen ja, ohne dass wirkliche Grenzwege existierten, mit Hülfe der an den *capita centuriae*, den Ecken, aufgestellten Grenzsteine leicht festzustellen waren.

Für die römischen Agrimensoren ist die Hauptlinie der Limitation durchaus der D. Aber Nissen hat (Templum 12; vgl. auch Mommsen Herm. XXVII 91) darauf hingewiesen, dass ursprünglich der *cardo* den Vorrang gehabt haben muss, weil *cardo* ein Substantiv, *d.* ein Adjectiv sei und weil der *cardo* des römischen Lagers *via principalis* heisse.

Eine Frage, auf die es für uns noch keine Antwort giebt, ist: wie haben die ältesten Agrimensoren ohne die Sonnenuhr, den *gnomon*, zu haben, die Linie des D., Ost-West, oder die Mittagslinie, Nord-Süd, des *cardo* gefunden? Man vgl. Cantor Röm. Agrimensoren 67ff. Die von Hygin (Feldm. I 188ff.) beschriebenen zwei Methoden setzen die Kenntnis der Sonnenuhr voraus, kommen also für die Anlage der älteren Colonien für die Zeit von 200 v. Chr. — die erste richtige Sonnenuhr kam nach Rom bekanntlich 164 v. Chr., Plin. n. h. VII 60 — nicht in Betracht. Vielleicht richtete man sich einfach nach dem Aufgang und Untergang der Sonne, indem die den Punkt des Erscheinens und des Verschwindens des Tagesgestirns verbindende Linie zum D. gemacht wurde. Je nach dem Standpunkt des observierenden Gromatikers und der Beschaffenheit des Horizonts musste natürlich dieser scheinbare D. von der astronomisch richtigen Ost-Westlinie divergieren. Die *littera singularis* für D. ist *D*, für *dec. max.* entsprechend *D. M.* Dementsprechend werden die Centurien bezeichnet nach *dextra* und *sinistra decumanum*: *S. D. I = s(inistra) d(ecumanum) (primum)* u. s. w. Über das System der Centurienbezeichnung kann nur im Zusammenhang unter Limitatio gehandelt werden. [Schulten.]

Decumanus ager s. Decuma.

Decumates agri s. Agri Decumates. Vgl. Zangemeister Neue Heidelberger Jahrb. III 1ff. Holder Altkelt. Sprachsch. s. *decumates*, der keltischen Ursprung des Namens für möglich hält. E. Herzog Zur Okkupations- und Verwaltungsgeschichte des rechtsrheinischen Römerlandes, Bonn. Jahrb. CII 83ff. (zum Namen S. 95). Schulten ebd. CIII 35f. [Ihm.]

Decunx, d. i. *decem unciae* oder Zwölftel einer Einheit, die bei den Römern *as* hiess. Der Name ist gebildet nach der Analogie von *quincunx* und *septunx* (lib. de asse 9 = Metrol. script. II 73, vgl. Hultsch Metrologie[2] 145. 148); er findet sich nur bei Prisc. de fig. numer. 10 und im Carm. de pond. 46 (Metrol. script. II 28. 83. 90). Die gewöhnliche Bezeichnung war *dextans* (s. d.). [Hultsch.]

Decuria. Abteilung von zehn Mann (Colum. I 9, 7). nach Corssen (Ausspr. II 683), Pott, Bréal, Mommsen (St.-R. III 104, 1) u. a. abzuleiten von **decu-viria*, nach Ceci (Le Etimologie dei Giurecons. 119) Analogiebildung nach *centuria*, das mit althochdeutsch *huntari* und altschwedisch *hundari* zu vergleichen sei (Bugge in Curtius Studien IV 341). Nach Dionys. II 7 (Varro?) waren die Curien in zehn Decurien geteilt, deren jede unter einem Decurio stand. Mommsen (St.-R. III 104) bezieht diese Angabe auf die Heereseinteilung, so dass in ältester Zeit jede Curie 100 Mann in 10 Decurien geteilt zum Fussvolk (und 10 Mann, also eine D. zur Reiterei) gestellt hätte. Nach Vereinigung der drei Tribus der Ramnes, Tities und Luceres zu einem Gemeinwesen wäre dann immer aus drei Decurien der drei Tribus je eine Turma von 30 Mann gebildet worden. Diese für die Reiterei allgemein angenommene Formation auch für das Fussvolk als ursprünglich in Anspruch zu nehmen, sind wir jedoch nicht berechtigt. Denn auf die Notiz des Paulus (p. 54) *centuriata comitia item curiata comitia dicuntur, quia populus Romanus per centenas turmas divisus erat*, auf welche allein Mommsen seine Ansicht gründet, ist ebensowenig Wert zu legen, wie auf die Notiz des Isidorus (orig. IX 3, 47), dass die Legion 200 Turmen gehabt habe (vgl. Serv. Aen. XI 463); und dass es neben der gut bezeugten Einteilung des Fussvolks in 30 Centurien noch eine zweite in 100 *turmae* gegeben haben soll, entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit, da sich die Centurie nicht in *turmae* zerlegen lässt, wie die *turma* der Reiterei in *decuriae*. Auch Ovid (fast. III 128) kennt keine andere militärische Einteilung als 30 *corpora* des Fussvolks und 10 der Reiterei, d. h. bei jenem Centurien, bei dieser *turmae*. Demnach beziehen wir die Decurieneinteilung militärisch nur auf die Reiterei. Varro de l. l. V 91. Dionys. II 13. Liv. XXII 38. 3. Fest. p. 355. Paul. p. 55. Serv. Aen. IX 368. Isid. orig. IX 3, 51. Vgl. Art. Eques.

Die Einteilung nach Decurien fand ferner Anwendung auf den Senat, der ursprünglich (in jeder Tribus?) 100 Mitglieder hatte und in 10 Decurien zu je 10 Mann gegliedert war, Liv. I 17, 5. Ovid. fast. III 127. Isid. orig. IX 4, 11. Vgl. Art. Curia. Als nach Vereinigung der drei Tribus die Zahl der Senatoren auf 300 stieg, bedeutete D. eine Zehntelabteilung der gesamten Körperschaft. Sie hatte also nun 30 Mitglieder. Diese Bedeutung hat das Wort fernerhin behalten und die Mitgliederzahl der D. richtete sich also nach der Gesamtzahl der Senatoren. S. Art. Senatus. Vom Senate wurde sodann, als die Richterstellen auch Männern nichtsenatorischen Ranges zugänglich wurden, die Bezeichnung D. auf die Abteilungen der Richter übertragen. Es gab deren zunächst seit dem Jahre 684 = 70 drei, eine der Senatoren. eine der Ritter und eine der Aerartribunen. Caesar beseitigte im J. 708 = 46 die Aerartribunen, liess aber drei Decurien bestehen (Caes. ed. Kübler Vol. III 2 p. 178). Augustus, der die Senatoren von der Verpflichtung zum Geschwornenamt entband, bildete aus Männern, die mindestens die Hälfte des Rittercensus hatten, eine vierte D. für Bagatellsachen. während er die drei ersten Decurien den Rittern vorbehielt, Suet. Aug. 32. Caligula fügte eine fünfte D. hinzu, Suet. Gai. 16. Plin. n. h. XXXIII 33. Mommsen St.-R. III 535ff. S. Art. Iudex.

Die Einteilnng nach Decurien war endlich eingebürgert bei fast allen corporativ organisierten Ständen und Berufsarten, also namentlich bei den Subalternbeamten der Magistrate und bei den Zünften. Von jenen waren corporiert die *scribae, viatores, lictores, praecones, geruli, pullarii.* Auch hier war die Zehnzahl nicht massgebend, statt des Decimalsystems scheint vielmehr das Duodecimalsystem geherrscht zu haben; jedenfalls ging die Mitgliederzahl in der Regel weit über 10 hinaus, da oft schon der Vorstand der D. durch zehn Männer (*decem primi*) gebildet wurde. Die Scribae hatten drei Decurien, ebenso die hauptstädtischen Lictoren, die *geruli* und *pullarii* je eine; dagegen hatten die *viatores* und die *praecones* eine grössere Zahl von Decurien. Siehe das Nähere in den betreffenden Artikeln und unter Apparitores. Mommsen St.-R. I[3] 332ff. Unter den *decuriae* der *scribae* begegnet eine *d. armamentaria*, CIL V 1883 = Dessau 1939. Mommsen St.-R. I[3] 368. Die Decurien der Apparitoren haben bis ins 6. Jhdt., vielleicht auch noch länger, bestanden. Ausdrücklich genannt werden aber in der spätern Zeit nur die *d. scribarum librariorum* und die *d. lictoria consularis* (Cod. Theod. VIII 9, 1), und ihre Bestimmung war seit Begründung der diocletianisch-constantinischen Monarchie verändert. Sie dienten jetzt dem Senate, indem ihnen hauptsächlich die Führung der Acten oblag, Cod. Theod. *De Lucris Officiorum* (VIII 9). Cod. Theod. und Iust. *De Decuriis Urbis Romae* (XIV 1 u. XI 14). Cassiod. var. V 21. 22. Mommsen St.-R. I[3] 368ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 875. S. Art. Scriba. Über die Decurien der Zünfte s. Art. Collegium. Die Mitglieder der D. heissen *decuriales*, während *decurio* (s. d.) den Vorsteher der Abteilung bezeichnet. [Kübler.]

Decurialis. Mitglied der *decuriae*, in welche die Collegien der *apparitores*, der Subalternbeamten der stadtrömischen Magistrate, gegliedert waren (Apparitor), und deshalb gleichbedeutend mit *apparitor* (Mommsen St.-R. I[3] 341, 5; vgl. *decurialis et procurator, decurialis negotiator fori pecuarii, decurialis Romae* [CIL X 1721]). *D.* steht sowohl allein zur Bezeichnung des Standes der Subalternbeamten, als verbunden mit der näheren Bezeichnung 1. der Beamtenclasse, welcher der D. untergeben ist — also: *d. aedilicius* (CIL VI 1879), *d. tribunicius* (CIL X 4588), *d. Caesaris, consularis, praetorius* (CIL XIV 4239) — oder 2. der Apparitorenkategorie, zu welcher er gehört — also: *d. gerulorum* (CIL XIV 2045), *d. viatorum* (CIL XIV 4251) — oder 3. beider Elemente: *d. scriba librarius quaestorius* (CIL II 3596), *d. lictor tribunicius* (VI 1857). Zu *d.* tritt oft die Bezeichnung der *decuria* hinzu: *d. decuriae lictoriae popularis denuntiatorum itemque gerulorum* (X 5917), *d. decuriae viatoriae consularis* (XIV 2045. 373), *d. decuriae scribarum librariorum* (XIV 2265), *d. decuriae lictorum* (VI 1880), *d.* [*decuriae*] *aedilicine Romae* (II 4180), [*d.*] *d(ecuriarum) III* (= *trium*) (VI 1870). Dem Namen *d.* correlat ist die Bezeichnung der Apparitoren als *ordo* (Mommsen a. a. a. O. 342), als Stand der corporierten und eben durch ihre Corporationsrechte sich von der niederen, nicht corporierten Dienerschaft (*ministri*)

scheidenden Subalternbeamten. Auf die dem *ordo decuriarum* oder den *decuriales* zustehenden Privilegien beziehen sich die fünf den tit. XIV 1 (*de decuriis urbis Romae*) bildenden Verfügungen des Codex Theodos. Die Einteilung in Decurien ist bekanntlich im römischen Staatswesen sehr verbreitet, aber die Apparitorencollegien sind die *decuriales κατ' ἐξοχήν*. Wie die *decuriales* heissen auch die municipalen *decuriones* nach der Gliederung in Decurien; *decurionales*, der Standesname der Decurionen, ist nicht mit *decuriales* zu verwechseln. Litteratur: Mommsen St.-R. I[3] 340f. Gothofredus zu Cod. Theod. XIV 1.

[Schulten.]

Decurio. 1) *Decurio* (auch *decurionus*, Paul. p. 49 s. *centurionus*, oder *decur*, Paul. p. 71. 75) ist der Vorsteher einer *decuria* (s. d.), so bei den Zünften (s. Art. Collegium) und bei den Beamten des kaiserlichen Hauses (s. Art. Decuriones sacri consistorii). Insbesondere aber war D. der officielle Titel für die Mitglieder der Gemeinderäte der Städte römischen oder latinischen Rechtes (*ordo decurionum*). Der Name rührt wahrscheinlich daher, dass bei Begründung von Colonien die Normalzahl der Colonisten auf 1000, die der Ratmänner auf 100 festgesetzt wurde, demnach das Mitglied des Gemeinderates als Vorsteher einer Zehnerschaft bezeichnet wurde. Mommsen St.-R. III 842. Pomp. Dig. L 16, 239, 5: *decuriones quidam dictos aiunt ex eo, quod initio, cum coloniae deducerentur, decima pars eorum qui ducerentur consilii publici gratia conscribi solita sit.* Falsch ist die Etymologie Isid. orig. IX 4, 23 *decuriones dicti, quod sint de ordine curiae. officium enim curiae administrant.*

Name. Seit dem Ende der Republik ist der officielle Name des Gemeinderates *ordo decurionum*. Er hat aber ursprünglich in den italischen Städten ebensogut wie in Rom *senatus*, die einzelnen Mitglieder *senatores* geheissen; diese Bezeichnung ist noch in der Lex Iulia municipalis neben der jüngeren anerkannt (*senatus* Z. 86. 105. 109. [124]. 128. 131. 133. 135.; *senator* Z. 87. 96. 126; *locus senatorius* Z. 138) und hat sich in manchen Städten lange erhalten oder ganz behauptet. Wir finden die Bezeichnung *senatus* in folgenden Städten:

in Italien

Aeclanum CIL I 1231 = IX 1138. I 1230 = IX 1140.

Aequiculi CIL IX 4118.

Aesernia CIL IX 2660.

Alba Fucens CIL IX 3916. 3917. 6349.

Aletrium CIL X 5805 unter Diocletian. 5806. 5807 = I 1166.

Anagnia CIL X 5914. 5917. 5918. 5919 = Wilmanns 1791. CIL X 5923. 5924. 8243 unter Hadrian.

Antinum CIL IX 3833.

Aricia CIL XIV 2167. 4191. 4196. Ephem. epigr. VII 1236.

Arpinum CIL I 1177 = X 5682. I 1178 = X 5679 = Wilmanns 2050.

Asisium CIL XI 5371. 5372. 5380 unter Gallienus. 5390. 5391. 5392 = Wilmanns 2103. CIL XI 5395. 5407.

Atella CIL X 3732 unter Constantin. 3736.

Beneventum CIL IX 2117. 2121 = Wilmanns 1846 a.

Cales CIL X 3917. 3923. 3934. 4637. 4638. 4648. 4649 = Wilmanns 2029. CIL X 4650 = Wilmanns 2031. CIL X 4651. 4654. 4658 = Wilmanns 2030. CIL X 4659. 4667.

Canusium CIL IX 326. 327.

Capua Liv. XXIII 2, 2. 4, 2 u. ö. Vgl. Cic. de leg. agr. II 93.

Carseoli CIL IX 4056 = Wilmanns 1020 unter Decius. CIL IX 4054. 4064.

Castrum Novum CIL IX 5145 = Wilmanns 2076.

Copia CIL I 1264 = X 123.

Cora CIL X 6505 = I 1150. X 6512. 6517 = I 1149. X 6526 = Wilmanns 1779. CIL X 6529. 6532.

Corfinium CIL IX 3151. 3173.

Fabrateria Nova CIL X 5574.

Falerii CIL XI 3091. 3093. 3115. 3116 = Wilmanns 2090. CIL XI 3119 = Wilmanns 2089. CIL XI 3121. 3124.

Ferentinum CIL X 5826. 5827 = Wilmanns 999 unter Elagabal. CIL X 5852. 5853 = Wilmanns 1786 = Ruggiero II 2164. CIL X 5855. VI 1492 = Wilmanns 2853, im J. 101 n. Chr.

Fidenae CIL XIV 4057 unter Traian. 4058 = Wilmanns 1817 unter Gallienus. Ephem. epigr. VII 1269 im J. 140 n. Chr.

Formiae CIL X 6105. 6108 = I 1192.

Fundi Liv. VIII 19, 10. CIL X 6233 = I 1189. 6234. 6235 = I 1190. X 6238 = I 1191. 6239 = I 1187. X 6242 = I 1188.

Hatria CIL IX 5019 = I 1419.

Interamna Lirenas CIL X 5196?

Interamna Nahars Wilmanns 707.

Interpromium CIL IX 3044 = Wilmanns 1612.

Lanuvium CIL XIV 2097 = Wilmanns 1770. CIL XIV 2098. 2101 = Wilmanns 1769 = Ruggiero II 272 unter Septim. Sever. CIL XIV 2103? 2104. 2113 = Wilmanns 2625. CIL XIV 2120 = Wilmanns 1771. CIL XIV 2124. 2125? 2127.

Lavinium CIL XIV 2070 = Wilmanns 1747 nach Antoninus. CIL XIV 2071.

Minturnae CIL X 6017.

Ostia CIL XIV 367 = Wilmanns 1731 = Ruggiero II 730; Dessau bezieht die Worte *ex s(enatus) c(onsulto)* auf den römischen Senat CIL XIV p. 559.

Paestum CIL X 480 = I 1255.

Pinna Vestina CIL IX 3351. 3352. 3354.

Poetilia CIL X 112 im J. 103/112 n. Chr.

Praeneste CIL XIV 2990 = I 1139. XIV 3000 = I 1142. XIV 3001 = I 1138. XIV 3002 = I 1143. XIV 3003 = Wilmanns 1800 unter Hadrian.

Puteoli CIL X 1788. 8180.

Ricina CIL IX 5758.

Signia CIL X 5961 = I 1145 = Wilmanns 1781. CIL X 5963 unter Hadrian. 5964 unter Caracalla. 5966.

Sora CIL X 5714 = Wilmanns 2051.

Spoletium CIL I 1407 = Wilmanns 792.

Tarentum Stadtrecht ed. Scialoja Bullet. dell' Ist. di diritt. Rom. 1896.

Tarracina CIL X 6327 = I 1186. X 6310 unter Traian.

Teanum Sidicinum CIL X 4792 = Wilmanns 720.

Tibur CIL XIV 3580. 3593 = Wilmanns 1219 a. CIL XIV 3601. 3609 = Wilmanns 1194 unter Commodus. CIL XIV 3610 = Wilmanns 1186 unter Pius. CIL XIV 3611. 3612. 3614. 3638. 3643. 3654 = Wilmanns 1804. CIL XIV 3655. 3657. 3663 = Wilmanns 1810 a. 184. CIL XIV 3664. 3666 = I 1121. XIV 3667f. = I 1117f. XIV 3670. 3674 = Wilmanns 1809. CIL XIV 3677. 3679. 3686. 3690. 3692. 3694. 4237. 4244. 4254. 4258. 4259. 4262.

Trebula Balliensis CIL X 4559, 4. Jhdt. n. Chr.

Tusculum CIL XIV 2591. 2626 = I 1125 = Wilmanns 1756. CIL XIV2627. 2628 = Wilmanns 1759 a.

Venusia CIL IX 439 = I 185 = Wilmanns 863.

Verulae CIL X 5797.

Vibo CIL X 39. 49 = Wilmanns 1820. CIL X 50.

Volcei CIL X 411.

In Sardinien:

Sulci CIL X 7513.

In Gallia Cisalp.:

Aquileia CIL V 875 = Wilmanns 691. CIL V 961. 8288. 8313.

In Gallia Narbon.:

Narbo CIL XII 6038; *senatus Vocontiorum* CIL XII 1590. 1591.

In Spanien:

Augustobriga CIL II 5346; Bocchori CIL II 3695 = Wilmanns 2851, 6 v. Chr.; Bocchori ist nach Plin. n. h. III 76 *civitas foederata*; hier kommen auch *praetores* vor; Lacilbula CIL II 1343.

In Africa:

Curubis CIL VIII 10525, Zeit des Caesar; Siagu CIL V 4922, im J. 28 n. Chr.; *sen. populusque Thimiligensis* CIL V 4920, 27 n. Chr., *pagus Gurzensium* CIL VIII 68 = Wilmanns 2850, a. u. c. 742 = 12 v. Chr.

In Moesia Inf.:

Tomi CIL III 765 addit. p. 997, Zeit des Hadrian.

Die einzelnen Ratsherrn heissen *senatores* in Tusculum CIL XIV 2634 = Wilmanns 1757. CIL XIV 2636 = Wilmanns 1760; Anagnia CIL X 5914. 5916 = I 1160; Vanacini auf Corsica CIL X 8038 in einem Schreiben des Vespasian; Narbo CIL XII 6039. In den peregrinen Städten wird der Gemeinderat auch von den römischen Schriftstellern durchweg als *senatus* bezeichnet, z. B. Halaesa (Cic. Verr. II 122), Agrigent (Cic. Verr. II 123), Heraclea (Cic. Verr. II 125), Salamis auf Kypern (Cic. ad Att. VI 1. 6), die Städte Bithyniens (Plin. ep. ad Trai. 79 u. ö.). Ausser der Bezeichnung *senator* findet sich auch noch für die Mitglieder des Stadtrates die Benennung *conscripti*, so in Asculum Picenum (?), Bovianum (CIL I 620 = IX 2563 = Wilmanns 1108?), Brixia, Caiatia, Cales, Capua, Casinum, Cora, Fabrateria Nova, Falerio (Wilmanns 2105), Ferentinum. (CIL VI 1492 = Wilmanns 2853). Fundi, Interamna Praetuttiorum, Mactaris, Nursia, Peltuinum, Pisae, Trebula Mutuesca (?), Trebula ad Sagrum, Valentia, Volturnum (die inschriftlichen Nachweise ausser den von uns angeführten s. bei Ruggiero Dizion. epigr. II 604). Auch diese Bezeichnung gebraucht die Lex Iulia municipalis an den angeführten Stellen neben *senatus* und *senator*; sie findet sich auch noch am Ende des 1. Jhdts. in der Lex Salpens. c. 24. 25. 26 und in der Lex Malac. c. 54. 62. 63. 64. 66. 67. 68. Pomponius hat sie offenbar im Sinne bei seiner Definition des Wortes *decurio*. Aber da es im römischen Principe lag, den Unterthanen in ihrer städtischen Verwaltung die Amts- und Rangtitel der Hauptstadt zu versagen (Mommsen Stadtrechte 457. Cic. de leg. agr. II 93), so war man darauf bedacht, überall die ältere Bezeichnung durch die jüngere zu verdrängen. Man wird alten Städten, die in den Reichsverband eintraten, nicht verwehrt haben, die Bezeichnung *senatus* weiter zu gebrauchen; aber wenn neue Colonien gegründet wurden, so erhielten die Ratsherren die officielle Bezeichnung D. Diese allein erscheint im Grundgesetz der Colonia Iulia Genetiva (Ursao), und sie ist in allen ausseritalischen Colonien und Municipien fast ausschliesslich im Gebrauch. Ganz vereinzelt findet sich die Benennung *centumviri* in den beiden Municipien Cures und Veii (Mommsen St.-R. III 845, 1. Ruggiero Dizion. epigr. II 182). Unerhört ist die Bezeichnung *patres*; wenn sie einmal in einem Gedichte vorkommt (in Puteoli CIL X 1813), so mag das mit der poetischen Licenz entschuldigt werden. Dem Cicero erscheint es als Gipfel der Unverschämtheit, dass sich der Stadtrat der Colonie Capua *patres conscripti* nennt (de leg. agr. II 93). Es kann daher die Ergänzung der Inschrift von Bisica (Ephem. epigr. VII 100) *ex collatione patrum* nicht richtig sein; Mommsen schlägt vor *ex collatione patrono*. In Canusium werden die Mitglieder des Gemeinderates einmal als *iudices* bezeichnet (CIL IX 339 = Wilmanns 1831), und bemerkenswert ist der Ausdruck *duumvirales qui in consilio esse solent Puteolis* (CIL X 1781 = I 577 = Wilmanns 697). Der Zeit nach Antoninus Pius gehört die Inschrift von Tarraco an (CIL II 4227 = Wilmanns 2295), in welcher für *d.* der Ausdruck *decurialis* gebraucht ist. Die griechische Bezeichnung ist *βουλευτής*, selten *δεκορίων* (Beispiele im Index von Kaibels Inscr. Graec. Italiae).

Die Körperschaft als Ganzes heisst officiell *ordo decurionum* oder blos *ordo*, griechisch *βουλή*, während *σύγκλητος* im allgemeinen den römischen Senat bezeichnet (Mommsen St.-R. III 841. Liebenam 228). In späterer Zeit wird dafür der Ausdruck *curia* gebräuchlich, die Mitglieder heissen dann auch *curiales*; s. u.

Vorkommen des Ordo. Ein Gemeinderat kommt allen denjenigen Ortschaften zu, welche Stadtrecht, sei es auch immer in welcher Form, besitzen oder erlangen (Rescript für die Tymandeni in Pisidien CIL III 6866 = Bruns Font.[6] nr. 33), also den *municipia, coloniae. praefecturae, fora, conciliabula*. Diese werden in der Lex Iulia municip. ausdrücklich genannt (vgl. v. Savigny Verm. Schrift. III 331, 2. Dirksen Observat. ad tab. Heracl. p. 8. Zumpt Comment. epigr. I 91. Walter Röm. Rechtsgesch. § 264. Hegel Ital. Städteverf. 25. Houdoy Droit municipal, Paris 1876, 204. Marquardt Staatsverw.

I² 11, 6. CIL XII 2461). Auch die im Anschluss an die Standlager in den Provinzen sich entwickelnden Budenstädte (*canabae*) erhalten mit dem Stadtrechte die D. Wir finden sie in Carlsburg (Apulum CIL III 1093 = Wilmanns 2417. CIL III 1100 = Wilmanns 2414. CIL III 1214 = Wilmanns 2416), Mainz (Brambach 1067. 1130), Brigetio (CIL III 4298). Vgl. Mommsen Herm. VII 316. Schulten De convent. civ. Roman. 82ff. Dagegen waren die *vici* und *castella* in der Regel den Städten, in deren Nähe sie lagen, attribuiert und hatten daher keinen eigenen Ordo (Ulp. Dig. L 1, 30. Cod. Iust. V 27, 3, 1. X 19, 8). Auf Irrtum beruht es, wenn Voigt (Drei epigr. Constitutionen Constantins des Grossen, Leipz. 1860, 227—232) behauptet, dass auch in den *vici* der *ordo* vorkam, was Walter a. a. O. nachschreibt. Fälschlich beruft sich Voigt auf Orelli 3116 (= CIL XI 419) *vicus Germalus*, wo die D. diejenigen von Ariminum sind (Bormann CIL XI p. 76), Inscr. Neap. 221 (CIL X 415), wo mit den *vicani* die *plebs* von Volcei bezeichnet ist, Inscr. Helv. 142 (Aventicum), was schon Mommsen erledigt hat (bei Wilmanns 2067b Amiternum ist der Dedication der *vicani Forulani* irrtümlich hinzugefügt *l. d. d. d.*, vgl. CIL IX 4399). Die andern Irrtümer Voigts widerlegt Schulten Philol. LIII 666, vgl. 677. Was die *castella* betrifft, so schliesst Schulten Philol. LIII 676 aus dem Vorkommen der Curien in Lambaesis und einem Castell bei Ghighti (CIL VIII 11008), dass die der Stadt Cirta attribuierten *castella* einen Ordo gehabt hätten. Allein die africanischen Curien sind Abteilungen der Bürgerschaft und haben mit dem *ordo* nichts zu thun. S. Art. Curia. Dagegen ist für die *pagi* ein *ordo* bisweilen bezeugt, ausdrücklich allerdings nur in Africa (*pagus Gurzensium* CIL VIII 68 = Wilmanns 2850 a. u. c. 742; *pagus et cives Thuggensium d. d.* CIL VIII 1494 = Wilmanns 2346; Agbia CIL VIII 1548; *d. pagi Serteitani* CIL VIII 8828; *ordo pagi Salutaris Sibonensis* Ephem. epigr. VII 805); *delecti pagi* kommen aber auch in Larinum vor, CIL IX 726. Vgl. Voigt a. a. O. 193—211, und ihn berichtigend Schulten Phil. LIII 653. vgl. 643. 651. In Germanien und Africa findet sich der *ordo* auch in den *saltus*: *ordo saltus Sumelocennensis* Brambach 633; *d. civitatis saltus Tauncnsis* Brambach 1593 = Wilmanns 2272. In Gasr Mezuar CIL VIII 14427. 14431. Vgl. Beaudouin Les grands domaines dans l'empire Romain, Paris 1899, 99, 6.

Zahl. Die Normalzahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 100. Diese Zahl ist bezeugt für Cures und Veii (s. o.). ferner für Capua (Cic. de leg. agr. II 96) und Canusium (s. u.), für Prusa bei der Neuorganisation unter Traian (Dio Chrys. II p. 206 R.). Doch war in kleineren Städten die Zahl der Mitglieder des Rates geringer. Für die Tymandeni bestimmte der Kaiser, der ihnen Stadtrecht verlieh, zunächst 50 Ratsherrn (CIL III 6866 = Bruns Font.⁶ nr. 33). Für Castrimoenium nimmt Dessau (zu CIL XIV 2466) nach dem Vorgange von Henzen einen Ordo von 30 Mitgliedern an. Es werden nämlich auf jener Inschrift 26 D. als anwesend bezeichnet. Da nun zu Beschlüssen, wie dem auf der genannten Inschrift, die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich war (s. u.), so kann die Gesamtzahl nicht über 39 betragen haben; die Zahl 30 aber ergiebt die Inschrift CIL XIV 2458 = Wilmanns 2078 *ex decreto XXX virum*. Nichts zu thun aber hat es mit dem *ordo d.*, über den wir handeln, wenn sich häufig in griechischen Städten eine viel grössere Zahl von Buleuten findet, z. B. in Antiochia, wo die Zahl der Ratsherren nach Libanius (II 528, 2. 575, 18; vgl. 527, 9. 540, 5. I 182, 7 R.) ursprünglich 600, ja das Doppelte davon betragen haben soll, während Iulian. Misopog. p. 367 D nur 200 angiebt, ferner in Gaza 500 (Joseph. ant. XIII 364), in Tiberias in Galilaea 600 (Joseph. bell. Iud. II 641), in Seleucia am Tigris 300 (Tac. ann. VI 42), in Ephesus 450 (Ramsay Cities and bishopr. of Phryg. 62). Vgl. Kuhn Städt. und bürgerl. Verw. I 247f. II 354. Alle diese Städte hatten wahrscheinlich in der Zeit, auf welche sich die betreffenden Nachrichten beziehen, noch nicht die römisch-latinische Municipal- oder Colonialverfassung, sondern wurden nach griechischer Weise verwaltet, d. h. der Rat war keine ständige Körperschaft, gebildet aus den Inhabern der städtischen Ämter, sondern ‚ein jährlich wechselnder, aus den Phylen gewählter oder erloster Ausschuss des Volkes'. Marquardt Staatsverw. I² 211. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 165. Ramsay The cities and bishoprics of Phrygia, Oxford 1895, 61ff. Antiochia z. B. wurde Colonie erst durch Antoninus (d. i. Caracalla), Paul. Dig. L 15, 8, 5, und wenn Libanius von der guten alten Zeit spricht, wo der Rat 600 Mitglieder hatte, so meint er eben jene Zeit, wo Antiochia ganz nach dem Muster Athens organisiert war.

Aufnahme. Die drei Formen der Aufnahme, die für den römischen Senat vorkommen, die Wahl durch den Oberbeamten, das Volk oder den Rat selbst (Mommsen St.-R. III 854ff.), sind auch bei der Besetzung der Stellen in den Gemeinderäten in Übung gewesen. Auch hier ist, wie in der Hauptstadt, die Bestellung durch die städtischen Oberbeamten das normale, ohne dass jedoch die beiden andern Arten völlig ausgeschlossen wären. Die Wahl durch die Oberbeamten ist festgesetzt durch die Lex Iulia municip. Z. 83ff.: *queiquomque in municipieis coloneis praefectureis foreis conciliabuleis c(ivium) R. IIvirei IIIIvirei erunt aliove quo nomine mag(istratum) potestatemve sufragio eorum, quei quoiusque municipi coloniae praefecturae fori conciliabuli erunt, habebunt.* Sie wird ferner bezeugt für Bithynien durch Plin. ep. ad Trai. 79 (83) und 112 (113): *legunt in senatum censores.* Die technischen Ausdrücke für die Aufnahme sind in der Lex Iulia Municip. Z. 86 *legere, sublegere, cooptare, recitandos curare* (s. über die Bedeutung dieser Ausdrücke Mommsen St.-R. III 855). Für solche, welche zum Zwecke besonderer Ehrung in den Ordo aufgenommen werden, ist der Ausdruck *adlegere* üblich; s. Art. Adlectio. Volkswahl ist für die sicilischen Städte durch Cicero bezeugt (Verr. II 120 *tota Sicilia per triennium neminem ulla in civitate senatorem factum esse gratis, neminem, ut leges istorum sunt, suffragiis*), für Prusa zur Zeit Traians von Dio Chrysostomus II p. 207 R.

Aber für Agrigent und Heraklea spricht Cicero a. a. O. von *cooptatio*, was jedenfalls Wahl durch den Rat bedeutet, für Agrigent nach einem von Scipio, für Heraklea nach einem von Rupilius erlassenen Grundgesetz. Wahl durch den Ordo ist ferner bezeugt für Concordia (Fronto p. 193 N. *factus decreto ordinis decurio.* p. 196 *antequam decurio .. per ⟨ordinem?⟩ creari debuit, creatus est*); *adlectio* für Lyon CIL XII 1505 = Wilmanns 2216. Dass die Provincialstatthalter nicht selten in die Wahl eingriffen, sehen wir aus Cic. Verr. II 120. Plin. ep. ad Trai. 79 (83). 112 (113) und Ulp. Dig. XLIX 4, 1, 3. Bisweilen erfolgt die Aufnahme auf Befehl des Kaisers: *d. beneficio dei Caesaris*, Nola CIL X 1271 = Wilmanns 1896; vgl. Plin. ep. ad Trai. 112 (113). Das Gleiche ist anzunehmen, wenn die Inschrift lautet *veteranus d.* (munic. Lig. Baeb. CIL IX 1459 = Wilmanns 1843) oder *centurio d.* (Benevent CIL IX 1604 = Wilmanns 1849). Vgl. Cass. Dio XLIX 14, 3 *τοὺς ἑκατοντάρχους ὡς καὶ ἐς τὰς βουλὰς αὐτοὺς τὰς ἐν ταῖς πατρίοις καταλέξων ἐπῆλπισε.* Appian. bell. civ. V 128.

Die gewöhnliche Bestellung durch die Oberbeamten erfolgte alle fünf Jahre bei Aufstellung des Census, also durch die Quinquennales. Diejenigen Personen, welche durch Bekleidung eines Amtes oder Priestertumes (Kuhn I 116) die Qualification zum D. erlangt hatten, besassen sofort, d. h. mit Antritt des betreffenden Amtes oder Priestertumes, das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen (*sedere, esse in senatu, decurionibus*) und zu stimmen (*sententiam dicere*), wurden aber wirkliche D. erst durch die Lectio beim Lustrum, falls sie nicht vorher zum Ersatz eines verstorbenen oder ausgestossenen Ratsherrn (durch den Ordo?) in die Körperschaft gewählt waren (*sublecti*). Lex Iulia municip. Z. 87. Plin. ep. ad Trai. 79 (83). Ps.-Apul. de mundo c. 35: *decuriones et quibus est ius dicendae sententiae.* Zumpt Comm. epigr. I 114. Ausserordentlicherweise wird der *consessus* verliehen in Alba Helviorum (Aps) Wilmanns 2230, das Recht *sententiam dicere* in Oescus CIL III 753 = Wilmanns 2408.

Die Liste der Ratsherrn wurde in dem Album verzeichnet und öffentlich ausgestellt, s. Art. Album. Indessen wurde durch die blosse Verzeichnung eines Namens im Album noch kein rechtmässiger Anspruch auf einen Sitz im Rate erworben; dies geschah nur durch die regelrechte Aufnahme (*lectio*); Mod. Dig. L 2, 10. Die Bestimmungen über die Anlegung des Albums und die Reihenfolge, in welcher die Ratsherrn aufzuführen sind, enthält der Digestentitel L 3. Erhalten sind uns inschriftlich zwei Exemplare eines Albums, das eine zu Canusium vom J. 223 (CIL IX 338 = Wilmanns 1830), das andere zu Thamugadi aus dem 4. Jhdt. (CIL VIII 2403. 17824; besprochen von Mommsen Ephem. epigr. III p. 77; weitere Bruchstücke CIL VIII 17903, vgl. J. Schmidt Rh. Mus. XLVII 1892, 114ff.). Im Album von Canusium stehen als Überschrift die beiden Quinquennales des Jahres. In der Liste folgen nacheinander 31 *patroni viri clarissimi*, von denen einer ausradiert ist, 8 *patroni equites Romani*, 7 *quinquennales*, 4 *allecti inter quinquennales*, 29 *duoviralicii*, 19 *aedilicii*, 9 *quaestoricii*, 32 *pedani*, 25 *praetextati*; es sind ohne die *patroni* und *praetextati* gerade 100 D.

Das Album von Thamugadi ist nicht vollständig erhalten. Auch hier stehen zuerst 10 *patroni viri clarissimi* und 2 *patroni viri perfectissimi*; dann folgen 2 *sacerdotales*, 1 *curator*, 34 *duoviri*, 4 *pontifices*, 3 *augures*, 2 *aediles*, 1 *quaestor*, 12 *duoviralicii*. Auf die Unterschiede zwischen dem Album von Canusium und dem von Thamugadi einzugehen, würde hier zu weit führen. Die Liste setzt sich jedesmal zusammen aus solchen, die durch Bekleidung eines städtischen Amtes oder Priestertumes in den Rat gelangt sind, und solchen, die, ohne ein Amt bekleidet zu haben, hineingewählt sind, teils mit gleichzeitiger Verleihung eines bestimmten Ranges (*allecti inter quinquennales*), teils ohne dieselbe (*pedani*). Das Amt, durch welches der Decurionat erworben wird, ist in der Regel das unterste, also meist die Quaestur, bisweilen aber auch die Aedilität, wenn diese vor der Quaestur bekleidet wird oder die Quaestur überhaupt fehlt (z. B. in Tergeste CIL V 532, Anagnia CIL IX 5914. 5916, in Formiae, Fundi und Arpinum, wo es nach einer Lex Valeria vom J. 566 = 188 nur drei Aedilen als Magistratus giebt, Liv. XXXVIII 36. Cic. ad fam. XIII 11, 3. Mommsen CIL X p. 556; St.-R. III 584, 5; ferner in Caere CIL XI 3614 = Wilmanns 2083, Peltuinum CIL IX p. 324 u. s. w.). Dass man bisweilen auch auf Grund der Wahl zum Stadtschreiber Sitz und Stimme im Rate erlangte, sehen wir aus Fronto p. 193f. Für die Erwerbung des Decurionates durch Wahl zum Priester ist ausser dem Album von Thamugadi namentlich die Inschrift von Narbo CIL XII 6038 = Bruns Font.⁶ 28 zu vergleichen.

Qualification. Die Bedingungen, von welchen die Aufnahme in den Rat abhing, ergeben sich zunächst aus den Vorschriften, welche für die Bewerber um ein städtisches Amt massgebend waren, wie sie in der Lex Iulia municip. Z. 89ff. verzeichnet sind. Dazu kommt für alle Mitglieder des Rates, also auch für diejenigen, welche kein Amt bekleidet haben, das Erfordernis absoluter Unbescholtenheit. Es wird ausdrücklich jeder ausgeschlossen, der wegen Diebstahls, in einem Process *fiduciae, pro socio, tutelae, mandati, iniuriarum, de dolo malo*, wegen Übervorteilung Minderjähriger (nach der Lex Plaetoria) verurteilt ist, wer sich zum Kampf in der Arena verdungen hat, wer Bankerott gemacht hat, gegen wessen Vermögen Zwangsvollstreckung verfügt worden ist, wer in einem öffentlichen Process (*iudicium publicum*), sei es in Rom, sei es in seiner Heimatstadt, verurteilt ist, der verläumderische oder praevaricatorische Ankläger, der Schande halber aus der Armee Ausgestossene oder der Officierstelle für verlustig Erklärte, jeder, der für den Kopf eines römischen Bürgers (bei den Proscriptionen) eine Belohnung empfangen hat, wer sich für Geld zur Unzucht preisgegeben hat, der Gladiator, Schauspieler, Kuppler. Lex Iulia municip. Z. 108—126. Dass auch die Lex Coloniae Iuliae Genetivae ähnliche Bestimmungen enthalten hat, ergiebt sich aus Cap. 101 derselben. In den Pandekten findet sich noch das Verbot, jemand in den Ordo zu wählen, der eine öffentliche Klage ohne gerichtliche Ermächtigung (*citra abolitionem*) aufgegeben hat, Pap. Dig. L 2, 6, 3.

Im übrigen regeln sich die Bedingungen nach

genera, census, aetates, Cic. Verr. II 120. 122. Was zunächst das *genus* betrifft, so wurde im allgemeinen Ingenuität verlangt. Caesar gestattete, wie Mommsen Ephem. epigr. II p. 133 nachgewiesen hat, in den von ihm deducierten überseeischen Colonien auch den Freigelassenen den Eintritt in den Ordo (Lex Coloniae Iuliae Genetivae c. 105; Curubi CIL VIII 977 = Wilmanns 2331; Carthago und Clupea CIL X 6104, vgl. Strab. VIII 6, 23; Cnossus: Sallet Num. Ztschr. VI 1879, 13; vgl. Marquardt Staatsverw. I² 178, 3). Aber durch die Lex Visellia vom J. 24 n. Chr. wurde diese Bestimmung wieder aufgehoben (Cod. Iust. IX 21. X 33 [32], 1. Zumpt Comm. epigr. 122. Mommsen St.-R. II³ 893, 4. III 424. 517). Ausserhalb der Ehe oder in verbotener Ehe Erzeugte (*spurii*) wurden zugelassen, doch erhielt ein Mitbewerber von legitimer Abkunft den Vorzug, Pap. Dig. L 2, 6. pr.; vgl. Ulp. Dig. L 2, 3, 2. CIL V 4098 (P. Meyer D. röm. Concubinat 50). Severus gestattete auch Söhnen von Sclaven, wenn sie eine freie Mutter hatten (Paul. Dig. L 2, 9 pr.) und Juden (Ulp. Dig. L 2, 3, 3) die Aufnahme in den Rat.

Von Gewerben galten der Schauspielerberuf, der Gladiatorendienst, die Kuppelei als absolut infamierend; dagegen hinderte das Amt des öffentlichen Ausrufers (*praeco*) und des Leichenbitters (*libitina, dissignatio*) nur so lange am Eintritt in den Ordo, als es ausgeübt wurde. Wer dem Gewerbe entsagte, konnte in den Rat gewählt werden, Lex Iul. munic. 94. 104. Cic. ad fam. VI 18, 1. Auch in Halaesa waren die *praecones* ausgeschlossen, was Verres nicht beachtete, Cic. Verr. II 122. Krämer (*qui utensilia negotiantur et vendunt*) waren, obgleich sie unter der Fuchtel des Aedilen standen (*licet ab aedilibus caeduntur*), zum Eintritt in den Rat zugelassen, aber nur wenn Mangel an anständigen Leuten (*virorum honestorum*) war, Call. Dig. L 2, 12. Über die Befreiung der *navicularii* und anderer Berufsarten s. u.

Gemeindeangehörigkeit (*origo*) ist wohl in älterer Zeit erforderlich gewesen, Plin. ep. ad Trai. 114 (115); es bestanden sogar in solchen Städten, welche aus zwei Gemeinden verschmolzen waren, Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder, die jeder der beiden Gemeinden zukam: Agrigent Cic. Verr. II 123, Heraklea Cic. Verr. II 125. Später aber sind auch *incolae* nicht selten in den Ordo gewählt (*in omni civitate plurimos esse buleutas ex aliis civitatibus* Plin. a. a. O.; *adlecto in curiam Lugdunensium nomine incolatus* CIL XII 1585 = Wilmanns 2216; *in municipio Flavio Axatitano ex incolatu decurioni* CIL II 1055 = Wilmanns 2318). Es finden sich bisweilen Personen, die dem Rate in mehreren Städten angehören, so in Ostia und Laurentum CIL XIV 341 = Wilmanns 1723, in Turin und Ivrea CIL V 6955 = Orelli 3989, in Trient und Brixen CIL V 5036 = Wilmanns 2163, in Sarmizegetusa, Klausenburg (Napoca) und Karlsburg (Apulum) CIL III 1141 = Wilmanns 2423; vgl. CIL III 1100 = Wilmanns 2414. Ob die betreffenden Personen schon von vornherein das Bürgerrecht in den beiden Städten, in denen sie dem Rat angehörten, besassen, indem sie vielleicht durch Adoption eine neue *origo* erlangt hatten (vgl. Savigny System VIII 49), oder ob ihnen erst mit der Aufnahme in den Rat das Bürgerrecht der betreffenden Stadt verliehen wurde, lässt sich nicht entscheiden.

Ein für alle Städte gleicher Census scheint gesetzlich von den D. nicht verlangt worden zu sein. Dass in Comum ein Vermögen von 100 000 Sesterzen erforderlich war, bezeugt Plin. ep. I 19, 2, aber aus seinen Worten geht deutlich hervor, dass die Bestimmung nur diese Stadt betraf (*esse tibi centum milium censum satis indicat, quod apud nos decurio es*). Für andere Städte mögen andere Bestimmungen gegolten haben. Doch ist der Census von 100 000 Sesterzen auch durch Petron. 44 bezeugt und Mommsen St.-R. III 802, 2 sieht ihn als allgemein gültig an. Papinian. Dig. L 4, 15, spricht nur von *sufficientes facultates*; vgl. Call. Dig. L 2, 12. Nach dem kürzlich aufgefundenen Stadtrecht von Tarent mussten die Ratsherrn in der Stadt ein Haus haben, welches mindestens 1500 Dachziegel (*tegulae*) hatte. Nach der Lex Coloniae Iuliae Genetivae c. 91 waren sie nur verpflichtet, in der Stadt oder innerhalb des ersten Meilensteins zu wohnen. Nach einer späten Bestimmung der Pandekten (Herm. Dig. L 2, 8) soll ein D., der verarmt, Unterstützung erhalten, zumal wenn er sein Vermögen durch Munificenz gegen seine Vaterstadt eingebüsst hat.

Die Altersbestimmungen sind gleichfalls sehr schwankend. Nach der Lex Iulia municip. Z. 89f. wird zur Bekleidung der Ämter als Minimalgrenze das 30. Lebensjahr angesetzt, falls der Betreffende nicht sechs Jahre zu Fuss oder drei Jahre zu Pferde gedient hat oder von der Dienstpflicht befreit ist. Auch für Halaesa war nach dem Gesetze des Claudius (659 = 95) als Altersgrenze das 30. Lebensjahr angesetzt, was Verres nicht berücksichtigte (Cic. Verr. II 122), und dieselbe Bestimmung enthielt die Lex Pompeia für Bithynien, Plin. ep. ad Trai. 79 (83). Hiemit setzte sich Augustus in Widerspruch; indem er die städtischen Ämter und damit den Decurionat schon vom 22. Lebensjahre an zugänglich machte. Dies bestätigte Traian, aber mit der ausdrücklichen Beschränkung, dass für diejenigen, welche kein Amt bekleidet hätten, das 30. Lebensjahr der früheste Termin des Eintritts in den Rat verbleiben solle, Plin. ep. ad Trai. 80 (84). Dagegen ist in der Lex Malac. c. 54 das 25. Lebensjahr als Minimalalter angesetzt, und hiemit stimmen die Pandektenjuristen überein, Pap. Dig. L 2, 6, 1. Call. L 2, 11. Ulp. L 4, 8 (wie aus Paul. Dig. XXXVI 1, 76, 1 und Ulp. L 4, 8 hervorgeht, ist darunter das begonnene 25. Lebensjahr, nicht das vollendete zu verstehen, Savigny System IV 353). Wer jünger ist, kann an den Sitzungen teilnehmen, empfängt auch Sporteln (z. B. in Corfinium, CIL IX 3160 = Wilmanns 2062), hat aber kein Stimmrecht. Pap. Dig. L 2, 6, 1. *filio an. XXIIII commodis decurioni(s) uso* CIL XI 1607 (Florenz). Demnach sind im Album von Canusium die *praetextati* zwar verzeichnet, aber nicht in der Zahl der 100 ordentlichen Mitglieder einbegriffen. Zumpt Comm. epigr. 120. Die Adlectio von Kindern begegnet auf Inschriften häufig, *infans* in Ostia CIL XIV 376 = Wilmanns 1724 a. in Aeclanum CIL IX 1166 = Wilmanns 1842. vierjährig in Amiternum CIL IX 3573 = Wilmanns 2069

sechsjährig in Pompeii CIL X 846 = Wilmanns 1927, vierzehnjährig in Parentium CIL V 337 = Wilmanns 297, siebzehnjährig in Pompeii CIL X 1036 = Wilmanns 1912. Nach den Pandektenjuristen darf niemand, der über 55 Jahre alt ist, wider seinen Willen zur Übernahme des Decurionates gezwungen werden. Ulp. Dig. L 2, 2, 8. Call. Dig. L. 2, 11. Vgl. Jhering Geist d. röm. Rechts II⁵ 106 N. 110.

Eintrittsgeld. Es scheint allgemein üblich gewesen zu sein, dass die neugewählten Ratsherrn beim Eintritt in den Ordo eine bestimmte Summe zu zahlen hatten (vgl. Isid. orig. IX 4, 23 *non est decurio qui summam non intulit*), doch waren die näheren Bestimmungen hierüber in den einzelnen Städten und Provinzen verschieden. Trai. bei Plin. ep. ad Trai. 113 (114). In Bithynien und Pontus wurde nach der Lex Pompeia von den ordnungsmässig durch die Censoren gewählten D. kein Eintrittsgeld erhoben, vermutlich weil sie schon bei Antritt des Amtes, durch das sie D. wurden, ihren Tribut entrichteten; wohl aber zahlten diejenigen, welche über die gesetzmässige Zahl hinaus ausserordentlicherweise mit kaiserlicher Erlaubnis hinzugewählt waren, 1000 oder 2000 Denare, Plin. ep. ad Trai. 112 (113). Ausdrücklich bezeugt ist ein Eintrittsgeld von 1200 Sesterzen für Iguvium, Wilmanns 718 (auch bei Mommsen Res gest. div. Aug.² p. 67), 20 000 Sesterzen für Rusicade CIL VIII 7983, ferner von unbestimmten Summen für Concordia bei Fronto p. 193. 196 N., Gortyn CIL III 4, Madaura CIL VIII 4679, Ephesus Inscr. Br. Mus. III 487. Häufig wird auf den Inschriften erwähnt, dass das Eintrittsgeld erlassen sei, z. B. *allecto gratis decurioni*, Ostia CIL XIV 375 = Wilmanns 1724; *cui ordo gratuitum decurionatum decrevit*, Ostia CIL XIV 362 = Wilmanns 1725a; *decur(ionum) decreto decurioni gratis adlecto* CIL XIV 363 = Wilmanns 1725b; ähnlich in Collipo in Lusitanien CIL II 5232 und sonst. Marquardt Staatsverw. I² 180ff. Liebenam Städteverwaltung 54f.

Verlust des Decurionates. Der Decurionat ist eine auf Lebenszeit verliehene Würde. Der Verlust derselben kann nur infolge infamierender Handlungen durch gerichtliches Verfahren bewirkt werden. Ein solches wird nach der Lex Coloniae Iuliae Genetivae c. 105 bei einem der Duovirn anhängig gemacht, der dann ein *iudicium* bestellt. Ist der Ankläger selbst ein D., so erhält er im Falle der siegreichen Durchführung seiner Anklage auf seinen Wunsch den Platz des ausgestossenen Collegen (c. 124). In Bithynien erfolgt die Ausstossung nach der Lex Pompeia durch die Censoren, Plin. ep. ad Trai. 114 (115), 1. Die Bestimmungen, wegen welcher Vergehen oder Verbrechen die Ausstossung erfolgen sollte, sind in der Lex Coloniae Iuliae Genetivae nicht erhalten; doch lässt sich aus dem Beginn des Cap. 106 vermuten, dass in erster Linie Anstiftung zu Complotten genannt war (*qui coetum conventum coniurationem fecerit*). In den Schriften der Juristen werden als Vergehen, die den völligen Verlust des Decurionates zur Folge haben, bezeichnet verläumderische Anklage auf *iniuria* (Gai. [Trib.?] Dig. XLVII 10, 43. Paul. V 4, 11), schwere Beleidigung (*atrox iniuria*; Severus bei Macer Dig. XLVII 10, 40), Diebstahl von Vieh (*abigeatus*; Ulp. Dig. XLVII 14, 1, 3), *vis privata* (Marcian. Dig. XLVIII 7, 1 pr.) und die pflichtwidrige Unterlassung der Ausrichtung einer Gesandtschaft (*qui legationem deseruerit*; Ulp. Dig. L 7, 1). Zeitweise Ausschliessung (*ad tempus*) wird verhängt wegen Betrügerei (*stellionatus*; Ulp. Dig. XLVII 20, 3, 2), auf zehn Jahre wegen Fälschung (Pap. Dig. XLVIII 10, 13, 1; vgl. Ulp. Dig. L 2, 3, 1. Paul. Sent. V 15, 5. Cod. Iust. IX 22, 21). Wer auf bestimmte Zeit (*ad tempus*) *relegatus* ist, kann nur mit kaiserlicher Genehmigung wieder in den Ordo gewählt werden und erlangt dann seinen früheren Platz nicht zurück, wohl aber, wer auf bestimmte Zeit *ordine motus* ist (Pap. Iust. Dig. L 2, 13 pr. Pap. Dig. L 2, 5. Ulp. Dig. L 2, 2, 1; 3, 1 = Cod. Iust. X 61 [59] 1. Cod. Iust. II 11 [12], 3; vgl. Mommsen Strafr. 999. 1001, 6). In späterer Zeit wird durch das Alter von 70 Jahren die Befreiung von den Lasten (*munera*) des Decurionates erworben, Ulp. Dig. L 6, 4 (3); vgl. L 2, 2, 8. Basil. Ep. 84 (389).

Ehrenrechte. Die D. bilden mit ihren Familien in den Städten den ersten Stand (*rideo deos decuriones* Tert. ad nat. II 8), den *ordo splendidissimus*, wie er gewöhnlich heisst, seltener *sanctissimus*, je einmal *honestissimus* (Misenum CIL X 3344 = Wilmanns 1690) und *splendidissimus et felicissimus* (Sufeta CIL VIII 262 = Wilmanns 688), während der Senat in Rom das Praedicat *amplissimus* führt (Cic. pro Cael. 5 nennt in rednerischer Übertreibung auch den *ordo decurionnm* der Heimatstadt des M. Caelius *ordo amplissimus*). D. bildet einen Gegensatz zu *plebeius*, Plin. ep. ad Trai. 79 (83), 3. CIL V 532 = Wilmanns 693. CIL XI 1924. Dig. XXII 5, 3 pr. XLVIII 10, 13, 1. L 2, 7, 2. 4, 7 pr. Cod. Theod. XII 1, 133 u. ö. Zwischen diese beiden Stände schieben sich in der Kaiserzeit die Augustalen, der römischen Ritterschaft entsprechend, die in den Landstädten fehlt oder keine Rolle spielt. Die D. vertreten die Stadt bei feierlichen Gelegenheiten. Die Leiche des Drusus und des Augustus wurde von den D. der Städte, welche der Trauerzug passierte, getragen, Suet. Aug. 100. Dio LV 2, 1. LVI 31, 2. Die D. trugen gleich den römischen Senatoren besondere Abzeichen an Kleidern und Schuhen, vermutlich den breiten Purpurstreif (was Mommsen St.-R. I³ 423, 4 ohne zureichenden Grund bestreitet; vgl. Hor. sat. I 5, 36 und dazu Porphyrio). Sie hatten Ehrenplätze bei den Spielen (Lex Iul. munic. Z. 133. 138. Lex Col. Iul. Genet. c. 66. 125. 127, bei scenischen Spielen in der Orchestra, CIL XII 6038. Mommsen Ephem. epigr. II p. 130) und öffentlichen Gastmählern (*ususne est per quinque et quadraginta annos decurionum praemiis commodisque, cenis publicis, in curia, in spectaculis? cenavitne, seditne ut decurio, censuitne?* Fronto p. 193N.; in Veii wird einem die Ehre zuerkannt *cenis omnibus publicis inter centumviros interesse*, CIL XI 3805 = Wilmanns 2079, in Suessa *commodis publicis ac si decurio frueretur*, CIL X 4760 = Wilmanns 2038). Bei Verteilung von Sporteln erhält der D. mehr als die andern, z. B. der D. 3 Denare, der Augustale 2, der Plebeier 1 in Volci, CIL X 416 = Wilmanns 1825, und in Anagnia CIL X 5923; oder der D. 3 Victoriati, Scribae und Augustales 2, der *populus*

je 1 in Cales, CIL X 4643 = Wilmanns 695; D. Seviri und Augustales 4 Denare, Dendrophori 3, *populus* 1 in Verulae, CIL X 5796 = Wilmanns 2077; D. 5, Seviri 2, *populus* 1 in Anagnia, CIL X 5917. 5918 = Wilmanns 686; D. 5, *ordo equ. sev. Aug. negotiatores vin.* 3, *corpor.* 2 in Lyon, Wilmanns 2224; D. 6 Sesterzien, Augustales 4, *plebs* 2 in Saepinum, CIL IX 2440; D. 8 Sest., Augustales 6, *populus* 4 in Vibo, CIL X 53 = Wilmanns 1821; D. 10 Sest., ihre Söhne (*pueri curiae incrementum*) und Augustales 8 in Ferentinum CIL 5853 = Wilmanns 1786; D. 20 Sest., Augustales 12, Mercuriales 10, *populus* 8 in Rudiae, CIL IX 23 = Wilmanns 1828; D. und ihre Kinder 30 Sest., Augustales 20, *plebs* 8 in Corfinium, CIL IX 3160 = Wilmanns 2062; D. 30 Sest., Augustales 20, *vicani* 12 in Volci, CIL X 415. In Verecunda setzt jemand *condecurionibus sportulas duplas* aus CIL VIII 4202 = Wilmanns 2365, in Agbia *decurionibus sportulas assesque gratos et universis civibus epulum*, CIL VIII 1548 = Wilmanns 2348, in Thugga *sportulas decurionibus*, CIL VIII 1495 = Wilmanns 2347; vgl. Thibari. CIL VIII 1828 = Wilmanns 2351. An diesen Ehrungen haben oft die Kinder (vgl. die Inschriften von Ferentinum und Corfinium) und bisweilen auch die Frauen der D. Anteil, z. B. in Corfinium: *splendidissimum ordinem liberosque et coniuges eorum exhilaravit*, CIL IX 3160 = Wilmanns 2062; in Veii: *matribus Cvirorum et sororibus et filiabus et omnis ordinis mulieribus municipibus epulum dedit*, CIL XI 3811 = Wilmanns 2080 d; in Volci CIL X 415.

Auch sonst genossen die D. mancherlei Privilegien. Vielleicht hatten sie das Recht, die städtische Wasserleitung unentgeltlich zu benutzen, CIL X 4760 = Wilmanns 2038 (Suessa). Mommsen Ztschr. f. gesch. Rechtsw. XV 310. Ohne vorherige Anfrage beim Kaiser durfte über sie vom Statthalter die Todesstrafe nicht verhängt werden, Call. Dig. XLVIII 19, 27, 1. Ulp. Dig. XXVIII 3, 6, 7. XLVIII 19, 9, 11. XLIX 4, 1 pr. Mod. Dig. XLVIII 8, 16. 21, 2, 1. Macer Dig. XLVIII 21, 2, 1. Geib Röm. Criminalproc. 480. Mommsen Strafr. 1034f. Hadrian befreite sie von der Todesstrafe, ausgenommen den Fall des Elternmordes, Paul. Dig. XLVIII 19, 15. Überhaupt genossen sie, seitdem in Bezug auf Strafmass und Strafvollstreckung ein Unterschied zwischen *honestiores* und *tenuiores* gemacht wurde, die Privilegien der ersteren und waren somit befreit von Kreuzigung, Verurteilung zum Kampf mit wilden Tieren, Bergwerksstrafe, Zwangsarbeit (Cod. IX 47, 3), Züchtigung und Folterung. Mommsen a. a. O. 1036; vgl. *commoda decurionis*, CIL XI 1607 (Florenz). Dieses Vorrecht erstreckte sich auch auf ihre Kinder und Eltern, Ulp. Dig. XLVIII 19, 9, 12. 43, 1. Cod. Iust. II 11 (12), 5. In den Städten, welche das sogenannte *ius Latium maius* hatten, erhielten die D., wahrscheinlich seit Traian, das römische Bürgerrecht, Gai. I 96. O. Hirschfeld Zur Gesch. d. latin. Rechts, Wien 1879. Marquardt St.-V. I² 57. Von Augustus wurden die D. der Colonien vorübergehend zur Wahl der römischen Magistrate mit herangezogen, Suet. Aug. 46. Nach Bethmann-Hollweg Civilproc. II 24 wurden in den Municipien die Einzelgeschworenen für den Civilprocess aus den D. entnommen; doch ist das unsicher (über die Inschrift von Narbo CIL XII 4333 s. u.). Bei Vermessung des Landes für neu begründete Colonien wurde dem Ordo ein besonderes Stück Waldung zugewiesen, Hygin. de limitib. constituend., Grom. Lat. p. 198, 3.

Verhandlungen des Ordo. Die Verhandlungen des Ordo geben ein treues Abbild der Verhandlungen des römischen Senates. Sie finden statt entweder in der Curia (in Patavium, CIL V 2856 = Wilmanns 2127; in der *Curia Aelia Augusta* zu Gabii, CIL XIV 2795 = Wilmanns 752; in der *Curia Torquatiana Vitrasiana* zu Cales, CIL X 4643 = Wilmanns 695; in der *Curia Augusta* zu Peltuinum, CIL IX 3429 = Wilmanns 2856; in der *Curia aedis Mercurii* zu Ferentinum, CIL VI 1392 = Wilmanns 2853) oder in einem Tempel (im Augusteum zu Pisae, CIL XI 1420 = Wilmanns 883; im *templum divi Vespasiani* in Cumae, CIL X 3698 = Wilmanns 2006; im *templum Divorum* zu Caere, CIL XI 3614; weitere Beispiele bei Liebenam 245, 3). Der Rat von Veii hält einmal eine Sitzung zu Rom ab im Tempel der Venus Genetrix, CIL XI 3805 = Wilmanns 2079. Als Daten von Sitzungstagen sind uns überliefert:

		Tagescharakter:	
8. Januar	Puteoli CIL X 1786	C	
28. Februar	Herculanum CIL X 1453	C	
22. März	Neapel IGI 757	N	
23. März	Perusia CIL XI	NP	TUBIL
27. März	Genusia CIL IX 259	NP	?
2. April	Pisa CIL XI 1421 = Wilmanns 883	F	
12. April	Peltuinum CIL IX 3429 = Wilmanns 2856	N	
23. April	Gabii CIL XIV 2795 = Wilmanns 752	NP	VIN
2. Mai	Patavium CIL V 2856 = Wilmanns 2127	F	
6. Mai	Neretum CIL IX 10	C	
30. Mai	Aquileia CIL V 875 = Wilmanns 691	C	
1. Juni	Ostia CIL XIV 2466, Cumae CIL X 3698, Puteoli CIL X 1782	N	
8. August	Cumae CIL X 3697	C	
29. August	Tibur CIL XIV 3679	F	
2. September	Puteoli CIL X 1783	NP	
19. September	Pisa CIL IX 1420 = Wilmanns 883	C	
19. October	Ferentinum CIL VI 1492 = Wilmanns 2853	NP	ARM
28. October	Puteoli CIL X 1784	C	
1. November	Triest? CIL V 532 = Wilmanns 693, Aquileia CIL V 961	F	
26. November	Tufieum Wilmanns 692	C	
3. December	Abella CIL X 1208	N	
23. December	Neapel IGI 758	NP	LAR

Die Übersicht zeigt, dass die Gemeinderäte für ihre Sitzungen auf die kalendarische Beschaffenheit der Tage ebensowenig Rücksicht nehmen wie der Senat in Rom (Mommsen St.-R. III 921).

Die Versammlung wird einberufen durch die höchsten Beamten der Stadt (*qui maxumam potestatem habebit* Lex Iulia municip. Z. 130), also in der Regel einen der Duovirn. Dieser führt den Vorsitz, setzt die Tagesordnung fest, stellt die Anträge, erteilt das Wort und leitet die Abstimmung (*nei quis quei in eo m. c. p. f. c. senatum decuriones conscriptos habebit, eum in senatum decuriones conscriptos ire iubeto; neve eum ibei sententiam rogato neive dicere neive ferre iubeto* Lex Iulia municip. 127, vgl. 106; *consilium dec.* [*ordinem*] *cogere* CIL XI 3614 = Wilmanns 2083 Caere, CIL X 3698 = Wilmanns 2006 Cumae; *decuriones corrogare* ebd.; *consulere* CIL V 2856 = Wilmanns 2127 Patavium, CIL V 875 = Wilmanns 691 Aquileia; *referre ad decur.* Lex Col. Iul. Genet. c. 64. 69. 92. 96. 97. 99. 100. 130. 131. 134; *verba facere* oft). An Stelle der Duovirn begegnen als leitende Beamte Praetoren (in Cumae CIL X 3698 = Wilmanns 2006), Praefecti (in Patavium CIL V 2856 = Wilmanns 2127), *aediles iuri dicundo* (in Peltuinum CIL IX 3429 = Wilmanns 2856), einmal ein Dictator und ein *aedilis iuri dicundo praefectus aerarii* (in Caere CIL XI 3614 = Wilmanns 2083). Auch aus den Reihen der D. können Anträge gestellt werden (*postulare uti ad decuriones referatur* Lex Col. Iul. Genet. c. 96, vgl. Wilmanns 692a), ja es kommt vor, dass Beschlüsse als auf Antrag der gesamten Versammlung gefasst bezeichnet werden (*quod universi verba fecerunt* CIL VI 1492 = Wilmanns 2853 Ferentinum. CIL IX 3429 = Wilmanns 2856).

Die Gültigkeit der Beschlüsse des Ordo war abhängig von der Anwesenheit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder. Diese war verschieden nach den Gegenständen, die zur Verhandlung standen. Nach dem Stadtrecht von Ursao genügt jede beliebige Anzahl von Mitgliedern, wenn es gilt, den Heerbann der Colonie zur Verteidigung der Stadtflur aufzubieten (*quot maior pars qui tum aderunt decreverint* Lex Col. Iul. Gen. c. 103). Mindestens 20 Mitglieder müssen anwesend sein bei der Beschlussfassung über die Auszahlung der Gelder an die Unternehmer der *res sacrae et divinae* (Lex Col. Genet. c. 69); die gleiche Zahl wird in der Bauinschrift von Puteoli bei der Begutachtung und Abnahme einer baulichen Arbeit am Serapistempel verlangt (CIL I 577 = X 1781 = Wilmanns 697). Die Anwesenheit von mindestens 40 D. wird durch das Stadtrecht von Ursao (c. 100) erfordert, wenn an Private die Erlaubnis zur Benutzung der Wasserleitung erteilt werden soll. Im übrigen ist nach dem Stadtrecht von Ursao meist die Anwesenheit von 50 D. oder, was ungefähr dasselbe bedeutet, *maior pars decurionum* erforderlich, so bei Erteilung der Erlaubnis zur Einreissung bestehender Gebäude (Lex col. Gen. c. 75; vgl. Lex Malac. 62), bei Aussendung von Gesandtschaften (Lex Col. Gen. c. 92), bei Verhandlungen über öffentliche und Strafgelder, öffentliche Plätze, Gebäude (Lex col. Gen. c. 96), bei Wahl eines Patrons (Lex col. Gen. 97; dagegen werden in c. 130 desselben Gesetzes für denselben Gegenstand drei Viertel der Mitglieder, in der Lex Malac. c. 61 zwei Drittel verlangt), bei Beratungeu über Wegebau (Lex col. Gen. c. 98), bei Vergebung der Decurionenplätze in den Spielen (Lex col. Gen. c. 125. 126). Die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder wird im Stadtrecht von Osuna nur erfordert bei Festsetzung der Fest- und Opfertage (c. 64) und bei Beratungen über Anlage neuer Wasserleitungen (c. 99). Aber in der Inschrift über die Wasserleitung von Venafrum aus der Zeit des Augustus wird Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder auch bei den Beratungen über die Verteilung des Wassers verlangt (CIL X 4842 = Wilmanns 784 Z. 45, vgl. 47. 56. 60), und nach den Stadtrechten von Malaca und Salpensa aus der Zeit des Domitian ist die Gültigkeit der Decurionenbeschlüsse durchweg von dieser grösseren Frequenz der Mitglieder abhängig gemacht; bei Ernennung von Vormündern Lex Salp. c. 29, bei Verkauf der *praedes* und *praedia* Lex Mal. c. 64, bei Rechnungslegung über die öffentlichen Gelder Lex Malac. c. 67 und bei der Wahl von drei *patroni causae* zur Abnahme der Rechnungsablegung c. 68; ausserdem, wie bereits erwähnt, bei der Ernennung eines *patronus municipii* c. 61 und vermutlich bei Genehmigung von Freilassungen durch einen Minorennen: *si is numerus decurionum, per quem decreta hac lege facta rata sunt, censuerit* Lex Salp. c. 28. Mit Recht vermutet daher Mommsen Ephem. epigr. II p. 136, dass die Bestimmungen bei Ulp. Dig. L 9, 3: *lege municipali cavetur, ut ordo non aliter habeatur quam duabus partibus adhibitis* (vgl. Dig. III 4, 3. 4. Cod. Iust. X 32, 45), von Augustus in das Municipalgesetz eingefügt worden ist (vgl. noch Mommsen Stadtrechte 412). Beschlüsse, die nicht in Anwesenheit der gesetzlich bestimmten Mitgliederzahl gefasst sind, sind ungültig, Marcian. Dig. L 9, 2. Ist die Versammlung beschlussfähig, so entscheidet in der Regel die absolute Maiorität (*maior pars*, Lex col. Gen. c. 64. 92. 96. 99. 100. 103. 131. Edict. Venafr. Z. 39. Lex Malac. c. 61); nur bei Wahl der *patroni causarum* zur Abnahme der Rechnungslegung genügt die relative Maiorität (*quos plurimi legerint* Lex Malac. c. 68. Mommsen Stadtr. 413). Savigny System II 327. Bruns Kl. Schrift. II 282—286. Karlowa Rechtsgesch. I 588. Die Mitglieder des Ordo können wahrscheinlich durch Pfändung zum Erscheinen genötigt werden; deshalb besteht in Osuna die Bestimmung, dass sie ihre Wohnung nicht weiter als 1000 Schritt von der Stadt entfernt haben dürfen (Lex col. Gen. c. 101). In Tarent müssen sie ein Haus mit mindestens 1500 *tegulae* (Dachziegeln?) besitzen (s. o. S. 2328). Mommsen Ephem. epigr. II p. 134.

Nach dem Vortrage des Antragstellers erfolgt die Umfrage (*sententiam dicere, censere*), an der jedoch nur diejenigen D. beteiligt sind, welche das Recht haben *sententiam dicere*, von der also die *pedani* (vgl. das Album von Canusium) ausgeschlossen sind (Mommsen St.-R. III 853, 1. 964). Die Umfrage findet in der Reihenfolge statt, in welcher die D. auf dem Album verzeichnet sind. Den Beschluss der Verhandlung macht die Abstimmung. Sie ist meist geheim (*per ta-*

bellam Lex col. Gen. c. 130. 131. Lex Malac. 61. CIL X 4648. 4649 = Wilmanns 2029. II 1305 = Wilmanns 663), wobei bisweilen verlangt wird, dass die Stimme unter dem Eid abgegeben wird (Lex Malac. c. 61), oder dass die Stimmtafel versiegelt wird (CIL XII 6038; doch s. Mommsen St.-R. III 2 p. IX), seltener öffentlich (*per discessionem* Gell. XIV 7, 9. III 18, 2).

Der fertige Beschluss heisst *decretum* (Cic. p. Rosc. Am. 25; pro Sest. 10) oder *consultum*, ein vorläufiger oder aus irgend einem Grunde ungültiger Beschluss *auctoritas* (*placuit universis, dum decretum conscriberetur, interim ex auctoritate omnium permitti* CIL XI 3805 = Wilmanns 2079; der betreffende Beschluss ist gefasst am unrechten Ort, nämlich in Rom, und bei ungenügender Zahl der Mitglieder, nämlich 13; vgl. CIL XI 1420 = Wilmanns 883. CIL X 1782. Mommsen St.-R. III 927. 998). Der Beschluss wird von dem Beamten, der die Sitzung geleitet hat (*verba fecit*), aufgezeichnet (*scribere, conscribere* Veii CIL XI 3805 = Wilmanns 2079. Pisa CIL XI 1420 = Wilmanns 883), wobei einzelne Mitglieder als Urkundszeugen zugezogen werden (*scribendo adfuerunt*; Mommsen St.-R. III 1004). Sie sind bisweilen ausgelost (*sorte ducti* Cumae CIL X 3698 = Wilmanns 2006). Ihre Zahl beträgt mindestens zwei (Ferentinum CIL VI 1492 = Wilmanns 2853), meist mehr, bis zu 12 (Pisae CIL XI 1421 = Wilmanns 883). Es kommt auch vor, dass *universus ordo scribendo adfuit*, namentlich bei Beschlüssen, die zur Ehrung jemandes gefasst werden (Gabii CIL XIV 2795 = Wilmanns 752. Herculaneum CIL X 1453).

Die Form der Aufzeichnung ist mit geringen Abweichungen dieselbe, welche für die Beschlüsse des römischen Senates üblich ist (Mommsen St.-R. III 1008).

1. Consuln
2. Magistratische Vorlage *ille* (*duovir, IIIIvir, praefectus, dictator, aedilis*) *ordinem* (*decuriones*) *consuluit.*
3. Monat und Tag der Verhandlung.
4. Ort der Verhandlung.
5. Urkundszeugen: *scribundo adfuerunt illi.*
6. Vortrag: *quod ille verba fecit* oder *illi verba fecerunt* (CIL IX 259) oder *referentibus illis* (CIL XIV 2795).
7. Beschlusseinführung: *quid de ea re fieri placeret, de ea re ita censuere.*
8. Beschlussgründe: *eum res ita se habeat.*
9. Beschlussinhalt: *placere, ut ille faceret* oder *illum facere.*
10. Abstimmungsvermerk: *censuere*, wobei bisweilen die Einstimmigkeit besonders angegeben wird (*cuncti censuere*, CIL X 4643; ähnlich XII 5413. XIV 2466. VI 1685).

Das Schema wird nicht immer ganz strenge innegehalten; die eine oder andere Nummer fehlt bisweilen, einzelnes ist gelegentlich anders gefasst, vor nr. 10 wird manchmal angegeben *primo censente* (CIL V 532) oder blos *censente illo* u. dgl. mehr, aber im grossen und ganzen kann es doch als massgebend angesehen werden. Eine besonders stark abweichende Form hat Wilmanns 692 (Tuficum); hier heisst es *Quod C. Caesius Silvester p(rimi)p(ilaris)* (das ist nicht der Magistrat) *v(erba) f(ecit)* und am Schluss: *q(uid) f(ieri) p(laceret), d(e) e(a) r(e) referente L. Vario Firmo IIIIvir(o) censente C. Cluvio Sabino ita cens(uerunt).*

Die Beschlüsse werden in die *tabulae publicae* eingetragen (Lex col. Gen. c. 130. 131). Bisweilen wird dem Beschluss eine Bestimmung über die Publication hinzugefügt, wie in Gabii CIL XIV 2795 = Wilmanns 752: *hoc decretum post tres relationes placuit in tabula aerea scribi et proponi in publico, unde de plano recte legi possit*, oder in Pisae CIL XI 1420 = Wilmanns 883 *uti IIviri ea omnia, quae supra scripta sunt, ex decret(o) nostro coram pro quaestoribus primo quoque tempore per scribam publicum in tabulas publicas referenda curent.* Ausser dieser officiellen Publication der Beschlüsse gab es noch eine protokollarische Aufzeichnung derselben im *commentarius cotidianus municipii.* Ein solches Journal oder Protokollbuch ist inschriftlich bezeugt für Caere CIL XI 3614 = Wilmanns 2083 (vgl. o. S. 745). Es war eingeteilt in *paginae*, diese wieder in *kapita*. Mitgeteilt werden daraus ausser einem Sitzungsprotokoll, welches ohne die solennen Formen abgefasst war und in dem die Urkundszeugen fehlten, ein Schreiben des Oberbeamten und der D. an den Curator und die Antwort desselben. Das Buch enthielt also wohl die gesamten Verwaltungsacten der städtischen Oberbeamten. Mommsen St.-R. III 1015, 2.

Die Beamten und Ratsherren der Stadt sind gehalten, den Beschlüssen des Ordo Folge zu leisten. In Ursao war eine Strafe von 10000 Sesterzen vorgesehen gegen jeden Beamten, der einen Beschluss des Ordo nicht zur Ausführung brachte. Die Klage stand jedem frei und war beim Duovir oder Praefecten anhängig zu machen (Lex col. Gen. c. 129). Inwieweit die Beschlüsse des Ordo der Bestätigung durch eine höhere Instanz, den Senat, die Consuln oder Provincialstatthalter, in späterer Zeit den Kaiser und dessen Organe, bedurften, lässt sich nicht für jeden einzelnen Fall bestimmen. Gefehlt haben kann es daran nicht. Später führten die Kaiser durch ihre Statthalter eine scharfe Aufsicht. Vgl. Plin. epist. ad Trai. 38 (47). 39 (48), 6. 43 (52). 47 (56). 110 (111). Traian behielt sich die Genehmigung grösserer Geldausgaben zu Communalzwecken ausdrücklich vor, Plin. a. a. O. 90 (91). 109 (110). Unter ihm begegnen zuerst die *Curatores reipublicae*, welche anmassliche Beschlüsse der Stadträte zu cassieren haben (*ambitiosa decreta decurionum rescindi debent* Ulp. Dig. L 9, 4; CIL V 4368 = Wilmanns 2167. Plin. ep. ad Trai. 110 [111]. Pernice Labeo I 285. Art. Curator). Daher finden wir denn bisweilen, dass es der Ordo für sicherer hält, für seinen Beschluss die Genehmigung des Curators einzuholen (Caere CIL XI 3614 = Wilmanns 2083). Aufgehoben werden können Beschlüsse des Ordo gegebenenfalls durch diesen selbst (*quod semel ordo decrevit, non oportere id rescindi divus Hadrianus Nicomedensibus rescripsit nisi ex causa* Call. Dig. L 9. 5; *si ordo rescidisset decretum suum*, Gabii CIL XIV 2795).

Competenz. Der Ordo hat gleich dem römischen Senate ursprünglich eine zwiefache Bestimmung, einerseits das Bestätigungsrecht gegenüber der nach Curien oder Tribus gegliederten und stimmenden Bürgerschaft, andererseits die Beratung des Oberbeamten. Nach beiden Seiten aber hat er im Laufe der Zeit seine Befugnisse erweitert. Wie er die Bürgerschaft, die in republicanischer Zeit den Schwerpunkt der Communalverfassung bildete, immer mehr zurückdrängte und sich schliesslich ganz an ihre Stelle setzte, so wurde er auch den Beamten gegenüber aus einer ratenden eine regierende Versammlung, deren Beschlüssen die Magistrate Folge zu leisten hatten (Lex col. Gen. c. 129). Es kam dahin, dass staatsrechtlich wie privatrechtlich ‚ein Mehrheitsbeschluss des Decurionensenates als Ausdruck des Gesamtwillens der Gemeinde' galt (Pernice Labeo I 281; *quod maior pars curiae effecit, pro eo habetur, ac si omnes egerint* Scaev. Dig. L 1, 19, vgl. Plin. epist. V 7, 4. Gai. II 195. Pap. Dig. L 1, 14. Ulp. Dig. L 17, 160, 1. III 4, 3).

Gleichzeitig mit dieser Ausdehnung der Macht gegenüber der Bürgerschaft und den Beamten der eigenen Stadt aber tritt eine Minderung der Befugnisse ein, indem die Controlle der städtischen Verwaltung durch die kaiserlichen Aufsichtsbeamten, die Statthalter und *curatores*, allmählich immer mehr verschärft wird. Diese Entwicklung historisch zu verfolgen, gestattet das Quellenmaterial, so reichhaltig es auch ist, nicht; wir müssen uns damit begnügen, den Ordo in seiner Wirksamkeit nach den verschiedenen Richtungen der Verwaltung hin darzustellen.

Zusammenwirkung des Ordo mit der Bürgerschaft. Von der Gesetzgebung der municipalen Bürgerschaft ist uns nur ganz schwache Kunde erhalten (Cic. de leg. III 36). Bei den Wahlen der Priester (Lex col. Gen. c. 68) und Beamten (Lex Malac. c. 51—60), die bis in das 2. Jhdt. n. Chr. in den Comitien der Bürgerschaft vollzogen wurden, erwähnen die Stadtrechte von Ursao und Malaca keine Mitwirkung oder Bestätigung der D. Wohl aber werden in der Lex Salpens. c. 24 die *decuriones conscriptive* mitgenannt bei der Wahl des Kaisers zum Duovir. Auch die Wahl des stellvertretenden Praefectus ist vom Ordo vollzogen worden, sowohl dessen, der für den Kaiser ernannt wird (CIL IX 3044 = Wilmanns 1612), als dessen, der *lege Petronia* analog dem römischen Interrex bestellt wird, wenn die obersten Beamten zu fungieren verhindert sind, oder es an solchen fehlt (CIL IX 2666 = Wilmanns 2059 Aesernia. CIL X 858. 859 = Wilmanns 1917 Pompei. CIL III 1822 = Wilmanns 2452 Narona. CIL V 2852 = Wilmanns 2133 Patavium. Mommsen Stadtr. 447). Später sind alle Beamten und Priester durch den Ordo gewählt worden. Mommsen Stadtr. 424. Kuhn Bürgerl. und städt. Verf. I 237. Am häufigsten geschieht auf den Inschriften des Zusammenwirkens von Bürgerschaft und Ordo Erwähnung, wenn es sich um ausserordentliche Ehrungen verdienter Mitbürger oder hervorragender Persönlichkeiten handelt, z. B. beim Tode des C. Caesar im J. 4 v. Chr. in Pisae: *quod decurionibus et universis civibus placuit; per consensum omnium ordinum* CIL XI 1421 = Wilmanns 883; bei Setzung einer Statue *postulante populo d(ecreto) d(ecurionum)* Praeneste CIL XIV 3014 = Wilmanns 1798; vgl. ferner *ordo Vocontiorum ex consensu et postulatione populi* CIL XII 1585 = Wilmanns 2216; *ex postulatione populi* Nemausus CIL XII 3185; *cum et populus in spectaculis adsidue bigas statui postulasset et splendidissimus ordo merito decrevisset* Cumae CIL X 3704 = Wilmanns 2009; *populus aput iudices equestrem postulavit* Canusium CIL IX 339 = Wilmanns 1831; *decretum ordinis et populi* Cartenna CIL VIII 9663 = Wilmanns 2399; *dec. dec. et consensu plebis* Tuficum Wilmanns 692 (aus dem J. 141). Reiche Beispielsammlung bei Liebenam 248, 1. Können solche Wendungen auf wirkliche Beschlüsse der Volksversammlung bezogen werden, so ist dasselbe schwerlich der Fall bei den zahlreichen Ehreninschriften aus allen Jahrhunderten, auf denen Ordo und Bürgerschaft als Dedicanten bezeichnet sind. Hier soll wohl kaum etwas anderes ausgedrückt sein, als dass die Bildsäule, oder was es sonst ist, auf Beschluss des Ordo aus freiwillig in der Bürgerschaft aufgebrachten Geldern (*ex aere collato*) oder aus der Gemeindecasse (*ex pecunia publica*) errichtet ist. Beispiele:

conscripti et coloni: Valentia, republicanische Zeit. CIL I 601 = IX 5275 = Wilmanns 1106.

respublica et ordo: Thamugadi im J. 360/363. CIL VIII 2387 = Wilmanns 1088.

senatus populusque: Anagnia CIL X 5917. 5918 = Wilmanns 686. CIL X 5919 = Wilmanns 1791. CIL X 5923. 5924 = Wilmanns 689; Carsioli Zeit des Decius CIL IX 4056 = Wilmanns 1020; Ferentinum im J. 213 CIL X 5826, im J. 220/1 CIL X 5827 = Wilmanns 999; Lanuvium im J. 42/45 CIL XIV 2097 = Wilmanns 1770, im J. 184/7 CIL XIV 2113 = Wilmanns 2625. CIL XIV 2120 = Wilmanns 1771; Lavinium Zeit des Antoninus CIL XIV 2070 = Wilmanns 1747; Tibur Zeit des Antoninus CIL XIV 3610 = Wilmanns 1186, Zeit des Commodus CIL XIV 2803. 3609 = Wilmanns 1194. CIL XIV 3654 = Wilmanns 1804.

senatus municipesque: Falerii CIL XI 3116 = Wilmanns 2090.

ordo populusque: Atella nach 315 CIL X 3732 = Wilmanns 1222; Atina 315/323 CIL X 5061 = Wilmanns 1221 = Dessau 1217; Corfinium CIL IX 3160 = Wilmanns 2062; Suessa nach 350 CIL X 4752 = Wilmanns 1230a = Dessau 1223.

ordo et populus: Bovianum CIL IX 2565 = Wilmanns 2057; Misenum CIL X 3678 = Wilmanns 2010; Sorrent Zeit des Constantin CIL X 678 = Wilmanns 1081.

ordo et plebs Treiensis: Auximum CIL IX 5832 = Wilmanns 2110.

ordo et cives: Aricia im J. 437 CIL XIV 2165 = Wilmanns 1239; Ocricoli im J. 341 Wilmanns 675; Tarquinii um 250 CIL XI 3367 = Wilmanns 1213.

ordo civesque: Telesia CIL IX 2237 = Wilmanns 2054.

decuriones et populus municipes: Gabii CIL XIV 2802 = Wilmanns 1812 = Dessau 948.

decuriones municipesque: Sorrent CIL X 676 = Wilmanns 939.

decuriones et plebs: Ascoli 3. Jhdt. CIL VI 1511 = Wilmanns 1210. CIL IX 6414b; Ancona CIL VI 1512. IX 5899; Trea CIL IX 5832;

Herculaneum CIL X 1435 = Dessau 896b; Atina CIL X 5058 = Dessau 1197; Triest CIL V 532 = Wilmanns 693. Schwer ist auch die Entscheidung darüber, wie weit die Bürgerschaft wirklich mitgewirkt hat bei Erteilung des *honor decurionatus gratuitus* (CIL X 4760 = Wilmanns 2038; s. o.) oder bei Ernennung von *patroni* und *hospites* (s. u.).

Zusammenwirken des Ordo mit den Oberbeamten. Wie die Beamten, welche dem Gemeinwesen vorstehen, gesetzlich gehalten sind, in gewissen Fällen den Ordo zu versammeln und die für ihre Verwaltung notwendigen Beschlüsse zu erwirken (*decreta facere*), so kann andererseits der Ordo ohne die Initiative der Beamten keinen gültigen Beschluss zu stande bringen. Lehrreich ist in dieser Beziehung die Inschrift von Pisae CIL XI 1421 = Wilmanns 883, 2 = Dessau 140. Da es zur Zeit an Duovirn fehlt wegen der Streitigkeiten der Candidaten, so versammeln sich zwar die D., fassen auch einen Beschluss, betrachten diesen aber nur als vorläufiges Gutachten und bestimmen, dass, sobald *per legem coloniae* die Möglichkeit gegeben sein wird, Duovirn zu wählen, die zuerst gewählten Duovirn dieses vorläufige Gutachten nochmals an die Decurionen bringen und es erst, wenn es dort gesetzmässig zum Beschluss erhoben ist, in die *tabulae publicae* eintragen lassen sollen (*duoviri, qui primi creati erunt, hoc quod decurionibus et universis colonis placuit ad decuriones referant, eorum publica auctoritate adhibita legitume id caveatur auctoribusque iis in tabulas publicas referatur*). Beide Regierungsorgane, *magistratus* und *ordo*, stehen also in notwendigen Wechselbeziehungen und sind von einander abhängig. Versagt eines der beiden seine Mitwirkung, so gerät der Verwaltungsapparat ins Stocken, und es sind ausserordentliche Mittel notwendig, um zu ermöglichen, dass er weiter functioniert. Hieraus erklärt sich die doppelte Bestimmung des Gemeinderates als beratende und regierende Körperschaft. Wir werden jedoch in der Folge diese beiden Arten einer Wirksamkeit nicht trennen, sondern mit der Aufzählung der Gebiete, auf welchen die Beschlüsse des Ordo massgebend sind, den ersten Teil unserer Betrachtung abschliessen.

Im Sacralwesen steht dem Ordo die Befugnis zu, die öffentlichen Opfer und die hiezu bestimmten Tage festzusetzen. Zu diesem Zwecke haben in Ursao die Oberbeamten den Ordo in den zehn ersten Tagen ihrer Amtsführung zu versammeln (Lex col. Gen. c. 64). So bestimmt auch in Pisae bei der Nachricht vom Tode des C. Caesar (im J. 4) der Ordo, dass dessen Todestag, der 21. Februar, *dies religiosus* sein solle. CIL XI 1421. Ferner sollen die Beamten in den 60 ersten Tagen ihrer Amtsführung einen Beschluss des Ordo darüber herbeiführen, dass den Unternehmern für Ausrichtung der *res sacrae* und *divinae* die dazu nötigen Gelder ausgezahlt werden (Lex col. Gen. c. 69). Der Ordo hat sodann das Nötige anzuordnen behufs Abhaltung viertägiger Spiele für Iuppiter, Iuno und Minerva durch die Duovirn (c. 70). Er ernennt alljährlich *magistri ad fana templa delubra*, welche die *ludi circenses* und *sacrificia* ausrichten und die Heiligtümer in Stand halten (c. 128). Er trifft die nötigen Anordnungen über den Vorsitz bei den Spielen (Dig L 12, 10) und verfügt über die Plätze bei denselben, sowohl den circensischen als den scenischen (Lex col. Gen. c. 125. 126. CIL XII 3316. 3317). Die Wahl der Priester kam ursprünglich dem Volke ebenso zu, wie die Wahl der Beamten (Lex col. Gen. c. 68), ist aber später gleich dieser auf den Ordo übergegangen; vgl. *sacerdos Fortunae lectus ex sc.* Praeneste CIL XIV 3003 = Wilmanns 1800. Wahl des *sacerdos Matris Deae Baianae* im Ordo zu Cumae im J. 289 CIL X 3698 = Wilmanns 2006; *ob honorem fl. pp. ab univer. ord. in se conl.* Verecunda CIL VIII 4187 = Wilmanns 2366; *flamen divi Augusti d. d.* Vienna CIL XII 1872 = Wilmanns 2242; Ernennung der Augustales durch den Ordo Petron. c. 71, Suel (Baetica) CIL II 1944 = Wilmanns 2325, Brixia CIL V 4405, Nora CIL X 7541 = Wilmanns 2192, Tuder CIL XI 4639 = Wilmanns 2100. Vgl. v. Premerstein Dizion. epigr. I 831. 838. Schmidt De Sevir. Aug., Halle 1878, 32.

In der Rechtspflege hat der Municipalsenat ursprünglich weitgehende Befugnisse gehabt. Nach dem Stadtrechte von Malaca bildete er eine Art von Oberverwaltungsgericht. Er war die Appellationsinstanz gegen Ordnungsstrafen der Duovirn und Aedilen (c. 66), und erteilte den Oberbeamten die Ermächtigung zum Verkaufe der der Gemeindecasse gestellten Bürgen und Pfänder (c. 64). Er war, in Italien wenigstens, in republicanischer Zeit in Criminalsachen competent (Cic. p. Cluent. 41), wie das in Betreff des Verfahrens wegen Mordes ausdrücklich bezeugt ist, Lex Cornel. in Coll. Leg. Mos. et Rom. I 3, 1. Lex Iulia Munic. Z. 119. Geib Röm. Criminalproc. 240. 250. Mommsen St.-R. III 818; Strafr. 227. Er bildete sicherlich auch den Gerichtshof für die oben erwähnten Popularklagen gegen unwürdige D. (Lex col. Gen. c. 105), und solche Beamten und D., welche Ratsbeschlüsse nicht zur Ausführung gebracht hatten (Lex col. Gen. c. 129), wenn auch vielleicht nicht im Plenum, sondern in einem Ausschuss. In der Kaiserzeit ist ihm der Criminalprocess genommen worden, Ulp. Dig. II 1, 12. XLVII 10, 15, 39. 17, 2. Geib a. a. O. 465. Mommsen a. a. O. In Civilsachen war der Ordo in einigen Fällen befugt, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vollziehen. Er ernannte im Notfalle den *tutor specialis* (Lex Salp. c. 29; vgl. Dig. XXVII 8, 1, pr. XXVI 5. 19, pr. 6, 3. Marini Papir Dipl. 79. Mommsen Stadtr. 442) und erteilte in Salpensa Minorennen (*minores viginti annis*) die Erlaubnis zur Freilassung von Sclaven (Lex Salp. c. 28; vgl. Ulp. Reg. I 13 a). Ob er auch in der streitigen Civilgerichtsbarkeit competent gewesen ist, ist eine viel umstrittene Frage. Savigny Gesch. des röm. Rechts I² 104—106 nahm dies zuerst an unter Zustimmung von Puchta Instit. § 123. konnte sich aber für seine Ansicht auf keine andere Thatsache berufen, als auf die Bestimmung des späteren Rechts, dass bei Aufnahme von Protokollen über Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit ausser dem Stadtschreiber (*exceptor*) drei Curialen zugegen sein sollten (Cod. Theod. XII 1. 151. Nov. Valent. XVIII 10). Daher wurde ihm von Bethmann-Hollweg Civilproc. III 106 und Hegel Städteverfassung I 93 widersprochen. Allein für ihn spricht eine griechische Digestenstelle, in der eine Bestimmung erwähnt

wird, wonach es dem Decurionen verboten ist, ausserhalb des Synedriums ihrer Heimatstadt zu processieren (Scaev. Dig. L 9, 6 *Municipii lege ita cautum erat*: *ἐάν τις ἔξω τοῦ συνεδρίου δικάσηται, τοῦ τε συνεδρίου εἰσγέσθω καὶ προσαποτινύτω δραχμὰς χιλίας*; Mommsen z. d. St. und Mitteis Reichsrecht 94 übersetzen *δικάσηται* falsch mit *iudicabit* bezw. Recht sprechen; es heisst *aget*, processiert). Unter *συνέδριον* kann nur der Ordo verstanden werden. Für Savigny spricht ferner der Umstand, dass in Canusium die D. *iudices* genannt werden, CIL IX 399 = Wilmanns 1831, und endlich scheint die Inschrift CIL XII 4333 = Wilmanns 104 seine Ansicht zu stützen. Denn wenn es hier von Augustus heisst *iudicia plebis decurionibus coniunxit*, so kann man das nicht mit Henzen Bull. d. Inst. 1857, 41, Herzog, Mommsen CIL XII p. 513 und Bruns Font.⁶ p. 262 auf die Wahlen der Magistrate beziehen, weil in der Zeit des Augustus diese Wahlen noch beim Volke waren. Auch hätte doch die *plebs Narbonensis* keinen Grund gehabt, sich dem Augustus besonders dankbar zu erweisen, wenn dieser sie genötigt hätte, ihr bisher unumschränktes Wahlrecht mit den D. zu teilen. Wohl aber sind die Worte der Inschrift verständlich, wenn Augustus, ähnlich wie er in Rom den drei aus Rittern bestehenden Richterdecurien eine vierte aus Männern von geringerem Census hinzufügte (s. Art. Decuria), so auch in Narbo der Plebs Teilnahme an der bisher ausschliesslich den D. zustehenden Gerichtsbarkeit gestattete. Gerade die Analogie der römischen Verhältnisse entscheidet für diese Auffassung. Wir nehmen daher mit Bethmann-Hollweg Civilproc. II 70, 33 und Keller Civilpr.³ 42 an, dass die Geschworenen in Narbo bis zum J. 11 n. Chr. nur aus den D. entnommen wurden, dass aber durch ein Gesetz vom 31. Mai d. Js., wahrscheinlich nicht nur für Narbo, sondern für alle Colonien und Municipien römischer Bürger, Geschworenengerichte, die sowohl für den Criminalprocess als für den Civilprocess zuständig waren, denen der D. hinzugefügt wurden. Vgl. noch Mitteis Reichsr. und Volksrecht 91ff. 167.

An der Verwaltung des Heerwesens finden wir in einer alten Inschrift von Aletrium (CIL I 1166 = X 5807 = Wilmanns 706) den Senat beteiligt, indem er jemandem die Dienstpflicht erlässt (*senatus filio stipendia mereta ese iousit*). Es kann dies, wie Mommsen zeigt, nur vor der Lex Iulia de civitate vom J. 664 = 90 geschehen sein, bevor Aletrium das römische Bürgerrecht erhielt. Von einer Beteiligung des Ordo an der Aufstellung der Stammrolle oder dem Aushebungsgeschäft in den Städten römischen und latinischen Rechts und selbst in den föderierten Städten finden sich denn auch keine weiteren Spuren. Dagegen ist der Ordo von Ursao befugt, zur Verteidigung des Stadtgebietes die waffenfähigen Bürger und Beisassen durch die Oberbeamten aufbieten zu lassen und den Befehl zum Ausmarsch zu geben (Lex col. Gen. c. 103). Doch war ein solches Recht vielleicht nur den Städten zugestanden, die in einer durch kriegerische Völkerschaften besonders gefährdeten Gegend lagen.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens (*pecunia publica. communis*) lag in den Händen der Duovirn und Quaestoren. Die Duovirn verdingen in Malaca die Eiutreibung der Steuern (*vectigalia*) und die Ausführung der Bauten und anderer Arbeiten (*ultro tributa*) an Unternehmer, ohne dass dabei einer andern Mitwirkung des Ordo Erwähnung geschieht, als der Befugnis, den Ort zu bestimmen, an welchem die abgeschlossenen Verträge öffentlich anzuschlagen sind (Lex Malac. c. 63). Auch in Ursao nehmen die Duovirn die Summen, welche sie zur Ausrichtung der Spiele nach dem Gesetz zu empfangen haben, ohne besondere Ermächtigung durch den Ordo aus dem Stadtsäckel; ebenso zahlen sie den Aedilen die ihnen zu dem gleichen Zweck zukommenden Gelder aus (Lex col. Gen. c. 70. 71). Das schliesst aber nicht aus, dass der Ordo die Aufsichtsbehörde bildete über die finanzielle Verwaltung. Nach dem Stadtrecht von Ursao (c. 96) konnte jeder D. jederzeit von dem Oberbeamten verlangen, dass über das Gemeindevermögen an den Ordo berichtet würde, und einem solchen Ansinnen hatte der Magistratus, an den die Aufforderung ergangen war, sofort (*primo quoque die*) Folge zu geben. Die Rechnungslegung über alle *negotia* geht an den städtischen Senat (Stadtrecht von Tarent, [Bull. d. Inst. di diritto Rom. 1896] Z. 21. Lex col. Gen. c. 80. Malac. c. 67); auch die Magistratus haben ihm Rechenschaft zu erstatten (Stadtrecht von Tarent Z. 20). Seitdem Vermächtnisse an Städte zulässig waren (Ulp. Reg. XXIV 28) und die Pollicitationen rechtliche Wirkung erlangt hatten (Dig. L 12, 14), war der Ordo die zuständige Behörde, welche über die Annahme und Verwendung derartiger Zuwendungen entschied (Plin. epist. V 7. Gai. II 195. Scaev. Dig. XXXIII 2, 17. Pernice Labeo I 281. Liebenam 180f.). Er verfügte über die Verpachtung der städtischen Äcker und Wälder (Lex col. Gen. c. 82) und nahm die Interessen des städtischen Besitzes wahr (Cic. p. Cluent. 43). Es war weder notwendig noch zweckentsprechend, alle diese Dinge im Plenum zu verhandeln; sie mochten teilweise an Ausschüsse verwiesen werden. Nach dem Stadtrechte von Malaca (c. 68) konnte für die Abnahme der Rechnungslegung über die öffentlichen Gelder eine Commissiou von drei *patroni causae* ernannt werden.

In allen innern Angelegenheiten der Stadt war der Ordo die oberste Verwaltungsbehörde. Er ausschliesslich hatte über den Grund und Boden zu verfügen (CIL XII 3179. 3233). Die Inschriften, welche die Verleihung des Bodens für Denkmäler, Gräber u. s. w. durch Decurionenbeschluss bezeugen, sind zahllos. Er hatte die Oberaufsicht über alle Gebäude, öffentliche wie private. Alle öffentlichen Bauten wurden auf Ratsbeschluss ausgeführt (Lex col. Gen. c. 96. Arpinum CIL I 1178 = X 5679 = Wilmanns 2050. Formiae CIL I 1192 = X 6108. Fundi CIL I 1189 = X 6233 u. s. w.). Kein Privatgebäude durfte ohne specielle Erlaubnis des Rates eingerissen werden (Stadtrecht von Tarent Z. 32ff. Lex col. Gen. c. 75. Lex Malac. c. 62. CIL X 1401. Mommsen Stadtr. 480. Ruggiero Dizion. epigr. I 203). Der Ordo beschliesst die Anlage neuer Wasserleitungen (Lex col. Gen. c. 99. CIL I 1181 = XIV 3013 = Wilmanns 698; weitere Beispiele bei Ruggiero Dizion. epigr. I 559) und erteilt die Erlaubnis zur Benutzung derselben an Pri-

vate (Lex col. Gen. c. 100. CIL X 4842, 37f. *ut aquae digitus in domo eius flueret* CIL X 4760 = Wilmanns 2038 Suessa. CIL X 4654. XII 5413). Er ordnet die zur Anlage und Instandhaltung der öffentlichen Wege notwendigen Arbeiten (*munitio*) an und lässt *coloni* (*municipes*) wie *incolae* durch die Aedilen zu den ihnen gesetzmässig obliegenden Hand- und Spanndiensten heranziehen (Lex col. Gen. c. 98. CIL XII 4190; Ernennung eines *riocurus* CIL X 5714 = Wilmanns 2051 Sora). Ärzten gewährt er die Erlaubnis, ihre Kunst auszuüben, zahlt ihnen Gehälter (Scaev. Dig. XXXIV 1, 16, 1) und entzieht ihnen, wo es nötig ist, die Approbation (Mod. Dig. L 4, 11, 3). Er erteilt Aufträge aller Art (*negotia*) und nimmt die Rechnungslegung darüber entgegen (s. o.). Insonderheit hat er die Sorge für die Getreideversorgung der Stadt (*curator ad siliginem emendam decreto ordinis constitutus* Iul. Dig. III 5, 29. Rescripte der Divi Fratres Dig. XLVIII 12, 3 pr. 1. Paul. Dig. L 8, 7 pr. Marcian. Dig. L 1, 8). Er sorgt für richtiges Mass und Gewicht durch Aufstellung von Normalmassen (Pisaurum Wilmanns 2113. Herculaneum CIL X 1453).

Endlich hat der Ordo die Vertretung der Bürgerschaft nach aussenhin. Er ernennt die Gesandten und nimmt ihren Bericht entgegen (Lex col. Gen. c. 92; *legatus s(enatus) c(onsulto)* CIL X 4856 = Wilmanns 2030 Cales. Dig. L 7, 2, 1). Er wählt *patroni* (Lex col. Gen. c. 97. 130. Lex Malac. 61. CIL II 1343 Lacilbula. 3695 Bocchori. VI 1492 Ferentinum u. s. w. Art. Patronus) und *hospites* (Lex col. Gen. 131. Fundi CIL I 532 = X 6231 = Wilmanns 2849. Gurzenses CIL VIII 68 = Wilmanns 2850. Cirta CIL VIII 8837 = Wilmanns 2852. Ferentinum CIL VI 1492 = Wilmanns 2853) und beschliesst überhaupt alle Ehrungen, wie öffentliche Bestattung, Bildsäulen u. s. w. Die Adlectio in den Ordo und die Verleihung der Ornamenta decurionalia scheint immer durch Beschluss des Gemeinderats erfolgt zu sein (Zumpt Comm. Epigr. 125. 135. Kuhn Bürgerl. u. städt. Verf. I 238). Auch die Verleihung des städtischen Bürgerrechtes, bei welcher früher die Volksversammlung mitgewirkt hat, ist später vom Ordo allein beschlossen worden (*huic ordo Singiliensis recipiendo in civium numerum quantum cui plurimum libertino decrevit* CIL II 2026 = Wilmanns 2324; *cives origo manumissio allectio vel adoptatio facit* Cod. Iust. X 7, 39).

Verfall der Curien. Für den Zeitraum, für den unsere bisherige Darstellung des Decurionenrates gilt, also etwa das letzte Jahrhundert der Republik und die beiden ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit, war der Decurionat eine Würde, welcher teilhaftig zu werden man sich zur Ehre rechnete (Macrob. sat. II 3, 11) und um deren willen man gewaltige Geldopfer nicht scheute. Zwar fehlte es schon jetzt nicht an Zeichen dafür, dass manchem die mit der Ratsherrnstelle verknüpften Lasten unbequem waren (Traian bei Plin. epist. ad Trai. 113 [114] *inviti fiunt decuriones*), aber solche Symptome treten doch erst vereinzelt auf. Im allgemeinen sahen es die Patricier der Städte nicht nur als Ehrenpflicht, sondern auch als Ehrenrecht an, dem Ordo anzugehören. Das änderte sich mit der immer stärker werdenden Einmischung der kaiserlichen Regierung in die Selbstverwaltung der Städte, mit der Änderung des Steuersystems, mit der zunehmenden Verarmung der Bevölkerung und der Unterdrückung des Mittelstandes, in welcher Regierung und Gesetzgebung wetteiferten (s. besonders Bethmann-Hollweg Civilproc. III 20ff. Gibbon History of the fall etc. c. 17. Seeck Gesch. d. Unterganges u. s. w. I² 338ff. Weber Röm. Agrargesch. 205. 262ff.). Was die D. schon um die Mitte des 3. Jhdts. zu leiden hatten, das kann man besonders deutlich aus einem Wiener Papyrus ersehen, der von Mitteis im Corp. Papyr. Rain. I 101ff. mit vortrefflichem Commentar herausgegeben ist. Aurelius Hermophilos, Ratsherr in Hermupolis, hat das Amt des Kosmeten verwaltet und demnach auf mehrere Jahre gesetzmässige Vacanz von den *munera*. Aber gleich nach ihm wird sein Sohn zum Kosmeten gewählt. Hermophilos bietet den Prytanen des Rates zwei Drittel seines Vermögens an, damit von dem Gelde ein anderer statt seines Sohnes die Kosmetenstelle verwalte, und legt gleichzeitig Beschwerde beim Statthalter ein. Obgleich er von diesem einen nicht ungünstigen Bescheid erhält, so schlägt doch der Prytan das Anerbieten des Hermophilos ab, ja er lässt ihn sogar in Haft nehmen (*ἀσφαλιζόμενος τὴν περὶ ἐμὲ φροντὰν διὰ ὑπηρέτου βουλευτικοῦ καὶ φύλακος τῆς πρυτανείας ἕτι ἀπὸ εἰκάδος τοῦ ὄντος μηνὸς ἐπείφ*; eine andere Auffassung der Worte ist kaum möglich), damit er sich dem Munus nicht durch Flucht entziehe. Der Umstand, dass gegen einen, wie es scheint, durchaus achtbaren und vermögenskräftigen Ratsherrn in so schroffer Weise vorgegangen wird, um ihn zur Leistung seiner communalen Pflichten zu zwingen, lässt, wie Mitteis mit Recht hervorhebt, auf die städtischen Verhältnisse ein trauriges Licht fallen. Vgl. Basil. epist. 84 (389) = Migne gr. 32, 464. Vollends unerträglich wurde die Lage der meisten D. seit der diocletianisch-constantinischen Neuordnung des Staatswesens. Wenn es bereits beim Juristen Paulus Dig. L 2, 7, 2 heisst, dass den Duovirat oder andere *honores* nur die D. erlangen sollen, so ist damit die wichtigste und folgenschwerste Veränderung im städtischen Regimente bezeichnet. Nicht mehr durch die Wahl zu einem städtischen Ehrenamt gelangt man in den Ordo, sondern umgekehrt durch die Zugehörigkeit zum *ordo* d. ist man für die Ämter qualificiert. Der Eintritt in den Ordo aber wird regelmässig durch Geburt erworben. Ausnahmen sind selten (s. u.). Häufig begegnet für die D. im Codex Theodosianus die Bezeichnung *originales, ordinibus nati* und ähnliche (Gothofredus Paratitl. z. Cod. Theod. XII 1); schon Apuleius sagt von sich: *cuius (patris) locum in ea republica exinde ut participare curiam coepi ... tueor*, apol. 24. Aber nicht nur das Recht auf die Stelle im Rat verleiht die Geburt, sondern auch die mit den strengsten Fesseln gebundene Pflicht. Der Decurionat ist aus einem städtischen Amtsadel gleich den meisten Ständen und Berufsarten eine erbliche Kaste geworden, Cod. Theod. XII 1, 7. 178. Wer sich ihm durch Übertritt in einen andern Stand oder Flucht zu entziehen sucht, wird mit Gewalt zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten, und dass solche Fälle sehr häufig vorgekommen sind, darf

man aus der Fülle der hierüber erlassenen kaiserlichen Constitutionen schliessen.

Die Benennung des Ordo lautet jetzt gewöhnlich *curia*, die des Ratsherrn *curialis*, auch *municeps*. Die übrigen Bezeichnungen, die wir oben mitgeteilt haben, *senatus, senator, conscriptus, centumvir* u. s. w., sind in Wegfall gekommen; *suae si sic dici oportet curiae senatorem* heisst es Cod. Theod. XII 1, 85, und mit rhetorischem Schwulst sagt Maiorian in der 7. Novelle von den Curialen: *quorum coetum recte appellavit antiquitas minorem senatum*, was Cassiodor nachschreibt, var. VI 3, 4. IX 2, 6; auf derselben Linie steht es, wenn Auson. Mos. 402 die Curie als *senatus* bezeichnet.

Die Aufnahme in die Curie erfolgte nach vorausgegangener Wahl der Ratsherrn (*non aggregentur nisi nominati, nisi electi, quos ipsi ordines coetibus suis duxerint aggregandos* Cod. Theod. XII 1, 66. 96) durch Nominatio am 1. März (Cod. Theod. XII 1, 28). Die neu ernannten Curialen konnten innerhalb zweier Monate Appellation einlegen (Cod. Iust. VII 63, 1 = Theod. XI 30, 10. 19. XII 1, 2; nach Savigny System IV 394 geht diese Bestimmung auf die Lex Iulia municip. zurück). Als untere Altersgrenze war jetzt das 18. Lebensjahr festgesetzt (Cod. Theod. XII 1, 7. 19). Die Söhne von Unfreien, die, wie wir oben sahen, bereits von Severus zugelassen waren, falls sie eine freie Mutter hatten, waren unter derselben Bedingung auch jetzt zum Decurionate befähigt (Honorius im J. 415, Cod. Theod. XII 1, 178). Durch eine Verordnung der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. vom J. 443 (Cod. Iust. V 27, 3) wurde den Concubinenkindern der Zutritt zur Curie geöffnet. Bedingung war, dass ihr Vater, der nicht selbst Curiale zu sein brauchte, keine legitimen Kinder hatte, den illegitimen, die er der Curie anbot, sein Vermögen zuwandte, und dass die letzteren mit dem Eintritt in die Curie einverstanden waren. Vgl. über diese *oblatio curiae* und ihre weitere Entwicklung P. Meyer Der römische Concubinat, Leipzig 1895, 135ff. Ausnahmsweise durften auch Plebeier, wenn sie hinreichendes Vermögen besassen, in den Rat berufen werden (Cod. Theod. XII 1, 53. 96. 133). Der Census war auf 25 Iugera (Cod. Theod. XII 1, 33) herabgesetzt (Leo Capitatio plebeia, Berl. 1900, 32); später wurde er auf 300 Solidi erhöht (Nov. Val. III 3, 4 aus dem J. 439).

Befreit waren von der Pflicht des Decurionates die Zollpächter (Call. Dig. L 6, 6, 10), die kaiserlichen Colonen (Call. Dig. L 6, 6, 11), die *navicularii* (Call. Dig. L 6, 6, 3—9. Paul. Dig. L 2, 9, 1; doch vgl. L 6, 6, 13), die *frumentarii negotiatores* (Call. Dig. L 6, 6, 3. Paul. Dig. L 5, 9, 1) und verschiedene andere Corpora, wie das *corpus fabrorum* (Cod. Theod. XII 1, 62; vgl. Call. Dig. XXVII 1, 17, 3. L 6, 6, 12). In Bezug auf die Soldaten sind die Bestimmungen nicht immer gleich geblieben. Unter Iulian waren die Truppen *militiae limitaneae* nach zehnjähriger Dienstzeit (Cod. Theod. XII 1, 56; vgl. Ammian. XXII 9, 12) befreit. Allein diese Bestimmung wurde bereits ein Jahr nach Iulians Tod von Valentinian und Valens aufgehoben (Cod. Theod. XII 1, 58, 1). Nach einer Constitution der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius (Cod. Theod. XII 1, 88 vom J. 382) sollte fünfjähriger Dienst in der *militia armata* und dreissigjähriger in der *militia palatina* Befreiung vom Decurionate zur Folge haben. Diese Verordnung wurde ein Jahr darauf abgeändert (Cod. Theod. XII 1, 95; vgl. 100) und von Honorius und Arcadius im J. 395 aufgehoben (Cod. Theod. XII 1, 154). Wer in den geistlichen Stand übertrat, sollte zwei Drittel seines Vermögens der Curie abtreten, damit sich niemand unter dem Deckmantel der Frömmigkeit seinen curialen Verpflichtungen entzöge. Nur die Bischöfe wurden durch Constantius im J. 361 hievon entbunden (Cod. Theod. XII 1, 49 pr.). Dagegen hatten die niederen Geistlichen (Presbyter, Diakonen, Subdiakonen), falls sie nicht mit Zustimmung der Curialen gewählt waren, entweder einen Vertreter zu stellen oder zwei Drittel ihres Vermögens der Curie zu überlassen (Cod. Theod. XII 1, 49. 59. 99. 104. 121. 123. 163). Löning Gesch. des deutschen Kirchenrechts I 148f. Die Juden waren unter keinen Umständen befreit (Cod. Theod. XII 1, 99. 157 = Iust. X 32, 49. 158. 165 = Iust. I 9, 10; ihren Presbytern und Patriarchen hatte Constantin Befreiung gewährt, Cod. Theod. XVI 8, 2. 3). Nur wer alle *munera* geleistet hat, kann in den Reichssenat gelangen, wodurch er von der Pflicht, der Municipalcurie anzugehören, gelöst wird (Cod. Theod. XII 1, 57. 58. 65. 69. 74. 94. 110. 130). Doch bleibt sein Vermögen ebenso wie das desjenigen, der in den geistlichen Stand tritt, der Curie verpflichtet (Herm. Dig. L 1, 23 pr. Cod. Theod. XII 1, 123. 130). In einem besonderen Falle wird jemand von der Ratsherrnpflicht entbunden, weil er dreizehn Kinder hat (Cod. Theod. XII 1, 55 = Iust. X 32, 24 vom J. 363).

Die Curie als Strafanstalt. Schon Maxentius fing damit an, die Christen in die Curien zu stecken, um sie für ihren Aberglauben zu strafen, Euseb. vit. Const. II 30, Constantin verfügte, dass Veteranenkinder, die zum Dienst untauglich wären oder sich durch Verstümmelung der Finger selbst untauglich gemacht hätten, zu den Lasten der D. herangezogen werden sollten (Cod. Theod. VII 22, 1. 2). Seitdem wurde zwar wiederholt gesetzlich verboten, die *dignitas curialis* als Strafanstalt zu missbrauchen (Cod. Theod. XII 1, 66. 108 = Iust. X 32, 38), Honorius verordnete aber doch wieder, dass ausgestossene oder abtrünnige Christen zur Strafe in die Curie eingestellt werden sollten (Cod. Theod. XVI 2, 39; vgl. Cod. Iust. I 4, 34, 10). Klagen über ungerechte Einstellung Ammian. XXII 9, 8.

Privilegien. Da nimmt es sich denn recht eigentümlich aus, wenn wir nicht selten den Decurionat als hohe Ehre bezeichnet sehen (Macer Dig. L 5, 5 und besonders die oben für die Benennung *senatus* angeführten Stellen) oder lesen, dass die Ausstossung aus dem Ordo als Schädigung des guten Rufes angesehen wird (Call. Dig. L 13, 5, 2). Allerdings fehlt es den D. nicht an Privilegien aller Art. Sie waren durch Iulian von der Gewerbesteuer (Cod. Theod. XII 1, 50, 1. XIII 1, 4, 1) befreit (dass ihnen die Recrutenstellung von Honorius erlassen worden sei, ist eine irrtümliche Ansicht Webers Röm. Agrargesch. 258; die *decuriones* in der von Weber citierten Constitutio Cod. Theod. XI 18, 1 sind, wie der Zu-

sammenhang zeigt, die in Artikel Decuriones sacri consistorii behandelten kaiserlichen Palastbeamten oder Officiere). Sie hatten noch immer einen eximierten Gerichtsstand; nur von dem Statthalter der Provinz konnten sie belangt werden, durften aber auch von diesem nicht ohne vorherige Anfrage beim Kaiser bestraft werden; s. die oben S. 2331 angeführten Stellen. Von schwereren Strafen waren sie befreit, so von Zwangsarbeit in Bergwerken, *furca*, lebendiger Verbrennung (Ulp. Dig. XLVIII 19, 9, 11). Zahlreich sind die Constitutionen, in denen das Verbot körperlicher Züchtigung der D. eingeschärft wird (Call. Dig. XLVIII 19, 28, 5. Cod. Theod. XII 1, 47. 80. 85. 126. 153. 190). Auch der Folter sollen sie nicht unterworfen werden, selbst nicht nach Niederlegung des Amtes (Paul. Dig. L 2, 14), ausser im Falle einer Anklage wegen Majestätsverbrechen oder Unzucht (*nefanda dictu*); namentlich sollen die *fidiculae* und *tormenta* nicht bei ihnen zur Anwendung gebracht werden. Von den *ictus plumbatarum* dagegen sind nur die *decemprimi* befreit (Constitution Valentinians I. vom J. 376, Cod. Theod. IX 35, 2. Geib Strafproz. 618. Mommsen Strafr. 407. 984, 3; nach einer späteren Verordnung der Kaiser Valentinian II., Gratian und Theodosius vom J. 387, Cod. Theod. XII 1, 117 = Iust. X 31, 40, werden die *ictus plumbatarum iuxta pristinam consuetudinem* gegen solche D., die sich an öffentlichen Geldern vergreifen oder falsche *adscriptiones* machen oder sich bei der Steuereintreibung Übergriffe erlauben, nicht nur dem Praefectus praetorio, sondern auch den *ordinarii iudices*, d. h. den *praesides* der Provinzen gestattet). Gegen Gewaltthaten seitens der Officiere wird den D. durch eine Constitution Theodosius I. Schutz zugesichert (Cod. Theod. XII 1, 128). Sie durften vom Statthalter nicht, ohne dass eine staatliche Notwendigkeit vorlag, über die Grenzen ihrer Stadt hinaus vorgeladen werden (Cod. Theod. XII 1, 60 = Iust. X 32, 25). Aber diese schönen Verordnungen standen gewiss meist nur auf dem Papier; in Wirklichkeit werden sich die kaiserlichen Beamten nicht viel daran gekehrt haben. Dass Galerius z. B. die D. foltern liess, bezeugt Lactantius de mort. pers. 21. Und die Privilegien zweifelhaften Wertes wurden durch die Lasten, die den D. aufgebürdet waren, reichlich aufgewogen.

Lasten. Die D. waren gehalten, alle städtischen Ämter in einem gewissen, uns nicht bekannten Turnus, zu verwalten (*a decurionatu ad alium honorem nullam vacationem tribuendam* Ulp. bei Macer Dig. L 5, 5. Cod. Theod. XII 1, 21). Vor allem hafteten sie dafür, dass die der Stadt auferlegte Steuerquote richtig aufgebracht wurde, und zwar, wie es scheint, ursprünglich solidarisch, was dann von Constantin aufgehoben wurde (Cod. Theod. XI 7, 2. Weber Röm. Agrargesch. 207. 265). Die Umlegung der Steuern, die früher vielfach Sache der städtischen Verwaltungsorgane gewesen war, wurde seit der diocletianisch-constantinischen Staatsreform den D. teilweise entzogen (Weber a. a. O.), aber die Haftung blieb bestehen, und auch die Eintreibung der Steuern wurde den D. durch die Constitutio des Honorius vom J. 412, Cod. Theod. XI 7, 21, falls diese überhaupt zur Durchführung gelangte, höchstens vorübergehend abgenommen (Cod. Theod. XI 23, 2. XII 6, 20 = Iust. X 72, 8. Hegel a. O. 69). Andere Lasten, welche die D. zu übernehmen hatten, waren die Getreideversorgung (Cod. Theod. XII 5, 2. Iust. X 56 [55], 1. Nov. Iust. CXXVIII 16), die Einziehung der Getreidesteuer (Dig. L 4, 18, 27. Cod. Theod. XII 1, 8 = Iust. I 56, 1), die Verteilung der *annona* (Dig. L 4, 1, 2. Cod. Theod. VII 4, 32. Basil. epist. 84 [389] = Migne gr. 32, 464), die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Mauern, Häfen (Nov. Iust. XVII 4, 1), die Verwaltung der städtischen Dörfer, Vorwerke und Speicher (Cod. Theod. XII 1, 21. 1, 49, 2. 6, 8 = Iust. X 72 [70], 2), die Ernährung der Pferde für die Spiele (Liban. or. I 316, 11. II 576, 13 R.), die Heizung der öffentlichen Bäder (Liban. or. I 182, 10. 315 extr. II 576, 11. 586, 12; Epist. ad Aristaenet. 384. Cod. Theod. XII 1, 131. Mitteis Corp. Papyr. Rain. I 111), Stellung der kaiserlichen Post (Cod. Theod. VIII 5, 51 = Iust. XII 50, 14), die Begleitung der Goldtransporte (Synes. ep. 18. 19) und anderer Transporte (*prosecutiones*; Cod. Theod. XVI 8, 2. XII 1, 161 = Iust. X 32 [31], 51), die *cura ad cogendas angarias* (Cod. Iust. X 43 [42], 1), die *χαμηλασία* (Dig. L 4, 18, 11), die Übernahme von Gesandtschaften (Liban. or. II 541, 5. 224 R. Dig. L 7, 5, 5. 8), das Stadtschreiberamt (Cod. Theod. VIII 2, 3). Kuhn Städt. u. bürgerl. Verfassung I 244. Man wird nicht weit von der Wahrheit abirren, wenn man so ziemlich alle *munera*, sowohl die *patrimonii*, als die *personalia*, welche im Digestentitel *de muneribus et honoribus* (L 4) aufgeführt sind, unter die Lasten rechnet, welche die D. zu tragen hatten. Dazu kamen Beschränkungen, die nicht nur höchst unangenehm empfunden werden mussten, sondern auch von den schwerwiegendsten Folgen waren. Vor jeder Reise an den kaiserlichen Hof mussten die D. die Erlaubnis ihres Statthalters einholen (Cod. Theod. XII 1, 9 = Iust. X 32 [31], 16), Grundstücke, die der Gemeinde, der eigenen sowohl wie einer fremden, gehörten, zu pachten, war ihnen untersagt (Ulp. Dig. L 8, 2, 1. Cod. Theod. X 3, 2. Liban. II 211 R. Liebenam 317; doch wurde diese Bestimmung, wie Cod. Theod. X 3, 4 zeigt, übertreten; vgl. His Die Domänen der röm. Kaiserzeit 1896, 37) und ebenso waren sie von der Pachtung der Zölle (*vectigalia exercere*) ausgeschlossen (Pap. Dig. L 2, 6, 2. Cod. Theod. XII 1, 97). Fremdes Gut durften sie weder pachten (Dig. L 2, 4. Cod. Iust. IV 65, 30) noch verwalten (Cod. Theod. XII 1, 92. Cod. Iust. IV 65, 30). Ihr Privateigentum durften sie ohne Genehmigung und Decret des Statthalters nicht durch Kauf veräussern (Cod. Theod. XII 3, 1 = Iust. X 34 [33], 1); nur Schenkungen waren ihnen unverwehrt, bis Kaiser Zeno auch dies Recht einschränkte (Cod. Iust. X 34 [33], 3). Starben sie ohne Erben, so hatte die Curie das Intestaterbrecht, Cod. Theod. V 2, 1. Cod. Iust. VI 62, 4. War ein Erbe testamentarisch eingesetzt, so hatte jedenfalls die Curie Anspruch auf ein Vierteil des hinterlassenen Vermögens, Cod. Iust. X 35 (34), 1. Wer die Besitzungen von Curialen erwarb, war genötigt, deren Lasten mit zu übernehmen (Cod. Theod. XII 1, 134), desgleichen wer durch Ehe mit einer Erbtochter das Vermögen eines Curialen

erlangte (Cod. Theod. XII 1, 124). Es ist kein Wunder, dass bei so vielen pecuniären Leistungen, bei solcher Beschränkung des Handels und Wandels und des freien Verfügungsrechtes die D. vielfach verarmten. Libanius erzählt von einem D., bei dem das oben erwähnte Amt, für die Heizung der öffentlichen Bäder zu sorgen, darauf hinauskam, dass er den Badenden das warme Wasser selbst herbeitrug (Liban. or. I 182, 9. II 568, 9 R.), und Valentinian III. sagt in einer Constitution, es sei dahin gekommen, dass fast in keiner Stadt ein vermögenskräftiges Mitglied des Rates gefunden werden könne (*ut nullus paene curialis idoneus in ordine cuiusqam urbis valeat inveniri*, Cod. Theod. XII 2, 186 vom J. 429). Vergeblich waren die Mittel, mit denen einzelne Kaiser, wie namentlich Iulian, dem immer weiter greifenden Uuheil zu steuern suchten.

Versuche, dem Decurionat zu entgehen. Auf jede mögliche Weise versuchten daher die D., sich den lästigen Pflichten ihres Standes zu entziehen, sei es durch Eintritt in den geistlichen Stand (Cod. Theod. XVI 2, 6. 19, dazu Gothofredus) oder durch Verlegung ihres Wohnsitzes auf das Land (Cod. Theod. XII 18, 2 = Iust. X 38 [37]) oder durch Eintritt in die Armee (Cod. Theod. XII 1 passim) oder in den Colonat (Dig. L 5, 1, 2) oder in das Collegium der Fabri (Cod. Theod. XII 1, 62) oder durch Flucht in die Wüste zu den Mönchen (Cod. Theod. XII 1, 63) oder sonst wohin (Cod. Theod. XII 1, 119). Andere suchten den Schutz der Grossgrundbesitzer (*potentes*) auf, indem sie wohl gar durch Verbindung mit den Sclavinnen derselben sich enger an ihr Hauswesen zu ketten suchten (Cod. Theod. XII 1, 6). Alle diese Versuche, der Curie und ihren Lasten zu entrinnen, wurden von den Kaisern strengstens untersagt und mit schweren Strafen bedroht. Klagen einer Stadt gegen solche Personen, die sich ihrer Verpflichtung als Mitglieder der Curie entziehen wollten, sollten nach einer Constitution des Kaisers Anastasius niemals verjähren (Cod. Iust. VII 39, 5. Savigny System V 278). Wer sich in den Schutz von *potentes* begab, sollte ebenso wie der, welcher den Schutz gewährte, zu einer Geldstrafe von 1 Solidus für jede Steuerhufe (*per singula capita singulos solidos*) verurteilt werden; der Sclave, der ohne Wissen seines Herrn einen D. aufnahm, mit dem Tode, der Freie mit Deportation bestraft werden (Cod. Theod. XII 1, 50, 2). Wer sich mit einer Sclavin verbunden hatte, sollte deportiert und des Vermögens beraubt, die Sclavin zur Zwangsarbeit verurteilt werden (Cod. Theod. XII 1, 6). Lag ein so schweres Vergehen nicht vor, so wurde doch jedenfalls der flüchtige Curiale mit Gewalt zurückgebracht und zur Übernahme der Lasten genötigt (Cod. Theod. XII 1, 96, 1. Ammian. XXII 9, 12. Kuhn a. a. O. I 246, 1882. Karlowa Rechtsgesch. I 900. Weber a. a. O. 206. 256). Wer sich in eine fremde Stadt begab, in der Annahme, dass dort die Lasten der Curie leichter seien, sollte beiden Städten dienen (Cod. Theod. XII 1, 12 = Iust. X 39 [38], 5).

Verhandlungen. Über die Art der Verhandlungen in den Curien zu dieser Zeit erfahren wir wenig, da es an Inschriften fehlt. Auch jetzt waren die Beschlüsse des Ordo nur gültig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend waren (Cod. Theod. XII 1, 84. 142 = Iust. X 32 [31]. 45). Bei *gesta municipalia* war die Anwesenheit eines Magistratus, eines Schreibers (*exceptor*) und dreier Curialen erforderlich (Cod. Theod. XII 1, 151). Von Competenzen wird erwähnt die Ernennung des Tutor specialis (s. o. S. 2340), die Anstellung von Ärzten *intra praefinitum numerum* (Ulp. Dig. L 9, 1) und die Bewilligung von Gehältern an Ärzte und Professoren (Dig. L 9, 4, 2. Cod. Theod. XIII 3, 5 = Iust. X 53, 7, 1). Was sonst Gegenstand der Ratsverhandlungen sein mochte, ergiebt sich zumeist aus dem, was wir über die Aufnahme der Mitglieder und die Lasten der D. zusammengestellt haben. *Ambitiosa decreta*, wie Schuldenerlasse oder Schenkungen, waren verboten (Dig. L 9, 4, 1), und die Beschlüsse des Rates waren wohl jetzt noch einer weit schärferen Controlle durch die Regierungsorgane unterworfen, als am Schluss der vorhergehenden Periode.

Spätere gesetzgeberische Versuche zur Hebung der Curien. Ein düsteres Bild von den Zuständen in den Curien entrollt die 7. Novelle Maiorians vom J. 458. Jedermann wisse, heisst es, dass die Curialen die Nerven (so, *nervos*, ist die richtige Lesart, nicht, wie bei Gothofredus steht *servos*; vgl. Festschrift für Vahlen 588, 1) des Staates und die Eingeweide der Städte seien; das Altertum habe sie den kleinen Senat genannt. Jetzt aber sei es dahin gekommen, dass viele ihre Vaterstadt verliessen, verborgene Schlupfwinkel aufsuchten, ja sogar durch Verbindung mit *colonae* und *ancillae* die Schande der Standeserniedrigung auf sich lüden und wohl gar ihre persönliche Freiheit einbüssten. Aber in seinen Bemühungen, diesen Übelständen abzuhelfen, ist der Kaiser nicht gerade erfindungsreich. Er kommt kaum darüber hinaus, die alten, von uns grösstenteils aufgezählten Verordnungen aufs neue einzuschärfen, das Verbot des Übertritts in andere Stände, der Veräusserung des Grundbesitzes ohne Genehmigung der Curie und des Statthalters, während bei Verkauf an *municipia* die *subscriptio atque consensio quinque primorum curiae* genügen soll (§ 9), das Verbot der Körperstrafen (§ 10), der Bestrafung der Gesamtheit um des Vergehens einzelner willen (§ 11), der Bedrückung der D. durch Erpressung von Geschenken und Spanndiensten (§§ 12. 13), Neuordnung der Steuern (§ 16), Beschränkung der Bewirtung der Statthalter durch die Städte (§ 17). Neu ist die Bestimmung, dass die Tochter von Curialen, die sich *genitalis soli amore neglecto* nach auswärts verheiratet, ein Viertel ihres Vermögens ihrer Curie hinterlassen muss, drei Viertel dagegen mitnehmen darf, da sie der Stadt, nach welcher sie sich vermählt, ohne Zweifel durch Geburt neue Curialen schenken wird (*illi urbi, ad quam migraverit, curialis sine dubitatione paritura* § 6).

Im Ostgothenreiche unter Theoderich finden wir dieselben Zustände, wie wir sie unter römischer Herrschaft kennen gelernt haben, unverändert wieder. Auch hier sind die Curialen durch Geburt an ihren Stand gefesselt (Cassiod. var. II 18), ihr Grundbesitz ist unveräusserlich (Cassiod. VII 47), ihr Vermögen an die Curie gebunden (Ed. Theod. § 27. 113). Wir sehen sie auf alle

Weise bedrückt (Cassiod. VIII 31), wofür sie sich bei der Steuererhebung, die ihnen auch hier übertragen ist (Cassiod. IX 4. Ed. Theod. § 126), nach Kräften schadlos halten (Cassiod. V 14. IX 4).

Die Klagen Maiorians über die Verödung der Curien erschallen wieder in der 38. Novelle Iustinians. Aber die gesetzgeberischen Massnahmen, welche dieser Kaiser, der sich wie kein anderer zur Gesetzgebung berufen glaubte, traf, um die Misère abzustellen, waren wohl eher geeignet, das Gegenteil zu bewirken. Die Curien dienen ihm fürderhin als Strafanstalten. Geistliche sollen wegen wiederholten Würfelspiels zur Curie verurteilt werden (Cod. Iust. I 4, 34, 10). Juden und Ketzer *ἢ ἄλλως κατάπτυστοι ἄνθρωποι* werden in die Curie eingestellt, und wenn sie Weh und Ach schreien (Nov. XLV pr. *βουλευέτωσαν οἱ τοιοῦτοι πάντες καὶ μάλα οἰμώζοντες*). Doch sollen sie nur an den Lasten, nicht an den Privilegien der Curialen Anteil haben. Die Schenkungen der Curialen, die früher, wie wir sahen, gestattet waren, beschränkte Iustinian zuerst, indem er sie denselben Formen unterwarf, wie den Verkauf, dann hob er sie ganz auf mit Ausnahme der Schenkungen, welche zu Ausstattungszwecken bestimmt waren (*dotes* und *donationes antenuptiales*). Schliesslich wurde auch dieser letzte Schimmer von Verfügungsrecht über das eigene Vermögen den Curialen genommen und ausserdem bestimmt, dass jeder Curiale, der kinderlos stürbe, seiner Curie drei Viertel seines Vermögens zu hinterlassen habe, und nur über den Rest letztwillig nach eigenem Ermessen verfügen dürfe (Nov. Iust. XXXVIII 1. LXXXVII). Falls er uneheliche Kinder hinterliesse, so dürfe er sie unter Zuwendung von mindestens drei Vierteilen seines Vermögens der Curie als Mitglieder anbieten, wodurch sie legitimiert würden, selbst wenn ihre Mutter Sclavin sei (Nov. XXXVIII 2. LXXXIX 2. Meyer D. röm. Concubinat 148; s. oben S. 2345). So waren die einst so stolzen und angesehenen Väter der blühenden Städte bei einem Lose angelangt, das sich von Knechtschaft nicht mehr viel unterschied. Überblickt man diese ganze Entwicklung, so wird man darin ein getreues Miniaturbild der Wandelung des römischen Staatsorganismus finden. Das römische Reich war begründet auf die Wohlfahrt und Autonomie der Städte. Je mehr diesen durch Absperrung von Luft und Licht die Lebenskraft entzogen wurde, desto mehr faulten und morschten die Balken und Pfeiler, welche bestimmt waren, den Riesenbau des Reiches zu tragen. Leo Sapiens schaffte durch die Novelle 46 die Curien und Decurionen gänzlich ab; daher fehlt in den Basiliken fast alles, was sich in den Pandekten hierauf bezieht (Heimbach Basilica VI 126. Mommsen Praef. Digest. p. LXXVII).

Litteratur. Am besten Marquardt St.-V. I² 183—196. Ausserdem v. Savigny Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter I Cap. 2. Hegel Gesch. d. Städteverfassung in Italien Bd. I 1847. Zumpt Commentationes Epigraphicae 1850. E. Kuhn Die städtische und bürgerliche Verfassung des röm. Reichs Bd. I 1864. Liebenam Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche 1900. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 586f. 898f. Houdoy Le droit municipal I, Paris 1876. Die früheren Werke sind seit Auffindung der Stadtrechte von Malaca und Salpensa, Ursao und Tarent veraltet. [Kübler.]

2) Decurio militärisch. a) Ursprünglich der Befehlshaber der kleinsten römischen Reiterabteilung (Fest. ep. p. 71), der Decuria (s. d.). Je drei derselben, aus den drei Stämmen der Ramnes, Tities und Luceres genommen (Mommsen St.-R. III 108), gehörten als die Officiere ihrer zu einer Turma vereinigten Decurien zusammen (Varro de l. l. V 91), und zwar führte der erste von ihnen den Oberbefehl (Polyb. VI 25, 1. Marquardt St.-V. II² 348). Im ganzen gab es anfänglich, entsprechend den 30 Decurien, 30 Decurionen (Marquardt St.-V. II² 322), die nach Mommsen (St.-R. III 261) die Censoren ernannt haben dürften. b) In der Kaiserzeit, als die Reiterdecurien längst eingegangen waren, der Befehlshaber einer Turma der Alae, Cohortes und Equites Singulares, mithin einer Schwadron von 30 und mehr Reitern. Nach Hygin. 16 betrug ihre Zahl bei den Alae — als *decuriones alares* (CIL III 14, 865) oder *alarii* (Rev. arch. 1889 II 187) näher bezeichnet — *miliariae* 24, bei den *quingenariae* 16; letztere Angabe wird durch die Inschrift CIL III 14 = 6581, die je 16 Decurionen zweier *alae quingenariae* errichteten, bestätigt. Wieviel Decurionen bei den einzelnen Cohorten standen, ist infolge einer Lücke bei Hygin. 27 nicht ganz sicher. Doch giebt Cichorius (s. o. S. 235) auf Grund der Stammrolle der Cohors I Augusta Lusitanorum (Ephem. epigr. VII p. 458 = UBM 696) entgegen den Ansetzungen v. Domaszewskis (Hyginausgabe p. 50) und Mommsens (Ephem. epigr. V p. 31 = CIL III 6760. Ephem. epigr. VII p. 462) ihre Zahl bei den *miliariae* wohl richtig mit 6, bei den *quingenariae* mit 8 an. Völlig unbekannt ist dagegen, wie viele Decurionen das Corps der Equites Singulares zählte (Henzen Ann. d. Inst. XXII 1850, 49). Nach Vegetius II 14 wurden auch die einzelnen Abteilungen der Legionsreiter, deren es 22, jede zu 32 Reitern (Veget. II 6. 14), gab (Chr. Conr. Lange Hist. mut. rei milit. Rom. 90), von Decurionen befehligt. Doch gilt das nur für die späte Kaiserzeit, und wenn Marquardt (St.-V. II² 457, 1) aus CIL II 1681 und Ephem. epigr. IV p. 525 = CIL III 7449 folgert, dass sich auch vordem bereits Decurionen bei der Legionsreiterei nachweisen lassen, so hat Mommsen (CIL III 7449 Anm.) diese Aufstellung unter Hinweis auf CIL VIII 2593 überzeugend widerlegt, vgl. auch Cagnat L'armée d'Afrique 201, 1. Von den Obliegenheiten eines D. (griech. *δεκουρίων* CIG 5057. Athen. Mitt. XVI 443 oder *δεκάδαρχος* Arrian. tact. 42, 1; ect. 1, letzteres CIG 5047 und UBM 466, 5. 588 III 4 durch ein X bezeichnet) handelt Veget. II 14. Bisweilen wurden den *decuriones alares* kleine Commandos übertragen, vgl. CIL III 75. Ephem. epigr. VII p. 427, ein Cohorten-D. erhielt sogar den Befehl über eine *Cohors quingenaria* mit dem Titel *Praepositus*, vgl. Ephem. epigr. V 1047 = CIL VIII 21560. Nach Hygin. 16 standen jedem D. drei Dienstpferde zu. Aus CIL III 7626 erfahren wir von einer *Schola decurionum alae I Tungrorum*.

Litteratur: Madvig Verfass. und Verwalt. des röm. Staates II 495. Marquardt St.-V. II² 322.

348. 457, 1. 471, 2. Humbert in Daremberg-Saglio Dict. II 39—41. [Fiebiger.]

Decuriones sacri consistorii (Cod. Theod. VI 2, 21) oder *sacri palatii* (Cod. Theod. VI 23, 1. Ammian. XX 4, 20. Epist. imper. pont. 19, 1 = Corp. script. eccles. lat. XXXV 66), zuerst erwähnt im J. 326 (Cod. Theod. VIII 7, 5; über die Datierung s. Ztschr. f. Rechtsgesch. Roman. Abt. X 237). Sie werden meist mit den Silentiarii zusammengenannt (Cod. Theod. VI 23 Überschrift. Cod. Iust. XII 16 Überschrift. Cod. Theod. VI 23, 2. 3. 4. VIII 7, 5) und diesen vorangestellt (scheinbare Ausnahmen Cod. Theod. VI 2, 21 nur falsche Ergänzung, VIII 7, 5 vielleicht hsl. Umstellung). Da es im J. 437 ausser den Supernumerarii am Hofe von Constantinopel 30 Silentiarii und 3 Decuriones gab (Cod. Theod. VI 23, 4 § 1), so darf man vermuten, dass diese den Decurien vorstanden, in welche jene eingeteilt waren, und danach ihren Namen führten. 326 stehen sie unter den persönlichen Bedienten des Kaisers noch ganz an letzter Stelle (Cod. Theod. VIII 7, 5), 409 gehen sie sogar dem *magister admissionum* voran (Cod. Theod. XI 18). Dieser Steigerung ihrer Würde entspricht es, dass sie im J. 419 noch den Titel *vir clarissimus* führen (Epist. imp. pont. 19, 1), 425 beim Ausscheiden aus dem Dienste den *ex ducibus* gleichgestellt werden (Cod. Theod. VI 23, 1), also *viri spectabiles* sind, unter Iustinian aber schon zu den *viri illustres* gehören. Denn er lässt ihnen nach Beendigung der Dienstzeit die Wahl zwischen dem Titel eines *ex magistris officiorum* und eines *comes domesticorum* (Cod. Iust. XII 16, 1). Über ihre Thätigkeit und ihre Privilegien wird unter dem Wort Silentiarii zu handeln sein; doch sei schon hier hervorgehoben, dass sie die Kaiserin und wohl auch den Kaiser bei ihrem öffentlichen Erscheinen zu begleiten hatten (Iulian. ep. ad Athen. 285 B; vgl. Ammian. XX 4, 20) und oft von ihnen zu wichtigen Sendungen benutzt wurden (Epist. imper. pont. 19, 1. Athan. apol. c. Ar. 56 = Migne G. 25, 349). Gothofredus ad Cod. Theod. VI 23, 1. [Seeck.]

Decursio (Suet. Galb. 6) oder *decursus* (Liv XLII 52, 4. Gell. VI 3, 52): **1)** Das Exercieren — nicht das blosse Marschieren, wie Saglio Dict. II 41 meint — und Manövrieren, das namentlich bei der Ausbildung der römischen Recruten eine Rolle spielte, die dadurch auf die Feldzeichen achten und in Reih und Glied sich bewegen lernen sollten (Liv. XXIII 35, 6. XXIV 48, 11. Veget. I 3). Aber auch das übrige Heer, Fussvolk wie Reiterei (Liv. XL 47, 8. Veget. III 7), rückte häufig bei Tubenklang (Veget. II 22) zu einer D. aus (Liv. XLIV 9, 5. Senec. ep. 18, 6. Tac. ann. II 55. III 33. Tertull. ad martyr. 3). Scipio ordnete vor Karthago jeden fünften Tag eine D. *in armis* an (Liv. XXVI 51, 4. 5); dasselbe berichtet Capitolinus von Maximinus (Hist. Aug. Maxim. 6, 1. 2). Hindernisse im Terrain (Veget. III 7) erhöhten die Schwierigkeiten der D., die wie keine zweite Übung die Schlagfertigkeit einer Truppe erkennen liess (Liv. XXIX 22, 2. XL 47, 8). Übrigens veranstalteten auch die Makedonier Decursiones als Kampfesübung (Liv. XL 6, 5. 7. 1. 9, 10).

2) Die bei besonderen Anlässen abgehaltene Parade, vgl. Suet. Nero 7. Ob die auf Münzen Neros und Hadrians (Eckhel VI 271. 503. Daremberg-Saglio Dict. II fig. 2298) erwähnte D. sich auf eine derartige Parade bezieht oder auf Reitermanöver im Circus, wie zuerst Cuper Lettres de critique 259f., nach ihm Eckhel a. a. O. und Saglio a. a. O. behaupteten, ist ungewiss. Vor allem aber hiess D. der schon bei den Griechen (Hom. Il. XXIII 13. Stat. Theb. VI 198ff.) übliche feierliche Umzug der Truppen um den Scheiterhaufen des gestorbenen Führers (Verg. Aen. XI 188ff. Liv. XXV 17, 5. Appian. bell. civ. I 106. Lucan. VIII 735. Dio LVI 42, 2. Tac. ann. II 7. Suet. Claud. 1), wie er auf dem Piedestal der dem Antoninus Pius errichteten, jetzt im Giardino della Pigna des Vatican befindlichen Säule dargestellt ist, vgl. Visconti Museo Pio-Clem. V pl. XXIX. Daremberg I fig. 389.

Litteratur: Lebeau Mémoires de l'acad. des inscr. XXXV 206f. Rich Dict. des ant. 222f. Marquardt St.-V. II² 567. Saglio Dict. II 41. [Fiebiger.]

Decussare, von *decussis* abgeleitet, bedeutet eine Grenzmarke mit einem Kreuz bezeichnen. Das Kreuz bedeutet zunächst, dass an dem Grenzpfeiler vier Grenzwege einen Kreuzweg (Quadrifinium) bilden. So wird durch ein Gamma (⌜) bezeichnet, dass die Grenzlinie einen Winkel bildet. Die *decussis* gehört also zu den *signa*, den Grenzzeichen. Eine Sammlung derselben steht Feldmesser I 305 (*ex libris Latini de terminibus*). Das Kreuz kann auch am natürlichen Fels angebracht sein (*decussatae petrae* Feldm. I 140, 10), wenn die Grenze etwa über das Gebirge läuft. Das Kreuz scheint auch ein *trifinium*, den Punkt, wo drei Gebiete zusammenstossen, haben bezeichnen zu können, vgl. Feldm. I 335, 13 (*casae litterarum*): *et super ipsum medium montem limes currit per lapidem decusatum, qui lapis est nativus, et ipse decus qui trifinium facit limitem eius* .... Um drei aneinanderstossende Winkel zu bezeichnen, ist natürlich ein Scheitelwinkel das bequemste Zeichen. Das Kreuz auf dem Grenzstein kann aber auch den *ager intraclusus*, d. h. den limitierten Acker vom *ager extraclusus*, dem — wegen seiner Unbrauchbarkeit — unvermessen gelassenen Acker abgrenzen, vgl. Feldm. I 341, 11 (*terminorum diagrammata*): *lapis decusatus qui agrum intraclusum et extraclusum significat*. Die zugehörige Figur (303) zeigt einen Grenzstein, auf dessen Platte (*caput*) drei Kreuze (XXX) stehen. Vielleicht ist diese Bezeichnung so zu erklären, dass der eine Winkel sich gegen das limitierte, der andere gegen das unlimitierte Land hin öffnet. An der Mosel ist ein mit *fines vici* bezeichneter Grenzstein gefunden worden, der auf dem Scheitel die *decussis* zeigt. Die römische *decussis* ist ins Mittelalter übergegangen. Auf Campagnawanderungen habe ich zwischen Artena und Segni, im Thal des Sacco, den Grenzstein (*confino* heisst er noch heute) gesehen, der die beiden Territorien scheidet, er trägt auf dem Scheitel die *decussis*. [Schulten.]

Decussis, auch *decus*, die römische Collectivbezeichnung für einen Betrag von 10 *asses*, d. i. Einheiten. Vitruv. III 1, 5: *Platoni placuit esse eum numerum . . perfectum qui ex singularibus*

rebus, quae μονάδες apud Graecos dicuntur, perficitur decussis (vgl. ebd. § 5 a. E. 6. 8). Varro de l. l. V 170. IX 81. 84. Hultsch Metrol.[2] 144. Doch war bei Preisangaben neben *decussi* auch der Plural *decussibus* oder die undeclinable Form *decussis* in Gebrauch. Lucilius bei Varro de l. l. IX 81. Verrius Flacc. bei Paul. p. 144, 5, vgl. Bentley zu Hor. sat. II 3, 156. Paul. p. 24, 12. Stat. silv. IV 9, 9. Als Wertbezeichnung für 10 librale Kupferasse (vgl. Denarius § 1) wird der D. erwähnt von Varro de l. l. V 170. IX 81. Verrius Flacc. bei Fest. bezw. Paul. p. 24, 12f. 144, 4f. 237 a, 20. 334 b, 33f. 335, 6. 347 b, 12f. Seit der Einführung des trientalen Fusses (s. Denarius § 5) wurde der D. auch als Kupfermünze ausgebracht. Sie war durch Guss hergestellt und zeigte auf der Vorderseite einen behelmten Frauenkopf nach rechts und dahinter das Wertzeichen X, auf der Rückseite das Vorderteil eines Schiffes und darüber dasselbe Wertzeichen wie auf der Vorderseite. Das Normalgewicht von 40 Unzen = 1091,5 g. ist reichlich vertreten durch ein Stück des Collegio Romano von 1104,7 g., auch ein anderes, das auf der Vorderseite die beflügelte Victoria in der Biga zeigt und 1037 g. wiegt, mag noch dem trientalen Fusse zugeteilt werden; ein drittes und viertes aber, mit demselben Gepräge wie das erste, folgen einem Münzfuss von nur 3, bezw. $2\frac{1}{2}$ Unzen. Als dann das Gewicht des Asses noch weiter herabgesetzt wurde, hörte die Ausbringung des D. auf. L'aes grave del Museo Kircheriano Text 17, Abbildung Cl. I Taf. I. Ailly Recherches sur la monnaie romaine I 86ff. Taf. XXIf. Mommsen-Blacas Hist. de la monn. rom. II 8. 75. III 359f. (über die Deutung des Kopfes der Göttin auf der Vorderseite — wahrscheinlich Roma, eventuell auch Minerva — vgl. ebd. II 8, 4). Babelon Monnaies de la rép. rom. I XIV. 37. 42f. Hultsch Metrologie[2] 281, 5. 282. Das Gewicht des D. des Collegio Romano ist oben nach der Wägung von Ailly I 87, dem sich Babelon I 43 anschliesst, gegeben. Mommsen III 359 setzt nach Zelada ein Gewicht von nur 1074 g., führt aber ausserdem die höhere Schätzung Gennarellis zu 1106 g. an, mit welcher die von Böckh Metrol. Unters. 384 mitgeteilte Wägung zu 39 Unzen 1 Drachme ‚neurömisch' übereinstimmt.

Auch unter den Stücken des etrurischen Schwerkupfers aus der Periode vom Anfang des 4. Jhdts. bis etwa 269 scheint ein D. mit dem Wertzeichen X vorzukommen. Mommsen Gesch. des röm. Münzwes. 217, 112. Deecke Etruskische Forschungen II 72. 87, 4. Hultsch Metrol. 687f.

Mit der Einführung der Silberprägung trat in Rom an Stelle des D. der *denarius nummus* (s. Denarius § 2f.). Nachdem jedoch der As auf $\frac{1}{16}$ Denar herabgesetzt war (ebd. § 7), kam die alte Benennung D. wieder in Aufnahme, um nunmehr 10 Münzasse = $\frac{5}{8}$ Denar zu bezeichnen, Volus. Maec. distrib. 57 (Metrol. script. II 68, 8—11): *decus hac nota scribas* u. s. w. Stat. silv. IV 9, 9: *(liber) mihi constitit decussis*, d. i. zum zehnfachen Preise eines anderen Buches, für welches nur ein abgenützter, unter Kaiser Gaius geprägter As gezahlt worden war.

Das Zahlzeichen X bedeutet, wie wir sahen, auf den alten Kupfermünzen D., auf der späteren Silbermünze *denarius*. Zu CIL XII 5694, 1 *h* erklärt Hirschfeld die X auf einem Serpentingewicht als D., wobei als Einheit *pondo*, d. i. das römische Pfund von 327, 45 g. anzunehmen sein würde. Die Nachwägung des nicht vollständig erhaltenen Gewichtstückes hat ein Pfund von 324 g. ergeben.

In der Sprache der Techniker bedeutet D. zwei in der Form einer X sich kreuzende Linien. Vitruv. X 6, 2. Plin. n. h. XVIII 331; s. Art. Decussare. [Hultsch.]

Dedakai (*Δηδάκαι*), aethiopisches Volk, s. Didakai.

Dedakana (*Δηδάκανα*), ein Ort in Bithynien, südöstlich von Prusias ad Hypium, Ptolem. V 1, 13. [Ruge.]

Dedicatio ist technische Bezeichnung des Actes, durch welchen sich jemand des Eigentums an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zu Gunsten der Gottheit entäussert (ausnahmsweise und untechnisch wird *dedicare* auch auf die Überweisung zum Gemeindegebrauche angewendet, z. B. Plin. epist. I 8, 2; ad Trai. 116, 1. Suet. Aug. 31. CIL III 3202). Sie erfolgt durch ausdrückliche Willenserklärung, die ausser dem Empfänger insbesondere den Geber, die Gabe und den Anlass oder sonstige nähere Umstände der Weihung namhaft macht (*in dedicatione et quis dedicet et quid et quo modo quaeritur* Cic. de domo 127) und zur Beurkundung des Thatbestandes inschriftlich auf dem geweihten Gegenstande angebracht zu werden pflegt. Dabei kommt meist der eine oder der andere Bestandteil der Erklärung als überflüssig in Wegfall, besonders häufig die Bezeichnung des geweihten Gegenstandes, deren es nicht bedurfte, da er ja die Inschrift trug (z. B. *Orcevia Numeri nationu cratia Fortuna Diovo filea primocenia donom dedi* CIL XIV 2863), zuweilen auch die des empfangenden Gottes, da oft der Aufstellungsort des Weihgeschenkes darüber ausreichende Auskunft gab; dafür traten nach Bedarf besondere Bestimmungen über die Bedingungen der Überweisung oder die Rechtsstellung des geweihten Objectes (z. B. *Vediovei patrei genteiles Iulei ... aara leege Albana dicata* CIL XIV 2387) und sonstige Angaben hinzu, so dass in der Typik der Dedicationsinschriften eine grosse Mannigfaltigkeit herrscht (vgl. R. Cagnat Cours d'épigraphie lat.[2] 220ff.).

Geht die D. nicht von einem Einzelnen, sondern von einer Corporation gleichviel welcher Art aus, so wird sie wie jedes Rechtsgeschäft derselben durch die zur Vertretung berechtigten Vorsteher vollzogen (z. B. *[F]orte For[tunai] donum dant conlegiu lani piscinenses; magistreis coiraverunt A. Cassi L. f. T. Corneli Cor. l.* CIL VI 167), und dementsprechend können Dedicationen im Namen des Staates vollzogen werden nur von denjenigen Magistraten, denen ein Verfügungsrecht über das Gemeindevermögen zusteht, oder von solchen Männern, die durch Specialauftrag (*nominatim*) vom Volke zur Vornahme einer bestimmten einzelnen D. bestellt sind (der Act ist rechtsunwirksam *si neque populi iussu neque plebis scitu is, qui se dedicasse diceret, nominatim ei rei praefectus esset neque populi iussu aut plebis scitu id facere iussus esset*, Cic. ad Att. IV 2, 3). Das erstere gilt von den Magistraten *cum imperio* (Liv. IX 46, 6 *cum more maiorum negaret* [der Pontifex maximus] *nisi consulem aut imperatorem posse templum dedicare*) und ausserdem von den Aedilen, insofern sie die von ihnen verhängten Strafgelder (*multae*) zur Veranstaltung von Weihungen an die Gottheit benützen (*ex pecunia multaticia*, s. Mommsen St.-R. I[2] 233, 4); die Bestellung des Dedicanten durch Volksbeschluss erfolgt entweder dann, wenn mehrere zur Vornahme des Actes berechtigte Beamte sich unter einander nicht einigen können (so in dem apokryphen Beispiele vom J. 259 = 495, Liv. II 27, 5f. *certamen consulibus inciderat, uter dedicaret Mercuri aedem. senatus a se rem ad populum reiecit ... populus dedicationem aedis dat M. Laetorio primi pili centurioni*) oder um einem bestimmten, zur Zeit nicht unter den Magistraten *cum imperio* befindlichen Manne zu der Ehre zu verhelfen, seinen Namen auf die Dedicationsurkunde setzen zu dürfen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn ein Consul oder Dictator einen von ihm gelobten und begonnenen Tempelbau nicht mehr während der Dauer seines *imperium*, oder der Aedil den aus Strafgeldern begonnenen Tempel nicht vor Ablauf seines Amtsjahres dedicieren kann, und sie nicht etwa zur Zeit der Fertigstellung des Baues gerade ein Amt *cum imperio* bekleiden (so dediciert der Dictator einen Tempel, den er als Consul gelobt hatte, Liv. X 1, 9; der Consul oder Praetor einen solchen, den er als Aedilis *ex multaticia pecunia* in Angriff genommen hatte, Liv. X 33, 9. XXXIV 53, 4). Wiederholt kommt der Fall vor, dass ein von einem Consul gelobter Tempelbau von demselben Manne in seiner Censur dediciert wird (Liv. XXXIV 53, 3. XL 52, 1. XLII 10, 5), doch muss hier immer besondere Ermächtigung durch Volksbeschluss eingetreten sein, da die Censur des *imperium* entbehrt und im J. 600 = 154 das Pontificalcollegium gegenüber der von dem Censor C. Cassius Longinus beabsichtigten Weihung der Curie samt einem Bilde der Concordia erklärt, *nisi eum populus Romanus nominatim praefecisset atque eius iussu faceret, non videri eam posse recte dedicari* (Cic. de domo 130. 136). Am häufigsten wurde die Sache so geregelt, dass auf Grund eines vorhergegangenen Senatsbeschlusses der Consul beim Volke die Wahl von Duoviri aedi dedicandae (s. d.) beantragte, mit der Massgabe, dass der Mann, der den Tempel gelobt, oder — wenn längere Zeit verstrichen war — etwa sein Sohn nicht nur in diese Commission zu wählen, sondern namentlich mit der Vornahme des Dedicationsactes zu beauftragen sei (Liv. XXIII 30, 13f. *Q. Fabius Maximus a senatu postulavit, ut aedem Veneris Erucinae, quam dictator vovisset, dedicare liceret. senatus decrevit, ut Ti. Sempronius consul designatus, cum honorem inisset, ad populum ferret, ut Q. Fabium duumvirum esse iuberent aedis dedicandae causa*). In den seltenen Fällen, wo zur Wiederherstellung abgebrannter Tempel ausserordentliche Beamte durch Volksbeschluss bestellt wurden (Mommsen St.-R. II[2] 651), fiel diesen auch die D. des Neubaus zu, wie das Beispiel des *curator restituendi Capitolii* (Gell. II 10, 2) Q. Lutatius Catulus zeigt (Liv. per. 98 *templum Iovis in Capitolio, quod incendio consumptum ac refectum erat, a Q. Catulo dedicatum est*, vgl. Plut. Poplic. 15).

Der Dedicationsact geht in der Weise vor sich, dass der vollziehende Magistrat in der Thür des Tempels stehend und mit beiden Händen die Thürpfosten anfassend (*postem tenere*, Liv. II 8, 7f. Plut. Popl. 14. Val. Max. V 10, 1. Senec. consol. ad Marc. 13, 1 [die beiden letztgenannten machen den Dedicirenden irrtümlich zum Pontifex]; vgl. Serv. Georg. III 16 *verbo usus est pontificali, nam qui templum dicabat postem tenens dare se dicebat numini, quod ab illo necesse fuerat iam teneri et ab humano iure discedere*) die Übergabeformel (*precatio* Liv. II 8, 8; *sollemnia pontificalis carminis verba* Senec. a. a. O., vgl. Val. Max. Plut. aa. OO.) laut und deutlich ausspricht, wobei ihm einer der Pontifices, meist der Pontifex maximus, die Formel vorspricht (*praeit*, Liv. IX 46, 6; vgl. Plin. n. h. XI 174) und die Gesten vormacht (besonders das *postem tenere*, daher die Aufforderung des Magistrats an den Pontifex *ades, Luculle, Servili, dum dedico domum Ciceronis, ut mihi praeeatis postemque teneatis*, Cic. de domo 133, vgl. 119. 121). Seine Mitwirkung ist die eines sachverständigen Beirates, da sich die Aufzeichnung der Formeln und Ceremonien, deren genaue Beobachtung für die rechtliche Wirksamkeit der Handlung unerlässlich ist, im Archiv der Pontifices befindet (Cic. a. a. O. 138 *quae sunt adhuc a me de iure dedicandi disputata, non sunt quaesita ex occulto aliquo genere litterarum ... illa interiora iam vestra sunt, quid dici, quid praeiri, quid tangi, quid teneri ius fuerit*): der Pontifex vollzieht weder die D., obwohl zuweilen ungenau das Verbum *dedicare* von ihm gebraucht wird (Fest. ep. p. 88 *fanum ... quod dum pontifex dedicat, certa verba fatur*; vgl. Plin. a. a. O.), noch nimmt er etwa die Gabe im Namen der Gottheit entgegen (s. darüber o. S. 899), sondern die Sachlage kommt correct zum Ausdrucke in Wendungen wie *magistratus per pontificem dedicat* (Cic. a. a. O. 120. 122) oder noch deutlicher *aedis sacra a magistratu pontifice praeeunte dicendo dedicatur* (Varro de l. l. VI 61). Von Fassung und Inhalt der Dedicationsformel geben uns die erhaltenen *leges templorum* (s. d.) eine ausreichende Vorstellung, indem sie in Form eines inschriftlichen Protocolles über den Dedicationsvorgang die für den Tempel und seinen Dienst gültigen Satzungen dauernd fixieren; am deutlichsten zeigt das die Inschrift des Iuppiteraltars von Salona, CIL III 1933 vom J. 137 n. Chr.: *L. Aelio Caesare II P. Coelio Balbino Vibullio Pio cos. VII idus Octobres C. Domitius Valens IIvir i(ure) d(icundo) praeeunte C. Iulio Severo pontifice legem dixit in ea verba quae infra scripta sunt: Iuppiter optime maxime, quandoque tibi hodie hanc aram dabo dedicaboque, ollis legib(us) ollisque regionibus dabo dedicaboque, quas hic hodie palam dixero, uti infimum solum huius arae est: si quis hic hostia sacrum faxit, quod magmentum nec protollat, itcirco tamen probe factum esto. ceterae leges huic arae eaedem sunto, quae arae Dianae sunt in Aventino monte dictae. hisce legibus hisce regionib(us) sic, uti dixi, hanc tibi aram, Iuppiter optime maxime, do dico dedico-*

que, uti sis volens propitius mihi collegisque meis, decurionibus colonis incolis coloniae Martia[e] Iuliae Salonae coniugibus liberisque nostris'; das gleiche Formular zeigt das Statut der Ara Augusti Narbonensis (CIL XII 4333) und das des Dianenaltars zu Mactaris (CIL VIII Suppl. 11796), ähnlich, aber mit Abkürzungen und Aufgabe der directen Rede der Dedicationsformel, lautet die alte *lex* des Tempels des Iuppiter Liber in Furfo (CIL IX 3513) und die *lex arae incendii Neroniani* CIL VI 826.

Der Tag der D. wird häufig auch durch ausserordentliche Spiele (*ludi dedicatorii*) gefeiert, für die der Senat eigens eine Summe auswirft (Liv. XL 52, 1—3. XLII 10, 5; s. Art. Ludi); für die Folgezeit wird er als *natalis templi* (s. d.) alljährlich durch ein Opfer begangen. Die von Staatswegen erfolgte D. von beweglichen und unbeweglichen Dingen (von letzteren aber nur, soweit sie *in agro Italico* liegen, Gai. II 7a, vgl. Plin. ep. ad Trai. 49. 50) hat für diese das völlige Ausscheiden aus dem menschlichen Rechtsverkehre und den Übergang in die Rechtsstellung der *res sacrae* zur Folge, während die D. eines Privatmanns das Object der D. nur zur *res religiosa* macht (Fest. p. 318. 321. Marcian. Dig. I 8, 6, 3. Ulpian. ebd. I 8, 9 pr. Gai. II 5); vgl. über das Verhältnis von D. und *consecratio* o. S. 896ff.

Litteratur: C. Eichstädt De consecrationis dedicationisque apud Romanos generibus variis part. I, Duisburg 1859. Lübbert Commentat. pontificales 16ff. Marquardt Röm. Staatsverw. III² 269ff. E. Pottier bei Daremberg-Saglio Diction. d. antiqu. II 42ff. A. Pernice S.-Ber. Akad. Berl. 1885, 1150ff. [Wissowa.]

Dediticii. D. bezeichnet rein grammatisch die Nachkommen der *dediti*, der auf Grund der *deditio*, der mindestens formell freiwilligen Unterwerfung — Gegensatz *devicti* — in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Rom eingetretenen, ehedem autonomen Gemeinden. Insofern würde, da selbst das sog. *foedus aequum* factisch die Unterthänigkeit bedeutete (Mommsen St.-R. III 650), jeder Angehörige des römischen Reiches, der nicht römischer Bürger war, D. sein. Aber D. hat technisch eine beschränktere Bedeutung. D. heissen nur diejenigen Unterthanen, auf welche Rom nach der Dedition nicht einen der drei Modi der Angliederung fremder Elemente an das Reich angewandt hat: nämlich weder völlige Verschmelzung mit der Bürgerschaft (Mommsen St.-R. III 57), noch Bestätigung als autonome Gemeinde (s. Foedus), noch auch drittens Constituierung als Halbbürgergemeinde (s. Civitas sine suffragio [in den Suppl.]). Historisch ist der Begriff der D. correlat mit dem der *provinciales*, denn während die italischen Unterthanen entweder in die Bürgerschaft — als Voll- oder als Halbbürger — aufgenommen oder in ihrer Autonomie belassen wurden (*foederati*), hat Rom die Provincialen nicht in die auf der gemeinsamen italischen Nationalität beruhende Wehrgenossenschaft aufgenommen, sondern aus dem mit der Dedition wenigstens factisch eintretenden, aber bei den Italikern alsbald durch einen der drei bezeichneten Modi ersetzten, also rein interimistischen Verlust eigenen Rechts einen dauernden Zustand, aus den *dediti* die Classe der D. gemacht (Mommsen St.-R. III 716). Die D. sind also nicht allein factisch — wie selbst die bestgestellten *foederati* — sondern auch rechtlich die ‚Unterthanen' Roms (Mommsen a. a. O.). Was ihnen Rom an privat- und staatsrechtlichem Besitz beliess, ist durchaus prekär, denn es beruhte nicht wie die Rechtsstellung der *socii* auf einem *foedus*, sondern auf dem einseitigen Belieben Roms. Die Rechtsstellung der D. definiert am besten die Deditionsformel (Liv. I 38; vgl. V 27): .... *deditisne vos populumque* (*Conlatinum*) *urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia divina humanaque omnia in meam populique R. dicionem?*' Die D. begaben sich also alles staatlichen (*urbem, agros* . .) und privaten (*utensilia, humana*) Eigentums, sie ergaben sich dem Befehl (*dicio*), hofften aber auf die Gnade (*fides*) Roms (Belege bei Mommsen St.-R. III 651). Entgegengenommen wird die Dedition von dem Feldherrn, in dessen *provincia* die betreffende Gemeinde liegt. Die definitive Regelung des Verhältnisses der D. ist dann Sache des Statthalters, dem die Einrichtung der neuen Provinz übertragen ist oder vielmehr des Senats, der seinen *acta* Rechtskraft verleiht (Mommsen a. a. O. 728). Im allgemeinen lässt sich die Stellung der D. dahin charakterisieren, dass die sich unterwerfende Gemeinde oder der Herrscher die Hoheitsrechte verliert, aber im übrigen staats- und privatrechtlich im alten Zustand belassen wird — abgesehen von etwaigen notwendig erscheinenden Änderungen. Mommsen bezeichnet dies Verhältnis der D. als ‚tolerierte Autonomie' (a. a. O. 717) zum Unterschied von der auf Vertrag beruhenden Autonomie der anderen als mehr oder weniger selbständige Gemeinden constituierten Unterthanen. Die ersten Unterworfenen, welche nicht in den italischen Bund aufgenommen, sondern dauernd zu D. gemacht wurden, sind die im J. 241 v. Chr. dedierten sicilischen Städte des syrakusanischen Königreichs. Die Gesamtheit dieser Territorien bildete zusammen die *provincia* Sicilien; man übertrug die Bezeichnung des den Consuln oder Praetoren jedes Jahr zugewiesenen, also veränderlichen, Sprengels auf das Territorium der D. Während bei den dedierten italischen Gemeinden nur ein Teil ihres Gebiets zum *ager publicus* geschlagen wurde, wurde die *provincia* Sicilien ganz *ager publicus*. Das Bodeneigentum der Provincialen war damit aufgehoben, wurde aber, in erbliches Nutzungsrecht verwandelt, factisch wiederhergestellt und keiner anderen Last als der alten, dem König geschuldeten, *δεκάτη* des Bodenertrags unterworfen (Cic. Verr. III 14 *ut non modo eorum agris vectigal novum nullum imponerent*). Nur wenigen Gemeinden — z. B. den Leontini — wurde ihr Land genommen und verpachtet, woraus aber nicht folgt, dass der den anderen Gemeinden auferlegte Zehnte kein Bodenzins gewesen sei (wie Mommsen a. a. O. 734 will). Er war es ebenso gut wie der Pachtzins des leontinischen Landes, aber wer den Zehnten leistete, war Erbpächter, während die Pacht des leontinischen Ackers die gewöhnliche war.

In derselben Weise wurden die meisten anderen politischen und privatrechtlichen Einrichtungen durch das Grundgesetz der Provinz, die *lex Rupilia* bestätigt und nur in einigen wichtigen Punkten durch sie und ihre Novellen, die Edicte

späterer Statthalter, Änderungen vorgenommen (s. M. Voigt Das Ius naturale II 395f.). Die Ordnung der sicilischen Provinz wurde die Norm für das Rechtsverhältnis der anderen als D. ins römische Reich aufgenommenen griechischen Gemeinden (Mommsen a. a. O. 720); die griechische *πόλις* wurde den italischen Städten gleichgestellt und wenig unterschied sich das Recht der griechischen D. von dem der italischen Föderierten. Aber der Begriff der tolerierten Autonomie passt auch auf die der italischen Stadt ungleichartigen Gemeinden des im Westen gewonnenen Unterthanengebiets. Auch diese D. behielten im allgemeinen ihre Verfassung und ihr Privatrecht. Freilich war Rom bestrebt, die Gaue der westlichen Völker allmählich in Stadtterritorien umzuwandeln (s. Schulten Die peregrinen Gaugemeinden des röm. Reichs, Rh. Mus. L 1895, 489f.). Die beste Bezeichnung der mit der prekären Autonomie ausgestatteten Unterthanen dürfte nach Gaius Inst. I 14 *peregrini d.* sein (*vocantur autem p. d. hi qui quondam adversus populum Romanum armis susceptis pugnaverunt deinde victi se dediderunt*), aber auf die D. werden abusiv auch die eigentlich nur auf die autonomen Unterthanen passenden Begriffe *socii* und *liberi* angewandt (Mommsen 724). In Bezug auf ihre Steuerpflicht heissen die D. *stipendiarii*. Dieses Wort und das von Gaius hinzugefügte Adjectiv *peregrini* unterscheidet die D. am schärfsten von den italischen Unterthanen, die mit Rom den italischen Bund (der *Italici*) bilden. Das *stipendium* ist aus der Kriegscontribution abgeleitet (Cic. Verr. III 12 . . *quasi victoriae praemium ac poena belli*), also recht eigentlich das Distinctiv der nicht zum Vertrag zugelassenen, sondern nur geschonten Gemeinden. In einigen Provinzen bestand die Steuer nicht in einem Fixum — *vectigal certum* Cic. Verr. III 12 — sondern in einer Fruchtquote. Bekannt ist der in Sicilien und Asia erhobene, aus der hellenistischen Zeit stammende Zehnte. Nach Mommsen (730f.) wäre das Stipendium als eine das Bodeneigentum der D. nicht berührende Steuer, dagegen der Zehnte als der aus dem seit C. Gracchus angenommenen Eigentum des Staates am Provincialland abgeleitete Pachtzins aufzufassen. Aber eine solche zeitliche Unterscheidung der beiden Steuerarten ist abzuweisen, denn das Stipendium kommt auch noch später vor (Marquardt St.-V. II² 191) — so in den Tres Galliae — und als Eigentum (*praedia populi R.* Cic. Verr. II 7; vgl. Gai. II 7) müssen die Provinzen von jeher gegolten haben, da durch die Dedition (s. die oben mitgeteilte Formel) aller Besitz der D. Eigentum Roms wurde. Ferner lässt sich der historisch — als ehemalige *δεκάτη* — wie factisch dem asiatischen völlig gleichartige sicilische Zehnte nicht als Steuer auffassen, wenn der asiatische Zehnte Bodenzins sein soll. Es handelt sich hier um eine rein praktische Frage: kraft seines Bodeneigentums legte Rom den D., je nach den localen Verhältnissen, hier eine feste Steuer, dort eine Fruchtquote auf. Letztere kann man gewiss als Bodenzins auffassen, muss aber zugeben, dass diese Auffassung nicht erst durch C. Gracchus, sondern bereits in Sicilien zum Ausdruck gekommen ist und dass die anderen Provinzen gleichzeitig auferlegte feste Steuer nicht beweist, dass man in diesen Ländern auf das Bodeneigentum verzichtet hat, sondern dass sie nur eine andere Form des Bodenzinses ist, wie ja auch im privaten Verkehr die Pacht gegen ein Fixum neben der Teilpacht hergeht.

Der Senat der Republik vertrat das Dogma, dass der provinciale Boden als Staatseigentum unveräusserlich — also vor allem nicht assignierbar — sei, wie er sich ja von jeher gegen die Adsignation des *ager publicus* gesträubt hatte. Trotzdem war seit alters in Italien, seit C. Flaminius im *ager Gallicus* adsigniert worden und 218 wurde die erste überseeische Colonie Narbo deduciert. Aber sie blieb lange Zeit die einzige und erst Caesar hat definitiv jene Theorie beseitigt und massenhaft in den Provinzen adsigniert. Ursprünglich war assigniertes Provincialland wohl von der den D. auferlegten Steuer befreit, da dieselbe auf der Unterthänigkeit beruhte, in die natürlich Colonisten nicht eintraten, später leisten auch die römischen Bürger der Provinzen die Steuer; also war dieselbe aus dem Unterthanenschoss zur Grundsteuer und aus dem Bodenrecht der D. das des überseeischen Landes geworden. Wie Colonien durch Verleihung des *ius italicum*, wurde auch wohl einer Unterthanengemeinde Steuerfreiheit verliehen (Mommsen a. a. O. 737). Contingente zum Heer stellten die D. der Republik in der Regel nicht, dagegen werden aus den peregrinen Gaugemeinden seit Augustus die Auxiliaralen und -cohorten gebildet, wie aus den Städten die Legionen. Ebenso verlieh erst Augustus den Gemeinden einer Provinz in den Landtagen (*concilia, κοινά*) eine corporative Organisation, während die Republik jede derartige Verbindung beargwöhnte. Ein Hauptinhalt der tolerierten Autonomie war, dass man den D. ihre Gesetze liess, so den Sikelioten die *lex Hieronica* (s. o.). Nur subsidiär trat das römische Recht und das *ius gentium* ein. Die drei in den Provinzen geltenden Rechtsquellen nennt Cic. Verr. I 13: *hoc praetore Siculi neque suas leges, neque nostra senatus consulta neque communia iura* (= *ius gentium*) *tenuerunt*. Bestätigt wurde das alte Recht und neues eingeführt durch die Edicte der Statthalter (Mommsen 747). Über das Verhältnis von Landes- und Reichsrecht sind wir für die Provinzen Sicilien und Kilikien zur Zeit der Republik durch Cicero, für Ägypten in der Kaiserzeit durch die Papyri unterrichtet (s. über Sicilien und Kilikien Voigt a. a. O. 395f., über Ägypten Mitteis Reichsrecht und Volksrecht, Leipzig 1892, wo vor allem auch die allgemeinen Gesichtspunkte behandelt sind). Wie die Rechtspflege, blieb auch die Gemeindeverwaltung im allgemeinen bestehen.

In der Regel liess sich die Ordnung der Unterthanenverhältnisse auf Gemeinden — Städte oder Gaue — basieren; daneben giebt es aber auch unterthänige Fürsten, allerdings erst in der Kaiserzeit, da die Republik unterworfene Könige nicht als D. bestehen liess. Solche unterthänigen Königreiche sind: das *regnum Cottii*, Galatien bis zum Tode des Amyntas (25 v. Chr.), Kappadokien bis 17 n. Chr., Judaea unter Herodes d. Gr., Numidien (bis 25 v. Chr.), Mauretanien (bis 40 n. Chr.). Es versteht sich, dass die Ordnung eines unter-

thänigen Fürstentums in der Regel noch weniger gestört wurde als die einer unterthänigen Gemeinde. Das zeigt für Ägypten Mommsen a. a. O. 752f.

Deutlich spiegelt sich der Unterschied der tolerierten Autonomie der D. von der verbrieften der *foederati* im Münzwesen. Während die föderierten Städte das mit dem Denar concurrierende Grosssilber prägen, sind die Unterthanen auf die Scheidemünze beschränkt (Mommsen 759f.). Nur die unterthänigen Fürsten dürfen auch Grosssilber oder gar Gold prägen (Mommsen 712).

Wenn auch Mommsen mit Recht betont, dass die Unterwerfung die gemeinsame Voraussetzung des *foedus* — des Verhältnisses der autonomen Unterthanen — und des Standes der D. sei, wird doch in unserer Überlieferung der Ausdruck *deditio* wohl nur auf die zur tolerierten Autonomie der D. führende Ergebung auf Gnade und Ungnade angewandt. So wird der *deditio* das *foedus* gegenübergestellt bei Liv. IV 30, 1 *Aequorum legati foedus ab senatu cum petissent et pro foedere deditio ostentaretur* (vgl. Mommsen a. a. O. 650 Anm. 1). Wo immer sonst von *deditio* die Rede ist, werden die *dediti* zu D. und D. gleichbedeutend mit *se dedentes* gebraucht. So Suet. Tib. 9 *Germanico (bello) quadraginta milia dediticiorum traiecit in Galliam*; vgl. Aug. 21 *ex Germanis Suevos et Sigambros dedentes se traduxit in Galliam.*

Eine specielle Bedeutung bekam das Wort D. durch die Ansiedlung unterworfener Barbaren. Es bedeutet in der Kaiserzeit, die nur noch Barbaren zu unterwerfen hatte, den unterworfenen Barbaren (s. Gothofredus zu Cod. Theod. VII 13, 16). Daher die Glosse (Goetz Thesaurus gloss. emend. I 311): *d.: si barbarus tradit se Romanis.* Daher wird auch D. ein mit Barbarenansiedlung correlater Begriff, denn den unterworfenen Barbaren wurde ja Land im Reich angewiesen.

Ausser durch Unterwerfung im Krieg entstanden D. dadurch, dass auf Grund der *lex Aelia Sentia* solche Sclaven, die wegen eines Vergehens gefesselt, gebrandmarkt, gefoltert worden waren, durch die Freilassung weder Cives Romani noch Latini, sondern D. wurden (Gai. I 13). Zum Unterschied von ihnen nennt denn auch Gaius die wirklichen D. *peregrini d.* (I 14). Diese unterste Classe der Freigelassenen beseitigte Iustinian durch eine Constitution vom J. 530 (Cod. VII 5) und durch das Gesetz Cod. VII 6 vom folgenden Jahre auch die Latini-Iuniani-liberten, sodass nun alle Freigelassenen gleich waren (Inst. I 5, 3). Die Freigelassenen-D. konnten weder römisches noch latinisches Bürgerrecht erlangen, durften nicht innerhalb des 100. Meilensteins wohnen und wurden bei Zuwiderhandlung von neuem Sclaven (Puchta Inst. II 213).

Litteratur: Mommsen Röm. St.-R. III 716—764 (die nicht autonomen Unterthanen). Voigt Das Ius naturale d. Römer II 253f. (das Privatrecht der röm. D.). 751f. Daremberg-Saglio Dictionaire des Antiqu. II 45f. Léotard Essai sur la condition des Barbares (1873) p. 34f. Über die Freigelassenen-D. s. Puchta Instit. II § 217.

[Schulten.]

Dedmasa (*Δέδμασα*; das Wort ‚scheint die Wurzel *dam*, griech. *δέμω* in reduplicierter und durch Ausstossung des Wurzelvocals erleichterter Gestalt zu enthalten', Georg Meyer Beitr. zur Kunde der indog. Spr. X 1886, 192; dagegen Pauli Vorgr. Inschr. von Lemnos I 53; über das Suffix *-ασ-* s. Pauli a. a. O.), Gemeinwesen (*πόλις*) in Karien, Steph. Byz. S. auch Medmasa und die Bemerkung von Meineke z. d. St.: *Δέδμασα ex Μέδμασα corruptum.* [Bürchner.]

Dedris (var. *Debris, Deeris*), Garamantenstadt an der Hauptroute nach Garama (Djerma), von Cornelius Balbus erobert (vgl. Plin. V 36. Prisc. perieg. 202). Heute Ederi (vgl. Barth Reisen I 153ff.). Über die merkwürdige Quelle, die Plinius erwähnt, vgl. Vivien de St. Martin Le nord de l'Afr. 41. [Fischer.]

Deductio kommt im Privatrechte vor: 1. bei der Einleitung des Vindicationsprocesses, s. Vindicatio; 2. als *deductio in domum*, d. h. Einführung der Braut in das Haus des Bräutigams; 3. als Abzug, der von einer grösseren Summe gemacht werden muss, vgl. Cic. de leg. II 50 *... quom est partitio, ut, si in testamento deducta scripta non sit ipsique minus ceperint, quam omnibus heredibus relinquatur, sacris ne alligentur* (ein Satz des Sacralrechts, der wohl auf die *partitio legata* Gai. II 254 zu beziehen ist). Ein solcher Abzug lag insbesondere auch dem *bonorum emptor* ob (s. Bonorum emptio), wenn er die erkauften Ansprüche geltend machen wollte. Hier musste er den Betrag der etwa vorhandenen Gegenansprüche des Verklagten nach Inhalt der *formula* von der Condemnationssumme abziehen lassen, Gai. IV 65, was bei Gaius neben dem *agere cum compensatione* des *argentarius* (s. o. Bd. I S. 709) erwähnt, aber andererseits auch davon unterschieden wird (Gai. IV 64. 66. 68); vgl. auch Paul. II 5, 3 *compensare vel deducere* und Dig. V 3, 36, 5 *fructus intelleguntur deductis impensis*, sowie Dig. V 3, 38 *bonae quidem possessor omnimodo impensas deducat.* Hierher gehören auch die Abzüge vom *peculium*, die der Gewalthaber den Gläubigern gegenüber machen darf und die sich unter mehreren Erben spalten, Dig. XV 1, 14, 1 *deductionis ius scinditur.* Gai. IV 73. Auch auf den Abzug der *quarta Falcidia* (s. Quarta) wird der Ausdruck *d.* angewendet, Ulp. frg. XXV 14. 17.

4. *Deductio servitutis* ist der Vorbehalt einer Servitut von seiten dessen, der das Eigentum veräussert, frg. Vat. 47, so genannt, weil dadurch die vollen Eigentumsvorteile dem Erwerber geschmälert werden. In gleicher Weise giebt es auch eine *d. pignoris.* 5. Der Ausdruck *deducere = separare* findet sich auch noch bei Sachen, die unter einander gemischt sind, Dig. VI 1, 3, 2. 5, 1. [R. Leonhard.]

Deductores heissen beim legitimen Ambitus diejenigen Anhänger des Candidaten, die ihn von seiner Wohnung nach dem Forum geleiten (*ad forum deducimur* Cic. Muren. 70; das *deducere* entspricht dem *descendere* des Bewerbers), im Gegensatze zu den *salutatores* und *adsectatores* (s. Bd. I S. 422); über alle drei Arten handelt ausführlich Q. Cic. comm. petit. 34—38. Etwas verschoben ist die Bedeutung bei Plin. ep. IV 17, 6 *ille meus in petendis honoribus suffragator et testis, ille in inchoandis deductor et comes* (also hier beim Amtsantritt), *ille in gerendis consiliator et rector.* [Wissowa.]

Deenses s. Dea Augusta Vocontiorum.

Deera (*πεδίον Δειρά*), Ebene zwischen Chaltapitis und Kissia in Susiana, Ptolem. VI 3, 3. Der Name hängt doch wohl mit dem Orte Dera (s. d.) zusammen, den Ptolemaios in der Nähe gelegen sein lässt. [Weissbach.]

Δέες κώμη (Ptolem. VI 7, 9), Variante für *Δέες*, s. d.

Defensio (im Civilprocess) s. Art. Iudex privatus, Iudicium, Legis actio, Litis contestatio.

Defensor civitatis, griechisch *σύνδικος τοῦ δήμου* (Athen. Mitt. XX 237) oder *σύνδικος* (CIG 1838c. 2353. 4415. Le Bas 499. 1176. Arch.-epigr. Mitt. XV 94 und sonst), ein Wort, das übrigens in Sparta (G. Gilbert Handbuch der griechischen Staatsaltertümer I² 29) und vielleicht auch in Palmyra (Dessau Herm. XIX 496) und anderen syrischen Städten (Le Bas 2220. 2238—2240. 2242) eine ganz andere Bedeutung hat, nennt man ursprünglich denjenigen, welcher in irgend einem Processe die Sache einer Stadt vertritt (Dig. L 4, 1 § 2. 18 § 13. XLIII 24, 5 § 10. Cod. Iust. I 50, 1. CIL III 586. Philostr. vit. soph. I 25, 19. CIA III 38 Z. 55. CIG 2353. 2768. Le Bas 499), weshalb auch *πιστός* das stehende Beiwort ist, das man dem *σύνδικος* in den griechischen Ehreninschriften beilegt (Athen. Mitt. XX 237. CIG 4415. S.-Ber. Akad. München 1863, 227. Perrot Exploration archéol. de la Galatie p. 32), wie *fidelissimus* in den lateinischen (CIL VIII 4602. 4604; vgl. V 7375). Da es sich hierbei nur um eine zeitweilige Mühwaltung, nicht um ein dauerndes Amt handelt, hat sich im Lateinischen dafür kein ganz fester Terminus ausgebildet. So wird einmal ein Grenzstreit entschieden *praesentibus utriusque civitatis defensoribus* (CIL III 586); ein andermal bei einem gleichartigen Process heisst der städtische Advocat *actor municipii* (CIL IX 2827). Entsprechend wird in den Rechtsquellen bald *defensor* (Dig. L 4, 1 § 2. 18 § 13), bald *actor* (Dig. III 4, 1 § 1ff. 6 § 1ff.) als gleichbedeutend mit *syndicus* zusammengestellt (vgl. Frg. Vatic. 335). Neben *defensor rei publicae* (CIL V 4459. VIII 2757? IX 2354. Orelli 3908), *d. coloniae* (CIL IV 768. 1032. 1034), *d. publicus* (CIL VIII 8826. 11825) steht *advocatus rei publicae* (CIL VIII 4602. 4604. 10899. Orelli 3906), *advocatus coloniae* (CIL X 4860), *advocatus publicus* (CIL XI 414), *advocatus populi* (CIL V 3336. XI 2119). Natürlich kann auch jede andere Gemeinschaft, die Subject von Vermögensrechten ist, sich ebensolche *defensores* bestellen (Dig. III 4, 2), z. B. erlaubte Vereine aller Art (Dig. III 4, 1), eine africanische *gens* (CIL VIII 8270), eine ganze Provinz (CIL X 1201). Wie in wichtigen Privatprocessen nicht selten mehrere Advocaten neben einander auftraten, so wählten auch die Städte je nach den Umständen bald einen, bald mehrere D. c. Unter Marcus z. B. bestellte Smyrna anfangs den Sophisten Polemon zu seinem Syndikos; als dieser aber vor der Durchführung des Processes starb, trat eine Mehrzahl von Advocaten an seine Stelle (Philostr. vit. soph. I 25, 19; vgl. CIL IX 2827. CIA III 38 Z. 55. CIG 2353. Cod. Iust. I 50, 1). Die Wahl liegt je nach der Verfassung der Stadt (Dig. III 4, 6 § 1) mitunter dem Volke (CIA III 38 Z. 55; vgl. Le Bas 499), häufiger dem Rate ob. In letzterem Falle ist es zu ihrer Gültigkeit erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der Decurionen der betreffenden Sitzung beiwohnen (Dig. III 4, 3). Doch können diese auch die höchsten Magistrate beauftragen, den D. c. ihrerseits zu ernennen (Dig. III 4, 6 § 1). Die gerichtliche Vertretung einer Stadt ist ein *munus personale* (Dig. L 4, 1 § 2. 18 § 13), d. h. sie muss von jedem Bürger derselben unweigerlich übernommen werden; doch darf keiner mehr als einmal dazu gezwungen werden (Dig. L 4, 16 § 3). Fungiert jemand mehrmals als D. c., so ist dies freier Wille und wird daher auf seinen Inschriften besonders gerühmt (*συνδικήσαντα πολλάκις* Le Bas 1176; *συνδικήσαντα δὲ συνδικίας πολλὰς ἀμέμπτως*; Ramsay The cities and bishoprics of Phrygia II 605; *defensor causarum publicarum municipii sui* CIL VIII 14784). Natürlich wählt man, wenn dies möglich ist, am liebsten Männer von Rang und Einfluss, Hofbeamte (CIL V 3336), römische Senatoren (CIL V 532. Bull. hell. VII 326) und Ritter (CIL V 4459. X 4860. XI 414), oder berühmte Redner (Philostr. vit. soph. I 25, 19), in zweiter Linie Juristen (CIL VIII 10899) und gewerbsmässige Advocaten (CIL X 1201). In diesem Sinne, d. h. als gelegentliches und vorübergehendes Munus, besteht die *defensio civitatis* bis über die Mitte des 4. Jhdts. hinaus; denn Cod. Iust. VI 1, 5 ist der D. wahrscheinlich durch Trebonian für den Curator interpoliert. Noch um das J. 351 heisst es von einem Manne, er sei *ad defendendam plebem electus*, der keine andere Pflicht hatte, als die Bürger seiner Stadt, die den Caesar Decentius beleidigt hatten, gegen ein Strafgericht desselben als Redner zu verteidigen (Ammian. XV 6, 4; vgl. Cod. Iust. VI 1, 5). Liebenam Städteverwaltung im römischen Kaiserreich 301. Perrot Exploration archéologique de la Galatie 35. Menadier Qua condicione Ephesii usi sint, Berlin 1880, 97. Seeck Ztschr. f. Social- und Wirtschaftsgeschichte VI 318.

Ein wirkliches Amt, dessen Inhaber den Titel D. c., griechisch *ἔκδικος* (Ägypt. Urkunden des Berliner Museums II 401, 7. III 836, 7. Nov. Iust. VIII ed. 1 not. 49. XV. XXX 7, 1. Cod. Iust. I 4. 22. 30. 34 § 12. 16. Theophil. antec. Inst. paraphr. I 20,5) oder *δημεκδικῶν* (Vit. S. Porphyr. Gaz. 25 ed. Haupt Abh. Akad. Berl. 1874, 183), ständig führte, wurde erst im J. 364 nach dem Muster der *defensores senatus* durch Valentinian I. geschaffen. Von dem Einführungsgesetz ist Cod. Theod. I 29, 1 ein Fragment erhalten; zwei andere von der Instruction, die den zuerst ernannten D. c. erteilt wurde. Cod. Theod. I 29, 2. VIII 15, 4. Der Zweck dieser Beamten war der Schutz des niederen Volkes gegen die Bedrückungen der Mächtigen (Cod. Theod. I 29, 1. 2. 5. Nov. Maior. 3. Cod. Iust. I 55, 4), weshalb sie auch mitunter *d. plebis* (Cod. Iust. I 57. Cod. Theod. VIII 12, 8; vgl. I 29, 3), *δημεκδικῶν. patronus plebis* (Cod. Theod. I 29, 4) oder *vindex civitatis* (Cod. Theod. III 11) genannt werden. Weil sie hierzu einer grossen Autorität bedurften, wurde gleich

anfangs verfügt, dass kein Decurio oder früherer Officiale gewählt werden dürfe, sondern nur Leute, die schon vorher irgend eine ansehnliche Stellung bekleidet hatten, namentlich Statthalter, Advocaten (vgl. CIL XI 15), Agentes in Rebus oder Palatini gewesen waren (Cod. Theod. I 29, 1. 3. 4). Sie führen daher die Titel, welche ihren früheren Stellungen entsprechen, λογιώτατος (Ägypt. Urkunden des Berliner Museums II 401, 7. III 836, 7), *vir honestus* (Symm. epist. I 71), *vir laudabilis* (CIL IX 3685), *vir perfectissimus* (CIL X 4863. 7017. XIV 2080) oder *vir clarissimus* (CIL XI 15); denn auch Männer senatorischen Ranges fehlen nicht unter den D. (Symm. epist. IX 38. Cod. Theod. I 29, 5), und einer von ihnen führt den Comestitel (Ägypt. Urkunden des Berliner Museums II 401, 3). Ihr Amt als solches scheint in keine bestimmte Rangstufe eingeordnet zu sein; doch spricht sich seine Schätzung auch darin aus, dass der Kaiser einen Brief, den er an einen D. c. richtet, mit *Senecae s(uo) k(arissimo)* adressiert (Cod. Theod. I 29, 2 = Abh. Akad. Berl. 1879, 20). Später wurde man in den Anforderungen bescheidener, vermutlich, weil sich geeignete Bewerber nicht in ausreichender Zahl fanden. Selbst Jünglinge (*ab ineunte aetate* CIL IX 3685), die noch kein anderes Amt geführt hatten, wurden zu D. c. befördert, falls sie nur von guter Geburt waren (CIL X 4863). Aber auch hieran hielt man nicht fest. Im Anfang des 5. Jhdts. finden wir einen Mann, der nicht nur Jude ist, sondern auch die Pflichten des Decurionats hatte erfüllen müssen, als D. thätig (Severi Maioricensis epist. de Iudaeis bei Migne L. 20, 733). Schon in einer Verordnung vom J. 458 fordert Kaiser Maiorian von den Candidaten nur noch moralische Qualitäten (Nov. 3: *probis moribus, honestate, providentia*), was praktisch natürlich ohne jede Bedeutung war, und Iustinian (Nov. 15) beklagt sich darüber, dass arme Teufel sich das Amt zu erbetteln pflegten, um dadurch ihren Unterhalt zu gewinnen. Er verfügt daher, dass keiner, möge er auch die höchsten Würden bekleidet haben, berechtigt sein solle, in seiner Heimatstadt das Amt eines D. c. abzulehnen (Nov. XV 1. epil.). Daraus folgt, dass sich in der unmittelbar vorhergehenden Zeit ansehnliche Männer selten dazu herbeigelassen hatten.

Anfangs sollte wahrscheinlich jede Stadt ihren D. haben (Cod. Theod. I 29, 1. III 11), doch zwang der Mangel an Bewerbern bald dazu, dies auf die grösseren und volkreicheren zu beschränken (Nov. Maior. 3. Cod. Theod. VIII 12, 8). Der D. derselben verwaltete dann zugleich die kleineren Nachbarstädte (CIL XI 15). Während sonst im allgemeinen die Regel gilt, dass keiner in seiner Heimatprovinz ein Amt bekleiden kann, entstammen die D. meistens, wenn nicht immer, derjenigen Bürgerschaft, welche sie leiten (Symm. epist. IX 38. CIL IX 3685. X 4863. XIV 2080. Nov. Maior. 3. Nov. Iust. XV 1). Ursprünglich ernennt sie der Praefectus praetorio und teilt dem Kaiser ihre Namen mit (Cod. Theod. I 29, 1. 4. Symm. ep. IX 38). Da im 4. Jhdt., wo das Amt noch in hohem Ansehen stand, dies oft Gelegenheit bot, es mit Geld zu erkaufen, belegte Theodosius den Käufer im J. 387 mit einer Strafe von 5 Pfund Gold und verfügte zugleich, dass diejenigen Bewerber bevorzugt werden sollten, welche sich die Stadt selbst durch ein Decret ihrer Decurionen erbat (Cod. Theod. I 29, 6). Seit dem J. 409 musste die Wahl durch einen gemeinsamen Beschluss des Klerus, der Honorati, der Grossgrundbesitzer und der Decurionen in jeder Stadt vollzogen werden, und dem Praefecten blieb nur die Bestätigung vorbehalten (Cod. Iust. I 55, 8. 11), die seit 458 auf die Kaiser (Nov. Maior. 3. CIL XI 15), in Italien später auf die gothischen Könige übergeht (Cassiod. var. VII 11). Nach Iustinians Bestimmung sollte das Amt von allen geeigneten Persönlichkeiten der Stadt abwechselnd verwaltet werden, so dass nur die Reihenfolge, in der sie es übernehmen mussten, der Wahl der Grundbesitzer anheimgestellt war; auch wurde die Bestätiguug wieder den Praefecten übertragen (Nov. XV 1), deren Officium für die Ausstellung des Diploms von den D. der grösseren Städte 4 Solidi, von denen der kleineren 3 als Sportel erhalten sollte (Nov. VIII ed. 1 not. 49. XV 6). Ursprünglich war das Amt wohl als lebenslängliches gedacht (*d. perpetuus* CIL X 7017), und selbst nach langer Führung desselben bedurfte man einer ausdrücklichen Erlaubnis des Praefecten, um es niederlegen zu dürfen (Symm. ep. IX 38), ja seit dem J. 441 musste sogar der Kaiser selbst dazu seine Zustimmung geben (Cod. Iust. I 55, 10), wahrscheinlich weil damals schon die Bewerber rar geworden waren. Um es minder beschwerlich zu machen und dadurch mehr Candidaten heranzuziehen, hat man die Dauer des Amtes später auf fünf Jahre herabgesetzt (CIL XI 15. Cod. Iust. I 55, 4 die Worte: *et tempus quinquennii spatio metiendum* müssen Interpolation Trebonians sein); da Iustinian die Bekleidung desselben allen geeigneten Männern zur Pflicht machte, konnte er sie auf zwei Jahre beschränken (Nov. XV 1, 1); im Ostgothenreiche scheint sie nur ein Jahr gewährt zu haben (Cassiod. var. VII 11: *per indictionem illam*).

Vor Iustinian (Nov. XV 6, 1), der dem D. c. eine leichte Coërcition gestattete, besass er keinerlei Strafgewalt; selbst bei Untersuchungen die Folter anzuwenden, wird ihm erst sehr spät erlaubt und auch dann nur eine gelinde (Cod. Theod. I 29, 7 = Cod. Iust. I 55, 5, wo *severiores non exerceant quaestiones* für *nullas exerceant quaestiones* interpoliert ist). Dem gemeinen Manne soll er eben als Beschützer, nicht als Quäler gelten; Senatoren aber und andere Respectspersonen können seinem Gericht nicht überliefert werden, weil sein Rang dazu nicht hoch genug ist. Im Civilprocess darf er nur solche Klagen annehmen, die kein längeres Beweisverfahren nötig machen, wie die Rückforderung entlaufener Sclaven, liquider Schulden oder zu hoch bezahlter Steuern (Cod. Theod. I 29, 2; vgl. II 1, 8 interpr.). Erst Iustinian hat ihnen alle Processe zugewiesen, bei denen das Streitobject den Wert anfangs von 50 (Cod. Iust. I 55, 1; vgl. 5), später von 300 Solidi (= 3800 Mark) nicht überstieg (Nov. Iust. XV 3, 2. 4). Um die Plebs gegen ihre Bedrücker in Schutz zu nehmen, ist fast ihr einziges Machtmittel, dass sie Beschwerden zu Protocoll nehmen und die Schuldigen bei dem Statthalter der Provinz

zur Anzeige bringen dürfen (Cod. Theod. I 29, 2. VIII 5, 59. IX 2, 5. XI 8, 3. XVI 10, 12 § 4), zu welchem Zwecke sie bei diesem jederzeit freien Eintritt haben (Cod. Iust. I 55, 4). Ausnahmsweise dürfen sie an die Praefecten und die übrigen höchsten Hofbeamten (Cod. Iust. I 55, 8. Nov. Iust. XV 5), vor Iustinian auch direct an den Kaiser selbst berichten (Cod. Theod. VII 1, 12. Nov. Maior. 3). Wenn sich aus diesen bescheidenen Rechten sehr schnell eine Competenz entwickelte, welche die aller übrigen Municipalbeamten völlig in den Schatten stellte, so liegt dies teils an der Furchtsamkeit derselben, teils an dem relativ hohen Range, den anfangs die Bewerber um dieses Amt besitzen mussten. Denn damals pflegte die Macht im Staat und in der Stadt viel mehr auf Ansehen und Einfluss der Persönlichkeit als auf gesetzlich geregelten Befugnissen zu beruhen. Als daher in der Zeit Iustinians die vornehmeren Candidaten sich zurückgezogen hatten, war auch der D. c. zum machtlosen Werkzeuge der Statthalter und ihrer Officialen geworden (Nov. 15). Vorher aber war seine Stellung in der einzelnen Stadt eine so beherrschende, dass man ihn nicht mit Unrecht *ordinis possessoris populique rector* nennen konnte (CIL X 4863).

Den Mittelpunkt seiner Thätigkeit bildete zu allen Zeiten das Protocollieren (*acta conficere*). Indem er jede Beschwerde zu Papier bringen lässt und, falls sie ihm begründet scheint, die competenten Behörden zur Abhülfe veranlasst, wird der D. c. zu einer Art Aufsichtsinstanz über alle Beamten der Provinz. Als Iustinian das Amt in seiner alten Bedeutung herzustellen versuchte, war daher seine erste Sorge, dass den Praesides die Macht geraubt werde, den D. an der Beurkundung von Sachen, die ihnen nicht genehm waren, zu verhindern (Nov. XV pr. 3; vgl. 1, 1), und dass zugleich passende Archive zur Aufbewahrung der Schriftstücke beschafft würden (Nov. XV 5, 2). Denn vorher hatten die D. keine eigenen Amtslocale besessen, sondern die Acten in ihren Privatwohnungen aufbewahrt, so dass sie oft untergingen oder doch nach dem Tode des D. nur mit Mühe bei seinen Erben aufzufinden waren (Nov. XV pr.).

Jene Aufsicht macht sich in der mannigfachsten Weise geltend. Klagen über den Statthalter der Provinz können bei dem D. anhängig gemacht werden (Cod. Iust. I 49, 1 § 1). Verlässt ein Schiff den Hafen, so muss vorher der Capitän bei ihm zu Protocoll geben, dass er keine Erpressungen zu erdulden gehabt hat (Cod. Theod. VII 16, 3); will ein Statthalter seine Macht missbrauchen, um ein Weib zur Ehe mit sich zu zwingen, so soll der D. veranlassen, dass jenem die Gerichtsbarkeit über das betreffende Weib und deren ganze Familie entzogen und auf eine höhere Instanz übertragen wird (Cod. Theod. III 11); lucrative Geschäfte, die Beamte innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes abschliessen, soll er zur Anzeige bringen (Cod. Theod. VIII 15, 4); wenn Officiere oder Soldaten sich ausserhalb ihrer Standlager herumtreiben und so den Frieden des Landes stören, muss er es dem Kaiser melden (Cod. Theod. VII 1, 12). Andererseits sucht er die Soldaten zu versöhnen, nachdem ein Dorf, das für ihren Unterhalt zu sorgen verpflichtet ist, ihnen die schuldigen Naturalsteuern widerrechtlich geweigert hat (Ägypt. Urkunden des Berliner Museums III 836). Vor allem aber hat er zu sorgen, dass bei der Umlage und Erhebung der Steuern keine Missbräuche vorkommen (Cod. Iust. I 4, 26 § 12. 55, 4. XII 21, 8 § 1. Cassiod. var. V 14, 3. 5. Nov. Maior. 3). Er ist dafür mitverantwortlich, dass die vorläufige Anzeige des Steuerbetrages (*praedelegatio*) rechtzeitig zur Veröffentlichung kommt, damit nicht Überforderungen stattfinden können (Cod. Theod. XI 5, 3). In seiner Anwesenheit muss die Umlage auf die einzelnen Grundbesitzer schriftlich vorgenommen werden (Cod. Theod. XII 6, 23). Er soll Klage führen, wenn bei der Eintreibung der Naturalsteuern zu grosse Masse und Gewichte verwendet werden (Cod. Theod. XI 8, 3), und überhaupt jede Forderung, die über das Vorgeschriebene hinausgeht, hindern (Cod. Iust. I 55, 4). Nur mit Wissen des D. soll die Bezahlung alter Steuerschulden angenommen und die Quittungen ausgestellt werden (Cod. Theod. XI 1, 19); zeitweilig wird ihm sogar die Eintreibung von den kleinen Grundbesitzern ganz übertragen (Cod. Theod. XI 7, 12). Aber wie die Steuerzahler, so hat er auch die Decurionen zu schützen (Cod. Theod. I 29, 7), für welche die Erhebung eine schwere Last war, da sie die Ausfälle aus ihrem Vermögen decken mussten. Er sorgt daher, dass sich keiner widerrechtlich ihrer Corporation entzieht (Cod. Theod. X 22, 6. XII 19, 3; vgl. 1, 177), wodurch die Übrigbleibenden noch schwerer herangezogen werden müssten, und sind in der Censusliste durch den Tod von Steuerpflichtigen Lücken entstanden, so beantragt er bei dem Statthalter ihre Ausfüllung durch die Adcrescentes (Cod. Theod. XIII 10, 7; vgl. Bd. I S. 348, 64). In iustinianischer Zeit überwiegt dann das fiscalische Interesse so sehr, dass den D. nicht so sehr der Schutz der Steuerzahler, wie das Einschreiten gegen diejenigen, welche sich den Steuern entziehen wollen, zur Pflicht gemacht wird (Nov. XV 3, 1. XXX 7, 1). Aus diesem Aufsichtsrecht entwickelt sich dann eine umfassende Polizeigewalt. Der D. soll die städtischen Sclaven aufspüren und zurückbringen, welche dem Eigentum seiner Stadt entfremdet sind (Cod. Iust. VI 1, 5); er soll Räuber und andere Verbrecher dingfest machen und dem Statthalter zur Aburteilung überschicken (Cod. Theod. I 29, 8. IX 2, 5. Cod. Iust. I 4, 22); er soll die heidnischen Opfer (Cod. Theod. XVI 10, 12 § 4), die Gottesdienste der Sectierer und Ketzer verhindern und die Vollziehung der ihnen angedrohten Strafen erwirken (Cod. Theod. XVI 10, 13. 5, 40 § 8. 45. 65 § 3. 6, 4 § 4. Cod. Iust. I 5, 8 § 13), weshalb auch seit dem J. 458 nur rechtgläubige Christen das Amt bekleiden dürfen (Nov. Theod. III 2. Cod. Iust. I 5, 12 § 7. 55, 8. 11); er überwacht die Beobachtung des Postreglements und stellt die Übertreter desselben vor den Richter (Cod. Theod. VIII 5, 59); in den Grenzstädten sorgt er dafür, dass die Schiffer und Kaufleute keine verbotenen Waren zu den Barbaren ausführen (Cod. Theod. VII 16, 3); er hindert die Privatleute, das Wasser der öffentlichen Leitungen auf ihre Grundstücke abzuziehen (CIL III 568), tritt dem Begraben von Leichen innerhalb der Städte entgegen (Vit. S.

Porphyr. Gaz. 25), denunciert die Kleriker, wenn sie würfeln oder die öffentlichen Spiele mitmachen (Cod. Iust. I 4, 34 § 12. 16), und will eine Prostituierte sich von dem Bordellwirt befreien, so kann sie bei dem D. Schutz suchen (Cod. Theod. XV 8, 2). Endlich steht ihm die Marktpolizei und die Cura Annonae zu, d. h. die Fürsorge, dass die Lebensmittel nicht zu teuer verkauft werden, und gerade dies ist unter den gothischen Königen in Italien seine wichtigste Obliegenheit geworden (Cassiod. var. VII 11).

Durch die Befugnis, Protocolle aufzunehmen, gewinnt er ferner das Recht, jede Art von Beurkundung vollziehen zu dürfen, wodurch sein Archiv eine besondere Wichtigkeit erlangt (Nov. Iust. XV pr.). Durch Erklärung zu seinen Acten können Schenkungen rechtskräftig gemacht (Cod. Theod. VIII 12, 8. Cod. Iust. VIII 53, 30. 32. I 57), verdächtige Richter zurückgewiesen (Cod. Iust. III 1, 18) und Processe eingeleitet werden (Cod. Theod. II 4, 2 mit der Interpretatio); in seinem Beisein sollen die Tutoren das Inventar über das Vermögen ihrer Mündel aufstellen (Cod. Theod. III 30, 6) und die Steuerschuldner Zahlung leisten und ihre Quittung empfangen (Cod. Theod. XI 1, 19); bei ihm kann der Emphyteut sein Pachtgeld niederlegen und sich den Empfang bescheinigen lassen, wenn der Grundherr selbst es nicht rechtzeitig erhebt (Cod. Iust. I 4, 32). Nach einer Bestimmung Iustinians kann er auch unter Mitwirkung des Bischofs oder anderer obrigkeitlicher Personen Tutoren oder Curatoren bestellen, falls das Vermögen des Mündels 500 Solidi nicht übersteigt (Cod. Iust. I 4, 30. Iust. Inst. I 20, 5).

Damit aber sind seine Befugnisse noch keineswegs abgeschlossen, sondern sie greifen in die verschiedensten Gebiete der Verwaltung hinüber. Z. B. hat er den Grundbesitz der Stadt zu überwachen (Cod. Theod. V 13, 33), und wenn Barbaren darauf angesiedelt werden, so wirkt er bei der Landverteilung mit (Cod. Theod. XIII 11, 10). Von Iustinian wird ihm auch die Pflicht auferlegt, für Minderjährige, deren Vermögen unter 500 Solidi beträgt, Tutoren oder Curatoren zu bestellen (Inst. Iust. I 20, 5. Cod. Iust. I 4, 30). Teils erfüllt er diese mannigfachen Obliegenheiten in Gemeinschaft mit dem Curator und den übrigen Häuptern der Stadtverwaltung, namentlich den Decemprimi (CIL III 568. Vit. Porphyr. Gaz. 25. Cod. Theod. III 30, 6. VIII 5, 59. 12, 8. IX 2, 5. XI 8, 3 § 1. XII 1, 177. 19, 3. XIII 11, 10. XVI 5, 40 § 8. 45. 65 § 3. 6, 4 § 4. 10, 12 § 4. 13), teils allein; aber auch in ersterem Falle erscheint er meist als Haupt und Leiter. Daher nennen kaiserliche Briefe, die an einzelne Stadtverwaltungen gerichtet sind, in der Adresse auch immer den D. (Cassiod. var. II 17. III 9. 49. IX 10). Er gilt eben als der vornehmste Vertreter seiner Stadt.

Als das Amt in Verfall kam, massten sich die Statthalter das Recht an, die D. beliebig zu entlassen und durch Stellvertreter (*vices agentes*) zu ersetzen; doch wurde dies von Iustinian (Nov. XV pr. 2) verboten. E. Chénon Nouvelle revue historique de droit français et étranger XIII 321. 315. E. Philippi Rh. Mus. N. F. VIII 497. Bethmann-Hollweg Der römische Civilprocess III 107. Mommsen Neues Archiv d. Gesellsch. f. ält. deutsche Gesch. XIV 495. [Seeck.]

Defensor ecclesiae (ἐκκλησιέκδικος). Es giebt Beschlüsse africanischer Synoden aus dem Anfange des 5. Jhdts., in welchen der Kaiser gebeten wird, den einzelnen Kirchen zur Vertretung ihrer Beschwerden und Ansprüche aus dem Stande der Advocaten oder Scholastici Verteidiger, Defensores, beizugeben, welche an Stelle der Geistlichen vor Gericht erscheinen und das Recht haben sollen, um Verschleppungen zu vermeiden, stets Zutritt zu den Beamten zu erlangen. Derartige Privilegien wurden den Kirchen in der That von den Kaisern erteilt (Cod. canon. eccl. Afr. 75. 97 = Conc. Carth. V c. 9; Milevit. II c. 16 bei Mansi Conc. ampl. coll. III 699ff. IV 331. Cod. Theod. II 4, 7. XVI 2, 38 mit dem Commentare von Gothofredus). An diese Privilegien pflegt man die Entstehung des Amtes anzuknüpfen; vielleicht ist aber auch der Defensor civitatis vorbildlich gewesen. In der römischen Kirche wurden zuerst in einem Briefe Innocens I. (v. J. 401 — 417 — J.-K. 318 = Constant Ep. Rom. pont. p. 915; vgl. Wisbaum Die wichtigsten Richtungen und Ziele der Thätigkeit des P. Gregors d. Gr., Bonn. Diss. 1884. 9, 4), dann in einem Briefe des Zosimus vom J. 418 (J.-K. 339 = Constant p. 968) *defensores ecclesiae* als Beamte der römischen Kirche erwähnt; sie werden aus dem Laienstande genommen (nicht aus den an die Curie oder eine andere Corporation gebundenen Personen nach Nov. Valent. III tit. 12), können aber in den Clerikerstand übergehen. Dann begegnen sie in den verschiedensten italischen Kirchen, aber auch z. B. in Constantinopel und sonst. Sie werden zu den verschiedensten Zwecken, namentlich aber zur Verwaltung des weltlichen Gutes der Kirche verwendet; aus ihren Reihen werden dann in der Regel die Rectores patrimonii der römischen Kirche genommen. *Defensores regionarii*, 7 an der Zahl, mit einem *primicerius* an der Spitze, wurden nach dem Vorbilde der *scholae* der Notare und der *subdiacoui* erst von P. Gregor I. eingesetzt (Greg. Reg. VIII 16; vgl. auch V 26. IX 97. Hinschius Kirchenrecht I 377). [Hartmann.]

Defensor plebis s. Defensor civitatis.

Defensor senatus. Obgleich Constantin seine Neugründung am Bosporos über alle andern Städte des Reiches erheben wollte, liess er doch geflissentlich Rom einen formellen Vorrang (Iulian. or. I 8 B. Joh. Lyd. de mag. II 30). Constantinopel erhielt zwar keinen gewöhnlichen Ordo decurionum, wie ihn die übrigen Gemeinden besassen, sondern einen Senat (Ellissen Der Senat im oströmischen Reiche, Göttingen 1881, 10), aber von niedrigerem Range. Führten die römischen Senatoren den Titel *viri clarissimi*, so sollten die byzantinischen nur *viri clari* heissen (Anon. Vales. 6, 30: *senatum constituit secundi ordinis: claros vocavit*; vgl. Liban. ep. 68); die Anrede *patres conscripti* wurde ihnen erst durch Theodosius I. zu teil (Themist. or. XIV 183 c). Beide Städte waren der Verwaltung der sie umgebenden Provinzen entzogen, aber während Rom unter einem Praefectus urbi stand, wurde Constantinopel von einem Proconsul regiert, der um eine Rangstufe niedriger stand. Diese Unterschiede wurden durch Constantius zum grossen Teil beseitigt. Er verwandelte 359 den Proconsulat in eine Stadtpraefectur (Sievers Das Leben des Libanius 211) und erliess um dieselbe Zeit eine Reihe von Verordnungen, durch welche der orientalische Senat dem römischen angeglichen wurde (vgl. Themist. or. III 48 a). Zu diesen gehört auch ein umfangreiches Gesetz vom 3. Mai 361 (Haenel Corpus legum. Indices p. 39), das die Leistungen der Senatoren für die Spiele und Bauten von Constantinopel regelt (Cod. Theod. VI 4, 12. 13) und als Entgelt dafür ihren Besitzungen in der Provinz zahlreiche Immunitäten gewährt (Cod. Theod. VII 8, 1. XI 1, 7. 15, 1. 23, 1. XIII 1, 3. XV 1, 7). Um diese vor den Übergriffen der Praesides und Steuererheber zu schützen, wurden durch dasselbe Gesetz in allen Provinzen D. s. eingesetzt (Cod. Theod. I 28, 1. XV 1, 7). Im J. 364 wurde diese Bestimmung dahin vervollständigt, dass der Senat selbst je einen oder zwei D. für jede Provinz aus seiner Mitte wählen solle (Cod. Theod. I 28, 2), während sie vorher wahrscheinlich durch den Stadtpraefecten ernannt worden waren. In den Provinzen sollte die Umlage der Steuern nur in Gegenwart der D. s. stattfinden dürfen, damit kein Senator dadurch geschädigt werde (Cod. Theod. I 28, 3), und meinten sie, dass die Privilegien ihrer Standesgenossen in irgend einer Weise angegriffen würden, so sollten sie dies hindern, und falls sie Widerstand fänden, an den Kaiser berichten (Cod. Theod. I 28, 3. 4). Im J. 383 wurde sogar verfügt, dass die Steuereintreibung von den Gütern der Senatoren den Decurionen, welche sie bei allen andern Unterthanen besorgten, entzogen und auf die Officialen der Statthalter übertragen werden solle (Cod. Theod. XI 7, 12), und ein Gesetz vom J. 396 schärfte dies noch einmal ein und verpflichtete die D. s. zur Aufsicht darüber (Cod. Theod. VI 3, 2. 3). Aber da die Folge war, dass die vornehmen Herrn die Hälfte ihrer Steuern unbezahlt liessen, wurde diese Bestimmung schon im nächsten Jahre wieder aufgehoben (Cod. Theod. VI 3, 4) und gleichzeitig wohl auch das Amt der D. s. abgeschafft; denn später wird es nicht mehr erwähnt. Da es nur in orientalischen Gesetzen vorkommt, scheint es ausschliesslich für den Senat von Constantinopel, nicht auch für den römischen bestanden zu haben. [Seeck.]

Deferunda, nur begrifflich gedachte römische Göttin, der im Verein mit Adolenda und Commolanda im J. 183 n. Chr. von den Arvalbrüdern im Haine der Dea Dia beim Herabnehmen eines auf dem Dach des Tempels gewachsenen Feigenbaumes ein Opfer (*oves II*) dargebracht wurde. Henzen Act. fratr. Arv. p. CLXXXVI = CIL VI 1 p. 560; ergänzt auf einem Fragment der Acten vom J. 218, Henzen p. CCII = CIL VI p. 569. Zu den von Weissweiler (Jahrb. f. Philol. CXXXIX 1889, 37ff.) geäusserten Bedenken gegen die Annahme einer Göttin D. (Marini Atti e monum. dei fratr. Arv. 381ff. Henzen a. a. O. 147ff. Oldenberg De sacr. fratr. Arv., Berol. Diss. 1875. 45ff. Peter in Roschers Myth. Wörterbuch II 188, 40ff.) vgl. für die Form Jordan Krit. Beitr. 279ff., für die Sache Wissowa o. Bd. II S. 1480, 43f. 1482, 47ff. [Aust.]

Defixio. Die eigentliche Bedeutung von *defigere* ist hineinstechen; für eine bestimmte Art des Zaubers ist das Wort zum Terminus technicus geworden. Es liegt dabei die Vorstellung zu Grunde, dass die Wirkung des Zaubers einem durchbohrenden Stich gleicht; wie ein solcher den Menschen lähmt, ihn des freien Gebrauchs seiner Kräfte beraubt, so wirkt auch der Zauber auf ihn; der Besprochene ist dem Tode verfallen oder wird so lange von Schmerz und Siechtum gequält, bis er sich durch Erfüllung einer bestimmten Bedingung von der Wirkung der unheilvollen Zauberwaffe zu befreien vermag.

Diese Vorstellung ist eine sehr alte; ihrem Kreis gehört auch der Nagel als Attribut der Atropos an (auf dem etruskischen Spiegel bei Müller-Wieseler D. A. K. I Taf. 61, 307). Der Nagel, den die Schicksalsgöttin einschlägt, kann nur symbolisch andeuten sollen, dass durch ihn der mit dieser Handlung in Beziehung stehende Mensch durchbohrt, getötet wird; auf dem Spiegel wird in dieser Weise der Tod des Meleager und Adonis bezeichnet. Diese Symbolik war nicht nur etruskisch; zu Horazens Zeit war die *dira Necessitas* (die als Ἀνάγκη in den griechischen Zauberpapyri eine grosse Rolle spielt, vgl. Denkschr. Akad. Wien. 1888, 81, 1456. 96, 2062. 102, 2311) mit ihrem *clavus trabalis* in Rom ganz populär (carm. I 35, 17. III 24, 5); und wenn mit dem Einschlagen eines Nagels in der Cella Iovis mehrfach das Aufhören einer Pestilenz in Verbindung gebracht wird (Preller-Jordan Röm. Myth. I 260), so ist die einzig mögliche Erklärung dieses sacralen Actes die, dass die Seuche damit gleichsam angenagelt, d. h. ihr Einfluss gebrochen werden sollte (vgl. das in einem Arzneibuch des vorigen Jahrhunderts überlieferte Zaubermittel Weinhold Germanist. Abhandl. XII 114). Wir haben hier einen althergebrachten, später nicht mehr verstandenen Gebrauch zu erkennen, der derselben Vorstellung entsprungen ist wie das im Volksglauben aufbewahrte Recept zur Heilung eines Epileptischen: *clavum ferreum defigere in quo loco primum caput fixerit corruens morbo comitiali absolutorium eius mali dicitur* (Plin. n. h. XXVIII 63). In die vom Haupt des Epileptikers berührte Erdstelle ist etwas von der Krankheit übergegangen; der in diese Stelle hineingetriebene Nagel vernichtet sie. Ich erinnere nur an die bekannte Parallele im deutschen Aberglauben, dass das Durchstechen der Fussspur eines Menschen mit einem Nagel den Menschen selbst tötet (Wuttke Deutscher Volksabergl.² 250. 389 u. S. 127).

Auch in Griechenland war diese Vorstellung verbreitet; schon Jahn hat die in grossgriechischen Gräbern häufig sich findenden Nägel als Amulette gedeutet (Ber. sächs. Gesellsch. 1855, 107, vgl. Friederichs Berlins ant. Bildw. II 291f. Buecheler Rh. Mus. XXXIII 4. 1. Marquardt Staats-Verw. III² 106. 9); die Nägel auf den spätgriechischen Amuletten, die das böse Auge stechen (Revue des études gr. V 74ff.), haben eine ganz verständliche symbolische Bedeutung; der geglühte Nagel, der in die Wurzel eines Baumes getrieben diesen verdorren lässt (Geop. X 67, 2), gehört ebenfalls hierher, und die zum Teil sehr alte Überlieferungen enthaltenden Zauberpapyri bieten viele Beispiele für diesen Aberglauben.

Man will also durch die Zauberhandlung der D., wie der Name besagt, eine Wirkung auf

jemand hervorbringen, die der eines Stiches gleicht. Gleichwie bei dem Bannen, Binden, Brennen liegt hier eine ganz handgreifliche Vorstellung zu Grunde, einen physischen und psychischen Schmerz, eine körperliche und seelische Verwundung will man dem Menschen auf übernatürlichem Wege beibringen und ihn so gefügig machen oder zu Grunde richten. Der antike (wie der moderne) Beschwörer verfährt in diesem Falle so, dass er einem Gegenstand die Behandlung angedeihen lässt, die dem zu Bannenden gilt; vielfach wird ein Bild des zu Zwingenden hergestellt, oder es werden Gegenstände genommen, die ihm angehören oder in irgend einer Beziehung zu ihm stehen, wie Haare, Kleidungsstücke, seine Fussspur (Luc. dial. meretr. IV 4. Theocr. II 53. Verg. Ecl. VIII 91); endlich kann auch ein beliebiger Gegenstand dazu verwandt werden, es wird nur der Parallelismus dabei betont und das bereits als genügend betrachtet, vgl. Rh. Mus. XLIX 40. Ovid gedenkt zweimal dieses D.-Zaubers, Amor. III 7, 29 (vgl. 79) und Heroid. VI 91; eine Nadel wird in das Herz eines Wachsbildes gestossen, Namen, auf punisches Wachs geschrieben, werden von der Hexe durchstochen.

Eine ganz ausführliche Vorschrift für einen Liebeszauber dieser Art ist uns in dem *φιλτροκατάδεσμος* des grossen Pariser Zauberpapyrus erhalten, Rh. Mus. XLIX 45ff. Zwei Figuren werden aus Thon angefertigt; der Totendaemon, der die Geliebte herbeizwingen soll, stösst, gewappnet wie Ares, mit seinem Schwert in die Schulter einer knieenden weiblichen Gestalt, deren Hände auf dem Rücken zusammengebunden sind. Schon durch dies Durchstossen ist dieser Zauber als zum Kreis der D. gehörig gekennzeichnet; aber nicht nur der Daemon, auch der Bannende selbst muss sich darin noch genug thun; dreizehn eherne Nadeln soll er nehmen und eine davon ins Gehirn der Puppe stechen, *λέγων· περονῶ σου τὸν ἐγκέφαλον*, zwei in die Ohren, zwei in die Augen u. s. w. und jedesmal dabei sagen: ich durchbohre dies und dies Glied der zu Bannenden, *ὅπως μηδενὸς μνησθῇ πλὴν ἐμοῦ μόνου τοῦ δεῖνα*. Gehirn, Augen, Ohren, Herz, Hände und Füsse, alles wird durchstochen, jedes Gefühl soll ausgelöscht werden bis auf das eine für den Liebenden; so denkt sich und so wünscht der Beschwörende die Wirkungen der D.

Ebenfalls hierher gehört eine *ἀγωγὴ ἀργυρινητική* in demselben Papyrus (Denkschr. Akad. Wien 1888. 119, 2943ff.). Man bildet aus Talg oder Wachs ein Hündchen, setzt ihm die Augen einer Fledermaus ein und durchbohrt sie mit einer Nadel (über die *οὐσία* dabei vgl. Rh. Mus. XLIX 47. 6); das Bild wird dann, fest in einen neuen Krug verschlossen, an einem Dreiweg vergraben. Der inschriftlich mitgegebene Wunsch wendet sich an Hekate, *ἵνα ἀπορᾴληται τὸ πύριγον ἢ δεῖνα ἐν τῷ ὀφθαλμῷ [ἢ] καὶ ἀργυρίνῃ κατὰ νοῦν μηδένα ἔχουσα εἰ μὴ ἐμὲ μόνον*. Also der Stich durch die Augen des Tieres soll die Augen der zu Bannenden glanzlos machen, sie soll wachen und nicht eher zur Ruhe kommen, als bis sie dem Beschwörenden zu Willen geworden ist.

Nach diesen Beispielen werden wir nicht mehr im Zweifel sein über die Bedeutung einer eigentümlichen bei Ovid. fast. II 575 beschriebenen Ceremonie an den Feralia, dem letzten Tag der Totenfeier. Der Dea Muta, einer sonst verschollenen nur im Volksglauben noch gelegentlich auftauchenden Gottheit, wurde an diesem Tage ein Opfer gebracht. Ovid schildert näher, wie eine alte Frau (ganz ähnlich der Hexe bei Luc. dial. meretr. IV 4) es vollzieht; unter anderem nimmt sie den mit Pech bestrichenen Kopf einer *maena* (vgl. Mercklin Jahrb. f. Philol. LXXXI 282), durchstösst ihn mit eherner Nadel, näht ihn zu und dörrt ihn an einem Feuer. Sie endet ihre Handlung mit den Worten: *Hostiles linguas inimicaeque vinximus ora* — Worten, die offenbar kurz den Inhalt der dabei gesprochenen Beschwörung angeben. Hier ist prophylaktisch eine D. gegen alle böse Nachrede ausgeübt; ausgeführt würde der Zauberspruch lauten: wie dieses Tieres Zunge durchstochen, sein Maul zugenäht, sein Kopf gedörrt wird, so soll die Zunge des Böses wider mich Sagenden durchstochen, sein Mund verschlossen, sein Leib vom Feuer verzehrt werden.

Beiläufig erwähne ich hier auch die späten Amulette mit Darstellungen Salomos zu Pferde (oder eines Engels), der eine am Boden liegende oder hockende weibliche Gestalt mit einem Speer durchsticht (Revue des études gr. IV 287ff. V 74ff.) und der Inschrift *φεῦγε, μεμισημένη, Σολομῶν* (oder *Ἀριάφ*) *σε διώκει*. Ohne Zweifel haben wir ein Amulet gegen eine Krankheit vor uns, wie wir ein ganz ähnliches mit der Inschrift *φύγε ποδάγρα Περσεύς σε διώκει* (Revue archéol. IIIe Sér. t. XIX 55f.) besitzen; die bildliche Vernichtung der Krankheit durch einen Speerstich steht auf gleicher Stufe wie das Einschlagen des Nagels zur Bannung der Pest im capitolinischen Tempel.

Wir haben in dieser Art des Zaubers einen ganz altertümlichen Gebrauch vor uns, der noch heute genau so in Übung ist wie vor Jahrtausenden. Und zwar gehört er zum Gemeingut der Menschheit, nicht etwa nur einer Rasse; im australischen Continent, in Japan u. s. w. (vgl. Bartels Medicin der Naturvölker 1893, 31. 97. 100. R. Andree Ethnogr. Parallelen, N. F. 1889, 8ff.) ist er heute noch ebensogut in Anwendung, wie bei den europäischen Culturvölkern; viele Beispiele aus Deutschland bei Wuttke^{2} 250. 266. 389. 414. 417. 420 u. sonst.

Es ist möglich, dass diese mit einer symbolischen Handlung verbundene Art des Zaubers die ursprünglichste ist; auch sie freilich kommt nicht aus ohne das gesprochene Wort, das im Zauber überhaupt und überall die allergrösste Bedeutung hat; von den späteren uns allein bekannten Überlieferungen kann man wenigstens aussagen, dass der Bannspruch die Hauptsache bildet, er giebt an, was und wie es geschehen soll, die symbolische Handlung ist mehr begleitender Natur, sie soll durch augenfällige Manipulationen nur Eindruck und Wirkung des Wortes verschärfen. Zwei alte Zauberinschriften auf Bleitafeln, wahrscheinlich im Piraeus gefunden (*Ἐφ. ἀρχ.* 1869, 333 nr. 406. 334 nr. 407 = Tabellae defix. Att. ed. Wünsch 96. 97) enthalten nur Fluchformeln: der Bannende hat zwei Personen, Mikon und Aristo, gebunden an Händen und Füssen, Leib und Seele, und wünscht, wenn sie etwas Böses gegen Philon (wohl ihn selbst) aussagen

würden, möge ihre Zunge Blei werden, *καὶ κέντησον αὐτοῦ (αὐτῆς) τὴν γλῶσσαν*. Eustratiades denkt sich diese Worte an Hekate, Wünsch an Hermes gerichtet; es kann natürlich aber auch eine andere Gottheit oder ein Totendaemon gemeint und der Name nur deshalb nicht angegeben sein, weil die Täfelchen in dem heiligen Bezirk (wie zu Knidos im Demetertempel) vergraben oder ins Grab des Toten gelegt waren. Hier findet sich allein die Bitte an die Gottheit, die D. auszuüben; ausgeschlossen an sich ist es freilich nicht, dass auch symbolische Handlungen dabei vorgenommen sind, doch ist auf den Tafeln mit keinem Wort darauf hingewiesen und die Annahme ganz unnötig. Die daemonische Gewalt des Wortes beim Zauber hebt namentlich Verg. Ecl. VIII 69ff. hervor; indirect ist sie auch in der Aufhebung der Zauberkraft des *ducite carmina* (einen Wunsch, den man sich nach alten Zauberrecepten nicht energisch genug vorstellen kann, vgl. *ἕλκε τῶν τριχῶν, τῶν σπλάγχνων, τῆς ψυχῆς*, Rh. Mus. XLIX 51, Z. 6 u.) durch *parcite carmina* 109 ausgedrückt. Daher Verbindungen wie *diris precationibus*, *dira imprecatione defigere* (Plin. n. h. XXVIII 19. Sen. de ben. VI 35), *animum votis defigere* (Ciris 377), *carminibus defixa iacuit* (CIL VIII 2756). Sie bestätigen, dass von der Zauberformel allein, auch ohne begleitende symbolische Handlungen ein Erfolg erwartet wurde. Der Römer scheint speciell den Modus der D. für den Zauber bevorzugt zu haben, wie man daraus schliessen kann, dass gerade dies Wort schliesslich zum Terminus technicus für jede Art des Zaubers überhaupt geworden ist; in den Glossen des Philoxenos liest man: *defixiones*: *κατάδεσμοι, νεκυομαντίαι*. Der Grieche kannte die D., wie wir gesehen haben, ebenfalls, aber eine feststehende Bezeichnung dafür geht ihm ab, er braucht in den Formeln bald *κεντεῖν*, bald *περονᾶν* (auch *βάλλειν, πατάσσειν ὀΐγει καὶ πυρετῷ* Rh. Mus. XLIX 38 gehört hierher, insofern man die Wirkungen des Fiebers denen eines Geschosses gleich erachtete). Er entnahm seinen Terminus technicus dem Binden und Bannen: *καταδεῖν* und *κατέχειν* sind bei ihm die herrschenden Bezeichnungen.

Die einzelnen Methoden der D., die wir kennen gelernt haben, sind nicht ihr eigentümlich, sondern bei anderen Arten des Zauberns, beim Bannen, Binden, Brennen die gleichen. Wir fassen noch einmal zusammen: Schon das richtige Hersagen einer Zauberformel ist von magischer Wirkung; als Verstärkung der Zaubermacht wird es gegolten haben, wenn die Verwünschung auf eine Bleitafel geschrieben im Temenos eines Gottes oder im Grab eines Toten niedergelegt wurde; die kraftvollste Wirkung wurde dem Zauber in Verbindung mit einer symbolischen Handlung, speciell dem Bildzauber zugeschrieben, wie sich denn die Beschwörung im grossen Pariser Papyrus als *φιλτροκατάδεσμος θαυμαστός* bezeichnet. [Kuhnert.]

Defrutum s. Wein.

Deganta (?), unbekannte Gottheit auf der spanischen Inschrift CIL II 5672 (Dat. *Degante*). Vgl. die britannischen *Decantae* und den keltischen Ortsnamen *Degantiacum* bei Holder Altkelt. Sprachsch. s. v. [Ihm.]

Degetia s. Decetia.

Degia (*Δηγία*), Stadt in Assyrien, in der Landschaft Arbelitis, Ptolem. VI 1, 5. [Fraenkel.]

Deglane, Ort in Albania nahe dem Alazonios, gegen den Kyros zu, Ptolem. V 12, 3; etwa der heutige Dorfcomplex Dägnä zwischen dem Oberlauf des Aghry-čai und der Kura, deutbar aus udisch *dägä* ‚Hütte', oder aus armen. *deklan* ‚gross, ungeheuer'; doch wird sich auf diesem Boden schwerlich ein Ort des Altertums bis heute erhalten haben. [Tomaschek.]

Deiaga (?). Auf einer Inschrift aus Oinan, nordwestlich vom Hoirangjöl, steht ....*Διονυ]σίς μήτηρ Δειαγηνοὶ ἰδίῳ τέκνῳ*. Daraus erschliesst Ramsay vermutungsweise einen Ort D., natürlich völlig unsicher (Cities and Bishoprics of Phrygia I 755. 761). [Ruge.]

Deïaneira (*Δηάνειρα*). Etymologie: ‚den Männern feindlich' oder ‚mit Männern kämpfend', Eustath. Od. 1856, 60. Fick-Bechtel Griech. Pers.-Namen^{2} 387 Kretschmer Griech. Vaseninschr. 77.

1) Tochter des Königs Oineus von Kalydon (Pleuron, Soph. Trach. 7) und der Althaia. Nach einer Überlieferung sollte D. die Tochter der Althaia von Dionysos sein, Apollod. I 84. Hyg. fab. 129. Serv. Aen. IV 127, weshalb es unter den Demeu der Phyle *Διονυσία* in Alexandreia auch eine *Ἀλθηΐς* und eine *Δηανειρίς* gab, Satyros frg. 21 (FHG III 164), vgl. Hyllos.

Als die Schwestern um den Tod des Meleagros unaufhörlich klagten, wurden sie von Artemis in Feldhühner (*μελεαγρίδες*) verwandelt; nur Gorge und D. behielten auf Verwendung des Dionysos ihre menschliche Gestalt, Nik. frg. 51 = Ant. Lib. 2. Ovid. met. VIII 544. Hyg. fab. 174.

D. wird von dem Flussgotte Acheloos zur Ehe begehrt, fürchtet aber den Freier, der, den Vater zu schrecken, in mannigfache Gestalt sich verwandelt. Später wirbt auch Herakles um D. (nachdem er den Meleagros in der Unterwelt getroffen, Pindar frg. 249 = Schol. Il. XXI 194. Bakchyl. V 165f. Robert Hermes XXXIII 151). Die beiden kämpfen um das Mädchen, Acheloos in Stiergestalt, bis Zeus den Kampf zu Gunsten des Herakles entscheidet. Archilochos bei Dio Chrys. LX. Schol. Il. XXI 237. Soph. Trach. 9ff. Spätere (schon Archilochos?) lassen die vielfachen Verwandlungen des Acheloos während des Kampfes erfolgen und erwähnen, dass Herakles dem Gegner das rechte Horn (auf Kunstwerken hat Acheloos überhaupt nur eines) abbrach und es der D. gab oder dafür vom Flussgotte das wunderthätige Horn der Amaltheia empfing, Apollod. II 148. Hyg. fab. 31. Ovid. met. IX 8ff.; heroid. IX 139f. Sen. Herc. Oet. 495f. Philostrat. min. imag. 4. Serv. Aen. VIII 300. Nonn. XLIII 12f. Tzetz. Lyk. 50. 662. Dass der Kampf um D. von Oineus angeordnet war, der sich fürchtete, einem der beiden Freier eine Absage zu geben, sagen Libanios IV 855 Reiske und Mythogr. gr. Westerm. app. narr. XX. Rationalistische Darstellungen bei Strab. X 458. Diod. IV 35, 3f. Kephalion frg. 8 (FHG III 631). Anon. de incred. 5 West.

Sohn der D. von Herakles ist Hyllos (auch Sohn der Melite, Steph. Byz. s. *Ὑλλεῖς*. Schol. Soph. Trach. 54), Eponyme der Phyle der Hylleis und des illyrischen Stammes gleichen Namens;

spätere Nachkommen der Herakleiden, z. B. die Ptolemaier, leiten durch Hyllos ihr Geschlecht von Dionysos und Herakles ab. Jüngere Söhne sind Glenos, Onites (Hodites, Ophites), Diod. IV 37, 1. Hyg. fab. 162. Schol. Soph. a. O. (Söhne der Megara, Schol. Pind. Isthm. IV 104. Hyg. fab. 32. Schol. Lyk. 38), und Ktesippos, Apollod. II 165. Schol. Soph. a. O. Bethe Qu. Diod. mythogr. 74. v. Wilamowitz Eurip. Herakles I 317. Endlich eine Tochter Makaria, nach Euripides Herakleiden, Paus. I 32, 6. Schol. Plat. Hipp. mai. 293 A (Duris von Samos).

Nach der Hochzeit geht D. mit Herakles in die Heimat (Argos, Tiryns). Am Flusse Euenos angekommen übergiebt der Held die Gattin dem Kentauren Nessos, damit er sie übersetze. Dieser aber will sich an D. vergreifen und wird auf ihre Hülferufe von Herakles durch einen Pfeil tötlich verwundet. Sterbend übergiebt er D. das mit Hydragift vom Pfeil des Herakles durchsetzte Blut als Liebeszaubermittel (*κηλητήριον, φίλτρον*). Sie bewahrt es in einem ehernen Gefäss. Soph. Trach. 555f. Ovid. met. IX 101f.; heroid. IX 141. 161. Sen. Herc. Oet. 500ff. Hyg. fab. 34. Schol. Il. II 527. Serv. Aen. VIII 300. Mythogr. Gr. Westerm. app. narr. XXVIII 8. Oder Herakles kommt an den Euenos, indem er wegen der beim Mahle (bei der Hochzeit, Tzetz.) begangenen Tötung des schenkenden Knaben (Kyathos, Eurynomos, Eunomos, Ennomos) nach Trachis flieht. In dieser Überlieferung ist gewöhnlich die Angabe enthalten, dass das *φίλτρον* aus dem zur Erde gefallenen *γόνος* und dem Blute des Kentauren bestanden habe. Archilochos bei Dio Chrys. LX. Schol. Apoll. Rhod. I 1212. Argum. Soph. Trach. Apollod. I 151. Diod. IV 36, 2. Tzetz. Lyk. 50. D. erhält das mit Blut getränkte Kleid des Nessos, Ovid. met. IX 132.

Sophokles (Trach. 38) motiviert die Übersiedlung des Herakles von Tiryns nach Trachis mit der Ermordung des Iphitos. Von Trachis aus besiegt Herakles die Dryoper am Parnass, oder vielmehr am Oita; die waffengeübte (Apollod. I 84) D. nimmt am Kampfe teil und wird an der Brust verwundet, Schol. Apoll. Rhod. I 1212 (Kallimachos?). Nonn. Dion. XXXV 88f. Dibbelt Qu. Coae myth., Diss. Gryphisw. 1891, 48.

Nach Oichalias Fall kommt Iole, während Herakles noch das Dankopfer rüstet, mit den andern Gefangenen nach Trachis. D. in wilder Eifersucht entbrennend, bestreicht das Festgewand des Herakles mit dem ihr von Nessos gegebenen Liebeszauber und schickt dem Gatten das Kleid durch Lichas. Diod. IV 38, 1 lässt Herakles es durch Lichas holen. Doch wie es der Held anzieht, wird die Kraft des Giftes offenbar; die furchtbaren Schmerzen bringen ihn zum Entschluss der Selbstverbrennung. D., die ‚Gutes sinnend Böses that', macht ihrem Leben selbst ein Ende, durch Erhängen (Apollod. Arg. Soph. Trach.), oder mit dem Schwerte, Soph. Trach. 371ff. Bakchyl. XV 23f. Apollod. II 157f. Hyg. fab. 35. 36. 243. Ovid. her. 9; met. IX 137f. Sen. Herc. Oet. 234ff. 569ff. Serv. und Tzetz. a. O. Dio Chrys. LX (rationalistisch). Zielinski Philol. LV 1896, 491ff. Das Grab der D. wurde in Herakleia am Oita und in Argos gezeigt, Paus. II 23, 5.

D. hat ihre Hauptbedeutung als Mutter des Hyllos und Ahnfrau der Hylleis, der vornehmsten dorischen Phyle. Ihr Name kennzeichnet sie als die ebenbürtige, heldenhafte Gattin des nationalen Heros. Die peloponnesische Sage aber, der D. von Hause aus angehört, lässt den Helden ganz anders enden; seine Selbstverbrennung und die ganze Motivierung durch Nessos List und D.s That muss also später und auf anderm Boden der alten Sage angefügt worden sein. Die Spuren sind noch deutlich genug. Acheloos ist der Herr der Wasser überhaupt, der Kampf mit ihm ist eine Parallele zum Kampfe mit Triton-Halios Geron. Und wie sich Herakles durch diesen Kampf den Weg zum Garten der Unsterblichen bahnt, so erringt er sich in jenem als Preis die Gattin, die Mutter seines Volkes: die irdische Unsterblichkeit. Wie die übrigen Athla wird auch der Kampf mit Acheloos ursprünglich in der Peloponnes localisiert gewesen sein, und zwar im westlichen Achaia, in Olenos (s. Nr. 2), in dessen Nähe der Acheloos-Pieros-Peiros fliesst, Strab. VIII 342. X 450. Die Übertragung der Sage nach Aitolien ist dadurch begründet, dass der dortige Acheloos der weitaus grösste Fluss dieses Namens, überhaupt der mächtigste Strom Griechenlands ist. Oineus hat in dieser Sage gar keine Bedeutung, und unter seinen Kindern nimmt D. von vornherein eine Ausnahmestellung ein. Auch dadurch wird die aitolische D. als secundär erwiesen.

Mit der Geburt des Hyllos wird die Sage von D. einst abgeschlossen haben. Dem entspricht das Grabmal in Argos. Schon frühe wurde aber die ebenfalls peloponnesische Kentaurensage hineinbezogen, d. h. das alte Motiv des die Braut raubenden lüsternen Kentauren, so in Olenos, vgl. die Vasenbilder. Ob der Kentaur überhaupt erst aus der Gestalt des Acheloos entstanden ist und eine Seite desselben darstellt, kann hier nicht erörtert werden. Erst durch Sophokles scheint die Sage von dem vergifteten Gewand eingeführt worden zu sein. Er hat damit D. wahrhaft menschliches Leben verliehen und sie zur Hauptfigur gemacht. Poetisch bedeutet dies eine Steigerung, religiös eine Degradation, v. Wilamowitz Eur. Herakl. I 319. 384.

Ob und in wie weit schon Kreophylos von Samos in ‚Oichalias Fall' die Gestalt der D. berücksichtigt habe, ist nicht zu erkennen. Für uns sind die ersten Zeugen der D.-Sage Archilochos. Bakchylides (s. Nr. 2) und Sophokles, dessen Trachinerinnen für die ganze Folgezeit massgebend geworden sind. Den Besuch des Dionysos bei Althaia glaubte Welcker Nachtr. 299 in einem Satyrspiel behandelt, vgl. Eurip. Kykl. 38f. Ausserdem nimmt Robert (Preller-Robert Griech. Myth.[4] I 666) eine unteritalische Komoedie gleichen Inhalts an, zu der das Vasenbild Gerhard Ges. Abh. I Taf. 21, 2 = Wiener Vorlegebl. B Taf. III 5c eine Illustration giebt. Ein mimischer Tanz: Nessos und D., erwähnt bei Luc. salt. 50. Aspasia scherzhaft D. genannt bei Plut. Per. 44.

In den bildlichen Darstellungen des Achelooskampfes ist D. nur ausnahmsweise, und zwar gerade auf den ältesten Denkmälern mit dargestellt. So schon in der Statuengruppe des Dontas im Schatzhause der Megarer in Olympia, Paus. VI 19, 12. 14, dann auf dem hocharchaischen Skarabaeus, King Anc. gems Taf. 34, 3 und auf der sf. Vase Brit. Mus. 452 = Gaz. arch. I 1875 Taf. 20, nicht aber auf den übrigen sf. Vasenbildern, vgl. Lehnerdt Arch. Ztg. XLIII 1885, 105f., und ebensowenig am amyklaeischen Thron, Paus. III 18, 6. Möglicherweise auf diesen Kampf zu deuten und dann von Sophokles abhängig ist das Bild der tarentinischen Vase, Arch. Ztg. XLI 1883 Taf. 11; vgl. Lehnerdt a. O. 133. Furtwängler in Roschers Lex. d. Myth. I 2225, 57. Zu erwähnen ist noch das fingierte Gemälde Philostr. min. 4.

Den Kampf des Herakles mit dem mädchenraubenden Kentauren haben die Künstler nach der Sagenversion von Olenos (s. Nr. 2) dargestellt, die ja, wie wir sahen, überhaupt das Ursprüngliche ist, und das Schema für beide Abenteuer, das mit Nessos und das mit Eurytion, verwendet. Wo Beischriften fehlen, kann eine Entscheidung nicht getroffen werden; mit Unrecht glaubte man unterscheidende Merkmale gefunden zu haben (u. a. G. Körte Arch. Ztg. XXXVI 1878, 114f.). Die Überreichung des Philtron findet sich nie, das Wasser des Euenos ist nur auf einer einzigen, spät sf. Vase angedeutet, Arch. Ztg. XXVII 1869, 34. Das Mädchen sitzt auf dem Rücken des Kentauren oder steht daneben oder flieht; Herakles kämpft ausschliesslich mit Schwert oder Keule. Die Scene war dargestellt am amyklaeischen Thron, Paus. III 18, 12. Von inschriftlich gesicherten Monumenten seien genannt die sf. Vasen, Ant. Denkm. I 57 (Athen, Sammlung der Arch. Ges. nr. 81). Mon. d. Inst. VI 56, 4 (im Louvre). Sf. Vasen ohne Inschrift: Furtwängler Vasenkat. Berlin 1702. 1835. Gerhard A. V. Taf. 117/8. Ross Arch. Aufs. II Taf. 2. Roulez Choix de vases Taf. 8, 2. Rf. Vase (nicht Pinax) mit Inschrift Brit. Mus. 932 = Inghirami Vasi fitt. II 119 (nur Nessos und D.). Rf. Vasen ohne Inschrift: Stephani Vasenkat. St. Petersburg 1787 = Ant. du Bosph. Cim. 53; nr. 2016 = Compte rendu 1865 Taf. 4, 1. Furtwängler a. O. 2939. Schale des Erginos und Aristophanes Körte a. O. Auf dem Gefäss Heydemann Vasenkat. Neapel 3089 = Mus. Borb. V 5 heisst der Kentaur ‚der Empfänger' (Dexamenos), vielleicht nach einer Dichterstelle (*δεξάμενος δὲ . . .*), vgl. Schol. Kall. h. in Del. 102. Die korinthisch-attische Hydria bei Helbig Sammlgn. Roms II 235 zeigt ausser der eigentlichen Scene noch vier zur Hülfe heransprengende Kentauren. Eine eigentümliche Version der Sage verrät das pompeianische Wandgemälde Helbig 1146 = Mus. Borb. VI 36: Nessos, von Liebe zu D. ergriffen, fieht auf den Knien den Herakles um die Gunst, D. übersetzten zu dürfen. Auf der sf. Vase, Brit. Mus. 920, empfängt Herakles das vergiftete Gewand. Die eine der zwei weiblichen Nebenfiguren mag D. sein.

Eine Scene aus dem früheren Leben der D., die Klage um den sterbenden Meleagros, zeigt die Prachtvase aus Armento, Heydemann a. O. S. A. 11 = Arch. Ztg. XXV 1867 Taf. 220/1. Der heimkehrende Herakles, von Oineus und D., die den kleinen Hyllos auf den Armen hält, empfangen, auf zwei sf. Vasen Gerhard A. V. Taf. 116 und Heydemann a. O. 3359 = Arch. Ztg. XXIV 1866, 260f. XXV Taf. 218.

Artemon malte Herakles und D., Plin. XXXV 139. Nach diesem Bilde ist vielleicht das pompeianische Wandgemälde Helbig 1150 geschaffen, wo sich der jugendliche Herakles mit Keule und Füllhorn D. nähert. Danach hat Robert eine Statue des Museums Chiaramonti auf D. gedeutet, Ann. d. Inst. LI 1879, 229f. Taf. M.

2) Tochter des Dexamenos, des ‚gastlichen' Königs von Olenos, der den Herakles beherbergt. Der Gast wohnt der D. heimlich bei und verspricht ihr die Ehe. Nach seinem Weggang wirbt der Kentaur Eurytion um sie und findet sich, da Dexamenos nicht wagt ihn abzuweisen, am bestimmten Tag mit den übrigen Kentauren zur Hochzeit ein. Doch Herakles kommt dazwischen, tötet den Eurytion und führt D. als Gattin heim, Hyg. fab. 31. Oder das Mädchen heisst Mnesimache (= D.); Eurytion drängt den Vater, wie Acheloos den Oineus, und Herakles kommt zu Hülfe. Bakchylides Schol. Od. XXI 295. Apollod. II 91. Oder Herakles tötet den Eurytion, weil er sich an des Dexamenos Tochter Hippolyte, der Braut des Azan, vergreifen will, Diod. IV 33, 1. Es leuchtet ein, dass Dexamenos mit dem gastlichen Oineus identisch, und dass Mnesimache und Hippolyte nur andere Namen für D. sind. Über den Acheloos bei Olenos und die Kunstdarstellungen vgl. Nr. 1.

3) Tochter des Lykaon und von Pelasgos Mutter eines Lykaon. Pherekydes bei Dion. Hal. I 11. 13.

4) Amazone, von Herakles bezwungen, Diod. IV 16, 3.

5) Im Nereidenkatalog bei Apollod. I 12 ist statt *Δ.* zu lesen *Ἰάνειρα*. [Escher.]

Deicere. Das *edictum de his qui effuderint vel deiecerint* (Dig. IX 3. Inst. IV 5, 1. Lenel Ed. perp. 132) versteht unter *deiectum* das auf einen Ort, auf dem sich der Verkehr bewegt, Hinausgeworfene. Es haftet hier nicht blos der Urheber des Wurfes, sondern jeder Bewohner des Raumes, von dem er ausging. Wies der Beklagte nach, dass sein Sclave der Thäter war, so haftete er nicht weiter, als auch sonst die Eigentümer für die Übelthaten ihrer Sclaven eintreten mussten (so Lenel a. a. O. 132 mit Bezug auf den Schluss der Edictstelle gegen K. Sell Aus dem Noxalrecht der Römer 1879, 165ff.). Da hiernach unter Umständen ein Unschuldiger verpflichtet wird, so wird diese Haftung zu den *obligationes quae quasi ex delicto nascuntur* gestellt, Inst. IV 5, 1 (*quia plerumque ob alterius culpam tenetur*). Litteratur: A. Pernice Zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach röm. R., Weimar 1867, 226ff. Unger Jahrb. für Dogmat. XXX 226ff.

D. bezeichnet in dem *interdictum unde vi* die gewaltsame Besitzentziehung (Gai. IV 154. Dig. XLIII 16. Lenel Ed. perp. 376ff.). Cicero pro Caec. 35ff. verficht die Ansicht, dass das *eicere* gegenüber dem Besitzer, der das Grundstück verlassen hat, dem *deicere* gleichstehe, Keller Semestr. ad M. Tullium I 1842, 367ff., bes. 393ff. Litteratur s. bei Possessio und Interdictum. [R. Leonhard.]

Deïdameia (*Δηϊδάμεια*; über den Namen vgl. Fick-Bechtel Griech. Pers.-Nam.[2] 385f.).

1) Tochter des Lykomedes, des Königs von Skyros, und von Achilleus Mutter des Neoptolemos. Sie heisst auch Pyrrha, Heliodor Anth. Pal. IX 485. Achilleus nimmt sich D. als Gattin,

nachdem er die Insel erobert hat, entweder von Aulis aus (Schol. Il. IX 668), oder von Peleus gesandt (Philostr. her. p. 198 K.), oder nachdem er auf der Rückkehr von Mysien dorthin verschlagen worden ist, Prokl. Kypr. p. 19 K. Kl. Ilias frg. 4 K. = Schol. Il. XIX 326. Serv. Aen. II 477; oder endlich Neoptolemos ist die Frucht heimlicher Liebe des in Mädchenkleidern unter den Töchtern des Lykomedes weilenden Achilleus und der D., Skyrier des Euripides. Apollod. III 174. Bion 2. Hyg. fab. 96. 124. Ov. ars am. I 697f. Philostr. min. im. 1. Quint. Sm. VII 163f. Schol. Lyk. 275. Stat. Ach. I 293f. 560f. Tzetz. Posthom. 536f.; Lyk. 53. Neoptolemos Sohn der Iphigeneia und von D. nur erzogen, Duris in Schol. Il. XIX 326. Schol. Lyk. 183. Ptolem. Heph. 3 weiss von zwei Söhnen der D., Neoptolemos und Oneiros. Nach dem Fall von Troia übergiebt Neoptolemos die D. dem Helenos als Gattin, Apollod. epit. 6, 13. Wagner Curae mythogr. 271f. Ausser den Bd. I S. 243, 31f. angeführten Bildwerken mögen noch Erwähnung finden: Der Auszug des Neoptolemos aus Skyros, von Sophokles in den Skyriern erzählt, auf den Vasen Mon. d. Inst. XI 23. Ann. 1860 Tafel I. Kapitolinisches Puteal Wiener Vorlegebl. B Taf. 9. Vgl. ausserdem Birt Rh. Mus. L 1895, 64.

2) Gattin des Peirithoos, Plut. Thes. 30 = Herodor. frg. 34.

3) Tochter des Bellerophontes, Gattin des Euandros von Lykien und von diesem oder von Zeus Mutter des Sarpedon, der vor Troia zog, Diod. V 79, 3. Sonst Laodameia.

4) Tochter des Perieres, Gattin des Thestios, Mutter der Leda, der Althaia und des Iphikles, Schol. Apoll. Rhod. I 146. 201. [Escher.]

5) Tochter des Aiakides von Epeiros, Schwester des Pyrrhos, war vermählt mit Demetrios Poliorketes (s. d. Diod. XIX 35, 5. Plut. Demetr. 25. 30. 53; Pyrrh. 1. 4. 7. Iust. XIV 6, 3). [Kaerst.]

Deiectio gradus, eine von Modestinus Dig. XLIX 16, 3, 1 erwähnte Art der Degradation, die bei den Principales oder höheren Officieren zur Anwendung kam, vgl. Marquardt St.-V. II² 572. [Fiebiger.]

Δεῖγμα. Nach Pollux IX 34. Harpokr. Etym. M. und Suid. ist δ. der Ort, auf welchem die eingeführten Waren in Proben ausgestellt und die Kaufverträge abgeschlossen wurden, dann auch die Probe selbst, wie Pollux sagt *τοὔνομα ἀπὸ τοῦ δείγματα τῶν ἀγωγίμων τοῖς ὠνητιῶσι δίδοσθαι.* Namentlich für den Grosshandel war diese Einrichtung von Bedeutung, weil durch sie Lieferungen im grossen Stile auf Grund von Mustern bestellt werden konnten. Überliefert ist uns ein δ. in Olbia CIG 2058 B, eines in Rhodos, Polyb. V 88, 8 und Diodor XIX 45, vor allem aber das berühmte im Peiraieus, welches ein grösseres Gebäude gewesen sein muss; denn nicht nur wurden die Waren dort zur Schau gestellt, es befanden sich dort auch Wechsler und Banken (Polyaen. VI 2, 2. [Demosth.] XLVII 51. Theophr. Char. 23), ebenso wie Raum zu blosser Conversation vorhanden war. Hierüber s. Wachsmuth Die Stadt Athen II 1, 106ff. Über die Form des Gebäudes hat nach Ulrichs (Reisen und Forschungen II 200), der an eine Basilika gedacht hat, Konrad Lange Haus und Halle 107 gehandelt, welcher eine offene Halle für wahrscheinlicher hält. [Szanto.]

Δεικηλίκτας (*δικηλικτάς*), lakonische Bezeichnung für die Darsteller volkstümlicher Schauspiele und dramatischer Einzelscenen von vorwiegend possenhaftem Charakter (*μίμοι, μιμολόγοι*). Die Hauptstelle darüber bei Athen. XIV 621 d nach Sosibios FHG II 627. Sie traten in charakteristischen Masken (*δείκελον*, s. Hesych.) auf. Dass ihr Stand nicht besonders angesehen war, lehrt die Anekdote von Agesilaos, der den Tragoeden Kallippides verächtlich als δ. bezeichnete, Plut. apophthegm. Lacon. 212 F; Ages. 21. [Reisch.]

Deïkoon (*Δηικόων*, Fick-Bechtel Griech. Pers.-Nam. 386. Usener Rh. Mus. LIII 1898, 354). **1)** Sohn des Herakles und der Megara, mit seinen Brüdern von dem rasenden Vater erschlagen, Asklepiades in Schol. Od. XI 269. Apollod. II 70. 165 W. Dionys. Rhod. und Deinias Arg. in Schol. Pind. Isthm. III 79 (104). Hyg. fab. 162. v. Wilamowitz Eurip. Herakl. I 387. Vgl. Demokoon Nr. 2.

2) Ein Troianer, Sohn des Pergasos, Genosse des Aineias, von Agamemnon getötet, Il. V 534f. Tzetz. Hom. 79. [Escher.]

Deikterion (*Δεικτήριον*), eine Halle, in der Waren zum Verkauf ausgestellt waren (Basár), in der alten Stadt Samos, Bürchner Das ion. Samos I 2, 44. [Bürchner.]

Deïleon (*Δηιλέων*). **1)** Sohn des Deïmachos aus Trikka. Er macht mit seinen Brüdern Autolykos und Phlogios den Amazonenzug des Herakles mit. In Sinope bleiben die drei Brüder zurück, treffen dort später mit den Argonauten zusammen und fahren mit diesen nach Thessalien zurück, Apoll. Rhod. II 955ff. Val. Flacc. V 113ff. Anonym. Peripl. Pont. Euxin. 22. Skymn. 944. Bei Plut. Lucull. 23 und Hyg. fab. 14, wo vor dem Namen die Worte *item accesserunt Deimachi filii* ausgefallen zu sein scheinen, heisst er Demoleon. Vgl. o. Bd. II S. 763f.

2) Ein Diener des Epeios, den Aineias tötet, Quint. Smyrn. X 111. [Jessen.]

Δειλίας γραφή, Klage wegen Feigheit vor dem Feinde. Doch war in Athen diese Bezeichnung nicht officiell, und darum fehlt sie in dem ausführlichen Verzeichnis der Militärvergehen bei Poll. VIII 40, wogegen auch Aisch. III 175 nichts beweist. Die Fassung des Gesetzes vermied die Substantiva und zählte vielmehr die Handlungen auf, Lys. XIV 5: *ἐάν τις λίπῃ τὴν τάξιν εἰς τοὐπίσω δειλίας ἕνεκα μαχομένων τῶν ἄλλων, . . .* (Lys. X 12) *ἢ φεύγῃ τὴν ἀσπίδα ἀποβαλών.* Jede der beiden Handlungen kennzeichnet die *δειλία*, am häufigsten die letztere, Aisch. III 175, vgl. Thalheim Jahrb. f. Philol. CXV 269. Die Klage gehörte zur Vorstandschaft der Strategen, die Richter wurden den Kameraden des Angeklagten entnommen. Die Strafe war Verlust der Ehrenrechte ohne Schädigung des Vermögens, ganz wie bei *ἀστρατεία* (Aisch. III 175f.). Die übrigen Belegstellen s. u. *Ἀστρατείας γραφή.* [Thalheim.]

Deïlochos s. Deïochos Nr. 3.

Deïlyke (*Δηιλύκη*, codd. *Διλύκη*), Amazone, der Herakles den Gürtel raubt, gewöhnlich Hippolyte, von Ibykos Oiolyke genannt. Schol. Apoll. Rhod. II 777. Pott Ztschr. f. vgl. Sprachf. VIII 427. Fick-Bechtel Griech. Pers.-Nam. 386. [Escher.]

Deima (*δεῖμα*), Schreckbild. So erscheint dem Apollon und der Artemis, nachdem sie den Drachen Python erlegt, ein δ., und der Platz bei Sikyon hatte deshalb noch zu Pausanias Zeit den Namen Phobos (s. d.), Paus. II 7, 7, wozu Hitzig-Blümner I 523 (vgl. VI 6, 9). Panofka Hyperb.-röm. St. I 247, 1. Dieterich Abraxas 89. Usener Göttern. 368. Zu Korinth sah noch derselbe Gewährsmann ein δ. unter der Gestalt eines furchterweckenden Weibes zur Abwehr gegen die von den Korinthern gesteinigten Kinder der Medeia; da dieser Tod gewaltthätiger und ungerechter Weise erfolgt war, starben die unmündigen Kinder der Korinther weg, bis auf Rat des delphischen Gottes jährliche Sühnopfer eingesetzt und dieses Bild aufgestellt wurde, Paus. II 3, 7, wozu Hitzig-Blümner I 502 (vgl. Schol. Eur. Med. 273). Panofka a. a. O. 251f. M. Mayer Arch. Jahrb. VII 1892, 201. [Waser.]

Deïmachos (*Δήμαχος*, Fick-Bechtel Griech. Pers.-Nam. 386). **1)** Vater der Enarete, der Gattin des Aiolos, Apollod. I 50 W. Schol. Plat. Minos 315 C.

2) Einwohner des thessalischen Trikka. Seine drei Söhne Deïleon, Autolykos, Phlogios begleiteten den Herakles auf seinem Zuge gegen die Amazonen. Von Herakles getrennt liessen sie sich in der Nähe von Sinope nieder, wo sie von den vorbeifahrenden Argonauten aufgenommen wurden, Apoll. Rhod. II 955f. Val. Flacc. V 115. Plut. Lucull. 15.

3) Sohn des boiotischen Eleon, begleitete den Herakles auf dem Zuge gegen Troia, wo er mit Glaukia, der Tochter des Skamandros, einen Sohn Skamandros zeugte. D. fand vor Troia den Tod, Plut. qu. Gr. 41.

4) Sohn des Neleus, bei der Einnahme von Pylos von Herakles getötet, Apollod. I 93. Schol. Apoll. Rhod. I 152. Ein Zusammenhang der vier D. lässt sich vermuten, aber nicht im einzelnen nachzuweisen. Bemerkenswert ist Deïon (s. d. Nr. 1) als Enkel von Nr. 1. [Escher.]

5) Sohn des D., Athener (*Λευκονοεύς*). Siegt in den Thescien zu Athen *φυλαρχῶν ἵππῳ πολεμιστῇ δίαυλον* um 160 v. Chr., CIA II 445, 13. [Kirchner.]

6) s. Daïmachos Nr. 2.

Deimas (*Δείμας*), arkadischer Heros, Bruder des Idaios, Sohn des Dardanos und der Palastochter Chryse. Enkel des Zeus von der Pleiade Elektra, mit Idaios Nachfolger des Atlas in der Herrschaft über Arkadien; als aber die grosse Flut die Bevölkerung in Not brachte und sein Vater Dardanos mit einem Bevölkerungsteil nach Samothrake, sein Bruder Idaios mit dem anderen nach dem phrygischen Ida auswanderte, blieb nur D. als König in der Heimat zurück, Dion. Hal. I 61. [Tümpel.]

Deimos (*Δεῖμος*), gewöhnlich in Verbindung mit Phobos (s. d.); beide, Furcht und Schrecken (vgl. *Metus* und *Terror*, Apul. met. X 31), erscheinen schon in der Ilias als daemonische Gewalten, welche die Kämpfer erhitzen (Il. IV 440), sie schirren dem Ares die Rosse an den Wagen als seine Diener und wohl auch Söhne (XIV 119f.), wenigstens heisst Phobos des Ares ‚lieber Sohn', XIII 299; beide ausdrücklich als seine Söhne genannt von der Kythereia, Hes. th. 933ff. (vgl. Schol. Il. IV 440, auch zu IV 439. XIV 119); ‚Söhne des Enyalios' (= Ares) heissen sie: Nonn. Dionys. II 414 (Zeus stellt sie dem Typhon entgegen, den einen mit dem Blitz, den andern mit dem Donnerkeil, ebd. 414ff.); Söhne des Polemos (zusammen mit Kydoimos, s. d.), Suid. s. *Δεῖμος*. Nach Semos von Delos ist Skylla die Tochter des D. von der Krataiis (FHG IV 495, 18 a aus Schol. Od. XII 124. Waser Skylla und Charybdis 30f.). Verleitet durch Il. XIV 119 nahm Antimachos D. und Phobos als die Namen der Rosse des Ares und nannte sie Söhne der Windsbraut (*Θυέλλη*), frg. XXXV Dübn., vgl. Schol. zu Il. IV 439. XIII 299, auch IV 440. XIV 119; und auch bei Quintus Sm. VIII 241ff. figuriert Phobos unter den vier feuerschnaubenden, von Boreas und der Erinys erzeugten Rossen des Kriegsgottes; vgl. noch Serv. Georg. III 91, ferner Val. Fl. III 89f., wo *Terror* und *Pavor* als *Martis equi* angeführt sind. D. und Phobos waren dargestellt auf Agamemnons Schild nach Il. XI 37 (s. aber Furtwängler bei Roscher M. Lex. I 1702) vgl. V 739; und so bestand auch auf der Kypseslade der Schmuck des Schildes des Agamemnon in dem löwenköpfigen Phobos (Paus. V 19, 4); ebenso stehen auf dem Heraklesschild die beiden auf dem Wagenstuhl neben Ares, Hes. sc. Herc. 195f. (vgl. auch 144ff. und Sittl Arch. Jahrb. II 1887, 183); auch auf dem Schild des Achill waren sie nach Quintus Sm. V 29; vgl. Vasens. d. Ermitage 874 (Stephani) (?). Vgl. noch Hes. sc. Herc. 463ff. Quintus Sm. X 57f. XI 12ff. Nonn. Dionys. (XX 38). XXV 156. XXVII 337. XXIX 364ff. XXXII 178. XXXIX 214ff. Plut. amat. c. 18 (p. 763 C und D). Menandr. *π. ἐπιδ.* Rhet. Gr. III 341. 417 Speng. Themist. XV (in Theodos.) 194 a. Panofka Hyperb.-röm. St. I 425ff. Nägelsbach Hom. Theol. 94f. Usener Göttern. 365. 367. Für Darstellungen in der Kunst vgl. noch Arch. Ztg. XXXIX 1882, 286 (Milchhöfer) und im Anschluss an Hes. sc. Herc. 463ff. Hub. Schmidt Obs. arch. in carm. Hes. (Diss. Hal. XII) 168f. 176 (dagegen Preller-Robert Gr. Myth. 542 A.), ferner Röm. Mitt. IX 1895, 275. 284 (Petersen). [Waser.]

Deinarchos. 1) Der Sohn des Sostratos, war zu Korinth geboren, und zwar nach der Berechnung des Dionysios (Dinarch. 4) Ol. 104, 4 = 361 v. Chr., kam jung nach Athen, um sich dem Studium der Philosophie und Beredsamkeit zu widmen, zunächst unter Theophrastos, während er auch freundschaftlichen Verkehr mit Demetrios von Phaleron hatte. Da er aber, weil er ein Fremder war, nicht selbst als Redner auftreten konnte, so verfertigte er. nach Dionysios seit 336, Reden für andere um Geld, was ihm, wie es scheint, zu einem beträchtlichen Vermögen verhalf. Seine Hauptwirksamkeit fällt in die Zeit der Verwaltung des genannten Demetrios zu Athen; sie nahm auch mit der Vertreibung desselben ein Ende. D. wurde, obwohl Metoeke, gleichfalls angeklagt, begab sich nach Chalkis auf Euboia Ol. 118, 2 = 307 und kehrte erst nach fünfzehn Jahren (Ol. 122, 1 = 292) auf Theophrastos' Verwendung wieder nach Athen zurück, wo er bald darauf gegen Proxenos, der ihn vermutlich um sein Vermögen betrogen, vor Gericht aufzutreten genötigt war. Weder den Ausgang des Processes noch die

weiteren Lebensschicksale des Mannes kennen wir; was wir überhaupt über ihn wissen, verdanken wir hauptsächlich der Schrift, welche Dionysios von Halikarnassos über ihn und seine Beredsamkeit hinterlassen hat (V 629 Reisk.), aus welcher auch das meiste entnommen ist, was bei Plutarch (Vit. X orat. 850), Photios (Bibl. Cod. 267 p. 406), Suidas und sonst vorkommt. D. erscheint in der Reihenfolge der zehn attischen Redner als der letzte, und es wird über seine Beredsamkeit von den Alten ein günstiges Urteil in ziemlicher Übereinstimmung ausgesprochen, wie insbesondere aus der genannten Charakteristik des Dionysios hervorgeht, mit welcher sich das Lob des Hermogenes form. or. II 11 verbindet. Doch hat er keinen eigenen Typus herausgebildet, sondern ist im wesentlichen Nachahmer und zwar je nach der Sachlage bald des Lysias, bald des Hypereides, hauptsächlich aber des Demosthenes. Und dies ist ihm im ganzen wohl gelungen, wenn er gleich in Klarheit und Schärfe wie an Kraft hinter seinem grossen Muster zurückbleiben musste. Die Namen *Δημοσθένης ὁ ἄγροικος* und *ὁ κρίθινος* (s. Dionys. c. 8 u. Hermog. a. O.), die ihm von Zeitgenossen gegeben wurden, beziehen sich offenbar auf dieses Streben der Nachahmung. Der unbestimmte Charakter seiner Beredsamkeit hatte indes zur Folge, dass ihm eine Menge herrenloser Reden zugeschrieben wurde. Und so betrug die Zahl der Reden, welche für Reden des D. ausgegeben wurden, nach Demetrios von Magnesia (bei Dionys. 1) 160; jedoch erkennen Plutarch und Photios (a. O.) nur 64 echte an, Dionysios selbst (c. 10) unter 87 nur 60 echte; vgl. Westermann Gr. Ber. Beil. IX. Blass Att. Ber. III 2², 298. Für das Ansehen des D. spricht auch der Umstand, dass seine Reden von mehreren Grammatikern der späteren Zeit, wie Didymos von Alexandreia und Heron von Athen mit Erklärungen versehen wurden. Alle seine Reden, mit Ausnahme von dreien, sind verloren. Die vorhandenen Reden beziehen sich auf den harpalischen Process und sind gegen Demosthenes, gegen Aristogeiton und gegen Philokles gerichtet. Sie zeigen entschiedene Nachahmung des Demosthenes in der Bitterkeit des Tons, der häufigen Ironie, der Leidenschaftlichkeit, daneben manche Entlehnungen, Mangel an Ordnung und in der Form ein Überwuchern schwerfälliger Participialconstructionen. Damit zeigt die Rede gegen Theokrines (Demosth. LVIII), welche von Alten und Neueren dem D. zugeschrieben wurde, keine Verwandtschaft, ist auch schon der Zeit nach schwerlich ein Werk des D. (s. Art. Demosthenes Verz. d. Reden nr. 58). Die Hss. sind dieselben wie bei Antiphon (s. d.). Jene drei Reden erschienen zuerst gedruckt in den Rhet. Graec. von Aldus (1513) T. II p. 98, in den ähnlichen Sammlungen von Stephanus (1575) und Gruterus (1619), dann besser in Reiskes Orat. Graec. (Vol. IV. VIII) und in einem mehrfach berichtigten Texte bei Bekker Orat. Attic. (1823) Vol. III, Baiter und Sauppe 1839/43, woselbst II 321 die Fragmente. Besonders sind sie herausgegeben worden von C. E. A. Schmidt (Lips. 1826), mit Erklärung von Ed. Maetzner Berol. 1841, von Blass Lips. (1871) 1888, von Thalheim Berol. 1887. Übersetzung von Plaschke Progr. 1885. Zur Erklärung und Kritik: Adler De D. vita et dictione, Diss. 1841. Finke Quaest. Din., Diss. 1873. Weidner Parerga Din. Pr. 1875. Vogel Din. curae gramm. rhet. crit. Troebst quaest. Hyper. et Din. Pr. 1881/82. Egger Gebr. der Parenthese Pr. 1891. Im allgemeinen vgl. Blass Att. Ber. III 2², 293. [Thalheim.]

2) Ein Korinthier, gehörte zu den Anhängern des Antipatros und war von diesem zum Epimeleten des Peloponnes ernannt worden (Suid. s. *Δείναρχος*, I 1226 Bernh. [Demosth.] ep. 6; vgl. Droysen Gesch. d. Hellen. II 1, 222, 2). Wahrscheinlich ist es der nämliche D., der 319 Demades bei Kassandros anklagte (Arrian. succ. Alex. 15. Plut. Demosth. 31). Er wurde im J. 318 als Freund Phokions auf Befehl Polyperchons getötet (Plut. Phok. 33). Nach Niese Gesch. d. griech. und maked. Staaten I 243, 3 ist es derselbe, wie der Plut. Timol. 21. 24 erwähnte Genosse Timoleons, doch ist das sehr fraglich. [Kaerst.]

3) *Ἀγρυπνοστάλιος*, wurde in dem Aufstand der Ägypter unter Kaiser Pius (138—161 n. Chr.) getötet, Malal. XI p. 280 Dind.; vgl. Hist. Aug. Pius 5, 5 (nach Lacour-Gayet Antonin le Pieux 138 sind Aristid. or. p. 351 [wohl auch 336. 352] Dind. Anspielungen auf einen früheren Aufstand der Ägypter). Augustalis ist seit dem 4. Jhdt. n. Chr. der Titel für den Praefectus Aegypti; ein solcher ist daher D. wohl gewesen. An der Richtigkeit der Erzählung braucht man nicht zu zweifeln (vgl. v. Rohden Bd. II S. 2508. Dessau Prosop. imp. Rom. II 13 nr. 77); aber der Versuch (P. Meyer Herm. XXXII 224f.), ihn mit M. Sempronius Liberalis gleichzusetzen und damit die Reise des Kaisers, die zwischen 153 und 157 erfolgte, in Verbindung zu bringen, scheitert daran, dass Liberalis bis mindestens 158 Praefect von Ägypten war (Grenfell und Hunt Fayûm towns and their papyri, London 1900, 131f. nr. 24). [Stein.]

4) Deinarchos von Delos. Über ihn giebt Auskunft Demetrios Magnes bei Dion. Hal. *περὶ Δεινάρχου* p. 631 R. = 298 Usener: er kenne vier Schriftsteller D., 1. den attischen Redner, 2. einen der *τὰς περὶ Κρήτην συναγήοχε μυθολογίας*, 3. *ὁ δὲ πρεσβύτερος μὲν ἀμφοῖν τούτοιν, Δήλιος δὲ τὸ γένος, πεπραγματευμένος τοῦτο μὲν ἔπος, τοῦτο δὲ πράγματα* (so Adler, *πράγμα* cod.), 4. *ὁ περὶ Ὁμήρου λόγον συντεθεικώς*. Ob diese Notizen zuverlässig sind, entzieht sich der Controlle und der Vermutung. Des Dionysios Tadel richtet sich nur gegen die Mangelhaftigkeit der Angaben des Demetrios, auch dies nur betreffs des Redners. Auf den Delier liesse sich etwa beziehen die Notiz des Dion. Hal. p. 660 R. = 317. 21 Usen. über einen dem Redner D. fälschlich beigelegten *Δηλιακὸς λόγος* mit dem Anfange: *Ἀπόλλωνος καὶ Ῥοιοῦς τῆς Σταφύλου*. Denn da er von demselben sagt *ἀρχαϊκὸς ὢν καὶ περιτρέχων τὴν τοπικὴν Δήλου καὶ Λέρου ἱστορίαν*, so passt Zeit wie Inhalt zu dem, was Demetrios Magnes über den Delier D. mitteilt. Bemerkenswert ist aber, dass Dionys diese Identification nicht macht. Unmöglich dagegen kann demselben D. ein dionysisches Epos zugewiesen werden, über das eine einzige Notiz vorliegt, die bei Eusebios (armenische Übersetzung) zum J. 712 Abr. I p. 42—44 Schoene. Syncell. p. 162. Cyrill. C. Iul. X 341.

Malal. p. 45 Bonn. (s. FHG IV 391) vorliegt (vgl. Augustin. civit. Dei XVIII 12): *D. poeta, non rhetor* habe vom Zuge des Dionysos nach Indien, von Lykurg, Aktaion, Pentheus, vom Tode des Dionysos durch Perseus (so Cyrill) und seinem Begräbnis in Delphi erzählt. Denn ein Epos über den indischen Zug des Dionysos gehört nach Alexanders Expedition, sein Dichter wäre also frühestens Zeitgenosse des Redners. C. Müller (FHG IV 391) vermutet, da bei Eusebios wie Malalas des Philochoros frg. 23 über das Grab des Dionysos in Delphi folgt, dass die Angabe über das dionysische Epos des D. auch aus Philochoros stamme. Ist das richtig, dann wäre dieser D. etwa um 300 anzusetzen, der älteste bekannte Gestalter der neuen indischen Dionysossage, interessant auch durch die Berührungen seiner Darstellung mit Euemeros und des Dionysios Skytobrachion *Διονύσου καὶ Ἀθηνᾶς στρατιά* (vgl. Bethe Quaest. Diodor. mythogr. 27f.; Herm. XXV 311). Diese Ansetzung des Epos wäre also möglich, aber da Philochoros als Quelle unsicher ist und es doch sehr merkwürdig wäre, wenn Demetrios Magnes den Dichter eines solchen Epos nicht gekannt oder aus Synonymenregistern aufgetrieben hätte, so drängt sich der Verdacht auf, dass eine Confusion oder Fälschung vorliege; wird man doch an des Nonnos Dionysiaka erinnert. Die von Natalis Comes aus den Dionysiaka des D. angeführten Verse, dem Etym. M. p. 280, 10 entnommen, stammen vielmehr aus Nonn. Dionys. IX 11, wie schon Barth sah. Lobeck Aglaoph. 573 p. [Bethe.]

Deiniades, 1) Lakedaimonier, Perioeke, befehligte im dekeleischen Kriege bei dem Angriff auf Lesbos eine peloponnesische Flottenabteilung (412 v. Chr.), Thuc. VIII 22, 1. [Niese.]

2) Deiniades (*ΔΕΙΝ... ΕΣ*), attischer Töpfer aus dem Ende des 6. Jhdts., dessen Name sich bis jetzt nur einmal auf einer von Phintias gemalten Vase gefunden hat (München 401, abgeb. Sächs. Ber. 1853 Taf. 5). Klein Griech. Vas. mit Meistersign. 192. Hartwig Meisterschalen 170. Pottier Gaz. arch. 1888, 175 wollte den Namen zu *Δειναΐδης* ergänzen. [C. Robert.]

Deinias. 1) Strateg des Kassandros, besetzt im J. 317 Tempe, Diod. XIX 35, 3. Droysen Hellenism. II 1, 242.

2) Sohn des Kephisodotos, Athener (*Βουτάδης*). *Θεσμοθέτης* unter dem Archon Pheidostratos, Mitte 3. Jhdts., CIA II 1199.

3) Athener (*Ἐρχιεύς*). Als *σύνδικος* für das Gesetz des Leptines erwähnt im J. 354, Dem. XX 146. Ebd. 151 wird seiner zahlreichen Leiturgien gedacht, vgl. Schäfer I² 396. Sein Sohn *Δείνων Δεινίου Ἐρχιεύς* (vgl. Deinon Nr. 3) erscheint in einer Seeurkunde vom J. 324/3, CIA II 811 b 115. 184.

4) Eponym in Tauromenion, 3. Jhdt. v. Chr., IGI 421 I a 70.

5) *Δ. Ἑλώριος*. **Eponym** in Tauromenion, 3. Jhdt. v. Chr., IGI 422 II a 70. Derselbe *στρατηγός* 421 I a 80. 91. III a 100. [Kirchner.]

6) Hoher Magistrat, vielleicht Comes Orientis, unter Theodosius I., Liban. or. II 242. 241. Sievers Leben des Libanius 171 Anm. 117. [Seeck.]

7) Deinias (FHG III 24—26. Susemihl Gesch. d. gr. Litt. I 633) von Argos (Agatharch. de mari rubro I 4. Schol. Pind. Isthm. III 104), gehört der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. an, da er den Tod des Tyrannen Aristippos von Argos (bald nach 240) in seinem Werk noch erzählte (Plut. Arat. 29) und andererseits von Agatharchides citiert wird. Obgleich die Zeit stimmt, ist es nicht geraten, ihn mit dem Mörder des Tyrannen Abantidas von Sikyon (251/250; s. Nr. 8) zu identificieren. D. fasste die argivische Stadtchronik zu einem grossen Sammelwerk zusammen (Schol. Soph. El. 281 *οἱ Ἀργολικοὶ συγγραφεῖς . . ὡς Δεινίας*. Schol. Pind. Ol. VII 49 *οἱ περὶ Δεινίαν καὶ Λεκτύλον*), in ähnlicher Weise wie die hellenistischen Grammatiker Istros die attische und Aristodemos die thebanische. Das Werk war in verschiedene *συντάξεις* eingeteilt und lag in zwei Ausgaben vor; da nur ein genaues Citat existiert (Schol. Eur. Or. 872 *ἐν ᾗ τῆς πρώτης συντάξεως, ἐκδόσεως δὲ δευτέρας*) und die übrigen, ebenfalls spärlichen Buchcitate (Schol. Apoll. Arg. II 789 *ἐν πρώτῳ Ἀργολικῶν*. Schol. Soph. El. 281 *ἐν ζ Ἀργολικῶν*) beides, *συντάξεις* und *ἐκδόσεις*, ignorieren, lässt sich über Einteilung und Differenz der Ausgaben nichts behaupten. Dass die Chronik auch die Zeitgeschichte umfasste, steht durch das Citat Plutarchs fest und versteht sich von selbst. [Schwartz.]

8) Deinias, Plut. Arat. 3, Philosoph, mit dem Dialektiker Aristoteles (o. Bd. II S. 1055 Nr. 22) zusammengenannt als um 255 v. Chr. in Sikyon lehrend und beim Sturze des Tyrannen Abantidas beteiligt. Zeller Philos. d. Gr. II a⁴ 250, 3 zählt ihn, wohl mit Unrecht, gleich Aristoteles der megarischen Schule zu. Müller FHG III 24, Susemihl Litt.-Gesch. I 633 halten ihn für identisch mit dem Historiker aus Argos (Nr. 7). [Natorp.]

9) Deinias gehört nebst Hygiainon und Charmadas zu den ältesten griechischen Malern und schuf Monochrome. Seine Zeit war schon Plinius n. h. XXXV 56 nicht mehr bekannt. [O. Rossbach.]

Deino (*Δεινώ*: *δεινός*), Name der dritten Graia, Pherekydes im Schol. Apoll. Rhod. Arg. IV 1515 (*Ἰαινώ* bei Sturz, Pherek. frg. X [p. 90]), ebenso Apollod. II 37 W. Tzetz. Lyk. Al. 838. Zenob. cent. I 41, ferner Schol. Aisch. Prom. 793, wo indes B *Δινώ* hat, wie Hyg. fab. praef. (11, 1 Sch., hier die lateinische Namensform; anders Peppmüller Hesiodos 37). Vgl. Chersis und Perso. [Waser.]

Deinochares wird von Auson. Mos. 311ff., der dabei aus Varros Imagines schöpft (Ritschl Opusc. III 512), unter den von diesem in einer Hebdomas behandelten sieben berühmten Architekten angeführt, und zwar als Erbauer einer Pyramide im Arsinoeum (*Ptolemais aula*) und Verfertiger eines wunderbaren, in der Luft schwebenden Bildes der Arsinoe in Alexandreia. Vgl. Plin. n. h. XXXIV 148, wo freilich der Architekt *Timochares* (*Timocrates* eine Hs.) als Urheber des abenteuerlichen Plans, das Gewölbe des Arsinoetempels aus Magnetstein herzustellen und damit die eiserne Statue in der Schwebe zu halten, genannt und angegeben wird, dass die Ausführung durch den Tod des Künstlers und des Königs Ptolemaios (Philadelphos, 247 v. Chr.) vereitelt

worden sei. D. oder Timochares gehört also der ersten Hälfte des 3. Jhdts. an und kann nicht mit Deinokrates (s. d. Nr. 6) identificiert werden, obwohl bei Plin. n. h. V 62 und VII 125 *Dinochares* für *Dinocrates* (wie Solin bei Plinius gelesen hat) überliefert ist. [Fabricius.]

Deinokles, Archon in Karthaia, in einer auf die Pythien von Karthaia bezüglichen Liste, CIG 2363. [Kirchner.]

Deinokrates. 1) Attischer Stratege im J. 336/5, CIA II 808 c 13. 32. 809 d 150. 169.

2) Feldherr der Phokier im J. 347, nach Absetzung des Phalaikos, Diod. XVI 56. Schäfer Dem. II² 187. [Kirchner.]

3) Syrakusaner, war anfangs ein Freund des Agathokles, ward daher von diesem bei der Einrichtung der Tyrannis (317 v. Chr.) verschont und scheint zunächst in Syrakus geblieben zu sein (Diodor. XIX 8, 6), begegnet uns aber einige Jahre später als Haupt der Verbannten und als Führer der Gegner des Agathokles auf Sicilien. Als die Karthager sich zum Kriege gegen den Tyrannen entschlossen, eröffnete er als ihr Verbündeter den Krieg auf Sicilien. Nach einem vergeblichen Versuch auf Kentoripa nahm er Galaria, verlor es aber wieder durch ein unglückliches Treffen mit den syrakusanischen Truppen (312/1 v. Chr.), Diodor. XIX 103, 1ff. An der Spitze der sicilischen Bundesgenossen zog er 309 v. Chr. mit Hamilkar gegen Syrakus und ward nach dem Ende Hamilkars, als die Hellenen sich von den Karthagern trennten, zum Oberbefehlshaber der hellenischen Contingente gewählt (Diodor. XX 29, 5. 31, 2). Neben Agathokles und den Karthagern bildete er jetzt eine eigene, selbständige Macht und erreichte 307 v. Chr. den Höhepunkt seiner Stellung. Während Agathokles in Africa Krieg führte, gewann D. viele Anhänger und zeigte sich so überlegen, dass der Tyrann nach seiner ersten Rückkehr aus Africa ihm keine Schlacht zu liefern wagte. Nach dem völligen Misslingen des africanischen Feldzuges ging sogar Pasiphilos mit einem Teile des agathokleischen Heeres zu ihm über, Gela und vielleicht auch das ihm ursprünglich feindliche Akragas schloss sich ihm an, und Agathokles selbst ward so in die Enge getrieben, dass er sich bereit erklärte, der Tyrannis in Syrakus zu entsagen und dem D. und den andern Verbannten die Heimkehr zu ermöglichen (306 v. Chr.). Jedoch D. erstrebte ein höheres Ziel; er hatte damals über 20 000 Mann zu Fuss und 3000 Reiter, viele und bedeutende Städte und Castelle, und wollte sich eine eigene Herrschaft gründen. Daher führten die Unterhandlungen zu keinem Ergebnis, Diodor. XX 57. 1. 61, 5. 63, 7. 77, 3. 79, 1ff. Dagegen machte Agathokles mit den Karthagern Frieden (306/5 v. Chr.) und war jetzt wieder im stande, dem D. die Spitze zu bieten. Das Treffen bei Torgion entschied sich durch den Abfall einiger Bundesgenossen gegen D., und dieser musste sich, nachdem bald darnach ein grosser Teil seines Heeres zu Grunde gegangen war, dem Gegner unterwerfen. Er trat in den Dienst desselben, beseitigte selbst den Pasiphilos und überlieferte alles, was er hatte (305—303 v. Chr.). Agathokles ernannte ihn dafür zum Strategen und bewahrte ihm auch weiterhin bis zu Ende sein Vertrauen, Diodor. XX 89f. Polyaen. V 3, 2. Vgl. Bd. I S. 749ff. und die dort S. 757 citierte Litteratur, dazu Niese Geschichte der griech. und makedon. Staaten I 434—472. [Niese.]

4) Aus Messene, im 3./2. Jhdt. v. Chr. Haupt der oligarchischen Patriotenpartei. Nach dem Beitritt Messenes zum achaeischen Bund (191) und der dadurch veranlassten Umgestaltung der Verfassung im demokratischen Sinne bemühte sich D., seine Vaterstadt wieder vom Bunde loszureissen. Im J. 184 weilte er in Rom, um bei dem ihm befreundeten T. Quinctius Flamininus dafür zu wirken (Polyb. XXIII 5, 1ff. Plut. Tit. Flam. 17, 3). Flamininus ging auch auf D.s Wünsche ein, aber seine Bemühungen blieben erfolglos (Polyb. XXIII 5, 16—18). So wagte D. 183 auf eigene Hand den offenen Aufstand und riss die Bürgerschaft mit sich fort. Den Angriff der achaeischen Bundesmacht, unter Lykortas, wusste er geschickt zu vereiteln. Philopoimen, der später mit einer kleinen Schar folgte, wurde sogar geschlagen, gefangen und musste auf D.s Befehl den Giftbecher leeren (Plut. Philop. 18—21. Polyb. XXIII 12. Paus. IV 29, 11. 12. VIII 51, 5—7. Liv. XXXIX 49f. Diod. XXIX 19. Iustin. XXXII 1, 4—9). Kurz danach rächte allerdings Lykortas Philopoimens Tod. Er brach mit dem Bundesheer nach Messene ein und erreichte dadurch einen vollkommnen Umschlag der Volksstimmung. Um der Auslieferung zu entgehen, gab sich D. selbst den Tod (Plut. Philop. 21, 1. 2. Paus. IV 29, 12. VIII 51, 8. Polyb. XXIII 16—17, 2. Iustin. XXXII 1, 10). Nach Polybios (XXXIII 5, 4ff.; vgl. Suid. s. v.) wohl nicht ganz unparteiischer Schilderung erscheint D. als gewandter liebenswürdiger Mann von soldatischem Wesen und persönlichem Mut, zugleich aber als eitler Genussmensch ohne wirklichen politischen Scharfblick. [Judeich.]

5) Nauarch des Attalos I., kämpft in der Seeschlacht bei Chios mit, 201 v. Chr., Polyb. XVI 3. [Willrich.]

6) Architekt Alexanders d. Gr., aus Makedonien (Vitruv. II pr. 1 p. 31, 7) oder Rhodos (Iul. Val. I 25; vgl. Ps.-Kallisth. I 31). Von seiner Thätigkeit steht nur die Leituug der Vermessungsarbeiten bei der Gründung von Alexandreia einigermassen fest (Vitruv. a. a. O. 4 p. 32, 19. Plin. n. h. V 62. VII 125, wo freilich *Dinochares* überliefert ist, aber noch Solin, der die erstere Stelle 32, 41 ausschreibt, richtig *Dinocrates* gelesen hat. Val. Max. I 4, 7. Ammian. XXII 16, 7. Iul. Val. I 25; an der entsprechenden Stelle bei Ps.-Kallisth. I 31 ist der Name in zwei Hss. ausgefallen, in einer dritten steht *Ἐρμοκράτης*, in einer vierten *Ἱπποκράτης*; über Strabon s. u.; die angebliche Inschrift mit dem Namen des D. oder Demokrates aus Alexandreia ist Fälschung; s. CIG III p. 328; zur Sache vgl. den Artikel Alexandreia Bd. I S. 1381). Das abenteuerliche Project, den Berg Athos zu einer Statue Alexanders umzuformen, deren eine Hand eine Stadt tragen, während die andere eine Schale halten sollte, in welcher sich das Wasser des Berges sammele und dann ins Meer ergiesse, wird D. nur von Vitruv. a. a. O. 2 p. 31, 24ff. zugeschrieben, während bei Strabon Cheirokrates (s. jedoch u.), bei Plutarch (Alex. 72 und de Alexandr. M. fort. II 335 C) in anderem Zusammenhang Stasikrates, endlich bei Eustath. Il. XIV 229 p. 980 R. Diokles von Rhegion als Urheber dieses Planes genannt werden. Ebenso anekdotenhaft ist die breite Erzählung bei Vitruv (a. a. O.), dass D. die Aufmerksamkeit Alexanders dadurch erregt habe, dass er sich in höchst sonderbarem Aufputz an ihn herandrängte. Ferner wurde D. auch die Wiederherstellnng des in der Nacht der Geburt Alexanders niedergebrannten Tempels der Artemis zu Ephesos zugeschrieben (Solin. 40, 5), als dessen Erbauer aber Artemidor von Ephesos vielmehr den Architekten Cheirokrates (s. d.) nennt. Da der Bau zur Zeit von Alexanders Anwesenheit in Ephesos bereits weit vorgeschritten war, und Artemidor eine Anekdote erzählt, nach welcher seine Landsleute die Beihülfe des Königs zur Vollendung des Tempels zurückgewiesen hätten, entbehrt die Übertragung auf D., zu der die Ähnlichkeit des Namens und Alexanders Beziehung zu dem Bauwerk verführt hat, der inneren Wahrscheinlichkeit (vgl. Strab. XIV 641, wo das Artemidor-Citat von dem den grammatischen Zusammenhang störenden Zusatz, dass derselbe Architekt bei der Gründung von Alexandreia mitgewirkt und das Athosproject ersonnen habe, wohl zu unterscheiden ist). Während Brunn Gesch. d. gr. Künstl. II 351 die verschiedenen Namensformen nur als einen Wechsel ansieht, wie er auch sonst nachgewiesen sei, und alle angeführten Stellen auf eine und dieselbe Person bezieht, sind nach unserer Meinung nur Hermokrates und Hippokrates, die lediglich als hsl. Varianten für D. bei Ps.-Kallisthenes vorkommen, sowie allenfalls Stasikrates mit D. zu identificieren, Diokles aus Rhegion, Deinochares (s. d.) und Cheirokrates aber als besondere Persönlichkeiten gelten zu lassen. [Fabricius.]

Deinolochos. 1) Sohn des Pyrrhos, aus Elis. Siegt zu Olympia im Lauf, Paus. VI 1, 4. 5. Sein Standbild von Kleon von Sikyon. Nach H. G. Förster Olymp. Sieger (Progr. Zwickau 1891) nr. 330 siegte D. um Ol. 101 = 376 v. Chr. [Kirchner.]

2) *Συρακούσιος ἢ Ἀκραγαντῖνος, κωμικὸς ἦν ἐπὶ τῆς ογ΄ ὀλυμπιάδος, υἱὸς Ἐπιχάρμου, ὡς δέ τινες, μαθητής· ἐδίδαξε δράματα ιδ΄ Δωρίδι διαλέκτῳ.* So Suidas. Einen dritten Ausdruck des Verhältnisses zwischen D. und Epicharm hat Aelian bewahrt (de nat. an. VI 51), der ihn *ἀνταγωνιστὴς Ἐπιχάρμου* nennt. Die 73. Olympiade ist genau die Epoche Epicharms. Der Dichter wäre in weit spätere Zeit zu setzen, wenn er wirklich eine *Κωμῳδοτραγῳδία* (wie es Alkaios wohl konnte) geschrieben hat (Bekk. Antiatt. 112, 29); es kann aber ebensowohl eine Fälschung sein, wie die dem Epicharm oder Phormis mit Unrecht beigelegten *Ἀταλάνται*. Sonst kennen wir nur noch die Dramentitel *Ἀλθαία, Ἀμαζόνες, Μήδεια, Τήλεφος*, und nur aus der Medea ein paar zusammenhängende Worte (Poll. IV 173), die in Sprache und Metrum an Epicharm erinnern. Vgl. Lorenz Leben und Schriften Epicharms 84. 305. Com. gr. frg. I 149. [Kaibel.]

Deinomache, Tochter des Megakles, des Sohnes des Kleisthenes, Plut. Alcib. 1; vgl. Lys. XIV 39. [Andok.] IV 34. Isokr. XVI 25. 26, Gemahlin des Kleinias, Mutter des bekannten Alkibiades von Skambonidai, Plat. Alcib. 105 d. 123 c. Herod. Cratet. b. Athen. V 219 c. Aelian. v. h. II 1. [Kirchner.]

Deinomachos, Philosoph unbekannter Zeit und Secte, der stets mit Kalliphon (welcher älter war als Diodoros von Tyros, der Schüler des Kritolaos, nicht jünger als Karneades, Cic. de fin. V 73; Acad. II 139) zusammengenannt wird, Cic. de fin. V 21; Tusc. V 85; de off. III 119. Clem. Strom. II 415 C. Er hielt die Verbindung von Lust und Tugend für das höchste Gut. Auch er wird, wie Diodor und Kalliphon, dem 2. Jhdt. v. Chr. angehöreu. [v. Arnim.]

Deïnome (*Δηινόμη*) hiess eine der gefangenen Troerinnen auf dem Gemälde des Polygnot in Delphi und in der Kleinen Ilias (Paus. X 26, 2). [Wagner.]

Deinomenes. 1) Athener (*Κυδαθηναιεύς*). *Τριήραρχος* in einer Seeurkunde um 350 v. Chr., CIA II 800 b 24. Derselbe *Δεινομένης* (so codd. YOr) *Ἀρχελάου Κυδαθηναιεύς* als Zeuge bei [Dem.] LIX 123; vgl. Kirchner Rh. Mus. XL 386.

2) Athener (*Στειριεύς*). *Τριήραρχος* um dieselbe Zeit, CIA II 800 b 38. [Kirchner.]

3) Geloer, Vater der Tyrannen Gelon, Hieron Polyzelos und Thrasybulos, Simonid. epigr. 141, 2 (Poet. Lyr. Graeci III 1166). Pind. Pyth. I 79. IGA 510. Herodot. VII 145. Diodor. XI 67, 2. Paus. VI 12, 1ff. VIII 42, 8 u. a. St.

4) Sohn des Tyrannen Hieron I.; seine Mutter war eine Tochter des Nikokles aus Syrakus. Von seinem Vater ward er zum Verwalter des neu gegründeten Aetna (Katane) bestellt, Pind. Pyth. I 58ff. mit den Schol. Er muss seinen Vater überlebt haben, da er in seinem Namen in Olympia Weihgeschenke stiftete, Paus. VI 12, 1. VIII 42, 8. Holm Gesch. Sicil. I 214. 419.

5) Syrakusaner, war an der Ermordung des Tyrannen Hieronymos (214 v. Chr.) in erster Reihe beteiligt. Nach der That entkam er verwundet, wurde dann von den befreiten Syrakusanern zum Strategen gewählt und führte mit Sosis das Heer gegen Leontinoi. Bei der hiebei entstandenen Empörung des Hippokrates und Epikydes musste er nach Syrakus entfliehen; als Hippokrates daselbst Einlass fand, versuchte er ihn mit Gewalt zu vertreiben, wobei er seinen Tod fand, Liv. XXIV 7. 4ff. 23, 3. 30, 6. 31, 10. Paus. VI 12, 4.

6) Lakedaimonier, Sieger in der 116. Olympiade (316 v. Chr.), Diodor. XIX 17, 1. Bei Euseb. chron. I 205f. (Schoene) lautet der Name Demosthenes. [Niese.]

7) Erzgiesser, von Plinius in der chronologischen Tabelle XXXIV 50 auf Ol. 95 angesetzt und unter lauter Schülern des Polyklet genannt, so dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass auch er selbst zu dieser Schule gehört. Ausser der Siegerstatue eines Ringers Pythodemos sind von ihm drei Erzbilder griechischer Heroen und Heroinnen bekannt, das des Protesilaos unbekannten Standorts (Plin. XXXIV 76) und die der Kallisto und der Io auf der Akropolis zu Athen. Die Io ist nach einer ansprechenden Vermutung von Löschcke (Dorpat. Progr. 1880, 10ff.) später nach Rom gekommen und hat dort im Volksmunde für die Paionerkönigin Besantis, die mit einem schwarzen Kinde niedergekommen sein sollte, gegolten (Tatian. c. Gr. 53), weil ver-

mutlich D. neben Io ihren Sohn Epaphos als Mohrenknaben dargestellt hatte. Zweifel an dieser Combination hat E. Loewy Abh. d. Wien. arch.-epigr. Seminars IV 1883, 35 und Inschr. griech. Bildh. S. 172 geäussert.

8) Erzgiesser aus dem 1. Jhdt. v. Chr., nur bekannt durch die Künstlersignatur einer auf der athenischen Akropolis befindlichen Basis, die das Weihgeschenk eines Metrotimos aus dem Demos Oa trägt und nach dem Schriftcharakter von U. Köhler in die angegebene Epoche gesetzt wird, E. Loewy Inschr. griech. Bildh. nr. 233. CIA II 1648. [C. Robert.]

Deinon. 1) Sohn des Herakleides, aus Aigina. *Αὐλητής*, Teilnehmer an den Soterien in Delphoi um 270—260 v. Chr., Wescher-Foucart nr. 3, 29; vgl. Pomtow Jahrb. f. Philol. 1894, 501ff.

2) Athener (*Αἰγιλιεύς*). *Χορηγός* im 4. Jhdt., CIA II 1264.

3) Sohn des Deinias, Athener (*Ἐρχιεύς*). *Τριήραρχος*, in einer Seeurkunde des J. 323/2, CIA II 811 b 115. 184.

4) Sohn des D. Chalkidier. *Αὐλητής*, Teilnehmer an den Soterien in Delphoi um 270—260 v. Chr., Wescher-Foucart Inscr. de Delphes nr. 5, s. o. unter Nr. 1.

5) Korinthier. *Ἀνὴρ χορευτής*, Teilnehmer an den Soterien in Delphoi um 270—260 v. Chr., Wescher-Foucart Inscr. de Delphes nr. 4, s. o. unter Nr. 1.

6) Lakedaimonier. Fällt als Polemarch bei Leuktra im J. 371, Xen. hell. V 4, 33. VI 4, 14. [Kirchner.]

7) Eines der Häupter der Perseus freundlichen Partei in Rhodos. vgl. Liv. XLIV 23. 29. XLV 22. [Willrich.]

8) Deinon, der Historiker, s. Dinon.

9) Deinon wird unter den Erzgiessern aus der Schule Polyklets von Plinius XXXIV 50 angeführt, aber nur in den geringeren Hss. (*Dinonem*); im Bambergensis fehlt der Name, und da *Phrynonem* unmittelbar vorhergeht, liegt die Annahme einer Dittographie nahe. Auch mit der Möglichkeit muss gerechnet werden, dass *Δείνων* Kurzform für *Δεινομένης* ist (s. d. Nr. 7), und Plinius denselben Künstler in diesen beiden Namensformen aus verschiedenen Quellen zweimal unmittelbar hintereinander aufzählt, ohne die Identität bemerkt zu haben. [C. Robert.]

Deinophilos (*Δεινόφιλος*), athenischer Archon, Ol. 207, 1 = 49/50 (Phleg. frg. 51). [v. Schoeffer.]

Deinosthenes, Sohn des D., Lakedaimonier (*Δειν[οο]θ[ένης] Δε[τ]νοσθέ[ν]εο[ς]*). Siegt Ol. 116 = 316 v. Chr. im Lauf zu Olympia, woselbst Standbild und Säule, Paus. VI 16, 8. Dittenberger und Purgold Inschr. v. Olympia 171. Auf der Säule ist — nach der gefundenen Inschrift — der Weg von Olympia nach Sparta auf 630 Stadien bemessen, der Weg von Sparta bis zur nächsten Säule beim Tempel des Apollon von Amyklai, Thuk. V 18, 10, auf 30 Stadien; vgl. Paus. a. O. und dazu Brunn Jahrb. f. Philol. 1884, 23ff. H. G. Förster Olymp. Sieger (Zwickau 1891) nr. 403. Bei African. b. Euseb. I 206 heisst der Sieger von Ol. 116 fälschlich Demosthenes, bei Diod. XIX 17 Deinomenes. [Kirchner.]

Deinostratos. 1) *Χορηγός* für die *Λεοντὶς ἀνδρῶν* im J. 458/7, CIA IV 2, 971 frg. f col. II 18. [Kirchner.]

2) In dem aus Geminos entlehnten Mathematikerverzeichnis, dessen Autorschaft auf Eudemos von Rhodos, den Schüler des Aristoteles, zurückzuführen ist, erwähnt Proklos (in I. Eucl. elem. libr. 67, 11 Friedlein) neben Menaichmos auch dessen Bruder D. und hebt beide, nächst Platon und Eudoxos, als Förderer des gesamten geometrischen Wissens hervor. Die Blütezeit des Menaichmos, eines Zuhörers des Eudoxos und Freundes des Platon, fällt in die Mitte des 4. Jhdts. v. Chr.; damit ist zugleich die Epoche des D. nur unter Vorbehalt der Correctur, die möglicherweise durch einen erheblichen Altersunterschied zwischen beiden Brüdern bedingt sein könnte, bestimmt. Durch Pappos (synag. IV 250ff. Hu.) wissen wir Näheres über die Entdeckung des D., dass eine von Hippias von Elis erfundene Curve die Eigenschaft habe, eine der Peripherie des Kreises gleiche Gerade nahezu construierbar zu machen und somit auf geometrischem Wege der Lösung des Problemes der Kreisquadratur möglichst sich zu nähern. Daher nannte er diese Curve *τετραγωνίζουσα*, und so ist sie noch heute als Quadratrix des D. bekannt. Ihre Genesis ist bereits Bd. II S. 527, 20ff. im Vergleich mit der archimedischen Spirale kurz dargestellt worden; die genauere Beschreibung giebt, wahrscheinlich im engsten Anschlusse an die von D. gewählte Formulierung, Pappos 252, 5—25, worauf er 256, 2—258, 19 die apagogische Beweisführung folgen lässt und dann zeigt, dass, wenn in ein Quadrat *ABCD* der Kreisquadrant *AC* und die Quadratrix *AE* eingeschrieben werden, wobei die Gerade $BE < BC$ sich ergiebt, das Verhältnis $BE : BC$ gleich dem Verhältnisse von *BC* zu Quadrant *AC* ist.

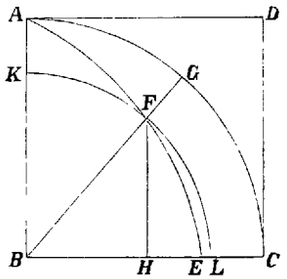

Danach könne man, wie Pappos zum Schlusss bemerkt, eine der ganzen Kreisperipherie gleiche Gerade construieren und den Flächeninhalt des Kreises in der von Archimedes *κύκλου μέτρ.* 1 (o. Bd. II S. 519ff.) angegebenen Weise darstellen. Bretschneider Geometrie vor Euklides 153f. Hankel Gesch. der Mathem. 151f. Tannery Bull. des sciences mathém. 2e série, VII 1, 278ff. Allman Greek Geometry 180ff. Loria Le scienze esatte nell' antica Grecia I 148ff. Cantor Vorles. über Gesch. der Mathem. I² 183. 233f. Zeuthen Gesch. der Mathem. 77f.

Gegen die Beweisführung des D. hat Sporos von Nikaia (bei Pappos IV 252, 26—254, 24) Einwendungen erhoben, die Pappos als begründet anerkennt. Erstens sei es unmöglich, wenn man nicht das Verhältnis von $AB : AGC$ bereits kenne, die Gerade *AD* mit constanter Geschwindigkeit in einer zu *BC* stets parallelen Richtung in der gleichen Zeit bis *BC* hinabzuführen, in welcher der Punkt *A* die Peripherie *AGC* durchläuft.

Diese Ausstellung ist nicht zu billigen, weil man *AGC* in *n* kleinste, einander gleiche Abschnitte teilen und die Zeit bestimmen kann, in welcher je ein Abschnitt durchlaufen werden soll. Nachdem man auch *AB* in *n* einander gleiche Abschnitte zerlegt hat, steht nichts der Forderung entgegen, dass jeder Abschnitt $\frac{AB}{n}$ in derselben Zeit wie jeder Abschnitt $\frac{AGC}{n}$ durchlaufen werde. Also werden auch die Zeiten, in denen der Punkt *A* nach den gegebenen Voraussetzungen einerseits die ganze Gerade *AB* und andererseits die ganze Peripherie *AGC* durchläuft, einander gleich sein. Um dies vor Augen zu führen, würde die Präcisionsmechanik, welche genau in einer Viertelstunde den grossen Zeiger der Uhr einen Viertelkreis mit gleichmässiger Geschwindigkeit beschreiben lässt, sehr wohl auch im stande sein, in derselben Zeit und ebenfalls in gleichmässiger Geschwindigkeit in der Ebene *ABC* eine Gerade wie *AD* in stets paralleler Lage zu *BC* bis zur Congruenz mit *BC* sich bewegen zu lassen.

Mehr ins Gewicht fällt der zweite von Sporos erhobene Einwand. Die Schnittpunkte der sich abwärts bewegenden Geraden *AD* mit dem wie ein Uhrzeiger sich bewegenden Radius *BG*, z. B. in unserer Figur Punkt *F*, lassen sich sowohl construieren als auch auf mechanischem Wege entwickeln mit der einzigen Ausnahme des Punktes *E*, in welchem die Quadratrix auf *BC* auftreffen soll. Denn sowie der Radius *BG* mit *BC* zusammenfällt, kann er die Quadratrix *AFE* nicht mehr schneiden, mithin auch nicht ihren Endpunkt *E* anzeigen. Nun liesse sich sehr wohl, wie aus der apagogischen Beweisführung bei Pappos zu erkennen ist (vgl. Zeuthen 69. 78. 166ff.), ganz im Sinne der alten Geometer der Punkt *E* durch das Exhaustionsverfahren bestimmen, indem man zuerst einen Quadranten, wie *KL*, zieht, der die Quadratrix in *F* schneidet, und von *F* aus das Lot *FH* fällt. Punkt *E* liegt dann zwischen *H* und *L*. Wenn man nun den Winkel *GBC* durch die Gerade *BG'* halbiert und auf dieser den Punkt *F'* bestimmt, in welchem sie mit der Quadratrix sich schneidet, so wird man durch eine ähnliche Construction wie vorher zwei Punkte *H'* und *L'* erhalten, deren jeder näher an *E* liegt als *H*, bezw. *L*. Durch wiederholte Winkelhalbierungen werden sich dann Punkte wie *H''*, *H'''* ... einerseits, und *L''*, *L'''* ... andererseits construieren lassen, welche immer mehr dem Punkte *E* sich nähern, so dass die Abstände stetig kleiner und zuletzt unendlich klein sein werden. Damit würde am Ende Punkt *E* bestimmt sein.*) Allein die Aufgabe, die Gerade *BE* zu messen und nach diesem Masse, wie D. es wollte, eine dem Viertel der Kreisperipherie gleiche Gerade zu finden, musste für die alten Geometer unlösbar bleiben. Das hat Archimedes wohl erkannt, und deshalb von D. blos den Satz von dem der Kreisfläche gleichen rechtwinkligen Dreiecke entlehnt, sodann aber die von diesem aufgestellte Proportion $BE : BC = BC : \text{Periph. } AC$, in welcher zunächst nur *BC* gegeben war, so dass die Aufgabe auf die Gleichung $x : \text{Rad.} = \text{Rad.} : \frac{\pi}{4}$ hinauslief, dadurch gelöst, dass er das Verhältnis des Kreisumfanges zum Durchmesser $= \pi : 1$, mithin auch das Verhältnis des Viertels des Kreisumfanges zum Radius $= \frac{\pi}{4} : \frac{1}{2}$ durch Umgrenzung bestimmte. Damit hat er, obgleich nichts darüber überliefert ist, auch den Punkt *E* der Quadratrix und die Gerade *BE* bestimmt; denn aus der Gleichung $\frac{\pi}{4} : \frac{1}{2} = \frac{1}{2} : x$ berechnet sich für *x*, d. i. *BE*, der Wert $\frac{1}{\pi}$. Zur Kreismessung des Archimedes haben wir also noch das Corollarium hinzuzufügen, dass wenn der Wert π bestimmt ist, sein Reciprocum das Mass einer Geraden darstellt, die von dem Centrum eines Kreises bis zu dem Punkt, in welchem die in einen Quadranten des Kreises eingezeichnete Quadratrix die Basis des Quadranten berührt, sich erstreckt. Auch darauf ist hinzuweisen, dass die Quadratrix *AFE* ja nur den vierten Teil einer entsprechenden geschlossenen Curve darstellt. Wenn man die ganze Curve als den Normalschnitt eines Rotations-Sphäroides betrachtet, so ist die grosse Axe der Curve gleich dem Diameter der das Sphäroid umschliessenden Kugel, die kleine Axe $= \frac{2}{\pi}$. [Hultsch.]

*) Was hier im Sinne der alten Geometer dargestellt worden ist, erscheint nach moderner Auffassung als eine Aufgabe der Differentialrechnung. Herr Prof. Rietzsch, dessen Beiträge zu dieser Encyclopädie schon früher mit Dank zu erwähnen waren, hat mir dazu den exacten Beweis vorgelegt. Auch diese Beweisführung bestätigt die von Archimedes erkannte Thatsache, dass der Punkt *E* der Quadratrix, mithin auch die Gerade *BE* nicht anders als mit Hülfe von π bestimmt werden können.

Deïochos (*Δηίοχος*). **1)** Grieche, von Paris getötet, Il. XV 341 und Schol.

2) Troianer, von Aias getötet, Quint. Smyrn. I 529. [Hoefer.]

3) Deïochos (diese Form giebt die Überlieferung Dionys. de Thuc. 5. Schol. Apoll. I 139. 987. 989; auf sie führt auch die Corruptel *δηιόχορος* bei Steph. Byz. s. *Κύζικος*; *Δηΐλοχος* herrscht in den Schol. Apoll. vor; vgl. Schol. I 961. 966. 974. 989. 1037. 1039. 1061. 1063. 1065. II 98; das gleiche Schwanken zeigt die Tradition Hom. Il. XV 541, wo die besten Hss. mit Quintus I 529 *Δηίοχος*, ein Vindobonensis mit Statius Theb. VIII 697. II 608 *Δηΐλοχος* bieten. FHG II 17—19) von Prokonnesos (Dionys. a. a. O.) oder Kyzikos (Steph. Byz. s. *Λάμψακος*), was auf dasselbe hinausläuft, wurde als der Verfasser einer alten kyzikenischen Chronik genannt, die der Commentator des Apollonios, Sophokles, um 200 n. Chr. (vgl. Warnkross De paroemiographis thesis II. Bethe Quaest. Diodor. 91), wieder ausgrub, während sie seinem Vorgänger Lukillos von Tarrha noch unbekannt geblieben war (Schol. Apoll. I 1039. 1040). Auf Sophokles Commentar gehen alle Citate zurück; Dionysios kennt das Buch nur aus einem Schriftstellerkatalog. Jener behauptete, dass Apollonios in der Erzählung des Dolionenabenteuers I 936—1077 der von ihm gefundenen Chronik gefolgt sei, teilte aber auch Abweichungen

mit; am wahrscheinlichsten ist, dass Apollonios eine Recension der kyzikenischen Chronik benützte, die der unter D.s Namen gehenden sehr ähnlich, aber nicht identisch mit ihr war. [Schwartz.]

Deïokes (*Δηιόκης*), nach Herodot erster von Assyrien unabhängiger medischer König, regierte 53 Jahre, von 708—656 (Thronbesteigung des Kyros im J. 558) bezw. 699—647 (Herrschaft des Kyros über Medien von 549 an), s. E. Meyer Gesch. des Altert. I 554. Er wurde von den Medern zum König erwählt, da er schon während der Anarchie mit Klugheit und Gerechtigkeit die Streitigkeiten geschlichtet hatte. Er liess sich sodann von den Medern eine Feste bauen, Ekbatana, umgab sich mit einer Leibwache, verschloss sich in seinen Palast und führte ein Ceremoniell ein, das seine Unterthanen daran gewöhnen sollte, ihren König als ein Wesen höherer Art zu betrachten, Herod. I 96—101 (vgl. Diod. II 32). Die Erzählung Herodots hat legendenhaften Charakter. In den Annalen Sargons wird ein medischer Fürst Dajaukku erwähnt, der im J. 715 von Sargon gefangen und mit den Angesehensten seines Reichs nach Hamath verpflanzt wurde. Das Land des Dajaukku wird auch zum J. 713 genannt. Seine Nachkommen haben wohl die Meder gegen die Assyrer geeint. E. Meyer a. a. O. I 456. 555. Ménant Ann. des rois d'Assyrie 164. 167. Nöldeke Aufsätze zur pers. Gesch. 4—6. Tiele Assyr.-babyl. Gesch. 241f. 263. 407f. Delattre Le peuple et l'empire des Mèdes jusqu' à la fin du régne de Cyaxare, Bruxelles 1883 (Preisschr.) 105. 129ff. Prásek Medien und das Haus des Kyaxares, Berliner Studien XI (1890) insbes. 39. 49f. Nickel Herodot und die Keilschriftforschung 60ff. [J. Miller.]

Deïoleon (*Δηιολέων*), Begleiter des Kadmos, vom Aresdrachen getötet, Tzetz. Lycophr. 1206. Schol. Dionys. Perieg. 391. [Bethe.]

Deïon, auch Deïoneus (*Δηιών, Δηιονεύς*; über den Namen vgl. Mannhardt Antike Wald- und Feldk. 87. Fick-Bechtel Die griech. Pers.-Nam. 386. Kretschmer Griech. Vaseninschr. 47). **1)** Sohn des Aiolos und der Enarete, der Tochter des Deïmachos, Bruder des Kretheus, Sisyphos, Athamas, Salmoneus, Magnes, Perieres, König von Phokis. Er freit Diomede, des Xuthos Tochter, von der ihm eine Tochter Asterodia (Mutter des Krisos und Panopeus) und die Söhne Ainetos, Aktor, Phylakos, Kephalos geboren werden, Apollod. I 51. 86. 197. II 58 W. Epigonoi frg. 2 K. (Suid. und Phot. s. *Τενμησία*). Nostoi frg. 4 K. (Paus. X 29, 6). Hesiod. frg. 138 (Schol. Od. XI 326). Hyg. fab. 189. Paus. I 37, 6. Schol. Apoll. Rhod. I 121. Schol. Eurip. Or. 1648. 1651; Tro. 9; Hik. 455. Schol. Il. II 520. 695. 631. Schol. Od. XI 321 (Pherekyd. *ἐν ἑβδόμῳ*). Steph. Byz. s. *Φυλάκη*. Strab. X 456. 459. Tzetz. Lyk. 939. Dia, die Gattin des Ixion, wird ebenfalls Tochter des D. genannt, Schol. Il. I 268. Schol. Pind. Pyth. II 21 (39). Hyg. fab. 155, doch giebt die bessere Überlieferung Eioneus, Pherekydes in Schol. Apoll. Rhod. III 62. Bethe Quaest. Diod. mythogr. 54. Töpffer Aus der Anomia 39. Während die Namen Ainetos, Kephalos, Phylakos (und Dia) einen alten Zusammenhang zwischen Phokis und Attika bezeugen (Töpffer Att. Gen. 256. 265), weisen nach Delphoi hin Asterodia und Philonis, welch letztere, ebenfalls eine Tochter des D., auf dem Parnasse von Apollon den Philammon und von Hermes den Autolykos gebar. Pherekydes in Schol. Od. XIX 432. Von Strab. X 452 wird auch Pterelaos ein Sohn des D. genannt. Nach dem Tode ihres Vaters Salmoneus wurde Tyro bei ihrem Oheim D. auferzogen, welcher sie, als sie schon von Poseidon schwanger war, dem Kretheus zur Gattin gab. Ihr Sohn Neleus forderte dann vergeblich von Iphiklos, dem Enkel des D., das Muttergut heraus. Vgl. die Sage von Ixion und Eioneus, Schol. Od. XI 290. Eust. Od. 1685. Ob nach Pherekydes ist fraglich, Thrämer Pergamos 139. Auf zwei rf. Amphoren des Brit. Mus. (868. 869), die auf der einen Seite Eos und Kephalos zeigen, glaubt man in der männlichen Figur der Rückseite D. zu erkennen.

2) Sohn des Eurytos aus Oichalia und der Antioche (Antiope Schol. Apoll. Rhod. I 87. Hyg. fab. 14), Hesiod. frg. 130 K. = Schol. Soph. Trach. 266, vielleicht auch Diod. Sic. IV 37, 5 (hs. *Μολίων*), Bethe a. O. 75. Seine Gattin war Perigune, die Tochter des Sinis, die vorher von Theseus den Melanippos geboren hatte, Plut. Thes. 8. Sie ist die Mutter des Megarerkönigs Nisos, Hyg. fab. 198. Die ursprüngliche Identität mit Nr. 1 ist nicht sicher nachzuweisen. Inschriftlich als *Διδα ſίων* auf dem altkorinthischen Krater Welcker A. D. V Taf. 15 S. 261ff. Mon. d. Inst. VI 33.

3) Sohn des Herakles und der Megara, Deinias Arg. in Schol. Pind. Isthm. III 79 (105). Der Name ist wahrscheinlich aus dem vorhergehenden *Δηιτχόων* entstanden. [Escher.]

Deïone (? *Δηιόνη*). **1)** Aus Deïonides erschlossen, Tochter des Deïon (?), von Phoibos Mutter des Miletos, Ovid. met. IX 443.

2) Kallim. frg. 48 = Schol. Pind. Nem. I 3 ist zu schreiben *Δηωίνη* (Tochter der Deo). [Escher.]

Deïoneus (*Δηιονεύς*). **1)** = Deïon Nr. 1, Apollod. II 58. Eust. Od. 1685. Hyg. fab. 155. Schol. Apoll. Rhod. I 121. Schol. Eurip. Or. 1648. 1651; Tro. 9. Schol. Il. I 268. II 520. XIV 317. Schol. Od. XI 290. 321. Schol. Pind. Pyth. II 21. Strab. X 452. 456. 459.

2) = Deïon Nr. 2, Plut. Thes. 8.

3) Ein Troianer, Sohn des Poias, von Philoktetes getötet, Quint. Sm. X 167. [Escher.]

Deïonides (*Δηιονίδης*). **1)** Sohn des Deïon = Kephalos, Kallim. h. in Dian. 209.

2) Sohn der Deïone (s. d. Nr. 1) = Miletos, Ovid. met. IX 443. [Escher.]

Deïope (*Δηιόπη*, Fick-Bechtel Griech. Pers.-Nam. 386). Gattin des Musaios und Mutter des Triptolemos (Aristot. mirab. 131) oder des Eumolpos, Phot. s. *Εὐμολπίδαι*, nach Istros bei Schol. Soph. O. C. 1053 Tochter des Triptolemos und Mutter des Eumolpos, vgl. Paus. I 14, 2 und Hitzig-Blümner z. d. St. Töpffer Att. Gen. 26. Bestrittene Darstellung auf einer Vase von Canosa, Kuhnert Arch. Jahrb. VII 1893, 107. [Escher.]

Deïopeia (*Δηιόπεια*). **1)** Nymphe aus der Umgebung der Kyrene, die in der Tiefe des Peneios wohnt, Verg. Georg. IV 333f. Sie wird von Hera dem Aiolos zur Ehe versprochen, Verg. Aen. I 71f.

2) Nereide, bei Hyg. fab. praef. p. 10 Schmidt, der die sämmtlichen 14 Namen bei Vergil als Nereidennamen erwähnt. [Escher.]

Deïophontes (*Δηιοφόντης*), Troianer, von Teukros mit dem Pfeil getötet, Quint. Smyrn. VIII 317. [Hoefer.]

Deïopites (*Δηιοπίτης*; Suid. ed. Bekk. *Δηιονίτης*, ed. Bernh. *Δηιοπίσσης*). **1)** Troianer, von Odysseus verwundet, Il. XI 420, Sohn des Priamos, Apollod. III 12, 5. Hyg. fab. 90; nach Diktys III 7 von Agamemnon getötet.

2) Troianer, von Meges getötet, Quint. Smyrn. XIII 212.

3) Grieche, Gefährte des Thoas, von des Eurypylos Diener verwundet, von Eurypylos getötet, Quint. Smyrn. VI 579ff. [Hoefer.]

Deiotarus (*Δηιόταρος*). **1)** Galater aus dem Tetrarchengeschlecht der Trokmer, Vater des Brogitaros und der Adobogiona, Hirschfeld Hermes XIV 474f.

2) Sohn des Domnorix (CIA III 544, wenn dort richtig ergänzt ist), Tetrarch der asiatischen Galater aus dem Stamme der Tolistobogier, in deren Gebiet seine Schlösser Blukion und Peïon lagen (Strab. XII 567). Er gehörte zu den Tetrarchen, die den Nachstellungen des Mithridates VI. entrannen (Plut. de mul. virt. 23. Appian. Mithrid. 46), und ist seitdem ein getreuer Freund der Römer, denen er bei allen Kriegen in Vorderasien Zuzug leistete, wodurch er mit den verschiedenen Imperatoren, Sulla, Murena, Servilius Isauricus, Lucullus, Pompeius, Caesar, Cato, Crassus, Bibulus, Antonius, bekannt und befreundet ward (Cic. pro Deiot. 27. 37; Phil. XI 33f.), besonders aber mit Cicero, der seines Lobes voll ist, und ihn als guten Hausvater, frugalen Wirtschafter, gottesfürchtigen Mann rühmt (Cic. p. Deiot. 26ff.; de divin. I 26f.). D. war, wenn man seine Thaten erwägt, gewiss nicht besser als seine Genossen auf den kleinasiatischen Thronen, wohl aber übertraf er viele an Thatkraft und Geschicklichkeit. Er war, wie natürlich, griechisch gebildet (Cic. p. Deiot. 25) und Freund der Griechen; die Athener haben ihm eine Statue gesetzt, CIA III 544. Zum erstenmale wird er erwähnt zu Anfang des dritten mithridatischen Krieges, wo er die mithridatischen Truppen unter Eumachos aus Phrygien vertrieb (Appian. Mithr. 75. Liv. perioch. 94. Oros VI 2, 18). Von besonderer Bedeutung ward für ihn die Freundschaft des Pompeius. Dieser gab ihm bei der Regelung der vorderasiatischen Verhältnisse, 63 oder 62 v. Chr., nicht nur eins der galatischen Fürstentümer, und zwar die Tolistobogier, sondern übertrug ihm am Pontus die Landschaft Gadilonitis und dazu Kleinarmenien mit Einschluss von Pharnakeia und Trapezus; zugleich erhielt er den Königstitel. Diese Verleihungen wurden dann 59 v. Chr. vom Senate endgültig bestätigt (Appian. Mithr. 114 [und ungenauer Syr. 50]. Caes. bell. Alex. 34. 67f. Strab. XII 547. Cic. p. Deiot. 10; Phil. II 94; de divin. II 79). D. ward dadurch der mächtigste unter den Tetrarchen und war in der Lage, sich eine ziemlich ansehnliche Heeresmacht, zwei römisch bewaffnete und organisierte Legionen, zu halten, von denen eine, die *XXII Deiotariana* in das kaiserliche Heer übergegangen ist, Caes. bell. Alex. 34, 4. Cic. p. Deiot. 22. Marquardt Röm. St.-V. II² 447. Sein Ehrgeiz ging, wie es scheint, dahin, ganz Galatien zu besitzen. Er geriet bald (58 v. Chr.) mit dem Fürsten der Trokmer, seinem Schwiegersohne Brogitaros, dem Schützling des Clodius, in Streit um das Heiligtum in Pessinus. Brogitaros nahm den Tempel in Besitz, aber D. vertrieb ihn wieder daraus. Cic. de harusp. resp. 28ff.; de domo 129; pro Sestio 56; vgl. Plut. Cat. min. 15. Als Crassus 54 v. Chr. auf dem Wege nach Syrien Galatien besuchte, war D. mit dem Bau einer Stadt, die vielleicht Neapolis heissen sollte, beschäftigt; doch scheint diese nicht zur Vollendung gediehen zu sein. Plut. Crass. 17. Cicero wird während seiner kilikischen Statthalterschaft mit D. Freundschaft geschlossen haben; D. stellte damals bei dem drohenden Partherkriege dem Cicero wie dem Bibulus sein Heer zur Verfügung, Cic. ad fam. XV 1, 6. 2, 2. 4, 5ff. VIII 10, 1f.; ad Att. V 18, 2. 20, 9. 21, 2. VI 1, 14; pro Deiot. 39; Phil. XI 34. Als der Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius ausbrach, folgte D., wie natürlich, dem letzteren und begleitete ihn trotz seinem hohen Alter persönlich mit 600 Reitern ins Feldlager, trennte sich aber nach der Schlacht bei Pharsalos von ihm und machte seinen Frieden mit Caesar, den er mit Geld unterstützte, Caes. bell. civ. III 4, 3. Appian. bell. civ. II 71. Cass. Dio XLI 63. Cic. p. Deiot. 9ff. 14; de divin. I 26f. II 78f.; Phil. XI 34. Die Aussöhnung mit Caesar war für ihn um so dringender, als damals Pharnakes seine pontischen Besitzungen, besonders Kleinarmenien, in Besitz nahm. D. unterstützte daher den Legaten Caesars, Domitius Calvinus, verpflegte sein Heer in Galatien und gab ihm seine beiden Legionen mit, die in der Niederlage bei Nikopolis hart mitgenommen wurden, Caes. bell. Alex. 34. Dio XLII 45. Cic. p. Deiot. 14. Es scheint, dass D. die Gelegenheit des Bürgerkrieges benutzt hatte, um vielleicht unter Connivenz des Domitius Calvinus die beiden andern galatischen Fürsten, mit denen er schon früher in Streit lag, zu verdrängen und sich ganz Galatien anzueignen. Um diese Zeit geschah es wohl, dass er den Fürsten der Tektosagen, Kastor Tarkondarius, mit seiner Gattin, der eigenen Tochter, in Gorbeus ermordete und sich auch die Tetrarchie der Trokmer aneignete. Strab. XII 568. Suid. s. *Κάστωρ Ῥόδιος*. Cic. de divin. II 79. Niese Rh. Mus. XXXVIII 591ff. Die Vertriebenen wandten sich an Caesar, der im Sommer 47 v. Chr. von Ägypten nach Vorderasien kam. D. kam ihm an der Grenze huldigend, ohne die königlichen Insignien, entgegen. Es scheint, dass ihm Caesar die Parteinahme für Pompeius ohne Schwierigkeit verzieh; er gab ihm und seinem Sohn das Diadem zurück und nahm seine Gastfreundschaft und Geschenke an. Die Klagen der andern Tetrarchen wurden vorläufig zurückgestellt; zunächst eilte er zum Kriege gegen Pharnakes, wozu er die Legion und Reiterei des D. mitnahm, Bell. Alex. 67f. Cic. p. Deiot. 36. Nach dem Siege bei Zela berührte er Galatien aufs neue, und in Nikaia in Bithynien wurde nun die Entscheidung getroffen. Brutus sprach für D.; dieser verlor zwar die aussergalatischen Besitzungen, besonders Kleinarmenien, das zusammen mit der Tetrarchie der Trokmer dem Mithridates von Pergamon zufiel. Dagegen behielt D. die Tektosagen und beherrschte somit ganz Galatien westlich vom Halys, Bell. Alex. 67f. 78. Cic. p. Deiot. 8. 17f.

36; de divin. II 79; Phil. II 94; ad Att. XIV 1, 2; Brut. 21. Tac. dial. 21. Strab. XIII 625. Cass. Dio XL 63. Bald darnach (46/5 v. Chr.) fiel Mithridates von Pergamon, und nun handelte es sich um die Besetzung des erledigten Fürstentums, um das sich auch D. bewarb; seine Gesandtschaft traf den Dictator Caesar in Tarraco und ging mit ihm nach Rom (45 v. Chr.), Schol. Gronov. in Cic. p. 421 Or. Cic. Deiot. 38. Aber zugleich traten die verdrängten Tetrarchen mit ihren Ansprüchen hervor, besonders Kastor, Enkel des D., Sohn des ermordeten Kastor Tarkondarius. Bei dieser Gelegenheit erhoben sich gegen D. verschiedene Anklagen; man behauptete, er habe während des Krieges in Africa seine pompeianischen Sympathien nicht verhehlt und den Aufstand des Caecilius Bassus (Bd. III S. 1198) unterstützt (Cic. p. Deiot. 22f. 25), ja er wurde sogar beschuldigt, dass er, als Caesar, wahrscheinlich nach dem Siege über Pharnakes, bei ihm zu Gaste war, ihn zu ermorden geplant habe. Um diese Beschuldigung zu entkräften, hat Cicero vor Caesar die Rede für D. gehalten, über deren Wert er selbst ad fam. IX 12, 2 ganz richtig urteilt. Diese Beschuldigung war schwerlich die Hauptsache, sondern sollte wohl nur dazu dienen, um bei der Entscheidung der Gebietsfrage Stimmung gegen D. zu machen. Es ist möglich, dass Caesar dem D. weniger geneigt war als früher (Cic. Phil. II 94), aber eine Entscheidung hat er nicht mehr getroffen, da er vorher ermordet ward. D. half sich jetzt selbst, nahm das Erbe des Mithridates in Besitz, und Antonius bestätigte die Usurpation aus den hinterlassenen Commentarien Caesars, wie man sagt, gegen eine Zahlung von zehn Millionen Sesterzien, Cic. Phil. II 93ff.; ad Att. XIV 12, 1. 19, 2. XVI 3, 6. Beim Wiederausbruch des Bürgerkrieges verweigerte D. dem Cassius die Hülfe, liess sich aber von Brutus gewinnen und bekämpfte mit Tillius Cimber zusammen den Dolabella (Cass. Dio XLVII 24, 3. Cic. Phil. XI 31; ad Brut. I 6, 3). Auch bei Philippi stand sein Contingent unter Amyntas auf seiten der Caesarmörder, ging aber nach der ersten Schlacht und dem Tode des Cassius zu den Triumvirn über (Appian. bell. civ. IV 88. Cass. Dio XLVII 48, 2), und D. behauptete sein Königtum, bis er etwa 40 v. Chr im höchsten Alter starb, Cass. Dio XLVIII 33, 5. Er hatte mehrere Kinder (Plut. Cat. min. 15); von seinen Töchtern war die eine mit Brogitaros, die andere mit Tarkondarius Kastor vermählt. Unter den Söhnen war einem gleichnamigen die Nachfolge bestimmt; Plut. de stoic. repugn. 32, 4 p. 1049 C erzählt sogar, D. habe, um diesem das Erbe zu sichern, alle übrigen Söhne umgebracht. Jedenfalls bestand, wie das Verhältnis zu den Schwiegersöhnen zeigt, wenig Eintracht in der Familie. Plutarch. de mul. virt. 21 p. 258 D. erzählt, Stratonike, die Gattin des Deiotaros habe, weil sie selbst keine Kinder hatte, voll Selbstverleugnung ihrem Mann ein anderes Weib zugeführt. Jedoch der Mann der Stratonike braucht nicht unser D. zu sein.

Münzen des D. sind nicht selten. Eine neue Kupfermünze mit *βασιλέως Δηιοτάρου* bei A. v. Sallet Ztschr. f. Numismat. XII 371. Head HN 628. Mionnet Description IV 406.

3) Sohn, Mitregent und voraussichtlicher Nachfolger des Vorigen. Er führte schon beim Ausbruch des Bürgerkrieges den Königstitel, der ihm von Caesar bestätigt ward, und lebte noch 43 v. Chr. Da er seinem Vater nicht nachfolgte, so ist zu vermuten, dass er vor ihm starb, Cic. ad Att. V 17, 3; Phil. XI 31. 33; pro Deiot. 36. Er scheint mit der Tochter des armenischen Königs Artavasdes verlobt gewesen zu sein, Cic. ad Att. V 21, 2.

4) Sohn Kastors, der wieder ein Sohn des Kastor Tarkondarius war, Fürst des binnenländischen Paphlagoniens bei Gangra, mit dem Beinamen Philadelphos. Er kam vermutlich 36 v. Chr. zur Regierung und verdankt sein Fürstentum wohl dem Antonius, den er in den aktischen Krieg begleitete, um kurz vor der entscheidenden Schlacht zu Octavian überzugehen. Nach seinem Tode ward sein Land zur Provinz Galatien geschlagen (7 v. Chr.), Strab. XII 562. Plut. Ant. 61. 63. Cass. Dio L 13. Marquardt R. St-V. I² 359.

Litteratur zu Nr. 2–4: Wernsdorff De republica Galatarum, Nürnberg 1742. Niese Rh. Mus. XXXVIII 583ff. Judeich Caesar im Orient 149ff. [Niese.]

Δειπάτυρος· θεὸς παρὰ Συμφαίοις, Hesych. Local und seinem Wesen nach ein Verwandter des dodonaeischen Zeus, eine Analogie zum römischen Diespiter. Über die Namensform vgl. G. Meyer Gr. Gram.² § 61. Preller-Robert Gr. Myth. I 116, 8. [Hiller v. Gaertringen.]

Deïphobe heisst die kymaeische Sibylle bei Verg. Aen. VI 35, der diesen Namen wahrscheinlich selbst erfunden hat; ihr Vater heisst Glaucus. Die kymaeische Sibylle wird sonst Demophile (Demo), Herophile, Amalthea oder Taraxandra (s. u. Sibyllen) genannt. In der Liste der Sibyllen erscheint die vergilische D. in der Tübinger *θεοσοφία* (K. Buresch Klaros 1889, 120, 15), dem Anonymus zu den Or. Sibyll. 4, 35 Rzach und dem aus dem Anonymus schöpfenden Schol. Plat. Phaedr. p. 244 b. Nach Joh. Geffckens mir brieflich mitgeteilten Untersuchungen ist der Anouymus von der *θεοσοφία* abhängig und stammt aus frühbyzantinischer Zeit (6.–7. Jhdt.). E. Maass hatte als Quelle der Liste des Anonymus Fenestella angenommen (De Sibyllarum indicibus, Greifswalder Dissertat. 1879, 40), wogegen sich schon K. Buresch a. a. O. 121 mit Recht gewandt hat. Woher die Sibyllenliste der *θεοσοφία* in letzter Instanz stammt, ist also noch nicht aufgeklärt. Varro ist ganz unwahrscheinlich. [Kern.]

Deïphobos (*Δηίφοβος*, vgl. Curtius Griech. Etym.⁵ 520). **1)** Sohn des Priamos und der Hekabe (Il. XII 95. XXIV 251. Apollod. III 5, 12, 7. Hyg. fab. 90. Tzetz. Hom. 447. Myth. Vat. I 204). Beim Kampf um die Schiffe führt er mit Helenos und Asios einen der Heerhaufen gegen die Mauer der Achaier (Il. XII 94ff. XIII 156ff.). Nachdem Asios gefallen ist, hält er dem Idomeneus gegenüber Stand, zuerst allein, dann mit Aineias. Zweimal schleudert er den Speer gegen Idomeneus, trifft aber statt seiner den Hypsenor und Askalaphos, einen Sohn des Ares (XIII 402ff. 516ff. Hyg. 115 und 113, nach dem er auch den Autonoos getötet hat; vgl. jedoch Il. XI 221). Schliesslich wird er von Meriones (vgl. XIII 159ff.) verwundet und von seinem Bruder Polites aus

dem Kampfe geführt (527ff. 758f.). Als Athene später den Hektor verderben will, naht sie ihm in Gestalt des D., der ihm der liebste unter seinen Brüdern war, und rät ihm, dem Achilleus Stand zu halten (Il. XXII 226ff. 294ff.). Durch die Angaben der Odyssee, dass D. der Helena heimlich gefolgt sei, als sie zum hölzernen Pferde schlich (IV 276ff., vgl. Apollod. epit. 5, 19), und dass nach der Einnahme Troias Menelaos mit Odysseus zum Hause des D. eilte (VIII 517ff.), wird es wahrscheinlich, dass D. schon hier als Gatte der Helena anzusehen ist, wiewohl der Scholiast (VIII 517) hervorhebt, dass D. ihr als *στρατηγός*, nicht als Gatte gefolgt sei, erst die *μεταγενέστεροι* hätten ihn zu ihrem Gemahl gemacht (vgl. auch Schol. IV 276).

Für die kleine Ilias bezeugt Proklos ausdrücklich, dass D., nachdem Paris gefallen war, die Heleua heimführte (D. als vierter Gatte der Helena Lycophr. 168. Schol. Eurip. Androm. 229). Bei Euripides führt Helena zu ihrer Entschuldigung an, dass er sie mit Gewalt geraubt habe, wider den Willen der Troer (Troad. 959). Dass er sie schon zu Paris Lebzeiten liebte, stand bei Ibykos und Simonides (Schol. und Eustath. Il. XIII 517, vgl. Dict. I 10). Ein anderer Dichter berichtete, dass nach dem Tode des Paris D. und Helenos um Helenas Besitz stritten. Der unterliegende Helenos verliess die Stadt und wurde von den Griechen gefangen, wie dies nach der kleinen Ilias schon früher geschehen war. Da er ihnen *τοὺς δυομένους τὴν πόλιν χρησμούς* verriet, so wurde dadurch die nochmalige Vermählung der Helena die Veranlassung zur Einnahme der Stadt (Apollod. epit. 5, 9 nach Stesichoros? vgl. Wagner Apollod. epit. Vatic. 218ff. Con. 34. Quint. Smyrn. X 345ff. Triphiod. 45f. Tzetz. Posthom. 600f.). Nach Tzetzes hatte Priamos Helena *τῷ ἀριστεύσαντι κατὰ πόλεμον* als Preis gesetzt, wie Thetis die Waffen des Achilleus, und D. gewann sie (Tzetz. Lycophr. 168. Schol. Il. XXIV 251).

Überhaupt tritt er, dem nach Lycophr. 170 der zweite Preis der Tapferkeit nächst Hektor gebührte, nach dem Tode seines Bruders als Führer der Troianer hervor (Hor. carm. IV 9, 22. Schol. Od. VIII 517. Tzetz. Posthom. 50. 158. 353ff. 376f.). Besonders werden bei Quintus Smyrnaeus viele Heldenthaten von ihm erzählt (VI 318. 508. VIII 300. IX 80ff. 149ff. XI 86. 338ff.); sogar mit Neoptolemos will er kämpfen, wird aber von Apollon entrückt (IX 234ff.). Bei der Zusammenkunft wegen Polyxena, in welcher Achilleus verräterisch von Paris ermordet wird, tritt er als Helfer seines Bruders auf (Hyg. fab. 110. Dict. IV 11. Tzetz. Posthom. 395). Dass er bei der Eroberung der Stadt nach schwerem Kampf von Menelaos und Odysseus getötet wurde, deutet bereits Od. VIII 517 an (vgl. Apollod. epit. 5, 22. Quint. Smyrn. XIII 355. Tzetz. Posthom. 730); auch im Deiphobos des Accius waren die letzten Schicksale Troias behandelt (Ribbeck Röm. Trag. 410f.). In der Unterwelt begegnet sein barbarisch verstümmelter Schatten dem Aineias und berichtet ihm, wie Helena selbst ihn dem Menelaos in die Hände geliefert habe (Verg. Aen. VI 494ff. Hyg. fab. 240. Dict. V 12; vgl. Senec. Agam. 749. Martial. III 95. Auson. epitaph. her. 13). Sein Haus wurde verbrannt (Aen. II 310), sein unbestatteter Leichnam wurde in die Pflanze Akephalon verwandelt (Eustath. 894, 24), aber Aineias errichtete ihm bei Rhoiteion einen Tumulus (Aen. VI 505). Dagegen fällt er bei Dares in der Schlacht durch Philoktetes (28, vgl. auch 4, 7—9. 12. 18). Tzetz. Lycophr. 132 nennt ihn als Liebhaber des Antenoriden Antheus; sonstige Erwähnungen Prop. IV 1, 28. Ovid. her. 5, 92; met. XII 542.

D. hatte auch an den Leichenspielen teilgenommen, welche Priamos dem, wie er glaubte, getöteten Paris veranstaltete (Hyg. fab. 273). In den Wettkämpfen, die später zur Erkennung des Paris führten, wurde er mit seinen Brüdern von Paris besiegt und zückte gegen ihn das Schwert, so dass Paris zum Altar des Zeus Herkeios flüchtete (Hyg. fab. 91. Ovid. her. 15, 256). Diese Scene ist mehrfach auf etruskischen Aschencisten dargestellt (Overbeck Gal. her. Bildw. 258ff. Taf. XII 3. Brunn Urne I 4). Sonst erscheint D. bisweilen als Nebenfigur auf troischen Scenen der Vasenmaler, so beim Kampf um die Leiche des Troilos (CIG 7675. Gerhard A. V. III 223. Overbeck a. a. O. Taf. XV 12, s. Deïthynos) und beim Abschied Hektors von Hekabe (CIG 7379), ebenso auf einer Erzgruppe des Lykios in Olympia beim Kampf zwischen Achilleus und Memnon als Gegner des Telamoniers Aias (Paus. V 22, 2). Ein Gemälde des Aristophon stellte Priamos, Helena, Ulixes und D. nebst Credulitas und Dolus dar (Plin. n. h. XXXV 138. O. Jahn Arch. Ztg. 1847, 127). Die Leiche des von Menelaos getöteten D. erkannte Robert in der Iliupersis auf der Brygosschale, der Vivenziovase und dem Euphroniosfragment (Bild und Lied 63. 68; Arch. Ztg. XL 44f.). Auf der Brygosschale las man früher den Namen Andromachos, Robert ergänzt Deimachos.

2) Sohn des Hippolytos, entsühnte in Amyklai den Herakles vom Morde des Iphitos (Apollod. II 6, 2, 3. Diod. IV 31, 2. Tzetz. Chil. II 245, ergänzt auf der albanischen Tafel CIG 5984 B. Jahn Griech. Bilderchron. 70). Eine Darstellung dieser Mordsühnung auf einer Gemme notiert Gerhard Arch. Ztg. IX 102*.

3) *Τῷ εὐτυχεῖ Δηιφόβῳ* widmet *ὁ δῆμος ὁ Μυτιληναίων* eine bei Troia gefundene Inschrift römischer Zeit (CIG 3614). Jedenfalls ist darunter nicht der Heros, sondern ein Bürger von Ilion zu verstehen. [Wagner.]

Deïphontes (*Δηιφόντης*), Sohn des Antimachos, eines Urenkels des Herakles (Nicol. Damasc. 38, FHG III 376. Paus. II 19, 1), vermählte sich mit Hyrnetho, der Tochter des Herakliden Temenos in Argos (als dessen Sohn ihn Ps.-Scymn. 534 irrtümlich bezeichnet). Da Temenos mit Übergehung seiner Söhne den D. als Ratgeber und Feldherrn verwandte, dingten diese, die von der Erbfolge ausgeschlossen zu werden befürchteten, mit Ausnahme des jüngsten (Agelaos, Agaios, Aigaios, Agraios, Argeios) Mörder gegen ihren Vater, die ihn bei einem einsamen Bad im Flusse tötlich verwundeten. Sterbend übertrug er die Herrschaft auf D. und Hyrnetho und teilte ihnen die nur ihm bekannten Orakelsprüche *περὶ τοῦ πολέμου* mit. Als später der Anschlag ans Licht kam, wurden Keisos und seine Brüder verbannt, und D. und Hyrnetho herrschten in Argos mit Zustimmung des Heeres (Nicol. Damasc. u. Paus.

a. a. O. Diod. VII 13. Apollod. II 8, 5, 3). Da aber die Söhne des Temenos ihre Mitschuld an dem Morde leugneten und ihre Ansprüche an die Herrschaft nicht aufgaben, brachte D. heimlich die Troizenier, Asinaier, Hermioneer und die andern dort wohnenden Dryoper, die ohnehin fürchteten, von den Doriern vertrieben zu werden, zum Abfall von den Argivern (Nicol. Damasc. a. a. O.). Und in der That muss er später von den Temeniden vertrieben worden sein; denn Pausanias (a. a. O.) führt den ältesten derselben, Keisos, als Nachfolger seines Vaters an. Die Quelle dieser Erzählung war wahrscheinlich Ephoros, der ausdrücklich D. und den jüngsten Sohn des Temenos Agraios (Agelaos) als Gründer der Städte an der argivischen ἀκτή bezeichnet (Strab. VIII 389. Ps.-Scymn. 533). Doch scheint schon Euripides im Temenos diesen Stoff behandelt zu haben (vgl. frg. 743f.). D. wandte sich mit einem Teile des Heeres, der ihm anhing, nach Epidauros. Der dortige Herrscher Pitireus, ein Nachkomme des Ion, überliess ihm das Land ohne Kampf und zog nach Athen (Paus. II 26, 2, vgl. Busolt Griech. Gesch. I² 216), von wo sein Sohn Prokles später Samos besiedelte (Paus. VII 4, 2, vgl. E. Meyer Gesch. d. Altert. II 243f.). Nach der Überlieferung der Epidaurier versuchten später die Temeniden Kerynes und Phalkes, Hyrnetho ihrem Gatten zu rauben. Sie beriefen ihre Schwester zu einer Unterredung vor die Mauer von Epidauros und entführten sie, als sie sich ihren Bitten und Versprechungen unzugänglich zeigte, mit Gewalt. Der nachsetzende D. traf den Kerynes; den Phalkes aber, der seine Schwester umklammert hielt, wagte er nicht anzugreifen. Dabei tötete aber Phalkes, ohne es zu wollen, die schwangere Hyrnetho und floh entsetzt. D. begrub mit seinen Kindern Antimenes, Xanthippos, Argeios und Orsobia die Hyrnetho vor der Stadt und weihte ihr die Stelle als Hyrnethion (Ὑρνίθιον und Ὑρνιθώ bei Steph. Byz.). Unter andern ihr zuerkannten heroischen Ehren wurde bestimmt, dass die dort wachsenden Ölbäume ihr heilig sein und nicht gefällt oder verletzt werden sollten (Paus. II 28, 3, vgl. Curtius Peloponn. II 425. Mannhardt A. W. u. F. K. 27). Doch zeigte man auch in Argos ein Grabmal der Hyrnetho (Paus. II 23, 3, vgl. Curtius Peloponn. II 361. Bursian Geogr. v. Griech. II 56). Vielleicht war diese Cultlegende Gegenstand der Temenidai des Euripides. Nach Polyaen (II 12) hatte D. als Bundesgenosse der Dorier diesen zur Herrschaft über Argos verholfen, indem er von seiner Flotte aus das Lager der Argiver überfiel, während sie gegen die plündernden Dorier kämpften.

Dass der Sage von D. und Hyrnetho ein historischer Kern zu Grunde liegt, ergiebt sich, wie E. Meyer (Gesch. d. Altert. II 270f.) hervorhebt, daraus, dass es in Argos eine Phyle Hyrnathiai gab, welche als vierte den drei altdorischen Phylen der Hylleis, Pamphyloi (Pamphylos soll die Tochter des D. Orsobia geheiratet haben. Paus. II 28, 6) und Dymanes hinzugefügt wurde (Ephoros bei Steph. Byz. s. Δυμᾶνες). vgl. CIG 1130 und 1131, ebenso inschriftlich bezeugt aus Nemea (Bull. hell. IX 350), sowie eine deiphontische Phyle in Mykenai (Ἐφημ. ἀρχ. 1887, 156, vgl. Busolt Griech. Gesch. I² 213) und in dem messenischen Thuria (Le Bas Voyage arch. II 302). Darnach erscheint D. nicht als Heraklide, sondern als Repräsentant eines Teils der einheimischen Bevölkerung, und die Sage gewährt uns einen Einblick in deren Verhältnis zu den eingewanderten Doriern. [Wagner.]

Deipneus (Δειπνεύς), ein in Achaia verehrter Heros des Mahles (δεῖπνον), Athen. II 39 d. Vgl. Daites, Zeus als *Εἰλαπιναστής* und *Σπλαγχνοτόμος*, Usener Göttern. 256. [Waser.]

Deipnias (Δειπνιάς), Flecken in unbestimmter Lage in Pelasgiotis (Thessalien), Steph. Byz. [Philippson.]

Deïpyle (Δηϊπύλη), Tochter des Adrastos und der Amphithea, der Tochter des Pronax (Apollod. bibl. I § 103 Wagn.). Ihr Vater verheiratet sie an Tydeus, der als Flüchtling zu ihm kommt (Apollod. bibl. III § 59. I § 76 Wagn. Diodor. IV 65. Hyg. fab. 69. 97. Schol. Euripid. Phoin. 410. Schol. Hom. Il. IV 376. Serv. Aen. I 97, vgl. Euripid. Suppl. 135ff.; Phoiniss. 408ff.; dazu Bethe Theb. Heldenl. 167f.; ferner das chalkidische Vasenbild Archäolog. Ztg. 1866 Taf. 206 = Baumeister Denkm. I 17). Ihr Sohn ist Diomedes. [Bethe.]

Deïpylos (Δηΐπυλος). **1)** Freund des Sthenelos vor Troia (Hom. Il. V 325).

2) Sohn des Iason und der Hypsipyle (Hyg. fab. 15). Mit seinem Bruder Euneos siegte er im Wettlauf bei den Leichenspielen des Archemoros (Hyg. fab. 273).

3) Sohn des thrakischen Königs Polymestor und der Ilione, der (nach Verg. Aen. I 653 ältesten) Tochter des Priamos und der Hekabe. Von ihren Eltern empfing Ilione ihren kleinen Bruder Polydoros, um ihn in Thrakien aufzuziehen (vgl. Il. XI 222ff. über den Antenoriden Iphidamas), und vertauschte ihn mit ihrem eigenen Sohne D. (*Deiphylus*), *ut, si alteri eorum quid foret, parentibus praestaret.* Nach der Zerstörung Troias bewogen die Achaier durch reiche Versprechungen den Polymestor, den letzten Priamiden aus dem Wege zu räumen; und so tötete er, ohne es zu ahnen, seinen eignen Sohn. Später erfuhr Polydoros von seiner Schwester, was geschehen war, und blendete und ermordete auf ihren Rat den Polymestor (Hyg. fab. 109, vgl. Serv. Aen. III 15). Dies war der Inhalt der Iliona des Pacuvius. Das griechische Original, welches den aus der Hekabe des Euripides (s. u. Polymestor) bekannten Stoff wirkungsvoll weiterbildete, ist uns unbekannt (Ribbeck Trag. frg. 83. 292; Röm. Trag. 232ff.).

4) Einem D. ist die Grabschrift Arist. pepl. 40 gewidmet, doch lässt sich seine Genealogie wegen Verderbnis des Textes nicht mit Sicherheit feststellen. [Wagner.]

Deïpyros (Δήϊπυρος), ein griechischer Führer vor Troia (Il. IX 83. XIII 478, vgl. Etym. M. s. Ἀφαρεύς), getötet von Helenos (XIII 576). Nach Schol. Townl. Il. XIII 92 war er ein Pylier oder ein Bruder des Meriones. [Wagner.]

Deirades. 1) Δειράδες (Demot. Δειραδιώτης, Δεραδιώτης, CIA III 1838 ἐκ Διραδειωτῶν), mittlerer Demos der attischen Phyle Leontis; dann vorübergehend in der Antigonis oder Demetrias (CIA II 859). wahrscheinlich in der ersteren (vgl. J. E. Kirchner Rh. Mus. XLVII 554f.). D. gehörte zur Paraliatrittys der erstgenannten Phyle (vgl. CIA II 864. 864b. 943) und war speciell dem Demos Potamos benachbart (Ποτάμιοι Δειραδιῶται CIA II 864b). Da letzterer, den auch Strabon IX 398f. zwischen Thorikos und Prasiai erwähnt, sich auf keine Weise von dem noch heute ‚Potami' alban. ‚Liume' genannten, bei Thorikos mündenden Flusslauf trennen lässt (s. zuletzt Athen. Mitt. XVIII 283f.), haben wir D. an einem der begleitenden ‚Bergrücken' zu suchen, vermutlich in der Nähe des Demos Kephale (vgl. auch Hypotheken- und Grabstein je eines Deiradioten aus der Nähe von Keratea, Athen. Mitt. XII 287ff. nr. 207 u. 212). [Milchhöfer.]

2) Δειράδης, Heros eponymos des attischen Demos Δειράδες in der Phyle Leontis, und eines lakonischen Demos gleichen Namens, Steph. Byz. s. Δειράδες und Δέρα. [Escher.]

Deiradiotes (Δειραδιώτης), Epiklesis des Apollon Pythaeus in Argos, Paus. II 24, 1. 2; Apollon Pythaeus führte hier das Beiwort D., da der Platz, auf dem der Tempel mit seinem Erzbild und Orakel (vgl. Thukyd. V 53. Paus. II 35, 2) stand, Δειράς hiess; vgl. Hitzig-Blümner Paus. I 595. Auch die attischen Demoten Deiradiotai haben vermutlich einen Gott oder Heros (vgl. Steph. Byz. s. Δέρα) D. verehrt. Von einer Artemis ἐν Δειράδι (?) spricht vielleicht die Inschrift aus Lykien, CIG III add. 4300A, und ebenso dürfte die Artemis Dereatis in den Kreis der Gottheiten gehören, die ihr Beiwort demselben Wortstamm und dem Cult auf Bergeshöhen verdanken. Andere Opfer ἐν Δειράδι in einer Inschrift von Mykonos, Dittenberger Syll.² 615 = Bull. hell. XII 459. [Jessen.]

Deisenor (Δεισήνωρ), Bundesgenosse der Troianer, Il. XVII 217. [Hoefer.]

Deitania. Nur bei Plinius in der Küstenbeschreibung, die Varro folgt, wird an der Ostküste des diesseitigen Hispanien zwischen Contestania (s. d.) und Bastitauia (s. d.) die *regio Deitania* genannt (III 19; die **Fitani*, zwischen den Ausetanern und Laeetanern, also viel nördlicher, sind davon verschieden; doch ist ihr Name wahrscheinlich *Eitani*); also etwa entsprechend der Gegend zwischen Alicante und Murcia. Vielleicht ist damit ein Fragment des Hekataios zusammen zu bringen (Δηϱὰ γῆς Ἰβηρίας [Δηΐα, γῆ Ἰβηρίας?], ἧς ὁ Σικανὸς ποταμός, Steph. Byz. 228, 20). Vgl. A. Guerra Deitania y su catedra episcopal de Begastri (Madrid 1879 und dazu Jenaer Litteraturzeit. 1879, 467) und CIL II p. 955. Die Stadt der Deitaner scheint Sucro an der Mündung des gleichnamigen Flusses (s. d.) gewesen zu sein. [Hübner.]

Deithon, Athener (Μαραθώνιος). Τριήραρχος in einer Seeurkunde vom J. 342/1. CIA II 803 f 17. [Kirchner.]

Deïthynos (Δηίθυνος) wird Deiphobos auf der Münchner Troilosvase nr. 124 genannt, Gerhard A. V. III 223. Overbeck Gal. her. Bildw. Taf. XV 12. CIG 7675. Vgl. über derartige Doppelnamen Roscher Rh. Mus. XXIV 618. [Wagner.]

οἱ Δέκα = Zehnmänner. Diesen Namen trugen zwei Beamtencollegien in Athen (Aristot. Ἀθ. πολ. 38), die nach dem Sturze und der Flucht der Dreissig von den Städtern zum Zweck einer Übereinkunft mit den Demokraten im Peiraieus unter Thrasybulos nacheinander gewählt wurden. Das erste Collegium, welches aus Anhängern des getöteten Theramenes und Feinden des Charikles und des gefallenen Kritias bestand, darunter Pheidon (einem der 30), Hippokles und Epichares (Lys. XII 54f.), und nach den Phylen gewählt war, stand aber den Demokraten ebenso feindselig gegenüber, wie dem nach Eleusis entwichenen Reste der Dreissig (Lys. XII 57); es suchte sich in seiner Stellung zu befestigen, indem es Spartas Hülfe anrief, und als dieselbe versagt wurde, hundert Talente daselbst im Namen des athenischen Staates zur Kriegführung gegen Thrasybulos borgte (Lys. Aristot. a. a. O.), und um die Unzufriedenen in Athen selbst zu schrecken, griff es zu terroristischen Massregeln, wie denn ein angesehener Bürger, Demaretos, aufgegriffen und ungehört hingerichtet wurde; dabei fanden sie Unterstützung von seiten des spartanischen Harmosten Kallibios, der die Akropolis besetzt hielt, und eines Teiles der athenischen Hippeis. Sie konnten sich aber nicht gegen den Andrang der Verbannten und gegen den Unwillen des Volkes halten und an ihre Stelle wurde ein anderes Zehnercollegium mit denselben Aufträgen gesetzt, an dessen Spitze Rhinon von Paiania (Isokr. XVIII 6) und Phayllos von Acherdus (Aristot. a. a. O.) standen; ihnen gelang es, die Parteien zu versöhnen und den Amnestievertrag zu schliessen, der auch die Sanction des spartanischen Königs Pausanias erhielt. Darauf legten sie ihr Amt nieder und meldeten sich zur Euthyne, aber kein Ankläger erhob sich, und ihr Vormann Rhinon wurde gleich darauf zum Strategen gewählt, während ihre Vorgänger, wie auch die Dreissig ausdrücklich von der Amnestie ausgeschlossen waren. So Aristoteles a. a. O., während Lysias nur das erste Collegium in seiner Thätigkeit schildert und Isokrates keine Scheidung macht, Xenophon dagegen sogar ausdrücklich nur ein Zehnmännercollegium als von den Städtern gewählt namhaft macht; dieses hat Athen regiert und gegen die Demokraten im Peiraieus Krieg geführt unter Beistand zuerst des Lysandros und dann des Königs Pausanias, bis letzterer und die ihm aus Sparta zugesandten fünfzehn Berater einen Vertrag zwischen den Parteien stifteten, in welchem auch die ‚Zehn' nicht von der Amnestie ausgeschlossen wurden (Xen. hell. II 4, 23ff.). Börner (De rebus a Graecis inde ab a. 410 usque ad a. 403 gestis, Göttingen 1894, 55ff.), giebt dieser Darstellung entschiedenen Vorzug, da Xenophon als Augenzeuge besser unterrichtet und unparteiischer sein musste und seine Erzählung klarer und ausführlicher sei, als die kurzen Notizen des Aristoteles; auch diese bewiesen indirect das Vorhandensein nur eines Zehnercollegiums, da von der Amnestie ausgeschlossen würden οἱ δέκα ohne nähere Bezeichnung; höchstens mögen Rhinon und Collegen unter den ἰδιῶται zu verstehen sein, die Kephisophon und Meletos nach Sparta schickten (Xen. hell. II 4, 36), und auf diese Weise zum Friedensschluss beigetragen haben. Richtig ist es, dass Aristoteles durch völliges Ignorieren der militärischen Action eine Unklarheit und chronologische Schwierigkeit in seine Darstellung gebracht hat. Es mag auch zugegeben werden, dass die Legitimität des zweiten Zehnercollegiums nicht über alle Zweifel erhaben war und von den Anhängern des ersten bestritten werden konnte (zu

denen vielleicht mit dem grössten Teile der Hippeis auch Xenophon gehört hat, da er es bald darauf erspriesslich fand, das Vaterland zu meiden), wie ja die Gesetzmässigkeit der Beamten in einer Revolutionszeit stets problematisch ist. Dass aber Xenophons Bericht verfälscht ist, lässt sich noch direct nachweisen: erstens, da das am Friedensschluss beteiligte Zehnercollegium nicht von der Amnestie ausgeschlossen werden konnte und er nur eines nennt, hat er dementsprechend in der Friedensurkunde die Worte *καὶ οἱ δ.* einfach gestrichen; zweitens war Rhinon kein *ἰδιώτης*, sondern Mitglied eines Zehnercollegiums nach Zeugnis des Zeitgenossen Isokrates, und nach allem konnte er nicht Mitglied eines oligarchisch gesinnten Collegiums sein — er wäre nicht unmittelbar danach zum Strategen gewählt worden. Überhaupt ist die Tendenz Xenophons darauf zugespitzt, Lysandros und die Dreissig allein für alle Gewaltmassregeln verantwortlich zu machen, dagegen die spartanische Regierung rein zu waschen, ja infolge des durch sie zu Wege gebrachten Friedensschlusses als uneigennützige Wohlthäterin Athens darzustellen, wogegen Aristoteles nachdrücklich und wohl nicht ohne Absicht darauf hinweist, dass König Pausanias ankam, als die Friedensverhandlungen schon in vollem Gange waren und ihm nur übrig blieb, den Vermittler zu spielen und die Interessen wie die Freunde Spartas zu retten, was er durch Abtrennung von Eleusis vom athenischen Staate bewerkstelligte. Eine Bestätigung erhält die Erzählung des Aristoteles durch Harpokr. s. v.: *περὶ τῶν μετὰ τὴν κατάλυσιν τῶν τριάκοντα Ἀθήνησι χειροτονηθέντων ἀνδρῶν δέκα καὶ τῶν ἑξῆς εἴρηκεν Ἀνδροτίων ἐν τῇ τρίτῃ*, wo augenscheinlich zwei Collegien bezeichnet werden und die mutmassliche Quelle des Aristoteles, der Atthidograph Androtion, genannt ist. Ebenda wird mitgeteilt, dass jedes Mitglied des Collegiums (wohl des ersten?) den Namen *δεκαδοῦχος* führte, unter Berufung auf Lysias (über die Erbschaft des Diogenes). Bekker Anecd. I 235 und Suid. s. v. fügen nichts zur Entscheidung der Frage hinzu; wohl kennen sie zwei Zehnmännercollegien, aber eines derselben sind die ‚zehn' Subalternen, die sich die Dreissig als Aufseher über den Peiraieus beigesellten und von denen weiter nichts bekannt ist, als dass sie mit ihren Auftraggebern (oder schon etwas früher bei Besetzung des Peiraieus durch die Demokraten) gestürzt wurden, mit dem Reste derselben nach Eleusis entflohen und der Amnestie verlustig gingen (Aristot. Xen. a. a. O.).

[v. Schoeffer.]

Δεκαδαρχίαι (*δεκαρχίαι*) hiessen **1)** die von Lysander am Ausgang des peloponnesischen Krieges in den Städten des spartanischen Herrschaftsgebietes eingesetzten allmächtigen Oberbehörden. Sie bestanden der Regel nach aus zehn der oligarchischen, lakonerfreundlichen Partei angehörigen Männern der betreffenden Stadt, neben denen ein lakedaimonischer Harmost als Befehlshaber der Besatzung stand (Xen. hell. III 5, 13. Isokr. XII 54. Plut. Lys. 13, 3. Corn. Nep. Lys. 1, 5. Harpocr. s. *δεκαδαρχία*; vgl. Suid. Etym. M.). Auf diese einheitliche festgefügte Herrschaftsform dachte Lysander das von ihm geplante grosse Seereich zu gründen (vgl. Judeich Kleinasiat. Studien 1892, 7f. 29ff.). Die erste beglaubigte D. ist die von Samos aus dem Sommer 404 v. Chr. (Xen. hell. II 3, 7. 9. Diod. XIV 3, 5. Plut. Lys. 14, 1 vgl. 19, 4. Ps.-Aristot. oecon. II 1347 b). Unmittelbar daran schliesst sich im Spätsommer desselben Jahres die Einsetzung der Dreissig in Athen, die denselben Gedanken verfolgt, wenngleich hier die Zahl vom späteren Schema abweicht, und die Behörde an ältere athenische Verfassungsformen anknüpft. Eine reine *δ.* bilden aber der gleichzeitig im Peiraieus eingerichtete Zehnmännerausschuss (Xen. hell. II 4, 19. Aristot. *Ἀθ. π.* 35, 1. 39, 6. Plat. epist. VII 424 c. Plut. Lys. 15, 5, vgl. Andok. I 90). Die Hauptmasse der *δ.* wurde dann Ende des J. 404 in Thrakien, am Hellespont, in Kleinasien auf den Inseln und zum Teil wohl auch auf dem griechischen Festland begründet (Diod. XIV 10, 1. 2. 13, 1. Plut. Lys. 5, 3. 14, 1. 2. 16, 1; vgl. Xen. hell. III 4, 2. 7. Isokr. IV 110. V 95. XII 68. Paus. IX 32, 9). Nur kurze Zeit haben sie bestanden. Der Aufschwung der Lysander feindlichen altconservativen Partei in Sparta, die jede Ausdehnung der Herrschaft über See missbilligte, veranlasste wahrscheinlich schon im J. 403 die Auflösung oder mindestens die Aufgabe der *δ.* (Plut. Lys. 21, 2; Ages. 6, 1. Corn. Nep. Lys. 3, 1; vgl. Xen. hell. III 4, 2. 7; Ages. 1, 37. Judeich 35). Als Agesilaos mit Lysander 396 nach Asien übersetzte, beabsichtigte Lysander, die *δ.* wiederherzustellen (Xen. hell. Plut. Ages. a. O.). Inwieweit er dazu gelangt ist, wird nicht überliefert, doch scheinen sich einzelne *δ.*, sei es von der ursprünglichen Einrichtung oder von der Neugründung her, bis in Epameinondas Zeit gehalten zu haben und durch ihn erst aufgehoben worden zu sein (Paus. VIII 52, 4. IX 6, 4; vgl. Xen. III 5, 13f. f. d. J. 395).

[Judeich.]

2) Als Philipp II. von Makedonien bald nach dem philokratischen Frieden (346) einen Zug nach Thessalien unternahm und Pherai besetzte, richtete er, um der Unzufriedenen Herr zu werden, Dekadarchien ein. Aus der Stelle Dem. VI 22 konnte man ebensowohl schliessen, dass eine einzige Dekadarchie für ganz Thessalien eingesetzt wurde, wie dass jede thessalische Stadt eine besondere Dekadarchie erhielt. Aber nicht nur die Analogie mit der Einrichtung des Lysandros (s. Nr. 1), sondern auch die verschiedenen Nachrichten über makedonische Besatzungen und Beseitigung der heimischen Verfassungen (wie Dem. XIX 260. XVIII 65. VIII 59. IX 12. VII 32), vor allem aber eine gleich zu erwähnende Stelle über eine weitere Verfassungsänderung sprechen dafür, dass in jeder thessalischen Stadt Dekadarchien eingesetzt wurden. Wenige Jahre später nämlich, 343/2 nach seinem epirotischen Zuge, erschien Philipp neuerdings in Thessalien und setzte an die Spitze jeder der vier von alters bestehenden Landschaften Thessaliotis, Pelasgiotis, Hestiaiotis und Phthiotis einen Tetrarchen. Demosth. IX 26. Glaubte man ursprünglich, dass diese Stelle mit der oben erwähnten Nachricht von der Einsetzung der Dekadarchien im Widerspruch stehe, wie schon Harpokration meinte (s. *δεκαδαρχία· Φίλιππος μέντοι παρὰ Θεσσαλοῖς δεκαδαρχίαν οὐ κατέστησε, ὡς γέγραπται ἐν τῷ ἕκτῳ Φιλιππικῷ Δημοσθένους, ἀλλὰ τετραρχίαν*), so ergab eine weitere Erwägung, dass

neben den Dekadarchien auch Tetrachien bestanden haben konnten. Weiter aber gewinnt die Stelle erst ihre Bedeutung, wenn man Dekadarchien für jede thessalische Stadt seit 346, und Tetrarchen für jede Landschaft seit 342 annimmt, weil dann der Gegensatz *τετραρχίας κατέστησεν ἵνα μὴ μόνον κατὰ πόλεις ἀλλὰ καὶ κατ' ἔθνη δουλεύωσιν* Bedeutung gewinnt. Vgl. A. Schäfer Demosthenes und seine Zeit II² 346. 430.

[Szanto.]

Δεκαδισταί. Name eines Vereines, dessen Mitglieder sich jeden Zehnten des Monats versammelten, inschriftlich bezeugt in Athen, Athen. Mitt. XII (1887) 88 = Bull. hell. XII (1888) 303 = CIA IV 2 nr. 1139 b, dann bei Theophr. Char. 27 *ἐν δεκαδισταῖς* nach der ansprechenden Conjectur Wilhelms Arch.-epigr. Mitt. XVII (1894) 45f.

[Oehler.]

Dekadrachmon, eine Silbermünze im Gewichte von 10 Drachmen. Diese von den Neueren gebildete Benennung stützt sich auf die Analogie von *δίδραχμον, τρίδραχμον* u. s. w.; auch ist auf *σῖτος δεκάδραχμος*, d. i. ein Getreidequantum zum Preise von 10 Drachmen, bei Aristot. oecon. II 1352 b 14 hinzuweisen (vgl. Hultsch Metrol.² 245, 1). Die Ausprägung des D. hat in Athen wahrscheinlich kurz vor den Perserkriegen begonnen und ist sowohl in der Zahl der ausgemünzten Stücke als der Zeit nach beschränkt gewesen. Bekannt sind nur wenige Exemplare, die alle etwa der Periode der Perserkriege angehören. Head HN 311f.; Catalogue of Greek Coins, Attica S. XXV 6 Taf. III 1. Friedlaender und Sallet Das Kgl. Münzcabinet nr. 59. Hultsch Metrol.² 217f. 220f. Mit Athen wetteiferte Syrakus im J. 480/79 durch die dem attischen Fusse folgende Prägung des Damareteion (s. d.). Reichlicher wurden daselbst in der Periode von ungefähr 430—360 Dekadrachmen ausgemünzt (ebd.). Auch von Akragas sind einige Zehndrachmenstücke erhalten (Holm Gesch. Siciliens III 621). Später liess Alexander, als er in Makedonien die Silberprägung nach attischem Fusse einführte, auch das D. wieder aufleben (Metrol. 245). Bei einem Normalgewichte von 43,66 g. ist der Wert des D. auf 7,86 Mark anzusetzen (ebd. 209f. 235. Hermann-Blümner Griech. Privataltertümer³ 447). Ein Münzgewicht von 15,72 g., das sich zum leichten babylonischen Silberschekel ursprünglicher Norm wie 36 : 25 verhielt, hat einer von den Karthagern in Hispanien geübten Prägung in Gold, Silber und Potin zu Grunde gelegen und ist als Vierfaches einer Drachme von 3,93 g. angesehen worden. Ausser dieser Drachme und deren Hälfte sind Stücke von 1½, 2, 3 u. s. w. bis 12 Drachmen ausgemünzt worden. Dem D. in Silber, dessen Wertäquivalent in Gold vielleicht 1 Drachme war, kam ein Normalgewicht von 39,30 g. zu. Zobel de Zangrouiz M.-Ber. Akad. Berl. 1863, 248ff. Hultsch Metrol.² 424ff.; Abh. Gesellsch. der Wissensch. Leipzig XVIII 2 (1898), 144ff.

[Hultsch.]

Δεκαδοῦχοι s. *οἱ Δέκα.*

Δεκάλιτρον Ἰταλικόν, Gewicht von 10 römischen Pfunden, laut Aufschrift auf einem aus Thracien stammenden Gewichtstücke. Pernice Griech. Gewichte 181 nr. 705. Vgl. *Λίλιτρον.*

[Hultsch.]

Δεκάλιτρος στατήρ hiess nach Aristoteles *ἐν Ἱμεραίων πολιτείᾳ* in Sicilien der korinthische Stater, weil er dort in 10 *λίτραι* zerfiel, die, wie das Ganzstück, in Silber ausgeprägt wurden und den Wert von je 1 Pfund Kupfer darstellten. Poll. IV 174f. vgl. mit IX 80f. Mommsen Gesch. des röm. Münzwesens 77ff. (Traduction Blacas I 102ff.). Imhoof-Blumer Monnaies grecques 14. Hultsch Metrol.² 659ff. Head HN 99. Der korinthische Stater war ein Didrachmon der euboischen, d. i. der späteren solonischen Währung; mithin galt die Hälfte des sicilischen Staters, die als *πεντάλιτρον* ausgeprägt wurde, = 1 attische Drachme. Die *λίτρα* selbst hiess in Sicilien auch *νοῦμμος* (Aristot. bei Poll. IX 87, vgl. Rose Arist. pseudepigr. 400f.), eine Form, die aus dem italischen *numus* oder *nummus* übertragen war und neben welcher auch die ursprüngliche Form *νόμος* vorkommt. *Numus* und *νοῦμμος* bezeichnen im italisch-sicilischen Systeme die Rechnungseinheit, welche den Wertausdruck der Silbermünze zum Schwerkupfer und später zur Kupfermünze vermittelte. Ursprünglich bedeutete die Litra 1 sicilisches Pfund Kupfer = ½ attische Mine, und sie hatte unter sich duodecimale Teile bis herab zur *οὐγκία, uncia* = 1/12 Litra. Da nun 1 korinthischer Stater, d. i. 1 Didrachmon attischer Währung, dessen Gewicht 1/50 der Mine betrug, den Wert von 10 *λίτραι* Kupfer = 5 attischen Minen hatte, so stand das Silber zum vollwichtigen Kupfer in dem Wertverhältnisse von 250 : 1. Jedoch war schon zu Aristoteles Zeit eine Reduction des *νοῦμμος* auf 1/5 der Silberlitra eingetreten, und später haben weitere Herabsetzungen der Valuta stattgefunden. Mommsen a. a. O. 83f. (Trad. Blac. I 112f.). Imhoof-Blumer 14f. 33. Hultsch 661ff. Vgl. den Artikel über Dionysios I. von Syrakus.

[Hultsch.]

Δεκανομμίον oder *δεκάνουμμον*, eine kleine Kupfermünze aus spätrömischer Zeit. An die von Epiphanios, Bischof von Constantia auf Kypros, im J. 392 verfasste Schrift *περὶ μέτρων καὶ σταθμῶν* schliessen sich verschiedene andere Übersichten von Massen und Gewichten, die im 5. Jhdt. und zum Teil noch später abgefasst sind und teils aus der genannten Schrift, teils aus anderen, uns unbekannten Quellen stammen (Hultsch Metrologie² 11f.; Metrol. script. I 142ff.). In einem Fragmente dieser Art findet sich unter der Überschrift *Τοῦ ἁγίου Ἐπιφανίου Κύπρου* die Glosse *τὸ ἀσσάριον, ὥς φασί τινες, δεκάνουμμον εἶναι καὶ λεπτὸν τὸ αὐτό* (Metrol. script. I 274, 23). Ausführlicher lautet ein ähnlicher Bericht in dem Fragmente *περὶ μέτρων καὶ σταθμῶν* (ebd. 274, 6 vgl. mit II 152): *τάλαντον λίτρα λεπτὴ ἐλέγετο. λεπτὰ δὲ ἐκαλοῦντο τὰ ἀσσάρια ἤγουν τὰ δεκανομμία· ἑξήκοντα δὲ ἀσσαρίων ὑπῆρχε τότε τὸ δηνάριον, τουτέστι τὸ κεράτιον, ἑκατὸν δὲ δηναρίων ὑπῆρχεν ὁ ἄργυρος* (lies *ἀργυροῦς*). Ein Vergleich mit dem ebenfalls aus Epiphanios geflossenen Fragmente *περὶ ταλάντων* (ebd. 267, 11 vgl. mit 143f. II 152) zeigt, dass auf ein *τάλαντον* 100 Denare oder 6000 *λεπτά, ἃ καλεῖται ἀσσάρια*, gerechnet wurden. Nun war unter Constantin und Iulian der Denar die kleinste Scheidemünze und galt = 1/6000 des Solidus; mithin wurde diese Goldmünze als Talent angesehen, das ebenso viele Denare, wie das attische Talent Drachmen, unter sich hatte (Metrol. 343ff., vgl. u. Denarius § 12).

In den angeführteu Fragmenten aber erscheint statt des constantinischen Denars das *λεπτόν* oder *ἀσσάριον* (ebd. 343); darüber soll als Sechzigfaches ein *δηνάριον* stehen, von welchem 100 auf ein Talent gingen, und diesem Talente wird eine Münze, *ὁ ἀργυροῦς*, gleichgesetzt. Hier ist offenbar ganz Verschiedenes durcheinander gemengt. Als Taleut galt, wie gesagt, im 4. Jhdt. eine Goldmünze, der Solidus. Ihm war der Aureus vorangegangen, und auf diesen kamen 100 Sesterze, die noch zu Ende der Republik, wie früher, in Silber und seit Augustus in Kupfer ausgeprägt wurden (Metrol. 302. 313). Diese Sesterze aber galten 4 Asse, nicht 60 *ἀσσάρια*, und als Teilstücke des Asses gab es eine Zeit lang noch Hälften und Viertel (ebd. 313. 315), nicht aber Zehntel. Ausser bei Epiphanios erscheint die Decimalteilung des *ἀσσάριον* auch in dem unter Zonaras Namen herausgegebenen, wahrscheinlich von Antonios Monachos (Krumbacher Byz. Litt.[2] 375 D 3) verfassten Lexikon 322 Tittmann: *ἀσσάριον, πεντανούμμιον ἢ δεκανούμμιον*. Das sind Rätsel, die ungelöst bleiben werden, so lange nicht zuverlässigere Quellen sich erschliessen. Doch kann vorläufig darauf hingewiesen werden, dass der römische Denar des 4. Jhdts., mochte er auch stark entwertet sein, immer noch einen höheren Curs als die provinciale Scheidemünze haben konnte. Erhellt doch aus Kenyon Greek Pap. in the Brit. Mus. II 304, dass um das J. 346 die Summe von 2 320 000 provincialen Denaren geringer war, als der für eine Kuh gezahlte Preis von 600 Talenten = 3 600 000 solchen Denaren, während ebensoviele constantinische Denare den ungleich höheren Wert von 600 Solidi darstellten. Also mag es wohl glaublich erscheinen, dass in einer östlichen Provinz des römischen Reiches im 4. oder 5. Jhdt. auf den in den obigen Fragmenten als *ἀσσάριον* oder *λεπτόν* bezeichneten römischen Denar 10 kleinste einheimische Münzen gingen und der Denar danach δ. benannt wurde. Pinder und Friedlaender Die Münzen Iustinians 13 und Mommsen Gesch. des röm. Münzwesens 807 deuten als *δεκανουμμία* und *πεντανουμμία* byzantinische Kupfermünzen des 6.—7. Jhdts., welche die Wertzeichen X und V tragen und ihrem Wert nach = $^1/_{24}$ bezw. $^1/_{48}$ Siliqua gesetzt werden. Hiernach würden auf 24 Siliquae = 1 Solidus 5760 *νουμμία* oder Denare kommen. Seeck Ztschr. f. Numism. XVII 66 fasst in der von Mommsen bei Pinder und Friedlaender Beiträge zur älteren Münzkunde 127 angeführten Glosse *πεντανούμιον λεπτὰ ἕξ* das *πεντανούμιον* als $^1/_4$ Silbersiliqua zum Curswerte von $6^1/_4$ oder rund 6 Denaren auf, wonach schon 600 Denare den Wert eines Solidus darstellen würden. Vgl. Denarius § 12. [Hultsch.]

Dekapolis (*ἡ Δεκάπολις*, d. h. Bezirk der zehn Städte). **1)** Gegend des östlichen Lydiens, die auch von dem verbrannt aussehenden Erdboden *Katakekaumένη* genannt wurde. Acta SS. 1. Febr. I 43 b (Acta S. Pionii): *vos Decapolim Lydiae regionem igne combustam videtis ad impiorum exemplum usque in praesentem diem, Aetnae item incendium* u. s. w. S. Katakekaumene, Lydia, Maionia. [Bürchner.]

2) In Palästina (Evgl. Matth. 4, 25; Marc. 5, 20. 7, 31. Plin. n. h. V 74. 77. XV 15. Ptolem. V 15, 22. Joseph. bell. Iud. III 446; Vita 341f. 410. Euseb. Onom. ed. Lagarde 251, 59. Hieron. ebd. 116, 29. Epiphan. adv. haer. 29, 7; de mens. et pond. § 15. Steph. Byz. s. *Γέρασα*. CIG 4501). Als Pompeius im J. 62 v. Chr. die Verhältnisse in Palästina neu ordnete, wurde das jüdische Land stark verkleinert und eine Reihe von nichtjüdischen Städten erhielten ihre ‚Freiheit' (Joseph. bell. Iud. I 155ff. 164ff.; ant. Iud. XIV 74ff.). Ausser den Küstenstädten waren dies namentlich die nichtjüdischen Städte des Ostjordanlandes, welche dann offenbar eben um diese Zeit oder bald nachher sich zu einem Bunde zusammenschlossen, der wohl ursprünglich zehn Städte umfasste; daher der Name D. Dieser Begriff begegnet uns erst in der Römerzeit. Wann dieser Zusammenschluss geschah, kann genauer nicht ermittelt werden. Die Aera der meisten dieser Städte datiert vom J. 62 an (pompeianische Aera) und beweist, dass sie Pompeius ihre communale Selbständigkeit verdankten. Wenn der Name D. demnach keine geographische Einheit, keinen in sich geschlossenen zusammenhängenden Landstrich bezeichnet, so waren doch die zur D. gehörigen Städte nicht über das ganze Land zerstreut, sondern einander einigermassen benachbart, sie lagen alle bei einander im Ostjordanland, nur Skythopolis als einzige westjordanische Stadt macht eine Ausnahme. Eine gewisse Gemeinsamkeit der Interessen war schon dadurch gegeben, noch mehr durch ihren gemeinsamen Charakter als hellenistische Städte und durch ihre gemeinsame Geschichte. Alle hatten schon vorher eine nach hellenistischer Art organisierte Selbstverwaltung gehabt und sich unter den Seleukiden und Ptolemaeern einer ausgedehnten Selbständigkeit erfreut, wenn sie nur die militärische Oberhoheit derselben anerkannten und Steuern und Abgaben leisteten. Aber das Erstarken des jüdischen Staatswesens war ihnen gefährlich geworden; es war schon frühzeitig das Streben der Makkabaeer gewesen, diese Städte sich zu unterwerfen, und unter der Regierung des Alexander Iannaeus waren auch wirklich fast alle diese hellenistischen Städte an der Küste und im Innern Palästinas und die meisten des Ostjordanlands den Juden unterworfen. Nunmehr erhielten sie durch Pompeius wieder ihre Freiheit (Joseph. ant. Iud. XIV 74ff.; bell. Iud. I 155ff. 164ff.). Zum römischen Staat standen sie natürlich im Abhängigkeitsverhältnis, aber sie hatten dabei doch das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu verwalten; sie besitzen zum Teil das Münzrecht, führen ihre eigene Aera, haben eigene Gerichtsbarkeit und Finanzverwaltung u. s. w. Die verschiedenen Stufen der Selbständigkeit, wie sie im römischen Staatsrecht bei den Städten in den eroberten Ländern möglich waren, finden sich hier. Das Nähere über diese Formen der Abhängigkeit s. bei Kuhn Städt. u. bürgerl. Verf. II 14—41 u. a.

Die Angaben über Zahl und Namen der Städte, welche zur D. gehören, schwanken. Plinius (a. a. O.) bemerkt ausdrücklich, dass die Zahl nicht zu allen Zeiten dieselbe gewesen sei. Allerdings bei Steph. Byz. (a. a. O.) dürfte das *τεσσαρεσκαιδεκαπόλεως* im überlieferten Text mit Meineke in *δεκαπόλεως* zu verbessern sein. Plinius (a. a. O.) nennt als Städte der D.: Damascus, Philadelphia, Raphana, Skythopolis, Gadara, Hippos, Dion, Pella, Gerasa (so ist statt *Galasa* zu lesen), Kanatha. Auch Ptolemaios giebt eine Aufzählung der Städte, im ganzen 18 an der Zahl. Von den bei Plinius genannten fehlt nur Raphana, dagegen werden neu hinzugefügt: Abila (so statt *Abida* zu lesen, s. Abila Nr. 4), Abila Lysaniae (s. d.), Capitolias (s. d., vielleicht mit Raphana des Plinius identisch), Saana, Ina, Samulis, Heliopolis, Adra, Gadora. Ausserdem wissen wir noch von einer zweiten Stadt Kanata, die in jener Gegend lag, dass sie die ptolemaeische Aera hatte, sie hat vielleicht ebenfalls der D. angehört. Damascus ist bei Josephus (a. a. O.) offenbar nicht zu den Städten der D. gerechnet, sonst könnte derselbe nicht gut Skythopolis für die grösste Stadt der D. erklären. Auch ist die Entfernung von den andern Orten so gross, dass seine Hereinziehung auffallend ist. Doch lässt sich gegenüber den bestimmten Angaben des Plinius und Ptolemaios Damascus nicht gut ausscheiden. Das Hauptgebiet der D. waren die Gegenden im Südosten des Tiberiassees. Dort bildeten die Gebiete von Hippos, Gadara, Pella einen breiten Landstreifen, der zwischen Peraea und die Tetrarchie des Philippus sich einschob. Die Verbindung dieser Gegend mit dem Westland und dem Meer wurde eben durch Skythopolis gesichert, das durch seine Lage diese Strasse beherrschte und deshalb für die D. unentbehrlich war. Das wechselnde Schicksal einzelner Städte — Hippos und Gadara gehörten unter Herodes, Abila unter Agrippa II. durch Schenkung der römischen Kaiser zum jüdischen Reich — hat den Bund der Städte nicht gesprengt. Noch im 2. Jhdt. zur Zeit des Ptolemaios besteht die D. Dagegen werden im 3. Jhdt. die Städte Philadelphia, Gerasa, beide Kanatha der römischen Provinz Arabia zugeteilt, und dies scheint die Auflösung der D. zur Folge gehabt zu haben.

Litteratur: Artikel Dekapolis in Winer Bibl. Realwörterbuch und Riehm Handwörterb. d. bibl. Altertümer. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes II 83ff. Smith Historical Geogr. 595ff. Buhl Geogr. Paläst. 857. [Benzinger.]

Δεκάπρωτοι. Davon abgeleitet das Verbum *δεκαπρωτεύειν*, wovon nach bekannten Analogien das Participium Perfecti oder Aoristi *δεδεκαπρωτευκώς* oder *δεκαπρωτεύσας* jemanden bezeichnet, welcher *δεκάπρωτος* gewesen ist (wie CIG 3418 = Le Bas-Waddington 650. 3490. 2930b. Athen. Mitt. VIII 321 nr. 5 = Le Bas-Waddington 610. Athen. Mitt. VIII 328 nr. 10. Revue des études grecq. IV 174. Bull. hell. XI 105 nr. 26. X 415 nr. 23), und das Substantivum *δεκαπρωτεία* oder *δεκαπρωτία*, welches das Amt oder die Würde eines *δεκάπρωτος* bezeichnet (wie Bull. hell. XII 83 nr. 9. XIII 487 nr. 2. Ägypt. Urkunden d. Berl. Mus. 96, 9).

Die δ. begegnen im ganzen Osten des römischen Reiches, in Ägypten, Syrien, Kleinasien und auf den Inseln des aegaeischen Meeres. Bisher ist keine Inschrift, welche von ihnen handelt, bekannt geworden, welche in die vorrömische Zeit gehörte; vielmehr weist alles darauf hin, dass die δ. eine römische Institution sind, welche von Rom aus in den griechischen Städten und den ägyptischen Gauen eingerichtet wurde. In den italischen Municipien gab es *decemprimi* (s. d.), welche dem Namen nach zwar dasselbe wie die δ., dem Wesen nach aber von ihnen verschieden waren. Die *decemprimi* hängen, wo sie begegnen, aufs engste mit dem Senat ihrer betreffenden Stadt zusammen, sind die zehn ersten Decurionen nach dem Album, welches die gesamten Mitglieder der Curie verzeichnet hatte, während die δ. wohl Senatoren, *βουλευταί*, sein konnten, es aber nicht zu sein brauchten. Man verwandte für das neue Institut der δ. den von den italischen Municipien her geläufigen Namen der ‚zehn Ersten', verpflanzte es aber in einen anderen Boden und gab ihm damit eine andere Entwicklung. Waddington zwar glaubt (zu Le Bas Inscriptions d'Asie Mineure nr. 1176), dass die δ. aus der Zahl der Senatoren gewählt wurden, also einen Ausschuss oder eine Commission des Senates bildeten. Demgegenüber verweist Menadier Qua condicione Ephesii usi sint 100 auf Digest. L 17, 7: *exigendi tributi munus inter sordida munera non habetur; et ideo decurionibus quoque mandatur*, um zu beweisen, dass die δ., welche, wie wir sehen werden, mit der Steuererhebung und dem Steuerwesen betraut waren, nicht aus dem Senat, sondern aus der Gesamtheit der Bürger gewählt wurden. Offenbar hat Menadier das Richtige getroffen, das ergiebt sich weiter aus folgender Betrachtung. In den Digesten heisst es kurz vorher (L 4, 3, 10): *decaprotos etiam minores annis viginti quinque fieri ... pridem placuit*; damit ist die Wählbarkeit der δ. in einem Alter erlaubt, in welchem sie Senatoren noch nicht werden konnten. Das ist wenigstens für die Provinz Bithynien nachzuweisen. Hier mussten Leute, welche ohne vorherige Bekleidung eines Gemeindeamtes in den Senat kamen, ein Alter von 30 Jahren erreicht haben (Plin. ep. ad Trai. 79. 80. 114); hier gab es in Prusias ad Hypium (Athen. Mitt. XII 175 nr. 7. 177 nr. 8. Le Bas-Waddington 1176. 1178. Perrot Exploration de la Galatie nr. 21. 32), in Claudiopolis (Athen. Mitt. XII 180 nr. 10), in Kius (CIG 3732) nachweisbar δ. Also eine Bestimmung, wie wir sie in der angezogenen Digestenstelle haben, dass nämlich Leute unter 25 Jahren die Würde eines Dekaproten erlangen konnten, hat keinen Sinn, wenn nur Mitgliedern der Bule, für welche das Alter von 30 Jahren vorgeschrieben war, diese Würde zugänglich war. Für andere Provinzen fehlen zwar Angaben über das zur Bekleidung des Amtes eines Buleuten nötige Alter. Dass hier aber andere Bestimmungen darüber in Geltung gewesen wären, ist nicht anzuehmen. Danach ist Waddingtons Annahme, dem übrigens Marquardt R. St.-V. I 213 folgt, abzulehnen. Bestätigt wird unsere Annahme durch den Papyrus LXXXV der Fayûm towns and their papyri by Grenfell, Hunt and Hogarth: *Αὐρήλιοι Ὡρείων ἐξηγητεύσας πρυτανεύσας καὶ Ἥρᾶς γυμ(νασίαρχος) καὶ Τούρβων κοσμητὴς καὶ ἐξηγητεύσας βουλευταὶ καὶ Σεῆνος γυμ(νασίαρχος) πάντες τῆς Ἀρσι(νοιτῶν) πόλεως δεκάπρωτοι*, womit man die Unterschrift vergleiche: *Αὐρ(ήλιος) Σεῆνος γυμ. σεση(μείωμαι.) Αὐρήλιος Τούρβων κοσ. καὶ ἐξηγη. βουλευτὴς) σεσημείωμαι.* Klar ist es, dass von diesen Aureliern drei, nämlich Horeion, Heras und Turbon

Ratsherren, der eine Serenus aber kein Ratsherr war. Die Dekaproten konnten aus den überhaupt dazu qualificierten Bürgern gewählt werden und hatten mit dem Senat nichts zu thun. Selbstverständlich konnten Leute gleichzeitig oder nacheinander Buleuten und Dekaproten sein; auf einer griechischen Urkunde aus Ägypten (Ägypt. Urkunden d. Berl. Mus. 554) bezeichnen sich zwei Männer *ἀμφότεροι βουλευταὶ δεκάπρωτοι*, auf einer Inschrift aus Hierapolis (Arch. Jahrb. Erg.-Heft IV 81 nr. 32) wird in einem Ehrendecret jemand charakterisiert als *ἄνδρα τῶν ἀρίστων βουλευτῶν . . . καὶ δεκαπρωτεύσαντα*, auf bithynischen Inschriften (s. o.) heisst es in den Ehrendecreten sehr oft: *δεκάπρωτον καὶ κοινόβουλον διὰ βίου*. *Κοινόβουλος* ist in Bithynien dasselbe, was anderswo *βουλευτής* heisst (s. o. Bd. III S. 541). Auch Frauen bekleideten, wie andere städtische Ämter, so auch das Amt der Dekaprotie, wie z. B. in Syllion (Bull. hell. XIII 487 nr. 1 u. 2); giebt es aber Fälle, wo Frauen nachweisbar Mitglieder der Bule waren? Solange hiefür Beweise fehlen, kann man auch die Beschränkung der Wählbarkeit zur Dekaprotie auf die Mitglieder des Senates nicht zugeben. Die obigen Digestenstellen verbunden mit den inschriftlichen Zeugnissen zeigen, dass die δ. aus der Masse der Bürger ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Senat gewählt wurden. In dieser Hinsicht unterschieden sie sich wesentlich von den italischen Decemprimi. Dies hat Seeck Decemprimat. und Dekaprotie in den neuen von C. F. Lehmann herausgegebenen Beiträgen zur alten Geschichte I 147ff. nicht beachtet. Dadurch, dass er *decemprimi* und *δεκάπρωτοι* gleichsetzte und beide nur aus den Senatoren ihrer Städte hervorgehen liess, ist er meines Erachtens zu gänzlich verfehlten Resultaten gekommen.

Wirkungskreis. Die Dekaproten waren vielmehr wie die Strategen und Agoranomen Beamte ihrer Vaterstadt, denen ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen war. Und zwar waren sie mit der Eintreibung und Einnahme der Tribute betraut; sie mussten also den auf ihre Stadt entfallenden Teil des Tributums weiter auf die steuerpflichtigen Bürger derselben repartieren und hafteten für die richtige Zahlung des Betrages.

In den Digesten (L 4, 18 § 26) heisst es: *nam decaproti et icosaproti tributa exigentes et corporale ministerium gerunt et pro omnibus defunctorum fiscalia detrimenta resarciunt*, dazu vgl. Dig. L 4, 1. 4, 3, 10. Also irgendwie entstandene Ausfälle mussten sie decken. Dasselbe Bild ihrer Wirksamkeit entrollen uns die ägyptischen Papyri. Erhalten sind Quittungsurkunden über geliefertes Korn, in denen, nach Toparchien geordnet, der auf jedes Dorf entfallende Betrag verzeichnet steht. Dass die Beträge richtig abgeliefert und richtig gemessen waren, bezeugten am Ende der Quittung die Dekaproten mit ihrer Namensunterschrift und dem Zusatz: *σεσημείωμαι, μεμέτρημαι* oder wenn mehrere Dekaproten bei dem Act beteiligt waren: *μεμετρήμεθα* (s. Ägypt. Urkunden des Berl. Museums 552. 553. 554. 556. 557. 579). Die Teilnahme der δ. an der Veranlagung und Ablieferung des Rom zu liefernden Getreides bezeugt auch der jüngst von Grenfell und Hunt Oxyrhynchos Papyri nr. 62 publicierte Brief.

Dass die Digesten die Thätigkeit der δ. auf ihre Mitwirkung bei der Eintreibung des römischen Tributums beschränken, ist ja selbstverständlich; über rein communale Angelegenheiten findet man da selten oder nie Auskunft. Dass die δ. aber auch mit dem Steuerwesen der Stadt, also auch mit den städtischen Steuern, zu thun hatten, erfahren wir aus einer interessanten Urkunde aus Palmyra (Bull. hell. VI 440; wieder herausgegeben und commentiert von Dessau Herm. XIX 490). Hier handelt es sich um die Aufstellung eines neuen Steuertarifs für die Ein- und Ausfuhr von Waren, eine rein städtische Angelegenheit, wobei das römische Reich nicht beteiligt war. Und nun beschloss der Senat von Palmyra, dass die im Amte befindlichen Archonten und Dekaproten, die im früheren Steuertarif nicht aufgenommenen, aber nach altem Herkommen einer Steuer unterworfenen Waren ausmitteln und in den neuen Tarif hineinsetzen sollten und zwar so, dass jeder Gattung von Waren die dafür bei der Ein- oder Ausfuhr zu entrichtende Abgabe beigeschrieben wurde. Und weiter sollen die Archonten und Dekaproten darüber wachen, dass nicht die Bestimmungen des neu erlassenen Steuergesetzes übertreten werden. In Palmyra also waren die δ. ein wichtiger Factor in der städtischen Finanzverwaltung. Mit dieser ihrer Stellung hängt es zusammen, dass bei ihnen auch ein Capital sichergestellt werden konnte, dessen Zinsen jährlich zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden sollten, wie wir einen derartigen Fall aus den Digesten (L 12, 10) erfahren.

Ihrem Charakter als städtische Beamten entspricht es durchaus, dass wir Dekaproten auch als Antragsteller in den städtischen Körperschaften finden. So wurden auf Euboia in Chalkis Psephismen *ἐν τοῖς συνεδρίοις* (d. h. wie die Inschrift selbst lehrt, in der Bule und in der Ekklesie) gefasst *εἰσηγησαμένων τοῦ δεκαπρώτου Κλ. Ἀμύντου καὶ Οὐλπίου Παμφίλου* (Athen. Mitt. VI 167). In den höchst mangelhaften Versen aus Eretria auf Euboia: *τοῦ συνεδρίου δεκάπρωτος ἀνὴρ φίλος ἐνθάδε τεῦξεν* (Ἐφημ. ἀρχ. 1897, 158 nr. 8) heisst *τοῦ συνεδρίου δεκάπρωτος* wohl auch nichts anderes, als dass der Betreffende δ. gewesen und als solcher an den Ratssitzungen teilnahm, oder dass er δ. und Ratsherr war (s. o.). Aus Aigiale auf Amorgos ist eine Reihe von Psephismen erhalten, welche auf Antrag der Strategen und Dekaproten gefasst wurden. Vollständig lautet die Formel: *γνώμη στρατηγῶν καὶ δεκαπρώτων ἐχόντων δὲ καὶ τὴν πρυτανικὴν ἐξουσίαν* (so Athen. Mitt. X 117 nr. 19 = CIG 2264. X 118 nr. 20. 120 nr. 21. I 347 nr. 14. 349 nr. 16. Bull. hell. XV 572 nr. 1; ohne das *ἐχόντων . . . ἐξουσίαν* Bull. hell. XV 575 nr. 2). Hier hatten die Dekaproten neben den Strategen es zu einer regelmässigen Mitwirkung an den Beschlüssen der städtischen Körperschaften gebracht. Auf einer bithynischen Inschrift (Athen. Mitt. XII 177 nr. 8) wird gelesen *τὸν ἐν πᾶσιν ἄν]δρα φ[ιλ]ό[π]ολιν καὶ ||| δεκάπρωτον ἄρχοντα καὶ ἱερέα καὶ . . .*, es muss aber heissen *καὶ] δεκάπρωτον [καὶ πρῶτον] ἄρχοντα*, sei es, dass dieser Fehler dem Abschreiber, sei es, dass er dem Steinmetzen, welcher durch das zweimalige *πρῶτον* in *δεκάπρωτον καὶ πρῶτον ἄρχοντα* irre gemacht wurde, zugeschrieben werden muss. *Πρῶτος ἄρχων* begegnet auf vielen bithynischen Inschriften; einen *δεκάπρωτος ἄρχων* gab es nie und konnte es nicht geben.

Amtsdauer. Schon aus den so häufig vorkommenden Formeln *δεδεκαπρωτευκότα* und *δεκαπρωτεύσαντα* (vgl. o.) ist zu schliessen, dass die Dekaprotie, wie andere communale Ämter, zu den Würden gehörte, welche nur eine bestimmte Zeit bekleidet wurden, nach deren Ablauf der Betreffende aufhörte δ. zu sein. Dementsprechend kann jemand mehreremale dieses Amt bekleiden; in Thyateira war jemand zehn Jahre Inhaber desselben (CIG 3490: *δεκαπρωτεύσαντα ἔτη ι'*). Hiernach ist wohl auch Bull. hell. XI 473 *δεκαπρω]τεύσαντα ἔτ[η] ι'* zu ergänzen; auf die Möglichkeit *ἐτ. εἰ'*, d. h. *ἔτη πετεκαίδεκα* zu ergänzen, weist Seeck a. a. O. 151 Anm. 3 hin. Schon dieser Zusatz von *ἔτη ι'* ist gegenüber den so häufig auf Inschriften vorkommenden Dekaproten ohne Beifügung einer Jahreszahl, welche ihre Amtsdauer bezeichnet, so singulär, dass auch die Bekleidung des Amtes durch denselben Mann während mehrerer Jahre sehr ungewöhnlich gewesen sein muss. Wir werden wohl das Richtige treffen, wenn wir annehmen, dass die Amtsdauer der Dekaproten einjährig war, wie die meisten communalen Ämter. Die wohl zum Beweise der einjährigen Amtsdauer angeführte Inschrift aus Thyateira (CIG 3491: *δεκαπρωτεύσαντα τὴν βα[ρυ]τέραν πρᾶξιν βασιλέως ἐν ἐνιαυτῷ ἑνί*) bietet bis jetzt der Erklärung so grosse Schwierigkeiten, dass man sie besser bei seite lässt. *Δεκαπρωτεύειν* mit folgendem Accusativ ist unerhört und *πρᾶξις* ist sicher nicht im Sinne von *conventus*, wie Boeckh wollte, zu verstehen. Aber was bedeutet *πρᾶξις*? was *πρᾶξιν βασιλέως*? Solange man das nicht weiss, kann man auch über das *ἐν ἐνιαυτῷ ἑνί* nicht mit Sicherheit urteilen. Seeck a. a. O. 183 vgl. 152 Anm. 2 fasst *δεκαπρωτεύειν* als ‚Steuern eintreiben' und übersetzt *πρᾶξις βασιλέως* mit *indictio Augusti*. Jedenfalls liegt in *ἐνιαυτῷ ἑνί* kein Beweis der einjährigen Amtsdauer. Seecks Annahme, dass die Dekaprotie ursprünglich ein lebenslängliches Amt gewesen, aber nicht während der ganzen Dauer ihres Bestehens ein lebenslängliches Amt geblieben sei, sondern später kürzer befristet wurde, scheint mir nicht hinlänglich begründet. Die von Seeck 157 herangezogenen Inschriften aus Prusias ad Hypium beweisen meines Erachtens nichts für die lebenslängliche Bekleidung der Dekaprotie, schon weil der Zusatz *διὰ βίου* wohl mit *πολιτογράφος* und *κοινόβουλος*, aber nicht mit *δεκάπρωτος* verbunden wird; allerdings kommen diese drei Ämter in Prusias oft zusammen vor, aber Athen. Mitt. XXIV 429: *καὶ δεκάπρωτον καὶ πολειτογράφον καὶ ἄρχοντα τῆς πατρίδος καὶ τῆς ἐπαρχείας* beweist doch, dass die Dekaproten, Politographen und Koinobulen nicht notwendig zusammen gehören, folglich also der Schluss, dass das *διὰ βίου*, weil es zuweilen bei *πολιτογράφος* und *κοινόβουλος* hinzugesetzt wird, auch bei *δεκάπρωτος* hinzuzudenken sei, verkehrt ist.

Anzahl. Schon der Name deutet an, dass es in einer Stadt nicht einen Dekaproten zur Zeit, sondern ein Collegium dieser Würdenträger in der Stärke von zehn Mann gegeben hat. Soviel ich weiss, ist nirgendwo die durch ihren Namen vorauszusetzende volle Anzahl von zehn Mitgliedern nachweisbar; aber es giebt genug Zeugnisse, welche mehrere Dekaproten zur gleichen Zeit in einer Stadt beweisen. Hierher gehören die vielen Inschriften aus Aigiale auf Amorgos, in denen es heisst *γνώμη στρατηγῶν καὶ δεκαπρώτων* (s. o.), auch in Palmyra gab es gleichzeitig mehrere (Bull. hell. VI 440 = Dessau Herm. XIX 490), wie in den Gauen Ägyptens, wo wir als höchste Zahl unter einer Quittung die Namen von fünf Dekaproten finden (Ägypt. Urk. d. Berl. Museums 579 aus dem J. 263 n. Chr.). Man beachte übrigens, dass diese letzteren sich *δεκάπρωτοι β' καὶ γ' τοπαρχιῶν Ἡρακλείδου μερίδος*, also der zweiten und dritten Toparchie der *Ἡρακλείδου μερίς*, nennen; in den Oxyrhynchos Papyri nr. 62 heisst jemand: *δεκάπρωτος τῆς Θμοισαφῶς τοπαρχίας*, und auf den oben angeführten Papyri des Berliner Museums (nr. 553—557) bescheinigt bald ein Dekaprot, bald mehrere Dekaproten den richtigen Empfang des Getreides für mehrere Toparchien. Auf dem Papyrus LXXXV der Fayûm towns and their papyri by B. P. Grenfell, A. S. Hunt and D. G. Hogarth werden vier Männer genannt: *πάντες τῆς Ἀρσι(νοιτῶν) πόλ(εως) δεκάπρωτοι ς' καὶ η' τοπαρχίας Θεμ(ίστου)* (sc. *μερίδος*). Man wird also wohl das Richtige treffen, wenn man annimmt, dass aus der Anzahl aller Dekaproten eines Gaues die dem betreffenden Gau (*νόμος*) unterstellten Toparchien bald einzeln einem einzelnen derselben, bald zu mehreren wiederum einem einzelnen oder auch mehreren derselben als Arbeitsfeld zugewiesen wurden.

[Brandis.]

Dekargyros s. Decargyrus nummus.

Δεκάς. Die Rotte, die Grundlage der Aufstellung des griechischen Fussvolkes, wurde als δ., der Rottführer als *δεκάδαρχος* bezeichnet, ohne genaue Übereinstimmung des thatsächlichen Bestandes derselben mit dieser Zahlangabe; sie zerfiel in zwei Unterabteilungen *πεμπάδες* unter *πεμπάδαρχοι* (Xen. hell. VII 2, 6. Harpocr. s. *πεζέταιρος*. Frontin. IV 1, 6). Identisch mit den δ. sind wahrscheinlich die von Arrian. IV 21, 10 als Teile der *λόχοι* der Pezetaeren genannten *σκηναί*. Auch in der attischen Bürgerreiterei hiess die Rotte δ., die zwei Halbrotten *πεμπάδες* mit *δεκάδαρχος* und *πεμπάδαρχοι*; Xenophons Worte Hipparch. 2, 2 beziehen sich nicht auf die Einführung von Halbrotten, sondern auf die Wahl geeigneter Persönlichkeiten zu Rotten- und Halbrottenführern. Auf dem Parthenonfries heben sich mehrere Gruppen von je sechs Reitern ab; Kalinka (Ztschr. f. öst. Gymn. 1892, 1085) erblickt in ihnen *πεμπάδες* mit den Halbrottenführern.

[Droysen.]

Δεκασμοῦ γραφή, in Athen Klage wegen Bestechung in activem Sinne (Poll. VIII 42), gehörte zur Vorstandschaft der Thesmotheten [Demosth.] XLVI 26. Bestechungsversuche, die in Athen geahndet werden konnten, richteten sich vorzugsweise gegen Volksversammlung, Rat und Gerichte, Lys. XXIX 12. Aisch. I 86. Den Anfang mit Bestechung der Gerichte soll Anytos, der spätere Ankläger des Sokrates, nach einem unglücklichen Feldzug nach Pylos im J. 409 gemacht haben, Arist. resp. Ath. 27. Diod. XIII 64, 6. Als Strafe wird nur der Tod genannt,

Isokr. VIII 50. Aisch. I 87, und es ist durchaus glaublich, dass die active Bestechung härter geahndet wurde als die passive (*δώρων*). Das bei Demosth. XXI 113 eingelegte Gesetz erscheint deshalb als verdächtig. Übrigens wird Verfahren und Strafe die gleiche gegen den gewesen sein, der Beamte oder Volksredner bestochen hatte. Meier De bon. damn. 113. Meier-Lipsius Att. Proz. 444f. [Thalheim.]

Δεκάτη, der Zehnte als Abgabe verschiedener Art. 1. Das Ursprüngliche ist die Abgabe des zehnten Teils vom Ernteertrag in Naturerzeugnissen für die Nutzung eines Grundstücks an den Eigentümer, mochte derselbe ein Privatmann, ein Heiligtum oder der Staat selbst sein, vgl. den von Polyaen. II 34 erwähnten Getreidezehnten in Thessalien, sowie den Ausdruck *κλῆροι ἀδεκάτευτοι* CIG 3137; *ἀδεκάτευτος* bezeichnet hier wohl völlig freies Eigentum im Gegensatz zu dem unter irgend einem Lehnverhältnis stehenden (vgl. auch Phot. s. *ἀδεκατεύτους*). Tyrannen, die sich als Grundherren des gesamten Landes betrachteten, erhoben ihn von allen Grundstücken, wie Peisistratos (Arist. *Ἀθ. πολ.* 16, 13. 22), während seine Söhne ihn nach Thuk. VI 54 auf den Zwanzigsten herabsetzten. Einen entsprechenden Geldzehnten bezogen später insbesondere die Tempel, zum Teil von Gütern, die durch eine Art Scheinkauf in den Besitz des Gottes übergegangen waren; vgl. darüber Caillemer bei Daremberg-Saglio s. *δεκάτη* und besonders Kohts De reditib. templ. gr., Diss. Gött. 1869. Beim Heranziehen des Xerxes wurde von den verbündeten Griechen feierlich gelobt, alle hellenischen Staaten, die sich freiwillig den Barbaren ergeben würden, dem delphischen Gotte zu ‚zehnten' (*δεκατεύειν*, Herod. VII 132. Lyk. 81 *ὅρκ.* Diod. Sic. XI 3), d. h. die Ländereien sollten Eigentum des delphischen Tempels werden und den Zehnten des Ertrags dahin abführen. In derselben Weise ist auch Xen. hell. VI 5, 35, sowie Strab. VI 257. XII 572 u. a. zu verstehen. Über die abweichende ältere Ansicht vgl. u. a. Baehr zu Herod. VII 132. Im allgemeinen s. auch Art. Decuma.

2. Uralt scheint auch die Weihung des Zehnten von der Kriegsbeute oder anderem Zuwachs des Besitzes, sei es von seiten des Staats oder des einzelnen, an die Götter, die man wohl damit als die eigentlichen Eigentümer anerkennen wollte. Von der *δ. ἀπὸ τῶν πολεμίων* gelten die Ausdrücke *δ. εὔχεσθαι* (geloben). *ἐξελεῖν* (aussondern), *ἀναθεῖναι* (weihen). Die Weihung geschah zumeist in der Weise, dass aus dem zehnten Teile des Erlöses ein Prachtgefäss, eine Bildsäule oder dgl. beschafft wurde; daher gebraucht Paus. I 28, 2 den Ausdruck *δεκάται* für die Kunstwerke selbst. Vgl. die goldene Schale des Zeustempels von Olympia (Paus. V 10, 4: *τὰν δεκάταν νίκας εἵνεκα τῶ πολέμω*), und ähnlich vom Handelsgewinn das eherne Weihgeschenk, das die Samier ihrer Hera darbrachten, Herod. IV 152. Besonders lehrreich ist die Darstellung Xenophons anab. V 3, 4ff. Bei der Teilung der Beute wird der Zehnte für Apollon und Artemis ausgesondert und zur Verwahrung unter die Strategen des rückkehrenden Griechenheeres verteilt. Von dem auf ihn fallenden Teile lässt Xenophon für Apollon ein Weihgeschenk mit seinem und des Proxenos Namen im Schatzhaus der Athener zu Delphi aufstellen; für Artemis errichtet er ein Heiligtum in Skillus mit einem Grundstück, von dessen Ertrag der Zehnte (im Sinne von 1.) zu einem festlichen Opfer verwendet wird. Wohl nach dem Muster der von Xenophon a. a. O. mitgeteilten Steleninschrift die wörtlich übereinstimmende von Ithaka, CIG II 1926. In Athen war die Weihung des Zehnten an Athene üblich, CIA I 349ff., bes. 403: *εὐξάμενος δεκάτην Πάλλαδι τριτογενεῖ*. II 1422 u. a. Der Staat weihte den Zehnten der Athene, den Fünfzigsten den übrigen Göttern, Dem. XXIV 120. 128. In ähnlicher Weise, wie von der Kriegsbeute, weihte der Staat auch von den ihm zufallenden Geldstrafen und eingezogenen Gütern den zehnten Teil den Göttern; vgl. *Ἐπιδέκατον*.

3. Gleichfalls im Sinne eines gewissen Hoheitsrechts wird der Zehnte auch als Eingangs- oder Durchfahrtszoll erhoben. Eine alte Abgabe dieser Art in Babylon erwähnt [Aristot.] Oec. II 35 (*νόμου ὄντος ἐν Βαβυλωνίᾳ παλαιοῦ, δεκάτην εἶναι τῶν εἰσαγομένων*). Bei weitem die bekannteste aber war der Sundzoll bei Byzanz, mit dem Athen die pontische Schiffahrt belastet hatte. Nach M. Duncker S.-Ber. Akad. Berl. 1885, 548 hat Perikles auf seiner Fahrt nach dem Pontos ihn eingerichtet; Ol. 86, 2 wird von der Verpachtung einer *δ.* gesprochen CIA I 32 A 7, und Ol. 88, 3 werden *Ἑλλησποντοφύλακες* erwähnt CIA I 40, die wohl damit in Zusammenhang stehen. Vielleicht nach einer Unterbrechung während des peloponnesischen Krieges errichtete Alkibiades dann im J. 411 die befestigte Zollstätte (*δεκατευτήριον*) Chrysopolis am Bosporos, Xen. hell. I 1, 22. Polyb. IV 44, 4. Mit dem Unglück von Aigospotamoi ging natürlich auch dieser Zoll verloren; 390 verpachtete ihn Thrasybul von neuem, als Byzanz durch Archebios und Herakleides in die Hände der Athener gekommen war, Xen. hell. IV 8, 27. Dem. XX 60. Doch schon drei Jahre später wird der Friede des Antalkidas auch ihm ein Ende bereitet haben. Die gewiss bedeutenden Erträge des Sundzolls flossen in die Casse der Hellenotamien, Beloch Rh. Mus. XXXIX 1884, 34. Über seine spätere Erhebung durch die Byzantier und die dadurch herbeigeführten Verwicklungen vgl. Polyb. III 2, 5. IV 46ff. Der Name der Zollpächter, mögen dies nun einzelne oder (Schömann-Lipsius Gr. Alt. I 489) Gesellschaften gewesen sein, war *δεκατῶναι* (Poll. VI 128. IX 29), während *δεκατευταί* (Harp. Hesych.) und *δεκατηλόγοι* (Harp. Bekk. Anekd. I 239. Poll. I 169. II 124. VI 128. IX 29. Dem. XXIII 177) wohl die mit der Erhebung Betrauten bezeichnete. Ein Wort *δεκατώνια* = *δεκατευτήρια* erwähnt Poll. IX 29.

4. In gänzlich anderem Sinne bezeichnet *δ.* in der Redensart *δεκάτην* (sc. *ἡμέραν*) *θύειν* oder *ἑορτὴν* den zehnten Lebenstag des neugeborenen Kindes, an dem bei Gelegenheit eines Festmahls für Verwandte und Freunde die Namensgebung stattfand, Aristoph. Vög. 922f. mit Schol. [Dem.] XXXIX 20. 22. 24. LX 28. 58. Bekk. Anekd. I 237. [Koch.]

Dekatephoros (*Δεκατηφόρος*), Epiklesis des Apollon als Gott der Feldfrüchte, dem man den Zehnten darbrachte. in Megara Paus. I 42, 5,

Argos CIG 1142, Apollonia auf Kreta Le Bas III 69, Hierapytna auf Kreta Athen. Mitt. XI 181 = Mus. Ital. III 616ff. Die Bedeutung der Epiklesis erhellt am besten aus dem Vergleich mit der *δεκάτη* für Artemis in den Inschriften bei Xen. anab. V 3, 13 und IGS III 654 (= CIG 1926); zur *δεκάτη* für Apollon vgl. u. a. IGIns. III 257. 258. [Jessen.]

Dekeleia (*Δεκέλεια*, Demot. *Δεκελε(ι)εύς, Δεκελεύς*; vgl. auch bei Steph. Byz. s. v. die Formen: *Δεκελειᾶθεν, Δεκελειόθεν, Δεκελειάζε, Δεκελειᾶσι*), bekannter attischer Demos der Phyle Hippothoontis und Mittelpunkt ihrer Landtrittys. Die Lage von D. an dem östlich vom Parnesgebirge nach Oropos und Tanagra führenden Passe (Thuc. VII 28. Herod. IX 15), 120 Stadien von Athen (Thuc. VII 19) innerhalb des königlichen Landgutes Tatoi, ist sowohl durch Baureste und Inschriftfunde in der Nähe der heutigen Stallgebäude gesichert, wie auch durch die (spartanischen) Befestigungsspuren auf dem südlich angrenzenden Hügel (das Nähere s. im Text zu den Kart. v. Att. H. VII—VIII S. 2f.). Die alte Gemeinde zählte bereits zu den zwölf vortheseischen Städten Attikas (Philoch. bei Strab. IX 397) und war durch ihren Heros Dekelos (s. d.) in die Sage vom Zug der Dioskuren gegen das benachbarte Aphidna verflochten. Die wichtige Inschrift CIA II 841b [Add. p. 534 u. IV 2 p. 205] lehrt D. auch als den Vorort der Phratrie der Demotioniden und als Stätte ihrer Heiligtümer (Altar des Zeus Phratrios, Cult der Leto) kennen (vgl. u. Dekeleieis). Über den Ort, an dem die Dekeleier in Athen zusammenkamen, s. Curtius Stadtgeschichte XXXIV 12f. [Milchhöfer.]

Dekeleieis. In der Phratrieninschrift der Demotioniden aus Dekeleia erscheint ein *οἶκος Δεκελειῶν* (CIA II 841b [Add. p. 534] Z. 32f. 41f.), welcher gelegentlich Anwälte für die Phratrie zu stellen, während sein Priester Strafgelder für dieselbe einzuziehen hat. Man hielt dieses ‚Haus der Dekeleier' früher für ein Geschlecht (so noch Toepffer Att. Geneal. 289f.), wozu der Name *οἶκος* wenig passen will. Seither hat man darin richtiger das Versammlungshaus einer Genossenschaft und in übertragener Bedeutung diese selber, also wohl eine Gruppe von Thiasoi erkannt (vgl. namentlich R. Schoell S.-Ber. Akad. Münch. 1889 II 19. Busolt Griech. Gesch. II² 121, 2. v. Wilamowitz Aristot. u. Athen II 273ff.). [Milchhöfer.]

Dekelos (*Δέκελος*), Heros eponymos von Dekeleia. Als die Tyndariden in Attika einfielen, um Helena wiederzugewinnen, gab ihnen D. Aphidnai als Versteck der Schwester an und führte sie selbst dorthin. Zum Dank dafür erhielten die Dekeleer in Sparta Atelie und Proedrie, und wurde ihr Ort im peloponnesischen Kriege nicht zerstört, Herodot. IX 73. Steph. Byz. s. *Δεκέλεια*. Töpffer Att. Geneal. 16. 289; Aus der Anomia 36. v. Wilamowitz Aristot. u. Athen II 172. [Escher.]

Dela (*Δέλα*) in Arabien (82° 0′ Länge, 12° 40′ Breite, Ptolem. VI 7, 42) hält Maltzan für Dhola im Westen Merân (W. Dathyna des Hamdâni), womit Sprenger Alte Geogr. 311 übereinstimmt. [D. H. Müller.]

Delatio nominis ist die technische Bezeichnung für den Act der Erhebung der Anklage im römischen Strafprocess. Der Ausdruck findet sich als technischer zum erstenmal in der Lex Acilia repetundarum (Bruns Font. iur. Rom.⁶ 55ff.), scheint aber schon vor der Zeit der Schwurgerichte vorgekommen zu sein (Liv. XXXVIII 55). Die *d. n.* erfolgt bei dem Vorsitzenden des Schwurgerichts, der über die Anklage entscheiden wird, sie führt zur *receptio nominis* (s. d.) seitens des Magistrats. Vgl. im allgemeinen z. B. Cic. pro Rosc. Amer. 28. 132; pro Cluent. 11. 49; divin. in Caec. 10. 63; in Verr. II 68. 94. IV 100. Ascon. in Corn. p. 59 Or. Zweifelhaft ist das Verhältnis von *d. n.* und *postulatio* (s. d.); gelegentlich sprechen die Quellen so, wie wenn die beiden durchaus identisch wären, vgl. etwa Lex Acil. repet. C. 19: *nomen deferto, si deiuraverit non calumniae causa po[stulare, is praetor — nomen recipito]*; anderwärts aber werden die beiden mit hinlänglicher Deutlichkeit von einander unterschieden; die *postulatio* geht der *d.* zeitlich voraus (Cic. ad fam. VIII 6: *inter postulationem et nominis delationem*); die *postulatio* ist eine *postulatio delationis* (Cic. div. in Caec. 64). Zwischen beiden liegt die Prüfung der Processvoraussetzungen, besonders der Anklagefähigkeit des Postulanten und der Anklagbarkeit des Postulierten (s. u. Cic. Verr. II 94), ferner die *divinatio* (s. d.), sofern eine solche nötig ist, und wohl auch das *iuramentum calumniae* (s. Art. Calumnia). Dass man *postulatio* und *d.* nicht zusammenfallen liess, führt sich wohl darauf zurück, dass man, bevor die Anklage definitiv dem Bewerber zugesprochen wurde, anderen die Gelegenheit, sich auch zu melden, und dem Angeklagten die Möglichkeit, bei der *d.* zugegen zu sein, wahren wollte. Die Rechtsnachteile, die die Anklageerhebung für den Angeklagten bewirkt, treten erst mit der *d.* ein. Anwesenheit des Angeklagten bei der *n. d.* scheint ursprünglich, wenn nicht nötig, so doch durchaus üblich zu sein, s. Lex Acil. rep. 19. Cic. in Verr. II 90. Senec. lud. de morte Claud. 14. Dagegen ist es Übertreibung, wenn Cicero (in Verr. II 94ff.) im Falle des Sthenius behauptet, es sei schlechtweg verboten, *nomen absentis deferre, recipere*, s. hierüber Geib 271ff. Zumpt 153ff. Unzulässig war nur *n. d.* gegenüber Personen, die in Staatsgeschäften abwesend waren, Val. Max. III 7, 9. Ulp. Dig. XLVIII 5, 16, 1. Venul. Dig. XLVIII 2, 12 pr., ebenso gegen die im Amt stehenden Magistrate, Lex Acil. repet. 8. 9. Tac. ann. XIII 44. Venul. a. a. O. Bezüglich des letzteren Falles trifft Tiberius eine Änderung dahin, dass die Erhebung der Anklage zulässig sein, die Durchführung aber bis nach Ablauf der Amtszeit suspendiert werden solle; Papin. Dig. XLVIII 5, 39, 10 (*reus quidem postulatur — sed differtur accusatio*). Unklar ist die ursprüngliche Form der *d. n.* Man hat aus Paul. Dig. XLVIII 2, 3 und Cic. de inv. II 58 schliessen wollen, sie habe von Anfang an in der Einreichung einer Anklageschrift bestanden (so Zumpt, Padeletti). Dies wird aber durch die angezogenen Stellen keineswegs bewiesen; die Lex Acilia sieht eine solche Schrift nirgends vor, und es ist ein solches Heraustreten der Schriftlichkeit für den älteren Process an und für sich nicht sehr wahrscheinlich. Es liegt näher, bei der *n. d.* an eine mündliche Erklärung zu denken, in der der Ankläger

zum mindesten die Person des Angeklagten und das Verbrechen benennen muss (*de parricidio, de pecuniis repetundis nomen deferre* Cic. pro Rosc. Am. 28; divin. in Caec. 10). Bei Cic. in Verr. II 90, vgl. 94, erscheint die *n. d.* deutlich als eine mündliche Rede und auch die in den *libelli inscriptionis* (s. u.) später gebräuchliche Formel *professus — se deferre [ream], quod dicat [eam adulterium commisisse]* (Paul. Dig. XLVIII 2, 3 pr.) scheint auf eine ursprünglich mündliche *d.* hinzuweisen; vgl. auch Quint. inst. orat. IV 2, 7. An diese mündliche Erklärung schliesst sich dann die *inscriptio* (s. d.), die allerdings im Beginn der Kaiserzeit allmählich (s. aber noch Senec. lud. de morte Claud. 14) so sehr an Bedeutung gewinnt, dass die *d.* in der *inscriptio* aufgeht und die Anklageerhebung durch Einreichung einer Anklageschrift (*libelli inscriptionis, accusatorii*) erfolgt. Von dieser Zeit an verschwinden die Ausdrücke *nomen deferre, nominis delatio* mehr und mehr, der Ausdruck *deferre* (*aliquem, crimen, accusationem*) kommt gelegentlich noch für den Act der Anklageerhebung vor, gewöhnlich ist er aber ein allgemeiner Ausdruck für Anklagen, Thätigkeit des Anklägers schlechthin, so dass *deferre, accusare, postulare* nunmehr ganz in gleicher Bedeutung gebraucht werden und mit einander abwechseln. Vgl. Geib 552ff. Binding De nat. inquis. proc. crim. Rom. 14 und etwa Tac. ann. XII 42. XIII 23. XIV 48. Plin. ep. VI 31. Apul. de mag. 2 (*accusationem deferre*). Papin. Dig. L 1, 17, 12 (*criminis nominare*). Ulp. Dig. XXV 3, 5, 11. XLVIII 5, 28, 7 (*crimen deferre*). Macer Dig. XLVIII 2, 11, 2 (*deferre aliquem*). Marcian. Dig. L 4, 7 pr. Constantin. Cod. Iust. IX 9, 29 pr. IX 11, 1, 1. Valent. Theod. und Arcad. Cod. Iust. IX 44, 1 (*reum sub inscriptione deferre*). Arcad. u. Honor. Cod. Iust. IX 1, 20.

Litteratur: Geib Gesch. d. röm. Crim.-Proc. 266—272. 546—552. Zumpt Crim.-Proc. d. röm. Rep. 142—157. Binding De nat. inquis. proc. crim. Rom. 13—20. Padeletti-Holtzendorff Lehrb. d. röm. Rechtsgesch. 272. 275. Maynz Nouv. rev. hist. 1882 (VI) 6. Schulin Lehrb. d. röm. Rechtsgesch. 560—562. [Hitzig.]

Delator ist 1. der Anzeiger (Denuntiant), der strafbare Handlungen anzeigt oder *mancipia vaga, tacita fideicommissa, bona vacantia* und *caduca* nachweist (Cod. Theod. X 102, 20); 2. der Ankläger, insbesondere derjenige, welcher aus Gewinnsucht Anklage erhebt (s. Quadruplatores). Die beiden Begriffe sind trotz gleicher Bezeichnung auseinandergehalten Cod. Theod. IV 10, 2. 1. IX 6, 3. Die Thätigkeit der D. wird als *fisco deferre* oder *deferre, prodere, publicare* schlechthin bezeichnet, Cod. Theod. VII 18, 4, 1. IX 21, 5. 24, 1, 4. Cod. Iust. VII 13, 2—4. IX 11, 1. 24, 1, 4. 2. XII 45, 1, 1. Die Anklagethätigkeit war schon am Ende der republicanischen Zeit in Verruf geraten, so dass Cicero de off. II 14 mahnen durfte, nur selten und nur aus zwingenden Gründen (im öffentlichen Interesse oder aus Rache) und mit Vorsicht diese Aufgabe zu übernehmen (ähnlich Dig. XLIX 14, 2). Die Schwierigkeiten der Stellung des Anklägers (Beweislast, Cautionspflicht, eventuell Haft, Dig. XLVIII 2, 7, 1. Cod. Iust. IX 1, 3. 2, 17. 3, 2) mögen nicht minder wie das Gehässige und Hässliche der Privatanklage von der Erhebung einer Anklage abgeschreckt haben, weshalb teils gesetzlich bestimmte, teils durch den Kaiser gewährte Belohnungen ein Gegengewicht schaffen sollten. Diese Mittel trugen aber nur dazu bei, dass das Anklagegeschäft gewerbsmässig getrieben wurde, und die Gutgesinnten sich noch mehr der Anklage enthielten. Die Vorteile, welche Gewinnsüchtige anlockten, bestanden in den von Staatswegen oder von Privatpersonen verheissenen Belohnungen, in der Aussicht auf Erlangung des vom Angeklagten bekleideten Amtes, in der Hoffnung, sich beim Verkauf der confiscierten Güter des Verurteilten zu bereichern; die Delatoren wurden unterstützt durch die Gewinnsucht gewissenloser Richter und durch die Habsucht der Kaiser, Plin. paneg. 34. Suet. Tib. 45. 61; Cal. 15. 30. Tac. hist. I 2. II 10. 84; ann. IV 30. Durch kaiserliche Constitutionen wurden von dem Rechte, als Ankläger aufzutreten, unbedingt ausgeschlossen: Frauen, *viri clarissimi*, die zur öffentlichen Arbeit Verurteilten und Veteranen; bedingt: Soldaten, Tutoren und Curatoren (Dig. XLIX 14, 18). Gegen die Missbräuche der gewerbsmässigen Ankläger wurde zuerst unter Nero eingeschritten, von welchem Suet. Nero 10 sagt: *praemia delatorum Papiae legis ad quartas redegit.* Unter Nero wurde das SC. Turpillianum (Dig. XLVIII 16. Cod. Iust. X 11) erlassen, wodurch *tergiversatio, calumnia* und *praevaricatio*, sowie die Unterstützung der Delatoren durch Beischaffung von Beweismitteln oder Bekräftigung ungerechter Anklagen mit Strafe bedroht wurde. Den Delatoren wurden die *mandatores* gleichgestellt, welche zur Erhebung der Anklage insbesondere Freigelassene des Beschuldigten, oder zur Anzeige Sclaven desselben anstifteten (Dig. XLIX 14, 18, 8. 23, 24). Der Sclave, der seinen Herrn anzeigte, sollte selbst dann bestraft werden, wenn sich seine Behauptungen als wahr erwiesen. Die Strafe war die der *calumnia* (Dig. tit. cit. Suet. Dom. 9), manchmal auch willkürlich (Dig. XLIX 14, 18, 8. Suet. Tit. 8). Constantin bedrohte im J. 319 jeden D. schlechthin mit Capitalstrafe (Cod. Theod. X 10, 2). Die Kaiser Valentinian und Valens verboten im J. 365 die anonyme Anzeige (Cod. Iust. IX 36), woraus jedoch nicht mit Notwendigkeit folgt, dass andere Anzeigen allgemein erlaubt waren. Besondere Ausnahmen bestanden zu Gunsten der Anzeigen von Majestätsverbrechen (Dig. XLVIII 16, 6. 8, 2) und der Anzeige oder Klage gegen Häretiker (Cod. Theod. XVI 5, 9). Litteratur: W. Rein Criminalr. d. Römer 1842. G. Geib Geschichte d. röm. Criminalprocesses 1842. Th. Mommsen Röm. Strafrecht. Lpz. 1899. [Kleinfeller.]

Deldo, ein König der Bastarner, welcher nach dem Vordringen der Bastarner über die Donau und Unterwerfung der Moeser, Triballer und Dardaner über den Haimos bis in die Landschaft Dentheletike vordrang, beim Anrücken des römischen Proconsuls von Makedonien, M. Crassus, aber nach Moesien sich zurückzog, wo er im Kampfe mit den Römern fiel, wie man sagte, von Crassus selbst getötet. Seine Waffen hätte der römische Feldherr dem Zeus Ferctrius als Beute geweiht, wenn er zum Imperator ernannt

worden wäre, Dio Cass. LI 24. Sehmsdorf Die Germanen in den Balkanländern 30. [Brandis.]

Delectus s. Dilectus.

Deleda (Tab. Peut.), Ort an der Heerstrasse, die von *Adarin* (= Atera, s. d.) über den Antilibanus nach Laodicaea Scabiosa führte, 15 Millien von Ocorura und 10 Millien von Laodicaea entfernt. Der Ort ist in einem der Dörfer am Ostabhang des Antilibanus zu suchen, vielleicht zu dem heutigen Dschûsiet el-Kadîme, in welchem sich Überreste von römischen Bauten finden. Vgl. Moritz Abh. Akad. Berl. 1889, 19.

[Benzinger.]

Delegatio ist **1)** eine Aufforderung, deren Empfänger für Rechnung des Auffordernden einem Dritten etwas versprechen oder zahlen soll. *Delegare alicui aliquid = mandare* (Gradenwitz Ztschr. der Sav.-Stift. Rom. Abteilg. VIII 280). So namentlich, wenn jemand seinen Schuldner anweist, die Verpflichtung dadurch zu erfüllen, dass er einen Dritten als neuen Gläubiger der geschuldeten Leistung statt des Anweisenden anerkennt, Dig. XLVI 2, 4. Die D. ist in diesem Falle, wie auch sonst, ein formloser Act, Dig. XLVI 2, 17 (*d. = actus delegandi*, Gradenwitz a. a. O. 281). Indem der Schuldner, der einem neuen Gläubiger überwiesen ist, diesen an Stelle des bisherigen annimmt, verzichtet er, soweit dies möglich ist, auf eine Einrede, die ihm etwa gegen den alten Gläubiger zustand, kann sich jedoch wegen des dadurch erlittenen Schadens, falls er die Einrede nicht kannte, an den delegierenden alten Gläubiger halten, Dig. XLVI 2, 12. 19. Dies gilt jedoch nur, *si non debitorem quasi debitorem delegavero creditori*, d. h. wenn nicht die D. dahin ging, dem neuen Gläubiger nur insoweit die Leistung zu versprechen, als sie dem alten geschuldet war, Dig. XLVI 2, 13. Von einem *nomen delegare* (überweisen) statt von dem *debitorem delegare* redet Dig. XIX 5, 9. Ebenso Cod. VIII 53 (54) *de don.* c. 11, 1. Man spricht hier vielfach von ‚Activdelegation' (vgl. z. B. v. Czyhlarz Inst.[4] 230). So wie der Gläubiger seinen Schuldner durch D. dazu bestimmen kann, in das alte Schuldverhältnis, das zwischen dem Auffordernden und dem Aufgeforderten besteht, einen neuen Gläubiger aufzunehmen, so kann er den Schuldner auch dazu veranlassen, dieses alte Verhältnis dadurch zu tilgen, dass er seinen Gläubiger von einem andern Schuldverhältnisse befreit, in dem dieser Gläubiger selbst bisher die Rolle des Schuldners vertrat (sog. Passivdelegation). Dies kann durch Schuldtilgung geschehen oder durch Übernahme der Schuld oder auch durch Abgabe eines neuen Versprechens, das an die Stelle der bisherigen Schuldverpflichtung treten soll, vgl. Dig. XLVI 2, 11: *Delegare est vice sua alium reum dare creditori vel cui iusserit*, wobei nicht zweifellos ist, ob als Subject des *iusserit* der *creditor delegantis* oder der *delegans* zu denken ist. Beides giebt einen guten Sinn (wobei jedoch hinzuzudenken ist: *cui alium reum promittere iusserit*, wodurch sich die Bemerkung Windscheids Pand. 313, 9 a. E. erledigt). Wenn A dem B 100 schuldig ist und ebensoviel sowohl von B dem C, wie von C dem D geschuldet wird, so können die drei Schuldverhältnisse mit einem Schlage in ein einziges verwandelt werden, wenn A dem D die 100 verspricht, und zwar tritt dieser Erfolg ebenso gut ein, wenn dies auf Anweisung des B geschieht, als wenn B den C ermächtigt hat, den Empfänger des von A zu leistenden Versprechens zu bestimmen, und der C nunmehr im Einverständnisse mit B den A anweist, das Versprechen au D abzugeben, vgl. auch Dig. XXVI 8, 18. XVI 1, 5. XXXVIII 1, 37, 4. XXXIX 6, 18, 1. XLII 1, 41 pr. XLIV 4, 4, 21. Cod. VIII 41 (42) c. 11.

Es ist aber überhaupt, wie aus den vorstehenden Stellen hervorgeht, für den Begriff der D. nicht wesentlich, dass der zur Zahlung oder zum Versprechen Angewiesene gerade ein Schuldner des Anweisenden und der, dem gezahlt oder versprochen werden soll, gerade sein Gläubiger ist, Dig. XIII 3, 5, 8. Hienach bezeichnet D. jede Anweisung zu einer Zahlung oder einem Versprechen des Angewiesenen für die Rechnung des Anweisenden an einen Dritten.

Die Gültigkeit der Zahlung und der Übernahme einer fremden Schuld (*expromissio*) ist übrigens von einer D. des bisherigen Schuldners nicht abhängig. Dieser kann auch ohne seinen Willen durch einen Dritten befreit werden, wenn der Dritte dem Gläubiger gegenüber die Schuld erfüllt oder auf sich nimmt. Von einem solchen freiwillig für den Schuldner eintretenden Dritten heisst es, dass er selbst *se delegat*, d. h. hier so viel wie ‚sich anbietet', Dig. XL 1, 4, 1. Trotzdem ist aber auch in solchen Fällen die vorherige D. des bisher Verpflichteten nicht bedeutungslos, weil sie ein Geschäft zwischen dem *delegans* und dem, der für ihn handelt, anbahnt. Sie enthält nämlich eine Auftragserteilung, die vom *delegatus* angenommen werden kann und ihm dann die Rechte eines *mandatarius* gewährt, s. Mandatum.

Nach Dig. XLVI 2. 11 (Ulpianus) leidet das Wort D. an einer Doppeldeutigkeit, die auch andern juristischen Ausdrücken eigentümlich ist. Es bezeichnet nämlich nicht nur die Thatsache der D., die in einer Erklärung an den *delegatus* liegt, sondern auch deren rechtliche Folgen, ebenso wie *contractus* oder *obligatio* die verpflichtende Thatsache des Vertragsschlusses nicht minder bezeichnen, als dessen rechtliche Folgen. Darum heisst nicht blos die Thatsache der Anweisung D. (Dig. XLVI 2, 11 pr. u. 17), sondern auch die Ausführung des in der D. liegenden Auftrages. In diesem Sinne bemerkt Dig. XLVI 2, 11, 1: *Fit autem delegatio vel per stipulationem vel per litiscontestationem.* Ebenso Dig. XVI 1, 8. 3: *Solvit enim et qui reum delegat* (Pernice Labeo I 507); vgl. auch Cod. VIII 41 (42) c. 3. In diesem Sinne deckt sich die D. mit der durch sie hervorgerufenen *novatio* (s. d.), vgl. rubrica Dig. XLVI 2 *de novationibus et delegationibus.* Diese Gleichstellung passt aber, wie v. Salpius erwiesen hat, nur auf solche *delegationes*, die die Umwandlung einer Schuld durch *novatio* bezwecken, nicht auf solche, die ohnedies zu einer Zahlung oder zu einem Schuldversprechen ermächtigen.

Litteratur: v. Salpius Novation und Delegation nach römischem Recht, 1864 und darüber Windscheid Krit. Viertelj.-Schr. VI 463ff. A. Pernice Labeo I 507ff. Erich Danz Jherings

dogm. Jahrb. IX 69ff.; Die Forderungsüberweisung, Schuldüberweisung und die Verträge zu Gunsten Dritter, Leipz. 1886. Paul Gide Études sur la novation et le transport des créances en droit romain, Paris 1879, 1ff. und darüber R. Leonhard Ztschr. f. Handelsrecht XXVI 307ff. und die in Windscheids Pandekten § 309 Genannten. Gradenwitz Ztschr. d. Savigny-Stiftg. Rom. Abt. VIII 280ff. Wendt Das allgemeine Anweisungrecht, Jena 1895. v. Blume Novation, Delegation und Schuldübertragung, Göttingen 1895. Puchta-Krüger Inst.[10] II 331. 380. Czyhlarz Inst.[4] 230. 240. Sohm Inst.[8] 374, 5. Leonhard Inst. 401. 437. Weitere Litteratur bei Windscheid[8]-Kipp II 467. [R. Leonhard.]

2) *Delegare* bedeutet juristisch ein Geschäft, das uns obliegt, oder ein Recht, das uns zukommt, einem andern überweisen (Senec. ep. 27, 4; benef. IV 11, 3. VII 19, 3. Dig. XLIV 4, 4 § 26. XLVI 2, 11—13, s. Nr. 1). So heisst *delegare alicui iudicium* jemand eine Gerichtsbarkeit übertragen, zu der er an sich nicht competent wäre, sondern es erst kraft der auf ihn übergegangenen Rechte des Mandanten wird (Cod. Iust. III 1, 5. 4, 1. Cod. Theod. XI 30, 16. Nov. Theod. VII 4 § 6. 8. XVII 2 § 4). Aus dem allgemeineren Sinne des ‚Beauftragens' entwickelt sich dann die besondere Bedeutung, welche D. griech. *διατύπωσις* (Nov. Iust. 128, 1) seit dem Anfang des 4. Jhdts. erhält. Es ist die vom Kaiser eigenhändig vollzogene Urkunde, durch welche der jährliche Steuerbetrag festgesetzt und der Auftrag zu seiner Erhebung gegeben wird (Cod. Theod. I 28, 1. 29, 2. XI 1, 1. 16, 8. Aegypt. Urkunden des Berliner Museums III 836, 3. Liban. or. II 553). Auf Grund derselben besorgen die Praefecti praetorio die Repartition auf die einzelnen Provinzen und übersenden den Statthaltern die Anweisungen darüber, welche gleichfalls *delegationes*, genauer *μερικαὶ διατυπώσεις* (Nov. Inst. 128, 1) genannt werden (Nov. Val. 35 § 3. Cod. Iust. X 23, 4. Cod. Theod. XI 5, 4). Es muss darin angegeben sein, wieviel von jeder Besteuerungseinheit an Naturalien, wieviel an Geld zu erheben ist, was davon in der Provinz verwendet, was an die Centralstelle abgeführt werden soll, endlich zu welchem Preise die Naturalleistungen in Geld abgelöst werden dürfen (Cod. Theod. VII 4. 20. 22), was alles für die einzelnen Provinzen (Cod. Theod. XI 1, 3), ja zum Teil selbst für die einzelnen Städte nach den localen Verhältnissen besonders zu bestimmen ist (Nov. Iust. 128, 1. Aegypt. Urkunden a. O.). Ferner wird darin bezeichnet, an wen die Stenern zu zahlen sind (Cod. Theod. XI 4, 1. Cod. Iust. X 23, 4. Nov. Val. 35 § 1) und was als regelmässig wiederkehrende Leistung (*canon*), was als ausserordentliche (*superindictum*) zu betrachten sei (Cod. Theod. XI 5, 2. 16, 13). Die D. soll im Anfange jedes Steuerjahres (s. Indictio) in jeder Stadt durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden (Nov. Iust. 128, 1), ja in einzelnen Provinzen wird schon einige Monate früher eine vorläufige Mitteilung ihres Inhaltes (*praedelegatio*) zur öffentlichen Kenntnis gebracht (Cod. Theod. XI 5, 3. 4). Vor ihrem Eintreffen ist die Erhebung der präsumptiven Steuerquote zwar nicht verboten (Cod. Theod. XI 5, 3), wohl aber ihre Verwendung (Cod. Iust. I 40, 7), da auch diese durch die D. geregelt wird. Vgl. Cod. Theod. XII 1, 54. Suid. s. *δηληγατίων*. [Seeck.]

Delegatoria. Abgeleitet von *delegare* im Sinne von ‚zuweisen' (Cod. Theod. VII 4, 35. 5, 1. XI 1, 34. 7, 16 und sonst), bezeichnet die Anweisung, auf Grund deren der einzelne Truppenteil seine Naturalverpflegung von den Provincialen zu erhalten hat (Cod. Theod. VII 4, 22); dieselbe Urkunde berechtigt auch den Opinator, die Rückstände der Lieferungen einzutreiben (Cod. Theod. XI 7, 16; vgl. Opinator). [Seeck.]

Delemitai (*οἱ Δελεμῖται* Theod. Diak. akr. V 23. Cod. Vat. Nr. 163 fol. 60b, mitgeteilt von C. B. Hase zu Leon Diak. p. 423 s.; *Δολομῖται* Prokop. hist. VIII 14; *Διλιμνῖται* Agath. hist. III 17. 18. 22. Suid. [nur das Lemma ohne jede Erklärung]. Theoph. Simok. IV 4; *τὸ Διλιμνιτικὸν ἔθνος* daselbst IV 3; *τὸ Διλμαϊνὸν ἔθνος* Theoph. Byz. bei Phot. bibl. cod. 64, arab.-pers. *Dailamī, Dēlemī* [das Land *Dailam, Dēlem*], syr. *Dailamājē* Barhebr. Chron. ed. Bruns u. Kirsch 128), ‚das bedeutendste Volk von denen, welche innerhalb des Tigris an der persischen Grenze wohnen' (Agathias), . . . ‚Barbaren, welche, obwohl sie mitten in Persien wohnen, doch niemals dem Perserkönig unterthan geworden sind' (Prokop.). Der scheinbare Widerspruch zwischen diesen beiden Angaben löst sich sehr einfach, wenn man annimmt, dass Agathias den Begriff Persien im engeren, Prokop im weiteren Sinne (persisches Reich) fasst. Hierher gehört auch die Bemerkung Jāḳūts (ed. Wüstenfeld II 711f.): ‚Dailamistān [= Dailam Ort], ein Ort in der Nähe von Šahrizūr, 9 Farsaḫ [45 km.] davon entfernt. In den Tagen der Chosroen pflegten die Dailam, wenn sie einen Beutezug unternahmen, dort ihren Aufenthalt zu nehmen. Ihr Gepäck liessen sie in der Nähe und zerstreuten sich überallhin ins Land. Hatten sie dann ihren Beutezug beendet, so kehrten sie dorthin zurück und zogen wieder nach ihren Wohnsitzen.' Die Stadt Šahrizūr lag vier Tagereisen von Hamadān entfernt an der Strasse nach Erbil; noch jetzt heisst der östlichste Teil der Statthalterschaft Mossul nach jener Stadt. Man wird kaum fehlgehen, wenn man Dailamistān in dem Grenzgebirge zwischen Persien und Mesopotamien, etwa im Quellgebiet des Dijālā sucht. Die eigentlichen Wohnsitze der Dailam waren jedoch nicht hier, sondern weiter östlich am Süd- und Südwestrande des kaspischen Meeres, dem jetzigen Gīlān. Dieser Name, welcher früher nur den ebenen Teil von Dailam bezeichnete, hat gegenwärtig die alte Bezeichnung der Provinz verdrängt; nur an dem Namen eines Berges Kōhi-Dailim, zwischen Ḳazvīn und Rešt (vgl. die Karte bei G. N. Curzon Persia Vol. I, Lond. 1892) haftet sie noch. Über die ethnologische Stellung der Delemiten ist nichts bestimmtes zu sagen. Die Thatsache, dass zwei ihrer Führer (*Ζοαράβ* und *Σαράμης* Theoph. Simok. IV 3) anscheinend arische Namen haben, gestattet keine weitere Schlussfolgerung. Die Delemiten werden öfters im Zusammenhang mit den hunnischen Sabiren, Türken und Kurden genannt. Sie waren sehr kriegslustig (über ihre Bewaffnung s. Prokop. a. a. O., ausführlicher Agathias III 17), lebten unabhängig in ihren schwer zugänglichen Bergen,

zogen aber gern als Söldner mit den Sasaniden, später mit den Arabern zu Felde. Wir finden sie bei den persisch-byzantinischen Kämpfen der zweiten Hälfte des 6. Jhdts. in den Heeren des Chosroes I. und Hormisdas IV., dann nochmals auf Seiten des Ḥamdaniden Saifu-'d-daulah bei der Eroberung Ḥalebs durch Nikephoros im J. 962. Vgl. Nöldeke in seiner Übersetzung des Tabari (Leyden 1879) S. 479. Über die spätere Geschichte des Volkes, im besonderen des ihm entstammten Fürstenhauses der Buvaihī (Bujiden) vgl. Aug. Müller Der Islam I 564ff. II 35ff. Übersichtliche Stammbäume bei F. Justi Iranisches Namenbuch 440ff., Marburg 1895. [Weissbach.]

Delemna, Ort an der Strasse von Ankyra nach Tyana, Itin. Hieros. 575, 8. Vielleicht ist die richtigere Form *Dilimnia* nach einer Inschrift aus Ankyra, Arch.-epigr. Mitt. Oest.-Ung. IX 115. Es lag wahrscheinlich bei Örendschik am Nordende des Mohangjöl, südlich von Angora. Dort sind viel Ruinen. Ramsay Asia minor 251. Anderson Journ. Hell. Stud. XIX 101. [Ruge.]

Delephat (*Δελέφατ*), nach Hesych Name des Venussterns bei den Chaldaeern, vermutlich = Belebatos (s. o. Bd. III S. 199). [Jessen.]

Delgovicia, Station der Strasse von Eburacum nach der Ostküste von Britannien (Itin. Ant. 466, 3. Geogr. Rav. 432, 1) im Lande der Briganten zwischen Malton und Scarborough, etwa bei Wighton zu suchen. [Hübner.]

Delia. 1) *Δηλία,* Gemeinwesen Kariens, Steph. Byz. [Bürchner.]

2) *Δηλία,* Epiklesis der Artemis als Schwester des Apollon Delios, in älterer Zeit und in der griechischen Poesie nicht üblich, dagegen oft bei römischen Dichtern, z. B. Horaz od. IV 33. Verg. Cul. 110. Pervigil. Vener. 38. 47 u. a. Auf Delos wurde Artemis zwar schon in alter Zeit verehrt, wie die dort gefundenen Artemisstatuen, das Artemision u. a. lehren, allein die Epiklesis D. war im Cult nicht üblich und findet sich nur auf späteren, insbesondere von auswärts gesandten Weihgeschenken, z. B. Bull. hell. VI 29ff. Z. 78. 182. 185. 189 (= Dittenberger Syll.[2] 588). IX 50, 198. Ausserhalb Delos findet sich die Epiklesis in einer lateinischen Inschrift aus Illyricum, Arch.-epigr. Mitt. IV 196. Vgl. Delias. [Jessen.]

3) *Δήλια* hiess das grösste und glänzendste Fest, das dem Apollon auf Delos gefeiert wurde, zugleich eines der glänzendsten griechischen Feste überhaupt. Schon der Hom. Hymn. in Apoll. 146ff., vgl. 57f. erwähnt es. Die Sage führt die Stiftung des Festes auf Theseus zurück, der auf der Heimkehr von Kreta in Delos landend es zum erstenmal dem Apollon gefeiert haben soll, Plut. Thes. 23. Suid. s. *Θεωρίς.* Kallim. in Del. 314. Xen. Mem. IV 8, 2. Plat. Phaidon I 58. Philochoros frg. 158 (Schol. Soph. O. K. 1047). Wahrscheinlich hat Solon die Sendung der athenischen Theorie von Staatswegen eingeführt und das dazu benutzte heilige Schiff gebaut (V. v. Schoeffer De Deli ins. rebus, Berl. Stud. IX 14ff.), das bis zur Zeit des Demetrios Phalereus immer wieder ausgebessert wenigstens dem Namen nach dasselbe blieb (Plut. an seni resp. ger. sit. 6). Eine neue Periode des Festes datiert von 426 (Ol. 87, 3). In diesem Jahr nahmen die Athener die zweite (vgl. Herod. I 64) grosse Reinigung der Insel vor und richteten die penteterische Feier ein (Thuc. III 104), und wenn auch andere Staaten sich bei der Feier beteiligten (die Messenier schicken z. B. einen Chor hin Paus. IV 4, 1, Keos einen Knabenchor Mus. ital. I 2 S. 208 Z. 37f., überhaupt die umliegenden Inseln Strab. X 485 vgl. Dionys. perieg. 527f.), so stellte Athen durch die Sendung des heiligen Schiffes, eines Chores und eines grossartigen Opfers alle übrigen doch so in den Schatten, dass man das Fest fast ein athenisches nennen darf (Aristot. Ath. Pol. 54. 56. CIA II 814 Z. 35f.). Als ein solches empfand man es offenbar in ganz Attika, wie die Beteiligung der marathonischen Tetrapolis (vgl. Dem. IV 34. v. Schoeffer a. a. O. 11f. A. 32. Pfuhl De Athen. pompis sacr. 106) und die Thatsache, dass Aristoteles (a. a. O. 54) die D. unter den grossen nationalen Penteterides aufführt, beweist. Es fiel in den Monat Hieros (Robert Herm. XXI 161ff.), der dem attischen Anthesterion entsprach (Homolle Bull. hell. 1890, 493. v. Schoeffer a. a. O. 35ff. A. Mommsen Jahresber. XLVIII 337), und zwar zuerst in jedes dritte Olympiadenjahr (Thuc. III 104; vgl. Pind. Nem. VI 39), im 4. Jhdt. aber bereits wie es scheint in jedes zweite (v. Schoeffer a. a. O. 57ff.). Den Namen D. hat nur das grosse penteterische Fest geführt, wie daraus hervorgeht, dass die delische Rechnungsurkunde von 279 D. nicht aufführt (Homolle a. a. O. Robert Arch. Jahrb. V 225 A.). In den drei andern Jahren feierte man dafür im Hieros die Apollonia (v. Schoeffer a. a. O. 37ff. Robert Arch. Jahrb. V 225), die danach zu den D. sich verhielten, wie die kleinen Panathenaien zu den grossen. Daneben bestand aber auf der Insel auch die alte hepteterische Delienfeier weiter (Aristot. Ath. Pol. 54). Wie bei allen grossen Festen fand eine feierliche *πομπή* statt, ein grosses Opfer, Wettkämpfe, ein Festmahl (*ἑστιάσεις*). Der Aufzug war hier besonders herrlich, und schon die Kostüme der Festgenossen zeigten eine ausser-gewöhnliche Pracht. Im J. 418, wo der fromme und reiche Nikias die Theorie leitete, landete man abends auf Rheneia, schlug nachts eine Brücke nach Delos hinüber, und auf ihr zog dann am Morgen die Procession nach der heiligen Insel (Plut. Nik. 2f.; vgl. G. Gilbert Deliaca, Göttingen 1869, 28f. Homolle bei Daremberg-Saglio II 57f.). Von der Grossartigkeit der Opfer bekommen wir eine Vorstellung, wenn wir hören, dass die Athener im J. 373 eine Hekatombe von 109 Rindern im Werte von 8419 Drachmen hinsendeten (Dittenberger Syll. 70; vgl. Boeckh Staatsh.[3] I 75ff.). Der homerische Hymnos in Apoll. 149 erwähnt ausser Tanz und Gesang auch den Faustkampf, und für das 5. Jhdt. sind neben den musikalischen auch gymnische und hippische Agone bezeugt (CIA III 814. 1217 vgl. 1319. Thuc. II 104. Dittenberger Syll. 121. Rangabé Ant. hell. II 968. Del. Rechnungsurkunde vom J. 364 Z. 30f. Homolle bei Daremberg-Saglio II 57, 65), die musikalischen Aufführungen und Tänze aber standen im Vordergrund (Bull. hell. 1883, 102f. Plut. Nik. 3. Luk. de salt. 16. Athen. X 424f). Vgl. ausser den angeführten Stellen noch Paus. I 31, 2. VIII 48, 2. Plut. Thes. 21f. Schol. Aisch. Sept. 856. Von neuerer Litteratur noch Her-

mann Gottesd. Altt.² § 65, 34. Schoemann Griech. Altt.³ II 30. 464. Preller-Robert Griech. Myth. I 246. Mommsen Feste der Stadt Athen, Lpz. 1898, 451. Nenz Quaest. Del., Halle 1885. Lebègue Rech. sur Délos. E. Pfuhl De Atheniens. pompis sacr., Berlin 1900, 103ff. Stengel Griech. Kultusaltt.² 222. D. feierten auch die Boiotier im Delion unfern Tanagra (Schol. Pind. Ol. VII 153 [85]). Diodor. XII 70 berichtet, dass sie nach ihrem Sieg über die Athener 424 hier *τὴν τῶν Δηλίων πανήγυριν* einrichteten. Ob das Fest lange Zeit bestand, ist zweifelhaft (vgl. Homolle bei Daremberg-Saglio II 59. Hermann a. a. O. § 63, 1. 10). Erwähnt werden mag noch, dass nach Philochoros frg. 158 (Schol. Soph. O. K. 1047), wenn die athenische Theorie nach Delos ging, ein Seher im marathonischen Delion tägliche Opfer darbrachte. [Stengel.]

Delia castra s. Castra Castrum Nr. 15.

Deliades. **1)** *Δηλιάδες* hiessen die delischen Mädchen, die zu Ehren der delischen Gottheiten an ihrem Fest Reigen aufführten. Ursprünglich sollen die Nymphen, die Leto nach der Geburt des göttlichen Paares mit Gesang und Tanz begrüssten, so bezeichnet worden sein, Hom. Hymn. in Apoll. Del. 157. Eurip. Hek. 462. Kallim. in Del. 255ff. Strab. X 485. Bull. hell. 1882, 39. Gilbert Deliaca 35. [Stengel.]

2) *Δηλιάδης*, einer von mehreren Namen, mit denen in der mythographischen Überlieferung derjenige benannt ist, wegen dessen Ermordung Bellerophon (s. d.) zu Proitos fliehen musste, Apollod. bibl. II § 30 Wagn. Tzetz. Lycophr. 17 und Chiliad. VII 812. [Bethe.]

3) *Deliades* wird als Erzgiesser in der zweiten alphabetischen Liste des Plinius aufgeführt, XXXIV 85. [C. Robert.]

Delianos (*Δηλιανός*), Epiklesis des Apollon, Anon. Laur. II 8 (Schoell-Studemund Anecd. Gr. II 267). Vielleicht liegt ein Schreibfehler aus *Δηλιακός* vor; Wernicke o. Bd. II S. 48 vermutet einen solchen aus *Δήραινος*. [Jessen.]

Delias (*Δηλιάς*), Epiklesis 1. der Artemis (= Delia) in einer Inschrift von Halikarnassos, Newton Discov. at Halicarn. II 2. 698; 2. der Demeter, Suid., vielleicht in Attika, vgl. Töpffer Herm. XXIII 327, 1. Wentzel *Ἐπικλήσεις* I 4; andere Vermutung bei Gilbert Deliaca, Dissert. Göttingen 1869, 20. [Jessen.]

Deliastai (*Δηλιασταί*) hiessen die Theoren, die die Athener nach Delos sandten. Sie wurden wie alle Theoren aus reichen und vornehmen Familien gewählt, wie es scheint, aber nur aus bestimmten Geschlechtern, Harpocr. Hesych. Suid. s. D. Bull. hell. 1879, 379. Toepffer Herm. XXIII 321ff.; vgl. Att. Geneal. 91. v. Schoeffer De Deli ins. rebus 10, 32. 211f. Nikitzky Herm. XXVIII 619ff. [Stengel.]

Delicatus. **1)** Name eines Rennpferdes (*principium*, s. d.) des Crescens (s. d. und Circius, Cotynus).

2) Name eines *Scutor*. CIL X 7297. [Pollack.]

Deliciae (*delicia, delicium, delicati*). Plutarch Anton. 59 bezeugt, dass man *δηλίκια* die kleinen Kinder nannte, die die Römer der Kaiserzeit als Zierde und Zeitvertreib in ihren Häusern hielten, und mit denen namentlich die Frauen (Cass. Dio XLVIII 44, 3) zu spielen liebten. Doch ist in der römischen Litteratur durchaus die Form *deliciae* üblich; nur Seneca ep. 12, 3 *deliciolum*. Das älteste Beispiel ist wohl der *pupulus* der Lesbia, Catull 55, 5; dann das *παιδίον*, das Livia nach Cass. Dio a. O. schon vor 38 v. Chr. hatte. Augustus liebte ihre Gesellschaft, Suet. Aug. 83. Plut. a. O.; D. der Livia und ihrer Enkelin Livilla CIL VI 20237, der Antonia, Tochter des Claudius, ebd. 14959. Sie werden erwähnt im Hause des Domitian (Cass. Dio LXII 15, 3) und des Commodus, Herodian. I 17, 3. Man schätzte an ihnen Geschwätzigkeit und keckes, vorlautes Wesen, *garrulitas* Suet. a. O. Sen. dial. II 11, 3. Stat. silv. II 1, 73. V 5, 66; *ψιθυρά* Cass. Dio aa. OO. Sie waren (doch wohl nur in der warmen Jahreszeit) nackt und mit Gold- und Edelsteinschmuck geziert, Cass. Dio und Herodian. aa. OO. In reichen Häusern hielt man sie in grosser Zahl (*undique conquirebat* Suet. a. O. von Augustus); in gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen war ihrer wohl meistens nur eines oder wenige. Die Sitte stammt wahrscheinlich aus Alexandreia — zu vergleichen die als Eroten gekleideten Kinder im Gefolge der Kleopatra, Plut. Anton. 26 — und war von Einfluss auf die wahrscheinlich ebenda aufgekommene Darstellung der Eroten als Kinder.

Augustus (Suet. a. O.) bevorzugte maurische und syrische Kinder; sonst waren alexandrinische besonders beliebt. Stat. aa. OO. Die Bissula des Ausonius (XXV Schenkl) war eine Suevin. Doch kommen auch Vernae als D. vor. Seneca ep. 12, 3. Martial. V 37, 20; vgl. V 34. X 61. Stat. silv. V 5, 73. Camerius Catull. 55, den Th. Birt (s. u.) als D. zu erweisen sucht, war nach seinem Namen ein römisches Bürgerkind (ohne Cognomen; s. o. S. 226), wie solche als D. auch in Inschriften vorkommen; so der vierundeinhalbjährige L. Aponius Abascantus CIL VI 12156, M. Iulius Saturninus CIL XIV 3907, Valeria Vitalis CIL VI 4674. Iunia Sp. f. Tyrannis, D. der Calvina, Tochter des M. Iunius Silanus cons. 19 n. Chr., war wohl uneheliche Tochter einer Freigelassenen der Familie. Die zehnmonatliche Curtia Felicla CIL XIV 899, D. des M. Curtius Sotericus, war wohl als Säugling freigelassen worden, wie der Knabe des Statius, silv. V 5, 73.

In Inschriften kommen D. beiderlei Geschlechts häufig vor, und zwar herrscht hier durchaus die von Plutarch a. O. bezeugte Form *delicium*; selten *delicia* (Sing.): CIL IX 1482. 1713. 1721. 4014. Die D. erscheinen hier in sehr verschiedenem Alter. Ein zehnmonatliches Kind CIL XIV 899; D. von 3 (CIL VI 3966), 4½ (VI 12156), 5 (II 1852). 6 (VI 14959. X 5500), 7 (VI 5163). 9 (VI 5236. 20237. IX 4811), 10 (X 5933), 12 (X 5921), 14 (IX 260. 4035). 17 (VI 4674), 18 (XIV 2737) Jahren. Im letztgenannten Falle wird die freigelassene, verheiratete Sulpicia Rhanis doch von ihrer Patrona, deren D. sie war, bestattet. Offenbar ist hier das Verhältnis des D. ein über die Kindheit hinaus dauerndes. Und auch sonst erscheinen in den Inschriften die D. durchaus als an Kindesstatt gehaltene Sklaven oder Freigelassene, seltener freigeborne Kinder.

Besonders charakteristisch hierfür sind einem Ehepaar und dem D. gesetzte Grabsteine (CIL VI 5180. 2156. IX 1713. 4811. X 4370. 5921. 5933) und solche, die ein Ehepaar dem D. setzt, X 5500. Vgl. sonst noch CIL VI 3966. 4376. 12096. IX 959. 1842. 4035 (wo am Schluss *deli[cio suo]*, nicht *deli[cium]* zu ergänzen). XIV 2369. Grabrelief mit Inschrift und Relief des Verstorbenen, seiner Concubina, einer Freigelassenen und eines D. auf dem Arm der Concubina Ann. d. Inst. XLIV 1872, Tf. F; Sarkophagdeckel mit der liegenden Figur eines jungen Mannes, neben dem ein D. sitzt, Ann. d. Inst. XIX 1847, Tf. Q.

Ganz wie in Mittel- und Unteritalien die Delicia, finden sich in den Inschriften Oberitaliens (CIL V) die *delicati* und *delicatae*. Altersangaben sind hier seltener; es kommen aber vor 4 (8336), 7 (1410), 15 (1013), 18 (3825), 19 (1928), 24 (1137), 26 (3474) Jahre. In 2417 wird der Delicatus als kleines Kind bezeichnet, und als solches erscheint die inschriftlich (CIL VI 15482) bezeichnete *Tyche delicata* auf dem Relief Winckelmann Monum. ined. 244, 187. Auch die Delicati sind in den meisten Fällen Sclaven: 141. 936. 1013. 1176. 1323. 1405. 1410. 1417. 1928. 2180. 2336. 3039. 3825. 5148. 6064. 7023; so auch in den stadtrömischen Inschriften VI 14559. 15482. 17416 und das Fragment 3554); einzeln Freigelassene dessen, den gallischen XII 3571. 3582 (Nemausus; ebenda dem sie als Delicati angehört haben: CIL VI 27133. V 647. 7014; vgl. 7023, wo es heisst, der Herr würde ihn freigelassen haben, wenn er länger gelebt hätte. Einzeln sind es auch Freigelassene anderer (1460) oder vielleicht Freigeborene: 1137. 3474. Der Delicatus des Atedius Melior (Stat. silv. II 1, 77) war der Sohn zweier Freigelassenen desselben.

Im epigraphischen Sprachgebrauch müssen also *delicatus* und *delicium* als Synonyma gelten, zumal sie sich ihrer localen Verbreitung nach fast ausschliessen: Delicia kommen in Oberitalien nicht vor, Delicati sind ausserhalb Oberitaliens selten. Vereinzelt finden sie sich in Nemausus (CIL XII 3554. 3571. 3582) und Panhormus (X 8316). Dennoch war vielleicht ursprünglich ein Unterschied. Der Delicatus des Melior ist ein reifender Knabe (Stat. silv. II 2, 52). In der That ist für einen solchen die Bezeichnung angemessener, und es ist glaublich, dass ursprünglich solche, im Unterschied von den Delicia, so genannt wurden. Da aber in gewöhnlichen Verhältnissen solche Kinder durch beide Stadien hindurchgingen, so passten häufig beide Bezeichnungen auf dieselbe Person und konnte in einigen Gegenden die eine, in anderen die andere in der allgemeineren Bedeutung ‚Liebling' mehr oder weniger ausschliesslich üblich werden.

Gewöhnlich versteht man unter Delicati die jugendlichen Luxussclaven, Pagen (*formosi pueri* Cic. de fin. II 23; *ὡραῖοι* Plut. Cat. mai. 4. Lucian. Gall. 11; *exoleti* Sen. dial. X 12, 5; ep. 95, 28) mit langen, nur über der Stirn ausgeschnittenen Haaren (*capillati, comati, criniti* Petron. 70. Martial. II 57, 5. III 58. 30. XII 49, 1) und bartlosen Gesichtern (*leves* Sen. ep. 119, 13; *glabri* Phaedr. IV 4 [5]. 22. Sen. dial. X 12, 5; ep. 47, 7: *ornator glabrorum* CIL VI 8956), in kostbarer, goldgeschmückter Kleidung (Sen. dial. VII 17, 2. IX 1, 8. Ammian. XXVI 6, 15), wie sie besonders anschaulich Philo de vit. cont. 6 p. 479 M. schildert. Von einem Paedagogus in einem Paedagogium (s. d. Marquardt Privatl.² 158) erzogen, hiessen sie auch *paedagogiani* (Ammian. XXVI 6, 15. XXIX 3, 3) und ihre Gesamtheit *paedagogium* (Sen. dial. VII 17, 2. IX 1, 8; ep. 123, 7. Plin. n. h. XXXIII 40). Sie wurden besonders zur Bedienung bei Tisch verwendet (Cic. de fin. II 23. Philo a. O. Sen. dial. X 12, 5; ep. 95, 24. 119, 13. Petron. 70; *glaber a cyato* CIL VI 8817). dienten aber auch zur Begleitung (Martial. II 57. Iulian. Misopog. p. 359 Spanh.), zu sonstiger Bedienung (Ammian. XXIX 3, 3) und zu obscönem Gebrauch (Sen. ep. 95, 24).

Zu den Deliciae (Quintil. decl. 298 p. 198 Ritter) gehören in weiterem Sinne auch die Zwerge, und zwar mit Vorliebe missgestaltete, die man als komische Erscheinungen zu halten liebte, die *nani* (Suet. Tib. 61. Hist. Aug. Al. Sev. 34, 2), *pumili* (Suet. Aug. 83) oder *pumiliones*, Martial. XIV 212. Gell. XIX 13, 2. CIL VI 9842; vgl. Prop. V 8, 41 (wo mit Birt die Lesung der Hss. *Magnus* zu behalten ist, als scherzhafter Name, wie *Atlas* Iuv. 8, 32). Quintil. inst. II 5, 11. Plin. n. h. VII 75. Suet. Dom. 4. Clem. Alex. paed. III 4 p. 271 Potter. Es gab in Rom einen eigenen Markt solcher *τέρατα*, Plut. de curios. 10. Zwerge wurden auch künstlich hervorgebracht, indem man das Wachsen der Kinder hinderte, de sublim. 44, 5. Ferner die Blödsinnigen: *fatui, fatuae* (Sen. ep. 50, 2), *moriones* (Martial. III 82, 24. VI 39, 17. VIII 13. XII 93, 3. XIV 210), sowie auch die Possenreiser (*scurrae*), deren Treiben Horaz sat. I 5, 52ff. schildert. Etwas Ähnliches mögen auch die *copreae* gewesen sein, von denen wir aus Suet. Tib. 61; Claud. 8 nur erfahren, dass sie bei Tisch anwesend waren und allerlei Unfug trieben.

Marquardt, Privatleben² 145. 152. Daremberg-Saglio Dict. d. Ant. II 60. Th. Birt De Amorum in arte antiqua simulacris et de pueris minutis apud antiquos in deliciis habitis commentariolus Catullianus alter, Marbg. 1892. [Mau.]

Delictum von *de — linquo* (*linquo* von demselben Stamme *leik* wie *λείπω* und leihe; vgl. A. Fick Vergl. Wörterbuch d. indogerm. Spr. I⁴ 120) heisst zunächst wohl verlassen, beiseite lassen, vom Wege abgehen, ver-gehen (s. Jhering Entwicklungsgeschichte d. röm. Rechts 103). So mag das Wort zunächst (im Gegensatz zu *facinus* und *maleficium*) auf Unterlassungsfehler beschränkt gewesen sein; Fest. ep. p. 73, 9 *delinquere est praetermittere. quod non oportet praeterire; hinc ... delicta*; ähnlich Fronto de diff. 519 K.; vgl. auch die Formel der Kriegsankündigung bei Liv. I 32 *quod .. fecerunt deliquerunt*, zu der ganzen Unterscheidung Voigt XII Taf. I 384. 5. Aber schon Ennius (fab. 64 Müll.), Plautus (Amph. 494) und Terenz (Ad. 682) verwenden *delictum* auch für Begehungsverbrechen, und bei den Späteren ist kein Unterschied mehr zwischen *maleficium* und *delictum* zu entdecken. Der Übergang erklärt sich einfach daraus, dass auch im Begehungsdelict eine Unterlassung (d. i. des pflichtmässigen Verhaltens) gefunden wird, so Priscian. part. 510 K.: *est delinquo — praeterlinquo; a delinquo*

delictum pro peccato, quod delinquit officium suum, qui peccat. So bedeutet *d.* zunächst ganz allgemein Vergehen, Fehler, Verbrechen, Sünde und wechselt mit *maleficium, facinus, peccatum, vitium* und ähnlichem ab. So z. B. Cic. pro Caec. 7; pro Mur. 62; de off. I 145. 146; Lael. 90; paradox. 23; Tusc. IV 45. Sall. Cat. 3, 2. Caes. bell. Gall. VII 4. Suet. Aug. 66; Nero 29. Tac. ann. XIII 35. Senec. de ira I 16, 1 (*ira delictum animi*). Auch die Juristen kennen das Wort in dieser allgemeinen Bedeutung und verwenden es für Verstösse im rechtsgeschäftlichen Verkehr, Verletzung vertraglich übernommener Pflichten u. a.; vgl. Afric. Dig. XXI 1, 51 pr. Ulp. Dig. XXI 1, 1, 8. IV 4, 9, 3. XXXVIII 17, 2, 34. Pap. Dig. XXIV 3, 39. Paul. Dig. XLIII 5, 4. 19, 2.

Im engeren Sinne ist *d.* die unerlaubte Handlung, an deren Begehung die Rechtsordnung eine selbständige Rechtsfolge zu Ungunsten des Thäters anknüpft, indem sie über ihn — als Reaction gegen das Unrecht — eine Strafe verhängt. In diesem Sinn ist *d.* jegliches mit Strafe bedrohte Unrecht, ohne Rücksicht darauf, ob diese dem Staate geleistet wird, der in der Strafzufügung eine ihm obliegende Pflicht erfüllt, oder ob sie einem Privaten zu gute kommt, der in der Strafzufügung ein Privatrecht geltend macht. In diesem Sinn umfasst *d.* (und *delinquere*) auch das *crimen* (s. d.); dies trifft namentlich für die ältere Zeit zu, in welcher *crimen* in der Bedeutung Vergehen gar nicht oder nur selten vorkommt. So häufig in der nichtjuristischen Litteratur, z. B. Cic. pro Balb. 5 (*in delicti crimen venire*); pro Lig. 2; pro Sest. 31; pro Rabir. perd. 2. Tac. ann. III 69. V 9. XIV 49. Hist. Aug. Aur. 39, 2. Aber auch in den Rechtsquellen steht *d.* für und abwechselnd mit *crimen*, z. B. Ulp. Dig. XXI 1, 23, 2. XLVIII 19, 1 pr. L 16, 131. Coll. I 11, 3. 4. Paul. V 17, 2 und Dig. XL 9, 15 pr. Macer Dig. XLVIII 3, 7. 19, 14. Mod. Dig. XLVIII 2, 20. 4, 7, 3. Menand. Dig. XLIX 16, 6 pr. Valent. und Val. Cod. Theod. IX 40, 9; besonders häufig wird bei Bestrafung eines *crimen* hinzugefügt *pro modo delicti, pro ut quis deliquerit* Ulp. Dig. I 18. 13 pr. III 6, 8. XXXVII 15. 1 pr. Mod. Dig. XXXVII 14, 7, 1. XLIX 16, 3, 5. Hermog. XLVIII 15, 7. Paul. V 25, 13. Im engsten Sinn ist *d.* = *d. privatum*, im Gegensatz zu *crimen*; es ist die unerlaubte Handlung, die mit einer Privatstrafe bedroht ist, welche vom Verletzten im Wege des Civilprocesses eingefordert wird. Über das Nebeneinanderstehen von öffentlicher Anklage und Privatstrafe und über die allmähliche Verwandlung einzelner Delicte zu *crimina* s. Art. Crimen.

2. Die Vorschriften des römischen Rechts über Privatdelicte entstammen teils der Volksgesetzgebung, teils dem praetorischen Edict; das letztere hat sowohl civile Strafklagen umgestaltet, als neue selbständige eingeführt; letztere zeichnen sich durch kurze Verjährungsfristen aus. Einen allgemeinen Delictsbegriff haben die römischen Juristen nicht ausgebildet, sie behandeln die einzelnen Delicte (vgl. besonders die Art. Furtum, Iniuria, Damnum) und sind dabei von dem Wortlaut der einschlägigen Gesetzes- oder Edictvorschriften durchaus abhängig. Der allgemeine Digestentitel *de privatis delictis* (XLVII 1) setzt sich aus drei kurzen Fragmenten zusammen. Immerhin lassen sich aus den Ausführungen der römischen Juristen allgemeine Voraussetzungen eines Delicts abstrahieren. Erfordert wird: a) eine Verletzung, Eingriff in eine fremde Rechtssphäre, Verletzung einer Person oder ihres Vermögens. Die Verletzung muss eingetreten sein; der blosse Versuch begründet das Delict noch nicht und ist als solcher straffrei; doch kann mit dem Versuch eines Delictes der Thatbestand eines anderen Delictes realisiert sein, Ulp. Dig. XLVII 2, 21, 7. b) Die Verletzung muss rechtswidrig, *iniuria* (= *sine iure* Ulp. Dig. XLVII 10, 1 pr.), erfolgt sein. Beispiele von Wegfall der Rechtswidrigkeit Gai. Dig. IX 2, 4 pr. L 17, 55. Paul. Dig. IX 2, 30 pr. L 17, 167, 1. Ulp. Dig. IX 2, 29, 3. XLVII 2, 46, 8; vgl. Pernice Labeo II² 19—102. c) Die Verletzung muss in einer positiven Handlung bestanden haben, eine blosse Unterlassung genügt regelmässig nicht. Iul. Dig. VII 1, 13, 2, andererseits Gai. Dig. IX 2, 8 pr. Ulp. Dig. IX 2, 27, 9; vgl. Pernice Labeo II² 124—128. d) Die Verletzung muss dem Thäter zur Schuld angerechnet werden können (*culpa* im weiteren Sinn, vgl. Pernice Labeo II¹ 244); bei den meisten Delicten wird zum Thatbestand *dolus* erfordert, bei anderen genügt blosse *culpa* (vgl. Art. Dolus, Culpa). Mit diesem Requisit der Schuld fliesst in den Quellen dasjenige des Causalzusammenhangs zusammen. ‚Da *culpa* bei den Juristen ‚Verschuldung' bezeichnet, so liegt ihnen der Begriff von *causa*, Ursache, gleich mit darin', Pernice Labeo II² 119.

3. Aus dem Delicte entsteht ein Forderungsrecht des Verletzten gegen den Übelthäter; letzterer *obligatur ex delicto* Gai. III 185, ersterer wird *creditor* Ulp. Dig. L 16, 12. Die Klage (*actio*), die dem Verletzten zur Geltendmachung des Forderungsrechts zusteht, heisst *actio poenalis* (s. d.). Das Forderungsrecht geht auf Leistung einer Strafe, Privatstrafe. Die Strafe ist ein Übel, das dem Thäter zugefügt wird wegen seiner That und als Rechtsfolge dieser That; der Strafanspruch entsteht in jeder Beziehung *ex delicto*. Der Inhalt der Strafansprüche ist bei den einzelnen Delicten sehr verschieden, in classischer Zeit geht er immer auf Entrichtung einer Geldsumme. Dabei ist die *actio poenalis* entweder a) reine Strafklage, *actio poenalis* im engeren Sinn, *actio qua poenam tantum consequimur*, sie bezweckt persönliche Satisfaction und Vergeltung, so dass die Einklagung eines allfällig eingetretenen Schadens neben und unabhängig von der Strafklage erfolgt; oder b) Schadenersatzklage, *actio, qua rem consequimur*, die Strafe besteht lediglich in der Verpflichtung, den durch das Delict angerichteten Schaden dem Verletzten zu decken, Strafe in Form des Schadenersatzes; oder c) gemischte Klage (*actio mixta*); hier wird mit einer Klage zugleich Strafe und Schadenersatz verlangt; so weit hier die zu leistende Summe den Betrag des Schadens übersteigt, liegt reine Strafe vor. Dabei ist festzuhalten, dass es sich überall (auch bei b) um Strafe handelt. Die Idee des Ersatzes geht in der Idee der Strafe auf; die — uns heute geläufige — Trennung von Strafe und Ersatz fehlt. Vgl. die Litteratur bei

Actio poenalis (Bd. I S. 316ff.). Dies führt zu eigenartigen Consequenzen; solche sind a) Unvererblichkeit der Strafklage auf Seite des Thäters (*in poenam heres non succedit*), und zwar auch da, wo die Strafe lediglich im Schadenersatz besteht. Seit einem Rescript von Antoninus Pius haftet der Erbe des Delinquenten wenigstens insofern er aus dem Delict bereichert ist, Pomp. Dig. L 17, 38; b) cumulative Haftung mehrerer Thäter; jeder haftet auf den vollen Betrag der Strafe, so dass wenn die Strafe nur im Ersatz des Schadens besteht, dem Verletzten der Schaden mehrmals gedeckt wird: *quod alius praestitit, alium non relevat, quum sit poena* Ulp. Dig. IX 2, 11, 2; vgl. Tryph. Dig. XXVI 7, 55, 1; vgl. zu a) und b) den Art. Actio poenalis. c) Cumulation der Strafklagen, wenn durch eine und dieselbe Handlung der Thatbestand mehrerer Delicte realisiert ist, *plura delicta in una re*, Mod. Dig. XLIV 7, 53; hier entstehen neben einander und cumulativ die diesen mehreren Delicten entsprechenden Strafklagen; so wird z. B. dem Herrn eines *servus iniuriose verberatus* die *actio iniuriarum* und die *actio legis Aquiliae* (wegen Sachbeschädigung) zugesprochen. Dies war wenigstens herrschende Ansicht bei den römischen Juristen, s. Labeo (bei Paul.) Dig. XLVII 7, 1. Nerat. Dig. XLVII 10, 41; vgl. XLVII 10, 1, 9. Pap. Dig. XLVIII 5, 6 pr. Ulp. Dig. IX 2, 5, 1. XI 3, 11, 2. XLVII 8, 2, 26. Hermog. Dig. XLIV 7, 32; andere Juristen vertraten andere Ansichten, Referat bei Paul. Dig. XLIV 7, 34; die einen nahmen an, dass durch Anstellung der einen Klage die andere consumiert werde, so Mod. Dig. XLIV 7, 53, wieder andere, dass nach Anstellung der einen Klage die andere nur gewährt werden dürfe, sofern sie ergiebiger sei als die bereits angestellte, und nur auf diesen Mehrbetrag, sog. Nachklage auf den Überschuss, so besonders Paul. Dig. XLIV 7, 34 (*libro singulari de concurrentibus actionibus*). XLVII 7, 1. XLVII 2, 89, im Sinne dieser letzten Theorie scheinen die eben erwähnten und weitere Fragmente von den Compilatoren Iustinians interpoliert worden zu sein (Eisele). Vgl. hierzu Savigny System V 236ff. Merkel Concurs der Actionen 57ff. Vangerow Pand. III § 572. Eisele Archiv f. civil. Prax. LXXIX 336ff. Dernburg Pand. I § 135 Anm. 3. Nicht zu verwechseln damit sind die Fälle, wo durch (scheinbar eine, in Wahrheit) mehrere Handlungen mehrere Delicte realisiert werden (*plura delicta concurrentia* bei Ulp.); hier tritt selbstverständlich Cumulation der Strafansprüche ein, Ulp. Dig. XLVII 1, 2. XIX 5, 14, 1. Über die Concurrenz von *actio legis Aquiliae* und Contractsklage s. Art. Damnum.

4. Delictsfähigkeit. Zweifelhaft ist die Delictsfähigkeit des Sclaven. Sicher ist, dass aus ‚Delicten' des Sclaven (d. h. aus schuldhaften Handlungen die, wenn von Freien begangen, Delicte sind) der Herr mit einer *actio noxalis* in der Weise haftet, dass er dem Verletzten entweder *litis aestimationem sufferre aut [serrum] noxae dare* muss, er haftet *servi nomine*. Näheres s. u. Noxa. Unklar aber ist, wie sich die Römer dabei die Verpflichtung des Sclaven selbst und die Berechtigung des Verletzten diesem gegenüber gedacht haben. Für seine Zeit erklärt Ulpian Dig. XLIV 7, 14: *servi ex delictis quidem obligantur et, si manumittantur, obligati remanent*; dem entsprechend wird auch von *delicta servi* gesprochen, Paul. Dig. IX 4, 4 pr. Ulp. Dig. IX 3, 1, 8. IX 4, 14 pr. X 4, 20; viel häufiger werden verwendet *noxa* (s. u.) und *maleficium* (z. B. Gai. IV 75ff. und Dig. IX 4, 20. XLVII 10, 34. Alfen. Dig. XLIV 7, 20. Ulp. [Sab.?] Dig. XLVII 7, 7, 5). Für die Zeit Ulpians wird man die Delictsfähigkeit der Sclaven zugeben und darin zugleich einen Versuch einer Begründung der Noxalhaft des Herrn erkennen können. Die ursprüngliche Auffassung war dies schwerlich. In derselben Weise wie der Herr des Sclaven haftet seit altersher der Hausvater und der Eigentümer eines Tieres; für alle drei Fälle findet sich für die Thätigkeit des Gewaltunterworfenen (Haussohn, Sclave, Tier) der Ausdruck *noxam committere, noxam nocere*, Gai. IV 75ff. und Dig. IX 4, 1. Ulp. Dig. IX 1, 1 pr. Callistr. Dig. IX 4, 32. Paul. Dig. XXXV 2, 63 pr. Dies weist auf einen (für alle drei Fälle) einheitlichen Grundgedanken und Ausgangspunkt hin; dieser war aber nicht die Annahme eines Delicts und einer Delictsfähigkeit des Gewaltunterworfenen, weil diese für den dritten Fall (Tier; Delict eines Tieres?) versagt (so besonders Girard, anders z. B. Zimmern, Dernburg). Im Laufe der Zeit gelangt man hier wie anderwärts zu einer Differenzierung der drei Gewalten und so auch (mit der allgemeinen Entwicklung des Sclavenrechts in der Kaiserzeit) zu der Annahme der Delictsfähigkeit des Sclaven. Vgl. Art. Noxa.

Litteratur: Zimmern System d. röm. Noxalklagen 36ff. A. Schmidt Delictsfähigkeit der Sclaven (1873). Bekker Actionen d. röm. Privatrechts I 183ff. Pernice Labeo I 117—120. Dernburg Pandekten II § 133. Girard Nouv. rev. hist. 1888, 31—36. Wlassak Röm. Processgesetze II (1891) 114ff.

5. Sog. Quasidelicte. Neben die *obligatio ex delicto* stellen Gaius und Iustinian eine *obligatio quasi ex delicto*, Gai. Dig. XLIV 7, 5, 4ff. Iust. Inst. IV 5. Die Fälle sind verschiedenartig; es treten die rechtlichen Folgen eines Delictes ein, obwohl für die Annahme eines solchen die eine oder andere Voraussetzung fehlt. Regelmässig fehlt die Schuld; so haftet z. B. der Inhaber einer Wohnung, aus der etwas hinausgeworfen oder hinausgegossen wird, für den so angerichteten Schaden, ohne Rücksicht auf seine Schuld (Tit. Dig. IX 3, s. Art. Effundere); in anderen Fällen ist zwar eine Schuld vorhanden (*utique aliquid peccasse intellegitur*), sie wird aber nicht als Delictsschuld behandelt; so bei dem *iudex, qui litem suam facit*, Iust. Inst. IV 5 pr. Gai. Dig. L 13, 6. [Hitzig.]

Delieus (*Δηλιεύς*), Epiklesis des Apollon in Arkesine auf Amorgos, wo das Heiligtum dieses Gottes vermutlich von Colonisten aus Naxos gestiftet und die Epiklesis von dem Zusammenhang mit dem Delion auf Naxos (Plut. mulier. virtut. 254 F. Parthen. 9) hergeleitet war; Athen. Mitt. XI 113. [Jessen.]

Delion (*Δήλιον*). 1) Gestützt auf den Umstand, dass heutzutage an der Ostküste der Insel Syros an einer Ruinenstätte der Name *τὸ Δήλι* haftet, vermutete L. Ross (Reisen auf d. griech.

Inseln II 27), dass dort im Angesicht der heiligen Delos ein Heiligtum des delischen Apollon gestanden hat.

2) Tempel und ein Teil der Vorstadt von Naxos, in der sich der Vorfall mit der Polykrite abspielte, Parthen. erotic. 9, 1 aus den *Ναξιακά* des Andriskos. Plut. mul. virt. 254 F; vgl. Müller Dorier I 263. L. Ross Reisen auf den griech. Inseln des aeg. Meeres I 40, 9.

3) Heiligtum bei der Stadt Paros auf einem nördlich von dem modernen Städtchen jenseits des Hafens Naussa gelegenen Hügel ursprünglich nur Temenosbezirk, später mit einem kleinen Templum in antis; dieses der Artemis oder Leto oder beiden geweiht, während der alte Felsaltar der Verehrung des Apollon diente. Ross Reisen auf den Inseln I 46; Arch. Anz. 1900, 20.

4) *Τὸ Δήλιον*, Heiligtum des delischen Apollon auf Chios, Inschrift des 5. Jhdts. *Μουσ. κ. βιβλ. ἐναγγ. σχολ.* 1875/6, 637—640 = Michel Recueil 1383; vgl. Bd. III S. 2293. [Bürchner.]

5) Heiligtum des Apollon, später mit kleiner Ortschaft, an der boiotischen Küste des euboeischen Meeres beim heutigen Dilesi, am östlichen Ende der schmalen Strandebene von Aulis, durch jungtertiäre Hügel von der Thalebene des Asopos getrennt. Es war wahrscheinlich durch Ionier von Delos aus gegründet, gehörte dann den Thebanern, später zu Tanagra; hier wurden die Athener (im J. 424) von den Boiotern geschlagen. Herod. VI 118. Thuc. IV 76. 90. 100. Diod. XII 69. Strab. VIII 368. IX 403. Paus. I 29, 13. IX 6, 2. 20, 1. X 28, 6. Cic. divin. I 54. Liv. XXXI 45. XXXV 51. Steph. Byz. Ulrichs Annali d. Inst. XVIII 26ff. Bursian Geogr. I 168. Leake North. Greece II 445ff. Ulrichs Reisen II 47ff. [Philippson.]

Über andere *Δήλια* (Kos, Marathon) s. unten S. 2445.

Delios (*Δήλιος*). **1)** Epiklesis des Apollon von seinem berühmten Cult auf Delos. Schon in alter Zeit scheint diese Insel mit ihrem Apollonheiligtum den Mittelpunkt einer religiös-politischen Vereinigung der benachbarten stammverwandten Anwohner des aegaeischen Meeres gebildet zu haben. Den Charakter der damaligen Feste schildert der schon von Thuc. III 104 gewürdigte homerische Hymnos I, mögen Einzelheiten auch auf eine spätere Zeit weisen, im ganzen wohl zutreffend. Staaten, die innerhalb jenes Kreises zu besonderer Blüte gelangten, scheinen alsbald die Beziehungen zu Delos besonders gepflegt zu haben (wie z. B. Naxos und Keos). Und so blieb es auch später; wer die politische Macht auf dem aegaeischen Meer anstrebte oder ausübte, suchte durch Weihgeschenke, Festgesandtschaften u. dgl. die Anknüpfung an den alten delischen Cult zu bekunden, oder er trat geradewegs als Schutzherr von Delos, als Erneuerer alter Cultgebräuche, als Wiederhersteller alter Feste auf, so z. B. Peisistratos, Polykrates, dann die Athener mit ihrem delisch-attischen Seebund und der 426/5 erfolgten Erneuerung der delischen Feste u. a. Aus den historischen Quellen, aus den delischen Funden, Weihgeschenken und Inschriften lässt sich die Bedeutung, die aller Orten der kleinen Insel mit ihrem zeitweilig bedeutenden Markt- und Geldverkehr zuerkannt wurde, bis in die römische Zeit hinein verfolgen. Dementsprechend wird der delische Apollon, dessen Altar schon Homer Od. VI 162 erwähnt, in unseren Quellen oft gefeiert, wie z. B. in den Hymnen Hom. I und Kallim. IV, als *Λάλου σκοπός* bei Pind. Ol. VI 100, als *Δαλογενής* bei Bakchyl. III 58. X 15 Bl. Simonid. frg. 26 B Bgk. und ganz besonders häufig als Apollon D. oder als D. allein, z. B. Soph. Aias 704; Oid. Tyr. 154. Eurip. Rhes. 224. Socr. frg. 2 Bgk. Aristoph. Nub. 596. Menand. frg. 45 Kock. Kallim. hymn. II 4. Theocr. epigr. XXI 4 Ziegl. CIA III 171 b. CIG 1152. IGS I 114 = *Ἐφ. ἀρχ.* 1885, 158. Anth. Pal. XII 27. Anth. Plan. 317. Orph. Hymn. XXXIV 8. Anon. Laur. II 7 = Schoell-Studemund Anecd. II 267. Verg. Aen. III 162. VI 12. Ovid. met. V 329. VI 250 u. ö. Dass die Epiklesis D. sich von dem Cult auf der Insel Delos herleitet, wie u. a. schon Kallim. hymn. IV 269 und Suid. betonen, ist selbstverständlich und sei nur deshalb besonders erwähnt, weil die Ableitung von *δῆλος, δηλόω*, die sich u. a. bei Cornut. 32. Macrob. sat. I 17, 32. Plut. de e apud Delph. 2 p. 385 B, vgl. 21 p. 394 A und de latenter vivendo 6 p. 1130 A findet, noch neuerdings gelegentlich wiederholt wird, indem Apollon D. als Lichtgott erklärt wird, nach dessen Epiklesis erst die Insel benannt sei, vgl. z. B. Fröhde in Bezzenbergers Beiträgen XIX 234. Auf Delos selbst führte Apollon ursprünglich jene Epiklesis nicht, wie die überwiegende Zahl der delischen Inschriften zeigt, die nur von Apollon ohne jeden Zusatz oder von Apollon *ἐν Δήλῳ* sprechen. Doch gebrauchte man später die Epiklesis D. im gleichen Sinne wie *ἐν Δήλῳ* auch dort, vgl. z. B. CIG 2265. CIA II 814 b 11. 38; a B 26. 31 = CIG 158, und insbesondere die Weihgeschenkinschriften Bull. hell. VI 29ff. = Dittenberger Syll.² 588 (unter den zwölf verschiedenen Weihinschriften mit der Epiklesis D. sind die meisten von auswärts, eine aber auch von einem Delier, Bull. hell. VI 33 Z. 42); ebenso wird D. mit speciellem Bezug auf den Cult auf Delos gebraucht bei Thuc. III 104. Athen. X 424 f. Philostr. vit. Apollon. III 14. Clem. Protr. 45 p. 39 P. Syncell. p. 290 Dind. Athenagor. leg. pro Christ. 14. Über Delos und seinen Apollonicult, über die Feste Apollonia und Delia, über die Festgesandtschaften und die Priesterschaft vgl. im übrigen die Artikel Amphiktyonia Nr. 5, Angelion, Apollonia Nr. 33, Delia Nr. 3, Deliades, Delos sowie Gilbert Deliaca, Dissert. Götting. 1869. Lebègue Recherches sur Délos, Paris 1876. Nenz Quaestiones Deliacae, Dissert. Halle 1885. Busolt Griech. Geschichte I 16. 211f. 563. II 348ff. v. Schoeffer De Deli insulae rebus, Berliner Studien IX 1ff. Gruppe Griech. Myth. 237ff. Preller-Robert Griech. Myth. I 235ff. Homolle im Bull. hell. (in fast allen Jahrgängen) sowie in verschiedenen Specialschriften über die delischen Funde, insbesondere: Les archives de l'intendance sacrée à Délos, Paris 1887. Ein vollständiges Bild des delischen Cultes lässt sich erst erwarten, wenn einerseits die Gesamtpublication über die Ausgrabungen auf Delos abgeschlossen sein und andererseits die auf Delos bezüglichen Inschriften (vgl. CIG 2265ff. CIA II 813ff. Bull. hell. in allen Jahrgängen) in den Inscript. graec.

insular. maris Aegaei vorliegen werden. Bezüglich der beiden wichtigsten Mythen, die sich auf den delischen Apollon beziehen, vgl. zur Geburtssage: o. Bd. II S. 21. Preller-Robert Griech. Myth. a. a. O. Robert Arch. Jahrb. V 218ff. zur und Hyperboreersage o. Bd. II S. 27. Preller-Robert a. a. O. 242ff. Crusius bei Roscher Myth. Lex. I 2810ff.

Wo der Cult des Apollon D. ausserhalb Delos vorkommt, steht er überall im Zusammenhang mit den um Delos gruppierten Vereinigungen oder bezweckt eine Angliederung bezw. Bekämpfung delischen Einflusses, ist somit in dieser Form überall jünger als der Cult auf Delos selbst. Nachweisen lässt sich die Verehrung des Apollon D. an folgenden Orten: A. Inseln des aegaeischen Meeres: 1. Amorgos: Tempel in Minoa, Ross Inscr. ined. 113. Athen. Mitt. I 338. Bull. hell. VIII 440; Ruinen des Heiligtums und Weihgeschenke, Weil Athen. Mitt. I 331ff. Ferner ein Tempel des Apollon Delieus in Arkesine, Athen. Mitt. XI 113, s. Delieus. 2. Chios: Delion, Bull. hell. III 231. 3. Kalymna: Weihgeschenk, Paton-Hicks Inscr. of Cos 60 = Bull. hell. V 228; Monat *Δάλιος*, Bull. hell. VIII 42. 4. Keos: Fest auf Keos und Festgesandtschaft nach Delos, Bakchyl. XVI 130 Bl. Pind. Isthm. I 4ff. mit Schol. zu 1—9. Pind. frg. 87. 88 nebst Bergk Poet. Lyr. Gr.⁴ I 482 (anders Boeckh Pind. Expl. 483f.); Unterkunftshalle der Keier auf Delos selbst, Herod. IV 35, vgl. u. Delos und Gruppe Griech. Myth. 237. 5. Kos: Delion, Paton-Hicks Inscr. of Cos 43 (= Dittenberger Syll.² 619); Priester, Paton-Hicks 125; Monat *Δάλιος*, Paton-Hicks 30. 43. 367, 53 sowie p. 328ff., vgl. Dubois Bull. hell. VIII 42. 6. Naxos: Delion nahe der Hauptstadt. Parthen. 9. Plut. mulier. virtut. 254 F. 7. Nisyros: Heiligtum, IGIns. III 92; Monat *Δάλιος*, ebd. 89. 8. Paros: Heiliger Bezirk, CIG II add. 2384 e. 9. Rhodos: Festgesandtschaft, Bull. hell. II 325; Monat *Δάλιος*, IGIns. I 839 u. ö. vgl. Dubois Bull. hell. VIII 42. 10. Syme: Weihung, IGIns. III 2. 11. Telos: Monat *Δάλιος*, IGIns. III 85. 12) Tenos: Festgesandtschaft, CIG 2329. B. Kleinasiatische Küste. 13. Erythrai: Priester, Rayet Rev. arch. XXXIV 107 = Dittenberger Syll.² 600, 21. C. Attika. 14. Athen: Priester, CIA III 270, vgl. 652. 1085. 1298. Keil Philol. XXIII 220f. Über den Cult vgl. Athen. VI 234 E. F. Theophr. b. Athen. X 424 F. Töpffer Herm. XXIII 332. der gegen Mommsen Heortol. 51. 423 die Existenz eines Delion in Athen verteidigt; anders v. Wilamowitz Herakles I 5. 346f., der an Verehrung des Apollon D. im Delphinion, bezw. in Daphnephoreion zu Phlya denkt. Festgesandtschaft nach Delos, deren Teilnehmer *Δηλιασταί* genannt werden, auf dem heiligen Schiff, besonders bekannt wegen des dadurch bewirkten Aufschubs von Sokrates Tod, Plat. Phaid. 58 A — 59 E; Krit. 48 C. Xenoph. memor. IV 8, 2, vgl. III 3, 12. Demosth. IV 34. Arist. Athen. pol. 54. 56. Plut. an seni resp. gerenda 6 p. 786 F. Schol. Plat. Phaid. 58 B. Hesych. und Suid. s. *Δηλιασταί*. Besonders glänzende Theorie unter Nikias. Plut. Nic. 3. Angeblich bestand der Brauch seit Theseus, der nach attischer Legende auch den Agon und das Cultbild auf Delos gestiftet haben sollte, vgl. Plat. Phaid. 58 A. B. Bakchyl. XVI Bl. Kallim. hymn. IV 313. Plut. Thes. 21. 23; quaest. conviv. VIII 3 p. 724 A. Paus. VIII 48, 3. IX 40, 4. Suid. s. *θεωρός*. Hesych. s. *Δηλιακὸς βωμός*. Über die attische Theorie vgl. auch Boeckh Staatshaush. II 81f. C. F. Hermann De theoria Deliaca, Ind. Schol. Gotting. 1846/7. Pfuhl De Atheniens. pompis sacris 106f.; über die *Δηλιασταί* vgl. Töpffer Herm. XXIII 321ff. 15. Phaleron: besonderer Cult, CIA I 210. 16. Marathon: Delion, in dem vor Abgang der attischen Theorie geopfert wurde, Philochor. bei Schol. Soph. Oed. Col. 1047; vgl. Töpffer a. a. O. 321. Pfuhl a. a. O. 17. Prasiai: alte Beziehungen zu Delos durch die Erysichthon- und Hyperboraeersagen, Paus. I 18, 5. 31, 2. Phanodem. bei Athen. IX 392 d. Plut. frg. 10 bei Euseb. praep. evang. III 8 p. 88. Syncell. p. 290 Dind.; vgl. Lolling Athen. Mitt. IV 354ff. Töpffer a. a. O. 328. Preller-Robert Griech. Myth. I 246, 1. D. Euboia. 18. Chalkis: Festgesandtschaft, Paus. IX 12, 6. E. Boiotien. 19. Orchomenos: heiliger Bezirk, IGS I 3283. 20. Delion bei Tanagra, bekannt durch die Schlacht, Thuc. IV 76. 90—102. Paus. IX 20, 1, vgl. I 29, 13. IX 6, 3. Diog. Laert. VI 20 u. a., nach der einen Auffassung eine Stiftung unter delischem Einfluss, Strab. IX 403, mit einem angeblich aus Delos stammenden Cultbild, Herodot. VI 118. Paus. X 28, 6, nach boiotischer Legende aber zeitweilig wohl gerade im Gegensatz zu Delos als die wirkliche Heimat des Apollon D. betrachtet. Delienfest mit Agon, Schol. Pind. Ol. VII 153. Diod. XII 70. IGS I 20 = *Ἐφ. ἀρχ.* 1886, 228, 2. 21. Tegyra: auch in dieser Stadt mit altem Apolloncult, nach der boiotischen Sage bekanntlich Geburtsstadt des Apollon, knüpfte man an die delische Sage an, indem man einen Hügel Delos nannte (Plut. Pelop. 16) und den Anspruch erhob, dies sei der alte Platz, von dem Apollon D. in Wahrheit seine Epiklesis führe. F. Peloponnesos. 22. Epidelion an der lakonischen Küste, später auch Delion genannt, hatte ein Apollonheiligtum, wo ursprünglich wohl Apollon *Ἐπιδήλιος* verehrt sein mag. Später stellte man den üblichen Zusammenhang mit Delos her und erzählte, das Cultbild solle aus Delos stammen, Paus. III 23, 2. Strab. VIII 368. Sam Wide Lakon. Culte 71. 93. 23. Messene: Festgesandtschaft nach Delos mit angeblichem *ξόμα πρὸς ὀδὸν* des Eumelos, Paus. IV 4, 1. 33, 3. V 19, 10. Auch für andere Orte hat man noch auf Cult des Apollon D. geschlossen, so für Megara aus der dort gefundenen Inschrift IGS I 20 (doch gehört der hier erwähnte *ἀγών* des Apollon D. nach Delion bei Tanagra) und für Argos aus CIG 1152 (doch steht hier *Δήλιος* ebenso wie IGS I 114 nur als Synonym für *Ἀπόλλων*). Ebenso erscheint es zweifelhaft, ob man aus dem Vorkommen des Monates Delios (s. Art. Dalios) in jedem Falle ohne weiteres auf einen localen Cult des Apollon D. an dem betreffenden Orte schliessen darf. [Jessen.]

2) Delios von Ephesos, Platoniker, der nach Plut. adv. Col. 32 p. 1126 D Philippos und Alexandros den Perserzug anriet. Philostr. v. soph. I 3 p. 485 nennt statt dessen Dias von Ephesos (was wohl nur Schreibfehler ist). Zeller Philos. d. Gr. II a⁴ 420 A. [Natorp.]

Delkos (ἡ *Δέλκος*), fischreicher See in Thrakien, Hesych. Daneben eine gleichnamige Stadt, welche Sitz eines Erzbischofs wurde, Not. ep. I 84. Frühzeitig bürgerte sich die Aussprache *Δέρκος* ein, welche bei Hesych. a. a. O. getadelt wird, aber in späteren Quellen vorherrscht, Not. ep. II 103. IV 51. X 114. 116. XI 113. Nil. Dox. 354 Parth. Georg. Cypr. 1191 Gelz. Noch jetzt heisst die Stadt *Derkos*, der See *Derkos göl*, westlich vom Bosporos am Ufer des Pontos. Der von Euthyd. bei Ath. III 118 B genannte Fluss *Δέλκων*, nach welchem der Fisch *δελκανός* benannt war, ist offenbar mit dem See oder dem in denselben mündenden *Istrandscha dere* identisch. Plin. n. h. IV 45 verwechselt die Örtlichkeit mit Develtos (s. d.). [Oberhummer.]

Delli (*Δέλλοι*), vulcanische Kraterseen in Sicilien, 90 Stadien von Gela (Kallias b. Macrob. V 19, 25; vgl. 19, 19), an denen die Paliken verehrt wurden; jetzt Lago di Fittija oder Fetia, zwischen Caltagirone und Pallagonia, s. u. Palikoi. Holm Gesch. Siciliens I 75. 368f. [Hülsen.]

Q. Dellius (den Vornamen geben nur Cass. Dio XLIX 39, 2. L 23, 1. Porph. zu Hor. carm. II 3), von Messalla Corvinus als *desultor bellorum civilium* gekennzeichnet, weil er im J. 711 = 43 von Dolabella zu Cassius überlief (und zwar *salutem sibi pactus, si Dolabellam occidisset*), von diesem im folgenden Jahre zu Antonius, endlich kurz vor der Entscheidungsschlacht bei Actium (Cass. Dio L 13, 8. 23, 1. 3. Vell. Pat. II 84, 2) von Antonius zu Octavian (Senec. suas. 1, 7; vgl. Vell. a. a. O.), bei dem er später in Gunst stand (Senec. de clem. I 10, 1; dass er der D. ist, an den Horaz die Ode II 3 richtet, bezeugt Porphyrio a. a. O.). Am nächsten stand er lange Zeit dem Antonius, dessen *παιδικά* er früher gewesen sein sollte (Cass. Dio XLIX 39, 2) und dessen erotischen Neigungen er gern Kupplerdienste leistete (Plut. Ant. 25. Joseph. ant. Iud. XV 25ff.); dies und seine scharfe Zunge (Witzworte von ihm bei Plut. Ant. 59. Senec. suas. 1, 7) waren die Ursache, dass Kleopatra ihn hasste und ihm nachstellte (Plut. a. a. O. *οὗτος δὲ καὶ δεῖσαί φησιν ἐπίβουλὴν ἐκ Κλεοπάτρας Γλαύκου τοῦ ἰατροῦ φράσαντος αὐτῷ*). Häufig brauchte ihn Antonius zu diplomatischen Missionen, so im J. 713 = 41, um Kleopatra zur Verantwortung nach Tarsos vorzuladen (Plut. Ant. 25), im J. 714 = 40 zur Unterstützung des Herodes in seinen Bestrebungen, den Antigonos Mathathias zu verdrängen (Joseph. ant. XIV 394; bell. Iud. I 290), im J. 718 = 36 bei den Verhandlungen über das Hohepriestertum des Aristobulos (Joseph. ant. XV 25), im J. 720 = 34 bei dem Intriguenspiele gegen den Armenierkönig Artavasdes (Cass. Dio XLIX 39, 2f.), und noch kurz vor der Schlacht bei Actium befindet sich D. auf einem Werbezuge in Makedonien und Thrakien (Cass. Dio L 13, 8). Die Partherfeldzüge des Antonius hat D. nicht nur als Legat mitgemacht, sondern auch in einem Geschichtswerke geschildert (Strab. XI 523; *Δέλλιος ὁ ἱστορικός* nennt ihn Plut. Ant. 59), dessen Bedeutung als Quelle für die Darstellung dieser Kriege bei Plutarch und Strabon (im XI. und XVI. Buche) neuerdings stark betont, vielleicht auch etwas überschätzt worden ist (A. Bürklein Quellen und Chronologie der römisch-parthischen Feldzüge in den J. 713—718 d. St., Diss. Berlin 1879, 7ff. W. Fabricius Theophanes von Mytilene und Q. Dellius als Quellen der Geographie des Strabon, Strassburg 1888, 220ff.); s. H. Peter Histor. Rom. frg. p. 250f. [Wissowa.]

Delmatae (oder *Dalmatae*, beide Formen wechseln in Hss. wie in Inschriften; vgl. Mommsen CIL III p. 280; R. G. II⁷ 165. H. Kiepert Lehrbuch der alten Geographie 359 Anm. 1 und Formae orbis antiqui XVII Beibl. S. 5. W. Tomaschek Mitt. der geograph. Gesellschaft in Wien 1880, 505f.), ein grosser, starker, kriegerischer Volksstamm im mittleren Dalmatien. Sie erscheinen zuerst in einem losen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Ardiaeerreiche von Scodra; nach dem Tode des Königs Pleuratus fielen sie jedoch von seinem Nachfolger Gentius ab und bildeten eine selbständige Eidgenossenschaft, die ihre bedeutenden Kräfte in stetem Grenzkriege die Nachbarn fühlen liess; einige derselben wurden zur Zahlung von Tribut, der in Vieh und und Korn bestand, genötigt. Insbesondere wurden angegriffen im Süden die Ardiaeer (G. Zippel Röm. Herrschaft in Illyrien 84. 130. 132) und die Daorser, an der Küste die continentalen Orte der Issaeer Epetium (Stobreč) und Tragurium (Trau) und später im Norden die Liburner. Die Issaeer und Daorser wandten sich an Rom, unter dessen Botmässigkeit sie standen, um Hülfe. Nach wiederholtem Drängen sandte der Senat im J. 158 unter C. Fannius eine Gesandtschaft ab, welche sich über die Zustände in Illyrien, vor allem über die Beziehungen zu den Delmaten orientieren sollte. Diese erklärten rundweg, sie hätten mit Rom nichts zu schaffen. Den Gesandten wurden weder Unterkunft noch Nahrung gewährt, die Pferde wurden ihnen gewaltsam weggenommen und nur heimliche Flucht konnte sie vor persönlicher Vergewaltigung retten (Polyb. XXXII 18. 19. Appian. Ill. 11. Liv. epit. XLVII. Mommsen R. G. II⁷ 165. Zippel 130). Die Fannius begleitenden Vertreter der klageführenden Gemeinden (d. i. der Daorser und Issaeer) wurden getötet (Zonar. IX 25). Dies benützte der Senat als Vorwand (Polyb. XXXII 19) zum Einmarsche in das Gebiet der D. Damit begann die Reihe der delmatischen Kriege, die mit Unterbrechungen mehr als 160 Jahre dauerten und von Rom als gute Schule für Truppen und Officiere angesehen wurde (Polyb.). Die D. erwiesen sich als die grössten und zähesten Gegner der Römer am Ostgestade der Adria seit der Vernichtung des Ardiaeerreiches. Dadurch erklärt es sich, dass nach ihnen später die ganze Provinz benannt wurde. Den Krieg eröffnete der Consul C. Marcius Figulus im J. 156 (Polyb. XXXII 24. Mommsen R. G. II⁷ 165. Zippel 140. 188. Marquardt R. St.-V. I² 297, 9), und zwar vom Süden aus, wo er an Narona, den Ardiaeern und Daorsern eine feste Stütze hatte. Er wurde jedoch beim Schlagen eines Lagers von den D. überfallen und bis an die Narenta zurückgedrängt. Da der Winter begonnen hatte, zerstreuten sich bald die D. in ihre Ortschaften. Darauf baute Marcius einen neuen Angriffsplan, er hoffte die D. einzeln schlagen zu können. Diese Hoffnung erfüllte sich wohl

nicht; auf die Nachricht von seinem Anrücken hatten sich die D. schnell gesammelt, dennoch wurden sie geschlagen und auf ihren Vorort Delminium (bei Zupanjac im Duvno polje) zurückgeworfen. Da gegen diese grosse, feste und hochgelegene Stadt auch die Belagerungsgeschütze nichts auszurichten vermochten, die kleineren Orte dagegen von ihren besten Verteidigern entblösst worden waren, zog der Consul vorerst gegen diese, nahm eine Anzahl derselben und kehrte dann wieder vor Delminium zurück, das er durch Brandgeschosse zum grossen Teil einäscherte (Appian. Ill. 11. Liv. epit. XLVII. Flor. II 25. Iul. Obseq. 16). An der Eroberung des Platzes wurde er durch das Eintreffen seines Nachfolgers im Commando, des Consuls P. Cornelius Scipio Nasica, gehindert (Zippel 131f.). Dieser wandte eine List an; er bedrängte wieder erst die kleineren Castelle, die ihre Contingente von Delminium abriefen und dadurch dessen Verteidigungskraft dermassen schwächten, dass es von den Römern genommen werden konnte (155 v. Chr.). Das ganze Gebiet der D. wurde hierauf verheert und ein grosser Teil der Bevölkerung in die Sclaverei verkauft (Frontin. strat. III 6, 2. Liv. epit. XLVII. Auct. de vir. ill. 44. Strab. VII 315. Zonar. IX 25. Mommsen R. G. II⁷ 165. Zippel 131f.). Nasica feierte noch im selben Jahre seinen Triumph *de Delmateis* (CIL I p. 459 = I² p. 176).

Von weiteren Kämpfen hören wir erst wieder im J. 119 v. Chr. In diesem Jahre (Appian. Ill. 11. Zippel 137) marschierte der Consul L. Caecilius Metellus nach der Eroberung von Siscia (Sissek) durch das westliche Iapodenland (Patsch Wissenschaftl. Mitt. aus Bosnien und der Hercegovina VI 167, 7) gegen die D., angeblich ohne dass von ihrer Seite ein Anlass zum Kriege vorlag (Appian.), überwinterte in Salona (vgl. Mommsen CIL III p. 304; R. G. II⁷ 169) und blieb im Lande bis 117, in welchem Jahre er *de Delmateis* triumphierte (Eutrop. IV 23. CIL I² p. 177. Zippel 138. 188f.). Über seine Kriegführung erfahren wir nichts (vgl. Liv. epit. LXII); dass aber seine Erfolge nicht gering gewesen sein müssen, beweist ausser seinem Beinamen *Delmaticus* der Umstand, dass er von den delmatischen Beutegeldern den Castortempel in Rom wieder erbaute (Cic. Verr. I 130ff.; vgl. neuestens O. Richter Jahrb. d. arch. Institus 1898, 87ff.). Nach Zippel 189 (vgl. Marquardt I² 298, 1) wurde damals Illyrien als eigene Provinz organisiert. In der Notiz des Eutrop. V 7 zum J. 87: *interim eo tempore Sulla etiam Dardanos, Scordiscos, Dalmatas et Maedos partim vicit, alios in fidem accepit* sind, wie Zippel 161f. mit Recht bemerkt, die D. mit den Dentheleten verwechselt worden.

Im J. 78 brach abermals ein Aufstand der D. aus. Zu seiner Niederwerfung wurde der Proconsul C. Cosconius geschickt, der zwei Jahre (78. 77) im Lande blieb und auch Salona dauernd in römischen Besitz brachte (Eutrop. VI 1. 4 = Oros. V 23. 1; vgl. Mommsen CIL III p. 279 Anm. 304; R. G. III⁷ 41. Cic. pro Cluent. 97. Kiepert Lehrbuch 358. Zippel 162. 178f. 190). Trotzdem war die Ruhe nicht von langer Dauer. Im J. 51 (Zippel 202) entrissen die D. im Bunde mit ‚anderen illyrischen Stämmen' den Liburnern die Stadt Promona (jetzt Promin bei Drniš, s. d.). Diese erbaten sich Caesars Intervention. Es wurde den D. aufgetragen, den Platz zu räumen, und da sie sich nicht fügten, wurde gegen sie im J. 50 eine starke, wohl zum grossen Teil aus Aufgeboten der treugebliebenen Stämme (darunter Liburnern) bestehende Abteilung dirigiert. Sie wurde vollständig vernichtet (Appian. Ill. 12. Mommsen R. G. III 302. Zippel 201f.). Der Widerstreit mit Pompeius hielt Caesar ab, die D. zu strafen. Sie schlossen im Sommer 49 mit dem Legaten des ersteren, M. Octavius, einen Bündnisvertrag und nahmen mit ihm an der Belagerung Salonas teil (Caes. bell. civ. III 9, 1; bell. Alex. 44. Zippel 205). Gegen diese Coalition sandte Caesar im J. 48 Q. Cornificius als *quaestor pro praetore* mit 2 Legionen, dem es gelang, im kleinen Kriege einige Castelle zu nehmen und Beute zu machen (bell. Alex. 42).

Eine schwere Niederlage erlitten die Römer im Winter 48/47 durch die Vernichtung des Heeres des Consulars A. Gabinius, der von Caesar beauftragt worden war, mit einigen neu ausgehobenen Legionen auf dem Landwege von Italien nach Illyrien zu marschieren, sich mit Cornificius zu vereinigen, die Stämme hier zu Paaren zu treiben und dann gegen die pompeianischen Reste nach Makedonien weiterzuziehen. Er erlitt schon auf dem Marsche durch den Iapodengau (Wissenschaftl. Mitt. aus Bosnien und der Hercegovina VI 168f.) und das Delmatenland, auf dem er wegen Proviantmangel feindliche Befestigungen zu nehmen gezwungen war, bedeutende Verluste; bei Sinotium (im Sinjsko polje, Tomaschek 505. 558. Kiepert Formae XVII, s. d.) wurde er in einer Waldschlucht durch die ihm auflauernden D. völlig geschlagen. Mehr als 2000 Soldaten, 38 Centurionen und 4 Tribunen blieben auf der Wahlstatt, und die Feldzeichen gerieten in die Hände der Feinde. Mit dem Reste entkam Gabinius nach Salona, wo er wenige Monate darauf starb (bell. Alex. 42f. Appian. Ill. 12. 27. 28. Mommsen R. G. III 444f. Zippel 206). Die Erinnerung an diesen Zug bewahrte die später von Salona nach Andetrium führende Via Gabiniana (CIL III 3200, vgl. 10158. Mommsen R. G. II 169). Gross war die Beute, und gross wurde dadurch das Ansehen und die Macht der D.; über letztere schrieb P. Vatinius, der etwa Mitte 46 (Zippel 207) des Cornificius Nachfolger in Illyrien wurde, noch im J. 45 an Cicero (ad fam. V 10, 3): *viginti oppida sunt Dalmatiae antiqua, quae ipsi sibi asciverunt, amplius sexaginta.*

Als sich Caesar nach der Besiegung der republicanischen Partei zum Kampfe gegen die Parther und Dacer rüstete, gerieten die D. in Furcht; sie schickten im J. 46 Gesandte nach Rom und boten ihre Unterwerfung an. Der Dictator verlangte Geiseln und Zahlung von Abgaben (Appian. Ill. 13). Sie leisteten beides. Trotzdem musste Vatinius, der über 3 Legionen und viel Reiterei verfügte (Appian.) noch vor dem Tode Caesars mit ihnen kämpfen. Sein Hauptquartier war dabei Narona (von da sind seine Briefe an Cicero geschrieben). Er nahm im J. 45 sechs Städte, an der Eroberung der siebenten hinderten ihn Schnee, Fröste und anhaltende Regengüsse. Seine Thaten hielt er für so bedeutend, dass er den

gerechtesten Anspruch auf den Triumph zu haben vermeinte. Caesar erwirkte ihm die Supplicatio (Cic. ad fam. V 9. 10 a. b. Zippel 207f.). Nach Caesars Ermordung brach der Krieg wieder in vollem Umfange aus. Die früheren Versprechen wurden nicht mehr gehalten. Eine aus 5 Cohorten bestehende Abteilung unter dem Commando des Senators Balbius (s. o. Art. Balbius Nr. 5) wurde im J. 44 vernichtet, und ihre Feldzeichen wurden genommen. Vatinius selbst zog sich auf Dyrrhachium zurück, um dem viel wichtigeren makedonischen Kriegsschauplatze näher zu sein. Die Truppen gingen zu Brutus über (Appian. Ill. 13. 25. Cic. Phil. X 13f. Liv. epit. CXVIII. Vell. II 69. 3. 4. Dio XLVII 21, 3ff. Plut. Brut. 25. Zippel 208ff. H. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit I 43. V. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 57. 161. 318). Illyricum verblieb jedoch Vatinius noch 43, der 42 triumphierte (CIL I² p. 179. Zippel 210ff.).

Im J. 39 kämpfte C. Asinius Pollio gegen die D. (Flor. II 25. Hieron. zum J. 5 n. Chr. Hor. II 1, 15. 16. Schol. des Acron dazu. Schol. Bern. Verg. Ecl. IV prooem. VIII 6. 13. Zippel 222f. Gardthausen I 318), doch gewiss nur mit geringem Erfolge, da er nicht über sie, sondern *ex Parthinis* am 25. October 39 triumphierte (CIL I² p. 180. G. Schön Das capit. Verzeichnis der röm. Triumphe 60. 84); die Nachrichten der Scholien, dass Pollio damals Salona eingenommen habe (vgl. oben Groebe Bd. II S. 1592), ist gewiss nur aus dem Namen seines Sohnes Saloninus (Borghesi Oeuvres III 346) erschlossen (Momsen CIL III p. 304).

Eine energischere und umfassendere Wiederherstellung des römischen Besitzstandes im mittleren Teile der Provinz Dalmatien wurde im J. 34 durch Octavianus selbst in die Hand genommen, nachdem er nach der Besiegung des Sex. Pompeius im J. 35 die Iapoden im Nordwesten der Provinz überwunden hatte. Kleinere Vorstösse sind bereits 35 durch Agrippa, der die in der Adria vereinigte Flotte commandierte, gemacht worden (Dio XLIV 38, 3. Zippel 232. Gardthausen I 322. J. Kromayer Herm. XXXIII 1898, 4). Octavian rückte von Norden heran. Die D. stellten sich ihm unerschrocken bei Promona entgegen, das sie mittlerweile an die Liburner verloren und wieder erobert hatten. Der an sich schon feste Ort war von Versus verstärkt und mit 12 000 Mann besetzt worden. Die Römer mussten erst die die Stadt umgebenden Höhen nehmen und dann zu einer regelrechten Belagerung schreiten. Ein zweites Delmatenheer rückte unter Testimus zum Entsatze heran: es wurde geschlagen, und bei dem gleichzeitigen Ausfalle der Belagerten gelang es Octavian, in die Stadt einzudringen. Die Besatzung zog sich in die Burg zurück; hier capitulierte sie schon am fünften Tage. Da Testimus sein Heer auflöste, kein Feind also im offenen Felde stand, musste Caesar die einzelnen Festungen brechen. Er zog durch waldiges, coupiertes Terrain, in dem man ihm an derselben Stelle, wo Gabinius einst sein Heer verloren hatte, vergebens einen Hinterhalt zu legen versuchte, brannte Synotium nebst andern Orten nieder und kam vor Setuia (von nicht näher bekannter Lage, vgl. Tomaschek 558. Kromayer a. a. O. 7, 6; s. d.). Auch hier versuchte ein Entsatzheer die Belagerung aufzuheben; es wurde jedoch geschlagen, wobei Octavian selbst am Knie verwundet wurde. Da er sich nach Rom begab, übernahm Statilius Taurus das Commando ohne Besonderes auszurichten. Erst nach Caesars Rückkehr, im Januar 33, ergab sich die von Hunger erschöpfte Stadt. Sie muss eine grössere Bedeutung gehabt haben, da mit ihrem Falle der Delmatenkrieg beendet war. Die D. unterwarfen sich, stellten 700 Knaben als Geiseln, lieferten die Gabinius abgenommenen Feldzeichen, die in der Porticus Octaviae in Rom aufgestellt wurden (Appian. 28. Fest. p. 178), und zahlten den seit des Dictators Zeiten eingestellten Tribut (Appian. 24—28. Strab. VII 315. Dio XLIX 38, 3. 4. Liv. epit. CXXXI. CXXXII. Suet. Aug. 20. 24. Polyaen. strat. VIII 24. Mommsen Monum. Ancyr.² 124; R. G. V³ 9. Zippel 232ff. Tomaschek 558. Schiller I 113. Gardthausen I 326ff. Kromayer 6ff.). Octavian wurde zum fünftenmal als Imperator begrüsst (CIL V 526. Gardthausen I 329), den Triumph über die D. feierte er jedoch erst am 13. August 29 (vgl. die Stellen bei Schiller 135 und Gardthausen I 472).

Die Nachricht des Appian c. 28: *Δαλμάται .... συπειθεῖς ἐς τὸ ἔπειτα ἐγένοντο* kann nur für die nächste Folgezeit gelten, denn im J. 16 v. Chr. kämpfte gegen sie der Proconsul P. Silius (Dio LIV 20, 1. CIL III 2973. Zippel 2973, vgl. Schiller I 215), und in den J. 11 und 10 v. Chr. musste Tiberius intervenieren (Dio LIV 34, 3. 36, 2. 3. LV 2, 3. 4. Liv. epit. CXXXIX. Vell. II 96, 2. 3. Suet. Tib. 9; vgl. Oros. VI 21, 14. Aurel. Vict. Caes. 1; epit. 1. Consolatio ad Liviam 389. Mommsen R. G. V³ 21 und CIL III p. 415. Zippel 303. Schiller I 224f. Kromayer 9, 5). Die Insurrectionen sind jedoch wohl nur partieller Natur gewesen, hervorgerufen durch Chicanen bei Conscribierungen und Steuererhebungen. Grösser war die Reaction in den J. 6—9 n. Chr., als die Völkerschaften der Provinzen Dalmatien und Pannonien zum letztenmal versuchten, die Freiheit wieder zu gewinnen. Der Krieg heisst auch *bellum Delmaticum* (CIL III 3158, vgl. p. 1038. Hirschfeld Herm. XXV 352), doch spielen die D. nicht mehr die Hauptrolle, wahrscheinlich wegen der in ihrem Gebiete und an der Peripherie desselben errichteten Festungen Gardun an der Cetina (Delminium??) und Burnum an der Krka (Mommsen R. G. V 20). Die Führung hatte der Daesitiate Bato. Dass die D. jedoch an dem Kriege teilgenommen haben, beweisen die damals von Tiberius und Germanicus genommenen und von den Aufständischen berannten Orte, die im Gebiet der D. lagen, Salona, Splonum (s. d.) und Andetrium, in das sich Bato geworfen hatte und durch dessen Einnahme der Krieg im wesentlichen beendet war (vgl. A. F. Abraham Zur Geschichte der germanischen und pannonischen Kriege unter Augustus 10ff. Mommsen R. G. V 35ff. Hirschfeld Herm. XXV 351ff. A. Bauer Arch.-epigr. Mitt. XVII 135ff. Schiller I 225ff. Kromayer 9, 5). Am 16. Januar 11 triumphierte Tiberius *de Pannonis et Delmatis* (Vell. II 121, 3. CIL I² p. 181. Suet. Tib. 20. Hirschfeld 361. Schiller I 228. H. Dessau Prosopogr. II 183). Unter

den Delmaten sind aber weit mehr die anderen Völkerschaften Dalmatiens als die eigentlichen D. zu verstehen.

In der ersten Kaiserzeit bildeten die D. die grösste peregrine Gaugemeinde des *conventus Salonitanus*, dem sie mit 342 Decurien angehörten (Plin. III 142. A. Schulten Rh. Mus. L 1895, 536). Unter den von Ptolem. II 16, 8 aufgezählten Stämmen der Provinz Dalmatien kommen sie nicht mehr vor, die *civitas* ist also im Laufe des 1. Jhdts. und zu Beginn des 2. allmählich in Stadtgebiete aufgelöst worden. Dieser Schluss wird bestätigt durch die Zahl der Städte, die allmählich in dem Territorium der D. entstanden sind. Dieses reichte zur Zeit ihrer grössten Macht, d. i. von 51—34 v. Chr., von Promona im Norden (s. o., hier gelangten die Waren in ihr Gebiet auf dem Krka-Titusflusse, Strab. VII 315) bis gegen die Narenta im Süden (vgl. o. die Kämpfe des Marcius Figulus und des Vatinius), und von der Adria (*ἡ τῶν Δαλματέων παραλία*, südlich von Scardona bis gegen Narona, Strab. a. a. O.) bis über das Duvno polje in Bosnien, wo ihr früherer Hauptort Delminium (s. d.) lag. Das *Ἄδριον ὄρος* (die dinarischen Alpen, vgl. Tomaschek Bd. I S. 419 und Kiepert Lehrbuch 354; ersterer giebt Mitt. der geogr. Gesellschaft in Wien 1880, 562 die Grenzen des Gaues zu bestimmt an) teilte das Territorium in eine West- und Osthälfte (Strab. a. a. O. *Ἄδριον δὲ ὄρος ἐστὶ μέσην τέμνον τὴν Δαλματικήν, τὴν μὲν ἐπιθαλάττιον τὴν δ' ἐπὶ θάτερα*); in der ersten Zeit lag der Schwerpunkt der Macht der D. in der letzteren, später in der ersteren (Kromayer 12, 4), wo vordem die Hyller und Buliner gesessen sind (Kiepert Formae orbis antiqui XVII Beiblatt 6, 64). Dieses Gebiet wurde nicht durchwegs von D. bewohnt, sondern auch von unterworfenen und tributpflichtigen Nachbarstämmen und Teilen derselben. Vatinius giebt bei Cic. ad fam. V 10, 3 an, dass die D. ursprünglich nur 20 Städte besassen, mehr als 60 andere seien durch Eroberung dazu gekommen (*viginti oppida sunt Dalmatiae antiqua, quae ipsi sibi asciverunt, amplius sexaginta.* Mommsen R. G. III 302 und CIL III p. 280. Zippel 202. Tomaschek 562); die letzte Zahl ist wohl etwas übertrieben, Strabon sagt a. a. O., dass sie *κατοικίας .... ἀξιολόγους εἰς πεντήκοντα, ὧν τινας καὶ πόλεις* haben. Von diesen werden namentlich angeführt oder können aus späteren Nachrichten folgende erschlossen werden, Salona, ihr *ἐπίνειον* (Strab. a. a. O.), das sie nun nach harten Kämpfen aufgeben mussten (s. o.), Andetrium (Strab., s. o. und Tomaschek Bd. I S. 2124), Delminium (s. d.), Municipium Magnum (Brambach 1621; vgl. Mommsen Ephem. epigr. V p. 183. 241. Hirschfeld CIL III p. 1617 *Maximus Dasantis mensor coh. I Asturum c(iris) Dalmata ex municipio Magn(o)*), Xinia (Strab. VII 315), Castrum Plana (CIL XI 76 *C. Marcio Iust. vet. ex adoptione, nat. Delm. castri Planae*), Promona (Strab. a. a. O. und o.), Riditae (CIL III 2776 *principi Delmatarum*), Setuia (s. o.), Alt- und Neu-Sinotium (s. o.), Splonum (CIL III 1322, vgl. p. 1400 *T. Aur. Aper Dalmata princ(eps) .... ex m(unicipio) Splono*; die Verlegung des Ortes nach Norden Tomaschek Mitt. der geogr. Gesellschaft 1880, 508. Hirschfeld Herm. XXV 354f. Kiepert Formae orbis antiqui XVII Beiblatt 5 ist nicht begründet). Römische Anlagen auf dalmatischem Boden sind unter anderem Aequum (Citluk bei Sinj) und Novae (Runović bei Imotski). Von diesen ist die vorletzte Stadt bereits seit Claudius Colonie.

Die D. scheinen keine rein illyrische Völkerschaft (Mommsen R. G. II 168), sondern von Kelten überschichtet gewesen zu sein, da in ihrem Gebiete Orts- und Personennamen keltischen Ursprung verraten, vgl. z. B. Andetrium, Baracio, Caturus, Lavius. Die Angaben der Autoren (Appian. Ill. 11. 24. Zonar. IX 25), dass sie ein *Ἰλλυριῶν γένος* seien, sind mehr geographischer als ethnographischer Natur oder beziehen sich nur auf die Hauptmasse der Bevölkerung.

Im Gegensatze zu anderen Küstenstämmen der Adria, wie z. B. den Daversi, sind sie lange in primitiven wirtschaftlichen Verhältnissen verblieben; sie kannten nach Strab. VII 315 (vgl. Steph. Byz. s. *Δάλμιον*. Mommsen R. G. II 165) keine Münze und ‚teilten den Acker, ohne daran ein Sondereigentum anzuerkennen, von acht zu acht Jahren neu auf unter die gemeinsässigen Leute'. Ihr Gebiet war ausser den beiden lacustrinen Kesselebenen von Sinj und Županjac und dem Cetinathale waldiges Berg- und Weideland. Den Reichtum an Wald bezeugen Flor. II 25 (*Delmatae plerumque sub silvis agebant*), und die Bauart der Ortschaften, die bei der Einnahme in Flammen aufgingen (Appian.). Delminium, von dem der Volksname abgeleitet sein soll (Appian. Strabon), bedeutet nach Tomaschek 505f. Schaftrift, Viehweide, Alpe; von Viehweiden um den genannten Vorort berichtet Strabon (unter dem in der Expositio totius mundi, Geogr. lat. min. ed. Riese p. 119 erwähnten *caseum Dalmatenum* ist der docleatische Käse des Plin. XI 240 zu verstehen). Arm waren dabei die D. nicht, das beweist schon allein die Beute des Metellus Delmaticus (s. o.). Sie hingen, wie man aus den in ihrem Gebieten üblichen Namen und Culten (Patsch o. Art. Burnum und Wissenschaftl. Mitteilungen VII 123) erkennen kann, noch bis gegen 200 n. Chr. conservativ an ihren ererbten Sitten und Überlieferungen; auch ihre alten Adelsfamilien erhielten sich (vgl. die oben angeführten *principes*); eine eigentümliche Verquickung des epichorischen Elements mit dem römischen lassen die Inschriften von Riditae erkennen, vgl. Mommsen CIL III p. 363 .... *unde apparet hoc oppidum quamquam municipii iure donatum et ad formam rei publicae Latinae ordinatum tamen non fuisse civium Romanorum.*

Zum Militär wurden die D. stark herangezogen; sie dienten bei den Praetorianern (CIL VI 2817 *Iovi optimo maximo Capitolino cives Dalmatas posuerunt*, vgl. Mommsen Ephem. epigr. V p. 183), bei den *equites singulares* (CIL VI 3261. Mommsen a. a. O. p. 325), in den Legionen (diejenigen, die Aequum als Heimat angeben, dürften grösstenteils D. sein. Mommsen a. a. O. Patsch Wissensch. Mitteilungen VI 267, 2), in den Auxiliarcohorten (nach ihnen sind, wie die Provinz, so auch die in Dalmatien ausgehobenen *cohortes Delmatarum* und die combinierte *coh. I Pannoniorum et Delmatarum* benannt worden;

sicher dienten sie in der *coh. IIII Delmatarum* [Brambach 869. Mommsen Ephem. epigr. V p. 183. 242]; ausserdem treten sie auf in der *coh. I Asturum*, Brambach 1621. Mommsen a. a. O. p. 183. 241, und der *coh. I Montanorum*, CIL III D. XVI². Mommsen ebd. p. 2032), als Reiter (CIL V 7983. Ephem. epigr. V p. 183. 240) und sehr zahlreich in der Flotte, besonders in der *classis praetoria Ravennas* (Mommsen Ephem. epigr. V p. 184. A. Jünemann De legione Rom. I adiutrice 26ff. F. Gündel De legione II adiutrice 10ff.). [Patsch.]

Delmatius (oder *Dalmatius*). **1)** *Dalmatius* heisst der Vater des Kaisers Probus (276—282 n. Chr.), ein Landmann, der besonders Gartencultur betrieb, Epit. de Caes. 37, 1. Diese Angabe wird ergänzt durch Hist. Aug. Prob. 3, 1, wonach Probus aus Sirmium stammte und sein Vater minder vornehmen Ursprungs als die Mutter war. Nicht zu vereinigen damit ist jedoch die sich daran schliessende Notiz 3, 2, die auf unsicheren Quellen beruht. Wenn man auch annehmen wollte, dass Maximus das zweite Cognomen sei, so passt doch nicht zu dem oben angegebenen Beruf des Mannes, dass er, nachdem er längere Zeit Centurio gewesen war, als Militärtribun in Ägypten gestorben sei. Da das Gentile des Kaisers Probus Aurelius ist, so könnte sein Vater etwa M. Aurelius Dalmatius geheissen haben. Ein *Aurelius Delmatius* CIL III 2005; aus späterer Zeit *Aurelius Dalmatius* CIL III 1967. 1968 b. [Stein.]

2) Consul 333, Halbbruder Constantins d. Gr. Er scheint von den drei Söhnen des Constantius I. nnd der Flavia Maximiana Theodora der älteste gewesen zu sein, da er zuerst das Consulat bekleidete und, wo sie gemeinsam aufgezählt werden, vor Hannibalianus und Iulius Constantius steht (Johann. monach. pass. S. Artemii 7 = Mai Spicilegium Romanum IV 345. Chron. Pasch. a. 304; bei Zonar. XII 33 p. 644 D wird er fälschlich Constantinus genannt). Seine Söhne waren der Caesar Flavius Delmatius und der König Hannibalianus (Auson. prof. Burd. 18, 9. Anon. Vales. 6, 35. Mommsen Chron. min. I 235. Vict. Caes. 41, 14; epit. 41, 15. 20. Ammian. XIV 1, 2). In seiner Jugend musste er durch die Ränke seiner Stiefmutter Helena (Liban. or. I 434) in einer Art von Verbannung in dem abgelegenen Tolosa leben, wo er mit dem Rhetor Aemilius Magnus Arborius in Beziehungen trat (Auson. prof. Burd. 17, 11); später scheint er sich in Narbo aufgehalten zu haben (Auson. prof. Burd. 18, 8). Schon 324 war ihm irgend ein Amt übertragen, da aus dieser Zeit an ihn adressierte Gesetze erhalten sind (Cod. Theod. XII 17, 1. Cod. Iust. V 17, 7; vgl. Seeck Ztschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. Roman. Abt. X 231). Im J. 333 ist er Consul, und um dieselbe Zeit erscheint er mit dem Titel Censor in Antiochia, wo er über den Bischof Athanasius von Alexandria Gericht halten soll, also jedenfalls eine bedeutende Stellung einnimmt (Athan. apol. c. Ar. 65 = Migne G. 25, 365; vgl. Mommsen I 235). Wahrscheinlich ist er derjenige Bruder Constantins, der sich nach einer recht zweifelhaften Anekdote bei Liban. or. I 634 durch einen milden Rat das Herz des Kaisers gewann und deshalb von ihm hoch erhoben wurde. Nach dem Tode desselben (337) wurde er mit seinen Söhnen von den Soldaten ermordet (Iulian. epist. ad Athen. 270 C. D. 281 B. Liban. or. I 524. Ammian. XXI 16, 8. Athan. hist. Ar. ad mon. 69. Greg. Naz. or. 4, 21. 21, 26 = Migne G. 25, 776. 35, 549. 1112), was man durch die Erfindung zu rechtfertigen suchte, er und sein Bruder Iulius Constantius hätten Constantin vergiftet (Philostorg. II 4. 16 = Migne G. 65, 468. 477. Zonar. XIII 4 p. 10 C. Johann. monach. pass. S. Artemii 7. 45). Die Annahme, er sei schon vorher nicht mehr am Leben gewesen, wird kaum richtig sein. Allerdings lebten im J. 337 nur noch zwei von den Halbbrüdern Constantins (Iulian. epist. ad Athen. 270 C. D), doch derjenige, welcher vorher starb, scheint Hannibalianus gewesen zu sein, da er weder ein Consulat bekleidet hat, noch sonst in der späteren Zeit des Kaisers von ihm die Rede ist.

3) Flavius Delmatius, Caesar 335–337 (Dessau 718. 719. 720. CIL X 8021. XII 5676. Ephem. epigr. VIII p. 464. Cohen Médailles impériales VII² 360; nur auf einer Münze bei Cohen 8 wird er Flavius Iulius Delmatius genannt, vielleicht durch Versehen des Stempelschneiders), Sohn des Vorhergehenden (Anon. Vales. 6, 35. Vict. Caes. 41, 14; epit. 41, 15. Socrat. I 27, 20. Mommsen Chron. min. I 235. Auson. prof. Burd. 18, 9), genoss als Knabe in Narbo den Unterricht des Rhetors Exuperius und erwirkte ihm dafür später die Ernennung zum Praeses einer spanischen Provinz (Auson. a. O.). Am 18. September 335 wurde er zur Caesarenwürde erhoben (Mommsen a. O. Zosim. II 39, 2. Vict. Caes. 41, 14; epit. 41, 15. Anon. Vales. 6, 35) und erhielt als künftigen Reichsteil die Dioecesen Thraciae, Macedonia und Achaia zugewiesen (Vict. epit. 41, 20, wo *Dalmatius* für *Dalmatiam* zu schreiben ist). Doch bald nach dem Tode Constantins d. Gr. ereilte auch ihn dasselbe Schicksal wie seinen Vater (Eutrop. X 9, 1. Iulian. epist. ad Athen. 281 B. Liban. or. I 524. Vict. Caes. 41, 22; epit. 41, 18. Greg. Naz. contra Iulian. I 21; laud. Athan. 26 = Migne G. 35, 549. 1112. Zosim. II 40, 2. Hieron. chron. 2354. Athan. hist. Ar. ad mon. 69 = Migne G. 25, 776. Amm. XXI 16, 8). J. D. Ritter Codex Theodosianus Bd. VI 2 p. 48. [Seeck.]

4) Archimandrit und Presbyter, sogar *πατὴρ μοναστηρίων* in Constantinopel im J. 431. Er hatte eine glänzende militärische Laufbahn und Weib und Kinder verlassen, um sich von dem berühmten Asketen Isaak in die Geheimnisse des Mönchslebens einweihen zu lassen, war in den Mönchskreisen von Constantinopel bald zu Einfluss gelangt und gehörte zu den entschiedensten Gegnern der nestorianischen Theologie. Während das Concil zu Ephesus tagte, konnte er sich der schliesslich dort zum Siege gelangten Partei des Cyrill durch seinen Einfluss beim Kaiser wie beim Volk der Hauptstadt mehrmals nützlich erweisen; als bescheidene Überreste seiner damaligen Thätigkeit sind vorhanden zwei kurze Briefe an die Synode und eine *Ἀπολογία*, d. h. ein Referat über seine antinestorianische Agitation unter dem Volk von Constantinopel, Migne Patrolog. gr. LXXXV 1797—1802. Vgl. Hefele Conciliengeschichte II² 213ff. 227. 230. Smith and Wace Dict. of christ. biography I 781f. Callinici de vita S. Hypatii l. ed. sem. Bonn. 1895, 112f. Identisch mit dem Dalmatios Bischof von Kyzikos 431 kann der obige nicht sein, obwohl jener vorher auch Mönch war, denn der Bischof ist 431 als solcher in Ephesus auf der Synode gewesen; wohl aber ist der hl. Dalmat(i)os des Menologium Basilii (3. August), der dort als Gründer eines — im 6. Jhdt. hochangesehenen — Klosters in Constantinopel genannt wird, der unsrige. [Jülicher.]

Delminium (Frontin. strat. III 6, 2. Flor. II 25; *Δελμίνιον* Ptolem. II 16, 11. Appian. Ill. 11; *Delminum* Quadratus bei Steph. Byz. s. *Δάλμιον*; CIL III 3202 *Delminensibus*; *Δάλμιον* Strab. VII 315 = Steph. Byz.; vgl. Mommsen CIL III 280 p. 358. H. Kiepert Lehrbuch der alten Geographie 359, 1. W. Tomaschek Mitt. der geogr. Gesellschaft in Wien 1880, 505), eine grosse (Strabon), feste, hochgelegene Stadt, deren von Festungsanlagen umschlossenen Häuser aus Holz erbaut waren (Appian.), früher Vorort der Delmaten, die nach ihm benannt worden sind (Appian. Strab.). Im Winter 156 drängte der Consul C. Marcius Figulus die Delmaten auf D. zurück, vermochte jedoch den Ort nicht einzunehmen, weil er auch für Belagerungsgeschütze unerreichbar war. Er zog deshalb gegen die kleinen Ortschaften, die den besten Teil ihrer Verteidiger an D. abgegeben hatten, nahm einige derselben ein, kehrte jedoch wieder vor D. zurück, das er zum grössten Teil durch Brandgeschosse einäscherte (Appian. Liv. epit. XLVII. Flor.). An der Eroberung des Platzes wurde er durch das Eintreffen seines Nachfolgers, des Consuls P. Cornelius Scipio Nasica, gehindert. Dieser wandte erst eine List an, um die Verteidigung von D. zu schwächen; er berannte die umliegenden Ortschaften, die deshalb ihre Contingente aus dem Hauptort abriefen, und eroberte dann diesen im J. 155 v. Chr. Das Gebiet von D. wurde zu Schafweiden bestimmt (Front. Liv. epit. XLVII. De viris illustrib. 44. Strab. Zonar. IX 25; die neuere Litteratur s. unter Delmatae). Während der folgenden zahlreichen Kämpfe der Römer mit den Delmaten wird D. nicht mehr erwähnt. Genannt wird es von Ptolemaios; als römisch constituierte Stadt, wohl als Municipium, erscheint es auf der bei Trilj am rechten Cetinaufer gefundenen Inschrift CIL III 3202 vom J. 184 n. Ch.: *Imp. Caes. M. Aurelius Commodus ..... pontem Hippi fluminis vetustate corruptum restituit sumptum et operas subministrantibus Novensibus Delminensibus Riditis .....* Wo D. lag, ist strittig. Während ältere Forscher, wie Farlati Illyricum sacrum II 168ff., aus sprachlichen und kirchengeschichtlichen Gründen — schon auf dem 2. Concil von Salona (im J. 532) wird ein *episcopus Delminensis Montanorum* erwähnt — die Stadt in der westbosnischen Kesselebene Duvno (Hauptort Zupanjac) suchten, localisiert sie Mommsen CIL III p. 358 auf Grund der eben angeführten Brückeninschrift in Gardun bei Trilj an der Cetina (in Dalmatien). Ihm schlossen sich G. Zippel Die Röm. Herrschaft in Illyrien 131. G. Alačević Bull. Dalm. I 21ff. 38ff. 51ff. XX 102ff. Tomaschek 505ff. H. Cons La province Rom. de Dalmatie 105. O. Hirschfeld Herm. XXV 352 und A. Bauer Arch.-epigr. Mitt. XVII 135 an; Novaković Bull. Dalm. II 56. F. Bulić ebd. X 153. A. J. Evans Antiquarian researches in Illyricum (parts I and II) 68ff. und Patsch Verhandlungen der 43. Philologenversammlung 179, vgl. Wissenschaftliche Mitteilungen VIII 85, traten dagegen für die ältere Hypothese ein. Zuletzt hat Kiepert Formae orbis antiqui XVII Beiblatt 5, 51 die Gründe noch einmal erwogen und bleibt, wie auch O. Hirschfeld CIL III p. 1610. 2161, wenn auch zweifelnd, bei der Ansicht Mommsens. Der wichtigste von ihm und Alačević gegen die Identität von Duvno mit D. angeführte Grund: ‚Das gänzliche Fehlen von Spuren einer grösseren alten Ortschaft in der Duvno-Ebene' besteht nicht mehr zu Recht. Die Forschungen des bosnisch-hercegovinischen Landesmuseums, die durch Grabungen unterstützt werden, haben ergeben, dass die ganze Ebene in vorrömischer und in römischer Zeit sehr stark besiedelt war. In Županjac bestand eine 15 ha. grosse, mit öffentlichen Anlagen ausgestattete Stadt; nebst Kaiserinschriften kam hier auch ein Fragment mit *[l(oco) d(ato)] d(ecurionum) d(ecreto)* zum Vorschein (Wissenschaftliche Mitteil. aus Bosnien und der Hercegovina IV 135ff. V 220. VI 220ff. Ballif-Patsch Röm. Strassen in Bosnien und der Hercegovina I 25ff.). Bemerken möchte ich schon jetzt, dass sich die vorrömische Hauptanlage des Duvno nicht in Županjac, sondern auf dem marcanten Bergvorsprunge Lib (südöstlich davon) befand. Gardun (das Mommsensche D.) war eine der Hauptfestungen Dalmatiens; sie wurde breits zu einer Zeit angelegt, als die römische Herrschaft nur bis zu den dinarischen Alpen reichte, und war bestimmt, die Delmaten (s. d.) im Zaume zu halten und den Übergang über Prolog und Aržano zu überwachen (Bauer 135). Hier war das Hauptquartier der *legio VII Claudia pia fidelis* (CIL III 2709. 2714 = 9736. 2716 vgl. p. 1610. 2717 vgl. 9728. 9733. 9734. 9737. 9738 [?]. 9741. 9742, sämtlich aus der Zeit vor 42 n. Chr. 2715 nach 42. Mommsen CIL III p. 282. 358. Hirschfeld ebd. p. 1476. 2161), die bis in die letzten Jahre Neros in Dalmatien blieb; im J. 66 ist sie bereits in Moesien nachweisbar (Mommsen CIL III p. 250. 358; R. G. V³ 200, 1. A. v. Domaszewski Rh. Mus. XLVII 1892, 213). Gardun, wo auch ein grösseres Detachement der *legio XI Claudia pia fidelis* vor und nach 42 nachweisbar ist (CIL III 2708 vgl. 9725. 2711. Patsch Jahreshefte des österr. arch. Institutes 1898 Beiblatt 121ff.), hat sie vielleicht schon früher mit Salona vertauscht (Hirschfeld Herm. XXV 353). Ausserdem garnisonierte in Gardun die *ala Claudia nova* (CIL III 2712 vgl. 9727 und Arch.-epigr. Mitt. IX 57, gleichzeitig mit der *leg. VII.* Mommsen CIL III p. 282. Hirschfeld ebd. p. 1476. Cichorius o. Bd. I S. 1237. Patsch Wissenschaftliche Mitt. aus Bosnien und der Hercegovina VI 173), die *ala Frontoniana* (vor 80 n. Chr. CIL III 9735. Hirschfeld CIL III p. 1476. Cichorius a. a. O. 1267), die *cohors I Belgarum equitata* (CIL III 9739 = Dessau 2579. Hirschfeld CIL III p. 1476) und die *cohors VIII voluntariorum* im 3. Jhdt. (CIL III 2706, 245 n. Chr. 9732 *Antoniniana*. 13187 *Antoniniana* [?]. Mommsen CIL III p. 282. Hirschfeld ebd.

p. 1476). Beweise municipaler Selbstverwaltung sind in Gardun nicht gefunden worden, vgl. Mommsen CIL III p. 358. Kiepert Formae XVII Beiblatt 5, 51. [Patsch.]

Delon (*Δήλων*), athenischer Oikist der Insel Rhenaia, Schol. Dionys. perieg. 525. [Escher.]

Deloptes, thrakischer Gott, der neben Bendis auf einer neuerdings im Piraeus gefundenen Orgeoneninschrift genannt wird (Demargne Bull. hell. XXIII [1900] 371 Z. 15 *πρὸς τὴν Βένδιν καὶ τὸν Δηλόπτην*). Der Gott ist vielleicht als Asklepios auf einem Relief der Glyptothek zu Ny Carlsberg dargestellt (Hartwig Bendis 1897 pl. I). Wichtiges Votivrelief an *Δηλόπτης* jetzt aus Samos bekannt, Athen. Mitt. XXV 172. [Cumont.]

Delos (*ἡ Δῆλος*, dorisch *ἁ Δᾶλος*; der Name ist kaum aus hellenischem Sprachgut geschöpft; die Deutung lässt Fick Beiträge zur Kunde der indogermanischen Sprachen XX 1897, 33 unversucht). Jetzt heissen D. und Rheneia *Δῆλες* (*Δῆλοι*), D. allein *ἡ μικρὴ Δήλη* (*Δῆλος*).

Geographie. Chorographie, Topographie. Litteratur (Auswahl, vgl. auch S. 2500): Adler Arch. Ztg. XXXIII 1875, 59. Edou. Ardaillon hat mit Convert eine Karte von Delos 1 : 1000 aufgenommen (unveröffentlicht [?]); veröffentlicht sind die Aufnahmen der Häfen und Schiffswerfte (vgl. Comptes rend. de l'Acad. de inscr. 1895, 28—31) Bull. hell. XX 1896, 428ff. pl. II. III (Relevé des fouilles du port de D. 1/2000). G. Attinger Beiträge zur Gesch. von Delos, Frauenfeld 1887. Ch. Benoît Fragment d'un voyage entrepris dans l'archipel grec en 1847, III Délos, Archives des miss. scient. II 1851, 386ff. Blouet Expédit. scient. de Morée III 1831, 1ff. Bory de S. Vincent Mémoire sur les mines de Délos, Journ. Institut 1839, 188. Chr. Buondelmonti Liber ins. Arch. c. 32, vgl. die griech. Übers. herausg. von Legrand 49ff. 205 und Karte. E. Burnouf Rev. Arch. N. S. XXVI 1873, 105ff.; Revue générale de l'archit. et des trav. publ. IVe sér. XXXI 1874 I pl. I et II. Bursian Geogr. von Griechenland II 451ff. G. F. A. comte de Choiseul-Gouffier Voyage pittoresque de la Grèce, Paris I 1782, 49—64. Chamonard Théâtre à Délos et la question du logeion; Bull. hell. 1899, 257—312. 390ff. 563—580. Convert ebd. Grundriss des Theaters 1 : 3000. L. Couve Statue d'homme trouvée à D., Rev. Arch. III série XXXII 1898, 14ff. A. Daenius De insula Delo, Lugd. Bat. 1851. O. Dapper Naukeurige Beschryving der Eilanden in de Archipel der Middellandschen Zee, Amst. 1688, 166ff. Sp. Dukakis *Ἐκδρομὴ εἰς Δῆλον. Τὰ Λήλια.* Progr. d. Gymn. v. Syros 1889. Etienne Dragoumis Quelques remarques à propos des inscriptions choragiques de D., Bull. hell. VII 1883, 383ff. Du Loir Relation du voyage du Levant. Paris 1645, 6ff. A. Dumont Rev. Arch. XXVI 1873, 287. K. G. Fiedler Reise in allen Teilen des Königreichs Griechenland II 269ff. G. Fougères in Guide Joanne. Grèce II, Paris 1891, 443ff. Ad. Furtwängler Arch. Ztg. XL (1882) 321—367. G. Gilbert Deliaca, Diss. Göttingen 1869. Jules Girard Recherches s. D., Journal des Savants 1876, 512. Hauvette-Besnault Bull. hell. VI (1882) 295ff. VII (1883) 5—14. 103—125. K. F. Hermann De theoria deliaca, Gott. 1847. G. Hirschfeld Deutsche Rundschau 1884 Heft 2. M. Homolle Plan des fouilles exécutées à D., Rev. Arch. N. S. XL (1880). Théoph. Homolle in den Jahrgängen des Bull. hell. von I (1877) 219 an; Monuments grecs nr. 7 (1878); Les Fouilles de D., Paris 1879; Rev. arch. N. S. XL (1880) 85ff.; Conférence sur l'île de Délos, Nancy 1881, 6; De antiquis Dianae simulacris Deliacis, Paris 1885; Les archives de l'intendance sacrée à Délos (315—166 av. C.) = Bibl. des éc. franç. d'Ath. XLIX, Paris 1887. C. Jebb Journ. of Hell. St. I (1880) 7—62. W. Kinnard Antiquities at Athens and Delos in Stuart and Revett The Antiquities of Athens IV pl. IV 2. Kyriacus von Ancona im cod. Vatic. 5252 und im cod. Lat. Monac. 716, vgl. O. Jahn Bull. d. Inst. 1861, 182. X. Landerer *Ἀνάλυσις τοῦ ὕδατος τῆς ἐπὶ τῆς Δήλου ἱερᾶς λίμνης, Ἐφημ. ἀρχ.* 1855, 1329. Larcher Mém. s. les Délies, Acad. des inscr. XLVIII. W. Leake Travels in Northern Greece III 95ff. Alb. Lebègue I. Recherches sur l'île de Delos, Paris 1876 (bis jetzt trotz einiger Irrtümer Hauptwerk). II. Rech. s. Délos. Observat. diverses, Rev. Arch. 1886 (Zusätze und Verbesserungen). Le Roy Ruines des plus beaux monuments de la Grèce, Paris 1758. G. Lolling in Baedekers Griechenland. Marcellus Souvenirs de l'Orient, Paris 1839 I 213; Episodes littéraires en Orient, Paris 1851 II 7. A. Miliarákis *Κυκλαδικά, Ἀθ.* 1874, 53ff. P. Nenz Quaestiones Deliacae, Diss. Halle 1885. Nénot Restaurierter Plan des Bezirks des grossen Apollontempels s. Fougères. Jacques Ph. d'Orville Observationes criticae novae VII 1ff. *Παρατηρήσεις περὶ τῶν νήσων Δήλου καὶ Ῥηνείας καὶ περὶ ἐπιτορίου* s. Miliarakis a. a. O. 91. P. Paris Bull. hell. VIII 406ff. 473ff. Pasch di Krienen Breve Descrizione dell Arcipelago, Liv. 1773, 85ff. Rich. Pococke Voyages du Levant traduits de l'Anglois sur la seconde édition par M. Eydous, Neuchâtel 1773 VI ch. XXII 263ff. S. Reinach Rev. Arch. 1883 I 75—83; Bull. hell. VII (1883) 328ff. E. Renan Bull. hell. IV 1880. v. Riedesel Remarques d'un voyageur moderne au Levant, Amsterdam 1773, 63—72. L. Ross Reisen auf den griechischen Inseln des aegaeischen Meeres I 30ff. II 167ff. Sallier Histoire de l'isle de D. in Mémoires de litterature tirez des regîres de l'académie royale des inscript. et de belles lettres depuis 1711 jusqu'à 1718 IV (à la Haye 1724) 523ff. Schläger Pauca quaedam de reb. ins. D. Mitav. 1840. Val. v. Schoeffer De Deli insulae rebus, Berlin 1889. Schwenck Deliacorum partic. I, Francof. 1825. Spon Voyage d'Italie, de Dalmatie, de Grece et du Levant fait aux années 1675 et 1676, Lyon 1678 I 172ff. Stamatakis *Ἀθήναιον* II 131ff. IV 456ff. V. de Stochove Voyage du Levant. Stuart and Revett The antiquities of Athens III pl. LI 2. LIIIff. IV 1—3. Melch. Thévenot Reisen in Europa, Asia und Africa u. s. w. anjetzo aber in das Hoch-Teutsche übers., Frankf. 1693. Fr. Thiersch Leben von H. Thiersch II 142. Jos. Pitton de Tournefort Voyage du Levant, Lyon 1727 I 290, dt. Übers. Nürnberg 1776 I 449—495. H. F. Tozer The islands of the Aegean. Oxf. 1890, 5ff. H. N. Ulrichs Reisen und Forschungen in Griechenl., Bremen 1846–1863, II 204. L'Univers. Iles de la Grece 451ff. Ussing Abh. d. dän. Ges. d. W. 1874 nr. 1. G. Welcker Tagebuch einer griech. Reise II 269ff. G. Wheeler Voyage de Dalmatie de Grèce et du Levant traduit de l'anglois, Lyon 1678 I 172. La Haye 1723 I 95ff.

Inschriften: In sehr vielen der eben angeführten Werke. Ausserdem CIG II. CIA u. add. L. Delamarre in Rev. Philol. XXI (1896) 110ff. Dürrbach in Bull. hell. X (1886) 112ff. Th. Homolle *Ἐφημ. ἀρχ.* 1894, 142ff. Bull. hell. XX (1896) 502—522. Münzen: Head HN 413. Head-Sworonos *ἱστ. νομ.* I 616ff. Sworonos *Νομίσματα τῶν ἐν Δήλῳ Ἀθ. κληρούχων εὑρεθέντα ἐν Δήλῳ καὶ Μυκόνῳ*, Journ. internat. d'arch. numism. III 1900, 51 (nach dem rhodischen oder ptolemaeischen Münzfuss. AV AR: Apollonkopf, Artemiskopf — Lyra, Palmbaum. Athen. Mitt. VI 238).

Karten und Pläne: Buondelmonte ed. Legrand 205 und Phototypie 32. Tournefort, Wheeler, Dapper, Graves und Brock (1843) British Admir. Chart nr. 1815. Ross, Blouet (Miss. Scientif.), Lebègue, Th. und M. Homolle Rev. Arch. N. S. XL (1880), Blondel zu Hauvette-Besnault Bull. hell. VI 1882; Lolling-Nénot und Th. Homolle zu Fougères, Ardaillon.

Erforschung der Reste: Die Überreste des Altertums auf der hochberühmten Insel haben seit Buondelmonte und Kyriacus von Ancona (1444 und 1445) viele Reisende angezogen. Die älteren von ihnen fanden noch eine grosse Menge von Statuen in der Nähe des Apollontempels am Ufer. Besonders bemerkenswert sind hiefür die Zeichnungen des Kyriacus von Ancona im Cod. lat. Vatic. 5252 und daraus copiert in Cod. lat. Monac. 716. Spätere Reisende bemerken, dass sie sie nicht mehr antrafen. Sie waren nach Mykonos geschafft worden. Ludwig Ross hat mit Scharfsinn die Ruinenstätten durchforscht und das Bett des Inopos zum erstenmal richtig angesetzt. Die Blosslegung der wichtigen Ruinen und die Festlegung der Namen für die Stätten verdanken wir den Bemühungen der französischen archäologischen Schule in Athen. Auf eine Anregung Dumonts hin begann 1873 Lebègue das alte Heiligtum am Kynthos und die Reste auf dessen Gipfel blosszulegen und zu erforschen. Dort fand er die heiligen Bezirke des Zeus und der Athena. Stamatakis nahm im Auftrag der griechischen archäologischen Gesellschaft Sondierungen an der Stätte des Heiligtums der fremden Götter vor. 1877 begannen die grossen mit vielen Mühen verbundenen, 1877—1880, 1885 und 1888 von Th. Homolle durchgeführten Ausgrabungen, die das Heiligtum des Apollon und die dazugehörigen Gebäude an der Küste frei machten. 1881 legte Hauvette-Besnault das Heiligtum der fremden Götter bloss. 1882 fand S. Reinach das Kabeireion am Inopos, das Gebäude der phoinikischen Poseidoniasten und den Teil der *schola Romanorum* an der *τροχοειδὴς λίμνη*. Paris, Fougères, Doublet, Legrand, Chamonard (Theater), Ardaillon, Convert (Häfen), trugen das ihrige dazu bei, dass das Apollonheiligtum, die Reste von 60 Gebäuden, die Häfen, mehr als 2000 Inschriften, eine stattliche Reihe archaischer Bildwerke bekannt sind. Das alles ist mit den verhältnismässig geringen Mitteln von 50 000 Frcs. erreicht worden.

Mythen über die Entstehung und das Auftauchen der Insel: Nach dem homerischen Hymnos auf den delischen Apollon 65ff. fürchtete die kleine Insel, der Gott, der zur Welt kommen sollte, würde sie später wieder in den Abgrund stossen. Wie Thera, Rhodos, Anaphe soll sie eines Tages aus dem Meer aufgetaucht sein. Es hiess nach Lucian. dial. mar. 10, sie sei von Sikelien abgerissen, nach Callim. hym. in Del. 30f. Pind. frg. 57. 58 Bergk vom Himmel gefallen, nach Callim. v. 34 auf den Wellen umhergeirrt. Erst nach der Geburt der Götter soll sie mit diamantenen Säulen auf dem Grund des Meeres befestigt worden sein. Die Alten haben freilich nicht berücksichtigen können, dass D. aus solidem Urgestein aufgebaut ist. Die Legende, als ob D. ursprünglich auf der See geschwommen sei, hat wohl dadurch Nahrung gefunden, dass das Eiland von viel höheren Nachbarinseln umgeben und dem Vorüberfahrenden nicht selten verdeckt, dem Schiffer nach kurzer Zeit an anderer Stelle aufzutauchen schien.

Grösse, Gestalt und Lage. Der Flächeninhalt beträgt 5,19 □km. (die Eilande Langeoog und Juist haben je 6 □km.), während das gegenüberliegende Rheneia 17 □km. (Norderney 15 □km.) gross ist. Ihre Flächenform wurde (wie der Stadtplan von Alexandreia in Aigyptos) mit einer ausgebreiteten Chlamys verglichen (daher der Beiname *Χλαμυδία*), von Pindaros frg. 57. 58 Bergk und Kallimachos hymn. in Del. 37 mit einem Stern. Von der grösseren Nachbarinsel Rheneia ist sie nur durch einen seichten durchschnittlich 2 km. breiten (an der tiefsten Stelle 54 m. tiefen) Sund getrennt, der obendrein noch wie Brückenpfeiler zwei winzige Eilande, jetzt *ὁ μέγαλος* (Insel der Hekate oder Psammetiche) und *ὁ μικρὸς Ῥεματιάρης* (d. h. Eiland in der Meeresströmung oder im Luftzug) genannt, enthält. Welcker nennt sie *Βουρδίχι μεγάλο* und *μικρό*. Die Alten nahmen an, die Insel sei der Mittelpunkt der im Kreis um sie gelagerten Nachbarinseln, der Kykladen. Daher nannte sie Kallimachos (h. in Del. 325) *Ἰστίη* d. h. den Herd der Kykladen und v. 3 und 199 *Κυκλάς*. Lehrreich ist das Schema des Scholiasten zu Dionysios dem Periegeten Geogr. gr. min. ed. Müller II 451 a. Die Lage in den stürmischen ikarischen Fluten schildert treffend Kallimachos h. in Del. 11ff.: *Κεύνη δ' ἠνεμόεσσα καὶ ἄτροπος, οἷα θ' ἁλιπλὴξ Αἰθυίης καὶ μᾶλλον ἐπίδρομος ἠέπερ ἄλλοις Πόντῳ ἐνεστήρικται· ὁ δ' ἀμφί ἑ πουλὺς ἑλίσσων Ἰκαρίου πολλὴν ἀτμάσσεται ὕδατος ἄχνην.*

Verticale und horizontale Gliederung. Geologie. Wasser. Im Kynthos (*Κύνθος*, schwerlich griechisches Wort, dichterisch [Aisch. Eum. 9] *Δηλία χοιράς*) erhebt sich in sanftem Anstieg die Insel zu einer Höhe von nur 118 m. (Strab. X 484 muss statt *ὄρος ἑψηλόν μιλόν* = kahl, unbewachsen, gelesen werden; hoch konnte Strabon diese Höhe nicht nennen, das sieht jeder beim Vorüberfahren; Bäume konnten auf dem Granitboden nicht gedeihen). Sie fällt nach Osten steil ab. Ihr oberer Teil besteht aus graubraunem Granit, ihr unterer aus gelbbraunem Glimmer-

schiefer. Die Ränder der Insel sind ziemlich ausgezackt. Sie ist reich an Vorgebirgen und Vorsprüngen z. B. jetzt *κάβος Καμήλα* (von der Form, hier heisst *καμήλα* Schiffskiel, oder eher Kamel, dessen Rücken sie gleicht), *κακὴ Πούντα* (= bösartige Spitze), und hat in ihrem südlichen Teil eine Einschnürung, wie fast alle Nachbarinseln. Am südwestlichen Ende liegt ein schmales Eiland, die vereinzelte Spitze einer unterirdischen Erhebung. Der Fels ist Granit und Glimmerschiefer, der natürlich das Wasser rasch abfliessen lässt. Ross fand 1835 nur eine einzige Quelle auf der Insel. Darum war man gezwungen, grössere (z. B. die *τροχοειδὴς λίμνη*) und kleinere Wasserbehälter anzulegen. Denn der Inopos (*Ἰνωπός*, auch kaum aus griechischer Wurzel) führt fast das ganze Jahr hindurch kein Wasser und hat überhaupt nur ein ganz kurzes Bett, Strab. X 485 *ποταμὸς δὲ διαρρεῖ τὴν νῆσον Ἰνωπὸς οὐ μέγας*. In einem möglicherweise interpolierten Vers Hymn. in Apoll. Del. 18 heisst es, Apollon sei *ἀγχοτάτω φοίνικος ἐπ' Ἰνωποῖο ῥεέθροις* geboren. Mit dem unverdienten Beiwort *καλλίρροος* schmückt ihn ein an seinem Rinnsal gefundenes Epigramm (Bull. hell. 1883, 331). Tournefort suchte sein Bett im äussersten Nordosten der Insel, Choiseul-Gouffier, Stuart und Revett, Leake u. a. in einem sehr kurzen Trockenbach, der seinen Anfang am Südabhang des Kynthos nimmt und beim Hafen Fúrni (d. h. die Backöfen) mündet. Ross hat ihn zuerst richtig angesetzt, und die französischen Gelehrten, die zuletzt auf D. geforscht haben, stimmen ihm bei (S. Reinach Bull. hell). Ein *Ἰνωποφύλαξ* (wie ein *κρηνοφύλαξ* Quellenaufseher) zur Instandhaltung der Einbettungsbauten in Inschriften. Sein Steigen und Fallen soll mit den gleichen Erscheinungen am Nil gleichzeitig gewesen sein oder gar damit unmittelbar zusammengehangen haben (Callim. in Dian. 171; in Del. 206. 263. Plin. n. h. II 229. Paus. II 5, 2).

Pflanzen und Tiere. Bekannt ist die Erwähnung eines aufspriessenden Palmbaumschösslings am grossen Altar des Apollon, Od. VI 162 *φοίνικος νέον ἔρνος ἀνερχόμενον* und an der kurz vorher angeführten Stelle des homerischen Hymnos auf den delischen Apollon. Aber im übrigen scheint schon im Altertum die Insel dürr und kahl gewesen zu sein. Kein alter oder neuer geographischer Name geht auf Pflanzenwuchs zurück. Jetzt ist das Eiland nur mit kurzgewachsenen dünnen Macchien und mit Gestrüpp bedeckt. Darum erscheint mir die Deutung des Namens *Κύνθος* als des finsterbewaldeten Berges (L. Grasberger Stud. z. d. griech. Ortsnamen 240) verfehlt (s. o. S. 2462). Ob man aus dem Namen *Ὀρτυγία*, den mehrere Inseln der aegaeischen Inselflur trugen, auf Vorhandensein vieler Wachteln schliessen darf, ist mehr als fraglich (s. u. S. 2474f.). Hasen mag es darauf viele gegeben haben, daher der Beiname *Λαγία*. Ein kleines Eiland dicht östlich an dem Nordteil von Rheneia heisst jetzt *Κονελλονήσι* d. h. Kanincheninselchen.

Bewohner. *Δήλιος* heisst nicht nur der auf D. geborene, sondern auch der von Athen dahin gesendete Kleruch. In ziemlich frühen Zeiten war das Eiland Sitz karischer Seeräuber, da der Sund zwischen Rheneia und D. gute Ankerplätze für kleine Fahrzeuge hat. Bei der Reinigung von D. von allen Gräbern 426 v. Chr. zeigte sich, dass mehr als die Hälfte Leichen von Karern bargen, die an den beigegeben Waffen (Schilden) und der Bestattungsart als solche kenntlich waren (Thuc. I 8 und Schol.). Der Apolloncult ist entweder von Thessalien (den Minyern am pagasaeischen, oder den Achaiern am malischen Meerbusen) ausgegangen, wobei auch (vgl. Bursian 454 A.) das kretische Knosos nicht unbeteiligt war, dessen Apolloncult auf Lykien zurückweist (der Lykier Olen auf D. Herodot. IV 35; Karer und Lykier sind nahe verwandt). Die ältesten griechischen Besiedler sind wohl Ioner gewesen. Wenn die Delier die Hülfe der Spartiaten gegen die Athener anriefen, so geschah es nur, weil sie in diesen Widersacher gegen ihre Bedrücker erkannten. Nach athenischen Chronologien soll Ion, Sohn des Xuthos, D. colonisiert haben (Vell. Paterc. I 4, 3). Es sind aber alle mythologischen Angaben über Besiedelung von D., wenn sie von athenischer Seite herrühren, mit grösster Vorsicht aufzunehmen. Eine athenische Erfindung ist sicher die Behauptung, Athener hätten unter Antiochos, dem Sohn des Herakles und Begründer der antiochischen Phyle in Athen, 60 Jahre nach der Heraklidenwanderung eine Ansiedelung auf D. gegründet. Über sonstige Mythen s. den Abschn. Geschichte. Die späteren Einwohner wurden wegen ihrer Bereitwilligkeit, bei Veranstaltung von Opferschmäusen als Tafeldecker, Köche u. s. w. zu helfen, *ἑλαιοδύται, παράσιτοι τοῦ θεοῦ* oder *κρεαγροποιοί* (Tunkenköche, Küchenmichele) genannt, Polykrat. u. a. bei Athen. IV 173 b—d, vgl. Inschriften. Dass sie im Rufe von Schwimmern standen, zeigt das Sprichwort vom *Δήλιος κολυμβητής* Diog. Laert. II 22. IX 12. Suid. s. v. *ἐπὶ τῶν ἄκρως νηχομένων*. Purpurmuschelfischerei am Isthmos von Mykonos an der jetzt *Κόρφο* (d. h. *Κόλπος*) genannten Bucht und bei der Insel der Hekate (Bull. hell. VIII 1884, 313f.); die Bemerkung Kr. Zrseks Ethnika a geografika v přislovich a pořekadlech řeckých, Kolin 1896 (Progr. Realgymn.), 23, dass nach Hesychios *κολυμβηταί* auch *ἐκ τῶν φρεάτων ἀναπέμποντες τοὺς κάδους* geheissen haben (das würde bedeuten, dass man auf D. das meiste Trinkwasser aus Cisternen holte), ist kaum zutreffend. Schon in der hadrianischen Zeit war die Insel menschenleer (Paus. VIII 33, 2), und jetzt ist D. sowie Rheneia, wenn dieses letztere Eiland zur Zeit epidemischer Seuchen nicht als Quarantänestation für Schiffe aus der Türkei verwendet wird (wie 1900), nur im Sommer von wenigen Hirten aus Mykonos bewohnt. Nahrungsmittel, wie Getreide, mussten im Altertum aus der thrakischen Chersones oder von Libyen bezogen werden.

Häfen. Die Hafenanlagen der Stadt sind von Ardaillon (s. o.) und Convert untersucht und aufgenommen worden. Der heilige Hafen (auf der Karte ‚Mittlerer Hafen'; s. auch den Plan), wo die Festgesandtschaften anlegten, ist eine Bucht (jetzt *λιμάνι* d. h. Hafen), die durch Wellenbrecher geschützt war, jetzt versandet, zwischen Gross- und Klein-Rematiári, ein weiter Ausschiffungsplatz mit einem Anfang für den heiligen Weg. Nikias liess (wohl 425) wahrscheinlich mit Benützung des jetzt *Μικρὸς Ῥεματιάρης* genannten Eilandes hieher die

von Athen mitgebrachte hölzerne Brücke von Rheneia nach D. schlagen. Der Handelshafen teilt sich in zwei Becken, er lag etwas südlicher bei der kleinen Bucht von *Φούρνοι* (d. h. gewölbte Backöfen).

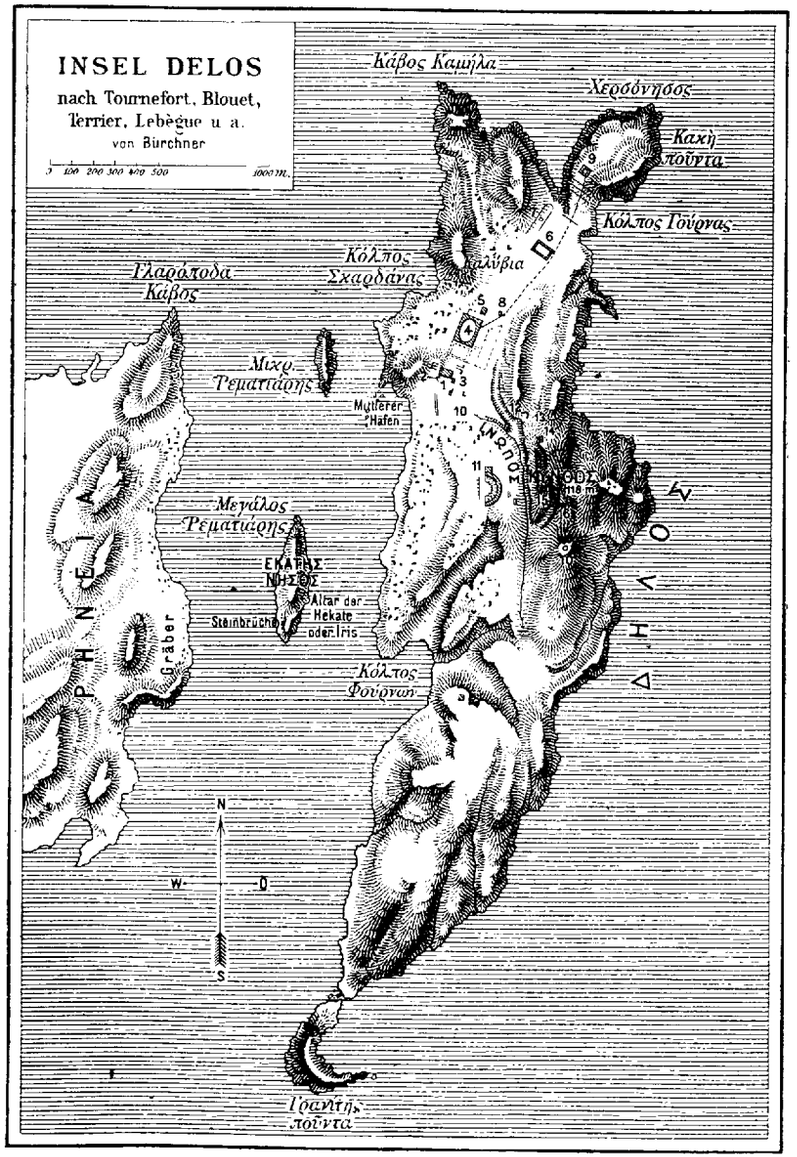

Stadt und Siedelstätten. Es gab nur ein städtisches Gemeinwesen auf der Insel. Die Stadt dehnte sich nordwestlich vom Kynthos über die Thalsenkung nördlich und südlich vom heiligen Bezirk aus. Ein Stadtteil, vielleicht der gegen das heutige Cap *Καμήλα* hin auf den Hügeln gelegene, hiess *Κολωνός* (CIG 158 B), ein anderer mit einem Bad *Πεδίον* (ebd.). Die Anlagen vieler Häuser sind den in Pompeii gefundenen ähnlich. Daneben besassen wohl die meisten Delier, da vom J. 426 an eine Zeit lang gemäss Verfügung der athenischen Republik keine Geburten und Todesfälle auf D. stattfinden durften, Landhäuser auf Rhencia. Ein Landhaus, das dem Tempel des Apollon gehörte, lag im Stadtteil *Κολωνός* (s. o.). Nach Serv. Aen. III 85; Georg. IV 31 hiess eine Gegend auf D. Tymbra (*alii Tymbram locum in Delo consecratum Apollini tradunt*). Lebègue (31) vermutet, man müsse *Thymbra* lesen und, wenn es je eine Gegend dieses Namens auf D. gegeben habe, sei sie auf dem Westabhang des Kynthos zu suchen.

Die Reste (s. Karte S. 2465f. und den von den Herren Th. Homolle und Nénot und der Verlagsbuchhandlung der Herren Hachette & Co. aus Guide Joanne Grèce II freundlich zur Verfügung gestellten Plan; verwiesen ist auf die Karte mit 1, 2, 3 u. s. w., auf den Plan mit 1a, 2a, 3a u. s. w.

A. Im heiligen Bezirk. Hierüber insbesondere die übersichtlichen Darlegungen von Fougères. Da Strabon nnr weniges über D. sagt, Pausanias ganz schweigt, so sind die spärlich gefundenen Inschriften die einzigen Quellen, die ein Wiedererkennen der Bauwerke ermöglichen. Wie in Olympia und um das Heraion von Samos standen auch hier im heiligen Bezirk des Apollon Tempel anderer Götter. Der Peribolos, begrenzt durch Umfassungs- und Stützmauern oder die Mauern von Gebäuden, hat die Form eines Trapezes.

Das *ἱερόν* (1 und 1a). Der Apollontempel, auf dem jetzt *τὰ Μάρμαρα* (= die Steinblöcke) genannten Platz. Aussenmasse: 29,49 × 13,55 m. (1 m. Höhe des Stylobates), also etwas kleiner als das sogenannte Theseion in Athen. Als Kyriacus 1444 und 1445 die Ruinen sah, fand er ihn schon vollständig zerstört. Bis zu den Ausgrabungen der Franzosen bot die Stätte den Anblick eines gewaltigen aus Säulentrommeln, Capitellen, Basen und Gebälkstücken bestehenden Schutthaufens, der auf etwas erhöhtem Grunde stand. Nur drei Säulen standen aufrecht. Die erste Gründung schrieben die Athener dem Erysichthon, Sohn des Kekrops, zu. Die Reste, die die Franzosen entdeckten, sind die des neuen Tempels *Δηλίων νεώς* (im Gegensatz zum *Ἀθηναίων νεώς*). Als die Insel von Athen unabhängig war, etwa um 397, war der neue Tempel vollendet. Von Architekten hat ihn Le Roy zuerst untersucht. Stuart und Blouet haben Architekturteile abgebildet. Eine genauere Beschreibung von Th. Homolle Monum. gr. nr. 7, 31ff. Die Substructionen des von Osten nach Westen orientierten Tempels sind aus einheimischem Stein, der Stylobat und die inneren Teile alle aus parischem Marmor. Die Säulen des Stylobates sind dorisch. Der Tempel, ein dorischer *περίστυλος*, hatte vorn und hinten je 6, an den Seiten je 13 Säulen, die am Fuss und Capitell canneliert waren. Der *ναός* (die Cella) 11,50 × 5,60 m. hatte einen *πρόναος* und einen *ὀπισθόδομος* mit je zwei Säulen in antis. Innen befanden sich keine Säulen. Der Eingang war im Osten vom heiligen Platz her. Die Statue des Gottes war von den Naxiern Tektaios und Angelion angefertigt. Die Giebelsculpturen (Raub der Oreithyia durch Boreas und des Kephalos durch Eos) wurden im Nachbartempel gefunden. Fragmente eines Apolloncolosses (2 und 2a). Weihgeschenks der Naxier, s. die Zeichnungen einiger Teile in den Manuscripten des Kyriacus. Buondelmonte c. 32 p. 92 *praeparatum columnarum* (= aus Säulen oder Marmor) *idolum videmus quod in tanta magnitudine iacet, quod nullo modo nos, qui mille fuimus, erigere potuimus argumentis rudentum galearum.* Jetzt liegen ausser der Basis (5,18 × 3,50 × 0,75 m.) mit der archaischen Inschrift des 6. Jhdts. *Ἄφυτὸ λίθο ξὺι ἀνδριὰς καὶ τὸ σφέλας* und der späteren *Νάξιοι Ἀπόλλωνι* in der Nachbarschaft der grossen Exedra ein Stück der Brust und ein Stück der Schenkel; eine Hand (40 cm. hoch) wird im Wächterhäuschen aufbewahrt; ein Fuss ist in London. Das Heiligtum mit den Stierfiguren (3 und 3a), ein langes, schmales (67,20 × 8,86 m.) von Südwesten nach Nordosten orientiertes Rechteck. Die Grundmauern aus Glimmerschiefer und Granit. Drei Teile: Im Süden ein *πρόναος* mit einer dorischen Säulenstellung, eine mittlere Galerie, die in der Mitte ein vertieftes Rechteck, ringsherum eine Art Trottoir hatte. Hier zwei dorische Halbsäulen mit knieenden Stieren darauf (daher die Benennung). Im Norden der *κεράτων* oder *κεράτινος βωμός*, nach Kallimachos (hymn. in Apoll. 60) aus den linken Hörnern der von Artemis auf dem Kynthos gejagten Ziegen von dem vierjährigen Apollon errichtet, nach Plut. Thes. 21; soll. an. 35 aus Rindshörnern. Eins der Weltwunder und oft erwähnt (etwas Ähnliches im heiligen Bezirk des ephesischen Artemisions). Vor ihm wurde der *Γέρανος* genannte heilige Tanz aufgeführt. Die Überlieferung der Athener, Theseus habe auf der Rückkehr von Krete den *Γέρανος*-Tanz zuerst um den Altar getanzt, ist offenbar Erfindung, um frühe Beziehungen zu D. herzustellen. *Γέρανος* (= Kranich) soll der Tanz geheissen haben, weil dessen Evolutionen dem Auseinanderfliegen eines aufgestiegenen Kranichzugs in Keilform geglichen haben sollen. Er sollte so das Umherirren und die Wehen der Leto symbolisch darstellen. Das Gebäude wurde im 3. Jhdt. gebaut, um die Tanzenden vor Hitze und Regen zu schützen. Restaurierter Plan von Homolle und Nénot Bull. hell. VIII 1884, 417 pl. XVIIff. Das Heiligtum war der Mittelpunkt der religiösen Feier bei den Delien. Darum münden die heiligen Strassen bei ihm zusammen, und das Südostthor bei ihm führte zum *περίβολος* hinaus. An der südöstlichen Ecke erhob sich der aus Granitstufen erbaute Altar des Zeus Polieus. Der Raum östlich bis zur Peribolosmauer wurde vom heiligen Hain des Apollon, der wohl mit Palm- und Olivenbäumen und mit Lorbeergebüsch bestanden war, umgeben.

Um den Rand des Bezirks des Apollontempels im engeren Sinn gruppierten sich verschiedene Gebäude. Ein grösseres Rechteck im Südosten war der Tempel des Dionysos, der mit dem Temenos des Apollon keine Verbindung hatte. Im Süden bildeten den Zugang (s. Processionsweg) die Süd-Propylaeen, an dessen Ost- und Westrand je eine Stoa lag (s. u.). Diese Propylaeen (Stylobat mit drei Stufen, vier dorischen Säulen und drei Thoren) haben die französischen Archaeologen mit der *πομπικὴ εἴσοδος* zur Altis in Olympia verglichen. Geweiht wurden sie von den Athenern dem Apollon in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. Durch sie kam man auf eine ausgedehnte mit bläulichem Marmor gepflasterte Esplanade, die Altäre, Statuenbasen und halbrunde Hallen (Exedren) enthielt. Darunter fand man viele ältere Mauern und Abzugscanäle, die in die See mündeten. Von den Propylaeen aus verzweigten sich die heiligen Wege. Von den vor den Südpropylaeen gelegenen Säulenhallen war die grössere im Westen die von König Philippos V. von Makedonien (der zwischen 205 und 197 Herr der Kykladen war) dem Apollon geweihte Stoa. Auf dem Architrav die Inschrift: *Βασιλεὺς Μακεδόνων Φίλιππος βασιλέως Δημητρίου Ἀπόλλωνι.* Es war

ein grosses (90 × 21 m.) Rechteck mit 2 Galerien und dorischen Säulen. Nach den Forschungen der französischen Archaeologen diente die Stoa zur Ausstellung der Waren der Händler. Ebenso die östlich vom Processionswege gelegene kleinere (76 × 14 m.) Stoa, die in 8 Gelasse (Verkaufsbuden) geteilt war und zahlreiche Statuenbasen vor sich hatte. Ingleichen enthielt die viel grössere (53 × 45 m.) östlich daran anstossende grosse rechtwinklige Stoa um einen kleinen ionischen Tempel der Aphrodite und des Hermes angeordnete Geschäftsräume für Wechsler u. dgl., erbaut auf Kosten der Italiker und Athener, 97 v. Chr., unter dem Epimeleten Polykleitos. Im Mittelalter waren hier bis zum Heiligtum mit den Stierfiguren Befestigungswerke der Rhodiserritter angelegt.

Nördlich vom Apollontempel lagen zwei kleinere Tempel mit dem Eingang von Westen her, a) das Letoon (20,50 × 11,50), ein Tempel der Leto ohne

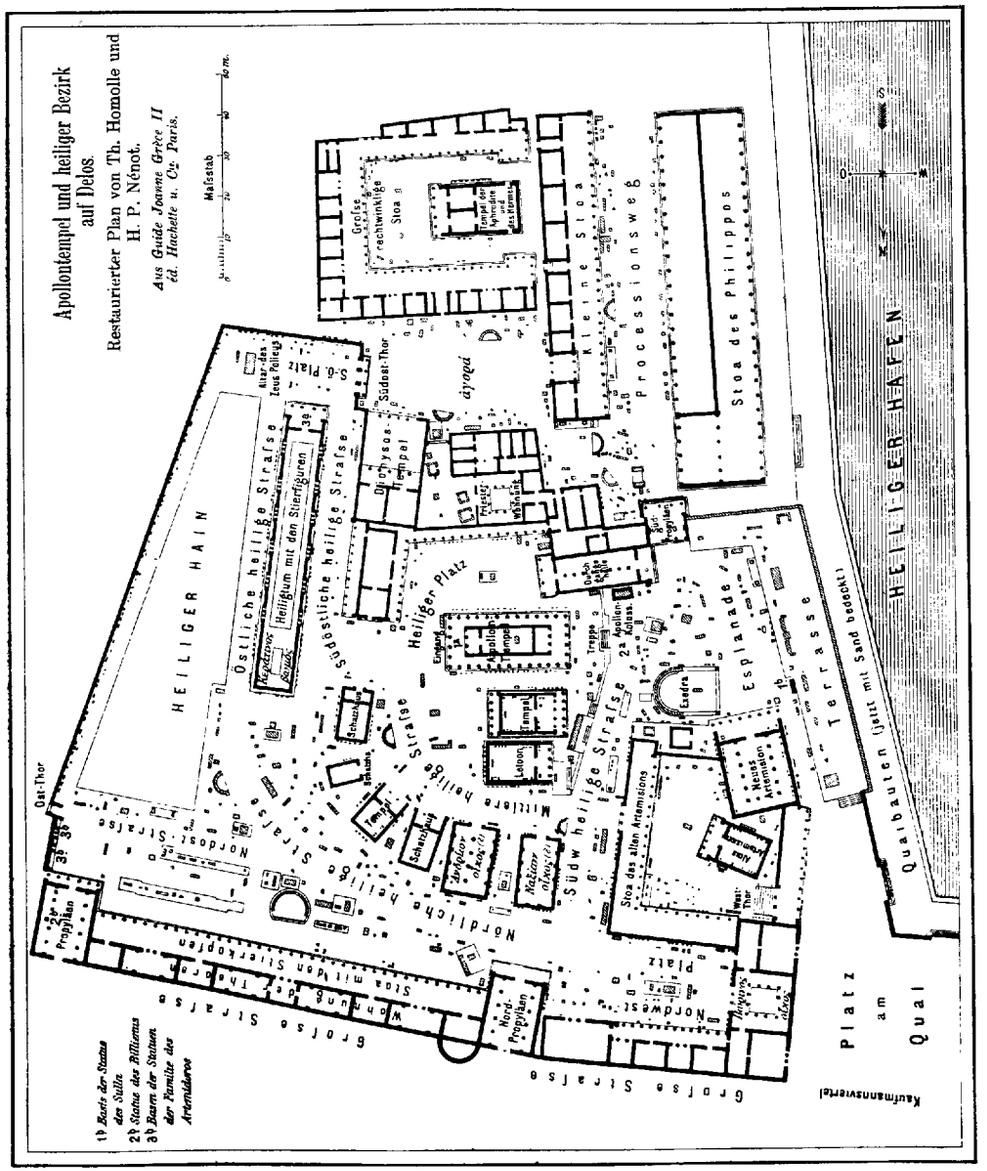

Opisthodomos mit je 6 dorischen Säulen im Osten und Westen, und b) ein noch kleinerer (17 × 11) Antentempel, vielleicht wie die französischen Archaeologen vermuten, das in mehreren Inventaren erwähnte Aphrodision. Im Halbkreis um die eben genannten und den Tempel des Apollon lagen der *Ναξίων οἶκος*, der *Ἀνδρίων οἶκος*, Schatzhäuser, kleine Tempel und Priesterwohnungen. Auch ein

Haus der Lyder und der Delier wird auf Inventarinschriften erwähnt.

Die lange Nordfassade des *περίβολος* wurde von den Nordmauern verschiedener Gebäude gebildet: der *πώριvος οἶκος*, aus Tuffstein erbaut, war ein Raum, der den Hieropoien als Aufbewahrungsort von Geräten diente. Die im Osten anstossenden Räume sind durch Einbauten von Kapellen und Wohnungsräumen für die Rhodiserritter stark überbaut. Eine 125 m. lange Stoa (mit den Stierköpfen ‚*Portique des cornes*') schliesst sich nach Osten an den Nordwestplatz. Die Gelasse hinter der Säulenstellung waren als *καταγώγια* zur Aufnahme der im Auftrag ihrer Städte oder Könige erschienenen Theoren bestimmt. Die französischen Archaeologen ziehen zur Vergleichung das Leonidaion in Olympia heran und setzen nach den Einzelheiten der architektonischen Ausschmückung die Entstehung des Heiligtums mit den Stierfiguren und der Stoa mit den Stierköpfen in dieselbe Zeit.

Der Bezirk des Heiligtums der Artemis (40 × 40 m.) lag in den Peribolos einbezogen nordwestlich vom grossen Apollontempel. Ziemlich in dessen Mitte fand man die Substructionen des alten kleinen (16 × 11 m.) nach Osten orientierten Artemisions (*Ναὸς, οὗ τὰ ἑπτὰ ζῷα* oder *ἀγάλματα*, hiezu Lebègue II 8ff.) und ebendaselbst Homolle die altertümlichen Standbilder der Göttin. Er war offenbar zu klein; man erbaute einen neuen grösseren (24 × 17 m.) nach Südosten geöffneten Artemistempel. Man fand darin eine Statuenbasis des *L. Cornelius Sulla procos.*

B. Umgebung des Apollontemenos im Norden. Eine breite Strasse trennt den Peribolos von dem Geschäftsviertel im Norden, der eigentlichen ‚Stadt'. Im Norden der Strasse befanden sich ein Asklepiostempel (in der Nähe des *πώριvος οἶκος*), ein Clubhaus der Italiker, von den älteren Reisenden *schola Romanorum* genannt, die grösste (95 m. von Osten nach Westen, 70 m. von Norden nach Süden) Räumlichkeit auf D., Homolle Les Romains à Délos, Bull. hell. VIII 1884, 113ff. Noch nicht ganz ausgegraben. Nur einige Loggien: des *L. Orbius magister*, des *C. Cluvius praetor procos.*, des C. Ofellius Ferus mit dessen Statue von Dionysios und Timarchides aus dem 2. Jhdt. sind aufgedeckt. S. Reinach fand hier auch eine Statue eines verwundeten Galliers von Agasias. *Ἡ τροχοειδὴς (τροχόεσσα* Callim. in Del. 261; *περιηγής* in Apoll. 59) *λίμνη* (4), ein grosser ausgemauerter Teich liegt hinter dem Clubhaus der Römer. Das Wasser, das jetzt nur in geringer Menge vorhanden ist und durch Ausdünstungen Krankheiten verursacht, wurde im Altertum von allen Seiten herbeigeleitet und nur zu Cultuszwecken verwendet. Der Teich beherbergte die Schwäne des Apollon. An ihm soll Leto Apollon geboren haben. Auf dem Abhang westlich davon fand S. Reinach das Clubhaus der Poseidoniasten von Berytos. Im Osten von der *λίμνη* die alte Palaistra (5). Daran fand Fougères das archaische Bildwerk einer Löwin. Noch nördlicher das Gymnasion (6) oder die neue Palaistra (Tournefort, Ross, Fougères); die französischen Archäologen fanden grosse Ähnlichkeit mit der Palaistra von Olympia. Nördlich davon (7) das Stadion (Ross S. 32f.), ein *στάδιον μιᾷ πλευρᾷ* wie beim Stadion auf Aigina (Paus. II 29, 8, ähnlich in Olympia). Die Nordwestseite war an dem Hügel angebaut; auf der östlichen oder linken Seite waren nur wenige Sitze, in der Mitte befand sich eine künstliche Tribüne (*καθέδρα*) mit drei oder vier Sitzreihen.

Im nördlichen Teil der Insel befindet sich ein Brunnen (8) und auf der etwas höheren östlichen Halbinsel jetzt *Χερσόνησος* eine reichliche Quelle (9). Der erstere (jetzt *τοῦ Μαλτέζου τὸ πηγάδι* = Malteserbrunnen) war, als Ross die Insel 1835 besuchte, der einzige wasserhaltende Brunnen. Der oben erwähnte Isthmos ist an seinem Hals durch Quermauern von den übrigen Teilen der Insel abgesperrt gewesen. Der abgesperrte Teil enthält Reste eines grossen Gebäudes, und Terrier, der Gewährsmann Lebègues, glaubte hier die Wohnräume der Sclaven ansetzen zu müssen, von denen es auf D., dem Mittelpunkt des griechischen Sclavenhandels, in der Blütezeit der Insel stets eine Menge gab.

C. Hafenmauern und Docks (Ardaillon). Die Athener hatten die drei Häfen an der Westküste mit Hafenbauten und Magazinen versehen. Erst unter dem Epimeleten Theophrastos 111 wurden die Hafenmolen vollendet. Der mächtigste Molo ragt beim heiligen Hafen, gegenüber dem südlichen Teil von *Μικρὸς Ῥεματιάρις* wie ein gebogener Arm in die See hinaus. Unregelmässige Felsblöcke hat man mittels eines dunklen Cements, der sehr hart geworden ist, mit kleineren Felsbrocken, die die Lücken ausfüllen mussten, verbunden und darauf sehr grosse Stufen Granitfels gesetzt. Die meisten und wichtigsten Magazine lagen vor der breiten Strasse, die das Temenos des Apollon von dem Clubhaus der Italiker trennte. Hier lag die *ἀγορά* der Geschäftsstadt. Die Häuserreihen reichten bis auf die Höhen hinauf. Ihre Mauern waren aus kleinen Kalkschieferbruchsteinen mit Mörtel erbaut und umschlossen einen gepflasterten oder mit Mosaikwerk bedeckten Hof, in dem eine Cisterne sich befand. Auf dem Stuck, der die Wände bekleidet, erkannte Ross noch hin und wieder Spuren von Farbe. Die Granitsäulen im Innern, zu 8 oder 12 im Geviert, bildeten die den inneren Hof umgebenden Säulenhallen. Die Cisternen waren teils mit schmalen Bogen überwölbt, teils mit langen Granitbalken überdeckt.

D. Der Teil der Insel zwischen der Schlucht des Inopos und der Westküste. Südlich vom Apollontemenos steigt das Gelände etwas an. Die Schlucht, durch die der Inopos fliesst, trennt die westlichen Höhen vom Kynthos. Die Lage der Häuser hier war der Gesundheit zuträglicher. Etwas südlich über der Stelle, wo der Inopos sich in der Ebene verliert (10), stand ein Herakleion und ein Kabeireion (Tempel der Kabeiren). Ausgegraben von S. Reinach. Etwas südlicher, höher, liegen die Reste des Theaters (11), von dem Kyriacus einen nicht uninteressanten Aufriss der zu seiner Zeit erhaltenen Reste giebt. Das *κοῖλον* war, wie das der meisten griechischen Theater, an den Abhang gelehnt. Nach Westen war es geöffnet. Drei Zugänge im Osten führten hinein. Man unterscheidet noch die acht Treppen der *κερκίδες*. Eine Reihe Sitzplätze, dann 26 Stufen bis zu einem *διάζωμα*; darüber 17 Stufen. Die Orchestra ist ganz erhalten. Unter der Skene befindet sich eine Cisterne. Inschriften und einen Hermes fand S. Reinach.

E. Der Kynthos und seine Abhänge (Lebègue 1873). Gegenüber dem Kabeireion (s. o.) auf einer Terrasse: ein kleines Odeion (12) mit 100 Sitzplätzen, das vielleicht als Versammlungsplatz für eine religiöse Genossenschaft oder für den Senat oder die Prytanen gedient hat (Lebègue). Südlich von ihm trifft man die Reste einer Stoa und noch weiter südlich, nach Überwindung einiger Treppen, die Heiligtümer der fremden Götter, ausgegraben von Hauvette-Besnault, zuerst in einer Vertiefung der Bergwand das Tempelchen der Isis (?) oder der syrischen Aphrodite (?) (13) mit einem nach Westen geöffneten Pronaos, dann das Serapeion (14) mit Altären des Serapis, der Isis, des Anubis und des Harpokrates. Die öffentliche Verehrung der syrischen Aphrodite (durch athenische Priester) ist erst während der zweiten athenischen Herrschaft (nach 397) bezeugt (vgl. Furtwängler Arch. Ztg. XL 335). Das älteste Bauwerk auf dem Kynthos ist das jetzt *Δρακοντοσπηλιά* (= Drachengrotte) genannte Steingewölbe, *Caverne du Dragon, Temple caverne* (15) der französischen Archäologen (Lebègue). Das Gebiet zwischen dem Serapeion und der *Δρακοντοσπηλιά* war der Athena Organe (Inschrift aus dem 5. Jhdt.) geweiht. Die *Δρακοντοσπηλιά* (Ansicht, Aufriss, Durchschnitt, Situation von E. Bournouf Revue Générale de l'Architecture et des Travaux Publics XXXI [= IV série I 1874] pl. 1. 2) hat gegen 5 m. Länge und am westlichen Eingang ebenso grosse Breite, verengt sich aber nach innen bis zu 2,60 m. Die spitzwinklige Decke wird durch zehn Steine gebildet, je fünf auf jeder Seite, die 3—4 m. lang und 1 m. stark und breit sind und die sich wie die Sparren eines Daches gegen einander lehnen. Über die Bestimmung hat man viel gestritten. Lebègue, der erste Erforscher, hielt es für ein *ἄδυτον* der Pelasger oder Karer, wo man Orakel gab und astronomische Beobachtungen anstellte, für das ursprüngliche Heiligtum des Apollon Kynthios (s. noch II 8). Auf dem Gipfelplateau des Kynthos befand sich, von Terrassenmauern gestützt, das Temenos (16) des Zeus Kynthios und der Athene Kynthia (Lebègue).

Mit Spannung sehen wir dem abschliessenden Werk von Homolle entgegen. Es wird über viele Dinge Aufklärung bringen. Denn wir wissen aus den Inschriften noch vom Vorhandensein eines *βουλευτήριον*, eines *πρυτανεῖον* (ersteres auch Staatsarchiv, letzteres Aufbewahrungsort der Geräte für die grossen Festschmäuse, Bull. hell. VII 109f.), eines *ἐκκλησιαστήριον*, eines Gebäudes *ἡλιαία* (Sitzungssaal der Richter?), eines *ἐπιστάσιον* (einer im Tempelbezirk gelegenen Amtswohnung der *ἐπιστάται*, der Tempelverwalter, CIA II 814 b 30), eines *ἀγορανόμιον*, eines *θεσμοφόριον*, *Ἡραῖον*, der Heiligtümer der Leukothea, des Poseidon und des Pan, eines *πλίνθινος οἶκος*. Die Bauten der Johanniterritter finden dann wohl auch Würdigung. [Bürchner.]

II. Geschichte. D. zeichnet sich in der Reihe der hellenischen Kleinstaaten dadurch aus, dass, ohne je eigene politische Geschichte besessen zu haben, es doch eine hervorragendere Rolle in der Geschichte von Hellas gespielt hat, als mancher viel bedeutendere Staat. Freilich ist diese Rolle eine äusserst passive, denn die ganze Geschichte von D. ist nichts, als eine Reihe von Versuchen der jeweilig das aegaeische Meer beherrschenden Mächte, den religiösen Nimbus des apollinischen Eilandes und teilweise auch seine günstige commercielle Lage inmitten der Kykladen den Interessen ihrer eigenen Grossmachtspolitik dienstbar zu machen, wobei der einheimischen Bevölkerung je nach Umständen ein grösserer oder geringerer Grad von Selbständigkeit zugestanden wurde. Wie das Apollonheiligtum von D. die Interessen jener auswärtigen Mächte auf sich concentrierte, so bildete es den Mittelpunkt, um den sich die ganze innere Verwaltung des Staates drehte, so lange dieser noch einen Schatten selbständiger Existenz besass. Diese religiöse Weihe hat sowohl der äusseren, wie der inneren Geschichte von D. ihren eigenartigen Stempel aufgedrückt, sie hat die Bürger derselben von der Ruhmlosigkeit der Pholegandrier und Sikiniter bewahrt, aber zum Segen ist sie ihnen nur ausnahmsweise geworden, viel häufiger zum Fluche, bis sie schliesslich daran ihren Untergang, wenigstens als Gemeinde, fanden. Die Geschichte von D. gliedert sich am natürlichsten in vier Epochen: 1. die Vorgeschichte bis zu den Perserkriegen; 2. die Zeiten der athenischen Herrschaft, durch den peloponnesischen Krieg in zwei Hälften geteilt; 3. die Epoche der Selbständigkeit; 4. das Nachleben von D. als athenische Kleruchie. Jede dieser Epochen bildet einen Einschnitt nicht nur für die äussere Geschichte, sondern auch für die inneren Zustände, ja sogar die cultlichen Einrichtungen des kleinen Staates, die dementsprechend auch in Verbindung mit ersterer behandelt werden müssen; dass der Epoche der Selbständigkeit die grösste Ausführlichkeit in der Darstellung zu teil wurde, ist nicht nur durch den äusseren Umstand bedingt, dass die bedeutendere Zahl der erhaltenen (leider noch immer bei weitem nicht vollständig publicierten) Documente sich auf diese Zeit beziehen — es war die Glanz- und Glückszeit der Insel.

I. Die mythische Geschichte von D. ist nicht reich und nur der Mythus von den Irrfahrten Leto und der Geburt des Apollon (s. d.) wirklich der uralt — letzterer so fest im Glauben der Hellenen begründet, dass kein anderer Cultort es wagen konnte, D. den Ruhm, der Geburtsort des Gottes zu sein, streitig zu machen. Wie andere berühmte Plätze soll auch D. in mythischen Zeiten verschiedene Namen getragen haben; die meisten aber beruhen entweder auf einem Irrtum oder verdanken ihren Ursprung einem poetischen Einfall: *Ἀγάθουσα* (Hesych.), *Ἀνάφη* (Phil. *π. ἀφθαρ. κόσμ.* 960). *Ἀστερία* (Kallim. in Del. 37), *Ζάκυνθος* (Steph. Byz.), *Κύνηθος* (Plin. n. h. IV 22. Solin. XI 19), *Κύνθος* (Plin. a. a. O. Solin. XI 30. Schol. Apoll. Rhod. I 307. Serv. Aen. III 12. 72), *Λαγία* (Plin. Solin. a. a. O.), *Πελασγία* (Steph. Byz.), *Πυρπόλος* oder *Πυρπίλη* (Plin. Solin. a. a. O.), *Σκυθιάς* und *Χλαμυδία* (Plin. Steph. Byz. aa. OO.). Nur ein angeblicher Name von D. verdient ein paar Worte, *Ὀρτυγία* = ‚Wachtelinsel', weil letztere schon bei Homer (Odyss. V 123) als heilige Insel der Artemis erscheint und

daranfhin allgemein mit D. identificiert wurde (so schon Phanodemos bei Athen. IX 392 d). Ersteres ist sicher uralter Glaube, und dementsprechend erscheint der Name überall, wo es einen alten Cult der Artemis gab, sowohl in Ephesos, als in Syrakus, aber das beweist nur, dass der Mythus von der gleichzeitigen Geburt der Artemis und des Apollon (genauer, dass Artemis einen Tag früher als ihr Bruder geboren sei und ihrer Mutter dann bei den Wehen beigestanden habe) hysterogenen Ursprungs ist, wie wohl auch die Verbrüderung beider Götter (Preller-Robert Gr. Myth. I 297). Es ist der Versuch gemacht worden (Lebègue Rech. sur D. 267f.), Spuren von uralten Culten der Pelasger, Karer, Phoiniker auf D. nachzuweisen, aber er ist nicht überzeugend; unzweifelhaft ist nur die Existenz eines sehr primitiven Heiligtums am Abhange des Berges Kynthos (S. 2473), aber warum dasselbe nicht von Anfang dem hellenischen Apollon geweiht sein sollte, ist unerfindlich. Praehistorische Funde, sowie von Scherben ‚aegaeischer' oder ‚mykenischer' Vasen sind bis jetzt auf D. nicht gemacht worden. Die einzige Stelle des Epos, wo des Altars des Gottes und der heiligen Palme der Leto Erwähnung geschieht (Odyss. VI 162), gehört zu den jüngeren Partien desselben, aber das beweist nichts gegen das Alter der Cultstätte auf D., nur dass dieselbe (ebenso wie diejenige in Pytho) den asiatischen Ionern erst verhältnismässig spät bekannt wurde. Aber auch bei ihnen gelangte dieselbe bald, wohl schon zu Anfang des 7. Jhdts., zu hohem Ansehen, denn im homerischen Hymnus auf Apollon (146—164) erscheint die daselbst gefeierte Panegyris schon von allen Ionern eifrig besucht, und der Sänger nennt sich ausdrücklich von Chios gebürtig (172ff.). Ein noch viel höheres Datum für die Begründung dieser Feier würde die Nachricht liefern, dass der messenische König Phintias eine Theorie nach D. geschickt habe, wobei der Hymnus von Eumelos von Korinth gedichtet sei (Paus. IV 4, 1. 32, 2. V 9, 10), aber die ihm zugeschriebenen Verse sind sicher apokryph, und danach erscheint die ganze Legende als späten Ursprungs, wohl kaum älter als die Neugründung Messenes. Ebensowenig Glauben verdienen die Sagen, welche die uralten Beziehungen Athens zu D. betonten, über des Kekrops Sohn Erysichthon, der die erste attische Festgesandtschaft nach D. geführt und dem Gotte den Tempel erbaut hatte, über Theseus, welcher den heiligen, *γέρανος* genannten Tanz zur Erinnerung an die Irrwege des Labyrinthes eingesetzt haben sollte — natürlich war dieser Tanz der Deliaden eine symbolische Nachahmung der Irrfahrten der Leto (Gilbert Deliaca 4f. Lebègue Recherches 177f.). Die erste verbürgte Nachricht über eine Verbindung zwischen Athen und D. giebt ein verstümmeltes Gesetzesfragment des Solon (Athen. VI 234 e) über die sog. ‚Deliasten'. Es scheint aber, dass noch früher ein cultlicher Zusammenhang zwischen D. und der marathonischen Tetrapolis, dem Ursitz des Ionertums in Attika, bestanden habe, und dass von da eine besondere Theorie zu der delischen Festfeier abgesandt worden sei (Philochor. frg. 158; vgl. Toepffer Herm. XXIII 321). Auch die aus Prasiai, wo das Grab des Erysichthon gezeigt wurde (Paus. I 31, 2), nach D. gelangenden

mystischen Gaben der Hyperboreer (die Hyperboreerjungfrauen Upis und Hekaerge oder Arga [Herod. IV 35], die Dienerinnen oder richtiger Hypostasen der Artemis, hatten sie zuerst überbracht) mögen in diesem Zusammenhang erwähnt werden. In der zweiten Hälfte des 6. Jhdts. machte Peisistratos zuerst den Versuch, D. in Abhängigkeit von Athen zu setzen und die delische Amphiktyonie seinen Grossmachtsplänen dienstbar zu machen; nach Orakelspruch aus Delphi reinigte er den Teil der Insel, welcher vom Tempel aus sichtbar war, indem er alle daselbst befindlichen Gräber versetzte (Herodot. I 64. Thukyd. III 104). Die Vorstandschaft Athens in D. dauerte aber vorläufig nur kurze Zeit; Polykrates von Samos, der sich eine Thalassokratie im aegaeischen Meere gegründet hatte, gewann auch auf D. die Übermacht — als sichtbares Zeichen derselben weihte er dem Gotte die Insel Rheneia, sie mit eisernen Ketten an D. fesselnd (Thukyd. a. a. O.), und feierte dem Gotte sein Fest (Suid. Phot. s. *Πύθια*). Durch den jähen Sturz des Tyrannen fand auch diese Herrschaft bald ihr Ende.

II. Während der Perserkriege hat D. unzweifelhaft das Schicksal der übrigen Kykladen geteilt, indem es sich den Feinden unterwarf. Datis soll die Bewohner als *ἄνδρες ἱεροί* anerkannt und 300 Talente Weihrauch zu Ehren Apollons verbrannt haben (Herodot. VI 97) — eine delische Legende, die kaum der Erwähnung wert gewesen wäre (auf einem Feldzug beladet man die Schiffe nicht mit Weihrauch), wenn nicht in einem Tempelinventar des 3. Jhdts. ein Kranz des Datis angeführt würde, der aber in anderen Inventaren einer Tochter des Babes zugeschrieben wird (Homolle Bull. hell. XV 140); zu der Legende hat sich die entsprechende Reliquie gesellt. Als nach dem Siege über die Barbaren sich unter Athens Hegemonie der Bund der Insel- und Küstenstädte des aegaeischen Meeres bildete (478 v. Chr.: Arist. *Ἀθην. πολ.* XXIII 5), wurde D. zum Centrum dieser attisch-delischen Amphiktyonie und zum Sitz des Bundesrates auserkoren; in seinem Apollontempel wurde der Bundesschatz deponiert und von den athenischen Hellenotamien verwaltet. So sehr diese Wahl das Ansehen des Heiligtums heben musste, da es factisch nie der Mittelpunkt einer so ausgedehnten Amphiktyonie gewesen war, so drückend musste den Einwohnern die Einmischung fremder Beamten in die Verwaltnng ihrer Tempel erscheinen. Das Verhältnis verschob sich noch zu ihren Ungunsten, als zwar der Bundesschatz nach Athen verlegt wurde (454 v. Chr. nach dem überzeugenden Nachweis U. Köhlers), aber die Tempeladministration nach wie vor in athenischen Händen blieb. Diese Beamten trugen den Namen von Amphiktyonen; da sie in einem Document (Bull. hell. VIII 283) ausdrücklich mit dem Zusatz *Ἀθηναίων* bezeichnet werden und da im 4. Jhdt. neben ihnen *Ἀνδρίων Ἀμφικτίονες* erscheinen (CIA II 814), so ist die Hypothese nicht unwahrscheinlich, dass dies der Name der ursprünglichen Beisitzer des Bundesrates war und dass auch nach 454 die Verwaltung des Bundesheiligtums von D. nominell durch die Abgeordneten aller Bundesstaaten besorgt wurde, wenn auch factisch die noch autonom gebliebenen Mitglieder es unterliessen, solche abzusenden, und folglich die Athener alle Geschäfte allein besorgten. Als Zeugnisse ihrer Thätigkeit haben sich zwei Rechnungsurkunden, leider unvollständig, aus den Jahren der Archonten Krates = 434/3 v. Chr. (CIA I 283 mit Commentar von Boeckh Kl. Schr. V 430f.) und Glaukippos = 410/9 (Bull. hell. VIII 283) erhalten, aus denen hervorgeht, dass diese Beamten jährlich wechselten, dass sie sowohl die heiligen Gelder des Gottes und seinen und der Artemis Tempel verwalteten (der höchste Cassenbestand belief sich auf fast 25 Talente), als auch die Liegenschaften des Gottes und zwar für zehn Jahre verpachteten (die Ländereien und Häuser auf D. selbst für 900 Drachmen, die Ländereien auf Rheneia für 7110 Drachmen jährlich), und dass sie in ihrer Thätigkeit von delischen Beamten, *νεωκόροι* genannt, assistiert wurden. In die innere Verwaltung des Staates selbst scheinen die Athener sich nicht eingemischt zu haben, wie auch in den angeführten Urkunden das Jahr sowohl nach den attischen wie nach den delischen Archonten datiert wird. In der Festfeier dagegen unternahmen sie eine tiefgreifende Neuordnung; während bisher jährlich der Geburtstag des Apollon im Monate Hieros (entsprechend dem attischen Anthesterion) durch eine oben erwähnte vielbesuchte Panegyris gefeiert wurde, deren Glanzpunkt die Chöre der Deliaden und der heilige Tanz des *γέρανος* um den sog. *κεράτων βωμός* = Hörneraltar (dessen Reste Homolle entdeckt zu haben glaubt, Bull. hell. VIII 417f.. o. S. 2468) bildeten, beschlossen die Athener im Winter Ol. 88, 3, dem Gotte ein grosses penteterisches Fest mit musischen, gymnischen und hippischen Wettkämpfen nach Muster der panhellenischen einzusetzen. Zu diesem Zwecke reinigten sie die ganze Insel von Gräbern und erliessen für die Zukunft das Verbot, dass niemand daselbst begraben noch geboren werden dürfe — beides durfte nur auf der Nachbarinsel Rheneia geschehen (Thukyd. III 104). Im folgenden Frühjahr wurde die Penteteris festlich begangen; höchst wahrscheinlich ist auf dieselbe die Nachricht Plutarchs über die glänzende Theorie des Nikias (Plut. Nik. 3) zu beziehen (gegen Boeckh Staatsh. d. Athen. II³ 85, der sie 417 v. Chr. datiert). Als andere Architheoren der folgenden Penteteriden dürfen wohl Autokles, des Tolmaios Sohn, Kallias, des Hipponikos Sohn, und wahrscheinlich Euthydikos, des Diokles Sohn betrachtet werden, die alle zusammen mit reichen Gaben in den Inventaren des 4. Jhdts. genannt werden (Bull. hell. X 465. CIA II 824). Sicher ist, dass bei jeder Penteteris das Volk von Athen (wie bei den grossen Panathenaien der Athena) einen goldenen Kranz im Gewicht von normal 100 Drachmen (in Einzelfällen stark schwankend) als *ἀριστεῖον τοῦ θεοῦ* dem Apollon darbrachte — sechs Feste waren gefeiert und ebensoviele Kränze dargebracht worden (Bull. hell. X 465 Z. 107ff.), als die Katastrophe von Aigospotamoi hereinbrach (Näheres über das Fest s. o. S. 2433ff.). Dieser radicale Eingriff in die Festordnung scheint grosse Unzufriedenheit bei den Deliern hervorgerufen zu haben; wenigstens erschien es den Athenern ersprieslich, der Feindschaft ein Ende zu machen, indem sie alle Einwohner von der Insel vertrieben (Ol. 89, 3 = 421 v. Chr., Thukyd. V 1. Diodor. XII 73). Dieselben wanderten nach Kleinasien aus und erhielten vom Satrapen Pharnabazos die Stadt Adramyttion zum Wohnsitz angewiesen, aber infolge der Hinterlist von dessen Unterbefehlshaber Arsakes verloren sie eine Anzahl ihrer angesehensten Mitbürger (Thukyd. VIII 108). Indessen dauerte dies Exil nur wenig über ein Jahr, denn auf Geheiss des delphischen Orakels beschlossen die Athener nach dem Frieden des Nikias, die Vertriebenen in ihre Heimat zurückzuführen (im Sommer 420: Thukyd. V 32. Diod. XII 77). Nach dem Zusammenbruch der athenischen Macht strebten die Delier selbstverständlich nach Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit, aber scheinen zuerst keinen rechten Anklang bei den Spartanern gefunden zu haben, wenn man der spöttischen Antwort des Königs Pausanias Glauben beimessen darf (Plut. apophth. Lacon. 15, wo derselbe irrtümlich Sohn des Kleombrotos genannt wird). Aber dass sie schliesslich ihr Ziel erreichten, beweist das Bruchstück eines nach den spartanischen Königen und Ephoren, wie dem delischen Archon datierten Beschlusses (Bull. hell. III 12), wo von den Tempeln und Geldern des Gottes die Rede ist — selbstverständlich konnte nur ihre Rückgabe an die Delier von den Spartanern decretiert worden sein. Die Zeit derselben bestimmt sich daraus, dass von den Ephoren keiner bei Xenophon (hist. gr. I u. II) vorkommt, also nicht vor 403, aber auch nicht später, da nach dem definitiven Friedensschluss zwischen Sparta und Athen keine Gelegenheit zu einem solchen Eingriff sich darbot. In den folgenden Jahren scheint sich D. der besonderen Gunst der Spartaner erfreut zu haben, wie die reichen Geschenke des Lysander und des Nauarchen Pharax (um 397) beweisen, die ersten Kränze, die in dem eben vollendeten neuen Apollontempel (über die Zeit der Errichtung desselben vgl. auch Furtwängler Arch. Zeit. 1882, 335f.) geweiht wurden, demjenigen, der in den Rechnungen des 4. Jhdts. als *Δηλίων νεώς* (Bull. hell. X 461) dem alten *Ἀθηναίων νεώς* genannten Tempel gegenübergestellt wird (die Einwände Homolles Bull. hell. XV 141, der sich auf die Fortsetzung der Arbeiten an demselben noch im 3. Jhdt. beruft. sind nicht stichhaltig — es könnte sich um eine Erneuerung schadhaft gewordener Teile handeln). Auch die Athener unterliessen es nicht, die jährlichen Feste durch ihre Theorien zu beschicken; so Ol. 95, 1 die durch ihre Verbindung mit dem Tode des Sokrates berühmt gewordene Theorie (Xenoph. mem. IV 8, 2. Plat. Phaed. 58 c). Die penteterische Feier dagegen unterblieb bis zu Ol. 98, wie sich leicht aus der Zahl der dem Gotte geweihten Kränze berechnen lässt. Schon etwas früher, bald nach dem Siege bei Knidos (Isokr. XIV 28), haben die Athener versucht (wie Swoboda und U. Köhler nachgewiesen). die attisch-delische Amphiktyonie zu erneuern, und dementsprechend bemächtigten sie sich wieder der Verwaltung der delischen Tempel, wie das Fragment der Rechnungen ihrer Amphiktyonen aus Ol. 97, 3—4 beweist (CIA IV 2, 813 b). Sowohl nach dieser Urkunde, wie nach dem vollständigsten Document der athenischen Tempelverwaltung, dem sog. Marmor Sandwicense (CIA II 814. 814 b Add. = Dittenberger Syll. I² 86, dazu Boeckh

Staatsh. d. Athen. II³ 68ff.) aus Ol. 99, 4—100, 3 zu urteilen, scheinen diese Beamten mehrere Jahre hintereinander im Amte geblieben zu sein, aber schon im letzten dieser Jahre trat eine Änderung ein, indem die Zahl derselben von vier auf fünf erhöht und ihnen ebensoviele andrische Amphiktyonen zugesellt wurden; im Zusammenhange damit wurde ihre Amtsdauer auf ein Jahr herabgesetzt, wie solches in allen Rechnungen und Inventaren des 4. Jhdts. als Regel erscheint (z. B. Bull. hell. X 411). Aus verschiedenen Einzelheiten kann man den ziemlich sicheren Schluss ziehen, dass damals überhaupt eine Neuordnung der Tempelverwaltung vorgenommen worden sei (De D. ins. reb. 56f., vgl. Dittenberger a. a. O. Add.); jedenfalls ist sicher das Fest der Delien vom dritten auf das zweite Olympiadenjahr verlegt und so im Verlauf des ganzen 4. Jhdts. gefeiert worden (ausser Marm. Sandw., CIA II 818 Z. 9. 824. Bull. hell. VIII 299f.). Dass die Andrier neben den Athenern an der Verwaltung beteiligt erscheinen und ihre Beamten dieselbe Remuneration erhielten (die fünf Andrier je 420 Drachmen, die Athener mit *γραμματεύς* und *ὑπογραμματεύς* zusammen 2658 Drachmen), war eine Concession an die Bundesgenossen, von denen gerade die Andrier, wie übrigens auch die Naxier, auf D. einen eigenen *οἶκος* = Schatzhaus besassen (CIA II 827. Bull. hell. VIII 320. VI 100) — eine Concession, die freilich bald zurückgenommen wurde oder in Vergessenheit geriet, denn nur in einer Inschrift noch (Bull. hell. VIII 317) scheint ein Amphiktyon aus Andros erwähnt zu sein. Dagegen bei der Aufbewahrung der heiligen Gerätschaften im Artemision und den beiden Apollontempeln, oder wenigstens bei deren Übergabe, wurden die athenischen Amphiktyonen vom Rate von D. und den *ἱεροποιοί* assistiert, was auch sehr erklärlich ist, da nur die Ausrichtung des grossen penteterischen Festes (im Marm. Sandw. kurzweg *ἡ ἑορτή* genannt) den Amphiktyonen oblag, während alle sonstigen Opfer und Feiern, *τὰ κατὰ μῆνα*, von den Hieropoien besorgt wurden, wozu sie der heiligen Gerätschaften nicht entbehren konnten. Es geht daraus zugleich hervor, dass diese Beamten an Stelle der im 5. Jhdt. im selben Zusammenhange erwähnten *νεωκόροι* getreten sind, welche zwar nicht gänzlich abgeschafft (im 4. Jhdt. wird ihr Amtshaus, *νεωκόριον*, CIA II 827 Z. 9. Bull. hell. VIII 320 erwähnt, im 3. bis 2. kommen sie nicht selten vor), aber doch auf die niedrigeren Functionen bei der Tempelaufsicht beschränkt wurden; vielleicht ist auch diese Änderung nicht ohne Einfluss seitens Athens, wo bekanntlich die Hieropoien eine bedeutende Rolle spielten, zu stande gekommen. Die zwei angeführten fast unversehrten Documente (CIA II 814. 814b. Bull. hell. X 461 aus dem Jahre des Timokrates = 364/3) geben ein vollständiges Bild der athenischen Verwaltung auf D., zu dem aus allen übrigen Fragmenten (CIA II 813—828. Bull. hell. VIII 282f.) nur wenig hinzukommt. Der bedeutendste Besitz des Heiligtums waren die Capitalien, welche auf fünf Jahre (so wenigstens im 5. Jhdt.) zu 10% ausgeliehen wurden und zwar sowohl an Staaten, als an Private, an letztere selbstverständlich nur unter genügender Garantie; unter ersteren erscheinen fast nur die Kykladen vertreten. Aus der Berechnung der Procente ergiebt sich, dass an Staaten ca. 43½ Talente, an Private etwas weniger als 4 Talente ausgeliehen waren, folglich der ganze Barschatz des Apollon sich auf rund 50 Talente, der jährliche Ertrag auf 5 Talente belief. Weniger eintragreich waren die im Besitz des Gottes befindlichen Liegenschaften, welche auf zehn Jahre verpachtet wurden; die Ländereien auf Rheneia ergaben in Ol. 100, 1—2 je 6600, in Ol. 100, 3 6400 Drachmen, diejenigen auf D. in denselben Zeiten 1242 und 1542 Drachmen, wozu noch die Miete der heiligen Häuser im Betrage von ungefähr 300 Drachmen hinzukam, also im ganzen betrug dieser Einkunftsposten nicht volle 1½ Talente. Dazu kamen noch gewisse ebenfalls verpachtete Gerechtsamkeiten (*τέλη*), so z. B. für Purpurfischerei am Isthmos von Mykonos und bei der Hekateinsel und ein Zoll im Hafen von Mykonos (Bull. hell. VIII 313f.); endlich werden noch gerichtlich eingetriebene und teilweise aus dem Erlös von verkauften Pfändern gewonnene Summen angeführt — alles in allem nicht über ½ Talent. Also beliefen sich die jährlichen Einkünfte des Heiligtums auf ungefähr 7 Talente. Leider lässt sich für die Ausgaben selbst eine ungefähre Berechnung nicht aufstellen. Dagegen kann für den Schatz an Gerätschaften und Weihgeschenken der Wert annähernd bestimmt werden, da der wertvollste Teil derselben in Silber und Gold genau gewogen wurde; ausgehend von der Annahme, dass das Gewicht nach aiginetischem Fusse bestimmt und dass das Verhältnis des Goldes zum Silber = 11 : 1 war (der Nachweis dafür De D. ins. reb. 70 Anm.), erhält man für diese Gegenstände einen Preis von ungefähr 37 Talenten attischen Geldes, und mit Einrechnung der nicht gewogenen (nur gezählten) Gerätschaften aus Bronze u. a. nahe an 40 Talente für das ganze Mobiliar der Heiligtümer. Das ganze Vermögen des delischen Apollon lässt sich folglich auf ungefähr 100 Talente schätzen. Trotz der oben erwähnten, freilich mehr nominellen Beteiligung der Magistrate von D. an der Tempelverwaltung und der inneren Autonomie der Insel, fuhren die Bewohner fort, die athenische Suprematie nur mit Widerwillen zu ertragen, und äusserten ihre gehässige Stimmung von Zeit zu Zeit in nicht gerade edler Weise. Die erste Spur des Ausdruckes des Volksunwillens findet sich schon im Marm. Sandw. Zu Beginn von Ol. 100 wurden acht Männer zu je 10000 Drachmen Busse und ewiger Verbannung verurteilt, weil sie die Amphiktyonen aus dem Heiligtum mit Stockschlägen vertrieben hatten; der Name eines derselben ist übrigens später ausgemeisselt worden, wahrscheinlich weil es ihm gelungen war, seine Restitution durchzusetzen. Meistens wird freilich angenommen, dass der Name nach Zahlung der Busse gelöscht sei, aber das ist unannehmbar, erstens, weil dadurch der andere Teil der Strafe — Verbannung — unberührt blieb, zweitens, da es rein unmöglich ist, dass von den acht Verurteilten nur einer gezahlt habe. Ein zweiter Irrtum ist es, wenn meist angenommen wird, dass aus der Confiscation des Eigentums dieser Männer sich das Besitztum des Gottes an Häusern gebildet habe (Boeckh Staatsh. II³ 83. Dittenberger Syll. I² 86 und add.

p. 641. Homolle Bull. hell. XIV 434f.); schon im 5. Jhdt. werden Häuser im Besitz des Apollon genannt, und unter den Namen der früheren Besitzer der *ἱεραὶ οἰκίαι* in derselben Urkunde kommt kein einziger der Verurteilten vor; auch ist es mehr als zweifelhaft, dass die angeführten Bussen in die Tempelcasse gelangt seien, denn dann müssten sie unter den Einnahmen verzeichnet sein — sie werden teils als Schmerzensgeld an die Amphiktyonen gezahlt, teils dem Staatsschatz von D. überwiesen worden sein, wie solches in Athen in ähnlichen Fällen Rechtens war. Verurteilt werden die Schuldigen von einem delischen Gericht sein, vor dem sie von athenischen vom Rate abgesandten Anwälten (CIA II 814b Z. 32) angeklagt wurden. Dass es ein solches, von den Athenern unabhängiges Gericht auf D. gab, beweist das athenische Decret für den Delier Peisitheides (CIA II 115b) aus der Mitte des 4. Jhdts.; dieser Mann war für seine Anhänglichkeit an Athen fast ermordet und dann zur Verbannung verurteilt worden — Athen konnte ihn nur durch Verleihung des Bürgerrechtes und eines besonderen Rechtsschutzes nebst Gewährung von Subsistenzmitteln entschädigen. Um diese selbe Zeit wurde die athenische Suprematie auf D. stark in Frage gesetzt. Als nämlich König Philipp nach Beendigung des heiligen Krieges die Neuordnung der delphischen Amphiktyonie vornahm, erschien den Deliern die Zeit günstig, durch ihn eine Rückgabe ihrer eigenen Tempelverwaltung durchzusetzen, und zu diesem Zwecke sandten sie Ankläger nach Delphi. Zum Vertreter der athenischen Interessen wurde zuerst Aischines und dann, da dessen Gesinnung keine genügende Bürgschaft bot, durch den Areopag Hypereides bestellt (Demosth. XVIII 271), von dessen glänzender Rede sich nur kleine Bruchstücke erhalten haben (Boeckh Kl. Schr. V, Erklärung einer Urk. § 5—7). Philippos fand es wohl unzweckmässig, den eben mit Athen geschlossenen Frieden durch Eingehen auf die Klagen der Delier zu gefährden, und liess sie fallen (345/4 v. Chr.). Alles blieb vorläufig beim alten; das beweisen die Urkunden aus den Jahren der (attischen) Archonten Archias (CIA II 822. Bull. hell. VIII 293), Sosigenes (ebd. 299), Nikomachos (ebd. 294) und Ktesikles (CIA II 824), ja aus der Zahl der penteterischen Kränze erscheint es unzweifelhaft, dass noch Ol. 112, 2 (= 330 v. Chr.) die Delien gefeiert worden sind, folglich die athenische Verwaltung auf D. noch bestand. Wenn auch nach diesem Jahr die Penteteris in Verfall kam, ist doch kein Grund ersichtlich, weshalb König Alexander den Athenern die Insel entrissen hätte, an deren Besitz sie so zähe festhielten — eher würde sich der Schluss des lamischen Krieges als Datum der Befreiung von D. empfehlen, wenn nicht dagegen gewichtige Gründe sprächen. Es ist nämlich Homolle gelungen festzustellen (Bull. hell. XV 149f.), dass neben den penteterischen Kränzen die Athener seit 344 (doch wohl seit dem Siege im Process gegen die Delier vor König Philipp) dem Apollon jährlich eine Schale von ca. 80 Drachmen Gewicht weihten und dass diese Gabe von ihnen stetig bis zum Jahre 315 entrichtet wurde. Das giebt einen Terminus post quem, während der Terminus ante quem durch das Decret der Delier zu Ehren des Philokles, Königs von Sidon, geliefert wird, der als Flottenführer des Ptolemaios ihnen behülflich gewesen war, die dem Gott geschuldeten Gelder vom *κοινὸν τῶν νησιωτῶν* einzutreiben (Bull. hell. IV 327), welches wohl erst beim Zuge des Ptolemaios durch das aegaeische Meer (im J. 308) sich gebildet haben wird; um diese Zeit hatte D. die freie Verfügung über seine Tempel erlangt, denn nicht die Athener, sondern die Delier sind es, welche sich um die Rückgabe der heiligen Gelder bemühen. Demetrios der Phalereer wird es gewesen sein, der unter dem Einflusse des Ptolemaios D. aus der Botmässigkeit Athens entlassen haben wird; dass die Befreiung eine freiwillige gewesen ist, beweisen die durch das erwähnte Decret bezeugten freundschaftlichen Beziehungen zwischen D. und Athen. Das Datum schwankt also zwischen 315 und 308; es möglichst dem letzteren Termine zu nähern (gegen Homolle Archives 26; Bull. hell. XV 154), rät eine Urkunde der amphiktyonischen Verwaltung (Bull. hell. VIII 323), in der eines Hieromnemon aus Koile Erwähnung geschieht, welcher erst unter Archon Euthios Proedre wurde — es scheint notwendig, beide Urkunden zeitlich einander möglichst nahe zu rücken. Das spätere Datum für die Befreiung von D. — 308 v. Chr. — erhält auch dadurch mittelbar eine Bestätigung, dass sich die delische Archontenliste nicht weiter, als bis zum J. 304 hinauf verfolgen lässt.

III. § 1. Wenn die Hypothese der Befreiung von D. durch Vermittlung des Ptolemaios richtig ist — und sie erhält einen bedeutenden Grad der Wahrscheinlichkeit durch die Weihung eines kostbaren Gefässes an Aphrodite, auf welchem derselbe einfach als Sohn des Lagos bezeichnet ist (Bull. hell. VI 48) — so unterliegt es keinem Zweifel, dass dieses zu dem Zwecke geschehen war, um die heilige Insel zum religiösen und politischen Centrum des von ihm gebildeten *κοινὸν τῶν νησιωτῶν* zu machen. Ob das schon im 4. Jhdt. geschehen sei, ist unsicher; jedenfalls um das J. 300 befand sich D. in Gewalt des Demetrios, der in einer Rechnung kurzweg als *ὁ βασιλεύς* bezeichnet und dessen persönliche Anwesenheit daselbst bezeugt wird (Homolle Arch. 67, 1). Erst nach dem Sturze von dessen Macht konnte sich das *κοινόν* von neuem unter Protectorat der Ptolemaier constituieren, und da erscheint D. als Centrum dieses Bundes; hier versammeln sich die *σύνεδροι* desselben (CIG 2772. Bull. hell VII 7), hier werden die Decrete derselben regelmässig im Heiligtum des Apollon aufgestellt (mit einer Ausnahme, CIG 2334) und ebenso die den Wohlthätern errichteten Statuen (CIG 2773. Bull. hell. IV 325), hier wahrscheinlich wurden die *Πτολεμαῖα* benannten Spiele begangen (Bull. hell. IV 323). Dies Verhältnis von D. zur neuen Amphiktyonie bedingte aber keineswegs irgendwelche Beeinträchtigung ihrer inneren Selbstverwaltung; die Ptolemaier bereicherten wohl den Schatz des Apollon durch kostbare Geschenke, wofür ihnen Statuen und Ehren decretiert wurden, fanden es aber ihren Verhältnissen unangemessen, sich um dessen Verwaltung zu kümmern, ja liessen es sogar ruhig geschehen, dass die Delier die Gaben anderer Herrscher, wie z. B. des Philetairos von Pergamon, selbst ihrer politischen Gegner, wie

des Antigonos Gonatas, annahmen. D. wurde als Sitz des Apollon von allen Machthabern geehrt, seine Feste mit Theorien beschickt (besonders regelmässig von Alexandreia, Kos und Rhodos), welche jährlich reiche Gaben mitbrachten, seine Tempel, abgesehen von einzelnen Weihgeschenken, durch grosse Stiftungen bedacht, aus deren Ertrage jahraus jahrein Feste gefeiert und goldene Gefässe dem Gotte dargebracht wurden; das erste Beispiel gab, wie es scheint, Philokles von Sidon, ihm folgten Ptolemaios Philadelphos und des Demetrios Tochter, Königin Stratonike, dann Philetairos von Pergamon u. a. In der zweiten Hälfte der Regierung des Ptolemaios Euergetes scheint die Oberherrschaft Ägyptens im Bereiche des aegaeischen Meeres stark erschüttert (obgleich noch unter dem vierten Ptolemaier ägyptische Garnisonen auf Thera und Kreta standen; vgl. Hiller v. Gaertringen Thera I 167f.) und die Vorstandschaft des Nesiotenbundes auf die Rhodier übergegangen zu sein; sie sind es, die gegen Ende des 3. und anfangs des 2. Jhdts. den Nesiarchen bestellen (Bull. hell. VI 37. XII 118 nnd wohl auch X 111). Auch auf D. wurde dem Rhodier Agathostratos, der die ägyptische Flotte in einer Seeschlacht besiegt hatte (Polyaen. V 18), eine Statue (CIG 2283e Add.) errichtet (Schumacher Rh. Mus. XLI 226f.). Es scheint aber, dass D. sich um diese Zeit mehr an Makedonien anschloss; während Euergetes nur selten genannt wird, während die Theorien der Koer und der Rhodier aus den Inventaren gänzlich verschwinden, erscheint in denselben sehr häufig der Name des Antigonos Doson. Noch enger gestaltete sich das Verhältnis von D. zu Philippos, der, von den gewöhnlichen Geschenken abgesehen, dem Gotte zu Ehren eine prächtige Stoa errichtete und seinerseits von den Deliern, selbst nach seiner Niederlage im Kriege gegen die Römer, jährlich durch einen Ehrenkranz ausgezeichnet wurde (Bull. hell. VI 8. 10f.). Selbstverständlich konnte D. dabei nicht Mitglied des Nesiotenbundes bleiben; das scheint durch den Wortlaut der zu Ehren rhodischer Nesiarchen (um 200) abgefassten Beschlüsse (Bull. hell. X 111. 118) hervorzugehen, und dementsprechend ist das dieser Zeit angehörige Decret der Nesioten (CIG 2334, vgl. Bull. hell. VIII 20) nicht auf D., sondern auf Tenos aufgestellt worden. Überhaupt verfolgten die Delier in dieser Zeit eine Politik, die ihnen verhängnisvoll werden musste; obgleich sie mit den Römern in einem Bundesverhältnis sich befanden und sich die Kränze gefallen liessen, welche die römischen Feldherren von T. Flamininus an bis auf die beiden Scipionen jährlich dem Apollon weihten (Bull. hell. VI 38 Z. 85f.), zeigten sie eine verdächtige Hinneigung zu ihren Feinden. Teilweise fand eine solche Politik darin ihre Entschuldigung, dass sie nicht gern auf die pecuniären Vorteile des Tempels verzichten und die althergewohnten Huldigungen der Könige nicht missen wollten, und demgemäss dieselben nicht nur von den Freunden Roms annahmen, so von seiten Eumenes von Pergamon und des Massinissa (ebd. Z. 100f. 129f.), dem sie ihrerseits Kränze darbrachten (ebd. 10 Z. 43f.) und wenigstens drei Statuen errichteten (Bull. hell. II 400. III 469. XI 255), als auch von dessen Gegnern, wie Antiochos d. Gr. (Bull. hell. VI 36 Z. 67), dem zu Ehren auch eine Statue von seinem Gesandten Menippos, also wohl gerade vor dem Zuge nach Hellas, geweiht wurde (Bull. hell. III 360). Den Deliern selbst scheint es bange geworden zu sein; sie hielten es für nötig, eine Gesandtschaft nach Rom zur Erneuerung des Bündnisses zu senden (Bull. hell. VIII 87). Aber nicht gewitzigt durch diese Erfahrung traten sie in das engste Verhältnis zu den makedonischen Königen; über die dem Philippos erwiesenen Ehren war oben die Rede, des Perseus Gattin Laodike wurde vom Volke von D. durch eine Statue geehrt (CIG 2275a); was aber in den Augen der Römer noch compromittierender erscheinen musste, es liess in seinem Heiligtum sowohl das Edict des Königs Perseus über die Rückberufung der Verbannten nach Makedonien vor dem Kriege mit Rom (Polyb. XXVI 5), als auch seinen Bündnisvertrag mit den boiotischen Städten (Liv. XLII 12) aufstellen. Wenn schon dieses zweideutige Verhalten die Römer reizen musste, so gab es noch ein anderes Interesse, welches ihnen den Gedanken nahe legen musste, die Insel möglichst in sichere Hände zu bringen. Dank nicht sowohl seinem Hafen, als besonders seiner günstigen Lage auf dem Hauptverkehrswege zwischen Italien und dem Osten war D. zu Ende des 3. und Anfang des 2. Jhdts. zu einem bedeutenden Handels- und Stapelplatz erwachsen. Darüber belehren nicht sowohl die Autoren, als die delischen Inschriften; die zahlreichen Proxeniedecrete, wie auch die Weihinschriften von Angehörigen verschiedener Länder liefern den sicheren Beweis (Homolle Rapport 26f. 32f.). Am häufigsten werden Alexandriner und Rhodier durch Decrete geehrt, weiter werden Byzantier und Angehörige kretischer Städte genannt; Byzanz spielte eine wichtige Rolle als Vermittlerin der pontischen Getreideausfuhr (auch die Chersonesiten erscheinen auf D.), die Kreter werden besonders als Sclavenhändler den Markt von D. besucht haben. Derselben Ware wegen standen die Delier in engen Beziehungen zu den Aitolern und dem König Nabis (Bull. hell. XX 503). Von den Ehren, welche Massinissa zum Dank für grosse Landungen numidischen Kornes erwiesen wurden, war oben die Rede. Seit der Mitte des 3. Jhdts. finden sich auch Römer oder Italiker (sehr häufig scheinen sich letztere den gewichtigeren Namen beigelegt zu haben) in D. ein, zuerst vereinzelt, so im J. 259 ein Spassmacher Serdon (Bull. hell. VII 113f.), dann in immer wachsender Anzahl. Zu gleicher Zeit wächst auch die Zahl der auf D. verkehrenden Orientalen. Tyrier, Aradier, Laodikenser, letztere ausdrücklich als Kaufleute bezeichnet (Bull. hell. I 285). Endlich muss auch die Zahl der ägyptischen Händler nicht gering gewesen sein, denn die Tempelverwaltung musste es zulassen, dass dem hellenischen Apollon ein mächtiger Concurrent in Person des Serapis und seiner Begleiter Isis und Anubis erstand, und zwar wurde das Serapieion von Staatswegen in einem besonderen Bezirke (Hauvette-Besnault Temple des dieux étrangers im Bull. hell. VI 295 mit Plan Taf. XI) errichtet oder wenigstens aus der Tempelcasse unterstützt (VI 52 Z. 220) — das geschah wohl erst um die Wende des 3. Jhdts., wie man aus der geringen Zahl der Weihinschriften

vor der Zeit der athenischen Herrschaft schliessen darf. Auf das stetige Wachstum der Fremdenzahl führt Homolle mit Recht die stark steigende Wohnungsmiete bei sinkendem Pachtzins für Ländereien zurück (Bull. hell. VI 65).

§ 2. Für die Zeit der Selbständigkeit von D. besitzt man jetzt nach den französischen Ausgrabungen das reichste Urkundenmaterial, namentlich an Tempelrechnungen. Leider sind von letzteren nur drei aus den Jahren der Archonten Hypsokles (279), Demares (180) und Amphikles (170) veröffentlicht (Bull. hell. XIV 389. VI 1f. II 570) und geringe Bruchstücke aus den übrigen in den Commentaren Homolles zu den ersten zwei (im folgenden werden diese Urkunden nach den Archonten citiert). Alle übrigen Documente, meist Ehrendecrete und Weihinschriften, deren eine bedeutendere Anzahl bekannt gemacht sind, stehen an Bedeutung hinter diesen weit zurück, besonders die Volksbeschlüsse zeichnen sich durch ihre Inhaltsleere nicht vorteilhaft aus. Im allgemeinen lässt sich doch eine ziemlich klare Vorstellung von der Verfassung von D. gewinnen, weniger von der Verwaltung, diejenige der Heiligtümer ausgenommen. Die Verfassung kann als eine demokratische bezeichnet werden, doch als eine sehr gemässigte, wie bei Besprechung der Beamten näher auszuführen ist. Das Volk war in Phylen und Phratrien eingeteilt; die Phylen waren ohne Zweifel die vier ionischen, von denen eine — Ἀργαδίς — ausdrücklich bezeugt ist (Bull. hell. X 473). Die Phratrien werden nur einmal bei einer Bürgerrechtserteilung erwähnt, wobei dem Neubürger gestattet wird, sich die Phratrie beliebig zu wählen (Homolle Rapport 30 nr. 38). Häufiger erscheint eine andere Einteilung der Bürger, die Trittyen, von denen zwei, Θυεστάδαι und Ὠχυνεῖδαι, sicher als solche bezeugt sind (Dem.-Urk. öft.), zwei ihnen vermutungsweise zugesellt werden können, die Mapsichiden und Theandriden. Die Trittyen waren Unterabteilungen der Phylen, denn ihre Vorstände, die Trittyarchen, werden als Beamte der Phyle bezeichnet (ebd. Z. 127), deren Zahl scheint drei gewesen zu sein (ebd. Z. 55), die Trittye würde also ihrem Namen entsprechend ein Dritteil der Phyle, und ihre Gesamtzahl auf D. zwölf gewesen sein. Das Vorhandensein von Demen ist nirgends bezeugt, da die bekannten Ortsnamen nur topographische, nicht politische Bedeutung besitzen. Über die Volksversammlung, die natürlich ἐκκλησία, nicht ἡλιαία (so Nenz Qu. Del. 6) genannt wurde, sind die Kenntnisse äusserst dürftig; sie wird ungefähr dieselben Geschäfte besorgt haben, wie z. B. die athenische, aber von allen Volksbeschlüssen haben sich nur die Ehrendecrete (mit Belobigung, Verleihung des Titels eines Proxenos und Euergetes, der Proedrie, seltener des Bürgerrechtes, Homolle Rapport 28 nr. 8. 30 nr. 38) erhalten. Dies ist nicht Zufall; zwar wird stets doppelte Ausfertigung der Urkunde (im Buleuterion und im Tempel aufbewahrt) vorgeschrieben, aber fast nie auf Stein (Ausnahme: Bull. hell. XIII 237), es war den Interessenten überlassen, auf eigene Kosten eine Stele zu errichten, folglich sind alle erhaltenen Decrete Privaturkunden. Daraus erklärt sich vielleicht ihre überaus kurze Fassung in den Formeln; nur der Antragsteller wird genannt, erst gegen Ende des 3. Jhdts. der Name des Präsidierenden (ὁ δεῖνα ἐπεψήφιζεν) am Schluss. Trotz dieser Kürze wird neben dem Volke meist des Rates gedacht; derselbe hatte, wie in Athen, das Recht, sein Probuleuma zu erteilen. Dieser Rat war jährig und in zwölf monatliche Prytanien eingeteilt, welche vielleicht den Trittyen entsprachen. Sowohl der Rat, als speciell die Prytanen hatten die Oberaufsicht über die Verwaltung der Tempelschätze — ohne erstere durfte keine Übergabe derselben vorgenommen werden, ohne letztere konnte die heilige Casse nicht aufgeschlossen werden (Bull. hell. VI 59), also müssen sie oder vielmehr ihr Präsident, dessen Titel unbekannt, den Schlüssel davon bewahrt haben. Sowohl Rat als Prytanen besassen ihr besonderes Amtslocal, βουλευτήριον und πρυτανεῖον; ersteres diente auch als Staatsarchiv, letzteres als Aufbewahrungsort für die bei den grossen Festschmäusen verwendeten Gerätschaften, welche der Obhut des Archon anvertraut waren (Bull. hell. VII 109f.). Als besondere Function des Rates ist die Aufbewahrung und Nutzbarmachung gewisser gestifteter Summen hervorzuheben, aus deren jährlichem Ertrage Opfer verrichtet und goldene, nach dem Namen des Stifters benannte Gefässe (σησίλεια, γοργίεια, φιλωνίδεια — ob auch andere, ist ungewiss) geweiht wurden. Über das Gerichtswesen sind die Kenntnisse äusserst dürftig; nur einmal wird ein Gebäude ἡλιαία erwähnt (Dem.-Inv. 112f.), welches man geneigt sein könnte, als Sitzungssaal der Dikasten zu betrachten; dass dieselben besoldet wurden, und zwar bisweilen aus der heiligen Casse, hat Homolle gezeigt (Bull. hell. XIV 491), der aus den gezahlten Summen eine Gesamtzahl von fünfhundert, welche in Sectionen von hundert Mann geteilt waren, mit grosser Wahrscheinlichkeit erschlossen hat. Die Beamten von D. dürfen in ordentliche und ausserordentliche eingeteilt werden; ihnen schliessen sich die Privaten an, welche unter dem Namen von Leiturgien oder sonstwie gewisse öffentliche Geschäfte besorgten; endlich ist noch das besoldete Dienstpersonal zu erwähnen. Unter den ersteren spielte die hervorragendste Rolle der Archon, welcher an der Spitze des Staates stand und nach dessen Namen das Jahr datiert wurde (vgl. Anhang S. 2501f.). Von seinen specielleren Functionen ist nichts weiter bekannt, als dass er bei der jährlichen Schatzesübergabe anwesend war und dass er die grössten Feste des Staates, die Apollonien und Dionysien, ausrichtete (Bull. hell. VII 103f. IX 146f.), zu welchem Zwecke ihm eine bedeutende Anzahl kostbarer Gefässe anvertraut war, die von ihm im Prytaneion aufbewahrt wurden — daraus dürfte man schliessen, dass er daselbst seinen Amtssitz hatte. Ob ihm auch die Gerichtsvorstandschaft zukam, wie es in Athen der Fall war, lässt sich nicht entscheiden. Die zweite Stelle unter den delischen Beamten nahm das Collegium der Hieropoien (ἱεροποιοί) ein, welches schon im 4. Jhdt. bestand und dann an Stelle der athenischen Amphiktyonen trat. Es zählte von Anfang an mehr als zwei Mitglieder, und da für eine Anzahl von Jahren vier bezeugt sind, wird das die gesetzliche Zahl gewesen sein. Weshalb in den meisten Jahren in den Tempelurkunden nur zwei Mitglieder angeführt werden (und zwar dieselben im Verlaufe des ganzen Jahres

ebenso constant, wie in anderen alle vier), lässt sich nicht erforschen. Man könnte meinen, dass nur zwei mit der Geldverwaltung zu thun gehabt hätten, die beiden anderen mit Darbringung von Opfern und anderen Cultverrichtungen betraut gewesen wären (so Homolle Bull. hell. XIV 417), aber doch bleiben die Schwankungen einzelner Jahre unerklärt. Dieselbe Rolle, welche in der Tempelverwaltung die Hieropoien spielten, kam in Bezug auf die Staatscasse den Schatzmeistern (*ταμίαι*) zu, deren es jährlich zwei gab. Über deren Thätigkeit beschränkt sich die Kenntnis auf ihre Beziehungen zu den Hieropoien, welche in den Rechnungen letzterer ihre Erwähnung finden. Diese Beziehungen waren zweierlei Art: erstens machten die Tamiai gewisse Zahlungen an die heilige Casse, entweder zur Rückerstattung vom Staate entliehener Summen oder als Beiträge des Staates zu gewissen Ausgaben der heiligen Verwaltung; zweitens deponierte dieselbe zu bestimmten Zwecken assignierte Summen in der sog. *κιβωτὸς δημοσία*, welche im Tempel ebenso von den Hieropoien aufbewahrt wurde, wie die ihnen unmittelbar anvertraute *ἱερὰ κιβωτός*. Diese *κιβωτὸς δημοσία* darf keineswegs mit dem Staatsschatz identificiert werden, wie schon die Geringfügigkeit der Einnahmen und Ausgaben beweist (De D. ins. reb. 120f.). Überhaupt scheint die Finanzverwaltung des Staates derartig geordnet gewesen zu sein (wenigstens zu Anfang des 2. Jhdts.), dass auf Anweisung der Tamiai gewisse Trapeziten alle laufenden Einnahmen des Staates eincassierten und auf ihren Banken bewahrten, bis sie dieselben auf eine ähnliche Anweisung hin zur Deckung der Ausgaben nach dem Budget verwendeten, worunter auch die Zahlungen an die heilige Casse miteinbegriffen sind; nur gewisse Summen, welche voraussichtlich längere Zeit unverausgabt bleiben mussten und die im Budget nicht vorausgesehenen Überschüsse (*τὰ ἀκατάτακτα*; Dem.-Rechn. 95f. 119f.) wurden in die obengenannte *κιβωτὸς δημοσία* abgeführt. Eines nicht geringen Ansehens erfreuten sich die zwei Schreiber — des Staates und der Hieropoien; mehrere Inhaber dieser Ämter gelangten später zum Archontate. Unbestimmbar bleibt, ob der einmal genannte *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* (CIG 2266) mit dem Staatsschreiber identisch ist oder von ihm verschieden, was wahrscheinlicher scheint. Zu der Tempelverwaltung in bestimmten Beziehungen stehend erscheinen die *ἐπιστάται* genannten Beamten, welche meist in Einzahl, seltener zu zweien oder dreien erwähnt erscheinen (De D. ins. reb. 128) und eine im Tempelbezirk gelegene Amtswohnung — *ἐπιστάσιον* — schon zur Zeit der athenischen Verwaltung besassen (CIA II 814 b 30). Sie mit den Epimeleten der Bauten zu identificieren (Nenz Del. 11ff.), ist nicht der geringste Grund vorhanden, aber ebensowenig lässt sich ein Beweis für die Ansicht Homolles (Archives 49) beibringen, dass ihnen die Besorgnng der Feste oblag; wenigstens die bedeutenderen derselben standen unter Vorstandschaft des Archon. Viel wahrscheinlicher erscheint es, da sie meist in Verbindung mit den durch sie übermittelten Gaben von Privaten an den Gott genannt werden, sie als Oberaufseher des heiligen Bezirkes und Hüter der daselbst gelegenen Tempel zu betrachten; als solche waren sie die geeignetsten Mittelpersonen, um die täglichen Darbringungen von Andächtigen den nicht immer anwesenden Hieropoien zu übergeben. Über die Logisten (Dem.-Rechn. 203f.) ist man ebenfalls nur auf Vermutungen beschränkt; dass das Amt kein geringes war, beweist der Umstand, dass ein gewesener Hieropoie dasselbe nicht verschmähte. Man darf ihnen wohl dieselbe Controlle über das ganze Rechnungswesen, wie ihren athenischen Namensvettern zuschreiben, ob aber die Erwähnung von einmal ihnen gezahlten *ἐφόδια* zu dem Schlusse berechtigt (Nenz a. a. O. 13), ihre Functionen hätten sich auf die Eintreibung von Schulden an die Tempelcasse erstreckt, scheint zweifelhaft; *ἐφόδια* werden sehr häufig allgemein im Sinne von Vergütigung gebraucht. Auch ihre Zahl schwankt zwischen drei und fünf. Einmal wird ein Gymnasiarch und Hypogymnasiarch erwähnt (Lebègue Rech. 23). Den niedrigsten Rang unter den Beamten nahmen die drei Agoranomen ein, welche ausser der gewöhnlichen Aufsicht über Markt und Strassen auch gewisse baupolizeiliche Functionen auszuüben hatten (Nenz a. a. O. 13), da sie in einem Baucontract (CIG 2266) genannt werden, in welchem auch ihr Schreiber erwähnt wird, seltsamerweise als *γραμματεὺς ἱεροποιῶν καὶ ἀγορανόμων*. Ihnen lag ebenfalls die Sorge ob für Mass und Gewicht, zu welchem Zwecke in ihrem Amtslocal, dem *ἀγορανόμιον*, eine Normalwage stand (Sosisth.-Rechn. [uned.] 142f.). Über alle diese Magistrate lässt sich im allgemeinen nur sagen, dass sie für ein Jahr bestellt wurden, ob durch Wahl oder durch Los, darüber besitzt man kein Zeugnis. Wenn man aber sieht (De D. ins. reb. 131f.), wie dieselben Namen in den verschiedenen Ämtern vorkommen, wie diese Männer allmählich von den geringeren Stellen bis zum Archontat gelangen, wie sich auf Grund der Fasten ganze Genealogien einzelner Familien feststellen lassen, so wird man kaum den Schluss abweisen können, dass alle diese Ämter durch Wahl besetzt wurden und zwar aus den Mitgliedern gewisser durch Herkunft und Reichtum ausgezeichneter Familien, dass folglich die delische Demokratie bei weitem gemässigter war, als z. B. die athenische. Den ausserordentlichen Magistraten sind vor allem die *ἐπιμεληταί* zuzuzählen, welche zur Oberaufsicht über die öffentlichen Arbeiten vom Volk erwählt wurden, ob auf ein Jahr oder für ein bestimmtes Werk, lässt sich vorläufig nicht entscheiden; bei der ausgedehnten Bauthätigkeit auf D. mussten diese Commissionen fast permanent sein. Im Zusammenhang mit ihnen seien die *μάστορες ἰδιωτῶν* und *οἱ ἕνδεκα* erwähnt, welche einmal (CIG 2266) bei Verdingung einer öffentlichen Arbeit genannt werden, ohne dass sich über sie etwas Genaueres sagen liesse. Weiter sind die *σιτῶναι* zu erwähnen, welche, drei an Zahl (Dem.-Rechn. 122ff.), über 55 000 Drachmen zum Ankauf von Korn von Staatswegen erhalten; sicherlich geschah das nur ausnahmsweise, um während einer Teuerung dem Volke billiges Getreide zu liefern, wie zu gleicher Zeit Massinissa an 3000 Medimnen als Geschenk sandte — für eine ständige Ausgabe dieser Art würden die Staatsmittel kaum gereicht haben. Besondere Commissionen wurden ebenfalls vom Volke gewählt, sowohl um die sich ansammelnden

Fragmente goldener und silberner Geräte zu grösseren Klumpen (*χύματα*) zusammenzugiessen (Demar.-Invent. 119f.), als auch *εἰς κοπὴν τοῦ νομίσματος* (Amphikt.-Rechn. 75). Von den Leiturgien, welche auf den reicheren Bürgern und den (hier allein genannten) Metoeken lasteten, ist nur die Choregie als solche bezeugt (Bull. hell. VII 103f. IX 146: 12 choregische Inschriften), und zwar wurden für das Hauptfest der Apollonien vier Choregen aus den Bürgern bestellt, welche die *ἱεροὶ τῶν παίδων χοροί* (Bull. hell. II 331. IV 351) ausrüsteten, für die Dionysien je vier für die Chöre *παίδων κωμῳδῶν* und *τραγῳδῶν* ebenfalls aus den Bürgern, aber daneben für die komischen und tragischen Chöre auch je zwei aus den Metoeken. Aus der Reihenfolge, in der diese Choregen in vier Inschriften (a. a. O. nr. 1. 3. 10. 12) genannt werden, nach je zwei Bürgern stets ein Metoeke, ergiebt sich und wird auch einmal (nr. 12) ausdrücklich bestätigt, dass in jedem Wettkampf eben je zwei Bürger und ein Metoeke den Siegespreis empfingen, woraus notwendigerweise folgt, dass die Bürger und die Metoeken nur unter sich kämpften. Kaum nötig ist es zu bemerken, dass derselbe Mann mehrfach zur Choregie herangezogen werden konnte. Der Staat übernahm dagegen die Bezahlung der sog. *τεχνῖται* (Dem.-Rechn., Amph.-Rechn. öft.). Was für einen Sinn und Zweck die (vom Staate?) unter dem Namen *τοῦ χορηγικοῦ* gezahlte Summe hatte, lässt sich vorläufig nicht feststellen (De D. ins. reb. 143f. und teilweise abweichend Homolle Bull. hell. XIV. 444f.). Als eine Art Leiturgie darf wohl die Bürgschaft reicherer Bürger für die vom Staate bei der heiligen Casse aufgenommenen Anleihen gelten; in solchen Fällen nämlich (Bull. hell. VI 69) begnügte sich letztere nicht damit, dass der Staat ihr die öffentlichen Einkünfte verpfändete, sondern forderte noch die Stellung von Bürgen. *προδανεισταί* und *ἀναδόχοι*, je drei an Zahl, welche mit ihrem Hab und Gut einstanden, und zwar die *προδανεισταί* in erster Linie, die *ἀναδόχοι* stellvertretend im Falle der Insolvenz ersterer. Die ganze Schuldverschreibung wurde durch eine bei einem Privatmanne deponierte *συγγραφή* documentiert. Eine Mittelstellung zwischen Beamten und Privatleuten nahmen gewisse Trapeziten ein, d. h. Bankiers, welche wenigstens im 2. Jhdt. alle Geldgeschäfte, sowohl für die heilige, wie für die profane Casse führten; fast ohne Ausnahme wurden alle Einkünfte sowohl für den Tempel, wie für den Staat (vgl. o.) von ihnen eincassiert, und erst durch ihre Vermittlung gelangten sie in die Hände der Hieropoien, bezw. Schatzmeister, wobei die eigentlichen Zahler fast nie, stets dagegen die Bankfirmen nach ihren Inhabern erwähnt werden. Denn es gab mehrere solche Banken (drei in der Dem.-Rechn. genannt, noch eine vierte in den Amph.-Rechn., meist mit zwei Inhabernamen), welche stetig mit dem Tempel- und Staatsschatz in Verbindung standen. Die *τράπεζαι* befanden sich in einer gewissen *στοά* (wohl am Markt), und für das Recht, daselbst Geschäfte zu betreiben, zahlten die Inhaber an die heilige, wie an die Staatscasse je 200 Drachmen (Dem.-Rechn. 27. 77), später 110 Drachmen (Amph.-Rechn. 27). Es ist aber kaum glaublich, dass jede beliebige Bank das Recht gehabt hätte, diese Geldgeschäfte für Tempel und Staat zu betreiben; es werden privilegierte Firmen gewesen sein, und möglicherweise wurden sie gerade für ihre Mühen von der Abgabe für ihre *τράπεζαι* befreit. Den Beamten an Rang gleich sind die Priester zu nennen, von denen aber nur wenige bis jetzt aus den Inschriften bekannt sind: der Apollonpriester (Dem.-Inv. 43; freilich behauptet Homolle, ein solcher komme nirgends in den Inschriften vor, aber die Bezeichnung *ἱερεύς* ohne jede Erläuterung in einem Inventar des Apollontempels kann nur dem Apollonpriester gelten), der Asklepiospriester (ebd. 110) und die Priesterin der Demeter und Kore (ebd. 201). Unbestimmt ist die Stellung der *ἱερισταί* (Hyps.-Rechn. 88), nur dass sie *σπονδαί* zu verrichten hatten, ist bekannt. Unter den besoldeten Untergebenen der Beamten ist vor allem der *ἀρχιτέκτων* zu nennen, dessen Amt, was bei der grossen Anzahl heiliger Gebäude sehr begreiflich, ständig war und mit (gewöhnlich) 720 Drachmen jährlich besoldet wurde. Die Neokoren werden schon im 5. Jhdt. erwähnt und zwar als Beamte in Verbindung mit den athenischen Amphiktyonen genannt; im 3. sind sie zum Range von Lohndienern herabgesunken, ja man kann geneigt sein, sie als Staatssclaven aufzufassen, denn die Neokoren des Apollontempels (zwei) erhalten zusammen 180 Drachmen (Bull. hell. VI 83), diejenigen des Asklepieion, des Hekatetempels auf der ‚Insel', später auch des Serapieion je 120 Drachmen (Dem.-Rechn. 196), was nur als Verköstigungsgelder aufgefasst werden kann. Dieselbe Summe von 120 Drachmen, ausdrücklich als *σιτηρέσιον* bezeichnet, und noch je 15 Drachmen für Kleidung werden drei Dienern und einer Flötenbläserin, die bei den Opfern nötig war, gezahlt (Dem.-Rechn. 195), ebensoviel auch dem *παλαιστροφύλαξ*. Vielleicht darf auch der Inopophylax (Dem.-Rechn. 197) oder Krenophylax (Hyps.-Rechn. 86) mit 90 Drachmen Gehalt als *δημόσιος* angesehen werden. Das trifft nicht zu für Herold (auch *ἱεροκῆρυξ* genannt), der zwar ein Honorar von 60 Drachmen erhält (Demar.- u. Hyps.-Rechn. a. a. O.), aber ein freier Bürger war, wie unzweifelhaft der Schreiber der Hieropoien, der 80 Drachmen (Hyps.-Rechn. 84) bezog (vgl. Bull. hell. XIV 477ff.).

§ 3. Über die innere Verwaltung von D. ist, was sich sagen liess, bei Behandlung der einzelnen Magistraturen angeführt. Nur über die Tempelverwaltung ist man durch die zahlreichen Rechnungen und Inventare der Hieropoien genauer unterrichtet, aber auch hier wird eine eigentliche Geschichte derselben erst nach Veröffentlichung aller Documente möglich sein, da die Hypsoklesrechnungen von den um 100 Jahre jüngeren Demaresrechnungen so bedeutende Unterschiede nicht nur in den einzelnen Posten, sondern in der ganzen Geschäftsführung (es fehlt z. B. die Vermittlung der Trapeziten) und Verrechnung zeigen, dass es schwer fällt, sich ein Gesamtbild zu machen. Einen grossen Übelstand bildet auch der Umstand, dass die Hieropoien sehr häufig (und besonders seit Beteiligung der Trapeziten) nur die eincassierten Überschüsse der Einnahme über die Ausgabeposten, nicht dieselben vermerkten, ein Übelstand, der nur durch die Vergleichung einer ganzen Reihe von Rechnungen gehoben werden kann, wie das Homolle

mehrfach gethan hat. Darnach sind nur die Hauptpunkte dieser Verwaltung, welche im allgemeinen durch eine *ἱερὰ συγγραφή* geordnet war, hervorzuheben, für einzelnes muss auf die Commentare von Homolle (Bull. hell. VI 1f. XIV 389f. XV 113f.) verwiesen werden (vgl. De Del. ins. reb. 153f.). Das Tempelvermögen bestand wie früher aus Immobilien, d. h. Ländereien und Häusern, und aus Capitalien. Die Ländereien (über die Häuser lässt sich nichts Sicheres sagen) wurden auf zehn Jahre verpachtet, aber bei pünktlicher Erfüllung des Contractes durfte die Pacht auf weitere zehn Jahre verlängert werden unter Zuschlag von zehn Procent; im Falle unpünktlicher Zahlung des Pachtzinses, welcher für das ganze Jahr im Monat Lenaion erlegt werden musste, wurde die Pacht für den Rest der zehn Jahre auf einen neuen Pächter übertragen, für etwaige Verminderung des Zinses hatte der erste Pächter und seine Bürgen im anderthalbfachen Betrage aufzukommen. Für die ausgeliehenen Capitalien war kein fester Rückzahlungstermin festgesetzt; solange der Schuldner oder seine Bürgen für ihn zahlten, wurde das ausgeliehene Geld nicht zurückgefordert. Damit stets ein verfügbares Capital vorhanden wäre, war bestimmt, dass in der Casse stets eine Reserve von 24 000 Drachmen zurückbehalten werde (Hyps.-Rechn. 126f., ein Jahr später wurde sie auf 35 000 erhöht, Bull. hell. XIV 439). Der Zins betrug zehn Procent jährlich. Eine grosse Veränderung aber hatte sich seit Sturz der athenischen Herrschaft vollzogen; die Anleihen der ausländischen Staaten haben aufgehört, nur der Staat von D. selbst erscheint als Schuldner (ohne aber Zinsen zu zahlen), daneben lauter Private, meist aus D. selbst gebürtig. Die Einnahmen unter Hypsokles vergleichsweise mit denjenigen unter Demares stellen sich folgendermassen: Pachtzins der Ländereien (*ἐνηρόσια*) 12 000, bezw. 7000, Häusermiete (*ἐνοίκια*) ca. 900, bezw. über 1700, Zinsen von ausgeliehenen Capitalien (*τόκοι*) beidesmal an 1000, Gerechtsame (*τέλη*) über 340, bezw. 440, kleinere Einnahmen (*θησαυροί* im Apollon-, Asklepios- und Aphroditetempel, *φιάλη* im grossen Tempel u. s. w.) 200, bezw. 180, Beisteuern seitens des Staates 4000, bezw. 2100 Drachmen (diese Summe unterliegt besonderen Zweifeln, da gerade die grössten Feste im Ausgabeetat nicht genannt sind, augenscheinlich weil sie auf Staatskosten gefeiert wurden). Also beläuft sich die Gesamtsumme der Einnahmen unter Hypsokles auf ungefähr 18½ Tausend, unter Demares auf 12½ Tausend Drachmen (die Rückzahlung von Staatsschulden beidemal nicht eingerechnet). Was die Ausgaben betrifft, so zerfallen sie in drei Capitel, Ausgaben für Bauten und Reparaturen, Löhne der Angestellten und Ausgaben für Opfer, gewöhnlich als *τὰ κατὰ μῆνα* bezeichnet. Diese drei Capitel betrugen im Jahre des Hypsokles über 12 700 Drachmen, unter Demares nur an 5100, wobei nicht zu vergessen ist, dass wahrscheinlich sehr viele Ausgaben direct von den Trapeziten bezahlt worden sind, weshalb sowohl der Einnahme- wie der Ausgabeetat bedeutend verringert erscheint. Am Schluss des Jahres des Hypsokles waren über 41 400 Drachmen im Tempelschatz, und wenn man ca. 8500 Drachmen an ausgeliehenen Capitalien hinzuzählt, bekommt man 50 000 Drachmen als Gesamtschatz des Apollon; unter Demares ist diese Summe bis auf 80 000 Drachmen gestiegen. Dieses Wachstum des heiligen Schatzes in 100 Jahren kann nicht wundernehmen, wohl aber das starke Sinken desselben in den vorhergehenden Jahren: die einzige Erklärung lässt sich darin finden, dass die von den athenischen Amphiktyonen an fremde Staaten ausgeliehenen Gelder nach Sturz der attischen Macht nie zurückerstattet wurden. Ausser dem Reichtum an gemünztem Gelde bestand der Tempelschatz aus goldenen und silbernen Geräten, von minderwertigen Gegenständen nicht zu reden; derselbe wird von Homolle für das Jahr des Hypsokles auf ungefähr 48 Talente (Bull. hell. XV 166), von v. Schoeffer für das Jahr des Demares auf ungefähr 55 Talente (De D. ins. reb. 182) berechnet, welche Ziffern, da nur die gewogenen Gegenstände aus Edelmetall in Rücksicht genommen sind, bedeutend unter dem wirklichen Werte bleiben. Nicht überflüssig wird es sein, die Gebäude aufzuzählen, auf die sich die Verwaltung der Hieropoien erstreckte, da man dadurch auch einen Überblick über die auf D. verehrten Götter erhält. Es sind ausser den zwei Tempeln des Apollon, dem Artemision und dem Letoion (Strab. X 5, 2) und den mit ihnen eng verbundenen *οἶκοι* (*Δηλίων*, *Ναξίων*, *Ἀνδρίων*, *πώριος*, *πλίνθινος*) und der Chalkothek der Dionysostempel, Aphrodision, Asklepieion, Hekatetempel *ἐν νήσῳ*, Thesmophorion, Pythion, Heraion, Leukotheaheiligtum, Tempel der Dioskuren, Tempel des Zeus Kynthios und der Athena Kynthia, Heiligtümer des Poseidon und des Pan, zu denen sich gegen Ende des 3. Jhdts. noch das Sarapieion gesellte — Hestia hatte einen Altar im Prytaneion, aber kein Heiligtum. Ausserdem waren der Aufsicht der Hieropoien noch das Theater (Chamonard Théâtre à Délos, Bull. hell. XX 256ff.) und die Palaistra unterstellt.

Für den Cultus der Götter und die ihnen gefeierten Feste ist man vorläufig meist auf die kurzen Bemerkungen von Homolle beschränkt, so dass es am zweckmässigsten erscheint, den von ihm zusammengestellten delischen Festkalender (Bull. hell. XIV 492) wiederzugeben. Im Lenaion: am ersten Reinigung des Heiligtums, Bekränzung der Altäre, des Pythion und der Propylaia, sowie im Verlaufe des Monats Opfer an allen Altären, im Pythion und Hieropoion (diese Caeremonien wiederholen sich allmonatlich); Opfer an Apollon und Artemis; Trankopfer von den *ἱεροταί* dargebracht; Opfer an Apollon, Artemis, Leto, Zeus Soter und Athena Soteira (dieses Opfer wurde vielleicht am Neujahrstage dargebracht); Fest der *Χεροονήσια* (Bedeutung rätselhaft). Im Hieros: Fest der Apollonien; Fest der Antigoneen (zu Ehren des Antigonos Gonatas). Im Galaxion: Dionysien (wobei jährlich dem Gotte ein Schnitzbild im Werte von 50 Drachmen dargebracht und dasselbe auf einem Wagen bis zum Leukotheatempel geführt wurde); Schmückung (*κόσμησις*) des Artemision für die Feste des nächsten Monats. Im Artemision: Reinigung der Hekateinsel; am sechsten *Λήτια*, am siebenten *Ἀρτεμίσια*, am achten *Βοιτομάρτια*; Fest der Philokleen (zu Ehren des Königs von Sidon, Philokles). Im Thargelion:

Fest der Dioskurien (nach Vermutung angesetzt). Für Panemos keine Feste bezeugt. Im Hekatombaion: Fest der Aphrodisien. *Ἄλειψις* des Hörneraltars. Im Metageitnion: Schmückung des Herabildes und (wahrscheinlich) Herafest, Thesmophorien (mit Opfer an Demeter, Kore und Zeus Eubuleus); Fest zu Ehren des Ptolemaios. Im Buphonion werden Theorien von Kos und Karystos erwähnt, aber zu welchem Feste sie abgesandt waren, bleibt unbestimmt. Im Apaturion: Fest der Apaturien (aus dem Monatsnamen erschlossen). Im Aresion: Nachtfeier, *Νυκτοφυλαξία* genannt. Im Poseideon: Fest der Eileithyia (teilweise in der Palaistra gefeiert), Poseidonsfest, Pansfest. Am Schlusse des Jahres an Apollon, Artemis, Leto (vielleicht nach Analogie des Jahresanfangs auch an Zeus Soter und Athena Soteira). Mit Recht erinnert Homolle daran, dass mit diesem Verzeichnis keineswegs die ganze Zahl der delischen Feste erschöpft sei. So lässt sich das bedeutende Fest der Asklepieen keinem bestimmten Monat zuschreiben. Ebenso bleiben der Zeit nach unbestimmbar die vielen Feste, welche infolge von heiligen Stiftungen gewissen Wohlthätern gefeiert wurden (wobei jährlich in ihrem Namen ein oder zwei Gefässe dem Gotte geweiht erscheinen; es sind ausser den oben erwähnten die Donakeen, Demetrieen, Echenikeen (von einer Delierin Echenike gestiftet, die schon Semos frg. 9 = Athen. XI 469c erwähnt), Euergesien, Eutycheen, Gorgieen, Mikytheen, Philadelpheen, Philetaireen, Philippeen, Stesileleen (nach einem Delier benannt), Sopatreen, dazu noch die Feste, welche die Trittyen (oben erwähnt) feierten. Beiläufig teilt Homolle auch wichtige Einzelheiten über die Feste mit, von denen nur hervorgehoben werden kann, was er über den uralten Chor der Deliaden bemerkt (ebd. 500f.): entgegen seiner ursprünglichen Bestimmung singt er nicht nur an den Apollonien und den mehr oder minder eng damit verbundenen Festen der Leto, Artemis, Britomartis und Aphrodite, sondern auch an den zu Ehren von Wohlthätern eingesetzten Festen, ja sogar für einzelne Theorien, welche zu Dank dafür durch die Deliaden dem Gotte Weihegaben überreichten — das religiöse Gefühl war abgestumpft und die Gewinnsucht gab den Ausschlag. Das heiligste Fest der Insel, die Apollonien, wurde sowohl durch musische, wie durch gymnische Wettkämpfe gefeiert (vgl. oben S. 2434). Letztere bestanden aus folgenden Kampfarten (Bull. hell. XV 505): Stadion (für drei Altersclassen), Diaulos, Dolichos, *ἵππιος*, *ὁπλίτης*, Lampadodromie (für drei Altersclassen), Ringkampf (für Jünglinge und Männer, die Knaben fehlen wohl nur zufällig), Faustkampf (für drei Altersclassen), Pentathlon. Bei den musischen Kämpfen werden nur die Knabenchöre erwähnt, über hippische Agone ist vorläufig nichts bekannt, aber sie werden wohl kaum gefehlt haben.

IV. § 1. Nach der Niederlage des Perseus erlangten die Athener vom römischen Senat, was sie schon früher angestrebt hatten (so ist am wahrscheinlichsten die fehlerhafte Angabe des Valerius Antias bei Livius XXXIII 30 zu erklären), nämlich die Einverleibung von D. in den attischen Staat (Polyb. XXX 18. 18a). Um diese Einverleibung möglichst sicher zu stellen, wurden alle Einwohner von D. ausgetrieben und an ihrer Stelle zur Besiedelung der Insel athenische Kleruchen ausgesandt (der Name selbst ist nicht bezeugt; die Sache sicher). Die Delier wanderten nach Achaia aus, wo sie ein neues Vaterland fanden, aber ihren Volksnamen verloren. Nur wenigen Deliern wurde gestattet, in der Heimat zu bleiben, wobei sie sich aber Rhenaier nennen mussten, so z. B. der Musiker Amphikles (Bull. hell. XIII 245, vgl. IGS I 373 aus Oropos). Die Römer, als sie im J. 166 D. so rücksichtslos den Athenern überlieferten, verfolgten ihre eigenen Interessen. Schon oben ist auf die wachsende Bedeutung von D. als Zwischenlager im Handel des Occidents mit dem Orient hingewiesen worden und auf die steigende Zahl der italischen Handelsleute, welche es wünschenswert machten, die Insel in sicheren Händen zu sehen. Dazu gesellte sich der Wunsch, die Handelsmacht von Rhodos zu brechen, nicht sowohl zur Strafe für ihre Hinneigung zu Perseus, als einfach im Interesse der römischen Capitalisten. Dieses ward dadurch erreicht, dass zugleich mit der Übergabe von D. an die Athener daselbst ein Freihafen errichtet wurde; schon wenige Jahre später klagten die Rhodier im Senat, dass infolge dieser Massregel ihre Einkünfte von den Hafenzöllen von jährlich einer Million auf 15 000 Drachmen gesunken seien (Polyb. XXXI 7, 12). Die Bedeutung von D. als Hafen wuchs noch infolge der Zerstörung von Korinth (Strab. X 486), und auch die Einrichtung der Provinz Asien musste die Blüte des delischen Handels noch mehr heben; es ist kein Zufall, dass gerade aus der Zeit 130—90 sich die meisten Weihinschriften von Römern und andern Fremden erhalten haben. Auch die Besitzer der Insel, die Athener, sorgten ihrerseits für die Hebung des Handels durch grossartige Hafenanlagen, Dämme, Kaufhallen u. s. w., wie das schon Strabon (a. a. O.) bezeugt und die neuesten Untersuchungen näher nachgewiesen haben (Ardaillon Fouilles du port de D., Bull. hell. XX 428f., vgl. XXIII 56f.). Einheimische Waren sind nur wenige bekannt: delisches Erz (Plin. n. h. XXXII 144. XXXIV 9f.) und daraus gefertigtes Geschirr (Cic. in Verr. II 34. 72. 176; p. Rosc. Amer. 46), delische Salben (Plin. n. h. XIII 4), Hühner samt ihren Eiern (ebd. X 139). Blühend war vor allem, wie schon gesagt, der Transithandel zwischen Orient und Occident, die Hauptware bildeten die Sclaven, deren bisweilen an einem Tage etliche Tausend (Myriaden ist wohl etwas zuviel gesagt) gelandet, verkauft und wieder eingeschifft wurden (Strab. XIV 668). Diese Nachrichten der Schriftsteller (vgl. Gilbert a. a. O. 54f.) finden ihre vollste Bestätigung in den Inschriften, welche zwar über die Handelsgeschäfte nichts berichten, aber einen deutlichen Einblick in das Gewoge der Fremdenmasse geben, in dieser Zeit meist Händler, nicht Wallfahrer, obgleich ihre Namen grösstenteils auf Basen von Weihgeschenken erscheinen. Dieses trockene Material zu einem lebensvollen und (etwas Phantasie abgerechnet) wahrheitsgemässen Bilde verarbeitet zu haben, ist Homolles Verdienst (Les Romains à Délos, Bull. hell. VIII 1ff.), und die seitdem gefundenen Inschriften bestätigen nur seine Resultate. Nicht sowohl die römischen Magistrate

sind es, die besonders hervortreten, obgleich auch von ihnen eine bedeutende Anzahl genannt und geehrt werden seit A. Terentius Varro, dem Senatsgesandten aus der Zeit des Krieges mit Perseus, bis auf L. Cornelius Sulla; viel mehr machen sich die Negotiatores bemerkbar, häufig an sich kleine Leute, Libertinen, ja sogar Sclaven, aber Angestellte der grossen Handelscompagnien der römischen Capitalisten, Vertreter ihrer Interessen, durch ihren Einfluss und die ganze Macht und Ansehen Roms gedeckt. Nirgends wohl in der griechischen Welt haben sie so viele Spuren ihrer Thätigkeit hinterlassen, nirgends (die römischen Colonien ausgenommen) sind so zahlreiche lateinische oder bilingue Inschriften für einen verhältnismässig kurzen Zeitraum gefunden worden. Der Zahl nach erst den zweiten Platz nehmen die Inschriften ein, in denen Athener genannt werden, und diese erscheinen nicht sowohl als Handelsleute, denn als Amtspersonen im Dienste des Staates und der Götter. Dagegen sind es wieder Handelsleute und Bankiers, die aus allen Ländern des Ostens in D. zusammenströmen, und zwar ist das eigentliche Hellas und Makedonien gar nicht, die Inseln des aegaeischen Meeres nur schwach vertreten, den grössten Contingent liefert Alexandreia, Antiocheia, Herakleia am Pontos, darauf folgen die Städte Phoinikiens und Syriens (Tyros, Sidon, Berytos, Arados, Askalon, Laodikeia, Hierapolis-Bambyke) und die Städte in Bithynien und am Pontos (Nikomedeia, Nikaia. Amisos, Nymphaia). Von den Städten Italiens werden nur Tarent und Neapolis erwähnt, was sich daraus erklärt, dass die Italiker eine Heimatsbezeichnung dem Namen nicht hinzufügten. Alle diese Händler bildeten ihre nationalen Vereine, welche dem Schutze einer Gottheit unterstellt waren, im übrigen aber meist die gegenseitige Unterstützung in rein geschäftlichen Interessen vorwiegend zum Zwecke hatten. Von diesen Vereinen haben sich etliche Namen erhalten, die *ἱεροναῦται* aus Tyros, welche unter dem Schutze eines dem Apollon gleichgesetzten Baal standen (phoinikisch-griechische Weihinschrift Bull. hell. IV 69f., vgl. CIG 2271); die *Ποσειδωνιασταὶ Βηρύτιοι ἔμποροι καὶ ναύκληροι καὶ ἐκδοχεῖς*, welche neben einem phoinikischen Schutzpatron als Poseidon auch der Göttin Roma einen Cult widmeten (Bull. hell. VII 467f.); die *εἰς Βιθυνίαν καταπλέοντες ἔμποροι καὶ ναύκληροι* (Bull. hell. IV 222). Von allen Collegien das angesehenste war das von Italikern zu Beginn der attischen Herrschaft gegründete der Mercuriales, dem Mercurius und der Maia geweiht, griechisch als *Ἑρμαισταί* bezeichnet (Bull. hell. I 87. 284. IV 190. VIII 96. 108. 144f.), welche ein eigenes prächtig ausgestattetes Vereinshaus besassen. Mit ihnen verbanden sich noch vor 98 die Collegien der *Ἀπολλωνιασταὶ* und *Ποσειδωνιασταί* (welche keineswegs mit den obengenannten Tyriern und Berytiern zu identificieren sind; schon wegen des bekannten Widerwillens der Italiker gegen die Orientalen), indem sie sich einen gemeinsamen Vorstand von jährlich zwölf Magistri wählten (Bull. hell. I 87 — hier in der Abschrift des Cyriacus nur 11 —. IV 190. VIII 145), während früher die Mercuriales allein deren sechs besassen (ebd. I 284. VIII 96). Dieses Collegium existierte

wenigstens noch im J. 75 (ebd. VIII 145). Neben diesen Handelsgesellschaften gab es auch andere Vereine, deren Zweck hauptsächlich ein religiöser Cultus, mit Festfeier vereinigt, war, obgleich man nicht leugnen kann, dass sie, vorwiegend ebenfalls von Ausländern gebildet, nebenbei auch die weltlichen Interessen ihrer Mitglieder ins Auge fassten. Bekannt ist die *σύνοδος μελανηφόρων* in Dienste der ägyptischen Götter (CIG 2293—2295. *Ἀθήν.* II 134. Bull. hell. IV 318. 323. VIII 103; vgl. auch den Beschluss ebd. XIII 240f.) und die *σύνοδος θεραπευτῶν* der syrischen Göttin (*Ἀθήν.* IV 461f. Bull. hell. VI 489. 492f. 501). Der Cultus der ersteren bestand schon seit Anfang des 2. Jhdts., der Dienst der hierapolitanischen Atargatis, mit welcher der Gott Adad verehrt wurde, oder wie sie in hellenisierter Form genannt wurde, der *Ἁγνὴ θεὰ Ἀφροδίτη Συρία*, ist erst unter athenischer Herrschaft eingeführt worden, zuerst als Privatcultus, der aber bald vom Staate recipiert wurde (Hauvette-Besnault Temple des dieux étrangers, Bull. hell. VI 470ff.). Nicht so sicher lässt sich das vom Culte der Kabiren (S. Reinach Sanctuaire des Cabires, Bull. hell. VII 329f.) behaupten, welche sich an die delischen Dioskuren angeschlossen hatten; gerade der Beschützer von D., Ptolemaios Philadelphos, war ein eifriger Verehrer der Kabiren, aber bis jetzt fehlen Documente über diesen Dienst aus dem 3. Jhdt. Dagegen kann man sicher sein, dass erst nach Begründung der athenischen Herrschaft, aber sehr bald darauf die Römer. und namentlich die kleinen Leute darunter, Freigelassene und Sclaven, den Dienst der Lares compitales und die Feier der Compitalia einführten; zu diesem Zwecke bildete sich der Verein der *Κομπεταλιασταί*, dessen Existenz sich durch eine lange Reihe von Jahren verfolgen lässt (bis 93 v. Chr., Bull. hell. XXIII 56f.) und dessen Mitgliederzahl im stetigen Wachstum begriffen war, wie die von 5 auf 12 vergrösserte Zahl der Magistri beweist (ebd. 72), unter denen zuletzt auch einzelne Griechen erscheinen (ebd. 69). Von der grossen Bedeutung der Ausländer, namentlich der Römer auf D., zeugen die Ehreninschriften, in denen diese neben den Athenern als Ehrende genannt werden; die vollständigste Formel lautet: *Ἀθηναίων καὶ Ῥωμαίων καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων οἱ κατοικοῦντες ἐν Δήλῳ καὶ οἱ παρεπιδημοῦντες* (oder *καταπλέοντες εἰς τὴν νῆσον*) *ἔμποροι καὶ ναύκληροι* (CIG 2287. Bull. hell. III 151. 156. V 463). Die Formel erscheint auch verkürzt (z. B. CIG 2286. 2288), aber nie werden die Italiker, bisweilen die Athener vergessen (CIG 2285b. Bull. hell. V 390. VIII 119). Sehr bedeutsam sind auch die Weihgeschenke, die zu Ehren der Italiker, deren Namen bisweilen mit denjenigen des Apollon und Herakles verbunden erscheint, dargebracht werden (ebd. IV 190. VIII 128. 145. XI 268).

§ 2. Die athenische Kleruchie, *ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων τῶν ἐν Δήλῳ κατοικούντων*, besass eine ziemlich uneingeschränkte Selbstverwaltung und übte dieselbe durch eine nach athenischem Muster eingerichtete Bule und Volksversammlung aus, deren Sitzungen im *ἐκκλησιαστήριον* teils regelmässige (*ἐκκλησίαι*), teils ausserordentliche waren. Beide wurden durch erloste Proedroi präsidiert,

und den Formeln der Decrete nach war die Geschäftsordnung eine Copie der athenischen (CIG 2270. Bull. hell. X 35. 37, besonders ebd. XIII 413. 420, wo auch die prytanierende Phyle erwähnt wird, XVI 369f.). Wenn die Ehrendecrete bisweilen der athenischen Ekklesie mitgeteilt wurden (CIG 2270), so geschah das nicht, weil sie deren Genehmigung gebraucht hätten, sondern zum Zwecke der grösseren Ehrung des Betreffenden (so schon Corsini Fast. hell. I 370 und Boeckh ad CIG 2270). Auch in der Festgesandtschaft der Kleruchen zum Panathenaienfest (ebd.) drückte sich nur die Pietät gegen die Mutterstadt aus. Eine grössere Freiheitsbeschränkung der Kleruchie lag darin, dass sie ihre Magistrate und wenigstens die bedeutenderen Priester nicht selbst wählte, sondern von Athen aus zugeschickt erhielt: das ist nicht bezeugt, aber wenn man die wichtigsten Ämter von Männern besetzt findet, von denen eine ganze Reihe als am politischen Leben in Athen hervorragend beteiligt erscheint, so kann man wohl daran nicht zweifeln. Sicher steht das für die Spitze der Beamten, den Epimeleten der Insel und diejenigen des Hafens und die Verwalter des Tempels. Der Epimelet von D. stand an der Spitze der ganzen Verwaltung (sein Name wurde deshalb von Privaten zur Bezeichnung des Jahres gebraucht, officiell galt als Eponyme der attische Archon, der allein in den meisten Decreten genannt wird), und eben deshalb ist man über Einzelheiten seiner Thätigkeit wenig unterrichtet. Des häufigen Lobes seiner Gerechtigkeit wegen dürfte man ihm vielleicht die Prostasie der Gerichte zuschreiben (Lebègue a. a. O. 310). Ihm lag auch die Sorge für öffentliche Arbeiten ob (Bull. hell. VIII 123), selbst im Bereiche des Hafens, obgleich diesem drei *ἐπιμεληταὶ ἐμπορίου* vorstanden (CIA II 985 D. E. Bull. hell. XVI 375). Dem Epimeleten, der mit der Aufzeichnung der Decrete betraut war, war auch ein besonderer *γραμματεύς* zugeteilt (Bull. hell. XIII 415. XVI 371). Die Verwaltung der Tempel war einem doppelten Collegium von Zweimännern, den unmittelbaren Nachfolgern der Hieropoien, anvertraut: *οἱ ἐπὶ τὰ ἱερά* (CIG 2306. 2306b. *Ἀθήν.* IV 462. Bull. hell. VI 348. VII 337. VIII 126) hatten die Sorge für die herkömmliche Verrichtung des Cultes und die ordnungsmässige Feier der Feste, unter denen die erneuerten (penteterischen) Delien den ersten Platz vor den Apolonien einnahmen (Bull. hell. III 379); *οἱ καθεσταμένοι ἐπὶ τὴν φυλακὴν τῶν ἱερῶν χρημάτων καὶ τὰς ἄλλας προσόδους* (Bull. hell. XIII 426), zuweilen kürzer als *οἱ ἐπὶ τὴν φυλακὴν τῶν ἱερῶν χρημάτων* bezeichnet (CIA II 985 C. D), waren mit der Finanzwirtschaft betraut, welche nach den früheren Grundsätzen geführt wurde, nur dass die Capitalien (wie im 5. Jhdt.) nur auf fünf Jahre ausgeliehen wurden (Bull. hell. IV 185). Weiter ist man über ihre Verwaltung schlecht unterrichtet, da von ihren Rechnungen sich nur geringe Bruchstücke erhalten haben, von ihren zahlreichen Inventaren bis jetzt nichts veröffentlicht ist; nur aus den Decreten erfährt man, dass sie bisweilen angewiesen wurden, einem Geehrten eine Summe Geldes zu verabfolgen und die Stele zu bezahlen — die Verfügung über den Tempelschatz im allgemeinen muss ohne Zweifel dem

athenischen Staate zugestanden haben. In engster Verbindung mit diesen Beamten wird *ὁ ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν τὴν ἐν Δήλῳ* gestanden haben, als directer Nachfolger der früher erwähnten Trapeziten, nur dass er ohne Zweifel ein Staatsbeamter war (De D. ins. r. 207). Auch der einmal genannte *ἀγωνοθέτης Δηλίων* wird wohl vom Gesamtvolke bestellt worden sein, da er diese Function, natürlich nur zufällig, mit dem Epimeletenamte cumulierte (CIA II 985 D). Dagegen sind wohl als rein locale, von der Gemeinde auf D. selbst bestellte Beamte sowohl die Agoranomen aufzufassen, deren es in der ersten Zeit, wie früher, drei gab (Bull. hell. X 33) mit einem *γραμματεὺς κληρωτός*, seit Mitte des 2. Jhdts. nur zwei (CIA II 985 E. Bull. hell. XVI 371), als auch die Vorsteher der Epheben, der Gymnasiarch (CIA II 985 B. D. E), welcher die Rolle des athenischen Kosmeten spielte, und der mehrere Jahre hintereinander im Amte bleibende Paidotribe (über die Einrichtungen der delischen Ephebie und die damit in Verbindung stehenden Feste der Theseen und Hermeen vgl. Fougère Bull. hell. XV 238f.). Unter den Priestern nahm den ersten Rang ein derjenige des Apollon (Bull. hell. I 87. III 368. V 463. VII 337. 370), dessen Amt zu Beginn der Kaiserzeit lebenslänglich wurde (ebd. II 399. III 153. VIII 154. II 400. III 160. XXIII 85f. CIA III 1298). Häufiger noch wird der Serapispriester erwähnt, dann derjenige des Zeus Kynthios und der Athena Kynthia, derjenige der syrischen Aphrodite, der Kabeirenpriester (über diese alle vgl. De D. ins. reb. Append. II), der Priester des Dionysos (CIG 2270), des Asklepios (ebd.), der Artemis *ἐν Νήσῳ*, d. h. der Hekate (CIA II 985 D. E), des Anion oder Anios (ebd. Bull. hell. XI 273), der Göttin Roma (ebd. X 34). Die zwei letzteren erscheinen erst unter athenischer Herrschaft, aber der Cultus des mythischen Königs Anios (s. d.) ist sicher ein uralter. Von den Athenern dagegen ist der Dienst ihres Nationalheros Theseus eingeführt worden, den die Sage in enge Beziehungen zu D. setzte; ihm zu Ehren wurden die Theseien gefeiert, und er wird sicher einen eigenen Tempel und Priester erhalten haben, obgleich solcher unbezeugt ist. Von Priesterinnen ist nur diejenige der Artemis bezeugt (Bull. hell. XI 262), neben der noch eine *ὑφιέρεια* erwähnt wird (ebd. III 379f.). Über die Bestellungsweise der Priester ist nichts bekannt, nur der Dionysospriester wird als erloster genannt (CIG 2270); meist werden sie wohl durch Wahl bestellt worden sein, wofür sowohl das Vorkommen von Iterationsfällen spricht, als auch der Umstand, dass die angeseheneren Priestertümer des Apollon, des Serapis, der Aphrodite häufig von den bedeutendsten Männern Athens bekleidet wurden. Aus den jüngeren Mitgliedern derselben edlen Familien, Knaben wie Mädchen, wurde das am Gottesdienst beteiligte niedrigere Cultpersonal bestellt, die Deliasten (Bull. hell. III 379f.), die Kleiduchen im Dienste des Zeus Kynthios und der ägyptischen Götter, die Kanephoren des Apollon, der Aphrodite, der Isis, des Dionysos (De D. ins. reb. 212 u. Append. II) Den Beamten muss auch der *κῆρυξ* zugezählt werden, da er im Verzeichnisse der Beiträge zur pythischen Enneteris unter solchen genannt wird (CIA II 985 D. E).

Dagegen sind die *ζάκοροι* des Zeus Kynthios, des Serapis, der Aphrodite Syria (De D. ins. reb. 213 u. Append. II) entweder gemietete Diener (sie werden nie mit dem Demotikon bezeichnet) oder noch wahrscheinlicher *δημόσιοι*. Sie blieben demzufolge jahrelang in ihrer Stellung — einer von ihnen nicht weniger als 37 Jahre (Lebègue a. a. O. nr. 1 u. 2).

§ 3. Die Blüte von D. wurde geknickt durch den ersten mithridatischen Krieg. Zwar hatte Mithridates eifrige Verbindungen mit der Insel gepflegt — vier Statuen wenigstens sind ihm dort errichtet worden (CIG 2277. 2277a. Bull. hell. VIII 103f.), und unter den Epheben bildete sich ein Verein der *Εὐπατοριασταί* — aber D. war zu sehr durch seine eigenen Interessen an die Sache der Römer geknüpft, der Einfluss der Italiker war zu stark, so dass selbst der Anschluss der Athener an den pontischen König nur den Abfall der Insel von der Hauptstadt zur Folge hatte; Apellikons Versuch (88 v. Chr.), sie zur Botmässigkeit zurückzuzwingen, endete mit seiner schmählichen Niederlage durch den Römer Orbius (Poseidonios bei Athen. V 214d—215b). In dieser Zeit lebte auch der alte Name der Delier wieder auf, mit dem sich die von der Metropole abgefallenen Kleruchen benannten (auf zwei Statuenbaseu, Bull. hell. VIII 133. 181; auch die metrische Grabinschrift eines Deliers aus Korkyra, in der von Kriegsungemach die Rede ist, wird von Dittenberger dieser Zeit zugeschrieben, IGS III 878, vgl. 877). Diese Selbständigkeit von D. dauerte aber wohl nur wenige Monate; bei dem Zuge des königlichen Heeres nach Hellas wurde es von einem seiner Generäle besetzt (Strab. X 486), von Archelaos (Appian. Mithr. 28. Plut. Sull. 11) oder Metrophanes (Paus. III 23, 3) und gründlich verwüstet, wobei an zwanzigtausend Bewohner umgekommen sein sollen und der Tempelschatz nach Athen übergeführt wurde. Die Insel wurde den Athenern zurückgegeben und auch von Sulla ihnen nicht genommen. Die günstige Lage von D. zog nach dem Ende des Kriegs von neuem die Reste der früheren Bevölkerung und eine zahlreiche Fremdencolonie an, die Spuren der Verwüstung wurden möglichst getilgt, die herabgestürzten Statuen repariert (CIG 2285b. Bull. hell. V 462. XI 270), neue errichtet (so dem Sulla, ebd. VIII 172, und seinem Quaestor Lucullus, ebd. III 146), auch das Collegium der Mercuriales bildete sich von neuem (ebd. VIII 144. 146) und sorgte eifrig für die Wiederherstellung der sog. Schola Romanorum. Diese Restaurationsthätigkeit wurde durch ein neues Verhängnis jäh unterbrochen: während des zweiten Kriegs gegen Mithridates landeten dessen Verbündete, die Seeräuber, unter der Führung des Athenodoros auf D. und brandschatzten die Insel noch gründlicher wie früher (69 v. Chr.); der herbeigeeilte Legat des Lucullus, C. Triarius (Bull. hell. XI 265), konnte nur die verödete Stadt durch eine Mauer befestigen (Phleg. Trall. frg. 12). Von diesem Schlage erholte sich D. niemals. Die tiefen Wunden, welche die mithridatischen und die Bürgerkriege den Ländern zu beiden Seiten des aegaeischen Meeres schlugen, mögen das ihrige dazu beigetragen haben, und die Neuerrichtung von Korinth, indem sie dem Handel neue Wege wies, besiegelte den Ruin der Insel. Die inschriftlichen Denkmäler werden spärlich, Italiker und Orientalen verschwinden gänzlich, mit ihnen auch die fremden Götter, Apollon allein herrscht wieder auf der verödeten und verarmten Insel (Alpheios von Mytilene, Anth. P. IX 100). Selbst die Kleruchen werden nur selten noch genannt, in den wenigen Unterschriften der Statuen (nur Augustus und seinen Angehörigen ist eine bedeutendere Anzahl davon errichtet worden), und auch dann nur als Anhängsel zum Athenervolk. Ein bedeutsames Zeichen des Verfalles der Insel und des Apolloncultes ist es, dass um diese Zeit die Function des Apollonpriesters zu einer lebenslänglichen wurde (Bull. hell. VIII 155), kein angesehener Mann würde sich für Lebenszeit auf der Insel haben einschliessen lassen — nur zum Apollonfest wird er die heilige Insel aufgesucht haben. Bald wurde noch ein Schritt weiter gethan, indem auch der Titel des Epimeleten auf Lebenszeit verliehen wurde; Tib. Claudius Noviüs zur Zeit des Nero vereinigte sogar beide Ehrenämter (Bull. hell. II 400. III 160) mit dem ebenfalls lebenslänglichen eines Epimeleten von Athen (CIA III 1085) — nicht viel Musse blieb ihm für D. übrig. Bei dem Neuaufleben von Hellas und Athen in der hadrianischen Zeit wurde der Versuch gemacht, auch das delische Fest zu neuem Leben zu erwecken; wie die athenische Pythaide, so wurde auch die delische Festgesandtschaft erneuert, und wenigstens viermal führte der Apollonpriester M. Annius Pythodoros eine Theorie nach D. (Colin Dodécade Délienne, Bull. hell. XXIII 85). Aber das war nur ein letztes Aufflackern des Lebens. Zwar wird noch ein Apollonpriester Musonius Rufus genannt (CIA III 1298), aber sehr bezeichnenderweise wird unter den auf Herodes Atticus gehäuften Ehrentiteln weder das Amt des Epimeleten, noch dasjenige des Apollonpriesters von D. erwähnt — sie schienen für den Mann zu unbedeutend. Aus derselben Zeit bezeugt Pausanias (VIII 33, 2) ausdrücklich, dass zwar jährlich von den Athenern eine Garnison nach D. geschickt wurde, sonst aber die Insel menschenleer war. Es wurde sogar von den Athenern der Versuch gemacht, dieselbe zu veräussern, aber es fand sich kein Käufer (Philostr. Soph. I 23). Nur selten noch wird D. einer Erwähnung gewürdigt, meist von den über seinen Sturz frohlockenden Kirchenvätern (Gilbert a. a. O. 52f. Lebègue a. a. O. 325f.), und nur antike Reminiscenzen bewogen den Kaiser Iulian. vor seinem Perserzug ein Opfer dem Apollon auf D. verrichten zu lassen (Theodoret. hist. eccl. II 21) — wohl das letzte, das ihm überhaupt dargebracht wurde.

Litteratur (vgl. auch S. 2459ff.): Lebègue Recherches sur Délos, Paris 1876. G. Gilbert Deliaca, Götting. Diss. 1869. P. Nenz Quaestiones deliacae, Halis 1885. G. Attinger Beiträge zur Gesch. von D., Frauenfeld 1887. Jebb Delos, Journ. of hell. Stud. I 7ff. (sehr übersichtlich). Homolles und seiner Genossen Aufsätze im Bull. hell. I–XXIII (alle wichtigeren citiert). Homolle Archives de l'intendance sacrée à Délos, Paris 1886 und Rapport sur une mission archéologique de Délos, Sep.-Abd. V. de Schoeffer De D. insulae rebus, Berol. 1889.

Anhang: Liste der delischen Archonten zur Zeit der Selbständigkeit. In seinem Buche ‚Archives de l'intendance' hat Homolle eine fast vollständige Liste der delischen Archonten zusammengestellt, hauptsächlich auf Grund der Verzeichnisse von Weihgeschenken aus den oben erwähnten Stiftungen, welche in langen, einander parallelen Reihen jahraus, jahrein von den Hieropoien gebucht wurden. Einige Punkte seiner Darstellung geben zu Zweifeln Anlass, aber vor Veröffentlichung aller diesbezüglichen Documente lassen sich dieselben weder begründen, noch widerlegen, demzufolge wird es vorsichtiger sein und zugleich gerechter gegenüber dem hochverdienten Forscher, seine Liste unverändert zu bringen.

Um 305 Philon.
301 Lysixenos.
300 Ktesikles.
299 Demonax.
298 Kleokritos.
297 Pyrrhides.
296 Phillis I.
295 Diodotos.
294 Xenon I.
293 Demokritos.
292 Androthales.
291 Olympiades.
290 Kokon.
289 Theodotos.
288 Aphthonetos.
287 Timothemis.
286 Demeas I.
285 Philios.
284 Aristokritos.
283 Poseidikos.
282 Kleostratos.
281 Glaukiades.
280 Charmos.
279 Hypsokles.
278 Menekrates I.
277 Demeas II.
276 Sosimachos.
275 Phillis II.
274 Antigonos I.
273 Kalodikos.
272 Kyrbelion.
271 Telemnestos 1.
270 Meilichides I.
269 Charilas I.
268 Kallimos.
267 Meilichides II, Sohn des Echesthenes.
266 Echemantis.
265 Prokles.
264 Polybos I.
263 Archedamas.
262 Elpines.
261 Tharsynon.
260 Amphikles I.
259 Phillis III, Sohn des Poseidikos.
258 Tynnades.
257 Theopropos.
256 Antichares.
255 Antigonos II.
254 Paches.
253 Anaxithemis I.
252 Phanos.
251 Artysileos.
250 Sosisthenes.
249 Archias.
248 Badros.
247 Parmenion I.
246 Eidokritos.
245 Mantitheos.
244 Xenokrates.
243 Dionysios.
242 Orthokles.
241 Anchitheides.
240 Akridion.
239 Agatharchos I.
238 Dorieus.
237 Timagenes.
236 Mennis.
235 Sosikos.
234 Bulon.
233 Anaxithemis II.
232 Dexikles.
231 Philoxenos.
230 Skylakos.
229 Menethales.
228 Amphoteros.
227 Lykades.
226 Polybos II.
225 Anektos.
224 Polystratos (?).
223 Aristobulos.
222 Euteles.
221 Meilichides III.
220 Charilas II.
219 Soteles (?).
218 Xenomedes (?).
217 Apollodoros I, Sohn des Amphikles.
216 Tlesimenes, Sohn des Leontiades.
215 | Ihre Reihenfolge ist unbestimmt.
214 Pantainos.
213 Antikrates.
212 Sokleides.
211 Agatharchos II.
210 Harpalis.
209 |
208 Sotion.
207 Kallisthenes.
206 Kallias.
205 Phillis IV.
204 Amnos.
203 Telemnestos II.
202 Leukinos, Sohn des Phokaieus.
201 Sosistratos, Sohn des Amphias.
200 Epiktemon.
199 Herakleitos.
198 Kosmiades.
197 Diogenes.
196 Apollodoros II.
195 Chaireas.
194 Olympiodoros.
193 Polyxenos I.
192 Xenon II.
191 Menekrates II.
190 Aristarchos.
189 Telesarchides I.
188 Diokles.
187 Empedos.
186 Nikias.
185 Demetrios.
184 Ariston.
183 Apaturios.
182 Telesarchides II.
181 Phokaieus I.
180 Demares.
179 Xenotimos.
178 Oineus.
177 Phokaieus II.
176 Polyxenos II.
175 Polybos III.
174 Parmenion II.
173 Periandros.
172 Theodoros, Sohn des Theodoros.
171 Timoxenos, Sohn des Timoxenos.
170 Amphikles II.
169 Alkimachos.
(Es folgten noch drei Hieropoiencollegien 168—166, aber die Archontennamen sind unbekannt).
[v. Schoeffer.]

2) *Δῆλος* personificiert, redend und handelnd eingeführt im Mythos von der Geburt Apollons, der eigentlichen Cultlegende von D. Im homerischen Hymnos auf den delischen Apollon (49ff.) kommt die schwangere Leto auf ihren Irrfahrten nach D. und verspricht der kleinen unfruchtbaren Insel, sie werde reich werden durch den Cult des neuen Gottes; diese lässt sich schwören, dass Letos gewaltiger Sohn sie nicht missachten und mit Füssen ins Meer hinausstossen dürfe, sondern auf D. zuerst einen Tempel gründe und dann erst bei allen andern Menschen; Leto leistet den grossen Göttereid (83ff.); es freute sich D., und nach der Geburt erstrahlte das ganze Eiland in goldenem Glanze (135f.); Phoibos aber hängt am meisten an Delos (146). Pindar zuerst sang von der Unstätigkeit der Insel, sie heisst ‚des Meeres Tochter, die die Sterblichen Dalos nennen, die Seligen aber im Olymp der dunkeln Erde fernhin strahlendes Gestirn' (vgl. Asteria Nr. 2 und 6); als Leto kam, wurde das von Wogen und Windstössen herumgetriebene Eiland im Meeresgrund durch vier ragende Säulen befestigt (Pind. frg. 87. 88 Bgk.). Auf schwimmender Insel wohnte auch Aiolos nach Od. X 3f. (s. Aiolie); vgl. Krümmel D. Rundschau LXXXVI 1896, I 435. In der modernisierten Gestalt des hellenistischen Zeitalters, da die Gleichsetzung von D. und Ortygia ganz gewöhnlich ist (die Stellen bei Preller-Robert Gr. M. I 297f., 5, vgl. Usener Göttern. 203), giebt Kallimachos die Sage im Hymnos auf D.: D. hob den Knaben vom goldenen Boden und legte ihn sich an den Busen, wo er sog an der süssen Brust (264f. 274), sie hat den Gott gebadet und in Windeln gewickelt (5f.) als *Ἀπόλλωνος κουροτρόφος* (2. 276), als *φίλη τιθήνη* (10); erst nachdem die Insel Apollons Geburtsstätte geworden, erhielt sie den Namen D. statt des frühern *Ἀστερίη*, weil sie jetzt nicht mehr dunkel (*ἀδήλος*) herumfuhr (35ff. 51ff.) *ὅτι ἐξ ἀδήλου βάσεως ἐρριζώθη*, Schol. Hom. Il. I 9. Etym. M., vgl. Roscher Myth. Lex. II 1962. Wenn sich die Inseln bei Okeanos und Tethys versammeln, führt D. den Reigen an (Kall. 17f.), kein ander Land wird von einem Gott geliebt, wie D. von Apollon, der nach der Insel der Delier heisst (268ff. Usener Göttern. 232). Bei Luc. dial. mar. 10 bringt Poseidon auf

des Zeus Gebot (vgl. Lib. [narr. 19] IV 1105 R.) die von Sicilien losgelöste und unter dem Meer schwimmende Insel zum Stehen (vgl. auch Kallim. 30ff. und Schol. 30) und macht sie sichtbar (*δῆλον*) im aegaeischen Meer, damit Leto hier gebären kann; vgl. noch Luc. de salt. 38. Gelegentlich wird der Name auch von den auf D. ausgegebenen *μαντεῖαι* hergeleitet: *δηλοῦσα γὰρ ἦν τὰ δυσεύρετα*, Steph. Byz. Eustath. Dionys. Perieg. 525. Nach Vergil (Aen. III 73ff.) gab erst der dankbare Apollon selbst der Insel festen Standort durch die benachbarten Inseln Mykonos und Gyaros (vgl. dazu Anth. lat. I 707 Riese, auch Aristeid. or. VII 77ff. Cant. [I 74 Dind.]); verschiedene Versionen der Sage von Asteria–Ortygia–Delos bei Serv. z. St., wozu Tzetz. Lyk. Al. 401. Vgl. noch Schol. Apoll. Rhod. I 308. Plin. IV 66. Darstellungen der Insel: Robert Herm. XXII 1887, 461; Arch. Jahrb. V 1890, 220f.

3) Bakche auf einer Trinkschale der S. Dzialinsky, Heydemann Satyr- und Bakchennamen 32. 39.

4) Schiffsname, CIA II Ind. p. 84.

[Waser.]

Delphakie (*Delphacie*) wird eine Insel in der Propontis genannt (Plin. n. h. V 151). Da dieses von seiner bauchigen Gestalt so genannte Eiland dort zwischen Halone und Polydora, die westlich bezw. östlich von der Halbinsel Arktonnesos liegen, aufgeführt ist, so ist eine der kleinen Klippen in deren Nähe darunter zu verstehen. [Bürchner.]

Delphica, ein dreifüssiger Tisch, namentlich zum Aufstellen des Trinkgeschirres. Martial. XII 66, 5. Procop. de b. Vand. I 21. Hor. sat. I 6, 116, wo der weisse Marmortisch, auf dem *pocula cum cyatho duo* stehen, von Porphyrio mit D. erklärt wird. Marmorne D. noch Cic. Verr. IV 131, aus Citrusholz Cass. Dio LXI 10, 3. *D. aenea* CIL XIV 2215, 4. *D. aereae cum omni cultu exornatae* CIL VI 10215. *D. cum laribus et ceriolariis* Orelli 2505. D. unter der *suppellex* Dig. XXX 10, 3. Dreifüssiger Marmortisch aus Pompeii Mau Pompeji in Leben und Kunst 365. Marquardt Privatleben² 320. [Mau.]

Delphidios, Beiname des Apollon, s. Delphinios Nr. 1.

Delphidius. Attius Tiro Delphidius, Sohn des burdigalensischen Rhetors Attius Patera (Auson. prof. Burd. 6, 3). Dieser stammte aus Baiocasses und gehörte einem alten Priestergeschlecht des Apollo Belenus an, welchem Gotte zu Ehren er seinen Sohn D. benannte (Auson. 5, 7—14). Dieser war Heide (Hieron. epist. 120 praef. = Migne 22, 982) und begann seine litterarische Laufbahn noch als Knabe mit einem Hymnus auf Iuppiter. Später zeichnete er sich als Epiker, Rhetor und Gerichtsredner aus (Auson. 6, 5—18. Hieron. chron. 2371; epist. 120 praef. Apoll. Sidon. epist. V 10, 3). Unter Magnentius (350—353) trat er in den Hofdienst und stieg zu ansehnlichen Würden empor (Auson. 6, 23), kam aber dadurch nach dem Sturze des Usurpators in Gefahr und wurde nur auf das Flehen seines Vaters von Constantius begnadigt (Auson. 6, 31). Darauf liess er sich in Burdigala als Rhetor nieder, blieb aber nicht lange dabei (Auson. 6. 33. Hieron. chron. 2371). Schon 359 tritt er wieder vor dem Caesar Iulianus als Ankläger gegen Numerius, einen ehemaligen Statthalter der Narbonensis, auf (Ammian. XVIII 1, 4). Bald darauf scheint er noch in voller Manneskraft gestorben zu sein (Auson. 6, 36). Seine Witwe Euchrotia trat um 380 in enge Beziehungen zu dem Häresiarchen Priscillian; seine Tochter Procula soll mit diesem sogar ein Verhältnis gehabt und nur durch Abtreiben der Frucht eine Bastardgeburt verhindert haben. Euchrotia wurde 385 in dem folgenden Ketzerprocess enthauptet (Sulp. Sever. chron. II 48, 2. 3. 51, 3. Mommsen Chron. min. I 462. Auson. 6, 37). Hedybia, mit der Hieronymus um das J. 406 in Correspondenz trat (epist. 120), gehörte zu seinen Nachkommen. [Seeck.]

Delphin. **1)** Der D. der Alten ist der gemeine D. (Delphinus delphis L.), der weit grössere Tümmler (Delphinus tursio) ist wahrscheinlich die *φάλαινα* des Aristoteles (Aubert-Wimmer Arist. Tierkunde I 76), die von Plinius (n. h. IX 34) unter dem Namen *thursio* beschrieben wird. Die *φώκαινα* des Aristoteles (hist. an. VI 12, 566 b 9. VIII 13, 598 b 1. Plin. n. h. IX 50. Ael. V 4), die im Schwarzen Meere zu Hause ist und von ihm als kleiner, breiter und blaufarbig beschrieben wird, scheint das Meerschwein oder der Braunfisch (Phocaena communis) zu sein. Im indischen Ocean gab es zwei Arten von D. (Ael. XVI 18), eine wilde mit scharfen Zähnen und eine zahme, welche die Schiffer umschwärmt gleich schmeichelnden Hündchen. Dass die D. bisweilen in den Flussmündungen emporsteigen, wussten die Alten so gut wie die modernen Zoologen (Plin. VIII 91; aus ihm Sol. 143, 19 M. Ammian. Marc. XXII 15, 18. Senec. quaest. nat. IV 11. Isid. XII 6, 11); im Nildelta kämpften sie mit Krokodilen, im Ganges (Artemidor bei Strab. XV 719) und im Dyardanes (Curtius VIII 9, 9) sollen sie gleichfalls vorkommen. Von Aristoteles wird der D. zu den Walen gerechnet (hist. an. I 5, 489 b 2; vgl. Meyer Arist. Tierk. 151f. 289f.); charakteristisch ist für ihn, dass er lebendige Junge gebiert ohne vorangehende Eibildung (hist. an. I 5, 489 a 34. Plin. IX 21. 43. Opp. hal. I 654), die Jungen durch Säugen ernährt (Arist. a. a. O. Opp. hal. I 660. Plin. IX 21. Ael. n. a. X 8), durch die Lunge atmet (Arist. de part. IV 13, 697 a 14. III 6, 669 a 3), Knochen und keine Gräten hat (Arist. hist. an. III 7, 516 b 11. Plin. XI 215). Falsch ist Aristoteles' Angabe (hist. an. VIII 2, 591 b 25; de part. IV 13. Plin. IX 20), dass das Maul auf der Bauchseite sitze, und ungenau die Notiz, dass sich das Spritzloch am Rücken befinde (hist. an. I 5). In das Gebiet der Fabel gehört die Nachricht, dass sich die Jungen bei drohender Gefahr in dem Rachen der Mutter verstecken (Opp. hal. I 657), und dass er im Falle der Krankheit vom *πίθηκος θαλάττιος* frisst (Ael. n. a. XV 17 aus Leonidas von Byzanz). Richtig ist dagegen die Angabe, dass er sehr gefrässig ist (Opp. hal. II 551), dass seine schlimmsten Feinde die eigenen Familienglieder sind (Ael. n. a. V 48) und der Fischadler (Keller Tiere des class. Altertums 234), dass ihm sein Ungestüm gefährlich wird, da es ihn auf den Strand treibt (Pankrates bei Athen. VII 283 a. Ael. n. a. XV 23), und dass er häufig den Angriffen grösserer Fische ausgesetzt ist (vgl. Ael. n. a. I 5. Opp. hal. II 560f. Quelle Leonidas von Byzanz. vgl. M. Wellmann

Herm. XXX 161ff.). Was endlich Theophrast ([Arist.] hist. an. IX c. 48, 631 a 8ff.; vgl. Joachim De Theophrasti libris *περὶ ζῴων*, Bonner Diss. 1892, 46) von ihrer Zähmbarkeit (Zuneigung zu Menschen in Karien d. h. Iassos und Tarent, vgl. Theophr. bei Plin. IX 28), von ihrer Geselligkeit (vgl. Ael. X 8) und ihrer grossen Schnelligkeit im Schwimmen (vgl. Plin. IX 20. Ael. XII 12. Opp. hal. II 533. Isid. orig. XII 6, 11) berichtet, beruht, Übertreibungen abgerechnet, gleichfalls auf Wahrheit. Der nacharistotelischen Zoologie der Kaiserzeit, die, unter pythagoräischen Einflüssen stehend, von dem Streben geleitet wurde, die Wesensgleichheit von Mensch- und Tierseele zu erweisen, ja das Tier sogar ethisch höher zu stellen, hat der D., der ja nach der Sage erst durch Verwandlung zum Tiere geworden (Porph. de abst. III 16. Opp. hal. I 649. Lucian. dial. mar. 8), reichlich Stoff zur Erhärtung ihrer These gegeben; von seiner Klugheit (Ael. n. a. XI 12. Plut. de soll. anim. c. 26, 977 F; vgl. Theophr. a. a. O.), seiner Achtung gegen die Toten (Theophr. a. a. O., aus ihm Ant. Kar. c. 60. Ael. n. a. XII 6. Opp. hal. II 628f. Plin. IX 33), seiner Liebe zu seinen Jungen (Ael. n. a. I 18. Opp. hal. V 526 nach Leonidas), von seiner Hülfsbereitschaft beim Fischfang (Plin. IX 29f. Ael. n. a. II 8. Opp. hal. V 416f. nach Leonidas) wissen die späteren Zoologen nicht genug zu erzählen. Verschieden von diesen Erzählungen ist die grosse Zahl von Märchen, die sich schon früh an dieses Tier angesetzt haben. A. Marx Griechische Märchen von dankbaren Tieren und Verwandtes (Stuttg. 1889) hat sie eingehend behandelt (5ff.). Das Motiv in allen diesen Märchen ist Dankbarkeit für eine erwiesene Wohlthat oder Liebe. Eines der ältesten D.-Märchen (Archilochos kannte es schon, frg. 114 B.) handelt von Koiranos, der einen oder mehrere D., die sich in Netzen gefangen hatten, loskauft und zum Dank dafür von ihnen bei einem Schiffbruch gerettet wird (Ael. n. a. VIII 3 = Plut. de soll. an. c. 36, 985 C. Phylarch bei Athen. XIII 606 d). An die Stelle der Rettungsthat des D. tritt seine Zähmung in dem von Paus. III 25, 7 erzählten Märchen, das in Poroselene spielt (vgl. Kalkmann Pausanias der Perieget 28). Das Motiv der Liebe kennt schon die voralexandrinische Zeit. Zu Theophrasts Zeiten erzählte man das Märchen in dieser Gestalt an drei verschiedenen Orten: 1. in Naupaktos (Theophr. bei Plin. IX 28. Gell. N. A. VI 8; Achaia hat dafür Philo de anim. c. 67); 2. in Tarent (Held der Sage ist Taras, Theophr. bei Arist. IX c. 48; vgl. Arist. frg. 590); 3. in Karien d. h. in Iassos; vgl. Joachim a. a. O. 46. In hellenistischer Zeit wurde es in mannigfacher Weise ausgeschmückt, und besonders der tragische Ausgang des Liebesverhältnisses in die Erzählung hineingebracht. Das bekannteste Märchen dieser Art knüpft an die karische Stadt Iassos an (Plin. IX 27 aus Hegesidemos = Plut. de soll. anim. c. 36. 985 A B; anders Ael. n. a. VI 15), das auch zur Erhöhung seiner Glaubwürdigkeit mit Alexander d. Gr. in Verbindung gebracht wurde (Duris bei Athen. XIII 606 c. Plin. IX 27). Ähnlich das D.-Märchen von Poroselene in der umgeänderten Form (Dankbarkeit und Liebe sind in ihm zu einem Ganzen verschmolzen), die es bei Ael. n. a. II 6 und Opp. hal. V 458 hat. (Quelle Leonidas von Byzanz; vgl. M. Wellmann Herm. XXX 169f.). Von der Liebe eines D. zu einem Hirten in Libyen erzählt Opp. hal. 453ff. Solche Märchen waren an den verschiedensten Orten verbreitet, Alexandreia (zur Zeit Ptolemaios II. nach Ael. n. a. VI 15), Amphilochia (Plin. n. h. IX 28), Ios (Ael. n. h. II 6). Auf italischem Boden sind sie gleichfalls häufig, besonders seit der augusteischen Zeit; Plinius (n. h. IX 25) erzählt nach Fabianus, Flavius Alfius und Maecenas eine Geschichte von einem D., der einen Knaben von Baiae nach Puteoli über den Neapler Golf zur Schule trug. In Puteoli ist auch das von Apion berichtete Märchen localisiert (Gell. n. a. VI 8; vgl. Ael. n. h. VI 8). Die Geschichte, welche der ältere Plinius (n. h. IX 26; vgl. Sol. 12, 9) und sein Neffe (ep. IX 33) übereinstimmend erzählen von einem D. an der africanischen Küste bei der Stadt Hippo Diarrytus, der so zutraulich geworden, dass er Menschen aus der Hand gefressen, mit Badenden gespielt habe u. s. w., schliesslich aber von den Einwohnern der Stadt getötet worden sei, mag zum Teil auf Thatsachen beruhen.

Als König der Bewohner des Meeres (Opp. hal. II 539. Ael. n. a. XV 17) ist der D. in Sage, Bild und Lied verherrlicht worden wie kaum ein zweites Tier. Seine grosse Lebhaftigkeit, seine lustigen Spiele, seine geringe Scheu vor den Menschen, und nicht zum wenigsten seine grosse Liebhaberei für Musik, haben die Phantasie der griechischen Dichter angeregt, Pind. Nem. VI 64; Pyth. II 51; frg. bei Plut. de soll. anim. c. 36, 984 C. Eurip. Electra 435 (parodiert von Aristoph. Frösche 1317); Helena 1454. Bei Homer kommt er erst in einem jungen Stück der Odyssee (XII 96) vor. Die D. waren der Sage nach ursprünglich Menschen und erst von dem Seefahrtsdionysos zur Strafe für ihren Verrat verwandelt worden (Hom. hym. VII); daher ihre menschliche Einsicht und Klugheit, daher ihre Liebe zu den Menschen. Den Schiffern sind sie willkommene Boten, da sie ihnen verraten, woher der nächste Wind zu erwarten ist (Artemid. oneirocr. I 16, 110) oder wann Sturm im Anzuge ist (Isid. orig. XVII 6, 11. Lucan. V 552). Die Sage weiss zu erzählen, dass sie Menschen retten und Leichen ans Land tragen, damit sie der Bestattung teilhaftig werden; so wurde Enalos (wohl ursprünglich ein Meergott, vgl. Tümpel Bemerkungen z. gr. Religionsgeschichte 1886, 1ff.), der sich seiner Geliebten nach ins Meer stürzte, von einem D. nach Lesbos getragen (Plut. conv. sept. sap. c. 20; de soll. anim. c. 36). Den Telemach, der als Kind ins Meer gefallen, retteten D. (Plut. de soll. anim. c. 36), daher nahm Odysseus aus Dankbarkeit das Bild eines D. auf seinen Ring und seinen Schild (Stesichoros bei Plut. a. a. O.; *δελφινόσημος* ist sein Beiname bei Lyk. Alex. 657; vgl. dazu Schol. und Tzetz. Kalkmann Paus. der Perieget 252). Die Lesbier erzählten dasselbe von einer lesbischen Jungfrau (Plut. conv. sept. sap. c. 19). Die Leiche des Hesiod, die Mörder ins Meer geworfen hatten, trugen die dem Apollon heiligen Tiere nach Rhion ans Land (Plut. de soll. anim. c. 36, 984 D; conv. sept. sap. c. 19). Den Leichnam des Melikertes-Palaimon brachte

ein D. nach Korinth (Paus. I 44, 8. II 1, 3), wo er von Sisyphos begraben wurde. Der D. galt als heiliges Tier (Athen. VII 282 E), ein gestrandeter D. war von böser Vorbedeutung (Artemid. a. a. O.; als Motiv verwandt in der kallimacheischen Elegie von Hero und Leander; vgl. G. Knaack Festgabe für Susemihl 75). Einen D. zu fangen oder gar zu töten galt als Sünde (Opp. hal. V 416. Plut. conv. sept. sap. c. 19), der Thäter verfiel der Strafe der Götter; fing er sich zufällig in einem Netz, so wurde er freigelassen (Plut. conv. sept. sap. c. 19; de soll. anim. c. 36. Ael. n. a. XI 12).

Naturgemäss ist der D. das Attribut aller Gottheiten des Meeres, vor allem des Gottes, der seinen Namen trägt und dem er seit alters heilig war (Serv. Aen. III 332), des Apollon Delphinios, des alten chalkidischen Seefahrergottes (A. Mommsen Heort. 1. v. Wilamowitz Herm. XXI 105). Apollon wurde selbst in Gestalt eines D. gedacht (Maass Gött. gel. Anz. 1889, 810) und hatte der Sage nach die Kreter, die ihn seit alter Zeit verehrten (Hom. hymn. in Apoll. 394. Plut. de soll. anim. c. 36, 984 B. Hermippos in den Schol. Arat. 316), unter Führung seines Sohnes Eikadios, des *κτίστης* von Patara (Serv. Aen. III 332), bezw. des Delphos, des Sohnes des Poseidon und der Melantho (Schol. Veron. Verg. Aen. IV 146; vgl. Ovid. met. VI 120. Epaphr. in Schol. Aesch. Eum. 2), von Knossos über das Meer in Gestalt eines D. nach Krisa geführt. Eine Nachbildung dieser Sage scheint die von Soteles und Dionysios zu sein, die, von Ptolemaios Soter nach Sinope geschickt, um die Statue des Sarapis nach Alexandreia zu bringen, von einem D. nach Kirrha geführt werden, wo sie genauere Weisungen von Apollon erhalten (Plut. de soll. anim. c. 36, 984 B. Tac. hist. IV 83f.). Auf einem Vasenbild ist Apollon dargestellt, wie er auf einem geflügelten Dreifuss von Delphinen begleitet über das Meer dahinfährt (Mon. d. Inst. I 46). Seine Hypostasen sind Arion, Eikadios (*Ἀπόλλων Εἰκάδιος*; vgl. Etym. M. 298, 1), Taras, Phalanthos. Die Mythen von Arion, Eikadios, Phalanthos haben die Darstellung eines D.-Reiters (eines Gottes auf einem D., s. dazu Usener Sintflutsagen 138ff.) zur Voraussetzung, die an verschiedenen Orten nachweisbar ist: 1. im Poseidonheiligtum zu Tainaron, auf Arion bezogen (Paus. III 25, 7. Ael. n. a. XII 45); 2. in Korinth (Paus. II 1, 3), auf Melikertes-Palaimon bezogen (Paus. I 44, 8. II 1, 3. Schol. Pind. Isthm. hypoth.), auch auf Arion (Hyg. fab. 194); 3. in Tarent (Prob. zu Verg. Georg. II 176. Arist. frg. 590), auf Taras, den Sohn des Poseidon gedeutet, ursprünglich aber auf Phalanthos gehend, den Führer der lakedaimonischen Colonie nach Tarent, der vor seiner Fahrt nach Italien Schiffbruch gelitten und von einem D. nach Kirrha ans Land getragen sein soll (Paus. X 13, 10). Über Darstellungen auf tarentinischen Münzen vgl. Studniczka Kyrene 175ff. Keller a. a. O. 221. In der Statuengruppe des Onatas, welche von den Tarentinern als Weihgeschenk nach Delphi gestiftet wurde, war zur Seite des Phalanthos ein D. angebracht (Paus. X 13, 10); 4. in Iassos (Ael. n. a. VI 15), auf Hermias gedeutet. Nachbildungen auf Münzen der Stadt (Ael. a. a. O. Plut. de soll. anim. c. 36, 985 A B. Poll. IX 84), eine Münze mit der Beischrift *ΙΑ[σέων] ΕΡΜΙΑΣ* (Imhoof-Blumer Monnaies grecques p. 311 nr. 65; vgl. Marx a. a. O. 17); 5. in Puteoli (Gell. n. a. VI 8). Die Musikliebe des D. (*φιλόμουσος, φίλαυλος*) erklärt sich aus diesem Verhältnis zu Apollon; das Sternbild hat neun Sterne nach der Zahl der Musen (Erat. catast. 160 R. Ovid. fast. II 118). In Rom wurde mit Beziehung auf Apollon von dem Collegium der Quiudecemviri sacris faciundis (Orakelbewahrer) am Tage vor dem Opfer ein D. *velut symbolum* in feierlichem Aufzuge umhergetragen (Serv. Aen. III 332). Weiter ist der D. das Attribut des Dionysos *πελάγιος*. Dionysos war es gewesen, welcher die tyrrhenischen Seeräuber, die den jungen Gott geraubt hatten, auf der Fahrt von Ikaria nach Naxos in Delphine verwandelt hatte (Hom. hymn. VII. Ovid. met. III 532. Apollod. III 5, 3. Hyg. fab. 134. Serv. Aen. I 67. Opp. hal. I 649). Die Reliefs, die den Fries des Lysikratesdenkmals (334 v. Chr.) schmücken, haben die Verwandlung zur Darstellung (Müller-Wieseler Denkmäler der alten Kunst I Taf. 37). Die Vase des attischen Malers Exekias in München stellt den epheubekränzten Dionysos auf einem delphinartig geformten Schiffe liegend dar, das zwischen Delphinen dahinfährt (Jahn Vasensammlung König Ludwigs 339). Dionysos und D. auf einer Münze von Eurymenai (vgl. Maass Herm. XXIII 73f.). Der D. steht ferner in Beziehung zur Amphitrite, die dem Poseidon die Delphine hütete (Hom. Od. XII 96f.; am Westgiebel des Parthenon ist sie durch den D. charakterisiert), zu den Nereiden (vgl. den Arionhymnus bei Ael. n. a. XII 45; Skopas schuf das schöne Motiv der delphinreitenden Nereide, Plin. n. h. XXXVI 26; über bildliche Darstellungen vgl. Keller a. a. O. 170. Heydemann Nereiden mit den Waffen des Achill, Halle 1879; der D. als Gottheit angerufen mit den Nereiden Orph. hymn. XXIV Abel), zu Triton, der in der älteren Kunst mit einem D. in der Hand dargestellt wurde (Mon. d. Inst. VI 36. Brückner Athen. Mitt. XV 1890, 100), zu Thetis (Val. Flacc. I 130f. Stat. Achill. I 221f.), vor allem natürlich zu Poseidon, dem *δελφίνων πεδέων* (Arist. Ritt. 563; vgl. Opp. hal. I 385). Die Cultbilder zeigen den Gott mit einem D. in der Hand (Erat. cat. 31 p. 158 R.; so tenische und boiotische Münzen; vgl. Keller 221; s. die Darstellung des Poseidon in dem Götterzuge auf der im Capitol. Museum befindlichen Brunnenmündung Helbig Führer I 336) oder einen Fuss auf den D. setzend (Paus. X 36, 8. Hyg. p. a. II 17; vgl. Helbig II 331). Nach der Sage findet ein D. die Amphitrite, die sich vor Poseidon zum Atlas geflüchtet hat (Erat. cat. 31, 158 R. Hyg. a. a. O.), bezw. zu dem Palast des Okeanos (Opp. hal. I 388), in der Gestalt eines D.s berückt er die Melantho, die Tochter des Deukalion und Mutter des Delphos (Tzetz. Lyk. 208. Ovid. met. VI 120), sein Sohn Theseus erhielt von ihm Delphine zu Begleitern in die Tiefe des Meeres auf der Suche nach dem Ring des Minos (Hyg. p. a. II 5). Als heiliges Tier des Poseidon fand er auch im römischen Circus Verwendung, wo am Ende der Spina auf besonderen Gerüsten sieben drehbare Delphine angebracht waren, die nach jedem Umlauf umgedreht wurden und so die Zahl

derselben angaben (über bildliche Darstellungen vgl. Keller 233. Helbig I 258). Auch der Aphrodite, der aus dem Meer geborenen Göttin, ist er heilig. Ein D. soll sie nach ihrer Geburt bei Paphos ans Land getragen haben (Nonn. Dionys. XIII 439f.), sie selbst verwandelt sich in einen D. (Ovid. met. V 331).- Über den D. als das Ross der Liebe vgl. Keller 222. Der schwimmende Leander von Delphinen begleitet auf dem Wandbild aus dem Hause der Vettier, Mau Röm. Mitt. XI 17. Aphrodite mit Eros und D. auf Münzen häufig, so auf Münzen von Laodikea, von Mastaura, Anchialos, Apamea; vgl. Riggauer Eros auf Münzen, Leipz. 1880, 13. Eros auf einem D. reitend ist eine der häufigsten Motive der hellenistischen und römischen Kunst, vgl. Keller 222 A. 166f. Dieselbe Darstellung auf Münzen von Paestum, Nikomedia, Perinthus, Deultum, Lampsakos, Tarent, vgl. Riggauer a. a. O. 19f. Die Verstirnung des D. gehört der hellenistischen Poesie an; das Sternbild steht nahe an der Milchstrasse östlich von dem hellen Stern im Adler (s. Nr. 2). In der antiken Fabel (Aesop. fab. 363 H.) und im Sprichwort (Köhler Das Tierleben im Sprichwort 23) begegnet er uns gleichfalls. Über die Verwendung der D.-Figur in der bildenden Kunst und Industrie der Alten vgl. Keller a. a. O. 216f. Auf Münzen ist er häufig zur Bezeichnung blühenden Seehandels, vgl. Keller 217. Gejagt wurde er von den barbarischen Völkern an der Küste des Schwarzen Meeres, von den Thrakern in der Gegend von Byzanz, die ihn mit Harpunen erlegten (Opp. hal. V 519f. Ael. n. a. I 18), und von den Mosynoiken, die sein Fett wie Öl verwandten (Xen. anab. V 4, 28). Das D.-Fleisch wurde eingepökelt (Gal. VI 728. Ael. n. a. XVI 18), es galt als hart (Gal. a. a. O.) und ungesund (Gal. VIII 183). Der Thran wurde mit Wein bei Wassersucht getrunken (Plin. n. h. XXXII 117), mit D.-Fett räucherte man bei hysterischen Erstickungsanfällen (Plin. a. a. O. 129), die Leber des D. sollte bei Wechselfiebern helfen (Plin. a. a. O. 113), die Asche Flechten und Aussatz beseitigen (Plin. a. a. O. 83), die Asche von den verbrannten Zähnen endlich bei Zahnleiden heilsam sein (Plin. a. a. O. 137); vgl. O. Keller Tiere des class. Altertums 211ff. [M. Wellmann.]

2) Kleines Sternbild der nördlichen Halbkugel nahe beim Wendekreis des Steinbocks, s. Sternbilder. Es besteht aus neun Sternen, angeblich nach der Zahl der Musen, weil der Delphin die Musik liebt, weshalb es auch *musicum signum* genannt wurde (Ps.-Eratosth. 31. Hyg. astr. III 16. Schol. Germ. BP 92, 11; S 162, 7). Als Poseidon sich mit Amphitrite vermählen wollte, floh jene zu Atlas, um ihre Jungfräulichkeit zu bewahren. Poseidon sandte viele aus sie zu suchen; unter ihnen auch den D. (*Delphinum quendam nomine* Hyg.). Dieser fand sie und brachte sie zu Poseidon, der ihn deshalb ehrte, indem er ihn zu seinem heiligen Fisch machte und unter die Gestirne versetzte (Artemidor. bei Ps.-Eratosth. Catast. 31. Schol. Arat. Phaen. 316. Germ. Ar. 321f. mit Schol. BP 92, 2ff.; G 161, 22ff. Hyg. astr. II 17. Avien. Phaen. 700ff. Ovid. fast. II 81). Nach andern war es der D., welcher den Arion ans Land getragen hatte und deshalb von Zeus (Ovid.) oder Apollon (Hyg. fab.) an den Himmel versetzt wurde (Ovid. fast. II 118. Schol. Arat. 316. Hyg. astr. II 17; fab. 194). Über die bildliche Darstellung in der Germanicus-Hs. zu Leyden vgl. Thiele Antike Himmelsbilder 119. [Wagner.]

Delphines. 1) *Δελφῖνες*, Name zweier Inseln bei dem Vorgebirge Zephyrion an der Küste der Marmarika zwischen Paraitonion und Apis, Stad. mar. magn. 20. 21. [Sethe.]

2) Delphine, sieben an Zahl, dienten im Circus neben den Ova (s. d.) zur Zählung der sieben Umläufe, die ein Rennen ausmachten. Die Abbildungen zeigen sie auf einem säulengetragenen Architrave angebracht (s. Fala), für Wagenlenker wie für Zuschauer weithin sichtbar. Iuven. 6, 590 *delphinorum columnae* als ein beliebter Ort für plebeische Wahrsagerei. Diese Säulengerüste befanden sich auf der Spina (s. d., Iuven. a. a. O. 588 *in aggere*), nach den Abbildungen auf dem der inneren Meta (s. d.) zugekehrten Ende. Vorausgesetzt, dass Cassiod. var. III 51, 8 die hier in Betracht kommenden D. gemeint sind, was nicht unwahrscheinlich ist, so haben sie zugleich als Wasserspeier zur Speisung des Euripus (s. d.) gedient. Vgl. auch Tertull. de spect. 8 *delphines Neptuno vomunt*. Dass nach Vollendung jedes Umlaufs je ein D. nicht blos auf einem Zapfen gedreht wurde, wie einige vermuten (Friedländer bei Marquardt-Wissowa Röm. St.-V. III² 516. E. Schulze Die Schausp. z. Unterh. d. röm. Volkes, Gymn.-Bibl. XXIII 51), sondern wirklich durch einen Mann, der auf einer Leiter hinaufstieg, heruntergenommen wurde, schliesse ich daraus, dass die Anzahl der D. auf den verschiedenen Abbildungen verschieden ist, je nach dem Stadium, in welchem das Rennen dargestellt werden soll. Das Zeugnis des Cass. Dio XLIX 43, dass erst Agrippa (33 v. Chr.) die Einrichtung der D. und Eier im Circus getroffen habe, bedarf einer Berichtigung vielleicht dahin, dass dieser die Anlage nur erneuert hat, da die Einrichtung wenigstens der Ova schon für das J. 174 v. Chr. an einer leider sehr lückenhaften Stelle bei Liv. XLI 27 bezeugt wird, wo ich den Ausfall des Wortes *delphinesque* hinter *ova* vermute. Dass gerade D. im Circus ihren Platz hatten, hat seinen Grund in ihrer Beziehung zu Neptun, dem Schöpfer des Rosses, unter dessen Schirme die Rennen stattfanden, vgl. die obige Stelle aus Tertullian und den Artikel Consus. Ausserdem galt den Alten der D. als das schnellste nicht blos aller Seetiere, sondern überhaupt aller Lebewesen (Plin. n. h. IX 20), war also bei einem Wettstreite um die Schnelligkeit nicht unangebracht. Auch im Hippodrom zu Olympia war ein D. zu sehen, und zwar aus Erz auf einem Balken an der Ablaufshalle ganz vorn (s. *Ἄφεσις*), diente aber neben dem Aufstieg des ehernen Adlers lediglich als Zeichen für den Beginn des Rennens, indem er von dem Balken herunter auf den Erdboden fiel, Paus. VI 20, 10. 12. Vermutlich haben auch die von Strab. I 49. 56 erwähnten, auf Säulen liegenden und die Inschrift *Κυρηναίων θεωρῶν* tragenden D. eine Beziehung zu den Circensia. O. Panvinius De lud. circ. p. 161ff. 129. J. C. Bulengerus De circo Rom. u. s. w. cap. XIX; beide mit instructiven Kupfern ausgestattet in Graevii Thes. antiqu. Rom. IX. Bianconi

Descriz. dei circhi, Rom 1789, 45, wo namentlich die Vignette am Schlusse der Einleitung zu beachten ist, auf der auch die an das Säulengerüste gelehnte Leiter abgebildet ist. E. Hübner Musaico di Barcelona, Ann. d. Inst. 1863, 157. 164. Zangemeister Rilievo di Foligno, ebd. 1870, 250. [Pollack.]

3) Im Seegefecht hisste man an einer *κεραία δελφινοφόρος* (schwerlich eine Raa, besser — entsprechend Polyb. VIII 7. XXII 10 — ein Krahn oder Baum) einen Fallklotz aus Blei, Eisen oder Stein, um ihn in das feindliche Schiff fallen zu lassen, wobei ein ungedecktes Kriegsschiff durchschlagen werden konnte. Die dem tauchenden Delphin ähnliche Bewegung des untergehenden Schiffs mag den Namen verursacht haben, die vom Scholiasten zu Aristoph. Ritter 762 und Neueren angenommene Delphinform bot kaum Vorteile. Der D. ward von Handelsschiffen gegen Kriegsschiffe benutzt (Thuc. VII 41. Aristoph. a. a. O. Diod. XIII 78. Athen. V 208 D), selten von letzteren, wo er dann über den Bug hinaushing (Poll. I 86. Baumeister Denkmäler 1614). [Assmann.]

Delphinia. **1)** *Δελφινία*, Epiklesis der Artemis als Schwester des Apollon Delphinios, wie andere Epikleseis — z. B. Daphnaia, Delia, Lykeia, Pythia — lediglich von Apollon auf seine Schwester übertragen. Im Cult: 1. In Athen im Delphinion, Poll. VIII 119. Schol. Demosth. XXIII 74 = Bull. hell. I 138. Bekker Anecd. Gr. I 255; vgl. Mommsen Heortol. 400. 421. Preller-Robert Griech. Myth. 260. 300. Pfuhl De Atheniens. sacris pompis 79 glaubt, dass die Procession der Mädchen an den Delphinien (Plut. Thes. 18) speciell der Artemis D. galt. Vgl. Delphinios. 2. In Thessalien (Larisa) *Ἐφημ. ἀρχ.* 1883, 223. [Jessen.]

2) *Δελφίνια* hiess ein am 6. Munichion in Athen gefeiertes Fest, Daremberg-Saglio III 61. Preller-Robert Griech. Myth. I 260. Mommsen Athen. Feste 449ff. Hermann Gottesd. Altert.[2] § 52, 21. § 60, 12. Schoemann Griechische Altert.[3] II 454f. Stengel Griechische Kultusaltert.[2] 212. Die Sage erzählte, Theseus habe, ehe er die Fahrt nach Kreta antrat, sich nach dem Delphinion (vgl. Paus. I 19, 1. 28, 10. Bekker anecd. 255. CIA III 138. 939); s. u. S. 2512) begeben und hier für sich und die vierzehn erlosten Opfer dem Apollon einen mit weisser Binde umwundenen Ölzweig niedergelegt. Darauf habe er zu Apollon gebetet und sei dann abgesegelt (Plut. Thes. 18). Zum Andenken daran begeben sich am Jahrestage der Abfahrt (6. Munichion) *κόραι ἱλασόμεναι* (Plut. a. a. O.) mit denselben Attributen der *ἱκέται* wie einst Theseus alljährlich ins Delphinion. Weiter erfahren wir über die Feier nichts Directes. Mit Sicherheit geht aus dem geschilderten Verfahren hervor, dass wir es mit Sühngebräuchen, also einer Lustration, zu thun haben, und da die Sage an die Abfahrt des Theseus anknüpfte, und thatsächlich um diese Zeit die Schiffahrt eröffnet zu werden pflegte (vgl. namentlich Mommsen a. a. O.), hat man vermutet, dass die Sühnceremonien und Gebete dem Heile der Seefahrer galten. Der sechste Monatstag ist sonst der Artemis heilig; es ist also wohl möglich, dass an diesem Tage nur eine Vorfeier stattfand, das eigentliche (dem Apollon geltende) Fest aber erst am siebenten begangen wurde (vgl. Preller-Robert a. a. O.).

D. in Aigina, ebenfalls im Frühling dem Apollon gefeiert, bezeugt das Scholion zu Pind. Pyth. VIII 113 (88). Vgl. zu Nem. V 81. Bull. hell. 1879, 293. Hermann a. a. O. O. Müller Aegin. 150f. Der dabei übliche Wettkampf hiess *Ὑδροφόρια* oder *ἀγὼν ἀμφορίτης*, Kallim. frg. 80b. Schol. Pind. Ol. VII 150. Apollon. IV 1766 (Apollod. I 9, 26). Preller-Robert a. a. O. 258, 2. Da es auch an mehreren andern Orten einen Monat Delphinios (s. d. Nr. 2) oder Heiligtümer des Namens Delphinion (s. d.) gab, ist anzunehmen, dass auch anderswo D. gefeiert wurden (Preller-Robert a. a. O. 258, 2. Daremberg-Saglio III 61, 12). [Stengel.]

Delphinion (*Δελφίνιον*). Der Name haftet an Örtlichkeiten, an denen man *Ἀπόλλων Δελφίνιος* verehrte. **1)** Ort auf der Ostküste der Insel Chios, wohlbefestigt und mit einem schönen Hafen versehen, Thucyd. VIII 38. Diod. Sic. XIII 76. Steph. Byz. Harpocr. Suid. Schol. Aristoph. eq. 722. S. Bd. III S. 2292. [Bürchner.]

2) Als heiliger Hafen der Oropier (*ὁ Ὠρωπὸς καὶ ὁ ἱερὸς λιμὴν ὃν καλοῦσι Δελφίνιον*), nur bei Strabon (IX 403) erwähnt, der seine Entfernung von Oropos auf 20, von ‚Alt-Eretria' auf 60 Stadien angiebt. Etwa eine Stunde östlich von Skala Oropu hat Lolling (Athen. Mitt. X 351) in der Gegend Kamaraki die heute vom Meer überfluteten Reste eines antiken Bassins (heute Mandraki) erkannt, die freilich mehr als 20 Stadien von der Stadt entfernt sind. Ebensowenig bezeichnet die Örtlichkeit den nächsten Küstenpunkt zum Amphiareion; aber es muss überhaupt bezweifelt werden, ob das D., eine der zahlreichen Apollonstationen am euboeischen Meere, zu dem Heiligtum des Amphiaraos in ursprünglicher Beziehung steht. Vgl. jetzt das Nähere im Texte zu den Karten von Attika IX S. 21. [Milchhöfer.]

3) Tempel des Apollon Delphinios und der Artemis Delphinia in Athen (auch CIA III 939 wird nach der Ergänzung von Keil Sched. epigr. 17 *Ἀπόλλωνι Δελφινίῳ καὶ Ἀρτέμιδι Δελφινίᾳ* die Statue einer Priesterin geweiht); der Sage nach wurde diesen beiden Gottheiten von Aigeus nach seiner Heimkehr aus Delphi auch die Sühnstätte (s. u.) beim D. geweiht (Bekk. An. Gr. I 255, 19. Poll. VIII 119. Schol. Patm. zu Dem. XXIII 74 im Bull. hell. I 138). Aigeus ist auch sonst eng mit dem D. verknüpft; er soll selber hier gewohnt haben; eine Herme auf der Ostseite des D. trug noch den Namen *ἐπ' Αἰγέως πύλαις*, und im D. selbst zeigte man eine umzäunte Stätte, wo er den für Theseus bestimmten Giftbecher vergossen hatte (Plut. Thes. 12). Ebenso spielt das D. öfters eine Rolle bei Theseus, der in Athen ankam, als dem Bau des D. noch das Dach fehlte (Paus. I 19, 1), hier den marathonischen Stier opferte (Plut. Thes. 14), vor seiner Ausfahrt zu dem kretischen Minotauros eben hier den Bittzweig niederlegte (Plut. Thes. 18) und endlich wiederum hier nach der Tötung der Pallantiden entsühnt wurde (s. u.).

Eine andere Stiftungslegende (Etym. M. 358, 57), die das D. von Kretern dem Apollon, der sie in Gestalt eines Delphins über das Meer geleitet,

weihen lässt, ist nur Application der schon im Hom. hymn. 388ff. erzählten Sage von der Gründung des krissaeischen Apolloncultus (s. Preller-Robert Gr. Myth. I[4] 257ff.) auf Athen.

Die Lage des D. im Osten der Stadt, nicht weit von der Aphrodite ‚in den Gärten' ist durch Pausanias (I 19, 1) bezeugt; denn trotz Aug. Schultz De Theseo (1874) 55 steht hier topographische Reihenfolge fest, vgl. Wachsmuth Jen. Litt.-Ztg. 1875 nr. 47 S. 829. Ganz irrig suchte Maass De Lenaeo et Delphinio (Gryph. 1891/2) XVI das D. auf dem Markte.

Dem seetüchtigen Gott galt das Fest *Δελφίνια* (s. d. Nr. 2), wahrscheinlich am 7. Munychion bei Wiedereröffnung der Schiffahrt begangen (Preller-Robert 260, 3), während zur Vorfeier am 6. eine Bitt- und Sühneprocession von Jungfrauen in das D. ging (Plut. Thes. 18; vgl. Mommsen Heortol. 387ff.; Feste der Stadt Athen 449ff.. Schömann Gr. Alt. II[3] 454ff.).

Im Zusammenhang mit Apollons Wirksamkeit als Entsühner ist ein beim D. gelegener Platz, natürlich unter freiem Himmel (Antiph. V 11. Arist. *Ἀθ. πολ.* 57, 4), als Sühn- und Gerichtsstätte für gerechte Tötung aufgekommen, *τὸ ἐπὶ Δελφινίῳ δικαστήριον*. Zum erstenmal soll sie in Kraft getreten sein bei Theseus selbst, der in gerechter Sache die Pallantiden (Paus. I 28, 10), nach andern (Etym. M. a. a. O.) die wilden Räuber Skeiron und Sinis (nach Pollux VIII 119 sowohl diese als jene) erschlagen hatte. Die Sühnung fand aber nur statt, wenn zuvor im Wege gerichtlichen Verfahrens das gesetzliche Recht des Totschlages erwiesen war: *δίκαιος φόνος* galt z. B. gegenüber dem in flagranti ertappten Ehebrecher oder bei dem Gegner im Kampfspiel, den man absichtslos umgebracht, und im Falle gerechter Notwehr (s. Gilbert Gr. Alt. I[2] 428f. Philippi Areopag u. Ephet. 55ff.). So fungiert das D. in der Liste der Blutgerichtshöfe bei Ps.-Demosth. XXIII 74 und Aristot. *Ἀθ. πολ.* 57, 3 (Hellad. bei Phot. bibl. 535a 26. Hesych. s. *δικαστήρια*. Aelian. v. h. V 15); ferner im Schol. Patm. zu Ps. Demosth. a. a. O. Paus. I 28, 10. Pollux VIII 119; ausserdem Harpokr. [Suid.] s. *ἐπὶ Δελφινίῳ*. Etym. M. 358, 56. Unter dem Vorsitz des Archon Basileus (Arist. 57, 4) richteten hier erst die Epheten (Poll. VIII 125. Harpokr. [Suid.] s. *ἐφέται*; vgl. CIA I 61), später (nach 403/2) die gewöhnlichen (heliastischen) Richter (vgl. Philippi a. a. O. 320ff. Lipsius Att. Proc. I 175; bei Arist. 57, 4 ist zwar das Wort für die Richter nicht mehr zu lesen, jetzt nach Wilckens Lesung von Kaibel zu *ἄνδρες* ergänzt, doch führt der erhaltene Zusatz *λαχόντες* auf Heliasten).

Vielleicht fungierte Apollon nur als Eidesgott, wenn an dieser Stätte vor den Diaiteten feierliche Eide geschworen wurden (Isai. XII 9. Ps.-Demosth. XL 11); denn ob die Diaiteten hier wirklich richteten, bleibt sehr zweifelhaft (s. Lipsius Att. Proc. 173, 63). Als Heilgott endlich erscheint er in der Weihinschrift CIA III 138. [Wachsmuth.]

Delphinios (*Δελφίνιος, Δελφίδιος*). **1)** Epiklesis des Apollon, der als D. speciell der Gott der Schiffer und Seefahrer war und, wie auch Plut. de sollert. animal. 36 p. 984 A bezeugt, an vielen Orten verehrt wurde, insbesondere in Hafenstädten. Nachzuweisen ist der Cult in: 1. Kreta: Knossos hatte einen Tempel des Apollon D., Mon. ant. d. Lincei I 49 (*Δελφίδιον*). CIG 2554, 98. Le Bas 61. Bull. hell. III 293. IV 355 (*Δελφίδιος*); diesen Cult kennt schon Hom. Hymn. II 218. In Dreros gab es ein Delphinion (Mus. Ital. III 657ff. C 31) des Apollon D. (Mus. Ital. a. a. O. A 21), vgl. Rh. Mus. 1856, 393. Für Olus ist der Monat Delphinios bezeugt, Bull. hell. III 293, 22. Dem kretischen D. gilt vermutlich auch Rhian. frg. 9 in Anth. Pal. VI 278. 2. Thera: IGIns. III 537 = Athen. Mitt. XXI 253 *ναὶ τὸν Δελπhίνιον*. Monat Delphinios IGIns. a. a. O. 330 Z. 63 u. 133 = CIG 2448. 3. Chios: Ort Delphinion, Thuc. VIII 38. Xen. hell. I 5, 15. Diod. XIII 76. Bull. hell. III 244. Suid. Steph. Byz. 4. Aigina: Monat Delphinios (Pind. Nem. V 44 mit Schol. 81) und Delphiniafest (Schol. Pind. Ol. XIII 155; Pyth. VIII 88) mit *ὑδροφορία* (Schol. Pind. Nem. V 81) bezw. *ἀμφορίτης ἀγών*, den angeblich die Argonauten gestiftet hatten, Callim. frg. 80 Schn. bei Schol. Pind. Ol. VII 156. Apoll. Rhod. IV 1765ff. Apollod. I 9, 26, 6. Etym. M. s. *ἀμφιφορίτης*. Vgl. Müller Aeginet. 24. 150. Preller-Robert I 258, 2 u. o. Bd. I S. 1969. 1976. 5. Sparta: Apollon *Δελφίδιος* Le Bas 162h, vgl. Sam Wide Lakon. Culte 66. 87ff. 6. Krisa: Altar am Meer, Hom. Hymn. II 317. Nach dem oft behandelten homerischen Hymnus II 210ff. führte Apollon in Gestalt eines Delphins die Knossier von Kreta nach Krisa, wo sie dann dem Apollon D. jenen Altar errichteten und von wo sie nach Delphi weiter zogen. Ähnliche Versionen, die unter einander zwar mannigfach abweichen, doch in der Ableitung des delphischen Cultes von den Kretern und ihrem Wegweiser Apollon D. übereinstimmen, finden sich Plut. de sollert. animal. 36 p. 984. Schol. Demosth. XXIII 74 (Bull. hell. I 138 ist *τοῖς ἀπὸ Κρήτης Κνιδίοις* wohl verschrieben aus *Κνωσίοις*). Schol. Arat. 316. Etym. M. 255, 18. Serv. Aen. III 332. Tzetz. Lyk. 208. Vgl. Eikadios, Ikadios, Kastalios. 7. Chalkis: *Δελφίνιον*, Plut. Flaminin. 16. 8. Delphinion, *ἱερὸς λιμήν* bei Oropos, Strab. IX 403. Lolling Athen. Mitt. X 356f. 9. Athen: Tempel des Apollon D. (Paus. I 19, 1), *τὸ Δελφίνιον* genannt (Plut. Thes. 12. 18. Demosth. XL 11), s. Delphinion Nr. 3. 10. Milet: Im Didymaion soll ein angebliches Weihgeschenk des Thales die Inschrift *Ἀπόλλωνι Δελφινίῳ* getragen haben, Diog. Laert I 29. 11. Olbia: Priester, Latyschew Inscr. or. sept. Pont. Eux. I 106. 12. Massalia: Tempel auf der Burg, *κοινὸν Ἰώνων ἁπάντων*, Strab. IV 179.

Es ist verlockend, auch anderen Gottheiten die Epiklesis D. beizulegen, wie z. B. dem Dionysos wegen der in Delphine verwandelten Tyrrhener (so bei F. A. Voigt in Roschers Mythol. Lex. I 1083) oder dem Poseidon, dem oft der Delphin zugesellt ist; ebenso verlockend ist es, Gestalten wie Arion, Phalantos und Taras (vgl. Studniczka Kyrene 175ff.) aus dem Sagenkreis des Poseidon zu lösen und sie mit dem Apollon D. in Zusammenhang zu bringen (vgl. Sam Wide Lakon. Culte 87ff.). Allein demgegenüber ist festzustellen, dass nach den uns bisher bekannten Quellen nur Apollon als D. bezeichnet wird und dass andererseits die Beziehungen des Poseidon und anderer Meeresgötter zum Delphin so eng sind, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, alle Delphin-

sagen ohne weiteres auf Apollon D. zu beziehen; ebensowenig weist das Vorkommen des Delphins auf Münzen an sich auf einen Cult jenes Gottes, wie mehrfach behauptet ist; z. B. für Megara durch Welcker Griech. Götterl. II 381. Eine Darstellung des Apollon D. glaubt man zu erkennen in dem Vasenbild Mon. d. Inst. I 46.

Das Wesen des Apollon D. als eines Gottes der Seefahrer und Colonisten hat schon das Altertum richtig erkannt (vgl. Artemidor. oneir. II 35 p. 133 Hercher). Ebenso ist die Ableitung der Epiklesis vom Delphin seit dem Hom. Hymn. oft wiederholt; Maass Götting. gel. Anz. 1889, 810 betont, dass man sich im Grunde den D. selbst als Delphin gedacht haben muss. Andere Ableitungen von Delphi und der Tötung des delphischen Drachens Delphynes bei Schol. Eurip. Phoen. 232. Tzetz. Lyk. 208; Weiteres bei Fröhde in Bezzenbergers Beiträgen XIX 237f. Weit auseinander gehen die Ansichten über die ursprüngliche Heimat des D.-Cultes. An kretischen Ursprung glaubte man allgemein, im Altertum und in neuerer Zeit, solange man in dem homerischen Hymnus den Niederschlag historischer Überlieferung sah; vgl. besonders Preller Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. VI 140ff. (abgedruckt in Prellers Ausgew. Aufsätzen). Zu der Ansicht von delphischem Ursprung führte, abgesehen von dem Gleichklang Delphi, D., Delphyne, ebenfalls der homerische Hymnus mit seiner Verknüpfung von Kreta, Krisa und Delphi, vgl. namentlich Schoemann Opusc. I 343ff. An orientalischen, über Kreta dem griechischen Mutterland vermittelten Einfluss denkt Gruppe Griech. Mythol. 250. Dagegen sehen in dem Apollon D. den Gott der chalkidischen Colonisation Mommsen Heortol. 1. v. Wilamowitz Herm. XXI 105. Maass Ind. Schol. Gryphisw. 1886/87, 16; Herm. XXIII 71. Preller-Robert Griech. Myth. I 257, 4. [Jessen.]

2) Delphinios. Monatsname, der unverkennbar aus dem in Griechenland weitverbreiteten Cult des Apollon Delphinios (s. Nr. 1) stammt, aber bis jetzt nur in den Kalendern einiger dorischer Inseln des aegaeischen Meeres nachweisbar ist. 1. Aegina. Pind. V 81 mit den Scholien. Die Stellung im Jahre ist unbestimmbar, denn die Bemerkung des Scholiasten *ἐν ᾧ ἴσως φησὶ γεγενῆσθαι τὰ Νέμεα* ist ein wertloses Autoschediasma. und auch die Vermutung von E. Bischoff Leipziger Studien VII 380, dass er wie in Thera der fünfte Monat gewesen sei, lässt sich nicht näher begründen. 2. Thera. Das Testament der Epikteta (CIG 2448. IGIns. III 330) beweist, dass er unmittelbar auf den Eleusinios folgte. Dagegen beruht die Annahme von Bischoff 371, er sei der fünfte Monat des Jahres gewesen und habe dem attischen Anthesterion entsprochen, auf allzu unsicheren Voraussetzungen. 3. Kreta. Direct bezeugt nur für den Kalender von Olus durch Bull. hell. III 290 (Dittenberger Syll.^{2} 514, 22), wo er dem *Καρώνιος* von Knosos entspricht und wie in Thera unmittelbar auf den *Ἐλευσίνιος* folgt (E. Bischoff 385). Dass er in den sehr lückenhaft bekannten Kalendern anderer kretischer Städte bis jetzt nicht nachweisbar ist, beruht wohl auf Zufall. denn für weitere Verbreitung auf der Insel spricht der Cultus des Apollon Delphinios oder Delphidios in Dreros (Dittenberger Syll.^{2} 463, 20) und Knosos (CIG 2554 I, 98. Dittenberger Syll.^{2} 514, 12. 722, 46). [Dittenberger.]

Delphini portus, an der ligurischen Küste, zwischen Genua und Portus Veneris, nach dem Itinerarium Maritimum (p. 501) 16, nach dem Itin. Ant. p. 293 nur 12 mp. südlich von ersterer Stadt, also in der Nähe des heutigen Porto Fino. Sonst nur erwähnt bei Plin. III 48. [Hülsen.]

Delphinium L., Rittersporn, allbekannte Pflanzengattung aus der Familie der Ranunculaceen, von der bei uns D. Consolida L. in Getreidefeldern wild wächst, während D. Ajacis L. (in vielen Formen) und einige andere Arten Gartenpflanzen sind. Für Griechenland zählt E. v. Halacsy (Conspect. Florae Graecae 31ff.) elf Arten auf und ebensoviele (teilweise verschiedene) für Italien Arcangeli (Flora italiana 242ff.). Für den ganzen Orient verzeichnet Boissier (Flora orientalis I 75—94) 57 Arten, wovon etwa 20 auf die den Alten bekannteren Gegenden treffen. Der Name *δελφίνιον* begegnet uns jetzt zuerst bei Dioscmat. med. III 77 (daraus entnommen bei Orib. med. collect. XI p. 502 der Übersetzung des Rasarius), wo auch die Synonyma angegeben werden, von denen hier nur *κάμαρος*, *ὐάκινθος* und *βουκινους μινορ* genannt seien. Ein diesem ähnliches *δ. ἕτερον* nennen die Wiener Hss. *βουκινους* (vgl. Archiv f. lat. Lexicogr. XI 108. M. Wellmann Herm. XXXIII 384). Allein dieses ganze Capitel ist interpoliert und stammt aus dem alphabetischen ‚Dioskorides', der erst im 3. Jhdt. n. Chr. entstanden ist (vgl. Sprengels Ausgabe Note 16. M. Wellmann a. a. O. 374ff.). Nun dürften aber die Grammatiker und Ärzte alexandrinischer und römischer Zeit, aus deren Werken jene Pharmakologie zusammengestellt wurde, kaum mehr eine bestimmte einheitliche Flora im Auge gehabt haben. und vielleicht am wenigsten die des eigentlichen Hellas, sondern eher asiatische, ägyptische, italienische und andere Formen. Daher sind die nur aus der griechischen Flora geschöpften Deutungen von Fraas (Synops. 133): *δελφίνιον* = Delphinium peregrinum L. (D. Ajacis L. Sprengel Comment. 525); *δελφίνιον ἕτερον* = D. tenuissimum S. et Sm. von fraglichem Werte. In ägyptischen Gräbern fand man das z. B. auch in Griechenland und Italien vorkommende D. orientale Gay (F. Wönig Die Pflanzen im alten Ägypten 235), das sicher hieher gehört, von D. Ajacis sich jedoch durch Blütenfarbe, Stellung der Brakteen und Form die Kapsel unterscheidet. Zu einer so scharfen Scheidung der Arten reichten aber die Kenntnisse der Alten und reichen daher auch ihre Angaben nicht aus. Daher möchte ich zwei Gruppen aufstellen: 1. die stattlicheren Arten, wie D. peregrinum, halteratum S. A. Sm., junceum DC., Ajacis, orientale etc. = *δ.*; 2. die schmächtigeren dagegen, wie D. tenuissimum, paniculatum Host., Consolida etc. = *δ. ἕτερον*. Ob die Abbildungen der Wiener Hss., die den Habitus eines D. ganz gut darstellen, eine Artbestimmung zulassen, ist leider aus der mir vorliegenden Skizze nicht zu ersehen. Über *ὐάκινθος* und die damit zusammenhängenden Fragen s. d. D. Staphis agria L. s. *Σταφὶς ἀγρία*. [Stadler.]

Delphion (*Δελφίων*). **1)** Sohn des Timokritos

Λαιφοντεύς, *ἀρίστευε δαμιοργῶν* in einer mykenaeischen Inschrift Anfang 2. Jhdts. v. Chr., *Ἐφημ. ἀρχ.* 1887, 156.

2) Phliasier. Er verteidigt im J. 380 mannhaft Phlius gegen Agesilaos, entzieht sich nach langer Belagerung der Stadt der Rache des Agesilaos durch die Flucht, Xen. hell. V 3, 22—24. [Kirchner.]

Delphis, als Dichter (?) erwähnt Paton-Hicks Inscr. of Cos 156 nr. 137 (vgl. nr. 10 c 35. Fick-Bechtel Gr. Personennamen 339. R. Herzog Koische Forschungen 48. 52). [Preuner-Reitzenstein.]

Delphius. *P. Delphius Peregrinus Al(f)ius Alennius Maximus Curtius Valerianus Proculus M. Nonius Mucianus,* Consul suffectus im October 138 n. Chr. mit P. Cassius Secundus, s. Nonius. [Groag.]

Delphoi (*Δελφοί*).

A. Lage.

So recht im Herzen von Mittelgriechenland erheben sich, dicht benachbart, drei gewaltige Kalksteinmassen, nächst dem Olymp die höchsten Gipfel Griechenlands: in der Reihe von West nach Ost Korax (jetzt Vardussia); das jetzt Giona genannte Gebirge, von dem kein Name aus dem Altertum überliefert ist; und drittens der Parnassos (2459 m.). Diese drei schroffen und dabei breit ausgedehnten Gebirgsstöcke bilden die Schranke zwischen den niedrigeren, offeneren und im Altertum hoch cultivierten Landschaften des östlichen Mittelgriechenland und den wilden, von halbbarbarischen Stämmen bewohnten Gebirgslandschaften des Westens. Von Osten gesehen erscheint der Parnassos, die beiden andern verdeckend, als mächtiger Coloss, weit über alle übrigen Gebirge emporragend. Eine tiefe Furche trennt ihn von der Giona im Westen: von dem obersten Becken des Kephissos, der Landschaft Doris, aus führt hier ein bequemer Pass nach Süden in die fruchtbare Thalebene von Amphissa, die sich ihrerseits zu einer tief eingreifenden Bucht des korinthischen Golfes öffnet, der Bucht von Krisa. Diese Furche, welche den Gebirgskranz durchbricht, der sonst die Nordküste des korinthischen Golfes geschlossen begleitet, ist eine der wichtigsten Verkehrs- und Culturstrassen von Griechenland, die von Norden, von Thessalien und Malis her, zum korinthischen Golf und also auch zum nördlichen Peloponnes führt. Hier lag daher zu allen Zeiten der bedeutendste Hafenplatz der Nordküste des Golfes innerhalb von Naupaktos. So ist der Parnassos, wie im Norden und Osten von den fruchtbaren Kephissosgauen, auch im Westen noch von einem Streifen Culturland umgeben, jenseits dessen mit dem Gebiet der ozolischen Lokrer das Land der rohen Gebirgsstämme beginnt.

Im Süden aber breitet sich zwischen dem Parnassos und dem korinthischen Golfe ein zwar felsiges und unfruchtbares, aber doch niedrigeres und zugänglicheres Kalkgebirge aus, aus dem sich weiter nach Osten das Helikongebirge entwickelt. Einige kleine unterirdisch entwässerte Ebenen und einige tiefe und meist auch ziemlich breite Thäler erleichtern Siedelungen und Verkehr, wenn auch nicht in dem Masse, wie auf den andern Seiten des Parnassos. Hier führt die von zahlreichen grösseren und kleineren, nur zum Teil zu identificierenden Ruinenstätten bezeichnete Strasse hindurch, welche, den Parnassos im Süden umgehend, die Ebenen am unteren Kephissos (Phokis und Boiotien) mit der Bucht von Krisa verbindet. Zwei Wege von Osten her vereinigen sich zu dieser Strasse; der bequemere, den auch die pythische Festgesandtschaft der Athener zog (Strab. IX 422), ging von Chaironeia durch die Kephissosebene über Panopeus (oder Phanoteus) und Daulis, dann am Ostfuss des Parnassos entlang nach Süden, das Thal eines jetzt Platania genannten Baches hinauf; hier traf er sich mit dem anderen Wege, der von Lebadeia direct nach Westen über mehrere niedrige Sättel hinweg zieht; dazu noch mit einem dritten von Süden, von Antikyra und Ambryssos her. Von diesem Schiste oder Triodos genannten Platze aus, wo Oidipus seinen Vater erschlug, steigt die Strasse eine enge Felsschlucht nach West hinauf zu einer Passhöhe (763 m. ü. M.) am Fusse des gewaltigen Südabsturzes des Parnassos. Von hier zieht das Thal des Trockenbaches Pleistos nach Westen 15 km. weit zur Ebene von Amphissa und Krisa hinab, den Parnassos trennend von dem ihm im Süden vorliegenden niedrigeren Kalkgebirge Kirphis (1563 m.).

Das Thal des Pleistos hat eine recht charakteristische Gestaltung. Der Kalk des Parnassos (der oberen Kreideformation zugehörig) setzt auf der anderen Seite des Thales im Kirphisgebirge fort. Darunter aber erscheint im Thaleinschnitt eine ziemlich mächtige Schieferzone. Der harte Kalkstein bricht, namentlich auf der Parnassseite, über den weichen Schiefern in riesigen Felswänden ab (den Phaidriaden der Alten), die dem ganzen Thale ein grossartig wildes Gepräge geben. In der oberen Strecke des Thales breiten sich unter diesen Wänden die Schiefer in sanften, mit Reben bepflanzten Abhängen aus; hier liegt das grosse wohlhabende Dorf Arachova (vielleicht das alte Anemoreia); in der unteren Thalstrecke jedoch schneidet sich der Bach unter den Schiefern noch tief in einen unteren, dunklen Kalk ein, so dass hier die Schiefer an beiden Thalseiten entlang nur eine schmale Terrasse zwischen den hohen Felswänden oben, der engen Steilschlucht unten bilden. Der Schieferterrasse an der Nordseite des Thales folgt der von Boiotien herankommende Weg. Wo endlich das Thal in die Ebene mündet, nur 4 km. von der Küste entfernt, lag auf dem zwischen Thal und Ebene vorspringenden Bergsporn die Stadt Krisa (beim jetzigen Dorfe Chrysó), die also beide grosse Strassen, die thessalische und die boiotische. und ihre Verbindung mit dem Meere, dem Hafenort Kirrha, beherrschte.

In der wilden unteren Strecke dieses Pleistosthales, auf der Schieferterrasse der nördlichen Thalwand, also auch an der boiotischen Strasse, lag D., nur etwa 3½ km. oberhalb Krisa, unmittelbar vor der Stelle, wo die Wände des Parnass nach Norden zurückweichen, wo sich daher der Weg nach Nordwest, nach Amphissa, von demjenigen nach Krisa und dem Meere abzweigt. Es bezeichnet also einen Strassenknoten untergeordneter Bedeutung; sonst hat die Stelle wirtschaftlich nichts Verlockendes für eine grössere Siedelung; einige Felder und Gärten auf der Terrasse, einige Olivenhaine an den Gehängen, einige

Mühlen an den schnellen Bächen, die Weideflächen im benachbarten Gebirge, ernähren heute kümmerlich die Bewohner des Dörfchens Kastri, welches bis zum Beginne der letzten französischen Ausgrabungen die Stelle des alten D. einnahm. Desto eindrucksvoller ist das Landschaftsbild.

Die Terrasse der Schiefer, auf der D. erbaut ist, ist schmal und abschüssig (zwischen 700 u. 500 m. ü. d. M.; Reservoir der Kastalia 533 m.; vgl. den Plan von D. von Convert Bull. hell. XXI 1897, Pl. XIV—XV); darunter senkt sich die mehrere hundert Meter tiefe steile Schlucht des Pleistos in den unteren Kalk ein; darüber erheben sich 200—300 m. hoch die fast senkrechten Wände der Phaidriaden. Die Zerstörung dieser letzteren wird durch die leichte Verwitterbarkeit ihrer Unterlage, des Schiefers, befördert. Die Erdbeben, die hier besonders häufig und heftig auftreten — die West- und Südseite des Parnass ist eines der Haupterdbebencentren Griechenlands — brechen oft grosse Massen von den Wänden los, die als Bergstürze in die Tiefe gehen und das Terrain mit der Zeit wesentlich verändert haben (vgl. die Schilderung der grossen phokischen Erdbebenkatastrophe vom August 1870 von Jul. Schmidt Vulcane und Erdbeben, Leipzig 1881, II 128). Herabgerollte Trümmer liegen in grosser Zahl auf der Terrasse umher. An der Grenze zwischen dem oberen Kalk und dem Schiefer brechen mehrere kalte Quellen hervor; so die Kastalia an der Stelle, wo eine Schlucht, in der nach Regen ein Wasserfall herabbraust, die Phaidriaden und weiter hinab die Terrasse und den Abhang darunter tief einkerbt. Diese Schlucht zerschneidet die von D. eingenommene Terrasse in zwei Abschnitte, einen schmaleren östlichen und einen breiteren westlichen, die in stumpfem Winkel zu einander stehen, so dass das Ganze einem Kreisbogen ähnelt. Auf dem westlichen Abschnitt befindet sich der wichtigere Teil der Stadt um den Apollontempel und die Orakelstätte, auch das moderne Dorf. Die Felskluft, über der die Pythia weissagte, ist nicht mehr vorhanden, ebensowenig irgend welche Dampfausströmungen. Den westlichen Abschluss der Stadt bildet ein Felsrücken, der quer über die Schieferterrasse hinwegzieht: er besteht aus einer fest verkitteten Kalkbreccie, einem prähistorischen Bergsturz. Er trägt die Befestigungen, welche dem Phoker Philomelos zugeschrieben werden, und an seinem südlichen Ende, am Ausgang der Stadt, den Vorort Pylaia. Von hier aus übersieht man schon den Abstieg zur Ebene und einen Teil dieser selbst.

D. war keine Stadt, die durch wirtschaftliche Gunst der Lage erwachsen musste; sie beherrschte, wenigstens unmittelbar, weder ein fruchtbares Gefilde noch einen wichtigen Strassenknoten; sondern es war wohl die grossartige Natur des Felsgebirges, die reine Luft, die frischen Quellen, die geheimnisvollen Schluchten, welche die Bewohner der benachbarten heissen Ebene anlockten und hier ein Heiligtum entstehen liessen, das sich zu einem der grossen nationalen und religiösen Mittelpunkte von Hellas entwickelte und so seinerseits eine Stadt um sich sammelte. Diese Entwicklung wurde begünstigt durch die Nähe des bedeutsamen Strassenknotens in der Ebene von Krisa sowie durch die Nähe der grossen Schiffahrtsstrasse des korinthischen Golfes, von dessen Küste aus man in zwei bis drei Stunden nach D. hinaufsteigt. Es vereinigen sich in dieser Gegend um die Bucht von Krisa natürliche Wege nach Thessalien und nach dem östlichen Mittelgriechenland, nach dem Peloponnes und dem westlichen Meere, die dem Aufblühen D.s zu gute kamen. Über die Lage und Umgebung von D. vgl. Bursian Geogr. von Griechenland I 170. 180. Baedekers Griechenland. Ulrichs Reisen 35—116. Vischer Erinner. aus Griechenland 605ff. und zahlreiche andere Reisebeschreibungen. Geologisches: Bittner Denkschr. Akad. Wien, math.-nat. Kl. XL 1880, 31. Philippson Ztschr. Ges. f. Erdk., Berlin XXV 1890, 359f. [Philippson.]

B. Geschichte.*)

I. Übersicht über die Quellen. Der Zeit nach müssen wir an die Spitze das Prooimion eines Rhapsoden stellen, welches den pythischen Apollon feiert und in der Sammlung der homerischen Hymnen jetzt äusserlich mit einem Liede auf den delischen Apollon vereinigt ist. Nachdem Ruhnken (Epistola critica I, Lugd. Bat. 1782, 8ff.) die beiden Teile geschieden, andere teils ihm gefolgt sind, teils in anderer Weise die Lösung des Problems gesucht haben, worüber die Litteratur bei Gemoll Homer. Hymnen 107ff., wies Kirchhoff S.-Ber Akad. Berl. 1893, 20ff. das im wesentlichen gleiche Schema der beiden Hymnen nach, die wahrscheinlich dadurch, dass das Ende des ersten, der Anfang des zweiten verloren gingen, in einen verschmolzen seien. Doch entbehrt auch dieses zweite Prooimion der inneren Einheit; ausser der Episode von der Geburt des Typhaon v. 127—177 ist ein Lied auf den boiotischen Apollon Telphusios in die einfache Handlung, den Zug des Apollon vom Olymp nach D. und die Drachentötung, hineingearbeitet (66—98. 197—209) und ein anderes auf den Apollon Delphinios (210—Schluss) damit vereinigt, natürlicherweise nicht in rein äusserlicher Mosaikarbeit, sondern mit mannigfaltigen Änderungen, Zusetzungen und Weglassungen (Weniger Die religiöse Seite der grossen Pythien 10). Die Entstehungszeit des Prooimion wird nicht unter das Ende des 7. Jhdts., das Ende der Macht von Krisa, hinabzurücken sein; wie weit die benützten Hymnen zeitlich vorausgehen, kann man schwerlich noch ausmachen. Von den eigentlichen Cultliedern der Delpher selbst, die das Prooimion nur ahnen lässt, haben wir für die ältere Zeit nichts; der Hymnos des Alkaios, der die Fahrt des Apollon von den Hyperboreern nach D. besang, ist uns nur bei einem späten Redner erhalten (PLG III 147 frg. 2—4f.); einen delphischen Hymnos mag Aischylos im Eingang der Eumeniden benützt haben. Erst die Inschriften liefern uns die Originale, den bald nach dem J. 338/7 ge-

*) H. Pomtow hat die Freundlichkeit gehabt, das Manuscript, welches im Winter 1897/8 abgeschlossen war und nachher nur geringe Zusätze erfahren hat, und später auch die Druckbogen durchzusehen und mit Verbesserungen und Zusätzen zu versehen, wofür wir diesem hervorragenden Kenner der delphischen Geschichte und Topographie hier unseren besten Dank aussprechen.

dichteten Hymnos auf Dionysos (H. Weil Bull. hell. XIX 1895, 393ff. 548. H. Diels S.-Ber. Akad. Berl. 1896, 457ff.) und die erst geraume Zeit nach dem Galliereinfalle von 279 entstandenen Apollonhymnen (H. Weil und Th. Reinach Bull. hell. XVII 1893, 561—610. XVIII 1894, 345—389. Crusius Die delph. Hymnen, Götting. 1894. Pomtow Rh. Mus. XLIX 1894, 577ff.). Davon gehört der Paian des Aristonoos von Korinth in das letzte Drittel des 3. Jhdts. (etwa 230—220 nach Pomtow), während die beiden Hymnen, deren Reste in grösserer oder geringerer Vollständigkeit erhalten sind, erst dem 2. Jhdt. ihre Entstehung verdanken (um 130 v. Chr. nach Pomtow). Paian und Hymnen standen auf den Wänden des Schatzhauses der Athener; die Hymnen haben durch die übergeschriebenen Noten in weitesten Kreisen Interesse erregt. Über antike Hymnensammlungen (?) s. Choerobosc. ed. Hörschelmann bei Studemund Anecd. 84. v. Wilamowitz Comm. metr. I 1885, 9. H. Weil Bull. hell. XIX 1895, 393 (die sog. Delphikoi sind eine Metrengattung, keine Liedersammlung, vgl. Crusius a. a. O. 52).

Von historischen Aufzeichnungen ist die Archontenliste zu nennen, die sich bis zum J. 586 hinauf verfolgen lässt (hypoth. Pind. Pyth.), in späterer Zeit aber auch eine Erweiterung bis in die mythische Zeit erfuhr, was das Los aller ἀναγραφαί der Art gewesen ist; ferner die Liste der Sieger an den Pythien, welche Aristoteles (frg. 615—617 Rose[3]) und Kallisthenes herausgegeben haben, wofür ihnen die Delpher hohe, später wieder zurückgenommene Ehren erwiesen (Homolle Bull. hell. XXII 1898, 260ff. Pomtow Berl. phil. Woch. 1899, 251ff. Aelian. v. h. XIV 1). Schon vor ihm scheint der *Πυθικός* des Menaichmos von Sikyon die Chroniken von D. bearbeitet zu haben (FHG II 182. Scriptor. rer. Alex. Magni 116, hinter dem Arrian der Didotschen Ausgabe). Ferner gab es Sammlungen von Orakeln. Dass auch das delphische Archiv, das ζύγαστρον (Phot. s. v.) eine solche enthielt, behauptet, ohne es sicher beweisen zu können, F. Benedikt De orac. ab Herodoto comm. I 1871, 3f. (ausserdem ist ζύγαστρον gar nicht das Archiv, welches auch in D. ἀρχεῖον hiess [Bull. hell. XVIII 1894, 230], sondern [in der Mehrzahl] Kisten, welche die πινάκια von provisorischen Rechnungen enthalten [Bull. hell. XX 1896, 218f.]); weit grösser war natürlich die Zahl der im Umlauf befindlichen, zum grossen Teil in ihrer Echtheit sehr anzuzweifelnden Orakel. Ein nicht auf D. beschränktes Verzeichnis der Bearbeitungen dieser sehr ungleichwertigen Masse bei G. Wolff Porphyrii de philosophia ex oraculis haurienda libror. reliquiae 1856, 43ff. Hervorzuheben sind die Arbeiten von Philochoros und Istros (Plut. de Pyth. orac. 19; s. o. Bd. I S. 1711); des Stoikers Chrysippos, den Cicero eifrig benützt (de divin. I 5. 37. II 115); des Nikandros von Kolophon *περὶ χρηστηρίων πάντων* (*παντοίων* D. Volkmann) *βιβλία γ'* aus dem Ende des 3. Jhdts. (s. u.); des Mnaseas *χρησμῶν συναγωγή* (FHG III 157) u. a. m. Sicherlich befanden sich seit der Peisistratidenzeit zahlreiche Privatpersonen im Besitze von Orakeln; auch andere Staaten, wie namentlich der spartanische, sammelten die ihnen erteilten Sprüche, und diese Sammlungen benützen die Historiker von Herodot ab als ergiebige Geschichtsquelle. Neuere Sammlungen der antiken Orakel bei Wolff a. a. O. und mit Ausschluss der von Wolff herausgegebenen, sowie der überhaupt noch nicht gesammelten Prosaorakel bei R. Hendess Oracula graeca, Diss. phil. Hal. IV 1, 1877, 27ff. An einem dem heutigen Stande der Wissenschaft genügenden Corpus oraculorum wird seit lange von Eduard Schwartz wie auch von H. Pomtow gearbeitet. An die Orakel mögen sich die dazu gehörigen Erzählungen, vielfach von zweifelhafter Glaubwürdigkeit, an die Sieger- und Beamtenlisten chronikartige Notizen über Neuerungen im Betriebe der Pythien und über politische Ereignisse geknüpft haben; das waren die *ὑπομνήματα Δελφῶν* (Plut. Sol. 11. v. Wilamowitz Aristot. u. Athen I 284f.). In hohem Grade stand unter dem Einflusse dieser Art Quellen Herodot (Stellen bei A. v. Gutschmid Kl. Schr. IV 150ff. 159ff. 173); nicht minder aber trotz des platten Rationalismus, mit dem er die heilige Geschichte von D. rationalisierte, Ephoros, zumal für die Colonisationssagen.

Ganz anderer Art sind die dichterischen Quellen, die direct und indirect von D. zeugen oder abhängen. Der Einfluss auf Hesiod und das genealogische Epos, zumal die Eoiendichter, gehört der Geschichte der religiösen Bewegung an. Das attische Drama ist sehr bedeutsam, indem es den Glauben der Dichter und die Vorstellungen ihrer Zeit von der Bedeutung des Orakels in die mythische Vorzeit projiciert. Die Eumeniden, welche die erhabene Lehre von der apollinischen Blutsühne vorführen, und ein kühnes Tendenzstück wie der Ion, dessen Dichter die Überlieferung in seinem Sinne immerhin zum Ruhme der Vaterstadt umgestaltet, sind hier starke Gegensätze, welche die vielseitige Bedeutung dieser Litteraturgattung für die spätere Gestaltung der Tradition bezeugen.

Mit Herodot beginnt die gleichzeitige Geschichtschreibung Licht auf das Orakel und die Vorgänge in D. zu werfen. Er benützte auch schon Steinurkunden (Decret für Kroisos I 54 H. Pomtow Rh. Mus. LI 1896, 333, 1. 343; Pomtow verweist jetzt auf eine solche Wohlthäterliste aus dem 4. Jhdt., Bull. hell. XX 1896, 695) und studierte die Denkmäler, die er sah. Thukydides hat wenige, aber wertvolle Nachrichten. In stärkstem Masse zog erst der dritte heilige Krieg (bis 346) aller Augen auf D. Demophilos fügte seine Darstellung dem Werke des Ephoros, seines Vaters, hinzu (Diod. XVI 14. FHG I 274f.), und Theopompos, der nach Plutarchs gewiss sachverständigem Urteil von keinem Menschen im Studium des Orakels übertroffen wurde (de Pyth. or. 19), erzählte im 26.—30. Buche seiner Philippika mit stark aufgetragener Tendenz die erbauliche Geschichte von dem Frevel der Phoker und der gerechten Strafe, indem er besonders die geraubten Weihgeschenke eingehend behandelte (FHG I 308ff.; das *σύγγραμμα περὶ τῶν συληθέντων ἱερῶν ἐκ Δελφῶν χρημάτων* ist nur ein Teiltitel); man kann nicht bezweifeln, dass er hierbei Inschriftsteine und Archive benützt hat. Des Aristoteles und seiner auf die *ἀναγραφαί* gerichteten Bestrebungen ist schon gedacht. Die Zeit der Aitoler-

herrschaft, die ein volles Jahrhundert währte, vertraten für D. wohl die *Αἰτωλικά* des Nikandros von Kolophon, den die Delpher, wie bemerkt, im letzten Drittel des 3. Jhdts. durch ein Proxeniedecret ehrten (Bull. hell. VI 1882, 217ff., 50. Pomtow Jahrb. f. Philol. 1889, 554, 49; Rh. Mus. XLIX 1894, 581f., der die Chronologie, wie sie eigentlich schon in den vorliegenden Quellen enthalten war, richtig stellt). Nun beteiligte sich endlich auch ein Delpher an der Geschichtschreibung; Anaxandridas schrieb *περὶ τοῦ ἐν Δελφοῖς χρησηρίου* und, wie Theopomp, *περὶ τῶν συληθέντων ἐν Δελφοῖς ἀναθημάτων* (L. Weniger De Anaxandrida Polemone Hegesandro rerum Delphicarum scriptoribus, Berl. 1865, 7—21). Er ist, wie mir Pomtow mitteilt, identisch mit dem in delphischen Urkunden oft erwähnten *Ἀναξανδρίδας Χαιρεφάνευς*, bezeugt für die J. 225—182, also ein wenig älter als sein grosser Gegner Polemon. Ein gewisser Hagesandros schrieb *ὑπομνήματα*, darin auch über *ἀνδριάντες* und *ἀγάλματα*; zumeist aber war es eitler Anekdotenkram, den Athenaios ausgiebig benützt hat (FHG IV 412—422. Weniger a. a. O. 49—59; an seiner nur durch Athenaios bezeugten delphischen Heimat zweifelt Pomtow, weil der Name in den zahllosen delphischen Urkunden nicht einmal für einen Delpher vorkommt; denn der Archon bei Wescher-Foucart 266, vgl. Philolog. LVII 557, gehöre des Monatsnamens wegen nach Chaleion). Beiden weit überlegen war Polemon, Sohn des Milesios von Ilion, von den Delphern 176 mit der Proxenie belohnt (Dittenberger Syll.² 268, 261), noch zu Plutarchs Zeit (quaest. conv. V 2, 9) hoch geschätzt. Vgl. Weniger a. a. O. 22—48. Er schrieb gegen Anaxandridas; ferner *περὶ τῶν ἐν Φωκίδι πόλεων καὶ περὶ τῶν πρὸς Ἀθηναίους συγγενείας αὐτῶν* (nicht anzuzweifeln! vgl. über Steiris Paus. X 35, 5; Daulis ebd. 4, 9); endlich *περὶ τῶν ἐν Δελφοῖς ἡσαυρῶν*. Dass er von Pausanias, namentlich für die Beschreibung der Bilder des Polygnot in der Lesche, benützt ist, ist sehr wahrscheinlich. Zeitlos sind Theodoros von Phokaia *de tholo qui est Delphis* (Vitruv. VII praef.); Apellas *ἐν τοῖς Δελφικοῖς* (FHG IV 307); Melisseus *ὁ τὰ Δελφικὰ συνταξάμενος* (FHG IV 445. v. Wilamowitz Aristot. u. Athen II 20f., 12); Alketas *περὶ τῶν ἐν Δελφοῖς ἀναθημάτων* wenigstens in zwei Büchern (FHG IV 295). Doch wird es vielleicht erlaubt sein, den letzteren mit Pomtow dem einzigen Delpher gleichzusetzen, der diesen Namen geführt hat und dreimal zwischen 168 und etwa 105 v. Chr. genannt wird. Er würde dann also wohl bald nach Polemon geschrieben haben.

Aus gelehrten Quellen, zum Teil grammatischen, die sich mit den Pindarscholien berühren, schöpft Strabon IX 3, 2—12; Apollodor und Ephoros werden stark benützt. Vor allem aber sind die Schriften des Chaironeers Plutarch zu nennen, unter diesen wieder an erster Stelle die drei *Πυθικοὶ λόγοι*. Plutarch war fast ebenso sehr Delpher wie Boioter; er lebte im Alter in D. und bekleidete dort die Priesterwürde; mit ihm ist ein Stück delphischer Geschichte so eng verknüpft, dass er auch in diesem Abriss nicht von seiner Zeit getrennt werden kann. Und endlich die einzige erhaltene ausführliche Beschreibung des Pausanias X 5, 5—32, 1; schwerlich ohne Autopsie geschrieben, aber mit starker Benützung schriftlicher Quellen, namentlich für die Lesche der Knidier und die historisch-antiquarischen Excurse, sowie die apokryphen Orakelsammlungen, für die er ein Corpus gehabt zu haben scheint. Weniger a. a. O. 42ff. Kalkmann Pausanias 109—119. Gurlitt Pausanias 442—445, dieser besonders über die ähnliche Benützung von Fremdenführern bei Pausanias und Plutarch; vgl. Frazers umfangreichen Commentar in seiner neuen Pausaniasausgabe. Pomtow Arch. Anz. 1895, 2ff.; über die Sibyllen Maass De Sibyll. indicibus; über die Lesche die Hall. Winckelmannsprogramme von C. Robert (s. u. S. 2556).

Zu den schriftlichen Quellen treten mit einer Massenhaftigkeit wie an wenig anderen Orten Griechenlands die Steininschriften. Sie waren schon öfter zu berücksichtigen. Herodot, Polemon und andere haben sie ja studiert. Was in der Neuzeit seit Cyriacus von Ancona bis 1827 gesammelt ist, findet sich bei Boeckh CIG I 1. 25. 1687—1724. 1728. Einzelnes fügten hinzu W. M. Leake Travels in Northern Greece 1835 II 637 nr. 1—13 (davon neu 7—9) und L. Ross Inscr. gr. ined. I 1834 nr. 67—72. Thiersch Abh. Akad. München III 1840, 63f. (zwei neue). Ulrichs Reisen I 1840, 36 = 115, 36. 38 = 43, 5. 62 = 67, 20. Eine neue Epoche bedeuten die Ausgrabungen von K. O. Müller und E. Curtius im J. 1840; 68 neue Inschriften bieten des letzteren Anecdota Delphica (erschienen 1843). Es folgen Rangabé Ant. hell. 1855 I 706—38. 903—945 (nur Wiederholungen der seit Boeckh hinzugekommenen Texte). Le Bas III 833—970 (davon nur 14 neue) mit einem Plan der von Curtius erforschten Polygonmauer. Ussing Graeske og Latinske Inscr. 1854, 30f. (nur eine neue). Conze und Michaëlis Ann. d. Inst. 1861, 63ff. (27 neue Inschr.). Der dritte Abschnitt beginnt mit den Ausgrabungen der École française, geleitet von Wescher und Foucart, im Herbst 1860. Unter ihren 479 ‚Inscriptions recueillies à D.' (1863) sind 432 Freilassungsurkunden; daneben die wichtige Proxenenliste nr. 18. Ergänzend C. Wescher Étude sur le monument bilingue de D. 1864 (und anderwärts). Bis hierhin fasst die Litteratur zusammen L. Weniger Die relig. Seite der grossen Pythien, Breslau 1870, 1f., der schon mehr als 620 Inschriften (genauer 640 nach Pomtow) zählt. Es folgt, um von Kleinigkeiten abzusehen, Joh. Schmidt Athen. Mitt. V 1880, 197—205. Im J. 1880 beginnt ein vierter Abschnitt mit den Ausgrabungen Haussoulliers, die zur Auffindung der Athenerhalle und einer Menge Inschriften führte. Die wichtigsten derselben sind von Haussoullier selbst im 5.—7. Bande des Bull. hell. (1881—1883) veröffentlicht; der Rest von 109 Freilassungsurkunden folgte freilich erst 1893 nach (Couve und Bourguet Bull. hell. XVII 343—409). Unterdessen hatte H. Pomtow in mehrfachen Besuchen, an die sich auch erfolgreiche selbständige Grabungen knüpften, den Grund zu eigener gründlicher Kenntnis des delphischen Terrains und der Inschriften gelegt, die er als zweiten Band der Inscriptiones Graeciae septentrionalis bearbeitet. Seine Ausbeute betrug 335 neue Inschriften, von denen

er bisher etwa ein Drittel veröffentlicht hat. Die immer grösser und greifbarer werdenden Pläne der École française, das Werk Foucarts und Haussoulliers zu vollenden, nötigten zu immer neuem Aufschube, der aber der Wissenschaft insofern zu gut kam, als Pomtow unterdessen das weitschichtige Material in den Beitr. zur Topogr. von D. 1889 und in den Fasti Delphici in den Jahrb. 1889, 1894, 1897f., sowie in zahlreichen Aufsätzen in den letzten Bänden des Rh. Mus. und Philol. durcharbeitete. Einen schönen Einzelfund machte Nikitsky Herm. XXVII (1892) 619ff. (dessen Hauptwerk leider in russischer Sprache geschrieben ist). Endlich begannen am 10. October 1892 die grossen Ausgrabungen unter Leitung von Homolle. Über deren Ergebnisse liegen vorläufige Berichte in den Bänden des Bull. hell. 1893—1898 und den Comptes rendus der Académie des inscriptions vor; eine Reihe von Prachtstücken, auch eine nicht geringe Anzahl für Geschichte, Chronologie der Beamten, Topographie bedeutender Texte ist veröffentlicht; aber die grosse Masse harrt noch der systematischen Herausgabe. Wenn Pomtow 1889 die Zahl der delphischen Inschriften auf etwa 1075 schätzte, so mag sie jetzt die fünf- bis sechsfache Höhe erreicht haben; die französischen Inventarnummern gehen bis in die Viertausende, wenn auch natürlich Fragmente, die einzeln gezählt, nachher zusammengesetzt sind, diese Zahl etwas herabmindern werden (Pomtow Berl. phil. Woch. 1899, 250). An der Bearbeitung haben sich neben Homolle namentlich Colin, Couve, Bourguet, Perdrizet beteiligt. Die Sammlung von J. Baunack in den Griech. Dial.-Inschr. III nr. 1683—2993 ist durch den sprachlichen Zweck dieses ganzen Unternehmens beschränkt und entbehrt noch der Indices, durch die eine Inschriftsammlung erst brauchbar wird. Erst wenn das ganze Material herausgegeben und mit Benützung der anderweitigen, weitverstreuten und überreichen Überlieferung verarbeitet ist, wird ein Meister es wagen können, als Frucht langjähriger Studien eine Geschichte D.s zu schreiben. Wer sich jetzt überhaupt an den Gegenstand heranwagt, darf keinen Zweifel darüber lassen, dass er nur eine Skizze zu bieten vermag, und muss sich damit begnügen, wenn spätere Funde in derselben nicht allzu grobe Verzeichnungen zum Nachweis bringen.

II. Geschichte.

1. Bis zum ersten heiligen Kriege. Oberhalb der Stadt Krisa lag die alte Cult- und Orakelstätte Pytho. Es ist ein Ortsname wie andere, dessen Etymologie für die Erkenntnis des Wesens der dortigen Culte und religiösen Vorstellungen völlig gleichgültig ist; wahrscheinlich bezeichnet er die Beschaffenheit des Steines, wie im Schweizer Bergnamen ‚Faulhorn' (A. Mommsen Delph. 13). Die antike Ableitung *Πυθ-ών* (gen. *-ῶνος* oder *Πυθώ* gen. *-οῦς*) von *πῦθ-έσθαι* ist schon sprachlich verfehlt (Apollod. bei Strab. IX 419. Plut. de E apud Delph. 2; Wortspiel bei Soph. Oed. R. 603); die von *πῦθειν* ‚faulen machen' vertritt schon der homerische Rhapsode (h. in Ap. Pyth. 190ff.). Die homerischen Gedichte kennen nur diesen Namen, der sich auch später in der Dichtersprache hält; erst Herakleitos (bei Plut. Pyth. orac. 21; wohl mit Unrecht bestritten) und der homerische Hymnos auf Artemis XXVI 14 haben den später üblichen, für Stadt und Volk gebrauchten *Δελφοί*, dessen einheimische Form nach Ausweis der Münzen bis zur Mitte des 4. Jhdts. v. Chr. *Δαλφοί* lautete (Svoronos Bull. hell. XX 1896, 13. 19—27), während die Aioler *Βελφοί* sagten (IGS I 2418 und sonst). Die Stelle war nach Ausweis von Scherben, die unter dem Tempel und an seiner Westfront gefunden sind, schon zur Zeit der sog. mykenischen Cultur bewohnt (Bull. hell. XVIII 1894, 181; ein Inselidol, das in oder dicht beim Dorfe Kastri gefunden sein soll, bei J. Schmidt Athen. Mitt. VI 1881, 361), und viele wechselvolle Schicksale waren über sie seitdem hingegangen, als der verhältnismässig späte Dichter der *Λιταί* (Ilias IX 401ff.) den Achilleus die reichen Schätze verschmähen lässt, die die steinerne Schwelle (*λάϊνος οὐδός*) des Schützen Phoibos Apollon im felsigen Pytho (*Πυθοῖ*) einschliesst. Der Schiffskatalog (II 519), der *Πυθῶνα πετρήεσσαν* unter den Orten der Phoker vor der heiligen Krisa nennt, und der Gesang des Demodokos, Od. VIII 74f., hängen von der Iliasstelle ab: Agamemnon befragt hier das Orakel vor dem troischen Kriege, die steinerne Schwelle überschreitend, und als nachher Odysseus und der Pelide in Streit geraten, freut er sich über die Erfüllung des geweissagten Vorzeichens eines guten Ausganges. Die Erwähnung in der Nekyia (XI 576) gehört erst ins 6. Jhdt. Eine zusammenhängende Erzählung von der Entstehung des delphischen Cultes giebt der homerische Apollonhymnos, der freilich, um recht verstanden zu werden, in seine verschiedenen Bestandteile aufzulösen ist. Eine Quelle gab die Legende von Krisa. Diese im 8. und 7. Jhdt. mächtige Stadt beherrschte die Pleistosschlucht und die Strasse nach Panopeus und weiter nach Orchomenos und nach Theben, aber auch die andere, die nordwestlich am Parnass vorbei nach Doris und Lamia führte. An dem tiefeingeschnittenen Meerbusen von Itea besass sie die anscheinend befestigte Hafenstadt Kirrha; sie beherrschte sowohl die fruchtbare Ebene (*Κρισαῖον πεδίον*), wie auch den korinthischen Golf, der im Hymnos v. 253 *Κρίσης κόλπος* heisst. Die Gründungssage von Metapont bewahrt die Erinnerung an einen Herrscher Daulios von Krisa (Strab. VI 265); nach der Argolis über greift die Genealogie des Pylades, dessen Vater Strophios ein Sohn des Krisos und Enkel des Phokos genannt wird und die Schwester des Agamemnon heiratet (Asios frg. 5 Ki. Schol. Eur. Or. 33; zu Grunde liegt nach v. Wilamowitz Aesch. Orestie II 251 eine delphische Orestie, die auch Pindar Pyth. XI 12ff. im Auge hat und die sicherlich noch ins 7. Jhdt. gehört, als Krisas Name etwas bedeutete).

Am Hafen von Kirrha lag ein Altar des Apollon Delphinios; den hatte Apollon sich selbst erbaut, als er kretische Schiffer aus Knosos in Delphingestalt wider ihre ursprüngliche Absicht dahin geleitet hatte. Von da hatte er sie den Berg hinauf als schöner Jüngling, die Phorminx spielend, in seinen Tempel geführt, wobei sie den *Ἰηπαιήονα* nach ihrer heimischen kretischen Weise sangen, und zu Dienern seines Cultes, zu seinen *ὀργίονες* auserkoren, denen er, wenn sie gerecht bleiben, ein glückliches Dasein voraussagt. Auf

das interessante cultliche Detail kommen wir nachher zurück. Die andere. mit dieser geschickt verwobene Legende lässt den Gott vom Olymp kommen; er geht an den Orten, wo er später auch Verehrung genoss, vorüber; sie erscheinen ihm minderwertig; die boiotische Quellnymphe Telpusa redet ihm auch die Absicht aus, bei ihr zu wohnen; im Gebiet von Krisa erst bleibt er; unter dem Parnass baut er die breiten und sehr langen Fundamente; darauf errichten Trophonios und Agamedes den *λάϊνος οὐδός*, und das Volk baut den Tempel. Darauf tötet der Gott die Schlange (*δράκαινα*), die nahe dem Tempel bei einer schönen Quelle hauste. Der Todeskampf des Scheusals, das Hirt und Herden verschlungen, wird behaglich ausgemalt, und mit Breite verweilt der Gott bei dem Verwesen des Leichnams, von dem der Ort *Πυθώ*, der Gott *Πύθιος* heissen soll (s. o.); *l'aède trouve sans doute que le cadavre d'un ennemi sent toujours bon; car il s'attarde un peu longtemps à sa leçon d'étymologie* (Bouché-Leclercq Hist. de la div. III 68). Nebenbei ein Zeichen, dass der Dichter besonders stolz darauf ist, d. h. dass er die Etymologie selbst gefunden hat.

Dies der Hauptinhalt der überaus wertvollen Urkunde. Sie zeigt uns Apollon als *Δελφίνιος* und als *Πύθιος*, als Gott der Schiffahrt in Delphinengestalt und als ruhmreichen, segenbringenden Drachentöter. *Πύθιος* ist der Gott von *Πυθώ*, also, wird man zunächst schliessen, *Δελφίνιος* der Apollon von *Δελφοί*. Daraus würde die religionsgeschichtlich überaus wichtige Thatsache folgen, dass alle *Πύθιοι* und *Δελφίνιοι* aus D. stammen. Für die *Πύθιοι* wird dies gelten können (auch für das *Πύθιον* am Olymp, von dem man zuviel hat wissen wollen, wird es gehen); für die *Δελφίνιοι* mögen wir daran denken, dass der Name *Δελφοί* erst relativ spät durchgedrungen ist, während der Cult des *Δελφίνιος* schon in sehr alter Zeit weit verbreitet war, und deshalb für möglich halten, dass D. nach dem Delphinios benannt ist, wie Athenai von Athena, Eleusis von der Eleusinia. Das ist die Meinung von Kretschmer Einl. in die Gesch. der griech. Sprache 420. Jedenfalls ist der Delphin als redendes Wappen auf den Münzen von D. (Head HN 288f.), und finden sich der *Δελφίνιος* und der *Πύθιος*, so verschieden ihre Bedeutung ist, meist zusammen, und meist in deutlichem Zusammenhange mit D. Falls sich. was ich kaum glauben möchte, die von so vielen geteilte Anschauung des Hymnos bestätigen sollte, dass der Delphinios aus Kreta kam, so hat D. dafür den Kretern seinen Pythios zurückgegeben.

Der Hymnos setzt voraus einen stattlichen Tempel. Durch viele Dreifüsse hindurch geht der Gott in sein Adyton (265): dort entzündet er eine mächtige Flamme, das ist die *ἑστία*, die später eine grosse Rolle spielt. Seine *ὀργίονες*, d. i. *ὀργείονες* (W. Schulze Quaest. ep. 254f.) = attisch *ὀργεῶνες*, schlachten ihm die Opfertiere, Schafe, deren die zahlreichen Besucher immer bringen werden; mit Paian und *ὀλολυγή* der Frauen wird seine Epiphanie begrüsst, und wie Zeus in Dodona aus der Eiche, weissagt er *ἐκ δάφνης* (215). Die Worte aber, welche für den Fall des Ungehorsams und der *ὕβρις* eine ewige Knechtschaft unter *ἄλλοι σημάντορες ἄνδρες* androhen (362—366), darf man wohl als ein nachträgliches Einschiebsel ansehen, welches die zum ersten heiligen Kriege führenden Vorgänge und dessen Folgen zur Voraussetzung hat: Krisa zerstört, die *ὀργίονες* zu Tempelsclaven degradiert. Denn das Cultpersonal änderte sich ja gewaltig: der Hymnos kennt noch keine Pythia, auch keine enthusiastische Mantik. Er kennt auch keine Verschuldung des Gottes durch den Drachenmord, und schweigt von Poseidon und Dionysos. Das ist eher 8. als 7. Jhdt.

Über die apollinische Religion und die Feste derselben s. den Art. Apollon. Es ist natürlich, dass beim Zutritte neuer Götter starke Verschiebungen eintraten; namentlich beim Eindringen der dionysischen Religion. Besonders wird die Ankunft des Apollon gefeiert; nach dem Hymnos kommt er, sei es vom Olymp, sei es aus Kreta; nach dem Liede des Alkaios von den Hyperboreern (PLG III 147f. Preller-Robert Gr. M. I 242ff. Crusius in Roschers Lex. I 2805ff., der das Verdienst hat, die delphischen und delischen Traditionen geschieden zu haben). Er kommt nach dem Dichter im Sommer, d. h. im Frühjahr, wenn die Nachtigallen und Cicaden singen. Diese erste Epiphanie wird in besonderen Farben gemalt; für das Festjahr muss sie sich in jedem Frühlinge wiederholen, während in jedem Winter der Gott bei seinen Verehrern jenseits des Nordwindes weilt. Und in jedem Hochsommer wird dann der Kampf mit dem Drachen gefeiert sein. In den Versen des Hymnos, die ihn beschreiben, ist schon der später kunstvoll ausgebildete *νόμος Πύθιος* im Keime enthalten.

Zu Apollon gehören seine Eltern Zeus und Leto und seine Schwester Artemis. Der letzteren wurden in D. wie in den meisten griechischen Staaten um die Frühjahrsnachtgleiche Feste gefeiert (*Εὔκλεια*, *Ἀραμίτια* und *Λάφρια* in der Labyadeninschrift Bull. hell. XIX 1895, 5ff.); Zeus wurde, je mehr sich die griechischen Staaten, namentlich die dorischen, consolidierten und je grösseren Einfluss das Orakel auf sie gewann, um so mehr der eigentliche Hauptgott, dessen Willen zu künden Apollons Beruf ist. Neben Zeus steht seine Tochter Athena, in D. von altersher als *προναία*, d. h. gewissermassen als die Göttin, die den Eingang zum Apollonheiligtum hütet, hochgeehrt. Zeus und Athena sind ja in der spartanischen Rhetra die eigentlichen Staatsgötter; und sie sind es, meist in umgekehrter Folge, die Göttin an erster Stelle, auch an vielen anderen Orten.

Verhältnismässig spät eingedrungen in den Kreis der delphischen Gottheiten ist Hera, die im homerischen Hymnos eine feindliche Stellung einnimmt, da sie den Typhon gebiert, der bei der Schlange aufwächst (v. 127ff.); in Krisa freilich finden wir sie auf der doch vor der Zerstörung der Stadt, also im 7. Jhdt., geweihten Doppeleschara mit Athena im Cult vereint (IGA 314), und der Monat nach der Herbstnachtgleiche gehört ihr. Spät, d. h. nach Apollon, ist auch Herakles nach D. gekommen; hier sind die geschichtlichen Gründe noch klar; es ist der dorische Einfluss. Ein noch späterer, dafür um so wichtigerer Eindringling ist Dionysos. Aber es gab auch Götter, die ein höheres Alter als Apollon beanspruchten. Dies waren die Erdgöttin, die unter vielen Namen verehrte, bald Gaia, bald Themis, anderwärts auch Demeter, und der Erderschütterer, der auch das Meer beherrscht, Poseidon oder delphisch Poteidan.

Poseidon hatte noch im späteren Apollontempel seinen Altar (Paus. X 24, 4); das Geschlecht der Labyaden verehrte ihn als *φράτριος* (Bull. hell. XIX 1895, 5ff.). Wahrscheinlich fiel sein Hauptfest in den Monat vor der Wintersonnenwende, den *Ποιτρόπιος*, entsprechend dem ionischen Brauche (*Ποιτρόπια* im Labyadengesetz, s. o.; *Ποιτρόπιος* = ion. *Ποσιδεών* nach A. Mommsen Delph. 277f.). Sein Diener Pyrkon erscheint als Beigeordneter der Chthonie-Ge in der Eumolpie des Musaios (frg. 12 Kern bei Paus. X 5, 5), die schwerlich lange vor dem 6. Jhdt. in Attika entstammt ist. Ein besonderes Heiligtum der Ge gab es noch zu Plutarchs Zeiten im Süden des Tempels (de Pyth. orac. 17), früher mit Musencult verbunden. Aischylos (Eumen. Anf.) denkt sich Gaia als *πρωτόμαντις*, deren Nachfolgerin Themis ja auch von der Erdgöttin nicht verschieden ist, und weiter malt es Euripides aus (Iph. T. 1245ff.). Der Drache hütet das *μαντεῖον χθόνιον*, und als ihn Apollon noch als Kind auf den Armen der Mutter getötet, sendet Themis zukunftkündende Träume den Menschen, und ihre Mutter Gaia nimmt so dem Apollon die Ehre des Orakels, bis Apollon von Zeus die Abstellung dieser Träume erbittet. Denn eine Felsspalte, ein *στόμα γῆς*, aus dem ein kühler, eigenartiger Luftzug herauskam, war nach der Ansicht der Alten der Ausgangspunkt des ganzen Orakelbetriebs. Dass es mit solchen Luftströmungen seine Richtigkeit hat, bezeugt von neueren Reisenden namentlich Pomtow Beiträge 32, 2. Die Quellen sind freilich jung: Diod. XVI 26. Iustin. XXIV 6. Plut. def. orac. 42; ganz phantastisch Lucan. Phars. V 79ff. u. s. w., und die es beschrieben, hatten schwerlich Gelegenheit gehabt, es zu spüren. In der Nähe des Spaltes befand sich der Omphalos (s. d.), in zahlreichen Stellen bei Pindar und den Tragikern *Γᾶς ὀμφαλός* genannt (gesammelt von Ulrichs Reisen und Forschungen I 93), der Nabel, d. h. der Mittelpunkt der Erde, wie die Insel der Kalypso in der Odysse (I 50) der Omphalos des Meeres (beide Omphaloi stellt zusammen Epimenides frg. 4 K. p. 234), der Umbilicus Romae das Centrum des römischen Strassennetzes ist; also gewissermassen ein *ὅρος*-Stein, über dessen Bedeutung in Altertum und Neuzeit tiefsinnige Betrachtungen angestellt sind. Zum Grabe des Python macht ihn Varro de l. l. VII 304 (*Pythonos tumulum*); auf einer Amphiktionenmünze umgiebt ihn auch die sepulcrale Schlange; diese Tholosform möchte E. Rohde Psych. I² 132ff., der in seiner sehr anregenden Darstellung dieser Probleme hier dem Varro folgt, als das eigentlich Bedeutsame ansehen; danach wäre es also ein kleines Kuppelgrab, unter dem der Erdgeist Python zur Zeit des alten Erdorakels lebend in der Tiefe hausend, später zur apollinischen Zeit begraben gedacht worden sei. Die Idee vom Erdmittelpunkt sieht Rohde für ein Missverständnis an. Gegen Varro: Preller-Robert Gr. M. I 266, 1. Für einen Fetischstein gleich dem des Kronos, den schon Hesiod sah (Theog. 498ff.), halten ihn Ulrichs Reisen und Forschungen 93 und andere; vgl. o. Bd. II S. 725. Später war er aus Marmor, Paus. X 16, 3, und auf jeder Seite war (vor der Zeit des phokischen Krieges) ein goldener Adler angebracht, einem Mythos zufolge, dass die Tiere, von den beiden Enden der Erde kommend, an dieser Stelle zusammengetroffen wären (Schol. Pind. Pyth. IV 4. Strab. IX 419. Plut def. orac. 1. Relief aus Sparta, darstellend den Omphalos mit den Adlern auf den beiden Seiten, rechts Artemis, links Apollon, bei P. Wolters Athen. Mitt. XII 1887, 378ff. und Taf. XII. Paus. X 16, 3). Ein ausgegrabener Omphalos, wohl ein Weihgeschenk, wird erwähnt Bull. hell. XVIII 180; auch anderorten weihte man Omphaloi, so im Heiligtum des Apollon Erethimios auf Rhodos (IGIns. I 733). Jedenfalls war er später das Symbol der apollinischen Mantik und stand als solches im Tempel (Schol. Luc. de salt. 38. Eur. Ion 223f.); dass er ausserhalb des Tempels stand, ist ein alter Irrtum, zu dem die falsche Erklärung von Paus. X 16, 3 geführt hat.

Wenn Ge und Poseidon in D. anerkanntermassen älter sind als Apollon, so kennzeichnet sich Dionysos als ein späterer, wenn auch sehr einflussreicher Eindringling. Es giebt ja keinen griechischen Gott, dessen Ankunft an den vielen Stätten seines Cultus mit so glühenden Farben geschildert ist, wie es bei Dionysos geschah. Wenn Plutarch sagen konnte (de E apud Delph. 9), dass Dionysos nicht minderen Anteil an D. hat als Apollon, und wenn in späterer Zeit im Giebel des Apollontempels neben Apollon, den Musen u. s. w. auch Dionysos und die Thyiaden dargestellt waren (Paus. X 19, 4), so gingen andere sogar so weit, Dionysos für einen Vorgänger Apollons zu erklären; er habe auf dem prophetischen Dreifuss neben Styx Orakel gegeben, wie Python neben Themis (Hypoth. Pind. Pyth. p. 297 Boeckh). Soweit mit den Orphikern, deren Vorstellungen hier wohl zu Grunde liegen, zu gehen, werden wir uns nicht entschliessen können. Immerhin spricht der Festkalender dafür, dass Dionysosfeste schon zu einer Zeit eingeführt worden sind, als die alte Oktaeteris noch bestand, d. h. vor der Zeit der vierjährigen Pythien (s. u.); denn alle acht Jahre wurde die Charila, ein Sühnefest, bei dem die Anführerin der Thyiaden eine wichtige Rolle spielte (Plut. quaest. gr. 12. A. Mommsen Delph. 250, und die Herois, ein ‚allgemeines Seelenfest' (Rohde Psyche II² 45, 1) gefeiert, bei dem die Rückführung der Semele aus dem Hades zur mimischen Darstellung kam. Später war das Hauptfest trieterisch. Im Dadophorios (Fest *Δαι-δαφ[όρια]* der Labyadeninschrift), dem ersten Wintermonate, etwa unserem November entsprechend, verstummte der Paian; der Dithyrambos trat auf drei Monate für ihn ein (Plut. de E ap. Delph. 9). In nächtlicher Feier zogen die Thyiaden, ein theilweise aus attischen Frauen bestehendes Priestercollegium, auf den Parnass, den recht eigentlich dem Dionysos geheiligten Berg, und suchten das neugeborene Götterkind, den *Διχνίτης*, während die fünf Hosioi im Heiligtum des Apollon ein geheimnisvolles Opfer darbrachten (Plut. Is. et Os. 35). Denn zum mindesten seit der Erneuerung des Tempels, die dem dritten

heiligen Kriege folgte. besass Dionysos ein *ἄντρον* (Dionysoshymnos Bull. hell. XIX 1895, 393ff. S.-Ber. Akad. Berl. 1896, 457f.), das der gleichzeitige Philochoros sein Grab nennt (frg. 22); hier war der Gott nach der in der rhapsodischen Theogonie des Orpheus im 6. Jhdt. v. Chr. ausgeführten Sage bestattet, als ihn die Titanen zerrissen hatten. Für den dionysischen Orgiasmus ist auf den Artikel Dionysos zu verweisen; am schönsten hat ihn dargestellt E. Rohde Psyche II² 1—37, seine Aufnahme in Griechenland 38ff., sein Zusammentreffen mit dem Apolloncult und die gegenseitige Beeinflussung beider Götter 56ff. Der wichtigste Einfluss, den die Dionysosreligion auf D. ausübte, bestand in einer völligen Umgestaltung der Mantik. Dionysos war in Thrakien und an anderen Orten ein Orakelgott (Paus. X 33, 1. Cornut. 30. Plut. quaest. symp. VIII 10, 2. Rohde II² 59, 2); nun trug er das orgiastische Element, die Ekstase, auch in die apollinische Weissagung hinein. An die Stelle der kretischen Orgionen, die aus dem Rauschen des Lorbeerbaums den Willen des Gottes kündeten, und der alten Losorakel, der *Θριαί* (s. d.), die nach Lobeck Agl. 813 sogar die eigentliche technische Bezeichnung für die Orakelerteilung *ἀναιρεῖν* = *sortes tollere* geliefert hatten, trat ein Weib, die Pythia, sie bestieg den Dreifuss, der über dem alten *στόμα γῆς* aufgestellt war, und die Propheten fassten ihre im Enthusiasmus ausgestossenen Worte in die Form der Orakelsprüche. Die Bedeutung, die das Weib im delphischen Cultus hat, ist dionysisch, wie die Bakchen und Thyiaden dionysisch sind. Wann diese Umgestaltung erfolgte, ist unsicher; ich vermute, dass sie eine unmittelbare Folge des ersten heiligen Krieges war, der die alten krisaeischen Familien beseitigte — die Späteren, das Drama, Herodot u. a. konnten sich D. natürlich nicht mehr ohne Pythia denken. Damit soll jedoch nicht geleugnet werden, dass schon in früherer Zeit Orakel in der einzigen damals geläufigen Kunstform, der des Hexameters, gegeben sind, so viele auch von den uns überlieferten apokryph sein werden.

Erst nach dem Eindringen des Dionysoscultus ist der delphische Kalender in der Form entstanden, wie wir ihn aus den späteren Inschriften durch die Untersuchungen von A. Kirchhoff S.-Ber. Akad. Berl. 1864, 129ff. A. Mommsen Delphika 119ff. Bischoff De fastis (Leipz. Stud. VII) 351ff., zu denen das wichtige Vereinsstatut der Labyaden gekommen ist. kennen. Das Wichtigste und zugleich Sicherste davon ist in die nebenstehende Tabelle aufgenommen; weitere mehr oder weniger sichere Combinationen, sowie Belege bei Mommsen, der sich auch mit der delphischen Zeitrechnung eingehend beschäftigt (besonders 153f.); vgl. dazu Ad. Schmidt Handbuch der griech. Chronologie 70—72. Die alte Einheit war die Oktaeteris. oder Ennaeteris, ein Zeitraum von acht Jahren, innerhalb dessen die Rechnungen nach Sonne und Mond durch Schaltungen von Monaten ausgeglichen wurden. Sie spielt in viele alte Sagen hinein, wie die thessalische von der Dienstbarkeit des Apollon bei Admetos, und hängt mit den schon zum Teil erwähnten Festen Septerion, Herois und Charila zusammen; auch die Pythien sollen anfänglich achtjährig gewesen sein,

Kalender und Feste von Delphoi.
(Lab. = Labyadeninschrift Bull. hell. XIX 1895, 5ff.)

Ungefährer heutiger Monat	Ungefährer delisch-attischer Monat	Delphischer Monat	Feste
Juli	Ἑκατομβαιών	Ἀπελλαῖος	*Ἀπέλλαι* (Lab.) [Labyadenopfer an Dionysos].
August	Μεταγειτνιών	Βουκάτιος	*Βουκάτια* (Lab.). — Alle vier Jahre: *Πύθια* [Labyadenopfer an Zeus Patroos und Apollon]. — Über die Pythien, deren Festzeit schwankte, s. den betr. Artikel.
September	Βουφονιών/Βοηδρομιών	Βοαθόος	
October	Ἀπατουριών/Πυανοψιών	Ἡραῖος	*Ἡραῖα* (Lab.).
November	Ἀρησιών/Μαιμακτηριών	Λαδοφόριος	*Λαδαφ[όρια]* (Lab.). Alle zwei Jahre: Geburt des Dionysos. } Zeit des Dionysos.
December	Ποσιδεών	Ποιτρόπιος	Zeit des Dionysos. *Ποιτρόπια*.
Januar	Ληναιών/Γαμηλιών	Ἀμάλιος	Alle zwei Jahre: Tod des Dionysos.
Februar	Ἱερός / Ἀνθεστηριών	Βύσιος	*ἑβδόμα, ἐνάτα* (Lab.). Apollinisch: älteste Orakelzeit, Plut. quaest. gr. 9 = *Θεοφάνια*? (Mommsen Delph. 281f.). — *Εὔκλεια* (Lab.) für Artemis.
März	Γαλαξιών/Ἐλαφηβολιών	Θεοξένιος	*Θεοξένια*. Bull. hell. XVIII 71: *ποθόδιον, παιάν, ὕμνος* auf Apollon. — *Ἀρταμίτια* und *Λάφρια* (Lab.) für Artemis.
April	Ἀρτεμισιών/Μουνιχιών	Ἐνδυσποιτρόπιος	*Τραχίνια* (Lab.). — *Διοσκουρήϊα Μεγαλάρτια* (Lab., ein Fest).
Mai	Θαργηλιών	Ἡράκλειος	*Ἡράκλεια* (Lab.).
Juni	Πάνημος/Σκιροφοριών	Ἰλαῖος.	

und als man die delphische Archontenliste in die mythische Zeit hinauf verlängerte, erfand man einen *προάρχων τὴν ἐν[ναετηρίδα]* (Kern Gründungsgeschichte von Magnesia [= Inschr. von Magnesia 17] und dazu Pomtow Philol. LIV 1895, 245ff.).

Die Einrichtung und das Personal des Orakels werden uns zwar meist von späteren Autoren geschildert, aber die wesentlichen Züge müssen sich schon in dieser Zeit fest gebildet haben. Über den Bau des Trophonios und Agamedes vermag ich freilich nichts weiter zu sagen, als was Homer und die Anschauung der Polygonmauer lehren; mehr wissen wir erst über die Zeit, als die Pythia auf dem Dreifusse über dem Erdspalte weissagte, eine Greisin (Aesch. Eum. 38), deren Alter, wie bei der Priesterin der Artemis Hymnia bei Mantineia (Paus. VIII 5, 11f.), damit begründet wird, dass ein Frevler, der Thessaler Echekrates, einst eine jugendliche Pythia entführt hatte (Diod. XVI 26); aus vornehmem Geschlecht (*πασῶν Δελφίδων ἐξαίρετος* Eur. Ion 1323). Mit feierlichem Ornat angethan (Plut. Pyth. orac. 24, doch vgl. 6), trinkt sie von der heiligen Wasserader (Lucian. Hermot. 60; bis accus. 1. Rohde Psyche II² 58, 1, wie in Klaros; das Wasser wohl die Kassotis) und kaut Lorbeerblätter (Luc. bis accus. 1) und Gerste (beides Plut. Pyth. orac. 6); dann gerät sie in Verzückung und weissagt, *ἐμμετρά τε καὶ ἄμετρα*; auch diese aber bringen *ποιηταί τινες ὑπουργοῦντες τῷ ἱερῷ* in Verse (Strab. IX 419). Den Grund der Verzückung suchen viele, jedenfalls auch der Stoiker Chrysippos, in einem unterirdischen Luftstrom, einem *divinus adflatus* (Cic. divin. I 38 aus Chrysippos. Rohde Psyche II² 58, 1, vgl. Strab. IX 419 *πνεῦμα ἐνθουσιαστικόν* und schon die euhemeristische Darstellung des Diod. XVI 26, die auf eine Geschichte des dritten heiligen Krieges zurückgeht). In der Kaiserzeit gab es nur eine Pythia; früher, als der Andrang grösser war, lösten sich zwei bis drei in der anstrengenden und aufregenden Thätigkeit ab (Plut. def. orac. 9). Ihr zur Seite stehen als vornehmste Tempelbeamte zwei Priester. die jedenfalls im 2. Jhdt. v. Chr., wahrscheinlich auch vorher lebenslänglich gewählt wurden (Priesterlisten: Pomtow Jahrb. f. Phil. 1889, 513ff. 1894, 497ff. 657ff.; Philol. LIV 1895, 211ff. 356ff. 587ff. Baunack Dial. Inschr. II 5 S. 635ff.; die von Nikitsky geteilte Ansicht Pomtows Philol. LIV 597f., 18, dass Priester- und Prophetenamt identisch, d. h. dass die Prophetie den wichtigsten Teil des Amtes der beiden Priester bildete, streitet wohl nur scheinbar mit Plut. def. orac. 51, wo zuerst die opfernden *ἱερεῖς*, dann der *προφήτης Νίκανδρος* genannt werden). Auch die fünf *ὅσιοι*, ebenfalls lebenslänglich, aus Deukalions Geschlecht, waren zu Plutarchs Zeit (def. or. a. a. O.; quaest. gr. 9) bei der Orakelbefragung zugegen, während der auf Inschriften öfter vorkommende *νεωκόρος* ursprünglich wohl niedere Dienste ausführte (wie der euripideische Ion).

Kenner der russischen Sprache finden in Nikitskys Delph. epigraph. Studien eingehende Erörterungen über die Priester des pythischen Apollon (S. 128—162), das Neokorat, das nicht als eine *ἀρχή*, sondern als eine lebenslängliche Hierodulie erklärt wird (S. 163—182) und über die zahlreichen anderen Tempelbeamten (S. 183—211) [nach Mitteilung von Pomtow]. All das wird man erst übersehen können, wenn die Indices zum delphischen Inschriftencorpus vorliegen. Diejenigen, welche kamen, um das Orakel zu befragen, hiessen *θεοπρόποι*. Sie haben sich in der Kastalia einer (symbolischen?) Reinigung unterzogen (Ulrichs Reis. u. Forsch. I 48f. 55f.); vor dem Tempel opfern sie einen *πέλανος* und Schafe (Eur. Ion 228f.; Androm. 1111ff. *ἔμπυρα*) oder Ziegen (Ziegen auf den Münzen häufig; vgl. die Stiftungslegende Diod. XVI 26), wobei die Priester die Pflicht hatten, die Opfertiere genau zu untersuchen, ob sie geeignet waren (Plut. def. orac. 49); vornehmere Opfertiere konnten meist nur Reiche und Staaten erschwingen. Das Los (Aesch. Eum. Anf.) entschied über die Reihenfolge der Zulassung, soweit nicht einer oder der andere die Ehre der *προμαντεία* erhalten hatte (oft in Inschriften); wer an die Reihe kam, durfte das *ἄδυτον* selbst betreten (Orakel Herodot. VII 140 *ἀλλ' ἴτον ἐξ ἀδύτοιο*). Ausgeschlossen waren Frauen von der Befragung (Plut. de E ap. Delph. 2).

Gegenstand der Orakelbefragung, Inhalt und Form der Orakel. Allgemeine Wirksamkeit des Orakels. Plutarch redet von der alten guten Zeit des Orakels, wo noch nicht der erste Beste wegen Sclavenkaufs oder um einer Arbeit willen den Gott bemüht habe, sondern Städte und Könige und Tyrannen die Fragesteller waren (Pyth. orac. 26). Das mag halb und halb für die Glanzzeit gelten; aber der Anfang jedes Orakels wird darin bestehen, dass die Umwohner kommen und nach ihren kleinen Privatangelegenheiten fragen, die doch für den einzelnen meist das Wichtigste sind. Solche Fragen waren *εἰ γαμήσουσιν, εἰ συμφέρει πλεῖν, εἰ γεωργεῖν, εἰ ἀποδημεῖν* (Plut. de E ap. Delph. 5) oder *εἰ γαμητέον, εἰ πλευστέον, εἰ δανειστέον* (Pyth. orac. 28), *καρποῦ ὑπὲρ γῆς* (Eur. Ion 303) und tausend anderes. Mancher fragte sicher auch *πῶς παιδοποιήσεται*, wofür uns die im Drama behandelten Mythen, in so vielem das treue Spiegelbild ihrer Zeit, zahlreiche Beispiele liefern (Laïos; Aigeus Apd. III 207; Xuthos und Kreusa Eur. Ion u. s. w.). Eine ungewöhnliche Frage stellte Isyllos von Epidauros durch einen Vertrauensmann: ob er einen Paian, den er dem Asklepios gedichtet, in Stein hauen lassen solle (v. Wilamowitz Isyllos 13f.). Es gab auch vorwitzige und verwerfliche Fragen *περὶ θησαυρῶν ἢ κληρονομιῶν ἢ γάμων παρανόμων* (def. orac. 7). Xenophon fragte, bevor er zu Kyros ging, welchem Gotte er opfern müsse, um seine Reise, die er plante, am besten auszuführen und heil nach Hause zu kommen, und wurde deshalb von Sokrates gescholten wegen falscher Fragestellung; er hätte zuerst fragen sollen *πότερον λῷον εἴη αὐτῷ πορεύεσθαι ἢ μένειν*. Aber nun müsse er dem Gott gehorchen (Xen. anab. III 1, 6f., vgl. Pomtow Jahrb. 1883, 359). Eine doppelte und mehrfache Befragung des Gottes zur Ergänzung oder Erklärung des ersten Bescheides war also offenbar für den Privatmann ebensowenig etwas Ungewöhnliches wie für Städte und Könige. Im übrigen kennen wir diese Art von privater Orakelbefragung am besten aus Do-

dona (s. d.). Aber schon in sehr früher Zeit begannen höher Gestellte das Orakel zu befragen. Agamemnon überschreitet, bevor er nach Troia zieht, die steinerne Schwelle, um sich ein Orakel geben zu lassen (Il. IX 401ff.). Und viele werden desgleichen gethan haben, bevor es die Könige von Phrygien und Lydien nachahmten. Damit ergiebt sich mit Sicherheit für das 8. Jhdt. eine hohe Blüte des Orakels; wie weit wir höher hinaufgehen dürfen, lässt sich in Zahlen nicht ausdrücken, da in diesen Zeiten die verlässliche Chronologie aufhört; aber ganz kurze Zeit konnte nicht genügen, um solche Steigerung des Ansehens vorzubereiten. Eine Übersicht über die einzelnen Stämme und Städte wird das zeigen. Von der allgemeinen Thätigkeit des Orakels hat E. Curtius Gr. Gesch.[6] I 475ff. ein glänzendes Bild entworfen, das von anderer Seite vielfache Widersprüche und Einschränkungen erfuhr. Sicher ist es ja, dass unsere historische Überlieferung von der älteren Zeit bei Herodot, Ephoros, Theopomp u. a. sehr stark durch specifisch delphische Traditionen beeinflusst ist, und dass die Priester vor Vergewaltigungen und Fälschungen nicht immer zurückgeschreckt sind (s. Kyrene). Auch hat das Orakel sehr oft nur gutgeheissen, was man ihm durch die Frage nahegelegt hatte (darin verständig Holm Gr. G. I 279). Man muss sich also hüten, die Intelligenz und den weiten politischen Blick der Priester zu überschätzen. Trotzdem hatten sie zu Zeiten mehr Gelegenheit, die Wünsche und Stimmungen der verschiedensten Seiten kennen zu lernen und in gewissem Grade auch auf sie einzuwirken, als manche anerkannte staatlichen Mächte. Dass dies so war, beweisen die Versuche, das Orakel in die Hände zu bekommen und als Machtmittel zu gebrauchen. Die Amphiktionie, Iason, Philipp, die Geschichte des aitolischen Bundes sind Belege. Es sind zunächst religiöse Fragen, die Platon im Sinne Athens, aber auch im allgemein griechischen Geiste dem Gotte zuweist: Stiftungen von Heiligtümern und Opfer und andere Pflege der Götter und Daemonen und Heroen, und die Bestattungen der Toten und wie man die Abgeschiedenen gnädig stimmen kann (Plat. Rep. 427 b). Beispiele auch aus späteren Zeiten zahllos; darunter die vielen *πυθόχρηστοι* (s. d.) *θεοί*, für den Heroencult gesammelt von Rohde Psyche I² 161 A. 177ff. ‚Es kommt hinzu, dass das Orakel alles. was den Seelencult fördern und stärken konnte, in seinen Schutz nahm; soweit man von einer delphischen Theologie reden kann, darf man den Unsterblichkeitsglauben in seinen populären Formen und den Cult der unsterblichen Seelen zu den wichtigsten Bestandteilen dieser Thätigkeit rechnen.‘ Die Hauptsache ist auch hier, dass das Orakel einem allgemein tief empfundenen Bedürfnis entgegenkam. Als eine segensreiche Culturmacht erwies es sich dann durch sein Eingreifen in die alte wilde Sitte der Blutrache, die Ermöglichung der Sühne für vergossenes Blut. Wie der Mythos von der Drachentötung umgeändert wurde. so dass Apollon selbst das Blut dieses Scheusals zu sühnen hatte, um wieder völlig rein zu sein, so bietet auch eine andere Sage, die um 600 von einem ganz in delphischen Anschauungen lebenden Dichter gestaltet ist, dem ‚hesiodischen‘ Verfasser der Koronis-Eoie,

ein Beispiel, dass Apollon durch Knechtesdienste bei einem Sterblichen das vergossene Blut der Kyklopen sühnen muss (v. Wilamowitz Isyllos 64. 71). Ein delphisches Gedicht hat v. Wilamowitz auch für die Orestessage erschlossen, die dann mit dem Cult des Delphinios nach Athen wanderte (Aischyl. Orest. II 15ff.; das attische Delphinion delphisch: Rohde Psyche I 274f.). Die Tötung der eigenen Mutter befiehlt Apollon dem Orestes, er entsühnt ihn und steht ihm dann auch im Gerichtsverfahren bei. Dass der Gott von der Religion auch auf das Gebiet der praktischen Moral herabstieg mit den pythischen Sprüchen, die man nachher den Sieben Weisen zuschrieb, ist unter diesem Stichwort auszuführen. Eine wichtige Rolle spielte das Orakel jedenfalls in den Augen der Griechen des 6. und 5. Jhdts. bei den Coloniegründungen. Fast die ganze überlieferte Colonialgeschichte zeigt dies. Beispiele sammelt P. Lampros De conditorum coloniarum graec. indole praemiisque et honoribus, Diss. Berl. 1873, 2—20. Herodot tadelt den Dorieus, weil er eine Colonie ohne Befragung des Gottes übernommen (V 42); Kallimachos dichtet (h. in Ap. II 55ff.): ‚dem Phoibos folgend legten die Menschen Städte an; denn Phoibos freut sich immer über die Gründung von Städten, und Phoibos legt selbst (wie bei seinem delphischen Tempel) die Fundamente‘. Und Cicero, der ja für D. viel aus Chrysipp entnommen hat, sagt in einer bekannten Stelle (de divin. I 3): welche Colonie hat Griechenland nach Aiolien, Ionien, Asien, Sicilien, Italien ohne das Orakel von Pytho oder Dodona oder das des Ammon ausgesandt? Wir werden diesen späten Zeugnissen, zu deren Begründung das allbekannte Buch des Herodot vollauf genügte, keinen übertriebenen Wert beimessen; soviel ist sicher, dass noch bei den Coloniegründungen des 5. Jhdts. das Orakel eine beratende Stimme hatte, kamen doch auch wichtige Interessen des Cultus in Frage, den die Tochterstädte aus der alten Heimat mit hinübernahmen. Wie weit sich diese Überlieferungen im einzelnen verhalten und noch auf höheres Alter und Glaubwürdigkeit Anspruch haben, wird bei den Einzelstaaten zu sehen sein; und ebenda werden auch manche andere Seiten der Thätigkeit des Orakels zur Sprache kommen.

Die Form der Orakel mag in alter Zeit wie später für ganz gewöhnliche Dinge die prosaische gewesen sein, vgl. Plut. de Pyth. orac. 19; die Ansicht, dass die Pythia zur Zeit des Pyrrhos aufgehört habe, metrisch zu reden (Cic. div. II 56, vgl. Homolle Bull. hell. IV 1880, 476), ist, wenn man sie wörtlich nimmt, unrichtig nach beiden Seiten; schon früher waren wichtige Orakel bisweilen in Prosa abgefasst (Demosth. XLIII 66 p. 1072 und überhaupt Kultorakel), und spätere sind metrisch. Richtig ist nur. dass in der hellenistischen Zeit die Prosa durchaus überwiegt. Die vorherrschende Form der älteren Zeit, und nicht nur für delphische Sprüche, war der Hexameter; die Sprache die episch-ionische. Es sind dieselben Einflüsse von Osten her, welche die delphische Orakelsprache und die Form der hesiodischen Poesie geschaffen haben. Bei der letzteren ging oft der poetische Wert über die Form (vgl. v. Wilamowitz Isyllos 73); nicht anders war das bei

den Orakeln, die nach Plutarchs Urteil (def. orac. 5) meist in Metrik und Wortfall nachlässig und schlecht gefasst waren. Und da es sich gezeigt hat, dass unter den Gedichten des hesiodischen Corpus, den Eoien, mehrere sicher unter delphischem Einfluss entstanden sind, werden die Dichter der Orakel und der hesiodischen Lieder zum Teil nicht einmal in den Personen verschieden gewesen sein. Freilich müssen wir immer betonen, dass die Orakelpoesie namentlich im 6. Jhdt. Gemeingut war (Näheres s. u. Orakel). Es verstand sich von selbst, dass der Gott auf gewisse, gar zu neugierige Fragen nur zurückhaltend und oft zweideutig antworten konnte, um seinen Ruf nicht zu gefährden, und dass er, wenn er sich offenkundig geirrt hatte, immer eine sophistische Erklärung, wo nicht eine kleine Fälschung bei der Hand hatte, um seine Weisheit stets zu rechtfertigen. Für den Thorenverstand waren die Orakel nicht berechnet. *Ὁ ἄναξ, οὗ τὸ μαντεῖόν ἐστι τὸ ἐν Δελφοῖς, οὔτε λέγει οὔτε κρύπτει, ἀλλὰ σημαίνει* (Heraklit bei Plut. Pyth. orac. 21).

Die Stellung Delphis zu den griechischen Stämmen bis zum heiligen Kriege. Pytho wird schon vom Dichter des Schiffskatalogs (Il. II 519) als phokischer Ort bezeichnet. Die phokische Stadt Krisa übte die Herrschaft über die Orakelstätte aus, sie beherrschte auch die Zugänge zum Meere und die Strasse, die nordwärts am Parnass vorbei über Kytinion nach Lamia führte. Der Einfluss, den D. bei den anderen griechischen Städten gewann, führte dazu, Krisa diese Machtstellung zu bestreiten. Nicht nur der erste heilige Krieg ist für die Emancipation D.s von den Phokern geführt; vielmehr zieht sich bis in die Zeit Philipps von Makedonien dieser Gegensatz zwischen den geschichtlich begründeten Ansprüchen der Phoker und den in der Amphiktionie verkörperten Bestrebungen, D. von dem Nachbarstamme unabhängig zu machen, hindurch. D.s Nähe war das Unglück des tapferen phokischen Stammes; der letzte glänzend beginnende, aber um so trauriger endende Versuch der Phoker, ihr altes Recht zu wahren — Onomarchos berief sich natürlich auf den Schiffskatalog als Rechtsgrund (Diod. XVI 23) — führte zur fast völligen politischen Vernichtung und wurde von den unter dem Einfluss der Priesterschaft stehenden Historikern in den schwärzesten Farben ausgemalt. Bezeichnend für den zunehmenden Gegensatz von D. zu Phokis ist der Umstand, dass die Phoker den delphischen Kalender geflissentlich verschmäht haben. Wer bedenkt, einen wie enormen Einfluss z. B. der delische Kalender auf die Gestaltung des Festjahrs bei den Ioniern ausgeübt hat, wird die Bedeutung dieser Thatsache würdigen.

Die Beziehungen Boiotiens zu D. müssen in alter Zeit schon sehr vielseitig gewesen sein, wenn auch nicht immer freundlich. Am Wege nach Chaironeia und Orchomenos lag noch auf phokischem Gebiet die Stadt Phanoteus-Panopeus. Eine der angesehensten delphischen Patrien stammte, wie aus der Labyadeninschrift (Homolle Bull. hell. XIX 1895, 1ff., D 29ff., vgl. S. 57) geschlossen ist, daher. [Pomtow sieht in Phanoteus den Namen der Felsanhäufung östlich vom *ἱερόν* in D. selbst, da wo die grosse Felsinschrift der Labyaden liegt, hält aber daneben die Herkunft der

Labyaden aus Panopeus nicht für ausgeschlossen]. Hier war die Sage vom Erdriesen Tityos zu Hause, der die Leto zu vergewaltigen suchte und von Apollon und Artemis erlegt wurde (Preller-Robert Gr. M. I 234f.). In der Kopaisniederung lag die Stadt der frevlerischen Phlegyer (h. in Ap. Pyth. 99), deren Schandthaten von den Späteren noch weiter ausgemalt werden (so namentlich dem übel beleumdeten Kallippos von Orchomenos bei Paus. IX 36, 2; vgl. X 4, 1. 7, 1. IX 9, 2. VIII 4, 4). Von alter Feindschaft gegen Apollon und sein Geschlecht weiss auch die boiotische Niobesage zu melden; findet sich doch sogar der Zug verzeichnet, dass Amphion, der Mann der Niobe, beim Sturm auf den Tempel des Apollon durch die Pfeile des Gottes getötet ist (Hyg. fab. 9). Der homerische Hymnos lässt in einem Bestandteile, der ehemals in der Gründung des Altars des Apollon Telphusios gipfelte, den Gott vom Euripos kommend an vielen boiotischen Orten vorbeigehen; erst bei den Krisaeern lockt es ihn zu bleiben. Aber in früher Zeit triumphiert Apollon über seine Widersacher. In Theben vereinigen sich die Feststrassen von Chalkis und Athen und gehen weiter über Panopeus nach D.; überall erblühen Cultstätten des Gottes, wenn auch vielfach von D. unabhängig. In Tegyra findet sich die delische Geburtssage und der pythische Drachenkampf vereinigt (Plut. Pelop. 16. Preller-Robert Gr. M. I 235, 3); auch das Ptoïon hat die Sagen vom Python und Tityos (ebd.). Der Cult des Pythiers in Theben ist nicht gesichert (IGS I 2524), und ein Schatzhaus haben die Boioter in D. angeblich erst seit der Schlacht bei Leuktra gehabt. Aber überaus zahlreich sind in Boiotien die mit *Πουθ-* und *Πυθ-* zusammengesetzten Eigennamen, freilich meist erst aus späterer Zeit, aber für diese auch stark beweiskräftig (Index zu IGS I). Am Tempel von D. bauen Meister aus dem boiotischen Lebadeia, Trophonios und Agamedes (hymn. Ap. Pyth. 116ff.) den *λάϊνος οὐδός*. Und wohl am stärksten zeigt sich der delphische Einfluss in der Poesie. Hesiod, dessen Vater aus der Aiolis kam, der aber selbst in Askra zum Boioter geworden, hat in seine Theogonie zwar schwerlich so viel delphische Theologie hineingearbeitet, als es das gelehrte aber hypothesenreiche Buch von A. Mommsen (Delphika) will; aber sicher hat er den Kronosstein in Pytho gesehen und seine Legende erzählt (Theog. 498ff.), und daran haftet nicht wenig. Und die an Hesiods Namen anknüpfende genealogische Poesie hat in bedeutenden und tiefsinnigen Dichtungen, deren wir schon anlässlich der Orakel gedachten, den Eoien von Koronis und Kyrene, vielleicht auch in einer Dichtung von Kadmos (Crusius Roschers Lex. II 883), und in der weniger hochzustellenden vom Schilde des Herakles im delphischen Sinne gewirkt (vgl. v. Wilamowitz Isyllos 72; Aischylos Orestie II 20. 22ff.). Die Boioter als Stamm haben hieran freilich keinen Anteil; aber die Wirkung auf sie kann doch nicht gering gewesen sein. Vielleicht war der Dichter des telphusischen Hymnos ein echter Boioter; und wenn man annehmen wollte, dass die Vereinigung des delphischen und delischen Apollonhymnos schon in ältere Zeit hinaufginge, würde ein Ort wie Tegyra, der beide Sagengruppen verbunden hat, gewiss mit

in Betracht kommen. Als eifrige Vorkämpfer des Gottes zeigten sich die Boioter im dritten heiligen Kriege; der Besiegung der Phoker konnten sie sich freilich nur kurze Zeit freuen.

Auch bei den ozolischen Lokrern gab es eine locale Version des Drachenkampfes (Plut. quaest. gr. 15) und also auch wohl einen in höhere Zeit hinaufreichenden Einfluss des pythischen Cultus. Viel wichtiger ist die Frage, wie die Beziehungen D.s zum Norden, zu der später nach den Thessalern benannten Landschaft waren. Schon nach der einen Version im homerischen Hymnos (216ff.) kommt Apollon vom Olymp her bis nach Iolkos, von wo er dann auf dem Umwege über Euboia weiter zieht. Auf den Schutz dieser Strasse gegen Wegelagerer bezieht sich der hesiodische Schild des Herakles. Am Westabhange des Olymp lag ein Pythion (Plut. Aem. Paul. 15). Auf ein erhebliches Alter können die Beziehungen zu Tempe schon deshalb Anspruch machen, weil die Cultgebräuche ennaeterisch sind, also im Kern älter als die erst nach dem ersten heiligen Kriege beginnende vierjährige Pythienfeier. Auf der *Πυθιάς* genannten Feststrasse, die westlich am Parnass vorbei durch Malis über Larissa (Steph. Byz. s. *Δειτνιάς*) nach Tempe führt, wird eine Procession geschickt, um den heiligen und entsühnenden Lorbeer zu holen (Aelian. v. h. III 1 und sonst; Preller-Robert 287f.: Septerion). In den Festbräuchen weist manches auf eine spätere Zeit, in der auf die Verschuldung des Gottes durch die Drachentötung und dadurch notwendige Sühnung Wert gelegt wurde (vgl. A. Mommsen Delph. 295f.); zu Grunde liegt jedenfalls die Thatsache, dass der Lorbeer auf den thessalischen Höhen häufig, weiter nach Süden zu selten wird (a. a. O. 96). Doch wird es gut sein, die Bedeutung dieser Zusammenhänge für die älteste Zeit nicht zu übertreiben. Auch die Amphiktionie um das Demeterheiligtum von Anthela ist in der Zeit vor dem heiligen Kriege bedeutungslos für D. Starke Anknüpfungen enthalten die Wandersagen der Ainianen (Plut. quaest. gr. 13. 26), der Magneten, welche mit *ἀπαρχαί* von Menschen den Gott geehrt haben (Plut. Pyth. orac. 16; es ist dies die von Kern Gründungsgeschichte von Magnesia am Maiandros u. a. in verschiedenem Sinne behandelte *κτίσις* des kleinasiatischen Magnesia), endlich die Sagen von Admetos von Pherai und Alkestis aus der mehrerwähnten Koronis-Eoie. Das meiste von dem allem wird nicht älter sein als die Zeit des thessalischen Übergewichts nach dem ersten heiligen Kriege.

Ganz besonders wichtig war jedoch das Verhältnis, in das der von Norden her erst in relativ später Zeit einwandernde Dorerstamm zu dem Gotte trat. Es geht nicht mehr an, den Apollon für einen ursprünglich dorischen Gott zu erklären; eher wird man mit v. Wilamowitz Eur. Her.^{2} I 265f. aus der Sage vom delphischen Dreifuss, den Herakles als fremder Ankömmling dem Apollon raubt, den Schluss ziehen dürfen, dass das delphische Heiligtum von den Dorern occupiert wurde, nachher aber wieder in friedliche Beziehungen zu ihnen trat, und dass nunmehr die Dorer umso eifrigere Diener des pythischen Gottes wurden. D. lag am Wege; der bequemste Weg von der Doris nach Naupaktos führt über Kirrha und dann an der lokrischen Küste entlang; und Naupaktos ist der von der Überlieferung gegebene Ausgangspunkt der weiten dorischen Wikingerfahrten. Wohin dieselben auch gingen, überall finden wir den Pythier und meist auch den Delphinier. Mag die herkömmliche Geschichte von der dorischen Wanderung, wie sie in den mythologischen Handbüchern stand, künstlich und spät zurechtgemacht sein, wonach die delphischen Orakel an die Herakliden, die mythischen Ahnherrn der argivischen und spartanischen Königsgeschlechter, alles angeordnet und geleitet haben, und mag man selbst Pindar (Pyth. V 51) nur geringes Gewicht beilegen, der Lakedaimon, Argos und Pylos nach dem Orakelspruch des Apollon gründen lässt, um von Isokrates Archidamos (VI 17ff.) zu schweigen — historische Thatsache bleibt, dass im 7. Jhdt. Tyrtaios die Grundlagen des spartanischen Staatsrechts als von Pytho geholt und von Phoibos verkündet bezeichnet (PLG II^4 9 und Plut. Lyc. 6; auf die meines Erachtens zu weit gehenden Zweifel Ed. Meyers, gegen den Joh. Töpffer Beitr. zur Altertumswissensch. 349ff., kann hier nicht eingegangen werden). Herodot I 65 nennt für uns zuerst den Namen des Lykurgos, den das Orakel mehr als Gott, denn als Mensch begrüsst und dem es *τὸν νῦν κατεστεῶτα κόσμον Σπαρτιήτῃσι* angegeben habe (wenn Herodots spartanische Freunde es besser wussten und die militärische Einteilung und Ephorat und Gerusia von Lykurg aus Kreta beziehen liessen statt aus D., so spielt hier die zeitweilige Entfremdung zwischen Sparta und D. nach 446 mit; s. u.; man wollte damals in Sparta nichts dem Orakel verdanken; das ging aber rasch vorüber). Wichtige Bestimmungen dieser Rhetra waren eine Stiftung des Cultes des Zeus Sellanyos und der Athena Sellanya, eine neue Einteilung in Phylen und Oben (wobei die alten dorischen Phylen nach Töpffers Vermutung beseitigt wurden), Bestimmungen über Könige, Gerusia und Volksversammlung. Namentlich charakteristisch für D. ist, wie wir weiter sehen werden, die Sorge für die Phyleneinteilung. Frühzeitig wurde ein festes Organ für den Verkehr mit D. geschaffen, die vier *Πύθιοι*, von denen jeder König zwei wählte, die mit den Königen speisten und dazu bestimmt waren, das Orakel zu befragen, auch den Königen in der Aufbewahrung der Orakel halfen (*συνεδέναι* Herodot. I 57; über die staatliche Orakelsammlung in Sparta F. Benedict De orac. ab Herodot. comm. 1871, 4). Im 6. Jhdt. waren die Beziehungen besonders eng; die Pythia mischte sich auch stark in die Thronfolgestreitigkeiten (Herodot. VI 66 u. s. w.). Kleomenes befragte das Orakel mehrfach, wandte sogar mit Erfolg das Mittel der Bestechung der Pythia an; auch Dorieus fragte einmal (V 43), hatte aber keinen Erfolg bei der Expedition; vorher, als er Sparta verliess, hatte er nicht gefragt, wohin er gehen sollte, was Herodot (V 42) als Verstoss gegen die Sitte hervorhebt. Über den Cult des Apollon *Δελφίδιος* in Sparta Le Bas-Waddington 162h. Wide Lak. Culte 88; *Πυθαεύς* in Thornax bei Sellasia, Paus. III 10, 8; auf der Agora in Sparta Bilder des Apollon *Πυθαεύς*, der Artemis und Leto, Paus. III 11, 9. Es ist nicht richtig, aus Diod. XII 78 zu folgern, dass der spartanische *Πυθαεύς* eine Filiale des argivischen sei,

denn man hat längst aus Thuc. V 53 *Ἐπιδαυρίοις* für *Λακεδαιμονίοις* eingesetzt.

Argos, der am frühesten zur Macht gelangte dorische Staat, hatte eine Filiale von D., einen Tempel des Apollon Pythaeus, auf der Akropolis, wo alle Monate ein Weib im Enthusiasmus, nachdem es Blut getrunken, Orakel gab (Paus. II 24. 1). Vielleicht hatten die mächtigen Herrscher bei der Gründung die Absicht gehabt, sich vom delphischen Einflusse unabhängig zu machen, ähnlich wie die Peisistratiden bei der Gründung oder Begünstigung des Pythion am Ilisos. Nach dem Sturze der Temeniden befragte man daher wieder das delphische Orakel wegen einer neuen Herrscherfamilie, Plut. fort. Alex. II 8. Dass der *Πυθαεύς* oder *Πυθαιεύς* nicht, wie Maass vermutet, vom *Πύθιος* verschieden ist, beweisen die *Πυθαϊσταί*, von denen niemand bestreiten kann, dass sie zum *Πύθιος* wallfahren. Ein altes Weihgeschenk der Argiver nach D.: Herodot. I 31, die Statuen der Kleobis und Biton. Der Tempel des Apollon Pythaeus scheint eine Zeit lang auch ein politischer Mittelpunkt der Argolis gewesen zu sein (Preller-Robert Gr. M. I 267, 2. Busolt Gr. G. I^2 222, 8, Zweifel bei Beloch Gr. G. I 281); Hermione (Paus. II 35, 2), Epidauros (Paus. II 36, 4. Thuc. V 53), Asine (Paus. II 36, 4) hatten den Cult übernommen, von Epidauros wird im besondern gesagt, dass es ein Opfer zum Tempel schickte. In der Kynuria ist eine altertümliche Weihung *Πυθαι[εῖ]* gefunden, IGA 59. Auch in Trozen gab es alte Pythien, Paus. II 32, 1. In Sikyon wurden Pythien gefeiert (Menaichm. bei Schol. Pind. Nem. IX 3, mehr bei Schreiber Apollon Pythokt. 43ff. Odelberg Sacra Corinthia Sicyonia Phliasia, Upsaliae 1896, 38ff.); den engen Anschluss an D. suchte hier der Tyrann Kleisthenes aus Anlass des heiligen Krieges. Auf Aigina wurde der *Πύθιος* und der *Δελφίνιος* gefeiert (Pind. Nem. III 69. 70 mit Schol. Schol. Pind. Ol. VII 156. Boeckh Explic. 401). Megara hatte einen Agon *Πυθάεια [τὰ ἐν ἄ]στε[ι]* IGS I 48 (196—86 v. Chr.), nach Schol. Pind. Nem. V 84 *Πύθια*; vgl. die an den pythischen Dreifuss erinnernde Gründungssage von Tripodiskos Paus. I 43. 7. 8. Am meisten jedoch tritt Korinth in den Vordergrund. Kypselos der Tyrann (657—627 nach Busolt Gr. G. I^2 637f.) baute in D. das erste Schatzhaus, um darin seine Weihgeschenke besonders aufzustellen. Darum wurde auch seine Jugendgeschichte mit Orakeln reich ausgestattet, und zwar noch zu einer Zeit, als die Dynastie angesehen war (Herodot. I 14. V 92). Nach dem Sturze derselben setzte die Stadt der Korinther ihren Namen auf das Gebäude. Korinths Bedeutung für den Handel reicht in eine hohe Zeit hinauf; der Osten und Westen traf hier zusammen. Und als kleinasiatische Fürsten des 7. und 6. Jhdts. das delphische Orakel befragten, vertrauten sie ihre reichen Weihgeschenke dem korinthischen Schatzhaus an (Herodot. a. O., vgl. dazu namentlich E. Bethe Theban. Heldenlieder 149f.). Durch korinthischen Einfluss wurde die Macht des Gottes auch im ionischen Meer anerkannt; Korkyra hatte seinen *δόος Πυθαῖος* (IGA 347), die Apolloniaten schickten ein *χρυσοῦν θέρος* nach D. (Plut. Pyth. orac. 16; auch nach dem dritten heiligen Kriege weihen sie 3000 Scheffel Gerste, Bull. hell. XX 1896, 695; ob auch Spina, das hoch im Norden in der Poniederung gelegene, von Korinth in den Kreis des delphischen Gottes gezogen ist?).

Von Inseln des aegaeischen Meeres hatten die Dorer nach Kreta schon bei der Einwanderung den Cult des *Πύθιος*, hier meist *Πύτιος* geschrieben, und *Δελφίνιος* oder *Δελφίδιος* mitgebracht, und so finden wir die beiden in sehr vielen kretischen Städten (o. Bd. II S. 47ff. und 65ff.). Der homerische Hymnos auf Apollon Pythios lässt in der einen Version Apollon als *Δελφίνιος* das knossische Schiff nach D. fahren und diese Kreter werden die Orgionen des Gottes. Der Paian, den sie singen, wird ausdrücklich als kretisch bezeichnet. Nun möchte ich zwar nicht so weit gehen, wie O. Gruppe Handb. d. Alt. V 2, 250, der Kreta direct als Heimat des übrigens nach seiner Ansicht stark vom semitischen Osten beeinflussten Delphinioscultes fasst. Ich zweifle selbst daran, dass die Orgionen, in deren Sinn doch jedenfalls der ältere zu Grunde liegende Hymnos gedichtet worden ist, wirklich sämtlich kretische Einwanderer waren. Aber mir scheint es a priori am annehmbarsten, dass die kretischen Dorer ihren Cult zwar von Norden mitbrachten, in der neuen Heimat aber viel stärker entwickelten und namentlich durch die Pflege der Musik ein bedeutsames Element hinzufügten, das dann mit manchem anderen auf D. zurückwirkte. Die dortigen Priestergeschlechter, die diesen Einfluss stark empfanden und bei ihren Emancipationsgelüsten besser auf ihre Rechnung zu kommen hofften, wenn sie als Fremde galten, machten gern den kretischen Ursprungsglauben zu dem ihren. So mag es mit manchen kretischen Culten gegangen sein. Nachher fabulierten die Kreter vielerlei hinzu; denn die Nachrichten von der kretischen Heimat der mythischen apollinischen Sänger und Sühnepropheten, Chrysothemis, Karmanor u. a., und von der Sühnung Apollons für das vergossene Drachenblut sind weder sehr alt (meist bei Pausanias) noch hat man innere Gründe, ihnen erheblichen Wert für die ältere Zeit beizumessen.

Von den dorischen Kykladen und Sporaden hatte Thera nach einer Felsinschrift des 7. Jhdts. den Delphinios (Schwur *ναὶ τὸν Δελφίνιον* IGIns. III 537), nach dem auch ein Monat hiess und auf den das Stadtwappen über einer Inschriftstele und auf Münzen, zwei bezw. drei Delphine, hinweisen. Apollon Pythios wird zwar erst auf einer Inschrift um 200 v. Chr. erwähnt (IGIns. III 322), aber schon die Gründungsgeschichte von Kyrene erwähnt eine Hekatombe des Königs Grinnos von Thera an den delphischen Gott (Herodot. IV 150). Und von Thera verpflanzten sich die Beziehungen nach Kyrene, dessen Geschichte bei Herodot voller Orakel ist, wie das hier nicht näher ausgeführt werden kann. Auch das nahe Anaphe hatte einen Cult des Apollon Pythios (IGIns. III 268—271 aus dem 3. und 2. Jhdt. v. Chr.). In der dorischen Hexapolis finden wir zahlreiche Belege für den Cult des Apollon Pythaeus und Pythios in der von Argos gegründeten Stadt Lindos, und daher natürlich auch in der grossen Stadt Rhodos (IGIns. I Indices S. 234), auch der ländliche Cult des Apollon Erethimios zeigt durch einen in seinem Bereich ausgegrabenen Omphalos

(ebd. 733), dass er an D. anknüpft. Das Weihgeschenk der Lindier (Paus. X 18, 4) nach D. kann auch nur vor 408 fallen; nachher besorgte solche äussere Beziehungen die Hauptstadt. Das kleine Syme besass einen Priester des Apollon Pythios (IGIns. III 1). Aus Telos sind zwei stark beschädigte Weihungen an denselben Gott erhalten, die eine locale (Pythien-?) Feier erwähnen, bei der nach meiner Ergänzung ein *Πυθάρχας* und 29 *Πυθαϊσταί* mitwirkten (ebd. III 34. 35). Endlich zeigte Knidos seine Verehrung dem Pythier durch Errichtung eines Schatzhauses (wiederaufgefunden, mit archaischer Weihinschrift, Homolle Bull. hell. XX 1896, 581ff. Befragung des Orakels durch die Knidier um 540, Herodot. I 174) und Weihgeschenke (Paus. X 11, 1), und, freilich erst nach den Perserkriegen, durch die Lesche, welche mit den Wunderwerken des Meisters Polygnot geschmückt war. Anschliessen mag man hier den *Ἀπέλων Πύτιος* als Schwurgott des pamphylischen, unter dorischem Einfluss stehenden Sillyon IGA 505, 30.

Auch der ionische Stamm hatte, wo wir ihn finden, Beziehungen zur delphischen Religion, wenn auch nicht überall so enge wie der dorische. Dies ist natürlich; denn die Ionier hatten ihre Wohnsitze in Attika und Euboia schon inne, als die Dorer kamen, und sie waren nie in eine so persönliche Verbindung getreten wie sie für die Dorer der Mythos vom Dreifussraub wiederspiegelt. Die Ionier von Euboia und der in ältester Zeit zugehörigen Küste bei Tanagra verehrten den Apollon Delphinios. In Chalkis war sein Tempel (Plut. Flamin. 16). Der höchste Berg Euboias klingt mit seinem Namen Dirphys, heute Delph, an D. an (v. Wilamowitz Arist. u. Ath. I 44, 17); Delphinion hiess der Hafen von Oropos; nach dem homerischen Hymnos nahm Apollon von Olympos über Iolkos seinen Weg nach dem Cap Kenaion im Norden Euboias und weiter durch das lelantische Gefilde zum Euripos. Und Klearch (FHG II 318, 46) lässt Leto von Chalkis nach D. mit ihren noch kleinen Kindern kommen (vgl. Schreiber Apollo Pyth. 4. Mommsen Hertol. I 48f.). In der chalkidischen Colonisation des Westens spielt der Gott eine Rolle; dem Apollon *Ἀρχαγέτας* weihen die Colonisten von Naxos in Sicilien den ersten Altar. Und die Eretrier ehrten ihn *ἀνθρώπων ἀπαρχαῖς*, wie die Magneten (Plut. Pyth. orac. 16). Der Cult des *Πύθιος* in Chalkis geht aus der Inschrift IGA 374 = Dittenberger Inschr. von Olympia 25 nicht mit genügender Sicherheit hervor. Über die Ionier in der Amphiktionie s. u.

Genauer sind wir über die Beziehungen von Attika zu D. unterrichtet, doch ist gerade hier eine zusammenfassende Darstellung so lange sehr schwierig, als die Funde vom Schatzhause der Athener nicht vollständig veröffentlicht sind. Zuerst wurde, wie es scheint, der Pythier in der Tetrapolis verehrt (Toepffer Beiträge zur Altertumswissenschaft 1897, 122ff.), wie auch zuerst der Osten Attikas in Verbindung mit Delos stand. In Oinoe bei Marathon, nicht dem am Kithairon, lag das älteste attische Pythion, in der Nähe auch ein Delion; an diesen Stellen opferte der Seher während der Theorien an jedem Tage ihrer Dauer (Philoch. frg. 158, FHG IV 411). Von hier aus ging die heilige Strasse, auf der die Pythaisten zogen (Ephor. bei Strab. IX 422). Über die Zahl und Zusammensetzung derselben in ältester Zeit wissen wir nichts; in späterer Zeit war es ein stattlicher Zug. Die etwa um 100 v. Chr. eingehauene Inschrift Nikitsky Herm. XXVIII 1893, 619ff. (vgl. Pomtow Philol. LIV 1895, 592f.) nennt an erster Stelle, soweit sie erhalten ist, die *πυρφόρος ἡ ἐγ Δελφῶν*, sodann werden die Pythaisten aufgezählt: vier aus den Eupatriden, dazu ein Seher, drei Keryken, drei Eunеïden, einer *ἐκ Τετραπόλεων*, dahinter *ὁ ἐπὶ τὰς ἀπαρχάς*. Die beiden folgenden oben verstümmelten Columnen enthielten weit über 33 Namen; wohl der aus allen Athenern gewählten Pythaisten. Die *πυρφόρος* wurde mit dem Dreifuss auf einem Wagen nach Athen und wieder zurückgebracht; sie hatte augenscheinlich die Aufgabe, den Athenern das heilige Feuer zu bringen (Inschriften bei Couve Bull. hell. XVIII 1894, 92 und 87, vgl. Curtius Arch. Anz. 1895, 109f.; Zeit 135—120 und 97/6 v. Chr. nach Pomtow; vgl. Philol. LIV 593). Gerade hier ist von den Inschriften des Athenerschatzhauses besonders reiche Belehrung zu erwarten; vgl. Homolle Bull. hell. XIX 1895, 59. Über die Kephalossage von Thorikos, die auch sehr stark nach D. weist, s. Toepffer Att. Gen. 256ff. In Athen gab es in alter Zeit ein Delphinion. Dort soll Aigeus gewohnt haben (Plut. Thes. 12), nach einer Sage stiftete er es, als er von D. kam, dem Apollon Delphinios und der Artemis Delphinia (Bekker Anecd. I 255). Es war die alte Gerichtsstätte für die, welche einen gerechten Mord begangen hatten, wofür ja der Drachenmord Apollons prototypisch war (Arist. *Ἀθ. πολ.* 57. Theseus da vom Mord des Skiron und Sinis gereinigt, Etym. M. s. *ἐπὶ Δελφινίῳ*). Über die Lage vgl. Maass De Lenaeo et Delphinio, Progr. Greifswald 1891. Sicheres ist noch nicht ausgemacht. Das Fest der Delphinien fiel in den Munichion, es bedeutete die Eröffnung der Schiffahrt; Theseus fuhr damals nach Kreta, und überhaupt wird in diesem Zusammenhange an Kreta angeknüpft (Plut. Etym. M. a. a. O., vgl. den homerischen Hymnos). Das Delphinion war eine Sühnestätte; die Sühnung scheint eine der Obliegenheiten der drei *ἐξηγηταὶ πυθόχρηστοι* gewesen zu sein (Timaei lex. Plat. p. 109 R. E. Rohde Psyche I² 274. 259f.), welchen auch sonst die Auslegung aller den delphischen Gott betreffenden Fragen obgelegen haben wird, gleichwie den spartanischen *πύθιοι*, als deren Seitenstück man sie wohl bezeichnen kann. Dass Athen bei der Einigung der Landschaft, die spätestens im 7. Jhdt. vollzogene Thatsache gewesen sein muss, auch die Hauptculte der Tetrapolis übernahm, kann als sicher angesehen werden. Die heilige Strasse musste damals nach Athen verlängert werden, und damit war auch der Anlass gegeben, in Athen ein Pythion zu schaffen. Aber wann dies geschehen und wo zuerst, darüber tobt jetzt heftiger Streit. Als man noch Thukydides für eine unbedingte Autorität auch in Fragen ansah, über die er nicht mehr wissen konnte als ein anderer gebildeter Athener, der für die Altertümer seiner Stadt Interesse hatte, stand es fest, dass es unterhalb der Burghöhe vor Theseus Zeiten ein Olympieion und ein Pythion und noch andere

Heiligtümer gegeben habe, die man dann früher allgemein in den Südosten an den Ilissos setzte, wo ja das bekannte Olympieion sicher lag und ebenfalls sicher das Pythion der peisistratischen Zeit. Jetzt weiss man, dass sich Thukydides in Fragen, die lange vor seiner Zeit lagen, sehr wohl irren konnte, und würde sich nicht wundern, wenn er Gründungen des Peisistratos dem Kekrops oder Erechtheus zuschriebe — waren sie doch für das Ende des 5. Jhdts., in dem Athen so unendlich viel erlebt hatte, schon uralt. Peisistratos begann den Bau des Tempels des Zeus Olympios, sein Sohn weihte den Altar des Pythiers in dessen schon vorhandenem Heiligtum; es ist sehr wohl möglich, dass diese ganze Ilissosvorstadt mit samt ihren Heiligtümern überhaupt erst den Peisistratiden ihren Glanz, wenn nicht ihre Existenz verdankt. Dann wäre mit ihr für das 7. Jhdt. nicht zu rechnen. Wohl aber besass die alte Stadt ein Heiligtum des Apollon *πατρῷος*, zwar nicht identisch mit dem sog. Thesеion, aber jedenfalls im Westen der Akropolis gelegen, bei der Stoa Eleutherios, also am Staatsmarkt (Paus. I 3, 4). Ich sehe von Euripides Ion ab, über den später ein Wort gesagt werden muss. Sicher ist es, dass Zeus Herkeios und Apollon Patroos die Götter bereits des vorkleisthenischen Geschlechterstaats waren; die Archonten, die in der ersten Zeit nur aus den Geschlechtern gewählt werden durften, mussten bekennen, dass sie an ihren *ἑρά* Anteil hatten (vgl. darüber Toepffer Att. Gen. 6f.). v. Wilamowitz setzt den Anschluss Athens an den delphischen Apollon spätestens 683, in das Jahr der letzten Umgestaltung des Archontats; er hält mit der Bezeichnung als *Πατρῷος* auch die Phyleneinteilung durch das Orakel für gegeben, für die dann Milet das Vorbild gegeben hätte (Aristot. und Athen II 44ff.; Aisch. Orestie II 15. 19). In späterer Zeit hatte Milet zwölf Phylen, von denen drei mit den späten athenischen, den kleisthenischen gleichnamig waren, eine vierte, *Ἀσωπίς*, nach Boiotien weist (Haussoullier Rev. de phil. XVII 1897, 46ff.). Diese letztere hat nach Haussoullier schon bestanden, als es in Milet Geleonten Hopliten u. s. w. gab; sie sind eine Erinnerung an die boiotischen Teilnehmer an der Colonisation. Damit werden aber gerade die eigentlichen ionischen Phylen als bereits vor der Colonisation bestehend nachgewiesen; sie werden Athen, der *πρεσβυτάτῃ πόλις Ἰαονίης*, als ursprünglich zu belassen sein und so gut wie die dorischen Hylleer Dymanen Pamphylen vor die Zeit fallen, in der D. in solchen Dingen etwas zu sagen hatte. Der Einfluss D.s auf Athen schon im 7. Jhdt. kann nicht gering gewesen sein. Kylon befragte das Orakel vor seinem verunglückten Staatsstreich (Thuc. I 126). In diese Zeit fällt das Eintreten des Gottes für die Einführung des Dionysoscults in Athen, etwas später wohl auch in Eleusis, vgl. Rohde Psych. II² 54. Kern Beitr. zur griech. Phil. und Rel. 85ff. Athen gab D. nicht weniger zurück als es erhalten; dem attischen Thyiadencollegium wurde im delphischen Cult eine hervorragende Stelle eingeräumt, und natürlich war es, dass der Festkalender namentlich in Bezug auf die dionysischen Feste in Athen sich in vielen Punkten nach D. richtete (Crusius Delph. Hymn. 157). Ein attischer Dichter des 6. Jhdts., der sich hinter dem heiligen Namen Musaios birgt (vgl. Kern De Musaei Atheniensis fragmentis, Progr. Rostock Sommer 1898) besang die delphische Urgeschichte, wobei er den (in Eleusis hochverehrten) Poseidon stark in den Vordergrund rückte. Und ‚zum Andenken des Vorbildes aller pythischen Pilger' aus Athen gab es in D. einen Ort Theseia (Plut. Thes. 5. Curtius Ges. Abh. I 40).

Von den ionischen Kykladen hatte Delos ein gewisses Freundschaftsverhältnis zu den Delphern, die sie, so oft einer von ihnen hinkam, mit dem Nötigsten bewirteten (Samos FHG IV 493); auch ein *Πύθιον* gab es auf Delos (Lebègue Rev. Arch. VII 1887, 250 nach Wernicke). Im übrigen bestand zwischen den beiden apollinischen Hauptcultstätten eine Rivalität, die besonders dann zunahm, wenn Athen und der Seebund mit D. sich schlecht vertrugen (Robert Arch. Jahrb. V 1889, 224ff.). Auf Keos hatten Iulis und Karthaia Heiligtümer des Apollon Pythios, Karthaia feierte auch Pythien (att. Decret aus dem J. 363/2, Dittenberger Syll.² 101. Ant. Lib. 1). In Ios gab es jedenfalls in hellenistischer Zeit ein Heiligtum des Pythiers (Bull. hell. I 1876, 136, 56. Ross Inscr. gr. ined. II 95. 96); in Paros schon um 400 (Ross a. a. O. II 147; daher auch in der parischen Colonie Thasos CIG II 2161); für Naxos vergleiche die Naxiersäule, die Erneuerung einer alten Urkunde, die den Naxiern Promanteia giebt *κατὰ ἀρχαῖα* (Pomtow Beitr. Tafel VIII). In Sikinos gab es ebenfalls einen Tempel des Pythiers, den man aber, wie A. Schiff in einem Vortrage im athenischen archäologischen Institut gezeigt hat, nicht nach Ross mit dem späten Grabbau identificieren darf, in der heute die Kirche Episkopi eingebaut ist. Für Siphnos endlich spricht die Thatsache, dass die Bewohner dieser kleinen, aber durch ihre reichen Minen früh reich gewordenen Insel schon um die Mitte (?) des 6. Jhdts. dem delphischen Gott ein Schatzhaus errichteten. Man glaubte es bei den letzten Ausgrabungen wieder gefunden zu haben; dagegen jetzt Homolle Bull. hell. 1896, 581ff., welcher den knidischen Ursprung des fraglichen Gebäudes nachweist. Eine Vermutung über die Lage des Siphnierschatzhauses bei Pomtow Arch. Anz. 1898, 43. 1.

Von den kleinasiatischen Ioniern wird auch gegolten haben, was Strab. IV 270 von allen sagt, dass der Apollon Delphinios allen gemeinsam war. Auf Chios war ein Delphinion (Thuc. VIII 38, 1); die Chier stifteten früh einen Altar in D. (Herodot. II 135; Zeit: erste Hälfte des 5. Jhdts.? [nach Pomtow gleichzeitig mit der Neuordnung des Tempels etwa 520—515]. Homolle Bull. hell. XX 1896, 617ff., Ionsagen in Chios anerkannt S. 625; gute Beziehungen im 5. u. 3. Jhdt. zeigen die Inschriften Homolle a. a. O.); ein *χορός* der Chier um 500 nach D. geschickt, Herodot. VI 27. Ephesos hatte einen mit der Gründungssage verbundenen Tempel des Apollon Pythios (Kreophyl. FHG IV 371). Klazomenai baute wohl vor 548 einen *θησαυρός* in D., wie aus Herodot. I 51 mittelbar folgt. Die beiden Orakelstätten von Didyma (Branchidengeschlecht) und Klaros (Schluss der Thebais) suchten Anschluss an D., Strab. IX 421; vgl. Buttmann

Mythol. II 211; Thebais, Manto, Tochter des Teiresias: Bethe Theban. Heldenlieder 146. Auf Phokaia lässt das Heiligtum des Delphinios in Massalia schliessen (Strab. a. a. O.); auf Milet Kyzikos, das auf Orakelgeheiss gegründet ist und den Apollon als Archegeten verehrt (Aristid. XVI 383f. Dind.). Samos hatte alten Cult des Pythiers; Polykrates feierte Pythien und Delien. Hier ist auch Magnesia am Maiandros zu erwähnen. Schon nach Aristoteles und Theophrast bei Ath. IV 173e waren die Magneten *Δελφῶν ἄποικοι*, vgl. K. O. Müller Dorier I[1] 258ff. Kern Gründungsgeschichte von Magnesia am Maiandros. v. Wilamowitz Hermes XXX 180ff. Nach Strab. XIV 647 kamen sie von den *Αἴδυμα ὄρη* am boibeischen See in Thessalien; Colonisten der D. waren sie in dem Sinne, dass die Magneten des Pelion den Gott mit *ἀνθρώπων ἀπαρχαί* beschenkt hatten. Spätere Fälschungen, wie sie die Funde der Ausgrabungen ergaben, können die Bedeutung dieses echten Kerns nicht umstossen. Die Beziehungen Magnesias zu D. müssen alt sein und aus einer Zeit stammen, als es unabhängig von Persien war. Vorher aber war es ephesisch; also aus der Zeit vor dem Kimmeriereinfall, spätestens dem 8. Jhdt.

Bei den weder dorischen noch ionischen Stämmen brauchen wir uns wenig aufzuhalten. Dass es in Olympia unter so vielen Altären auch einen des Pythiers gab, beweist nicht viel (Paus. V 15, 4). Arkadien hatte bei Lykosura ein *Πύτιον*, CIG I 1534. Paus. VIII 38, 8; ebenso Pheneos, von Herakles gegründet, der dorthin den delphischen Dreifuss brachte. Auch bei Tegea gab es ein Pythion, Paus. VIII 54, 5.

In der kleinasiatischen Aiolis hatte das Heiligtum des Apollon Gryneios, in Myrina mit Orakel verbunden, den delphischen Drachenkampf reciepiert; vgl. den Flussnamen *Πυθικός* (Preller-Robert I 283, 3. 242, 1. Schreiber Apollon Pythokt. 47f. Serv. Ecl. VI 72). Ein *χρυσοῦν θέρος* der Myrinaeer erwähnt Plut. Pyth. orac. 16. Das troische Zeleia hatte einen Tempel des Pythiers (Dittenberger Syll.[2] 154, 36, Zeit Alexanders). Der Priester desselben in Pergamon (Fraenkel Inschr. von Perg. 309) aus römischer Zeit besagt wenig.

Auch begannen schon in dieser Periode die Beziehungen D.s zum Westen. Als die Chalkidier im J. 735 Naxos in Sicilien gründeten, erbauten sie einen Altar des Apollon Archegetes, auf dem noch zu Thukydides Zeit (VI 3, 1) die sicilischen Theoren, die nach D. gingen, opferten. Im 7. Jhdt. gründete auch Daulios, der Tyrann von Krisa, die Stadt Metapont, die dann durch den apollinischen Wundermann Aristeas von Prokonnesos einen Altar des Apollon erhielt; auch sie schickte ein *χρυσοῦν θέρος* nach D.. Strab. VI 265. Theopomp. frg. 182. Herodot. IV 15. Das Weitere gehört in die nächste Periode.

2. Vom Beginne des ersten heiligen Krieges bis zu den Perserkriegen (ca. 600—490). Im 7. Jhdt. war Krisa durch seinen Handel mit dem Westen reich geworden und erregte den Neid der Nachbarn. Es zu stürzen fand sich ein Vorwand: sie hätten die zum Heiligtum Pilgernden schwer besteuert (Strab. IX 418) ‚gegen die Gebote der Amphiktionen', die hiermit zum erstenmale praktisch in Erscheinung treten. Ein Eingehen auf die Amphiktionie ist hier nicht möglich; s. o. Bd. I S. 1909ff., wo freilich nach den neuesten Funden und Forschungen schon wieder zahlreiche Ergänzungen nötig sind. Religiöser Mittelpunkt war das Demeterheiligtum von Anthela, nach den benachbarten Thermopylen hiessen die Versammlungen bis in die späteste Zeit *Πυλαῖαι*, die Vertreter der einzelnen Staaten *Πυλαγόροι* (Strab. IX 420). Es war ein Bund der ‚Umwohner', den um 600 aber der vom Westen im Peneiosthal eingedrungene Stamm der Thessaler beherrschte. Im Bundesrate hatten diese ebensoviel Stimmen wie die mit ihnen formell verbündeten Stämme; thatsächlich standen ihnen bei ihrer damaligen Machtentfaltung die Stimmen der Perrhaeber, Magneten, Phthioten, Doloper, Malier, Ainianen, im ganzen also 7 von 12 bezw. 14 von 24, zur Verfügung (Amphiktionenliste jetzt bei Pomtow Jahrb. f. Phil. 1897, 738ff.). Die Thessaler stellten auch den Oberbefehlshaber im Kriege, Eurylochos (Hypoth. Pind. Pyth.); die Athener schickten ein Contingent unter Alkmeon (*ἱπομνήμ. Δελφῶν* bei Plut. Sol. 11; Solon ist erst später eingeschwärzt; als Antragsteller im Amphiktionenrat nennt ihn Aeschin. III 108). Kleisthenes von Sikyon soll mit einer eigens dazu erbauten Flotte den Krisaeern die Zufuhr zur See abgeschnitten haben (Menaechm. Sikyon. bei Apoll. Pind. Pyth.). Im J. 590/89 fiel Krisa, als Siegesfest feierte Eurylochos den Agon der Pythien, in dem er, natürlich aus der Beute, Geldpreise aussetzte (Marm. Par. ep. 37. Hypoth. Pind. a. a. O.). Eine Anzahl Kirrhaeer hielt sich noch auf dem Kirphisgebirge; als auch sie durch den thessalischen Strategen Hippias im J. 582/1 (Marm. Par.) bezwungen waren, wurde der Siegespreis ein (Lorbeer-) Kranz. Schon früher hatte, wie es heisst, ein Agon der Kitharoeden bestanden: sie sangen einen Paian auf den Gott (Strab. IX 421). Nunmehr wurde ein Wettkampf der Aulodie und des einfachen Flötenspiels hinzugefügt (Paus. X 7, 2). Über die weitere Entwicklung der Agone s. Pythia, über die Gesänge *Νόμος Πυθικός*. Krisa wurde vernichtet, die Stadt zerstört, der Hafen (Kirrha) zugeschüttet. das Land dem Apollon Pythios, Artemis, Leto und Athena Pronaia geweiht; wer es bebaute, wurde verflucht und als *ἐναγής* erklärt (Aesch. III 109ff.). Die Amphiktionen verwalteten das geweihte Land und überwachten es, ebenso wie sie auch den Tempel und die in ihm befindlichen Weihgeschenke schützten. Sie leiteten auch alle vier Jahre den Agon der Pythien. Die an der Amphiktionie beteiligten Staaten sandten ihre Hieromnemonen nach D., das damit der eigentliche politische Mittelpunkt der Amphiktionie wurde. Doch behielten die Versammlungen den Namen *Πυλαῖαι*.

In den nächsten Jahren muss D. ganz im thessalischen Machtbereich gelegen haben; die Phoker waren den Thessalern völlig unterthänig, und auch Boiotien wurde durch ein Heer bedroht. Aber vor 571 wurde dieses geschlagen. Auch die Unabhängigkeit der Phoker wurde von den Thessalern bedroht, aber es gelang, die Eindringlinge zurückzuschlagen, und mehrere Weihgeschenke in D. zeugten von den phokischen Siegen. Herodot.

VIII 27. 28. Paus. X 1. 13, 6. Nach Herodot waren es 2000 Schilde und grosse Statuen um den Dreifuss kämpfender Figuren vor dem Apollontempel, d. h. der Streit um den Dreifuss zwischen Apollon und Herakles, den Pausanias als Statuengruppe beschreibt; Pausanias erwähnt ausserdem eine frühere Stiftung, die Statuen des Sehers Tellias und der siegreichen phokischen Feldherrn u. s. w. Die Zeitbestimmung bei Herodot: nicht viele Jahre vor dem Xerxeszuge lässt uns einigen Spielraum. Busolt I[2] 698ff. setzt die Ereignisse bald nach 571, Pomtow Anathemata Delphica rückt sie mehr an die Perserkriege heran. Es ist möglich, dass durch diese vorübergehende thessalische Vorherrschaft auch die unter delphischem Einfluss stehende Poesie stark beeinflusst worden ist. Wenn einzelne Partien des genealogischen Epos bis in diese Zeit hinabgehen, so kann man den Grund der Bevorzugung der südthessalischen Heroen (Admetos) in diesen Verhältnissen suchen. Weitgehende, sehr beachtenswerte Vermutungen über die Umgestaltung der Cultgebräuche und Mythen zu Ungunsten der Besiegten, zum Vorteil und Ruhm der Sieger und namentlich der thessalischen Liga bei O. Gruppe Handb. der Alt. V 2, 106f.

In Sikyon feierte Kleisthenes seine eigenen Pythien (Hypoth. Pind. Pyth.); von ihm wird doch auch die Gründung eines eigenen Schatzhauses in D. ausgegangen sein, worin er dem Beispiel des Kypselos von Korinth folgte, vielleicht aus Anlass seines Wagensieges im ersten hippischen Agon des Jahres 582 (Paus. X 7; Thesauros: 11, 1. Plut. qu. conv. V 2, 675b). Die Sculpturen möchte Homolle wegen ihres recht eigentlich dorischen Inhalts, der nicht zur bekannten dorerfeindlichen Richtung des Kleisthenes stimmen will, erst der Zeit nach dem Sturze des Tyrannen, etwa 570—550, zuweisen (Bull. hell. XX 1896, 657—675). Schon früh hatten die Mächtigen der Erde angefangen, um die Gunst D.s als einer geistlichen Macht zu werben, namentlich wenn es sich darum handelte, Einfluss auf die Gemüter der Hellenen zu erlangen. Noch in späterer Zeit zeigte man in D. den Thron des phrygischen Königs Midas, der 696 oder 676 beim Kimmeriereinfall starb (Herodot. I 14. Busolt Gr. G. II[2] 462, 1; Zweifel bei Reichel Vorhellen. Götterculte 1897, 17, der darin vielmehr einen mykenischen Götterthron sehen möchte; ihm zustimmend A. Körte Ath. Mitt. XXIII 1898, 97). Bald nachher hatte Gyges von Lydien, der die Mermnadendynastie stürzte und vom delphischen Orakel, wie es heisst, in seiner Herrschaft bestätigt wurde, sechs goldene Mischkrüge und andere Kostbarkeiten im korinthischen Schatzhause als Weihgeschenk deponiert. Dies hinderte ihn nicht, griechische Städte in Ionien zu bekämpfen. Um den Anfang des 6. Jhdts. weihte Alyattes, nachdem er von einer Krankheit genesen war, einen silbernen Mischkrug mit Untersatz, den Glaukos von Chios gefertigt hatte (Herodot. I 19. 25); später war nur noch das eiserne Untergestell übrig (Paus. X 16, 1). Auch Alyattes bekämpfte eifrig die ionischen Städte, und so ist es vielleicht kein Zufall, wenn eine derselben, die seinen Angriff mit Erfolg zurückschlug (Herodot. I 16), Klazomenai, ein Schatzhaus in D. stiftete, als Antwort auf die Weihgeschenke des Lyders (Schatzhaus Herodot. I 51, die Datierung ist Combination; die Gründung muss jedenfalls vor die persische Eroberung um 540 fallen; über Klazomenai und seine Kunst vgl. S. Reinach Rev. des ét. gr. VIII 1895, 161ff. und die sonstige Litteratur zu den klazomenischen Thonsarkophagen). Die Politik seiner Vorgänger setzte nach beiden Richtungen Kroisos fort. Im J. 556, gleich nach seinem Regierungsantritt, schickte er zum erstenmale *θεωροί* nach D. (Marm. Par. ep. 41). Seine Weihgeschenke, ein zehn Talente schwerer goldener Löwe, der auf einem Unterbau von goldenen Plinthen ruhte, erregte noch in später Zeit trotz aller Beschädigungen die allgemeine Bewunderung (Herodot. I 50). Als nachher Kroisos angeblich für ein Orakel, worin ihm für den geplanten Feldzug gegen Persien Ratschläge gegeben wurden, an die Delpher pro Mann ein Geschenk von zwei Goldstateren schickte, wurde zu seinen Ehren ein Decret verfasst, das Herodot I 54 nur mit wenigen dialektischen Änderungen wiedergiebt: *Δελφοὶ ἔδοσαν Κροίσῳ καὶ Λυδοῖς προμαντηΐην καὶ ἀτέλειαν καὶ προεδρίην καὶ ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ αὐτῶν γενέσθαι Δελφὸν ἐς τὸν ἀεὶ χρόνον* (darauf spielt das Decret der Delpher aus dem 2. Jhdt. v. Chr. für eine sardische Gesandtschaft an: Haussoullier Bull. hell. V 1881, 384f. Z. 5; ähnlich S. 398f. Z. 6ff., vgl. Pomtow Jahrb. 1896, 758f.). Auch in den Tempel der Athene Pronaia weiht Kroisos einen goldenen Schild (Herodot. I 92. Paus. X 8, 7), um von anderem zu schweigen. Diese Beziehungen Lydiens zu D. müssen nicht wenig zur Verbreitung griechischer Cultur im Reiche des Kroisos beigetragen haben. Zur Zeit des Xerxes hiess der reichste Lyder Pythios, Herodot. VII 21f. 38f.; mit *Πυθ-* zusammengesetzte Namen sind auch später in Lydien und Karien sehr häufig (Maass De Lenaeo et Delphinio XIII A. 1). Aber im J. 541/0 (Marm. Par.) fiel das lydische Reich (Marm. Par. ep. 42; über die Zeit Toepffer Beitr. z. griech. Altertumswiss. 88ff. Busolt Gr. G. II[2] 502; neuerdings hat C. F. Lehmann wieder einen weit frühern Ansatz, das J. 547 oder 546, vertreten, Arch. Ges. März 1898, s. Arch. Jahrb. 1898, 122ff.). Damit hörte der directe Einfluss D.s in dieser Gegend für lange Zeit auf. Aber das Bild des Königs, der so viel für das Orakel gethan, wurde mehr und mehr mit sagenhaften Zügen ausgestattet; am weitesten geht Bakchylides in seinem 468 gedichteten Siegeslied für Hieron. Kroisos errichtet einen Scheiterhaufen, um die Sclaverei nicht zu erleben, besiegt ihn mit Frau und Töchtern und schilt den Gott undankbar. Aber den brennenden Scheiterhaufen löscht eine von Zeus gesandte Regenwolke, und den König mitsamt seinen Töchtern entrückt Apollon zu den Hyperboreern (vgl. das Vasenbild Mon. d. Inst. I 54 und die weitere Litteratur bei Busolt II[2] 503, 2). Als Harpagos kam und die Knidier ihren Isthmos durchstechen wollten, riet ihnen die Pythia ab, und die Knidier ergaben sich ohne Kampf (Herodot. I 175). D. gab die kleinasiatischen Griechen auf, wofür ein schnödes, ex eventu gefertigtes Orakel über das um 500 zerstörte Milet und Didyma (Herodot. VI 19) charakteristisch ist.

Im J. 548/7 war der delphische Tempel ab-

gebrannt (Busolt Gr. G. II² 386; Zeugnisse bei Pomtow Rh. Mus. LI 1896, 329ff.; das Datum bei Paus. X 5, 13). Die delphische Priesterschaft bewies hier ihr Geschick, alles Unglück zum Vorteil zu kehren, zum erstenmale. Auch die Amphiktionie zeigte jetzt, was sie für den Gott leisten wollte und konnte. Sie verdangen den Bau eines neuen Tempels für 300 Talente (Herodot. II 180). Davon hatten die Delpher selbst den vierten Teil aufzubringen, wofür eine Sammelliste in der ganzen bekannten Welt herumgeschickt wurde. Herodot muss sie gesehen haben (Pomtow a. a. O. 333, 1); er führt einen beträchtlichen Beitrag des Amasis von Ägypten (also vor 525) und einen sehr geringen der Bewohner von Naukratis an. Dass auch Kroisos Geldgeschenk von zwei Goldstateren pro Kopf diesem Zwecke galt, meint Pomtow. Aber ein athenisches Adelsgeschlecht übernahm, obwohl verbannt aus der Heimat, die Ausführung des Baus, die Alkmaioniden. Wann sie damit begonnen haben, wissen wir nicht, jedenfalls müssen eine Reihe von Jahren auf die Gesandtschaften gerechnet werden, und dann hat der Bau, wie es alle Analogien zeigen, eine erhebliche Zeit in Anspruch genommen. Wir hatten gesehen, dass die delphisch-attischen Beziehungen im 7. Jhdt. freundliche waren; dann hatte Athen dem Gott gegen Krisa geholfen, und auch bei der Erwerbung von Salamis ist von günstigen Orakeln die Rede (Plut. Sol. 9; spätere attische Erfindung nach Toepffer Quaest. Pis. 26f. = Beitr. z. Altertumsw. 20f.). Als Peisistratos zur Herrschaft kam, wurde es anders. Die Alkmaioniden agitierten gegen ihn und seine Söhne (seit wann?), der spartanische Einfluss steigerte sich, und Kleisthenes hatte gezeigt, wie man den Pythier verehren konnte, ohne von der delphischen Priesterschaft abhängig zu sein. Peisistratos hob also nicht nur die andere apollinische Cultstätte, Delos (O. Gruppe Handb. d. Alt. V 2. 241), sondern er schuf sich auch neben seinem Olympieion ein Pythion; sein Enkel Peisistratos, Sohn des Hippias, weihte dort als Archon im J. 520 den bekannten, wieder aufgefundenen Altar (Thuc. VI 54. CIA IV 1, 373e). In diesem Pythion wurden auch die Dreifüsse der Sieger in den Thargelien, die sonst ganz dem delischen Apollon galten, aufbewahrt (Theophr. bei Ath. X 424f). Zu dem grossen delphischen Feste der Pythien schuf er ein Seitenstück in den ebenfalls vierjährigen grossen Panathenaeen, die im selben Jahre, mit bewusster Absicht wohl nur wenige Tage früher als die Pythien, gefeiert wurden (die Panathenaeen Ende Hekatombaion, die Pythien meist im Bukatios-Metageitnion). Auch Peisistratos hatte, wie seine ganze Zeit, einen sehr grossen Orakelbedarf; aber er befriedigte ihn durch die Sprüche des Amphilytos aus Akarnanien (Herodot. I 62), des Musaios, den Onomakritos nach Bedarf interpolierte (Herodot. VII 6), und anderer; eine Masse davon wurde auf der Burg im Athenatempel aufbewahrt und fiel dort dem Kleomenes in die Hände; aber delphische waren schwerlich darunter (Herodot. V 90, 1. Benedikt De orac. ap. Herodot. commem. 4). D. verlor also durch die Peisistratiden erheblich. Dies benutzten die Alkmaioniden. Sie bauten zuerst den Tempel prächtiger als ausbedungen. Den Porosstein ersetzten sie an der Ostfront durch parischen Marmor. Spintharos von Korinth war der Architekt (Paus. X 5, 13); sein Vorbild scheint der noch jetzt in Trümmern erhaltene alte Tempel von Korinth gewesen zu sein (Pomtow Beitr. 37; Rh. Mus. LI 337f.). Ob Aristoteles mit seiner Behauptung Recht hat, dass die Alkmaioniden trotzdem beim Bau selbst ein gutes Geschäft machten (und dadurch erst die Mittel für ihre weiteren Unternehmungen erhielten), lasse ich dahingestellt (*Ἀθ. πολ.* 19; dafür Ad. Wilhelm Arch.-epigr. Mitt. aus Oest. XX 1897, 97ff.). Jedenfalls erwarben sie sich durch ihre That eine solche Stellung in D., dass sie kaum erst die Pythia zu bestechen brauchten, um sie zu bewegen, den Lakedaimoniern bei jeder Gelegenheit die Befreiung Athens ans Herz zu legen. Dies half; im J. 510 rückte Kleomenes vor Athen; die Peisistratiden zogen ab. Kurz darauf schüttelte Athen auch die lakonische Vormundschaft ab; und als Kleisthenes seine neue Phylenordnung schuf, wurde der Pythia respectvoll die äussere Bestätigung übertragen; sie hatte aus einer Liste von hundert Archegeten die Eponymen der zehn Phylen auszuwählen. Sehr bald darauf erprobte der neue Staat seine Kraft an den Boiotern und Chalkidiern. Als Siegesdenkmal will v. Wilamowitz Arist. u. Athen II 287f. und jetzt auch Homolle Bull. hell. XX 1896, 616 die Stoa der Athener fassen, deren Inschrift lautet (Haussoullier Bull. hell. V 1881, 13ff. IGA 3a) *Ἀθεναῖοι ἀνέθεσαν τὲν στοὰν καὶ τὰ ὅπλα καὶ τἀκροτέρια ἑλόντες τῶν πολεμίων* (Haussoullier setzt sie nach 460/59, U. Koehler Rh. Mus. XLVI 1891, 1 nach dem Seesiege über die Aigineten nach 490; Pomtow Jahrb. 1896, 612 denkt neuerdings an die Schlacht bei Salamis; vgl. seine späteren Bemerkungen Arch. Anz. 1898, 45; Berl. philol. Wochenschr. 1899, 256). Für den zunehmenden Einfluss von D. sind noch einige schwer anzuordnende Thatsachen zu erwähnen. Über Spartas Stellung zu D. ist mehrfach gesprochen; namentlich war die Einmischung in die spartanischen Thronstreitigkeiten zwischen Kleomenes und Demaratos zu erwähnen. Von den Inseln erbaute jedenfalls vor 524 das kleine Siphnos einen schönen Thesauros in D. (Herodot. III 57). In Kyrene gebot die Pythia, als unter dem lahmen Battos III. innere Kämpfe tobten, aus dem arkadischen Mantineia *καταρτιστῆρα ἀγαγέσθαι*; es kam Damonax, und er that unter delphischer Sanction fast genau das, was in der spartanischen Rhetra betont wird; er bestimmte die Befugnisse von König und Volk und schuf eine neue, den thatsächlichen Elementen der Bevölkerung gerecht werdende Phyleneinteilung (Herodot. III 161). Auch in Kypros gab es einen Tyrannen, der nach Kroisos Beispiel D. begünstigt: Eualthon von Salamis, Gastfreund der Pheretima, Herodot. IV 162; auch sein Weihgeschenk stand bezeichnenderweise im korinthischen Thesauros. Vom Westen wird besser erst später ausführlicher zu handeln sein. Vielleicht sind die Schatzhäuser der Spineten (Polemon frg. 28) und Agyllaeer schon im 6. Jhdt. gebaut (ein Orakel an die Agyllaeer um 540, Herodot. I 167). Die Weihgeschenke der Liparer von ihren Tyrrhenersiegen sind möglicherweise schon eben so alt; Lipara ist

um 580 gegründet (Diod. V 9. Paus. X 11, 3).

Für die Beurteilung der delphischen Zustände in dieser Zeit kommt namentlich die starke Bestechlichkeit der Pythia in dem Falle des Demaratos, dessen Königsherrschaft in Sparta auf Betreiben des Kleomenes für ungültig erklärt wurde, in Betracht. Auf die Geschichte von der Ermordung des Fabeldichters Aisopos spielt schon Herodot (II 134) an. Dass sie die Alkmaioniden stark begünstigten, wird man ihnen nicht allzusehr zum Vorwurf machen können. Wohl aber zeigt das ex eventu gemachte Orakel über Milet einen bedenklichen Mangel an Patriotismus, wie er noch stärker bei der Ankunft der Perser hervortritt. Wenig wissen wir aus dieser Zeit über die Verfassung von D. Der blutige Streit der beiden Geschlechter des Krates und Orsilaos und seine Folgen (Aristot. Pol. V 1303b 37. Plut. praec. reip. ger. 32) fällt nach Koehler Rh. Mus. LIII 1898, 485ff. in die letzten Zeiten der absoluten Adelsherrschaft und ‚bildet zusammen mit dem krisäischen Krieg, den Beziehungen zu Kroisos und der Anwesenheit und Wirksamkeit der attischen Emigration für uns den Inhalt der Geschichte D.s im 6. Jhdt.' (S. 488). Die Anfänge der Münzprägung werden von Svoronos Bull. hell. XX 1896, 11ff. etwa in die Jahre 520—480 gesetzt.

3. Vom Beginn der Perserkriege bis zum Anfange des dritten heiligen Kriegs (490—356). Wenn Plutarch einmal (def. orac. 15) vorwurfsvoll sagt, dass der Tempel von D. voll wäre von Siegesdenkmälern, die Hellenen über Hellenen errichtet hätten, wie ‚Brasidas und die Akanthier von den Athenern', ‚die Athener von den Korinthern', ‚die Phoker von den Thessalern', ‚die Orneaten von den Sikyoniern', ‚die Amphiktionen von den Phokern' — so trat in den Persern den Griechen ein nationaler Feind gegenüber, und dies prägt sich auch in den Weihgeschenken aus. Das älteste derselben wäre, wenn es nach dem Anlass der Stiftung allein ginge, von den Athenern bei ihrem Thesauros gestiftet; es trägt die Inschrift *Ἀθεναῖοι τ[ō]ι Ἀπόλλον[ι ἀπὸ Μέδ]ον ἀκ[ροθ]ίνια τẽς Μαραθ[ō]νι μ[άχες]* (Homolle Bull. hell. XVII 1892, 612. XX 1896, 612; die Buchstaben stehen nach Pomtow Arch. Anz. 1898, 44 in Rasur und gehören anscheinend einer Erneuerung im 4. Jhdt. v. Chr. an). Der Zehnte dieses Sieges war eine grosse Statuengruppe; diese enthielt Athena, Apollon, Miltiades, die zehn neuen Phylenheroen, Kodros, Theseus und Phyleus (Neleus? Loewy). Paus. X 10, 1 nennt Pheidias als Künstler. Da aber die Beziehung auf Marathon durch die Person des Miltiades gesichert ist (Loewy Studi ital. di filol. class. V 1896, 33ff.), muss man entweder die Beziehung auf Pheidias aufgeben (Loewy) oder das Denkmal in spätere Zeit hinabrücken (so Collignon Hist. de la sculpt. gr. I 520f.. der etwa an die Jahre 465–460 denkt). Als 480 Xerxes kam und Makedoner, Thessaler und Thebaner und viele andere griechischen Städte und Stämme medisch gesinnt waren, da schwankte auch der Gott. Die Athener schreckte er durch ein ganz entmutigendes Orakel; als die Boten durch Vermittlung eines angesehenen Delphers wiedereingeführt als Bittflehende noch einmal fragten, wurden sie auf die hölzerne Mauer verwiesen; ein trostreicher Schlusspassus auf Salamis ist natürlich erst ex eventu zugefügt, Herodot. VII 139—142. Auch den Argeiern riet die Pythia zur Vorsicht, Herodot. VII 148. Die Kreter wollten ebenfalls das Orakel befragt haben, und zwar *κοινῇ*, aber eine abmahnende Antwort erhalten haben (Herodot. VII 169). Ein Orakel an Sparta, das ihrer Stadt Zerstörung oder den Tod eines Herakliden ankündigte, ist jünger als die Thermopylenschlacht (Herodot. VII 220. 239. IX 64; vgl. über diese Orakel und das Folgende Pomtow Jahrb. 1884, 227ff. Busolt Gr. G. II² 661f. Anm. 4, wo zahlreiche Litteratur). Diejenigen Griechen, die an der nationalen Sache festhielten, leisteten einen Schwur, alle die, welche sich ohne Zwang den Persern ergeben hätten, dem delphischen Gotte zu zehnten (Herodot. VII 132), der es eigentlich gar nicht um ihre gute Sache verdient hatte. Aber das wurde vergessen im Jubel des Sieges. Und als Salamis und Plataiai geschlagen war, da wusste die kluge Priesterschaft rasch alles zu ihrem Besten zu kehren. Namentlich wurde ein Beutezug der Perser, der sich gegen das Heiligtum gerichtet haben soll, mit allem Apparat von Heroenerscheinungen, Gewittern und Erdbeben ausgeschmückt. Die Delpher waren auf den Gipfel des Parnass, nach der korykischen Grotte und nach Amphissa geflohen; nur 60 Mann und der Prophet Akeratos blieben und schauten die Wunder — zumeist wohl in ihrer eigenen Phantasie, Herodot. VIII 33ff. Die Beschreibung dieses abgeschlagenen Überfalls blieb vorbildlich für spätere Zeiten. Die Delpher errichteten dem Zeus ein Tropaion, in dessen Epigramm sie sich rühmten, die Schar der Meder abgewehrt und das Heiligtum geschützt zu haben (Diod. XI 14), sie machten auch lebhaft Propaganda für den Cult der Winde, die bei Artemision den Griechen so wacker gegen die persische Flottenübermacht geholfen hatten, und behaupteten, dies schon vorher in richtiger Ahnung gethan zu haben — um die Erinnerung an die Angst, die sie thatsächlich gehabt hatten, zu verwischen (Herodot. VII 178). Und zahllos waren die anderen Siegesdenkmäler. Nach der Schlacht bei Plataiai hatte das Orakel geboten, einen Altar des Zeus Eleutherios zu erbauen; geopfert wurde auf demselben erst, nachdem im ganzen griechischen Heere die Feuer ausgelöscht waren, welche von den Barbaren für befleckt galten, und reines Feuer von der *κοινὴ ἑστία* in D. geholt war (Plut. Arist. 20). Das siegreiche Heer stiftete nach D. einen goldenen Dreifuss, der von ehernen um einander geflochtenen Schlangen getragen wurde. Dieser Fuss ist erhalten; auf ihm sind die Namen der am Kampfe beteiligten Städte eingegraben und andere, die nachträglich dieser selben Ehre gewürdigt wurden; auf dem Dreifuss liess nach Thuc. I 132 der spartanische König Pausanias eine ihn verherrlichende Inschrift anbringen, die später von den Lakedaimoniern ausgekratzt und durch eben jene Namen ersetzt wurde. Ein weiteres Epigramm, das Diodor XI 33, 2 überliefert, setzt Fabricius in seiner erschöpfenden Behandlung des Gegenstands, Arch. Jahrb. I 1886, 176ff., auf die verlorene Basis [nach Pomtow unecht]. Für die Seesiege von Artemision und Salamis

weihten die Griechen eine Apollonstatue (Paus. X 14, 5), wohl identisch mit dem von Herodot. VIII 121f. erwähnten zwölf Ellen hohen Coloss, der einen Schiffsschnabel trug.

Die Amphiktionen stifteten Statuen des wackern Tauchers Skyllis von Skione und seiner Tochter Hydne (Paus. X 19, 1, vgl. Herodot. VIII 8), liessen die Epigramme auf den Gräbern der Peloponnesier und der 300 Spartiaten in Thermopylai anbringen; sie setzten auch einen Preis auf den Kopf des Verräters Ephialtes aus.

Besondere Weihgeschenke machten die Aigineten für Salamis (Herodot. VIII 122); die Plataeer für Plataiai (Paus. X 16, 1); die Epidaurier (ebd.), die Karystier (16, 1). Auch Privatleute machten Stiftungen, so der reiche Kallias, Sohn des Lysimachides, aus Athen (Paus. X 18, 1); das Weihgeschenk des Themistokles soll die Pythia zurückgewiesen haben (? Paus. X 14, 5f.). Der kluge Makedonenkönig Alexander, der den Anschluss an Griechenland suchte, weihte seine goldene Statue nach D.; freilich ohne dass ausdrücklich der Anlass erwähnt wird (Herodot. VIII 121). Auch der Altar der Chier, den Herodot (II 135) schon sah, mag infolge der Perserkriege gestiftet sein; die Weihinschrift trägt nach Homolle Bull. hell. XX 1896, 617 die Züge vom Anfange des 5. Jhdts. Manchen von diesen Weihungen standen gleichartige an das peloponnesische Hauptheiligtum in Olympia zur Seite. Ebenso wuchs das Ansehen von D. als Platz der Wettkämpfe. Pindars pythische Oden bezeugen es (Litteratur über ihre Chronologie u. s. w. bei Busolt Gr. G. III 1, 150ff.). Namentlich sind es die reichen Herrscher Siciliens, die D. jetzt mit ihren Gaben schmücken. Deinomenes hatte das Orakel befragt (Plut. Pyth. orac. 19); Gelon stiftete zugleich im Namen seiner Brüder Hieron, Polyzalos und Thrasybulos goldene Dreifüsse mit einem Epigramm des Simonides, das den Sieg über die Karthager bei Himera als eine panhellenische Grossthat feierte (Schol. Pind. Pyth. I 135, vgl. Bakchyl. III 17ff. Diod. XI 26, 7. Ath. VI 231f; Reste der Basen mit Inschriften: Homolle Bull. hell. XVIII 1894, 179f. und ausführlicher Mélanges Henry Weil 1898, 207ff.). Eine Statue des Hieron sah Plutarch (de Pyth. orac. 8); ihre Inschrift ist wiederaufgefunden (Bull. hell. XXI 1897, 404f.). Die schöne im Jahre 1896 oberhalb des Tempels ausgegrabene Bronzestatue eines fast unbärtigen Jünglings im Wagenlenkercostüm, vervollständigt durch Bruchstücke des dazu gehörigen Viergespanns, wird durch das Mittelstück einer grossen, an demselben Orte gleichzeitig gefundenen Basis, deren Zugehörigkeit die Entdecker mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen haben, als Weihung eines [P]olyzalos bezeichnet, den Homolle nicht ansteht, für den Sohn des Deinomenes zu halten (Acad. des inscr. Paris XXIV 1896, 362ff. mit 3 Tafeln, dazu die prächtige Veröffentlichung Homolles Fondation Eugène Piot 1898: L'aurige de Delphes). Der Name des Polyzalos steht in Rasur und weist spätere Schriftzüge auf als die zweite, zur ursprünglichen Fassung gehörige Zeile, welche die Dedication an Apollon in hexametrischer Fassung enthält und nach ihrem Schriftcharakter mit den oben erwähnten Weihungen der syrakusanischen Grossen nahe Berührung hat; das vierstrichige ε gemahnt an die olympische Bronze des Geloers Pantares (Dittenberger-Purgold Inschr. von Olympia 142). Sicherlich war der Wagenlenker keiner der syrakusanischen Fürsten, welche niemals selbst die Rennbahn betreten haben und das Wagenlenkercostüm ohne Zweifel verschmäht hätten, aber sehr wohl kann der bekannte Polyzalos der Stifter des fürstlichen Weihgeschenks gewesen sein — der Dargestellte war dann eben sein Wagenlenker (vgl. das Verhältnis des Karrhotos zu Arkesilas IV., Pind. Pyth. V). Über den Anlass der Rasur und den Namen, der vordem dagestanden haben könnte, enthalte ich mich der Vermutungen, deren Wert doch nur ein subjectiver sein könnte. Bald nach den Perserkriegen erwirkten die Athener von den Amphiktionen einen günstigen Beschluss, der ihnen freie Hand gegen die Doloper von Skyros gab (im J. 476; Plut. Cim. 8). Athen hatte auch Gelegenheit, nach der Schlacht am Eurymedon 465 noch ein Siegesdenkmal über die Perser aufzustellen (Paus. X 15, 4). Als dann die Athener und Argeier sich verbündet und bei Oinoë einen Sieg über die Lakedaimonier erfochten hatten, liessen die Athener als Siegesdenkmal in der Stoa Poikile ein Bild der Schlacht malen; die Argiver aber weihten eine grosse Statuengruppe nach D., Werk des Hypatodoros und Aristogeiton, darstellend die Sieben gegen Theben und, anscheinend von demselben Weihgeschenk, die Epigonen (Paus. X 10, 3. Robert Hermes XXV 1890, 412ff., wo er die Schlacht 462—458, und genauer VIII. hallisches Winckelmannsprogramm 1895, 8f., wo er sie Sommer 460 oder Frühjahr 459 ansetzt; Busolt Gr. G. III 1, 324f. zieht 456 vor, spricht sich aber auch gegen die übliche Hinabsetzung in die Zeit des korinthischen Krieges aus; über den Ort Pomtow Arch. Anz. 1895, 6ff.). Nach dem Siege von Oinophyta im J. 457 wurden die Athener die Herren von Boiotien und Phokis (Thuc. I 108). Dies blieben sie auch trotz der missglückten Expedition nach Thessalien (Thuc. I 111), die wohl der Anlass war, dass die Pheraeer ein Siegesdenkmal über die athenische Reiterei in D. aufstellten (Paus. X 15, 4). Die Phoker waren damals, wie auch das Bruchstück einer Urkunde lehrt (CIA IV p. 8 nr. 22 b; vgl. v. Wilamowitz Arist. u. Ath. II 303) mit Athen sehr befreundet; damals malte Polygnotos von Thasos, der Freund des Kimon, für eine Stadt des attischen Seebundes die Lesche der Knidier aus. Dieselbe war oberhalb des Grabes des Neoptolemos errichtet (Paus. X 28, 4), weshalb dieser Heros auch auf dem einen der Gemälde, das die Iliupersis darstellte, die am stärksten handelnde Person war. Das andere Bild, der Aufenthalt des Odysseus in der Unterwelt, hatte durch die dargestellten Personen besondere Bezüge auf die Auftraggeber, darunter nicht nur die Knidier (Iaseus—Triopion), sondern auch auf andere dorische Städte (Klytia = Kos, Kamiro = Kamiros), auf die Heimat des Künstlers (Tellis und Kleoboia) und, was für die politische Constellation besonders wichtig ist, auf Phokis (Schedios) und D. (Thyia). Diesen Nachweis und eine genaue Besprechung der Bilder enthält das XVI. und XVII. hallische Winckelmannsprogramm von C. Robert (1892 und 1893). Die Halle war

offen und jedermann zugänglich, man trat durch die Thüre ein, sass und plauderte darin (Plut. def. orac. 6). Über die Gemälde giebt es eine grosse Litteratur; s. Polygnotos. Die Lesche behandelt auf Grund der französischen Ausgrabungen H. Pomtow Arch. Anz. 1898, 45ff. Der Friedenszustand wurde durch die Lakedaimonier unterbrochen, welche in dem sog. (zweiten) heiligen Kriege D. besetzten und von den Phokern unabhängig machten (Thuc. I 112). Sie erhielten dafür die Ehre der Promanteia, die sie auf der Stirn des ehernen Wolfes, neben dem grossen Altar (Paus. X 14, 7), eingraben liessen (Urkunde von Philochoros frg. 88, FHG I 398 benutzt, vgl. Plut. Per. 21). Zwei Jahre darauf kamen die Athener unter Perikles und gaben das Heiligtum den Phokern zurück; dafür erhielten sie nun ihrerseits die Promanteia, die sie auf der rechten Seite desselben Wolfes anbrachten. Es ist dies zugleich ein typisches Beispiel, wie man in D. fremde Weihgeschenke wie auch Basen und Mauern benutzte, um darauf eigene Urkunden zu verewigen (Thuc. Plut. Philoch. a. a. O.). In diesem Falle war es ein von den Delphern selbst gestifteter Gegenstand. Damals wird Herodot Sparta besucht haben, wo man der politischen Lage wegen von dem delphischen Einfluss auf die lykurgische Gesetzgebung ausnahmsweise nichts wissen wollte (s. o.). Dass Herodot zur Zeit des spartanischen Einflusses, also 448, in D. war, hat man daraus gefolgert, dass er eine spartanerfreundliche Fälschung, die Anbringung der Aufschrift *Λακεδαιμονίων* auf einem goldenen *περιραντήριον* des Kroisos, erwähnt, wobei er den Namen des Fälschers verschweigt, weil er wohl ein angesehener Zeitgenosse war (Kirchhoff Entstehung des herodot. Geschichtswerks 32ff.). Doch ist es auch denkbar, dass die Athener die unschädliche Lüge ruhig stehen liessen; hatten sie doch Wichtigeres zu thun, als dem Kroisos zu seinem Recht zu verhelfen, und spricht gerade die Aufdeckung der Fälschung für eine spartanerfeindliche Stimmung. Lange dauerte das attische Übergewicht nicht; der unglückliche Tag von Koroneia im J. 447 raubte den Athenern ihre Hegemonie jenseits des Kithairon. Auch D. erlangte nicht nur die Unabhängigkeit, sondern trat auch in einen entschiedenen Gegensatz zu Athen (Kirchhoff Thukydides und sein Urkundenmaterial 32). Dies zeigte sich bei Thurioi: im J. 445 war diese Neugründung unter Athens Leitung ausgeführt, aber als nachher zwischen den Bewohnern Streit entstand, welche Stadt als Mutterstadt anzusehen und wer als *κτίστης* zu bezeichnen sei, da entschied der Gott, die Rechte Athens missachtend, ohne sie gerade zu verletzen, dass er selbst der Gründer sei (Diod. XII 35; Busolt Gr. G. III 1, 537f. hebt richtig die Tendenz hervor). Als im J. 432 die Spartaner den Krieg gegen Athen beschlossen, antwortete ihnen das Orakel auf ihre Frage, sie würden siegen, wenn sie kräftig kämpften, und der Gott selbst würde ihnen helfen, gebeten und auch ungebeten (Thuc. I 118, 3, vgl. I 121. 143). Weshalb auch Thukydides in seinen erfundenen Reden auf beiden Seiten die Möglichkeit erwägen lässt, dass die Spartaner in Olympia und D. eine Anleihe machten. Im J. 426 fand unter delphischer Sanction die Besiedlung von Herakleia durch die Spartaner statt, zum Schutz von Trachis und zur Eröffnung der Strasse nach Norden (Thuc. III 92f.). Auf diesem Wege marschierte denn auch Brasidas nach Thrakien. Im Winter 424/3 zog er die Akanthier auf seine Seite, mit denen er in D. ein Schatzhaus weihte, das die Weihinschrift trug ‚Brasidas und die Akanthier von den Athenern' (Plut. Lys. 1; def. orac. 14. 15). Dem stehen freilich von athenischer Seite andere Weihgeschenke entgegen; Phormion weihte Schiffsschnäbel und Schilde, die er in der Schlacht bei Rhion 428 erbeutet hatte (Paus. X 11, 6, der diese Weihung verkehrterweise auf die ganze Athenerhalle bezieht). Und athenische Bundesgenossen, die Messenier und Naupaktier, stifteten nach Olympia und D. hohe dreiseitige Basen, die olympische mit der Nike des Paionios gekrönt, die delphische wiederhergestellt von Pomtow Jahrb. 1896, 505ff. Als Anlässe der Stiftungen sind mehrere Ereignisse vorgeschlagen; Pomtow (S. 600f.) bezieht das delphische Denkmal auf die Thaten im amphilochischen Kriege 426/5, das olympische auf die Teilnahme an der Besetzung von Pylos und Sphakteria. Wann diese Denkmäler vollendet sind, ist nicht sicher; jedenfalls wurde erst durch den Waffenstillstand vom Frühjahr 423 D. wieder frei zugänglich, indem festgesetzt wurde, dass jeder beliebige das Orakel befragen dürfe, und auch Vorsorge für die Schätze des Gottes getroffen wurde (Thuc. IV 118. Kirchhoff Thukyd. 4ff.). Im Frieden des Nikias (421) wurde festgesetzt, dass jeder die heiligen Stätten besuchen und Orakel einholen dürfe, und dass das Heiligtum und der Tempel in D. autonom sein solle (*αὐτονόμους εἶναι καὶ αὐτοδίκους καὶ αὐτῶν καὶ τῆς γῆς τῆς ἑαυτῶν κατὰ τὰ πάτρια*). Damit wurde D. das kürzlich noch gegen das ionische Apollonheiligtum in Delos für das boiotische in Tegyra eingetreten war (Plut. def. orac. 5) und den verbannten König von Sparta, Pleistoanax, wohl wegen Bestechung der *πρόμαντις* begünstigt hatte (Thuc. V 16, 2f. Plut. Pyth. orac. 19), frei für Athen.

Dies benutzte, wie es scheint, Alkibiades, dessen grosse Politik gerade in diese Zeit fällt. D. geht auf kurze Zeit in athenisches Fahrwasser über. Die Anzeichen hierfür sind bisher wenig beachtet. Erst A. Körte ist der Nachweis gelungen, dass in diese Zeit, und nicht, wie man früher allgemein meinte, in die perikleische, das berühmte attische Gesetz über die *ἀπαρχή* der Feldfrüchte an die eleusinischen Gottheiten gehört, welches auf ein Orakel des Gottes von D. Bezug nimmt (CIA IV 1 p. 59ff. nr. 27 b = Dittenberger Syll.² 20. A. Körte Athen. Mitt. XXI 1896, 320ff.) und woran Isokrates im Panegyrikus 31 (im J. 380) anknüpft. Die Beweise Körtes sind sprachlicher Art und sachlich; die Folgen einer solchen *ἀπαρχή* sind nämlich, wie er nachweist, in älterer Zeit kaum zu spüren, dagegen von Ende des 4. Jhdts. ab und später sehr stark. Gerade die Forderung, auch an die nichtverbündeten Städte Gesandtschaften wegen der *ἀπαρχαί* zu schicken, passt in eine Zeit, als Athen weitgehende politische Aspirationen hatte, wie sie vor dem Scheitern der peloponnesischen Allianz gegen Sparta, der

Schlacht bei Mantineia im J. 418 war. In diese Zeit nun fällt auch ein sehr merkwürdiges Stück, der euripideische Ion. Derselbe citiert den um 422, die Zeit des Nikiasfrieden, gedichteten Erechtheus, ist also jünger als dieser. Er schildert ein Verbrüderungsfest zwischen Xuthos, dem Gatten der Erechtheustochter Kreusa, und den Delphern. Ion, der Held des Stückes, wird in einer Grotte bei den Makrai, am Nordabhange der Burg, wie v. 501ff. zeigt, in der Pansgrotte, von Apollon empfangen; ebenda setzt ihn auch Kreusa aus; Hermes bringt das Kind nach D., wo es von der Priesterin gepflegt, als χρυσοφύλαξ und ταμίας (und νεωκόρος im eigentlichsten Sinn) aufwächst. Dass der Cult des Pan erst nach der Schlacht bei Marathon an dieser Stelle eingeführt ist, müssen wir wohl den Alten glauben (Herodot. VI 105). Er war wenigstens so alt. Über Apollon haben wir längst eine durch die neuesten Ausgrabungen von Kavvadias vermehrte Reihe von Zeugnissen, dass er in der Kaiserzeit als ὑπὸ Μακραῖς, ὑπὸ Ἄκραις oder Ὑπακραῖος verehrt worden ist (Ἐφ. ἀρχ. 1897, 1ff.). Euripides sagt nur, dass diesen Ort der Pythier (wenn man dafür des Metrums wegen Φοῖβος einsetzt, so besagt dies wenig) und die pythischen Blitze ehren (v. 285). Er spielt damit auf die Beobachtung der Blitze über dem Harma an, die nach Strabon IX 404 vom Altar des Zeus Astrapaios auf der Mauer zwischen Olympieion und Pythion aus stattgefunden hat. Dörpfeld hat deshalb am Nordabhange ein Pythion und ein Olympieion angenommen, die auch Thukydides in seiner berühmten Skizze von der ältesten Stadtgeschichte (II 15, 4) gemeint habe. Aber Thukydides spricht an einer anderen Stelle (VI 54) sicher vom peisistratischen Pythion, über dessen Lage am Ilisos kein Zweifel besteht, hat also, wenn er von einem Pythion in Athen ohne Unterscheidung spricht, nicht gut ein anderes meinen können als dieses. Sodann ist es auch sicher und namentlich von Töpffer nachgewiesen, dass Ion zunächst in der attischen Tetrapolis zu Hause war und erst spät in Athen Eingang gefunden hat. Euripides aber musste ihn an der Burg, innerhalb des erechtheischen ἄστυ geboren sein lassen, um seinen Zweck, ihn zu einem urathenischen Erechthiden zu machen (was er in Wahrheit gar nicht war), zu erreichen. Dies nötigte ihn, auf den Geburtsort ein geborgtes Licht fallen zu lassen, das nicht viel klarer würde, wenn die Fiction schon ein anderer kurz vorher gemacht hätte, das aber ausreichen konnte, der Stelle in der Kaiserzeit zu einem dürftigen Cult zu verhelfen. Hätte Euripides von diesem eine Ahnung gehabt — nie wäre es ihm eingefallen, das Wirken des Apollon in die Pansgrotte zu verlegen! Dass er dies that, beweist, dass keine apollinische Cultstätte zur Verfügung stand (vgl. die trefflichen Ausführungen von E. Ermatinger Die att. Autochthonensage bis auf Euripides 1897, 127, 75; den gegenteiligen Bemerkungen von S. Wide Berl. phil. Woch. 1898, 848 kann ich nicht zustimmen). [Diese Darlegung könnte natürlich durch neue Funde, die gerade an dieser Stelle dank der Initiative von Kavvadias und der archäologischen Gesellschaft zu erhoffen sind, in vieler Hinsicht abgeändert werden. Aus der gleichzeitigen gesteigerten Berücksichtigung von Eleusis würde sich, worauf mich v. Wilamowitz hinweist, die an und für sich auffallende und durch den Zusammenhang allein nicht begründete Verherrlichung der eleusinischen Feier im Chorlied (v. 1074ff.) erklären]. Ion ist der Stammvater der vier ionischen Phylenheroen, welche die Kykladen und die kleinasiatische Küste besiedeln werden; von Xuthos und Kreusa aber werden Doros und Achaios geboren werden. So schliesst diese Tendenzdichtung, die für das damalige Athen grosse Aspirationen voraussetzt. Bald macht diesen die Schlacht bei Mantineia nach dem Peloponnes hin ein Ende. Den Argeiern war es noch vergönnt, im J. 414 ein Siegesdenkmal über die Lakedaimonier in D. zu weihen (Paus. X 9, 12; der Sieg von Thyrea ist aber nicht, wie Pausanias meint, der aus Herodot bekannte, sondern der von Thuc. VI 95 erwähnte, bei dem besonders die Masse der Beute hervorgehoben wird; s. Brunn G. d. gr. K. I² 198 und den Art. Antiphanes Nr. 21). Dann kam die schwere sicilische Katastrophe (413). Athen sank; die siegreichen Syrakusaner weihten ein Schatzhaus (Paus. X 11, 4).

Bald hatten auch die Megarer Anlass, einen Erfolg in D. durch ein Weihgeschenk zu verewigen (Paus. X 15, 1, vgl. Plut. Pyth. orac. 16; im J. 409 nach Diod. XIII 65). Und als Athen gefallen, weihte Lysandros eine grossartige Statuengruppe von Bronze als Siegesdenkmal, worin er von Poseidon bekränzt dargestellt war, dazu die Götter von D. und Sparta (die Dioskuren) und seine zahlreichen Unterführer, meist von den Bundesgenossen (Paus. X 9. Plut. Lys. 12. 18; de Pyth. orac. 2; die Reste bei Homolle Bull. hell. XXI 1897, 284ff.). Spartas Einfluss war in D. wiederhergestellt. Dementsprechend unterhielt Lysandros fortdauernd gute Beziehungen zur Priesterschaft, die er allerdings auch zu allerhand Schwindel benutzt haben soll (Plut. Lys. 18. 26), und Agesilaos kam nach der halbgewonnenen Schlacht von Koroneia an den Pythien 394 nach D., um das Zehntel der asiatischen Beute dahin zu stiften (Xen. hell. IV 3, 21. A. Mommsen Delph. 131f.). Pausanias, der aus Sparta verbannte König, schrieb eine von Ephoros benutzte Schrift, worin er, Herodot entgegen, wieder stark den grossen Einfluss von D. auf die lykurgische Verfassung betonte (395—385); vgl. über ihn Ed. Meyer Forschungen zur alten Gesch. I 215ff., dessen Folgerungen etwas einzuschränken sind, s. o. S. 2540.

Über die inneren Zustände in D. am Anfange des 4. Jhdts. erfahren wir vielerlei aus dem Gesetz der Labyaden, Bull. hell. XIX 1895, 5ff. = Dittenberger Syll.² 438. Diese auf vier Seiten eines rechteckigen Pfeilers geschriebene Urkunde, welche das ionische Alphabet noch in einer Übergangsstufe verwendet, enthält genaue Bestimmungen über die Thätigkeit und Pflichten der Beamten der πάτρα, über die Einkünfte und Strafen, die Versammlungen, die gesetzmässigen Opferschmäuse und namentlich auch Verfügungen über die Totenbestattung, wo die Beschränkungen der Klage lebhaft an solonische Bestimmungen gemahnen. Wie zahlreich die Labyaden waren, geht daraus hervor, dass in einer Versammlung (ἄλλα) 182 Stimmen für einen Beschluss abgegeben sind. Den Labyaden gehört übrigens auch die älteste delphische Inschrift IGA 319 = Collitz Gr. D.-Inschr. 1683, ergänzt von Pomtow Berl. phil. Woch. 1897, 96; vgl. E. W. Buchheim Beitr. zur Geschichte des delph. Staatswesens I, Progr. Gymn. Freiberg 1898, 16ff. Ausser ihnen gab es in D. noch manche anderen bedeutenden Sippen, so die Θραικίδαι (Diod. XVI 24) und das sich von Deukalion ableitende Geschlecht, aus dem die Ὅσιοι gewählt wurden (s. o.). Es hängt dies mit der delphischen Flutsage zusammen, wonach das Schiff des Deukalion auf dem Parnass sitzen blieb, und welche der hoch am Parnass gelegenen Stadt Lykoreia ein besonderes Alter als Zufluchtsort bei der Überschwemmung zuwies. Da Deukalion aus Thessalien stammt und mit der Genealogie der griechischen Stämme, auch mit den Sagen von Amphiktion eng zusammenhängt, ist es kaum wahrscheinlich, dass seine Einfügung in die delphischen Sagen älter ist als der erste heilige Krieg. Aus der Geschichte sehen wir, dass einzelne hervorragende Männer in D. stets einen gewissen Einfluss geltend gemacht haben, oft im üblen Sinne. Zu einer Charakteristik der Zeit würde auch gehören, dass wir die Schätzung des Orakels nicht nur im Volk, sondern auch bei den geistig am höchsten stehenden Zeitgenossen würdigten. Nach den sog. Sieben Weisen war es namentlich Demokrit, welcher in sehr würdiger Weise des Orakels gedachte; dann wissen wir, wieviel Sokrates dem Gott vertraute und wie seine so ungleichen Schüler Xenophon (Weihung nach dem Zuge der Zehntausend, Xen. anab. V 3, 5) und Platon ihm folgten. Das attische Drama, das in stärkerer Weise den wechselnden Tagesströmungen der Politik folgte, nahm zu D. sehr verschiedene Stellungen ein. Selbst Aischylos, dem es doch mit der Religion tiefernst war, hat nicht nur die Orestie gedichtet, in der das Gebot des delphischen Gottes einen entscheidenden Platz einnimmt und auch im Conflicte mit anderen Pflichten siegreich bleibt, sondern auch die Verse der Thetis, die Platon im Staat missbilligt, wie Phoibos bei ihrer Hochzeit allen Segen verkündigt habe und sie seinen göttlichen Schermund für frei von jeder Lüge gehalten habe — ὁ δ' αὐτὸς ὑμνῶν, αὐτὸς ἐν θοίνῃ παρών, αὐτὸς τάδ' εἰπών, αὐτός ἐστιν ὁ κτανὼν τὸν παῖδα τὸν ἐμόν. Dass sich Euripides eine sehr unbefangene Kritik des Gottes erlaubte, zeigt selbst der Ion, in dem äusserlich die Beziehungen zwischen Athen und D. so günstig erscheinen. Die grosse Bedeutung D.s in den griechischen Sagen, wenigstens in der Gestaltung derselben, wie sie uns meist in den mythographischen Handbüchern der späteren Zeit vorliegen, geht zum guten Teil auf das attische Drama zurück. Doch fehlt es hier an Raum, dies auszuführen, das gehört in eine Geschichte der griechischen Sage, die noch zu schreiben ist.

In das erste Jahrzehnt des 4. Jhdts. würde der Überlieferung nach die Sendung eines goldenen Mischkrugs fallen, den die Römer nach der Einnahme von Veii nach D. schickten (Liv. V 28. Plut. Camill. 8. Diod. XIV 93). Er kam, nachdem ihn Seeräuber weggenommen, durch Vermittlung des Liparaeers Timasitheos, dessen Nachkommen in Lipara von den Römern noch später geehrt wurden, in das Schatzhaus der Massalioten. An dieser einzelnen Stiftung wird kaum zu zweifeln sein. Das Schatzhaus der Massalioten war schon früher angelegt, A. Mommsen Delph. 146f. Th. Mommsen hat den delphischen Einfluss auf Rom, der Überlieferung über die Sibyllenorakel u. a. folgend, in ziemlich frühe Zeit hinaufgerückt (R. G.⁶ I 178f., vgl. über Spina und Caere 139f.); dagegen bemerkt Diels Sibyll. Blätter 46, 3, dass ausser Sagen, die man billig bei seite lasse, das Vorhandensein eines irgendwann gestifteten Kraters in D. gegen häufigen Verkehr spräche, da er in einem fremden Schatzhaus stand, während die Caeritaner längst ihr eigenes hatten. Erst nach dem hannibalischen Kriege sei der delphische Einfluss in Rom sicher nachweisbar. Für das Verhältnis zu Athen kommt das sehr verstümmelte Amphiktionengesetz CIA II 546 in Betracht, das im J. 380/79 in Athen veröffentlicht ist und Einzelheiten des Cultes, namentlich aber auch die Pflichten der Hieromnemonen, ihre Inspectionsreisen, die Sorge für die heiligen Strassen und Ähnliches behandelte (s. Amphiktionia). Am wichtigsten aber war für die allgemeine Lage die Besiegung der Spartaner bei Leuktra 371 und das Aufkommen der thebanischen Macht. Nach Paus. X 11, 5 wäre damals das Schatzhaus der Thebaner in D. erbaut worden; doch bemerkt Pomtow dagegen, dass die Fundamente viel älter seien und dass nach Diod. XVII 10 vielmehr die Siege über die Phoker — nämlich im dritten heiligen Kriege — den Anlass zur Stiftung gaben; daher auch Asopichos, der Liebling der Epaminondas, seinen Schild mit dem Tropaion von Leuktra (Theopomp. bei Ath. XIII 604f) noch an einem anderen Orte weihte. Es folgten rasch in demselben Sinne das Weihgeschenk der Argeier wegen ihrer Teilnahme an der Gründung von Messene, eine Gruppe ihrer ältesten sagenhaften Könige (Paus. X 10, 5; wiedergefundene Reste bei Homolle Bull. hell. XX 1896, 605ff. XXI 1897, 401, 8), und das arkadische Siegesdenkmal, stolz den Nauarchen des Lysandros gegenübergestellt, nahe dem anderen grossen Weihgeschenk von Argos, den Epigonen (Paus. X 9, 5; Inschrift von Pomtow wiedergefunden, s. oben Bd. II S. 1129; neue Stücke der Basis mit Aufschriften bei Homolle Bull. hell. XXI 1897, 276ff. Bulle und Wiegandt Bull. hell. XXII 1898, 328ff.). Bald nach Leuktra drohte von D. her der Freiheit der Hellenen eine schwere Gefahr. Iason von Pherai verlangte für die Pythienfeier des J. 370 von den Städten Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine; der Stadt, die das schönste Rind liefern würde, setzte er einen goldenen Kranz als Preis aus. Die Thessaler sollten sich rüsten; er wollte den Vorsitz der Pythien übernehmen und mit einem grossen Opfer feiern. Iason wurde freilich ermordet, bevor er seine Pläne ausführen konnte, aber er zeigte einem Späteren, Glücklicheren den Weg (Xen. hell. IV 4, 29ff.). Kurz zuvor muss der delphische Tempel wenigstens teilweise zerstört oder doch stark beschädigt worden sein. Die entscheidende Stelle der Inschrift, welche den Thuriern ihre Proxenie erneuert, bei J. Schmidt Athen. Mitt. V 1880, 202f., 62 wird verschieden ergänzt; vgl. U. Koehler Herm. XXVI 1891, 45, 1. Pomtow Rh. Mus. LI 1896, 357 und Arch. Anz. 1897, 83f. schlägt statt des bisherigen ἐπεὶ ὁ ναὸς κατ[εκα]ύθη vor κατ[εχ]ύθη zu lesen; er

macht auch geltend, dass die Niedrigkeit der in den J. 353ff. (s. u.) verwendeten Bausummen eher für den Ausbau eines teilweise (durch Erdbeben?) eingestürzten Tempels, als für einen grossartigen Neubau sprächen. Homolles Vorschlag (Bull. hell. XX 1896, 684ff.) *κατ[ην]ύθη* ist, wie Pomtow bemerkt, sprachlich unzulässig, da die Form *κατανύσθη* lauten müsste. Wahrscheinlich handelt es sich um das grosse Erdbeben von 373, das auch Helike und Bura zerstörte (Homolle, Dittenberger Syll. I² 93 Anm. 3). Jedenfalls war eine erhebliche Ausbesserung nötig. Schon bei den Friedensverhandlungen in Sparta, 371 v. Chr., scheint es ausgemacht gewesen zu sein, dass jede Stadt nach Belieben *εἰς τὸν ναὸν τοῦ Ἀπόλλωνος*, d. h. für den Bau des Tempels, beisteuern sollte (Xen. hell. VI 4, 2. Koehler Athen. Mitt. I 1876, 16f.). Zum nächsten Friedenscongress, der in D. selbst stattfand (Koehler a. a. O. 12ff. Diod. XV 70. Xen. hell. VII 1, 27, welcher tadelt, dass man den Gott gar nicht gefragt habe, sondern nach eigener Meinung verfahren sei), gehört ein im Frühsommer 368 v. Chr. gefasster attischer Volksbeschluss (CIA II 51 = Dittenberger Syll.² 89) wegen Briefen des Dionysios von Syrakus, in denen von der *οἰκοδομία τοῦ νεώ* und der Herstellung des Friedens die Rede war. Einen Erfolg hatte dieser Congress nicht. Epaminondas setzte seine Angriffe gegen Sparta fort. Für D. war es von Bedeutung, dass die Phoker, die als *ὑπήκοοι* der Thebaner (Xen. hell. VI 5, 23) den ersten Zug nach dem Peloponnes mitgemacht hatten, sich beim letzten (362 v. Chr.) ausschlossen, da ihr Bündnis mit Theben nur ein Schutzbündnis sei. Dies war der Anfang der Entzweiung (Schäfer Demosth. I² 489), die bald zu offenem Kampf führte.

4. Vom Beginn des dritten heiligen Krieges bis zur Herrschaft der Aitoler (357—c. 300). Die Phoker hatten, obwohl mit den Thessalern von altersher verfeindet und auch mit den Boiotern nur für kurze Zeit gezwungen vereint, ihre alten Ansprüche auf den Besitz des Orakels nicht aufgegeben. Ein Beschluss der Amphiktionie, in der die Thessaler damals noch den überwiegenden Einfluss hatten, verurteilte sie wegen Bebauung von kirrhaeischem Land zu einer Geldbusse, die sie nicht zahlen wollten. Da wagte Philomelos mit seinem Bruder Onomarchos, Strategen der Phoker, einen kühnen Schritt; sicher wenigstens der halben Zustimmung von Sparta und Athen, welche beide mit der Amphiktionie auf gespanntem Fusse standen (für Athen vgl. CIA II 54 = Dittenberger Syll.² 100; Sparta war mit einer Geldbusse wegen der Besetzung der Kadmeia belegt), besetzte er D. im J. 356. Das Geschlecht der Thrakiden, das Widerstand leistete, wurde ausgerottet, die Urkundenstele der Amphiktionenbeschlüsse vernichtet. Das Heiligtum wurde am westlichen Zugange, wo die Spuren von Ulrichs nachgewiesen sind, und vielleicht auch im Osten durch Befestigungen geschützt, die Pythia gab gezwungen das Orakel, dass Onomarchos thun dürfte, was ihm beliebe. Man griff zuerst nur die Tempelkasse an, um daraus Söldner zu werben, erst die Nachfolger des Philomelos vergriffen sich an den Weihgeschenken. Über die Kriegsereignisse Diod. XVI 23ff. Paus. X 2, 1. Schäfer Demosth.² I 488ff. (Näheres s. u. Phokis und Philippos III. von Makedonien). Gegner der Phoker waren zunächst ihre Nachbarn: die Lokrer, die Thebaner und ihre Erbfeinde, die Thessaler. Philomelos gewann mehrere Siege, erlitt aber schliesslich eine entscheidende Niederlage von den Boiotern, in der er selbst fiel. Sein Nachfolger Onomarchos begann wieder mit Erfolgen. Gegen ihn trat zuerst Philipp von Makedonien ins Feld, der zweimal geschlagen endlich einen grossen Sieg erfocht, wobei Onomarchos seinen Tod fand. Aber die Athener hinderten ihn schon jetzt durch die Thermopylen in Griechenland einzudringen. Noch lange dauerte mit wechselndem Erfolg der Kampf. Die Tempelschätze wurden während desselben systematisch geplündert, aus den Edelmetallen Geld geprägt, das zur Besoldung der Söldner sehr notwendig war (Head HN 288. Svoronos Bull. hell. XX 1896, 13ff. Bourguet ebd. 210; Theopomp u. a. schrieben über die geraubten Weihgeschenke dicke Bücher, s. die Quellenübersicht). Den Gegnern Philipps, den Söhnen des Odrysenkönigs Kersebleptes, Iolaos, Poseidonios, Medistes und Teres, verliehen die Delpher im J. 351/350 die Proxenie (Perdrizet Bull. hell. XX 1896, 466ff.). Zum zweitenmal kam Philipp von den Boiotern gerufen, diesmal mit durchschlagendem Erfolg; Phalaikos, der phokische Stratege, schloss eine Capitulation, die ihm freien Abzug sicherte, die Phoker ergaben sich. Den Inhalt des Friedens enthält Diod. XVI 60: Philipp von Makedonien erhielt die beiden Stimmen der Phoker im Amphiktionenrat für sich und seine Nachkommen als persönliches Recht; die Phoker werden aus der Amphiktionie ausgeschlossen, ihre Städte in Dörfer aufgelöst u. s. w., sie müssen jährlich dem delphischen Gott 60 Talente zahlen, bis sie das geraubte Gut ersetzt haben (Protokolle darüber aus D.: Bourguet Bull. hell. XXI 1897, 321ff.; im Heiligtum der Athena Kranaia bei Elateia, Bull. hell. XI 1877. 321ff., vgl. Pomtow Jahrb. 1896, 628, 111; Rh. Mus. LI 1896, 355, 2. Dittenberger Syll.² 141ff.). Philipp sollte mit den Boiotern und Thessalern den Agon der Pythien abhalten (natürlich erhielt er auch die *προμαντεία*, vgl. Demosth. IX 32). In die Zeit, die diesem Frieden voranging und folgte, führt uns eine Reihe von Urkunden ersten Ranges, die delphischen Tempelbaurechnungen, von denen die hervorragendste von Bourguet Bull. hell. XX 1896. 197ff. veröffentlicht ist; vgl. Pomtow Phil. Wochenschr. 1897. 260; Arch. Jahrb. 1897. 84. 739. 760ff. B. Keil Herm. XXXII 1897, 399ff. Dittenberger Syll.² 140. Wir sehen daraus, dass in den zehn Jahren des ‚heiligen Krieges', der aber in D. nur während der Jahre, als der Krieg wirklich in der nächsten Nähe tobte, als solcher empfunden ist, am Tempel weitergebaut wurde: wie Pomtow aus der niedrigen Bausumme schliesst, war dies kein totaler Neubau, sondern nur ein Umbau der beiden durch Erdbeben zerstörten Giebelseiten; der Ostgiebel sei von 371—357, der Westgiebel von 353—328 wiederhergestellt worden. Die Verwaltung der Baugelder besorgte die Commission der *ναοποιοί*, deren wechselnde Zusammensetzung ein interessantes Bild von der verschiedenen politischen Lage gewährt. Von Haus aus hatten die Staaten, welche

grössere Beiträge gewährt hatten, das Recht auf eine entsprechende Vertretung in der Commission; während des Krieges aber wurden naturgemäss die den Phokern feindlichen Städte und Stämme ausgeschlossen, und ebenso ging es nachher den Phokern. Auch über die Vorgänge im Amphiktionenrat sehen wir nun erst klarer; die Zusammensetzung desselben ist jetzt, nachdem ein wichtiger Punkt, die Delpher und die Abgesandten des Makedonerkönig betreffend, aufgeklärt ist (Pomtow Jahrb. 1897 an verschiedenen Orten, zuletzt S. 765), wie folgt festgestellt: Thessaler 2, Philipp 2, Delpher 2, Dorer 2, Ionier 2, Perrhaeber und Doloper 2 (von denen anscheinend jeder Stamm eine Stimme an die Delpher abgegeben hatte), Boioter 2, Lokrer 2, Achaier 2, Magneten 2, Ainianen 2, Malier 2 Stimmen, in Summa 24, die alte heilige Zahl. Die Angabe des Pausanias, dass die Lakedaimonier damals vom Bunde ausgeschlossen seien (X 8, 2), wird durch die Inschrift widerlegt. Aus dieser Zeit stammen die Münzen mit der Aufschrift *Ἀμφικτιόνων*, welche auf der Vorderseite die Demeter von Anthela, auf der Rückseite Apollon auf dem Omphalos sitzend, vor ihm den Dreifuss, oder den Omphalos, um den sich eine Schlange windet, zeigen (Head HN 289f. Svoronos Bull. hell. XX 1896, 27f.).

Die Folgen des heiligen Krieges waren sehr fühlbar. Die prächtigen Weihgeschenke aus edlen Metallen, die Gaben der lydischen Könige, der goldene Dreifuss von Plataiai, all das war dahin, und die neuen Stiftungen der Amphiktionen, ein 35 Ellen hoher Apolloncoloss, der den Spitznamen Sitalkes (thrakisch) führte (Paus. X 15, 1), und eine andere Apollonstatue (ebd. 15, 7), ein Herakles von den Thebanern (ebd. 13, 6), eine Hydria der opuntischen Lokrer, aus dem Silber der phokischen, von eingeschmolzenen Weihgeschenken geprägten Münzen gefertigt (Plut. def. orac. 16), auch eine Statue Philipps von Makedonien (Alketas bei Athen. XIII 591 b), konnten das fehlende nicht ersetzen (Foucart Arch. des miss. II 2, 201). Die thessalischen Dynasten von Philipps Gnaden bedachten jetzt D. fleissig; eine Basis, die neun Siegerstatuen getragen hat, errichtet dem thessalischen Dynasten Daochos, seinen Vorfahren und seinen Kindern, Tetrarchen, Athleten, auch einem Hieromnamon, hat Homolle gefunden, auch einige der zugehörigen Statuen, die teils nackt sind, teils den thessalischen Mantel tragen (Bull. hell. XIX 1895, 534. XXI 1897, 592ff.). Man bemühte sich auch, beschädigte oder zerstörte Weihgeschenke wieder auszubessern; für die Weihinschrift der Athener von 490 nimmt dies an Homolle Bull. hell. XX 1896, 614. Auch aus Sicilien kam ein Weihgeschenk, von Timoleon nach der Schlacht am Krimisos (343) gestiftet (Pomtow Athen. Mitt. XX 1895, 483ff.). Bedeutsamer ist der religiöse Einfluss der Ereignisse, die so recht augenfällig gezeigt hatten, wie das ruchlose Verhalten der Phoker, die sich an dem Gute des Gottes vergriffen, seine Sühne finden musste. A. Mommsen Delph. 171 meint, dass in die heilige Legende von den Pythien erst damals der büssende Apollon, der durch den Drachenmord eine Schuld auf sich geladen, hineingekommen sei, als Mahnung an jeden einzelnen, seiner Sündenschuld zu gedenken. Das Fest des Septerion, dessen Brauch Ephoros bei Strab. IX 422. 423 zuerst schildert, sei damals gestiftet, obwohl es auf der alten Oktaeteris beruht. Sicher ist diese Combination nicht; die Vorstellung von der Sühnung Apollons steht zwar dem Redactor des homerischen Hymnos und seinen Quellen fern, die in der Drachentötung nur eine befreiende That sehen, kann aber sehr wohl schon im 6. Jhdt. nach dem ersten heiligen Kriege, dem classischen Zeitalter der Sühnepropheten, Eingang gefunden haben.

Unterdessen hatte eine neue Benutzung der heiligen Feldmark durch die Lokrer von Amphissa stattgefunden. Aischines, als athenischer Pylagore, brachte diese in der Herbstpylaia des Jahres 340 (über die Chronologie Pomtow Rh. Mus. LI 1896, 347, 1) zur Sprache, als die Amphisseer einen Antrag vorhatten, die Athener mit einer Geldbusse von 50 Talenten zu belegen, weil sie an den neuen Tempel, bevor derselbe eingeweiht (über *πρὶν ἐξαρέσασθαι* s. U. Koehler Herm. XXVI 1891, 45, 1) war, goldene Schilde mit der herausfordernden Inschrift ‚die Athener von den Medern und Thebanern, als sie gegen die Griechen fochten' gehängt hatten. Dieser Antrag hatte eine sofortige Action gegen die Häuser der Amphisseer, die dort angelegt waren, einen Gegenangriff der Lokrer und schliesslich jenen Beschluss der Herbstpylaia 339 zu Folge, welcher die erneute Vermittlung Philipps von Makedonien anrief. Philipp kam, besetzte Elateia und siegt bei Chaironeia. Die Einzelheiten bei Schaefer Demosth. II 532ff.; Hauptquelle Aischin. III 115ff. Wenn die Pythia nach Demosthenes schon längst philippisierte, so lag nunmehr ganz Griechenland in Philipps Hand. Was ihn sein früher Tod auszuführen hinderte, nahm sein Sohn Alexander in Angriff. Seine Stellung zu D. charakterisiert die Anekdote, dass er während einer Reihe von *ἀποφράδες ἡμέραι* das Orakel befragen wollte und die widerstrebende Pythia mit Gewalt in den Tempel zog, wobei sie ihn unbezwinglich nennt; Alexander nahm den Ausruf als Orakel an (Plut. Alex. 14). Im Amphiktionenrat liess er sich, wie sein Vater, durch zwei Abgesandte vertreten *παρὰ Ἀλεξάνδρου*, einmal *παρὰ βασιλέως Ἀλεξάνδρου*, richtig gestellt von Pomtow Jahrb. 1897, 765 Schlussbemerkung). Der Tempelbau wurde unter Alexander mit neuem Eifer aufgenommen und beendigt. Der in den französischen Ausgrabungen gefundene Hymnos auf Dionysos mahnt zur Vollendung des Werks, darin wird zum erstenmale das goldelfenbeinerne Bild des Apollon in altertümlicher Ausstattung (*αὐτόχθων κόσμος*) genannt, offenbar nicht verschieden vom goldenen Apollon im Adyton (Paus. X 24, 5). Dem Dionysos wird eine Statue auf einem von goldenen Löwen gezogenen Wagen errichtet und eine Grotte (*ἄντρον*) geweiht (Dionysoshymnos). Auch die Giebelgruppen weisen auf die innige Verbindung von Apollon und Dionysos; die eine stellte Artemis, Leto, Apollon mit den Musen und den Untergang des Helios, die andere Dionysos und die Thyiaden dar. Nach Pausanias X 19, 4 hätte schon Praxias von Athen, ein Schüler des Kalamis, die Arbeit daran begonnen; einige Zeit nach seinem Tode hätte sie Androsthenes, Schüler des Eukadmos, ebenfalls aus Athen, vollendet. Wir können den Ursprung und die Genauigkeit

dieser Angaben nicht mehr controllieren, aber dass Pausanias die Giebelgruppen gesehen hat, daran zu zweifeln fällt mir schwer. Und dann liegt es doch am nächsten, sie in die Zeit nach der Zerstörung, also ins 4. Jhdt., zu setzen (Homolle Bull. hell. XX 726, 1 erörtert verschiedene Möglichkeiten: Praxias der am Erechtheion beschäftigte Künstler CIA I 324? auch noch im 4. Jhdt. thätig? dann könnte Androsthenes sehr gut in die Zeit des heiligen Krieges und selbst nachher fallen; die Angaben über Schülerverhältnisse sind mit besonderer Vorsicht aufzufassen; sie stammen keinesfalls aus den Bauurkunden). Zur Einweihung des Tempels rüstete man wohl allerorten Festgesandtschaften aus; eine attische wurde von zehn *ἱεροποιοί* geführt, unter denen sich die Redner Lykurgos und Demades befanden (Colin Bull. hell. XX 1896, 675f.; an Demades, vielleicht den Antragsteller, wurde die Proxenie verliehen; den Stein schmücken Athena, Apollon und Delphos im Relief, Colin 677). Nun trat in Griechenland alles zurück vor den Thaten Alexanders. Eine Bronzegruppe, die von Lysippos und mehr noch, wie es scheint, von Leochares herrührte, stellte Alexander dar, von Löwen angegriffen, dem Krateros zu Hülfe kommt; Krateros gleichnamiger Enkel, Sohn des Alexandros, ist der Weihende; die That feiert die von Homolle Bull. hell. XIX 1895, 534 erwähnte, XXI 1897, 598ff. herausgegebene metrische Inschrift. Auf die Gruppe geht das messenische Relief im Louvre zurück, Plut. Alex. 40. Loeschcke Arch. Jahrb. III 1888, 189ff. und Taf. VII. Collignon Hist. de la sculpt. gr. II 312f. Mit der delphischen Proxenie wurde Nearchos, Sohn des Androtimos aus Kreta, der Admiral Alexanders geehrt (Perdrizet Bull. hell. XX 1896, 470ff.; andere makedonische *πρόξενοι* aus dem 4. Jhdt. bei Perdrizet Bull. hell. XXI 1897, 102ff. Pomtow Berl. phil. Woch. 1898, 254). Das Testament Alexanders bestimmte, dass in Delos, Delphi, Dodona und an drei anderen Orten kostbare Tempel für je 1500 Talente gebaut werden sollten (Diod. XVIII 4). Wie so vieles, unterblieb auch dies nach dem Tode des grossen Königs.

An der Erhebung im lamischen Kriege und dem zeitweiligen Erfolge der Griechen gegen Makedonien nahm D. teil und tilgte im Übereifer sogar die dem Freunde des Antipatros, Aristoteles, für wissenschaftliche Verdienste um die delphische Anagraphe erwiesenen Ehren (Aelian. v. h. XIV 1. Pomtow Berl. phil. Woch. 1899, 254). Der von Foucart Arch. miss. scient. II 2, 205 hierher bezogene eherne Löwe der Plataeer (nach Pomtow vielmehr Elateer, Paus. X 18, 7) gehört nicht in diesen Krieg (s. u.). Im J. 314 wurde Ptolemaios der Makedone, der Herrscher Ägyptens, als Sieger bei den Pythien mit dem Fohlengespann ausgerufen; um 306 fügten die Athener ihrem marathonischen Weihgeschenk die neuen Phylenheroen Antigonos und Demetrios hinzu (Paus. X 10, 2. E. Loewy Stud. ital. di fil. cl. V 1896, 34ff.). Um 300 weihten die Phoker noch einmal ein Denkmal wegen der Abwehr des Kassandros von den Mauern Elateias (Paus. X 18, 7). Aber der Gott hatte sein Ansehen seit dem letzten heiligen Kriege eingebüsst, und es bedurfte eines gewaltigen neuen Ereignisses, um ihm wieder Achtung und Glauben zu verschaffen. Das war der Galliereinfall.

5. Die Zeit der Aitolerherrschaft (um 300—189 v. Chr.). Im ersten Jahrzehnt des 3. Jhdts., nach Pomtow Jahrb. 1897, 787 als Bundesgenossen des Pyrrhos gegen Demetrios im J. 292/291, verschafften sich die Aitoler die Vorherrschaft über D. Im J. 290 sassen sie dort schon fest; damals feierte Demetrios Poliorketes in Athen die Pythien, unter dem Vorwande, dass Apollon ja der Stammgott der Athener sei (Plut. Demetr. 40). Man sang in Athen den Ithyphallos auf den neuen Gott Demetrios, worin man ihn bat, den Aitoler, der auf dem delphischen Felsen sass, wie die Sphinx auf dem thebanischen, und von da ganz Hellas vergewaltigte, zu vernichten (PLG III⁴ 674. Duris FHG II 476 bei Ath. VI 253 dff. v. Wilamowitz Antig. 241f.). Die Macht des Demetrios brach bald zusammen; nun knüpften die Athener auch wieder Beziehungen zu D. an. Ein Beschluss verleiht Aischron, Sohn des Proxenos, das attische Bürgerrecht, wahrscheinlich weil er Athener oder athenische Parteigänger in D. geschützt hatte (CIA II 309 unter Archon Diokles; nach Koehler 287/6, ebenso v. Schoeffer o. Bd. II S. 589; nach v. Wilamowitz a. a. O., dem noch Niese Gesch. d. griech. u. maked. Staaten I 377, 1 folgt, 290/89; *Αἴσχρων Ἱεροξένου* ist übrigens nach Pomtow wahrscheinlich kein Delpher, wie man gewöhnlich annimmt, da die Namen in D. nicht weiter vorkommen). Die Aitoler waren nicht, wie man früher gemeint hat, im J. 338 in die Amphiktionie eingetreten (so noch Koehler zu CIA II 551); die Amphiktionenliste aus der Zeit Alexanders enthält ihren Namen nicht (Bourguet Bull. hell. XX 1896, 241). Ihre beiden Hieromnemonen werden erst nach 279 erwähnt. Sie hatten einen wesentlichen, in der Überlieferung der nächsten hundert Jahre noch gesteigerten Anteil an der Abwehr der Gallier im J. 278 (Polyb. IX 30, 3. 35, 1. Pomtow Jahrb. 1897, 756, 1). Die Berichte über diesen Angriff sind immerhin poetisch, aber nicht der Wahrheit gemäss' (Droysen Hell. II 2², 351. Paus. X 23. Iust. XXIV 6—8. Diod. XXII 9). Erdbeben, Gewitter, plötzliche Kälte und Schneestürme, herabrollende Felsen, Heroen- und Göttererscheinungen — alles wird aufgeboten, um das Orakel gegen die Scharen des Brennus zu schützen. Von den Heroen sind Hyperochos und Laodokos stark delisch gefärbt und erinnern an die Hyperboreersage; im übrigen fühlt man sich vielfach in die Schilderung Herodots von dem gleichartigen Perserangriff auf D. zurückversetzt. Der Apparat ist derselbe. Und jetzt hat Crusius auch für ein Stück, den Schneefall, die Quelle in einem Hymnenfragment nachgewiesen (Delph. Hymnen 89f. 141f. und schon ähnlich im Artikel Hyperboreer in Roschers Lex. I 2809f.). Als Abwehrer der Gallier hat man seit Preller öfter den Apollon von Belvedere ansehen wollen, und Overbeck Gr. Plast. II⁴ 378ff. hat ihm die Artemis von Versailles und eine Athena des capitolinischen Museum als von beiden Seiten zu Hülfe eilend zur Seite gestellt. Doch sind die Voraussetzungen, auf denen diese Combination beruht, jetzt zum grossen Teil als irrig erwiesen (vgl. Winter Arch. Jahrb. VII

1892, 164ff. Collignon Hist. de la sculpt. gr. II 316ff.). Es wird schwer sein festzustellen, was Wahrheit und was Dichtung bleibt. Den Gewinn hatte jedenfalls einmal das delphische Orakel, zum zweiten die Aitolermacht. Wie einst nach Plataiai, wurde der heilige Bezirk mit Siegesdenkmälern geschmückt. Vor allen andern weihten die Aitoler die Bilder ihrer Strategen, sowie die der Artemis und Athena (Paus. X 15, 2. 16, 4); ferner die bewaffnete Heroine Aitolia neben einem Tropaion als Siegeszeichen für den Galliersieg bei Kallion (Paus. X 18, 7. 22, 3; eine Copie auf den Münzen bei Head HN 283, vgl. o. Bd. I S. 1122); endlich auf dem Epistyl des Tempels die merkwürdig geformten Schilde der Barbaren. Auch die Phoker weihten das Bild ihres Führers, Alexi-machos, der im Kampf gefallen war (Paus. X 23, 1). Sie hatten sich noch einen besonderen Siegespreis erfochten: die Wiederzulassung zur Amphiktionie (Paus. X 8, 3. CIA II 551). Auch die Lokrer hatten ihre alte Schuld gegen das Orakel durch tapfere Thaten gesühnt. Aber je mehr diese Barbarenabwehr, fast dem troianischen Kriege vergleichbar, zu einer panhellenischen Ruhmesthat heranwuchs, desto mehr suchten auch andere Städte ihren Anteil an der Abwehr der Barbaren ins rechte Licht zu setzen. So die Könige Antigonos von Makedonien und Antiochos von Syrien (Paus. X 20, 5); mit letzterem vielleicht die damals in seinem Machtbereich befindlichen Magneten vom Maiandros (Decret der Epidamnier und Orakel bei Kern-Wendland Beiträge zur griech. Phil. u. Rel. 87, vgl. Pomtow Jahrb. 1895, 766 und Kern Inschr. von Magnesia 46, 8ff.). Zur dauernden Erinnerung an das grosse Ereignis wurde das Fest der Soterien gestiftet. Vgl. A. Mommsen Delph. 215—225. Reisch De mus. Graec. certaminibus 87—105. Pomtow Jahrb. 1894, 501—506. Die Aitoler schickten Gesandte herum, um die Griechen zu bitten, den neuen Agon für seinen musischen Teil den Pythien, für den gymnischen und hippischen den Nemeen gleichzustellen. Sie selbst, die Aitoler, sind es, die den Agon veranstalten, nicht mehr die Delpher; gefeiert werden Zeus Soter und Apollon Pythios. Der Agon ist nach Dittenberger Syll.² 205 im J. 274 gestiftet und zwar als penteterisch; doch ist für den musischen Teil eine jährliche Feier nachgewiesen (dabei wird es wohl bleiben, vgl. Pomtow Jahrb. 1894, 505). Erhalten sind die Decrete der Chier (Bull. hell. V 1881, 300ff. = Dittenberger Syll.² 206) und Athener (CIA II 323 = Dittenberger² 205). Näheres s. Art. Soteria und Aitolia. Die Geschichte der für ein Jahrhundert mit D. eng verbundenen Aitolermacht ist noch zu schreiben. Denn von nun ab nimmt die Masse der Inschriften immer mehr zu. Für ihre Verarbeitung hat Pomtow in den erwähnten Fasti Delphici viel geleistet, aber was mag seitdem in den französischen Ausgrabungen gefunden sein! Eine abschliessende Darstellung zu geben ist hier noch mehr als für die anderen Zeitabschnitte unmöglich; auch hat es für D. selbst keine entscheidende Wichtigkeit, alle die zahllosen Schwankungen der Ausdehnung des Aitolerbundes, wie sie sich in den Inschriften mit minutiöser Genauigkeit verfolgen lassen werden, festzustellen; das Wichtigste ist, dass diese Macht bestehen bleibt.

Wie die Amphiktionenlisten zeigen, übernahmen die Aitoler die Hieromnemonenstimmen der zu ihrem Bunde gehörenden Stämme, welche zum Teil sogar nicht durch Angehörige derselben, sondern durch wirkliche Aitoler vertreten wurden, beliessen jedoch den Delphern ihre zwei Stimmen. Makedoner und Thessaler mit ihrem Anhange, soweit dieser nicht zeitweilig dem aitolischen Bunde beitrat, wurden vom Rate ausgeschlossen (die Thessaler stimmten noch mit kurz nach 278, CIA II 551, dann nicht mehr). D. war die geistliche Hauptstadt des aitolischen Bundes, wie Thermon die weltliche (Pomtow), und es lag den Aitolern daran, äusserlich die alten Formen des ehrwürdigen Amphiktionenbundes zu wahren, um durch sie desto leichter herrschen zu können. So schützten sie auch gelegentlich die Delpher gegen einen die Finanzen der Stadt schädigenden Missbrauch der Atelie (Haussoullier Bull. hell. V 1881, 404, 14 nach Niese und Pomtow). Aber oft barg sich unter dem Schein arge Willkür und Gewaltthätigkeit, und die achaeische Bundesversammlung vom J. 220 beschliesst auch, den Amphiktionen ihre Gesetze und die Macht beim Heiligtum wiederzugewinnen, welche die Aitoler genommen haben, in der Absicht den Ort um das Heiligtum zu beherrschen (Polyb. IV 27. Pomtow Jahrb. 1894, 833). Dass die Aitoler sogar aus eigener Machtvollkommenheit Amphiktionenstimmen vergaben, lehrt eine alsbald zu erwähnende Inschrift von Magnesia a. M.

Wenn Polybios (V 106) sagt, dass nach dem Bundesgenossenkriege um 216 die Achaeer und mit ihnen auch die anderen Städte im Peloponnes wieder zu sich selbst zurückkehrten, dass man die Privatbeschäftigung wiederaufnahm, das Land bebaute, die hergebrachten Opfer erneuerte und auch die Feste und die anderen Bräuche, die im Verkehr der Menschen mit den Göttern allenthalben bestanden, nachdem in der vorangegangenen Zeit die unaufhörlichen Kriege all das fast hatten vergessen lassen — so gilt dies zwar zunächst nur für den Peloponnes, lässt sich aber auch im weiteren Umfange anwenden. Es ist dies die Zeit, in der gerade einzelne Heiligtümer zu gesteigertem Ansehen kamen und sich zu Mittelpunkten des religiösen und teilweise auch politischen Lebens herausbildeten, wobei dann jedesmal dem delphischen Orakel die Ehre der Initiative oder doch der Sanctionierung und Förderung zufiel. Ein äusserer Wechsel in der Form der Orakel ist von den Alten beobachtet: bei Pyrrhos, den selbst ein zweideutiger Spruch in den Krieg mit Rom getrieben haben soll, heisst es, dass die Pythia damals bereits aufgehört hatte in Hexametern zu sprechen, bezw. ihren Sprüchen diese Form geben zu lassen. Dies bestätigen die zu erwähnenden Orakelsprüche des 3. Jhdts., soweit sie auf Authentie Anspruch haben; erst in der Kaiserzeit finden wir wieder Sprüche in metrischer Form. Namentlich gehört hierher die Ausbildung des Asylwesens. Schon Seleukos II. von Syrien (246–226) hatte ein delphisches Orakel erhalten, das den Tempel der Aphrodite Stratonikis und die Stadt der Smyrnaeer für heilig und asyl erklärte; ein delphisches Decret erkannte dies an und verlieh den Smyrnaeern die Promantie (Couve Bull. hell. XVIII 1894, 227ff. und Tac. ann. III 63). Aus der reichen Urkunden-

fülle, die uns der Markt von Magnesia am Maiandros gespendet hat (O. Kern Inschriften von Magnesia a. M.), ist uns ein Fall klar geworden, der wohl einer von vielen war. Artemis Leukophryene ist (der Priesterin Agaristo? nr. 16, 6) erschienen, ob in einem *ξόανον*, das plötzlich gefunden war, wie das des Dionysos in der Platane, oder ob im Traum, erfahren wir leider nicht; man befragt das Orakel und hört, dass man die Göttin und Apollon Pythios verehren und Stadt und Land der Magneten für heilig und asyl ansehen soll. Dies geschah im J. 221/20. Vierzehn Jahre später wurden Gesandtschaften zu den Königen und Städten geschickt, um die Anerkennung zu dem neugestifteten Agon der *Λευκοφρυηνά* von ihnen zu erlangen, der nach dem Muster der Pythien zum erstenmale *χρηματίτης*, dann regelmässig *στεφανίτης* war. Der Aitolerbund erkennt unter der zweiten Strategie des Agelaos (wahrscheinlich 206 v. Chr.) die Stadt als heilig und asyl an und verlieh ihnen eine Hieromnemonenstimme im Amphiktionenrat (neugefundene Inschrift von Thermon nach Soteriadis bei Kern Inschriften von Magnesia a. M. S. XIV nr. LIV a). Hand in Hand damit ging der Bau eines neuen Tempels durch Hermogenes von Alabanda. Etwa gleichzeitig fand eine Neubelebung des Dionysoscults in Teos statt; auch hier baute Hermogenes den Tempel und erkannten Gesandte verschiedener Stämme Stadt und Land als heilig und asyl an (Le Bas III 60–84; Amphiktionendecret für Teos vom J. 203: Couve Bull. hell. XVIII 1894, 240f.; Zeitbestimmung Ende 3., nicht Anfang 2. Jhdts. und Wiederherstellung einiger wichtiger Urkunden, namentlich auch der delphischen, bei Wilhelm Gött. Gel. Anz. 1898). Auch Antiocheia *τῶν ἐκ τοῦ Χρυσαορέων ἔθνεος* liess sich durch ein Orakel und einen Amphiktionenbeschluss bestätigen, dass Stadt und Land asyl und dem Zeus Chrysaoreus und Apollon geweiht seien (unter Antiochos Megas im J. 202: Couve Bull. hell. XVIII 1894, 235 II). Ähnlich erwirkten die Kyzikener ein Orakel, welches die Stadt und die Opfer an [Kore] Soteira für heilig erklärt (Homolle Bull. hell. IV 1880, 471) und bemerkenswerterweise auch im delischen Heiligtum aufgestellt wurde (dies Exemplar ist erhalten). Auch dem Heiligtum des Apollon Ptoios in Akraiphia wurde durch einen Amphiktionenbeschluss die Asylie zuerkannt (Holleaux Bull. hell. XIV 1890, 19, 10, vor 200; nach Pomtow Jahrb. 1894, 668 erst in den Jahren 180—150). In dieselbe Zeit dürfte die Anerkennung des Asylrechts durch die Amphiktionen fallen, die wohl in dem Bruchstücke aus dem Poseidonheiligtum von Kalaureia (Wide Athen. Mitt. XX 1895, 295) zu erkennen ist, vielleicht einem *[χρησμὸς τοῦ Πυθίου Ἀπόλλ]ωνος*, dessen Würdigung angebahnt ist durch v. Wilamowitz Nachr. der Göttinger Ges. d. Wiss. 1896, 160. Dies sind nur Beispiele, welche zeigen, wie das Asylrecht, das an sich vielerorten schon von alters her bestand, in dieser Zeit unter delphischer Protection seinen Aufschwung nahm. Dass hinter D. meist der aitolische Bund steckte, versteht sich von selbst und wird auch in zahlreichen Fällen durch besondere Urkunden der Aitoler erwiesen, z. B. in Magnesia (Kern a. a. O. nr. 91). Wenn aber die Sorge D.s um die Heiligtümer und Städte so augenfällig hervortrat, lag es auch nahe, diesen Zug in der älteren Überlieferung und Sage stärker hervorzuheben. Die ganz mit delphischen Orakeln durchsetzte Gründungsgeschichte von Magnesia a. M. ist ein Beispiel, wie man zu diesem Zwecke auch zu fälschen wusste; ein anderes die ebenfalls um diese Zeit entstandene Schrift über die messenische Geschichte, welche bis unter die Mitte des 3. Jhdts. hinabging (nachgewiesen o. Bd. II S. 1131) und namentlich für die Darstellung der alten messenischen Kriege von Orakeln wimmelt (benutzt von Paus. IV). Die freundlichen Beziehungen D.s während der Aitolerzeit zu Syrien sehen wir im Beschluss für die Aphrodite Stratonikis hervortreten, in dem auch für Antiochos eine 8 Ellen hohe Statue zu errichten bestimmt wurde (Bull. hell. XVIII 1894, 235 II); für Ägypten zeigt sie die Verleihung der Promanteia an die Alexandriner unter Philadelphos, wobei aus Höflichkeit in der betreffenden Urkunde der Name des Königs vor dem Archon von D. als Datierung genannt wird (Curtius Anecd. Delph. 56). Einem Thraker- (d. i. Odrysen-) König Kotys, Sohn des Raizdes, wurde die Proxenie erneuert, die sein Haus seit der Zeit Philipps III. von Makedonien hatte (Perdrizet Bull. hell. XX 1896, 476ff., nach Pomtow bereits 270–260 v. Chr.). Auch der kluge König Attalos von Pergamon wusste sich frühzeitig die Gunst des Orakels zu sichern, die auch seinen Nachkommen erhalten blieb. Er stiftete in D. eine Säulenhalle (Homolle Bull. hell. XX 1896, 628). Als die Römer im J. 205 eine Gesandtschaft nach D. schickten, um die von den sibyllinischen Büchern geforderte Einführung des Cultbildes der grossen Mutter von Pessinus einzuleiten, wurden sie an Attalos gewiesen, der sich auch in jeder Weise hülfreich zeigt (Liv. XXIX 9ff., vgl. darüber Preller-Jordan Röm. Myth. II 54ff. Staehelin Gesch. der kleinas. Galater 48). Auch Eumenes II. wurden von den Aitolern, aber erst nach dem Ende ihrer Macht, in D. ein Standbild gesetzt (Pomtow Beiträge 107ff., Zeit nach ihm: 178–172). Dies führt auf das Verhältnis Roms, dessen Aufmerksamkeit in einem steigenden Masse sich den Dingen im griechischen Osten zuwandte, zum Orakel. Bereits nach der Niederlage bei Cannae 216 hatte der römische Senat den Geschichtschreiber Q. Fabius Pictor nach D. geschickt (Liv. XXII 57. XXIII 11. Appian. Hann. 27). Nach der Schlacht am Metaurus, der Niederwerfung Hasdrubals, brachten M. Pomponius Matho und C. Catius eine 200 Pfund schwere goldene Krone und 1000 Pfund schwere silberne Abbilder der *spolia* nach D. (Liv. XXVIII 44). Bald war Karthago, bald auch Makedonien besiegt. Das Orakel huldigte dem Sieger, indem es ‚in einem kurz nach der Schlacht bei Kynoskephalai veröffentlichten Orakel mit sauersüssem Gesichte der *γενεὰ Τρώων* den Sieg über Hannibal und Philipp nachträglich weissagte (Plut. de Pyth. orac. 11 nach Poseidonios; Diels Sibyll. Blätter 102). Das Weihgeschenk des Flamininus, eine Reihe silberner Schilde und dazu sein eigener, enthielt in der Aufschrift dieses letzteren, einem Epigramm an die Dioskuren, einen wohl beabsichtigten Hinweis auf die Dioskuren des Lysanderdenkmals, während ein goldener Kranz dem Apollon galt (Plut. Tit. 12; vgl. Sull. 12). Für die Zeit vom ersten bis in die Mitte des zweiten makedonischen Krieges giebt uns ein chronologisch geordnetes Verzeichnis der delphischen *πρόξενοι* (Dittenberger Syll.² 268) einmal in den Archontennamen eine sichere Grundlage der Chronologie, zum zweiten in der Heimat der Geehrten ein Bild von den vielseitigen Beziehungen des Orakels. Die Italiker werden häufiger; der erste ist 195/4 ein Canusiner und ein Römer, dann 191/0 ein Argyrippianer und ein Brundusier, 190/89 finden wir Omottones-Mutina, den zu Rom übergetretenen numidischen Reiterführer, dessen Söhne bereits das römische Bürgerrecht haben; 189/8 den Sieger T. Quinctius (Flamininus), ferner L. Acilius und M. Aemilius Lepidus (cos. 197). Aber die meisten von diesen fallen erst nach dem Kriege gegen Antiochos von Syrien, der seinen Einfluss auch eine Zeit lang in D. geltend zu machen wusste; waren doch im J. 194/3 seine Vertraute Alexander der Akarnane, vorher Philipps V. Freund, und 193 Hegesianax von Alexandreia Troas zu Proxenen ernannt worden (a. a. O. mit den Anmerkungen von Dittenberger). Die Niederlage des Antiochos bei den Thermopylen (191) entschied auch das Schicksal des aitolischen Bundes. D. wurde von seinen Bedrückern frei, seine Geschicke regelten nunmehr die Römer. Ein Fest, die *Ῥωμαῖα*, feierte in D. die Göttin der herrschenden Stadt (Wescher Mon. bil. 108f.: um 160 v. Chr.).

6. Vom Ende der Aitolerherrschaft bis zur Schlacht bei Actium (um 190–31 v. Chr.). Noch vor der Schlacht bei Magnesia a. S. kam der Consul M.' Acilius Glabrio, der den Krieg gegen die Aitoler während des J. 191 führte, nach D., um die Grenze des heiligen Gebietes festzustellen. Seine Entscheidung wird auch noch von den römischen Kaisern des 3. Jhdts. als grundlegend behandelt (Wescher Mon. bil. de Delphes. Mommsen CIL III 567 und add. p. 987ff.; vgl. den nächsten Abschnitt; auf eine solche Angelegenheit mag sich das Fragment Couve Bull. hell. XVIII 1894, 249 nr. 895 beziehen; vgl. Pomtow Philol. LIV 1895, 358). Die dankbare Stadt ehrte ihn durch eine Statue (Pomtow Beitr. 118f., 8 = Taf. XIV 42). Bald darauf verlieh ein Senatsbeschluss dem Heiligtum, der Stadt und dem Land der Delpher die Freiheit und selbständige Verwaltung des Heiligtums (mitgeteilt durch Briefe des Spurius Postumius L. f. *στρατηγός*, nach Viereck Sermo graecus II wahrscheinlich Praetor urbanus von 189, nach Pomtow Jahrb. 1889, 565, 68 derselbe als *στρατηγὸς ὕπατος* = cos. von 186). Von nun an bis zum Perseuskriege beherrschten wechselnde Stimmungen Griechenland, die auch in D. zum Ausdruck kamen. Das Aufhören des beherrschenden aitolischen Einflusses zeigt sich vor allem im Verhältnis zu dem bisher fast ganz ausgeschlossenen Norden. Das Verzeichnis der *πρόξενοι* nennt u. a. 189/8 Phaylos von Skotussa, 187/6 Thrasylochos von Atrax, beide zu der Zeit Strategen des thessalischen Bundes. Auch Makedonen fanden Zutritt: 190/89 kommt ein Pellaeer, 187/6 ein Kassandreer vor. Die Beziehungen zu Aitolien wurden nicht geradezu abgebrochen, 187/6 wird ein *Τριχονεύς* genannt. Zahlreich sind die Namen von Boiotern, auch Phoker nicht selten. Natürlich stellt jetzt auch der achaeische Bund ein stärkeres Contingent, Philopoimen erhielt vielleicht schon früher, vielleicht erst jetzt eine Ehrenstatue (Homolle Bull. XXI 1897, 294 inv. 2800: 208—183). Aus der damals auf dem Höhepunkte ihrer Macht befindlichen rhodischen Republik erhielten im J. 180/79 neun Bürger auf einmal die Proxenie (Dittenberger Syll.² 268, 211ff.; vgl. das Proxeniedecret für Philophron von Rhodos Bull. hell. V 1881, 403, 11). Auch Ägypten suchte die delphische Freundschaft; im J. 188/7 fanden wir eine grosse Anzahl von Alexandrinern, die zum Teil am Hofe des Ptolemaios Epiphanes wichtige Stellungen einnahmen, in der Liste der *πρόξενοι* (s. die Anmerkung von Dittenberger Syll.² 268); vereinzelte kommen noch in späteren Jahren vor. Noch wichtiger und kenntlicher ist die Beziehung zur pergamenischen Dynastie. Enmenes II. stiftete zur Erinnerung an seine Galatersiege den Agon der Nikephorien und liess sich dazu das Heiligtum der Athena Nikephoros als asyl anerkennen. Es wird uns nicht ausdrücklich überliefert, dass D. durch ein Orakel mitgewirkt habe, aber wir haben die aitolische Anerkennung des Agon (Haussoullier Bull. hell. V 1881, 372ff.). Aus der Thatsache, dass ein Exemplar derselben in D., das andere in Thermon aufgestellt war, folgt noch nicht mit zwingender Notwendigkeit, dass die Urkunde in die Zeit der aitolischen Vorherrschaft fällt. Fraenkel setzt sie um 183 (Inschr. v. Perg. I S. 105). Dem römerfreundlichen Eumenes suchte der 179 zur Regierung gelangte Makedonenkönig Perseus auch in D. zu begegnen. Er hatte, gleich seinen Vorgängern Philipp und Alexander d. Gr., zwei Vertreter im Amphiktionenrat (Foucart Bull. hell. VII 1883, 427ff. VI. Dittenberger Herm. XXXII 1897, 161ff. Pomtow Jahrb. 1894, 663ff., 3 und 1897, 746, 14), kam auch selbst einmal nach D., wo er Gastfreundschaft bei der vornehmen Delpherin Praxo fand (Liv. XLI 24, s. u.). Einen Brief an die Delpher, worin er über eine dem Herkommen nicht entsprechende Pythienfeier, über die Zulassung der jenseits des Meeres Wohnenden zum Amphiktionenrat, gemeint die Chier und Magneten am Maiandros, Beschwerde führt und Barbaren (= Thraker?) erwähnt, die das Heiligtum angegriffen und beinahe erobert hätten, auch von einem Bündnisse und einer Gesandtschaft an Eumenes spricht, die wohl nichts erreicht hatte, weshalb er wohl nun seine eigene Hülfe anbot, bezieht Pomtow nicht unwahrscheinlich auf Perseus (Jahrb. 1896, 759ff. 768f.). Vergeblich versuchte Persens den Eumenes, als er auf der Rückkehr von Rom dem Apollon zu opfern vom Hafen nach D. hinaufstieg, an der schmalen Stelle des Weges, da wo er um die Bergecke von Westen her sich der Stadt zuwendet, durch gedungene Sendlinge zu ermorden. Eumenes entkam, und das Zeugnis der Delpherin Praxo, die Mitwisserin des gemeinen Anschlags gewesen war, trug nachher in Rom das Wesentliche bei, Perseus zu entlarven (Polyb. bei Liv. XLII 15ff. Pomtow Beitr. 85f., 2). Jedenfalls zeigt diese Geschichte, dass sich in D. (wie auch z. B. in Boiotien, vgl. o. Bd. III S. 661) makedonische Sympathien regten, wollte Perseus sich dort doch ein Siegesdenkmal errichten lassen. Den Krieg des Perseus gegen Rom, der nun entbrannte, entschied Aemilius Paulus bei Pydna (168 v. Chr.);

er besuchte als ersten Punkt seiner eines Gelehrten würdigen Rundreise durch die sehenswerten Punkte Griechenlands auch D. und bestimmte die Pfeiler, die für die Statuen des Perseus ausersehen waren, für sein eigenes Siegesdenkmal (Polyb. XXX 15 = Liv. XLV 27. Plut. Aem. Paul. 28; von dem Denkmal sind stattliche Reste gefunden: Homolle Bull. hell. XXI 1897, 620ff.).

Es ist hier vielleicht die Zeit, von den politischen Hin- und Gegenzügen hinweg seinen Blick auf die litterarischen und künstlerischen Strömungen zu lenken, die D. beherrschten. Die Delpher verstanden es, die Männer zu ehren, die zu ihrem Ruhme schrieben oder ihre Feste verherrlichten. Noch in der Aitolerzeit hatte deren Sänger, der Epiker Nikandros von Kolophon, die Proxenie erhalten (Bull. hell. VI 1882, 217. Pomtow Rh. Mus. XLIX 581f., vor 201); vielleicht etwas früher Aristonoos von Korinth, der Dichter eines erhaltenen Paian (Bull. hell. XVII 1893, 561ff., nach Pomtow etwa 230—220 v. Chr.), etwa gleichzeitig der melische Dichter Kleochares aus Athen, dem ein *ποθόδιον*, ein *παιάν* und ein *ὕμνος* an Apollon, für das Theoxenienopfer bestimmt, verdankt wurden (vom Athenerschatzhaus Couve Bull. hell. XVIII 1894, 71, 1). Im J. 185/4 wurde Skymnos von Chios, vielleicht der Geograph (E. Rohde Rh. Mus. XXXIV 153), 177/6 Polemon von Ilion, der über die Schatzhäuser in D. geschrieben hatte (s. o.), delphischer Proxenos; Ende 3. Jhdts. ein unbekannter Epiker Kleandros von Kolophon (Bull. hell. XVIII 1894, 269f., 6; vgl. Pomtow Philolog. LIV 1895, 356, 1); um 150 ein ‚Historiograph' aus Trozen, vielleicht Zenodotos (Couve Bull. hell. XVIII 1894, 77f., 3, vgl. FHG IV 531). Auch ein Flötenspieler Satyros von Samos, der ohne Concurrent gesiegt und auf Verlangen ein *ᾆσμα μετὰ χορεύων* ‚Dionysos' und eine Kitharmusik aus den Bakchen des Euripides zugegeben hatte, wird gerühmt (Couve a. a. O. 84f., 7), und zwei Pheneaten (um 150 v. Chr.), die *ἀριθμοὺς τῶν ἀρχαίων ποιητῶν* vortrugen, erhielten die Proxenie; die gleiche Ehre widerfuhr sogar einer *χορογράτρια* aus Kyme (a. a. O. 82, 6, um 150 v. Chr.). Wenn also Pausanias in seiner delphischen Periegese die Athleten und die musischen Wettkämpfer übergeht, so bietet die Fülle der neugefundenen Inschriften hier einen willkommenen Ersatz.

Auch von aussen wurde in D. die Pflege der Bildung befördert, namentlich durch den kunstliebenden König Attalos II. von Pergamon (seit 159). Man wusste ihm durch zwei Gesandtschaften eine Förderung des delphischen Schulunterrichts so nahe zu legen, dass er 18000 Alexanderdrachmen für diesen Zweck hergab und noch 300 für die Ehren und die Opfer. Die Delpher stifteten daraufhin ein besonderes Opfer *Ἀτταλεῖα* für Apollon. Leto und Artemis, verbunden mit einer Pompa und öffentlichen Speisung am 13. Hekateios, und schrieben das Ehrendecret auf die Basis des Standbildes ihres Wohlthäters (Haussoullier Bull. hell. V 1881, 157ff. Pomtow Jahrb. 1889, 567). Dafür schickte Attalos III. um 135 drei Maler, Kalas, Gaudotos und ----ides, sämtlich aus Pergamon, nach D., um dort Copien anzufertigen (*ἀπογράψασθαι*). Hauptsächlich werden die Bilder des Polygnotos in der Lesche den Gegenstand ihrer Thätigkeit gebildet haben, für welche ihnen die Proxenie zu teil wurde (Inschrift bei Haussoullier a. a. O. 388ff., deren Verständnis im wesentlichsten Punkte M. Fraenkel Arch. Jahrb. VI 1891, 49ff. erschlossen hat; dazu Pomtow Jahrb. 1889, 517, 10. 518. 574. Preuner Herm. XXIX 1894, 535ff.). Dies waren aber auch die letzten Lichtpunkte in der Geschichte D.s für lange Zeit. Das pergamenische Reich hörte alsbald auf, Ägypten, das unter Philometor sich mit D. gut stand (Ehren für den Staatsmann Seleukos, Sohn des Bithys, von Alexandreia, Bull. hell. XVIII 1894, 248ff., etwa 156—150 v. Chr.), sank immer mehr zur völligen Unbedeutendheit herab. Die Amphiktionen regelten um 130 definitiv die Grenz- und Besitzverhältnisse des Heiligtums (Wescher Mon. bil. 55. Pomtow Jahrb. 1889, 566, 68), etwas später hören wir von der Verleihung besonderer Vorrechte an die dionysischen Techniten ebenfalls durch den Amphiktionenrat (CIA II 551. Pomtow a. a. O. 675f.; Philol. LIV 1895, 215ff., wo als Datum für den darin erwähnten attischen Archonten 126 ermittelt wird).

Dem Heiligtum drohte eine schwere Gefahr. Schon lange bestanden keltische Reiche in der nördlichen Balkanhalbinsel. In den letzten Jahrzehnten des 2. Jhdts. kamen diese von neuem in Bewegung durch den Kimbernzug. Wenn auch die grösste Not nicht durch die geschlagenen römischen Heere, sondern durch eigene wechselnde Entschlüsse der germanischen Eindringlinge beseitigt wurde, so blieb doch die Gefahr vor den gallischen und mit ihnen verbündeten thrakischen Horden bestehen. Noch einmal ging es glücklich an D. vorüber; im J. 109 schlug M. Minucius Q. f. Rufus, der römische Proconsul, mit seinem Bruder Quintus als Legat die gallischen Skordisker und die thrakischen Besser mit ihrem Anhang (Triballer u. a.); die Stadt D. setzte dem siegreichen Imperator ein Denkmal, welches die thebanischen Künstler Menekrates und Sopatros anfertigten. Quintus stiftete dem Pythier (*Phutio*) ein besonderes Weihgeschenk (Perdrizet Bull. hell. XX 1896, 480ff. CIL III 566. Pomtow Philol. LIV 1895, 225ff.; der Überfall der Autariaten und Kimbrer auf D. vor der Schlacht von Arausio [105] bei Appian. Illyr. 4, der durch Regen, Sturm und Blitze und allerlei Plagen vereitelt ist, erweckt als Copie früherer Barbarenüberfälle [Perser, Gallier] das grösste Misstrauen). Es folgte eine kurze Zeit der Ruhe, so dass man sogar von einer Renaissance von D. sprechen konnte, die für das Ende des 2. Jhdts. durch die Inschriften des Athenerschatzhauses in auffälliger Weise bezeugt sei (Perdrizet a. a. O. 493). Als im J. 92/1 in Bithynien Nikomedes III. zur Regierung kam, schickte man an ihn eine Bettelgesandtschaft, um Tempelsclaven zu erhalten: waren doch die Bithynier als Sclavenmaterial besonders geschätzt. Die Bitte wurde erfüllt, sie erhielten 30 Sclaven, davon je 5 für die heiligen Schafe und Ziegen, je 4 (?) für die heiligen Rinder und Rosse, zwei Zimmerleute, einen Bäcker und einen Koch, einen Palaestrawächter u. s. w. (Couve Bull. hell. XVIII 1894, 254ff. Pomtow Philol. LIV 1895, 358ff. 387ff.). Aber die mithradatischen Kriege, die Delos verwüsteten, trafen auch D. schwer. Der Römer Sulla, der den Tempel

seiner kostbaren Weihgeschenke berauben liess (Plut. Sull. 12) und die Horden der Maider, die an den Tempel selbst Hand anlegten, vollendeten den Ruin. Hieron. a. Abr. 1933 setzt den Brand in ein Jahr mit dem des römischen Capitols, welches am 6. Juli 83 verbrannte. Plut. Num. 9 bringt die Verlöschung des heiligen Feuers und Vernichtung des Altars, auf dem es brannte, mit der Verbrennung des Tempels durch die Maider *περὶ τὰ Μιθριδατικὰ καὶ τὸν ἐμφύλιον Ῥωμαίων πόλεμον* zusammen. Vgl. Pomtow Rh. Mus. LI 375ff.; Homolle Bull. hell. XX 1896, 704 stimmt dem Zeitansatz zu, während Perdrizet XX 494 die Zeit bald nach 90 vorzieht, da Sulla im J. 85/4 die Skordisker und Thraker besiegt. Da Perdrizet seine Ansicht nicht ausführlich begründet, möchte ich den Pomtowschen Ansatz vorläufig beibehalten. Die Zerstörung war keine völlige, dies beweist die gefundene Architektur des Tempels, die dem hellenistischen Bau angehört; auch pflegten griechische Tempel nicht durch das Feuer, sondern durch Erdbeben zerstört zu werden (vgl. Homolle a. a. O. 705). Aber das Ansehen des Orakels war dahin, es war nicht mehr der Glaube an seine Kraft vorhanden, durch den es auch einen solchen Schlag hätte verwinden oder gar, wie ehemals, zu seinen Gunsten hätte ausbeuten können. Die Verarmung der ehemals so reichen Bürgerschaft zeigt sich wie allerorten auch darin, dass sich nicht mehr die genügende Zahl von geeigneten Personen für die Übernahme der Ämter fand; so wurden jetzt statt drei halbjährigen Buleuten (d. h. im Jahre 6) seit der XIII. Priesterschaft Pomtows nur noch vier für das ganze Jahr gewählt, und auch diese Zahl in der 2. Hälfte des Jahrhunderts auf drei, um Christi Geburt herum sogar auf zwei verringert (Pomtow Rh. Mus. LI 1896, 375ff.). Auch die Freilassungsurkunden, deren Zahl im 2. Jhdt. v. Chr. eine ausserordentlich hohe war, hören in dieser Priesterzeit ganz auf (nachher beginnen sie nach Pomtow wieder zahlreich zu werden). Der grosse historische und culturgeschichtliche Gewinn dieser Inschriften ist an anderer Stelle zu würdigen. Vgl. im allgemeinen Pomtow a. a. O. Homolle Bull. hell. XX 1896, 706f. Cicero soll das Orakel etwa in den J. 79—77 befragt haben (Plut. Cic. 5. Pomtow a. a. O. 376, 4); aber er selbst steht damit im Widerspruch, wenn er sagt, dass der aus der Erde kommende Hauch geschwunden sei, der die Pythia zu ihren Prophezeiungen begeistert habe, und dass schon längst keine Orakel mehr nach der Weise wie ehemals gegeben wurden, *ut nihil possit esse contemptius* (de divin. II 117). An anderer Stelle spricht er minder scharf; das Orakel hat jetzt geringeren Ruhm, weil die Wahrheit der Orakel weniger hervortritt (ebd. I 38; vgl. G. Wolff De novissima oraculorum aetate 1). Wir müssen freilich berücksichtigen, dass Cicero von seinen Quellen abhängig war, zu denen hier namentlich der Stoiker Chrysipp zu zählen ist, und ferner dass die Äusserungen geistreicher Schriftsteller, Philosophen und Dichter nur mit grosser Vorsicht verwendet werden dürfen, um das zu erschliessen, was die grosse Masse des Volkes zu der Zeit dachte. Die Gebildeten mochten spotten, die griechischen Städte in ihrer Unbedeutendheit, zu der sie herabgesunken waren, wenig Anlässe zu bedeutsamen Fragen und noch weniger Mittel zu grossartigen Weihgeschenken haben; die locale Bedeutung des Orakels für das Wissensbedürfnis der Umwohner wird nicht aufgehört haben, wie ja auch der Aberglaube beim Verfall der Religionen oft eher zunimmt, als sich verringert. Plutarch hält diese trivialen Fragen des täglichen Lebens für eine Herabminderung, in Wahrheit werden sie stets das Orakel beschäftigt haben. Wir hören gelegentlich, dass im J. 48 D. sich dem Legaten Caesars Fufius Calenus ergab (Caes. bell. civ. III 55. Homolle a. a. O. 707, 1. Couve Bull. hell. XXII 1898, 150) und dass M. Antonius nach der Schlacht bei Philippi im J. 42 den delphischen Tempel vermessen liess, in der Absicht, ihn zu vollenden, denn dies hatte er dem Senat versprochen (Plut. Ant. 23; Pomtow denkt nach brieflicher Mitteilung vielmehr an den Tempel des Apollon Pythios in Megara). Dies beweist immerhin, dass der römische Staat den delphischen Cult nicht ganz ausser Augen liess, der alten Weisheit der Könige und Machthaber gemäss, dass, wer die Griechen gewinnen wollte, sich mit ihren Göttern gut stellen musste. Aber wirkliche Besserung brachte hier wie in allem erst die römische Kaiserzeit.

7. Von Augustus bis zum Ende der griechischen Cultur. Reiches neues Material liefert Homolle Bull. hell. XX 1896, 707—732. Augustus belebte und veränderte zugleich den alten Amphiktionenbund, indem er der zur Erinnerung an den Sieg von Actium neu gegründeten Stadt Nikopolis, den Makedonen und Thessalern je 6 Stimmen gab, den Boiotern, Phokern, Delphern, Lokrern, Ioniern und Dorern je 2 Stimmen beliess, in Summa also 30 Stimmen schuf (Paus. X 8. Mommsen R. G. V 232 und Karte VII). Der Kaiser stiftete seine Waffe in das Allerheiligste des Tempels, neben den goldenen Apollon (Syncell. chron. I p. 307 Dind. A. Mommsen Delph. 188), seine Gemahlin Livia ein goldenes E an Stelle des früheren ehernen der Athener und des noch älteren von Holz, das man den Sieben Weisen zuschrieb (Plut. de E ap. Delph. 3, dargestellt auf einer Münze des Hadrian: Svoronos Bull. hell. XX 36 und Taf. XXVII 12). Trotz dieser kaiserlichen Gunst nennt Strabon zu seiner Zeit das Orakel sehr arm (*πενέστατον* IX 420) und vernachlässigt. Das ist nicht auffällig, wo war es in Griechenland anders? Dem Kaisercult wurde, ungewiss wann, ein besonderer Bau, also ein *Καισαρεῖον*, wie es anderwärts heisst, geweiht (Paus. X 8, 6; nach Pomtow geschah dies in der Weise, dass man in einen der unteren Tempel der Marmariá, dessen Erbauung in das 6. Jhdt. hinaufgeht, einige Kaiserbilder setzte). Wir haben Inschriften auf Lucius und Gaius, Caesar und Iulia (CIG I 1712. Homolle a. a. O. 708, Inv. 904), an dieselben, mit Iulia vereint (Homolle ebd.), an Agrippina, Tochter des Agrippa (Athen. Mitt. V 1880, 197). Auch Tiberius (Homolle a. a. O. Inv. 203), Claudius und Agrippina sind vertreten (a. a. O. Inv. 3198), aber auf schlechten, zum Teil schon gebrauchten Basen und in so wenig monumentaler Schrift, dass man schon daraus den Verfall merkt. Das Orakel schwieg, wenigstens wenn man den übertriebenen Berichten von meist Fernerstehenden (z. B. Lucan. Phars.

V) glauben dürfte, was freilich nur mit grosser Beschränkung erlaubt ist. Unter Nero erfolgte ein gewisser Aufschwung (Belege bei Homolle 710—715). Aus seinen beiden ersten Regierungsjahren stammen zwei, im Vergleich zu den vorhergehenden stattliche Ehrenbasen, etwa gleichzeitig ist die auf seine Mutter Agrippina (Homolle 708, Inv. nr. 1121). An seine Reise in den J. 66—67 knüpfen sich zahlreiche Fabeln, die Homolle auf ihr richtiges Mass zurückzuführen sucht. Thatsache ist, dass Nero in D. gewesen ist und bei den Pythien gesiegt hat, auch noch, dass er für die Ausschmückung des Tempels 100000 Denare bestimmt hat, deren Auszahlung aber nachher durch Galba verhindert wurde (Cass. Dio LXIII 14). Dass Nero den Tempelbau vollendete, behauptet das Aischinesscholion (zu III 116), dass er das Orakel grösser und prunkvoller wiederherstellte als es gewesen, es nachher aber freilich wieder ruinierte, sagt der Verfasser der Proleg. zu Aristides III 740 Dind. Etwas mehr wird wohl daran sein, als selbst Homolle zugiebt; vgl. Pomtow Rh. Mus. LI 1896, 379. Die Schauergeschichten von der Verstopfung des Orakelschlundes durch Hineinwerfen eines Leichnams oder des Typhonkopfes, die an ein angebliches Orakel auf den Muttermörder anknüpfen, sind jetzt in ihrem wahren Unwert erkannt (Pomtow 378, 1. 2). Die behauptete Wegnahme der kirrhaeischen Feldmark (Dio LXIII 14) kann jedenfalls nur eine zeitweilige Massregel gewesen sein. Sicher ist dagegen der Raub zahlreicher Kunstschätze, Dio Chrys. XXXI 148. Paus. X 7, 1 (giebt die runde Zahl von 500 Statuen). 19, 2. Während seines Aufenthalts war Plutarch von Chaironeia als jugendlicher Zuhörer des Ammonius in D. (Plut. de E ap. Delph. 1. Volkmann Leben, Schriften u. Philos. des Plut. I 26f.). Besser wurde es unter den flavischen Kaisern. D. war immer noch eine freie Stadt (Plin. n. h. IV 7), und den Reichtum an Kunstwerken, den es auch nach Neros Räubereien hatte, bezeugt Mucianus bei Plin. n. h. XXXIV 36 (*ter consul*, also frühestens im J. 72). Vespasian scheint sich mit dem heiligen Gebiet beschäftigt zu haben (Homolle 715. 1, frg. Inv. nr. 575); Titus übernahm im J. 79 sogar das Amt des eponymen Archon (Couve Bull. hell. XVIII 96, 13. Pomtow Philol. LIV 1895. 239, 9. 598). Die Fürsorge des Domitian für die Provinzen erstreckt sich auch auf D. (Homolle 715ff.). Eine Prunkinschrift aus dem J. 84 meldet die Wiederherstellung des Apollontempels durch ihn (Homolle 716f. *refecit*). Ein Brief des Kaisers belobt die Behörden, dass sie die Pythienfeier von 91 nach den amphiktionischen Gesetzen begangen hatten (Haussoullier Bull. hell. VI 1882, 451, 82).

Unter Traian wurden nochmals die Besitzansprüche D.s auf das heilige Gebiet, gegenüber den Nachbarstädten Amphissa, Myon, Antikyra und Ambryssos von dem Legatus Augusti pro praetore C. Avidius Nigrinus eingehend geprüft. Zu Grunde legte man die Entscheidung des M'. Acilius und des römischen Senats und den darauf fussenden Amphiktionenbeschluss. Das bisher vorliegende Material, das nach Wescher Étude sur le monument bilingue de Delphes, der für die Lesung die Hauptsache geleistet hat, besonders von Mommsen unter staatsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft ist (CIL III 567; vgl. noch Pomtow Jahrb. 1894, 669, 5—8), ist durch bisher noch unveröffentlichte neue Funde erheblich erweitert, über die Homolle Bull. hell. XX 1896, 722 eine vorläufige Übersicht giebt. Hand in Hand mit dieser Sicherung des äusseren Besitzstandes ging eine gesteigerte Bauthätigkeit. Die Pylaia, der alte Versammlungsort der Amphiktionen im Westen der eigentlichen Stadt, wenn auch wohl keine eigentliche Vorstadt, wurde unter der Fürsorge des Kaisers, nicht ohne Mitwirkung Plutarchs, der Polykrates und Petraios als seine Genossen nennt, mit Heiligtümern, Versammlungsräumen und Wasseranlagen geschmückt (Plut. de Pyth. or. 29. Pomtow Beitr. 75f.; Jahrb. 1889, 555, 53). Der Tempel des Asklepios, dessen Lage unbestimmt ist, wurde von den Amphiktionen aus den Schätzen des Gottes erneuert (Homolle Bull. hell. 1896, 720), die Quelle und die Wasserleitung und die Mauern unter Fürsorge des Megalinos, die ‚Bybliotheke' und die Wohnung der Pythia von den Amphiktionen durch Soklaros wiederhergestellt (Homolle 720f.). Noch immer war am Tempel ein nicht unerhebliches Personal beschäftigt. Zwar genügte eine Pythia, während in der Glanzzeit deren drei kaum dem Andrange genügen konnten (Plut. def. orac. 9). Von den Persönlichkeiten der Seherinnen berichtet Plutarch sehr anschaulich, wie die eine widerwillig den Orakelsitz bestieg und hysterische Anfälle bekam, denen sie nach kurzer Zeit erlag, und ihre Nachfolgerin ein einfaches, ungebildetes Weib war. Unter den lebenslänglichen Priestern, deren Zahl nach wie vor zwei betrug, finden wir Plutarch von Chaironeia, der sicherlich in D. ‚eine zweite Heimat' hatte; er besorgt in dieser Eigenschaft die Aufstellung einer Statue des Hadrian (CIG II 1713. Pomtow Jahrb. 1889, 551ff.). Von der Thätigkeit der *ὅσιοι* weiss Plutarch, dem inschriftliche Zeugnisse (s. o. Homolle a. a. O. 719) zur Seite stehen, zu berichten; der Thiasos der Thyiaden machte auch jetzt noch seine Wanderungen und Tänze, und ihre Vorsteherin, Klea, wurde von Plutarch seiner besonderen Freundschaft gewürdigt (Widmung der Schriften de mul. virt. und de Iside et Os.). Auch Pausanias trifft noch, jedenfalls nicht vor Hadrian, in Phokis mit den Thyiaden zusammen (X 4, 3 und dazu Heberdey Die Reisen des Pausanias 106). Die Ämter waren damals meist in den Händen weniger reicher Familien; war es doch damals kostspielig, allen mit solchen Ehren verbundenen Verpflichtungen zu genügen. Der Stammbaum der angesehenen Dame, den Homolle 719 veröffentlicht, aus einem Trostdecret von D., nennt unter den Ascendenten Priester und *ὅσιοι*, einen *ἱερὸς παῖς τοῦ Πυθίου*, der also wohl die Sühnefahrt nach Tempe vollzogen hatte und der später *πρέσβυς τῶν ὁσίων* geworden war, und *ἀρχηΐδες*, über deren Functionen wir, wie es scheint, noch gar nichts wissen. D. war damals als Merkwürdigkeit ein gesuchtes Reiseziel für viele Neugierige und Wissenseifrige; gewerbsmässige Periegeten, die sich vor ihren Standesgenossen anderer Art offenbar nicht durch Intelligenz auszeichneten, suchten deren Interessen zu dienen. Die geistig Höherstehenden fanden an ihren schalen und abgedroschenen Erklärungen wenig Freude, wie uns Plutarch lehrt. Auch eine so sehr auf der Höhe der Bildung stehende Persönlichkeit wie er konnte bei einer langausgedehnten Amtsthätigkeit in D. seine Befriedigung finden, die auch ihren wohlverdienten Abschluss in der ihm von den Amphiktionen nach seinem Tode gesetzten Herme fand (Pomtow Beitr. 1889, 77 und Taf. XIV 50). Und so kamen auch andere, wohl schon unter Nero ein Apollonios von Tyana, dem vielleicht seine Schüler ein einfaches Denkmal in D. gesetzt haben (Inschrift *Ἀπολλώνιον οἱ μαθηταί* Homolle 716), unter Domitian der Redner Dion von Prusa, der sich vom Gotte einen Rat für die Reise geben liess. Unter denen, welchen die Stadt damals die Proxenie verliehen hat, werden ein Arzt, ein Maler, ein Naturforscher (*φυσικὸς ἐπιστήμων*), einige Künstler und fünf platonische Philosophen genannt, auch ein *βιβλίων σοφιστής* (unveröffentlicht, nach Pomtow), und wir wollen mit den braven Delphern nicht rechten, wenn sie gleichzeitig, da allenthalben das Virtuosentum blühte, auch einen Seiltänzer aus Alexandreia durch Verleihung des Bürgerrechts und der Buleutenwürde fürstlich zu belohnen wussten (Bourguet Acad. des inscr. C. R. 1896, 86f. Homolle a. a. O. 717, 2).

Unter Hadrian ging diese aufsteigende Entwicklung weiter, sie zeigte sich selbst in einer Wiederaufnahme der Münzprägung, welche mit Antoninus Pius und den beiden Faustinen wieder abschliesst (Svoronos Bull. hell. XX 1896, 18. 33—41), einer Äusserung der *αὐτονομία*, die D. ausdrücklich von Traian durch ein Rescript an den Proconsul Herennius Saturninus erhalten hatte (Homolle 722). Hadrian ordnete ferner im Einverständnis mit dem Senat die Stimmenverhältnisse der Amphiktionen, indem er von den Stimmen, die die Thessalier zu viel hatten, den Athenern, Lakedaimoniern und andern abgab, um den Rat zu einer wahren Vertretung von ganz Hellas zu machen (Bourguet Ac. des Inscr. C. R. 1896, 88). Auch für die Finanzverwaltung und die Feier der Pythien sorgte er. Sein Freund Herodes Atticus schmückte das Stadion von D. mit pentelischen Marmorsitzen, wie er es vorher in Athen gethan (Paus. X 32, 1. Inschrift Bull. hell. I 1877, 409). Zweimal, in den J. 126 und 129, besuchte der Kaiser selbst D. und übernahm beidemale das Amt des Archon. Er befragte auch das Orakel; die Antwort, die in der Anthologie XIV 102 steht, zeigt, wenn sie echt ist, dass die Frage nicht besser war, als die nach der Mutter der Hecuba. Auf der zweiten Reise begleitete ihn Antinoos, dem die Delpher nach seinem Tode (130) ganz besondere Ehren erwiesen. Die Amphiktionen prägten Münzen mit der Aufschrift *Ἀντίνοον ἥρωα* (Svoronos Bull. hell. XX 41) und errichteten ihm eine schöne Statue (wiederaufgefunden: Gazette des Beaux arts 1894, 454 u. Taf. zu S. 448. Homolle a. a. O. 723, 2). Den Tempel lieben die Münzen der Zeit darzustellen, ohne dass aber daraus auf grössere Umgestaltungen geschlossen werden dürfte; die Abbildungen sind nach Homolles Nachweis (725f.) conventionell und ungenau. Das Orakel gewann neues Ansehen, in Athen wurde damals ein metrischer Spruch wegen der *ἀπαρχαί* an den Tempel der Demeter Chloë am Südabhang der Burg aufgezeichnet, wenn es kein *ἀρχαῖος χρησμός* ist, ein Beweis, dass die Pythia wieder begonnen hatte, *ἔμμετρα χρᾶν* (Kern und Lolling Ath. Mitt. XVIII 1893, 192ff.). Unter Marc Aurel drohen schon die Barbareneinfälle; eine Abteilung der Kostoboker dringt bis Elateia vor. Die letzte delphische Nachblüte nahte ihrem Ende. Damals, bald nach jenem Einfalle, schrieb Pausanias seine Periegese von D., etwa 176 oder 177 (R. Heberdey Arch.-epigr. Mitt. aus Öst. XIII 1890, 191). Es war Zeit, dass er kam und aufzeichnete, was er fand — wenn er manches nur aus alten Büchern zu Lernende hinzunahm, wollen wir ihn deshalb nicht schelten. Er sah wohl Tempel in Trümmern (X 8, 6), klagte auch, da dies ja ein rhetorischer Gemeinplatz war, über den Unterschied von einst und jetzt, zumal nach den Räubereien Neros (s. o.); das Sikyonierschatzhaus und die andern fand er ausgeraubt (11, 1). Aber im Tempel herrschte noch stramme Disciplin, man sieht, dass der unberufene Frager nicht in das Adyton hineingelassen ist (vgl. Ulrichs Reisen u. Forsch. 76). Nachher hielten es die Delpher mit Septimius Severus (Bull. hell. VI 1882, 453, 83; bedenkliche Orakel: Statue Hist. Aug. Pescennius Niger 8) und wurden deshalb von ihm und Caracalla gnädig behandelt; ein kaiserlicher Brief bestätigt ihre Autonomie (Homolle 727). Zum letztenmale hören wir, dass ein Consular und *ἐπανορθωτὴς τῆς Ἑλλάδος* Claudius Leonticus den Apollontempel erneuert (*ἀνανεωσάμενον* nicht buchstäblich zu nehmen) und das heilige Land wieder in Besitz genommen habe für die Delpher (Homolle a. a. O. Inv. nr. 3480; vgl. Bull. hell. VI 1882, 449f., 79). Die Pythienagone mochten, wie die Inschriften zeigen, noch länger Bestand haben und ihre Agonothesie eine für den sie Leitenden wichtige, wenn auch kostspielige Sache bleiben (ein Fall aus der Zeit, da Septimius Severus Byzanz belagert hatte [195 n. Chr.], zeigt, dass man von dem Urteil des Preisrichters auch an den Kaiser provocieren konnte, der in diesem Falle das Urteil bestätigte, Philostr. v. soph. 27 p. 269. Dessau Herm. XXIV 1889, 353). Schon Heliodor, etwa Zeitgenosse des Aurelian, schildert die Pythien nicht mehr aus eigener Erfahrung, sondern mit allerlei Unglaublichkeiten ausstaffiert (A. Mommsen Delph. 244–248 und E. Rohde Griech. Roman 466f.). Für das heilige Drama der Drachentötung wird als letzter Zeuge der heilige Cyprian angeführt (200—257 n. Chr.), der noch als Kind diese *δραματουργία* geschaut zu haben erzählt, da er dem Apollon *ἐξ ἀπαλῶν ὀνύχων* als *χειμήλιον* geweiht sei (Schreiber Apollon Pythoktonos 17. 66 citiert Preller Philolog. I 349. Confessio S. Cypr. Act. SS. Sept. VII 222). Und so scheint auch die Beschäftigung des Porphyrios von Tyros mit den delphischen Orakeln, die in die 2. Hälfte des 3. Jhdts. fällt, weniger für ein Fortleben des Orakels in seiner Zeit als für eine gelehrte Vorliebe zu sprechen. Immerhin bleibt D. die ‚heilige Stadt', welche den Kaisern Valerian, Carus, Domitian, Constantin, Iulian und selbst noch Constans Denkmäler setzt (Homolle 728f.; Carus = CIG 1714. Le Bas 884; Constantin Pomtow Beitr. 113, 2 und Taf. IX 22. XIV 41). Von einer gewissen Bedeutung der Stadt zeugt auch die Auffindung eines Exemplars des Dio-

kletiansedicts (Homolle 729). Im J. 319 machte ein reicher Bürger noch eine Stiftung für die öffentlichen Bäder. Constantin nahm, ein zweiter Nero, die Plünderung des Heiligtums wieder auf. Unter ihm oder seinen Nachfolgern kam die berühmte Schlangensäule, das Weihgeschenk von Plataiai, nach Constantinopel, und ausser den Statuen, von denen berichtet wird (vgl. Ulrichs Reisen und Forschungen I 61), werden vielleicht auch die Giebelgruppen des Tempels, von denen keine Reste an Ort und Stelle gefunden sind, nach der neuen Reichshauptstadt gewandert sein. Noch einmal soll Iulian das Orakel befragt haben, als er gegen die Perser zog; aber seinem Arzte und Quaestor Oribasios sei die Antwort geworden: *Εἶπατε τῷ βασιλῆϊ· χαμαὶ πέσε δαίδαλος αὐλά· οὐκέτι Φοῖβος ἔχει καλύβαν, οὐ μάντιδα δάφνην, οὐ παγὰν λαλέουσαν· ἀπέσβετο καὶ λάλον ὕδωρ* (Cedren. hist. comp. I p. 304a ed. Paris. nach G. Wolff De noviss. orac. aetate 44, der darin eine Fälschung der Kirchenväter wittert, auch von Herzberg Gesch. Griech. III 297, 22 verworfen; die Zuteilung des Orakels an Augustus bei Homolle 709, 1 beruht, wie mir Pomtow mitteilt, auf einem Versehen). Die Verfügung des Theodosius machte dem letzten Reste des heidnischen Cultes officiell ein Ende. Im 6. Jhdt. war D. nach Hierokles (643, 13) noch Stadt, vielleicht aus dem 5. stammen die ältesten Reste christlicher Baukunst, die dort gefunden sind. Nachher verschwindet der Name völlig, um erst durch die gelehrte Forschung der neuen Zeit seine Auferstehung zu feiern. [Hiller v. Gaertringen.]

C. Zur Chronologie.*)

Die Verzeichnisse der delphischen Archonten, Buleuten und anderer Beamten (Priester u. s. w.) lassen sich in ungeahnter Vollständigkeit fast für ein halbes Jahrtausend zusammenstellen. Sie gewinnen durch diese Continuität einen unberechenbaren Wert für die griechische Geschichte und Epigraphik, auch wenn ihr eigentlicher Beginn verhältnismässig spät liegt (357 v. Chr.). Ihre endgültige Gestalt können sie erst nach Vollendung der Ausgrabungen und nach Bekanntgabe

*) Auf Wunsch des Freiherrn Hiller v. Gaertringen werden die delphische Archontentafel und die übrigen Beamtenverzeichnisse seinem Artikel über D. beigegeben. Es ist das nicht ohne schwere Bedenken geschehen, denn der derzeitige Stand unserer Kenntnis war für solche Zusammenfassung noch nicht reif. Die Rücksicht auf die Erscheinungsweise der Real-Encyklopädie und die Erwägung, dass solche Tabellen grade hier erwartet werden und der Benutzung am zugänglichsten sind, hat schliesslich jene Bedenken überwunden, und so wurden die seit mehr als einem Decennium zusammengestellten Listen in erweiterter Form zum Abdruck gebracht. Angesichts des täglich zuströmenden Stoffes, der häufiger Verschiebungen und veränderte zeitliche Ansätze zur Folge haben wird, muss aber dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, dass man diese Tabellen nicht blos zum Zwecke der Polemik citieren möge, sondern sie als das betrachte, was sie sind: das provisorische Ergebnis des bis Frühjahr 1899 vorliegenden, häufig selbst nur in provisorischer Gestalt bekanntgegebenen Materials.

des gesamten Materials erhalten; die diesbezüglichen Untersuchungen werden im Philologus als Fortsetzung der Fasti Delphici veröffentlicht werden. Bis dahin sollen die nachfolgenden Listen als Ersatz dienen. Da in ihnen zum erstenmal der gesamte Stoff, häufig aus unedierten Texten, dargeboten wird, war es in Rücksicht auf die Benutzung und Kritik durch die Fachgenossen unerlässlich, hier Nachweise und Belege in grösserem Umfang beizufügen, als bei solchen Katalogen sonst wünschenswert und üblich ist.

Dafür, dass die Listen hier in so vollständiger Gestalt erscheinen können, dass sie später nur noch unwesentliche materielle Bereicherungen erfahren werden, gebührt der Dank in erster Linie den französischen Gelehrten E. Bourguet und G. Colin, und dem, der ihre Mitarbeit gestattete, Herrn Th. Homolle. Sie haben durch Mitteilung zahlreicher Archonten- und Buleutennamen aus unedierten Urkunden, sowie durch bereitwillige Auskünfte über eine grosse Zahl zweifelhafter Punkte ein sehr wesentliches Verdienst an der Aufstellung dieser Kataloge erworben.

Die Verzeichnisse selbst sind folgende: I. Die Archontentafel (Übersicht der Archontate ohne Belegstellen). Dazu Ia die bisher bekannten 14 attisch-delphischen Archontengleichungen und Ib das alphabetische Verzeichnis der delphischen Archonten. II. Die Priesterzeiten (desgl.). III. Die delphischen Beamten (ausser Archonten und Priestern noch: Buleuten, Prytanen, Hieromnemonen, Naopoioi, Neokoroi, Prostatai, Hosioi). Dies ist die mit Belegstellen versehene Hauptliste. Vollständig sind die Belege bis zum J. 200 v. Chr. mitgeteilt. Von da ab sind in Rücksicht auf die grosse Zahl der Texte und das Vorhandensein anderer Tabellen (A. Mommsen, Nikitsky) nur ein oder zwei Hauptstellen angegeben, weil es sich hier nicht um ein Repertorium der delphischen Inschriften handelt, sondern um das leichte Auffinden und die Benutzbarkeit der aus ihnen gewonnenen Resultate. Zum Schluss sind als Ergänzung der Artikel des I. Bandes der Real Encyklopädie Aitolia und Amphiktionia beigegeben worden: IV. Die aitolische Strategenliste und V. Die Hieromnemonenverzeichnisse aller bisher bekannten Amphiktionenversammlungen in chronologischer Ordnung. Auch diese zwei Listen sind fast ganz aus den delphischen Inschriften gewonnen worden. Weggelassen dagegen sind die Listen der phokischen Strategen, der thessalischen Strategen, der ausserdelphischen, nordgriechischen Localbehörden (Archonten, Buleuten, Thearen u. a.) und Agonotheten, wie sie sich aus IGS II und III ergeben werden; sie stehen mit dem Artikel D. in zu geringer Berührung. Soweit diese Namen aus delphischen Texten stammen, finden sie sich in den Tabellen von A. Mommsen, Nikitsky und zum Teil von Colin. [Zu den Verzeichnissen I und III ist an den mit *) bezeichneten Stellen der Nachtrag am Schluss des Artikels einzusehen, der mehrfache Veränderungen enthält].

Viertes Jahrhundert v. Chr. Die Grundlage der Chronologie des 4. Jhdts. bilden die von Bourguet edierten Bauurkunden des Apollontempels. In ihnen sind meist Jahr für Jahr die delphischen Behörden verzeichnet, unter denen

die Baugelder von der Aufsichtsbehörde (der Bule von D. und der speciellen Baucommission der Naopoioi) gezahlt worden sind. Sie umfassen die J. 356—340, die auf Grund des in ihnen erwähnten Friedensschlusses vom Herbst 346 sicher fixiert sind, lassen dann von 340—332/1 eine Lücke, die mit Hülfe ähnlicher Texte und anderer Urkunden provisorisch gefüllt ist, und schliessen mit den Jahren von c. 331/0—320/19, bei denen die Archontenfolge zwar feststeht, es aber ungewiss bleibt, ob dieselbe eine ununterbrochene ist. Der Rest des Jahrhunderts wird durch die Eponymen von Proxeniedecreten ausgefüllt, deren Rangierung meist ganz unsicher ist und nur nach palaeographischen und genealogischen Indicien gegeben wurde.

Neben den eponymen Archonten, den Hieromnemonen und den *πωλητῆρες τῶν δεκατῶν* lernen wir von Behörden nur die *βουλά*, die *πρυτάνεις* und die *ναοποιοί* kennen. Die Bule hat einen geschäftsführenden Ausschuss von 15 Mann pro Semester (zu dem der Ratsschreiber hinzutritt); von ihnen werden jedoch gewöhnlich nur die ersten 3—5 mit Namen aufgeführt, niemals mehr, ausser wo die ganzen *πεντεκαίδεκα* auftreten. Sie hiessen *βουλεύοντες* oder *βουλευταί*, während die Ratsherren selbst *πρόβουλοι* genannt wurden. Die Zahl der letzteren kennen wir nicht, in Erythrai betrug sie ein Jahrhundert früher 120 Mann (CIA I 9), in D. hatte aber die *ἁλία* der Labyaden schon wenigstens 180 Teilnehmer. Die *πρόβουλοι* mussten über 30 Jahre alt sein und waren stets wieder wählbar, die *βουλεύοντες* als solche jedoch nicht wieder im 2. Semester desselben Jahres. Die *πρυτάνεις* waren eine Commission von acht, ein Jahr lang fungierenden Mitgliedern, von deren Obliegenheiten wir bis jetzt nur die Finanzverwaltung, bezw. deren Controlle kennen. Das Genauere über Bule und *πρυτάνεις* im Philol. LVII 524.

Die *ναοποιοί* sind die von den Amphiktionen auf Lebenszeit gewählten Mitglieder der Tempelbaucommission, an Höchstzahl 36, die sich auf jeder Pylaia im Herbst und Frühjahr versammeln, den Baufortschritt prüfen, Zahlungsanweisungen erlassen und die Aufrechnungen *ἀπὸ πυλαίας εἰς πυλαίαν* controllieren. Einige von ihnen, die *ἐπιμήνιοι*, sind auch in der Zwischenzeit anwesend und besorgen zusammen mit dem delphischen *ναοποιός* die laufenden Geschäfte. Nach Vollendung des Rohbaues und der Consecration des Tempels hören die Versammlungen auf, und es führen allein zwei delphische *ναοποιοί* die Aufsicht (so im wesentlichen nach Dittenberger Syll.² 140 not. 3. 12. 81).

Litteratur der Baurechnungen: Bourguet Bull. hell. XX 197. XXI 321. 477. XXII 303. B. Keil Herm. XXXII 399. Pomtow Berl. Ph. Woch. 1897, 92f.; Jahrb. f. Philol. 1897, 740. 846. Dittenberger Syll.² 140.

Drittes Jahrhundert. Dieser ‚dunkelste Zeitraum der griechischen Geschichte' enthält zwar die eponymen Archonten leidlich vollständig, aber ihre Zuweisung an bestimmte Jahre unserer Zeitrechnung bleibt hier ganz besonders problematisch. Nicht ein einziges Jahr konnte bisher mit völliger Sicherheit fixiert werden. Es fehlen die Reihen von Archontaten gänzlich, wie sie die Baurechnungen im 4. und die Proxenenliste im 2. Jhdt. zeigen. Die einzige Hülfe bieten die Gruppen der Amphiktionentexte, welche sich nach den Zahlen der von dem aitolischen Bunde geführten Stimmen zusammensetzen lassen; denn da diese Zahlen mit der Ausdehnung oder Reduction des Bundesgebietes steigen oder fallen, so kann man die Archontate mit gleichviel aitolischen Hieromnemonen nicht nur in gleiche Zeit verweisen, sondern auch letztere ganz ungefähr historisch umgrenzen. Durch örtliche Indicien wie Stellung, Schrift u. a. ist dann die Rangierung innerhalb der Gruppen ermöglicht worden. Die übrigen Archontate, fast sämtlich Proxeniedecreten angehörend, sind nach Wahrscheinlichkeitsgründen (Stellung, Schrift, genealogischen Erwägungen, politischen Beziehungen der Vaterstädte der Proxenoi u. dgl.) vor, zwischen und nach diesen Gruppen eingereiht worden. Man wolle diese Verteilung aber lediglich als Vorschläge für die ungefähre Zeit der betreffenden Archonten ansehen.

Die Zusammensetzung der Bulevertretung und die Art, sie anzuführen (2—5 Buleuten), bleibt dieselbe wie im vorigen Jahrhundert, die des amphiktionischen Synedrions ist aber fortwährenden Schwankungen unterworfen. Das Genauere ergiebt sich aus der in Abschnitt V enthaltenen Sammlung der Hieromnemonenlisten.

Litteratur der Amphiktionendecrete (Gruppe A—F): Pomtow Fasti Delphici II 1 u. 2, Jahrb. f. Philol. 1894, 497 (Tabelle S. 826). 1897, 737. 785 (Tabelle S. 847). Die früheren Schriften sind ebd. 1894, 499, 4 verzeichnet.

Zweites Jahrhundert. Spätestens mit dem J. 201 beginnen die delphischen Manumissionen und in ihnen die Anführung der Priesterpaare des pythischen Apollo. [Über die Vererbung der Priesterwürde, im Gegensatz zu der früher angenommenen Wählbarkeit der Priester (oben S. 2533) s. u. S. 2588]. Dadurch, dass nach dem Tode des einen Priesters der überlebende mit einem neuen Collegen die nächste Epoche bildet, entsteht eine ununterbrochene Abfolge von Priesterzeiten, in welche sich die gleichfalls in den Manumissionen verzeichneten Archonten mühelos gruppieren lassen. Fast gleichzeitig hat man das Verzeichnis der delphischen Proxenoi (W.-F. 18) angelegt und ein Menschenalter lang in ihm Jahr für Jahr die Behörden und Proxenen eingetragen. Es beginnt mit dem Anfang des iulianischen J. 196 (*ἀ. Ἐμμενίδα*, II. Sem.). [Wahrscheinlich mit dem Anfangsjahr eines neuen 19jährigen kallippischen Schaltcyclus, s. Nachtrag]. Durch Combination dieser Jahresbehörden mit den aus den Manumissionen und den Historikern überlieferten aitolischen Strategen hat A. Mommsens Scharfsinn die Archontate der J. 198—169 sicher fixiert, die meisten Priesterzeiten des 2. Jhdts. ermittelt und deren historische Verwertbarkeit nachgewiesen. Seine lange Zeit ganz unbeachtet gebliebene Abhandlung bildet für immer die Grundlage aller delphischen chronologischen Untersuchungen. Als Fortsetzung und Ergänzung können die Fasti Delphici I dienen, welche die Priesterzeiten bis Plutarch fortführen und die Veränderungen in dem Bule-Ausschuss nachweisen. Mit dem Beginn unseres Jahrhunderts werden nämlich nicht mehr fünf oder vier, sondern regelmässig nur drei Bu-

leuten an der Seite des Archon verzeichnet, von denen einer (meist der letzte) der jetzt gleichfalls semestral wechselnde Ratsschreiber ist.

Während die Archonten des zweiten Drittels des Jahrhunderts (IV.—VIII. Priesterzeit) meist nur ihrer Abfolge nach feststehen und sich um mehrere Jahre hinauf oder hinunterschieben lassen, erhalten wir soeben für das letzte Drittel durch Colins Bearbeitung der neuen Funde drei neue attisch-delphische Archontengleichungen, die für die Fixierung der IX. Priesterzeit äusserst wichtig sind (vgl. die J. 134, 130, 128 v. Chr.). Einige Jahre früher hatte Nikitsky den Versuch unternommen, die Tabellen der Behörden von c. 200 an aufzustellen, und nach seinen auf sorgfältiger Arbeit beruhenden Vorschlägen ist die Rangierung der Archonten der zweiten Hälfte der IV., sowie die der VI. Priesterzeit gegeben worden. Wenn er aber, gestützt auf das Coincidieren einiger delphischer Schaltjahre mit solchen des metonischen Cyclus (nach Scaliger und A. Mommsen), glaubt, dass wir die Archontate der IV.—VIII. Priesterzeit von 168—140 v. Chr. völlig lückenlos besitzen, so kann ich mich dem ebenso wenig anschliessen, wie es Dittenberger (Syll.[1] nr. 467 not. 5) und Colin (brieflich) thun. Obwohl auch die neuen Ausgrabungen bisher keinen Zuwachs an Archontaten in IV—VIII ergeben haben (Colin), wird man doch bis zur Klärung der Schaltjahrfragen dem Zufall mehr Spielraum lassen wollen, als es Nikitsky thut, und darum nach wie vor glauben, dass Priesterzeit VI etwa bis 140, VII und VIII etwa bis 137 v. Chr. gereicht haben.

Litteratur der Priesterzeiten und Archontate: A. Mommsen Philol. XXIV 1ff. Pomtow Fasti Delph. I, Jahrb. f. Philol. 1889, 513ff. Nikitsky Delphische epigraph. Studien (russisch). Odessa 1895, 214ff. Colin Bull. XXII 1ff. Zu den attisch-delphischen Archontengleichungen vgl. Ferguson The athenian archons of the third and second centuries before Christ, 1899.

Erstes Jahrhundert v. Chr. Dieser Zeitraum bietet nur drei leidlich sicher fixierte Jahre (vgl. unten J. 97, 92, 48 v. Chr.) trotz der Fülle der überlieferten Archonten und trotz zahlreicher Veränderungen in der Ämterbesetzung, die eine Classificierung nach Gruppen gestatten und zugleich wenigstens die zeitliche Abfolge derselben erkennen lassen. Auch die zahlreichen Gleichungen mit attischen Archonten helfen für die delphische Chronologie nicht, da letztere selbst meist unfixiert sind. Die erste Neuerung betrifft die Buleuten. Bald nach 92 v. Chr., etwa in der Mitte der XII. Priesterzeit, wird die Semesterteilung des delphischen Jahres (nach *πρώτη* und *δευτέρα ἑξάμηνος*) abgeschafft, und man adscribiert statt der 2×3 Semesterbuleuten nur noch vier Jahresbuleuten. Gleichzeitig verschwindet der *γραμματεὺς τᾶς βουλᾶς* aus den Urkunden völlig. Eine fernere Reduction von vier auf drei Jahresbuleuten findet dann um 60 v. Chr., am Ende der XVI. oder am Anfang der XVII. Priesterzeit statt, endlich die letzte bald nach 40 v. Chr. beim Übergang von XIX zu XX, von wo ab nur noch zwei Jahresbuleuten erscheinen. Die Erklärung für diese successive Verringerung liegt in der stetig abnehmenden Kopfzahl der delphischen Bürger (Jahrb. 1889, 545).

Auch in den Priesterschaften gehen Veränderungen vor sich. Von der strengen Succession der Priesterpaare, wie sie das vorige Jahrhundert aufwies, ist nur selten etwas zu erkennen. Häufig erscheinen drei Priester neben einander, von denen einer dann eine Zeit lang verschwindet, um später wieder aufzutreten u. dgl. mehr. Colin hat in seiner mit Sachkenntnis und Sorgfalt geschriebenen Abhandlung, der wir die Kenntnis einer Anzahl neuer Priesterzeiten verdanken, unter möglichster Anlehnung an die Priesterschaftszählung der Fasti Delphici alle überlieferten Priesternamen als die von wirklich fungierenden Apollonpriestern aufgefasst und demgemäss auch die ambulanten, wieder verschwindenden Paare als vollgültige Priesterzeiten gezählt. Obwohl auf Grund des von ihm bisher mitgeteilten Materials sich die Erklärung der Dreizahl noch nicht erschöpfend geben lässt, können wir doch an einer charakteristischen, von ihm nicht genug ausgenutzten Stelle (s. u. die Anmerkung zum Jahr des *ἄ. Ἐπίνικος* in XXI c. a. 20/19 v. Chr.) die Entstehung der Dreizahl in der Vertretung eines oder beider fungierenden Priester durch Gehülfen oder Stellvertreter erkennen. [Wenn auch diese als *ἱερεῖς* bezeichnet werden, so erklärt sich das vielleicht daraus, dass sie ebenfalls den wenigen delphischen Familien angehören, in denen die Priesterwürde des pythischen Apollon erblich war, und dass auch der eine oder andere von ihnen bald darauf, nach dem Tode des von ihm Vertretenen, wirklich fungierender Priester geworden ist (z. B. Polemarchos in XXII, der in XX und XXI Vertreter war). Wer die Priesterschaftsliste genauer prüft, kann an der Vererbung dieser Würde innerhalb eines, bezw. zweier grösserer Geschlechter nicht zweifeln, da mehrfach dieselben Namen und Patronymika wiederkehren. Genaueres hierüber findet derjenige, der russisch versteht, vermutlich bei Nikitsky a. a. O. S. 155, nach Berl. Phil. Wochenschr. 1896, 305]. Haben wir aber häufiger, wenn nicht immer, in der Dreizahl der Priester lediglich Stellvertretungen vor uns, so musste eine andere Zählung der Priesterzeiten als die Colin'sche durchgeführt werden. Ob sie überall gelungen ist, muss dahingestellt bleiben, so lange nicht die Ursache so vieler ‚Stellvertretungen' gerade im ersten vor- und nachchristlichen Jahrhundert — im Gegensatz zum 2. Jhdt. v. Chr. — genauer erkannt werden kann, als es das bisher bekannt gegebene Material gestattet. Gegen die Priesterschaftszählung der Fasti Delphici verschiebt sich für das letzte Jahrhundert v. Chr. die unten gegebene nur um die neu hinzugekommene Epoche XIII *Πυθοΐας-Ξενοκράτης*, so dass die früher mit XIII —XX bezeichneten Priesterzeiten jetzt XIV–XXI sind, wobei XXI *Καλλίστρατος-Φίλων* lautet, statt des früheren *Καλλίστρατος-Διόδωρος*. Die Priesterzeit XXII bleibt dieselbe wie bisher, nur mit Inversion der beiden Namen; Priesterzeit XXIII lautet wie die frühere XXI.

Endlich tritt auch in der Bekleidung des Archontats gegen Ende des 1. Jhdts. insofern eine Änderung ein, als es von da ab gestattet wird, dass jemand diese Würde zum zweiten- und drittenmal erhält. Der erste für uns erkennbare derartige Fall ist das zweite Archontat des *Ἀντιγένης Ἀρχία* gegen den Beginn unserer Zeitrechnung (s. J. 5 v. Chr.). Auch hier liegt der Grund zweifelsohne in der Abnahme der Vollbürgerzahl. Über das interessante Auftreten der fünf lebenslänglichen Hosioi in den letzten Priesterzeiten v. Chr. s. die Anmerkung zum J. 10 v. Chr.

Vgl. Pomtow Fasti Delph. I, Jahrb. 1889, 520ff.; Philol. LIV 356f. 587f. Colin Notes de chronologie delphique, Bull. XXII 149ff.

Erstes nachchristliches Jahrhundert. Die letzten zehn Priesterzeiten (XXIV—XXXIII) sind mit Ausnahme weniger, aus Plutarch bekannter Namen uns erst durch die verdienstvolle Abhandlung Colins übermittelt worden. Auch in ihnen sind nur wenige Jahre sicher fixiert (Nikanders Priesterzeit während Neros Besuch, Herbst 67 n. Chr.; das Archontat des Kaisers Titus im J. 79; Plutarchs Tod nach 125 n. Chr.). Eine der Priesterepochen (die XXX.) musste ergänzt werden. Den Beschluss bilden von c. 95—126 n. Chr. die Priesterzeiten Plutarchs (wenigstens zwei, wahrscheinlich mehr). Schon vor ihrem Beginn hatte die Sitte der delphischen Manumissionen im Hieron des Apollon ihr Ende erreicht, etwa um das J. 90 n. Chr., und mit diesen monotonen, oft verachteten Urkunden versiegt auch die Quelle der delphischen Chronologie. Für die wenigen späteren Archontate fehlt es, mangels der Kenntnis der Priesterzeiten, an jedem Anhalt zur Rangierung oder Datierung.

Die Zweizahl der Jahresbuleuten bleibt bestehen, nur vorübergehend zeigen vier Jahre der XXIV. Priesterzeit drei Buleuten. Da deren erster jedesmal derselbe und zwar anscheinend der Priester Diodoros (*Φιλονίκου*) ist, so habe ich das mit der Annahme seiner lebenslänglichen, honoris causa erfolgten Creirung zum Buleuten zu erklären versucht; denn in D. wurde der Titel *βουλευτής* als Ehrenbezeugung z. B. an Ausländer verliehen (Bull. XVIII 183). Ob die vier Jahresbuleuten der letzten Manumission um 89 v. Chr. (*ἄ. Τ. Φλ. Πωλλιανοῦ*) nur eine Ausnahme sind, oder ob man in jener letzten Blütezeit D.s unter Traian und Hadrian die alte Vierzahl dauernd wieder herstellte, wissen wir nicht.

Auch ein von dem früheren Ratsschreiber durchaus verschiedener *γραμματεὺς τῆς πόλεως* wird von Ende XXIV ab als Vorsteher des Stadtarchivs (*δημόσιον τεῦχος*) häufiger genannt. Anfangs scheint er längere Zeit hindurch im Amt gewesen zu sein, etwa 5–10 Jahre lang (wahrscheinlich 10). Später erscheinen in den wenigen überlieferten Archontaten stets wechselnde Stadtschreiber, doch kann das in der Lückenhaftigkeit unserer Überlieferung seinen Grund haben.

Vgl. Pomtow Jahrb. 1889, 549 (der Priester Plutarch und seine Collegen) und Colin Bull. XXII 1ff.

I. Archontentafel.

1) Die sogenannten Proarchonten der Ennaeteriden (des achtjährigen pythischen Festcyclus).

c. 1090 v. Chr. Xenyllos.

2) Die einjährigen Archonten.

(Die chronologisch sicher fixierten Archonten sind durch gesperrte Schrift bezeichnet, die ziemlich sicheren durch gewöhnliche, die ganz mutmasslich bestimmten durch *schräge* Schrift. Ein Strich vor etlichen Namen zeigt, dass dieselben nur im allgemeinen der betreffenden Periode zugewiesen werden können und auch ihre Reihenfolge nicht sicher ist; vgl. Bd. II S. 583 und 588. Die unterstrichenen Jahreszahlen bezeichnen die Pythienjahre, d. h. die dritten Jahre der Olympiaden.)

590/89	Gylidas=att. *ἄ.* Simon	341/0	Aristonymos*) [Ein Jahr herabzurücken.]	319/18	Diokles I*) [318]
582/1	Diodoros I = att. *ἄ.* Damasias (2.)	340/39	Palaios	318/17	Archetimos*) [317]
		339/8	[Nik]a[si]bulos (? in Phokis)	317/16	Korinthotimos*) [316]
c. 430	Trichas			316/15	Eribas*) [327]
c. 400—390	Karpos	338/7	Damochares I	315/14	Orestas I
c. 390—362	Kadys	337 6	Thebagoras*) [334]	314/13	Theolytos
c. 380—362	Thrax	336/5	Dion I	313/12	Phainis I
357/6	Herakleidas I (Prytane?) = att. *ἄ.* Agathokles	335/4	Etymondas	312/11	Megakles
		334/3	Ornichidas I*) [337]	311/10	Aithid[as]
356/5	Aischylos*) [361]	333/2	Theon*) [328]	310/9	Eubulidas
355/4	Mnasimachos*) [360]	332/1	Charixenos I*) [330]	309/8	Kleodamos I
354/3		331/0	Kaphis	308/7	Damokrates I
353/2	Argilios*) [358]	330/29	Echedoridas*) [329]	307/6	Antichares
352/1	Herakleitos*) [=357]	329/8	Ba[th]ylos*) = (Babylos I)	306/5	Sarpadon
351/0	Aristoxenos I*) [356]	328/7	[D]a[m]a[t]rios (? in Phokis*)) [d. h. Eribas 327]	305/4	
350/49	Hierinos*) [355]			304 3	Timokrates I
349/8	Nikon I*) [354]	327/6	Pleiston I*)	303/2	Hierondas
348/7	Autias*) [353]	326/5	Euarchidas*)	302/1	Sylochos
347/6	Theocharis*) [352]	325 4	Eukritos*)	301/00	
346/5	Damoxenos I	324/3	Kleobulos I*)	300/299	(IV. Jhdt.: *Ἀριστ . . .*)
345/4	Archon I	323/2	Menaichmos*)	300/99	
344/3	Kleon I	322 1	Thoinion*)	299/8	(*Athambos*?)
343/2	Chairolas	321,0	Lyson I*)	298/7	
342/1	Peithagoras I	320,19	Maimalos*)	297/6	Eudokos I

[Ein Jahr herabzurücken.] — [Ein Jahr herabzurücken, s. Nachtrag.]

*) Siehe Nachtrag. Die Zahlen in [] bezeichnen die neuen Vorschläge des Nachtrags. Im J. 333 ist der neue Archont Lykinos zu notieren, s. Nachtrag.

296/5
295/4 Ison
294/3
293/2 Hieros
292/1
291/0
290/89
289/8 *Aristoxenos II*
288/7
287/6 (Dexippos s. 217)
286/5
285/4 Ornichidas II
284/3
283/2
282/1 Herakleidas II
281/0
280/79 (*Archiadas*?)
279/8 Dioskuridas
278/7 Hieron — Gruppe A
277/6 Erasippos
276/5 Kleobulos II
275/4 Battos
274/3 *Hippotas*
273/2 Timon
272/1 Aristagoras I
271/0 Emmenidas I — Gruppe B
270/69 Nikodamos I
269/8 Kleondas I
268/7 Androtimos
267/6 Achaimenes
266/5 Kallikles I — Gruppe C
265/4 Archelaos I
264/3 Ateisidas I
263/2 Ameinias
262/1 Timokrates II
261/0 Philon I
260/59 Amyntas I
259/8 Nikaïdas — Gruppe C
258/7 Dion II — 260—250
257/6 Praochos
256/5 Theotcles
255/4 Orestas II
254/3 Charixenos II
253/2 Aischriondas
252/1 Aristomachos
251/0 Archidamos
250/49 *Iatadas*?
249/8 Aristion I
248/7 Athanion I
247/6 Ainesidas
246/5 Pleiston II — Gruppe C
245/4 Euthyon
244/3 Xenochares I
243/2 Lyson II
242/1 Damotimos
241/0 Damaios
240/39 Diodoros II
239/8 Kallikles II
238/7 Thessalos
237/6 Eukles I
236/5 Archiadas
235/4 Eudokos II — Gruppe D
234/3 Straton I
233/2 Athambos I
232/1 Damosthenes I
231/0 Damochares II
230/29 Peithagoras II — Grnppe E
229/8 Herys I

228/7 Herakleidas III
227/6 Nikarchos I — Gruppe E
226/5 Kallias I
225/4 . . . . . .
224/3 Euagoras
223/2 Alexarchos
222/1 Aristagoras II
221/0 Archelaos II
220/19 Xenokles
219/8 Phainis I
218/7 Damokrates II
217/6 Dexippos [besser 287]
216/5 Patrondas
215/4 Eudoros I
214/3 . . . . . .
213/2 Polykleitos
212/1 Aristion II
211/10 Anaxandridas
210/9 Ariston
209/8 . . . . . .
208/7 Babylos II
207/6 Kalleidas
206/5 Alexeas
205/4 Nikodamos II
204/3 Kallieros
203/2 Megartas I
202/1 Philaitolos I — I. Priesterzeit
201/0 Euangelos I
200/199 Mantias I
199/8 Hybrias I
198/7 Orthaios I
197/6 Emmenidas II
196/5 Orthaios II (*Mantία*)
195/4 Diodoros III (*Mνασιθέου*)
194/3 Peithagoras III
193/2 Echephylos
192/1 Kleodamos I
191/0 Phainis II — II. Priesterzeit
190/89 Kallikrates I
189/8 Xenon I (*Ἀτεισίδα*)
188/7 Kleodamos II (*Πολυκλείτου*)
187/6 Peisilaos
186/5 Nikobulos
185/4 Eukrates
184/3 Kraton
183/2 Aristainetos I
182/1 Damosthenes II (*Ἀρχελάου*)
181/0 Andronikos I [*Πατρέα*]
180/79 Mantias II (*Πολύωνος*)
179/8 Euangelos II
178/7 Praxias
177/6 Melission I — III. Priesterzeit
176/5 Xenochares II
175/4 Archelaos III (*Δαμοσθένεος*)
174/3 Sosinikos (*Εὐδόκου*)
173/2 Aiakidas I (*Φιλαιτώλου*)
172/1 Kleophanes
171/0 Menes I
170/69 Laïadas I
169/8 Kleodamos III (*Mαντία*)
168/7 Kleon II (*Δίωνος*)
167/6 Xeneas (*Βαβύλου*)
166/5 Theoxenos I (*Καλλία*) — IV. Priesterzeit
165/4 Pyrrhos I
164/3 Archon II (*Νικοβούλου*)
163/2 Euangelos III (*Σωδαμίδα*)
162/1 Emmenidas III (*Καλλία*)
161/0 Menestratos [*Εὐχαρίδα*]

160/59 Andronikos II (*Φρικίδα*)
159/8 Amphistratos (*Ἀμφιστράτου*) — IV. Priesterzeit
158/7 Archon III (*Καλλία*)
157/6 Patreas (*Ἀνδρονίκου*)
156/5 Herys II (*Πλείστωνος*)
155/4 Athambos II (*Ἀβρομάχου*) — V. Priesterzeit
154/3 Philokrates (*Ξένωνος*)
153/2 Eudoros II (*Ἀμύντα*)
152/1 Archias (*Ἀρχελάου*)
151/0 Peisitheos (*Ξένωνος*)
150/49 Dexondas (*Δάμωνος*) — VI. Priesterzeit
149/8 Eucharidas (*Φαίνιος*)
148/7 Thrasykles [*Πραξία*]
147/6 Soxenos [*Ἐκεφύλου*]
146/5 Babylos III (*Αἰακιδα* I)
145/4 Eukles II (*Καλλιστράτου*)
144/3 Damostratos (*Μενεστράτου*)
143/2 Damosthenes III (*Ἄρχωνος*) — VII. Priesterz.
142/1 Damon I (*Ξενοστράτου*) — VIII. Priesterzeit
141/0 Kleodamos IV (*Πολυκράτεος*)
140/39 Xenokritos I (*Ταραντίνου*)
139/8 — — zu VII.—IX.
138/7 Agesilaos [*Ταραντίνου*]
137/6 [. . . . . os
136/5 Sosipatros (*Αἰακίδα*)
135/4
134/3 Timokritos (*Εὐκλείδα*) = att. *ἄ.* Timarchos
133/2 Hybrias II (*Ξένωνος*)
132/1 Hagion I (*Ἐχεφύλου*)
131/0 Ateisidas II
130/29 Aristion III (*Ἀναξανδρίδα*) = att. *ἄ.* Demostratos
129/8 Glaukos (*Ξένωνος*)
128/7 Pyrrhos II = att. *ἄ.* Dionysios *μετὰ Λυκίσκου*) — IX. Priesterzeit
127/6
126/5 Habromachos I (*Mαντία*)
125/4 Kleondas II (*Μέντιος*)
124/3 Kallidamos (*Ἀμφιστράτου*)
123/2
122/1 BabylosIV (*Ἀνδρομένεος*), wohl IX
121/0
120/19 Kallikrates II (*Διοδώρου*)
119/8 Herakleidas IV (*Καλλία*)
118/7 Amyntas II (*Εὐδώρου*)
117/6 Eukleidas I (*Καλλείδα*)
116/5 *Sosylos* etwa IX
115/4 . . . *ylos* etwa IX—XI
114/3 . . . . . *los* wohl VII—IX
113/2
112/1 Mnasidamos [*Ξενοκρίτου*] — IX. od. X.
111/0 Nikomachos [*Φιλοξένου*]
110/9 Agon (*Ἀριστίωνος*)
109/8 Pyrrhias (*Ἀρχελάου*) — X. Priesterzeit
108/7 Timokrates III (*Εὐκράτεος*)
107/6 Xenon II wohl X oder XI
106/5 Xenokrates (*Ἀγησιλάου*) = att. *ἄ.* Agathokles
105/4
104/3 Hagion II (*Πολυκλείτου*)
103/2 Diodoros IV
102/1 Sotylos I — XI. Priesterzeit
101/00 — —
100/99 Archon IV (*Εὐαγόρα*) X—XII[1]
99/8
98/7

97/6 Mentor I [*Φιλαιτώλου*] = att. *ἄ.* Argeios (1.)
96/5 Polyon [*Θεοξένου*]
95/4 *Diodoros* V (*Ἄρχωνος*) — X.—XII.[1]
94/3 Nikodamos III (*Στράτωνος*)
93/2 Patron I (*Ἀριστοβούλου* I) — XII.[1] Priesterzeit[2]
92/1 Kleodamos V (*Κλέωνος*)
91/0 Kleandros oder XII[1]
90/89 Babylos V (*Λαϊάδα*) — XII.[2]
89/8 Damon II
88/7 *Antipatros* etwa XII.
87/6 Habromachos II (*Ἀθάμβου*)
86/5 Athanion II (*Κλεοξενίδα*) — c. XII.[2]—XIII.
85/4 Aiakidas II (*Βαβύλου*)
84/3 — —
83/2 Sostratos I oder XIV — XIII. Priesterzeit
82/1 Damokrates III Übergang zu XIV
81/0 Herakleidas V (*Εὐκλείδα*)
80/79 Laïadas II (*Βαβύλου*)
79/8 Xenokritos II (*Μνασιδάμου*) — XIV. Priesterzeit
78/7 Charixenos III (*Σωτύλου*)
77/6 Nikarchos II (*Ἐράτωνος*) XIV. oder XV.
76/5 Habromachos III — XII.[2]—XVI.
75/4 Kallias II
74/3 Laïadas III (*Ἄγωνος*)
73/2 Philonikos I (*Νικία* I) — XV. Priesterzeit
72/1 Dorotheos
71/0 Pyrrhos III (*Ἀτεισίδα*)
70/69
69/8 . . . . . (. . . . . *εος*) — wohl XIV.–XVI.
68/7 Hagion III (*Δρομοκλείδα*)
67/6 Dionysios I (*Ἀστοξένου* I)
66/5 Kleoxenidas (*Ἀθανίωνος*) — XVI. Priesterzeit
65/4 Peisistratos (*Βούλωνος*)
64/3 Tarantinos
63/2 Philoneikos II (*Διοδώρου*) wohl XVI.
62/1 Herys III (*Κλέωνος*) — XII.[2]—XVI.
61/0 Philaitolos II
60/59 . . . . . wohl XVI./XVII.
59/8
58/7 Pyrrhos IV — XVI. oder XVII.
57/6 Philon II (*Στρατάγου*)
56/5 Emmenidas IV (*Τιμολέωνος*)
55/4 Nikandros I (*Βούλωνος*) — XVII. Priesterzeit
54/3 Nikostratos I (*Ἄρχωνος*)
53/2 Pason I
52/1 Straton II (*Ἰατάδα*)
51/0 . . . . . XVII. a
50/49 Eukleidas II (*Καλλία*) XVII. b
49/8 Eukleidas III (*Αἰακίδα* I) — XVIII. Priesterzeit
48/7 Amyntas III (*Εὐαγγέλου*)
47/6 Patron II (*Ἀριστοβούλου* II)
46/5 Babylos VI (*Αἰακίδα* II) wohl XVIII.
45/4 . . . . . XVII.—XIX.
44/3
43/2 . . . . . .
42/1 Hagion IV (*Δίωνος*) — XIX. Priesterzeit
41/0 Kleomantis (*Δείνωνος*)
40/39 Kallistratos I (*Αἰακίδα*)
39/8 . . . . . .
38/7 Sotylos II (*Ἡράκωνος*) wohl Übergang zu XIX
37/6
36/5 Eraton
35/4 Mentor II (*Λαϊάδα*) — XX. Priesterzeit
34/3 . . . . . os
33/2 Eukleidas IV (*Ἡρακλείδα*)
32/1 [Sostr]atos II (*Διονυσίου*)

31/0	Astoxenos I (*Διονυσίου*)		
30/29	Dion III (*Ἀντιγενείδα*)	XX.	
29/8	Polemarchos I (*Δάμωνος* I)	Priester-	
28/7	Melission II (*Διονυσίου* I)	zeit	
27/6	. . . . .		
26/5	Antigenes I [*τὸ α'*] (*Ἀρχία* I) = att. *ἄ.* Architimos		
25/4	Diodoros VI (*Δωροθέου*)	XXI.	
24/3	Theoxenos II (*Φιλαιτώλου* I)	Priester-	
23/2	Megartas II (*Εὐαγγέλου*)	zeit	
22/1	Menes II (*Δάμωνος*)		
21/0	Stratagos (*Φίλωνος*)		
20/19	Epinikos I (*Νικοστράτου* I)		
19/8			
18/7			
17/6			
16/5			
15/4	Dionysios II (*Ἀστοξένου* II? *τὸ α'*?)	XXII.	
14/3	Antiphilos (*Γοργίλου*)	Priester-	
13/12	Timoleon*) (*Ἐμμενίδα*) = att. *ἄ.* Theophilos (*Διοδώρου*) [11/0]	zeit	
12/11			
11/10	Aiakidas III*) (*Εὐκλείδα*) [9]		XXIII.
10/9	Damon III*) [*τὸ α'*] (*Πολεμάρχου*) [8]		Priest.-
9/8	Xenagoras I*) (*Ἀβρομάχου* I) = att. *ἄ.* Apolexis (*Φιλοκράτου*) [3]		zeit*)
8/7			wohl
7/6	(Dionysios II*) *τὸ β' Ἀστοξένου* II) [5]		XXIII. bis XXIV.
6/5			
5/4	Antigenes I*) *τὸ β'* (*Ἀρχία* I) gegen Chr. Geb. 30 = att. *ἄ.* Apolexis [7]		
4/3			
3/2			
2/1			
1/1			
1/2	Damoxenos II (*Διοδώρου* I)		
2/3	Philonikos III (*Νικία* II)		
3/4	Damon III *τὸ β'* (*Πολεμάρχου*)		
4/5	Diodoros VII (*Ὀρέστου*)		
5/6	(Diodoros VIII *τὸ α'*, *Φιλονίκου* I)		
6/7	Diokles II (*Φιλιστίωνος*)		
7/8	Kleon III [*τὸ α'*] (*Νικία*) = att. *ἄ.* Nikostratos	XXIV.	
8/9	Nikandros II (*Νικάνδρου*)		
9/10	[Nikan- oder Klean-]dros III	Priester-	
10/11	Nikostratos II (*Ἐπινίκου*)		
11/2	Philaitolos III (*Θεοξένου*)	zeit	
12/3	Kleon III *τὸ β'* (*Νικία*)		
13/4			
14/5	Diodoros VIII *τὸ β'* (*Φιλονίκου* I)		
15/6	Eudoros III (*Ἐπινίκου*)		
16/7	Eukleidas V (*Αἰακίδα* II)		
17/8	Polemarchos II (*Δάμωνος* II)		
18/9			
19/20	Aristokleas (*Φιλονίκου*)		
20/1	Diodoros IX (*Ἀνδρονίκου*)		
21/2	Lamenes (*Στρατάγου, γόνῳ Λαμένους*)	XXV.	
22/3	Pason II (*Δάμωνος*)		
23/4	Damon III *τὸ γ'* (*Πολεμάρχου*)	Priester-	
24/5	Theoxenos III (*Φιλαιτώλου* II)		
25/6	Nikanor (*Ἀνσιμάχου*)	zeit	
26/7	Dionysios II *τὸ γ'* (*Ἀστοξένου* II)		
27/8	Epinikos II (*Νικοστράτου* II)		

28/9	C. Iulius Seidektas		
29/30	Eukles III (*Εὐάνδρου*)		
30/1	Leon (*Νικάνορος*)	XXV.	
31/2	Lysimachos I [*τὸ α'*?] (*Νικάνορος* I)	Priester-	
32/3	Menes III (*Ξενοκρίτου*)		
33/4	Nikon II (*Νικαίου*)	zeit	
34/5	Polytimidas (*Δαϊάδα*)		
35/6	Lysimachos II [oder I *τὸ β'* ?] (*Νικάνορος* II oder I)		
10 36/7			
37/8	[Laïa]das IV (*Μελισσίωνος*) etwa XXV-XXVI.		
38/9	Timagenes (*Νεικάνδρου*) etwa XXV–XXVII.		
39/40			
40/1	Sotas (*Εὐκλείδα*) XXVI. Priesterzeit		
41/2			
42/3	Kritolaos I (*Κριτολάου*) wohl XXVII-XXVIII.		
43/4			
44/5	(Kallistratos II [*τὸ α'*] *Καλλιστράτου*) wohl [XXVI.—XXVII.		
45/6			
20 46/7	(Theokles [*τὸ α'*] *Θεοκλέους*) wohl XXVI [—XXVII.		
47/8			
48/9	Kallistratos II *τὸ β'* (*Καλλιστράτου*) etwa [XXVII		
49/50			
50/1	(Theokles *τὸ β'*, *Θεοκλέους*) etwa XXVII.		
51/2			
52/3	Astoxenos II (*Διονυσίου* II)		
53/4		XXVII.	
54/5	Kallistratos II *τὸ γ'* (*Καλλιστράτου*)	Priester-	
55/6		zeit	
56/7	P. Memmius Kritolaos II [*τὸ α'*] wohl XXVII		
57/8	[Melissio]n III (*Διονυσίου* II)		
58/9			
59/60	Kallistratos III [*τὸ α'*] (*Νικάνδρου*)	XXVIII.	
60/1			
61/2	Antigenes II (*Ἀρχία* II)	wohl XXVIII	Priester-
62/3	P. Memmius Kritolaos II *τὸ β'*		
63/4	Theokles *τὸ γ'* (*Θεοκλέους*)		zeit
64/5	Diodoros X (*Φιλονείκου* II)		
65/6	Nikandros IV (*Καλλιστράτου*)		
40 66/7	C. Memmius Euthydamos [*τὸ α'*]		XXIX.
67/8	. . . . .		Priester-
68/9	Kritolaos III (*Δωροθέου*)		zeit
69/70			
70/1	(Xenagoras II [*τὸ α'*] *Ἀβρομάχου* II) XXVI.		
71/2	[—XXIX.		
72/3	A[stoxen]os III (*Εὐκλείδου*)		
73/4			
74/5	(Xenagoras II *τὸ β'*, *Ἀβρομάχου* II)		
50 75/6			
76/7	(C. Memmius Euthydamos *τὸ β'*)		
77/8			
78/9	. . . . .		
79/80	Titos Kaisar Sebastos		
80/1			XXX.
81/2	C. Memmius Euthydamos *τὸ γ'*		Priester-
82/3			zeit
83/4	[Kallistratos III] *τὸ β'* (*Νεικάνδρου*		
84/5			
60 85/6	Xenagoras II *τὸ γ'* (*Ἀβρομάχου* II)		XXXI.
86/7			Priester-
87/8	— — = att. *ἄ.* Imp. Caes. Domitianus		zeit
88/9			
89/90	T. Flavius Pollianos		
90/1			

*) Siehe Nachtrag. Die Zahlen in [ ] bezeichnen die neuen Vorschläge.

91/2			
92/3			
93/4			
94/5			
95/6			
96/7			
97/8		XXXII.	
98/9	T. Flavius Soklaros	Priester-	
99/100			
100/1	Damoxenos III (*Διοδώρου* II)	zeit	
101/2			
102/3			
103/4			
104/5			
105/6			
106/7		XXXIII.	
107/8		Priester-	
108/9		zeit	
109/10			

110/11	Cn. Babbius Maximus (*Μάγνου υἱός*)		
111/12			
112/13			
113/4			
114/5			
115/6			
116/7			
117/8			XXXIII.
118/9			Priester-
10 119/20			zeit
120/1			
121/2			
122/3			
123/4			
124/5			
125/6			
126/7	(Plutarchs Tod)		
117/38	P. Aelius Pytho		
163/4	Tiberius Iulius Aristainetos II.		

Ia. Attisch-delphische Archontengleichungen.

590/89	Gylidas	= att. *ἄ.* Simon	97/6	Mentor (I)	= att. *ἄ.* Argeios (1.)
582/1	Diodoros (I)	= „ „ Damasias (2.)	c. 26/5	Antigenes (I)	= „ „ Architimos
357/6	Herakleidas (I)	= „ „ Agathokles	11/10	Timoleon	= „ „ Theophilos
c. 134/3	Timokritos	= „ „ Timarchos	c. 7/6	Antigenes (I *τὸ β'*)	= „ „ Apolexis
130/29	Aristion (III)	= „ „ Demostratos	c. 3/2	Xenagoras (I)	= „ „ Apolexis (*Φιλοκράτου ἐξ Οἴου*
128/7	Pyrrhos (II)	= „ „ Dionysios *μ.* [*Ἀνκίσκον*	c. 7/8	Kleon (III *τὸ α'*)	= att. *ἄ.* Nikostratos
106/5	Xenokrates	= „ „ Agathokles	30 c. 87	— —	= „ „ Imp. Caes. [Domitianus.

Ib. Alphabetisches Verzeichnis der delphischen Archonten.

Ἀβρόμαχος I *Μαντία* c. 126 v. Chr. (IX. Pr.)
— II *Ἀθάμβου* c. 87 v. Chr. (wohl XII.² od. XIII. Pr.)
— III c. 76 v. Chr. (XII.²—XVI. Pr.)
Ἀγησίλαος (*Ταραντίνου*) 138 v. Chr.
(— oder *Ξενοκράτεος*?) 58 v. Chr.?
Ἀγίων I *Ἐχεφύλου* c. 132 v. Chr. (IX. Pr.)
— II *Πολυκλείτου* c. 104 v. Chr. (XI. Pr.)
— III *Δρομοκλείδα* c. 68 v. Chr. (XIV.-XVI. Pr.)
— IV *Αἴωνος* c. 42 v. Chr. (XIX. Pr.)
Ἄγων Ἀριστίωνος c. 110 v. Chr. (X. Pr.)
Ἀθάμβος I, 233 v. Chr. (vgl. a. 299?)
— II *Ἀβρομάχου*. 155 v. Chr. (V. Pr.)
Ἀθανίων I c. 248 v. Chr.
— II *Κλεοξενίδα* c. 86 v. Chr. (wohl XXII². oder XIII. Pr.)
Αἰακίδας I *Φιλαιτώλου*. 173 v. Chr. (III. Pr.)
— II *Βαβύλου* c. 85 v. Chr. (wohl XII.² od. XIII. Pr.)
— III *Εὐκλείδα* c. 11 v. Chr. (XXIII. Pr.)
Αἰθίδ[ας] c. 311 v. Chr.
Il. Αἴλιος Πυθο . . . . c. 117/38 n. Chr.
Αἰνησίδας c. 247 v. Chr.
Αἰσχριώνδας c. 253 v. Chr.
Αἰσχύλος, 356 v. Chr.
Ἀλέξαρχος c. 223 v. Chr.
Ἀλεξίας, 206 v. Chr.
Ἀμεινίας c. 263 v. Chr.
Ἀμύντας I c. 260 v. Chr.
— II *Εὐδώρου* c. 118 v. Chr. (IX. Pr.)
— III *Εὐαγγέλου*, 48 v. Chr. (XVIII. Pr.)
Ἀμφίστρατος Ἀμφιστράτου 159 v. Chr. (IV. Pr.)
Ἀναξανδρίδας (*Χαιρεφάνεος*) c. 211 v. Chr.
Ἀνδρόνικος I (*Πατρέα*), 181 v. Chr. (II. Pr.)
— II (*Φρικίδα*), 160 v. Chr. (IV. Pr.)
Ἀνδρότιμος c. 268 v. Chr.
Ἀντιγένης I *Ἀρχία* I (*τὸ α'*) c. 26 v. Chr. (XXI. Pr.) = att. *ἄ. Ἀρχίτιμος*
— I *Ἀρχία* I *τὸ β'* c. 5 v. Chr. (wohl XXIII. oder XXIV.) = att. *ἄ. Ἀπόληξις*
— II *Ἀρχία* II c. 61 n. Chr. (XXVIII. Pr.)
Ἀντίπατρος c. 88 v. Chr. (etwa XII. Pr.)
Ἀντίφιλος Γοργίλου c. 14 v. Chr. (XXII. Pr.)
Ἀντιχάρης c. 307 v. Chr.
Ἀργίλιος, 353 v. Chr.
Ἀρισταγόρας I, 272 v. Chr.
— II c. 222 v. Chr.
Ἀρισταίνετος I, 183 v. Chr. (II. Pr.)
— II s. u. *Τιβ. Ἰούλιος*.
Ἀριστίων I c. 249 v. Chr.
— II c. 212 v. Chr.
— III *Ἀναξανδρίδα*, 130 v. Chr. (IX. Pr.) = att. *ἄ. Δημόστρατος*
Ἀριστοκλέας Φιλονίκου c. 19 n. Chr. (XXV. Pr.)
Ἀριστόμαχος c. 252 v. Chr.
Ἀριστόξενος I. 351 v. Chr.
— II c. 289 v. Chr.
Ἀρίστων c. 210 v. Chr.
Ἀριστώνυμος, 341 v. Chr.
Ἀρχέλαος I c. 265 v. Chr.
— II c. 221 v. Chr.
— III *Δαμοσθένεος*, 175 v. Chr. (III. Pr.)
Ἀρχέτιμος c. 318 v. Chr.
Ἀρχιάδας, 236 v. Chr. (und e. homonym. 280?)
Ἀρχίας Ἀρχελάου c. 152 v. Chr. (VI. Pr.)
Ἀρχίδαμος c. 251 v. Chr.
Ἄρχων I, 345 v.-Chr.
— II *Νικοβούλου*, 164 v. Chr. (IV. Pr.)
— III *Καλλία*, 158 v. Chr. (IV. Pr.)
— IV *Εὐαγόρα* c. 100 v. Chr. (X.—XII.¹ Pr.)

'Αστόξενος I *Διονυσίου* I c. 31 v. Chr. (XX. a Pr.)
— II *Διονυσίου* II c. 52 n. Chr. (XXVII. Pr.)
'Α[στόξεν]ος III *Εὐκλείδου* c. 72 n. Chr. (wohl
'Ατεισίδας I c. 264 v. Chr. [XXVIII.–XXIX. Pr.)
— II (wohl *Ξένωνος*) c. 131 v. Chr. (IX. Pr.)
Αὐτίας, 348 v. Chr.
'Αχαιμένης c. 267 v. Chr.
Γν. Βάββιος Μάξιμος c. 105/17 n. Chr.
Βα[β]ύλος (?) I c. 329 v. Chr. (vgl. *Βαθύλλος*)
— II, 208 v. Chr.
— III *Αἰακίδα* I c. 146 v. Chr. (VI. Pr.)
— IV *Ἀνδρομένεος* c. 122 v. Chr. (IX. Pr.)
— V *Λαϊάδα* c. 90 v. Chr. (XII.[2] Pr.)
— VI *Αἰακίδα* II c. 46 v. Chr. (wohl XVII od. XVIII)
Βα[θ]ύλλος (?) c. 329 v. Chr. (vgl. *Βαβύλος* I)
Βάττος c. 275 v. Chr.
Γλαῦκος Ξένωνος c. 129 v. Chr. (IX. Pr.)
Γυλλίας, 590 v. Chr. = att. *ἄ. Σίμων*
Δαμαῖος c. 241 v. Chr.
[Δ]α[μ]ά[τ]ριος? (in Phokis?) c. 328 v. Chr.
Δαμοκράτης I c. 308 v. Chr.
— II c. 218 v. Chr.
— III (*Λάμωνος* oder *Τείσωνος*) c. 82 v. Chr. (XIII. oder XIV. Pr.)
Δαμόξενος I, 346 v. Chr.
— II *Διοδώρου* I c. 1 n. Chr. (XXIV. Pr.)
— III *Διοδώρου* II c. 100 n. Chr. (c. XXXI. Pr.)
Δαμοσθένης I, 232 v. Chr.
— II *Ἀρχελάου*, 182 v. Chr. (II. Pr.)
— III *Ἄρχωνος* c. 143 v. Chr. (VII. Pr.)
Δαμόστρατος Μενεστράτου c. 144 v. Chr. (VI. Pr.)
Δαμότιμος, 242 v. Chr.
Δαμοχάρης I, 338 v. Chr.
— II c. 231 v. Chr.
Δάμων I *Ξενοστράτου* c. 142 v. Chr. (VIII. Pr.)
— II (*Ξενοστράτου*? II) c. 89 v. Chr. (XII.[2] Pr.)
— III *Πολεμάρχου* (*τὸ α'*) c. 10 v. Chr. (XXIII)
— — *τὸ β'* c. 3 n. Chr. (XXIV. Pr.)
— — *τὸ γ'* c. 23 n. Chr. (XXV. Pr.)
Δέξιππος c. 217 v. Chr. [besser 287]
Δεξόνδας Δάμωνος c. 150 v. Chr. (VI. Pr.)
Διόδωρος I, 582 v. Chr. = att. *ἄ. Δαμασίας* (2.)
— II c. 240 v. Chr.
— III *Μνασιθέου*, 195 v. Chr. (II. Pr.)
— IV c. 103 v. Chr. (XI. Pr.)
— V *Ἄρχωνος* c. 95 v. Chr. (X.—XII.[2] Pr.)
— VI *Δωροθέου* c. 25 v. Chr. (XXI. Pr.)
— VII *Ὀρέστου* c. 4 n. Chr. (XXIV. Pr.)
— (VIII *Φιλονίκου* I. *τὸ α'*. c. 5 n. Chr. XXII-XXIV)
— — , *τὸ β'* c. 14 n. Chr. (XXIV. Pr.)
— IX *Ἀνδρονίκου*. c. 20 n. Chr. (XXV. Pr.)
— X *Φιλονείκου* II c. 64 n. Chr. (XXVIII. Pr.)
Διοκλῆς I c. 319 v. Chr.
— II *Φιλιστίωνος* c. 6 n. Chr. (XXIV. Pr.)
Διονύσιος I *Ἀστοξένου* I c. 67 v. Chr. (XVI. Pr.)
— II (*Ἀστοξένου*? II *τὸ α'*?) c. 15 v. Chr. (XXII)
— (II *Ἀστοξένου* II *τὸ β'*. c. 7 v. Chr. (wohl XXIII. oder XXIV. Pr.)
— II — II *τὸ γ'*. c. 26 n. Chr. (XXV. Pr.)
Διοσκουρίδας c. 279 v. Chr.
Δίων I, 336 v. Chr.
— II c. 258 v. Chr.
— III *Ἀντιγενείδα* c. 30 v. Chr. (XX a. Pr.)
Δωρόθεος c. 72 v. Chr. (XV. Pr.)
Ἐκέφυλος s. u. *Ἐχέφυλος*
Ἐμμενίδας I, 271 v. Chr.
— II, 197 v. Chr. (II. Pr.)
— III *Καλλία*, 162 v. Chr. (IV. Pr.)

Ἐμμενίδας IV *Τιμολέωνος* c. 56 v. Chr. (XVII. Pr.)
Ἐπίνικος I *Νικοστράτου* I c. 20 v. Chr. (XXI. Pr.)
— II — II c. 27 n. Chr. (XXV. Pr.)
Ἐράσιππος c. 277 v. Chr.
Ἐράτων c. 36 v. Chr. (XX. Pr.)
Ἐρίβας c. 316 v. Chr.
Εὐάγγελος I (*Μεγάρτα*), 201 v. Chr. (I. Pr.)
— II (*Πάτρωνος*), 179 v. Chr. (III. Pr.)
— III (*Σωδαμίδα*), 163 v. Chr. (IV. Pr.)
Εὐαγόρας c. 224 v. Chr.
Εὐαρχίδας c. 326 v. Chr.
Εὐβουλίδας c. 310 v. Chr.
Εὔδοκος I c. 297 v. Chr.
— II, 235 v. Chr.
Εὔδωρος I c. 215 v. Chr.
— II *Ἀμύντα* c. 153 v. Chr. (VI. Pr.)
— III *Ἐπινίκου* c. 15 n. Chr. (XXIV. Pr.)
Εὐθύδαμος s. u. *Γ. Μέμμιος*
Εὐθύων c. 245 v. Chr.
Εὐκλείδας I *Καλλείδα*, 117 v. Chr. (IX. Pr.)
— II *Καλλία* c. 50 v. Chr. (XVII b. Pr.)
— III *Αἰακίδα* I c. 49 v. Chr. (XVIII. Pr.)
— IV *Ἡρακλείδα* c. 33 v. Chr. (XX. Pr.)
— V *Αἰακίδα* II c. 16 n. Chr. (XXIV. Pr.)
Εὐκλῆς I c. 237 v. Chr.
— II *Καλλιστράτου* c. 145 v. Chr. (VI. Pr.)
— III *Εὐάνδρου* c. 29 n. Chr. (XXV. Pr.)
Εὐκράτης (*Καλλίκωνος*), 185 v. Chr. (II. Pr.)
Εὔκριτος c. 325 v. Chr.
Εὐχαρίδας Φαίνιος c. 149 v. Chr. (VI. Pr.)
Ἐτυμώνδας c. 325 v. Chr.
Ἐχεδωρίδας c. 330 v. Chr.
Ἐχέφυλος (*Ἀγίωνος*), 193 v. Chr. (II. Pr.)
Ἡρακλείδας I (*πρύτανις*?) 357 v. Chr.
= att. *ἄ. Ἀγαθοκλῆς*
— II c. 282 v. Chr.
— III 228 v. Chr.
— IV *Καλλία* c. 119 v. Chr. (IX. Pr.)
— V *Εὐκλείδα* c. 81 v. Chr. (XIV. Pr.)
Ἡράκλειτος, 352 v. Chr.
Ἥρυς I, 229 v. Chr.
— II *Πλείστωνος*, 156 v. Chr. (V. Pr.)
— III *Κλέωνος* c. 62 v. Chr. (wohl XVI. Pr.)
(*Θεοκλῆς Θεοκλέους*, *τὸ α'*, c. 46 n. Chr.)
(— — *τὸ β'*, c. 50 n. Chr.)
— — *τὸ γ'*, c. 63 n. Chr. (XXVIII?)
Θεόλυτος c. 314 v. Chr.
Θεόξενος I *Καλλία*, 166 v. Chr. (IV. Pr.)
— II *Φιλαιτώλου* I c. 24 v. Chr. (XXI. Pr.)
— III II c. 24 n. Chr. (XXV. Pr.)
Θεοτέλης c. 256 v. Chr.
Θεόχαρις, 347 v. Chr.
Θεσσαλός c. 238 v. Chr.
Θέων c. 333 v. Chr.
Θηβαγόρας, 337 v. Chr.
Θοινίων c. 322 v. Chr.
Θρᾶιξ c. 380—358 v. Chr.
Θρασυκλῆς (*Πραξία*) c. 148 v. Chr. (VI. Pr.)
Ἰατάδας c. 250 v. Chr. (?)
Ἴερινος, 350 v. Chr.
Ἱερός c. 293 v. Chr.
Ἱέρων c. 278 v. Chr.
Ἱερώνδας c. 303 v. Chr.
Τιβ. Ἰούλιος Ἀριστaίνετος, 163/4 n. Chr.
Γ. Ἰούλιος Σειδέκτας c. 28 n. Chr. (XXV. Pr.)
Ἱππόιας c. 274 v. Chr.
Ἴσων c. 295 v. Chr.
Κάδυς c. 390—360 v. Chr.

Τ. Καῖσαρ Σεβαστός 79 n. Chr. (wohl XXIX. Pr.)
Καλλείδας c. 207 v. Chr.
Καλλίας I 226 v. Chr.
— II c. 75 v. Chr. (XII.[2]—XVI. Pr.)
Καλλίδαμος Ἀμφιστράτου c. 124 v. Chr. (IX. Pr.)
Καλλίερος c. 204 v. Chr.
Καλλικλῆς I, 266 v. Chr.
— II c. 239 v. Chr.
Καλλικράτης I, 190 v. Chr. (II. Pr.)
— II *Διοδώρου* c. 120 v. Chr. (IX. Pr.)
Καλλίστρατος I *Αἰακίδα* c. 40 v. Chr. (XIX. Pr.)
— (II *Καλλιστράτου*, *τὸ α'*, c. 44 n. Chr., c. XXVI.)
— II — *τὸ β'*, c. 48 n. Chr. (wohl XXVI.–XXVII.)
— II — *τὸ γ'*, c. 54 n. Chr. (XXVIIa. Pr.)
— III *Νικάνδρου* (*τὸ α'*) c. 59 n. Chr. (XXVIII.)
[—] III — *τὸ β'*, 83 n. Chr. (XXIX. Pr.)
Κάρπος c. 400—390 v. Chr.
Κᾶρις c. 331 v. Chr.
Κλέανδρος c. 91 (XII. Pr.)
[*Κλέαν-* II, od. *Νίκαν-* III]*δρος* c. 9 n. Chr. (XXIV.)
Κλεόβουλος I c. 324 v. Chr.
— II c. 276 v. Chr.
Κλεόδαμος I c. 309 v. Chr.
— II (wohl *Κλέωνος* I), 192 v. Chr. (II. Pr.)
— III *Πολυκλείτου*, 188 v. Chr. (II. Pr.)
— IV *Μαντία*, 169 v. Chr. (IV. Pr.)
— V *Πολυκράτεος* c. 141 v. Chr. (VIII. Pr.)
— VI *Κλέωνος* II, 92 v. Chr. (XII.[1] Pr.)
Κλεόμαντις Δείνωνος c. 41 v. Chr. (XIX. Pr.)
Κλεοξενίδας Ἀθανίωνος c. 66 v. Chr. (XVI. Pr.)
Κλεοφάνης (wohl *Ἀμεινία*), 172 v. Chr. (III. Pr.)
Κλέων I, 344 v. Chr.
— II *Δίωνος*, 168 v. Chr. (IV. Pr.)
— III *Νικία* (*τὸ α'*), c. 7 n. Chr. (XXIV. Pr.)
= att. *ἄ. Νικόστρατος*
— III *Νικία*, *τὸ β'*, c. 12 n. Chr. (XXIV. Pr.)
Κλεώνδας I, 269 v. Chr.
— II *Μέν[τος]* c. 125 v. Chr. (IX. Pr.)
Κορινθότιμος c. 317 v. Chr.
Κράτων, 184 v. Chr. (II. Pr.)
Κριτόλαος I *Κριτολάου* c. 42 n. Chr. (wohl XXVI.)
— II s. u. *Π. Μέμμιος*
— III *Δωροθέου* c. 68 n. Chr. (XXVIIIa. Pr.)
Λαϊάδας I (*Βαβύλου* I), 170 v. Chr. (IV. Pr.)
— II *Βαβύλου* II c. 80 v. Chr. (XXIV Pr.)
— III *Ἄγωνος* c. 74 v. Chr. (XV. Pr.)
— IV *Μελισσίωνος* c. 37 n. Chr. (wohl XXV.–XXVI.)
Λαμένης Στρατάγου (*γόνῳ Λαμένους*) c. 21 n. Chr. (XXV.)
Λέων Νικάνορος c. 30 n. Chr. (XXV. od. XXIV.)
Λυκῖνος, 333 v. Chr., s. Nachtrag.
Λυσίμαχος I *Νικάνορος* I (*τὸ α'*?) c. 31 n. Chr. (XXV. oder XXIV.)
— II — II (od. I *τὸ β'*?), c. 35 n. Chr. (XXV.)
Λύσων I c. 321 v. Chr.
— II c. 243 v. Chr.
Μαίμαλος c. 320 v. Chr.
Μαντίας I (wohl *Φιλαιτώλου*), 200 v. Chr. (I. Pr.)
— II *Πολύωνος*, 180 v. Chr. (III. Pr.)
Μεγακλῆς c. 312 v. Chr.
Μεγάρτας I, 203 v. Chr.
— II *Εὐαγγέλου* c. 23 v. Chr. (XXI. Pr.)
Μελισσίων I (*Εὐαγγέλου*), 177 v. Chr. (III. Pr.)
— II *Διονυσίου* I c. 28 v. Chr. (XXc. Pr.)
[—]ν III — II c. 57 n. Chr. (XXVIII. Pr.)
Γ. Μέμμιος Εὐθύδαμος (*τὸ α'*) c. 66 n. Chr. (XXIX.)
(— — *τὸ β'*, c. 76 n. Chr.)
— — *τὸ γ'*, c. 81 n. Chr. (wohl XXX.)

Π. Μέμμιος Κριτόλαος (*τὸ α'*) c. 56 n. Chr. (c. XXVII.)
— — *τὸ β'*, c. 62 n. Chr. (c. XXVIII.)
Μέναιχμος c. 323 v. Chr.
Μενέστρατος (*Εὐχαρίδα*), 161 v. Chr. (IV. Pr.)
Μένης I (*Πεισιστράτου*), 171 v. Chr. (III. Pr.)
— II *Δάμωνος* c. 22 v. Chr. (XXI. Pr.)
— III *Ξενοκρίτου* c. 32 n. Chr. (XXV. Pr.)
Μέντωρ I *Φιλαιτώλου*, 97 v. Chr. (XI.—XII.[1] Pr.)
= att. *ἄ. Ἀργεῖος* (1.)
— II *Λαϊάδα* c. 35 v. Chr. (XX. Pr.)
Μνασίδαμος (*Ξενοκρίτου*) c. 112 v. Chr. (IX. oder X.)
Μνασίμαχος, 355 v. Chr.
Νικαΐδας c. 259 v. Chr.
Νίκανδρος I *Βούλωνος* c. 55 v. Chr. (XVII. Pr.)
— II *Νικάνδρου* c. 8 n. Chr. (XXIV. Pr.)
[-]δρος III od. *[Κλέαν]δρος* II c. 9 n. Chr. (XXIV.)
— IV *Καλλιστράτου* c. 65 n. Chr. (XXVIIIa. Pr.)
Νικάνωρ Δυσιμάχου c. 25 n. Chr. (XXV. Pr.)
Νίκαρχος I, 227 v. Chr.
— II *Ἐράτωνος* c. 77 v. Chr. (XIV. od. XV. Pr.)
[Νικ]α[σί]βουλος? in Phokis?, 339 v. Chr.
Νικόβουλος 186 v. Chr. (II. Pr.)
Νικόδαμος I, 270 v. Chr.
— II c. 205 v. Chr.
— III *Στράτωνος* c. 94 v. Chr. (II. Pr.)
Νικόμαχος (*Φιλοξένου*) c. 111 v. Chr. (IX. od. X.)
Νικόστρατος I *Ἄρχωνος* c. 54 v. Chr. (XVII. Pr.
— II *Ἐπινίκου* c. 10 n. Chr. (XXIV. oder XXV.
Νίκων I, 349 v. Chr.
— II *Νικαίου* c. 33 n. Chr. (XXV. Pr.)
Ξεναγόρας I *Ἀβρομάχου* I c. 9 v. Chr. (XXIII. Pr.)
= att. *ἄ. Ἀπόληξις Φιλοκράτους*
(— II *Ἀβρομάχου* II *τὸ α'* c. 70 n. Chr.)
(— II — II *τὸ β'* c. 74 n. Chr.
— II — II *τὸ γ'* c. 85 n. Chr. (XXXI.)
Ξενέας Βαβύλου, 167 v. Chr (IV. Pr.)
Ξενοκλῆς c. 220 v. Chr.
Ξενοκράτης Ἀγησιλάου, 106 v. Chr. (X. od. XI. Pr.)
= att. *ἄ. Ἀγαθοκλῆς*
Ξενόκριτος I *Ταραντίνου* c. 140 v. Chr. (VIII. Pr.)
— II *Μνασιδάμου* c. 79 v. Chr. (XIV. Pr.)
Ξενοχάρης I c. 244 v. Chr.
— II, 176 v. Chr. (III. Pr.)
Ξενύλλος, *προάγχων*, c. 1090 v. Chr.
Ξένων I *Ἀτεισίδα*, 189 v. Chr. (II. Pr.)
— II, c. 107 v. Chr. (wohl X. oder XI. Pr.)
Ὀρέστας I c. 315 v. Chr.
— II c. 255 v. Chr.
Ὀρθαῖος I (wohl *Χάρητος*), 198 v. Chr. (II. Pr.)
— II *Μαντία*, 196 v. Chr. (II. Pr.)
Ὀρνιχίδας I c. 334 v. Chr.
— II c. 285 v. Chr.
Παλαῖος Εὐάνθεος, 340 v. Chr.
Πάσων I (*Ὀρέστα*) c. 53 v. Chr. (XVII. Pr.)
— II *Δάμωνος* c. 22 n. Chr. (XXV. Pr.)
Πατρέας Ἀνδρονίκου, 157 v. Chr. (V. Pr.)
Πάτρων I *Ἀριστοβούλου* I c. 93 v. Chr. (XII.[1] Pr.)
— II — II c. 47 v. Chr. (XVIII. Pr.)
Πατρώνδας c. 216 v. Chr.
Πειθαγόρας I 342 v. Chr.
— II 230 v. Chr.
— III (*Ξένωνος*), 194 v. Chr. (II. Pr.)
Πεισίθεος Ξένωνος c. 151 v. Chr. (VI. Pr.)
Πεισίλαος (*Νικοδάμου*), 187 v. Chr. (II. Pr.)
Πεισίστρατος (*Βούλωνος*) c. 65 v. Chr. (XVI. Pr.)
Πλείστων I c. 327 v. Chr.
— II, 246 v. Chr.

Πολέμαρχος I *Δάμωνος* I c. 29 v. Chr. (XXb.)
— II — II c. 17. n. Chr. (XXIV.)
Πολύκλειτος c. 213 v. Chr.
Πολυτιμίδας Λαϊάδα c. 34 n. Chr. (wohl XXV. Pr.)
Πολύων (Θεοξένου) c. 96 v. Chr. (X.—XII.[1] Pr.)
Πραξίας Εὐδόκου, 178 v. Chr. (III. Pr.)
Πράοχος c. 257 v. Chr.
Πυρρίας Ἀρχελάου c. 109 v. Chr. (X. Pr.)
Πύρρος I 165 v. Chr. (IV. Pr.)
— II 128 v. Chr. (IX. Pr.)
= att. *ἄ. Διονύσιος μετὰ Δυκίσκον*
— III *Ἀτεισίδα* c. 71 v. Chr. (XV. Pr.)
— IV (*Δρομοκλείδα*) c. 58 v. Chr. (wohl XVII.)
Σαρπάδων c. 306 v. Chr.
Στράταγος Φίλωνος c. 21 v. Chr. (XXI. Pr.)
Στράτων I, 234 v. Chr.
— II *Ἰατάδα* c. 52 v. Chr. (XVII. Pr.)
Σύλοχος c. 302 v. Chr.
Σώξενος Ἐκεφύλου, 147 v. Chr.
Σωσίνικος Εὐδόκου, 174 v. Chr. (III. Pr.)
Σωσίπατρος Αἰακίδα c. 136 v. Chr. (IX. Pr.)
Σώστρατος I (*Ξένωνος*) c. 83 v. Chr. (XIII. od. XIV.)
[—]*ατος* II *Διονυσίου* c. 32 v. Chr. (XX. Pr.)
Σωσύλος c. 116 v. Chr. (etwa IX. Pr.)
Σώτας Εὐκλείδα c. 40 n. Chr. (XXVI. Pr.)
Σωτύλος I (*Σωστράτου*) c. 102 v. Chr. (XI. Pr.)
— II *Ἡράκωνος* c. 38 v. Chr. (XVII.—XIX.)
Ταραντῖνος (*Δρομοκλείδα*) c. 64 v. Chr. (XVI. Pr.)
Τιμαγένης Νεικάνδρου c. 38 n. Chr. (wohl XXV. [—XXVI.)
Τιμοκράτης I c. 304 v. Chr.
— II c. 262 v. Chr.
— III (*Εὐκράτους*) c. 108 v. Chr. (X. Pr.)
Τιμόκριτος Εὐκλείδα, 134 v. Chr. (IX. Pr.) = att. *ἄ. Τίμαρχος*
Τιμολέων Ἐμμενίδα c. 13 v. Chr. (XXII. Pr.)
= att. *ἄ. Θεόφιλος Διοδώρου*
Τίμων c. 273 v. Chr.
Τίτος Καῖσαρ s. u. *Καῖσαρ*
Τριχάς c. 430 v. Chr.
Ὑβρίας I, 199 v. Chr. (I. Pr.)
— II, *Ξένωνος* c. 133 v. Chr. (IX. Pr.)
Φαῖνις I c. 313 v. Chr.
— II c. 219 v. Chr.
— III (*Εὐχαρίδα*), 191 v. Chr. (II. Pr.)
Φιλαίτωλος I, 202 v. Chr.
— II (*Μέντορος*) c. 61 v. Chr. (wohl XVI. Pr.)
— III *Θεοξένου* c. 11 n. Chr. (XXIV. Pr.)
Φιλοκράτης Ξένωνος, 154 v. Chr. (V. Pr.)
Φιλόνικος I *Νικία* I c. 73 v. Chr. (XV. Pr.)
— II *Διοδώρου* c. 63 v. Chr. (wohl XVI. Pr.)
— III *Νικία* II c. 2 n. Chr. (XXIV. Pr.)
Φίλων I c. 261 v. Chr.
— II *Στρατάγου* c. 57 v. Chr. (wohl XVII. Pr.)
T. Φλάβιος Πωλλιανός c. 89 n. Chr. (XXXI. Pr.)
T. Φλάβιος Σώκλαρος c. 98 n. Chr.
Χαιρόλας, 343 v. Chr.
Χαρίξενος I c. 332 v. Chr.
— II c. 254 v. Chr.
— III *Σωτύλου* c. 78 v. Chr. (XIV. Pr.)
Unbestimmt:
. . . . . 87 (od. 91) n. Chr. (XXXI. Pr.)
= att. *ἄ.* Imp. Caesar Domitianus
. . . . . *έος* c. 69 v. Chr.
. . . . . *ιος* c. 114 v. Chr.
. . . . . *ος* c. 34 v. Chr.
. . . *ύλος* c. 115 v. Chr.
I . . . . . *ος* c. 137 v. Chr.

II. Die Priesterzeiten.

a) Ein bis fünf Semesterbuleuten adscribiert (von 357—202 v. Chr.).
b) Drei Semesterbuleuten; der dritte ist meist der *γραμματεὺς τᾶς βουλᾶς*:

I. Eukles—Xenon (*Βούλωνος*)	c. 205—198 v. Chr.
II. Xenon—Athambos I (*Ἀγάθωνος*)	198—181
III. Athambos I—Amyntas (*Εὐδώρου*)	180—171
IV. Amyntas—Tarantinos (*Ἄρχωνος*)	170—c. 158
V. Amyntas—Andronikos (*Φρικίδα*)	c. 157—154
VI. Andronikos—Praxias (*Εὐδόκου*)	c. 154—144
VII. Andronikos—Archon (*Καλλία*)	c. 143
VIII. Archon—Dromokleidas (*Ἀγίωνος*)	c. 142—137
IX. Archon—Athambos II (*Ἀβρομάχου*)	c. 136—111
X. Athambos II—Patreas (*Ἀνδρονίκου*)	c. 110—105
XI. Patreas—Hagion (*Πολυκλείτου*)	c. 104— 95
XII.[1] Hagion—Pyrrhias (*Ἀρχελάου*)	c. 94— 85
XII.[2] Hagion—Pyrrhias, beginnt c. 91 v. Chr.	

c) Vier Jahresbuleuten; der *γραμματεύς* verschwindet:

XIII. Pyrrhias—Xenokrates (*Ἀγησιλάου*)	c. 84— 82
XIII.[a] Kallias—Xenokrates	
XIV. Xenokrates—Aiakidas (*Βαβύλου*)	c. 82— 75
XV. Aiakidas—Emmenidas (*Πάσωνος*)	c. 74— 68
XVI. Emmenidas—Laïadas (*Βαβύλου*)	c. 67— 57

d) Drei Jahresbulenten (beginnen Ende XVI. oder Anfang XVII.):

XVII. Laïadas—Nikostratos (*Ἄρχωνος*)	c. 56— 50
XVII.[a] Laïadas—Damon (*Ἀγάθωνος*)	
XVII.[b] Nikostratos—Damon	
XVIII. Nikostratos—Xenokritos (*Μένητος*)	c. 49— 44
XIX. Nikostratos—Kallistratos (*Αἰακίδα*)	c. 43— 38

e) Zwei Jahresbuleuten:

XX. Kallistratos—Habromachos (*Ξεναγόρα*)	c. 37— 27 v. Chr.
XX.[a] Kallistratos—Diodoros (*Δωροθέου*)—Habromachos	
XX.[b] Diodoros—Habromachos—Polemarchos (*Δάμωνος*)	
XX.[c] Diodoros—Kallistratos	

XXI. Kallistratos—Philon (*Στρατάγου*)	c. 26—18
XXI.[a] Kallistratos—Diodoros—Philon	
XXI.[b] Polemarchos—Philon (zufällig wie XXII)	
XXII. Philon—Polemarchos (*Λάμωνος*)*	c. 17—10
XXIII. Polemarchos—Diodoros (*Φιλονίκου*)*	c. 9— 1 v. Chr.
XXIV. Diodoros—Dionysios (*Ἀστοξένου*)—Damon (*Πολεμάρχου*)	c. 1—17 n. Chr.

f) Die letzten vier Jahre von XXIV zeigen vorübergehend drei Jahresbuleuten, deren erster der Priester Diodoros ist. Zugleich beginnt die Erwähnung eines von den Buleuten getrennten *γραμματεὺς τῆς πόλεως*.

XXV. Dionysios—Damon	c. 18—39
XXVI. Dionysios—Melission (*Λαϊάδα*)	c. 40—41
XXVII. Melission—Theokles (*Θεοκλέους*)	c. 42—56
und XXVII.[a] „ —Kallistratos (*Καλλιστράτου*)	

g) Wieder zwei Jahresbuleuten von XXV ab; getrennt davon der *γραμματεὺς τῆς πόλεως*.

XXVIII. Melission—Nikandros (*Καλλιστράτου*)	c. 57—65
XXVIII.[a] P. Memmius Kritolaos—Melission—Nikandros	
XXIX. P. Memmios Kritolaos—Nikandros	c. 66—77
XXIX.[a] Tib. Claudius Kritolaos—Tib. Claudius Nikandros	
[XXX.] Nikandros—Eukleidas oder Euthydamos	c. 78—83
XXXI. G. Memmius Euthydamos—Eukleidas (*Ἀστοξένου*)	c. 84—94

h) Am Schluss von XXXI. erscheinen (vorübergehend?) vier Jahresbuleuten; getrennt davon der *γραμματεὺς τῆς πόλεως*.

XXXII. G. Memmius Euthydamos—Mestrius Plutarchos	c. 95—104
XXXIII. Plutarchos—x	c. 105—a. 126 n. Chr.

II. Anhang. Die lebenslänglich fungierenden Neokoroi des pythischen Apollon.

[Der älteste *νεωκόρος* war Labys, Eponymos der Labyaden, Schol. Plat. Phileb. 48 c (wo er aber *εὐνοῦχος* genannt wird). Vgl. Perdrizet Rev. des ét. gr. 1899, 248.]

Bezeugt für die Jahre:

a. 200 u. 199	*Κλέων Ὀρέστα*
196—191	*Καλλικλῆς (Νικομάχου)*
183—177	*Καλλίκων Εὐκράτεος*
176—166	*Καλλίερος Μέντορος*
166—c. 136	*Μένης Πεισιστράτου* (doch s. zum
c. 132—c. 100	*Ἀτεισίδας Ὀρθαίου* [J. 136!)
c. 90 v. Chr.	*Κλεώνδας (Μένη[τος])*
c. 84—c. 82	*Κλεόδαμος Κλέωνος*
c. 54—c. 52	*Δάμων Ὀρθαίου*
c. 48—c. 38	*Κλεόμαντις Δείνωνος*

Nikitsky hat nachgewiesen, dass die Neokoren sich auch häufig ohne ihren Titel unter den Zeugen der Freilassungen befinden; diese Fälle sind nebenstehend und in Liste III mit aufgeführt, aber in letzterer durch Einklammerung ( ) der Neokorennamen kenntlich gemacht. Nicht aufgenommen ist der von Nikitsky für die J. 73—64 vermutete, angebliche *νεωκ. Σάτυρος*. Vgl. Nikitsky Delph. epigr. Stud. 240f.

III. Die Hauptliste der delphischen Beamten.*)

Die im Anfang der Archontentafel gegebene Erklärung der verschiedenen Schrift (gesperrt, gewöhnlich, *schräg*) gilt auch für diese Liste, nur wird der hier nicht anwendbare Strich vor etlichen Namen durch den Zusatz von c. (circa) vor der Jahreszahl ersetzt. In den Citaten bezeichnen die Zahlen ohne jeden Zusatz die betreffenden Bände des Bulletin de correspondance hellénique, z. B. XXII 146 = Bull. Bd. XXII S. 146. An. oder Anecd. sind die Anecdota Delphica von E. Curtius. Die Buchstaben W.-F. bedeuten die bekannten Inscriptions recueillies à Delphes par Wescher et Foucart, Paris 1863. ‚Mus. nr. 110' ist die Nummer des Inschriften-Steins im Museum zu D. ‚Messenierbasis 3' bezeichnet die 30 Texte der „dreiseitigen Basis der Messenier und Naupaktier zu D.", Jahrb. 1896, 614ff. Die häufig hinter den Citaten stehenden Ethnika (Messenier, Korinther u. s. w.) geben die Vaterstadt des in dem betreffenden Proxeniedecret Geehrten an.

c. a. 1090. *Ξενύλλος*.

Er ist als sog. *προάρχων* der Ennaeteris, des achtjährigen pythischen Festcyclus, fingiert in der (gegen 200 v. Chr. entstandenen) *κτίσις Μαγνησίας* für die Zeit etwa hundert Jahre nach Troias Fall (Kern Gründungsgesch. Magnes. 7); vgl. Philol. LIV 249. Indes dürfte *προάρχων* kein Titel sein, da das Verbum *προάρχειν* am Ende des 3. Jhdts. häufiger erscheint, um das Amtieren von nichteponymen Behörden zu bezeichnen im Gegensatz zu dem *ἄρχειν τὸν ἐνιαυτόν* des eponymen Jahresarchonten, vgl. *τὸν ταμίαν τὸν προάρχοντα τὰν τρίταν πετράμεινον* IGS I 3172, 114 und ähnlich 4143.

a. 590 89. *Ἰυλίδας* = attischer *ἄ. Σίμων*.

Aristoteles Pythionikai in Hypothes. Pind. Pyth. p. 298 (Boeckh) und Marm. Par. 37; vgl. Philol. LIV 211 und v. Wilamowitz Aristot. I 10—14.

*) Der Stern *) hinter dem Archontennamen verweist auf den Nachtrag am Schluss des Artikels. Die Jahreszahlen in [ ] bezeichnen die neuen Ansätze des Nachtrags.

a. 582/1. *Διόδωρος* I = attischer *ἄ. Δαμασίας* (2.).

Vgl. voriges Archontat, und Marm. Par. 38. Aristot. *Ἀθ. πολ.* 13, 2. Mit diesem Jahr beginnt die Pythiadenzählung (der Pindarscholien), während es Pausanias als Pythias II zählt und das vorige Archontat als Pythias I in das J. 586 setzt; Philol. LIV 212.

c. a. 430. *Τριχάς.*

Bezeugt auf der alten Felseninschrift W.-F. 10 480, vgl. Berl. Philol. Wochenschr. 1897, 96.

c. a. 400—390. *Κάρπος.*

Der *ἄ.* des Labyadensteins XIX 7, 19; ergänzt in Jahrb. f. Philol. 1896, 553. Die Schrift ist noch teilweise in epichorischem Alphabet; darnach die Datierung.

c. 390—362. *Κάδυς.*

Aus diesem Jahr ein Finanzgesetz (unediert) erhalten XX 583, von Bourguet in die erste Hälfte des 4. Jhdts. gesetzt (briefl.); da die Schrift schon 20 ionisch ist, gehört der Text hinter das vorige Archontat. Die Namen der Archonten *Γυλίδας, Τριχάς, Κάρπος, Κάδυς* kommen als Delphier nicht wieder vor (*Κάρπος* jedoch im 2. Jhdt. als Sclave und Bürge).

c. 380—362. *Θρᾶιξ.*

‚Aus diesem Jahr ein anonymes Decret erhalten, keine Buleuten (vollständig), fast *στοιχηδόν*, 4. Jhdt.; Invent. 1695.' Homolle (briefl.). Der Name des *ἄ.* findet sich hier in D. inschriftlich 30 zum erstenmal. Er ist die einzige erhaltene Spur der bekannten, von Diodor. XVI 24 erwähnten delphischen Familie der Thrakiden, die im Frühjahr des iulianischen J. 356 (Philol. LIV 212) durch Philomelos ausgerottet wurde, weil sie sich seiner Besetzung D.s widersetzte. War die Vernichtung der Familienglieder damals eine vollständige, so gehört unser *ἄ.* in die J. c. 380—362, was um so wahrscheinlicher ist, als der Name später nie wieder vorkommt [der Text soeben 40 ediert XXIII 512; dort vor oder um a. 370 angesetzt].

a) Fünfzehn Semester-Buleuten, von denen die ersten fünf (oder weniger, häufig drei) dem *ἄρχων* adscribiert sind.

a. 357/6. *Ἡρακλείδας* (I) (*πρύτ.*?).*)

Von Paus. X 2, 3 als eponymer Prytane bezeichnet (*Ἡρακλείδου μὲν πρυτανεύοντος ἐν Λελφοῖς καὶ Ἀγαθοκλέους Ἀθήνησιν ἄρχοντος*); vgl. Philol. LIV 212. Vielleicht hielt sein Gewährsmann den ersten auf einer Urkunde verzeichneten Prytanen für den Eponymos. Der *ἄ.* war entweder *Ἡρ. Καλλία βουλ.* a. 332, derselbe wohl schon *πρύτ.* a. 344, oder minder wahrscheinlich *Ἡρ. Τιμαίου πρύτ.* a. 327, *βουλ.* a. 325, *πωλητ.* a. 322 und 321.

c. a. 356/5. *Αἰσχύλος.**) [361].

In das Frühjahr 355 fällt die 13. Pylaia der 60 Naopoioi, als deren 18. die Herbstpylaia des J. 353 feststeht; XX 694 (indes sind bisweilen Pylaiai ausgefallen, vgl. a. 350 und 349). Der Sohn des *ἄ.* ist wohl *Εὐθύκριτος Αἰσχύλου βουλ.* a. 332.

c. a. 355/4. *Μνασίμαχος.**) [360].

βουλ. *Ἰπ[πάρχου]* XXIII 517 Promantie für Theben [nach Bourguet ist als *ἄ.* sicher *Μνα[σίμαχος]* zu ergänzen, briefl. Dann würde in diese Zeit auch *ἄ. Θέολυτος* (a. 314) und die Promanteia für Naxos gehören, d. h. um 360, vielleicht grade auf 359].

Die 14. Pylaia der *ναοποιοί* (Herbst 355), s. voriges Jahr; XX 694 und 696. (vgl. *Μνασίδαμος* (?) *ἱερομν.* a. 344).

a. 354/3. . . . . .

a. 353/2. *Ἀργίλιος.**) [358].

Beginn der Tempelbauurkunden; XX 198, 1ff. Die Herbstsession 353 ist die 18. Pylaia der *ναοποιοί*; XX 694.

a. 352/1. *Ἡράκλειτος.**) [357].

XX 198, 3; hier steht *Ἡράκλειος*, so heisst aber der 11. delphische Monat. Auch steht *Ἡράκλειτος* deutlich als *βουλ.* a. 348, und Bourguet bestätigt mir, dass ‚il y a un petit ⊤ au dessus de la ligne', wiewohl er das eher für einen Steinriss halten möchte.

a. 351/0. *Ἀριστόξενος* (I).*) [356].

βουλ. (I. Sem.) *Καλλίππου, Σακεδάλλου, Ἀργύλου τοῦ Ἱέρωνος* XX 198, 5 und 10.
(II. Sem.) *Καλ[λικράτ]εος, Εὐφράντου,* — — XX 467 (Kersebleptessöhne).

ναοπ. Herbst: *Ἀριστα γόρα μεν ἀριστα μένου τᾶς ναοποιΐας, Νικομάχου δὲ τοῦ Μενεκράτεος ναοποιέοντος* XX 198, 5. | Frühjahr: *ναοποιοὶ οὐ συνῆλθον* XX 198, 31.

Die Unterscheidung eines jüngeren *ἄ. Ἀριστόξενος* (II) a. 289 ist Philol. LVII 531, 13 motiviert; von Bourguet mir bestätigt [vgl. dagegen jetzt ein Fragment mit den Buleutennamen *Μαίμαλος, Εὔφραντος* a. 289, XXIII 349]. Der Name des *ἄ.* noch: *Ἀριστός. Πυρρία βουλ.* a. 325 und beim Sohn (?) *Ξένων Ἀριστοξένου* ebd.

a. 350/49. *Ἰέρινος.**) [355].

Herbst und Frühjahr: *ναοποιοὶ οὐ συνῆλθον* XX 198, 31.

a. 349/8. *Νίκων* (I).*) [354].

βουλ. I. Sem. —, —, —,
(II. Sem.) *Λύσωνος, Μαχίδα, Ἀρχεμαχίδα* XX 198, 38.

ναοπ. Herbst: *οὐ συνῆλθον* || Frühjahr: *ναοπ. Ἀγησάρχου* XX 198, 34 und 38. Der *ἄ.* noch *ἱερομν.* a. 333.

a. 348/7. *Αὐτίας.**) [353].

βουλ. (I. Sem.) *Διοκλέους, Ἡρακλείτου, Δεινομάχου* XX 198, 42.
(II. Sem.) *Κλέωνος τοῦ Τιμοκράτεος, Φειδύλα, Θεοχάριος, Ὀρνιχίδα* XX 198, 52.

ναοπ. Herbst und Frühjahr *Ἀγησάρχου* XX 198, 42. 52.

Vgl. des *ἄ.* Sohn *Κλεόδαμος Αὐτία βουλ.* a. 320.

a. 347/6. *Θεόχαρις.**) [352].

βουλ. (I. Sem.) *Κλέωνος, Κλεινία, Δίωνος* XX 198, 59.
(II. Sem.) *Καλλαγόρα, Ἀθανί(ων?)ος, Μένωνος,* XX 198, 64.

ναοπ. Herbst und Frühjahr *Ἀγησάρχου* ebd.

Vgl. des *ἄ.* Söhne *Εὔφραντος* und *Εὐάγορος Θεοχάριος βουλ.* a. 320. Der *ἄ. Θεόχαρις* war *βουλ.* a. 348. Ob der *βουλ.* des II. Sem. *Ἄθανις* hiess, oder ob der später häufige Namen *Ἀθανίων* (zuerst a. 241) herzustellen ist, bleibt ungewiss.

a. 346/5. *Δαμόξενος* (I).*) [345].

βουλ. (I. Sem.) *Ἀριστοκράτεος, Αἰσχριώνδα,* —, *Πλείστωτος* XXIII 487 Echinaier.
(II. Sem.) *τῶν περὶ Γόργιππον* XX 198, 81.

ναοπ. Herbst und Frühjahr: *Σιμυλίωνος, ἐπεὶ ἁ εἰράνα ἐγένετο* XX 198, 71. 81. [Pythienjahr; Agonothet: König Philipp].

[*ἱερομν. πυλ. ὀπωριν., τῶν μετὰ Κοττύφου καὶ Κολοσίμμου* XXII 304, 23.]

a. 345/4. *Ἄρχων* (I).*) [344].

βουλ. I. Sem. — — —
(II. Sem.) *Ἱππάρχου, Νικομάχου* XX 198, 84.

ναοπ. (Herbst und) Frühjahr *Σιμυλίωνος* ebd.

Vgl. des *ἄ.* Sohn *Ἀρχέλας Ἄρχωνος βουλ.* a. 332. 10 Der *ἄ.* selbst noch XXII 320, 15.

a. 344/3. *Κλέων* (I).*) [343].

βουλ. (I. Sem.) *Ξενοχάρεος, Δαμοτίμου, Θεοαίστου* XX 198, 92.
(II. Sem.) *Αυ[κίνου], [Ἰατά?]δα, Ἰέ[ρου]* (oder: *Λύ[σωνος], [Σωκλεί]δα, Ἰε[ρίνου]*) XXIII 487, unbestimmt.

πρυτ. Ἐχετίμου, Ἡρακλείδα, Ἀνταγόρα, Ἀριστωνος, Φιλίνου, Χοιρίκου, Ἀνηρίτου, Σωδάμου XXI 322, 17.

ἱερομν. πυλ. ὀπωρ. — —; *ἠριν. Δάμωνος, Μνασιδάμου* XXI 322, 24.

ναοπ. (Herbst und) Frühjahr *Σιμυλίωνος* XX 198, 92.

Im Herbst 344 findet die 1., im Frühjahr 343 die 2. Phokerzahlung an den Tempel statt, beidemal von je 30 Talenten; XXI 322. Vgl. *Κλέων Αἰνησιδάμου βουλ.* a. 328, *Κλέων βουλ.* a. 347 und a. 321, sowie *Σωτιμίδας Κλέωνος βουλ.* a. 320.

a. 343/2. *Χαιρόλας.**) [342].

βουλ. (I. Sem.) *Μαχίδα, Ἀριστομάχου* XX 198, 105.
(dasselbe Sem.?) *Ἀριστομάχου (τοῦ) Πει(θαγόρα), Ἀχαμένευς, Δαμοτίμου (τοῦ) Συλόχου), Ἀγήτορος (τοῦ) Ἱερο(υ)* XXIII 489 (vgl. 354) Thessaler aus Larisa (der thessal. Naopoios des Vorjahrs).

πρυτ. — — . . . . *α, [Δί]ωνος* (oder *[Θέ]ωνος*) XXI 322, Col. II 1.

ἱερομν. πυλ. ὀπωρ. — —; *ἠριν.* . . . . . *, Δάμωνος* XXI 322 Col. II 6.

ναοπ. Herbst (u. Frühjahr) *Σιμυλίωνος* XX 198, 104.

Die Herbstsession 343 ist die 35. Pylaia der *ναοποιοί*, XX 694, 2. An ihr findet die 3., im Frühjahr 342 die 4. Phokerzahlung statt, jedesmal von 30 Talenten; XXI 322. — Der Name des *ἄ.* ist *Χαιρόλας Ἱερώνδα βουλ.* a. 328; vgl. *Χαιρόλας ἱερομν.* a. 336. [Die abgekürzten Namen hinter dem 1. 3. 4. Buleuten halte ich für die Patronymica, vgl. den Sohn unseres Buleuten, *Σύλοχος Δαμοτίμου β.* a. 320 (so auch Homolle XXIII 515 note).]

a. 342/1. *Πειθαγόρας* (I).*) [341].

βουλ. (I. Sem.) *Θεοαίστου, Φιλαίχμου,* XX 198, 109.
πρυτ. Εὐκρίτου, Κα[λλικράτεο]ς, Πλείστωνος, Δαμοφάνεος, Μ[νασικράτ]εος, Ἐτεοκράτεος, ... *, Χερσῆνος* XXI 322 Col. II 22.
ἱερομν. πυλ. (*ὀπωρ.*?) *Ἀλκιμάχου, Θεολύτου* ebd.
ναοπ. Herbst (u. Frühjahr) *Σιμυλίωνος* XX 198, 108.

Im J. 342/1 (wahrscheinlich Herbst 342) findet die 5. Phokerzahlung von 30 Talenten statt; XXI 322 [Pythienjahr]. [Neue Zählung der Phokerzahlungen s. im Nachtrag bei a. 345 39. Unter *ἄ.* Peithagoras findet die 5. im Herbst, die 6. im Frühjahr statt, noch immer je 30 Talente.] Der *ἄ.* ist wohl *Πειθαγ. Σιμυλίωνος.* Vgl. den Vater *Σιμυλίων Πειθαγόρα, προαιρετός* der Stadt a. 332, der von 346—324/3 (also bis zum Tode) zuerst allein, dann mit *Ἐτυμώνδας* delphischer *ναοποιέων* ist. *Πειθαγόρας* selbst ist später *βουλ.* a. 333 und a. 319.

a. 341/0. *Ἀριστώνυμος.**) [340].

βουλ. (I. Sem.) *Τελεσάρχου, Κορινθοτίμου. Πλειστέα, Ἀγήτορος, [Ἀρίσ]τωνος*; Messenierbasis n. 2 (für Messenier) und XX 198, 115 [XXIII 349 Pellaneus, s. hinter a. 302].
(II. Sem.) *Ἐτυμώνδα, Ἱέρου, Ξενοστράτου* XXIII 492 zwei Histiaeer, datiert *μηνὸς Ἀμαλίου.*

βουλ. Λυκίνου, —ου, Πλείστωνος, —, Πυθογένους ebd. unbestimmt (Bourguet erkennt hier wiederum das II. Sem. und will in den Lücken *Ξενόστρατος* und *Ἱερος* ergänzen, während *Ἐτυμώνδας* [der 6. Buleut! vgl. a. 285] zufällig verhindert gewesen und durch einen andern vertreten worden sei).

πρυτ.†) *Ἀριστίωνος, Θουρ[ίου* oder *-ίωνος*?*], Ταραντίνου, Ἀγαθύλλου, Περιλαΐδα, Ἀριστωνύμου, Μνασία, Δαμίνου,* XX 680, 2 und Bourguet brieflich.

ναοπ. Herbst (u. Frühjahr) *Σιμυλίωνος* XX 198, 114.

Vgl. den *πρύτ. Ἀριστώνυμος Δαμαίου* a. 327; jedoch steht nicht fest, ob unser *ἄ.* so hiess, weil es zwei *Ἀριστώνυμος* neben einander gab, s. *ἄ.* und *πρυτ.* a. 341.

a. 340/39. *Παλαῖος Εὐάνθεος.**) [339].

βουλ. Ἱππάρχου, Λύτια, Ἀρχέλα XXIII 494 unbestimmt.

πρυτ. Θηβαγόρας Ἐλίνιος, Εὔδοκος Ἐπηράτου, Ἀρίστων Λύητος, Εὔπολις Κλεοδάμου, Κλέων Αἰνησιδάμου, Ἀγασίας Εὐαγγέλου, Θεόδωρος Κρατίδα, Τελέδωρος Ἀλέξωνος, IGS III 111 (wo vom Setzer Zeile 11 irrtümlich ausgelassen ist, vgl. Bull. XI 323) und Bull. XXI 328, 2, wo die Namen besser erhalten sind.

Im Frühjahr 339 findet die 9.(?) Phokerzahlung von 30 Talenten statt; es ist wahrscheinlich die erste der von jetzt an beginnenden jährlichen Zahlungen (früher halbjährlich), XXI 343. IGS III 111. [Vielmehr hat *ἄ.* Palaios die 9. Zahlung im Frühjahr, die 10. im Herbst, je 30 Talente, s. Nachtrag bei a. 345/39.] Das Patronymikon ist dem Archonten hier nach phokischer Sitte hinzugefügt (z. B. IGS III 110. 111); in D. fehlt es stets auch bei den übrigen unedierten Texten dieses Jahres (Bourguet). Der Sohn (oder Vater?) *Εὐάνθης βουλ.* a. 329; ein homonymer *Παλαῖος Πάτρωνος βουλ.* a. 324. [Der 6. Prytane *Ἀγασέας* nach Bourguet briefl.]

a. 339/8. [*Νικασίβουλος*? in Phokis?]*)

πρυτ. [?, besser *βουλ.* (wohl I. Sem.)] *Ταραντίνου, Ἀ[γα]θ[ύλλ]ου, Δ[α]μο[χάρε]ος, Ἐτυμώνδα*; IGS III 110.

In diesem Jahr, wahrscheinlich Frühjahr 338, fand die 10.(?) Phokerzahlung statt, die letzte, welche noch 30 Talente zeigt; XXI 343. IGS III

†) Im Philol. LVII 532 sind diese Prytanen mit denen des J. 339 für identisch erklärt worden, weil *Ταραντῖνος* und *Ἀγαθύλλος* sich hier auch finden, bezw. ergänzt werden könnten; dies wird jetzt unmöglich, weil nach Mitteilungen Bourguets unter den Prytanen des J. 341 sich sicher nicht *Ἐτυμώνδας* befunden hat, der doch im J. 339 sicher *πρυτανεύων* war.

110. Der Name *[Νικ]α[σί]βουλος Αἰσχ[ρ]ίωνος Μεδεώνιος* IGS III 110 ist nach Bourguet auf dem Stein so unsicher, dass statt seiner sogar 4 Phokarchen dagestanden haben könnten (vgl. IGS III 111), oder selbst ein delphischer Archont. Aber auch wenn ein phokischer ἄ. zu lesen sei, so müsse man doch die vier folgenden Namen nicht für Prytanen halten, weil diese stets acht sind, sondern das gleichfalls unsichere Wort zu *β[ουλ]ευόντων* ergänzen (brieflich, vgl. XXI 329, 8). [Durch Herabrücken der vorigen Archontate — s. Nachtrag — verschwindet der phokische ἄ. Nikasibulos aus der delphischen Liste. Welchem von den fünf delphischen Archonten ἄ. *Κλέων*— ἄ. *Παλαῖος* er gleichzusetzen ist, bleibt noch unbestimmt, da deren Buleuten nicht vollständig bekannt sind; jedenfalls gehört diese Zahlung von 30 Talenten (IGS III 110) in die J. 343—339].

a. 338/7. *Δαμοχάρης* (I).

πρυτ. Νικοδάμου, Ἡρακλείδα, Χαριξένου, Χαιρεφάνους, Ἀλκιμάχου, Πυθοδώρου, Αἰσχύλου, Θράσωνος, XXI 478 (Herbst) und p. 337 (Frühjahr, in etwas anderer Reihenfolge).

ναοπ. Herbst (u. Frühjahr) *Σιμυλίωνος* XXI 478, 11.

[ἱερομν. πυλ. ἠριν. τῶμ μετὰ Δαόχον καὶ Θρασυδάου XXI 337].

Pythienjahr (XXI 337, 28). Im Frühjahr 337 (Endyspoitropios) findet die 11. Phokerzahlung statt; sie ist die erste von nur 10 Talenten jährlich; XXI 337. 343. Der ἄ. *Δαμοχάρης* ist *βουλ.* a. 339 (?), a. 328, a. 323.

a. 337/6. *Θηβαγόρας.**) [334].

βουλ. (wohl I. Sem.) *Γνωσία, Ἀρισταγόρα, Ἀλκιμάχου*, Rhein. Mus. LI 351. Bull. XX 678f. Erneuerung der Promanteia für Thurioi.

Das Jahr der Weihung oder Ingebrauchnahme des Tempels nach Vollendung des Rohbaues; letzterer ist seit 341 im wesentlichen fertig, die Weihung war 340/39 noch nicht erfolgt (Aischin. III 116), wurde 339 und 338 durch den Krieg verhindert, und ist wohl im Jahr nach der Schlacht von Chaironea und vor Philipps Tod anzusetzen, da 338 und 336 schon andere Archonten haben (vollendet ist der Tempel aber damals ebensowenig, wie a. 335 und in den folgenden Decennien (*γενεαί*, vgl. Bull. XIX 406 Zeile 105 u. 118), und darum ist die Ergänzung *κατ[ηγ]ύθη* Bull. XX 686 abzulehnen. Der ἄ. heisst *Θηβαγόρας Ἑλίνιος πρύτ.* a. 340, ist Zeuge a. 328 (in Elateia IGS III 115). Die Buleuten *Ἀρισταγόρας ναοπ.* a. 351 und *Ἀλκίμαχος ἱερομν.* a. 342; *πρύτ.* a. 338 weisen ebenfalls auf obige Zeit.

a. 336/5. *Δίων* (I).

[*?βουλ. —, —κλει—, -τίμου, Ἀ—δώρου* XXIII 534, doch bleibt die Ergänzung unseres ἄ. sehr unsicher.]

πρυτ. Πραξέα, Κλεοφάνεος, Κλεοφάνεος, Λαμάρχου, Γλαύκωνος, Πανταλέοντος, Χαρίσωνος, Λάμωνος; XX 697.

ἱερομν. πυλ. ὀπωρ. — —; ἠριν. (*μ. Ἐνδυσποιτροπίου*) *Χαιρόλα, Φιλοξένου* ebd.

Zur Zeit: XX 698. XXI 342. Der Name des ἄ. wohl *Δίων Ὀφελάνδρου βουλ.* a. 332; vgl. *Λίων βουλ.* a. 347, *[Λί?]ων πρύτ.* a. 343 und den Sohn (?) *Ἐπιχαρίδας Λίωνος βουλ.* a. 320. Der 7. Prytane heisst nach Bourguets jüngster Mitteilung *Χαρίωνι*, nicht *Να . . σων* [vgl. jetzt Bull. XXIV 130].

a. 335/4. *Ἐτυμώνδας.*

βουλ. { I. Sem. — — —
(II. Sem.) *Πλειστωνος, Καλλικράτεος*; XIX 410. XX 237, 1.

In diesem Archontat ist der Paian auf Dionysos von Philodamos verfasst, XIX 393ff. Er fällt in das Frühjahr (Theoxenien XIX 395f.) eines zweiten Olympiadenjahrs (XIX 396) und wahrscheinlich vor ἄ. *Χαρίξενος* a. 332 (XX 237, 1. 685, 1). Da a. 331/0 jetzt endgültig besetzt ist, so bleibt nur 335 übrig (darnach ist XX 700: a. 331 zu corrigieren). Der ἄ. heisst *Ἐτυμ. Λαρισίου προαιρ.* a. 332, *βουλ.* a. 320; ausserdem ist *Ἐτυμώνδας* bezeugt als *πρύτ.* oder *βουλ.* a. 339; *ναοπ.* von a. 332—320; Zeuge a. 329 und a. 328 (in Elateia IGS III 113. 115).

a. 334/3. *Ὀρνιχίδας* (I).*) [337].

πρυτ. Μελανώπου, Σω[δάμου?] — — IGS III 112.

Die (15.?) Phokerzahlung von 10 Talenten jährlich; denn IGS III 112 ist nicht *ΔΔΔ*, sondern *[δέκα]* zu ergänzen, weil seit 338 nur noch 10 Talente gezahlt werden, die Jahre vorher aber besetzt sind. Ornichidas war *βουλ.* a. 348, sein Archontat muss also so hoch wie möglich angesetzt werden, jedenfalls vor die Reihe a. 328—320. Zum Prytanen vgl. *Σώδαμος πρύτ.* a. 344; *Σωτιμέδας Κλέωνος βουλ.* a. 320; *Ἀριστοκράτης Σωκλείδα βουλ.* a. 332 [die Zahlung ist die 12., im J. 337, s. Nachtrag].

†) c. a. 333/2. *Θέων.**) [328].

βουλ. [Πει]θαγόρα, Πεισίλα, Ταρα[ντίνου] XX 680, 4 (Invent. 1140) [= XXII 613 *στοιχ.* drei Thebaner].

ἱερομν. πυλ. ὀπωρ. — —; ἠριν. Κλεοβούλου, Νίκωνος XX 700, 6.

Da 10 Hieromnemonen ἄ. *Θέωνος* sich auch bei ἄ. *Χαρίξενος* finden (Bourguet), gehören die beiden Jahre eng zusammen; das Fehlen der zwei Makedonen (XX 700) erklärt sich vielleicht durch Alexanders Abwesenheit in Asien. Unerklärlich aber scheint das Ehrendecret für Thebaner (Invent. nr. 1140), deren Vaterstadt zerstört ist; sie müssten denn damals in D. gelebt haben (es sind die auch Anth. Pal. VI 112 in D. erwähnten Promenessöhne). *(Θέ?)ων πρύτ.* a. 343 [s. Nachtrag].

c. a. 332/1. *Χαρίξενος* (I).*) [330].

βουλ. { I. Sem. — — —
(II. Sem.) *βουλ. Πλειστωνος Εὐφράντου, Χηρία Ἰατάδα, Ἡρακλείδα Καλλία, Ἀντικράτεος Ἀγάθιος, Εὐθυκρήτου Αἰσχύλου, Θράσωνος Ἑρμάνθου, Εὐθία Θοινίωνος, Δίωνος Ὀφελάνδρου, Κεφάλωνος Τιμομάχου, Θεοδώρου Κραττίδα, Τεισιβίου Νικάρχου, Κάφιος Σατύρου, Ἀρχέλα Ἄρχοντος, Ἀριστοκράτεος Σωκλείδα, Θυμέα Λακράτεος* (15 Buleuten) XX 198, 128. [Bourguet bestätigt mir, dass der 4. Buleut *Ἀντι-*, nicht *Ἀριστοκράτης* heisse; letzteres sei Druckfehler in XX a. O.]

γραμματ. τ. βουλᾶ Ἐρασίππου Λυσία, ebd.

προαιρετοί (*ὑπὸ τᾶς πόλιος μετὰ τᾶς βουλᾶς*): *Ἐτυμώνδας Λαρισίου, Σιμυλίων Πειθαγόρα, Λάμων*

†) Für das J. 333 ist der neue Archont *Λυκῖνος* zu notieren, s. Nachtrag.

Ἱππία, Λυκῖνος Μεγακλέους, Ἀρχέλας Κρίτωνος, Καλλικράτης Καλλικλέος, Ἀχαιμένης Δαμαίου, Ἀγάθυλλος Αἰνησίλα, Φειδίας Ἀγνία, Πυθόδωρος Ἱέρου, Διοσκουρίδας Ἀρισταγόρα, Ἐχεκρατίδας Θεσσαλοῦ, Θεόαιστος Ξεναγόρα, XX 198, 133.

ἱερομν. πυλ. ὀπωρ. — —; ἠριν. Ἀλέξαρχος, Καλλίξενος, XX 198, 150.

ναοπ. (Frühjahr) *Ἐτυμώνδα καὶ Σιμυλίωνος*, XX 198, 139.

In dieses Jahr fällt die neue Katastasis der Tempelbauverwaltung (Herm. XXXII 406). Auch diese Hieromnemonenliste ist fast identisch mit der des folgenden Jahres (XX 698), also gehören ἄ. *Θέων, Χαρίξενος, Κᾶφις* unmittelbar aneinander, wenn auch ihre Reihenfolge noch nicht feststeht (Bourguet). Homolle hält unser Jahr für ein Pythienjahr, weil die Katastasis auf eine Pythienfeier weise, — aber jene fand ja an einer Frühjahrspylaia statt (XX 205, 127). Der Name des ἄ. war *Χαρίξενος Ἡρακλείδα βουλ.* a. 323; vgl. *Χαρίξενος πρύτ.* a. 338; *βουλ.* a. 319 [s. Nachtrag].

a. 331/0. *Κᾶφις.*

Im Frühjahr 330 findet die 18. Phokerzahlung statt und zwar 10 Talente, XX 698. 700. XXI 339. Die Hieromnemonenliste ist fast identisch mit der des ἄ. *Χαρίξενος* a. 332 (XX 698). Der ἄ. heisst *Κᾶφις Σατύρου βουλ.* a. 332. [Aus diesem Jahr oder dem des ἄ. Charixenos stammt das archonten- und buleutenlose Decretfragment XXII 519 für den athenischen *ναοποιός* dieser beiden Jahre *Ἐπιτέλης Σωινόμου* XXIII 490 note].

c. a. 330/1. *Ἐχεδωρίδας.**) [329].

. *ΧΕΛΩ≡ΙΔΟΑΡΧΟ*, unediert, *στοιχηδόν*, Interpunction ⁝, keine Buleuten oder in der Lücke verloren, Inv. 3733.‘ Homolle briefl. Der Text ist auch von mir hinter der Kirche Hag. Nikolaos gefunden und abgeklatscht, widerstand aber allen Ergänzungsversuchen, da der Archontenname damals unbekannt war. Jetzt ist derselbe — worauf Homolle verweist — im Jahr des ἄ. *Ἑρίβας* ([jetzt drittnächstes Jahr, 327 s. Nachtrag] früher ἄ. *Πλειστων* XX 198, 160) bei dem Buleuten Echedoridas zum Vorschein gekommen. Daher wurde der neue ἄ. *Ἐχεδωρίδας* jenem so nahe wie möglich in das noch freie J. 330 [329] verwiesen; auch findet sich die seltene Interpunction (⁝) ebenfalls bei ἄ. Eribas [s. Nachtrag].

c. a. 329/8. *Βα[θ]ύλος* (oder *Βα[β]ύλος* I?).*) [332].

βουλ. [Δαμο]τίμου, Πρα[ξέα, ... Ε]ὐάνθεος Inv. 1882 (Bourguet briefl.).

πρυτ. . . . . τος, Κλεόδαμος, ... , ... εύς, Διονυσ . . . , ... , Πεισίλαος, ... IGS III 113.

Die (20.?) Phokerzahlung. Haben die Phoker in der That nur bis zum lamischen Kriege gezahlt (Berl. Phil. Woch. 1899, 254), so gehört unser Jahr vor die Reihe a. 328—320 (so auch Bourguet). Vom Archontennamen ist IGS III 113 nur *Βα . . . . .* erhalten. Inv. nr. 1882 nur *. . . . λου*, in einem andern Decret *. . . ὕλλου* (uned. Fragm.). Die *στοιχ.* Ordnung erfordert beidemal *Βαθύλος* (bezw. *Βάθυλλος*), wie Bourguet vorschlägt; indes wäre in den zwei ersten Fällen auch *Βαβύλος* möglich, obwohl dieser bekannte delphische Name erst hundert Jahr später auftritt (um a. 225, Bull. XX 628; um a. 212, Bull. XX 264; a. 208, Bull. XX 621). [Die Phokerzahlung ist die 17., im J. 332, s. Nachtrag bei a. 345/39].

Vgl. *Δαμότιμος βουλ.* a. 345, sein Sohn *Σύλοχος Δαμοτίμου βουλ.* a. 320 u. s. w. [s. Nachtrag].

c. a. 328/7. *[Δαμ]άτριος* (in Phokis?).*)

[327 = delph. ἄ. *Ἑρίβας*].

βουλ. { I. Sem. — — — —
(II. Sem.) *Μελανώπου, Δαμοχάρεος, Κλέωνος, Αἰσχριώνδα* IGS III 15 = *ἃ βουλὰ τοὶ περὶ · Μελάνωπον, Κλέωνα Αἰνησιδάμου, Δαμοχάρη, Αἰσχριώνδαν Ἀγέλα, Δαμοκράτη, Χαιρόλαν Ἱερώνδα, Ἐχεδωρίδαν, Ξενοκλείδαν, Ἐπίαν Θεοτίμου, Χαίρωνα, Ἀρχέμηλον, Θαρρίκωνα Εὐδάμου, Θράσυν, Φιλόνικον, Λάφιλον.* XX 198, 159.

Die (21.?) [22. im J. 327] Phokerzahlung, s. voriges Jahr. Bourguet und ich hielten den ἄ. für den phokischen Paralleleponymos zu *Πλείστων* a. 327, vgl. XXI 330, 3. Philol. LVII 527, 3; dieser aber hat beidemal andere Buleuten. Darum muss *Δαμάτριος* (?) voran liegen, mag er nun delphischer oder phokischer Archont sein.

Hier beginnt die zweite Reihe der Archonten der Tempelbauurkunden: *Δαμάτριος* bezw. *Πλείστων—Μαίμαλος* XX 198, 157ff. Man hat sie bisher für eine geschlossene gehalten, und ich habe dem vorläufig Rechnung getragen, weil keine Beweise für das Gegenteil existieren. Gleichwohl möchte ich glauben, dass mehrere Archontate zwischen jene gehören, so z. B. *Βαβύλος, Διοκλῆς, Ἀρχέτιμος* u. a., die jetzt kurz vor und hinter der Reihe stehen. Auch betrachtete man ἄ. *Χαρίξενος* (a. 332) als Anfang dieser Reihe, obwohl das *ὕστερον* XX 198, 157 auf eine Lücke nach ihm deutet (XXI 330, 3) [s. Nachtrag].

c. a. 327/6 *Πλείστων* (I).*) [326].

βουλ. { *Ἐρασίππου, Εὐαρχίδα, Μνασιδάμου, Αὐτία, Ἀρίστωνος*, Philol. LVII 563. [Bull. XXIII 495 Apolloniat; unbest.]
Ἀγαθύλλου, Ἐ . . . . . , —, Δάμωνος —, ebd. (nach Bourguet) [XXIII 497].

πρυτ. Δαμοκράτεος, Ἀριστωνύμου τοῦ Δαμαίου, Βούλωνος, Ἀγασέα, Νικάνδρου τοῦ Ἀριστίωνος, Χαρία τοῦ Ἡρακλείδα, Ἡρακλείδα τοῦ Τιμαίου, Ἀγέλα τοῦ Παντέα XX 198, 162.

Der ἄ. heisst *Πλείστων Εὐφράντου βουλ.* a. 232. Sonst noch *Πλείστων πρύτ.* a. 342; *βουλ.* a. 335.

c. a. 326/5. *Εὐαρχίδας.**) [325].

πρυτ. Ἐχέμμας, Ἀρχέλας, Εὔφραντος, Ἀριστείδας, Κλεόμαντις, Φιλώνδας, Σύλοχος, Ἐπιθάλης, XX 198, 168. Der ἄ. heisst *Εὐαρχίδα Κρίτωνος βουλ.* a. 323.

c. a. 325/4. *Εὔκριτος.**) [324].

ἃ βουλὰ τοὶ περὶ · Καλλικράτη Ἀριστα γόρα, Κλεόβουλον, Ταραντῖνον Ἀγησίλα, Θεοδωρίδαν [Ν]ίκωνος, Λυσίδαμον Ἀγεστράτου, Εὐάγορον, Κρινιάδαν, Ἡρακλείδαν Τιμαίου, Πανταλέοντα Τιμοκράτεος, Ξένωνα Ἀριστοξένου, Ἀριστόξενον Πυρρία, Μένωνα Θρασέα, Ἀγησίδαμον, Ἀρχέτιμον, Κέφαλον (ob I. oder II. Sem., unbestimmt), XX 198, 169. [Vielleicht auch ein Fragment XXIII 522 hierher gehörig, mit den Buleuten *[Εὐαγ]όρα, Κλεοβούλου, Λυσιδάμου.*]

ναοπ. Ἐτυμώνδα καὶ Σιμυλίωνος XX 198, 174.

Der ἄ. *Εὔκριτος* noch *πρύτ.* a. 342, *βουλ.* a. 319.

c. a. 324/3. *Κλεόβουλος* (I).*) [323].

βουλ. Ἐτυμώνδα, Μαιμάλου, Ἀμφικράτευς XXIII 497, drei Aitoler.

ἁ βουλὰ τοὶ περὶ · Διοσκουρίδαν, Κορινθότιμον, Κλεοφάνη, Ἀγόρη, Ἀρίσταρχον, Δεινόμαχον Κρατησίχον, Πεισίθεον, Πολύξενον, Δάτυν Τιμογένευς, Παλαῖον Πάτρωνος, Τείσωνα Κλεάνδρου, Πανταλέοντα Ἀλέξιος, Βούλωνα, Αἰνέαν (nur 14 Namen, vielleicht ein Patronymikon aus *ον* in *ον* zu ändern); unbestimmt, ob I. oder II. Sem.; XX 198, 175 und nochmal genau so 180.

ναοπ. Ἐτυμώνδα καὶ Σιμυλίωνος ebd.; der *ἄ. Κλεόβουλος* noch *ἱερομν.* a. 333; *βουλ.* a. 325.

c. a. 323/2. *Μέναιχμος.**) [322].

ἁ βουλὰ (I. Sem.) *τοὶ περὶ · Καλλικράτη Καλλικλέος, Πραξίαν, Ἀλκινείδαν, Ἀρίστωνα Λύ[η]τος, Ἀριστείδαν, Αὐτόλοχον, Δαμοσθένη, Ἄνδρωνα Στράτωνος, Ἐπίαν Τιμογένευς, Ξένωνα Ἑλλία, Θεόξενον Ἀντάνδρου, Ἀγασέαν, Θάρρανδρον Εὐδάμου, Ἀγημονίδαν Κραττίδα, Πατροκλείδαν*, XX 198, 185.

βουλ. (I. Sem.) *Καλλικράτεος, Ἀλκινείδα, [Πραξ]έα* XXIII 499 für einen *Θούριος ἀπ' Ἰταλίας*; ebd. 500 unbestimmt. [*β. Πραξία, Καλλικράτεος, Ἀρίστωνος.*]

ἁ βουλὰ (II. Sem.) *τοὶ περὶ · Δαμοχάρη, Εὐαρχίδαν Κρίτωνος, Νεοκλῆ, Τλάσωνα Μαχίδα, Αἰνησίδαμον Ἀλέξιος, Πάτρωνα Θρασέα, Κίμωνα, Ἄντωνα Χηρία, Καλλικράτη Δάμωνος, Χαρίξενον Ἡρακλείδα, Τεισίαν Λύσωνος, Φλείακα Μαχίδα, Δαμοκράτη Θεοπία, Ἄλεξιν Αἰνησιδάμου*, XX 198. 190.

ναοπ. Herbst und Frühjahr *Ἐτυμώνδα καὶ Καλλικράτεος*, ebd.

c. a. 322/1. *Θοινίων.**) [321].

βουλ. { *Ἀσωποδώρου, Ἡρακλείδα, Δαμοτίμου*, CIG 1692 (besser bei Roehl Beitr. z. griech. Epigr. p. 5) Tanagraeer, *Ἀχαιμένεος, Πάτρωνος, Αἰσχριώνδα, Θεομνάστου, Ἀρχιάδα*, XX 198, 197 [XXIII 502 unbest.].

Auch wohl die beiden Decrete mit teilweise fehlendem Archontennamen XXIII 501. 502 gehören in unser Jahr: *ἄ. (Θοινίωνος)ς*, beide für *Ἡρακλεῖοι ἀπ' Ἰταλίας.*

ναοπ. Ἐτυμώνδα καὶ Καλλικράτεος, ebd.; *τοὶ πωλητῆρες τᾶν δεκατᾶν · Πυθόδωρος, Ἡρακλείδας, Ἀλκινείδας, Κλευφάνης, Πραξίας, Εὔφραντος*, XX 198, 195.

Vatername: *Θοινίων Εὐθία βουλ.* a. 320; der Vater *Εὐθίας Θοινίωνος βουλ.* a. 332.

c. a. 321/0. *Λύσων* (I).*) [320].

βουλ. { *Ἀρχέλα, Κλέωνος, Πεισίλα, Δαμοστράτου, Ἀχρίνου*, XX 198, 200. — — XXIII 503 verbunden mit VI 229, 64.

ναοπ. Ἐτυμώνδα καὶ Καλλικράτεος XX 198, 200.

τ. πωλητῆρες τ. δεκ., dieselben wie a. 322, ebd.

Der *ἄ.* hiess wohl *Λύσων Χαρμαντίδα* a. 339 ebd. (Zeuge in Elateia IGS III 111), ein *Λύσων* war *βουλ.* a. 349; sein Sohn *Τεισίας Λύσωνος βουλ.* a. 323; sein Enkel *Λύσων βουλ.* a. 290.

c. a. 320/19. *Μαίμαλος.**) [319].

ἁ βουλὰ τοὶ περὶ · Ἐτυμώνδαν Λαρισίου, Εὔφραντον Θευχάριος, Σύλοχον Δαμοτίμου, Ἀλκαμένη Ἀμφιστράτου, Εὐάγορον Θεοχάριος, Λάφιλον Νικαίου, Ξένωνα Δαμάνδεως, Δάμωνα Ἀκρατήτου, Ζηνέαν Ἀγνία, Κλεόδαμον Αἰνία, Θοινίωνα Εὐθία, Ξενόφιλον Φιλομήλου, Σωτιμίδαν Κλέωνος, Ἀνάξανδρον Ξενοδάμου, Ἐπιχαρίδαν Δίωνος (Sem. unbest.), XX 198, 203.

ναοπ. Ἐτυμώνδα καὶ Καλλικράτεος ebd.

c. a. 319/18. *Διοκλῆς* (I).*) [318].

βουλ. { *Ἀγνία, Χαριξένου, Δάμωνος, Ὀρέστα, Ἀρχέλα · Πειθαγόρα, Βούλωνος, Εὐκρίτου, Ἥρυος.*

XXI 313 zweimal Korinther (Brüder). VI 235 Orchomenier. Messenierbasis nr. 3: Messenier aus Thuria. XXI 315 zweimal Megarenser [XXIII 522, unbestimmt, *στοιχηδόν*]. Das Archontat gehört mit dem folgenden zusammen dicht vor oder hinter (oder zwischen) die Reihe a. 328—320. *Διοκλῆς* war schon *βουλ.* a. 348.

c. a. 318/17. *Ἀρχέτιμος.**) [317].

βουλ. Ἀσωποδώρου, Ἀλκαμένεος, Κλεοφάνεος.

Messenierbasis nr. 1: Messenier aus Ithome. Über das Jahr s. voriges Archontat: *Ἀρχέτιμος* ist *βουλ.* a. 325.

c. a. 317/16. *Κορινθότιμος.**) [316].

β. . . . . ίδα, —, — [z. B. *Εὐαρχίδα, Ὀρνιχίδα* etc.]. XXI 261, vgl. XXIII 357, 1 Achaier aus Aigira.

Κορινθότιμος war *βουλ.* a. 341 und 324 [s. Nachtrag].

c. a. 316/15. *Ἐρίβας.**) [327].

βουλ. Χειρία, [Κ]ράτωνος, Ἀντιχάρου, Ἀρχιάδα, Ἀλκινείδα. XX 636 Knidier.

Drei der Buleuten in der Reihe a. 332—320 vorkommend, also unser Archont kurz vor- oder nachher [s. Nachtrag zum J. 327/6].

a. 315/14. *Ὀρέστας* (I).

βουλ. Νεοκλέους, Θοινίωνος, Νικία, VI 232, 66. [Zwei neue Decrete XXIII 524, das erste unbestimmt und *στοιχ.*, das zweite für zwei Liparaeer].

Ὀρέστας Zeuge in Elateia IGS III 114; *βουλ.* a. 319.

c. a. 314/13. *Θεόλυτος.*

βουλεύοντος Ἐπιγένεος W.-F. 466 Naxiersäule.

βουλ. Κλεοφάνεος, Αἰνησίλα XX 557 Arkadier aus Kleitor.

Ob oben zwei verschiedene Semester gemeint sind, ist unbestimmt. ‖ *Θεόλυτος* war *ἱερομν.* a. 342, darum gehört das Archontat vielleicht vor die Reihe a. 328—320 [s. o. beim J. 355].

c. a. 313/12. *Φαῦις* (I).

βουλ. Ἐπηράτου, Ἐχεκρατίδα XXIII 503 ein Stymphalier *καὶ τοὶ ἀδελφεοί.* Schrift der Thurioistele (a. 337) sehr ähnlich, s. Nachtrag.

c. a. 312/11. *Μεγακλῆς.*

βουλ. Ἐχεκρατίδα, Ἀριστομάχου, Ἀρχιάδα, Πολυκλήτου.

Messenierbasis nr. 11 u. 12: zweimal Messenier; XXI 318 Megarer. Der Vater des *ἄ.* ist *Λυκῖνος Μεγακλέους προιαιρ.* a. 382, *Μεγακλῆς* selbst *βουλ.* a. 304. Der *βουλ. Ἀριστόμαχος* schon *βουλ.* a. 343.

c. a. 311/10. *Αἰθίδ[ας].*

βουλ. Πίθθιος, Ἐ . . . . . ἰδ[α].

Annali 1861, 72. Der Buleutenname *Πίτθις* (so) auch in unedierten Inschriften (Bourguet). [Die Texte soeben ediert XXIII 527 unbestimmt. *στοιχ. βουλ. Ἀλεξιδίκου, [. . . . . ἰδ]α, Πίτθιος* und ebd. 529 *βουλ. Πίτθιος, Φιλ . . ., Λυκωτίου* (etwa *Λυκώπου*?). Homolle hat auch den Text der Annali a. O. wiedergefunden und bestätigt dessen Lesung *ἄ. Αἰθιλ . .*, nicht, wie oben ergänzt, *Αἰθίδ[α]*. Ob alle drei Texte zu unserm Archontat gehören, bleibt zweifelhaft, wahrscheinlich aber die beiden ersten. Die Zeit aller giebt auch Homolle als das Ende des 4. Jhdts. an;

auch veröffentlicht er ein Anathem des Pitthis an Dionysos.]

c. a. 310/9. *Εὐβουλίδας.*

βουλ. Διοσκουρίδα, Πειθαγόρα, Δαρισίου.

VI 233, 67 Akarnane aus Thyrreion.

c. a. 309/8. *Κλεόδαμος* (I).

βουλ. Πολυ[κλήτου], —, ... ωνος XXIII 505 unbestimmt. Schrift der Thurioistele (a. 337) ähnlich, s. Nachtrag.

c. a. 308/7. *Δαμοκράτης* (I).

βουλ. —, Χαρ . . . ., XXIII 519 Arkader aus . . . .

Ferner unediertes Fragment einer *ναοποιοί*-Rechnung (Bourguet). *Δαμοκράτης* war *βουλ.* a. 327 und a. 323, doch ist ein Homonymer zugleich *πρύτ.* a. 327. Sein Archontat könnte daher schon bald nach a. 320 gehören.

c. a. 307/8. *Ἀντιχάρης.*

βουλ. Ξενοστράτου, Πυρρίνου XXIII 544 unbest.

Der *ἄ.* nur noch als *β.* a. 316 (später vom 2. Jhdt. ab häufig). Xenostratos *β.* a. 341. Die Zeit unseres *ἄ.* ohne Zweifel etwas älter als der Beginn des 3. Jhdts. (Homolle).

c. a. 306/5. *Σαραπάδων.*

βουλ. { *Πειθαγόρα, Τλαύκωνος, Εὐκρίτου* XXIII 507 . . . *ιεὺς ἐξ . . .* *Πυθοδώρου, Δα[ιτώνδα?], Πολυκλήτου, —, —*, XXIII 508 unbest. und Magnet.

Bourguet setzt den *ἄ.* wegen Schrift und Buleuten in die J. 310—300.

a. 305/4. . . . . .

c. a. 304/3. *Τιμοκράτης* (I).

βουλ. Χαιρήκωνος, Ἀγελόχου, Μεγακλέους, Ἱππότα, Συλόχου XXIII 510 Mytilenaeer (Sohn des att. Proxenos Apollonidas, Demosthen. XL 36).

Der Vater des *ἄ.* ist entweder *Κλέων Τιμοκράτεος β.* a. 348 oder *Πανταλέων Τιμοκράτεος β.* a. 326.

c. a. 303/2. *Ἱερώνδας.*

‚Fragment eines anonymen Decrets, Buleutennamen in Lücke verloren, 3. Jhdt.; Inv. 1577.' Homolle briefl. [Jetzt ediert XXIII 544]. Der Vater des *ἄ.* ist *Χαιρόλας Ἱερώνδα ἄ.* a. 343, *ἱερομν.* a. 336, *β.* a. 328, also unser Archontat um 300 v. Chr.; der Name Hierondas kommt sonst nicht wieder vor.

c. a. 302/1. *Σύλοχος.*

βουλ. Ἐχεκρατίδα, Ἀστυκράτευς, Ἀγίωνος, Ἀγάθωνος, Θρασυκλέος, XXI 318.

Der *ἄ.* hiess *Σύλοχος Δαμοτίμου β.* a. 320; vgl. auch *Σύλοχος πρύτ.* a. 326, *β.* a. 285. Der *β. Ἀστυκράτης* ist wohl der Enkel des delphischen Verbannten vom J. 363; CIA II 54 [da *Ἀστυκρ.* jetzt bezeugt ist, liegt kein Grund mehr vor, Kirchhoffs Ergänzung *[Δελφός]* zu bezweifeln].

Vor 300. *ἄ. Ἀριστ . . . .* [jetzt = a. 341].

XXI 578 und Taf. XIX Pellaneus (schwerlich ist mit dem Herausgeber an das kephallenische Pale oder das achaeische Pellene zu denken; vielmehr wird die spartanische Perioekenstadt Pellana gemeint sein, vgl. u. a. Niese II 564, 5).

Die Schrift weist zweifellos auf das 4. Jhdt. und zwar auf den Steinmetzen der Naxos-Promanteia a. 314 (*ἄ. Θεολύτου*). Daher ist wohl *ἄ. Ἀριστ[ωνύμου]* a. 341, vielleicht schon *ἄ. Ἀριστ[οξένου]* a. 351 zu ergänzen, falls hier kein neues Archontat vorliegt. [Ersteres soeben bestätigt; der *ἄ.* heisst Aristonymos a. 341 und hat als 4. Buleut *[Ἀρίσ]τιων*, XXIII 349.]

c. a. 299 (*Ἄθαμβος*?).

In unedierten Naopoioi-Rechnungen stehen drei Archontate *Ἀθαμβος, Ἡρακλείδας, Ἀρχιάδας* die so aufeinanderfolgen, vielleicht mit Intervallen, die aber nicht bis a. 236—233 herabgerückt werden können, sondern den J. 319—260 zuzuweisen sind (Bourguet briefl.). Wie sie sich darnach zu den homonymen Archonten der J. 236, 233, 228 verhalten (etwa Grossväter?) bleibt vorläufig durchaus unsicher.

c. a. 297/6. *Εὔδοκος* (I).

βουλ. Ἀριστα γόρα, Λύσωνος, Ἱέρου, Ἀρίστωνος, Πεισιθέου,

XXI 317 Megarer; XXI 306 unbestimmt; ebd. Makedone. [Der letzte Buleut heisst nach XXI 317 nicht *Πραξέα* oder dgl., sondern *Πεισιθέου*. Dieser Text wird XXIII 355 irrtümlich dem neuen *ἄ.* Lykinos a. 333 zugewiesen; vgl. Nachtrag].

Der *ἄ.* wohl nicht *Εὔδ. Ἐπηράτου πρ.* a. 339, sondern ein Vorfahr der *Εὔδοκος-Πραξίας* (Stemma Jahrb. 1889, 560), Vater des *β. Πραξίας* a. 267, Sohn des *πρ. Πραξίας* a. 336, *β.* 323, *πωλ.* 322. Er lebt noch als *β.* a. 268.

c. a. 295/4. *Ἴσων.*

βουλ. Δαμοχάρεος, Δαμοτίμου, Ἀστυκράτεος, Δαμέα, Ἀδειμάντου Inv. 1561 (unediert, Homolle briefl.: Ξ, 3. Jhdt.); drei Korkyraier.

Der Name des *ἄ.* nur als *Ἴσων β.* a. 217, wo sich zugleich auch Dameas als Buleute findet. — *Ἀστυκράτης* ist *β.* c. a. 302, darnach die vorläufige Datierung. [Text soeben ediert XXIII 545, wo nach dem Schriftcharakter ebenfalls der Anfang des 3. Jhdts. als Zeit angegeben wird.]

c. a. 293/2. *Ἱερος.*

Unedierter Text erw. XX 610 (Inv. 718). Zum *ἄ.* vgl. *Πυθόδωρος Ἱέρου πρ.* a. 338, *προαιρ.* 332, *πωλ.* 322, dann den Sohn *Ἱερος β.* a. 297, endlich den Enkel *Πυθόδωρος β.* a. 251. Sollte Schrift und Zeit der unbekannten Inschrift sich als jünger herausstellen, so müssten wir in unserem *ἄ.* den Urenkel erkennen und ihn zwei Generationen später ansetzen, um 225 v. Chr.

c. a. 289/8. *Ἀριστόξενος* (II).

βουλ. Καλλικράτεος, Ἀπημάντου, Μαμάλου

XXI 309 Aitoler. Die Unterscheidung vom Grossvater, *ἄ.* a. 351, und die Datierung steht Philol. LVII 532, 13. [Die Existenz eines jüngeren *ἄ.* Aristoxenos wird jetzt zweifelhaft durch ein kleines Fragment mit den Buleutennamen *Μαίμαλος, Εὔφραντος* XXIII 349; es lässt wohl auf das II. Semester des *ἄ.* Aristoxenos I. a. 351 schliessen mit den vier Buleuten *Καλλικράτης, Εὔφραντος, Ἀπήμαντος, Μαίμαλος.*] Der Name des *ἄ.* erscheint erst wieder um 160 v. Chr.

c. a. 285/4. *Ὀρνιχίδας* (II).

β. Καλλικράτεος. Συλόχου, Χαριξένου. Ἱππάρχου, Ἀγέλα [*Ἀνσιδάμου* wird vor *Ἀγέλα* in XXIII 350 hinzugefügt, bezw. aufrecht erhalten; vgl. sechs (?) Buleuten a. 341]

XXI 316 Megarer; XXI 319 unbestimmt: XX 584 Knidier. XXIII 374f. je dreimal ein Pellaneus (Achaia). Der erste Text zeigt *στοιχ.* u. Ξ, die übrigen nicht; so würde man jenen in das J. 334 verweisen, doch finden sich drei seiner Buleuten auch in XXI 319 und XX 584. Freilich sind die Namen nicht überall gleich sicher, und es könnten die zwei letzten Texte und *ἄ. Ὀρνιχ.* II vielleicht c. 30 Jahre jünger anzusetzen sein; hier kommt

unser ă. nochmal vor als βουλ. a. 254. [Jedoch setzt auch Perdrizet soeben unsern ă. in das erste Viertel des 3. Jhdts., XXIII 350 vgl. 376.]

c. a. 282/1. Ἡρακλείδας (II).

βουλ. [Λ]αρισίου, Σακεδάλλου, Λάμωνος XXI 293 Megalopolit.

β. Ἀθάμβου, Ξένωνος, Ἰασιμάχου XXI 314 Megarer (als Stratege IGS I 1—6); XXI 290 Megalopolit [der Text hat ă. Εὐκλείδα, aber unsere zwei ersten Buleuten]. Derselbe ă. kommt auch in einem στοιχηδ. geschriebenen Nachtrag zu den Naopoioi-Rechnungen vor [ἐπὶ Ἡρακ]λείδα, πυλαίας ἡρινᾶς (Bourguet briefl.), s. o. a. 299.

c. a. 280 (Ἀρχιάδας?).

In unedierter Naopoioi-Rechnung. S. beim J. 299.

c. a. 279. Διοσκουρίδας.

βουλ. Κράτωνος, —, Ἱππάρχου XXIII 546 . . . pheus.

Dieser soeben edierte ă. ist der Enkel des β. a. 324, 310; er selbst als β. a. 241. Ähnlich der Buleut Κράτων a. 240, 219 (Grossvater 316), und Ἵππαρχος β. 285 (Grossvater 355, 345, 340). Auch die Schrift weist auf die erste Hälfte des 3. Jhdts. (Homolle); darnach c. 280—250.

a. 278/7. Ἱέρων

ἱερομν. πυλ. ἐαριν.: die Delpher sind nicht vertreten; CIA II 551. Jahrb. 1894, 500, amph. Decret für die attischen Dionysos-Techniten. Wegen der phokischen Hieromnemonen frühestens 278/7, Jahrb. 1897, 808. Zum ă. vgl. seinen Vater Ἄργυλος Ἱέρωνος β. a. 351, seinen Enkel Ἱέρων β. a. 222, sein Ururenkel Ἱέρων Θεοδότου VI. Pr. (150—140).

c. a. 277/6. Ἐράσιππος.

βουλ. Χαριξένου, Αἰακίδα, Μελισσίωνος, Inv. 2591, drei Decrete, davon die ersten zwei ohne erhaltene Ethnika, das dritte für Ἱεροκλῆς Ἱέρωνος Συρακούσιος. — Inv. 744 zwei anonyme Decrete mit dem Anfang des ersten Buleuten Χαρ[ίξενος]; 3. Jhdt. Homolle briefl.

Zweifellos ist in dem erhaltenen Proxenen ein Verwandter des Tyrannen von Syrakus, Hieron II (Ἱεροκλέους), zu erkennen, der um 274 (bezw. 270) v. Chr. zur Herrschaft kam und bis 215 v. Chr. regierte (Niese II 177). Da seine Nachkommen andere Namen führen, kann man wohl nur an seinen Vater denken und die Zeit des Decrets etwa der Thronbesteigung des 36jährigen Hieron II gleichsetzen. Damit stimmen auch die Namen des ă. und des ersten Buleuten; denn Charixenos I (338—319, s. bei 332) und Erasippos I Ἀνσία (γραμμ. τ. β. a. 332) stehen parallel den gleichnamigen Enkeln Charixenos II (285—233, s. bei a. 254) und Erasippos II (260—232), so dass unser Archontat in die J. 280—260 gehören wird. Ἐράσ. β. a. 260, 233, 232 (auch 222, doch wird dies Jahr besser zwei Decennien emporgerückt, s. u.). Auch der zweite Buleut Αἰακίδας hat damals fungiert, a. 249. [Die ersten drei Decrete soeben ediert XXIII 549, die letzten zwei ebd. 552; ausserdem ein neues für den bekannten Athener Γλαύκων Ἐτεοκλέους, den Bruder des Chremonides, ebd. 547. Alle erweisen unsere Zeit: um oder bald nach 280 v. Chr.]

c. a. 276/5. Κλεόβουλος (II).

β. —, —, [Κορι]νθοτίμου, Jahrb. 1896, 633, 23, wohl Messenier. Der Grossvater des ă. war von 333—324 (s. zum J. 324), der des β. Κορινθότιμος im J. 341 und 324 bezeugt; ob hier die Enkel um 275, oder die Ururenkel um 210 zu erkennen sind, bleibt noch unentschieden. Die übernächste Generation (die 7.) wird durch Κλεύβουλος um 145 repräsentiert (VI. Pr., W.-F. 34).

c. a. 275/4. Βάττος.

βουλ. Κλεοδάμου, Ὀρέστα, Ἄρχωνος, Ζηνέα, Ἀπολλωνίου Inv. 298 (unediert, anonymes Decret, 3. Jhdt.). Homolle briefl. [Dieser Text und ein neues Decret soeben ediert XXIII 554, letzteres für einen Megarer.]

Der Name des ă. hier inschriftlich in D. zum erstenmal; zu den Buleuten vgl. Ἀγάθων Ἀπολλωνίου a. 189, Ὀρέστας II ă. 255, also unser Text wohl zweites Drittel des 3. Jhdts., das aber bereits mit Archonten gefüllt war. [Da das J. a. 217 (Dexippos) jetzt frei wird, s. u., kann unser ă. Βάττος dorthin rücken. Die Schrift gehört ‚in die 2. Hälfte und selbst an das Ende des 3. Jhdts.' Homolle. Er vergleicht u. a. die beiden Buleuten Archon und Kleodamos des J. 204.]

c. a. 274/3. Ἱππότας.

Text unvollendet, XXI 314 Leukadier [vgl. XXIII 350]. Der Name des ă. in D. unerhört [soeben als β. a. 304 bezeugt; also unser ă. wohl Anfang des 3. Jhdts. zu setzen].

c. a. 273/2. Τίμων.

βουλ. Ἀρχιδάμου, Ξένωνος, Νικάνδρου. Inv. 3700 (unediertes, anonymes Decret, στοιχηδόν, aber Ξ, 4.—3. Jhdt.). Homolle briefl.

Seit dem Delphier Τίμων Ἀνδροβούλου a. 480 (Herodot. VII 141) kommt Timon erst wieder von a. 194 ab vor, hier wohl des letzteren Grossvater. Der Buleut Ἀρχίδαμος ist ă. a. 251, — also unser Text etwa Mitte des 3. Jhdts., die aber bereits mit Archonten gefüllt war. [Der Text soeben ediert XXIII 521, als Zeit wird die Wende des 4. Jhdts. vermutet.]

a. 272/1. Ἀριστα γόρας (I).

β. Χαριξένου, Ξένωνος, Θευδωρίδα Anecd. 56, für die Alexandriner οἱ ἀπ' Αἰγύπτου, βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου βασιλέως, vgl. Jahrb. 1897, 821f.

ἱερομν. (πυλ. ὀπωρ.) Ἀρχιάδα, Μαντία W.-F. 3 Soterienliste. Die Datierung: Jahrb. 1894, 504 und 1897, 817ff. [Die vier Soterienlisten, a. 272—269, stellen ein olympisches Quadriennium dar, A. Mommsen Philol. LIX 36, 31, d. i. Olymp. 127, 1—4.]

a. 271/0. Ἐμμενίδας (I).

βουλ. Καλλικλέος, Ξένωνος, Ἀρίστωνος, Ἀρχέλα VI 224, 57. Jahrb. 1896, 620, 9, Naupaktier; XXI 281 Megalopolit.

ἱερομν. (πυλ. ὀπωρ.) Κλεοδάμου, Αἰσχριώνδα W.-F. 4 Soterienliste. Die Datierung wie bei a. 272.

a. 270/69. Νικόδαμος (I).

ἱερομν. (πυλ. ὀπωρ.) Πυθίοις· Ἀριστοκράτους, Ἀνδρώνος CIG 1689b. Jahrb. 1894, 504, amph. Decr. f. Amphiktionendiener; W.-F. 5 Soterienliste. Die Datierung: wie bei a. 272. Der Grossvater des ă. ist πρ. 338, der ă. selbst noch β. a. 268; im übrigen vgl. a. 205.

a. 269/8. Κλεώνδας (I).

βουλ. Ἀνδρώνος, Ἀρχιάδα, Ἀλεξάρχου XXI 280 Mantineier.

ἱερομν. (πυλ. ὀπωρ.) Βούλωνος, Πυρρίνου

W.-F. 6. Jahrb. 1894, 504 Soterienliste. Die Datierung wie bei a. 272. Der Name des ă. erst wieder von a. 168 an.

c. a. 268/7. Ἀνδρότιμος.

β. Κλεομάντιος, Εὐδόκου, Ἀριστίωνος, Νικοδάμου Leake Trav. in North. Gr. II 637, 7. Le Bas II 857 Histiaier. Die Datierung: Jahrb. 1894, 510. 1897, 826. Der ă. kommt nie wieder vor, vielleicht Ἀνδρόνικος zu lesen.

c. a. 267/6. Ἀχαιμένης.

βουλ. Κλεομάντιος, Ἄνδρωνος, Βούλωνος, Πυρρίνου, Μ[αντία], V 402, 10 Kyprier [nur die ersten drei Buleuten]. VI 224, 56. Jahrb. 1896, 631, 18 Messenier [nur die letzten zwei Buleuten].

βουλ. Ἰασιμάχου, Πραξία, Ἐμμενίδα, Ἐχεκρατίδα, Ἵππωνος W.-F. 16 Metoike.

Ob die ersten fünf Buleuten wirklich zu einem Semester und Archontat gehören, ist noch zweifelhaft. Der Grossvater des ă. ist Ἀχαιμ. Δαμαίου προαιρ. a. 332, Zeuge a. 328 (IGS III 115), β. a. 322, er selbst ist noch β. a. 239, sein Sohn Δαμαῖος ă. a. 241.

a. 266/5. Καλλικλῆς (I).

βουλ. Αἰσχριώνδα, Ξένωνος, Ἀμφιστράτου, Ἀγνία, Φιλομένους VII 426. Philol. LVII 658 Kyllon d. Eleier; Bull. XXI 280 Megalopolit.

ἱερομν. πυλ. ὀπωρ. (Πυθίοις)· Δεξιθέου, Ἥρωος Anecd. 45. Jahrb. 1894, 516 amph. Decr. f. [Aitoler] aus Naupaktos. Die Datierung und Unterscheidung vom jüngeren ă. steht Jahrb. 1897, 830.

c. a. 265/4. Ἀρχέλας (I).

βουλ. Καλλικλέος, Ἀριστομάχου, Νικοδώρου Anecd. 51 Alabandenser (drei Brüder). [ă. [Ἀρχ]έλα, β. Μενάνδρου, Δάμωνος, Κλεοτίμου lautet unediertes Decret auf dem Cippus Inv. 718 (dessen Abklatsch Homolle soeben gesendet) für Μεγακλῆς Σωσιπάτρου Νεαπολίτης. Es sind das aber die Buleuten des ă. Ἀριστίων I a. 249! Darnach hat sich der Steinmetz der neuen Inschrift verschrieben, oder wir haben einen Archon suffectus in einem der beiden vor uns; jedenfalls aber gehören diese beiden Archonten unmittelbar zusammen.]

c. a. 264/3. (Ἀ)ρτεισίδας (I).

βουλ. Ἀγελό[χο]υ(?), [Εὐ]φ[ρά]ντου(?), [Θ]α[ρ]ρίκωνος XXI 292 Phenikos. Die letzten Buleuten lauten im Bull. [Θε]ο[φά]ντου, Χαιρίκωνος [alle drei finden sich so niemals wieder, sind also verlesen. Εὔφαντος kommt 351—320 oft vor, hier wohl der Enkel. Θαρρίκων β. a. 260, sein Grossvater Θαρρ. Εὐδάμου β. a. 327, sein Enkel Θαρρ. Τιμοκλέος Freilasser a. 189, W.-F. 361]. Vielleicht gehört das Archontat wegen Nachbarschaft mit den ă. der J. 220 und 217 zwei Generationen tiefer. Damals lebte ein Ateisidas als β. 211. er ist der Vater von Ξένων Ἀτ. (189—160), Ὀρθαῖος Ἀτ. (185—177), Κλεόδαμος Ἀτ. (178—176). Doch wegen Θαρρίκων β. a. 260 zunächst unsere Zeit wahrscheinlich.

c. a. 263/2. Ἀμεινίας.

βουλ. Τιμοκράτευς, Καλλικλεῦς, Ἀθάμβου XXI 313 Megarer. Vielleicht ist das Archontat 10—20 Jahre jünger. Der ă. ist ἱερομν. a. 234, sein Enkel lebt a. 195, 187, 158.

c. a. 262/1. Τιμοκράτης (II).

βουλ. Ἐχέμμα, Ἀριστ . . . ., —, — —, XXI 317 Megarer (seine Grabschrift IGS I 151); unedierte Texte mit 5 Buleuten erwähnt XX 637 not.

Vielleicht ist das Archontat 10—20 Jahre jünger. Der Urgrossvater des ă. entweder Κλέων Τιμοκρ. β. a. 348 oder Πανταλέων Τιμοκρ. β. a. 325; sein Grossvater ă. a. 304; er selbst noch β. a. 263, 260, 254, 253; vielleicht Nachkomme von ihm (Τιμ. Εὐκράτευς) in IX. und X. Priesterzeit, 130—100.

a. 261/0. Φίλων (I).

βουλ. Κράτωνος, Ἡρακλείδα, [Θευ]τέλεος, Πειθαγόρα, Ἀριστίωνος Inv. 705 (unediertes, anonymes Decret oberhalb eines Textes aus dem Jahre des ă. Πλείστων [a. 246], 3. Jhdt.). Homolle brieflich. [Soeben ediert XXIII 553]

Der erste homonyme unseres ă. ist Φίλων Δαμέα a. 196, wohl sein Enkel; vgl. den Buleuten Θεοτέλης als ă. a. 256.

a. 260/59. Ἀμύντας (I).

βουλ. (I Sem.) Δάμωνος, Πάσωνος, Ἱππία, Εὐχαρίδα, Θαρρίκωνος XX 637 Knidier.

βουλ. (II Sem.) Τιμοκράτεος, Ἀθάμβου, Καλλικλέος, Ἐρασίππου Ostm. XII. Philol. LVIII 68 Thebaner († als Strateg 245); XX 558 Chier (Hieromnemon).

ἱερομν. (πυλ. ὀπωρ.) Νικομάχου, Ἀγάθωνος Thiersch 2, Jahrb. 1894, 507, vgl. 1897, 830, amph. Decr. f. Kallikles.

Die Datierung: Jahrb. 1897, 822ff. Ob die vier Buleuten des II. Semesters zu einem Semester gehören, nicht absolut sicher, Philol. LVIII 69; wenn nicht, wäre ein ă. Ἀμύντας II zu constatieren, vgl. die beiden Ἀμύντας-Buleuten a. 205. Der ă. ist β. a. 244 und 238, sein Enkel Ἀμ. Εὐδώρου ist von 192—158 bezeugt, eventuell schon β. 205; dann wäre der ă. Εὔδωρος 215 der Sohn unseres ă.

a. 259/8. Νικαΐδας.

βουλ. Χάρητος, Ἀμφιστράτου, Χαιρεφάνεος V 403, 12 Alexandriner. XXII 409 Sidonier aus Beirut (ἐγ Βαρυτέου).

ἱερομν. (πυλ. ὀπωρ.) Πραόχου, Κλεομάντιος Anecd. 42. Jahrb. 1894, 507, amph. Decr. f. Kallikles. Vgl. Jahrb. 1897, 830.

Die Datierung: Jahrb. 1897, 822ff. Der ă. ist ἱερομν. a. 258, seine Söhne Ἐμμενίδας und Κρίτων Νικαΐδα leben noch im J. 201 (W.-F. 384); ersterer ist ă. 197.

a. 258/7. Λίων (II).

βουλ. Ἐχεκρατίδα, Ξένωνος, Εὐίππου Anecd. 60. Jahrb. 1894, 508 für Kallikles.

βουλ. Γοργίππου, Γλαύκωνος, Εὐίππου, Κλεοδώρου, Πάτρωνος XXIII 376 Arkader aus Megalopolis (dasselbe Semester wie vorher?).

ἱερομν. (wohl πυλ. ὀπωρ.) Ἐχεκρατίδα, Νικαΐδα Anecd. 41. Jahrb. 1894. 508 amph. Decr. f. Kallikles.

Die Datierung: Jahrb. 1897, 822ff. [und jetzt XXIII 376 für die Jahre 280—234 wegen des arkadischen Münzzeichens auf dem Stein; vor allem ebd. 566, wo ein neues Hieromnemonen-Verzeichnis unseres Jahres ediert ist, dem die Verdingung der Arbeiten für das Pythienfest des laufenden Jahres folgt. Damit ist der obige Ansatz des ă. Λίων auf ein Pythienjahr bestätigt]. Die Vorfahren des ă. s. bei a. 336; er selbst β. a. 249; sein Enkel wohl Λίων Κλέωνος 199–187 und vielleicht schon β. a. 216.

a. 257/6. *Πράοχος.*

ἱερομν. (*πυλ. ὁπωρ.*) *Δαμονίκου, Εὐθυδίκου*; (*πυλ. ἠριν.*) *Ταραντίνου, Δεξώνδα*, Leake n. 8 und 9. Jahrb. 1894, 511, zwei amph. Decr. f. Kallikles [der Name des ersten Hieromnemonen kommt nie wieder vor, er ist wohl verlesen aus *Δαμοτίμου*].

Die Datierung: Jahrb. 1897. 822ff. Der *ἄ.* ist *ἱερομν.* a. 259, *β.* a. 248, sein Enkel *Πράοχος Ἀρχέλα* ist von 203—185 bezeugt.

c. a. 256/5. *Θεοτέλης.*

βουλ. Ξενοσράτου, Ἐτυμώνδα, Κλέωνος, Ἀγέα XXI 309 Aitoler.

Der *ἄ.* ist *β.* a. 255, sonst unbekannt.

c. a. 255/4. *Ὀρέστας* (II).

βουλ. Κλέωνος, Μενάνδρου, Θεοτέλεος XX 583 Knidier. Nach XX 637. 2 giebt es noch andere Texte mit fünf Buleuten. Der Grossvater des *ἄ.* ist *β.* a. 319, *ἄ.* 315; er selbst ist *β.* 234, *ἱερομν.* 226; wohl sein Sohn ist *Κλέων Ὀρέστα*, der a. 198 oder 197 als *νεωκόρος* stirbt; ein anderer Sohn ist *Εὐχαρίδας β.* 219, vgl. dessen Sohn (also Enkel unseres *ἄ.*) *Ὀρέστας Εὐχαρίδα* 198—153. Ob *Δαμένης Ὀρέστα* 188—145 des letzteren Sohn und Urenkel unseres *ἄ.* war, ist weniger sicher.

c. a. 254/3. *Χαρίξενος* (II).

βουλ. Χάρητος, Τιμοκράτεος, Καλλιφάνεος, Λύσωνος Ostm. XVII. Philol. LVIII 72 Aitoler; XXI 279 unbestimmt, hier ist unser *ἄ.* zu ergänzen).

βουλ. Κρίτωνος, Ἀριστοκράτεος, Ὀρνιχίδα XXI 117 Olynthier; (XX 584 Koer; ebd. Akarnane; ebd. drei unedierte erw.). Den Grossvater des *ἄ.* siehe bei 332; er selbst ist *β.* 285 (?), 272, 233; sein Enkel *Χαρίξ. Ἀμυνέα* lebt 193—169.

c. a. 253/2. *Αἰσχριώνδας.*

βουλ. Τιμοκράτεος, [Λαμα]ίου, Ἀγίωνος XXI 291 Tegeat.

βουλ. Θρασυκλέος, Ξενοχάρεος, Ἀγνία XXI 308 Aitoler. Der Grossvater des *ἄ.* ist wohl *Αἰσχρ. Ἀγέλα β.* a. 327 und 322 (vgl. jedoch *Τελέδαμος Αἰσχριώνδα β.* a. 339); er selbst ist *ἱερομν.* 271, *β.* a. 266 und 235.

c. a. 252/1. *Ἀριστόμαχος.*

βουλ. —, —, ... μάχου XX 590 Promantie f. Knidos.

Der Grossvater des *ἄ.* war *β.* 343 und 310; er selbst ist *β.* a. 265, 246, 240; wohl sein Enkel *Ἀριστόμ. Ἀριστοβούλου* ist *β.* 220, 218, 207 und bezeugt von 203—180.

c. a. 251/0. *Ἀρχίδαμος.*

βουλ. Ἀρισταγόρα, Ἀδμώνος, Ἀθάμβου XXI 307 und 308. je ein Aitoler.

βουλ. [Κλεομάντ?]ιος. Πυθοδώρου. Ἀγασιλάου (?), *Θεσσαλοῦ* XX 609 Athener; XXI 317 Megarer.

Der *ἄ.* nur noch als *β.* a. 236.

c. a. 250/49. *[Ἰατάδας?].*

βουλ. Δείνωνος, ... ος, Ἀθανίωνος, —, Εὐχαρίδα XXI 315 (wohl Megarenser); unediertes Decretfragment (ect. n. 154 A: *ἄ. Ἰατάδα, β. —, —, Ἀθανίωνος, Δείνωνος, —*).

Δείνων als *β.* findet sich bisher nur in diesen zwei Texten. daher sind sie vorläufig in dasselbe Archontat verwiesen, obwohl der *ἄ.* in XXI 315 nicht erhalten ist. Der unedierte Text ist älter als *ἄ. Ξενέας* (a. 167, unter jenem stehend); ob er aber in die ersten Jahre der IV. Priesterzeit um 168, oder in das Ende des 3. Jhdts., oder gar in dessen Mitte, wie oben angenommen, gehört, bleibt durchaus ungewiss, weil das Fragment zu verstümmelt ist. Zum *ἄ.* vgl. den Vorfahren *Χηρίας Ἰατάδα β.* a. 332; dann *Ἰατάδας β.* a. 238; dessen Sohn (?) *Πάτρων β.* 198; Enkel *Ἰατάδ. Πατρ.* a. 197 und 195; Urenkel *Πάτρ. Ἰατάδ.* a. 178—c. 135; Urnrenkel *Ἰατάδ. Πάτρ.* a. 172—c. 125; endlich *Πάτρ. Ἰατάδ.* von Priesterzeit X—XV.

c. a. 249/8. *Ἀριστίων* (I).

βουλ. Ἀδμωνος, Ἀνδρωνος, Μενάνδρου. Κλεοτίμου. VII 426 unbestimmt; Ostm. XVI. Philol. LVIII 71, Aitoler aus Herakleia.

βουλ. Εὐαγόρα, Αἰακίδα, Μαντία, Δίωνος, Ἐπικράτεος XX 477 Odrysenkönig Kotys.

[Unser *ἄ.* Aristion I gehört unmittelbar neben *ἄ.* Archelas I a. 265 oder umgekehrt; s. o.]

c. a. 248/7. *Ἀθανίων* (I).

βουλ. Πραόχου, Ξένωνος, Χάρητος Le Bas 867 Byzantier.

Der *ἄ.* hiess *Ἀθαν. Πάτρωνος* W.-F. 1 (Jahrb. 1894, 834). war *β.* a. 241 und 234. [Vielleicht gehört wegen des *β. Πράοχος* hierher das neue Decret ohne *ἄ.* in XXIII 381].

c. a. 247/6. *Αἰνησίδας.*

βουλ. Ξένωνος, Ἀρισταγόρα, Θευκόπου, Ἀλκαμένεως, Χάρητος XXI 319, sechs Megarer; XXI 314 Leukadier; XXI 308 und 309 zweimal Aitoler.

Der Grossvater des *ἄ.* war *β.* a. 314, er selbst *β.* a. 236 und 228.

a. 246/5. *Πλείστων* (II).

βουλ. Ἀριστομάχου, Ἐπαρμόστου, Δρωπίδα, Στράτωνος, Ἀρχιάδα Anecd. 48 (Le Bas 876) Nesiot; Anecd. 49 und 44 Thessaler aus Larissa [die Namen des zweiten und dritten Buleuten sind nicht delphisch und zum Teil unsicher].

βουλ. —, . . . κράτευς, Ἀρχιδάμου, Ἀλκίνου, Εὐδόκου Inv. 705; unediertes Decret für *Νικέας Ὀλυμπίχου*, steht unter einem Text des *ἄ. Φίλων* c. a. 261; Homolle briefl. [und jetzt XXIII 553].

ἱερομν. (*πυλ. ὁπωρ.*) —, —, (*τῶν περὶ*), Anecd. 43. Jahrb. 1894, 537 und 693 amph. Decret für Schmückung der Athene Pronaia.

Als Pythienjahr vermutet und datiert: Jahrb. 1897, 830; das *Πυθίοις* bestätigt Bourguet aus unedierten Naopoioi-Rechnungen (briefl.). Der Grossvater des *ἄ.* ist 328 Eponymos, s. d.; der *ἄ.* selbst ist *β.* a. 244, 239, 233, 215 und 205?! seine Söhne *Πράξων* und *Ἥρυς Πλειστωνος* sind 197—170 und 178—151, sein Enkel *Πλ. Πράξωνος* um 152 bezeugt.

c. a. 245/4. *Εὐθύων.*

βουλ. Καλλικράτεος, Κλέωνος, Κρίτωνος, Πάσωνος W.-F. 17 Oieus; XVIII 269 kolophonischer Dichter. Der *ἄ.* nur noch als *β.* a. 228.

c. a. 244/3. *Ξενοχάρης* (I).

βουλ. Κρίτωνος, Πλείστωνος, Ἀμύντα, Ἀρισταγόρα, Κλεομάχεος Anecd. 52—54, Amphipolit; Phoinikier; Aitoler.

βουλ. Ἐχέμμα, Κράτωνος, Φιλώνδα XXI 318, Epizephyrier; unbestimmt XX 610 (Inv. 720) unediert.

Der Grossvater des *ἄ.* ist *β.* 344; der *ἄ.* selbst *β.* 253; sein Enkel bezeugt a. 195—176 (*ἄ.* a. 176), der Ururenkel *Ξενοχ. Πολυξένου* c. 151—100, die

achte Generation *Πολύξενος Ξενοχάρεος* c. 120—95 v. Chr.

c. a. 243/2. *Λύσων* (II).

βουλ. Ἀριστίωνος, Ἀσωποδώρου, Φιλώνδα XXI 291 Stymphalier (Erneuerung); unediert XX 610 (Inv. 720) hat nach XX 637, 2 fünf Buleuten. || *Λύσων* I *β.* 349, *ἄ.* 321; *Τεισίας Λύσωνος β.* a. 323; *Λύσων* II *β.* 297; *Λύσων* III *β.* 254, 242, 235, 234, 230, 216; *Λύσων* IV bezeugt von 196 bis c. 139.

a. 242/1. *Δαμότιμος.*

βουλ. (I. Sem.) *Πύρρου, Κλευφάνεος, Κλεινία, Φιλίνου, Καλλικράτεος* XVIII 229 und 267 Promantie für Smyrna.

βουλ. (II. Sem.) *Μιμνέα, Ξένωνος, Λύσωνος, Ἀρχιάδα, Λάμωνος* XVIII 229 und 268 Makedone.

Auch das erste Decret dieses Cippus XVIII 228, Asylie für Smyrna, gehört wohl in unser Jahr (I. Sem.), das dann nach Vergleichung von XVIII 228, 15 mit der Smyrna-Inschrift CIG 3137, 11 (Dittenberger Syll.[1] 171) und mit Niese II 161, 4 nur das Pythienjahr 242 sein kann. Ähnlich fehlt die Datierung im ersten, wird auch nachgeholt im zweiten Decret *ἄ. Ἀναξανδρίδα* a. 211 Promantie für Sardes. *Δαμότιμος* I *β.* a. 345 und 322; *Σύλοχος Δαμοτίμου β.* a. 320, *ἄ.* a. 302; *Δαμότιμος* II *β.* a. 231, 223, 222; *Δαμότιμος* III (*Ἀνδρονίκου καὶ Τιμοῦς*) c. 163—139.

c. a. 241/0. *Δαμαῖος.*

βουλ. Ἀγίωνος, Ἀριστοκλεῦς, Ἀμυνάνδρου, Ἀθανίωνος, Διοσκουρίδα XXI 278 unbestimmt; ebd. *Φενικοί* (zugleich Erneuerung); XXI 305 Keïer; XXI 280 unbestimmt.

βουλ. Νικοδάμου, Ἀμύντα, Λ . . . . . Unediertes Decret für einen Mylasseus (erwähnt XX 610), Inv. 718 (Homolle briefl.).

Der Grossvater unseres *ἄ.* war entweder *Ἀριστώνυμος* oder *Ἀχαιμένης Δαμαίου β.* a. 332 und 327; der *ἄ.* selbst noch *β.* a. 253 und 239.

c. a. 240/39. *Διόδωρος* (II).

βουλ. Ἀριστομάχου, Ἀριστοκράτευς, Δαμέα XXI 305 zweimal mehrere Ephesier.

Der *ἄ.* ist *ἱερομν.* a. 229, *β.* 215; sein Enkel *Διόδ. Μνασιθέου* bezeugt von 195—158.

a. 239/8. *Καλλικλῆς* (II).

βουλ. (I Sem.) *Κρίτωνος, Πλείστωνος, Ἀχαιμένευς, Ἱππία, Κλέωνος* W.-F. 7, Metoiken (2 Brüder).

βουλ. (II Sem.) *Δαμαίου, Εὐρυμήδευς, Ξενοδάμου, Στράτωνος, Κράτωνος* W.-F. 8 Metoike. Ostm. XV. Philol. LVIII 70 drei Lamienser.

στραταγ. Τιμαίου, W.-F. 14 und Jahrb. 1894, 833 Aitolerdecret über delph. Atelie.

Zur Datierung: Jahrb. 1897, 828 und Niese II 262. Philol. LVIII 71.

c. a. 238/7. *Θεσσαλός.*

βουλ. Ἀγάθωνος, Κρίτωνος, Ἀμύντα, Ἀριστοκρατευς, Ἰατάδα Anecd. 58 Samier (drei Brüder); Anecd. 47 unbestimmt; Anecd. 62 Kottaeus; unediert, für amphiloch. Argiver; Inv. 718 (avisiert XX 610).

βουλ. Ἀγνία, Εὐκλέος, Παρνασσίου, Ἀρισταρχίδα Anecd. 66 Hermioneer (derselbe a. 271; W.-F. 4, 29 und Herm. XXIX 539); Bull. XXI 315 Megarer; Le Bas 863 Malier.

Ein Vorfahre des *ἄ.* war *Ἐχεκρατίδας Θεσσαλοῦ β.* a. 332; der *ἄ.* selbst nur noch *β.* a. 251.

c. a. 237/6. *Εὐκλῆς* (I)

βουλ. Ξενοδόκου, Θρασυμάχου, Ἀρισταγόρα, Μένητος, Ἀγήτορος XXI 279, 280 und 293, dreimal Megalopoliten; Anecd. 55, 61, 63 Aigineten, Skarpheus, Thessaler aus Gyrton; Athen. Mitt. XIV 35 Erneuerung für Arkader;

βουλ. Ἡρακλείδα, Κλεομάντιος, Ἀθάμβου Ostm. XI. Philol. LVIII 67 Alabandenser; VII 416 Aioleus; ebd. Malier aus Echinos.

Die Datierung: Jahrb. 1897, 832. Der *ἄ.* ist noch *β.* a. 238, 223, 219, wird dann Priester (bezeugt seit 201) und stirbt als solcher 199/8, Jahrb. 1889, 515. Sein Sohn war wohl *Ἐτυμώνδας Εὐκλέος, β.* a. 212, 205 und von 197—188 bezeugt; seine Enkel: *Εὐκλῆς* II *Ἐτυμώνδα* 185—158 und *Ἀριστόμαχος Ἐτυμ.* 170—158. Doch könnte auch *Εὐκλῆς Καλλιστράτου* 158–125 in Betracht kommen.

a 236/5. *Ἀρχιάδας.*

βουλ. Ἀριστογόρα, Ἀδμωνος, Αἰνησίδα, Κλεοφάνευς, Ἀρχιδάμου Anecd. 57, Lokrer aus Larymna; XX 584 zweimal Knidier; XXI 315 Megarer (sein Vater oder Sohn IGS I 188).

(?) *β. [Σα σιπ]όλιος, Τιμογένευς, Ἀγήτορος* XXI 316 Megarer.

ἱερομν. πυλ. ἠριν. Ἀναξανδρίδα, Νικοδάμου Wescher Mon. bil. 139 D. Jahrb. 1894, 517.

Über die Zuteilung der Buleuten in unser Archontat vgl. Philol. LVII 535. Eventuell ist ein neuer *ἄ. Ἀρχ . . . . .* mit XX 584 und XXI 316 zu statuieren. Die Datierung Jahrb. 1897, 832. Der Grossvater des *ἄ.* war *β.* 325, 316, 312; er selbst war *β.* a. 272, 246, 242, 223, 221; sein Enkel *Ἀρχιάδ. Δεξιθέου* bezeugt 197—176.

a. 235/4. *Εὔδοκος* (II).

βουλ. Καλλικλεῦς, Ἀρίστωνος, Δεξίππου, Ἀργιλίου, Ἀμυνάνδρου Jahrb. 1896, 595 Messenier.

β. Ἀλκαμένεος, Λύσανος, Αἰσχριώνδα, Νικία, Μενάνδρου XXI 289 fünfmal Mantineier; XXI 305 Amphiloch. Argiver. [Weitere unedierte Texte erwähnt XX 610; es sind zwei Decrete, für einen *Σολεύς* und für einen *Μεταποντῖνος*, und enthalten beidemal nur drei Buleuten (*Ἀλκαμ., Νικίας, Αἰσχριώνδ.*). Inv. 718, Abklatsch von Homolle gesendet].

ἱερομν. πυλ. ὁπωρ. Ἀγίωνος (oder *Κρίτωνος*), *Ἡρακλείδου* VII 410 nr. I und XX 585; Jahrb. 1894, 520 und 1897, 838 amph. Decret für Entdecker von Tempeldiebstahl.

Die Datierung Jahrb. 1897, 832 — *Εὔδοκος* I *Ἐπηράτου πρ.* 339, *Εὔδοκος* II *ἄ.* 297, *β.* 268, *Εὔδοκος* III unser *ἄ.*, das weitere Stemma steht Jahrb. 1889, 560. [Das obere Semester und der Text der Messenierbasis nr. 24 (Jahrb. 1896, 595) kann jetzt wegen der *στοιχηδόν*-Ordnung doch dem *ἄ.* Eudokos I a. 297 zugewiesen werden].

a. 234/3. *Στράτων* (I).

βουλ. (I. Sem.) *Λύσωνος, Ἀμυνάνδρου, Τιμογένευς* VII 415 Knidier (derselbe im vorigen Jahr von den Amphiktionen geehrt), ebd. Eleier (desgl.).

βουλ. (II. Sem.) *Ὀρέστα, Ἱππία, Ξένωνος, Ἀλκίνου, Ἀθανίωνος*, Athen. Mitt. XIV 34, Arkader aus Stymphalos. [Unedierte Texte erwähnt Bull. XX 610].

ἱερομν. πυλ. ὁπωρ. (*Πυθίοις*) *Ἀθάμβου, Ἀμεινία* Anecd. 40, Jahrb. 1894, 521 amph. Decret für Stifter von Schilden.

Die Datierung Jahrb. 1897, 832; Pythienjahr ebd. 839. Zum *ἄ.* vgl. *Ἀνδρων Στράτωνος β.* a. 323. der *ἄ.* selbst *β.* a. 246, 239, 228, 222; sein Enkel (?) *Στράτων Βούλωνος* a. 197—193.

a. 233/2. *Ἄθαμβος* (I).

βουλ. (I. Sem.) —, —, —, *[Χαρι]ξένου, Νικοδάμου* VI 236, 71 und Jahrb. 1894, 546ff., für die Hieromnemonen dieses Jahres.

*β. Ἀριστα*γόρα, *Δάμωνος, Πλείστωνος* Anecd. 59, Aitoler; Wescher Mon. bil. 137 B. Jahrb. 1894, 518 Rhodier

Die Datierung Jahrb. 1897, 832. Die Zugehörigkeit beider Semester zu einem Archontat ist nicht ganz sicher, ebd. 837. Auch bei zwei unedierten Nachträgen zu den Naopoioi-Rechnungen, die *ἐπὶ Ἀθάμβου* datiert sind (Bourguet briefl.), bleibt es unsicher, ob sie unserem Archontat angehören oder etwa bei ihrer Stellung vor *ἄ. Πλείστων* (246) einem älteren Homonymen zugewiesen werden müssen [s. jetzt z. J. 299]. Der *ἄ.* ist *β.* a. 263, 260, 251, 237, *ἱερομν.* 234, *β.* 229; wohl sein Enkel ist der bekannte spätere Priester *Ἄθαμβος Ἀγάθωνος* 203—171 (†).

a. 232/1. *Δαμοσθένης* (I).

ἱερομν. πυλ. ὀπωρ. Ἀγνία, Δαμαρμένου, Wescher Mon. bil. 138 C. und Jahrb. 1894, 523 amph. Decret für Kamarinaeer.

Die Datierung Jahrb. 1897, 832. Zum *ἄ.* vgl. *Δαμοσθένης* vor a. 355, *θεαροδόκος* der Epidaurier in Delphi (Philol. LIV 51ff. Z. 3), *β.* a. 323, und den späteren *Δαμοσθ. Ἀρχελάου* 197—158.

c. a. 231/0. *Δαμοχάρης* (II).

βουλ. Ἀντάνδρου, Ἐρασίππου, Εὐαρχίδα XVII 565. Rh. Mus. IL 579 korinthischer Hymnendichter.

βουλ. Λάμωνος, Δαμοτίμου, Κλεωνύμου XXI 307 und 308 je ein Aitoler.

Hierher gehört ferner XX 610 (unediert, Inv. 720). Unbestimmt bleibt: Jahrb. 1896, 636, 26. Die ungefähre Datierung und das Stemma unseres *ἄ. Δαμοχάρης* (II *Καλλείδα*) steht Rh. Mus. IL 596.

a. 230/29. *Πειθαγόρας* (II).

ἱερομν. πυλ. ὀπωρ. Λύσωνος, Ζακυνθίου VII 421 nr. IV und Jahrb. 1894, 525; Le Bas II 840 und Jahrb. 1894, 530. Rh. Mus. LI 351; Bull. VII 423 nr. V und Jahrb. 1894, 532 und 688, drei amph. Decrete für Hieromnemonen-Diener, Tempelbaumeister, Diebstahlsanzeiger.

Die Datierung Jahrb. 1897, 844. Die Vorfahren des *ἄ.* sind beim J. 342 aufgezählt; seine Nachkommen sind *Πειθαγ. Ξένωνος* 194—186 und *Ξένων Πειθαγόρα* 169—158.

a. 229/8. *Ἥρυς* (I).

βουλ. Ἀρχέλα, Βούλωνος, —, Anecd. 65 (Le Bas II 872) Rhodier.

ἱερομν. πυλ. ὀπωρ. Πολύωνος, Διοδώρου VII 420 nr. III und Jahrb. 1894, 526, amph. Decret für Hieromnemonen-Diener.

Die Datierung: Jahrb. 1897, 843. Der Grossvater des *ἄ.* war *β.* a. 319; er selbst ist *ἱερομν.* a. 239; sein Sohn *Εὔδωρος Ἥρυος β.* a. 229, 218. *ἄ.* a. 215; die Enkel *Ἥρυς* und *Ἀμύντας Εὐδώρου* sind bezeugt a. 197—158 und 192—150.

a. 228/7. *Ἡρακλείδας* (III).

βουλ. Στράτωνος, Κλεοφάνευς, Ἀθάμβου, Αἰνησίδα Anecd. 46 und Jahrb. 1894, 536 boiot. Hieromnemon aus Tanagra.

βουλ. Ἀνσιμάχου, Εὐδώρου, Ὀνυμοκλεῦς, Εὐθύωνος, Μνάσωνος, V 403, 11 und Jahrb. 1894, 526 Rhodier; Inv. 1137 (unediert) der Thebaner Hypatodoros (Erneuerung). Die Datierung: Jahrb. 1897, 843; vgl. Philol. LVII 540.

a. 227/6. *Νίκαρχος* (I).

ἱερομν. πυλ. ἠριν. Ἵππωνος, Ἀντάνδρου W.-F. 2 und Jahrb. 1894, 540 amph. Decret für zwei Aigieier.

Die Datierung: Jahrb. 1897, 842. Vorfahr des *ἄ. Τεισείβιος Νικάρχου β.* a. 332, wohl ein Sohn *Πολύων Νικάρχου* a. 194.

a. 226/5 *Καλλίας* (I).

ἱερομν. πυλ. ὀπωρ. Νικία, Ὀρέστα VII 416 n. II und Jahrb. 1894, 535, amph. Decr. f. einen Metoiken; XX 628 Soteriensiegerliste.

ἀγωνοθετ. Χαριξένου Τριχονέος ebd., desgl.

Die Datierung: Jahrb. 1897, 842. Der Urgrossvater des *ἄ.* war wohl *Ἡρακλείδας Καλλία β.* a. 332, sein Enkel *Καλλίας Ἐμμενίδα* a. 201—168, der Ururenkel *Καλλ. Ἐμμ.* um 120 v. Chr.

a. 225/4 . . . . . .

ἱερομν. (πυλ. ὀπωρ.) Μνάσωνος, Βαβύλου XX 628 und Jahrb. 1897, 840, Soteriensiegerliste.

ἀγωνοθετ. Ξεννία τ. Ἑλλανίκου ἐκ Τριχονείου ebd.

Die Datierung: Jahrb. 1897, 842. Dieses Archontat folgte unmittelbar auf *ἄ. Καλλίας*, sein Eponymos ist noch nicht bekannt.

c. a. 224/3. *Εὐαγόρας.*

βουλ. Δαμάρχου, Τελεδάμου, Δεξίππου VI 228, 62 und Jahrb. 1896, 619, 7, Thelphusier.

Die ungefähre Datierung Jahrb. 1896, 628 (vor *ἄ. Ἀλέξαρχος*). Der *ἄ.* noch *β.* a. 212; sein Sohn *Ἀβρόμαχος Εὐαγόρα* bezeugt 196—185; der Enkel *Εὐαγ. Ἀβρομάχου* von 174—c. 145.

c. a. 223/2. *Ἀλέξαρχος.*

βουλ. Δαμοτίμου, Τελεδάμου, Σωκράτεος, Εὐκλέος, Εὐθυδίκου XXI 281 Megalopolit; V 402, 9 Metoike (derselbe wie a. 226).

βουλ. Φαίνιος, Ἀρχιάδα, Ἀγίωνος, VI 226, 60 und Jahrb. 1896, 618, 6 Boioter aus Koroneia; VI 226, 59 und Jahrb. 1896, 619, 8 Makedone.

Zur Datierung, später als *ἄ. Ἡρακλείδας* 228, vgl. Jahrb. 1894, 528. Der Grossvater des *ἄ.* ist *ἱερομν.* a. 332; er selbst *β.* a. 269, 221, 218.

c. a. 222/1. *Ἀριστα*γόρας (II).

βουλ. (I. Sem.) *Στράτωνος, Δαμοτίμου, Ἐρασίππου, Νικοδάμου, Ἐμμενίδα* XVIII 268 drei Metoiken.

βουλ. (II. Sem.) *Δάμωνος, Ταραντίνου, Ἱέρωνος, Εὐθυδίκου, Ἵππωνος* XVIII 268 Halikarnassier; Ostm. XIII. XIV. Philol. LVIII 69f., zweimal Eleier; XXI 112 Makedone (*Ἐλειμιώτης ἐκ Πυθείου*); ebd. noch zwei unedierte Texte angekündigt.

ἱερομν. πυλ. ἠριν. —, —, CIG 1694 und Jahrb. 1894, 542, amph. Decr. (frg.).

Zur Datierung vgl. Jahrb. 1897, 845 und Philol. LVIII 74. Es könnte jedoch CIG 1694 auch in das J. 272, und unser Archontat kurz vor Gruppe D, also 245—238 gehören.

c. a. 221/0. *Ἀρχέλας* (II).

βουλ. Ἀλεξάρχου, Ἵππωνος, Ἀντάνδρου, Αἰακίδα, Καλλί(κ)ωνος W.-F. 9 Metoike.

βουλ. Α . . . . . , —, Ἀρχιάδα, Καλλιγένεος, Εὐαγγέλου, Ἐφημ. ἀρχ. 1883, 163 aitolischer Epimelet in D.

Zur Datierung Jahrb. 1897, 845, 116.

c. a. 220/19. *Ξενοκλῆς.*

βουλ. Ἀριστομάχου, Ἀλκαμένεος XXI 291 Arkader aus Megalopolis.

βουλ. Ἀναξανδρίδα, Λαρισίου, Ξενοδόκου XXI 291 unbestimmt; XXI 292 zweimal ein *Φενικός*;

XXI 307 Mylassenser (Ξ!); oberhalb von VI 233, 67 (unediert) unbestimmt.

Der Name des *ἄ.* sonst unbekannt.

c. a. 219/8. *Φαῖνις* (II).

βουλ. Ἐχεκρατίδα, Εὐκλεῦς, Εὐθυδίκου, Κράτωνος, Κλέωνος W.-F. 10 Syrakusaner (vier), Arkader, Ephesier, Knidier.

Das Archontat ist sicher später als W.-F. 9, *ἄ. Ἀρχέλα* 221, aber gehört vielleicht mit W.-F. 9 ein oder zwei Decennien höher hinauf, als oben vermutet. Der *ἄ.* nur noch als *β.* a. 223; sein Sohn *Εὐχαρίδας Φαίνιος* 196—183; der Enkel *Φαῖνις Εὐχαρ.* 192—169; der Urenkel *Εὐχαρ. Φαίνιος* c. 145—135 [s. jetzt *ἄ. Φαῖνις* I c. a. 313].

c. a. 218/7. *Δαμοκράτης* (II).

βουλ. Ἀγίωνος, Ἀριστομάχου, Εὐδώρου, Ἀλεξάρχου CIG 1691 Kalymnier.

Vorfahre des *ἄ.* war *Δαμοκρ. Θεσπία πρύτ.* und *β.* 327, 323; *ἄ.* a. 308; Nachkommen *Δαμοκράτης Καλλιγένεος* a. 187—180, sowie *Δαμόφαντος* und *Ἀθανίων Δαμοκράτεος* a. 189—c. 145 und a. 186.

c. a. 217/6. *Δέξιππος* [besser 287].

βουλ. Ἴσωνος, Δαμέα, Νικία XXI 115 Kassandreier; XXI 292 Arkader aus Mantineia; XXI 292. 293 zweimal Arkader aus Megalopolis [XXI 306 ist irrigerweise der Text von XXI 115 noch einmal als neu ediert]. Die Texte zeigen fast überall Ξ, was mit der oben vorgeschlagenen Datierung unvereinbar wäre.

Der *ἄ.* noch *β.* a. 235, 224; wohl sein Sohn *Δέξιππος Νικαίου* a. 178—161; sein Enkel *Νικόμαχος Δεξίππου* a. 159–139. [Da soeben XXIII 545 im J. 295 Ison und Dameas als *ἄ.* und *β.* neben einander zum Vorschein kommen und der neue Text aucht Ξ zeigt, wird unser *ἄ.* vielleicht als der Grossvater des Buleuten vom J. 235, 224 anzusehen und zwei Generationen höher, c. a. 287, anzusetzen sein. Das J. 217 wird dann für einen andern *ἄ.* frei].

c. a. 216/5. *Πατρώνδας.*

βουλ. (vielleicht II. Sem.) *Λύσωνος, Νικία, Δίωνος, Γνωσίλα, Εὐθυδίκου* XVIII 71 athenischer Dichter.

Vielleicht ist das Archontat ein bis zwei Decennien älter. Ein Nachkomme (Enkel) des *ἄ.* wohl *Ξεναίνετος Πατρώνδα* Freilasser c. 145 (W.-F. 48).

c. a. 215/4. *Εὔδωρος* (I).

βουλ. Διοδώρου, Πλείστωνος, Ἐχεκρατίδα W.-F. 50 463—465. Jahrb. 1896, 625, 13—15 ein Chier; ein Thelphusier; zwei Thelphusier (Brüder, Erneuerung); V 403, 13 Skotussaier (auf dem Stein ist *ἄρχοντος Εὐ[δώρου]* erhalten).

Der *ἄ.* noch *β.* a. 228, 218; seine Söhne *Ἀμύντας* und *Ἥρυς Εὐδώρου*: a. 192—150 († als Priester) und a. 197—158; der Enkel *Εὔδωρος Ἀμύντα* a. 169—c. 145.

a. 214/3 . . . . . .

ἱερομν. (πυλ. ὀπωρ.) Πυθίοις · Τελεδάμου, Ἐμμενίδα CIG 1689. Jahrb. 1894, 557 und 1897, 806 amph. Decr. f. Techniten.

Die Schrift ist wie a. 213 (XX 623); die Verhandlung mit den Techniten scheint auf Friedenszeit zu deuten, also wären nur die Pythien von 214 oder 202 gemeint. Zu letzterem Jahr passte vielleicht besser der *Θαυμακός* als amphiktyonischer Schreiber (Jahrb. 1897, 806).

a. 213/2. *Πολύκλειτος.*

(?) *βουλ.* —, —, —, . . . *έλεος* W.-F. 473 Larissaier [ob unser Archont, zweifelhaft, vielleicht der *ἄ. Πολύκλειτος* in VI. Priesterzeit um 145; doch deuten die 33 Zeichen der Buleutennamen eher auf vier Buleuten, also vor 200].

ἱερομν. (πυλ. ὀπωρ.) Παρνασσίου, Βαβύλου XX 623 amph. Decr. f. den Hieromnemonen von Chios.

Da Boioter und Athener auf der Pylaia erscheinen, ist Friede; da Athamanen und Magneten noch fehlen, liegt das Archontat vor 208, also Grenzen: 216—212 v. Chr. Der Sohn des *ἄ.* wohl *Κλεόδαμος Πολυκλ.* a. 194—165; Enkel *Πολύκλ. Κλεοδάμου* um 145. [Nach Niese II 503, 1 scheint Pharsalos in den ersten Jahren des ersten makedonischen Krieges an Aitolien gekommen zu sein. Da nun unter den Aitolern auf der Pylaia *ἄ. Πολυκλείτου* ein Pharsalier erscheint, kann unser *ἄ.* vielleicht auf a. 211 herabrücken].

c. a. 212/11. *Ἀριστίων* (II).

*βουλ. Ἀριστα*γόρα, *Ῥοδίου, Α . . . . . , [Ἔτυμ-* oder *Πατρ]ώνδα, Εὐκράτευς* VI 234, 68 Akarnanen.

βουλ. Νικαίου, Ἀγίωνος, Καλλίκωνος XVIII 229 und 267 Antiocheier vom Kydnos (d. i. aus Tarsos).

Vorfahren des *ἄ.* sind: *Ἀριστίων πρ.* 341; *Νίκανδρος Ἀριστίωνος β.* 327; *Ἀριστίων β.* a. 268, *ἄ.* a. 249, *β.* 243. Nachkommen: *Νικίας Ἀριστίωνος* a. 197.

c. a. 211/10. *Ἀναξανδρίδας.*

βουλ. Ἵππωνος, Μνασιθέου, Νικία, Πολύωνος, Ἀτεισίδα V 398, 7 und 402, 8 Promantie für Sardes (Erneuerung) und den sardischen Gesandten.

Der *ἄ.* ist der bekannte delphische Perieget *Ἀναξανδρίδας Χαιρεφάνευς, ἱερομν.* a. 236, *β.* a. 220, und a. 197—182; sein Enkel(?) *Ἀναξ. Αἰακίδα* c. 150—125, Urenkel *Ἀριστίων Ἀναξανδρίδα ἄ.* a. 130.

c. a. 210/9 *Ἀρίστων.*

βουλ. Ἡρακλείδα, —, —, unedierte Inschrift erwähnt XX 627, vgl. 610.

Zum *ἄ.* vgl. *Ἀρίστων* I *Λύητος* a. 344, 323; *Ἀρίστων* II ist *β.* a. 297 und 271; der *ἄ.* selbst heisst wohl *Ἀρίστων* III *Πραόχου* ist *β.* a. 205, und bezeugt a. 196 und 193; die Söhne *Δάμων* und *Νικίας Ἀρίστωνος* a. 197, der Enkel *Ἀρίστων* IV *Δάμωνος* a. 186—180, der Urenkel *Δάμων Ἀριστωνος* a. 158.

a. 209/8 . . . . . .

ἱερομν. πυλ. . . ., Φιλοξένου, Ἡρακλείδα XX 628 c, amph. Decr. über eine von Attalus gestiftete *παστάς*.

Die Zeit zunächst 211—197, da Attalus erst von da an mit Aitolien in Verbindung (Niese II 481); genauer seine Anwesenheit in Griechenland a. 209 und 208 oder 200—197 (Niese II 606). Ersterer Termin 209—208 ist wahrscheinlicher.

a. 208/7. *Βαβύλος* (II?).

ἱερομν. (πυλ. ὀπωρ.) —, . . . *α]γόρα* XX 620 amph. Decr. f. d. Hieromnemon von Chios.

Da die Athamanen einen Hieromnemonen haben, wohl a. 208 (vgl. o. Bd. I S. 2004); denn 206 geht Amynandros zu Makedonien über (Niese II 500; vgl. Jahrb. 1897, 807). Der *ἄ.* ist wohl *Βαβ. Ἀνσιδάμου, ἱερομν.* a. 225 und dann von 199—192.

c. a. 207/6. *Καλλείδας.*

*βουλ. Βούλωνος, Ἀριστα*γόρα, *Ἐχεφύλου, Ἀνσιμάχου, Ἀριστοβούλου* W.-F. 14. 15, Paphier und Amathusier.

Das Stemma des ἄ. *Καλλείδας* II *Δαμοχάρεος* im Rh. Mus. XLIX 596.

a. 206/5 *Ἀλεξέας*.

βουλ. Ἀνσιμάχου, Ἀρχέλα, Ἀνσιδάμου, Εὐθυδίκου, Ἀρχέλα Jahrb. 1896, 617. 765; ebd. 637, messenische Söldnerführer in D.; XXI 618 andere messenische Söldnerführer; Jahrb. 1896, 627 megalopolitanischer Arzt; XX 617, 2 frg.

Die Datierung: Jahrb. 1896, 764. Der Name des ἄ. nur hier.

c. a. 205/4. *Νικόδαμος* (II).

βουλ. Ἀρίστωνος, Νικοδάμου, Πλείστωνος, Ξένωνος, Ἐπιχαρίδα VI 217, 50. Rh. Mus. XLIX 581 der bekannte Dichter Nikander von Kolophon.

β. Ἀμύντα, Κλεοτίμου, Ἐτυμώδα, Ἀμύντα, ... ου Anecd. 64, Jahrb. 1896, 628 Oisymaier (Vorfahr des *θεαροδόκος* um a. 175, Bull. VII 198 Col. II 6); VI 225, 58, Jahrb. 1896, 629 Sinopenser.

Die Zeit dieses Archontats bleibt zweifelhaft (Rh. Mus. XLIX 581); es wäre sogar möglich, dass ein Semester dem ἄ. *Νικόδαμος* I (jetzt 270) zuzuweisen sei. Bei der Häufigkeit des Namens des ἄ. ist seine Persönlichkeit nicht zu identificieren. Der geehrte Oisymaier braucht nicht der Vater des *θεαροδόκος* um 175 zu sein; wäre er es, würde a. 205 gut passen.

c. a. 204/3. *Καλλίερος*.

βουλ. Παρνασσίου, Ἄρχωνος, Ἀριστομάχου, Κλεοδάμου, Εὐχαρίδα VI 219, 51 Ilieus.

Der Enkel des ἄ. ist bezeugt a. 177—160.

a. 203/2. *Μεγάρτας* (I).

βουλ. (II. Sem.) *Μνασιθέου, Πρωτάρχου, Ἀθάμβου, Φιλίνου, Νικοβούλου* Le Bas III 84. Gött. Gel. Anz. 1898, 217, Asylie für Teos; unediertes Decret für die zwei Teos-Gesandten.

ἱερομν. (*πυλ. ἠριν.*) *Πραόχου, Πατρέα* XVIII 241 (zum Teil unediert, Inv. 471) amph. Decr. für die Teos-Techniten.

στραταγ. Ἀλεξάνδρου Καλυδωνίου, Παναιτωλικοῖς Le Bas III 85 Aitoler-Decr. für Teos.

Das Archontat könnte einige Jahre früher liegen, indes ist *Ἀλέξ.* II Strategie 196, III Strategie 185. Der Sohn des ἄ. wohl *Εὐάγγελος Μεγάρτα* a. 201—193; ein Enkel *Μεγ.* erst von c. 145 ab vorkommend.

a. 202/1. *Φιλαίτωλος* (I).

ἱερομν. (*πυλ. ὁπωρ.*) *Ἀριστομάχου, Καλλικράτεος* XVIII 235 amph. Decr. für die *Ἀντιοχεῖς ἀπὸ τοῦ Χρυσαορέων ἔθνους* (d. i. Alabanda, nach Holleaux überzeugender Ausführung in der Rev. des ét. gr. 1899, 345ff.) Das Archontat fällt anscheinend in ein Pythienjahr (*καρῦξαι ἐν τοῖς Πυθίοις*).

Der ἄ. ist *Φιλαίτωλος Αἰακίδα*, bezeugt von 199—187; seine drei Söhne *Αἰακίδας* (a. 188—c. 145), *Μαντίας* (180—c. 150), *Παναίτωλος* (a. 180) *Φιλαιτώλου*; sein Urenkel *Αἰακίδας* II *Φιλαιτώλου* c. 120—70 v. Chr.

Unbestimmte Archontate:

Dem 4. Jahrhundert sind zuzuweisen: (sämtlich Fragmente, *στοιχηδόν*)

ἄ. . . . . .

βουλ. —, Ἔχετ[ίμου] — — XXIII 525.

Der seltene Echetimos nur noch als Prytane a. 344; in dieser Zeit sind mehrere Archonten mit sieben Buchstaben im Genitiv.

ἄ. . . . . (vgl. a. 311).

βουλ. Ἀλεξιδίκου, [. . . . . ἰδ]α, Πίτθιος XXIII 527 (nicht *στοιχ.*).

ἄ. — — (vgl. a. 311).

βουλ. Πίτθιος, Φιλ . . ., Ἀνκωτίου (etwa *Ἀνκώπου*?) XXIII 529.

ἄ. . . . . .

βουλ. Κορινθοτίμου, Καλλικράτεος, Θεοτέλεος XXIII 533.

ἄ. . . . . ας.

βουλ. Ἀνσιδάμου, ... , Δε[ινομάχου] XXIII 534.

ἄ. *Ἐ* . . . . . (XXIII 535, unbest. *στοιχ.*).

ἄ. — —

βουλ. Ἀχαιμένεως, Κλεοδάμου, Ἀριστ . . . . XXIII 535.

ἄ. . . . . ας.

βουλ. Καλλ . . . . . , Ἱέρου, ... έος XXIII 536.

Dem 3. Jahrhundert sind zuzuweisen:

. . . ἄ. *Ἀρχ* . . . . .

βουλ. Ἀρι . . . . . , . . \τωνος, Αἰνησίδα XX 584 zweimal Knidier.

. . . ἄ. *Ἀρχ* . . . . .

βουλ. Σωσιπ?]όλιος, Τιμογένεως, Ἀγήτορος XXI 31, 6 Megarer (Vater oder Sohn IGS I 188).

Es wäre möglich, dass eines dieser Semester noch dem ἄ. *Ἀρχέλας* I a. 265, das andere aber, oder gar beide einem unbekannten Archontat angehören. Letzterenfalls stammten sie aus der Mitte des 3. Jhdts. Vorläufig sind sie oben mit den Buleuten des ἄ. *Ἀρχιάδας* a. 236 combiniert.

. . ἄ. . . . . .

βουλ. Παντάνδρου, Μ . . . . . , —, —, ... ου, Jahrb. 1896, 634, 25.

Vielleicht ist *Ἀντάνδρου* zu lesen (*Πάνταν δρος* nie wieder) und als Zeit 240—210 anzusetzen. [Soeben erscheint die bisher einzig in unserem Decret vorkommende Wendung *σὺν ψάφωι τᾶι ἐννόμωι νικεούσαι*' auch im J. 256, ἄ. *Δίωνος* II. In dessen Nähe wird jenes daher zu setzen sein, vgl. XXIII 376].

. . ἄ. . . . . .

βουλ. Ἀρχέλα, Ἀνσιδάμου, Νικία VI 229, 63. Jahrb. 1896, 615, 4 mehrere Keïer.

Die Zeit ist Jahrb. a. a. O. auf 240—220 angegeben; vielleicht jedoch 230—200. Der Name des ἄ. hatte zehn Zeichen, z. B. *Φιλαιτώλου*.

. . ἄ. . . . . .

ἱερομν. πυλ. ὁπωρ. Ἀρχίππου(?), *Ἡρακλείδα* XX 627 amph. Decr. f. d. Hieromnemonen von Chios.

Da den Hieromnemonen die Ethnika fehlen und der Chier erscheint, gehört der Text zu Gruppe C (260—250) oder E (230—220); wahrscheinlich in die J. 224—220.

b) Drei Semesterbuleuten genannt (von 198 an, unter ihnen der *γραμματεύς*, meist als Dritter).

Jahr	Archon	Buleuten und übrige Beamte	Belegstellen*)
		Beginn der Priesterzeiten.	
		I. Priesterzeit. *Εὐκλῆς [Ἐτυμώνδα]—Ξένων Βούλωνος*; bis 198 v. Chr.	
201/0	*Εὐάγγελος* (I)	*β.* —, —, —, *προστάται · Νικόδαμος, Κλέων* [Kenner des Russischen finden Näheres über die *προστάται τοῦ ἱεροῦ* oder *τῶν δαμιοργῶν* bei Nikitsky Delph. epigraph. Stud. 184ff.]	W.-F. 384
200/199	*Μαντίας* (I)	*β.* —, —, —, *νεωκόρος · Κλέων Ὀρέστα*	V 408, 15
199/8	*Ὑβρίας* (I)	*β.* —, —, —, *νεωκ. Κλέων Ορέστα ‖ προστ. Μαντίας, Αἰάκίδας*	W.-F. 407 V 410, 16
		II. Priesterzeit. *Ξένων—Ἄθαμβος* (I) *Ἀγάθωνος*. 198—181 v. Chr.	
198/7	*Ὀρθαῖος* (I)	*β.* I Sem. —, —, —, II „ *Πάτρων, Ὀρέστας, Ἐπικράτης*	W.-F. 408. 409
197/6	*Ἐμμενίδας* (II)**)	*β.* I Sem. *Δαμοχάρης, Ἀγίων, Πράξων* II „ *Πατρέας, Ταραντῖνος, γρ. Ἥρυς Εὐδώρου*	W.-F. 18, 2 W.-F. 379
196/5	*Ὀρθαῖος* (II) *Μαντία*	*β.* I Sem. —, —, —, II „ *Κλεόδαμος, Λύσων, γρ. Παρνάσσιος* *νεωκ.* (*Καλλικλῆς*)	W.-F. 415 W.-F. 347
195/4	*Διόδωρος* (III) *Μνασιθέου* W.-F. 329	*β.* I Sem. *Ὀρέστας, Βούλων, Μένων* II „ *Καλλικράτης, Ὀρθαῖος, Δίων* *νεωκ.* (*Καλλικλῆς Νικομάχου*)	W.-F. 18, 18 W.-F. 18, 12 ‖ 329 V 410, 17
194/3 *Πύθιοις*	*Πειθαγόρας* (II)	*β.* I Sem. *Ἀβρόμαχος Εὐαγόρα, Εὐρύμαχος Εὐρύδαμου, γρ. Βαβύλος Αἰακίδα* II „ *Διόδωρος, Εὐκλείδας, Μνάσων* (Pythienjahr, Jahrb. 1894, 658)	W.-F. 403 W.-F. 18, 42
193/2	*Ἐκέφυλος*	*β.* I Sem. *Ξένων Δαμοχάρεος, Φιλαιτώλος, Ἀστύοχος* II „ —, —, —	W.-F. 314. 319
192/1	*Κλεόδαμος* (II)	*β.* I Sem. *Ἀμύντας, Θεόφραστος, Πραξίας* II „ *Ὀρθαῖος, Δαμοσθένης, Ἐκέφυλος* *νεωκ.* (*Καλλικλῆς*)	W.-F. 18, 55 V 418, 30 W.-F. 424
191/0	*Φαῖνις* (III)	*β.* I Sem. *Ἀνδρόκριτος, Κλεόδαμος, Ξένων* II „ *Παρνάσσιος, Μαντίας, Μενέστρατος* *νεωκ. Καλλικλῆς*	W.-F. 18, 72 W.-F. 18, 67 W.-F. 321
190/89	*Καλλικράτης* (I)	*β.* I Sem. *Μνάσων, Μένων, Θρασυκλῆς* II „ *Γλαῦκος Ξένωνος, Δεξικράτης Μνασιθέου, Καλλίας Ἐμμενίδα*	W.-F. 18, 85 W.-F. 342
189/8	*Ξένων* (I) *Ἀτεισίδα*	*β.* I Sem. *Ἀγάθων, Ξενόστρατος, Κλεόδαμος* II „ *Κλεόδαμος, Ξένων, Δεξικράτης*	W.-F. 18, 105 W.-F. 18, 108
188/7	*Κλεόδαμος* (III) *Πολυκλείτου*	*β.* I Sem. *Ἐτυμώνδας, Πραξίας, Πεισίλας* II „ *Ἥρυς Εὐδώρου, Ὀρθαῖος, Ξενοκράτης Πραόχου* *προστ. Πολύκλειτος, Ἀγίων*	W.-F. 18, 127 W.-F. 18, 149 ‖ 326 n. (95)
187/6	*Πεισίλαος*	*β.* I Sem. *Θεόφραστος, Ξένων, Ἀριστοτέλης* II „ *Κλεόδαμος Κλέωνος, Ἥρυς, Φιλαίτωλος*	W.-F. 18, 157 ‖ 389 W.-F. 18, 161; n. (82)
186/5	*Νικόβουλος*	*β.* I Sem. *Δεξικράτης, Εὐκλείδας, Ξενόστρατος* II „ *Εὐκράτης, Δάμων, Ξενοχάρης*	W.-F. 18, 170 ‖ 381 W.-F. 18, 174; n. (96)

*) Citate wie n. (16) oder Polyg. (16) bezeichnen die bis vor kurzem unedierten Texte der Polygonmauer (Strecke B—C), die mit diesen Nummern auf dem Plan III der Beiträge zur Topographie von D. vermerkt sind; sie sind unter Hinzusetzung derselben Nummern jetzt veröffentlicht von Couve-Bourguet Bull. XVII 343ff.

**) Beginn eines neuen 19jährigen kallippischen Schaltcyclus, s. Nachtrag.

Jahr	Archon	Buleuten uud übrige Beamte	Belegstellen
185/4	*Εὐκράτης*	*β.* I Sem. *Ἀβρόμαχος, Ἀρχέλαος, Ξένων* II „ *Κράτων Νικοδάμου, Ὀρθαῖος Ἀτεισίδα, Σωδαμίδας Εὐαγγέλου* *προστ. Ζηνέας, Καλλίκων*	W.-F. 18, 183 W.-F. 18, 195 ‖ 285 W.-F. 285
184/3	*Κράτων*	*β.* I Sem. *Διόδωρος, Πολυκράτης, —,* II „ *Πεισίλαος, Ἀνδρόνικος, Σωσίνικος*	n. (86) W.-F. 18, 200
183/2	*Ἀριστaίνετος* I	*β.* I Sem. *Ἀμύντας, Ἀρχέλαος, Πράξων* II „ *Κλέων Καλλιγένεος, Εὐκράτης Καλλίκωνος, —,* *νεωκ. (Καλλίκων)*	W.-F. 18, 204 ‖ 301 V 419, 32 W.-F. 303
182/1	*Δαμοσθένης* (II) *Ἀρχελάου*	*β.* I Sem. *Πεισίλαος, Μαντίας, Κλεόδαμος* II „ *Ἥρυς, Σωδαμίδας, Ἀστύοχος* *νεωκ. (Καλλίκων Εὐκράτες)*	W.-F. 392 W.-F. 18, 207 W.-F. 382. 327
181/0	*Ἀνδρόνικος* (I) *(Πατρέα)*	*β.* I Sem. *Κλεόδαμος, Μενέστρατος, Μαντίας* II „ *Καλλίας, Δαμένης, Κράτων*	V 420, 33 W.-F. 18, 212

III. Priesterzeit. *Ἄθαμβος* I—*Ἀμύντας Εὐδώρου*. 180—171 v. Chr.

180/79	*Μαντίας* (II) *Πολύωνος*	*β.* I Sem. *Διόδωρος, Ξένων, Σωσίνικος* II „ *Σωδαμίδας, Πολυκράτης, Ξενέας* *νεωκ. (Καλλίκων Εὐκράτες); προστ. Ξενόστρατος, —,*	W.-F. 18, 217 ‖ 350 W.-F. 18, 152 W.-F. 367. 255
179/8	*Εὐάγγελος* (II)	*β.* I Sem. *Βούλων, Αἰακίδας, Μελισσίων* II „ *Ἀνδρόνικος, —, —,* *νεωκ. (Καλλίκων)*	W.-F. 18, 228 W.-F. 253 W.-F. 268. 242
178/7 *Πυθίοις*	*Πραξίας*	*β.* I Sem. *Μνάσων, Σώτιμος, Ἀμφίστρατος* II „ *Καλλίας, Δαμένης, Βάκχιος* *νεωκ. Καλλίκων ‖ ἱερομν. Πυθίοις · Ξενοκράτης Πραόχου, Μελισσίων Εὐαγγέλου*	W.-F. 18, 238 ‖ 383 W.-F. 18, 250 ‖ 244 W.-F. 368 ‖ VII 427
177/6	*Μελισσίων* (I)	*β.* I Sem. *Δεξικράτης, Ἀρχέλαος Πραόχου, Ἀνδρομένης* II „ *Πραξίας, Ἀνδρόνικος, Ἀριστίων* *νεωκ. Καλλίκων*	W.-F. 18, 257 ‖ 207 W.-F. 18, 264 ‖ 362 n. (90)
176/5 Schaltj.	*Ξενοχάρης* (II)	*β.* I Sem. *Δρομοκλείδας, Ἀνδρόνικος, Ἀλκῖνος* II „ *Ἐκέφυλος, Πράξων, Θεόφραστος* *νεωκ. (Καλλίερος)* ‖ Das Schaltjahr folgt aus *Ποιτρόπιος πρῶτος* W.-F. 197	W.-F. 198 W.-F. 18, 270 W.-F. 203
175/4	*Ἀρχέλαος* (III) *Δαμοσθένεος*	*β.* I Sem. *Μελισσίων, Ξένων, Βούλων* II „ *Ταραντῖνος, Ἀρχέλαος Πραόχου, Καλλίας* *νεωκ. Καλλίερος*	W.-F. 18, 267 ‖ 200 W.-F. 322. XXIII 542 W.-F. 178
174/3	*Σωσίνικος Εὐδόκου*	*β.* I Sem. *Γλαῦκος Ξένωνος, Μνασίθεος Ταραντίνου, Διόδωρος Μνασιθέου* II „ *Ἀλκῖνος, Ἀνδρομένης, Δρομοκλείδας* *νεωκ. (Καλλίερος)*	W.-F. 122 W.-F. 134 W.-F. 121
173/2	*Αἰακίδας* (I) *Φιλαιτώλου*	*β.* I Sem. *Ὀρθαῖος, Δαμοσθένης, Νικόμαχος* II „ *Εὐκράτης, Ξενέας, Δαμοκράτης* *νεωκ. (Καλλίερος)*	W.-F. 156. 65 W.-F. 18, 277 ‖ 93 W.-F. 167
172/1	*Κλευφάνης*	*β.* I Sem. *Ἀλκῖνος Ἀρχιάδα, Ἀρχέλας Δαμοσθένεος, —,* II „ *Αἰακίδας Φιλαιτώλου, Μελισσίων Εὐαγγέλου, Λαϊάδας Βαβύλου* *νεωκ. (Καλλίερος)*	W.-F. 90 W.-F. 18, 282 ‖ 94 W.-F. 139
171/0	*Μένης* (I)	*β.* I Sem. —, —, —, II „ *Πραξίας, Δεξικράτης, γρ. Ἐμμενίδας* *νεωκ. (Καλλίερος)*	W.-F. 12 W.-F. 145

IV. Priesterzeit. *Ἀμύντας—Ταραντῖνος Ἄρχωνος*. 170—c. 158/7 v. Chr.

170/69 (Schaltjahr?)	*Λαϊάδας* (I)	*β.* I Sem. *Βάκχιος, Ἀριστίων, Ἀμυνέας* II „ *Ἀρχέλαος Πραόχου, Μνασίθεος Ταραντίνου, Φιλοκράτης Ξένωνος* *νεωκ. (Καλλίερος)* ‖ Aus der hohen Zahl von 5 Freilassungen im *Ποιτρόπιος* schliesst Nikitsky p. 353, 3 und A. Mommsen (briefl.) auf *Ποιτρ. πρῶτος* und *δεύτερος*, d. h. ein Schaltjahr	W.-F. 18, 295 ‖ 124 W.-F. 222 W.-F. 96

Jahr	Archon	Buleuten und übrige Beamte	Belegstellen
169/8	*Κλεόδαμος* (IV) *Μαντία*	*β.* I Sem. *Ἄσανδρος, Ἄρχων, Διόδωρος Μνασιθέου* II „ *Ἀμυνέας Χαριξένου, Ἀνδρόνικος Φρικίδα, Ξένων Βούλωνος* *νεωκ. (Καλλίερος Μέντορος)*	W.-F. 144. 192 W.-F. 97 W.-F. 99
168/7 Schaltj.	*Κλέων* (II) *Δίωνος*	*β.* I Sem. *Καλλίας, Ἥρυς Πλείστωνος, Πασίων* II „ *Δεξώνδας Δάμωνος, Ἄσανδρος, Ξένων Βούλωνος* *νεωκ. (Καλλίερος)* ‖ Zum Schaltjahr vgl. den *ποιτρ. πρῶτος* W.-F. 112 und *ποιτρ. δεύτερος* W.-F. 86	W.-F. 11. 171. 59 W.-F. 106. 114. 172 W.-F. 84
167/6	*Ξενέας Βαβύλου*	*β.* I Sem. *Ἀριστοκράτης Λυκίσκου, Ἀρχίας Ἀρχελάου, Δαμοφάνης Ἀρίστωνος* II „ *Δάμων, Ξένων Ἀτεισίδα, Πολύων Τιμοκλέος* *νεωκ. (Καλλίερος)*	W.-F. 13. 62. 78 W.-F. 63. 128 W.-F. 113
166/5	*Θεόξενος* (I) *Καλλία*	*β.* I Sem. *Ἰατάδας Πάτρωνος, Αἰακίδας Φιλαιτώλου, Ξένων Βούλωνος* II „ *Πολέμαρχος Παυσανία, Φιλοκράτης Ξένωνος, Ἄρχων Νικοβούλου* *νεωκ. (Καλλίερος)* und vom Poitropios ab: *νεωκ. (Μένης Πεισιστράτου)* W.-F. 82	W.-F. 150 W.-F. 79. 111 W.-F. 119 u. 180
165/4 Schaltj.	*Πύρρος* (I)	*β.* I Sem. *Ἄθαμβος Ἀθανίωνος, Ἀρχέλαος Δαμοσθένεος, Δίων Ἀλέξωνος* II „ *Ἄθαμβος Ἀβρομάχου, Ἄσανδρος Σωπόλιος, Ἡράκων* *νεωκ. Μένης (Πεισιστράτου)* (neue Lesung) [Zum Schaltjahr vgl. den *Ποιτρ. πρῶτος* W.-F. 164]	W.-F. 18, 307 ‖ 147 W.-F. 100. 153 W.-F. 219
164/3	*Ἄρχων* (II) *Νικοβούλου*	*β.* I Sem. *Ἀριστοκράτης, Καλλίμαχος, Εὐαγόρας* II „ *Σώτιμος, Χαρίξενος, Νικόμαχος* *νεωκ. (Μένης)*	W.-F. 184. 209 W.-F. 221 W.-F. 154
163/2	*Εὐάγγελος* (III) *Σωδαμίδα*	*β.* I Sem. *Ἀστόξενος, Δεξιάδας, Ξενόκριτος Ταραντίνου* II „ *Βάκχιος, Εὔδοκος, Καλλίμαχος* *νεωκ. Μένης ‖ προστ. Ξένων Ἀτεισίδα*	W.-F. 149. 211 W.-F. 67 W.-F. 68
162/1 Schaltj.	*Ἐμμενίδας* (III) *Καλλία*	*β.* I Sem. *Ἀριστίων Ἄγωνος, Ἄσανδρος Διονυσίου, Ἀριστόμαχος Ὀλυμπογένεος* II „ *Ἄθαμβος, Κλέων, Καλλικλῆς* *νεωκ. (Μένης)* ‖ Zum Schaltjahr vgl. den *Ποιτρ. δεύτερος* W.-F. 154	W.-F. 365. 72 W.-F. 157 W.-F. 154
161/0	*Μενέστρατος (Εὐχαρίδα)*	*β.* I Sem. *Πατρέας, Ἐκέφυλος, Κλέανδρος* (Wesch. mon. bil. 140) II „ *Θεόξενος Καλλία, Ἀγίων Ἐκεφύλου, γρ. Μνασίθεος Δεξικράτεος* *νεωκ. (Μένης)*	Ostm. V W. F. 159 W.-F. 158
160/59	*Ἀνδρόνικος* (II) *Φρικίδα*	*β.* I Sem. *Εὐαγόρας, Καλλίμαχος Βαβύλου, γρ. Εὐάγγελος Σωδαμίδα* II „ *Ἄρχων Καλλία, Νικόμαχος Δεξίππου, γρ. Ἄθαμβος Ἀβρομάχου* *νεωκ. (Μένης)*	W.-F. 160 Ostm. VI Phil. LVIII 58 W.-F. 160
159/8	*Ἀμφίστρατος Ἀμφιστράτου*	*β.* I Sem. *Αἰακίδας Βαβύλου, Ἰατάδας, Καλλιγένης Κλευδάμου* II „ *Ἄθαμβος, Τελέσαρχος, Ἄσανδρος* *νεωκ. (Μένης)* ‖ *ἐπιδαμιουργ. Ξενόκριτος, Ἀγησίλαος* unediert (Colin briefl.)	Ostm. X. Phil. LVIII 65. Anecd. 23 W.-F. 51 W.-F. 43
158/7	*Ἄρχων* (III) *Καλλία*	*β.* I Sem. *Ἄθαμβος Ἀθανίωνος, Πεισίθεος Ξένωνος, Ἄθαμβος Ἀγάθωνος* II „ *Κλέων Δαμοσθένεος, Νίκαρχος Ἐράτωνος, Ἀγίων Ἐκεφύλου* *νεωκ. (Μένης)*	W.-F. 173. Bull. XXI 311 W.-F. 53 W.-F. 174
	[Ἰατάδας?]	[*β. τὰν πρ. ἐξάμηνον*] oder [*β. τοῦ δεῖνος, δεῖνος τοῦ*] *Ἀθανίωνος, Δείνωνος.* Das A. gehört entweder in die ersten Jahre der IV. Priesterzeit, um 168, oder in das 3. Jhdt. Siehe bei a. 250.	Unediert, ectyp. 154 A

Jahr	Archon	Buleuten und übrige Beamte	Belegstellen
	V. Priesterzeit: *Ἀμύντας—Ἀνδρόνικος Φρικίδα.* c. 157—154 v. Chr.		
	Die Reihenfolge dieser vier Archonten ist gesichert (Jahrb. 1894, 547, 81), desgleichen die Dauer der Priesterzeit, da ihr letztes Jahr ein Schaltjahr ist und als solches mit Kallipps Cyclus stimmt [A. Mommsen Philol. LIX 60].		
157/6	*Πατρέας* *Ἀνδρονίκου*	*β.* I Sem. *Ἀρχέλαος Δαμοσθένεος, Ἀστύοχος Γνωσιλάου, Νικίας*	W.-F. 23. 25
		II „ *Δρομοκλείδας, Πολυκράτης, Πασίων*	W.-F. 18, 75 ‖ 24
		δαμιουργ. Καλλείδας ‖ (ἐπιμεληταὶ? τῶν Σωτηρίων · Ἀνδρομένης, Φιλοκράτης [über die *δαμιουργοί* handelt ausführlich Nikitzky Delph. epigr. Stud. 187ff. (russisch)].	18, 77 ‖ 18, 251
		νεωκ. (Μένης)	Polyg. (16)
156/5	*Ἥρυς* (II) *Πλείστωνος*	*β.* I Sem. *Ξενέας, Δεξώνδας Πολυκράτεος, Ἀριστόβουλος Πάτρωνος*	W.-F. 270
		II „ *Ἀθανίων, Εὐκλῆς Καλλιστράτου, Τελέσαρχος Δαμοτέλεος*	W.-F. 240. 258. 230
		ναοκ. Μένης	W.-F. 256
155/4	*Ἄθαμβος* (II) *Ἀβρομάχου*	*β.* I Sem. —, —, —,	
		II „ *Ἀριστίων Ἄγωνος, Πολέμαρχος Πολέμωνος, Εὔδωρος Ἀμύντα*	W.-F. 45
		νεωκ. Μένης ‖ ἀρχιτέκτ. Τιμόκριτος Εὐκλείδα	W.-F. 44. 45
154/3 Schaltj.	*Φιλοκράτης* *Ξένωνος*	*β.* I Sem. *Ἀλκῖνος, Λαϊάδας, Βάκχιος*	W.-F. 259. 236
		II „ *Ξένων Φιλοκράτεος, Ἀριστίων Ἄγωνος, Ἀστόξενος Διονυσίου*	W.-F. 228
		νεωκ. Μένης ‖ Zum Schaltjahr vgl. den *Ποιτρ. πρῶτος* W.-F. 243	W.-F. 247
	VI. Priesterzeit. *Ἀνδρόνικος—Πραξίας Εὐδόκου* c. 154—144 v. Chr.		
	Die ganze Priesterzeit kann bei etwa vorhandenen Lücken in der Reihe der Archontate um 2—3 Jahre herabrücken.*)		
c. 153/2	*Εὔδωρος* (II) *Ἀμύντα*	*β.* I Sem. *Καλλίμαχος Βαβύλου, Γενναῖος Ἡράκωνος, Δαμόστρατος Μενεστράτου*	W.-F. 283. 306
		II „ *Θρασυκλῆς Πραξία, Ἀντιγένης Διοδώρου, Εὐκλῆς Καλλιστράτου* Colin briefl.	W.-F. 290. 19
		νεωκ. Μένης	W.-F. 292
c. 152/1	*Ἀρχίας* *Ἀρχελάου*	*β.* I Sem. *Πεισίστρατος*	Thiersch 1
		II „ *Ἐμμενίδας Καλλία, Δρομοκλείδας, Ξενόκριτος*	W.-F. 308. 355
		νεωκ. (Μένης)	Thiersch 1
c. 151/0	*Πεισίθεος* *Ξένωνος*	*β.* I Sem. *Τιμόκριτος, Ἀνδρομένης, Θεόξενος*	W.-F. 175
		II „ *Εὔδοκος Πραξία, Ἀγησίλαος Ταραντίνου, Γλαῦκος*	Anecd. 5. u. 6
		νεωκ. (Μένης)	W.-F. 48
c. 150/49	*Δεξώνδας**) *Δάμωνος*	*β.* I Sem. *Ἐμμενίδας Καλλία, Ἀλκῖνος Ἀρχιάδα, Πράοχος Ἀρχελάου*	W.-F. 262
		II „ *Ἀγίων Ἐκεφύλου, Γενναῖος Ἡράκωνος, γρ. Σώστρατος Σωτύλου*	W.-F. 263
		νεωκ. Μένης Πεισιστράτου	W.-F. 262. Le Bas 907
c. 149/8	*Εὐχαρίδας**) *Φαίνιος*	*β.* I Sem. *Πασίων Κλέωνος, Βαβύλος Αἰακίδα, Τιμοκλῆς Πολύωνος*	W.-F. 31 u. Colin briefl.
		II „ *Εὔδωρος Ἀμύντα, Ξεναγόρας Εὐκλείδα, γρ. Εὐκράτης Καλλίκωνος*	W.-F. 18, 313
		νεωκ. Μένης	W.-F. 36

*) [A. Mommsen Philol. LIX 61f. weist nach, dass man in der ersten Hälfte der VI. Priesterzeit noch nach alter Weise gewöhnlich die Bulenten als *ἄρχοντες* verzeichnet, während sie in der zweiten Hälfte in 2 *βουλεύοντες* und 1 *γραμματεύων* getrennt werden; demgemäss würde *ἄ. Θρασυκλῆς Πραξία* (c. a. 148/7) an den Schluss der ersten Gruppe gehören und zwar in das J. 150/49, während mit *ἄ. Δεξώνδας Δάμωνος* die zweite Gruppe beginnt und letzterer nebst seinem Nachfolger *ἄ. Εὐχαρίδας* um ein Jahr herabrückt. Völlig sicher ist das Kriterion aber nicht, s. a. O. s. 61 Anm. 86].

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
c. 148/7	*Θρασυκλῆς**) *Πραξία*	*β.* I Sem. *Δαμόστρατος Μενεστράτου, Τίμων Καλλικλέος, Ἀριστόβουλος Πάτρωνος*	An. 27 u. Colin briefl.
		II „ *Δεξώνδας Δάμωνος, Μαντίας Κλεοδάμου, Ξεναίνετος Σωσινίκου*	Anecd. 25
		νεωκ. Μένης	nr. (66)
c. 147/6	*Σώξενος* (*Ἐκεφύλου*)	*β.* I Sem. *Διονύσιος, —, —,*	Colin briefl.
		II „ *Λαϊάδας Βαβύλου, Ἀντιγένης Διοδώρου, γρ. Ἡρακλείδας Καλλία*	W.-F. 21
		νεωκ. Μένης ‖ προστ. Δρομοκλείδας	Anecd. 7 (Le Bas 915)
c. 146/5	*Βαβύλος* (III) *Αἰακίδα* (I)	*β.* I Sem. *Ὑβρίας, Ἀλκῖνος, —,*	W.-F. 39. 443. An. 2 ‖ unediert, Colin briefl.
		II „ *Ἰατάδας Πάτρωνος, Ἀρχέλαος Δαμοσθένεος, γρ. Ἀγίων Κλευδάμου*	
		νεωκ. Μένης	W.-F. 442. 40
c. 145/4	*Εὐκλῆς* (II) *Καλλιστράτου* = att. *στρατηγὸς Ξενοκλῆς*	*β.* I Sem. *Εὔδοκος Πραξία, Ἀγησίλαος Ταραντίνου, γρ. Πολίτας Ἀσάνδρου*	W.-F. 424
		II „ *Καλλικράτης Διοδώρου, Ἀγίων Πολυκλείτου, γρ. Δάμων Ξενοστράτου*	W.-F. 429
		νεωκ. (Μένης Πεισιστράτου) ‖ Zum *στρ. Ξενοκλ.* vgl. Kirchner Gött. Gel.-Anz. 1900, 477; er ist att. *ἄ.* a. 168.	W.-F. 429
c. 144/3	*Δαμόστρατος* (III) *Μενεστράτου*	*β.* I Sem. *Σώστρατος Σωτύλου, Ἡρακλείδας Καλλία, γρ. Πυρρίας Ἀρχελάου*	n. (71)
		II „ *Ἄθαμβος Ἀβρομάχου, Γλαῦκος Ξένωνος, γρ. Σώξενος Ἐχεφύλου*	W.-F. 273
		νεωκ. (Μένης) ‖ προστ. τῶν δαμιοργῶν · Ἰατάδας καὶ Βούλων	n. (42)
	VII. Priesterzeit. *Ἀνδρόνικος—Ἄρχων Καλλία* c. 143 v. Chr. (event. c. 141—140).		
c. 143/2 Schaltj.	*Δαμοσθένης* (III) *Ἄρχωνος*	*β.* I Sem. *Φιλαίτωλος Φαίνιος, Τιμοκλῆς Θρασέα, γρ. Ἀναξανδρίδας Αἰακίδα*	n. (35)
		II „ *Ἐμμενίδας Καλλία, Ἄθαμβος Ἀβρομάχου, γρ. Ἀντιγένης Διοδώρου*	Anecd. 31. n. (36)
		νεωκ. Μένης Πεισιστράτου ‖ Zum Schaltjahr vgl. den *Ποιτρ. πρῶτος* in Polyg. (35) und (57)	n. (55) vgl. n. (40)
	VIII. Priesterzeit.**) *Ἄρχων—Δρομοκλείδας Ἀγίωνος* c. 142—137 v. Chr.		
	(Vielleicht war Dromokleidas nur der Stellvertreter des lange erkrankten Andronikos, s. Anm. zum J. 20 v. Chr.)		
c. 142/1	*Δάμων* (I) *Ξενοστράτου*	*β.* I Sem. *Βαβύλος Αἰακίδα, Κλέων Δαμοσθένεος, γρ. Δίων Ἐπισθένεος*	W.-F. 428
		II „ *Εὐκλῆς Καλλιστράτου, Ἀγίων Ἐκεφύλου, Ἀναξανδρίδας Αἰακίδα*	Anecd. (37 b)
		νεωκ. (Μένης)	Polyg. (26)
c. 141/0	*Κλεόδαμος* (V) *Πολυκράτεος*	*β.* I Sem. *Σώστρατος Σωτύλου, Ἀγίων Δρομοκλείδα, Δαμοσθένης Ἄρχωνος*	n. (67)
		II „ *Μνασίθεος Διοδώρου, Ἀγίων Πολυκλείτου, γρ. Κλεόδαμος Μαντία*	n. (78)
		νεωκ. Μένης	n. (6)

*) Siehe Fussnote von vorhergehender Seite.

**) Betreffs der Reihenfolge der Archontate steht fest, dass Xenokritos der letzte der drei ist (vgl. Jahrb. 1889, 517, 10), denn Polyg. (18) ist später geschrieben als (17), also Xenokritos später als *ἄ. Δάμων*; das gleiche gilt von W.-F. 425 und Polyg. (79), welche nach ihrer Stellung später sind als Polyg. (78), also Xenokritos auch später als *ἄ. Κλεόδαμος*. Dass Xenokritos vor IX gehört (es ist immer nur der Priester-Archon bezeugt), beweist das Vorkommen des späteren Priesters Athambos-*Ἀβρομάχου* (IX) unter den *ἰδιῶται* in unserem Archontat W.-F. 425 (wo Z. 30f. auf dem Stein steht *Ἰατάδα, Ἄθαμβος Ἀβρομάχου, Τιμόκριτος*). Weniger sicher ist die Stellung des *ἄ.* Damon vor *ἄ. Κλεύδαμος*, aber doch wahrscheinlich nach der Art der Priesternennung (Archon öfter vor Dromokleidas, als hinter ihm).

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
c. 140/39 Schaltj.	*Ξενόκριτος* (I) *Ταραντίνου*	*β.* I Sem. *Σώξενος Ἐχεφύλου, Σωσίπατρος Αἰακίδα, γρ. Γενναῖος Ἡράκωνος* II „ *Κλέων Κλευδάμου, Καλλικράτης Διοδώρου, γρ. Μεγάρτας Μελισσίωνος* *νεωκ. Μένης* ‖ Zum Schaltjahr vgl. den *Ποιτρ. δεύτερος* W.-F. 425 und Polyg. (28)	W.-F. 423 n. (18) n. (79)
139/8	— —	*β.* (I oder II?) — —, — *[Π]άσωνος, Σω.....* —; (oder: —, *[Π]άσων, Σω.....*). Gehört zu VII —IX, *ὁ ἱερεὺς Ἄρχων*	Haus n. 62 (unediert)
c. 138/7	*Ἀγησίλαος* (*Ταραντίνου*) siehe a. 58	*β.* (I oder II Sem?) *Ἡρακλείδας, Νίκανδρος, Κλεόμαντις* Pythienjahr. ‖ Decret für zwei Smyrnaeer. ‖ Homolle will in dem *ἄ.* den Vater des *ἄ. Ξενοκράτης Ἀγησιλάου* a. 106 erkennen und setzt ihn deshalb eine Generation vor diesen.*)	XXIII 556 [soeben ediert]
c. 137/6	.....*ος*	Getilgte Inschrift; falls kein neues Archontat, so ist nur *ἄ. Πεισίθεος* in VI oder *ἄ. Κλεόδαμος* in VIII wahrscheinlich	Polyg. (69) unediert

IX. Priesterzeit. *Ἄρχων—Ἄθαμβος Ἀβρομάχου* c. 136—111 v. Chr.

c. 136/5	*Σωσίπατρος* **) *Αἰακίδα*	*β.* I Sem. *Ἀντιγένης Διοδώρου, Ἀγίων Κλεοδάμου, γρ. Ὑβρίας Ξένωνος* II „ *Ἀμύντας Εὐδώρου, Πάσων Δαμένεος, γρ. Ξένων Πολύωνος* *νεωκ. Μένης***)	Ross n. 67 Polyg. (62) Le Bas 928
135/4	. . . . .	. . . . .	
c. 134/3	*Τιμόκριτος Εὐκλείδα*	= attischer *ἄ. Τίμαρχος*, vgl. Ferguson The athenien archons p. 73 [Kirchner Gött. Gel.-Anz. 1900, 465] *β.* I Sem. *Πυρρίας Ἀρχελάου, Σωτύλος Τιμοκλέος, γρ. Κλέοδαμος Πολυκράτεος,* II „ *Ἀρίστιον Ἀναξανδρίδα, Πράοχος Ἀρχελάου, γρ. Πάτρων Ἰατάδα*	XXII 157 XXII 14 W.-F. 426a. XXII 14f.
c. 133/2	*Ὑβρίας* (II) *Ξένωνος*	*β.* I Sem. *Ἡρακλείδας Καλλία, Ξεναίνετος Σωσινίκου, γρ. Καλλικράτης Διοδώρου* II „ *Ἀγίων Κλεοδάμου, Τιμοκλῆς Πολύωνος, γρ. Βαβύλος Ἀνδρομένεος*	Anecd. 15 W.-F. 433
c. 132/1 Schaltj.	*Ἀγίων* (I) **) *Ἐχεφύλου*	*β.* I Sem. *Ξένων Ἀριστοβούλου, Νικόστρατος Εὐδώρου, γρ. Τιμοκλῆς Θρασέα* II „ *Κλέων Ἥρυος, Ἀζάρατος Ἀντιχάρεος, γρ. Ταραντῖνος Μνασιθέου* *νεωκ. Ἀτεισίδας* (*Ὀρθαίου* W.-F. 27). ‖ Zum Schaltjahr vgl. den *Ποιτρ. δεύτερος* in Polyg. (13)	Beitr. 116 [der *γραμμ. Τιμοκλῆς* auch XXIII 570] Jahrb. 1889, 572

*) Dabei hat er übersehen, dass der Grossvater des ersten Smyrnaeers *Ἑρμόδωρος Ἑρμοκράτεος τοῦ Ἑρμοδώρου*, d. h. der ältere Hermodoros, als Gesandter seiner Vaterstadt unter Seleukos in der von Couve XVIII 230 herausgegebenen Inschrift vom Jahr c. 242 *ἄ. Δαμοτίμου* schon genannt ist. Da in XXIII 556 der jüngere Hermodoros bereits seinen erwachsenen Sohn Hermokrates d. j. als Mitgesandten bei sich hat, muss er selbst etwa 60—65 Jahre zählen, sein Vater Hermokrates d. ä. also etwa a. 242 geboren sein. So kommen wir mit dem neuen *ἄ.* ebenfalls auf c. 140. Dieser findet sich als *Ἀγησ. Ταραντίνου* in den J. 167, 164, 162, 159 (bis hierher ohne, von hier ab mit Patronymikon) als *β.* 151, 145, als *βεβ.* 144, 143. Es folgt *Ἀγησ. Ξενοκράτεος* von 108—78 v. Chr., dann dessen Sohn *Ξενοκρ. Ἀγησιλάου* a. 66 und 65. Da nun die Buleutennamen eher auf das 1. Jhdt. v. Chr. weisen (doch s. *Κλεόμαντις β.* a. 129), so kann *Ξεν. Ἀγησ.* als *ἄ.* etwa für 58 candidieren, und wir müssten annehmen, dass nicht drei, sondern sechs Generationen der Smyrnaeer zwischen den beiden Texten lägen.

**) In letzter Stunde gehen mir durch Homolles Güte die Abklatsche sämtlicher Texte der Polygonmauerstrecke A—B zu, darunter auch der von Le Bas 928. Er ist schwer zu lesen, aber man kann mit Sicherheit sagen, dass der angebliche *νεωκόρος Μένης* nicht auf dem Steine steht (wahrscheinlich statt dessen *Εὐκλῆς*). Damit rückt der *ἄ. Σωσίπατρος* an eine ganz andere Stelle und Priesterzeit IX gewinnt ein anderes Ansehen. Auch scheinen *ἄ.* Hagion und *ἄ.* Ateisidas nach der Stellung auf dem Stein V 44; n. (11)—(13) später als a. 130 *ἄ. Ἀριστίων.*

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
c. 131/0	*Ἀτεισίδας* (II) (s. Note **) auf voriger Seite)	*β.* I Sem. *Καλλίκων Εὐκράτεος* (? s. II Sem.) —, —, II „ *Ἀναξανδρίδας Αἰακίδα, Νικάρετος Ἀντιχάρεος, γρ. Καλλίκων Εὐκράτεος* *νεωκ. Ἀτεισίδας*	Polyg. (70) W.-F. 33 W.-F. 32
130/29 *Πυθίοις*	*Ἀριστίων* (III) *Ἀναξανδρίδα*	= attischer *ἄ. Δημόστρατος*, vgl. Ferguson p. 77 [Kirchner Gött. Gel.-Anz. 1900, 467] *β.* I Sem. *Σωσίπατρος Αἰακίδα, Πάτρων Ἰατάδα, γρ. Ἀγίων Ἐχεφύλου* *νεωκ. Ἀτεισίδας Ὀρθαίου* Anecd. 35 = Le Bas 929. *προστ. Φιλαίτωλος, Βαβύλος*	CIA II 551 Polyg. (60) V 430, 44
c. 129/8	*Γλαῦκος Ξένωνος*	*β.* I Sem. *Πολίτας Ἀσάνδρου, Κλέων Δαμοσθένεος, γρ. Κλεόμαντις Ἥρυος* II „ — —, — —, — —,	XXII 22 und ect. 39 (uned.)
128/7	*Πύρρος* (II)	= att. *ἄ. Διονύσιος μετὰ Λυκίσκον*, vgl. Ferguson p. 78 *β.* I Sem. *Κλέων Πασίωνος, Μικκύλος Εὐδόκου, γρ. Θεύτιμος Δίωνος* II „ *Ἐχέφυλος Πολυκλείτου, Ταραντῖνος Ξενοκρίτου, γρ. Σωτύλος Σωστράτου* *νεωκ. Ἀτεισίδας*	XXII 157 Polyg. (51) XVIII 91 Polyg. (51)
127/6	. . . . .	. . . . .	
c. 126/5	*Ἀβρόμαχος* (I) *Μαντία*	*β.* I Sem. *Διόδωρος Ἄρχωνος, Δάμων Ἀθανίωνος, γρ. Ἀρχέλαος Πεισιθέου* II „ *Καλλίας Δίωνος, Νικόστρατος Εὐδώρου, γρ. Εὔανδρος*	XXII 9 CIG 1699
c. 125/4	*Κλέωνδας* (II) *Μένη[τος]*	*β.* I Sem. *Ἀγίων Κλεοδάμου, Πάτρων Ἰατάδα, γρ. Ἀριστέας Φίλωνος* II „ *Πυρρίας Ἀρχελάου, Ἀρίστιον Ἥρυος, γρ. Πάτρων Ἀριστοβούλου* *νεωκ. Ἀτεισίδας Ὀρθαίου*	W.-F. 353 XXII 13 XXII 12
c. 124/3	*Καλλίδαμος Ἀμφιστράτου*	*β.* I Sem. *Ἀμύντας, Γλαῦκος, γρ. Ἀβρόμαχος* II „ *Μνασίθεος Διοδώρου, Κλεύδαμος Μαντία, γρ. Ἄγων Ἀριστίωνος* *νεωκ. Ἀτεισίδας*	W.-F. 434 XXII 11 XXII 11
123/2	. . . . .	. . . . .	
c. 122/1	*Βαβ[ύλος]* (IV) *Ἀνδρομένεος*	*β.* I Sem. . . *α* . . ., —, — II „ —, —, —	Priesterzeit nicht ganz sicher, da von den Priestern anscheinend nur *[Ἀρχ]ων* lesbar W.-F. 281 e (unediert)
121/0	. . . . .	. . . . .	
c. 120/19	*Καλλικράτης* (II) *Διοδώρου*	*β.* I Sem. *Φίλων Ἰατάδα, Μνασίδαμος Ξενοκρίτου, Κλευξενίδας Ἀθανίωνος* II „ *Κλεόδαμος Πολυκράτεος, Ἀμύντας Εὐδώρου, γρ. Καλλιγένης Δαμοστράτεος* *νεωκ. Ἀτεισίδας Ὀρθαίου*	V 433, 48 CIG 1704 Le Bas 939
c. 119/8	*Ἡακλείδας* (IV) (*Καλλία*)	*β.* I Sem. *Νικάτας Ἀλκίνου, Σώστρατος Σωτύλου, γρ. Καλλίας Δίωνος* II „ *Πολυτιμίδας Μελισσίωνος, Φίλων Ἰατάδα, γρ. Ἐχέφυλος Πολυκλείτου* *νεωκ. Ἀτεισίδας Ὀρθαίου*	V 431, 46 Beitr. 117 Anecd. 26
c. 118/7	*Ἀμύντας* (II) *Εὐδώρου*	*β.* I Sem. *Ξενόκριτος Στησιμένεος, Κλέων Διονυσίου, γρ. Μνασίδαμος Ξενοκρίτου* II „ *Ἄγων Ἀριστίωνος, Τείσων Θεοχάριος, γρ. Πάσων Δαμένεος* *νεωκ. Ἀτεισίδας*	W.-F. 28 mus. 195 (uned.) Haus n. 212 (uned.) W.-F. 28.
117/6	*Εὐκλείδας* (I) *Καλλείδα*	*β.* I Sem. —, —, —, vgl. Jahrb. 1894, 674 und Bull. II „ —, —, —, [XXII 156 *ἱερομν.* (Herbst) *Ἀμύντας Εὐδώρου, Καλλίδαμος Ἀμφιστράτου* [jetzt XXIV 82ff.].	Wescher Mon. bil. 56, 64 (uned., briefl.)

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
c. 116/5 (?)	*Σωσύλος*	*β.* I Sem. —, —, —, Priesterzeit unbestimmt. II „ *[Ἀσα]νδρος [Διονυ]σίου*?, —, —, (neue Les.)	CIG 1708
c. 115/4	*. . . ύλος*	Buleuten unbekannt. ‖ Das Archontat könnte identisch sein mit dem vorigen oder mit dem des J. 121, wahrscheinlich ist aber *ἄ. [Σωτ]ύλου*, derselbe wie in XI a. 102, und in letzterem Text unsere Freilasserin *[Ξεναίνα Θεοφράστ]ου* zu ergänzen.	ect. 39 (unediert)
c. 114/3	. . . . . *ος*	Bul. unbek. ‖ Priester *ΑΡΧων* nicht ganz sicher; wohl VII—IX. (Unediert)	W.-F. 310 b
113/2	. . . . .	. . . . .	
c. 112/1	*Μνασίδαμος (Ξενοκρίτου)*	*β.* I Sem. —, —, —, ‖ Gehört zu IX oder X II „ *Ἀγίων Πολυκλείτου, Ταραντῖνος Ξενοκρ(ίτου), γρ. Φιλόξενος Νικομάχου*	W.-F. 447
c. 111/0	*Νικόμαχος*	Bul. unbek. ‖ Der Name des *ἄ. Νικόμαχος (Φιλοξένου)* weist auf IX oder X.	CIG 1705 b

X. Priesterzeit. *Ἄθαμβος—Πατρέας Ἀνδρονίκου.* c. 110—105 v. Chr.

c. 110/9	*Ἄγων Ἀριστίωνος*	*β.* I Sem. —, —, —, II „ *Σωσίξενος Ξένωνος, Κάλλων Ξένωνος, γρ. Νικόδαμος Στράτωνος*	XXII 16 XXII 15
c. 109/8	*Πυρρίας Ἀρχελάου*	*β.* I Sem. *Δάμων Ξενοστράτου, Σωτύλος Τιμοκλέος, γρ. Ἀρίστων Σωστράτου* II „ *Πολέμων Πολεμάρχου, Κλέων Δαμοσθένεος, γρ. Γλαῦκος Γενναίου*	Jahrb. 1889, 559 W.-F. 421
c. 108/7	*Τιμοκράτης (III) Εὐκράτεος*	*β.* I Sem. *Πράοχος Ἀρχελάου, Γενναῖος Ἡράκωνος, γρ. Πολύων Θεοξένου* II „ *Ἡρακλείδας Καλλία, Ξένων Ἀριστοβούλου, γρ. Ξενοκράτης Ἀγησιλάου* *νεωκ. Ἀτεισίδας*	CIG 1709 Le Bas 934 Le Bas 934
c. 107/6	*Ξένων (II)*	Unediert; der *ἄ.* heisst wohl *Ξ. Ἀριστοβούλου*; wohl X oder XI	XXII 17, 1
106/5	*Ξενοκράτης Ἀγησιλάου*	= att. *ἄ. Ἀγαθοκλῆς*, Ferguson p. 82 *β.* I Sem. —, —, —, II „ *Τιμολέων Ἐμμενίδα, Νικόδαμος Στράτωνος, γρ. Ἄρχων Καλλικράτεος*	XXII 160 CIA II 550
105/4	. . . . .	. . . . .	

XI. Priesterzeit. *Πατρέας—Ἀγίων Πολυκλείτου.* c. 104—95 v. Chr.

c. 104/3	*Ἀγίων (II) Πολυκλείτου*	*β.* I Sem. —, —, —, II „ *Πάτρων Ἀριστοβούλου, Ἀρίστων Δαμοφάνεος, γρ. Ἡρακλείδας Ἀριστοδάμου*	XXII 18 u. 16 CIG 1700
c. 103/2	*Διόδωρος (IV)*	*β.* I Sem. —, —, —, ‖ Vielleicht gehört hierher auch das Archontat des J. 95 II „ *Σωτύλος Σωστράτου, Καλλίδαμος Ἀμφιστράτου, γρ. Φιλόνικος Μενεδάμου*	Jahrb. 1889, 522
c. 102/1	*Σωτύλος (I)*	*β.* I Sem. —, —, —, ‖ s. zu a. 115 II „ *Σώστρατος Σωτύλου, Ξενόκριτος Στησιμένεος, γρ. Εἰραναῖος Θεοδότου*	XXII 18. 19
c. 101/0	—	*β.* (I oder II Sem.) *Ξένων Ἀριστοβούλου, Τεμολέων, Ἀρέστων*	dom. 212 (uned.)
c. 100/99 Schaltj.	*Ἄρχων (IV) Εὐαγόρα*	*β.* I Sem. *Μέντωρ Φιλαιτώλου, Μένης Δάμωνος, γρ. Ὀρθαῖος Ἀγίωνος* II „ —, —, —, ‖ Zum Schaltjahr vgl. den *Ποιτρ. δεύτερος* XXII 21. ‖ Priesterzeit X—XII[1] [Vorläufig in XI gesetzt, da die Schaltjahre 97/6 und 94/3 schon besetzt sind. Ausserdem noch möglich die Schaltjahre 108, 105, 102].	XXII 21

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
99/8	. . . . .	Bul. unbek. ‖ Name und Patronym. des *ἄ.* waren viel kürzer als die der Archontate von 104—102 *νεωκ. Ἀτεισίδας*	XXII 19
98/7	. . . . .	. . . . .	
c. 97/6	*Μέντωρ (I) (Φιλαιτώλου)*	= att. *ἄ. Ἀργεῖος* (I) Ferguson p. 86 Bul. unbek. ‖ *Μέντωρ Φιλαιτώλου* ist a. 97 bezeugt. Nach Phil. LIV 217, sowie nach Koehler und Kirchner Gött. Gel. Anz. 1900, 474 gehört diese attisch-delphische Archontengleichung in das J. 97, nicht mit Ferguson in 98.	Ende von XI oder Anfang von XII XVII 90, vgl. Phil. LIV 217
c. 96/5	*Πολύων (Θεοξένου)*	*β.* I od. II Sem. *Δαϊάδας Ἡρακλείδα, Χαρ[ίξενος Σωτύλου], γρ. [Ἐμμενίδας] Πάσωνος* ‖ Wohl Priesterzeit X—XII[1]	XXII 24 anm. 1
c. 95/4	*Διόδωρος (V) Ἄρχωνος (?)*	*β.* I Sem. *Δάμων Διονυσίου, Ἄρχων Εὐαγόρα, γρ. Φίλων Ἐρασίππου* II „ —, —, —, ‖ Das Archontat vielleicht identisch mit dem des J. 103. ‖ Wohl Priesterzeit X—XII[1].	XXI 116

XII. Priesterzeit. *Ἀγίων—Πυρρίας Ἀρχελάου.* c. 94—85 v. Chr. 1. Hälfte (XII[1]).

c. 94/3	*Νικόδαμος (III) (Στράτωνος)*	*β.* I Sem. *Πολύων, Δάμων, γρ. Κλεώνδας* II „ —, —, —,	CIG 1705
c. 93/2	*Πάτρων (I) Ἀριστοβούλου*	*β.* I Sem. *Ἄρχων, Ἀρίστων, γρ. Μνάσων* II „ *Δάμων, Ἀριστοκλῆς, γρ. Θεόχαρις*	W.-F. 445 W.-F. 446
92/1	*Κλεύδαμος (VI) Κλέωνος*	*β.* I Sem. *Κλέανδρος Τίμωνος, Δαμοκράτης Τείσωνος, γρ. Νικίας Κλέωνος* II „ *Ἀριστοκλῆς Ἡράκωνος, Ξένων Γλαύκου, γρ. Δικαίαρχος Πυρρία* Die Datierung steht Philol. LIV 591.	XXII 21, vgl. XVII 255 Anecd. 8

c) Vier Jahresbuleuten genannt, der *γραμματεύς* verschwindet. 2. Hälfte (XII[2]).

c. 91/0	*Κλέανδρος*	Bul. unbek. ‖ Das Archontat kann daher auch in XII[1] gehören.	W.-F. 274. 437
c. 90/89	*Βαβύλος (V) Δαϊάδα*	*β. Τιμολέων Ἐμμενίδα, Ἄρχων Καλλικράτεος, Κλεόμαντις Ἥρυος, Μελισσίων Πολυτιμίδα.* ‖ XXII 25 und wohl auch Herm. VIII 412 anm. 1 haben nur die 3 letzten Bul.; vielleicht hier Übergang von XII[1] zu XII[2]. *νεωκ. Κλεώνδας*	XXII 24 XXII 24
c. 89/8	*Δάμων (II)*	*β. Αἰακίδας, Φίλων, Ὀρέστας, Δαμοκράτης*	XXII 27
c. 88/7 (?)	*Ἀντίπατρος*	Bul. unbek. ‖ Etwa XII. Priesterzeit, denn der Sohn *Κλεόδαμος Ἀντιπάτρου* erscheint in XVII a. 55 (XXII 38)	CIG 1701 b
c. 87/6	*Ἀβρόμαχος (II) Ἀθάμβου*	*β. Δάμων, Κλέων, Στράταγος, Ἀντίφιλος* Wohl Priesterzeit XII[2] oder XIII; der *ἄ.* war Zeuge a. 92 (Anecd. 8).	XXII 37 anm. 1
c. 86/5	*Ἀθανίων (II) Κλεοξενίδα*	*β. Πολυκράτης Κλεοδάμου, Τιμοκλῆς Σωτύλου, Φίλων Ἀριστέα, Εὐάγγελος Μεγάρτα.* ‖ Wohl Priesterzeit XII[2] oder XIII (Colin).	XXII 34
c. 85/4	*Αἰακίδας (II) Βαβύλου*	*β. Ὀρθαῖος, Θεόξενος, Ἀντιγένης, Φίλαγρος* Wohl XII[2] oder XIII; Grenzen XII[2]—XVI.	XXII 38 not. neu: XXIII 572

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
	XIII. Priesterzeit. *Πυρρίας—Ξενοκράτης Ἀγησιλάου.* c. 84—82 v. Chr.		
	Stellverteter*) des ersteren ist *Καλλίας (Ἐμμενίδα)* in XIII a.		
c. 84/3	—	Bul. unbek. ‖ Mus. 190 (ediert Jahrb. 1889, 523) ist Zeile 9 zu ergänzen: *Πυρρίας | [Ἀρχελάου, Ξενοκράτης Ἀγησιλάου · Κλεόδαμ]ος Κλ[έωνος νεωκ. (Κλεόδαμος Κλέωνος)*	mus. 190
c. 83/2	*Σώστρατος* (I)	*β. Ἀγάθων, Ἀθανίων, Ἡρακλείδας* (der vierte fehlt wohl zufällig). ‖ Genannt ist nur der Priester *Ξενοκράτης*, also wäre noch XIV möglich.	XXII 38
	XIII a. *Καλλίας, Ξενοκράτης.*		
c. 82/1 1. Hälfte	[*Δαμοκράτης* (III)]	*β. Κλέανδρος, Ἰατάδας, Ἀριστίων, Καλλίας* ‖ Für den erkrankten Priester *Πυρρίας* tritt bis zu dessen Tode als Stellvertreter *Καλλίας* ein. *νεωκ. Κλεόδαμος* Auch Mus. 204 (unediert) zeigt *[Καλ]λίας* anscheinend als Priester, gehört also zu unserem oder einem vorangehenden Archontat.	XXII 27 XXII 28
	XIV. Priesterzeit. *Ξένοκράτης—Αἰακίδας Βαβύλου.* c. 82—75 v. Chr.		
2. Hälfte	*Δαμοκράτης* (III)	*β. [Καλ]λί[ας, Κλέ]αν[δρος, Ἴ]ατάδας, Ἀριστίων* Die neue Lesung von W.-F. 438 ergiebt als Bul. sicher *[Κλέ]αν[δρος]* und als Priester *Αἰακ[ίδας, Ξε]νο[κράτης].* Darnach ist das Bedenken Colins XXII 28 ungerechtfertigt. Zweifelhaft bleibt nur, ob *Καλλίας* hier als 1. oder 4. Buleut angeführt war.	W.-F. 438
c. 81/0	*Ἡρακλείδας* (V) *Εὐκλείδα*	*β. Ἀθανίων Κλεοξενίδα, Φιλόνικος Νικία, Στράτων Νικοδάμου, Ἐμμενίδας Τιμολέωνος*	XXII 29
c. 80/79	*Λαϊάδας* (II) *Βαβύλου*	*β. Ἀρχίας, Διονύσιος, Νικόστρατος, Θεόχαρις* ‖ Vgl. das Decret gleichen Datums Beitr. 9.	XXII 30
c. 79/8	*Ξενόκριτος* (II) *Μνασιδάμου*	*β. Πολύκλειτος, Χαρίξενος, Λαϊάδας, Ἀρχέλαος* ‖ XXII 37 Zeile 6 ist nur zu ergänzen *οἵ τε ἱερεῖς Ἀπόλλωνος Ξενοκράτης, Α[γιαίδας · ἰδιῶται Καλ | λίας Εὐ]κλείδα.* Die Apolysis**) zu XXII 44 (unediert) folgt erst in Pr.-Zt. XVII *ἄ. Φίλωνος* a. 57 (XXII 43).	XXII 37 vgl. XXII 43
c. 78/7	*Χαρίξενος* (III) *Σωτύλου*	*β. Φιλαίτωλος Μέντορος, Δάμων —, — —, Νικόστρατος Εὐδώρου*	XXII 31
c. 77/6	*Νίκαρχος* (II) *Ἐράτωνος*	*β. Δωρόθεος, Ξενόκριτος, Φίλων, Γοργίλος* ‖ Ob XIV oder XV ist unentschieden, da nur der Priester *Αἰκίδας* genannt ist.	XXII 36
c. 76/5	*Ἀβρόμαχος* (III)	*β. —, Θρασυκλῆς, Φίλων, Κλέων* ‖ XII²—XVI (wohl XVI)	XXII 37, 1
c. 75/4	*Καλλ'ας* (II)	*β. Ἐμμενίδας, Πάτρων, ...ης* oder *... ων, Δάμων* XII²—XVI	XXII 35

*) Über die Stellvertreter der Priester und die angebliche Dreizahl der letzteren s. die Anmerkung zum J. 20 v. Chr.

**) Die Apolysis bedeutet die definitive Freilassung des Sclaven, seine Loslösung von der häufig in den Manumissionen stipulierten Clausel, dass der Sclave noch bis zum Tode des Freilassers bei diesem auszuharren habe. Die betr. Urkunde wird auf dem Stein meist so dicht wie möglich an die erste, ausführliche Manumission herangeschrieben, und man ist geneigt, sie auch zeitlich der letzteren möglichst nahe zu rücken. Indessen vergehen zwischen Manumission und Apolysis doch bisweilen selbst zwanzig und mehr Jahre. Immerhin bieten diese Urkunden ein willkommenes Mittel zur relativen Rangierung der Archontate und zur Controlle der Richtigkeit der Priesterzeitsfolge; sie sind deshalb sämtlich angeführt worden.

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
	XV. Priesterzeit. *Αἰακίδας—Ἐμμενίδας Πάσωνος.* c. 74—68 v. Chr.		
c. 74/3	*Λαϊάδας* (III) *Ἄγωνος*	*β. Στράταγος, Κλεόδαμος, Δάμων, Ἡρακλείδας* ‖ Beide Texte ediert Jahrb. 1889, 542f.; ebd. 540, 21 ist gezeigt, dass das Archontat zu XV gehört.	Polyg.(64); W.-F. 441
c. 73/2	*Φιλόνικος* (I) *Νικία* (I)	*β. Πάτρων, Εὐκλείδας, Δάμων, Στράτων*	V 429, 43 und Polyg. (65)
c. 72/1	*Δωρόθεος*	*β. Βαβύλος, Ἀγίων, Πύρρος, Δάμων* ‖ ediert Jahrb. 1889, 541	C.-M. (10)
c. 71/0	*Πύρρος* (III) *Ἀτεισίδα*	*β. Πάσων, Κλέων, Ἀμύντας, Πάτρων*	XXII 32. 33
70/69	. . . . .	. . . . .	
c. 69/8	.... *εος*	*β. Πύρρος* ....., — —, *Κλεόμαντις Δείνωνος, Νικ* ..... ‖ Wohl XIV—XVI. Priesterzeit.	mus. 231 (unediert)
c. 68/7	*Ἀγίων* (III) *Δρομοκλείδα*	*β. Ἀβρόμαχος, Πολυτιμίδας, Εὐκλείδας, Στράτων.* Vom Priesternamen nur ..... *ΛΑΣ* erhalten, also XIV—XVI. Nach XXII 163 anscheinend XVI.	Le Bas 959 u. 960
	XVI. Priesterzeit. *Ἐμμενίδας—Λαϊάδας Βαβύλου.* c. 67—57 v. Chr.		
c. 67/6	*Διονύσιος* (I) *Ἀστοξένου* (I)	*β. Ἀγίων Δίωνος, Πάτρων Ἀριστοβούλου, Φιλιστίων Διοκλέος, Πάτρων Ἰατάδα* ‖ Die Apolysis zu Polyg. (19) enthält Polyg. (74) in XX *ἄ. Μέντορος*, s. zum J. 35; daher unser Archontat möglichst tief in XVI.	Polyg. (19) in Jahrb. 1889, 535
c. 66/5	*Κλεοξενίδας Ἀθανίωνος*	*β. Καλλίστρατος Αἰακίδα, Πολυτιμίδας Μελισσίωνος, Πεισίστρατος Βούλωνος, Κλέων Ἄρχωνος* (ediert Jahrb. 1889, 539)	Anecd. 24 (Le Bas 950) u. theatr. g
c. 65/4	*Πεισίστρατος (Βούλωνος)*	*β. Διόδωρος Ὀρέστα, Φίλων Στρατάγου, Ἀγίων Δρομοκλείδα, Ἀγησίλαος Ξενοκράτεος*	XXII 33
c. 64/3	*Ταραντῖνος*	*β. Φιλαίτωλος, Δάμων, Κλεόδαμος, Δάμων*	Polyg. (48)
c. 63/2	*Φιλόνεικος* (II) *Διοδώρου*	*β. — Ἐπι?](χ)αρίδα, Ἀγίων Δίωνος, — —, [Κλεοξενίδας] Ἀθανίωνος.* Wohl XVI.	Athen. Mitt. V 200ff. n. 61
c. 62/1	*Ἥρυς* (III) *Κλέωνος*	*β. Ξενόκριτος Μέντος, Ταραντῖνος Δρομοκλείδα, Ἀρχέλαος Εὐδώρου, Χαρίξενος Σωτύλου.* XII²—XVI	CIG 1695, vgl. Philol. LIV 228
c. 61/0	*Φιλαίτωλος* (II)	*β. Πύρρος, Καλλίστρατος, Ἡράκων, Πεισίστρατος.* XII²–XVI	Philol. LIV 230
c. 60/59	.....	*β. Στράτων, Φιλόνεικος, —, —(?);* ungewiss, ob 3 oder 4 Bul.; das Archontat gehört zu XIV—XVIII, genauer wohl zu XVI oder XVII.	CIG 1709 b

d) Drei Jahresbuleuten, der *γραμματεύς* bleibt unerwähnt.

59	. . . . .	. . . . .	
c. 58/7	*Πύρρος* (IV)*)	*β. Βαβύλος, Φίλων, Πολυτειμίδας* } *ὁ ἱερ. Λαϊδας*, also XVII oder XVII a	Polyg. (30)
c. 57/6	*Φίλων* (II) *Στρατάγου*	*β. Πάσων Ὀρέστα, Ἄγων Λαϊάδα, Ἀμύντας Εὐαγγέλου* XXII 43 enthält die Apolysis zu der Manumission XXII 44 (unediert) in XIV *ἄ. Ξενοκρίτου* a. 79.	XXII 43, vgl. Polyg. n. (25)

*) Vgl. oben a. 138. Vielleicht ist *ἄ. Πύρρος* auf a. 59 zu setzen, das Pythienjahr 58 aber dem neuen *ἄ. Ἀγησίλαος (Ξενοκράτεος)* zu geben.

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
	XVII. Priesterzeit. *Λαϊάδας—Νικόστρατος Ἄρχωνος.* c. 56—50 v. Chr. Stellvertreter für beide ist *Δάμων Ἀγάθωνος* in XVII a und b.		
c. 56/5	*Ἐμμενίδας* (IV) *Τιμολέωνος*	*β. Νίκανδρος Βούλωνος, Κλεοξενίδας Ἀθανίωνος, [Κλεύδαμος] Μαντία*	C.-M. 12
c. 55/4	*Νίκανδρος* (I) *Βούλωνος*	*β. Νικίας, Μέντωρ, Ὀρθαῖος*	XXII 38
c. 54/3	*Νικόστρατος* (I) *Ἄρχωνος*	*β. Πολέμαρχος Δάμωνος, Εὐκλείδας Αἰακίδα* ‖ Beidemal nur 2 Bul. *νεωκ. Δάμων Ὀρθαίου* *προστ. Καλλίστρατος Αἰακίδα, Ξενόκριτος Μένητος* Die erste Apolysis zu XXII 39 folgt in XVIII *ἄ. Πάτρωνος* a. 47 (XXII 41), die des zweiten Sclaven erst in XX b *ἄ. Πολεμάρχου* a. 29 (XXII 42).	Polyg. (61) und XXII 39 [unedierte Manumission angekündigt XXIII 571]
c. 53/2	*Πάσων* (I)	*β. Φιλιστίων Διοκλέος, Ἄγων Λαϊάδα* (nur zwei) *νεωκ. (Δάμων Ὀρθαίου)*	Polyg. (63) Polyg. (63)
c. 52/1	*Στράτων* (II) *Ἰατάδα*	*β. Ἐράτων Κλέωνος, Νικίας [Κλέωνος], Κλεόμαντις Δείνωνος* *νεωκ. Δάμων Ὀρθαίου*	XXII 42 W.-F. 435
	XVII a. *Λαϊάδας, Δάμων Ἀγάθωνος.*		
c. 51/0	. . . . .	*β. —, —, —,*	XXII 44
	XVII b. *Νικόστρατος, Δάμων Ἀγάθωνος.*		
c. 50/49	*Εὐκλείδας* (II) *Καλλία*	*β. Ἄρχων Νικοστράτου, Δίων Ἀντιγενείδα, Κλεοξενίδας Ἀθανίωνος* ‖ Ediert Jahrb. 1889, 527, wo *Κάλλων Ἀντιγ.* in *Δίων Ἀντιγενείδα* zu verbessern ist. In XXII 45 ist nur erhalten *οἱ ἱερεῖς Νικόστρατος Ἄρχωνος . . . . . .*	Polyg. (32). XXII 45
	XVIII. Priesterzeit. *Νικόστρατος—Ξενόκριτος Μένητος.* c. 49—44 v. Chr.		
c. 49/8	*Εὐκλείδας* (III) *Αἰακίδα* (I)	*β. Ἐράτων Κλέωνος, Βαβύλος Λαϊάδα, Σωτύλος Σωστράτου* Die Apolysis zu XXII 47 folgt im nächsten Jahr (*ἄ. Ἀμύντα*) XXII 48.	XXII 47. 48 Polyg. (10) ediert in Jahrb. 1889, 525
c. 48/7	*Ἀμύντας* (III) *Εὐαγγέλου*	*β. Διόδωρος Δωροθέου, Σώστρατος Διονυσίου.* Beidemal nur 2 Bul. *νεωκ. Κλεόμαντις* ‖ *προστ. Ἀβρόμαχος Ξεναγόρα.* ‖ Die Proxenie XXII 151 erwähnt Caesars Legaten Q. Fufius Calenus, der damals D. besetzte.	XXII 46. 151 u. mus. 115 B, vgl. XXII 48
c. 47/6	*Πάτρων* (II) *Ἀριστοβούλου* (II)	*β. Φιλόνικος Διοδώρου, Εὐκλείδας Ἡρακλείδα* (nur 2) XXII 41 giebt eine Apolysis zu XXII 39 in XVII *ἄ. Νικοστράτου.* *νεωκ. Κλεόμαντις Δείνωνος*	XXII 41 XXII 41
c. 46/5	*Βαβύλος* (VI) *Αἰακίδα* (II)	*β. [Ἀριστοκλέας* oder *Διόδωρος* oder *Νικίας] Φιλονίκου, Μένης Ξενοκρίτου, Κλέανδρος [Φίλωνος]* ‖ XVII—XIX (wohl XVIII)	W.-F. 448
c. 45/4	. . . . .	*β. [Πολυτιμίδας] Ἀθάμβου, Μέ[ντωρ Λαϊάδα* oder *νης Δάμωνος], Σωτύλος Ἡράκωνος* ‖ XVII—XIX; erhalten ist nur der Priester *[Νικόστρ.] Ἄρχωνος.*	Beitr. 119, 9
c. 44/3	. . . . .	. . . . .	
	XIX. Priesterzeit. *Νικόστρατος—Καλλίστρατος Αἰακίδα.* c. 43—38 v. Chr.		
c. 43/2	. . . . .	*β. —, —, —, —,* ‖ Ediert Jahrb. 1889, 528 *[νεωκ.? . . . . . o]ν* ‖ *προστ. Νι . . . .*	Anecd. 36 a

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
c. 42/1	*Ἀγίων* (IV) *Δίωνος*	*β. Εὐάγγελος, Κριτόλαος, Σωτύλος*	XX 49 und mus. 200 B (unediert)
c. 41/0	*Κλεόμαντις Δίνωνος*	*β. Δίων Ἀντιγενείδα, Μέντωρ Λαϊάδα, Τιμολέων Ἐμμενίδα* Ediert Jahrb. 1889, 528	Anecd. 9. 36 b
c. 40/39	*Καλλίστρατος* (I) *Αἰακίδα*	*β. Μελισσίων Διονυσίου, Κλέων Δάμωνος, Σωτύλος Σωστράτου* *προστ. Εὐκλείδας Καλλία*	XXII 50 XXII 50
c. 39/8	. . . . .	*β. —, —, —,* *νεωκ. Κλε[όμαντις Δείνωνος]*	XXII 51
c. 38/7	*Σωτύλος* (II) *Ἡράκωνος*	*β. Πολυτιμίδας Ἀθάμβου, Μεγάρτας Εὐαγγέλου* (Nur der Priester *Νικοστρ.* genannt, also XVII—XIX.) *(νεωκ.) Κλεόμαντις Δείνωνος* unter den *ἰδιῶται* Wegen 2 Buleuten wohl schon Übergang zu:	XXII 51

e) Zwei Jahresbuleuten, der *γραμματεύς* bleibt unerwähnt.

	XX. Priesterzeit. *Καλλίστρατος—Ἀβρόμαχος Ξεναγόρα.* c. 37—27 v. Chr. Stellvertreter sind: *Διόδωρος Δωροθέου* und *Πολέμαρχος Δάμωνος*, XX a—c.		
37	. . . . .		
c. 36/5	*Ἐράτων*	*β. Πολέμαρχος Δάμωνος, Βαβύλος Λαϊάδα*	XXII 52
35/4	*Μέντωρ* (II) *Λαϊάδα*	*β. —, —,* ‖ XXII 53 enthält die Apolysis zur Freilassung des vorigen Archontats, Polyg. (74) diejenige zur Freilassung vom J. 67 in XVI. Daher ist *ἄ. Διονύσιος* möglichst tief in XVI, *ἄ. Μέντωρ* möglichst hoch in XX anzusetzen.	Polyg. (74) XXII 53
c. 34/3	. . . . . *ος*	*β. Ἀβρόμαχος, Μεγάρτας*	XXII 55
c. 33/2	*Εὐκλείδας* (IV) *Ἡρακλείδα*	*β. Ἀντιγένης Ἀρχία, Μένης Δάμωνος* ‖ Polyg. (41) ediert Jahrb. 1889, 530. XXII 55 ist die Apolysis zur Freilassung des vorigen Archontats.	Polyg. (41) XXII 55
c. 32/1	*[Σώστρ]ατος* (II) *Διονυσίου*	*β. Ἀστόξενος Διονυσίου, Εὐάγγελος Μεγάρτα*	XXII 54
	XX a. *Καλλίστρατος, Διόδωρος Δωροθέου, Ἀβρόμαχος.*		
c. 31/0	*Ἀστόξενος* (I) *Διονυσίου*	*β. Νίκαιος Νίκωνος, Εὐκράτης Λαμένεος*	XXII 56
c. 30/29	*Δίων* (III) *Ἀντιγενείδα*	*β. Λέων Ξενοφάντου, Στράταγος Φίλωνος*	XXII 57
	XX b. *Διόδωρος, Ἀβρόμαχος, Πολέμαρχος Δάμωνος.*		
c. 29/8	*Πολέμαρχος* (I) *Δάμωνος* (I)	*β. Σέλευκος Βαβύλου, Ἀντίφιλος Γοργίλου* ‖ Im Amalios werden 2 Priester (*Διόδωρος, Ἀβρόμαχ.*), im Ilaios alle 3 genannt. Vgl. a. 25/4. Der Text XXII 42 enthält die 2. Apolysis zu XXII 39 in XVIII *ἄ. Νικοστράτου*	XXII 58 XXII 59 vgl. XXII 42
	XX c. *Διόδωρος, Καλλίστρατος.*		
c. 28/7	*Μελισσίων* (II) *Διονυσίου* (I)	*β. Ἀριστοκλέας Φιλονίκου, Ἀντίφιλος Γοργίλου* ‖ Aus der Stellung folgert Colin, dass XX c später sei, als XX. ‖ Die Apolysis zu XXII 74, 1 enthält XXII 74 in XXI b, *ἄ. Ἐπινίκου*, a. 20.	XXII 60 XXII 74, 1
c. 27/6	. . . . .	*β. —, —,* ‖ Zu mus. 229 (ediert Jahrb. 1889, 531) ist jetzt das rechts anstossende Stück XXII 61 gefunden. *προστ. Διόδωρος Φιλονίκου*	mus. 229 XXII 61

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
	XXI. Priesterzeit. *Καλλίστρατος — Φίλων Στρατάγου.* c. 26—18 v. Chr.		
	Stellvertreter (dieselben wie in XX): *Διόδωρος* und *Πολέμαρχος* in XXIa und b.		
26/5 *Πυθίοις*	*Ἀντιγένης* (I) *Ἀρχία* (I) (*τὸ α'*)	= att. *ἄ. Ἀρχίτιμος* (*Πυθίοις*). Philol. LIV 221. Vgl. Ztschr. f. Numism. XXI 97f. *β. Φιλλέας Λαμένεος, Ἀθανίων Κλεοξενίδα* ‖ Da *ἄ. Μένης* und *ἄ. Στράταγος* älter als unser Archontat zu sein scheinen (s. die betr. Archont.), so könnte für letzteres auch a. 22 v. Chr. in Betracht kommen.*) Die Apolysis zu XXII 63 enthält XXII 65 in XXII *ἄ. Ἀντιφίλου*, a. 14.	XVIII 93 XXII 62. 63
c. 25/4	*Διόδωρος* (VI) *Δωροθέου*	*β. Εὐκλῆς Ἄρχωνος, Κλέων Νικία* ‖ Als letzte der *ἰδιῶται* stehen die früheren Priestervertreter *Διόδωρος Δωροθέου* (der *ἄ.*) und *Πολέμαρχος Δάμωνος*	XXII 65
c. 24/3	*Θεόξενος* (II) *Φιλαιτώλου* (I) *κατὰ δὲ δοθεσίαν Βαβύλου τοῦ Αἰακίδα*	*β. Αἰακίδας Εὐκλείδα, Νίκων Νικαίου*	XXII 67. 68
c. 23/2	*Μεγάρτας* (II) *Εὐαγγέλου*	*β. Θεόξενος Φιλαιτώλου, Μένης Δάμωνος*	XXII 69
c. 22/1	*Μένης* (II) *Δάμωνος*	*β. Στράταγος Φίλωνος, Λέων Ξενοφάντου* ‖ XVIII 91 unvollendete Manumission über solcher aus dem Archontat des *Ἀντιγένης Ἀρχία*, also wohl älter als diese.	XXII 70 XVIII 91
c. 21/20	*Στράταγος Φίλωνος*	*β. [Μελισσίω]ν Διωνυσίου, Σίλευκος Βαβύλου* Die Freilasserin hat schon in XVII *ἄ. Νικοστράτου* (a. 54) drei Sclaven freigelassen (Colin). Also ist *ἄ. Νικόστρατος* in XVII möglichst tief, *ἄ. Στράταγος* in XXI möglichst hoch anzusetzen, falls hier nicht eine gleichnamige Tochter gemeint ist, vgl. die Urkunde XXII 54.	XXII 71
c. 20/19	*Ἐπίνικος* (I) *Νικοστράτου* (I) *μ. [Ἀπελλ]αίου*	XXIa. *Καλλίστρατος, Διόδωρος, Φίλων.***) *β. Διόδωρος Φιλονίκου, Τιμολέων Ἐμμενίδα*	XXII 72
	μ. Θεοξενίου	XXIb. *Πολέμαρχος, Φίλων* (zufällig wie XXII). Buleuten wie oben. ‖ XXII 74 enthält die Apolysis zu XXII 74 anm. 1 in XX^c, *ἄ. Μελισσίωνος* a. 28.	XXII 74
	μ. Ἐνδυσποιτροπίου	XXI Schluss. *Καλλίστρατος Αἰακ., Φίλων Στρατ.* Buleuten wie oben.	XXII 66

*) Kirchner Rh. Mus. LIII 391, 1 und Gött. Gel. Anz. 1900, 478, 1 würde am liebsten das vorige Pythienjahr 30 v. Chr. für Architimos ansetzen, lässt aber (brieflich) auch a. 26 noch gelten. J. 22 ist ihm zu spät.

**) Aug. Mommsen hat auf meine Bitte, noch ehe ich mich selbst mit dem Gegenstand beschäftigen konnte, die Frage der angeblichen Dreizahl der Priester geprüft und schrieb mir darüber: „Die Monatsfolge im Epinikosarchontat ist im Bull. XXII 66ff. nicht beachtet. Das Jahr des *ἄ.* Epinikos verlief noch unter den Priestern Kallistratos und Philon, die auch in den Vorjahren amtiert hatten (Priesterzeit XXI). Dem erkrankten Kallistratos wurde" (schon im [Apell]aios nach meiner Ergänzung) „ein Gehülfe (Diodoros) beigegeben" (XXIa *Καλλίστρατος, Διόδωρος, Φίλων*) „und im Theoxenios musste er sich vertreten lassen durch einen andern" (Polemarchos, vgl. XXIb *Πολέμαρχος, Φίλων*), „angestellter Priester aber war weder der Gehülfe (Diodoros), noch der Vertreter (Polemarchos). Und bald darauf genas Kallistratos wieder, so dass er im Endyspoitropios mit seinem alten Collegen (Philon) fungieren konnte (wieder XXI *Καλλίστρατος, Φίλων*). Im Jahre darauf mag er gestorben sein; Philon, der ihn überlebte, blieb angestellter Priester, und neben diesem avancierte nun der früher nur zur Vertretung herangezogene Polemarchos und wurde ebenfalls angestellter Priester, so dass der Priesterschaft Kallistratos-Philon (XXI) die Priesterzeit Philon-Polemarchos (XXII) gefolgt, Colins aus drei wirklich Angestellten bestehende Priesterschaft XXIII (*Καλλίστρατος-Διόδωρος-Φίλων*, jetzt XXIa) beseitigt ist. Darnach lässt sich fragen, ob die priesterlichen Triaden der Inschriften Colins überhaupt auf Unterstützung eines Priesters durch einen Nichtpriester hinauskommen."

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
	XXII. Priesterzeit. *Φίλων — Πολέμαρχος Δάμωνος.* c. 17—10 v. Chr.		
	[Die Priesterzeit rückt um 2 Jahre herab, auf 17—10 v. Chr., siehe Nachtrag.]		
19/8. 18/7. 17/6. 16/5	. . .	. . .	
c. 15/4	*Διονύσιος* (II) (*Ἀστοξένου* [II] *τὸ α'*?)	*βουλευταὶ Κλέων καὶ Εὐκλῆς.* ‖ XXII 67 enthält die Apolysis zur Manumission XXII 66 *ἄ. Ἐπινίκου* in XXI. Der *ἄ.* ist wahrscheinlich *Διον. Ἀστοξένου*, wenn nicht, wäre bis zum J. 7 noch des letzteren erstes Archontat einzuschieben.	XXII 67
c. 14/3	*Ἀντίφιλος Γοργίλου*	*β. Ἀριστοκλέας Φιλονίκου, Δάμων Πολεμάρχου* ‖ XXII 65 enthält die Apolysis zur Freilassung des J. 26 *ἄ. Ἀντιγένους* (XXII 63). ‖ Die Zeugen sind noch dieselben wie a. 26; also *ἄ. Ἀντιγένης* möglichst tief in XXI, *ἄ. Ἀντίφιλος* möglichst hoch in XXII.	XXII 73. 65 W.-F. 450
c. 13/2	*Τιμολέων* **) [11/0] *Ἐμμενίδα*	= att. *ἄ. Θεόφιλος Διοδώρου* XXII 151. *β. Νικάνωρ Ἀνσιμάχου, Ἄθαμβος Πολυτιμίδα*	*Ἀθήναιον* VII 277
12	. . .	. . .	
	XXIII. Priesterzeit. *Πολέμαρχος — Διόδωρος Φιλονίκου.* c. 9—1 v. Chr.		
	[Der Beginn rückt um 2 Jahre herab, auf 9 v. Chr., s. Nachtrag.]		
c. 11/10	*Αἰακίδας* (III)**) [9/8] *Εὐκλείδα*	*β. Διόδωρος Φιλονίκου, Ἀθανίων Κλεοξενίδα* ‖ nr. (8) ist ediert Jahrb. 1889, 533; die Apolysis folgt *ἄ. Ξεναγόρα* nr. (9).	Polyg. (8)
c. 10/9	*Δάμων* (III) **) [8/7] *Πολεμάρχου* (*τὸ α'*)	*Ξεναγόρας Ἀβρομάχου* ‖ Beidemal nur 1 Buleut. *ὅσιοι**) · *Μεγάρτας Εὐαγγέλου, Βαβύλος Λαϊάδα, Εὐκλείδας Αἰακίδα, Νικίας Φιλονίκου* ‖ Die Apolysis zu XXII 75 folgt in XXIV *ἄ. Δάμωνος τὸ β'* a. 3 p. Chr. (XXII 77).	XXII 75 Anecd. 37 a
c. 9/8	*Ξεναγόρας* (I)**) [3/2] *Ἀβρομάχου* (I)	= att. *ἄ. Ἀπόληξις Φιλοκράτου* XXII 151. *β. Διονύσιος Ἀστοξένου, Γοργίλος Ἀντιφίλου* ‖ S. zu J. 11.	Polyg. (9). (38)
8/7	. . .	. . .	
c. 7/6	(*Διονύσιος* [II] **) *Ἀστοξένου* (II) *τὸ β'*)	ist zu ergänzen, wohl in XXIII oder XXIV [besser auf a. 5/4 v. Chr.]	
c. 6/5	. . .	. . .	
c. 5/4	*Ἀντιγένης* (I) **) *Ἀρχία* (I) *τὸ β'*	= att. *ἄ. Ἀπόληξις* ‖ ‚Liste inédite de dodécade' Colin XXII 182. ‚Vers le début de notre ère' XXII 180 [besser auf a. 7/6 v. Chr.].	XXII 182
4/3. 3/2. 2/1. 1/1 v. Chr.	. . .	. . .	
	XXIV. Priesterzeit. *Διόδωρος — Διονύσιος Ἀστοξένου — Δάμων Πολεμάρχου.* c. 1—17 n. Chr.		
	Vielleicht ist *Διονύσιος* nur Gehülfe des *Διόδωρος*. [Ähnlich A. Mommsen Philol. LIX 77.]		
c. 1/2 n. Chr.	*Δαμόξενος* (II) *Διοδώρου* (I)	*β. Λέων Ξενοφάντου, Ἀριστοκλῆς Ἡράκωνος*	XXII 77
c. 2/3	*Φιλόνικος* (III) *Νικία* (II)	*β. Φιλαίτολος Θεοξένου, Φίλων Κλεάνδρου* ‖ XXII 78 enthält die Apolysis zur Freilassung des vorigen Archontats; da *μάρτυρες οἱ αὐτοί* steht, folgt sie ihm sehr bald.	XXII 78

*) Die fünf Hosioi bekleideten ihr Amt lebenslänglich (Plut. qu. gr. 9), worauf auch die Inschriften weisen. In den letzten 30 Jahren v. Chr. (XX.—XXIII. Priesterzeit) hiessen die Fünf: *Μεγάρτας Εὐαγγέλου, Βαβύλος Λαϊάδα, Εὐκλείδας Αἰακίδα, Νικίας Φιλονείκου, Κλέων Νικία.* Dies geht nicht nur aus den oben bei den J. 10 v. Chr. und 3 n. Chr. angeführten Texten hervor, sondern auch aus der unedierten Manumission Haus 323 (ect. 227), deren Schluss heisst *[τ]ῶν ὁσίων Εὐκλ[είδας Αἰακίδα κτλ.]* (vgl. am Schluss von Liste III das vorletzte der ‚unsicheren Archontate' S. 2674) und aus Nikitsky Delph. epigr. Stud. fig. XIV, wo *[τῶν ὁ]σίων Βαβύλος [Λαϊάδα]* zu lesen ist. Erstere gehört zu XXII III, letztere zu XX—XXI.

**) Siehe Nachtrag.

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
c. 3/4	*Λάμων* (III) *Πολεμάρχου τὸ β'*	*β. Λαμένης Εὐκράτεος, Φίλων Κλεάνδρου* || Apolysis zu XXII 75 *ἄ. Δάμωνος (τὸ α')* a. 10. S. folg. Archontat. *ὅσιοι*) Κλέων Νικία, Νικίας Φιλονίκου*	XXII 77
c. 4/5	*Διόδωρος* (VII) *Ὀρέστου*	*β. Λαμένης Εὐκράτεος, Φίλων Κλεάνδρου* (?). Buleuten (und Monat) dieselben, wie im Vorjahr, also an einer Stelle verschrieben, oder der *ἄ.* ist suffectus. Beide Texte stehen über einander und zeigen als Freilasserinnen zwei Schwestern.	XXII 79
c. 5/6	(*Διόδωρος* (VIII) *Φιλονίκου* (I) [*τὸ α'*]	ist in XXII—XXIV zu ergänzen)	
c. 6/7	*Διοκλῆς Φιλιστίωνος*	*β. Λαϊάδας Μελισσίωνος, Νίκων Νικαίου*	W.-F. 449 u. XXII 80
c. 7/8	*Κλέων* III *Νικία (τὸ α')*	= att. *ἄ. Νικόστρατος* XXII 151. *β. Ξεναγόρας Ἀβρομάχου, Λυσίμαχος Νικάνορος*	XXII 81
c. 8/9	*Νίκανδρος* (II) *Νικάνδρου*	*Διόδωρος Ὀρέστα, Εὔδωρος Ἐπινίκου* sind die ersten Zeugen und wahrscheinlich die Buleuten, da vorher wohl *οἱ ἄρχοντες* zu ergänzen ist. S. folgend. Archontat.	XXII 83
c. 9/10	[*Νίκαν*]*δρος* (III) [*Κλέαν*?]	*β. Διόδωρος Ὀρέστα, — —*; vielleicht dasselbe Archontat wie das vorige. Ob vor den zwei Priestern *Διονύσιος Ἀστ., Δάμ[ων Πολεμ.]* jetzt *[οἱ ἱερεῖ]ς* oder etwa der dritte *[Διόδωρο]ς* zu ergänzen ist, bleibt ungewiss. Ersterenfalls hätten wir ein neues Archontat in XXV, letzterenfalls wohl das vorige Archontat vor uns.	Thiersch n. 3 = Rhangabé II 945
c. 10/11	*Νικόστρατος* (II) *Ἐπινίκου*	*β. Λαμένης Εὐκράτεος, Φιλόνικος Νικία* || Die Priester fehlen. ‚Nur wenig später als der darüber stehende *ἄ. Δαμόξενος* in XXIV' Colin. Also wohl XXV noch möglich.	XXII 138
c. 11/12	*Φιλαίτωλος* (III) *Θεοξένου*	*β. Λαϊάδας, Ἀρχίας.*	XXII 84
c. 12/13	*Κλέων* (III) *Νικία τὸ β'*	*β. Λυσίμαχος Νεικάνορος, Ἀριστοκλῆς Ἡράκωνος*	XXII 82
c. 13/14	. . . . .	. . . . .	

f) Vorübergehend drei Jahresbuleuten,

da dem ersten Priester Diodoros auf Lebenszeit das Amt eines Ehrenbuleuten verliehen wird.

Getrennt von den Buleuten beginnt die Erwähnung der Stadtschreiber als Vorsteher des Archivs.

c. 14/15	*Διόδωρος* (VIII) *Φιλονίκου* (I) *τὸ β'*	*β. Διόδωρος Φιλονίκου, Μένης Ξενοκρίτου, Νείκανδρος Καλλιστράτου* || Der *ἄ.* ist ausserdem noch erster (Ehren-) Buleut und Priester.	XXII 85
c. 15/6	*Εὔδωρος* (III) *Ἐπινίκου*	*β. Διόδωρος Φιλονίκου, Διόδωρος Ἀνδρονίκου, Κριτόλαος Δωροθέου* *γραμματεὺς Νικάνωρ Λυσιμάχου* Hierzu die Apolysis in XXV *ἄ. Μένητος* (XXII 88), wo *Νικάνωρ Λυσιμάχου* zweiter Buleut ist.	XXII 87 XXII 88
c. 16/7	*Εὐκλείδας* (V) *Αἰακίδα* (II)	*β. Διόδωρος Φιλονίκου, Πολέμαρχος Δάμωνος, Εὔανδρος Μεγάρτα* *γραμμ. Λυσίμαχος Νικάνορος* Die Apolysis steht auf dem Nachbarstein in XXV *ἄ. Νίκωνος* (XXII 89). Datiert ist *μηνὸς Βοαθοίου τοῦ καὶ Σεβαστοῦ*; der Quinctilis hatte den Namen Augustus seit a. 8 v. Chr. (Colin).	XXII 89
c. 17/8	*Πολέμαρχος* (II) *Δάμωνος* (II)	*β. Διόδωρος Φιλονίκου, Ἀβρόμαχος Ξεναγόρα, Εὔανδρος Μεγάρτα* *γραμμ. Λυσίμαχος Νικάνορος*	XXII 91

*) S. Fussnote *) von vorhergehender Seite.

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
		g) Wieder zwei Jahresbuleuten. Getrennt davon der *γραμματεύς*.	
		XXV. Priesterzeit. *Διονύσιος—Δάμων Πολεμάρχου.* c. 18—39 n. Chr.	
c. 18/9	. . . . .	. . . . .	
c. 19/20	*Ἀριστοκλέας* *Φιλονίκου*	*β. Εὐάγγελος Μεγάρτα, Εὐκλείδας Σώτα* || Die Apolysis steht darunter, *ἄ. Πάσωνος* XXII 94, s. J. 22 n. Chr.	XXII 93
c. 20/1	*Διόδωρος* (IX) *Ἀνδρονίκου*	*β. Καλλίστρατος Καλλιστράτου, Πάσων [Δάμωνος]* || Die Apolysis steht gleich darnnter, *ἄ. Λαμένους* XXII 97 (folgendes Archontat), *γραμμ. Λυσίμαχος Νικάνορος*	XXII 95. 96
c. 21/2	*Λαμένης* *Στρατάγου, γόνῳ δὲ Λαμένους*	*β. Σώτας Εὐκλείδα, Λέων Νικάνορος* || Die Priester fehlen, doch stehen als erste Zeugen: *Διονύσιος Ἀστ., Ἀστόξενος Διον.*; also wohl XXV, s. vor. Archontat.	XXII 97
c. 22/3	*Πάσων* (II) *Δάμωνος*	*β. Ἀβρόμαχος Ξεναγόρα, Μᾶρκος Μάρκου* (d. h. *M. Κορνήλιος Ῥοῦφος* XXII 107, not. 1). Vgl. o. J. 19, *γραμμ. Λυσίμαχος Νικάνορος*	XXII 107. 94 XXII 107
c. 23/4	*Δάμων* (III) *Πολεμάρχου τὸ γ'*	*β. Μηνόδωρος Μάρκου, Φιλόνεικος Διοδώρου*	XXII 95
c. 24/5	*Θεόξενος* (III) *Φιλαιτώλου* (II)	*β. Ἐπίνικος Νικοστράτου, Σάτυρος Ζωΐλου* || Die Apolysis folgt a. 38, s. d. *γραμμ. Μελισσίων Λαϊάδα* || ‚Wohl später als *ἄ. Δάμων τὸ γ'*' Colin.	XXII 100
c. 25/6	*Νικάνωρ* *Λυσιμάχου*	*β. Λαμένης Στρατάγου γόνῳ δὲ Λαμένους, Λυσίμαχος Νικάνορος* *γραμμ. Μελισσίων Λαϊάδα.*	XXII 104
c. 26/7	*Διονύσιος* (II) *Ἀστοξένου* (II) *τὸ γ'*	*β. Πολυτιμίδας Λαϊάδα, Σώτηρος Κτήσωνος,* *γραμμ. Ἀβρόμαχος Ξεναγόρα*	XXII 97
c. 27/8	*Ἐπίνικος* (II) *Νικοστράτου* (II)	*β. Λαμένης Στρατάγου γόνῳ δὲ Λαμένους, Εὐκλῆς Εὐάνδρου* || Die Priester fehlen. Doch beweist der *γρ.* die Zugehörigkeit zu XXV und zum vorigen *γραμμ. Ἀβρόμαχος Ξεναγόρα* [Archontat.	XXII 127
c. 28/9	*Γάιος Ἰούλιος* *Σειδέκτας*	*β. Λαμένης Λαμένους* (d. h. *καθ' ὑοθεσ. Στρατάγου*), *Φιλόνικος Διοδώρου* *γραμμ. Θεοκλῆς Θεοκλέους*	XXII 108
c. 29/30	*Εὐκλῆς* (III) *Εὐάνδρου*	*β. . . . . Νεικάνδρου, Ἀντιγέν[ης Ἀρχία]*; vgl. XVIII 85.	XXII 99
c. 30/1	*Λέων* *Νικάνορος*	*β. Ἄγων Ἀγωνος, Ἑρμογένης Διονυσίου* || Erwähnt ist nur der Priester *Δάμων*, doch ist ‚nach der Schrift die Priesterzeit XXV zweifellos' Colin.	XXII 136
c. 31/2	*Λυσίμαχος* (I) *Νεικάνορος* (I) (*τὸ α'* ?)	*β. Ἐπίνικος Νικοστράτου, Κλέανδρος Φίλωνος* || Genannt ist nur der Priester *Δάμων*, also XXIV oder XXV. Vgl. das J. 35.	XXII 138
c. 32/3	*Μένης* (III) *Ξενοκρίτου*	*β. Ἀβρόμαχος Ξεναγόρα, Νικάνωρ Λυσιμάχου* || Hier die Apolysis zu XXII 87 in XXIV *ἄ. Εὐδώρου*, (a. 15 p. Chr.).	XXII 88
c. 33/4	*Νίκων* (II) *Νικαίου*	*β. Καλλίστρατος Καλλιστράτου, Πολυτιμίδας Λαϊάδα* || Hier die Apolysis zu XXII 89 in XXIV *ἄ. Εὐκλείδα* (a. 16 p. Chr.).	XXII 90
c. 34/5	*Πολυτιμίδας* *Λαϊάδα*	*β. Θεόξενος Φιλαιτώλου, Εὐκλῆς Εὐάνδρου* || Als erster Zeuge steht *Δάμων Πολεμάρχου*, wohl der Priester; auch die übrigen Namen machen XXV wahrscheinlich.	XXII 139
c. 35/6	*Λυσίμαχος* II *Νεικάνορος* II (od. I *τὸ β'* ?)	*β. Καλλίστρατος Κλεοτίμου, Λέων Ἐπαγάθου* || Wie die Personennamen zeigen, ist das Archontat später als das gleichnamige vom J. 31; doch bleibt zweifelhaft, ob hier *τὸ β'* ausgelassen ist. oder der homonyme Enkel gemeint ist.	XXII 103
c. 36/7	. . . . .	. . . . .	

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
c. 37/8	*[Λαϊά]δας* (IV) *Μελισσίωνος*	*β. Λυσίμαχος Νεικάνορος, Εὐκλῆς Εὐάνδρου* ‖ Priesterzeit unbekannt, etwa XXV—XXVI *γραμμ. Λέων Νικάνορος*	XXII 135 XXII 136
c. 38/9	*Τιμαγένης* (*Νεικάνδρου*)	*β.* —, —, ‖ Hier die Apolysis zu XXII 100 in XXV *ἄ. Θεοξένου* (a. 24) durch den Sohn des damaligen Freilassers. Etwa XXV—XXVII.	XXII 102
c. 39/40	. . . . .	. . . . .	

XXVI. Priesterzeit. *Διονύσιος—Μελισσίων Λαϊάδα.* c. 40—41 n. Chr.

c. 40/1	*Σώτας* *Εὐκλείδα*	*β. Λυσίμαχος Νεικάνορος, Κτήσων Σωτήρου* *γραμμ. Πολέμαρχος Δάμωνος*	XXII 109
c. 41/2	. . . . .	. . . . .	
c. 42/3	*Κριτόλαος* (I) *Κριτολάου*	*β. Ἐπίνεικος Νεικοστράτου, Ἑρμογένης Διονυσίου* ‖ Genannt ist nur der Priester *Μελισσίων*, also wohl XXVII—XXVIII *γραμμ. Καλλίστρατος Καλλιστράτου*	XXII 133
43/4	. . . . .	. . . . .	
c. 44/5	(*Καλλίστρατος* [II] *Καλλιστράτου* [*τὸ α΄*]).	Wohl XXVI—XXVII	
45/6	. . . . .	. . . . .	
c. 46/7	(*Θεοκλῆς* *Θεοκλέους* [*τὸ α΄*]).	Etwa XXVI—XXVII	
47/8	. . . . .	. . . . .	
c. 48/9	*Καλλίστρατος* (II) *Καλλιστράτου τὸ β΄*	*β. Θεοκλῆς Θεοκλέους, Δάμων Πολεμάρχου* ‖ Etwa Priesterzeit XXVII	XXII 130
49/50	. . . . .	. . . . .	
c. 50/51	(*Θεοκλῆς* *Θεοκλέους τὸ β΄*).	Etwa XXVII	
51/2	. . . . .	. . . . .	

XXVII. Priesterzeit. *Μελισσίων* { *— Θεοκλῆς Θεοκλέους* / *— Καλλίστρατος Καλλιστράτου.* ca. 42—56 n. Chr.

Ob *Θεοκλῆς* Verteter des *Καλλίστρατος* ist, oder umgekehrt, bleibt zweifelhaft (XXVII a).

c. 52/3	*Ἀστόξενος* (II) *Διονυσίου* (II)	*β. Θεόξενος Θεοξένου, Μνησίθεος Ἀντιγένους* *γραμμ. Λέων Νεικάνορος*	XXII 113
53/4	. . . . .	. . . . .	

XXVII a. *Μελισσίων, Καλλίστρατος Καλλιστράτου.*

c. 54/5	*Καλλίστρατος* (II) *Καλλιστράτου τὸ γ΄*	*β. Νεικάνωρ Λυσιμάχου, Διόδωρος Φιλονείκου,* *γραμμ. Θεόξενος Φιλαιτώλου*	XXII 115
55/6	. . . . .	. . . . .	
c. 56/7	(*Π.*) *Μέμμιος Κριτόλαος* (II) (*τὸ α΄*)	*β. Νικόστρατος Εὐδώρου, Ἄρχων Λέοντος* ‖ Wohl XXVII. *γραμμ. Δ* ..... (wohl *Δ[ιόδωρος Φιλονίκου]*; vgl. zum J. 68). Der Text XXII 131 hat als *ἄ. Γ. Μέμμιος Κριτ.*, wohl Schreibfehler für das sonst stets bezeugte *Π. Μέμμιος.*	XXII 131

XXVIII. Priesterzeit. *Μελισσίων—Νεικάνδρος Καλλιστράτου.* c. 57—65 n. Chr.

Stellvertreter ist *Π. Μέμμιος Κριτόλαος* in XXVIII a.

c. 57/8	*[Μελλισσίω]ν* (III) *Διονυσίου* (II)	*β. Λέων Νεικάνορος, [Κλε]ότειμος Καλλιστράτου* (vgl. XXII 132) *γραμμ. Εὐκλῆς Εὐάνδρου*	XXII 112
58/9	. . . . .	. . . . .	

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
c. 59/60	*Καλλίστρατος* (III) *Νεικάνδρου* [*τὸ α΄*]	*β. Πολυτιμίδας Λαϊάδα, Λαμένης Λαμένους* *γραμμ. Ἑρμογένης Διονυσίου*	XXII 111
60/1	. . . . .	. . . . .	
c. 61/2	*Ἀντιγένης* (II) *Ἀρχία* (II)	*β. Κριτόλαος Κριτολάου, Σωσίπατρος Σωσιπάτρου.* Wohl XXVIII, genannt ist nur der Priester *Νίκανδρος.* *γραμμ. Ξεναγόρας Ἀβρομάχου*	XXII 126 Unediert: Haus n. 85 und mus. 105
c. 62/3	*Π. Μέμμιος Κριτόλαος* (II) *τὸ β΄*	*β. Εὐκλείδας Ἀστοξένου, Καλλίστρατος Κλεοτείμου.* Wohl XXVIII, genannt ist nur der Priester *Μελισσίων.* *γραμμ. Νείκανδρος Καλλιστράτου*	XXII 132
c. 63/4	*Θεοκλῆς* *Θεοκλέους τὸ γ΄*	*β. Λέων Νικάνορος, Λαϊάδας Μελισσίωνος* ‖ Wohl XXVIII, genannt ist nur der Priester *Νίκανδρος.*	XXII 128

XXVIII a. *Π. Μέμμιος Κριτόλαος, Μελισσίων, Νείκανδρος.*

c. 64/5	*Διόδωρος* (X) *Φιλονείκου* (II)	*β. Κριτόλαος Εὐφροσύνου, Κτήσων Κτήσωνος* ‖ Die Zeugen sind *οἱ ἱερεῖς Πόπλ. Μεμμ. Κριτ., Μελισσ. Λαϊάδ., Νείκανδρ. Καλλ., Ἀντιγένης Ἀρχία.* *γραμμ. Μνησίθεος Ἀντιγένους*	XXII 116
c. 65/6	*Νίκανδρος* (IV) *Καλλιστράτου*	*β. Πόπλιος Μέμμιος Κριτόλαος, Νικάνωρ Λυσιμάχου* *γραμμ. Ἀντίοχος ⟨Ἀπόλλωνος⟩* lies *Διοδώρου* vgl. XXII 120. ‖ Nur die zwei ersten Priester sind genannt; Nikandros fehlt, vielleicht weil er *ἄ.* ist.	XXII 117

XXIX. Priesterzeit. *Π. Μέμμιος Κριτόλαος καὶ Νείκανδρος Καλλιστράτου.* c. 66—77.

c. 66/7	*Γ. Μέμμιος Εὐθύδαμος* (*τὸ α΄*)	*β. Ἔπανδρος Μηνοδώρου, [Φιλόν]ει[κος Ζ]ωσίμου* *γραμμ. [Μηνόδωρος] Μηνοδώρου*	XXII 119
67/8	. . . . .	Bul. unbekannt. ‖ Besuch Neros in D. in der Priesterzeit des *Νίκανδρος*, Plut. de *εἰ* delph. 1 u. 5, Jahrb. 1889, 549f.	XXII 120 not.

XXIX a. *Τιβ. Κλαύδιος Κριτόλαος καὶ Τιβ. Κλαύδιος Νείκανδρος.*

Die Priesterzeit ist anscheinend identisch mit der vorigen; beide Priester scheinen seit Neros Besuch in D. den Gentilnamen des Kaisers zu führen [so auch XXII 152].

68/9	*Κριτόλαος* (III) *Δωροθέου*	*β. Πολέμαρχος Δάμωνος, Νείκανδρος Καλλιστράτου* *γραμμ. Διόδωρος Φιλονείκου* ‖ Dieselbe Freilasserin, wie a. 89.	XXII 120
69/70	. . . . .	. . . . .	
c. 70/1	(*Ξεναγόρας* [II] *Ἀβρομάχου*(II)[*τὸ α΄*])	Priesterzeit XXVI—XXIX	
71/2	. . . . .	. . . . .	
c. 72/3	*Ἀ(στόξεν)ος* (III) *Εὐκλείδου*	*β. Εὐήμερος* .....*ν* —, ‖ In XXII 121, 1 lautet der Archontenname *Ἀριστόπιθος*. Da der Text sehr schlecht geschrieben ist und dieser Name in D. bisher nicht wieder vorkommt, habe ich den bekannten Eukleidassohn eingesetzt (z. B. Buleut a. 85, *ἄ. Ξεναγόρα τὸ γ΄*).	XXII 121 not. 1
73/4	. . . . .	. . . . .	
c. 74/5	(*Ξεναγόρας* [II] *Ἀβρομάχου* (II) *τὸ β΄*).		
75/6	. . . . .	. . . . .	
c. 76/7	(*Γ. Μέμμιος Εὐθύδαμος τὸ β΄*).		
77/8	. . . . .	. . . . .	

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
	[XXX. Priesterzeit. *Νείκανδρος—Εὐκλείδας Ἀστοξένου.* oder: „ *—Γ. Μέμμιος Εὐθύδαμος.*]		c. 78—83.
	Die Priesterzeit ist als solche nicht bezeugt, doch werden die Priester einzeln genannt.		
c. 78/9	— —,	Bul. unbek. ‖ Der Priester ist *Εὐκλείδας Ἀστοξένου*; falls daher die XXX. Priesterzeit *Νίκανδρος-Εὐθύδαμος* heisst, muss unser Archontat zu XXXI gehören und auf a. 84/5 gesetzt werden. *γραμμ. Ἄρχων Λέοντος*	XXII 125
79/80 *Πυθίοις*	*Τίτος Καῖσαρ Σεβαστός*	*β. Ἀγάθων, Ἀντίγονος.* Vgl. Philol. LIV 239. Die Priester sind unbekannt.	XVIII 96
80/1	. . . . .	. . . . .	
c. 81/2	*Γ. Μέμμιος Εὐθύδαμος τὸ γ'*	Bul. unbek. ‖ Über das Ehrendecret vgl. Philol. LIV 244. Das Archontat kann auch in XXXI—XXXII gehören.	XVIII 97
82/3	. . . . .	. . . . .	
83/4 *Πυθίοις*	[*Καλλίστρατος*] (III) *Νεικάνδρου τὸ β'*	*β. Φιλ . . . . —, Ἱπποκράτης Ἱπποκράτεος.* Vgl. das Pythienjahr *ἐπὶ Καλλιστράτου*, Plut. de def. orac. 2. Kurz vorher fungierte noch der Prophet (und Priester) *Νίκανδρος*, Plut. a. O. 51.	Philol. LIV 240. 596

XXXI. Priesterzeit. *Γ. Μέμμιος Εὐθύδαμος—Εὐκλείδας.* c. 84—94.

84/5	. . . . .	. . . . .	
c. 85/6	*Ξεναγόρας* (II) *Ἀβρομάχου* (II) *τὸ γ'*	*β. Ἀστόξενος Εὐκλείδου, Διονύσιος Παραμόνου* ‖ Die Priester werden in XXXI stets in umgekehrter Folge genannt (*Εὐθύδαμος-Εὐκλείδας*).	XXII 122
86/7	. . . . .	. . . . .	
87/8 *Πυθίοις?*)	— —,	= att. *ἀ. αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Σεβαστὸς Δομιτιανὸς Γερμανικὸς Ζεὺς Ἐλευθέριος* Über sein attisches Archontat vgl. Philol. LIV 240, 56 u. o. Bd. II S. 594. Der Text bezieht sich nach Colin auf die von den Athenern gesandte Procession; das scheint auf ein Pythienjahr zu weisen, also 87 oder (minder wahrscheinlich) 91 n. Chr.	XXII 153
88/9	. . . . .	. . . . .	

h) Vier Jahresbuleuten. Getrennt davon wird der *γραμματεύς* erwähnt.

c. 89/90	*T. Φλάβιος Πωλλιανός*	*β. Ἐπίνικος Εὐδώρου, Σωκράτης Κόσμου, Τιβ. Ἰούλιος Λέων, Αὐτόλυκος Ὀνησᾶ* ‖ Vgl. Beitr. 79, 1 und Jahrb. 1889, 554. Dieselbe Freilasserin wie oben im J. 68. *Πωλλιανός* ist der Gemahl von Plutarchs Pflegetochter (?) Eurydike. *γραμμ. Τιβ. Ἰούλιος Λυκαρίων*	XXII 124 = CIG 1710 u. Ross n. 71
90—94 n. Chr.	. . . .	. . . . .	

i) Wieder zwei Jahresbuleuten.

XXXII. Priesterzeit. *Εὐθύδαμος—Μέσσιος Πλούταρχος.* c. 95.—104.

c. 95—104 n. Chr.	. . . .	Bezeugt z. B. CIG 1713, vgl. Jahrb. 1889, 551 und Beitr. 79.	
c. 98/9	*T. Φλάβιος Σώκλαρος*	Das unedierte Decret beginnt: *ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς T. Φλαουίου Σωκλάρου, μηνὸς Ἐνδυσποιτροπίου ζ̄, ἐν προσκλήτῳ ἐκκλησίᾳ· δόγμα βουλῆς καὶ δήμου· ἐπειδὴ — — —*; keine Buleuten (Bourguet briefl.). ‖ Als ungefähre Zeit des Archontats kommt 98 n. Chr. in Betracht, vgl. Beiträge 78f., 126 [so jetzt auch XXIII 574].	Bull. XXIII 493 anm

Jahr	Archon	Buleuten und andere Beamte	Belegstellen
c. 100/01	*Δαμ[όξενος* (III) *Δι]οδώρου* (II)	*β. [Ἀστόξενος?] Εὐκλίδα καὶ Ἀριστο . . . . . φῶντος,* (unediert). Der *ἄ.* scheint der Enkel des gleichnamigen *ἄ.* vom J. 1 n. Chr.; die Schrift ähnelt der der Plutarchherme, also wohl XXX—XXXII.	Haus n. 77

XXXIII. Priesterzeit. *Πλούταρχος—x.* c. 105—a. 126 n. Chr.

c. 105—126 n. Chr.		vgl. Jahrb. 1889, 556.	
c. 105/17 n. Chr.	*Γν. Βάββιος Μάξιμος, Μάγνου υἱός*	*β. Φλάβιος Ἀριστότιμος* ‖ Vgl. Beiträge 122 n. 16, wo der *ἄ.* als *ἱερὸς παῖς* zu ergänzen ist. Der *β.* war später Priester des Antinous in D. Der *ἄ.* unter Traian (Bourguet).	Ztschr. f. Numism. XIII 129, vgl. Bull. XX 41 n. 70. 71
c. 117 —138	*Π. Αἴλιος Πυθο . . . . .*	Proxeniedecret für C. Iulius Eudaimon, der zugleich den Titel *βουλευτής* erhält und Pythiensieger war; wohl Pythienjahr, zweifellos unter Hadrian.	Bull. XIX 548, vgl. XVIII 98
163/4	*Τιβ. Ἰούλιος Ἀριστα]ίνετος* (II)	Decret für den Philosophen Taurus. Pythienjahr.	Bourguet br.

Unsichere Archontate:

ἄ. [Ἀρχελάου oder *Κλέωνος τοῦ] Δαμοσθένεος, β.* II. Sem. —, —, ... *νος.* W.-F. 229 a (Deckquader, unediert). Entweder ist a. 175 *ἄ. Ἀρχελάου τ. Δαμοσθ.* zu erkennen, in dessen II. Sem. der dritte Buleut *Ταραντῖνος* heisst, oder wir haben ein neues Archontat des *Κλέων Δαμοσθένεος* vor uns, der von Priesterzeit IV—XI bezeugt ist. Unter den Zeugen scheint *Ἀμύντας, Ἀν[δρόνικος?* erhalten; sind das die Priester, so ist der neue *ἄ. Κλέων Δαμοσθένεος* in V. Priesterzeit einzureihen, aus der auch die darunter stehenden Texte stammen.

ἄ. . . | ΑΙ . , βουλ. Δ . . . . ., —, . ᴰ|::I (vielleicht *Ἀρχέλαος*). W.-F. 441 a (Deckquader, unediert). Den Resten nach kommt nur *ἄ. [Δα]ϊάδ[α]* a. 170 in Betracht, in dessen II. Sem. ein Buleut *Ἀρχέλαος* vorkommt, — oder der vorläufig in die Mitte des 3. Jhdts. gesetzte *ἄ. Ἰατάδας*, der dann ein Jahrhundert herabrücken muss. Als Priester sind genannt . . *ος, Ἀμύντας*, also III.—V. Priesterzeit.

ἄ. . . . . τοῦ . . ον . . . , β. . ΑΙ . . . . (wohl *Ἀλκῖνος* oder *Λαϊάδας* oder *Μαντίας*). W.-F. 275 b (Deckquader, unediert). Als Priester ist *Ἀνδρόνικος* genannt, also Priesterzeit V—VII. Vielleicht ist das J. 154 gemeint, *ἄ. Φιλοκράτεος τοῦ Ξένωνος, β.* I. Sem. *Ἀλκῖνος, Λαϊάδας.*

ἄ. Σ . . . . . ον, μ. Βυσίον, β. Π . Α Ι . . Polygonm. (33), unedierte, getilgte Inschrift von 20 Zeilen. Wahrscheinlich ist gemeint *ἄ. Σ[ωσιπάτρ]ου* in IX a. 136, obwohl der zweite Buleut des II. Sem. *Πάσων* heisst, während die obigen Reste auf *Πολυ . . .* deuten.

ἄ. . ||/\ . . . ., Polyg. (1), getilgte Inschrift von acht Zeilen. Ergänzung ist unmöglich.

ἄ. [Αἰακίδα?] τοῦ Εὐκλείδα. Unedierte Manumission in Haus 323 (ect. 227), eine Apolysis enthaltend, die vielleicht zu der darüber stehenden, unedierten Manumission aus XXI—XXII gehört. Dann wäre das Archontat vom J. 11 v. Chr. zu erkennen. Für diese Zeit spricht auch der Schluss des darüber stehenden Textes: *[τ]ῶν ὁσίων Εὐκλ[είδας Αἰακίδα] κτλ.*, den wir als Hosier im J. 10 v. Chr. bereits kennen (s. o.). Sonst kämen nur die Archonten *Ἡρακλείδας Εὐκλ.* in XIV und *Σώτας Εὐκλ.* in XXVI in Betracht (es wäre auch denkbar, dass . . . *τοῦ Εὐκλείδα* schon zu den Buleuten gehörte).

ἄ. [ἐν Δελφ]οῖς ΛΑΝΕΛ · ΟΣΤΟΥ · ΡΝ . . . ΟΣ W.-F. 239 a (Deckquader, unediert). Nach den Resten kommt wohl nur *Λαμένεος τοῦ Λαμένεος [κατὰ ὑοθεσίαν δὲ Στρατάγου]* in Betracht, dessen Archontat wir in XXV a. 21 n. Chr. kennen.

IV. Die aitolischen Strategen.

Das aitolische Jahr beginnt in der Gegend des Herbstaequinoctiums, also zwei (bis drei) Monat später als das delphisch-attische. Daher fällt der Hauptteil der Amtsdauer der Strategen (8, ev. 9 Monate) in das darauffolgende julianische Jahr, z. B. bei a. 221 20, *στρ.* Ariston, auf 220 v. Chr, (Januar—September). Diese allgemein übliche Schreibweise giebt leicht zu Irrtümern Anlass, insofern die historisch wichtige Thätigkeit der Strategen erst in das auf ihren Amtsantritt folgende julianische Jahr fällt; sie musste aber beibehalten werden wegen der Gleichsetzung mit den delphischen Archonten, die etwa von Juli—Juni fungieren und deren Amtszeit ziemlich gleichmässig, mit etwa je 6 Monaten, auf zwei julianische Jahre verteilt ist.

a) Von 322—222 v. Chr.

Bei den durch litterarische Quellen überlieferten Namen lässt sich meist nicht unterscheiden, ob sie eponymen Strategen angehören, oder nur aitolische Anführer (*οἱ ἡγούμενοι, οἱ ἄγοντες*) bezeichnen. Diesen Zweifel deuten in a) eckige Klammern an.

a. 322/1	Alexandros ‖ Diodor XVIII 38.	
279/8	Eurydamos (*Ἱλειταίνου*? *Καλλιπολίτας*?) = att. *ἄ. Ἀναξικράτης* Paus. X 23, 4	Pans. X 16, 4; den Sohn s. bei a. 245/0. Der Str. ist *ἱερομν.* a. 271; homonymer Kallipolit etwa 100 Jahr später, IGS III 226.
	[Polyarchos, Polyphron, Lakrates, Philomelos], aitol. Anführer gegen die Kelten. Paus. X 20, 4. 22, 13; Strategenstatuen 16, 6.	
278/7 277/6 276/5	Syagros	Phylarch. frg. 5 bei Athen. IX 401 D. Aus frg. 4 folgt, dass Phylarch im 4. Buch, zu dem auch frg. 5 gehört, den Kelteneinfall beschrieb; vermutlich war hierbei der aitol. Str. erwähnt, der vielleicht schon in 280/79 zu setzen ist.
275/4	Charixenos I, *Τριχονεύς* (?) = att. *ἄ. Πολύευκτος*	CIA II 323. Bull. V 300. Dittenberger Syll.² 205. 206. In 205 not. 1 wird nach Unger *ἄ. Πολύευκτος* in unser Jahr gesetzt. Denselben Charixenos erkennt Köhler wieder im J. 287 (CIA II 323). Ob von ihm oder vom Enkel die Weihinschrift des *στρατ. Χαρίξ.* stammt, die aus D. im Bull. XVII 614 erwähnt wird und die wohl sicher Patronymikon und Ethnikon enthält, muss die Zukunft lehren.
245 244 243 242 241	[Pleistainos, *Εὐρυδάμου*]	Sohn des Str. vom J. 279. erhält durch Thespiai eine Statue in Olympia, Paus. VI 16, 1. Niese vermutet, dass er damals Strateg war (II 250, 2).
240/39 239/38	[Charixenos II *Τριχονεύς*] Timaios	Beide werden auf dem von den Aitolern *πανδημεί* gegen Sparta unternommenen Zuge als Führer genannt, Polyb. IV 34, 9; die Zeit bei Niese II 262, 2. Charixenos ist Agonothet der Soterien a. 226, Bull. XX 628. Jahrb. 1897, 841, wohl Enkel des Strategen vom J. 275, vgl. o. Timaios als Strateg bezeugt Bull. V 404, 14. Jahrb. 1894, 833. Bei der Häufigkeit des Namens bleibt die Identification unsicher, doch ist es wahrscheinlich, dass *Τίμαιος ἱερομν.* a. 257 (?, *ἄ. Πραόχου* Jahrb. 1894, 511), *πρεσβευτής* c. 250—222 (Dittenberger Syll.² 234), Anführer c. 225 (Plünderer in Tainaron und Lusoi Polyb. IX 34) ein und dieselbe Person wie unser Stratege ist. Zu den von Gillischewski 54 angeführten *Τιμ. Ἀπολλωνιεύς* und *Ἀρσινοεύς* vgl. den *Βούττιος* und *Φισινός* IGS III 380. 382. 385. 418.
238/7	Pantaleon I (*Πετάλου Πλευρώνιος*	‚Als Stratege in einer Inschrift von Mytilene' Niese II 269, 2 (Arch. Ztg. 1885, 142f. Athen. Mitt. XI 263).
237/6 236/5 235/4	[Pharykos] [Polykritos]	Ob einer von ihnen oder beide Strategen waren, wird nicht gesagt; Pharykos zerstört das argivische Heraheiligtum (von Niese II 271 um 235 angesetzt), Polykritos das des Poseidon bei Mantineia (nach Niese II 261 um 239 v. Chr.).
234/3 233/2 232/1 230/29	Arkison I (*Καλνδώνιος*)	W.-F. 1. Jahrb. 1894, 831. Die Zeit dort 250—222, aber die W.-F. 1 erwähnte *πανοπλία* weist auf ein Pythienjahr (vgl. CIA II 545, 29, vgl. Jahrb. 1897, 830) und ihr Stifter Athanion ist a. 234 Buleut. Also entweder dieses oder eins der kurz vorhergehenden oder folgenden Pythienfeste. Der Stratege ist wohl der Grossvater des gleichnamigen Kalydoniers a. 148, s. u. Sonst käme in Betracht *Ἀρχίσων Βούττιος* Zeuge in Naupaktos c. 80 Jahre später, IGS III 380.
229/28 228/7 227/6 226/5 225/4 224/3	.....? *[Ματρ]οπολίτας*	IGS III 364. Falls der Strateg ein aitolischer und das Ethnikon richtig ergänzt ist, käme nur die Zeit vor 219 in Betracht. da die Akarnanen in diesem Jahr Metropolis zurückerobern und es von da an behalten, Polyb. IV 64, 4, o. Bd. I S. 1154, 53. Aber wegen der Nachbartexte und wegen des Inhalts (Manumission) muss der unsrige bedeutend jünger sein (Anfang des 2. Jhdts.).
223/2 222/1	[Lattabos *τὸ α'*?] [Nikostratos, *Δωριμάχου Τριχονεύς*]	Ob dieser oder der folgende Führer, die beide an den Pamboiotien frevelten (Polyb. IV 3, 5. 25, 3. IX 34. Niese II 409, 4), der eponyme Stratege war. ist ungewiss. Zeit: kurz vor dem Bundesgenossenkrieg. Da die Boioter a. 225 plötzlich auf der Pylaia fehlen, ist wohl dieses Jahr denkbar. Auch Nikostratos, des Dorimachos Vater (s. a. 219), ist sicher einmal Stratege gewesen.

b) Von 221—c. 125 v. Chr.

Der Hauptteil der Liste ist von A. Mommsen Philol. XXIV 1ff. (Tafel II) aufgestellt und von Bergk ebd. XLII 237f. vervollständigt worden. Ihre Resultate wurden zusammengefasst und erweitert durch Gillischewski De Aetolorum praetoribus intra annos 221 et 168 a. Chr. n.

munere functis, Berlin 1896. Dort sind, unter Beifügung der inschriftlichen Zeugnisse, die biographischen Notizen über jeden Strategen aus Polybios, Livius u. a. zusammengestellt. Auf diese Arbeit muss wegen der Belegstellen für alle Strategen verwiesen werden, bei denen jene im folgenden fehlen, oder die ohne weitere Zusätze aufgeführt sind; einzelne Versehen wurden stillschweigend berichtigt.

221/0	Ariston	Ariston war mit Skopas und Dorimachos eng verwandt, Polyb. IV 5, darum erstere zwei wohl auch *Τριχονεῖς*. [Für Skopas ist das jetzt bewiesen durch die neue Thermon-Inschrift, s. a. 207].
220/19	Skopas *τὸ α' Τριχονεύς*	
219/18	Dorimachos I *τὸ α', Νικοστράτου Τριχονεύς*	Die richtige Namensform ist *Δωρίμαχος*, Dittenberger Syll.² 425 not. 3.
218/17	Agetas *τὸ α', Λοχάγου Καλλιπολίτας*	‖ Vgl. auch Gött. Gel. Anz. 1898, 226.
217/16	Agelaos I *τὸ α', (Κλεονίκου?) Ναυπάκτιος*	‖ Zum Patronymikon vgl. den Enkel a. 170.
216/15 215/14 214/13 213/12	*I.....s, Ἀρσινοεύς*	Gillischewski 26. Collitz 1439 = Stephani n. 15. Decret von Lamia für einen *Ματροπολίτας Ἀκαρνάν*, also zunächst 229—189 (Malis aitolisch, Jahrb. 1897. 793). Matropolis erst seit 219 vom aitolischen Joch befreit, daher der Str. I..... wohl 216—213. Auf demselben Stein auch Str. Agetas a. 218.
212/11	Skopas [*τὸ β'* oder *γ'*]	Die Jahre 212—210, nicht 211—209 (Livius), sind fixiert von
211/10	Dorimachos [*τὸ β'* od. *γ'*]	Niese II 477 not.
210/9	König Attalus und Pyrrhias (*Τιμαγόρου Ἡρακλειώτης*?)	‖ Vgl. Collitz nr. 1456 b.
209/8 208/7	Lattabos [*τὸ β'*?] (*Σωσιπάτρου Ναυπάκτιος*?) [..... *τὸ γ'*] vgl. a. 204	Bull. XX 629. XVIII 241; da hier Athamane und Magnet a./M. fehlt, kommt nur a. 209 oder 216—213 in Betracht. Der Sohn (?) Freilasser a. 185, W.-F. 285.
207/6 206/5	Agelaos I *τὸ β'*	Unedierte Inschrift aus Thermon. [Jetzt bei Kern Inschr. v. Magnesia a. M. S. XIV]. Das Jahr folgt aus Dittenberger Syll.² 256 (14—15 Jahre nach 221).
205/4	Lykopos, *Πολεμάρχου Καλυδώνιος*	‖ IGS III 415. Jahrb. 1897, 798.
204/3	..... *τὸ δ'* *)	CIG 2350. Dittenberger Syll.² 247. Jahrb. 1894, 834, 7. — Name + Ethnikon hat 13—14 Zeichen.
203/2	Alexandros *τὸ α'*, (*Νικία*?) *Καλυδώνιος* = *ἄ. Μεγάρτας*	Replik von Le Bas III 85 u. 84, jetzt in Delphi wieder gefunden. Bull. XVIII 240 stammt aus diesem Archontat. Der Sohn des Str. heisst *Νικίας Ἀλεξ. Καλυδ.* Jahrb. 1894, 665.
202/1	[Thoas *τὸ α'*, *Τριχονεύς*]	
201/0	Agetas *τὸ β'* = *ἄ. Εὐάγγελος*	
200/199	Damokritos *τὸ α'*, *Καλυδώνιος* = *ἄ. Μαντίας*	
199/8	Chalepos, *Ναυπάκτιος* = *ἄ. Ὑβρίας*	
198/7 197/6 196/5	Phaineas *τὸ α'* (*Νικέα Σωσθενεύς*?) = *ἄ.* *Ὀρθαῖος* I Alexamenos *Καλυδώνιος* = *ἄ. Ἐμμενίδας* Alexandros *τὸ β'* = *ἄ. Ὀρθαῖος* II	Zum Namen: Jahrb. 1897, 762; ein *Φαινέας* in Thyrrheion jetzt IGS III 487. [Bei Liv. XXXII 32 falsch *princeps Aetolorum* statt *praetor*. Nissen 22.]
195/4 194/3	Dikaiarchos *τὸ α'*, *Τριχονεύς* = *ἄ. Διόδωρος* Thoas *τὸ β'* = *ἄ. Πειθαγόρας*	‖ Der Str. ist ein Bruder des Thoas a. 194.

193/2	Damokritos *τὸ β'* = *ἄ. Ἐκέφυλος*		180/79	Pantaleon II²) [*τὸ β'*] = *ἄ.* [*Μαντίας*]	[γελος
192/1	Phaineas *τὸ β'* = *ἄ. Κλεόδαμος*		179/8	Lochagos *Ἀγήτα Καλλιπολίτας* = *ἄ. Εὐάγ-*	
191/0	Archedamos *τὸ α', Φόλας* = *ἄ. Φαῖνις*		178/7	Lykiskos *τὸ α', Στράτιος* = *ἄ. Ἡραξίας*	
190/89	Nikandros *τὸ α', Βίττου Τριχονεύς* =		177/6	Nikandros *τὸ γ'* = *ἄ. Μελισσίων*	
189/8	[Eupolemos *τὸ α'*]	[*ἄ. Καλλικράτης*	176/5	Eupolemos *τὸ β'* = *ἄ. Ξενοχάρης*	
188/7	Archedamos *τὸ β'* = *ἄ. Κλεόδαμος*	50	175/4	Archedamos *τὸ δ'* = *ἄ. Ἀρχέλαος*	
187/6	[Dikaiarchos *τὸ β'*]	[= *ἄ. Νικόβουλος*	174/3	Pantaleon II *τὸ γ'* = *ἄ. Σωσίνικος*	
186/5	Pantaleon II *τὸ α', (Πε)τάλου*¹) *Πλευρώνιος*		173/2	Thoas *τὸ δ'* = *ἄ. Αἰακίδας*	
185/4	Alexandros *τὸ γ'* = *ἄ. Εὐκράτης*		172/1	.....+ Lykiskos *τὸ β'* (suffectus)	
184/3	Nikandros *τὸ β'* = *ἄ. Κράων*		171/0	Proandros, *Πρόανδρου Φόλας* = *ἄ. Μένης*	
183/2	Proxenos *Τριχονεύς* = *ἄ. Ἀριστaίνετος*		170/69	Agelaos II, (*Κλεονίκου*?³) *Ναυπάκτιος*	
182/1	Archedamos *τὸ γ'* = *ἄ. Δαμοσθένης*		169/8	[= *ἄ. Λαϊάδας*	
181/0	Thoas *τὸ γ'* = *ἄ. Ἀνδρόνικος*		168/7		

¹) Vgl. Jahrb. 1894, 833, 6 nach dem Melitaiavertrag (Collitz n. 1415. Dittenberger Syll.² 425).

²) Unedierte Inschrift W.-F. 278 b; *τὸ δεύτερον* fehlt, der Name des delphischen *ἄ.* ist getilgt, doch steht dicht darüber W.-F. 278 a aus dem Archontat des *Μαντίας*.

³) Vgl. den Zeugen *Ἀγέλαος Κλεονίκου* in Naupaktos IGS III 365 Z. 20, genau aus unserer Zeit.

*) Die angebliche dritte Strategie des Skopas (vgl. Gillischewski 15f.) beruht auf falscher Lesung bei Polyb. XIII 2, 1, wo mit den kaiserl. Codd. für Constantin Porphyrog. (Vatic. palimps. 73 und Peiresc.) in sachlicher Übereinstimmung mit Polyb. XIII 1 und 1a *Σκόπας ὁ τῶν Αἰτωλῶν νομογράφος* zu lesen ist, statt des *στρατηγός* der Exc. Vales., denen Hultsch folgt.

167/6	Panaitolos, *Φυταιεύς* = *ἄ. Ξενέας* ‖ z. B.
166/5	[W.-F. 189
165/4	Hybristas, *Ἀκρινιεύς* = *ἄ. Πύρρος* ‖
164/3	[W-F. 153
163/2	Philli(s) oder -i(das), *Πανταλέωνος Πλευ-*
162/1	Klean(dros?) ‖ IGS III 372 [*ρώνιος* 1)
161/0	Damotimos 2)
160/59	[(Bi)ttos *τὸ α΄* (*Νικάνδρου*) *Τριχονεύς*], doch
159/8	[s. zu a. 140
158/7	[Ladikos *τὸ α΄ Ἀρσινοεύς*]
157/6	.... (10 Zeichen; vgl. *Παναίτω-*
156/5	[Trichas *τὸ α΄ Στράτιος*] [*λος* 3) a. 167)
155/4	.... *Τριχονεύς* ‖ IGS III 417
154/3	Alexandros II (*Νικία*) *Καλυδώνιος* = *ἄ. Φιλο-*
153/2	[*κράτης* ‖ W.-F. 243
152/1	Ladikos *τὸ β΄, Ἀρσινοεύς* ‖ IGS III 380
151/0	Lys(o)n, *Στράτιος* 2)
150/49	Trichas *τὸ β΄, Στράτιος* ‖ IGS III 381
149/8	
148/7	Arkison II, *Καλυδώνιος* 2)
147/6	Dorimachos II (*Νικοστράτου*) *Τριχονεύς* =
146/5	[*ἄ. Σώξενος* ‖ W.-F. 422
145/4	
144/3	
143/2	Satyros *τὸ α΄* (*Ναυπάκτιος*?) = *ἄ. Δαμοσθέ-*
142/1	[*νης* ‖ Bull. V 422, 35; z.
141/0	[Ethnikon s. IGS III 381
140/39	(Bi)ttos *τὸ β΄* (*Νικάνδρου*) *Τριχονεύς* ‖ IGS
139/8	[III 400; oder ein Menschenalter später?
138/7	[Ganz unbestimmt bleiben die Texte IGS III
137/6	366 *στραταγέοντος – – –*, und 416 *στρατα-*
136/5	*γέοντο[ς τῶν Αἰτωλῶν .... τ]οῦ Πολυ-*
135/4	*δαίτα* —, beide der 2. Hälfte des 2. Jhdts.
134/3	angehörig. Zweifelhaft ist nr 367 u. 368
133/2	—*ος Διοκλέος*, wo wahrscheinlich nicht:
132/1	[*στραταγέοντ*]*ος* zu ergänzen ist.]
c. 130—120	Satyros *τὸ β΄* = *ἄ. Καλλικράτης* II ‖ CIG 1702. Jahrb. 1895, 464.

1) IGS III 411.

2) Im Jahrb. des russischen Ministeriums der Volksaufklärung 1884, December, S. 47ff. hat Nikitsky acht lokrische Inschriften veröffentlicht, die dem übrigen Europa bisher unbekannt geblieben sind (sie fehlen auch in IGS III 1). Es sind Freilassungsurkunden aus dem Asklepiosheiligtum von Krunoi bei Naupaktos, gefunden in demselben Orte *στὴ Λογγά* bei *Νέα Σκάλα*, wo Woodhouse kürzlich so reiche Ernte gehalten (IGS III 379ff.). Da letzterer Nikitskys Steine nicht kennt, scheinen sie seitdem verloren. Sie gehören genau in dieselbe Zeit, wie die Woodhouse-Texte, d. h. in die Jahre c. 160—140 v. Chr.; das wird durch identische Personennamen unzweifelhaft bewiesen. Der neue Stratege Damotimos steht bei Nikitsky S. 48, Lys(on) S. 50 (der Verfasser ergänzt zweifelnd *[Ν]αύο[ω]νος*?), Arkison II S. 51.

3) IGS III 365.

V. Die Hieromnemonenverzeichnisse.

. Bis vor kurzem besassen wir Verzeichnisse der amphiktionischen Vertreter erst vom 3. Jhdt. an. Für das 4. Jhdt. waren wir auf die Liste der Amphiktionieteilnehmer angewiesen, die Aischines und Theopomp überliefern und die sich beide auf die Zeit vor 346, d. h. vor der Neuordnung der Amphiktionie durch Philipp beziehen. Jetzt sind wir durch die neuen, von Bourguet edierten Tempelbaurechnungen und die Urkunden über die Phokerzahlungen in den Stand gesetzt, jene Veränderungen vom J. 346 genau zu überblicken. Sie stellen sich wesentlich anders dar, als in dem Artikel Amphiktionia oben Bd. I S. 1928ff. angenommen wurde. Da nun die Geschichte der pylaeisch-delphischen Amphiktionie und die Kenntnis ihrer Zusammensetzung zum grössten Teil auf den Listen der jedesmal anwesenden ‚heiligen Gesandten‘ beruht, bezw. aus ihnen hervorgeht, so schien es geboten, alle bis jetzt bekannten derartigen Urkunden in chronologischer Ordnung zusammenzustellen.

Für die Litteratur ist R.-E. I 1909ff. auf Bürgel 12ff. Thumser bei C. Fr. Hermann I 6 84f. verwiesen, auch findet sie sich Jahrb. 1894, 499, 5 zusammengestellt. Seitdem ist die eingehende Bearbeitung der ‚Archontate der Amphiktionendecrete‘ in den Fasti Delphici II hinzugekommen: Jahrb. 1894 u. 1897, s. u.

a) Viertes Jahrhundert v. Chr.

a. 363/2 (Herbst), *ἄ.* --;

Θετταλῶν· Ἀνδρόνικος

CIA II 54 (Dittenberger Syll.² 100). Der Text stammt aus dem Anfang des Boedromion (Boathoos); etwa drei Wochen*) vorher (Bukatios) werden die amphiktionischen Decrete über des Astykrates Verbannung gefasst worden sein. Diese hat man dann in Athen annulliert und dem Verbannten schleunigst Isopolitie gewährt. Darnach würde der Zeitpunkt der Pylaia hier noch im Anfang des Bukatios liegen, wie schon im J. 380 (CIA II 545, 45); später änderte sich das, s. unten a. 346.

*) Vgl. die Parallele oben Bd. I S. 1922 ‚ein an den Pythien gefasster Beschluss wurde in Athen im Boedromion mitgeteilt‘ (Cauer auf Grund von CIA II 551).

a. 346 (Juni):

Aischines II 116 *κατηριθμησάμην ἔθνη δώδεκα τὰ μετέχοντα τοῦ ἱεροῦ* (auf dem Congress zu Pella im Juni 346).

1) *Θετταλούς*
2) *Βοιωτούς* (*οὐ Θηβαίους μόνους*)
3) *Δωριᾶς*
4) *Ἴωνας*
5) *Περραιβούς*
6) [*Δόλοπας*]
7) *Μάγνητας*
8) *Λοκρούς*
9) *Οἰταίους* (d. h. Ainianen)
10) *Φθιώτας*
11) *Μαλιᾶς*
12) *Φωκέας.*

Diese Liste (vgl. Jahrb. 1894, 738) fixiert zwei Monate vor der Neuordnung durch Philipp noch einmal den alten Bestand. Die in den Handschriften fehlenden Doloper sind nach Ausweis der gleich folgenden inschriftlichen Listen hinter den Perraebern eingeordnet. Die epigraphische Reihenfolge der Namen ist eine fest bestimmte und liegt auch der Aufzählung des Aischines zu Grunde; umgestellt sind in dieser nur die Boioter (sonst hinter 6), die Magneten (sonst hinter 10) und die Ainianen (sonst vor 11). Im September 346 hat man dann die neu creierten Stimmen Philipps und der Delphier gleich hinter den Thessalern als 2 und 3 eingeschoben (vgl. Jahrb. 1894, 738ff. und 1897, 846f.). Ob die Phoker von Anbeginn die letzten (12) gewesen waren, wie es Aischines überliefert, bleibt ungewiss.

a. 346/5 (Herbst) *ἄ. Δαμοξένου**) [345]. *ἱερομναμονεόντων τῶν μετὰ Κοττύφου καὶ Κολοσίμμου.*

Bull. XXII 304, 21, vgl. XXI 324. Kottyphos und Kolosimmos bleiben sieben Jahre Vertreter der Thessaler (346—339). Der Zeitpunkt der damaligen amphiktionischen Zusammenkünfte war um zwei Monat gegen früher verschoben (s. oben a. 363). Die Herbstpylaia fällt nicht mehr in den Bukatios, sondern in den (übernächsten) Monat Heraios, z. B. a. 351, Bull. XX 198, 9; die Frühjahrspylaia nicht mehr in den Bysios, sondern in den übernächsten Monat Endyspoitropios, z. B. a. 338, Bull. XXI 337, 25.

a. 344—342 (s. nebenstehend).

a. 344/3 *ἄ. Κλέωνος**) [343], 343/2 *ἄ. Χαιρόλα**) [342], 342/1 *ἄ. Πειθαγόρα**) [341].

Bull. XXI 322ff. (die Quittungen über die fünf ersten Zurückzahlungen der heiligen Gelder durch die Phoker), darnach Jahrb. 1897, 846f.

a. 341/0 *ἄ. Ἀριστωνύμου**) [340].

Die beiden Listen dieses Jahres sind zwar erhalten, aber noch nicht ediert (Bull. XX 238). Bekannt ist aus ihnen bisher:

Herbst 341: *Θεσσαλῶν Κόττυφος καὶ Κολοσίμμος*, vgl. das J. 346), *Ἰώνων Διόγν[ητος Ἀθη]ναῖος, Μαλιέων Φύρος Ἡρακλειώτας* (Bull. XXI 326).

Frühjahr 340: *Θεσσαλῶν Κόττυφος καὶ Κολοσίμμος, τῶμ παρὰ Φιλίππου Νικάνωρ* ...... (Bull. XXI 343), [*Ἰώνων Διόγνητος Ἀθηναῖος*], *Μαλιέων Βαθίας Ἡρακλειώτας* (Bull. XXI 326). Auch *Περραιβῶν Δολόπων Ἄσανδρος, Φαῖκος* steht fest (Bull. XXI 236), doch fehlt die Angabe, ob diese an beiden Pylaiai fungierten.

Über den attischen Vertreter Diognetos handelt Bourguet Bull. XX 238. Er ist aus Aisch. III 115 für das J. 340/39 als *ἱερομν.* bekannt, scheint also ausnahmsweise zwei Jahre lang fungiert zu haben. [Wenn *ἄ.* Aristonymos auf 340 herabrückt, fungiert Diogn. nur ein Jahr, was weitaus wahrscheinlicher ist, s. Nachtrag].

a. 340/39 *ἄ. Παλαίου**) [339].

Dürftige Reste der Herbstliste sind erhalten, aber noch nicht ediert (Bull. XXI 343, vgl. 324); aus ihr ist sicher:

Herbst 340: *Θεσσαλῶν Κόττυφος καὶ Κολοσίμμος, τῶμ παρὰ Φιλίππου Νικάνωρ* ...... (Bull. a. a. O.), *Ἰώνων Διόγνητος Ἀθηναῖος* (Aisch. III 115).

Vgl. *Κόττυφος Φαρσάλιος ὁ τὰς γνώμας ἐπιψηφίζων* Aisch. III 124. Dass die von Aischines geschilderte Pylaia in den Herbst 340 (nicht in das Frühjahr 339) gehört, ist nachgewiesen Rh.

*) Der *) und die eingeklammerten Jahreszahlen weisen auf den Nachtrag.

a. 344/3*) [343] *ἐπὶ Κλέωνος ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς, ἱερομναμονεόντων τῶνδε·* — a. 343/2*) [342] [*ἐπὶ Χαιρόλα ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς, ἱερομναμονεόντων τῶνδε·*] — a. 342/1*) [341] *ἐπὶ Π[ειθαγόρ]α ἄ. ἐν Δ. ἱερομν.*

	Herbst 344.	Frühjahr 343.	Herbst 343.**)	Frühjahr 342.	Herbst 342.
1. *Θεσσαλῶν·*	. . . . . .	*Κοττύφου, Κολοσίμμου*	. . . . . .	*Κοττύφου, Κολοσίμμου*	*Κοττύφου, Κολοσίμμου*
2. *τῶμ παρὰ Φιλίππου·*	. . . . . .	*Εὐρυλόχου, Κλεάνδρου*	. . . . . .	. . . . . *ου, Ἄκρωνος*	*Ἄκρωνος, Θεοδώρου*
3. *Δελφῶν·*	. . . . . .	*Δάμωνος, Μνασιδάμου*	. . . . . .	. . . . . *α, Δάμωνος*	*Ἀλκιμάχου, Θεολύτου.*
4. *Δωριέων·*	[*ἐγ ματροπόλιος Νικ*]*ωνος*	*ἐγ ματροπόλιος Νίκωνος*	. . . . . .	*Π* . . . . . . „	(Die übrigen sind nicht mehr aufgeführt, weil die Columne der Uniformität wegen nicht tiefer herabreichen sollte, als die links daneben stehende; auch hätte der Raum auf dem Stein nicht ausgereicht).
—	. . . . . .	*Ἀργείου Λεινομένεος*	. . . . . .	. . . . *γέ]νους*	
5. *Ἰώνων·*	. . . . *Ἱστιαιέος*	*Τιμώνδα,*	. . . . . .	. . . . . „	
—	*Μνησιλόχου Ἀθηναίου*	*Μνησιλόχου Ἀθηναίου*	. . . . . .	*Ἀθηναίου Πολυκρίτου*	
6. *Περραιβῶν Δολόπων·*	*Ἀσάνδρου, Φαίκου**)	*Φαίκου, Ἀσάνδρου*	. . . . . .	*Ἀσάνδρου, Φαίκου*	
7. *Βοιωτῶν·*	*Διονυσίου,* . . . . . *ος*	*Δαιτάδα, Ὀλυμπίωνος*	. . . . . .	. . . . *νος,*	
8. *Λοκρῶν·*	*Χαρίνου, Δ*	*Πλειστέα, Θεομνάστου*	. . . . . .	. . . . *νος,* . . . . *ου*	
9. *Ἀχαιῶν·*	*Πυθοδώρου, Ἀγασικράτου*	*Ἀγασικράτου, Πυθοδώρου*	. . . . . .	*Ἀγασικράτους, Πυθοδώρου*	
10. *Μαγνήτων·*	*Ἀγησιπόλιος, Φιλοναύτα*	*Φιλοναύτα, Ἐπικρατίδα*	. . . . . .	*Φιλοναύτα, Ἐπικρατίδα*	
11. *Αἰνιάνων·*	*Ἀγελάου, Κλεομένεος*	*Ἀγελάου, Κλεομένεος*	. . . . . .	*Ἀγελάαν,* . . . *ου*	
12. *Μαλιέων·*	*Ψαιδάρου Ἡρακλειώτα,*	*Ἀντιμάχου Ἡρακλειώτα,*	. . . . . .	. . . . *Ἡρακλειώτα,*	
—	*Σθενεδάμου Λαμιέος*	*Δημοκράτους Λαμιέος*	. . . . . .	*Θεομνάστου Λαμιέος*	

*) Die Worte *Περραιβῶν—Φαίκου* sind im Herbst 344 hier vergessen und am Schluss der Columne hinter den Maliern nachgetragen.
**) Die Columne ist auf dem Stein abgebrochen.

Mus. LI 347 anm. [Kottyphos und Kolosimmos sind zum letztenmal thessalische Hieromnemonen im Herbst 339, ă. *Παλαίου*, der nach der neuen Datierung auf 339/8 fest steht. In der nächsten Session, d. h. der Frühjahrpylaia 338, ă. *Παλαίου*, treten statt dessen zum erstenmal Daochos und Thrasydaos auf. Bourguet briefl. und Bull. archéol. 1899, 7].

a. 338/7 ă. *Δαμοχάρεος.*

Herbst und Frühjahr: *ἱερομνημ. τῶμι μετὰ Δαόχου καὶ Θρασυδάου* Bull. XXI 478, 5. 337, 25.

In Bull. XXI 492, 1—6 sind die Anfänge der Schlusszeilen der einst vollständigen Liste des Frühjahrs (vgl. XXI 494) erhalten; aus ihnen ist nur zu ersehen, dass die Reihenfolge der Stämme unverändert ist (Magneten, Ainianen, Malier).

a. 336/5. ă. *Δίωνος.*

Frühjahr 335: *ἐαριν. πυλ., μ. Ἐνδυσποιτροπίου, ἐπὶ Δίωνος ă. ἐν Δ., ἱερομναμονεόντων τῶνδε·*
Θεσσαλῶν· Δαόχου, Θρασυδάου
παρ' Ἀλεξάνδρου· Εὐθυκράτεος, Φιλοξένου
Δελφῶν· Χαιρόλα, Φιλοξένου
Δωριέων· Νικαίου Ματροπολίτα
[Φ]άντου ἐκ Πελοπονν[σου
Ἰώνων· Ἀρχιδ[ί]μου Ἀθηναίου
Φ[ι]λ[ιστί]δου Εὐβοιέως
Περραιβῶν Δολόπων· Φαίκου, ... ωνος
Βοιωτῶν· Ὠφελία, ... Δλίωνος (kein Ethnikon!)
Δοκρῶν· ..... Ἐσπερίου
Νικ]αοιδάμου Ὀπουντίου

Bull. XX 697 und Bourguet brieflich; der Stein ist äusserst verwaschen. Ob unter den Boiotern Thebaner waren, ist nicht zu entscheiden, da die Ethnika fehlen [jetzt XXIV 130].

a. 333/2 ă. *Ανκίνου* [s. den Nachtrag].

(Frühjahr 332): *[ἐπὶ Αν]κίνου ă. [ἐν Δελφοῖς]*
— — *[ἱερομνημ. τῶνδε].*
Θεσσαλῶν· Πολίτα [Νικασίππου]
[Παρ' Ἀλεξάνδρου· Εὐθυ]κράτεος, Ἀρχεπόλιος
[Δελφῶν· —, —],
Δωριέων· Ανσιμάχου, —,
[Ἰώνων·] —, ... οφίλου
Περραιβῶν Δολόπων· —, —,
[Βοιωτῶν]· Χαιρέα, Ὀρσιχίδα
[Δοκρῶν]· —, —
[Ἀχαιῶν]· Ἐτισθένους, Ξενο .....
[Μαγνήτων·] —, ... μου
Αἰνιάνων· Τηλ ...., —
[Μαλιέων]· ....νίκου, Ἀρχίππου [Λαμιέος]

Bull. XXIII 360. Durch die στοιχ. Ordnung ist die Zahl der ausgefallenen Namen und Buchstaben gesichert.

a. 332/1 ă. *Βα[θ]ύλλου* [s. den Nachtrag].

(Herbst 332): *ἱερομνημ. ἐν Δελφοῖς [τῶμ μετὰ Πολίτα Φαρσαλίου] καὶ Νικασίππου [Πελινναιέως*
— —. darauf neuer Anfang: *[ἐπὶ Βαθύ]λλου ă.*
— — *ἱε[ρομνημ. τῶνδε·]*
[Θεσσαλᾶν· Πολίτα Φ]αρσαλίου, Νι[κασίππου Πελινναιέως]
[παρ' Ἀλεξάνδρου· Ἀρχε]πόλιος, —
[Δελφῶν· —] ... ύτου
Δωριέων· ..... [Ματροπολίτα]
.... ου Ἀργείου
Ἰώνων· ..... [Ἀθηναίου]
..... οφίλου Ἰστιαιέος
Περραιβῶν Δολόπων· —, Φαίκου
Βοιωτῶν· Χαιρέα, —,
Δοκρῶν· Ἀμεινία Ὀπουντίου
— —
[Ἀχαιῶν]· — —
Μαγνήτων· Πανσα[νία Μεθωναίου], — —
Αἰνιάνων· — —
[Μαλιέων] — —
—

Bull. XXIII 362. Aus der Übereinstimmung (bezw. Verschiedenheit) einzelner Hieromnemonen mit der vorigen Liste (besonders des Boioters) folgert Bourguet mit Recht, dass wir zwei aufeinanderfolgende Pylaiai desselben iulianischen Jahres vor uns haben.

a. 331/0 ă. *Κάφιος.*

Frühjahr 330: *ἐπὶ τῆς ἠρινῆς πυλαίας, ἐπὶ Κάφιος κτλ.* (Bourguet briefiich).

Die Liste ist erhalten, aber noch nicht ediert (Bull. XXI 494f., vgl. 344). Sie ist fast identisch mit der des folgenden Jahres ă. *Χαριξένου*, gehört also dicht an dieses Jahr (Bull. XX 698). [XXIII 361f. wird bemerkt, dass ein malischer ἱερομν. unter Kaphis *Ἀρχιππος Λαμιεύς*, ein achaeischer *Ἐπισθένης Μελιταεύς* hiess, beide im Lykinos-Archontat a. 334].

a. 330/29. ă. *Χαριξένου* [s. den Nachtrag].

Frühjahr 329: *ταῦτα διελογίσθη ποτὶ τοὺς ναοποιούς, ἐπὶ Χαριξένου ă., τῆς ἠριν. πυλ. κτλ. . . Ἐνεφανίζθη τοῖς ἱερομνάμοσιν ὁμόλογα. Παρῆν ἱερομνάμονες τοίδε·*
Θεσσαλῶν· Πολίτας Φαρσάλιος, Νικάσιππος [Πελινναιεύς.
παρὰ βασιλέως Ἀλεξάνδρου· Ἀρχέπολις, Ἄγιππος.
Ἀλέξαρχος, Καλλίξενος Δελφοί.
Δωριέων· Εὔθρεισος Λακεδαιμόνιος,
Ἀριστομήδης Πελοποννάσιος
Ἰώνων· Ἀνσίστρατος Ἀθηναῖος,
..... ος Χαλκιδεύς
Περραιβῶν Δολόπων· Ἀριστόλας Φαλανναῖος, Ἑλλανοκ[ράτης] ..... αῖος
Βοιωτῶν· Ὕλιμος Θεσπιεύς, Καλλίας Πλαταιεύς
Δοκρῶν· Πολυκλῆς Ὀπούντιος,
Τιμοκράτης Ἐσπέριος
Ἀχαιῶν· Μεγαλλίας Μελιταιεύς, Εὔξενος Λαρισαῖος
Μαγνήτων· Σιμμίας Ὁμολιεύς, Φειδόλας Κορο- [φαῖος
Αἰνιάνων· Εὐπόλεμος, Εὐρύας
Μαλιέων· Νικάτας Λαμιεύς,
Ἀνκόφρων Ἡρακλεώτας.

Bull. XX 205f. Z. 127ff. (die Liste Z. 148ff.); vgl. Jahrb. 1897, 742ff. 759ff. Herm. XXXII 399f. (Keil). XXXIII 330f. [Als ersten Dorier verbessert Baunack 2502 B 43 jetzt *Εὔθρεπτος*].

c. a. 328/7. ă. *Θέωνος* [s. den Nachtrag].

Frühjahr 327: *ἐπὶ Θέωνος ă., ἐαριν. πυλ., ἱερομνημ.*
Θετταλῶν· Κυρσίλου, Φερ ....
Δελφῶν· Κλεοβούλου, Νίκωνος
Δωριέων· Τηλεμάχου ἐγ ματροπόλιος Μενεμάχου Ἀργείου
Ἰώνων· (beide noch unediert, andere als in der vorigen Liste)
Περραιβῶν Δολόπων· Ἀριστόλας Φαλανναῖος. Ἑλλανοκ[ράτης] ..... αῖος
Βοιωτῶν· Μοιρίχου, Ἱπποσθένεος
Δοκρῶν· Πολυκλῆς Ὀπούντιος
(d. zweite unediert)
Ἀχαιῶν· Μεγαλλίας Μελιταιεύς. Εὔξενος Λαρισαῖος
Μαγνήτων· (d. erste unediert) *Φειδόλας Κοροφαῖος*
Αἰνιάνων· Εὐπόλεμος, Εὐρύας

Μαλιέων· Νικάτας Λαμιεύς
Ἀνκόφρων Ἡρακλεώτας

Bull. XX 700, 6. XXII 612 und Bourguet brieflich. Die 2 Makedonen fehlen, es sind nur 11 Gruppen mit zusammen 22 Hieromnemonen. Von diesen finden sich 10 Personen auch in der Liste des Charixenos-Archontates (a. 330/29) wieder, also gehört dieses dicht an das Jahr des ă. *Θέων.*

b) Drittes Jahrhundert v. Chr.

Die Listen des 3. Jhdts., von 278—c. 201 reichend, zerfallen nach der Zahl der aitolischen Vertreter in 6 Gruppen (A—F). Von ihnen hat die letzte (F) das Kennzeichen, dass sie dem Namen des Hieromnemon schon die Städtebezeichnug hinzusetzt; sie beginnt nach dem Frieden von Naupaktos (217).

Die Urkunden sind gesammelt und bearbeitet in Fasti Delphici II 1 u. 2 (Jahrb. 1894, 497—558, vgl. die Taf. S. 826. 1897, 737ff. 785ff.). Die Belegstellen der einzelnen Listen finden sich oben bei den betreffenden Jahren und Archontaten der Hauptliste III aufgeführt, sie sind daher hier meist ausgelassen.

Gruppe A.
(2 Aitoler)

a. 278/7 ă. *Ἱερώνος*
Frühjahr *ἱερομν.*
Θεσσαλῶν
Ἱποδάμα
Λέοντος.
Αἰτωλῶν
Ανκέα
Δωριμάχου.
Βοιωτῶν
Ἀσώπωνος
Διονυσίδου.
Φωκέων
Εὐφρέα [vgl. jetzt Bull. *Χαρέα*] XXIV 87].

Gruppe B.
(9 Aitoler)

a. 272/1 ă. *Ἀρισταγόρα*
(Herbst)
Αἰτωλῶν
Πολύφρονος
Τελέστα
Ἀλεξάνδρου
Εὐκταίου
Μιμνέα
Εὐνίκου
Λύκου
Πολεμάρχου
Πολεμαίου.
Δελφῶν
Ἀρχιάδα
Μαντία.
Ἰστιαιέων
Φύτωνος.

a. 271/0 ă. *Ἐμμενίδα*
(Herbst)
Αἰτωλῶν
Εὐπολέμου
Διοκλέα
Σινέα
Εὐρυδάμου
Ἀριστίππου
Ἀλέξωνος
Εὐμηλίδα
Δίονος
Νικάνδρου.
Δελφῶν
Κλεοδάμου
Αἰσχρώνδα.
Ἰστιαιέων
Ἀντιφῶντος.

a. 270/69 ă. *Νικοδάμου*
(*Πυθίοις*)
Αἰτωλῶν
Τιμολόχου
Νεοπτολέμου
Γέλωνος
Δικαιάρχου
Στρατάγου
Κρωβύλου
Ἀνδρομάχου
Ἀλεξάνδρου
Ξενοκράτους.
Δελφῶν
Ἀριστοκράτους
Ἄνδρωνος.
Βοιωτῶν
Φαείνου
Φιλίππου.

a. 269/8 ă. *Κλεώνδα*
(Herbst)
Αἰτωλῶν
Φίλωνος
Ὀρθαίου
Παυσανία
Ἀγελάου
Βίωνος
Ἀγρίου
Εὐστράτου
Τιμαγόρου
Λέωνος.
Δελφῶν
Βούλωνος
Πυρρίνου.

Gruppe C.
(9 Aitoler, 1 Phoker etc.)

a. 266/5 ă. *Καλλικλέος*
Herbst
Αἰτωλῶν
Νικιάδα
Ανκέα
Μικκύλου
Ὑβρίλλου
Λέωνος
Κοινολάου
Ἀντιλέωνος
Λαμοξένου
Ἀμυνάνδρου.
Δελφῶν
Δεξιθέου
Ἥρυος.
Βοιωτῶν
Φαινάνδρου
Γέρμωνος.
Φωκέων
Μενεξένου.
Λακεδαιμονίων
Φαβέννου.

a. 260/59 ă. *Ἀμύντα*
[Herbst]
Αἰτωλῶν
Ἀριστοβούλου
Λέωνος
Ἀλεξάνδρου
Νικιάδα
*Γενν*άδα
Παιδία
Ἀλαθίωνος
Νικοβούλου
Ἀντιλέωνος
Κωνωπίωνος Χίου.
Δελφῶν
Νικομάχου
Ἀγάθωνος.
Βοιωτῶν
Θαρσία
Τιμόλα.
Φωκέων
Στράτωνος.
[Frühjahr]
Χίου Ἀμφίκλου

a. 259/8 ă. *Νικαΐδα*
[Herbst]
Αἰτωλῶν
Στομᾶ
Φυσκίωνος
Φιλοδάμου
Πολεμάρχου
Ἀλεξάνδρου
Σιμύλου
Ἀγήμονος
Στρατάγου
Σθέννεος.
Ἀμφίκλου Χίου.
Δελφῶν
Πραόχου
Κλεομάντιος.
Βοιωτῶν
Ἀνδροκλέος
Ἀρίστωνος.
Φωκέων
Νικάνδρου.

a. 258/7 ă. *Δίωνος*
Pythienjahr (fehlt).
Αἰτωλῶν
Λυκώπου
Αἰακίδα
Πολυκλείτου
Νικάνορος
Πανταινέτου
Δίωνος
Ἀλκιδάμου
Ἀγεμάχου
Νικία.
Ἐχ Χίου· Γάνωνος.
Δελφῶν
Ἐχεκρατίδα
Νικαΐδα.
Βοιωτῶν
Εὐπολέμου
Λανίκου.
Φωκέων
Ἀρχιδάμου.
[Soeben eine neue Hieromnemonenliste dieses Archontats ediert XXIII 566; sie erweist das Jahr als Pythienjahr und giebt den Namen des 2. Boeoters als *Λάνικος* (bisher *[Ἑλ]λάνικος*)].

a. 257/6 ă. *Πραόχου*
[Herbst?]
Αἰτωλῶν
Δαμοτίμου
Ἀνδρέα
Λευκία
Δίωνος
Δαμοτίμου
Φιλονίκου
Τιμαίου
Μνασία
Θευδότου.
Κλεοκύδου Χίου.
Δελφῶν
Δαμονίκου
Εὐθυδίκου.
Βοιωτῶν
Ἡροδάμου
Σωσικράτεος.
Φωκέων
Λέωνος.

[Frühjahr?]
Αἰτωλῶν
Λαοδάμεος
Ἀγελόχου
Ἄκρωνος
Ἀρίστωνος
Ἀλεξάνδρου
Ἐρια[νθου?]
Ἀλέξωνος
Ἀξιόχου
Φιλοδήμου.
Δημώνακτος Χίου.
Δελφῶν
Ταραντίνου
Δεξώνδα.
Φωκέων
Καλλικράτους.

a. 246/5 *ἄ. Πλείστωνος*
Herbst
ἱερομνημονούντων
τῶν περὶ
Μάχωνα
Ξεννίαν
Οἰκιάδαν
Στράταγον.

Gruppe D.
(5 Aitoler.)

a. 236/5 *ἄ. Ἀρχιάδα*
Frühjahr
Αἰτωλῶν
Γαύσου
Τριχᾶ
Πολύφρονος
Τεισάρχου
Πολυχάρμου.
Φωκέων
Δωροθέου
Πεισίωνος.
Δελφῶν
Ἀναξανδρίδα
Νικοδάμου.
Βοιωτῶν
Θηβαγγέλου
Μοιρίχου.
Ἀθηναίων
Φαλαίκου.
Εὐβοιέων
Ἐπηνάστου.
Σικυωνίων
Σωσικλέους.

a. 235/4 *ἄ. Εὐδόκου*
Herbst
Αἰτωλῶν
Γαύσου
Τριχᾶ
Πολύφρονος
Πολυχάρμου
Τεισάρχου
Δελφῶν
Ἀγίωνος
Ἡρακλείδου
Φωκέων
Δωροθέου
Πεισίωνος.
Βοιωτῶν
Θηβαγγέλου
Μοιρίχου
Φαντία.
Εὐβοιέων
Ἐπηράστου.
Ἀθηναίων
Ἀσωποδώρου.
Σικυωνίων
Εὐθυδάμου.

a. 234/3 *ἄ. Στράτωνος*
Herbst
Αἰτωλῶν
Βουθήρα
Καλλία
Φρίκωνος
Ἀλκιάδα
Ἀποκία.
Δελφῶν
Ἀθάμβου
Ἀμεινία.
Φωκέων
Πύλητος
Καφισία.
Δοκρῶν
Φρίκου Ἀλπωνίου.
Βοιωτῶν
Δαμοφίλου
Κλεώνδα
Εὐβοέων
Ἀμφικράτους Χαλκιδέος
Ἀθηναίων
Ἱερωνύμου.
Ἐπιδαυρίων
Λαφίλου.

a. 233/2 *ἄ. Ἀθάμβου?*
(? vielleicht ein homonymes Archontat in Gruppe E)
Αἰτωλῶν
(2—4 Namen, dann):
. . . . . *ος*
Κόνων
Ἀντίμαχος.
Φωκέων
. . . . . .
. . . . . .
[Δελφῶν?] — —
Μαλιέων
Λακράτης.
[Βοιωτῶν?] — —
[Εὐβοιέων?] — —
[Ἀθηναί?]ων
Ἱερώνυμος.
Δωριέων τ[ῶν ἐκ Πελοπονν.] —

a. 232/1 *ἄ. Λαμοσθένεος*
Herbst
Αἰτωλῶν
Νικάνορος
Φιλοξένου
Εὐρύα
Θεοδώρου
Νικοφῶντος.
Δελφῶν
Ἀγνία
Δαμαρμένου.
Φωκέων
Βουθήρου
Εὐδαμίδα
Τιμώνδα.
Βοιωτῶν
Εὐσύτου
Ἱπποκρίτου.
Ἀθηναίων
. . . . . (?)
Ἰστιαιέων
Κλεομέδοντος.
γραμμ. Λαμπρίωνος Αἰτωλοῦ.

Gruppe E.
(7, 11 und 14 Aitoler)

a. 230/29 *ἄ. Πειθαγόρα*
Herbst
Αἰτωλῶν (7)
Τελέσωνος
Βίττου
Λεοντομένους
Βούκριος
Δρωπάκου
Ὁμάρου
Χηρία.
Δελφῶν
Λύσωνος
Ζακυνθίου.
Φωκέων
Νικάρχου
Τιμασικράτους.
Βοιωτῶν
Οἰνάδου
Ξενοφάνους
γραμμ. Μελανθίου Αἰτωλοῦ.

a. 229/8 *ἄ. Ἥρυος*
Herbst
Αἰτωλῶν (11)
Φύσκου
Δαμοτέλεος
Φαλαυσία
Δικαιάρχου
Δαΐμάχου
Ἀγεμάχου
Πολεμάρχου
Τεισία
Κυψέλου
Καφισία
Ἀντιγένεως.
Δελφῶν
Πολύωνος
Διοδώρου.
Οἰνοπίδου ἐκ Χίου.

a. 228/7 *ἄ. Ἡρακλείδα.*
Aus Anecd. 46, vgl. Jahrb. 1894, 536, ist bekannt:
Βοιωτῶν
Εὐρυτίων Τύχωνος Ταναγραῖος.

a. 227/6 *ἄ. Νικάρχου*
Herbst
Αἰτωλῶν (14)
Ἀριστάρχου
Πραμίου
Ἐχετάρμου
Εὐτέλεος
Μενεσάνδρου
Κομαίθου
Ἀλέξωνος
Μενάρχου
Ἀλέξωνος
Σίμου
Οἰνοκλέα
Θορίωνος
Ματτύπου
Νικοστράτου.
Χίου Μητροδώρου.
Δελφῶν
Ἵππωνος
Ἀντάνδρου.
Βοιωτῶν
Μέδωνος
Θευφάνεος.

a. 226/5 *ἄ. Καλλία*
Herbst
ἀγωνοθετ. Χαριξένου Αἰτ. ἐκ Τριχωνείου (Jahrb. 1897, 841)
Αἰτωλῶν (14)
Λύκου
Ἀλέξωνος
Ἀνδροσθενίδα
Ἀντάνδρου
Τεισάρχου
Ἐξακέστου
Δεινύλου
Δαμοκράτεος
Ἀξιόχου
Ἀμυνάνδρου
Ἀριστομάχου
Ὀρθαγόρα
Λυκέα
Σωτύλου.
Δελφῶν
Νικία
Ὀρέστα.
Βοιωτῶν
Ἀλκινόου
Πτωϊοκλέους.
Χίου Διδυμάρχου.

a. 225/4 *ἄ.* . . . . .
Bull. XX 628 u. Jahrb. 1897, 840:
(Herbst)
ἀγωνοθετ. Ξεννία τ. Ἑλλανίκου Αἰτ. ἐκ Τριχωνείου.
Αἰτωλῶν (14—15)
Κρατίδα
Τηλ . . ?. . ιπάλου
Πυρραίθου
Ἀριστομάχου
Τιμοθέου
Φιλλέα
Αἰτωλίωνος
Ἀλεξάνδρου
Πυρρίνου
Σωτίωνος
. . . . *νίωνος*
Ἰνσιμβ(ρότ)ου
Ὑβρίστα
[Π]ει[σι]κλέος.
Χίων Νικ[ία?]
Δελφῶν
Μνάσωνος
Βαβύλου.

a. 222 (oder 272?) *ἄ. Ἀρισταγόρα*
Frühjahr
Αἰτωλῶν
Πολεμάρχου
Ἀλεξαμενοῦ
Δάμωνος
— —
— —

a. . . . . *ἄ.* . . . . .
Bull. XX 627
Herbst
Αἰτωλῶν (10)
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . *ος*
Φάλακρος
Ἀλεξύμενος
Πολύστρ[ατος
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
[Πολ]ύκριτος.
Δελφῶν
Ἄρχιππος
Ἡρακλείδας.
τῶν δείνων
. . . . . .
. . . . . .
[Χίων]
. . . . . *της.*

Bull. XX 628 B. Ähnliche Liste, wie a. 225, unediert; darin ein Vertreter der *Κεφαλλάνων* und wohl auch *Χίων*.

Gruppe F
(meist 12 Aitoler mit Ethnicis)

a. 214/3 *ἄ.* . . .
Πυθίοις
Αἰτωλῶν (12)
Φίλιππος Λαμιεύς
Σίμαργος . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
[Τελέ]στας Πρόσχειος
Πολύξενος Λιμναῖος
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . *[Δι]λαιεύς*
Μνασιλαΐδας Ἀμβρακιώτας
. . . . . .
. . . . . .
[Χίων? Πλεί]σταινος.
Δελφῶν
Τελέδαμος
Ἐμμενίδας.
γραμμ. [Μένανδρος?] Θαυμακός.

a. 213/12 *ἄ. Πολυκλείτου*
[Herbst?]
[Αἰτωλῶν] (12)
. βολος Φαρσάλιος
Πολέμαρχος Εἰλαῖος
Φαλακρίων Παροχθεύς
Πειθιμένης Θεστιεύς
Φίλων Φυσκεύς
Λάμιος Λυσιμαχεύς
Θρασυβουλίδας Στράτιος
Ἀρχίδαμος Καλλιπολίτας
Νίκαρχος Πτολεμαιεύς
Λέων . ικρειεύς (Κιρειεύς?)
Τιμόμαχος Ὁμιλιάδας
Ἀριστόμαχος Ἀμβρακιώτας.
Δελφῶν
Παρνάσσιος
Βαβύλος.
Χίων
Λεωχίδης (Ἀναξιάδου).
Βοιωτῶν
Φιλοξενίδης
Νίκων.
Ἀθηναίων
Μένανδρος.
γραμμ. Μοσχίων Ἡρακλεώτας.

a. 209/8 *ἄ.* . . . . .
(nur teilweis ediert XVIII 241).
[Herbst?]
ἱερομν. [τοίδε]
. . . . . *ικος Θαυμακός*
Πολ . . . . . *Στράτιος*
Λάμιος . . . . . .
Θαρσύας Οἰν(ο)αῖος
Δαμόκριτος Μετα[πα]ῖος
Πολλέας Φαρσάλιος
Θεόδοτος Ἀπέραντος
Ὑλαῖος Λυσιμαχεύς
Λυκίσκος Θεσ[τ]ιεύς
Εὔδαμος(Ἀπολλωνίου) Ἀθηναῖος
Δαμόκριτος Ἀμβρακιώτας
Δράκων Κεφαλλάν
Ἡρόδοτος Χῖος.
[Frühjahr?]
Bull. XX 628 c und 627 wird eine Liste angekündigt, darin nur Aitoler und:
Δελφῶν
Φιλόξενος
Ἡρακλείδας.

a. 208/7 *ἄ. Βαβύλου*
[Herbst?]
Αἰτωλῶν (12)
Χλαινέας Καλυδώνιος
. ενισ . . . . . .
. φόδοτος Ἀ(ρ)μ(ε)νιεύς
Πυρραν θι . . . . . .
. ανδρος Θυρισκαῖος
Λέων Λιμν[αῖος
. . . . . *[Τομ]φεύς*
Δάμων Κυτινιεύς
. . . . . .
Ἀρ]χιππος Μελιταιεύς
Φιλάχαιος Κορο . . .
. . . . . *ων Ὑαῖος.*
Χίων
Πολυαρχίδης (Ἑρμάρχου).

[*Δελφῶν?*]
. . . . . .
. . . . *α[γόρας.*
Ἀθαμάνων
Θεύδοτος . . . . . .
γραμμ. . . . . . *ης*

a. 203/2 *ἄ. Μεγάρτα*
[Frühjahr]
Αἰτωλῶν (11)
Ἀρίσταρχος Ἀμφισσεύς
Φιλλέας [Οἰνοαῖ]ος
Λάμιος Οἰχαλιεύς
Ξενοκράτης Στράτιος
Λεοντομένης Φυταιεύς
Βουθήρας Ἀρσινοεύς
Ἀγοραῖος Ὑπαταῖος
Πυρρίας Θηβαῖος
Ἅρμοστος Λαμιεύς
Δαμοκράτης Εἰτεαῖος
Λαμίσκος Ἀργεῖος.
Κεφαλλάνων
Σώτακος.
Δελφῶν
Πράοχος
Πατρέας.
Χίων
Πλειστίας.
Μαγνήτων (a. Maeand.)
. . . . *γένης.*
Ἀθηναίων
Ἀμύκλας.
[Die Magneten am Maeander erhalten ihre amphiktionische Stimme durch die Aitoler in der zweiten Strategie des Agesilaos I von Naupaktos, a. 207 (oder 208). Vgl. die Thermon-Inschrift bei Kern Inschr. von Magnesia S. XIV].

a. 202/1 *ἄ. Φιλαιτώλου*
Herbst
Αἰτωλῶν (11)
Τελέσαρχος Ἀπειρικός
Λέων Ναυπάκτιος
Στόμιος Μακετιεύς
Θεόδωρος Ἀργεῖος
Νικόβουλος Θηβαῖος
Εὐρύμαχος Θαυμακός
Δορυμένης Ὑπαταῖος
Θεόδωρος Κοτταεύς
Ματτάμιος Βουχατιεύς
Εὔδαμος Ἀρσινοεύς
Λάμιος Ἀπολλωνιεύς.
Κεφαλλάνων Οἰνανθίας.
Δελφῶν
Ἀριστόμαχος (Ἀριστοβούλου)
Καλλικράτης (Ἀνδρονίκου).
Ἀθηναίων
Ἀριστοκλῆς.
Βοιωτῶν
Φόξος
Καλλικράτης.
Μαγνήτων (a. Maeand.)
Πολέμαιος.
Χίων
Ματροφάνης.
γραμμ. Μένανδρος Θαυμακός.

c) Zweites Jahrhundert v. Chr.

Die Urkunden dieses Zeitraums sind als Gruppe G der Amphiktionendecrete zusammengestellt in Jahrb. 1894, 657ff. nr. 1—13.

a. 194/3 *ă. Πειθαγόρα*
Jahrb. 1894, 658
(*Πυθίοις*)
Das Decret enthält den Vertreter der *Μαγνήτων* (a. Maeander):
Σωσικλῆς (Διοκλέος).

Bull. VI 237, 72. Jahrb. 1894, 662
(*ἱερομνάμονες τοίδε*)
[Μα]λιέων
Ξεν . . . . . .
— —
[Ἀθηναίων
Εὖ]χειρ Εὐβουλί[δου
— —
. . . . . [Δο]ρκύλου
Νικόλ . . . . . .
— —
. . . . . \ας Ἀπολλοδώρου
—
[Βοιωτῶν]
. . . . . .
. . . . . Θευπιεύς
Αἰνιάνων
. . . . . .
. . . . . .
[Δοκρῶν Ὑπ]οκνημιδίων
Σω . . . . . .
—
. . . ιανός
Δωριέων [τῶν ἐκ . . . . . .]
— —

a. 178/7 *ă. Πραξία*
Πυθίοις
Δελφῶν
Ξενοκράτης Πραόχου
Μελισσίων Εὐαγγέλου
Θεσσαλῶν
Ἱππόλοχος Ἀλεξίππου } *Λαρισαῖοι.*
Πολύξενος Θρασίππου }
παρὰ βασιλ. Περσέως
Ἄρπαλος Πολεμαίου Βεροιαῖος
Σιμωνίδης Ἀπολλωνίδου Βεροιαῖος
Βοιωτῶν
Ὀφέλημος Ὀφελήμου Θηβαῖος
Ἑρμίας Ζωΐλου Ὠρώπιος.
Ἀχαιῶν Φθιωτῶν
Ξενοφάης Ἀγιδος Λαρισαῖος
Κρατησίμαχος Κλεάνδρου Θηβαῖος.
Μαγνήτων
Χαρικλῆς Νίκωνος } *Δημητριεῖς*
Γένθιος Φρασισθένους }
Δολόπων
Σύαρος Λατυάδου.
Αἰνιάνων
Λύχαγος Ἀγήτα Καλλιπολίτης
Νικίας Ἀλεξάνδρου Καλυδώνιος.
Ἡρακλεωτῶν
Φαινέας Νικέα Σωσθενεύς
Μαλιέων
Διόδωρος Κριτοβούλου Λαμιεύς.
Εὐβοέων
Ἀπολλοφάνης Διονυσίου Χαλκιδεύς
Ἀθηναίων
Ἑρμαγόρας Λυσιστράτου.
Δοκρῶν ἑκατέρων
Πρόανδρος Προάνδρου Φόλας
Νίκανδρος Βίττου Τριχονεύς.
Δωριέων τῶν ἐν μητροπόλει
Ἀνάξανδρος Τελεσάρχου Ἀπειρικός.
Περραιβῶν
Ἀπολλόδωρος Ἀσκληπιοδώρου Φαλανναῖος
(Summa 23 Stimmen; nicht anwesend ist der Dorier vom Peloponnes, wieder ausgeschlossen sind die 2 Phoker).

a. 130/29 *ă. Ἀριστίωνος τ. Ἀναξανδρίδα*
Πυθίοις
Θεσσαλῶν
Λέων Κλείππου Ἀτράγιος
Πόλλιχος Φρύνου Γομφεύς.
Ἀχαιῶν Φθιωτῶν
Μνάσαρχος Λέοντος Λαρισαῖος
[Κρατησί?]μαχος Πολίτου Μελιταιεύς.
Μαλιέων
. . . . νος Ξενολάου Ἐχιναῖος.
Δολόπων
Λέξανδρος Κλεωνύμου Ἀγγειάτης.
Δελφῶν
Ἄγων Ἀριστίωνος
Ἀβρόμαχος Μαντίου.
Φωκέων
Τιμοκράτης | *Ἐπινίκου*
Φάϋλλος | *Λιλαιεῖς.*
Βοιωτῶν
Ἀθάνιος Ὀφέλτου Θηβαῖος
Δημόκριτος Εὐθύμου Θεσπιεύς
Μαγνήτων
Θεόδοτος Διογένους } *Δημητριεῖς.*
Δημήτριος Ἰστιαίου }
Αἰνιάνων
Μοσχίων Σιττύρα } *Ὑπαταῖοι.*
Ἐχεσθένης Ἀριστομένου }
Ἀθηναίων
Διονυσογένης Ἀθηνοδώρου
Οἰταίων
Φῦλος Μελάντα Ἡρακλεώτης
Δοκρῶν Ὑποκνημιδίων
Πύθων Ἀριστίωνος Ὀπούντιος
Δοκρῶν Ἐσπερίων
Δάμων Ἀριστάρχου Ἀμφισσεύς
Δωριέων τῶν ἐγ μητροπόλεως
Τεισέας Ἀλεξάνδρου Κυτινιεύς
Περραιβῶν
Χαρίδημος Φιλοκράτου Γόννιος.
Δωριέων τῶν ἐκ Πελοποννήσου
Λιοίτας Νικοστράτου Σικυώνιος.
Εὐβοέων
Ἀντιλέων Πολιάρχου Χαλκιδεύς.

Ich verdanke die Vollständigkeit dieser bisher sehr lückenhaften Liste (CIA II 551, 52) der Güte Colins, der die Abschrift des delphischen, unedierten Doppelexemplars übersandte, durch welches mehrere meiner früheren Namensergänzungen bestätigt sind (Jahrb. 1894, 675). Es steht auf einer Ante des athenischen Thesauros. [Vgl. jetzt Bull. XXIV 83f.]

Bei der Abstimmung über den Fehlbetrag der heiligen Gelder, Wescher Mon. bil. 56, 45, werden die 24 Stimmen in folgender Reihe genannt (Jahrb. 1894, 671):
Δελφῶν · ψῆφοι δύο
Θεσσαλῶν · ψῆφοι δύο
Φωκέων · ψῆφοι δύο
Δωριέων τῶν ἐγ μητροπόλεως · ψῆφος
Δωριέων τῶν ἐκ Πελοποννήσου · ψῆφος
Ἀθηναίων · ψῆφος
Εὐβοιέων · ψῆφος
Βοιωτῶν · ψῆφοι δύο
Ἀχαιῶν Φθιωτῶν · ψῆφοι δύο
Μαλιέων · ψῆφος
Οἰταίων · ψῆφος
Δολόπων · ψῆφος
Περραιβῶν · ψῆφος
Μαγνήτων · ψῆφοι δύο
Αἰνιάνων · ψῆφοι δύο
Δοκρῶν Ὑποκνημιδίων · ψῆφος
Δοκρῶν Ἐσπερίων · ψῆφος.

Hier stehen die Phoker genau an der Stelle des Makedonenkönigs, dessen 2 Stimmen sie nach 169 v. Chr. definitiv zurückerhalten hatten. Die übrige Reihenfolge kommt der officiellen Liste vom J. 332 sehr nahe.

Von den Namen der Hieromnemonen dieser Frühjahrspylaia sind im Anfang des Decretes folgende Reste erhalten (Wescher Mon. bil. 119. Jahrb. 1894, 670):
. . . . . [M]αλι[εύς — —
Θεοφά[νης . . . ά]μου Ἡρα[κλεώτης — —
[Ἀσκληπιάδης] Ἰκεσίου Ἀ[θηναῖ]ος ἱερο[μνήμων] — —
. . . . . ἱερομνήμων.
Χαρικλῆς . . . . . — —
. . . . . ἱερομνήμων.
Καλλιγείτων . . . . . — —
. . . . . [Οἰαν]θεύς ἱερομν.,
Διό[γνητος . . . . . — —
. . . . . ος ἱερομνήμων.
Δαμότιμος . . . . — —
. . . . . ἱερομνήμων.
Σώτιμος Δ . . . . — —
. . . . . ους Φεραῖος

Ἀλέξιππος [Ἱππολόχου Λαρισαῖος] — —
. . . . . λου,
Ἐμπεδοσθένης [Ἀγία Ἀργεῖος] — —
Da in Z. 64 *ἐπὶ ἄρχοντος Εὐκλείδου* (s. folgende Liste) und Z. 68 *ἐπὶ ἄρχοντος . . . .* datiert wird, welch letzteres auch in dem neuen Fragment*) mus. nr. 142 (Jahrb. 1894, 672, 9) wiederkehrt, so haben wir eine Reihe von Decreten aus mehreren zeitlich eng zusammengehörigen Archontaten vor uns. Dies beweist auch die Wiederkehr der zwei Namen *Ἀσκληπιάδης Ἰκεσίου Ἀθηναῖος* und *Ἐμπεδοσθένης Ἀγία Ἀργεῖος* unter den Hieromnemonen des Eukleidasjahrs, obwohl damals die Zusammensetzung des Synedrions eine ganz andere geworden ist.

a. 117/6 *ă. Εὐκλείδου τοῦ [Καλλείδου]*
Herbst
Θετταλῶν
ὁ στρατηγὸς . . . \έας } *Κιεριεῖς.*
Ὀλυμπιάδου }
ὁ γραμμ. τοῦ συνεδρίου }
Ἀρχιππος Ἀντιγένου }
Δελφῶν
Ἀμύντας Εὐδώρου
Καλλίδαμος Ἀμφιστράτου.
Ἀθηναίων
Ἀσκληπιάδης Ἰκεσίου (s. vorige Liste).
Ἀχαιῶν Φθιωτῶν
Σίμαδας Θηβαῖος
Ἀρχιππος Μελιταιεύς.
Φωκέων
Τίμαρχος Ἀντιόχου } *Φανατεῖς.*
Ἡρακλείδης [Ἡρακ]λείδου }

Dieses Verzeichnis ist noch unediert (briefl. Mitteilung) und leitet den von Colin mehrfach erwähnten amphiktionischen Beschluss über die Chrysophorie der attischen Dionysostechniten ein (Bull. XXIII 42, vgl. 53). Es ist identisch mit dem von mir herausgegebenen attischen Decret (Jahrb. 1894, 679, 13, vgl. CIA IV fasc. 2 nr. 551c) und ihre beiden Listen ergänzen sich gegenseitig. Dass der erste Magnet dort *Φίλιππος Ἀλεσάνδρου*, oben aber *Ἀλέξανδρος Φιλίππου* heisst, ist wohl Steinmetzenfehler. Die hier zum erstenmal auftretenden *Μάγνητες ἐκ Θετταλίας* nehmen die Stelle der Perrhaeber ein, wobei die Zweizahl ihrer Vertreter auffällig bleibt. Nach Strab. IX 442 war das Volk der Perrhaeber fast verschwunden [vgl. jetzt Bull. XXIV 96 und 219].

Μαγνήτων
Ἀλέξανδρος Φιλίππου } *Δημητριεῖς.*
Φίλων Διοσκουρίδου }
Αἰνιάνων
Μοσχίων Σιττύρα } *Ὑπαταῖοι.*
[Νικόφιλος] Αἰγίδος }
Μαλιέων
Πυρρίας Σατύρου [Λαμιεύς].
Οἰταίων
Εὔβουλος Σαβύττα Ἡρακλειώτας.
Δωριέων τῶν ἐγ μητροπόλεως
Δίων Πολυδ[έκτα?] Ἐριναῖος.
Δωριέων τῶν ἐκ Πελοποννήσου
Ἐμπεδοσθένης Ἀγία Ἀργεῖος (s. vorige Liste).
Δολόπων
. . . . . Εὐλόγου Ἀγγε[ιάτης].
Μαγνήτων ἐκ Θετταλίας
Παρμενίσκος } *Ὁμοιλιεῖς.*
Ἀμύντας }

Endlich wird auf dieselbe Herbstpylaia und ihre Verhandlungen noch Bezug genommen in einem Amphiktionenbrief, der gleichfalls den obigen Archonten erkennen lässt (CIA II 552): *ἐκρίναμεν τὰ κεχρηματισμένα ἐν τῇ μεθοπωρινῇ πυλαίᾳ ἐπὶ ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς Ε[ὐκλείδου] κύρια εἶναι κτλ.* vgl. Colins Textvervollständigung durch ein unediertes Bruchstück Bull. XXIII 52, obwohl er den Namen des *ă.* noch nicht einsetzt [vgl. XXIV 99].

Die Zeit ergiebt sich aus den römischen Consuln, die einem Briefe des Senats über die *κριτήρια καὶ ψῆφοι τῶν Ἀμφικτιόνων* des monum. bilingue praescribiert sind, Philol. LIV 358, 3 und Bull. XVIII 249. Es sind die des J. 116 v. Chr., also unser *ă.* ein Jahr vorher. [So auch jetzt Colin XXIV 103f.]

Nachtrag.

Seit der Zusammenstellung der vorstehenden Listen sind zwei Jahre verstrichen. Sie haben an einschlägiger Litteratur gebracht: Joh. Baunack Die delphischen Inschriften, 4. (und letztes) Heft in dem nun vollendeten II. Bande von Collitz Sammlung griech. Dial.-Inschr. 1899. Bourguet Bull. XXIII 353ff. 486ff. XXIV 124ff. Bull. archéolog. 1900 p. 4ff. Colin Bull. hell. XXIII 5ff., 303ff. XXIV 82ff. Homolle XXII (1898) 409. 602ff. [ausgegeben Herbst 1900]. XXIII 374ff. 421ff. 511ff. XXIV 81. Kirchner Anzeige und Vervollständigung von Fergusons athenischen Archonten, in Gött. Gel.-Anz. 1900. 433ff. Preuner Ein delphisches Weihgeschenk, Leipzig 1900.

Vor allem in Betracht kommt A. Mommsen Zur Orientierung über die delphische Chronologie, Philol. LIX (1901) 25ff. Er giebt an der Hand der vorstehenden Listen, die ihm als Correcturbogen vorlagen, die Nachweise, dass die vier Soterienlisten a. 272—269 grade einer vollen Olympiade (127, 1—4) entsprechen (S. 36, 31), dass die Schaltjahre Athens und Delphis sich stets gedeckt haben (S. 33), dass Delphi nicht nur den 19jährigen Schaltcyclus des Euktemon und Meton annahm (S. 34), sondern auch dessen Modification durch Kallippos (seit a. 330) anerkannte (S. 43) und dass sich aus der Übernahme desselben das Anfangsjahr der Proxenenliste *ă. Ἐμμενίδα* a. 197/6 erklärt, da dieses zugleich das erste eines 19jährigen kallipischen Cyclus sei (S. 43 u. 55). Im übrigen stimmt dieser *ἀρχηγέτης* der delphischen Chronologie mit den Ansätzen unserer Zeittafeln durchaus überein.

Ausserdem sind seitens der französischen Gelehrten bis zum letzten Augenblick Ergänzungen beigesteuert worden. Was von allem so Hinzugekommenen ohne grosse Veränderungen der Correctur, die seit fünf Vierteljahren im Satze steht, eingeschoben werden konnte, ist dem Text oben noch eingefügt worden; Verschiebungen der Jahreszahlen und der Reihenfolge der Archontate waren aber nicht durchführbar, weil sonst die Citate der (III) Hauptliste nirgends mehr gestimmt hätten. Gerade in den letzten Wochen und Monaten erschienen so wichtige Publicationen, dass

*) Es ist seiner Verstümmelung wegen oben nicht besonders aufgeführt. Von Völkernamen ist nur *Δολόπων*, von den Hieromnemonen (?) nur *[Κριν?]αος Προ[. . . . . Λαμιεύς]* erhalten.

sie wieder die beklagenswerten, aber bei D. unerlässlichen ‚Retraktationen' im Gefolge haben mussten, wenn die Zeittafeln der R. E. nicht schon im Augenblick ihres Erscheinens veraltet sein sollten. Die neuen Resultate sind in den Listen als eingeklammerte Jahreszahlen [ ] gegeben und durch *) als im Nachtrag besprochen kenntlich gemacht. Sie erfordern folgende neuen Ansätze:

I. Archontentafel.

361/60 Aischylos (früher 356)
360/59 Mnasimachos (355)
359/8
358/7 Argilios (früher 353)
357/6 Herakleitos (352)
356/5 Aristoxenos I (351)
355/4 Hierinos (350)
354/3 Nikon I (349)
353/2 Autias (348)
352/1 Theocharis (347)
351/50 } Lücke
350/49 } wegen
349/8 } des
348/7 } phokischen
347/6 } Krieges
346/5 }
345/4 Damoxenos I (346)
344/3 Archon I (345)
343/2 Kleon I (344)
342/1 Chairolas (343)
341/40 Peithagoras I (342)
340/39 Aristonymos (341)
339/8 Palaios (340)
338/7 Damochares I
337/6 | Ornichidas I (334)
336/5 Dion I
335/4 Etymondas
334/3 Thebagoras (337)
333/2 Lykinos } neu
332/1 Bathyllos }
331/30 Kaphis
330/29 Charixenos (332)
329/8 | Echedoridas (330)
328/7 Theon (333)
327/6 Eribas (316)
326/5 Pleiston I (327)
325/4 Euarchidas (326)
324/3 Eukritos (325)
323/2 Kleobulos I (324)
322/1 Menaichmos (323)
321/20 Thoinion (322)
320/19 Lyson I (321)
319 8 Maimalos (320)
318/7 | Diokles I } (319)
317/6 | Archetimos } (318)
316/5 | Korinthotimos (317)

17.6 }
16/5 } Priesterzeit.
15 4 Dionysios II (*Ἀστοξένου* II? *τὸ α'*?)
14/3 Antiphilos (*Γοργίλου*)
13/2
12 1 }
11/10 Timoleon (*Ἐμμενίδα*) = att. *ἄ.* Theophilos *Διοδώρου* (früher 13/12) } XXII. Priesterzeit.
10/9 |

9/8 | Aiakidas III (*Εὐκλείδα*) (früher 11/10) }
8/7 | Damon III [*τὸ α'*] (*Πολεμάρχου*) (10/9) }
7/6 | Antigenes I *τὸ β'* (*Ἀρχία* I) (5/4) }
= att. *ἄ.* Apolexis }
6/5 }
5/4 | (Dionysios II *τὸ β' Ἀστοξένου* II) (7/6) } XXIII. Priesterzeit.
4/3 }
3/2 | Xenagoras I (*Ἀβρομάχου* I) = att. *ἄ.* }
Apolexis (*Φιλοκράτου, ἐξ Οἴου*) (9/8) }

III. Die Hauptliste der delphischen Beamten.

c. a. 361 und 360 *Αἰσχύλος* und *Μνασίμαχος* (früher 356 und 355) s. das folgende Jahr.

a. 358—352 *Ἀργίλιος—Θεύχαρις* (früher 353—347).

Homolle Bull. XXII 607ff. rückt die ersten sieben Archontate der Bauurkunden um fünf Jahre hinauf, so dass die sechs letzten Jahre des phokischen Krieges ohne Bauthätigkeit vergingen. Ich halte diese Ansätze nicht für unmöglich und füge hinzu, dass das J. 357 *ἄ. Ἡρακλεί(τ)ου* jetzt genau mit des Pausanias Datierung a. 357 *ἄ. Ἡρακλείδου* übereinstimmt, dessen ‚*πρυτανεύοντος*' nur ‚stilistische Ziererei ist' (A. Mommsen Philol. LIX 39, 43), und dass die Verschiedenheit der *στοιχ.* Absätze der Tafeln IV, IV bis in Bull. XX nicht nur hier, sondern auch weiterhin mir längst die Überzeugung gegeben hatte, dass in der Einmeisselung der Bauurkunden mehrere Unterbrechungen stattfanden. Zugleich mit *ἄ.* Argilios müssen auch seine Vorgänger Aischylos und Mnasimachos um wenigstens fünf Jahre emporrücken, da der Abstand von jenem durch die Pylaiaizahl gegeben ist, s. S. 2607. Dagegen kann Bourguet die Notwendigkeit jener Lücke nicht annehmen (briefl.), und das von Hoeck Herm. XXXIII 626ff. auf 351 fixierte Decret für die Kersebleptessöhne würde nur schlecht in das J. 356 passen.

a. 345—339 *Δαμόξενος—Παλαῖος* (früher 346—339).

Diese zweiten sieben Archontate rückt Homolle XXII 610ff. um ein Jahr herab; dafür erklärt sich jetzt auch Bourguet XXIII 492. Der phokische *ἄ. Νικασίβουλος* (früher 339) verschwindet ganz, der delphische *ἄ. Παλαῖος* wird auch Bull. archéolog. 1900, 7 und bei Preuner Ein delph. Weihgesch. 9 auf 339 fixiert.

Die Zurückzahlungen der heiligen Gelder durch die Phoker sind jetzt folgendermassen zu zählen:

Zahlung von 2 × 30 Talenten:

343/2	*ἄ.* Kleon	1. Herbst		2. Frühjahr	
342/1	Chairolas	3.	„	4.	„
341/40	Peithagoras	5.	„	6.	„
340/39	Aristonymos	7.	„	8.	„
339/38	Palaios	9.	„	10.	„

Zahlung von 10 Talenten jährl.

338/7	Damochares	11. Zahlung	(Frühj. 337)
337/6	Ornichidas	12. „	u. s. w.

Die Reduction von 60 Talenten jährlich auf 10 hängt zusammen mit der Wiederaufrichtung des *κοινόν* der Phoker kurz vor der Schlacht von Chaironea (Bourguet briefl.).

a. 337 u. 334 *Ὀρνιχίδας* I u. *Θηβαγόρας* (334 und 337).

Die beiden Archonten tauschen ihre Plätze. Das Jahr des Ornichidas erhält die 12. Pho-

kerzahlung statt der 15. Auch Homolle liest jetzt IGS III 112 *δέκα τάλαντα*, statt *Δ Δ Δ* vgl. XXII 616. Der *ἄ. Θηβαγόρας* sieht die Einweihung des Tempels (o. S. 2611), also Pythienjahr, also 334 (so auch Bourguet briefl.) vgl. das sichere Vorpythienjahr *ἄ. Ἐτυμώνδα* a. 335. Dittenbergers Ansatz Syll.2 93 für *ἄ.* Thebagoras (hinter nr. 12 vom J. 368) ist zu hoch, denn nach unedierten Texten war der Tempelbaumeister Agathon wirklich Nachfolger des Architekten Xenodoros, wie es Rh. Mus. LI 356f. behauptet war. Auch der dort erschlossene, von Homolle durch ein Erdbeben ersetzte, zweite Brand des delphischen Tempels im J. 373 ist jetzt von anderer Seite erwiesen.

a. 333/2 *Λυκῖνος* (neu).

βουλ. Δαμοτίμου, Πραξιμένεος, Εὐάνθεος, Γνωσία XXIII 354, für e. *[Φε-* oder *Θη]ραῖος.*

πρυτ. —, Ἐχεκρατίδα, Πειο . . . ., —, —, [Ba- oder *Ἀγα]θύλλου, Θεοξένου, —,* XXIII 361.

ἱερομνημ. Δελφῶν (wohl Frühjahr) —, —, ebd.

Der *ἄ.* hiess *Λυκῖνος Μεγακλέους, προιαιρ.* a. 330 (*ἄ. Χαριξ.*); ein zweites Decret, welches ihm XXIII 355 zugewiesen wird, ist vielmehr *ἄρχοντος [Εὐδόκ]ου* zu ergänzen, wie aus den Buleutennamen in XXI 306 hervorgeht, vgl. a. 297. Die Datierung (334 oder ein Jahr früher oder später), zusammen mit Ba[th]yllos, steht XXIII 369. Vgl. *Δαμότιμος βουλ.* a. 345, sein Sohn *Σύλοχος Δαμοτίμου β.* a 319, *ἄ.* a. 302; *Γνωσίας βουλ.* a. 337 u. s. w.

a. 332/1 *Ba[θ]ύλλος* (329).

βουλ. . . . ., [Ἀ]σωποδώρου, Ἀλέξιος XXIII 356 Aitoler aus Makynea, 358 unbest. und Thessaler aus Larissa.

πρυταν. . . . ., Πεισιλάου, Δ[άμω]νος, Ἐρετριέως, ..., Κλεοδάμου, Εὐφράντου, Διονυσίου XXIII 362f. combiniert mit IGS III 113 (an ersterer Stelle fehlt in Zeile 5 das *Πεισίλαος* / der IGS).

ἱερομν. Δελφῶν (wohl Herbst) —, ...*ύτου* XXIII 363.

Vom Archontennamen ist IGS III 113 nur *Ba . . . . .* erhalten, im ersten der drei erwähnten Decrete *. . . .ύλλου*, in den beiden anderen *. . . .λλου*, wo die *στοιχ.* Ordnung *Βαθύλλου* zu fordern scheint, falls man nicht an *Βαβύλλος* bezw. *Βαβύλος* denken will, obwohl dieser bekannte delphische Name erst hundert Jahre später auftritt (c. a. 225 XX 628; c. a. 212 XX 264; a. 208 s. d.). Der Name des Proxenos ist *Φηιδόλας* geschrieben, ähnlich wie *προμαντηίαν* auf der Thurioistele a. 334 [337].

Aus der Übereinstimmung bezw. der Verschiedenheit mehrerer Hieromnemonen dieses und des vorigen Archontats folgert Bourguet, dass die zwei erhaltenen amphiktionischen Listen zwei aufeinanderfolgenden Sessionen angehören, wahrscheinlich der Frühjahrspylaia des vorigen und der Herbstpylaia dieses Archontats (XXIII 364), und dass die thessalischen und makedonischen Vertreternamen beweisen, dass diese Jahre zwischen *ἄ. Δίων* a. 336 und der Gruppe *ἄ.* Kaphis-Charixenos a. 331 u. 330 eingeschoben werden müssen, vgl. XXIII 361f.

Im Bull. XXIII 369 folgt Bourguet noch den späteren Vorschlägen Homolles (XXII 616), rückt *ἄ.* Dion auf 335 herab und giebt *ἄ.* Theon das J. 336; so kam er für Lykinos-Bathyllos (oder umgekehrt) auf 334 und 333. Brieflich hat er jüngst dies widerrufen, bleibt mit Entschiedenheit bei seinen alten Ansätzen (Dion *ἄ.* 336), verweist *ἄ.* Kaphis-Charixenos auf 331 u. 330 (Pythienjahr), *ἄ.* Theon auf 328 und erhält so für *ἄ.* Lykinos-Bathyllos zwei von den vier Jahren 335—332. Da 335 und 334 aber endgültig besetzt sind, bleiben für das vorige und für unser Archontat nur 333 und 332. Die in IGS III 113 zu ergänzende Phokerzahlung wäre also die 17., s. o. S. 2696.

a. 330/29 *Χαρίξενος* I (früher 332).

Vom J. 332 herabgerückt, weil sich jetzt auch Bourguet dem Ansatz Homolles (Pythienjahr) anschliesst (XXIII 369 und briefl.). Sonst bleibt alles unverändert wie S. 2612.

c. a. 329 *Ἐχεδωρίδας* (330).

Gegen S. 2613 um ein Jahr herabgerückt. Doch kann dieses J. 329 auch für andere, jetzt hinter der Pleiston-Maimalos-Reihe stehende Archonten in Betracht kommen, z. B. für Archetimos, Diokles, Theolytos, Phainis I, Kleodamos I. [Soeben ist der Echedoridas-Text ediert XXIII 516, wird dort für eins der ältesten erhaltenen Decrete von D. erklärt und in den Anfang des 4. Jhdts. verwiesen. Ich möchte jedoch an der Identität unseres *ἄ.* und des Buleuten des J. 327 (*ἄ.* Eribas) festhalten und jenen höchstens bis um 360 hinaufrücken.]

a. 328/7 *Θέων* (333).

Herabgerückt vom J. 333 nach Bourguet, der brieflich diese Datierung für sicher erklärt, wie aus seinem bald erscheinenden Artikel über *ἄ. Κᾶφις* hervorgehen wird. Im übrigen gilt das S. 2612 Gesagte, zu dem noch XXII 612f. hinzukommt, wo Homolle das unedierte Decret für Thebaner mitteilt und ebenfalls Anth. Pal. VI 112 heranzieht. Sein Ansatz für *ἄ.* Theon (ebd. 616) auf a. 330 ist nicht anzunehmen.

a. 327/6 *Ἐρίβας.* (316).

βουλ. (I Sem.) *Χειρία, [Κ]ράτωνος, Ἀντιχάρου, Ἀρχιάδα, Ἀλκινείδα* XX 636 Knidier (Interpunktion ⁝).

(II Sem.) *Αἰσχριώνδα, Μελανώπου, Δαμοχάρεος* XXIII 366, drei anonyme Decrete (fragm.), vgl. *β. Μελανώπου, Δαμοχάρεος, Κλέωνος, Αἰσχριώνδα.* IGS III 115 = *ἀ βουλὰ τοὶ περὶ Μελάνωπον, Κλέωνα Αἰνησιδάμου, Δαμοχάρη, Αἰσχριώνδαν Ἀγέλα* u. s. w., s. o. S. 2614 aus XX 198, 159.

Durch die neuentdeckten drei Decrete des zweiten Semesters hat Bourguet bewiesen, dass der bisherige unmittelbare Vorgänger des *ἄ. Πλείστων*, der *ἄ. Δαμάτριος* c. a. 328 (S. 2614), in der That ein phokischer Archont gewesen ist, und dass nach Ausweis der Buleutennamen sein delphischer College der hisher hinter die Pleiston-Maimalos-Reihe verwiesene *ἄ. Ἐρίβας* (bisher a. 316) war. Die in IGS III 115 erwähnte Phokerzahlung wäre also die 22., und die zweite Reihe der continuirlichen Archonten der Tempelbauurkunden beginnt, statt mit *ἄ.* Pleiston, schon mit *ἄ.* Eribas. Da sie jetzt um ein Jahr herabgerückt ist (gegen o. S. 2590), also von 327—319 v. Chr. reicht, scheint sie doch eine geschlossene zu sein, weil *ἄ.* Maimalos sonst zu tief kommen würde; auch umfasst sie genau zwei Pythiaden (Pleiston-Maimalos), scheint also absichtlich mit

deren Ende abgebrochen zu sein, s. folgendes Jahr. Das oft besprochene *ὕστερον* hinter *ἄ. Χαρίξενος* (o. zum J. 328 und XX 198, 157. XXI 330, 3) bedeutet also eine Lücke von zwei Jahren (329 und 328), während deren die Tempelbauausgaben aufgehört hatten; mit dem Beginn der nächsten Pythiade, *ἄ. Πλείστωνος* (326), fängt die Buchung der fixen Unterhaltungsgelder des Tempels an, und die Bula seines Vorgängers, des *ἄ.* Eribas, welche die Gelder von den früheren *βουλαί* (329 und 328) als ungeschmälertes Depot übernommen hatte, überweist am Schlusse ihres Amtsjahres (327/6) den Prytanen des neuen *ἄ. Πλείστων* das erste Fixum.

a. 326/5 *Πλείστων* (I). (327).

Bourguet teilt mir mit, dass die auf unedierten Naopoioi-Rechnungen befindliche Randnote *ἐπὶ Πλείστωνος, Πυθίοις*, die wir auf *ἄ.* Pleiston II bezogen (a. 246, s. d.) auch auf Pleiston I gehen könne, so dass dieser auf das Pythienjahr 326 oder 322 käme. Letzteres würde die Reihe Pleiston-Maimalos für zahlreiche Personen zu tief rücken (sie würden dann zu langlebig), darum scheint a. 326/5 vorzuziehen; auch wird letzteres durch die beim vorigen Jahre besprochenen Pythiadenabschnitte empfohlen.

a. 326/5—a. 319/18 *Πλείστων* (I)—*Μαίμαλος* (327—320).

Die ganze Reihe der acht Archontate ist um ein Jahr (gegen S. 2590) herabgerückt, füllt genau zwei Pythiaden, ist eine geschlossene, bleibt aber im übrigen unverändert. S. zu a. 327 und 326.

c. a. 318—313 *Διοκλῆς—Φαΐνις* (I).

Die drei ersten Archontate sind, wie die vorigen, um ein Jahr herabgerückt. Ich muss aber nochmals hervorheben, dass *ἄ.* Diokles und *ἄ.* Archetimos durchaus in die Nachbarschaft des auf dem Stein zwischen ihnen stehenden *ἄ.* Aristonymos (jetzt 340) zu gehören scheinen, dass *ἄ.* Theolytos (314) wegen der Erneuerung der Naxos-Promantie in die Jahre um *ἄ.* Thebagoras (jetzt 334) zu setzen ist, und dass auch *ἄ.* Phainis I (313) und *ἄ.* Kleodamos I (309), wie Bourguet briefl. hervorhebt, wohl etwa zwei Decennien älter sind. Es ist daher zu erwägen, dass vielleicht die Lücke 351—346, noch wahrscheinlicher aber ein durch eventuelles Herabrücken der Pleistonreihe um eine Pythiade herzustellender freier Raum von 327—324 in Betracht käme.

---

a. 13/2 und 12/11 bleiben frei.

a. 11/10 *Τιμολέων Ἐμμενίδα* (früher 13/12) = att. *ἄ. Θεόφιλος Διοδώρου.*

Der attische Archon Theophilos steht nach Kirchner (briefl. und jetzt Gött. Gel. Anz. 1900, 476) mit grosser Wahrscheinlichkeit für das J. 11/10 v. Chr. fest; damit rückt auch der delphische *ἄ. Τιμολέων* und der Beginn der XXII. Priesterzeit um zwei Jahre herab (jener vom J. 13/11 S. 2661 auf 11/10, diese beginnt statt 19/18 besser im J. 17/16). Sonst wie S. 2662.

c. a. 9/8 *Αἰακίδας* III (*Εὐκλείδα*) (11/0) und die folgenden Jahre bis 2/1 v. Chr.

Diese Jahre rücken zugleich mit dem Beginn der XXIII. Priesterzeit gegen die in S. 2662 gegebenen Zahlen um zwei Jahre herab aus den soeben bei a. 11/10 gegebenen Gründen. Die XXIII. Priesterz. schliesst aber wie bisher 1 v. Chr.

c. a. 7/6 *Ἀντιγένης* I *τὸ β'* (*Ἀρχία* I) (7/6) = attischer *ἄ.* Apolexis.

c. a. 3/2 *Ξεναγόρας* I (*Ἀβρομάχου* I) (9/8) = attischer *ἄ.* Apolexis (*Φιλοκράτου, ἐξ Οἴου*).

Die beiden Archonten standen oben S. 2662 auf a. 9/8 und 5/4 und waren vertauscht. Der neue Ansatz ist hergestellt nach Kirchner, der mir schreibt, dass der att. *ἄ. Ἀπόληξις Φιλοκράτου* Bull. XXII 151 identisch ist mit *Ἀπόληξις ἐξ Οἴου, ἄρχων* CIA III 106. 646, und dass er den gleichnamigen att. *ἄ. Ἀπόληξις* (ohne Distinctiv) Bull. XXII 182 = CIA III 87 für etwas früher als jenen halte. Beide gehören dem Ende des 1. Jhdts. v. Chr. an [vgl. Rh. Mus. LIII 390]. Darnach waren auch die beiden delphischen Archontate zu tauschen und um 2 Jahre herabzurücken. [H. Pomtow.]

Delphos (*Δελφός*), Beherrscher des Landes am Parnassos, als Apollon vom dortigen Orakel Besitz nahm, Aisch. Eum. 16; er galt als Heros eponymos von Delphoi, und sein ehernes Bild stand ungefähr 60 Stadien vom Ort entfernt am Weg nach den Höhen des Parnass, Paus. X 32, 2. Pausanias (X 6, 3. 4) giebt einen dreifachen Stammbaum: er war ein Sohn des Apollon (vgl. auch Hyg. fab. 161 [p. 15, 5 Sch.]) und der Kelaino, der Tochter des Hyamos, des Sohnes des Lykoros, oder des Apollon und der Thyia, der Tochter des Kastalios, oder nach dritten ein Sohn der Melaina, der Tochter des Kephisos. Oder an Stelle der Kelaino erscheint Melanis als Tochter des Hyamos und der Melantheia, der Tochter des Deukalion, und als Mutter des D., und dieser zeugt mit der Quellnymphe Kastalia Kastalios und Phemonoë, Schol. Eur. Or. 1094 Dind. Oder wir treffen als Vater den Poseidon, der sich der Melantho, der Tochter des Deukalion, in Delphingestalt gesellte, Tzetz. Lyk. Al. 208. Ovid. met. VI 120, welches Stemma um ein Glied vermehrt erscheint bei Epaphroditos im Schol. Aisch. Eum. 2; da ist wieder Melaina eingefügt als Tochter der Melantho und des Flussgottes Kephisos und als Mutter des D. von Poseidon. Kelaino, Melaina, Melanis, Melantheia, Melantho bedeuten alle dasselbe, die ‚Schwarze' (*γαῖα μέλαινα*? Welcker Gr. Götterl. I 326), und dass damit auch Thyia identisch, geht besonders daraus hervor, dass diese wie Melaina als Tochter des Kephisos (Herod. VII 178) oder wie Melantheia und Melantho als Tochter Deukalions (Steph. Byz. s. *Μακεδονία*) bezeichnet wird, vgl. Roscher Myth. Lex. II 2565. Nach einem Sohn des D., dem König Pythes, oder nach einer Tochter Pythis erhielt Delphoi auch den Namen Pytho, Paus. X 6, 5. Schol. Apoll. Rhod. IV 1405. Vgl. Gerhard Gr. M. § 709. D. wird genannt als Führer der Kreter, die nach Phokis kamen und sich nach ihm Delpher nannten, Schol. Veron. Verg. Aen. IV 146 = Phylarchi frg. 78, FHG I 356; als Erfinder der Haruspicin, Plin. VII 203. Vgl. noch Ann. d. Inst. XXXVIII 1866, 379f. (Conestabile) zu Mon. VIII 29. 30, wogegen Jahn Arch. Ztg. XXV 1867, 83f.; ebenso ist bedenklich die Deutung des auf delphischen Silbermünzen erscheinenden Negerkopfes auf D., vgl. Head HN 289. [Waser.]

Delphyne (*Δελφύνη*) heisst die Wächterin der korykischen Höhle in Kilikien in dem Typhonmythus bei [Apollod.] Bibl. I 6, 3, 9 (p. 18, 4

Wagn.), der offenbar auf ein alexandrinisches, durch die ägyptische Religion stark beeinflusstes Gedicht zurückgeht. D. ist eine Unholdin, halb Mädchen, halb Schlange, die in der korykischen Grotte den gefangenen Zeus und die ihm abgeschnittenen, von Typhon in ein Bärenfell gehüllten Sehnen bewacht. Vgl. Preller-Robert Gr. Mythol. I⁴ 239, 2. M. Mayer Giganten und Titanen 227. Vgl. auch Delphynes. [Kern.]

Delphynes (*Δελφύνης*) ist neben Python der Name des Drachens, den Apollon bei der Stiftung des Orakels von Delphi erschlägt. So Kallimachos und Maiandrios beim Schol. Apoll. Rhod. II 705. Tertull. de coron. 7. Schol. Eurip. Phoiniss. 232. 233. Schol. Kallim. Hymn. Del. 91. Apostolios XV 10 (Leutsch Paroemiographi II 630). Tzetz. Lykophr. 208. Cramer Anecd. Paris. IV 14, 13. Etym. M. 322, 3. Suid. s. *Δελφοί*. Seltener begegnet die weibliche Namensform *Δελφύνη*, die Kallimachos nach dem Apolloniosscholiasten a. a. O. auch gebraucht hat (frg. 364 Schneider). Letzterer sagt: *τὸ ὄνομα τοῦ δράκοντος οἱ μὲν ἀρρένικῶς, οἱ δὲ θηλυκῶς εἶπον, ὃ καὶ βέλτιον.* Welche Form Apollon. Argonaut. II 705. Dionys. perieg. 441 Bernh. und Nonn. XIII 28 gewählt haben, ist aus ihren Versen nicht ersichtlich; vgl. Herodian. I 335, 15. 533, 13 Lentz. Danach ist die Form D. im Altertum die bevorzugtere. S. auch Delphyne. [Kern.]

Delta. 1) *Τὸ Δέλτα* nannten die Griechen und Römer wegen seiner dreieckigen Gestalt das weit ausgedehnte niedrige Schwemmland, das das Mündungsgebiet des Nils bildet und sich von der Spaltung des Stromes, wenig unterhalb Memphis (3 Schoinoi Strab. XVII 807) bis an die Küste des Mittelländischen Meeres erstreckt, also das heutige Unterägypten, die *κάτω χώρα* (Strab. XVII 788. Ptolem. IV 5, 55, s. *Χώρα* Nr. 4), im Gegensatz zu dem durchweg schmalen, von Gebirgen eng eingefassten oberen Stromgebiet des Nils von den Katarakten bei Syene (Assuan) bis zur Spaltung des Stroms, dem heutigen Oberägypten, der *ἄνω χώρα*. Herod. II 13—18. 41. 59 Plat. Tim. 21 D. Pol. III 49. Strab. I 30. II 66. XV 701. XVII 787—789. 801—807. 818. Diod. I 33. Plin. n. h. III 121. V 48. 50. 59. VI 165. XXXVI 76. Joseph. bell. Iud. II 18, 8. Paus. VI 26, 9. Anth. I 108. Tab. Peut. u. sonst. Im eigentlichen Sinne verstand man unter D. jedoch nur dasjenige Gebiet, das durch die beiden äussersten Nilarme, den sog. *Μέγας ποταμός* (mit der herakleotischen Mündung bei Alexandreia) und dem *Βουβαστιακός ποταμός* (mit der pelusischen Mündung) eingeschlossen wurde; das D. wird daher oft geradezu als eine Nilinsel bezeichnet, die freilich durch die andern Stromarme und die zahlreichen sie verbindenden Canäle in zahllose kleinere Inseln zerschnitten wurde (Herod. II 18. Ephor. bei Steph. Byz. Strab. XVII 788. Diod. I 33. Ammian. Marc. XXII 15, 12). Die im Osten und Westen ausserhalb dieses eigentlichen D. verbleibenden Teile des Überschwemmungsgebietes gehörten zu dem *Ἀραβικόν* und *Λιβυκὸν χωρίον* (Herod. II 18), auch *Ἀραβικός* und *Λιβυκὸς νομός* oder kurzweg *ἡ Ἀραβία* und *ἡ Λιβύη* genannt; diese Gebiete wurden ebenso auch von den Ägyptern als ‚der Osten' und ‚der Westen' von dem eigentlichen Unterägypten, dem ‚Nordlande' oder *p}-t}-mrj* (*Πτίμυρις* Ephor. a. a. O.), geschieden. Nach Ptolemaios wurde neben dem eigentlichen ‚grossen D.' (*μέγα Δέλτα* Ptol. IV 5, 39. 42. 55) noch ein ‚kleines' (*μικρὸν Δέλτα* IV 5, 40) unterschieden, nämlich das durch den *Βουσιριτικὸς ποταμός* (mit der pathmetischen Mündung) vom grossen D. abgeschnittene Dreieck im Nordosten. Der Ort an der Spitze des eigentlichen D. (*τὸ ὀξὺ τοῦ Δέλτα* Herod. II 17, *ἡ κορυφὴ τοῦ Δέλτα* Strab. XVII 789. 803. 805, *summum Delta* Plin. n. h. V 50), wo sich der Nil zuerst teilt, wurde selbst D. genannt, und ebenso hiess auch das daselbst belegene Dorf, Strab. XVII 788. [Sethe.]

2) *Δέλτα Ἰνδοῦ* s. Indos.

Deltoton (*Δελτωτόν*), kleines Sternbild des nördlichen Himmels, welches von der Stellung seiner drei Sterne den Namen *τρίγωνον* (*triangulum*) oder D. empfing (Ps.-Eratosth. 20. Schol. Germ. BP 81, 7. G 144, 22), s. unter Sternbilder. Zeus soll es durch Hermes über dem Haupte des Widders haben anbringen lassen, um dieses dunklere Sternbild mehr hervorzuheben, und zwar bedeutete es den ersten Buchstaben des Namens *Διός*. Nach andern war es ein Abbild Ägyptens (des Deltas oder der Gegend, wo Ägypten an Aithiopien grenzt), das vom Nil umflossen und befruchtet wird (Ps.-Eratosth. a. a. O. German. Ar. 235 mit Schol.). [Wagner.]

Delubrum (oft auch im Plural *delubra*), seit Cicero in gewählterer und dichterisch gefärbter Ausdrucksweise gleichbedeutend mit *fanum* oder *templum* gebraucht (Beispiele s. bei H. Jordan Herm. XIV 1879, 578ff.), hat ursprünglich sicher eine engere technische Bedeutung gehabt, über die aber die Alten selbst nicht mehr im Klaren waren, da alles, was sie über den Gegenstand sagen, ausnahmslos auf die Etymologie des Wortes aufgebaut ist. Varro leitete *delubrum* von *deus* ab, wie *candelabrum* von *candela*, und verstand unter D. die Örtlichkeit, *in quo dei simulacrum dedicatum sit* (Macrob. Sat. III 4, 2. Serv. Aen. II 225), Verrius Flaccus und Masurius Sabinus brachten es mit *delibrare* = *decorticare* zusammen und bezogen *d.* auf die älteste Form des Götterbildes in Gestalt eines entrindeten und geglätteten Stammes (Fest. ep. p. 73. Serv. Aen. II 225. IV 56. Ps.-Ascon. p. 101 Or.), eine dritte, dem Varro bereits vorliegende Etymologie definierte *ubi praeter aedem area sit adsumpta deum causa* (Macrob. a. a. O. Serv. aa. OO.), die meisten aber leiteten das Wort von *deluere* oder *diluere* ab, zum Teil in sehr abenteuerlicher Weise: so sollte *d.* die gemeinsame Cultstätte mehrerer unter einem Dache vereinigter Gottheiten, wie z. B. das Capitol, bezeichnen, *propter tectum coniunctum quia una opera abluitur* (Serv. Aen. IV 56; *quia uno tecto diluitur* Serv. Aen. II 225; *aedium sub uno tecto a diluvio pluviae munitarum* Ps.-Ascon. a. a. O.), oder von der isolierten Lage des Tempels herkommen, *quod nulli iunctum aedificio pluvia diluatur* (Serv. Aen. II 225), oder *in quo homines pericula sua deluunt; ponunt enim vel pilum vel scutum vel alia plura suscepta votis* (Ps.-Fronto de diff. G. L. VII 523, 25 K.). Discutierbar ist einzig und allein die Deutung des L. Cincius (Serv. Aen. II 225) *d. esse locum ante templum, ubi aqua currit, a diluendo* (vgl. IV 56. Isid. orig. XV 4, 9. Ps.-Ascon. a. a. O.), denn nach

Analogie von *polubrum* (bei Liv. Andron. Odis. frg. 5 Baehr. = *χρόχοος*) kann *delubrum* nur so viel wie *ἀπορραντήριον* (s. o. Bd. II S. 175) sein, beim Heiligtume also die Stelle, die mit fliessendem Wasser für die vor der Opferhandlung erforderliche Waschung (z. B. Plaut. Aulul. 579. Liv. I 45, 6) Gelegenheit bot. Doch muss die Übertragung auf das ganze Heiligtum schon sehr früh erfolgt sein, denn in dem ältesten Originalzeugnisse, den Worten der Argeerurkunde (bei Varro de l. l. V 52) *collis Mucialis quinticeps apud aedem Dii Fidii in delubro, ubi aeditumus habere solet*, scheint D. die in dem Bezirke der *aedes sacra* neben dieser noch erhalten gebliebene alte Capelle (*sacellum*) des Gottes zu bezeichnen, wie auch Varro de vita pop. Rom. lib. I (bei Non. p. 494) *aedes* und *d.* in Gegensatz stellt: *haec aedis quae nunc est, multis annis post factast; namque Numae* (so L. Müller; *inquae omnia* Hss.) *regis temporibus delubra parva facta.* Die aus der Gegend von Amiternum stammende archaische Inschrift CIL I 1291 = IX 4321 *itus actusque est in hoce delubrum Feroniai* meint gewiss schon ein wirkliches Gotteshaus, wie es sicher Cicero thut, wenn er (de leg. II 19. 26) die *delubra* der Städte den ländlichen Cultstätten gegenüberstellt und die ersten gegen diejenige Anschauung verteidigt, die es tadelt. *quod parietibus includerent deos.* [Wissowa.]

Demadatin (Acc.), Stadt in Aethiopien am Nil, Bion bei Plin. n. h. VI 193. [Sethe.]

Demades (aus *Δημεάδης* Etym. M. 210, 13. Prisc. II 17), Sohn des Demeas, aus dem Gau Paiania (CIA II 804 B a 29 und oft), Athener von niedriger Herkunft, Sohn eines Schiffers, war selbst anfangs Matrose, Schiffszimmermann und Fährmann (Suid. Sext. Emp. math. II 16. Quintil. II 17, 12), gelangte jedoch durch eine hervorragende natürliche Rednergabe und Unbedenklichkeit in der Wahl seiner Mittel zu Macht und Einfluss im Staate. Geboren um 380 (Plut. Phok. 1. Schaefer Demosthenes III² 22), scheint er anfänglich des Demosthenes Politik unterstützt zu haben (Plut. Demosth. 8. 13. Schaefer a. O.). Nach der Schlacht von Chaironeia, in welcher er gefangen wurde, trat jedoch eine völlige Wandlung ein. Durch einen dreisten Witz erregte er Philippos' Aufmerksamkeit, ward freigelassen und vermittelte Athens Frieden mit dem König (Diod. XVI 87. Demosth. XVIII 285. Plut. Phok. 16). Von Philippos mit boiotischen Landgütern beschenkt (Suidas), stand er fortan an der Spitze der makedonischen Partei und machte aus der Bestechung kein Hehl (Dein. I 104). Ja er beantragte für den olynthischen Verräter Euthykrates Aufhebung der Atimie und Verleihung der Proxenie, ein Beschluss, der durch Hypereides Klage vernichtet wurde (Suid. Plut. praec. reip. ger. 14. Hyp. frg. 80. Sauppe Or. Att. II 288). Nach des Philippos Tode verschaffte er den Athenern Frieden von Alexandros sowohl 336 ([Demad.]) *δωδεκ.* 14) als nach der Zerstörung Thebens 335 (Diod. XVII 15. Plut. Dem. 23), wofür er mit einer ehernen Bildsäule auf dem Markte und Speisung im Prytaneion geehrt wurde (Dein. I 101). An der Spitze der Finanzverwaltung vereitelte er 330 die Unterstützung des Königs Agis (Plut. praec. reip. ger. 25). 324 stellte er den Antrag auf göttliche Ehren für Alexandros (Val. Max. VII 2 ext. 10). Auch in den harpalischen Process war er verwickelt und wurde verurteilt (Dein. I 89. II 15), blieb aber in Athen und warnte bei der ersten Nachricht von Alexandros' Tod die Athener vor Leichtgläubigkeit (Plut. Phok. 22). Bei dem nun folgenden Umschlag der Stimmung wurde er mehrmals *παρανόμων* verurteilt und dadurch *ἄτιμος* (Plut. Phok. 26. Diod. XVIII 18), auch wegen *ἀσέβεια* mit schwerer Geldstrafe belegt (Athen. VI 251 b. Aelian. v. h. V 12). Nach der Schlacht bei Krannon jedoch 322 wieder im Besitz der Ehrenrechte, vermittelte er den Frieden mit Antipatros (Plut. u. Diod. a. O. Paus. VII 10, 4) und beantragte das Todesurteil gegen Demosthenes und die Führer der Gegenpartei (Plut. Demosth. 28). Als er dann 319 nochmals als Gesandter zu Antipatros nach Makedonien ging, wurde er auf Veranlassung des Kassandros mit seinem Sohne Demeas getötet (Plut. Demosth. 31; Phok. 30. Diod. XVIII 48). Nach dem Tode traf ihn die Verachtung seiner Mitbürger, sein Standbild wurde eingeschmolzen (Plut. praec. reip. ger. 27, 13).

D. war ein Mann ohne alle sittlichen Grundsätze, verachtete die Gesetze (Plut. Phok. 30), spielte mit dem Eide (Diod. X 9, 1), konnte nie genug Geld haben (Plut. de cupid. divit. 5). um es für Tafelgenüsse (Plut. Phok. 1), Kleidung (ebd. 20), Weiber (Athen. II 44 f), Rennpferde (Suidas) zu verschwenden. Aber er besass eine ungemeine Rednergabe (Plut. Demosth. 10), die durch die Praxis ausgebildet war (Stob. flor. XXIX 91), und obwohl er stets unvorbereitet sprach (Plut. Demosth. 8. 10), war er durch allzeit schlagfertigen Witz seiner Wirkung sicher (Cic. orat. 90). Schriften hat er nicht hinterlassen (Cic. Brut. 36. Quintil. XII 10, 49), dagegen haben sich eine Anzahl geistreicher Aussprüche von ihm erhalten, welche von L'hardy De Demade, Berol. 1834 und Sauppe Or. Att. II 312f. gesammelt sind. Dazu zwölf neue bei Diels *Δημάδεια*, Rh. Mus. XXIX 107 aus einer Wiener Hs. In späterer Zeit wurden ihm jedoch Reden untergeschoben, und zwar nach dem Verzeichnis einer Florentiner Hs. (R. Schoell Herm. III 277) vierzehn, von denen aus der *περὶ δωδεκαετίας* der erste Teil und 57 Excerpte erhalten sind, die letzteren in einem Palatinus (H. Haupt Herm. XIII 489). Die Unechtheit ist durch Sauppe a. O. erwiesen. Herausgegeben ist jener erste Teil schon von Aldus und Stephanus, dann von Taylor und Reiske. Bekker Or. att. III 486 hatte dazu 6 Hs., die jedoch auf den Palatinus zurückgehen, welcher den Lysias enthält. Jetzt steht er mit den Excerpten bei Blass hinter der Ausgabe des Deinarchos (² 1888). Vgl. Droysen Diadochen² I 174. Blass Att. Ber. III 2², 266. Kirchner Prosopogr. Att. spec.. Berlin 1890, 14, wo die vielen Inschriftenstellen, die ihn erwähnen, gesammelt sind. Dalmartello La vita di Demade 1883. [Thalheim.]

Demagoras. 1) Eponymer Prytan in Ephesos, um 132 1 v. Chr., Dittenberger Syll.² 510. 65. 76ff.; vgl. ebd. not. 32.

2) Sohn des Hermodoros. *ἀγωνοθέτης* in Iasos, zwischen 188—146 v. Chr., Le Bas III 295. [Kirchner.]

3) Demagoras (FHG IV 378. Susemihl Gr. Litt.-Gesch. II 381) von Samos (Bekker A. G. I 377), schrieb vor Dionysios von Halikarnass, der ihn citiert (ant. Rom. I 72, 1); die wenigen Bruchstücke scheinen auf ein hellenistisches Werk über troische oder samothrakische Altertümer zu führen. [Schwartz.]

Demainetos (*Δημαίνετος*). **1)** Epiklesis des Asklepios, Temp l in Elis, Paus. VI 21, 4. Nach Pausanias hätte der Gott dieses Beiwort erhalten nach dem Namen des Cultstifters. Wahrscheinlich aber war D. ursprünglich ein selbständiger Heilgott, der später mit Asklepios identificiert wurde, vgl. v. Wilamowitz-Moellendorff Isyllos von Epidauros 187. [Jessen.]

2) Demainetos, Athener aus dem *γένος* der Buzygen, Toepffer Att. Geneal. 149, schlägt als Amtsgenosse des Oheims des Redners Aischines, des Kleobulos Glaukos Sohn von Acharnai, den lakedaimonischen Flottenführer Chilon, vermutlich während des korinthischen Krieges, Aisch. II 78; vgl. Schäfer Dem. I² 221. Feldherr im J. 388/7, siegt er mit Chabrias, s. d., über Gorgopas in Aigina Ende des J. 388, Xen. hell. V 1, 10. Als Feldherr des J. 387/6 finden wir ihn Herbst 387 im Hellespont, Xen. hell. V 1, 26; vgl. Schäfer Dem. I² 148.

3) Sohn des Hermokles, Athener (*Ἀθμονεύς*). *Στρατηγός* Ende 3. Jhdts. v. Chr., CIA IV 2, 619 b 2ff.

4) Sohn des Timasitheos, Athener (*ἐκ Κεραμέων*). *Τριήραρχος* in Seeurkunden Mitte 4. Jhdts. v. Chr., CIA II 794 d 85. 798 c 47. 804 A a 38.

5) Volksredner in Syrakus, welcher den Timoleon in seinen letzten Lebensjahren wegen seiner Kriegsführung anklagte, Plut. Timol. 37; vgl. Holm Gesch. Siciliens II 216. [Kirchner.]

6) Demagoge in Ptolemais, warnt seine Mitbürger, aus Furcht vor Alexander Iannaios sich dem Ptolemaios Lathuros in die Arme zu werfen, das werde ihnen die Feindschaft von dessen Mutter Kleopatra zuziehen, Joseph. ant. XIII 330. [Willrich.]

Demakos (*Δήμακος*), Archon in Delos vor 167 v. Chr., Bull. hell. II 570. [Kirchner.]

Demanthes, Athener (*Μαραθώνιος*). *Τριήραρχος* in einer Seeurkunde des J. 342/1, CIA II 803 e 87. [Kirchner.]

Demaratos (s. auch Damaratos). **1)** Attischer Strateg im J. 415/4, geht mit seinem Amtsgenossen Laispodias und Pythodoros nach Epidauros und Prasiai. Anfang Sommer des J. 414, Thuk. VI 105, 2; vgl. Beloch Att. Polit. 309.

2) Aus Ephesos. Siegt zu Olympia im Lauf, Ol. 194 = 4 v. Chr. und Ol. 195 = 1 n. Chr., Afric. b. Euseb. I 214.

3) Aus Heraia. Siegt zu Olympia, Ol. 65 = 520 v. Chr., im Waffenlauf, und zwar als erster in dieser Kampfart, CIA II 978, 7. Afric. b. Euseb. I 202. Paus. VI 10, 4. V 8, 10. VIII 26, 2. X 7, 7. Philostrat. gymnast. II 268, 16 Kays. Standbild des D. mit Epigramm zu Olympia von Eutelidas und Chrysothemis aus Argos, Paus. VI 10. 5. Nach Paus. VI 10, 4 siegte er in derselben Kampfart auch Ol. 66, ebenso errangen sein Sohn Theopompos und sein Enkel Theopompos in Olympia Siege.

4) D. oder Demaretos, Korinthier. Von den Korinthiern im J. 345 nach Syrakus gesandt, Plut. Timol. 21. 24. 27; vgl. Schäfer Dem. II² 350, 2. Als *ξένος* des Philipp von Makedonien vermittelt er zwischen diesem und Alexander, Plut. Alex. 9; de adulat. 30; reg. et imperat. apophtheg. 30 (p. 179 c). Schäfer a. O. III² 66. Droysen Hellenism. I 1, 42. 95. In der Umgebung Alexanders d. Gr. kämpft er an dessen Seite in der Schlacht am Granikos im J. 334, Arr. anab. I 15, 6. Droysen a. O. I 1, 192. Preist sich glücklich, Alexander auf dem Thron der Perserkönige in Persepolis gesehen zu haben, Plut. Ages. 15; Alex. 37; de Alex. Magni fort. 7. Droysen I 1, 362. Stirbt kurz vor Aufbruch Alexanders nach Indien, Plut. Alex. 56. [Kirchner.]

5) Nauarch der Rhodier, schlägt den Attalos, Andromenes Sohn, als dieser 321 v. Chr. versucht, Knidos, Kaunos und Rhodos zu nehmen. Arrian. succ. Al. 39.

6) Gesandter der Athener an Antiochos Epiphanes in Ägypten. Polyb. XXVIII 16 und 17. [Willrich.]

7) Demaratos (FHG IV 378—380. Susemihl Gr. Litt.-Gesch. II 53), verfasste wahrscheinlich — ein Titel ist nicht überliefert — einen Roman über die Argonautensage, den Dionysios Skytobrachion benützte (vgl. Apollod. I 118 = Schol. Apoll. I 1289. Diod. IV 41, 3. Schol. Apoll. Rhod. I 45. Diod. IV 48, 4), wenn er nicht zu den von jenem erfundenen alten Epikern gehört. Fernzuhalten ist das Citat aus den *Τραγῳδούμενα* des D., Clem. protr. 42 p. 37 = Stob. flor. XXXIX 33; das stammt aus den ps.-plutarchischen Parallelen und ist ebenso erlogen wie die sonstigen dort sich findenden Citate D.s. [Schwartz.]

Demarchexusios (*Δημαρχεξούσιος*), der achte Monat des römischen Sonnenjahrs der Provinz Kypros, 31 tägig vom 23. April bis zum 23. Mai nach dem Hemerologium Florentinum. In diesem ist der Name entstellt zu *Δήμαρχος*, während er auf Grund andrer hsl. Verzeichnisse bei Stephanus Thesaurus III Append. col. 225 und Iriarte Codices bibl. Matrit. 380 in der nur leicht corrumpierten Form *Δημαρχεξάσιος* (bei Lilius Gyraldus Opp. II col. 785 *Δημαρχεζάσιος*) gegeben wird. An der richtigen Lesung und an der Beziehung auf die *δημαρχικὴ ἐξουσία* kann um so weniger ein Zweifel sein, als auch die anderen kyprischen Monatsnamen fast alle aus den einzelnen Bestandteilen der kaiserlichen Nomenclatur und Titulatur abgeleitet sind. Vgl. Ideler Handbuch der Chronologie I 427f. [Dittenberger.]

Demarchoi (*δήμαρχοι*), Vorsteher eines *δῆμος*. **1)** Der Name ist vor allem gebräuchlich für die municipalen Beamten eines Bezirkes oder Gaues, speciell in Athen (s. *Δῆμοι*), etwa Bezirksvorsteher oder Dorfschulze. Obgleich wohl überall, wo eine Demenordnung existierte, auch D. anzunehmen sind, sind deren Stellung und Functionen nur aus dem attischen Staatsrecht genauer bekannt.

In Attika war der D. der erste Beamte seines Demos und in allen Beziehungen dessen Vertreter. Er wurde auf ein Jahr bestellt, welches mit dem Archontenjahr zusammenzufallen scheint (*κατασταθεὶς δήμαρχος εἰς τὸν ἐπὶ Πέλοπος ἄρχοντος ἐνιαυτόν*, CIA IV 2, 477 c, vgl. II 581); deshalb wird sein Name, obgleich selten, neben dem Ar-

chonten zur Datierung von Demenbeschlüssen gebraucht (CIA II 1059. IV 2, 1014 b). Der Bestellungsmodus des D. ist nicht ganz sicher: einerseits scheinen die *ἀρχαιρεσίαι*, welche für die Demen gut bezeugt sind (Dem. XLIV 39. Isai. VII 28, wo keineswegs an die Wahlversammlung des ganzen Volkes gedacht werden kann), auf directe Wahl hinzuweisen, andererseits hat schon Haraldus (Animadvers. ad ius attic. et rom. II 3, 94) aus Dem. LVII 25 auf Erlosung geschlossen; aber an der betreffenden Stelle ist nur im allgemeinen von *ἀρχὰς ἔλαχε* die Rede, wie Schoemann De com. Atheniens. 378, 9 mit Recht betonte, und dasselbe Argument liesse sich auch gegen O. Müller (De dem. att., Göttingen 1880, 49) verwenden, der sich auf einen ebenso unbestimmten Ausdruck in CIA II 570 beruft (von G. Gilbert Handb. d. griech. Staatsalt. I² 227, 3 angenommen, von Haussoullier bei Daremberg-Saglio Dict. II 86, 33 verworfen). Doch scheint es, dass diese zweifelhaften Stellen bestätigt werden durch eine Inschrift (CIA IV 2, 574 h), wo zwar das *λαχών* vor *δ.* auf einer Ergänzung U. Köhlers beruht, aber gesichert scheint. Damit soll keineswegs behauptet werden, dass zu allen Zeiten und an allen Orten in dieser Beziehung Einförmigkeit herrschte; der Ausdruck *ἀρχαιρεσίαι* mag eine Reminiscenz an Zeiten sein, als wirkliche Wahl des D. stattfand, oder es mag in einigen Demen dieser Bestellungsmodus, in andern jener vorgewaltet haben, bis im Laufe des 4. Jhdts. bei der immer weiter ausgedehnten Anwendung des Loses, dasselbe auch für die Bestellung des D. durchdrang. In der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. wurde auch der vom Staate bestellte D. des Peiraieus erlost, selbstverständlich aus allen Athenern, nicht nur den Demoten (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 54, 8): deshalb vielleicht erscheint sein Name neben demjenigen des Archonten im Praescripte (CIA II 1059 aus Peiraieus). Ähnlicherweise wurde auch für den Bezirk von Oropos und das Amphiareion, welche keinen Demos bildeten, doch ein D. ‚aus allen Athenern' bestellt; als solcher ist ein Sunier bezeugt (CIA IV 2, 834 b II 61). Was die Functionen des D. anbetrifft, so beziehen sie sich teilweise auf die inneren Angelegenheiten des Demos, teilweise auf die allgemeinen Interessen des Staates, insofern der Demos der kleinste Verwaltungsbezirk desselben war — im einzelnen fällt es nicht immer leicht, diese Scheidung festzuhalten.

Da über die innere Verwaltung der Demen im Zusammenhang u. d. W. *Δῆμοι* gehandelt wird und dabei keine Action ohne Teilnahme des D. zu stande kommen konnte, dürfen die diesbezüglichen Functionen desselben hier nur kurz erwähnt werden. Der D. beruft und leitet die Versammlung der Demoten (Harpokrat.), lässt die Abstimmung vornehmen und vereidigt zu diesem Zwecke in wichtigen Fällen die Teilnehmer (CIA II 578, vgl. Ps.-Dem. LVII 8ff.) und entlässt sie nach seinem Gutdünken. Er war es, dem es oblag, die gefassten Beschlüsse auszuführen und dieselben, soweit es nötig schien, namentlich die Ehrenbeschlüsse oder solche von normativem Charakter, in Stein eingraben und an bevorzugtem Orte aufstellen zu lassen (CIA II 573. 575. 579. 581. 1055. IV 2, 574 b. c. g. 584 d). Mit den Schatzmeistern zusammen hütete er das Eigentum des Demos an Liegenschaften (CIA II 1055) und Geld (ebd. 570. 571. IV 2, 584 c), verwertete dasselbe durch Pacht und Zins entweder entsprechend den ein für alle male festgestellten Normen oder nach bestem Wissen und Willen (CIA II 570), trieb weiter die der Gemeinde zukommenden Gelder, namentlich das *ἐγκτητικόν* (CIA II 589), die Pacht- und Zinsgelder ein (Dem. LVII 63. CIA IV 2, 584 c. II 1055) und besorgte oder überwachte wenigstens die notwendigen Ausgaben für heilige und profane Zwecke (CIA II 575? 579. 585. IV 2, 572 b. 574 h. 587 b). In Gemeinschaft mit den dazu speciell berufenen Priestern sorgte er für die Instandhaltung der Heiligtümer des Demos und die regelmässige Vollziehung der Opfer und Feste (CIA II 578. Add. 573 b. IV 2, 572 c); hierher gehörte in einigen Gemeinden auch die Sorge für das municipale Theater (CIA IV 2, 587b); zu seinen Pflichten gehörte es auch, bei den Opfern das Fleisch unter die Demoten zu verteilen (CIA II 578. IV 2, 574 c) und an gewissen Festen die Ehrenbeschlüsse derselben proclamieren zu lassen (CIA IV 2, 574 b. g. 614 b), wie es ihm auch oblag, die so Geehrten im beständigen Genuss der ihnen zukommenden Rechte zu erhalten, namentlich dieselben zur Proedrie im Theater oder bei den Spielen zu geleiten (CIA II 576. 589. IV 2, 574 b—d. g. h. 584 d). Dementsprechend besass er ein immerhin bedeutendes Strafrecht; einen Sclaven durfte er züchtigen, einem Freien eine Epibole (s. d.), wie es scheint bis zu 50 Drachmen auferlegen und dieselbe, wenn ihre Rechtmässigkeit bestritten ward, vor dem Gerichte vertreten (CIA II 841, hier handelt der D. möglicherweise im Auftrage und Interesse des Staates; Add. 573 b), wobei das letztere zuweilen durch die Versammlung der Demoten vertreten ward, wie solches der Fall war bei Streitigkeiten zwischen dem D. und den Pächtern (CIA IV 2, 584 c) und namentlich bei der Rechenschaftsablegung des Vorgängers im Amte. Die erste Handlung nämlich des neuangetretenen D. war, diese letztere in geregelter Weise vorzunehmen, wobei (wenigstens im Demos Myrrhinus: CIA II 578) ein Euthyne, der die ganze Amtsführung prüfte, ein Logiste zur Controlle der Rechnungen und ein Richtercollegium aus den Demoten (im angeführten Falle 10 an Zahl), das entweder Decharge erteilen oder eine Geldstrafe auferlegen konnte, fungierten, während die Synegoren als Ankläger auftraten; dem D. lag es ob, diese Personen vor der Versammlung der Demoten zu vereidigen, wahrscheinlich auch wählen zu lassen; er war es auch, der im Falle einer Berufung vom Richterspruch an die Agora dieselbe, wenn sie zahlreich genug besucht war, insgesamt in Eid nahm und die Verhandlung leitete bis zur Abstimmung, wozu er die Stimmsteine verteilte — wenn er dieselbe vor diesem Abschlusse entliess, so verfiel er selbst in eine starke Busse (vgl. dazu R. Schoell De synegoris atticis 30 mit einer Correctur U. Köhlers zu CIA II 578). Endlich musste der D. in allen den Fällen, in denen sein Demos als Kläger oder Angeklagter einen Process vor dem Heliastengerichte zu führen hatte, als sein Vertreter, meist unter Beihülfe von *συνήγοροι* oder *σύνδικοι* (CIA IV 2, 584 c. d), dessen Sache verteidigen (CIA IV 2, 572 d).

Auf der Grenze zwischen den municipalen und staatlichen Functionen des D. steht die Führung des *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* des Demos, in welches jährlich alle erwachsenen Söhne der Demoten nach Aufnahme durch deren Versammlung oder das Heliastengericht eingetragen wurden, ebenso auch die von einem Demoten Adoptierten und die Neubürger (*δημοποίητοι*), die sich in den betreffenden Demos einschreiben liessen — die Eintragung geschah durch den D. (*ἐγγράφειν*). Dagegen löschte er die Namen derjenigen aus (*ἐξαλείφειν*), denen (meist bei einer *διαψήφισις*) das Bürgerrecht durch Spruch der Demoten oder des Gerichtes aberkannt war oder die samt ihrem Geschlechte völliger Atimie verfallen waren. Er bewahrte dies Document versiegelt bei sich zu Hause und durfte es eigentlich wohl nur in Gegenwart der Demoten entsiegeln (Ps.-Dem. XLIV 37. LVII 60), selbstverständlich auch auf etwaige Forderung der Staatsbeamten. Ebenso scheint er auch ein Kataster der im Demos gelegenen Güter geführt zu haben, ob aller oder nur derjenigen, welche öffentlicher Besitz (des Staates) waren, ist strittig (Harpokr. Suid. s. v. Schol. Aristoph. Nub. 37) — eine allgemeine Katastrierung des Landes (wie sie Boeckh Staatshaush. I 596f. annahm) ist nicht sicher bezeugt (Fränkel zu Boeckh a. a. O. Anm. 818. Meier-Schömann-Lipsius Attisch. Proc. 305 Anm. 308. 310 Anm. 317; dagegen Thalheim Rechtsalt.⁴ 57 Anm. 1; jedenfalls wird ein Verzeichnis der Staatsländereien in den Händen der betreffenden D. gewesen sein). Diese beiden Register waren höchst notwendig für die Leitung der municipalen Angelegenheiten, aber noch wichtiger für die allgemeine Staatsverwaltung: auf dem ersteren basierte sowohl der *πίναξ ἐκκλησιαστικός* aller Staatsbürger, wie der *κατάλογος* der Kriegspflichtigen, das zweite diente zur Regelung der Staatshaushaltung. An diese Documente knüpfen auch die meisten staatlichen Pflichten des D. an. In dieser Hinsicht hatte er weitgehende administrative und polizeiliche Befugnisse, was Leute und Land und die Ordnung im Demos betraf. Er stellte, unterstützt von den Ratsmitgliedern seines Demos, Kataloge der zum Seedienst verpflichteten Demoten auf; zwar ist diese Massregel nur einmal (im J. 362/61) ausdrücklich bezeugt (Ps.-Dem. L 6), aber dieselbe wird wohl jedesmal vorgekommen sein, wenn die Trierarchen, denen eigentlich die Werbung für die Flotte oblag, keine genügende Zahl von Freiwilligen fanden, meistens also, sobald eine grössere Flotte ausgerüstet wurde. Solches machen die Grenzsteine der Trittyen am Hafen (CIA I 117 u. a. C. Curtius Ath. Mitt. V 85f. v. Schoeffer Bürgerschaft u. Volksversamml. in Athen I 381f.) sehr wahrscheinlich, welche beweisen, dass die Bemannung einer grösseren Flotte nach den zu einer Trittye vereinigten Demen geschah, während bei der Werbung der Trierarchen natürlich von der Demenzugehörigkeit abgesehen wurde; wäre letztere das Regelmässige gewesen, so würden nicht besagte Grenzsteine aufgestellt worden sein — überhaupt kann die Werbung nur als Resultat der laxeren Administration des 4. Jhdts. gelten. Sehr möglich (obgleich nicht bezeugt) ist es, dass der D. auch die Aushebung der Hopliten *ἐκ τοῦ καταλόγου* zu beaufsichtigen hatte, wenigstens ist es nicht abzusehen, auf welche Weise anders, als durch Vermittlung des D., die Demoten zur Kenntnis des diesbezüglichen Aufgebotes der Strategen gelangen konnten, das bekanntlich nur in der Stadt vor den Eponymenstatuen veröffentlicht wurde; ebenso konnte bei den Aufgeboten *ἐκ μέρους* nur der D. genügende Kenntnis darüber besitzen, an wen die Reihe gekommen sei (vgl. Isai. VI 42: *καὶ τὰς στρατείας ἐστράτευμαι ἐν τῇ φυλῇ τῇ ἐκείνου καὶ ἐν τῷ δήμῳ*). Auch in Betreff der Besteuerung muss der D. ursprünglich eine grosse Bedeutung besessen haben; zwar in der Symmorienorganisation des 4. Jhdts. hatte er keinen Platz, aber dass dem ursprünglich anders war, beweist das Zeugnis des Aristoteles (*Ἀθ. πολ.* 21, 5 und danach Harpokr. Hesych. s. v. Schol. Aristoph. Nub. 37), dass die D. in die Functionen der Naukraren (s. d.) getreten seien, welche ja in der Überlieferung (Aristot. a. a. O. 8, 3. Poll. VIII 108. Hesych. s. *ναύκλαροι*) es hauptsächlich mit Abgabeneintreibung und Geldern zu thun hatten; auch bei dem Census, auf dem die vier Vermögensklassen beruhten, werden die D. zur Controlle zugezogen worden sein. Als Rest dieser finanziellen Befugnisse erscheint die Pflicht des D., mit Beihülfe der Ratsmitglieder aus den Demoten die rückständigen Staatsschulden nötigenfalls unter Pfändung einzutreiben (Bekker Anecd. I 199. Schol. Aristoph. Nub. 37), bei Confiscationen die denselben verfallenden Güter und Häuser in seinem Demos anzuzeigen (Ps.-Plut. vit. X orat. 834 a), endlich ein Verzeichnis der dem Staate gehörenden Liegenschaften (*ἀπογραφή*) zu führen (Harpokr. s. v. Etym. M. Bekker Anecd. I 237; nach einer anderen Deutung handelt es sich um die schriftliche Einklagung, auch *ἀπογραφή* genannt, der dem Staate irgendwie entzogenen Güter — so Haussoullier —; aber zu einer solchen Klage war jeder Athener befugt und sie konnte nicht als besondere Pflicht der D. gelten, also ist das Wort *ἀπογραφή* in seinem allgemeineren Sinne ‚Verzeichnis' aufzufassen entweder aller Liegenschaften im Demos oder der dem Staate angehörenden, worüber vgl. oben). In diesem Zusammenhang erscheint es natürlich, dass in dem Gesetze, nach welchem jährlich den eleusinischen Göttinnen eine *ἀπαρχή* von der Ernte im Betrag eines Hekteus von 100 Medimnen Gerste ($^1/_6$%) und eines halben vom Weizen ($^1/_{12}$%) geleistet werden sollte, bestimmt wurde (CIA IV 1, 27 b), dass in jedem Demos der D. dieselbe eintreiben und den *ἱεροποιοί* in Eleusis in eigener Person abliefern sollte (vgl. CIA IV 2, 834 b). Eher als polizeiliche Function erscheint es, wenn dem D. die Obhut und Sorge für die gute Erhaltung der in seinem Demos gelegenen staatlichen Heiligtümer und Tempelbezirke anvertraut wurde (CIA II 841. 573 b), infolge dessen er auch verpflichtet war, bei etwaiger Messung und Begrenzung (*ὁρισμός*) zugegen zu sein (bezw. alle D., auf deren Demen sich ein solcher Bezirk erstreckte, IV 2, 104 a). Auch andere polizeiliche Massregeln lagen dem D. ob; darunter ist bekannt die Verpflichtung, die im Bereich des Demos tot Gefundenen zu begraben, wenn es die Verwandten nicht thaten (Dem. XLIII 58), unter Androhung einer Busse von 1000 Drachmen, und die höchst peinliche Pflicht, bei einer Schuldpfändung die Gläubiger zu begleiten

und zu unterstützen (Aristoph. Nub. 37 mit Schol. Bekker Anecd. I 242), was selbstverständlich viele Feindschaften zur Folge hatte (Ps.-Dem. LVII 63). Auch bei diesen Functionen hatte der D. das Recht, eine Epibole aufzulegen, nur dass er sie natürlich vorkommenden Falles vor den Staatsgerichten zu vertreten hatte. Als Ehrenrecht des D. kann gelten, dass er bei den grossen Staatsfesten an der Spitze seiner Demoten erschien und für dieselben das Opferfleisch erhielt, das er unter sie verteilte (CIA II 163), wie solches auch für die Theorikengelder geschah, die den einzelnen Demen zugewiesen und von dem D. an die sich meldenden Demoten verteilt wurden (Ps.-Dem. XLIV 37, vgl. M. Fränkel Numism. Ztschr. III 388ff.). Litteratur: Platner Beiträge z. Kenntn. d. att. Rechts 218ff. Boeckh Staatshaush. d. Athen.[3] Register. O. Müller De demis atticis 49f. Haussoullier Vie municipale en Attique 1884, 94ff. und Artikel Demos bei Daremberg-Saglio Dict. d. ant. II 86f. (grundlegend und vorzüglich). G. Gilbert Handb. des Staatsalt. I[2] 227f. Hermann-Thumser Staatsaltert. 467f. Schömann-Lipsius Griech. Alt. I 390. Busolt Griech. Staatsalt. 214. Smith Dict. of gr. and rom. Antiq. I[3] s. v.

Ausserhalb Athens werden D., obgleich Demen in manchen Staaten vorkommen, nur in Stratonikeia und Kos (*δάμαρχος*) genannt. Ihr Amt war jährig und ihr Name konnte zur Datierung verwendet werden (Paton-Hicks Inscript. of Cos 344 = Bull. hell. XIV 297. 347. 391 = Ross Hellen. nr. 14); einmal wird ein gewesener D. erwähnt (ebd. 417) und einmal ein in Function befindlicher (ebd. 9 = Inscript. of Brit. Mus. 337), ohne dass seine Thätigkeit ganz klar wäre; es scheint, dass er aus den Demoten eine Anzahl Vertreter bestimmte, um für einen Demenbeschluss die Bestätigung des Rates der Gesamtgemeinde zu erlangen.

2) D. hies der Hauptbeamte im italischen Neapolis, also Volksherr (= *ἄρχων τοῦ δήμου*). Ob er ein Einzelbeamter war oder ein Collegium der D. bestand, lässt sich für die griechische Zeit nicht sicher feststellen, da die einzige Erwähnung (Strab. V 246) sehr kurz und oberflächlich ist: wahrscheinlicher ist letzteres, nämlich dass die D. ein Collegium bildeten, von denen einer Eponym war und als solcher in dem von Strabon erwähnten *κατάλογος* verzeichnet wurde. Was die Zeit der Römerherrschaft anbetrifft, so sind die Meinungen geteilt; während Beloch (Campanien[2] 45) annimmt, dass das Amt neben den Duumvirn und anderen römischen Municipalbeamten allen Einfluss verloren habe und nur auf gewisse Ehrenrechte sacralen Charakters, Opfer oder Spiele, beschränkt worden sei, behaupten Th. Mommsen (zu CIL X 1491) und Kaibel (IGI p. 191), der alte Name der D. sei auf die nach römischem Staatsrecht organisierten Ämter der Duumviri oder Quattuorviri übertragen worden, und diese Annahme verdient den Vorzug, weil es sicher ist, dass selbst Kaiser (so Titus, IGI 729, und Hadrianus, Hist. Aug. Hadr. 19) es nicht verschmähten, dieses Amt zu bekleiden, was doch nur für das Hauptamt der Gemeinde denkbar ist. Inschriftliche Belege zeigen Fortexistenz des Amtes bis in constantinische Zeit (CIL X 1491—1493. IGI 716. 729. 737. 741. 749. Add. 756b).

3) *Δήμαρχος* ist der griechische Ausdruck für *tribunus plebis* und kommt als solcher unzähligemale sowohl bei den Schriftstellern wie in den Inschriften vor, so dass Belege überflüssig sind. Der Ursprung dieser Terminologie ist wohl nicht auf attische Redeweise zurückzuführen, da der Tribunus plebis mit dem athenischen D. so gut wie nichts gemein hatte (hier würde eher *προστάτης τοῦ δήμου* übersetzt worden sein), sondern auf die Griechen Campaniens, speciell auf die Einwohner von Neapolis und vielleicht von Kyme, da hier ja D. als hohe Staatsbeamten (vgl. Nr. 2) fungierten. Danach wurde auch der Ausdruck *δημαρχικὴ ἐξουσία* zur Wiedergabe der *tribunicia potestas* der Kaiserzeit gebildet; er ist auch unzähligemale bei Autoren, in Inschriften, auf Münzen belegt, und zwar beim Kaisernamen im Genitiv, z. B. *δημαρχικῆς ἐξουσίας τὸ ι'*.

[v. Schoeffer.]

Demarchos (*Δήμαρχος*). **1)** Sohn des Aigyptos, ermordet von der Danaïde Eubule, Hyg. fab. 170 (p. 33, 17 Sch.). [Waser.]

2) *Ἐπῶν ποιητής* in einer auf die dionysischen Künstler bezüglichen Inschrift aus Ptolemais in Ägypten, Bull. hell. IX 133.

3) Sohn des Taron, Lykier. Wegen seiner Verdienste um die verbannten Samier und die Königin Phila, Gemahlin des Demetrios Poliorketes, wird er von den Samiern belobt und mit dem Bürgerrecht beschenkt, wohl im J. 305/4. C. Curtius Inschr. u. Stud. zur Geschichte von Samos (Lübeck 1877) = Dittenberger Syll.[2] 183; vgl. Droysen Hellenism. II 2, 258. [Kirchner.]

4) Sohn des Epidokos, Syrakusaner, einer der Strategen, die 411 v. Chr. an Stelle des verbannten Hermokrates zum Kriege nach Hellas gesandt wurden, Thuc. VIII 85, 3. Xen. hell. I 1, 29. Da er vermutlich ein Gegner des Hermokrates war, so ist es nicht zu verwundern, dass Dionysios I. ihn für gefährlich hielt und ihn gleich zu Anfang seiner Tyrannis beseitigte (406/5 v. Chr.), Diodor. XIII 96, 3. [Niese.]

5) Satrap von Phrygien am Hellespont, Nachfolger des Kalas. Arrian. succ. Al. 6. [Willrich.]

Demares, Archon in Delos um 180 v. Chr., Bull. hell. VI 6ff., vgl. Dittenberger Syll.[2] 588 n. 1. Derselbe in einer choragischen Inschrift von Delos, Bull. hell. IX 147. [Kirchner.]

Demariste, Mutter des Timoleon von Korinth, Plut. Timol. 3; vgl. Holm Gesch. Siciliens II 194. [Kirchner.]

Demarmenos, Spartiate aus dem 6. Jhdt. v. Chr., Vater des Prinetadas und des Chilon, Herod. V 41. VI 65. [Niese.]

Demarus (*Δημαροῦς*), Sohn des Uranos von einer seiner vielen Kebsfrauen, die sich vor Kronos, dem Anwalt und Beschützer seiner Mutter Ge, zu Dagon geflüchtet hatte. In dessen Hause wurde D. geboren; Philon v. Byblos, Sanchuniathon frg. 2, 16, FHG III 567f. Nach § 22 (a. O. 567b) war D. Vater des *Μέλκαθρος* = Herakles (Melkarth); er wurde in einem Kriege mit Pontos unterstützt von seinem Vater Uranos, der von Pontos zu ihm überging, wurde aber doch in die Flucht geschlagen und opferte zum Dank für die glückliche Flucht. [Tümpel.]

Demeas. 1) Sohn des Anaxikrates, Athener. *Αὐλητής*, Teilnehmer an den Soterien in Delphoi

um 270—260 v. Chr., Wescher-Foucart Inscr. de Delphes 5, 64; vgl. Pomtow Jahrb. f. Philol. 1894, 501ff.

2) Sohn des Stesiochos. *Στεφανηφόρος* in Iasos, Zeit Philipps V. von Makedonien, Newton Anc. greek inscr. 441. [Kirchner.]

Demetae, Volk im westlichen Britannien, im südwestlichen Teile von Wales (Caermarthen, Cardigan, Pembroke) nach Ptolemaios (III 3, 12 *δυομικώτατοι . . Δημη[κῆ]ται*), der ihnen die Städte Loventium (s. d.) und Maridunum (s. d.) zuteilt. Sie werden bei Gildas (epist. § 31) und in jüngeren mittelalterlichen Quellen erwähnt; auch als Eigenname kommt *Demetus* vor (Rhys Lectures on Welsh Philology[2], Lond. 1879, 277). [Hübner.]

Demeter.

I. Der Name und seine Deutung.

1. *Δημήτηρ* (dorisch *Δαμάτηρ*, ebenso auch arkadisch und boiotisch und auf der unteritalischen Hydria mit dem Drachenkampf des Kadmos, P. Kretschmer Griechische Vaseninschriften 1894, 212; *Δάμματρι* nach meiner Lesung auf einer in Tyrnavo im nordwestlichen Thessalien gefundenen Inschrift, Athen. Mitt. VIII 1883, 110 [vgl. dazu *Δαμματρείας* auf der Inschrift aus Larisa, Athen. Mitt. XII 1887, 362 nr. 156]) ist schon im Altertum als *γῆ μήτηρ* erklärt worden, z. B. von Cic. de nat. deor. II 67, und zweifelsohne ist dies die richtige Deutung des Götternamens (vgl. F. G. Welcker Griechische Götterlehre I 1857, 385. Preller-Robert Gr. Mythol. I[4] 747, 6 und v. Wilamowitz Übersetzung von Aischylos Eumeniden, Einl. S. 222). Eine Reihe fernerer Erklärungen im Etym. M. 265, 54, von denen die Gleichsetzung mit *δημομήτηρ* (*κατὰ συγκοπήν*) Beifall bei K. Lehrs und J. Baunack (Rh. Mus. N. F. XXXVII 1882, 475) gefunden hat. Gegen diese letztere vom sprachlichen Standpunkte aus unanfechtbare Deutung fällt der Umstand schwer ins Gewicht, dass der Begriff ‚volksbildend, eine Gemeinde hervorbringend' zu der ursprünglichen Function der Göttin als Erdgöttin nicht passt und erst ein späteres Stadium ihrer Entwicklung bezeichnet. Zusammenstellung und Prüfung der vielen von antiken und modernen Gelehrten vorgebrachten Erklärungen des Namens bei W. Mannhardt Mythologische Forschungen 1884, 281ff., der die im Etym. M. 264, 12 mitgeteilte Ableitung von dem kretischen Wort *δηαί* (= *κριθαί*) verteidigt und *Δημήτηρ* als Kornmutter auffasst. F. Bechtel deutet D. als ‚Hausmutter', indem er von der aeolischen Form *Δωμάτηρ* ausgeht (Fick-Bechtel Griech. Personennamen[2] 1894, 439).

Der häufig, namentlich aber im eleusinischen Cult (Hom. hymn. IV 493) vorkommende Name *Δηώ* ist natürlich nur Hypokoristikon von *Δημήτηρ* (Mannhardt a. a. O. 295); vielleicht ist auch *Δημώ* (vgl. aber *Δαμία*) Hypokoristikon von *Δημήτηρ* (Suid. s. *Δημώ*, vgl. Etym. M. 264, 8). Neben *Δημήτηρ* begegnet auch die Form *Δήμητρα*, namentlich der Accusativ *Δήμητραν*, s. Lobeck Paralipomena grammaticae graecae I 1837, 142; dazu *Δήμητρα* bei K. Buresch Aus Lydien 69 und *Δαμάτρα[ς] Ταυροπόλῳ* Inschr. aus Kopai, IGS I 2793; vgl. auch die Erweiterung *Δημήτειρα* Etym. M. 281, 9. *ΔΕΜΕΤΡΕ* auf der Triptolemosvase des Hieron Monum. d. Inst. IX 43 wird wohl nur eine Verschreibung sein.

Die Göttin hat offenbar auch dem *Δώτιον πεδίον* in Thessalien seinen Namen gegeben; vgl. *Δώς* Hom. hymn. IV 122 und den Genetiv *[Δ]ώματρος* in einer von C. Schuchhardt gefundenen Inschrift aus Aigai in der Aiolis, O. Hoffmann Die griechischen Dialekte II 107 nr. 153 (nach neuer Revision); s. auch die kymaeische Münzlegende *Δωμάτριος* Mionnet Suppl. VI 10 nr. 65.

II. Verbreitung des Cults.

2. Thessalien. Als der Ausgangspunkt des D.-Cults wird das südwestlich von der Ossa, nördlich vom boibeischen See gelegene *Δώτιον πεδίον* (höchst wahrscheinlich die herrliche Gegend des heutigen Agyiá) angesehen. Eine Schilderung ihres dort befindlichen heiligen Hains, an dessen Bäumen sich Erysichthon oder Triopas vergreift, giebt Kallim. hymn. VI 25; vgl. über den Erysichthonmythos vor allem Crusius in Roschers Mythol. Lex. I 1373. Es ist wahrscheinlich (s. § 1), dass *Δαμάτηρ* oder *Δωμάτηρ* diesem in der ältesten Landschaft Namens Achaia gelegenen *Δώτιον πεδίον* den Namen gegeben hat und deshalb auch in Athen und Boiotien mit dem Beinamen *Ἀχαία* (s. Bd. I S. 198) erscheint. Überhaupt scheint das auch heute noch so wunderbar fruchtbare, südliche Thessalien das Centrum des ältesten D.-Cults gewesen zu sein. Nächst dem dotischen Gefilde ist aber vor allem die östliche Phthiotis hervorzuheben mit Antron und Pyrasos als den beiden Hauptstätten ihres D.-Cults. Die D. von Antron wird zusammen mit der von Eleusis und Paros am Schlusse des homerischen D.-Hymnos angerufen (v. 492); über die Lage von *Ἀντρῶν πετρήεις* s. o. Bd. I S. 2642; Näheres ist über den dortigen Cult nicht bekannt. Pyrasos lag etwa eine Stunde östlich von Theben am pagasaeischen Golfe in der Nähe des heutigen Dorfes *Karampás* (vgl. J. L. Ussing Griechische Reisen und Studien, Kopenhagen 1857, 107). Dort ist eine jetzt in der Sammlung der *φιλάρχαιος ἑταιρία ἡ Ὄθρυς* zu Halmyros aufbewahrte Weihung an Damater und Kora gefunden, die frühestens aus dem 1. Jhdt. v. Chr. stammen kann (zuletzt publiciert *Δελτίον τῆς φιλαρχαίου ἑταιρείας τῆς Ὄθρυος τεῦχος δεύτερον, Ἀθήνησιν* 1900, 23 nr. 38). Den Cult der D. in Pyrasos bezeugt zuerst der Schiffskatalog, Il. II 696 *οἳ δ' εἶχον Φυλάκην καὶ Πύρασον ἀνθεμόεντα, Δήμητρος τέμενος*. Die Stadt führte ihren Namen vom Weizen (Steph. Byz. s. *Πύρασος*). Später hiess der Ort *Δημήτριον* und war durch sein *Δήμητρος ἄλσος καὶ ἱερὸν ἄγιον* ausgezeichnet (Strab. IX 435). Nicht weit von Pyrasos und dem phthiotischen Theben *ἐν τῇ μεσογαίᾳ* lag nach Strab. a. a. O. das *Κρόκιον πεδίον*, bei dessen Namen man sich der eleusinischen *Κροκωνίδαι* und ihrer Beziehung zum D.-Cult erinnern muss (Toepffer Attische Genealogie 101). Für Theben bezeugen den D.-Cult die Münzen und für Halos (heute Halmyros) die Monatsnamen *Ἀγναῖος, Δέματρος* (Steinmetzfehler?), *Μεγαλάρτιος, Ὁμολώιος* (in der grossen jetzt in Athen befindlichen Freilassungsurkunde S.-Ber. Akad. Berl. 1887, 557; *Ἀγναῖος* und *Μεγαλάρτιος* auch in Pyrasos, E. Bischoff Jahrb. f. Philol. 1892, 484). Sonst können wir D.-Cult in Thessalien nur selten nachweisen; denn es ist z. B. sehr ungewiss, ob unter der Fackelträgerin der Münzen von Pherai wirklich D. und nicht viel

mehr *Βριμώ* (s. o. Bd. III S. 853) oder *Ἐνοδία*, an die man auch sehr wohl denken könnte, zu verstehen ist. Aus dem nördlichen Thessalien sind mir nur bekannt geworden die bereits von H. G. Lolling Athen. Mitt. VIII 1883, 110 veröffentlichte Weihinschrift aus Tyrnavo *Δάμματρι καὶ Κόρᾳ Μέλισσα Ἐπιγένεια τελείουμα* und der kleine Altar in Trikkala (J. L. Ussing Inscriptiones Graecae 1847, 1 nr. 1) mit der Inschrift *Κλεοπάτρα Ἀσσκλάπωνο(ς) Δήμητρι καὶ Μουνογόνῃ* (wohl aus dem 2. Jhdt. v. Chr.).

3. Überhaupt scheint der ganze Norden Griechenlands wenig D.-Cult gehabt zu haben. Aus Makedonien sind nur Culte der D. und Kora durch Münzen für Amphipolis und Stoboi wahrscheinlich bezeugt; bei Philippi war der Raub der Kora localisiert, Appian. bell. civ. IV 105. In Thrakien ist D.-Cult in Abdera (Colonie von Teos) nachweislich aus der Geschichte vom Tode des Demokritos (Diog. Laert. IX 43 [Hermippos]. Athen. II 46 E). Für die Münzen vgl. Beschreibung der antiken Münzen des Berliner Museums I 1888, 349 Register unter D. In Perinth (Herakleia) Weihung an die *νεωτέρα [Δημ]ήτηρ Σαβείνη*, Österr. Jahreshefte I 1898 Beibl. 10. Für Kallatis s. Mionnet I 354 nr. 6–8. 10; für Olbia Mionnet I 349, 1 und Herod. IV 53 *τὸ δὲ μεταξὺ τῶν ποταμῶν τούτων* (Borysthenes und Hypanis), *ἐὸν ἔμβολον τῆς χώρης, Ἱππόλεω ἄκρη καλέεται, ἐν δὲ αὐτῷ ἱρὸν Δήμητρος ἵδρυται*. Aus Pantikapaion ist eine Weihung an *[Δη]μήτηρ Θεσμοφόρος* aus der Regierung Spartakos III. (304—284 v. Chr) bekannt (CIG II 2106); eine Priesterin weiht ebendort einen Gegenstand *ὑπὲρ θυγατρὸς τῆς ἑαυτῆς Δημητρίης* (CIG II 2108). Sehr problematisch ist aber der *ὅρ(ος) Δή(μητρος) Ἀκ(ανθίας)*, CIG II add. 2007 k.

4. Von Thessalien aus ist der Cult der D. namentlich in zwei Richtungen verbreitet worden; der eine Zweig dehnt sich südwärts zu Lande aus; der andere führt über das Meer nach Kreta. Beide Abzweigungen haben sich dann wieder in Mittelgriechenland getroffen, und durch ihre Vereinigung erreicht der D.-Cult den Höhepunkt in Eleusis. Wenn wir uns wundern, dass eine Erweiterung des D.-Dienstes nach Norden kaum stattfindet, so hängt das mit zweierlei zusammen: der agrarische Cult der D. fordert zunächst grosse, fruchtbare Ebenen und kann in den Berggegenden erst spät Fuss fassen. Zweitens war aber in den nördlichen Gegenden für die tieferen Bedürfnisse des Menschen, die die D.-Religion vor allem befriedigt und in deren Pflege und Befriedigung eben ihre grosse Mission lag, längst durch die thrakische Dionysosreligion gesorgt worden. Die Seele der wilden Thraker erfüllten längst tiefsinnige Vorstellungen von dem Leben nach dem Tode. Diese Vertiefung, die die Dionysosreligion da bereits hatte, werden wir für den ältesten D.-Cult in Thessalien kaum annehmen dürfen. Die griechische Religion hat sich erst spät freundlicheren, hoffnungsvolleren Bildern vom Leben nach dem Tode zugeneigt. Wahrscheinlich aber hätte sich die D.-Religion nie zu ihrer Bedeutung vertieft, nie ihre die christlichen Gedanken stark vorbereitende Hoheit erlangt, wenn sie nicht den Weg über Kreta genommen hätte. Denn dort ward sie wahrscheinlich zur Eleusinia, und in dieser Form liegt ihre Bedeutung für die Entwicklung der griechischen Religion. Agrarische Gottheiten gab es viele in Hellas; der Ursprung mancher Religion liegt, wie wir nachweisen können, in der Verehrung agrarischer Gottheiten. Aber was die agrarische Religion der D. über alle Religionen des Altertums emporgehoben hat, ist ihr schwerlich bereits in Thessalien geworden. Als am boibeischen See und am Golf von Halos die ersten D.-Stätten gegründet wurden, lebten dort mächtige Fürstengeschlechter, denen die Erde und die Menschen alles gaben, was sie wollten; so mächtig waren die dortigen Anakten, dass sie nach Asien hinübersetzen und Neuland gewinnen konnten. Diesen glücklichen Bewohnern eines glücklichen Landes fehlte nichts; in der Gegenwart suchten sie und fanden sie ihr Glück, und das Leben nach dem Tode kümmerte sie nicht. Die Dionysosreligion, die daran mahnte, klopfte vergeblich an die Thore Thessaliens, während sie Boiotien und Attika nach harten Religionskämpfen, die uns durch die Sagen noch kenntlich sind, mit offenen Armen empfingen. Es ist zu beachten, dass die Mysterienreligion, soweit wir sehen können, in Thessalien niemals eine grosse Ausbreitung erlangt hat.

5. Die fruchtbaren Gefilde am malischen Golfe sind offenbar früh eine Heimstätte des D.-Cults geworden; hier war es das Heiligtum der *Δ. Ἀμφικτυονίς* bei dem zwischen dem Fluss Phoinix und den Thermopylen gelegenen Ort Anthela (nach Steph. Byz. s. v. auch *Ἀνθήνη* genannt), welcher der Sammelplatz für die unter dem Schutze der *Δ. Ἀμφικτυονίς* tagenden Amphiktyonen war (Herod. VIII 201); sie führte auch den Namen *Πυλαία* (Kallim. epigr. 39 W. Schol. Townl. Il. XVI 174). Die Gründung des *Ἀμφικτυονικὸν συνέδριον* wurde auf Amphiktyon, den Sohn des Deukalion und der Pyrrha, zurückgeführt (vgl. o. Bd. I S. 1933). Akrisios, der den Amphiktyonenbund in Delphi gestiftet und mit dem älteren von Anthela vereinigt haben soll (Schol. Eur. Orest. 1094), stammt aus dem pelasgischen Argos (Kallim. a. a. O. Strab. IX 420. 429) und ist vielleicht ursprünglich mit dem Vater der Danae identisch (s. o. Bd. I S. 1196).

6. Für das benachbarte Lokris sind uns folgende Culte bezeugt: in Skarpheia *Δ. εὐρυόδεια* durch Hesych. s. v., in Opus D. und Kora durch die Inschrift Collitz II 1507 (wohl = IGS III 287; vgl. Dittenbergers Bemerkung), in Alponos (genauere Lage unbekannt) eine Thesmophorienfeier, bei der während eines Erdbebens 25 Jungfrauen umgekommen sein sollen (Strab. I 60).

7. In Phokis gab es Cult der D. Thesmophoros in dem Ort Drymaia, der durch den Kallidromos von den Thermopylen geschieden war (Paus. X 33, 12); vielleicht kann man aus dem *ἄγαλμα ὀρθὸν λίθου* auf das hohe Alter des Cultus schliessen. Das Thesmophorienfest wurde ihr hier jährlich gefeiert. In Ambrysos hat bereits W. Gell eine Weihung an D. und Kora gefunden (IGS III 14). In Steiris, deren Einwohner sich von Athen herleiteten, gab es einen Tempel der *Δ. Στειρῖτις*, der aus Luftziegeln erbaut war und in dem neben einem archaischen mit Binden versehenen Bilde der D., das bei den Steiriten hohe Ehren genoss,

ein anderes aus pentelischem Marmor stand, das sie als Fackelträgerin darstellte (Paus. X 35, 10). In Delphi führte D. den Beinamen *Ἑρμοῦχος* nach Athen. X 416 C.

8. Die von Dittenberger IGS III 389 allerdings auch nur zweifelnd vorgeschlagene Ergänzung einer von Lolling in Naupaktos gefundenen Inschrift scheint mir sehr problematisch zu sein.

Gering ist unsere Kenntnis von dem D.-Cult des nordwestlichen Griechenlands, der durch Münzen mit dem Kopf der D. oder ihren Attributen für Epidamnos, Apollonia, Kephallenia (Mionnet II 38, 87; 44, 162; 29, 7; 33, 59; 202, 1) bezeugt ist. Korkyra führte früher den Namen Drepane. Sichel, dessen Entstehung auf zwiefache Weise erklärt wurde (Etym. M. 287, 31 s. *Δρεπάνη*): entweder sollte dort die Sichel verborgen sein, mit der Kronos seinem Vater Uranos das Glied abgeschnitten hatte, oder Hephaistos sollte die Sichel der D. geschenkt haben, um die Titanen mähen zu lehren. Vgl. Drepanon in Sicilien u. § 29. Aristoteles hatte in der *Κερκυραίων πολιτεία* frg. 512 Rose (Lips. 1886) erzählt, dass Drepane den Namen Scherie erhalten habe, als D. den Poseidon gebeten habe, die Flüsse des Festlandes, welche aus der Insel Festland zu machen drohten, zurückzuhalten.

9. In Boiotien ist der Cult der D. nirgends bedeutender gewesen als in seiner Hauptstadt Theben. D. wurde dort als alte Burggöttin der Kadmeia unter dem Namen Thesmophoros zusammen mit Persephone verehrt; vgl. Pindar frg. 37 Schr. (= Paus. IX 23, 3). Eur. Phoen. 635 K. Paus. IX 6, 5 und sonst. Ihr Bild war nach Paus. IX 16, 5 nur bis zur Brust sichtbar; also war sie wohl so dargestellt, wie wir die Genamentlich auf attischen Monumenten dargestellt finden, vgl. die Athenagruppe des pergamenischen Altars. Unbegründete Vermutungen über die Identität von D. und Harmonia, der Gemahlin des Kadmos, bei H. D. Müller Mythologie der griechischen Stämme II 1861, 320. Das Fest *Θεσμοφόρια* ist bezeugt durch Xen. hell. V 2, 29. Plut. Pelop. 5. Unsicher ist, ob mit dem von Diodor. XVII 10 und Aelian. v. h. XII 57 erwähnten D.-Tempel der Tempel auf der Kadmeia gemeint ist oder ein in der Unterstadt befindlicher. Der Grabstein einer D.-Priesterin wird im Museum von Theben aufbewahrt, IGS I 2676. Der Cult der *διώνυμαι θεαί* (D. und Kore, Eur. Phoen. 683 K.) hatte in Theben solche Bedeutung, dass Euphorion (offenbar nach der thebanischen Localsage) dichten konnte, Theben sei das Hochzeitsgeschenk des Zeus für Kore gewesen (Schol. Eur. Phoen. 682, I 320 Schw.), was andere von Sicilien und Kyzikos behaupteten (Bd. I S. 2032 u. d. W. *Ἀνακαλυπτήρια*). D. hatte als Gemahlin und Schwester des Zeus, der in Theben unter dem Namen *Ὁμολώιος* nicht weit von den *πύλαι Ὁμολωΐδες* seinen Cult hatte (s. W. Radtke Herm. XXXVI 1901, 45) auch den Beinamen *Ὁμολωία* (Suid. s. *Ὁμολώιος*). D. gilt dem Pind. Isthm. VII 3 als *χαλκόκροτος*, wozu stimmt, dass ihr als Stadtgöttin in ihrem Heiligtum auf der Kadmeia eherne Schilde geweiht werden; Paus. IX 16, 5; vgl. Lycophr. 152 *Δ. ξιφηφόρος* mit Tzetzes und dazu die eleusinische D. *χρυσάορος* Hom. hymn. IV 4. Auch vor den Thoren Thebens

hatte D. Heiligtümer. Bei Potniai lag ein heiliger Hain der D. und Kora, deren Bilder in der Nähe des Flusses (Dirke oder Nebenfluss des Asopos?) standen. Man opferte den beiden *Πότνιαι* Schweine, die man in Gruben (*ἐς τὰ μέγαρα καλούμενα*) hinunterwarf, und glaubte, dass diese Schweine *ἐς τὴν ἐπιοῦσαν τοῦ ἔτους ὥραν* in Dodona wieder zum Vorschein kämen. In der Nähe lag auch ein Tempel des Dionysos *Αἰγοβόλος* (Paus. IX 8, 1). Etwa eine halbe Stunde von den *πύλαι Νήϊσται* lag das Heiligtum der D. *Καβιρία* und der Kore, 7 Stadien vom Tempel der Kabiren entfernt (Paus. IX 25, 5), in das nur die Eingeweihten Zutritt hatten; heute bezeichnet seine Stelle, an der Ausgrabungen zu machen ein dringendes Bedürfnis der Wissenschaft ist, eine kleine Capelle des heiligen Nikolaos, vgl. Judeich Athen. Mitt. XIII 1888, 81ff. E. Fabricius Theben, Freiburger Antrittsprogr. 1890, 24. Wolters Athen. Mitt. XV 1890, 363. O. Kern Archaeol. Anz. 1893, 129. Nach dem bei Paus. a. a. O. mitgeteilten *ἱερὸς λόγος* des Kabirenheiligtums soll D. nach ihrer Ankunft die Weihen dem Kabiren Prometheus und Aitnaios, seinem Sohne, als Geschenk verliehen haben.

Potniai lag auf dem Wege nach Plataiai, wo D. unter dem Beinamen Eleusinia einen Tempel hatte (Paus. IX 4, 3). Ob dieser mit dem auf dem *χῶρος Ἀγριώπιος* gelegenen, von Herod. IX 57. 62 bei Gelegenheit der Schlacht von Plataiai erwähnten Heiligtum der D. Eleusinia identisch ist, kann bei der ungenauen topographischen Angabe des Pausanias, nach dem man das Heiligtum mitten in der Stadt vermuten müsste, nicht entschieden werden; vgl. Plut. Aristid. 11, der den *πάνυ ἀρχαῖον ναὸν Δήμητρος καὶ Κόρης προσαγορευόμενον* in die Nähe von Hysiai setzt. Hierher gehören offenbar auch die beiden archaischen, bei Krekuki gefundenen Weihinschriften IGS I 1670. 1671, die sich jetzt im Museum von Theben befinden. An den Abhängen des Kithairon nordöstlich von Hysiai lag die Stadt Skolos, wo Paus. IX 4, 4 einen unvollendeten Tempel der D. und Kore erwähnt, deren Bilder auch *ἡμίσεα* gewesen sein. Ob dort in der That unvollendete Bilder der beiden Göttinnen gestanden haben oder ob D. und Kore als aus der Tiefe der Erde hervorsteigende Göttinnen gebildet waren, wie D. in Theben in dem alten Tempel der Kadmeia (s. o.). muss unentschieden bleiben. Nach Polemon hatte D. in Skolos den Beinamen *Μεγάλαρτος* und *Μεγαλόμαζος* (Athen. III 109 B. X 416 C). In dieser Gegend lag auch die Stadt Eteonos, die später Skarphe genannt wurde (Strab. IX 408); in einem D.-Tempel daselbst wurde das Grab des Oidipus gezeigt (Schol. Soph. Oid. Kol. 91).

Nicht weit von der nach Thespiai führenden Strasse lag das Heiligtum der D. *Καβιρία*. Der thespische Cult der D. ist nur aus Inschriften bekannt, IGS I 1810 Weihinschrift *Δ]άματρι Προ — —*; I 2148 Grabstein einer D.-Priesterin; I 1867 Ehreninschrift einer Priesterin der *Δημήτηρ Ἀχέα* aus flavischer Zeit; I 1739, 6 Monat *Δαμάτριος* (vgl. auch Bull. hell. XIX 1895, 16 nr. 3).

Für Koroneia ist D. *Θεσμοφόρος* bezeugt durch IGS I 2876. In Lebadeia war ihr Cult mit dem alten Gottesdienst des Zeus Trophonios

verbunden; in dem ihm gewidmeten Haine wurden zwei göttliche Paare verehrt, Trophonios und Herkynna einer- und D. *Εὐρώπη* und Zeus Hyetios anderseits. Die Tempellegende machte D. *Εὐρώπη* zur Amme des Zeus (Paus. IX 39, 4. 5). Dass in der dem Bericht des Pausanias a. a. O. zu Grunde liegenden Legende unter Kore ursprünglich Persephone zu verstehen sei, ist nicht sicher; wegen der *Κόρης θήρα* kann man auch an Artemis denken (s. o. Bd. II S. 1390). In späterer Zeit wurden die Ortsnymphe Herkynna und D. identificiert, indem Herkynna als Beiname der D. galt (Lycophr. Alex. 153 mit Schol.; vgl. Tzetz.); vgl. das D.-Fest *Ἑρκήνια* (*Ἑρκύνια*?) Hesych. s. v. Für Chaironeia und Orchomenos ist der Cult der D. durch den Monatsnamen *Δαμάτριος* gesichert (IGS I 3303, 1 [Chair.]. 3172, 141 [Orch.]), den für Boiotien, ohne einen bestimmten Ort zu nennen, auch Plutarch de Is. et Osir. c. 69 bezeugt; für Orchomenos vgl. auch die Weihinschrift IGS I 3213 *Σαυμείλα Πούθωνος Δαμάτερι Κρισήη ἐπιδάμιν ἀνέθεικε*. In Kopai (heute Topolia) wurde *Δάματρα Ταυροπόλος* verehrt nach der jetzt verlorenen Inschrift IGS I 2793; Tempel der D., des Dionysos und des Sarapis bezeugt dort Paus. IX 24, 1. An der Küste ist für die nicht weit von einander entfernten Städte Anthedon und Mykalessos D.-Cult durch Pausanias überliefert. In Anthedon gab es mitten in der Stadt Tempel und Hain der Kabiren und nicht weit davon ein Heiligtum der D. *καὶ τῆς παιδός* (Paus. IX 22, 5). In Mykalessos lag der Tempel der D. *Μυκαλησσία* dicht am Meere; jede Nacht wurde er verschlossen und dann wieder von dem idäischen Daktylen Herakles geöffnet. Alle Früchte, die man dem Bilde zu Füssen setzte, blieben das ganze Jahr über frisch (Paus. IX 19, 5, vgl. 27, 8).

Ganz deutlich wird uns der Zusammenhang des boiotischen D.-Dienstes mit dem thessalischen, wenn wir den Cult von Tanagra näher betrachten. Er lenkt den Blick zugleich rückwärts nach Thessalien und vorwärts nach Attika. Nach Hekataios (FHG I 6 frg. 89) hiess Tanagra ursprünglich *Γέφυρα* und verehrte nach Steph. Byz. s. *Γέφυρα* eine *Δηὼ Γεφυραία*. Die Gephyraier von Tanagra wurden von den Boiotern nach Attika vertrieben (Herod. V 57) und gründeten in Athen *Ἀχαιὰς Δήμητρος ἱρόν τε καὶ ὄργια* (Herod. V 61. Schol. Aristoph. Acharn. 708. Etym. M. 108, 38. Toepffer Attische Genealogie 296). Auch in Tanagra gab es einen Monat *Δαμάτριος* (Dittenberger IGS I 505, 1. 507, 1. 523, 1. 524, 1). Bei dem Dorfe Mustaphádes im *δῆμος Ταν*ά*γρας* sind Votivreliefs und Statuetten, D. und Kora darstellend, in einem Heiligtum der *Μήτηρ θεῶν*, bei dem D. und Kora vielleicht noch einen besonderen Tempel hatten, gefunden worden (G. Koerte Athen. Mitt. III 1878, 389).

Besondere Eigentümlichkeiten des boiotischen D.-Cultes sind heute für uns nicht mehr kenntlich. Der alte Cult der Achaierin ist über die Othrys nach Mittelgriechenland herabgekommen und hat in den fruchtbaren Gefilden namentlich Boiotiens seine Stätte gefunden. Vgl. Plut. de Is. et Osir. c. 69 *Βοιωτοὶ τὰ τῆς Ἀχαιᾶς μέγαρα κινοῦσιν, ἐπαχθῆ τὴν ἑορτὴν ἐκείνην ὀνομάζοντες, ὡς διὰ τὴν τῆς Κόρης κάθοδον ἐν ἄχει τῆς Δήμητρος οὔσης*. In Boiotien ward D. aber, wie es scheint, zuerst zur *Θεσμοφόρος*. In Thessalien war sie die reine Ackerbaugöttin gewesen, die Herrin des dotischen Gefildes und des Weizenfeldes am pagasaeischen Golf; in Boiotien traf sie bereits eine mächtige Städteentwicklung und wurde so die Bringerin der *θεσμοί*. Als Thesmophoros genoss sie wohl überall ihren Hauptcult.

10. Über den Kithairon hinüber ist D. *Θεσμοφόρος* nach der Megaris und nach Attika gekommen. Während wir die Culte von Attika erst später besprechen können, weil ihr vornehmster, der von Eleusis, jetzt noch nicht in den geschichtlichen Zusammenhang eingereiht werden kann, leuchtet uns die Bedeutung der D. von Megara sofort ein, wenn wir uns des Dienstes der D. auf der thebanischen Kadmeia (s. § 9) erinnern. Denn auch in Megara lag das Hauptheiligtum der D. auf der Burg; der Cult dort muss sehr alt gewesen sein; seine Gründung wird auf Kar den Sohn des Phoroneus zurückgeführt, unter dessen Regierung man der Stadt den Namen Megara gegeben habe, Paus. I 39, 5. Das *μέγαρον* genannte, von Kar gegründete Heiligtum lag auf der Burg, die den Namen *Καρία* führte, Paus. I 40, 6. Der Name der Stadt darf aber nicht von diesem Heiligtum abgeleitet werden (so neuerdings wieder F. Dümmler oben Bd. II S. 1999), sondern bedeutet ‚Herrenburg', v. Wilamowitz Herm. IX 1875, 325; Homerische Untersuchungen 252. In der Unterstadt gab es ein Heiligtum der D. *Θεσμοφόρος*, Paus. I 42, 6; in der Hafenstadt Nisaia ein Heiligtum der D. *Μαλοφόρος*, Paus. I 44, 3. In der Nähe des Prytaneions von Megara gab es auch einen Fels, der *Ἀνακλήθρα* hiess, weil D. hier auf der Suche nach ihrer Tochter gerastet und nach der Verlorenen gerufen haben soll. Die megarischen Frauen feierten hier Mysterienspiele, die an diesen Mythus erinnerten, Paus. I 43, 2; vgl. Etym. M. s. *Ἀνακληθρίς* und Bd. I S. 2034 (dazu O. Rubensohn Athen. Mitt. XXIV 1899, 48). Häufig sind in Megara die theophoren Namen Matrodoros, Matroxenos u. s. w., vgl. v. Wilamowitz Übersetzung der Eumeniden Einl. 214. Zwei Weihinschriften für Sabina als *νέα Δ.* IGS I 73. 74. Anzuschliessen an Boiotien ist offenbar auch der Cult von Euboia. Für Eretria ist uns die Feier eines Thesmophorienfestes überliefert durch Plut. quaest. graec. 31 *Διὰ τί τοῖς Θεσμοφορίοις αἱ τῶν Ἐρετριέων γυναῖκες οὐ πρὸς πῦρ ἀλλὰ πρὸς ἥλιον ὀπτῶσι τὰ κρέα καὶ Καλλιγένειαν οὐ καλοῦσιν*; D.-Cult bezeugen für Eretria auch die Münzen.

11. In sehr früher Zeit muss der Dienst der thessalischen D. nach Kreta gekommen sein. Die Stationen, die er auf den Inseln des aegaeischen Meeres genommen hat, sind sicher nicht mehr nachzuweisen. Deshalb zieht es diese Übersicht vor, mit Kreta zu beginnen und dann die Verbreitung des Cults weiter nordwärts durch die hellenische Inselwelt zu verfolgen. Die historischen Zusammenhänge zwischen Thessalien und Kreta liegen heute noch sehr im Dunkeln. Aber vorhanden sind sie; vgl. darüber Busolt Griech. Geschichte I² 166. O. Kern Die Gründungsgeschichte von Magnesia am Maiandros 10.

Die Besiedelung Kretas durch Südthessalier steht fest, und so kann es nicht überraschen, wenn wir dem Dienst der D. auch früh in Kreta begegnen. Bereits dem Epos ist Kreta als Local der Liebschaft der D. mit Iasios bekannt; nach Hesiod. Theog. 969 gebiert sie von ihm den Plutos *νειῷ ἔνι τριπόλῳ, Κρήτης ἐνὶ πίονι δήμῳ*, vgl. Od. V 125. Diodor. V 77. Dieser *Ἰάσιος* (oder *Ἰασίων*, s. Usener Götternamen 18) aber ist offenbar ein alter thessalischer Heilgott und mit Iason, dem Helden der Argonautensage, ursprünglich identisch, s. Usener Götternamen 156. Es lässt sich nachweisen, dass der Kern der Argonautensage auf den *ἱερὸς γάμος* der beiden Heilgötter Medeia und Iason zurückgeht, die den neuen Heilgott Medeios zeugen. Der kretischen D.-Legende liegt der *ἱερὸς γάμος* der D. mit Iasion zu Grunde, die Ehe der Mutter Erde mit einem Heilgotte. Es ist also höchst wahrscheinlich, dass diese Sage vom *Δώτιον πεδίον* stammt und mit den ausgewanderten Thessalern erst nach Kreta gekommen ist. Nicht unwichtig ist auch das Zeugnis des homerischen Hymnos auf D., obwohl es sich im Hymnos als eine Fiction der als Magd verkleideten, auf der Suche nach ihrer Tochter nach Eleusis gelangten D. giebt; die Göttin nennt sich v. 122 den Töchtern des Königs Keleos gegenüber *Δώς*; sie stamme aus Kreta, woher sie Seeräuber entführt hätten, und sei dann mit diesen bei Thorikos gelandet, von wo sie heimlich entflohen und dann nach Eleusis gelangt sei. Man hat wegen des metrischen, aber durchaus nicht singulären Anstosses die Namensform *Δώς* ändern wollen (s. Büchelers Ausgabe), dabei nicht bedenkend, dass man damit die wertvolle Reminiscenz an das *Δώτιον πεδίον* mutwillig beseitigt. Auch die Erwähnung des *Πλοῦτος* v. 489 ist für diese ganze Frage nicht unwichtig. Schon zu Bakchylides Zeit war der Raub der Kora in Kreta localisiert (Schol. Hesiod. Theog. 914 p. 285 Flach). In folgenden Städten ist der D.-Cult besonders bezeugt: in Knosos durch Diodor. V 77, 3 *τήν τε παρ' Ἀθηναίοις ἐν Ἐλευσῖνι γινομένην τελετήν, ἐπιφανεστάτην σχεδὸν οὖσαν ἁπασῶν, καὶ τὴν ἐν Σαμοθράκῃ καὶ τὴν ἐν Θράκῃ ἐν τοῖς Κίκοσιν, ὅθεν ὁ καταδείξας Ὀρφεὺς ἦν, μυστικῶς παραδίδοσθαι, κατὰ δὲ τὴν Κρήτην ἐν Κνωσῷ νόμιμον ἐξ ἀρχαίων εἶναι φανερῶς τὰς τελετὰς ταύτας πᾶσι παραδίδοσθαι, καὶ τὰ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἐν ἀποῤῥήτῳ παραδιδόμενα παρ' αὐτοῖς μηδένα κρύπτειν τῶν βουλομένων τὰ τοιαῦτα γινώσκειν*. Münzen bei Mionnet II 266, 62—64. Lappa auf einer in einem Grabe gefundenen Bleitafel: *παραδίδωμι τοῖς καταχθονίοις θεοῖς τοῦτο τὸ ἡρῷον φυλάσσειν Πλούτωνι καὶ Δήμητρι καὶ Περσεφόνῃ καὶ Ἐρίννυσι καὶ πᾶσι τοῖς καταχθονίοις θεοῖς*. Athen. Mitt. XVIII 1893, 211. Hierapytna CIG II 2567. 2568 (mit Kora), vgl. 2599. Ganz besonders wichtig ist aber der Cult der D. in Latos und Olus. Der in Delos gefundene Vertrag zwischen diesen beiden Städten giebt wichtige Kunde über den Cult der D. (Bull. hell. III 1879, 292. 308 = Cauer Delectus² nr. 120); in Latos Monat *Θεσμοφόριος* Z. 58; Heiligtum der *Ἐλευθύια* Z. 13; in Olus Monat *Ἐλευσίνιος* Z. 8. Für Latos vgl. im Eid der Latier CIG II 2554, 182 *τὰν Ἐλευσῖναν* und das Psephisma derselben in Teos. Le Bas-Waddington 67, 31. 74, 25.

12. Auf den dorischen Inseln des aegaeischen Meeres ist Verehrung der D. bezeugt für Rhodos durch die stadtrhodischen Weihinschriften IGIns. I 27. 28. 29 (D. und Kora), für die Umgegend von Lindos durch IGIns. I 949 (vgl. auch *Δημήτηρ ἀγνή* und *Δηώ* in den Epigrammen des Aglochartos I 780. 781). Für den Monat *Θεσμοφόριος* s. v. Hillers Index nr. VI 5 p. 237; IGIns. III 84. 166 und IGI p. 765 s. *Θεσμοφόριος*; ein *κοινὸν Ἑρμαϊστᾶν Θεσμοφοριαστᾶν* aus Rhodos IGIns. I 157, 7. 8. Vielleicht gehört hierher auch das Fest der *Ἐπισκάφια* (Hesych. s. v.). In Nisyros ist eine jetzt im Berliner Museum befindliche kleine weibliche Gewandfigur aus Terracotta, die eine Fackel quer vor den Leib hält und möglicherweise D. vorstellen kann, gefunden, Arch. Zeitg. XXXVII 1879, 105. In Kos wurden der D. die *Θαλύσια* gefeiert (Theocr. id. VII). Ferner ist D.-Cult bezeugt durch den Opferkalender bei Paton-Hicks Inscriptions of Cos nr. 37, 61 (= v. Prott Fasti sacri nr. 5) *ἑβδόμᾳ ἀνομέν[ου]* (sc. *Βαρομίου*) *ἐς Σαλκηΐδας Δ[άμα]τρι ὄϊς τέλεως καὶ τελέα κυέουσα· τούτων οὐκ ἀποφορά· κύλικες [οἴνου] δύο δίδονται· θύει ἱερεὺς καὶ ἱερὰ παρέχει· γέρη δὲ οὔατα*. Über die Wahl der D.-Priesterinnen Paton-Hicks nr. 386; vgl. auch nr. 56, wo die Ergänzung *Δ[άματρι]* aber ebenso unsicher ist wie bei R. Herzog Koische Forschungen und Funde 78, 63. *Σεβαστὰ θεὰ Δάματρα* nr. 411. Ein *Δαμάτριον* in dem Stadtteil *Σιτέα* bezeugt Paton-Hicks nr. 39, 4. Vgl. Herondas mim. I 69. 86; über die Göttin Mise, deren *κάθοδος* ebd. v. 56 erwähnt wird, s. den Art. Mise und unten bei Pergamon § 39. Thera zieht unsere Aufmerksamkeit auf sich durch den von Ptolem. III 15, 26 überlieferten Namen eines Orts Eleusis, dessen Reste man an der Südspitze der Insel, Exomyti, wieder erkennen will (vgl. F. Hiller v. Gaertringen Thera I 1899, 299. 305); dorthin gehört auch offenbar der Heros Membliaros (v. Hiller a. a. O. 142). Der Monat *Ἐλευσίνιος* IGIns. III 330, 39. 70. Die Verehrung der D. ist für die Hauptstadt Thera bezeugt durch die in der Nähe des Marktes gefundene Inschrift IGIns. III 417 und die mit der Inschrift *ὗς* (oder *[ἱερ]εὺς*?) *Δάματρ[ο]ς [καὶ?] Κ[ό]ρ[ας]* versehenen Thronsessel in der Nähe von *Ἁγ. Χριστός* IGIns. III 418; s. die Abbildung der Cultstätte bei v. Hiller Thera I 1899, 200. Vgl. auch die Göttin Damia in Thera (o. S. 2054).

13. Kykladen. Gering, aber bedeutungsvoll sind die Zeugnisse für Amorgos, das fast ganz durch hohe, nach Nordosten streichende Bergzüge eingenommen wird, die nur im Nordwesten Raum zu einigen kleinen, aber fruchtbaren Thälern lassen. Hier können wir demnach durch die Inschrift Bull. hell. XII 1888, 236 nr. 9 eine D. *ὀρέη* (= *οὐρέη* O. Hoffmann Griech. Dialekte III 1898, 29 nr. 54; vgl. *Ἠχὼ οὐρέη* auf der Inschrift aus Amorgos O. Hoffmann a. a. O. 22 nr. 40) nachweisen, die der Höhen-D. von Paros, Priene und anderen Orten genau entspricht. Eine Weihung an D. Kore und Zeus Eubuleus hat R. Weil Athen. Mitt. I 1876, 334 nr. 4 aus Amorgos veröffentlicht. Alt und bedeutend muss der Cult der D. auf Paros gewesen sein, die nach Nikanor bei Steph. Byz. s. *Πάρος* früher auch die Namen *Δημητριάς* und *Καβαρνίς* geführt haben

soll; Kabarnos hinterbrachte der D. die Kunde von dem Raub ihrer Tochter. Von ihm leitete sich eine Priesterfamilie ab, die den Namen *Κάβαρνοι* trug (Hesych. s. v.; vgl. CIG II 2384, 2 mit Boeckhs Anm.); darnach ist ihre Beziehung zu den Kabiren (s. § 14) wohl sicher. Herodot berichtet VI 134, dass das Heiligtum der D. *θεσμοφόρος* ausserhalb der Stadt auf einem Hügel gelegen habe. Die Stelle desselben ist in den Jahren 1898 und 1899 von O. Rubensohn mit grossem Eifer, aber leider vergeblich gesucht worden. Nähere Beziehungen der parischen D. zu der eleusinischen kann man aus dem Hom. Hymn. v. 492 erschliessen, wo D. als Herrin von Eleusis, Paros und Antron gefeiert wird. Archilochos soll mit einem Hymnos für D. nach dem Schol. Aristoph. Vögel 1762 einen Sieg davongetragen haben, und in seinen religiösen Dichtungen spielten die D.-Mysterien gewiss eine grössere Rolle (s. Bd. II S. 497). Dass Archilochos nahe Beziehungen zu dem parischen Mysteriencult der D. hatte, beweist ferner die Thatsache, dass nach Paus. X 28, 3 (vgl. C. Robert Die Nekyia des Polygnot 59) Polygnot auf seiner Nekyia in der Lesche zu Delphi Tellis, den Grossvater des Archilochos, gemalt hat, wie er mit Kleoboia, die eine runde Ciste in den Händen hält, in dem Nachen des Charon sitzt; Kleoboia soll als die erste die Weihen der D. von Paros nach Thasos gebracht haben. Ein von A. de Ridder gefundener, sehr verstümmelter archaischer *ἱερὸς νόμος* (Bull. hell. XXI 1897, 16, 1) verbietet den dorischen Fremdlingen die Teilnahme an einem Fest für Kore, wobei Th. Homolle a. a. O. 148 mit Recht an die Antwort der Priesterin an Kleomenes (Herod. V 72) erinnert: *ὦ ξεῖνε Λακεδαιμόνιε, πάλιν χώρει μηδὲ ἔσιθι ἐς τὸ ἱρόν· οὐ γὰρ θεμιτὸν Λωριεῦσι παριέναι ἐνθαῦτα* (vgl. § 15). *Δ. καρποφόρος* CIG II add. 2384f.; s. auch das jetzt im Berliner Museum befindliche Psephisma der Allarioten, CIG II 2557, 22. In Paros finden wir D. und Kore mehrfach mit Hera im Cult verbunden, so in der Weihinschrift *Ἀθήναιον* V 1876, 15 nr. 5 (vgl. Athen. Mitt. XVI 1891, 6): *Ἐρασίππη Πράσωνος Ἥρῃ Δήμητρι θεσμοφόρῳ καὶ Κόρῃ καὶ Διὶ Εὐβουλεῖ καὶ Βαβοῖ* und in der nach der Abschrift von Cyriacus Bull. hell. I 1877, 135 nr. 54 veröffentlichten, aus der aber nicht mit L. Bloch Roschers Mythol. Lex. II 1303 auf Herai als Beiname von D. und Kore zu schliessen ist (vgl. dazu v. Hiller in IGIns. V). Für Mykonos ist Cult der D. durch die grosse jetzt in Athen befindliche Opfervorschrift Dittenberger Syll.² 615 bezeugt. Am 12. Posideon sollen der D. *Χλόῃ ὗες δύο καλλιστεύουσαι, ἢ ἑτέρα ἐγκύμ[ων]* geopfert werden, und für den 10. Lenaion schreibt das Gesetz vor: *ἐπὶ ὠιδῖι ὑπὲρ καρποῦ Δήμητροι ἓν ἐγκύμονα πρωτοτόκον Κόρηι κάπρον τέλεον Διὶ Βουλεῖ χοῖρον* und fügt nachher Z. 21 noch hinzu: *εἰς δὲ τὴν ἑορτὴν [πεί]αζέτω Μυκονιάδων ἢ βουλο[μ]έ[νη κ]αὶ τῶν οἰκουσῶν ἓμ Μυκό[ν]ωι ὅσαι ἐπὶ Δήμητρα τετέλ[η]νται.* Dass aber durch letztere Worte ein Thesmophorienfest bezeichnet ist, wie H. v. Prott Leges Graecorum sacrae I 1896, 16 meint, lässt sich nicht beweisen. Münzen bei Mionnet II 320, 63 und J. N. Svoronos Bull. hell. XVII 1893, 463, 18. In Delos genoss D. als *θεσμοφόρος* bedeutenden Cult; Fest (im Metageitnion) und Tempel werden erwähnt Bull. hell. VI 1882, 24, 198. 25, 200. XIV 1890, 399. 494, s. Robert Herm. XXII 1887, 463. Ob die Hyperboreerin Achaia (Paus. V 7, 7, vgl. Herod. IV 35), die der Lykier Olen in einem Hymnos besungen hatte, mit D. *θεσμοφόρος* identisch ist, wie Robert bei Preller Griech. Myth. I⁴ 752, 3 meint, muss fraglich bleiben. Ein den *Θεσμοφόροι* gefeiertes Fest *Μεγαλάρτια* bezeugt Semos bei Athen. III 109 F (Eustath. Il. 265, 30). Vgl. auch § 48 unter *Ἰουλώ*. Für Syros sind D.-Feste mit Fackelläufen bezeugt (CIG II 2347 c. Osann Arch. Ztg. VIII 1850, 202); vgl. ausserdem das Ehrendecret für *Βερνείκη Νεικομάχου εἰέρεια κατασταθεῖσα τῶν οὐρανίων θεῶν Δήμητρος καὶ Κόρης τῶν σεμνοτάτων* CIG II add. 2347 l. Für Keos (Poiessa) vgl. die Inschr. bei Bechtel Inschr. des ion. Dialekts, Abhdl. der Goett. Ges. der Wiss. XXXIV 1887, 49 nr. 48 und die *κρῆναι ὧν τὸ ὕδωρ [κάτ]εισιν ἐς τὸ ἱερὸν τῆς Δήμητρος*, in denen man sich nicht baden und nicht waschen darf, Comparetti-Halbherr Museo ital. I 1884/85, 223f. II. Für D.-Cult in Karthaia s. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1898, 242.

14. Da Thasos nach Paus. X 28, 3 seinen D.-Cult von Paros erhalten haben soll, reihen wir hier die thrakischen Inseln an. Ihre Fruchtbarkeit verschaffte der Insel den Beinamen *Δημήτερος ἀκτή*, Dionys. perieg. 523 (Geogr. gr. min. II 135 mit Eustath. Comm. ebd. II 316, 32). Etym. M. 820, 40 s. *Ὤγυγος*. Wenig wissen wir über die Rolle, die D. in den Kabirmysterien von Lemnos gespielt hat. Bei einer Hungersnot in Korinth befiehlt Medeia, der D. und den lemnischen Nymphen zu opfern, Schol. Pind. Ol. XIII 74; vgl. auch Schol. Pind. Pyth. IV 104. (Robert bei Preller Griech. Mythol. I⁴ 858). Wenn auch höchst wahrscheinlich der Kabirencult von Lemnos älter ist als der samothrakische, so sind wir doch über diesen und die Rolle, die D. in ihm spielt, ungleich besser unterrichtet.

In Samothrake gehört D. zu den ältesten dort verehrten Gottheiten und ist da früh mit der Mysterienreligion der Kabiren verbunden worden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass das mystische Element in die Religion der phoinikischen Kabiren erst durch ihre Verbindung mit D., die vielleicht zuerst in Samothrake stattgefunden hat, gelangt ist. Denn den phoinikischen gewaltigen Seegöttern scheint zunächst nichts Mystisches anzuhaften. Auch das chthonische Element ihres Cults, das durch die Opfergruben in Samothrake und im Kabirion bei Theben bewiesen ist, kann nichts Ursprüngliches sein. Auf der einsamen, schwer zugänglichen Felseninsel des thrakischen Meeres ist die griechische Kabirenreligion erwachsen durch die Verbindung des Cults der phoinikischen Seegötter mit dem der griechischen D. Kybele, die oft als weibliche Hauptgöttin der samothrakischen Kabirenreligion ausgegeben wird, hat mit den Kabiren zunächst nichts zu thun. Der D.-tempel lag in Samothrake ausserhalb des Temenos der Kabiren, nicht weit vom Hafen. Plut. Aemil. Paull. 26 *ὁ πρὸς τῷ Δημητρίῳ λιμήν*. vgl. Preller-Robert Gr. Mythol. I⁴ 851, 2. Aber bald wurde D. direct in den Cult der Kabiren hineingezogen und als das weibliche Correlat zu dem älteren Kabiros verehrt; Kore bildete dann

die Ergänzung zu dem jüngeren Kabir. In der uns heute ihrem Ursprung nach nicht mehr verständlichen Mysteriensprache hiess D. Axieros nach Mnaseas von Patrai (s. o. Bd. II S. 2626). Kore hiess dementsprechend Axiokersa. Beziehungen der D. zu den Kabiren sind auch sonst noch kenntlich, so auf der Insel Paros, die früher auch Kabarnis geheissen haben soll *ἀπὸ Καβάρνου τοῦ μηνύσαντος τὴν ἁρπαγὴν τῇ Δήμητροι τῆς θυγατρός* (Steph. Byz. s. *Πάρος*); denn man wird den Namen *Κάβαρνος* nicht von *Κάβιρος* trennen können (s. § 13). In Boiotien trafen wir D. zweimal in Verbindung mit den Kabiren. In der Küstenstadt Anthedon lag das Kabirenheiligtum dicht neben dem Tempel der D. und Kore, und für die nächste Umgegend von Theben ist neben dem bäurischen Heiligtum der beiden männlichen Kabiren auch ein Tempel der D. *Καβιρία* und der Kore bezeugt (vgl. O. Kern Herm. XXV 1890, 12ff.). Über Iasion, dessen Liebschaft mit D. auch in Samothrake localisiert wurde (Hellanikos), s. § 11 und den Art. Iasion.

15. Sehr schwer ist die Entscheidung, ob die ältesten D.-Culte der Peloponnes, die wir auf die Achaier Südthessaliens zurückführen müssen, auf dem Landwege dorthin gekommen sind oder ob sie von den in Kreta angesiedelten Thessalern (s. § 11) nach der Peloponnes hinübergebracht sind. Die Rolle, die Kreta in der Zeit der Wanderungen spielt, ist in neuerer Zeit offenbar erheblich unterschätzt worden; die neuen Ausgrabungen haben den nahen Zusammenhang der kretischen und argivischen Cultur, die wir die mykenische zu nennen uns gewöhnt haben, erwiesen. Es scheint mir daher sehr erwägenswert zu sein, ob eben nicht der achaeische D.-Cult, namentlich der Cult der *Ἐλευσινία* von Kreta in die Peloponnes gelangt ist. Dass der D.-Cult den Dorern ursprünglich fremd gewesen ist, haben bereits die Alten gewusst. Herod. II 171 sagt ausdrücklich, dass die Weihe der D. den Pelasgern von den Töchtern des Danaos aus Ägypten mitgebracht sei, und fügt hinzu: *μετὰ δὲ ἐξαναστάσης [πάσης] Πελοποννήσου ὑπὸ Δωριέων ἐξαπώλετο ἡ τελετή, οἱ δὲ ὑπολειφθέντες Πελοποννησίων καὶ οὐκ ἐξαναστάντες Ἀρκάδες διέσωζον αὐτὴν μοῦνοι* (vgl. § 13 unter Paros).

16. Es sind besonders lakonische Culte, die auf die Einwanderung achaeischer Elemente zurückzuführen sind. Vgl. dazu das Buch von Sam Wide Lakonische Culte, Leipzig 1893, 171ff., in dem das ganze Material übersichtlich zusammengestellt ist. Cult der *Ἐλευσινία* ist bezeugt für folgende Orte: Gythion durch das Votivrelief mit der Inschrift *[Δήμητρ]α Ἐλευσι[νίαν]* bei Le Bas-Foucart 240, Therai im Taygetos durch Paus. III 20, 5 (vgl. F. Studniczka Kyrene 146; lag Therai in der Nähe der *Καλύβια Σωχᾶς*? vgl. die dort gefundene Inschrift *Ἐφημ. ἀρχ.* 1892, 26 nr. 9), Helos (Paus. III 20, 7). Hierher gehört auch das von R. Weil Athen. Mitt. I 1876, 162 in der Gegend des alten Hippola nicht weit von Kap Tainaron beim Vorgebirge Thyrides gefundene Weihrelief an die *Ἐλευθία* und die Weihung des Machanidas an die *Ἐλευσία* aus Sparta (Dittenberger Syll.² 252), die den Zusammenhang der *Ἐλευσινία* mit der alten kretischen *Ἐλεύθυια* (= *Εἰλείθυια*) wahrscheinlich machen; vgl. Toepffer Attische Genealogie 221, 2. Wide a. a. O. 175f. Ich erkenne die *Ἐλεσ(ο)υνία* auch in der nur aus Fourmonts Scheden bekannten Culturkunde aus Misthra, CIG I 1464, 6. Durch diesen Namen tritt D. in die Reihe der altpeloponnesischen Geburtsgöttinnen; das Mütterliche ihres Wesens tritt hier ganz besonders hervor, hier ist sie nicht nur die Mutter Erde, die die Feldfrucht reifen lässt, sondern sie ist die Mutter der Menschen, und als solche rufen sie namentlich die Frauen an, wenn die Stunde der Entbindung naht. Diese Seite der Mutter ist vor allem in den Culten der Peloponnes zum Ausdruck gekommen. Vergeblich suchen wir nach den Spuren dieser D. im sonstigen Griechenland; denn das Heiligtum in Plataiai wird höchst wahrscheinlich doch ein Filial des attischen Eleusis sein. Aber in Kreta fanden wir bereits ihre Spur. Zu den Culten der *Ἐλευσινία* in Lakonien kommen als Zeugnisse noch hinzu das Fest der *Ἐλευθύνια* auf der Damononstele (Roehl IGA 79, 11. 31) und Hesych. s. *Ἐλευσίνια*, der einen der D. gefeierten *ἀγὼν θυμελικός* dieses Namens bei den Lakonen bezeugt. Von sonstigen lakonischen Culten der D. ist bemerkenswert in Gythion noch ein Heiligtum der D., in dem sich ein Bild des Poseidon Gaiaochos befunden zu haben scheint (Paus. III 21, 8); vgl. dazu das jetzt in Athen im Nationalmuseum befindliche Votivrelief des Sosikrates an Damater und Kora, Arch. Ztg. XLI 1883, 223 Taf. 13, 1, auf dem die eleusinische Cultgruppe der beiden Göttinen dargestellt ist, nur dass hier neben dem runden Sitz (Cista) der D. ein zweiköpfiger Kerberos ruht (vgl. Athen. Mitt. XVII 1892, 134); s. Weiteres bei Wide a. a. O. 173; in Amyklai mehrere Zeugnisse für den Cult von D. und Kore bei Wide a. a. O. 172; in Sparta D. Chthonia (nach Paus. III 14, 5 nicht, wie die Lakedaimonier sagen, von Orpheus eingeführt, sondern aus Hermione stammend) und Kora Soteira (Paus. III 13, 2: *ἐπαντικρὺ τῆς Ὀλυμπίας Ἀφροδίτης ἐστὶ ναὸς Κόρης Σωτείρας· ποιῆσαι δὲ τὸν Θρᾷκα Ὀρφέα λέγουσιν, οἱ δὲ Ἄβαριν ἀφικόμενον ἐξ Ὑπερβορέων*); in Kainepolis bei Kap Tainaron *μέγαρον Δήμητρος*, Paus. III 25, 9. Nicht genau bekannt, aber wohl in der Nähe der messenischen Grenze zu suchen ist das aus der Geschichte des Aristomenes bekannte Heiligtum der D. von Aigila (Paus. IV 17, 1), wo ein ähnliches D.-Fest wie in Andania stattgefunden zu haben scheint; vgl. die Mysterieninschrift aus Andania Dittenberger Syll.² 653, 31. Ohne nähere Ortsangabe *Δ. Ἐπιπόλα*, wohl nahe verwandt mit der *Ἐλευσινία*, Hesych. s. v., das Fest *Ἐπικρήγαια*, Hesych. s. v., ein dreitägiges Thesmophorienfest in der verderbten Glosse bei Hesych. s. *τριήμερος*.

17. Abgesehen von dem Mysteriencult in Andania (Bd. I S. 2117), der die deutlichsten Beziehungen zu dem Mysteriencult des attischen Eleusis zur Schau trägt, sind die Spuren des D.-Cults in Messenien äusserst gering. Nur für Messene ist ein *Δήμητρος ἱερὸν ἄγιον* (Paus. IV 31, 9) bezeugt; ein Opfergesetz für ein D.-Heiligtum ist vielleicht die Inschrift Athen. Mitt. XVI 1891, 353. Für die Peloponnes ist charakteristisch die Verbindung der D. mit Hades, d. h. die specifisch chthonische D., deren Cult wir bereits in Lakonien (§ 16) fanden. Für

Lepreon freilich ist durch Paus. V 5, 6 nur ein armseliges Heiligtum der D. bezeugt; dagegen gab es in der schönen, fruchtbaren triphylischen Ebene in der Nähe des Acheron, eines Nebenflusses des Alpheios, hervorragenden Cult der D., der Kora und des Hades (Demetrios von Skepsis bei Strab. VIII 344), und für die Umgegend von Pylos sind auch ein *τέμενος* des Hades und ein *ἄλσος* der D. aus Strabon a. a. O. bekannt. Hier war auch die Sage von der Nymphe Menthe oder Minthe (s. d.) localisiert; Kaibel Herm. XXX 1895, 439.

18. Elis. In Olympia gab es in der Altis nicht weit vom Leonidaion einen Altar der Despoinai, die durch weinlose Spenden verehrt wurden (Paus. V 15, 4, vgl. 10). Besonders wichtig ist aber der Cult der D. Chamyne, deren Heiligtum Paus. VI 21, 1 für die nächste Umgebung des olympischen Hippodroms bezeugt. Die Priesterin der D. Chamyne (= *Χαμαιεύνη*? Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 750. 776; s. Bd. III S. 2109) genoss besondere Ehren bei den Eleern; ihr allein von allen Frauen wurde gestattet, den olympischen Festspielen zuzuschauen (Paus. VI 21, 9). Über die Gründung dieses Heiligtums variierten die Angaben der Eleer; die einen bezogen den Namen Chamyne auf ein *χάνειν* und *μύειν* der Erde, das durch den Wagen des Hades beim Raube der Kore veranlasst wurde; andere erzählten, dass es seinen Namen von dem pisatischen Empörer Chamynos erhalten habe, aus dessen Vermögen es errichtet wäre (Paus. VI 21, 1). Es wird eine alte eleische Erdgöttin gewesen sein, die später mit der D. verschmolzen wurde. Priesterinnen der D., offenbar der Chamyne, aus der Kaiserzeit bei Dittenberger Inschriften von Olympia nr. 456. 473. 610 (Regilla). In einer aus der Mitte des 3. Jhdts. stammenden Inschrift heisst die Göttin *[Χα]μυναία* (ohne den Namen der D.). Unter der D. *ἡ ἐφ' ἱπποδρόμωι* in der Mysterieninschrift aus Andania, Dittenberger Syll.² 653, 31, versteht man nach H. Sauppes Vorgang (Ausgewählte Schriften 299) gewöhnlich einen Cult der D. bei dem altberühmten Hippodrom auf dem Lykaion, d. h. also den Cult von Lykosura. Mir scheint dies ganz unwahrscheinlich zu sein. da man hier vor allem eine Erwähnung der Priesterin der Despoina erwarten würde; ich möchte also unter der D. *ἡ ἐφ' ἱπποδρόμωι* vielmehr die D. vom Hippodrom in Olympia verstehen (vgl. die Sonderstellung, die die Priesterin der D. Chamyne bei den olympischen Spielen einnimmt). Im Heratempel waren Bilder von D. und Kore als Pendants aufgestellt (Paus. V 17, 3). und im Gymnasion der Stadt Elis gab es neben den Bildern des idäischen Herakles, Eros und Anteros auch solche von D. und ihrer Tochter (Paus. VI 23, 3).

19. Auch in Achaia gab es hervorragenden D.-Cult. Patrai (heute Patras), das früher *Ἀροή* geheissen haben soll, war durch eine sehr fruchtbare Ebene ausgezeichnet, auf der Triptolemos, der Sohn des Keleos, auf das Geheiss der D. zuerst gesät haben soll (Etym. M. 147, 36 s. *Ἀρόη*; vgl. Paus. VII 18, 3). Diese Legende macht die Abhängigkeit des D.-Cults in Patrai von dem eleusinischen in Attika höchst wahrscheinlich. Es scheint alter Cult der Ge mit dem neuen Cult der D. verbunden worden zu sein; darauf deutet das Sitzbild der Ge in einem Heiligtum der D., in dem sich Standbilder von D. und Kore befanden (Paus. VII 21, 11. 12). Vor dem Heiligtum lag eine Quelle, die mit einem merkwürdigen Orakel für Kranke verbunden war (Paus. a. a. O. O. Rubensohn Athen. Mitt. XX 1895, 365). Neben *Ἀρόη* wird Antheia von Paus. VII 18, 3 als eine der Städte bezeichnet, aus denen die Stadt Patrai erwachsen ist; die Gründung von Antheia wurde auf Eumelos und Triptolemos, von dessen Drachenwagen man dort zu erzählen wusste, zurückgeführt, Paus. VII 18, 3. Nach Autokrates (Athen. XI 460 D) hatte D. in Antheia den Beinamen *ποτηριοφόρος*. Besonders wichtig ist der D.-Cult in Aigion, dem Vorort des achaeischen Bundes; dort gab es am Meere neben dem Heiligtum des Zeus Homagyrios einen Tempel der D. *Παναχαία* (Paus. VII 24, 2. 3, der ebd. auch Heiligtümer der Kore und der Soteria erwähnt). Münzen bei Imhoof-Blumer Num. Comm. on Paus., Journ. Hell. Stud. VII 1886, 86 Taf. R 17. 18. Head HN 351. Auch in Bura gab es einen Tempel der D., an dessen Cultbild Paus. VII 25, 9 die *ἐσθής* hervorhebt. Münzen bei Imhoof-Blumer a. a. O. 88 Taf. S 1.

Sechzig Stadien ungefähr von Pellene entfernt lag *τὸ Μύσαιον*, ein Heiligtum der D. *Μυσία*, die auch bei Argos Cult und ähnliche Cultlegende hatte. Die irrende D. soll von dem Argiver Mysios in seinem Hause freundlich aufgenommen sein, und dieser soll dann auch das Heiligtum bei Pallene gegründet haben. In dem Mysaion befand sich ein baum- und quellenreicher Hain, in dem ein siebentägiges Fest der D. gefeiert wurde. Am dritten Tage mussten alle Männer, selbst *τῶν κυνῶν τὸ ἄῤῥεν* das Heiligtum verlassen und durften erst am vierten Tage wiederkehren, an dem dann gegenseitige Neckereien und Scherze stattfanden (Paus. VII 17, 9).

20. Sehr alte D.-Verehrung muss Sekyon gehabt haben, deren älterer Name Mekone, die Mohnstadt (Hesiod. Theog. 536 Rz. Schol. Pind. Nem. IX 123), vielleicht schon darauf deutet (Etym. M. 583, 56). In der bei Paus. II 5, 8 mitgeteilten Legende ihres Heiligtums in Sekyon giebt sich deutlich Einfluss des attischen Eleusis zu erkennen; Plemnaios errichtet ihr den Tempel zum Dank dafür, dass sie in der Verkleidung eines fremden Weibes ihm seinen Sohn Orthopolis, der offenbar dem eleusinischen Demophon entspricht, aufgezogen hat (vgl. auch Paus. II 11, 2). Nach Hesych. s. v. hatte sie bei den Sekyoniern den Beinamen *Ἐπωπίς* (vgl. Epopeus als Gründer verschiedener sekyonischer Heiligtümer [aber nicht eines der D.] bei Paus. II 11. 1), der von den modernen Gelehrten sehr verschieden gedeutet worden ist; s. die Litteratur und einen eigenen Erklärungsversuch bei Per Odelberg Sacra Corinthia, Sicyonia, Phliasia, Upsalae 1896, 88; wird D. *Ἐπωπίς* nicht einfach eine Höhengöttin gewesen sein wie in Paros und Priene (vgl. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 117, 2)? Auf dem Weg von Sekyon nach Phleius, 10 Stadien von Sekyon entfernt, lag ein Hain Namens *Πυραία* (vgl. Pyrasos in der Phthiotis) mit einem Tempel der *Προσταsία Δ.* und *Κόρη*; dort feierten Männer und Frauen gesonderte Feste, letztere im *Νυμφών*,

wo sich Bilder des Dionysos, der D. und der Kore befanden (Paus. II 11, 3); ist aus den *ἀγάλματα Διονύσου καὶ Δήμητρος καὶ Κόρας τὰ πρόσωπα φαίνοντα* zu schliessen, dass dies Masken gewesen sind? Dionysosmasken im Cult sind bekannt genug (vgl. O. Kern Arch. Jahrb. XI 1896, 115); eine D.-Maske begegnet im Cult von Pheneos (s. § 27); der Domater und Kora werden in Aigai in der Aiolis silberne Masken geweiht (§ 39).

21. Auch für Phleius ist der Einfluss des eleusinischen Gottesdienstes offenbar. Ein D.-Tempel (in dem *περίβολος* auch Bilder der D., der Kore und der Artemis) befand sich, wie in Theben und Megara, oben auf der Burg (Paus. II 13, 5); ein zweiter in der Unterstadt nicht weit vom Theater mit *καθήμενα ἀγάλματα ἀρχαῖα* (Paus. a. a. O.). Am wichtigsten aber ist der starke eleusinische Einfluss zeigende Cult der Ortschaft Keleai, die etwa fünf Stadien von Phleius entfernt lag; s. darüber den die Beziehungen zu Eleusis auseinandersetzenden Bericht des Paus. II 14, 1—5, wonach Dysaules, der Bruder von König Keleos, die Weihen von Eleusis nach Phleius gebracht haben soll. In Keleai befand sich nach Paus. II 12, 4 neben dem Grab des Dysaules auch das des Aras, den die Phleiasier wie auch seine Kinder Aoris und Araithyrea vor der D.-*τελεστὴ ἐπὶ τὰς σπονδάς* anrufen, indem sie die Blicke auf die Gräber derselben heften. Aus dieser Ceremonie geht hervor, dass Aras und seine beiden Kinder altphliasische Ackergottheiten sind, die durch den eingedrungenen attischen D.-Dienst verdrängt wurden, und deren deshalb vor der eigentlichen Weihe noch feierlich gedacht wurde. Das D.-Heiligtum in Keleai hat den Namen *ἀνάκτορον* gehabt, was wieder auf Beziehung zu Eleusis (s. O. Rubensohn Die Mysterienheiligtümer in Eleusis und Samothrake 1892, 27ff.) hinweist (Paus. II 14, 4).

22. Korinth hatte einen Tempel der D. und Kora (mit *οὐ φανερὰ ἀγάλματα*) beim Aufstieg zur Burg (Paus. II 4, 7); nicht weit davon lagen auch *μητρὸς θεῶν ναὸς καὶ στήλη καὶ θρόνος* und ein Tempel der Moiren (Paus. a. a. O.). Nach Hesych. s. v. hatte D. in Korinth den Beinamen *Ἐποικιδία*, welcher auf ihr Amt als Beschützerin des Hauses und der Familie deutet. Nach Schol. Pind. Ol. XIII 74 soll Medeia in Korinth der D. und den lemnischen Nymphen geopfert haben (s. § 14). Vgl. auch Diodor. XVI 66. Plut. Timol. 8. Von der Gründung von Tempeln der D., Kore, Dionysos, Artemis und der Restaurierung von den durch Erdbeben zerstörten Tempeln der *Εὐσεβία* (nach Usener Götternamen 369 und Per Odelberg a. a. O. 86 mit D. identisch), Kore und des *Πλουτώνειον* durch P. Licinius Priscus Iuventianus berichtet die auf dem Isthmos gefundene Inschrift CIG I 1104.

23. In Argos befand sich ein Tempel der D. *Πελασγίς*, der von Pelasgos, dem Sohne des Triopas, gegründet sein sollte (Paus. II 22, 1). Man erzählte, dass die irrende D. von Pelasgos gastlich aufgenommen und ihr von dessen Tochter Chrysanthis der Raub der Kora gemeldet sei. Später sei der Hierophant Trochilos von Argos nach Eleusis geflohen, habe dort eine Eleusinierin geheiratet und mit ihr den Eubuleus und Triptolemos erzeugt (Paus. I 14, 2). Nach Herod. II 171 hatten die Töchter des Danaos die Weihe der Thesmophorien aus Ägypten zu den Pelasgern in Argos gebracht; nach der Occupation der Peloponnes durch die Dorer sei dieselbe aber in Verfall geraten (s. § 15). König Pyrrhos, der in Argos durch einen Dachziegel tötlich getroffen wurde, sollte nach dem argivischen Dichter Lykeas durch die in ein sterbliches Weib verkleidete D. getötet sein (Paus. I 13, 8); an der Stelle, wo Pyrrhos den Tod fand, errichteten die Argiver später ein Heiligtum der D. (Paus. a. a. O. und II 21, 4). D. *Λιβύη* in Argos nach Polemon frg. 12 (FHG III 119). Auf dem Wege von Argos nach Mykenai befand sich eine Ortschaft *Μυσία* (*Μύσης* nach Hesych. s. v.) mit einem dachlosen Heiligtum der D. *Μυσία*, das von einem Gastfreunde der D. Namens Mysios gegründet sein sollte; in Mysia gab es einen anderen aus Luftziegeln hergestellten Tempel, in dem sich *ξόανα* der Kora, des Pluton und der D. befanden (Paus. II 18, 3). Hierher gehört das Relief bei Milchhoefer Athen. Mitt. IV 1879, 152 nr. 496, das nach dem Zeugnis von C. Bursian aus der Gegend des alten Lerna stammt. D. steht mit dem Scepter in der Rechten neben einem Altar, vor dem zwei Mädchen stehen; hinter diesen Frau und Mann. Das Relief ist als Weihgeschenk des Aristodamos bezeichnet. Unter den Figuren die Inschriften *Μύσιος Χρυσανθὶς Λαμάτηρ*, vgl. dazu Paus. a. a. O. Durchaus als Filial des attischen Eleusis erscheint der Mysteriencult der D. *Λερναία*, den nach einer bereits im Altertum stark bezweifelten Tradition Philammon gestiftet haben sollte; auch der Raub der Kora war hier ebenso wie in Eleusis localisiert (Paus. II 36, 7—37, 3; vgl. Preller Demeter und Persephone 210, s. auch das in Athen gefundene Epigramm aus dem 3. Jhdt. n. Chr. bei Kaibel Epigr. 866 und dazu Toepffer Att. Genealogie 60). In Lerna wurde nach Paus. a. a. O. auch D. *Πρόσυμνα* neben Dionysos verehrt (vgl. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 691, 2); in Argos gab es auch eine Hera *Πρόσυμνα* (s. Preller-Robert a. a. O. 161, 2).

24. Während für Trozen nur ein von Althepos gegründeter Tempel der D. Thesmophoros durch Paus. II 32, 8 bezeugt ist, haben die Ausgrabungen in Epidauros die Erwartung erfüllt, dass in dem *ἱερόν* des Asklepios den beiden Göttinnen von Eleusis besondere Verehrung zu Teil wurde; vgl. Chr. Blinkenberg Asklepios og hans fraender I (Hieron ved Epidauros), Kobenhavn 1893, 110 und *Π. Καββαδίας Τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀσκληπιοῦ ἐν Ἐπιδαύρῳ, Ἀθήνησιν* 1900, 193. D. wurde dort unter dem Namen der *Καρποφόρος* verehrt, *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1883, 153 nr. 50, und unter der *Παντελείη*, Cavvadias Fouilles d'Epidaure I 1893, 49 nr. 71. 50 nr. 72, wird mit *Στ. Δραγούμης Ἐφ.* 1893, 102 auch D. zu verstehen sein; vgl. *Ἐφ.* 1894, 20 nr. 13; dazu Athen. Mitt. XXIV 1899, 385. Wasserbecken von Damola der D. geweiht, Blinkenberg Athen. Mitt. XXIII 1898, 23 nr. 18. Viel älter aber als der Cult der beiden attischen Eleusinierinnen in Epidauros ist der Cult von Damia und Auxesia, zweier alter Göttinnen, die auch in Aigina und Trozen verehrt wurden, und deren Wesensgleichheit mit D. und Kore längst anerkannt ist (s. Bd. I S. 2616. Bd. IV S. 2054); der Cult dieser alten peloponnesischen Naturgott-

heiten wurde durch die in Eleusis geschaffenen neuen Formen verdrängt, als der Zusammenhang des Cults des Asklepios mit den eleusinischen Göttinen hergestellt war (s. Bd. II S. 1665. O. Rubensohn Athen. Mitt. XX 1895, 366).

25. Hervorragend war der Cult der D. in Hermione, auf deren Gebiet nicht weniger als sieben Heiligtümer der D. nachweisbar sind (s. die Zeugnisse bei Sam Wide De sacris Troezeniorum Hermionensium Epidauriorum, Upsalae 1888, 45). Die bedeutendste dieser Cultstätten war die auf dem Berge Pron gelegene, über die Paus. II 35, 4—8 ausführlich berichtet. D. hatte den Beinamen *Χθονία*, und alljährlich wurde ihr im Sommer das Fest *Χθόνια* gefeiert, das Paus. a. a. O. näher beschreibt. An ihm teilnehmen durften Männer, Weiber und Kinder; aber die Tötung der Opferkühe musste mit einer bestimmten Ceremonie von den Frauen vorgenommen werden. Gegenüber dem Tempel der D. *Χθονία* befand sich der Tempel des Klymenos, unter welchem Namen hier Hades verehrt wurde (Paus. a. a. O. 9), der zusammen mit dem Beinamen *Χθονία* Anlass zu der Erfindung einer bei Paus. a. a. O. mitgeteilten, offenbar auf argivische Überlieferung zurückgehenden Tempellegende gab. Hinter dem Tempel der *Χθονία*, in dem sich Bilder der D. und Athena befanden, lagen Felder, die nach den Namen des Klymenos und des Pluton benannt waren, und drittens die *λίμνη Ἀχερουσία*; hier war auch ein Hadeseingang localisiert, vgl. Paus. a. a. O. und Strab. VIII 373. Kora führte in diesem Culte der *Χθονία* als Gemahlin des Klymenos den Beinamen *Μελίβοια* (Lasos bei Athen. XIV 624 E). Inschriften für D., Klymenos und Kora (eine auch für D. *Χθονία* und Zeus Asklepios) bei Wide a. a. O.; vgl. dazu Dittenberger Syll.² 654 und Bull. hell. XIII 1889, 198 nr. 24. Es ist höchst wahrscheinlich — darauf deutet u. a. auch der Beiname der Kora —, dass dieser Cult durch die Dryoper nach der argivischen Halbinsel aus dem Spercheiosthal und Thessalien gekommen ist (vgl. Wide a. a. O. 49, vor allem Toepffer Aus der Anomia 40ff. = Beiträge zur griechischen Altertumswissenschaft 156ff.). Diesem wichtigen Culte gegenüber kommen die anderen Heiligtümer des Gebiets von Hermione wenig in Frage; wir kennen aus Pausanias ferner zwei Tempel der D. *Θεσμασία*, einen in der Stadt und einen anderen auf dem Wege nach Trozen am Meere, in Eileoi und Buporthmos Tempel der D. und Kora, in Didymoi nicht weit von Tempeln des Apollon und Poseidon einen Tempel der D. und schliesslich noch in der Stadt selbst *περίβολοι μεγάλων λίθων λογάδων*, innerhalb deren *ἱερὰ δρῶσιν ἀπόῤῥητα Δήμητροι*. Hermioneer sollen der D. den Pluton als Räuber ihrer Tochter angezeigt haben (Ps.-Apollod. Bibl. I 29 Wagn.).

26. Aigina, das den Cult der Damia und Auxesia der Überlieferung nach von Epidauros (s. Bd. II S. 2616) erhalten hatte, besass auch noch besonderen Cult der D. *Θεσμοὶ ὄρος* (Herodot. VI 91).

27. Sehr eigentümliche, auf besondere Vorstellungen zurückgehende D.-Culte treffen wir in Arkadien, für welche die Zeugnisse bei W. Immerwahr Die Culte und Mythen Arkadiens I 1891, 97–112 gesammelt sind. Wir beschränken uns hier auf die Hervorhebung des Wichtigsten und heben die Zeugnisse für die *Ἐλευσινία* heraus, weil es sich herausstellen wird, dass hier nicht nur Filialen des attischen Eleusis, sondern Culte der eleusinischen D. anzuerkennen sind, die sich mit alten arkadischen Gottesdiensten verquickt haben. Das Innere von Arkadien ist durch viele Thäler ausgezeichnet, die zum Ackerbau vortrefflich geeignet sind, so dass der Cult alter agrarischer Gottheiten hier fast selbstverständlich ist. Nach Herod. II 171 hat sich allein in Arkadien noch der alte pelasgische Dienst der D. Thesmophoros, der sonst überall durch die Dorer verdrängt wurde, erhalten. Apollodor *περὶ θεῶν* B. 16 frg. 8 (FHG I 429) bei Steph. Byz. s. *Ἀρκάς* bezeugt die *Ἀρκάδια*, ein *μετὰ τὸν πρῶτον σπόρον* für die D. eingesetztes Opfer. In Pheneos (Paus. VIII 15, 1—4) gab es ein Heiligtum der D. *Ἐλευσινία*, der eine *τελετή* mit *δρώμενα* wie in Eleusis gefeiert wurde. Nach einem delphischen Orakel sollte Naos, ein Urenkel des Eumolpos, die Weihe hier eingeführt haben. Dicht bei dem Heiligtum der *Ἐλευσινία* befanden sich zwei grosse aufeinandergelegte Steine, die den Namen *Πέτρωμα* führten, aus dem alljährlich bei der *μείζων τελετή* die Mysterienvorschrift herausgenommen wurde. Nachdem dieselbe verlesen war, wurde sie in derselben Nacht wieder im *Πέτρωμα* verschlossen. Bei diesem *Πέτρωμα* schwuren die Pheneaten *ὑπὲρ μεγίστων*. Auf ihm befand sich ein runder Aufsatz, der im Inneren die Maske der D. *Κιδαρία* barg. Diese setzt sich der Priester bei der sogenannten *μείζων τελετή* auf und schlägt dann mit Stöcken auf die Unterirdischen, d. h. doch wohl auf die Erde. Der Name der Göttin hängt offenbar mit *κίδαρις*, dem *στρόφιον ὃ οἱ ἱερεῖς φοροῦσιν* (Hesych. und Suid. s. v.). zusammen, d. h. hier also der Maske; vgl. den arkadischen Tanz *κίδαρις* bei Athen. XIV 631 D und die Masken im Dionysoscult (s. § 20). Dieser Brauch stammt offenbar aus einem alten arkadischen Cult der Erdgöttin; an ihrem höchsten Fest stellt der Priester selbst die Gottheit dar, was hier in primitiver Weise durch die Maske geschieht. Das Schlagen der *ὑποχθόνιοι* mit Stöcken soll offenbar das Erwachen der Natur aus dem Winterschlaf bedeuten. Dass aber D. in Pheneos bereits verehrt wurde, che die eleusinischen Weihen dorthin gelangten, sagt Pausanias nach einem angeblichen *λόγος* der Pheneaten selbst, zu denen die irrende D. auch gekommen sei, lange bevor ihnen Naos die Weihe brachte. Die pheneatischen Gastfreunde der D. heissen Trisaules und Damithales, erhielten zum Dank von der D. alle Hülsenfrüchte, nur keine Bohnen, weil diese für unrein galten, und errichteten am Berge *Κυλλήνη* ein Heiligtum der D. *Θεσμία*, der auch eine *τελετή* gefeiert wurde, etwa 15 Stadien von der Stadt entfernt. Die Pheneaten zeigten der D. auch den Raub der Kora an, wofür sie unter anderem von der Göttin auch die Versicherung erhielten, dass nie mehr als 100 Pheneaten im Kriege fallen sollten (Konon c. 15). Zu dieser Sage hatte nach Konon a. a. O. ein *χάσμα ἐν Κυλλήνῃ* den Anlass gegeben. Weiter wurde nach Ptolem. Heph. in einer unverdächtigen Erzählung bei Phot. bibl. cod. 190 p. 148 Bekk. berichtet, dass D., als sie auf der Suche nach ihrer Tochter von Poseidon mit einem Liebesantrag verfolgt wurde, sich in eine Stute verwandelt habe, und dass sie dann, als sie sich so verwandelt in der Styxquelle betrachtete, das Wasser schwarz gefärbt habe. Vgl. Ael. n. a. X 40. Münzen bei Mionnet II 252, 50—52.

Die Verbindung der D. mit Poseidon, die in dieser Geschichte des Ptolem. Hephaist. deutlich ist, tritt in anderen arkadischen Culten noch viel klarer hervor; so namentlich im Cult von Thelpusa. Das am Ladon gelegene Heiligtum der D. *Ἐλευσινία* scheint freilich nur ein Filial von Eleusis gewesen zu sein (Cultbilder der D., der Kora und des Dionysos), Paus. VIII 25, 2. B. Leonardos *Δελτίον ἀρχαιολογικόν* 1891, 98ff.; aber ein ganz localer Cult tritt uns in dem Cult bei der Ortschaft Onkeion (Paus. VIII 25, 4–10) entgegen. D. führte hier den Beinamen *Ἐρινύς* (vgl. G. Wentzel *Ἐπικλήσεις* VII 49). Man erzählte auch hier, dass D. auf der Suche nach ihrer Tochter von Poseidon mit Liebeswerbungen verfolgt worden sei, sich deshalb in eine Stute verwandelt und sich mit den Pferden des Eponymen Onkios, eines Sohnes des Apollon, auf der Weide getummelt habe. Da habe sich Poseidon nun auch in ein Ross verwandelt und habe D. besprungen. D. habe dies zuerst in grossen Zorn versetzt; dann habe sie aber den Groll fahren lassen und sich im Ladon gebadet. Dieser Geschichte wegen habe sie zwei Beinamen im Cult erhalten, wegen ihres Zornes den Namen *Ἐρινύς* und wegen des Bades im Ladon den Namen *Λουσία*. Ihre Cultbilder im Tempel von Onkeion waren aus Holz, nur die Gesichter, die Arme und die Füsse aus parischem Marmor. Als *Ἐρινύς* trägt sie in der Linken die Ciste, in der Rechten eine Fackel; das Cultbild soll etwa neun Fuss hoch gewesen sein. Kleiner (etwa sechs Fuss) war das Bild, das sie als *Λουσία* darstellte; einige hielten dies, wie Pausanias sagt, mit Unrecht für ein Bild der Themis. D. und Poseidon sollen hier eine Tochter *ἧς τὸ ὄνομα ἐς ἀτελέστους λέγειν οὐ νομίζουσι* und das Pferd Areion (richtiger Erion; s. Bd. II S. 621) erzeugt haben. Poseidon habe daher den Beinamen *Ἵππιος* hier zuerst erhalten. Hier liegt offenbar uralter arkadischer Glaube vor; Poseidon in Pferdegestalt und die alte Erdgöttin *Ἐρινύς* erzeugen ein Pferd als ihren Sohn, einen Daemon des Gebirgsthales. Diese Nachricht über den Cult von Thelpusa führt uns in die Zeit, da die griechische Religion noch auf dem Stadium der Verehrung von Tierfetischen stand. Die einheimische *Ἐρινύς* ist der D. erst später angegliedert worden; das Cultbild der D. *Ἐρινύς* stellte eine ganz vulgäre D. dar, und das andere, welches manche für ein Bild der Themis hielten, war nur eine andere Form derselben D., die neben der Göttin des Ackerbaus auch Beschützerin von Recht und Gesetz ist. Wenn in der Legende zu dem Sohn *Ἐρίων* noch eine Tochter zutritt, so leuchtet der Einfluss der Gestalt der D. sofort ein. Sehr schwierig ist die Frage, wie dieser Cult von Thelpusa mit dem an der Quelle Tilphossa in Boiotien zusammenhängt. Die Folgerungen Bethes Thebanische Heldenlieder 92. nach denen die boiotische Sage unzweifelhaft die ältere sein soll, scheinen mir übereilt zu sein; vgl. v. Wilamowitz Übersetzung von Aischylos Eumeniden Eiml. 225. Die Münzen von Thelpusa zeigen noch das Bild des daemonischen Pferdes, das durch die epische Dichtung später zum Pferde des Adrastos geworden ist und damit einen grossen Teil seiner einstigen Bedeutung eingebüsst hat. Ganz verblasst sind dieselben Vorstellungen in Athen (s. § 28), wo das Tierische nur noch in dem Namen des *ἵππιος κολωνός* geblieben ist.

Ein dritter eigentümlicher D.-Cult Arkadiens, in dem wir auch noch ältere locale Vorstellungen von der Erdgöttin nachweisen können, ist der Cult von Phigaleia, der dem von Thelpusa sehr nahe verwandt ist und in dem sich ein Bild aus der ältesten Zeit dieses Cults lange erhalten hat. D. führte hier den Beinamen der *Μέλαινα* (Paus. VIII 5, 8 und namentlich c. 42). Das Cultbild stand hier in einer Höhle, was schon auf das Alter des Cults und seinen Zusammenhang mit der Erde hindeutet; die Höhle, heute *τὸ στόμιον τῆς Παναγίας* oder *ἡ μαυροσπηλιά* genannt, ist von Conze und Michaelis bei Pavlitza wiedergefunden worden (Ann. d. Inst. XXXIII 1861, 58ff.). Die Cultlegende von Phigaleia entsprach fast genau der thelpusischen; nur soll D. hier statt des Pferdes die Despoina geboren haben. D. habe in schwarzer Trauergewandung die geraubte Tochter gesucht und sich vor den Nachstellungen des Poseidon in die Höhle bei Phigaleia zurückgezogen. Während dieser Zeit sei jede Frucht der Erde verdorrt und die Menschen seien vor Hunger gestorben. Pan, der alte Gott Arkadiens, habe endlich den Schlupfwinkel der D. entdeckt und ihn dem Zeus mitgeteilt. Dieser habe sie dann durch die Moiren holen lassen, und D. habe Zorn und und Trauer abgelegt. Seit jener Zeit habe die Höhle als Heiligtum der D. gegolten und in ihr habe sich ein Schnitzbild von folgender Darstellung befunden: eine auf einem Stein sitzende Frauengestalt; aber der Kopf dieser Gestalt war der eines Pferdes, und um den Kopf herum waren Schlangen und anderes Getier angebracht. Bis zu den Fussspitzen reichte ihr schwarzes Gewand. In der einen Hand hielt sie einen Delphin, in der anderen eine Taube. Den Künstler dieses alten Cultbildes kennt Pausanias nicht, weiss auch nicht, auf welche Weise es durch Feuer vernichtet worden ist. Lange Zeit soll die Höhle dann eines Cultbildes entbehrt haben, bis Misswachs eingetreten sei und die Pythia den Phigaleern neuen Schmuck der Höhle befohlen habe. Onatas der Aiginet habe dann das neue Cultbild verfertigt, das zu Pausanias Zeit bereits wieder verschwunden war. Der Altar der Göttin stand vor der Höhle, auf dem man ihr zahme Baumfrüchte, Weintrauben, Wachs, ungewaschene Wolle weihte, was man alles mit Öl begoss. Das *κουρόν* der Phigaleer musste der Göttin jährlich ein solches Opfer darbringen, das die Priesterin zusammen mit dem Jüngsten der drei *ἱεροθύται* ausführte. Um die Höhle lag ein Eichenhain mit einer Quelle. Vgl. B. Breyer Demeter Melaina, Jahresbericht des Realgymnasiums zu Sprottau 1895.

Über den Cult der D. *Ἐλευσινία* in der zu Pausanias Zeit verfallenen Stadt Basilis wissen wir nichts Näheres (Paus. VIII 29, 5), nur dass ihr zu Ehren nach Nikias bei Athen. XIII 609 E ein von Kypselos, dem Gründer der Stadt, eingesetzter *περὶ κάλλους γυναικῶν ἀγών* gefeiert wurde, in dem zuerst Herodike gesiegt haben soll. In Lykosura, dessen grosses Heiligtum der Despoina ausser-

halb der Stadt lag, ist der Cult der D. erst später an diese altarkadische Gottheit angeschlossen worden; vgl. Paus. VIII 37, 1—10 und den Ausgrabungsbericht von B. Leonardos *Πρακτικὰ τῆς ἐν Ἀθήν. ἀρχ. ἑταιρείας* 1896, 93—126 mit *πίν.* 1—4. Vor dem Peribolos der Despoina befand sich wie in Eleusis vor dem Temenos der beiden Göttinnen ein Tempel der Artemis, die hier unter dem Namen Hegemone verehrt wurde. In einer Stoa neben dem grossen Tempel der Despoina, die Tochter des Poseidon und der D. genannt wurde, befand sich ein *πινάκιον γεγραμμένον, ἔχον τὰ ἐς τὴν τελετήν.* Vor dem Tempel standen Altäre der D., der Despoina und der *μεγάλη μήτηρ.* In ihm stand eine von dem Messenier Damophon gefertigte zum Teil wiedergefundene Cultgruppe, D., Despoina, Artemis, Anytos (wohl Hades) darstellend, über deren Alter die Ansichten der Gelehrten stark auseinandergehen; vgl. Robert Herm. XXIX 1894, 429ff. und den Art. Damophon. Die Arkader bringen der Despoina alle zahmen Baumfrüchte dar ausser der Granate; vgl. über die Bedingungen zum Eintritt in das Hieron das neugefundene, leider verstümmelte, von Rich. Meister Berichte Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1899, 147ff. behandelte Tempelgesetz. Ein wenig aufwärts über dem Tempel der Despoina war das Megaron gelegen, in dem die Weihen der Despoina und blutige Opfer stattfanden, bei denen den Tieren nicht die Gurgel durchschnitten, sondern ein beliebiges Glied abgehauen wird. Über dem Megaron lag ein der Despoina geheiligter Hain und oberhalb dieses standen Altäre des Hippios Poseidon und anderer Götter. Schliesslich folgt noch ein Heiligtum des alten arkadischen Gottes Pan. Für Mantineia ist durch Paus. VIII 9, 2 ein Heiligtum der D. und Kora bezeugt, in dem ein fortdauernd brennendes Feuer unterhalten wird; auf dasselbe bezieht sich wahrscheinlich das Ehrendecret des Priesterinnencollegiums für Phaena Le Bas-Foucart 352i, in dem Z. 27 auch ein *μέγαρον* erwähnt wird. Der Kora allein scheint das Z. 41 genannte Koragion bestimmt zu sein, über das die Inschrift der Nikippa Le Bas-Foucart 352h soweit orientiert, dass wir wissen, dass die Ordnung der Opfer und der Weihe einem Priestercollegium, der *σύνοδος τῶν Κοραγῶν*, untersteht. Nikippa hat die Leiturgie in der herkömmlichen Weise verrichtet und die Göttin auch in ihr eigenes Haus (Z. 22) aufgenommen, *καθώς ἐστιν ἔθος τοῖς [ἀ]εὶ γινομένοις ἱερεῦσιν.* Die von Immerwahr a. a. O. 125 behaupteten Beziehungen der *Κοράγια* zum Cult der *Χθονία* von Hermione halten einer genauen Prüfung nicht stand. Auch in der näheren Umgebung von Mantineia gab es nach Pausanias (s. die Zeugnisse bei Immerwahr a. a. O. 103) noch Tempel und Haine der D.; wichtig ist, dass auf dem Alesion nicht weit von dem Hain der D. sich auch ein Heiligtum des Poseidon Hippios befand. Zu den spätesten D.-Culten Arkadiens gehört naturgemäss der von Megalopolis (Paus. VIII 31, 1—8); Kore führte hier den Beinamen *Σώτειρα.* Beide Göttinnen, von denen Damophon ein Cultbild verfertigt hatte, standen im Centrum des Gottesdienstes von Megalopolis. Die Weihe der grossen Göttinnen war nach dem Muster der eleusinischen geordnet. Nach Paus. VIII 36, 6 gab es fünf Stadien von der Stadt entfernt noch einen nur Frauen zugänglichen Tempel und Hain der D. *καλουμένη ἐν ἕλει.* D.-Culte, teilweise mit Mysterienfeiern, sind ferner bezeugt für Kleitor (dort auch Tempel des Asklepios und der Eileithyia), Trapezus, Zoitia (mit Artemis zusammen in einem Tempel?), Phaidrion, Pallantion (vgl. ausser Paus. VIII 44, 5 auch Dion. Hal. I 33), Kaphyai, Tegea; in letzterer Stadt Tempel beider Göttinnen als *Καρποφόροι* nach Paus. VIII 53, 7. Ein Weihrelief an Hades, Kora und D. Arch. Ztg. XLI 1883, 225. In dem Tegea benachbarten Flecken Korytheis befand sich in einem Eichenhain nicht weit von dem Tempel der D. auch ein Tempel des Dionysos *Μύστης*, Paus. VIII 54, 6.

Arkadien hat also eine alte Erdgöttin in eigentümlicher Weise an verschiedenen Orten verehrt und diese später der allgemein griechischen und oft auch der attisch-eleusinischen angeglichen. Nirgends lässt sich der Cult der alten kretischen *Ἐλευσινία* nachweisen; sondern alle Culte der *Ἐλευσινία* in Arkadien geben sich uns als Filialen des attischen Eleusis deutlich zu erkennen. Also nicht über Arkadien kann der Cultus der Eleusinierin nach dem attischen Eleusis gelangt sein; sondern er muss auf anderem Wege, wohl über die Argolis nach Attika gelangt sein. Dass er von Boiotien nach Attika gekommen ist, scheint mir im höchsten Grade unwahrscheinlich zu sein, da dort alter Cult der Eleusinierin überhaupt nicht nachzuweisen ist.

28. In Attika überragt alle Culte an Bedeutung der grosse Mysteriencult von Eleusis (s. die Artikel Eleusis und Mysterien). Wann zuerst an der Bucht von Eleusis, wo sich später das Telesterion erhob, das zur Wallfahrtskirche der ganzen griechisch-römischen Culturwelt geworden ist, der Cult der D. gegründet ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Die einheimische Cultlegende, die uns in dem homerischen Hymnos auf D. erhalten ist, verlegt die Gründung in die Königszeit. Jedesfalls ist der Mysteriencult noch zur Zeit der vollen Selbständigkeit der eleusinischen Ebene gestiftet worden; denn aus dieser Zeit stammt der Hymnos, der Athen ‚geflissentlich ignoriert' (v. Wilamowitz Aus Kydathen 125), aber die heiligen Weihen kennt, die dem D. und ihre Tochter verehrenden Mysten ein seliges Leben nach dem Tode verheissen. In Eleusis finden wir den D.-Cult in voller Hoheit und Reinheit entwickelt. Hier ist sie nicht nur die Gottheit des frommen Ackermanns, nicht nur die Göttin der Frauen, die die intimsten Angelegenheiten ihres Lebens ihr anvertrauen; sondern in Eleusis ist sie zur Göttin der Menschheit geworden. Das Evangelium von der Erlösung der Menschen aus der Welt der Sünde und des Scheins ist hier zuerst in voller Klarheit verkündet worden. nicht durch Worte, sondern vor allem durch erbauliche Bilder. an denen der an das Schauen gewöhnte Sinn der Hellenen Gefallen fand, und den diese Bilder begleitenden Gesang der Hierophanten. Wir sind durch die litterarischen Zeugnisse der Alten über den Inhalt der Mysterien schlecht unterrichtet, weil die Hellenen und Römer das ihnen durch diesen Cult anbefohlene Schweigen gut bewahrt haben. Wie zu erwarten war, haben

die Ausgrabungen der griechischen archaeologischen Gesellschaft unter der Leitung von D. Philios, auf dessen Büchlein Éleusis, ses mystères, ses ruines et son musée, Athènes 1896 schon hier verwiesen sei, diesen Schleier nicht gelüftet. Aber gross ist der Gewinn aus ihnen für unsere Kenntnis der Einrichtung des Weihetempels, der verschiedenen Perioden seines Baus, der Organisation der Priesterschaft und der Feste u. s. w. geworden, worüber der Artikel Eleusis im einzelnen orientieren wird. Eines darf hier schon besonders hervorgehoben worden; der tief eingreifende Einfluss der orphischen Secte auf die eleusinischen Mysterien, der immer wieder behauptet wird, ist unwahrscheinlich, da Iakchos in Eleusis selbst nie einen Cult gehabt hat und das Cultbild im Telesterion seine Gestalt nicht zeigte. Mutter und Tochter standen hier im Mittelpunkt des Cultes; das hohe Lied der Mutterliebe kam durch die *δρώμενα* hier zum schönsten Ausdruck, und aus dem wilden Räuber Hades ward hier Pluton, der Reichtumspender. In heiliger Verklärung zeigt sich hier der Cult der alten chthonischen Gottheiten. Der Unterwelt sind die Stacheln genommen, das finstre Haus wird für den Frommen ein lichtes. Reichtum und Segen bringt hier die Erde. So sicher es aber ist, dass der Einzug des Iakchos in Eleusis mit unerhörtem Gepränge, mit Tanz, Gesang und Lichterglanz in der Nacht vom 20.—21. Boëdromion hier gefeiert worden ist, so sicher die Mysten dabei an das ihnen verheissene Leben im Elysion dachten, ebenso sicher ist es auch, dass ein wirklich neues, religiöses Element durch die Verbindung des alten Cultes der D. und Kore mit dem von Thrakien kommenden des Dionysos-Iakchos in den eleusinischen Cult nicht eingedrungen ist (vgl. O. Kern Athen. Mitt. XVII 1892, 141). An der Iakchosfeier in Eleusis hat der Patriotismus (vgl. Herod. VIII 65) einen viel grösseren Anteil als die Religion.

In Attika sind die Hauptculte der D. wohl Filialen von Eleusis, namentlich in Athen, wo zuerst Athena die Function der D. als Ackergöttin erfüllt hatte. Das Geschlecht der Buzygen war mit den alljährlichen heiligen Pflügungen am Fusse der Akropolis betraut (Bd. II S. 1966). So ist es charakteristisch, dass sie keinen Cult auf der Burg selbst hat. Als *Χλόη* wurde sie zusammen mit *Γῆ Κουροτρόφος* und Kora beim Aufgange zur Burg verehrt (s. Paus. I 22, 3 und die Orakelinschrift aus hadrianischer Zeit, Athen. Mitt. XVIII 1893, 192). Die Stätte ihres Heiligtums lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen; s. O. Kern Athen. Mitt. a. a. O. 195. Ein gewisser Eisidotos weiht der D. Chloe und Kora *τὴν Κουροτρόφον κατ' ὄνειρον* (*Ἀελτ. ἀρχαιολ.* 1889, 130, 5), also eine Statue der Ge Kurotrophos, der Cultgenossin der D. Chloe und Kora; vgl. den Theatersitz *Κουροτρόφ ου ἐξ Ἀγλαύρου Δήμη[τ]ρος* CIA III 372. D. *Χλόη*, der am 6. Thargelion ein Widder gewidmet wurde, ist die Göttin der aufkeimenden Saat. Stengel Herm. XXII 1887, 90. Unter dem Namen *Εὔχλοος* (CIA III 191) hatte sie einen Cult bei dem Kolonos Hippios (s. § 27 unter Thelpusa). Auch der Cult der Chloe an der Burg ist offenbar mit dem eleusinischen Gottesdienst verknüpft; denn das Fest der *Χλοῖα* ist durch das Ehrendecret für den eleusinischen Demarchen Pamphilos (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1890, 126 nr. 60) jetzt auch für Eleusis bezeugt (Kern a. a. O. 197). Die Chloia in Eleusis, das Fest der grünenden Saat, sind sicherlich ein Frühlingsfest und dürfen mit dem Fest am 6. Thargelion nicht verwechselt werden. Nach Herod. V 61 hatten die aus Boiotien geflüchteten Gephyraier in Athen neben anderen Sonderculten auch *Ἀχαιὰς Δήμητρος ἱρόν τε καὶ ὄργια*, vgl. Etym. M. 180, 34 und oben § 9. Die Priesterin der *Δ. Κουροτρόφος Ἀχαία* hatte einen Platz im Dionysostheater, CIA III 373.

Eine *Δ. Καρποφόρος* kennen wir aus der auf der Akropolis gefundenen Inschrift CIA II 1, 1545; eine *Δ. Ὁμ[ονία]* aus CIA III 26, 2. 3; *Δ. Φρεά[ῥ]ρος* aus CIA III 375 (Theatersitz). Das Heiligtum der *Δ. Θεσμοφόρος* (Aristoph. Thesm. 657. Schol. Aristoph. Thesm. 585 und CIA III 190a p. 493 Weihung an die *Θεσμοφόροι*, s. E. Curtius Stadtgesch. XXVI) lag auf der Pnyx in Melite (v. Wilamowitz Aus Kydathen 161). Über das Thesmophorienfest, durch das wir namentlich durch die Thesmophoriazusen des Aristophanes unterrichtet sind, vgl. den Artikel Thesmophoria und Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 778.

Sicher sind es die eleusinischen Göttinnen, deren Cult mit dem des Asklepios am Südabhang der Burg verbunden ist (U. Koehler Athen. Mitt. II 1877, 177. 243. L. Urlichs Jahrb. des Vereins der Altertumsfr. im Rheinlande LXXXVII 1889 S. 1 Taf. I. II. O. Kern Athen. Mitt. XVII 1892, 134). Die eigentliche Filiale aber von Eleusis war das *Ἐλευσίνιον* (s. d. und die Zeugnisse bei E. Curtius Stadtgeschichte von Athen XXV. Preller-Robert Griech. Mythol. I⁴ 791, 2), dessen in der Nähe der Burg gelegene Stätte trotz eifrigen Bemühens in den letzten Jahren noch immer nicht gefunden ist. In ihm lag das Grab des Immarados, des im Kriege zwischen Eleusis und Athen von Erechtheus getöteten Sohnes des Eumolpos und der Daeira. Hierher gehört auch der von Paus. I 2, 4 im Innern der Stadt erwähnte Tempel der D., in dem sich eine Cultgruppe von ihr, Kora und dem eine Fackel haltenden Iakchos befanden (Curtius Stadtgeschichte XXIV).

In Agrai, einer am Ilisos gelegenen Vorstadt Athens, wurden im Monat Anthesterion die kleinen Mysterien gefeiert, die officiell *τὰ μυστήρια τὰ ἐν Ἄγρας* oder *τὰ πρὸς Ἄγραν* (s. Bd. I S. 887) genannt wurden.

Sehr wenig wissen wir über das Fest der *Ἐπικλείδια*, Hesych. s. *ἑορτὴ Δήμητρος Ἀθήνησι.* Denn dass mit dem nach CIA III 77 im Metageitnion stattfindenden Opferfest das Fest der Epikleidia gemeint ist, wie O. Band in dem bisher nur veröffentlichten ersten Teil seiner Schrift: Das attische Demeter-Kore-Fest der Epikleidia (Progr. der Berliner Margarethenschule 1887) angenommen hat, ist sehr zweifelhaft; vgl. H. v. Prott Leges Graecorum sacrae I 1896, 8. Stengel Griech. Cultusaltertümer² 1898, 218. Nach dem Vorgang Prellers Demeter und Persephone 326, 33 werden die *Ἐπικλείδια* gewöhnlich als ein Speicherfest erklärt; sie werden danach gefeiert, ‚wenn der Schlüssel vor das Granarium gelegt wurde'. *Δημήτρια* sind uns nur aus Poll. I 37. Hesych. s.

μόροττον (ἐκ φλοίου πλέγμα τι, ᾧ ἔτυπτον ἀλλήλους τοῖς Δημητρίοις) bekannt; vgl. Toepffer Attische Genealogie 311. Ein athenisches, der D. gefeiertes Erntefest Εὐχαριστήρια bei Schol. Pind. Ol. IX 150.

Von D.-Culten der attischen Demen sind uns folgende bekannt: Im Peiraieus, Cult der Θεσμοφόρος CIA II 2, 1059, 12, Δ. Ὁμόνοια Ἀθήναιον VIII 1879, 296 nr. 2, 19; in Phaleron ein Heiligtum der D. (Paus. I 1, 4), das nach desselben Zeugnis X 25, 3 noch zu seiner Zeit seit dem Perserbrande ἡμίκαυτον war (vgl. den Commentar von Hitzig-Blümner Bd. I 123); nicht identisch hiemit ist das Heiligtum der D. Θεσμοφόρος und Kora im Demos Halimus auf dem Vorgebirge Κωλιάς (Paus. I 31, 1; vgl. Hesych. s. Κωλιάς), wo die Θεσμοφόρια τὰ ἐν Ἁλιμοῦντι gefeiert wurden; vgl. Hitzig-Blümner a. a. O. 328. A. Mommsen Feste der Stadt Athen 1898, 308. 317. 319. 533; im Demos Λακιάδαι auf dem linken Ufer des Kephisos an der nach Eleusis führenden heiligen Strasse lag ein Tempel der D. und Kora (σὺν δὲ σφισιν Ἀθηνᾶ καὶ Ποσειδῶν ἔχουσι τιμάς Paus. I 37, 2); dort lag nach Paus. a. a. O. (vgl. Hitzig-Blümner a. a. O. 350) das Grab des Phytalos, der D. gastlich aufgenommen und dem sie die erste Feige geschenkt hatte; in Skiron wurde ein grosses Fest gefeiert, an dem ausser Athena, Poseidon und Helios auch die beiden eleusinischen Göttinnen eine grosse Rolle spielten; vgl. Toepffer Attische Genealogie 120 und Bd. II S. 1216; nach dem Ῥάριον πεδίον bei Eleusis, wo Triptolemos den ἱερὸς ἄροτος vollzogen haben soll (O. Rubensohn Athen. Mitt. XXIII 1899, 60), wurde D. auch Ῥαριάς genannt, Steph. Byz. s. Ῥάριον πεδίον. In Aphidna, wohin sich die aus Tanagra flüchtigen Gephyraier zuerst begeben haben, hat der nachher in die Hauptstadt Attikas übertragene Dienst der Δ. Ἀχαία (s. o.) selbstverständlich auch geblüht; vgl. Toepffer Att. Genealogie 298. Nächst Eleusis aber war der wichtigste Dienst der D. in Attika der Mysteriencult in dem durch grosse Fruchtbarkeit ausgezeichneten Demos Phlya, dessen Leitung in den Händen des Geschlechts der Lykomiden lag. In Phlya befand sich das Gentilheiligtum der Lykomiden (τὸ Φλυῆσι τελεστήριον, ὅπερ ἦν Λυκομιδῶν κοινόν Plut. Them. 1), das nach dem Zeugnis des Simonides Themistokles nach dem Perserbrande wieder herrichten liess; vgl. Toepffer Attische Genealogie 209, der auch über die Beziehungen dieses Mysteriendienstes zu dem eleusinischen handelt. In Phlya befand sich neben Altären verschiedener Gottheiten (unter diesen der Νυμφῶν Ἰσμηνίδων καὶ Γῆς ἣν Μεγάλην Θεὸν ὀνομάζουσι) nach Paus. I 31, 4 ein Tempel mit Altären der Δ. Ἀνησιδώρα (vgl. Hesych. s. v. Etym. M. 108, 31). des Zeus Κτήσιος, der Athena Τιθρώνη, der Kore Πρωτογόνη und der Semnen (vgl. Hitzig-Blümner a. a. O. 331). Von Phlya aus soll Methapos, dessen Zeit ungewiss ist. die Mysterien nach Andania gebracht haben (s. Bd. I S. 2118). Im Demos Erchia soll der Eponym desselben nach Steph. Byz. s. Ἐρχιά ein Gastfreund der D. gewesen sein, und in Prospalta gab es nach Paus. I 31, 1 einen Tempel der Kora und D.

29. Ein Hauptplatz für den Cult der D. mit ihrer Tochter ist die Kornkammer Italiens. Sicilien gewesen. Namentlich war der Mittelpunkt Siciliens (*umbilicus Siciliae* Cic. Verr. IV 106) Enna durch seinen D.-Cult hochberühmt und gefeiert. Bezeugt ist derselbe für das J. 621 d. St. = 133 v. Chr. durch Cic. Verr. IV 108, nach dem die sibyllinischen Bücher damals die D. von Enna als *Ceres antiquissima* bezeichnet haben (vgl. Bd. III S. 1974): *tanta erat enim auctoritas et vetustas illius religionis, ut, quum illuc irent, non ad aedem Cereris, sed ad ipsam Cererem proficisci viderentur*; 109: *hoc dico, hanc ipsam Cererem, antiquissimam, religiosissimam, principem omnium sacrorum, quae apud omnes gentes nationesque fiunt, a. C. Verre ex suis templis ac sedibus esse sublatam. Qui accessistis Hennam, vidistis simulacrum Cereris e marmore et in altero templo Liberae. Sunt ea perampla atque praeclara, sed non ita antiqua. Ex aere fuit quoddam modica amplitudine ac singulari opere, cum facibus, perantiquum, omnium illorum, quae sunt in eo fano, multo antiquissimum. Id sustulit, ac tamen eo contentus non fuit.* 110: *Ante aedem Cereris in aperto ac propatulo loco signa duo sunt: Cereris unum, alterum Triptolemi, pulcherrima ac perampla. Pulchritudo periculo, amplitudo saluti fuit, quod eorum demolitio atque asportatio perdifficilis videbatur. Insistebat in manu Cereris dextra grande simulacrum pulcherrime factum Victoriae: hoc iste e signo Cereris avellendum asportandumque curavit* (vgl. V 187). Den D.-Tempel von Enna erwähnt auch Strab. VI 272. Den Männern war das Betreten des Tempels verwehrt (Lact. div. inst. II 4). Auch der Mythus von dem Raube der Persephone durch Hades wurde bei Enna am See Pergus erzählt; s. Cic. a. a. O. 106. 107. Diod. V 3 und die übrigen Zeugnisse bei Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 759, 6. Δ. Ἔννατα Lycophr. 152. Münzen bei Mionnet I 233, 206. 207. 209. 212.

Auch in der Umgegend des Aitna ist der Raub localisiert worden und der Cult der D. stark gepflegt worden. Gelon hatte einen Tempel der D. in Aitne zu bauen begonnen, ihn dann aber wegen seines Todes nicht vollenden können, Diod. XI 26. Münze bei Eckhel D. N. I 191. Der Raub der Kore in der Gegend des Vulcans z. B. bei Moschos III 121 (καὶ ἐν Αἰτναίοισιν ἔπαιξεν ἄγχεοι d. h. Kore). Hyg. fab. 146. D. zündet ihre Fackeln, um die geraubte Tochter zu suchen, ἐκ τῶν κατὰ τὴν Αἴτνην κρατήρων an, Diod. V 4. In Katana gab es einen Tempel der D. mit einem *signum Cereris perantiquum in sacrario intimo*, das nur die Frauen betreten durften (Cic. Verr. IV 99. V 187. Lactant. div. inst. II 4). Priesterin der D. IGI 449; Περσεφόνη Βασιλὶς ebd. 450.

In Syrakus wurden die beiden Göttinnen namentlich als Θεσμοφόροι verehrt und zwar in der Vorstadt Achradina, in der nach Diod. XIV 63 die von Gelon erbauten Tempel der D. und Kore in einem τέμενος lagen (vgl. Diod. XI 26. XIV 70. XIX 5. Plut. Dion c. 56 [τὸ τῶν Θεσμοφόρων τέμενος]. Corn. Nep. Dio c. 8). Cic. in Verr. IV 119 verlegt den Tempel nach der Neapolis. Nach Herakleides von Syrakus (Athen. XIV 647 A) wurden in Syrakus an den παντελείοις τῶν Θεσμοφορίων Kuchen aus Sesam und Honig dargebracht, die die Gestalt von ἠιβοία γυναικεῖα hatten und in ganz Sicilien μυλλοί genannt wurden.

Sie wurden wahrscheinlich in Procession an dem grossen Saatfest herumgetragen, von dem Diod. V 4. 5 näher spricht, und für das er am Ende von c. 4 ein αἰσχρολογεῖν κατὰ τὰς πρὸς ἀλλήλους ὁμιλίας bezeugt. In der Nähe von Syrakus lag die Quelle Kyane, an der der Koraraub auch localisiert war; das dort von den Syrakusanern begangene Fest und Stieropfer sollte Herakles gestiftet haben (Diod. IV 23. V 4). Für Syrakus sind uns noch folgende Beinamen der D. bezeugt: Ἐπιλυσαμένη Hesych. s. v. (sie führte denselben Beinamen auch in Tarent, wie denn auch eine der Eileithyien nach Hesych. s. v. diesen Namen hatte), Ἑρμιόνη Hesych. s. v. (auch Kore hatte ἐν Συρακούσαις diesen Namen), Ἰμαλίς und Σιτώ nach Polemon ἐν τῷ περὶ τοῦ Μοιρύχου bei Athen. III 109 A (vgl. X 416 B und Aelian. v. h. I 27). Münzen bei Mionnet I 290 nr. 699—702.

Für Akrai sind ἄγναι θεαί bezeugt durch die Weihinschrift des Mnamonen Nymphon IGI 204, 5 (die Kalligenia ebd. 205, 4 hat einen problematischen Charakter; vgl. Kaibels Bemerkung). Dagegen ist ein Κορεῖον bezeugt durch 217, 4. 6. 8 u. s. w. (vgl. dazu Ad. Wilhelm Österr. Jahreshefte III 1900, 45). Münze bei Mionnet I 209, 7. Kamarina hat D.-Terracotten geliefert, Kekulé Die Terracotten von Sicilien 25 Taf. 4; vgl. die Münze bei Eckhel D. N. I 202. Ob der angeblich aus Telos nach Gela gelangte chthonische Cult (Herod. VII 153) der D. galt, ist nicht auszumachen. Akragas, das Pind. Pyth. XII 2 Φερσεφόνας ἕδος nennt, galt wie Kyzikos und Theben als Brautgeschenk des Zeus an seine Tochter Persephone, Schol. Pind. Ol. II 16. Θεσμοφόρια in Akragas Polyaen. V 1 p. 223, 18 W.-M.

In dem von den Megareern etwa um 628 v. Chr. gegründeten Selinunt wurden nach der aus der Mitte des 5. Jhdts. v. Chr. stammenden Inschrift IGI 268, 5 Μαλοφόρος und Παοικράτεια verehrt, unter denen D. und Kora zu verstehen sind, da sich in Nisaia, der Hafenstadt von Megara, ein Heiligtum der Δ. Μαλοφόρος befand (Paus. I 44, 3). Über das Megaron der D. in der heute Gaggera genannten Gegend von Selinunt vgl. Puchstein und Koldewey Die griech. Tempel in Unteritalien und Sicilien 82ff. (namentlich S. 89). Drepanon soll seinen Namen von der Sichel der D. (vgl. unter Kerkyra oben § 8) haben nach Serv. Aen. III 707. In Tauromenion Weihinschrift an die ἄγναι θεαί IGI 431 (vgl. Akrai).

Die Häufigkeit der D.-Culte Siciliens, die durch die grosse Fruchtbarkeit der Insel bedingt ist, lässt es verstehen, wenn Sicilien mit Vorliebe als das Lieblingsland beider Göttinnen gefeiert wird (*Trinacris — grata domus Cereri* Ovid. fast. IV 421); vgl. Cic. Verr. IV 106. Hier wurde dann auch ihre Geburt, Ps.-Aristot. mirab. LXXXII (83) (Westermann Paradoxogr. p. 24), hier an verschiedenen Orten der Koraraub localisiert, und nicht nur Akragas, sondern auch das ganze Sicilien galt als Hochzeitsgeschenk des Zeus an Persephone (s. Bd. I S. 2031 unter Ἀνακαλυπτήρια). D. soll im Streit mit Hephaistos Sicilien als ihr Land erhalten haben (Schol. Theokrit Id. I 65).

So ist der D.-Cult dann auch noch für eine ganze Reihe von Städten nur durch Münzen nachweisbar (z. B. in Leontinoi, Kentoripa, Tyndaris, Thermai, Panormos), und wo auch dies Zeugnis versagt, so werden wir doch überall auf D.-Cult schliessen dürfen. Bezeichnend für die Bedeutung des sicilischen D.-Cults ist das attische Decretrelief von Ol. 96, 4, auf dem D. als Vertreterin Siciliens der attischen Athena gegenübergestellt wird (R. Schoene Griechische Reliefs Taf. VII 49). Nicht näher zu localisieren ist der Cult der D. Ἀθηφαγία (Polemon ἐν πρώτῳ τῶν πρὸς Τίμαιον bei Athen. I 416 B. Aelian. v. h. I 27). Für die Insel Melite (Malta) ist D.-Cult durch die Münze bei Mionnet I 342. 24 bezeugt.

30. Weniger verbreitet ist der D.-Cult in Unteritalien gewesen. Nur Münzen bezeugen ihn für Arpi und Butuntum, Eckhel D. N. I 140; Metapont Head HN 66, Petelia Head HN 91. In Tarent wurde D. wie in Syrakus unter dem Namen Ἐπιλυσαμένη verehrt (Hesych. s. v.). Δ. Θουρία bezeugt Schol. Lycophr. 153; vgl. die Münze bei Eckhel D. N. I 164. In Kroton wurde das Haus des Pythagoras nach seinem Tode in einen D.-Tempel umgewandelt, Timaios bei Porphyr. vit. Pyth. 4 p. 19, 11 Nauck². Während für Lokroi Epizephyrides (s. namentlich auch die Inschrift Πηριφόνα IGI 631) nur Cult der Kora und des Hades, für Hipponion nur Cult der ersteren bezeugt zu sein scheint, scheint in Velia ein ansehnlicher D.-Cult bestanden zu haben, der nach Rom Priesterinnen der Ceres lieferte (Cic. pro Balbo 55 = Val. Max. I 1, 1; s. Bd. III S. 1974). Aus Pompeii stammt vielleicht das D.-Relief der Terentia Paramone, die Priesterin der D. Θεσμοφόρος war, IGI 702. Ebenso eine Priesterin der D. Θεσμοφόρος auf der Inschrift aus Neapel, IGI add. 756 a 1. Von Neapel erzählt Cic. pro Balbo 55 dasselbe wie von Velia. Vgl. Stat. silv. IV 8, 50. Wie um Sicilien D. und Hephaistos, streiten sich um Campanien D. und Dionysos (Plin. III 60). Über D.-Ceres in Rom s. o. Bd. III S. 1974; über das Triopion an der Via Appia (IGI 1389. 1390) s. den Art. Triopion.

31. In Ägypten wurde Isis früh mit D. identificiert (s. Herod. II 156); aber auch der echte griechische D.-Cult fand hier, wenigstens sicher von der hellenistischen Zeit an, eine bedeutende Stätte. Der attisch-eleusinische Cult wurde namentlich in Alexandreia eingeführt, von dem ein Vorort den Namen Eleusis führte, in dem der Dichter Kallimachos vor seiner Berufung an den ptolemaeischen Hof Schulmeister war (Suid. s. Καλλίμαχος, vgl. auch Liv. XLV 12). Kallimachos dichtete einen Hymnos auf D. bei Gelegenheit eines ihr von Ptolemaios gestifteten Kalathosumzuges; vgl. Schol. Kallim. hymn. VI 1. Eustath. ad Odyss. 1488, 60. 1627, 50 und die von A. Koerte Athen. Mitt. XXIV 1899, 413 nr. 13 veröffentlichte Inschrift aus Kios. Für alexandrinischen Cult der eleusinischen D. vgl. auch das von H. Brunn mit Unrecht verdächtigte Braunschweiger Onyxgefäss und die Goldschale von Piatrossa; über beides O. Kern De Triptolemo aratore, Genethliacon Gottingense 1888, 102. Ein Thesmophoreion mit jährlichen Opferfesten bezeugt Polyb. XV 29. 8. Weihung an D. Kore und Dikaiosyne aus der Zeit des Ptolemaios IV. bei M. Strack Die Dynastie des Ptolemaeer nr. 54. Auch Arsinoe besass sowohl ein Thesmophorion, Ztschr. d. Berl. Ges. f. Erdkunde XXII 1887, 81, als auch hatte es einen Vorort Namens Eleusis,

U. Wilcken Archaeol. Anz. 1889, 4. In Africa finden wir D.-Cult sonst noch in Kyrene, wo D. *Θεσμοφόρος* verehrt wurde (Suid. s. *θεσμοφόρος* und *σφάκτριαι*). In Karthago wurde der Cult während des Krieges mit Dionysios von Syrakus im J. 396 eingeführt nach Diod. XIV 77. Vgl. die *Ceres Graeca* in der Gegend von Vaga, CIL VIII 10564.

32. In Kleinasien ist der Cult der D. niemals recht durchgedrungen, weil sie dort in der von altersher unter den verschiedensten Localnamen verehrten Meter eine Rivalin hatte. Nur in der dorischen Hexapolis hat sie festeren Fuss gefasst, namentlich in Knidos und in Halikarnass. Für die D.-Heiligtümer beider Städte haben die Ausgrabungen von Newton reiches Material gebracht; über den D.-Cult von Halikarnass vgl. C. T. Newton Halicarnassus, Cnidus and Branchidae I Taf. 45—47 (Terracotten). 86, 5 (Weihinschrift mehrerer Söhne *ὑπὲρ τῆς μητρὸς Δήμητροι καὶ Κόρῃ*, vgl. II 694). II (Textband) 325—332. *Δ. ἐνδρομώ* (oder *ἐν δρόμῳ*) in Halikarnass Hesych. s. v.

Knidos war berühmt durch seinen Cult der chthonischen Gottheiten (D. Kore, Pluton) auf dem Vorgebirge Triopion, über den Ch. Newtons Ausgrabungen wichtige Ergänzungen zur litterarischen Tradition gebracht haben. Das Triopion war das Hauptheiligtum der dorischen Hexapolis und verehrte als solches vor allem den alten Stammgott Apollon. Über die Gründung des Heiligtums durch den aus Thessalien vom dotischen Gefilde eingewanderten Triopas vgl. namentlich H. D. Müller Mythologie der griechischen Stämme I 1857, 14ff. und den Artikel Triopas. Über die Ausgrabungen im Temenos der D. und Kore vgl. Newton a. a. O. I Taf. 53. 54 (Situationspläne, Ansichten). Taf. 55 (Statue der D.). Taf. 56 (ebenfalls?). 57 (Persephonestatue). 58—60 (Weihgeschenke verschiedener Art); dazu II (Textband) 375—426. Die Inschriften II 713—719 = Hirschfeld Ancient greek inscriptions in the British Museum nr. 802—814 (wichtig Newton 714 nr 14 = Hirschfeld nr. 811 Weihung an D., Kora, *Πλούτων Ἐπίμαχος*, Hermes [vgl. Athen. Mitt. XVI 1891, 6 Anm. 1]). 732—745 (Fluchtafeln, s. R. Wuensch Defix. tabellae p. X). *Δ. Κυρήτα* in Knidos, Lycophr. 1392 m. Schol. Oros im Etym. M. 548, 8 *Κυρῆτα παρὰ Κνιδίοις ἡ Δημήτηρ· παρὰ τὸ κυρία εἶναι τοῦ ζῆν.*

33. Ionien. Von einem dicht bei der Stadt Milet gelegenen Heiligtum, in dem das Thesmophorienfest gefeiert wurde, erzählt Parthenios *ἐρωτ. παθημ.* 8. Vgl. Steph. Byz. s. *Μίλητος*: *Δίδυμος δ' ἐν συμποσιακοῖς φησιν ὅτι πρῶτον Λελεγηὶς ἐκαλεῖτο ὑπὸ τῶν ἐνοικούντων Λελέγων, εἶτα Πιτύουσα ἀπὸ τῶν ἐκεῖ πιτύων καὶ ὅτι ἐκεῖ πρῶτον πίτυς ἔφυ. οἱ γὰρ . . . . . ἐν τοῖς θεσμοφορίοις πίτυος κλάδον ὑπὸ τὴν σιβάδα . . . καὶ ἐπὶ τὰ τῆς Δήμητρος ἱερὰ κλῶνον πίτυος τίθεσθαι . . . . διὰ τὸ ἀρχαῖον τῆς γενέσεως.* Nach Lactantius div. instit. II 8 wurden Soldaten Alexanders d. Gr., die das Cultbild der D. rauben wollten, durch Feuer geblendet. In der Mykale, wo in der Nähe des Meeres auch ein Heiligtum der Potniai lag, hatte D. *Ἐλευσινίη* eine Cultstätte (*τεμένεα*), deren Gründung auf Philistos, den Sohn des Pasikles, zurückgeführt wurde, der zusammen mit dem Kodriden Neileus Milet gegründet hatte (Herod. VII 97. 101). Man könnte daran denken, dass dieser Cult von Kreta aus etwa mit den auswandernden Magneten nach dem latmischen Golf gekommen ist. Der Cult der Potniai in der Mykale ist ferner bezeugt durch ein auf dem Turm neben dem südöstlichen Stadtthor von Priene befindliches Epigramm aus dem 4. Jhdt. v. Chr., das bereits Chandler copiert (CIG II 2907), und über das neuerdings H. Schrader Archaeolog. Anz. 1897, 181, Chandlers Lesungen stark berichtigend, gehandelt hat. Das Epigramm steht auf dem riesigen Deckblock einer Nische, in der sich ein Bild des Hafenheros Naulochos befand, das ein aus dem kyprischen Salamis stammender gewisser Philios, der Sohn des Ariston, geweiht hatte, dem dies die ihm zusammen mit Naulochos im Traum erschienenen Potniai (*θεσμοφόροι ἄγναι Πότνιαι*) befohlen hatten, deren Heiligtum nicht weit vom Hafen lag. In Priene selbst ist das D.-Heiligtum bei den Ausgrabungen der Berliner Museen gefunden worden, worüber mir H. Schrader brieflich Folgendes mitgeteilt hat: ‚Das Heiligtum der D. und Kore zu Priene (gesichert durch mehrere Inschriftbasen in situ) liegt sehr ähnlich dem von Knidos auf der höchsten Höhe des Burgabhanges, den die Stadt einnimmt, dicht unterhalb des steil aufsteigenden Burgfelsens, auf einem Felsrücken, welcher mittels Stützmauern zu einer langen, schmalen, genau ost-westlich orientierten Terrasse erbreitert ist. Gefunden sind Reste eines einfachen Thores, der Tempel von sehr sonderbarem Grundriss — mit einer Cella, die breiter ist als tief, und an die auf der Nordseite noch zwei kleine Capellen angebaut sind, zugänglich die eine von der dorischen Vorhalle (zwei Säulen in antis), die andere von der Cella aus —, zwischen Thor und Tempel ein langgestreckter, von Osten nach Westen gerichteter Altar, neben der Vorhalle die mit Steinen ausgesetzte Opfergrube, welche durch ein hölzernes Giebeldach abgedeckt werden konnte; daneben reichliche favissa mit zahlreichen zerbrochenen Terracottafiguren und kleinen Thongefässen (meist in Amphorenform). Unter den Thonfiguren auffällig eine monströse Bildung: ein Frauenkopf, unmittelbar auf zwei nackte Beine gesetzt, so dass am Kinn das weibliche Glied angedeutet ist (viele Exemplare von verschiedener Grösse, mit verschiedenen Attributen in den Händen, welche am Kopf ansetzen, z. B. Fackeln und Leier; auf dem Kopf oft ein flacher Korb mit Früchten [?])'. Näheres ist in der vom Berliner Museum vorbereiteten grossen Publication über die Ausgrabungen in Priene zu erwarten.

Für Prienes Nachbarstadt Magnesia am Maiandros ist der Cult der D. nur durch Münzen der Kaiserzeit bezeugt.

Dagegen scheint in Ephesos die Verehrung der D. von grösserer Bedeutung gewesen zu sein. Schon Herodot bezeugt VI 16 für die *γῆ Ἐφεσίη* ein nächtliches Thesmophorienfest (vgl. auch Antonin. Lib. 11). Vgl. dazu den nur aus einer Abschrift des Cyriacus bekannten, unvollständig erhaltenen Brief des Ephesiers L. Pompeius Apollonius an den Proconsul L. Mestrius Florus aus dem J. 83/84 n. Chr., Dittenberger Syll.² 655,

in dem von *μυστήρια καὶ θυσίαι* die Rede ist, die *ἀπὸ πλείστων ἐτῶν μετὰ πολλῆς ἁγνείας καὶ νομίμων ἐθῶν* der D. *Καρποφόρῳ καὶ Θεσμοφόρῳ καὶ θεοῖς Σεβαστοῖς* in jedem Jahre gefeiert wurden. Eine *ἱέρεια διὰ βίου* der ephesischen D. Namens *Ἰουλιανή* ist bezeugt durch die Inschrift aus Magnesia bei O. Kern nr. 158, 10. Die Aufsicht über die Mysterien der D. *Ἐλευσινίη* (vgl. Milet) in Ephesos hatte seit alter Zeit das Geschlecht der Kodriden, das den Titel *βασιλεῖς* führen durfte (Strab. XIV 633); zu diesem Geschlechte gehörte der Philosoph Herakleitos. Aus Darmara bei Teira (h. Tire) bezeugt die Inschrift des P. Aelius Menekrates (Athen. Mitt. XX 1895, 242) neben Mysterien für den *προκαθημένος τῆς κώμης Μήν* ein Mysterienfest der D., an dem ein feierlicher Kalathosumzug wie in Alexandreia stattfand (*καθιέρωσεν* [*Π. Αἴλιος Μενεκράτης*] *ὑπὲρ τῆς ἱερωσύνης εἰς τὰς ἐπιθυσίας τῆς Δήμητρος τὰ πρὸ τῆς οἰκίας ἐργαστήρια εἰς τὸ κατ' ἐνιαυτὸν ἕκαστον τῇ τοῦ καλάθου ἀναφορᾷ τοὺς κληρωθέντας εἰς τὴν πομπὴν ἄνδρας μετὰ τῶν ἀρχόντων προθύοντας εὐὐχεῖσθαι ἐν τῇ οἰκίᾳ αὐτοῦ διὰ παντὸς τοῦ βίου*). Etwas mehr wissen wir über den Cult von Erythrai, während er für Lebedos nur durch eine Münze bezeugt ist. In der grossen Urkunde über den Verkauf von Priestertümern in Erythrai werden zwei verschiedene Culte der D. erwähnt, der Cult der D. *ἐγ Κολωναῖς* (Dittenberger Syll.² 600, 47. 63; vgl. Strab. XIV 589 *Ἀναξιμένης δὲ καὶ ἐν τῇ Ἐρυθραίᾳ φησὶ λέγεσθαι Κολωνὰς καὶ ἐν τῇ Φωκίδι καὶ ἐν Θετταλίᾳ*) und der Cult der D. *Πυθόχρηστος*, die zusammen mit Kore verehrt wurde (Dittenberger Syll.² 600, 89); vgl. Z. 71 *Δήμητρος καὶ Δήμητρος Κόρης*, und dazu die Bemerkung von Dittenberger. In der Quellgrotte bei Erythrai, die durch die im J. 1891 gefundene Orakelinschrift bekannt geworden ist, fand sich neben den Sibylleninschriften auch eine Weihung an D. *Θεσμοφόρος* und die Kaiser M. Aurelius Antoninus und L. Aurelius Verus, denen die *πηγὴ τοῦ ὕδατος σὺν τοῖ[ς ἀγάλμασιν*?*]* von einem erythraeischen Bürger geweiht wurde (K. Buresch Athen. Mitt. XVI 1892, 18). Vgl. auch Bull. hell. IV 1880, 160 nr. 11 und 157 nr. 3. D. Schwurgöttin neben Apollon CIA I 9, 15. Für Teos vgl. u. Abdera § 3.

In Smyrna wurde eine *μεγάλη θεὰ πρὸ πόλεως θεσμοφόρος Δ.* in Mysterien verehrt (CIG II 3194. 3211), und eine Münze (von Sallet Ztschr. f. Numism. IV 1877, 315) nennt D. *τὴν ὡρίαν*; vgl. M. Fraenkel Archaeol. Ztg. XXXVII 1879, 30.

In Samos wurde *Δ. Ἐνελυσκίς* (Hesych. s. v.) verehrt. Über die in Samos verehrte *Κουροτρόφος*, die Welcker und Fritzsche als D. deuteten, vgl. Usener Götternamen 125. Im Hause der Agoranomoi Weihbilder der D. und des Dionysos, Bull. hell. V 1881, 479 nr. 2. Bisanthe, samische Colonie in Thrakien, hat D.-Kopf auf ihren Münzen; s. oben § 3.

34. In Lydien ist die einheimische grosse Göttin Kybele früh mit Artemis oder mit D. verschmolzen worden; denn beider Gottheiten Wesen schien in der alten einheimischen Göttermutter vereinigt zu sein. So ist jedenfalls die durch Xanthos frg. 7 (FHG I 37) in der Nähe des Sangarios bezeugte *ὀρεία Δ.* mit der asiatischen Göttermutter identisch. Interessant für den Synkretismus der späteren Zeit ist ein aus dem heutigen Kula im alten Maionien stammendes, von K. Buresch in Manissa (Magnesia am Sipylos) gesehenes und Aus Lydien, Leipzg. 1898, 69 beschriebenes Votivrelief, das drei weibliche Gottheiten darstellt, die als *ΑΡΤΕΜΙΣ ΔΗΜΗΤΡΑ* und *Η ΝΙΚΗ* bezeichnet sind. Artemis ist ganz wie Kybele dargestellt, auf einem von zwei Löwen getragenen Thronsessel sitzend; links steht D., ‚in der linken Hand Ähren, in der rechten eine Schale, unter dem Gürtel eine Mondsichel; die Schlange zu ihrer Linken krümmt sich über ihr, einen grossen Halbmond tragend, auf welchem ein Adler sitzt'. In der hyrkanischen Ebene verehrte die persische Colonie *ἡ Δαρειονκωμητῶν* die *διασημοτάτη θεὰ Δ. Καρποφόρος, Μουσ. καὶ βιβλ. τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς ἐν Σμύρνῃ* 1884/85 *ἀρ. ὑπζ'*; vgl. K. Buresch a. a. O. 70 Anm. Für Lydien ist D.-Cult ferner durch folgende Glosse des Etym. Gudianum 210, 25 bezeugt: *Ἐρυσίβη Δημήτηρ παρὰ Γοργονίοις· ἔστι δὲ πρὸς τῷ Ἑρμῷ ποταμῷ· καλοῦσι δὲ οὕτω τὴν τοῖς στάχυσιν ἐπανθοῦσαν ὄχραν καὶ συγκονοῦσαν τοὺς καρπούς, ἥν τινες αὐθαλίδα καλοῦσι.* Auf lydischen Münzen finden sich viele D.-Idole abgebildet, und sehr verbreitet ist auf kleinasiatischen Münzen der Kaiserzeit die Darstellung des Raubes der Persephone, vgl. R. Foerster Raub u. Rückkehr der Persephone 1874, 110.

35. Auch für Phrygien sind einige Stätten mit D.-Cult bezeugt, so Kibyra durch die Münze Ann. d. Inst. XII 1840 tav. Q 7, Pessinus durch die Weihung an die *θεὰ Δ. Καρποφόρος* CIG III 4082; Ankyra durch CIG III 4026, 5 und Ikonion durch CIG 4000.

36. In Karien ist neben Tralles (CIG II 2937), das früher den Namen Polyantheia führte (Steph. Byz. s. *Τράλλις*), namentlich Nysa zu nennen, das zu den vielen Nysai gehört, die als Ort des Raubes der Kora galten. In der Nähe von Nysa, bei dem heute nicht mehr feststellbaren Ort Acharaka (Bd. I S. 208) auf dem Wege nach Tralles, befand sich ein berühmtes Plutonion mit einem Hain und Tempeln des Pluton und der Kora, sowie einem *Χαρώνιον* mit vielbesuchtem Incubationsorakel und jährlichen Festen (Strab. XIV 649). Münzen mit Koraraub und D.- oder Persephonekopf und ihren Symbolen z. B. bei Mionnet Suppl. VI 518 nr. 401. 403. Iatrokles aus Athynbra macht Bull. hell. XI 1887, 274 nr. 37 eine Weihung an Pluton und Kore, D., Hermes, Anubis. Im Heiligtum des Zeus Panamaros erhält neben anderen Gottheiten auch *Δημήτηρ Ναρυανδὶς* eine Weihung Bull. hell. XII 1888, 269 nr. 54. In Mylasa (h. Milas) haben Ed. Hula und Em. Szanto (S.-Ber. Akad. Wien CXXXII 1894, 14 nr. 5) das Fragment einer Urkunde gefunden, die offenbar Bestimmungen über ein der D. zu feierndes Thesmophorienfest enthalten hat; die Männer sollen dem Feste fernbleiben; der Priester muss nach Verrichtung der vorgeschriebenen Opfer aus der Festversammlung verschwinden; Z. 18 ist *[Δήμ]ητρι* wohl richtig ergänzt. In Eskihissar (Stratonikeia) fanden dieselben Gelehrten (a. a. O. 19 nr. 2) eine der D. *Δο[τείρα*? (so vielleicht auch 14 Z. 18 zu ergänzen?)*] Ἐλευσινία* gewid-

mete Marmortafel mit Darstellung der Attribute der D. (Fackeln, Ähren, Mohn).

37. In Pamphylien in Sillyon Inschrift bei Lanckoroński Städte Pamphyliens und Pisidiens I 1890, 177 nr. 60, 4.

38. Dass in Kilikien D.-Cult blühte, beweist die Sage von Triptolemos, der als Gründer von Tarsos galt (Strab. XIV 673); sein Sohn Gordys sollte Antiocheia und Gordyaia am Tigris gegründet haben (Strab. XVI 747. 750. Steph. Byz. s. *Γορδυαία*, vgl. Preller Demeter u. Persephone 300). Inschriftlich bezeugt ist der Cult der D. für Kilikien nur aus Aigai (h. Ajas) am issischen Meerbusen durch die Inschrift bei Heberdey und Wilhelm Reisen in Kilikien, Denkschr. Akad. Wien XLIV 1896, 16 nr. 44, nach der D. dort zusammen mit Dionysos *Καλλίκαρπος* als *Δημήτηρ Καρποφόρος* verehrt wurde; daher stammt doch wohl auch die von R. Schoene im Athenaeum von Plymouth gesehene Inschrift *Διονύσῳ Καλλικάρπῳ καὶ Δήμητρι Καρποφόρῳ* bei Fraenkel Inschr. von Pergamon nr. 291. Gering ist auch der Cult der D. auf der gegenüberliegenden Insel Kypros, auf der Aphrodite die ganze Religion beherrschte. Ovid. met. X 434 berichtet in der Erzählung von Myrrha von einem auf Kypros gefeierten Thesmophorienfeste. Eine *ἀρχιέρεια* der D. CIG II 2637, 10; Tempel und Statuette der D. Paralia in Kition Cesnola Cyprus, London 1877, 50. 52.

39. Aiolis mit Lesbos. In der Nähe von Sigeion Weihung eines Priesters an D. und Kore CIG II 3636. Münzen von Kisthene mit D.-Kopf bei Mionnet II 526 nr. 72. 73.

In Pergamon erscheint D. in dem Eid der Söldner von Eumenes I. bei Fraenkel Inschr. von Pergamon I nr. 13, 24. 53; vgl. die auch noch in hellenistische Zeit gehörige Weihinschrift ebd. II nr. 314 (Ergänzung aber unsicher). *Δ. Καρποφόρος* bei Fraenkel a. a. O. II nr. 291; vgl. II nr. 315 *ταῖς Θεσμοφόροις Ἀριστῖνος στρατηγὸς Ῥωμαίων*. Über die in Pergamon verehrte, in den D.-Kreis gehörige Mise s. A. Dieterich Philol. LII 1894, 1ff.

Für Gambreion ist ein *Θεσμοφόριον* durch CIG II 3562, 31 bezeugt; für Elaia s. die Münzen bei Mionnet III 15, 88—91. 94. Über Aigai s. die Inschrift bei Schuchhardt Altertümer von Aegae 1889, 42; sechs silberne Masken der *[Δ]ω[μ]άτηρ καὶ Κό[ρ̣ρ̣]α καὶ τῶν συνναόων* werden von drei Mädchen geweiht; vgl. o. § 1 zu der Namensform *Δωμάτηρ*. D. mit Fackeln in den Händen auf einer Münze von Kyme bei Mionnet III 9, 54.

In Lesbos gehört zu den *θεοῖς ὅσοι προεστᾶσιν ἀγροικίας* D. nach Longus IV 13. Mytilene: *μυστήρια ταῖς ν . . . . . θέαισι* (F. Hiller v. Gaertringen ergänzt nach mündlicher Mitteilung *Χ[θονίοις]*), IGIns. II 205; vgl. 26, 3. 255, 4. *Θέα Σεβάστα Αἰολὶς Καρποφόρος* heissen beide Agrippinen; s. ebd. II 208. 210. 212. 213. 258; vgl. *Ἀρχέπολις Καρποφόρος* II 232. Für Eresos die Münzen bei Mionnet III 36, 29—35 und der Monat *Ὁμολόϊος*, IGIns. II 527, 44.

40. Im Norden Kleinasiens sind als wichtigere Cultstätten der D. Herakleia am Pontos und ganz besonders Kyzikos hervorzuheben. In der ersteren Stadt wurde D. als *παμπανώ* verehrt (Hesych. s. *Πάμπανον*). Bei den angrenzenden Myriandynen soll nach Boios Ornithogonia bei Anton. Lib. 3 Hierax den D.-Cult eingeführt haben. In Kyzikos war D. natürlich mit dem Cult der Persephone verbunden, der zu den Hauptgottesdiensten der Stadt gehörte (vgl. IGA 501 *- -πη δεσπόνησιν* d. i. *δεσποίναις* und Bull. hell. IV 1880, 473). Kyzikos sollte der Sage nach der Kore von Zeus als Hochzeitsgabe geschenkt sein, wie sonst Akragas und Theben (Appian. Mithrid. 75). Die ganze Gegend war hier so fruchtbar, dass sie *Εὐκάρπεια* genannt wurde, *ὅτι Δήμητρι καὶ Διονύσῳ Ζεὺς τὴν χώραν τὴν τῶν Εὐκαρπέων δοίη* (Steph. Byz. s. *Εὐκάρπεια*). Auch der Raub der Kora war hier localisiert (Propert. IV 22, 4); die Münzen zeigen Darstellung derselben oder Attribute der beiden Göttinnen, wie Fackel, Schlange und Mohn; vgl. u. a. O. Rubensohn Die Mysterienheiligtümer in Eleusis und Samothrake 179ff. Für Kios vgl. die ein Kalathosfest der D. betreffende, an den D.-Hymnos des Kallimachos anklingende, leider stark verstümmelte Orakelinschrift aus dem 1. Jhdt. n. Chr., Athen. Mitt. XXIV 1899, 413, 13. Aus Tchelidjik (dem *δῆμος Χαρμιδεανῶν*) bei Ghemlek [Kios] Weihinschrift aus dem J. 138 für Zeus *Ὀλύμπιος καὶ Ἀστραπαῖος καὶ Δημήτηρ Καρποφόρος* Bull. hell. XVII 1893, 540, 1.

Durch Münzen ist D.-Cult bezeugt noch für Kerasos, Priapos, Parion und Lampsakos. In Parion galt der Eponym der Stadt als Sohn oder Enkel der D.; vgl. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 754, 6.

III. Wesen der Demeter.

41. Ackerbau. Die Etymologie des Namens zeigt das Wesen der D. an; in Thessalien, wo ihr Cult offenbar seine Heimat hat, war sie in der ältesten Zeit lediglich die Göttin des Ackerbaus, die Mutter Erde, welche, unerschöpflich in ihrem Reichtum, alljährlich den Menschen ihre Gaben spendet. Die Früchte der Erde heissen *Δημήτριοι καρποί* (*δαματρίζειν· τὸ συνάγειν τὸν Δημητριακὸν καρπόν. Κύπριοι* Hesych.; vgl. *δημητριάς· κριθὴ ἑξάστιχος* Hesych.), und die meisten Epitheta, die Cult und Dichtung der Göttin geben, preisen sie gerade in diesem Sinne (s. die Zusammenstellung bei Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 766 und O. Band Das attische Demeter-Kore-Fest der Epikleidieu I 1887, 14ff.). Alle Feldfrüchte waren ihr demnach geheiligt; von den Hülsenfrüchten (*ὄσπρια*) waren davon allein die Bohnen, deren Verbot bei den Secten der Orphiker und Pythagoreer bekannt ist, ausgenommen (Lobeck Aglaopham. I 253). Aus dem Kreise der sie umgebenden Gottheiten gehört ausser dem eleusinischen Triptolemos hier vor allem der Daimon *Ἀδρεύς* her (*δαίμων τις περὶ τὴν Δήμητραν ἀπὸ τῆς τῶν καρπῶν ἀδρύνσεως*, Etym. M. 18. 37). Auch ihre nahe Beziehung zu Dionysos, dem Gotte des Weines und der Bäume, und zu Poseidon, dem Gott des Wassers, das die Gefilde benetzt und fruchtbar macht, erklärt sich aus ihrem Wesen als Göttin des Landbaus. Die griechische Religion kennt keine Schöpfung im eigentlichen Sinne; so ist auch D. nicht die Schöpferin des Getreides; sondern sie pflanzt den ersten Halm, der hundertfältige Frucht bringt. Marmor Par. 23 (CIG II

p. 300) *Δημήτηρ ἀφικομένη εἰς Ἀθήνας καρπὸν ἐφύτευεν*.

Aber noch viel verbreiteter ist die eleusinische Tradition, nach der sie die Ähre ihrem Schützling Triptolemos giebt, der die Gabe der Göttin in die fernsten Lande bringt und so der Träger der Cultur zu den Barbaren wird. Erst auf einem einfachen Gefährt, dann auf einem Drachenwagen fährt er von Land zu Land, um die *Δημήτερος ἀκτή* (so schon Hom. Il. XIII 322. XXI 76) selbst den Barbaren zu bringen. So hatte Sophokles in seinem 468 aufgeführten Drama gedichtet (Nauck Fr. tr.² p. 261 frg. 539—560). Vgl. den Art. Triptolemos. Triptolemos ist ein eleusinischer Heros; aus dem Dreimalkrieger hat sich die Gestalt des zarten Jünglings entwickelt, der durch die Gnade der D. zum Segen aller Völker wird. Darum gilt Eleusis, gilt Attika als die Mutterstadt des Getreides und der Cultur. Unerschöpflich sind die attischen Redner in der Betonung dieses Ruhmestitels ihrer Heimat; vgl. z. B. Isokr. IV 25 *μόνοις γὰρ ἡμῖν τῶν Ἑλλήνων τὴν αὐτὴν τροφὸν καὶ πατρίδα καὶ μητέρα καλέσαι προσήκει*, andere Stellen bei Preller Demeter und Persephone 295. Einzig und allein ist es die durch Fruchtbarkeit und D.-Cult besonders ausgezeichnete Insel Sicilien, die Athen den Vorrang, die *μητρόπολις τῶν καρπῶν* zu sein, streitig machen kann (Diod. V 69). Wenn D. ursprünglich sicher nur als Göttin der Feldfrucht und des Ackers verehrt worden ist, als welche sie bei Homer und Hesiod nur erscheint, so ist ihre Wirkung doch auch bald auf die Bäume ausgedehnt worden, namentlich auf die Feige, die sie nach attischer Version zuerst dem Heros Phytalos im Demos Lakiadai geschenkt haben soll (s. § 28). Sie gilt dem Landmann als seine Göttin, der er die Sorge um den Acker und sein ganzes Besitztum am liebsten anvertraut (vgl. Hesiod. Erga 465ff. Rz.). Vielleicht bezieht sich auf sie als Herdengöttin das Opfer der ungewaschenen Schafwolle, die der D. in Phigaleia (§ 27) dargebracht wird. Höchst wahrscheinlich hat auch das attische Geschlecht der Poimeniden, über dessen Beziehungen zu D. Toepffer Attische Genealogie 310 handelt, D. vor allem als Schützerin der Herden verehrt. D.s Sohn Polymelos ist der erste Pflüger nach Petellides von Knosos bei Hygin. astron. II 4.

Die Vorstellung der D. als Ackergöttin liegt auch den beiden ältesten uns bekannten D.-Mythen zu Grunde, der thessalischen Sage von Erysichthons Baumfrevel und der kretischen Sage von ihrer Liebschaft zum Iasion, mit dem sie den Plutos zeugt (Hesiod. theog. 969ff.).

42. Es liegt im Wesen der D., der Göttin des Ackerbaus, dass sie vor allem als Bringerin des Friedens erscheint, der der Krieg verhasst ist (Kallim. hymn. Dem. 137 *φέρβε καὶ εἰράναν, ἵν' ὃς ἄροσε τῆνος ἀμάσῃ*). Aber ganz ist in ihrer Gestalt noch nicht die Erinnerung an die Zeit verblasst, da das wilde Land erst urbar gemacht, die Feinde des Ackerbaus und der Gesittung erst bekämpft und unschädlich gemacht werden mussten. Gerade in Eleusis, woher doch die Friedensbotschaft der Mysterien in allen hellenischen Landen verbreitet worden ist, hat sich die Erinnerung an die Zeit, in der das Schwert erst dem Ackerbau Terrain gewinnen konnte, erhalten, namentlich in dem Namen des Triptolemos, des Dreimalkriegers, aus dem etwa im 7. Jhdt. v. Chr. der Sämann geworden ist, der allen Völkern die Gabe der D. bringt (vgl. v. Wilamowitz Aus Kydathen 1880, 132. O. Kern Genethliacon Gottingense 1888, 102). Auch der *ἱερὸς λόγος* von Eleusis, der homerische Hymnos auf D., bewahrt in dem Epitheton *χρυσάορος* v. 4, das er der D. giebt, noch die Erinnerung an die Zeit, da die Göttin nach der Vorstellung ihrer Verehrer auch das Schwert führte. Für Boiotien ist uns denn auch durch Lycophr. 152 mit Schol. direct eine *Δ. ξιφηφόρος* bezeugt.

43. Thesmophoros. Der Ackerbau ist das Fundament jeglicher Cultur. Erst er macht aus den Nomaden Menschen, die an eine Scholle gebannt sind und das Stück Erde, das sie besitzen, pflegen und durch emsige Arbeit ertragreicher machen und ihren Reichtum mehren. So wird D., in deren Hand der Landmann seine ganze Existenz legt, von der er das Wachstum seiner Feldfrüchte erbittet, zur Göttin der Familie und der aus der Familie entstehenden grösseren Gemeinschaften, zuletzt des Staats selber. Der Mensch sieht die Früchte, die ihm Nahrung geben, aus der Erde herauswachsen; Mutter Erde nannte er die Göttin, der er dies Wunder zuschreibt. In die Erde birgt er seine Toten, die deshalb *Δημήτρειοι* (*τοὺς νεκροὺς Ἀθηναῖοι Δημητρείους ὠνόμαζον τὸ παλαιόν*, Plut. de facie in orbe lunae c. 28, s. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 784. Bloch bei Roscher Myth. Lex. II 1334) heissen, und die Vergleichung des Menschenlebens mit der Frucht auf dem Felde, die als ein göttliches Wunder entsteht, als Wunder sich unter der heissen Sonne Griechenlands schnell entwickelt und dann, von ihren Strahleu getroffen, oft verdorrt, muss sich dem seinen Acker bestellenden Menschen sehr früh aufgedrängt haben (vgl. dazu namentlich W. Mannhardt Mythol. Forschungen 352). Wenn die Alten diese Seite des Wesens der D. besonders bezeichnen wollten, wenn ihr Cult der D. als Göttin der Familie galt, wurde sie *Θεσμοφόρος* genannt. Unter diesem Cultnamen ist sie im ganzen Hellas verehrt worden, und das bei weitem verbreitetste D.-Fest ist das Thesmophorienfest. Wir sind heut ausser stande zu sagen, ob sie bereits in Thessalien in der ältesten Zeit als *Θεσμοφόρος* verehrt worden ist. Sicherlich ist aber ihre nahe Beziehung zum Menschengeschlecht bereits in Kreta stark hervorgetreten. Sie ist dort als die den Frauen in der schwersten Stunde ihres Lebens nahende Göttin verehrt worden, und als solche ist sie von Kreta in die alten chthonischen Culte der Peloponnesier eingedrungen. D. wird als *Θεσμοφόρος* vor allem von den Frauen verehrt; als *Θεσμοφόρος* ist sie die Göttin, von der die Frauen das Gedeihen ihrer Leibesfrucht erwarten. Das intime Leben der Frau wird von D. beschützt. Der Frau ist D. alles, als *Ἐλευσινία* (vgl. auch *Ἐνελύσκις* und *Ἐπιλυσαμένη*) Geburtshelferin, als *Κουροτρόφος* Erzieherin und Beschützerin ihrer Kinder und als *Θεσμοφόρος* Hüterin der *θεσμοί*, auf denen das Familienleben beruht. Weil die Thesmophorienfeier sich aber mit den intimsten Dingen des Frauenlebens beschäftigt, ist dem männlichen Geschlecht die Teilnahme an ihrer Feier meist versagt. Sehr kräftige Scherze und

Neckereien blieben diesem Feste nicht fern und steigerten sich zu einem veritablen *αἰσχρολογεῖν* (s. das Thesmophorienfest in Syrakus § 29). D. Thesmophoros ist in folgenden Landschaften und Städten verehrt worden: Abdera § 3; Achaia § 19; Aigina § 26; Alexandreia § 31; Alponos § 6; Argos § 23; Arkadien § 27; Arsinoe § 31; Attika § 28; Boiotien § 9; Delos § 13; Drymaia § 7; Ephesos § 33; Eretria § 10; Erythrai § 33; Gambreion § 39; Kypros § 38?; Kyrene § 31; Lakonien § 16; Latos § 11; Megara § 10; Milet § 33; Neapel § 30; Pantikapaion § 3; Paros § 13; Pergamon § 39; Pompeii § 30; Priene § 33; Rhodos § 12; Sekyon § 20; Smyrna § 33; Trozen § 24; dazu die *Θεσμία* in Pheneos § 27. In diese Zusammenstellung sind nicht nur die Orte aufgenommen, für die das Thesmophorienfest ausdrücklich bezeugt ist, sonderu auch die, aus denen Weihinschriften an die *Θεσμοφόρος* (bezw. *Θεσμοφόροι*) oder der Monatsname *Θεσμοφόριος* bekannt geworden sind; auch die Orte sind mitgezählt, für die aus dem Bericht über das betreffende D.-Fest auf ein Thesmophorienfest mit Sicherheit geschlossen werden kann. Das gilt z. B. von Abdera. Jedesfalls lehrt diese Zusammenstellung, die ganz auf der Zufälligkeit der Überlieferung beruht, dass der Cult der Thesmophoros von allen D.-Culten der verbreitetste war, an dem alle Landschaften griechischer Zunge teil haben. Herodot sagt II 171 ausdrücklich: *τῆς Δήμητρος τελετῆς πέρι, τὴν οἱ Ἕλληνες Θεσμοφόρια καλέουσι, καὶ ταύτης μοι πέρι εὔστομα κείσθω, πλὴν ὅσον αὐτῆς ὁσίη ἐστὶ λέγειν. αἱ Δαναοῦ θυγατέρες ἦσαν αἱ τὴν τελετὴν ταύτην ἐξ Αἰγύπτου ἐξαγαγοῦσαι καὶ διδάξασαι τὰς Πελασγιώτιδας γυναῖκας· μετὰ δὲ ἐξαναστάσης [πάσης] Πελοποννήσου ὑπὸ Δωριέων ἐξαπώλετο ἡ τελετή, οἱ δὲ ὑπολειφθέντες Πελοποννησίων καὶ οὐκ ἐξαναστάντες Ἀρκάδες διέσωζον αὐτὴν μοῦνοι.* Auf die Schilderung eines Thesmophorienfestes kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden. Wir sind am besten über die attische Feier der Thesmophorien unterrichtet; aber auch da versagt unsere Kenntnis über die Interna des Festes, die eben nie in die Öffentlichkeit gedrungen sind. Überall scheint das Fest im Herbst gefeiert zu sein, im Monat der Aussaat, der in Kreta und Rhodos Thesmophorios, in Boiotien Damatrios, in Attika Pyanopsion hiess und unserem October entsprach. Für das athenische Fest vgl. ausser den Thesmophoriazusen des Aristophanes namentlich das von E. Rohde Rh. Mus. XXV 1870, 548ff. (= Kleine Schriften II 355) publicierte Scholion zu Lukians dial. mer. II 1. Preller-Robert Griech. Mythol. I⁴ 778 und A. Mommsen Feste der Stadt Athen 1898, 308—322. Der chthonische Charakter der D. verleugnete sich in keiner Weise in ihm und sprach sich namentlich in dem durch das Lukianscholion bezeugten eigentümlichen Schweineopfer aus. Das athenische Fest war sicher nur Frauen zugänglich. Eine Nachbildung des an ihm stattfindenden Gebets ist offenbar der Heroldsruf bei Aristophanes Thesm. 295ff.: *εὔχεσθε τοῖν Θεσμοφόροιν τῇ Δήμητρι καὶ τῇ Κόρῃ καὶ τῷ Πλούτῳ καὶ τῇ Καλλιγενείᾳ καὶ τῇ Κουροτρόφῳ ⟨τῇ Γῇ⟩* von Th. Bergk mit Recht getilgt) *καὶ τῷ Ἑρμῇ καὶ ταῖς Χάρισιν ἐκκλησίαν τήνδε καὶ σύνοδον τὴν νῦν κάλλιστα καὶ ἄριστα ποιῆσαι, πολνωφελῶς μὲν τῇ πόλει τῇ Ἀθηναίων, τυχηρῶς δ' ἡμῖν αὐταῖς.* So war es vor allem das Frauenleben, dem D. vorstand, wie das sich namentlich auch darin aussprach, dass die Priesterin der *Θεσμοφόρος* bei Hochzeiten eine ganz besondere Rolle spielte und dem jungen Paar Lehren für die Ehe mitgeben durfte (Plut. praec. coniug. 1. Calvus bei Serv. Aen. IV 58), Preller Dem. und Pers. 353.

Aber der Kreis der D. *Θεσμοφόρος* hat sich im Laufe der Zeit noch wesentlich erweitert. War es zuerst die Familie, als deren Hüterin sie galt, so wurden die *θεσμοί* doch bald auf die die ganze Gesellschaft und den Staat zusammenhaltenden *θεσμοί* ausgedehnt. Auf der Ehe beruht jede gesellschaftliche Ordnung, auf ihr jeder Staat. Darum sagt der von griechischer Bildung erfüllte Calvus a. a. O. mit Recht von Ceres-D.: *et leges sanctas docuit et cara iugavit corpora conubiis et magnas condidit urbes.* Dies Thema ist auch im Altertum viel erörtert worden, und so wurde D. selbst nicht nur als Bringerin der Gesetze und der staatlichen Ordnung gefeiert, was sich namentlich in dem Eid der athenischen Heliasten (Preller-Robert Griech. Mythol.⁴ I 783) und in ihrer Rolle als Schwurgöttin in Kreta (§ 11) und Erythrai (§ 33) ausspricht, sondern auch darin, dass Triptolemos, ihr Schützling, als Gesetzgeber galt (Preller Demeter und Persephone 391). D. hat als Göttin des Landmannes ihre Stellung in der griechischen Religion angetreten; aber weit darüber hinaus geht ihre Wirkung. Aus der Göttin des Ackerbaus wurde eine Staatsgöttin, vgl. Aristot. Nik. Eth. IX 11 p. 1160a 25 *αἱ ἀρχαῖαι θυσίαι καὶ σύνοδοι φαίνονται γίνεσθαι μετὰ τὰς τῶν καρπῶν συγκομιδὰς οἷον ἀπαρχαί· μάλιστα γὰρ ἐν τούτοις ἐσχόλαζον τοῖς καιροῖς.* Der achaeische Bund opferte zu Aigion der *Δ. Παναχαία* und dem *Ζεὺς Ὁμαγύριος* (§ 19); die Homoloen in Boiotien galten dem *Ζεὺς Ὁμολόϊος* und der *Δ. Ὁμολοΐα* (§ 9); an den Thermopylen scharten sich die Amphiktyonen um die *Δ. Ἀμφικτυονίς* oder *Πυλαία* (§ 5). Hiermit hängt zusammen, dass D. an einzelnen Orten, z. B. in Megara und Theben auch oben auf der Burg verehrt wurde, während sonst meist ein stiller Punkt ausserhalb der Stadtmauern die Stätte ihres Cults ist.

44. Heilgöttin. Dass eine Göttin, deren Schutze vor allem das Frauenleben anempfohlen ist, auch zur Heilgöttin wird, ist fast selbstverständlich. Aber sie ist als solche erst in neuerer Zeit erkannt worden; vgl. namentlich O. Rubensohn Athen. Mitt. XX 1895, 360. Charakteristisch ist dafür nicht so sehr die Rolle, die sie im Asklepieion zu Athen (U. Koehler Athen. Mitt. II 1877, 177. 243) und im Hieron von Epidauros (§ 24) spielt; denn diese scheint nicht auf ihrer Function als Heilgottheit zu beruhen. In Eleusis aber tritt sie direct als Heilgöttin auf: Weihrelief des Eukrates an D. zum Dank für die Heilung von einer Augenkrankheit aus dem 4. Jhdt. v. Chr., O. Kern *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* 1892, 113 *πίν.* 5 (mit den Berichtigungen von O. Rubensohn a. a. O.); dazu das auf Eleusis bezügliche Epigramm des Antiphilos, Anth. Pal. IX 298. Der D. als Augenärztin gilt auch das späte Weihrelief der Stratia

aus Philippopel, Ann. d. Inst. 1861, 380ff. Taf. S. Der Cultname der D. in Sekyon *Ἐπωπίς* (Rubensohn a. a. O. 364, 2) gehört aber schwerlich hierher; vgl. § 20. Der ihr nach den obigen Zeugnissen zukommende Cultname *Ὀφθαλμῖτις* ist nirgends bezeugt; dagegen kommt die ihr verwandte Bona dea der Römer als *lucifera* und *oclata* vor (Bd. III S. 692). Allgemein als Heilgottheit, ohne besondere Beziehung auf die Augen, erscheint D. im Cult von Patrai (Nr. 19).

IV. Verbindung mit anderen Göttern.

45. D. ist mit keiner Gottheit im Cult und Kunst so nahe verbunden, wie mit ihrer Tochter Persephone, die in ihrer Beziehung zur Mutter meist *Κόρη* d. h. *Κόρη Δήμητρος* heisst. *Κόρη* war ursprünglich eine selbständige Gottheit chthonischen Charakters und wurde als solche namentlich zusammen mit Hades (Pluton zuerst in Eleusis genannt) verehrt, den der Mythus zu ihrem Räuber und Gemahl gemacht hat. Mit Recht hat man das hohe Alter und die weite Verbreitung dieses Mythus betont. Soweit wir heute urteilen können, war der Mythus und mithin auch der Cult der Kore den ältesten Thessalern und Boiotern fremd. Wir können die Heimat der Kore nicht mehr nachweisen. Aber Kore- sowohl wie Hadescult sind jedesfalls in der Peloponnes zu besonderer Blüte gelangt, so dass wir in ihr ihre Heimat wohl vermuten dürfen. Von da aus sind Cult und Mythus dann auch nach Eleusis gelangt, wo beides zu ganz besonderer Entfaltung entwickelt ist. Persephone ist ursprünglich nur die ernste Gottheit des Totenreichs gewesen, als welche sie zusammen mit dem Herrn der Unterwelt verehrt wurde. Erst in ihrer Verbindung mit D. ist Persephone zu einer milderen Gestalt geworden, die mit dem Schrecken des Unterirdischen auch den Segen der Erde in sich vereint. Homer kennt wohl das mütterliche Verhältnis der D. zur Persephone; aber dass von einer engeren Gemeinschaft jede Andeutung bei ihm fehlt, hat E. Rohde Psyche² I 211 wieder mit Recht betont. Aber dann ‚treten in bewegtem Hin und Wieder, die beiden Göttinnen in nächste Verbindung, und es ist, als tauschten sie gegenseitig etwas von ihren früher gesonderten Eigenschaften aus: beide sind nun chthonische Gottheiten, des Ackersegens und der Obhut der Seelen gemeinsam waltend', Rohde a. a. O. 211. So sind sie in der That später zu einem ganz unzertrennlichen Paar geworden, das die Mutterliebe in schöner, zum Herzen sprechender Weise verkörpert, und so zu einer der herrlichsten Schöpfungen der griechischen Religion.

D. und Kora werden im Cult, namentlich in Eleusis, als *τὼ θεώ* (*τὼ θεινώ*) bezeichnet (vgl. Dittenberger Syll.² 20, 36 *θύεν δὲ ἀπὸ μὲν τῶ πελανῶ καθότι ἂν Εὐμολπίδαι ἐ[σεγέσο]νται, τριττοίαν δὲ βόαρχον χρυσόκερον τοῖν Θεοῖν ἑκα[τέραι ἀ]πὸ τῶν κριθῶν καὶ τῶν πυρῶν καὶ τῶι Τριπτολέμοι καὶ τῶι [Θε]ῶι καὶ τῆι Θεᾶι καὶ τῶι Εὐβόλοι ἱερείων ἑκάστοι τέλεον.* Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 802. 1). Dichter (Eur. Phoin. 683 K.) nennen sie deshalb *αἱ διώνυμοι θεαί.* In Eleusis sowohl als auch anderwärts wurden beide Göttinnen unter dem Namen der *Μεγάλαι θεαί* angerufen (Soph. Oid. Kol. 684. Paus. VIII 29, 1. 31, 2; vgl. Toepffer Attische Genealogie 219. Preller-Robert Griech. Myth. 749, 4). In Kyzikos nannte man sie *αἱ Δέσποιναι*, IGA 501 (§ 40). In Boiotien (§ 9) hatte die Stadt *Πότνιαι* von ihnen ihren Namen; an der Mykale (§ 33) wurden sie als *θεσμοφόροι ἁγναὶ Πότνιαι* angerufen. Vgl. auch Soph. Oid. Kol. 1050. *Θεσμοφόροι* in Pergamon (§ 39) und auch sonst. Dass D. und Kore je unter dem Namen *Σεμναί* verehrt worden sind, lässt sich wohl nicht beweisen (E. Rohde Psyche² I 210, 1).

In der Peloponnes und in Eleusis ist D. oft mit Hades (Pluton) nah verbunden. Diese Verbindung ist offenbar da zuerst erfolgt, wo D. und Kora in einen näheren Cultverkehr getreten sind. Dem unterirdischen Götterpaar hat sich die achaeische D. angeschlossen. Nach dem Vorgang P. Foucarts Bull. hell. VII 1883, 403 ist vielfach (so z. B. von G. Loeschcke Die Enneakruuosepisode bei Pausanias, Dorpater Progr. 1883, 16) behauptet worden, dass der pelasgischen Religion ein Dreiverein chthonischer Gottheiten, d. h. eine Trias von Pluton, Demeter, Kora — Zeus Chthonios, D., Kora und ähnliche, eigen war. Dass in der That die Dreizahl in dem chthonischen Cult eine sehr grosse Rolle spielt (Diels Sibyllinische Blätter 40, 1), ist unbestreitbar. Unbestreitbar ist auch, dass die Dreizahl chthonischer Gottheiten weit verbreitet ist; aber nicht bewiesen ist, dass diese Dreizahl ein Eigentum der pelasgischen Religion gewesen ist. Kora und Hades scheinen vielmehr alte peloponnesische Gottheiten gewesen zu sein, zu denen die achaeische D. auch erst später hinzugetreten ist, genau wie D. auch erst später zu den beiden männlichen Kabiren als Cultgenossin hinzugetreten ist.

Für Arkadien ist die Verbindung der D. mit Poseidon charakteristisch. Poseidon wurde hier als Hippios verehrt und trat durch diese Function als Schützer der Pferde, die an seinen Flüssen, Bächen und Quellen getränkt wurden, in nahe Beziehung zu Viehzucht und Ackerbau und damit zur D., die eine einheimische Erdgöttin verdrängt hatte (§ 27). Erst später wurde er dann als die Identification der alten arkadischen Göttin mit der achaeischen D. erfolgt war, auch zum Vater der Kora. Poseidon, der ursprünglich der Gott der fliessenden Gewässer auf der Erde und nicht etwa gleich der Gott des ewigen, aber unfruchtbaren Meeres war, wurde namentlich in seiner Eigenschaft als *φυτάλμιος* Cultgenosse der D., so in Trozen, wo Poseidon mit Leis den Althepos zeugt, der ein Heiligtum der D. Thesmophoros gründet, neben der Poseidon eben als *φυτάλμιος* verehrt wurde; s. § 24 und Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 586. So empfing auch Poseidon *φύκιος* zusammen mit D. Chloë in Mykonos am 12. Posideon ein Opfer (Dittenberger Syll.² 615, 9ff.). In Eleusis, wo Poseidon auch an dem Haloenfeste teil hat, wurde er als *πατήρ* verehrt (Paus. I 38, 6) und erinnert durch diese Bezeichnung an seine alte peloponnesische Cultverbindung mit D. Auf dem Kolonos Hippios bei Athen wurden beide Gottheiten nebeneinander verehrt (§ 28).

Am weitesten verbreitet ist aber die Cultverbindung der D. mit Dionysos, die Vereinigung der beiden Gottheiten, denen am meisten der Schutz der Felder anbefohlen ist. D. ist die

Bringerin der *ξηρὰ τροφή*, während dem Dionysos die *ὑγρὰ τροφή* verdankt wird. Sie greifen hier und da in das Gebiet der anderen Gottheit über, wie z. B. D. in Attika von den Phytaliden als Bringerin der ersten Feige verehrt wurde, während sonst gerade diese Frucht dem Dionysos geheiligt ist. Im allgemeinen aber ist die Trennung der Gebiete immer bewahrt worden; sie spricht sich auch deutlich in den Personen des Triptolemos und des Ikarios aus. Triptolemos verbreitet die Ähre, die Gabe der D., durch alle Lande; Ikarios bringt die Weinrebe als Bote des Dionysos. So hat auch die Vasenmalerei des 6. Jhdts. v. Chr. diese beiden Heroen in diesem Sinne oft als Gegenstücke dargestellt. Die Beziehung der eleusinischen D. zum Dionysos-Iakchos beruht aber auf anderen Voraussetzungen; vgl. darüber die Artikel Eleusis und Iakchos.

Eine der Naturgöttin D. sehr ähnliche Göttin war die mütterliche Göttin der Kleinasiaten, die unter den verschiedensten Namen verehrt wurde, aber überall wesensgleich blieb als die grosse Mutter der ganzen Natur. In Kreta hiess diese Göttin Rhea, was nach einigen Sprachforschern eine Nebenform für *γέα δέα* ist und also auch Erde bedeutet (Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 638), und wurde dort zur Mutter des Zeus. Von dieser alten orientalischen Gottheit mag die achaeische D. manchen Zug entlehnt haben. Die beiden Göttinnen schienen den Hellenen so nahverwandt zu sein, dass bald ihre Gleichsetzung erfolgte. Im 5. Jhdt. v. Chr. kommt die Identification von D. und Rhea oft vor, z. B. wenn Pind. Isthm. VII 3 den Dionysos *πάρεδρος χαλκοκρότου Λαμάτερος* nennt (vgl. Lobeck Aglaopham. II 1225). Ein classisches Zeugnis für diese Gleichsetzung ist namentlich das Chorlied in Euripid. Helena 1301ff., das die Trauer der Mutter um ihr geraubtes Kind behandelt. Sehr schwierig ist aber die Frage nach dem Verhältnis der kleinasiatischen Göttermutter zu der athenischen Meter, die von der Mitte des 5. Jhdts. an freilich ganz mit Rhea-Kybele identificiert wurde. Ursprünglich scheint die Meter von Athen, deren heiliger Bezirk (*Μητρῷον*) am Markte in der Nähe des Rathauses als Staatsarchiv diente, nur eine andere Form der D. *Θεσμοφόρος* gewesen zu sein (Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 651).

Von sonstigen Cultverbindungen der D. mit anderen Gottheiten sind zu erwähnen: D. *Θεσμοφόρος* als Göttin des intimsten Frauenlebens zusammen mit Hera, der Schützerin der Ehe, z. B. in Paros, *Ἀθήναιον* V 1876, 15 nr. 5: *Ἐρασίππη Πράσωνος Ἥρῃ Δήμητροι θεσμοφόρῳ καὶ Κόρῃ καὶ Διὶ Εὐβουλεῖ καὶ Βαβοῖ*; D. mit Athena *Ἀλέα* zusammen in Tegea, Lebas-Foucart 337i, mit Artemis in der grossen von Damophon geschaffenen Cultgruppe des Tempels von Lykosura (§ 27) und auf dem Isthmos (§ 22). Aischylos hat Artemis nach Herod. II 156 direct als Tochter der D. bezeichnet. Die nahe Beziehung der Hekate zu D. spricht sich namentlich in dem Mythus vom Raube der Kore aus (Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 306). Apollon und D. auf dem Vorgebirge Triopion (§ 32) und in Messenien (Bd. I S. 2118). Über D. und Asklepios vgl. § 24 und 28. Dass die Göttin des Ackerbaus auch zum Kreise der Nymphen in enge Beziehung getreten ist, würden wir mit Fug und Recht annehmen dürfen, auch wenn es nicht überliefert wäre. Wie die Nymphen so oft *Ὀμπνιαι* heissen, wird sie auch als *Ὀμπνία* (§ 28) verehrt (Preller Demeter und Persephone 324). D. und Kora auf dem Weihrelief athenischer Wäscher an die Nymphen Conze Beschreibung der antiken Sculpturen des Berliner Museums 264 nr. 709; vgl. Athen. Mitt. XVII 1892, 134. Bald wurde den Nymphen dann auch eine bestimmte Stelle im Mythus der D. zugewiesen; sie sollten der D. die erste Feldfrucht gezeigt und zuerst den Weg zu Sitte und Cultur gewiesen haben, Schol. Pind. Pyth. IV 104. Über D. und die lemnischen Nymphen s. § 14. Antipatros von Thessalien dichtete von den das Korn mahlenden Nymphen: *Δηὼ γὰρ Νύμφαισι χερῶν ἐπετείλατο μόχθους* (Anth. Pal. IX 418). In Eleusis ist das Nymphenrelief Bull. hell. V 1881 Taf. 7 gefunden worden. Über D. und die Kabiren s. § 14 und den Art. Kabiroi.

V. Feste der Demeter.

46. *Τὰ ἐν Ἄγρας*, § 28.
Ἀλῶα, in Eleusis und Athen § 28.
Ἀρκάδια, § 27.
Δημήτρια, Attika § 28; vgl. Schol. Arist. Ran. 338.
Ἐλευθίνια, Sparta § 16.
Ἐπικλείδια, Athen § 28.
Ἐπικρήναια, Lakonien § 16.
Ἐπισκάφια, Rhodos § 12.
Ἐρκήνια (*Ἐρκίνια*?), Lebadeia § 9.
Εὐρυθίνια?, Hesych. s. *Εὐρυθίωνι· τάφος ἐπ' Εὐρυθίωνι. καὶ ἑορτὴ Δήμητρος. καὶ παιγνίδια ἐν τοῖς σκοτοταρίοις.*
Εὐχαριστήρια, Athen § 28.
Θαλύσια, Kos § 12.
Καλαμαῖα in Eleusis, Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 781.
Μεγαλάρτια, Delos § 13 (vgl. dazu Dittenberger Syll. II² 438, 175).
Μυστήρια, s. namentlich § 28 und die Art. Eleusis und Mysterien.
Προακτούρια, s. den Art. Eleusis und Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 773, 3.
Προηρόσια s. Art. Eleusis und Preller-Robert Gr. Myth. I⁴ 773, 3.
[*Προλόγια*, Hesych. s. v. *θυσία πρὸ τῶν καρπῶν τελουμένη, ὑπὸ Λακώνων*].
Προχαριστήρια (= *Προσχαιρετήρια*), Frühlingsfest in Athen. s. *Εὐχαριστήρια* und den besonderen Artikel.
Στήνια, Teil des athenischen Thesmophorienfestes, Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 778.
[*Συγκομιστήρια*, zur Zeit des Schol. B Il. X 534].
Χθόνια, Hermione § 25.
Χλοῖα, Eleusis § 28.

VI. Mythen der Demeter.

47. Wenn es auffallend ist, wie selten D. im Mythus erscheint, so hängt das damit zusammen, dass schon früh ein Mythus in fast allen griechischen Landschaften überwiegendes Gewicht gewonnen hat, der Mythus von der durch Hades geraubten Kora und ihrer Suche durch D.; diese drei ursprünglich unabhängig von einander verehrten chthonischen Gottheiten sind durch diese Sage eng verbunden worden. Die spätere Legende fasst den Raub der Kora als eine brutale That des Hades auf, der als frecher Räuber gekennzeichnet wird, während die älteste Bedeutung des Raubes offenbar eine ganz andere ist; der Raub ist nur eine Form der Brautwerbung, die uns namentlich aus der Peloponnes bekannt ist, in der auch heute noch zum Teil die Sitte des Brautraubes herrschen soll. Wie in so vielen hellenischen Culten ist der Mittelpunkt des Cultes der Unterirdischen ein *ἱερὸς γάμος*, der hier durch einen Brautraub zu stande gekommen ist. D. hat in dem Mythus die Rolle der vereinsamten, ihre Tochter überall suchenden Mutter, die bald hier bald dort einkehrt und überall gastliche Aufnahme bei den alten Landeskönigen findet; nirgends aber ist ihre Epiphanie berühmter geworden als in Eleusis, von der der IV. homerische Hymnos, ein für Eleusis gedichteter *ἱερὸς λόγος*, berichtet. Poesie und bildende Kunst haben darin gewetteifert, diesen Mythus zu verherrlichen; vgl. darüber R. Foerster Raub und Rückkehr der Persephone 1874 mit den Nachträgen Philol. Suppl. IV 633. Overbeck Griech. Kunstmythologie II 590ff. und unter Kora. Erst ein zweites Stadium dieses Mythus ist es, wenn durch ihn der ewige Wechsel in der Natur symbolisiert wird, das Absterben der Natur im Herbst und ihr neues Werden im Frühling. Entstanden ist dieser tiefere Hintergrund des Mythus erst, als sich der Cult der Kora dem ursprünglich unabhängigen der D. angeschlossen hat. Es wird sicher eine Form des Mythus gegeben haben, in der von alledem noch nicht die Rede war, sondern wo eben der Raub nur eine Art des *ἱερὸς γάμος* war, der der gewöhnliche Ausdruck für die Cultvereinigung einer weiblichen Gottheit mit einer männlichen war; man vgl. z. B. den *ἱερὸς γάμος* der beiden thessalischen Heilgottheiten Iason und Medeia, aus dem sich die spätere Medeiasage durch das Epos und die Tragoedie (Euripides) entwickelt hat.

Die gastliche Aufnahme der ihr Kind suchenden D. bei den alten Landeskönigen, denen sie zum Dank ihre Gaben schenkt, ist nur ein Teil des Mythus vom Raub der Kore durch Hades und muss im Zusammenhang mit Kore behandelt werden. Über D. und Erysichthon s. § 2 und den Art. Erysichthon; über D. und Iasion s. § 11 und den Art. Iasion. Hier bedarf es nur noch eines Hinweises auf die Sagen, in denen D. um den Besitz eines Landes mit einer anderen Gottheit streitet. Um den Besitz von Campanien streitet sie sich mit Dionysos nach Plin. n. h. III 60; um Sicilien mit Hephaistos. Bei letzterem Streit ist die Aitna Schiedsrichterin; Simonides bei Schol. Theocr. I 65. Diese wie die Parallelsagen anderer Landschaften (Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 203; 1) werden der attischen Sage von Athenas und Poseidons Streit um Athen nachgebildet sein.

VII. Cultnamen der Demeter.

48. Vgl. zu der folgenden Zusammenstellung G. Wentzel *Ἐπικλήσεις* sive de deorum cognominibus per grammaticorum graecorum scripta dispersis, Gottingae 1889. VII 49).

A. Namen, deren Herkunft überliefert ist.
ἀγνὴ θεά, Akrai § 29: Tauromenion § 29; vgl. Studemund Anecd. var. 270.
Ἀδηφαγία, Sicilien § 29.
Ἀκανθία? § 3.
Ἀμμάς, Hesych. s. v.
Ἀμφικτυονίς, Anthela § 5.
Ἀνησιδώρα, Phlya § 28; vgl. Studemund Anecd. var. 27.
Ἀξίερος, Samothrake § 14.
Ἀχαιΐη, Aphidna § 28; Athen § 9. 28, s. *Κουροτρόφος*; *Ἀχέα*, Boiotien § 9; die *Ἀχαία δεκάμαζος* in Ikonion (Kaibel Epigr. gr. nr. 406) ist sehr problematisch.
Γεφυραία, Tanagra § 9.
δο — —, Stratonikeia § 36.
ἡ καλουμένη ἐν ἕλει, Arkadien § 27.
Ἑλευθία, Hippola § 16; *Ἐλευθυία*, Latos § 11; *Ἐλευσία*, Sparta § 16; *Ἐλευσινία*, Arkadien § 27; Attika § 28; Ephesos § 33; Gythion § 16; Helos § 16; Keleai § 21; Kreta § 11; Mykale § 33; Plataiai § 9; Stratonikeia § 36; Thera § 12; Therai im Taygetos § 16.
Ἐνδρομώ, Halikarnass § 32.
Ἐνελυσκίς, Samos § 33.
Ἐνναία § 29.
Ἐπιλυσαμένη, Syrakus § 29; Tarent § 30.
Ἐπιπόλα, Lakonien § 16.
Ἐποικιδία, Korinth § 22.
Ἐπωπίς, Sekyon § 20.
Ἐρινύς, Arkadien § 27.
Ἔρκυννα, Lebadeia § 9.
Ἑρμιόνη, Syrakus § 29.
Ἑρμοῦχος, Delphi § 7.
Ἐρυσίβη, Lydien § 34.
Εὐετηρία?, Isthmos § 22.
Εὐρυόδεια, Skarpheia § 6.
Εὐρώπη, Lebadeia § 9.
Εὔχλοος, Athen § 28.
Θερμασία, Hermione § 25.
Θεσμία, Pheneos § 27.
Θεσμοφόρος, s. § 43.
Θουρία § 30.
Ἰμαλίς, Syrakus § 29.
Ἰουλώ in Delos? vgl. Athen. XIV 618 D. E und dazu Usener Götternamen 282.
ἐφ' ἱπποδρόμῳ, Olympia § 18?
Καβιρία, Theben § 9.
Καρποφόρος, Athen § 28; Ephesos § 33; Epidauros § 24; Kilikien § 38; Kios § 40; Lesbos § 39; Lydien § 34; Paros § 13; Pergamon § 39; Phrygien § 35; Tegea § 27.
Κιδαρία, Pheneos § 27.
ἐγ Κολωναῖς, Erythrai § 33.
Κουροτρόφος Ἀχαία, Athen § 28.
Κοισήη, Orchomenos § 9.
Κυρήτα, Knidos § 32.
Λερναία, Argos § 23.
Λουσία. Arkadien § 27.
Μαλοφόρος, Megara § 10; Selinunt § 29.
Μεγάλαρτος, Skolos § 9.
Μεγαλόμαζος, Skolos § 9.
Μέλαινα, Phigaleia § 27.
Μυκαλησσία § 9.
Μυσία, Argos § 23; Pellene § 19.
Ξιφηφόρος, Boiotien § 9.
Ὁμολωΐα, Theben § 9.
Ὁμόνοια, Peiraieus § 28.
Ὁμ[πνία], Athen § 28.
Ὀρεία, Lydien § 34; *Οὐρέη*, Amorgos § 13.
Παμπανώ?, Herakleia am Pontos § 40.
Παναχαία, Aigion § 19.

Παντελείη?, Epidauros § 24.
Πασικράτεια, Selinunt § 29.
Πελασγίς, Argos § 23.
Ποτνιοφόρος, Antheia § 19.
Πότνιαι, Boiotien § 9; s. Mykale § 33.
Προ —, Boiotien § 9.
Προστασία, Sekyon § 20.
Πρόσυμνα, Argos § 23.
Πυθόχρηστος, Erythrai § 33.
Πυλαία, Anthela § 5.
Ῥαριάς § 28.
Σιτώ, Syrakus § 29.
Στειρῖτις § 7.
Ταυροπόλος, Kopai § 9.
Φρεά[θ]ροος, Athen § 28.
Χαμύνη, Olympia § 18.
Χθονία, Hermione § 25; Sparta § 16.
Χλόη, Attika § 28, s. *Εὔχλοος*; Mykonos § 13.
Χρυσάορος?, Eleusis § 9. 42.
Ὡρία, Smyrna § 33.

B. Von Cultnamen, die sich ihrer Herkunft nach nicht näher bestimmen lassen, sind noch folgende hervorzuheben:

Ἀζησία, Hesych. s. v. (*ἀπὸ τοῦ ἀζαίνειν τοὺς καρπούς*, vgl. Sophokles bei Nauck frg. trag.[2] frg. 894).
Ἀλιτηρία Δ. καὶ Ζεὺς Ἀλιτήριος, Etym. M. 65, 41.
Ἀμφιμυσίων, Hesych. s. v. = *ἀμφὶ Μύσαιον* s. o. unter Argos (§ 23) und Pellene (§ 19).
Ἀναξιδώρα, Hesych. s. v. (*ἡ ἀνάγουσα καὶ ἀνιεῖσα τοὺς καρπούς*).
Ἀχηρώ, Hesych. s. v.
Βοτείρα, Βωτιανείρα, Studemund Anecd. varia 270.
Γραῖα, Hesych. s. v.
Ἑλλήγηρις, Hesych. s. *Ἀχηρώ*.
Ἕλουσία, Hesych. s. v. = *Λουσία*.
Ἐνεργίδα. Hesych. s. v.
Ἐπίασσα, Hesych. s. v.
Εὐαλωσία, Hesych. s. v. (*ὅτι μεγάλας τὰς ἅλως ποιεῖ καὶ πληροῖ*).
Εὐάνασσα, Hesych. s. v.
Ζείδωρος, Studemund Anecd. varia 270.
Καῦσις, Hesych s. v.
Φλειά. Studemund Anecd. varia 270.
Φυσίζωος, Studemund Aneed. varia 270.
Ὠπίς, Hesych. s. *Ἀχηρώ*.

VIII. Art der Cultstätten der Demeter.

49. Dass eine Göttin wie D., der das intimste Frauenleben und die tiefste Stille des Menschenherzens geweiht sind, die Stätte ihrer Verehrung fern von dem wogenden Leben der Stadt sucht, ist selbstverständlich. Namentlich wo ihr Mysterien gefeiert werden, ist Ruhe und Abgeschiedenheit für den Ort ihres Cults eine Hauptbedingung. Sicher werden auch in Thessalien, wo zuerst der Landmann seine Gebete zur Mutter Erde hinaufschickte, die Cultstätten der D. fern von den Städten und Burgen, in der Nähe der Felder, auf die der Segen der D. herabgefleht wird, gelegen haben. Im einzelnen giebt hierüber Abschnitt II über die Verbreitung des D.-Cults Aufschluss; im allgemeinen vgl. aber den *locus classicus* Vitruv. I 7, 30 p. 29, 19 Rose[2]: *item Cereri extra urbem loco, quo non omnes semper homines nisi per sacrificium necesse habeant adire, cum religiose caste sanctisque moribus is locus debeat tueri* und dazu G. Loeschcke

Die Enneakrunosepisode bei Pausanias, Dorpater Progr. 1883, 18. Hierzu stimmt es, dass es manchmal eine Quelle ist, in deren Nähe D. ihren Cult hat, so z. B. bei Poiessa auf Keos (§ 13) und in Patrai, wo vor ihrem Heiligtum eine Quelle lag, die mit einem merkwürdigen Heilorakel verbunden war (§ 19); vgl. auch das Fest *Ἐπικρήναια* in Lakonien (§ 16). Über D. und die Nymphen s. § 45. Am Hafen lag das D.-Heiligtum in Samothrake (§ 14). Auch da, wo D. auf den Höhen verehrt wird, wie das z. B. für Amorgos, Paros, Priene bezeugt ist, beruht die Wahl ihres Cultorts auf derselben Vorstellung; dieser Göttin gebührt ein einsamer, stiller Ort, wohin der Lärm der Städte nimmer dringt. So viel ich sehen kann, ist Höhencult der D. hauptsächlich für den griechischen Osten bezeugt, so dass die Vermutung naheliegt, dass hier der Bergcult der kleinasiatischen Meter eingewirkt hat (vgl. § 34). Über D.-Cult auf einzelnen Burgen s. § 43.

IX. Demeter bei den Dichtern.

50. Als Göttin des Ackerbaus und der Fruchtbarkeit der Erde erscheint uns D. vor allem von den Dichtern gefeiert durch folgende Epitheta, für die die Belege bei C. Bruchmann Epitheta deorum quae apud poetas Graecos leguntur, Lpzg. 1893, 73ff. zu finden sind: *ἀγλαόδωρος, ἀγλαόκαρπος, ἀλωαίη, ἀλῳάς, ἀμαλλοτόκος, ἀμαλλοφόρος, αὐξιθαλής, βότειρα, δεκάμαζος, δρεπανηφόρος, ἐπόγμιος, εὔκαρπος, εὐρυάλως, εὐστέφανος, ζείδωρος, ζωοδότειρα, ζωοτόκος, θαλυσιάς, θρέπτειρα θεῶν προπάντων, καλλιστέφανος, καρποδότειρα, καρποποιός, καρποτόκος, λικμαίη. ξανθή* (s. Preller-Robert Griech. Myth. I[4] 767), *ὄμπνια, παμμήτειρα, πανδώτειρα, πλουτοδότειρα, πολύκαρπος, πολύσταχυς, πολύσωρος. πολύτεκνος, πολύτροφος, πολυφόρβη, πουλυμέδιμνος, πουλυφόρος, πυροφόρος, σπερμείη, σταχνηκόμος, σταχυοπλόκαμος, σταχυοστέφανος, σταχυοτρόφος, σωρῖτις, φερέσβιος, φερέσταχυς, φιλόπυρος, φυσίζωος, χλοοκάρπος, ὡρηφόρος*. Nächst dem Ackerbau und der Sorge um die Fruchtbarkeit der Erde sind es natürlich die eleusinischen Mysterien und die Thesmophorien, die den Dichtern Anlass zu einer Reihe von Epitheta gegeben haben (s. C. Bruchmann a. a. O.): *ἁγνή, ἁγνοπόλος, Ἐλευσινία, εὐώδιν, ἑστιοῦχος Ἐλευσῖνος χθονός, μύστις, νήστειρα, ὀλβιοδῶτις, σεμνή, σεμνοτάτη, χθονίη*. Vielgenannt wird von den Dichtern auch ihr Verhältnis zur Tochter: *ἀγλαόπαις, διώνυμος, κουροτρόφος κούρη. μήτηρ (μάτηρ), παιδοφίλη, φιλότεκνος*.

X. Attribute.

51. D.s häufigste Attribute sind aus ihrer Function als Göttin des Ackerbaus entlehnt. Sie versinnbildlichen ihre Beinamen *εὔκαρπος, πολύκαρπος, καρποφόρος* u. s. w. So stellen sie die Monumente namentlich mit einem Ährenbündel in der Hand dar, das sie oft auch dem auf einem Wagen vor ihr sitzenden, zur Ausfahrt in ferne Lande, wohin er die Frucht der D. bringen soll, bereiten Triptolemos reicht. Daneben ist der Mohn ihr vornehmlichstes Attribut. den sie oft zusammen mit einigen Ähren in der Hand hält. Beide Pflanzen, die so oft auf dem Felde zusammenstehen, sind so auch in der Hand der Göttin des Ackerbaus vereinigt. Bildende Künstler verkörpern so ihre Erscheinung. und in der Phantasie der Dichter erscheint sie nicht anders; vgl. Theokrit. VII 156 von D. *ἁλωΐς, ἁ δὲ γελάσσαι δράγματα καὶ μάκωνας ἐν ἀμφοτέραισι ἔχοισα* mit dem Schol. *τὴν Δήμητρά φησι μὴ μόνον ἀστάχυς ἁλλὰ καὶ μήκωνας ἔχειν*. Vgl. Mannhardt Mythologische Forschungen 235. Bei Kallimachos hymn. VI 42 nimmt D. die Gestalt ihrer Priesterin Nikippa an, *τάν οἱ πόλις ἀράτειραν δαμοσίαν ἔστασεν, ἐείσατο, γέντο δὲ χειρὶ στέμματα καὶ μάκωνα*. Der alte Name Sekyons hiess Mekone; man suchte diesen aus der Erzählung zu erklären, dass D. hier zuerst den Mohn gefunden habe (§ 20). Vgl. auch Serv. Georg. I 78. 212. Auch der mit Blumen, Ähren und Früchten aller Art gefüllte Kalathos ist sehr oft ein Attribut der Göttin. Von Früchten ist es namentlich die Granate, die wir oft in der Hand der Göttin finden.

Von Tieren ist ihr besonders das Schwein geheiligt, mit dem wir sie in Terracotten öfters dargestellt sehen. Die nahe Beziehung des Schweins zu dieser Gottheit erklärt sich einmal aus seiner üppigen Fruchtbarkeit, durch die es als Opfer und Attribut der Göttin besonders geeignet scheint, und dann aus der kathartischen Wirkung, die man namentlich dem Blute des Schweins zuschrieb; vgl. Aisch. Eumen. 283 *καθαρμοῖς χοιροκτόνοις*. Schol. Aristoph. Ran. 338; vgl. Stengel Griech. Kultusaltert.[2] 1898, 108. Preller-Robert Griech. Myth. I[4] 796, 2. Diels Sibyllinische Blätter 48. So spielt das Schwein in allen kathartischen Cul- ten der D. eine wichtige Rolle, namentlich aber in dem eleusinischen. Vgl. dafür das von E. Caetani-Lovatelli Bull. comun. di Roma 1879 (= Antichi monumenti illustrati, Roma 1889, 25) veröffentlichte Marmorgefäss mit einer eigentümlichen Darstellung einiger Culthandlungen der eleusinischen Mysterien, die sich auch auf andern Monumenten wiederholt findet. Neben dem Schwein kommt als Opfer der D. natürlich hauptsächlich die Kuh vor, die ihr als Göttin des Ackerbaus oft dargebracht wird; vgl. z. B. das Opfer in Hermione (§ 25). Von Tieren steht dann noch der Kranich in besonderer Beziehung zur D., weil er im Altertum als Wetterprophet galt (s. z. B. Hesiod. Erga 448 *φράζεσθαι δ', εὖτ' ἂν γεράνου φωνὴν ἐπακούσῃς ὑψόθεν ἐκ νεφέων ἐνιαύσια κεκληγυίης· ἥ τ' ἀρότοιό τε σῆμα φέρει καὶ χείματος ὥρην δεικνύει ὀμβρηροῦ*). Porphyrios de abstin. III 5 p. 193, 9 Nauck[2] bezeichnet den Adler als *κῆρυξ* des Zeus, den Habicht und Raben als den des Apollon, den Storch als den der Hera, die Eule als den der Athena und den Kranich als den der D. So steht denn der Kranich neben der D. auch in dem Vasenbild mit dem Auszug des Triptolemos bei Gerhard Auserl. Vasenb. 46.

Mancherlei Attribute gelten aber auch der D. als der Göttin der Mysterien und der Unterwelt, wie diese Seite auch schon bei dem Schwein hervorgehoben werden musste. So deutet die Fackel in ihrer oder der Tochter Hand ihre kathartische Bedeutung an; denn das Feuer reinigt und heiligt nach der Vorstellung des Altertums; vgl. Diels Sibyllinische Blätter 47. Im Cult von Eleusis kannte man Fackeln von besonderer Form, die auf einzelnen Monumenten abgebildet sind; wahrscheinlich waren sie mit Myrtenzweigen besteckt; vgl. Preller-Robert Griech. Myth. I[4] 797, 2.

D.s Beziehung zur Erde deutet die Schlange

an, die wir entweder allein oder aus der Cista mystica sich emporringelnd oft neben D. dargestellt finden. Vgl. auch hiefür das von E. Caetani-Lovatelli publicierte Marmorgefäss; um den Schoss der auf einem mit einem Fell bedeckten Throne sitzenden D., die in der Rechten ein Ährenbündel, in der Linken eine grosse Fackel hält, ringelt sich eine grosse Schlange, die der neben D. stehende Myste liebkost. In Eleusis sind auch die Reste einer grossen Schlange aus Terracotta gefunden worden; s. Preller-Robert a. a. O. 791, 2. Von Pflanzen scheinen ihr als Göttin der Weihe und der Reinigung besonders die überhaupt dem chthonischen Cult eigentümlichen Blüten und Blätter der Myrte (E. Rohde Psyche[2] I 220, 2), des Asphodelos (s. o. Bd. II S. 1732) und des Narkissos, den Persephone pflückte, als sie Hades überraschte (Soph. Oid. Kol. 684: *νάρκισσος, μεγάλαιν θεαῖν ἀρχαῖον στεφάνωμα*) geheiligt zu sein.

XI. Demeter in der bildenden Kunst.

52. Bis die Mysterienculte den D.-Cult zu einer ungeahnten Bedeutung entwickelt haben, sind ihre Cultbilder offenbar nur sehr bescheiden gewesen, von Bauern, die der Göttin des Ackerbaus zunächst allein huldigten, für die Dorfheiligtümer gestiftet. Demnach ist unsere Kenntnis von den ältesten D.-Bildern ausserordentlich beschränkt. Wir sind fast nur auf die hier wenig ausgiebige litterarische Tradition angewiesen; denn die Deutung der archaischen Terracotten, die für D. in Frage kommen könnten, ist durchaus nicht unbestritten. Garnichts können wir z. B. mit einer Nachricht bei Paus. II 13, 5 anfangen, nach der sich in Phleius in einem D.-Tempel neben dem Theater *καθήμενα ἀγάλματα ἀρχαῖα* befanden, und noch weniger mit den Goldelfenbeinbildern im Heraion von Olympia, die dem Paus. V 17, 3 *ἐς τὰ μάλιστα ἀρχαῖα* erschienen, und dem *ἄγαλμα ὀρθὸν λίθου* in Drymaia. Etwas durchaus Singuläres ist freilich das älteste Bild der D. Melaina in Phigaleia (o. S. 2734); aber an seiner Existenz können wir heut nicht mehr zweifeln, wie es E. Petersen nach dem damaligen Stande der Wissenschaft (Kritische Bemerkungen zur älteren Geschichte der griechischen Kunst, Plönер Progr. 1871) noch thun musste. Aber die eigentliche D. geht diese Darstellung nichts an; denn das Bild in der Höhle bei Phigaleia stellte eine Localgöttin der Phigaleer dar, die erst später mit D. identificiert wurde. Von dem Bild, das nach Pausanias dies alte Schnitzbild ersetzte und an dem der grosse Künstlername der Onatas haftet, wissen wir so gut wie nichts. Nicht einmal das lässt sich mit Sicherheit entscheiden, ob die ältesten Bilder der D., wofür allerdings die Wahrscheinlichkeit spricht, Sitzbilder gewesen sind. Es ist möglich, dass hier einmal der Fund von Terracotten die Lücke unserer Kenntnis ausfüllt. So scheinen mir die in grösserer Anzahl sowohl auf der Akropolis von Athen als auch in der Unterstadt gefundenen sitzeuden Göttinnen aus Terracotta, von denen eine bei F. Winter Archaeol. Anzeiger 1893, 144 abgebildet ist, sicher D. darzustellen; die Göttin sitzt auf einem Thron ohne Lehne; sie hält in der halb erhobenen Rechten eine Frucht und trägt statt der runden Stephane einen polosartigen Kopfschmuck. Eine stehende

D. ist wahrscheinlich in den bei J. Boehlau Arch. Jahrb. III 1888, 343 fig. 26 und 27 abgebildeten Terracotten aus Eleusis und Thisbe zu erkennen. Für die Terracotten ist auf den demnächst erscheinenden Katalog von F. Winter zu verweisen, in dem das ganze Material, nach Typen geordnet, vorgelegt werden wird. Im einzelnen wird aber die Entscheidung, ob D. oder eine andere Göttin dargestellt ist, immer sehr schwierig bleiben, da Kalathos und Polos auf dem Kopfe, Früchte und Blumen in den Händen auch anderen Göttinnen eignen z. B. der Kora und Aphrodite. Sicher scheint aber die Deutung einiger Terracotten von Kamarina, R. Kekulé Terracotten von Sicilien S. 25ff.; Taf. 4, 1—5. Bloch in Roschers Mythol. Lex. II 1342.

Von den berühmten D.-Statuen des 4. Jhdts. v. Chr. sind uns weder Originale noch sichere Copien erhalten. Es gilt dies namentlich von zwei hieher gehörigen Werken des Praxiteles; sowohl von der D., Kora und Iakchos darstellenden Cultgruppe (Paus. I 2, 4. Clem. Alex. Protr. IV 22) als auch von den zu einer Gruppe vereinigten Gottheiten Flora (= Kora), Triptolemos und Ceres, die Plin. n. h. XXXVI 23 als in den servilianischen Gärten befindlich erwähnt. Denn der Versuch A. Kalkmanns Archaeol. Anz. 1897, 136, die von Paus. a. a. O. erwähnte, gewöhnlich dem älteren Praxiteles zugeschriebene Cultgruppe in Athen aus der D. von Cherchel, der Kora der Villa Albani und der berühmten Petersburger Knabenfigur wiederzugewinnen, ist von R. Kekule von Stradonitz Über Copien einer Frauenstatue aus der Zeit des Phidias, LVII. Berliner Winckelmannsprogramm 1897, 36 nr. 32 mit Recht für irrig erklärt worden. Ebensowenig wissen wir Näheres über die Marmorstatue der D. von der Hand des Atheners Eukleides, die im D.-Tempel von Bura stand (§ 19). Aber auch unter den erhaltenen Statuen und Reliefs der classischen Zeit sind sehr wenige vorhanden, die man mit voller Sicherheit als Bilder der D. in Anspruch nehmen kann, weil die Attribute heute meistens fehlen und sich das übrige Bild von dem anderer matronalen Gottheiten nicht zu unterscheiden pflegt (Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 798). Eine glückliche Combination R. v. Kekules (s. das eben citierte Programm), bei der der Zufall insofern eine Rolle spielt, als sie durch den Fund eines Reliefbruchstücks in Eleusis erst ermöglicht wurde, hat in zwei in den Museen von Cherchel und Berlin befindlichen Frauenstatuen ein D.-Bild aus der Zeit des Pheidias erkannt, das vielleicht im Telesterion von Eleusis aufgestellt war. In dieselbe Zeit gehört das berühmte, jetzt im Nationalmuseum zu Athen *Καταλ.* 1890/92, 119, *ἀρ.* 126 befindliche eleusinische Relief, das den von den beiden Göttinnen umgebenen Triptolemos darstellt, und auf dem in der Frau links vom Beschauer D. zu erkennen ist. Dass diese Figur von dem Original der Statuen von Cherchel und Berlin abhängig ist, hat Kekule a. a. O. 27 mit Recht hervorgehoben. Über die Cultgruppe der eleusinischen Göttinnen in Eleusis s. den Art. Eleusis. Für die Darstellung der D. in späterer Zeit verweise ich auf die sehr sorgfältige Untersuchung von L. Bloch in Roschers Mythol. Lex. II 1339—1379 und auf die Schrift von Max Ruhland Die eleusinischen Göttinnen. Entwicklung ihrer Typen in der attischen Plastik, Strassburg 1901.

Litteratur: L. Preller Demeter u. Persephone, ein Cyklus mythologischer Untersuchungen, Hamburg 1837; Preller-Robert Griech. Mythol. I⁴ 1894, 747—798. F. G. Welcker Griechische Götterlehre I 1857, 385–392. II 1860, 467–571. W. Mannhardt Mythol. Forschungen, aus d. Nachlass herausgegeben von H. Patzig 1884 (= Quellen u. Forschungen zur Sprach- u. Culturgeschichte der germanischen Völker Bd. LI), 202—350. L. Bloch Kora und Demeter in W. H. Roschers Mythologischem Lexikon II 1284—1379. [Kern.]

Demetria (*Δημήτρια*). **1)** Ein Demeterfest dieses Namens wird erwähnt bei Poll. I 37 und Hesych. s. *μόρριττον*. Vgl. Hermann Gottesd. Altt.² § 62, 5. Toepffer Att. Geneal. 311. Daremberg-Saglio II 63. Es kam ein Spiel dabei vor, in dem die Teilnehmer sich mit aus Bast geflochtenen Peitschen oder Prügeln schlugen. Schol. Pind. Ol. IX 156 heisst es: *ἐν Ἐλευσῖνι ἄγεται τὰ Δημήτρια. τοῦτον δὲ πρῶτον ἀγῶνά φασιν εἶναι.* Es ist darnach nicht sicher, ob hier von einem eigenen Fest dieses Namens die Rede ist (so O. Müller Allg. Encykl. I 33 S. 282, anders A. Mommsen Feste Athens 180. 183). Auch ob ein zehntägiges Fest, das man zur Zeit der Saat der Demeter in Syrakus feierte (Diod. V 5), D. hiess (Daremberg-Saglio a. a. O.; vgl. Preller-Robert Griech. Myth. I 786, 1. Hermann a. a. O. § 68, 22ff.) oder Thesmophoria (vgl. Herakleides bei Athen. XIV 647 A), lässt sich nicht ausmachen. Die obscönen Scherze der feiernden Frauen, von denen wir hören, erinnern jedenfalls an die attischen Thesmophorien. Eine Zeit lang haben die Athener dem Demetrios Phalereus zu Ehren die grossen Dionysien D. genannt (Plut. Demetr. 12; vgl. Duris bei Athen. XII 536 A). Vielleicht nannten auch die Sikyonier den jährlichen Agon, den sie aus demselben Grunde gestiftet hatten, D. (Diod. XX 102). Demetrieia auf der Insel Syros finden wir CIG 2347 c erwähnt. [Stengel.]

2) Sergia Demetria und Fl(avia) Demetria Flacilla s. unter Sergius und Flavius. [Stein.]

Demetrianus. 1) In der Schrift Cyprians ad Demetrianum (citiert auch von Lactant. divin. inst. V 4, 3) lernen wir D. als Heiden und wütenden Christenfeind kennen; dass er römischer Beamter gewesen sei, dafür liegt kein Anhaltspunkt vor. Erwähnt ist er auch Hieronym. epist. 70, 3.

2) s. Q. Iulius Maximus Demetrianus. [Stein.]

3) Praefectus annonae Africae im J. 369. Cod. Theod. XIII 5, 12. 9, 2. [Seeck.]

4) Grammatiker, wohl in Ravenna c. 200 n. Chr., Vater des Sophisten Aspasios von Ravenna (s. d. Nr. 4). [W. Schmid.]

Demetrias (*Δημητριάς*). **1)** Stadt in Magnesia (Thessalien), lag im inneren Winkel des pagasaeischen Golfes unweit östlich des alten Iolkos und des jetzigen Volos an einer sanft geschwungenen Bucht. Ein 210 m. hoher isolierter Hügel aus krystallinischem Kalk (jetzt Goritza genannt) trug die Akropolis, von der aus sich die Stadt, deren Mauern, Cisternen, auch einige Strassenzüge noch

erhalten sind, in eine kleine, an die treffliche Hafenbucht grenzende Ebene hinabzog. Die Lage der Stadt war für die Beherrschung des Handels von Thessalien vorzüglich, und zu allen Zeiten hat in dieser Gegend um die Spitze des Golfes die Hafenstadt dieses Landes gelegen. Von Demetrios Poliorketes durch Synoikismos zahlreicher Ortschaften gebildet, wurde es Vorort des Bundes der Magneten, Haupthandelsstadt Thessaliens, eine starke Festung (eine der ‚drei Fesseln' Griechenlands) und zeitweilig Residenz der makedonischen Könige. Im Mittelalter Bischofssitz, später Metropolis (Lequien Oriens christ. III 983), wurde die Stadt von Iustinian neu befestigt (Procop. de aedif. IV 3), von den Sarazenen im J. 902 zerstört (Finlay Hist. Greece II 265), aber später noch mehrfach erwähnt (Tafel Thessalonica LXXXVII) und erst unter der Türkenherrschaft völlig verlassen. Strab. IX 428. 436. 438. 441. 443. Polyb. III 7. XVIII 11. Liv. XXVII 32. XXVIII 5—8. XXXI 24. XXXII 37. XXXV 34. XXXVI 20. 33. XL 24. XLII 67. XLIV 12f. 24. Steph. Byz. Plin. IV 29. Bursian Geogr. I 102. Leake North. Gr. IV 375f. Mezières Mém. Ossa 4ff. Georgiadis *Θεσσαλία* 185. Baedekers Griechenl.² 221. [Philippson.]

2) Ort in Kilikien im Gebiet von Tarsos. Acta SS. 11. Oct. Ramsay Asia min. 386. [Ruge.]

3) In Palästina (Koilesyrien?). Mehrere Münzen sind erhalten mit der Aufschrift *Δημητριέων τῆς ἱερᾶς* (autonome und Kaisermünzen), vgl. Eckhel II 136—138. Mionnet V 359. Aus der Schrift wie aus der Zeichnung schliesst Eckhel (a. a. O.) auf orientalischen Ursprung und nimmt die Existenz einer sonst unbekannten Stadt D. in Palästina und Syrien an, während Mionnet die Münzen der Stadt D. in Thessalien (Nr. 1) zuweist. [Benzinger.]

4) Stadt in Assyrien, in der Nähe von Arbela, Strab. XVI 738. Steph. Byz. [Fraenkel.]

5) Stadt in Arachosia, zwischen Chorochoad (s. d.) und der am Flusse Arachotos (jetzt Arghand-âb) gelegenen Metropole Alexandropolis (jetzt Kandahâr), Isidor. Charac. mans. Parth. 19. Wie schon Grotefend erkannt hat, eine Gründung des Demetrios, des Sohnes und Mitregenten des hellenobaktrischen Fürsten Euthydemos, welcher sich in den Besitz von Areia, Arachosia und der Paropanisadenlandschaft gesetzt hatte (Bd. II S. 2809). D. lag wohl am Unterlauf des unmittelbar westlich von Kandahâr in den Arghand-âb von Norden her einmündenden Châk-rêz; westwärts folgt der Fluss Ghorât und zuletzt der Hilmend, welcher Girišk und Bost (s. Beste) bewässert. [Tomaschek.]

6) Name der mit der Antigonis zugleich zu Ehren des Demetrios Poliorketes errichteten attischen Phyle, die fortan den zweiten Platz in deren Reihenfolge einnahm (Belegstellen s. u. Antigonis Nr. 1; über die Reihenfolge Boeckh zu CIG I 111 [= CIA II 336]. H. H. E. Meier Comment. epigr. I 19. II 62 auf Grund von CIA II 335). Zuerst wird die Phyle erwähnt im Jahre des Koroibos = 306/5 (CIA II 246), aber sie wird wohl schon im vorhergehenden Jahre des Anaxikrates eingesetzt sein; in einer choregischen Inschrift dieses Jahres (CIA II 1290) ist der Name einer Phyle radiert — es kann nur eine der ‚makedonischen' gewesen sein; das Jahr des Anaxikrates sollte ein einfaches sein, aber nachträglich wurde ein Schaltmonat und zwar ein *Γαμηλιὼν ὕστερος* eingefügt (CIA IV 2, 733) — augenscheinlich, um statt fünf Prytanien deren sieben in der zweiten Jahreshälfte unterzubringen (v. Schoeffer Bürgerschaft und Volksversammlung in Athen I 400f.). Möglicherweise gehört dem Jahre dieses Anaxikrates die Inschrift CIA II Add. 320 b an, in der als siebente Prytanie die Antigonis genannt wird (U. Köhler zu CIA IV 2, 240 b). Die beiden neuen Phylen bestanden während des ganzen 3. Jhdts., auch neben der Ptolemais (vgl. aus der 13-Phylenzeit CIA IV 2, 385 d = *Ἐφ. ἀρχ.* 1887, 175), und wurden erst abgeschafft, als Philippos V. durch wiederholte Plünderung Attikas den Zorn der Athener erregt hatte, gegen Mitte des J. 200 (Liv. XXXI 44 nach Polybios), kurze Zeit vor Errichtung der Attalis; als Denkmal des Übergangszustandes erscheint das Demenverzeichnis von elf Phylen im CIA II 991 (v. Schoeffer a. a. O. 424ff.). Was die Verteilung der Demen unter die neuen Phylen betrifft, so wurden keine neuen errichtet, sondern aus allen alten Phylen ungefähr je zwei zur Bildung derselben entnommen. Bezeugt sind für die Antigonis: Agryle (eine der beiden, CIA IV 2, 385 b), Aithalidai (CIA II 316. 336), Eitea (ebd.), Gargettos (CIA II 324. IV 2, 251 b), Kydathen (CIA II 316), Lamptrai (eine von beiden, CIA II 324. 335), Paiania (eine von beiden, CIA IV 2, 251 b); für die D. Agnus (Steph. Byz. s. v.), Hippotomadai, Koile, Kothokidai (CIA II 324), Melite (CIA II 316. 335), Thorai (CIA IV 2, 251 b), Xypete (CIA II 324. IV 2, 251 b); als ebenso gesichert (auf Grund des Archontenkataloges, CIA II 859) können gelten: Diomeia für die Antigonis und Atene für die D. (letzterer sicher einer ‚makedonischen' Phyle angehörig, CIA IV 2, 385 b), wahrscheinlich auch Deirades und vielleicht eine der zwei Ankyle für die erstere. Dagegen ganz zweifelhaft erscheinen: Amphitrope für die Antigonis, Anakaia für die D. (nach Kirchner), Bate und Ikaria (nach Schebeleff). Neuerdings ist von Bates die Ansicht verfochten worden, dass zur Bildung der makedonischen Phylen aus jeder der zehn alten je zwei Demen entnommen worden sind, und zwar aus den ersten fünf für die Antigonis, den letzten für die D., also für die erstere Agryle, Lamptrai (Erechtheis), Gargettos, Ikaria? (Aigeis), Kydathen, Paiania (Pandionis). Aithalidai, Deirades (Leontis) und nur Eitea (Akamantis), für die D. Hippotomadai, Kothokidai (Oineis), Melite, Xypete (Kekropis), nur Koile (Hippothontis), kein Demos aus Aiantis, Athene, Thorai (Antiochis). Die Hypothese ist sehr ansprechend: es müsste nur aus der Aigeis statt des zweifelhaften Ikaria das gesicherte Diomeia eingesetzt werden; die Aiantis könnte ein paar kleine Demen, welche später in der Ptolemais erscheinen, abgegeben haben: Schwierigkeit macht nur Agnus aus der Akamantis, in die D. statt in die Antigonis versetzt, denn es geht nicht an, einer Hypothese zuliebe das Zeugnis des Steph. Byz. zu verwerfen, eher noch eine Verwechslung der beiden makedonischen Phylen anzunehmen — nur neue Inschriftenfunde könnten entscheiden.

Litteratur ausser der unter Antigonis Nr. 1

angeführten: v. Schoeffer Bürgerschaft u. Volksversammlung in Athen I 1891 S. 403ff. Kirchner Rh. Mus. XLVII 550ff. Schebeleff Zur Geschichte der Bildung der nachkleisthenischen Phylen, Sep.-Abz. (russ.). Bates Five post-kleisthenean tribes. Cornell Stud. VIII 1898. [v. Schoeffer.]

7) Marcia Aurelia Ceionia Demetrias (CIL X 5918 = Dessau 406), s. unter Marcius. [Stein.]

8) Gattin des Petronius Probianus, Consuls im J. 322, s. Bd. I S. 2203, 26.

9) Tochter des Anicius Hermogenianus Olybrius, Consuls im J. 395, s. Bd. I S. 2207, 44 und R. Garrucci Storia dell' arte cristiana I (Prato 1881) 512, wo ein inschriftlich erhaltenes Gedicht zu ihrem Preise mitgeteilt ist. [Seeck.]

Δημητριασταί, genauer *οἱ πρὸ πόλεως Δημητριασταί*, Cultverein zu Ehren der Demeter in Ephesos, erscheint in der Zeit der Antonine verbunden mit *οἱ Διονύσου Φλέω μύσται*, Inscr. Brit. Mus. III 595. [Ziebarth.]

Demetrion (*Δημήτριον*). **1)** Heiligtum der Demeter bei der Stadt Thebai Phthiotidos (s. d.), wonach diese Stadt auch D. genannt wurde. Strab. IX 435. Liv. XXVIII 6. Steph. Byz. Skylax per. 64. Bursian Geogr. I 80. [Philippson.]

2) Stadt in Bithynien zwischen Claudiopolis und dem Sangarios, Tab. Peut. IX 3 Miller (*Demetriu*). Geogr. Rav. 112, 11 (*Dimitrio*). Die Entfernungsangabe, 13 Milien von *Dusae pros Olympium*, führt nach dem Westausgang der Ebene von Düsdche, wo v. Diest Spuren einer alten Strasse gefunden hat, Petermanns Mitt. Erg.-Heft 94, 88. Ruge in den phil.-hist. Beiträgen C. Wachsmuth gewidmet 25. Kiepert Forma orbis IX setzt es zu nördlich an. [Ruge.]

3) Demetrion (*Δημητριών*), griechischer Monatsname. 1. Plut. Demetr. 12 berichtet, dass in Athen der Monat Munichion dem Demetrios Poliorketes zu Ehren D. genannt worden sei. Urkundliche Bestätigung fehlt bis jetzt, und die Nachricht ist nicht ganz unverdächtig, da andere Angaben über ähnliche dem Demetrios erwiesene Ehren sich als irrtümlich herausgestellt haben. 2. In Kassandreia kommt der Name in der Inschrift Revue archéologique XXXI (1876) 107 (Dittenberger Syll.² 196) vor. Denn *Δημητρίωνος* als Vatersnamen zu dem vorhergehenden *Τιμησίου* zu fassen, woran der erste Herausgeber auch gedacht hat, ist aus mehreren Gründen unstatthaft. Doch wird man hier den D. nicht auf Demetrios Poliorketes beziehen dürfen; denn unter der Herrschaft des Lysimachos, nach dessen Priester die Urkunde datiert ist, würde eine solche Ehrenbezeugung für jenen gewiss nicht fortbestanden haben; vielmehr deutet der Name hier ohne Zweifel, wie der boiotische Damatrios (s. d.), auf den Demetercult hin. Vgl. E Bischoff Leipziger Studien VII 403. [Dittenberger.]

Demetrios. 1) Aus Alexandreia. Siegt zu Olympia im Lauf, Ol. 138 = 228/7 v. Chr. African. b. Euseb. I 208.

2) Sohn des Dionysios, *Ἀντιοχεὺς ἀπὸ Πυράμου*. Siegt mit dem Fohlengespann an den Panathenaien um 168 v. Chr., CIA II 968, 49.

3) Sohn des Asklepiodoros, Athener. Siegt im Ringkampf der Männer bei den Theseien zu Athen um 150 v. Chr., CIA II 446, 65.

4) Sohn des Leukios, Athener (*Ἀλαιεύς*). *Ὑποπαιδοτρίβης*, Anfang 1. Jhdts. n. Chr., CIA III 106.

5) Sohn des Uliades, Athener (*Ἀλωπεκῆθεν*). *Κοσμητὴς ἐφήβων*, Ende 2. Jhdts. v. Chr., CIA II 465.

6) Athener (*Βερενικίδης*). *Θεσμοθέτης* in einem Archontenkatalog, Ende 3. Jhdts. v. Chr., CIA II 859, 29.

7) Athener (*Παιονίδης*). *Θεσμοθέτης* im J. 95 4 v. Chr., CIA II 985 E II 40.

8) Sohn des Isigenes, Athener (*Ῥαμνούσιος*). *Παιδοτρίβης*, etwa 112—126 n. Chr., CIA III 735. 1094. 1095. 1096. 1098. 1102.

9) Sohn des Alexandros, Athener (*Σφήττιος*). *Θεσμοθέτης*, Zeit des Kaisers Tiberius, CIA III 1008.

10) Sohn des D., Athener (*Σφήττιος*). *Κοσμητὴς ἐφήβων*, 90 n. Chr., CIA III 1089; vgl. die Grabschrift 2032 *Δημήτριος Δημητρίου Σφήττιος*.

11) Sohn des Hyllos, Athener (*Ἐρεχθεῖδος φυλῆς*). Siegt im Faustkampf der Knaben bei den Theseien in Athen um 160 v. Chr., CIA II 445, 9.

12) Sohn des Antimenes, Athener (*Κεκροπίδος φυλῆς*). Siegt *τῇ λαμπάδι τῶν ἐφήβων* bei den Theseien zu Athen um 160 v. Chr., CIA II 445, 25. Ebd. v. 59 *Δημήτριος Ἀντιμένους [Ἀθηναῖος]*, welcher im Dauerlauf der Männer siegt.

13) Sohn des Diomnestos, Boioter. Siegt bei den Panathenaien um 190 v. Chr., CIA II 967.

14) Sohn des Makron, aus Chios. Siegt im Ringkampfe der jüngeren Epheben zu Chios, CIG 2214 = Dittenberger Syll.² 524.

15) Aus Chios. Siegt zu Olympia im Lauf, Ol. 233 = 153 n. Chr., Afric. b. Euseb. I 218.

16) Archon in Delos, Anfang 2. Jhdts. v. Chr., Bull. hell. VI 43ff. = Dittenberger Syll.² 588, 128ff.; ebd. Bull. hell. VI 7 v. 11ff.

17) Sohn des Aitolion, aus Demetrias. *Στρατηγὸς κοινὸς τῶν Μαγνήτων*, Mitte 2. Jhdts. v. Chr., Athen. Mitt. VII 339. XV 283; VII 339 ist nicht *Αἴ[σχρ]ωνος* zu ergänzen; vgl. XV 287.

18) Sohn des D., Agonothet in Iasos, zwischen 188—146 v. Chr., Le Bas III 283.

19) Sohn des D., Kalchedonier. Siegt als *κιθαρῳδός* in den Amphiaraien zu Oropos. Anfang 1. Jhdts. v. Chr., IGS I 419.

20) Sohn des Parmeniskos, Kalchedonier. Siegt als *κιθαρῳδός* bei den Chariteisien zu Orchomenos. Anfang 1. Jhdts. v. Chr., IGS I 3197.

21) Sohn des Neokles, *Ἀλιήτης* (?). Siegt im Dauerlauf der Männer bei den Panathenaien um 160 v. Chr., CIA II 970, 33.

22) Sohn des D., siegt *προοδρομῇ πεζῶν* zu Larissa um 100 n. Chr., Bull. hell. X 438.

23) Admiral Philipps von Makedonien, von den Byzantinern bei den bakchischen Klippen im J. 340 geschlagen, Dion. Byz. bei Müller Geogr. min. II 50; vgl. Schäfer Dem. II² 508. 5.

24) Makedone. Einer der 7 Leibwächter Alexanders d. Gr. Verdächtigt, an der Verschwörung des Philotas beteiligt gewesen zu sein, wird er gefangen genommen, Arrian. anab. III 27. 5; vgl. Droysen Hellenism. I 2, 26.

25) Sohn des Althaimenes, Makedone. Kämpft als Ilarch im Heere Alexanders d. Gr. bei Arbela im J. 331, Arrian. III 11, 8. Als Hipparch wird

er während des indischen Feldzuges Alexanders erwähnt, Arrian. IV 27, 5. V 16, 3. 21, 5. VI 8, 2.

26) Sohn des Xessagares (*Δ. Ξησσαγάρου*). *Στρατηγός* in Olbia, Anfang 2. Jhdts. n. Chr., Latyschew Inscr. orae sept. Ponti E. I 56.

27) Sohn des Prasianax. *Στρατηγός* in Olbia, Zeit des Hadrian, Latyschew Inscr. orae sept. Ponti E. I 53.

28) Pergamener. Agonothet, Le Bas III 1721 b.

29) Sohn des Artemon, Samier. Siegt im Speerwurf zu Samos, Zeit des Ptolemaios Philopator, Bull. hell. V 482.

30) Sohn des Demokrates, Samier. Siegt im Lauf, spätere makedonische Zeit, Dittenberger Syll.² 673.

31) Sohn des Nikolaos, Thessaler. *Νομοφύλαξ* im Magnetenbund, 2. Jhdt. v. Chr., Athen. Mitt. VII 339.

32) Sohn des Artemidoros aus Tralleis. Siegt im Bogenschiessen zu Tralleis, Bull. hell. V 343 nr. 4 = Dittenberger Syll.² 674. [Kirchner.]

33) Mit dem Beinamen Poliorketes, Sohn des Antigonos (Bd. I S. 2406 Nr. 3) und der Stratonike (Plut. Demetr. 2; die hier angeführte abweichende Tradition, dass er der Neffe des Antigonos gewesen sei, verdient keinen Glauben), war um das J. 336 v. Chr. geboren. Es ergiebt sich diese Zeitbestimmung aus Diodor XIX 69, 1 (aus derselben Quelle, Hieronymos, stammen App. Syr. 54 und Plut. Demetr. 5, der aber seine Quelle nicht ganz genau wiedergiebt), wonach D. im Winter 314/3 22 Jahre alt war; im wesentlichen stimmt damit auch, dass er nach Plut. Demetr. 52 und Euseb. I 247, 25 im Alter von 54 Jahren gestorben ist; vgl. unten S. 2792. D. befand sich bei seinem Vater, als dieser vor Perdikkas zu Antipatros floh, und wurde wahrscheinlich noch vor dem im J. 319 erfolgten Tode des Antipatros mit dessen Tochter Phila vermählt. Sein erstes Commando bekleidete D. während der Schlacht in Paraitakene gegen Eumenes (Ende 317 v. Chr.); in der Entscheidungsschlacht wider diesen (Anfang 316) befehligte er den rechten Flügel des Antigonos (Diod. XIX 294, 40, 1); nach derselben verwandte er sich vergeblich für das Leben des gefangenen Gegners (Plut. Eum. 18). Die erste ganz selbständige Stellung erhielt er im Winter 314/3, als er von seinem Vater, der selbst nach der Eroberung der phönicischen Küste sich nach Kleinasien wandte, um Kassandros zu bekriegen, in Syrien zurückgelassen wurde, mit dem Auftrage, einen etwaigen Angriff des Ptolemaios abzuwehren (Diod. XIX 69, 1). Er scheint das J. 313 in dem syrisch-phönicischen Gebiete zugebracht zu haben; und erst im Frühjahr 312 kam es zu dem von Antigonos erwarteten Zusammenstoss mit Ptolemaios bei Gaza (Diod. XIX 80ff. Plut. Demetr. 5. Euseb. I 249. Syncell. 506. Trog. prol. 15. Iust. XV 1, 6ff.; über die bei Diodor und Eusebios sich findende Bezeichnung des Ortes als Alt-Gaza vgl. Stark Gaza u. d. philist. Küste 351f.). Die Zeit der Schlacht ergiebt sich sowohl im allgemeinen aus dem Zusammenhange der Chronologie jener Jahre (vgl. Art. Antigonos Bd. I S. 2409f.) wie insbesondere aus der Bemerkung Diodors XIX 80, 5: *μεταπεμψάμενος ἐκ τῆς χειμασίας στρατιώτας* und der Notiz bei Jos. c. Ap. I 184, dass sie im elften Jahre nach dem Tode Alexanders, d. h. also bis zum Juni 312, erfolgt sei; irrig wird dies dann weiter (nach Kastor) schon als 117. Olympiade bezeichnet, deren erstes Jahr erst mit der zweiten Hälfte 312 begann, ebenso setzt auch Diodor die Schlacht unter das Archontat des Polemon (Ol. 117, 1). Im Widerspruch mit der hier gegebenen Zeitbestimmung scheint der Beginn der seleukidischen Aera zu stehen, der nach neueren assyriologischen Berechnungen von Epping und Strassmaier in den Frühling 311 gesetzt wird, also ungefähr ein Jahr später als der hier für die Schlacht bei Gaza angenommene Termin; doch wissen wir nicht, welches Ereignis unmittelbar als Grundlage für den Anfang dieser Aera gedient hat. D. war auf den Angriff seiner Gegner, Ptolemaios und Seleukos, wohl vorbereitet und hatte seine Streitkräfte an der südlichen Grenze seines Machtgebietes zusammengezogen; er nahm, trotz der Abmahnung seiner Ratgeber (Diod. XIX 81, 1), die ihm von den Feinden angebotene Schlacht an. Er hoffte, nach dem Vorbilde der Alexandersiege, durch einen energischen Reiterangriff auf dem von ihm selbst befehligten (linken) Flügel, der durch das Vordringen der Elefanten verstärkt werden sollte, die Schlacht zu entscheiden; indessen die klugen Vorkehrungen der Gegner, die insbesondere den Angriff der Elefanten völlig zum Scheitern brachten, führten eine völlige, mit sehr beträchtlichen Verlusten verbundene Niederlage des D. herbei. Gaza selbst fiel in die Hände der Feinde, D. entkam nach Azotos (Asdod) und begab sich mit den Trümmern seines Heeres nach Tripolis, von wo aus er neue Truppen aus Kilikien zusammenzog und zugleich seinen Vater um Verstärkung bat. Die phönicische Küste geriet in die Gewalt des Ptolemaios (Diod. XIX 86). Noch bedeutender aber war eine andere Folge der Schlacht; Seleukos wurde es ermöglicht, Babylon, dessen Satrap Python bei Gaza gefallen war, wiederzugewinnen und dadurch den Grund zu seiner Herrschaft über die östlichen Länder zu legen. Die Politik der Gegner des Antigonos, insbesondere des Ptolemaios, die gegenüber den von jenem vertretenen Einheitsplänen das selbständige Besitzrecht der einzelnen Machthaber in den verschiedenen von ihnen occupierten Teilen des Reiches (*τὰ μέρη τῆς δορικτήτου χώρας*, Diod. XIX 85, 3. 105, 4) verfochten, hatte einen grossen kriegerischen Erfolg gewonnen. D. aber liess sich nicht entmutigen; es gelang ihm, einem Feldherrn des Ptolemaios, Killes, im nördlichen Syrien (bei einem Myus genannten Orte) eine Niederlage beizubringen, und so wenigstens dieses Gebiet zu behaupten (Diod. XIX 93. Plut. Dem. 6. Paus. I 6, 5). Als dann Antigonos selbst mit einem bedeutenden Heere in Syrien erschien, trat Ptolemaios seinen Rückzug nach Ägypten an, nachdem er mehrere feste Punkte in dem südlichen Teile des syrisch-phönicischen Landes zerstört hatte; Antigonos gewann so das gesamte Küstengebiet wieder (Diod. XIX 93, 5ff. Plut. a. O.; vgl. auch Joseph. ant. XII 7). D. erhielt nun von seinem Vater den Auftrag, nach dem Scheitern einer andern von Antigonos ausgerüsteten Expedition unter Athenaios, selbst gegen die Nabataeer, deren Unterwerfung für einen späteren Angriff auf Ägypten von besonderer Wichtigkeit war, zu ziehen. In-

dessen hatte auch dieses Unternehmen (von dem wir nicht genau bestimmen können, ob es noch in das J. 312 fällt oder schon zu 311 gehört) nicht den gewünschten Erfolg. D. traf ein Abkommen mit den Nabataeern, das die Billigung seines Vaters zwar nicht erhielt, aber doch vorläufig thatsächlich von ihm anerkannt werden musste (Diod. XIX 94—97. Plut. Demetr. 7). Es kam dem Antigonos, der schon damals, wie einige auf Hieronymos zurückgehende Notizen (Diod. XIX 93, 4 und namentlich 100, 1) beweisen, nach der Erwerbung der Königswürde trachtete, vor allem zunächst darauf an, sich seines neuen Rivalen im Osten, des Seleukos, zu entledigen, und er sandte deshalb seinen Sohn D. von Damaskos aus gegen Babylon. Während Seleukos um die Herrschaft über die östlichen Länder kämpfte, gewann D. die vom Feldherrn des Seleukos, Patrokles, verlassene Stadt Babylon, eroberte die eine der beiden Burgen und kehrte dann, nachdem er zur Belagerung der andern Burg eine Truppenabteilung zurückgelassen hatte, nach Syrien zurück. Die Art, wie er seinem Heere freie Plünderung der Stadt gewährte, war nicht geeignet, ihm die Sympathien der babylonischen Bevölkerung zu gewinnen, und D. zeigte bereits damals, wie wenig er zu wirklich politischer Wirksamkeit befähigt war, wie wenig er als ein Mann, der im Augenblick und für den Augenblick lebte, mit staatsmännischem Geiste für die Zukunft zu wirken verstand (Diod. XIX 100, 4ff. Plut. Demetr. 7). Bald darauf (im J. 311) kam es zwischen Antigonos einerseits, Ptolemaios, Lysimachos und Kassandros andrerseits zu einem Frieden (Diod. XIX 105, 1), dessen Bestimmungen an sich wenig Gewähr für eine längere Dauer boten (vgl. Bd. I S. 2410), und der wahrscheinlich auch von den Beteiligten von vornherein nur als ein Mittel, Zeit und Raum für die Verfolgung der eigenen Machtpläne zu gewinnen, betrachtet wurde und dem Antigonos wohl besonders dazu dienen sollte, durch Isolierung des Seleukos die Möglichkeit zur Wiedererwerbung der Herrschaft in den östlichen Landschaften zu erhalten. Dies gelang ihm aber jedenfalls nicht; Seleukos scheint ohne grosse Schwierigkeiten wieder Herr von Babylon geworden zu sein (die Annahme von Droysen, dass es in Babylonien zu einem förmlichen Kriege zwischen Antigonos und Seleukos gekommen sei, ist nicht haltbar; das von Polyaen IV 9, 1 erzählte Stratagem, das Droysen hierauf beziehen möchte, geht vielleicht auf den Kampf des Seleukos mit Nikanor (Diod. XIX 92, 3f.), und wahrscheinlich trugen die Erfolge des Seleukos vor allem dazu bei, dass der Krieg, wie es scheint, durch Beginn der Feindseligkeiten von seiten des Ptolemaios, bald wieder eröffnet wurde. Dieser warf sich jetzt namentlich als Anwalt der griechischen Freiheit auf und suchte in dieser Richtung die Politik des Antigonos noch zu überbieten. Unter dem Vorwande, dass Antigonos in verschiedenen griechischen Städten Besatzungen unterhalte, sandte er seinen Feldherrn Leonidas nach Kilikia Tracheotis und gewann die Städte dieser Landschaft (wohl im J. 310) und knüpfte zugleich mit den dem Machtbereiche des Kassandros und Lysimachos angehörigen Städten an (Diod. XX 19, 3f.), nachdem die Sache des Antigonos in Griechenland durch den Abfall seines Neffen Ptolemaios schon grosse Schädigung erlitten hatte. Die Eroberungen in Kilikien wurden allerdings dem ägyptischen Machthaber durch einen kurzen und erfolgreichen Feldzug des D. wieder entrissen (Diod. XX 19, 5), aber im folgenden Jahre, 309, dehnte Ptolemaios seine Macht im südwestlichen Kleinasien durch Eroberung wichtiger Städte, wie Phaselis und Xanthos, aus, während Halikarnassos noch durch rechtzeitige Dazwischenkunft des D. gerettet wurde (Diod. XX 27, 1f. Plut. Demetr. 7 z. E.). Nachdem der ägytische Herrscher den von Antigonos abgefallenen Ptolemaios zunächst für sich gewonnen, dann aus dem Wege geräumt und durch dessen Heer seine eigenen Streitkräfte vermehrt hatte, segelte er im J. 308 nach Griechenland, setzte sich hier, infolge von Abtretung seitens der Witwe Alexanders, Kratesipolis (vgl. Bd. I S. 1435 Nr. 13), in den Besitz von Sikyon und Korinth (Diod. XX 37, 1. Polyaen. VIII 58. Droysen Hell. II 2, 86) und suchte, wie es scheint, an die philippischen Traditionen anknüpfend, unter seiner Hegemonie einen neuen korinthischen Bund zur Befreiung der Hellenen ins Leben zu rufen (Diod. XX 37, 2. Suid. s. *Δημήτριος*. Köhler S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 209); doch, da er hierin bei den peloponnesischen Griechen selbst wenig Unterstützung fand, gab er den Plan auf, indem er mit Kassandros einen Vertrag schloss, der im wesentlichen den gegenseitigen Besitzstand sicherte (Diod. a. O. Plut. Demetr. 15. Suid. a. O.) und kehrte nach Ägypten zurück. Diese grossen Fortschritte des Ptolemaios in den hellenischen Gebieten und die neugeschlossene Verbindung mit Kassandros bewogen nun den Antigonos, seinen Sohn D. mit bedeutenden Streitkräften und beträchtlichen finanziellen Mitteln nach Hellas zu senden, ‚um die hellenischen Städte, vor allem Athen, zu befreien' (Diod. XX 45, 1. Plut. Demetr. 8. CIA IV 264 d. Dittenberger Syll.² 173). D. erschien im Frühsommer (Ende Thargelion, Plut. Demetr. 8) vor dem Hafen Peiraieus und liess durch einen Herold verkünden, dass sein Vater ihn gesandt habe, um den Athenern Freiheit zu bringen und die ‚väterliche' Verfassung, d. h. die volle Demokratie, wiederzugeben. Demetrios von Phaleron räumte den Peiraieus und schloss am folgenden Tage einen Vertrag mit D., demzufolge er diesem, unter Ausbedingung freien Geleites für seine eigene Person, die Stadt überantwortete (Diod. XX 45, 1ff. Plut. Demetr. 8. Polyaen. IV 7, 6). Nur Munychia wurde noch von der Besatzung des Kassandros gehalten. D. zog nun zuerst gegen Megara, das wahrscheinlich von Ptolemaios dem Kassandros überlassen worden war, gewann dieses, sogleich bei Beginn des Archontates des Anaxikrates, also im Juli oder August 307, und gab ihm auf Bitten der Athener die Freiheit (Philochor. frg. 144. Plut. Demetr. 9. Diog. Laert. II 115; von Diod. XX 46, 3 nicht an ganz richtiger Stelle erwähnt; vgl. auch Hicks Gr. hist. inscr. 144. Le Bas II 31f.), dann wandte er sich zum Angriff auf Munychia, das nach kurzer tapferer Verteidigung in seine Hände fiel (Diod. XX 45, 5ff. Suid. s. *Δημήτριος*. Plut. a. O. CIA IV 252 d.). Die Befestigungen von Munychia wurden geschleift und die Athener erhielten die volle Freiheit, von ihren früheren auswärtigen Besitzungen wurde ihnen

Imbros zurückgegeben, die Einrichtungen des Kassandros und des Phalereers Demetrios wurden beseitigt, die Demokratie hergestellt, die Gegner der demokratischen Verfassung, vor allem Demetrios von Phaleron selbst, angeklagt und verurteilt (Philoch. frg. 144. Diog. Laert. V 77). Auch die Befreiung von Chalkis, das von der unter einem Befehlshaber des Ptolemaios, des Neffen des Antigonos, stehenden Besatzung geräumt wurde (CIA II 266 = Dittenberger Syll.² 184. Hicks Gr. Hist. Inscr. 141), war ein Vorteil für die Athener. Besonders charakteristisch waren die Ehren, die das athenische Volk für den berühmten Redner Lykurgos, den Vorkämpfer für die athenische Freiheit gegen die makedonische Herrschaft, decretierte (Vit. X orat. 852. CIA II 240. Hicks Gr. hist. inscr. 145. Dittenberger Syll.² 168), und das Gesetz des Sophokles gegen die Philosophenschulen, wodurch Theophrastos, das Haupt der peripatetischen Schule, aus Athen verbannt wurde (Diog. Laert. V 38. Athen. XIII 610 e. f. Poll. IX 42. Sauppe Or. att. II 341). Dieses Gesetz war allerdings besonders auf die Peripatetiker, die Freunde des Kassandros und des Phalereers Demetrios, gemünzt, aber doch nicht so ausschliesslich, wie v. Wilamowitz Phil. Unters. IV 194ff. meint, sondern hatte zugleich eine allgemeine Richtung gegen die (damals massgebenden) philosophischen Schulen überhaupt, die der Demokratie, ihren religiösen und politischen Grundlagen wenig günstig waren (vgl. namentlich Athen. a. O. Alexis frg. 94 Kock. Athen. XI 509). Wenn auch diese wie andere Acte nicht frei waren von den Übertreibungen, die für jede Restaurationspolitik bezeichnend sind, so entsprechen sie doch der traditionellen, historischen Richtung der attischen Demokratie und haben eine gewisse Analogie in dem Verfahren, das die Athener nach der Herstellung ihrer Demokratie gegen Sokrates einschlugen. D. billigte, wie es scheint, jene Massregeln der attischen Demokratie, nicht blos das Gesetz des Sophokles, das ja vor allem seine politischen Gegner, die Anhänger des Kassandros, traf (vergeblich sucht v. Wilamowitz a. O. diesen aus den Spuren unserer Überlieferung sich ergebenden Schluss zu bestreiten), sondern auch das Ehrendecret für Lykurgos, den alten Gegner Alexanders, wie dies der Name des Antragstellers, Stratokles, des eifrigsten Anhängers des D., wahrscheinlich macht. So wenig nun zu bezweifeln ist, dass D. von Bewunderung für Athen erfüllt war und die Athener aufrichtig liebte, so kam doch in seinem Verhalten nicht dieses Moment allein (das v. Wilamowitz a. O. 187f. zu einseitig betont) zur Geltung, es war nicht ausschliessliche Gefühlspolitik, die ihn bestimmte; er handelte vor allem im Auftrage seines Vaters, der nicht geneigt war, blos Cult mit der grossen Vergangenheit Athens zu treiben. Dieser sah in der Parteinahme der Athener eine wichtige Reclame für seine politische Machtstellung (Plut. Demetr. 8; apophth. Antig. 16 p. 182 e) und erkannte die Bedeutung, die Athen doch immer noch für die Erwerbung oder Behauptung der Herrschaft zur See hatte. Das Versprechen, den Athenern 150 000 Scheffel Getreide und vor allem Holz zum Bau von 100 Schiffen zu liefern (Plut. Demetr. 10. Diod. XX 46, 4; hierauf bezieht sich das Fragment eines athenischen Volksbeschlusses aus dem Ende des J. 307, CIA II 238; vgl. Koehler Hermes V 349ff.), ging nicht blos aus der Absicht, den Athenern eine Wohlthat zu erweisen, hervor, sondern diente zugleich dem Interesse des Antigonos, indem es die Stadt widerstandsfähiger gegen ihre Feinde, die zugleich die des Antigonos waren, machen und diesem eine wirksamere Unterstützung zur See von seiten der Athener ermöglichen sollte. Die Herstellung der ‚Volksfreiheit' in Athen verband sich nun mit den überschwenglichsten Ehren für die ‚Retter und Befreier' D. und Antigonos (Diod. XX 46, 1—3. Plut. Demetr. 10). Ihre vergoldeten Bildsäulen sollten bei denen des Harmodios und Aristogeiton aufgestellt, ihnen als den Soteren ein Altar errichtet, jährlich Wettspiele, feierliche Züge und Opfer zu ihren Ehren veranstaltet, also ein förmlicher Cult für sie begründet werden; die beiden Herrscher wurden in die Zahl der eponymen Heroen Athens aufgenommen, indem zu den zehn Phylen zwei neue, Antigonis und Demetrias, hinzugefügt wurden (doch wohl noch nicht im J. 307; vgl. Koehler zu CIA II 238). Der Gedanke der Vergötterung lebender Regenten hatte seit Alexander schon grosse Fortschritte gemacht und bot jetzt dem ‚freien' Volk von Athen eine geeignete Grundlage, sich in Schmeicheleien gegen die Machthaber, denen es seine Befreiung verdankte, zu überbieten. Auch mit dem Namen des Königtums wurden damals Antigonos und D. zuerst von den Athenern bezeichnet (diese Nachricht Plutarchs, Demetr. 10, wird durch das schon erwähnte Inschriftfragment CIA II 238 bestätigt, dagegen beruhen die Notizen bei Plut. a. O. 10 und 12, dass die Athener den Archon Eponymos durch einen eponymen Priester der Soteren ersetzt und den Monat Munychion Demetrion, einen bestimmten Tag Demetrias genannt hätten, auf Missverständnis oder Übertreibung; vgl. Kirchhoff Herm. II 161ff. CIA II 247. 263 mit der Bemerkung Koehlers p. 126).

D. erhielt, nachdem er eine Zeit lang in Athen verweilt hatte, von seinem Vater den Auftrag, eine Versammlung der verbündeten hellenischen Städte zu berufen, um über die gemeinsamen hellenischen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, also den Versuch zur Bildung eines neuen hellenischen Bundes zu machen (Diod. XX 46, 5), und dann mit seinen Streitkräften nach Kypros zu segeln, um diese wichtige Insel, die ganz in den Besitz des Ptolemaios geraten war, diesem wieder zu entreissen. D. machte sich, nachdem er vergebens versucht hatte, Leonidas, den Strategen des Ptolemaios, zur Befreiung von Korinth und Sikyon von den ägyptischen Besatzungen zu veranlassen (Plut. Demetr. 15 Anf. Koehler S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 209), wahrscheinlich im Frühjahr 306, auf, um den Befehl seines Vaters auszuführen. Ich habe früher (Bd. I S. 2411) dieses Unternehmen noch 307 angesetzt, halte es aber jetzt für richtiger, es in das J. 306 zu verlegen, da die Darstellung Plutarchs Demetr. 14f. einen etwas längeren Aufenthalt des D. in Griechenland anzudeuten scheint und Pausanias in seinem allerdings unendlich flüchtigen und dürftigen Auszuge I 6, 6 sagt: *διελθόντος δὲ τοῦ χειμῶνος Δημήτριος πλεύσας ἐς Κύπρον* u. s. w. Es geht

um so weniger an, den Seesieg bei Salamis noch im J. 307 unterzubringen, da nach Diod. XX 47, 7f. zwischen dem Siege des D. über Menelaos und der Ankunft des Ptolemaios einige Zeit verflossen zu sein scheint. D. segelte zunächst nach Kilikien, wo er sich durch Schiffe und Mannschaften verstärkte, und von da nach Kypros. Nach Einnahme einiger kleinerer Plätze besiegte er den Feldherrn des Ptolemaios, Menelaos, bei Salamis und wandte sich dann dazu, diese Stadt zu Wasser und zu Lande zu belagern, wobei er zuerst seine berühmten Belagerungsmaschinen, namentlich die Helepolis, zur Anwendung brachte (Diod. XX 48). Unterdessen erschien nun Ptolemaios selbst mit einer ansehnlichen Flotte. Sein Versuch, in den Hafen von Salamis einzudringen und sich mit der Flotte des Menelaos zu vereinigen, wurde durch die Aufstellung des D. gehindert. So kam es zur Seeschlacht bei Salamis, die mit einem völligen Siege des D. endete. Die Entscheidung wurde hauptsächlich durch den von D. selbst befehligten, besonders starken linken Flügel herbeigeführt. Ptolemaios, der auf seinem linken Flügel siegreich gewesen war, wagte den Kampf gegen die jetzt überlegenen Feinde nicht mehr aufzunehmen, sondern wandte sich nach Kition und von da nach Ägypten zurück. Die Schiffe des Menelaos, denen es gelungen war, die Ausfahrt aus dem Hafen von Salamis zu erzwingen, kamen, als die Entscheidung bereits gefallen war. Die ägyptische Macht vermochte sich nun auf Kypros nicht mehr zu behaupten, die ganze Insel geriet in die Gewalt des D. (Diod. XX 49—52. Plut. Demetr. 16; der abweichende Bericht Polyaens IV 7, 7 kann gegenüber der Darstellung Diodors nicht in Betracht kommen). Besonders wichtig wurde der Seesieg bei Salamis dadurch, dass Antigonos jetzt den schon lange gehegten Plan, die Königswürde anzunehmen, zur Ausführung brachte; er nahm das Diadem und gab zugleich seinem Sohn D. Anteil an der Ehre des königlichen Namens (Diod. XX 53, 2. Iust. XV 2, 10. App. Syr. 54. Plut. Demetr. 17f. in einer anekdotisch zugespitzten Darstellung, die wohl auf Duris zurückgeht). D. galt also bereits als Mitregent seines Vaters; die bei Euseb. I 247 sich findende, von v. Wilamowitz Phil. Unters. IV 261, 14 angenommene Nachricht von einer zweijährigen Mitregentschaft ist unhaltbar). Antigonos sah sich jetzt als den Nachfolger Alexanders an; die von ihm damals gegründete Stadt Antigoneia am Orontes sollte die Hauptstadt seines Reiches werden. Auch die Münzprägung ist jedenfalls jetzt in seinem Namen und kraft seiner königlichen Autorität erfolgt, wenngleich die Münzen, die den Namen des Königs Antigonos tragen, selten sind, namentlich in Asien, dem Hauptgebiete seiner Herrschaft. Six Ann. de la soc. de Num. et d'Archéol. VI 1882, 35 erklärt dies nicht unwahrscheinlich daraus, dass Antigonos als Nachfolger Alexanders des Grossen die königlichen Münzen möglichst unverändert erhalten habe, und meint, dass man unter den von Müller Num. d'Alex. le Gr., als IV. Classe bezeichneten Alexandermünzen die von Antigonos während seiner Königsherrschaft geprägten Münzen zu suchen habe.

Der Seesieg von Salamis wurde jedenfalls von Antigonos und D. selbst als die eigentliche Grundlage für ihre selbständige Herrschaft angesehen, wie wir vor allem auch aus den Münzen schliessen können. Es beweisen dies nicht blos die später von D. mit seinen eigenen Typen geprägten Münzen, die das Bild einer Nike auf einem Schiffsvorderteil und des Poseidon mit dem Dreizacke bieten (vgl. Head HN 202, Guide pl. 31. Benndorf Samothrake II 80ff.), sondern auch darin, dass auf den mit Alexandertypen geprägten Goldmünzen des Antigonos (Mionnet Suppl. III 244 nr. 587, Taf. XI 1) die Nike in der einen Hand die Schiffszinken hält, auf denen des Demetrios (Mionnet a. O. 245 nr. 591) sich ein Dreizack in der einen Hand der Nike befindet, zeigt sich die Bedeutung, die dieser Seeschlacht von den beiden Herrschern beigemessen wurde.

Antigonos wandte sich nun zunächst zur Bekriegung desjenigen unter seinen Gegnern, der von Anfang an seinen, auf die Beherrschung des gesamten Alexanderreiches gerichteten, Plänen den consequentesten und erfolgreichsten Widerstand entgegengesetzt hatte, des Ptolemaios. Im Spätherbst des J. 306 unternahm er einen Zug gegen Ägypten, bei dem D. auch in hervorragender Weise mitwirken sollte, indem er mit der Flotte die Operationen des Landheeres, das unter dem Befehle des Antigonos selbst stand, unterstützen sollte. Indessen Ptolemaios machte durch geschickte Gegenmassregeln, namentlich Besetzung der wichtigsten (zur Landung geeigneten) Punkte eine Landung der Flotte, die ausserdem durch Stürme litt, unmöglich; ebenso wenig vermochte das Landheer wegen des hohen Wasserstandes des Nils in das feindliche Land einzudringen. Mangel an Lebensmitteln und Mutlosigkeit im Heere und die Unmöglichkeit, von der Flotte Unterstützung zu erhalten, bewogen Antigonos zum Rückzuge, indem er sich die Erneuerung des Unternehmens unter günstigeren Verhältnissen vorbehielt (Hauptquelle: Diod. XX 73—76; vgl. auch Plut. Demetr. 19. Paus. I 6, 6; ich habe Bd. I S. 2412 die ägyptische Expedition im Anschluss an Unger S.-Ber. Akad. München 1878 I 392ff. in das Frühjahr und den Sommer 306 gesetzt; diese Zeitbestimmung ist aber schon deshalb unhaltbar, weil die Unternehmungen des D. auf Kypros dem J. 306 zuzuweisen sind; die genauere Zeit wird dadurch bestimmt, dass Diod. 73, 3. 74, 1 von den Stürmen zur Zeit des Unterganges der Pleiaden, d. h. des Frühunterganges im November [vgl. Plin. n h. II 125. Droysen II 2, 146. 2. Niese I 322, 3] und 74, 3 von den *χειμέριοι περιστάσεις* die Rede ist; der Rückzug ist wahrscheinlich ganz im Anfang des J. 305 erfolgt, jedenfalls, wie aus Diod. 76, 5 hervorgeht, noch geraume Zeit vor dem niedrigsten Wasserstand des Nil. der im April und Mai stattfindet). Bald nach der Rückkehr aus Ägypten erhielt D. von seinem Vater den Auftrag, die Insel Rhodos zu unterwerfen. Dieser damals mächtig aufblühende Handelsstaat hatte bis dahin im bundesgenössischen Verhältnis zu Antigonos gestanden, aber bei dem Kriege gegen Ptolemaios auf Kypern sich geweigert, D. zu unterstützen. weil es die für seinen Handel ausserordentlich wichtigen Beziehungen zu Ägypten nicht aufgeben, sondern zwischen den kriegführenden Königen eine neutrale

Stellung innehalten wollte (Diod. XX 46, 6. 81, 2ff.). Ein Versuch der Rhodier, eine Einigung mit Antigonos zu erzielen, scheiterte an den Forderungen des D., der die Stellung von hundert der angesehensten Bürger als Geiseln und die Aufnahme seiner Flotte in den Hafen von Rhodos verlangte (Diod. XX 82, 3). So kam es zur Belagerung von Rhodos durch D., die in der Kriegsgeschichte besonders durch die grossartigen Belagerungsmaschinen, deren Verwendung dem D. den Beinamen Poliorketes eintrug (Diod. XX 92, 2), Epoche gemacht hat, wie sie andrerseits durch die ausdauernde und heldenmütige Verteidigung der Rhodier berühmt geworden ist (Hauptbericht: Diod. XX 82—100; vgl. auch Plut. Demetr. 21f. Paus. I 6, 6). Die Rhodier erhielten Unterstützung an Lebensmitteln, zum Teil auch an Streitkräften, von den Gegnern des Antigonos und D., Lysimachos, Kassandros, namentlich aber Ptolemaios (Diod. XX 96, 1. 3. 98, 1). Ein erster Vermittlungsversuch seitens der Hellenen, insbesondere der Athener, die selbst der Unterstützung durch D. in ihren eigenen Angelegenheiten bedurften, misslang; endlich kam es aber nach einjähriger Dauer der Belagerung im J. 304, unter Vermittlung der Aitoler, zu einem Vertrage zwischen D. und den Rhodiern, demzufolge diese, unter Aufrechterhaltung ihres freundschaftlichen Verhältnisses zu Ptolemaios, einen Bund mit Antigonos schlossen, aber völlige Autonomie behielten; zur Sicherung der Übereinkunft mussten sie Geiseln stellen (vgl. Diod. XX 107, 4).

Nach der Aufhebung der Belagerung von Rhodos segelte D. sogleich nach Griechenland, wo seine Anwesenheit als besonders notwendig erschien. Kassandros hatte hier mit Erfolg wieder seine Herrschaft auszubreiten begonnen und bedrohte namentlich die Selbständigkeit Athens; es ist dies, wie bereits Niebuhr erkannt hat, der im Ehrendecret für Demochares (Vit. X orat. 851 d) so genannte ‚vierjährige' Krieg (vgl. darüber u. a. Schubert Hermes X 411ff.; anders G. de Sanctis Studi di Storia antica II 50ff.). Schon im J. 306/5, unter dem Archontate des Koroibos, hatte Kassandros einen Einfall in Attika gemacht (CIA II 249. Dittenberger Syll.² 180. Hicks Gr. Hist. Inscr. 147), der aber abgewehrt wurde, wie es scheint, unter Mitwirkung der Aitoler (ich beziehe hierauf die Notiz Paus. I 26, 3, die ich zu anderer Zeit nicht unterzubringen weiss; vgl. übrigens bereits Niebuhr Vortr. über alt. Gesch. III 118 und G. de Sanctis Studi di Storia antica II 21). Die Athener machten die grössten Anstrengungen, um ihre Stadt in gehörigen Verteidigungszustand zu setzen, wie das Decret für Demochares a. O. und verschiedene athenische Urkunden aus dieser Zeit beweisen (CIA II 250. IV 270; vgl. II 2, 733b, auch II 167 bezieht sich wohl hierauf, vgl. add. p. 411. Wachsmuth St. Athen I 616, 2. II 1 p. VIIff.). Demochares erscheint in dem zu seinen Ehren abgefassten Decrete, der Tendenz desselben entsprechend, als der eigentliche Urheber dieser Arbeiten; indessen dürfen wir wohl annehmen, dass schon D. dahingehende Directiven gegeben hat, wie die Athener damals auch in ihrem Kampfe gegen Kassandros von Antigonos nachdrücklich durch Geldmittel unterstützt wurden (Koehler Athen. Mitt. V 273. Dittenberger Syll.² 181, 7; vgl. auch CIA II 247. 252). Im J. 304 brachte Kassandros durch einen neuen Angriff die Athener in grosse Bedrängnis (Plut. Demetr. 23. CIA II 266. Dittenberger Syll.² 184 — die Erwähnung des Angriffes des Kassandros in dieser Inschrift ist vielleicht mit Dittenberger schon auf 306/5 zu beziehen —); da erschien D. mit einer überlegenen Flotte und einem beträchtlichen Landheer, entsetzte die Stadt, befreite Chalkis, das in die Gewalt des Kassandros gekommen und damals von den Boiotern besetzt war, und trieb Kassandros bis zu den Thermopylen zurück (Plut. Demetr. 23. Diod. XX 100, 5f.). Im ganzen mittleren Griechenland, bis nach Herakleia, wurde die Herrschaft Kassanders beseitigt; sogar ein Teil der makedonischen Truppen ging zu D. über. Kenchreai wurde von ihm genommen, Phyle und Panakton, die Castelle des Kassandros in Attika, erobert und den Athenern zurückgegeben. Besonders wichtig war es, dass er die Boioter, die Hauptstütze Kassanders in Mittelgriechenland, für sich gewann (hierauf bezieht sich wohl die Erwähnung eines Bündnisses mit den Boiotern im Ehrendecret für Demochares, p. 851 e, nur dass diesem wieder ausschliesslich das Verdienst hierbei zuerkannt wird) und mit den Aitolern, den Hauptgegnern des Kassandros, zu denen er schon früher in Beziehung getreten war, jetzt ein engeres Bündnis schloss (Diod. XX 100, 6. Plut. Demetr. 23). Im Winter 304/3 weilte er in Athen, wo er wieder mit Schmeicheleien überhäuft wurde und zugleich sich den ausschweifendsten Genüssen hingab (Plut. Demetr. 23f.). Damals wurde Demochares, weil er sich den übertriebenen Ehrenbezeugungen für D. widersetzte, verbannt (darauf nehmen wohl die Worte im Ehrendecret für Demochares, p. 851 e, Bezug: *ἀνθ' ὧν ἐξέπεσεν ὑπὸ τῶν καταλυσάντων τὸν δῆμον*, nämlich D. und seinen Anhängern; vgl. Schubert Herm. X 411f. v. Wilamowitz Phil. Unters. IV 191 — wobei es allerdings bemerkenswert ist, dass Demochares so lange Zeit, bis zum Archontate des Diokles [287], in der Verbannung geblieben). Von Athen aus wandte sich D. im J. 303 nach dem Peloponnes, wo Kassandros seit dem Abzuge des Ptolemaios 308/7 seine Macht fest begründet hatte, und brachte zunächst Sikyon, das noch eine ägyptische Besatzung hatte, in seine Gewalt. Die Stadt erhielt durch Umsiedelung und unmittelbare Anlehnung an die Burg eine festere Lage, wurde (vorübergehend) nach D. selbst Demetrias genannt, und es wurden ihm die sacralen Ehren eines Ktistes zu teil (Diod. XX 102, 2ff.). Dann gelang es ihm, Korinth, das aus ägyptischem Besitz in den des Kassandros übergegangen war, samt der Burg einzunehmen; die Stadt selbst erhielt die Freiheit, aber in die Burg wurde eine Besatzung gelegt. Auch Argos, wo D. sich mit Deidameia, der Schwester des Pyrrhos, vermählte, Achaia und Arkadien bis auf Mantineia, gewann er für sich, die Städte wurden von den Besatzungen. die bis dahin Kassandros und Polyperchon in ihnen unterhalten hatte, befreit (Diod. XX 103, 4f. Plut. Demetr. 25). Für die bedeutende Stellung, die D. so im Peloponnes gewonnen hatte, legen auch die Münzen mit Alexandertypen, die den Namen des Königs Antigonos (Head Guide Taf. 31 nr. 12) und des D.

(Mionnet I 578 nr. 829; vgl. auch R. Weil Ant. Münzrecht S. 22) tragen und wahrscheinlich im Peloponnes, vor allem in Sikyon, geprägt sind (vgl. Head a. O. 62. Six Ann. de la soc. de Num. et d'Arch. VI 35; über die ‚Ἀντιγόνεια τέτράδραχμα' urteilt anders Koehler S.-Ber. Akad. Berl. 1896 1092. 2), Zeugnis ab. Die Erfolge des D. in Griechenland erhielten dadurch ihren Abschluss, dass er im Winter 303/2 oder vielleicht auch erst im Frühjahr 302, zur Zeit der Isthmien (vgl. Niese I 338, 4), zum Oberfeldherrn der verbündeten griechischen Staaten ausgerufen wurde; es kam somit der Plan, den D. schon während seiner ersten Anwesenheit in Griechenland verfolgt hatte, zur Ausführung. Ein gemeinsamer Krieg der hellenischen Staaten gegen Kassandros, den Feind der griechischen Freiheit, wurde beschlossen (Plut. Demetr. 25. Diod. XX 106, 1. 107, 1: διαπολεμήσων Λημητρίῳ καὶ τοῖς Ἕλλησι; hierauf bezieht sich auch CIA IV 264 c). Die Contingente der einzelnen Staaten wurden festgesetzt (vgl. Diod. XX 110, 4. Dittenberger Syll.² 185, 4); D. wollte sich also selbst — in Gemeinschaft mit seinem Vater — zum Könige von Makedonien machen, die Stellung Philipps zu den griechischen Staaten mit der Weltherrschaft Alexanders vereinigen. Um Kassandros wirksamer bekämpfen zu können, verband er sich mit dem jungen Könige Pyrrhos von Epeiros, dessen Schwester Deidameia er zu seiner Gemahlin nahm (Plut. Pyrrh. 4), und den er wohl in ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen gedachte, wie es unter Alexander I. von Epeiros Philippos gegenüber bestanden hatte. Zugleich bewarb er sich, allerdings vergeblich, um die Bundesgenossenschaft des Spartiaten Kleonymos, der sich damals in den Besitz von Kerkyra gesetzt hatte (Diod. XX 105, 1). Gegenüber der grossen Gefahr nun, die ihn bedrohte, suchte Kassandros zunächst einen Ausgleich mit Antigonos herbeizuführen, wahrscheinlich auf der Grundlage, dass er bereit war, die Ansprüche auf die Herrschaft über Griechenland aufzugeben, aber sein selbständiges makedonisches Königtum behalten wollte; als die Vereinbarung aber an der Forderung der unbedingten Unterwerfung unter Antigonos scheiterte, brachte er einen neuen Bund zunächst mit Lysimachos, dann mit Ptolemaios und Seleukos zu stande, der gegen Antigonos und D. gerichtet war (Diod. XX 106, 2ff. Iust. XV 2, 15ff. Plut. Demetr. 27). D. ging von Korinth nach Athen, wo er sich, in ungesetzlicher Weise, im Monat Munychion (April) in die eleusinischen Mysterien einweihen liess (Plut. Demetr. 26f. Diod. XX 110, 1), und brach dann gegen Kassandros auf; da dieser die Zugänge nach Thessalien besetzt hatte, nahm D. seinen Weg zur See, landete an der Küste von Achaia Phthiotis in Larisa Kremaste, befreite es nebst einigen anderen kleineren Städten im südlichen Thessalien von der Herrschaft des Kassandros und lagerte diesem in der Nähe von Pherai gegenüber. Trotzdem dass das Heer des D. dem des Kassandros, der einen Teil seiner Truppen an Lysimachos abgegeben hatte, nicht unbeträchtlich an Zahl überlegen war, kam es doch zu keiner Schlacht, dagegen gelang es dem D., Pherai, einen der wichtigsten Stützpunkte der Macht Kassanders in dieser Gegend, zu gewinnen (Diod. XX 110, 2—6). Unterdessen war Lysimachos nach Kleinasien übergesetzt und hatte hier im Nordwesten bedeutende Erfolge errungen, der Feldherr des Kassandros, Prepelaos, an der Westküste eine Reihe der wichtigsten griechischen Städte, darunter Teos, Kolophon, vor allem aber Ephesos (vgl. Anc. Gr. Inscr. of Brit. Mus. 449f. = Dittenberger Syll.² 186) gewonnen, während andere Städte, wie Erythrai und Klazomenai, dem Antigonos erhalten wurden (vgl. auch Anc. Gr. Inscr. 452. Hicks Gr. hist. inscr. 150). Antigonos (vgl. Bd. I S. 2412f.) war dem Lysimachos entgegengezogen, dieser wich aber einer Schlacht aus, da er seine Vereinigung mit Seleukos abwarten wollte (Diod. XX 106—109). Die Nachricht von dem Herannahen des Seleukos in Verbindung mit den Erfolgen der Verbündeten an der kleinasiatischen Küste, die durch den Abfall einiger Feldherrn des Antigonos noch erleichtert wurden, bewogen nun Antigonos, seinen Sohn D. aus Griechenland herbeizurufen. Dieser schloss einen Vertrag mit Kassandros, der die Freiheit der griechischen Staaten sichern sollte (Diod. XX 111, 2), segelte dann, im Herbst 302, nach Ephesos, brachte dieses wieder in seinen Besitz, gewann verschiedene der griechischen Städte am Hellespont, namentlich Lampsakos und Parion, zurück (in diese Zeit gehört vielleicht die ephesische Inschrift, Anc. Gr. Inscr. of Brit. Mus. 448; dass dagegen D. damals einen siegreichen Kampf gegen Lysimachos bestanden habe, wie Droysen II 2, 212f. annimmt, wird durch Polyaen. IV 12, 1 nicht genügend begründet) und bezog dann die Winterquartiere, nachdem er noch Vorkehrungen getroffen hatte, um die Landung eines Heeres des Kassandros an der kleinasiatischen Küste zu hindern (Diod. 111, 3). Kassandros stellte unterdessen seine Herrschaft in Thessalien wieder her und sandte seinen Bruder Pleistarchos nach Kleinasien, zur Verstärkung des Lysimachos. Dieser konnte aber infolge der Massregeln des D. und infolge eines Sturmes nur unter sehr grossen Schwierigkeiten und mit beträchtlichen Verlusten seine Landung und seine Vereinigung mit Lysimachos bewerkstelligen (Diod. XX 112). Im J. 301 kam es nun zur Entscheidungsschlacht bei Ipsos in Phrygien (vgl. Bd. I S. 2413), in der Antigonos Thron und Leben verlor. D. trug dadurch, dass er an der Spitze der Reiterei den von ihm geschlagenen Antiochos, den Sohn des Seleukos, zu heftig verfolgte, wesentlich zur Niederlage bei (Plut. Demetr. 29).

Während nun die siegreichen Herrscher Kassandros, Lysimachos und Seleukos daran gingen, sich in die Beute zu teilen, die ihnen durch den Sieg bei Ipsos zugefallen war — wobei Ptolemaios, der an dem Entscheidungskampfe nicht teilgenommen hatte, leer ausging —, gab D. seine Sache noch nicht verloren; er hatte immer noch eine bedeutende Flotte, mit der er seinen Gegnern grossen Abbruch thun konnte, und eine Reihe von wichtigen Positionen in den Küstengebieten. Sogleich nach der Schlacht wandte er sich nach Ephesos (vgl. auch Syncell. 505), dessen Bewohner er sich dadurch, dass er die Tempelschätze unangetastet liess, von neuem verpflichtete, und segelte von da aus nach Athen, das er anscheinend zum Hauptstützpunkt seiner Operationen zu machen

gedachte. Aber die Athener verweigerten jetzt dem geschlagenen und flüchtigen Könige den Zutritt zu ihrer Stadt; seine Gemahlin Deidameia, die sich in Athen befand, geleiteten sie nach Megara und lieferten ihm seine Schiffe aus, machten aber im übrigen, nach dem Vorgange von Rhodos, den Grundsatz der Neutralität gegenüber den kriegführenden Königen geltend (Plut. Demetr. 30). D. liess nun in Griechenland, wo unter dem Eindrucke der Niederlage von Ipsos der Abfall von ihm schon sehr um sich zu greifen anfing, den Pyrrhos zurück (Plut. Demetr. 31; Pyrrh. 4) und fuhr nach dem thrakischen Chersonnes, wo sich allmählich seine Streitkräfte wieder zu sammeln begannen und von wo aus er Lysimachos in seinem Herrschaftsbereiche vielfach schädigte (Plut. a. a. O.). Im Besitze einer bedeutenden Seemacht war D. immer noch ein gefürchteter Gegner und ein erwünschter Bundesgenosse. Zwischen Seleukos und Ptolemaios kam es damals zu Streitigkeiten über den Besitz von Koilesyrien, das Ptolemaios in Besitz genommen hatte, aber Seleukos, auf Grund der zwischen ihm und Kassandros und Lysimachos geschlossenen Verträge, für sich beanspruchte (Diod. XXI frg. 1, 5. Polyb. V 67, 8). So entstand eine neue Gegenüberstellung der Machthaber, Seleukos verband sich mit D., dessen Tochter Stratonike er zur Gemahlin begehrte, und Lysimachos, der zunächst besonders den Feindseligkeiten des D. ausgesetzt war, mit Ptolemaios, dessen Seemacht ihm vor allem geeignet scheinen mochte, ein Gegengewicht gegen die überlegene maritime Stellung des D. zu bilden (Plut. Demetr. 31. Iust. XV 4, 23f.). D. brach mit seiner Flotte nach Syrien auf, um seine Tochter Stratonike dem Seleukos zuzuführen, machte aber unterwegs feindselige Landungen in Kilikien, das dem Pleistarchos, dem Bruder des Kassandros, durch den Teilungsvertrag nach der Schlacht bei Ipsos zugefallen war. Während dieser sich zu Seleukos begab, um über dessen den Verträgen zuwider eingeleitete Verbindung mit D., dem gemeinsamen Feinde, Beschwerde zu führen, überraschte D. Kyinda, bemächtigte sich des hier vorhandenen Schatzes und traf dann, nachdem seine Gemahlin Phila, die Mutter der Stratonike, zu ihm gekommen war, mit Seleukos bei Rhossos, am Südende des issischen Golfes, zusammen (Plut. Demetr. 31 z. E. 32 Anf.). Dann setzte er sich, offenbar in Übereinstimmung mit Seleukos, in Kilikien fest; Pleistarchos vermochte sich hier nicht zu behaupten, obgleich er vielleicht von Lysimachos unterstützt wurde (wenn sich hierauf, nach der nicht unwahrscheinlichen Vermutung von Niese I 355. 4. die Notiz bei Plut. Demetr. 20 bezieht). Im Bunde mit Seleukos scheint D. vor allem der Freiheit der Griechen sich angenommen zu haben, wie wir aus der ephesischen Inschrift Anc. Gr. Inscr. of Brit. Mus. 453 = Hicks Gr. hist. inscr. 151 schliessen können. Er wird mit dieser Parole namentlich auch Lysimachos bekämpft haben, der das westliche Kleinasien als Siegespreis nach der Schlacht bei Ipsos für sich in Anspruch nahm. Jedenfalls beherrschte D. damals die West- und Südküste Kleinasiens zum grössten Teile und hatte wohl die meisten Städte dieses Gebietes, die ihm verloren gegangen waren, wiedergewonnen (es ergiebt sich dies u. a. schon aus der allgemeinen Äusserung Plutarchs Demetr. 35 Λυσίμαχος . . . ἀφῃρημένος αὐτοῦ τὰς ἐν Ἀσίᾳ πόλεις; vielleicht bezieht sich auf diese Zeit auch das samische Ehrendecret, Hicks Gr. hist. inscr. 148. Dittenberger Syll.² 183, wenn es nicht in die Zeit vor der Schlacht bei Ipsos gehört). In die Verhältnisse des festländischen Griechenlands hat er dagegen zu Lebzeiten Kassanders wohl nicht mehr eingegriffen (die auf die Inschrift CIA II 314 gestützte und mit der irrigen Auffassung Droysens von der Zeit des ‚vierjährigen Krieges' zusammenhängende Annahme Dittenbergers Herm. II 290ff., dass D. damals, 299/8, Athen bedroht habe, ist nicht begründet); er wollte wahrscheinlich den offenen Krieg mit diesem vermeiden, wie sich aus der Notiz bei Plut. Demetr. 32 zu ergeben scheint, dass er seine Gemahlin Phila, die Schwester Kassanders, zu diesem sandte, um die Anklage des Pleistarchos wider ihn zu entkräften. Dass er allerdings, wie Droysen II 2, 239, vermutet, einen förmlichen Vertrag mit Kassandros geschlossen habe, indem er diesem die Freiheit der Griechen opferte, ist bei der allgemeinen Politik des D., wie sie auch aus der erwähnten ephesischen Inschrift zu erschliessen ist, nicht wahrscheinlich. Ob Kassandros auch einen bestimmten Herrschaftsbereich des D. anerkannt habe, lässt sich nicht sicher beurteilen, ist aber, bei seinem Verhältnis zu Lysimachos, sehr fraglich. Wenn es als zweifelhaft erscheinen kann, inwieweit und in welcher Begrenzung das Reich des D. von den anderen Herrschern anerkannt worden ist, so ist doch so viel klar, dass D. selbst das eigene, göttliche Recht seiner Herrschaft vertrat; es ergiebt sich dies vor allem aus seinen Münzen (vgl. Kaerst Hist. Ztschr. N. F. XXXVIII 35f.). Wir besitzen eine Reihe von solchen mit dem Bilde des D., und der göttliche Charakter der Herrschaft wird durch das Emblem von Stierhörnern noch mehr veranschaulicht (s. diese Münzen bei Head HN 202; Guide pl. 31. Imhoof-Blumer Gr. Porträtk. S. 15 Taf. I 4. II 7 u. 8). Es ist wahrscheinlich, dass D. bald nach der Schlacht bei Ipsos solche Münzen hat prägen lassen, insbesondere, wenn wir aus der Thatsache, dass die Typen deutlich verschiedene Stufen des Lebensalters zum Ausdruck bringen, schliessen können, dass sie in verschiedenen Epochen seiner Regierung geprägt sind, und die Münzen mit dem jugendlicheren Bilde nicht etwa blos einen idealisierten Typus enthalten. Wenn wir nun weiter finden, dass gerade Seleukos und D. jenes Emblem von Stierhörnern haben, möchte ich noch weiter die Vermutung aussprechen, dass dieser Typus damals, als Seleukos und D. mit einander verbunden waren, zuerst entstanden sei (wie ich nachträglich bemerkt habe, hat schon Eckhel D. N. II 122 eine ähnliche Vermutung geäussert, sie aber selbst wieder verworfen).

Es scheint nun im J. 297 oder 296 zu einem Kampfe des D. mit Ptolemaios gekommen zu sein, da D. nach Euseb. II 118. Syncell. 519. 522 damals Samaria eroberte. Vielleicht hatte Seleukos den D. gegen Ptolemaios vorgeschoben, da er selbst nach Diod. XXI frg. 1. 5 vorläufig nicht offen mit Ptolemaios brechen wollte (vgl. Droysen II 2, 243f., mit dem ich im wesentlichen übereinstimme gegen

Niese I 355, 6). Bald kam es aber zu einem Frieden zwischen Ptolemaios und D., der von Seleukos vermittelt wurde (Plut. Demetr. 32). D., dem seine Gemahlin Deidameia kurz zuvor gestorben war, sollte sich mit der Tochter des Ptolemaios, Ptolemais, vermählen und Pyrrhos als Geisel für die Ausführung des Vertrages nach Ägypten gehen (vgl. Plut. Pyrrh. 4). Wahrscheinlich wurde ausbedungen, dass D. Koilesyrien, soweit er dies in Besitz genommen hatte, wieder räumen sollte, wofür Ptolemaios wohl den D. im Besitze seiner damals bestehenden Herrschaft anerkannte. Die Eintracht zwischen Seleukos and D. blieb nun auch nicht ungetrübt; Seleukos suchte zunächst den D. gegen eine Geldsumme zur Abtretung von Kilikien zu bestimmen; als sich dies aber als vergeblich erwies, verlangte er die Räumung von Sidon und Tyros, D. weigerte sich aber, auch dies zu thun, da er offenbar auf seine Stellung im südöstlichen Mittelmeere noch nicht verzichten wollte, sondern verstärkte im Gegenteil die Besatzungen und Befestigungen in jenen Städten (Plut. Demetr. 32). Seleukos erkannte wahrscheinlich aber das Recht des D. auf diese Städte nicht an und fand hierin vielleicht später einen Vorwand zur Bekämpfung des D. Da bot sich diesem nun aber die Aussicht, in Griechenland selbst wieder festen Fuss zu fassen. Athen hatte im J. 301 den Versuch gemacht, im Streite der grossen Mächte eine Neutralitätspolitik zu inaugurieren, zeigte sich aber zu schwach dazu, diesen Versuch mit Entschiedenheit und Erfolg durchzuführen. Die Abwendung von D. hatte vielmehr zur Folge, dass es sich allmählich mehr auf die Gegenseite, die des Lysimachos und Kassandros, neigte. Eine Verbindung mit Lysimachos aus dem J. 299/8, dem Archontate des Euktemon, wird bezeugt durch die Inschrift zu Ehren des Philippides, CIA II 314 = Hicks Gr. hist. insc. 160. Dittenberger Syll.^{2} 167; vielleicht gehören derselben Zeit auch an CIA 319. 320 = Hicks 155. Dittenberger Syll.^{2} 201. Dass die Athener auch in Beziehungen zu Kassandros standen, geht aus der demselben Jahre, 299/8, angehörigen Urkunde CIA II 297 = Hicks 153. Dittenberger Syll.^{2} 188, in der eine Gesandtschaft an Kassandros erwähnt wird, hervor. Die Übereinstimmung in der Zeit und der Umstand, dass Philippides, der Vertrauensmann des Lysimachos. der Antragsteller ist. lassen die damalige Richtung der athenischen Politik deutlich erkennen; mag auch die Vermittlung des Lysimachos zur Anbahnung eines günstigeren Verhältnisses zu Kassandros von athenischer Seite mitgewirkt haben, so ist doch die herrschende Annahme. dass Kassandros damals gegen Athen Krieg geführt habe, ohne genügende Begründung. Kassandros benutzte aber seine in Athen neu angeknüpften Verbindungen, um die Stadt wieder in Abhängigkeit von sich zu bringen; einem bisherigen Demagogen Lachares gelang es, auf Grund von Parteiungen. eine Art Tyrannenherrschaft zu begründen (Paus. I 25, 7; danach also noch vor dem Tode des Kassandros im J. 297). Vielleicht geschah dies auch im Einverständnis mit Lysimachos, was an und für sich bei dessen Verhältnis zu Kassandros wohl denkbar ist und namentlich noch daraus geschlossen werden kann, dass Lachares nach seinem Sturze bei Lysimachos Zuflucht fand (Polyaen. III 7, 2f.). Unter diesen Umständen hoffte D. leicht sich Athens zu bemächtigen; er meinte, dass Unzufriedenheit mit dem Regimente des Tyrannen ihm die Stadt öffnen werde. Indessen ein erster Anschlag auf Athen misslang völlig; durch einen Sturm verlor er in der Nähe von Attika den grössten Teil seiner Flotte und nach vergeblichem Versuche, sich trotzdem in Attika festzusetzen, wandte er sich nach dem Peloponnes, wo er bei der Belagerung von Messene eine gefährliche Wunde empfing. Nach seiner Genesung, und nachdem er einige abgefallene Orte im Peloponnes wiedergewonnen, segelte er mit seiner unterdessen reorganisierten Flotte wieder nach Attika, nahm Aigina und Salamis, gewann Eleusis und Rhamnus und brachte die Athener durch Verwüstung des Landes und Abschneidung der Zufuhr in grosse Bedrängnis: durch das Erscheinen einer ägyptischen Flotte wurde der Mut der Athener vorübergehend neu belebt; aber gegenüber der Verstärkung an Schiffen, die D. aus dem Peloponnes wie aus Kypros erhielt, vermochten sie sich nicht zu behaupten. Lachares entfloh aus Athen, und die Athener mussten sich, da D. auch den Peiraieus in seine Gewalt gebracht hatte (Polyaen. IV 7, 5. Paus. I 25, 7) und die Hungersnot in der Stadt auf das höchste gestiegen war, entschliessen, dem D. die Stadt zu übergeben (Anfang 294, ungefähr im März, wie aus der Inschrift CIA II 300 = Hicks 154 hervorgeht). D. behielt nicht nur den Peiraieus und Munychia für sich (das von Plut. Demetr. 34 erwähnte Decret, dass dem Könige Peiraieus und Munychia übergeben werden sollten, war nur ein formeller Act des ‚souveränen' athenischen Volkes), sondern legte auch eine Besatzung in das Museion (die Annahme Droysens II 2, 272ff., dass dies erst später geschehen sei, ist unhaltbar; richtig schon Wachsmuth Stadt Athen I 617, 1); nach den Erfahrungen, die er gemacht hatte, vermochte er seine frühere Politik den hellenischen Städten, namentlich Athen gegenüber, nicht mehr aufrecht zu erhalten (vgl. auch den Ausdruck bei Plut. Pyrrh. 12: *ταῖς Ἑλληνικαῖς φρουραῖς*, d. h. den von D. eingeführten; Hauptbericht über diese Vorgänge Plut. Demetr. 33f.). In die inneren Verhältnisse der griechischen Staaten scheint er sich dagegen nicht eingemischt, ihren Verfassungszustand nicht verändert zu haben, im Unterschiede von Kassandros und auch von Lysimachos, wie wir dies z. B. vor allem an Ephesos sehen können; vgl. Anc. Gr. Inscr. of Brit. Mus. 449. 470 mit Strab. XIV 640 (anders Dittenberger Syll.^{2} 186, 2). Dagegen wurden die griechischen Städte damals zum Teil wohl zur regelmässigen jährlichen Zahlung einer Geldsumme, also zu einer Art von Tribut an D. verpflichtet (vgl. Diog. Laert. II 140). Nach der Einnahme Athens wandte sich D. wieder nach dem Peloponnes. um auch Sparta in seine Gewalt zu bringen, die einzige nennenswerte Macht, die wie bisher dem makedonischen Königtum überhaupt, so auch seiner Herrschaft mit Erfolg widerstrebt hatte. Es gelang ihm, den König Archidamos in einer Feldschlacht zu besiegen (Plut. Demetr. 35. Polyaen. IV 7, 9; vgl. auch Paus. I 13, 6), und er glaubte sich schon dem Ziele nahe, die bisher unbezwungene Stadt zu seinen Füssen zu sehen.

da erhielt er die Nachricht von den grossen Erfolgen seiner Gegner Lysimachos und Ptolemaios; ersterer hatte den grössten Teil der Westküste Kleinasiens (vgl. auch Plut. Demetr. 46: *Ἀνιμάχου Καρίαν καὶ Λυδίαν ἀποστήσων*), namentlich auch Ephesos, gewonnen (hierauf bezieht sich vielleicht Polyaen. V 19 = Front. strat. III 3, 7; vgl. auch Niese I 363, 4); er hatte also das Gebiet in Besitz genommen, auf das er infolge des Sieges von Ipsos Anspruch machte. Der ägyptische Herrscher aber hatte die ganze Insel Kypros bis auf Salamis unterworfen (wahrscheinlich doch erst im J. 294, wie aus Plut. Demetr. 33 z. E. zu schliessen ist). Der Angriff des D. auf Athen, das, wie mit Kassandros und Lysimachos, so wohl auch mit Ptolemaios im Bundesverhältnis stand, wie überhaupt sein Versuch, in Griechenland wieder seine Herrschaft aufzurichten, mochten für Ptolemaios den formalen Grund zur Wiedereröffnung der Feindseligkeiten wider D. abgeben; ob auch Seleukos damals schon sich der von D. besetzten phoinikischen Städte und Kilikiens bemächtigt hat, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Auf die Kunde von den grossen Verlusten in Kleinasien und auf Kypros gab D. das Unternehmen gegen Sparta auf; mitten in seinen grossen Misserfolgen boten ihm die Streitigkeiten um den makedonischen Königsthron einen willkommenen Anlass, seinen früheren Plan, in Makedonien selbst sich festzusetzen, wieder aufzunehmen. Nach dem frühen Tode des ältesten der Söhne Kassanders, Philippos, kam es zu heftiger Entzweiung zwischen den beiden andern, Antipatros, dem Schwiegersohne des Lysimachos, und Alexandros. Der letztere wandte sich sowohl an Pyrrhos wie auch an D., der damals im Peloponnes weilte, um Hülfe. Pyrrhos kam zuerst und verschaffte, gegen Abtretung verschiedener Grenzlandschaften an Epeiros, dem Alexandros das Übergewicht in Makedonien; eine von Lysimachos angestrebte Vereinbarung zwischen Pyrrhos und Antipatros kam nicht zu stande (Plut. Demetr. 36; Pyrrh. 6. Iust. XVI 1, 1ff. Schubert Pyrrhus 127ff.). Nun erschien aber auch D., dem Alexandros bei Dion mit der Versicherung, er bedürfe seiner Hülfe nicht mehr, entgegenkam. Er geleitete dann den D. bis nach Thessalien und wurde hier auf dessen Befehl ermordet. D. wurde darauf von den Makedoniern zum König ausgerufen. Der Abscheu der Makedonier gegen Antipatros, der seine Mutter Thessalonike getötet hatte, und der Umstand, dass die edle Phila, die Gemahlin des D., die Tochter des älteren Antipatros war, und dass der Sohn des D. und der Phila, Antigonos, das Haus des Antipatros und des Antigonos in seiner Person gewissermassen vereinigte, kamen dem D. dabei zu statten (Plut. Demetr. 36f., kürzer Pyrrh. 7; einer andern Quelle folgt Iustin XVI 1, namentlich § 10ff.; vgl. auch noch Paus. I 10, 1. IX 7, 3. Diod. XXI 7. Euseb. I 231f.). Der Beginn des makedonischen Königtums des D. ist wahrscheinlich in das Frühjahr 293 zu setzen (in das vierte Jahre nach dem Tode des Kassandros, 297, oder genauer nach $3^1/_2$jähriger Regierungszeit der Söhne des Kassandros, die von den Chronographen von Ol. 120, 4 = 297/6 bis Ol. 121, 3 = 294/3 gerechnet wird. Euseb. I 232f.; vgl. app. 13. 221). Der Periode der makedonischen Herrschaft des D. gehören die Goldmünzen mit dem Bilde des D. an, die auf dem Revers den alten makedonischen Typus, einen bewaffneten Reiter, zeigen (Head Guide 63 Taf. XXXI 15; HN 202. Mionnet I 578 nr. 827). Antipatros, der Sohn des Kassandros, hat, wie es scheint, noch eine Anzahl von Jahren seine Verdrängung vom makedonischen Königsthrone überlebt, wie wohl daraus hervorgeht, dass eine Gesandtschaft des Democharcs nach dessen Rückkehr aus seiner Verbannung, also nach 287, an ihn erwähnt wird (vgl. v. Wilamowitz Phil. Unters. IV 192, 13. Niese I 379, 2), auch mit Wahrscheinlichkeit aus Iustin. XV 2, 4 zu erschliessen ist, doch vermochte er in Makedonien nicht wieder festen Fuss zu fassen, um so weniger, da sein Schwiegervater Lysimachos damals durch den Krieg mit Dromichaites in Anspruch genommen war; vielleicht kam es sogar zu einem förmlichen Frieden mit Lysimachos, in dem dieser D. als König von ganz Makedonien anerkannte (Iustin. XVI 1, 19; dagegen ist die Notiz bei Paus. I 10, 2 von einem Kriege zwischen Lysimachos und D., die Niese I 365, 3 auch in diese Zeit ziehen möchte, in einen späteren Zusammenhang einzureihen). Nach der Begründung seiner Herrschaft über Makedonien nahm D. auch Thessalien in Besitz und gründete wahrscheinlich damals schon, am pagasaeischen Meerbusen eine neue Hauptstadt, die nach ihm genannt wurde, Demetrias (vgl. Strab. IX 436). Dann wandte er sich gegen die Boioter, die sich ihm zunächst, unter günstigen Bedingungen, unterwarfen; doch fielen sie, durch einen Hülfszug des Spartiaten Kleonymos ermutigt, wieder von ihm ab. Da erschien D. zur Belagerung Thebens, nötigte den Kleonymos zum Abzug und unterwarf die Stadt, die jetzt eine bedeutende Geldsumme zahlen und eine Besatzung unter dem Commando des Geschichtschreibers Hieronymos aufnehmen und damit wahrscheinlich auch eine Beschränkung ihrer Autonomie (vgl. Plut. Demetr. 46: *Θηβαίοις ἀπέδωκε τὴν πολιτείαν*) sich gefallen lassen musste (wohl auch im J. 293, Plut. Demetr. 39).

Bald darauf eröffnete die Gefangennahme des Lysimachos durch Dromichaites dem D. eine Aussicht auf Erweiterung seines Reiches im Norden. Er wandte sich nach Thrakien, aber die Kunde von der Befreiung des Lysimachos aus seiner Gefangenschaft und einem erneuten Abfall von Theben bewogen ihn umzukehren. Er zog nach Boiotien, wo unterdessen sein Sohn Antigonos einen Sieg gewonnen hatte, und belagerte Theben zum zweitenmal (Plut. Demetr. 39). Unterdessen hatte Pyrrhos einen Einfall in Thessalien gemacht, der D. veranlasste. mit der Fortführung der Belagerung Thebens seinen Sohn Antigonos zu betrauen und sich selbst wider Pyrrhos zu wenden. Dieser hielt aber nicht stand; D. kehrte, nachdem er eine grössere Heeresabteilung zum Schutze Thessaliens zurückgelassen hatte, zur Belagerung Thebens zurück. Nach hartnäckiger Verteidigung wurde endlich die Stadt erobert (wahrscheinlich im J. 291); die Behandlung, die ihr widerfuhr, war eine verhältnismässig günstige (Plut. Demetr. 40. Diod. XXI 14. 1f.). Im Besitze des makedonischen Königsthrones richtete nun D. zuerst seine Blicke auf den Westen, der ja auch an-

scheinend in den letzten Plänen Alexanders d. Gr. schon eine Rolle gespielt hatte, indem er hiermit zugleich auch Unternehmungen, die bereits Kassandros begonnen, wieder aufnahm. Kerkyra war, nach einem vergeblichen Angriff Kassanders, unter die Herrschaft des Agathokles gekommen und von diesem an Pyrrhos, nach dessen Vermählung mit Lanassa, der Tochter des Agathokles, abgetreten worden; infolge eingetretener Entfremdung aber lud Lanassa den D. ein, sich mit ihr zu vermählen, der auf diese Weise von Kerkyra Besitz ergriff (Plut. Pyrrh. 10 z. E.). Es ist dies wohl dieselbe Expedition, von der Demochares frg. 4 berichtet, aus dem wir zugleich entnehmen, dass D. damals auch in Leukas gewesen ist, vermutlich also auch diese Insel unter seine Herrschaft gebracht hat. Dieses von Demochares erwähnte Unternehmen ist mit Recht (v. Wilamowitz Phil. Unters. IV 242f.) in das J. 290 gesetzt worden, da es unmittelbar vor einen Aufenthalt des D. in Athen fiel, der Inhalt aber des damals auf D. gesungenen Ithyphallos (Dur. frg. 30), besonders die Erwähnung der Aitoler als Feinde, nicht auf die Verhältnisse vor der Schlacht bei Ipsos, sondern nur auf die damalige Lage passt; auch setzt meines Erachtens der Eingang des Liedes die schon erfolgte Einweihung des D. in die eleusinischen Mysterien, die Anfangs 302 stattfand, voraus. Dazu stimmt auch, dass D. nach Diodor XXI 15 kurz vor dem im J. 289 erfolgten Tode des Agathokles (vgl. Diod. XXI 16, 5) einen seiner Vertrauten, Oxythemis, an den syrakusanischen Hof schickte, dem Vorwande nach, wie Diodor sagt, um den Bund mit Agathokles fester zu schliessen, in Wahrheit aber, um die sicilischen Verhältnisse genauer zu erkunden. Auf die nach Westen gerichteten Absichten des D. lässt auch sein Plan, den Isthmos zu durchstechen, den er auf den Widerspruch der Baumeister fallen liess, schliessen (Strab. I 54. Plin. n. h. IV 10), wie auch eine Gesandtschaft an die Römer, die dem von Italikern geübten Seeräuberunwesen entgegentreten sollte (Strab. V 232), seine Beziehungen zum Westen bezeugt (vgl. v. Wilamowitz a. O. 203, 25). Es ist begreiflich, dass diese neue Richtung der Pläne und Unternehmungen des D. den Gegensatz gegen Pyrrhos wie zugleich gegen die bedeutendste Macht in Mittelgriechenland, die Aitoler, die früher die Bundesgenossen des D. gewesen waren, als es galt, Kassandros zu bekämpfen, jetzt aber in D. den Nachfolger des Kassandros bekriegten und vielleicht schon die Thebaner im Kampfe gegen das neue makedonische Königtum unterstützt hatten, verschärfte. Dass der Krieg mit den Aitolern, die vor allem auch Athen bedroht zu haben scheinen, grössere Ausdehnung und längere Dauer hatte, als unsere trümmerhafte Überlieferung erraten lässt, ergiebt sich mit Wahrscheinlichkeit aus der Inschrift CIA IV 614 b = Dittenberger Syll.² 192 besonders Z. 56ff., besprochen von G. de Sanctis Studi di Storia antika II 47ff.; vgl. auch noch Dittenberger Syll.² 213. 16. D. wollte die Feier der Pythien, die damals, also Ol. 122, 3 = August/September 290/89, abgehalten werden sollte, leiten; er machte gewiss als Nachfolger des Philippos und Führer des Bundes der hellenischen Staaten Anspruch auch auf die Leitung der Amphiktionie und somit auf die Agonothesie bei den pythischen Spielen. Da aber die Aitoler den Engpass von Delphi besetzt hatten und die Veranstaltung des Festes hinderten, verlegte er die Feier nach Athen, das ja eine alte Hauptstätte der Verehrung des Apollon Patroos sei (Plut. Demetr. 40). In Athen, wo er nach der Abhaltung der pythischen Spiele der Feier des eleusinischen Festes (im Boedromion = September) beiwohnte, wurden ihm die überschwenglichsten Ehrenbezeugungen zu teil; er wurde als Sohn des Poseidon und der Aphrodite angerufen, Processionen mit Gesängen zu seinen Ehren veranstaltet. Sein Name gab insbesondere Grund für enge Verbindung mit Demeter (Demochar. frg. 4. Dur. frg. 30).

Im folgenden Jahre nun (289) unternahm D. (gewiss nicht blos aus dem von Plut. Demetr. 41, wahrscheinlich nach Duris, angegebenen Grunde, um sich und seine Truppen zu beschäftigen) einen erfolgreichen Zug wider die Aitoler, die er wohl zugleich als Feinde von Hellas, als Störer des pythischen Gottesfriedens, bekämpfte, dann zog er, nachdem er seinen Feldherrn Pantauchos gegen die Aitoler zurückgelassen hatte, dem Pyrrhos, der selbst schon zur Bekriegung des D. aufgebrochen war, entgegen. Beide Könige verfehlten sich; aber während D. in Epeiros eindrang und dieses verwüstete, stiess Pyrrhos, der also wahrscheinlich den Aitolern gegen D. zu Hülfe kommen wollte, auf Pantauchos und gewann einen glänzenden Sieg über diesen (Plut. Demetr. 41; Pyrrh. 7).

Eine Beschränkung auf die dem makedonischen Königtum als solchem und in seiner Verbindung mit der Hegemonie über Griechenland gestellten Aufgaben war dem unruhigen Geiste des D. unmöglich; dem Traume eines Weltreiches, der Wiederherstellung der Weltherrschaft Alexanders wollte er nicht entsagen, auf den Gedanken, wenigstens die Herrschaft seines Vaters zunächst wiederzugewinnen, nicht verzichten; als Weltenherrscher wurde er bei einem ihm zu Ehren in Athen gefeierten Feste dargestellt; aber über diesen Bestrebungen verlor er den festen Grund unter den Füssen, sein Königtum vermochte nicht in dem heimatlichen Lande Wurzeln zu schlagen. Es scheint, dass er auch in der Entfaltung ausserordentlichen Prunkes in seiner Person und an seinem Hofe seinem Vorbilde Alexander in dessen letzten Lebensjahren nacheifern oder ihn sogar noch übertreffen wollte (die bei Plut. Demetr. 41 enthaltene, auf Duris [vgl. auch Dur. frg. 31] zurückgehende Schilderung ist allerdings in den Einzelheiten nur mit Vorsicht aufzunehmen, hat aber gewiss historischen Untergrund); indessen bei der Verpflanzung vom orientalischen auf den heimatlichen makedonischen Boden stiess doch dieses orientalisierende Königtum bei den Makedoniern noch auf grösseren Widerstand. Dazu kam eine gewisse Launenhaftigkeit und Willkür des Regimentes, die zur Steigerung der Entfremdung zwischen D. und den Makedoniern beitrug. Unter diesen Verhältnissen war es begreiflich, dass Pyrrhos, als er auf die Kunde von einer schweren Erkrankung des D. einen Einfall in Makedonien machte, ungehindert bis Edessa vordringen konnte und sein Heer sogar zum Teil im feindlichen Lande weiteren Zulauf erhielt. Indessen raffte

sich D. bald wieder auf, und es gelang seinen Feldherrn, ein ansehnliches Heer aufzubringen, vor dem Pyrrhos einen fluchtähnlichen Rückzug antreten musste (Plut. Pyrrh. 10; Demetr. 42). Da nun aber D. damals schon mit dem Plan eines grossen Zuges nach dem Osten beschäftigt war und hierbei nicht in seiner Flanke einen unzuverlässigen Nachbarn oder sogar einen Feind zurücklassen wollte, schloss er einen Vertrag mit Pyrrhos, dessen genauere Bestimmungen uns unbekannt sind, in dem er aber wahrscheinlich einige streitige Grenzgebiete an Pyrrhos abtrat (die Vermutung Droysens II 2, 287, dass er dem Pyrrhos den Westen überlassen habe, ist ohne Grundlage). Während dessen machte er die umfassendsten und grossartigsten Rüstungen zu Wasser und zu Lande, um die im Osten ihm entrissene Herrschaft wieder zu gewinnen. Diesen gewaltigen Vorbereitungen gegenüber schlossen sich nun die drei Könige Lysimachos, Ptolemaios und Seleukos zu einem neuen Bunde wider D. zusammen und bestimmten auch Pyrrhos, den mit D. geschlossenen Vertrag zu brechen. Während Lysimachos und Pyrrhos von verschiedenen Seiten her in Makedonien einfielen, erschien eine ägyptische Flotte (unter dem Befehle des Zenon, wie wir aus CIA IV 309 b = Dittenberger Syll.² 193 erfahren) im aegaeischen Meere und versuchte die Städte an der griechischen Küste zum Abfalle von D. zu bringen (Plut. Demetr. 44; Pyrrh. 11). D. zog zunächst dem Lysimachos entgegen, und es scheint damals zu einem offenen Kampfe zwischen beiden bei Amphipolis gekommen zu sein, in dem D. Sieger blieb (so berichtet Pausanias I 10, 2, und es ist diese Notiz mit v. Wilamowitz a. O. 245 und Schubert Pyrrhus 142 wohl auf diese Zeit zu beziehen; allerdings ist die Darstellung des Pausanias unvereinbar mit der bei Plutarch a. O. sich findenden, die auf Duris zurückgeht und an sich nicht ohne Bedenken ist). D. wurde dann durch die grossen Erfolge des Pyrrhos in Makedonien veranlasst, sich von Lysimachos wider diesen zu wenden; da brach die grosse Katastrophe über ihn herein; die Stimmung der Makedonier wurde immer schwieriger, der Abfall zu Pyrrhos allgemeiner, und so entschloss sich D., sein Lager heimlich zu verlassen und damit den makedonischen Königsthron aufzugeben, nachdem er diesen sechs volle Jahre innegehabt hatte (also im J. 287; vgl. Euseb. I 233, 3. 234, 3. 241, 39f.; app. 13. II 119. Synkell. 513; der Ausdruck bei Plut. Demetr. 44 z. E.: ἑπταετίαν ... ἀρχθείσης bedeutet wohl: im siebenten Jahre, und kommt dann auf dasselbe hinaus; aus der Erwähnung des Eichenlaubes, mit dem sich die Soldaten bekränzten, bei Plut. Pyrrh. 11 dürfen wir wohl mit Droysen II 2, 298, 2 schliessen, dass es nicht Winterszeit war). Pyrrhos nahm nun das Lager des D. und zugleich die Herrschaft über Makedonien in Besitz, trat aber einen Teil des makedonischen Gebietes an Lysimachos ab (Plut. Demetr. 44; Pyrrh. 11f. Iust. XVI 2, 1ff.).

D. floh zunächst nach Kassandreia, wo seine edle Gattin Phila, im tiefen Schmerze verzweifelnd an ihres Gemahles Geschick, sich selbst den Tod gab, dann wandte er sich nach Hellas und erschien sehr bald in Theben, dessen Bewohner er dadurch, dass er ihnen ihre Autonomie zurückgab, wohl an sich zu fesseln suchte (Plut. Demetr. 45. 46 z. A.). Er hatte immer noch eine nicht ganz unbedeutende Stellung, da Thessalien und der grösste Teil von Griechenland noch unter seiner Herrschaft stand; da traf ihn ein besonders schwerer Schlag durch den Abfall der Athener, die unter der Führung des Strategen Olympiodoros die makedonische Besatzung schlugen und das Museion einnahmen und somit ihre Stadt befreiten (Plut. Demetr. 46. Paus. I 26, 1f.). Wann dies geschehen ist, lässt sich nicht ganz genau bestimmen, doch erfahren wir aus CIA IV 309 b = Dittenberger Syll.² 193, dass im Anfange des Archontates des Diokles die Stadt schon frei war. Da nun die Sendung der ägyptischen Flotte unter Zenon, auf die jene Inschrift Bezug nimmt, nicht bereits im Anfang 288, sondern nach Plutarchs Darstellung erst im Frühjahr 287, kurz vor der Katastrophe des D. in Makedonien, stattgefunden haben kann, so können wir das Archontat des Diokles nicht in das J. 288/7 verlegen, sondern müssen es dem J. 287/6 zuweisen (danach ist Bd. II S. 2279, 35 zu berichtigen), und es wird demnach die Befreiung Athens kurz vor dem Beginne dieses Archontenjahres, etwa im Anfang des Sommers 287, erfolgt sein. Auf die Einnahme des Museion haben auch Bezug die Inschriften CIA II 317. 318 = Dittenberger Syll.² 198. 199. D. hatte unter dessen wieder seine Streitkräfte zur See gesammelt (Plut. Demetr. a. O.; Pyrrh. 12) und erschien mit seiner Flotte vor Athen, um die Stadt zu belagern. Weniger gewiss die Vorstellungen einer athenischen Gesandtschaft, an deren Spitze der Philosoph Krates erwähnt wird, als die politische und militärische Situation, in der er sich befand, das Herannahen des Pyrrhos, den die Athener zur Hülfe herbeigernfen hatten, die Unterstützung, die die Stadt von anderen auswärtigen Mächten, namentlich Ägypten, erhielt, bestimmten D., die Belagerung aufzuheben, wobei er immerhin das Ziel der Wiedergewinnung Athens im Auge behalten mochte, da die Hafenbefestigungen noch in seiner Gewalt waren (vgl. auch Plut. Demetr. 51 z. A.; betreffs der von v. Wilamowitz a. O. 208ff. über Gebühr aufgebauschten Gesandtschaft des Krates vgl. die treffende Bemerkung von Niese I 379, 3). Die Athener, die besonders mit Getreidesendungen und Geldmitteln von den verschiedensten Seiten, von Ptolemaios und Lysimachos und dessen Schwiegersohn Antipatros, daneben aber auch von den Königen Audoleon von Paionien und Spartokos von Bosporos unterstützt wurden (vgl. ausser der schon erwähnten Inschrift CIA IV 209 b noch Vit. X or. 851 e. CIA II 331 Z. 27ff. 314 Z. 31ff. vielleicht auch 319. 320, ferner 311. 312. 313. Dittenberger Syll.² 213. 197. 201. 194. 195. Hicks Gr. hist. inscr. 157. 158. 159. 160. 167), bemühten sich, ihre wiedererlangte Freiheit durch die Rückeroberung von Peiraieus und Munychia zu sichern; doch ist ihnen dies jedenfalls erst nach 284/3 (Archontat des Euthias; vgl. CIA II 314 Z. 34ff.), zugleich erst nach der Gefangennahme des D. (Plut. Demetr. 51 z. A.) gelungen. D. war unterdessen nach der kleinasiatischen Küste gesegelt, um hier die von Lysimachos gewonnenen Landschaften, namentlich Lydien und Karien, wieder von dessen Herrschaft loszureissen (Plut. Demetr. 46). Er hatte mit Pyrrhos einen Ver-

trag geschlossen, in dem er jedenfalls diesen als König von Makedonien anerkannte; doch hielt Pyrrhos auf Zureden des Lysimachos, der jetzt hauptsächlich den Angriff des D. zu bestehen hatte und zugleich wohl die Gelegenheit der Verflechtung des epirotischen Königs in die hellenischen Angelegenheiten benützen wollte, um selbst seine Herrschaft in Makedonien auszubreiten, den Vertrag nicht, sondern suchte Thessalien zum Abfall von D. zu bringen und seine Besatzungen in den hellenischen Städten zu vertreiben, griff also in das damals noch bestehende Herrschaftsgebiet des D. ein. In Kleinasien, wo ihm Eurydike, die Schwester der Phila, ihre und des Ptolemaios Tochter Ptolemais als Gemahlin zuführte, operierte D. nicht ohne Erfolg; seine frühere Popularität in Verbindung mit dem Umstand, dass Lysimachos mit seiner Herrschaft in den griechischen Städten zugleich Verfassungsänderungen einführte, öffnete ihm die Thore mancher Städte, andere bezwang er mit Gewalt. Er nahm sogar auch Sardes ein, und mehrere Feldherrn des Lysimachos brachten ihm durch ihren Abfall erwünschte Verstärkungen (Plut. Demetr. 46). Da erschien aber Agathokles, der Sohn des Lysimachos, mit einem ansehnlichen Heere; vor diesem musste D. nach Phrygien zurückweichen und erhob sich nun zu dem abenteuerlichen Plane, von Armenien aus in Medien einzudringen und so Seleukos im Centrum seiner Machtstellung zu bedrohen. Auf seinem Marsche von Agathokles verfolgt, wusste er sich allerdings in offenem Kampfe des Gegners zu erwehren, sein Heer erlitt aber grosse Verluste infolge von Hunger und Krankheit (Plut. Demetr. 46). Er musste seinen Plan aufgeben und zog sich nach Kilikien; hier suchte er sich von Feindseligkeiten gegen Seleukos fern zu halten, da aber bei dem grossen Mangel in seinem Heere sich dies nicht durchführen liess, der Rückgang nach Norden ihm durch Agathokles, der die Pässe über den Tauros besetzt hatte, versperrt war, wandte er sich als Bittender an Seleukos, indem er ihm seine bedrängte Lage schilderte. Seleukos gab zunächst seinem Feldherrn in Kilikien Anweisung, das Heer des D. mit Zufuhr zu versehen, auf die Vorstellungen des Patrokles aber, der ihn auf die von D. drohende Gefahr hinwies, machte er sich selbst mit seinem Heere nach Kilikien auf. Auf die Bitten des D. gestattete er diesem, auf zwei Monate in Kataonien Winterquartiere zu nehmen (286/5), und versperrte zugleich durch Verschanzungen die nach Syrien führenden Pässe. D., der sich wie ein wildes Tier in einem Käfig eingeschlossen sah, unternahm nun Angriffe auf das Gebiet des Seleukos. Obgleich er in mehreren Gefechten mit diesem Vorteile errang und sogar den Zugang nach Syrien gewann, wurde doch seine Lage immer schwieriger, weil der grösste Teil seines an sich schon sehr geschwächten Heeres zu Seleukos überging. Mit wenigen Gefährten, die ihm treu geblieben waren, floh D. nach dem Amanospasse; den Plan, nach Kaunos zu fliehen, wo er seine Flotte zu treffen hoffte, gab er wieder auf und liess sich zuletzt, der Not gehorchend, von den wenigen Freunden, die bei ihm geblieben waren, überreden, sich dem Seleukos zu ergeben (285 = Ol. 123, 4; Euseb. I 247, 28 nach v. Gutschmids einleuchtender Verbesserung für 120, 4. Hieronymos II 119 giebt das J. 1733 an; ausführliche Erzählung der letzten Schicksale des D. bei Plut. Demetr. 48ff.). Er wurde nach der Stadt Cherronesos (Apameia in Syrien) gebracht und dort in ehrenvollem Gewahrsam gehalten; Lysimachos versuchte vergeblich Seleukos zu überreden, ihn zu töten (Diod. XXI 20. Plut. Demetr. 51); andererseits bestand aber wohl auch bei diesem nicht die ernstliche Absicht, den gefangenen Gegner wieder freizulassen. D. verzichtete denn auch völlig auf den Gedanken einer Wiederaufnahme seiner Herrschaft, er überliess diese vielmehr gänzlich seinem Sohne Antigonos, der vergebens den Seleukos gebeten hatte, ihn als Geisel anstatt seines Vaters anzunehmen, und verbrachte die letzte Zeit seines Lebens in Unthätigkeit und unter mannichfachen Ausschweifungen (Plut. Demetr. 52, wohl nach Duris). Er starb im dritten Jahre seiner Gefangenschaft, im 54. Jahre seines Lebens, also im J. 283/2, wahrscheinlich nach 283 (hiermit stimmt überein, dass nach Porphyrios bei Euseb. I 247, 25f. D. 17 Jahre regierte, von Ol. 120, 1 = 300/299 an gerechnet, und ebenso, dass des Antigonos Regierung von Porphyrios im ganzen auf 43 oder 44 Jahre gerechnet wird, 283/2—240/39, Euseb. I 237. 238, 9f.). Wahrscheinlich hat Antigonos erst seit dem Tode des D. den officiellen Königstitel geführt, und es ist bei Euseb. I 237, 12 nach v. Gutschmids Conjectur Ol. 124, 2 = 283/2 statt 123, 2 zu lesen). Vgl. im allgemeinen noch Niebuhr Vortr. über alte Gesch. III 109ff. Droysen Gesch. d. Hellen. II 2. Niese Gesch. d. griech. u. makedon. Staaten I 293ff. v. Wilamowitz Phil. Unters. IV 186ff. Holm Griech. Gesch. IV Cap. II. III. G. de Sanctis Studi di Storia antica II 21ff.

34) Demetrios II., Enkel des vorhergehenden D., Sohn des Antigonos Gonatas (vgl. Bd. I S. 2413ff.) und der Phila, der Tochter des Seleukos I. und der Stratonike (vgl. v. Arat. 1 u. 4 bei Westermann Biogr. 53. 60; vgl. auch Steph. Byz. s. *Φίλα*), folgte seinem Vater im J. 240/39 in der Herrschaft über Makedonien. Er war vermählt mit Stratonike, der Tochter des Antiochos Soter (Joseph. c. Ap. I 206. Euseb. I 249, 29. Iust. XXVIII 1, 2), trennte sich aber, wahrscheinlich bald nach Antritt seiner Regierung, von dieser und vermählte sich mit Phthia, der Tochter des Königs Alexandros II. von Epeiros, die ihm dessen Witwe Olympias zur Gemahlin anbot, um dafür die Hülfe des D. gegen die Aitoler zu erlangen. Diese wollten den in ihrem Bündnisse mit Alexandros II. diesem zugefallenen Teil von Akarnanien (vgl. Polyb. II 45, 1) nach dem Tode des Königs für sich gewinnen, und hiergegen suchte sich Olympias durch eine Verbindung mit dem makedonischen Könige zu schützen (Iust. XXVIII 1. 1ff.). Dies war wahrscheinlich auch der Grund, warum der zwischen Antigonos Gonatas und den Aitolern geschlossene Bund jetzt sich auflöste; die Aitoler verbanden sich sogar mit den Achaeern gegen Makedonien, und es entstand so der sog. ‚demetrische' Krieg (vgl. Polyb. II 44, 1. 46. 1. XX 5, 3. Plut. Arat. 33), über dessen Zeit und Verlauf im einzelnen wir nichts Genaueres feststellen können (Droysens Combinationen, Gesch. d. Hell. III 2, 33ff. sind teils sehr unsicher teils

irrig). Jedenfalls nahm dieser Krieg die Kräfte des D. so in Anspruch, dass er Epeiros sich selbst überlassen musste und in die hier bald ausbrechenden Wirren nicht weiter eingreifen konnte (dass damals schon ein Krieg mit den Dardanern ausgebrochen sei, wie Droysen Gesch. d. Hellen. III 2, 27f., und ihm folgend Oberhummer Akarnanien 151 vermuten — vgl. auch Schorn Gesch. Griechenl. 87 — ist möglich, aber nicht bewiesen und nicht beweisbar). Den Krieg gegen die Achaeer und Aitoler führte D. nicht ohne Erfolg. Sein Feldherr Bithys gewann einen Sieg über Aratos bei Phylakia, das doch wohl mit Phylake im phthiotischen Achaia identisch ist — vgl. Droysen a. O. 33, 2 — (Plut. Arat. 34); D. selbst unterwarf sich die Boioter, die sich den Aitolern angeschlossen hatten (Polyb. XX 5, 3), unternahm erfolgreiche Züge tief in das innere Aitolien, woher ihm der Beiname *Αἰτωλικός* erwuchs (Strab. X 451), und verhinderte jedenfalls, dass die Aitoler ihre Herrschaft weit über die Grenzen ihres Gebietes in Mittelgriechenland ausdehnten, wie man aus Polyb. IV 25, 6 schliessen kann. Im Kampfe gegen die Aitoler gewann er auch den König Agron von Illyrien zum Bundesgenossen (Polyb. II 2, 5ff.). Auch im Peloponnes hielt D. im wesentlichen den von Antigonos Gonatas gewonnenen Einfluss, der sich namentlich auf die Tyrannenherrschaften in einzelnen peloponnesischen Staaten stützte, fest und trat mit Erfolg dem Bestreben des Aratos, den achaeischen Bund über den grössten Teil des Peloponnes auszudehnen, entgegen. Den Abfall von Megalopolis unter des Lydiades Führung vermochte er allerdings nicht zu hindern; aber Argos, Hermione, Phlius hielten an der Verbindung mit Makedonien fest (Polyb. II 44, 3. 5f.). Eine schwere Erschütterung erlitt das makedonische Königtum durch einen heftigen Angriff der Dardaner, die dem D. selbst eine Niederlage beibrachten (Trog. prol. 28; vgl. Iust. XXVIII 3, 14. Liv. XXXI 28). Er starb bald darauf, nach erst zehnjähriger Regierung, im J. 229 (vgl. Polyb. II 44, 2. Euseb. I 237, 238. 247; app. 14. 221. Syncell. 508. 498 marg.).

Von Münzen des D. lassen sich nur Kupfermünzen mit Wahrscheinlichkeit nachweisen, die die gewöhnlichen makedonischen Typen tragen, auf der Vorderseite makedonischen Schild oder Kopf des jungen Herakles, auf der Rückseite einen makedonischen Helm oder makedonischen Reiter. Vgl. Head HN 204. Mionnet I 583f.

Litteratur: Schorn Geschichte Griechenlands 83ff. Flathe Gesch. Makedoniens II 136ff. Brandstaeter Gesch. d. aetol. Landes 322ff. Niebuhr Vortr. üb. alt. Gesch. III 364ff. Holm Gr. Gesch. IV 290ff. Droysen Gesch. d. Hellen. III 2, 23ff.

35) Demetrios mit dem Beinamen *ὁ Καλός*, Sohn des Demetrios Poliorketes und der Ptolemais, der Tochter des Ptolemaios Soter (Plut. Demetr. 53, vgl. auch 32), wird bei Eusebios und Iustin mit Demetrios II. verwechselt. Auf ihn bezieht sich wohl, was Iustin XXVI 2, 11 von dem Sohne des Antigonos Gonatas berichtet, der während des chremonideischen Krieges in erfolgreichem Kampfe gegen Alexandros II. von Epeiros nicht blos Makedonien für Antigonos wiedergewann, sondern sogar Alexandros auf kurze Zeit der Herrschaft über Epeiros beraubte; vgl. auch Euseb. I 243, 7ff. und den Art. Antigonos Nr. 4, o. Bd. I S. 2416. Bald darauf, nach dem Tode des Magas, im J. 359/8 (vgl. Suid. s. *Δημήτριος* mit Agatharch. bei Athen. XII 550 = FHG III 192 frg. 3. Koehler S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 209f.), ging er nach Kyrene, einer Einladung von dessen Witwe Apama, die ihn mit ihrer von Magas dem ägyptischen Thronerben bestimmten Tochter Berenike vermählen wollte, folgend, wahrscheinlich im Einverständnis mit Antigonos Gonatas, der dadurch seinen Hauptgegner, den ägyptischen König, bekämpfen wollte. Er gewann auch zunächst die Herrschaft über Kyrene für sich (Euseb. I 237, 18ff.), wurde aber dann auf Anstiften der Berenike wegen seines Verhältnisses zu ihrer Mutter getötet, wahrscheinlich noch im J. 258, vgl. Euseb. I 237, 34ff. Irrig setzt Droysen Hellen. III 1, 275, 1 den Tod des D. erst wesentlich später, in das J. 251/0, auf Grund einer Conjectur Niebuhrs (Kl. Schr. I 236ff.), die mit dessen falscher Annahme vom Beginne der Regierung des Magas zusammenhängt. Vgl. auch Vahlen S.-Ber. Akad. Berlin 1888, 1381ff. D. war vermählt mit Olympias, der Tochter des Polykletos von Larisa, die ihm den Antigonos (Doson, vgl. Bd. I S. 2418) gebar. Litteratur: Niebuhr Kl. Schr. I 232ff. Droysen Gesch. d. Hellen. III 1, 237f. 323ff.

36) Demetrios, mit dem Beinamen *ὁ Λεπτός* ‚der Schmächtige', Sohn des Demetrios Poliorketes und einer Illyrierin (Plut. Demetr. 53).

37) Demetrios, Sohn des Philippos V. von Makedonien, war nach Liv. XL 6 ungefähr 206 v. Chr. geboren. Sein älterer Bruder Perseus scheint, obwohl aus illegitimer Ehe entsprossen (vgl. Plut. Aem. Paul. 8; Arat. 54. Liv. XXXIX 53), doch von seinem Vater zur Nachfolge bestimmt gewesen zu sein. Nach der Schlacht bei Kynoskephalai wurde er den Römern als Geisel übergeben (Polyb. XVIII 39, 5 = Liv. XXXIII 13, vgl. auch c. 30. Plut. Tit. 9. App. Mak. 9, 2). Im J. 191 wurde er in die Heimat entlassen (Polyb. XXI 2, 3 = Liv. XXXVI 35. Diod. XXVIII 15, 1. App. Syr. 20; Mak. 9, 5). Als später der neue Aufschwung, den die Macht Philipps nahm, den Römern Besorgnisse einflösste, wurde er von seinem Vater im J. 184/3 nach Rom gesandt, um jene Besorgnisse zu beschwichtigen und den gegen Philippos von verschiedenen Seiten erhobenen Anklagen entgegenzutreten (Polyb. XXII 18, 9. XXIII 1, 5ff. = Liv. XXXIX 35. 47. Iustin. XXXII 2, 3ff.). Die grosse Gunst, die ihm die Römer, vor allen T. Quinctius Flamininus, hierbei geflissentlich erwiesen (Polyb. XXIII 3, 6ff. Liv. a. O. Iust. a. O.), erregte den Argwohn des Philippos und bereitete den Intriguen des Perseus, der durch D. aus der Nachfolge auf dem makedonischen Königsthron verdrängt zu werden fürchtete, einen günstigen Boden (Polyb. XXIII 7 = Liv. XXXIX 53. App. Mak. 9, 6). Eine Anklage, die Perseus im J. 182 wegen angeblicher Nachstellungen seitens des D. bei Philippos vorbrachte, blieb allerdings zunächst ohne Resultat (Liv. XL 6ff.); als dagegen seine Absicht, nach Rom zu fliehen, um den Nachstellungen des Perseus zu entgehen, bekannt und zugleich dem Philippos ein angeblicher Brief des Flamininus zur Belastung des D. in die Hände gespielt worden war (im J. 181), gab der König seine Zu-

stimmung dazu, D. aus dem Wege zu räumen (Liv. XL 20—24. Iust. a. O. Trog. prol. 32. Euseb. I 239. 240). Philippos erkannte später, wie uns berichtet wird (Liv. XL 54. Iust. XXXII 3, 3), die wider D. erhobenen Beschuldigungen als ungerechtfertigt an. Vgl. Schorn Gesch. Griechenl. 328f. Flathe Gesch. Makedoniens II 512ff. Niebuhr Vortr. üb. röm. Gesch. II 203f. Mommsen R. G. I⁶ 752f. Ihne R. G. III 157ff.

[Kaerst.]

38) Athenischer Archon aus dem Ende des 2. Jhdts. v. Chr., Vorgänger des Nikodemos (CIA II 471). Das Paar dürfte wohl vor das Paar Hipparchos-Lenaios gesetzt werden, da der unter D. als Hyperetes im Ephebencorps dienende Hieron aus Anagyrus unter Hipparchos zum *ἀκοντιστής* avanciert ist. Beide Paare werden auch durch den gemeinsamen *ἀφέτης* Kalchedon aus Peirithoidai untereinander verbunden, dagegen das erste Paar mit dem Paar Menoites-Sarapion durch den gemeinsamen *ἀκοντιστής* Nikandros aus Euonymon. Dieses letztere Paar seinerseits ist wiederum durch zwei gemeinsame Ephebenlehrer nicht nur mit dem Paar Aristarchos-Agathokles, sondern auch mit Echekrates (101/100 v. Chr.) in enge Verbindung gesetzt. Daraus ergiebt sich als wahrscheinlichste die Reihenfolge: Demetrios-Nikodemos, Hipparchos-Lenaios, Menoites-Sarapion, Aristarchos-Agathokles und weiter Echekrates, und da einerseits Agathokles (wegen des Decretes bei Joseph. ant. Iud. XIV 145ff.) nicht über das J. 106/5 hinabgerückt werden darf, andererseits aus den angeführten Gründen, aus prosopographischen Hinweisen und dem Raummangel in der Archontenliste ein zu hohes Hinaufschieben der Reihe unmöglich erscheint, sind die vier Paare in der Archontenliste (s. Bd. II S. 591) unmittelbar hintereinander zwischen Ol. 166, 4—168, 3 = 113/12—106/5 fixiert worden — allenfalls könnte D. und mit ihm die ganze Reihe hinaufgerückt, d. h. D. entweder Ol. 166, 3 = 114/13 oder Ol. 166, 4 = 113/12 angesetzt werden. Etwas anders löst die Frage Homolle Bull. hell. XVII 168ff.

39) Athenischer Archon des 1. Jhdts. v. Chr. (in der fragmentierten Archontenliste CIA III 1014 col. 3; vgl. IV 2, 489c), etwa Ol. 187, 3 = 30/29. U. Köhler zu CIA IV 2, 489b Add. Homolle Bull. hell. XVII 168ff., der eine etwas abweichende Meinung vertritt. [v. Schoeffer.]

40) Demetrios I. Soter, König von Syrien, Sohn des Seleukos IV. Philopator. Wird als Knabe 175 v. Chr. von seinem Vater nach Rom geschickt, um dort an Stelle des Antiochos, des späteren Epiphanes, als Geisel zu dienen, Polyb. XXXI 12. Appian. Syr. 45. Während Antiochos nach der Ermordung des Seleukos an Stelle seines Neffen D. den syrischen Thron inne hatte, blieb dieser ruhig in Rom, wo er ziemlich frei gehalten wurde und freundschaftlich mit der vornehmen Jugend verkehrte. Zu seinen Jagdgenossen gehörten Polybios und der jüngere Scipio. Als der von Euergetes II. vertriebene Ptolemaios Philometor in dürftigem Aufzug schutzflehend nach Rom kommt, versucht D. vergeblich, ihn zu einem standesgemässen Auftreten zu bewegen. Diod. XXXI 18. Nach Epiphanes Tode bittet D. den Senat, ihm sein Recht auf den Thron nicht länger vorzuenthalten. Dem Senat passte es aber besser, ein Kind (Antiochos V. Eupator) auf dem Thron Syriens zu sehen, als den 23jährigen energischen D., so lehnte er das Gesuch ab. Zugleich schickte er eine Gesandtschaft in den Orient unter Cn. Octavius, welche u. a. die Schiffe verbrennen sollte, die von den Syrern über die von Rom gestattete Zahl hinaus gebaut waren, und welche die Kriegselefanten unschädlich machen sollte. Polyb. a. a. O. Appian. Syr. 46. Als Octavius dort ermordet wird und der Senat den Hof der Anstiftung verdächtigt, glaubt D. seine Aussichten gebessert; er wendet sich um Rat an Polybios, und dieser rät ihm, jedenfalls officiös, wenigstens im Einverständnis mit der Scipionenpartei, sich nicht wieder an den Senat zu wenden, sondern auf eigene Faust zu handeln. Auf den Rat eines andern bittet D. aber doch noch einmal den Senat und holt sich eine zweite Absage. Als dann D.s Erzieher Diodoros aus Syrien kommt und schildert, wie wenig Boden Antiochos Eupator und Lysias im Lande haben, flieht D. mit Hülfe des Polybios; der Senat erfährt davon nach einigen Tagen, berät pro forma darüber, beschliesst aber, D. nicht zu verfolgen, da er schon einen zu grossen Vorsprung gewonnen habe. Dagegen soll eine Gesandtschaft unter Ti. Gracchus u. a. auf ihn ein Auge haben, Polyb. XXXI 19ff. Iustin. XXXIV 3. Joseph. ant. XII 402. D. landet mit geringer Macht in Tripolis, die Aufnahme ist günstig, bald befindet sich Antiocheia in seiner Hand, dort lässt er Antiochos und Lysias töten, 162 v. Chr. I. Makk. 7, 1ff. II. Makk. 14, 1. Joseph. ant. XII 389f. Iustin. a. a. O. Appian. Syr. 47. D.s erstes Bestreben ist es nun, Roms Anerkennung zu erlangen; er cultiviert auf alle Weise die Gesandtschaft unter dem ihm persönlich sehr wohlgesinnten Gracchus. Er sendet Geschenke und den Mörder des Octavius an den Senat, dieser nimmt letzteren aber nicht an, um nicht einen Vorwand zur Bestrafung des syrischen Reiches aus der Hand zu geben, überhaupt lautet seine Antwort gänzlich unbestimmt, er erkennt D. nicht direct an, Polyb. XXXII 4ff. Diod. XXXI 29f. Appian. a. a. O. Vielmehr erlaubt er dem Timarchos (unter Antiochos Epiphanes Satrap von Babylon, Appian. Syr. 45), der wie sein Bruder Herakleides in Rom sehr vertraut und durch Bestechungen sehr beliebt war, sich vom Satrapen zum König zu erheben. Timarchos verbündet sich mit dem Armenier Artaxias und gewinnt ganz Babylonien, das er grausam beherrscht, Diod. XXXI 27a. Auf Münzen nannte er sich *βασιλεὺς μέγας Τίμαρχος*; vgl. Babelon Rois de Syrie CXVf. D. beseitigt ihn, seine Münzen lässt er mit dem eigenen Porträt und dem seiner Gattin und Schwester Laodike überprägen. Die Babylonier geben D. für die Befreiung von Timarchos den Beinamen Soter. Auch mit den Juden hatte D. von Anfang an zu thun. Er setzte 162 v. Chr den Alkimos aus einer Seitenlinie des Aaronidenhauses zum Hohenpriester ein und unterstützte ihn durch den Strategen Bakchides. Als Alkimos verjagt wird, sendet D. den Nikanor, um ihn zurückzuführen, 161 v. Chr.; Nikanor fällt. Im folgenden Jahr gelingt es Bakchides, den Judas Makkabaios zu vernichten, Jonathan aber hielt sich und 157 v. Chr. schloss Bakchides Frieden mit ihm. In Jerusalem und vielen Orten des Landes blieben aber noch syrische Besatzungen, vgl. I. Makk. 7ff. Joseph. ant. XII 390ff.; dazu Wellhausen Israelitische und jüdische Geschichte³ 260ff. Gleich nach seiner Thronbesteigung hatte D. dem Ariarathes V. von Kappadokien ein Bündnis und seine Schwester, die Wittwe des Perseus, Laodike, zur Ehe angeboten; da dieser äusserst loyale Client Roms aber merkte, dass D. beim Senat schlecht angeschrieben sei, lehnte er jede Verbindung mit ihm ab. Empört über diese Zurückweisung unterstützt D. den Rivalen des Ariarathes, seinen Bruder Orophernes, und führt ihn gegen das Versprechen von 1000 Talenten als König nach Kappadokien, 158 v. Chr. Das unglückliche Land wird nun furchtbar ausgesogen, Diod. XXXI 32. Appian. a. a. O. Iustin. XXXV 1. Im folgenden Jahr streiten Gesandtschaften des D. und der beiden Brüder in Rom, Polyb. XXXII 20. Ariarathes kehrt mit Roms Bewilligung und mit Hülfe des Attalos II. von Pergamon zurück, Polyb. III 5; vgl. Bd. II S. 2172. Orophernes scheint sich nun in Syrien aufgehalten zu haben, er versucht mit Hülfe der zum Aufstand geneigten Antiochener D. zu stürzen, gerät aber in dessen Hände. D. hält ihn in Seleukeia gefangen, um ihn eventuell weiter gegen Ariarathes ausspielen zu können. Antiocheia erhebt sich trotzdem, Iustin. a. a. O. Um die Vertreibung des Ariarathes zu rächen und aus Besorgnis für seine eigene Ruhe staffiert Attalos II. den Alexander Bala, einen angeblichen Sohn des Antiochos Epiphanes, als Prätendenten gegen D. aus. Dieser findet eine Zuflucht bei dem kilikischen Dynasten Zenophanes, einem Feind des D. Die Syrer hassten D., weil er streng, stolz und voll weitgehender Pläne war. Diod. XXXI 32a, er hielt sich mit Vorliebe in einer festen Burg bei Antiocheia auf und liess niemand vor sich; wie die meisten Seleukiden soll er dem Trunk gehuldigt haben, Joseph. ant. XIII 35. Iustin. XXXV 1. Polyb. XXXIII 14. Der bei Joseph. a. a. O. ihm gemachte Vorwurf der Leichtfertigkeit und Trägheit in Regierungsangelegenheiten ist wohl nur zur Hälfte begründet, sein unruhiger Thatendrang führte sein Ende herbei. Ein verunglückter Versuch, Kypros durch Verrat zu gewinnen, verfeindete ihn auch mit Ptolemaios Philometor. Polyb. XXXIII 3. Den Rhodiern zeigte er sich durch eine Getreidesendung gefällig. Gegen Rom blieb er immer loyal; so schickte er den Prätendenten für den makedonischen Thron, Andriskos, dem Senat zu, obwohl das syrische Volk dringend verlangte, den Mann zu unterstützen, Diod. XXXI 40a. Doch blieb der Senat nach wie vor ablehnend. Als Herakleides in Rom den Alexander Bala unterstützte, versuchte D. ihm durch seinen Sohn, D. II., entgegen zu wirken, der zugleich als Geisel für die eigene Treue dienen sollte; der Prinz richtete aber nichts aus und kehrte bald heim. Die *μέτριοι τῶν ἀνθρώπων*, d. h. wohl die Scipionenpartei, waren für D., Herakleides wusste aber durch unsaubere Mittel die Majorität zu gewinnen, so dass der Senat den Alexander anerkannte. Polyb. XXXIII 16. Dieser wird unterstützt von Attalos II., Ariarathes und Ptolemaios Philometor. Polyb. III 5. auch die allgemeine Verstimmung gegen D. kommt ihm zu gute. Alexander erscheint 153 v. Chr. mit einem Heer in Syrien und nimmt durch Verrat Ptolemais; die Soldaten beginnen abzufallen, Iustin. a. a. O. Joseph. ant. XIII 35. Gleich bei Beginn des Krieges bringt D. seine ältesten Söhne, D. II. und Antiochos Sidetes, nach Knidos in Sicherheit, Iustin. XXXV 2. Vergebens versucht er, die Juden, welche Alexander durch grosse Versprechungen anlockt, treu zu erhalten; er zieht seine Besatzungen aus den jüdischen Städten, nur Jerusalem und Bethsura bleiben besetzt, I. Makk. 10, 2ff. Nach einem blutigen Sieg des D. über die verbündeten Könige kommt es 150 v. Chr. zur Entscheidung. D.s linker Flügel siegt vollständig, der rechte flieht und hier findet D. heldenhaft kämpfend den Tod. Polyb. III 5. Iustin. XXXV 1. Joseph. ant. XIII 58ff. Aus dem J. 150 datieren die letzten Münzen D.s und die ersten des Bala, Babelon a. a. O. CXXIII. D.s Gattin Laodike und sein Sohn Antigonos werden von Balas Minister Ammonios umgebracht, Liv. ep. L. Litteratur: Flathe Geschichte Makedoniens u. s. w. II. Schürer Gesch. d. jüdischen Volkes I. Holm Griech. Gesch. IV 532 und 552. v. Gutschmid Iran 43 nennt D. einen der begabtesten des reichbegabten Seleukidengeschlechts.

41) Demetrios II. Nikator, Sohn des Vorigen. Über seine Jugend vgl. Nr. 40. 147 v. Chr. kommt er mit einem Söldnerheer, das ihm der Kreter Lasthenes besorgte, nach Kilikien, um Alexander Bala zu stürzen. Dieser eilt nach Antiocheia. Dem D. fällt Apollonios zu, Statthalter von Koile Syrien, der aber von dem Hohenpriester Jonathan geschlagen wird, I. Makk. 10, 67ff. Joseph. ant. XIII 86ff. Iustin. XXXV 2. Dem Alexander eilt sein Schwiegervater Ptolemaios Philometor zu Hülfe, er besetzt aber sämtliche Städte, welche ihn in Alexanders Auftrag empfangen, so dass Alexanders Minister Ammonios argwöhnt. Philometor wolle sich selbst zum Herrn Syriens machen. In Ptolemais richtet Ammonios einen Mordplan gegen Philometor; als derselbe entdeckt ist und Bala den Anstifter nicht ausliefert, sagt Philometor sich von ihm los und bietet D. seine Tochter und seine Hülfe an. I. Makk. 11, 1ff. Joseph. ant. XIII 108ff. Diod. XXXII 9c, dazu auch XXXIII 3. Alexander kann sich in Antiocheia nicht halten, aus Hass gegen Ammonios entstehen dort Unruhen, er geht nach Kilikien und lässt in Antiocheia Hierax und Diodotos zurück. Diese geben seine Sache auf, wollen aber auch nicht in D.s Hände geraten; so bieten sie Philometor die Krone an und setzen ihm zu dem ägyptischen Diadem das syrische auf. Philometors Stellung zu der Sache ist nicht klar; Diod. a. a. O. sagt, er habe Koile Syrien für sich behalten, das übrige an D. kommen lassen wollen. Joseph. a. a. O. stellt es so dar, als habe er keine egoistischen Absichten gehabt, dagegen I. Makk. 11. Polyb. XL 12 nennt Philometor König von Syrien. Da er überdies 151 v. Chr. in Ptolemais eigene Münzen hat schlagen lassen und unter Alexander Bala in den Städten der phönizischen Küste nach ägyptischem Fuss und mit dem ptolemaeischen Adler geprägt worden ist, was eine Abhängigkeit von Ägypten bedeutet, so wird Diodor recht haben. Philometor söhnt D. mit den Antiochenern aus, die sich vor ihm fürchten, weil sie sich schlecht gegen seinen Vater betragen haben; er verbürgt sich für D.s Wohlverhalten und verspricht ihm zu con-

trollieren, Joseph. a. a. O. 111ff. Auch das Heer fällt D. zu, Iustin. XXXV 2. Als Alexander nun aus Kilikien heranzieht, wird er von D. und Philometor 146 v. Chr. bei Antiocheia am Oinoparas (Strab. XVI 751. Euseb. I 255 Schöne), geschlagen und gleich darauf auf der Flucht ermordet, Diod. XXXII 10. Philometor wird tötlich verwundet und stirbt nach wenig Tagen, I. Makk. 11, 14ff. Joseph. a. a. O. 116ff. Für D. war sein Tod ein Glück. D. nimmt jetzt den Beinamen Nikator an, Appian. Syr. 67, auf Münzen nennt er sich auch Theos Philadelphos. Er versucht, sich zunächst des ägyptischen Heeres zu bemächtigen, das entwischt ihm aber nach Alexandreia, nur die Elefanten fallen in seine Hand, und die von Philometor in den Städten zurückgelassenen Besatzungstruppen werden vernichtet, I. Makk. 11, 18. Joseph. a. a. O. 120. Über die Stellung zu den Juden vgl. I. Makk. 11, 21ff. Joseph. a. a. O. 121. Dem Jonathan bestätigt er den Besitz der drei von Samareia losgerissenen Bezirke Lydda, Ephraim, Ramathaim und das Hohepriestertum gegen Zahlung eines Tributes von 300 Talenten. Als D. Ruhe im Lande zu haben glaubte, entliess er das einheimische Heer und behielt nur die aus Kreta mitgebrachten Söldner. Das erregte grosse Empörung im Lande speciell unter der brotlos gewordenen Soldatesca. In Antiocheia kommt es zu einem gefährlichen Aufstand, den D. mit seinen Söldnern und 3000 Juden, welche Jonathan ihm zu Hülfe schickt, niederschlägt. Die Stadt muss furchtbar büssen, Confiscationen, Verfolgungen der alten Gegner, Grausamkeit und Schlemmerei vergrössern die Abneigung des Volkes. D. wird in seinem tyrannischen Wesen bestärkt durch seinen Minister (Lasthenes), vgl. Diod. XXXIII 4 und 9. I. Makk. 11, 38ff. Joseph. a. a. O. 129ff. Diese Verhältnisse ermutigen den Diodotos, einen kleinen Sohn des Alexander Bala als Antiochos VI. Dionysos gegen D. aufzustellen. D. verachtet ihn zuerst wie einen Räuberhauptmann, sieht sich aber bald genötigt, ein Heer gegen ihn zu senden, Diod. XXXIII 4a. Dieser Aufstand kam den Juden zu gute. D. hatte versprochen, die syrischen Besatzungen aus den Festungen Judaeas herauszuziehen, hielt das aber nicht, sondern forderte vielmehr von Jonathan die Zahlung aller den früheren Königen nicht entrichteten Tribute, Joseph. a. a. O. 142ff. Diodotos verhinderte ihn, diesem Verlangen Nachdruck zu geben, massenweise fielen D.s entlassene Soldaten dem Prätendenten zu, D. wird geschlagen, seine Elefanten fallen den Gegnern in die Hände, auch Antiocheia geht über, während D. in dem benachbarten Seleukeia Zuflucht findet (Liv. per. LII, überhaupt) ist ihm diese Stadt immer treu geblieben, vgl. u.). Trotz der Niederlage war D. noch nicht völlig verdrängt, seine Feldherren fochten noch eine Weile in Palaestina gegen Jonathan, allerdings ohne Erfolg, I. Makk. 11. 60ff. 12, 24–34. Joseph. a. a. O. 148—162. 174—180. Durch Jonathan und Simon ging das südliche Syrien verloren, dagegen hat D. Kilikien und die östlichen Provinzen behauptet, Joseph. a. a. O. 145; vgl. Bd. I S. 2477. In Syrien selbst blieb Seleukeia sein Stützpunkt, Herm. XXIX 436ff., Inschrift von Paphos. D.s Lage besserte sich, als Diodotos es durch Jonathans Ermordung mit den Juden verdorben und nach Beseitigung des Antiochos VI. als Tryphon den Thron usurpiert hatte. Über die verschiedenen Angaben darüber vgl. Bd. I S. 2478. Simon erlangt von D. Amnestie und Anerkennung als Hoherpriester und Ethnarch, I. Makk. 13, 41f. Iustin. XXXVI 1, 10 und 3, 9, wo statt *patre* vielmehr *fratre* zu lesen ist. Iustin sieht darin einen Abfall der Juden von der syrischen Oberhoheit, vgl. a. a. O. 1, 2. D. sei in Trägheit verfallen und verachtet worden; ein Volk nach dem andern sei abgefallen; um den Vorwurf der Energielosigkeit zu vermeiden, habe er den Krieg gegen die Parther beschlossen. Nach Joseph. XIII 184ff. hätte er durch diesen Krieg Kräfte sammeln wollen, um Tryphon gänzlich zu beseitigen, wahrscheinlich glaubte er aber, mit jenem durch seine Feldherrn fertig werden zu können, während die Übergriffe der Parther unter Mithradates I. seine persönliche Anwesenheit erforderten. Die Griechen und Makedonen im Osten riefen ihn schon lange um Hülfe an, die Könige der Perser, Baktrianer, Elymer unterstützten ihn, so dass D. zunächst eine Reihe von Siegen erfocht. Er lässt sich aber durch erheuchelte Friedensvorschläge täuschen, wird von einem Feldherrn des Mithradates geschlagen und gefangen, 140 v. Chr., I. Makk. 14, 1ff. Joseph. a. a. O. 219. Appian. Syr. 67. Iustin. a. a. O. Zunächst wurde D. in Ketten gelegt und so bei den von Mithradates abgefallenen Völkern zur Schau gestellt, wovon er den Beinamen Seripides erhielt, Euseb. I 256 Schöne. Bald gestaltete sich aber seine Lage besser; er wurde in ehrenvoller Haft in Hyrkania gehalten, bekam sogar eine Tochter des Königs, Rhodogune, zur Ehe und das Versprechen, er solle wieder auf den syrischen Thron gesetzt werden, Iustin. und Appian. a. a. O. Dazu wäre die beste Gelegenheit gewesen, als Tryphon 138 v. Chr. dem Antiochos Sidetes unterlag, aber weder Mithradates I. noch sein Nachfolger Phraates II. (seit 136) hatten es eilig mit der Erfüllung jener Verheissung. So wagt D., unterstützt von einem treuen Freund, einen Fluchtversuch, wird aber wieder gefangen, man schickt ihn zu seiner Frau zurück, lässt ihn aber besser bewachen. Nach längerer Zeit, als D. schon Kinder von der Rhodogune hat, macht er einen zweiten Versuch, wird dicht an der Grenze eingeholt und wieder nach Hyrkania gebracht. Seine milde Behandlung dankte D. wesentlich politischen Rücksichten, man wollte ihn als Prätendenten gegen den unternehmenden Sidetes gelegentlich ausspielen. Iustin. XXXVIII 9. Während D.s Gefangenschaft kämpfte seine Partei weiter gegen Tryphon, dieser wendete sich gegen D.s Feldherrn, Dionysios den Meder in Mesopotamien, Sarpedon und Palamedes in Koile Syrien, Diod. XXXIII 28. Eine Niederlage Sarpedons bei Ptolemais durch Tryphons Truppen, die nach dem Sieg von einer Springflut vernichtet werden, erwähnt Athen. VIII 333c nach Poseidonios; etwas anders stellt Strab. XVI 758 die Sache dar, nach ihm wurden Sarpedons Gegner, die Einwohner von Ptolemais, geschlagen und während der Flucht von der Woge verschlungen. In Seleukeia behauptete sich D.s Gattin Kleopatra mit ihren Kindern, beschützt von dem Strategen Aischrion. Ihnen fallen viele Soldaten Tryphons zu, Diod. a. a. O. Joseph. XIII 221. Auf die

Nachricht von D.s Ehe mit Rhodogune war Kleopatra sehr empört, Appian. Syr. 68, sie bot D.s jüngerem Bruder Antiochos Sidetes ihre Hand und den Thron an. Als dieser energische Fürst erfolgreich seinen Partherkrieg begann, liess Phraates D. los, um den Gegner nach Syrien zurückzuziehen. Die Auslieferung D.s befand sich unter den von Antiochos gestellten Friedensbedingungen, Diod. XXXIV 15. Als Antiochos sein Ende gefunden hat, versucht Phraates D. wieder einzuholen, diesmal war es aber zu spät, Iustin. XXXVIII 10. Bei der allgemeinen Verwirrung, welche infolge der Niederlage des Sidetes Syrien ergriffen hatte, fand D. zunächst Erfolg; er gewann die Herrschaft und dachte auch daran, die Juden wieder zu unterwerfen, Joseph. a. a. O. 267. Ehe er aber dazu kam, liess er sich durch seine Schwiegermutter Kleopatra, welche gerade von ihrem Brudergemahl Ptolemaios Euergetes II. aus Ägypten vertrieben war, zum Kampf gegen diesen verleiten. D. kommt bis Pelusion, wagt aber keine Schlacht gegen Euergetes, da er sich auf seine Soldaten nicht verlassen kann, und kehrt um, Euseb. chron. I 257f. Schöne. Ptolemaios stellt nun gegen ihn den Alexander Zabina auf, nach den Münzen 128 v. Chr. Antiocheia, Apameia und andere Städte fallen von D. ab, dagegen wird z. B. in Tyros, Sidon, Ptolemais weiter mit seinem Bilde geprägt, Babelon 153ff. (D. erscheint nach seiner Gefangenschaft zum Teil bärtig, er hatte die parthische Mode mitgemacht). Auch Seleukeia ist ihm bis zuletzt treu geblieben, wie der Brief seines Sohnes sagt; vgl. Herm. XXIX 436ff. 125 v. Chr. wird D. bei Damaskos geschlagen, er flieht nach Ptolemais in der Hoffnung, dort von seiner Frau Kleopatra aufgenommen zu werden, sie lässt ihn aber im Stich. Er wendet sich nach Tyros, wird aber auch dort nicht eingelassen und findet den Tod auf Veranlassung der Kleopatra. Iustin. XXXIX 1. Trog. prol. 39. Euseb. a. a. O. Liv. pr. LX. Appian. Syr. 68. Die gegen D. erhobenen Vorwürfe kehren bei fast allen Seleukiden wieder; wie weit sie berechtigt sind, mag zweifelhaft bleiben, übrigens war er seinem Vater ähnlich, sicherlich kein unbedeutender Fürst. Litteratur: Flathe Geschichte Makedoniens II. Schürer Geschichte des jüd. Volkes I. v. Gutschmid Iran 52f. Holm Griech. Geschichte 533ff. 553. Kuhn Beiträge zur Gesch. der Seleuk., Diss. Strassburg 1891, 9ff.

42) Demetrios III. Eukairos, König von Syrien, vierter Sohn des Antiochos VIII. Grypos, auf Münzen nennt er sich Theos Philopator Soter oder Philometor Euergetes Kallinikos, Babelon Rois de Syrie 207. Ptolemaios Lathuros holt D. aus Knidos und stellt ihn in Damaskos als Prätendenten gegen Antiochos X., den Sohn des Kyzikenos, auf, welcher mit D.s älterem Bruder Philippos im Kampfe liegt. Nach harten Kämpfen wird Antiochos 95 v. Chr. verdrängt, vgl. Bd. I S. 2484f. Joseph. ant. XIII 370f. (Niese liest Akairos). Wie die Brüder sich in das Reich geteilt haben, ist ungewiss, man kann bezweifeln, ob im Anfang ein gutes Einvernehmen zwischen beiden herrschte, die Art, wie D. nachher auftritt, macht es sehr unwahrscheinlich. Vermutlich hat der in Damaskos proclamierte D. Koile Syrien besessen; Antiocheia war auf seiner Seite, denn bei seiner Gefangennahme werden viele Antiochener mitgefangen, vgl. Kuhn Beiträge zur Geschichte der Seleukiden, Diss. Strassburg 1891, 36ff. Etwa 88 v. Chr. rufen ihn die Juden gegen ihren eigenen König Alexander Iannaios um Hülfe an. D. schlägt denselben auch vollständig, aber direct nach dem Siege fallen 6000 Juden von ihm ab zu dem fliehenden Iannaios. Schwerlich war es nur das Mitleid mit diesem tötlich gehassten Fürsten, was diesen Umschlag hervorrief; vermutlich hat D. Miene gemacht, die Juden wieder unter syrische Oberhoheit zu bringen, Joseph. ant. XIII 376ff.; bell. I 92ff. Von Judaea wendet sich D. nach Beroia, um dort seinen Bruder Philippos zu belagern. Der Fürst von Beroia, Straton, ruft den Araberscheik Azizos und den parthischen Hyparchen Mithradates zu Hülfe, D. wird eingeschlossen und zur Capitulation gezwungen, er endet an einer Krankheit in ritterlichem Gefängnis bei dem Partherkönig Mithradates II., Joseph. ant. XIII 384ff. Münzen bei Babelon CLXXff. 206f.

43) König von Baktrien, Sohn des Euthydemos, wird von seinem Vater zu Verhandlungen an Antiochos d. Gr. geschickt, dieser verspricht ihm eine Tochter zur Ehe und erteilt seinem Vater den Königstitel, Polyb. XI 34. Zur Regierung gelangt, erobert er Indien, gründet im Pendschab zu Ehren seines Vaters Euthydemia, nach D. heisst Demetrias in Arachosien. Über seine Eroberungen Strab. XI 516. Es verdrängt ihn Eukratidas. der einmal von D. belagert wird. sich aber frei macht, Iustin. XLI 6; vgl. v. Gutschmid Iran 44ff. v. Sallet Nachfolger Alex. d. Gr. in Baktrien und Indien 8. 21. 27. 30. 90f. Auf seinen Münzen erscheint die indische Schrift neben der griechischen, vgl. Head HN 702. Imhoof-Blumer Porträtköpfe S. 48.

44) Demetrios, Sohn des Ariarathes V. von Kappadokien, führt dem Attalos II. im Kriege gegen Prusias ein Hülfscorps zu, Polyb. XXXIII 10.

45) Demetrios, der Athener, wird von Ptolemaios Epiphanes an die Achaier geschickt, um das Bündnis zu erneuern, Polyb. XXIII 1.

46) Demetrios, Vertrauter des Ptolemaios Philometor, Polyb. XXX 9f.; soll den Polyaratos nach Rhodos bringen.

47) Demetrios, Toparch von Gamala, beseitigt durch Alexander Iannaios, Joseph. ant. XIII 394; bell. I 105.

48) Demetrios, Andromachos Sohn, ist befreundet mit Alexander, dem Sohn des Herodes I., Joseph. ant. XVI 243.

49) Demetrios, reicher Jude und Alabarch in Alexandreia, heiratet die Mariamme, Tochter des Königs Agrippa I., Joseph. ant. XX 147.

[Willrich.]

50) Demetrios aus Gadara, war ein Freigelassener und Günstling des Pompeius. Er begleitete diesen auf seinen Feldzügen im Orient, besass bei ihm den allergrössten Einfluss und brachte eine ungeheure Beute mit heim. Von seinem Ansehen, Reichtum und Übermut zeugen verschiedene Anecdoten. Die Bewohner von Antiocheia wollten ihn 690 = 64 in feierlichem Aufzuge empfangen (Plut. Pomp. 40, 1—3; Cato min. 13, 1f. Iulian. Misop. p. 358 Spanh.); seine Vaterstadt Gadara wurde auf seine Verwendung wieder

aufgebaut (Joseph. bell. Iud. I 155); an Reichtum und Üppigkeit übertraf er sogar den Pompeius bei Weitem (Sen. de tranq. anim. 8, 6. Plut.), und das Gerücht ging, dass dessen berühmtes Theater von seinen Schätzen erbaut worden sei (Dio XXXIX 38, 6); trotzdem soll er ein Vermögen von 4000 Talenten (gegen 19 Millionen Mark) hinterlassen haben (Plut. Pomp. 2, 6, wo auch von seiner sehr schönen Frau die Rede ist; vgl. noch Plin. n. h. XXXV 200). Cicero erwähnt ihn im J. 699 = 55 (ad Att. IV 11, 1). Unwahrscheinlich ist dagegen die von O. E. Schmidt (Briefwechsel des Cicero 368) geäusserte Vermutung, dass D. der von Cic. Phil. XIII 12 erwähnte, nicht mit Namen genannte *Pompei servus, libertus Caesaris*, der sich der Besitzungen seines ehemaligen Herrn bemächtigt habe, und der in den Briefen an Tiro ad fam. XVI 17, 2. 22, 2 genannte D. sei; an den letzteren Stellen handelt es sich um den auch von Cael. ad fam. VIII 15, 2 erwähnten gleichnamigen Freigelassenen eines Bellienus (s. Klebs o. Bd. III S. 253 Nr. 2. 7), und der ungenannte Mann ist überhaupt kein Freigelassener des Pompeius, sondern als Sclave aus dessen Besitz in den Caesars gekommen und erst von diesem freigelassen worden, so dass der eine Cn. Pompeius Demetrius und der andere C. Iulius Demetrius Pompeianus heissen müsste. Aus demselben Grunde ist auch die Identität dieses D., des Freigelassenen des Pompeius, mit dem D. Nr. 52, dem Freigelassenen des Caesar, ausgeschlossen, zumal da der Name D. zu den allergewöhnlichsten gehört.

51) Demetrios, Sclave des Cassius, überbrachte 712 = 42 bei Philippi dem Antonius die Nachricht von dessen Tode (Plut. Brut. 45, 1).

52) Demetrios, Freigelassener des C. Iulius Caesar, verwaltete im J. 715 = 39 im Auftrag des M. Antonius die Insel Kypros und liess den hierher geflüchteten Q. Labienus Parthicus festnehmen und töten (Dio XLVIII 40, 5f.; vgl. Nr. 50).

53) Demetrios s. Bellienus Demetrius (Bellienus Nr. 7).

54) Demetrios Megas s. Cornelius Nr. 46. [Münzer.]

55) Ein D. erscheint unter den *obtrectatores Horatii* neben dem *cimex Pantilius*, dem *ineptus Fannius* und Tigellius Hermogenes bei Hor. sat. I 10. 79, mit letzterem allein auch ebd. v. 90; nach der letzteren Stelle und nach Porphyrio zu v. 18, der auch den *simius iste nil praeter Calvum et doctus cantare Catullum* auf ihn bezieht, Musiker (*modulator*) und Musiklehrer (Hor. a. a. O. 91 *discipularum inter . . . cathedras*). [Wissowa.]

56) Demetrios, Sclave in der Zeit Neros, wird von den Einwohnern der Seplasia (Wohnsitz der Salbenhändler in Capua) wegen der durch ihn verschuldeten Preissteigerung bei den Consuln belangt. Plin. n. h. XXXIII 164.

57) Demetrios *causidicus*, Delator unter Nero, wird nach einigen alten Erklärern für den *magni delator amici*, Iuven. I 33, gehalten, Schol. z. St.

58) Demetrios, berühmter Komoedienspieler in der flavischen Zeit. Iuven. III 99 (vgl. Friedländer z. St.). Quintil. inst. or. XI 3, 178–180.

59) Demetrios, Schreibsclave Martials, wurde noch auf dem Sterbebett, erst 19jährig, freigelassen, Martial. I 101.

60) Demetrios aus Sagalassos, einer der von Lucian verspotteten Geschichtschreiber von Verus Partherkriegen; er betitelt sein Werk *Παρθονικά*, Luc. *πῶς δεῖ ἱστορ. γράφ.* c. 32.

61) [D]emetrius, dessen Gemahlin in den Acta ludorum saecul. des J. 204 n. Chr. genannt war (CIL VI Add. 32329), vielleicht [Claudius D]emetrius.

62) Demetrius, s. Claudius Nr. 124—126 und Fabius. [Groag.]

63) Philosoph aus Alexandria mit dem Beinamen Kythras, Heide, wurde als Greis bei dem Hochverratsprocess, der 359 in Skythopolis stattfand, verhört und gefoltert, aber freigesprochen, Ammian. XIX 12, 12. Vielleicht identisch mit dem Kyniker Chytron, dessen Iulian. or. VII 224 D erwähnt.

64) Consularis Phoenices um die Mitte des 4. Jhdts. (Liban. epist. 236). Seine Heimat war eine grosse Seestadt (Liban. epist. 1420), die Antiochia benachbart war (Liban. epist. 639. 724; vgl. 250), vielleicht Laodikeia. Er war Heide (Liban. epist. 622. 639. 724. 1325) und wird von Libanios als der grösste Redner seiner Zeit gepriesen (epist. 656. 521; vgl. 246. 344. 442. 622. 650. 695. 1420). Er besass ein bedeutendes Vermögen (Liban. epist. 22). Kinder von ihm werden erwähnt (Liban. epist. 530), ein Sohn und eine Tochter (Liban. epist. 1402), von denen jener vielleicht Eukarpion hiess (Liban. epist. 663). Sein Neffe genoss den Unterricht des Libanios (epist. 22). Um dieselbe Zeit, wo Nicomedia durch ein Erdbeben zerstört wurde, d. h. im J. 358 (Mommsen Chron. min. I 239), starb ihm ein Bruder (Liban. epist. 31; vgl. 29. 344); vielleicht war es Hierokles, dessen Tod in dieses Jahr fällt (Liban. epist. 25). An ihn gerichtet Liban. epist. 22. 29. 31. 34. 45. 48. 55. 109. 128. 138. 186. 188. 246. 250. 261. 286. 344. 442. 504. 521. 530. 534. 538. 568. 621. 639. 650. 656. 663. 684. 695. 705. 724. 736. 1122. 1135. 1294. 1325. 1402. 1419. 1420. 1445, von denen keine viel später zu sein scheint, als das J. 363. Sievers Das Leben des Libanius 8 Anm. 44. 244, 4.

65) Arzt um die Mitte des 4. Jhdts. (Liban. epist. 1176), vielleicht identisch mit dem Tarsenser. der Liban. epist. 1291. 1206. 1368 erwähnt wird.

66) Comes sacrarum largitionum am Hofe des Honorius im J. 409, Zosim. V 46, 1. [Seeck.]

67) Demetrios diente als Abteilungschef unter Belisar in Italien (Prok. Goth. I 5 p. 26. II 23 p. 238 B.), wurde nach dessen erster Abberufung, als Totila schon Neapel belagerte, vom Kaiser abermals, jetzt als Magister militum, mit wenig Truppen nach Sicilien geschickt, und versuchte, obwohl die Besatzung von Rom sich weigerte, ihn zu unterstützen, Neapel zur See zu entsetzen. Nachdem der erste Versuch gescheitert war, versuchte er es im Winter 542—543 ein zweitesmal, wurde aber von Totila gefangen genommen, auf Befehl des Königs an einem Stricke vor die Mauern Neapels geschleift und musste den Belagerten erzählen, dass der Kaiser ihnen keine weitere Hülfe werde senden können (Prok. Goth. III 6. 7).

68) Demetrios, ein Schiffer aus Kephallenia, begleitete den Belisar während dessen africanischer und ersten italienischen Expedition, wurde zum Curator von Neapel ernannt, bei dem vom Magister militum Demetrios unternommenen Entsetzungsversuche von Totila gefangen genommen. Totila liess ihm zur Strafe für die Schmähreden, die er gegen ihn gehalten hatte, Zunge und Hände abschneiden und entliess ihn dann (Prok. Goth. III 6 p. 303 f. B.). [Hartmann.]

69) Bischof von Alexandrien 189—232. Er hat den 17jährigen Origenes 203 zum Lehrer an der Katechetenschule zu Alexandrien bestellt, aber, nachdem er schon früher einmal den Origenes getadelt hatte, weil dieser auswärts, obwohl nicht Kleriker, predigte, um 231 ihn excommuniciert, als die Bischöfe von Caesarea und Jerusalem den Eunuchen Origenes ohne Wissen des zuständigen Bischofs zum Presbyter geweiht hatten. Eine nach Alexandrien berufene Synode verbannte den Gelehrten aus der Stadt, D. mit einigen anderen Bischöfen sprach ihm auch die Priesterwürde feierlich ab. Schon anlässlich dieser Händel muss D. Briefe geschrieben haben; sicher hat er auch die ältere Sitte der Aussendung von Osterbriefen nicht aufgegeben; aber es ist nichts auf uns gekommen, und die Mitteilung einer mittelalterlichen Chronik, er habe *de ratione computi paschalis* geschrieben, ist nicht viel verlässlicher als die Angabe einer Catene (bei Pitra Analecta sacra II 345f.), die ein paar gleichgültige Sätze über Jerem. 3, 19 dem heiligen D. *εἰς τὸν σεισμόν* verdanken will. Euseb. hist. eccl. V 22. VI 3, 8. 8, 3–6. 14, 11. 19, 15ff. 26. Phot. bibl. c. 118. [Jülicher.]

70) Demetrios, in der Homonymenliste bei Diog. Laert. V 85 angeführt als *ἐπῶν ποιητής, οὗ μόνα σῴζεται πρὸς τοὺς φθονεροὺς εἰρημένα τάδε* (folgen drei Hexameter). [Wissowa.]

71) Iambograph, in der Homonymenliste bei Diog. Laert. V 84 unter den *ποιηταί* hinter den Satyrographen, an drittletzter Stelle. Wir haben keine Mittel, ihn mit einem der zahlreichen anderen Demetrioi gleichzusetzen. Früher konnte man allenfalls Zenob. volg. 522 p. 167 Schn. *ὕδωρ δὲ πίνων χρηστὸν οὐδὲν ἂν τέκοις· τοῦτο Δημητρίου τοῦ Ἁλικαρνασέως φασὶν εἶναι λέγοντος κτλ.* auf ihn beziehen, wonach ein (sonst unbekannter) D. von Halikarnass den berühmten kratineischen Trimeter gebraucht hätte. Aber der Athous hat *τοῦτο Δημήτριος ἔτι τοῦ Ἁλικαρνασέως φησὶν εἶναι* (wohl zu corrigieren aus Photios *Θεαιτήτου ⟨τοῦ⟩ Ἁλικαρνασέως*); es wird bei Zenobios also ein Grammatiker D. gemeint sein. [Crusius.]

72) Demetrios von Bithynien. Verfasser eines nicht ungewandten Epigramms Anth. IX 730 (übersetzt von Ausonius); auch IX 731 wird ihm von Planudes zugewiesen. Da er dem Stil nach noch der vorchristlichen Zeit angehört, so ist er wahrscheinlich mit dem von Diogenes Laertios V 84 erwähnten Schüler des Panaitios (Nr. 90) identisch. [Reitzenstein.]

73) Demetrios bei Diog. Laert. V 85 genannt als *Ταρσικός, σατυρογράφος*, s. u. Bion Nr. 5. Casaubonus De satyr. poes. 153f. Susemihl Gesch. d. griech. Litteratur in d. Alexandrinerzeit I 3. [Dieterich.]

74) *Ποιητὴς ἀρχαίαν κωμῳδίαν πεποιηκώς* (Diog. Laert. V 85 im Homonymenverzeichnis), gewiss derselbe, der CIA II 977 u unter anderen Komikern, nicht weit hinter Lykis und Polyzelos, als Sieger in den Dionysien verzeichnet steht. Von ihm ist nur eine Komoedie *Σικελία* bekannt, in der jemand seine Reise nach Messapien und gastliche Bewirtung bei König Artas erzählte, der hier Spasses halber *Ἄρτος* heisst; der König ist aus der sikelischen Expedition (Thuk. VII 33) als Freund der Athener bekannt. Das Stück ist nach der Einnahme Athens geschrieben, da die Zerstörung der Mauern erwähnt wird (Hesych. s. *ἐμπήρους*). Meineke I 265. Fragmente Meineke II 876. Kock I 795 (natürlich gehört das Fragment bei Stob. III 2, 1 dem jüngeren D.).

75) Dichter der neuen Komoedie, von dem Athen. IX 405 ein unbedeutendes Fragment aus dem *Ἀρεοπαγίτης* erhalten hat. Ein Koch erzählt, er sei bei Seleukos und Agathokles in Diensten gewesen; erwähnt wird der Tyrann Lachares, der damals schon vertrieben war (im J. 295). Meineke I 485. Fragmente bei Meineke IV 539. Kock III 357. [Kaibel.]

76) Demetrios von Byzanz (FHG II 624. Susemihl Gr. Litt.-Gesch. I 620), verfasste nach der Homonymenliste der *Δημήτριοι* Diog. V 83 in 13 Büchern eine Geschichte des Übergangs der Galater von Europa nach Asien und in weiteren 8 *τὰ περὶ Ἀντίοχον καὶ Πτολεμαῖον καὶ τὴν Λιβύης ὑπ' αὐτῶν διοίκησιν*. In jenem Werk war also ausführlich erzählt, wie die Kelten 278/7 (Paus. X 23, 14) nach Asien übersetzten und sich in dem nach ihnen genannten Teil Phrygiens niederliessen (die besten Berichte darüber bei Polybios = Liv. XXXVIII 16 und Memnon 19; im übrigen vgl. Niese Gesch. d. gr. und maked. Staaten II 77ff.). Bei diesen Vorgängen spielte neben Nikomedes von Bithynien Byzanz die entscheidende Rolle, und es ist sehr begreiflich, wenn ein Byzantier eine genaue Darstellung des anfänglichen Widerstandes und späteren Einvernehmens seiner Vaterstadt mit den die hellenische Welt so tief aufwühlenden Barbaren lieferte. Der Bürger der hellenischen Republik stellt sich so neben die hellenistischen Generale und Diplomaten, die die Geschichte ihrer Zeit urkundlich und sachlich darzustellen unternahmen; Nymphis von Herakleia lässt sich vergleichen, um von Polybios zu schweigen. In der Fortsetzung mussten der Krieg zwischen Antiochos Soter und Ptolemaios Philadelphos, den Magas, Antiochos Schwiegervater, anzettelte (Paus. I 7, 3, vgl. Niese a. a. O. 126ff.), und der Friede, der das Verhältnis von Kyrene zu Ägypten vorläufig regelte, behandelt sein; wenn *ὑπ' αὐτῶν* in der Stelle des Diogenes scharf genommen wird, ist dieser Friede nicht nur vor Magas Tod um 258 (Iustin. XXVI 2, 3), sondern auch noch zu Lebzeiten des Antiochos Soter, also vor 262/1, abgeschlossen; dass er bald wieder gebrochen wurde, spricht nicht dagegen. Zusammengehalten wurde diese Fortsetzung mit der Geschichte der Kelten dadurch, dass die Revolte der gallischen Söldner des Ptolemaios in dem Anfang des Kriegs zwischen Ptolemaios und Magas eine wichtige Episode bildete (Paus. I 7, 2. Kallim. IV 185 mit Schol.).

77) Demetrios von Kallatis (FHG IV 380. 381. Susemihl Gr. Litt.-Gesch. I 681), verfasste nach der Homonymenliste der *Δημήτριοι*

bei Diog. V 83 20 Bücher *Περὶ Ἀσίας καὶ Εὐρώπης*. Er ist um 200 v. Chr. anzusetzen, da er den Tod Hierons von Syrakus 216 ([Lucian.] Macrob. 10) erwähnte und andererseits von D. von Skepsis (Strab. I 60) und Agatharchides (de mari rubro 64) citiert wird, und dürfte mit dem nur von Hesychios Illustris (Steph. Byz. s. *Ὀδησσός*) erwähnten *Δ. ὁ περὶ τῆς πατρίδος γράψας* aus Odessos identisch sein; denn mit ihm zusammen wird ein ‚Geschichtschreiber' Herakleides aus Odessos aufgeführt, während Herakleides Lembos, der *Ἡρακλεῖδαι* Diog. V 94 *Καλλατιανὸς ἢ Ἀλεξανδρεύς* heisst. Auch ist zu bedenken, dass Kallatis versucht hat, einen Städtebund zusammen zu bringen (Diod. XIX 73, 2. Memnon 21). D. kann ursprünglich Odessier gewesen sein und nachher das Bürgerrecht von Kallatis erhalten haben; ein besonderes Werk über seine alte Heimat neben dem grossen anzusetzen, macht keine Schwierigkeit. Das grosse Werk galt für eine der besten Darstellungen der Geographie und Ethnographie der Gegenden um den Pontos (Agatharch. de mari rubro 64. Skymn. 719); der Kallatianer verfügte natürlich über eigene Anschauungen und directe Erkundigungen. Doch zeigen Titel und Fragmente, dass das Werk allgemeine Geschichte — der behandelte Zeitraum ist nicht zu bestimmen — in geographischer Anordnung geben wollte. Diese geographische Anordnung kehrt bei Agatharchides wieder, für den D. wahrscheinlich Vorbild war, und ist im Grunde nichts als eine künstliche Restauration der altionischen *ἱστορίη*, vgl. die Grabschrift des Historikers Philippos von Pergamon (Kaibel Epigr. gr. 877 b) *ἐγὼ παντοίων παθέων καὶ ξυνεχέος ἀλληλοφονίης ἀνά τε τὴν Ἀσίαν καὶ τὴν Εὐρώπην καὶ τὰ Λιβύων ἔθνεα καὶ νησιωτέων πόλιας καθ' ἡμᾶς γεγενημένων ὁσίῃ χειρὶ τὴν τῶν καινῶν πράξεων ἱστορίην ἐξήνεγκα ἐς τοὺς Ἕλληνας* u. s. w. Während aber bei den alten Ioniern das Überwiegen des Geographischen auf eine tiefere Gesamtanschauung, die den Menschen als Naturproduct ansah, zurücklief und darum nicht störte, weil sie meist barbarische, geschichtslose Völker behandelten, war die Erneuerung dieser Art in der hellenistischen Geschichtschreibung ein Rückschritt, eine unlebendige und gelehrte Repristination einer veralteten Form, die von der Polyhistorie der Nachfolger des Kallimachos und Eratosthenes unternommen wurde, um für ihre Sammlungen einen Rahmen zu finden, der den romantischen Neigungen des Zeitalters entsprach; dabei waren ganz moderne Sensationsmittel nicht ausgeschlossen. Aus dem borniert classicistischen Urteil des Dionys von Halikarnass (de compos. verb. 5 p. 30 R.) folgt weiter nichts, als dass D. ein hellenistisches Griechisch schrieb, was so wie so angenommen werden müsste.

78) Demetrios von Skepsis (Gaede Demetrii Scepsii quae supersunt, Diss. Greifswald 1880, vortreffliche Sammlung der Fragmente. Susemihl Gr. Litt.-Gesch. I 681—685), ist etwas vor 200 v. Chr. geboren; zur Zeit der Schlacht bei Magnesia (190) war er noch nicht erwachsen (Strab. XIII 594); wenn es richtig ist, dass er Metrodor von Skepsis protegierte (Diog. V 84), muss er bis 130 mindestens gelebt haben; Strabons Synchronismus mit Aristarch und Krates soll nur im allgemeinen orientieren (XIII 609). Er war von vornehmer Herkunft und reich (Diog. V 84); eine umfangreiche Bibliothek muss er sich verschafft haben, wenn er sein Werk in einem Nest wie Skepsis geschrieben hat, woran nicht wohl zu zweifeln ist. Zu seiner Lebensaufgabe wählte er sich eine historische Periegese seiner Heimat im weiteren Sinne; dass sich diese in einen Commentar zum troischen Schiffscatalog Il. II 816—877 (Strab. XIII 603 *ἀνδρὶ ἐμπείρῳ καὶ ἐντοπίῳ φροντίσαντί τε τοσοῦτον περὶ τούτων, ὥστε τριάκοντα βίβλους συγγράψαι στίχων ἐξήγησιν μικρῷ πλειόνων ἑξήκοντα τοῦ καταλόγου τῶν Τρώων*. 609 *ὁ τὸν Τρωικὸν διάκοσμον ἐξηγησάμενος*; Athenaios citiert *τοῦ Τρωικοῦ διακόσμου* mit der Buchzahl, ebenso Steph. Byz. s. *Σιλίνδιον*; Schol. Pind. Ol. V 42 ist verdorben) umsetzte und erweiterte, ist zwar bei einem Nachbarn von Ilion und noch dazu in der classischen Periode der antiken Philologie nicht zu verwundern, bleibt aber doch ein *εὕρημα* des D.; kein Geringerer als Apollodor von Athen hat die Form sofort aufgegriffen und in die alexandrinische Wissenschaft eingeführt. Der in seinem heimatlichen Boden fest wurzelnde Gelehrte hat offenbar alles an diese eine Aufgabe gesetzt und in sein Buch alles hineinge steckt, was er der Nachwelt mitzuteilen für wert hielt, so dass es den monströsen Umfang von 30 Büchern erhielt (Strab. XIII 603, s. o.). Da es Apollodor fertig vorlag, andererseits gegen Krates polemisiert (Strab. IX 439), muss es um 140 abgeschlossen sein. Dass es vielfach benützt wurde, versteht sich von selbst; nächst dem Nachfolger Apollodor sind Alexander Polyhistor, die gelehrten Commentatoren der ersten Kaiserzeit, Apollonides von Nikaia, Nikandros von Thyateira (Gaede 18) zu nennen; dann verschwindet es. Es würde wenig davon wiederzugewinnen sein, auch die einzelne Curiositäten herausreissenden Excerpte des Athenaios nur ein ganz schiefes Bild geben, wenn nicht Strabon neben Apollodor es in ausgedehntem Masse, und zwar, wie Gaede bewiesen hat, direct, nicht durch jenes Vermittlung, ausgebeutet hätte. Im folgenden gebe ich ein Verzeichnis der bei ihm auf D. zurückzuführenden Stellen, im wesentlichen auf Gaede fussend; zu vergleichen ist das entsprechende Verzeichnis im Artikel Apollodoros Bd. I S. 2867ff. Die ursprüngliche Anordnung ist mit Sicherheit nicht wiederzugewinnen, da D. Excurs auf Excurs getürmt zu haben scheint und andererseits Strabon die einzelnen Stücke herausgebrochen und mit der Periegese, zum Teil so, dass sie sich nicht glatt herausschneiden lassen, contaminiert hat; im grossen und ganzen glaube ich eher zu viel als zu wenig auf D. zurückgeführt zu haben. XIII 1, 2 von *ὁ μὲν ποιητὴς — πόλις Αἰολική*; zu p. 582 *εἰς ὀκτὼ μερίδας ἢ καὶ ἐννέα* vgl. p. 616. 584; p. 583 beweist der Ausdruck *ἡ ἐσπερία θάλασσα*, dass Steph. Byz. s. *Ἀπία* mit *Δημήτριος* der Skepsier gemeint ist und ihm auch Steph. s. *Ἀντιγόνεια* die in der Distanzangabe verdorbene Notiz gehört; 7. 8 — *πρότερον καὶ Τεύθραντι*, hierhin mag man XII 8, 4—7 stellen; bei Gelegenheit der verschiedenen Bedeutung des Troernamens (vgl. XII 574 Anf.) findet auch die von Strabon zerschlagene Auseinandersetzung über die These *ποιητικῷ τινι σχήματι συγκαταλέγειν τὸ μέρος τῷ ὅλῳ τὸν Ὅμηρον* am leichtesten

ihren Platz: VIII 3, 8 *τὸ δὲ Βουπράσιον — τοῦτο* (emendiert von v. Wilamowitz bei Gaede 49). *ἦν δ' ὡς ἔοικε — πάντα κλῆρον*. 6, 6 *ἄλλοι δ' ἀντιτιθέασιν* — Schl. IX 438f. das Citat aus D. (über den Zusammenhang vgl. Gaede 9). Dann folge ich, so gut es geht, der Aufzählung der troischen Heerhaufen, die D. selbst p. 584f. giebt: XIII 1, 60—65 mit dem Citat aus Kallisthenes XIV 4, 1 Schl. 5, 21 und Schol. Eur. Andr. 1, hierhin sind zu stellen XIII 1, 48 — *τὸ ἱερὸν Σμίνθιον* vgl. 64 Anf. und 51 *τὴν δὲ Ἀνταν δρον — ἀφορίζοντες*; XIII 1, 69. 70; 50 vgl. Schol. Il. VI 34, 51 — *αὐτῆς τῆς Σκ ψεως*. 56. 58. 59. VII 7, 2. XIII 3, 1 vgl. Schol. Il. X 429. XIII 1, 25. 26 (ohne die Schlussbemerkung über die Römer). 27 — *ἔσχε πολλήν*. 32 von *ὑποπέπτωκε δὲ τῇ Ἰλίῳ* an, an den Schluss des Satzes schliesst 33 dem Sinne nach an, was dazwischen steht, ist zwar auch von D., aber von Strabon aus dem richtigen Zusammenhang gerissen, 34—43, vgl. Schol. Il. X 3. 53. XXII 147. Hesych. s. *Θύμβρα*; daran schloss sich nach Strabons ausdrücklichem Zeugnis der grosse Excurs I 3, 17 — *ἡμῶν δ' ἐπιδημούντων*. 18 (vgl. IX 413, wo Apollodor D. citiert in dem Satz *οἱ δ' - τὴν Μίδειαν*. XIII 587 über den See Aphnitis). 19—21, an Poseidonios, auf den Rusch De Posidonio Lucreti auctore 17 den Abschnitt ohne jeden zureichenden Grund zurückführen will, ist schon wegen des Demokritcitats nicht zu denken, dagegen sondern sich die strabonischen Zusätze *καθάπερ τὴν Προχύτην — τοῦ Ὀλύμπου* und *οὓς ὁ Ἀράξης — τὰ Μοσχικά* leicht ab. Ein Stück des Excurses ist von Strabon ausgelöst und mit den Excerpten aus Apollodors kephallenischem Katalog combiniert; es ist aus X 2, 8. 9. 10 — *Σάμον ἐκάλεσεν*. 13 — *ἐφ' ἡμῶν δὲ*. 14. 16 bis zum Citat Apollodors zu reconstruieren. XIII 1, 24. 44 (über die Il. XII 20 erwähnten Flüsse vgl. noch XIII 587. 595 und das, was Gaede zu frg. 30. 31 beibringt). 45 (Strabons Kritik ist leicht zu entfernen) vgl. Steph. *Πολίχνα*. 52. 53 — *μεθορμηθείς* (die folgende Polemik Strabons kann zum Teil wenigstens mit dem von D. gelieferten Material geführt sein). Auf Grund von Steph. Byz. s. *Σκῆψις*, vgl. Strab. XIII 607, ordne ich hier den grossen Excurs über den Cult der Rhea und die Kureten und Korybanten ein, X 3, 19—22. VII 331 frg. 51. Schol. Il. XII 22 T. Steph. Byz. s. *Καβειρία*. Schol. Apoll. I 1126 Schl. 1129. Theon zu Pind. Ol. V 42. In diesen Excurs scheint er nach Strab. I 45 wiederum einen zweiten über die Argonautensage frg. 50—52 Gaede eingeschaltet zu haben; sehr fraglich ist dagegen, ob die Einlagen VIII 3, 12 Schl. = Athen. VIII 346 b und 15 Schl. hierher gehören; XIII 1, 9. XIII 1, 20. 21. 22 der Satz *ᾤκουν δὲ τὴν Ἄβυδον — Μιλήσιοι*, dazu gehört VIII 3, 5. VII 7, 10 Schl. und das Citat VIII 339 = VIII 3, 25 Schl., vgl. Schol. Il. XV 531. Steph. s. *Ἀρίσβη* (nicht alles). *Περκώτη*. Schol. Il. XI 229 T. Aristonikos zu Il. II 835; XIII 1, 10 von *ἐπιμερίζει δέ* an, 13 — *καλεῖσθαι Ἀδράστειαν* und *ἐνταῦθα μέν* — Schl., die von Harpocr. s. *Ἀδράστειαν* bezeugte Identification der Adrasteia mit Artemis hat Strabon unterdrückt, da er den Bericht über den Cult der Artemis der Periegese entnahm, 15 *Πιτύα — ὄρος*, 17. 19 — *Γεργίθιον πρὸς Λαρίσῃ*. Dies handelt alles von den Völkerschaften, die nach D. (XIII 584ff. XII 574) im weiteren Sinne bei Homer Troer heissen; es folgen die Bundesgenossen. XIII 3, 2—4, vgl. Schol. Il. XVII 301, dazu gehört der Excurs über die Pelasger, den Strabon an verschiedene Stellen verstreut hat V 2, 4. VII 7, 1 von *Ἑκαταῖος — Κρίνακος*. 7, 10 bis zu dem Apollodorcitat; was D. über die Kikonen und Paioner gesagt hat, ist ausser den Citaten VII 331 frg. 35. 37 in der Lücke des VII. Buches untergegangen; dagegen ist über die Il. II 851ff. genannten Bundesgenossen viel erhalten: XII 552 das Citat aus Maiandrios, XII 3, 5. VIII 345 der eingelegte Satz *δοκοῦσι δ' ἐκ Παφλαγονίας — Παφλαγόνες εἰσί*, vgl. Schol. Il. XX 329 T, wahrscheinlich auch das Pindarcitat und die Variante zu Il. II 855. XII 544. 545; XII 3, 20 vom Citat an — 23 (Strabons Kritik scheidet leicht aus), XIV 680 das Citat, zu XII 3, 21 stelle ich XIV 1, 4, Steph. s. *Ἀλύβη* ist mit grosser Vorsicht zu benutzen; XII 4, 4—6 — *καὶ ὁ Ὄλυμπος*. 8 (der Schluss *οὐδαμοῦ — μόνον* ist strabonische Polemik gegen Apollodor, vgl. XIV 680f.); XII 8, 2. 3. 21; XIII 4, 5 die Notiz über den Hyllos (vgl. Schol. Il. XX 392) und von *ἐν δὲ σταδίοις* an, vgl. Schol. Il. XX 391; 6 — *ἐν Ἀρίμοις ποτέ*, XII 8, 19 — *κευθμῶνας τῆς γῆς*, XIII 4, 8 — *ἀμφὶ ῥέεθρα*. Steph. s. *Ἡσιονία*, Schol. Apoll. II 777; XIV 2, 27. 28 bis zum Apollodorcitat, die Citate aus Ephoros und Anaximenes XIV 634. 635. XIV 1, 40 von *καὶ τὸ παλαιὸν δέ*; XIV 3, 10, vgl. XII 8, 5. Eine Reihe von Fragmenten bleiben übrig, besonders die durch Athenaios erhaltenen, die sich nicht einordnen lassen; wichtig ist die Umgestaltung der Sibyllensage geworden, die Alexander Polyhistor den Römern vermittelt hat, so dass sie auch in die römische Poesie eingedrungen ist, vgl. Maass De Sibyll. indic. 4ff.; Herm. XVIII 330.

Noch in diesen Resten, die zusammen höchstens den dreissigsten Teil des ursprünglichen Werkes ausmachen, breitet sich eine Gelehrsamkeit aus, die deutlich offenbart, dass D. sehr viel mehr als ein guter Localhistoriker war. Einem solchen wäre es im 3. und 2. Jhdt. schon zuzutrauen, dass er eine Reihe sonst gar nicht oder nur wenig bekannter Localchroniken und Localhistoriker ausgrub und benutzte wie Daes von Kolonai (XIII 612), Menekrates von Elaia (XII 550. 572. XIII 621), Demokles von Pygela (I 58. XII 551), den Lesbier Myrsilos (I 60. XIII 610); Charon von Lampsakos (XIII 583), Xanthos (XII 572. 579), Stesimbrotos von Thasos (X 472), Hekataios (VII 321. XII 550). Damastes (XIII 583), Andron (X 456), der Milesier Maiandrios (XII 552. XIII 626, vgl. Steph. s. *Ὕδη*. XIV 635, das Citat kehrt bei Apollodor *Περὶ θεῶν* wieder, Macrob. I 17, 21) Skylax von Karyanda (XII 566. XIII 583), Eudoxos (XIII 582. Polemik XII 550), Dionysios *ὁ τὰς Κτίσεις* (XII 566) beweisen immerhin schon umfangreiche Lectüre; Aristoteles *Πολιτεῖαι* fehlen nicht (VII 321. XIII 598). Nach der Art der wissenschaftlichen Philologie citiert D. die Atthis (V 221; XIII 604 liegt nach Dionys. ant. rom. I 61 Phanodemos vor, VII 328 wird Philochoros angeführt) und *Κρητικοὶ λόγοι* (X 472). Gegen Hellanikos polemisiert er durchweg (XIII 602. X 456. XII 550), Pherekydes (X 172. 456 Polemik) und Akusilaos (X 472) sind natürlich von

ihm eingesehen. Von den Historikern grossen Stils scheint besonders Kallisthenes, wegen seiner antiquarischen Excurse, ihn angezogen zu haben (XII 542. XIII 588. 611. 627. XIV 667. 680), daneben erscheint Ephoros am häufigsten (V 221. VII 327. X 452. XIII 583 = 600. XIV 634. Polemik XII 550); Duris einmal (I 60). Die Polemik gegen Thukydides VIII 370 stammt aus D., wie die Parallelstelle XIV 661 beweist, citiert wird er ausserdem XIII 600, sowie Herodot X 473. XII 573. XIII 611: die wegwerfende Bemerkung XII 550 kann von Strabon selbst herrühren und auf Theopomp zurückgehen, vgl. XI 508. I 43. Auf die Romantiker Timaios (XIII 600) und Neanthes von Kyzikos (I 45) ist der Nachfahre, dem die wissenschaftliche Arbeit einiger Generationen zu statten kommt, schlecht zu sprechen; andererseits benutzt er den hellenistischen mythographischen Roman ohne Scrupel, so z. B. Antikleides (V 221), Herakleides Pontikos (XIII 604), den alexandrinischen Blaustrumpf Hestiaia (XIII 599) oder so bedenkliche Bücher wie die *Τρωικά* des sog. Palaiphatos (XII 550) und gar die des von Hegesianax erfundenen Gergithiers Kephalon (XIII 596, vgl. Parthen. 4; auch die Erwähnung XIII 589 ist auf D. zurückzuführen); hier mag die persönliche Bewunderung für Hegesianax (frg. 7, wo die Buchzahl nicht *ιβ*. sondern *ιε* lautet, frg. 9; die Stellen gehören zusammen), mitgespielt haben, wie er ja auch sein, von den *Τρωικά* jedenfalls zu scheidendes Geschichtswerk anführt (XIII 594). Von Historikern der jüngsten Zeit kommt sonst noch D. von Kallatis, für Naturwissenschaftliches, vor (I 60). Den Philologen von technischer Schulung verrät die ausgedehnte Kenntnis der Poesie: Phoronis (X 472) und Alkmaionis (X 452) sind damals nur noch von sehr gelehrten Leuten gelesen, Hesiod wird selbstverständlich oft angeführt (I 59. V 221. VII 322. 327. X 471), die Lyriker aller Gattungen treten häufig auf, Kallinos (XIII 604. 627. XIV 633. 647), Archilochos (XIV 647), Mimnermos (Athen. IV 174 a. Strab. I 46. XIV 634), Hipponax (VIII 340. XIV 633), Alkman (VIII 340. XII 580), Ibykos (I 59), Pindar (VII 328. XIII 626), Bakchylides (XIII 616), Alkaios (XIII 600. 606. XIV 661), Anakreon (XIV 661), alle drei Tragiker, stets für entlegene Dinge und mit der obligaten Polemik gegen Euripides (Aischylos V 221. VIII 340. XII 580. XIII 616. Schol. Eur. Andr. 1; Sophokles X 473; Euripides V 221. X 472. XIII 615. 616); ferner die Neueren und Neuesten, Antimachos (XIII 588), Alexander der Aitoler und Euphorion (XII 566). Die Gelehrsamkeit ist auch nicht blos der Quantität nach achtbar; nur ein wissenschaftlich geschulter Mensch setzt auch so falsche Hypothesen, wie die berühmte über die Lage von Altilion, mit solcher Klarheit und Gewissenhaftigkeit in der Anführung des Beweismaterials auseinander, dass die Nachprüfung selbst der verkürzten Argumentation noch ohne weiteres möglich ist. Ein ‚Fälscher' auch in weiterem Sinne, wie später Alexander Polyhistor oder Kastor, ist D. niemals gewesen. Allerdings citiert er den Redner Lykurg (XIII 601) und den Komiker Menander (X 452) für Antiquitäten, was ein Alexandriner nicht gethan hätte; unleugbar steht seine Interpretation an Schärfe und Methodik hinter der alexandrinischen zurück; ihm fehlt ferner die für Apollodor z. B. charakteristische, elegante Praecision des Beweises und die Ars nesciendi, die nur durch traditionelle Schulung auf den intensiven wissenschaftlichen Betrieb erzeugt werden; darüber soll aber nicht übersehen werden, dass er nicht im Bann des Schuldogmas steht. Auf Apollodor hat das wuchtige Werk so gewirkt, dass er es für notwendig hielt, es sofort durch ein anderes zu ersetzen, das handlicher war und das reiche Material des Vorgängers den wissenschaftlichen Principien der Alexandriner accommodierte, auch das ganze Problem von dem Bann des Localpatriotismus befreite (über sein Verhältnis zu D. vgl. Bd. I S. 2865). Durch ihn wird D. in Alexandrien bekannt geworden sein; dieser hat allerdings Eratosthenes wohl sicher gekannt. zu dessen Principien der Homerexegese er sich einmal bis zu einem gewissen Grade bekennt (Strab. I 45f.), wenn er ihn auch merkwürdigerweise in den vorhandenen Resten nie erwähnt, dagegen Aristophanes schwerlich und Aristarch gewisslich nicht. Wo aristarchische Bemerkungen im Gegensatz oder auch blos in Beziehung zu Theorien des D. stehen (vgl. Strab. XIII 590 mit Aristonikos zu Il. II 835. XIII 598 mit Aristonikos zu Il. VI 433. XIII 601 mit Aristonikos zu Il. VI 92. XIII 613 mit Apollon. lex. Hom. 143, 9. XIII 619 mit Aristonikos zu Il. XXI 86). setzt entweder Aristarch D. oder dieser Vorgänger Aristarchs voraus. Krates, der anders als Aristarch, seine Theorien in dicken Büchern vortrug, ist D. bekannt (IX 439); seine Anschauungen sind von denen des D. durch die denkbar grösste Kluft geschieden. Insofern ist D. echter hellenistischer Philologe, als sich auch nicht die mindeste Spur von stoischer Dogmatik bei ihm auffinden lässt. Wohl aber stellt er an die Spitze seiner Auseinandersetzung über Altilion, also in das Centrum des ganzen Werks, die culturgeschichtlichen Ideen Platons; man mag sich daran erinnern, dass Skepsis einst eine Hochburg der Akademie und des Peripatos gewesen war, auch hinzunehmen, dass Metrodor, der angebliche Protégé des D., von der akademischen Philosophie ausging (Cic. de or. III 75); der Perieget Menekrates von Elaia war ein Schüler des Xenokrates (Strab. XII 550 aus D.). Da D. kein Philosoph war und sein wollte, konnte er daneben die *ἀθαμβίη* Demokrits verwerten (Strab. I 61); sein Zeitgenosse und Landsmann Hegesianax behandelte die demokritischen Schriften philologisch (Steph. Byz. s. *Τροφάς*).

In einem entlegenen Bergstädtchen, fern von den grossen Centren der organisierten wissenschaftlichen Arbeit ist es also in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. einem Manne möglich gewesen, ein Thema, das im Grunde vom provinciellen Interesse eingegeben war, zu einem Werk auszugestalten, das darum nicht geringeren Anspruch darauf hat, ein bedeutendes Product philologischer Wissenschaft genannt zu werden, weil es dilettantische Mängel nicht verleugnen kann. Das ist für die universelle Kraft der hellenistischen Wissenschaft ein unverächtliches Zeugnis, freilich ein Zeugnis, das man gerne in bestimmtere Form bringen möchte. Über D.s Bildungsgang fehlt jede Nachricht; immer wieder aber drängt

sich die Parallele des gelehrten Skepsiers mit seinem nur wenig älteren Zeitgenossen aus dem benachbarten Ilion, mit Polemon (Proxenos von Delphi 177/6, Dittenberger Syll.² 268, 221) auf. Die Forschung beider Männer ist nicht nur im allgemeinen verwandt. D. frg. 10 und Polemon frg. 40 stimmen wörtlich überein, ebenso D. bei Strab. XIII 604 und Polemon Clem. protr. 39. Beide interessieren sich für dialektische Glossen (D. frg. 70, Polemon frg. 21) oder für litterarische Specialitäten, wie Parodie und *ἴλαρὰ ἀσματα* (D. frg. 6. 13, Polemon frg. 45); beiden ist die Polemik gegen Timaios und Neanthes gemeinsam. Bei der völligen Zertrümmerung der Schriftstellerei Polemons fallen auch diese nicht zahlreichen Übereinstimmungen schwer ins Gewicht. Freilich bilden beide Männer im Persönlichen einen scharfen Gegensatz. Der grand seigneur in Skepsis sah auf Neuilion, dessen historischen Ruhm er unbarmherzig zerzauste, wie auf einen bettelhaften Parvenü mit Verachtung hinunter, er sass sein Lebenlang fest in seiner Heimat und sammelte seine Kraft auf einen Punkt; der Ilier zog in der Welt umher und zerteilte sich in eine weit ausgedehnte Production. So mag man es nicht für Zufall halten, wenn sich in den Resten des D. kein Citat Polemons findet; doch geht dies nur das Persönliche an, die verwandte Richtung bleibt, und darauf kommt mehr an. Hegesianax aus dem troischen Alexandrien, und doch wohl auch Neoptolemos von Parion, der Interpret der aristotelischen Aesthetik und Dialektforscher, schliessen sich mit D. und Polemon zu einem Kreis zusammen, den pergamenisch zu nennen nicht weiter führt. Attalos I. war ein kluger Banquier (Polyb. XVIII 41), der sich zu der Kunst und der Wissenschaft gut stellte, die er vorfand, aber nicht schuf; wenn Polemon ihm eine Monographie dedicierte und D. (Strab. XIII 603) ihm noch nach seinem Tode das Compliment erwies, ein Büchlein von ihm zu citieren, so hat Hegesianax nicht am Attaliden-, sondern am Seleukidenhof seine Freistatt gefunden und der einzige Grammatiker jener Zeit, der wirklich zum pergamenischen Hof nahe Beziehungen hatte, Krates, einer ganz entgegengesetzten Richtung als D. und Polemon gehuldigt. Das geistige Leben der Aiolis ist nicht höfisch, sondern municipal; der Selbständigkeit der Städte, die Alexander aus ihrem Schlummer erweckt hatte, ist der ewige Streit der Könige zu gut gekommen. Akademische und demokriteische Überlieferungen haben hier wahrscheinlich im Stillen fortgewirkt, bis um die Wende des 3. und 2. Jhdts. die Ernte reif war; wie im einzelnen dieser Reifeprocess sich vollzogen hat, entgeht bis jetzt unserer Kenntnis.

79) Demetrios (FHG III 214—217. Susemihl Gr. Litt.-Gesch. II 647f.), ein hellenistischer Jude, der in Ägypten unter Ptolemaios Philopator (Clem. strom. I 141; gegen Freudenthal Hell. Stud. I 6 und v. Gutschmid Kl. Schr. II 186ff. giebt das Richtige Schürer Gesch. d. jüd. Volks II 730ff.) in genauem Anschluss an die LXX eine jüdische Chronik schrieb (*ἐν τῷ Περὶ τῶν ἐν τῇ Ἰουδαίᾳ βασιλέων* Clemens a. a. O.). Die Chronologie ist sorgfältig und mit rabbinischem Scharfsinn aus den biblischen Angaben herausgesponnen; Schwierigkeiten der Erzählung werden in der alexandrinischen Form der *ἀπορία* und *λύσις* behandelt. Alles Einzelne, sowie die Fragmente bei Freudenthal Hellen. Stud. I. Die Bruchstücke stammen sämtlich aus Alexander Polyhistor *Περὶ Ἰουδαίων*.

80) Demetrios (FHG IV 382. Susemihl Gr. Litt.-Gesch. I 507f. Scheurleer De Demetrio Magnete [wertlos]. Maass De biographis Graecis [= Philol. Untersuch. III] 23ff. Wilamowitz Antigonos [= Philol. Unters. IV] 104. 322ff. Leo Griech.-röm. Biographie 39ff.) von Magnesia (*ὁ Μάγνης* sehr häufig), — aus welchem, ist nicht überliefert —; gehört zu der sehr zahlreichen Sippschaft gelehrter Compilatoren, die im 1. Jhdt. v. Chr. ihren Lesefleiss in den Dienst der die griechische Bildung sich assimilierenden römischen Gesellschaft stellten. Nach Dionys (de Dinarch. 1) stand er im Ruf ein *πολυίστωρ* zu sein, für die damalige Zeit ein Ehrentitel, der auch ohne wissenschaftliche Gedanken erworben werden konnte; nach der Vereinigung von bibliothekarischer Gelehrsamkeit und rhetorischem Interesse lässt sich D. am ersten mit seinem Zeitgenossen Aristodem von Nysa zusammenstellen. Nur durch Cicero (ad Att. VIII 11, 7 = 12, 6. IX 9, 2) bekannt ist ein Atticus gewidmetes Buch *Περὶ ὁμοιοίας*, wahrscheinlich eine nach irgendwoher aufgelesenen Gesichtspunkten zusammengestellte Sammlung historischer Beispiele; Cicero wollte sie für ein zum Frieden mahnendes Pamphlet benützen, mit dem er im Frühjahr 49, als er mit Pompeius Politik unzufrieden war, in den Gang der Dinge einzugreifen dachte, eine Hoffnung, die er bald fallen liess. Nach seinem Ausdruck (ad Att. VIII 11, 7) *memini tibi afferri* muss man annehmen, dass das Buch schon seit einiger Zeit erschienen war, und so ist es wahrscheinlich mit dem Buch identisch, das Cicero 55 an Atticus zurückgab (IV 11, 2); dieser wird es ihm, der damals an De republica arbeitete, unmittelbar nach dem Erscheinen zugeschickt haben. Während dies Werk völliger Vergessenheit anheimgefallen ist, sind zwei Nachschlagewerke öfter benutzt, die Bücher *Περὶ ὁμωνύμων πόλεων* (so muss der Titel in correcter Fassung gelautet haben, *ἐν ταῖς Συνωνύμοις πόλεσι* Harpocr. s. *Μεθώνη*; *ἐν Συνωνύμοις* Steph. s. *Ἀλαβών*; verdorben *ἐν ταῖς συγγραφαῖς* Steph. s. *Ἀλθαία*) und *Περὶ ὁμωνύμων ποιητῶν τε καὶ συγγραφέων* (Diog. I 112. V 3; *ἐν τοῖς Περὶ ὁμωνύμων ποιητῶν* Harpocr. s. *Ἰσαῖος*; meist zu *ἐν τοῖς Ὁμωνύμοις* oder *ἐν Ὁμωνύμοις* abgekürzt; *ἐν τῇ Περὶ τῶν ὁμωνύμων πραγματείᾳ* Dionys. de Din. 1; incorrect *ἐν τοῖς Περὶ συνωνύμων* Plut. Dem. 15). Eine Vorstellung, wie das litterargeschichtliche Buch ausgesehen hat, giebt das grosse, wörtlich excerpierte Stück über die *Δείναρχοι* bei Dionys (de Dinarch. 1). Am Anfang werden vier litterarische Träger des Namens aufgezählt, der erste und bekannteste durch den Zusatz *ἐκ τῶν ῥητόρων τῶν Ἀττικῶν*, die drei anderen durch ganz kurze Bemerkungen über ihre Production vorläufig gekennzeichnet; bei dem dritten wird ausdrücklich bemerkt, dass er älter als die beiden ersten gewesen sei; also war die Ordnung nicht chronologisch. Es folgt die Behandlung der einzelnen, von der nur die des Redners erhalten ist. Biographisches wird nicht gegeben, was Dionys ausdrücklich rügt (de Dinarch. 2), sondern nur ein Urteil über den Stil mit einer kritischen Spitze.

indem die bekannteste Rede, die gegen Demosthenes, für unecht erklärt wird. Dem vorgeschrittenen Classicismus des Dionys, der durch die Arbeiten des römischen Atticismus bedingt ist, erscheint dies Urteil farblos; aber die Mustergültigkeit der attischen Redner, die Schlagworte von der *χάρις* des Hypereides und dem *τόνος* des Demosthenes, der schon an die erste Stelle gerückt ist, die Forderung des *πιθανὸν* und *κύριον*, offenbar im Gegensatz zum *πεπλασμένον* hellenistischer Stilarten weisen auf den sich anbahnenden Classicismus und stehen der Darstellung von der Entwicklung und Entartung der griechischen Beredsamkeit am nächsten, wie sie Cicero, noch vor dem Aufkommen des römischen Atticismus, in de orat. II 92ff. gegeben hat, wie ich glaube nachweisen zu können, auf Grund dessen, was er in Rhodos gelernt hatte. Grammatische Gelehrsamkeit, die aus Bibliothekskatalogen und Sammelwerken verschollene Schriftsteller ausgräbt und den bekannten Namen anreiht, ein starker Zusatz von *κρίσεις*, nach dem Urteil des in Rhodos lehrenden Aristarcheers Dionysios Thrax (ars gramm. 1) *τὸ κάλλιστον πάντων τῶν ἐν τῇ τέχνῃ*, die für das Absterben des Hellenismus bezeichnende Bewunderung der attischen Prosa, daneben aber eine formlose Anordnung des Stoffes nach einem äusserlichen Schema, absichtlich gepaart mit sorgfältiger, ja gezierter Diction, beides Erbschaften der kallimacheischen Schule, dies sind die in sich widerspruchsvollen Elemente, die in der Schriftstellerei des D. ihr Wesen getrieben haben müssen und sie als das Gebilde einer Übergangszeit charakterisieren.

Es erhebt sich die Frage, ob dies aus dem Bruchstück bei Dionys gewonnene Bild durch weiteres Material ergänzt und lebensvoller gemacht werden kann. Von vornherein lag es nahe, die zahlreichen Homonymenlisten, die sich bei Diogenes finden, mit D. in Verbindung zu bringen, und auch abgesehen von der allgemeinen Wahrscheinlichkeit findet sich in diesen Listen nicht weniges, das zu der Art des D. gut stimmen würde. Nur im 1. Jhdt. v. Chr. und ehe der Weltfriede des Kaiserreichs angebrochen war, ist das starke Interesse an dem Römerfeind Metrodor von Skepsis, das V 84 ohne besondere Motivierung hervorbricht, begreiflich. Ephemere Poeten und Rhetoren, besonders eine Unmasse völlig verschollener Technographen, treten auf, wie sie nur ein gelehrter Sammler aufstöbern konnte; den Classicisten verraten Urteile wie das über einen Thales I 38 *ῥήτωρ . . κακόζηλος*, oder wenn die karische Abstammung eines der glänzendsten Vertreter des sog. Asianismus, Menipp von Stratonikeia besonders hervorgehoben wird (V 101). Sehr merkwürdig ist die Bemerkung IV 15, dass die Dichter sich in der Regel erfolgreich mit der Prosa abgäben, die Prosaiker in der Poesie Fiasco machten, mit der daran geknüpften Schlussfolgerung *ᾧ δῆλον τὸ μὲν* (die Prosa) *φύσεως εἶναι, τὸ δὲ τέχνης ἔργον*, die direct gegen die stoische, von Strab. I 18 vorgetragene Lehre polemisiert, aber zu der von D. in Übereinstimmung mit Cic. de or. II 92 verlangten Naturwahrheit des Prosastils gut passen würde. Aber der Nachweis von Maass, dass in die Listen nicht nur bildende Künstler und andere Persönlichkeiten, die D. gemäss dem Titel ausgeschlossen hat, sondern auch Schriftsteller der Kaiserzeit wie Herakleides *ὁ λεσχηνευτής* (V 93) aufgenommen sind, dass D. den Grammatiker Seleukos (III 109) nicht citiert haben kann, die Beobachtung von v. Wilamowitz (Antigonos 325f.), dass die Listen der *Χρύσιπποι* (VII 186. VIII 89. 90) sich widersprechen und von einander unabhängig sind, verbieten, die Listen alle auf einen Gewährsmann direct zurückzuführen, und zwingen dazu, zum mindesten eine so starke Überarbeitung des von D. gebotenen Materials anzunehmen, dass das Aussondern dessen, was D. angehört oder angehört haben kann, ein sehr problematisches Geschäft wird.

Der Redner Deinarch war bei D. ohne Biographie geblieben; trotzdem steht durch zahlreiche Fragmente fest, dass er, gerade bei den Litteraturgrössen, biographisches Material geboten hat. So spielt D. in der biographischen Überlieferung und der damit zusammenhängenden Analyse des Diogenes Laertios eine Rolle. Ein Resultat ist durch v. Wilamowitz (Antigonos 330ff.) mit Sicherheit gewonnen, dass D. die Biographie Xenophons mit Hülfe der Rede Deinarchs *Ἀποστασίου ἀπολογία Αἰσχύλῳ πρὸς Ξενοφῶντα* (Diog. II 52. Dionys. de Dinarch. 12) mit ausgezeichnetem Material bereichert hat. Es muss aber nachdrücklich davor gewarnt werden, dies Resultat durch verallgemeinernde Schlüsse zu verderben. Durchmustert man die übrigen, sicher bezeugten Fragmente, so ergiebt sich, dass D. keineswegs einer wissenschaftlichen Reaction gegen die biographische Legende, wie sie Hermipp, Satyros und andere cultivierten, huldigte, sondern in ganz der gleichen Weise weitergearbeitet und seine Vorgänger, wenn es ging, übertrumpft hat; als Beispiele mögen [Plut.] vit. X orat. 847a ∾ Plut. Demosth. 30; Diog. IX 27. 36 genügen. In jenem einzelnen Fall hat ihn nicht die wissenschaftliche Brauchbarkeit, sondern das Sensationelle der ‚Enthüllungen' über Xenophons Lebensgang angezogen, wie ja auch seine Verwerfung der bekanntesten Rede Deinarchs bei Dionys lediglich sensationell ist. Es ist und bleibt ferner das weitaus wahrscheinlichste — ein stricter Beweis ist hier nicht möglich —, dass er seinem Werk höchstens ausnahmsweise vollständige Biographien einverleibt, in der Regel aber sich damit begnügt hat, den traditionellen *κεφάλαια* neue Glanzstücke, unter Umständen mit Pseudokritik renommierend, hinzuzufügen. Wo er angeführt wird, bildet er nie den Grundstock der Überlieferung, seine Varianten treten accessorisch hinzu, und damit hat die Analyse zu rechnen. Die Art, wie D.s Bemerkung über Heraklits *μεγαλοφροσύνη* Diog. IX 15 der zur Hauptüberlieferung gehörigen Auseinandersetzung über das gleiche Thema IX 2. 3 angeflickt wird, zeigt nicht nur, dass D. ausgetretene Pfade wandelte, sondern auch, dass er nachträglich an den schon zusammenkrystallisierten Kern der Tradition angeschoben ist. Es würde zu den bedenklichsten Consequenzen führen, wollte man aus Stellen, wie Diog. IX 35 mehr schliessen, als dass Antisthenes *Διαδοχαί* mit D.s Varianten schon vor Diogenes zusammengearbeitet sind oder etwa die mehrfach auftretenden Citate aus der Diatribe gegen den Bildungshass des attischen Demos, die in D. des

Phalereers *Ἀπολογία Σωκράτους* gestanden haben muss (Diog. IX 15. 37. 52), mit apodiktischer Sicherheit auf D. zurückführen; Diog. II 43. 44 zeigt unwiderleglich, wie die Schriftsteller über *Διαδοχαί*, also der breite Strom der Überlieferung, dies Thema schon aufgenommen haben.

81) Demetrios von Erythrai (FHG IV 381. Susemihl Griech. Litt.-Gesch. II 180) war nach dem Homonymenkatalog der *Δημήτριοι* Diog. V 85 auf verschiedenen Gebieten thätig und verfasste neben poetischen auch rhetorische und historische Werke. Er ist nicht mit dem Grammatiker D. von Erythrai (Nr. 105) zu verwechseln.

82) Demetrios (FHG IV 383), argivischer Localhistoriker hellenistischer Zeit, nur von Clem. Protr. 47 (*ἐν δευτέρῳ τῶν Ἀργολικῶν*) erwähnt. Mit D. von Trozene (Nr. 106) hat er nichts zu schaffen.

83) Demetrios (FHG IV 682), Localhistoriker von Pamphylien, in den Lykophronscholien (440, *ἐν τῷ ᾱ Περὶ Παμφύλων* [*παμφύλου* cod.]) citiert und daher spätestens in das 1. Jhdt. v. Chr. zu setzen.

84) Demetrios von Salamis in Kypros (FHG IV 382), wird für eine Etymologie von *Καρπασία* von Steph. Byz. citiert, sonst nicht bekannt.

[Schwartz.]

85) Demetrios von Phaleron (*Δημήτριος ὁ Φαληρεύς*), Peripatetiker und athenischer Staatsmann.

I. Leben. Litteratur. A. Aus dem Altertum. Von Zeitgenossen haben über D. von Phaleron geschrieben: Philochoros im VII. Buch seiner *Ἀτθίς* (FHG I 408; vgl. Boeckh Kl. Schrift. V 421ff.); Diyllos (wahrscheinlich in seinen *Ἱστορίαι*, FHG II 361); Duris von Samos im XVI. Buche seiner *Ἱστορίαι* (FHG II 475 [stark gegnerisch]); Demochares in seinen *Ἱστορίαι* (FHG II 448 [ebenfalls gegnerisch]). Zweifelsohne wird auch Hieronymos von Kardia in seinen *Ἱστορίαι τῶν διαδόχων* auf D. von Phaleron zu sprechen gekommen sein, und es ist überaus wahrscheinlich, dass die wertvollen Notizen über D. bei Diodor XVIII—XX in letzter Linie auf ihn zurückgehen (vgl. Wachsmuth Einleitung in d. Stud. d. alt. Gesch. 102; dagegen denkt an Diyllos — schwerlich mit Recht — Unger S.-Ber. Akad. Münch. 1878, 440). Der Zeit des D. nahestehend und für die ägyptische Periode desselben wohl im Besitze directer Informationen von Zeitgenossen des Phalereers ist Hermippos, ein Schüler des Kallimachos, der in seinen *Βίοι* (speciell wohl in dem Teile, der die Aufschrift trug *βίοι τῶν ἀπὸ φιλοσοφίας εἰς τυραννίδας καὶ δυναστείας μεθεστηκότων*, s. Philod. ind. acad. col. XI 4 S. 8 Büch.) eine Lebensbeschreibung des D. von Phaleron gab (FHG III 47). Zeitlich ferner stehen Karystios, der im III. Buch seiner *Ἱστορικὰ ὑπομνήματα* von D. von Phaleron handelte (FHG IV 358), und Herakleides Lembos, der Compilator des Sotion und Satyros (Diog. Laert. V 79). Diese und ähnliche Quellen excerpieren und contaminieren dann die späteren Ausschreiber wie Demetrios Magnes, der Verfasser des vielbenützten Werkes *περὶ ὁμωνύμων* (Diog. Laert. V 79); Didymos, der Sohn des Herakleides, unter Nero, in seinen *Συμποσιακά* (vgl. Schmidt Didym. Chalc. frg. 380); Favorinus (Diog. Laert. V 76 u. 77) u. a. Ein specielles Buch über D. von Phaleron schrieb Asklepiades, des Areios Sohn, dessen Zeit sich nicht näher bestimmen lässt. Sein Werk wird einmal bei Athenaios erwähnt (FHG III 306). Auf uns gekommen sind zwei antike *βίοι* des D., der eine von diesen steht bei Diog. Laert. V 75—85. Der historische Kern desselben — und wohl auch das Schriftenverzeichnis 80ff. (vgl. Susemihl Alex. Litt. I 493, 11) — geht auf Hermippos zurück; vgl. im übrigen über die Zusammensetzung des *βίος* v. Wilamowitz Philol. Unters. IV 46, 2. Der andere *βίος* findet sich im Lexikon des Suidas (aus Hesychios Ill.); sein Wert ist äusserst gering; umfangreiche Interpolationen in demselben weist nach Rohde Rh. Mus. XXXV 209; vgl. auch Daub Jahrb. f. Philol. Suppl. XI 447. B. Von den Neueren haben eingehender über das Leben des D. von Phaleron gehandelt: Bonamy Mém. de l'Acad. d. Inscr. VIII 157ff. Dohrn De vita et rebus Dem. Phal., Kiel 1825 (gänzlich antiquiert). Ostermann De Dem. Phal. vita, reb. gest. et script. rell., Hersfeld 1847 und Fulda 1857 (grundlegend und heutzutage noch unentbehrlich als zuverlässige Materialsammlung). Legrand et Tychon Sur Dém. de Phal. in den Mém. prés. à l'Acad. de Brux. Bd. XXIV 1852 (wertlos). K. G. Helbig Im neuen Reich II (1872) 255ff. Zeller Philos. d. Gr. II² 2, 897ff. Susemihl Alex. Litt. I 135ff. Niese Gesch. d. gr. u. mak. Staaten I 248ff. 312ff. Papasis Dem. Ph. und die Stadt Athen, Erlanger Diss., Alexandrien 1893 (wenig fördernd).

D., des Phanostratos Sohn, war in der athenischen Hafenstadt Phaleron geboren. Das Jahr seiner Geburt lässt sich approximativ bestimmen aus Diog. Laert. V 85, wo bemerkt wird *ἄρξασθαι αὐτὸν τῆς πολιτείας, ὁπότε φυγὼν Ἀλέξανδρον εἰς Ἀθήνας ἦκεν Ἅρπαλος* — letzteres geschah 324 v. Chr. Nach dem athenischen Gesetz durfte niemand vor Eintritt in das 20. Lebensjahr sich activ an der Staatsverwaltung beteiligen (vgl. Busolt Gr. Staats- u. Rechtsalt.² 307). Lässt man D. in diesem Alter seine politische Carrière beginnen, so erhält man als das Jahr seiner Geburt 344 v. Chr. Vieles jedoch (z. B. seine bereits im J. 317 erfolgte Bestellung zum Gouverneur von Athen) spricht dafür, dass D. zur Zeit seines politischen Debüts bedeutend älter war, als eben präsumiert wurde, und es wird demnach sein Geburtsjahr etwas weiter hinaufzurücken sein. D. war von unberühmter Abkunft. Sein Vater war noch bei Timotheos Sclave gewesen, später aber wohl freigelassen worden (Ostermann a. O. 5ff.). Nach einer Angabe des Suidas hiess D. ursprünglich *Φανός* und legte sich erst später den Namen bei, unter dem er berühmt wurde (Ostermann a. O. 6; verkehrt Papasis a. O. 30, der den Relativsatz *ὃς τὸ πρῶτον Φανὸς ἐκαλεῖτο* bei Suidas von dem vorhergehenden *λιμήν* abhängig machen will). Als Lehrer des D. wird Theophrastos ausdrücklich genannt (Cic. de fin. V 54; de leg. III 14; de off. I 3; Brut. 37. Strab. IX 398. Diog. Laert. V 39. 75). Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass er auch die Vorlesungen des Aristoteles besucht hat, der ja bis in den Spätsommer des J. 323 zu Athen als vielgefeierter Docent wirkte. Dem Theophrastos aber schloss sich D. besonders eng an und blieb demselben auch späterhin, als er dem athenischen Gemeinwesen vorstand, in Freundschaft zugethan. Auf

seine Veranlassung erhielt Theophrastos in der Nähe des Lykeion ein ländliches Grundstück (κῆπος) als Eigentum zugewiesen, welches dann in der Art der Akademie mit einem Musenheiligtum und schattigen Säulengängen ausgestattet wurde (Diog. Laert. V 39. 51; vgl. dazu v. Wilamowitz a. O. 269ff.). Hier bei Theophrastos lernte D. den späteren Komiker Menandros und den Redner Deinarchos kennen, mit denen er sich auf das engste befreundete (vgl. Diog. Laert. V 79 ~ Dion. Hal. de Dinarcho 2 und [Plut.] vit. X orat. X 2). Als Politiker trat D. (vgl. o.) zum erstenmal 324 v. Chr. auf. Natürlich hatte er als Peripatetiker eine starke Aversion gegen die Demokratie in der Form, wie sie damals in Athen dominierte, und sah mit Bewunderung auf die kraftvoll emporblühende Monarchie der Makedonier. Demgemäss schloss er sich der Partei des Phokion an. Im J. 322 befand er sich mit diesem und dem Redner Demades unter den Gesandten, welche ins makedonische Hauptquartier abgeschickt wurden, um mit Antipatros wegen der Übergabe der Stadt zu verhandeln (vgl. Schäfer Demosth. III² 387). Wie dieser im J. 319 gestorben und die demokratische Partei in Athen wieder ans Ruder gelangt war, erhob sich eine erbitterte Verfolgung gegen die Anhänger des Phokion. Der greise Staatsmann fiel dem rasenden Pöbel zum Opfer, während es D. gelang, sich rechtzeitig in Sicherheit zu bringen. Mit einer grossen Anzahl Parteigenossen zog er sich nach dem Peiraieus zurück, welchen Nikanor, ein Anhänger des Kassandros, besetzt hielt. Als letzterer 318 persönlich vor Athen erschien, sah sich die demokratische Regierung der Stadt gezwungen, mit ihm einen Frieden abzuschliessen. Bei den Verhandlungen, die zwischen dem König und den Demokraten stattfanden, leistete D. dem Kassandros wichtige Dienste. Vor allen Dingen gelang es seiner diplomatischen Geschicklichkeit, eine Aussöhnung zwischen der Peiraieus- und der demokratischen Partei herbeizuführen. Und so erklärt es sich auch ganz einfach, wie gerade er zum Gouverneur von Athen ausersehen wurde (vgl. hierüber bes. Köhler zu CIA II 1, 584). Was den Modus seiner Bestellung betrifft, so wurde er — natürlich blos pro forma — von den Athenern gewählt und von Kassandros bestätigt (vgl. CIA II 1, 584 und Toepffer Beitr. z. gr. Altert.-Wissensch. 327). Als Gouverneur von Athen scheint er den officiellen Titel προστάτης oder ἐπιστάτης geführt zu haben (vgl. Köhler a. O. und Spangenberg De Athen. publ. instit. aet. Mac. comm., Halle 1884. 9ff.). Regelmässig scheint er die Strategie bekleidet zu haben (CIA II 3, 1217). Nach Droysen Gesch. d. Hellenism. II² 235 trat er sein Amt als Statthalter noch im November des J. 318 an. Richtiger wohl setzt Niese a. O. I 247 dies Ereignis in die erste Hälfte des J. 317. Feststeht nämlich nur, einerseits dass D. zehn Jahre lang als Prostat fungierte (Diod. XX 45. Diog. Laert. V 75. 80. Strab. IX 398), andererseits dass er im Frühjahr 307 gestürzt wurde (vgl. Niese a. O. 312). Freilich ist es möglich, dass die Zahl zehn nicht ganz genau ist. Auf Juli 317 oder Frühling 316 versuchte Unger Philol. N. F. II 88ff. den Regierungsantritt des D. herabzudrücken. Seine Ausführungen wurden widerlegt von De Sanctis Stud. di stor. antic. II (1893) 1ff. Im J. 309 war D. Archon eponymos (Diod. XX 27, 1). Als solcher veranstaltete er einen ganz besonders prächtigen Festaufzug an den grossen Dionysien (Näheres hierüber bei Pfuhl De Athen. pomp. sacr., Berlin 1900, 77, 25), bei welcher Gelegenheit ein von Kastorion zu Ehren des Dionysos gedichtetes Festlied vorgetragen wurde, in dem auch dem Phalereer hohes Lob gespendet ward (Duris frg. 27 = Athen. XII 542e). Ein Decennium hindurch stand D. an der Spitze des athenischen Staatswesens. Er verstand es meisterlich, sich die Sympathien der Mehrheit der Athener zu erwerben, die ihrerseits mit Ehrungen des beliebten Regenten nicht geizten. Nach einer alten Legende, die sich in verschiedenen Brechungen erhalten hat, soll das dankbare Volk dem D. 360 bezw. 300 Ehrenstatuen errichtet haben (Sammlung der einschlägigen Stellen bei Wachsmuth Stadt Athen im Altert. I 611, 1). Beide Zahlen sind selbstredend hyperbolische Ausdrücke. Die Genesis der ersteren ist klar: 360 ist die abgerundete Summe der Tage des Jahres. Einem Fortspinnen in der symbolisierenden Richtung verdankt die weitere Nachricht bei Diog. Laert. V 75 ihre Entstehung, dass die 360 Statuen in einem Zeitraum von nicht ganz einem Jahre gesetzt worden seien. Dass übrigens D. nicht nur in Athen selbst, sondern auch ausserhalb desselben in Attika Bildsäulen erhielt, beweisen einige inschriftliche Funde (vgl. Wachsmuth a. O.). Später als D. gezwungen war, von seinem Posten zurückzutreten, soll das wankelmütige Volk alle ihm errichteten Statuen zertrümmert haben bis auf ein Standbild auf der Akropolis (Diog. Laert. V 77). Es liegt die Vermutung nahe, dass das Porträt, welches Varro in seinen Hebdomades von D. von Phaleron gab (vgl. Non. p. 528 M.) nach dieser Statue angefertigt war.

Die ersten fünf Jahre regierte D. von keiner Seite angefochten. Im Innern herrschte Ruhe, die keinerlei Störung von aussen her erfuhr. Ungünstiger gestalteten sich die Verhältnisse, als im J. 312 Ptolomaios, der Neffe und Feldherr des Antigonos, in Boiotien gelandet war und sich den attischen Grenzen näherte. Jetzt fing die antimakedonische Partei wieder an, rege zu werden; ihrem Drucke nachgebend schickte D. zu förmlichen Friedensverhandlungen mit Antigonos Gesandte nach Asien ab. Aus seiner bedenklichen Lage wurde er jedoch befreit durch den Friedensvertrag vom J. 311, der zwischen Antigonos und seinen Gegnern Kassandros, Lysimachos und Ptolomaios Lagu abgeschlossen wurde, und der u. a. die Bestimmung enthielt, dass Kassandros Strateg in Europa bleiben sollte, bis der junge Alexandros erwachsen sei (vgl. Niese a. O. I 303). Damit war die Position des Phalereers vorläufig wieder befestigt. Es folgten wieder ein paar Jahre der Ruhe, bis im Frühling des J. 307 die Katastrophe eintrat, als Demetrios Poliorketes, der Sohn des Antigonos, unvermutet mit einer starken Flotte vor Attika erschien, den Peiraieus forcierte und durch einen Herold proclamieren liess, dass er gekommen sei, Athen zu befreien und die alte Verfassung wiederherzustellen. D. von Phaleron hatte sich inzwischen nach Verlust des Hafens

in die Stadt zurückgezogen. Allein auch diese war nicht mehr zu halten, da der Anhang seiner politischen Gegner stündlich wuchs. Schon am folgenden Tage beschloss der Demos, dass D. von Phaleron an der Spitze einer Gesandtschaft sich zu Demetrios Poliorketes begeben solle, um die Übergabe Athens zu vermitteln. Poliorketes empfing die Gesandten höchst liebenswürdig, versicherte den Phalereer seiner vollkommensten Hochachtung und versprach ihm, für seine persönliche Sicherheit Sorge tragen zu wollen. D. von Phaleron kannte seine Landsleute und wusste wohl, dass unter den veränderten Verhältnissen seines Bleibens in Athen nicht mehr sei. Unter sicherem Geleit verliess er die Stadt und wendete sich zunächst nach Theben (über die Katastrophe vgl. Plut. Dem. VIII 3—IX 2. Diod. XX 45). Hier fristete er in Armut und Niedrigkeit ein kümmerliches Dasein; hier lernte er auch den Kyniker Krates kennen, mit dem er sich bald befreundete (Plut. de adul. et am. 69c). Als Kassandros 297 gestorben war, fühlte er sich in Theben nicht mehr sicher und begab sich — vielleicht auf Umwegen (vgl. Polyaen. III 13, 15) — nach Ägypten an den Hof des Ptolomaios Lagu (Diod. XX 45, 4. Hermippos bei Diog. Laert. V 78ff. Strab. VIII 398. Aelian. v. h. III 17). Hier wurde er freundlich aufgenommen, was bei den guten Beziehungen, die zwischen dem König und Kassandros, dem Gönner des D., bestanden hatten, und bei dem regen litterarischen Interesse des Ptolomaios nicht wundernehmen kann. Wenn man jedoch vielfach geneigt ist, auf Grund einiger antiker Zeugnisse (z. B. des Plut. de exil. 602a) dem D. einen weitgehenden Einfluss auf die Entschliessungen des Königs zuzuschreiben, so bedarf diese Ansicht einer gewissen Einschränkung. Jedenfalls auf dem Gebiete der Politik folgte Ptolomaios nicht dem Rate des D., wie die Thatsachen beweisen. Weder machte er den Ptolomaios Keraunos zu seinem Nachfolger, wie ihm D. geraten, noch liess er sich durch letzteren davon abhalten, schon bei Lebzeiten dem Philadelphos die Zügel der Regierung zu übergeben (vgl. Niese a. O. I 389). Auf litterarischem Gebiet mochte der Einfluss des D. grösser sein. Möglich, aber keineswegs sicher, ist die Vermutung, dass auf seinen Antrieb der Komiker Menandros und der Peripatetiker Straton einen ehrenvollen Ruf an den Hof des Ptolomaios erhielten (vgl. Susemihl a. O. I 143, 724. 254). Durchaus glaubhaft aber ist die Nachricht, dass D. an der Spitze der von Ptolomaios eingesetzten Gesetzgebungscommission gestanden (Aelian. v. h. III 17). In der That hätte der König für diesen Posten kaum eine qualificiertere Persönlichkeit finden können, als den Phalereer, der die Sache sowohl von ihrer theoretischen als von ihrer praktischen Seite gründlichst kannte. Gestützt wird jene Überlieferung auch durch den Umstand, dass sich unter den Schriften des D., deren Entstehung zum grössten Teil in die ägyptische Lebensperiode unseres Peripatetikers fällt, eine ganze Reihe Specialuntersuchungen über staatsrechtliche Fragen, wie sie namentlich den Gesetzgeber interessieren, befinden (vgl. unter III). Am Hofe selbst fehlte es dem D. nicht an Feinden. Unter diesen war der mächtigste Ptolomaios Philadelphos, der designierte Thronfolger, dessen höchste Ungnade sich D. durch die oben erwähnten Ratschläge zugezogen hatte. Solange der alte König lebte, wagte indessen Philadelphos nicht, seinen Gefühlen des Hasses offen Ausdruck zu geben. Kaum aber war jener gestorben, da wurde D. aus Alexandrien verwiesen und irgendwo auf dem Lande (ἐν τῇ χώρᾳ Hermippos bei Diog. Laert. V 78) in Gewahrsam gehalten. Dort soll er infolge des Bisses einer giftigen Schlange (ἀσπίς) gestorben sein. Nach Cicero pro Rab. Post. 23 soll diese Todesart von Philadelphos angeordnet worden sein, nach Hermippos hingegen (Diog. Laert. a. O.) war sie eine zufällige (zur Sache vgl. Susemihl a. O. I 139, 695). Bildliche Darstellungen des D. sind nicht auf uns gekommen. Die antiken Zeugen stimmen aber darin überein, dass er ein auffallend schöner Mann war (die Stellen bei Ostermann a. a. O. I 50, 1). Seine körperlichen Vorzüge suchte er noch durch allerhand Kunstmittel und durch ausgesuchte Eleganz zu heben (vgl. Duris FHG II 475 = Athen. XII 542d und Aelian. v. h. IX 9, wo fälschlich statt von D. von Phaleron von D. Poliorketes die Rede ist). Über sein Privatleben liegen uns zwei wenig günstig lautende Urteile vor; das eine stammt von Duris (a. a. O.), das andere von Karystios (vgl. FHG IV 358). Beide Schriftsteller erzählen mit sichtlichem Behagen von der schier orientalischen Debauche des D., von seinen opulenten Diners und seinen zahllosen Liebschaften (über die letzteren berichten auch Favorin bei Diog. Laert. V 76. Didymos ebd. Diyllos FHG II 361). Sowohl Duris als Karystios haben vornehmlich die Zeit im Auge, wo D. Gouverneur von Athen war. Um ein objectives Urteil in der Sache zu gewinnen, muss man sich vor allem die Tendenz des Duris und des ihm offenbar congenialen Karystios klar machen. Die Schilderung des ersteren macht der an ihm genugsam bekannten Medisance alle Ehre. Wie wenig zuverlässig seine Angaben im einzelnen sind, lässt sich an einem Punkt besonders deutlich darthun. Unter anderem beschuldigt er den D., er habe von den reichen Einkünften der Stadt nur ganz wenig auf die Verwaltung derselben und auf die Haltung von Militär verwendet, das meiste auf Gastereien u. dgl. vergeudet. Eine grobe Unrichtigkeit enthält der Satz, dass D. nur wenig Militär gehalten; im directen Widerspruch hierzu berichtet nämlich der vortrefflich unterrichtete Gewährsmann des Diodor XX 45, 2 (Hieron. von Kardia), dass D. über eine grosse Truppenmacht verfügt habe. Hinsichtlich der Gastmähler und ähnlicher kostspieliger Veranstaltungen darf nicht vergessen werden, dass D. Staatsoberhaupt war und als solches gewisse repräsentative Pflichten hatte. Und bei der Beurteilung der angeblichen Liebesgeschichten des D. wird man gut thun, daran zu denken, welch üppiges Unkraut gerade auf diesem Gebiet die Phantasie gewisser alter Schriftsteller (z. B. Ps.-Aristippos περὶ παλαιᾶς τρυφῆς) hervorgebracht hat. Nach diesen Erwägungen wird man den Angaben des Duris, Karystios und der späteren Liebhaber der chronique scandaleuse recht skeptisch gegenüberstehen. Nach Abzug aller Übertreibungen bleibt vielleicht soviel bestehen, dass D. ein eleganter Lebemann war, der die Gaben der Aphrodite und des Dionysos

gebührend zu schätzen wusste, ohne darum ein roher Genussmensch oder sinnloser Verschwender zu sein.

II. Demetrios von Phaleron als Staatsmann. Litteratur. Zu den unter I A genannten historischen Werken, in denen die staatsmännische Thätigkeit des D. gewürdigt war, kommt hinzu noch die Denkschrift des D. über seine zehnjährige Regierung *Περὶ τῆς δεκαετίας* (Näheres über dieselbe s. u. Abschn. III). Von neuerer Litteratur ist anzuführen: Niebuhr Vortr. über alte Gesch. III 97ff. Grauert Hist.-philol. Anal. 310ff. Ostermann a. O. I 30ff. Grote Gesch. Griechenl. (deutsche Ausg.) VI² 639ff. Droysen Gesch. des Hellen. II² 2, 106ff. Wachsmuth Stadt Athen im Altertum I 610 (vgl. auch II 1, 390 Anm. 2). v. Wilamowitz Philol. Unters. IV 184ff.; Aristot. u. Athen I 362ff. Spangenberg De Athen. publ. inst. aet. Mac. comm. (Halle 1884) 8ff. Curtius Stadtgesch. von Athen 225ff. Busolt Griech. Staats- und Rechtsalt.² 189ff. Gilbert Gricch. Staatsalt.² 177ff. Niese a. O. I 247ff. Holm Griech. Gesch. IV 76ff. Toepffer Beitr. z. gr. Alt.-Wiss. 327ff. Die nur einzelne Regierungsmassnahmen des D. berührenden Arbeiten sind im folgenden Text gehörigen Ortes angegeben. Wie im Altertum, so schwanken auch in der neueren Zeit die Urteile über dic Staatsverwaltung des D. Wenig günstig äussern sich über dieselbe die Zeitgenossen des D., Duris (FHG II 475) und Demochares (FHG II 448). Aber beide können nicht als unparteiische Kritiker gelten; über Duris s. S. 2822. Demochares seinerseits war politischer Gegner des D.; der gehässige Ton seiner Darstellung zeigt hinreichend, dass er nicht sine ira et studio schreibt. Hohes Lob wird dem D. von Cicero, Aelian und anderen späteren Schriftstellern gespendet (vgl. Droysen a. a. O. 110, 3). Diese günstigen Beurteilungen scheinen stark beeinflusst zu sein durch die Darlegungen des D. in seinem Werke *περὶ τῆς δεκαετίας*. Bei den Neueren kommt D. meist zu gut weg, so bei Ostermann und Toepffer. Am wenigsten günstig urteilen über ihn Droysen, Grote und Holm. Um dem Manne gerecht zu werden, muss man sich vor allen Dingen seine politische Stellung klar machen. Das verabsäumen die, welche ihm seine Friedenspolitik nach aussen hin entweder zum Vorwurf oder zum Lobe anrechnen. D. war von Kassandros als Verweser der Stadt Athen eingesetzt worden; als solcher aber hatte er gar nicht die Befugnis, äussere Politik zu treiben. Hätte er sich auf dies Terrain begeben und begonnen, selbständige Politik zu treiben, so wäre er zweifelsohne unverzüglich durch Kassandros von dem Posten entfernt worden, auf den ihn das Vertrauen desselben gestellt hatte. In Erkenntnis dieser Verhältnisse verzichtete D. auf äussere Politik und beschränkte sich auf die innere Verwaltung. Hieraus folgt. dass die staatsmännischen Qualitäten des Phalereers nur nach seinen Leistungen auf dem Gebiete der Communalverwaltung zu bewerten sind. Dass er ein hervorragender Finanzmann war, giebt selbst sein politischer Widersacher Demochares (s. a. O.) zu; vgl. auch Diog. Laert. II 75. Wir wissen, dass unter der Verwaltnng des D. die jährlichen Staatseinkünfte die stattliche Summe von 1200 Talenten betrugen (Duris bei Athen. XII 542 c: *χιλίων καὶ διακοσίων ταλάντων κατ' ἐνιαυτὸν χίριος γενόμενος* = Ael. v. h. IX 9 Anf.; vgl. über diese Stelle Köhler Rh. Mus. LIII 492, 1). Diese Gelder wurden nicht, wie Duris a. O. flunkert, in unsinniger Weise vergeudet, sondern zu notwendigen Ausgaben (wie zur Besoldung der starken Söldertruppe [Diod. XX 45] u. ähnl.) oder zu nützlichen Unternehmungen verwendet. Die Überschüsse wurden in der Staatscasse zurückbehalten. Dass sich unter D.s Prostasie ganz bedeutende Bestände in derselben ansammelten, lehren die Inschriften (vgl. Köhler Athen Mitt. V 280 [CIA II 317 u. Add.] und Rh. Mus. a. O. Toepffer a. O. 328ff.). Nach all diesem werden wir D. nicht nur als einen ausserordentlich fähigen, sondern auch als einen eminent gewissenhaften und vorsichtigen Finanzmann ansehen dürfen. Dabei war er aber weder pedantisch noch knauserig. Denn da, wo es das Ansehen der Stadt oder das Prestige seiner Regierung zu erfordern schien, scheute er vor grösseren Ausgaben nicht zurück. Für repräsentative Zwecke scheint er bedeutende Summen ausgegeben zu haben (vgl. S. 2822). Aber auch für die Verschönerung der Stadt hat er viel gethan. Man hat früher aus einer Stelle des Cicero (de off. II 60), wo erzählt wird, D. habe den Perikles getadelt, weil er so enorme Summen auf die Herstellung der Propylaeen verwendet habe, folgern zu müssen geglaubt, dass der Phalereer für bauliche Unternehmungen weder Geld noch Sinn besessen. Mit dieser Ansicht steht im Widerspruch das ausdrückliche Zeugnis des Favorinus (?) bei Diog. Laert. V 75, wonach D. *κατασκευαῖς ἠῦξησε τὴν πόλιν*. Und dass der Gewährsmann des Diogenes Laertios recht hat, zeigen die bei den eleusinischen Ausgrabungen zum Vorschein gekommenen detaillierten Baurechnungen für die grosse Säulenhalle, die während der Verwaltung des D. von dem Architekten Philon vor dem Tempel der Demeter und Kore errichtet wurde (s. CIA II 834 c; vgl. dazu Larfeld Handb. d. gr. Epigr. II 1, 173). Aber auch die graphischen Künste protegierte D. So erhielt z. B. der Maler Protogenes einen Auftrag von ihm (vgl. Wachsmuth a. O. 610).

Verhältnismässig gut unterrichtet sind wir über die sog. Luxusgesetzgebung des D., die darauf abzielte, durch Eindämmung alles übertriebenen Aufwandes den allgemeinen Volkswohlstand zu kräftigen. Tiefeinschneidend war das Gesetz, welches sich gegen den Gräberluxus richtete. Soviel wir wissen, war Solon der erste, der demselben gewisse Schranken setzte. Aber sein hierauf bezügliches Gesetz war bald in Vergessenheit geraten. Es wurde zwar gelegentlich erneuert, aber um die Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. war es schon wieder total eingeschlafen. Von dieser Zeit an bis gegen Ausgang des 4. Jhdts. erfreut sich der bildnerische Trieb an der Herstellung luxuriöser Grabdenkmäler im grossen Stil. Dem zum Teil unsinnigen Aufwand, der hier getrieben wurde, machte D. ein jähes Ende (vgl. Cic. de leg. II 64). Er beschränkte den Grabschmuck auf drei einfache Formen: die Rundsäule, den liegenden Grabstein und die Gefässform. Die Gynaikonomoi (vgl. u.) waren angewiesen, streng über die Innehaltung dieser Verordnung zu wachen. Es lässt sich nicht leugnen, dass das Gesetz, welches nebenher bis in die Römerzeit hinein seine volle Geltung behielt, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet seine Berechtigung hatte; der Entwicklung der attischen Kunst hat es aber ungeheuer geschadet, insofern mit demselben der attischen Gräberplastik die Lebensader unterbunden wurde (vgl. Brückner Archäol. Anz. 1892, 23). In den Bereich der Luxusgesetzgebung fällt ferner die Bestimmung des D., dass nur bis zu 30 Personen an Hochzeiten, Gastmählern und sonstigen privaten Festivitäten teilnehmen durften (vgl. Spangenberg a. O. 12). Weiterhin schränkte er die Bestattungsfeierlichkeiten, die mit viel Pomp begangen zu werden pflegten, bedeutend ein und ordnete an, dass sie vor Tagesanbruch stattzufinden hätten (vgl. Spangenberg a. a. O. 13). Schliesslich gehört in den Rahmen der auf Hebung des Volkswohlstandes abzielenden Bestrebungen des D., wie das neuerdings richtig betont worden ist (vgl. Köhler Rh. Mus. LIII 492ff.), die Umgestaltung der alten Choregie zur Choregie des Demos verbunden mit der Agonothesie. Dass diese Reform der Choregie auf D. zurückzuführen ist, hat Köhler Athen. Mitt. III 240 mit Hülfe der Steine schlagend erwiesen. Und zwar fällt dieselbe aller Wahrscheinlichkeit nach in das J. 309, wo D. Archon war und mit grosser Glanzentfaltung die Dionysien feierte (Duris FHG II 475). Näheres über die Einrichtung der Agonothesie und Choregie des Demos im Art. Agonothetes Bd. I S. 874ff. und besonders bei Holm a. O. IV 77. Hier braucht nur die Intention, die D. bei seiner Reform leitete, in Kürze hervorgehoben zu werden. Der Hauptunterschied zwischen der alten Choregie und der von D. geschaffenen Einrichtung bestand darin, dass bei jener einzelne (später Consortien) vermögender Bürger für die Ausstattung der dionysischen Agone zu sorgen hatten; bei der neuen Einrichtung hingegen übernahm der Demos selbst die Kostendeckung und ernannte einen besonderen Beamten (*Ἀγωνοθέτης*), der die Agone vorzubereiten und zu leiten hatte. Über die gesetzgeberische Idee dieser Bestimmung hatte sich D. in seiner Schrift *περὶ τῆς δεκαετίας* verbreitet (vgl. Plut. bellone an pac. clar. f. Athen. 349 b; dass der hier genannte D. der Phalereer sei, hat zuerst erkannt Wyttenbach in seinem Commentar zu Plut. mor., nicht Toepffer, wie Köhler Rh. Mus. LIII 492 meint). Seine Absicht war, die bedeutende pecuniäre Last, welche die Choregie mit sich brachte, auf eine grössere Menge zu verteilen und so der allzu starken Inanspruchnahme einzelner Vermögen vorzubeugen. Übrigens hat D. auch die Rhapsodenwettkämpfe an den Panathenaeen umgestaltet (Athen. XIV 620 b *τοὺς δὲ νῦν Ὁμηριστὰς ὀνομαζομένους πρῶτος εἰς τὰ θέατρα παρήγαγε Δημήτριος ὁ Φαληρεύς* [Eustath. Il. p. 1479]. Vgl. hierzu Susemihl Alex. Litt. I 137, 68). Wenn Ostermann a. O. I 43 recht hat. so hängt auch diese Änderung mit der Luxusgesetzgebung zusammen.

Von den übrigen organisatorischen Massnahmen des D. ist am bemerkenswertesten die Einsetzung zweier neuer Behörden: der *Νομοφύλακες* und der *Γυναικονόμοι*. Obwohl nirgends ausdrücklich überliefert wird, dass D. die beiden Behörden geschaffen habe, so weist doch alles darauf hin, dass sie ihm ihren Ursprung verdanken. Bezüglich der Nomophylakes vgl. Boeckh Kl. Schrift. V 424ff. Strenge Quaest. Philoch. (Gött. 1868) 5ff. Starker De nomoph. Athen. (Breslau 1880). Bernays Phokion 136ff. Meier-Schömann-Lipsius Att. Proc. I 81ff. Spangenberg a. O. 13ff. Wie der Name besagt, hatten die Gesetzeswächter auf die pünktliche Befolgung der Gesetze zu achten. Speciell hatten sie darauf zu sehen, dass die Beamten gesetzmässig verfuhren, und in der Ekklesie die Abstimmung zu inhibieren, wenn ein schädlicher oder gesetzwidriger Beschluss gefasst werden sollte. Ein Collegium mit polizeilichen Competenzen waren die Gynaikonomoi. Über dieselben vgl. Boeckh a. O. 421ff. Philippi Areop. u. Eph. 308. Meier-Schömann-Lipsius a. O. I 108ff. Spangenberg a. O. 11ff. Im Gegensatz zu den eben genannten Forschern vertritt Stojentin De Poll. Athen. ant. (Breslau 1875) 5ff., dem Wachsmuth Stadt Athen II 1, 390, 2 beipflichtet, die Ansicht, dass die Gynaikonomoi schon vor D. in Athen bestanden haben. Meines Erachtens sind die von Stojentin vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig und genügend widerlegt worden durch R. Schoell Jen. Lit.-Zeitg. 1876 nr. 38 und Lipsius a. O. I 109, 204. Der Amtskreis der Gynaikonomoi war erheblich umfangreicher, als ihr Name ahnen lässt, insofern sie eine Sittenpolizei im weitesten Sinne des Wortes waren. Sie hatten nicht nur über die Sittsamkeit der Frauen zu wachen, sondern auch vor allem darauf zu achten, dass die Luxusgesetze genau beobachtet wurden. Wenn der Komiker Menandros bei Athen. VI 245 b c sagt, dass die Gynaikonomoi zur besseren Controlle des Publicums sich gelegentlich der Hülfe der Garköche bedienten, so ist das ein fauler Komikerwitz, aus dem nicht etwa geschlossen werden darf, dass unter D.s Prostasie ein weitverzweigtes Spionagewesen Platz gegriffen hätte. Weiterhin wird berichtet, dass D. die Zahl der Richter im Eisangelieverfahren von 1000 auf 1500 erhöhte (Näheres hierüber bei Spangenberg a. O. 17f.). Ausserdem hat man noch eine ganze Reihe von Veränderungen im attischen Verwaltungs- und Gerichtswesen vermutungsweise auf D. zurückgeführt. So glaubte man, dass die Umwandlung des athenischen Ephebeninstituts in eine staatliche Erziehungsanstalt in die Verwaltungsperiode des Phalereers falle (s. v. Wilamowitz Philol. Unters. IV 184. Toepffer a. a. O. 330. Niese a. O. 248). Allein diese Annahme lässt sich angesichts des XLII. Cap. der aristotelischen *Ἀθ. πολ.* nicht mehr aufrecht erhalten. Aus demselben ersieht man, dass die Verstaatlichung der Ephebie bereits vor 322 vollzogen war (vgl. Holm a. O. IV 77). Ferner hatte Bergk (Ztschr. f. d. Alt.-Wiss. 1849, 267 = Kl. Schr. II 614, 2), ausgehend von Lex. Cant. s. *μὴ οὖσα δίκη*, zu erweisen gesucht, dass das Gesetz, welches die Privatprocesse zunächst vor die Diaiteten zu bringen gebot, von D. erlassen worden sei. Mit guten Gründen trat der ganz willkürlichen Interpretation Bergks entgegen Lipsius Att. Proc. II 1009ff., welcher an der Hand des von Bergk missverstandenen und übel vexierten Artikels des Lex. Cant. den Nachweis führte, dass jenes Gesetz lange Zeit vor D. in Wirksamkeit gewesen sein müsse. Zudritt muss noch das Experiment Ungers (Jahrb. f. Philol. CXXXV 755ff., vgl. dazu Zeller

Arch. f. Philos. II 298ff.) erwähnt werden, das unter D. Poliorketes erlassene, berüchtigte Gesetz des Sophokles, welches die athenischen Philosophenschulen einer staatlichen Controlle unterstellte (s. Sauppe Or. Att. II 341), in die Regierungszeit des D. von Phaleron hinaufzurücken. Indessen es ist schlechterdings unmöglich, sich den letzteren als Protector jenes Machwerkes vorzustellen. Und mit Recht bemerkt Susemihl (Alex. Litt. I 553, 168), dass die Ausführungen Ungers schon vor ihrer Publication widerlegt gewesen seien durch die treffliche Behandlung des Gegenstandes bei v. Wilamowitz Philol. Unters. IV 194ff.

Schliesslich muss noch, um die Aufzählung der Einzelheiten, die uns von der Communalverwaltung des D. bekannt sind, vollständig zu machen, der von ihm veranstalteten Volkszählung (*ἐξετασμὸς τῶν κατοικούντων τὴν Ἀττικήν*) gedacht werden. Es ist das erste Beispiel einer solchen im classischen Altertum. Alles, was wir von derselben wissen, geht auf Ktesikles bei Athen. VI 272 c (FHG IV 375) zurück, einen Historiker, welcher, wie frg. 2 M. lehrt, frühestens am Ausgang des dritten vorchristlichen Jahrhunderts gelebt haben kann. Die Volkszählung des D. umfasste alle Classen der Bevölkerung, Bürger, Schutzverwandte und Sclaven; doch beschränkte man sich darauf, die Zahl der erwachsenen Männer festzustellen. Weiter darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, dass die rechtlich zugehörige und nicht blos die factisch anwesende Bevölkerung aufgenommen wurde. Die Zählung soll ergeben haben: 21 000 Bürger, 10 000 Metoeken, 400 000 Sclaven (die letzte Zahl wohl sicher falsch). In welchem Jahre die Volkszählung des D. stattgefunden, lässt sich nicht ausmachen, da das Datum bei Athen. a. a. O. verstümmelt ist. Schweighäuser hat sie in die 115. Ol. verlegen wollen, Casaubonus in die 116., St. Croix, dem Beloch sich anschliesst, in die 117., Scaliger endlich in die 118. Für die Festsetzung der Zählung auf Ol. 117 macht man geltend, dass D. Ol. 117, 4 (= 309) Archon war — natürlich taugt dies Argument nichts. Zur Sache vgl. Ostermann a. O. I 32ff. Boeckh Staatshaush. d. Ath. I³ 47ff. Büchsenschütz Bes. u. Erw. im gr. Alt. 141ff. Spangenberg a. O. 21ff. und besonders Beloch Bevölk. d. gr.-röm. Welt 4ff. und 57ff.

Die legislatorische Thätigkeit des D. lässt sich nur dann völlig begreifen, wenn man sie von dem Gesichtspunkt der Abhängigkeit von den politischen Theorien des Aristoteles betrachtet. Das Ideal, welches dem Phalereer bei seiner Organisation des athenischen Gemeinwesens vorschwebte, war nichts anderes als die aristotelische *πολιτεία* par excellence, jene Staatsform, die sich als eine Krasis von Oligarchie und Demokratie darstellt, in der weder die Reichen noch die Unvermögenden den Ausschlag geben, sondern der bürgerliche Mittelstand (vgl. Arist. Pol. IV 8 p. 1293 b 33). Das war nach seinem Dafürhalten das beste unter den gegebenen Verhältnissen erreichbare Staatswesen. Durch Einführung eines verhältnismässig niedrigen Census (1000 Drachmen, Diod. XVIII 74, vgl. Bergk Kl. Schrift. II 588ff.), der zum activen Bürgerrecht berechtigte, erreichte D., dass der bürgerliche Mittelstand die entscheidende Majorität im Staate bildete. Diesen Mittelstand galt es nun kräftig und gesund zu erhalten, wenn anders die *πολιτεία* Bestand haben sollte. D. hoffte dies Ziel durch seine Luxusgesetzgebung zu erreichen, welche die Bürger zur Sparsamkeit erziehen und der durch unnützen Aufwand veranlassten Verarmung der Bevölkerung entgegenarbeiten sollte. Ausser den Grundlinien seiner Verfassung entlehnte aber D. noch manche Einzelheit der Staatslehre des Aristoteles. Eine freie Nachbildung der aristotelischen Nomophylakes (s. Pol. IV 11, 9. 12, 8. VI 5, 13) ist die gleichnamige Behörde, die D. ins Leben rief. Ähnlich steht es mit den Gynaikonomoi (s. Pol. IV 12, 9. VI 5, 13). Selbst die Volkszählung des D. scheint durch die Erörterungen über die richtige Bürgerzahl (Pol. IV 4) angeregt zu sein. — Wenn ‚einige Schriftsteller' (vgl. Unger Jahrb. f. Philol. CXXXV 758) bei Strab. VIII 398 die Behauptung aufstellen, *Δημήτριος οὐ μόνον οὐ κατέλυσε τὴν δημοκρατίαν ἀλλὰ καὶ ἐπηνώρθωσεν*, so ist dies Urteil wohl das Resultat einer Vergleichung der Verfassung des D. mit der unter Antipatros herrschenden Staatsform. Von einer Retablierung der alten Demokratie durch D. kann nach dem oben Gesagten natürlich nicht die Rede sein. Ganz im Gegensatz zu den Gewährsmännern des Strabon charakterisiert Plut. Dem. Pol. 10 die Herrschaft des D. als *λόγῳ μὲν ὀλιγαρχική, ἔργῳ δὲ μοναρχική*. An diesem Ausspruch ist soviel zutreffend, als D. in seiner Eigenschaft als Prostat thatsächlich über der von ihm eingerichteten Politeia stand und als solcher die Macht hatte, jederzeit über die Schranken der Verfassung hinweg seinen persönlichen Willen zur Geltung zu bringen. Nach diesen Darlegungen wird es möglich sein, ein sicheres Urteil über die staatsmännischen Fähigkeiten des D. abzugeben. Ein genialer Politiker war D. sicherlich nicht; dazu fehlte es ihm an schöpferischer Kraft. Er begnügte sich im wesentlichen damit, die politischen Theorien des Peripatos in Praxis umzusetzen. Aber auch dieser Aufgabe war er nicht ganz gewachsen. Denn wenn auch eine grosse Anzahl seiner Reformen von hoher praktischer Brauchbarkeit war, so waren andere hinwiederum die Äusserung eines ganz merkwürdigen Doctrinarismus (das gilt z. B. von einigen der Luxusgesetze; vgl. übrigens v. Wilamowitz Arist. und Athen I 362). Hervorragend tüchtig war D. nur als Finanzmann. Aber ehrliches Streben, die in jeder Beziehung verrotteten Zustände in Athen zu bessern, wird man ihm nicht absprechen dürfen. Seine Verwaltung war trotz mancher Missgriffe segensreich für die Stadt.

III. Demetrios Bedeutung für die Litteratur. D. war als Schriftsteller von einer ausserordentlichen Productivität (Diog. Laert. V 80. Suid.). Es ist eigentlich selbstverständlich, wird aber zum Überfluss auch noch direct bezeugt (Cic. de fin. V 19), dass die Periode seines rüstigsten litterarischen Schaffens in die Zeit seines Aufenthaltes in Ägypten fiel. Von seinen zahlreichen Schriften sind nur kümmerliche Reste auf uns gekommen. Ein wohl sicher auf Hermippos von Smyrna zurückgehendes Schriftenverzeichnis bietet Diog. Laert. V 80ff. Dasselbe zeigt Spuren starker Zerrüttung (einzelne Werke, z. B. *περὶ νόμων*, werden zweimal erwähnt; andrerseits fehlt manches: z. B. die *ἀρχόντων ἀναγραφή*, die doch

Laertios selbst an zwei Stellen [I 1 und II 3] citiert). Die starke Schadhaftigkeit des Index zeigt sich übrigens auch in der planlosen Anordnung der Schriften. Wir besitzen zwei Vollständigkeit erstrebende Fragmentsammlungen des D.: Herwig Über Dem. Phal. Schrift. (Progr. Rinteln 1850) und Ostermann De Dem. Phal. vit. reb. g. et script. rell. II (Progr. Fulda 1857) 19ff. (sehr sorgfältig hergestellte und nahezu vollständige Sylloge; man vermisst das Fragment des D. bei Plut. bellone etc. 349 b, einige Citate aus D. in Philodemos Rhet. [vgl. III a] u. e a.; wir führen die Bruchstücke des D. mit den Ostermannschen Nummern an). Die Fragmente der Reden des D. publicierte ausserdem Sauppe Orat. Att. II 344 (manches Ungehörige hier aufgeführt), die der historischen Werke Müller FHG II 362ff.

a) Die Reden und rhetorischen Schriften des D. Litteratur: Westermann Gesch. d. Bereds. I 159ff. Herwig a. O. 1ff. Ostermann a. O. II 15ff. Blass Griech. Bereds. 16ff. Norden Ant. Kunstpr. I 127ff. Da die erhaltenen Bruchstücke der Reden des D. zu dürftig sind, um die oratorische Eigenart des Mannes erkennen zu lassen, so sind wir ganz auf die Urteile der alten Kunstrichter angewiesen. Am wertvollsten und reichlichsten sind die Angaben des Cicero. Ihm lagen noch die Reden des D. vor und er las sie mit Vergnügen. Auf sein Urteil darf man sich verlassen, da er ja hier als Fachmann redet. Dasselbe gilt von Quintilianus. Merkwürdigerweise schweigen sich die griechischen Techniker völlig über D. aus. — Auf die Periode der grossen attischen Redner war eine Zeit der Décadence gefolgt. An die Stelle der kräftigen, herben Rede, die packte und zündete, war die weiche und süssliche getreten, die darauf ausging, zu ergötzen. Als hervorragendsten Vertreter dieses Genres bezeichnet Cicero (de orat. II 95) D. von Phaleron. Nach einer anderen Stelle (Brut. 36; vgl. Quint. X 1, 80) soll er sogar die neue Art der Beredsamkeit inauguriert haben. Ziemlich scharf charakterisiert Cicero die Eloquenz des D. orat. 92ff. Hier weist er sie dem *μέσον γένος* zu, welches mit Bewusstsein an die von den Sophisten cultivierte Art anknüpfe und dessen charakteristisches Merkmal der reiche, erlesene Schmuck der Rede sei. Speciell an D. wird hervorgehoben, dass er sich gern der Metaphern und der übrigen Tropen bediente, auch verschmähte er nicht die Redefiguren und was sonst geeignet war, der Rede Eleganz und Grazie zu verleihen. Hiermit stimmt Quint. X 1, 33 überein, der den Stil der Reden des D. mit einem blumenreichen, buntgestickten Hetaerengewand vergleicht (Norden a. O. 128). Cicero (Brut. 285) rühmt den Reden des D. nach, dass sie echt attische *χάρις* atmen, und Quint. X 1, 80 steht nicht an, D. den letzten attischen Redner zu nennen. Es ist interessant zu sehen, wie sich in der Beredsamkeit des D. die ganze Eigenart seiner Persönlichkeit widerspiegelt. Dem Streben nach Eleganz in der äusseren Erscheinung, das weder Schminktopf noch Parfüm verschmähte (vgl. S. 2822), entspricht aufs höchste die scharfe Accentuierung des Anmutigen und Wohlgefälligen in der Rede, das ängstliche Vermeiden alles Schroffen, Rauhen, Passionierten. Das Genre des Demosthenes tadelte er (Plut. Dem. 11. Philod. Rhet. I 197, 24 Sudh.). Bei Diog. Laert. V 80 wird eine Sammlung von Volks- und Gesandtschaftsreden des D. erwähnt (*δημηγοριῶν τε καὶ πρεσβειῶν συναγωγή*: für *πρεσβειῶν* dürfte wohl *πρεσβευτικῶν* zu schreiben sein). Ausserdem wird § 81 ein *πρεσβευτικὸς ᾱ* angeführt. Zu diesem Adjectiv kann kaum etwas anderes als *λόγος* ergänzt werden und bedeutet *πρεσβευτικὸς λόγος* ‚Gesandtschaftsrede'. Offenbar haben wir es hier mit einer Nummer der grossen Redencollection zu thun. Neben diesen Reden müssen aber auch noch Gerichtsreden des D. im Altertum vorhanden gewesen sein. Jedenfalls bezieht sich auf solche, was der Anon. Seg. in seiner *Τέχνη ῥητορική* über die *διήγησις* in den Reden des D. anmerkt (vgl. Spengel Rhet. Gr. I 442, 22ff.). Nur zwei nichtssagende Bruchstücke aus — wie es scheint — wirklich gehaltenen Reden des Phalereers sind erhalten (und dazu noch blos in lateinischer Übersetzung) bei Rut. Lup. I 1 p. 4, 7 H. u. II 16 p. 20, 6 H. (vgl. dazu Susemihl Alex. Litt. II 501). Dagegen sind die bei Dem. *π. ἑρμ.* 289 angeführten, bei Sauppe unter II rangierten Worte des D. kein Fragment einer Rede, sondern ein einfaches *ἀπόφθεγμα*.

Quint. II 4, 41 berichtet, dass zur Zeit des D. in Griechenland der Usus aufgekommen sei, *fictas ad imitationem fori consiliorumque materias dicere*. Doch bemerkt er ausdrücklich hierzu: *an ab ipso id genus exercitationis sit inventum parum comperi*. Sollte D. selbst wirklich — woran ich nicht glaube — derartige Schuldeclamationen verfasst haben, so hat sich auf alle Fälle nichts davon erhalten. Denn sicher keine solche Declamation war die *Σωκράτους ἀπολογία* (s. u. c), und das Stück Diatribe, das uns Stob. Flor. VIII 20 (III 345, 10ff. Hense) aufbewahrt hat, dürfte schwerlich vom Phalereer herrühren, wie Norden a. O. I 130 meint, sondern gehört dem Kyniker D. Nr. 91 zu, einem Zeitgenossen des Seneca, wie Ruhkopf (zu Senec. de Prov. III 3) und Hense (zu Stob. a. O.) richtig gesehen haben.

Ausser Reden hatten die Alten noch eine ganze Reihe rhetorischer Schriften von D. In dem hermippischen Verzeichnis (Diog. Laert. V 80 g. E.) wird ein Werk ‚Über Rhetorik' in zwei Büchern (*περὶ ῥητορικῆς ᾱ β*) erwähnt. Dasselbe findet sich nur an zwei Stellen des Philodem mit vollem Titel angeführt (Rhet. I 272, 4 Sudh.: *Δ. ὁ Φ. ἐν τοῖς περὶ τῆς ῥητορικῆς* [hier nur der Titel erhalten] und I 346, 41 S. *Δ. ὁ Φ. ἐν τῷ περὶ τῆς ῥητορικῆς* [mit einer Äusserung des D. über den Architekten Philon]). Ob die übrigen bei Philodem vorhandenen Citate aus D., bei denen eine genauere Ursprungsangabe fehlt, aus *περὶ ῥητορικῆς* entnommen sind, ist zum Teil sehr fraglich. Wahrscheinlich ist es für I 222. 2ff. S., wo über das von D. introducierte *γένος ἐντευκτικὸν ἅπασιν* gehandelt wird; sehr unwahrscheinlich dagegen für I 197, 24ff. S. (frg. XLVIII), wo über die Art des demosthenischen Vortrags abfällig geurteilt wird. Die letztere Stelle scheint vielmehr auf die Monographie des D. über Demosthenes zurückzugehen, die Dion. Hal. *π. τῆς Δημ. λέξ.* 53 (S. 244, 20ff. Us.-Rad.) erwähnt (*Δ. τε ὁ Φ. φησι καὶ οἱ ἄλλοι πάντες οἱ τὸν βίον αὐτοῦ συγγράψαντες*) und die Plutarch, wie ein Vergleich von Vit. Demosth. 11 (frg. XLVI) mit der eben angeführten Stelle aus Dionysios lehrt, in seiner Lebens-

beschreibung des Demosthenes benützt hat. Nun ist es wohl mehr als blos wahrscheinlich, dass Plutarch alle in dieser Schrift eingelegten Citate aus D. aus dessen Monographie über Demosthenes entnommen hat. Unter jenen Citaten befindet sich aber ein solches (c. 11 = frg. XLVII), das fast wörtlich mit Philod. I 197, 24ff. S. übereinstimmt. Daher halte ich es für sehr wahrscheinlich, dass Philodem an der letzteren Stelle aus D.s *βίος Δημ.* geschöpft hat. Wohin die übrigen rhetorischen Fragmente des D. (frg. XLIII über Platons Stil; XLIX über die Perioden des Isokrates; LII über Aischines [verstümmelt]; LIII über Isaios; wozu noch kommt das Bruchstück des D. bei Westermann Biogr. Gr. 258, 45 über Isokrates) gehören, ist nicht auszumachen. Zum Teil, soweit sie biographisches Material enthalten, stammen sie wohl aus *βίοι*, die D. über die betreffenden Redner geschrieben.

b) Die historischen und staatswissenschaftlichen Schriften des D. 1. *Περὶ τῆς δεκαετίας* ᾱ (Diog. Laert. V 31), Memoiren über seine zehnjährige Thätigkeit als Gouverneur von Athen. Vielleicht waren sie veranlasst durch Invectiven seiner politischen Gegner und fällt ihre Abfassung noch in die Zeit seines thebanischen Aufenthaltes (s. v. Scala Stud. des Polyb. I 153, 2). Ausdrücklich citiert wird die Schrift nirgends. Doch stammt sicher aus ihr eine Anzahl von Stellen, wo D. schlechthin ohne nähere Angabe des benützten Werkes angeführt wird: Cic. de offic. II 17 (D.s Urteil über Perikles); Plut. bellone an etc. 349 b (über die Nachteile der alten Choregie; vgl. Koehler Rh. Mus. LIII 489); schliesslich dürfte auch die Äusserung des D., die Demochares FHG II 448 bekämpft, in unserer Schrift gestanden haben. Hingegen ist bei Strab. VIII 398 eine Bezugnahme auf D.s Memoiren nicht anzunehmen (vgl. Unger Jahrb. f. Philol. CXXXV 758). 2. *Ἀρχόντων ἀναγραφή* (fehlt im Index des Hermippos; von Diog. Laert. I 1 und II 3 mit vollem Titel citiert). Sechs Bruchstücke daraus erhalten (frg. XVIII—XXIII), aus denen ersichtlich ist, dass D. neben der politischen Geschichte auch die Litteraturgeschichte eingehend berücksichtigte. Benutzt wurde die *ἀρχόντων ἀναγραφή* von Apollodoros in seinen *Χρονικά* (vgl. Diels Rh. Mus. XXXI 29. 37). S. Wachsmuth Einl. in d. alt. Gesch. 130 und v. Gutschmid Kl. Schrift. IV 293. 3. *Περὶ τῶν Ἰώνων* ᾱ (Diog. Laert. V 81). 4. *Προοίμιον ἱστορικόν* ᾱ (Diog. Laert. V 81). Unsichere Vermutung über dasselbe bei Scala a. O. 157ff. 5. *Περὶ τῆς Ἀθήνησι νομοθεσίας* in fünf Büchern (Diog. Laert. V 80). Eine historisch-antiquarische Untersuchung über die Gesetzgebung Athens mit besonderer Rücksichtnahme auf das solonische Gesetzgebungswerk. Vollständig unbegründet ist die Annahme von Bernays Phokion 138 und Toepffer a. O. 330, dass D. in unserer Schrift eine Rechtfertigung seiner eigenen legislatorischen Thätigkeit gegeben. Weder aus dem Titel noch aus den erhaltenen Resten lässt sich dies entnehmen. Zu den sieben Fragmenten, die Ostermann der Schrift zuweist (frg. XXIV—XXX), kommt noch hinzu erstens frg. XXXII, das Ostermann, einer Vermutung Bergks folgend (Ztschr. f. d. Alt.-Wiss. 1849, 267 Anm. = Kl. Schr. II 614, 2) für ein Bruchstück der *δεκαετία* hielt; vgl. dagegen die treffenden Ausführungen von Lipsius Att. Proc. II 1010. Zweitens gehört noch in die athenische Nomothesie die Anführung aus D. bei Cic. de leg. II 64 (und Plut. Sol. 21: s. Leop. Schmidt Ethik d. Gr. I 114). Mit Recht bemerkt Lipsius a. O., dass D.s Nomothesie bei den Späteren als Autorität für die athenischen Staatseinrichtungen galt und fleissig benutzt wurde. Durch rationelle Analyse der einschlägigen Autoren wird man wohl noch manches für jenes Werk zurückgewinnen können. 6. *Περὶ τῶν Ἀθήνησι πολιτειῶν* ᾱ β̄ (so herzustellen auf Grund der Lesart von L; *πολιτῶν*, was unpassend, scheinen zu haben BVD bei Diog. Laert. V 80). Über die Verfassungen, die bei den Athenern eingeführt gewesen. 7. *Ἐκκλησία ἔνορκος* ᾱ (Diog. Laert. V 81; Titel unsicher: *ἐκκλησία ἔνορκος* ᾱ LVD, *ἐκκλήνορκα* B). 8. *Ὑπὲρ τῆς πολιτείας* ᾱ (Diog. Laert. V 81). Wahrscheinlich eine Empfehlung der aristotelischen *πολιτεία κατ' ἐξοχήν* (vgl. S. 2827f.). 9. *Περὶ πολιτικῶν* ᾱ β̄ (Diog. Laert. V 80). 10. *Περὶ νόμων* (zweimal aufgeführt Diog. Laert. V 80 u. 81; Ostermann a. O. II 35, 3 möchte für das zweite *νόμων* lesen *ἀνόμων*; allein auch der *Ἀριστόμαχος* findet sich in der massgebenden Überlieferung des Laertios zweimal vermerkt). 11. *Περὶ δημαγωγίας* ᾱ β̄ (Diog. Laert. V 80). 12. *Δίκαια* ᾱ (Diog. Laert. V 81), Versuch einer Codificierung des Völkerrechtes in der Art der aristotelischen *δικαιώματα τῶν πόλεων* (Diog. Laert. V 26). Ein Fragment erhalten bei Polyb. XXXVI 2, 3 (= frg. XXXIX; von Ostermann fälschlich den *στρατηγικά* des D. zugewiesen, s. v. Scala a. O. 156). Von grossem Einfluss scheinen die *δίκαια* des D. auf die völkerrechtlichen Anschauungen des Polybios gewesen zu sein, vgl. v. Scala a. O. 158. 319ff. Ganz problematisch ist aber die von dem letzteren vorgenommene Vereinigung der Schriften *προοίμιον ἱστορικόν, δίκαια. περὶ εἰρήνης. περὶ πολέμου* (so schreibt er Diog. Laert. V 81 für das überlieferte *δοκοῦ*) und *προσβευτικός* zu einem grossen Werke, in dem D. alle Teile des Völkerrechts behandelt habe (s. v. Scala a. O. 156ff. und dagegen Susemihl a. O. I 187). 13. *Περὶ εἰρήνης* ᾱ (Diog. Laert. V 81). Vielleicht bezieht Ostermann a. O. II 35 mit Recht auf dies Werk den Satz des D. bei Plut. Lyk. 23 (= frg. XLI). 14. *Στρατηγικά* ᾱ β̄ (Diog. Laert. V 80). Über die Pflichten oder Geschäfte des Feldherrn. Hieraus wohl Polyb. X 24 (= frg. XXXVIII) und exc. l. XXXVI 2 (= frg. XXXIX). Unsicher ist der Inhalt der 15. *Ἀθηναίων καταδρομή* ᾱ (Diog. Laert. V 81). Die Aufschrift kann doch wohl nur bedeuten ‚Tadel der Athener'. Welcher Art derselbe war, steht dahin. Vielleicht war die Schrift ein politisches Pamphlet.

c) Die philosophischen Schriften des D. (Herwig a. O. 18ff. Ostermann a. O. II 21ff.). Als Dialoge dürfen mit ziemlicher Sicherheit angesprochen werden folgende acht im hermippischen Verzeichnis (Diog. Laert. V 81) aufgeführte Schriften (vgl. Hirzel Dialog I 318): 1. *Πτολομαῖος* ᾱ. ohne Zweifel nach Ptolemaios Lagu genannt (Sujet *περὶ βασιλείας*?). 2. *Φαιδώνδας* ᾱ; darunter wird wohl der Thebaner dieses Namens, ein Schüler des Sokrates (vgl. Plat. Phaid. 59 c), zu verstehen sein (s. Ruhnken zu Xen. Mem. I 2, 48).

3. *Μαίδων* ᾱ; der Name ist offenbar corrupt. Herwig a. O. 18 will *Μέδων* herstellen; Hirzel a. O. 318, 1 bessert sehr schön *Μίδων*; so hiess nämlich auch ein ps.-platonischer Dialog (Diog. Laert. III 62) und waren Komoedien des Antiphanes und Alexis betitelt (Meineke Hist. crit. com. Gr. 401). 4. *Κλέων* ᾱ; benannt nach dem bei Diog. Laert. V 76 erwähnten Kleon? 5. *Ἀρταξέρξης* ᾱ; über seine Tendenz eine Vermutung bei Hirzel a. O. I 337, 2. 6. *Ἀριστείδης* ᾱ; oder über die Gerechtigkeit? 7. *Ἀριστόμαχος* ᾱ; der von Herwig a. O. 19 zuerst ausgesprochenen, von Ostermann a. O. II 21 und Hirzel a. O. I 318, 1 wiederholten Vermutung, nach welcher unser Aristomachos identisch sein soll mit dem von Diog. Laert. V 70 erwähnten Schüler des Lykon, stehen ernstliche chronologische Bedenken entgegen. Aristomachos wird im Testament des Lykon genannt; dieser starb ca. 226 v. Chr. Nehmen wir nun auch an, dass A. ein sehr alter Schüler des Lykon war, also etwa 50 Jahre zählte, als jener starb, so erhalten wir immerhin als Jahr seiner Geburt 276; mit anderen Worten eine Zeit, wo D. längst nicht mehr unter den Lebenden weilte (vgl. Abschn. I). 8. *Διονύσιος* ᾱ (*ἢ περὶ τρυφῆς*?). Bei den folgenden elf von Hermippos (Diog. Laert. V 81) angeführten Schriften ist es unentschieden, ob sie die dialogische Form hatten: 1. *Προτρεπτικός* ᾱ (vgl. Hartlieb Leipz. Stud. XI 326 und Hirzel a. O. I 345). 2. *Ἐρωτικός* ᾱ (vgl. Hirzel a. O. 345, 1). 3. *Περὶ γήρως* ᾱ (vgl. Hirzel a. O. I 350). Zwei Bruchstücke daraus erhalten (frg. XVI und XVII). Aus denselben ist soviel ersichtlich, dass die Disputation des D. sehr pessimistisch gehalten war und er die Nachteile des Alters stark betonte. Über die Stellung der Schrift innerhalb der Litteratur über das Alter s. Hirzel a. O. I 331, 2ff. 4. *Περὶ πίστεως* ᾱ. 5. *Περὶ χάριτος* ᾱ (vgl. Hirzel a. O. I 350). 6. *Περὶ μεγαλοψυχίας* ᾱ. 7. *Περὶ γάμου* ᾱ (vgl. Hirzel a. O. I 350 und Schmidt Ethik der Gr. II 188). 8. *Περὶ τοῦ δόκου* ᾱ; dieser Titel ist wohl verderbt. Lucas Holstein wollte bessern *περὶ τοῦ τόκου*; sehr unwahrscheinlich ist die Conjectur v. Scalas Stud. des Polyb. I 156, nach welcher *δόκου* aus *πολέμου* verderbt wäre. 9. *Περὶ καιροῦ* ᾱ. 10. *Περὶ ἐπιτηδευμάτων* ᾱ; ‚de variis hominum studiis'. 11. *Περὶ τύχης* ᾱ (vgl. Hirzel a. O. I 350). Daraus ein längeres Fragment erhalten, das über den Umschwung in den Verhältnissen der Perser und Makedonier handelt (Polyb. XXIX 21 und Diod. XXXI 10 = frg. XIV). Wahrscheinlich stammt aus unserer Schrift auch der Ausspruch des D. bei Plut. cons. ad Apollon. 394 (= frg. XIII) und Diog. Laert. V 82 (= frg. XII). Näheres über die Sache bei L. Schmidt Ethik d. Gr. II 68. Rohde Gr. Rom.² 299ff. Roesiger Die Bed. d. Tyche bei d. spät. gr. Hist.. besonders bei D. von Phaleron (Progr. Konstanz 1880). Schenkl Bursians Jahresbericht XXXVIII 229ff. v. Scala a. O. I 159ff. Norden Rh. Mus. XLVIII 541. Susemihl Alex. Litt. I 592. 12. *Χαλκιδικός* ᾱ (vgl. Hirzel a. O. 311, 2).

Mitten unter den Dialogen des D. steht im hermippischen Katalog (Diog. Laert. V 81) der *Σωκράτης* ᾱ. Die Schrift wird unter diesem Titel zweimal bei Plutarch citiert (frg. III u. V). Mit ihr identificiert man wohl mit Recht die von Diog. Laert. dreimal angezogene *Σωκράτους ἀπολογία* (IX 15. 37. 57). Aus diesem Titel kann man zunächst die Tendenz der Schrift entnehmen. Weiter aber folgt aus ihm, dass der *Σωκράτης* nicht zu den Dialogen gehört (was übrigens auch aus dem Charakter der sechs vorhandenen Fragmente geschlossen werden müsste). Man könnte nun denken, dass man es mit einer Declamation zu thun habe (so Susemihl a. O. I 139ff.). Dem widerspricht aber auf das entschiedenste der ganze Ton der Darstellung, von dem wir aus frg. III u. V eine vorzügliche Vorstellung gewinnen, und nicht weniger die Fülle des Inhalts. Wie wir aus frg. II ersehen, handelte D. von den Unbilligkeiten, welche die Philosophen von den Athenern erfahren. Ferner hatte D. zu zeigen gesucht, dass sowohl der berühmte Aristeides als auch Sokrates nicht arm gewesen seien (frg. III u. IV). Für Aristeides hatte er sich auf folgende drei Thatsachen berufen: auf seine Verwaltung des Archontats, seine Verbannung durch den Ostrakismos und auf Weihgeschenke, die er wegen seines Sieges in der Choregie aufgestellt und mit der Inschrift versehen hatte: *Ἀντιοχὶς ἐνίκα· Ἀριστείδης ἐχορήγει· Ἀρχέστρατος ἐδίδασκεν.* Gegen das letzte Argument erhob Panaitios in seiner Schrift über Sokrates Einspruch, der den Nachweis führte, dass die mit dem Namen Aristeides versehenen Weihgeschenke nicht vom Sohne des Lysimachos, sondern von einem anderen Träger jenes Namens herrührten (vgl. Schmekel Philos. der mittl. Stoa 231ff.). Weiter hatte D. in seinem Sokrates erzählt, dass dieser mit der Nichte des Aristeides Myrto in Bigamie gelebt habe (Plut. Arist. 27. Athen. XIII 556 a und Schol. Arist. Ran. 1539). Auch gegen diese Angabe polemisierte Panaitios, der auch hier das Missverständnis aus der Verwechslung von Namensvettern herzuleiten suchte (vgl. Schol. Arist. a. O. und Schmekel a. O. 232). Frg. I handelt über Demokritos; Diog. Laert. IX 15 (fehlt bei Ostermann) zeigt, dass D. in seinem Sokrates auch auf Herakleitos zu sprechen kam. Offenbar war die Apol. Socr. des D. eine breitangelegte, von gelehrten, aber meist verkehrten Parekbasen wimmelnde Verteidigungsschrift des grossen Philosophen.

Ein umfangreicheres Werk war die Schrift *περὶ ὀνείρων* in fünf Büchern. Im hermippischen Verzeichnis fehlt sie; wir haben Kunde von ihr nur durch Artemidor. Oneir. II 44, wo es heisst: *ὀνείρους ἀποβεβηκότας καὶ τὰς ἀποβάσεις αὐτῶν οὐκ ἐνεδέχετο γράφειν ἐν τέχνῃ ὀνειροκριτικῇ οὐδέ μοι πιθανὰ ἐδόκει ταῦτα καίτοι Γεμινοῦ τοῦ Τυρίου καὶ Δημητρίου τοῦ Φαληρέως καὶ Ἀρτέμωνος τοῦ Μιλησίου τοῦ μὲν ἐν τρισὶ βιβλίοις, τοῦ δὲ ἐν πέντε, τοῦ δὲ ἐν εἰκοσιδύο πολλοὺς ὀνείρους ἀναγραφαμένων καὶ μάλιστα συντάξας καὶ θεραπείας τὰς ἀπὸ Σαράπιδος δοθείσας.* Dass die letztere Aussage wohl in erster Linie auf D.s Werk geht, ist aus Diog. Laert. V 76 ersichtlich: *λέγεται δὲ ἀποβαλόντα αὐτὸν* (sc. *Δημ.*) *τὰς ὄψεις ἐν Ἀλεξανδρείᾳ κομίσασθαι αὐθις παρὰ τοῦ Σαράπιδος, ὅθεν καὶ τοὺς παῖδας ποιῆσαι τοὺς μέχρι νῦν ἀδομένους.* D.s Buch über die Träume war demnach nicht sowohl eine Theorie der Traumdeutung als vielmehr eine Apologie der Oneirokritik, deren Berechtigung durch eine Masse in Erfüllung gegangener Träume dargethan wurde. Mit Suse-

mihl a. O. I 875 hier eine Fälschung zu wittern, liegt absolut kein Grund vor. Vgl. übrigens Büchsenschütz Traum und Traumdeutung im Altert. (Berlin 1868) 48 und Reichhardt Comm. phil. Jen. V 132.

d) Litterarhistorisch-philologische Schriften des D. (vgl. Herwig a. O. 25ff. und Ostermann a. O. II 40ff.). Von seiner Beschäftigung mit Homer legen drei Werke Zeugnis ab (vgl. Sengebusch Hom. diss. I 89ff.): 1. *Περὶ Ἰλιάδος* in zwei Büchern (Diog Laert. V 81). Drei sichere Fragmente. Frg. LXIII lehrt, dass D. auch Textkritik trieb; er athetiert Il. II 409 als abgeschmackt und unpassend. Frg. LXV und LXVI sind exegetischer Natur. 2. *Περὶ Ὀδυσσείας* in vier Büchern (Diog. Laert. V 81). Zwei exegetische Bruchstücke: frg. LXVII und LXVIII An einer Reihe von Stellen der Scholiasten zu Homer, wo D. citiert wird (vgl. Ostermann a. O. II 40f.), ist es zweifelhaft, ob der Phalereer gemeint ist oder D. Ixion (s. Nr. 101). 3. *Ὁμηρικός* in einem Buch (Diog. Laert. V 81). Nichts daraus erhalten. Die homerischen Forschungen des D., die übrigens reich waren an Fabeleien der leichtfertigsten Art, waren stark benützt von dem Urheber des peripatetischen Corpus, das Dioskorides in seinem Buche *περὶ τῶν παρ' Ὁμήρῳ νόμων* ausschrieb; vgl. Weber Leipz. Stud. XI 146ff. Eine Biographie des Antiphanes war wohl die Schrift *περὶ Ἀντιφάνους* in einem Buch (Diog. Laert. V 81), von der sich nichts als der Titel gerettet hat; s. Meineke Hist. crit. com. Gr. 308. Ferner hatte man von D. zwei gelehrte Sammelwerke: 1. eine Collection aesopischer Fabeln (*λόγων Αἰσωπείων συναγωγή*, Diog. Laert. V 80 und *Αἰσωπείων ᾱ*, ebd. V 81), von der wir aber nichts Näheres wissen. Nicht unwahrscheinlich ist jedoch die Vermutung Kellers (Jahrb. f. Philol. Suppl. IV 384), dass sie vom rein praktischen rhetorischen Gesichtspunkt aus unternommen und prosaisch abgefasst war. Dagegen ist die von Korais zuerst ausgesprochene, von Schneidewin, Wagener und Keller (vgl. a. O. 385) gebilligte Hypothese, dass Babrios als Hauptgrundlage seiner Gedichte eben die Synagoge des D. gebraucht habe, hinreichend widerlegt worden durch Crusius De Babrii aetate, Leipz. Stud. II 225 u. Rh. Mus. XXXIX 605. Vgl. übrigens auch Bergk Kl. Schrift. II 550 und Schmidt Ethik d. Gr. I 38. Eine Sammelarbeit waren 2. die *Χρεῖαι* ‚nützliche Aussprüche' (Diog. Laert. V 81). Einen Teil derselben scheinen gebildet zu haben die von Stob. flor. III 79 Mein., I 172 p. 111 Hense erwähnten *ἀποφθέγματα τῶν ἑπτὰ σοφῶν* (vgl. Brunco De dict. sept. sap. a Dem. Phal. coll., Acta sem. philol. Erlang. III 310ff.). Die Vermutung von Legrand und Tychon Mém. sur Dém. de Phal. 136, nach welcher die *Χρεῖαι* identisch wären mit den *ἀποφθέγματα τῶν ἑπτὰ σοφῶν*, findet schon dadurch ihre Widerlegung, dass die Sammlung der Sprüche der sieben Weisen bei weitem nicht dazu ausreichte, ein selbständiges Buch zu bilden (Brunco a. O. 302. 3). Der über die sieben Weisen handelnde Teil des Werkes wurde von den Späteren viel benutzt, und wir besitzen eine ganze Reihe Excerpte sowohl wie poetische und prosaische Bearbeitungen desselben. Von welch autoritativer Bedeutung unsere Schrift für das von ihr behandelte Gebiet war, ergiebt sich schlagend aus der einfachen Thatsache, dass, während vor D. die grösste Uneinigkeit über die zu den sieben Weisen zu rechnenden Männer herrschte, in der auf ihn folgenden Zeit sein Verzeichnis (Kleobulos, Solon, Cheilon, Thales, Pittakos, Bias, Periander) unbedingte Geltung hatte (s. Bohren De sept. sapt. [Diss. Bonn. 1867] 25ff.). Für die Reconstruction der Chrien des D. kommen folgende Auszüge bezw. Bearbeitungen in erster Linie in Betracht: 1. Stob. flor. I 172 p. 111—125 Hense. Dieser Passus trägt die Überschrift *Δημητρίου Φαληρέως τῶν ἑπτὰ σοφῶν ἀποφθέγματα*. Dass Stobaios nicht das Originalwerk des D. in Händen gehabt, ist selbstverständlich. Vielleicht ist Didymos, des Herakleides Sohn (vgl. o. S. 2817), hier Mittelsmann (vgl. M. Schmidt Did. Chalc. frg. 373. 379ff Brunco a. O. 307ff.); 2. die *Χρεῖαι* in den Lebensbeschreibungen der sieben Weisen bei Diog. Laert. I (vgl. Brunco a. O. 20ff. und Stanjek Quaest. de sent. VII sap. coll. I [Diss. Breslau 1891] 1). Auch Laertios hat natürlich nicht das Werk des D. direct benutzt. Vermutungen über den Vermittler (Apollodor. d. Epic.) bei Brunco a. O. 20; 3. die *γνῶμαι τῶν ἑπτὰ σοφῶν*, die Boissonade in den Anecd. Gr. I 135ff. aus dem Cod. Paris. gr. 1630 publiciert hat (vgl. Brunco a. O. 23ff. und Stanjek a. O. 1); 4. die aus 243 iambischen Trimetern bestehenden *ἀποφθέγματα τῶν ἑπτὰ σοφῶν* des Cod. Par. gr. 2720 (Copie davon Cod. Paris. gr. 1773). die zuerst Wölfflin in den S.-Ber. Akad. Münch. 1886, 287ff. veröffentlicht hat. Vgl. dazu Studemund Wochenschr. f. kl. Philol. 1886, 1584ff. Neue treffliche Bearbeitung der Sammlung durch Stanjek a. O. 18ff.; 5. die *ἀποφθέγματα τῶν ἑπτὰ σοφῶν* in der Wiener Apophthegmensammlung (vgl. Wachsmuth Festschr. z. Begrüssung d. 36. Philol.-Vers. [Freiburg 1882] 27ff. und Rh. Mus. XXXIX 468ff.). Über andere Sammlungen der Aussprüche der sieben Weisen. die zum Teil noch nicht publiciert sind, vgl. Brunco a. O. 299ff. Stanjek a. O. 2 und Sternbach Gnom. Vatic. 268. Fleissiger, aber in kritischer Hinsicht nicht genügender Reconstructionsversuch der *ἀποφθέγματα τῶν ἑπτὰ σοφῶν* des D. von Brunco a. O. 325—397 (s. Hense Rh. Mus. XLI 55; übrigens hat Brunco die *ἀποφθέγματα* der Wiener Collection nicht verwertet). Welche Quellen D. für seine *Χρεῖαι* benutzte. lässt sich nicht mehr feststellen. Soviel ist aber noch erkennbar. dass er bei seiner Sammelarbeit weder besonders kritisch noch gewissenhaft verfuhr (vgl. Brunco a. O. 304ff.).

e) Briefe des D. Erwähnt werden im hermippischen Verzeichnisse (Diog. Laert. V 81) *ἐπιστολαὶ ᾱ*. Davon ist aber nichts erhalten; denn der Brief des D., welcher sich in der Aristeasepistel 29—32 eingelegt findet, s. p. 11ff. Wendl. (Hercher Epistol. Gr. 218). ist eine dreiste Fälschung.

f) Poesien des D. Diog. Laert. V 76 erwähnt Paiane. die D. nach Wiedererlangung seines verlorenen Augenlichtes an den Sarapis gedichtet habe. Wenn hier gesagt wird, *παιᾶνας ποιῆσαι* (sc. *Δημ.*) *τοὺς μέχρι νῦν ᾀδομένους*. so geht das natürlich auf die Zeit des Gewährsmannes des Laertios (Hermippos?), nicht auf die des Compilators. Auf uns gekommen ist nichts von den poetischen Productionen des D.

Was die Schriftstellerei des D. betrifft, so kann es nicht wundernehmen, dass bei ihrem wesentlich expansiven Charakter die Intensität der Production nicht bedeutend war. Auf gründlicheren Studien basierten wohl blos die Arbeiten über die staatlichen Einrichtungen der Athener. Dagegen waren seine litterarhistorisch-grammatischen Arbeiten (z. B. die *Ἀπολογία Σωκράτους* und seine Homerica) leichtfertig zusammengeschrieben und recht oberflächlich, wie die erhaltenen Reste deutlich erkennen lassen. Originell war D. als Schriftsteller so wenig wie als Staatsmann. Fast alle seine Arbeiten scheinen durch Theophrastos angeregt zu sein; wie das Verzeichnis der Schriften des Theophrastos (bei Diog. Laert. V 42ff.) zeigt, hatte dieser über die meisten Gegenstände gehandelt, über die später sein Schüler D. schrieb. Wie sehr sich der letztere seinem verehrten Meister anschloss und von ihm abhängig war, lässt sich noch an einzelnen Punkten nachweisen; so ist z. B. die Grundidee der Schrift *περὶ τύχης* ganz dem Theophrastos entlehnt (vgl. Susemihl Alex. Litt. II 592). Wie sein Lehrer, so legte auch D. grossen Wert auf die schöne Form der Darstellung. Bei Diog. Laert. V 82 wird seine Schreibart charakterisiert mit den Worten: *χαρακτὴρ δὲ φιλόσοφος εὐτονία ῥητορικῇ καὶ δυνάμει κεκραμένος* (vgl. S. 2829).

IV. Angedichtetes und Untergeschobenes. A. Während seines ägyptischen Aufenthaltes soll D. die Anregung zu verschiedenen bedeutsamen Unternehmungen gegeben haben. Ps.-Plut. apophth. 189 d berichtet, D. habe dem Ptolomaios Lagu den Rat gegeben, sich Werke über die Königsherrschaft anzuschaffen und zu lesen; denn — so motivierte er seinen Vorschlag — was die Freunde den Königen zu sagen sich nicht getrauten, das stände in den Büchern geschrieben. Diese Erzählung, die durchaus nichts Unglaubhaftes enthält, darf für wahr hingenommen werden. Freilich ist es nicht erlaubt, auf Grund derselben D. zum geistigen Vater der grossen alexandrinischen Bibliothek zu stempeln. Heutzutage darf es als ausgemacht gelten, dass die Gründung derselben mit den Litteratur und Wissenschaft fördernden Bestrebungen des Ptolomaios Philadelphos in Verbindung steht. Dem von ihm gegründeten Museion fügte Philadelphos die grosse Bücherei als organischen Teil ein. Und so wird man ihn als den eigentlichen Schöpfer und Stifter der alexandrinischen Büchersammlung anzusehen haben (vgl. Art. Bibliotheken Bd. III S. 409ff.). Nun existiert eine Überlieferung, nach welcher Philadelphos sich bei der Einrichtung der Bibliothek vornehmlich der Hülfe des D. bedient hätte. Diese Tradition tritt uns zuerst entgegen in dem Aristeasbrief, der aus der späteren Makkabäerzeit stammt (vgl. die Vorrede Wendlands zu seiner Ausgabe XXVII). Hier figuriert D. geradezu als dienstbeflissener Oberbibliothekar des Philadelphos (*κατασταθεὶς ἐπὶ τῆς τοῦ βασιλέως* [d. i. *Φιλαδέλφου*] *βιβλιοθήκης Δ. ὁ Φ.* p. 3, 9ff. Wendl.). Weiterhin findet sich die Überlieferung — um von den wörtlichen Abschreibern des Aristeas abzusehen — in dem bekannten Scholion des Tzetzes, dessen Angaben über D. wohl auch in letzter Linie auf den Brief des Aristeas zurückgehen (vgl. Ritschl Opusc. I 124, 12ff. 206, 5ff.). Der legendare Charakter der Überlieferung ist längst erkannt worden; ihre factische Unmöglichkeit wird erwiesen durch die geschichtlichen Thatsachen, die uns über das Verhältnis des D. zu dem Nachfolger des ersten Ptolomaeers bekannt sind (vgl. S. 2821). Ein anderes Unternehmen, zu dem D. den Anstoss gegeben haben soll, ist die Übersetzung der heiligen Bücher der Juden durch die (ursprünglich) 72 Dolmetscher. Die Sache selbst wird ausführlich beschrieben in dem ebenerwähnten Aristeasbrief, aus dem die späteren jüdischen und die christlichen Schriftsteller ihre Angaben über die Entstehung der Septuaginta geschöpft haben (vgl. die Stellensammlung in der Ausgabe von Wendland 90ff.). Indessen die Erzählung des Aristeas ist eine plumpe, tendenziöse Erfindung, das Product eines frechen, mit der politischen und litterären Geschichte der Hellenen nur oberflächlich bekannten Juden (vgl. Wendlands Vorrede XXVI). Eingehende Discussion der ganzen Frage bei Schürer Gesch. des jüd. Volk. im Zeitalt. Jes. Chr. III³ 309ff.

B. *α*) Als Historiker des Orients erscheint D. von Phaleron bei Tertullian apolog. 19: *Reserenda antiquissimarum etiam gentium archiva, Aegyptiorum, Chaldaeorum, Phoenicum, advocandi municipes eorum, per quos notitia subministrata est, aliqui Manethon Aegyptius, Berosus Chaldaeus, sed et Iromus Phoenix, Tyri rex, sectatores quoque eorum Mendesius Ptolomaeus et Menander Ephesius et Demetrius Phalereus et rex Iuba et Apion et Thallus.* Wahrscheinlich hat Tertullian hier das Buch *περὶ τῶν κατ' Αἴγυπτον* im Sinne, das Athen. XV 680 a (FHG IV 383) einem nicht näher gekennzeichneten D. zuschreibt (s. u. Nr. 120). Es scheint indessen nicht geraten, allein auf das Zeugnis des Tertullian hin den Ägyptologen D. mit dem Phalereer zu identificieren. Wahrscheinlich liegt ein Irrtum des gelehrten Kirchenvaters vor. Übrigens spricht gegen die Gleichsetzung beider Männer auch die Stellung des Ägyptologen D. in dem Verzeichnis der einschlägigen Schriftsteller bei Plinius a. O. (vgl. Susemihl Alex. Litt. I 486, 145).

β) Zu den Geschichtschreibern der Juden, die *οὐ πολὺ τῆς ἀληθείας διήμαρτον*, wird D. von Phaleron gerechnet von Josephus contra Ap. 218; diese Stelle hat abgeschrieben Euseb. praep. evang. IX 42, 2. Die Angabe des Josephus beruht auf einer Verwechslung des Phalereers mit dem jüdischen Historiker D. Nr. 79, der unter Ptolomaios Philopator, (222—205) lebte, und ein Werk *περὶ τῶν ἐν Ἰουδαίᾳ βασιλέων* verfasste. Vgl. hierüber Schürer a. O. II³ 730ff. und Susemihl a. O. II 647ff.

γ) Der Cod. Laur. LX 16 enthält u. a. eine Sammlung von Musterbriefen, die die Aufschrift trägt: *Δημητρίου Φαληρέως* (so!) *τύποι ἐπιστολικοί*. Nach einer kurzen Widmung des Büchleins an einen nicht näher bestimmten Herakleides werden 21 Brieftypen (*τύποι ἐπιστολικοί*) aufgezählt und im Anschluss daran von jedem Typus ein oder ein paar Musterbeispiele mitgeteilt. Ich kann über dies Machwerk hier blos einige provisorische Bemerkungen machen. Dass es zu Unrecht mit dem klingenden Namen des Phalereers geschmückt ist, folgt einerseits aus der unsäglichen Öde und Armseligkeit des Inhalts, andererseits — und hier-

auf ist der Hauptaccent zu legen — aus der schulmässig trockenen, jeglichen Schmuckes entbehrenden Form der Darstellung. Aber überhaupt scheint es mit der urkundlichen Beglaubigung der Autorschaft des D. von Phaleron übel bestellt zu sein. In der Editio princeps (Aldinische Briefsammlung [Vened. 1499] II 2b) hat nämlich das Schriftchen den Titel: *ἀνωνύμου τινὸς πρὸς Ἡρακλείδην ἐπιστολικοὶ τύποι*; daraus muss man schliessen, dass es Hss. gegeben hat (oder giebt), in welchen unser Tractat als das Werk eines unbekannten Verfassers bezeichnet war, und es liegt nahe, zu vermuten, dass die Aufschrift des Laurentianus von irgend einem Humanisten herrührt, der vielleicht aus der Widmung an Herakleides, den er für den Pontiker hielt, und aus der Erwähnung Alexandriens im 18. Brief die Urheberschaft des D. v. Ph. — natürlich fälschlich — erschloss. In welche Sphäre etwa die Schrift gehört, lehrt die auffallende Verwandtschaft derselben mit den ebenfalls anonymen, in den Hss. oft dem Libanios oder Proklos zugeschriebenen, aus den Zeiten des ausgehenden Altertums stammenden *ἐπιστολιμαῖοι χαρακτῆρες* (vgl. über diese Hinck Jahrb. f. Philol. XCIX 552ff. und Hercher Epistol. Graec. 6ff.). Neueste kritische Bearbeitung der *τύποι ἐπιστολικοί* von Hercher a. O. 1—6. Im übrigen vgl. Krumbacher Byz. Litt.[2] 452 und Peter Der Brief i. d. röm. Litt. (= Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. XX 3) 21. Kritische Beiträge liefert Zielinski Philol. LX 8ff.

δ) Mit dem berühmten Namen des D. von Phaleron schmückt sich ferner ein rhetorisches Lehrbuch, das den Titel trägt *περὶ ἑρμηνείας* (über den rednerischen Ausdruck). Erhalten ist uns dasselbe nur durch eine Hs., den berühmten Pariser Rhetorencodex gr. 1741 saec. XI (beschrieben von Usener De Dion. Hal. libr. mss. [Bonn 1878] 1; über die *περὶ ἑρμηνείας* enthaltende Partie der Hs. vgl. K. Schenkl Wien. Stud. IV 55ff. und Hammer Dem. *π. ἑ.* [Progr. Landshut 1883] 65ff.). Denn die jüngeren Hss., die den Tractat enthalten, sind sämtlich Copien vom P(arisinus) und haben mithin keine selbständige Bedeutung. Was den Inhalt der Schrift betrifft, so hebt sie mit einer Definition der Begriffe *κῶλον*, *κόμμα*, *περίοδος* an; hierauf wird das Wesen des *παρόμοιον*, *ὁμοιοτέλευτον* und *ἐνθύμημα* erläutert. Nach diesen präliminären Bemerkungen wendet sich der Verfasser seinem eigentlichen Thema zu, der Besprechung und Charakterisierung der Arten der rednerischen Darstellung. Er unterscheidet vier Stilarten (*χαρακτῆρες*): den *ἰσχνός*, *μεγαλοπρεπής*, *γλαφυρός* und *δεινός*, deren Wesenseigentümlichkeiten sorgfältig erörtert und durch zahlreiche Beispiele aus Rednern, Historikern und Dichtern erläutert werden (gute sachliche Analysen der Schrift von Liers Jahrb. f. Philol. CXXXV 684ff. Hammer a. O. 8ff. Volkmann Rhet. d. Griech.[2] 538ff. Walter Gesch. d. Aesth. im Altert. 809ff.). Die Schrift ist in peripatetischen Kreisen entstanden; unverkennbar ist die starke Anlehnung an die Forschungen der Meister dieser Schule (vgl. Hammer a. O. 8—45). Nach der von vielen Gelehrten namentlich der früheren Zeit geglaubten Tradition war D. von Phaleron Verfasser unseres Tractates. Die neuere Forschung hat mit aller nur wünschenswerten Evidenz die Unmöglichkeit dieser Annahme dargethan. Das stärkste und zugleich einleuchtendste Argument gegen die Autorschaft des Phalereers ist, dass er selbst (*Δημ. ὁ Φαληρ.*) im § 289 — eine Stelle, die sicher nicht interpoliert ist, sondern zu dem ursprünglichen Bestande der Schrift gehört — angeführt wird. Aber wie steht es überhaupt mit der diplomatischen Bezeugung der Verfasserschaft des D. von Phaleron? Von den hsl. Zeugen kommt hier natürlich blos der Codex P in Betracht. Dieser hat zwar die Aufschrift *Δημητρίου Φαληρέως περὶ ἑρμηνείας, ὃ ἐστι περὶ φράσεως*, aber die ihrer Natur nach zuverlässigere Subscriptio lautet: *Δημητρίου περὶ ἑρμηνείας*. Darnach scheint das Wort *Φαληρέως* in der Überschrift vermutungsweise von irgend einem gelehrten Leser oder Abschreiber hinzugefügt zu sein. Wenn der Bischof von Bulgarien Theophylaktos (11. Jhdt.) an einer Stelle seines Briefes an Romaios (vgl. Liers De aet. et script. libr. q. fert. Dem. Phal. *π. ἑ.* [Breslau 1880] 5) D. von Phaleron als Verfasser des Buches *περὶ ἑρμηνείας* nennt, so folgt daraus blos, dass in seinem Exemplar dieses Werkes bereits die Conjectur des Anonymos in den Titel eingedrungen war. In den übrigen antiken Citaten aus *περὶ ἑρμηνείας* ist der Verfasser der Schrift entweder einfach D. genannt oder nicht näher bezeichnet (vgl. Liers a. O. 3ff.). Die Verfasserrechte des Phalereers sind also urkundlich sehr schwach beglaubigt. Die ersten, welche an der Autorschaft des Phalereers Zweifel äusserten, waren Politianus und Musurus, welche, düpiert durch eine Flause des Schol. Arist. Nub. 400, Dionys von Halikarnass für den Verfasser der Schrift hielten. Mehr für sich hatte die Vermutung des Muretus, nach welcher der Sophist D. von Alexandreia, der im 2. Jhdt. n. Chr. gelebt zu haben scheint (Nr. 100, vgl. 96), als Urheber des Tractats anzusehen wäre. In der neueren Zeit hat H. Liers in der bereits angeführten Breslauer Dissertation vom J. 1880 das fragwürdige Experiment gewagt, die Verfasserschaft des Phalereers wieder zu verfechten. Natürlich fand er mit seinen Darlegungen keinen Glauben. Eine bedeutende Förderung des Gegenstandes brachte das auch schon oben genannte Landshuter Programm Hammers vom J. 1883, der zu dem Ergebnis gelangte, dass die Schrift etwa um 100 v. Chr. abgefasst sei und zwar vielleicht von dem Syrer D., einem Lehrer des Cicero (Nr. 98), oder auch von D. aus Alexandreia, der aber nicht erst im zweiten nachchristlichen Jahrhundert, sondern schon zu Beginn des letzten Jahrhunderts v. Chr. gelebt habe (s. Nr. 96). Die Hammerschen Ausführungen fanden den Beifall einer Anzahl competenter Beurteiler, z. B. Volkmanns Rhetorik d. Gr. u. Römer[2] 538. Es folgt ein Aufsatz von Liers Zur Gesch. der Gr. Stilarten, Jahrb. f. Philol. CXXXV 681ff., in welchem er jedoch nicht mehr wagt, die unbedingte Richtigkeit seiner früheren Positionen zu behaupten. Dann erschienen fast gleichzeitig zwei Dissertationen (Altschul De Dem. rhet. aet. [Leipz. 1889] u. Beheim-Schwarzbach Lib. *π. ἑρμ.* q. Dem. nom. inscr. quo temp. comp. sit [Kiel 1890]), die beinahe zu demselben Resultate gelangten, dass nämlich die Schrift *περὶ ἑρμηνείας* um 100 n. Chr. entstanden sei. Den Ausführungen Altschuls und Beheim-Schwarzbachs schloss sich voll

und ganz an Schmid Rh. Mus. XLIX 144. Allein es fehlte beiden auch nicht an Gegnern, welche die von ihnen vorgebrachten sachlichen Argumente für unzureichend hielten (vor allem ist zu nennen Hammer in Bursians Jahresb. LXII 72ff.). Das J. 1894 brachte die überaus fleissige Dissertation von Dahl Dem. *π. ἑ.* (Zweibr.), welche auf Grund genauer Untersuchung der Sprache des Tractats die Lebenszeit des Verfassers zu ermitteln sucht. Er fand, dass derselbe in der von Altschul und Beheim-Schwarzbach ermittelten Zeit geschrieben haben müsse. So überraschend und bestechend das Zusammentreffen der drei von verschiedenen Punkten aus geführten Untersuchungen in demselben Resultate sein mag, so kann ich mich trotzdem mit dem letzteren nicht zufrieden geben. Ich kann meine Ansicht, dass die Schrift noch in die hellenistische Zeit gehört, hier nicht näher begründen. Im wesentlichen stimme ich mit dem überein, was Ammon Blätt. f. d. bayr. Gymn.-Wes. 1898, 729ff. gegen Dahl geltend gemacht hat. Genaueres über die Geschichte des Problems bei Durassier Dém. de Phal. de l'élocution (Paris 1875) IIIff. und Dahl a. O. 1ff. Über die älteren Ausgaben s. Durassier XVIIIff. Die letzte, übrigens wenig genügende Bearbeitung des Textes von Spengel Rhet. Gr. III 259ff. Eine modernen Ansprüchen genügende Edition erwartet man von L. Radermacher. Gute Übersetzung ins Französische von Durassier (vgl. o.). Beiträge zur Kritik und Erklärung der Schrift lieferten: Finckh Obs. crit. in Dem. rhet., Progr. Heilbronn 1841; In Long. rhet. et in Dem. lib. de eloc. ann. crit., Progr. ebd. 1847; Philol. XV 153ff. A. Nauck Philol. VI 176. Weil Jahrb. f. Philol. LXXIII 704ff. Cobet Mnem. N. S. X 42. Hammer Philol. XXXV 711ff. XXXVI 355ff. Maass Herm. XXII 576, 2. Hahne Genethl. Gott. 97ff. Roshdestwenski in d. *Χαριστήρια* f. Korsch (Moskau 1896) Sect. I 2. v. Wilamowitz Hermes XXIV 629.

86) Demetrios von Aspendos, Schüler des Apollonios von Soloi, lebte spätestens um die Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts, da er in dem Homonymenwerke des D. von Magnesia erwähnt war (Diog. Laert. V 83; vgl. dazu Scheurleer De Demetr. Magn., Lugd. Bat. 1858, 56). Im übrigen ist er uns ebenso unbekannt, wie sein Lehrer Apollonios.

87) Demetrios von Byzantion, Peripatetiker (vgl. Susemihl Alex. Litt. I 154ff.). An dritter Stelle aufgeführt in dem aus D. von Magnesia entlehnten Verzeichnisse der *Δημήτριοι* bei Diog. Laert. V 83. Aus der Erwähnung durch D. von Magnesia folgt, dass er spätestens um die Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts gelebt haben kann. Nun berichtet Plut. Cat. min. 65. 67ff., dass der jüngere Cato mit einem Peripatetiker D. eng befreundet war und dass dieser in seinen letzten Tagen bei ihm war. Es liegt nahe zu vermuten, dass der von D. Magnes angeführte Peripatetiker D. identisch ist mit dem Freunde des Cato (vgl. Zeller Philos. der Gr. III[3] 1, 779 Anm.). Weiter citiert Athenaios in seinen Deipnosophisten dreimal einen D. von Byzantion mit einem Werke *περὶ ποιημάτων*: X 452 d (über pythagoreische Allegorien), XII 548 d (ein Ausspruch des Gorgias) u. XIV 633 a (der *χορηγός* in früherer Zeit). Alle drei Stellen sind dem IV. Buch *περὶ ποιημάτων* entnommen. Man wird kaum fehlgehen, wenn man den Peripatetiker D. von Byzanz und den gleichnamigen Verfasser des Werkes *περὶ ποιημάτων* für ein und dieselbe Person hält; denn der Historiker D. von Byzanz (Nr. 76) kommt doch hier nicht in Betracht (s. Müller FHG II 624 Anm.). Benutzt wurde ferner die Schrift *περὶ ποιημάτων* des D. von Philodemos, der sie ausdrücklich citiert im V. Buch *περὶ ποιημάτων* col. 9 v. 34—35 (Vol. Herc.[2] II 170. Vol. Herc. Oxon. II 127). Eine schöne Entdeckung Lucignanos ist es, dass Pap. Herc. 1014 (Vol. Herc.[2] V 1—21. Vol. Herc. Oxon. I 106—123) das II. Buch von D.s Werk *περὶ ποιημάτων* enthält. Die überaus sorgfältige Bearbeitung des Stückes durch den eben genannten Gelehrten wurde publiciert von Barnabei Giornale degli scavi N. S. II 65ff. Das II. Buch *περὶ ποιημάτων* handelte namentlich über die poetische *λέξις*, zu deren Illustrierung zahlreiche Dichterstellen angeführt wurden. Vgl. Gomperz Wien. Stud. II 142. Scott Fragm. Hercul. (Oxf. 1886) 30ff. und Hausrath Philod. *π. ποιημ.* l. II (= Jahrb. f. Philol. Suppl. XVII) 213ff. Aus einem Werke *περὶ φιλοσόφων* (oder *περὶ Σωκράτους*?) scheint zu stammen die Notiz des D. von Byzanz über Sokrates und Kriton bei Diog. Laert. II 20. Ganz unentschieden muss es bleiben, ob unser Peripatetiker Verfasser ist der Streitschrift wider den Epikureer Polyainos (*Δημητρίου πρὸς τὰς Πολυαίνου ἀπορίας ἐ*), von der noch Trümmer erhalten sind (s. Nr. 115). [Martini.]

88) Demetrios von Alexandreia, Kyniker um 300 v. Chr., Schüler des Theombrotos, eines Schülers des Metrokles, Diog. Laert. VI 95. Zeller Ph. d. Gr. II[3] 246, 1.

89) Demetrios *ὁ ἐπικληθεὶς Λάκων*, namhafter Epikureer, Schüler des Protarchos von Bargylia, Strab. XIV 658. In der Aufzählung der epikureischen Scholarchen und sonstigen namhaften Epikureer bei Diog. Laert. X 25. 26 wird D. nach Zenon von Sidon genannt. Er war also jünger als Zenon. Dass er zwischen Apollodoros dem *κηποτύραννος* und Zenon Scholarch gewesen sei, hat Zeller Ph. d. Gr. IV[3] 371, 5 ohne genügenden Grund vermutet. Sextus adv. math. VIII 348 teilt von ihm eine Widerlegung skeptischer Gründe gegen die Möglichkeit der Beweisführung (*γενικὴ* und *εἰδικὴ ἀπόδειξις*) mit, die sich wohl gegen Karneades richtete. Ein genauer Altersgenosse des Ainesidemos braucht er nicht gewesen zu sein, auch wenn bei Sextus, wie Natorp (Forschungen z. Gesch. d. Erkenntnisproblems 258ff.) wahrscheinlich gemacht hat, Ainesidemos Quelle ist. An zwei andern Stellen (adv. math. X 219; Pyrrhon. hypot. III 137) citiert Sextus den D. als Erläuterer der Lehre Epikurs von der Zeit, vgl. Erotian. lex. Hippocr. s. *Κλαγχώδη*. Wahrscheinlich gehören ihm auch die unleserlichen Reste von Schriften eines Epikureers D., die sich in Herculanum gefunden haben: *Δημητρίου περὶ τινων συζητηθέντων δίαιτα* VH[2] VI 121—126, vgl. Scott Fragm. Herc. p. 27 und *Δημητρίου περὶ γεωμετρίας* VH[1] IV Introd. in Polystr. III 2, vgl. Scott a. a. O. p. 36f. Zeller Phil. d. Gr. IV 371. Susemihl Gesch. d. gr. Litt. in der Alexandrinerzeit II 260. Natorp Forschg. z. Gesch. des Erkenntnisproblems 258ff.

90) Demetrios, Sohn des Diphilos. aus Bithynien, Stoiker, Schüler des Panaitios, Diog. Laert. V 84. Ind. Stoic. Herc. col. 75 (ed. Comparetti Riv. d. Fil. III). Wahrscheinlich ist er Verfasser des Epigramms Anthol. Pal. IX 730 (s. Nr. 72).

91) Demetrios, Kyniker, der unter den Kaisern Gaius, Nero, Vespasian in Rom lehrte. Er gehörte zu dem radical antimonarchischen Flügel seiner Secte. Ein Geldgeschenk von 200 000 Sesterzen, das ihm Caligula anbieten liess, wohl um den einseitigen Lehrer von seiner oppositionellen Gesinnung abzubringen, schlug er aus. ‚Um mich in Versuchung zu führen', äusserte er später Seneca gegenüber, ‚hätte er mir wenigstens sein ganzes Reich bieten müssen', Sen. de benef. VII 11. In Senecas Büchern de beneficiis (VII 1, 3. 8, 2), der Schrift ad Gallionem de vita beata (18, 3), den Briefen an Lucilius, die alle der neronischen Zeit angehören, wird die Lehrthätigkeit des D. als noch fortdauernd geschildert; am klarsten setzt epist. 20, 9 (*ego certe aliter audio, quae dicit Demetrius noster, cum illum vidi nudum* u. s. w.) seine Anwesenheit in Rom voraus. Seneca, der ihn oft gesehen und reden gehört hat, rühmt seine von rhetorischer Künstelei freie, kraftvolle Redeweise und seine Charakterstärke in der Durchführung des bedürfnislosen Lebens (de benef. VII 8, 2). Nicht einmal zu betteln hielt er für erlaubt (de vita beata 18, 3). Nach Luc. adv. indoctum 19. Philostr. Apollon. IV 25 hat D. unter Nero zeitweise auch in Korinth gelehrt. Philostr. a. a. O. V 19 lässt Apollonios in Athen mit ihm zusammentreffen: *μετὰ γὰρ τὸ Νέρωνος βαλανεῖον καὶ ἃ ἐπ' αὐτῷ εἶπε διητᾶτο Ἀθήνησιν ὁ Δημήτριος οὕτω γενναίως, ὡς μηδὲ τὸν χρόνον, ὃν Νέρων περὶ τοὺς ἀγῶνας ἤβριζεν, ἐξελθεῖν τῆς Ἑλλάδος.* Auch soll er mit Musonius zusammengetroffen sein, als dieser bei der Durchstechung des Isthmos als Erdarbeiter beschäftigt war. Da er nach Tac. ann. XVI 34 im J. 66 bei dem Tode des Thrasea Paetus als Freund zugegen war und da ihm anderseits Philostratos zum Lobe rechnet, dass er, während Nero im J. 67 in Griechenland weilte, Athen nicht verliess, so ergiebt sich, dass er noch im J. 66, zweifellos wegen seiner Verbindung mit Thrasea Paetus, aus Rom verwiesen wurde und die letzten Jahre der Regierung Neros in Korinth und Athen zubrachte. Die allgemeine Unglaubwürdigkeit des philostratischen Romans darf uns nicht verleiten, diese durch die Anekdote bei Lukian bestätigte Thatsache zu verwerfen. Unter Vespasian finden wir ihn wieder in Rom. In dem Process gegen P. Egnatius Celer im J. 70 stand er auffallenderweise dem Musonius als Verteidiger des Egnatius gegenüber, Tac. hist. IV 40. Das muss uns Senecas Lobsprüche über den Charakter des Mannes verdächtig machen. Seine antimonarchische Gesinnung gab er auch unter der neuen Dynastie nicht auf. Auch jetzt gehörte er zu den schlimmsten Schreiern der ‚tyrannenfeindlichen' Philosophenpartei. Die frechen Angriffe, die er und seinesgleichen gegen den Kaiser richteten, führten zu der bekannten (auf Rat des Mucianus von Vespasian verfügten) Philosophenvertreibung des J. 71. Den D. traf *relegatio in insulam.* Als er, von dieser Strafe betroffen, immer noch nicht von seinen Schmähungen abliess, liess ihm Vespasian angeblich sagen: *σὺ μὲν πάντα ποιεῖς ἵνα σε ἀποκτείνω, ἐγὼ δὲ κύνα ὑλακτοῦντα οὐ φονεύω,* Cass. Dio LXVI 13. Suet. Vesp. 13. Nicht glaublich ist es, dass Apollonios von Tyana, wie Philostr. VI 31 erzählt, später den D. dem Titus empfohlen habe. Überhaupt scheint die ganze Verbindung zwischen Apollonios und D., die Philostratos auch in domitianischer Zeit noch fortbestehen lässt (VII 42. VIII 20ff.), auf Erfindung zu beruhen. Wenn D. damals überhaupt noch lebte, stand er in den siebzigen und war gewiss kein Anhänger des eine ganz andere philosophische Richtung vertretenden Apollonios. Geschrieben hat D., soviel wir wissen, nichts. Seneca bezieht sich stets nur auf seine mündlichen Vorträge und Apophthegmen, die den vulgären Kynismus ohne individuelle Besonderheit ausprägen. Nach Philostr. Apollon. IV 25 gehörte auch Favorinus zu seinen Verehrern und erwähnte ihn lobend in vielen seiner Reden. Aussprüche des D.: Sen. de prov. 3, 3. 5, 5; epist. 67, 14. 91, 19; de benef. VII 1, 3f. 8, 2. Lucian. adv. ind. 19. Epictet. Diss. I 25, 22. Vgl. Zeller Ph. d. Gr. IV^3 766.

92) Demetrios, Platoniker, genannt von Marc Aurel *τῶν εἰς ἑαυτόν* VIII 25. Einen Platoniker D. im 1. Jhdt. v. Chr., am Hof des Ptolemaios XII. Dionysos lebend, kennt Lucian *περὶ τοῦ μὴ ῥᾳδίως πιστεύειν διαβολῇ* 16. [v. Arnim.]

93) Demetrios aus Amphipolis, sonst unbekannter Schüler Platons, Diog. Laert. III 46, vielleicht identisch mit dem in Platons Testament (ebd. 43) neben Speusippos u. a. genannten. Zeller Philos. d. Gr. II a^4 982, 1. [Natorp.]

94) Aus Chalkedon (*Χαλκηδόνιος*, Diog. Laert. V 83, nicht, wie man früher zuweilen las, *Καρχηδόνιος*), Rhetor, älter als sein berühmter Landsmann, der Rhetor Thrasymachos (Diog. a. O.), dessen Geburt um 459 oder vielleicht noch um zehn Jahre früher anzusetzen ist (Blass Att. Bereds. [^{2} 245).

95) Demetrios, nach der Stellung im Homonymenverzeichnisse bei Diog. Laert. V 83 vermutlich aus dem 3. Jhdt. v. Chr., mit dem Beinamen *Γραφικός*, vielleicht ein Redner, dem a. O. klare Darstellung nachgerühmt wird; *ἦν δὲ ὁ αὐτὸς καὶ ζωγράφος.*

96) Demetrios, ein Sophist, der zu Alexandreia lebte und eine (nicht erhaltene) Rhetorik verfasst hat (Diog. Laert. V 84), gewöhnlich. doch ohne ersichtlichen Grund, identificiert mit dem von Galen. ad Epigen. 5 (XIV 627 Kühn) angeführten *Δημήτριος Ἀλεξανδρεὺς ἑταῖρος Φαβωρίνου* (Nr. 100); vielmehr scheint es nach der Stelle, die er in dem im allgemeinen chronologisch angelegten Homonymenverzeichnisse bei Diogenes einnimmt, dass er dem 2. vorchristlichen Jhdt. zuzuweisen sei; vgl. Scheurleer De Demetrio Magnete, Leiden 1858, 57f.; anders Maass in Kiessling-v. Wilamowitz Philol. Unters. III 37, 36.

97) Rhetor aus Smyrna, im Homonymenverzeichnisse der Prosaiker bei Diog. Laert. V 85 an letzter Stelle angeführt. Unter der Voraussetzung, dass das Homonymenverzeichnis auf Demetrios Magnes zurückgeht und im ganzen chronologisch angeordnet ist, gehörte D. der Zeit unmittelbar vor Demetrios Magnes an, also dem 2.—1. Jhdt. v. Chr.

98) Demetrios, der Syrer, Lehrer der Beredsamkeit zu Athen, wo Cicero ihn 79 v. Chr. hörte.

Cicero nennt ihn einen *non ignobilis dicendi magister* (Brut. 315). Da D. damals schon bejahrt war, so wird man seine Geburt um 140 v. Chr. ansetzen können.

99) Demetrios, Zeitgenosse des Dionysios von Halikarnassos, der sich in seiner Schrift *περὶ μιμήσεως* an ihn wandte, vgl. ad Pomp. 3. Stände der Name des D. für den Verfasser der Schrift *περὶ ἑρμηνείας* fest (S. 2840), so wäre Roberts Class. Rev. XIV 1900, 440 geneigt, den Freund des Dionysios mit dem Verfasser von *περὶ ἑρμηνείας*, der mit Wahrscheinlichkeit der augusteischen Zeit zuzuweisen ist, zu identificieren. [Brzoska.]

100) Demetrios von Alexandreia, Freund und Schüler des Favorinus, in dessen Manier er unter Marcus Aurelius in Rom Vorträge hielt, Galen. T. XIV 627. 629 Kühn. [W. Schmid.]

101) Demetrios mit dem Beinamen *Ἰξίων*, aus Adramyttion in Mysien, Grammatiker der alexandrinischen Zeit. Über den Ursprung des Beinamens finden sich verschiedene sagenhafte Angaben bei Suidas (und Diog. Laert. V 84), darunter eine, wonach er wegen seines Undanks gegen Aristarch den Beinamen erhalten haben soll. Die Zeitbestimmung bei Suidas (Hesych. Miles.), nach der er zur Zeit des Augustus gelebt haben soll, kann nicht richtig sein; denn er soll Schüler des Aristarch gewesen sein, wie sich aus dem Artikel des Suidas selbst ergiebt, und war älter als der Grammatiker Tryphon, der ihn citiert hatte (Apollon. de pron. p. 89 Schneid.). Er lebte, wenn Aristarch wirklich sein Lehrer war, eine Zeit lang in Alexandreia, ging aber dann nach Pergamon und schloss sich der Schule des Krates von Mallos an. Seine Schriften waren teils exegetisch, teils grammatisch und lexikalisch. Suidas erwähnt ausser Commentaren zu Homer und Hesiod nur zwei grammatische Schriften, *περὶ τῶν εἰς μι λεγόντων ῥημάτων* und *περὶ ἀντωνυμιῶν*, andere sind uns durch gelegentliche Citate bekannt.

1. Zu Homer hat D. verschiedene Erklärungsschriften verfasst, die von den späteren Grammatikern, besonders von Didymos und Herodian, fleissig benutzt wurden, wie die zahlreichen Citate in den Homerscholien beweisen. Ausdrücklich citiert Didymos an drei Stellen eine Schrift des D. *πρὸς τὰς ἐξηγήσεις* (scil. *Ἀριστάρχου*), die aus mindestens sechs Büchern bestanden haben muss und vornehmlich gegen Aristarchs Kritik und Exegese gerichtet war, Schol. Il. I 423 *ὁ Ἰξίων ἐν τῷ ς πρὸς τὰς ἐξηγήσεις.* III 18 *ὁ Ἰξίων ἐν τῷ πρώτῳ πρὸς τὰς ἐξηγήσεις.* VI 171 *Ἰξίων ἐν τῷ πρώτῳ τῶν πρὸς τὰς ἐξηγήσεις.* Die von Suidas erwähnte Schrift *ἐξήγησις εἰς Ὅμηρον* wird von Beccard u. a. für identisch mit dieser gehalten, während Staesche die Schrift *πρὸς τὰς ἐξηγήσεις* für ein besonderes *σύγγραμμα* erklärt und in der *ἐξήγησις εἰς Ὅμηρον* einen allgemeinen Commentar zu Homer sehen will. Ausserdem wird in den Genfer Scholien zu Il. XXI 424 *Δημήτριος Ἰξίων ἐν γ' πρὸς Ἀρίσταρχον* citiert, womit aber offenbar die Schrift *πρὸς τὰς ἐξηγήσεις* gemeint ist. Verschieden war dagegen die Schrift *πρὸς τοὺς ἠθετημένους* (scil. *στίχους*), die von Didymos zu Il. VI 437 angeführt wird (*ὁ Ἰξίων ἐν τῷ πρὸς τοὺς ἠθετημένους*). Sie war gleichfalls gegen Aristarch gerichtet und bekämpfte dessen Athetesen, hatte also dasselbe Ziel wie die Schriften des Kallistratos *πρὸς τὰς ἀθετήσεις*, des Zenodotos von Mallos *πρὸς τὰ ὑπ' Ἀριστάρχου ἀθετούμενα τοῦ ποιητοῦ* und des Pios *ἀπολογίαι πρὸς τὰς ἀθετήσεις.* Auf Didymos gehen auch die anderen Stellen grösstenteils zurück, an denen D. ausserdem citiert wird, Schol. Il. II 127. 192. VIII 103. X 41. 124. 548. XIV 316. Genfer Scholien zu Il. XXI 491. Schol. Od. V 312. 431. 490. Aus Herodians *Ἰλιακὴ προσῳδία* stammen die Anführungen in Schol. Il. I 513. V 31. XIV 221. Je einmal wird er von Nikanor (Schol. Od. II 96) und von Apollonios Sophistes (p. 131, 9 Bekk.) citiert. Fast durchweg befindet sich D. mit seinen Lesarten und Erklärungen in Gegensatz zu Aristarch, indem er mit Krates den Standpunkt der Anomalie vertrat. An einigen Stellen können wir aus den mageren Notizen der Scholien noch ersehen, dass Anhänger der aristarchischen Schule sich hinwiederum gegen D. wandten und Aristarchs Lesarten und Erklärungen auf Grund der Analogie und des Sprachgebrauchs vorteidigten, z. B. Ptolemaios von Askalon (vgl. Cram. Anecd. Ox. I 373, 19). Über den Commentar zu Hesiod, den Suidas erwähnt, erfahren wir sonst nichts. Einiges hören wir über seine Beschäftigung mit Aristophanes. Mit seinem charakteristischen Beinamen wird er zwar nur an einer Stelle der Aristophanesscholien (Ran. 308) angeführt, indessen hat Staesche mit guten Gründen auch die anderen Stellen, an denen ein Grammatiker D. citiert wird, auf ihn bezogen, Schol. Ran. 79. 184. 191 (vgl. Phot. s. *κρέας*). 970. 990. 1196; Vesp. 240. Auch hier zeigt sich D. als Gegner des Aristarch, mehrmals wird seine Erklärung der des Aristarch gegenübergestellt (Ran. 191. 308. 970. 990).

2. Durch Athenaios kennen wir den Titel einer Schrift *Ἐτυμολογούμενα* oder *περὶ ἐτυμολογίας*, Athen. III 74 b *Δημήτριος ὁ Ἰξίων ἐν πρώτῃ Ἐτυμολογουμένων.* II 50 a *Δημήτριος ὁ Ἰξίων λέγει ἐν Ἐτυμολογίᾳ.* Ausserdem beziehen sich wohl auf diese Schrift die Citate bei Athen. II 51f. Cram. Anecd. Par. IV 189, 16 (= Bekker Anecd. III 1415). Etym. M. 574, 270 und Phot. s. *ὑπέρινος.* D. gehört mit Apollodor zu den ältesten Grammatikern, die in speciellen Schriften über Etymologie geschrieben haben. Seine Etymologien sind wertlos, aber nicht schlechter als die anderer Grammatiker; so leitet er *σικυός* ab *ἀπὸ τοῦ σείεσθαι καὶ κίειν, μαῦλις* von *ὁμοῦ αὐλίζεσθαι* (*ἀποβολῇ τοῦ ὁ*).

3. Nur von Athenaios (IX 393 b) wird auch eine Schrift *περὶ τῆς Ἀλεξανδρέων διαλέκτου* angeführt. Das Citat enthält nur die Bemerkung, dass im Attischen die zweite Silbe von *ὄρτυγες* lang gebraucht wird. Vielleicht hat D. den alexandrinischen Dialekt mit dem attischen verglichen und so seine Entstehung aus dem Attischen darzuthun versucht, ähnlich wie es später der Atticist Eirenaios in seinem gleichlautenden Werke that.

4. Eine Sammlung von *Ἀττικαὶ λέξεις* wird gleichfalls nur an einer Stelle angeführt. Schol. Ar. Av. 1569 (= Suid. s. *Λαισποδίας*). D. leitete das Wort richtig von *λαι* und *σποδεῖν* ab und erklärte *λαισποδίας = ἀκρατὴς περὶ τὰ ἀφροδίσια.*

5. Aus der Schrift *περὶ ἀντωνυμιῶν* sind zwei Bruchstücke erhalten bei Apollon. de pron. p. 79. 25 Schneid. (über die Form *μιν*) und p. 89, 3

(über *σφῶε*). Aus derselben stammt wohl auch das Citat bei Herodian zu Il. VI 414 (über *ἀμόν*, das D. falsch *ἀντὶ τοῦ ἐμόν* erklärte); vgl. Apollon. de pron. p. 112, 5. Von der Schrift *περὶ τῶν εἰς μι λεγόντων ῥημάτων* ist ausser der Angabe des Suidas nichts erhalten.

Th. Beccard De scholiis in Homeri Iliadem Venetis A (Berol. 1850) p. 65—67. Traugott Staesche De Demetrio Ixione grammatico, Diss. Halis Sax. 1883.

102) Demetrios *ὁ Γονύπεσος*, Grammatiker, citiert von Herodian zu Il. VIII 233 = Cram. Anecd. Ox. II 466, 22 (*ἀνθ' = ἀντα*). Schol. A zu Il. XIII 137 (über die Aspiration von *ὀλοοίτροχος*) und Schol. TV zu Il. XV 683 = Eustath. p. 1037, 57 (Bemerkung über Pferderennen). Er scheint nach der zuletzt erwähnten Notiz in Rom gelebt zu haben.

103) Demetrios *ὁ Πύκτης*, Grammatiker, Verfasser einer Schrift *περὶ διαλέκτων*, citiert von Apollon. Soph. p. 121, 24 Bekk. (Bedeutung von *ὀπαζόμενος* Il. XI 493) und Etym. M. 592, 54 (Etymologie von *μώλωψ*).

104) Demetrios aus Kyrene, mit dem Beinamen *Στάμνος*, Grammatiker, erwähnt von Diog. Laert. V 84, sonst nicht weiter bekannt.

105) Demetrios aus Erythrai, Grammatiker, erwähnt von Diog. Laert. V 84, nach Suid. s. *Τυραννίων* Gegner des älteren Tyrannion.

106) Demetrios aus Troizen, Grammatiker, als Verfasser einer litterarhistorischen Schrift *κατὰ σοφιστῶν* citiert von Diog. Laert. VIII 74 (über den Tod des Empedokles), ohne Buchtitel angeführt von Athen. I 29a (über den Titel der zweiten Thesmophoriazusen) und IV 139c (über Didymos' Beinamen *βιβλιολάθας*).

107) Demetrios aus Tarsos, Mitunterredner in Plutarchs Schrift *περὶ τῶν ἐκλελοιπότων χρηστηρίων*.

108) Demetrios Melidones, byzantinischer Grammatiker (saec. XIV oder XV), Verfasser einer hsl. im Cod. Laur. XXXI 23 fol. 87—102 und Cod. Ottobon. gr. 376 (geschrieben im J. 1478) vorhandenen grammatischen Erläuterung der homerischen Gedichte. Der Titel lautet: *Ἀρχὴ σὺν θεῷ ἁγίῳ μερικῆς Ὁμήρου τεχνολογίας ἀπὸ φωνῆς κυρίου Δημητρίου τοῦ Μελιδόνη*. Bandini Catal. codd. gr. bibl. Laur. II p. 94. Feron et Battaglini Codd. mss. gr. Ottobon. bibl. Vatic. p. 192.

109) Demetrios Anagnostes, Verfasser einer angeblich in Florenz ‚in bibliotheca monasterii B. Mariae' hsl. vorhandenen Grammatik (Montfaucon Diar. ital. p. 368). [Cohn.]

110) Demetrios *περὶ λόγου συναφῆς* wird in dem späteren, wahrscheinlich unechten Teile von Porphyrios Commentar zu Ptolemaios p. 267 und 269 erwähnt unter den Schriftstellern, welche die Begriffe *διάστημα* (männliches Intervall zwischen zwei Tönen) und *λόγος* (Schwingungsverhältnis derselben) nicht streng auseinander hielten. Es scheint also die Verknüpfung des Zahlenverhältnisses mit den Tönen in dem Titel jener Schrift gemeint zu sein. [v. Jan.]

111) Demetrios von Apamea in Bithynien (das *Attaleus* und *Aponeus* bei Cael. Aurel. a. m. II 33; M. chr. II 2 beruht auf Verderbnis) gehörte der Schule der Herophileer an (Sor. *π. γ. π.* II 11, 43 *ὁ Ἡροφίλειος*) und lebte nach Andreas (Sor. a. a. O. II 17, 54) und vor Herakleides von Tarent (Gal. XIII 722) d. h. im 2. Jhdt. v. Chr. bezw. zu Anfang des 1. Jhdts. (Sor. II 11, 43 nennt ihn im Gegensatz zu den *ἀρχαῖοι*). Seine Verdienste liegen auf dem Gebiet der Gynäkologie, Pathologie und Semiotik. Aus seinem geburtshülflichen Werk (Sor. II 17, 53f.) ist leider nur wenig erhalten; er behandelte eingehend die Ursachen der schweren Geburt, die teils in dem Verhalten der Mutter, teils in dem des Embryo, teils in den Gebärorganen ihren Grund haben (Sor. II 11, 43), und unterschied verschiedene Arten von Ausfluss aus den weiblichen Geschlechtsteilen je nach Farbe und Wirkung (Sor. II 2, 19). Seine allgemeine Pathologie (*περὶ παθῶν*), deren Kenntnis wir allein dem Caelius Aurelianus-Soran verdanken, umfasste mindestens 12 Bücher (Cael. Aurel. a. m. II 25). Er beschrieb darin in bewusster Anlehnung an den älteren Herophileer Bakchius sechs verschiedene Ursachen der Blutung: Zerreissung, Fäulnis der Gefässhäute, Lockerung der Gefässe, Transfusion des Blutes durch die unverletzten Gefässe, Schwäche der Gefässwände und Anastomose (Cael. Aurel. m. chr. II 10). Peripneumonie und Pleuritis unterschied er dadurch, dass er bei der letzteren den Sitz der Entzündung in einen Teil der Lunge, bei der ersteren in die ganze Lunge verlegte (Cael. Aurel. a. m. II 25), er unterschied Krampf, Sehnenhüpfen und Zittern (Cael. Aurel. a. m. III 7) und liebte es, Definitionen der einzelnen Krankheiten zu geben (so der Manie, m. chr. I 5, der Phrenitis und der Lethargie, a. m. II 1). In seinem Werke über Semiotik (*σημειωτικόν* Sor. I 47, 124. Ideler Phys. et med. gr. m. I 219) behandelte er u. a. die Siriasis (Sor. a. a. O. Cael. Aurel. a. m. III 17), sowie den Unterschied von Priapismus und Satyriasis (Cael. Aurel. m. chr. V 9).

112) Ein jüngerer D. war Leibarzt (*ἀρχιατρός*) des Kaisers Marc Aurel (Gal. XIV 4ff.) und starb um 170 n. Chr. Er hatte für den Kaiser den berühmten Theriak des Andromachos zu bereiten, den der Kaiser täglich zu nehmen pflegte (vgl. Ilberg Rh. Mus. LI 193). Über seinen Theriak vgl. Gal. XIV 261.

113) Demetrios Pepagomenos. Arzt aus Constantinopel, aus der zweiten Hälfte des 13. Jhdts. n. Chr. Wir besitzen von ihm eine auf Veranlassung des Kaisers Michael VIII. Palaeologus ausgearbeitete Schrift über die Gicht (*περὶ ποδάγρας*), welche hauptsächlich nach Galen abgefasst ist. Zuerst gedruckt Paris 1558, besser von J. R. Bernard, Leiden 1743 und Arnheim 1753 vgl. Fabricius B. G. XI 418f. ed. Harl. Wahrscheinlich ist es derselbe Arzt, unter dessen Namen eine griechisch abgefasste Schrift über die Zucht und Behandlung der Falken (*ἱερακοσόφιον Δημητρίου κωνσταντινοπολίτου περὶ τῆς τῶν ἱεράκων ἀνατροφῆς τε καὶ θεραπείας*) erhalten ist. Am besten zu benützen ist diese trockene, unerquickliche Schrift in der kleinen Aelianausgabe von R. Hercher II 335ff. Zu ihren Quellen gehört eine vollständige Paraphrase der Ixeutica des Dionysios (vgl. E. Oder Rh. Mus. XLIII 547). Aus der Feder desselben Mannes stammt eine kurze Schrift über die Behandlung der Hunde (*κυνοσόφιον*) bei Hercher a. a. O. II 587. Über den bezw. die Verfasser des *ὀρνεοσόφιον ἀρχαιότερον* und des *ὀρνεοσόφιον κελεύσει γεγονὸς τοῦ αἰοδίμου βασιλέως κυροῦ Μιχαήλ* (Hercher II 519. 577) lässt sich nichts Bestimmtes ausmachen; vgl. Rigaut Rei accipitrariae script. nunc primum editi, Lutet. 1612. Krumbacher Gesch. der byz. Litteratur 68.

114) Demetrios der Physiker wird nur einmal von Plinius (n. h. VIII 59. 60; vgl. ind. zu B. VIII) erwähnt, der nach ihm eine rührende Geschichte von der Dankbarkeit eines Pantherweibchens erzählt, dessen Junge in eine Grube geraten waren. Die Geschichte soll dem Vater eines gewissen Philinus *adsectatoris sapientiae* passiert sein. Vielleicht ist das der Philinus, von dem es bei Plut. de soll. anim. c. 23 heisst: *ἔναγχος Φιλῖνος ὁ βέλτιστος ἥκων πεπλανημένος ἐν Αἰγύπτῳ παρ' ἡμᾶς* und dem er eine Geschichte von einem zahmen Krokodil entlehnt, das er in Ägypten, in Antaiopolis schlafend neben einem alten Weibe auf dem Bette ausgestreckt gesehen haben will. Dann würde der D. dem 1. Jhdt. n. Chr. angehören, vgl. Susemihl Gesch. d. Alex. Litt. I 856. [M. Wellmann.]

115) Gegen die *ἀπορίαι* des Polyainos, des Zeitgenossen und Anhängers Epikurs, hat laut Pap. Hercul. nr. 1429 (Scott Fragm. Hercul. 46) ein D. eine Schrift verfassst, aus deren V. Buche Heiberg Bull. Acad. des sciences de Danemark 1900, 149ff. ein kurzes Fragment veröffentlicht hat. Den gleichen Titel nimmt Heiberg 155ff. für ein längeres, wenigstens zum Teil noch lesbares Stück aus Pap. Hercul. 1061 in Anspruch, welches nach der Lesung von Scott zu einer Schrift *περὶ γεωμετρίας* des von Pappos erwähnten D. zu gehören schien. Aus dem von Heiberg 158ff. herausgegebenen Texte geht hervor, dass der Verfasser nicht blos auf Eukl. Elem. I 9 (Halbierung eines gegebenen Winkels), sondern hauptsächlich auf die Aufgabe I 10, eine gegebene Gerade zu halbieren, ausserdem gelegentlich noch auf I def. 15 und Satz 3 Bezug genommen hat. Polyainos gehörte nicht zu den Koryphäen, deren Ansehen so bedeutend blieb, dass auch nach ihrem Tode Streitschriften gegen sie am Platze waren; also war D. wohl sein Zeitgenosse und ist, da Polyainos vor 270, dem Todesjahre Epikurs, gestorben ist, dem 3. Jhdt. v. Chr. zuzuteilen. Ein Versuch, ihn mit dem von Pappos erwähnten D. zu identificieren, dürfte kaum als wahrscheinlich gelten.

116) Aus Alexandreia, hat nach Pappos synag. IV 270, 20 unter dem Titel *γραμμικαὶ ἐπιστάσεις* Betrachtungen über verschiedene complicierte Curven verfasst. Über seine Epoche wissen wir nur, dass er dem Pappos im Vergleiche mit Menelaos von Alexandreia, der am Ende des 1. Jhdts. n. Chr. blühte, als ein älterer Mathematiker galt. Tannery Bull. des sciences mathém., 2e série VII 1, 288 setzt ihn in das 2. Jhdt. v. Chr. Ob die von Comparetti bei Scott Fragm. Hercul. 36f. erwähnten geometrischen Texte der Papyri nr. 1642 und 1647 von diesem D. oder von dem vorher genannten Gegner des Polyainos herrühren, bedarf noch der Untersuchung.

117) Sohn des Rathenos, aus der pontischen Landschaft Amisene (deren Hauptort Amisos war), wird von Strab. XII 548 als ein *μαθηματικὸς ἄξιος μνήμης κατὰ παιδείαν* angeführt.

118) Ein Mathematiker, dessen Epoche in die erste Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. zu setzen ist, erwähnt von Prokl. in Plat. remp. II 23, 14 Kroll als *Δ. ὁ γεωμέτρης μὲν Πορφυρίου δὲ διδάσκαλος*. Er hat sich mit der Erklärung der geometrischen Zahl Platons befasst.

119) Ein Arzt, der die pythagoreische Lehre von der *τετρακτύς* (s. Arithmetica § 19 g. E.) gekannt und ihr eine symbolische Bedeutung für die Heilkunst beigemessen hat. Nachdem Plin. n. h. XXVIII 64 über die Verwendung des *nodus Herculis* bei Bandagen, besonders zum Unterbinden von Wunden, berichtet hat, führt er, ohne näheren Zusatz, den D. als Verfasser einer Schrift über den *Herculaneus numerus quaternarius* an. Die Vierzahl hat ihm also als besonders wichtig und in der Heilkunde ähnlich wirksam, wie der Knoten des Hercules, gegolten. Auch hat er zu zeigen versucht, weshalb man beim Trinken die Zahl von 4 *cyathi* oder von 4 Sextaren vermeiden müsse.

120) Verfasser einer Schrift *περὶ τῶν κατ' Αἴγυπτον* (vgl. auch oben S. 2838), aus welcher Athen. XV 680 A. B ein Fragment über die *ἄκανθα*, d. i. den ägyptischen Schotendorn oder Gummibaum (s. o. Akazie, vgl. mit Akanthos Nr. 9 g. E.), mitteilt. Nach Plin. n. h. XXXVI 79 hat er auch über die ägyptischen Pyramiden geschrieben. Das hat wohl ebenfalls in dem erwähnten Werke gestanden. Müller FHG IV 383 bemerkt: *hic D. fortasse idem est cum eo qui de Iudaeis scripsit* (o. Nr. 79). [Hultsch.]

121) Architekt, der mit Paionios von Ephesos den von Chersiphron begonnenen älteren Tempel der Artemis zu Ephesos um 450 vollendet hat. An der einzigen Stelle, wo D. vorkommt, Vitruv. VII pr. 16 p. 161, 7, heisst er *ipsius Dianae servus*, gehörte also zu den *ἱεροὶ παῖδες τῆς θεοῦ*, vgl. Haussoulier Rev. phil. XXI 1897, 112. Über seine Zeit vgl. Daphnis Nr. 7 und Paionios von Ephesos. [Fabricius.]

122) Attischer Erzgiesser aus dem Demos Alopeke, dessen Thätigkeit am Ende des 5. Jhdts. begonnen und tief ins 4. Jhdt. hinein gereicht zu haben scheint. Dieser Ansatz bestimmt sich einerseits durch sein Porträt des Reiterführers Simon, den bereits Aristophanes in den 424 aufgeführten Rittern v. 242 erwähnt und der einen Tractat *περὶ ἱππικῆς* verfasst hatte, auf den Xenophon in seiner gleichnamigen Schrift Bezug nimmt, andererseits durch den Schriftcharakter seiner Künstlerinschriften, von denen die jüngste (CIA IV 2, 1393c) nach dem Urteil U. Köhlers nicht viel älter als die Mitte des 4. Jhdts. sein kann. Dem Altertum galt er als der Classiker der realistischen Plastik, nicht nur nach der vielleicht absichtlich übertreibenden Schilderung bei Luc. Philops. 18 (Furtwängler Meisterwerke 275, 2), sondern auch nach dem unbedingt zuverlässigen, auf der besten Kunstkritik beruhenden Zeugnis des Quintilian XII 10, 9, der ihn *nimius in veritate* und *similitudinis quam pulcritudinis amantior* nennt. Besonders trat diese Richtung in der von Lukian geschilderten Porträtstatue des korinthischen Feldherrn Pelichos hervor. Furtwängler a. O. verweist zur Veranschaulichung des Stiles auf die Feldherrnköpfe bei Arndt Griech. und röm. Porträts 271—280, die aber wohl etwas vor die Zeit des D. fallen; eher liesse sich auf die Köpfe 285—288 verweisen. Ausser dem Simon und dem Pelichos kennen wir

durch litterarische Zeugnisse (Paus. I 27, 4. Plin. XXXIV 76) noch die auf die Akropolis geweihte Statue der im höchsten Alter dargestellten Lysimache, die 64 Jahre lang das Priestertum der Athene Polias inne gehabt hatte; Benndorf (Athen. Mitt. VII 1882, 47) wollte die Basis dieser Statue in einem kreisrunden, mit einem sehr verstümmelten Weihepigramm versehenen Postament wiedererkennen, das westlich vom Parthenon steht (CIA II 1376. E. Loewy Inschr. gr. Bildh. 64). Doch müsste dann in der Angabe des Pausanias ὅσον τε πήχεος μάλιστα ein Versehen stecken, da die Dimensionen der Basis und die Breite der Standspuren auf eine weit grössere Statue hinweisen. Die Signatur des D. steht noch auf vier weiteren, sämtlich auf der athenischen Akropolis befindlichen Basen; zwei von diesen trugen Porträtstatuen: die eine (CIA II 1522. E. Loewy Inschr. griech Bildh. 63), die eines Hippolochides, ist dadurch annähernd datiert, dass dessen gleichnamiger Sohn Hippolochides im J. 334 Trierarch war (CIA II 804 B, a 77); die Basis einer zweiten Statue desselben Hippolochides von der Hand des Erzgiessers Symenos ist am Südabhang der Akropolis gefunden (CIA II 1531. Loewy a. O. 84). Die andere Porträtstatue, die eines Kephisodotos, stand auf derselben Basis mit der seines Sohnes, die aber von Symenos gefertigt war (CIA IV 2, 1393 c). Es scheint also, dass Symenos dem D. in seinen späteren Jahren als Gehülfe zur Seite stand. Auf den beiden andern Basen standen Weihgeschenke an Athena; auf der ersten, die die Form einer Säule hat, nennt sich ein Aristogenes als Weihender (CIA II 1425 b), auf der zweiten sind nur spärliche Reste des Weihepigramms erhalten (CIA II 1425. Loewy a. O. 62). Es ist möglich, dass eine dieser Basen das einzig litterarisch bezeugte Götterbild des ἀνθρωποποιός D. trug, die eherne Athena, an dereu Aigis die Schlangen bei der Berührung einen Ton wie die Saiten einer Leier von sich gaben, daher sie das Beiwort ἠχητική (so Dittenberger, *myetice* B, *musica* R V) führte (Plin. XXXIV 76). Polemon (b. Diog. Laert. V 83) meint gewiss diesen D. Collignon Hist. d. l. sculpt. gr. II 184f.

123) Rhodischer Bildhauer, Sohn des Heliodoros und Bruder des Bildhauers Plutarchos, aus der ersten Hälfte des letzten vorchristlichen Jahrhunderts; bekannt durch die Künstlerinschrift einer am Aufgang zur Akropolis von Lindos befindlichen Felsbasis, die ein Weihgeschenk für Athena Lindia und Zeus Polieus trug (IGI I 769. Loewy Inschr. griech. Bildh. 193). Ob in der Künstlersignatur einer andern lindischen Basis, die eine Porträtstatue trug (IGI I 844. Loewy a. O. 195), der Name des D. oder der seines Bruders Plutarchos zu ergänzen ist, lässt sich nicht entscheiden. Hiller v. Gaertringen Arch. Jahrb. IX 1894, 26.

124) Rhodischer Bildhauer, Sohn des Demetrios, aus der ersten Hälfte des letzten vorchristlichen Jahrhunderts, verfertigt zusammen mit Theon von Antiocheia eine Reiterstatue für einen Alexandriner (CIG 4684 e. Loewy Inschr. griech. Bildh. 187) und wird zusammen mit demselben Theon in einer Liste von Wohlthätern eines vornehmen rhodischen κοινόν genannt (IGI I 127). Seine Schwester Basilis war die Schwiegertochter des Stifters dieses κοινόν, Nikasion von Kyzikos. Loewy hielt diesen D. für den Sohn des Vorigen (Nr. 123). Dies bestreitet Holleaux, weil Theon und also auch sein Mitarbeiter D. Zeitgenossen des Brüderpaares D. (Nr. 123) und Plutarchos gewesen seien. Indessen ist es sehr wohl denkbar, dass Theon eine besonders lange Wirksamkeit gehabt hat und D. sein junger Gehülfe war, so dass ernstliche chronologische Bedenken gegen Loewys Annahme nicht vorliegen. Wahrscheinlich demselben D. gehört die Künstlerinschrift auf einer im Theater von Magnesia am Maiandros gefundene Basis, von der Dörpfeld vermutet, dass sie ihren Platz auf den ἀναλήμματα oberhalb der Apollophanesbasis (Kern Inschr. von Magnesia 92 b) gehabt habe; Hiller v. Gaertringen Athen. Mitt. XIX 1894, 52 nr. 63. Kern a. O. 344. Sehr ansprechend ist ferner Kerns Gedanke, dass diese Basis einen der beiden von dem Zeuspriester Phanes geweihten Satyrknaben (Inschr. v. Magnesia 211) getragen habe, von denen Reste im Theater gefunden sind, ohne dass ihre Publication bis jetzt erfolgt oder bald zu gewärtigen wäre. Über die Lebenszeit dieses D. vgl. Holleaux Rev. d. philol. 1893, 173, 2. 177f. Hiller v. Gaertringen Archäol. Jahrb. IX 1894, 31f. H. v. Gelder Geschichte der alten Rhodier 400ff.

125) Rhodischer Bildhauer, dessen Signatur (Δαμάτριος ἐποίησεν) nach Mitteilungen von A. Schiff und F. Hiller v. Gaertringen ein kürzlich auf Rhodos gefundenes, nach den Schriftzügen der Inschrift dem 2. Jhdt. v. Chr. angehöriges Relief trägt. Identität mit 123 oder 124 ist wegen des Fehlens des Vaternamens nicht wahrscheinlich.

126) Athenischer Bildhauer, Sohn des Philon aus dem Demos Ptelea, etwa aus der Zeit des Augustus, bekannt durch die Künstlerinschriften zweier in Athen befindlicher Basen. Die eine im dionysischen Theater trug nach der Aufschrift die Statue eines Diomedes (CIA III 952. Loewy Inschr. griech. Bildh. 237), in dem man meist einen unbekannten Dramatiker vermutet. Doch scheint auch der Gedanke an den Heros nicht ausgeschlossen zu sein. Auf der zweiten, bei Hagios Demetrios Katiphoris (CIA III 778. Loewy a. O. 238), stand die von einem dankbaren Patienten errichtete Bildsäule des Arztes Argaios (vgl. CIA III 779).

127) Bildhauer aus der zweiten Hälfte des 2. nachchristlichen Jhdts., Sohn eines Demetrios, in Sparta thätig, bekannt durch die Künstlerinschrift dreier spartanischer Basen, auf denen Porträtstatuen standen (Loewy Inschr. griech. Bildh. 347–349. CIG 1330. 1409). [C. Robert.]

128) Landschaftsmaler (ὁ τοπογράφος nach Diodor. XXX 18, τοπιογράφος Letronne, τοιχογράφος Otfr. Müller), welchen Val. Max. V 1, 1 als Alexandriner bezeichnet, während Diodor nur von seinem zeitweiligen Aufenthalt daselbst berichtet. Er war dort von Ptolemaios VI. Philometor gastfreundlich aufgenommen worden und gewährte diesem in Rom, wohin er 165 v. Chr. von seinem Bruder vertrieben flüchten musste, Unterkunft. Diese Thatsache ist ein wichtiges Zeugnis für die Neigung der alexandrinischen Malerei zur Darstellung von Landschaften und für ihren auch durch die erhaltenen Wandgemälde bestätigten Zu-

sammenhang mit der römisch-italischen Kunst (H. Brunn Gesch. d. griech. Künstl. II 289. W. Helbig Unters. über die campan. Wandmal. 138. 169. 289. 322. K. Woermann Die Landschaft in der Kunst der alten Völker 319).

129) Verfertiger oder Besitzer von drei geschnittenen Steinen aus römischer Zeit, H. Brunn Gesch. d. Griech. Künstl. II S. 558. Tassie and Raspe Catalogue of engraved gems nr. 5820

130) Fabrikant von silbernen Tempelchen der Artemis von Ephesos (ἀργυροκόπος), welcher seine Arbeiter gegen Paulus und dessen Anhänger aufwiegelte, Act. Apost. 19, 24f. Von seinen Arbeiten kann man sich nach ephesischen Münzen (Catalogue of the Greek coins in the Brit. Mus., Ionia 19 Taf. VI 9), auf welchen die in dem Tempel stehende Cultstatue abgebildet ist, eine ungefähre Vorstellung machen. [O. Rossbach.]

131) Demetrios, Monatsname, s. Damatrios.

Δημητρίου σκοπιαί, an der Westküste des arabischen Meerbusens zwischen Ptolemais Theron und *Βερενίκη ἡ κατὰ Σαβάς*, Artemidor. bei Strab. XVI 771. Ptolem. IV 7, 5 nennt ein Vorgebirge *Δήμητρος σκοπιάς* an derselben Küste, aber ein gut Stück nördlich von Ptolemais Theron. [Sethe.]

Δήμευσις. Vermögenseinziehung erscheint entweder als Strafe irgend welcher Verbrechen oder im Vollstreckungsverfahren gegen säumige Staatsschuldner. Über den letzteren Fall s. Ὀφείλοντες. Als Strafe tritt sie auf stets im Gefolge der Todesstrafe, Demosth. XXI 43. XXIII 45. Poll. VIII 99, in Mylasa Dittenberger Syll.² 95, 10, in Keos 79, 35, fast immer bei Verbannung, Poll. VIII 99. CIA I 9, 30, Dittenberger Syll.² 101, 42, in Delphoi 100, 20, in Iasos 96, 5, in Halikarnassos 10, 35, in Phlius Xen. hell. V 2, 10, in Sikyon VII 1, 46, in Amphipolis CIG 2008, (Ausnahme CIA II 814 b, 26), stets bei Verkauf in die Sclaverei Demosth. LIX 17, vielfach mit Atimie verbunden (von dem verdächtigen Gesetze bei Demosth. XXI 113 abgesehen) als Strafe für etwaige Aufhebung von Gesetzen Demosth. XXIII 62. CIA I 31, 22. II 17, 55 oder Nichtleistung eines verlangten Eides IV 27 a, 35 oder Betrug bei der Eheschliessung [Demosth.] LIX 52 oder Schädigung von Waisen Isai. III 62, so dass sich die Auseinandersetzung bei Demosth. XX 156 als ganz nichtig erweist. Nicht selten kommt auch die Vermögenseinziehung allein vor, z. B. [Demosth.] LIII 27 bei Bürgen, die dem Staate gegenüber ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, XXIV 50 bei dem Antrage auf Aufhebung eines richterlichen Urteils, XLVII 44 bei Hinterziehung von Schiffsgerät, in Argos Thuc. V 60 wegen Vergehens im Feldherrnamte, in Mylasa Dittenberger Syll.² 95, 26 bei Frevel gegen Ehrenbildsäulen des Staates. Dagegen beruht die Vermögenseinziehung als Strafe für Militärvergehen bei Lys. XIV 9 voraussichtlich auf Interpolation. Thalheim Jahrb. f. Philol. CXV 271.

Vielfach findet sich die Angabe, dass ein Teil des Erlöses einer Gottheit zufallen solle, in Athen gewöhnlich ein Zehntel der Burggöttin, mitunter gehen die Güter ganz in das Eigentum eines Gottes über, Dittenberger Syll.² 10, 35f., mitunter ist ein Dritteil dem Ankläger zugesagt [Demosth.] LIX 52. Behufs Ausführung der Vermögenseinziehung werden in dem Urteil bei [Plut.] vit. X or. 834 a die Demarchen angewiesen ἀποφῆναι τὰς οἰκίας der Verurteilten. Das an die ἕνδεκα einzureichende Verzeichnis (der Güter (s. Ἀπογραφή) stellten wohl in der Regel die Ankläger des Hauptprocesses auf. Das Weitere s. u. *Δημιόπρατα*. Vgl. Meier De bonis damnatorum. Boeckh Staatshaush. der Ath. I² 516. Meier-Lipsius Att. Proz. 959. [Thalheim.]

Demianus s. Claudius Nr. 127.

Δημιόπρατα heissen in Athen die eingezogenen Güter, welche zu Gunsten der Staatscasse verkauft wurden. Welches auch der Grund der Vermögenseinziehung war, so wurde ein Verzeichnis der Güter (s. Ἀπογραφή) an die ἕνδεκα eingereicht und in der nächsten *κυρία ἐκκλησία* verlesen (*τὰς ἀπογραφὰς τῶν δημευομένων ἀναγιγνώσκειν* Arist. resp. Ath. 43). Über etwaige Einwände Dritter (s. Ἔνεπίσκημμα. Etym. M. 340. Bekk. Anecd. I 250) entschied ein Gericht unter dem Vorsitz der ἕνδεκα, welche nach dem Urteil ein Verzeichnis des für Staatsgut Erklärten an die Poleten abgaben, Arist. resp. Ath. 52. Diese leiteten darauf die Versteigerung, Herodot. VI 121, und zwar, wenn die Einziehung auf Grund eines Processes vor dem Areopag erfolgte, unter Mitwirkung von Rat und Archonten, war sie dagegen Folge eines heliastischen Richterspruches, so geschah auch der Verkauf vor Gericht, Arist. a. O. 47. Über den Verkauf machten sie Aufzeichnungen, von denen einige inschriftlich erhalten sind CIA I 274f. IV 35. II 777f., vgl. Athen. XI 476 e. Poll. X 96, wo wie an vielen Stellen dieses Buches diese Verzeichnisse (gleichfalls δ. benannt) für die Wortkunde der Hausgeräte verwertet sind. Ein solches Verzeichnis aus Iasos Dittenberger Syll.² 96 Von dem Erlös fiel ein Zehntel an die Burggöttin (Xen. hell. I 7, 10. And. I 96. [Plut.] vit. X or. 834 a), bei hinterzogenem Staatsgut drei Viertel an den Angeber [Demosth.] LIII 2. Da nun ausserdem bei dem ganzen Verfahren viel verschleudert (Lys. XVIII 20. XIX 31), vieles von Verwandten auf die Seite gebracht (Lys. XXIX 2), manches vom Volke diesen belassen wurde (Demosth. XXVII 65. LIII 29), so waren im ganzen die Ergebnisse nicht bedeutend. Trotzdem erscheinen die δ. bei Ar. Vesp. 659 geradezu als regelmässige Staatseinkünfte. Einmal hören wir, dass unter Lykurgos' Verwaltung bei einer Vermögenseinziehung der Erlös unter die Bürger verteilt worden sei ([Plut.] vit. X or. 843 d). Vgl. Boeckh Staatshaush. I² 519. Meier Bon. damn. 211. Thalheim Rechtsalt.⁴ 125. [Thalheim.]

Δήμιος der Henker, auch *δημόκοινος* oder *ὁ πρὸς τῷ ὀρύγματι* genannt nach Poll. VIII 71, und dem entspricht der Sprachgebrauch. vgl. für δ. Plat. resp. IV 439 e. Arist. resp. Ath. 45, für *δημόκοινος* Ant. I 20 und *ὁ ἐπὶ τῷ ὀρύγματι* (bezw. *τοῦ ὀρύγματος*) steht Dein. I 62. Lyk. 121. Der Versuch δ. und *δημόκοινος* zu trennen bei Herodian, Lobeck Phryn. 474 u. a. geht auf Missverständnis von Harp. s. *δημόκοινος* zurück, dessen Erklärung nur Isokr. XVII 15 im Auge hat. Die letztere Bezeichnung wird erläutert durch Plat. leg. IX 872 b *ὁ τῆς πόλεως κοινὸς δήμιος*, die Benennung *δημόσιος* findet sich Aisch. II 126 als var. lect. und Plat. Theag. 129 a, woraus hervorgeht, dass er dem Sclavenstande angehörte. Zu Athen wohnte der Henker ausserhalb der Stadt,

Poll. IX 10, und zwar an der nördlichen langen Mauer im Demos Melite, Plat. resp. IX 439 e. Plut. Themist. 22, denn er galt als unrein, Lykophr. bei Athen. X 420 b. Hesych. s. *δημόκοινος*, und durfte bei den Rhodiern sogar die Stadt nicht betreten, Dio Chrys. XXXI 82. Er hatte unter Umständen Folterungen vorzunehmen, Aisch. II 126. Isokr. XVII 15, und bei seiner Wohnung die gewaltsameren Hinrichtungen durch Keule (Arist. resp. Ath. 45. Lys. XIII 56, s. *Ἀποτυμπανισμός*) oder Sturz in den Abgrund (s. *Βάραθρον*) zu vollziehen, wo dann die Leichen bei seiner Wohnung hingeworfen wurden. Der Giftbecher dagegen wurde im Gefängnis von dem *ὑπηρέτης* der *ἕνδεκα* gereicht, Plat. Phaid. 116 b, und die Leichen wurden von da den Angehörigen zur Bestattung ausgeliefert, Lys. XII 18. XIX 7. Plat. Phaid. 115 d. Vgl. Büchsenschütz Besitz u. Erwerb 165. Guggenheim Folterung im attischen Process 57. Thalheim Rechtsaltertümer[4] 141.

[Thalheim.]

Demiphon (*Δημιφῶν*), nach Phylarchos (frg. 83, FHG I 358, aus Hyg. P. A. II 40) König von ‚Phlagusa' auf der thrakischen Chersones, nördlich von Ilion. Unter seiner Regierung trat plötzlich ein Massensterben in der Bürgerschaft und eine Vernichtung der Feldfrüchte (? *vastitas*) ein, so dass er das delphische Orakel um Rat fragte. Es befahl, dass je eine Jungfrau aus jedem vornehmen Geschlechte alljährlich den betreffenden Hausgöttern geopfert werde. D. opfert nun der Reihe nach alle vornehmen Töchter, ausgenommen die eigenen, obgleich sie auch durchs Los getroffen waren, bis endlich ein vornehmer Bürger Mastusius sich ebenfalls weigerte, seine Töchter dem Los zu unterwerfen, bevor nicht D. seiner Verpflichtung nachgekommen sei. Da lässt D. die Tochter des Mastusios ohne vorhergegangene Verlosung opfern. Mastusios verheimlicht anfangs seinen Rachedurst, ja erklärt nachträglich sich einverstanden, da das Los seine Tochter doch habe treffen können. Einst aber lädt er doch den in Sicherheit eingewiegten D. mitsamt seinen Töchtern zu einem Opferfeste ein. D. schickt arglos seine Töchter voraus. Als er nach Erledigung von Regierungsgeschäften selbst nachkommt, setzt ihm Mastusios das Blut seiner Töchter, die er sofort beim Eintreffen getötet hatte, mit Wein gemischt in einem Becher vor; worauf D. den Mastusios mitsamt seinem Becher ins Meer werfen lässt. Seitdem heisst der betreffende Meeresteil Mastusisches Meer und der Hafen Krater. Zur Erinnerung an die gerechte Bestrafung der frevelhaften Selbstsucht (des D.) und zur Lehre, dass es in der Feindschaft kein Vergessen und Vergeben gebe, hatten die alten Astrologen den Krater (des Gestirns ‚Wassermann') unter die Sterne versetzt, abweichend von Eratosthenes. In *ΦΙΛΓΟΥΣΑ* birgt sich deutlich *ΈΛΑΙΟΥΣΑ*, bei Ptolem. V 2, 3 die Form der bei Herodot. VII 22 u. ö. *Ἐλαιοῦς* genannten thrakischen Stadt am Cap *Μαστουσία* (Ptolem. III 12, 2). Mag auch der Hafen aus Ähnlichkeitsrücksichten den Namen ‚Mischkrug' erhalten haben, so wirkt doch in dieser Legende deutlich die Vorstellung von einem zum Ortseponymos gewordenen männlichen Wasserwesen nach, das mit Bechersymbol und mythischem Wassersprung ausgestattet

und mit dem Cultgebrauch eines Jungfrauenopfers verknüpft ist. Dieselben Sagenbestandteile zeigt, nur in anderer Motivierung, die Sage vom *Ἔναλος* (Meermann), die an der naheliegenden lesbischen Küste lebt, Antikleides bei Athen. XI 466 CD. 781 C und Tümpel Progr. Neustettin 1887, 3f.

[Tümpel.]

Demiurgoi (*δημιουργοί*), nach der Etymologie des Wortes (*δημιο Fεργός* aus *δήμιος* und *ἔργον*) Leute, welche ein öffentliches Geschäft verrichten, Volksarbeiter. Danach werden so genannt **1)** bei Homer (*δημιοεργοί*) diejenigen, welche nicht nur zu eigenem Nutz und Frommen arbeiten, auch nicht im Lohne eines einzelnen stehen, wie die Lohnarbeiter (*θῆτες* und *ἔριθοι*), sondern ihre Kunstfertigkeit und Arbeit zu Diensten des ganzen Volkes stellen, natürlich meist gegen Vergütung ihrer Mühen. Diese Leute als ‚Handwerker' zu bezeichnen, ist unpassend, denn einerseits wurden in jenen Zeiten die meisten Handwerksarbeiten im Hause selbst verrichtet (Odysseus: Od. V 243ff. XXIII 189; Alexandros: Il. VI 314) und nur durch Leistung derselben nicht zu eigenem Gebrauche unterscheiden sich die D., die zugleich freilich durch beständige Übung in einem speciellen Fach (Anfang der Arbeitsteilung) auch eine höhere Kunstfertigkeit erlangten; andererseits wurden zu den D. solche Berufsclassen gerechnet, die unter den Begriff ‚Handwerker' schlechterdings nicht passen, so der Wahrsager, der Arzt, der Sänger (Od. XVII 383), der Herold (ebd. XIX 135). Diese Berufsleute waren wohl angesehen, sie galten als Lehrlinge und Schützlinge der Athena und des Hephaistos (Od. VI 233; Il. V 60f. XV 412), sie wurden bisweilen von weitem hergeholt und reich belohnt, ihre Namen erhielten sich im Gedächtnis selbst späterer Generationen, so die Sänger Phemios und Demodokos, die Seher Kalchas und Melampus, die Ärzte Podaleirios und Machaon, die Herolde des Agamemuon, Talthybios und Idaios (Il. VII 276), des Odysseus Eurybates (Od. XIX 247f.), der Freier Medon (Od. XVII 173 u. a.), der reiche Eumedes in Troia (Il. X 315. 378ff.). der *σκυτοτόμων ὄχ' ἄριστος* Tychios aus Hyle (Il. VII 220f.). Von den eigentlichen ‚Handwerker'-classen werden genannt: der Erzarbeiter (*χαλκεύς* Il. IV 187. XII 295; Od. IX 391), der Goldschmied (*χρυσοχόος* Od. III 425), der Lederarbeiter (*σκυτοτόμος* Il. VII 220), der Hornarbeiter (*κεραοξόος* Il. IV 110), der Töpfer (*κεραμεύς* Il. VIII 601), der Wagner (*ἁρματοπηγός* Il. IV 485), der Maurer, Schreiner, Zimmermann, alle als *τέκτονες* bezeichnet, letzterer bisweilen als *τέκτων δούρων* (Il. VI 315. XVI 212. XXIII 712; Od. XVII 340. 384. XIX 56. XXI 43). Auffallend muss es freilich erscheinen, dass die meisten dieser Stellen aus den jüngeren Teilen des Epos stammen, aber irgendwelche weitergehende Schlüsse darauf zu bauen, wäre doch zu gefährlich.

Litteratur: Grote Hist. of Greece II 97f. Gladstone Homer. Stud., Deutsch. Bearb. von Schuster 350f. Nägelsbach Homer. Theol. 264. Friedreich Realien bei Homer. 414. Schömann-Lipsius Griech. Altert. I[4] 36. 44. 73. Riedenauer Handwerk und Handwerker in d. Hom. Zeit, 1873 (Hauptwerk).

2) Als directe Nachkommen der homerischen D. erscheinen die attischen, welche unter der Bevölkerung die dritte Classe bildeten, nach den einen (Diod. IX 18) von Solon, nach den andern (Plut. Thes. 25, der wahrscheinlich auf Aristot. *Ἀθ. πολ.* zurückgeht) von Theseus gebildet; während die Eupatriden als adelige Grossgrundbesitzer erscheinen, die zweite Classe (*ἄγροικοι, γεωμόροι* oder *γεωργοί* genannt) die Bauernschaft umfasste, wurden alle diejenigen, die ihren Lebensunterhalt nicht vom Boden zogen, als Gewerbe- und Handeltreibende, Handwerker, Fischer, Matrosen, Kaufleute, wohl auch Lohnarbeiter unter dem Namen von D. zusammengefasst (Aristot. frg. 385 Rose. Poll. VIII 111. Hesych. s. *ἀγροιῶται*. Etym. M. s. *Εὐπατρίδαι*. Bekker Anecd. I 243). Diese Einteilung ist sehr glaubwürdig, da man dieselbe schon auf der homerischen Culturstufe angedeutet findet, nur darf man sie nicht den Alten folgend auf einen bestimmten Gesetzgeber zurückführen wollen (Landwehr Philolog. Suppl.-Bd. V 139f.), auch nicht als kastenmässige Gliederung auffassen (Welcker Aesch. Trilog. 300. Haase Athen. Stammverfass. 77. 95ff. E. Kuhn Entst. der Städte 65f.; dagegen: Hammarstrand Jahrb. f. Philol. Suppl.-Bd. VIII 822ff. Philippi Bürgerrecht 287f. Gilbert Jahrb. f. Philol. Suppl.-Bd. VII 207f.), ja selbst für gesetzlich anerkannte Stände (wie Busolt Gr. Staatsalt. 127 und Hermann-Thumser Staatsalt. 308ff. annehmen) kann man sie nicht ansehen, denn der Stand wird durch gewisse ihm verliehene Rechte charakterisiert; eigentlich bilden danach nur die Eupatriden einen auf Geburt beruhenden erblichen und unveräusserlichen Stand, während die zwei niederen Classen nicht streng geschieden sein konnten, da natürlich der Übergang aus der einen in die andere unverwehrt war und folglich ihr Bestand fluctuierte, während nichts auf verschiedene politische Rechte hinweist (vgl. den thörichten Versuch, einen politischen Teilungsgrund aufzustellen, bei Plut. Thes. 25), weshalb schon manche antike Schriftsteller neben den Eupatriden nur eine Classe der Agroiken annahmen (Dionys. Hal. ant. Rom. II 8, 2 und ihm folgend Haase a. a. O. 101), während Schömann De com. athen. IV und W. Wachsmuth De trib. att. 8; Hellen. Altertumsk. I 360 dies Zeugnis so deuteten, dass sie die D. zu Metoeken stempelten. Als factisch bestehend wurden die drei Classen vom Staate anerkannt und mit besonderen Rechten ausgestattet bei dem Reformversuch nach dem Sturze des Damasias (s. o. S. 2036f.), wobei die D. das Recht erhielten, aus ihrer Mitte zwei der auf zehn gebrachten Archontenstellen zu besetzen (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 13. 2). Diese Reform wäre sehr einschneidend, wenn es ganz feststünde, dass Solon seine Censuszahlen streng auf den Ertrag vom eigenen Acker (den ja die D. nicht besassen) mit Ausschluss eines Äquivalentes an Geld oder Geldeswert normiert habe, wie es der Wortlaut bei Aristoteles (*Ἀθ. πολ.* 7, 4) zu beweisen scheint und auch meistens angenommen wird — dann gehörten nach seiner Verfassung die D. zur Classe der Theten und besassen nur Anteil an der Ekklesie und der Heliaia, also war das Anrecht auf Besetzung des Archontats für sie eine grosse Errungenschaft. Dies Recht aber scheinen sie nicht lange bewahrt zu haben, und sie werden wohl mit zu den radicalsten Anhängern des Peisistratos gehört haben, denn eine Übereinstimmung der drei Classen mit den drei politischen Parteien der Pediaier, Diakrier und Paralier (so Platner De gent. att. 8; Beiträge z. Kenntnis d. griech. Rechts 41; dagegen entschieden Fr. Cauer Parteien u. Politiker in Megara u. Athen 1890, 76f.) ist entschieden in Abrede zu stellen; die Gliederung der Parteien geschah nach Landschaften, umfasste also nur die Grundbesitzer der ersten zwei Classen, während die nichtansässigen und politisch am meisten beschränkten D. sicher sich grösstenteils den Diakriern angeschlossen haben werden, obgleich sie ihre Wohnsitze hauptsächlich bei der Stadt und in Phaleron, nur sehr beschränkterweise in der Paralia gehabt haben werden (auch später galt der *βάναυσος ὄχλος* stets für sehr radical); erwähnt werden sie speciell nicht, weil ihre Zahl noch zu gering gewesen sein wird, um ernsthaft in die Wagschale zu fallen. Möglich wäre es, dass kein anderer als Peisistratos die Censuszahlen in Geld umgesetzt hätte und dadurch den begüterteren D. den Zutritt selbst zur höchsten Censusclasse eröffnet hätte (vorausgesetzt, dass ein solcher Umsatz wirklich stattgefunden hat); wenigstens weder von Kleisthenes, noch von den späteren Staatsmännern wird eine solche Reform berichtet, und für die Tendenzen des Peisistratos passt sie sehr gut, der einerseits die Bauernschaft zu heben suchte (was bei starker Concurrenz auf den Bodenbesitz nicht möglich gewesen wäre), andererseits Industrie, Kunst und Handel zu fördern trachtete. Jedenfalls verschwinden seitdem die D. als gesonderte Classe, und erst bei Xenophon (mem. III 7, 6 ohne Nennung des Gesamtnamens) erscheinen sie als entscheidendes Element der Volksversammlung, obgleich meist nur ein Teil derselben, der sog. *ναυτικὸς ὄχλος*, als bestimmend für die starke Entwicklung der Demokratie erscheint.

Als Appellativum ist das Wort D. bei Xenophon (mem. I 4, 7, 9), Platon und Aristoteles (häufig) im Gebrauch, wird aber mehr in auszeichnendem Sinne auf den Künstler, als auf den einfachen Handwerker bezogen, so für den Bildhauer verwendet (Plat. Rep. VII 529 e), für den Arzt (Plat. Gorg. 455 b; sympos. 186 d); *δ. ἀρετῆς* bei Aristot. (Pol. IV [VII] 1329 a 21); *δ. κόσμου* = Schöpfer bei Platon (Rep. VII 530 a) und Xenophon (mem. I 4, 7). Specieller bezeichnete *δ.* (meist *ἡ*) im 4. Jhdt. nach Zeugnis der Komiker Antiphanes und Menandros einen Kuchenbäcker oder allgemein Koch (Athen. IV 172 a).

3) Der Etymologie entsprechend erhielt der Name der D. eine Sinneserweiterung, indem er zur Bezeichnung gewisser Magistrate als ‚öffentlicher Arbeiter' diente. Vor allem sollen sie in dorischen Staaten existiert haben (Hesych. *παρὰ τοῖς Δωριεῦσιν οἱ ἄρχοντες τὰ δημόσια πράττοντες, ὥσπερ Ἀθήνησιν οἱ δήμαρχοι*), natürlich in der Namensform *δαμιωργοί* oder *δαμιοργοί* (es muss übrigens bemerkt werden, dass nur die Form *δαμιοργός*, in späteren Zeiten *δαμιουργός* und auf Nisyros *δαμιεργός* für die nicht-ionischen Staaten sicher steht: *δαμιωργός* beruht nur auf möglicherweise falscher Transscription archaischer Inschriften; eine Erklärung dieser unregelmässigen Composition hat Meister Griech. Dial. II 41 versucht, dagegen aber Hoffmann Griech. Dial. I

151 Einspruch erhoben). Ob unter diesem Namen stets und überall Beamte derselben Art gemeint sind, erscheint mehr als zweifelhaft, obgleich sich ihre Functionen nur in seltenen Fällen feststellen lassen; die hesychische Gleichstellung mit den athenischen Demarchen lässt sich allenfalls für Elis aufrecht erhalten, in den meisten andern Staaten scheinen die D. eine der höchsten, wenn nicht die erste Stelle unter den Beamten eingenommen zu haben und sind häufig Eponyme. Am zweckmässigsten erscheint es, die Städte, in denen sie vorkamen, in alphabetischer Reihenfolge, mit der Peloponnesos beginnend, aufzuzählen und daran etwaige Bemerkungen anzuknüpfen. I. Peloponnesos. 1. Achaia: Aigion (CIG 1567 = Cauer Del.² 232: eponymer Beamter) und Dyme (CIG 1543 = Dittenberger Syll.² 316; mehr als einer, scheinen aber keine höheren, sondern nur mit dem Urkundenwesen betraute Beamte gewesen zu sein, so dass sie vielleicht an die Stelle der früheren *δαμοσιοφύλακες* getreten sind, möglicherweise wären sie aber unter den ebenda erwähnten *ἄρχοντες* zu suchen, jedenfalls gehören diese Inschriften in römische Zeit). 2. Argolis: Argos (Etym. M.; nur einer wird genannt CIG 2 = IGA 30, aber es wird wohl, wie in den anderen argolischen Städten, ein Collegium gewesen sein mit einem *ἀρητεύων* an der Spitze. Thukydides V 47 kennt diese hohen Beamten nicht, aber die Verfassung von Argos wechselte häufig — es wird das Beispiel der achaeischen und arkadischen Städte eingewirkt haben, obgleich für das relative Alter dieser Institution das Vorkommen derselben in den argivischen Colonien und die Erwähnung in oben angeführter Inschrift zeugt). Epidauros (ined. Inschr.). Hermione (CIG 1193 = Dittenberger Syll.² 654: ein Collegium mit einem Vorsteher an der Spitze, das mit Aufschreibung eines Volksbeschlusses betraut wird). Mykenai (*Ἐφ. ἀρχ.* 1887, 156. 158 = Collitz Dial.-Inschr. 3315—3316 aus Anfang 2. Jhdts.): ein Beamtencollegium mit einem *ἀρητεύων* (so ist zu lesen nach der alten Form *ἀϝρητεύων*, Amer. Journ. of Arch. XI 43, nicht *ἀριστεύων* nach *Ἐφ. ἀρχ.* a. a. O.) an der Spitze, worin sich wohl der Einfluss von Argos zeigt. zu dem in dieser Zeit Mykenai im Verhältnis einer Kome stand). Trozen (14 D., die zugleich Prytanen waren — *τοὶ αὐτοὶ δ. καὶ πρυτάνιες* — namentlich aufgezählt Bull. hell. XVII 94). 3. Arkadien: Mantineia (höchstes Beamtencollegium, Thukyd. V 47). Megalopolis (Olympia V 46 z. 32). Stymphalos (Bull. hell. VII 490f.). Tegea (Bull. hell. XIII 281f.: erscheinen als höchste Magistrate). 4. Elis. Hier scheinen die D. (*δαμιοργοί, ζαμιοργοί*) wirklich den athenischen Demarchen entsprechend als Vorsteher einzelner Gaue fungiert zu haben (Olympia V 17). wobei sie in die unterworfenen Gemeinden von Triphylien und Pisa von staatswegen gesandt wurden (zwei *καταστάτω*. die die Functionen von D. ausüben in Skillus, ebd. 16); dabei bildeten sie aber auch ein Collegium (*ζαμιοργία, δαμιοργία*, ebd. 2—4, 16) oder Rat, welcher vielleicht identisch war mit dem Rat der Neunzig. der die Leitung des Staates besass (Aristot. polit. VIII [V] 1306 a 18. verglichen mit Thukyd. V 47, wo die D. an der Spitze stehen neben den *τὰ τέλη ἔχουσι*, so G. Gilbert Griech. Staatsalt. II 101, 1). Dass die D. eine bevorrechtete Classe bildeten (wie die Neunzig bei Aristot. a. a. O.), hat A. Kirchhoff (Arch. Ztg. 1877, 197) richtig daraus geschlossen, dass ein gewisser Deukalion von den Chaladriern zum *βουλοδαμιοργός* ernannt, also in den Stand der D. erhoben oder ihrer Privilegien teilhaftig wird (Olympia V 11). Zweifelhaft kann nur erscheinen, wie sich die beiden Functionen (Gauvorsteher und Ratsmitglied) vereinigen liessen, und ob Elis wirklich eine so grosse Zahl von Gemeinden enthielt, endlich in welchem Verhältnis die D. zu den *βασιλᾶες* standen, neben denen und einem Hellanodiken, also sicher vor 580 (Paus. V 9, 4), wahrscheinlich noch vor dem 7. Jhdt. sie in einer Urkunde (Olympia V 2) erscheinen. Jedenfalls war das Amt noch im 2., vielleicht sogar 3. Jhdt. n. Chr. vorhanden (ebd. V 468). 5. Messenien: Andania (Lebas-Foucart II 326a = Dittenberger Syll.² 653, 116) — hier lag es ihnen ob, die Volksversammlungen zu berufen und zu leiten, ob aber anzunehmen ist mit Sauppe (Mysterieninschr. von And. z. St. = Ausgew. Schrift. 286f.), dass sie monatlichem Amtswechsel unterlagen und in ihren Befugnissen den athenischen Prytanen entsprochen haben, erscheint sehr zweifelhaft gegenüber den Ausführungen Foucarts (a. a. O. 194) und Dittenbergers (a. a. O.), noch weniger dürfte diese Deutung verallgemeinert und auf die D. in andern Staaten übertragen werden. Messene — hier erscheint ein Collegium von D. mit einem *προστάτας* an der Spitze um die Wende des 4.—3. Jhdts. (nach sicherer Ergänzung A. Wilhelms Athen. Mitt. XVI 346). — II. Mittel- und Nordhellas. 1. Delphoi. Collegium von D. mit *προστάτας* (Bull. hell. XVII 357 nr. 32), daneben auch ein einzelner mit Urkundenaufzeichnung betrauter genannt (ebd. XVIII 77 nr. 4). 2. Lokris: Chaleion und Oiantheia (IGA 322—323 = IGS III 333. 335: scheinen das höchste Beamtencollegium gebildet zu haben und mit dem Gerichtswesen betraut gewesen zu sein). 3. Megaris: Aigosthenai (IGS I 223: mit Aufstellung einer Urkunde betraut). Megara (IGS I 41: fünf *δαμιοργοί* mit ihrem *γραμματεύς* scheinen die höchste Behörde gebildet zu haben). In beiden Städten gehört die Erwähnung der D. in die Zeit des Anschlusses an den achaeischen Bund und ist auf Assimilation an seine Einrichtungen zurückzuführen 4. Phokis: Steiris und Medeon (IGS III 32 = Dittenberger Syll.² 426: die D. scheinen hier eher sacrale Beamte gewesen zu sein, da sie zwischen den profanen und den Priestern in der Mitte stehen und der Ausdruck *δαμιουργεόντων τὰ ἱερὰ* vorkommt). 5. Thessalien: Larissa (Aristot. pol. III 1275 b 29) und wohl auch andere Städte (Etym. M. s. v.). In ersterer waren es Beamte mit grosser Machtbefugnis, so dass sie Neubürger aufnehmen konnten (Aristot. a. a. O.). — III. Inseln des aegaeischen Meeres: 1. Astypalaia (Bull. hell. VIII 26B = IGIns. III 168). 2. Knidos: höchste und eponyme Magistratur, CIG 2653 = Collitz 3509. Bull. hell. VII 62. Inscr. of Brit. Mus. IV nr. DCCCXVI (= Collitz 3526). DCCCXVII; wie es scheint, war es ein Collegium, aus dem stets einer abwechselnd den Vorsitz und die Amtsgewalt hatte: *ὁ ἐν ἀρχῇ δαμιουργός* wird erwähnt (Inscr. of Br. Mus. IV nr. DCCLXXXIX), und das Collegium besass ein gemeinsames Verwaltungslocal, wo es selbst speiste und auch durch Volksbeschluss geehrten Männern die *σίτησις ἐν δαμιοργίῳ* (= *σίτησις ἐν πρυτανείῳ* zu Athen) verliehen wurde (ebd. nr. DCCLXXXVII = Collitz 3502. Bull. hell. VII 485 = Collitz 3501); auch auf den knidischen Henkelinschriften erscheint meistens zur Datierung der Name des D., bisweilen mit ausdrücklichem Zusatz *ἐπὶ δαμιοργοῦ* (Dumont Inscr. céram. de la Grèce 138, 1. 139, 4. 7. 383, 6. 384, 13. 385, 18. 20. 22). 3. Melos (Collegium von drei D. an der Spitze des Staates, IGIns. III 1104. 1115). 4. Minoa auf Amorgos (eponymer Beamter *δημιοργός*: Reinach Chroniques d'Orient I 469). 5. Nisyros (eponymer Beamter *δαμιεργός*: IGIns. III 89. 104. 91 = Dittenberger Syll.² 263 = Collitz 3497). 6. Rhodos: nur für Kameiros ist ein D. als eponymer Beamter bezeugt (IGIns. I 696. 703—705), wird aber wohl auch in den anderen Gemeinden vorhanden gewesen sein, da nur durch rhodischen Einfluss sich das zeitweilige Erscheinen dieser Magistratur auf Naxos (CIG 2416b) und in Arkesine auf Amorgos (Bull. hell. XVIII 406f.) erklären lässt, wo er als Eponym an die Stelle des einheimischen Archon tritt. 7. Samos (Lebas-Waddington Inscr. III 202: ein D. C. Curtius Stud. z. Gesch. v. Samos, Lübeck 1877 nr. 9 und Bull. hell. V 484 = Dittenberger Syll.² 666: zwei D. — in allen Fällen als eponyme Beamten). 8. Telos (IGIns. III 34. 35: eponymer Beamter. 9. Thera (IGIns. III 450). — IV. Kleinasien. Hier erscheint das Amt der D. in römischer Zeit in manchen Städten als höchstes Gemeindeamt, das selbst Kaiser übernahmen (Bull. hell. VII 286). 1. Kilikien: Aigai (Heberdey-Wilhelm Reis. in Kilikien nr. 42), Anazarboi (Bull. hell. VII 286), Mallos (Le Bas-Waddington III 1487. Heberdey-Wilhelm nr. 19), Pompeiopolis (Bull. hell. V 318), Tarsos (Le Bas-Waddington III 1400. Bull. hell. VII 326). 2. Pamphylien: Perge (Le Bas-Waddington III 1371), Side (CIG 4347), Syllion (Bull. hell. XIII 488). Vgl. die Zusammenstellung von Radet und Paris Bull. hell. XIII 495. 3. Pisidien. Ariassos (Bull. hell. XVI 483), Pogla (ebd. XVI 421. 425, einmal Mann und Frau, zweitemal eine Frau). — V. Vereinzelte griechische Colonien im Norden und Westen: 1. Chersonesos (Latyschew Inscr. orae sept. P. Euxini I 196. 199). Petelia (in einer höchst altertümlichen Inschrift: CIG 4 = IGA 544 = IGI 636). Aus den angeführten Einzelheiten ergiebt sich der Schluss, dass die Magistratur der D. keineswegs den Dorern eigentümlich war: wenn man von den Colonien absieht, so erscheint dieselbe gerade bei den Dorern späteren Ursprungs, denn in Andania und den argivischen Städten wird sie eingeführt worden sein unter dem Einfluss sei es des arkadischen, sei es des achaeischen Bundes, wie solcher auch für Argos (wegen des Schweigens der Urkunde bei Thukydides) wahrscheinlich ist, für Aigosthenai und Megara ganz feststeht. Selbst für die arkadischen Städte kann die Frage nicht sicher entschieden werden, ob diese Behörde bei ihnen wirklich ursprünglich oder nach dem Beispiel der Nachbarn entstanden war — jedenfalls existierten die D. in Mantineia und Tegea schon im 5. Jhdt. Unzweifelhaft alt erscheint diese Institution in Elis, in Achaia (hierher ist auch die achaeische Colonie Petelia zu rechnen), bei den Lokrern und Phokern und vielleicht in einigen Städten Thessaliens. Daraus erklärt sich auch die Rolle, welche die D. in den zwei schon genannten Bünden spielten. In dem achaeischen bildeten sie ein Collegium von Zehnmännern, die dem Strategen zur Seite standen (Plut. Arat. 43), die Gesamtversammlung beriefen und die derselben vorzulegenden Fragen berieten und ihre diesbezüglichen Ansichten kund gaben (Polyb. XXIV 5, 16. Liv. XXXII 22). Ursprünglich werden sie die Vertreter der zwölf Bundesstädte gewesen sein und erst durch den Untergang zweier derselben auf zehn heruntergebracht worden sein. Wie ihre Zahl sich zu der später angewachsenen der Bundesstädte verhielt, wie letztere Vertretung im Collegium fanden, wie diese Vertreter der Einzelgemeinden bestellt wurden, entzieht sich vollständig unserer Kenntnis (vgl. Bd. I S. 168). Den achaeischen Einrichtungen entschieden nachgeahmt war die Verfassung des mit Megalopolis als Centrum gegründeten arkadischen Bundes, wenigstens in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts., nur dass das Princip der Vertretung hier besser durchgeführt war, indem die Zahl der Vertreter der Bedeutung der verschiedenen Gemeinden angepasst wurde: in den an der Spitze des Bundes stehenden Rat der 50 D. entsandte Megalopolis zehn, je fünf Heraia, Kleitor, Kynuria, Mantineia, Orchomenos, Tegea und Thelpusa, drei Mainalion und zwei Lepreon (Le Bas-Foucart II 340a = Dittenberger Syll.² 106; ob die in Olympia V 46 erwähnten D. Mitglieder dieses Rates waren, oder wohl eher eigene Beamte der Stadt Megalopolis, ist nicht zu entscheiden). Genaueres lässt sich auch über diesen Rat nicht feststellen, vgl. Bd. II S. 1132. Im ganzen scheint es, dass die D. häufiger Städten von einer mehr aristokratischen als demokratischen Verfassungsform eigen waren.

Litteratur: G. Gilbert Handb. d. Staatsalt. II 113. 134. 327 u. a. O. Daremberg-Saglio Dict. d. Antiq. II 66ff. (Caillemer). Smith Diction. I 612. [v. Schoeffer.]

Demiurgos, Verfasser eines Epigramms auf Hesiod, Anth. Pal. VII 52 (bei Planudes ohne Verfassernamen). [Reitzenstein.]

Demo (*Δημώ*). **1)** Eine Tochter des Keleos von Eleusis, die mit ihren Schwestern Kallidike. Kleisidike und Kallithoe der herumirrenden Demeter freundlich begegnete und sie zum Hause des Keleos geleitete, Hom. hymn. in Cer. 109. Über diese Sage und die sonst abweichenden Namen der Keleostöchter (Pamphos bei Paus. I 38, 3. wo die Citierung Homers zu den verschiedensten Combinationen Anlass gegeben hat) vgl. Gemoll Die homer. Hymnen 288f. Hitzig-Blümner Pausanias I 356. Näheres s. unter Keleos.

2) Name der Sibylle von Cumae. Hyperochos bei Paus. X 12, 8 u. 9, in der Kurzform neben der bei Varro (bei Lactant. instit. I 21, 17) erhaltenen Vollform *Demophile*, vgl. Maass Herm. XXIII 614. Über die sonstigen Namen dieser Sibylle vgl. Maass De Sibyllarum indicibus 33ff.

3) In dem oben Bd. III S. 151 in Art. Baubo von Kern eingehend behandelten orphischen Ge-

dicht, wo die übrigen Quellen von Deo sprechen (vgl. Orph. frg. 215 Abel), scheint nach der bei Suid. s. *Δημώ* erhaltenen Wendung *ἐξένισεν ἡ Βαβὼ τὴν Δημώ* Demeter den Namen D. geführt zu haben, sei es, dass sie sich diesen Namen beilegte, wie in Hom. hymn. in Cer. 122 den Namen Dos (vgl. Preller Demeter und Persephone 135), sei es, dass sonst in diesem Gedicht der Name Demeter nicht nur in der üblichen Kurzform Deo, sondern auch in der im Etym. M. 264, 8 als einzig möglich bezeichneten Kurzform D. vorkam. Bezüglich dieser Kurzform vgl. Preller a. a. O. 368. Baunack Rh. Mus. XXXVII 478f. [Jessen.]

4) Hetaere des Demetrios Poliorketes, welche auch mit dessen Vater Antigonos verkehrt haben soll, Heraklid. bei Athen. XIII 578 a. b. Plut. Demetr. 24. Nach Plut. Demetr. 27 hatte D. den Beinamen *Μανία*, vgl. Droysen Hellenism. II 2, 193. Eine andere D. ist

5) die Geliebte des Königs Antigonos Gonatas, welche ihm den Alkyoneus gebar, Ptolem. b. Athen. XIII 578 a; vgl. Susemihl Alex. Litt. I 69, 262. [Kirchner.]

Democharos (*Δημοχάρης*). **1)** Athenischer Archon aus dem Beginn des 1. Jhdts. v. Chr. (CIA IV 2, 477 b), wohl Ol. 172—173, 2 = c. 91—87 v. Chr.

2) Athenischer Archon der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. (CIA III 1014), wohl Ol. 187, 4 = 29/28. Da er als *ὁ μετὰ Δημήτριον* (nach einer sicheren Ergänzung CIA IV 2, 489 c) von einem Namensvetter unterschieden wird und da bei circa 80 Jahren Zwischenzeit eine Unterscheidung von Nr. 1 überflüssig erscheint, so darf man wohl vermuten, dass ihm ein bis jetzt unbekannter Archon D. näher der Zeit nach vorangegangen sei.

3) Athenischer Archon aus Azenia, der Zeit des Kaisers Claudius angehörig (CIA III 68 a), etwa um Ol. 205, 2 - 4 = 42/43—44/45. [v. Schoeffer.]

4) Athener. Der ‚Grobian', der als Gesandter bei König Philipp auf dessen Frage, was er den Athenern zu Gefallen thun könnte, geantwortet haben soll: ‚dich hängen', Senec. de ira III 23; vgl. Schäfer Dem. II² 381, 1, wo hingewiesen wird auf Curt. VI 5, 9 *Democrates Atheniensis, qui maxime Macedonum opibus obstiterat*; vgl. auch Schäfer III² 189.

5) Sohn des Demon, Athener (*Παιανιεύς*), Vetter des Vaters des Redners Demosthenes. *Τριήραρχος* in einer Seeurkunde vom J. 356/5, CIA II 794 d 52. Dem. XLVII 22ff. Bruder des Phrynion von Paiania, des Liebhabers der Hetaere Neaira, [Dem.] LIX 30. Athen. XIII 593 f; vgl. das Stemma der Familie des Demosthenes bei Kirchner Prosopogr. atticae specimen (Progr. Berlin 1890) p. 19. Er stirbt unter Hinterlassung mehrerer Kinder bald nach 356, Dem. XLVII 32. [Kirchner.]

6) Athener, Sohn des Laches, eines Vetters des Demosthenes, aus Leukonoë (vgl. die Urkunden bei Ps.-Plut. v. X orat. 850 F. 851 D, ohne Vaternamen CIA II 737, 34. 35) und der Schwester des Demosthenes (Ps.-Plut. a. a. O. 847 C), attischer Politiker, Redner und Geschichtschreiber. Die wichtigste Quelle für die Kenntnis seines Lebens ist das aus 271/70 stammende, an Rat und Volk gerichtete Gesuch seines Sohne Laches um Auszeichnung des Vaters, welches den ps.-plutarcheischen Biographien der zehn Redner angehängt ist (vgl. über dasselbe Unger Philol. XXXVIII 477ff. und besonders die überzeugende Auseinandersetzung von Ladek Wiener Stud. XIII 111ff.); die Überlieferung desselben ist, wie B. Keil Herm. XXX 210ff. wahrscheinlich macht, durch den Periegeten Heliodor von Athen vermittelt. Das Geburtsjahr des D. ist nicht überliefert, lässt sich jedoch mit annähernder Sicherheit auf die Zeit zwischen 355 und 350 bestimmen (Müller FHG II 445. Blass Att. Beredsamkeit III 2, 305. Susemihl Gesch. der griech. Litteratur in der Alexandrinerzeit I 552). Als Politiker trat D. durchaus in die Fussstapfen seines Oheims Demosthenes und hielt trotz der gründlich veränderten Zeitverhältnisse mit der grössten Zähigkeit an dem überkommenen demokratischen Glaubensbekenntnis fest. Im J. 322 soll er, als über den Frieden mit Antipater verhandelt wurde, mit dem Schwerte umgürtet in der Volksversammlung erschienen sein und gegen die Auslieferung der attischen Patrioten gesprochen haben (Plut. a. a. O. 847 D), eine wenig glaubliche Nachricht, welche, worauf der Wortlaut hindeutet (*ἔστι δ' αὐτοῦ εἰκὼν ἐν τῷ πρυτανείῳ εἰζώντων πρὸς τὴν ἑστίαν ἐν δεξιᾷ ὁ πρῶτος περιεζωσμένος ἅμα τῷ ἱματίῳ καὶ ξίφος· οὕτω γὰρ δημηγορῆσαι λέγεται, ἡνίκα Ἀντίπατρος ἐξῄτει τοὺς ῥήτορας*), wohl nur aus der Attitude seines Standbildes herausgesponnen war (vgl. auch Droysen Gesch. des Hellenismus² II 1, 79). Der Herrschaft des Demetrios von Phaleron war D. natürlich feindselig gesinnt, wie er sie in seinem Geschichtswerke auf das bitterste tadelt und ihr vorwirft, sie hätte nur die materiellen Interessen Athens gefördert (frg. 2 M.); eine active Rolle spielte er zu dieser Zeit nicht. Sein erstes beglaubigtes Auftreten in der Öffentlichkeit zeigt ihn als entschiedenen und energischen Parteimann. Nach der Befreiung Athens durch Demetrios Poliorketes hatte Sophokles einen Volksbeschluss durchgesetzt (307/306), durch welchen die Philosophenschulen, welche makedonischer Sympathien verdächtig waren, aufgehoben wurden (Diog. Laert. V 38. Athen. XIII 610 E. F); da derselbe dem bestehenden Rechte widersprach (v. Wilamowitz Antigonos von Karystos 270ff.), wurde von Philon dagegen die Klage auf Gesetzwidrigkeit erhoben, während D. ohne Erfolg als Anwalt des Sophokles auftrat. Seine bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede (Bruchstücke bei Baiter-Sauppe Or. att. II 341ff., zu vermehren um Athen. XI 509 B, vgl. v. Wilamowitz a. a. O. 196) strotzte von gehässigen Schmähungen und Verleumdungen der Philosophen, besonders des Aristoteles und dessen Schüler.

Für die nun folgende Thätigkeit des D. bildet die Urkunde in den Vit. X orat. die Grundlage; der Versuch Droysens, die in ihr erwähnten Facten in die Zeitgeschichte einzuordnen (Ztschr. für Altertumswissenschaft 1836 nr. 20. 21), scheitert an der inneren Unmöglichkeit, da Droysen ein Durcheinander der Einzelheiten in dem Gesuch und eine zweimalige Verbannung des D. annehmen muss. Im besonderen ist die Bestimmung des bei Ps.-Plut. 851 E erwähnten ‚vierjährigen Krieges' (*τετραέτης πόλεμος*) auf die J. 297—294 durch Droysen (wieder verfochten in seiner Gesch. des Hellenism.² II 2, 178. 246ff.) von der späteren Forschung (R. Schubert Herm. X 111ff. Ladek a. a. O. 112ff., auch Niese Gesch. der griech. und makedonischen Staaten I 333) als unrichtig erkannt worden, welche mit Recht zu der von Clinton aufgestellten Ansicht zurückkehrte, es sei damit der gegen Kassander und Polyperchon in den J. 306—302 geführte Krieg gemeint (ein anderer Ansatz für den vierjährigen Krieg, dem ich mich nicht anschliessen kann, bei De Sanctis in Belochs Studi di storia antica II 50ff.). D. entwickelte bei der Instandsetzung der Mauern der von Kassander bedrohten Stadt und bei der Herbeischaffung von Verteidigungsmitteln eine rastlose Thätigkeit; die darauf bezügliche Angabe bei Ps.-Plutarch wird durch die aus 306/305 und 305/304 stammenden Urkunden CIA II 735 B und 737 bestätigt (vgl. Köhler Athen. Mitt. V 277. 283 und zu CIA IV 2, 270). Vielleicht hat man es CIA II 250 ebenfalls mit einem von D. in dieser Zeit beantragten Volksbeschluss zu thun. Wahrscheinlich bekleidete D. damals auch die Stelle eines Strategen (Polyb. XII 13, 5. Susemihl a. a. O. I 556). Die in dem Gesuch unmittelbar darauf folgende Meldung, er habe den Frieden und ein Bündnis Athens mit Boiotien vermittelt, kann sich nur darauf beziehen, dass Athen zu gleicher Zeit (304) mit dem Bündnis, welches Demetrios mit den Boiotern abschloss (Plut. Dem. 23), einen Vertrag mit ihnen eingegangen sein wird (Ladek 116, anders v. Wilamowitz 190). Dem erneuten Regiment des Demetrios Poliorketes stand D. unfreundlich gegenüber, wie das Urteil in seinem Geschichtswerk über das damalige Treiben in Athen beweist (frg. 3. 4); als unabhängiger Charakter, der infolge seiner früheren Verdienste sicherlich Anhang hatte und zudem durch seine scharfe Zunge berüchtigt war (vgl. die FHG II 446 zusammengebrachten Stellen), muss er Demetrios unbequem geworden sein, so dass ihn dieser endlich (303 oder 302) aus der Stadt verbannte. In der Urkunde 851 E ist dies in der Auffassung der späteren Zeit durch *ἀνθ' ὧν ἐξέπεσεν ὑπὸ τῶν καταλυσάντων τὸν δῆμον* ausgedrückt, vgl. Schubert a. a. O. 111ff. und Ladek 114ff.; die Begründung für die Verbannung bei Plut. Demetr. 24 ist anekdotenhaft.

D. blieb über ein Jahrzehnt in der Verbannung. Wo er sich aufhielt und was er während dieser Zeit trieb, ist nicht überliefert; vielleicht hat er damals begonnen, an seinem Geschichtswerk zu arbeiten. Erst unter dem Archontat des Diokles kehrte er zurück (Ps.-Plut. 851 E). welches von den Neueren in verschiedene Jahre gesetzt wird, noch immer aber am ehesten in 287/286 gehört (De Sanctis a. a. O. 52 und Rivista di filol. XXVIII 1900. 49ff. Köhler zu CIA IV 2, 309 b); aller Wahrscheinlichkeit und dem Ausdruck des Gesuches gemäss (*καὶ ὡς κατῆλθεν ἐπὶ Διοκλέους ἄρχοντος ὑπὸ τοῦ δήμου* im Gegensatz zu dem früher Gesagten) ist dies zugleich mit der Befreiung Athens von Demetrios Herrschaft erfolgt. Bald nach seiner Rückkehr ward er zum Mitglied des Collegiums der *οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει* gewählt (Ps.-Plut., dazu Unger a. a. O. 493), in welcher Eigenschaft er die Finanzen durch Sparsamkeit zu heben und die Einkünfte dadurch zu vermehren suchte, dass er nach damaliger Manier seiner Vaterstadt Spenden seitens der Machthaber zuwandte; er selbst ging als Gesandter zu Lysimachos, von dem er 30 und dann wieder 100 Talente erhielt, und zu dessen Schwiegersohn Antipater, Kassanders Sohn, der 20 Silbertalente schenkte; andrerseits wurde auf seinen Antrag an Ptolemaios von Ägypten eine Gesandtschaft geschickt, welche 50 Talente heimbrachte. Diese Gesandtschaften müssen in die nächste Zeit nach Athens Erhebung fallen (Ladek 121ff.), da Antipater noch 287/286 von Lysimachos ermordet ward (Unger a. a. O. 485. 486). Das letzte uns bekannte Verdienst des D. um Athen bestand darin, dass er Eleusis, welches seit 287 von Athen abgetrennt war, wieder erwarb (nach der richtigen Lesung Niebuhrs bei Ps.-Plut. 851 F *καὶ Ἐλευσῖνα κομισαμένῳ τῷ δήμῳ*); dieses Ereignis fällt vor den Sommer 285 (De Sanctis a. a. O. 49ff. Niese a. a. O. I 386. Dittenberger zur Syll.² nr. 192 Anm. 19). In welcher Weise D. dies bewerkstelligte, bleibt ungewiss (Vermutungen bei Niese a. a. O. I 386). Er lebte dann noch einige Jahre, wie daraus hervorgeht, dass er 280/279 ein Gesuch um Auszeichnung seines Oheims Demosthenes einbrachte (Ps.-Plut. 847 D); bald darauf muss er in hohem Alter gestorben sein, jedesfalls vor 271/270 (vgl. auch Ladek a. a. O. 72ff.), aus welchem Jahre das Gesuch seines Sohnes Laches stammt, infolge dessen seine Bildsäule errichtet ward (Ps.-Plut. 847 D. E).

D. war auch als Geschichtschreiber thätig (Susemihl a. a. O. I 558. FHG II 445ff.) und verfasste ein Werk *Ἱστορίαι* (Titel frg. 2. 3), das die Ereignisse hauptsächlich seiner Zeit umfasste; das älteste erhaltene Factum, das darin erwähnt ist, bezog sich auf Aeschines Schauspielerlaufbahn (Anonym. vita Aeschin. 269, dazu Vit. X orat. 840 E. Susemihl I 558, 189); nach frg. 6 war noch Agathokles Ende († 289) erwähnt. Frg. 4 zufolge umfasste es mindestens 21 Bücher. Wie Cic. Brut. 286 bemerkt, war es in rhetorischer Manier verfasst; auch in seinem geschichtlichen Urteil war D. wie als Redner von feindseliger Einseitigkeit, wie seine Äusserungen über Demetrios von Phaleron (frg. 2) und Demetrios Poliorketes (frg. 3. 4) zeigen. Dabei scheute er nicht vor Fälschung der historischen Wahrheit zurück, so dass er Demosthenes Selbstmord leugnete und dessen Tod im Lichte eines Wunders darstellte (frg. 1). Im allgemeinen scheint das Werk von den späteren nicht in grösserem Masse ausgeschrieben worden zu sein; Plutarch citiert es nur zweimal. Wenn Harp. s. *Ἰσχανδρος* von *Διάλογοι* des D. spricht, so liegt dabei wahrscheinlich ein Missverständnis vor (v. Wilamowitz a. a. O. 194, 16).

Das Urteil über D. schwankte schon im Altertum; während Timaios (vgl. Polyb. XII 13) gegen D.s Charakter entehrende Verdächtigungen erhob, benützte Polybios diese Gelegenheit, um D. in Schutz zu nehmen und Timaios etwas am Zeuge zu flicken. Die neuere Forschung war bis vor kurzem geneigt, D. in zu idealem Lichte, als ‚würdigen Erben seines grossen Oheims' zu betrachten; so Grauert Histor. und philol. Analekten (Münster 1833) 331ff. 348ff. Westermann in der ersten Auflage dieser Realencyclop. II 945f. Grote Hist. of Greece² XII 202. 207. 213ff. Droy-

sen Gesch. des Hellenism.[2] II 2, 175ff. Schäfer Demosth.[2] III 388. 395. Dem gegenüber trat v. Wilamowitz (Antigonos von Karystos 189ff.) in weit über das Ziel schiessender Weise auf, indem er D. als elenden Staatsmann, Redner und Menschen bezeichnete, eine Charakterisierung, für welche schon die Überlieferung nicht genügenden Anhalt bietet. Man ist daher bei D.s Beurteilung mit Recht dazu gelangt, einen mittleren Weg einzuschlagen (so Susemihl a. a. O. Niese a. a. O. I 335. Ladek a. a. O. G. De Sanctis a. a. O. II 24. Holm Gesch. Griechenlands IV 98. 110. Pöhlmann Grundriss der griech. Gesch.[2] 222). D. war sicherlich kein bedeutender Mann, als Politiker ohne Originalität und von schärfster Einseitigkeit, durchaus befangen in dem überlieferten demokratischen Programm, dabei von südlicher Leidenschaftlichkeit, welche vor hässlicher Verunglimpfung und Verleumdung des Gegners nicht zurückschreckte, worin er aber unter den attischen Politikern viele Vorgänger hatte. Allein seine Vaterlandsliebe und Überzeugungstreue, welch letztere mit Recht in Laches Gesuch hervorgehoben wird, sind nicht im geringsten anzuzweifeln, und was wir von ihm hören, lässt auch auf volle Uneigennützigkeit seines Gebarens schliessen; dabei wird man ihm ein gewisses Verwaltungstalent zuschreiben dürfen. Vielleicht mochte ihm, wie Pöhlmann (a. a. O.) annimmt, als Ziel vorschweben — was allerdings auf die Dauer nicht aufrecht zu halten war —, dass Athen eine selbständige Stellung zwischen den damaligen Mächten einnehmen sollte.

Litteratur: Zu den oben genannten Schriften William Scott Ferguson The Athenian Archons of the third and second centuries b. Ch. (Cornell Studies in cl. Phil. X) 15ff. und Blass Attische Beredsamkeit III 2, 304; über den Charakter von D.s Beredsamkeit ebd. 308ff. Über seine Reden Baiter-Sauppe Or. att. II 341ff.

[Swoboda.]

7) Einer der griechischen Freigelassenen (App. bell. civ. V 83) und der tüchtigen Schiffscapitäne des Sex. Pompeius. Oros. VI 18, 26 nennt ihn Demochas, was sich mit dem Kurznamen Menas seines Genossen Menodoros vergleichen lässt. Aber Appian. V 104. 106. 107. 108 nennt den sonst als D. bezeichneten Mann Papias, und das ist nicht sicher zu erklären. Gardthausen (Augustus II 137, 11) will für Papias den römischen Gentilnamen Papius einsetzen. Es ist allerdings vorgekommen, dass ein Freigelassener einen anderen Geschlechtsnamen als den des Patrons empfing, aber auch, dass er seinen Sclavennamen mit einem anderen Cognomen vertauschte (vgl. Marquardt-Mau Privatleben der Römer 22, auch Friedländer Sittengesch. Roms I 200f.); deshalb bleibt die Richtigkeit jener Vermutung fraglich. Zuerst führte D. 716 = 38 einen Teil der Schiffe des Sex. Pompeius in der Seeschlacht bei Kyme unter dem Oberbefehl des Menekrates, der dabei seinen Tod fand (Appian. V 83). Darauf erhielt er gemeinsam mit Apollophanes das Commando über die ganze Flotte; sie griffen in der Meerenge von Messana das von Octavian persönlich geführte Geschwader an, ehe dessen Reserve unter C. Calvisius Sabinus zur Stelle war, und brachten ihm eine schwere Niederlage bei (Suet. Aug. 16. Oros. VI 18, 26. Appian. V 84—86, vgl. Dio XLVIII 47, 3ff., der nur Apollophanes nennt). Im J. 718 = 36 stand D. anfangs an der Südküste Siciliens und that dem von Africa übersetzenden Lepidus bedeutenden Schaden (App. V 105f. Dio XLIX 8, 2). Später nahm er mit 40 Schiffen Stellung bei Mylae (Appian. V 105f. Dio XLIX 2, 1ff.); Agrippa wollte ihn hier überfallen, aber Apollophanes und Pompeius brachten ihm rechtzeitig Hülfe; auch Agrippa zog seine ganze Macht zusammen, und so entwickelte sich eine allgemeine Schlacht. Dabei bohrte Agrippa das Admiralschiff des D. in den Grund, doch dieser rettete sich auf ein anderes Fahrzeug und setzte den Kampf fort (Appian. V 107). Er entkam diesmal glücklich (Dio XLIX 7, 4), aber in der Schlacht bei Naulochos, die die Seemacht des Pompeius völlig vernichtete, fand auch er sein Ende, indem er sich, von den Feinden umringt, selbst tötete (ebd. 11, 4).

[Münzer.]

Demodamas (FHG II 444. Susemihl Gr. Litt.-Gesch. I 659) von Milet (Steph. Byz s. *Ἄντισσα*), ein General des Seleukos I. und Antiochos I. (Plin. n. h. VI 49), gehört, wie Megasthenes, zu den Reisenden, welche die ersten Seleukiden, der Politik Alexanders treu bleibend, in den fernen Osten aussandten; er bereiste den Nordosten und drang bis über den Syr-Darya vor; am äussersten Punkte, den er erreichte, errichtete er seinem heimatlichen Gotte, dem didymaeischen Apollon, Altäre (Plin. a. a. O.). In seinem Reisewerk kamen auch indische Localitäten vor (Steph. s. *Ἄντισσα*), ohne dass sich angeben liesse, ob und wie er nach Indien gekommen ist. Mit Plinius Bemerkung, *quem maxime sequimur in his*, ist leider nichts anzufangen. Da Athenaios (XV 682 d) den D., dessen Bearbeitung der halikarnassischen Stadtchronik er anführt, *Ἁλικαρνασσεὺς ἢ Μιλήσιος* nennt, ist dieser vermutlich mit dem Reisenden identisch.

[Schwartz.]

Demodike (*Δημοδίκη*). **1)** Stiefmutter des Phrixos, Gemahlin des Athamas, die den Phrixos wegen unerwiderter Liebe verfolgte und zur Flucht zwang, Pind. Hymn. frg. 49 bei Schol. Pind. Pyth. IV 288, wo auch andere Autoren citiert werden, die für die Stiefmutter andere Namen anführten (vgl. darüber die Art. Athamas und Phrixos). Nach einer weiteren Version, welche man auf Sophokles Phrixos zurückgeführt hat, war D. oder Biadike Gemahlin des Kretheus (Bruder des Athamas); sie verleumdet Phrixos bei Athamas und giebt dadurch den Anlass zu seiner Verfolgung. Hyg. poet. astr. II 20.

2) Tochter des Agenor, von Ares Mutter des Thestios, Schol. Apoll. Rhod. I 146; nach Apollod. I 7, 7, 2 heisst sie Demonike, nach Hesiod. frg. 58 Rz. Demodoke. Vgl. o. Bd. I S. 747 unter Agenor.

3) Gemahlin des Korybas, Mutter des Skamandros, Plut. de fluv. 13, 1.

4) Schwester des Paktolos, der sich an ihr verging und sich deshalb das Leben nahm, Plut. de fluv. 7, 2.

5) Tochter des Tegeaten Reximachos, von ihrem Bruder Kritolaos getötet, Plut. parall. Graec. et Rom. 16.

[Jessen.]

Demoditas (*Δημοδί[κη]*?), Danaïde bei Hyg. fab. 170 (p. 33, 2 Sch.).

[Waser.]

Demodoke (*Δημοδόκη*), Tochter des Agenor,

Hesych. bei Schol. Il. XIV 200. Schol. Od. I 98; vgl. Demonike und Demodike Nr. 2.

[Hoefer.]

Demodokos (*Δημόδοκος*). **1)** Der blinde Sänger der Phaiaken am Hofe des Alkinoos. Gutes und Schlimmes hat die Muse ihm verliehen, indem sie ihm das Augenlicht nahm, aber den süssen Gesang gab (Od. VIII 63f.), die Menschen zu erfreuen, wenn ihn sein Herz zu singen trieb (VIII 43ff.). Deshalb ist er hochgeehrt beim Volke (*λαοῖσι τετιμένος* XIII 28, vgl. Schol. Q VIII 44 *οἰκεῖον τὸ ὄνομα διὰ τὴν παρὰ τῷ δήμῳ ὑποδοχήν*), er wird, schon wegen seiner Blindheit, aufs rücksichtsvollste behandelt (VIII 65ff. 105ff.) und auch von Odysseus gepriesen und geehrt (474ff.). Im Palaste und auf der Agora erklingt sein Lied. Nach dem Mahle treibt ihn die Muse zu singen *κλέα ἀνδρῶν οἵμης τῆς τότ' ἄρα κλέος οὐρανὸν εὐρὺν ἵκανεν*, den Streit zwischen Odysseus und Achilleus (75ff.); nach der Abendmahlzeit aber besingt er der Aufforderung des Odysseus entsprechend das hölzerne Ross und die Eroberung von Troia, wodurch die Erkennung des Odysseus eingeleitet wird (492ff.). Auf der Agora spielt er, in der Mitte stehend, die Phorminx zum Reigentanz der Jünglinge und singt danach das Lied von der Liebe des Ares zu Aphrodite (andre meinen nach Ath. I 15 d, dass der Gesang selbst von pantomimischen Tanzbewegungen begleitet war, doch ist das Lied von alten und neuen Kritikern für eingeschoben erklärt worden, vgl. Ameis-Hentze Anh. zu Hom. Od. VIII 266) VIII 262ff., vgl. Ath. I 14 c. So war auch am amyklaeischen Thron dargestellt *Φαιάκων χορὸς καὶ ἄδων ὁ Δημόδοκος* (Paus. III 18, 11). Pausanias (I 2, 3) vergleicht die Stellung des D. bei Alkinoos mit der der Dichter an griechischen Tyrannenhöfen. Auf seine Blindheit spielt auch Ovid (Ib. 270) an, und der Scholiast weiss zu berichten, dass D. nach einem Wettstreit mit den Musen geblendet oder bei gleichem Anlass von Apollon besiegt und getötet worden sei. Der späteren Zeit erschien er als ein Dichter, der Lieder von Ares und Aphrodite und von der Zerstörung Troias verfasste (Plut. de mus. 3: *Δημόδοκος Κερκυραῖος παλαιὸς μουσικός*); Ps. Plut. de fluv. 18 dichtet ihm sogar eine *Ἡρακλεία* an.

Die Gestalt des D. ist von culturgeschichtlicher Bedeutung. In ihr hat uns einer der homerischen Aoeden, zwar idealisiert aber mit der Wirklichkeit entlehnten Zügen, einen Vertreter seines Standes, d. h. der Sänger, die die homerischen Epen geschaffen haben, vorgeführt und die Art seines Auftretens geschildert. Die empfängliche Hörerschaft am Königshofe ist wohlvertraut mit dem Gang (*οἵμη*) der Sage, so dass sein Lied, wie bei Homer *ἀμόθεν γε*, an irgend einem Punkt beliebig einsetzen kann. Er selbst, *θεοῖς ἐναλίγκιος αὐδήν* (IX 3), hat seine Belehrung von Apollon oder der Muse empfangen (VIII 488) und wird von ihr inspiriert, wie Homer. Er eröffnet seinen Gesang mit Anrufung der Gottheit (*ὁ δ' ὁρμηθεὶς θεοῦ ἤρχετο, φαῖνε δ' ἀοιδήν* 499), wie dies nach den homerischen Hymnen thatsächlich Brauch war. Und wenn nach Schol. VIII 63 einige meinten, in der Blindheit des Sängers habe Homer auf sich selbst angespielt, so ist vielleicht umgekehrt D. nicht ohne Einfluss auf die Ausbildung der Legende von der Blindheit Homers gewesen (vgl. Bergk Griech. Litt. I 434. Niese Entwickl. d. hom. Poesie 48f. 245. E. Meyer Gesch. d. Altert. II 391f. 415).

2) Auch der Sänger, dessen Obhut Agamemnon bei der Abfahrt nach Troia die Klytaimnestra anvertraute und diese, als sie sich dem Aigisthos ergab, auf eine verlassene Insel verbannte (Od. III 267ff.), hiess nach Demetrios von Phaleron D. Als Menelaos vor dem Kriege nach Delphi kam, hatte dieser Spartaner D., ein Schüler des Mykenaeers Automedes, gerade im pythischen Wettkampf gesiegt, und Agamemnon nahm ihn mit in seine Heimat. Timolaos machte ihn zu einem Bruder des Sängers Phemios, der mit Penelope nach Ithaka zog (Schol. und Eustath. Od. III 267).

3) Ein Gefährte des Aineias, den Halesos tötete (Verg. Aen. X 413).

4) Grieche in einer Rüstungsscene mit beigeschriebenen mythologischen Namen auf einer sf. Vase der Sammlung Durand (CIG 7381. Gerhard A. V. III Taf. 190f.).

[Wagner.]

5) Athener. *Χορηγός* für die *Οἰνηῖς παίδων* 459/8, CIA IV 2, 971 frg. f col. II 5.

6) Attischer Strateg 425/4, nimmt mit seinem Collegen Aristeides die Stadt Antandros ein, Thuk. IV 75, 2; vgl. Beloch Att. Polit. 304.

[Kirchner.]

7) Von einem Spruchdichter D. aus Leros bei Milet ist uns ein trochaeischer Septenar paraenetischen Inhalts, in welchem die Gerechtigkeit des Bias erwähnt wird, bei Diogenes Laertios (I 84) und bei Aristoteles (Eth. Nikom. II 9) ein höhnender Sinnspruch erhalten, den Bergk trotz der Benützung von Anth. XI 235 überzeugend hergestellt hat *⟨καὶ τόδε Δημοδόκου⟩ · Μιλήσιοι ἀξύνετοι μὲν οὐκ εἰσί, δρῶσιν δ' οἷάπερ ἀξύνετοι.* In der Anthologie sind ihm vier Hohngedichte XI 235—238 zugeschrieben; doch kann, wie selbst Bergk zugiebt, höchstens das erste auf alte Überlieferung zurückgehen. Allein auch dies ist wegen der Übereinstimmung mit Phokylides frg. 1 (bezeugt durch Strabon) schwer verdächtig, und die Annahme Bergks, Phokylides antworte in frg. 1 auf Anth. XI 235, äusserst unwahrscheinlich. Es ist, sogar fehlerhaft, aus Phok. frg. 1 gebildet. Das Alter des D. wäre nicht einmal dann datiert, wenn die ‚Echtheit' von Phokylides frg. 1 absolut sicher stände.

[Reitzenstein.]

Demodoros, Athener aus dem Demos Melite, dessen Name auf einer einst in den athenischen Propylaeen befindlichen runden Basis oder Säule stand, wurde von Stephani (Rh. Mus. IV 25 nr. 18) fälschlich für einen Bildhauer gehalten, während es wohl sicher der Weihende ist. Brunn Künstlergesch. I 401. Loewy Inschr. griech. Bildh. 424.

[C. Robert.]

Nachträge und Berichtigungen

zum vierten Bande.

Um eine Verzettelung der unvermeidlichen Nachträge und Berichtigungen zu vermeiden, werden sie in besonderen Supplementheften vereinigt werden; an dieser Stelle erscheinen nur die, deren baldige Veröffentlichung den Verfassern oder der Redaction wünschenswert schien.

S. 1222, 65 (Corduba):

Diese Münzen sind in spanischen Sammlungen nach Delgado bisher nicht nachgewiesen, daher ich gegenüber der hier und im CIL ausgesprochenen Ansicht sie in den Mon. ling. Iber. fortliess. [E. Hübner.]

S. 1224, 1f. (Corduba). Statt ‚im allgemeinen — urb. 84' lies:

Als Hauptstadt preist sie Ausonius urb. nob. 84 *submittit cui tota suos Hispania fasces Corduba* (bei Peiper ist falsch interpungiert). [E. Hübner.]

S. 1870, 29 (Curtius Nr. 30).

Die Worte ‚d. i. als den Genius der Provinz' sind zu streichen. [Groag.]

S. 1958ff. (Dacia).

Leider ist die bedeutsame Inschrift aus dem alten Dionysopolis (s. d.) Dittenberger Syll.^{2} 342 übersehen worden, aus der man einige wichtige Angaben über die Ausdehnung der Herrschaft des Königs Burvista entnehmen kann; jedenfalls hat er erst nach dem Proconsulat des C. Antonius in Makedonien über Dionysopolis am Pontos Euxeinos geherrscht. [Brandis.]